Landmann-Rohmer

Kommentar zur Gewerbeordnung

Erster Band

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin

157/I KPiP
11000157/I

Biblioteka Uniwersytecka Toruń
Nr 157/I
Archiwum Toruńskie

36

157/I

Dr. Robert von Landmanns

Kommentar zur Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

9 Neunte Auflage

herausgegeben von

Dr. Gustav Rohmer

Regierungspräsident a. D.

Erster Band

Einleitung, Gewerbeordnung Titel I bis V (§§ 1—80) und Anhang

Gewerbeaufsichtsamt Kattowitz

Invent. Nr. A. 1.
Katt., d. 5.2.1940
Dr. Brennecke

CHB MDCCLXIII

Biblioteka Wojewódzka Katowice
Nr 157/I

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1938

Neuauflage der bewährten reichhaltigen Ausgabe

Reichsversicherungsordnung

nebst Einführungsgesetz, Ergänzungsbestimmungen und Ausführungsvorschriften

Textausgabe mit Verweisungen, herausgegeben von

Dr. Franz Eichelsbacher

Regierungsrat I. Kl. im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft
Abteilung für Arbeit und Fürsorge

17. Auflage in Loseblattform

1938. XVI, 784 Seiten Taschenformat. In Leinenordner RM 5.20

Die RVO hat in der letzten Zeit wieder zahlreiche Änderungen erfahren. Namentlich das wichtige Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 hat viele Bestimmungen einschneidend berührt. Alle diese Änderungen und Ergänzungen sind in der Neuauflage der bekannten Ausgabe von Reg.-Rat Eichelsbacher sorgfältig eingearbeitet. Als praktisch sehr wertvolle Neuerung wurden dabei erstmalig alle Vorschriften, die durch die Entwicklung der Gesetzgebung überholt oder geändert sind, ohne daß ihre formelle Aufhebung oder Änderung bisher vorgenommen wurde, durch besonderen Druck vom übrigen Text abgehoben. Die Handhabung des Gesetzes wird dadurch wesentlich erleichtert. Besonders wertvoll ist auch der umfangreiche Anhang, in dem insgesamt 43 Ergänzungsbestimmungen aufgenommen sind. Verweisungen auf Vorschriften, die mit den einzelnen Gesetzesstellen innerlich zusammenhängen, und ein ausführliches Sachverzeichnis vervollständigen die praktische Brauchbarkeit des Buches, das als Loseblattausgabe durch lieferungsweise erscheinende Ergänzungsblätter immer wieder aufs laufende gebracht werden kann. Ergänzungsblätter je Blatt etwa 3 RPfg.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Neubearbeitung in Loseblattform

Angestelltenversicherungsgesetz

nebst Durchführungsvorschriften

Textausgabe mit Verweisungen, herausgegeben von

Dr. jur. Heinz Jaeger

Direktor des Versicherungsamtes der Hauptstadt der Bewegung

11., neubearbeitete Auflage in Loseblattform

1938. XI, 278 Seiten Taschenformat. In Leinenordner RM 3.80

Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 hat dem Angestelltenversicherungsgesetz eine zum Teil völlig neue Gestalt gegeben. Der Praxis wird daher die gründliche Neubearbeitung der bewährten „roten" Ausgabe von Dr. Jaeger sehr willkommen sein. Die einschneidenden Änderungen und Ergänzungen sind darin sorgfältig berücksichtigt. Wie schon in der letzten Auflage wurden auch jetzt wieder die überholten, aber noch nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzten Bestimmungen durch besonderen Druck vom übrigen Text klar abgehoben. Hinter jedem Paragraphen sind die einschlägigen Vorschriften der RVO im Wortlaut abgedruckt. Die Handhabung des Gesetzes wird dadurch wesentlich erleichtert. Besonders zu begrüßen ist, daß die Ausgabe nunmehr in Loseblattform erscheint und durch billige Ergänzungsblätter (je Blatt etwa 3 RPfg.) stets auf dem laufenden gehalten werden kann. So ist das Werk auch in der Neuauflage ein nie versagendes Hilfsmittel nicht nur für die Behörden und Versicherungsträger, sondern auch für die Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder.

Die Wochenhilfe

Kommentar

zu den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über Wochenhilfe mit einem Anhang über die Wochenfürsorge von

Dr. jur. Heinz Jaeger

Direktor des Versicherungsamtes der Hauptstadt der Bewegung

5., völlig neubearbeitete Auflage

1937. VI, 132 Seiten Handausgabenformat. Leinenband RM 4.–

„Dieser ganz hervorragende Wochenhilfe-Kommentar bedarf keiner besonderen einführenden und empfehlenden Worte. Er ist in weitesten Fachkreisen so bekannt, so geschätzt und so unentbehrlich für die Tagesarbeit, daß er bereits ein unumstößlicher fester Begriff als sicherer Ratgeber in allen Wochenhilfefragen geworden ist."

Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung

Das bewährte Sammelwerk für Studium und Praxis

Die Reichsversicherungsgesetze

in jeweils neuestem Stande

Mit allen Durchführungsverordnungen und -bestimmungen, Anmerkungen und Verweisungen von

Dr. Hans Engel und **J. Eckert**

Ministerialdirektor im Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium — Oberregierungsrat

I. Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung mit sämtlichen Verordnungen zum Aufbau der Sozialversicherung und anderen Durchführungsvorschriften. Ia. Neuordnung der Krankenversicherung mit sämtlichen hierzu ergangenen Verordnungen. II. Reichsversicherungsordnung. III. Angestelltenversicherungsgesetz. IV. Reichsknappschaftsgesetz mit den eingeschalteten Paragraphen der Satzung der Reichsknappschaft. V. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. VI. Anhang: Sämtliche Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen usw. zur Ergänzung und Durchführung jener Gesetze. VII. Ausführliches Sachverzeichnis mit einem Umfang von 100 Seiten

Loseblattausgabe. Rund 1550 Seiten Handausgabenformat; mit eingeordneten Ergänzungsblättern, Lfg. 1–10, Stand Ende Mai 1938. In Leinenordner RM 16.50

„Engel-Eckert ist heute in der Fachliteratur ein Begriff geworden für genaueste zuverlässigste und vollständigste Darstellung des Stoffgebietes. Es dürfte kaum noch einen Sozialversicherungsträger geben, der in seiner Bücherei nicht den Engel-Eckert stehen hätte; es dürfte auch keinen Sozialversicherungsbeamten mehr geben, der auf dieses ganz vorzügliche Werk verzichten könnte." Die Ortskrankenkasse

„Das neue Sammelwerk ist ein wirklich unentbehrliches und in jeder Hinsicht überaus nützliches Hilfsmittel, dessen Beschaffung für jeden Versicherungsträger und ihre Bediensteten unerläßlich ist." Die Deutsche Ersatzkasse

„Hier ist aus berufener Feder ein überaus praktisches Werk sowohl für die Verwaltung als auch für das Studium geschaffen worden... Der Benützer des Buches ist der außerordentlich zeitraubenden Vorarbeit des Zusammensuchens und Nachschlagens zahlreicher Gesetzblätter enthoben und hat bei der Beurteilung sozialrechtlicher Fragen das Gefühl der Sicherheit, nichts Wesentliches übersehen zu haben." Württembergische Verwaltungszeitschrift

„Das neue Werk von Engel-Eckert ist eine Wohltat für jeden, der mit der Sozialversicherung zu tun hat, denn es bringt die zahlreichen neuen gesetzlichen Bestimmungen in engem Zusammenhang und Anschluß an die einschlägigen Bestimmungen des alten Rechts oder verweist, wo das nicht möglich ist, wenigstens in Anmerkungen beim alten Gesetzestext auf die ändernden neuen Bestimmungen; das neue Recht ist also wirklich eingearbeitet." Die Berufsgenossenschaft

157/I 4.F

Kommentar zum

Familienunterstützungsgesetz

mit allen ergänzenden Bestimmungen. Bearbeitet von

Dr. Wilhelm Breitenfeld
Obermagistratsrat im Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt der Reichshauptstadt

Dr. Heinrich Haeckel
Magistratsrat im Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt der Reichshauptstadt

Hans Sonnenburg
Magistratsrat im Wohlfahrts- und Jugendamt Tempelhof, Berlin

1938. VIII, 160 Seiten Handausgabenformat. Leinenband RM 4.80

„Das Familienunterstützungsgesetz sichert den Angehörigen der Volksgenossen, die in der Wehrmacht oder im Arbeitsdienst ihre Ehrenpflicht dem Volke gegenüber erfüllen, den notwendigen Lebensbedarf. ... In dem vorliegenden Werk sind alle einschlägigen Bestimmungen nebst der amtlichen Begründung dazu enthalten und in klarer und gründlicher Weise erläutert. Die amtlichen Formblätter sind ebenfalls wiedergegeben. Das Werk wird der Praxis gute Dienste leisten." Deutsche Justiz

Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des

Gesundheitswesens

nebst Begründung, Durchführungsverordnungen, Dienstordnung und Gebührenordnung für Gesundheitsämter sowie weiteren Vollzugsbestimmungen

Textausgabe mit Einleitung und kurzen Erläuterungen von

Medizinalrat Dr. L. Schaetz
Leiter des Gesundheitsamtes der Stadt München, Dozent an der Universität München

und

Reg.-Rat I. Kl. Frh. von Schwerin
Rechtskundiger Sachbearbeiter in der Gesundheits-Abt. d. Bayer. Staatsministeriums d. Innern

1935. VIII, 183 Seiten Taschenformat. Leinenband RM 3.80

„Diese Ausgabe entspricht dem Bedürfnis der Praxis nach einer vollständigen und übersichtlichen Darbietung des auf fünf getrennten Fundstellen verstreuten Rechtsstoffes. Durch zahlreiche Verweisungen wird überall der Zusammenhang zwischen dem Gesetz und seinen Durchf.-Bestimmungen hergestellt. In kurzen Anmerkungen werden die wichtigsten Vorschriften erläutert. ... Die handliche und preiswerte Ausgabe wird jedem Beteiligten bei der täglichen Arbeit ein zuverlässiger Berater sein." Ministerialblatt für die preuß. innere Verwaltung

---

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

929

Wilhelm Handelsher. Hoch
Berlin Schöneberg
15715

Vorwort zur neunten Auflage

Die achte Auflage des ersten Bandes ist im Jahre 1928 erschienen; sie ist längst vergriffen, und von diesem Gesichtspunkt aus hätte eine neue Auflage schon vor Jahren folgen müssen.

Die nationalsozialistische Revolution stellte aber den Verlag und den Herausgeber vor die Frage, ob es sich überhaupt empfehle, die Reichsgewerbeordnung, das Kind eines liberalen Jahrhunderts, zu einem Zeitpunkt, wo ihr Grundpfeiler, die Gewerbefreiheit, Stück um Stück abbröckelt, in einer so eingehenden Erläuterung neu zu bringen. Schon früher war jede neue Auflage dieses Buches ein Wagnis, da stets Änderungen der Gesetzgebung angekündigt waren, welche die neue Auflage schon vor ihrem Erscheinen teilweise außer Kurs zu setzen drohten. Heute ist das Wagnis ungleich größer; die Gesetzgebung arbeitet in einem revolutionären Tempo. Dazu kommt, daß das juristische Denken ein anderes geworden ist; die Volksgemeinschaft und alles, was aus ihrem unbedingten Vorrang gegenüber der Einzelpersönlichkeit und deren rechtlichem Bezirk folgt, ist zum beherrschenden Grundsatz geworden, der jede Gesetzeserläuterung durchdringen muß. Das ist bei einem aus einer anderen Zeit stammenden Gesetz wie der Gewerbeordnung nicht immer leicht.

Wenn Verleger und Herausgeber, der Schwierigkeiten bewußt, den Entschluß einer neuen Auflage gefaßt haben, so war dafür bestimmend, daß die Gewerbeordnung — die übrigens in ihrem fast 70jährigen Bestand von ihrem Ausgangspunkt im gleichen Maße weggeführt wurde, als die Ideen des wirtschaftlichen Individualismus unter dem Ansturm der Arbeiter- und der Mittelstandsbewegung verblaßten — auch heute noch einen sehr großen Teil unseres wirtschaftlichen Lebens regelt, daß ihre Beseitigung trotz der großen Anzahl wirtschaftsrechtlicher Sondergesetze jedenfalls zunächst nicht zu erwarten ist, endlich, daß lebhafte Nachfrage auf ein Bedürfnis nach einer neuen, den zahlreichen Änderungen des Rechts und der Umwälzung unseres gesamten öffentlichen Lebens Rechnung tragenden Bearbeitung schließen ließ.

Die Gesetzgebung der letzten fünf Jahre hat auch im Landesrecht, das vielfach die Gewerbeordnung, besonders im Verfahrensrecht, ergänzt, viel geändert, so daß es für den Fernerstehenden schwer zu übersehen ist; ich bin insbesondere den Herren Dr. Baring, Regierungsrat in Dippoldiswalde, Dr. Mallmann, bisher Assistent am öffentlich-rechtlichen Seminar der Universität Tü-

bingen, und Dr. Trautwein, Regierungsrat im Badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe, für wertvolle Mitarbeit zu Dank verbunden.

Hinsichtlich der Neuregelung des Dampfkesselwesens habe ich Herrn Dr.-Ing. Peters, Regierungsrat im Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium, für freundliche Aufschlüsse zu danken.

München, im Dezember 1937

Rohmer

Inhaltsverzeichnis

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen

Titel IV. Marktverkehr

Titel V. Taxen

Anhang

enthaltend die von Reichs wegen zur Gewerbeordnung §§ 6, 24, 31, 33d, 39, 41a, 44, 56b, 56d, 60 ergangenen Verordnungen, einige Reichsgesetze und Verordnungen verwandten Inhalts, die Preußische Technische Anleitung zu § 16 und Nachträge

I. Zu § 6

II. Zu § 16

Abkürzungen*)

A. ..... Anmerkung
ABl. ..... Amtsblatt
AB ..... Ausschußbericht
AN ..... Amtliche Nachrichten
AnlBd. ..... Anlagenband
A. Samml. .... Amtliche Sammlung
AZO ..... Arbeitszeitordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1934
AuskunfteiAR .. Karten-Auskunftei, Abt. Arbeitsrecht, herausg. von Kallee, Stuttgart

Begr. ..... Begründung
Bek. ..... Bekanntmachung
Ber. ..... Beratung
BRK ..... Bundesratskommissar

DB ..... Durchführungsbestimmungen
DBG ..... Deutsches Beamtengesetz
DGO ..... Deutsche Gemeindeordnung
DJZ ..... Deutsche Juristenzeitung
Drucks. ..... Drucksache

E ..... Entwurf, auch Entscheidung
EBd. ..... Ergänzungsband
EG ..... Einführungsgesetz
Einl. ..... Einleitung
Erl. ..... Erlaubnis, auch Erlaß

GArch. ..... Gewerbearchiv
GBl. ..... Gesetzblatt
GS ..... Gesetzsammlung
GVBl. ..... Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS ..... Gesetz- und Verordnungen-Sammlung

HAG ..... Heimarbeitgesetz
HMBl. ..... Preuß. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung

JW ..... Juristische Wochenschrif

KB ..... Kommissionsberich
KG ..... Kammergericht
KVO ..... Königliche Verordnung

LG ..... Landgericht
LVG ..... Landesverwaltungsgesetz
LVO ..... Landesverwaltungsordnung
LZBeh. ..... Landeszentralbehörde

MABl. ..... Amtsblatt der bayerischen Ministerien des Innern und für Wirtschaft, auch Amtsblatt des württ. Ministeriums des Innern
Mat. ..... Materialien
MB ..... Ministerialbekanntmachung
MBlfW ..... Ministerialblatt für Wirtschaft
MBliV ..... Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung

*) Wegen der Zitierweise wird auch auf das Schrifttumsverzeichnis S. XIII Bezug genommen.

ME ..... Ministerial-Erlaß oder -Entschließung
MdJ ..... Minister (Ministerium) des Innern
MO ..... Marktordnung
Mot. ..... Motive

NF ..... Neue Folge

ObLG ..... Oberstes Landesgericht
OG ..... Obergericht
OLG ..... Oberlandesgericht
OTr. ..... Obertribunal
OVG ..... Oberverwaltungsgericht

PrIle ..... Preisüberwachung
PStGB ..... Polizeistrafgesetzbuch
PVBl. ..... Preuß. Verwaltungsblatt
PVG ..... Polizeiverwaltungsgesetz

RArbBl. ..... Reichsarbeitsblatt
RArbG ..... Reichsarbeitsgericht
RArbM ..... Reichsarbeitsminister
RBl. ..... Regierungsblatt
RdE ..... Runderlaß
RFH ..... Reichsfinanzhof
RFM ..... Reichsfinanzminister
RG ..... Reichsgericht, auch Reichsgesetz
RInnM ..... Reichsminister des Innern
RJustM ..... Reichsjustizminister
ROHG ..... Reichsoberhandelsgericht
RR ..... Reichsrat
Rspr. ..... Rechtsprechung
RT ..... Reichstag
RTK ..... Reichstagskommission
RTV ..... Reichstagsverhandlungen
RVA ..... Reichsversicherungsamt
RVBl. ..... Reichsverwaltungsblatt
RWG ..... Reichswirtschaftsgericht
RWM ..... Reichswirtschaftsminister
RuP ..... Reichs- und Preußisch

St. ..... Strafsachen
StAnz. ..... Staatsanzeiger
StB ..... Stenographischer Bericht
StM ..... Staatsministerium

UMG ..... Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

V ..... Verfügung
VBl. ..... Verwaltungsblatt
VGH ..... Verwaltungsgerichtshof
VGO ..... Verwaltungsgebührenordnung
VO ..... Verordnung

WGSch. ..... Wandergewerbeschein
WiAMBl. ..... Ministerialblatt des preuß. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Z ..... Zivilsachen, auch Zeitschrift
ZwKG ..... Zwangskartellgesetz

Benütztes Schrifttum

I. Systematische Werke, Monographien, Textausgaben, Kommentare usw.*)

Appelius, H., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der 3. Aufl. bei Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs), Berlin 1903

Beck, H., Die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Orten gegenüber genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichts- und Verwaltungsbehörden dargestellt, Leipzig 1890

Bernewitz, A. von, Reichs-Gewerbeordnung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und sächsischen Landesgesetzen. 2 Bde. 7. Aufl. Leipzig 1901

Biermann, J., Privatrecht und Polizei in Preußen, Berlin 1897

Brauchitsch, M. von, Verwaltungsgesetze für Preußen; neu herausg. v. Drewsund Lassar. 5. Bd. (enthaltend GO v. Hoffmann). 21. Aufl. Berlin 1928

Conrad und Floegel, Gewerbeordnung (in der 5. Aufl. von Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs), Berlin 1931

Dyroff, Dr. Anton, Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetz. 5. Aufl. Ansbach 1917

Eger, Reichshaftpflichtgesetz. 7. Aufl. Hannover 1912

Engelmann, Julius, Die Deutsche Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 und 1. Juni 1891 (aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches"). 2. Aufl. Erlangen 1892

Frank, Hans, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937

Grotefend, A., Die Deutsche Gewerbeordnung mit den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, Düsseldorf 1892

Hiller, F., u. Luppe, H., Gewerbeordnung. 21. Aufl. Berlin 1928, mit Nachtrag von 1929 und Ergänzungen von 1934

Hoffmann, F., Die Gewerbeordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen, nach dem Tode des Verf. neubearbeitet von v. Meyeren. 34. u. 35. Aufl. Berlin 1932

Hoffmann, H., Theaterrecht, Bühne und Artistik, Berlin 1936

Jacobi, L., Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, 1. Teil. Allgemeine reichs- und landesgesetzliche Vorschriften, Berlin 1879

Jacobi, L., Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reich für den praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert, Berlin 1874

Illing-Kautz, Handbuch für Verwaltung und Wirtschaft im Reich und in Preußen, hgg. von Gg. Kautz, Bd. 4 (Gewerbe) von Frielinghaus. 11. Aufl. Berlin 1933

Kayser, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 3. gänzlich umgearbeitete Aufl. von K. Steiniger, Berlin 1901 [zit. Kayser-Steiniger]

Koehler, Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb, Leipzig 1894

Küchler, F., Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogtum Hessen. 2. Aufl. von A. Dietz, Darmstadt 1885

Kulisch, System des österreichischen Gewerberechts, Innsbruck 1912.

Lasoret, Wilhelm, Deutsches Verwaltungsrecht, München und Leipzig 1937

Lammers-Pfundtner, Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates, Berlin

v. Laun, Das Recht zum Gewerbebetrieb, Wiener staatswissenschaftliche Studien. 7. Bd. 3. Heft, Wien 1908

Lindenberg, Reichsgewerbeordnung mit dem Hausarbeit-, Kinderschutz- und Stellenvermittlergesetze, Berlin 1915

*) Schrifttum zu Tit. VI (Innungen) und zu Tit. VII (Arbeiterschutz) siehe in Bd. II, wie überhaupt spezielle Angaben an der treffenden Stelle sich finden, z. B. über Kartelle von Gewerbetreibenden oben S. 81, über gewerbliche Anlagen S. 206, über Beschränkung des Nachbarrechts S. 302, über Lichtspiele S. 383 u. a.

Mandry, Gust., Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1885, 4. Aufl. von Geib, Freiburg 1898
Marcinowsky, F., Die deutsche Gewerbeordnung für die Praxis in der preußischen Monarchie. 6. Aufl. Berlin 1896
Maunz, Theodor, Verwaltung, Hamburg 1937
Meves, O., Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. Erlangen 1877 (in der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches" Teil III Bd. 1) [zit. Meves].
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 4. Aufl. bearbeitet von Dochow, München 1915
Parey (nun Kuntze und Kautz), Rechtsgrundsätze des preußischen Oberverwaltungsgerichts. 4. Aufl. 1905 und 1906
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin
Regers Handausgabe der Gewerbeordnung mit den Vollzugsvorschriften des Reichs und Bayerns. 6. Aufl. von Th. Stöhsel. 2 Bde. Ansbach 1916 und 1926
Reger-Dyroff, Handausgabe des bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes. 4. Aufl. Ansbach 1908
Rehm, H., Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, München 1889
v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preuß. Staats Bd. I u. II, Breslau 1851
v. Rohrscheidt, K., Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin 1912 [zit. v. Rohrscheidt]
Schecher, Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reichs, Tübingen 1909
Schenkel, K., Deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl. 2 Bde. Karlsruhe 1892–94 [zit. Schenkel]
v. Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Kommentar, mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften. 4. Aufl. Stuttgart 1901 [zit. Schicker]
Seydel, M., Bayerisches Staatsrecht, 7 Bde. Freiburg i. Br. 1888 ff. [zit. Seydel BStR]. 2. Aufl., 4 Bde. Freiburg i. Br. 1895, 1896 [zit. Seydel, BStR]
Seydel, M., Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1881
Seydel-Piloty-Graßmann, Bayerisches Staatsrecht (auf der Grundlage des Seydelschen Werks), Tübingen 1913
Steinbach F., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Nebengesetzen usw. 3. Aufl. München und Berlin 1930
Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. 4. Aufl. 3 Bde. 1913 ff. 5. Aufl. von Ebermayer, Conrad, Feisenberger u. Schneidewin, Berlin 1926, 1931
Wörterbuch zum deutschen Staats- und Verwaltungsrecht, begr. von Frhr. v. Stengel, 2. Aufl. hgg. von Fleischmann, Tübingen 1911 ff.

II. Entscheidungs- und Gesetzsammlungen

Annalen des sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden, hgg. von Loßnitzer und Kurz, Leipzig
Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Seufferts Archiv)
Archiv für gewerbliche Rechtspflege, hgg. von Beckmann und Kautz. München und Berlin. Bd. I–III
Civilrechtliche Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Preußens, zusammengestellt von Fenner und Mecke, Berlin 1870 ff.
Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts, hgg. von Jebens u. a. Berlin [zit. „Entsch."]
Deutsches Gewerbearchiv (bis einschl. Bd. 34 Gewerbearchiv), begründet von v. Rohrscheidt, hgg. v. W. Hoche und Elmar Michel (mit Lobe und Graeber). Berlin [zit. GArch. u. nun DGArch.]

Entscheidungen des Reichsgerichts, hgg. von den Mitgliedern des Gerichtshofs und der Reichsanwaltschaft, Leipzig
a) in Zivilsachen [zit. Entsch. Z],
b) in Strafsachen [zit. Entsch. St.]
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, hgg. von Johow u. a. Berlin [zit. „Jahrb." oder „Johow"]
Jahrbücher des sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Leipzig, Roßberg
Kamptz, Die Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts in system. Darstellung
Rechtsprechung des Großh. badischen Verwaltungsgerichtshofes, hgg. von Wielandt. I., II. u. III. Teil [zit. Rspr. des BadVGH]
Rechtsprechung des K. preußischen Obertribunals in Strafsachen, hgg. von Oppenhoff Bd. 1–20. Berlin [zit. Oppenhoff Rspr.]
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, hgg. von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. München [zit. Rspr.]
Reger-Oeschey, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Rechtsgebiete der inneren Verwaltung, begr. von Reger, hgg. von Oeschey. München (berücksichtigt bis Bd. 57) [zit. Reger]
Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. München [zit. VGH Samml.]
Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts. Erlangen. 10 Bde. (abgeschlossen)
Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts und Zivilprozesses. 17 Bde. (abgeschlossen 1899)
Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in Bayern in Strafsachen usw., Erlangen [zit. Samml. St.] (abgeschlossen 1935)
Sörgel, Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. Berlin 1903 ff.

III. Zeitschriften

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hgg. von Hirth und Seydel, nun von Dyroff (abgeschlossen). München [zit. Hirths Annalen]
Archiv für die zivilistische Praxis (zugleich Fortsetzung des Archivs für bürgerliches Recht), hgg. von Heck, Lange, A. B. Schmidt, Schönfeld, Stoll, Würdinger
Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt, hgg. von Degen und Warneyer, Leipzig; früher Sächs. Archiv f. Rpfl.; vereinigt mit den Annalen des OLG Dresden [zit. Sächs. Arch.]
Archiv des öffentlichen Rechts, begr. von Laband und Stoerk, nun hgg. von Gerber, Koellreutter, Medicus. Tübingen
Badische Rechtspraxis und Annalen der Großherzogl. badischen Gerichte, benützt seit 1901
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, hgg. von Predari, Schlegelberger u. Wolff. Berlin
Blätter für Rechtsanwendung, Dr. J. A. Seufferts, hgg. von Gareis (später von Kober und Engelmann). Erlangen [zit. BlfRA]. Abgeschlossen mit Bd. 78 (1912)
Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts [zit. BlfRpfl. i. B. d. KG]
Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, hgg. von Brückner. NFJena [zit. BlfRpfl. i. Thür.]
Deutsche Juristenzeitung, zuletzt hgg. von Carl Schmitt. München und Berlin (abgeschlossen Ende 1936 mit 41. Jahrgang)
Deutsches Strafrecht, strafrechtswissenschaftliche Ergänzungsblätter der „Deutschen Justiz"; begründet 1853 als Archiv f. Strafrecht durch Goltdammer; hgg. von Roland Freisler, Klee u. Krug. Berlin [früher zit. Goltd. u. Goltd.-Klee; jetzt D. StrR]
Deutsche Verwaltung, Organ der Rechtswahrer der Verwaltung im NS. Rechtswahrerbund; hgg. von Stuckart; Berlin [zit. DV]

Deutsche Verwaltungsblätter (Blätter für administrative Praxis) – früher Bayer. VerwBl. — mit andern hgg. von Kollmann. München und Berlin [zit. DVBl.]
Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, hgg. von Schelcher. Leipzig [zit. Fischer]
Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege, hgg. von Mitgliedern des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Vorstands der württembergischen Anwaltskammer. Tübingen [zit. Württ. Jahrb.]
Juristische Rundschau, hgg. von Lindemann, Flad und Hartung, mit höchstrichterlicher Rechtsprechung, hgg. von Friedrichs, Feisenberger und Mugdan. Berlin [zit. JurRudsch. Rspr.] (jetzt: Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht, hgg. von R. Freisler, Berlin)
Juristische Wochenschrift, Organ der Reichsgruppe Rechtsanwälte des NS Rechtswahrerbunds; hgg. von Droege. Berlin [zit. JW]
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, hgg. von Sauerländer. München u. Leipzig [zit. LeipzZ]
Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, begr. von Altvater und Birkmeyer. Wismar [zit. Meckl. Ztschr. u. MecklZ]
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, hgg. von Th. Sörgel
Reichsverwaltungsblatt — früher Preußisches Verwaltungsblatt, dann Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt —, hgg. von Lammers, Pfundtner, Mirow, Koellreutter und Medicus. Berlin [zit. RuPVBl. u. RVBl.]
Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, NFMünchen [zit. StengleinsZtschr.]
Verwaltungsarchiv, begr. von Schultzenstein und v. Keil, hgg. von Koellreutter, Lammers, Pfundtner, Mirow und Medicus. Berlin [zit. VerwArch.]
Württembergische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, hgg. von den Mitgl. des württ. VGHs. Stuttgart [zit. WürttZ u. WürttZf. Verw.]
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, hgg. von Frank. München und Berlin [zit. ZAkfDR]
Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungspflege, hgg. von Kohlmeier. Heidelberg [zit. BadVerwZ]
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, begr. von Bücher, jetzt hgg. von H. Bente u. a. Tübingen
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, hgg. von v. d. Pfordten, nun von Schiedermair. München und Leipzig [zit. BayRpflZ]
Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig [zit. Ztschr. f. Rpfl. i. Br. u. BraunschwZ]
Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg [zit. Ztschr. f. old. Verw. u. OldZ]
Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung in Bayern, hgg. von Ziegler. München u. Leipzig
Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Hessen, hgg. von Diemer. Mainz [zit. Ztschr. f. hess. Verw.]
Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg und Jahrbücher der württ. Rechtspflege, hgg. von Seeger und Sarwey. Stuttgart (mit Spruchbeilage)

Einleitung

1. Entstehung der Gewerbeordnung

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 26. Juli 1867 (BGBl. S. 1) die in der Blütezeit des politischen und wirtschaftlichen Liberalismus entstanden ist, verkündete in Art. 3 und 4 die Grundsätze der gewerblichen Freizügigkeit und der Zuständigkeit des Bundes in Gewerbesachen.

Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen wurde alsbald nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes sowohl im Bundesrate wie im Reichstage wiederholt in Anregung gebracht. Ein im Bundesrate gestellter Antrag Sachsens bezeichnete die Herstellung möglichster Gleichmäßigkeit in den Vorschriften über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als notwendige Voraussetzung für eine dem Geiste der Bundesverfassung entsprechende Ausführung des Art. 3 derselben. Im Reichstage wurde sowohl durch den Antrag der Abgeordneten Schulze, Becker u. Gen., die Koalitionsfreiheit betr. (Drucks. Nr. 14), als auch bei der Beratung des Gesetzes über die Freizügigkeit der Versuch gemacht, dem in dem Antrage Sachsens ausgedrückten Gedanken durch einige allgemeine Bestimmungen gerecht zu werden. Wenn auch diesen Versuchen, einzelne Punkte außerhalb des Zusammenhanges mit dem Ganzen der Gewerbegesetzgebung zu ordnen, wesentliche Bedenken entgegenstanden, so fand doch der Gedanke, von welchem diese Bestrebungen geleitet wurden, sowohl im Bundesrate als auch im Reichstage weit überwiegende Anerkennung. Im Auftrage des Bundeskanzlers wurde in der 25. Sitzung des Reichstags v. 21. 10. 67 (StB I 531) die Erklärung abgegeben, derselbe werde beim Bundesrate die Ermächtigung nachsuchen, in der nächsten Session des Bundesrats eine auf der Grundlage der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorzulegen. Der Reichstag beschloß darauf in derselben Sitzung, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung zur Beratung zu unterbreiten.

Diesem Wunsche wurde entsprochen, indem während der Session des Jahres 1868 der vom Bundesrate beschlossene Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund an den Reichstag gelangte (RTDrucks Nr. 43). Der Entwurf war in bezug auf seine Fassung im allgemeinen übereinstimmend mit der preußischen Gewerbeordnung vom 17. 1. 45 (GS S. 41),[1] umfaßte aber zugleich einige Materien, die in Preußen bisher in Spezialgesetzen geregelt waren – die gewerblichen Hilfskassen, die Verhält-

[1] Ueber die Geschichte der preußischen Gewerbegesetzgebung s. namentlich v. Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung f. d. D. R., 2. A. S. XIII ff.

nisse der jugendlichen Fabrikarbeiter, das Trucksystem, das Schankgewerbe. In materieller Hinsicht beruhte der Entwurf wesentlich auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit. Die an besondere Beschränkungen noch gebundenen Gewerbebetriebe waren nach diesem Entwurfe, abgesehen von schädlichen, gefährlichen und der Umgebung lästigen Anlagen, welche überall gewissen Beschränkungen unterliegen, meist nur solche, welche in sicherheits- oder sittenpolizeilicher Hinsicht besondere Ueberwachung erfordern.

Gleichwohl fand der Entwurf in der betreffenden Kommission des Reichstags lebhafte Anfechtung. Namentlich war es der Abschnitt über das Konzessionswesen, der von der Mehrheit beanstandet wurde, weil hier für verschiedene Gewerbe, in Uebereinstimmung mit der bisherigen preußischen Gesetzgebung und der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten, als Vorbedingung des selbständigen Betriebs derselben der Nachweis der Zuverlässigkeit, der Befähigung oder des bestehenden Bedürfnisses gefordert war. Diese Vorbehalte, deren Berechtigung erst später durch die verschiedenen Novellen zur Gewerbeordnung teilweise wieder anerkannt wurde, bezogen sich z. B. auf den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Trödler, Gesindevermieter, das Gast- und Schankgewerbe. Auch in bezug auf das Hausiergewerbe, die Kolportage von Druckschriften und den Geschäftsverkehr der Detailreisenden enthielt die Vorlage Bestimmungen, welche der Mehrheit der Kommission nicht genehm waren. Eine weitere Meinungsverschiedenheit bestand über die Aufrechterhaltung der bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte.

Die Unmöglichkeit einer baldigen Verständigung zwischen Bundesrat und Reichstag über diese Punkte führte zu dem Erlasse des sogenannten Notgewerbegesetzes (Gesetz über den Betrieb der stehenden Gewerbe) v. 8. 7. 68 (BGBl. S. 406). Dasselbe ist hervorgegangen aus einem Antrage der Abgeordneten Lasker und Miquel (Drucks. Nr. 118), welcher vom Reichstage mit einigen Aenderungen angenommen wurde (Drucks. 129 u. 183, StB I 346, 525 ff., 573). Man beschränkte sich im wesentlichen darauf, aus dem Regierungsentwurfe der Gewerbeordnung diejenigen Bestimmungen herauszunehmen, welche bezweckten, die gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes durchzuführen; das erwähnte Gesetz enthält daher lediglich folgende Bestimmungen:

§ 1. Das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§ 2. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung jedoch findet bis auf weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen.

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 3. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehilfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§ 5. Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

1. über Erfindungspatente;
2. über das Bergwesen;
3. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4. über den Verlust der Befugnis zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5. über die Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen;
6. über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7. über das Abdeckereiwesen.

Dieses Notgewerbegesetz trat gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 zufolge § 156 Abs. 2 der letzteren wieder außer Anwendung.

Es konnte nämlich das Gesetz v. 8. 7. 68, da es sich auf die Aufstellung von Prinzipien beschränkte, ohne die zu deren Ausführung nötigen näheren Vorschriften zu geben, nicht überall die erwartete Wirksamkeit entfalten, und es entschlossen sich daher im Jahre 1869 die verbündeten Regierungen, nochmals den Versuch zu machen, die Zustimmung des Reichstags zu einer dem Bedürfnisse der Verwaltung entsprechenden umfassenden Gewerbeordnung zu gewinnen.

Bei der Aufstellung des Entwurfs wurde im wesentlichen der vorjährige Entwurf zugrunde gelegt. Jedoch ließ man die bei den Kommissionsberatungen über den Entwurf von 1868 zutage getretenen Wünsche nicht ganz unberücksichtigt. Namentlich geschah letzteres bezüglich einer liberaleren Behandlung des Druckschriften-Hausierhandels (Kolportage); auch wurde die Frage der Aufhebung oder Ablösung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, der gewerblichen Zwangs- und Bannrechte und der einzelnen Personen und Korporationen zustehenden Befugnis, Konzessionen zum Gewerbebetrieb zu erteilen, wenigstens teilweise zu lösen versucht. Dagegen wurden hinsichtlich der Pfandleiher, Gesindevermieter, Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler, Auktionatoren, des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebs, des Hausierhandels und des Geschäftsbetriebs der Handlungsreisenden im wesentlichen die strengeren Vorschläge der früheren Vorlage aufrechterhalten. Am 4. 3. 69 gelangte der neue Gewerbeordnungsentwurf an den Reichstag (Drucks. Nr. 13, StB III 94 ff.); der Begründung ist eine vergleichende

Uebersicht des neuen mit dem vorjährigen Entwurf sowie eine Uebersicht der Gesetzgebung der Bundesstaaten über die stehenden Gewerbe, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, beigegeben.

Die erste Beratung des Entwurfs im Reichstage (StB I 114 ff.) hatte zur Folge, daß er größtenteils sofort im Plenum in zweite Beratung genommen wurde (StB I 236 ff., II 672 ff.), nur über den Tit. III fand vorherige Kommissionsberatung statt (Drucks. Nr. 121, StB II 691 ff.); das Ergebnis der zweiten Beratung war eine Abschwächung des Regierungsentwurfs in verschiedenen Punkten (s. die Zusammenstellung Drucks. Nr. 148); bei der dritten Beratung (StB II 1054 ff.) wurden zwar einzelne von den Bundesregierungen für unannehmbar erklärte Beschlüsse des Reichstags wieder beseitigt, im großen und ganzen verblieb es jedoch dabei, daß in bezug auf die konzessionspflichtigen Gewerbe, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel am Wohnorte, den Geschäftsbetrieb der Detailreisenden und das Lehrlingswesen der Entwurf wesentliche Aenderungen im liberalen Sinne erhielt.

In betreff der Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen wurde, unter Ablehnung der §§ 147–155 der Vorlage und Aufrechterhaltung der Landesgesetze, eine Bestimmung zugunsten der sogenannten freien Kassen beschlossen und folgende Resolution gefaßt:

„Den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativbestimmungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter anordnet und die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbständigen Arbeitnehmer und die Beitragspflicht der Arbeitgeber regelt."

Trotz der bestehenden Differenzpunkte entschloß sich der Bundesrat, dem Entwurf in der abgeänderten Fassung seine Zustimmung zu erteilen, da das Bedürfnis einer einheitlichen Gestaltung des Gewerbewesens unabweislich war. Die „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund" v. 21. Juni 1869 wurde am 1. 7. desselben Jahres im Bundesgesetzblatt S. 245 publiziert. Gemäß § 156 Abs. 1 des Gesetzes sollten Tit. I, II, IV–X drei Monate nach der Verkündigung, also am 1. 10. 69, Tit. III dagegen am 1. 1. 70 in Kraft treten.

2. Geltungsgebiet der Gewerbeordnung

Das geographische Geltungsgebiet der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund ist nach Gründung des Deutschen Reiches allmählich auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden.

In Südhessen wurde die Gewerbeordnung eingeführt am 1. 1. 71 infolge der Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und

Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, d. d. Versailles 15. 11. 70, BGBl. S. 650.

In Württemberg und Baden erfolgte die Einführung am 1. 1. 1872 zufolge des § 1 des bezüglichen Gesetzes v. 10. 11. 1871, RGBl. S. 392. (Entwurf RTDrucks. II Sess. 1871 Nr. 37, erste Beratung StB I 163, zweite Beratung S. 167, dritte Beratung S. 206.)

In Bayern wurde die Gewerbeordnung durch § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes v. 12. 6. 72 (RGBl S. 170, Beil. V zum Bayer. Gesetzblatt von 1871 und 1872 S. 49) eingeführt. Dieses Gesetz enthält außerdem in § 1 Abs. 2 u. 3 eine Ausnahmebestimmung für Bayern und in § 2 einige materielle Aenderungen der Gewerbeordnung bezüglich der Strafbestimmungen. (Siehe den Entwurf des Gesetzes, RTDrucks. III. Sess. 1872 Nr. 118, erste und zweite Beratung StB II S. 749, dritte Beratung StB II S. 769.) Das Gesetz bestimmt im § 1 folgendes:

„Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Ziff. 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.
Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubnis statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.
Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des § 53 Abs. II und § 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte."[1]

In Elsaß-Lothringen wurde die Gewerbeordnung stückweise eingeführt. Näheres hierüber findet sich in den früheren Auflagen dieses Buches, insbesondere in der 7. A. S. 6–7. Nachdem aber infolge des am 28. 6. 19 zu Versailles unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten Elsaß-Lothringen an Frankreich abgetreten ist (Art. 517, RGBl. S. 803), besteht kein genügender Anlaß, hierauf näher einzugehen. Ob und inwieweit in Elsaß-Lothringen und den übrigen an Belgien, die Tschechoslowakei, Polen, die Freie Stadt Danzig und Dänemark abgetretenen Gebieten (Art. 27, 81–114 des Friedensvertrags) die Gewerbeordnung weiter gilt, hängt von der jenseitigen Gesetzgebung ab. Bezüglich des Saargebiets, jetzt Saarlands, auf dessen Regierung Deutschland zugunsten des Völkerbundes vorläufig verzichtet hatte (Art. 49 des Vertrags), war bestimmt (Anlage zu Art. 45–49, Kap. II § 23), daß die Gesetze und Verordnungen, die im Saargebiet am 11. 11. 18 in Kraft waren, in Kraft bleiben, vorbehaltlich solcher Aenderungen, welche durch den Regierungsausschuß nach Aeußerung der gewählten Vertreter der Bevölkerung beschlossen und eingeführt werden, und vorbehaltlich der Festsetzung der

[1] Siehe dazu nun § 28 und § 33 Ziff. 2 u. 3 des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 30, RGBl. I S. 146, und unten S. 8, 9.

Arbeitsbedingungen und Arbeitsstunden für Männer, Frauen und Kinder. Nach der Wiedereinfügung des Saarlands in die Verwaltung des Reichs wurden die Aenderungen, welche die Gewerbeordnung inzwischen erfahren hatte, im Wege der Ueberleitungsregelung auch im Saarlande eingeführt; vgl. VOen z. Ueberleitung des Arbeitsrechts v. 18. 2. 35 (RGBl. I S. 237) 1. Abschn. Art. I § 3, 2. Abschn. Art. I Abs. 1, 4. Abschn. Art. I § 1, II, III, IV und v. 25. 5. 35 (RGBl. I S. 737) Art. I § 1 Abs. 1, ferner die VOen über die Einführung wirtschaftlicher Vorschriften v. 23. 2. 35 (RGBl. I S. 232) § 1 Ziff. 23 und v. 22. 5. 35 (RGBl. I S. 689) § 1 Ziff. 2, 3, 5, 10, 11.

Das Memelgebiet, das durch Art. 99 und 28 des Versailler Vertrags an die alliierten und assoziierten Hauptmächte abgetreten worden und später durch die am 8. 5. 24 in Paris abgeschlossene sog. Memel-Konvention an die Republik Litauen übergegangen ist, genießt nach dem der Konvention beigegebenen Statut weitgehende Autonomie hinsichtlich der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen. Demnach gilt vorläufig im Memelgebiet noch das deutsche und preußische Recht in Gewerbesachen. Durch einen am 10. 2. 25 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen abgeschlossenen Vertrag (RGBl. II S. 59) sind den abgewanderten deutschen Optanten gewisse Rechte hinsichtlich ihres Gewerbebetriebs in Litauen gewahrt worden.

Auf der durch das Reichsgesetz v. 15. 12. 90 (RGBl. S. 207) mit dem Deutschen Reiche vereinigten Insel Helgoland gilt zwar gemäß § 2 dieses Gesetzes die Reichsverfassung, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, und sind durch die Kaiserl. Verordnung v. 22. 3. 91 (RGBl. S. 21) auch verschiedene Reichsgesetze eingeführt worden; unter diesen befindet sich jedoch die Gewerbeordnung nicht.[1]

In den ehemaligen deutschen Schutzgebieten galt die Gewerbeordnung nicht. Die gewerbepolizeilichen Verhältnisse waren vielmehr dort soweit nötig, wie die polizeilichen Verhältnisse überhaupt, durch Verordnung des Reichskanzlers geregelt worden (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete v. 10. 9. 00, RGBl. S. 813). In Art. 122 des Versailler Vertrags ist bestimmt, daß diejenige Regierung, welche über die früheren deutschen Kolonien die behördliche Gewalt ausübt, die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Bedingungen treffen darf, unter denen deutsche Reichsangehörige europäischer Herkunft zur Niederlassung, zum Besitzerwerb, zum Handel oder zur Ausübung eines Berufs daselbst zugelassen oder nicht zugelassen werden (RGBl. 1920 S. 897).

[1] Uebereinstimmend Bahrfeldt in Stengels Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, 2. A. II S. 390, Artikel „Helgoland".

3. Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung 1869–1937[1]

Die Gewerbeordnung v. 21. 6. 69 wollte den eine wesentliche Forderung des wirtschaftlichen Individualismus darstellenden Grundsatz der Gewerbefreiheit möglichst zur Anerkennung bringen, soweit nicht wichtigere öffentliche, insbesondere sicherheits-, gesundheits- oder sittenpolizeiliche Interessen entgegenstanden. Es durfte demnach jedermann ohne Unterschied des Alters und Geschlechts fast jedes Gewerbe ausüben, an jedem Orte und in beliebigem Umfange, nur mußten dabei die allgemeinen polizeilichen Vorschriften beobachtet werden. Die Zahl der von Erbringung eines Befähigungsnachweises oder von einer behördlichen Erlaubnis abhängenden Gewerbe war eine sehr beschränkte. Auch den Innungen war grundsätzlich verboten, das Bestehen einer Prüfung zur Aufnahmsbedingung zu machen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen war nur insoweit beschränkt, als polizeiliche Rücksichten es erforderten. In bezug auf die Annahme von Gehilfen und Lehrlingen und in bezug auf den Inhalt des Arbeitsvertrages waren nur sehr wenige Beschränkungen aufgestellt.

Die Reaktion gegen diese „schrankenlose" Gewerbefreiheit ließ nicht lange auf sich warten. Klagen ertönten von allen Seiten; man verlangte Schutz des Publikums gegen wirtschaftliche und sittliche Gefährdung, Schutz der Handwerker und Kleingewerbetreibenden gegen den Wettbewerb des Großkapitals und des Hausierhandels, Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung durch die Unternehmer, und im Reichstage begann der Wettkampf der Parteien, die durch zahllose Anträge diesen Wünschen und Beschwerden Rechnung tragen und sich dadurch die Gunst der Wähler erkaufen wollten. Die verbündeten Regierungen gaben nur zögernd und schrittweise nach, allein es folgte doch eine Novelle nach der anderen. Die Zahl der Gewerbsarten, deren Betrieb von einer Erlaubnis abhängig ist oder unzuverlässigen Personen untersagt werden kann, wurde bedeutend vermehrt, der Hausierhandel erheblich eingeschränkt, für das Handwerk eine Art von Befähigungsnachweis wieder eingeführt, die Arbeiterschutzgesetzgebung umfassend ausgebaut. So zählt man denn bis zum Ende des Jahres 1932, nach Verlauf von 63 Jahren, wie die unten S. 8 folgende Liste ergibt, 60 Novellen zur Gewerbeordnung und sonstige die Gewerbeordnung abändernde Gesetze. Zu den Aenderungen der Gewerbeordnung kamen noch weitere Beschränkungen des Gewerbebetriebs durch zahlreiche andere Gesetze.[2] Nicht minder bedeutsam wie diese Gesetze

[1] Eine ausführlichere Darstellung (bis zum Jahre 1900) gibt die Doktorschrift von R. Beyendorff, Die Geschichte der Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1901. Außerdem s. R. v. Landmann, „Arbeiterschutzgesetzgebung" in Deutschland im Handwörterbuch der Staatswissensch., 3. A. I 593 ff., dann den Artikel „Die Gewerbegesetzgebung (Deutschland)" von Georg Meyer u. a., ebenda I 897 ff., und Köttgen, Die Gewerbegesetzgebung, ebenda 4. A. Bd. IV S. 1000 ff. Im übrigen s. unten S. 8 ff.

[2] Diese Gesetze sind in Anm. 12 zu § 1 unten einzeln aufgeführt.

waren aber die Einschränkungen, welche die Gewerbefreiheit für Großindustrie und Großhandel und für deren Abnehmer durch die Kartelle erfahren hat.

Die ganze in diesen Zeitraum fallende Novellengesetzgebung zur Aenderung und Ergänzung der GO ist ein Niederschlag der Wandlung der wirtschafts- und sozialpolitischen Anschauungen und auch der Entwicklung der deutschen Wirtschaft selbst; wenn man von den rein gewerbepolizeilichen Verschärfungen (Ausdehnung des Kreises der erlaubnispflichtigen Gewerbe, Zurückdrängung des Hausiergewerbes u. dgl.) und gewissen durch die Inflation und die Nachkriegsverhältnisse veranlaßten Gesetzen absieht, handelt es sich bei den Novellen zur GO stets um den Schutz des Handwerks und der Arbeiterschaft. Das Handwerk und insbesondere die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses gedeiht auf dem Boden unbeschränkter Gewerbefreiheit nicht. Die Arbeiterschaft mußte nicht nur aus humanitären Gründen, sondern um der inneren Kraft und Gesundheit des Volksganzen willen vor den Gefahren geschützt werden, die ihr aus der zunehmenden Industrialisierung der deutschen Gütererzeugung drohten. Es waren Folgerungen aus diesen Erkenntnissen, die vor dem Kriege und in der Nachkriegszeit bis zum Ende des Jahres 1932 gezogen wurden; die Gesetzgebung bestand aus Kompromissen auf Grund des Kampfs der politischen Parteien; man entfernte sich zwar allmählich von den liberalen Grundsätzen, aber man wollte sie nicht preisgeben.

Mit der nationalen Revolution des Jahres 1933 ist das anders geworden; eine neue Epoche hat begonnen; der Nationalsozialismus hat den liberalen Gedanken und insbesondere dem wirtschaftlichen Individualismus den Krieg erklärt, und wenn er formell den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch nicht aufgegeben hat, so kommen doch seine der Gewerbefreiheit feindlichen Grundgedanken in der Gesetzgebung seit 1933 zu deutlichem Ausdruck.

Hier folgt die Liste der Gesetze und Verordnungen, auf denen die geltende Fassung der Gewerbeordnung beruht:

1. Gesetz v. 12. Juni 1872 betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21. 6. 69 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (bereits oben S. 5 erwähnt). Das Gesetz v. 12. 6. 72 ist durch § 33 des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146) mit Rücksicht auf § 28 dieses Gesetzes aufgehoben worden.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Juli 1873 (RGBl. S. 209) und Gesetz v. 2. März 1874 (RGBl. S. 19) betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen. Dem Verzeichnisse des § 16 GO wurden hierdurch hinzugefügt: Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in denen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Siehe RTV 1874, Drucks. Nr. 26, StB 1874 I S. 147 und 172.

3. Gesetz v. 8. April 1876 betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung (RGBl. S. 134), das an Stelle des § 141 GO andere Bestimmungen bezüglich der gewerblichen Hilfskassen setzte; das Gesetz v. 8. 4. 76 wurde durch § 87 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. 6. 83 (RGBl. S. 73) aufgehoben.

4. Gesetz v. 11. Juni 1878 betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (RGBl. S. 109). Hierdurch wurde unter Ergänzung des § 31 GO für den bezeichneten Gewerbebetrieb das Erfordernis der Beibringung des Befähigungsnachweises aufgestellt.

Siehe RTV 1878, II. Sess. der 3. LegPer., Entw. Drucks. Nr. 148 und die StB II S. 783, 946 ff., 1436.

5. Gesetz v. 17. Juli 1878 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. S. 199 ff.). Durch dieses Gesetz wurde der Tit. VII der Gewerbeordnung, der von den Verhältnissen der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter) handelt, vollständig umgestaltet und erheblich verbessert durch Ausdehnung der Vorschriften gegen das Truckfystem auf alle gewerblichen Arbeiter, ausgedehntere Fürsorge für die Lehrlinge, Einführung obligatorischer Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter, strengere Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter und allgemeine Einführung der Fabrikinspektion.

Siehe RTV 1878, II. Sess. der 3. LegPer., Bd. I–IV; Entw. Drucks. Nr. 41 Bd. III S. 496 ff.; RV Drucks. Nr. 177 Bd. IV S. 1164 ff.; 1. Ber. StB I S. 286 ff.; 2. Ber. II S. 1031 ff.; Zusammenstellung nach den Beschlüssen zweiter Ber., Drucks. Nr. 215 IV S. 1390; 3. Ber. II S. 1383 ff.

6. Gesetz v. 23. Juli 1879 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (RGBl. S. 267). Diese Novelle betrifft den Gewerbebetrieb der Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30), die Gast- und Schankwirtschaft (§ 33, hier Einführung der Bedürfnisprüfung) und den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler (§ 35, jetzt 34, Einführung der Erlaubnispflicht). Gleichzeitig erhielt das Verzeichnis der nach § 6 nicht unter die GO fallenden Erwerbsarten eine Ergänzung durch Hinzufügung des Kostkinderhaltens. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes v. 23. 7. 79 ist durch § 33 des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146) im Hinblick auf § 28 dieses Gesetzes aufgehoben worden.

Siehe RTV 4. LegPer. II. Sess. 1879, Drucks. Nr. 156 (Entw.), StB S. 1558 ff. (1. Ber.), S. 2126 ff. (2. Ber.), S. 2267 ff. (3. Ber.).

7. Gesetz v. 15. Juli 1880 betr. die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung (RGBl. S. 179). Hierdurch wurden die Bedingungen für Zulassung zum Gewerbebetrieb als Schauspielunternehmer verschärft.

Siehe den Antrag Seydewitz, RTV 4. LegPer. III. Sess. 1880, Drucks. Nr. 42, dann die Drucks. Nr. 97 und 170 und die StB II S. 919 ff. (1. und 2. Ber.) und S. 1109 ff. (3. Ber.).

8. Gesetz v. 18. Juli 1881 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. S. 233). Durch diese Novelle wurden die Bestimmungen über die neuen Innungen wesentlich geändert und ergänzt (§§ 97 bis 104), indem die Innungen wieder mit obrigkeitlichen Aufgaben, insbesondere Aufsicht über das Lehrlingswesen betraut und ermächtigt wurden, Innungsausschüsse und Innungsverbände zu bilden. Diese Bestimmungen sind, wenn auch vielfach geändert und ergänzt, zumeist in die Novelle v. 26. 7. 97 (s. Nr. 27 u.) übergegangen.

Siehe RTV 1881, IV. Sess. der 4. LegPer., Drucks. Nr. 49 (Entw.), Nr. 128 (KV), StB I S. 522 ff. (1. Ber.), II S. 1120 ff. (2. Ber.), S. 1559 ff. (3. Ber.).

9. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. Juli 1881 betr. Ergänzung des Verzeichnisses der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (RGBl. S. 251). Durch Bundesratsbeschluß wurden die Kalifabriken und die Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen dem Verzeichnisse des § 16 GO hinzugefügt.

Siehe RTV 1881, Drucks. Nr. 55 (Denkschrift), StB 1881/82 S. 497 und 559, und Bek. v. 31. 1. 1882 (RGBl. S. 10) über die Zustimmung des RT.

10. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 21. April 1883 (RGBl. S. 33) betr. Bundesratsbeschlüsse über Ergänzungen des Verzeichnisses der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen. Hiernach wurde das Verzeichnis des § 16 GO weiter ergänzt durch Hinzufügung der Kunstwollefabriken und der Anlagen zur Herstellung von Celluloid sowie der Degrasfabriken.

Siehe RTV 1882/83, Drucks. Nr. 118 (Denkschrift), und StB 1883 S. 1602.

11. Gesetz v. 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (RGBl. S. 73). Durch § 87 des KrVG ist das oben unter Nr. 3 erwähnte Gesetz betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung wieder aufgehoben worden. Von Tit. VIII der Gewerbeordnung über die gewerblichen Hilfskassen blieb hiernach nur der § 140, betr. die Hilfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden, in Kraft.

12. Gesetz v. 1. Juli 1883 betr. Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. S. 159). Durch dieses Gesetz wurden die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen unter verschiedenen Verschärfungen vollständig umgestaltet. Gleichzeitig enthielt die Novelle neue Vorschriften über das Hausieren am

Wohnorte (§§ 42a und 42b), über die Kolportage von Druckschriften (§ 43), über den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden (§§ 44 und 44a), über die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten und Apothekern (§ 53), über den Gewerbebetrieb der Auktionatoren, Rechtskonsulenten, Patentagenten, Stellenvermittler, Gesindevermieter, Trödler, Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer (§§ 35 und 38), über die Errichtung von Singspielhallen (§ 33a), über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (§ 30a), über das Verfahren in Gewerberechtssachen (§ 21), über die Ausstellung der Arbeitsbücher (§ 108).

Siehe RTV. II. Sess. der 5. LegPer. 1882/83, Entw. Drucks. Nr. 5, KV Drucks. Nr. 206, 1. Ber. StB I S. 15 ff., 43 ff., 2. Ber. III S, 1694 ff., 1757 ff., 2308 ff., 3. Ber. IV S. 2582 ff., 2657 ff., Zusammenstellung nach den Beschlüssen zweiter Ber. Drucks. Nr. 338.

Die Novelle v. 1. 7. 83 ermächtigte in Art. 16 den Reichskanzler, einen neuen Text der GO herauszugeben.

Art. 16 a. a. O. lautet:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom

12. Juni 1872,	Reichs-Gesetzblatt	Seite	170,
2. März 1874,	„	„	18,
8. April 1876,	„	„	134,
17. Juli 1878,	„	„	199,
23. Juli 1878,	„	„	267,
15. Juli 1880,	„	„	179,

und vom

18. Juli 1881,	„	„	233,

sowie durch die am 26. Juli 1881 und 21. April 1883 bekanntgemachten, vom Reichstag genehmigten Beschlüsse des Bundesrats (Reichs-Gesetzblatt des Jahres 1882 Seite 10 und des Jahres 1883 Seite 33) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.
Dabei sind an Stelle der Ausdrücke: Norddeutscher Bund, Bundesgebiet, Bundesangehörige, die dem Deutschen Reich entsprechenden Bezeichnungen anzuwenden, die Talerwährung in Reichswährung zu verändern, und ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1878, betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (Reichs-Gesetzblatt Seite 109), der § 31 Absatz 1, wie folgt, zu fassen:
‚Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.‘
Die §§ 15 Absatz 3, 24 Absatz 3 und 156 sind in Wegfall zu bringen."

Der neue Text wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. 7. 83 im Reichsgesetzblatte S. 177 ff. publiziert.

13. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 12. Juli 1884 (RGBl. S. 118) betr. einen Bundesratsbeschluß über fernere Ergänzung des Verzeichnisses der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen. Hiernach wurden dem Verzeichnisse des § 16 GO hinzugefügt: „die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen".

Siehe RTV 1884, Drucks. Nr. 24 und StB S. 226, 236; dann Bek. v. 4. 1. 85 (RGBl. S. 2) über die Zustimmung des RT.

14. Gesetz v. 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung v. 18. 7. 81 (RGBl. S. 255). Dasselbe bezog sich auf die Annahme von Lehrlingen seitens der einer Innung nicht angehörenden Arbeitgeber und ist durch die Novelle v. 26. 7. 97 (s. Nr. 27 u.) aufgehoben worden.

Siehe RTV IV. Sess. der 5. LegPer. 1883/84; Drucks. Nr. 31, 1. Ber. StB. S. 636 ff.; 2. Ber. StB S. 653; 3. Ber. StB S. 1022 ff.

15. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 31. Januar 1885 (RGBl. S. 8) auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 22. 1. 85 betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Hiernach wurden dem Verzeichnisse des § 16 GO hinzugefügt: „die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser".

Siehe RTV 1885, RTDrucks. Nr. 251 (Denkschrift), StB S. 1892, 1973, Bek. v. 24. 4. 85 (RGBl. S. 92) über die Zustimmung des RT.

16. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 15. Februar 1886 auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 4. 2. 85 betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (RGBl. S. 28). Hiernach wurden in das Verzeichnis des § 16 GO weiter aufgenommen: „die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken)".

Siehe RTV 1886, Drucks. Nr. 169 (Denkschrift), StB S. 1278, 1279, 1377, Bek. über die Zustimmung des RT v. 1. 4. 86 (RGBl. S. 68).

17. Gesetz v. 23. April 1886 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. S. 125 ff.). Hierdurch wurden in dem von den Innungen handelnden Tit. VI der GO hinter § 104g weitere 7 Paragraphen (§§ 104h bis 104o, jetzt §§ 104g–104n, die von der Novelle v. 26. 7. 97 mit geringen Aenderungen übernommen wurden) eingeschaltet, in welchen die Verleihung von Korporationsrechten an Innungsverbände geregelt wird.

Siehe RTV 1886, II. Sess. der 6. LegPer., Entw. Drucks. Nr. 206, 1. Ber. StB S. 1602 ff., 2. Ber. StB S. 1716 ff. und Drucks. Nr. 234, 3. Ber. StB. S. 1805 ff.

18. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Juni 1886 (RGBl. S. 204) auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 27. 5. 86 betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Hiernach wurden dem Verzeichnisse des § 16 GO hinzugefügt: „die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird".

Siehe RTV 1886/87, Drucks. Nr. 16 (Denkschrift), StB S. 151, 221, Bek. über die Zustimmung des RT v. 5. 1. 87, RGBl. S. 4.

19. Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, v. 6. Juli 1887 (RGBl. S. 281). Hierdurch wurden in dem von den Innungen handelnden Tit. VI der GO 7 neue Paragraphen (§§ 100f–100m) eingeschaltet, wonach die Innungen unter gewissen Voraussetzungen auch von Nichtmitgliedern für Innungszwecke Beiträge erheben konnten. Dieses Gesetz ist durch die sog. Handwerkernovelle v. 26. 7. 97 (s. Nr. 27 u.) aufgehoben worden.

Siehe RTV 1887, Entw. Drucks. Nr. 85, 1. Ber. StB. S. 550 ff., KB. Drucks. Nr. 166, 2. Ber. StB S. 1041 ff., 3. Ber. StB S. 1143.

20. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Juli 1888 (RGBl. S. 218) auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 21. 5. 88, betr. die Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Hiernach wurden in das Verzeichnis des § 16 GO aufgenommen: „die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten".

Siehe RTV 1888/89, Drucks. Nr. 21 (Denkschrift), StB S. 55, 303, Bek. über die Zustimmung des RT. v. 2. 1. 89, RGBl. S. 1.

21. Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, v. 29. Juli 1890, RGBl. S. 141 ff. Durch § 78 dieses Gesetzes, das am 1. 4. 91 in Kraft getreten ist, wurde der von der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten handelnde § 120a der GO (Red. v. 1. 7. 83) aufgehoben.

22. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 1. Juni 1891, das sog. Arbeiterschutzgesetz (RGBl. Nr. 18, S. 261 ff.). Der Entwurf hierzu wurde, nachdem die Erlasse Kaiser Wilhelms II. v. 4. 2. 90 und die Verhandlungen der Berliner Internationalen Arbeiterschutzkonferenz vorausgegangen waren, gleichzeitig mit dem Gewerbegerichtsentwurf am 6. 5. 90 dem Reichstag vorgelegt.[1]

Die Reformen, welche das Gesetz brachte, sind hauptsächlich folgende: erhebliche Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen (§§ 41a, 55a, 105a–105i), größerer Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit für alle Arbeiter (§§ 120a–120e), Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker (§§ 133a–133c), obligatorische Arbeitsordnungen in Großbetrieben (§§ 134a–134h), weitere Beschränkung der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken (§§ 135 und 136), Maximalarbeitstag und Verbot der Nachtarbeit für Fabrikarbeiterinnen und Schutz der Wöchnerinnen (§ 137), Erweiterung der Zuständigkeit der besonderen Aufsichtsbeamten (§ 139b), Ausdehnung des Kreises der als Fabrikarbeiter geltenden Personen (§§ 154 und 154a).

Auf Grund des Art. 9 des Gesetzes bestimmte

1. die Kaiserliche Verordnung v. 28. 3. 92 (RGBl. S. 339):

„Für das Handelsgewerbe treten die Bestimmungen der §§ 41a, 55a, 105a, 105b Abs. 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261), soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1. April 1892, im übrigen mit dem 1. Juli 1892 in Kraft",

[1] Nähere Angaben über die Vorgeschichte des Gesetzes finden sich in der Einleitung zu Auflage 2 bis 5 dieses Buches.

2. die Kaiserliche Verordnung v. 4. 2. 95 (RGBl. S. 11):

„Die Bestimmungen der §§ 105 a–105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) treten, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen, vom 28. März 1892 (RGBl. S. 339) in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft",

3. die Kaiserliche Verordnung v. 9. 7. 00 (RGBl. S. 565):

„Die Bestimmung des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf die dort bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Bundesrat zuläßt, die §§ 135–138, 139 a, 139 b, sofern aber in diesen Werkstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion (§ 1 der Verordnung vom 31. Mai 1897 – RGBl. S. 459) handelt, auch die §§ 138 a, 139 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich nicht auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt."

Siehe RTV 1890/91, Entw. Drucks. Nr. 4, KB Drucks. Nr. 190 nebst Zusammenstellung aller in der Kommission gestellten Abänderungsanträge und gefaßten Beschlüsse, Zusammenstellung der Beschl. 2. Ber. Drucks. Nr. 304, StB S. 121 ff., 141 ff., 169 ff. (1. Ber.), S. 1451 ff. u. 2127 (2. Ber.), S. 2739 ff. (3. Ber.).

23. Gesetz, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, v. 19. Juni 1893 (RGBl. S. 197). Durch Art. III dieses Gesetzes wurde dem Abs. 3 des § 35 GO der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken eingefügt.

Siehe RTV 1892/93, StB S. 1939–44, 2076, 2077, 2102.

24. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 6. August 1896 (RGBl. S. 685). Die Novelle betraf den Gewerbebetrieb der Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30), den der Schauspielunternehmer (§ 32), der Konsum- und anderen Vereine (§§ 33, 41a, 105b), den Loshandel, Drogen- usw. Handel und den Kleinhandel mit Bier (§ 35), den ambulanten Gewerbebetrieb (§ 42b), das Detailreisen (§ 44), die Wiederaufnahme untersagter Gewerbebetriebe (§§ 35, 53) und enthielt ferner eine Reihe von Verschärfungen der Gewerbepolizei in bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 56, 56a, 56b, 56c, 57, 57a, 57b, 60b).

Siehe RTV der III. Sess. der 9. LegPer. 1894/95 AnlBd. I S. 514, AnlBd. II S. 1450 (KB), IV. Sess. 1895/96 Drucks. Nr. 85, StB S. 489 ff. (1. Ber.), S. 1337 ff. (2. Ber.), S. 2469 ff., 2527 ff. (3. Ber.).

25. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. August 1896 (RGBl. S. 604). Der Art. 36 brachte einige durch das BGB veranlaßte redaktionelle Aenderungen der Gewerbeordnung (Wegfall des § 11 Abs. 2, Fassungsänderung in §§ 107, 108, 110, 113, 131 u. 133) und schaltete den § 11a ein.

Siehe RTV 1895/97 AnlBd. I Nr. 87 a und zu 87 a (Entw.), AnlBd. III Nr. 440 d (KB), StB IV S. 3025, 3096 2. u. 3. Ber. (o. D.).

26. Einführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (RGBl. S. 437) Art. 9. Auf demselben beruhen die §§ 15a und 133f und eine neue Strafvorschrift (§ 148 Ziff. 14).

Siehe RTV 1895/97 Drucks. Nr. 632 S. 15, 198 (Entw.), zu Nr. 632 (Denkschrift S. 62–65, 290, 33, 34), Nr. 735 S. 38 ff., 133 (KB), 6. Anl. Bd. S. 3053 ff., 7. AnlBd. S. 3869 ff., StB Bd. VI S. 4568, 4584, 4595 (1. Ber.), VII S. 5528 ff., 5582 f., 5586 (2. u. 3. Ber.).

27. Gesetz v. 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. S. 663 ff.), sog. Handwerkernovelle. Näheres über die Entstehung dieser Novelle s. in der Vorbem. zu Tit. VI. Auf ihr beruht im wesentlichen die gegenwärtige Fassung des Tit. VI, soweit er noch besteht (s. dazu Ziff. 68, 75 und 76 unten), und zum Teil auch des Tit. VII Abschn. III, IIIa (Innungswesen, Handwerkskammern, Lehrlingsverhältnisse, Meistertitel). Das Gesetz eröffnete die Möglichkeit der Errichtung von Zwangsinnungen (§§ 100–100u), führte die Handwerkskammern ein (§§ 103–103q), beschränkte die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk (§§ 129–132c) und das Recht zur Führung des Meistertitels (§ 133).

Siehe RTV 1895/97, Drucks. Nr. 713 (Entw.), Nr. 819 (KB), StB S. 5385 ff., 5393 ff., 5421 ff. (1. Ber.), S. 5942 ff. (2. Ber.), S. 6172 (3. Ber.).

28. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. Februar 1898, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (RGBl. S. 27) auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 26. 1. 98. Hierdurch wurden dem Verzeichnis des § 16 die „Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen)" beigefügt.

Siehe RTV 1897/98, Drucks. Nr. 135 (Denkschrift), StB S. 1387, 1682, Bek. v. 5. 4. 98 (RGBl. S. 161) über die Zustimmung des RT.

29. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 31. Oktober 1899, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (RGBl. S. 664), auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 19. 10. 99. Hierdurch wurden dem Verzeichnis des § 16 die „Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern" beigefügt.

Siehe RTV 1898/1900, Drucks. Nr. 409 (Denkschrift), StB S. 3201, 3233, Bek. v. 28. 12. 99 (RGBl. S. 727) über die Zustimmung des RT.

30. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 30. Juni 1900 (RGBl. Nr. 25 S. 321). Durch diese Novelle wurden in 15 Artikeln insbesondere – abgesehen von anderen minder wichtigen Ergänzungen und Verbesserungen (§§ 19a, 21a, 23 Abs. 2 u. 3, 36, 56, 120 Abs. 3, 136 Abs. 1, 138 Abs. 5) – die Pfandvermittler und die Stellenvermittler dem Erlaubniszwang unterworfen, der § 38 ausgestaltet, der § 41b betr. Sonntagsruhe im Handwerk und Kleingewerbe eingeschaltet, die Einführung von Lohnbüchern

oder Arbeitszetteln für einzelne Gewerbe ermöglicht (§ 114a), die Kündigung des Arbeitsvertrags der Betriebsbeamten usw. geregelt (§§ 133aa–133ac), das Lohnzahlungsbuch für die minderjährigen Fabrikarbeiter eingeführt (§ 134) sowie Arbeitszeit, werktäglicher Ladenschluß, Lehrlingshaltung und Erlassung von Arbeitsordnungen in den offenen Verkaufsstellen geregelt (neuer Abschn. VI im Tit. VII, §§ 139c–139m).

Siehe RTV 1898/99, Drucks. Nr. 165 (E.), Drucks. Nr. 393 (KV), StV II S. 1851 ff., 1875 ff. (1. Ber.), IV S. 2947 ff. (2. Ber.), IV S. 3233 ff., VII S. 5730 ff. (3. Ber.).

Durch Art. 17 der Novelle wurde der Reichskanzler ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung neu bekannt zu machen. Der Art. 17 lautet:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in diesem Gesetz und den Gesetzen vom

15. Juni 1883,	Reichs-Gesetzblatt	Seite	73.
1. Juni 1891,	„	„	261,
19. Juni 1893,	„	„	197,
6. August 1896,	„	„	685,
18. August 1896,	„	„	604,
10. Mai 1897,	„	„	437,

und vom

26. Juli 1897,	„	„	663

sowie durch die am 12. Juli 1884, 31. Januar 1885, 15. Februar 1886, 16. Juni 1886, 16. Juli 1888, 9. Februar 1898 und 31. Oktober 1899 bekanntgemachten, vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesrats (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 118, von 1885 S. 8, von 1886 S. 28 und S. 204, von 1888 S. 218, von 1898 S. 27 und von 1899 S. 664) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen."

Der neue Text wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. 7. 00 (RGBl. Nr. 47 S. 871 ff.) publiziert. Die Bedeutung dieser Neubekanntmachung ist in der gleichen Weise zu beurteilen wie der Vorgang im Jahre 1883; wie damals sind die in verschiedenen Novellen enthaltenen gewerberechtlichen Bestimmungen, die in den Text der Gewerbeordnung nicht aufgenommen wurden, durch die Neubekanntmachung des Jahres 1900 nicht berührt worden. Es gilt dies

1. von § 1 der Novelle v. 12. 6. 72 (RGBl. S. 170) in Verbindung mit Art. 3 der Novelle v. 23. 7. 79 (RGBl. S. 267), betr. den Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken in Bayern (die inzwischen aufgehoben worden sind, vgl. S. 8 und 9 oben);
2. von Art. 22 der Novelle v. 6. 8. 1896 (RGBl. S. 685), betr. die zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle im Besitze einer Schauspielerlaubnis befindlichen Unternehmer;
3. von den Uebergangsbestimmungen in Art. 6, 7 und 8 der Novelle v. 26. 7. 97 (Handwerkernovelle), soweit dieselben nicht bereits gegenstandslos geworden waren.

31. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. November 1900 (RGBl. S. 1036), betr. Abänderung des Verzeichnisses der Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Hierdurch wurden in dem Verzeichnisse des § 16 die Worte „Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen" ersetzt durch die Worte „Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Tonwaren". Da der nächstfolgende Reichstag (vgl. RTV 10. LegPer. II Sess. 1900/01 Drucks. Nr. 105 [Denkschrift], StV S. 1429 ff., 1771 ff.) Bedenken trug, diese Abänderung zu genehmigen (ein förmlicher Ablehnungsbeschluß liegt nicht vor), so hob der Bundesrat sie gemäß § 16 Abs. 3 GO wieder auf; s. Bek. des Reichskanzlers v. 15. 7. 01 (RGBl. S. 267).

32. Gesetz v. 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (RGBl. S. 113). Dieses Gesetz bezweckt einen ausgiebigen Schutz der zu gewerblichen Zwecken, insbesondere auch in der Hausindustrie beschäftigten Kinder gegen mißbräuchliche Ausnützung ihrer Arbeitskraft. Eine Aenderung des Textes der GO ist durch dieses Nebengesetz der GO nicht erfolgt.

Siehe RTV 1900/02, AnlBd. VI, Entw. Drucks. Nr. 557, KV Drucks. Nr. 807, StV VI S. 4997 ff., 5027 ff., Bd. VII S. 7545 ff.

Das Kinderschutzgesetz hat zwei neue §§ 6a u. 15a durch das auf der Initiative des Reichstags beruhende G. v. 31. 7. 25 (RGBl. I S. 162) erhalten.

Siehe die RTV 1924/25, Drucks. Nr. 323, 1106, StV S. 2818 ff. (2. Ber.), S. 3274 (3. Ber.).

33. Gesetz v. 14. Oktober 1905 betr. Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung (RGBl. S. 759). Dieses Gesetz betrifft die rechtliche Stellung der Handelsagenten. Es ist aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen.

Siehe die RTV 1903/05, AnlBd. VII Nr. 591, StV VII S. 4905, 5050, 5063; ferner Gesetzentwurf AnlBd. VIII Nr. 786, 1. u. 2. Ber. StV VIII S. 6067, 3. Ber. StV VIII S. 6116.

34. Gesetz v. 7. Januar 1907, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. Nr. 2 S. 3 ff.). Das Gesetz besteht aus fünf Artikeln; es wurden zunächst den Gewerben, deren Betrieb wegen nachgewiesener Unzuverlässigkeit des Unternehmers zu untersagen ist, weiter hinzugefügt: das Gewerbe als Bauunternehmer und Bauleiter und die einzelnen Zweige des Baugewerbes (Art. 1 und 2, neuer Abs. 5 in § 35 und neuer § 35a). Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, ungeeigneten Personen die Ausführung oder Leitung bestimmter einzelner Bauten zu untersagen (Art. 3 und 4, neuer § 53a und neuer zweiter Absatz in § 54).

Siehe RTV 1905/06, Drucks. Nr. 101 Entw., Nr. 361 KV, Drucks. Nr. 566 Zusammenstellung der Beschlüsse 2. Ber., StV S. 3767 ff., 3805 ff. (2. Ber.), S. 4269 ff. (3. Ber.).

35. Gesetz v. 30. Mai 1908, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. Nr. 33 S. 356 ff.). Der Hauptinhalt dieser Novelle besteht in der Einführung des sogenannten „kleinen Befähigungsnachweises"; sie stellte zwar nicht als Vorbedingung für die selbständige Ausübung eines Gewerbes das Erfordernis des Befähigungsnachweises auf, allein sie verlangte einen strengeren Befähigungsnachweis für die Befugnis zur Ausbil-

dung von Lehrlingen im Handwerk, indem zu den bisherigen Erfordernissen noch das Erfordernis des Bestehens „einer Meisterprüfung" trat. Zu diesem Behufe war die Aenderung verschiedener Paragraphen des Abschnitts III Buchst. B im Tit. VII (Lehrlingsverhältnisse im Handwerk, §§ 129, 129a, 131, 131c), dann des Abschnittes IIIa § 133 (Meistertitel) erforderlich. Auch eine Bestimmung zum Schutze des Baumeistertitels wurde im § 133 eingefügt.

Siehe RTV 1907/08, Drucks. Nr. 350 Entw., Nr. 897 KB., StB S. 3429 ff., 3462 ff., 5033 ff., 5224 ff.

36. Gesetz v. 29. Juni 1908, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. Nr. 42 S. 473). Dieses Gesetz ist gelegentlich der Beratung des Vogelschutzgesetzes im Jahre 1908 aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen und fügte dem § 35 Abs. 2 GO den Handel mit lebenden Vögeln ein.

Siehe RTV 1907/08, KB Drucks. Nr. 842, AnlBd. S. 5099, 5100, 5104, StB S. 4910 (1. u. 2. Ber.) und S. 5228 (3. Ber.).

37. Gesetz v. 28. Dezember 1908 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. Nr. 63 S. 667 ff.). Der im Dezember 1907 dem Reichstag vorgelegte Entwurf verfolgte verschiedene Zwecke: 1. Verbesserung einiger Bestimmungen im allgemeinen Teil des Tit. VII und in dem Abschnitt über die Werkmeister und Techniker, 2. Anpassung der Vorschriften der Gewerbeordnung an die Bestimmungen der Berner Konvention über die Arbeitszeit und Nachtruhe der Arbeiterinnen in größeren Betrieben, 3. feste Abgrenzung des Geltungsbereichs der Vorschriften zum Schutze der Fabrikarbeiter durch Erstreckung auf alle Betriebe mit einer bestimmten Arbeiterzahl, 4. Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie. Die Kommission des Reichstags schob die unter 1 und 4 genannten Aufgaben beiseite und erledigte zunächst bloß die übrigen Punkte; ihre Vorschläge gelangten im Plenum mit wenigen Aenderungen zur Annahme. Der Rest des Gesetzentwurfs wurde von der Kommission weiterberaten, jedoch wegen der Schließung des Reichstags nicht erledigt. Das Gesetz v. 28. 12. 08 enthält fünf Artikel. Art. 4 lautet:

Artikel 4

I. Der Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes v. 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) wird, insoweit er die Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung betrifft, aufgehoben.

II. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb v. 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) werden hinsichtlich derjenigen Betriebe, in welchen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, aufgehoben, im übrigen behalten sie Gültigkeit, bis sie gemäß § 154 Abs. 3 geändert werden.

III. Soweit im übrigen in Bestimmungen des Bundesrats auf den § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung verwiesen ist, treten an deren Stelle der § 139a, § 154 Abs. 3 in ihrer gegenwärtigen Fassung.

Siehe RTV 1907/09, Entw. Drucks. Nr. 552, I. Teil des Berichts der XXVI. Komm. Drucks. Nr. 1050, Zusammenstellung der Beschl. 2. Ber. Drucks. Nr. 1078, 3. Ber. Drucks. Nr. 1088 und StB S. 3475 ff. (1. Ber.), S. 5841 ff., 5977 ff. (2. Ber.) und S. 6066 ff. (3. Ber.).

38. Stellenvermittlergesetz v. 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860), in Kraft getreten am 1. 10. 10. Durch dieses Gesetz wurden die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, einschließlich der Stellenvermittler für Schiffsleute und der Stellennachweise neu geregelt, unter Einführung des Bedürfnisnachweises für diese Gewerbe; gleichzeitig wurden Vorschriften über den nichtgewerbsmäßigen Betrieb der Stellenvermittlung getroffen. § 19 des Gesetzes hob die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75a, § 148 Ziff. 8, § 149 Ziff. 7a der GO auf. Das Stellenvermittlergesetz war bereits durch das vom 1. 1. 31 ab geltende Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung (§ 55 AVAVG) zum größten Teil gegenstandslos geworden; es ist durch § 2 der VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung v. 26. 11. 35 (RGBl. I S. 1361) aufgehoben worden.

39. Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 (RGBl. S. 858). Nachdem die auf die Innungskrankenkassen bezüglichen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung des Zusammenhangs und der Uebersichtlichkeit halber in die Reichsversicherungsordnung aufgenommen worden sind, mußten einzelne Paragraphen des Tit. VI der GO gestrichen oder geändert werden, was durch Art. 102 und 103 des EinfGes. z. RVO geschehen ist. Gleichzeitig wurde durch Art. 103 behufs Sicherung des Eingangs der Krankenversicherungsbeiträge von Wandergewerbetreibenden (§§ 459 ff. RVO) der § 62 Abs. 2 GO geändert.

Außerdem enthält die Reichsversicherungsordnung auch gewisse materielle Eingriffe in die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, nämlich in §§ 122, 123 bezüglich der Zulassung von anderen Personen als approbierten Aerzten und Zahnärzten zur Krankenbehandlung und im § 376 bezüglich der den Krankenkassen von den Apotheken zu gewährenden Abschläge von den Preisen der Arzneitaxe und der Festsetzung von Höchstpreisen für die Handverkaufsartikel in Apotheken.

Siehe RTV 1909/11, Drucks. Nr. 682 (Entw. der RVO) u. Drucks. Nr. 1052 (KB) von 1909/11, insbes. Entw. Art. 89, 90, §§ 135, 136 u. § 405, S. 48, 49, 69, 136, 137, 220, KB S. 220, 231, 339, 345 und StB S. 6428, 6702 u. 7212.

40. Gesetz, betr. Abänderung der §§ 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147 150, 154a der Gewerbeordnung, v. 27. Dezember

1911 (RGBl. 1912 S. 139 ff.). Dieses Gesetz ist der unerledigt gebliebene Rest des Gesetzentwurfs Drucks. Nr. 552 von 1907/09 (s. oben Nr. 37). Es ergänzt die Vorschriften über die Lohnbücher oder Arbeitszettel (§§ 114a–114e), über den Besuch der Fortbildungsschulen (§ 120 Abs. 3–5), über den sog. sanitären Arbeitstag (§ 120f, bisher § 120e Abs. 3) und über die Lohnzahlungsbücher oder Lohndüten (§ 134 Abs. 2) sowie die Strafbestimmungen in §§ 146, 146a, 147 und 150 (Art. 1–3).

Siehe RTV 1909/11, Drucks. Nr. 238 (Entw.), Nr. 1048 (KB), Nr. 1199 Zusammenstellung der Beschlüsse 2. Ber., StB S. 1358 ff. (1. Ber.), S. 8005 ff. (2. Ber.) und S. 8329 (3. Ber.).

41. Die Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages und seine Regelung durch die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. 11. 18/17. 12. 18 (RGBl. S. 1334, 1436) und die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten v. 18. 3. 19 (RGBl. S. 315) sowie die Verordnung über die Arbeitszeit v. 21. 12. 23 (RGBl. I S. 1249) ließen die Bestimmungen des Tit. VII der GO über die Höchstarbeitszeiten der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135 ff.) und über den werktäglichen Ladenschluß (§§ 139e, f) zum Teil veralten. In entsprechender Weise griff die mehrfach geänderte Revolutions-VO über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23. 11. 18 (RGBl. S. 1329) in die Arbeitszeitbestimmungen der GO ein. Die Arbeitszeitverordnung v. 21. 12. 23 wurde durch das Arbeitszeitnotgesetz v. 14. 4. 27 (RGBl. I S. 109) geändert und mit Bek. v. 14. 4. 27 (RGBl. I S. 110) in der neuen Fassung veröffentlicht; über die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet s. unten Ziff. 71.

42. Verordnung der Reichsregierung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken v. 5. Februar 1919 (RGBl. S. 176). Diese Verordnung änderte den § 105b GO.

43. Betriebsrätegesetz v. 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147), geändert durch das Gesetz v. 12. 5. 20 (RGBl. S. 961); durch seinen § 104 Ziff. IV–VI wurden die §§ 134d u. 134h GO aufgehoben, § 134a Abs. 2 u. § 134b Abs. 3 inhaltlich, § 134e Abs. 1 GO auch in der Fassung geändert; auch § 78 Ziff. 3 u. § 8 BRG griffen in die Bestimmungen der GO über die Arbeitsordnung ein.

Siehe Verh. d. NatVers. 1919, Drucks. Nr. 928 (Entw.), Nr. 1838 (KB), StB. S. 2721 ff. (1. Ber.), S. 4196 ff. (2. Ber.), S. 4474 ff. (3. Ber.).

44. Die Gehaltsgrenze des § 133ab GO wurde durch Gesetz v. 12. Juli 1921 (RGBl S. 927) und in der folgenden Zeit der Geldentwertung noch mehrfach geändert (Gesetze v. 21. 7. u. v. 22. 12. 22, RGBl. I S. 652, 967); die auf Grund des Art. III des letztgenannten Gesetzes ergangene 2. Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen v. 23. 10. 23 (RGBl. I S. 990) ersetzte die festen Geldbeträge durch Grundzahlen.

45. Das Arbeitsnachweisgesetz v. 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657) § 71 Ziff. I veränderte die Fassung des § 81a Ziff. 2 GO durch Streichung der Worte „und den Arbeitsnachweis" und die des § 88 Abs. 3 GO.

46. Gesetz betreffend Aenderung des § 68 der Reichsgewerbeordnung v. 9. Dezember 1922 (RGBl. I S. 929); es beruhte auf einem Initiativbeschlusse des Reichstags und fügte dem § 68 einen zweiten Absatz über Messebeiträge an.

Siehe RTV 1920/22, Drucks. Nr. 5156, 5243, StB S. 8943, 9063.

47. Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung v. 16. Dezember 1922 (RGBl. I S. 927); auf ihm beruht der § 103r GO über den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag; es tritt spätestens drei Monate nach Erlaß des geplanten Gesetzes über die Berufsvertretung des deutschen Handwerks außer Kraft.

Siehe RTV 1922, Drucks. Nr. 5346 (Entw.), StB S. 9294 (1.–3. Ber.).

48. Notgesetz v. 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147). Dessen Art. I änderte den § 33 und griff auch in die Strafbestimmung des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 GO ein; Art. I ist durch § 33 des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146) aufgehoben worden.

Siehe RTV 1920/23, Drucks. Nr. 5535 (Entw.), Nr. 5567 (mündl. Ber. d. 22. Ausschusses), StB S. 9614 (1. Ber.), S. 9851 ff. (2. Ber.), S. 9874 (3. Ber.).

49. Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher v. 27. März 1923 (RGBl. I S. 247); dieses Gesetz ersetzte die bisherige Höchstgrenze der Gebühr für das neue Arbeitsbuch in § 109 Abs. 2 GO wegen der Geldentwertung durch die doppelten Selbstkosten; die alte Fassung des Gesetzes stellte das Gesetz v. 16. 7. 25 (RGBl. I S. 145) wieder her.

Siehe RTV 1920/23, Drucks. Nr. 5611 (Entw.), StB S. 10096, 10199; RTV 1925, Drucks. Nr. 1070 (Entw.), StB S. 2729 (1. u. 2. Ber.), S. 2818 (3. Ber.).

50. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 11. Juni 1923 (RGBl. I S. 366); an Stelle dieses Gesetzes ist nunmehr das durch die Gesetze v. 31. 3., 21. 12. 28 und v. 28. 6. 29 (RGBl. 1928 I S. 149, 412, 1929 I S. 121) geänderte Gesetz v. 23. 7. 26 (RGBl. I S. 415) getreten, das wie schon sein Vorgänger die Vorschriften der §§ 35 u. 38 GO in gewissem Umfang für die Dauer seiner Geltung außer Kraft setzt und auch in die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und über die Gewerbelegitimationskarten (§ 44a GO) eingreift. Dieses Gesetz ist im Anhang zu Bd. I erläutert.

Siehe RTV 1920/23, Drucks. Nr. 5638 (Entw.), Nr. 5843 (KB), StB S 10232 (1. Ber. o. D.) S. 11116 (2. Ber.), S. 11149 f. (3. Ber.); RTV 1924/26, Drucks. Nr. 2433 (Initiativantrag Most u. Gen.), Nr. 2489 (mündl. KB), StB S. 7586 (1. Ber.), S. 7735 f. (2. u. 3. Ber.).

51. Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 11. Juni 1923 (RGBl. I S. 369); dieses Gesetz, das eine neue Fassung durch das Gesetz v. 29. 6. 26 (RGBl. I S. 321) erhielt, griff in die Bestimmungen der GO über die Legitimationskarten (§ 44a GO) und über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein; in seiner neuen Fassung, die am 1. 7. 26 in Kraft getreten ist, greift es lediglich in die Bestimmungen über den G. i. U. ein. Dieses Gesetz ist im Anhang zu Bd. I erläutert.

Siehe RTV 1920/23, Drucks. Nr. 5638 (Entw.), Nr. 5843 (KV.), StV S. 10232 (1. Ber. v. D.), S. 11116 (2. Ber.), S. 11149 (3. Ber.), RTV 1924/26 Drucks. Nr. 2375/2376 (Entw.), Nr. 2427 (mündl. KV), StV S. 7562 f. (1., 2. u. 3. Ber.).

52. Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44); diese auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 8. 12. 23 (RGBl. I S. 1179) ergangene VO brachte Neuerungen in bezug auf die Geldstrafen, insbes. ihren Höchstbetrag, die für das gesamte Reichs- und Landesrecht gelten und die Strafandrohungen der GO zum Teil haben veralten lassen.

53. Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen v. 10. April 1924 (RGBl. I S. 405); diese auf Grund der VO v. 27. 12. 23 (RGBl. I S. 1252) ergangene VO setzte den § 29 Abs. 2 GO (Veröffentlichung der Namen der Approbierten) bis auf weiteres außer Kraft.

54. Zweite Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes v. 12. Dezember 1924 (RGBl. I S. 775); sie bestimmt u. a., daß in den in ihrer Anlage 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen an Stelle der Worte „Mark und Pfennig" die Worte „Reichsmark und Reichspfennig" treten; in der Anlage 1 ist unter Ziff. 5 aufgeführt die GO i. d. F. d. Bek. v. 26. 7. 00 (RGBl. S. 871) § 91b Abs. 3; dieser Paragraph ist übrigens inzwischen durch § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes (s. Ziff. 55) gänzlich umgestaltet worden.

55. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507); § 110 setzte außer Kraft den § 81b Abs. 1 Nr. 4, die §§ 91, 91a, 91b u. den § 93 Abs. 2 Nr. 7 GO; § 111 änderte die GO in § 81a Nr. 4 u. in § 91b; das Gesetz trat am 1. 7. 27 in Kraft.

Siehe RTV 1924/26, Drucks. Nr. 2065 (Entw.), Nr. 2795 (mündl. AusschB), StV 6875 ff. (1. Ber.), S. 8433 ff., 8473 ff. (2. Ber.), S. 8502 f. (3. Ber.).

56. Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung (Einführung der Erlaubnispflicht für das Bewachungsgewerbe) v. 7. Februar 1927 (RGBl. I S. 57); auf diesem Gesetz beruhen der § 34a und Aenderungen der §§ 38, 40, 47, 49 und 53 GO.

Siehe RTV 1924/26, Drucks. Nr. 2685 (Entw.), Nr. 2848 (mündl. AusschB), StV S. 8197 (1. Ber.), S. 8736, 8738 (2. u. 3. Ber.).

57. Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft v. 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 184), geändert durch das Gesetz v. 29. 10. 27

(RGBl. I S. 325); durch § 6 dieses Gesetzes wurde der § 137 Abs. 6 der Gewerbeordnung aufgehoben.

Siehe RTV 1924/27 Drucks. Nr. 3521 (Entw.), Nr. 3557 (mündl. AusschB), StV S. 11247 (1. Ber.), S. 11363–11375 (2. u. 3. Ber.).

58. Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) v. 11. Februar 1929 (RGBl. I S. 21), die insbesondere die Handwerksrolle einführte; über die weitere Entwicklung der Handwerksgesetzgebung s. unten Ziff. 64, 68, 75, 76.

Siehe RTV 1928, Drucks. Nr. 405 (Entw.) und Nr. 476 (Ber. d. wirtsch.pol. Aussch. d. vorl. RWirtschRats), Nr. 745 (AusschB.), StV S. 506 (1. Ber.), S. 971 ff., 1003 ff. (2. u. 3. Ber.).

59. Gaststättengesetz v. 28. April 1930 (RGBl. I S. 145); § 33 dieses – am 1. 7. 30 in Kraft getretenen – Gesetzes hob u. a. auf den Artikel I des Notgesetzes v. 24. 2. 23 (RGBl. I S. 147, s. Ziff. 48 oben) und damit den § 33 der Gewerbeordnung, dessen letzte Fassung auf Art. I des Notgesetzes beruhte, ferner das Gesetz v. 12. 6. 72 (RGBl. S. 170), betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern (vgl. Ziff. 1 oben S. 8), und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes v. 23. 7. 79 (RGBl. S. 267) betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (vgl. Ziff. 6 oben S. 9); eine erläuterte Ausgabe des Gaststättengesetzes (von Rohmer) ist als Ergänzungsband zu diesem Werke erschienen (1930, dazu Nachträge 1931 und 1933).

60. Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279); diese auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung ergangene Notverordnung ermächtigte im 3. Teil „Arbeitslosenhilfe" Kap. II „Arbeitszeit" die Reichsregierung zur Einschränkung der Arbeitszeit in einzelnen Gewerben und des Nachtbackverbots; sie gab im 7. Teil „Handels- und Wirtschaftspolitik" Kap. VI „Aenderung der Gewerbeordnung" deren § 36 eine neue Fassung und ermächtigte die Reichsregierung im Zusammenhang mit der damaligen Preissenkungsaktion ebenda im Kap. VIII „Innungswesen" und im Kap. IX „Deutsche Arzneitaxe" zu Eingriffen in die Gewerbeordnung.

61. Gesetz zum Schutz des Einzelhandels v. 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262), ergänzt durch die Gesetze v. 15. 7. 33 (RGBl. I S. 493), 27. 6. u. 13. 12. 34 (RGBl. I S. 523, 1241) und v. 9. 5. 35 (RGBl. I S. 589); auf diesem Gesetz beruhen der § 35b, der die Untersagung der Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, ferner Aenderungen u. Ergänzungen der §§ 40, 42b, 54, 148, 149 der Gewerbeordnung; seine sonstigen Bestimmungen über Einheitspreisgeschäfte, befristetes Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen, über Nebenbetriebe von Warenhäusern u. dgl. greifen in den Grundsatz der Gewerbefreiheit ein.

62. Gesetz zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues v. 13. Juli 1933 (RGBl. I S. 463); auf ihm beruht die Fassung des § 56 Abs. 2 Ziff. 10 u. des § 66 Ziff. 1.

63. Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes v. 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) § 32; ergangen auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichskulturkammergesetzes v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 661); nach dem erwähnten § 32 finden die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, (32), 33a, 33b, 35b, 43, 49, 55 bis 63 und der Tit. VI und VIa der Gewerbeordnung keine Anwendung, soweit sie mit den Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes, den Bestimmungen der Ersten DurchführungsVO oder den gemäß deren § 25 erlassenen Anordnungen im Widerspruch steht. Nach diesem § 25 können die Reichskulturkammer und die Einzelkammern Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes treffen.

64. Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks v. 29. November 1933 (RGBl. I S. 1015); dieses Gesetz ermächtigt den Reichswirtschaftsminister und den Reichsarbeitsminister, über den Aufbau des deutschen Handwerks eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führergrundsatzes zu treffen.

65. Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1080); auf diesem Gesetz beruhen § 33d, die Ziff. 5 des § 146 und die Ziff. 3a des § 147.

66. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45); sein § 69 Abs. 2 setzte die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen, und zwar die §§ 134a bis 134f, den § 139k, den § 147 Abs. 1 Nr. 5, den § 148 Nr. 11 u. 12, den § 150 Abs. 1 Nr. 5, ferner den § 152 der Gewerbeordnung außer Kraft, sein § 69 Abs. 3 paßte mehrere Paragraphen der GO diesen Aenderungen an.

67. Theatergesetz v. 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411); es hob den § 32 GO auf und entzog die Theater dem Geltungsbereich der GO mit Ausnahme des Titels VII und der ihn betr. Strafvorschriften.

68. Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 493) auf Grund des Gesetzes gleichen Betreffs v. 29. 11. 33 (s. oben Ziff. 64); § 96 der VO hob die Vorschriften der GO über Zwangsinnungen und Innungsausschüsse auf (§§ 100 bis 100u, 101, 102) und schränkte den Geltungsbereich der §§ 81 bis 99 GO ein.

69. Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung v. 3. Juli 1934

(RGBl. I S. 566); auf ihm beruhen der § 22a GO, ferner eine Reihe von Aenderungen des III. Titels über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

70. Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten v. 6. Juli 1934 (RGBl. I S. 585); es fügte dem § 41a einen Absatz 3 an.

71. Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung v. 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 803) auf Grund des § 64 Abs. 2 und des § 68 Abs. 3 AOG und des § 25 Abs. 2 AOGOe; sie beseitigte durch Einbeziehung in die „Arbeitszeitordnung" die §§ 120f, 135, 136 Abs. 1 bis 3, §§ 137, 137a, 138, 138a, 139, 139a, 139c, 139d, 139e, 139f, § 154 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6, § 154a Abs. 2 u. fügte dem § 105b einen neuen Absatz ein; eine erläuterte Ausgabe der AZO mit dem Kinder-, sowie dem Mutterschutzgesetz, der Bäckereiverordnung und den AusfBest. von Rohmer ist als Ergänzungsband zu diesem Buche erschienen 1935, mit Nachtrag 1936).

72. Gesetz über das Versteigerergewerbe v. 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974), geändert durch die Gesetze v. 27. 2. und vom 31. 5. 35 (RGBl. I S. 289, 723); es nahm die Versteigerer (Auktionatoren) aus der GO heraus (Aenderung der § 35, 36, 38 GO).

73. Verordnung zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag v. 9. November 1934 (RGBl. I S. 1106), ergangen auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 29. 11. 33 (RGBl. I S. 1015).

74. Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217); gemäß § 45 dieses Gesetzes traten am 1. 4. 35 die §§ 37, 40, 76 der Gewerbeordnung, soweit sie den öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerk regeln, außer Kraft.

75. Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 14), ergangen auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 29. 11. 33 (RGBl. I S. 1015); die Verordnung stellt die Handwerkskammern auf den Führergrundsatz um und setzt dadurch Vorschriften des Abschnitts III des Tit. VI der Gewerbeordnung außer Kraft, ohne diesen Abschnitt redaktionell zu ändern.

76. Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15), geändert durch die VO v. 22. 1. 36 (RGBl. I S. 42); hebt die §§ 104o bis 104u der Gewerbeordnung (über die Handwerksrolle, s. oben Ziff. 58) auf und regelt neu die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Handwerks.

77. Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung f. d. D. R. v. 13. April 1935 (RGBl. I S. 508); auf ihm beruhen die neue Fassung der §§ 39, 47 und 77 und der § 39a der GO (Neuregelung des Schornsteinfegergewerbes).

78. Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung v. 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478); Art. 3 gibt dem Eingang des § 35 Abs. 3 eine neue Fassung.

79. Reichsärzteordnung v. 13. Dezember 1935 (RGBl. 1935 I S. 1433, 1936 I S. 46); § 85 setzte die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit außer Kraft, als sie sich auf den ärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen; vgl. §§ 29, 40 Abs. 1, 53 Abs. 1, 80 Abs. 2, 147 Abs. 1 Ziff. 3 GO.

80. Verordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern v. 28. Februar 1936 (RGBl. I S. 131); diese VO ist auf Grund der §§ 4, 5 des G. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 29. 11. 33 (RGBl. I S. 1015) ergangen und gibt § 103l eine neue Fassung.

81. Reichstierärzteordnung v. 3. April 1936 (RGBl. I S. 347); § 85 setzte die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit außer Kraft, als sie sich auf den tierärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen; vgl. Ziff. 79 oben.

82. § 27 des Einführungsgesetzes z. Aktiengesetz v. 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166); auf ihm beruht die neue Fassung des § 12 Abs. 1 der GO.

83. Reichsapothekerordnung v. 18. April 1937 (RGBl. I S. 457); nach § 27 treten die §§ 29, 40 Abs. 1 und 53 Abs. 1 der GO insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Apothekerberuf im Sinne dieses Gesetzes beziehen; die Apothekerordnung trat nach ihrem § 32 am 1. Juli 1937 in Kraft.

84. Gesetz über die Aenderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649); dieses Gesetz beseitigte die Bestimmungen über Arbeitsbücher Minderjähriger.

85. Verordnung z. Abänderung der §§ 24, 25 und 147 der GO v. 30. August 1937 (RGBl. I S. 918); diese VO ist auf die S. 27 erwähnte Ermächtigung der NotVO v. 8. 12. 31 gestützt.

86. Gesetz z. Aenderung der Gewerbeordnung f. d. D. R. v. 9. September 1937 (RGBl. I S. 970); auf ihm beruht § 30b.

4. Gewerberechtliche Entwicklung seit der nationalen Revolution 1933[1]

Die letzten Jahre der parlamentarischen Regierung des Deutschen Reichs waren durch eine bemerkenswerte Unfruchtbarkeit gekennzeichnet. Seit der Einführung der Handwerksrolle durch das Gesetz v. 11. 2. 29 (RGBl. I S. 21) und dem Gaststättengesetz v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 145)

[1] Der Wiederabdruck des Unterabschnitts 4 „Einfluß der Kriegsgesetzgebung auf das Gewerberecht", ferner des Unterabschnitts 5 „Nachkriegsentwicklung" ist in der vorliegenden Auflage unterlassen worden; es wird auf die 8. Aufl. Bd. I S. 28–39 verwiesen.

ist auf dem Gebiet der Gewerbeordnung keine bedeutendere gesetzgeberische Leistung zu verzeichnen. Im Januar 1930 wurde dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Titel II bis V der Gewerbeordnung (RTV 1928 Drucks. Nr. 1579) vorgelegt, der eine nicht geringe Anzahl vordringlich erscheinender Aenderungen der Gewerbeordnung vorschlug; zu einer Verabschiedung, ja auch nur zu der Inangriffnahme einer Beratung dieses Gesetzes durch den Reichstag kam es aber nicht; auch von der Ermächtigung der Notverordnung v. 8. 12. 31 – mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Vorschriften der Tit. II–V, X der Gewerbeordnung zur Anpassung des Gewerbepolizeirechts an die Entwicklung der Technik und Wirtschaft zu ändern oder zu ergänzen – machte die Reichsregierung damals (s. nun S. 26 unter Ziff. 85) keinen Gebrauch. Im übrigen verdienen nur die Notverordnung v. 6. 10. 31 mit der Regelung des Ueberlandverkehrs von Kraftfahrzeugen (RGBl. 1931 I S. 537, 558) und die Notverordnung v. 9. 3. 32 (RGBl. I S. 125) Erwähnung, die in ihrem 3. Teil, zunächst befristet, die Errichtung neuer Einheitspreisgeschäfte und die Erweiterung oder Verlegung alter verbot.

Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus hat gegenüber den als Gelegenheitsgesetzen zu wertenden Gesetzen aus der Zeit der Diktatur des Reichspräsidenten sofort mit Maßnahmen eingegriffen, welche – in entschiedener Abkehr von den Grundsätzen des wirtschaftlichen Liberalismus – die Gewerbefreiheit, auf deren Boden die Gewerbeordnung von 1869 steht, tief erschüttern und ihr Gebiet immer mehr einschränken. Sie hat ferner durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 34 (RGBl. I S. 45) das Verhältnis zwischen den Unternehmern und ihren Angestellten und Arbeitern auf neue Grundlagen gestellt und hierbei in den Tit. VII der Gewerbeordnung (vgl. oben S. 24 unter Ziff. 66) eingegriffen. Sie hat endlich die Organisation der gewerblichen Wirtschaft neu aufgebaut. Im nachstehenden soll ein kurzer Ueberblick über die die Gewerbeordnung berührenden Mittelstands- und Handwerksgesetze sowie berufsständischen Ordnungen, sowie über die neue Organisation der gewerblichen Wirtschaft gegeben werden.

I. Es erging das – inzwischen mehrfach ergänzte und erweiterte – Einzelhandelsschutzgesetz v. 12. 5. 33 (RGBl. I S. 262), das der Uebersetzung des Einzelhandels durch ein Verbot der Errichtung – auch der Erweiterung – von Warenverkaufsstellen unter gleichzeitigem Vorbehalt der Zulassung von Ausnahmen entgegenwirkt; Ziff. I der DurchführungsVO v. 23. 7. 34 (RGBl. I S. 726) macht die Zulassung von Ausnahmen davon abhängig, daß für den Unternehmer oder den in Aussicht genommenen Leiter des Unterneh-

mens die für den Betrieb der Verkaufsstelle erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich der Mangel der persönlichen Zuverlässigkeit ergibt, Ziff. II ferner davon, daß die neue Verkaufsstelle in der in Aussicht genommenen Gegend nicht zu einer außergewöhnlichen Uebersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges führen würde; hier werden also Gedanken zur Geltung gebracht, die für die weitere Entwicklung des Gewerberechts von Bedeutung sein müssen: Erlaubnispflicht, Forderung der Zuverlässigkeit und der Sachkunde, endlich Sicherung des Nahrungsstands oder Bedürfnisnachweis.

Noch entschiedener ist die Abkehr vom Grundsatz der Gewerbefreiheit in der Neuregelung des Handwerksrechts zum Ausdruck gelangt; auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Handwerks v. 29. 11. 33 (RGBl. I S. 1015) führte die Erste Verordnung v. 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493) die alle Handwerker umfassenden Pflichtfachinnungen ein (an Stelle der früheren, nur fakultativen Zwangsinnungen); sie unterstellte die Innungsmitglieder einer Ehrengerichtsbarkeit und die – nach dem Führergrundsatz geordneten – Innungen der Aufsicht der Handwerkskammern, was eine bedeutende Stärkung des Selbstverwaltungsgedankens im Handwerk bedeutet; zugleich wurden die Bestimmungen der GO über die Zwangsinnungen aufgehoben und die §§ 81–99 GO auf Nichthandwerkerinnungen beschränkt. Die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 18. 1. 35 (RGBl. I S. 14) greift durch die Umstellung der Handwerkskammern auf den Führergrundsatz in den Tit. VI der GO ein, die dritte Handwerksverordnung vom gleichen Tag (RGBl. I S. 15), geändert durch die VO v. 22. 1. 36 (RGBl. I S. 42), regelt die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Handwerks; befugt dazu sind nur die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen; in die Handwerksrolle werden natürliche Personen im allgemeinen nur auf Grund der Ablegung der Meisterprüfung (von Uebergangsbestimmungen abgesehen) eingetragen; juristische Personen nur, wenn der Betriebsleiter den Erfordernissen für die Eintragung in die Handwerksrolle genügt. Diese Voraussetzung genügt auch für natürliche Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft.

II. Handelt es sich bei der Neuregelung der Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Handwerks um die Erfüllung einer alten Forderung des organisierten Handwerks, so betreten die neuen Gesetze über die Selbstverwaltung von Berufsständen und über die Marktregelung zum Teil völliges Neuland. Der Nationalsozialismus ist im Begriff, eine neue Wirtschaftsordnung aufzubauen zur Verwirklichung seiner beherrschen-

den Gedanken über das Verhältnis der einzelnen zur Gesamtheit, über die Unterordnung ihres Handelns unter die Bedürfnisse des Gesamtvolks, seiner Kultur und Wirtschaft, und über das Wirken der einzelnen überhaupt als Dienst am Volk; der Nationalsozialismus verwirft die liberale Lehre vom freien Spiel der Kräfte und dessen ausgleichender, schließlich alles zum besten wendenden Wirkung und verfolgt die Erreichung seiner staatspolitischen Ziele auf den Gebieten der Kultur und der Wirtschaft durch Verwirklichung des staatlichen Primats, also der staatlichen Führung, auf diesen Gebieten im Wege der Bindung der einzelnen, die auf diesen Gebieten tätig werden, an Ordnungen, die über ihnen stehen und die – nach Bedarf – auch die Zulassung der einzelnen zum Beruf von persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen, insoweit also die Gewerbe- oder Berufsfreiheit ausschließen.[1] Diese Aufbauarbeit ist durch gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet, deren wichtigste im folgenden hier genannt sind.

Die Erste Verordnung v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797) zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes v. 22. 9. 33 (RGBl. I S. 661) behandelt die Errichtung der Körperschaften der kulturellen Selbstverwaltung (Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsrundfunkkammer, zu denen noch die Reichsfilmkammer tritt), die Kammerzugehörigkeit, die Verfassung und Aufgaben der Kammer. Mitglieder der einzelnen Kammern müssen die bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut Mitwirkenden sein; nach § 6 steht fest, daß auch die gewerbsmäßige Tätigkeit erfaßt wird; von besonderer Bedeutung wegen ihres Uebergreifens auf das Gewerberecht sind die §§ 25, 26; danach können die Reichskulturkammer und die einzelnen Kammern auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit die Zulassung auch zu gewerblichen Betrieben und die Einstellung solcher Betriebe regeln und in mehr oder minder weitem Umfang den Grundsatz der Gewerbefreiheit für diese außer Wirksamkeit setzen; insoweit also die GO – vgl. §§ 33a, 33b, 43 – den Betrieb solcher Gewerbe an eine gewerbepolizeiliche Erlaubnis knüpft, kann zu dieser eine kulturpolizeiliche treten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß § 32 der GO durch das Theatergesetz v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 411) aufgehoben worden ist, das neben der kulturpolizeilichen Zulassung und Beaufsichtigung der

[1] In seinem Aufsatz „Vom Gewerberecht zum Wirtschaftsrecht" führt Michel (Z. d. Ak. f. D. R. 2, 735) aus, wie die neue Gesetzgebung auf dem Wege ist, über die Gewerbeordnung hinaus, die im wesentlichen – abgesehen von Tit. VI – ein Gewerbepolizeirecht enthält, ein umfassendes Wirtschaftsrecht aufzubauen. Siehe auch Großmann-Doerth, Wirtschaftsrecht einschl. Gewerberecht in Lammers-Pfundtner Handbuch, H. 38.

Theater und Theateraufführungen auch deren gewerbepolizeiliche Zulassung regelt.

In etwas anderen Formen vollziehen sich die Bindungen auf dem rein wirtschaftlichen Gebiet mit dem Ziele der Marktregelung.[1]

Es bot sich der Weg des Zwangskartells (Zwangszusammenschluß), der bereits vor dem Kriege in der Kaliwirtschaft (zuerst durch das Gesetz v. 25. 5. 10, RGBl. S. 775, an dessen Stelle jetzt das Kaliwirtschaftsgesetz v. 18. 12. 33, RGBl. II S. 1027, getreten ist), dann in der Kriegswirtschaft in weitestem Umfang und nach dem Kriege, zunächst in Verfolgung der Sozialisierungspolitik der Sozialdemokratischen Partei, insbes. mit dem Kohlenwirtschaftsgesetz v. 23. 3. / 20. 8. 19, RGBl. S. 342, 1447, 1449, und seinen Ausführungsbestimmungen, endlich in den Notverordnungen des Reichspräsidenten zur Marktregelung für eine nicht geringe Zahl von Gewerbezweigen beschritten worden war; durch die den beteiligten Reichsministerien erteilten Ermächtigungen – s. das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen v. 15. 7. 33, RGBl. I S. 488, und die in den folgenden Absätzen erwähnten Gesetze – ist der Ausbau der Zwangskartellierung der Industrie in die Wege geleitet. Hier ist auch die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur Zusammenschließung Schiffahrttreibender zu öffentlich-rechtlichen Verbänden zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt v. 16. 6. 33, RGBl. II S. 317, zu erwähnen. „Wenn es die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen lassen", kann auf Grund des zit. Gesetzes v. 15. 7. 33 (§ 5) angeordnet werden, daß innerhalb dieses Wirtschaftszweiges die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von der Einwilligung des zuständigen Reichsministers abhängig ist; auch kann der Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe geregelt werden. Endlich ermächtigt das Gesetz v. 3. 7. 34 (RGBl. I S. 565) den Reichswirtschaftsminister, innerhalb seines Geschäftsbereiches alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Förderung der deutschen Wirtschaft wie zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schädigungen für notwendig hält; auf Grund dieses Gesetzes ist die durch die Rohstoffknappheit veranlaßte Verordnung über den Warenverkehr v. 4. 9. 34 (RGBl. I S. 816) ergangen, auf der die Organisation der Stellen zur Ueberwachung des Warenverkehrs (Ueberwachungsstellen) beruht.

[1] Siehe Prof. Dr. Lehnich, Das Problem der Marktregelung in der natsoz. Wirtschaft, auszugsweise wiedergegeben im D. RAnz. 1936 Nr. 33; ferner H. Müllensiefen, Von der Kartellsonderaufsicht zum Marktordnungsrecht, DJZ 1936 Sp. 482; Müllensiefen und Dörinkel, Das neue Kartell-, Zwangskartell- u. Preisüberwachungsrecht, 2. A., Berlin 1934.

Der Aufbau des Reichsnährstands und die Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Gesetz v. 13. 9. 33, RGBl. I S. 626, und Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands v. 8. 12. 33, RGBl. I S. 1060) haben auch das Gewerbe einschneidend berührt, da zum Reichsnährstand auch der Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören. § 3 des zit. Gesetzes ermächtigt den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Bildung von Zwangskartellen auf diesem Gebiet; eine entsprechende Ermächtigung enthält das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen v. 15. 9. 33, RGBl. I S. 627.[1]

Das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen ist der durch den Werberat der deutschen Wirtschaft ausgeübten Aufsicht des Reichs durch das Gesetz über Wirtschaftswerbung v. 12. 9. 33 (RGBl. I S. 625) unterstellt worden, s. dazu die DurchfVOen v. 14. 9. und 27. 10. 33 (RGBl. I S. 628, 791); nach § 7 der letztzit. VO bedürfen „Werbungsmittler" der Zulassung durch den Werberat, die auch allgemein erfolgen kann.

Auf einem umfangreichen Gebiet ist endlich die Gewerbefreiheit durch die Ordnung des Kreditwesens im Gesetz v. 5. 12. 34 (RGBl. I S. 1203)[2] – dazu s. Erste Durchf- u. ErgänzungsVO v. 9. 2. 35, RGBl. I S. 205 – ausgeschaltet worden; die Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben (Kreditinstitute), werden dort nicht nur der Aufsicht des bei der Reichsbank errichteten Aufsichtsamts für das Kreditwesen und eines Reichskommissars unterworfen; das Gesetz regelt auch die Erlaubnis und die Untersagung des Gewerbebetriebs; für beides ist lediglich der Reichskommissar zuständig. —

Da es hier lediglich darauf ankam, zu zeigen, wie die neuen Ordnungen und Bindungen die Gewerbefreiheit, d. h. die freie Zulassung zum Gewerbebetrieb einschränken, wird auf die Bekämpfung der Auswüchse des freien Wettbewerbs (s. das Gesetz über Wirtschaftswerbung v. 12. 9. 33, RGBl. I S. 625, das Gesetz über Preisnachlässe v. 25. 11. 33, RGBl. I S. 1011, und die gegen die Preisschleuderei gerichtete VO des Reichskommissars für Preisüberwachung v. 21. 12. 34, RGBl. I S. 1280), endlich auf die Maßnahmen der Reichsregierung zur Verhütung ungerechtfertigter Preiserhöhungen nicht eingegangen.

Vgl. hierzu die eingehenden Angaben über Wirtschaftszusammenschlüsse in A. 8 zu § 1 unten.

[1] Siehe „Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung", Gesetz, Verordnungen und DurchfVOen, von L. Gebhard und Hans Merkel, München 1937 C. H. Beck.

[2] Geändert durch G. v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1456).

III. Die neue Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat Ordnung in das vorhandene gewerbliche Verbandswesen und dieses in eine organische Verbindung mit den öffentlich-rechtlichen Vertretungen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) gebracht; die gesetzliche Grundlage bilden das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft v. 27. 2. 34 (RGBl. I S. 185), die Erste DurchfVO dazu v. 27. 11. 34 (RGBl. I S. 1194), die Zweite DurchfVO – Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs – v. 25. 9. 35 (RGBl. I S. 1169) und die Dritte DurchfVO v. 26. 10. 36 (RGBl. I S. 918, Rechtsfähigkeit der Wirtschaftskammern). Nach § 1 der 1. DurchfVO wird die gewerbliche Wirtschaft fachlich und bezirklich zusammengefaßt und gegliedert und werden die Organisation und die öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft organisch verbunden; nach § 2 wird die gewerbliche Wirtschaft innerhalb der Reichsgruppe Industrie in Hauptgruppen und in den Reichsgruppen Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft zusammengefaßt; in den Hauptgruppen der Industrie und in den Reichsgruppen der übrigen gewerblichen Wirtschaft werden Wirtschaftsgruppen gebildet, die sich nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen gliedern;[1] die bezirkliche Zusammenfassung geschieht in Wirtschaftsbezirken; die bezirkliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirks erhalten eine gemeinsame Vertretung in der Wirtschaftskammer, die Reichsgruppen und die Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft und die Wirtschaftskammern erhalten eine gemeinsame Vertretung in der Reichswirtschaftskammer (§ 7 der 1. DurchfVO).

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft beruht auf den Grundsätzen der Pflichtmitgliedschaft (§ 8–10 ebenda), des Führergrundsatzes (§§ 11–15, 16, 17 ebenda) und der Selbstverwaltung (§§ 18–24 ebenda); den Weisungen des Leiters der Gruppe, die durch den Zweck der Gruppe oder den Zusammenschluß der gewerblichen Wirtschaft bedingt sind, haben die Mitglieder zu folgen; der Leiter kann den Vollzug durch Ordnungsstrafen erzwingen (§ 17 ebenda).

Nach § 16 ebenda hat die Gruppe der gewerblichen Wirtschaft ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen. Hierzu s. die Erlasse

[1] Die Zuteilung zu Wirtschaftsgruppen kann auch auf die Anwendung der Gewerbeordnung zurückwirken; so wurden mit Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Herbeiführung einer einheitlichen Organisation im graphischen Gewerbe v. 8. 2. 37 (RAnz. Nr. 33) der Reichsinnungsverband des Buchdruckerhandwerkes, seine Bezirksstellen und diesen angeschlossenen Innungen in die Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung eingegliedert; der Reichsinnungsverband wurde zur industriellen Fachgruppe und in die Betreuung der Industrie- und Handelskammern (statt wie bisher der Handwerkskammern) übergeführt und verfügt, daß die Vorschriften der GO über das Ausbildungs- und Prüfungswesen, wie sie sonst für Handwerksbetriebe gelten, gegenüber Betrieben des Buchdruckereigewerbes keine Anwendung mehr finden.

des Reichswirtschaftsministers v. 7. 7. 36 (DRAnz. Nr. 157, MBlfW 1937 S. 29) und v. 12. 11. 36 (MBlfW 1937 S. 36); der letztgenannte Erlaß regelt das Verhältnis der Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu den marktregelnden Verbänden in dem Sinne, daß grundsätzlich den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft marktregelnde Maßnahmen verboten sind und Ausnahmen nur von Fall zu Fall nach sorgfältiger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zugelassen werden; Leitung und Geschäftsführung dieser Gliederungen sollen grundsätzlich von der Leitung und Geschäftsführung der marktregelnden Verbände (Syndikate, Kartelle usw.) getrennt sein. Wie hierdurch verhütet wird, daß die Selbstverwaltungsgruppen der gewerblichen Wirtschaft sich zu marktregelnden Verbänden entwickeln, so ist ihnen auch Zurückhaltung in sozialpolitischen Angelegenheiten auferlegt, um ihre Entwicklung in der Richtung der früheren Arbeitgeberverbände auszuschließen.

Eine wesentliche Ergänzung haben die erwähnten organisatorischen Vorschriften durch die vom Reichswirtschaftsminister erlassene Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft (Erl. v. 20. 1. 37, RWMBl, S. 38) erhalten, die eine starke Stütze für die Pflege des Berufsethos sein wird.

Seiner besonderen Eigenart entsprechend regelt die zit. Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs ähnlich die Gliederung des Verkehrsgewerbes in Reichsverkehrsgruppen (Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Kraftfahrgewerbe, Fuhrgewerbe, Schienenbahnen, Spediteur und Lagerei, Hilfsgewerbe des Verkehrs), deren Dach- und Untergruppen sowie die Bildung des Reichsverkehrsrats und der Bezirksverkehrsräte; nach § 34 der VO ist die Organisation des Verkehrsgewerbes Mitglied der Reichswirtschaftskammer und der Wirtschaftskammern.

Siehe hierher Arbeitsrechtskartei Blätter Wirtschaftsorganisation I, II u. III von ObRR Krause im RWM, ferner Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, Berlin 1935, 5. Aufl.; Teschemacher, Handbuch des Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft, 2 Bd., Leipzig 1936; H. Franke, die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, JW 1936, 2593 ff.; Oesterle, „Marktordnung" und „Marktregelung" durch die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, RVBl. 57, 956; Baetzge, Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft, MBlfW S. 63.

5. Der Text der Gewerbeordnung

Ein amtlich publizierter Gesamttext der GO in ihrer jetzigen Fassung existiert nicht. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. 7. 00 ist eine offizielle Redaktion des Textes publiziert worden (s. oben S. 16); allein dieser

Text hat inzwischen erhebliche Aenderungen erfahren; s. die oben S. 17 ff. unter Ziff. 33 ff. angeführten Gesetze und Verordnungen. Die meisten dieser Gesetze enthalten nicht bloß materielle Aenderungen der GO, sondern führen sich auch redaktionell als Aenderungen ein, indem genau vorgeschrieben wird, wie die Fassung gewisser Paragraphen oder Abschnitte künftig zu lauten hat. Hiernach kann der jetzt geltende Text der GO zusammengestellt werden. Demgemäß ist, wie schon in der 4. bis 8. Auflage, auch in vorliegender Auflage verfahren worden. Es liegt also dem Kommentar der Text v. 26. 7. 00 mit den durch die angeführten Novellen und Spezialgesetze veranlaßten Aenderungen zugrunde. Soweit dieser Text durch Veränderungen der Verfassung des Reichs, der Reichswährung, des Strafgesetzbuchs, der GO selbst veraltet ist, sind die einschlägigen Stellen durch den Druck hervorgehoben.

Noch bedeutsame Einführungs- und Uebergangsbestimmungen sind sowohl oben bei der Aufzählung der Novellen abgedruckt wie auch bei den betreffenden Paragraphen in der „Vorbemerkung" wiederholt und soweit nötig erläutert.

Eine Aenderung ist seit der 6. Auflage bezüglich der Rechtschreibung vorgenommen. Die Redaktion v. 26. 7. 00 bedient sich noch der alten Rechtschreibung. Seit dem Jahre 1903 dagegen wird im Reichsgesetzblatt die neue Rechtschreibung angewendet, und zwar insbesondere auch in den auf die GO bezüglichen Bekanntmachungen und in den angeführten Novellen zur GO. Streng genommen müßte daher der zusammengestellte Text die beiden Rechtschreibungsarten aufnehmen. Da aber die Ersetzung der alten durch die neue Rechtschreibung rechtlich völlig belanglos ist, wurde hier auch im Text durchweg die letztere angewendet.

Im übrigen ist der Abdruck nach den Originaltexten erfolgt. Insoweit Druckfehler zu berichtigen waren, ist in den Anmerkungen besonders darauf aufmerksam gemacht.

6. Der sachliche Geltungsbereich der Gewerbeordnung

I. Begriff des Gewerbes

Die Reichsgewerbeordnung ist nicht aus einem Gusse entstanden, sie ist nicht der Niederschlag einer konsequent ausgeführten gesetzgeberischen Idee, sondern ein Gebilde, an welchem verschiedene Generationen unter wechselnden Zeitanschauungen gearbeitet haben.

Daraus erklärt sich auch, daß der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes weder scharf noch systematisch abgegrenzt ist. Die RGO enthält keine bestimmte Definition des Begriffes „Gewerbe", und es ist deshalb in manchen

Fällen zweifelhaft, auf welche Berufsarten sie sich erstreckt. Sie gilt für manche Erwerbsarten, die zweifellos nach allgemeiner Rechtsanschauung „Gewerbe" sind, nicht oder nur teilweise, während sie umgekehrt in gewissen Beziehungen auch Erwerbsarten erfaßt, die im übrigen nicht zu den Gewerben gerechnet werden wie z. B. das Bergwesen; ja zum Teil, insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Tit. VII), soll sie sogar, nach den Absichten der Schöpfer des Arbeiterschutzgesetzes von 1891, auch auf Betriebe Anwendung finden, die, weil sie lediglich unmittelbaren Staatszwecken dienen, wie z. B. die Staatsanstalten zur Herstellung von Kriegsmaterial, auch bei der weitesten Auslegung dieses Begriffes nicht als „Gewerbebetriebe" erachtet werden können.[1] Endlich ist die GO zwar im wesentlichen ein Verwaltungs- oder Polizeigesetz, allein einerseits erschöpft sie das Gebiet der Gewerbeverwaltung nicht, denn sie trifft nur vereinzelte Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden, anderseits aber enthält sie eine Anzahl wichtiger zivilrechtlicher Bestimmungen insbesondere über die Aufhebung oder Ablösung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und der Zwangs- und Bannrechte (§§ 7–10), über die Aufrechterhaltung der Realrechte (§ 10), über die rechtliche Stellung der Gewerbefrauen (§§ 11 und 11a), über die Verhältnisse gewerblicher Anlagen zu der Nachbarschaft (§§ 26, 51) über die rechtliche Stellung der Innungen usw. (Tit. VI), über den Arbeits- und über den Lehrvertrag usw. (Tit. VII).

Von besonderer Schwierigkeit ist es, den Begriff des Gewerbes und des Gewerbebetriebes im Sinne der GO genau festzustellen. Denn es handelt sich nicht bloß darum, die Gewerbe von solchen Berufsarten, auf welche andere Reichsgesetze, wie z. B. die Rechtsanwaltsordnung oder das Reichsbeamtengesetz, Anwendung finden, abzugrenzen, sondern auch darum, zu ermitteln, welche Berufsarten noch dem Landesrecht unterliegen. Namentlich letzteres ist von Wichtigkeit; denn nach dem Grundsatze, daß Reichsrecht vor Landesrecht geht (Art. 2 der früheren, Art. 13 der Weimarer Reichsverfassung), sind für diejenigen Gewerbe, die unter die GO fallen, alle mit der GO nicht verträglichen Beschränkungen beseitigt.

Eine Definition des Begriffes „Gewerbe" findet sich in der GO nicht, dagegen nennt das Gesetz in § 6 eine Anzahl von Erwerbszweigen, auf welche seine Bestimmungen keine Anwendung finden sollen. Die Begründung zu § 6 des Entwurfs von 1869 bemerkt aber hierüber: „Während verschiedene Landesgewerbegesetze den Begriff des Gewerbes zu definieren suchen oder wenigstens gewisse Zweige erwerbender Tätigkeit prinzipiell ausschließen, weil dieselben nicht unter den Begriff der Gewerbe fallen, ist in dem vorliegenden Entwurf darauf verzichtet, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen,

[1] Siehe unten unter II.

weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbegrenzung nicht gestattet. Der § 6 des Entwurfs hat also nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes oder gar die verfassungsmäßige Kompetenz der Bundesgesetzgebung abzugrenzen." Es ist demnach, wenn es sich darum handelt, ob auf eine gewisse Erwerbsart die Bestimmungen der GO anzuwenden sind, nicht allein der § 6 GO zu beachten, sondern auch der Gesamtinhalt der GO und die bisherige Praxis zu berücksichtigen. Einige Anhaltspunkte gewährt auch die Begründung zu dem Entwurf der GO von 1868. Nicht entscheidend, aber auch nicht ganz belanglos ist, ob eine Erwerbsart nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Ausdrucksweise verwandter Gesetze als „Gewerbe" anzusehen ist.[1]

Der Sprachgebrauch und die Ausdrucksweise anderer Gesetze sind sehr schwankend. Manchmal gebraucht man den Ausdruck „Gewerbe" in einem sehr weiten Sinne und versteht darunter auch die höheren Berufsarten, sogar den öffentlichen Dienst, und alle Erwerbsarten, selbst verbotene. So z. B. sprach Fürst Bismarck zuweilen von seinem diplomatischen Gewerbe, während anderseits das StGB in § 285 denjenigen mit Gefängnis bedroht, der „aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht". In einem beschränkteren, aber immer noch sehr weiten Sinne versteht man unter Gewerbe jede erlaubte auf Erwerb gerichtete Privattätigkeit. In diesem Sinne, welcher insbesondere auch die Landwirtschaft umfaßt, wurde das Wort z. B. vom preußischen Landrecht und in der älteren preußischen Steuergesetzgebung sowie auch in § 369 RStGB gebraucht.[2] Nach dem sog. Notgewerbegesetz v. 8. 7. 68 (s. oben S. 2) und dem Reichsgesetz v. 13. 5. 70, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., umfaßt der Begriff „Gewerbe" auch die höheren auf Erwerb gerichteten Berufsarten des Rechtsanwalts und Arztes.[3] Ebenso nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung von 1896. Ferner wird dieses Wort häufig auch in einem sehr engen Sinne gebraucht, indem man darunter nur die Tätigkeit des Handwerkers und Fabrikanten versteht, eine Anschauung, die z. B. in den Wortverbindungen „Handels- und Gewerbekammern", „Ministerium für Gewerbe und Handel" sich äußert. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche aber, womit auch die Auffassung in verschie-

[1] Man vgl. zu den folgenden Ausführungen insbesondere Seydel, Gewerbepolizeirecht S. 1 ff. und Bayer. StR 5, 656 ff., 2. A. 3, 392 ff., Schecher, Gewerbepolizeirecht des D. R. S. 1 ff., Hänel, D. StR (Leipzig 1892) 1, 689, dann den Artikel „Gewerbe" von Bücher in Conrads Handwörterbuch der Staatswissensch. 3, 922 ff., 3. A. 4, 847 ff.; s. auch § 1 der bayer. VollzBek. z. GewStG v. 3. 6. 35 (GVBl. S. 453). Die folgende Darstellung stimmt am meisten mit der Auffassung Seydels überein. Ueber die Frage, ob der Begriff des Gewerbes für alle Rechtsgebiete einheitlich festgelegt werden kann, s. Dochow im PVBl. 46, 59 gegen eine diese Frage verneinende E. d. RFH v. 15. 7. 24 (Steuer u. Wirtschaft 1924 S. 1068).

[2] Vgl. Parey, Rechtsgrundsätze des pr. OVG 2. A. S. 43, 136, ferner pr. HME v. 26. 2. 09, Reger 29, 441, u. Kammerger. v. 5. 3. 08, GArch. 8, 331.

[3] RG v. 3. 7. 03, Entsch. Z. 55, 167, GArch. 4, 11, Reger 25, 153 (Rechtsanwaltstätigkeit).

denen älteren einzelstaatlichen Gewerbeordnungen und in einzelnen neueren Gewerbesteuergesetzen (z. B. von Preußen und Bayern) übereinstimmt, versteht man unter Gewerbe im allgemeinen alle erlaubten[1] Erwerbsarten, insbes. Industrie, Handel und verwandte Erwerbszweige, ausgenommen die Gewinnung roher Naturerzeugnisse, die höheren Berufsarten und den Gesindedienst.[2] Daß und mit welchen Einschränkungen dies auch die Absicht der GO ist, soll im folgenden näher dargelegt werden.

Nicht als Gewerbe sind nach der Auffassung der RGO anzusehen:

a) Die auf Gewinnung roher Naturerzeugnisse gerichtete Tätigkeit – die Urproduktion. Ausdrücklich angeführt sind von den hierher gehörigen Erwerbszweigen in § 6 GO nur Fischerei, Bergwesen und Viehzucht;[3] in Uebereinstimmung mit der Begründung zum 1868er Entwurfe der GO[4] werden hierher aber auch zu zählen sein: Ackerbau, Forstwirtschaft, Gartenbau und Weinbau[5]; ferner werden nach dem gleichen Grundsatz nicht als Gewerbe zu erachten sein: die Tierzucht[6] überhaupt sowie die

[1] Für eine unerlaubte Erwerbsart gilt nicht der Grundsatz der Gewerbefreiheit (vgl. bezüglich der Zulässigkeit polizeilicher Unterdrückung eines sog. „Aufsatzinstitut"-Unternehmens pr. OVG v. 25. 7. 06, Reger 27, 496), und das in einem solchen Betrieb verwendete Personal fällt nicht unter die Gewerbeordnung; s. auch die AdmJustE d. k. sächs. MdJ. v. 7. 11. 00, Fischer 22, 235, Reger 21, 42 (das Hilfspersonal in einem Bordell ist nicht krankenversicherungspflichtig), sächs. MVO v. 18. 6. 12, Fischer 41, 82 (für Wahrsagen ist eine gewerbliche Anzeigebescheinigung nicht zu erteilen), pr. OVG v. 8. 7. 26, GArch. 24, 225, und KammerG v. 2. 2. 27, Reger 50, 171, GArch. 25, 429, Goltd.-Klee 72, 336 (für gewerbsmäßiges Wahrsagen kein Wandergewerbeschein – ebenso Ziff. 68 der pr. AusfAnw. z. GO v. 1. 5. 04; vgl. unten A. 7 zu § 56 a). Ueber die Rechtsgültigkeit der landesrechtlichen Verbote des gewerbsmäßigen Wahrsagens (auch der Ausübung der Astrologie) s. pr. OVG v. 8. 10. 14 (Recht 1915 Sp. 425, PVBl. 36, 178), v. 16. 3. 16 (GArch. 16, 1) u. v. 6. 2. 36 (GArch. 34, 289), sächs. OVG v. 27. 2. 09 (Jahrb. 26, 172, Reger 43, 139) u. v. 11. 11. 31 (Jahrb. 37, 223, Reger 55, 140), OLG Dresden v. 21. 6. 16 (GArch. 17, 5, Ann. 38, 11) u. v. 26. 3. 30 (Goltd.-Klee 75, 110, GArch. 29, 340); neuere landesrechtliche Verbote s. im württ. G. v. 26. 1. 34 (RBl. S. 32), auf dem der Art. 28b württ. PStGB beruht, u. thür. LPolVO v. 14. 6. 35 (GBl. S. 77). Siehe dazu Hellwig im PVBl. 37, 107, Arch. f. Kriminalogie 68, 126 und Schultzenstein im VerwArch. 26, 255. Siehe auch Nelken Gewerberecht I 52, Kulisch, System des österr. Gewerberechts I 109 und Anm. 12 Abs. 2 zu § 1 unten. – Unter die verbotenen Gewerbe gehört auch der Betrieb öffentlicher Spielbanken; s. G betr. Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken v. 1. 7. 68 (Nordd. BGBl. S. 367, BayGBl. 1870/71 Beil. S. 22); das G. v. 14. 7. 33 über die Zulassung öffentl. Spielbanken (RGBl. I S. 480) ermächtigt den RMdJ öffentl. Spielbanken unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen; nach § 2 finden, soweit nunmehr Spielbanken zugelassen werden, das G v. 1. 7. 68 und §§ 284–285 a StGB keine Anwendung. Siehe dazu Krause im RuPVBl. 54, 726, ferner Erste und Zweite VO über öffentl. Spielbanken v. 18. 8. 33 (RGBl. S. 593).

[2] Kulisch, System des österr. Gewerberechts I 7, will auch den Taglöhner ausschließen; allein dieser kann gewerblicher Arbeiter sein. Schecher definiert: alle erlaubten privatwirtschaftlichen Erwerbsarten, die am allgemeinen wirtschaftlichen Leben selbständig teilnehmen können.

[3] Näheres hierüber s. in den Bem. zu § 6.

[4] RTV 1. LegPer. Sess. 1868 Drucks. Nr. 43, StB II 127.

[5] Uebereinstimmend Ziff. 141 der pr. AusfAnw z. GO v. 1. 5. 04. Siehe auch BayObLG v. 30. 1. 02, Reger 24, 452.

[6] Nach § 1 Abs. 2 der bayer. VollzBek. z. GewStG v. 3. 6. 35 (GVBl. S. 453) gelten als landwirtschaftliche Betriebe auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen oder ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse

Ausübung der Jagd und das Sammeln von wilden Beeren, Früchten und anderen Naturprodukten (z. B. Harz).

Indes führt die GO den Grundsatz, daß die Urproduktion von ihrem Bereiche auszuschließen sei, keineswegs konsequent durch, und die fortschreitende Gesetzgebung dehnt den Geltungsbereich der GO in dieser Richtung immer weiter aus. Einen Einbruch in das Gebiet der Landwirtschaft bedeutet es, daß Dampfkessel, auch wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nach § 24 GO erlaubnispflichtig sind, und die Viehzucht wird von der GO dadurch berührt, daß das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten als Gewerbe behandelt wird (§ 56b Abs. 3). Bezüglich der Bergwerke und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben gilt der Grundsatz (§ 6), daß die GO auf diese nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Dies war von Anfang an hinsichtlich des Befähigungsnachweises für Markscheider, ferner hinsichtlich der Aufhebung der Koalitionsverbote, der Vorschriften zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter und des Truckverbotes der Fall. Mit der Erweiterung der Schutzvorschriften für Fabrikarbeiter sind dieselben auch auf die Bergarbeiter ausgedehnt worden, und es ist das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage, bei der Förderung, dem Transport und der Verladung (§ 154a) und das Verbot der Sonntagsarbeit (§ 105b Abs. 1) hinzugekommen. Als zweifelhaft wurde früher erachtet, ob der Betrieb von Brüchen und Gruben, soweit sie nicht zu den Bergwerken zu rechnen sind, als Gewerbe zu erachten sei (vgl. 5. A. I 26). Infolge der Entwicklung, welche die Gesetzgebung genommen hat, dürfte diese Frage jetzt – Gewerbsmäßigkeit des Betriebs vorausgesetzt – im allgemeinen zu bejahen sein. Ursprünglich enthielt die GO überhaupt keine Vorschrift hinsichtlich der oberirdischen Brüche usw. Durch die Novelle von 1891 wurde für sie das Verbot der Sonntagsarbeit eingeführt (§ 105b Abs. 1) und in § 154 Abs. 2 bestimmt, daß auf Arbeitgeber und Arbeiter in über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche „nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange" betrieben werden, die Bestimmungen über den Schutz der Fabrikarbeiter Anwendung finden. Die Praxis hat daraus den Schluß gezogen, daß solche Gruben über-

verwendet werden, die im eigenen landw. Betrieb gewonnen sind; und gelten Geflügelfarmen auch dann als landwirtschaftliche Betriebe, wenn für jedes ausgewachsene Huhn mindestens 10 qm Weide- oder Futteranbaufläche zur Verfügung stehen. Auch i. S. des Milchgesetzes gelten Abmelkwirtschaften, bei denen die obige Bedingung nicht zutrifft, nicht als landw. Betriebe (vgl. Kammerg, v. 27. 7. 34, GArch. 32, 176). Auch der RFH verlangt für die Tierzucht, um sie zur Landwirtschaft zu rechnen, Zusammenhang mit dem Boden; vgl. die Abhandlung von Kraft, zit. S. 42, u. bad. VGH v. 15. 3. 33, bad. VZ 66, 7, der auf Grund des badischen GewStRechts Geflügelfarmen nur dann von der GewSt. befreit, wenn die Tiere überwiegend durch selbstgewonnenes Futter unterhalten werden. Für die Anwendung der GO sind diese Gesichtspunkte nicht entscheidend; für sie kommt es darauf an, ob die fraglichen Betriebe zur Urproduktion zählen; diese Frage ist für die erwähnten Betriebe zu bejahen und deshalb werden sie gewerbepolizeilich nicht als gewerbliche Betriebe behandelt (s. indes auch A. 17 zu § 6).

haupt als Gewerbebetriebe anzusehen sind (s. 5. A. II 536 u. BayObLGSt. v. 16. 2. 09, Reger 30, 228, auch württ. VGH v. 16. 10. 32, württ. Z. f. V. u. Rpfl. 27, 30). Nach der jetzigen Fassung des § 154 Abs. 2 aber gelten diese Vorschriften, welche sonst nur in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern Anwendung finden, für über Tage betriebene Brüche und Gruben schon dann, wenn darin regelmäßig mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden. Wenn nun schon bei allen oberirdischen Brüchen und Gruben die Bestimmungen der GO über die Sonntagsruhe im Handwerks- und Fabrikbetrieb gelten und wenn die ständig betriebenen Brüche und Gruben hinsichtlich des Arbeiterschutzes sogar noch strenger behandelt werden als Fabriken, so ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß alle gewerbsmäßig betriebenen Brüche und Gruben unter die Bestimmungen der GO fallen. Allerdings sind auszuscheiden die zahlreichen Betriebe solcher Art, welche Zubehör von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben sind, sei es, daß daselbst der für den Hauptbetrieb erforderliche Bedarf an Kies, Sand, Bruchsteinen, Mergel, Torf usw. gewonnen wird, sei es, daß sie dem Landwirt Gelegenheit bieten, seine Arbeitskraft und sein Gespann zeitweilig besser auszunützen. Uebereinstimmend RG v. 1. 11. 15 (Leipz. Z. 10, 158, GArch. 15, 397): eine Kiesgrube, welche ein Landwirt für die Zwecke seines landwirtschaftlichen Betriebs benützt, ist Teil des letzteren, wenn er aber den Kies verwertet, so kann entweder ein selbständiger Gewerbebetrieb oder ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorliegen.[1]

Ein lebhaft umstrittenes Gebiet ist die Gärtnerei (einschließlich des Gartenbaus) [die jetzt häufig verwendete Bezeichnung „Gartenbau" will darauf hinweisen, daß es sich bei ihm um einen der GO nicht unterstehenden Zweig der Urproduktion handelt]. In der Behandlung der Gärtnerei können drei Perioden unterschieden werden. Die erste vor der Novelle v. 28. 12. 08 (s. S. 18 oben), auf der die Fassung der früheren Ziff. 4 des § 154 Abs. 1 GO beruht, lehnte die Unterstellung der Gärtnerei unter die GO ab, soweit sie Urproduktion ist, wozu auch die sog. Kunst- und Handelsgärtnerei gerechnet wurde, und anerkannte als Gewerbe nur den Handel mit Gartenerzeugnissen und die Verarbeitung von solchen (z. B. Blumenbinderei).[2] Die zweite Periode stand unter dem Einfluß der Aenderung des § 154 Abs. 1 Ziff. 4 GO durch die erwähnte Novelle v. 28. 12. 08 und der damaligen Verhandlungen des Reichstags,[3] aus denen zu schließen war, daß die Gärtnerei, auch wenn sie Urproduktion treibt, den Gewerben zuzurechnen sei, mit alleiniger Ausnahme

[1] Siehe hierher Kraft (zit. S. 42) aaO S. 421.

[2] So auch noch die 5. Aufl. dieses Buchs (1907); s. die dortigen Nachweise der Rspr. Bd. I S. 25, 27, 618, Bd. II S. 12, 846 und Albrecht über das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht in Ann. d. D. R. 1904 S. 490 ff.

[3] RTB 1907/09 Drucks. Nr. 1050 S. 45–48 (KB) und StB S. 5981, 5984, 5988.

des „feldgemäß betriebenen Anbaus von Gemüsen, Pflanzen, Kräutern u. dgl."; dieser Auffassung schloß sich die Rspr. überwiegend an[1] und auch dieses Buch; für diese Auffassung traten auch die gewerkschaftlichen Vertreter der Gärtnergehilfen in scharfem Gegensatz zur Arbeitgebervertretung ein.[2] Das Ergebnis war nicht befriedigend, da die Anwendung insbes. der gewerblichen Arbeitszeitvorschriften sich mit den Bedürfnissen des von Witterung und Jahreszeit abhängigen „Gartenbaus" schlecht vertrug. Die dritte Periode beginnt mit dem Rundschreiben der beteiligten Reichsministerien v. 15. 5. 33 I/2/262;[3] das Rundschreiben verweist auf die unerträglichen Zustände, zu denen die Uneinheitlichkeit der Auffassungen über die rechtliche Stellung des Gartenbaus auf den verschiedensten Rechtsgebieten (Gewerberecht, Steuerrecht, öffentlich-rechtliche Berufsvertretung – Landw. – Handwerkskammer) geführt habe, auf die „gesetzlich für die Gebiete des Gewerbe- und Arbeitsrechts noch sozusagen ungeklärte Frage" und vertritt insbes. für die Auslegung der §§ 6 und 154 GO den Gesichtspunkt, daß maßgebend für die Eingliederung des Gartenbaus in die Landwirtschaft die Natur des Betriebs als einer Stätte der Urproduktion und nicht die Art der technischen Betriebsführung sei; als landwirtschaftlich sei auch die unter gesteigerter Bodenbewirtschaftung (Bewässerungsanlagen, Beregnungseinrichtungen, Schattenhallen, Gewächshäuser, Glasanlagen u. dgl.) betriebene Gewinnung von hochwertigen pflanzlichen Bodenerzeugnissen aller Art, als Gewerbebetriebe seien dagegen zu behandeln die Gärtnereibetriebe, die sich ganz oder in der Hauptsache auf die Verarbeitung oder Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbaus beschränken (Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage und Pflege von Gärten befassen, Friedhofs-, Dekorationsgärtnereien, Blumen- und Kranzbindereien, sog. Handelsgärtnereien, die ausschließlich oder überwiegend Handel mit gärtnerischen Erzeugnissen trei-

[1] Vgl. insbes. OLG Dresden v. 29. 11. 11 Ann. 33, 406; GArch. 12, 104, v. 20. 3. 12, Reger 33, 5, v. 2. 2. 28, ArbG 33, 206, v. 23. 2. 32, JW 61, 1594, GArch. 30, 119, Sächs. Arch. 10, 43, Kammerg. v. 17. 9. 14, GArch. 14, 323, pr. HMBl. 1914 S. 510, v. 5. 3. 26 GArch. 23, 591, und v. 8. 10. 28, GArch. 26, 463, BayObLG v. 29. 1. 23, Samml. St. 23, 15, GArch. 22, 584, OLG Karlsruhe v. 22. 7. 21, GArch. 21, 369, JW 51, 110, OLG Hamm v. 17. 12. 30, GArch. 28, 476; mit dieser Rspr. stimmen RArbG v. 3. 10. 28 und 6. 2. 29, ASamml. 2, 265 und 3, 159, RArbBl. 1928 I 174, GArch. 26, 464, zur Arbeitszeitverordnung mindestens im Ergebnis überein. Dagegen erkannten die Gärtnerei, soweit sie Urproduktion treibt, nicht als Gewerbe an Bay ObLG v. 7. 10. 20, ZfRpflB 17, 25, Samml. St. 20, 360, hanseat. OLG v. 29. 4. 30, GArch. 28, 149, JW 60, 1256, OLG Breslau v. 3. 5. 29, Goltd.-Klee, 74, 149) und OLG Hamm v. 22. 8. 31, JW 61, 1076, GArch. 30, 269.

[2] Den früheren gewerkschaftlichen Standpunkt s. in den Schriften von Reinhold „Ist Gärtnerei Gewerbe oder Landwirtschaft" (1920) und die Gärtnerei als Objekt der Gesetzgebung (1921) und dagegen Dänhardts Beiträge zur Frage der Rechtszugehörigkeit des Gartenbaus (Nr. 3 und 6 der Schriften des Aussch. für Gartenbau beim sächs. LKulturrat bzw. der sächs. LandwKammer), Dresden 1921 und 1928; ferner s. das der Auffassung der Arbeitgeberseite beitretende Rechtsgutachten von Lutz Richter (Gärtnerische Verlagsges. 1928).

[3] RArbBl. 1933 I 151; pr. MBliV 1933 I 953, GArch. 31, 110, bayStAnz. 1933 Nr. 172; dazu s. Koch im RArbBl. 1933 II 218.

ben). Es handelt sich also hier um eine Rückkehr zur Auffassung der ersten Periode; der § 154 Abs. 1 Ziff. 4 GO ist inzwischen gelegentlich der Neutextierung der Arbeitszeitordnung zwar in der GO weggefallen (vgl. Ziff. 2 der VO v. 26. 7. 34, RGBl. I S. 803), sein Inhalt aber in § 16 Abs. 4 AZO übergegangen; die Gesetzgebung hat sich also nicht geändert; gleichwohl ist anzunehmen, daß die von der Reichsregierung vertretene Auffassung[1] sich in der Praxis durchsetzen wird, da sie den Bedürfnissen des von der Witterung so stark abhängigen Gartenbaus mehr Rechnung trägt als die früher überwiegend vertretene Auffassung. Als nicht gewerbsmäßig betrieben (s. unten S. 54) scheiden aus die nicht zu Erwerbszwecken betriebenen Gärtnereien von Hof- oder Schloßverwaltungen, von Kommunalverwaltungen, von wissenschaftlichen Instituten und Heilanstalten, die Hausgärten von Privatleuten und endlich Gartenbauausstellungen.

Ob die Reinigung, Zurichtung und Verarbeitung selbstgewonnener Rohstoffe für den Verkauf als Gewerbebetrieb anzusehen ist, bemißt sich nach der Natur der betreffenden Produktion. Bezüglich der Aufbereitungsanstalten, in welchen Erze und Kohlen gereinigt, gewaschen, sortiert usw. werden, der Anstalten zur Bereitung von Teer, der Kokereien, Asphaltkochereien und Pechsiedereien und bezüglich der Salinen enthält die GO einige Bestimmungen (§ 16, § 105b, § 154a); im übrigen ist bis zum Ergehen eines Reichsberggesetzes nach dem Landesrecht zu beurteilen, ob dieselben zum „Bergwesen" gehören (s. die Anm. 13 zu § 6 unten). Bei Brüchen und Gräbereien wird, soweit dieselben nicht an sich schon als Gewerbebetriebe anzusehen sind, es auf die Art der Bearbeitung des gewonnenen Materials ankommen, so z. B. gehört das Reinigen des Kieses, das Trocknen des Torfes auf der Betriebsstätte zur Gewinnung des Materials und macht einen Betrieb, der nicht an sich schon als gewerblicher anzusehen ist, nicht zu einem solchen. Das Ausdreschen und Reinigen des Getreides, mag es mit der Hand oder mit Maschinen geschehen, gehört zum landwirtschaftlichen Betrieb; ein Dreschmaschinenbesitzer dagegen, der mit seiner Maschine von Hof zu Hof zieht, um das Getreide der Landwirte gegen Lohn auszudreschen, ist Gewerbetreibender, die Gehilfen, die er mit sich führt, sind Gewerbsgehilfen, die Arbeiter dagegen, die der Landwirt zum Einlegen der Garben Einfüllen der Säcke usw. bereitstellt, bleiben landwirtschaftliche Arbeiter (vgl. BayVGH v. 15. 2. 92, Samml. 13, 448, Reger 13, 37). Eine wenn auch mit Maschinen und in erheblichem Umfange betriebene Flachsschwingerei, in welcher ein Landwirt ausschließlich selbsterzeugten Flachs für den Verkauf zubereitet, ist keine Fabrik und überhaupt kein Gewerbebetrieb (RGSt.

[1] An diese sind die Gerichte nicht gebunden, wie das Urt. des RArbG v. 3. 11. 34 (ASamml. 14, 245) nebenher bemerkt; das OLG Dresden hält denn auch im Urt. v. 22. 5. 35 (JW 64, 2217) trotz des Rdschr. v. 15. 5. 33 an seiner alten Rspr. fest.

v. 14. 1. 89, Reger 9, 405). Die übliche Kellerbehandlung des selbsterzeugten Weins durch einen Weinbauern ist nicht als gewerbsmäßiger Kellereibetrieb anzusehen. Das von einem landwirtschaftlichen Gärtner betriebene Binden von Sträußen und Kränzen aus selbsterzeugtem Material wird nur dann als Gewerbe zu behandeln sein, wenn dafür besonderes Personal angestellt ist oder wenn dieser Erwerbszweig in größerem Umfange betrieben wird.

Zweifelhafter ist die Sache, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis vollständig in ein anderes verwandelt wird. Hier wird man einen nicht unter die GO fallenden sogenannten landwirtschaftlichen Nebenbetrieb nur dann annehmen dürfen, wenn diese Verarbeitung in der Landwirtschaft üblich ist. Es ist deshalb eine mit einem landwirtschaftlichen Betriebe verbundene Käserei, in welcher ausschließlich oder größtenteils nur selbstgewonnene Milch verarbeitet wird, nicht als Gewerbe, sondern als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb anzusehen,[1] und dasselbe gilt von einer Spiritusbrennerei, in welcher ein Landwirt ausschließlich oder größtenteils selbsterzeugte Kartoffeln verarbeitet (RGZ v. 11. 5. 80, Entsch. 1, 265 Reger 1, 49; RGSt. v. 11. 6. 03, Entsch. 36, 305, Reger 24, 1, GArch. 3, 319). Wenn dagegen ein Landwirt aus selbstgebauten Rüben Zucker fabriziert oder in einer eigenen Mühle das selbsterzeugte Korn für den Verkauf mahlen läßt oder das selbstgewonnene Mehl zu Brot für den Verkauf verarbeitet, so liegt in beiden Fällen ein die üblichen Grenzen der Landwirtschaft übersteigender Betrieb vor, der als Gewerbebetrieb zu behandeln ist. Dasselbe wird zu sagen sein, wenn ein Waldbesitzer das gefällte Holz nicht bloß in der üblichen Weise für den Verkauf zurichten und bereitstellen, sondern in einer eigenen Säge zu Brettern usw. behufs Verkaufs schneiden läßt. Ein die üblichen Grenzen der Landwirtschaft übersteigender Betrieb liegt regelmäßig auch dann vor, wenn ein Landwirt nicht bloß gelegentlich selbstgezüchtetes Vieh verwertet, indem er es schlachtet und das Fleisch im kleinen an Verbraucher verkauft.[2]

---

[1] Der Betrieb einer Molkereigenossenschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit fällt dagegen unter die GO (RG v. 14. 12. 91, Entsch. St. 22, 288, Reger 12, 143, und pr. MV v. 8. 8. 99, MBl. S. 126); abweichend Kammerg. v. 12. 11. 00, Reger 21, 23. Letzterem Urteil stimmt bei Lindenberg RGO S. 2. Vgl. auch A. 3 Abs. 1 zu § 14, A. 1 Buchst. e zu § 16.

[2] Siehe hierher die wertvolle Abhandlung von Kraft, Grenzen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe, VerwArch. 39, 366 ff., insbesondere für die Rspr. des Reichsfinanzhofs, deren Gesichtspunkte aber für das Gewerberecht nur mit Vorsicht zu gebrauchen sind (vgl. A. 2 S. 38 oben). Auch nach Kraft gehört die Verwertung der Bodenerzeugnisse „in herkömmlichen, gemeinüblichen Formen" zur Landwirtschaft; sie müsse in „landwirtschaftseigenen Wirtschaftsformen" erfolgen. Auf diesem Standpunkt steht auch überwiegend die Rspr. aus Anlaß des in der Zeit außergewöhnlichen Tiefstands der Viehpreise häufiger gewordenen Schlachtens und „Auspfündelns" von Vieh durch Landwirte; im Gegensatz zum OLG Celle (Urt. v. 9. 3. 28, GArch. 26, 180 und v. 28. 9. 32, GArch. 30, 351), das im Verkauf selbstgemästeter, geschlachteter Schweine einen landw. Nebenbetrieb sieht und die hier geforderte Ueblichkeit der Verwertung ablehnt, stehen das Kammerg. (Urt. v. 8. 3. 29, GArch. 26, 513), das Bay-

Indes herrscht in dieser Frage keine vollständige Uebereinstimmung im Vollzuge und in der Rechtsprechung. Ein PrMinErl. v. 14. 11. 94 (MBl. 218, Reger 15, 245) spricht aus, daß die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, d. s. die von einem Landwirt für eigene Rechnung betriebenen auf Be- und Verarbeitung der in der Landwirtschaft selbsterzeugten Rohstoffe gerichteten gewerblichen Unternehmungen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Einrichtung, der Gewerbeaufsicht nicht unterliegen, daß aber die GO Anwendung zu finden hat auf Betriebe, in denen regelmäßig die selbstgewonnenen Rohstoffe durch Zukauf ergänzt werden. Anderseits hat das OLG Dresden in einem Urt. v. 5. 7. 97 (Annalen 20, 338, Reger 20, 266) eine im großen Umfange betriebene landwirtschaftliche Spiritusbrennerei als Fabrik erachtet, weil der Anbau der Rohstoffe nur Mittel zum Fabrikationsbetriebe sei. Jedenfalls wird es sich, wie auch in dem zit. Urt. d. RG v. 11. 6. 03 gesagt ist, mit Rücksicht auf die den möglichsten Schutz der Arbeiter bezweckende Tendenz der neueren Gewerbegesetzgebung empfehlen, den Begriff der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, welche ausnahmsweise den Bestimmungen der GO nicht unterliegen, im Vollzuge nicht zu sehr auszudehnen.[1] In zweifelhaften Fällen wird indessen, da die Arbeiterschutzgesetze

---

ObLG (Urt. v. 17. 10. 29, Samml. St. 29, 152, GArch. 27, 495, Reger 6 ErgBd. S. 162, und v. 23. 7. 31, BayRpflZ 28, 47, GArch. 29, 350), das OLG Dresden (Urt. v. 27. 10. und 22. 12. 31, GArch. 30, 31, 189, Reger 53, 487, 488) auf dem hier vertretenen Standpunkt, wonach es darauf ankommt, ob eine solche Verwertung die üblichen Grenzen des landw. Betriebs überschreitet oder nicht. Die Urteile des Kammerg. (III. StrS) v. 30. 3. 31 (GArch. 29, 38, Reger 53, 322) und (I. StrS) v. 1. 3. 35 (GArch. 32, 522) anerkennen die Schlachtung usw. selbstgezogenen Viehs als landw. Nebenbetrieb nur dann, wenn diese Verwertung sich in Aenderung der landw. Betriebsweise zu einer allgemeinen Uebung auf einem größeren Gebiet entwickelt haben sollte (so auch das auf die Bäckerei bezügliche Urt. des Kammerg. v. 11. 4. 32, GArch. 30, 187). OLG Kiel v. 1. 7. 32 (JW 1933, 2460) stellt für seinen Bezirk Ueblichkeit des landw. Schlachtens und Auspfündelns fest (vgl. OLG Jena v. 20. 8. 32, SächsArchRpfl. 9, 421). Dem OLG Celle haben sich angeschlossen OLG Marienwerder v. 17. 9. 31, JW 61, 1595, Reger 54, 31, GArch. 30, 29, OLG Köln v. 9. 3. 34, GArch. 32, 194; OLG Hamm v. 28. 9. 32, GArch. 30, 351, Reger 54, 170, OLG Braunschweig v. 30. 3. 33, BrZ 79, 45, und v. 15. 6. 33, GArch. 23, 25; s. auch Schumacher JW 1933, 662. Daß es Fälle gibt, in denen sich ausnahmsweise für den betr. Betrieb das Schlachten usw. von Vieh im Rahmen des landw. Betriebs hält – z. B. der Fall der Notschlachtung –, erkennen die Urt. des Kammerg. v. 3. 1. 07, GArch. 6, 564, zit. v. 8. 3. 29 und v. 1. 3. 35 mit Recht an; bedenklich erscheint das Urt. des OLG Stuttgart v. 1. 7. 31 (WürttZ 73 SprBeil. S. 173), das diese Verwertung im gegebenen Fall mit Rücksicht auf die besondere Notlage des betr. Betriebs, die auf dem Gebiet der Rentabilität lag, als landw. Nebenbetrieb anerkennt; ähnlich OLG Köln v. 8. 5. 31 (GArch. 30, 188). – In dem Backen und dem Verkauf von Brot (aus selbsterzeugtem Getreide) durch den Landwirt sehen die Urt. des BayObLG v. 15. 1. 31 (BVBl. 79, 74, GArch. 28, 494) und v. 23. 7. 31 (BayRpflZ. 28, 47, GArch. 29, 349) mit Recht eine Ueberschreitung der herkömmlichen Grenzen des landw. Betriebs; ebenso das Urt. d. RWG v. 3. 3. 33 (GArch. 31, 426, DJZ 39, 216); s. auch das oben zit. Urt. d. Kammerg. v. 11. 4. 32 und das auf Müllerei und Bäckerei des Landwirts bezügliche Urt. d. Kammerg. v. 4. 5. 34, RVBl. 56, 761, die praktisch wohl auf demselben Standpunkt stehen; a. A. OLG Braunschweig v. 15. 6. 33, BrZ 79, 77.

[1] Uebereinstimmend Schicker GO I 13, Nelken a. a. O. S. 44, v. Rohrscheidt GO I 25 und II 421. Vgl. ferner Schenkel GO I 36, der abweichend von obiger Auffassung auch eine landwirtschaftliche Brennerei als Gewerbebetrieb ansieht. Siehe hierher auch Kraft (zit.

in den landwirtschaftlichen Betrieb nicht störend eingreifen wollen, eher der gewerbliche Charakter des Nebenbetriebs zu verneinen als anzuerkennen sein; s. dazu das Schr. d. RArbM v. 9. 6. 21 (RArbBl. S. 695, GArch. 21, 13), das sich gegen zeitweilige Unterstellung landw. Nebenbetriebe unter die GO wegen vorübergehender Verarbeitung fremder Rohstoffe ausspricht. Hier ist auch § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des G. über Beschäftigung vor und nach der Niederkunft v. 16. 7. /29. 10. 27 (RGBl. I S. 184, 325) zu erwähnen, wo landw. Nebenbetriebe von den Vorschriften des Gesetzes nur dann ausgenommen werden, wenn in ihnen in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden; diese auch im Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vorgesehene Abgrenzung auf Grund der Arbeiterzahl ist bisher vereinzelt geblieben und darf nicht verallgemeinert werden.

Das Verkaufen selbstgewonnener Rohstoffe ist so lange nicht als Gewerbebetrieb anzusehen, als es nicht in einer die üblichen Grenzen überschreitenden gewerbsmäßigen Weise stattfindet, z. B. durch Halten eines besonderen offenen Ladens.[1] Das Verkaufen von selbstgewonnenem Obst durch einen Landwirt, auch wenn es im kleinen geschieht, ist daher nicht als Gewerbebetrieb anzusehen. Das Hausieren mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei ist gemäß §§ 59, 60b, 60c und 42b Abs. 3 wandergewerbescheinfrei und den den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschränkenden Vorschriften nur teilweise unterworfen. Der Ausschank selbstgewonnener Milch am Gewinnungsorte ist kein Schankgewerbe.[2] Den Ausschank selbsterzeugten Weins oder Apfelweins regelt jetzt § 10 des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146), dem der Rechtsgedanke zugrunde liegt, daß der Ausschank selbsterzeugten Weins oder Apfelweins, soweit herkömmlich, Ausfluß des landwirtschaftlichen Betriebs ist, und daß er deshalb ohne Erlaubnis in gewissen Grenzen zugelassen werden könne. Für Bayern bestimmt § 28 des Gaststättengesetzes, daß, soweit bisher dort der Ausschank selbsterzeugter Getränke ohne Erlaubnis statthaft war, es einer solchen auch in der Folge nicht bedürfe; in Bayern war zufolge einer Bestimmung in Art. 9 Buchst. b Ziff. 1 des Gewerbegesetzes v. 30. 1. 68 den schankberechtigten Kommunbräuern[3] und Weinbauern der Ausschank des eige-

S. 42) a. a. O. S. 402: der Nebenbetrieb muß dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb völlig untergeordnet sein.

[1] Vgl. das Urt. des BayObLG v. 12. 11. 31, LeipzZ 26, 542, GArch. 30, 154.

[2] Daran hat sich auch durch das MilchG v. 31. 7. 30 (RGBl. I S. 421) nichts geändert; s. dessen § 17 Abs. 1; ferner aus der früheren Rspr. das übereinstimmende Urt. des OLG Rostock v. 11. 5. 95, Goltd. 43, 139, Reger 16, 129. Anders, wenn auch hinzugekaufte Milch ausgeschenkt wird (Kammerg. v. 6. 3. 10, GArch. 10, 574, Reger 31, 275).

[3] Die Rspr. des BayVGH stellt gewohnheitsrechtliche Grundlage des Kommunbraurechtes, wie es sich in den einzelnen Gemeinden in Bayern nach örtl. Herkommen gebildet hat, fest; BayVGH v. 21. 12. 34 (Reger 55, 1; s. auch Samml. 38, 61).

nen Erzeugnisses nach Maßgabe der ortspolizeilichen Vorschriften und des örtlichen Herkommens gestattet; diese Vorschrift war durch § 1 Abs. 2 des RG v. 12. 6. 72, betr. die Einführung der GO in Bayern, und Art. 3 Abs. 2 der Novelle v. 23. 7. 79 ausdrücklich aufrechterhalten worden; s. oben S. 5 und Rohmer, Gaststättengesetz ErgBd. zu v. Landmanns GO Bem. zu § 28 S. 109 ff. – Der Verkauf von Branntwein im kleinen ist, auch wenn der Branntwein aus selbstgewonnenen Rohstoffen erzeugt ist, nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtig.

b) Nicht als Gewerbe anzusehen ist ferner die freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art. In den Motiven zum Entwurf der GO von 1868 ist insbesondere gesagt, daß die „schönen Künste" nicht zu den Gewerben gehören (StB II S. 127).[1] Entscheidend für die Abgrenzung vom Gewerbe ist im einzelnen Fall die Qualität und der ausschließlich wissenschaftliche oder künstlerische Charakter der Leistungen. Ein Photograph ist in der Regel Gewerbsmann, ein Kupferstecher Künstler; unter Umständen ist aber auch der letztere Gewerbetreibender, insbes. wenn er unter Verwendung von Gehilfen Marktware herstellt. Ein Kapellmeister mit seiner Kapelle fällt dann nicht unter die GO, wenn er nur Produktionen höherer Art veranstaltet; wenn er aber die Kapelle auch bei Bällen, Banketten und sonstigen Vergnügungen Musik machen läßt, ist er Gewerbetreibender. Denn die Veranstaltung oder Aufführung von Vorträgen und Produktionen, „ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet", ist Gewerbebetrieb (§§ 33a, 33b, 55). Schauspieler, Musiker und Opernsänger, wenn sich ihre Leistungen auf dem Gebiet der höheren Kunst bewegen, gehören dagegen nicht zu den gewerblichen Arbeitern, obwohl der Theaterunternehmer ein gewerblicher Unternehmer (§ 32) ist.[2] Der Journalist ist nicht Gewerbetreibender, wohl aber der Zeitungsverleger.[3] Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist zu beurteilen, ob und inwieweit die Tätigkeit eines Architekten oder Ingenieurs oder Chemikers als Gewerbebetrieb zu erachten ist. Wer ein sog. Technisches Büro oder Laboratorium unterhält, das Pläne und Kostenanschläge oder Gutachten jeder Art für jedermann gegen Entgelt liefert, wird als Gewerbetreibender zu erachten

[1] Ebenso in Ziff. 141 d. pr. AusfAnw. z. GO v. 1. 5. 04. – Uebereinstimmend auch SächsOVG v. 15. 12. 21, Jahrb. 26, 187, Reger 43, 142.

[2] Siehe aus der Rechtsprechung Kammerg. v. 22. 4. 97 (Reger 18, 34), RG v. 14. 3. 98 (Reger 19, 186, Entsch. Z 41, 51 f.), PrOVG v. 16. 5. 00 (Reger 20, 434, Entsch. 37, 371), v. 11. 7. 12 (Entsch. 63, 384, GArch. 12, 335, Reger 33, 246) und v. 2. 1. 13 (Entsch. 63, 389, GArch. 13, 128, Reger 34, 69), SächsOVG. v. 25. 12. 21 (Jahrb. 26, 187, Reger Entsch. 43, 142); ferner pr. ME v. 18. 7. 07 (HMBl. S. 314, GArch. 7, 90, Reger 27, 629) und v. 7. 12. 12 (Reger 33, 246) und sächs. MinVO v. 13. 7. 07 (Fischer 32, 352). Siehe dazu auch die Ausführungen unten S. 54 unter Ziff. 6 und die Vorbem. zu Tit. VII Anm. 6 Buchst. a.

[3] Siehe jetzt Schriftleitergesetz v. 14. 10. 33 (RGBl. I S. 713) und die DurchfVO dazu v. 19. 12. 33 (RGBl. I S. 1085).

sein. Im allgemeinen sind Bauunternehmer und Bauleiter als Gewerbetreibende anzusehen (§ 35 Abs. 5 GO); ein Professor oder Beamter indes, der gelegentlich die Pläne für einen Bau gegen Honorar herstellt oder eine Bauleitung übernimmt, wird damit nicht Gewerbetreibender.[1]

Das ReichskulturkammerG v. 22. 9. 33 (RGBl. I S. 661), das neben der Reichsfilmkammer eine Reichsschrifttums-, Reichspresse-, Reichsrundfunk-, Reichstheater-, Reichsmusik- und eine Reichskammer der bildenden Künste errichtet, ermächtigt die zuständigen Reichsminister durch gemeinsame VO die Bestimmungen der GO in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen; s. dazu 1. DurchfVO v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797) § 32, wonach die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 32, 33a, 33b, 35b, 43, 49, 55–63 und der Tit. VI und VIa der GO keine Anwendung finden, soweit sie mit den Bestimmungen jenes Gesetzes der 1. DurchfVO oder den gem. deren § 25 erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen.

c) Verwandt hiermit und ebenfalls nicht zu den Gewerben zu rechnen sind die persönlichen Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern – die Seelsorge, die Erteilung von Unterricht, die Tätigkeit des Arztes. Ebensowenig wie die Personen, welche einen solchen höheren Beruf ausüben, Gewerbetreibende sind, ebensowenig können auf das von ihnen beschäftigte Dienstpersonal die Bestimmungen über die gewerblichen Arbeiter angewendet werden. Bezüglich der Seelsorge enthält die GO keine ausdrückliche Bestimmung,[2] bezüglich des Unterrichts-

[1] Vgl. hierzu und zu Buchst. c und d unten § 1 Abs. II der VollzVorschr. zum früheren bay. Gewerbsteuergesetz v. 28. 5. 11 (GVBl. S. 673), der auch jetzt noch beachtlich ist: „. . . Die im Art. 16 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Erwerbsarten, insbesondere der öffentliche Dienst, die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erziehende Tätigkeit, die Tätigkeit der Aerzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, auch der nicht auf eigene Rechnung arbeitenden Agenten, fallen nicht unter das Gewerbsteuergesetz, es sei denn, daß sie mit einer gewerblichen Tätigkeit verbunden sind und bei dieser Verbindung eine einheitliche Tätigkeit vorliegt, bei der die gewerbliche Seite der Tätigkeit vorwiegt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Arzt seine wissenschaftlichen Kenntnisse im Betrieb eines ihm gehörigen Sanatoriums, eine im Lehrberuf ausgebildete Person ihre Fachkenntnisse im selbständigen Betrieb einer Erziehungsanstalt, ein Chemiker seine wissenschaftlichen Kenntnisse in der selbständigen Fabrikation von Heilmitteln, eine Journalist seine schriftstellerischen Kenntnisse im Betrieb eines ihm gehörigen Zeitungsunternehmens, ein Künstler seine Kunstwerke durch mechanische Vervielfältigung, ein Architekt seine Fachkenntnisse in der selbständigen Ausführung von Bauten verwertet u. dgl." Hiermit in Uebereinstimmung PrOVG v. 6. 10. 31, RuPrVBl. 53, 78, über einen Handelschemiker (Gewerbetreibender) und die in Anm. 8 zu § 35 der vor. Auflage erwähnte Rspr. über Steuerberater und Rechtsberater, die nicht Rechtsanwälte sind. Nach SächsOVG v. 13. 11. 30, Jahrb. 35, 155, bilden die an einer Handelshochschule geprüften, selbständig tätigen Dipl.-Bücherrevisoren einen Berufsstand, der eine wissenschaftl. Tätigkeit i. S. der §§ 4, 3 sächs. GewStG ausübt; die GO betrachtet indessen die Bücherrevisoren als Gewerbetreibende, und zwar auch dann, wenn sie Hochschulbildung haben (vgl. § 36 Abs. 1 und die Bem. dazu). Aus der Lit. s. Kaspar Anraths, Das Wesen der sogenannten freien wissenschaftlichen Berufe, Düsseldorf 1930.

[2] Vgl. die Anl. d. RVA v. 26. 4. 12 betr. den Kreis der nach der RVO gegen Krankheit und Invalidität versicherten Personen, Ziff. 24: ein Prediger einer Adventistengemeinde, jüdische Vorbeter und Vorsänger sind versicherungsfrei wegen ihrer höheren mehr geistigen Tätigkeit.

wesens ist dagegen in § 6 ausgesprochen, daß auf dasselbe die GO keine Anwendung findet. Soweit das Unterrichtswesen landesrechtlich geordnet ist, greifen die Bestimmungen der GO nicht Platz. Dies gilt auch für die Gewerbe der Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer (s. die Anm. 6 zu § 6 unten). Die selbständigen Musiklehrer und Musiklehrerinnen fallen zwar nicht unter die GO, sind aber krankenversicherungspflichtig. Ferner bestimmt § 6 bezüglich der Ausübung der Heilkunde, daß hierauf die Bestimmungen der GO nur insoweit Anwendung finden, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Diese – jetzt aufgehobenen (vgl. § 29) – Bestimmungen bezogen sich insbesondere auf den von denjenigen, welche einen ärztlichen Titel führen wollen, zu erbringenden Befähigungsnachweis und hatten die Freigabe der Kurpfuscherei zur Folge; allein hieraus konnte nicht gefolgert werden, daß die GO auch den Beruf des approbierten Arztes als ein Gewerbe ansah; das Gegenteil setzte sich vielmehr allgemein durch, und zwar nicht bloß für den Bereich der GO selbst, sondern auch für den Bereich anderer Reichsgesetze[1] und ist jetzt auch in der Reichsärzteordnung und in der Reichstierärzteordnung (RGBl. 1935 I S. 1433 und 1936 I S. 347) ausdrücklich (s. dort § 1 Abs. 2) ausgesprochen.

d) Nicht als gewerbliche Tätigkeit gilt ferner der öffentliche Dienst (Staats-, Staatspartei-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdienst). Im § 6 der GO ist nur die advokatorische und Notariatspraxis ausdrücklich als nicht unter dieses Gesetz fallend genannt. Auch die Patentanwälte nehmen eine Sonderstellung ein (s. Anm. 8 zu § 35). Die Erfüllung der dem Reiche, den Ländern, der NSDAP, den Gemeinden und anderen öffentlichen Korporationen naturgemäß oder herkömmlich obliegenden öffentlichen Aufgaben

[1] Aus der früheren Rspr. s. insbesondere BayVGH v. 16. 9. 95, Samml. 17, 6, Reger 16, 151 (Kutscher eines Arzts kein gewerbl. Arbeiter); Kammerg. v. 14. 1. 01, Jahrb. 21 S A 247, Reger 21, 314 (ärztl. Beruf kein Gewerbe im Sinne des § 2 HGB). Das PrOVG hat in mehreren Entscheidungen die Gewerbeeigenschaft des ärztlichen Berufs verneint (Entsch. Bd. 15, 42 ff., Bd. 23, 43, Bd. 24, 322). Auch das Reichsgericht vertrat entschieden die Anschauung, daß der Beruf des approbierten Arztes kein Gewerbe sei, sondern höher stehe und daher auch gewisse soziale und Standespflichten habe. Siehe insbesondere die Urt. v. 11. 6. 07 (Entsch. Z. 66, 144, GArch. 7, 208, Reger 28, 295) und v. 26. 2. 09 (Entsch. 70, 339, Reger 29, 588) betr. die Nichtigkeit eines vertragsmäßigen Konkurrenzverbots zwischen approbierten Aerzten und Gültigkeit eines solchen Vertrags zwischen amerik. Zahntechnikern; nach Urt. v. 17. 5. 07 (Entsch. 66, 139, Reger 28, 293) ist der Verkauf einer ärztlichen Praxis contra bonos mores; spätere Urt. v. 12. 1. 11 (Entsch. Z. 75, 120, Reger 21, 201) und v. 17. 1. 13 (Recht 1913 Beil. Nr. 2964) lassen es auf die Umstände ankommen; s. ferner Urt. v. 24. 3. 08 (Entsch. 68, 168, GArch. 8, 230): Vertrag bezüglich eines bestimmten Wohnsitzes nichtig; endlich Urt. Z. v. 30. 4. 15, JW 44, 696: mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter des ärztl. Berufs ist es unvereinbar, daß der Arzt seinen Beruf ausschließlich oder doch nur vorwiegend im privaten Interesse ausübt. Die Anschauung, daß der Verkauf einer ärztl. Praxis standeswidrig sei, teilte auch der preuß. ärztl. Ehrengerichtshof (DJZ 1908 Sp. 1275; s. hierzu auch Michaelis in der DJZ 1908 Sp. 565). – Vgl. dazu OLG Hamburg v. 27. 10. 13 (Recht 1913 Beil. Nr. 3101): Konkurrenzverbot zwischen Zahnarzt und Zahntechniker unsittlich, und RG Z. v. 14. 3. 13 (BayRpflZ 1913 S. 276): Wettbewerbsbeschränkung unter Zahntechnikern im spez. Fall nicht nichtig.

ist kein Gewerbebetrieb,[1] die Reichs-, Länder-, Staatspartei- und Gemeindebeamten und anderen öffentlichen Beamten sind weder selbständige Gewerbetreibende noch gewerbliche Arbeiter im Sinne des Tit. VII der GO, und der reichsgesetzliche Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt nicht für die dem Reiche, den Ländern, den Kommunalverbänden und öffentlichen Korporationen verfassungsmäßig obliegenden öffentlichen Aufgaben.[2] – Indes können auch Staat und Gemeinde als Gewerbetreibende erscheinen (weiteres hierüber s. unten), und anderseits können auch Gewerbetreibende öffentlich angestellt und verpflichtet werden, ohne daß sie dadurch die Eigenschaft als Gewerbetreibende verlieren, z. B. Messer, Wäger, Taxatoren, Nahrungsmittelchemiker usw. (§ 36 GO). In manchen Fällen, namentlich bei Leuten, die von den Gemeinden für gewisse Verrichtungen aufgestellt werden, kann es zweifelhaft sein, ob sie Gewerbetreibende oder Beamte sind. Die Schornsteinfeger (Kaminkehrer), welchen im öffentlichen Interesse, insbes. aus Rücksichten der Feuerpolizei, Verpflichtungen verschiedener Art auferlegt sind, bleiben doch Gewerbetreibende; s. die Bem. zu § 39 u.

e) Endlich fallen auch die hauswirtschaftliche Tätigkeit und der Gesindedienst nicht in den Bereich der GO, s. unten unter II. Im einzelnen Falle kann zweifelhaft sein, ob jemand als Dienstbote oder als Gewerbsgehilfe anzusehen ist. Siehe hierüber die Vorbem. zu Tit. VII unter Ziff. 6 Buchst. a δ.

Dagegen sind als Gewerbe im Sinne der GO insbesondere anzusehen:

1. Handwerk und Industrie – d. i. die Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredelung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder fertigen Erzeugnissen, um dieselben in bezug auf Stoff oder Form oder in beiden Richtungen zugleich dem Bedürfnisse brauchbar zu machen (stoffveredelnde Gewerbe). Nur wenige der hierher gehörigen zahlreichen Gewerbe sind in der GO speziell aufgeführt; ein Teil derselben ist in § 16 genannt, der die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen aufzählt, und in den §§ 14, 30a, 35, 35a und 39 sind Sonderbestimmungen für die Buch- und Steindrucker, das Hufbeschlaggewerbe, die Bauunternehmer und Bauleiter und die Kaminkehrer enthalten. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt nach § 37 das Gewerbe derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten (jetzt mit Ausnahme des

[1] Dies hat anläßlich der Frage, ob die Rechtsanwaltschaft als Gewerbebetrieb im Sinne des pr. Kommunalabgabengesetzes anzusehen sei, auch das PrOVG anerkannt (E v. 1. 4. 87, Entsch. 15, 41).

[2] Die Sicherheitspolizei insbesondere ist Staatsaufgabe, und es hätten deshalb die „Wach- und Schließgesellschaften", welchen man die Ausübung eines Teils dieser Aufgabe überläßt, jederzeit ohne weiteres unterdrückt werden können. Nunmehr sind die Wach- und Schließgesellschaften unter Erlaubnispflicht gestellt worden (s. § 34 a GO). – Auch die Unratabfuhr, ferner die Leichenbestattung und die Leichenverbrennung können landesrechtlich dem freien Gewerbebetrieb entzogen sein; s. Anm. 6 zu § 1.

dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Lohnfuhrgewerbes). Im übrigen gehören hierher alle Fabriken und Werkstätten, die Hüttenwerke, die sämtlichen Baugewerbe einschließlich der Technischen Büros, von denen Pläne und Kostenanschläge angefertigt werden, die Arbeit auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften und Ziegeleien, in Steinbrüchen und Gruben (vgl. § 105b Abs. 1 und § 154 GO) sowie diejenigen Gewerbe, welche die gleichzeitige Versorgung ganzer Ortschaften oder einer größeren Anzahl von Verbrauchern mit gewissen Gütern zum Gegenstande haben (Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserversorgung),[1] und diejenigen Gewerbe, welche sich mit der Reinigung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen befassen.[2] Für die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen gilt ein besonderes Reichsgesetz v. 9. 7. 84; andere Reichsgesetze betreffen die Anfertigung von Zündhölzern, das zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendete Papier, den Feingehalt von Gold- und Silberwaren, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit Brot und mit Milch, das Verbot der Kunstweinherstellung (im Weingesetz), die Herstellung von Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen, die Herstellung von Medaillen und Marken, die Herstellung und den Vertrieb von Schußwaffen und Munition, auch von Hieb- und Stoßwaffen usw. (s. die genaueren Zitate in Anm. 12 zu § 1 unten).

2. Der Handel und seine Hilfsgewerbe. Handel ist jede Tätigkeit, welche Tauschgüter und Tauschmittel (Waren und Geld) von einem Ort an den andern bringt und für spätere Zeiten sammelt, um dieselben an demjenigen Orte, zu derjenigen Zeit und in derjenigen Quantität auszubieten, zu welchen sie am höchsten vergolten werden. Hierher gehören a) Warenhandel aller Art im großen und kleinen, b) Geld- und Kredithandel, c) Verlagsgewerbe, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, auch Zeitungsverlag und -Spedition, d) Hausierhandel einschließlich Straßenhandel, e) Handelsvermittlung (Makler, Kommissionäre, Agenten [ausgenommen Versicherungsagenten]), f) Hilfsgewerbe des Handels (Stauer, Schauerleute, Taxatoren, Markthelfer, Messer, Wäger, Packer, Sackträger), g) Versteigerung, Verleihung,

[1] Darüber, daß ein von einem Privatmann betriebenes Wasserversorgungsunternehmen als Gewerbebetrieb anzusehen ist, s. z. B. die Entsch. d. PrOVG v. 30. 3. 89, Entsch. 17, 250. Auch die Elektroinstallateure sind Gewerbetreibende, mißverständlich ist in dieser Hinsicht BayVGH v. 12. 10. 23 (Reger 44, 390).

[2] Die Abfuhrunternehmungen und Abdeckereien dürften besser, wie in der deutschen Gewerbestatistik, zu den Verkehrsgewerben zu rechnen sein (s. unten). Dagegen gehören hierher die mit der Vertilgung von Ungeziefer sich befassenden Kammerjäger (s. Anm. 10 zu § 34).

Aufbewahrung, Bewachungsinstitute, Stellen- und Annoncenvermittlung, Auskunftsbüros, Schreibbüros h) Reklamewesen (Anschlaginstitute, Reklamebüros). Besondere Bestimmungen enthält die GO über den Buch-, Kunst- und Antiquariatshandel, den Betrieb von Leihbibliotheken und Lesekabinetten und den Verkauf von Druckschriften, das Pfandleih-, Pfandvermittlungs- und Rückkaufsgewerbe, den Gifthandel, den Trödelhandel, den Handel mit lebenden Vögeln, den Kleinhandel mit Garnabfällen, Wolle usw., den Handel mit Sprengstoffen, mit Losen, die Viehverstellung, den Viehhandel, den Handel mit ländlichen Grundstücken, die Auskunftsbüros, die Immobilienmakler, die Darlehensvermittlung, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, die Gewerbe der Feldmesser, Bücherrevisoren, Taxatoren u. dgl., der Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger usw. (§§ 14, 34–36, 38, 43), über Aufsuchen von Bestellungen und Aufkaufen von Waren im Umherziehen und über den Hausierhandel (§§ 44 und 44a, 42a und 42b, 55 ff.). – Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, die früher nach § 34 GO, dann nach dem Stellenvermittlergesetz v. 2. 6. 10 erlaubnispflichtig war, ist jetzt grundsätzlich verboten. – Auf die Errichtung von Apotheken findet die GO keine, auf den Verkauf von Arzneimitteln und den Vertrieb von Lotterielosen nur insoweit Anwendung, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (§ 6 GO). Die Arbeiterschutzbestimmungen des Tit. VII GO gelten für die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge nur teilweise, weil schon im HGB entsprechende Vorsorge getroffen ist (§ 154 Abs. 1 GO). Besondere Reichsgesetze und auf Grund besonderer Ermächtigung ergangene VOen betreffen die verschiedenen Arten des Urheberrechts, das Verlagsrecht, den Markenschutz und Patentschutz, ferner den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, den Verkehr mit Futtermitteln, den Verkehr mit Sprengstoffen, mit Handfeuerwaffen, mit Gold- und Silberwaren, mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, den Börsenverkehr und das Bankiergeschäft sowie die Hypothekenbanken, den Verkehr mit Milch, mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, den Weinhandel, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, den Schutz des Einzelhandels überhaupt, den Absatz von Kalisalzen, den Verkehr mit Schlachtvieh, den Handel mit Vieh, die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, den Verkehr mit edlen und unedlen Metallen, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit Branntwein, das Versteigerergewerbe, das gesamte Kreditwesen (Betrieb der Bank- und Sparkassengeschäfte). Auch nach dem Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und dem Viehseuchengesetz sind Handelsbeschränkungen verschiedener Art zulässig, ebenso nach dem ZwangskartellG (zit. S. 30), der VO über den Warenverkehr (zit. S. 30), dem

ReichsnährstandsG (zit. S. 31) und im Verfolg der kulturellen Selbstverwaltung (s. S. 29 oben).

3. Die Uebernahme und Vermittlung von Versicherungen. Durch eine ausdrückliche Bestimmung im § 6 GO ist indes der Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen. Die Versicherungsagenten fallen dagegen unter die GO (vgl. die Bem. zu § 6 und § 14 Abs. 2).

4. Die Beförderung von Personen, Waren und Nachrichten (Verkehrsgewerbe). Insbesondere gehören hierher die Posthalterei, das Personenfuhrwerk, die Droschken- und Omnibusführer, der Straßenbahnbetrieb, Reitinstitute, Spedition und Güterbeförderung, Frachtfuhrwerk, Garagen, Tankstellen, Güterbestätter und Güterlader, die Reederei, Schiffahrt und Flößerei (die See-, Küsten- und Binnenschiffahrt), das Schiffsziehen (Treidelei, Leinritt), der Hafen- und Lotsendienst, der Gewerbebetrieb der Reisebüros, Dienstmanninstitute, Dienstmänner, Botengänger, Kofferträger, und zwar auch wenn sie Fahrräder oder Motorräder benützen, die Fremdenführer, die Abfuhrunternehmungen (Straßenreinigung), die Abdeckerei und die Leichenbestattung (auch die Totengräber).

Die gewerbsmäßig betriebene Luftfahrt ist spezialgesetzlich geregelt worden; das LuftverkehrsG v. 1. 8. 22 (RGBl. I S. 651 mit Berichtigungen S. 722, 758) i. d. F. d. Bek. v. 21. 8. 36 (RGBl. I S. 653, 936)[1] regelt die Zulassung der Luftfahrzeuge und der Luftfahrer zum Verkehr, unterstellt die Unternehmungen, die gewerbsmäßig Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge befördern, die Flughäfen sowie die öffentlichen Veranstaltungen im Dienst des Wettbewerbs oder der Schaulust der Erlaubnispflicht usw. Diese Gegenstände wollte das Luftverkehrsgesetz erschöpfend regeln; für die Anwendung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der GO bleibt kein Raum (RTV 1920/21 Drucks. Nr. 2504 zu § 9 des Entw.).

Besondere Bestimmungen enthält die GO bezüglich der Schiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lotsen (§§ 31, 34) und bezüglich derjenigen Gewerbe, welche der Unterhaltung des örtlichen Verkehrs dienen (§ 37). Die Vorschriften über die Sonntagsruhe und die besonderen Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter in größeren Betrieben finden auf die Verkehrsgewerbe keine Anwendung (§§ 105i, 154 Abs. 1 Ziff. 4). Ausgenommen von den Vorschriften der GO sind der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf See-

[1] Auf Grund des § 17 dieses Gesetzes ist die Verordnung über Luftverkehr v. 21. 8. 36 (RGBl. I S. 659) ergangen. Schrifttum: Herm. Döring, LuftverkehrG. u. VO. über Luftverkehr, München u. Berlin 1937; Rud. Busse, Luftrecht, Berlin 1928.

schiffen (§ 6), ferner die Binnenschiffahrt, einschließlich der Dampfschiffahrt, soweit hinsichtlich derselben durch Staatsverträge etwas Besonderes bestimmt ist (§ 31 GO). Die Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, insbes. in privatrechtlicher Hinsicht, sind durch besondere Reichsgesetze (RGBl. 1898 S. 868 und 1895 S. 341) geregelt, die mehrfach die GO modifizieren. Im übrigen gilt die GO auch für die Binnenschiffahrt, jedoch ist anzunehmen, daß die GO in die landesrechtlichen Bestimmungen über die Benützung des Wassers, wozu auch die Benützung öffentlicher Flüsse zur Schiffahrt gehört, nicht eingreifen wollte. An ihnen hat auch das BGB nichts geändert (Art. 65 EGBGB). Ferner ist in der GO ausdrücklich bestimmt, daß dieselbe keine Anwendung zu finden habe auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen und auf die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren (Näheres hierüber s. bei § 6). Bestritten ist, ob Staatsverkehrsanstalten als Gewerbebetriebe anzusehen sind. Bezüglich der Staatseisenbahnen hat das Reichsgericht, 4. Zivils., in einem Urteil v. 7. 1. 86 (Reger Entsch. 7, 177) diese Frage bejaht. Indes ist gerade bezüglich der Staatseisenbahnen diese Frage mit Rücksicht auf § 6 GO ohne erhebliche praktische Bedeutung. Im übrigen dürften Staatsverkehrsanstalten im allgemeinen nicht als Gewerbebetriebe anzusehen sein, weil bei denselben nicht der Erwerbszweck, sondern der öffentliche Selbstzweck überwiegt. Insbesondere fällt die Reichspost, wie auch früher für die Post- und Telegraphenanstalten von Bayern und Württemberg angenommen wurde, nicht unter die GO. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen wurde durch ein besonderes Reichsgesetz v. 3. 5. 09 (RGBl. S. 437), das in der Folge mehrfach, zuletzt durch G. v. 13. 12. 33 (RGBl. I S. 1058) geändert wurde, geregelt; mit auf Grund der §§ 6, 27 dieses Gesetzes ist die Reichs-Straßenverkehrs O v. 28. 5. 34 (RGBl. I S. 455) ergangen. – Die Erlaubnispflicht der zur Beförderung über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinaus eingerichteten Kraftfahrzeuglinien wurde zunächst durch die VO v. 24. 1. 19 (RGBl. S. 97) geregelt, an deren Stelle das G. v. 26. 8. 25 (RGBl. I S. 319) trat; dieses fand seine Ergänzung in der auf Grund seines § 5 Abs. 1 ergangenen KraftfahrlinienVO v. 20. 10. 28 (RGBl. I S. 380); das Bedürfnis nach wirksamerem Schutz der Reichsbahn gegen den Wettbewerb des Kraftwagenverkehrs gab Veranlassung zu den im V. Kap. des 5. Teils §§ 1–34 der 3. VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. v. 6. 10. 31 (RGBl. I S. 537) ergangenen Vorschriften über den Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen, die an die Stelle des zit. G. v. 26. 8. 25 und der VO v. 20. 10. 28 traten. Die Regelung des stark umstrittenen Gegenstands von 1931 wurde endlich ersetzt durch das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. 12. 34 (RGBl. I S. 1217), das auf seinem Gebiet den § 37 der GO außer Kraft setzte, und durch das am

1. 4. 36 in Kraft getretene Gesetz über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 26. 6. 35 (RGBl. I S. 788). – Auch das Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. 7. 77 enthält gewerbepolizeiliche Vorschriften (s. unten Anm. 2 zu § 31). Auf das Abdeckereiwesen beziehen sich das ReichsG. v. 17. 6. 11 betr. die Beseitigung von Tierkadavern (RGBl. S. 248), und auch das ReichsviehseuchenG v. 26. 6. 09 § 17 Ziff. 4.

5. Die Darbietung von Wohnung, Nahrung und Erquickung. Die Erlaubnispflicht der Gast- und Schankwirtschaften (sowie des Kleinhandels mit Branntwein) ist jetzt durch das Gaststättengesetz v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146) geregelt, das zu den Nebengesetzen der GO gehört und durch sie ergänzt wird; das Gaststättengesetz befaßt sich auch mit dem Kleinhandel mit Bier und den Speisewirtschaften sowie mit dem Ausschank selbsterzeugten Weins oder Apfelweins. Durch das GaststättenG (§ 32) wurden der die Erlaubnispflicht der Gast- und Schankwirtschaften sowie des Kleinhandels mit Branntwein regelnde § 33 der GO und deren § 35 Abs. 4 Satz 2 über die Untersagung des Kleinhandels mit Bier gestrichen; indessen enthält die GO auch jetzt noch Bestimmungen über die Gast- und Schankwirtschaften und den Ausschank geistiger Getränke in §§ 42a, 56, 66, 67, 105i, 115a. Ausgenommen von den Vorschriften der GO ist die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 6). Die besonderen Reichsgesetze über den Verkehr mit Lebens- sowie mit Futtermitteln und mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, ferner das Weingesetz, das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die VO über den Verkehr mit Schlachtvieh, das Milchgesetz und das Brotgesetz sind oben bereits erwähnt (s. auch Anm. 11 und 12 zu § 1 unten).

6. Andere persönliche Dienstleistungen, meist untergeordneter Art, d. s. solche Dienstleistungen, welche unmittelbar auf die Befriedigung individueller körperlicher oder geistiger Bedürfnisse gerichtet sind, nicht bestimmten einzelnen Personen, sondern dem Publikum überhaupt dargeboten werden und eine höhere wissenschaftliche oder künstlerische Bildung nicht erfordern. Hierher gehören z. B. die Gewerbe der Barbiere, Friseure und Perückenmacher, Hühneraugenoperateure, Krankenpfleger, Heildiener, Masseure, Modellsteher.[1] Besondere Vorschriften enthält die GO über die Hebammen (§ 30 Abs. 3), für den Betrieb von Privat-Kranken-, -Entbindungs- und -Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1, § 154 Abs. 1 Ziff. 3), den Betrieb des Bewachungsgewerbes (Wach- und Schließgesellschaften) (§ 34a), den Betrieb von Badeanstalten (§ 35), die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht (§ 35), ferner für die Darbietung von Musikaufführungen, Schau-

[1] Vgl. hierzu die S. 46 Anm. 2 zit. Anleitung über den Kreis der nach der RVO gegen Krankheit und Invalidität versicherten Personen Ziff. 71 und 72, wo diese Leute ebenfalls zu den selbständigen Gewerbetreibenden gezählt werden.

stellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, und die Veranstaltung solcher Vorführungen und Lustbarkeiten (§§ 33a und 33b, 55 Ziff. 4, 105i, 154 Abs. 1 Ziff. 3), endlich für die Heiratsvermittlung (§ 35 GO). Die Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern oder Operetten, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind, sind unter Aufhebung des § 32 der GO im Theatergesetz v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 411) geregelt worden. Die Heilkunde ist nur teilweise den Vorschriften der GO unterworfen (s. oben S. 47 und die Bem. zu § 6 Anm. 14). Die Krankenpflege wird zumeist nicht gewerbsmäßig, sondern von Behörden oder von Instituten der Kirchen und Orden oder von gemeinnützigen Körperschaften ohne Erwerbsabsicht betrieben, indessen bestehen auch Gewerbebetriebe für Krankenpflege. Besondere Bestimmungen hierüber enthält die GO nicht.[1]

II. Gewerbsmäßiger Betrieb

Eine Tätigkeit, welche ihrer technischen Art nach eine gewerbliche ist, fällt indes in der Regel nur dann unter die GO, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird. Das Gewerbe muß als Gewerbebetrieb erscheinen.[2] Vereinzelte Abweichungen von dieser Regel finden sich in §§ 16, 24, betr. die lästigen Anlagen und die Dampfkessel, in § 41a Abs. 1, § 105b Abs. 4 und § 139m, betr. den Handelsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen, und in § 43 Abs. 4 und 5, betr. die Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften.

Zum Begriffe des Gewerbebetriebs gehört, daß die betreffende Tätigkeit auf Erwerb gerichtet sei[3] und berufsmäßig ausgeübt werde.

[1] Ueber die Rechtsstellung des Krankenpflegepersonals vgl. die zutreffenden Ausführungen von Schultz im Recht 1915 Sp. 506 ff., 531 ff.

[2] Der Unterschied zwischen Gewerbe und Gewerbebetrieb ist richtig hervorgehoben bei Hänel DStR I § 117. Andere ignorieren diesen Unterschied. Richtig auch Schecher Gewerbepolizeirecht S. 6. – Zu unterscheiden von dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist der der Geschäftsmäßigkeit; ein Handeln gegen Entgelt ist hierbei nicht erforderlich, geschäftsmäßig handelt derjenige, der auf eine gewisse Angelegenheit Zeit und Mühe dauernd oder wiederholt verwendet, RGStrS v. 4. 12. 07, DJZ 1908 Sp. 139.

[3] „Zum Hauptzwecke die Gewinnerzielung" habe, definiert das PrOVG; vgl. Entsch. 2 S. 33, 10 S. 61, 11 S. 54, 15 S. 41, 16 S. 87, 20 S. 250, ferner Entsch. v. 5. 2. 98, PVBl. 19, 424, und v. 5. 5. 98, Entsch. in Steuerf. 7, 418. Uebereinstimmend auch BayObLG v. 17. 3. 14 (Samml. StrS 14, 100) und RArbG v. 8. 3. 33 (Karten-Auskunftei AR Nr. 455). Siehe dazu § 1 Abs. 2 der pr. VO über die vorl. Neuregelung der Gewerbsteuer i. d. F. d. Bek. v. 6. 5. 26 (GS S. 149): als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt; wörtlich ebenso § 2 Abs. 1 der bay. VollzBek. z. bay. GewStG v. 3. 6. 35 (GVBl. S. 453), ferner ebenso, aber ohne den Relativsatz § 3 des sächs. GewStG v. 30. 7. 26 (GBl. S. 173).

Aus dem ersten Erfordernis, daß die Tätigkeit eine auf Erwerb gerichtete sei, ergeben sich die nachstehenden Folgerungen.

Eine Tätigkeit oder Einrichtung, welche in erster Linie im öffentlichen Interesse, d. i. behufs Erfüllung der dem Staat und der Gemeinde naturgemäß oder herkömmlich obliegenden öffentlichen Aufgaben betrieben wird, ist, wie bereits erwähnt, kein Gewerbebetrieb, wie z. B. die Beschäftigung von Gefangenen mit gewerblichen Arbeiten, der Betrieb eines Armenbeschäftigungshauses, der Betrieb einer staatlichen Münzanstalt oder eines mit einer Lehranstalt verbundenen chemischen Laboratoriums. Aber auch dann liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor, wenn zwar die betreffende Tätigkeit nicht zu den notwendigen oder herkömmlichen Aufgaben des Staats oder der Gemeinde gehört, vielmehr in der Regel auch von Privatpersonen betrieben wird, wenn aber im besonderen Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen im öffentlichen Interesse Staat oder Gemeinde dieselbe übernommen haben. Die Tätigkeit einer staatlichen oder gemeindlichen Bauverwaltung ist kein Gewerbebetrieb; ebensowenig die Herstellung von Waffen und sonstigem Heeresbedarf, die Herstellung von Druckarbeiten für die eigenen Staatszwecke durch den Staat, der Betrieb von Wasserstraßen. Anders liegt dagegen die Sache, wenn eine Tätigkeit, die ihrer technischen Natur nach eine gewerbliche ist, lediglich oder hauptsächlich deshalb vom Staate oder von der Gemeinde betrieben wird, um durch Erzielung von Einnahmen indirekt die Staats- oder Gemeindezwecke zu fördern. So z. B. ist der Betrieb einer staatlichen Bankanstalt, einer staatlichen Brauerei als Gewerbebetrieb zu behandeln. Ein staatlicher Monopolbetrieb ist dagegen nicht als Gewerbebetrieb anzusehen, weil bei ihm der Besteuerungszweck der überwiegende oder ausschließliche ist.[1] In manchen Fällen wird bei staatlichen und gemeindlichen Unternehmungen ein doppelter Zweck, derjenige der öffentlichen Wohlfahrt und derjenige der Erzielung von Einnahmen verfolgt. Es wird darauf ankommen, welcher Zweck der überwiegende ist (übereinstimmend E. d. oldenburg. OVG v. 13. 4. 16, Oldenb. Ztschr. 43, 65, GArch. 16, 161, BayObLG v. 23. 4. 28, BayVerwBl. 76, 247). Der Umstand, daß für die Benützung einer staatlichen oder gemeindlichen Einrichtung eine Abgabe verlangt wird, macht die Einrichtung noch nicht zum Gewerbebetrieb.[2] So wird z. B. der Betrieb einer gemeind-

[1] Vgl. hierher PrOVG v. 5. 2. 98, PVBl. 19, 422, Entsch. 33, 82 (betr. die preuß. Staatslotterie), ferner Kulisch, System I 116 mit Literaturangaben.

[2] Die Gewerbsmäßigkeit des Unternehmens einer öffentlichen Körperschaft, bei welchem die Gewinnabsicht überwiegt, ist auch anerkannt im Urt. d. SächsOVG v. 26. 2. 15 (Jahrb. 22, 204, GArch. 15, 6). Auch eine Krankenhausapotheke kann gewerbsmäßig betrieben werden (RVA v. 22. 12. 13 Nr. 1769, Reger 25, 24 Beil.). In jedem Falle kann die Unternehmung in gewerbepolizeilicher Hinsicht nur einheitlich beurteilt werden; anders bei der Anwendung der Steuergesetze; das Einkommen aus derartigen Unternehmungen kann sich zum Teil als ein gewerbliches, zum Teil als ein nichtgewerbliches darstellen, vgl. z. B. PrOVG v. 5. 1. 98, PVBl. 19, 424, Entsch. 33, 90 (betr. eine kommunale Gasanstalt).

lichen Wasserversorgungsanstalt in der Regel nicht als Gewerbe gelten können.[1] Ebensowenig ein gemeindlicher Schlacht- und Viehhof mit Kühlanlagen, bei dessen Betrieb keine Erwerbszwecke verfolgt werden, E. d. BayVGH v. 3. 7.18, Samml. 39, 160, oder der Betrieb der Latrinenentleerung durch die Gemeinde, auch wenn dafür von den Hauseigentümern eine mäßige Abgabe erhoben wird.[2] Der Betrieb einer Sparkasse durch einen Privatmann ist eine Art des Bankgeschäfts und des Gewerbebetriebs; wenn aber eine Gemeinde eine Sparkasse unterhält, wird in der Regel ein Gewerbebetrieb nicht anzunehmen sein;[3] das letztere wird in der Regel auch von dem Betrieb einer öffentlichen Leihanstalt, einer Badeanstalt durch eine Gemeinde zu gelten haben.[4] Beim heutigen Stand der Entwicklung wird – entsprechend der Forderung des § 67 der Deutschen Gemeindeordnung – der öffentliche Zweck in der Regel bei gemeindlichen Gas- und Elektrizitätswerken und Verkehrsanstalten[5] ebenso überwiegen wie bei Wasserversorgungsanstalten. Die vorübergehende Ausleihung von gemeindlichen Geldern behufs Zinsengewinnung ist kein Gewerbebetrieb, kann aber unter Umständen sich zu einem solchen auswachsen; § 67 Abs. 3 der DGemO (v. 30. 1. 35) hat übrigens den Gemeinden die Errichtung von Bankunternehmen verboten.

Mangels der Erwerbsabsicht sind unter Umständen auch Unternehmungen von Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Korporationen, kirchlichen Orden

[1] Vgl. hierüber für Bayern BayVGH v. 1. 2. 81 (Samml. 2, 556, Reger 2, 4) und v. 31. 5. 05 (Reger 26, 11, GArch. 5, 219); dann für Preußen die ME v. 22. 7. 82 (Reger 3, 233) und v. 2. 1. 84 (Reger 4, 482) sowie PrOVG v. 11. 10. 83 (Reger, 4, 468); ferner für Sachsen den ME v. 20. 8. 83 (Reger 4, 471).

[2] Siehe Urt. d. OLG Darmstadt in der Z. f. hess. V. 8, 137. Weiteres bezüglich der Abfuhrunternehmungen s. in Anm. 6 zu § 1.

[3] Vgl. Kammerg. v. 27. 11. 84 (Reger 7, 1) – Privatsparkasse gewerbliches Unternehmen – und PrOVG v. 20. 11. 84 (Entsch. 11, 4) und v. 19. 10. 95 (PVBl. 17, 123, 128), betr. die Pr. Rentenversicherungsanstalt, ferner BayObLG v. 26. 3. 28 (JW 58, 273) u. v. 23. 4. 28 (oben zit.) betr. eine gemeindliche Sparkasse. Das Reichsgericht spricht im Urt. v. 1. 3. 27, Entsch. Z 116, 227, aus, die Kaufmannseigenschaft einer gemeindlichen Sparkasse müsse von Fall zu Fall geprüft werden; gehe das Bestreben einer Sparkasse auf Erzielung regelmäßiger Ueberschüsse, die nicht zur Bildung von Reservefonds verwendet werden sollen, so betreibe sie ein Gewerbe, möge auch der eigentliche Zweck der Anstalt ein gemeinnütziger sein; das Urteil weist darauf hin, daß die öffentlichen Sparkassen in neuerer Zeit in weitem Umfang dazu übergegangen seien, eigentliche Bankgeschäfte zu betreiben (s. dazu jetzt § 67 Abs. 3 u. 4 der D. Gemeindeordnung).

[4] Vgl. PrOVG v. 22. 6. 88 (Reger 9, 418), gemeindliche Pfandleihanstalt betr., und im allgemeinen hinsichtlich der Frage, wann eine gemeindliche Anstalt als Gewerbebetrieb gelten muß, die Erlanger Diss. von Dr. K. Müller S. 112 ff.

[5] In den früheren Aufl. dieses Buchs wurde die Meinung vertreten, daß bei gemeindlichen Gas- u. Elekt.-Werken und Verkehrsanstalten der Erwerbszweck in der Regel überwiege; dies möchte für die heutige Zeit nicht mehr zutreffen; vgl. auch Sperlich, Gemeindeanstalten und Einrichtungen in Annalen d. DR 64 (1931) S. 74, der solche Unternehmungen der Gemeinden nicht als gewerbliche betrachtet wissen will, da die Lieferung von Licht und Kraft ebenso gemeinnützig und sozial notwendig sei wie die von Trink- und Wirtschaftswasser; s. auch den von Sperlich zit. Entwurf eines KörperschaftsStG (RTB 1924/25 Drucks. Nr. 796 S. 8), der darauf hinweist, daß erstrebte und erreichte Ueberschüsse bei diesen Anstalten eher den Charakter einer Abgabenerhebung haben als die eines privatwirtschaftlichen Gewinnes, dessen Erstrebung ihnen grundsätzlich wesensfremd sei.

und Anstalten und von Privaten nicht als Gewerbebetriebe anzusehen, wenn sie ideale, z. B. gemeinnützige, wohltätige, pädagogische, sozialpolitische, ästhetische Zwecke verfolgen. Die Schaffung von Einnahmen lediglich zur Kostendeckung ändert hieran nichts. Hierher gehören Ausstellungsunternehmungen, Krankenanstalten, Siechenhäuser, Sanatorien, Vereinskliniken, Suppenanstalten, Wohnungsreformvereine, Arbeitersekretariate, Volksbüros, Kunstvereine usw. Die Verhältnisse des einzelnen Falles entscheiden. Dies ist z. B. bezüglich der wohltätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienenden Privatkrankenanstalten anerkannt in dem PrMinErl. v. 21. 2. 93 (Reger 13, 354). Weitere Beispiele: Urt. d. OLG Hamburg v. 4. 2. 98, Reger 19, 1 ff. (Gartenbauausstellung), d. PrOVG v. 5. 2. 98, PVBl. 19, 423, Entsch. 33, 86 (Rennvereine), v. 16. 4. 01, PVBl. 22, 576 (Gräberpflege durch Kirchengemeinden), v. 8. 1. 01, Entsch. 38, 92, GArch. 1, 3 (Unterhaltung eines botanischen Zier- und Lustgartens), Urt. d. OLG Hamburg v. 12. 3. 07, GArch. 6, 576, Reger 27, 510 (Krankenpflegerinneninstitut); Entsch. d. SächsOVG v. 17. 10. 08, Reger 29, 547 (Sächsischer Kunstverein, Krankenversicherungssache), Urt. d. Kammerger. v. 17. 5. 09, Reger 30, 23 (Rechtsschutzbüro eines Gewerkschaftskartells), Entsch. d. BayVGH v. 24. 11. 22, Samml. 44, 20 (Veranstaltungen der Jugendpflege oder der Leibesübung). Dagegen s. d. Urt. d. RGSt. v. 4. 2. 04, Goltd. 51, 185, Reger ErgBd. 3, 1, GArch. 4, 63 (Theatervorstellungen, welche ein geselliger und Krankenunterstützungsverein gegen Entgelt behufs teilweiser Deckung der Vereinskosten veranstaltet, seien Gewerbebetrieb); vgl. auch Entsch. d. PrOVG v. 23. 3. 05, betr. die Steuerpflicht der preuß. Zentralgenossenschaftskasse, DJZ 1906 Sp. 207, Urt. d. bremischen VerwG v. 6. 4. 26 (Reger 46, 263) betr. ein angeblich gemeinnütziges Theaterunternehmen, des PrOVG v. 18. 5. 33 (RVBl. 55, 878) über ein von einer gemeinnützigen Organisation betriebenes Krankenhaus (die Herauswirtschaftung der Verzinsung der Kapitaleinlage bedeutet nicht ohne weiteres die Gewerblichkeit des Krankenhauses).

Insoweit staatliche und gemeindliche Unternehmungen als Gewerbebetriebe anzusehen sind, finden die Bestimmungen der GO auf sie Anwendung.[1] Dies gilt namentlich von den Bestimmungen über die Anzeigepflicht (§ 14),[2] über das Erfordernis des Besitzes einer Approbation oder einer

[1] Seydel BStR V S. 658, 2 A. III S. 395 unterscheidet zwischen staatlichen und gemeindlichen Gewerbebetrieben. Letztere will er der Gewerbeordnung unterstellt wissen; bezüglich der ersteren sagt er, daß, wo das Gesetz den Verwaltungsbehörden gewerbepolizeiliche Befugnisse übertrage, letztere staatlichen Betrieben gegenüber nicht geltend gemacht werden könnten; der Staat konzessioniere oder approbiere sich nicht selber. Indes ist nicht einzusehen, warum der Fiskus, der doch auch der Justizhoheit des Staats unterworfen ist, nicht gleichfalls unter der Polizeihoheit des Staats stehen soll.

[2] Die Praxis war bisher hinsichtlich der Anwendung der §§ 16 und 24 auf staatliche und gemeindliche Anlagen und Dampfkessel nicht einheitlich; die VO z. Abänderung der §§ 24,

Erlaubnis für den Betrieb einzelner Gewerbe (§§ 29 ff.), soweit diese Bestimmungen auf juristische Personen überhaupt anwendbar sind (s. hierüber die Anm. 5 zu § 1 unten), und über die Sonntagsruhe (§§ 41a, 105a ff.). Endlich sind bei den staatlichen und gemeindlichen Gewerbebetrieben auch die Vorschriften des Tit. VII über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zu beachten. Diese letzteren Vorschriften gelten sogar auch für solche Staats- und Gemeindebetriebe, welche zwar nicht auf Erwerb abzielen, aber doch ihrer technischen Natur nach gewerbliche sind, namentlich für die Fabriken der Heeres- und Marineverwaltung.[1] Nur bezüglich der Handhabung der polizeilichen Befugnisse gegenüber diesen Betrieben ist eine Ausnahmsvorschrift in § 155 Abs. 3 GO in der Fassung des G. v. 1. 6. 91 enthalten, indem gewisse in Tit. VII den ordentlichen Polizeibehörden vorbehaltene Befugnisse für die „unter Reichs- und Staatsverwaltung" stehenden Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden können. Dagegen bleiben die Befugnisse der besonderen Aufsichtsbeamten (§ 139b) auch diesen Betrieben gegenüber unberührt.

Wenn gesagt ist, daß eine gewerbsmäßige Tätigkeit auf Erwerb gerichtet sein müsse, so folgt daraus weiter, daß eine Tätigkeit oder Einrichtung, welche lediglich Kostenverminderung bezweckt, nicht als Gewerbebetrieb gelten kann. Nicht jede wirtschaftliche Tätigkeit ist Gewerbebetrieb.

Nicht in den Bereich der GO fällt daher die hauswirtschaftliche Tätigkeit. Dienstboten (jetzt meist Hausgehilfen genannt) sind demnach keine Gewerbsgehilfen. Die Herstellung von Kleidungsstücken und anderen Gebrauchsgegenständen für den eigenen Familienbedarf ist kein Gewerbebetrieb. Ein Hausbesitzer, der Wohnungen vermietet, betreibt regelmäßig kein Gewerbe, sondern verwaltet nur sein Vermögen.[2] Die im Mittelstand übliche Vermietung von Wohn- und Schlafstellen, welche nicht berufsmäßig und zum Zweck des Erwerbs erfolgt, sondern um die Kosten der eigenen Wohnung zu

25 und 147 GO vom 30. 8. 37 (s. oben S. 26) wird zur Folge haben, daß auch nicht gewerbsmäßig betriebene staatliche und gemeindliche Anlagen im Sinne des § 16 und Dampfkessel überall der polizeilichen Genehmigung unterworfen werden. Siehe hierzu die Anm. 1 zu § 16 unter e δ.

[1] Siehe die Begr. zu Art. 6 des Ges. v. 1. 6. 91 (jetzt § 155 Abs. 3), woselbst die Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung besonders erwähnt sind (RTDruck. Nr. 4 von 1890 S. 61) und die Vorbem. zu Tit. VII Ziff. 6 Buchst. e.

[2] RG v. 4. 5. 97 und 16. 6. 99 (Reger 18, 79 und ErgBd. 2, 87) und v. 8. 11. 18 (Entsch. Z. 94, 162), ferner OLG Hamburg v. 11. 3. 05 (SeuffArch. Bd. 62 Nr. 2, Reger 26, 284). Uebereinstimmend Kulisch System I 108 und E d. Reichsfinanzhofs in einer Steuersache v. 15. 7. 24 (DJZ 1925 Sp. 112). Ausnahmsweise wird die Grundstücksverwertung zum Gewerbebetrieb, wenn sie in eine Rechtsform gekleidet wird, die eine typische Form der gewerbl. Betätigung darstellt und diese Form in kaufmännischer Weise genutzt wird; so mit Recht die beiden Entsch. d. Hanseat. OLG v. 2. 3. 34 (RVBl. 55, 883), von denen die eine das Vermieten von Kraftwagenställen an Reisende betrifft. Aehnlich RGZ v. 5. 7. 10 (Entsch. 74, 150, JW 1910 S. 803): wenn aus dem Weitervermieten einzelner Räume eines gemieteten Hauses eine berufsmäßige Einnahmequelle gesucht wird, so liegt ein Gewerbebetrieb vor.

verringern und zu sparen, ist kein Gewerbebetrieb.[1] Ein Landwirt, der sich einen eigenen Gutsschmied für den Bedarf seines Gutsbetriebs hält, ist kein Gewerbetreibender. Wenn aber dieser Schmied auch für andere Leute arbeitet, so unterliegt derselbe der GO (vgl. § 87). Werden in der Hauswirtschaft Gegenstände fortgesetzt für den Verkauf oder gegen Lohn hergestellt (Hausindustrie), so nimmt diese Tätigkeit den Charakter eines Gewerbebetriebs an (s. auch die Bem. zu § 14); das Feilbieten dieser selbstgewonnenen oder selbstverfertigten Gegenstände im Umherziehen ist indes nur teilweise den beschränkenden Vorschriften des Tit. III GO unterworfen (s. § 59).

Der hauswirtschaftlichen Tätigkeit verwandt ist diejenige einer Gesellschaft, welche auf Rechnung ihrer Mitglieder in der Absicht möglichster Kostenersparnis Waren im großen einkauft und dieselben an die Mitglieder zum Selbstkostenpreise abgibt. Die Rechtsprechung nimmt deshalb überwiegend an,[2] daß ein Konsumverein, der Waren im großen einkauft, um sie seinen Mitgliedern billiger liefern zu können, kein Gewerbe betreibe, und zwar auch dann, wenn hierbei ein Gewinn gegenüber den Einkaufskosten erzielt wird, der zur Bildung eines Reservefonds dient, oder wenn an die Mitglieder eine Dividende bezahlt wird. Sie fand eine Bestätigung durch die Novellen von 1896 und 1900, die in gewissen Beziehungen den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine ausdrücklich der GO unterstellten (vgl. den früheren § 33 Abs. 5 u. 6, §§ 41a, 105b, 139m; s. auch § 23 Abs. 1 des GaststättenG.).

Auch bei dem Betriebe einer in Regie für Rechnung des betreffenden Truppenteils verwalteten Marketenderei oder Kantine in einer Kaserne liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor. Ebensowenig bei dem Wareneinkauf und Verkauf bzw. Ausschank von Getränken durch ein für Rechnung des Offizierskorps verwaltetes Offizierskasino. Unter besonderen Umständen können hier sogar dann, wenn Waren oder Getränke an Nichtmitglieder abgegeben wer-

[1] Richtig BayObLG v. 11. 1. 13 zu § 3 des Stellenvermittlerges., Samml. 13, 16, GArch. 13, 161, ferner Urt. d. Hanseat. OLG v. 16. 4. 31, GArch. 29, 37.

[2] Siehe namentlich RGSt. v. 4. 10. 81 (Reger 2, 5, Rechtspr. 3, 585, Entsch. 5, 112) und den PrME v. 27. 7. 81 (MBliV. 1881 S. 210, Reger 2, 8), PrOVG v. 24. 6. 82 (Reger 4, 17–18), Urt. d. OLG Jena v. 19. 3. 95 (Bl. f. Rpfl. in Thür. N. F. 22, 259), Kammerg. v. 17. 12. 00 (Jahrb. 21 A 75, GArch. 1, 194), OLG Rostock v. 25. 3. 35 (JW. 64, 2078); übereinstimmend Schicker I 2 und Nelken Gewerberecht I 50. Einen abweichenden Standpunkt hat bezüglich der eingetragenen Genossenschaften das OLG Dresden eingenommen, Urt. v. 22. 5. 90 (Ann. 11, 503, Reger 12, 194) und v. 19. 3. 91 (Ann. 12, 394, Reger 12, 196). Siehe auch Kammerg. v. 2. 5. 24 (GArch. 22, 161, Reger 45, 305), wonach das Kammergericht den Konsumverein der GO dann unterstellt, wenn Ueberschüsse an die Mitglieder im Verhältnisse zu ihren Guthaben verteilt werden (kein gewerbsmäßiger Betrieb bei Verteilung im Verhältnisse zur Einkaufssumme der einzelnen Mitglieder), und die übereinstimmenden Urt. d. Kammerg. v. 27. 3. 31, v. 19. 5. 33 u. 6. 12. 35 (GArch. 29, 4; 31, 7; 34, 47), ferner das auf das Pfandleihgeschäft einer Volksbank eGmbH bezügliche Urt. d. BayObLG v. 8. 5. 22, Samml. 22, 67, Reger 44, 9, GArch. 22, 30. Aus dem Schrifttum s. Stolpmann, Anwendung gewerbepolizeilicher Bestimmungen auf die Genossenschaften, Dresden 1933.

den, die Verhältnisse so gelagert sein, daß ein Gewerbebetrieb nicht anzunehmen ist.[1]

Daß ein genossenschaftlicher Betrieb, bei dem die Gewinnabsicht fehlt, der vielmehr nur Verringerung der Betriebskosten für die Mitglieder bezweckt, kein Gewerbebetrieb ist, wurde auch anerkannt im Urt. d. PrOVG v. 11. 3. 15 (GArch. 15, 63, Reger 36, 129), betreffend eine Fuhrunternehmerschmiede, eGmbH.

Verschieden von dem Falle einer gesellschaftlichen Tätigkeit ist der Fall, daß die Tätigkeit nicht dem Publikum im allgemeinen, sondern nur einem bestimmten Kreis von Personen angeboten wird. Durch eine derartige Beschränkung wird der Begriff des Gewerbebetriebs nicht ausgeschlossen. Der von einer geschlossenen Gesellschaft aufgestellte Wirtschaftspächter ist daher Gewerbetreibender, ebenso der Pächter einer Marketenderei in einer Kaserne; eine Erlaubniserteilung mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Publikum war unter der Herrschaft des jetzt aufgehobenen § 33 der GO und ist unter der des Gaststättengesetzes zulässig.[2]

Die Eigenschaft einer Tätigkeit als einer gewerbsmäßigen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine uneigennützige Verwendung des zu erzielenden Gewinnes stattfindet oder beabsichtigt ist. Es ist daher z. B. die Unterhaltung von Beköstigungsanstalten für Arbeiter durch die betr. Arbeitgeber (Fabrikkantinen u. dgl.) auch dann als Gewerbebetrieb anzusehen, wenn der zu erzielende Gewinn für Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten der Arbeiter verwendet wird.[3] Die Verkäufe in Wohltätigkeitsbazaren

[1] § 27 des GaststättenG nimmt von den Bestimmungen dieses Gesetzes, also bes. von der Wirtschaftserlaubnispflicht, aus die Kantinen, Kameradschaftsheime oder Offiziersheime der Wehrmacht sowie ihre Messen an Bord, deren Betrieb sich auf den Kreis der Wehrmacht beschränkt, ferner die Kantinen usw. der Polizei unter der entsprechenden Voraussetzung; die Begründung des Entw. (RTV 1928 Drucks. Nr. 347 S. 19) bemerkt dazu, durch die Forderung der Beschränkung des Betriebs auf den Kreis der Wehrmacht oder Polizei solle nicht ausgeschlossen sein, daß Getränke und Speisen auch gelegentlich an Gäste von Wehrmachts- oder Polizeiangehörigen verabfolgt werden. Aus der früheren Praxis s. württ. ME v. 6. 11. 83 (ABl. S. 363, Reger 4, 145), der die Offizierskasinos ebenfalls für nicht erlaubnispflichtig erklärte.

[2] Siehe PrOTr. v. 11. 10. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 454), PrOVG v. 24. 6. 82 und 22. 9. 83 (Reger 4, 19 und 149) und Kammerg. v. 14. 1. 95 (Goltd. 43, 141), ferner Rohmer, GaststG § 1 Anm. 5 Buchst. a Abs. 4.

[3] Vgl. pr. ME v. 28. 9. 89 (Reger 10, 161) und bad. ME v. 12. 7. 89 (Reger 10, 366), dann den oben zit. pr. ME v. 5. 8. 04. Aus der Rspr.: PrOVG v. 17. 12. 01 (GArch. 2, 478, Reger 23, 192): Veranstaltung theatralischer Vorstellungen durch Dilettanten, deren Erträgnis für wohltätige Zwecke bestimmt ist; ähnlich OLG Braunschweig v. 19. 10. 11 (GArch. 11, 404, DJZ 16, 1507) und hanseat. OLG v. 4. 1. 32 (GArch. 29, 474); ferner OLG Braunschweig v. 5. 1. 04: Ausschank gelegentlich einer Wahlversammlung unter Ueberweisung des Schanknutzens am die Parteikasse (Z. f. Rpfl. i. Br. 51, 172, Reger 26, 206, GArch. 4, 239). Ebenso die Begründung der in einer Krankenversicherungssache ergangenen Entsch. d. PrOVG v. 31. 1. 07 (Reger 28, 382, PVBl. 29, 348). Vgl. auch Urt. d. RArbG v. 25. 9. 29, BayRpflZ 1930 S. 93 (Verwendung des Gewinns zum gemeinen Besten steht der Annahme gewerbsmäßigen Handelns nicht im Wege), ebenso OLG Stuttgart v. 5. 6. 29, WürttZ 71 SprBeil. S. 143, und v. 19. 11. 30, WürttZ 73 SprBeil. S. 37.

und dergleichen Unternehmungen indes werden aus dem Grunde in der Regel nicht als Gewerbebetrieb zu erachten sein, weil die Absicht der Fortsetzung fehlt (s. unten).

Ferner kann einer Einzelleistung innerhalb eines Gewerbebetriebes die Eigenschaft einer gewerblichen Tätigkeit nicht schon um deswillen abgesprochen werden, weil für sie eine Bezahlung nicht verlangt wird. Es genügt, daß sie zur Förderung der Gewerbetätigkeit und damit zur gewerblichen Gewinnerzielung erfolgt. So z. B. macht sich ein zum Branntweinschank nicht berechtigter Schankwirt, der, um Gäste anzulocken, ihnen zum Bier unentgeltlich Branntwein verabreicht, des unbefugten Branntweinausschanks schuldig.[1,2]

Ob der erzielte Umsatz groß oder klein, ob die Beschäftigung Hauptbeschäftigung oder Nebenbeschäftigung des Unternehmers ist, macht keinen Unterschied.[3]

Daß eine bestimmte Entlohnung oder ein bestimmter Preis für die Leistung oder Ware im voraus vereinbart sei, gehört nicht notwendig zum Begriffe der gewerbsmäßigen Tätigkeit.[4]

[1] PrOTr. v. 13. 11. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 529), OLG Rostock v. 16. 12. 87 (MecklZ 7, 140) und Erl. d. pr. Min. d. Innern v. 9. 2. 88 (MBliV. S. 91, Reger 9, 1), OLG Hamburg v. 22. 2. 91 (Goltd. 42, 57). Siehe ferner OLG Dresden v. 9 .2. 80 (Reger 3, 364); StengleinsZ 6, 118; Jahrb. f. Entsch. d. Kammerg. 1, 178 und 180, Reger 1, 350 (Ausschank von Bier oder Beherbergung ohne besondere Bezahlung durch einen Speisewirt bzw. Schankwirt); RG v. 8. 12. 98 (DJZ 1899 S. 134), Kammerg. v. 6. 1. 96 (Reger 18, 307), v. 28. 6. 97 (DJZ 1897 S. 450), v. 24. 11. 98 (Reger 19, 393, Goltd. 46, 366) und v. 15. 6. 99 (DJZ 1900 S. 75). Ferner BayObLG in Straff. v. 4. 12. 02 (Samml. 3, 118, Reger 24, 26, GArch. 3, 238): unbefugter Betrieb einer Gastwirtschaft durch einen konzessionierten Schankwirt, Gewerbsmäßigkeit trotz unentgeltlicher Beherbergung; Kammerg. v. 21. 12. 03: unentgeltlicher Ausschank an probierende Gäste in der Erwartung, daß die Gäste eine größere Bestellung machen werden (GArch. 3, 405); Kammerg. v. 7. 2. 09: Verkauf von Goldwaren ohne Nutzen durch den Reisenden einer Nähmaschinenfabrik (GArch. 9, 446); OLG Dresden v. 20. 10. 09: unentgeltliche Stellenvermittlung wegen indirekter Vorteile (GArch. 9, 588); BayObLG v. 26. 9. 08 (Samml. 8, 430, GArch. 8, 408): auch die Möglichkeit mittelbarer Entlohnung ist zu berücksichtigen; Kammerg. v. 22. 5. 28 (GArch. 26, 1): unentgeltliche Milchabgabe zur Werbung; Kammerg. v. 8. 10. 28 und v. 11. 5. 35 (GArch. 26, 350; 34, 56): unentgeltliche Kostproben zur Werbung; BayObLG v. 1. 5. 30 (Samml. St. 30, 88): unentgeltliche Beherbergung von Gästen durch einen Weinwirt, dagegen hält OLG Jena v. 13. 1 33, GArch. 31, 122, unentgeltl. Abgabe von Wein zur Probe nicht zum Genuß und nicht zur Anlockung von Kunden, im Rahmen des Weinhandels mit Recht nicht für erlpfl. Schankbetrieb. Siehe auch BayObLG v. 23. 5. 32, Samml. St. 32, 86, Reger 54, 290: Gewerbsmäßigkeit einer Luftfahrtveranstaltung trotz Unentgeltlichkeit der von einer Zigarettenfabrik aus Reklamegründen veranstalteten Flüge; PrOVG v. 15. 6. 33 (GArch. 31, 252): Unentgeltlichkeit der Sprechstunden eines Heilkünstlers zur Werbung für Warenvertrieb.

[2] Die Gewerbsmäßigkeit des Betriebs des Auftraggebers wirkt grundsätzlich zurück auf die Beurteilung der Tätigkeit seiner Beauftragten, auch wenn diese aus Gründen irgendwelcher Art ohne Entgelt tätig sind; dies ist anerkannt für den GiU; vgl. Anm. 2 a zu § 60 d; von diesem Grundsatz geht Kammerg. v. 11. 4. 33, GArch. 31, 18, aus (betr. Krankenberaterin eines biochemischen Vereins); eine besondere Beurteilung greift bei Anwendung des § 43 Platz; vgl. Anm. 2 zu § 43.

[3] Urt. d. PrOTr. v. 11. 10. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 454) und Urt. d. OLG Dresden v. 4. 4. 95 (Reger 16, 91), RTV 1883 StB S. 1704. Siehe auch die in Anm. 3 S. 60 zit. Ministerialerlasse und das in der nächsten Anm. zit. Urt. d. RG v. 24. 9. 95.

[4] BayObLG v. 22. 6. 09 (BlfRA 74, 743). Denselben Grundsatz hat OLG München v. 14. 10. 87 (Reger 8, 185) zur Anwendung gebracht. Vgl. RG v. 24. 9. 95 (Reger 16, 117),

Als gewerbsmäßig ist übrigens eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit nur dann anzusehen, wenn sie fortgesetzt entfaltet wurde oder fortgesetzt werden will. Eine einzelne für sich stehende Erwerbshandlung ist erst dann als Beginn eines Gewerbebetriebs (im Sinne der §§ 14, 55, 147 Ziff. 1 und 5) anzusehen, wenn jene Handlung zugleich von dem Entschlusse begleitet ist, die Erwerbshandlung zu wiederholen.[1] Daß dieser Wille dem Publikum gegenüber kundgegeben werde, ist nicht notwendig, er kann auch aus den Begleitumständen hervorgehen.[2]

Daß ein dauernder Geschäftsbetrieb beabsichtigt sei, ist aber nicht notwendig. In einem Erkenntnis des PrOTr. v. 2. 3. 71 wurde das Ausschenken von Wein im eigenen Hause bei der Kirmes zwei Tage hintereinander als Beginn eines stehenden Gewerbebetriebs erachtet; der Begriff einer gewerbsweisen Tätigkeit sei in den Gesetzen nirgends durch das Merkmal bestimmt, ob der Unternehmer die Absicht habe, damit nachhaltig den Unterhalt seines Lebens zu finden; der Begriff der Gewerbsmäßigkeit sei vielmehr von jeher in einer fortgesetzten Erwerbstätigkeit durch gleichartige auf Geldgewinn abzielende Handlungen erkannt worden.[3] Das RG hat sogar ausgesprochen, das einmalige Aufkaufen von Waren außerhalb des eigenen Wohnorts bei einer Mehrzahl von Personen zum Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn genüge, um einen unter § 55 GO fallenden Gewerbebetrieb und Gewerbesteuerpflicht zu begründen, auch wenn kein dauernder Geschäftsbetrieb beabsichtigt ist.[1]

wo außerdem bemerkt ist, der Begriff der Gewerbsmäßigkeit werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Absicht, sich eine Einnahmequelle zu verschaffen, im voraus nur auf die Entfaltung der betr. Erwerbstätigkeit bei besonderen Gelegenheiten oder bei gewissen Voraussetzungen gerichtet ist. Siehe auch RGSt. v. 2. 6. 02, Schankwirtschaft durch eine Prostituierte betr. (Reger 23, 197).

[1] Dieser Grundsatz hat in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen Anerkennung gefunden. Siehe insbesondere Samml. von Entsch. d. bay. OHG. in Straff. III 531, V 418, VIII 285, XIV 100; BlfRA Bd. 19, 381, Bd. 21, 255, Bd. 23, 379. Ebenso Oppenhoff Rspr. 15, 21; 18, 406. Ferner RG v. 27. 7. 81 (Reger 2, 316) und v. 1. 11. 81 (Rechtspr. 3, 669), dann OLG München v. 7. 11. 84 (Reger 5, 285, Samml. 3, 243), Kammerg. v. 9. 11. 93 (Reger 15, 365) und v. 13. 2. 02 (Jahrb. 23 C 93), OLG München v. 9. 2. 95 (Samml. 8, 237, Goltd. 43, 142, Reger 16, 130), OLG Posen v. 4. 7. 96 (Goltd. 44, 412, Reger 17, 241), OLG Rostock v. 22. 6. 00 (MecklZ 19, 119), OLG Darmstadt v. 7. 9. 11 (HessRspr. 15, 314, GArch. 16, 210) BayObLG v. 3. 11. 21 (Samml. 21, 306), Kammerg. v. 12. 7 27 (GArch. 25, 173), v. 10. 5. 32 (GArch. 31, 514), 9. 2. 34 (GArch. 31, 544), 29. 3. 35 (GArch. 32, 525), hanseat. OLG v. 18. 3. 29 (GArch. 26, 550). Siehe auch RGSt. v. 23. 6. 32 (JW 62, 223, GArch. 31, 140), wo ausgeführt ist, daß, um die Stellenvermittlung im Rahmen eines andern Gewerbebetriebs selbst zu einer gewerbsmäßigen zu gestalten, es erforderlich ist, daß die Vermittlungstätigkeit selbst in Gewinnabsicht und mit dem Vorsatz der Wiederholung erfolgt. – Vgl. auch den bad. ME v. 12. 7. 89 (Reger 10, 366). – Ueber Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 260 StGB (Hehlerei) s. d. RGSt. v. 23. 6. 24, DJZ 1925 S. 343.

[2] OLG Rostock v. 25. 2. 05, GArch. 5, 54, MecklZ 23, 307 (Hebammengewerbe), und Urt. d. BayObLG v. 10. 9. 12, Samml. 12, 330, GArch. 12, 621, Reger 33, 390 (Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten), s. ferner § 3 des S. 54 zit. sächs. GewStG. Andererseits rechtfertigt die fortgesetzte Tätigkeit die Annahme eines Gewerbebetriebes, z. B. bei einem Schauspielunternehmer, der nur Einzelvorstellungen veranstaltet (PrOVG v. 9. 3. 22, Reger 43, 387).

[3] MBliV. 1871 S. 151. Siehe ferner BayVGH v. 4. 7. 98 (Samml. 19, 294, Reger 19, 177) und v. 7. 7. 02 (Samml. 24, 121, Reger 24, 249), ferner Kammerg. v. 24. 11. 04, GArch. 4, 548 (Ausschank von kurzer Dauer).

Unter diesen Gesichtspunkten wird auch zu beurteilen sein, ob in der Errichtung eines Bauwerks der Beginn eines Gewerbebetriebs zu erblicken ist. Wer ein Gebäude für fremde Rechnung gegen Lohn oder im Akkord errichtet, oder für eigene Rechnung, in der Absicht, dasselbe mit Gewinn wieder zu verkaufen, wird als Bauunternehmer, d. i. als Gewerbetreibender, zu erachten sein. Wer dagegen für eigene Rechnung und für den eigenen Bedarf ein Wohnhaus baut, ist nicht Gewerbetreibender. Die Errichtung eines Gebäudes für Zwecke des eigenen Gewerbebetriebs „in Regie" gehört zu letzterem und ist nicht als selbständiger Baugewerbebetrieb anzusehen.

[1] Urt. v. 25. 2. 80 (RSpr. 1, 390, Reger 1, 46). Vgl. auch OLG Darmstadt v. 22. 4. 84, ZHessV 9, 17 (Maklergewerbe), und OLG Hamburg v. 28. 3. 95 (Goltd. 43, 141).

Gewerbeordnung
für das Deutsche Reich

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1[1]

Der Betrieb eines Gewerbes[1a] ist jedermann gestattet,[2–11] soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.[12]

Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.[13]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 1 findet sich wörtlich gleichlautend bereits in der GO f. d. Nordd. Bund v. 21. 6. 69. Im ersten Entwurfe der GO von 1868 (s. die Einl. S. 1 oben) lautete der § 1: „Die polizeiliche Zulässigkeit eines Gewerbes ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 fortan nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen." Dieser Entwurf hatte die Frage der Aufhebung und Ablösung der ausschließlichen Gewerbsrechte sowie der Zwangs- und Bannrechte unberührt gelassen. Der zweite Entwurf von 1869 dagegen ordnete diesen Gegenstand in den §§ 7 und 8 und gab deshalb dem § 1 die gegenwärtig geltende Fassung. Zu § 1 des Entwurfs von 1868 war in dessen Begründung gesagt:

„Indem die Bestimmung nur von der polizeilichen Zulässigkeit des Betriebs im allgemeinen spricht, hat sie die Absicht, von vornherein die irrige Ansicht auszuschließen, als ob ein Gewerbebetrieb, nachdem sein Beginn für zulässig erkannt worden ist, nun von denjenigen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen der Ausübung befreit sei, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellen, die für alle gelten, sie mögen Gewerbe treiben oder nicht. Dadurch wird ein besonderer Vorbehalt derartiger polizeilicher Bestimmungen, wie er in anderen Gesetzen über den Gewerbebetrieb vorkommt, überflüssig gemacht. Die Vorkehrungen, welche nötig sind, um z. B. die Verunreinigung fließender Gewässer durch Abflüsse gewerblicher Anlagen in gemeinschädlichem Grade, die Feuersgefahr und Rauchbeläftigung durch gewerbliche Anlagen, die Hemmung und Belästigung des Straßenverkehrs usw. zu verhindern oder doch auf ein unschädliches Maß zu beschränken, fallen gar nicht in das Gebiet des Gewerbegesetzes; denn sie entspringen aus Rücksichten, denen unter ähnlichen Verhältnissen jeder unterworfen ist, auch wenn er nicht Gewerbetreibender ist."

Die veränderte Fassung im Entwurf von 1869 ferner ist wie folgt begründet:

„Die Fassung des § 1 im vorjährigen Entwurf war dadurch bedingt, daß einerseits dem Mißverständnis vorgebeugt werden mußte, als ob ein Gewerbebetrieb, nachdem sein Beginn für zulässig erkannt ist, nun von denjenigen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen befreit sein solle, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften darstellen, die für alle gelten, sie mögen Gewerbe betreiben oder nicht, und daß anderseits die privatrechtlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes, die in den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechten liegen, vorbehalten werden mußten. Da die letztere Rücksicht in dem vorliegenden Entwurfe nicht mehr obwaltet, so hat eine im wesentlichen mit dem bezüglichen Antrage der Kommission des Reichstags übereinstimmende Fassung des § 1 gewählt werden können, welche den Vorzug hat, daß sie die Bestimmungen des Gesetzes nicht, wie der § 1 des vorjährigen Entwurfs, an den Betrieb des Gewerbes, sondern an die Person des Gewerbetreibenden anknüpft und dadurch dem Mißverständnisse vorbeugt, als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Bestimmungen des Gesetzes dazu verstatteten Personen die allgemeinen feuer-, sicherheits-, sitten-, preß- usw. polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als dieselben in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

Im vorjährigen Entwurfe war für die Ausschließung der Preßgewerbe von dem Geltungsbereiche des Entwurfs (durch § 6) vorzugsweise die Erwägung maßgebend, daß es vermieden werden müsse, diejenigen Bestimmungen der Landespreßgesetze, welche der Entwurf nicht ändern konnte und wollte und deren ausdrücklicher Vorbehalt zu neuen Zweifeln Veranlassung gegeben haben würde, irgendwie in Frage zu stellen, denn die Fassung, welche damals dem § 1 mit Rücksicht auf den Fortbestand der privatrechtlichen Beschränkungen der Zulässigkeit des Gewerbebetriebs gegeben werden mußte, gab keine Gewähr dafür, daß die Rechtsprechung nur die gewerbepolizeilichen, nicht die allgemeinpolizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen der Preßgesetze als durch die Gewerbeordnung berührt ansehen werde.

Nach der Fassung, welche dem § 1 infolge der Einfügung der Bestimmungen der §§ 7 und 8 gegeben werden konnte, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß, auch wenn die Gewerbe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Leihbibliotheken usw. in § 6 des Entwurfs nicht vorbehalten werden, das Gesetz sich nur auf die Bedingungen bezieht, unter denen der Betrieb dieser Gewerbe jedermann gestattet ist, nicht aber auch auf die politischen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist, also namentlich nicht auf die in den Preßgesetzen festgestellten Bedingungen der Publikation von Druckschriften und Zeitungen, wie Kautionsleistungen, Ablieferung von Pflichtexemplaren, Bestellung eines gesetzlich qualifizierten verantwortlichen Redakteurs, auf die polizeiliche Revision der Leihbibliotheken usw.

Nachdem somit die Bedenken, welche im vorigen Jahre der Ausdehnung des Entwurfs auf die Preßgewerbe entgegenstanden, beseitigt sind, konnte dem von der Kommission des Reichstags durch ihre bezüglichen Beschlüsse ausgedrückten Wunsche, daß der Entwurf auch auf die Preßgewerbe ausgedehnt werden möge, um so mehr entsprochen werden, als es an sich von unzweifelhaftem Werte ist, auch die Bedingungen der Zulassung zu diesen Gewerben im ganzen Bundesgebiete einheitlich zu regeln."

Aus dem früheren Verfassungsrecht s. Art. 3 der RVerf. v. 16. 4. 71 und auch Art. 111 und 151 Abs. 3 der Weimarer RVerf. v. 11. 8. 19.

1a. Gewerbe im Sinne der GO und Gewerbebetrieb. Unter Gewerbe versteht die GO jede erlaubte Berufs- oder Erwerbsart, ausgenommen die Gewinnung roher Naturerzeugnisse (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Tierzucht, Jagd und Fischerei, Bergbau) einerseits und den öffentlichen Dienst sowie gewisse Berufsarten, welche höhere Ziele verfolgen oder eine höhere Bildung voraussetzen (wissenschaftliche, schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit, Lehrberuf, Seelsorge, Heilkunde), anderseits. Als Gewerbe im Sinne der GO sind insbesondere anzusehen: Handwerk und Industrie, der Handel und die Hilfsgewerbe des Handels sowie die Vermittlung von Versicherungen, die Verkehrsgewerbe, die Wirtschaftsgewerbe, die Darbietung von persönlichen Dienstleistungen untergeordneter Art und von Unterhaltungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. Der Betrieb eines Gewerbes liegt aber nur dann vor, wenn eine ihrer technischen Natur nach gewerbliche Tätigkeit gewerbsmäßig, d. i. mit der Absicht des Erwerbs und fortgesetzt ausgeübt wird. Eine wirtschaftliche Tätigkeit, welche nicht Erwerb, sondern lediglich möglichst sparsame Güterverwendung bezweckt, ist nicht Gewerbebetrieb; die Hauswirtschaft und das Gesindeverhältnis fallen daher nicht unter die GO. Auch wirtschaftliche Unternehmungen des Staats und der Gemeinde, welche ausschließend oder vorwiegend auf Erwerb gerichtet sind, sind als Gewerbebetriebe im Sinne der GO anzusehen. Die nähere Ausführung und Begründung dieser Sätze s. in der Einleitung S. 34 ff., 54 ff.

Aus der Stellung des § 1 in Tit. I „Allgemeine Bestimmungen" ergibt sich, daß hier unter „Betrieb eines Gewerbes" sowohl der stehende Gewerbebetrieb (Tit. II) wie auch der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Tit. III) gemeint ist. Unter den stehenden Gewerbebetrieb fällt auch die Errichtung gewerblicher Anlagen (§§ 16 ff.). Für den Marktverkehr (Tit. IV) ist die Freiheit des Besuchs und des Kaufs und Verkaufs auf Märkten in § 64 besonders ausgesprochen. Bestritten ist, ob in § 1 GO auch der unselbständige Gewerbebetrieb (Tit. VII) gemeint ist. Gewöhnlich wird die Frage verneint, s. insbesondere RG v. 9. 3. 91 (Entsch. Z. 27, 261), Seydel GewPolR S. 18, 121, Rehm „Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession", München 1889, S. 19 Note 3, Schecher GewPolR S. 36–37, Lindenberg GO § 1 Anm. 3, v. Rohrscheidt GO § 1 Anm. 20. Wäre diese Ansicht richtig, so hätte kein unmittelbares Hindernis bestanden, landesgesetzlich die Tätigkeit als gewerblicher Arbeiter oder als Vorarbeiter, Aufseher u. dgl. von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen, z. B. von dem Bestehen einer Prüfung oder einem Befähigungsnachweis, abhängig zu machen, wie dies in den Berggesetzen der Fall ist (s. z. B. Art. 77 des bayer. BergG v. 13. 8. 10); indes geht auch aus den Bestimmungen in § 41 Abs. 1 und § 105 hervor, daß eine derartige Anordnung der Absicht der GO widersprechen würde. Der § 55 gilt zweifellos auch für Personen, die das Wandergewerbe nicht für eigene Rechnung ausüben (s. A. 5 zu § 55). Vgl. auch § 4 des NotgewerbeG v. 8. 7. 68 (Einl. S. 2) und die Bestimmungen in § 14 Abs. 2 und § 31, welche ebenfalls z. T. auch auf unselbständige Personen sich beziehen. Uebereinstimmend Nelken GewR I 240.

2. Grundsatz der Gewerbefreiheit. — Allgemeines. § 1 Abs. 1 verkündet den Grundsatz der Gewerbefreiheit, der den Grundsatz des freien Wettbewerbs in sich schließt. Jedermann darf hiernach jedes Gewerbe beginnen und betreiben, soweit nicht in der GO selbst oder in anderen Reichsgesetzen (über diese Ausnahmen s. A. 8, 12 unten) Ausnahmen oder Beschränkungen zugelassen oder vorgeschrieben sind. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich aber nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb und läßt die polizeilichen Vorschriften, durch welche den Gewerbetreibenden Pflichten hinsichtlich der Ausübung einzelner Gewerbe auferlegt werden, unberührt; es ergibt sich dies sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes wie aus dessen Begründung (s. vorige A.); indes dürfen die polizeilichen Beschränkungen der Ausübung nicht so weit gehen, daß sie mit dem Grundsatz des § 1 in Widerspruch treten oder die Ausübung des Gewerbes tatsächlich unmöglich machen (über die wegen § 1 zu ziehenden Gren-

zen für solche Vorschriften s. A. 11 unten). Durch § 1 Abs. 1 sind Beschränkungen der Befugnis zum Betriebe eines Gewerbes, die auf bürgerlichem Recht, insbesondere auf Verträgen des bürgerlichen Rechts beruhen, nicht ausgeschlossen (hierüber s. A. 7 unten). Eine weitere Ausgestaltung erfährt der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch die §§ 2 (kein Unterschied zwischen Stadt und Land), 3 (Gestattung des gleichzeitigen Betriebs mehrerer Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstellen; keine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren), 4 (kein Ausschließungsrecht von Zünften und kaufmännischen Korporationen), 7, 8, 9 und 10 Abs. 1 (Aufhebung und Ablösung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sowie von Zwangs- und Bannrechten), 10 Abs. 2 (Verbot der Neubegründung von Realgewerbeberechtigungen), 11 (kein Unterschied zwischen den Geschlechtern in bezug auf die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb), 13 (Zulassung zum Gewerbebetrieb vom Besitz des Gemeindebürgerrechts nicht abhängig).

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil des Gedankenguts des wirtschaftlichen Individualismus (Liberalismus), aus dem die GO von 1869 erwachsen ist; im Laufe der Jahrzehnte seit der Erlassung der GO bis zur Machtergreifung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist die Zahl der erlaubnispflichtigen Gewerbe durch Novellen zur GO (s. S. 8 ff.) und durch andere Reichsgesetze (s. hierüber A. 12 unten) erheblich vermehrt worden; immerhin war bis dahin eine grundsätzliche Abkehr von dem gewerberechtlichen System der Gewerbefreiheit nicht erfolgt. Nunmehr aber hat die nationalsozialistische Gesetzgebung unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Planwirtschaft unter staatlicher Leitung auf der Grundlage einer körperschaftlichen Ordnung und Selbstverwaltung der Berufe in Verbindung mit einem Erlaubnissystem aufzubauen unternommen, so daß das gewerberechtliche System der Gewerbefreiheit, auf dem die GO von 1869 beruht, der allmählichen Ablösung durch die neue Wirtschaftsordnung verfallen ist; Näheres hierüber s. in A. 8 unten. So ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit in § 1 Abs. 1 zwar formal noch unberührt, innerlich aber ausgehöhlt.

3. „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet." Durch diesen Satz wird für jedermann sowohl die Befugnis anerkannt, jedes Gewerbe zu beginnen, wie auch das Recht, einen begonnenen Gewerbebetrieb ungestört fortzusetzen. Bestritten ist indes, ob durch die Regel des § 1 Abs. 1 ein subjektives Recht des einzelnen geschaffen worden ist. Die Tatsache, daß der heutige Staat grundsätzlich den Liberalismus und insbes. den wirtschaftlichen Individualismus verwirft, veranlaßt in neuester Zeit manche Oberste Verw. Gerichte und einen Teil des Schrifttums, dem § 1 u. dem in enger Beziehung zu ihm stehenden § 143 GO die fortdauernde Gültigkeit abzusprechen (vgl. z. B. Dr. Karl Lohmann in der Z. d. Ak. f. D. R. 4 (1937) S. 307 u. die dort Zitierten, Reuß in JW 66, 1031, s. ferner A. 6 u. und A. 4a zu § 29); von diesem Standpunkt aus, der für die Polizei das Recht der dauernden Untersagung des nach ihrer Ansicht das Gemeinwohl gefährdenden Gewerbebetriebs in Anspruch nimmt, wäre es müßig, über die Frage, ob aus § 1 ein Recht des einzelnen herzuleiten ist, ein Wort zu verlieren. Die Gesetzgebung des Reichs scheint aber nicht auf diesem Standpunkt zu stehen; sonst würde sie es nicht für nötig halten, in immer wachsendem Maße neue Tatbestände aufzustellen, bei deren Vorliegen die zuständigen Behörden den Gewerbebetrieb untersagen können (s. hierüber A. 1a zu § 35). In Übereinstimmung mit diesem Vorgang — übrigens auch mit dem pr. OVG, vgl. A. 6 und A. 4a zu § 29 — wird hier von der fortdauernden Gültigkeit der §§ 1 und 143 GO ausgegangen. Nun wird von manchen Seiten (vgl. Maunz, VerwR, Hamburg 1937, S. 47 ff.) der Begriff des subj. öff. Rechts für die heutige Zeit überhaupt verworfen. Indessen wollen auch die fortgeschrittenen Vertreter

des neuen Gemeinschafts-Rechtsdenkens die Glieder der Gemeinschaft nicht rechtlos machen; sie gestehen ihnen aus der „Gliedstellung" Befugnisse zu, die, wenn auch pflichtgebunden, von den Behörden und den andern Volksgenossen zu achten sind, und darum handelt es sich im Rechtsleben. Seydel (Bayer. Staatsrecht V 661, 2. A. III 410) sagt, daß die Regel des § 1 lediglich die privatrechtliche Handlungsfreiheit anerkenne; übereinstimmend Schecher Gewerbepolizeirecht, Tübingen 1910, S. 7–8. Auch in der Erteilung einer Gewerbeerlaubnis erblicken diese und andere Schriftsteller nicht die Begründung eines subjektiven Rechts, sondern lediglich die behördliche Anerkennung, daß gegen einen Gewerbebetrieb kein polizeiliches Hindernis bestehe. Rehm dagegen hat in seiner in A. 1a angeführten Schrift ausgeführt, daß durch § 1 Abs. 1 GO ein privates und öffentliches subjektives Recht des einzelnen aufgestellt sei (S. 10, 17–25). Rehm sagt: Die Worte des Gesetzes begründen eine Pflicht sowohl jeder Privatrechtspersönlichkeit wie auch des verwaltenden Staates, Störungen gewerblicher Rechtshandlungen anderer Rechtssubjekte zu unterlassen, gesetzliche Ausnahmen vorbehalten. Diesen Pflichten entspreche nach dem Ausdruck des Gesetzes ein „gestattetes", also positiv erlaubtes Handeln dürfen, somit zum mindesten eine Befugnis, und zwar in doppelter Richtung, gegen jedes Privatrechtssubjekt und im Verhältnis zum Staat in seiner verwaltenden Funktion. Wie Rehm auch Schenkel GO I 94, insbesondere bezüglich der Bedeutung der Gewerbekonzessionen. Auch nach Sarwey Oeffentl. Recht S. 524 besteht ein subjektives Recht, dessen Verletzung grundsätzlich eine administrative Klage rechtfertigt. Kohler Enzyklop. d. Rechtswissensch. 6. A. Bd. 1 S. 593 f. (Bürgerliches Recht von Kohler) spricht von einem subjektiven Gewerberecht, welches als ein Privatrecht zu den Persönlichkeitsrechten des bürgerlichen Rechts gehört, und zwar nicht bloß dann, wenn es zum Betriebe eines Gewerbes einer Erlaubnis bedarf, sondern auch wenn eine solche nicht erforderlich ist, sofern nur jemand ein Gewerbe bereits begonnen und sich befugtermaßen in den Besitz eines Gewerbes gesetzt hat (S. 593 f., 636). Aehnlich Friedrichs in Annal. d. D. R. 1921/22 S. 209. Kohler wird bekämpft von Schultzenstein im VerwArch. 12, 566, insbesondere unter Hinweis auf die Befugnisse der Polizeibehörden auch konzessionierten Anlagen gegenüber; Riezler in seiner Abhandlung „Arbeitskraft und Arbeitsfreiheit in ihrer privatrechtlichen Bedeutung" (Arch. f. bürg. R. 27, 219 ff.) faßt die Arbeitsfreiheit als ein von der allgemeinen Freiheit unterscheidbares besonderes Persönlichkeitsrecht auf, welches unter dem Schutze des § 823 BGB steht. Vermittelnde Anschauungen nehmen an, daß durch die Anmeldung des Betriebs bezw. die Erlaubniserteilung ein subjektives öffentliches Recht begründet werde, dessen Inhalt sich aber darin erschöpft, daß der Staat sich störender Eingriffe in den Gewerbebetrieb enthalten muß. Nach Bühler endlich (Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung, Stuttgart 1914, s. auch Bühler „Zur Theorie des subj. öff. R." in der Festgabe für Fleiner S. 26 ff.) begründet § 1 GO ein subjektives öffentliches Recht, dessen Inhalt darin besteht, daß der einzelne keine Beschränkung seiner gewerblichen Tätigkeit zu dulden braucht, welche nicht aus der GO hergeleitet werden kann; die jetzige Auslegung widerspreche dem ursprünglichen Sinn des § 1 (S. 234, 240). Nach der hier vertretenen Ansicht bedeutet der § 1 Abs. 1 GO nicht lediglich die Aufhebung der früheren gesetzlichen Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit, die hinsichtlich des Gewerbebetriebs bestanden, denn diese Beschränkungen waren bereits durch das NotgewerbeG beseitigt worden (Einl. S. 2 oben). Er will vielmehr jedem Einwohner die Möglichkeit sichern, Gewerbe zu betreiben; dies ergibt sich aus dem Wortlaut und aus dem Unterschied zwischen der Fassung des geltenden Gesetzestextes und derjenigen des Entwurfs von 1868. Allein es besteht doch ein Unterschied zwischen der Befugnis, ein neues Gewerbe zu beginnen, und dem Recht, ein bereits begonnenes Gewerbe weiter zu betreiben. Wer bereits ein Gewerbe begonnen hat, sei es auf Grund der allgemeinen Gewerbefreiheit, sei es auf Grund einer Erlaubnis (Konzession), besitzt ein öffentliches und privates Recht, das ihm nicht willkürlich entzogen werden kann und in dessen Besitz er geschützt

werden muß (so auch — bezüglich des Erlaubnisinhabers — Michel GaststG 2. A. S. 51, Conrad-Floegel GaststG A. 2 zu § 3, Kerstiens GaststG A. 4 zu § 1, Ipsen, H. 26 S. 79 der Abhandlungen aus dem Sem. f. öff. R. der Univ. Hamburg, 1932; s. auch Lutz Richter Das subj. öff. R. im Arch. d. öff. R. NF. 8, 1 ff.). Es ergibt sich dies daraus, daß der Gesetzgeber es vermieden hat, der GO und ihren Novellen rückwirkende Kraft beizulegen, ferner aus § 143 GO, wonach die Berechtigung zum Gewerbebetrieb, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorkommenden Fällen ihrer Entziehung und von steuergesetzlichen Ausnahmen, weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann, dann aus den Bestimmungen in §§ 40, 33 a, 49, 51, 53, 54, 58, 63 GO, §§ 3, 4, 12 des GaststG über die Verleihung, Verjährung und Entziehung von Gewerbserlaubnissen und Wandergewerbescheinen und über die Beseitigung gewerblicher Anlagen im öffentlichen Interesse, auch aus den §§ 35, 35 b, 40 über die Untersagung nichterl. pfl. Gewerbe. Eingriffe von Privatpersonen in solche gewerbliche Rechte begründen unter Umständen einen Entschädigungsanspruch auf Grund des § 823 Abs. 1 BGB, oder auf Grund des § 826 BGB, oder auf Grund des Gesetzes v. 7. 6. 09 gegen den unlauteren Wettbewerb, oder Strafeinschreitung auf Grund dieses Gesetzes. — Anders verhält es sich mit der durch § 1 Abs. 1 GO gewährleisteten Befugnis eines jeden, jedes Gewerbe zu beginnen. Wäre Rehms Ansicht richtig, daß hierdurch ein subjektives Recht jedes einzelnen geschaffen worden sei, so hätten die Novellen zur RGO, durch welche später die Gewerbefreiheit teilweise wieder eingeschränkt wurde, auf alle bereits geborenen Personen sich nicht erstrecken dürfen und hätte der Grundsatz des § 1 Abs. 2 (keine rückwirkende Kraft späterer einschränkender Bestimmungen) auf diese angewendet werden müssen. Allein diese Folgerung haben Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht gezogen. Andererseits aber ist auch dieser Befugnis, jedes Gewerbe zu beginnen, eine gewisse wirtschaftliche und privatrechtliche Bedeutung nicht abzusprechen, denn sie kann zum Gegenstande eines Vertrags gemacht werden (s. unten A. 7). Eingriffe von privater Seite in diese Befugnis begründen zwar nicht einen Entschädigungsanspruch auf Grund des § 823 Abs. 1 BGB, unter Umständen aber eine Klage auf Grund des § 826 BGB, oder auf Grund der Generalklausel in § 1 des zit. Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb. Die GO selbst gewährt einen Entschädigungsanspruch nur in den Fällen der §§ 51, 52 wegen behördlicher Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage.

Was die Rechtsprechung betrifft, so hatte das Reichsgericht in vielen Entscheidungen sich mit der Frage, ob und wie weit aus § 1 GO Individualrechte erwachsen, infolge § 823 Abs. 1 BGB zu befassen, wonach schadensersatzpflichtig ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt. In einem Urt. v. 29. 5. 02 (Entsch. Z. 51, 369 ff., 373) wird als Grundsatz aufgestellt, daß nur die bestimmten, von der Rechtsordnung als solche ausgestalteten und umschriebenen subjektiven Rechte geschützt werden sollen. Es fallen daher unter § 823 nicht die einer solchen Rechtsnatur ermangelnden Befugnisse und Fähigkeiten, die zufolge der allgemeinen Freiheit des Handelns jedermann zukommen, nicht also schon an sich die Befugnis zu ungehinderter Verwertung der Arbeitskraft oder einer bloßen Erwerbsaussicht. Anders liegt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Sache in Fällen, in denen die Ausübung eines selbständig betriebenen Gewerbes durch Maßnahmen eines Dritten gestört wird. So wird in dem Urt. v. 27. 2. 04 (Entsch. Z. 58, 24 ff.) unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts dargelegt, daß an dem bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein subjektives Recht anzuerkennen sei, welches unmittelbar verletzt werden könne (vgl. auch RGZ v. 6. 3. 02, abgedr. RTDrucks. 1905/06 Nr. 351 S. 85 ff. u. v. 15. 11. 20, Entsch. ZS 100, 213, GArch. 20, 149, Reger 41, 1). In einem Urt. v. 14. 12. 03 (zit. RTDrucks. S. 107) ist gesagt, daß das Recht auf die weitere Ausübung eines bestehenden Gewerbebetriebes, wenigstens insoweit es durch die Vorschriften des Gesetzes

zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegen die Eingriffe Dritter geschützt sei, als ein wohlerworbenes Recht anzusehen sein möge, daß aber nicht jede Störung eines andern in diesem Gewerbebetriebe unter § 823 Abs. 1 BGB falle, namentlich wenn der fragliche Eingriff in Betätigung der dem Gegner seinerseits zustehenden gewerblichen Handlungsfreiheit und in den Grenzen erlaubter Konkurrenz erfolge. Wenn aber die Störung erfolgt infolge Nichteinhaltung der Erlaubnisbedingungen für eine Fabrikanlage des Störenden, so entsteht ein Entschädigungsanspruch auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB (Urt. v. 13. 7. 09, JW 38, 493, GArch. 9, 192). Ferner ist in einem Urt. d. RG v. 18. 5. 05 (Reger 26, 161) gesagt, daß ein Gewerbebetrieb, den jemand lediglich auf Grund der allgemeinen Gewerbefreiheit unternommen hat, nicht den Gegenstand eines besonderen Privatrechts, ein wohlerworbenes Recht, bilde. Die zit. Entsch. v. 13. 7. 09 sagt erläuternd, als widerrechtliche Störungen eines eingerichteten Gewerbebetriebs seien bisher vom RG nur solche Störungen und Eingriffe angesehen worden, die sich unmittelbar gegen den Gewerbebetrieb, gegen die Betätigung des Erwerbswillens, richten, nicht mittelbare Eingriffe. Ebenso RG v. 11. 12. 13 im „Recht" 1914 Beil. Nr. 344 und v. 2. 6. 21, Entsch. Z. 102, 213. Wiederholt spricht das RG aus, § 823 Abs. 1 BGB finde nur Anwendung, wenn der Eingriff in einen fremden Gewerbebetrieb als widerrechtliche Verletzung des letzteren zu erachten sei; dazu müsse der Eingriff sich unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebs richten, sei es, daß dieser tatsächlich gehindert oder seine rechtliche Zulässigkeit verneint oder seine Schließung oder Einschränkung verlangt werde, nicht aber dann, wenn die Handlung des andern bloß nachteilig auf den Ertrag des Geschäfts einwirke; so Entsch. v. 3. 2. 10 und 13. 4. 12, Entsch. Z. 73, 107; 79, 224; s. auch 77, 217; 79, 224; 94, 248; 102, 223; 119, 435. Siehe hierher auch RG v. 19. 10. 14, Recht 1915, Beil. Nr. 312, GArch. 14, 382: darin, daß ein Elektrizitätswerk seinen Abnehmern zur Pflicht macht, die für elektrische Anlagen erforderlichen Vorrichtungen nur von dem Elektrizitätswerk oder den von diesem bezeichneten Fabriken zu beziehen (sog. Installationsmonopol), liegt kein Eingriff in die Rechtssphäre anderer Fabriken, die gleichfalls Vorrichtungen für elektr. Anlagen herstellen. — Im übrigen s. die Zitate in Staudingers Komm. z. BGB 7./8. A. II 1698, z. B. RG v. 13. 2. 11. Entsch. Z. 76, 46 (Abhaltung des Publikums vom Betreten einer Wirtschaft kann unter Umständen unter § 823 Abs. 1 fallen), RG. v. 21. 12. 11, JW 1912 S. 292 (Warnung vor dem Abonnement einer Zeitung durch Geistliche). Die Warnung einer Behörde vor dem Gebrauch einer Ware wurde nicht als ein unberechtigter Eingriff im Sinne des § 823 Abs. 1 erachtet (RG v. 12. 6. 11, Reger 31, 353). Vgl. auch RG v. 27. 5. 30, Entsch. Z. 129, 146. Neben der Schadensersatzklage aus § 823 Abs. 1 kann auch eine Klage auf Unterlassung Platz greifen, wie sie das RG in sinngemäßer Anwendung des § 1004 BGB entwickelt hat. Aus der Rspr. des RG s. Urt. v. 28. 9. 11, Entsch. Z. 77, 219, das eine Einschränkung der früheren Praxis enthält, ferner bezüglich der Wiederholungsgefahr als Voraussetzung der Unterlassungsklage Urt. v. 1. 5. 11 (BlfRAnw. 76, 665), v. 21. 12. 11 (JW 1912, 293) und v. 29. 1. 12 (Entsch. Z. 78, 212); in seiner neueren Rspr. erkennt das RG an, daß ein Rechtsschutzbedürfnis auch dann besteht, wenn der rechtswidrige Eingriff durch eine Strafbestimmung bedroht wird (Urt. v. 12. 5. 19, Entsch. Z. 95, 339, und v. 28. 10. 32, Entsch. Z. 138, 219). Aus der sonstigen Rspr. s. OLG Stuttgart v. 22. 4. 29, Württ. Z. 71 SprBeil. S. 59: der Unterlassungsklage einer chem. Fabrik gegen Apotheker, die entgegen der ärztlichen Verschreibung nicht die Fabrikate der Firma, sondern eigenes Erzeugnis an die Kunden abgegeben hatten, wurde stattgegeben. — Außerdem findet der § 826 BGB (Schadensersatzpflicht bei vorsätzlicher Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise) nicht selten Anwendung gegenüber Eingriffen in die Gewerbefreiheit. Die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, hat unter Berücksichtigung der Anschauungen des sozialen Kreises, innerhalb dessen das Handeln vor sich geht, unter Anlegung eines Durchschnittsmaßstabes und unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des einzelnen Falles zu erfolgen (Stau-

dinger Komm. 7./8. A. I 531, auch 9. A. I 572 ff.). Das RG läßt einen Entschädigungsanspruch des beschädigten Gewerbetreibenden zu, wenn die beanstandete Maßregel geeignet war, die wirtschaftliche Existenz des Gegners völlig zu untergraben, oder wenn sie sich sonst als ein Akt der Willkür und Gehässigkeit darstellt, wenn als Mittel unwahre oder aufreizende Darstellungen gewählt werden, oder wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil zu dem erstrebten Vorteil in keinem richtigen Verhältnisse steht, oder wenn der erstrebte Erfolg selbst nicht als ein berechtigtes Ziel zu erachten ist. Nicht selten kam § 826 bei Anwendung der Mittel des Streiks, des Boykotts (Werkstattsperre, Verrufserklärung), der Aussperrung und der schwarzen Listen im Lohnkampf in Frage; diese Kampfmittel wurden als unter Umständen unsittlich beurteilt; sie gehören einer vergangenen Zeit an; es wird deshalb lediglich auf die Angaben der vorigen Aufl. Bd. I S. 75, 76 über die Rspr. Bezug genommen. — Das preuß. OVG, das in älteren Entscheidungen (Entsch. 6, 265; 11, 307; 38, 58) der Seydelschen Theorie zuneigte, anerkennt in seiner Rspr. zu dem früheren § 33 GO und nun zum GaststG, daß der Schankwirt durch die ihm ordnungsgemäß erteilte Schankerlaubnis ein Recht zum Gewerbebetrieb erlangt (vgl. E. v. 10. 4. 24, Entsch. 79, 280, Reger 46, 4, PVBl. 45, 125, u. v. 16. 2. 33, Entsch. 90, 388, GArch. 31, 114); ebenso das sächs. OVG; s. E. v. 10. 6. 27, Jahrb. 31, 48, GArch. 25, 554; diese Meinung wird in der VerwRspr. durchweg geteilt, wie sich aus der allgemeinen Anerkennung des Verzichts auf die Gewerbeerlaubnis als Grund zu deren Erlöschen ergibt (vgl. A. 8 Buchst. a zu § 49 unten).

Auch gegenüber Monopolisierungsbestrebungen ist die Anwendung des § 826 schon in Frage gekommen; die Rspr. hatte sich insbes. mit den Installationsmonopolen zu befassen, die sich elektrische Ueberlandzentralen bei den Stromabnehmern vertragsmäßig sicherten. Die bisherige Rspr. sah darin eine Folge des erlaubten wirtschaftlichen Kampfs und ließ dagegen eine Klage aus § 826 BGB nicht zu; vgl. RG v. 13. 4. 12, Entsch. Z. 79, 224, Reger 33, 1, s. auch das S. 71 zit. RG v. 19. 10. 14; s. indessen nun A. 12 letzten Absatz.

4. „Jedermann" ist der Betrieb eines Gewerbes gestattet.

a) Das Alter bzw. die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) und beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) sind nur von Bedeutung in bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, zum ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnorte und zum Kolportieren von Schriften (§§ 57 a, 60 b, 62, 42 b, 43), sowie in bezug auf die Zulässigkeit der Beschäftigung jugendlicher Personen (§§ 107 ff., 136 GO, § 16 AZO) und von Wettbewerbsausschließungsverträgen (§ 133 f); im übrigen sieht die GO für die Zulassung zum Gewerbebetrieb, insbesondere zum selbständigen Gewerbebetrieb eine Altersgrenze nicht vor (daran muß auch gegenüber den Ausf. von Baring in Fischers ZfVRpfl. 72 S. 1 ff. festgehalten werden). Durch PolVO können Beschränkungen in bezug auf die Zulassung der Kinder zum selbständigen Gewerbebetrieb nicht eingeführt werden; arg: „jedermann" in § 1 Abs. 1; vgl. OLG Hamburg v. 6. 10. 92, Reger 3, 113, Goltd. 40, 192; diese Frage hat übrigens an Bedeutung im Hinblick auf § 42 b Abs. 5 verloren. Im übrigen s. wegen der Frage, ob die Geschäftsfähigkeit in gewerbepolizeilicher oder bürgerlich-rechtlicher Beziehung von Bedeutung ist, die A. 1 zu § 11, die Bem. zu § 11 a und A. 1 zu § 12.

b) Wie § 11 ausdrücklich festsetzt, begründet das Geschlecht in bezug auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.

c) Die GO von 1869 macht im § 1, wenn sie von „jedermann" spricht, auch keinen Unterschied zwischen Reichs- (Bundes-)Angehörigen und Reichs-Ausländern, die nur in bestimmten Beziehungen besonders behandelt werden; s. hierüber A. 10 unten; wenn aber die Ausländer nach § 1 grundsätzlich der Gewerbefreiheit teilhaftig sind, dann steht ohne weiteres fest, daß nicht etwa blos die „Reichsbürger" i. S. des RBürgerG v. 15. 9. 35 (RGBl. I S. 1146) und der Ersten VO z. RBürgerG v. 14. 11. 35 (RGBl. I S. 1333), sondern auch diejenigen

Reichsangehörigen, die, gleichviel aus welchem Grunde, keine Reichsbürger sind, sich auf § 1 GO berufen können.

d) Zuungunsten der nichtarischen Reichsangehörigen ist bisher eine allgemeine, gewerberechtliche Vorschrift nicht ergangen, wonach sie ein minderes Recht in bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb hätten; „jedermann" kann also nicht dahin aufgefaßt werden, als fielen darunter nur Reichsangehörige „deutschen oder artverwandten Bluts" (vgl. § 2 des Reichsbürgergesetzes v. 15. 9. 35, RGBl. I S. 1146); dagegen ergeben sich aus dem Recht der Reichskulturkammer für die Zulassung zu den durch die Reichskulturkammer — d. h. durch eine der die RKK bildenden Kammern (s. Einl. S. 29) — erfaßten Berufen, z. B. dem Buch-, Musikalien-, Zeitungs-, Kunsthandel, Anforderungen an den Abstammungsnachweis, wonach der sog. kleine Abstammungsnachweis (bis zurück zu den Großeltern) verlangt wird für alle Angehörigen der die RKK bildenden Kammern und der „große Abstammungsnachweis" (über die Großeltern zurück bis zu der am 1. 1. 1800 lebenden Ahnenreihe) von den Verlegern und deren Ehefrauen (letzteres durch die Anordnung der Reichspressekammer v. 24. 4. 35 Art. II 1, dazu s. § 6 der 1. VO z. RBürgerG v. 14. 11. 35, RGBl. I S. 1333).

Nicht auf dem Gebiete der GO bewegen sich die besonderen Bestimmungen des SchriftleiterG v. 4. 10. 33 (RGBl. I S. 713) u. der AusfVO z. RechtsberatungsG v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 4481) § 5 (Juden wird die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 dieses G. nicht erteilt).

Siehe hierher A. 4 zu § 6, A. 4d zu § 35, ferner Spohr „Nichtarier u. Gewerbefreiheit", RVBl. 57, 919.

e) Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ist ohne Einfluß auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb (vgl. auch RG v. 3. 7. 69, BGbl. S. 292).

5. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine. Im allgemeinen besteht bezüglich der Gewerbefreiheit kein Unterschied zwischen den natürlichen und juristischen Personen, die juristischen Personen des Auslands ausgenommen, hinsichtlich deren auf § 12 Abs. 1 zu verweisen ist. Indes hat der Grundsatz des § 1 auch für juristische Personen nur die Bedeutung, daß die bestehenden gewerbepolizeilichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit beseitigt sind. Die innere Verfassung und die auf dem Landesstaatsrecht beruhenden Beschränkungen der Wirksamkeit gewisser Arten von Körperschaften, Stiftungen usw. sind durch § 1 GO nicht berührt worden. Es hat also der § 1 GO in bezug auf juristische Personen keineswegs die Bedeutung, daß nunmehr alle Arten von juristischen Personen alle beliebigen Gewerbe betreiben können. (Zu weit geht Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. A. S. 134). Dagegen sind z. B. durch § 1 GO die hiermit unvereinbaren Bestimmungen in den Konzessionsurkunden für Aktiengesellschaften bezüglich der behördlichen Genehmigung etwaiger Statutenänderungen usw. aufgehoben worden. In denjenigen Ländern, in denen die GO später zur Einführung gelangte, ist dies durch das Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien usw. v. 11. 6. 70 (RGBl. S. 375) schon früher geschehen. Allein der Grundsatz der Gleichstellung der juristischen mit den physischen Personen gilt nur für diejenigen Gesellschaften, deren Gewerbebetrieb überhaupt seiner Art nach unter den Geltungsbereich der GO fällt, also namentlich nicht für die Gesellschaften, welche eine der in § 6 genannten Unternehmungen betreiben, z. B. Eisenbahn-, Auswanderungs-, Versicherungsgesellschaften. Durch das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen v. 9. 6. 97 (GVBl. S. 463) und das Reichsgesetz über die Beaufsichtigung der privaten VersichUnternehmen und Bausparkassen v. 6. 6. 31 (RGBl. I S. 315) — das an die Stelle des G. v. 12. 5. 01, RGBl. S. 139, getreten ist — ist übrigens die Regelung der Zulassung zu diesen Geschäftsbetrieben dem Landesrecht entzogen worden. Siehe dazu A. 8 u. 9 zu § 6 unten. — Art. 86 EGzBGB hält die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Erwerb von Rechten, insbesondere auch von Eigentum, durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, ausdrücklich aufrecht, soweit diese Vorschriften Gegenstände von mehr als 5000 Mark betreffen.

Siehe für Preußen Art. 7, 89 Ziff. 13 des AGzBGB, für Bayern Art. 7–10 AG, für Württemberg Art. 128 AGzBGB v. 29. 12. 31, für Baden Art. 8, für Hessen Art. 12, 13 AGzBGB. — Für Konsumvereine und Darlehensvereine besteht infolge des Genossenschaftsgesetzes (Fassung der Bek. v. 20. 5. 98, RGBl. S. 810) § 8 im allgemeinen — vorbehaltlich gewisser Ausnahmen — die reichsgesetzliche Beschränkung, daß sie nur mit Mitgliedern Geschäfte betreiben dürfen. Für den selbständigen Betrieb eines Handwerks durch eine juristische Person ist deren Eintragung in der Handwerksrolle Voraussetzung; juristische Personen dürfen aber in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter, bei handwerklichen Nebenbetrieben der Leiter des Nebenbetriebs die Meisterprüfung für das fragliche oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt (§§ 1, 3, 5 der 3. VO über den vorl. Aufbau des Deutschen Handwerks v. 18. 1. 35, RGBl. I S. 15 i. d. F. d. VO v. 22. 1. 36, RGBl. I S. 42).

Eine besondere Frage ist die, ob juristischen Personen usw. die Erlaubnis zum Betriebe solcher Gewerbe erteilt werden kann, bei welchen vom Gesetze gewisse persönliche Eigenschaften des Erlaubnisinhabers gefordert werden. Bezüglich der juristischen Personen des Auslandes s. § 12 Abs. 1; bezüglich solcher Gesellschaften, die ein nicht unter die GO fallendes Gewerbe betreiben, beantwortet sich die Frage nach § 6 GO nach den Landesgesetzen (s. z. B. Art. 11 Abs. 2 des bayer. Gewerbegesetzes v. 30. 1. 68 und Art. 2 Abs. 3 ibid.). Dagegen ist bezüglich der übrigen deutschen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mbH., Genossenschaften, eingetragenen Vereine usw. diese Frage aus der GO selbst, und zwar dahin zu beantworten, daß Genehmigungen zum Betriebe von Gewerben, für welche ein durch eine Prüfung zu erbringender Befähigungsnachweis gesetzlich vorgeschrieben ist oder landesgesetzlich gefordert werden kann (§ 30 Abs. 3, §§ 30 a, 31), sowie Approbationen nach § 29 an juristische Personen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw. nicht verliehen werden können. Wegen der Zulassung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks s. vorigen Absatz. Im übrigen aber, also insbesondere bezüglich der Erlaubnisse nach § 30 Abs. 1, §§ 33 a, 33 d, 34, 34 a ist allmählich ein Umschwung in der herrschenden Rechtsanschauung eingetreten, und zwar hauptsächlich wegen der auf der Novelle v. 6. 8. 1896 (Einl. S. 14) beruhenden früheren Fassung der Absätze 5 u. 6 des — jetzt durch § 32 GaststG aufgehobenen — § 33. Gegen die Zulässigkeit von Erlaubnissen auch der letzteren Art hatten sich erklärt: die Entscheidungen des BayVGH v. 25. 1. 81 (Samml. 2, 514, Reger 2, 1), sowie des PrOVG v. 16. 9. 82 (Entsch. 9, 286, Reger 3, 241), PrME v. 21. 2. 93 (Reger 13, 354), Entsch. d. hess. M. d. J. v. 22. 6. 08 (Reger 29, 9, GArch. 8, 412), ferner Hoffmann, GO, Anm. 3 zu § 1, v. Rohrscheidt, GO, 1. A., S. 15; später aber sprach sich das PrOVG für die Zulässigkeit der Konzessionierung von juristischen Personen und Vereinen aus „nach Lage der jetzigen Gesetzgebung", Entsch. v. 11. 7. 10 (PVBl. 32, 9, GArch. 10, 254, Entsch. 56, 378, Reger ErgBd. 4, 207); ebenso schon früher die württ. ME v. 17. 6. 81 (MBl. 1881 S. 203, Reger 1, 349), bad. ME v. 20. 6. 85 (Reger 6, 165 und Z. f. bad. Verw. 1885 S. 172), BayVGH v. 15. 10. 02 (Samml. 24, 199, Reger 23, 15, GArch. 2, 420) „im Hinblick auf die jetzige Fassung des § 33 GO", und SächsMVO v. 28. 6. 05 bezüglich der Schankerlaubnis, mit der gleichen Begründung (Fischer 29, 274, Reger ErgBd. 3, 512), dann BraunschwVGH v. 3. 3. 09 (BraunschwZ 56 Beil. S. 37, GArch 9, 76, Reger 29, 336), OVG Oldenburg v. 18. 1. 12 ZfRpfl. i. O. 39, 69, Reger 32, 303, GArch. 12, 32), HessVGH v. 16. 11. 12 (ZfhessVerw. 37, 177, GArch. 12, 144, Reger 33, 214). Auch das Reichsgericht ist dem PrOVG beigetreten, E. v. 9. 7. 12 und 15. 11. 12 (Entsch. Z. 80, 111 u. 427, Reger 33, 364 u. 365). Die Literatur vertrat zum Teil schon früher diese Ansicht; s. Seydel in Hirths Annal. 1882 S. 620 ff. und im Bayer. Staatsr. V 661, 2. A. III 397, Schicker I 32, Schenkel I 73, Rehm a. a. O. S. 45–46, Schultzenstein im VerwArch. V 460 ff., Schecher, Gewerbepolizeirecht S. 41, v. Rohrscheidt, GO, 2. A. I § 1 Anm. 7, Lindenberg, GO § 1 Anm. 3.

Für die Wirtschafts- u. Branntweinkleinhandels-Erlaubnisse ist die Frage nunmehr durch das GaststG. v. 28. 4. 30 geregelt worden (s. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 4), das juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine gleich behandelt und für beide das Erlöschen der Erlaubnis mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Erteilung festsetzt; die Begr. (RTV 1928 Druck. Nr. 347 S. 11) bemerkt zu der grundsätzlichen Frage:

„Für das geltende Recht ist strittig, ob der Betrieb der im Satz 1 genannten Gewerbe auch juristischen Personen erlaubt werden kann. Die herrschende Ansicht bejaht dies. Auch Satz 2 (des § 1 Abs. 1) erklärt dies für zulässig, und zwar sowohl für juristische Personen wie für nichtrechtsfähige Vereine. Diese in dieser Hinsicht den juristischen Personen gleichzustellen, ist wegen der auch bei ihnen gegebenen Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder und ihrer körperschaftlichen Bildung erforderlich. Anderen Personenvereinigungen ohne Rechtsfähigkeit, insbesondere auch offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, kann nach dem Entwurf in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht eine Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht erteilt werden. Vielmehr werden bei ihnen je nach den besonderen Verhältnissen alle oder einige Gesellschafter die Erlaubnis erwerben müssen."

Wie die hier genannten offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sind auch die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts u. Erbengemeinschaften nicht erlaubnisfähig. Dagegen sind die juristischen Personen des bürgerlichen Rechts (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetr. Genossenschaften u. GmbH., auch Stiftungen) u. des öffentlichen Rechts (insbesondere Staat, Gemeinden, Gemeindeverbände) erlaubnisfähig; nach dem Vorgang des GaststG wird die Praxis auch die nichtrechtsfähigen Vereine als erlaubnisfähig anerkennen dürfen.

Diejenigen Personen, deren charakterliche Eignung (Zuverlässigkeit) bei der Erlaubniswerbung nach §§ 30, 33 a, 34, 34 a zu prüfen ist, sind bei juristischen Personen u. nicht rechtsfähigen Vereinen die vertretungsberechtigten Personen; die entsprechende Bestimmung in § 2 Abs. 2 GaststG hat lediglich die bisherige Praxis übernommen. Bei einer Revision der Gewerbeordnung wird es sich empfehlen, bei Erlaubniserteilung an juristische Personen usw. eine zeitliche Begrenzung der Erlaubnisdauer einzuführen, wie es § 5 GaststG für die Erlaubnisse des § 1 GaststG getan hat; auf dem Gebiet der GO steht einer zeitlichen Begrenzung z. Zt. § 40 Abs. 1 entgegen. Siehe hierher auch § 14 Abs. 2 MilchG v. 31. 7. 30 (RGBl. I S. 421), wonach die Milchhandelserlaubnis auch juristischen Personen u. nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden kann.

6. Unzulässigkeit landesrechtlicher Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetrieb. Zufolge Art. 2 der alten und Art. 13 der Weimarer Reichsverfassung, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, ergibt sich aus § 1 Abs. 1, daß hierdurch nicht nur alle landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetrieb aufgehoben worden sind, sondern auch den Ländern die Befugnis entzogen ist, durch autonome Anordnungen solche Beschränkungen einzuführen, soweit nicht die GO selbst auf die Landesgesetze verweist. Es ist also, soweit nicht die GO selbst oder ein anderes Reichsgesetz es vorschreibt oder zuläßt, eine obrigkeitliche Erlaubnis und ein Nachweis der Befähigung oder überhaupt gewisser persönlicher Eigenschaften zum Gewerbebetrieb nicht erforderlich und ihre Einführung durch die Landesgesetzgebung oder durch eine Polizeiverordnung usw. nicht statthaft. Vgl. aus der Rspr. hierzu KG v. 2. 11. 84 (Reger 7, 1), v. 25. 2. u. v. 2. 5. 95 (Goltd. 43, 66), v. 27. 11. 99 (Jahrb. 19, 238), OLG Jena v. 5. 6. 94 (BlfRpfl. i. Thür., N. F. 22, 146), Pr.OVG v. 18. 2. 99 (Entsch. 35, 328, Reger 20, 157) u. v. 23. 9. 26 (GArch. 24, 323), ferner KG v. 27. 7. 27 (Goltd.-Klee 72, 194, GArch. 26, 4: Ungültigkeit eines straßenpol. Verbots des Feilbietens von Gegenständen aller Art auf allen Straßen der Stadt ohne pol. Erlaubnis; übereinstimmend BayObLG v. 25. 10. 26, BVBl. 75, 108, SammlStrS 26, 241; s. ferner

Urt. dieses G. v. 17. 7. 30, SammlStrS 30, 152, Reger 52, 75: Gesetzwidrigkeit der Vorschrift vorheriger stadträtlicher Verpflichtung von Personen, die sich mit Herstellung elektrischer Starkstromanlagen befassen wollen, KG v. 26. 4. 32, GArch. 30, 20; unzulässig Vorschr. pol. Erl. für gewerbsmäßiges Bereithalten von Segel- oder Motorbooten für Lustfahrten auf See (weder § 6, Fähren, noch § 37 einschlägig), SächsOVG v. 18. 11. 32 (Jahrb. 37, 277, Reger 55, 321, unzulässig für die Reinigung der Bierrohrleitungen an Bierdruckapparaten bestimmte Unternehmer polizeilich zuzulassen). Siehe auch PrOVG v. 4. 10. 34, JW 64, 2094: Unzulässigkeit des polizeil. Verbots eines der Gewerbe des § 35 trotz Schwebens des Untersuchungsverfahrens. Siehe auch BlfadmPr. 48, 96. Ebensowenig ist eine Untersagung des gewerbsmäßigen Betriebs einzelner Tätigkeiten auf Grund Landesrechts, sei es aus feuer- oder aus gesundheitspolizeilichen oder aus anderen Gründen statthaft, wenn die Untersagung die dauernde Entziehung der Gewerbebefugnis bedeuten soll; an diesem Grundsatz muß auch gegenüber dem Urt. d. ThürOVG v. 4. 3. 36 (DV 1936 S. 130, GArch. 34, 145) festgehalten werden, das die polizeiliche Untersagung des Betriebs eines Heilgewerbetreibenden trotz der sog. Kurierfreiheit (s. A. 2 zu § 29) für zulässig hält, wenn er die Volksgesundheit gefährdet u. der Gefahr auf andere Weise als durch Untersagung des Gewerbebetriebs nicht begegnet werden kann; in dem durch dieses Urteil gebilligten besonderen Fall polizeilichen Eingreifens kann man einen polizeilichen Notstand gegenüber dem Versagen der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kurpfuscherei u. überhaupt des Heilgewerbes erblicken (s. dazu A. 4a zu § 29). Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß auch im Dritten Reich die Polizei sich auf dem Boden der Gesetze halten muß.[1] Dagegen ist das Urt. d. RG v. 28. 4. 36 (GArch. 34, 299 und 434, JW 1936, 2542, RVBl. 58, 143) zu billigen, das landesrechtliche Vorschriften, die den Polizeibehörden gestatten, einen gewerblichen Betrieb wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe u. Ordnung auf Zeit zu untersagen, für vereinbar mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit erklärt. Siehe aber auch PrOVG v. 2. 4. 36, GArch. 34, 302, das die Ortspolizeibehörden für nicht befugt erklärte, die Schließung einer Metzgerei nebst Fleischhandel durch pol. Verfügung wegen Unsauberkeit anzuordnen, wohl aber für befugt und verpflichtet, die Ausübung des Gewerbes mit den polizeilichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen u. die aus der Unsauberkeit entstehenden Gefahren durch pol. Maßnahmen gem. §§ 14, 41 PrPolVG zu bekämpfen.

Es war schon bisher anerkannt, daß eine Gemeinde durch § 1 Abs. 1 nicht gehindert sei, ein Gewerbe mittelbar unmöglich zu machen, z. B. die Leichenbestattung durch eine Begräbnistaxordnung, nach welcher die ganze Bestattung einschließlich der Lieferung des Sarges gegen eine billige Entschädigung von der Gemeinde besorgt wird, oder den gewerbsmäßigen Betrieb der Fäkalien- und Unratabfuhr durch die Einführung der Schwemmkanalisation, oder dadurch, daß die Gemeinde aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Unrat- und Hausmüllabfuhr zu einer Gemeindesache macht und zugleich veranlaßt, daß durch Polizeivorschrift den sämtlichen Interessenten die Benützung des gemeindlichen Instituts zur Pflicht gemacht wird. In diesen Fällen ist dem Privatgewerbebetrieb in einer bestimmten Richtung der Boden entzogen. Da sich solche gemeindliche Unternehmungen auf das Landesgemeinderecht stützten, machte der Nachweis ihrer Vereinbarkeit mit der reichsgesetzlich verbürgten Gewerbefreiheit gewisse Schwierigkeiten (vgl. das grundlegende Gutachten des Reichsjustizamts v. 23. 4. 92, Reger 13, 116, Fischer 14, 82). Nunmehr ermächtigt § 18 der Deutschen Gemeindeordnung (v. 30. 1. 35, RGBl. I S. 49) die Gemeinden, bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der AufsBehörde für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungzwang) vorzuschreiben. Dazu bestimmt § 6 der Ersten DurchfVO z. DGemO v. 22. 3. 35 (RGBl. I S. 393), daß, soweit nach bisherigem Landesrecht ein Anschluß- oder Benutzungszwang in anderer Weise und auch für andere Einrichtungen vorgeschrieben werden konnte, die für eine Gemeinde auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften bis auf weiteres in Geltung bleiben. Die bisherige Rspr. auf diesem Gebiet (vgl. vorige Aufl. I S. 78 f.) ist durch den § 18 DGO überholt; s. dazu noch das Urt. d. KG v. 20. 11. 31 (GArch. 29, 332), das ein Ortsstatut für zulässig erklärte, das Gewerbetreibenden im Wege der Regelung der Benutzung einer Gemeindeanstalt die Befugnis entzog, Grabstellen auf dem städt. Friedhof für andere zu pflegen, also die Friedhofgärtnerei monopolisierte.[1]

Schrifttum: L. Frank, Gewerbefreiheit und öffentliche Unternehmung (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Aarau, Sauerländer); Drews Schadensersatzansprüche aus Anlaß polizeilicher Verfügungen, JW Bd. 51 Heft 5; O. Kröger, Zulassungs- und Ausübungsbeschränkungen im Gewerberecht, FischersZfVerwR 68 (1932) S. 145 ff.

Gesetzwidrige polizeiliche Eingriffe in bestehende Gewerbebetriebe können einen Entschädigungsanspruch auf Grund des BGB oder landesrechtlicher Bestimmungen begründen. Bezüglich der eventuellen Schadensersatzpflicht des Fiskus sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Beamten s. §§ 89 u. 839 ff. BGB und Art. 77 EGBGB, ferner die Ausführungen in Plancks KommzBGB 4. A. 1, 168 (A. 2 zu § 89), ferner G. v. 22. 5. 10 (RGBl. S. 798) betr. die Haftung des Reichs für seine Beamten; für Preußen s. das Gesetz v. 1. 8. 09 über die Haftung des Staats und anderer Verbände für die Amtspflichtenverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt und dazu die Ausführungen von Schellong im VerwArch. 18 S. 56 ff. und RGZ v. 20. 10. 09 (DJZ 1910 Sp. 147) und v. 26. 3. 12 (PrMBlfMedA 1912 S. 188, PVBl. 34, 81, Das Recht 1912 Sp. 320). Gegen das Reichsgericht polemisieren Otto Mayer im SächsArchfRpfl. 1913 S. 1 ff. und Arndt in der JW 1911 Nr. 2; dafür Otto Gerland in Schmollers Jahrb. 37 Heft 3 S. 37 ff.

7. Vertragsmäßige Beschränkungen in bezug auf den Gewerbebetrieb. Dem durch § 1 Abs. 1 GO jedermann gewährleisteten Rechte, nach seinem Belieben jedes Gewerbe zu betreiben, ist nicht die Bedeutung beizulegen, daß sich der einzelne vertragsmäßig keiner Beschränkung in dieser Richtung wirksam unterwerfen könne. Vielmehr sind sowohl Wett-

[1] Das zitierte Urteil des ThürOVG wird als Beginn einer neuen Aera im Verhältnis zwischen Gewerbefreiheit und Polizeigewalt von OVGRat Prof. Scheuner-Jena in den Deutschen VerwBl. 84 (1936) S. 214 gerühmt; daraus, daß im heutigen Staat die Gewerbefreiheit nicht nur als Recht, sondern auch als Quelle von Pflichten gegenüber der Gesamtheit aufgefaßt werde, ergebe sich die Notwendigkeit, eine Erweiterung der polizeilichen Befugnisse zum Einschreiten gegenüber Gewerbebetrieben anzuerkennen, deren Betrieb zu Schaden für das Volksganze führt; daß dem aus der Gewerbefreiheit abgeleiteten Recht auch Pflichten (Berufspflichten) gegenüberstehen, ist nicht neu; die Folgerung, die das ThürOVG daraus, daß jetzt mit Recht die Pflichten gegenüber der Allgemeinheit in den Vordergrund gerückt werden, zugunsten der Erweiterung der polizeilichen Befugnisse zieht, ist m. E. polizeistaatlich gedacht und schließt die Gefahr schrankenloser polizeilicher Eingriffe in das Wirtschaftsleben in sich. Was auf dem verfahrenen Gebiet der „Kurierfreiheit und des Heilgewerbes" vielleicht erträglich und wegen des Versagens der Gesetzgebung gerechtfertigt erscheinen kann, darf jedenfalls nicht im Sinn Scheuners verallgemeinert werden. Siehe dazu auch die Kritik Hofackers in WürttZfV 1936 (29) S. 161 ff.; übrigens auch die dem zit. Urt. d. ThürOVG ähnlichen, in A. 4a zu § 29 zit. Urt. d. Sächs u. d. WürttOVG, während das PrOVG an seiner ablehnenden Stellungnahme festhält.

[1] Die Frage der Monopolisierung der Gräberpflege durch gemeindliche Friedhofsordnungen ist Gegenstand eines ihre Behandlung wesentlich vertiefenden Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Boehmer in Fischer 71, 185 ff., der zu dem Ergebnis kommt, es liege eine privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde vor, die nicht zum Gegenstand öffentlich-rechtlicher Befehle werden könne und auch gegen § 1 GO verstoße. Siehe hierher auch A. 6 Abs. 2 zu § 7 unten.

bewerbsverbote im Vertragswege (Konkurrenzklauseln) wie auch Kartellverträge zulässig, sofern ihr Inhalt nicht gegen Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößt.

a) Die Reichsgesetzgebung hat Verträgen zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen und zwischen gewerbl. Unternehmer und Betriebsbeamten usw., durch welche die Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, eine spezielle Regelung angedeihen lassen; s. HGB §§ 74, 74 a, 74 b, 74 c, 75, 75 a, 75 b, 75 c, 75 d, 75 e, 75 f, 76 Abs. 1 und § 82 a, in der Fassung des G. v. 10. 6. 14, in Kraft seit 1. 1. 15, und § 133 f GO. Letztere Bestimmung erklärt den ganzen Vertrag für nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Vertragsabschlusses minderjährig war, und läßt den Vertrag jedenfalls nur insoweit gelten, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten ausgeschlossen wird (s. die Bem. zu § 133 f). Die — jüngeren — Vorschriften im HGB sind viel eingehender, sie schreiben die Schriftlichkeit eines solchen Vertrags vor und machen dessen Gültigkeit von verschiedenen weiteren Voraussetzungen abhängig; das Verbot kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erstreckt werden und ist nur verbindlich, wenn dem Gehilfen eine jährliche Entschädigung in der Höhe von mindestens der Hälfte seiner letzten Bezüge versprochen wird (s. dazu A. Bedall in BayRpflZ 10, 365 ff.). Abgesehen von diesen Spezialvorschriften beurteilt sich die Gültigkeit der fraglichen, lediglich auf privatrechtlichem Gebiet sich bewegenden Verträge nach dem BGB, insbesondere nach §§ 138, 139 BGB, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Riezler in seiner in A. 3 oben zit. Abhandlung findet die Schranken solcher Verträge in §§ 157, 242 u. 138 BGB (vgl. auch A. 2 zu § 10 unten). Aus der oberstrichterlichen Rspr. sind zu erwähnen RG v. 28. 8. 01 (ArchfGewRpfl. 3, 9), v. 27. 5. 02 (GArch. 2, 12) und v. 6. 12. 02 (Entsch. Z. 53, 155, Reger 23, 347). In dem letzterwähnten Urteil heißt es: „Jedes Konkurrenzverbot enthält eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, speziell der Gewerbefreiheit des dadurch Verpflichteten. Eine solche Beschränkung ist aber als durchaus zulässig zu erachten, sofern sie einerseits einem berechtigten Interesse desjenigen entspricht, zu dessen Gunsten sie übernommen wurde, und anderseits derart — örtlich, zeitlich, gegenständlich — begrenzt ist, daß sie nicht zu einer unangemessenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit, insbesondere zur wirtschaftlichen Vernichtung des Verpflichteten führt." Für die Beurteilung der angemessenen Begrenzung des Verbots im einzelnen Falle sei davon auszugehen, daß es keinesfalls notwendig ist, daß eine solche Begrenzung jedesmal in den drei Richtungen, in welchen sie möglich ist, also sowohl örtlich als zeitlich als gegenständlich kumulativ vorliegt. Auch ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Verbot könne gegenständlich so begrenzt sein, daß die wirtschaftliche Beschränkung des Verpflichteten nicht als unbillige und unangemessene erscheine. Siehe auch RG v. 16. 12. 02 (Entsch. Z. 53, 187, Reger 23, 345, GArch. 3, 1) betr. die Gültigkeit eines zwischen einer Stadtgemeinde und einem Wirt vor Erteilung der Schankerlaubnis an ihn abgeschlossenen Vertrags, wodurch sich letzterer verpflichtete, keine Gartenkonzerte zu veranstalten. Ferner RG v. 8. 11. 07 (Reger 29, 301): Vereinbarungen, die zwischen Konkurrenten aus Anlaß der Vergebung von Arbeiten abgeschlossen werden, verstoßen gegen die guten Sitten, wenn der Zweck der Vereinbarung auf Täuschung des ausschreibenden Unternehmers gerichtet ist; RG v. 7. 4. 08 (GArch. 9, 152, GKG 14, 228): Wettbewerbsverbot nichtig wegen zu hoher Strafe und Ehrenwort. Weitere einschlägige Urteile des Reichsgerichts: E. v. 23. 2. 11 (Recht 1911 Beil. Nr. 1098): Vertrag zeitlich unbeschränkt, aber gegenständlich und örtlich beschränkt, nicht unsittlich; ferner E. v. 7. 3. 13 (Recht 1913 Beil. Nr. 1097: Wettbewerbausschlußvertrag unter Patentanwälten contra b. m.; E. v. 27. 5. 13 (Entsch. Z. 82, 308): Nichtigkeit eines Vertrags zwischen zwei Gesellschaften, durch welchen die eine zum willenlosen Werkzeug der anderen wurde; E. v. 14. 3. 13 (Recht 1913 Beil. Nr. 1414 u. 1420): während bei Aerzten und approbierten Zahnärzten jede Wettbewerbbeschränkung gegen die guten Sitten verstößt (s. oben Einleitung S. 47 A. 1),

hängt dies bei den amerikanischen Zahntechnikern von den Umständen des Falls ab, ein Urteil, dem sich das RArbG mit Urt. v. 7. 11. 34, ARSamml. 22, 134, A. Samml. 14, 260, angeschlossen hat; E. v. 18. 3. 13 (Recht Beil. Nr. 1421, 1422, 1563): zulässige Grenzen der Konkurrenzklausel; E. v. 3. 4. 13 (Recht 1913 Beil. Nr. 1878): Wirkung auf Dritte; E. v. 19. 12. 13 (Recht 1914 Beil. Nr. 893): Alter und Erfahrung mit entscheidend; E. v. 13. 3. 14 (Recht 1914 Beil. Nr. 2230): durch § 133 f GO wird die Anwendung des § 138 BGB nicht ausgeschlossen, wenn das Wettbewerbsverbot gegen die guten Sitten verstößt; E. v. 27. 3. 20 (GArch. 21, 151, JW 50, 1528): Höhe der Vertragsstrafe rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme der Sittenwidrigkeit, es muß weiteres hinzukommen, z. B. wucherische Ausbeutung, ehrenwörtliche Verpflichtung oder dgl.; s. auch RGZ 68, 229. Vgl. ferner KG v. 6. 11. 05 (DJZ 1906 Sp. 600) betr. die Ungültigkeit eines zwischen Arbeiter und Arbeitgeber abgeschlossenen hier einschlägigen Vertrags, trotz zeitlicher und örtlicher Beschränkung; OLG Marienwerder v. 9. 10. 05 (GArch. 7, 15) und OLG Dresden v. 1. 3. 07 (Ann. 29, 378, GArch. 8, 170) und v. 7. 5. 12 (Ann. 34, 367, GArch. ErgBd. 1, 25): Fälle zulässiger Verträge. Die Rspr. des jetzt bei Streitigkeiten über Wettbewerbsverbote (§ 1 AGG) in letzter Instanz zuständigen RArbG bewegt sich in den gleichen Bahnen wie die des RG.

b) Ebenso zu beurteilen wie die Wettbewerbsausschließungsverträge, welche zwei Gewerbetreibende untereinander abschließen, sind im Hinblick auf § 1 Abs. 1 GO, soweit es sich um den Grundsatz der Gewerbefreiheit handelt, die Kartelle und Konventionen von Gewerbetreibenden, das sind Vereinbarungen, durch welche eine größere Zahl von Unternehmern, die dasselbe Gewerbe betreiben, sich auf eine gewisse Zeit, gewöhnlich auf einige Jahre, behufs Bekämpfung der aus dem schrankenlosen Wettbewerb erwachsenden Mißstände gewissen Beschränkungen in bezug auf ihren Geschäftsbetrieb zum Zweck der Marktregelung gegenseitig unterwerfen, sei es durch Vereinbarungen über Normalpreise, Mindestpreise und über die Klauseln der mit den Käufern oder Lieferanten abzuschließenden Verträge, sei es durch Vereinbarungen über die Anpassung der Erzeugungsmenge an den jeweiligen Bedarf oder Verteilung der Absatzgebiete unter die Mitglieder, sei es durch Einrichtung gemeinsamer Einkaufs- oder Verkaufsstellen. Die Kartelle werden öfter auch als „Syndikate" bezeichnet. Vereinbarungen, die nur die Ausnützung einer vorübergehenden Konjunktur bezwecken, bezeichnet man als „Ring", „corner", „Schwänze" usw. Wesentlich verschieden von dem Kartell ist der „Trust", d. i. die Zusammenfassung einer größeren Zahl von industriellen, Handels- oder Verkehrsunternehmungen unter eine einheitliche Leitung, die gewöhnlich dadurch herbeigeführt wird, daß ein Unternehmer die Aktien anderer gleichartiger oder zusammenhängender Unternehmungen ganz oder zum größeren Teil in seinen Besitz bringt. Seitdem § 100 q — wonach der Zwangsinnung verboten war, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden zu beschränken — durch § 96 Abs. 2 der Ersten VO über den vorläufigen Aufbau des Handwerks v. 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493) aufgehoben ist, enthält die GO keine das Kartellwesen berührende Bestimmung mehr. Insbesondere paßt § 10 nicht auf die Kartelle, da ausschließliche Gewerbsberechtigungen von diesen nicht angestrebt werden, sondern eventuell nur die tatsächliche ausschließliche Herrschaft (s. die Bem. zu § 10). Hier ist nur zu prüfen, ob Kartelle mit dem durch § 1 Abs. 1 GO gewährleisteten Grundsatze der Gewerbefreiheit vereinbar sind oder nicht. Das Reichsgericht hat sich hierüber besonders in den Urteilen v. 5. 7. 90 (Entsch. Z. 28, 238 f.) und v. 4. 2. 97 (Entsch. Z. 38, 155) geäußert. Das Reichsgericht erklärt es an sich für möglich, daß unter besonderen Umständen eine Beanstandung der Kartellvereinbarungen vom Standpunkte des durch die Gewerbefreiheit geschützten allgemeinen Interesses stattfindet, namentlich wenn etwa die Vereinigung wegen eines spekulativen Zweckes ihrer Mitglieder die Beherrschung des Marktes für eine Ware und die Unterbindung freier Betätigung wirtschaftlicher Kräfte zum Gegenstande haben sollte (Urt. v. 5. 7. 90) oder wenn es ersichtlich auf die Herbeiführung eines

tatsächlichen Monopols und die wucherische Ausbeutung der Verbraucher abgesehen wäre oder solche Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen tatsächlich herbeigeführt würden (Urt. v. 4. 2. 97 und v. 9. 7. 14, Recht 1914 Beil. Nr. 2841), dagegen laufen Vereinigungen von Gewerbetreibenden zu dem in gutem Glauben verfolgten Zwecke, einen Gewerbebetrieb durch Schutz gegen Entwertung der Gewerbserzeugnisse und die sonstigen aus Preisunterbietungen einzelner erwachsenden Nachteile lebensfähig zu erhalten, dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nicht zuwider; sie können weder aus dem Gesichtspunkte beanstandet werden, daß sie den Absichten des Gesetzgebers insoweit entgegenarbeiten, als er durch die Gewerbefreiheit die Interessen der Gesamtheit fördern wollte, noch aus dem Grunde, daß sie die Individualfreiheit der Kartellmitglieder unzulässig beschränken. In ersterer Beziehung führt das RG in dem Urt. v. 4. 2. 97 aus, daß der Zusammenschluß der Gewerbetreibenden zur Verhinderung von Preisunterbietungen nicht bloß als eine berechtigte Betätigung des Selbsterhaltungstriebs, sondern auch als eine dem Interesse der Gesamtheit dienende Maßregel erscheinen könne. Wenn durch ein zu starkes Sinken der Preise in einem Gewerbszweige der gedeihliche Betrieb dieses Gewerbes unmöglich gemacht oder gefährdet werde, so sei die dann eintretende Krisis der Volkswirtschaft im allgemeinen verderblich. Es liege daher im Interesse der Gesamtheit, daß nicht dauernd in einem Gewerbszweig unangemessen niedrige Preise bestünden, eine Anerkennung dieses Gedankens zeige sich auch in der Einführung von Schutzzöllen. Was die Beeinträchtigung der Individualfreiheit angehe, so sei dem durch die GO dem einzelnen gewährleisteten Rechte, nach seinem Belieben jedes Gewerbe zu betreiben, nicht die Bedeutung beizulegen, daß sich der einzelne vertragsmäßig keiner Beschränkung in dieser Richtung unterwerfen könne; daß dies nicht der Sinn des § 1 GO sei, habe das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt (s. oben unter Buchst. a). In RG v. 6. 5. 10 (Recht 1910 Beil. 2475) ist ausgesprochen, daß weder die Höhe der den Mitgliedern eines Syndikats auferlegten Vertragsstrafen noch die Dauer der Bindung einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Auch das BayObLG hat schon in einem Urt. v. 7. 4. 88 (Reger 9, 180, BlfRA 53, 199) einen Vertrag, durch welchen sich die Ziegeleibesitzer einer Gegend unter Vertragsstrafe zu einer gewissen Erzeugungseinschränkung verpflichtet haben, für nicht gegen die GO verstoßend und des Rechtsschutzes nicht entbehrend erklärt. Vgl. auch OLG Dresden v. 19. 9. 93 im Sächs. Arch. 4, 303 ff., OLG Hamburg v. 25. 1. 17, LeipzZ 11, 1006, GArch. 17, 146. — Diese Rechtsprechung wird zu billigen sein. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, wenn sich Gewerbetreibende freiwillig zu den bezeichneten Zwecken zusammenschließen. Bedenken können erst entstehen, wenn solche Vereinigungen eine Monopolstellung erreichen und alle Gewerbsgenossen des Gebiets, für welches die Vereinigung gegründet ist, zum Beitritt zwingen wollen. Da nach § 1 Abs. 1 GO der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht, ist eine Vereinigung, welche vorschreiben und durchsetzen will, daß ein gewisses Gewerbe im Bezirke nur derjenige betreiben darf, der der Vereinigung angehört, in dieser Hinsicht gesetzwidrig. Dazu kommt der vom Reichsgericht betonte Gesichtspunkt, daß mit einer solchen Monopolstellung auch eine dem Gemeinwohl und den Absichten der GO widerstreitende wucherische Ausbeutung des Publikums verbunden sein kann. Auch die Mittel, welche zur Erzwingung des Beitritts angewendet werden, können gesetzwidrige sein (z. B. Erpressung, vgl. RG v. 22./29. 11. 00, Entsch. StrS 34, 15, DJZ 1901 S. 260) oder gegen die guten Sitten verstoßen, also namentlich solche Zwangsmittel, welche die gewerbliche Existenz eines anderen untergraben, seinen Kredit oder sein Ansehen in der Geschäftswelt dauernd schädigen; s. RG v. 5. 7. 90 a. a. O., v. 29. 5. 02 (Entsch. Z. 51, 369 ff.), v. 14. 12. 03 (Entsch. Z. 56, 271), v. 16. 3. 12 (Recht 1912 Beil. Nr. 2660 u. 2661) und v. 7. 11. 21 (BayRpflZ 1913 S. 127, Recht 1913 Beil. Nr. 498, GArch. 12, 385). Da immer wieder Klagen über die Kartelle laut wurden, veranstaltete die Reichsregierung eine Enquete über dieselben, publiziert als „Kontradiktatorische Verhandlungen über deutsche Kartelle" (fünf Bände, Berlin 1903 ff.);

auch wurde dem Reichstag eine amtliche Denkschrift über das Kartellwesen (Drucks. Nr. 4 u. 351 von 1905/06) vorgelegt, deren zweiter Teil die Rechtsprechung des Reichsgerichts behandelt (Verlag von Fr. Siemenroth, Berlin). Zu einer gesetzlichen Regelung entschloß sich die Reichsregierung erst nach dem Kriege, als die Inflation ihren Höhepunkt erreicht hatte und die Reichsregierung in dieser Not mit diktatorischen Vollmachten ausgestattet worden war; auf Grund des ErmächtigungsG v. 13. 10. 23 (RGBl. I S. 943) erging die VO gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. 11. 23 (RGBl. I S. 1067, 1090) (sog. KartellVO), geändert sachlich durch die VO d. Reichspräsidenten z. Behebung finanzieller, wirtschaftlicher u. soz. Notstände v. 26. 7. 30 (RGBl. I S. 311) Abschn. 5 (Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen), auch formal durch die NotVO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege v. 14. 6. 32 (RGBl. I S. 285) 1. Teil Kap. VI „Kartellgericht", ferner durch G. v. 15. 7. 33 (RGBl. I S. 487) und die VO v. 5. 9. 34 (RGBl. I S. 823). — Abdruck der KartellVO s. im Anhang XXIV zu Bd. I. Nach § 1 dieser VO bedürfen Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen) der schriftlichen Form; solche Verträge sind nach §§ 2 und 3 ebenda nichtig, wenn zu ihrer Bekräftigung das Ehrenwort oder eine ähnliche feierliche Versicherung verlangt und gegeben worden ist, oder wenn sie die Anrufung des in der VO (§ 11 ff.) eingesetzten Kartellgerichts (das beim Reichswirtschaftsgericht gebildet ist) ausschließen, erheblich erschweren oder die Wirksamkeit der VO in anderer Weise vereiteln oder beeinträchtigen sollen. Bei Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls kann der Reichswirtschaftsminister den Vertrag oder Beschluß ganz oder teilweise für nichtig erklären oder die bestimmte Art seiner Durchführung untersagen oder anordnen, daß jeder Beteiligte jederzeit fristlos den Vertrag kündigen oder von dem Beschluß zurücktreten kann, oder anordnen, daß ihm Abschrift aller Durchführungsvereinbarungen und -verfügungen einzureichen ist und daß diese Maßnahmen erst nach Zugang der Abschrift in Kraft treten. Nach § 8 der VO kann jeder Beteiligte Syndikatsverträge fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als solcher ist es immer anzusehen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbes. bei der Erzeugung, dem Absatz oder der Preisgestaltung, unbillig eingeschränkt wird; über die Zulässigkeit der Kündigung entscheidet das Kartellgericht. Ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts dürfen Sicherheiten nicht verwertet und Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung nicht verhängt werden (§ 9 der VO). Siehe ferner §§ 10, 15, 17, 18 der VO. Nach § 19 gelten die Bestimmungen der KartellVO nicht für Verbände, deren Bildung in Gesetzen oder VOen angeordnet ist; dazu gehören außer den älteren Zwangskartellen, dem Kalisyndikat (G. über die Kaliwirtschaft v. 24. 4. u. 19. 7. 19, RGBl. S. 413, 661, ersetzt durch das G. v. 8. 12. 33, RGBl. II S. 1027) und dem Reichskohlenverband nebst seinen Bezirkssyndikaten (KohlenwirtschaftsG v. 23. 3./20. 8. 19 und AusfBest. v. 21. 8. 19 u. 13./18. 10. 23, RGBl. 1919 S. 342, 1447, 1449; 1923 I S. 945, 979, beide geändert durch G. v. 21. 4. 33, RGBl. I S. 203) die auf Grund von NotVOen d. RPräsidenten und die auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes, des G. über den Zusammenschluß von Mühlen v. 15. 9. 33 (RGBl. I S. 627) sowie des G. zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt v. 16. 6. 33 (RGBl. II S. 317) gebildeten Zusammenschlüsse; über diese s. Näheres in A. 8 unten. Dagegen findet die KartellVO mit dem Abmaß, daß eine Kündigung nach § 8 ausgeschlossen ist, auf Zusammenschlüsse Anwendung, die der RWM oder der RErnM auf Grund des G. über Errichtung von Zwangskartellen v. 15. 7. 33 (RGBl. I S. 488) verfügt haben; über dieses Gesetz s. A. 8 unten.

Schrifttum: Lenich-Fischer, Kommentar zur KartellVO, Tschierschky, Kartellpolitik Berlin 1930, Lucas, Die KartellVO und das ungeschriebene Kartellrecht, DJZ 1925 Sp. 83 ff.,

ferner Pesl in LeipzZ 18 Nr. 21 S. 657 ff. Fortlaufende Mitteilungen über die Kartellentwicklung und über die Rechtsprechung bringt die Kartellrundschau, her. v. Tschierschky (Carl Heymanns Verlag, Berlin). Die Rspr. des Kartellgerichts (beim Reichswirtschaftsgericht) s. in der Sammlung von Entscheidungen und Gutachten des Kartellgerichts, her. von der Kartellstelle des Reichsverbands der deutschen Industrie (seit 1926). Hans Klinger, Rechtsprechung d. Kartellgerichts, Berlin 1937, Fritz Haußmann, Das Recht der Unternehmerzusammenfassungen, 2 Bde., München, Berlin, Leipzig 1932, H. Müllensiefen und W. Dörinkel, Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht, 2. A. Berlin 1934.

8. Abbau der Gewerbefreiheit durch die nationalsozialistische Gesetzgebung. Siehe dazu Einl. S. 26 ff. oben. Die nationalsoz. Gesetzgebung hat, wie in A. 2 oben bemerkt ist, es unternommen, eine Planwirtschaft unter staatlicher Leitung auf der Grundlage einer körperschaftlichen Ordnung und Selbstverwaltung der Berufe (über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft s. Einl. S. 32), sowie einer straffen Beaufsichtigung und Leitung der Marktregelungsverbände [Kartelle, Zwangskartelle, wirtschaftliche Zusammenschlüsse des Reichsnährstands] aufzubauen; das gewerberechtliche System der Gewerbefreiheit, auf dem die GO beruht, ist deshalb der allmähligen Ablösung durch die neue Wirtschaftsordnung verfallen, was sich in einer fortschreitenden Zurückdrängung der praktischen Anwendung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit zeigt. Die gesetzlichen Maßnahmen, mit denen die Entwicklung eingeleitet worden ist, sind sämtlich in Sondergesetzen erfolgt; diese haben die GO im allgemeinen — eine Ausnahme bildet der Tit. VI der GO — nicht formal abgeändert; zum Teil (vgl. § 32 der Ersten VO z. Durchf. des ReichskulturkammerG v. 1. 11. 33, RGBl. I S. 797) bestimmen sie ausdrücklich, daß die einschlägigen Vorschriften der GO keine Anwendung finden, soweit sie mit den neuen Bestimmungen im Widerspruch stehen; soweit sie eine solche Bestimmung nicht enthalten, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu prüfen, inwieweit neben ihnen die GO noch anwendbar ist; die in die Gewerbefreiheit eingreifenden Bestimmungen haben als Sondergesetze den Vorrang vor § 1 GO. Der Rechtszustand ist ein sehr unübersichtlicher geworden; die wichtigsten Anordnungen der Reichsministerien, der Reichskulturkammer und ihrer Einzelkammern, der Ueberwachungsstellen sind verstreut im Reichsgesetzblatt, im Reichsanzeiger, im Völkischen Beobachter, auch in Fachblättern, im Verkündungsblatt des Reichsnährstands. Vgl. auch Baring, Gesperrte Gewerbe, Fischer 73 S. 123.

Das Anwendungsgebiet des § 1 GO ist durch die folgenden, seit der nationalsoz. Machtergreifung ergangenen Gesetze eingeschränkt:

a) Nachdem bereits durch die NotVO zum Schutz der Wirtschaft v. 9. 3. 32 Teil 3 (RGBl. I S. 125) — geändert durch die NotVO über Wirtschaft u. Finanzen v. 23. 12. 32 (RGBl. I S. 571) — die Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften, zunächst befristet — unter Ausnahmevorbehalt — verboten worden waren, brachte das EinzelhandelsschutzG v. 12. 5. 33 Art. I (RGBl. I S. 493, in der Folge mehrfach, zuletzt durch das G. v. 9. 5. 35, RGBl. I S. 589, geändert)[1] ein Verbot der Errichtung oder Uebernahme von Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden; das Gesetz stellt in § 3 der Errichtung gleich die ein gewisses Maß überschreitende Erweiterung einer Verkaufsstelle, die Neuaufnahme gewisser Waren, ferner Bezeichnungsänderungen, erstreckt in § 4 seine Vorschriften auf die Errichtung von Verteilungsstellen der Konsumvereine und Werkskonsumanstalten und läßt (§ 5) Ausnahmen von den Verbotsvorschriften nach Maßgabe der Richtlinien der Reichsregierung zu. § 7 sieht ein Verbot der Neuerrichtung selbständiger Handwerksbetriebe in Verbindung mit dem Betrieb von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften usw., sowie die Schließung bestehender solcher Handwerksbetriebe vor, verbietet ferner (unter Vorbehalt der Zulassung von Ausnahmen durch den Reichswirtschaftsminister) den Betrieb einer Schankwirtschaft und von Erfrischungsräumen in Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften usw. Nach der DurchfVO v. 23. 7. 34 (RGBl. I S. 776) ist die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen vom Nachweis der Sachkunde und der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers oder des in Aussicht genommenen Betriebsleiters, ferner davon abhängig, daß die neue VSt. nicht zu einer außergewöhnlichen Uebersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges führen würde.

[1] Die eingreifende Umgestaltung des Einzelhandels-SchG ist angekündigt; eine Bearbeitung des Gesetzes in seiner neuen Gestalt von Dr. E. Michel soll als Ergänzungsband zu v. Landmanns GO erscheinen.

b) Nicht weniger entschieden ist die Abkehr vom Grundsatz der Gewerbefreiheit in der Neuregelung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks zum Ausdruck gekommen. Auf Grund des G. über den vorläufigen Aufbau des Handwerks v. 29. 11. 33 (RGBl. I S. 1015) erging die 3. VO gleichen Betreffs v. 18. 1. 35 (RGBl. I S. 15), geändert durch die VO v. 22. 1. 36 (RGBl. I S. 42); sie erfüllt die alte Forderung der organisierten Handwerker nach Einführung des Befähigungsnachweises; nach § 1 der VO ist der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet; in die Handwerksrolle wird nach § 3 im allgemeinen nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt; natürliche Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens des Handels, der Industrie usw. (s. § 1 Abs. 2 der VO) und juristische Personen dürfen in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter bzw. Leiter des Nebenbetriebs diesen Erfordernissen genügt; Uebergangsbestimmungen s. in § 20 der VO. — Die Erste VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493) hat den allgemeinen Innungszwang für die Handwerker eingeführt; nach ihrem § 8 gehören alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die das Handwerk ausüben, für welches die Handwerkerinnung errichtet ist, dieser pflichtmäßig an.

c) Neue, wenigstens in diesem Umfang neue Wege hat die nationalsoz. Gesetzgebung auf den Gebieten der Selbstverwaltung von Berufsständen und der Marktregelung beschritten.[1] Hier sind zunächst das ReichskulturkammerG v. 22. 9. 33 (RGBl. I S. 661) und die Erste DurchfVO dazu v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797) zu erwähnen; als Träger der Selbstverwaltung der Kulturberufe wurden die nachstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet: RMusikkammer, RKammer der bildenden Künste, RTheaterkammer, RSchrifttumskammer, RPressekammer, RRundfunkkammer; diese Kammern wurden mit der durch das G. v. 14. 7. 33 (RGBl. I S. 483) errichteten Reichsfilmkammer zu einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt, die die Bezeichnung Reichskulturkammer trägt; diese untersteht der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und hat insbes. auch die Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen ihrer Gruppen einen Ausgleich zu bewirken. Nach § 4 der Ersten DurchfVO muß Mitglied der einschlägigen Einzelkammer sein, wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt; nach § 6 ist es für den Begriff der „Mitwirkung" unerheblich, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig oder gemeinnützig, durch Unternehmer oder Personen in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt wird, wenn es sich bei diesen nicht um eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt. Nach § 25 ebenda — und dies ist für die Anwendung der GO bedeutungsvoll — können die RKulturkammer und die Einzelkammern Bedingungen für den

[1] Siehe über die Organisation der gewerbl. Wirtschaft und über deren Verhältnis zu den Marktregelungsverbänden die Einl. S. 32 f. oben.

Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb Gebiets treffen; Entscheidungen auf dem Gebiete des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Rundfunkhandels bedürfen der Genehmigung des RM f. Volksaufklärung und Propaganda und des RWirtschaftsministers; nach § 32 ebenda finden die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 33 a, 33 b, 35 b, 43, 49, 55–63 und der Tit. VI der GO keine Anwendung, soweit sie mit den Bestimmungen des RKulturkammerG, der Ersten DurchfVO oder den gem. § 25 dieser VO erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen. Nach diesen Bestimmungen können die Kammern auch die Zulassung zu den betroffenen Gewerben regeln und für sie die Gewerbefreiheit aufheben. Ueber die Bekanntmachung der Anordnungen der Kammern bestehen keine Vorschriften; Angaben s. in Schrieber, Recht der Reichskulturkammer Bd. I–IV Sammlung der für den Kulturstand geltenden Gesetze und Verordnungen, Berlin 1934, 1935, 1936, ferner in dem Aufsatze von Giesecke in DJZ 1935 S. 1400. Siehe hierher A. 1 a zu § 33 a, A. 1 a zu § 33 b, A. 1 a zu § 43, A. 1 zu § 55.

d) Für die Bindungen auf dem rein wirtschaftlichen Gebiet mit dem Ziele der Marktregelung, d. h. mit dem Ziel, Angebot und Nachfrage auszugleichen, griff man zum Zwangskartell; das G. über Errichtung von Zwangskartellen v. 15. 7. 33 (RGBl. I S. 488) ermächtigt den RWM und den RErnM zum Zweck der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenzuschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse anzuschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint. Nach § 5 des Gesetzes kann der Reichsminister anordnen, daß innerhalb eines Wirtschaftszweiges die Errichtung neuer Unternehmungen, sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Einwilligung abhängig ist; er kann auch den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln. Diese Ermächtigung findet keine Anwendung auf Gewerbe, deren Betrieb von einer an den Nachweis des Bedürfnisses gebundenen Erlaubnis abhängig ist. Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen werden im RuPrStaatsanz. bekanntgemacht.

Weitere Einschränkungen der Gewerbefreiheit ergeben sich aus dem 3. Teil (Sperrvorschriften) des SpinnstoffG v. 6. 12. 35 (RGBl. I S. 1411), das an die Stelle der FaserstoffVO v. 19. 7. 34 (RGBl. I S. 713) getreten ist.

Siehe hierher Bek. d. RuPrWM v. 8. 4. 37 (MBlfW S. 113) betr. Verzeichnis der Gewerbe, deren Errichtung, Wiedereröffnung oder Erweiterung verboten oder von einer Einwilligung abhängig ist, nach dem Stand v. 1. 4. 37; diese Bek. beschränkt sich auf das Zuständigkeitsgebiet des RWM; es führt an: 1. Maßnahmen auf Grund des § 5 des ZwangskartellG (Nr. 1–33), 2. Sperrvorschriften des 3. Teils des SpinnstoffG, 3. Bek. über Aluminium, Tonerde, Tonerdehydrat v. 16. 5. 17 (RGBl. I S. 409), 4. die über die Neuzulassung von Lichtspieltheatern und gewerblichen Wandervorführungen ergangenen Anordnungen v. 4. 9. 34 (Völk. Beob. v. 9. 9. 34), 4. 1. 35 (Völk. Beob. v. 13. 1. 35) u. 7. 1. 36 (Völk. Beob. v. 11.1.36) und die Anordnung zum Schutz der Klein- und Mittelbetriebe unter den deutschen Filmtheatern v. 4. 9. 35 (Völk. Beob. v. 8. 9. 35), die unbefristet gelten. Siehe ferner Baring, Gesperrte Gewerbe, FischersZ 73 S. 97 ff., Danielcik, Umbruch im Kartellwesen usw., JW 64 (1935) S. 3593 ff.

Zu den Zwangskartellen ist auch der auf Grund des § 9 Abs. 2 des G. über d. Güterfernverkehr v. 26. 6. 36 (RGBl. I S. 788) errichtete Reichskraftwagenbetriebsverband zu rechnen (Satzung s. GArch 34, 405, 542).

e) Auch der Aufbau des Reichsnährstands und die Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (G. v. 13. 9. 33, RGBl. I S. 626) greifen über

das Gebiet der Landwirtschaft hinaus tief in das Gewerbe ein; der Reichsnährstand ist nach § 1 der Ersten VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands v. 8. 12. 33 (RGBl. I S. 1060) die Vertretung auch des Landhandels (Groß- und Kleinhandels) und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse; es gehören also zu ihm der Getreide- und Futtermittel-, der Kartoffel-, der Eier-, der Wein-, der Viehhandel usw., die Müller, Bäcker, Metzger (Fleischer), Brauer-, Mälzer usw., die Zucker-, die Konservenindustrie usw. Das G. v. 13. 9. 33 § 3 ermächtigt den RErnM, zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landw. Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des RNährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landw. Erzeugnisse herstellen oder verbreiten, zusammenzuschließen, oder an bestehende derartige Zusammenschlüsse anzuschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint. Ein besonderes Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen v. 15. 9. 33 (RGBl. I S. 627) ermächtigt den RErnM, nicht nur (§ 1) Mühlen, die Roggen oder Weizen verarbeiten oder verarbeitet haben, zusammenzuschließen, sondern auch Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Mühle erlaubt ist oder eine neue Mühle errichtet oder der Geschäftsbetrieb oder die Leistungsfähigkeit bestehender Mühlen erweitert werden darf, endlich in welcher Weise der Umfang der Ausnützung bestehender Mühlen zu regeln ist.

Auf Grund des RNährstandsG sind wichtige Zusammenschlüsse (Zwangskartelle) errichtet worden:[1]

der Zusammenschluß der deutschen Getreidewirtschaft; s. VO z. Ordnung der Getreidewirtschaft i. d. F. der Bek. v. 10. 7. 35, RGB. I S. 1006, geändert durch die VOen v. 10. 7., 6. 10. u. 25. 11. 36, RGB. I S. 544, 873, 952; nach § 1 gehören zu diesem Zusammenschluß auch die Betriebe, die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen, die Brot oder andere Backwaren, die Teigwaren herstellen und die Getreide, Erzeugnisse hieraus, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen; § 11 unterwirft die Neuerrichtung eines solchen Betriebs der Genehmigung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft bzw. — was die Hersteller von Brot und anderen Backwaren anlangt — des Getreidewirtschaftsverbands; im Falle eines wirtsch. Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Uebersetzung des Gewerbezweigs nicht zu befürchten ist; bei Versagung Anrufung des zust. Schiedsgerichts; für die Mühlen sind die besonderen Vorschriften vorbehalten;

der Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft; s. VO v. 17. 4. 36, RGB. I S. 374, auch auf Grund des § 38 des MilchG ergangen; über die Errichtung neuer Unternehmen der Verarbeitergruppe oder eines Großverteilerbetriebes s. § 9 der VO (Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung der Deutschen Milchwirtschaft);

der Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft; s. VO v. 22. 11. 35, RGB. I S. 1355; Regelung des Eier-, Schlachtgeflügel- und Honigmarktes durch Zusammenschluß der Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig erzeugen oder bearbeiten oder verteilen, zu Eierwirtschaftsverbänden und dieser zur Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft; nach § 4 Abs. I Ziff. 6 der VO können die Zusammenschlüsse insbes. Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe — ausgenommen Betriebe des Einzelhandels — bestimmen, sowie volkswirtschaftlich unnötige Bearbeiter- und Verteilerbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen; nach § 9 der VO unterliegt die Neuerrichtung oder Erweiterung eines Betriebs dieser Gruppen (ausgenommen Einzelhandel) der Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung; im Falle eines wirtsch. Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie

[1] Aus dem Schrifttum s. Lammers und Pfundtner, Handb. f. d. Beamten im nationalsoz. Staat; Abhandlung von Herm. Reischle, Der Nährstand und seine Marktordnung.

soll erteilt werden, wenn weder Gefährdung bestehender Betriebe noch Uebersetzung zu befürchten sind; gegen Ablehnung oder nur bedingte Erteilung der Genehmigung sollen die Satzungen ein Beschwerderecht einräumen;

der Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie; s. VO v. 23. 7. 34, RGBl. I S. 720, auch auf Grund des Art. 1 der VO des RPräs. zur Förderung der Verwendung inländ. tierischer Fette und inländ. Futtermittel v. 23. 12. 32 u. 23. 3. 33 (RGBl. I S. 575/RGBl. I S. 143) ergangen; dazu gehören die im deutschen Zollgebiet gelegenen Betriebe, die gewerbsmäßig Margarine, Kunstspeisefett, Pflanzenfette, gehärtete Speiseöle und gehärteten Tran unmittelbar oder mittelbar für Zwecke der menschlichen Ernährung herstellen; nach § 6 bedürfen die Neuerrichtung eines solchen Betriebs und seine Wiederaufnahme der Genehmigung der „Wirtschaftlichen Vereinigung"; sie soll nur erteilt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint; auf Beschwerde entscheidet endgültig der RErnM;

der Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft; s. VO v. 10. 11. 34, RGBl. I S. 1073, ergangen auch auf Grund der §§ 7, 8, 10 des 8. Teils Kap. V der VO d. RPräs. z. Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. 12. 30, RGBl. I S. 517, 602; dazu gehören auch die Zuckerfabriken und die Verteiler von Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben; nach § 9 unterliegen die Neuerrichtung einer Zuckerfabrik und die Wiederaufnahme des Betriebs der Genehmigung der Hauptvereinigung; dies gilt auch von den Verteilerbetrieben mit Ausnahme des Einzelhandels;

der Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft; s. VO v. 1. 4. 35, RGBl. I S. 542, 602, geändert durch die VO v. 30. 4. 37, RGBl. I S. 580; dazu gehören auch die Betriebe der Fischindustrie, der Fischmehlherstellung, des Fischmehlgroßhandels, der Großhandel mit Fischen und Fischerzeugnissen sowie die Betriebe des Einzelhandels mit Fischen; nach § 8 bedürfen die Neuerrichtung eines Betriebs der Fischindustrie und die Wiederaufnahme eines Betriebs der Genehmigung der Hauptvereinigung;

der Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft; s. VO v. 18. 4. u. 2. 7. 35, RGBl. I S. 550, 905, geändert durch VO v. 9. 4. 36, RGBl. I S. 372, ergangen auch auf Grund der zit. VO d. RPräs. v. 1. 12. 30 8. Teil Kap. V §§ 7, 8; dazu gehören auch die Kartoffelflocken-, die Stärke- und die Verteilergruppe; nach § 8 bedürfen die Neuerrichtung eines Betriebs der Kartoffelflocken- und der Stärkegruppe sowie der Verteilergruppe (abgesehen vom Einzelhandel) und die Wiederaufnahme eines solchen Betriebs der Genehmigung der Hauptvereinigung; im Falle eines volkswirtschaftl. Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Uebersetzung des Gewerbezweigs nicht zu befürchten ist;

der Zusammenschluß der deutschen Viehwirtschaft (hier Anh. XX); s. VO z. Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. 2. u. 4. 7. 35, RGBl. I S. 301, 1045, geändert durch die VOen v. 8. 4. u. 22. 10. 36, RGBl. I S. 366, 897; dazu gehören auch die Schlachtviehhändler einschließlich der Kommissionäre usw., die Metzger (Fleischer, Schlachter) und die Fleischhändler, sowie die gewerbsmäßigen Verarbeiter von tierischem Fett für die menschliche Ernährung und die Darmhändler; nach § 14 unterliegen die Neuerrichtung eines Betriebs der Händler-, der Schlachter-, der Fettverarbeiter- und der Darmhändlergruppe und die Wiederaufnahme eines solchen Betriebs der Genehmigung; für diese ist bei Fleischwarenfabriken und bei Betrieben der Fettverarbeitergruppe die Hauptvereinigung und bei den übrigen Betrieben der provinzielle „Viehwirtschaftsverband" zuständig; will dieser sie versagen, muß er die Sache der Hauptvereinigung vorlegen; im Falle eines wirtschaftl. Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Uebersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist; Beschwerde gegen Versagung usw.

entscheidet das Schiedsgericht des Zusammenschlusses; s. hierzu VO über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 37 (RGBl. I S. 28): Zulassungspflicht auch der nicht unter die Schlachtviehverkehrs VO fallenden Viehhandelsbetriebe (durch den Viehwirtschaftsverband);

der Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft; s. VO v. 7. 6. 35, RGBl. I S. 742; Süßwaren sind Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren, Dauerbackwaren; zu dem Zusammenschluß gehören auch der Großhandel und der Einzelhandel sowie die Kommissionäre; die Neuerrichtung eines Betriebs der zum Zusammenschluß gehörigen Arten oder seine Wiederaufnahme bedürfen der Genehmigung der Hauptvereinigung; hiervon ist der Einzelhandel ausgenommen; auf Beschwerde entscheidet der RErnM endgültig;

der Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft; s. VO v. 21. 10. 36, RGBl. I S. 911, geändert durch die VO v. 9. 4. 37 (RGBl. I S. 446); dazu gehören auch die gewerbsmäßigen Verarbeiter von Obst oder Gemüse aller Art, einschließlich der Pilze, zu haltbaren Lebensmitteln (zur Verarbeitergruppe gehören auch die Verarbeiter von Zuckerrüben zu Rübenkraut, Rübensaft, die Hersteller von Limonaden usw., von Essigen, von Speisesenf), ferner die Verteilergruppe einschließlich der Kommissionäre usw.; nach § 9 bedürfen die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme eines Betriebs der Verarbeitergruppe, eines Großverteilerbetriebs sowie eines Betriebs, der die im § 1 genannten Erzeugnisse im Straßenhandel, im Gewerbe im Umherziehen oder im Marktverkehr feilhält, der Genehmigung der Hauptvereinigung bzw. — bei der Verteilergruppe — des Wirtschaftsverbands; auf Beschwerde entscheidet der RErnM endgültig;

der Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft; VO v. 21. 10. 36, RGBl. I S. 915. Den Weinbauwirtschaftsverbänden gehören auch die Verarbeiter und Verteiler (einschl. der Kommissionäre) an; Verarbeiter: die Betriebe, die gewerbsmäßig aus Weintrauben fremden Wachstums Maische, Most, Traubensüßmost, Wein, Trester oder Weinhefe gewinnen oder Wein zu Schaumwein oder Wermutwein verarbeiten. Nach § 9 bedürfen die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme eines Betriebs der Verarbeitergruppe oder eines Großverteilerbetriebs der Genehmigung des Wirtschaftsverbands; auf Beschwerde entscheidet der RErnM endgültig.

Auf Grund des zit. G. über den Zusammenschluß von Mühlen v. 15. 9. 33 ist die VO über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen i. d. F. d. Bek. v. 10. 7. 35 (RGBl. I S. 915) ergangen; § 8 verweist auf die Satzung der Wirtschaftl. Vereinigung hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Mühle erlaubt ist.

f) Siehe ferner hierher das G. zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt v. 16. 6. 33 (RGBl. II S. 317), das den Reichsverkehrsminister ermächtigt, Schiffahrttreibende zusammenzuschließen, und das G. über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft, G. v. 16. 10. 35 (RGBl. I S. 1239), das den Reichsforstmeister ermächtigt, außer der Erzeugergruppe der Forst- und Holzwirtschaft auch die Bearbeitergruppe (Sägewerke u. dgl.) und die Verteilergruppe (Holzhändler) zusammenzuschließen; auf Grund dieses G. ist die VO zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren v. 17. 6. 36 (RGBl. I S. 495) ergangen; nach ihrem § 1 ist die Neuerrichtung oder Erweiterung von Bearbeiterbetrieben der Forst- und Holzwirtschaft nur mit Genehmigung des Reichsforstmeisters zulässig; den Zusammenschluß („die Marktvereinigung") regelt die VO v. 20. 10. 36 (RGBl. I S. 909).

g) Ueber das G. über Wirtschaftswerbung v. 12. 9. 33 (RGBl. I S. 625) s. Einl. S. 31.

h) Auf einem umfangreichen Gebiet ist die Gewerbefreiheit durch die Ordnung des Kreditwesens im G. v. 5. 12. 34 (RBGl. I S. 1203) — s. dazu die Erste Durchf.- u. ErgVO v. 9. 2. 35 (RGBl. I S. 205) — ausgeschaltet worden; die Unternehmungen, die Bank- oder

Sparkassengeschäfte betreiben, also die Kreditinstitute, werden dort nicht nur der Aufsicht eines bei der Reichsbank errichteten Aufsichtsamts und eines Reichskommissars unterworfen; das Gesetz (§ 3) unterwirft sie auch der Erlaubnispflicht; für die Erteilung der Erlaubnis ist nur der Reichskommissar zuständig; er ist in seiner Entscheidung durch § 4 des Gesetzes beschränkt, wonach die Erlaubnis nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden darf. §§ 5 u. 6 regeln die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebs. Das Gesetz findet nach seinem § 2 keine Anwendung auf Pfandleiher, deren Erlaubnispflicht auf § 34 der GO beruht.

i) Endlich ist hier das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1451) zu nennen, das die deutsche Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Gasversorgung) der Aufsicht des Reichs unterstellt und ihre Führung durch die Reichsregierung sicherstellt, die auf dem Boden der Gewerbefreiheit nicht möglich wäre. Siehe dazu die Abhandlung von MR Dr. Darge im MBlfW 1936 S. 9–15.

9. Freier Wettbewerb. Im Grundsatz der Gewerbefreiheit liegt auch der des freien Wettbewerbs eingeschlossen, da jeder sich im Bereich der Gewerbefreiheit durch Eröffnung eines Gewerbebetriebs in den freien Wettbewerb einschalten kann. Ein Wettbewerb bei der Ausübung des Gewerbes findet auch statt, wo die Zulassung zum Gewerbe an Erlaubnisse geknüpft ist; dieser Wettbewerb darf nicht Formen annehmen, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen. Gegen den unlauteren Wettbewerb richtet sich das G. v. 7. 6. 09, geändert durch das G. über den Beitritt des Reichs zum Madrider Abkommen v. 21. 3. 25, durch den Teil 2 der NotVO zum Schutz der Wirtschaft v. 9. 3. 32 und durch das G. v. 26. 2. 35 (RGBl. 1909 S. 499, 1925 II S. 115; 1932 I S. 121; 1935 I S. 311); sein § 1 enthält die Generalklausel: „Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden." Im einzelnen betrifft das Gesetz: Reklame- und Ausverkaufs-, Saisonverkaufswesen, Quantitäts- und Herkunftsverschleierungen, Bestechung und Schmiergelder, üble Nachreden, die mißbräuchliche Benützung besonderer Kennzeichnungen, den Verrat und die Verwertung von fremden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von technischen Vorlagen, Modellen, Plänen usw., Strafbestimmungen. Aus dem Schrifttum s. Adolf Baumbach, Das gesamte Wettbewerbsrecht, systematischer Kommentar, 2. A. Berlin 1931 nebst einem Nachtrag von 1932. Gegen die Mißbräuche im Wettbewerbswesen richten sich auch die Regelung des Zugabewesens in der NotVO zum Schutz der Wirtschaft v. 9. 3. 32, geändert durch das G. über das Zugabewesen v. 12. 5. 33 (RGBl. 1932 I S. 121, 1933 I S. 264) und das G. über Preisnachlässe (Rabattgesetz) v. 25. 11. 33 (RGBl. I S. 1011); zu letzterem s. die DurchfVO v. 21. 2. 34, geändert durch die VO v. 19. 2. 35 (RGBl. 1934 I S. 120; 1935 I S. 208), ferner das G. über die Wirtschaftswerbung v. 12. 9. 33 (RGBl. I S. 625) und die VO des Reichskommissars für die Preisüberwachung gegen Preisschleuderei v. 21. 12. 34 (RGBl. I S. 1280).

10. Ausländer. § 1 Abs. 1 gesteht im allgemeinen auch den Ausländern dasselbe Maß von Gewerbefreiheit zu, wie den Inländern; es ergibt sich dies nicht nur aus dem Wortlaute des § 1, sondern auch aus einer Bemerkung der Begr. zu § 6 (s. die A. 3 zu § 6); abgesehen von der Bestimmung betr. die juristischen Personen des Auslands (§ 12 Abs. 1) sind ausdrückliche Ausnahmen bezüglich der Gleichberechtigung der Ausländer enthalten in § 56 d und § 42 b Abs. 4 (Gewerbebetrieb im Umherziehen) und § 64 Abs. 3 (Marktverkehr). Den Angehörigen sehr vieler Staaten ist indes durch Staatsverträge (Handels-, Wirtschafts-, Schiffahrts- und Zollverträge) in bezug auf den Gewerbebetrieb die Gleichbehandlung mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation oder auch die Gleichbehandlung mit den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation ausdrücklich

zugesichert; ausgenommen von der Inländerbehandlung wird in den Verträgen regelmäßig der G. i. U. (Hausierhandel). In einigen neueren Verträgen erstreckt sich die Meistbegünstigung oder Inländerbehandlung nicht nur auf den selbständigen Betrieb von Handel u. Gewerbe, sondern auf die Ausübung jeder beruflichen Tätigkeit, wobei indessen in der Regel im Schlußprotokoll die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter vorbehalten wird. Die Verträge mit den wichtigen Kulturstaaten enthalten stets Bestimmungen über die Anerkennung der Aktien- u. sonstigen Handelsgesellschaften, dann über die steuerfreie Zulassung der mit vertragsmäßiger Legitimationskarte ausgerüsteten Handlungsreisenden (s. über diese die Bem. zu § 44 a u.).

Der Krieg brachte die alten Handelsverträge mit den alliierten u. assoziierten Nationen (i. S. des Vertrags von Versailles v. 28. 6. 19) zum Erlöschen; nachdem die im Vertrag von Versailles dem Deutschen Reich (in den Art. 264–269, 276) auferlegten Bindungen hinsichtlich der Behandlung der Angehörigen der ehemal. Feindstaaten auf Grund des Art. 280 durch Zeitablauf außer Kraft getreten waren, unternahm das Deutsche Reich, ein neues System von Handelsverträgen aufzubauen, die indessen mit Rücksicht auf den noch unausgeglichenen Zustand der Weltwirtschaft und auf die mangelnde Stabilität mancher Währungen zumeist kurzfristig sind; sie sind, was die Behandlung der beiderseitigen Angehörigen anlangt, grundsätzlich auf der gegenseitigen Meistbegünstigung aufgebaut. Neben den neuen Verträgen gelten noch einige ältere mit Staaten, die im Weltkrieg neutral geblieben sind. Die nachstehende Uebersicht soll ein möglichst erschöpfendes Bild der Grundlagen für die Rechtsstellung geben, die der Ausländer in Deutschland in Anspruch nehmen kann. Abkommen, die sich auf zolltarifliche Vereinbarungen oder auf die gegenseitige Einräumung von sog. Einfuhrkontingenten oder den Zahlungsverkehr beschränken, sind nicht berücksichtigt.

1. Mit Aegypten wurde ein Meistbegünstigungsvertrag mit dem Vorl. Handelsabkommen v. 26. 7. 30 (RGBl. II S. 1022) abgeschlossen.

2. Vertrag des Zollvereins mit Argentinien v. 19. 9. 1857 (Handelsarchiv 1858 I S. 113); Meistbegünstigung.

3. Vorläufiges Handelsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Handelsunion v. 4. 4. 25 (RG v. 3. 9. 25, RGBl. II S. 883, Berichtigung RGBl. 1926 II S. 254); Art. 1: Meistbegünstigung bezüglich des Betriebs von Handel u. Gewerbe; Art. 8 betr. Handlungsreisende und nimmt Bezug auf das Genfer Abkommen (zit. Anm. 8 zu § 44 a u.); ferner Abkommen v. 15. 7. 26 über den kleinen Grenzverkehr (s. RGBl. 1927 II S. 85 — Zustimmungsgesetz — u. S. 440 betr. Ratif.).

4. Freundschafts- u. Handelsvertrag mit Bolivien v. 22. 7. 08 (RGBl. 1910 S. 507); s. Bek. v. 12. 9. 27 (RGBl. II S. 881) betr. Inkrafttreten der Vereinbarung v. 12. 3. 24 über die Wiederinkraftsetzung des Vertrags.

5. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Bulgarien, VO der RReg. über dessen vorläufige Anwendung v. 11. 2. 33 (RGBl. II S. 59); Art. 1 Meistbegünstigung, Art. 5 Anerkennung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften, Art. 6 Handlungsreisende, Gewerbelegitimationskarte nach Genfer Muster.

6. Handelsvertrag mit Chile v. 26. 12. 34 (VO v. 19. 1. 35, RGBl. II S. 26), Art. 1 Meistbegünstigung in Gewerbe, Handel u. Schiffahrt; über Verlängerung dieses Vertrags bis 30. 6. 38 s. RGBl. 1937 II S. 52.

7. Handelsabkommen mit China v. 17. 8. 28 (G. v. 22. 12. 28, RGBl. II S. 646); Meistbegünstigung.

8. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit Columbien v. 23. 6. 92 (RGBl. 1894 S. 471), Art. 2, 3: Freiheit des Handels u. der Niederlassung; Gleichbehandlung mit Inländern u. Meistbegünstigten.

9. Dänemark ist auf Grund BRBeschl. v. 20. 2. 85 die Meistbegünstigung zugestanden; außerdem bestehen ältere Verträge zwischen Preußen (v. 17. 6. 1818 u. v. 26. 5. 46), mit Mecklenburg-Schwerin (v. 25. 11. 45) u. mit Oldenburg v. 31. 3. 41; s. ferner Notenwechsel mit Dänemark v. 20. 3. 26 (RGBl. II S. 371), der sich auf Zollerleichterungen u. auf die Behandlung deutscher Handlungsreisender in D. bezieht.

10. Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit Estland v. 7. 12. 28 (G. v. 5. 7. 29, RGBl. II S 509); Art. 1: Meistbegünstigung hinsichtlich Gewerbe, Industrie, Handel, Niederlassung; Art. 5: Anerkennung der Aktiengesellschaften u. offenen Handelsgesellschaften; Art. 6: Handlungsreisende, Legitimationskarte nach Anl. A des Vertrags.

11. Handelsvertrag mit Finnland v. 24. 3. 34 (Wortlaut RGBl. 1934 II S. 140 ff.); Art. 1: Meistbegünstigung, insbes. auch in bezug auf die Ausübung von Handel, Gewerbe oder Beruf, dazu im SchlProt. Vorbehalt der Vorschriften über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer; Art. 3: Anerkennung juristischer Personen; Art. 13: Handlungsreisende, Gewerbelegitimationskarte nach Genfer Muster; RatifBek. v. 16. 5. 34 (RGBl. II S. 281); verlängert bis 31. 12. 37 (RGBl. 1936 II S. 400).

12. Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag mit Frankreich v. 28. 7. 34 (Wortlaut RGBl. 1934 II S. 422 ff.); Art. 1 Abs. 1 Meistbegünstigung für Aufenthalt, Niederlassung, Ausübung von Handel, Gewerbe und jeden anderen Beruf, dazu im SchlProt. Vorbehalt der Vorschriften über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer; Art. 3: Handlungsreisende, Ausweiskarte nach Genfer Muster (keine Anwendung auf den G. i. U. einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Personen, die nicht Handel oder Gewerbe betreiben); Art. 20: Anerkennung der Aktiengesellschaften usw., s. ferner G. v. 7. 8. 30 (RGBl. II S. 1133) betr. das Abkommen v. 25. 4. 29 über den kleinen Grenzverkehr.

13. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland v. 24. 3. 28 (G. v. 31. 3. 28, RGBl. II S. 239, RatifBek. v. 30. 10. 28, ebenda S. 618); Gleichbehandlung mit den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigten Landes in bezug auf Handel, Gewerbe, Niederlassung; Art. 6: Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderen Handelsgesellschaften; Art. 8: Handlungsreisende, Legitimationskarte nach Genfer Muster.

14. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Ver. Kgr. von Großbritannien u. (Nord-) Irland v. 2. 12. 24 (G. v. 17. 8. 25, RGBl. II S. 777); Art. 6: Meistbegünstigung in bezug auf Handel, Beruf und Gewerbe; Art. 15: Handlungsreisende, Legitimationskarten nach dem Muster des Genfer Abkommens; für Irland s. jetzt auch Ziff. 19 unten.

Bezüglich der Ausdehnung des Handelsvertrags auf englische Kolonien usw. s. RGBl. 1926 II S. 177, 182, 211, 254, 353, 619, 673; 1929 II S. 14.

15. Handelsabkommen mit Guatemala v. 4. 10. 24 (G. v. 11. 4. 25, RGBl. II S. 155); am 30. 11. 35 außer Kraft getreten (Bek. v. 27. 9. 35 (RGBl. II S. 262).

16. Handelsvertrag mit Haiti v. 10. 3. 30 (G. v. 22. 12. 30, RGBl. 1931 II S. 1); Art. I: Meistbegünstigung; Art. II: Anerkennung der Aktiengesellschaften.

17. Freundschaftsvertrag mit dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete v. 26. 4. 29 (G. v. 28. 7. 30, RGBl. II S. 1063); Art. 3: Meistbegünstigung.

18. Handelsvertrag mit Irak v. 4. 8. 35; RatifBek. v. 30. 5. 36 (RGBl. II S. 157); Art. 1 Abs. 1: Meistbegünstigung für Personen und Güter.

19. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Irischen Freistaat v. 12. 5. 30 (G. v. 27. 3. 31, RGBl. II S. 115, Bek. über Ratifikation v. 22. 12. 31, RGBl. II S. 692); Art. 1 u. 2: Meistbegünstigung, Art. 12: Behandlung der Handlungsreisenden und ihrer Muster auf dem Fuß der M., Legitimationskarte nach dem Genfer Muster; Art. 13: Anerkennung der Aktiengesellschaften und offenen Handelsgesellschaften.

20. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien v. 31. 10. 25 (G. v. 6. 12. 25, RGBl. II S. 1020, Berichtigung RGBl. 1926 II S. 212, RatifBk. v. 16. 12. 25, RGBl. II S. 1158); Art. 1: Inländerbehandlung in Zulassung zu jeder Art von Handel, Gewerbe oder Beruf, dazu SchlProt. zu Art. 1 Ziff. III: Vorbehalt der Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter; Art. 18: Handlungsreisende, Ausweiskarte nach dem Muster des Genfer Abkommens.

21. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan v. 10. 7. 27 (G. v. 5. 11. 27, RGBl. II S. 1087); Art. I: Freiheit der Niederlassung und des Handels (Meistbegünstigung); Art. 11: Handlungsreisende (der Vertrag vereinbart keine Form für die Gewerbelegitimationskarten; mit Rücksicht auf die Meistbegünstigung Karte nach dem Genfer Muster als genügend anzuerkennen).

22. Handelsvertrag mit Jugoslawien v. 1. 5. 34 (Wortlaut RGBl. 1934 II S. 302 ff.); VO über vorl. Anw. v. 17. 5. 34 (RGBl. II S. 301); Art. 1: Meistbegünstigung hinsichtlich der Ausübung von Handel, Gewerbe oder sonstigen Berufen (SchlProt. dazu behält die allgem. Best. über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter vor); Art. 2: Anerkennung der Aktiengesellschaften usw.; Art. 6: Handlungsreisende, Ausweiskarte nach Genfer Muster (keine Anwendung auf den G. i. U.).

23. Wirtschaftsvertrag mit Lettland v. 28. 6. 26 (G. v. 19. 9. 26, RGBl. II S. 631, RatifBek. v. 1. 12. 26, ebenda S. 722); uneingeschränkte Meistbegünstigung in den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, in Seeschiffahrt und Niederlassung, jedoch vorbehaltlich der Regelung des Paßwesens und des Schutzes des heimischen Arbeitsmarktes; Meistbegünstigung auch in bezug auf Behandlung der Handlungsreisenden und Musterverkehr.

24. Liechtenstein s. Schweiz.

25. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Litauen v. 30. 10. 28 (G. v. 14. 2. 29, RGBl. II S. 103); Art. 1: Für Zulassung zum Betrieb von Gewerben Gleichstellung mit den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigten Staats; Art. 7: Handlungsreisende (Ausweiskarte nach dem Genfer Muster); das Zusatzabkommen v. 5. 8. 36 (RGBl. II S. 269) über den kleinen Grenzverkehr.

26. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Mexiko v. 5. 12. 82 (RGBl. 1883 S. 247); Freiheit des Handels und der Schiffahrt; Meistbegünstigung: der Vertrag trat am 31. 12. 28 außer Kraft (Bek. v. 28. 12. 27, RGBl. 1928 II S. 2).

27. G. v. 12. 9. 24 (RGBl. II S. 370) über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- usw. Vertrages mit Nicaragua v. 4. 2. 96 (RGBl. 1897 S. 171), dessen Art. 3 Inländerbehandlung in bezug auf Gewerbebetrieb festsetzt.

28. Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit den Niederlanden v. 31. 12. 51 (PrGS 1852 S. 145), geändert in Art. 22 durch Vertrag v. 3. 6. 23 (G. v. 26. 9. 23, RGBl. II S. 387, RatifBek. v. 14. 7. 24, RGBl. II S. 157); Art. 24 Abs. 1: Gleichstellung mit den Inländern in bezug auf Handel und Gewerbe; Art. 24 Abs. 2: Handlungsreisende; Art. 30: Meistbegünstigung in den niederländischen Kolonien; Zusatzvertrag v. 26. 11. 25 betr. Zoll und Kredit (G. v. 16. 2. 26, RGBl. II S. 151).

29. Norwegen ist nicht im Wege eines Vertrags, sondern durch BRBeschluß v. 30. 4. 85 die allgemeine Meistbegünstigung zugestanden; außerdem gelten noch die Verträge Norwegens mit Preußen (betr. Schiffahrt) v. 14. 3. 1827 (PrGS S. 39), Mecklenburg-Schwerin (v. 1. 10. 46), Oldenburg (v. 1. 4. 43) und den drei Hansastädten (Hamburg und Bremen v. 1. 5. 41, Lübeck v. 14. 9. 52).

30. Handelsvertrag mit Oesterreich v. 12. 4. 30 (G. v. 29. 12. 30, RGBl. II S. 1079); Art. 1: Gleichstellung mit den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation in bezug auf den Betrieb von Handel, Gewerbe und Schiffahrt; Art. 5: Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer Handelsgesellschaften; Art. 6: Handlungsreisende (Gewerbe-

legitimationskarte nach dem Genfer Muster); diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf den G. i. U., Hausierhandel und das Detailreisen; Art. 31: Außerkrafttreten des Wirtschaftsabkommens v. 1. 9. 20, Aufrechterhaltung älterer Verträge über Zollanschlüsse usw. und des Abkommens v. 1. 9. 20 über den kleinen Grenzverkehr (RGBl. 1920 S. 2299).

31. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Panama v. 21. 11. 27 (G. v. 24. 12. 28, RGBl. II S. 639, RatifBek. v. 27. 12. 30, RGBl. II S. 1282); Meistbegünstigung; enthält keine Bestimmungen über Handlungsreisende.

32. Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay v. 21. 7. 87 (RGBl. 1888 S. 178) trat, von Paraguay gekündigt, am 31. 7. 29 außer Kraft.

33. Freundschaftsvertrag, Niederlassungsabkommen und Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen mit Persien (Iran) v. 17. 2. 29 (G. v. 26. 7. 30, RGBl. II S. 1002); Art. 1: Meistbegünstigung in bezug auf Niederlassung; Art. 3: Gleichbehandlung mit den Inländern in bezug auf Betrieb von Handel und Gewerbe; Art. 4: Niederlassungsabkommen: gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art.

34. Wirtschaftsvertrag und Verrechnungsabkommen mit Polen v. 4. 11. 35 (VO über vorl. Anw. v. 11. 11. 35 und Wortlaut s. RGBl. 1935 II S. 767); Art. 8.: Handlungsreisende; Ausweiskarte nach Genfer Muster; ausgenommen G. i. U., Hausierhandel, Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch Gewerbe treiben. Das Genfer Uebereinkommen v. 15. 5. 22 (G. v. 11. 6. 22, RGBl. I S. 237) regelt die Verhältnisse in Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien (Tit. V wirtschaftl. Beziehungen), s. besonders Art. 246. Siehe endlich Bek. über das deutsch-polnische Abkommen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 1. 12. 33 (RGBl. II S. 951).

35. Handelsabkommen mit Portugal v. 20. 3. 26 (G. v. 21. 5. 26, RGBl. II S. 289); Art. 5: Meistbegünstigung hinsichtlich der Ausübung des Handels und Gewerbes; Art. 2 Abs. 5: Handlungsreisende (Meistbegünstigung).

36. Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien v. 23. 3. 35; VO über die vorl. Anw. v. 26. 4. 35 und Abdruck RGBl. 1935 II 311; Art. 1: Meistbegünstigung in bezug auf Handel, Gewerbe, Schiffahrt, berufliche Tätigkeit, Niederlassung; Art. 5: Anerkennung der Aktiengesellschaften usw.; Art. 6: Handlungsreisende, Ausweiskarte nach dem Genfer Muster.

37. Vertrag mit der Union der russischen Sozialistischen Sowjet-Republiken von Rapallo v. 16. 4. 22 (G. v. 17. 7. 22, RGBl. II S. 677), Art. 4 enthält den Grundsatz der Meistbegünstigung; ferner die deutsch-russischen Verträge v. 12. 10. 25 (G. v. 6. 1. 26, Bek. v. 11. 2. 26, RGBl. II S. 1, 138), die u. a. ein Abkommen über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz und ein Wirtschaftsabkommen enthalten: Art. 2 gestattet den beiderseitigen Staatsangehörigen jede durch die Landesgesetze den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation nicht verbotene Tätigkeit, mag diese auf Erwerb gerichtet sein oder nicht. Ein Vorbehalt der Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter findet sich hier nicht; Art. 36 des WirtschAbkommens regelt zolltechnische Behandlung von Warenproben und Mustern und sieht in einer Anlage das Muster der Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende vor. Die Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und die Republik des Fernen Ostens sind dem Rapallovertrag (RGBl. 1923 II S. 315, 409) beigetreten; die neuen deutsch-russischen Verträge gelten auch für diese Länder der russischen Föderation. — Das Wirtschaftsprotokoll v. 21. 12. 28 (Bek. v. 11. 1. 29, RGBl. II S. 53) enthält nicht hierher Gehöriges.

38. Handelsvertrag mit Salvador v. 14. 4. 08 (RGBl. 1909 S. 405): Meistbegünstigung in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen; der Vertrag ist von Salvador gekündigt; der

Zeitpunkt seines Außerkrafttretens wurde indes bis auf weiteres hinausgeschoben (Bek. v. 28. 2. 30, RGBl. II S. 37).

39. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden v. 14. 5. 26 (G. v. 10. 7. 26, RGBl. II S. 383); Art. 1: Meistbegünstigung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, sowie überhaupt berufliche Tätigkeit; im Schlußprotokoll zu § 1 Vorbehalt der Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter; Art. 6, 7 Handlungsreisende; Ausweis nach dem Genfer Muster; Zusatzabkommen v. 14. 5. 26 (G. v. 11. 3. 29, RGBl. II S. 137); Art. 3 betr. Ermäßigung gewisser Gebühren für Handlungsreisende; der Vertrag v. 14. 5. 26 ist am 15. 2. 33 außer Kraft getreten (Bek. v. 26. 11. 32, RGBl. II S. 238).

40. Handelsvertrag mit der Schweiz v. 14. 7. 26 (G. v. 27. 11. 26, RGBl. II S. 675); (der Vertrag trat auf Grund Kündigung durch die Schweiz am 4. 2. 32 außer Kraft [Bek. v. 22. 12. 31, RGBl. II S. 740]; s. dazu VO über die vorl. Anw. des deutsch-schweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr v. 22. 5. 33 [RGBl. II S. 305]); im übrigen s. Niederlassungsvertrag v. 31. 5. 90 (RGBl. S. 131).

41. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Siam v. 7. 4. 28 (G. v. 6. 8. 28, RGBl. II S. 589, RatifBek. v. 28. 10. 28, ebenda S. 618), Meistbegünstigung; enthält keine Bestimmungen über Handlungsreisende; der Vertrag tritt infolge Kündigung Siams am 4. 11. 37 außer Kraft (Bek. v. 22. 12. 36, RGBl. II S. 400).

42. Handelsabkommen mit Spanien v. 7. 5. 26 (G. v. 21. 5. 26, RatifBek. v. 1. 6. 26 RGBl. II S. 296, 326); Art. 9 Abs. 2: Gleichstellung bei Ausübung von Handel und Gewerbe mit den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation; Art. 6 Abs. 3 und SchlußProt. Ziff. 2: Handlungsreisende; Legitimationskarte nach einem dem Abkommen beigefügten Muster; Ziff. 3: Vorbehalt der Best. über Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

43. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Südafrikanischen Union v. 1. 9. 28 (G. v. 3. 1. 29, RGBl. II S. 15); Meistbegünstigung; enthält keine Bestimmungen über Handlungsreisende.

44. Wirtschaftsabkommen mit der Tschecho-Slowakei v. 29. 6. 20 (G. v. 22. 12. 20, RGBl. S. 2227, 2240); Art. X: Meistbegünstigung hinsichtlich der Ausübung von Handel, Gewerbe, Industrie; Art. XVII: Handlungsreisende; Legitimationskarte nach Anl. G des Abkommens; dazu s. G. über die Fortgewährung der Meistbegünstigung an die Tschecho-Slowakei v. 2. 3. 25 (RGB. II S. 109). Das Abkommen v. 1. 6. 20 enthält in Anl. F Vereinbarungen über Erleichterungen im Grenzverkehr; s. auch das weitere Grenzverkehrsabkommen v. 4. 3. 24 (G. v. 6. 3. 25, RGBl. II S. 103) bezüglich der Huldziner Grenze.

45. Handelsvertrag mit der Türkei v. 27. 5. 30 (G. v. 26. 7. 30, RGBl. II S. 1026); Meistbegünstigung; Art. 8: Handlungsreisende, Legitimationskarte nach Anl. D des Vertrags.

46. Handelsvertrag mit Ungarn v. 18. 7. 31 nebst Schlußprotokoll und Notenwechsel v. 18. 12. 31 (VO der RReg. über die vorl. Anwendung des Handelsvertrags v. 21. 12. 31, RGBl. II S. 636 verordnet, daß der Vertrag mit den aus dem Notenwechsel v. 19. 12. 31 ersichtlichen Einschränkungen v. 28. 12. 31 vorläufig angewendet wird); Meistbegünstigung; Art. 6 des Vertrags: Handlungsreisende, Legitimationskarte nach Genfer Muster.

47. Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 8. 12. 23 (G. v. 17. 8. 25, RatifBek. v. 15. 10. 25, RGBl. II S. 795, 967); Art. I: Recht auf Ausübung jeder von den am Orte geltenden Gesetzen nicht verbotenen Form beruflicher, gewerblicher und geschäftlicher Tätigkeit, und zwar unter denselben Bedingungen wie Angehörige des Aufenthaltsstaats, oder wie Staatsangehörige einer etwa künftig von diesem Staat mit dem Rechte der Meistbegünstigung ausgestatteten Nation; Art. VII: Freiheit des Handels und der Schiffahrt nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung; Art. 14: Handlungsreisende müssen Erlaubnisschein auf Grund eines heimischen, vom Konsul des Empfangsstaats

visierten Ausweises lösen; s. dazu die PrHME v. 3. 9. 27, HMBl. S. 325, und v. 9. 4. 29, HMBl. S. 99, GArch. 27, 212: auf die Ausweise wird tatsächlich beiderseits verzichtet. Die Absätze 2, 3, 4, 6, 7 des Art. VII über die gegenseitige Meistbegünstigung des Warenverkehrs sind am 14. 10. 35 außer Kraft getreten (Bek. v. 11. 10. 35, RGBl. II S. 743).

48. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Venezuela v. 26. 1. 09 (RGBl. 1909 S. 919); Meistbegünstigung.

Zu erwähnen ist hier auch der zwischen den Nordseeuferstaaten abgeschlossene Vertrag v. 16. 11. 87 nebst Schlußprotokoll v. 11. 4. 94 (RGBl. S. 427) zur Unterdrückung des Branntweinkleinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (wieder in Kraft gesetzt durch Versailler Vertrag Art. 285).

11. Zulässige Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebs. Wie bereits in A. 2 oben betont wurde, bedeutet die Bestimmung im § 1 Abs. 1 („Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind") nur, daß jedermann zum Beginn und Betrieb eines Gewerbes zugelassen ist, soweit nicht die GO selbst Ausnahmen bezüglich der Zulassung zum Gewerbebetrieb vorsieht, und sind die Vorschriften über die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs hierdurch nicht berührt worden. Diese Auslegung steht dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 nicht entgegen und findet ihre ausdrückliche Bestätigung in der in A. 1 zitierten Begr.; sie wird von der Praxis allgemein (vgl. z. B. RGZ v. 13. 1. 20, Entsch. Z. 100, 289, Reger 41, 3, GArch. 21, 147, RGSt. v. 14. 1. 29, Entsch. St. 62, 429, BayObLG v. 25. 10. 26 und 21. 7. 31, Samml. St. 26, 241; 31, 140, PrOVG Entsch. 75, 388, dann v. 23. 3. 33, Reger 55, 3, RuPrVBl. 55, 408 und v. 3. 1. 35, RVBl. 56, 541, JW. 64, 1956), von der Theorie mit wenigen Ausnahmen anerkannt. Wie die Begr. von 1869 bemerkt, soll die Fassung des § 1 Abs. 1, indem sie an die Person des Gewerbetreibenden, nicht (wie die Fassung von 1868) an den Betrieb anknüpft, dem Mißverständnisse vorbeugen, als seien „bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Bestimmungen des Gesetzes dazu verstatteten Personen die allgemeinen feuer-, sicherheits-, sitten-, preß- usw. polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als dieselben in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind." Unter den „allgemeinen polizeilichen Bestimmungen", welchen trotz des Grundsatzes des § 1 Abs. 1 GO auch Gewerbetreibende unterworfen bleiben, sind jene polizeilichen Bestimmungen zu verstehen, welche aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten im Interesse des Gemeinwohls ergehen, also im Interesse der Sicherheit des Staats, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Verkehrs, aus gesundheits-, feuer-, bau-, sittenpolizeilichen Rücksichten usw. (übereinstimmend BayVGH v. 1. 4. 24, Reger 44, 291). Diese Vorschriften können ihre Grundlage in Reichsgesetzen haben, wie in den Blankettvorschriften des RStGB (z. B. § 366 Ziff. 1 Sonntagsruhe, § 367 Ziff. 10 Verkehrspolizei, § 367 Ziff. 5–6 Feuerpolizei) oder in Landesgesetzen, insbesondere in den landesgesetzlichen Polizeistrafgesetzbüchern enthalten sein oder auf solchen landesgesetzlichen Bestimmungen beruhen. Es gehören hierher auch solche landesgesetzliche Bestimmungen, nach welchen die Polizeibehörden ermächtigt oder verpflichtet sind, von Fall zu Fall im Interesse des öffentlichen Wohles das Erforderliche vorzukehren, wie früher in Preußen § 10 Tit. II Teil 17 ALR, an dessen Stelle jetzt § 14 des PrPolVerwG v. 1. 6. 31 getreten ist, der die Polizeibehörde verpflichtet, „im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird." Solche auf allgemeinen polizeilichen Rücksichten beruhende landesrechtliche Vorschriften können alle Staatsangehörigen und sonach auch die Gewerbetreibenden verpflichten (vgl. z. B. Entsch d. PrOVG v. 18. 3. 09 betr. das Verbot des Vertriebs aufreizender dänischer Lieder in Schleswig, Entsch. 54, 391, Reger 30, 217); sie sind aber auch dann zulässig, wenn sie ausschließlich die Pflichten von Gewerbetreibenden regeln und in ihrer Fassung sich ausschließlich gegen Gewerbetreibende richten. Denn die polizeilichen Vorschriften haben sich dem Bedürfnis anzupassen, und das Bedürfnis nach einer zum Schutz der öffentlichen Interessen zu erlassenden Anordnung tritt nicht selten gerade gegenüber Gewerbetreibenden hervor. Die Zulässigkeit solcher Vorschriften über die Pflichten von Gewerbetreibenden vom Standpunkte des Reichsrechts ergibt sich abgesehen von der Fassung des § 1 Abs. 1, der nach der Begr. nur in bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb den Grundsatz der Gewerbefreiheit aufstellen will, aus den Erörterungen der Begr. über die zulässigen polizeilichen Beschränkungen der Preßgewerbe (S. 66 oben) und auch aus § 144 GO, wonach „nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen ist, inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen", denn auch diese Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden beruhen zum Teil wenigstens auf allgemeinen polizeilichen Gründen, und die Grenze zwischen den allgemeinen polizeilichen Vorschriften und den Vorschriften über die Berufspflichten ist schwer zu ziehen (übereinstimmend v. Laun, Das Recht zum Gewerbebetrieb S. 82). In verschiedenen Entscheidungen des PrOVG und älteren Urteilen des PrKG ist die Anschauung vertreten, daß unter den „allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" im Sinne der Begr. nur solche zu verstehen seien, „welche für jedermann gelten, er mag ein Gewerbe treiben oder nicht", und daß eine polizeiliche Vorschrift, die nicht durch ihre Fassung als eine allgemeine in diesem Sinne sich kennzeichnet, sondern ausschließlich gegen Gewerbetreibende sich richtet, ungültig ist (s. z. B. PrOVG v. 21. 10. 89, Reger 10, 373, v. 12. 11. 91, Reger 12, 254 und v. 11. 6. 10, Goltd. 59, 166, GArch. 11, 375 und die in A. 1 Buchst. c zu § 16 zitierten Urteile, ferner KG v. 23. 1. 02, Reger 24, 5; vgl. aber auch die im nächsten Absatz zitierten Entscheidungen, wonach Fabriken, welche sich mit der Herstellung von Mineralwassern befassen, die Verwendung von destillierten Wasser vorgeschrieben werden kann). Das Kammergericht hat indes später unter Aufgabe seines früheren Standpunktes die Zulässigkeit von polizeilichen Vorschriften, die bloß für Gewerbetreibende gelten, anerkannt (Urt. v. 15. 3. 09, GArch. 8, 535, und aus neuerer Zeit Urt. v. 19. 1. 26, GArch. 23, 504). Die Begr. zum Entwurf von 1868, auf welche jene Auffassung des PrOVG sich zu stützen scheint (S. 66 oben), sagt zunächst nur, daß die Gewerbetreibenden nicht von denjenigen Beschränkungen befreit sind, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften darstellen, die für alle gelten, sie mögen ein Gewerbe treiben oder nicht, und der dritte Satz benennt als Beispiele Vorkehrungen gegen Verunreinigung fließender Gewässer, gegen die Rauchbeläftigung und Feuersgefahr durch gewerbliche Anlagen usw. Eine solche allgemeine polizeiliche Vorschrift, die für jedermann gilt, enthielt z. B. der oben zitierte § 10 II 17 ALR; aber als „Folge der Handhabung" dieser Vorschrift können auch polizeiliche Anordnungen für Gewerbetreibende erlassen werden. Die Frage, ob eine Polizeivorschrift gegenüber dem § 1 Abs. 1 GO gültig ist, kann nicht nach dem formalen Merkmal einer allgemeinen Fassung beurteilt werden, sondern ist mit Rücksicht auf den Inhalt der Anordnung zu entscheiden. (Im wesentlichen übereinstimmend Seydel Gewerbepolizeirecht S. 28, Schenkel GO I 16, Nelken PrGR I 237–238, vgl. auch Kröger a. a. O. S. 154). Die Vorschriften dürfen nicht so weit gehen, daß sie ausdrücklich oder in ihrer Wirkung durch ihren Inhalt die Zulassung zum Gewerbebetrieb beschränken oder hindern oder auf eine Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb hinauslaufen (vgl. §§ 40, 42, 53, 58, 143 GO). Uebereinstimmend OLG Dresden v. 11. 10. 06, Goltd. Arch. 55, 124, BadVGH v. 10. 7. 18, BadVerwZ 51, 25, GArch. 18, 344, OLG Hamburg v. 6. 7. 21, Reger 43, 13, HamburgOVG v. 2. 4. 30, Reger 53, 161, Kröger a. a. O. Sie dürfen nicht weiter gehen, als zur Erreichung des polizeilichen Zwecks unentbehrlich ist (PrOVG v. 15. 10. 25, GArch. 23, 321). Auch dürfen sie nicht solche

Gebiete ergreifen, welche die GO oder ein anderes Reichsgesetz erschöpfend regeln wollte. Solche polizeilichen Vorschriften und Anordnungen sind aber auch zulässig, wenn dadurch die Rentabilität des Gewerbes beeinträchtigt wird (PrOVG v. 25. 10. 86, Entsch. 14, 323, Reger 7, 353, und v. 6 5. 07, GArch. 7, 5), ferner auch wenn sie die Ausübung des Gewerbes zu gewissen Zeiten oder an gewissen Oertlichkeiten oder sonst in gewissen Beziehungen hindern (vgl. Goltd. 44, 69, BayVGH v. 7. 11. 00, Samml. 22, 63, KG v. 30. 5. 01, Jahrb. 22 C 31, GArch. 1, 196, PrOVG v. 29. 6. 06, GArch. 8, 163, betr. Lagerung von Tierfellen, Einstellung des ganzen Betriebs wegen Gesundheitsgefährdung zulässig). Sie sind auch zulässig, wenn nur die Gesundheit einer einzelnen Person oder eines beschränkten Personenkreises gefährdet wird (ThürOVG v. 17. 5. 16, GArch. 16, 4, PrOVG v. 19. 9. 18, GArch. 18, 289).

Den Gegensatz zu den zulässigen polizeilichen Vorschriften bilden die rein gewerbepolizeilichen Vorschriften, welche als unstatthaft zu erachten sind (vgl. die S. 66 Z. 19–21 v. u. abgedruckte Stelle der Begr. zum Entw. von 1869 bezüglich der Preßgesetze), das sind solche Vorschriften, welche die Zulassung zum Gewerbebetrieb von einer polizeilichen Ermächtigung abhängig machen oder die Ausschließung von einem Gewerbebetrieb den Polizeibehörden anheimgeben oder welche im Gegensatze zu dem in § 1 Abs. 1 aufgestellten Grundsatz des freien Wettbewerbs den Wettbewerb der Gewerbetreibenden regeln oder beschränken wollen. Es sind also z. B. unzulässig örtliche polizeiliche Beschränkungen des Gewerbebetriebs, welche keinen anderen Zweck verfolgen als den des Schutzes des einheimischen Gewerbes gegen auswärtigen Wettbewerb, es sei denn, daß die GO selbst zu einem solchen Schutz ermächtigt, wie im § 64 Abs. 2 (s. OLG München v. 23. II. 95, Samml. 8, 247, Goltd. 43, 67, Reger 16, 117). Die Vorschriften, welche den Zweck verfolgen, das Publikum im Verkehr mit den Gewerbetreibenden gegen Benachteiligungen und Uebervorteilungen zu schützen, fallen zum Teil unter die Kategorie der allgemeinen polizeilichen Vorschriften (z. B. gesundheitspolizeiliche V.) oder sie sind durch den Vorbehalt der Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden (§ 144 GO) gedeckt. Vgl. z. B. § 29 A. 4, § 33 a A. 7, § 33 b A. 6 Buchst. e. Im früheren Schrifttum bestand bezüglich der Frage der Abgrenzung der zulässigen und unzulässigen polizeilichen Beschränkungen einige Unklarheit; vgl. Seydel Gewerbepolizeirecht S. 28, BStR V 663 Anm. 4, 2. A. III 399, Zorn DStR 2. A. II S. 7, Rehm Warenhausumsatzsteuer S. 9, Schecher Gewerbepolizeirecht S. 32. Bühler in seiner S. 69 angeführten Schrift erachtet nur solche Beschränkungen als zulässig, welche aus der GO selbst hergeleitet werden können. Die hier vertretene Auffassung wird sich auch vom Standpunkt der heutigen grundsätzlichen Auffassungen über Pflicht und Befugnisse der Polizei halten lassen, da sie den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt und die übertriebene Einengung der polizeilichen Befugnisse durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit ablehnt.

Beispiele von polizeilichen Vorschriften und Anordnungen, die von der Verwaltung und Rechtsprechung als zulässig erachtet worden sind:

Gesundheitspolizeiliche Anordnungen: Niederlagen von Stoffen oder Waren, welche für die Nachbarschaft oder das Publikum belästigend oder gefährlich sind (z. B. Knochen, Felle, Lumpen, Schießpulver, Petroleum), können einer polizeilichen Regelung oder Beschränkung oder der Genehmigungspflicht unterworfen oder im einzelnen Falle verboten werden, s. den vorigen Absatz und die Anm. 1 Buchst. c α zu § 16 und die dort angeführte Rspr., ferner BayObLG v. 4. 12. 19, Samml. St. 19, 251, GArch. 19, 241, wonach in Bayern gegen ein die Nachbarschaft belästigendes Lumpenlager auf Grund des Art. 130 PStGB eingeschritten werden kann und die Verjährung der Uebertretung erst mit dem Aufhören der Belästigung beginnt. Ebenso in letzterer Hinsicht OLG Darmstadt v. 19. 7. 16 (GArch. 18, 30). Hierher

gehörig auch PrOVG v. 19. 3. 14 betr. eine Fischverwertungsanlage (GArch. 14, 369) und v. 11. 1. 15 betr. das Verbot der Lagerung von übelriechenden Schweinsborsten auf einem bestimmten Grundstücke (GArch. 15, 1). Polizeiliches Einschreiten ist statthaft gegen die Verunreinigung von fließenden Gewässern durch die Abwässer von Gewerbebetrieben und die Benutzung des Wassers zum Gewerbebetrieb, s. hierüber § 16 Anm. 1 Buchst. c β; Verbot der Errichtung geräuschvoller oder gesundheitsgefährdender Anlagen oder von Fabriken in einem bestimmten Stadtteil: s. die Ausführungen bei § 16 Anm. 1 Buchst. c γ und A. 4 zu § 23. Polizeiliches Einschreiten gegen den gesundheitsgefährdenden Lärm einer Kunstschlosserei, PrOVG v. 17. 11. 04 (GArch. 4, 365); desgl. gegen den Nachtbetrieb eines Elektrizitätswerks, PrOVG v. 4. 2. 07 (Reger 28, 470); desgl. auch gegen den — vermeidbaren — Lärm einer genehmigten Anlage, OLG Stuttgart v. 25. 1. 33, WürttZ s. fr. Ger. 75 Spr. Beil. 96; desgl. gegen einen Karussellbetrieb, PrOVG v. 29. 2. 04 (Entsch. 45, 339), v. 21. 11. 04 und 24. 11. 04 (GArch. 4, 375 und 356) und v. 7. 12. 08, Verbot des Nachtbetriebs (Reger 30, 169); Beschränkung des Betriebs eines Orchestrions in einer Gastwirtschaft wegen gesundheitsgefährdenden Lärms, PrOVG v. 2. 5. 04 (GArch. 4, 5); PolVO, die für den Beginn und Schluß der in Wirtschaften stattfindenden Instrumentalmusik bestimmte Zeiten festsetzt, KG v. 16. 10. 93 (Jahrb. 14, 273) und v. 22. 4. 07 (GArch. 7, 85), ferner PrOVG v. 30. 4. 06 und 11. 10. 06 (Reger 27, 624 und 28, 472) und v. 7. 4. 27 (GArch. 25, 5); Verpflichtung der Wirte, Musikaufführungen anzuzeigen, KG v. 15. 10. 88 (Reger ErgBd. 1, 1); Verbot des nächtlichen Kegelns in einer Wirtschaft, SächsOVG v. 7. 11. 07 (Reger 27, 625) und PrOVG v. 2. 3. 05 (PVBl. 27, 855), polizeiliches Einschreiten gegen ruhestörenden Lärm einer Kegelbahn auf Grund des § 31, 1 BadPolStGB (BadVGH v. 14. 6. 27, BadVerwZ 59, 166) teilweises Verbot geräuschvoller Gewerbebetriebe an einem Badeorte, OLG Rostock v. 19. 2. 09 (MecklZ 27, 306, GArch. 9, 14); Gültigkeit von Polizeiverordnungen, wonach in Fabriken zur Herstellung von Mineralwasser nur destilliertes Wasser verwendet werden darf, KG v. 27. 3. 03 (Johow 29 C 89, GArch. 5, 182) und PrOVG v. 20. 2. 05 (GArch. 4, 518); Gültigkeit einer PolVO über die Beschaffenheit des Kornbranntweins, KG v. 11. 10. 00 (Johow 20 C 106); PolVO, daß Bäder gewisser Art aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht verabreicht werden dürfen, OLG Dresden v. 16. 12. 92 (Annal. 14, 35, Reger 13, 355); PolVO, wonach zur Grubenräumung nur mit dem polizeilichen Genehmigungsmerkmale versehene Apparate verwendet werden dürfen, KG v. 17. 3. 92 (Reger 15, 1); PolVO, wonach Tierkadaver zur Vernichtung an bestimmte Abdeckereien zu liefern sind, k. sächs. MinVO v. 3. 6. 01 (Fischer 23, 239, GArch. 1, 392); Zulässigkeit einer ortspolizeilichen Vorschrift, wonach das Feilhalten des Fleisches außerhalb der Fleischbank den Metzgern untersagt wird, BayOGH v. 15. 6. 78 (MABl. S. 216); Zulässigkeit gesundheitspolizeilicher Beschränkungen der Ausübung des Fleischergewerbes, BayObLG v. 29. 9. 27 (Samml. St. 27, 209, GArch. 26, 7); des Friseurgewerbes, PrOVG v. 23. 3. 33 (RuPrVBl. 55, 408, Reger 55, 3); Zulässigkeit eines ortspolizeilichen Verbots des Straßenhandels mit Speiseeis, OLG Jena v. 23. 9. 27 (GArch. 25, 487); des Feilhaltens von Eis auf Spielplätzen während der Dauer der Bewegungsspiele, KG v. 26. 10. 26 (GArch. 24, 344); Zulässigkeit der Beschränkung des Fleischhandels durch ein auf Grund des § 2 Nr. 6 des pr. SchlachthausG erlassenes Ortsstatut, KG 9. 11. 11 (Johow 42 C 431, GArch. 12, 237); Zulässigkeit des Gebots des Tragens von weißen Häubchen für das weibliche Personal in Fleischerläden, KG v. 11. 2. 27 (GArch. 24, 484); Gültigkeit von Vorschriften über die Einrichtung von Verkaufsläden für Nahrungsmittel, KG v. 4. 3. 12 (DJZ 17, 1133, GArch. 12, 386); Vorschriften über die Beschaffenheit eines Milchverkaufslokals, OLG München v. 28. 6. 90 (Samml. 6, 176, MABl. S. 340); Vorschriften über die Abgabe von Milch aus off. Gefäßen, KG v. 8. 6. 26 (GArch. 24, 161); Vorschriften über Räume, in denen Handel mit Branntwein getrieben

wird, OLG Dresden v. 28. 4. 04 (GArch. 4, 354, Fischer 28, 188); Zulässigkeit des Verbots priv. Abfuhrunternehmungen, RGZ v. 26. 1. 14 (JW 43, 409); Zulässigkeit des Verbots der Chiromantie (Handlesekunst) aus gesundheitspol. Gründen, SächsOVG v. 27. 2. 09 (Jahrb. 26, 172, Reger 43, 139); Zulässigkeit der polizeilichen Auflage der Erhöhung eines Schlossereischornsteins wegen gesundheitsgefährdender Rauchentwicklung, PrOVG v. 8. 11. 12 (GArch. 19, 146, Reger 43, 185); Gültigkeit ortspolizeilicher Vorschriften gegen Belästigung und Gesundheitsgefährdung durch Rauch, Staub, Gase einer Faßpicherei, BayObLG v. 28. 2. 27 (BVBl. 75, 398, GArch. 25, 323); zulässiges polizeiliches Einschreiten gegen Verunreinigung von Brunnen durch Kristallglasätzerei mit Flußsäure, E. d. PrOVG v. 29. 11. 28 (GArch. 26, 486); Untersagung umfangreicher Schweinehaltung in einer Stadt wegen Gefährdung der Gesundheit der Nachbarn durch Lärm und üble Gerüche, PrOVG v. 29. 5. 14 (GArch. 21, 1; s. indes auch PrOVG v. 11. 12. 30, GArch. 29, 181); Zulässigkeit polizeilichen Verbots des Betriebs eines Musikautomaten während gewisser Tagesstunden, PrOVG v. 10. 6. 20 (GArch. 20, 145). Zur Frage des polizeilichen Einschreitens gegen lärmende Gewerbebetriebe s. ferner PrOVG v. 3. 9. 25, 14. 1. 26 u. 28. 5. 25 (GArch. 24, 163, 164, 165), dann BayObLG v. 9. 3. 20 (Reger 42, 1, Samml. St. 20, 77, GArch. 20, 278), v. 2. 2. 26 (Samml. St. 26, 36, BVBl. 74, 317) u. v. 8. 9. 33 (Samml. St. 33, 126, GArch. 32, 13, Reger 55, 560): Anw. des § 360, 11 StGB.

Vorschriften im Interesse des Verkehrs: Gültigkeit von Polizeiverordnungen, wodurch das Hausieren zu gewissen Zeiten, z. B. an Markttagen, Firmungstagen, während der Missionszeit usw., verboten oder Beschränkungen unterworfen wird, BayObLGSt. v. 19. 2. 10 (BayRpflZ 6, 261, GArch. 9, 630); s. ferner die Anm. 11 zu § 42 b nebst den daselbst angeführten Urteilen und dem abweichenden Urt. d. PrKG; für die Aufstellung von Karussells, Schiffsschaukeln, Schießbuden u. dgl. auf oder an öffentlichen Plätzen, insbesondere auf sogenannten Rummelplätzen, kann polizeiliche Erlaubnis vorgeschrieben werden, KG v. 8. 6. 07 (GArch. 7, 83), v. 2. 6. 10 (DJZ 1910 Sp. 1029) und v. 9. 5. 12 (GArch. 12, 35, Recht 1913 Sp. 104); ebenso PrOVG v. 22. 4. 12 (Reger 33, 201) mit der Klausel, daß die PolVO allgemein, nicht bloß für Gewerbetreibende gelten muß (s. hierzu auch § 33 b Anm. 6 Buchst. e Abs. 2); polizeiliches Verbot des Betriebs einer Schiffsschaukel am Sonntag zulässig, aber nur insoweit im Interesse des Verkehrs nötig (PrOVG v. 9. 11. 12, GArch. 12, 561, Reger 33, 204); Verbot der Aufstellung von Buden und des Verkaufs von Waren auf einem Festplatz während der Festzeit ohne polizeiliche Erlaubnis auf Grund des Art. 44 PStGB, BayObLG v. 28. 2. 05 (Samml. 5, 271, GArch. 5, 179); Verbot des Verkaufs von Theaterbillets auf öffentlichen Straßen auf Grund des § 366 Ziff. 10 StGB, KG v. 19. 7. 06 (DJZ 1907 Sp. 71) und v. 2. 12. 09 (Recht 1910 Sp. 262) und dazu Alsberg in der DJZ 1911 Sp. 213; Verbot des Ausrufens von Gegenständen auf Straßen, KG v. 21. 10. 07 (DJZ 1908 Sp. 198); polizeiliches Einschreiten gegen verkehrstörende gewerbl. Ankündigungen, die nicht auf der Straße, sondern vom Geschäftsraum aus geschehen, PrOVG v. 10. 10. 29 (Entsch. 85, 270, GArch. 28, 3, Reger 6. ErgBd. S. 161), abweichend KG v. 7. 10. 24 (ErgBd. z. Jahrb. 1926 S. 310); Zulässigkeit einer PolVO über Genehmigungspflicht von Reklametafeln, KG v. 21. 1. 30 (GArch. 28, 331); Zulässigkeit straßenpolizeilicher Vorschriften über gewerbliches Photographieren auf öffentl. Straße, BayObLG v. 22. 11. 28 (BayVBl. 77, 77), des OLG Dresden v. 21. 3. 28 (Goltd. Klee 72, 384), OVG Oldenburg v. 26. 4. 28 (OlbZ 56, 96); für den Straßenhandel ist die Vorschrift eines polizeilichen Erlaubnisscheins und das Verbot der Benützung von Pferdegespannen zulässig, Beschl. d. PrOVG v. 14. 3. 10 (GArch. 9, 529); ferner das Verbot des Anbietens gewerbl. Leistungen auf bestimmten Straßen, PrOVG v. 4. 10. 34 (JW 64, 383), s. auch BayObLG v. 1. 8. 21 (BayRpflZ 17, 297, GArch. 21, 204), KG v. 19. 1. 26 (GArch. 23, 504); Gültigkeit einer die Ueberführung der Leichen dem städtischen Friedhofswesen vorbehaltenden PolVO, wenn sie erkennbar die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen bezweckt, KG v. 25. 9. 11 (Johow 41 C 398) und v. 27. 6. 12 (MBliV S. 237, GArch. 12, 562), Gültigkeit einer PolVO, welche im Interesse des Straßenverkehrs den Händlern das Anhalten von Landfuhrwerken verbietet, KG v. 15. 3. 09 (GArch. 8, 534); Verbot des „Anpreisens" zulässig, KG v. 29. 9. 13 (Recht 1914 Sp. 174), ebenso straßenpolizeiliches Verbot des Ausrufens oder sonstigen lärmenden Ausbietens von Waren, PrOVG v. 28. 6. 28 (GArch. 26, 321).

Vorschriften bau- und feuerpolizeilicher Art: Vorschrift gültig, die im Einzelfalle für die Aufstellung von Blitzableitern baupolizeiliche Erlaubnis verlangt, KG v. 25. 2. 95 (Goltd. 43, 66); Untersagung des Betriebs einer feuergefährlichen Benzinwäscherei in einem bestimmten Lokal, PrOVG v. 18. 6. 08 (GArch. 8, 1, Reger 29, 327); polizeiliche Schließung eines Kinos wegen Feuergefährlichkeit zulässig, BayVGH v. 1. 4. 24, Reger 44, 291; polizeiliches Einschreiten gegen einen Steinbruchbetrieb (PrOVG v. 18. 5. 14, GArch. 14, 373); polizeiliche Auflage der Verlegung einer Anlage (Tank eines Spritwerks) PrOVG v. 24. 9. 25, GArch. 23, 325); baupolizeiliche Vorschriften zum Schutze von Heilquellen zulässig, PrOVG v. 2. 5. 07 (GArch. 7, 1); Verpflichtung des Bauunternehmers, einen geeigneten verantwortlichen Bauleiter aufzustellen und der Behörde zu bezeichnen (§ 73 Abs. 3 BayBauO v. 17. 2. 01, GVBl. S. 87).

Sonstige Beispiele: Verbot der Benützung eines Freiluftbades aus sittenpolizeilichen Gründen an Sonntagen, SächsOVG v. 4. 4. 08 (Reger 29, 172, GArch. 9, 96); Verbot der Verwendung von Musikerlehrlingen zu Tanzmusiken zulässig, OLG Dresden v. 21. 3. 07 (Annal. 28, 504, GArch. 7, 239); Verbot der Abhaltung von Tanzmusiken in öffentlichen Lokalen während der Dauer des Kriegs verstößt nicht gegen § 1 GO, BadVGH v. 10. 7. 18 (GArch. 18, 344); fortdauernde Gültigkeit des Art. 54 BayPStGB, wonach bestraft wird, wer gegen Lohn sich mit Zauberei, Kartenschlagen, Wahrsagen, Traumdeuten u. a. dergl. Gaukeleien abgibt, BayObLG v. 17. 2. 20 (Samml. St. 20, 55, Reger 43, 138); Vorschriften für Fremdenheime, PrOVG v. 3. 1. 35 (RVBl. 56, 541, JW 64, 1956); Vorschriften für Variététheater, Anzeigepflicht und Genehmigungsbefugnis der Polizeibehörde, OLG Dresden v. 25. 10. 06 (Annal. 28, 309, GArch. 7, 233); Gültigkeit einer PolVO, durch die für theatralische Vorstellungen im Schanklokal der Elf-Uhr-Schluß festgesetzt wird, KG v. 24. 6. 12 (DJZ 1912 Sp. 103); Zensur von Reklameplakaten an Kinos, KG v. 19. 12. 12 und 17. 2. 13 (Recht 1913 Sp. 281 u. 377); Zulässigkeit einer PolVO über den Besuch von Unterhaltungslokalen durch jugendliche Personen, PrOVG v. 19. 12. 11 (Entsch. 61, 140). Siehe ferner PrOVG v. 10. 6. 95 (Reger 16, 123, Entsch. 28, 326), v. 5. 10. 96 (Entsch. 30, 326, Reger 17, 156) und v. 25. 4. 12 (Entsch. 61, 326), die, ausgehend von dem Grundgedanken, daß es einem Gewerbetreibenden nicht erlaubt sei, sich den Anschein zu geben, als sei er im Besitze der zu einem bestimmten Gewerbe erforderlichen Erlaubnis, die Polizei für berechtigt erklärt, behufs Verhinderung eines Irrtums des Publikums über das Vorhandensein einer solchen Erlaubnis einzuschreiten, z. B. den Gebrauch gewisser Reklamen zu untersagen. Diesen Zweck verfolgt z. B. auch der Bundesratsbeschl. v. 23. 5. 03 (Prot. § 409) betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln und die auf Grund desselben erlassenen Verfügungen der Landesregierungen (s. unten A. 19 zu § 6). Bezüglich der Gültigkeit von Polizeiverordnungen gegen Heilmittelreklamen s. RG v. 4. 4. 13 (Entsch. St. 47, 119, GArch. 13, 198). Der Vollzug des ReichsnaturschutzG v. 26. 6./29. 9. 35 (RGBl. I S. 821, 1191), das an die Stelle der den Tier- und Pflanzenschutz, sowie Naturschutz betreffenden Landesgesetze getreten ist, kann Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebs zur Folge haben. Dies gilt auch von verwandten Landesgesetzen, wie dem PrQuellenschutzG v. 14. 5. 08 (GS S. 105 ff.) und dem PrAusgrabungsG v. 26. 3. 14 (GS S. 41 ff.). Weitere Belege und Beispiele s. in § 5 A. 2, § 16 A. 1 Buchst. b, § 23 A. 3, § 24 A. 4, § 33 b

A. 6, § 42 b A. 11, § 51 A. 2; vgl. ferner § 8 SächsVollzVO zur GO v. 28. 3. 92, § 137 WürttVollzVO v. 9. 11. 83, § 1 BadVollzVO v. 23. 12. 83.

Gegenüber konzessionierten Gewerbetreibenden und konzessionierten gewerblichen Anlagen kann das polizeiliche Anordnungsrecht durch die Konzessionsbedingungen beschränkt sein. Siehe hierüber z. B. A. 5 zu § 18, A. 7 b zu § 30 und die A. 2 zu § 51.

Ueber die Frage der Entschädigungsansprüche anläßlich polizeilicher Verfügungen s. oben S. 77. Die GO sieht einen Entschädigungsanspruch vor in § 51, wonach wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden kann. Für den Bereich des G. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 00 ist die Entschädigungsfrage durch §§ 28 ff. dieses Gesetzes geregelt und für den Bereich des ViehseuchenG v. 26. 6. 09 in §§ 66 ff.

12. Gesetzlicher Vorbehalt von Ausnahmen oder Beschränkungen. Der Vorbehalt „soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind", hat nur Akte der Regierungsgewalt im Sinne, nicht auch Beschränkungen durch Privatvertrag (s. bezüglich der zulässigen Wettbewerbsverbote und der Kartelle oben A. 7). Der Vorbehalt bezieht sich ferner nur auf den im Vordersatze ausgesprochenen Grundsatz der unbeschränkten Zulassung zum Gewerbebetriebe (Gewerbefreiheit); daß neben der GO Beschränkungen in bezug auf die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs zulässig sind, ist selbstverständlich (s. die vorhergehende Anmerkung und die Begr. in A. 2 zu § 5). Zweifelhaft ist, ob das Gesetz die Worte „Ausnahmen" und „Beschränkungen" synonym gebraucht oder ob es darunter etwas Verschiedenes verstanden wissen will. Rehm a. a. O. S. 25 meint, eine „Ausnahme" liege vor, wenn der Betrieb eines Gewerbes niemandem gestattet ist, eine „Beschränkung", wenn der Betrieb eines Gewerbes nur unter Vorbehalten (Erlaubnis u. dgl.) gestattet ist. Ein Fall der ersteren Art ist in § 5 GO vorgesehen (Postregal usw.), allein gerade hierfür gebraucht das Gesetz selbst den Ausdruck „Beschränkung". Es dürften daher beide Worte hier als gleichbedeutend anzusehen sein. Vorgeschrieben sind Ausnahmen oder Beschränkungen in §§ 16, 24, 25, 27, 29–30, 31, 33 a, 33 b, 33 d, 34 Abs. 1, 34 a, 35, 35 b, 39, 42 b, 43, 45 a, 55; zugelassen sind solche in §§ 5, 7, 8, 28, 30 a, 33 c, 34 Abs. 3, 37, 42 b, 51–53, 53 a; indirekt ferner sind durch §§ 6 und 33 c GO Beschränkungen der Gewerbefreiheit bezüglich derjenigen Gewerbe zugelassen, auf welche die GO keine Anwendung findet.

Wörtlich genommen wären alle Ausnahmen von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit durch die Einführung der GO aufgehoben worden, welche nicht „dieses Gesetz" zuläßt oder vorschreibt. Indes ist zweifellos, daß diejenigen in dem Reichsstrafgesetzbuch verbotenen oder beschränkten, an sich anstößigen oder gefährlichen Erwerbsarten (vgl. z. B. StGB § 180, § 181 a Kuppelei, § 285 gewerbsmäßiges Glücksspiel, § 367 Ziff. 3 Ueberlassen von Giften an andere, § 367 Ziff. 4 Zubereitung von Schießpulver und explodierenden Stoffen, § 360 Ziff. 9 Errichtung von Sterbekassen usw.), oder solche Erwerbsarten, welche mit den Grundsätzen des StGB unverträglich sind, wie Sklavenhandel (vgl. StGB § 234), auch in denjenigen Ländern, in welchen die GO später als das StGB eingeführt wurde, den Beschränkungen des StGB unterworfen blieben. Vgl. die Einl. S. 37 A. 1.

Außer den in der GO selbst vorgesehenen Beschränkungen der Zulassung zum Betrieb einzelner Gewerbe ergeben sich solche auch aus vielen anderen späteren Reichsgesetzen; in A. 8 oben ist bereits die nationalsozialistische Gesetzgebung dargestellt worden, soweit sie in Verfolgung einer neuen Gewerbepolitik einen allmählichen Abbau der Gewerbefreiheit in sich schließt; die nachstehende Aufzählung enthält nur Gesetze, die aus der Zeit vor der nationalsozialistischen Machtergreifung stammen oder, soweit sie jünger sind, nicht mit der neuen Gewerbepolitik zusammenhängen:

G. v. 19. 6. 01 (RGBl. S. 227) betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und v. 19. 6. 01 (RGBl. S. 217) über das Verlagsrecht; G. v. 12. 5. 94 (RGBl. S. 441) zum Schutz der Warenbezeichnungen; G. v. 9. 1. 07 (RGBl. S. 7) betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie; G. v. 11. 6. 76 (RGBl. S. 11) betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen und dazu das G. v. 1. 6. 91 betr. den Schutz von Gebrauchsmustern i. d. F. d. Bek. v. 7. 12. 23 (RGBl. II S. 444); das PatentG — jetzt — v. 5. 5. 36 (RGBl. II S. 117); G. betr. die Untersuchung von Seeunfällen v. 27. 7. 77 §§ 26, 29 (RGBl. S. 549, s. A. 2 zu § 31); G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. v. 14. 5. 79 (RGBl. S. 145), ersetzt durch das LebensmittelG v. 5. 7. 27 (RGBl. I S. 134); G. v. 13. 5. 84 (RGBl. S. 49) betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern; G. v. 9. 6. 84 (RGBl. S. 61, s. dazu A. 6 zu § 16) betr. den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen; G. über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren v. 16. 7. 84 (RGBl. S. 120); G. v. 26. 5. 85 (RGBl. S. 165) und v. 2. 1. 11 (RGBl. S. 25) betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen und von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung; G. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 20. 5. 98 (RGBl. S. 868), insbes. § 132, wo die Einführung eines Befähigungsnachweises vorgesehen ist, und G. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 15. 6. 95 (RGBl. S. 341) § 32; G. betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben v. 5. 7. 87 (RGBl. S. 277); G. betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen v. 25. 6. 87 (RGBl. S. 273); G. betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen v. 19. 5. 91 (RGBl. S. 109); G. über die Abzahlungsgeschäfte v. 16. 5. 94 (RGBl. S. 450); BörsenG v. 22. 6. 96, i. d. F. d. Bek. v. 27. 5. 08 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch das G. v. 5. 3. 34 (RGBl. I S. 169); G. über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren v. 4. 2. 37 (RGBl. I S. 171), ergangen an Stelle des DepotG v. 5. 7. 96; AuswanderungsG v. 9. 6. 97 (RGBl. S. 463); G. betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 15. 6. 97 (RGBl. S. 475); HypothekenbankG v. 13. 7. 99 (RGBl. S. 375) i. d. F. d. G. v. 14. 7. 23 (RGBl. I S. 635) und v. 26. 1. 26 (RGBl. I S. 97); G. betr. die Patentanwälte v. 28. 9. 33 (RGBl. I S. 669); G. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 00 (RGBl. S. 306) §§ 15, 22, 24, 27 (Beschränkung des Handels mit gefährlichen Gegenständen, auch für Hausierhandel, Märkte, Schiffahrt und Flößerei) und dazu Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 21. 2. 04 und v. 4. 5. 04, letztere betr. den Verkehr mit Krankheitserregern; G. v. 6. 6. 31 (RGBl. I S. 315), geändert durch das G. v. 5. 3. 37 (RGBl. I S. 269), über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen; WeinG v. 25. 7. 30 § 9 (RGBl. I S. 356); G. v. 3. 6. 00 betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (RGBl. S. 547) § 18 (Nichtzulassung gewisser Gewerbetreibender zum Handel mit Pferdefleisch); SüßstoffG v. 14. 7. 26 (RGBl. I S. 409; KinderschutzG v. 30. 3. 03 (RGBl. S. 113); G. v. 10. 5. 03 (RGBl. S. 217) betr. Phosphorzündwaren; G. v. 4. 7. 05 betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen (RGBl. S. 595); MünzG v. 30. 8. 24 (RGBl. II S. 254) nebst BRVO v. 23. 6. 10, Herstellung von Medaillen und Marken und Verbot der Nachahmung außer Kurs gesetzter Münzen betr. (RGBl. S. 909); G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 09, insbes. §§ 1–6 (RGBl. S. 437 ff.), zuletzt geändert durch das G. v. 13. 12. 33 (RGBl. I S. 1058), und VO über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern v. 21. 12. 33 (RGBl. 1934 I S. 13); ViehseuchenG v. 26. 6. 09 (RGBl. S. 515 ff.), insbes. §§ 6, 17 ff. u. 79, nebst AusfVorschr. v. 25. 12. 11 (RGBl. 1912 S. 3 ff.); G. zur Sicherung der Bauforderungen v. 1. 6. 09 (RGBl. S. 449); G. v. 17. 6. 11 betr. die Beseitigung von Tierkadavern (RGBl. S. 765) nebst AusfVorschr. v. 29. 3. 12 (PrMBlfMedA 1912 S. 134); AusfG v. 31. 3. 13 zur revidierten Pariser Uebereinkunft über den gewerblichen Rechtsschutz (RGBl. S. 209 u. 236); G. zur Ausführung des internat. Opiumabkommens v. 30. 12. 20 (RGBl. 1921 S. 2); LuftverkehrsG v. 1. 8. 22 (zit. S. 51) §§ 4, 6, 7, 11;

VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706) i. d. F. d. VO v. 26. 6. 24, des G. v. 19. 7. 26, des LebensmittelG v. 5. 7. 27 (RGBl. 1924 I S. 661, 1926 I S. 413, 1927 I S. 134) u. der G. v. 23. 3. 34 (RGBl. I S. 213) u. v. 19. 12. 35 (RGBl. I S. 1516) §§ 2, 20, 21, 24, 25; G. über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern v. 28. 5. 27 (RGBl. I S. 123); VO über den Luftfahrzeugbau v. 13. 7. 26 (RGBl. I S. 463); G. über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 29. 6. 26 (RGBl. I S. 321); G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 26 (RGBl. I S. 415, mehrfach geändert, zuletzt RGBl. 1929 I S. 121); G. über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 28 §§ 2 ff., 5 ff. (RGBl. I S. 143); G. über den Verkehr mit Betäubungsmitteln v. 10. 12. 29 (RGBl. I S. 215); MilchG v. 31. 7. 30 §§ 14 ff. (RGBl. I S. 421); 4. VO des RPräs. z. Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen und z. Schutz des inneren Friedens v. 8. 12. 31 (RGBl. I S. 699), 8. Teil Kap. I §§ 4–8 (Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch, Hieb- und Stoßwaffen); VO des RPräs. zum Schutz der Wirtschaft v. 9. 3. 32 (RGBl. I S. 121): Verbot der Errichtung von Einheitsgeschäften; G. v. 17. 5. 33 (RGBl. I S. 269) über Zwecksparunternehmungen; G. v. 4. 7. 33 (RGBl. I S. 452) über Vermittlung von Musikaufführungsrechten; G. v. 14. 7. 33 (RGBl. I S. 480) über die Zulassung öffentlicher Spielbanken; G. v. 14. 8. 33 (RGBl. I S. 583) über Schiffspfandbriefbanken; G. v. 3. 7. 34 § 1 (RGBl. I S. 532) zur Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten; G. v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974) über das Versteigerergewerbe und DurchfVO dazu (Versteigererverordnungen) v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1091); G. v. 4. 12. 34 (RGBl. I S. 1217) über die Beförderung von Personen zu Lande; G. v. 26. 6. 35 (RGBl. I S. 788) über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen; LuftschutzG v. 26. 6. 35 § 8 (RGBl. I S. 827); G. über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung v. 5. 11. 35 § 1 Abs. 1, 3 (RGBl. I S. 1281) und DurchfVO dazu v. 22. 11. 35 (RGBl. I S. 1353); G. zur Förderung der Energiewirtschaft (EnergiewirtschaftsG) v. 13. 12. 35 §§ 4, 8 (RGBl. I S. 1451); G. über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen v. 13. 12. 35 § 1 Abs. 1 (RGBl. I S. 1457); G. zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung v. 13. 12. 35 Art. 1 §§ 1 ff., Art. 2 (RGBl. I S. 1478), § 18 der AusfVO v. 14. 11. 35, geändert durch die VO v. 17. 3. 36 (RGBl. 1935 I S. 1341; 1936 I S. 178) z. G. über Titel, Orden und Ehrenzeichen; G. über die Ausübung der Reisevermittlung v. 26. 1. 37 (RGBl. I S. 31); G. z. Schutz der landw. Kulturpflanzen v. 5. 3. 37 (RGBl. I S. 271).

Weitere Beschränkungen der Gewerbefreiheit ergeben sich aus der Ueberwachung des Warenverkehrs, die durch die Devisennot notwendig geworden ist; die VO v. 4. 9. 34 (RGBl. I S. 816) — ergangen auf Grund des G. v. 3. 7. 34, RGBl. I S. 565, über wirtschaftliche Maßnahmen — über den Warenverkehr ermächtigt den RWM, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, sowie seine Befugnisse auf Ueberwachungsstellen zu übertragen. Die Anordnungen dieser Ueberwachungsstellen, die sehr einschneidende Eingriffe in die Fabrikation enthalten, werden im RAnz. veröffentlicht.

Wegen der Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch Reichssteuergesetze s. die Bem. zu § 5.

Insoweit aber die Gewerbefreiheit noch fortbesteht, geht sie doch nur so weit, als ihr nicht Rechte anderer entgegenstehen. Solche Rechte können in der Wirkung zu monopolartigen Verhältnissen führen. So z. B. unterliegt der Betrieb des Leichenbestattungsgewerbes nach der GO keinen Beschränkungen, jedoch wird das Recht zum Betriebe dieses Gewerbes örtlich durch das Recht der Kirchengemeinden, die Bestattung der Leichen der Eingepfarrten auszuführen, in Ansehung der letzteren ausgeschlossen. Denn dieses Recht ist keine Gewerbeberechtigung im Sinne der §§ 1, 7, 8, 10 GO (RG v. 28. 1. 89, Entsch. Z. 23, 22 ff., Reger 10, 327, und v. 21. 3. 31, Entsch. Z. 132, 367, GArch. 29, 491; Kommunikat d. sächs. Min. d. Innern v. 25. 3. 93, Reger 13, 333; VO d. k. sächs. ev.-luth. Landeskonsistoriums v. 18. 4. 93,

Reger 14, 213, Brie Gutachten in der Zeitschr. f. Kirchenrecht 20, 269 ff. und G. Meyer Verwaltungsrecht 4. A. I S. 275). Die gleiche Wirkung kann das Eigentumsrecht der Gemeinde an den Friedhöfen haben (§ 7 A. 6 Abs. 2 unten und Kinne im PVBl. 32, 661 ff.). Es verstößt auch nicht gegen § 1 GO, wenn gewerbliche Pfandvermittler von einer gemeindlichen Leihanstalt ausgeschlossen werden (BayVGH v. 7. 2. 13, Reger 33, 220, GArch. 12, 604). Sog. Installationsmonopole, die sich die Gemeinden früher bei der Regelung des Anschlusses an gemeindliche Werke (für Gas, Wasser, Elektrizität) zuweilen vorbehielten und die von der Rspr. nicht als rechtswidriger Eingriff in die Rechte der privaten Installateure angesehen werden konnten, sind nun durch § 73 der DGO v. 30. 1. 35 (RGBl. I S. 49) verboten; danach darf bei gemeindlichen Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden. Einem Installationsmonopol, das sich eine private Ueberlandzentrale durch Vertrag sichert, steht zwar eine Verbotsvorschrift nicht entgegen; es wurde bisher nicht als rechtswidriger Eingriff in fremde Rechte erachtet (RG v. 13. 4. 12, Entsch. Z. 79, 224, GArch. 12, 391); der Rechtsgedanke, der in § 73 DGO zum Ausdruck gekommen ist, wird aber auch die Beurteilung der privaten Installationsmonopole beeinflussen und dazu führen, wo nicht besondere Umstände sie rechtfertigen, in ihnen einen gegen die guten Sitten verstoßenden Mißbrauch einer tatsächlichen Monopolstellung zu erblicken; auf Eigenbetriebe der Gemeinden, denen die Form eines rechtlich selbständigen Unternehmens gegeben, an denen aber die Gemeinde ausschließlich oder maßgebend beteiligt ist (vgl. § 75 DGO), wird § 73 ohne weiteres anzuwenden sein. Unter das Verbot des § 73 DGO möchte übrigens nicht fallen, wenn zur Ausführung der Anschlüsse nur als zuverlässig anerkannte Installateure zugelassen werden, vorausgesetzt, daß diese Bestimmung ausschließlich Verhütung von Feuersgefahr bezweckt. Siehe hierher BayObLG v. 17. 7. 30 (Samml. St. 30, 152, Reger 52, 75). — Gegen einen Vertrag, durch den eine Gemeinde die Benützung ihrer Straßen und Plätze zu elektrischen Leitungsanlagen einem Unternehmer unter Ausschluß anderer zugesteht, können gewerberechtliche Bedenken nicht erhoben werden (RGZ v. 7. 4. 14, Recht 1914 Beil. Nr. 1735). Ebensowenig gegen das Schleppmonopol, das sich der preußische Staat auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal vorbehalten hat (pr. G. v. 30. 4. 13, GS S. 217 ff.). — Über die gemeindlichen auf das Eigentum am Weg gestützten Verbote gewisser Straßengewerbe, weil ihre Ausübung auf öffentlichen Wegen über den Gemeingebrauch an diesen hinausgehe, s. A. 3 zu § 42a.

13. Keine rückwirkende Kraft des Gesetzes. Der in § 1 Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz gilt nicht bloß für die GO selbst, sondern im allgemeinen, soweit nicht Spezialvorschriften entgegenstehen, auch für die Novellen zu derselben. Daß auch den Novellen zur GO keine rückwirkende Kraft zukommt, wurde insbesondere anerkannt bei der Beratung des Gesetzentwurfs betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, jetzt § 31 GO (RT-Verh. 1878 StB II 496) und bei Beratung über § 30 a (betr. den Hufbeschlag) der Novelle von 1883 – StB S. 1682; s. die Bem. hierzu. Vgl. auch PrOVG v. 1. 5. 83 (Entsch. 8, 280, Reger 2, 361) und v. 2. 4. 98 (PVBl. 19, 483), ferner BayVGH v. 22. 12. 09 (Reger ErgBd. 4, 1, GArch. 10, 285) und OLG Braunschweig v. 2. 2. 93 (BrRpflZ 40, 41) und A. 1 zu § 35. Der Grundsatz des § 1 Abs. 2 gilt auch auf den durch Nebengesetze der GO geregelten Gebieten; es gibt eine Reihe von Gesetzen, in denen die Vorschriften der GO als ergänzende vorbehalten sind; vgl. § 12 des G. über den Verkehr mit unedlen Metallen, § 35 des GastftG v. 28. 4. 30 (s. dazu Rohmer GastftG A. 2 d zu § 24). Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1 Abs. 2 fanden sich in § 33 a Abs. 3 GO, auch in der urspr. F. d. G. v. 11. 6. 23 über den Verkehr mit unedlen Metallen und über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (RGBl. I S. 366, 369) § 12 bzw. § 11, § 13 Abs. 3. Ferner ist der Grundsatz „keine rückwirkende Kraft" in dem früheren G. über die Patentanwälte v. 21. 5. 00 (RGBl. S. 233) nur teilweise

durchgeführt (§ 20). Was von den Novellen gesagt ist, gilt auch für landesrechtliche oder polizeiliche Bestimmungen, die auf Grund eines Vorbehalts in der GO den Gewerbebetrieb von einer Erlaubnis usw. abhängig machen; s. bezüglich des Hufbeschlaggewerbes die A. 1 zu § 30 a, und bezüglich der Gewerbe für den örtlichen Verkehr (§ 37) die Entsch. d. PrOVG v. 2. 6. 04 (Reger ErgBd. 3, 239, GArch. 4, 84). Ebenso für Ortsstatute, die auf Grund der GO erlassen werden, diese können schon ihrer Natur nach rückwirkende Kraft nicht haben; s. hierzu PrOVG v. 27. 11. 06 (Entsch. 49, 100) und A. 3 zu § 142.

Bezüglich der Bedeutung des § 1 Abs. 2 ist im einzelnen folgendes zu bemerken: Der Ausdruck „gegenwärtig" bedeutete ursprünglich den Zeitpunkt des Inkrafttretens der GO für den Norddeutschen Bund; in denjenigen Ländern, in welchen die GO zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt wurde, ist der letztere gemeint (s. hierüber die Einleitung S. 4 f.). Als „zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt" im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige anzusehen, der unter der Herrschaft des früheren Rechtes ein Gewerbe in berechtigter Weise bis zu dem Momente, in welchem die GO bzw. die betr. Novelle in Kraft getreten ist, selbständig ausgeübt hat, es genügt also im allgemeinen nicht die bloße Möglichkeit oder Berechtigung, daß einer das Gewerbe hätte ausüben können (ebenso Seydel GewPolR S. 25 Note 3, PrOVG v. 6. 10. 84, Entsch. 11, 307, Reger 5, 169, ferner O. Mayer DVR I 288; anderer Ansicht ist Rehm a. a. O. S. 51 Note 2, vgl. oben A. 3); für gewisse Fälle indes gab das Gesetz eine Frist zum Beginne des Gewerbebetriebs (§ 50). — Derjenige, der ein Gewerbe, zu dessen selbständigem Betrieb nach der GO oder einer Novelle eine besondere Genehmigung erforderlich ist, zur Zeit der Einführung der GO oder der Novelle bereits betrieben hat, bedarf keiner bzw. keiner neuen Approbation oder Genehmigung mehr (vgl. § 30 A. 1, § 30 a A. 1, § 31 A. 3, § 33 a A. 14 und § 34 A. 1 unten). Indes ist durch § 1 Abs. 2 nur das Recht zum unveränderten Fortbetriebe des Gewerbes garantiert; das Recht, Veränderungen vorzunehmen, zu welchen nach den sonstigen Bestimmungen der GO oder ihrer Nebengesetze eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich ist, z. B. Verlegung der Räume einer Schankwirtschaft, schließt der § 1 Abs. 2 nicht in sich (BayVGH v. 9. 5. 82, Samml. 3, 681, Reger 3, 129; vgl. auch PrOTr. v. 22. 12. 75, Goltd. 23, 566, und Meves Strafbestimmungen S. 52). Verlegt der Gewerbetreibende seinen Betrieb an einen anderen Ort, so ist ein neuer Gewerbsbeginn (§ 14) vorliegend, und daher eine, bzw. eine neue Erlaubnis usw. erforderlich (PrOVG v. 14. 12. 84, Reger 6, 2, und OLG München v. 21. 7. 85, Samml. 3, 486, Reger 6, 361). Er darf ferner lediglich wegen Tatsachen, die sich schon vor Einführung der GO bzw. der Novelle ereignet haben, nicht von dem Gewerbebetriebe durch Zurücknahme der Erlaubnis oder Untersagung des Betriebs ausgeschlossen werden (Ausnahmefälle s. oben im vorhergehenden Absatz). Dagegen ist demselben Manne gegenüber die Untersagung bzw. Erlaubnisentziehung zulässig, falls er nach Einführung des Gesetzes sich Dinge hat zuschulden kommen lassen, die in Gemäßheit der Bestimmungen der GO die Untersagung usw. rechtfertigen. Hierbei können auch ältere Dinge, die er vor Einführung des Gesetzes begangen hat, mit berücksichtigt werden. Wer dagegen das Gewerbe erst nach Einführung des Gesetzes begonnen hat, kann auch lediglich wegen Tatsachen, die in die Zeit vor der Einführung fallen, die Gewerbsbefugnis verwirken. So die Entscheidungen des PrOVG v. 17. 11. 84, 26. 1. 85 und 30. 4. 85, zit. bei Reger 6, 12 u. 173, dann BadMG v. 11. 7. 85, zit. bei Reger 6, 358; anscheinend etwas strenger ist der BayVGH in den Entsch. v. 30. 10. 84 und 30. 6. 85 (Samml. 5, 323 u. 6, 149, Reger 5, 293 u. 6, 175). Siehe hierher auch Rohmer GastStG A. 4 a zu § 12. In solchen Fällen, in welchen ein Gewerbe früher frei war und die Erlaubnis- oder Prüfungspflicht erst durch die GO eingeführt wurde, steht der Zurücknahme der Approbation oder Erlaubnis an sich schon das formelle Bedenken entgegen, daß eine Erlaubnis usw., die zurückgenommen werden könnte, nicht erteilt war. Die GO hat daher für einige solche Fälle die Untersagung des ferneren Betriebs vorgesehen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes betr. die Einführung der GO in Bayern, Einl. S. 5 oben, § 33 a Abs. 3 und § 53 Abs. 3).

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, für welchen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, hat der § 1 Abs. 2 insofern keine Geltung, als nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Wandergewerbescheins immer die Befugnis zum Gewerbebetriebe erlischt (§ 60).

In bezug auf die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen und die Dampfkesselanlagen ist der Grundsatz, daß die bereits vor Erlaß des Gesetzes bestehenden Anlagen keiner neuen Genehmigung bedürfen, in § 25 Abs. 2 besonders ausgesprochen. Gegenüber solchen Anlagen läßt jedoch das PrOVG polizeiliches Einschreiten im weitesten Maße zu, weil ihnen „eine Schranke, wie sie in der Konzession liegt, nicht gesetzt sei". Vgl. die Entsch. v. 15. 5. 93 und v. 16. 4. 94 (Reger 14, 1 u. 437). Siehe auch A. 6 zu § 25.

Auch der Grundsatz des § 1 Abs. 2 bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auf die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs. Die in der GO oder den Novellen enthaltenen oder landesgesetzlich erfolgenden, die Art der Ausübung beschränkenden Vorschriften gelten also auch für solche Gewerbetreibende, die zur Zeit der Einführung des Gesetzes das Gewerbe bereits ausübten (Goltd. 23, 566, Meves Strafbestimmungen S. 612). Das RG hat deshalb ausgesprochen, daß die durch die Novelle von 1883 statuierte Anzeigepflicht für das Gewerbe der Rechtskonsulenten (Volksanwälte) auch die bereits vorhandenen Gewerbetreibenden treffe (RG v. 17. 11. 87, Entsch. StrS 16, 393, Reger 8, 338). Siehe auch die A. 1 zu § 35 und A. 4 zu § 38 Buchst. d und § 144 GO.

In der Frage, ob auf schwebende Gesuche, Streitigkeiten usw., welche schon vor Einführung des Gesetzes resp. einer Novelle angefallen sind, das frühere oder das jetzige Recht von der Behörde anzuwenden ist, besteht nunmehr Uebereinstimmung dahin, daß die Unterinstanz diejenigen Rechtsnormen anzuwenden hat, welche zur Zeit ihrer Entscheidung gelten, insoweit nicht Uebergangsbestimmungen etwas anderes vorschreiben; daß ferner auch die Berufungsinstanz das zur Zeit ihrer Entscheidung geltende Recht anzuwenden hat, während die Revisionsinstanz nur die Richtigkeit der Vorentscheidung zu prüfen hat (s. PrOVG v. 12. 5. 80 und 5. 6. 80, Entsch. 6, 257 u. 265, Reger 1, 10 u. 19, SächsOVG v. 20. 3. 12, Reger 33, 239, GArch. 12, 647); der BayVGH, der früher der Meinung war, daß die Oberinstanzen bei ihrer Entscheidung im allgemeinen auf dem Boden der Gesetzgebung zu bleiben haben, welche die Unterinstanzen angewendet haben (Entsch. v. 1. 6. 80, Samml. 1, 354, Reger 1, 7, v. 14. 2. 06, Reger 26, 179, GArch. 5, 552), schloß sich in seiner späteren Rspr. dem PrOVG an (vgl. E. v. 30. 11. 13, Samml. 45 S. 12, auch 40 S. 80 u. 116).

Der Grundsatz des § 1 Abs. 2 bezieht sich auch auf Realberechtigungen. Auch derjenige, der als Inhaber eines Realrechts vor dem Inkrafttreten der GO bzw. einer Novelle ein Gewerbe selbständig ausgeübt hat, kann von diesem Gewerbe nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen der GO nicht genügt. Anderseits muß derjenige, der nach Einführung der GO ein Realrecht erwirbt, den persönlichen Erfordernissen, die die GO aufstellt, genügen; vgl. § 48. Erk. d. PrOTr. v. 27. 2. 78 und 3. I. 79 (Oppenhoff Rspr. 19, 88 u. 20, 3).

§ 2[1]

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land[2] in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. der GO von 1869, RTV III 107, und StV I 240 u. II 1054. Der § 2 entspricht dem § 3 Abs. 1 des sog. NotgewerbeG v. 8. 7. 68 (s. die Einl. S. 2) und war im wesentlichen schon im § 12 PrAllgGO v. 17. 1. 45 (GS S. 43) enthalten. In Bayern war der gleiche Grundsatz schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts durchgeführt (Kaizl Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern S. 69). Im Baugewerbe indes wurde noch bis 1868 ein Unterschied zwischen denjenigen, die auf dem Lande, und denjenigen, die in Städten das Gewerbe ausüben durften, gemacht.

2. Unterscheidung zwischen Stadt und Land. Seitdem die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben aufgehoben ist, können alle Gewerbe sowohl auf dem Lande wie in den Städten ausgeübt werden und können sowohl die Gewerbetreibenden vom Lande in den Städten wie umgekehrt die Gewerbetreibenden der Städte auf dem Lande ihr Gewerbe in vollem Umfange ausüben, sofern sie im übrigen den Vorschriften der GO (§§ 44 a, 55) genügen. Dies gilt auch für solche Gewerbe, deren Betrieb von einem Befähigungsnachweis abhängig ist oder abhängig gemacht werden kann (§ 30 Abs. 2, § 30 a, § 34 Abs. 3). Bezüglich der Schiffer und Lotsen indes s. § 31. Der Grundsatz des § 2 ist namentlich für die sogenannte Störarbeit und für die Baugewerbe von praktischer Bedeutung (vgl. den Artikel „Gewerbe" von Bücher in Conrads Handwörterbuch der Staatswissensch. III 933; 3. A. IV 847). Landesrechtliche Vorschriften, welche dem Grundsatze des § 2 entgegenstehen, sind aufgehoben und können auch nicht wieder eingeführt werden, insbesondere auch nicht in der Form von polizeilichen Vorschriften über die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs.

§ 3[1]

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe[2] sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet.[2a] Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.[3]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die RTV zur GO von 1869 a. a. O. (Anm. 1 zu § 2). Die gleichen Grundsätze wie in obigem § 3 waren bereits in § 3 Abs. 2 u. 3 des sog. NotgewerbeG v. 8. 7. 68 ausgesprochen. Für Bayern vgl. Art. 1 des GewerbsG v. 30. 1. 68. § 3 bringt Grundsätze zum Ausdruck, die dem wirtschaftlichen Liberalismus als Befreiungen von Zunftschranken sehr am Herzen lagen und die Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte begünstigt haben. Siehe hierzu A. 2 a unten.

2. Gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe. Es kann demnach jemand sowohl mehrere freie, wie mehrere erlaubnispflichtige oder freie und erlaubnispflichtige Gewerbe zusammen betreiben. Es kann jemand Gewerbetreibender sein, ohne daß sein Gewerbebetrieb eine bestimmte Richtung hat („Geschäftsmann"); vgl. über ein solches Verhältnis PrOVG v. 28. 2. 07 (DJZ 1908 Sp. 651). Indes hat der § 3 nicht die Bedeutung, daß jeder Gewerbetreibende beliebige Gewerbe gleichzeitig betreiben darf. In denjenigen Fällen z. B., in welchen die Erteilung einer Erlaubnis von dem freien Ermessen der Polizeibehörde abhängt, kann sie aus Gründen des öffentlichen Interesses die Erlaubnis von der Bedingung abhängig machen, daß nicht gleichzeitig andere oder gewisse andere Gewerbe betrieben werden, z. B. in den Fällen der §§ 34, 36, 37, 39; s. z. B. bezüglich der Dienstmänner (§ 37 GO) das Urt. d. KG v. 19. 2. 14, Recht 1914 Sp. 305, GArch. 13, 606, ferner im allgemeinen A. 2 Abs. 6 zu § 144. Unter Umständen wird auch, wenn es sich um die Erteilung oder Zurücknahme einer Erlaubnis handelt, die Tatsache des gleichzeitigen Betriebs eines anderen Gewerbes verwertet werden können (z. B. bei Unternehmern von Krankenanstalten, § 30). In § 38 Abs. 3 war früher für die Gesindevermieter und Stellenvermittler vorgesehen, daß die Zentralbehörden die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes beschränken oder untersagen können. An Stelle dieser Bestimmung trat die noch weitergehende Vorschrift in § 3 Abs. 1 des StellenvermittlerG v. 2. 6. 10, das seit 1. 12. 35 (vgl. § 4 der VO v. 26. 11. 35, RGBl. I S. 1361) aufgehoben ist und schon vorher durch das Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung fast ganz bedeutungslos geworden war. Aus diesen Sondervorschriften darf aber nicht per arg. e contr. geschlossen werden, daß gegenüber den anderen im Abs. 1 des § 38 genannten Gewerbetreibenden ähnliche Beschränkungen unzulässig seien. Uebereinstimmend KG v. 29. 10. 03 (Reger 25, 24, GArch. 3, 258) und PrOVG v. 4. 5. 14 (GArch. 14, 431). Auch in dem — aufgehobenen — Gesetze betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute v. 2. 6. 02 war die Untersagung des gleichzeitigen Betriebs gewisser Gewerbe vorgesehen (§ 3) und in der Begr. S. 175 war dazu bemerkt, daß ein solches Verbot bereits in Hamburg bestehe, daß aber die örtliche Begrenzung desselben zu eng erscheine. Auch bei einer Anlagengenehmigung nach § 16 kann unter Umständen der gleichzeitige Nichtbetrieb eines gewissen anderen freien Gewerbes zur Bedingung gemacht werden; OVG Oldenburg v. 10. 3. 10 (Reger 30, 382, GArch. 10, 24).

Neben § 3 bleiben reichsgesetzliche Sondervorschriften über den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe vorbehalten. Wie frühere Landesvorschriften (auf Grund des § 38 Abs. 1 GO), so verbietet auch § 33 der — als DurchfVO z. VersteigererG v. 16. 10. 34, RGBl. I S. 974, ergangenen — Reichsversteigerervorschr. v. 30. 10. 34, RGBl. I S. 1091, den Versteigerern, neben ihrem Versteigerergewerbe gewisse andere Gewerbe (Handel mit beweglichen Sachen, insbesondere Trödelhandel, Pfandleiher- und Pfandvermittlergewerbe, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Kleinhandel mit Branntwein) zu betreiben. Vgl. ferner §§ 11 und 18 des ReichsfleischbeschauG v. 3. 6. 00 (RGBl. S. 574), die sich auf Beschränkungen von Fleischhändlern, Gast- Schank- und Speisewirten in bezug auf den Handel mit minderwertigem und mit Pferdefleisch beziehen, dann § 8 Abs. 2 des G. über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 26. 6. 35 (RGBl. I S. 788), wonach der Inhaber der Genehmigung kein anderes Gewerbe als Güterfernverkehr betreiben darf. Im Freistaat Sachsen wird angenommen, daß auch im Wege des Landesrechts entsprechende Vorschriften z. B. aus sanitätspolizeilichen Gründen erlassen werden können; s. die k. sächs. VO v. 9. 4. 73 (GVBl. S. 272), die den gleichzeitigen Betrieb des Abdeckerei- und des Pferdemetzgergewerbes verbietet, ferner § 9 Abs. 4 SächsVollzVOzGO v. 28. 3. 92.

2a. Betrieb an mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten. Es ist hiernach im Grundsatz nicht ausgeschlossen, daß sowohl ein freies als ein erlaubnispflichtiges Gewerbe in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ausgeübt werde. Jedoch ist nach den nachfolgenden Bestimmungen bei gewissen Gewerben für jede Betriebs- oder Verkaufsstätte eine besondere Genehmigung erforderlich oder kann wenigstens gefordert werden (§§ 16, 23, 24, 33 a, 33 d, 34 mit 38; ferner § 3 Abs. 1 GaststG). Eine grundsätzliche Abkehr vom § 3 GO enthält das EinzelhandelsschutzG v. 12. 5. 33 (mehrfach geändert, s. oben S. 82), das in den §§ 2–5 die Errichtung neuer Verkaufsstellen und auch die Eröffnung einer weiteren Verkaufsstelle (Filiale) durch ein mehrere VSt. betreibendes Unternehmen unter Vorbehalt der Zulassung von Ausnahmen verbietet; s. dazu die DurchfVO v. 23. 7. 34 (RGBl. I S. 726).

Da die GO die nach der Landesgesetzgebung in bezug auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im öffentlichen Interesse verfügten Beschränkungen unberührt läßt (A. 11 zu § 1 S. 94 oben), so ergibt sich, daß der Gewerbetreibende auch bei Auswahl seiner Betriebsstätte sich nach derartigen beschränkenden Vorschriften zu richten hat und daß daher z. B., soferne in einer Stadt aus Rücksichten der Gesundheitspolizei die Ausübung eines Gewerbes nur innerhalb einer bestimmten, zu diesem Zwecke abgegrenzten Oertlichkeit stattfinden darf, derjenige, welcher ein solches Gewerbe betreiben will, den Betrieb desselben bloß an der für alle Gewerbetreibende gleicher Art bestimmten Oertlichkeit zur Ausführung bringen kann. Der BayOGH hat deshalb mit Erk. v. 15. 6. 78 ausgesprochen, daß die Vorschriften der GO einer in Bayern auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 PStGB erlassenen orts-

polizeilichen Vorschrift, wonach kein Metzger das Fleisch außerhalb der öffentlichen Fleischbank verkaufen darf, nicht entgegenstehen (Samml. 8, 326, MABl. 1878 S. 216 BlfRA 23, 367). Vgl. auch die A. 1 zu § 16, A. 3 zu § 23.

Wer sein Gewerbe in mehreren Verkaufs- oder Betriebsstätten an verschiedenen Orten betreibt, muß nach § 14 für jeden Ort besondere Anzeige erstatten; bei den Preßgewerben ist dort für jede Betriebsstätte und für jeden Wechsel Anzeige vorgeschrieben. Die Landessteuergesetze gehen zum Teil noch weiter.

Eine Betriebs- oder Verkaufsstätte kann zugleich eine gewerbliche Niederlassung i. S. der §§ 42, 42 a, 44, 55 sein, doch ist dies nicht immer der Fall.

3. Verkauf selbstverfertigter Waren. Die früher örtlich bestehenden Vorschriften, wonach Handwerker nur selbstverfertigte Waren verkaufen durften, sind aufgehoben; solche Vorschriften können auf landesrechtlichem Wege nicht wieder eingeführt werden. Indes enthält die GO einige Bestimmungen, durch welche der Verkauf selbstverfertigter Waren begünstigt wird (§§ 59 und 42 b Abs. 3, 64). Eine gewisse Ausnahme von der Regel des § 3 Satz 2 könnte darin erblickt werden, daß nach den — durch § 28 GaststG aufrechterhaltenen — bayer. Bestimmungen (früher in § 1 Abs. 2 des G. v. 12. 6. 72 betr. die Einführung der GO in Bayern bzw. Art. 9 Buchst. b Ziff. 1 des bayer. Gewerbeges. v. 30. 1. 68) in Bayern nur der Ausschank des eigenen Erzeugnisses den Brauern in einem hierfür bezeichneten Lokale, und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Kommunbräuern und Weinbauern ohne Schankerlaubnis gestattet ist. Siehe die Einl. S. 5.

Nicht in Widerspruch mit § 3 Satz 2 steht, wenn landesrechtlich der Verkauf selbstverfertigter Waren in bezug auf die Entrichtung von Steuern und Abgaben begünstigt wird.

§ 4[1]

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.[2]

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die RTVzGO von 1869 a. a. O. (A. 1 zu § 2). § 4 stimmt inhaltlich mit dem § 1 des sogenannten Notgewerbegesetzes v. 8. 7. 68 (Einl. S. 2) überein. In Bayern waren die Ausschließungsrechte der Zünfte schon durch das Gewerbegesetz v. 11. 9. 25 beseitigt (vgl. Kaizl Kampf um Gewerbereform S. 92), in Sachsen durch das Gewerbegesetz v. 15. 10. 61 (Horster Die Entwicklung der sächsischen Gewerbeverfassung S. 149, Krefeld 1908). Für Preußen dagegen hatte § 1 des NotgewG größere Bedeutung, weil die VO v. 9. 2. 49 den Innungszwang und die Prüfungspflicht der Handwerker in großem Umfange wieder eingeführt hatte. Siehe Artikel „Gewerbegesetzgebung" von G. Meyer in Conrads Handwörterbuch der Staatsw. 2. A. 4, 410, 3. A. 4, 899 und Stieda Befähigungsnachweis S. 11 ff., 23 ff.

2. Aufhebung der Ausschließungsrechte der Zünfte. Unter den „Zünften" sind jene Vereinigungen von selbständigen Gewerbetreibenden gemeint, welche die GO an anderer Stelle (Tit. VI) auch „Innungen" nennt. Die spätere Innungs- und Handwerksgesetzgebung, die auf dem Wege über die fakultative Zwangs(fach)innung der Nov. zur GO v. 26. 7 97 (Einl. S. 15) zu der Handwerkerfachinnung mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft aller örtlich und fachlich beteiligten selbständigen Handwerker nach der Ersten VO über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493) führte, hat an § 4 nichts geändert; die Zugehörigkeit zur heutigen Pflichtinnung ist nicht Vorbedingung, sondern Folge des Betriebs eines Innungshandwerks. Die „kaufmännischen Korporationen" sind in § 4 besonders hervorgehoben, weil sie nicht zu den Innungen gerechnet wurden (s. A. 2 zu § 81). Indes gilt, was

der § 4 von „Zünften und kaufmännischen Korporationen" sagt, überhaupt für alle Vereinigungen Gewerbetreibender, welchen Namen immer sie führen mögen, denn § 4 enthält lediglich eine Ausführung des in § 1 Abs. 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes der Gewerbefreiheit. Vgl. S. 67 f.

Die Fassung des Gesetzes „steht ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu" ist keine glückliche; unter den „anderen" sind Personen, welche nicht Mitglieder der Innung sind, gemeint.

§ 5[1]

In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe,[2] welche auf den Zoll-,[3] Steuer-[4] und Postgesetzen[5] beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. der GO von 1869 StB. 3, 111 (A. 2), dann die RTV a. a. O. (A. 1 zu § 2).

2. Vorbehaltene Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe. Es sind hier gewisse Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetrieb (Ausnahmen vom Grundsatz der Gewerbefreiheit, die s. Anm. 12 zu § 1 S. 67 und 100 oben) gemeint. Die Begr. bemerkt hierzu, daß es trotz der Fassung des § 1 (welcher sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb, nicht auf die Art der Ausübung der Gewerbe bezieht), notwendig sei, die Zoll-, Steuer- und Postgesetze besonders vorzubehalten, da diese Gesetze Beschränkungen enthalten, welche auch die Zulassung zum Betriebe gewisser Gewerbe betreffen. Es wurde also als selbstverständlich betrachtet, daß die Beschränkungen in der Art der Ausübung der Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, durch die GO ohnehin nicht berührt werden würden.

Der Vorbehalt in § 5 bezieht sich sowohl auf Reichs- wie auf Landesgesetze, insoweit die Landesgesetzgebung noch zuständig ist. Der Ausdruck „Gesetze" umfaßt auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen (§ 155 Abs. 1). Auch sind nicht nur die zur Zeit der Einführung der GO bereits bestehenden, sondern auch die künftigen Gesetze gemeint. Vgl. OLG Darmstadt v. 23. 6. 99 (Reger ErgBd. 2, 20).

3. Zollgesetze. Hier können nur Reichsgesetze in Frage kommen (Art. 4 Ziff. 2 und Art. 35 der früheren, Art. 6 Ziff. 6 der Weimarer RVerf.). Praktisch von Wichtigkeit ist namentlich die in dem Vereinszollgesetze v. 1. 7. 69 (BGBl. S. 317, BayGBl. S. 1381) — Bek. der neuen Fassung der §§ 134–164 v. 9. 1. 31, RGBl. I S. 5 — vorbehaltene Beschränkung des Gewerbebetriebs im Grenzzollbezirke (§§ 119, 124). Nach § 124 dürfen Hausiergewerbe und Wanderlager im Grenzzollbezirke nur mit besonderer Erlaubnis und unter den zum Zweck des Zollschutzes erforderlichen Beschränkungen betrieben werden. Auf Material- und Spezereiwaren, auf Wein, Branntwein und Liköre, sowie auf Zeuge, ganz oder teilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide soll sich der Regel nach die Erlaubnis nicht erstrecken. Es können indes vom Landesfinanzamt für einzelne Grenzstrecken in bezug auf solche Waren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Wegen des Vollzugs dieser Vorschr. s. z. B. für Preußen Ziff. 83 AusfAnw. zur GO v. 1. 5. 04, für Bayern § 14 der Anweisung, den G. i. U. betr., v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77 ff.).

Nachbarstaatl. Abkommen über den sog. kleinen Grenzverkehr (s. oben S. 89 ff. unter Ziff. 3, 12, 25, 30, 34, 40, 44) erleichtern den gegenseitigen Verkehr im sog. „Grenzbezirk".

4. Steuergesetze. Der Vorbehalt der Beschränkungen des Gewerbebetriebs, welche sich aus den Steuergesetzen ergeben, findet seine Ergänzung in § 143 Abs. 2 GO, wonach auch die Bestimmungen der Steuergesetze über Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe unberührt bleiben (s. A. 4 zu § 143). Außerdem sind die an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern in § 7 Ziff. 6 und in § 60 Abs. 1 GO noch ausdrücklich vorbehalten (s. A. 7 zu § 7 und A. 3 zu § 60).

Unter den Steuergesetzen sind hier sowohl die Gesetze über die direkten Steuern wie diejenigen über die indirekten Steuern, ferner sowohl die Reichs- wie die Landesgesetze gemeint. Durch den Vorbehalt der Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Steuergesetzen beruhen, werden außer den Bestimmungen der RAbgO (Neufassung durch Bek. v. 22. 5. 31, RGBl. I S. 161, zuletzt geändert durch das EGRealStG v. 1. 12. 36, RGBl. I S. 961), insbesondere deren § 198, wonach unter bestimmten Voraussetzungen das Landesfinanzamt dem Steuerbetrüger auf Zeit oder auf Dauer Fortsetzung seines Berufs oder Betriebs untersagen kann, namentlich gedeckt:

1. Das Spielkartensteuergesetz v. 9. 7. /11. 8. 1923 (RGBl. I S. 564, 779) mit den Nov. v. 27. 10. 23 (RGBl. I S. 1085) und 13. 8. 25 (RGBl. I S. 248). Die Beschränkungen bestehen hauptsächlich in der erforderlichen Genehmigung der Betriebsräume, der Anzeige des Betriebsleiters und der Verkaufs- und Aufbewahrungsräume. Spielkarten dürfen nur am Sitze einer zur Wahrnehmung der Steueraufsicht geeigneten Steuerbehörde und in genehmigten Räumen hergestellt, gelagert und verpackt werden (§§ 7, 8, 12).

2. Das Branntweinmonopolgesetz v. 8. 4. 22 (RGBl. I S. 405), inzwischen mehrfach geändert, insbes. durch Teil 1 Kap. IV (Essigsäuresteuer) der NotVO v. 23. 12. 31 (RGBl. I S. 779), Kap. III Art. 1 der NotVO v. 18. 3. 33 und durch die G. v. 18. 5. u. 13. 9. 33 (RGBl. I S. 109, 112, 273, 620), G. v. 26. 9. 34 (RGBl. I S. 847).

3. Das Tabaksteuergesetz v. 12. 9. 19/21. 9. 33/13. 12. 34 (RGBl. 1919 S. 1667; 1933 I S. 653; 1934 I S. 1229). Der Reichskanzler kann hiernach Vorschriften über den Handel mit Tabakersatzstoffen erlassen (§ 3). Die §§ 14 und 15 geben Vorschriften über die Verpackung, §§ 29 ff. über die Ueberwachung der Tabakhändler, §§ 35 ff. für Tabakarbeiter, § 45 für den Handel mit Tabakerzeugnissen, § 48 für Zigarettenpapierfabriken. AusfBest. s. ZBl. 1920 S. 157, RMBl. 1932 S. 774; 1934 S. 825.

4. Das Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8. 4. 22 (RGBl. I S. 393), geändert durch Teil 3 Kap. 4 der NotVO v. 1. 12. 30 (RGBl. I S. 579), nebst AusfBest. v. 16. 4. 22, ZBl. f. d. D. R. S. 351. Abschnitt A behandelt die Besteuerung der Rennwetten, Abschnitt B die öffentlichen Lotterien. Das Unternehmen eines Totalisators kann durch die LZBeh. zugelassen werden; die Erlaubnis darf nur Vereinen erteilt werden, welche die Sicherheit bieten, daß sie die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden (Steuer $16^2/_3$% der Einsätze). Einer Erlaubnis bedürfen ferner die Buchmacher, welche gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln wollen (Bedingungen deutsche Staatsangehörigkeit, guter Leumund, Kaution). Oeffentliche Lotterien und Ausspielungen bedürfen einer Erlaubnis und entrichten eine Steuer von 20% der Einsätze. Für Bayern s. VollzBek. v. 2. 9. 22, GVBl. S. 542, u. BayStAnz. 1924 Nr. 96.

5. Das Biersteuergesetz v. 9. 7. 23 (RGBl. I S. 557) i. d. F. der Bek. v. 28. 3. 31 (RGBl. I S. 110); die Brauereien und der Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei unterliegen der Steueraufsicht (RAbgO §§ 190,–201 RGBl. 1931 I S. 161); § 13 Anzeigepflicht; § 9 Bestimmungen über Bierbereitung. Siehe dazu G. über die steuerliche Behandlung neuerrichteter Brauereien v. 26. 1. 37 (RGBl. I S. 96).

6. Das Zuckersteuergesetz v. 4. 6. 30/5. 6. 31/5. 7. 34 (RGBl. 1930 I S. 188; 1931 I S. 279, 284; 1934 I S. 573); Betriebe, die steuerbaren Zucker herstellen, unterliegen gemäß § 10 der Steueraufsicht (RAbgO §§ 190–201).

7. Das Zündwarensteuergesetz v. 9. 7. 23 (RGBl. I S. 570), 10. 8. 25 (RGBl. I S. 284), geändert durch § 48 des ZündwarenmonopolG v. 29. 1. 30 (RGBl. I S. 11); § 10: Die Betriebe, die Zündwaren i. S. des Gesetzes herstellen, unterliegen der Steueraufsicht (RAbgO §§ 190–201); § 11 betrifft Verpackung und Bezeichnung des Herstellers.

8. Das Leuchtmittelsteuergesetz v. 9. 7./11. 8. 23 (RGBl. I S. 567, 770); s. die AusfBest. v. 27. 7. 23 (RMBl. S. 765), 27. 6. 28 (RMBl. S. 391) und v. 24. 6. 36 (RMBl. S. 108); die Betriebe, die Leuchtmittel i. S. des Gesetzes herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

9. Das Süßstoffgesetz v. 14. 7. 26 (RGBl. I S. 409). Zur Herstellung und Einfuhr von Süßstoff ist nur der berechtigt, dem die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Erlaubnis hierzu erteilt hat (§ 1). Die Süßstoffhersteller unterliegen der Steueraufsicht (RAbgO §§ 190–201).

10. Das Salzsteuergesetz v. 22. 6. 32/18. 3. 33/5. 7. 34 (RGBl. I S. 315; 1933 I S. 109, 113; 1934 I S. 573). Nach § 7 unterliegen Betriebe, welche die in § 1 Abs. 2 genannten Stoffe gewinnen, der Steueraufsicht (RAbgO §§ 190–201).

11. Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (v. 7. 12. 23, RGBl. I S. 583) i. d. F. der Bek. v. 7. 6. 33 (RGBl. I S. 351), geändert durch VO v. 15. 1. 34 (RGBl. I S. 35).

Der Vorbehalt der in den Steuergesetzen enthaltenen Beschränkungen bezieht sich auch auf die an die Stelle der landesrechtlichen Gewerbebesteuerung getretenen Reichsgewerbesteuer (GewStG v. 1. 12. 36, RGBl. I S. 979) und die daraus sich ergebenden Beschränkungen. Siehe dazu A. 7 zu § 7. — Abgaben für die Armenkasse können in Bayern erhoben werden, s. Art. 158 Abs. 3 u. 4 des bayer. KostenG v. 16. 2. 21. — Im übrigen vgl. auch das Urt. d. KG v. 22. 9. 81 (Reger 3, 361), dann Goltd. Bd. 19 S. 45, 186, 188, Bd. 21 S. 215, 460, 464, 583, ferner Urt. d. bad. VGH v. 2. 5. 28, BadVerwZ 61, 7, über die Auflegung der Pflicht zur Schulgeldentrichtung auf Lehrherren.

5. Postgesetze. Die GO hat hier jene Bestimmungen im Auge, durch welche der Post ein ausschließliches Recht auf den Betrieb gewisser Geschäfte gegeben wird (Postregal, Postzwang). Nach Art. 4 Ziff. 10 der früheren und Art. 6 Ziff. 7 und Art. 88 Abs. 1 u. 2 der Weimarer RVerf. steht dem Reiche ausschließlich zu die Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens. Es gelten demnach für das ganze Reich die nachstehenden Bestimmungen des durch das G. v. 20. 12. 99, RGBl. S. 715, und durch RPostfinanzG. v. 18. 3. 24, RGBl. I S. 287, geänderten PostG v. 28. 10. 71 (RGBl. S. 347):

„§ 1. Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht über den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitieren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleichzuachten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen.

§ 1 a. Die §§ 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.

§ 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen noch für andere zurückbringen.

§ 2 a. Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte (§ 1 a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.
Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteteten befördern lassen."

Das Reichsgesetz v. 20. 12. 99 (RGBl. S. 715) bestimmte ferner im Art. 3:
„Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden.
Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expreßboten dorthin befördert wurden, jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt."

Siehe dazu Schneidewin in Stengleins Komm. z. d. str. Nebenges., 5. A. I S. 297 ff.

Soweit der Postzwang nicht reicht, ist der freie Wettbewerb mit der Postverwaltung gestattet. Es kann demnach die Beförderung von Paketen und Geldsendungen als freies Gewerbe betrieben werden. Die Beförderung von Personen unterliegt jetzt den Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. 12. 34 (RGBl. I S. 1217). Wo ferner die Postverwaltung eine Postanstalt nicht errichtet, ist die Briefbeförderung und der Zeitungsdebit frei. „Unter Postanstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und verteilt" (Begr. zum Postgesetz), d. i. ein Postamt oder eine Postagentur. Die stellenweise übliche Beförderung von Briefen gegen Entgelt durch sog. Botenfrauen oder Boten ist demnach insoweit zulässig, als sie von Orten ohne bzw. nach Orten ohne Postanstalt geschieht. Freigegeben ist ferner gemäß § 1 Abs. 1 die Beförderung von politischen Zeitungen im zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes. Bezüglich der Berechnung dieses Bezirks s. RG v. 27. 6. 81 (Entsch. St 4, 337). Ueber die Merkmale eines „Briefes" s. RG v. 23. 3. 92 (Entsch. St 22, 22). Bezüglich der Beförderung von verschlossenen Briefen und Zeitungen in Paketen s. ferner die Urt. d. RG v. 27. 1. 81 (Reger 1, 313), v. 19. 2. 87 und 2. 7. 88 (Entsch. St 15, 328 u. 18, 46, Reger 9, 347) und v. 23. 1. 13 (BayRpflZ 1913 S. 301), endlich bezüglich der Beförderung von Zeitungen als Handgepäck auf der Eisenbahn RG v. 5. 4. 89 (Entsch. St 19, 108). Ueber den Begriff der „Privatbeförderungsanstalten" i. S. des § 2 a s. RG v. 9. 11. 09 (Entsch. St 43 Nr. 6) und dazu DJZ 1910 Sp. 853. Privatbriefbeförderungsanstalten dürfen seit 1. 4. 00 nicht mehr betrieben werden (s. oben). Der Postzwang erstreckt sich aber nicht auf Postsendungen, die von einer Vereinigung ohne Gewerbebetrieb zur Portoersparung für ihre Mitglieder befördert werden (RG v. 5. 5. 24, Reger 44, 340). Ueber das Zeitungsbeilagenwesen vom Gesichtspunkt des Art. 3 des G. v. 20. 12. 99 s. Hellmuth in BayRpflZ 14, 4; RG v. 5. 4. 02, Entsch. St 35, 191, verneint Verstoß wider Art. 3, wenn der Verleger fremde Drucksachen sammelt, mit seiner Druckschrift vereinigt und unter Kreuzband durch die Post verschickt; nach diesem Urteil käme den Beilagen der Zeitung keine andere Bedeutung zu als den in der Druckschrift selbst enthaltenen Inseraten; ein von Hellmuth zitiertes Urt. d. BayObLG v. 4. 11. 13 RevReg. 294/1913 billigt das Urt. d. RG

nur unter der Voraussetzung, daß die losen Beilagen von dem Verleger selbst hergestellt sind. Ueber eine Briefaustauschstelle für die einem Verbande angeschlossenen Vereine s. BayObLG v. 17. 4. 24 (Samml. St 24, 22). Für die Frage, ob die noch zugelassenen Privatbeförderungsanstalten (z. B. für Pakete, Personen) sich die Bezeichnung Privatpost zulegen dürfen, ist die frühere Praxis von Interesse. In Sachsen wurde das Verbot der Bezeichnung „Privatpost" für ein solches Unternehmen für zulässig erachtet (Reger 8, 96 u. 100), in Preußen jedoch hat das OVG das polizeiliche Einschreiten gegen den Gebrauch der Bezeichnung „Privatpost" mit Recht für unzulässig erklärt, OVG v. 14. 11. 87 (Entsch. 15, 427, Reger 8, 411). Siehe auch über Fälle der Umgehung des Verbotes RG v. 10. 3. 03 (Entsch. St 36, 148), bespr. von Stenglein in der DJZ. 1903 S. 331, und v. 22. 12. 24 (Entsch. St 59, 11): Postzwang verletzt, wenn Schlafwagengesellschaft ihren Bediensteten verschlossene Dienstbriefe zur Beförderung an auswärtige Dienststellen der Gesellschaft mitgibt. Ferner bezüglich des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit i. S. des G. v. 20. 12. 99 RG v. 19. 10. 04 (Entsch. St 37, 280) und v. 28. 6. 12 (JW 1912 S. 956), sowie KG v. 25. 4. 34 (GArch. 32, 106).

Die Betriebseinstellung einer Rohrpostanlage wegen ruhestörenden Geräusches kann auf Grund des § 906 BGB nicht verlangt werden (RG v. 16. 4. 10, Entsch. Z. 73, 270, GArch. 16, 27).

Hier ist ferner auch das Telegraphenregal des Reichs zu erwähnen, welches die Fernsprech-(Telephon-) und Funkanlagen mit umfaßt; das G. über das Telegraphenwesen des D. R. v. 6. 4. 92 (RGBl. S. 467) wurde durch die G. v. 7. 3. 08 (RGBl. S. 79) u. v. 3. 12. 27 (RGBl. I S. 331) geändert und unter der Ueberschrift „Gesetz für Fernmeldeanlagen" mit Bek. v. 14. 1. 28 (RGBl. I S. 8) in seinem neuen Wortlaut bekannt gemacht; § 1 lautet:

„Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Uebermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.
Das im Abs. 1 bezeichnete Recht übt der Reichspostminister aus; für Anlagen, die zur Verteidigung des Reichs bestimmt sind, übt es der Reichswehrminister aus."

Nach § 2 kann die Befugnis zur Errichtung oder zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen verliehen werden; § 3 zählt die genehmigungsfreien Fernmeldeanlagen auf; nach § 22 hat die Polizei unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

Der Luftverkehr unterliegt, abgesehen von anderen Rücksichten, auch wegen des Postregals gewissen Beschränkungen. Siehe § 11 Abs. 5 des LuftverkehrsG v. 1. 8. 22 (RGBl. I S. 681) i. d. F. d. Bek. v. 21. 8. 36 (RGBl. S. 653, 936).

Die früher selbständigen Post- und Telegraphenverwaltungen von Bayern und Württemberg sind gemäß Staatsvertrag v. 29./31. 3. und G. v. 27. 4. 20 (RGBl. S. 643 ff.) auf das Reich übergegangen. Der Reichs-Post- und Telegrapgenbetrieb ist auch nach dem am 1. 4. 24 in Kraft getretenen ReichspostfinanzG v. 18. 3. 24 (RGBl. I 287) Reichsverwaltung geblieben.

§ 6[1]

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung[2] auf die Fischerei,[3] die Errichtung und Verlegung von Apotheken,[4] die Erziehung von Kindern gegen Entgelt,[5] das Unterrichtswesen,[6] die advokatorische und Notariatspraxis,[7] den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten,[8] der Versicherungsunternehmer[9] und der Eisenbahn-

unternehmungen,[10] die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren[11] und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.[12] — Auf das Bergwesen,[13] die Ausübung der Heilkunde,[14] den Verkauf von Arzneimitteln,[15] den Vertrieb von Lotterielosen[16] und die Viehzucht[17] findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.[18].[19]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die RTV von 1869 (Einl. S. 4), StB III S. 112 (Begr.) und StB II 240, 252, III 1054; RTV 1879 (s. die Einl. S. 9) Drucks. Nr. 357, StB S. 2127 ff., 2267; RTV 1883 (Einl. S. 11) Drucks. Nr. 5 S. 17 (Begr.), Drucks. Nr. 206 S. 1 (KV), StB S. 1636 u. 2582. — In der GO v. 21 6. 69 lautete der § 6 wie folgt:

„Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterielosen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

Inzwischen hat der § 6 durch das G. v. 23. 7. 79 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der GO (RGBl. S. 267) eine Ergänzung erhalten (s. unten A. 5), und seine jetzige Fassung beruht auf dem G. v. 1. 7. 83 betr. Abänderung der GO (RGBl. S. 159). Hierdurch wurde der § 6 zwar vollständig umgestaltet, eine materielle Aenderung seines Inhalts war

indes hierbei nicht beabsichtigt. In der früheren Fassung des § 6 waren diejenigen Paragraphen der GO, welche auf die im allgemeinen außerhalb des Rahmens der GO liegenden Materien ausnahmsweise Anwendung finden sollten, speziell bezeichnet. Durch die Novelle v. 1. 7. 83 wurden mehrfach Bestimmungen getroffen, z. B. in betreff der Ausübung der Heilkunde, des Verkaufs von Arzneimitteln und des Vertriebes von Lotterielosen im Umherziehen, welche die im § 6 Abs. 1 GO bezeichneten Materien berühren. Die im § 6 enthaltenen, ohnehin schon zahlreichen Vorbehalte hätten mithin noch vermehrt werden müssen. Da indes diese Vorbehalte auch bisher schon nicht erschöpfend waren, zog man vor, unter Voranstellung derjenigen Materien, welche die GO überhaupt nicht berührt, bezüglich der übrigen Materien statt aller speziellen einen generellen Vorbehalt zu machen, der auch noch den Vorzug hat, daß bei ferneren Abänderungen des Inhalts der GO der § 6 unberührt bleiben kann (Begr.).

Zu den dem Landesrecht vorbehaltenden Gewerben gehört übrigens auch die gewerbsmäßige Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten (§ 33 c GO).

2. Bedeutung des § 6. Der § 6 hat nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen. Es sind daher auch noch gewisse andere Erwerbsarten als die in § 6 genannten vom Geltungsbereiche der GO ausgeschlossen. Der Zweck des § 6 ist nach der Begr. der GO von 1869 ein doppelter; er will:

1. „gewisse Zweige der Landesgesetzgebung, wie die Gesetzgebung über das Bergwesen, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, welche im allgemeinen nicht der Gewerbegesetzgebung angehören, aber einzelne Bestimmungen enthalten, die als gewerbegesetzliche betrachtet werden können, von dem Geltungsbereiche der GO ausschließen, um es außer Zweifel zu stellen, daß nicht jene Bestimmungen, welche als gewerbegesetzliche betrachtet werden können oder müssen, außerhalb des Zusammenhangs mit dem Hauptinhalte der betreffenden Gesetze stillschweigend abgeändert werden sollen . . .";

2. „gewisse Zweige der Gewerbegesetzgebung der Ordnung durch Spezialgesetze vorbehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen GO zu erledigen sind; dahin gehört die Gesetzgebung über das Versicherungswesen, die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten u. a. m."

Es verbleibt demnach bezüglich der in § 6 genannten Erwerbsarten, soweit nicht dafür spezielle reichsgesetzliche Vorschriften gelten — was in stets zunehmendem Maße der Fall ist —, zunächst bei den betr. landesrechtlichen Bestimmungen, die zum Teil in den partikularen Gewerbsgesetzen, zum Teil in den Polizeistrafgesetzen oder anderen Spezialgesetzen enthalten sind. Für Bayern s. das GewerbeG v. 30. 1. 68, dessen Art. 29 durch Art. 8 des AG zur RStPO v. 18. 8. 79 abgeändert wurde (GVBl. S. 788), während die übrigen Strafbestimmungen gemäß Art. 3 Ziff. 11 des zit. Gesetzes aufrechterhalten wurden; vgl. BlfAPr. Bd. 30 S. 165. Im übrigen ist auf die folgenden Anmerkungen zu verweisen.

3. Fischerei. Die Fischerei ist den durch § 6 vorbehaltenen Gewerben hinzugefügt, „weil sie in den meisten Bundesstaaten der durch lokale Verhältnisse bedingten Spezialgesetzgebung unterliegt und weil es geboten erscheint, durch diesen Vorbehalt dem Mißverständnis vorzubeugen, als sei dadurch, daß § 1 des Gesetzes in betreff der Berechtigung zum Gewerbebetrieb zwischen Bundesausländern und Bundesangehörigen einen Unterschied nicht macht, auch die ausschließliche Berechtigung von Bundesangehörigen zur Seefischerei innerhalb des Küstenbereichs aufgehoben" (Begr. von 1869).

Das PrOVG hat im Hinblick auf § 6 GO (abweichend von einem früheren PrME v. 10. 5. 82, Reger 6, 367) ausgesprochen, daß die §§ 81 ff. über die Innungen nicht für die Fischerei gelten (Urt. v. 6. 11. 85, Entsch. 12, 348 ff., Reger 6, 368). Uebereinstimmend die k. sächs. MVO v. 13. 5. 86 (Reger 7, 191) und SächsOVG v. 20. 12. 05 (Jahrb. 8, 221, GArch. 6, 201, Reger 27, 7). Bezüglich der fortdauernden Gültigkeit der GO von 1845 für eine ältere Fischerinnung in Preußen s. RGZ v. 14. 11. 04 (Gruchot 49, 644, GArch. 5, 373) und KG v. 28. 3. 35 (JW 64, 2756).

Die Fischerei ist z. Zt. noch landesrechtlich geregelt. Zu ihr wird auch der Fang von Krebsen, Muscheln, insbesondere Perlmuscheln, und anderen nutzbaren Wassertieren gerechnet. Die nähere Bezeichnung dieser Tiere ist Sache des Landesrechts (vgl. den Artikel „Fischerei" von Buchenberger in Conrads Handwörterbuch der Staatsw. 2. A. III 1046, ferner den Artikel „See- und Binnenfischerei" von Siemenz in der 3. A. VII 385, und speziell für Bayern Art. 1 FischereiG v. 15. 8. 08, GVBl. S. 527). Zur „Fischerei" i. S. des § 6 gehört auch die Fischzucht, einschließlich der Erzeugung von Fischeiern. Auch die Verarbeitung selbstgewonnener Erzeugnisse der Fischerei (z. B. das Räuchern der Fische) fällt nicht unter die GO, solange ihr Umfang die üblichen Grenzen nicht übersteigt. Ebensowenig ist der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Fischerei als Gewerbe anzusehen; zum Verkauf solcher Erzeugnisse im Umherziehen ist ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich (vgl. die Einl. S. 37, 44, A. 5 zu § 59, A. 13, 16 zu § 42 b und KG v. 21. 12. 31, GArch. 29, 565, Reger 54, 1). Der Handel mit nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen der Fischerei ist Gewerbebetrieb. Uebereinstimmend Nelken Gewerberecht I 42. — Für Preußen s. FischereiG v. 11. 5. 16, GS S. 55 ff.

4. Errichtung und Verlegung von Apotheken. Die GO spricht hier nur von der „Errichtung und Verlegung von Apotheken". Diese Worte dürften aber nicht zu eng auszulegen sein (s. den nächsten Absatz). An anderen Stellen handelt die GO von dem Verkauf von Arzneimitteln (s. unten A. 15 u. 18 und § 56 Abs. 2 Ziff. 9), dann in § 80 von den „Taxen für Apotheker" und in §§ 29, 40, 53, 54 (jetzt überholt) von den Approbationen der Apotheker. Bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge zu halten, ist in § 41 Abs. 2 auf die Landesgesetze verwiesen, und nach § 154 Abs. 1 Ziff. 1 findet der ganze Titel VII GO auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung; die RevolutionsVO v. 5. 2. 19 (RGBl. S. 176) regelt indes die Sonntagsruhe in Apotheken. Die reichsgesetzliche Regelung des gesamten Apothekenwesens ist in Aussicht genommen; zunächst regelt das ReichsG v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1445) die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken, d. h. nach Art. 1 der Ersten DurchfVO v. 26. 3. 36 (RGBl. I S. 317) aller Apotheken, die den Arzneibedürftigen uneingeschränkt für den Arzneibezug offenstehen; das G. v. 13. 12. 35 regelt insbes. die Frage, wann die Verpachtung einer Apotheke notwendig ist (Verpachtungszwang); nach Art. 3 der zit. DurchfVO sind Juden als Pächter nicht zugelassen und unterliegen öffentliche Apotheken, deren Inhaber Jude ist, dem Verpachtungszwang (zu dem neuen Gesetz s. v. Andrian-Werburg in den DVBl. 84, 354). Ferner sind mit RdErl. des RuPrMdJ v. 17. 4. 35 (MBliV Sp. 629) Grundsätze für die Verleihung von Apothekenkonzessionen den Landesregierungen zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt worden; diese Grundsätze regeln insbes. auch die Anforderungen an die Bewerber in bezug auf arische Abstammung; sie wurden geändert durch den RdErl. v. 19. 6. 36 (RMBliV Sp. 828); zu ihrer Ziff. 7a s. den RdErl. v. 15. 9. 36 (ebenda Sp. 1239); nach dem zit. Erl. v. 19. 6. 36 darf eine Apothekenkonzession nur an einen Bewerber verliehen werden, der nicht Jude (§ 5 der I. VO z. RBürgerG v. 14. 11. 35, RGBl. I S. 1333) ist.

Weder die GO noch andere Reichsgesetze enthalten eine Definition des Begriffs „Apotheke"; es ist deshalb, wie die „Errichtung und Verlegung von Apotheken", so auch die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Apotheker im allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen. Indes ist doch anzunehmen, daß zum Begriff der Apotheken die Zubereitung von Arzneien gehört, zum Unterschied von einer Drogenhandlung; der Handel mit Arzneien ist nicht Apothekenbetrieb (KG v. 6. 4. 14, LeipzZ 8, 1678, GArch. 14, 218). Außerdem ist das Landesrecht durch verschiedene andere hier einschlägige reichsgesetzliche Bestimmungen beschränkt. Denn nach § 6 Abs. 2 GO wird durch VO der Reichsregierung (früher Kaiserliche Verordnung) bestimmt, welche „Apothekerwaren" dem freien Verkehr zu überlassen sind, und gemäß § 367 Ziff. 3 RStGB wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben

ist, feilhält. Siehe auch § 367 Ziff. 5 StGB und A. 18 unten. Ferner ist in § 29 GO und jetzt in der ReichsapothekerO v. 18. 4. 37 (RGBl. I S. 457) vorgeschrieben, daß Apotheker einer Approbation, jetzt Bestallung, bedürfen; über die unbefugte Führung des Titels „Apotheker" s. A. 3 zu § 29. Im übrigen ist noch die Landesgesetzgebung hinsichtlich der „Errichtung und Verlegung" von Apotheken maßgebend; nach derselben ist insbesondere auch zu bemessen, inwieweit homöopathische Apotheken, ferner Filialapotheken oder Handapotheken der Aerzte zulässig sind (vgl. OLG Kolmar v. 21. 2. 93, Reger 14, 298, PrMZirk. v. 14. 11. 95, MBl. S. 246, und §§ 49–52 der durch ME v. 27. 8. 03, MedMBl. S. 332, v. 31. 3. 24, VolkswMBl. S. 182, und v. 13. 3. 25, ebenda S. 198, abgeänderten pr. ApothekenbetriebsO v. 18. 2. 02, MedMBl. S. 63). Durch die Landesgesetzgebung konnte der Betrieb einer Apotheke von einer persönlichen Erlaubnis abhängig gemacht oder die Konstituierung von Realrechten zugelassen oder das Gewerbe freigegeben werden usw. Landesrecht gilt danach für die Fortführung einer bestehenden auf Realrecht beruhenden Apotheke (RGZ v. 5. 11. 15, Recht 1917 Beil. Nr. 117, GArch. 15, 212). Die Worte „und Verlegung" sind eigentlich überflüssig, da die Apotheker durch ihre Konzessionen an den Ort gebunden sein können und in diesem Falle die Verlegung einer Apotheke im Sinne der Konzession die Errichtung einer neuen Apotheke enthält (Begr.). Die Bestimmungen in § 7 Ziff. 1–3 und Ziff. 5, § 8 Ziff. 1, § 10, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 GO sind auf Apotheken nicht anwendbar. Bezüglich der Entschädigung eines Apothekenbesitzers aus Anlaß der Errichtung einer neuen Apotheke an demselben Ort nach pr. Recht s. RG v. 29. 10. 93 (GArch. 4, 179, MedMBl. 4, 165). Die früher nach Landesrecht verliehenen Apothekenprivilegien bestehen, soweit sie inzwischen nicht abgelöst worden sind, noch fort, und es bemißt sich hiernach, ob eine seit alter Zeit bestehende Apotheke verlegt, verkauft oder verpfändet werden kann. Siehe bezüglich der Verlegung der Kgl. Hofapotheke in Berlin RGZ v. 15. 11. 17, GArch. 18, 152, Recht 1918 Sp. 80/81, und über den Grundsatz, daß auch die Verlegung einer privil. Apotheke der Genehmigung der AufsBeh. bedarf, s. PrOVG v. 20. 12. 28, GArch. 26, 500, und v. 8. 5. 30, GArch. 28, 175, RuPVBl. 52, 13; s. ferner Beschluß des KG v. 4. 12. 24, Reger 47, 289: Umbildung eines mit einem Grundstück verbundenen Apothekenprivilegs in eine selbständige Gerechtigkeit ist regelmäßig zulässig; endlich PrOVG v. 26. 4. 27, PVBl. 49, 121, GArch. 25, 329, über den Charakter der vererblichen Apothekenkonzessionen. — Ueber Regelung der Apothekenkonzession nach Rostocker Stadtrecht s. OLG Rostock v. 15. 12. 16, MecklZ 35, 266, GArch. 17, 439. — Endlich gilt bezüglich der Zurücknahme und des Erlöschens von Apothekenkonzessionen das Landesrecht, während die Zurücknahme der Apothekerapprobationen (jetzt Bestallungen) sich früher nach §§ 53, 54 und 151 Abs. 2 GO bemessen hat und sich jetzt nach der BestallungsO (§ 2 Abs. 3 RApothO) richtet. Ueber die Frage, ob die Vorschrift in § 7 Abs. 1 Ziff. 6 GO auch für Apotheken gilt, s. A. 7 zu § 7. Die Beantwortung der bestrittenen Frage der Anwendbarkeit der §§ 14, 15 a auf die Apotheker hängt davon ab, ob man die Worte „Errichtung und Verlegung von Apotheken" wörtlich auslegt, oder, was richtiger sein dürfte, auch auf die Pflichten, die aus der Errichtung einer Apotheke für den Inhaber den Behörden gegenüber entstehen, bezieht; s. hierzu die A. 3 Abs. 1 zu § 14, A. 2 zu § 15 a, s. auch die A. 2 Buchst. e zu § 45. Durch den Vorbehalt in § 6 in Verb. mit § 144 GO sind auch die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten worden, die den Apothekern die Ausübung der ärztlichen Praxis und die Abgabe von Arzneien ohne ärztliche Ordination (Kurpfuscherei) verbieten. Siehe PrME v. 23. 9. 71 (MedMBl. S. 335), § 37 der PrApothekenbetrO v. 18. 2. 02, KG v. 3. 2. 87 und 18. 11. 89 (Reger 9, 25 und 11, 371, Goltd. 38, 239) und OLG München v. 27. 2. 90 (Reger ErgBd. 1, 164). Auch die Uebernahme von Nebengeschäften kann landesrechtlich verboten oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden; vgl. § 39 der PrApothekenbetrO v. 18. 2. 02. Siehe hierzu auch A. 2 Abs. 6 zu § 144 GO. Die unbefugte Errichtung und der unbefugte Betrieb einer Apotheke durch einen Approbierten ist ebenso wie die unbefugte Errichtung von

Apotheken überhaupt nach Landesrecht zu bestrafen. Der unbefugte Verkauf von Arzneimitteln, welche den Apotheken vorbehalten sind (§ 6 Abs. 2 GO), ist in der Regel nach § 367 Ziff. 3 StGB zu bestrafen. Wenn aber dieser Betrieb in einer solchen Weise erfolgt, daß er nicht bloß als eine vereinzelte Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Vorschriften, sondern in seiner Gesamtheit als ein wirklicher Apothekenbetrieb erscheint, namentlich wenn nicht bloß Arzneimittel feilgehalten, sondern auch Arzneien zubereitet werden, so ist die einschlägige landesrechtliche Strafbestimmung anwendbar; s. KG v. 23. 10. 05 (DJZ 10, 1174, GArch. 5, 409) und v. 6. 4. 14 (GArch. 13, 568, Reger 35, 7). Darüber, daß § 147 Abs. 1 Ziff. 1 GO nicht mehr, wie früher, anwendbar ist, s. A. 10 zu § 30 unten.

Bezüglich der in den einzelnen deutschen Ländern geltenden Bestimmungen über die Errichtung von Apotheken s. im allgemeinen den Artikel „Apothekenwesen" in Stengels Wörterbuch des VerwRechts 2. A. I 140 ff. und den Artikel „Apotheken und Arzneiverkehr" von Urban im Handwörterbuch der StV; A. Adlung, Die Apothekenbesitzrechte in den deutschen Ländern, Berlin 1927; Lutz Richter, Neuordnung des Apothekenwesens, RuPrVGl. 55, 181 ff.

Für Preußen s. G. Lewinsky, Apothekenbetriebsrechte 2. A. Berlin 1918, v. Rohrscheidt Gewerbeordnung 2. A. S. 26–29, Böttger, Die preußischen Apothekengesetze 4. A. Berlin 1909, R. v. Gneist, Die Apothekengesetze des D. Reichs und Preußens, im Auftrag des Deutschen Apothekervereins zusammengestellt und erläutert, Berlin 1925, Verlag des D. Apothekervereins. Bezüglich der Ablösung eines Apothekenprivilegs in Preußen s. PrOVG v. 7. 6. 15, GArch. 15, 213, dann bezüglich der Frage, wann eine selbständige Apothekengerechtigkeit einer unbeweglichen Sache gleichzuachten ist, RG. v. 26. 2. 23, Reger 44, 371. — Für Bayern s. Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 9 Buchst. a, Art. 30 und 31 des Gewerbeges. v. 30. 1. 68 (Art. 31 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 des BayVereinfachG v. 23. 7. 31, GVBl. S. 189) und die KVO über das Apothekenwesen v. 27. 6. 13 (GVBl. S. 343 ff.), geändert durch VO v. 13. 1. 20 (GVBl. S. 15) und v. 21. 11. 32 (GVBl. S. 425), ferner durch die Gesetze v. 29. 10. 34 (GVBl. S. 403) und v. 8. 3. und 6. 5. und 5. 7. 35 (GVBl. S. 110, 425, 523) und die VO v. 7. 5. 36 (GVBl. S. 87), nebst VollzBek. v. 18. 6. 13 (GVBl. S. 367 ff.,) geändert durch Bek. v. 13. 1. 20 (GVBl. S. 17), v. 30. 7. 26 (GVBl. S. 387), v. 16. 1. 31 (GVBl. S. 25) und v. 21. 11. 32 (GVBl. S. 425), den § 53 der VollzVOzGO v. 29. 3. 92; bezüglich des Verfahrens bei Prüfung von Konzessionsgesuchen s. ME v. 5. 2. 19 MABl. S. 24, GArch. 18, 302) und v. 7. 8. 28 (MABl. S. 74); s. ferner das insbesondere die Witwenrechte und die Ablösung der Realrechte betr. G. v. 16. 9. 33 (GVBl. S. 274) und dazu die VollzBek. v. 7. 12. 33 (GVBl. S. 461) und v. 19. 1. 34 (GVBl. S. 75), auch Martius in BVBl. 81, 321. Aus dem Schrifttum: Herold, Die Verlegung von Apotheken in Bayern BVBl. 79, 244. Für Sachsen s. Kunz-Krause, Apothekengesetzgebung im Kgr. Sachsen, Leipzig 1908, 1912, 1917. Für Württemberg s. VO v. 13. 12. 33 betr. die Apothekenberechtigungen (RBl. S. 433) und MV v. 16. 2. 09 betr. die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Apothekenwesens; für Baden s. die VO v. 11. 9. 96 (GVBl. S. 311) über den Geschäftsbetrieb in Apotheken, zuletzt geändert durch VO v. 10. 9. 35 (GVBl. S. 274); für Hessen s. VO v. 14. 1. 97 (RBl. S. 3) über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, mehrfach geändert, zuletzt durch Bek. v. 19. 9. 35 (RBl. S. 172); für Thüringen s. die unterm 12. 12. 33 (GS S. 406) erneuerte ApothekenbetriebsO v. 16. 1. 24 (GS S. 55) i. d. F. der NachtragsVOen v. 4. 1. 27 (GS S. 4), v. 22. 3. 33 (GS S. 291), v. 17. 1. 35 (GS S. 5) und v. 10. 7. 35 (GS S. 98).

5. Erziehung von Kindern gegen Entgelt. Diese Erwerbsart wurde dem § 6 durch die Novelle v. 23. 7. 79 (s. A. 1) infolge eines Antrags des Abg. v. Kleist-Retzow, Drucks. Nr. 357, eingefügt. Bei den RTV wurde mehrfach die Ansicht ausgesprochen, daß jene Erwerbsart überhaupt kein „Gewerbe" sei, und der Präsident des Reichskanzleramts bemerkte, daß durch den Erlaß der GO über das Erziehungswesen gar nichts bestimmt worden sei, daß also die Partikulargesetzgebung hier vollkommen freien Spielraum habe (SB S. 2133). Jetzt bildet der „Schutz der Pflegekinder" den Gegenstand des Abschnitts III (§§ 19–23) des ReichsjugendwohlfahrtsG v. 9. 7. 22 (RGBl. I S. 633), geändert durch VO v. 14. 2. 24 (RGBl. I S. 110); s. dazu die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öff. Fürsorge v. 4. 12. 24 (RGBl. I S. 765), im neuen Wortlaut veröffentlicht mit Bek. v. 1. 8. 31 (RGBl. I S. 441).

6. Unterrichtswesen. Die Begr. zur GO von 1869 bemerkt, daß das Unterrichtswesen nicht der Bundesgesetzgebung unterliege, daß es aber gleichwohl, um Zweifeln vorzubeugen, rätlich sei, einen bezüglichen Vorbehalt zu machen, da verschiedene Landesgewerbeordnungen Bestimmungen enthalten, welche das Unterrichtswesen betreffen. — Der Begriff des „Unterrichtswesens" bemißt sich nach Landesrecht; es kann demnach landesrechtlich nicht bloß die Errichtung und Leitung von Unterrichtsanstalten, sondern auch die Erteilung von Privatunterricht geregelt und von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen abhängig gemacht werden. Durch das ReichsG v. 28. 4. 20, RGBl. S. 851, betr. den Aufbau des mittleren und höheren Unterrichtswesens auf der Volksschule als Grundschule sind jetzt der Landesgesetzgebung gewisse Schranken gezogen worden. Ferner hat auf Grund des Ermächtigungsges. v. 4. 8. 14 der Bundesrat am 2. 8. 17 eine Bek. über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht erlassen (RGBl. S. 683, GArch. 16, 636). Die VO führte zur Bekämpfung eingerissener Mißstände die Erlaubnispflicht ein für Personen, welche eine private gewerbl. oder kaufmännische Fortbildungsschule betreiben oder leiten und auch für solche, welche in gewerbl. oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen wollen. Die Landesregierungen können die Bestimmungen dieser VO auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen. Hiervon haben die pr. Minister für Landwirtschaft und Unterricht Gebrauch gemacht durch eine VO v. 5. 5. 19 (GArch. 18, 520–521); s. auch PrHME v. 1. 6. 26 (HMBl. S. 157, GArch. 24, 126) betr. das gewerbliche Privatschulwesen. Siehe ferner A. 2 zu § 35 unten. Für Bayern s. die eingehende VollzAnw. v. 12. 10. 17, KMBl. S. 187, und BayObLG v. 21. 7. 21 (Samml. St. 21, 247) betr. einen Zuschneidekurs. Bezüglich älterer Schulen, die nicht unter die BRVO oder eine landesrechtliche AusdehnungsVO fallen, ist hinsichtlich der Anzeigepflicht und des Betriebs das Landesrecht maßgebend (OLG Hamburg v. 16. 2. 18, GArch. 17, 444). Im übrigen kann das Landesrecht nicht bloß die Erteilung von Unterricht in den Elementarfächern und den Gegenständen des Mittelschulunterrichts, sondern auch die Erteilung von Unterricht in Malen, Zeichnen, Musik, Stenographie und anderen Fertigkeiten regeln. Soweit das Unterrichtswesen landesrechtlich geordnet ist, greifen die Bestimmungen der GO nicht Platz; zustimmend BayObLG v. 9. 6. 27, Samml. St. 27, 164, BVBl. 75, 300, GArch. 25, 336; ferner BayKME v. 30. 11. 33 Nr. IX 52345. Dieser Grundsatz gilt, wie nach den Urteilen des RG v. 28. 6. 10 (Entsch. St. 44, 20, Reger 31, 15, GArch. 10, 416) und v. 20. 2. 12 (Reger 34, 27, GArch. ErgBd. 1, 187) anzunehmen ist, auch für den gewerblich betriebenen Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht. Soweit aber die landesrechtliche Unterrichtsgesetzgebung sich nicht mit dem Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und dem Unterricht in anderen körperlichen Fertigkeiten befaßt, finden auf einen solchen Unterricht, wenn er gewerbsmäßig betrieben wird, die Bestimmungen des § 35 bzw. überhaupt die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung; so auch Schicker I 15, Schenkel 2. A. I 42, Conrad-Floegel A. 5, OLG Dresden v. 21. 5. 80 (Reger 21, 346), OLG Rostock v. 25. 10. 02 betr. das Anbieten der Erteilung von Stickereiunterricht durch eine Nähmaschinenfabrik (MecklenbZ 21, 119, Reger 24, 268, GArch. 3, 72), und OLG Jena v. 24. 1. 07 (BlfRA in Thür. N. F. 34, 180 ff.), endlich BayVGH v. 18. 3. 08 (Reger 28, 355). Auf diesem Standpunkt stehen auch die Verfügungen des sächs. Ministers des Innern v. 16. 6. 86 und v. 24. 11. 00 (Reger 7, 3, bzw. Fischer 22, 234, Reger 21, 21), woselbst ausgesprochen ist, daß zur gewerbsmäßigen Erteilung von Tanzunterricht außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts ein Wandergewerbeschein erforderlich ist. Insoweit mit Rücksicht auf die besondere reichsrechtliche oder auf die landesrechtliche Regelung das Veranstalten eines Wanderkurses z. B. im Nähen oder Zuschneiden unter das „Unterrichtswesen" und deshalb gemäß § 6 nicht unter die GO fällt, ist auch die Erteilung eines Wandergewerbescheins ausgeschlossen; vgl. das zitierte BayObLG v. 9. 6. 27. Die GO enthält übrigens zahlreiche Bestimmungen über die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen, s. §§ 81 b, 83, 88, 103 e, 104, 104 n, 120, 127, 129, 139 i, 150. Die

gewerbliche Lehre gehört nicht zum Unterrichtswesen im Sinne des § 6; sie ist in den §§ 126 ff. eingehend geregelt; der GO unterliegen auch die subventionierten Lehrlingswerkstätten (§ 129 Abs. 5). Ein Gewerbetreibender kann sich diesen Bestimmungen nicht dadurch entziehen, daß er sein Unternehmen „Schule", „Akademie" oder dergleichen nennt. Siehe hierzu PrOVG v. 2. 1. 13 (Entsch. 63, 389, GArch. 13, 128, Reger 34, 69) betr. ein unter der Bezeichnung „Schule zur Vorbildung von Militärmusikern usw." betriebenes gewerbliches Musikunternehmen; ferner SozPr. 9, 49, 50 betr. eine Schneiderakademie, unter der sich ein Gewerbebetrieb verbarg, SächsOVG v. 29. 12. 06 (DJZ 1908 Sp. 87) über die Unzulässigkeit der Bezeichnung einer gewerblichen Unterrichtsanstalt als „Akademie" und PrOVG v. 29. 10. 09, die Berlitz-School betr. (DJZ 15, 769).

Für Bayern ist die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jetzt auf Grund des Art. 59 PStGB durch VO v. 26. 8. 33 (GVBl. S. 231) geregelt; s. zu ihr die BayKME v. 30. 11. 33 Nr. IX 52345 geregelt. Siehe BayObLG v. 24. 10. 21 (Samml. 21, 295) über den Begriff der Unterrichtsanstalt i. S. des Art. 59 und der früheren VO v. 10. 5. 05.

7. Advokatorische und Notariatspraxis. Hierunter ist der Beruf der im Geltungsgebiete der GO amtlich zugelassenen oder angestellten Rechtsanwälte, Advokaten und Notare zu verstehen. Dieser Beruf ist kein Gewerbe (s. Einl. S. 47 oben und das zitierte PrOVG v. 1. 4. 87, Entsch. 15, 41). Seit Erlassung der Rechtsanwaltsordnung v. 1. 7. 78 (s. das 2. G. zu ihrer Aenderung v. 13. 12. 35, RGBl. I S. 1470, ferner das G. v. 7. 4. 33, RGBl. I S. 188) und nunmehr auch der Reichsnotarordnung v. 13. 2. 37 (RGBl. I S. 191) bleibt dem Landesrecht wenig übrig zu regeln; s. hierher das pr. G. v. 25. 5. 26 (GS S. 163) über die berufsmäßige Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten („Verwaltungsrechtsräte"). Die Verhältnisse der beim Reichspatentamt zugelassenen Patentanwälte sind durch besondere Reichsgesetze v. 21. 5. 00 (RGBl. S. 233) (dazu s. G. v. 22. 4. 33, RGBl. I S. 217, und v. 28. 9. 33, RGBl. I S. 669) geregelt. Die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung fällt jetzt unter das G. zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1478); abgedruckt im Anhang XVIII.

8. Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten. Das Auswanderungswesen ist durch ReichsG v. 9. 6. 97 (RGBl. S. 465) — geändert durch die unten zitierte VO v. 14. 2. 24 — reichsgesetzlich geregelt. Hiernach sind das Gewerbe der Auswanderungsunternehmer, d. h. derjenigen, welche die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben, und das der Auswanderungsagenten, d. h. derjenigen, die sich mit Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig befassen, unter Erlaubnispflicht von Reichs wegen gestellt. Ueber den Begriff des „Auswanderers" s. RG v. 2. 2. 04 (Entsch. St. 37, 66) und v. 6. 7. 04 (Reger ErgBd. 3, 578): nicht notwendig, daß die Auswanderer deutsche Reichsangehörige sind; auch die Rückwanderung gehört hierher; ferner BayObLG v. 1. 4. 05 (Reger 26, 307): Reisende fallen nicht darunter. Die Erlaubnis für die Unternehmer wird vom Reichsminister des Innern und zwar nur zur Vermittlung der Auswanderung in bestimmte Länder oder Teile von solchen, sowie für bestimmte Einschiffungshäfen erteilt: sie berechtigt im ganzen Reich zum Betriebe des Gewerbes in dem durch die Erlaubnis bestimmten Umfang; die Unternehmer sind indes gezwungen, sich der zugelassenen Agenten zu bedienen. Die Erteilung der Erlaubnis an Agenten erfolgt durch die höhere VerwBeh. Sämtliche Erlaubnisse sind widerruflich (§§ 10, 18 des ReichsG).

Siehe hierzu Bek. v. 14. 3. 98 (RGBl. S. 39) betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten und v. 23. 8. 03 betr. Abänderungen dieser Best. (RGBl. S. 274), die „Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen" v. 14. 2. 24 (RGBl. I S. 107), die auf Grund des ErmächtigungsG v. 8. 12. 23 (RGBl. S. 1170) ergangen ist, VO über die Reichsstelle für das Auswanderungswesen v. 29. 3. 24 (RGBl. I S. 395). An einzelstaatl. AusfV s. die pr. Bek. v. 11. 2. 98 (MBl. d. i. V. S. 35), BayVO v. 28. 3. 98 (GVBl. S. 171), württ. Bek. v. 22. 6. 98 (MABl. S. 258), hess. VO v. 14. 4. 98 (RBl. S. 240).

9. Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer. Derselbe ist durch das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 01 (RGBl. S. 139) geregelt worden, das nach vorausgegangenen mehrfachen Aenderungen durch G. v. 30. 3. 31, RGBl. I S. 102, geändert und in seinem neuen Wortlaut als RG über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen mit Bek. v. 6. 6. 31, RGBl. I S. 315, bekanntgemacht wurde (geändert durch das G. v. 5. 3. 37 (RGBl. I S. 269); dieses Gesetz gilt nur für die privaten, nicht für die öffentlichen Versicherungsunternehmungen (z. B. des Reichs, der Länder, der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Verbände usw.). „Unberührt bleiben", zufolge § 153, „die landesrechtl. Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist"; ferner nimmt das Gesetz im § 155 ausdrücklich von seiner Geltung die eingeschr. Hilfskassen, die Hilfskassen des § 75 Abs. 4 KrVG und die auf Grund der GO von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen (s. dazu §§ 81 b Ziff. 3, 85, 104 i und Art. 104 EGRVersO), sowie die bergrechtlichen Knappschaftskassen aus. Auch die bayerische Immobiliarbrandversicherung ist in § 158 Abs. 4 vorbehalten. Anderseits ist das Geltungsgebiet des Gesetzes nicht auf die gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15–53), die eine ähnliche Stellung wie die Konsumvereine (vgl. Einl. S. 59) einnehmen, und neuerdings auch auf die Bausparkassen (§§ 112–121), die vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung auch dann beaufsichtigt werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist. Das Gesetz regelt hauptsächlich die polizeiliche Seite des Privatversicherungswesens; es unterwirft die VU, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Landes beschränkt ist, der Aufsicht der Landesbehörden, die übrigen der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung in Berlin, einer Reichsbehörde, für die Verfassung und Verfahren in den §§ 90 ff. geregelt sind, und gibt Bestimmungen über die Geschäftsführung der VU (§§ 54–63). Was die Zulassung zum Geschäftsbetrieb angeht, so steht das Gesetz auf dem Boden des Erlaubnissystems, dem auch die Bausparkassen unterworfen wurden. Zur Erteilung der Erlaubnis ist die Aufsichtsbehörde zuständig; gewisse Unternehmungen sind von dem Erlaubniszwang befreit. Das Nähere s. in den §§ 5–8, 114, 115. Besonders ist die Zuständigkeit für die ausländischen VU geregelt, die im Inland durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten usw. das Versicherungsgeschäft betreiben wollen; für sie ist ausschließlich der Reichswirtschaftsminister zur Erlaubniserteilung (§106) zuständig; das Aufsichtsamt ist im übrigen die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden sind unter gewissen Voraussetzungen zur Untersagung des Geschäftsbetriebs befugt (§§ 87, 105 Abs. 2, 112 Abs. 1).

Wenn ein Gewerbetreibender durch Nebenabrede zu anderen Geschäften, z. B. Zeitungsabonnement, den Vertragspartnern eine Versicherung gewährt, so ist darin nach einem Urteil des Reichsgerichts der Betrieb eines nach § 108 (jetzt § 140) des G. v. 12. 5. 01 genehmigungspflichtigen VersicherungsU.s nicht zu erblicken; s. RG v. 27. 2. 03 (Reger 24, 192) und v. 26. 1. 15 (Reger 35, 525). Es wird auf die Umstände des Falls ankommen.

Nachdem ferner zweifelhaft geworden ist, ob eine Hypothekenschutzbank als ein privates Versicherungsunternehmen anzusehen ist, ist diese Streitfrage durch das G. v. 24. 10. 17 (RGBl. S. 973) entschieden worden, indem hier ausgesprochen wurde, daß „Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Uebernahme des Hypothekenschutzes dienen, insbesondere in der Weise, daß sie gegen ein von dem Hypothekenschuldner zu entrichtendes Entgelt sich für die ihm obliegenden Leistungen verbürgen oder Vorschüsse auf

diese Leistungen zahlen", nicht als Versicherungsunternehmungen i. S. des PrivatversG anzusehen sind.

Nach Art. 2 der VO über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken v. 5. 2. 19 (RGBl. S. 176) finden auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer und der Versicherungsagenten die Vorschriften der GO über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entsprechende Anwendung. Siehe dazu A. 6 Buchst. b zu § 105 b.

Mit der Zulassung zum Gewerbebetrieb der Versicherungsagenten befaßt sich das G. v. 6. 6. 31 nicht und beläßt es bei den Bestimmungen der GO, der die Agenten unterstehen; danach kann das Gewerbe der Agenten frei betrieben werden; die früher landesrechtlich vielfach bestehende Erlaubnispflicht des Versicherungsagenten ist durch die GO beseitigt worden, vgl. die Begr. von 1869 und RG v. 6. 3. 96 (Entsch. St. 28, 251, Reger 16, 349). Das Reichsgesetz enthält übrigens in § 140 Abs. 2 eine Strafbestimmung gegen Agenten und Mäkler, die im Inland für eine daselbst nicht zugelassene Unternehmung einen Versicherungsvertrag abschließen, oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig vermitteln. Durch diese Bestimmung ist Art. 137 Abs. 1 u. 2 BayPStGB (G. v. 9. 2. 92, GVBl. S. 29) aufgehoben worden. Ferner sind die Agenten zur Bücher- usw. Vorlage nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 RGes. verbunden, wie sie überhaupt der Ueberwachung durch die Aufsichtsbehörde unterworfen sind (§ 81 Abs. 1). — Die GO enthält eine spezielle Bestimmung hinsichtlich der Feuerversicherungsagenten in § 14 Abs. 2.

Auch die Versicherungsverträge sind jetzt reichsgesetzlich gewissen Regeln und Beschränkungen unterworfen durch das durch G. v. 20. 12. 11 § 10 (RGBl. S. 985) und durch VO v. 12. 2. 24 (RGBl. I S. 65, 154) geänderte Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 08 (RGBl. S. 263) nebst Einführungsgesetz vom gleichen Datum (RGBl. S. 305) und Gesetz betr. Aenderung der Vorschriften des HGB über die Seeversicherung vom gleichen Datum (RGBl. S. 307).

10. Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen. Hierunter ist die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Gütern mittelst einer Eisenbahn zu verstehen. Zum Begriffe der Eisenbahnunternehmung i. S. der GO gehört jedenfalls der feste Spurweg (s. Haarmann, „Das Eisenbahngeleise", ferner Schelcher in Fischer 20, 35 ff. und Arndt im VerwArch. 22, 1 ff.). Dabei ist unwesentlich, in welcher Weise die feste Spur erzielt wird. Auch die sog. Schwebebahnen sind Eisenbahnen (vgl. Schelcher a. a. O., a. A. Ulrich im Pr. Arch. f. Eisenb. 1884 S. 90 ff.). Daß auch eine Schwebebahn eine Eisenbahn ist, anerkennt bezüglich des HaftpflichtG RG v. 4. 1. 15 (Entsch.Z. 86, 94, Reger 26, 230). Auch die Art des verwendeten Motors ist unerheblich. Es sind also hierher sowohl diejenigen Eisenbahnunternehmungen zu rechnen, welche sich der Dampflokomotive als Zugkraft bedienen, wie diejenigen, welche feststehende Dampfmaschinen benützen (z. B. Drahtseilbahnen, dann auch die elektrischen Bahnen und Pferdebahnen, ferner solche Bahnen, bei welchen, wie z. B. bei gewissen Drahtseilbahnen, der durch Wasserfüllung hergestellte Gewichtsunterschied als Motor benützt wird. Für diese Auslegung spricht der Umstand, daß das Gesetz nicht unterscheidet, daß ferner zur Zeit seiner Entstehung nicht bloß Dampflokomotivbahnen, sondern auch andere Bahnen, insbesondere Pferdebahnen in Gebrauch waren, und daß nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber diese anderen Eisenbahnunternehmungen, welche bisher nach den Landesgesetzen erlaubnispflichtig waren, als freie Gewerbe erklären wollte. In der Sache übereinstimmend, jedoch ohne nähere Begründung, BayVGH v. 10. 7. 80 (Samml. 1, 446, Reger 1, 115) und Seydel BStR V 542 Note 5, 2. A. III 328 Note 3, ferner OLG Frankfurt a. M. v. 4. 7. 02 (Reger 23, 193, GArch. 2, 374, ZfKleinb. 9, 658) und KG v. 18. 10. 04 (GArch. 4, 177, Reger 27, 6). Dieselbe Auffassung wurde immer von der bay. Regierung vertreten; sie ist auch in einer bad. ME v. 30. 12. 89 (ZfBadVerw. 22, 25) ausgesprochen und auch die pr. Regierung steht auf ihrem Boden, wie aus der Begr. des Gesetzentwurfs über die Bahnen unterster Ordnung (Drucks. des Herrenhauses 1892 Nr. 34 S. 17) und dem KommB des AbgHauses hierzu (1892, Drucks. Nr. 206 S. 3–5) hervorgeht. Auch der Eisenbahnbegriff des bad. G. v. 23. 6. 00 (GVBl. S. 824), das Genehmigungsverfahren bei EB betr., § 2, beruht auf ihr.

Auch im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes gelten Pferdebahnen als Eisenbahnen, RG v. 22. 6. 80 (Entsch.Z 2, 8). Dagegen hat das RG im Urt. v. 19. 5. 85 (Reger 6, 75) in Uebereinstimmung mit einer Plenarentsch. d. PrOTr. vom Oktober 1875 (Oppenhoff Rspr. 16, 625) ausgesprochen, daß als Eisenbahnen i. S. der §§ 315, 316 RStGB Pferdeeisenbahnen nicht anzusehen seien, und hat hierbei gelegentlich, aber ohne jede Begründung bemerkt, daß dasselbe für § 6 GO gelte; bezüglich der elektrischen Bahnen dagegen hat RG v. 17. 9. 85 (Rspr. 7, 509, Reger 6, 289) die Anwendbarkeit der §§ 315, 316 RStBG anerkannt, desgl. bezüglich einer Drahtseilbahn RG v. 2. 12. 01 (BlfRA 67, 96).

Aus der Rspr. s. LG Berlin I v. 26. 2. 25 (GArch. 23, 4, BlfRpfl. in Bez. d. KG 35, 63): Die „Mitropa" ist eine Eisenbahnunternehmung, da ihr Gewerbebetrieb sich in Wagen, die auf Schienen rollen, abspielt und auch mit Personenbeförderung befaßt.

Das G. über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. 12. 34 (RGBl. I S. 1217) gilt auch für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen (nicht aber durch sonstige Schienenbahnen) und regelt die Genehmigungspflicht der Straßenbahnen, die richtiger Ansicht nach der ortspol. Regelung gemäß §§ 37, 76 GO auch insoweit nicht unterstanden, als sie lediglich dem öffentlichen Verkehr innerhalb einzelner Orte dienen; vgl. hierher § 45 des zit. Gesetzes.

Keine Eisenbahnen i. S. des § 6 sind die „Reichsautobahnen", da ihnen der feste Spurweg fehlt; daran ändert auch nichts, daß die Reichsautobahnen nach dem RG v. 27. 4. 33 (RGBl. II S. 509) als Zweigunternehmen von der Reichsbahn betrieben werden „zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrlinien"; es handelt sich hier um ein von der EBU getrenntes Unternehmen, das nicht zum „Betrieb der Reichsbahn" i. S. des S. 125 zit. § 16 Abs. 5 RBahnG gehört. Siehe hierher Weigelt, Das Recht der Autobahnen, RVBl. 57, 784, Kittel, Die RAutobahnen, Eisenbahn- und verkehrsrechtl. Entsch. 55 H. 3.

Bestritten ist, was als zu dem „Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen" gehörig anzusehen ist. Jedenfalls bemißt sich sowohl das Recht, ein EBU zum Zweck des Gewerbebetriebs (als Verkehrsanstalt) zu begründen, wie das Recht, ein Eisenbahnunternehmen zu diesem Zwecke zu betreiben, nicht nach den Bestimmungen der GO (vgl. Seydel BStR V 542, 2. A. III 328). Zum „Betrieb" der Eisenbahnen gehört nicht bloß die Annahme der Beförderung von Personen, Gütern und Depeschen, sondern auch die Anschaffung und Unterhaltung des beweglichen Betriebsmaterials und endlich auch die für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Bauverwaltung des Grundeigentums, also die bauliche Unterhaltung der Bahnanlagen. Demgemäß hat auch das RG im Urt. v. 30. 12. 82 (Entsch.Z 8, 150, Reger 4, 5), ohne indes die Frage zu entscheiden, bemerkt, daß der Wortlaut des § 6 die Anwendung der GO von dem Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen ausschließe, ohne zwischen Haupt- und Hilfsgewerbe zu unterscheiden, und daß, wenn eine Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die Förderung ihrer Eisenbahnunternehmung betreibe, sich kaum sagen lasse, daß sie ein von ihrem Eisenbahnunternehmen getrenntes besonderes Gewerbe betreibe. Verschiedene oberlandesgerichtliche Urteile geben der letzteren Rechtsauffassung bestimmten Ausdruck. Siehe z. B. die oben zit. Urt. des OLG Frankfurt a. M. v. 4. 7. 02 und des KG v. 18. 10. 04 und die PHME v. 18. 2. 05 (MBl. S. 44, GArch. 4, 383, Reger 25, 395), v. 12. 8. 07 (HMBl. S. 326, GArch. 7, 318) und v. 15. 6. 12 (HMBl. S. 361, GArch. 12, 235, Reger 32, 412), ferner RArbG v. 15. 2. 28 (GArch. 25, 498 A. Samml. 1, 176). Es finden demnach die Bestimmungen des § 16 und des Tit. VII GO auf solche Anstalten, die als wesentliche Bestandteile eines Eisenbahnunternehmens anzusehen sind, keine Anwendung, wie Gasbereitungs-

anstalten, Reparaturwerkstätten, elektrische Kraftstationen, Schwellenimprägnierungsanstalten usw. Uebereinstimmend Staatssekretär Delbrück in der RTSitz. v. 6. 12. 10. Nach dem zit. PrME v. 15. 6. 12 soll bei zu EBWerkstätten gehörigen Anlagen, die unter § 16 GO fallen, von der Einholung der nach § 16 erforderlichen Genehmigung abgesehen werden. Bezüglich eines Lastkrahns auf einem Bahnhof s. RGZ v. 30. 10. 13 (Recht 1914 Beil. Nr. 128). Bezüglich der Genehmigung von Dampfkesseln s. A. 2 u. 4 zu § 24 unten. Jedenfalls nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen ist der Gewerbebetrieb von Bauunternehmern, die infolge Vertrags mit EBUen, Bahnbauten ausführen (RG. v. 26. 9. 82, Reger 4, 1, Entsch.Z. 8, 51 u. 149) und OLG Braunschweig v. 9. 1. 03 (ZfRpfl. i. Br. 50, 64): der Lokomotivführer im Dienste eines Eisenbahnbauunternehmers fällt unter die GO; andererseits gehören die Regiebauten der EBU zu deren Gewerbebetrieb (vgl. PrOVG v. 20. 5. 15, GArch. 15, 542). Die nicht genügend begründete Annahme von Schenkel I 45 und von v. Schulz SozPr. 11 Sp. 128 ff., 161 ff., § 6 der GO hindere nicht, die sämtlichen Arbeiter der EBU.en der GO zu unterstellen, hat sich gegen die herrschende Ansicht (vgl. Schicker I 579, Kayser-Steiniger S. 311, Nelken S. 349, v. Rohrscheidt 2. A. I 30) nicht durchzusetzen vermocht. Die REB-Verwaltung in Elsaß-Lothringen und die früheren Staatseisenbahnverwaltungen hatten indes die Anwendung des Tit. VII GO auf die in ihren Hilfsbetrieben, wie Reparaturwerkstätten usw. beschäftigten Arbeiter (mit gewissen Einschränkungen) zugestanden. Siehe die Vorbem. zu Tit. VII Ziff. 6 Buchst. e und die A. 4 zu § 155.

Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Bahnhofbuchhandlungen, Verkaufsautomaten und andere Verkaufsstellen, Friseurstuben, Waschanstalten usw., kurz alle Einrichtungen, mit denen die EBUen den Bedürfnissen des reisenden Publikums entgegenkommen, werden mit Rücksicht auf diesen Zweck von der herrschenden Praxis in sehr weitem Umfange als Zubehör (Annexe) des Eisenbahnbetriebs, als Hilfsbetriebe, die einen Bestandteil der Eisenbahnunternehmung ausmachen, aufgefaßt, und zwar ohne Unterschied, ob die EBU sie durch ihre Angestellten oder durch Pächter verwalten läßt. Diese Praxis wurde gebilligt vom RG v. 3. 4. 24 (Entsch. St. 58, 137, GArch. 22, 2): § 9 der AngestAZVO v. 18. 3. 19 (über den werktäglichen Ladenschluß) nicht anwendbar auf Bahnhofswirtschaften und Verkaufsstellen, die auf Anordnung der EBVerw. innerhalb ihrer Betriebsräume zur Versorgung der Reisenden eingerichtet sind: bloße Möglichkeit der Benutzung durch Nichtreisende nimmt ihnen nicht den Charakter eines Hilfsbetriebs der EB; entscheidend der Zweck; hieran hielt das Urt. d. RG v. 7. 10. 26 (GArch. 24, 371, JurRdsch. 2, 1577) fest; ferner vom KG v. 21. 10. 24 (DJZ 1925 Sp. 194, GArch. 22, 328): Verkaufsstand, der überwiegend von Reisenden benutzt wird, Hilfsbetrieb der EB, unterliegt der GO auch insoweit nicht, als er gelegentlich auch von Nichtreisenden benützt wird. Siehe ferner das übereinstimmende OLG Dresden v. 18. 3. 25 (SächsRpflArch. 2, 283, Reger 48, 276). In einer Entsch. v. 10. 12. 25 (Entsch. 80, 365 ff., GArch. 23, 398, DJZ 31, 383) sprach das PrOVG aus, daß im Fall der Verpachtung einer Bahnhofswirtschaft oder eines sonstigen Nebenbetriebs der Pächter die Befreiung von den Vorschriften der GO nicht in Anspruch nehmen könne, da sich § 6 GO ausschließlich auf den Gewerbebetrieb des EBUnternehmers selbst beziehe (das gleiche sei auch beim § 16 Abs. 5 des G. über die DRBahn-Gesellschaft v. 30. 8. 24 der Fall). Diese Entsch. des PrOVG, an der das OVG in der E. v. 13. 6. 29, Entsch. 84, 381, JW 59, 2002, GArch. 27, 176, Reger 6 Erg.-Bd. S. 165, festgehalten, kann nicht als zutreffend anerkannt werden; sie macht mit Unrecht die Beurteilung des wirtschaftlichen Charakters eines Unternehmens von seiner rechtlichen Struktur abhängig und verkennt, daß der Pachtvertrag sich auf einem Boden abspielt, der der Herrschaft der GO entzogen ist, zum Unterschied von dem in der Entsch. angezogenen Fall der Schankwirtschaft, wo mit Recht der Pächter der Konzessionspflicht unterstellt wird; entscheidend bleibt vielmehr, wie bisher von der Praxis zutreffend angenommen wurde, ob der EBHilfsbetrieb, hier die Bahnhofswirtschaft, als Bestandteil der EBU anzuerkennen ist oder

nicht; ist er es, so bleibt er es auch dann, wenn die EBU die Ausübung des Hilfsbetriebs einem Pächter überträgt; ob er aber als Bestandteil anzuerkennen ist, hängt von seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung und tatsächlichen Funktion ab. Eine von der EBU eingerichtete Bahnhofsverkaufsstelle, die hauptsächlich Nichtreisende benützen, wäre nicht als ein mit der EBU durch seine wirtschaftl. Funktion organisch verbundener Hilfsbetrieb anzuerkennen, selbst dann nicht, wenn sie von der EBU in eigener Regie betrieben wird. In seinem Urt. v. 7. 10. 26 (GArch. 24, 371, JurRdsch. 2, 1577) hält das RG an seiner bisherigen Rspr. hinsichtlich der Unanwendbarkeit der GO auf die Hilfsbetriebe der EB fest und erklärt ausdrücklich für gleichgültig, ob diese verpachtet sind oder von der EB selbst betrieben werden. Gegen das PrOVG auch OLG Naumburg v. 26. 7. 26 (JW 55, 2779, GArch. 24, 371), OLG Düsseldorf v. 7. 7. 26 (GArch. 25, 41, Goltd.-Klee 71, 234), OLG Hamm v. 19. 2. 27 (GArch. 25, 206, Goltd.-Klee 71, 314), ThürOVG v. 17. 7. 29 (JW 58, 2846, GArch. 27, 192, RuPrVBl. 51, 801), OLG Rostock v. 19./21. 1. 27 (MecklZ 43, 582, GArch. 25, 177), OLG Celle v. 2. 4. 28 (GArch. 26, 9, Reger 50, 161), BayObLG v. 5. 11. 31 (GArch. 29, 587, Samml. St. 31, 174), BraunschwVGH v. 4. 2. 31 (JW 61, 2119), aus dem Schrifttum Conrad-Floegel A. 9, Michel GaststG 1. A. S. 227, 2. A. S. 253, Köstlin GaststG S. 135. Das OLG Celle erkennt im Urt. v. 2. 4. 28 als Hilfsbetrieb der EB sogar eine 70 m vom Bahnhofgebäude entfernte, auf bahneigenem Grunde liegende Verkaufsstelle an; BayObLG v. 18. 2. 35 (BVBl. 83, 502) auch einen auf bahneigenem, vom Pächter errichteten Kiosk; vgl. auch OLG Königsberg v. 18. 12. 30 (Goltd.-Klee 75, 273), das bedenklich weitgeht, wenn es eine Bahnhofsbuchhandlung als Bestandteil der EB anerkennt trotz der Feststellung, daß sie überwiegend Stadtkundschaft hatte. Die Folgerungen aus der Praxis bezüglich der Bahnhofswirtschaften zog das GaststG in § 27 Abs. 1 u. 2, indem es von den Vorschriften dieses Gesetzes ausnahm die Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen, soweit diese nach § 16 Abs. 5 RBahnG v. 30. 8. 24 den Bestimmungen der GO nicht unterliegen, und der RReg. vorbehielt, diese Ausnahmen auf Bahnhofswirtschaften usw. der nicht von der RBahn betriebenen Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs zu erstrecken, von welcher Ermächtigung die RReg. mit VO v. 1. 7. 30 (RGBl. I S. 201) Gebrauch gemacht hat. Aus der Rspr. s. ferner BayVGH v. 11. 1. 24 (Reger 44, 162, GArch. 22, 520), wonach zu der Zweckbestimmung des Hilfsbetriebs, der Bequemlichkeit der Reisenden zu dienen, hinzutreten muß, daß die Verkehrsauffassung ihn als Teil des EBU ansieht; der BayVGH sprach mit diesem Urt. einem Bahnhof-Branntweinkleinhandel in versiegelten Flaschen unter ½ Liter die Eigenschaft eines Bestandteils der EBU ab, da Branntwein und Likör nicht zum notwendigen Reisebedarf gehörten, und für die EBVerw. bei der Einrichtung des Betriebs im wesentlichen die Absicht der Vermehrung der Betriebseinnahmen bestimmend gewesen sei. Ueber die Praxis hinsichtlich der Verkaufsautomaten auf Bahnhöfen und des Bahnhofbuchhandels s. A. 4 Buchst. c zu § 41 a, ferner im allgemeinen die Abhandlung von E. Schmid, Die rechtliche Stellung der Bahnhofsgewerbe, Annal. d. D. R. 1910 S. 518 ff.

Das Anwendungsgebiet des § 6 hat übrigens eine erhebliche Einschränkung insofern erfahren, als gemäß § 16 Abs. 5 d. G. über die Reichsbahn v. 30. 8. 24 (RGBl. II S. 272) „die Vorschriften der Gewerbeordnung auf den Betrieb der Deutschen Reichsbahn nicht anzuwenden" sind. Auf die Abgrenzung des Begriffs „Betrieb" der Reichsbahn sind die gleichen Grundsätze anzuwenden, wie auf die des Begriffs „Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen" im § 6 (s. Abs. 5 oben, und Urt. d. OLG Dresden v. 18. 3. 25, SächsRpflArch. 2, 283). Die Bestimmung des § 16 Abs. 5 wollte die Rechtslage, die auf Grund des § 6 GO bestand, lediglich im Reichsbahngesetz festlegen, nicht aber irgendwie verändern. Das Reichsbahngesetz gehörte früher zu den mit dem Dawesplan zusammenhängenden Gesetzen, die Deutschland nicht ohne weiteres ändern konnte; hieran scheiterten die im Reichstag (vgl. RTV 1925/26 Nr. 341, 1809, StB 1926 S. 5318) und auch im Reichsrat (Drucks. 1925 Nr. 54,

Antr. Sachsens) hervorgetretenen Forderungen, die Hilfsbetriebe der Eisenbahnen (Bahnhofswirtschaften und -verkaufsstellen) durch eine Ergänzung des § 6 GO gesetzlich zu regeln; statt dessen kamen die Landesregierungen — einer Empfehlung des Reichsrats (Niederschriften 1926 § 692) folgend — mit der Hauptverwaltung der Reichsbahngesellschaft überein, die Zulassung neuer Bahnhofswirtschaften und die Verkaufszeiten der Bahnhofsverkaufsstellen im Einvernehmen der beiderseitigen Behörden zu regeln; die in dem Abkommen vereinbarten „Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und -verkaufsstellen" sind hier im Anhang VIII abgedruckt; sie wurden veröffentlicht im RArbBl. 1927 I S. 210, PrMBliV 1927 S. 393 und mit HME v. 9. 3. 27 im PrHMBl. 1927 S. 84 (s. dazu PrHME v. 14. 5. 27, HMBl. S. 190, über ihre Anwendung auf Kleinbahnen und v. 24. 6. 27, HMBl. S. 268, über ihre Anwendung auf Privatbahnen des allgem. Verkehrs), im BayStAnz. 1927 Nr. 173; s. hierzu den RdErl. des RuPrWM v. 10. 7. 36 V 14097 (GArch. 34, 228) Ziff. 2 über das Verfahren nach dem EinzelhandelsschutzG, wenn Bahnhofsverkaufsstellen in Frage stehen. OLG Dresden v. 8. 11. 27 (JW 57, 288) unterwirft mit Unrecht auch den Bahnhoffriseur dem landesrechtlichen Verbot sonntäglicher Friseurtätigkeit ohne Rücksicht auf die „Richtlinien"; diese können zwar das objektive Recht nicht ändern, das Urt. übersieht aber, daß der Bahnhoffriseur als Teil der EBU denjenigen Vorschriften untersteht, die für diese und nicht denen, die für sonstige Friseure gelten. Für den Vollzug der Richtlinien hat die EBU im Wege der Pachtverträge (Vertragsstrafen) und der Beaufsichtigung der Pächter zu sorgen.

Die Gesetzgebung über die Eisenbahnen, soweit es sich um den allgem. Verkehr und die Landesverteidigung handelt, hatte bereits gemäß Art. 7 Ziff. 19 der RVerf. v. 11. 8. 19 das Reich, dessen ausschließliche Zuständigkeit jetzt außer Zweifel steht; s. hierher G. über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentl. Verkehrs v. 7. 3. 34 (RGBl. II S. 91); ferner das G. zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der D. Reichsbahn v. 10. 2. 37 (RGBl. II S. 47).

In Ausführung der Art. 89, 171 der Weimarer RVerf. wurde der Staatsvertrag über den Uebergang der bisherigen Staatsbahnen (von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg) auf das Reich v. 31. 3. 20 (G. v. 30. 4. 20, RGBl. S. 773) abgeschlossen. Nach § 10 des Vertrags sind die Gesetze und VOen der Länder über das Eisenbahnwesen unbeschadet der Bestimmungen der RVerf. bis zu einer anderweitigen reichsgesetzl. Regelung insoweit in Kraft geblieben, als die Voraussetzungen für ihre Anwendung nach dem Uebergang der EB auf das Reich noch gegeben sind. Bezüglich der Aufsicht über die PrivatEB und die privaten NebenEB, die nicht Bahnen des allgemeinen Verkehrs sind, s. §§ 13, 14 des Staatsvertrags.

Literatur: Sarter, Die Reichseisenbahnen, Mannheim, Berlin, Leipzig 1920; Sarter und Kittel, Die neue deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Berlin 1924; zum Teil überholt: Arndt, Bemerkungen zu den staats- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Eisenbahnwesens, VerwArch. 22, 1 ff. Siehe ferner bezüglich des LandesEBRechts für Preußen das G. v. 3. 11. 1838 (GS S. 505) über die EBU und G. v. 18. 7. 92 (GS S. 225) über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, dazu Fritsch, Handbuch der EBGesetzgebung in Preußen und im Reich, Berlin 1906; für Bayern Seydel BStR V 542 ff., 2. A. III 328 ff., Seydel-Graßmann S. 384 ff., v. Henle Handbuch d. i. V. in Bayern S. 1196 ff., bezüglich der Konzessionierung von EBU Art. 8, 10–12, 28–31 des GewG v. 30. 1. 68 (GVBl. S. 309), Art. 154 Abs. 1 PStGB, dann die VO v. 20. 6. 55, die Erbauung von EB betr. (RBl. S. 653); für Sachsen Schelcher in Fischer 20, 1.

11. Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren. Unter „öffentlichen Fähren" sind ständige Einrichtungen zum Zwecke der gewerbsmäßigen Vermittlung des Personen- und Güterverkehrs von einem Fluß- oder Seeufer zum andern zu verstehen (vgl. den Artikel „Fähren" von Störk in Conrads Handwörterbuch der Staatsw. III 345, 3. A. IV 15). Auch Ueberfahrtsanstalten über Meerbusen, Haffe und Watten der See dürften hierher zu zählen sein.

Zu unterscheiden von den Fähren sind die in den §§ 37 u. 76 genannten „Gondeln". Gleichgültig ist die technische Konstruktion der Fähre, insbesondere gehören auch Dampffähren hierher. Feste bauliche oder sonstige technische Anlagen sind aber überhaupt nicht nötig (PrOVG v. 26. 1. 10, Entsch. 57, 383, Reger 32, 5). Gleichgültig ist ferner, ob die Fähre nur zwei gegenüberliegende Punkte oder eine größere Zahl von Punkten verbindet, RGZ v. 10. 10. 88 (Reger 10, 379) und BayVGH v. 8. 1. 81 (Samml. 2, 453). Die Bedingungen, unter denen öffentliche Fähren errichtet und betrieben werden dürfen, regeln sich nach Landesrecht; hierher gehört namentlich die Festsetzung der Fahrtaxen, und es findet daher § 76 GO auf die öffentlichen Fähren keine Anwendung. Ebenso Brenner WasserG A. 3 zu Art. 78 und Seydel BayStR V 416 Note 7, 2. A. III 255, 256; vgl. A. 3 zu § 76. Durch die Bestimmungen des § 7 betr. die Aufhebung ausschließlicher Gewerbsberechtigungen sind die öffentlichen Fähren nicht berührt, § 7 A. 1 am Schluß. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Unternehmer der Fähre und seinem Personal bezieht sich der Vorbehalt des § 6 nach seinem Wortlaute nicht (a. A. RGZ v. 10. 10. 88, Reger 10, 379); sie regeln sich vielmehr nach der GO, soweit nicht etwa die SeemannsO oder das Reichsgesetz über die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschiffahrt (s. nächste A.) zur Anwendung gelangen. Auch das KinderschutzG v. 30. 3. 03 gilt für öffentliche Fähren.

Bezüglich der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen s. für Preußen: ALR. Teil II Tit. 15 Abschn. 2 §§ 50, 51, AllgGO § 45 und PrOVG 12, 243 und 273, KG v. 10. 5. 32, RuPrVBl. 54, 496, GArch. 31, 514, und v. 12. 4. 35, GArch. 33, 24, v. Rohrscheidt GO I 32, dann die MVerf. v. 29. 3. 04 über die von Vorstehern öffentlicher Fähren abzulegende Prüfung (HMBl. S. 101, GArch. 3, 538); die fortdauernde Gültigkeit der §§ 45 und 177 der AllgGO, wonach die Vorsteher öffentlicher Fähren ein Befähigungszeugnis besitzen müssen, ist neuerdings anerkannt durch KG v. 17. 11. 10 (Johow 40 C 407, GArch. 11, 23, Reger 31, 256); s. ferner KG. v. 18. 12. 28 (RuPrVBl. 50, 752): während der Dauer des Betriebs einer öffentlichen Fähre sind ohne Rücksicht auf die Rechtsgrundlage des Betriebs sämtliche für öffentliche Fähren bestehenden Rechtsvorschriften zu beobachten. Für Bayern s. bezüglich der Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Gewässer, Privatgewässer im Eigentum des Staats und Privatflüsse und Bäche mit erheblicher Hochwassergefahr Art. 78 des WasserG v. 23. 3. 07 i. d. F. des G. v. 25. 6. 26 (GVBl. S. 327) und VollzVO v. 3. 12. 07 §§ 220–232; ferner BayVGH v. 28. 12. 28 (Samml. 49, 163), wonach Inhaber einer älteren Fährengerechtigkeit kein im öff. Recht begründetes Einspruchsrecht gegen die Erbauung einer Brücke haben und mit ihrem Anspruch auf Anerkennung eines solchen als Privatrecht anzusehenden „Rechts" vor die bürgerlichen Gerichte verwiesen werden; arg.: Art. 26 Abs. 1 WG; für Sachsen: § 25 des WasserG v. 12. 3. 09 (GVBl. S. 227 ff.); für Württemberg: Art. 28 Abs. 2 und 3 des WasserG v. 1. 12. 00 (RBl. S. 921); für Baden: Schenkel Das bad. Wasserrecht, 2. A. S. 351, 355; für Hessen: Usinger S. 3 A. 8; für Hamburg: Hartmann Das Recht der öffentlichen Fähren im Hamburger Staatsgebiet, Hanseat. Rechtszeitschrift 1. Jahrg. Nr. 10/11 Beil.

12. Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. Hierfür sind nicht die Vorschriften des Tit. VII GO, sondern die der Seemannsordnung maßgebend (RG. v. 2. 6. 02, RGBl. S. 175 ff.), die an Stelle des RG v. 27. 12. 72, RGBl. S. 409, getreten und inzwischen mehrfach, insbes. auch im Verfolg internationaler Uebereinkommen (s. bes. RGBl. 1903 S. 57; 1904 S. 167; 1927 I S. 337; 1929 II S. 383, 759; 1930 II S. 987) geändert worden ist. Der Begriff der Schiffsmannschaften ergibt sich aus §§ 2 und 3 der SeemannsO. Der Kapitän (Schiffer) gehört zu denselben nicht, die Rechtsverhältnisse des Schiffers zum Reeder sind durch HGB §§ 547–553b geregelt; auf die Schiffsoffiziere aber finden, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, die für die Schiffsmannschaft oder den Schiffsmann geltenden Vorschriften Anwendung. Zur Schiffsmannschaft gehören alle während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellten Personen, auch die weiblichen, also insbesondere die Aufwärter (Stewards, Stewardessen) und Barbiere. Vgl. auch die Vorbem. zu Tit. VII A. 6 Buchst. c Abs. 3. Nach § 1 Abs. 3 SO können durch VO der RReg. Vorschriften der SO auf Binnenschiffe erstreckt werden, welche das Recht zur Führung der Reichsflagge haben (RG v. 22. 6. 99). Gegebenenfalls werden die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften solcher

Binnenschiffe der GO entzogen. Wegen Nichtanwendung der SO auf kleinere Fahrzeuge s. die Bek. v. 16. 6. 03 (RGBl. S. 252). — Das G. v. 13. 12. 34 (RGBl. II S. 1396) ermächtigt den RArbM, im Einvernehmen mit dem RVerkM RechtsVOen zum Schutze der Besatzung von Seeschiffen und (im Einvernehmen mit dem RErnM) auch von Hochseefischereifahrzeugen zu erlassen, welche die Zusammensetzung der Mannschaft, ihre Verpflegung, die Unterkünfte sowie sonstige Einrichtungen betreffen, die dem Wohle der gesamten Besatzung dienen sollen; dazu s. die Erste VO auf Grund dieses G. v. 14. 2. 35 (RGBl. II S. 115). — Bezüglich der Notwendigkeit eines Befähigungsnachweises für Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und für Lotsen s. § 31 Abs. 1 u. 2. Gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Schiffsleute ist seit 1. 1. 31 durch § 55 AVAVG verboten.

13. Bergwesen. Bestimmungen über das Bergwesen enthält das Gesetz in §§ 105 b Abs. 1, 105 c–105 f, 105 h Abs. 2, 114 a–119 a, 134 Abs. 2, 136, 139 b, 154 a, wodurch ein großer Teil der Arbeiterschutzvorschriften der GO auf die Bergarbeiter erstreckt worden ist. Diese Bestimmungen gelten gemäß §§ 105 b und 154 a nicht bloß für die eigentlichen Bergwerke, sondern auch für Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben. Schon nach Art. 7 Ziff. 16 der RVerf. v. 11. 8. 19 hatte das Reich die Gesetzgebung über den Bergbau; nur solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch machte, behielten die Länder das Gesetzgebungsrecht (Art. 12 RVerf.). In das Landesbergrecht griff übrigens schon das später mehrfach geänderte und jetzt außer Kraft getretene G. über den Absatz von Kalisalzen v. 25. 5. 10 (RGBl. S. 775) ein. Aus der neueren Reichsgesetzgebung s. die oben S. 81 zit. Gesetze über die Kali- und über die Kohlenwirtschaft, ferner das inzwischen mehrfach geänderte ReichsknappschaftsG. v. 23. 6. 23 i. d. F. d. Bek. v. 1. 7. 26 (RGBl. I S. 369). Im § 1 Abs. 1 des G. zur Ueberleitung des Bergwesens auf das Reich v. 28. 2. 35 (RGBl. I S. 315) ist das Bergwesen (Berghoheit und Bergwirtschaft) zur Reichsangelegenheit erklärt und dem RWM unterstellt; § 2 Abs. 4 behält die Landesberggesetze vor. Siehe ferner G. z. Erschließung v. Bodenschätzen v. 1. 12. 36 (RGBl. I S. 999) u. AusfAnw. v. 16. 2. 37 (MBlfW S. 57). Auch jetzt noch wird, solange eine reichsgesetzliche Norm nicht besteht, nach dem betreffenden Landesrecht zu beurteilen sein, was zu dem „Bergwesen" zu rechnen ist, z. B. ob die Ausbeutung von Brüchen und Gruben, von Solquellen, Erdölquellen und anderen Mineralquellen zum Bergwesen gehört, ferner ob und inwieweit hierzu auch Schürfarbeiten, die „Aufbereitung" sowie die Verarbeitung der gewonnenen Mineralien usw. zu rechnen sind, und ob demnach die Aufbereitungsanstalten, soweit nicht die Anwendung der Vorschriften der GO reichsgesetzlich vorgeschrieben ist, den berggesetzlichen Bestimmungen unterliegen, insbesondere hinsichtlich der Bergpolizei, des Arbeiterschutzes, der Arbeitsbücher usw.; s. hierzu RGZ v. 12. 2. 10 und 9. 3. 10 (Recht 1910 Sp. 325 u. 383).

Was das Landesbergrecht betrifft, so vgl. im allgemeinen Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, 2 Bde., Stuttgart 1916, 1917; ferner den Artikel „Bergbau" von Arndt in Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. II 364 ff.; 3. A. II 742 ff. und Abschn. II des Artikels Bergbau von R. Müller-Erzbach in der 4. Aufl. II S. 479 ff.; dann für Preußen das Berggesetz v. 24. 6. 65, inzwischen vielfach abgeändert (s. dazu Arndt Allg. Berggesetz f. d. pr. St. nebst Nebenges. und Hoffmann GO A. 12 zu § 6); für Bayern das Berggesetz v. 13. 8. 10 (GVBl. Nr. 55) — mehrfach geändert, s. insbes. GVBl. 1912 S. 1135, 1914 S. 413, 1918 S. 551, 1919 S. 676, 1924 S. 25; für Württemberg Berggesetz v. 7. 10. 74 (RBl. S. 265), abgeändert zuletzt durch VO v. 29. 3. 24 (RBl. S. 190); für Sachsen das Allg. Berggesetz v. 31. 8. 10 (GVBl. S. 217), mehrfach geändert s. GBl. 1922 S. 489, 610; 1923 S. 420, 613; für Baden Berggesetz v. 22. 6. 90 i. d. F. v. 17. 4. 25 (GVBl. S. 103), geändert durch G. v. 20. 3. 37 (GVBl. S. 53).

14. Ausübung der Heilkunde. Die Heilkunde umfaßt die Heilung von Menschen und Tieren und die Geburtshilfe (Begr. zur GO von 1869, StB III 112, 117). Es gehört hier-

her sowohl die Ausübung der Heilkunde durch approbierte Personen, als die Tätigkeit der medizinischen Pfuscher, Naturärzte, „Spezialisten" und die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, der Gewerbebetrieb der Heilgehilfen, Masseure, Zahntechniker usw., ferner auch die Behandlung Stotternder (KG v. 21. 7. 13, PrMedMBl. S. 335, GArch. 13, 188, und v. 25. 6. 26, GArch. 24, 11). Ueber den Begriff s. ferner A. 3 zu § 56 a. Die Ausübung der Heilkunde durch wissenschaftlich gebildete Personen ist im allgemeinen nicht als Gewerbebetrieb anzusehen, vgl. Einl. S. 46. Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde enthält die GO in §§ 29 (mit § 147 Ziff. 3), 30, 40, 53, 54, 56 a, 80, 144 Abs. 2, 147 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 7 a u. Ziff. 8. Die §§ 29, 40 Abs. 1, 53 Abs. 1, 80 Abs. 2, 147 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 8 sind indessen gemäß §§ 85, 93 der ReichsärzteO v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1433) am 1. 4. 36 insoweit außer Kraft getreten, als sie sich auf den ärztlichen Beruf i. S. dieses Gesetzes (ReichsärzteO) beziehen. § 86 der RAeO hob mit Wirkung vom gleichen Tag die landesrechtlichen Bestimmungen über den ärztlichen Berufsstand und über die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit auf. Für den tierärztlichen Beruf s. die entspr. Bestimmungen in §§ 85, 86, 93 der RTierärzteO v. 3. 4. 36 (RGBl. I S. 347). Durch die Erlassung der Reichsärzte- und der ReichstierärzteO ist das Landesrecht auf einen kleinen Bezirk zurückgedrängt worden; unberührt sind bisher die landesrechtlichen Vorschriften über die Aufstellung und die Befugnisse der zum sogenannten niederärztlichen Personale gehörigen Medizinalpersonen geblieben; die bezüglichen Vorschriften über die Approbation von „Badern", „Chirurgen" usw. und über das ausschließliche Recht solcher Personen, einen gewissen Titel zu führen, und über die Berufspflichten derselben sind daher noch gültig. Dies ist z. B. bezüglich der approbierten „Bader" in Bayern anerkannt durch RG v. 8. 5. 82 (RSpr. 4, 442, Reger 2, 364) und v. 25. 1. 86 (Reger 6, 363, Entsch. St. 13, 259), ferner durch BayObLG v. 18. 12. 06 (Samml. St. 7, 150, Reger 28, 1, GArch. 7, 187) und v. 13. 5. 11 (Samml. 11, 186, GArch. ErgBd. 1, 46); vgl. auch OLG München v. 10. 7. 90 (Reger ErgBd. 1, 384). Die Bestimmung in § 14 GO bezüglich der Anzeigepflicht findet auf Personen, welche die Heilkunde ausüben, keine Anwendung (KG v. 7. 2. 84, Reger 5, 153, und v. 25. 6. 26, GArch. 24, 11), dagegen kann landesrechtlich die Anzeigepflicht usw. geregelt werden (RG v. 18. 6. 07, Entsch. St. 40, 224, GArch. 7, 368, Reger 28, 172). — Auch die Bestimmungen des Tit. VII über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter finden auf das von Personen, welche die Heilkunde ausüben, hierbei beschäftigte Personal keine Anwendung; s. z. B. bezüglich des Kutschers eines Arztes BayVGH v. 16. 9. 85 (Reger 16, 151), des Lehrlings eines Zahntechnikers KG v. 16. 12. 12 (PrHMBl. 1913 S. 33, Reger 33, 250) und OLG Dresden v. 14. 7. 13 (Reger 35, 291) und das hiermit nicht in Widerspruch stehende KG v. 3. 11. 13 (Reger 34, 287, GArch. 13, 303), das einen Zahntechnikerlehrling als fortbildungsschulpflichtig anerkennt, wenn er hauptsächlich im zahntechnischen Teil des Betriebs beschäftigt wird. — Personen, welche die Heilkunde ausüben, z. B. Zahntechniker, können nicht zu Innungen zusammentreten (PrHME v. 17. 5. 05, Reger 25, 491, SächsME v. 13. 4. 96, Reger 16, 252, Fischer 17, 262). — Bezüglich der zur Bekämpfung der Kurpfuscherei (gewerbsmäß. Krankenbehandlung durch Nichtarzt, RG v. 26. 11. 32, GArch. 30, 508) zulässigen Maßregeln, insbesondere wegen Zulässigkeit landesrechtlicher Statuierung einer Kurpfuscheranzeigepflicht und des Verbots öffentlicher Anzeigen, s. für Preußen ME v. 28. 6. und 31. 12. 02 (MBlfM 1902 S. 241, 1903 S. 23), betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei, und dazu das zit. Urt. d. RG v. 18. 6. 07 und RG v. 14. 1. 29, EntschSt. 62, 429, GArch. 26, 506. dann PrOVG v. 19. 6. 05 (GArch. 5, 192) und v. 2. 11. 33 (GArch. 31, 341) und KG v. 16. 4. 03 und 28. 6. 03 (GArch. 2, 545 u. 3, 10) und v. 7. 2. 10 (GArch. 9, 545), v. 25. 3. 27 (GArch, 25, 10: Gesundbeten als meldepflichtige gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde), v. 23. 8. 28 (Goltd.-Klee 73, 300, GArch. 27, 338: auch Personen, die das Heilgewerbe unselbständig ausüben, sind meldepflichtig). Für Bayern s. BayObLG v. 27. 5. 29, BVBl. 77, 218, Samml.

St. 29, 95, Reger 52, 485: in Bayern besteht keine Vorschrift über die Anzeigepflicht nicht approbierter Heilkundiger. Für Sachsen s. VO über die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren durch nichtapprobierte Personen v. 14. 7. 03/1. 8. 33 (MBlSächsiV 1925 S. 129, GBl. 1933 S. 119), OLG Dresden v. 28. 4. 04, 8. 9. 04, 20. 10. 04 und 13. 6. 07 erkannten die VO v. 14. 7. 03 als rechtsgültig an (Annal. 26, 405, 407, 419 u. 29, 295, GArch. 4, 378 u. 5, 12, Reger ErgBd. 3, 212). Die württembergische MVO v. 10. 5. 19 (RBl. S. 104), betr. das Kurpfuschertum, wurde mit MVO v. 28. 1. 22 (RBl. S. 40) wieder aufgehoben. In Baden ist ein besonderes Gesetz betr. Abänderung des PStGB v. 20. 8. 08 gegen die Kurpfuscherei ergangen (GVBl. S. 397) nebst VO u. ME v. 7. 11. 04, BadVerwZ 37, 233, GArch. 6, 208). Die Aufsicht über die Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter usw. ist geregelt durch § 66 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (GVBl. S. 491 ff.). Für Thüringen s. PolVO über die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen v. 19. 12. 28, GS S. 319 i. d. F. d. VO v. 18. 1. 34 (GS S. 12); für Hamburg s. VO v. 11. 4. 04 (ABl. S. 567)/ 8. 9. 24 (GVBl. S. 556) gleichen Betreffs. Ferner s. die Hamburger VO v. 5. 5. 02, betr. die Führung des Titels „Geprüfter Masseur", welche nicht zu beanstanden ist (RG v. 2. 5. 04, Entsch. St. 37, 175, Reger ErgBd. 3, 210, GArch. 4, 527). — Auf dem Gebiete der niederen Heilkunde sind landesrechtliche Vorschriften auch bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung zulässig, OLG Hamburg v. 3. 3. 05 (GArch. 4, 523). Nicht zur „Ausübung der Heilkunde" zu rechnen ist die Tätigkeit der Krankenpfleger (s. Einl. S. 54), indes sind infolge eines BRBeschl. v. 22. 3. 06 bezüglich der Prüfung und staatlichen Anerkennung von solchen in verschiedenen Ländern Vorschriften erlassen worden; s. für Preußen ME v. 10. 5. 07 (MedMBl. S. 185 ff.), ergänzt durch Erl. v. 13. 1. u. 16. 2. 08 (MedMBl. S. 69, 103), wodurch die frühere staatliche Prüfung für Heilgehilfen und Masseure entbehrlich geworden ist (ME v. 4. 12. 11, MedMBl. S. 357, GArch. 1, 386), für Sachsen Bek. v. 7. 2. 09 (GVBl. S. 100), für Württemberg Bek. v. 23. 12. 08 (RBl. S. 312 u. RBl. 1909 S. 90), für Oldenburg Bek. v. 10. 7. 12 (GBl. f. F. Lübeck 1912 S. 221), für Bremen VO v. 10. 1. 09 (GBl. S. 1). Für Bayern s. jetzt die MV v. 27. 1. 20 (StAnz. Nr. 33 u. 34) über die Prüfung von Krankenpflegepersonen. In Hessen sind für Wochenpflegerinnen, Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen staatliche Prüfungen eingeführt worden (RBl. 1911 S. 559 ff., 1914 S. 305 f.). — Auch das Gewerbe der Viehschneider gehört nicht zur Ausübung der Heilkunde, BayVGH v. 15. 6. 82 (Samml. 4, 94), § 9 Abs. 3 der SächsAusfVO z. GO v. 28. 3. 92 und A. 17 unten.

Bezüglich der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen s. wegen der Hebammen A. 9 zu § 30, im übrigen für Preußen die oben zitierten Vorschriften; ferner OLG Breslau v. 8. 2. 27 (GArch. 27, 286, Goltd.-Klee 73, 55: der in Preußen staatl. geprüfte Zahntechniker darf sich „staatl. gepr. Dentist" heißen). Aus der Rspr. s. KG v. 18. 3. 30, Goltd.-Klee 75, 93, GArch. 28, 491: Vorschrift der persönlichen Meldung der Kurpfuscher beim Kreisarzt rechtsungültig, da sie nur die polizeiliche Ueberwachung erleichtern wolle. Für Bayern s. namentlich Art. 127, 128 PStGB, VO v. 11. 8. 73, die Ausübung der Heilkunde betr., RBl. S. 1313 (und dazu BayObLG v. 22. 5. 01, MABl. S. 263); MV v. 20. 4. 23 (GVBl. S. 154), geändert durch MV v. 19. 2. 26 (GVBl. S. 157) über die Prüfung von Zahntechnikern, und VO v. 31. 3. 99, die Verhältnisse der Bader betr. (GVBl. S. 111), geändert durch VO v. 21. 8. 31, GVBl. S. 211, nebst Gebührenordnung v. 14. 4. 25 (GVBl. S. 140, geändert durch VO v. 14. 6. 29, StAnz. Nr. 136), sowie MV v. 4. 4. 99 (GVBl. S. 121), ME v. 29. 12. 99 (MABl. 1900 S. 2). Die MV v. 4. 4. 99 hat verschiedene Aenderungen erfahren, insbes. Ziff. 1–4, betr. die Befugnisse der Bader, durch MV v. 20. 9. 22, StAnz. Nr. 220. Ueber die Meldepflicht der Aerzte und Zahnärzte s. VO v. 9. 1. 12 (GVBl. S. 15) u. v. 28. 8. 24 (GVBl. S. 196). Wegen Entziehung des Badertitels greift das Verwaltungsstreitverfahren nicht Platz, BayVGH v. 20. 12. 05 (Reger 26, 164). Ueber die staatl. Anerkennung von staatl. geprüften Masseuren und Masseurinnen s. BayME v. 30. 4. 31, GVBl. S. 131. Für Sachsen s. insbes. VO v. 14. 9. 99 (GVBl. S. 416) und die Bek. v. 13. 3. 01 (GVBl. S. 35), betr. Anmeldepflicht der Aerzte und Zahnärzte. Für Baden s. VO v. 12. 4. 37 (GVBl. S. 55) über die staatl. Prüfung von Masseuren und Fußpflegern. Für Hessen MV über die Prüfung von Zahntechnikern v. 22. 3. 29, RBl. S. 34.

Ueber die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens sind in allen Ländern — gleichlautend mit der 17. Bek. des Werberats der D. Wirtschaft v. 5. 5. 36, RAnz. Nr. 111 — VOen ergangen; s. z. B. für Preußen v. 5. 5. 36 (GS S. 105), für Bayern v. 12. 8. 36 (GVBl. S. 149), für Sachsen v. 15. 8. 36 (GBl. S. 81), für Württemberg v. 14. 9. 36 (RGBl. S. 111), für Baden v. 29. 7. 36 (GVBl. S. 113), für Thüringen v. 6. 7. 36 (GS S. 76), für Hessen das G. v. 25. 11. 36 (RBl. S. 139). Siehe dazu Stritzke in DVBl. 84, 365; s. hierher auch PrOVG v. 20. 12. 34 (Reger 56, 481): Rechtsgültigkeit einer PolVO, welche die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln verbietet, wenn diesen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt wird (vgl. RGSt. 47, 119; 62, 429).

15. Verkauf von Arzneimitteln. Die GO enthält hierüber Bestimmungen in Abs. 2 des § 6, ferner in § 35 Abs. 4, § 56 Abs. 2 Ziff. 9, § 80, § 148 Abs. 1 Ziff. 7 a u. Ziff. 8. Die KriegsVO über den Handel mit Arzneimitteln v. 22. 2. 17 (RGBl. S. 270) wurde mit VO v. 21. 8. 23 (RGBl. I S. 819), der an ihre Stelle getretene § 4 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706) wurde durch die VO v. 26. 6. 24 (RGBl. I S. 661) aufgehoben, so daß die Erlaubnispflicht für den Handel mit Arzneien wieder beseitigt ist. Als geltende reichsgesetzliche Bestimmung ist zu erwähnen das durch G. v. 22. 5. 33 (RGBl. I S. 287) u. v. 9. 1. 34 (RGBl. I S. 22) geänderte G. über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (OpiumG) v. 10. 12. 29 (RGBl. I S. 215, GArch. 27, 340), das an die Stelle des G. zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens v. 30. 12. 20 (RGBl. 1921 S. 2) getreten ist; Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung der in § 1 des Gesetzes genannten Stoffe (insbes. Opium, Morphium, Kokain, Indischer Hanf) und Zubereitungen (die Morphin oder Kokain oder deren Salze usw. enthalten) sowie der Verkehr mit ihnen unterliegen der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts und sind nur Personen gestattet, denen hierzu die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Erlaubnis erteilt hat; keiner Erlaubnis bedürfen die Apotheken nach näherer Bestimmung des § 4, ferner wer die Stoffe und Zubereitungen aus Apotheken auf Grund ärztlicher, zahn- oder tierärztlicher Verschreibung erworben hat. Zu dem Gesetz s. die auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 12 ergangenen VOen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter das OpiumG v. 10. 12. 29 (RGBl. I S. 225, GArch. 27, 344), v. 8. 7. 32 (RGBl. I S. 349) und v. 5. 8. 33 (RGBl. I S. 570); die auf Grund des OpiumG v. 30. 12. 20 ergangenen VOen gelten gemäß § 13 des neuen Gesetzes weiterhin als VOen auf Grund des neuen Gesetzes; an Stelle des Abschn. I der AusfVO v. 5. 6. 24 (RGBl. I S. 638) ist indes die VO über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln v. 1. 4. 30 (RGBl. I S. 113) und an Stelle der Abschn. III, IV, V u. VII der zit. AusfVO ist die VO über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln v. 1. 4. 30 (RGBl. I S. 114) getreten; an die Stelle des Abschn. II Abs. 4 der zit. AusfVO die besonders wichtige VO über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in Apotheken v. 19. 12. 30 (RGBl. I S. 635), geändert durch VO v. 8. 7. 32 (RGBl. I S. 349) und v. 20. 5. 33 (RGBl. I S. 287); s. endlich VO über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien v. 14. 4. 30 (RGBl. I S. 144).

Aus der Rspr. s. Hanseat. OLG v. 16. 11. 25 (GArch. 25, 380: über den Begriff der „Abgabe"), RG v. 10. 2. 28 (JW 57, 1457, GArch. 26, 12: Irrtum über den Umfang der Erl. z. Erwerb Tatirrtum i. S. des § 59 StGB), RG v. 6. 12. 27 (Goltd.-Klee 72, 252, GArch. 26, 14: über den Begriff des Inverkehrbringens), v. 11. 10. 28 (Entsch. St. 62, 280, GArch. 26, 329: unzulässige Abgabe in Apotheken), v. 18. 12. 30 (Entsch. St. 65, 59, GArch. 28, 490: unzulässige Abgabe in Apotheken), v. 25 2. 32 (LeipzZ 26, 891, GArch. 30, 24: Begriff der ärztl Verschreibung, wie RG St. 62, 281, 284; 64, 145), v. 3. 3. 32 (Goltd.-Klee 76, 217, GArch. 30, 25: nirgends geboten, daß nur Personen mit bestimmter Vorbildung in Apotheken zur Abgabe von Rauschgiften befugt sind), v. 16. 6. 32 u. 28. 9. 31 (GArch. 30, 172, 173, JW 61, 3351, 3352) über den Begriff des (erlaubten) Erwerbs.

Für den Vollzug des EinzelhandelschutzG bei Ausdehnung des Verkaufs auf Arzneimittel schreibt der RdErl. d. RuPrMdJ v. 27. 3. 35 (MBliV Sp. 560) Prüfung der Bedürfnisfrage ausschließlich nach volksgesundheitlichen Vorschriften vor; s. dazu Britsch im MBlfW. 1936 S. 74.

Im übrigen gilt Landesrecht, das auch für die „Errichtung und Verlegung von Apotheken" vorbehalten ist (s. A. 4). — Nach § 6 Abs. 2 GO wird durch Kais. VO bestimmt, „welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind", und nach § 367 Ziff. 3 StGB wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, „wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt". Hiernach kann, da nach § 6 Abs. 1 die GO auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet, dieser Verkauf, soweit derselbe nicht kraft reichsgesetzlicher Bestimmung freigegeben oder verboten ist (§ 56 Abs. 2 Ziff. 9), landesrechtlich beliebig geregelt werden. Insbesondere kann eine solche Regelung auch abweichend von dem Apothekenmonopol, das die zu § 6 Abs. 2 ergangene Kais. VO schaffen wollte, erfolgen (s. A. 18 unten). Es sind daher die landesrechtlichen Vorschriften über die ärztlichen und tierärztlichen Dispensationsbefugnisse, über Handapotheken, Krankenhausapotheken usw. unberührt geblieben; s. oben A. 4 bezüglich der Handapotheken und bezüglich des Selbstdispensierrechts der Aerzte und Tierärzte OLG Jena v. 15. 1. 13 (ThürBlRpfl. 60, 189, Reger 34, 250, GArch. 13, 206), welches dieses Recht aus dem Vorbehalt der landesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde (A. 14 oben) ableitet. Bezüglich des Selbstdispensierrechts der Aerzte vgl. OLG Stuttgart v. 15. 6. 14 (WürttJahrb. 27, 105): ein bayerischer Arzt, der aus seiner Handapotheke nichtfreigegebene Arzneien in Württemberg ohne besondere Erlaubnis abgibt, ist strafbar. Unberührt bleiben auch die Bestimmungen darüber, inwiefern anderen Personen als den Apothekern der Handel mit Arzneien, welche nicht dem freien Verkehr überwiesen sind, zu gestatten ist. Nach der RAerzteO v. 13. 12. 35 § 15 (RGBl. I S. 1433) obliegt der RAerztekammer die Regelung der ärztlichen Berufspflichten in einer Berufsordnung; eine landesrechtliche Zuständigkeit besteht in dieser Richtung nicht mehr; landesrechtliche Beschränkungen der Aerzte in der Verleihgabe von — im übrigen dem Verkehr freigegebenen — Arzneien bei der Ausübung ihres Berufs sind deshalb nicht mehr zulässig; ihre Zulässigkeit war übrigens schon bisher bestritten (vgl. 8. A. dieses Buchs I S. 128, 129).

Hier einschlägig ist jetzt auch, neben § 80 GO, die Bestimmung in § 376 Abs. 1 u. 2 RVO (RGBl. 1924 I S. 825), wonach die Apotheken den Krankenkassen nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde Rabatt zu gewähren haben und wonach die höhere Verwaltungsbehörde unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die im Handverkauf üblichen Preise die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln festsetzt, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben werden; s. dazu Zweite VO des RPräs. v. 5. 6. 31 (RGBl. I S. 279) Teil 7 Kap. IX „Deutsche Arzneitaxe" (s. § 80 unten).

Eine reichsgesetzliche Definition des Begriffs „Arzneimittel" (oder Arzneien) gibt es nicht. Das Arzneibuch für das Deutsche Reich (6. Ausgabe von 1926, RMinBl. 1926 S. 954, mit 2 Nachträgen v. 1931 u. 1933, s. RMBl. 1933 S. 692) ist für den Begriff nicht maßgebend, weil nicht publiziert und ausschließlich für den Gebrauch der Apotheker bestimmt (KG v. 27. 3. 13, Johow 44 C 447, Reger 34, 249). Auch in der Kais. VO v. 22. 10. 01 (s. unten A. 18) ist eine erschöpfende Definition nicht enthalten. Jedenfalls aber sind die in Beilage A der VO genannten Zubereitungen, wenn sie als Heilmittel feilgeboten werden, und die in Beilage B der VO bezeichneten Drogen und Chemikalien als Arzneimittel im Sinne des § 367 Ziff. 3 RStGB zu betrachten (s. hierüber Olshausen Komm. zum RStGB 11. A. II S. 2068, 2070). Indes ist nicht ausgeschlossen, daß in gewissen Beziehungen auch noch andere Stoffe und Zubereitungen als Arzneien betrachtet werden. Zu den Arzneimitteln dürften alle Stoffe und Zubereitungen gehören, die nach Auffassung der beteiligten

Kreise, insbesondere der Hersteller, der pharmakologischen Wissenschaft und des Handels in der Hauptsache zur Verhütung und Heilung von Krankheiten und zur Desinfektion bestimmt sind und hierzu regelmäßig verwendet werden (zit. Urt. d. KG v. 27. 3. 14). Die Frage des Begriffs der Arzneimittel ist namentlich auch für die Anwendung des § 56 Ziff. 9 von Bedeutung (s. A. 13 zu § 56). Ob die Arzneien für Menschen oder Tiere bestimmt sind, macht keinen Unterschied, s. unten A. 18. — Bezüglich der Geheimmittel s. A. 19 unten. — Siehe auch letzten Absatz der vorigen Anmerkung: VOen über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, wozu auch die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln gehört.

Für Preußen s. das in A. 4 oben zit. Werk von v. Gneist u. ME v. 13. 1. 10 betr. Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken (MedMBl. S. 65, GArch. 9, 363), teilweise abgeändert durch ME v. 17. 10. 12 (MedMBl. S. 344, GArch. 12, 221), und KG v. 26. 1. 14 (GArch. 13, 547), ferner v. 15. 6. 14 (Jahrb. 46 C 402, GArch. 14, 375), welch letzteres sich auf einen Konsumverein bezieht; für Bayern Art. 8 Ziff. 3, Art. 9 Buchst. a und Art. 30 des GewerbsG v. 30. 1. 68, wonach nur auf Grund einer Konzession betrieben werden darf: das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waren, unter Vorbehalt der Verordnungen über die Handapotheken und den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln, und dazu die Strafbestimmung in Art. 154 PStGB; ferner sind einschlägig die mehrfach geänderte VO über das Apothekenwesen v. 27. 6. 13 §§ 18–24 (GVBl. S. 343) und Art. 72 a BayPStGB (eingeschaltet durch § 1 des G. v. 22. 6. 00, GVBl. S. 483), und die hierzu ergangene Kgl. VO v. 15. 3. 01, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betr., GVBl. S. 157 (insbes. für den Geschäftsbetrieb der Drogisten), und die mehrfach geänderte Kgl. VO v. 19. 9. 03, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr., GVBl. S. 479, die VO v. 25. 3. 29 (GVBl. S. 45) betr. Vorschriften über Impfstoffe und Sera, deren gewerbsmäßige Herstellung der Erlaubnis des Staatsminist. des Innern bedarf, die VO v. 25. 10. 32 (GVBl. S. 419) über die Abgabe von Apothekerwaren (hier Mittel zur Unterbrechung der Schwangerschaft), endlich § 7 der BaderVO v. 31. 3. 99 (GVBl. S. 111) u. Bek. v. 4. 4. 99 (GVBl. S. 121). Siehe hierher auch BayObLG v. 27. 3. 22 (Samml. St. 22, 55, Reger 44, 82, GArch. 23, 8): VO v. 27. 6. 13 ist als VO i. S. des Art. 72a PStGB anzusehen. Für Sachsen s. u. a. VO v. 21. 11. 29 (GBl. S. 97) über Impfstoffe und Sera. Für Württemberg s. ArzneiabgabeVO v. 17. 11. 32 (RBl. S. 394), geändert durch VO. v. 11. 3. 35 (RBl. S. 49) u. v. 29. 4. 35 (RBl. S. 105), für Baden die VO v. 9. 9. 07 (GVBl. S. 459) betr. den Geschäftsbetrieb in den Apotheken, ferner die ArzneiabgabeVO v. 17. 6. 32 (RBl. S. 394), geändert durch VO v. 11. 3. 35 (RBl. S. 49), für Thüringen die unterm 12. 12. 33 (GS S. 406) erneuerte ApothekenbetriebsO v. 16. 1. 24 (GS S. 55) i. d. F. der NachtragsVOen, letzte v. 10. 7. 35 (GS S. 98), ferner die — mit Bek. v. 19. 12. 34, GBl. S. 147 — erneuerte PolVO v. 15. 12. 28 (GS S. 271) über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. S. auch A. 14 letzten Absatz!

Der Verkauf von stark wirkenden Arzneimitteln kann beschränkt werden auf Grund des § 367 Ziff. 5 StGB, woselbst u. a. Verordnungen vorgesehen sind über die Aufbewahrung oder Beförderung von Giftwaren und über die Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände. Demgemäß sind auf Grund eines Bundesratsbeschlusses v. 13. 5. 96 die Vorschriften über den Rezeptzwang für solche Arzneimittel gleichmäßig revidiert und inzwischen nach Vereinbarung im Bundesrat und Reichsrat mehrfach ergänzt worden; s. z. B. für Bayern die an die Stelle der VO v. 22. 7. 96 (GVBl. S. 517) und ihrer ErgänzungsVOen getretene VO v. 2. 4. 31 (GVBl. 105). Für Preußen s. Bek. d. MfVW v. 31. 3. 31 (VMBl. S. 897) und dazu PrRdErl. v. 24. 3. 34 (MBliV Sp. 569, GArch. 31, 519).

Hier ist auch das RG zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens (des Roten Kreuzes) v. 22. 3. 02 (RGBl. S. 125) nebst Bek. v. 7. 5. 03 (RGBl. S. 215) zu erwähnen; es darf nur auf Grund einer Erlaubnis der LZBeh. zu geschäftlichen Zwecken gebraucht werden.

16. Vertrieb von Lotterielosen. Die GO enthält hierüber Bestimmungen in §§ 35, 56 Abs. 2 Ziff. 5, 56 a Ziff. 2 und § 148 Abs. 1 Ziff. 4 u. 7 a. Siehe ferner hierüber StGB §§ 284, 286 und G. v. 16. 5. 94 (RGBl. S. 450) §§ 7–9 (Abzahlungsgeschäfte betr.), dann das bei § 5 oben S. 110 erwähnte Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8. 4. 22, geändert durch das unten zit. SpielbankG v. 14. 7. 33, wonach öffentliche Lotterien und Ausspielungen einer Erlaubnis bedürfen und eine Steuer von 20% der Einsätze zu entrichten haben. Zu erwähnen ist ferner das G. gegen das Glücksspiel v. 23. 12. 19, RGBl. II S. 2145, auf welchem

die §§ 284, 284 a, 284 b, 285, 285 a StGB beruhen. Der § 285 bedroht denjenigen mit Strafe, der aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht. Nach den AusfVorschr. v. 27. 7. 20 zu § 284 (RGBl. S. 1482) kann das Glücksspiel auf Jahrmärkten usw. behördlich gestattet werden, wenn der Spieleinsatz nicht mehr als eine Mark beträgt und dem Spielunternehmer kein höherer Verdienst als 10% der Spieleinsätze zufließt. Ferner sind zu erwähnen das G. über die Zulassung öff. Spielbanken v. 14. 7. 33 (RGBl. I S. 480), geändert durch G. v. 23. 3. 34 § 11, 5 (RGBl. I S. 213), und die dazu ergangenen VOen v. 18. 8. 33/19. 3. 35 (RGBl. 1933 I S. 480; 1935 I S. 402). v. 18. 8. 33 (RGBl. I S. 593), 27. 3. u. 27. 9. 34 (RGBl. I S. 255, 848). — Über die Genehmigung öff. Lotterien u. Ausspielungen ist die ReichsVO v. 6. 3. 37 (RGBl. I S. 283) — LotterieVO — ergangen; nach ihrem § 9 sind mit ihrem Inkrafttreten (10. 3. 37) alle landesrechtl. Vorschr. über die Zuständigkeit f. die Genehmigung öff. Lotterien usw. außer Kraft getreten; s. indes § 6 der VO.; VollzErl. v. 8. 3. 37 (RMBliV S. 386). — Ueber den Unterschied zwischen Glücksspiel und Ausspielung s. Urt. d. RG v. 30. 5. 19, GArch. 19, 202, LeipzZ 13, 1143. — Durch § 763 BGB sind die landesrechtlichen Verbote des Spiels in auswärtigen Lotterien nicht berührt worden. Siehe RGSt. v. 26. 5. 00 (Reger 21. 88), BayObLG v. 26. 6. 00 (Reger ErgBd. 2, 83), v. 22. 10. 04 (Reger 25, 393), KG v. 9. 4. u. 10. 12. 00 (Reger ErgBd. 2, 81 u. 21, 89), PrOVG v. 10. 1. 01 (Reger 22, 164). Unter „Lotterielosen" sind zunächst die Lose von Geldlotterien zu verstehen. Indes dürften auch die Anteilscheine von anderen Ausspielungen, bei denen um bewegliche oder unbewegliche Sachen gespielt wird, zu den Lotterielosen im Sinne des § 6 zu rechnen sein (wie im § 286 StGB). Siehe bezüglich des Begriffs der Lotterielose RGSt. v. 5. u. 10. 1., 13. 3. u. 12. 4. 80 (Rspr. 1, 194, 209, 460, 576, Reger Bd. 1 S. 92, Bd. 2 S. 413, 415), v. 12. 4. 81 (Entsch. 4, 80), v. 21. u. 28. 5. 81 (Rspr. 3, 320 u. 345, Reger 1, 409, 410), v. 13. 6., 29 9. und 23. 11. 81 (Rspr. 3, 387, 567 u. 728, Reger 2, 51, 177), v. 24. 10. 82 (Entsch. 7, 161), 13. 4. 83 (Rspr. 5, 241, Reger 3, 401), 3. 1. 84 (Rspr. 6, 9, Reger 4, 427) und v. 28. 10. 85 (Rspr. 7, 621, Reger 6, 276), Olshausen Kommentar Bd. II A. 2 zu § 286, 11. A. II S. 1587, Riedel PStGB 7. A. S. 205. Lotterielose im Sinne des Gesetzes sind auch die Bezugsscheine der Hydra-, Gella- usw. Geschäfte. RG v. 14. 2. 01 (Reger 21, 90, Entsch. St. 34, 140 ff., GArch. 1, 17, PrHMBl. 1901 S. 75 ff.), und ebenso v. 24. 6. 01 (Goltd. 48, 358), 11., 15. und 17. 10. 01 (Reger Bd. 21 S. 433 u. Bd. 22 S. 96, 97) haben den Warenvertrieb im Wege des sog. Schneeballen- (Hydra-, Gella-, Gutschein-, Elliot-, Läufer-, Lawinen-) Systems für eine öffentliche Ausspielung im Sinne des § 286 erklärt (vgl. PrME v. 23. 3. 01, HMBl. S. 28, WürttME v. 29. 6. 01, MABl. S. 185, Beschl. des BayObLG v. 2. 7. 01, Reger 23, 307). Auch in der Bildung sog. Serienlosgesellschaften, bei denen die einzelnen Lose oder Losanteile nicht in das Eigentum oder Gesamteigentum der Gesellschafter gelangen, diesen vielmehr lediglich ein obligatorischer Anspruch auf Auszahlung des auf das Los entfallenden Gewinnes nach Verhältnis der Beteiligung eingeräumt wird, ist die Veranstaltung einer Lotterie zu erblicken (RG v. 8. 7. 07, Reger 28, 303). Ebenso der württ. ME v. 12. 11. 04 (MABl. S. 516), BayObLG v. 16. 11. 07 (Samml. St. 8, 93) und v. 14. 4. 09 (Reger 30, 305), KG v. 26. 4. 09 (Reger ErgBd. 4, 130). Verzinsliche Inhaberpapiere mit Prämien dürften nicht als Lotterielose im Sinne der §§ 6 u. 56 GO anzusehen sein, sie sind überwiegend Anlagepapiere — übereinstimmend Nelken, Gewerberecht I 83; zu weit geht wohl die Begründung des die Gültigkeit des Lübischen G. v. 1. 8. 06 anerkennenden Urteils des RG v. 4. 11. 07 (Entsch. St. 40, 368, GArch. 8, 184); dagegen OLG Karlsruhe v. 22. 3. 09 (BadRspr. 1909 S. 114).

Was die landesrechtl. Bestimmungen betrifft, so s. für Preußen Rönneberg, Das Reichs- und Landes- und sonstige Glücksspielstrafrecht in der preuß. Lotteriegemeinschaft, Rostock 1907, Nelken, Gewerberecht I 83 ff. und die daselbst angeführten Bestimmungen, insbes. G. v. 29. 7. 85 betr. das Spiel in außerpreuß. Lotterien (GS S. 367) und G. v. 18. 8. 91 betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen und das die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes anerkennende KG v. 24. 4. 93 (Jahrb. 14, 251, Reger 15, 366); hierzu sind das G. v. 29. 8. 04 betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien (GS S. 255), ferner das LoshandelsG v. 29. 7. 11 (s. dazu Rönneberg in der DJZ 1911 Nr. 19) und verschiedene Staatsverträge wegen Regelung der Lotterieverhältnisse gekommen; s. dazu RG v. 26. 4. 06 (Entsch. St. 39, 1, GArch. 6, 384). Für Bayern s. Art. 57 u. 57 a PStGB und jetzt die VO v. 13. 10. 28 (GVBl. S. 419) über Bewilligung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, Riedel PStGB 7. A. S. 205 ff. und BayObLG v. 21. 12. 10 (Recht 1911 Sp. 164), ferner das LotteriespielG v. 11. 10. 12, GVBl. S. 1249, geändert durch G. v. 19. 8. 27, GVBl. 1928 S. 333; für Sachsen s. das G. v. 25. 3. 04 betr. die Beteiligung an außersächsischen Lotterien (GVBl. S. 115 ff.); für Hessen das G. betr. das Spiel in außerhessischen Lotterien v. 14. 2. 06 (RBl. S. 46) und G. v. 11. 7. 14 betr. die Losgesellschaften, die Veräußerung der Inhaberpapiere mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen (RBl. S. 263); für Württemberg LotterieG. v. 18. 8. 11 (RBl. S. 555), MV v. 23. 11. 72 (RBl. S. 386), geändert durch MV v. 15. 1. 80 (RBl. S. 69), 12. 4. 22 (RBl. S. 192) u. VO v. 26. 11. 31 (RBl. S. 443) und OLG Stuttgart v. 4. 10. 05 (Württ. Jahrb. 18, 209); für Baden Art. 79 PStGB (GVBl. 1882 S. 72) und VO v. 8. 1. 10 (GVBl. S. 51); für Oldenburg G. v. 12. 5. 06 betr. öffentliche Lotterien und Ausspielungen (GBl. S. 780) und G. v. 22. 12. 07 betr. Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sog. Serienlosgesellschaften (GBl. S. 711); für Lübeck G. gl. Betr. v. 1. 8. 06 (GBl. S. 111). — Bezüglich des preußisch-süddeutschen Lotterievertrags v. 29. 7. 11 (PrGS 1912 S. 117) s. für Württemberg RBl. 1912 S. 161, für Baden GVBl. 1912 S. 135 und für Bayern GVBl. 1912 S. 1249.

17. Viehzucht. Dieser Vorbehalt fand sich in der früheren Fassung des § 6 nicht. Die Begr. zur Novelle v. 1. 7. 83 bemerkt hierüber: „Materiell ist eine Aenderung des § 6 nicht erfolgt. Insbesondere hat die Hinzufügung des Wortes „Viehzucht" eine solche materielle Bedeutung nicht. Angesichts der Bestimmung des § 56 b Abs. 3, wonach durch die Landesregierungen das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden kann, erscheint es wünschenswert, um nicht mittels eines argumentum e contrario die Gültigkeit der Landeskörordnungen und Beschälordnungen in Zweifel ziehen zu lassen, die Viehzucht ausdrücklich als nicht unter die Vorschriften der GO fallend zu bezeichnen."

Unter der „Viehzucht" wird sowohl die Züchtung (Produktion) von Vieh wie die Aufzucht zu verstehen sein. Ein Landwirt z. B., der regelmäßig Fohlen zur Aufzucht kauft, um sie später wieder zu verkaufen, wird hierdurch allein nicht zum Gewerbetreibenden (Pferdehändler). Es kann zuweilen zweifelhaft sein, ob Viehzucht (Aufzucht) vorliegt oder ein gewerbsmäßiger Viehhandel. In solchen Fällen wird das entscheidende Merkmal sein, ob der Betrieb mit einem landwirtschaftlichen Betrieb (mit eigener Futterproduktion) verbunden ist oder nicht (vgl. dazu Klemm BayGStG S. 7, v. Breunig, Die bayer. Ertragssteuergesetze S. 173, ferner KG v. 12. 9. 32, Reger 54, 169). — Anderseits gehört das Viehkastrieren nicht zur Viehzucht, KG v. 27. 11. 99 (Jahrb. 19, 238); dasselbe gehört zu den gemäß § 1 GO freien Gewerben, s. auch die A. 14 oben.

Was ferner das Gesetz von der Viehzucht ausdrücklich sagt, gilt wohl auch von der Tierzucht überhaupt (Geflügelzucht, Bienenzucht usw.). Vgl. die Einl. S. 37 f.; übereinstimmend Hanseat. OLG v. 5. 5. 30, GArch. 28, 58, das die Kanarienvogelzucht als Urproduktion von der GO ausnimmt. Die Fischzucht wird zur „Fischerei" zu rechnen sein (s. die A. 3 oben). Bezüglich des Hausierhandels mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Geflügel- u. Bienenzucht s. die §§ 59 und 42 b. Pelztierzuchtfarmen, soweit sie sich ausschließlich mit Erhaltung und Aufzucht von Zuchttieren befassen, fallen nicht unter die GO und bedürfen keiner gewerbepolizeilichen Genehmigung (aut. bayer. ME — Inneres — v. 5. 1. 29 Nr. 5337 c 1; s. hierzu auch A. 32 u. 51 zu § 16).

18. Freie Apothekerwaren. Der Begriff der „Apothekerwaren" ist ein weiterer als der der Arzneimittel, wovon in Abs. 1 die Rede ist (A. 15 oben). Der Abs. 2 des § 6 wurde bei der dritten Beratung der GO auf Antrag des Abg. Stephani angenommen (StB. 1869 II 1054). Er bezweckte, daß diejenigen Apothekerwaren, welche keine eigentlichen Arzneimittel sind, sondern mehr Präparate, die einer besonderen Vorbereitung nicht bedürfen, durch Prä-

sidialverordnung im Interesse des Publikums dem freien Verkehr zugeführt werden sollen. Diese Bestimmung hat indes einen dem Wortlaute des Gesetzes nicht ganz entsprechenden Vollzug gefunden. Denn es sind nicht diejenigen Apothekerwaren bestimmt worden, welche dem freien Verkehr zu überlassen sind, sondern diejenigen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate, deren Verkauf ausschließlich in Apotheken gestattet ist (vgl. dazu den Artikel „Arzneiverkehr und Arzneitaxen" von Böttger in Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 2. A. II 7, 3. A. II 202). Insoweit die Kais.VO hiernach ein Apothekermonopol statuiert, ist sie von § 6 Abs. 2 nicht gedeckt und kann deshalb das Landesrecht, dem die Regelung des Verkaufs der Arzneimittel im § 6 Abs. 1 vorbehalten ist, von ihr abweichende Bestimmungen treffen (vgl. hierzu Anm. 15 oben). Die jetzt geltende Kais. VO v. 22. 10. 01 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (RGBl. S. 380) ist an Stelle der Kais. VOen v. 27. 1. 90 (RGBl. S. 9), 31. 12. 94 (RGBl. 1895 S. 9), 25. 11. 95 (RGBl. S. 455) und 19. 8. 97 (RGBl. S. 707) getreten (s. dazu Meißner Kommentar zur Kais. VO über den Verkehr mit Arzneimitteln, Berlin 1902, und Böttger, Die preuß. Apothekengesetze, 4. A.). Sie wurde geändert und ergänzt durch die VOen des Kaisers bzw. Reichspräsidenten v. 31. 3. 11 (RGBl. S. 181), 18. 2. 20 (RGBl. S. 253), 21. 4. 21 (RGBl. S. 490), 31. 7. 22 (RGBl. I S. 710), 13. 1., 21. 6. u. 16. 11. 23 (RGBl. I S. 67, 511, 1117), 9. 12. u. 24. 12. 24 (RGBl. I S. 772, 966), v. 27. 3. 25 (RGBl. I S. 40), v. 26. 1. 29 (RGBl. I S. 19), v. 27. 2. 29 (RGBl. I S. 73), v. 30. 9. 32 (RGBl. I S. 492) u. v. 4. 10. 33 (RGBl. I S. 721). Die VO bestimmt in § 1, daß gewisse Zubereitungen (Verzeichnis A) als Heilmittel, in § 2, daß gewisse Stoffe (Verzeichnis B) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Dazu ist ein neuer auf der VO v. 9. 12. 24 beruhender § 2 a mit einem dazu gehörigen „Verzeichnis C" gekommen, der in drei Abteilungen eine große Anzahl von Stoffen und Zubereitungen aufzählt, die ebenfalls außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen (meist sog. Geheimmittel). Ferner ist durch die PräsidialVO über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 27. 3. 25 (RGBl. I S. 40) ein neuer § 2 b hinter dem § 2 a eingefügt worden, welcher lautet: „Soweit nach den §§ 1, 2, 2 a Zubereitungen und Stoffe dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, dürfen sie auch von Krankenkassen, Genossenschaften, Vereinen oder ähnlichen Personengesamtheiten an ihre Mitglieder nicht verabfolgt werden." Der Verkauf der im Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen außerhalb der Apotheken ist nur dann verboten, wenn sie „als Heilmittel" verlangt oder abgegeben werden; vgl. KG v. 7. 6. 94 (Reger 16, 306), v. 4. 7. 05 (GArch. 5, 195) und v. 3. 1. 07 (GArch. 7, 183, MedMBl. S. 183, dolus eventualis), ferner RG v. 3. 11. 91 (Reger 12, 193) und v. 31. 1. 30 (GArch. 28, 180, unzulässige Abgabe durch Aerzte) und OLG Stuttgart v. 28. 9. u. v. 26. 10. 27 (GArch. 25, 496, 497), BayObLG v. 25. 6. 28 (BVBl. 76, 317: unzulässige Abgabe durch Vereine an ihre Mitglieder). „Heilmittel" im Sinne der Verordnung sind „Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren", die VO schließt also einerseits die Mittel zur Verhütung von Krankheiten und anderseits die überhaupt nicht für Krankheiten bestimmten Mittel, z. B. Stärkungsmittel aus; s. hierzu BayObLG v. 18. 12. 02 (MABl. 1903 S. 32, Reger 24, 498, GArch. 3, 12): „Augsburger Magentropfen" als „Verdauungslikör" feilgeboten; OLG Frankfurt a. M. v. 7. 11. 02 (GArch. 3, 11) und BayObLG v. 7. 11. 05 (MABl. 1906 S. 6): blutreinigender Tee kein Heilmittel, KG v. 5. 10. 03 über den Unterschied zwischen Heilmitteln und Vorbeugungsmitteln (GArch. 3, 197), KG v. 19. 9. 10 (GArch. 10, 208): Verkauf von Schweizerpillen als Vorbeugungsmittel gegen Verstopfung zulässig; BadVGH v. 20. 11. 12 (BadVerwZ 1913 S. 160): Verkauf einer unter A fallenden Zubereitung als Nähr- und Kräftigungsmittel bei Blutarmut und als Stärkungsmittel nicht Verkauf als Heilmittel. Etwas strenger OLG Stuttgart v. 30. 3. 14, WürttJahrb. 27, 103: der Verkauf von Pillen „als Heilmittel" ist anzunehmen, wenn sie Mittel gegen Verstopfung, gegen Krämpfe und gegen schlechte Blutbeschaffenheit sein sollen. Siehe ferner OLG Hamburg

v. 27. 8. 25 (GArch. 24, 5, Goltd. 70, 282): Gewerbsmäßigkeit der Abgabe ist zur Strafbarkeit nach § 367, 3 StGB nicht erforderlich (es handelte sich um Abgabe durch biochemischen Verein an seine Mitglieder). Die Geheimmittel fallen nur zum Teil unter die VO (s. A. 19). Daß das Apothekermonopol sich auch auf Heilmittel für Tiere erstreckt, wenn Zubereitungen des Verzeichnisses A in Frage stehen, war schon durch die Kais. VO v. 25. 11. 95 (RGBl. S. 455) außer Zweifel gesetzt worden. Vom Apothekermonopol sind im allgemeinen außer den Vorbeugungs- und Stärkungsmitteln noch ausgenommen kosmetische Mittel, Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel, ferner künstliche Mineralwässer (s. indes die Vorbehalte in § 1 Abs. 2 Buchst. a u. b der VO), und sind immer ausgenommen Verbandstoffe, Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie Seifen zum äußerlichen Gebrauch. Bezüglich der kosmetischen Mittel s. BayObLG v. 16. 4. 04 (Reger 25, 462, GArch. 4, 381). Der Großhandel unterliegt der Verordnung nicht. Die VO v. 22. 10. 01 ist im Anhang I zu diesem Bande mit der wichtigsten Rspr. abgedruckt. Das Arzneibuch f. d. DR (s. A. 15) ist für die Auslegung der VO nicht maßgebend, weil es nicht publiziert und ausschließlich für den Gebrauch der Apotheker bestimmt ist (KG v. 21. 4. 13, GArch. ErgBd. 1, 28).

§ 367 Abs. 1 Ziff. 5 StGB bedroht denjenigen mit Strafe, der bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien die deshalb ergangenen VOen nicht befolgt; diese Strafbestimmung, die sich nur auf die dem Apothekenzwang unterliegenden Arzneien bezieht (vgl. BayObLG v. 13. 5. 11, Samml.St. 11, 186, und v. 27. 3. 22, Samml.St. 22, 55, Reger 44, 80, GArch. 23, 8), kommt für Apotheker in Betracht.

Alle Arzneien, Zubereitungen und Drogen, deren Verkauf nicht nach der Kais. VO den Apotheken vorbehalten ist, sind dem freien Verkehr überlassen; es ist also nicht allein der eben erwähnte Großhandel frei, sondern durch die VO indirekt auch freigegeben a) das Feilhalten und der Verkauf der in Beilage A aufgeführten Zubereitungen, soweit dieselben nicht als Heilmittel, sondern in anderer Beziehung, namentlich als Genußmittel feilgehalten oder verkauft werden, b) das Feilhalten und der Verkauf von Arzneien, insoweit dieselben weder dargeboten werden in einer derjenigen Erscheinungsformen, welche das Verz. A bezeichnet, noch zu den in den Verz. B und C aufgeführten Drogen und chemischen Präparaten gehören. Uebereinstimmend Olshausen zu § 367 Ziff. 3 StGB und KG v. 16. 12. 01 und 25. 9. 05 (Johow 23 C 57 und 30 C 53), v. 9. 11. 08 (Reger 29, 153), v. 27. 11. 08 (Reger 30, 3) und v. 11. 5. 09 (GArch. 9, 21). Ferner sind alle landesrechtlichen Bestimmungen, welche auch noch andere Arzneien als die in der Kais. VO bezeichneten dem freien Verkehr entzogen hatten, aufgehoben und neue landesrechtliche Vorschriften solcher Art nicht zulässig. Dies gilt auch für Geheimmittel, OLG Darmstadt v. 10. 5. 02 (ZfhessVerw. 29, 33, GArch. 4, 9). Dagegen wird eine Arznei nicht dadurch dem freien Verkehr entzogen, daß gewissen Berufsklassen, z. B. Aerzten usw., ihre Verleitgabe untersagt wird. Siehe dazu A. 15 oben.

Die VO berührt die reichsrechtlichen Beschränkungen des Handels mit gewissen Stoffen usw. nicht, z. B. mit Branntwein (GastStG § 1); vgl. dazu BayVGH v. 16. 10. 01 (Reger 22, 5), Samml. 23, 51) und OLG Dresden v. 23. 5. 01 (Annal. 22, 319). S. dazu Rohmer GastStG S. 17, Michel GastStG 2. A. S. 47 f.

Durch § 2 der VO sind nur die in dem Verz. B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate selbst, nicht aber auch deren Zubereitungen — diese fallen eventuell unter Verz. A — dem freien Verkehr entzogen; KG v. 16. 12. 01 (Jahrb. 23 C 57, Reger 22, 255, GArch. 1, 101) und v. 2. 11. 11 (GArch. 11, 194); a. A. Springfeld, Rechte und Pflichten der Drogisten S. 108 ff. Ueber die Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, s. § 35 Abs. 4 und Anm. 10 b dazu.

Die VO v. 22. 10. 01 wurde vom Urt. des RG v. 20. 3. 30, Entsch. Z. 128, 298, JW 60, 1470, 1474 (die E. v. 28. 9. 11, Entsch. Z. 77, 217, läßt die Frage unentschieden) mit Recht als Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB) zugunsten der Apotheker anerkannt, da sie neben der Er-

haltung der Volksgesundheit auch die Interessen der Apotheken schützen wolle; das Urt. erklärte deshalb eine Klage von Apothekern gegen einen Drogisten auf Unterlassung des Feilbietens dem freien Verkehr entzogener Arzneimittel als zulässig; s. dagegen Schmölders in RuPVBl. 51, 49 ff. und 65 ff., der die VO lediglich als eine medizinal- und gewerbepolizeiliche ansieht.

19. Geheimmittel. Ein Mittel, dessen Anbietung erfolgt, ohne daß die Zusammensetzung und das Mengenverhältnis der verwendeten Stoffe in gemeinverständlicher Weise bekannt gegeben werden, ist in Geheimmittel. Die Geheimmittel sind teils Heilmittel teils Vorbeugungs- und Stärkungsmittel. Die Geheimmittel fallen z. T. unter die in den Beilagen A und B und C der VO v. 22. 10. 01 (s. A. 18) aufgeführten Zubereitungen und Stoffe, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Unter Umständen kann ferner auf Grund des § 35 Abs. 4 GO der Verkauf von Geheimmitteln untersagt werden. Vom An- und Feilbieten im Umherziehen sind Geheimmittel gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 9 GO ausgeschlossen. Im übrigen ist der Handel mit Geheimmitteln reichsgesetzlich frei, unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung dieses Gewerbebetriebs behufs Bekämpfung der damit verbundenen Mißbräuche. Uebrigens ist infolge wiederholter Anregungen des Reichskanzlers eine nahezu vollständige Uebereinstimmung in den landesrechtlichen Anordnungen herbeigeführt worden. Zunächst wurden Mitte der neunziger Jahre in fast sämtlichen Bundesstaaten Verbote wider die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln erlassen. Sodann wurde eine Verständigung im Bundesrate über die gleichmäßige Erlassung solcher Verbote, die Unterdrückung von Reklamen und die Behandlung der starkwirkenden Geheimmittel in Apotheken erzielt. Da ferner eine gesetzliche Definition des Begriffs Geheimmittel schwierig ist, einigte man sich darüber, welche von den im Handel hauptsächlich vorkommenden Mitteln als Geheimmittel zu behandeln seien. Der betr. Bundesratsbeschluß v. 23. 5. 03 (Prot. § 409) ist abgedruckt im PrMedMBl. 1903 S. 286 (auch GArch. 3, 14) und lautet:

„1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten. 2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse A und B nur nach den im Bundesrate hierüber zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen."

Eine Abänderung dieses Beschlusses erfolgte unterm 27. 6. 07 (Prot. § 612).

Der dem Beschlusse beigefügte Entwurf von Vorschriften lautet:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Aeußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über Angabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht so weit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung und Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Von den auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses erlassenen Ländervorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln sind beispielsweise zu erwähnen: für Preußen der ME v. 8. 7. 03 (MedMBl. S. 285, 286, GArch. 3, 14), in der Folge mehrfach ergänzt und geändert; für Bayern die VO v. 26. 7. 07 (GVBl. S. 593), abgeändert durch VO v. 24. 12. 24 (GVBl. S. 244), v. 16. 2. 29 (GVBl. S. 11), v. 6. 11. 33 (GVBl. S. 435), ferner die VO über die öff. Ankündigung usw. von Tiergeheimmitteln v. 9. 5. 30 (GVBl. S. 134), für Sachsen die VO v. 30. 11. 03 (GVBl. S. 579), mehrfach geändert, zuletzt durch die 6. AendVO v. 17. 10. 33 (GBl. S. 183), ferner die VO v. 12. 3. 28 (GBl. S. 23) betr. Tiergeheimmittel, für Württemberg die MV v. 17. 12. 24 (RBl. S. 487), geändert durch VO v. 5. 2. 29 (RBl. S. 92), u. v. 11. 10. 33 (RGBl. S. 400); für Baden VO v. 26. 11. 03 (GVBl. S. 203), mehrfach geändert, für Thüringen LPolVO v. 31. 5. 24 (GBl. S. 275), erneuert unterm 14. 12. 28, i. d. F. der VOen v. 12. 2. 25 (GS S. 36), v. 21. 2. 29 (GS S. 50), v. 20. 10. 33 (GS S. 377) und LPolVO v. 18. 7. 29 (GS S. 125), erneuert unterm 19. 12. 24, betr. Tiergeheimmittel. Diese GeheimmittelVOen sind durch die am Schluß der A. 14 erwähnten VOen über die Werbung auf dem Gebiete des Heilswesens nicht berührt worden. Im übrigen ist auf die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneien zu verweisen (S. 133 oben).

Die Rechtsgültigkeit des Verbots der Ankündigung usw. von Geheimmitteln ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt worden; s. OLG Stuttgart v. 1. 12. 02 (Jahrb. f. württ. Rpfl. 15, 78 ff.), BayObLG v. 14. 6. 05 (Samml. Str. 6, 58), v. 19. 1. und 23. 11. 31 (BVBl. 79, 62; 80, 44; GArch. 29, 346, JW 61, 3361; Samml. St. 31, 179, Reger 54, 460), KG v. 14. 9. 05 (GArch. 5, 197) und v. 28. 6. 31 (RuPVBl. 53, 737, GArch. 30, 168), OLG Jena v. 8. 8. 05 (BlfRpfl. in Thüringen 34, 207), OLG Dresden v. 13. 6. 07 (Annal. 29, 295, GArch. 8, 185) und v. 30. 12. 30 (GArch. 30, 174, JW 60, 1514), OLG Oldenburg v. Jahre 1905 (ZfVuRpfl. in Oldenb. 32, 252, GArch. 6, 19), OLG Darmstadt v. 27. 2. 31 (Reger 52, 69, HessVerwZ 55, 67), das auch die Verträglichkeit des Verbots mit § 184 Ziff. 3 a StGB i. d. F. des § 16 des G. zur Bekämpfung der Geschlechtskr. v. 18. 2. 27 dartut.

Die schwierige Frage des Begriffs der Geheimmittel hat infolge der Spezialisierung erheblich an Bedeutung verloren. Das — in der ZfVuRpfl. in Oldenb. 24, 152 abgedruckte — Rdschr. des Reichsamts des Innern v. 4. 11. 97 hatte empfohlen, als Grundsatz anzunehmen, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet werde, wenn seine Bestandteile und deren Gewichtsmengen bei der Ankündigung in einer für jedermann — nicht bloß für den Sachverständigen — erkennbaren Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden, Bekanntgabe der Bereitungsweise sei nicht zu fordern; von anderer Seite wird außerdem als wesentlich die Bekanntgabe der Bereitungsweise gefordert; als herrschend darf indes die Anschauung des RAdJ gelten, der sich angeschlossen haben insbesondere die PrAV v. 20. 1. 98 (PVBl. S. 208), die k. sächs. MinVO v. 15. 11. 97

(Fischer 19, 81, Reger 18, 285), KG v. 12. 3. 00 (Jahrb. 20 C 49, PVBl. 22, 321) und v. 7. 2. 01 (Jahrb. 21 C 108, PrOVG v. 18. 1. 04 (GArch. 3, 621), die württ. MVO v. 14. 2. 99 (RBl. S. 45), zit. Urt. des BayObLG v. 19. 1. 31; s. dagegen OLG Dresden v. 30. 9. 97 (Fischer 19, 264), v. 12. 11. 96 (Annal. 18, 301) und v. 29. 1. 03 (Annal. 25, 119, GArch. 3, 536). Bekanntgabe der Zusammensetzung usw. gelegentlich des Patentverfahrens dürfte nicht genügen; denn dem Publikum, an das sich die Ankündigung wendet, muß das Mittel so bekannt gemacht werden, daß es für dieses kein Geheimmittel mehr ist; übereinstimmend OLG Jena v. 26. 7. 98 (BlfRpfl. in Thür. N. F. 26, 240), a. A. KG v. 17. 10. 98 (DJZ 1899 S. 115). Siehe dazu auch OLG Stuttgart v. 14. 6. 99 (Württ. Jahrb. 11, 313). — Daß das Geheimmittel aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sei, ist für den Begriff nicht erforderlich; zit. KG v. 12. 3. 00. — Zu den Geheimmitteln im Sinne der GO dürften auch die Geheimmittel für Pflanzenkrankheiten und Pflanzenwachstum zu rechnen sein. Fraglich ist, ob unter Geheimmitteln nur arzneiähnliche Zubereitungen zu verstehen und ob demnach Apparate u. dgl. (z. B. Bruchbänder, Voltakreuze, Gehörapparate usw.) von dem Begriff auszuschließen sind. Für das preuß. Landesrecht hat sich das KG im Urt. v. 12. 2. 91 (Jahrb. 11, 331) und Urt. v. 16. 12. 01 (Reger 22, 255) gegen die Einbeziehung jener Apparate usw. ausgesprochen, ebenso — für Reichs- und Landesrecht — das OLG Dresden im Urt. v. 8. 11. 00 (Fischer 22, 174, Annal. 22, 16) und v. 21. 2. 07 (Goltd. 56, 352, GArch. 9, 548). Ein zwingender Grund zu solcher Einschränkung des Begriffs möchte indes weder bei jenen landesrechtlichen Verboten noch bei § 56 Abs. 2 Ziff. 9 GO bestehen; vgl. auch PrOVG v. 30. 3. 33 (RuPVBl. 55, 406) und BayObLG v. 18. 6. 34 (Samml. St. 34, 117, BVBl. 83, 438, Reger 55, 166: Hochfrequenzapparate als Geheimmittel i. S. des Art. 72 a BayPStGB anerkannt).

§ 7[1]

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen,[2] aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;[3]
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;[4]
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;[4a]
4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:[5]
   a) das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;[6]
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.[7]

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.[8]

Übersicht

1. Vorbemerkung zu §§ 7–10. Siehe hierzu die A. 1 zu § 1 S. 65 oben und die Verhandlungen über den Entwurf von 1869, RTV 1869 Bd. III 107–111 u. 113 (Begr.), denn StV II 245 ff., 1056 ff. — Die §§ 7–9 betreffen die Aufhebung oder Ablösung gewisser Berechtigungen, meist privatrechtlicher Art, welche die Ausschließung anderer vom Gewerbebetriebe oder die Ausübung eines Zwangs gegenüber dem verbrauchenden Publikum bezüglich der es bedienenden Gewerbetreibenden oder die Verleihung von Gewerbsbefugnissen oder die Erhebung von Abgaben vom Gewerbebetriebe zum Gegenstande hatten. Nach § 10 Abs. 1 dürfen solche ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte auch nicht neu geschaffen werden. Die bloßen Realrechte dagegen bleiben nach § 10 Abs. 2 fortbestehen. Aus der Begr. zu §§ 7–10 ist hervorzuheben (S. 109): „Fast alle Gewerbegesetzgebungen unterscheiden zwischen solchen gewerblichen Privilegien, welche vorbehaltlich der Entschädigungsfragen aufgehoben sind, und solchen, welche auf Antrag der Verpflichteten der Ablösung unterliegen. . . . Es ist anzuerkennen, daß es unter den überkommenen gewerblichen Rechten dieser Art manche gibt, deren sofortige Beseitigung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht erfordert wird und deshalb dem Ermessen der Verpflichteten überlassen werden kann. Hierdurch wird nicht nur die Entschädigungslast durch Verteilung derselben auf einen längeren Zeitraum erleichtert, sondern es wird auch die Möglichkeit gegeben, daß solche Rechte gegenüber den sich verändernden Verkehrsverhältnissen von selbst hinsterben. Für eine Aufhebung der bloßen Realgerechtsame liegt ein Bedürfnis nicht vor, ebenso können gewisse, den Verkehr und die Gewerbetätigkeit nicht hemmende Berechtigungen, deren Ablauf zur bestimmten Frist vorgesehen ist, sich selbst überlassen werden. Die für die Regulierung der Grenze zwischen aufzuhebenden und bloß für ablösbar zu erklärenden Berechtigungen als maßgebend erachteten Grundsätze sind folgende. Aufzuheben sind: 1. alle diejenigen Berechtigungen, welche mit den Grundprinzipien des Gesetzes über die Freizügigkeit und des vorliegenden Entwurfs, sowohl in Hinsicht auf die Gewerbefreiheit als auf die Polizeihoheit in Gewerbesachen, unvereinbar sind. Es sind dies: a) die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte; b) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen; 2. alle diejenigen Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; denn rücksichtlich

dieser steht der Aufhebung ein Recht nicht entgegen, und ebensowenig ist anzunehmen, daß durch die Aufhebung eine erhebliche Schädigung der Interessen herbeigeführt werde; 3. alle diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche auf die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Nahrungsmitteln Bezug haben, weil hier ein in der Rücksicht auf die Volksernährung und auf die Wichtigkeit der beteiligten Gewerbe begründetes öffentliches Interesse die Aufhebung erheischt. Es sind dies: der Mahlzwang, der Branntweinzwang, der Brauzwang und die Bannrechte der Bäcker und Schlächter; eine Ausnahme ist hier nur rücksichtlich der durch Vertrag begründeten Zwangs- und Bannrechte zulässig, weil in solchen Fällen, wo sich jemand aus freien Stücken im Wege des Vertrages einer Zwangsverpflichtung unterwirft, kein Anlaß vorliegt, eine Auflösung des Vertragsverhältnisses auf Kosten anderer zur Entschädigung Verpflichteten eintreten zu lassen. Rücksichtlich dieser Verträge ist indes durch § 9 der Grundsatz einer nur zehnjährigen Dauer in Anwendung gebracht. (Dieser Vorbehalt wurde vom Reichstag beseitigt, s. Anm. 1 zu § 10.) Rücksichtlich der übrigen Zwangs- und Bannrechte genügte es, ihre Ablöslichkeit zu sichern, soweit für solche überhaupt ein Interesse vorliegt; ein solches ist in dem Falle nicht anzuerkennen, wenn die Dauer solcher Rechte mit Rücksicht auf die Person des Verpflichteten eine begrenzte ist. Es sind im § 8 daher nur diejenigen Zwangs- und Bannrechte genannt, bei welchen der Verpflichtete eine begrenzte Lebensdauer nicht hat. Von einer Bestimmung in betreff der Aufhebung oder Ablösung gewerblicher Abgaben, die nicht den Charakter staatlicher Gewerbesteuern haben, ist abgesehen worden, weil es unmöglich ist, diese Abgaben außerhalb der Gemeindegesetzgebung und der bereits bestehenden Rentenablösungsgesetzgebung zu treffen (s. indes Anm. 7). Ebenso hat von der entschädigungslosen Aufhebung aller dem Fiskus und den Gemeinden zustehenden Zwangs- und Bannrechte, wie sie beispielsweise in Preußen ausgesprochen ist, abgesehen werden müssen, weil sich die finanziellen Rückwirkungen einer solchen nicht übersehen lassen. Die Entschädigungsfrage sowie die Regulierung der Ablösung konnte selbstverständlich nur der Landesgesetzgebung überlassen werden. . . ." Ferner S. 113: „Im einzelnen ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen der §§ 7 und 8 auf die durch § 6 von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossenen Gewerbe keine Anwendung finden. Die Exklusivrechte der Apotheker, die Bannrechte der Abdecker (s. indes A. 4 unten) bleiben also unberührt, ebenso die Bestimmungen über öffentliche Fähren. Es könnte in Frage kommen, ob mit Rücksicht auf die im § 7 ausgesprochene Aufhebung der gewerblichen Exklusivrechte im § 5 nicht auch die Gesetze über die Erfindungspatente vorbehalten werden müssen. Allein die aus dem Besitze der Erfindungspatente entspringenden Befugnisse stehen den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in ihrem Inhalte durchaus nicht gleich, da dieselben nicht unmittelbar das Recht zum ausschließlichen Betriebe eines Gewerbes gewähren; dieselben bleiben also durch die Bestimmung des § 7 unberührt."

Nicht berührt von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 sind ferner die gewerblichen Ehehaftsverhältnisse; diese bestehen in Bayern noch fort, können aber auf Grund des durch Art. 153 AGBGB abgeänderten G. v. 23. 2. 68 betr. die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse (GBl. S. 333) abgelöst werden. Sie bestehen darin, daß ein Gewerbetreibender verpflichtet ist, die in sein Gewerbe einschlagenden Bedürfnisse gewisser Personen oder Anwesensbesitzer unentgeltlich oder zu festen Preisen zu befriedigen, während ihm dafür gewisse regelmäßige, gleichbleibende Reichnisse von den betreffenden Personen, mögen sie seine Dienste tatsächlich in Anspruch nehmen oder nicht, zu geben sind. Daß die Reallasten durch § 7 GO nicht aufgehoben sind, anerkennt bezüglich der Mahlverpflichtung einer Mühle OLG Braunschweig v. 1. 2. 16 (BraunschwZ 63, 71, GArch. 15, 569).

Zu den aufgehobenen Berechtigungen (Gewerbeberechtigungen) gehört auch nicht das Recht, die Herstellung von Verkehrshindernissen in einem Flusse (Stauwerk) zu verbieten; RG v. 23. 9. 11 (Recht 1911 Beil. Nr. 3732). Ebensowenig sind von den §§ 7 und 8 berührt die auf Grund von älteren Ablösungs- bzw. Umwandlungsverträgen beruhenden Verhältnisse; vgl. OLG Rostock v. 1. 3. 00 (MecklZ 19, 19, GArch. 1, 28).

Der das Verfahren bei Streitigkeiten betreffende § 9 wurde erst vom Reichstag eingeschaltet.

In der Begr. zur GO von 1869 ist eine Uebersicht des Zustandes, in welchem sich die bezügliche Gesetzgebung für die der GO unterliegenden Gewerbe in den verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes damals befand, enthalten (S. 108–110). In Bayern sind die ausschließlichen Gewerbsbefugnisse, Zwangs- und Bannrechte und Privatberechtigungen zur Erteilung von Gewerbskonzessionen schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, bzw. in der Pfalz seit 1791 aufgehoben (Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern S. 54, 59). Siehe insbesondere bezüglich des Rechtes der Handwerksmeister, auch

außerhalb ihres Gerichtsbezirks zu arbeiten, die Bek. v. 16. 3. 1804 (RBl. S. 140), dann bezüglich der Aufhebung des Bierzwangs, Brauzwangs und Mahlzwangs Döll. VS XIV 1152. Nach dem GewerbeG v. 11. 9. 25 gab es zwar noch reale und radizierte Gewerbsrechte, aber keine ausschließlichen privatrechtlichen Gewerbsberechtigungen und keine Zwangs- und Bannrechte mehr. Die Gewerbe waren entweder freie oder konzessionierte und das Recht zur Erteilung von Gewerbskonzessionen stand ausschließlich den Polizeibehörden zu. Vgl. die Instruktion zu diesem G. v. 28. 12. 25 (RBl. 1826 S. 81 ff.). In § 62 letzter Absatz der FormVO v. 17. 12. 1825 (RBl. S. 1092) ist unter den Gegenständen des Wirkungskreises der Regierungen, KdJ, besonders aufgeführt „Entfernung der Zwangs- und Bannrechte und Beschützung des freien Verkehrs durch alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel". (Vgl. auch BayObLG v. 5. 5. 93, Reger 14, 333.) — Für Württemberg s. das G. v. 8. 6. 49. — In Baden sind die Zwangs- und Bannrechte seit dem Jahre 1848 beseitigt (Schenkel GO I 58).

2. Landesgesetze. Unter den „Landesgesetzen" sind gemäß § 155 Abs. 1 auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen. Das BGB läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realberechtigungen unberührt; Art. 74 EGzBGB und dazu Planck Kommentar 3. A. VI 185, Staudinger Kommentar 7./8. A. (EG von Kuhlenbeck) VI 274, Sörgel BGB 3. A. II S. 2002.

3. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen. Die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen waren Berechtigungen, vermöge deren der Berechtigte zum Vorteile des eigenen Gewerbebetriebs den gleichen Betrieb (überhaupt oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials) innerhalb eines bestimmten Bezirks allen anderen Personen untersagen oder sie darin beschränken konnte. Vgl. bezüglich des Begriffs PrOAG v. 24. 2. 73 (Fenner und Mecke IV 131) und bezüglich des Nachweises eines solchen Rechts PrOAG v. 12. 6. 72 (Fenner und Mecke III 212). — Die Worte „sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials" sind vom Reichstage hinzugefügt worden (Antrag Dörnberg, Drucks. N. 215, StB III 686), um klarzustellen, daß die in den Kreisen Siegen und Altenkirchen bestehende ausschließliche Befugnis gewisser Hütten, bei ihrer Eisenfabrikation Holzkohlen zu verwenden, ebenfalls durch § 7 aufgehoben sei. Ein ähnliches Recht war das an vielen Orten bestandene Recht der Papiermühlen, Hadern (Lumpen) aufzukaufen (vgl. hierüber HessVGH v. 21. 2. 85, ZHessVerw. 11, 113), und das in Bayern schon durch eine VO vom Jahre 1812 (RBl. S. 483) aufgehobene Recht der Branntweinbrenner auf Ueberlassung der Brauabfälle von seiten der Bräuer. — Das Gesetz hat nach seinem Wortlaute nicht bloß die mit einem Grundstück verbundenen, sondern auch die rein persönlichen Ausschließungsrechte im Sinne. Der Begriff der Ausschließlichkeit im Sinne des Gesetzes wird ferner nicht dadurch beseitigt, daß die Zahl der ausschließlich Berechtigten durch obrigkeitliche Konzession vermehrt werden konnte; auch solche ausschließliche Gewerbeberechtigungen sind aufgehoben, RG v. 13. 1. 83 (Entsch. Z. 12, 1, Reger 4, 6). Aufgehoben wurde indes nur das Exklusivrecht; das persönliche Recht des Inhabers zum Gewerbebetrieb blieb gemäß § 1 unberührt. Nicht unter den Begriff der „ausschließlichen Gewerbeberechtigung" i. S. des § 7 Ziff. 1 fällt das auf einem Vertrage beruhende Recht, einer einzelnen Person den Betrieb eines gewissen Gewerbes zu untersagen. Näheres über diese Frage s. in A. 2 zu § 1 unter Buchst. e. Nicht hierher gehören ferner die auf Erfindungspatenten beruhenden Rechte und die auf Ehehaftsverhältnissen beruhenden (s. die A. 1 am Schluß).

Aufgehoben sind übrigens nur solche ausschließliche Berechtigungen, deren Ausübung einen Gewerbebetrieb in sich schloß. Nicht aufgehoben ist daher das in einer preußischen Stoltaxordnung festgestellte ausschließliche Recht einer Kirchengemeinde, die Bestattung der Leichen ihrer Parochianen vorzunehmen, s. A. 12 zu § 1 am Schluß, S. 102 oben.

4. Die mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte. Zwangs- und Bannrechte sind Rechte, vermöge deren der Berechtigte bestimmten Personen oder den Besitzern gewisser Grundstücke oder den Bewohnern eines

gewissen Bezirks oder gewissen Klassen derselben verbieten darf, gewisse wirtschaftliche Bedürfnisse bei anderen Personen zu befriedigen (z. B. Mahlzwang, Bierzwang, Fleischzwang, Schmiedezwang). Mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen war häufig das Recht verbunden, daß die Bewohner des betreffenden Bezirks oder gewisse Kategorien derselben ihren Bedarf von den Berechtigten beziehen oder die Arbeit bei den Berechtigten fertigen lassen mußten (vgl. RG v. 26. 1. 00, PrJMBl. 1901 S. 64). Diese mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte sind gemäß § 7 Ziff. 2, abgesehen von den Abdeckereiberechtigungen, aufgehoben; bezüglich anderer Zwangs- und Bannrechte s. Ziff. 3 u. 4 des § 7 und den § 8. Zu den in § 7 Ziff. 2 bezeichneten Zwangs- und Bannrechten gehören nicht nur diejenigen Gewerbeberechtigungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der GO noch mit dem Rechte der Ausschließung anderer verbunden waren, sondern überhaupt alle, welche zur Zeit ihrer Entstehung mit einem solchen Ausschließungsrecht verliehen worden sind. Dieser Satz ist in Beziehung auf ein Backhaus, dessen ausschließliche Gewerbeberechtigung bereits durch die PrGO von 1845 aufgehoben war, in einer E. des PrOVG v. 26. 11. 83 (Entsch. 10, 272, Reger 5, 1) ausgesprochen.

Die Worte „mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen" wurden vom RT unter Beistimmung der Regierung hinzugefügt (Antrag Stumm, StB II 1056), weil am Schlusse des § 6 des Entwurfs die Worte „und (vorbehaltlich der Vorschrift in § 17) das Abdeckereiwesen" gestrichen worden waren. Nach dem Entwurfe sollte also die GO auf das Abdeckereiwesen keine Anwendung finden, ausgenommen die Bestimmung, daß die Abdeckereien einer besonderen Genehmigung bedürfen; die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Abdecker und die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte wären also bestehen geblieben. Nach dem nunmehrigen Wortlaute des Gesetzes sind zwar die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Abdecker seit 1. 1. 73 aufgehoben, ihre Zwangs- und Bannrechte aber, mögen sie mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden gewesen sein oder nicht, sind nicht aufgehoben worden, ausgenommen diejenigen Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig war. Dagegen gehören jene nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte nach dem Wortlaute des Gesetzes zu den gemäß § 8 Ziff. 1 ablösbaren. Nach § 3 des Reichsgesetzes v. 17. 6. 11 betr. die Beseitigung von Tierkadavern (RGBl. S. 765) bleibt dem Landesrecht vorbehalten, das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der Gewerbeordnung zu regeln. In der Begr. ist bemerkt, daß der Landesgesetzgebung auch überlassen werden könne, ob und inwieweit es nötig sein wird, die etwa noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte zu beseitigen, in welcher Form und auf wessen Kosten dies zu geschehen hätte (s. v. Rohrscheidt GO 2. A. I 736).

Vgl. für Preußen die Gesetze v. 31. 5. 58 betr. Regulierung des Abdeckerwesens (GS S. 333), v. 17. 3. 68 (GS S. 249) und v. 17. 12. 72 betr. die Ablösung der Berechtigungen (GS S. 717), sowie die Begr. zum letztgenannten Gesetze, Drucks. des Hauses der Abg. 1871/72 Bd. II Nr. 136, dann den Aufsatz von Oesfeld im D. Handelsbl. 1883 Nr. 11 und PrOVG, v. 22. 6. 05 (GArch. 5, 199, Entsch. 47, 343). Siehe ferner RG v. 26. 1. 00 (Reger 20, 383, Entsch. Z. 45, 268), das die fortdauernde Gültigkeit des Publikandums v. 29. 4. 1772 anerkennt, ferner RG v. 11. 11. 08 (JW 38, 29, GArch. 9, 31) betr. den Geltungsbereich dieses Publikandums, dann PrOVG v. 11. 2. 99 (Reger 20, 151, Entsch. 35, 338), v. 10. 1. 00 (PVBl. 21, 352) und v. 21. 6. 06 (Entsch. 49, 195) betr. polizeiliches Einschreiten gegen privilegierte Abdeckereien und PrOVG v. 3. 6. 12 (GArch. 12, 223, Reger 33, 207) betr. die Bedeutung eines Abdeckereiprivilegiums für den ersten Inhaber „und seine Erben", ferner den Unterschied zwischen einem Privilegium und einer Erlaubnis nach § 16 GO; Beschl. des KG v. 10. 4. 12 (Johow 43 A 128): Fortbestand der Abdeckereiberechtigungen, welche gemäß preuß. Publik. v. 29. 4. 1772 als Realprivileg anerkannt worden sind; die „Verselbständigung" ist ausgeschlossen, wenn die Gerechtigkeit auf einem Privilieg beruht und in der Verleihungsurkunde die Verstattung des Berechtigten zu einer solchen Umwandlung nicht zum Ausdruck gebracht ist;

KG v. 17. 4. 13 (Johow 45 C 462, GArch. 16, 182): den adeligen Rittergütern in den Bezirken Marienburg, Kulm und Pommerellen steht die Abdeckereigerechtigkeit zu, welche ihnen nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht entzogen werden kann; die Abholungspflicht der priv. Abdecker erstreckt sich daher nicht auf das auf diesen Gütern gefallene Vieh; PrOVG v. 13. 12. 14 (GArch. 15, 16): für den Umfang der Berechtigung eines Abdeckers ist lediglich der Inhalt des ihm erteilten Privilegiums maßgebend; ein reales Abdeckereiprivilegium kann sowohl vererbt wie verkauft werden; RG v. 10. 3. 15 (Recht 1915 Sp. 251): auf eine Abdeckereigerechtigkeit kann verzichtet werden, bloße Nichtausübung ist aber kein Verzicht und genügt auch nicht, um die Verjährung herbeizuführen; Abdeckereigerechtigkeiten in Preußen sind unbewegliche Sachen (RG v. 27. 2. 15, Entsch. Z. 86, 272, GArch. 18, 303). — Polizeiliches Einschreiten gegen eine Abdeckerei wegen Gesundheitsgefährdung nach § 10 Titel 17 II ALR ist statthaft; der Schutz des § 51 GO steht dem Eigentümer einer Abdeckereigerechtigkeit nicht zu, weil diese nicht einer nach § 16 erteilten Erlaubnis gleichsteht (PrOVG v. 8. 5. 16, GArch. 16, 327). — Beschränkung der Abholungspflicht des Abdeckers nach Privileg und Edikt v. 29. 4. 72 auf das unrein befundene Vieh als Ganzes, keine Ausdehnung auf einzelne Tierteile oder Schlachtabfälle. Hieraus folgt, daß dem Abdecker auch nicht die Verarbeitung der Schlachtabfälle und Konfiskate aufgegeben werden kann (PrOVG v. 5. 6. 19, GArch. 19, 33). — Für Bayern ist der Vorbehalt in § 7 Ziff. 2 gegenstandslos, da es in Bayern solche Abdeckereiberechtigungen zivilrechtlicher Art, wie sie § 7 Ziff. 1 und 2 GO im Auge hat, längst nicht mehr gibt. Jetzt ist zufolge § 1 GO in Bayern das Abdeckergewerbe frei, vorbehaltlich der Bestimmung in § 16 und der dem Landesrechte vorbehaltenen Bestimmungen über die Ausübung dieses Gewerbes und vorbehaltlich der nach § 3 zit. Gesetzes v. 17. 6. 11 betr. die Beseitigung von Tierkadavern bestehenden Möglichkeit, das Abdeckereiwesen landesrechtlich abweichend von der GO zu regeln. Siehe BayAusfG v. 21. 3. 17 (GVBl. S. 70) zu diesem RG und VO v. 1. 4. 19 (GVBl. S. 141), sowie oberpol. Vorschr. vom gleichen Tage (ebenda S. 142) über die Beseitigung von Tierkadavern. Es ist zur Zeit die Beschränkung der Gewerbsausübung der Wasenmeister auf bestimmte Bezirke nicht zulässig (ME v. 6. 4. 75 Nr. 1555, Weber GS 10, 694), während für die Tätigkeit derselben im öffentlichen Sanitätsdienst, welche sie infolge besonderer obrigkeitlicher Bestellung vollziehen und wozu sie nicht gezwungen werden können, Bezirke noch gebildet werden können. Polizeiliche Taxen können für die Gewerbsverrichtungen der Wasenmeister nicht vorgeschrieben werden, da die Wasenmeister nicht zu den in §§ 36 und 78 GO aufgezählten Personen zählen. Dagegen kann den Wasenmeistern zur Pflicht gemacht werden, Preisverzeichnisse für ihre gewerblichen Dienstleistungen bei der OrtspolBeh. einzureichen und eine Aenderung derselben nicht vorzunehmen, ohne wenigstens vier Wochen vorher der OrtspolBeh. Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben. Vgl. BlfadmPr. Bd. 23 S. 284, Bd. 24 S. 295 und Bd. 26 S. 97, v. Henle, Handbuch d. i. V. § 119 a. — Für Baden ist der gesetzliche Vorbehalt ebenfalls gegenstandslos, vgl. Schenkel I 61; das Abdeckereiwesen ist dort geregelt worden durch G. v. 3. 5. 99 (GVBl. S. 155). — Bezüglich der Aufrechterhaltung der Zwangsrechte der Abdecker (Frohner) in Mecklenburg s. MecklZ 1, 234 und 8, 186 (OLG Rostock v. 23. 2. 89). — Im übrigen s. bezüglich des Abdeckereiwesens die Bemerkungen zu dem Worte „Abdeckereien" in Abs. 2 des § 16 (A. 34). — Bezüglich des Einflusses der neuen Gesetzgebung über die Beseitigung von Tierkadavern auf ältere Regulative betr. die Ueberlassung von Kadavern an „Kaviller" in Sachsen s. Sächs. ArchfRpfl. 1913 S. 326.

Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Steigerung des Wertes der Häute sind durch VO der RReg. v. 4. 5. 20 — RGBl. S. 891 — (ergangen auf Grund des § 1 des G. v. 17. 4. 19 [RGBl. S. 394] über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für Zwecke der Uebergangswirtschaft) die LZBehörden ermächtigt worden, die Zahlung von Vergütungen für die an Abdeckereien zur Ablieferung gelangenden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile vorzuschreiben und die Höhe dieser Vergütungen festzusetzen, und zwar ohne zwischen privilegierten und anderen Abdeckereien zu unterscheiden. Siehe dazu RG v. 8. 12. 23 (RGZ 107, 377, Reger 45, 106) und für Bayern MB v. 29. 7. 20 (MABl. S. 219 u. 220).

4a. Bezüglich der in Ziffer 3 genannten Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, s. die Bem. der Begr. in A. 1 oben. Das Gesetz denkt hiernach an jederzeit widerrufliche Rechte (vgl. RG v. 3. 7. 30, Entsch. Z. 129, 330, GArch. 30, 181).

5. Mahlzwang, Brauzwang, Branntweinzwang, Bannrechte der Bäcker und Schlächter. Siehe hierüber zunächst die Begr. zu Ziff. 4 in A. 1 oben. — Die auf einem Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhenden Zwangs- und Bannrechte der hier genannten Art (Mahlzwang, Branntweinzwang, Brauzwang, Brotzwang, Fleischzwang) sollten nach § 10 Abs. 3 des Entwurfs binnen zehn Jahren, v. 1. 1. 70 ab gerechnet, erlöschen (s. A. 1 zu § 10). Nachdem diese Bestimmung vom RT gestrichen wurde, blieben diese Rechte, soweit sie nicht gemäß § 8 Ziff. 1 u. 2 als ablösbar erklärt wurden, zufolge des ausdrücklichen Vorbehaltes im Gesetzestexte, von der GO unberührt.

6. Berechtigung zur Erteilung von Konzessionen. Der „Fiskus", d. i. der Staat als Privatrechtssubjekt, ist hier genannt, weil das dem Staat als Inhaber der öffentlichen Gewalt zustehende Recht zur Erteilung von Gewerbserlaubnissen nicht geändert werden wollte. Die Berechtigung zur Erteilung von Erlaubnissen für gewerbliche Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben bemißt sich jetzt, soweit es sich um Gewerbe handelt, die unter die GO fallen, lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 16, 29 ff.).

Unberührt durch § 7 Ziff. 5 blieben die bestehenden Berechtigungen hinsichtlich der nicht unter die GO fallenden Gewerbe, z. B. des Apothekergewerbes, des Betriebs von Fähren (vgl. die A. 1). Im übrigen sind diese Berechtigungen aufgehoben, gleichviel ob sie juristischen oder physischen Personen zugestanden, oder ob sie an einzelnen bestimmten Grundstücken hafteten oder nicht. — Nicht berührt durch § 7 Ziff. 5 ist ferner das Recht des Grundeigentümers, die Ausübung eines Gewerbes auf seinem Grund und Boden nach Belieben zu gestatten oder zu verweigern. KG v. 10. 9. 80 (Jahrb. I 180) spricht aus, daß eine von einer städtischen PolVerw. auf Grund des pr. G. v. 11. 3. 50 erlassene VO, welche die gewerbsmäßige Pflege von Gräbern des städtischen Friedhofs ohne Genehmigung des Magistrats und Gemeindekirchenrats verbietet und mit Strafe bedroht, in Widerspruch stehe mit den Vorschriften der §§ 1 und 7 Ziff. 5 der GO und daher der gesetzlichen Gültigkeit entbehre. Dagegen ist einer Gemeinde unbenommen, auf Grund ihres Privateigentums an einem Friedhofe die Pflege der Gräber daselbst ausschließlich einer bestimmten Person zu übertragen und den Vollzug eines solchen Vertrags im Zivilrechtswege zu erzwingen; vgl. die Aeuß. des Abg. Miquel (StB 1869 II 1058), dann die Fußnote auf S. 77 oben und bezüglich des örtlich bestehenden ausschließlichen Rechtes der Kirchengemeinden zur Vornahme von Bestattungen A. 12 zu § 1 am Ende S. 102, dann bezüglich der Leichenreiniger und Leichenbestattungsgeschäfte A. 2 zu § 10 unten.

7. Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden. Die Bestimmung in Ziff. 6 wurde erst durch den RT eingeschaltet (Antrag Friedenthal, Drucks. Nr. 218; vgl. Begr. in A. 1). Sie stimmt überein mit einer Vorschrift in § 3 der pr. GO v. 17. 1. 45 und es kann daher zur Auslegung der ersteren die frühere pr. Rspr. herangezogen werden. Siehe insbesondere Entsch. des PrOTr. Bd. 9, 376, Bd. 14, 131, Bd. 28, 433. Aufgehoben sind gemäß § 7 Ziff. 6 alle Abgaben, welche als Gegenleistung für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes entrichtet wurden, ohne Unterschied, wer die Abgabe zu zahlen oder zu empfangen hatte, ausgenommen die an den Staat und an die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern; aufgehoben ist ferner die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen. Aus den Gründen eines Urt. des RGZ v. 18. 1. 82 (Reger 2, 1, BlfRA ErgBd. 4, 98) ist hervorzuheben: „Indem a. a. O. alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, für aufgehoben erklärt werden, ist deutlich ausgesprochen worden, daß es nur darauf ankommt, ob eine Abgabe vorliegt und ob dieselbe für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß, daß dagegen weder bezüglich der berechtigten und verpflichteten Personen, noch bezüglich des Gegenstandes und Entstehungsgrundes der Abgabenpflicht ein Unterschied stattfindet ... Ob die Abgabe eine solche ist, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß, hängt davon ab, ob zwischen der Befugnis zum Betriebe des Gewerbes und der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe eine Wechselbeziehung stattfindet, so daß jene Befugnis nur unter der Verpflichtung zur Leistung der Abgabe besteht und diese Verpflichtung den Preis für die Befugnis zum Gewerbebetriebe bildet. Für das Bestehen einer solchen Wechselbeziehung ist es gleichgültig, in welcher Weise die Befugnis zum Gewerbebetriebe gegen Entrichtung der Abgabe eingeräumt worden ist, insbesondere ob nur die Befugnis zum Gewerbebetriebe eingeräumt und nur hierfür die Abgabe zu entrichten ist, oder zugleich gewerbliche Sachen, Einrichtungen und Berechtigungen überlassen sind, so daß die Abgabe teils hierfür, teils für die Gestattung des Gewerbebetriebs entrichtet wird; desgleichen ob die Gestattung bloß die Natur einer Erlaubnis hat oder eine Gerechtsame begründet, und ob im letzteren Falle eine bestehende Berechtigung übertragen oder eine solche neu begründet wird." Uebereinstimmend RG v. 5. 10. 83, Reger 4, 385, das im nächsten Absatz zit. RG v. 17. 9. 01 und SächsOVG v. 2. 2. 03 (Jahrb. 3, 246, GArch. 3, 18). Ebenso RG v. 17. 2. 12 (Warneyer ErgBd. 5, 261, Reger 32, 199, GArch. 12, 18), das auch anerkennt, daß die Gewerbeabgabe mit einer Grundabgabe verbunden und in einem Erbpachtkanon enthalten sein kann. — Die Abgaben, die landesrechtlich im Apothekengewerbe vorkommen, erklärt RG v. 26. 11. 96 (Reger 17, 366, Entsch. 38, 47) insoweit für zulässig und von § 7 nicht berührt, als sie auferlegt sind für die Gestattung der Errichtung oder der Verlegung einer Apotheke (vgl. § 6); das RG hat damit seine im Urt. v. 29. 11. 87 (Reger 9, 184) ausgesprochene Ansicht modifiziert. — Vgl. auch MedlZ 12, 215. — Aus der Rspr. über unzulässige Abgaben s. das RGZ v. 26. 5. 99 (JW S. 442), ferner OLG Dresden v. 10. 7. 00 (Fischer 24, 128, GArch. 2, 207) betr. Kanon für eine Gasthofgerechtigkeit.

Ob die an den Staat oder die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, welche in § 7 Ziff. 6 von den aufgehobenen Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes ausgenommen sind, „Gewerbesteuern" heißen oder einen andern Namen tragen, ist gleichgültig, vorausgesetzt, daß es sich um Abgaben handelt, welche auf Grund des dem Staat und den Gemeinden zustehenden Besteuerungsrechtes erhoben werden. So z. B. bezüglich des Fortbestandes einer Braumalzsteuer RGZ v. 8. 11. 86 (Reger 7, 356). Der Ausdruck „Gemeinde" dürfte nicht bloß die Gemeinden im engeren Sinne, sondern auch die höheren Gemeindeverbände („weiteren Kommunalverbände") umfassen. Nach Rehm, Warenhausumsatzsteuer usw. S. 27, 41, 47 wären in § 7 Ziff. 6 nur diejenigen Gewerbsteuern vorbehalten, die in erster Linie fiskalische Zwecke verfolgen; eine gewerbsteuerliche Bestimmung, wie Art. 23 des BayGewStG v. 9. 6. 99 (GVBl. 1899 Beil. IX 275), die in erster Linie den Schutz des Kleinbetriebs bezwecke und in deren Wortlaut dies auch zum Ausdruck komme, sei durch die Ziff. 6 nicht gedeckt. Dies ist nicht richtig. Die mehr oder weniger sozialpolitische Tendenz eines Steuergesetzes ist für den Begriff gleichgültig, wenn nur gleichzeitig ein finanzielles Interesse verfolgt wird, wie es hier der Fall war. Vgl. hierher RTV 1895–97 Bd. V 3484 ff. (Interpell. Auer und Gen. über die sächsische Konsumvereinbesteuerung), das pr. G. v. 18. 7. 00 betr. die Warenhaussteuer (GS S. 294), die k. sächs. MV v. 6. 5. 97 (Fischer 18, 293 ff.) betr. Sondersteuer von Konsumvereinen, Filialen von Großbetrieben; s. auch die Verh. des pr. AbgHauses 1895/96 StB III 2273 ff., 2279, 2283 und das mit den vorstehenden Ausführungen übereinstimmende, die sächsische Konsumvereinsteuer betr. RGZ v. 17. 9. 01 (Reger 22, 145, GArch. 1, 602, Entsch. 49, 66). — Nicht aufgehoben und auch durch die Reichsgewerbesteuer unberührt sind die Stempelgebühren, Taxen, Sporteln u. dgl., welche anläßlich der Erteilung von Gewerbeerlaubnissen usw. in Gemäßheit der Bestimmungen der Gebührengesetze erhoben werden. Siehe auch RTV 1876 Drucks. Nr. 106 StB S. 844; 1877 I. Sess. Drucks. Nr. 124, und das pr. G. v. 8. 7. 05 (GS S. 317) betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. — Zu den nicht aufgehobenen Gewerbesteuern gehören namentlich die besonderen Abgaben, welche in Bayern vom Gewerbebetriebe im Umherziehen

gemäß Art. 23 des GewG v. 30. 1. 68 erhoben werden (s. die Begr. zum Gesetze betr. die Einführung der GO in Bayern, TRDrucks. III. Sess. 1872 Nr. 118; vgl. auch die Bem. zu § 60 Abs. 1). Nicht aufgehoben sind insbesondere die örtlichen Abgaben zur Armenkasse, welche für die Veranstaltung von Lustbarkeiten in verschiedenen Ländern erhoben werden dürfen; vgl. die k. sächs. MV v. 10. 1. 73 (SächsWBl. 1873 S. 23) und die (nicht entgegenstehende) SächsMVO v. 1. 7. 87 (Reger 8, 330); dann die A. 4 zu § 5 und A. 3 zu § 60 Abs. 1 GO. Nicht aufgehoben wurden insbesondere die preuß. Lustbarkeitssteuern gemäß § 15 KommAbgG, PrOVG v. 28. 2. 07 (PVBl. 29, 227, GArch. 7, 382, Reger 28, 171). Ebensowenig die sog. Wirtschaftserlaubnisgelder in Württemberg und Baden, RTV II. Sess. 1871 Drucks. Nr. 37. — BayOGH v. 11. 11. 78 erachtete ferner für nicht aufgehoben das sog. Kesselgeld (eine Abgabe von jedem Sud Bier), das von den Bräuern einer Stadt auf Grund einer älteren Brauordnung an die Gemeindekasse entrichtet wird (BlfRA 24, 26). Mit der Auffassung, von welcher dieses Urteil ausgeht, daß nämlich alle in dem Boden des öffentlichen Rechts wurzelnden Abgaben an Gemeinde und Staat von der in Ziff. 6 enthaltenen Aufhebungsvorschrift nicht getroffen seien, scheint das oben in Abs. 1 mitgeteilte RG v. 18. 1. 82 nicht in Einklang zu stehen. — Im einzelnen Falle kann nicht bloß streitig sein, ob nicht eine Abgabe den Charakter einer Gewerbesteuer hat, sondern auch, ob sie nicht vielmehr eine Grundabgabe ist. Siehe hierüber die Bestimmung in § 9 Abs. 2 GO.

8. Entschädigungsleistung. Unter den „Landesgesetzen" im Sinne obiger Bestimmung sind auch die verfassungs- und gesetzmäßig erlassenen VOen zu verstehen (§ 155 Abs. 1). Ferner sind darunter nicht bloß die erst zu erlassenden Landesgesetze zu verstehen, sondern es ist auch das zur Zeit der Einführung der GO bereits geltende Landesrecht gemeint (RG v. 13. 1. 83, Entsch. Z. 12, 1 ff., Reger 4, 6). Nicht bloß in welcher Weise, sondern ob überhaupt Entschädigung zu leisten sei, ist der Landesgesetzgebung anheimgegeben. Es ist reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben, daß überhaupt Entschädigung zu leisten ist. Es ergibt sich dies aus dem Wortlaut des Gesetzes und ist auch in der Rspr. anerkannt. Siehe außer dem zit. RG auch PrOVG v. 26. 11. 83 (Reger 5, 1, Entsch. 10, 272).

Der Bundesrat hat durch Beschluß v. 15. 2. 74 aus Anlaß einer Eingabe der Stadt Rostock ausgesprochen, daß die 1. Gewerbeordnung in § 7 Abs. 2 die Bestimmung darüber, ob und in welcher Weise die Berechtigten für die in Abs. 1 für aufgehoben erklärten Befugnisse zu entschädigen seien, den Landesgesetzgebungen ganz allgemein und ohne Einschränkung überwiesen habe, und daß insbesondere die in der Eingabe vertretene Auffassung, als könne im Sinne des Gesetzes nur der Staat als Träger der Entschädigungsverpflichtung angesehen werden, für zutreffend nicht zu erachten sei, 2. daß die Abgabe, welche nach §§ 4 und 23 der Meckl.-Schwerinschen VO v. 23. 12. 72 die zunächst zur Entschädigungsleistung verpflichteten obrigkeitlichen Stellen im Wege des Regresses von den das bisher beschränkte Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden erheben dürfen, für die Beseitigung eines früher dem Gewerbebetriebe entgegengestandenen, auf einem Privilegium beruhenden Verbietungsrechtes, nicht aber „für den Gewerbebetrieb" erhoben werde und daher nicht als eine nach § 7 Ziff. 6 der GO unzulässige Abgabe sich darstelle (Prot. 1874 § 94). — Für das Gebiet des gemeinen Rechts hat das RG in dem zit. Urt. v. 13. 1. 83 ausgesprochen, daß, wenn besondere landesrechtliche Bestimmungen nicht bestehen, für die Aufhebung der fraglichen Rechte ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch auf volle Entschädigung stattfindet und daß in Ermangelung eines anderen verpflichteten Subjekts der Einzelstaat selbst als Verpflichteter anzusehen ist.

Die in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Zeit der Einführung der GO bereits erlassenen einschlägigen Gesetze sind in der Begr. zur GO von 1869 angeführt. Für Preußen s. das EntschädigungsG v. 17. 1. 45 (GS. S. 79) und das Gesetz betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Provinzen v. 17. 3. 68 (GS S. 249), nebst AusfVO v. 13. 1. und 20. 3. 73 (MBl. i. V. S. 15 und 68) und dazu

RGZ v. 19. 9. 08 über den Begriff der aufgehobenen gewerblichen Berechtigungen (Gruchots Beitr. 53, 719) und PrOVG v. 3. 3. 13 (GArch. 13, 549) betr. Auslegung der §§ 37, 38 dieses Gesetzes, dann das in A. 4 zit. G. v. 17. 12. 72 über die Abdeckereiberechtigungen und das in Abs. 1 zit. OVG v. 26. 11. 83, wonach das EntschädigungsG von 1845 auf die durch die GO aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte keine Anwendung findet, ferner § 133 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83, endlich PrOVG v. 22. 6. 05, das sich hauptsächlich mit der Auslegung des G. v. 17. 12. 72 befaßt, und PrOVG v. 2. 12. 07 (GArch. 7, 374 — Anwendbarkeit des zit. § 133 auch bei Entschädigungsansprüchen von Apothekern). Bezüglich des Fortbestandes der Apothekergerechtigkeiten und der Zulässigkeit der Uebertragung auf andere Grundstücke s. KG v. 10. 4. 12 (Johow 43 A 128). — Für Sachsen s. die Gesetze v. 12. 5. 73 und v. 13. 5. 73 nebst AusfVO vom gleichen Tage (GVBl. S. 428 ff.). — Für Mecklenburg-Schwerin s. RBl. 1872 S. 431.

§ 8[1]

Von dem gleichen Zeitpunkt (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:[2]

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.[3]

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.[4]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich der Entstehung des § 8 und der allgemeinen Begr. hierzu s. die A. 1 zu § 7.

2. Ablösung. Unter „Ablösung" ist die Aufhebung gegen Entschädigung zu verstehen. Der Zweck des § 8 ist, wie aus der Begr. hervorgeht, die Ablöslichkeit der hier bezeichneten Rechte zu sichern; es sollte also sichergestellt werden, daß diese Rechte von dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkt, d. i. vom 1. 1. 73 ab, abgelöst werden konnten. Das Nähere über die Ablösung hatten gemäß Abs. 2 die Landesgesetze zu bestimmen. Soferne hierüber Landesgesetze noch nicht bestanden, waren solche daher noch vor dem 1. 1. 73 zu erlassen. Ein Zwang zum Vollzug der Ablösung dagegen wollte durch § 8 nicht ausgesprochen werden. Wenn also nicht landesgesetzlich ein solcher Zwang festgesetzt ist, können die Beteiligten das betreffende Verhältnis fortbestehen lassen.

3. Ablösbare Zwangs- und Bannrechte. Bezüglich der schon vom 1. 1. 73 ab aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte s. Ziff. 2–5 des § 7. Die Bestimmung in § 8 trifft nur solche Zwangs- und Bannrechte, „bei welchen der Verpflichtete eine begrenzte Lebensdauer nicht hat" (s. die Begr. in A. 1 zu § 7). Hierzu gehören auch die in Ziff. 2 genannten Zwangsrechte, bei welchen die Verpflichtung auf einer Schankstätte ruht (vgl. die Vorentscheidungen in A. 4 zu § 10) Zu den hiernach ablösbaren Zwangs- und Bannrechten gehören ferner auch die Abdeckerzwangsrechte. Die entgegengesetzte Meinung Seydels (GPolR S. 27) widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und läßt sich auch aus den RTVen nicht rechtfertigen. Vgl. PrOVG v. 22. 6. 05 (Entsch. 47, 343, GArch. 5, 199) und oben A. 4 zu § 7, wo auch auf § 3 des G. v. 17. 6. 11 betr. die Beseitigung von Tierkadavern und die Begr. dazu hingewiesen ist.

Nicht von der Bestimmung des § 8 betroffen werden namentlich die auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhenden, lediglich eine einzelne physische Person belastenden Zwangs- und Bannrechte (s. die A. 5 zu § 7). Diese weder aufgehobenen noch v. 1. 1. 73 ab der Ablösung unterworfenen Zwangs- und Bannrechte bleiben fortbestehen, solange bis sie von selbst hinsterben oder ihre Aufhebung oder Ablösung im Wege der Landesgesetzgebung erfolgt. Inzwischen können dieselben, wie sich aus § 10 Abs. 1 ergibt, auch ferner weiter übertragen werden. — Nicht unter § 8 fallen die Bierbezugsverträge, mit welchen sich Art. 13 u. 14 des BayAGzBGB befassen. Siehe hierüber A. 4 zu § 10 unten.

Rechte solcher Art, wie sie in §§ 7 und 8 genannt sind, können fortan nicht mehr erworben werden (§ 10 GO). Siehe die Bemerkungen hierzu.

4. Landesgesetze. Siehe bezüglich der Bedeutung dieses Ausdruckes und der erlassenen Landesgesetze die A. 8 zu § 7. — Die Landesgesetze konnten insbesondere nähere Bestimmungen darüber treffen, wer die Entschädigung zu leisten hat, in welchem Betrage dieselbe zu leisten ist, bis wann der Antrag zu stellen ist, welches Verfahren stattzufinden hat usw. Gemäß Art. 109 EGBGB sind diese Landesgesetze durch das BGB nicht berührt worden. Siehe dazu Planck Komm. 3. A. VI 228 und Staudinger Komm. 9. A. VI 1 S. 276.

§ 9[1]

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.[2]

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.[3]

1. Vorbemerkung. § 9 wurde vom RT eingeschaltet (Drucks. Nr. 218 von 1869).

2. Rechtsweg. Unter „Rechtsweg" im Sinne dieser Bestimmung ist der Zivilrechtsweg zu verstehen. Es entspricht das der Bedeutung, welche der Ausdruck auch an anderen Stellen der GO hat (§§ 19, 51, 75), und ergibt sich aus dem Abs. 2 des § 9, der eine Ausnahme von Abs. 1 enthält. Uebereinstimmend SächsKompetGH v. 10. 10. 85 (Reger 6, 370). Hiernach sind die bürgerlichen Gerichte auch zuständig zu entscheiden, ob eine Steuer zu den im § 7 Abs. 1 Ziff. 6 aufgehobenen Abgaben gehört; s. dazu RG v. 17. 9. 01 (Entsch. Z. 49, 66, Reger 22, 145).

3. Grundabgabe oder Abgabe für den Betrieb eines Gewerbes. Im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, ob eine Abgabe eine solche ist, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wird, oder ob sie eine Grundabgabe (Grundlast) ist, oder ob sie einen gemischten Charakter hat. Es erschien nicht angemessen, auch diese Frage ausschließlich den Gerichten zu überweisen, vielmehr zweckmäßiger, es in dieser Hinsicht beim Landesrechte zu belassen. Siehe bezüglich der in Preußen geltenden Grundsätze den PlenBeschl. des OTr. v. 15. 2. 47 (Entsch. 14, 104–141). Beispiele für eine gemischte Abgabe s. im RG v. 15. 6. 97 (JW 26, 404), ferner im Urt. v. 17. 2. 12 (zit. bei § 7 A. 7 Abs. 1).

§ 10[1]

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen[2] oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind,[3] können fortan nicht mehr erworben werden.[4]

Realgewerbeberechtigungen[5] dürfen fortan nicht mehr begründet werden.[6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die in A. 1 zu § 7 zit. Begr. zu § 9 des Entwurfs von 1869 StB III 113, dann StB I 244 ff., II 1058. Im Entwurfe hieß es am Schlusse des letzten Absatzes „können fortan nicht mehr verliehen oder durch Verjährung erworben werden". Ferner hatte der Paragraph nach Abs. 1 folgende zwei weitere (mit dem Inhalte des § 11 Abs. 2 der pr. GO von 1845 im wesentlichen übereinstimmende) Absätze, welche vom Reichstage gestrichen wurden:

„Soferne die Begründung solcher Rechte durch Vertrag oder andere Rechtstitel nach den Landesgesetzen zulässig ist, darf sie nicht für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum erfolgen. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrags eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

Diese Bestimmung gilt auch für die in § 7 unter 4 erwähnten Verträge zwischen Berechtigten und Verpflichteten dergestalt, daß die zehnjährige Periode vom 1. 1. 70 zu laufen beginnt."

In der Begründung hieß es:

„Es gibt Vertragsverhältnisse, welche ein den Exklusivrechten ähnliches Verhältnis begründen und welche einzugehen gerade die Verpflichteten in ihrem besonderen Interesse finden, weil sie nur dadurch sich das Entstehen einer Produktionsanstalt für gewisse, nur durch lokale Produktion zu befriedigende Bedürfnisse sichern können, daß sie dem Unternehmer vertragsmäßig eine gewisse Garantie des Absatzes oder eine gewisse Sicherung gegen Konkurrenzunternehmungen gewähren. Solche Vertragsverhältnisse zu verhindern liegt durchaus nicht im allgemeinen Interesse, denn sie ermöglichen die Entstehung nützlicher Unternehmungen, welche ohne dieselben wenigstens auf längere Zeit verzögert werden könnten. Dagegen liegt allerdings ein Interesse vor zu verhindern, daß aus ihnen dauernde Exklusiv- oder Zwangsrechte hervorgehen."

Diese Erwägungen wurden bei der zweiten Lesung namentlich von dem Abg. Weigel bekämpft, der ausführte, daß, wenn z. B. eine Anzahl von Personen sich die Dienstleistungen eines Schmieds oder eines Arztes sichern wollten, sie dies nicht auf dem im Entwurfe vorgesehenen Wege der Konstituierung eines Zwangsrechtes, sondern durch Garantierung eines gewissen Geldeinkommens tun müßten (StB I 245). Die jetzige Fassung erhielt der § 10 bei der dritten Beratung auf Antrag des Abg. Stephani (StB II 1058 und 1060). Vgl. auch den bei der zweiten Beratung angenommenen Antrag Drucks. Nr. 78.

2. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen (Monopole). Nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 sind darunter solche Berechtigungen zu verstehen, vermöge deren ein Gewerbetreibender anderen innerhalb eines bestimmten Bezirks den Betrieb desselben Gewerbes, sei es im allgemeinen, sei es hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, untersagen oder sie darin beschränken konnte. Diese Rechte sind, soweit sie nicht schon früher durch Landesgesetz aufgehoben waren, v. 1. 1. 73 ab durch § 7 Abs. 1 Ziff. 1 aufgehoben worden und können gemäß obenstehender Bestimmung seit Einführung der GO in keiner Weise mehr begründet werden. Siehe hierüber Weiteres in der A. 4. unten.

Wie bereits in A. 3 zu § 7 erwähnt ist, fällt unter den Begriff der „ausschließlichen Gewerbeberechtigung" nicht das auf einem Vertrage beruhende Recht, einer bestimmten einzelnen Person (oder mehreren einzelnen Personen) den Betrieb eines gewissen Gewerbes zu verbieten. Ein Vertrag, wodurch eine einzelne Person sich einer andern gegenüber verpflichtet, ein bestimmtes Gewerbe, sei es überhaupt, sei es an einem bestimmten Orte, sei es während einer bestimmten Zeit, nicht zu betreiben (Konkurrenzklausel, Wettbewerbausschließungsvertrag), fällt also nicht unter das Verbot des § 10 Abs. 1; er kann aber unter Um-

ständen gegen den Grundsatz des § 1 GO oder gegen § 133 f GO oder gegen das BGB oder das HGB verstoßen; s. oben S. 78 A. 7 Buchst. a zu § 1.

Nicht unter das Verbot des § 10 fallen ferner Verträge, durch welche sich die Gewerbetreibenden eines bestimmten Bezirks gegenseitig verpflichten, das Gewerbe für gewisse Zeit überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange zu betreiben (sog. Kartelle). Denn auch durch einen solchen Vertrag wird eine ausschließliche Gewerbeberechtigung im Sinne des § 7 Ziff. 1 nicht geschaffen. Unter Umständen aber kann ein solcher Vertrag, z. B. wenn „es auf die wucherische Ausbeutung der Konsumenten abgesehen ist", gegen die guten Sitten verstoßen und aus diesem Grunde gemäß § 138 BGB unwirksam sein. Gegen den Grundsatz des § 1 GO verstößt ein solcher Vertrag, wenn alle Gewerbsgenossen überhaupt oder eines gewissen Bezirks zum Beitritt gezwungen werden wollen. Gegen die Auswüchse des Kartellwesens richtet sich die S. 81 zit. KartellVO; s. die Ausführungen in A. 7 Buchst. b zu § 1, S. 79 oben.

Nicht unter das hier in Rede stehende Verbot fällt ferner die ausschließliche Uebertragung einer polizeilichen Funktion, die im öffentlichen Interesse vorgenommen wird, an eine bestimmte einzelne Person (s. die Einl. S. 48 oben). Hierher gehört z. B. die Vornahme der vorgeschriebenen Leichenschau, die amtliche Revision der Baupläne vor Erteilung der Bauerlaubnis, die Vornahme der Feuerbeschau. Hierfür können bestimmte Personen für bestimmte Bezirke mit ausschließlicher Befugnis in dem Sinne aufgestellt werden, daß nur ihre Atteste von der Behörde anerkannt werden. Ueber die Fleischbeschauer s. die Bem. zu § 36.

Anders liegt die Sache, wenn der Staat oder eine Gemeinde ein Gewerbe im öffentlichen Interesse durch Selbstbetrieb oder Konzessionierung eines Privatunternehmers mit ausschließlicher Befugnis monopolisieren und allen anderen Personen den Betrieb des gleichen Gewerbes verbieten wollte, z. B. den Zeitungsverlag, den Handel mit Waffen usw., die gewerbsmäßige Abfuhr und Verwertung der Abfallstoffe und Fäkalien, die Leichenreinigung und die Leichenbestattung. Ein derartiges Vorgehen würde gegen § 1 GO verstoßen. Bezüglich der Reinigung der Vierdruckapparate ist dies ausgesprochen in den Urt. des KG v. 19. 6. 02 (Reger 23, 1) und des SächsOVG v. 18. 11. 32 (Jahrb. 37, 277, Reger 55, 321). Insbesondere können auch die im öffentlichen Interesse zu erlassenden polizeilichen Vorschriften (s. die A. 6 zu § 1 S. 75 ff. oben) nicht so weit gehen, daß dadurch der Betrieb eines an sich freien, unter die GO fallenden Gewerbes allen Personen verboten wird, welche nicht von der Gemeinde hierfür aufgestellt sind. Was die Gewerbe der Leichenreiniger und der Leichenbestattungsgeschäfte betrifft, so waren diese in der früheren pr. GO als erlaubnispflichtig aufgeführt und im Entwurf von 1868 der landesrechtlichen Regelung vorbehalten. Die Begr. von 1869 bemerkt, dem Antrage der RTK, das Monopol der Leichenreiniger und Leichenbestattungsunternehmer aufzuheben, sei Folge gegeben worden, indem anzunehmen sei, daß die Gemeindebehörden die Zwecke, zu welchen die Bestellung solcher Personen eingeführt ist, auch ohne eine ausschließliche Gewerbeberechtigung derselben erreichen können. Diese Bemerkung ist zutreffend. Denn die Polizeibehörden und Gemeindebehörden sind nicht verpflichtet, mit jeder Person, die diese Gewerbe treibt, in Verkehr zu treten. Sie können teils aus Rücksichten der Gesundheits- oder Verkehrspolizei, teils als Eigentümer der Friedhöfe und Leichenhäuser den freien Betrieb dieser Gewerbe tatsächlich unmöglich machen. (Vgl. A. 6 zu § 1 und A. 6 zu § 7 S. 75, 146 oben, ferner RG v. 13. 10. 98, Reger 19, 149, Entsch. Z. 42, 41 ff. und BayVGH v. 3. 12. 02, Reger 23, 189). Dagegen sind die landesrechtlichen Bestimmungen, nach welchen diese Gewerbe ohne polizeiliche Erlaubnis überhaupt nicht betrieben werden durften, nicht mehr gültig. In Bayern ist daher Art. 152 Abs. 2 PStGB, soweit er für den Gewerbebetrieb der Leichenreiniger (Seelnonnen) und derjenigen, welche sich mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten befassen, die Aufstellung von Personen mit ausschließlicher Berechtigung zuläßt, aufgehoben worden. Siehe hierzu die im wesentlichen

zutreffenden Ausführungen in BlfAPr. 48, 96 ff. über Leichenbitter und Hochzeitlader. — In Sachsen wurde dagegen durch VO v. 21. 10. 69 Buchst. C (GVBl. S. 315) bestimmt, daß es rücksichtlich der Besorgung des Leichendienstes durch verpflichtete Leichenfrauen auch nach dem Erlasse der GO allenthalben bei den Vorschriften des G. v. 20. 7. 50, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., und der zugehörigen AusführungsVO von demselben Tage (GVBl. S. 183 ff.) bewendet; s. auch Instruktion für die Leichenfrauen v. 15. 12. 04 (GVBl. S. 454 ff.). Für Baden vgl. Art. 96 des PStGB v. 13. 10. 63, für Württemberg Art. 25 Ziff. 1 PStGB. In Preußen besteht teilweise noch das ausschließliche Recht der Kirchengemeinden auf Bestattung ihrer Parochianen, das jedoch nicht als eine ausschließliche Gewerbsbefugnis anzusehen ist (s. A. 12 zu § 1 S. 102).

Bezüglich der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser und der Bezirksschornsteinfeger s. § 23 Abs. 2 und § 39 GO.

Nicht berührt durch das in Rede stehende Verbot des § 10 ist das Recht des einzelnen zur freien Verfügung über sein Eigentum. Niemandem ist benommen, die Benützung seines Eigentums zu gewerblichen Zwecken lediglich bestimmten Personen zu gestatten, und auf dieser Grundlage ist die Erteilung von ausschließlichen Rechten an Wasser-, Gas- oder Elektrizitätsgesellschaften usw. auch jetzt noch möglich (vgl. hierüber die Aeuß. des Abg. Miquel, StB II 1869 S. 1058 und die A. 12 letzter Absatz zu § 1 und A. 6 zu § 7 S. 103, 146 oben).

Wenn sich ein Elektrizitätswerk beim Anschluß eines Anwesens an die Leitung das Installationsmonopol versprechen läßt, so liegt darin nicht die Begründung einer gesetzlich verbotenen ausschließlichen Gewerbeberechtigung (RG v. 19. 10. 14, Recht 1915 Beil. Nr. 359, GArch. 14, 382); s. A. 3 und 12 zu § 1 S. 71, 103 oben.

3. Zwangs- und Bannrechte. Bezüglich des Begriffs s. die A. 4 zu § 7. Es ist zu beachten, daß in § 10 von solchen Zwangs- und Bannrechten die Rede ist, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, also von solchen Zwangs- und Bannrechten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens der GO durch Landesgesetz oder v. 1. 1. 73 an infolge der reichsgesetzlichen Bestimmungen in §§ 7 und 8 GO aufgehoben oder ablösbar waren. Der ferneren Begründung von Zwangsrechten anderer Art, die aber immer nur persönlicher Art sein könnten, stünde die Reichsgewerbeordnung nicht entgegen (vgl. die A. 3 zu § 8). Ein Vertrag ferner, wodurch eine einzelne Person sich verpflichtet, ihren Bedarf an gewissen Waren von einer andern Person dauernd oder auf eine gewisse Zeit zu beziehen, verstößt nicht gegen § 10 Abs. 1 GO. Vgl. die A. 4.

4. Verbot der Neubegründung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangsrechten. Bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „können fortan nicht mehr erworben werden", s. A. 1 über die Entstehung der Fassung des Gesetzes. Es ergibt sich hieraus und aus den zit. RTVen, daß unter „Erwerbung" hier die Neubegründung von Zwangs- und Bannrechten gemeint ist. Die Weiterveräußerung solcher Rechte, solange sie nicht aufgehoben oder abgelöst sind, wollte nicht verboten werden. Ebensowenig wollte § 10 Abs. 1 bestimmen, daß ein ablösbares Zwangsrecht gegenüber neu entstehenden Gewerbebetrieben der gleichen Art nicht mehr geltend gemacht werden dürfe. So mit Recht der PlenBeschl. des RG v. 8. 7. 97 (Entsch. Z. 39, 147 ff., Reger 18, 153) unter Mißbilligung des RG v. 16. 5. 91 (Reger 12, 123); s. dazu Hoffmann im SächsArch. VII 465 ff. Unstatthaft ist gemäß § 10 Abs. 1 z. B. ein Vertrag betr. die Verpflichtung zur Bierabnahme als dauernde auf der Schankstätte ruhende Last (BayObLG v. 20. 10. 83, BlfRA 49, 6, Reger 4, 385, und v. 3. 1. 10, Reger ErgBd. 4, 6, BlfRA 75, 323, GArch. 9, 554), und zwar auch dann, wenn die Verpflichtung nur einen gewissen Zeitraum dauern soll (RGZ v. 28. 10. 04, Entsch. 59, 109, GArch. 4, 530, Reger ErgBd. 3, 214, und v. 29. 5. 06, Entsch. Z. 63, 333, GArch. 7, 379, Reger 27, 177, sowie das entsprechende Urt. v. 15. 5. 26, JW 56, 120, GArch. 24, 504); die Eintragung einer solchen

Verpflichtung im Grundbuche wäre unzulässig (OLG Stuttgart v. 29. 2. 04, württ. Jahrb. 17, 190); vgl. auch OLG Stuttgart v. 1. 5. 02 (Jahrb. 15, 290). Dagegen steht § 10 Abs. 1 einem Vertrag nicht entgegen, durch den der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, seinen Bierbedarf längere Zeit von einem Brauer zu beziehen (BayObLG v. 7. 10. 93, Samml. 14, 727, SeuffArch. Bd. 49 Nr. 102; s. auch Art. 13 BayAGBGB und hierzu BayObLG v. 14. 11. 04, SammlZ 5, 564, BlfRA 70, 296). Unter Umständen aber kann ein solcher Vertrag gegen die guten Sitten verstoßen und daher gemäß § 138 BGB nichtig sein. Siehe hierüber RGZ v. 15. 11. 06 (Entsch. 63, 390), v. 16. 11. 07 (Entsch. 67, 101, JW 1908 S. 3 f.), v. 13. 1. 11 (Recht 1911 Beil. Nr. 1501 und 1655) und v. 4. 3. 14 (Recht 1914 Beil. Nr. 1390), OLG Stuttgart v. 4. 10. 12 (Recht Beil. Nr. 3038), OLG Braunschweig v. 31. 5. 06 (DJZ 1907 Sp. 1384) und KG v. 30. 4. 06 (GArch. 8, 172, DJZ 1908 Sp. 974). Dadurch allein, daß ein Bierbezugsvertrag einen Wirt auf fünfzehn Jahre bindet, ist dessen Nichtigkeit nach § 138 BGB noch nicht begründet (BayObLG v. 27. 2. 14, SammlZ 15, 142, Recht 1914 Beil. Nr. 1242); auch nicht dadurch, daß die einzige Gegenleistung des Brauers darin besteht, daß er sich verpflichtet, dem Wirte die Pachtung einer Bahnhofwirtschaft zu verschaffen (OLG Stuttgart v. 23. 3. 15, Württ. Jahrb. 27, 136, Recht 1916, Beil. Nr. 1252). Das Urt. des BayObLG v. 4. 4. 27, BayRpflZ. 23, 311, GArch. 25, 343, legt mit Rücksicht auf die den Parteien bekannte Rspr. des RG über die Nichtigkeit von Bierlieferungsverträgen, die auf unbeschränkte Dauer Geltung haben sollen, einen auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrag im Sinne der Parteien dahin aus, daß durch den Vertrag nur eine angemessene zeitliche Bindung des Wirts eintreten sollte, und berührt sich mit dem Gedankengang der unten zit. Abhandlung von Warneyer. Aus der Lit. s. die Studie von Jos. Kohler „Bierbezugsverträge und § 138 BGB" im Arch. für bürgerl. Recht 31, 237 ff., insbesondere S. 247, 253, ferner Dispecker, Der Bierlieferungsvertrag in Verbindung mit dem Darlehensvertrag (München 1913, insbesondere S. 59 ff., 62 ff.), Künstler, Der Bierlieferungsvertrag unter besonderer Berücksichtigung bedeutsamer Gegenwartsfragen des Bierverlagsvertrags, Nürnberg 1926; Herzog, Zur Lehre vom Konkurrenz- und Bierlieferungsvertrag, Göttingen 1927 (besprochen GArch. 24, 624), Warneyer im SächsArch. 8 (1931) S. 257 ff. über quantitative Teilnichtigkeit von Bierlieferungsverträgen.

OLG Dresden v. 30. 1. 96 (Annal. 17, 317) führt aus, daß die GO die Frage der Zuständigkeit des Zivilrichters oder der VerwBehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten über die angebliche Begründung einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung nicht entscheidet, daß also die Zuständigkeit sich nach Landesrecht beurteile.

5. Realgewerbeberechtigungen (Realrechte). Bezüglich der Bedeutung dieses Ausdrucks ist zu bemerken: Die GO spricht sich nicht darüber aus, in welchem Sinne sie den Ausdruck Realgewerbeberechtigungen verstanden wissen will. Es erscheinen daher Zweifel über die Tragweite dieses Wortes um so mehr möglich, als der Begriff der Realgewerbe unter den Schriftstellern über deutsches Privatrecht ein bestrittener ist. Ein Teil der letzteren nämlich versteht unter Realgewerbeberechtigung (Realrecht) nur die an ein bestimmtes Grundstück geknüpfte Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes wie z. B. der Abdeckerei, Baderei, Gastwirtschaft u. dgl. (Hillebrand, Lehrb. d. gem. d. Privatr. § 146 Nr. 4, Philipps Grundſ. d. gem. d. Privatr. § 122, Maurenbrecher D. Privatr. § 351, Walter D. Privatr. § 131, Gerber Syst. d. d. Privatr. § 156, Reyscher Württ. Privatr. § 250. Vgl. auch Beseler Syst. d. gem. d. Privatr. § 74). Ein anderer Teil begreift unter den Realrechten auch diejenigen, welche, ohne an einem bestimmten Grundstücke zu haften, vererblich und veräußerlich sind und gleich dinglichen Rechten behandelt werden (R. Schmidt über dingl. Gewerberechte im Arch. f. zivil. Pr. 44, 1 ff. u. 74 ff., insbesondere S. 20, Mittermaier Grundſ. d. gem. d. Privatr. § 523, Stobbe Handb. d. d. Privatr. § 65 I, Unger Syst. d. österr. allg. Privatr. I § 64, Roth Bayer. Zivilrecht III §§ 241 u. 294; vgl. auch Gengler Das d. Privatr. i. s. Grundz. § 84 und SeuffArch. IV Nr. 7). So auch für Preußen (ALR) d. Urt. d. RG v. 14. 12. 07 (Entsch. Z. 67, 222, Reger 28, 350, GArch. 8, 25). Das bayerische Recht bezeichnet die Berechtigungen der ersteren Art als radiziert, die der letzteren als Realrechte im engeren Sinne (vgl. Gengler a. a. O. § 84, Roth a. a. O. § 241). Als Absicht der GO wird man annehmen dürfen, daß alle diejenigen Gewerberechte aufrechterhalten werden sollen, welchen nach dem betreffenden Partikularrecht ein dinglicher Charakter zukommt. Der Begriff der Realrechte im Sinne der GO wird also sowohl die radizierten als die nicht radizierten Gewerberechte umfassen. Uebereinstimmend Seydel Gewerbepolizeirecht S. 20 und Bay. Staatsr. V 662, 2. A. III 398, Seydel-Graßmann S. 436, Kayser-Steiniger S. 19, Mandry 4. A. S. 200, Schecher GewPolR S. 25. Auf derselben Voraussetzung beruhen BayVGH v. 3. 5. 81 (Samml. 3, 7, Reger 2, 121) und dessen PlenEntsch. v. 23. 10. 89 (Samml. 11, 1 ff., insbesondere S. 16, Reger ErgBd. 1, 17); vgl. auch BayObLG v. 12. 6. 91 (Reger 12, 252) und v. 14. 5. 20 (BayRpflZ 16, 246, GArch. 20, 45). — Das BGB hat gemäß Art. 74 EG die landesrechtlichen Bestimmungen über Realgewerbeberechtigungen unberührt gelassen. Nach Landesrecht entscheidet sich daher auch die Frage, ob Realrechte einer Eintragung im Grundbuch bedürfen; s. für Preußen Neukamp A. 6 zu § 10. Bezüglich des Realrechts einer Braugenossenschaft in Sachsen vgl. OLG Dresden v. 10. 1. 17 (Annal. 28, 519).

Die Realrechte sind nicht aufgehoben, lediglich die Neubegründung von solchen ist untersagt (s. nächste Anmerkung). Das Fortbestehen der Realrechte ist für die erlaubnispflichtigen Gewerbe von besonderer Wichtigkeit; bezüglich der Verleihung von Erlaubnissen an Realrechtsinhaber s. im allgemeinen § 48 GO, dann die neue Bestimmung in § 39 a über die Aufhebung der bestehenden Schornsteinfegerrealrechte und bezüglich der realen Gast- und Schankwirtschaftsrechte § 24 GastfG und dazu Rohmer GastfG S. 98 ff., Michel GastfG 2. A. S. 237 ff.

6. Verbot der Neubegründung von Realrechten. Folge dieses Verbots ist, daß Realgewerberechte, deren Bestand für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der GO nicht nachgewiesen werden kann — abgesehen von den Rechtsgebieten, wo die Landesgesetzgebung schon früher die Neubegründung von Realgewerberechten für unstatthaft erklärt hatte — nicht anerkannt werden dürfen. (Für Bayern vgl. Roth BayerZR III 182 ff. und BayVGH v. 9. 12. 03 und 17. 12. 04, Samml. 25, 104 und 191, Reger 25, 210 und 211, ferner Beschl. des BayObLG Z. v. 29. 1. 09, Samml. 10, 52, Erwerb durch Verjährung seit 1805 nicht mehr möglich, endlich Beschl. des BayObLG v. 14. 5. 20, Samml. Z. 20 A 204, Reger 42, 164: die reale Gewerbeberechtigung in der Pfalz, einschließlich der Apotheken, ist durch das französische Lehengesetz v. 15. 3. 1790 aufgehoben; dieser wurde in der Pfalz publiziert.) — Eine zu einer realen Gewerbegerechtsame gehörige Filiale (z. B. Filialapotheke) kann zwar von dieser getrennt und zu einer selbständigen Apotheke durch Verleihung einer Personalerlaubnis an den Erwerber gemacht werden, die reale Eigenschaft der Muttergerechtsame geht aber nicht auf sie über (Beschl. d. BayObLG v. 23. 12. 20, Reger 43, 358, Samml. Z. 20 A 461). Seit der Zeit des Verbots der Neubegründung ist auch eine Erweiterung des Umfangs der Realgewerberechte, bei mit einem Grundstück verbundenen auch eine erhebliche Vergrößerung der räumlichen Unterlage, unmöglich; die Anerkennung einer solchen Erweiterung müßte als unzulässig und dem § 10 Abs. 2 widersprechend erachtet werden. Vgl. hierzu WürttME v. 1. 10. 94 (Reger 15, 130), v. 3. 4. 95 (Reger 15, 368), v. 28. 4. 96 (Reger 15, 349), v. 10. 11. 98 (Reger 20, 1) und v. 8. 6. 06 (GArch. 6, 218, Reger 27, 7): kleine Anbauten sind unerheblich; ferner SächsME v. 17. 3. 05 (Fischer 29, 170, GArch. 5, 33) und v. 31. 5. 06 (Fischer 31, 154, GArch. 6, 219); ferner BadVGH v. 3. 11. 96, 12. 1. 97 (Reger 18, 7 u. 8) und v. 14. 11. 99 (BadVerwZ 32, 83). Der BadVGH hat wiederholt eine „unbedeutende" Erweiterung der Wirtschaftsräume für zulässig erklärt (Entsch. v. 8. 1. 01, 17. 11. 03, 15. 12. 03, BadVerwZ 32, 83 u. 36, 205 u. 218, Reger 21, 215, ErgBd. 3, 3, GArch. 1, 211 u. 4, 190, 199). Siehe auch BadVerwZ 1901, 117; 1905, 187; 1909, 233; 1910, 76; 1914, 225; 1930, 151; 1933, 180; SächsOVG v. 31. 5. 05 (Jahrb. 7, 303, Reger 26, 488): eine Realgerechtigkeit, die ohne Ein-

schränkung für ein bestimmtes Haus erteilt worden ist, erstreckt sich auf alle Räume des Hauses; ferner SächsOVG v. 20. 1. 06 (Jahrb. 8, 303 ff.): die Verleihung eines Realschankrechts für ein Grundstück erstreckt sich auch auf diejenigen Teile des Grundstücks, die in der nächsten Nähe des Gebäudes liegen und den Zwecken der Schankwirtschaft zu dienen bestimmt sind (Kegelbahn, Abort), auch zeitgemäße Verbesserungen und Anbauten sind zulässig, dürfen aber nicht zu einer Umgehung des Gesetzes führen. Die Verlegung auf einen andern Teil desselben Grundstücks kann aber auch als unzulässige Erweiterung des Realrechts sich darstellen (s. BadVGH v. 19. 2. 35, JW 64, 1655, und den nächsten Absatz). — Wenn mit einer realen Branntweinbrennereigerechtsame die Befugnis zum Ausschank von Branntwein verbunden ist, so kann die letztere nur in Verbindung mit dem Brennereirechte, nicht aber selbständig ausgeübt werden (BayVGH v. 9. 12. 03 und 12. 4. 05, Samml. 25, 104, GArch. 5, 31, Reger 25, 210, ErgBd. 3, 416, ferner v. 20. 4. 10, Reger 30, 405, GArch. 10, 107, ebenso Urt. des BayObLG v. 12. 8. 31, BVBl. 79, 355). Bezüglich der Unteilbarkeit eines realen Schankrechts s. ferner SächsMinVO v. 21. 6. 06 (Fischer 31, 155, GArch. 6, 220), ferner BadVGH v. 21. 2. 33, BadVerwZ 75, 140.

Ein nicht mit einem Grundstück verbundenes Realrecht kann nur innerhalb der alten Gemeindegrenzen der Zeit seiner Verleihung ausgeübt werden, dagegen nicht in dem durch Eingemeindungen erweiterten Stadtbezirk; eine Ausübung in diesem wäre mit dem Verbot der Neubegründung von Realrechten nicht zu vereinigen (vgl. BayVGH v. 7. 10. 27, Samml. 48, 85, Reger 48, 1, GArch. 26, 17, RuPVBl. 49, 428); die gleiche Beschränkung gilt für die Uebertragung eines mit einem Grundstück verbundenen (radizierten) Realrechts, wenn die Uebertragung landesrechtlich mit behördlicher Genehmigung zulässig ist.

Das Verbot der Neubegründung steht der Uebertragung von bereits bestehenden Realgewerberechten an andere Personen nicht im Wege. Jedoch muß der Erwerber, wenn er die Berechtigung ausüber will, hierzu befähigt sein, s. § 48 GO und die Bem. dazu. Auch der Uebertragung eines mit einem bestimmten Grundstück verbundenen Realrechts auf ein anderes Grundstück, wenn sie nach Landesrecht zulässig ist, steht die GO an sich nicht entgegen, jedoch muß, wenn es sich um Wirtschaftsgerechtsame handelt, das neue Lokal den polizeilichen Anforderungen entsprechen (vgl. § 24 GastStG). Mit den bei Uebertragung eines Realrechts auf ein anderes Grundstück zu beobachtenden Formen usw. befaßte sich BayObLG v. 27. 11. 16, Recht 1917 Sp. 96. Ist die Uebertragung nach Landesrecht unzulässig, so ist die Verlegung des Realgewerbes der Versuch einer nach § 10 Abs. 2 unzulässigen Neubegründung und läuft insofern auch der GO zuwider (vgl. BadVGH v. 11. 1. 98, Reger 19, 158, BadVerwZ 30, 129 ff., 138 ff., SächsOVG v. 30. 1. 04, GArch. 4, 50, Reger ErgBd. 3, 6). Wird ein Grundstück, auf welchem ein Realrecht ruht, geteilt, so kann das Recht fernerhin nur auf einem der Teile ausgeübt werden (vgl. BadVGH v. 21. 2. 33, BVBl. 82, 148).

Im übrigen bleiben bezüglich der Uebertragbarkeit von Realrechten lediglich die landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Nach diesen Bestimmungen ist insbesondere zu entscheiden, ob es zulässig ist, ein mit einem Grundstück verbundenes Realrecht auf ein anderes Grundstück zu übertragen, oder ein einfach reales Recht in eine andere Gemeinde zu übertragen oder ein solches Recht in dem Gemeindebezirke hinzugewachsenen neuen Ortsteilen auszuüben (vgl. zit. BayVGH v. 7. 10. 27). Eine Aenderung der bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen mit der Wirkung, daß dadurch der Inhalt der Realrechte erweitert wird, dürfte für ebenso unzulässig zu erachten sein, wie die Neubegründung von Realrechten. Vgl. bezüglich der Uebertragung von Realrechten auf andere Grundstücke in Preußen PrOVG v. 2. 2. 81 (Entsch. 7, 301, Reger 2, 12) und v. 1. 4. 82 (Entsch. 8, 272, Reger 2, 368), ferner RGZ v. 14. 12. 07 (Entsch. 67, 222, Reger 28, 350, GArch. 8, 25) und v. 17. 4. 09 (Gruchots Beitr. 53, 1170). Für Bayern hat der VGH mit Plenarentscheid v. 23. 10. 89 (Samml. 11, 1, Reger ErgBd. 1, 17) — im Gegensatz zu zwei früheren Senatsentscheiden v. 3. 5. 81 und 7. 12.

86 (Samml. 3, 7 u. 8, 72) — dahin entschieden, daß radizierte Gewerberechte nur mit gewerbspolizeilicher Bewilligung von dem Anwesen, auf welchem sie ruhen, getrennt werden können, und daß zu den bei Genehmigung einer Transferierung solcher Gewerberechte zu beachtenden polizeilichen Rücksichten auch die Bedürfnisfrage gehört. Siehe weiter für Bayern über die Uebertragung und Außerkraftsetzung der Uebertragung von Realgewerberechten BlfadmPr. Bd. 37, 67, Bd. 38, 92, 126, 286, Bd. 40, 257, Bd. 44, 359, BayObLG v. 12. 6. 91 (BlfRA 57, 278) und v. 17. 11. 00 (Samml. Z. 1, 595), dann dessen Beschluß v. 22. 11. 07 (Samml. Z. 8, 530, BayRpflZ. 1908 S. 46): bezirkspolizeiliche Genehmigung nötig für Uebertragung eines radizierten Gewerberechts. Bezüglich der mit einer radizierten Braugerechtsame verbundenen Tafernrechte s. BayObLG v. 5. 7. 12 (Samml. 13, 540, 546, BayRpflZ 8, 462) und v. 20. 3. 14 (Samml. Z. 15, 195): nicht abtrennbar und frei veräußerlich, keine Vermutung für ein selbständiges reales Tafernrecht. In Sachsen ist die Uebertragung einer Realgerechtigkeit mit Genehmigung der Ortsobrigkeit statthaft, wobei letztere bei Erteilung der Erlaubnis zur Transferierung auch die Bedürfnisfrage in Erwägung ziehen darf. Vgl. MV v. 11. 5. 74 (ZfRpfl. N. F. 44, 166 ff.) und SächsME v. 22. 5. 89 (Reger 10, 162). Ueber den Fall der unzulässigen Ausdehnung einer realen Schankberechtigung s. SächsOVG v. 1. 4. 21 (Jahrb. 26, 92, Reger 42, 2). Für Württemberg s. § 75 der VollzVO v. 8. 8. 30 (RBl. S. 231 ff.) zum GastStG, wonach für die Uebertragung eines dinglichen Wirtschaftsrechtes auf ein anderes, dem gleichen Berechtigten gehörendes Gebäude sowie hinsichtlich des Erlöschens der dinglichen Wirtschaftsberechtigungen die durch Art. 21 Abs. 2 des Allg. SportelG v. 16. 8. 11 (RBl. S. 403) aufrechterhaltene Vorschr. in Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 des G. v. 3. 11. 55 (RBl. S. 269) unberührt bleiben und zur Genehmigung der Uebertragung, zur Feststellung des Erlöschens sowie zur Genehmigung räumlicher Erweiterungen, „soweit solche nach § 10 Abs. 2 zulässig sind", der Landrat zuständig ist. Nach badischem Recht ist die Uebertragung der dermalen bestehenden realen Wirtschaftsrechte auf andere Gebäude verboten; vgl. den früheren — durch § 36, 1 der VVzGastStG v. 15. 9. 30 aufgehobenen — § 51 Abs. 1 der VVzGO i. d. F. v. 22. 10. 98 (GVBl. S. 505) und BadVGH v. 12. 11. 06 und 26. 3. 07 (BadVerwZ 39, 209 u. 223, GArch. 7, 193 u. 194, Reger 28, 5).

Eine wesentliche Beschränkung der realen Wirtschaftsrechte enthält § 24 GastStG; dessen Abs. 1 setzt zunächst fest, daß die Vorschriften des GastStG (Erlaubnispflicht usw.) auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung finden, und zwar — was der oben erwähnten Praxis entspricht — mit Ausnahme der Vorschr. über den Bedürfnisnachweis, über die Lage der Räume und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 GastStG), bestimmt aber weiter, daß auch diese Vorschr. Anwendung finden, falls die Gast- oder Schankwirtschaft binnen der der Stellung des Antrags vorhergehenden letzten drei Jahre nicht betrieben worden ist, d. h. nicht auf Grund des Realrechts betrieben worden ist (vgl. Michel a. a. O. S. 242, auch BadVGH v. 9. 6. 36, RVBl. 57, 971) (eine Frist, die frühestens am 1. 7. 30, dem Tage des Inkrafttretens des G., zu laufen beginnen kann); dreijähriges Ruhen des Realrechts macht dieses also der bevorzugten Behandlung verlustig und damit praktisch wertlos, und zwar auf die Dauer; in Abs. 2 des § 24 wird der obersten Landesbehörde vorbehalten, zu bestimmen, daß die nach Abs. 1 festgesetzte bevorzugte Behandlung der Realgewerbeberechtigungen keine Anwendung findet, wenn die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf dem die Erlaubnis auf Grund dieser Berechtigung bisher nicht ausgeübt wurde; von dieser Ermächtigung haben Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Thüringen Gebrauch gemacht; s. hierzu Rohmer GastStG A. 2 u. 3 zu § 24 und II. Nachtrag dazu, Michel GastStG 2. A. S. 237 ff.

Auch bezüglich des Erlöschens der Realrechte (zu unterscheiden von dem Erlöschen der Erlaubnisse zur Ausübung der Realrechte) sind die landesrechtlichen Bestimmungen

maßgebend (vgl. auch Art. 74 EGBGB). Nach diesen ist insbesondere zu beurteilen, ob ein Realrecht auch durch Nichtausübung erlischt. (Vgl. übrigens auch die A. 5 zu § 49 u. A. 3 zu § 50 GO.) In Bayern ist letztere Frage seit Einführung des GewG von 1825 (vgl. den PlenBeschl. des OGH v. 26. 10. 42 in Moritz Samml. I 99) nur nach den jeden Orts geltenden bürgerlichen Gesetzen, und zwar, da die Realgewerberechte nach bayerischem Zivilrechte als affirmative Realprivilegien aufzufassen sind, nach den Grundsätzen über Extinktivverjährung der Privilegien zu beurteilen (vgl. Roth Bayer. Zivilrecht §§ 294, 241, Teil 3 S. 182 ff. und S. 6 ff., BlfRA. Aeltere Folge Bd. 5, 2 ff., 184 ff., Bd. 10, 49, Bd. 13, 183, Bd. 15, 141, Bd. 21, 336, Bd. 22, 388, dann den Aufsatz von Henle „Die Konstatierung von Wirtsgerechtigkeiten nach bayerischem Rechte", BlfRA 69, 396). Für das bayerische Landrecht ist auf Grund der Bestimmung in Teil I Kap. 2 § 16 Nr. 16 über Erlöschung der Privilegien anerkannt, daß Gewerbegerechtigkeiten durch zehnjährige Nichtausübung verloren gehen (vgl. Kreittmayr A. h zu Teil V Kap. 26 § 2 und A. b zu Teil V Kap. 27 § 21 des bayer. Landrechts und BlfRA 10, 51–52, BayObLG v. 22. 1. 26, Reger 47, 331), der Nichtgebrauch führt aber nicht zur Erlöschung, wenn während der ganzen Zeit zur Ausübung keine Gelegenheit war (BayObLG v. 11. 5. 12, Samml. Z. 13, 322, BlfRA 77, 558, Reger 33, 42). Die Erlöschung wird verhindert, wenn auch nur ein Teil der Gerechtsame in Ausübung verblieb (BayObLG v. 21. 2. 14, Samml. Z. 15, 128, Recht 1914 Sp. 306). Die Verjährung wurde gehemmt gemäß § 8 des KriegsteilnehmerschutzG v. 4. 8. 14 (RGBl. S. 328): Beschl. des BayObLG v. 22. 1. 26 (BVBl. 74, 104). Für das Gebiet des gemeinen Rechts, in welchem die Wirkung des Nichtgebrauchs von Privilegien sehr bestritten ist, hat sich die Rspr. des Obersten Gerichtshofs (BlfRA Bd. 13, 182, Bd. 15, 141, Bd. 21, 336, Bd. 22, 388, Bd. 23, 400) und des Obersten Landesgerichts (vgl. z. B. das unten zit. Urt. v. 31. 1. 34) dahin festgestellt, daß Realgewerbeberechtigungen durch dreißigjährige Nichtausübung erlöschen. Diese Rechtsprechung stützt sich auf das aus dem kanonischen Rechte (Cap. 6. 15. 3 de privil. 5. 33) abgeleitete Prinzip, daß durch Nichtausübung des Rechts während des bezeichneten Zeitraums die Annahme des Verzichts auf das Recht begründet erscheine. Vgl. auch Beschl. des BayObLG v. 15. 12. 28, BayRpflZ 1929 S. 59 ff. Die Versteuerung einer Realberechtigung genügt nicht, um das Erlöschen durch Nichtausübung zu hindern (Roth a. a. O. § 294 S. 188 an der Hand eines Erk. des OAG v. 3. 1. 50, BlfRA 15, 144; ebenso für das bayerische Landrecht Beschluß des BayObLG v. 15. 1. 09, Reger 29, 528, GArch. 9, 266, und BlfRA 76, 579). Auch die Eintragung in den öffentlichen Büchern hindert die Verjährung durch Nichtausübung nicht, BayObLG v. 22. 10. 30, 12. 8. 31, 7. 11. 31 und 31. 1. 34, Samml. Z. 30, 401; 31, 335; 34, 69, GArch. 30, 177, 179, Reger 52, 507; 53, 581; 54, 560, BVBl. 79, 355. Im Gebiete des preuß. Landrechts erlöschen gemäß § 22 I 23 ALR auch Zwangs- und Bannrechte mittels der Verjährung durch Nichtgebrauch, indes genügt nicht bloße Nichtausübung, die Verpflichteten werden vielmehr nach § 577 nur dadurch befreit, daß sie dem Berechtigten die Leistung der Pflicht nach geschehener Aufforderung verweigert haben und dieser sich dabei die gesetzmäßige Zeit hindurch beruhigt hat (zit. RG v. 10. 3. 15, Recht 1915 Sp. 251). Uebereinstimmend auch RGZ v. 24. 4. 15 (Recht 1915 Sp. 425, GArch. 15, 24) betr. die Fortdauer eines sog. Kretschamvertrags, d. i. eines realen Rechts zum Ausschank von Bier und Branntwein in Schlesien. In Sachsen erlöschen reale Gewerberechte nach SächsOVG v. 13. 10. 09, Jahrb. 14, 293, gewohnheitsrechtlich durch Nichtausübung während 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen (s. auch OVG v. 14. 11. 06, Jahrb. 10, 39, GArch. 7, 27, „nicht vor 30 Jahren"); übereinstimmend Beschl. der Kreishptm. Dresden-Bautzen v. 18. 1. 34, GArch. 32, 136. Die Eintragung des Rechts im Grundbuch vermag das Erlöschen durch Verjährung infolge Nichtausübung nicht zu hindern (SächsOVG v. 26. 7. 11, Jahrb. 17, 224, GArch. 12, 69, Reger 32, 432). Für Württemberg s. S. 157 über die fortdauernde Gültigkeit des Art. 12 des G. v. 3. 11. 55 (RBl. S. 269), inhaltlich dessen die Berechtigung zur Ausübung dinglicher Wirtschafts-

berechtigungen durch fünfjährigen Nichtgebrauch erlischt, jedoch eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf weitere zehn Jahre gewährt werden kann (Schicker I 260); s. dazu WürttVGH v. 4. 7. 24, WürttVerwZ 27, 172, RVBl. 55, 981, betr. Verjährung dingl. Apothekenrechte durch fünfjährigen Nichtgebrauch gemäß dem zit. Art. 12. Ueber die Verjährung von Realwirtschaften s. für Baden § 7 des G. v. 11. 9. 98 (GVBl. S. 417, dreijährige Verjährungsfrist) und dazu BadVGH v. 30. 1. 00 (BadVerwZ 32, 69) und v. 24. 11. 08 (BadVerwZ 41, 46, GArch. 9, 115), teilweise Verjährung eines realen Gastwirtschaftsrechtes betr.; s. ferner BadVerwZ. 66, 61 ff.

Ueber einen Fall des Erlöschens durch Untergang des Grundstücks bei einem radizierten Realgewerberecht s. BadVGH v. 23. 2. 97 (Reger 18, 9).

Auch die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über das Bestehen von Realrechten und das Verfahren hierbei bemessen sich nach Landesrecht. In Bayern sind solche Streitigkeiten von den Gerichten zu entscheiden; s. bezüglich der Feststellung von Realrechten GewG v. 11. 9. 1825 Art. 4 und 10, VO v. 1. 12. 1804 und 26. 6. 1805 (Döllinger 14, 1032 und 1496), ME v. 28. 8. 25 (Döllinger 14, 1524), v. 31. 8. und 14. 9. 54 (KrABl. von Oberb. S. 1399 ff.), v. 11. 1. 61 (zit. KrABl. S. 171), Gewerbsinstruktion v. 21. 9. 62 § 30, ME v. 17. 12. 63 (zit. KrABl. 1864 S. 7, JMBl. 1864 S. 3); dann die oberstrichterl. Erk. im RBl. 1852 S. 61, 1853 S. 155, 1854 S. 497, 1855 S. 865, 1859 S. 107 und 1034, 1860 S. 309 und 1142, 1862 S. 1953, 1863 S. 581, 1865 S. 113, 1866 S. 999, 1868 S. 919 und 1281, 1871 S. 314 und Kompetenzkonfliksgerichtshof v. 29. 12. 86 (GVBl. 1887 Beil. II 9) und v. 17. 12. 87 (GVBl. 1888 Beil. I 1); endlich BlfadmPr. Bd. 40, 258, Bd. 41, 289–298 (über Realgewerbekonstatierungen und ihre Voraussetzungen), Bd. 44, 65 ff., 184 (über ihre Anfechtung) und Henle, Die Konstatierung von Wirtsgerechtigkeiten (BlfRA 69, 389 ff.), endlich BayObLG v. 14. 5. 20, Samml. Z. 20 A 197, Reger 42, 157, betr. Begriff und Begründung radizierter Tafernrechte nach bayerischem Landesrecht. Den Polizeibehörden steht ein Rechtsmittel gegen die Feststellung des Amtsgerichts nicht zu (BayObLG v. 10. 2. 06, Samml. Z. 7, 66, BlfRA 71, 607). Mit Beschl. v. 15. 7. 28 (BayRpflZ 1929 S. 59 ff., Samml. Z. 28 A 804, Reger 51, 481) sprach das BayObLG aus, daß der im sog. Feststellungsverfahren — das die Beurkundung der Realität des Gewerbes für gewerbepolizeiliche Zwecke verfolgt — ergehende Bescheid keine Rechtskraft erzeugen könne, nur eine öffentliche Urkunde sei, die der freien Beweiswürdigung unterliege; hier ist auch BayVGH v. 13. 6. 30, RuPrVBl. 52, 599, zu erwähnen, wonach eine im Feststellungsverfahren getroffene gerichtliche Feststellung über Inhalt und Umfang der aus einem Realrecht abgeleiteten gerwerbl. Befugnisse für die VerwBehörden nicht bindend ist. — Das Urt. des BayObLG v. 7. 5. 06 (Samml. Z. 7, 255, GArch. 6, 468, Reger 27, 73) betrifft den Nachweis des Bestehens eines Realrechts und die Bedeutung des Ausdrucks „Transferierung". Bezüglich des Verfahrens s. auch ObLG v. 27. 1. 08 (Samml. Z. 9. 58) und v. 5. 7. 12 (BayRpflZ 8, 462). Bei einem Streit über den Verkauf eines Realrechts kann das Zivilgericht auch die Frage entscheiden, ob in der Krämereigerechtigkeit das Schankrecht inbegriffen war (BayObLG v. 10. 3. 05, Samml. Z. 6, 160; s. hierzu auch § 48 A. 2 am Schluß). Im übrigen sind zur Feststellung des Umfangs eines Realgewerberechts die Verwaltungsbehörden zuständig (BayGH für KompKonfl. v. 3. 2. 94, GVBl. 1894 Beil. I). — Auch in Preußen ist nach RG v. 21. 4. 86 (Entsch. Z. 15, 142, Reger 7, 181) für die Feststellung realer Gewerbeberechtigungen das Betreten des Rechtsweges nicht ausgeschlossen. Ebenso KompKonflGH v. 1. 7. 05 (GArch. 6, 217, DJZ 11, 267) und RG v. 6. 3. 09 (Entsch. Z. 70, 371) und dagegen RGZ v. 19. 1. 07 (PVBl. 28, 981, GArch. 7, 25). — In Sachsen entscheiden über den Bestand von Realberechtigungen die Gewerbepolizeibehörden (Fischer 7, 83 und 20, 274). Vgl. VO v. 20. 3. 05 (SächsWBl. S. 149, GArch. 5, 32, Reger 26, 1), ferner VO v. 20. 1. 06 (Fischer 30, 333, GArch. 6, 23) und SächsOVG v. 13. 11. 05, 25. 1. 06, 20. 1. 06 und 30. 10. 09 (Jahrb. 8, 158, 159 und 303 und 14, 293); zuständig zur Anerkennung eines

Realrechtes ist die Kreishauptmannschaft; vgl. GArch. 32, 136. — Für Württemberg s. KompGH v. 26. 2. 13 (WürttJahrb. 26, 88): die dingliche Wirtschaftsberechtigung des württ. Rechts ist eine Befugnis des öffentlichen Rechts, zur Entscheidung eines Streits über die Frage ihres Bestands sind die Verwaltungsbehörden zuständig. — In Baden entscheiden, wenn es sich um Verleihung einer Wirtschaftserlaubnis handelt, die Verwaltungsbehörden (und zwar der Bezirksrat, nicht das Bezirksamt, BadVGH v. 10. 2. 20, BadVerwZ 52, 77, GArch. 19, 427) zugleich über den Bestand des behaupteten Realrechts; doch kann diese Frage auch Gegenstand eines gerichtlichen Urteils werden (Schenkel A. 2 zu § 10). Ueber Feststellung des Inhalts eines Realrechts s. BadVGH v. 10. 5. 94 (Reger 15, 253). Siehe ferner BadVerwZ 26, 109 und BadVGH v. 18. 11. 98 (ebenda 31, 161); ferner zur Rechtsmittelregelung ebenda 66 S. 55.

§ 11[1]

Das Geschlecht[2] begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes[3,4] keinen Unterschied.

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. des Entw. von 1869, StB III 114, dann StB I 254 und II 1062. Art. 63 I des EGBGB hat den früheren Abs. 2 des § 11 gestrichen. Siehe hierüber A. 4 und unten die Bem. zu § 11 a.

Im Entw. von 1869 stand vor § 11 folgender § 10:

„Ein Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbständig) nur derjenige betreiben, welcher dispositionsfähig ist."

Der RT strich diesen Paragraphen, StB I 250 und II 1060. Zur Begründung bemerkte u. a. der Abg. Stephani (S. 253): „Wir wollen keine Verwirrung erzeugen, sondern nichts tun, als den gewöhnlichen Bestimmungen des Zivilgesetzes ihren Lauf lassen in gewerblicher Beziehung in ganz gleicher Weise wie in jeder andern Beziehung. . . . Das Publikum mag sich also vorsehen, ebenso dem Gewerbetreibenden gegenüber wie der ganzen übrigen Bevölkerung gegenüber, und mag sich erst versichern, ob jemand dispositionsfähig ist; wir haben aber keinen Anlaß, ganz ausnahmsweise hierüber in der GO Bestimmungen zu treffen." Es ist daher der Mangel der Geschäftsfähigkeit in gewerbepolizeilicher Hinsicht kein Hinderungsgrund für den Gewerbebetrieb, weder bezüglich der freien noch bezüglich der erlaubnispflichtigen Gewerbe, gewisse Fälle ausgenommen (s. §§ 57 a, 42 b, 43 und 60 b); anderseits werden die Bestimmungen des BGB (§§ 104–115) über die Rechtsgeschäfte des Geschäftsunfähigen und des beschränkt Geschäftsfähigen durch die GO nicht berührt. Siehe hierzu A. 4 Buchst. a zu § 1 und A. 1 zu § 12.

2. Geschlecht. Nach § 11 ist das Geschlecht in gewerbepolizeilicher Beziehung hinsichtlich der Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes ohne Belang. Es kann daher z. B. einer Frau nicht lediglich wegen ihres Geschlechtes die Erlaubnis zum Schankwirtschaftsbetriebe verweigert werden. Ebensowenig kann ein Mann lediglich wegen seines Geschlechts von einem Gewerbe ausgeschlossen werden; s. BadME v. 15. 4. 80 (BadVerwZ 1880 S. 130, Reger 1, 3). Durch Verheiratung oder Wiederverheiratung geht eine persönliche Gewerbserlaubnis, die eine Frau hat, nicht verloren (PrME v. 26. 12. 84, Reger 5, 405). Die Frage, ob eine Ehefrau die Zustimmung ihres Ehemanns zum Gewerbebetrieb besitzt oder nicht, ist in gewerbepolizeilicher Beziehung bedeutungslos (k. SächsMV v. 10. 2. 88, Reger 8, 329). Unrichtig ist hiernach die in der HessVerwZ 11, 142 mitgeteilte Entsch. des Kreisausschusses zu Mainz v. 18. 9. 86, worin einer in gemeinschaftlichem Haushalt mit ihrem Manne lebenden Frau die Erlaubnis zum Branntweinkleinhandel deshalb versagt wurde, weil nach französischem Recht die unter Autorisation handelnde Ehefrau stets als Mandatarin

oder Gehilfin des Mannes anzusehen sei. Wo in der GO einfach von „Gewerbetreibenden" die Rede ist, sind immer beide Geschlechter gemeint — so z. B. auch in § 46 (PrOVG v. 17. 12. 84, Reger 5, 407). Weiteres s. in A. 4 zu § 46. — Ausnahmen von dem in § 11 ausgesprochenen Grundsatz sind enthalten in § 30 Abs. 3 betr. die Hebammen und in § 60 b Abs. 1 und 2 betr. den Hausierhandel weiblicher Personen. Ferner gilt dieser Grundsatz nicht für diejenigen Gewerbe, auf welche gemäß § 6 die GO überhaupt keine Anwendung findet. In denjenigen Fällen ferner, in welchen die Regelung der Erlaubniserteilung der Landesgesetzgebung oder dem polizeilichen Ermessen anheimgegeben ist, kann bestimmt werden, daß die Erlaubnis nur Männer erhalten können (s. z. B. §§ 34 Abs. 3, 36, 37). In anderen Fällen (§§ 30 a, 31) können durch die Vorschriften über den Befähigungsnachweis Frauen tatsächlich ausgeschlossen werden. — Ueber die Rechtsstellung der Frauen im BGB s. A. 4 und die Bem. zu § 11 a.

Eine Minderjährige, die einen Gewerbebetrieb ausübt, hat auch den damit verbundenen gewerbepolizeilichen Pflichten nachzukommen, z. B. den auf Grund des § 38 Abs. 4 GO erlassenen Vorschriften (KGSt. v. 16. 11. 14, Reger 36, 134).

3. Selbständiger Betrieb eines Gewerbes. Hierunter ist der Gewerbebetrieb im eigenen Namen, im Gegensatz zu dem Gewerbebetrieb des Stellvertreters (§ 45 GO) und des Gehilfen (§§ 105 ff.) zu verstehen. Näheres über den Begriff s. bei § 14 unten. —

4. Gewerbefrauen. Der durch Art. 36 I EGBGB gestrichene Abs. 2 des § 11 lautete:

„Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind. Sie können sich in betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohltaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben."

Diese Bestimmung war den Vorschriften des HGB über die Handelsfrauen nachgebildet, wollte aber an den landesgesetzlichen Bestimmungen, welche zivilrechtlich zum Gewerbebetrieb der Ehefrauen die Einwilligung des Ehemanns forderten, nichts ändern (s. hierüber Aufl. 2 und 3 dieses Buchs, A. 4 zu § 11), sofern aber eine solche Ermächtigung nicht erforderlich oder sofern sie erteilt war, galten die Bestimmungen in § 11 Abs. 2 GO, durch welche die Vorschriften der Partikularrechte teilweise außer Kraft gesetzt wurden. Der § 11 Abs. 2 hatte also für die Gewerbefrauen eine reichsrechtliche Sonderstellung geschaffen gegenüber den Beschränkungen der weiblichen Geschäftsfähigkeit und den weiblichen Rechtswohltaten des Landeszivilrechts. Das BGB kennt keine Geschlechtsvormundschaft und keine weiblichen Rechtswohltaten; der Abs. 2 des § 11 konnte deshalb als überflüssig entbehrt werden. Er ist übrigens noch nicht ganz bedeutungslos, da er — ebenso wie die Art. 7 und 8 des alten HGB — zugunsten derjenigen Ehefrauen fortwirkt, welche vor dem Inkrafttreten des BGB geheiratet haben und deren bisherige beschränkte Geschäftsfähigkeit in Art. 200 Abs. 3 EGBGB aufrechterhalten worden ist. Diese Bestimmung lautet: „Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht." Diese Uebergangsbestimmung bewahrte die Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit nur in dem Maße, in dem sie bis zum 1. Januar 1900 bestanden, und läßt sie nicht etwa von neuem aufleben, soweit sie durch § 11 Abs. 2 GO (bzw. durch Art. 7, 8 altes HGB) aufgehoben waren. Vgl. mot. Prot. II. Komm. z. BGB S. 9152 (445. Sitzung), Cosack Lehrb. des Handelsrechts 4. A. S. 50, Planck Komm. z. BGB 3. A. VI 130, 131 (abgedruckt in A. 1 zu § 11 a), Staudinger BGB 9. A. VI 1 S. 48.

Nach dem bürgerlichen Rechte beantwortet sich die Frage nach der Geschäfts- und nach der Prozeßfähigkeit der Frau — gleichviel ob sie verheiratet oder unverheiratet ist —

nicht anders als beim Manne, auch sie unterliegt lediglich den allgemeinen Bestimmungen des BGB (§§ 104 ff.) über die Geschäftsfähigkeit und der ZPO (§ 52) über die Prozeßfähigkeit. Siehe hierzu PrOVG v. 16. 2. 05 (GArch. 4, 599).

Die Ehefrau bedarf zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes nicht der Einwilligung des Ehemanns; es geht dies daraus hervor, daß das BGB nirgends eine diesbezügliche Beschränkung der Ehefrauen enthält (vgl. Begr. z. BGB IV 107, 108). Dabei ist es gleichgültig ob die Ehefrau allein oder in einem Gesellschaftsverhältnis das Gewerbe betreibt. Verschieden hiervon ist die Frage, ob der Ehemann Mittel und Wege hat, den von ihm nicht genehmigten Gewerbebetrieb der Frau unmöglich zu machen. Handhaben bieten sich ihm eventuell in den §§ 1354, 1356 und 1358 BGB. Vgl. hierzu Gareis Handelsrecht 8. A. S. 56. Ueber die gewerbepolizeiliche Bedeutungslosigkeit des Mangels der eheherrlichen Zustimmung s. A. 2 oben.

Wenn die eheherrliche Zustimmung auf die Fähigkeit der Frau zum selbständigen Gewerbebetrieb ohne Einfluß ist, so ist sie um so bedeutsamer für die Kreditwürdigkeit der Frau. Wenn der Mann seine Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes erteilt hat, ist gemäß § 1405 Abs. 1 BGB (abgedruckt in A. 3 zu § 11 a) seine Zustimmung nicht erforderlich zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, „die der Gewerbebetrieb mit sich bringt", d. h. die zum Betrieb gehören, von ihm veranlaßt sind (s. dazu, wenn die Gewerbefrau Kaufmannseigenschaften hat, die §§ 343, 344 HGB). Die Frau kann also in diesem Fall ohne Zustimmung des Mannes auch über eingebrachtes Gut und über Gesamtgut verfügen (vgl. §§ 1395, 1442, 1452, 1519, 1525, 1549, 1550 BGB). Weiter und im Zusammenhang hiermit bestimmt das BGB, daß nur, wenn der Mann seine Einwilligung zum Gewerbebetrieb erteilt hat, für die Geschäftsschulden der Frau haftet: das eingebrachte Gut beim gesetzlichen Güterstand (§§ 1412, 1414), das Gesamtgut beim vertragsmäßigen Güterstand der Gütergemeinschaft (§ 1462), das eingebrachte Gut und das Gesamtgut bei den vertragsmäßigen Güterständen der Errungenschafts- bzw. Fahrnisgemeinschaft (§§ 1525, 1530, 1533 bzw. 1549, 1550). Im Fall der Gütergemeinschaft haftet für die genannten Schulden ferner der Ehemann persönlich als Gesamtschuldner (§§ 1459, 1530, 1549). Hat der Mann dagegen seine Einwilligung nicht erteilt, so haftet für die Geschäftsschulden der Frau lediglich deren Vorbehaltsgut (§§ 1366 ff., 1440, 1526, 1549). Baring (Fischer 72 S. 30 f.) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß diese Bestimmungen in allen den Fällen zu beachten sind, in denen die VerwBeh. die Zuverlässigkeit der Gewerbefrau in finanzieller Hinsicht zu prüfen hat, was z. B. nach dem GastfG (vgl. Rohmer GastfG A. 3 zu § 2) vor Erteilung der Erlaubnis des § 1 der Fall ist.

Der Erwerb aus dem selbständigen Gewerbebetrieb der Frau ist Vorbehaltsgut (§ 1367) beim gesetzlichen Güterstand, Gesamtgut bei den Güterständen der Gütergemeinschaft (§§ 1448, 1526, 1549).

Nach § 1405 Abs. 2 steht es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Geschäft betreibt. Das Gesetz bestimmt außerdem (§ 1405 Abs. 3), daß Dritten gegenüber der Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam sind, d. h. nur im Falle der Eintragung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts oder wenn sie dem Dritten tatsächlich bekannt waren. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat (§§ 1435, 1558). Hat die Gewerbefrau Kaufmannseigenschaft (§§ 1, 2, 3 HGB), und wird das Gewerbe nicht im Bezirk des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Registergerichts betrieben, so hat die Eintragung auch beim Gerichte des Orts der gewerblichen Niederlassung, eventuell der Hauptniederlassung zu erfolgen, um zu wirken (Art. 4 EGHGB).

Nach § 741 ZPO ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Gewerbefrau ergangenes Urteil genügend, wenn zur Zeit des

Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes oder der Widerruf seiner Einwilligung im Güterrechtsregister nicht eingetragen war.

Wegen der Gewerbefrauen mit ausländischem Güterstand s. § 11 a.

§ 11a[1]

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.[2]

Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirkes einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.[3]

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.[4]

Übersicht

1. Vorbemerkung. § 11 a beruht auf Art. 36 Ziff. 1 des EGBGB (Einl. S. 15). Die Entstehungsgeschichte ist aus den met. Prot. II. Komm. z. BGB S. 9150 ff., 9187 (445. und 447. Sitzung) zu ersehen. Der ganze § 11 a enthält lediglich zivilrechtliche Bestimmungen und befaßt sich ausschließlich mit denjenigen Ehefrauen, für deren Güterstand ausländische Gesetze maßgebend sind. Planck Komm. z. BGB 3. A. VI S. 130 f. bemerkt dazu: „Eine verheiratete Frau, welche in Deutschland ein Gewerbe betreibt, kann, sofern sie eine Deutsche ist (wenn für ihren Güterstand das deutsche Recht maßgebend ist), in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt sein, wenn sie vor dem Inkrafttreten des BGB geheiratet hat und für den in der Ehe geltenden Güterstand eines der bisherigen Rechte maßgebend ist, welches, sei es infolge des Güterstandes oder der Ehe, die Ehefrau in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt (Art. 200 EG). Ist die verheiratete Gewerbetreibende eine Ausländerin oder eine Deutsche, für deren Güterstand ausländisches Recht maßgebend ist (z. B. wenn die Ehegatten erst nach der Verheiratung die Reichsangehörigkeit erworben haben), so sind für die Frage, inwieweit die Frau infolge der Ehe oder des Güterstandes in der Rechtsfähigkeit beschränkt ist, die ausländischen Gesetze maßgebend, nach welchen sich die güterrechtlichen Verhältnisse der Frau richten (Art. 15 EG). Mit Rücksicht hierauf hat der bisherige Abs. 2 des § 11 GO nur mehr für die Geschäftsfähigkeit der verheirateten gewerbetreibenden Frauen Bedeutung, und zwar nur, wenn für die Güterverhältnisse der Frau deutsches Recht gilt und wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des BGB geschlossen worden ist. Da man die Fortgeltung des bisherigen § 11 Abs. 2 in Ansehung der gewerbetreibenden Frau, für deren Güterrecht das deutsche Recht maßgebend ist,

als selbstverständliche Folge des Art. 200 EG ansah, ist die Vorschrift des bisherigen § 11 Abs. 2 auf ausländische Frauen und auf deutsche Frauen, für deren Güterstand ausländisches Recht maßgebend ist, beschränkt und als Abs. 1 in den neuen § 11 a eingestellt worden." Hoffmann GO A. zu § 11 a ist der Meinung, daß § 11 a auch für diejenigen Gewerbe gelte, auf welche die GO keine Anwendung findet (§ 6); indes ist diese Ansicht kaum haltbar, namentlich im Hinblick auf die erst nach dem Inkrafttreten des EGBGB erfolgte Neubekanntmachung des Textes der GO (s. Einl. S. 16). Dagegen findet § 11 a auf alle in Nebengesetzen der GO geregelten Gewerbe, z. B. auf die Wirtschaftsgewerbe und den Branntweinkleinhandel (GastStG § 35) Anwendung. Siehe auch § 32 des SchußwaffenG v. 12. 4. 28 (RGBl. I S. 143).

2. Geschäftsfähigkeit der Gewerbefrau mit ausländischem Güterstand. Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, wirksame Rechtsgeschäfte vorzunehmen (zu unterscheiden hiervon ist die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben). Die Vorschrift in § 11 a Abs. 1 gilt ohne Rücksicht, ob die Frau mit oder ohne Einwilligung des Ehemanns das Geschäft betreibt (Planck a. a. O.).

3. Einwilligung bzw. Einspruch des Ehemannes. Die Anwendung des Abs. 2 hat zur Voraussetzung, daß die Gewerbefrau infolge ihres ausländischen Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen durch die Rechte des Ehemannes in ähnlicher Weise beschränkt ist, wie es die Ehefrau mit inländischem Güterstand bezüglich ihres eingebrachten Guts — oder im Falle der Gütergemeinschaft — bezüglich des Gesamtguts ist (vgl. A. 4 zu § 11). Wenn und soweit diese Voraussetzung zutrifft, findet der nachstehende § 1405 BGB Anwendung (vgl. A. 4 Abs. 4 zu § 11):

„Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.
Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.
Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam."

„Nach Maßgabe des § 1435", d. h. einem Dritten gegenüber können aus dem Einspruch oder dem Widerruf der Einwilligung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und der Ehefrau vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch oder der Widerruf der Einwilligung in dem Güterrechtsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat, eingetragen oder dem Dritten tatsächlich bekannt war (§§ 1435, 1508 BGB). Eventuell, wenn die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, wenn sie also ihr Gewerbe nicht persönlich betreibt, ist der Einspruch usw. nach dem letzten Satz des § 11 a Abs. 2 in dem Güterrechtsregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben wird. Die Eintragung beim Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes, der mit dem der Frau nicht zusammenfallen muß, ist nach dem Gesetz in diesem Fall nicht erforderlich. Hat die Frau Kaufmannseigenschaft, so findet auch auf sie Art. 4 EGBGB Anwendung (s. A. 4 zu § 11). — Planck a. a. O. bemerkt, die Vorschrift in § 11 a Abs. 2 Satz 1 habe, mit Rücksicht auf Art. 16 Abs. 2 EG, nur für den Fall Bedeutung, daß der Wohnsitz der Ehegatten sich nicht in Deutschland befindet.

4. Haftung für die Geschäftsschulden. Siehe auch hierzu A. 4 zu § 11. Abs. 3 des § 11 a wendet auf die Geschäftsschulden der Gewerbefrau mit ausländischem Güterstand, deren Ehemann nicht offenkundig Einspruch gegen den Gewerbebetrieb der Frau erhoben hat, die Grundsätze des BGB bezüglich der Haftung des eingebrachten Guts und des Gesamtguts an. Das BGB geht insofern weiter, als es im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft den Ehemann persönlich für die Schulden aus dem genehmigten Gewerbebetrieb seiner Frau haften läßt (§§ 1459, 1452 BGB). Planck a. a. O. bemerkt, der Abs. 3 stelle die Wirkungen der Einwilligung in gleicher Weise fest, wie es das BGB in den §§ 1412, 1435, 1460, 1530, 1532 für die nach deutschem Recht zu beurteilende Gewerbefrau getan hat.

§ 12[1]

Die Zulassung einer ausländischen juristischen Person zum Gewerbebetrieb im Inland bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers und des sonst zuständigen Reichsministers. Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.[2]

Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[3]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. des Entw. von 1869, StB III 114, dann StB I 254 und II 1062. Abs. 1 lautete im Entwurfe: „Hinsichtlich des selbständigen Gewerbebetriebs der Minderjährigen und der unter väterlicher Gewalt oder unter Kuratel stehenden Personen sowie der juristischen Personen des Bundesauslands bewendet es bei den Landesgesetzen." Die gesperrten Worte wurden vom RT als überflüssig und nicht in die GO gehörig gestrichen. Von den Rednern, welche diese Streichung (wie die des § 10 des Entw., s. A. 1 zu § 11) beantragten, wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die GO nicht in die zivilrechtlichen Bestimmungen des Vormundschaftsrechts und über die Handlungsunfähigkeit von Kindern usw. eingreifen solle. (Vgl. insbes. die Aeuß. der Abg. Gumbrecht, Stephani und Miquel, StB S. 253 und 1061). Ueber die Zulassung der Kinder zum Gewerbebetrieb s. A. 4 Buchst. a zu § 1 oben und A. 1 zu § 11.

§ 14 EG z. G. über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (AktienG) v. 30. 1. 37 (RGBl. I S. 166) hat auch den seit 1869 unverändert gebliebenen Rest des Abs. 1 beseitigt und an seine Stelle den Abs. 1 im Text gesetzt, der am 1. 10. 37 in Kraft getreten ist (§ 1 des zit. EG).

2. Gewerbebetrieb der ausländischen juristischen Personen. Die folgende Begründung von 1869 zu der früheren, die Landesgesetze hinsichtlich des Gewerbebetriebs der juristischen Personen des Auslands vorbehaltenden Fassung des Abs. 1 ist auch jetzt noch von Interesse:

„Die Aufrechterhaltung der Landesgesetze hinsichtlich der Befugnis der juristischen Personen des Bundesauslands zum selbständigen Gewerbebetrieb ist deshalb erforderlich, weil die Bedingungen, an welche in verschiedenen Ländern das Recht der juristischen Persönlichkeit geknüpft ist, verschiedene sind, eine Umgehung der einheimischen Bedingungen der Entstehung der juristischen Persönlichkeit also durch Verlegung des Wohnsitzes der juristischen Person nach dem Bundesauslande möglich sein würde. Außerdem genießen auch die juristischen Personen des Bundesgebiets im Auslande nicht einmal überall Rechtsfähigkeit, geschweige denn die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe, und es ist notwendig, über diese Materien die Möglichkeit von Verträgen, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, offen zu halten."

Der neue Abs. 1 setzt die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen (s. für Preußen § 18 der GO v. 17. 1. 45 i. d. F. des G. v. 22. 6. 61, für Bayern Art. 2 Abs. 3 des GewG v. 30. 1. 68, für Württemberg Art. 129 AGBGB v. 29. 12. 31 (RBl. S. 545), für

Baden Art. 2 des G. v. 21. 12. 71) außer Wirksamkeit; § 27 Abs. 2 EG zum AktienG bestimmt aber die sinngemäße Geltung seines § 16, wonach ausländische Aktiengesellschaften, die beim Inkrafttreten des AktienG einen Gewerbebetrieb im Inland zulässigerweise bereits ausüben, keiner Genehmigung nach § 292 AktienG bedürfen; dieser § 292 lautet:

„Die Zulassung einer ausländischen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zum Gewerbebetrieb im Inland bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt."

Bei sinngemäßer Anwendung des § 16 ergibt sich, daß ausländische juristische Personen, die am 1. 10. 37 einen Gewerbebetrieb im Inland zulässigerweise, d. h. auf Grund der bisher etwa erforderlichen landesrechtlichen Genehmigung oder in Anwendung einer Bestimmung in Staatsverträgen bereits ausüben, keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 1 GO bedürfen. War indessen die landesrechtliche Zulassung eine befristete, so wird nach ihrem Ablauf um die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 GO nachzusuchen sein. — Die Vorschriften der Landesgesetze auf Grund des Art. 86 EGBGB (s. A. 5 zu § 1 S. 73 oben) — die sog. Amortisationsgesetze — dürften im Zweifel auch für ausländische juristische Personen gelten und durch § 12 Abs. 1 nicht berührt sein; s. dazu Martini über den Grundstückserwerb durch ausländische juristische Personen in Preußen, WiAMBl. 1935 S. 322 ff., MBlfW. 1936 S. 39 ff.

Der § 292 AktienG, der die Zulassung der ausländischen AG und KGaA zum Gewerbebetrieb im Inland regelt, hat als Sondergesetz den Vorrang vor § 12 Abs. 1 GO, der die Zulassung der ausländischen juristischen Personen überhaupt regelt. § 12 Abs. 1 GO findet also Anwendung nur auf solche ausländische juristische Personen, die keine AG oder KGaA sind.

„Ausländisch" sind jedenfalls die juristischen Personen, die ihre Hauptniederlassung, den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit (ihr Domizil) im Ausland, also außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs haben. Es dürfte aber auch von Bedeutung sein, daß die neue Fassung nicht mehr von juristischen Personen „des Auslands", sondern von „ausländischen" juristischen Personen spricht; diese Fassung wird es erleichtern, auch solche Gesellschaftsbildungen der Genehmigungspflicht zu unterstellen, die von Ausländern mit ausländischem Kapital und wesentlich ausländischer Führung im Inland offensichtlich zu dem Zweck errichtet werden, um der Genehmigungspflicht — sei es des § 12 Abs. 1, sei es des § 292 AktienG — zu entgehen; vgl. über einen solchen Fall Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 22, 21. Selbständige Agenten, Makler und Kommissionäre, die im Inland ihre Niederlassung haben, fallen nicht unter § 12 Abs. 1, auch wenn sie ausschließlich für ausländische AGen arbeiten.

Bei ausländischen AGen und KGaA ist gemäß § 292 AktienG der RWMin. allein zur Genehmigung zuständig; bei sonstigen ausländischen juristischen Personen ist eine gemeinsame Genehmigung des RWMin. und des etwa sonst zuständigen Reichsministers vorgeschrieben; über die in Preußen üblichen Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis an ausländische juristische Personen s. PrHME v. 15. 7. 13 II a 2100 (zit. bei Brauchitsch V GO A. 1 zu § 12). Erst nach Genehmigung des Gewerbebetriebs kann die ausländische Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden (vgl. Beschl. des LG Berlin I v. 27. 8. 27, GArch. 25, 499, RpflBl. i. Bez. des KG 38, 14). Die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften und Auswanderungsunternehmungen ist schon früher reichsgesetzlich geregelt worden; s. A. 8 und 9 zu § 6, S. 120, 121 oben.

Von der Zulassung zum Gewerbebetrieb ist zu unterscheiden die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Auslandes. Diese ist — abgesehen von den zit. Paragraphen des HGB — reichsrechtlich durch Art. 10 EGBGB geregelt. Hiernach gelten die einem fremden Staate angehörenden und nach dessen Gesetzen rechtsfähigen Vereine, die die Rechtsfähigkeit im Inland nur nach §§ 21, 22 BGB erlangen könnten, als rechtsfähig, wenn ihre Rechtsfähigkeit durch den zuständigen Reichsminister

(früher Beschluß des Bundesrats, s. § 2 RRAufhebG v. 14. 2. 34, RGBl. I S. 89) anerkannt ist. Diese Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die im § 22 BGB genannten wirtschaftlichen Vereine. Aus der Bestimmung in Art. 10 EG wird zu folgern sein, daß die Rechtsfähigkeit anderer als der in Art. 10 bezeichneten juristischen Personen sich lediglich nach den Gesetzen des Staates bestimmen soll, denen sie angehören (Planck Komm. 3. A. IV 42). Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an ausländische Vereine überträgt § 23 BGB ebenfalls dem zuständigen Reichsminister (früher dem Bundesrat, s. § 12 RRAufhebG).

In sehr viele Handelsverträge des Reichs sind Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von Aktiengesellschaften usw. aufgenommen, die indes nicht die Zulassung zum Gewerbebetriebe, sondern die Zulassung zur Prozeßführung vor Gericht, die Prozeßfähigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Rechtsfähigkeit juristischer Personen betreffen. Siehe dazu A. 10 zu § 1 S. 89 ff. oben.

3. Gewerbebetrieb der Personen des Soldaten- und Beamtenstandes. Zufolge des in § 12 Abs. 2 enthaltenen Vorbehaltes galten nicht bloß die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Militärpersonen und der Reichsbeamten und der Angehörigen derselben, sondern auch die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen fort und war die Landesgesetzgebung in der Erlassung neuer derartiger Vorschriften unbeschränkt. Aus der Vergleichung des Entwurfs von 1868 mit dem von 1869 und aus der Begründung des letzteren dürfte sich ergeben, daß der Ausdruck „Soldaten- und Beamtenstand" im weitesten Sinne zu nehmen ist. Es gehören also auch die mittelbaren Staatsdiener, die Gemeindebeamten, die sogenannten öffentlichen Diener und diejenigen, welche unentgeltlich öffentliche Funktionen versehen, hierher. (Uebereinstimmend Nelken Gewerberecht I 246.) Die polizeiliche Zulassung zum Gewerbebetrieb kann indes mit Rücksicht auf die Beamteneigenschaft einer Person nicht abgelehnt werden (s. auch Schenkel I 75, Schecher Gewerbepolizeirecht S. 32).

Jetzt ist die Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Beamtenrechts ausgeschaltet und es kommen allein reichsrechtliche Bestimmungen in Betracht; s. §§ 10–14 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) v. 26. 1. 37 (RGBl. I S. 39), dem die unmittelbaren Reichsbeamten und die mittelbaren (Landesbeamte, Beamte sonstiger Gebietskörperschaften, ferner von Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen des öff. R.) unterstehen; nach § 10 Abs. 2 und 3 bedarf der Beamte der vorherigen stets widerruflichen Genehmigung (soweit er nicht nach § 10 Abs. 1 zur Uebernahme der Nebenbeschäftigung verpflichtet ist):

„2. zur Uebernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer andern Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Uebernahme einer Treuhänderschaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist, oder wenn die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird, oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt —,
4. zum Betriebe eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch seine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§§ 1575, 1587 BGB)."

Eine der Ziff. 4 entspr. Bestimmung enthält § 9 Abs. 4 der Reichsnotarordnung v. 13. 2. 37 (RGBl. I S. 191). Für „Ehrenbeamte" gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 2 und 3, §§ 11, 14 (Nebenbeschäftigung) nicht (s. § 149 Abs. 1 und 2 DBG); dazu gehören auch die Wahlkonsuln (§ 150 DBG). Die „Nebentätigkeit der Beamten" war vor dem D. BeamtenG in den §§ 9–21 des G. zur Aenderung von Vorschriften des Beamtenrechts v. 30. 6. 33 (RGBl. I S. 433) entsprechend geregelt; nur soweit die §§ 9–21 lediglich dem D. BeamtenG entsprechen oder widersprechen, sind sie gemäß dessen § 184 Abs. 2 aufgehoben; in den DurchfBest. v. 29. 8. 33 (RGBl. I S. 612) werden (zu § 9) für die Musikausübung durch Reichsbeamte die Richtlinien der RReg. v. 1. 11. 29 (RMBl. S. 655) vorbehalten; s. auch d. Erl. d. RArbM v. 2. 11. 33

(RArbBl.I 282) betr. Musikausübung durch Reichsbeamte bei privaten Musikveranstaltungen der SA-Kapellen.

§ 153 DBG ermächtigt die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn, dem DBG entsprechende Bestimmungen für ihre Beamten zu erlassen; § 154 behält dem Führer die Erlassung der Vorschr f. d. NSDAP vor.

Für die Angehörigen der Wehrmacht (Soldaten — d. h. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften — und Wehrmachtsbeamte) s. § 28 des WehrG. v. 21. 5. 35 (RGBl. I S. 609).

Aus der früheren Rspr. s. Dienststrafbescheid des BayVGH v. 11. 4. 24 (Reger 46, 123, GArch. 23, 342, JW 54, 2825): Zulässigkeit der disziplinären Bestrafung eines Gemeindebeamten (auf Grund der GemBeamtenO der Stadt X) bei Weigerung, den von seiner Ehefrau ohne Erlaubnis seiner Dienstgemeinde begonnenen Gewerbebetrieb einzustellen; Urt. des RDiszHofs v. 26. 1. 27 (GArch. 25, 182): Gewerbebetrieb des Beamten liegt auch dann vor, wenn abhängige Person vorgeschoben wird, der Beamte aber Gewinn und Verlust trägt.

§ 13[1]

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.[2]

Nach dem begonnenen Gewerbebetrieb ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben.[3] Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. des Entwurfs von 1869, StB III 114, dann StB I 215 ff. und II 1062 ff. In dem Entwurfe lautete Abs. 2: „In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung der Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebs ausgedehnt werden." Zur Begründung der nunmehrigen Fassung wurde bei den Reichstagsverhandlungen namentlich hervorgehoben, daß in der Regierungsvorlage eine wirkliche Sicherung des Prinzips der Gewerbefreiheit nicht liege; es würde hiernach zwar demjenigen, der das Bürgerrecht nicht erwerbe, der Gewerbebetrieb nicht untersagt werden dürfen, allein er würde durch Geldstrafen und Zwang zur Erwerbung jenes Rechts angehalten werden können, was für einen sehr großen Teil der Gewerbetreibenden soviel wie die Untersagung selbst sein würde. Indes sei nicht zu verkennen, daß das Kommunalleben eine wesentliche Schädigung erleiden würde, wenn man aussprechen wollte, daß überhaupt kein Gewerbetreibender zur Erwerbung des Bürgerrechts gezwungen werden könne. Es müsse vielmehr derjenige, der an den Wohltaten des Gemeindelebens durch Ansässigmachung im Gewerbebetrieb teilnimmt, notwendig auch an den Pflichten desselben teilnehmen. Es sei deshalb an dieser Stelle irgendeine Bestimmung zu setzen über die Verpflichtung zum Bürgerwerden, diese Verpflichtung müsse aber so gehalten werden, daß dadurch die Ansässigmachung nicht zu sehr erschwert wird. . . .

2. Besitz des Bürgerrechts. Der Grundsatz des Abs. 1 war, als der Entwurf der GO dem Reichstage vorgelegt wurde, in Norddeutschland infolge des § 1 des FreizügigkeitsG v. 1. 11. 67 (BGBl. 1867 S. 55. ff., BayGBl. 1870/71 Beilage) bereits geltendes Recht, jedoch in seiner Wirksamkeit insofern beschränkt, als die Gemeinden den Gewerbetreibenden zum Erwerbe des Bürgerrechts zwingen konnten (Begr.). Ueber das Bürgerrecht nach der neuen DGemO s. nächste A.

3. Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts. Der Abs. 2 des § 13 ist gegenstandslos geworden, da die Deutsche Gemeindeordnung (RGBl. 1935 I S. 49) eine Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt nicht kennt, vielmehr in § 19 vorschreibt, daß Bürger der Gemeinde kraft Gesetzes die deutschen Staatsbürger sind, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen; wenn jemand in mehreren Gemeinden wohnt, so erwirbt er nach § 7 Abs. 2 der Ersten DurchfVO zur DGO v. 22. 3. 35 (RGBl. I S. 393) das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält. Nach § 17 Abs. 2 DGO sind Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, in gleicher Weise wie die Einwohner — nach den hierüber bestehenden Vorschriften — berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

Titel II

Stehender Gewerbebetrieb[1]

I. Allgemeine Erfordernisse

§ 14[2]

Wer den selbständigen Betrieb[2a] eines stehenden Gewerbes anfängt, muß[3] der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[4] gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.[5]

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Übernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen.[6] Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben.[7,8]

Übersicht

1. Stehender Gewerbebetrieb. Als stehender Gewerbebetrieb oder als Ausfluß eines stehenden Gewerbebetriebs im Sinne der GO gelten alle Arten und Formen des Gewerbebetriebs, welche weder unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen fallen noch zum Marktverkehr zu rechnen sind. Es ergibt sich dies aus der Einteilung der Titel der GO; dieselbe unterscheidet zwischen dem „stehenden Gewerbebetrieb" (Tit. II), dem „Gewerbebetrieb im Umherziehen" (Tit. III) und dem „Marktverkehr" (Tit. IV). Die Begr. ferner zu § 14 (§ 15 des Entw. von 1869, StB III 115) bemerkt: „Während die allgemeinen Bestimmungen sich mit den Vorbedingungen des Gewerbebetriebs in jeder Form, als stehenden und als umherziehenden, beschäftigen, enthält der Tit. II die Bestimmungen für den stehenden Gewerbebetrieb, welcher jedoch von dem Entwurfe insofern als die Regel aufgefaßt wird, als alle Betriebsformen, die nicht im Tit. III ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualifiziert sind, als Ausfluß der Berechtigung zum stehenden Gewerbebetrieb betrachtet werden." Man könnte diese Bemerkung auch so auffassen, als ob auch der Marktverkehr als Ausfluß der Berechtigung zum stehenden Gewerbebetrieb anzusehen wäre. Allein dem widerspricht nicht nur die Einteilung des Gesetzes, sondern auch der Umstand, daß der Marktverkehr rechtlich anders behandelt wird als der stehende Gewerbebetrieb und daß insbesondere das Recht zum Marktbesuch nicht abhängt von dem Betrieb eines stehenden Gewerbes. Weiteres hierüber bei § 64 Anm. 3 Buchstabe b. Was sodann die Unterscheidung des stehenden Gewerbebetriebs vom Gewerbebetrieb im Umherziehen betrifft, so ergibt sie sich aus der Begriffsbestimmung des letzteren: Betrieb gewisser im § 55 bezeichneter Gewerbe und Gewerbsformen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung. Hieraus folgt, daß als G. i. U. keinesfalls ein Gewerbebetrieb anzusehen ist, den jemand an seinem Wohnsitze oder am Sitze seiner gewerblichen Niederlassung betreibt (bezüglich der Merkmale der „gewerblichen Niederlassung" s. § 42 Abs. 2), und daß vielmehr ein solches Gewerbe stets zum stehenden Gewerbe zu rechnen ist. Uebereinstimmend PrOVG v. 14. 6. 06 (GArch. 6, 489, Reger 27, 347 — Betrieb einer Schiffsschaukel am Wohnort) und der eine Aeuß. des RWM wiedergebende PrHME v. 20. 7. 26 (HMBl. S. 186, GArch. 24, 78). Wohnsitz oder mindestens eine gewerbliche Niederlassung sind auch insofern für den stehenden Gewerbebetrieb erforderlich, als gewisse in §§ 42 und 44 dem stehenden Gewerbebetrieb zugesprochene Befugnisse nur dann ausgeübt werden können, wenn mit ihm ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung verbunden ist. Anderseits aber bilden Wohnsitz und gewerbliche Niederlassung kein notwendiges begriffliches Merkmal des stehenden Gewerbebetriebs; denn um einen solchen beginnen zu dürfen, ist die vorherige Begründung eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung nicht erforderlich, und der Anfang eines stehenden Gewerbebetriebs im Sinne der §§ 14, 147, 148 kann angenommen werden, auch wenn ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung noch nicht begründet sind. Das RG hat daher in einem Urt. v. 18.12. 84 (Entsch. St. 11, 309, Reger 5, 366) mit Recht angenommen, daß für den stehenden Gewerbebetrieb eines Baugewerbetreibenden im Gesetze nirgend eine gewerbliche Niederlassung oder auch nur ein bestimmter Wohnsitz des Gewerbetreibenden gefordert werde. Richtig ferner OLG Breslau v. 5. 11. 07, Reger 29, 353, BayObLG v. 28. 11. 32, BVBl. 81, 351; bedenklich OLG Dresden v. 25. 3. 08 (Reger 29, 154 — Aufkauf von Waren im Inland

durch einen ausländischen Kaufmann betr.) und KG v. 21. 2. 10 (Recht 1910 Sp. 710). Ferner gibt es gewisse Gewerbeformen, die, obwohl mit denselben eine gewerbliche Niederlassung oder ein Wohnsitz nicht verbunden ist, doch nicht zum G. i. U. gerechnet, sondern vom Gesetze als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs betrachtet werden; so z. B. wenn ein Handwerker außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts auf Bestellung eine Arbeit fertigt (§ 55 Abs. 1 Ziff. 3), oder wenn ein Händler außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts auf Bestellung Waren feilhält (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1), oder wenn jemand außerhalb des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung Bestellungen auf Waren sucht oder Waren aufkauft (§ 44), oder wenn jemand außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung Versicherungsverträge vermittelt (s. A. 1 zu § 42). — Die Anmeldung des Gewerbebetriebs gemäß § 14 GO ist nicht schon beweisend für den Betrieb eines stehenden Gewerbes, während umgekehrt ein solcher auch bei mangelnder Anzeige und bei mangelnder Veranlagung zur Gewerbesteuer gegeben sein kann. Vgl. PrOVG v. 21. 10. 01 (PVBl. 23, 312, Entsch. 17, 398). — Im übrigen vgl. bezüglich des Begriffs des „stehenden Gewerbebetriebs" auch noch PrOTr. v. 2. 3. 71 (Oppenhoff Rspr. 12, 125, MBl. 1871 S. 151), OLG Rostock v. 14. 12. 89 (MecklZ 9, 271) das diesem Buch zustimmende Urt. des BayObLG v. 4. 2. 11 (Samml. St. 11, 65, GArch. 11, 104) und G. Meyer Verwaltungsrecht 4. A. I 276 (ebenfalls v. Landmann zustimmend), endlich die A. 4 und 5 zu § 42 sowie die A. 5 zu § 55 unten.

2. Allgemeines zu § 14. Zu § 14 s. die Begr. zum Entw. von 1869 a. a. O., dann StB I S. 267 ff., II S. 1066. — Der § 14 betrifft die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung. Er statuiert eine allgemeine Anzeigepflicht für alle stehenden Gewerbebetriebe und außerdem noch eine besondere Anzeigepflicht für die Feuerversicherungsagenten und Preßgewerbe. Siehe hierzu die Strafbest. in § 148 Ziff. 1–3 (abgedruckt und erläutert in A. 8 unten). Außerdem ist in § 35 GO für die dort genannten Gewerbe und in § 27 GO für die Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit besonderem Geräusch verbunden ist, eine besondere Anmeldepflicht festgesetzt; wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe anfängt, hat nach § 16 der 3. VO über den vorl. Aufbau des D. Handwerks v. 18. 1. 35 (RGBl. I S. 15, geändert durch VO v. 22. 1. 36, RGBl. I S. 42) gleichzeitig mit der nach § 14 GO zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen. Ferner enthalten einzelne Reichsgesetze und Reichsverordnungen besondere Bestimmungen über die Anzeige von Betrieben aus fiskalischen und anderen Rücksichten.

Die ReichsabgabenO v. 22. 5. 31 (RGBl. I S. 161) § 191, abgeändert zuletzt durch § 28 EinfGRealStG v. 1. 12. 36 (RGBl. I S. 961), enthält die allgemeine Bestimmung:

> „Wer Gegenstände gewinnen, herstellen oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Finanzamt vor Eröffnung des Betriebs anzumelden. Das Nähere über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln Ausführungsbestimmungen.
> Das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrssteuer unterliegt."

Siehe dazu Gesetz über das Branntweinmonopol — zit. S. 110 — § 45, TabaksteuerG — zit. S. 110 — § 20, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer v. 7. 7. 23 (RGBl. I S. 583), i. d. F. der Bek. v. 7. 6. 33 (RGBl. I S. 351) und der VO v. 15. 1. 34 (RGBl. I S. 35) § 4, DurchfBest. v. 28. 3. 31 (RMBl. S. 135) §§ 35, 36 zum BiersteuerG i. d. F. der Bek. v. 28. 3. 31 (RGBl. I Nr. 13), AusfBest. v. 12. 7. 23 (RMBl. S. 701) § 19 zum SpielkartensteuerG v. 9. 7./11. 8. 23 (RGBl. I S. 564, 770) mit Nov. v. 27. 10. 23 (RGBl. I S. 1085), 10. 8. 25 (RGBl. I S. 248), AusfBest. v. 24. 7. 23 (RMBl. S. 765), 27. 6. 28 (RMBl. S. 391), 24. 4. 36 (RMBl. S. 108) § 17 z. LeuchtmittelstG v. 9. 7./11. 8. 23 (RGBl. S. 567, 770), Ausf.-Best. v. 21. 7. 23 (RMBl. S. 765, geändert durch VO v. 27. 6. 28, RMBl. S. 391), § 15 zum ZündwarenstG v. 9. 7. 23 (RGBl. I S. 570), 10. 8. 25 (RGBl. S. 248), DurchfBest. v. 22. 6. 32 (RMBl. S. 379) § 11 zum SalzsteuerG (zit. S. 111), AusfBest. v. 24. 7. 23 (RMBl. S. 782) zum ZuckersteuerG (zit. S. 111). Siehe ferner hinsichtlich der Anzeige der Kunst-

butterfabrikation § 7 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Butter v. 15. 6. 97 (RGBl. S. 475), des Betriebs einer Abdeckerei § 9 des ViehseuchenG v. 26. 6. 09 (RGBl. S. 515), der Herstellung von Luftfahrzeuggerät die VO über Listenführung in der Luftfahrt v. 13. 7. 26 (RGBl. I S. 464).

Durch die reichsgesetzlichen Vorschriften geschieht den auf fiskalischen Rücksichten beruhenden landesrechtlichen Bestimmungen, welche gleichfalls eine Anzeigepflicht bezüglich des Beginns oder der Aenderung oder der Niederlegung eines Gewerbebetriebs begründen, kein Eintrag, da die GO überhaupt in die landesrechtlichen Vorschriften über die Gewerbebesteuerung nicht eingreifen wollte (vgl. §§ 5 und 7 GO).

2 a. Selbständiger Gewerbebetrieb. Den selbständigen Gewerbetreibenden stehen gegenüber die Stellvertreter (§ 45) einerseits und die Gewerbsgehilfen (§§ 105 ff.) anderseits. Selbständiger Gewerbetreibender ist derjenige, der weder als Stellvertreter, d. h. für Rechnung und im Namen einer anderen Person, noch als gewerblicher Arbeiter ein Gewerbe betreibt. — In der Regel pflegt man unter selbständigem Gewerbebetrieb denjenigen zu begreifen, welchen jemand für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt. Diese Begriffsbestimmung ist entnommen aus § 16 der PrGO von 1845 und war auch in dem gestrichenen § 10 des Entw. von 1869 enthalten (s. die A. 1 zu § 11 oben). Sie paßt auch im allgemeinen und liegt zahlreichen gerichtlichen Urteilen zugrunde. Siehe z. B. PrOTr. v. 11. 4. 72 (Oppenhoff Rspr. 13, 251), ferner RGSt. v. 20. 5. 80, 5. 6. 80 und 4. 3. 81 (Rspr. 1, 800; 2, 34, Entsch. 3, 419, Reger 1, 22, 40 und 352), ferner v. 19. 10. 88 und v. 14. 6. 88 (Reger 9, 185 und 220); KG v. 31. 10. 87 (Reger 9, 9); OLG München v. 30. 6. 80 (Samml. 2, 389); OLG Hamburg v. 11. 3. 29 (Goltd.-Klee 74, 82, GArch. 27, 489); KG v. 11. 2. 92 (Reger 15, 5), SächsOVG v. 28. 10. 31 (Jahrb. 37, 213, RuPVBl. 55, 105). Die erwähnte Begriffsbestimmung ist indes insofern keine ganz befriedigende, als die Ausdrücke „für eigene Rechnung" und „unter eigener Verantwortlichkeit" zu Zweifeln Anlaß geben, denn in gewissem Sinne passen dieselben auch auf den Gehilfen (s. hierüber das Urt. d. OLG Hamburg v. 28. 10. 84, Reger 6, 372). Versteht man aber unter „Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung" den Gewerbebetrieb des Unternehmers, d. i. desjenigen, der das Betriebskapital beschafft, die Erzeugung leitet, die Arbeitserzeugnisse veräußert und schließlich den aus der Erzeugung sich ergebenden Verlust trägt oder den Unternehmergewinn bezieht, versteht man ferner unter Betrieb „unter eigener Verantwortlichkeit" den Betrieb in eigenem Namen, die Uebernahme der Verantwortlichkeit für den Gewerbebetrieb nach außen, so wird man in der Regel die erwähnte Begriffsbestimmung zutreffend finden. Allein sie paßt nicht für alle Fälle. Insbesondere ist, um einen selbständigen Gewerbebetrieb im Sinne der GO als vorliegend anzunehmen, nicht unbedingt erforderlich, daß der Betrieb auf Rechnung des Ausübenden erfolge; auch wenn Gewinn und Verlust infolge Vertrags eine dritte Person treffen, auch wenn der Gewerbetreibende keinen Unternehmergewinn, sondern bloß oder in der Hauptsache nur Arbeitslohn bezieht, kann er unter Umständen als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen sein, vorausgesetzt, daß er das Gewerbe in eigenem Namen betreibt. Letzteres ist z. B. der Fall bei den Seeschiffern (§ 31 GO) und bei gewissen Kategorien der sog. Hausgewerbetreibenden, s. unten S. 175, bei einem Kommissionär, unter Umständen auch bei einem Kantinenwirt. Vgl. KG v. 23. 2. 88 (Reger 10, 4), v. 30. 6. 02 (Reger 24, 30), 17. 3. 04 (GArch. 3, 585) und v. 22. 7. 27 (GArch. 25, 196), OLG München v. 15. 4. 87 (Reger 9, 12), PrOVG v. 3. 10. 35, GArch. 34, 163. Es deckt sich also der Begriff des selbständigen Gewerbetreibenden nicht vollständig mit dem volkswirtschaftlichen Begriff des Unternehmers. Seydel Gewerbepolizeirecht S. 12, BStR V 658, 2. A. III 396, bezeichnet als Gewerbsmann (selbständigen Gewerbetreibenden) denjenigen, in dessen Namen ein Gewerbe betrieben und der daher aus den Rechtsgeschäften des Betriebs unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. Ebenso Rehm Rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 20 Note 3. Allein auch diese Definition paßt nicht

auf alle Fälle; es kann z. B. vorkommen, daß einem Vorarbeiter oder Akkordanten vom Hauptunternehmer die Annahme der Arbeiter, die Anschaffung von Betriebsmaterialien usw. überlassen wird; Dritten gegenüber wird der Akkordant primär zivilrechtlich verpflichtet, gewerbepolizeilich aber kann er als Arbeiter anzusehen sein (s. unten S. 178, 179). Bei der Schwierigkeit, eine erschöpfende positive Definiton zu finden, wird man daher gut tun, den Begriff des selbständigen Gewerbetreibenden in folgender Weise negativ abzugrenzen: Selbständiger Gewerbetreibender ist derjenige, der weder als Stellvertreter, d. i. im Namen und für Rechnung einer anderen Person, noch in einer solchen wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit von einer anderen Person, daß er als gewerblicher Arbeiter derselben erscheint, ein Gewerbe betreibt. Sachlich übereinstimmend ist die Begriffsbestimmung, die Schecher GewPolRecht S. 36 aufgestellt hat: „Selbständiger Gewerbetreibender im Sinne des GewPolRechts ist, wer ein Gewerbe als Ganzes in eigenem Namen, d. i. unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin betreibt und in bezug auf diesen Betrieb alle persönliche Selbständigkeit genießt." Im übrigen s. Vorbem. zu Tit. VII und die ebenfalls im wesentlichen übereinstimmenden Erörterungen bei Nelken Gewerberecht I 182 ff.

Wo in der GO der Ausdruck „Gewerbetreibende" gebraucht ist, sind darunter die selbständigen Gewerbetreibenden gemeint.

An Stelle des Ausdrucks „selbständiger Gewerbetreibender" gebraucht die GO auch den Ausdruck „Gewerbeunternehmer" (§§ 119 a, 120, 120 a–120 d, 133 a), ferner den Ausdruck „Arbeitgeber" (§§ 107, 111, 113, 121–125, 133 c, 133 d, 139 b, 154).

Von noch größerer praktischer Bedeutung als bei der GO ist die Unterscheidung zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden bzw. Unternehmern und den Arbeitern für den Vollzug der Arbeiterversicherungsgesetze geworden, wegen der Frage der Versicherungspflicht und der Beitragslast, insbesondere für die Krankenversicherung und die Invalidenversicherung (RVO §§ 165 und 380, §§ 1226 und 1387). Die hier einschlägigen Entscheidungen der obersten Verwaltungsgerichte, des Reichsversicherungsamts und der früheren Landesversicherungsämter sind zum Teil auch im Vollzuge der GO verwertbar, namentlich bezüglich der Unterscheidung der selbständigen Gewerbetreibenden von den gewerblichen Arbeitern. Die einschlägige Praxis des RVA findet sich zusammengestellt und erläutert in der „Anleitung über den Kreis der nach der RVO gegen Krankheit und Invalidität versicherten Personen" v. 26. 4. 12 (A. N. 1912 S. 721, PrHMBl. 1912 S. 290). Siehe insbesondere bezüglich der Unselbständigkeit im allgemeinen Ziff. 10 ff., bezüglich der Akkordanten Ziff. 13, bezüglich der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter Ziff. 15, bezüglich der Mitunternehmerschaft Ziff. 18, bezüglich der Bauhandwerker Ziff. 59, bezüglich der Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen Ziff. 60.

Das G. zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 34 (GVBl. I S. 45) nennt den Unternehmer eines Betriebs den Betriebsführer und will damit die Stellung des Betriebsinhabers zur Gefolgschaft bezeichnen; auf den Begriff des selbständigen Gewerbetreibenden i. S. der GO ist der des Betriebsführers i. S. des AOG ohne Einfluß; die beiden Begriffe decken sich nicht, weil der Unternehmer nicht immer der Betriebsführer ist, an seine Stelle tritt im Fall des Konkurses oder der Entmündigung sein gesetzlicher Vertreter, und auch im Fall der ehrengerichtlichen Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebs zu sein, ist ein anderer Führer des Betriebs zu bestellen.

Im einzelnen ist bezüglich der Unterscheidung der selbständigen Gewerbetreibenden von dem gewerblichen Arbeiter, unter dem Vorbehalt weiterer Erörterungen hierüber in der Einl. zu Tit. VII, hier folgendes zu bemerken:

a) Wer eine eigene Betriebsstätte (Werkstatt, Fabrik, Laden, Kontor usw.) hat, in dieser oder von dieser aus sein Gewerbe betreibt und hierdurch in der Lage ist, frei über seine

Zeiteinteilung usw. zu verfügen, ist in der Regel als selbständiger Gewerbetreibender zu betrachten. Ob die Betriebsstätte im Eigentum des Unternehmers steht oder gemietet ist, macht dabei keinen Unterschied (s. z. B. RGZ v. 10. 2. 82, Reger 3, 26). Als selbständige Gewerbetreibende sind insbesondere auch die Mäkler (Geschäftsvermittler, Pfandvermittler, Handelsmäkler, Unterhändler, Schmuser, Schaffner, Praxer, vgl. § 14 Abs. 2, § 35 GO und HGB §§ 93 ff.) sowie die Handlungsagenten (HGB §§ 84 ff.) anzusehen; Gareis Handelsrecht §§ 53 und 54. Es gibt aber auch unselbständige Agenten und manchmal ist der selbständige Agent von dem unselbständigen Handlungsreisenden oder Platzreisenden (vgl. die Bem. zu §§ 42 und 44) schwer zu unterscheiden. Aus der älteren Rspr. s. KG v. 25. 6. 14 betr. den Agenten (Kassier) eines Möbelabzahlungsgeschäfts (GArch. 14, 121), ferner die hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht eines Stadtreisenden ergangene Entsch. des SächsOVG v. 7. 12. 04 (Reger ErgBd. 3, 524), dann RVA v. 24. 4. 03 bezüglich eines Pfändersammlers, der nicht als Angestellter des Leihhauses, sondern als selbständiger Gewerbetreibender erachtet wurde (Nr. 1038 IV, A. N. S. 363, Reger 23, 29); ferner OLG Rostock v. 6. 12. 07 (MecklZ 26, 353, GArch. 8, 72) betr. einen Agenten, der nur zum Schein in fremdem Namen Geschäfte machte; endlich RVA v. 10. 4. 09 Nr. 1433 (A. N. 25, 549, Reger 29, 68 Beil.) betr. einen selbständigen Versicherungsagenten. In umfangreicher Rspr. hat das RArbG die Frage gewürdigt, ob im einzelnen Fall das Vertragsverhältnis des Agenten, Platzreisenden, Vertreters usw. zur Annahme der Eigenschaft eines selbständigen Gewerbetreibenden oder aber eines Handlungsgehilfen nötigt; für die Abgrenzung ist danach in erster Linie das Maß der persönlichen Selbständigkeit entscheidend; vgl. RArbG v. 21. 3. 28, A. Samml. 1, 252: Stadtreisende in der Regel Handlungsgehilfen wegen persönlicher Unselbständigkeit; vom gleichen Tag, ebenda S. 263: Versicherungsaquisiteure in der Regel Handlungsgehilfen, besonders wenn sie nur für ihren Auftraggeber tätig sein dürfen; v. 23. 2. 29, Bensh. Samml. 5, 486, JW 61, 2111: Verkäufer in Bahnhofverkaufsstelle, der auf Provision gestellt war, gleichwohl als Handlungsgehilfe anerkannt, v. 28. 10. 31, A. Samml. 9, 284, ArbRSamml. 13, 602: Filialleiter, der jederzeit an eine andere Stelle versetzt werden kann, kein Pächter, sondern Handlungsgehilfe trotz des Rechts der Personaleinstellung und ausschließlicher Provisionsvergütung; v. 6. 11. 35 (A. S. 15, 339): Bezeichnung „Vertreter" oder „Handelsvertreter" genügt nicht zur Annahme eines Handlungsagentenverhältnisses; enthält der Vertrag Bestimmungen, die regelmäßig Kennzeichen eines Handlungsgehilfenvertrags sind, so ist er als solcher zu behandeln, wenn er nicht überwiegend Merkmale eines Handlungsagentenvertrags aufweist. Siehe ferner PrOVG v. 22. 3. 24, Entsch. 93, 145, Reger 55, 336: Pachtverhältnis anerkannt zwischen dem Erlaubnisinhaber einer Trinkhalle und deren Verwalter; SächsOVG v. 16. 6. 33, Jahrb. 38, 102, Reger 54, 161, GArch. 32, 335: Verwalter der Tankstelle einer Betriebsstoffirma kann selbst Gewerbetreibender, muß es aber nicht sein; im gegebenen Fall wurde kein selbst. Gewerbebetrieb anerkannt, da der Tankstellenhalter in fast allen wesentlichen Beziehungen nach den Weisungen der Firma zu handeln hatte; OLG Köln v. 8. 8. 34, JW 1934, 3076, anerkannte dagegen Tankstellenwart als Handlungsagent der Betriebsstoffirma nach seinem Vertrag; so auch LArbG München v. 23. 11. 30, GArch. 30, 470 (das ihn als arbeitnehmerähnliche Person i. S. des § 5 ArbGG anerkannte), PrOVG im RuPVBl. 50, 686; 53, 973 (steuerrechtl.), BadVGH in BadVerwZ 1933 S. 13 (steuerrechtl.). — Ein Privatdetektiv, der für mehrere Detektivinstitute arbeitet, ist selbständig (GG Berlin, GArch. 8, 320); vgl. hierzu auch Buchst. b unten. — Wer eine eigene Betriebsstätte hat, wird nicht zum Lohnarbeiter dadurch, daß er gelegentlich in einer fremden Betriebsstätte arbeitet (z. B. der Handwerksmeister, der in einer fremden Fabrik eine Reparatur vornimmt).

Eine Zwischenstufe zwischen dem gewerblichen Unternehmer und dem unselbständigen Lohnarbeiter nehmen die Hausgewerbetreibenden ein; ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit und Schutzbedürftigkeit verdanken sie es, daß die Gesetzgebung sie in mehrfacher

Beziehung den Arbeitnehmern gleichstellt; s. § 119 b (Lohnschutz), ferner die RVO, die in § 162 eine Begriffsbestimmung aufstellt (wie § 119 b GO), in den §§ 466 ff. die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden regelt und diese auch in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung (vgl. §§ 548, 735, 1226, 1436) berücksichtigt, endlich § 5 ArbGG, der sie in bezug auf den Rechtsschutz ihren Auftraggebern gegenüber den Arbeitern und Angestellten gleichstellt. Nach dem Vorgang des früheren Hausarbeitgesetzes ist das HeimarbeitG v. 23. 3. 34 (RGBl. I S. 214, 300) dem Schutz der Hausgewerbetreibenden (und verwandter Gruppen) ausschließlich gewidmet; § 3 Abs. 2 dieses G. enthält folgende Begriffsbestimmung:

„Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet."

Gegenüber § 162 RVO fehlt hier das Wort „selbständiger" vor „Gewerbetreibender" und ist andererseits neu die Forderung der eigenen Handarbeit sowie der wesentlichen „Arbeit am Stück"; trotz dieser Abweichungen ist in § 3 HAG durchaus die gleiche Gruppe gemeint wie in § 162 RVO und § 119 b GO; mit der Aufnahme des neuen Erfordernisses der Mitarbeit am Stück usw. (hierzu s. RArbG v. 27. 11. 29, RArbBl. 1930 I 70, A. Samml. 4, 289) wurde der Begriff nur schärfer abgegrenzt gegenüber dem kapitalistischen Unternehmer von sog. Lohngewerben (z. B. der Ausrüstungsgewerbe in der Textilindustrie), und das Wort „selbständig" vor „Gewerbetreibender" konnte entbehrt werden, da die GO unter den „Gewerbetreibenden" stets selbständige Gewerbetreibende versteht; aus dem Fehlen des Worts zu schließen, daß das HAG die Hausgewerbetreibenden nicht als selbständige Gewerbetreibende im Sinn der Gewerbepolizei anerkenne, wäre durchaus abwegig. Daß aber das HAG unter Hausgewerbetreibenden „selbständige Gewerbetreibende" versteht, geht auch daraus hervor, daß es, wie schon bisher Schrifttum und Rspr., die Hausgewerbetreibenden nicht nur den Zwischenmeistern, sondern auch den „Heimarbeitern" gegenüberstellt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, § 3 Abs. 1) und unter den letzteren diejenigen versteht, die „ohne Gewerbetreibende zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet. Die „Hausgewerbetreibenden" werden gewerberechtlich grundsätzlich als selbständige Gewerbetreibende behandelt; aber es macht sich doch auch im Gewerberecht geltend, daß sie — vgl. § 5 ArbGG, § 34 ADG — zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehören; sie unterliegen zwar der Anzeigepflicht des § 14; aber es ist zu beachten, daß nach § 11 Ziff. 2 der Ersten VO über den vorl. Aufbau des D. Handwerks v. 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493) „Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen" als „freiwillige Mitglieder" in die Handwerkerinnung aufgenommen werden können; daraus geht hervor, daß auch das neue Innungsrecht, wie das frühere (vgl. den früheren § 100 f GO) Hausgewerbetreibende nicht als Pflichtmitglieder der Handwerkerinnung betrachtet, daß es also (vgl. § 3 der VO) davon ausgeht, daß Hausgewerbetreibende usw. nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden, auch wenn sie handwerklich tätig sind; „Lohngewerbetreibende", die der zit. § 11 zum erstenmal im Reichsgewerberecht erwähnt, sind den Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern ähnliche Zwischenglieder der Erzeugung, wie sie besonders in der Konfektionsindustrie vorkommen; „Zwischenmeister" ist nach § 2 Abs. 3 HAG, wer die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt (s. dazu das jetzt wohl nicht mehr haltbare Urt. des RWG v. 10. 6. 32, GArch. 30, 417, das bei einem Zwischenmeister die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle auf Grund des früheren § 104 o GO wegen seiner persönlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit anerkannte).

Der Unterschied zwischen dem Hausgewerbetreibenden (mit seiner persönlichen Selbständigkeit) und dem „Heimarbeiter", der in seinem Regelfall in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu seinem Auftraggeber steht und sich in einer ähnlichen disziplinären Abhängigkeit von ihm befindet wie die sonstigen Arbeitnehmer, wurde besonders in der versicherungs- und steuerrechtlichen Rspr. festgestellt; er hat seine arbeitsrechtliche Bedeutung durch das neue HAG im wesentlichen verloren; es behandelt diese Heimarbeiter und diejenigen Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten, völlig gleich, indem es beide Gruppen unter der Bezeichnung der „in Heimarbeit Beschäftigten" unmittelbar in seinen Schutz nimmt (§ 2 Abs. 1 HAG); die Begründung des HAG (D. RAnz. 1934 Nr. 72) bemerkt, eine genaue Abgrenzung dieser beiden Gruppen sei deshalb für die Anwendung des HAG nicht erforderlich, da, wer nicht als Heimarbeiter anzusehen sei, zum mindesten als allein arbeitender Hausgewerbetreibender einbezogen sei. Die Begr. bemerkt weiter, rein begrifflich stehe der Heimarbeiter mitunter in einem Arbeitsvertragsverhältnis, andererseits sei aber dieses nicht zwingendes Erfordernis für den Begriff des Heimarbeiters; die Verhältnisse in der Heimarbeit seien unendlich mannigfaltig und zeigten, daß der Gruppe Heimarbeiter z. B. auch Personen zugerechnet werden müßten, die, ohne in einem echten Arbeitsvertragsverhältnis zum Auftraggeber zu stehen, für diesen ganz oder überwiegend arbeiten, in die Gruppe „Hausgewerbetreibende" aber, infolge des starken Abhängigkeitsverhältnisses nicht ohne weiteres eingereiht werden konnten. Danach ist gegenüber der früheren Auffassung des Begriffs „Heimarbeiter" dieser im Sinne des HAG zur Unterbringung von Grenzformen der Heimarbeit erweitert. Auch jetzt noch ist von Wichtigkeit: ist ein Arbeitsvertragsverhältnis zwischen dem Heimarbeiter und seinem Auftraggeber festgestellt, so unterliegt dieses den gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung usw.

Aus der bisherigen versicherungs- und steuerrechtlichen Rspr. s. im allgemeinen hierher RVA v. 15. 10. 91 Nr. 77 (A. N. 1, 181, Reger 11, 199 *, RVA Nr. 133 (A. N. 2, 45, Reger 12, 69 * und die grundsätzliche E. des RVA Nr. 3006 v. 10. 11. 26 (A. N. 42, 495, Reger 46 Beil. S. 224) und für Achatschleifer, Achatbohrmeister und Edelsteinschleifer die Begriffsmerkmale der Hausgewerbetreibenden verneint und diejenigen des gewerbl. Unternehmers bejaht; BayVGH v. 21. 10. 95 (Reger 16, 153, Samml. 17, 10), und v. 18. 2. 07 (Reger 27, 246), SächsOVG v. 28. 7. 06 (Reger 27, 403), v. 10. 11. 06 (Reger 28, 57) und v. 22. 1. 10 (Reger ErgBd. 4, 240), PrOVG v. 25. 1. 97 (PVBl. 18, 302), BadVGH v. 11. 12. 00 (Reger 21, 254, ZfbadV 33, 104, betr. die Pforzheimer Kettenmacherinnen), v. 17. 3. 08 (Reger 28, 511), v. 25. 10. 08 (Reger 29, 200) und v. 30. 11. 09 (Reger ErgBd. 4, 73); Gutachten des GG Solingen im GG 4, 127; die zur pr. GewStVO ergangenen E. des PrOVG v. 12. 6. 17 (Entsch. 73, 169, GArch. 18, 22), v. 15. 4. 26 (JW. 56, 474, GArch. 24, 583), v. 19. 2. 29 (RuPVBl. 50 685, GArch. 27, 295) und v. 27. 5. 30 (RuPVBl. 52, 73, GArch. 28, 598), die davon ausgehen, daß eine Arbeitstätigkeit als selbständige Hausindustrie nur dann angesehen werden kann, wenn sie, zu einer in sich abgeschlossenen, für sich bestehenden Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ausgestaltet, losgelöst aus dem Rahmen eines fremden Gewerbebetriebs ausgeübt wird, daß dagegen, wenn eine Tätigkeit lediglich als Bestandteil eines fremden Gewerbebetriebs, wenn auch an einer von dessen Betriebsstätte verschiedenen Arbeitsstätte, sich vollzieht, ein Heimarbeiterverhältnis vorliegt; diese Gesichtspunkte sind auch bei der Anwendung der GO verwertbar.

Selbständigen Hausgewerbebetrieb stellen fest: RE d. RVA Nr. 525 (Kraftstellenmieter, A. N. 12, 361, Reger 16 Beil. S. 88); Nr. 764 (Hausgewerbebetrieb für Rechnung eines anderen Hausgewerbetreibenden, A. N. 15, 635 ff., Reger 19 Beil. S. 128); Nr. 768 (Knopfaufnäherin), Nr. 769 (Mantelnäherin, A. N. 15. 640 ff., Reger 19 Beil. S. 131 ff.); Nr. 1037 (A. N. 1903 S. 362, Reger 23, Beil. S. 30, Korbmacher, welche für eine Genossenschaft arbeiten); Nr. 1144 (A. N. 1904 S. 501, Reger 24 Beil., S. 53 Maschinennäherinnen

einer Handschuhfabrik); SächsOVG v. 2. 7. 02 (Reger 24, 73, Schuhmachergewerbe), v. 2. 10. 30 (Jahrb. 35, 148: Hausweber), PrOVG v. 25. 1. 97 (Reger 17, 274, Parey ErgBd. 1900 S. 266, Konfektionsarbeiterin), v. 27. 11. 97 (Reger 19, 36, Mantelnäherin), v. 19. 3. 98 (Parey ErgBd. 1899 S. 291, Schürzennäherin), v. 27. 9. 99 (Reger 20, 438, gewerbliche Nebenarbeit einer hauptsächlich im Hauswesen beschäftigten Frauensperson schließt regelmäßig die Annahme der Heimarbeiterschaft aus); s. auch PrOVG v. 18. 11. 99 (PVBl. 21, 269, 603, Parey ErgBd. 1901 S. 246, betr. Konfektionsarbeiter). Heimarbeiterschaft i. S. der Gleichstellung mit dem gewerblichen Arbeiter stellen fest, die oben zit. E. BadVGH, PrOVG v. 26. 4. 99 (Reger 20, 36 f.), v. 11. 10. 99 (Reger 20, 190), v. 18. 11. 99 (Reger 20, 437), v. 27. 11. 97 (Reger 18, 326), SächsOVG v. 10. 6. 03 (Jahrb. 4, 237, Reger 24, 308): Zigarrenarbeiterin, welche zu Hause nur für eine bestimmte Firma mit einer von dieser geliehenen Maschine arbeitet; SächsLVA (Fischer 42 Beil. S. 62): Schneider, der nur wegen Platzmangels in der eigenen Wohnung arbeitet.

b) Wer, ohne eine eigene Betriebsstätte zu besitzen, von anderen Personen gegen Lohn beschäftigt wird, ist in der Regel dann nicht als selbständiger Gewerbetreibender, sondern als gewerblicher Arbeiter anzusehen, wenn diese Beschäftigung bei einem anderen Gewerbetreibenden in dessen Gewerbebetrieb stattfindet. Ein Taglöhner, der bei seinem Dienstherrn, einem Fuhrherrn, die Pferde beschlägt, übt das Hufschlaggewerbe nicht selbständig aus (OLG Karlsruhe v. 9. 8. 88, Bad. Annalen 1889 S. 20). Ob die Beschäftigung eine ständige oder unständige ist, macht dabei keinen Unterschied. Ein Fabrikarbeiter z. B., der nach Feierabend in einer anderen Werkstätte einzelne Arbeiten verrichtet, ist in bezug auf letztere nicht als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen (vgl. RVA Nr. 308, A. N. 1887 S. 50, ferner KG v. 29. 3. 35, GArch. 32, 525, JW 64, 2388). Ein Gutsschmied, der auch bei dritten Personen die Pferde gegen Lohn beschlägt, bedarf dagegen des Prüfungszeugnisses nach § 30 a (PrME v. 21. 5. 04, GArch. 4, 35). Ferner sind Sackträger u. dgl. Personen, die in Häfen beim Ausladen und Beladen der Schiffe beschäftigt werden (Schauerleute), in der Regel als gewerbliche Arbeiter zu betrachten, während die „Stauer", von welchen sie gemietet werden, selbständige Gewerbetreibende sind (vgl. § 36 GO und RGZ v. 25. 9. 90, Reger 11, 144, dann RVA Nr. 1016, A. N. 1891 S. 239). Ein in der Regel bei Gewerbetreibenden in deren Gewerbebetrieb beschäftigter Arbeiter wird dadurch nicht zum selbständigen Gewerbetreibenden, daß er vorübergehend oder nebenher (vgl. BayObLG v. 28. 11. 32, BVBl. 81, 351, GArch. 31, 345) bei Personen, deren Bedürfnisse dadurch unmittelbar befriedigt werden, bei sogenannter Privatkundschaft, arbeitet. Zuweilen (im Baugewerbe) findet diese Fortdauer des Arbeitsverhältnisses dadurch Ausdruck, daß der Geselle seinem bisherigen Meister für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung ein Meistergeld entrichtet. Wenn aber der Arbeiter die Beschäftigung bei Gewerbetreibenden dauernd aufgibt oder wenn er von Anfang an hauptsächlich Privatkundschaft aufsucht, so wird er zum selbständigen Gewerbetreibenden, und zwar auch dann, wenn er ohne eigene Betriebsstätte nur in fremden Behausungen arbeitet, wie z. B. ein einzelnstehender Bauhandwerker, ein Koch, ein Barbier, eine Friseurin, ein Lohndiener. Bezüglich der Bauhandwerker vgl. indes die S. 46 A. 2 zitierte Anleitung des RVA v. 26. 4. 12 Ziff. 59, wonach solche Hausmaurer u. dgl. Personen auch dann als unselbständig anzusehen wären, wenn sie für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer das ganze Jahr hindurch oder den größten Teil des Jahres mit nur geringfügigen, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt sind und ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht übersteigenden Lohn arbeiten. Bezüglich des Unterschieds zwischen einem Kellner und einem selbständigen Lohndiener oder Tafeldecker vgl. RVA Nr. 1034 (A. N. 1902 S. 360, Reger 23 Beil. S. 27). Selbständige Gewerbetreibende ist auch eine Näherin, welche ausschließlich sogenannte Störarbeit auf Bestellung in den Wohnungen der Kunden verrichtet (vgl. hierzu BayVGH v. 1. 2. 83, Samml. 4, 319, und über das Wort „Stör" den Artikel „Gewerbe" von Bücher in Conrads Handwörterb. d. Staatsw. 2. A. IV S. 360 ff., 3. A. IV 855 ff.). Indes machte sich

schon im Vollzuge des JVG die Tendenz geltend, solche Frauenspersonen, welche ohne eigene Betriebsstätte, ohne Betriebskapital und ohne Gehilfen gewisse Arbeiten verrichten, die man als „häusliche Arbeiten" bezeichnet und die einem bestimmten Gewerbe nicht angehören (z. B. Waschen, Bügeln, Nähen), als Lohnarbeiter zu behandeln. Dagegen wurden die männlichen Störarbeiter, insbesondere die Stör- oder Hausschneider, meist als selbständige Gewerbetreibende behandelt. Vgl. RVA 1893 Nr. 236 (Reger 13 Beil. S. 82) und 1901 Nr. 922 (Reger 21 Beil. S. 81, A. N. 17, 607) und die oben zit. Anleitung des RVA Ziff. 60; abweichend bezüglich eines Küfers RVA Nr. 1577 (Reger 31 Beil. S. 71). — Eine besondere Gruppe derjenigen Gewerbetreibenden, welche, obwohl sie keine eigene Betriebsstätte haben, doch zu den selbständigen Gewerbetreibenden zu rechnen sind, bilden diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, wie Dienstmänner, Stiefelputzer, Fremdenführer (§§ 37, 76 GO). Auch die Kanalsteuerer im Kaiser-Wilhelms-Kanal sind selbständige Gewerbetreibende (RVA Nr. 1550, Reger 21 Beil. S. 77). — Diejenigen, welche gewerbsmäßig musikalische oder andere Produktionen darbieten, können von anderen Unternehmern beschäftigt sein (vgl. § 33 a) oder selbständige Gewerbetreibende sein (vgl. §§ 33 b, 55 Ziff. 4). Bei den sog. „Hauskapellen" in Wirtschaften wird in der Regel der Wirt als Arbeitgeber anzusehen sein (vgl. RArbG v. 2. 5. 34, JW 63, 1935, DAR 2, 232); vgl. bezüglich der Musiker und Tanzordner in einer Schankwirtschaft RVA Nr. 1702 und 1881 (Reger 33 Beil. S. 44 und 34 Beil. S. 97), ferner bezüglich des Kapellmeisters einer Kaffeehauskapelle GKG 13, 401 und bezüglich eines für eine Ausstattungstruppe angestellten Künstlers GKG 13, 55, ferner bezüglich des Geschäftsführers eines Orchesters SächsOVG v. 28. 10. 31, Jahrb. 37, 213, Reger 54, 321, GArch. 31, 346 (vgl. auch RArbG v. 11. 11. 31, A. Samml. 9, 255, RArbBl. 1932 I 77, über den Gruppendienstvertrag einer Musikkapelle). Die sogenannten Spezialitäten (Artisten, Gymnastiker usw.) wurden früher regelmäßig als selbständige Gewerbetreibende angesehen (RVA v. 8. 12. 02, A. N. 19, 361, Reger 23 Beil. S. 29; vgl. Bericht d. PetKomm. d. RT Drucks. 935 von 1907/09); die Urt. des RG v. 21. 12. 26, NZfAR 7, 309, und v. 29. 3. 27, JW 56, 2369, GArch. 25, 266, nehmen indessen bei solchen Artisten nicht Werks-, sondern Dienstvertrag an; ebenso RArbG v. 5. 6. 29, A. Samml. 4, 55.

c) Die Eigenschaft des selbständigen Gewerbetreibenden äußert sich in der Leitung des Betriebs: Annahme und Entlassung der Arbeiter, Anschaffung der Betriebsmittel, Veräußerung der Produkte. Allein häufig werden diese Befugnisse von dem Gewerbsunternehmer, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, einem Angestellten überlassen. Der Umstand insbesondere, daß einem Angestellten („Geschäftsführer", „Zwischenmeister", „Kolonnenführer" usw.) die Annahme oder Entlassung der Arbeiter, ihre An- und Abmeldung in bezug auf Krankenversicherung usw. übertragen ist, macht ersteren, wie in verschiedenen Urteilen anerkannt ist, noch nicht zum selbständigen Gewerbetreibenden; s. z. B. OLG München v. 29. 8. 84 (Reger 5, 503) und RGSt. v. 12. 6. 85 (Baum Hand. für Gewerbegerichte S. 50) und v. 14. 6. 88 und 19. 10. 88 (Reger 9, 220 und 185, Ziegelmeister in einer Ziegelei, Poliermeister in einer Glasschleiferei); OLG Dresden v. 24. 3. 04 (Annal. 26, 207, GArch. 4, 567, Arbeitervermittlung für Ziegeleien); BayObLG v. 11. 5. 07 und 2. 11. 07 (Samml. St. 7, 332 und 8, 71) und die Gewerbegerichtsurteile im GKG 11, 266, Ziegelmeister betr., und bei Baum S. 42 (Ausschachten von Kies mit eigenem Werkzeug), vgl. S. 47 (Schachtmeister ohne eigenes Werkzeug), GKG 14, 192 (Palier mit Akkordarbeit), BadVGH v. 8. 12. 08 (Reger 29, 374) betr. einen Holzhauerakkordanten, der mitarbeitet, RArbG v. 13. XI. 29, A. Samml. 4, 269, ArbG 35, 103 betr. Ziegelmeister, PrOVG v. 21. 1. 30, JW 60, 1997 betr. Hotelportier, als gewerbl. Arbeitnehmer, obwohl er nur auf Trinkgelder angewiesen war. Hierher gehörig auch PrOVG v. 28. 2. 01 (GArch. 1, 507, DJZ 7, 80), BadVGH v. 14. 7. 96 (Reger 17, 402), RVA v. 20. 5. 98 (ArbVers. 15, 527, und dagegen BadVGH v. 27. 4. 97, ebenda S. 135), OLG Köln v. 9. 3. 99

(ebenda Sp. 50), württ. ME v. 10. 4. 00 (Reger 20, 431); s. ferner ArbVers. 15, 120 ff., Schalhorn in SozPr. VIII Sp. 1322 (Kolonnen-, Partieführer bei Bauten) und mehrere Urt. des GG Berlin bei Unger S. 15 ff. Als selbständig wurden dagegen erachtet: der Zimmermeister, der auf einem Neubau die Zimmerarbeiten übernommen hat und für jeden Arbeiter einen bestimmten Stundenlohn erhält (GG 11, 286), ein Schlosseranschläger, der auf verschiedenen Bauten arbeitet (Baum S. 48), ein Buffetier mit Tonnenpacht und ein Lohndiener im ähnlichen Verhältnis (Baum S. 47, s. dagegen LArbG Hildesheim v. 30. 1. 28, Bensh. Samml. 2, 164), eine Wirtsköchin, die die Küche in Regie hat (GG Posen, GKG 16, 383), ein „Platzgeselle", der einen Arbeitsplatz gemietet hat (GG Berlin, DJZ 1910 Sp. 91); ebenso „Adressenschreiber", die unter Wahrung ihrer persönlichen Selbständigkeit für Banken arbeiten (PrOVG v. 7. 2. 07 und BayVGH v. 8. 7. 07, Reger 28, 51 und 49, Krankenvers. betr.), ein Privatdetektiv (GG Berlin, RArbBl. 6, 1033, GArch. 8, 320). Als Arbeiter sind anzusehen die Schleifer, Scherenhärter usw., welche in fremden Betriebsräumen Arbeitsstellen mieten, aber ausschließlich oder überwiegend für den Vermieter tätig sind und dafür nach Stücklohn bezahlt werden (RVA Nr. 1042, A. N. 19, 366, Reger 20 Beil. S. 35). Auch die Garderobiere eines Wirts, die Miete bezahlt, kann Gewerbegehilfin sein (OLG Marienwerder v. 20. 3. 99, GArch. 3, 159, Baum Handb. S. 43). Ebenso der Billardmeister in einem Kaffeehaus (GG Charlottenburg, GKG 16, 385) oder der Gehilfe des Pächters einer Militärkantine (LG Mainz, GKG 16, 410). Ueber die Rechtsstellung des Oekonomen einer Kasinogesellschaft s. PrOVG v. 17. 12. 29, RuPVBl. 51, 235; dadurch, daß einzelne Geschäfte auf seine Gefahr und Rechnung gehen, wird er noch nicht zum selbständigen Gewerbetreibenden. Siehe ferner PrOVG. v. 6. 1. 17, GArch. 16, 472, PrHMBl. 1917 S. 105: Lagerhalter eines Konsumvereins kein selbständiger Gewerbetreibender. — Bezüglich des Unterschieds zwischen einem selbständigen Zeitungsverkäufer und einem als Arbeiter zu betrachtenden Zeitungsausträger s. Sächs OVG v. 24. 4. 03 (Reger 24, 305), v. 20. 4. 07 und v. 2. 10. 09 (Reger 28, 59 u. 30, 431, beide Krankenvers. betr.), BayVGH v. 13. 6. 04 (Reger 25, 248) und v. 2. 12. 07 (Reger 28, 216), RVA Nr. 1164 (A. N. 1903 S. 527, Reger 24 Beil. S. 71), OLG Dresden v. 10. 1. 07 (Annal. 28, 322, GArch. 7, 177, zum Kinderschutzgesetz) und SächsOVG v. 2. 10. 09 (Reger 30, 431, zum KrVG). Sehr anfechtbar ist OLG Darmstadt v. 3. 3. 90 (Reger ErgBd. 1, 245, HessVerwZ 15, 108), in welchem ein Dreschmaschinenführer als selbständiger Gewerbetreibender erklärt wurde, weil ihm die Leitung und Beaufsichtigung der Maschine und die Vornahme der erforderlichen Reparaturen übertragen war und weil er ein hessisches Gewerbspatent besaß, welches ihn berechtigte, das Gewerbe eines Schlossers oder Mechanikers ohne Gehilfen selbständig zu betreiben.

d) Derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, der das Wagnis des Betriebs trägt, der Unternehmer, ist in der Regel auch derjenige, welcher als selbständiger Gewerbetreibender für den Betrieb verantwortlich ist. So ist der Pächter einer Gast- oder Schankwirtschaft — auch wenn er als Geschäftsführer bezeichnet wird — deren Unternehmer und deshalb seine Erlaubnispflicht allgemein anerkannt. Allein es kann vorkommen, daß das Wagnis eines Betriebs teilweise auf einen Akkordanten abgewälzt wird, ohne daß dieser dadurch zum selbständigen Gewerbetreibenden wird. Nicht selten überträgt ein Gewerbetreibender einer anderen Person im Akkord (gegen eine Pauschsumme oder gegen Stücklohn) oder gegen Gewinnbeteiligung eine größere Arbeit zur Ausführung, es derselben überlassend, die nötigen Hilfspersonen, Maschinen, Werkzeuge, Materialien für eigene Rechnung beizuschaffen. Ob eine solche Person als selbständiger Gewerbetreibender oder als gewerbliche Hilfsperson (Arbeiter, Betriebsbeamter) anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesamten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitstätigkeit und sein Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten,

der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit und die Bemessung des Entgelts. Namentlich ist wichtig, ob der Entgelt lediglich einen dem Durchschnittswert der Arbeit entsprechenden Arbeitslohn darstellt oder ob und in welchem Maße der Akkordant ein Risiko trägt bzw. einen Unternehmergewinn zu erwarten hat. So z. B. ist ein Poliermeister in einer Glasschleiferei, der von dem Unternehmer nach dem Stück bezahlt wird und seine Gehilfen selbständig annimmt und entläßt, also hierbei einen gewissen bescheidenen Unternehmergewinn machen kann, gleichwohl nicht als selbständiger Gewerbetreibender zu betrachten (zit. RG v. 14. 6. 88 Buchst. c oben). Auch ein Kutscher, der einen Wagen von dem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Teilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Teil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, dürfte nicht lediglich wegen dieser Art der Lohnzahlung als selbständiger Gewerbetreibender zu betrachten sein (vgl. RVA Nr. 208 u. 209, A. N. 1886 S. 230); ähnlich ist das Verhältnis der Partsschiffer in Norderney, RVA Nr. 1035 (A. N. 1902 S. 361, Reger 23 Beil. S. 29). Eine Kantinenführerin in einer Ziegelei wurde als Arbeiterin erachtet vom BayVGH v. 13. 5. 12 (Reger 32, 269). Bezüglich der Versicherungspflicht der von einer Firma aufgestellten und im Akkord entlohnten Geschoßteilsammler auf einem Schießplatz s. RVA N. 1581 bei Reger 31 Beil. S. 78. Bezüglich eines „Bierausgebers", der das Bier auf Rechnung hat, vgl. GKG 14, 196. Eine Backwarenausträgerin, die teilweise das Risiko trägt, kann doch als Arbeiterin anzusehen sein, RVA Nr. 1346 JV (Reger 28 Beil. S. 31). Vgl. auch BayVGH v. 21. 10. 95 (Samml. 17, 20, Reger 16, 176): Unterakkordant nach Lage des Falls unselbständige Mittelsperson des eigentlichen Unternehmers, ferner BadVGH v. 7. 10. 02 zum KrVG (Reger 23, 430): Beispiel eines selbständigen Kaminbauers und v. 13. 3. 06 (Reger 27, 66): Entwicklung vom Vorarbeiter zum selbständigen Akkordanten, und Hahn im VerwArch. 9, 258 f.

Es gibt auch selbständige Gewerbetreibende, die von Staats- oder Kommunalbehörden öffentlich angestellt sind, wie die in § 36 genannten Feldmesser und diejenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, die Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw.; eine solche öffentliche Anstellung kommt auch vor bei Handelsmäklern und Dispacheuren (A. 9 zu § 36), bei Leichenreinigern usw. (s. die A. 2 zu § 10 S. 152 oben). Siehe dazu RVA Nr. 640, 1898, ArbVers. 15, 312 (beeidigter Viehwäscher selbständiger Gewerbetreibender). Im allgemeinen verlieren diese Personen ihren Charakter als selbständige Gewerbetreibende durch die öffentliche Anstellung nicht; indes ist nicht ausgeschlossen, daß für die gedachten Funktionen und andere Arbeiten, die an sich freie Gewerbsarten sind, auch wirkliche Beamte vom Staat oder von der Gemeinde aufgestellt werden, die nicht bloß öffentlichen Glauben genießen, sondern in ihrer ganzen Stellung als Beamte erscheinen. Bezüglich der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Versteigerern s. § 7 des VersteigererG v. 16. 10. 34 und § 19 der Versteigerer-Vorschr. (RGBl. 1934 I S. 974, 1091).

3. Anzeigepflicht. Mit § 14 Abs. 1 korrespondiert die Strafbestimmung in § 148 Abs. 1 Ziff. 1, wonach einer Uebertretungsstrafe verfällt, „wer außer den in § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen" (s. unten A. 8). Zu § 14 Abs. 1 ist folgendes zu bemerken:

a) Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung ist zunächst, daß die Erwerbsart, welche angefangen wird, ihrer Art nach ein Gewerbe, und zwar ein solches Gewerbe ist, auf welches die Bestimmungen der GO Anwendung finden. Siehe das Nähere hierüber in der Einl. S. 34 ff. oben und bei § 6. Danach scheiden unerlaubte Gewerbsarten von vornherein aus (so mit Recht SächsOVG v. 13. 12. 21, Jahrb. 26, 187, GArch. 23, 11, betr. Wahrsagen aus der Hand, sog. Chiromantie und OLG Dresden v. 26. 7. 32, GArch. 30, 346, LeipzZ 27, 64).; weitere Urteile s. A. 8, a unten. Im übrigen ist insbesondere zu bemerken: Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, deren Verbindung mit der Landwirtschaft üblich ist, sind in der Regel nicht anzuzeigen, z. B. Molkerei, Käserei. Eine als selbständiges Rechtssubjekt organisierte Molkereigenossenschaft dagegen hat die Anzeige zu erstatten (vgl. das S. 42 A. 1 zit. RG v. 14. 12. 91 und dagegen das ebenda zit. KG v. 12. 11. 00). Lediglich Ausfluß des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs und daher nicht anzuzeigen ist z. B. auch die Vieheinstellung, die ein Landwirt für Viehhändler gegen Entgelt besorgt (OLG Jena v. 7. 11. 82, ThürRpflZ 31, 347). Siehe übrigens A. 2 zu § 59. Ueberschreitet der Landwirt bei der Verwertung seiner Erzeugnisse z. B. seines Viehs (durch Schlachten und Verkauf des Fleisches an die Bevölkerung), die üblichen Grenzen und trägt sein Betrieb dabei die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit, so ist er anzeigepflichtig; s. hierüber die Bemerkungen S. 42 A. 2. — Wer die Heilkunde ausübt, gehört ebenfalls nicht hierher, vgl. die A. 14 zu § 6 und KG v. 25. 6. 26 (GArch. 24, 11, PVBl. 48, 288), ferner das S. 129 zit. BayObLG v. 27. 5. 29), ferner bezüglich der Hebammen die A. 8 zu § 30 Abs. 3. Die Frage, ob der Beginn des Betriebs einer Apotheke der Anzeigepflicht gemäß § 14 unterliegt (s. die A. 4 und 15 zu § 6), ist zweifelhaft, dürfte aber eher zu verneinen sein, wenn die Bestimmung im § 6, wonach die GO auf die „Errichtung und Verlegung von Apotheken" keine Anwendung findet, entsprechend weit ausgelegt wird (frühere Auflagen sprechen sich für die gegenteilige Meinung aus); s. auch A. 2 zu § 15 a und A. 2 Buchst. e zu § 45. Landesrechtlich kann für Apotheker auch die Anmeldung beim Amtsarzt vorgeschrieben werden (vgl. z. B. SächsMVO v. 1. 4. 10, GVBl. S. 296). Die freien wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe (Privatgelehrte, Dichter, bildende Künstler) sind keine Gewerbe und deshalb nicht anzeigepflichtig; das Urt. des OLG Naumburg v. 25. 4. 28, GArch. 26 S. 193, das mit Recht einen Steuerberater für anzeigepflichtig erklärt, ist in der Begründung zum Teil anfechtbar; s. dazu Einl. S. 45.

b) Ferner ist notwendig, daß die betreffende Tätigkeit in subjektiver Hinsicht eine gewerbsmäßige, d. i. auf Erwerb gerichtet und mit der Absicht der Wiederholung verbunden sei. Siehe hierüber Einl. S. 54 ff. Eine einzeln für sich stehende Erwerbshandlung ist erst dann als Beginn eines Gewerbebetriebes im Sinne des § 14 GO aufzufassen, wenn jene Handlung zugleich von dem Entschlusse des Handelnden begleitet ist, die Erwerbshandlung zu wiederholen. Ob im einzelnen Falle eine Tätigkeit eine gewerbsmäßige ist, ob der Beginn eines Gewerbebetriebs vorliegt, ist nach den Umständen des Falls zu entscheiden. Ein nicht nur gelegentliches, mit der Absicht der Fortsetzung betriebenes Ausleihen von Geld gegen Zins ist anzeigepflichtig; so mit Recht RG v. 11. 6. 28, JW 57, 2637, GArch. 26, 191.

In Zeiten ausgebreiteter Arbeitslosigkeit beginnen Erwerbslose, insbesondere Handwerker, indem sie sich der Anzeige- und Gewerbesteuerpflicht entziehen, einen selbständigen Gewerbebetrieb als sog. Schwarzarbeiter; die allgemeinen Merkmale gewerbsmäßigen Betriebs (s. Einl. S. 54 ff.) finden auch auf sie Anwendung und treffen in der Regel auf sie zu; sie unterliegen deshalb der Anzeigepflicht nach § 14 und, wenn sie Handwerker sind, auch der Pflicht zur Vorlage der Handwerkskarte (§ 16 der 3. HandwerksVO v. 18. 1. 35); s. PrHME v. 28. 2. 29 und v. 25. 11. 30 (HMBl. S. 346, GArch. 28, 340), BayME v. 9. 9. 30, StAnz. N. 209, WürttME v. 25. 2. 30, HessME v. 18. 9. 30 (DHBl. 1930 S. 389); mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassen sich die PrHME v. 22. 8. 31 (HMBl. S. 179) betr. Schwarzarbeiter und unzuverlässige (§ 35) Unternehmer im Baugewerbe, sowie v. 18. 4. und 14. 6. 32 (HMBl. S. 109), Zee-Heräus im RuPVBl. 54, 324, endlich die PrPolVO v. 17. 3. 34, GS S. 166; s. auch A. 8 unten. Schwarzarbeit findet sich auch bei Arbeitern und Gesellen, die in Arbeit stehen, indem sie auf eigene Rechnung Arbeiten zum Schaden des legitimen Gewerbes nicht bloß gelegentlich übernehmen; auch sie unterliegen den obenerwähnten Anzeigepflichten. Siehe hierher Zee-Heräus im DHBl. 1931 S. 443; ferner Hanseat. OLG v. 21. 1. 32 (GArch. 30, 148): Schwarzarbeit als Betrug zum Schaden der Arbeitslosenversicherung und Beihilfe des Auftraggebers.

c) Ferner spricht das Gesetz von dem Beginn eines stehenden Gewerbebetriebs. Als stehender Gewerbebetrieb im Sinne dieser Bestimmung gilt jeder Gewerbebetrieb, der nicht zum G. i. U. oder zum Marktverkehr gehört. Siehe die A. 1 oben. Wer überhaupt ein Gewerbe beginnt, hat demnach die Anzeige zu erstatten, soferne er sich nicht im Besitze eines Wandergewerbescheins befindet und ausschließlich im Umherziehen sein Gewerbe betreibt. Wer das Gewerbe gleichzeitig im Umherziehen und als stehendes, d. i. am Orte der gewerblichen Niederlassung ausübt, unterliegt der Anzeigepflicht des § 14 (s. auch A. 5. unten). In dem PrME v. 3. 9. 76 (MBliV. 1877 S. 24) ist indes ausgesprochen, daß, wer einen Handel im Umherziehen betreibt und zuweilen auch an seinem Wohnorte die Ware auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, nicht angesehen werden könne, als betreibe er an seinem Wohnorte ein stehendes Gewerbe.

d) Die Vorschrift bezieht sich endlich nur auf denjenigen, der den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt oder wiederanfängt; sie trifft nicht denjenigen, dessen Handlung lediglich als Ausfluß einer am gleichen Ort oder anderwärts bereits begründeten Berechtigung zum stehenden Gewerbebetriebe anzusehen ist; wer z. B. außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung auf Bestellung Waren feilbietet (§ 55) oder gemäß § 44 Waren aufkauft oder Bestellungen auf Waren sucht, hat keine neue Anzeige zu machen, falls er an seinem Wohnsitze oder dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung bereits Anzeige von seinem Gewerbebetriebe erstattet hat. Vgl. BayOGH v. 25. 11. 73 (Samml. St. 3, 531) u. OLG Rostock v. 28. 3. 30 (MecklZ 46, 504). — Bloße Vorbereitungshandlungen begründen nicht die Anzeigepflicht; vgl BayObLG v. 11. 10. 04 (Samml. St. 5, 70, Reger ErgBd. 3, 397) und OLG Dresden v. 18. 6. 88 (Annal. 10, 104). Ein „Anfangen" kann aber schon in der Anschaffung der Waren liegen, die demnächst veräußert werden sollen. Vgl. BayObLG v. 16. 1. 02 (Samml. St. 2, 198, GArch. 2, 563, Reger 23, 352) und RG v. 28. 6. 29 (Entsch. St. 63, 237), ferner unten Buchst. h.

e) Von der Errichtung einer Zweigniederlassung an einem anderen Orte muß, wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt („für den Ort, wo solches geschieht"), Anzeige erstattet werden; im einzelnen Falle kann aber zweifelhaft sein, ob man es mit der Errichtung einer Zweigniederlassung oder mit einem G. i. U. zu tun hat, oder ob die Gewerbshandlung lediglich als Ausfluß einer bereits anderwärts bestehenden Berechtigung zum stehenden Gewerbebetrieb anzusehen ist. Bezüglich der Erfordernisse der gewerblichen Niederlassung s. § 42 Abs. 2. Auch die Aufstellung eines Verkaufsautomaten an einem andern Ort unterliegt der Anzeigepflicht. (Schicker I 40; s. auch PrME v. 8. 7. 91, Reger 11, 432, OLG Celle v. 8. 5. 99, Goltd. 47, 303).

f) Auch die Verlegung an einen andern Ort ist als Anfang eines Gewerbebetriebs anzeigepflichtig; vgl. PrOVG v. 14. 12. 84 (Reger 6, 2) und OLG Dresden v. 26. 11. 85 (Reger 7, 3).

g) Reichsgesetzlich besteht im allgemeinen keine Anzeigepflicht, wenn jemand an demselben Ort das Geschäftslokal verlegt oder ein weiteres Geschäftslokal eröffnet, einzelne Reichssteuergesetze indes sehen eine besondere Anzeigepflicht für jedes Geschäfts- oder Betriebslokal vor, s. oben A. 2; auf die aus dem Einzelhandelsschutzgesetz (s. S. 82) sich ergebende Einschränkung der Freiheit der Verlegung von Verkaufsstellen oder Eröffnung weiterer Verkaufsstellen wird hier nicht eingegangen; auch landesrechtlich zur Sicherung der Gewerbesteuer ist besondere Anzeige öfter vorgeschrieben. Für Bayern s. MB v. 12. 1. 00, Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (GVBl. S. 26) und MB vom gleichen Tage betr. Behandlung der Zu- und Abgänge bei der Gewerbesteuer, beide abgeändert durch MB v. 13. 2. 10 (GVBl. S. 78), erstere auch durch § 4 Abs. 2 der ME v. 30. 10. 20 (GVBl. S. 467, GArch. 20, 166): Lichtbild auf dem Anmeldeschein des

Messen und Märkte beziehenden Gewerbetreibenden; s. auch HME v. 18. 5. 26 (StAnz. Nr. 115): Register auch in Karteiform zulässig.

h) Nicht ganz zweifellos ist, ob im Falle der Aenderung der Art des Gewerbebetriebs und im Falle des Beginns eines neuen Gewerbes oder Einrichtung eines Hilfsbetriebs (z. B. Wäscherei für den Hotelbetrieb) neuerliche Anzeige zu erstatten ist. Die Verneinung der Frage scheint im Sinne der GO zu liegen, weil unter der Gewerbefreiheit im allgemeinen die Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerbsarten verwischt sind, und weil für diejenigen Fälle, in welchen ein polizeiliches Interesse an der Anzeige einer Aenderung besteht, hierfür durch das Erfordernis der Erlaubnis (§§ 16 ff., 29 ff.) oder durch die Vorschrift einer besonderen Anzeige in gewissen Fällen gesorgt ist (§ 14 Abs. 2, § 35). Auch die in A. 6 unten S. 184 angeführte Bemerkung der Begr. scheint dafür zu sprechen, daß jedenfalls im Falle der Erweiterung eines Gewerbebetriebs durch Hinzufügung einer weiteren Gewerbsart (Versicherungsagentur neben einem Handelsgeschäft) eine neue Anzeige nicht zu erstatten ist, zustimmend OLG Hamburg v. 20. 8. 25 (GArch. 23, 343, JurRdsch. 2, 93) u. v. 2. 3. 34 (Entsch. 4, 147, Reger 57, 5), a. A. Schicker GO 3. A. S. 22 in Uebereinstimmung mit der in der ersten Auflage dieses Buches ausgesprochenen Ansicht, KG v. 13. 3. 17, Johow 50 C S. 296, GArch. 17, 445, OLG Dresden v. 26. 11. 13, Ann. 35, 346, GArch. 14, 311. Indes kann landesrechtlich aus fiskalischen Gründen vorgeschrieben werden (s. die A. 2), daß auch jede Aenderung im Gewerbebetrieb anzuzeigen ist. OLG München v. 28.10.90 (Reger 11, 129) wendet aber auf die Unterlassung einer solchen Anzeige wegen der landesrechtlichen Verweisung auf § 14 GO nicht die Strafbest. des Art. 28 des BraunschwGewG. v. 30. 1. 68, sondern den § 148 Ziff. 1 GO an. — Für Sachsen s. nunmehr OLG Dresden v. 25. 1. 34 (JW 63, 996, GArch. 31, 520, SächsArch. 12, 208): keine Pflicht zur neuen Gewerbeanmeldung bei Aufnahme eines neuen wesensverwandten, wohl aber bei Aufnahme eines vom bisher betriebenen wesentlich verschiedenen Gewerbezweigs (abweichend von OLG Dresden v. 27. 1. 88, Annal. 10, 24). Siehe auch OLG Braunschweig v. 5. 2. 95, BraunschwRpflZ. 48, 166). — Die Fortsetzung eines abgemeldeten, aber doch nicht eingestellten Gewerbebetriebs ist als der Anmeldung bedürftiger Anfang eines neuen Gewerbebetriebs anzusehen (KG v. 1. 9. 09, DJZ 1910 Sp. 149).

i) Nach dem Wortlaute des § 14 GO bezieht sich die Anmeldepflicht auf alle unter die GO fallenden stehenden Gewerbe, gleichviel ob sie besonderer Genehmigung, Erlaubnis usw. bedürfen oder nicht. Auch derjenige, der z. B. eine Schankwirtschaftserlaubnis erhalten hat, muß, wenn er das Gewerbe wirklich beginnt, Anzeige erstatten. So wird die Bestimmung auch aufgefaßt in der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 7, 8 und in der SächsAusfVO v. 28. 3. 92 § 10 Abs. 4. Nach § 148 Ziff. 1 GO dagegen (s. unten Anm. 8) unterliegt die Unterlassung der Anmeldung bei den erlaubnispflichtigen Gewerben keiner Strafe.

k) Die Anzeige nach § 14 Abs. 1 ist auch von denjenigen Gewerbetreibenden zu erstatten, denen nach § 14 Abs. 2 oder nach § 35 eine besondere Anzeigepflicht obliegt. Siehe bezüglich des § 35 OLG Dresden v. 26. 11. 85 (Reger 7, 3) und die Bem. zu § 35 Abs. 7. Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe anfängt, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach § 14 Abs. 1 die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen (§ 16 der 3. HandwVO v. 18. 1. 35, RGBl. I S. 15).

l) Die Anzeigepflicht entsteht gleichzeitig mit dem Beginn des Gewerbebetriebs. Siehe oben Buchst. d und die zit. Strafbest. in § 148 Abs. 1 Ziff. 1 (A. 8 unten). Im Entwurfe hieß es: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß zuvor Anzeige machen." Die Aenderung wurde im RT damit begründet, daß die PolBeh. kein Interesse daran habe, zu wissen, welche Gewerbe in Zukunft betrieben werden sollen. Es sind also lokalpolizeiliche Bestimmungen, welche den Betrieb eines Gewerbes ohne vorherige Anzeige unter Strafe stellen, unzulässig; so OLG Jena v. 29. 1. 95 (BlfRpfl. in Thür. N. F. 22, 263); das Urt. des KG v. 25. 1. 92 (Jahrb. 13, 263) hält eine solche polizeiliche Vorschrift als die

Ausübung des Gewerbebetriebs betreffend für zulässig, ein späteres Urt. v. 3. 4. 11 (Johow 40C 398) verneint dagegen die Zulässigkeit, aber nur weil in der preußischen Gesetzgebung keine Stütze findend. Siehe auch die BayVO v. 9. 6. 02, leichtentzündliche flüssige Stoffe betr. (GVBl. 211 S.), welche im § 3 bestimmt, daß, wer sich mit der (gewerbsmäßigen) Zubereitung oder Feilhaltung dieser Stoffe befassen will, hiervon vor dem Beginn des Betriebs der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten hat (ebenso SächsMVO v. 8. 3. 05 § 3, GVBl. S. 37). — Bei Gewerben, welche nicht unter die GO fallen, sowie als steuergesetzliche Bestimmung überhaupt, kann die vorherige Anzeige jedenfalls vorgeschrieben werden.

m) Bei gemeinschaftlichem Gewerbebetrieb haftet jeder Gesellschafter, wenn er nicht seinerseits durch Bestellung eines Stellvertreters die Verantwortlichkeit auf diesen abgeladen hat (§§ 45, 151).

4. Zuständige Behörde. Siehe hierzu § 155 Abs. 2 GO, woselbst die in den einzelnen Ländern erlassenen Zuständigkeitsvorschriften zusammengestellt sind.

Zuständig ist z. B. in Preußen der GemVorstand (AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 7), in Bayern die GemBehörde (§ 4 der VV v. 29. 3. 92), in Sachsen der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bzw. der Gutsvorsteher und, wenn dieser oder der Gutseigentümer selbst das Gewerbe betreibt, die Amtshauptmannschaft (§ 10 AusfVO v. 28. 3. 92/9. 7. 30), in Württemberg der Ortsvorsteher (§ 1 der VV v. 9. 11. 83), in Baden die OrtspolBeh. (§ 5 der VV v. 23. 12. 83), in Thüringen der GemVorstand (Stadtvorstand) (Zust. VO v. 5. 6. 30, GS S. 86), in Hessen die Bürgermeisterei (§ 7 der AusfVO v. 20. 3. 12), in Oldenburg der GemVorstand (Art. 2 der AusfVO v. 14. 1. 84).

Nach § 15 Abs. 1 hat die Behörde innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige zu bestätigen.

5. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die Anzeigepflicht trifft, wie bereits in A. 3 Buchst. c erwähnt, denjenigen nicht, der auf Grund eines Wandergewerbescheins einen G. i. U. beginnt. Der letzte Satz des Abs. 1 will, wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes („diese Anzeige") ergibt, lediglich sagen, daß auch derjenige, welcher zum G. i. U. befugt ist, wenn er ein stehendes Gewerbe beginnt, dieses anzuzeigen hat. Uebereinstimmend Seydel BStR 2. A. III 420, Schicker GO I 41; a. A. Schenkel I 86.

6. Besondere Anzeigepflicht der Feuerversicherungsagenten. Die Begr. zum Entwurfe von 1869 bemerkt, daß obige Bestimmung ein unerläßliches Korrelat zur Aufhebung der Konzessionspflicht der Versicherungsagenten bilde, da außerdem eine empfindliche Lücke in der den Betrieb des Feuerversicherungswesens betreffenden Gesetzgebung entstehen würde. Durch die allgemeine Anzeigepflicht des stehenden Gewerbebetriebs könne diese Lücke nicht ausgefüllt werden, da die Agenturen in der Regel ein Nebengeschäft der Handelsgewerbe bilden, also einer besonderen Anzeigepflicht nicht unterliegen würden. Die Strafbestimmung wegen Unterlassung der Anzeige findet sich in § 148 Abs. 1 Ziff. 2 (A. 8 unten). An dieser Anzeigepflicht hat das S. 121 zit. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen nichts geändert.

Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 obliegt, wie das Gesetz sagt, sowohl den Agenten wie den Unteragenten; auf die größere oder geringere Selbständigkeit des Agenten kommt es nicht an; auch ein Agent, der an sich nicht als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen ist, hat diese Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige soll bei Uebernahme der Agentur, d. i. gleichzeitig mit der Uebernahme erfolgen. Im Entwurf hieß es „vor Uebernahme". Vgl. die Anm. 3 am Schluß.

Bezüglich der zu erteilenden Empfangsbestätigung s. § 15 Abs. 1 und bezüglich der zuständigen Behörden die bei § 155 Abs. 2 aufgeführten Verordnungen usw. In Preußen ist zuständig die OrtspolBeh. des Wohnorts (Ziff. 7 Abs. 2 der Anw. v. 1. 5. 04), in Bayern die BezirkspolBeh. des Wohnorts des Agenten, in München der Stadtrat; außerdem muß hier

auch bei den BezirkspolBeh. des Agenturbezirks die Anzeige erstattet werden (§ 4 Abs. 2 der VV v. 29. 3. 92).

Weiteres bezüglich des Gewerbebetriebs der Versicherungsagenten überhaupt s. in A. 9 zu § 6 S. 122 oben.

7. Besondere Anzeigepflicht bezüglich des Lokals der Preßgewerbe. Durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse v. 7. 5. 74 (RGBl. S. 65) ist obige Bestimmung der GO aufrechterhalten. Als anzeigepflichtig sind im Gesetzestext genannt: „Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern." Auch die Verkäufer von Photographien, Ansichtspostkarten, Heiligenbildern gehören hierher. Besondere praktische Bedeutung hat die Frage, ob der Verkauf von Ansichtspostkarten in Schankwirtschaften als berechtigter Ausfluß des Schankgewerbes zu betrachten ist, durch die Bestimmungen über den Ladenschluß an Sonn- und Festtagen sowie an Werktagen erhalten; die Rspr. hierüber wird daher bei § 41 a mitgeteilt werden. Siehe bezüglich des Begriffs der Druckschriften usw. auch die A. 3 zu § 43. Für die Würdigung der Anzeige kommen jetzt auch die Vorschriften des EinzelhandelsschutzG — bei Warenverkaufsstellen —, die Anordnungen der Reichsschrifttumskammer und der Reichsmusikkammer in Betracht, die teils Sperrvorschriften erlassen, teils Genehmigungspflichten eingeführt haben (vgl. Schrieber, Recht der RKulturkammer Bd. I–IV, zit. S. 84, und Kratzer, Gestaltung der Tätigkeit der RKulturkammer, DVBl. 84 S. 96 f. über Anordnungen der Schrifttumskammer, insbesondere über Leihbüchereien und Buchhandlungen). S. auch württ. MF v. 13. 6. 35 (MABl. S. 265): bei Buchhändleranzeigen Nachweis der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer zu verlangen. — Der Ausdruck „Lokal des Gewerbebetriebs" begreift, wie sich aus dem Wortlaute und dem Zweck des Gesetzes ergibt, sowohl die Erzeugungsstätten als die Niederlageräume und die Räume, in welchen der Gewerbetreibende mit dem Publikum verkehrt, in sich. Siehe hierüber KG v. 9. 12. 80 (Jahrb. 1, 182): Ein Buchhändler, welcher als Kolportagebuchhändler an einer bestimmten angemeldeten Verkaufsstelle (Bahnhof) Bücher und Zeitungen verkauft und in seiner nicht als Geschäftsbetriebslokal polizeilich angemeldeten Wohnung aufbewahrt und dort auch seinem Gehilfen zur Verbringung nach der Verkaufsstelle übergibt, unterliegt auch rücksichtlich der Wohnung der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 GO. Auch die zum Vertriebe von Druckwerken benützten Automaten unterliegen als buchhändlerische Verkaufsstätten im Sinne des § 14 der hier vorgesehenen Anzeigepflicht (PrME v. 8. 7. 91, Reger 11, 432).

Bezüglich der zu erteilenden Empfangsbestätigung s. § 15 Abs. 1 und bezüglich der zuständigen Behörden die A. 4. In Preußen ist zuständig die OrtspolBeh. des Wohnorts (vgl. A. 6); in Bayern die OrtspolBeh., von der die Anzeige der vorgesetzten BezirkspolBeh. vorgelegt werden muß; in München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizeidirektion.

Die entsprechende Strafbestimmung findet sich in § 148 Abs. 1 Ziff. 3 (s. nächste A.).

Weitere besondere Bestimmungen bezüglich der Preßgewerbe sind in §§ 42 a, 42 b, 43, 56 und 63 GO enthalten. Vgl. insbesondere A. 3 zu § 43.

8. Strafbestimmungen. Gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 1–3 wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark (jetzt Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen,
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt.

Abs. 2 des § 148:

„Enthält in den Fällen des Abs. 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entgegenstehen, finden sie keine Anwendung.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Die in § 148 aufgeführten strafbaren Handlungen sind mit Rücksicht auf das vorgeschriebene Höchstmaß der Geldstrafe als Uebertretungen anzusehen (§ 1 Abs. 3 StGB), und es finden daher auf sie die allgemeinen Bestimmungen des StGB über Uebertretungen und die einschlägigen strafprozessualen Bestimmungen Anwendung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Monate (§ 145 Abs. 2 GO); diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Anzeige nachgeholt oder der Gewerbebetrieb eingestellt ist; für Zustandsdelikt auch BayObLG v. 11. 10. 26, BWBl. 75, 26, Goltd.-Klee 71, 148, GArch. 24, 358, RG. v. 11. 6./9. 7. 28, JW 1928 S. 2637, OLG Rostock v. 28. 3. 30, MecklZ 46, 504. Der § 148 bestimmt die daselbst ausgesprochenen beiden Strafen nicht wahlweise und es darf daher, auch wenn es sich um einen vermögenslosen Beschuldigten handelt, nicht sofort auf eine Haftstrafe erkannt, sondern muß im Urteile in allen Fällen primär die Geldstrafe ausgesprochen werden, an deren Stelle dann für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, die nur eventuell auszusprechende Haftstrafe zu treten hat. Die Bestrafung nach § 148 ist im allgemeinen, und abgesehen von der besonderen Bestimmung in Ziff. 10, nicht davon abhängig, daß der Beschuldigte im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder vorsätzlich gehandelt hat. (Siehe die Verweisungen und Rspr. in A. 2 zu § 148). Bei entschuldbarem rechtlichen Irrtum keine Strafbarkeit: BayObLG v. 16. 3. 25, JurRdsch. 1925 Rspr. Sp. 518, Samml. St. 25, 77, Reger 47, 11. § 151 GO findet nach KG v. 17. 5. 09, GArch. 9, 94, Reger 30, 23, und OLG Dresden v. 1. 1. 32, GArch. 30, 28, JW 61, 1672, keine Anwendung, da es sich nicht um eine Straftat bei Ausübung des Gewerbes (§ 151), sondern um solche bei Beginn des Gewerbebetriebs handle; das Urt. des BayObLG v. 8. 4. 11, Samml. St. 11, 175, Reger 31, 474, wendet indessen wohl mit Recht den § 151 auch hier an.

b) Die Anwendung der Ziff. 1 setzt insbesondere voraus: 1. daß überhaupt ein Gewerbebetrieb begonnen, nicht lediglich eine einzelne Erwerbshandlung vorgenommen wurde, 2. daß der betreffende G. unter die Bestimmungen der GO fällt, 3. daß ein selbständiger G. begonnen wurde, 4. daß es sich um den Beginn eines stehenden Gewerbes, nicht um einen G. i. U. oder Marktverkehr handelt, 5. daß der betreffende G. ein solcher ist, der ohne eine besondere Genehmigung, Konzession, Approbation, Bestallung usw. begonnen werden darf. Im übrigen s. hierzu die einschlägigen Ausführungen in der Einl. S. 34 ff. und oben S. 54 ff..

Wer die Anzeige eines an sich schon verbotenen Gewerbebetriebs unterläßt, kann nicht nach § 148 Ziff. 1 bestraft werden; OLG Celle v. 18. 1. 04, Goltd. 52, 433, OLG München v. 5. 11. 36, Reger 57, 39; vgl. auch RG v. 9. 2. 04, Entsch. St. 37, 74.

Die Unterlassung der Anzeige des Beginns eines erlaubnispflichtigen Gewerbes wird nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen bestraft. Eine Idealkonkurrenz zwischen § 147 Abs. 1 Ziff. 1 oder jetzt § 30 Abs. 1 Ziff. 1 GaststtG und Ziff. 1 des § 148 ist möglich beim unerlaubten Beginn eines erlaubnispflichtigen Gewerbes in Verbindung mit einem nicht erlaubnispflichtigen Gewerbe (z. B. Konditorei mit Ausschank), s. RG v. 10. 10. 02 (Entsch. St. 35, 378, GArch. 2, 528); die Einholung der Erlaubnis zum Ausschank entbindet nicht von der Verpflichtung zur Anzeige des Betriebes der Konditorei gemäß § 14.

c) Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Ziff. 2 u. 3 s. die Anm. 6 u. 7 oben.

Wenn sowohl die in § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige als eine der im § 14 Abs. 2 oder § 35 Abs. 7 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen wird, besteht sachl. Zusammentreffen der Strafbest. in § 148 Ziff. 1 und § 148 Ziff. 2 bzw. Ziff. 3, 4; vgl. §§ 74 ff. StGB und BayObLG v. 20. 5. 03 (Samml. 3, 337, GArch. 3, 431, Reger 25, 17) und v. 28. 11. 32, BWBl. 81, 351.

d) Das Zusammentreffen von Gewerbepolizeivergehen und Steuervergehen wird nach der neuen — auf dem EinzelhandelsSchG v. 12. 5. 33 (RGBl. I S. 262) Art. II beruhenden — Fassung des Abs. 2 in den Fällen des § 148 Abs. 1 — anders als nach § 147 Abs. 1 — so behandelt, daß die nach § 148 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe zu verhängen, daß aber bei deren Bemessung die nach § 148 Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen ist; es tritt also eine Strafenhäufung ein. Wie das Urt. des BayObLG v. 24. 1. 35 (JW 64, 2390) in Uebereinstimmung mit der BayFME v. 23. 2. 34 und der PrJustMB v. 5. 7. 34 (D. Justiz 1934, 861) ausführt, ist durch die neue Fassung des Abs. 2 verfahrensrechtlich die Trennung der Zuständigkeit für die Verfolgung der in einer Handlung zusammentreffenden gewpol. und steuerlichen Zuwiderhandlung eingeführt, so daß für die gewpol. das ordentliche Gericht, für die steuerliche das Finanzamt zuständig ist. Siehe hierher auch den PrRdE v. 25. 7. 34 (MBliV Sp. 1001) zu § 148 Abs. 1 Ziff. 7. Durch die Verjährung der GewPolizeiübertretung (§ 145 Abs. 2 GO) wird die Strafverfolgung der mit ihr tateinheitlichen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze nicht ausgeschlossen.

Die Fälle, auf welche § 148 Abs. 2 hauptsächlich Anwendung findet, sind die Unterlassung der Anzeige des Beginns eines stehenden Gewerbes (Ziff. 1) und der Betrieb eines Wandergewerbes ohne den erforderlichen Wandergewerbeschein (Ziff. 7). Für Bayern s. bezüglich der rechtlichen Natur der Steuerdelikte das wichtige Urt. des BayObLG v. 17. 1. 11 (Bl. f. d.b. Finanzw. 19, 110 ff.): der Begriff des Formaldelikts kann nicht in Frage kommen, eine strafbare Zuwiderhandlung gegen das Wandergewerbesteuergesetz ist nicht anzunehmen, wenn ein entschuldbarer tatsächlicher Irrtum vorliegt.

e) Wenn eine unter § 148 fallende Gewerbepolizeiübertretung mit einer sonstigen Gewerbepolizeiübertretung oder mit einem Gewerbepolizeivergehen ideal oder real konkurriert, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln über Konkurrenz. Siehe hierzu KG v. 18. 6. 06 (GArch. 6, 85): bei Konkurrenz von Verfehlungen gegen § 148 GO, § 20 des pr. Hausiersteuerges. und § 286 StGB tritt Bestrafung nach letzterer Bestimmung ein.

§ 15[1]

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.[2]

Die Fortsetzung des Betriebs kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.[3]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. StB 1869 III 115, dann StB I 270, II 1067. Durch die Novelle v. 1. 7. 83 (s. die Einl. S. 10) wurde der frühere dritte Absatz („Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig") auf Antrag der RTK gestrichen. Zur Begründung der Streichung wurde hervorgehoben, wie es an sich und gegenüber § 106 Abs. 2 und § 147 Abs. 3 der GO eine Anomalie sei, in derartigen Fällen den Rekurs zu gewähren; daß die Beschwerde dem Betroffenen bleibe, sei selbstverständlich. Der Kommissar des Bundesrates trat diesen Bemerkungen bei (KB RTDrucks. Nr. 206 S. 61; Plenum ohne Debatte, StB IV 2430 und 2762).

2. Empfangsbescheinigung. Bezüglich der zuständigen Behörden s. die A. 4, 6 u. 7 zu § 14. Die Bestimmung in § 15 Abs. 1 gilt für die sämtlichen in § 14 vorgeschriebenen Anzeigen (Abs. 1 und Abs. 2). Die dreitägige Frist für die Erteilung der Empfangsbestätigung ermöglicht der Behörde zu prüfen, ob dem Gewerbebetrieb kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. In der WürttVollzVerf. v. 9. 11. 83 § 1 Abs. 2 ist dem Ortsvorsteher diese Prüfung zur Pflicht gemacht, insbesondere in der Richtung, ob das Gewerbe ein solches ist, für welches eine polizeiliche Erlaubnis oder Konzession nötig ist. Jetzt ist auch zu prüfen, ob dem Beginn des Gewerbes nicht die Vorschriften des EinzelhandelsschutzG — bei Warenverkaufsstellen — entgegenstehen, ob eine Erlaubnis auf Grund der Anordnungen einer der zur Reichskulturkammer gehörigen Kammern oder auf Grund der MarktregelungsVOen oder der Anordnungen der Ueberwachungsstellen (vgl. S. 30 oben) usw. nötig ist, oder ob dem Beginn des Gewerbes eine Sperrvorschrift der VOen über Zwangskartelle entgegensteht, ferner ob der Anzeigende die Handwerkskarte gleichzeitig gemäß § 14 der 1. HandwVO (zit. S. 183) vorlegt; unterbleibt diese Vorlage, so ist sowohl die Empfangsbescheinigung zu versagen wie der unbefugte Handwerksbetrieb gemäß zit. § 14 Abs. 3 polizeilich zu verhindern (vgl. SächsMVO v. 2. 4. 35, SächsVBl. S. 190). Die Prüfung wird sich ferner darauf zu erstrecken haben, ob nicht polizeiliche Bedenken der Eröffnung des Betriebs entgegenstehen, ob nicht sofortige Untersagung nach § 35 GO veranlaßt ist und ob nicht der Betrieb zu polizeilichen Anordnungen hinsichtlich der Art der Ausübung des Gewerbes Anlaß gibt. Auch Bedenken zivilrechtlicher Natur können zu erheben sein.

Ueber Prüfung der Anzeigen Minderjähriger auf Vorliegen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 112 BGB) s. PrWiAME v. 15. 5. 33 (MBlWiA S 272), BayMB v. 13. 2. 34 (GVBl. S. 186), SächsMVO v. 6. 5. 13 (Fischer 42, 347, Reger 34, 293) und v. 3. 8. 33 (VBl. S. 538), WürttME v. 8. 2. 28 (MABl. S. 5) und v. 13. 10. 31 (MABl. S. 185), Hess. Ausschr. v. 10. 12. 32 (HessVerwZ 56, 140). Baring in Fischers Z. f. VerwRpfl. 72 S 1 ff. vertritt bei Fehlen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts Zurückweisung der Anzeige, weil dem Anzeigenden die Verwaltungsfähigkeit mangle; wo sich landesrechtlich der Begriff der Verwaltungsfähigkeit durchgesetzt hat — reichsrechtlich gibt es keine allgemeine Verwaltungsfähigkeit, vgl. die neuen Werke von Laforet und von Maunz über VerwR —, ist hiergegen vom Gesichtspunkt der GO nichts einzuwenden; viel ist damit nicht gedient, denn zur polizeilichen Einstellung des Gewerbebetriebs eines Minderjährigen wegen des Mangels der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung oder wegen der Unterlassung der Anzeige (s. dazu nächste A.), bietet die GO keine Handhabe. Je mehr übrigens die Gewerbefreiheit vom Erlaubnissystem verdrängt wird (vgl. S. 68, 82 ff. oben), um so geringer wird die Bedeutung der Frage.

Siehe hierher auch PrHME v. 30. 7. 30 (HMBl. S. 178): Gewerbetreibende, die feuergefährliche Stoffe verwenden, sollen zu sachdienlichen Angaben für die GewAufs. veranlaßt werden, dann die BayME v. 30. 10. 30 (MABl. S. 63), die sich gegen die Eintragung zu Unrecht geführter Firmen von Kleingewerbetreibenden in die Anmelderegister wendet, und die SächsMVO v. 23. 2. 27, betr. ambulante Gewerbebetriebe; den RdErl. d. RuPrWM v. 23. 3. 37 (RMBliV Sp. 697): von Anzeigen über die Errichtung von Reisevermittlungsbüros sind der zust. Staatspol.-Stelle Abschr. zu übersenden.

Auch wenn Bedenken gegen den Gewerbebetrieb zu erheben sind, ist doch die Bescheinigung innerhalb der dreitägigen Frist zu erteilen, wenn die Anzeige formal in Ordnung ist; s. indes den oben erwähnten Fall der fehlenden Handwerkskarte! Das Recht auf die Bescheinigung versagte SächsOVG v. 13. 7. 21, Jahrb. 26, 187, mit Recht in einem Fall, in dem die angemeldete Erwerbsart als unerlaubt und deshalb nicht unter die GO fallend erklärt wurde (es handelte sich um Wahrsagen aus der Hand, s. dazu A. 1 S. 37).

Die für die Empfangsbescheinigung etwa zu erhebende Gebühr richtet sich nach Landesrecht. Für Preußen s. Tarif Nr. 14 der VerwGebO (RdErl. d. FM v. 28. 3. 35, MBliV Sp. 567, GArch. 32, 526). In Bayern sind die Bescheinigungen gebührenfrei (s. Art. 170 Ziff. 22 KostenG v. 16. 2. 21). In Sachsen ist eine Gebühr von 50 Rpf. zu entrichten (§ 11 der VO v. 28. 3. 92). Für Oldenburg s. ME v. 8. 2. 86 (OldVerwZ. 1886 S. 9).

Ueber die Abmeldung des Gewerbebetriebs enthält die GO keine Vorschriften; der ein Gewerbe Abmeldende kann auf die GO, wie SächsOVG v. 13. 11. 29, Jahrb. 34, 247, feststellt, kein Recht auf behördliche Bescheinigung seiner Abmeldung stützen; ein solches kann landesrechtlich eingeräumt werden.

Siehe hierher Wagner, Die Anmeldung eines Gewerbebetriebs unter dem Gesichtspunkt der neuen Gesetzgebung in „Der bayer. Bürgermeister" 1936 Nr. 20/21.

3. Polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebs. Diese ist nur zulässig, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Auch das Hufbeschlaggewerbe gehört hierher, wenn die Landesgesetzgebung den Betrieb von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht hat (§ 30 a), PrOVG v. 19. 2. 94 (Fischer 16, 117, Reger 14, 340). Bei den freien Gewerben, welche lediglich der Anzeigepflicht unterliegen, kann die Unterlassung der Anzeige zwar nach § 148 Ziff. 1 bestraft, die Fortsetzung des Gewerbebetriebs aber nicht verhindert werden. Dieses ergibt sich schon aus der Fassung des Gesetzes und ist aus der Entstehungsgeschichte desselben dargetan in PrOVG v. 9. 4. 79 (Entsch. 5, 281, Reger 1, 28). Ebensowenig dürfte § 15 Abs. 2 bei denjenigen Gewerben anzuwenden sein, welche nach § 35 einer besonderen Anzeigepflicht unterliegen; denn auch sie sind an keine „besondere Genehmigung" gebunden. Wohl aber kommt § 15 Abs. 2 zur Anwendung im Falle unerlaubter Wiederaufnahme eines gemäß § 35 oder § 53 untersagten Gewerbebetriebs. Denn die Wiederaufnahme ist von besonderer Gestattung abhängig (§ 35 Abs. 4, § 53 Abs. 3). Uebereinstimmend Schicker I 169 und SächsOVG v. 12. 3. 10 (Jahrb. 15, 220, GArch. 10, 225, Reger ErgBd. 4, 198). Ferner steht die Fassung des Gesetzes nicht entgegen, den § 15 Abs. 2 dann anzuwenden, wenn der Betrieb der in § 37 bezeichneten Gewerbe durch die dort vorgesehene polizeiliche Regelung von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht ist. Auch bezieht sich § 15 Abs. 2, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, nur auf den selbständigen und auf den stehenden Gewerbebetrieb (bezüglich des G. i. U. s. die analoge Bestimmung in § 60 c Abs. 1) und auf solche Gewerbe, welche nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen (vgl. § 6 GO); dementsprechend enthalten die zahlreichen neuen Gesetze, welche Genehmigungspflichten einführen, regelmäßig Vorschriften über die polizeiliche Schließung unbefugter Betriebe (vgl. § 8 EinzelhandelsschutzG, § 14 Abs. 3 der 3. HandwVO v. 18. 1. 35, RGBl. I S. 15, § 29 der DurchfVO zum KulturkammerG v. 1. 11. 33, RGBl. I S. 797, § 4 Abs. 3 des G. über den Mühlenzusammenschluß v. 15. 11. 33, RGBl. I S. 627, § 11 Abs. 5 der GetreidewirtschVO, RGBl. 1935 I S. 1006, § 6 Abs. 2 der VO über den Zusammenschluß der Margarine- usw. Industrie v. 23. 7. 34, RGBl. I S. 720 usw.). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 2 ist, daß der Gewerbebetrieb bereits angefangen ist (vgl. § 14); die Bestimmung greift daher nicht Platz im Falle der Errichtung einer unter §§ 16 und 24 fallenden gewerblichen Anlage; denn die Errichtung der Anlage ist Vorbereitung für den Gewerbebetrieb, nicht Beginn des Gewerbebetriebs. In einem solchen Falle findet § 147 Abs. 3 Anwendung, wonach die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage anordnen kann. Wenn aber jemand in einer ohne die erforderliche Genehmigung errichteten Anlage den Gewerbebetrieb beginnt, oder wenn er von den genehmigten Betriebsbedingungen abweicht, oder eine wesentliche Veränderung der Anlage vornimmt, wird die Polizeibehörde neben § 147 Abs. 3 auch den § 15 Abs. 2 in Anwendung bringen können. Vgl. Seydel GewPolR S. 55 und 56, k. SächsMVO

v. 10. 8. 88 (Reger 9, 186) und BayVGH v. 1. 12. 90 (Samml. 12, 393, Reger 9, 365 — — eigenmächtige Abänderung einer Stauvorrichtung). Ebenso ist § 15 Abs. 2 anwendbar, wenn bei den nach §§ 30 oder 33 a erlaubten Gewerbebetrieben wesentliche Aenderungen am Betriebslokal erfolgen, vgl. aus der Rspr., die sich zumeist auf unbefugten Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb bezieht — für den jetzt die unten zit. Bestimmungen des GaststG gelten — PrOVG v. 3. 5. 97 und v. 28. 4. 04 (Entsch. 31, 291, Reger 18, 21 und ErgBd. 3, 30), ferner v. 25. 1. 12 und v. 1. 4. 13 (GArch. 12, 14, PVBl. 33, 649 und 35, 126) und v. 7. 3. 18 (GArch. 17, 459), SächsOVG v. 25. 7. 13 (Jahrb. 20, 305, Reger 34, 443); als wesentliche Aenderungen wurden z. B. erachtet der Umbau des Schankraums in einem Theaterraum oder Kino und die Abtrennung eines von zwei zusammen für einen Wirtschaftsbetrieb genehmigten Häusern. — Die Polizei darf aber erst einschreiten, wenn der unbefugte Betrieb eröffnet ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht (PrOVG v. 21. 3. 10, Entsch. 58, 380, GArch. 11, 35, betr. chemische Fabrik). Die bloße Ankündigung des Gewerbebetriebs wird nicht als Beginn des Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 GO anzusehen sein; doch ist nicht ausgeschlossen, daß auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen auch eine solche Ankündigung verhindert werde, solange die Erlaubnis nicht erteilt ist (s. PrOVG v. 1. 8. 76, Entsch. 1, 319 und WürttME v. 8. 5. 83, MABl. S. 113). — Im Falle der unberechtigten Wiederaufnahme eines durch Verjährung erloschenen Gewerbebetriebs greift § 15 Abs. 2 ebenfalls Platz (BayVGH v. 23. 1. 83, Reger 4, 10, WürttVGH v. 22. 5. 95, Reger 16, 17, PrOVG v. 21. 1. 26, PVBl. 47, 300, GArch. 23, 544) und ebenso, wenn sich jemand eine Erlaubnis unter falscher Namensangabe erschlichen hat (WürttVGH v. 11. 2. 85, Reger 7, 357) oder wenn sie ihm von einer unzuständigen Behörde erteilt, sie also nichtig ist (vgl. dazu PrOVG v. 17. 6. 15, GArch. 15, 78). Dagegen kann die polizeiliche Schließung einer Wirtschaft nicht aus dem Grunde erfolgen, weil der Wirt kein privatrechtliches Verfügungsrecht über die Schankräume hat (PrOVG v. 30. 12. 02, GArch. 2, 282). — Die Verhinderung kann erfolgen, solange die Erlaubnis noch nicht rechtskräftig erteilt ist (PrOVG v. 9. 1. 08, Reger 29, 156). Die Verhinderung des Gewerbebetriebes darf sich aber, wenn jemand mehrere Gewerbe betreibt, nur auf denjenigen Gewerbebetrieb erstrecken, der unbefugt betrieben wird (PrOVG v. 10. 4. 86, Entsch. 13, 424, Reger 7, 5), vorausgesetzt, daß eine unterschiedliche Behandlung möglich ist (s. den übernächsten Absatz).

Die Polizeibehörde kann die Fortsetzung des Betriebs verhindern; sie wird dies sofort und, ohne das Urteil des Strafrichters abzuwarten, zu tun haben, wenn der Gewerbebetrieb zweifellos unbefugt stattfindet und voraussichtlich die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt werden wird; andernfalls wird zu prüfen sein, ob das öffentliche Interesse die Einstellung des Betriebs erfordert und gegenüber der wirtschaftlichen Schädigung des Unternehmers überwiegend ist. Vgl. SächsMVO v. 10. 8. 88 (Reger 9, 186). Uebrigens wird es sich im Hinblick auf § 839 BGB empfehlen, von der Maßregel der Betriebseinstellung vorsichtigen Gebrauch zu machen und vorher in der Regel den Strafrichter anzurufen; für Preußen s. hierzu Ziff. 8 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 und PrOVG v. 18. 10. 04 (Reger 26, 307) und v. 4. 12. 24 (GArch. 22, 489). Die PolBeh. ist aber an die Entscheidung des Strafrichters nicht gebunden (so mit Recht PrOVG v. 19. 5. 97, Reger 18, 297, Entsch. 32, 290 f.). Siehe hierzu für den Betrieb der Wirtschaftsgewerbe usw. Abs. 4 unten. — Polizeilicher Zwang zur Einholung der Genehmigung z. B. zur Errichtung einer gewerblichen Anlage ist unzulässig; die Regelung in § 15 Abs. 2 und § 147 Abs. 3 ist erschöpfend; so ThürOVG v. 20. 5. 28, Jahrb. 13, 10, Reger 52, 7; s. auch PrOVG v. 14. 12. 22, Reger 43, 397, und Ziff. 9 der zit. PrAusfAnw.

Was ferner die Frage betrifft, in welcher Weise und mit welchen Mitteln die Fortsetzung des unerlaubten Gewerbebetriebs von der PolBeh. zu verhindern sei, so dürfte sich schon aus dem Wortlaute des Gesetzes ergeben, daß die PolBeh. nicht darauf beschränkt ist, lediglich zu warnen oder die Untersagung der Fortsetzung des Betriebs auszusprechen, sondern

daß sie auch den Betrieb mittels unmittelbaren Zwanges tatsächlich zu verhindern befugt ist (durch Besetzung, Sperrung oder Versiegelung des Lokals, Wegnahme der Geräte, des Firmenschilds usw.). Siehe z. B. PrOVG v. 24. 6. 82 (Reger 4, 13), v. 12. 12. 07 (GArch. 7, 386) und v. 23. 3. 11 (Entsch. 59, 366, GArch. 11, 29: das Lokal kann auch gesperrt werden, wenn darin noch ein anderes Gewerbe, z. B. Flaschenbierhandel und Speisewirtschaft, betrieben wird), RGSt. v. 27. 4. 91 (Entsch. 22, 5, Reger 12, 1: Versiegelung einer unbefugt betriebenen Privatkrankenanstalt), BadVGH v. 12. 12. 08 (BadVerwZ 41, 54, GArch. 8, 561, Reger 29, 318), KG v. 14. 4. 07 (Goltd. 54, 314, GArch. 7, 31, Reger 28, 7 — Beschlagnahme von Trinkgläsern, die fremdes Eigentum) und Ziff. 8 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04, ferner für Preußen PrOVG v. 18. 10. 04 (Reger 26, 307) — polizeiliche Schließung einer Schankwirtschaft neben der Strafverfolgung zulässig), v. 30. 3. 11 (PVBl. 33, 199, GArch. 11, 566 — Schließung eines Arbeiterheims), v. 21. 12. 11 und v. 16. 12. 12 (Reger 32, 410, GArch. 12, 588 — Polizeistundeverkürzung). Im übrigen wird die Frage, welche Zwangsmittel anzuwenden sind, nach den landesrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sein, insbesondere die Frage, ob als Zwangsmittel auch Geld- und Freiheitsstrafen zulässig sind. Das preußische OVG, das früher in ständiger Rspr. die Anwendung von Geldstrafen für unzulässig erklärte, weil polizeiliche Zwangsstrafen für strafgesetzlich verfolgbare Handlungen unzulässig seien (vgl. z. B. E. d. PrOVG v. 11. 2. 26, GArch. 23, 609), erkennt nunmehr polizeiliche Zwangsstrafen für strafgesetzlich verfolgbare Handlungen als zulässig an, s. PlenEntsch. v. 29. 11. 28, RuPVBl. 50, 650 ff. Jetzt sind für Preußen maßgebend die §§ 55 u. 56 PVG v. 1. 6. 31, das in § 57 die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Zwangsmitteln regelt; nach dessen Abs. 4 ist die Anfechtung ohne aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg gegen eine polizeiliche Zwangsverfügung ist unzulässig; aus der Rspr. vor dem PVG s. hierfür Erk. des pr. Kompetenzkonfliktsgerichtshofs v. 31. 10. 25 (PVBl. 47, 418, GArch. 24, 42). — Für Bayern ist Artikel 20 des PStGB v. 26. 12. 71 zu beachten, wonach in denjenigen Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, die PolBeh. unter gewissen Beschränkungen zur vorläufigen Einschreitung befugt sind. Jedenfalls sind diese, weil Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, befugt, den unerlaubten Gewerbebetrieb „zu verhindern". — Für den Freistaat Sachsen s. nun SächsOVG v. 30. 4. 36, DVBl. 84, 541, das auf demselben Standpunkt wie die neuere Rspr. d. PrOVG steht. — Für Baden s. § 31 PStGB und zit. Entsch. d. BadVGH v. 2. 12. 08; für Württemberg Art. 2 des PolStrafverfG v. 12. 8. 79 (RBl. S. 153) i. d. F. d. VO v. 4. 12. 31 (RBl. S. 431) und Nebinger PStGB 2. A. 1930 S. 204 ff.

Eine dem § 15 entsprechende Bestimmung enthält § 22 GaststG, nach dessen Abs. 1 die zuständige Behörde die Fortsetzung des unbefugten Betriebs „durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang" verhindern kann; Abs. 2 des § 22 GaststG ermächtigt die zuständige Behörde — nach dem Vorgang von § 3 Abs. 2 des aufgehobenen NotG v. 24. 2. 23 (RGBl. I S. 147) — zur vorläufigen Schließung des Betriebs, wenn die Voraussetzungen für die Entziehung der Erlaubnis gem. § 12 GaststG vorliegen. Die vorläufige Schließung, die der GO fremd ist, kennt auch das UWG v. 23. 7. 26/31. 3. 28 (RGB. 1926 I S. 415; 1928 I S. 149, hier Anhang XI) § 8, das VersteigererG § 5 (hier Anh. XVI).

Darüber, in welcher Form die untersagende Verfügung der Polizeibehörde zu erlassen und ob gegen dieselbe eine Beschwerde zulässig sei, enthält die GO in ihrer jetzigen Fassung keine ausdrückliche Vorschrift, nachdem die früheren Bestimmungen, welche den an die Formen der §§ 20 und 21 gebundenen „Rekurs" hier zugelassen hatten, beseitigt sind (Anm. 1 oben und BayVGH v. 13. 1. 85 und 15. 12. 85, Samml. 6, 36 u. 298, Reger 6, 4 u. 375). Ein „Rekurs" findet namentlich auch in dem Falle nicht statt, wenn die PolBeh. die für einen Gewerbebetrieb erteilte Genehmigung für erloschen erklärt (zit. BayVGH v. 15. 12. 85), wohl aber, wenn etwa mit dem Antrag auf Anerkennung der Berechtigung ein eventuelles Erlaubnisgesuch verbunden ist, BayVGH v. 6. 5. 03 (Reger 23, 356). Es ist aber selbstverständlich, daß gegen die Ver-

fügung der PolBeh. die Aufsichtsbeschwerde statthaft ist; ebenso mit Rücksicht auf den Zweck der Bestimmung, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. I 2 der früheren PrAusfAnw. v. 4. 9. 69, MBliV S. 200). Nach badischem Recht ist die Klage gegenüber Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 zulässig (BadVGH v. 5. 12. 33, JW 63, 1383, GArch. 32, 342).

Bezüglich der Zuständigkeit zur Einschreitung sind die landesrechtlichen Anordnungen maßgebend (s. § 55 Abs. 2 und die A. 4 zu § 14). Für Preußen s. §§ 3, 14, 22, 23, 41 ff., 45 ff., 55–57 PVG v. 1. 6. 31. Für Bayern s. § 5 der AusfV v. 29. 3. 92: „Diejenige Behörde, welche die besondere Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes zu erteilen hat, ist auch zur polizeilichen Verhinderung desselben zuständig." In zweiter und letzter Instanz entscheiden die Kreisregierungen nach Art. 31 des Gewerbsges. v. 30. 1. 68 (vgl. Schöllers Kommentar S. 113 in Dollmanns Gesetzgebung des Kgr. Bayern VII Heft 1). Der VGH ist nicht zuständig (zit. Entsch. v. 31. 1. 85, 15. 12. 85 u. 6. 5. 03, ferner v. 20. 6. 24, Reger 44, 289).

§ 15a[1]

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.[2]

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.[3]

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.[3]

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen.[4,5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. § 15a ist mit Art. 9 Ziff. 1 des EG zum HGB v. 10. 5. 97 (Einl. S. 15) in die GO eingestellt worden und am 1. 1. 00 in Kraft getreten. Mat. s. RTV 1895/97 Drucks. zu Nr. 632 (6. AnlBd. S. 3280, 3156, 3157, Begr.) Nr. 735 (7. AnlBd. S. 3934, KB), StB 6, 4568 (1. Ber.), 6, 5582 u. 5586 (2. u. 3. Ber., EG im ganzen ohne Debatte angenommen). Siehe auch Ber. des PetAussch., RTV 1903/05, AnlBd. V Nr. 519 und StB. 8, 5875 B.

Die Vorschrift des § 15a, die sich lediglich auf die Art der Ausübung des Gewerbes, nicht auf die Zulassung zu demselben bezieht, hatte rückwirkende Kraft; es sind ihr auch die-

jenigen Gewerbetreibenden unterworfen, welche ihr Gewerbe schon vor dem Inkrafttreten des § 15a begonnen haben. Vgl. hierzu A. zu § 1 und Anm. 11 zu § 35.

Die Vorschrift des § 15a bringen der PrHME v. 20. 1. 32 (HMBl. S. 12, GArch. 29, 352) und die BayME v. 11. 4. 30 (StAnz. Bd. 88) den Behörden in Erinnerung. Ein BayME v. 30. 10. 30 (MABl. S. 63) wendet sich gegen unzulässige Firmenführung durch Minderkaufleute.

2. Namenzwang. Der § 15a will die für begründet anerkannten Klagen über Täuschungen bezüglich der Persönlichkeit des Gewerbeinhabers für den Verkehr mit Ladengeschäften und mit dem Wirtschaftsgewerbe abstellen. Der Entwurf nannte lediglich die Ladengeschäfte, die Reichstagskommission fügte das Wirtschaftsgewerbe bei; das GaststG beließ es hinsichtlich des letzteren bei der Bestimmung des § 15a (vgl. GaststG § 35). Die Verpflichtung trifft den „Gewerbetreibenden", also denjenigen, in dessen Namen und auf dessen rechtliche Verantwortung in dem offenen Laden die Geschäfte abgeschlossen werden (§ 14). Es ist also unstatthaft, den Namen eines Gewerbetreibenden zu nennen, für dessen Rechnung tatsächlich das Gewerbe nicht betrieben wird („Strohmann"); die Beseitigung des falschen Firmenschilds kann polizeilich erzwungen werden (PrOVG v. 29. 9. 09, Entsch. 55, 258, Reger ErgBd. 4, 9). Wer aber das Gewerbe als Treuhänder, d. h. nach außen im eigenen Namen und selbständig, aber auf Grund eines Treuhandvertrags für Rechnung eines Dritten ausübt, ist als Gewerbetreibender i. S. des § 15a anzusehen; so PrOVG v. 24. 10. 29, GArch. 27, 490, RuPVBl. 51, 407, das unter Berufung auf RG v. 15. 6. 20, Entsch. Z 99, 158, von der rechtlichen Zulässigkeit der Uebertragung eines Geschäfts mit Firma zu treuen Händen ausgeht. Es ist unstatthaft, neben dem richtigen Namen noch einen anderen Namen zu nennen oder stehen zu lassen, z. B. den Namen des Vorbesitzers, oder zwei verschiedene Schilde anzubringen, außer wenn dies so geschieht, daß kein Zweifel über den Namen des wirklichen Geschäftsinhabers möglich ist (PrOVG v. 15. 2. 12, GArch. 12, 229, Reger 33, 209, v. 14. 11. 12, Entsch. 63, 396, GArch. 12, 570, Reger 34, 1, u. v. 14. 10. 15, GArch. 15, 222, Reger 36, 138, PVBl. 37, 281; OLG Rostock v. 19. 5. 11, MecklZ 29, 383, GArch. 11, 37, Reger 31, 494). Die Witwe, die das Schankgewerbe ihres Mannes fortführt (§ 46), hat ihren Namen anzubringen, denn das Gewerbe wird auf ihre Rechnung geführt; dasselbe gilt im Fall der Fortführung des Gewerbs durch die minderjährigen Erben (Beschl. d. KG v. 2. 6. 16, Johow 49, 101, GArch. 17, 14, Reger 38, 137, läßt es zu, daß die Witwe des Wirts dessen Namen nicht entfernt, s. dagegen OLG Dresden v. 15. 12. 26, LeipzZ 21, 1165, GArch. 25, 183). Bei Verpachtung von Ladengeschäften und Wirtschaften ist in der Regel der Name des Pächters anzubringen, indes kann der „Gewerbetreibende" auch eine andere Person als der Mieter sein, ein Fall, der z. B. bei einem Auktionator vorkommen kann, s. KG v. 14. 8. 02 (Reger 23, 195). Für die offenen HandelsG, KommandG, KommandG auf Aktien trifft Abs. 3 eine besondere Bestimmung. Wegen der AktienG, eingetragenen Genossenschaften u. GmbH s. letzten Abs. der A. 3 unten; die Urt. d. OLG Posen v. 13. 5. 11 (Goltd. 60, 333, Reger 34, 4, GArch. 12, 573) und d. PrOVG v. 29. 5. 13 (GArch. 13, 366, Reger 34, 252), die aussprachen, daß bei Wirtschaften, die auf Rechnung einer GmbH betrieben werden, nicht der Inhaber der Wirtschaftserlaubnis der Gewerbetreibende i. S. des Abs. 1 sei, sondern als solcher nur die GmbH in Frage komme, sind insofern überholt, als nach dem GaststG in solchem Fall die GmbH selbst der Wirtschaftserlaubnis bedarf.

Da § 15a die Namensanbringung erschöpfend regelt, sind frühere denselben Gegenstand betreffende PolVOen beseitigt und weitergehende (z. B. Vorschrift, daß Vor- und Zuname von der Straße aus lesbar sein müssen) unzulässig, s. KG v. 16. 4. 15 (GArch. 14, 383, Reger 35, 429).

Der Begriff des „offenen Ladens" dürfte sich nach der Wortbedeutung und den dem Gesetze zugrunde liegenden Erwägungen mit dem Begriff der „offenen Verkaufsstelle" (§§ 41a,

42b, 139c) annähernd decken; der „offene Laden" ist ein Verkaufslokal, in welchem die darin enthaltenen Warenvorräte im Kleinverkehr an das Publikum abgegeben werden; übereinstimmend Schicker I 45, ferner BadME v. 30. 12. 99 (Reger 20, 158, Automaten betr.), KG v. 10. 12. 00 (DJZ 6, 215, GArch. 1, 415, Reger 22, 301), v. 11. 12. 02 (Reger 23, 358, GArch. 2, 385) und v. 12. 4. 12 (DJZ 17, 1413, GArch. 12, 231). Auch ein sog. offenes Warenlager (für Zement, Gips usw.), in dem ein Kleinverkehr stattfindet, ist ein offener Laden i. S. des § 15a, so mit Recht BayObLG v. 7. 5. 25 (Samml. St. 25, 118, Reger 47, 433, BayRpflZ 21, 254, GArch. 23, 14). Das zit. KG v. 11. 12. 02 hat entschieden, daß ein kaufmännisches Auskunftsbüro kein „offener Laden" sei; der Begriff setze ein Geschäftslokal voraus, in welchem Waren feilgeboten werden; das Urteil läßt aber die Frage, ob auch Verkaufsautomaten darunter fallen, dahingestellt. Das Urt. v. 12. 4. 12 betrifft eine Verkaufsstelle für unfertige Grabdenkmäler und ein weiteres Urt. v. 23. 4. 12 (GArch. 14, 16, Reger 35, 243) den Stall eines Pferdehändlers, wo Pferde feilgeboten werden. Ein Warenlagerplatz, in dem auch im Detailverkauf Waren abgegeben werden, wie z. B. ein Kohlenlagerplatz, wurde nicht als offener Laden erachtet vom OLG Darmstadt v. 10. 5. 07 (Reger 28, 481, GArch. 8, 201); indes kann auch eine Wohnung, in einem oberen Stockwerke und nur auf Anläuten zugänglich, als offener Laden sich darstellen; zit. KG v. 10. 12. 00 und BayObLG St. v 3. 2. 03 (Samml. 3, 190, Reger 24, 221, GArch. 3, 200, BlfRA 68, 446). Marktbuden gehören nicht hierher, weil § 15a für den Marktverkehr nicht gilt (vgl. A. 1 zu § 14). — Wegen des Begriffs der Gast- und Schankwirtschaft s. Rohmer GastStG Anm. 2 u. 3 zu § 1.

Die Vorschrift des § 15a bezieht sich nur auf die unter die GO fallenden Gewerbebetriebe (vgl. hierüber Einl. S. 34 ff.); bezügl. der Apotheken ist die Frage zweifelhaft; vgl. die Bem. zu § 6 u. § 14 S. 114 ff. u. 172 ff. Für die Hilfsbetriebe der Reichsbahn gilt § 15a mit Rücksicht auf § 16 Abs. 5 des ReichsbahnG v. 24. 8. 24 (RGBl. II S. 272) nicht; in der 7. A. des Buchs, Bd. I S. 172, wurde für Bahnhofswirtschaften § 15a als anwendbar anerkannt; diese Ansicht läßt sich mit Rücksicht auf den zit. § 16 Abs. 5 ReichsbahnG für den Bereich der Reichsbahn nicht aufrechterhalten; danach findet die GO auf den Betrieb der Reichsbahn keine Anwendung. Auf Grund des bisherigen Rechts — s. § 6 GO S. 124 f. — erklären mit Recht § 15a auf Bahnhofswirtschaften bereits für unanwendbar OLG Jena v. 13. 9. 09 (BlfRpfl. i. Th. 53, 194) und OLG Oldenburg (ZfoldVerw. 36, 251, GArch. 9, 188).

Außer dem Familiennamen ist mindestens ein Vorname ausgeschrieben anzubringen; vgl. hierzu § 18 HGB; es wollte damit der Gefahr von Verwechslungen vorgebeugt und außerdem bewirkt werden, daß aus der Namensangabe das Geschlecht des Inhabers hervorgeht (Begr. S. 33, KB S. 13, 133). Die Bestimmungen des BGB über den Familiennamen s. in §§ 1355, 1577, 1616, 1706, 1758. Der ererbte Familienname ist maßgebend, also der Name, den diejenige Person berechtigterweise geführt hat, von welcher der Gewerbetreibende sein Namensrecht herleitet und den dieser verpflichtet ist zu führen (KG v. 10. 1. 33, GArch. 30, 510, Goltd.-Klee 77, 221). Der „ausgeschriebene Vorname" ist nur der Vorname in der dem Inhaber rechtlich zukommenden Form (also z. B. Jan statt Johann nicht zulässig, OLG Posen v. 21. 2. 01, GArch. 2, 387, Reger 23, 359). Bezüglich der Vornamen kann auch die Volks- oder Landessprache in Betracht kommen. Das Gesetz schließt hier den Gebrauch fremdsprachiger Formen nicht aus. Vgl. dazu KG v. 7. 11. 01 (Jahrb. 23 C 29) und v. 5. 6. 03 (DJZ 1903 S. 257), dann das im Grundsatz übereinstimmende ausführliche Urt. d. OLG Marienwerder v. 21. 11. 03 (Goltd. 51, 72, GArch. 3, 540), welches zwischen Vor- und Familiennamen unterscheidet; ferner PrOVG v. 3. 4. 05 (Entsch. 47, 337, GArch. 5, 35 — Kirchenbuch bezüglich des Vornamens nicht absolut entscheidend) u. v. 3. 4. 05 (GArch. 5, 40 — die Angaben müssen übereinstimmen, wenn mehrfach angebracht). Die Vorschrift des § 37 Satz 1 des G. über den Vergleich z. Abwendung des Konkurses v. 5. 7. 27 (RGBl. I S. 139), über den Zusatz

„im Vergleichsverfahren" zur Firma, findet nach Satz 2 ebenda auf den im § 15a vorgesehenen Gebrauch der Firma keine Anwendung.

Die Anbringung der Namen muß „an der Außenseite oder am Eingang" des Ladens bzw. der Wirtschaft erfolgen. Es genügt z. B. die Anbringung am Futter der Ladentüre, wenn sie in deutlich lesbarer Schrift erfolgt (vgl. zit. PrOVG v. 15. 2. 12). Die Namen müssen so angebracht werden, daß sie von dem Besucher des Ladens oder der Wirtschaft beim Eintritt gelesen werden können, und in landesüblichen Schriftzeichen. Uebrigens ist der Vorschrift genügt, wenn der Name so angebracht ist, daß er bei geöffnetem Geschäft gelesen werden kann (KG v. 20. 6. 04, GArch. 4, 18, Reger ErgBd. 3, 5). Der Gewerbetreibende hat dafür zu sorgen, daß die Aufschrift angeschlagen bleibt, ein einmaliges Anbringen genügt nicht (zit. BayObLG v. 3. 2. 03). Befindet sich der Laden im ersten oder einem höheren Stockwerk, so wird der gesetzlichen Vorschrift durch Anbringung des Namens im Hauseingang oder im Treppenaufgang nicht genügt, vgl. OLG Naumburg v. 12. 6. 31, GArch. 29, 491, Reger 53, 324.

Wird das Geschäft von zwei Beteiligten betrieben, so sind die Namen beider anzubringen; bezüglich der handelsrechtlichen Gesellschaften s. Anm. 4, bezüglich des Falls, daß mehr als zwei Beteiligte vorhanden sind, s. Anm. 5.

3. Vollkaufleute. Diese unterstehen dem Abs. 1, wie alle anderen Ladengeschäftsinhaber und Wirte, mit der Maßgabe, daß die Anbringung ihrer Firma genügt, wenn aus derselben der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen ist. Ist dies nicht der Fall, enthält z. B. die Firma den Familiennamen und nur die Abkürzung des Vornamens, oder ist in der Firma gemäß § 22 HGB der Name des Inhabers überhaupt nicht enthalten, so müssen die Vollkaufleute außer ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in der gleichen Weise wie diese ihre Firma anbringen. Wie sie Firma und Familiennamen als solche zur Verhütung von Verwechslungen kenntlich machen, ist ihre Sache.

Der Kreis der Vollkaufleute, auf welche die Vorschriften über die Firmen Anwendung finden, ist im § 4 HGB gegenüber dem früheren Rechte erweitert worden, indem als Minderkaufleute lediglich die Handwerker und diejenigen Personen bezeichnet werden, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Zu den Vollkaufleuten gehören hiernach insbesondere die Gast- und Schankwirte, deren Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Vgl. DJZ 1898 S. 421 ff.

Zu den Vollkaufleuten gehören auch die Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und die GmbH (sowie die im Abs. 3 genannten Gesellschaften); der Zweck des § 15a spricht dafür, den Abs. 2 nicht nur auf physische Personen zu beziehen, sondern auch die genannten juristischen Personen ihm zu unterwerfen; so mit Recht OLG Naumburg v. 12. 6. 31 (GArch. 29, 491, Reger 53, 324), OLG Darmstadt v. 4. 5. 34 (JW 63, 1513, GArch. 32, 345), BadVGH v. 22. 4. 36 (BadVZ 1936 S. 85, RVBl. 58, 105, GArch. 34, 305); a. A. Conrad-Floegel A. 9, Hoffmann-v. Meyeren A. 6 zu § 15a, Scholz GmbHG A. XI zu § 4, OLG Hamburg v. 19. 3. 28, GArch. 26, 20; vgl. A. 2 Abs. 1 am Schluß oben.

Diejenigen Gesellschaften des HGB, bei denen sämtliche Gesellschafter (offene Handelsgesellschaften, s. §§ 105 ff. HGB) oder ein Teil derselben (KommandG u. KommandG auf Aktien, s. §§ 161 ff., 320 ff. a. a. O.) persönlich haften, unterliegen den Vorschriften der Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß, wo die Firma nicht bereits die Familien- und ausgeschriebenen Vornamen der persönlich haftenden Gesellschafter oder wenigstens zweier derselben (Abs. 4) enthält, außer der Firma auch die Namen der sämtlichen haftenden Gesellschafter oder wenigstens die von zweien derselben (Abs. 4) mit dem im Abs. 4 vorgeschriebenen Zusatz in der im Abs. 1 bezeichneten Weise angebracht werden müssen. Siehe dazu Anm. 2 Abs. 1 oben.

4. Mehrheit von Beteiligten. Abs. 4 bezieht sich sowohl auf den Fall des Abs. 3, also auf Handelsgesellschaften von Vollkaufleuten, als auch auf den Fall, daß ein Ladengeschäft oder

eine Wirtschaft von mehr als zwei Inhabern gemeinsam betrieben wird, die in einem lediglich nach dem BGB (§§ 701 ff.) zu beurteilenden Gesellschaftsverhältnis zueinander stehen. Das Vorhandensein weiterer Beteiligter kann z. B. durch den Zusatz „& Cie." oder „u. A." angedeutet werden.

Die Polizeibehörde kann lediglich Einzelverfügungen, nicht dagegen etwa eine allgemeine VO i. S. des letzten Satzes des Abs. 4 erlassen. Der Richter hat bezüglich solcher Einzelverfügungen dieselben beschränkten Befugnisse der Prüfung wie im Falle des § 120d (vgl. Anm. 8 zu § 120d), d. h. er kann zwar die Gesetzmäßigkeit, aber nicht die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der polizeilichen Anordnung prüfen.

Welche Behörde als „Polizeibehörde" zuständig, und ob gegen ihre Verfügung Beschwerde statthaft ist, regelt sich nach Landesrecht (§ 155 GO). Für Bayern s. die ME v. 24. 12 99 Nr. 29171 (zust. OrtspolBeh, in München Stadtrat); vorherige Einvernahme der öffentlichen Interessenvertretung des Handels ist dort vorgeschrieben.

5. Strafbestimmung. Der § 148 erhielt durch Art. 9 Ziff. III des in Anm. 1 zit. EG unter Ziff. 14 eine Strafbest. zu § 15a. (Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark (jetzt Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft ... „14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt".) Hierunter fällt insbesondere auch derjenige Geschäftsinhaber, der einen Strohmann vorschiebt, d. h. den Namen einer Person anbringt, auf deren Rechnung tatsächlich das Gewerbe nicht betrieben wird; ferner derjenige, der Namen anbringt, zu deren Führung er nicht befugt ist (s. oben A. 2). Besteht ein diesbezüglicher Verdacht, so hat die PolBeh. Strafanzeige zu erstatten; einen Nachweis der Befugnis kann sie von dem Ladeninhaber nicht verlangen. Vgl. dazu PrOVG v. 20. 12. 01 (DJZ 7, 298). Im übrigen s. zu § 148 die A. 8 zu § 14 oben. — Der Befugnis der Polizei, den unzulässigen Gebrauch eines Hof- oder anderen Titels zu verbieten, stehen die Eintragung dieses Titels als Teil der Firma im Handelsregister und die Pflicht des Geschäftsinhabers, die Firma am Laden anzubringen, nicht entgegen. PrOVG v. 24. 1. 03 (Entsch. 43, 305, Reger 25, 191). Siehe auch PrOVG v. 25. 4. 12 (Entsch. 61, 326): die Polizei darf verbieten, daß der Gewerbetreibende sich auf Geschäftsschildern eines ihm nicht zukommenden Namens bedient.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen[1]

§ 16[2·2a]

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung[3] der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[4] erforderlich.

Es gehören dahin:[5]

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,[6] Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten,[7] Anstalten zur Destillation von Erdöl,[8] Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer[9] und Koks,[10] sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten,[11] Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen,[12] Anlagen zur Gewinnung roher Metalle,[13] Röstöfen,[14] Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind,[15] Hammerwerke,[16]

chemische Fabriken aller Art,[17] Schnellbleichen,[18] Firnissiedereien,[19] Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke,[20] Stärkesirupsfabriken,[21] Wachstuch-,[22] Darmsaiten-,[23] Dachpappen- und Dachfilzfabriken,[24] Leim-,[25] Tran-[26] und Seifensiedereien,[27] Knochenbrennereien,[28] Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen,[29] Zubereitungsanstalten für Tierhaare,[30] Talgschmelzen,[31] Schlächtereien,[32] Gerbereien,[33] Abdeckereien,[34] Poudretten- und Düngpulverfabriken,[35] Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23),[36] Hopfen-Schwefeldörren,[37] Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,[38] Strohpapierfabriken,[39] Darmzubereitungsanstalten,[40] Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,[41] Kalifabriken[42] und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen,[43] Kunstwollefabriken,[44] Anlagen zur Herstellung von Zelluloid[45] und Degrasfabriken,[46] die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen,[47] die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser,[48] die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken),[49] die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird,[50] die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle[51] sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten,[52] die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen),[53] die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.[54]

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.[55·56]

Übersicht

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Die §§ 16–28 handeln von den „Anlagen", die §§ 29–54 von den „Gewerbetreibenden, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen". Zu §§ 16–28, insbesondere zu § 16, ist im allgemeinen folgendes zu bemerken:

a) Die einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen, von welchen in den §§ 16–28 die Rede ist, zerfallen in fünf verschiedene Gruppen: 1. die in § 16 genannten Anlagen, bei deren Genehmigung ein besonderes Verfahren mit öffentlichem Aufgebot vorgeschrieben ist (§§ 17–22), 2. die Stauanlagen für Wassertriebwerke, bei deren Genehmigung neben den Vorschriften der §§ 17–22 auch die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind (§ 23 Abs. 1), 3. die Dampfkesselanlagen, bei deren Genehmigung das öffentliche Aufgebot wegfällt, während bezüglich des Rekurses und des Verfahrens hierbei die Vorschriften der §§ 20 und 21 Anwendung finden (§ 24), 4. die geräuschvollen Anlagen, welche, wenn sie nicht schon unter § 16 fallen, gemäß § 27 an gewissen Orten verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden können, 5. die durch Wind bewegten Triebwerke (§ 28), bezüglich deren Entfernung von benachbarten, fremden Grundstücken und öffentlichen Wegen durch Polizeiverordnung Bestimmung getroffen werden kann. — Die Ueberschrift des Abschnittes „Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen", ist demnach nicht für alle Fälle ganz zutreffend.

b) In der allgemeinen Begründung zu §§ 16–28 (StB 1869 III 115) ist bemerkt:

„Bestimmungen, wie sie der Entwurf in betreff der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen enthält, finden sich in allen Gewerbsgesetzen der Staaten des Norddeutschen Bundes. Ueber die Notwendigkeit der Sicherung des Publikums gegen belästigende Einflüsse sowie im Interesse der aufrechtzuerhaltenden Möglichkeit städtischen Zusammenlebens Vorkehrungen zu treffen, darf allgemeines Einverständnis vorausgesetzt werden. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die GO des Norddeutschen Bundes rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß in denjenigen Staaten, welche das Gewerbswesen noch nicht durch ein allgemeines Gesetz geordnet haben, die Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen zu erteilen, vielfach mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbunden ist, also durch § 7 des Entwurfs aufgehoben wird, im übrigen aber die betreffenden polizeilichen Bestimmungen so verschiedenartig und oft so belästigend sind, daß eine neue Regelung ein unerläßliches Bedürfnis bildet, 2. daß es im Interesse der Gewerbetreibenden liegt, dadurch, daß vor der Errichtung der Anlagen im Wege eines geordneten Verfahrens eine Prüfung der Einwendungen und Beschwerden erfolgt, gegen nachträgliche Auflagen und Beschwerden gesichert zu sein. Für die Einzelbestimmungen des vorliegenden Abschnitts ist namentlich der letztere Gesichtspunkt maßgebend gewesen. Der Entwurf beabsichtigt die Erledigung aller Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur, welche sich aus der besonderen Bestimmung der Anlage ergeben, mögen dieselben vom Nachbar oder von der Behörde ausgehen, vor der Errichtung der Anlage herbeizuführen und im kontradiktorischen Verfahren unter Herstellung eines geordneten Instanzenzuges mit präklusivischen Fristen mit der Maßgabe zum Abschluß zu bringen, daß, solange die Anlage unverändert bleibt, auch die polizeiliche Genehmigung unverändert aufrechterhalten wird. Für den Fall, daß durch die fernere Benützung einer gewerblichen Anlage überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen — ein Fall, der namentlich infolge des Wachstums der Städte in der Umgebung von Anlagen, welche ursprünglich nach außerhalb der Stadt verwiesen waren (Abdeckereien usw.), eintreten kann —, ist durch § 51 die Untersagung der Benützung der Anlage unter Schadenersatzleistung vorbehalten."

Diese Bemerkungen haben hauptsächlich für die im § 16 genannten Anlagen Bedeutung. Es ergibt sich daraus, in Zusammenhang mit den nachfolgenden Bestimmungen der GO, daß die im § 16 genannten Anlagen, wenn sie auch kraft reichsgesetzlicher Vorschrift nicht ohne besondere Genehmigung der Verwaltungsbehörde errichtet werden dürfen, anderseits doch eine privilegierte Stellung einnehmen, da sie, solange sie unverändert bleiben, vor nachträglichen polizeilichen Auflagen sichergestellt sind (s. A. 5 zu § 18, A. 1a zu § 25 und A. 2 u. 3 zu § 51). Dazu kommt der bürgerlich-rechtliche Sonderschutz des § 26 OG.

c) Der Ausdruck „besondere Genehmigung" ist nach der Begründung a. a. O. gewählt, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, „als sei bei den gewerblichen Anlagen, welche § 16 nicht aufzählt, die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung künftig nicht mehr nötig". In der Begründung des Entwurfs von 1868 (StB II 127) war ein ähnlicher Gedanke in folgender Weise ausgedrückt:

„Es ist noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Ausdruck ‚besondere Genehmigung' abermals die bei den Bemerkungen zu § 1 besprochenen polizeilichen Rücksichten (s. oben S. 66) gewahrt werden, daß also mit dem Verzeichnisse in § 16 nur gesagt wird, welche Anlagen bei ihrer Begründung dem im folgenden vorgeschriebenen besonderen Verfahren unterliegen sollen, keineswegs aber, daß nun alle in das Verzeichnis nicht aufgenommenen Anlagen jeder Prüfung der Behörde und jeder Einwirkung derselben auch in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht überhoben seien. Dadurch erklärt sich die Weglassung anderer Anlagen (z. B. Papierfabriken, Zeugdruckereien, Färbereien), welche in einigen Landesgesetzen aufgenommen sind, sowie der Niederlagen explosiver und feuergefährlicher Stoffe. Das Nötige für letztere kann im Wege der Bau- und Feuerpolizei, für erstere auf Grund der allgemein gesundheitspolizeilichen Pflicht der Behörden, Gewässer vor schädlicher Verunreinigung zu bewahren, jederzeit angeordnet werden."

Hiermit stimmt überein eine Erklärung des Reichskanzleramtspräsidenten Delbrück bei den RTB von 1869 (StB 1869 I 272 — „eine Niederlage ist keine gewerbliche Anlage") und der BRBeschl. v. 5. 7. 73 (Prot. § 506), in welchem das Einverständnis der Bundesregierungen darüber konstatiert wurde, daß die Frage, inwieweit aus Gesundheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fellen, ingleichen solche gewerbliche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbnis drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der GO sich regle; s. hierzu BayME v. 25. 8. 73 (MABl. S. 493) und WürttMABl. 1873 S. 173 und unter Buchst. β.

Hieraus ergibt sich folgendes:

α) Auf Niederlagen von Stoffen oder Waren, welche für die Nachbarschaft oder das Publikum belästigend oder gefährlich sind (z. B. Knochen, Felle, Lumpen, Schießpulver, Petroleum, verflüssigte und verdichtete Gase), auch wenn sie gewerblichen Zwecken dienen, findet nach vorstehendem das Landespolizeirecht Anwendung, durch welches solche Niederlagen einer polizeilichen Regelung und Beschränkung oder der Genehmigungspflicht unterworfen werden können; dies ist z. B. anerkannt durch PrOVG v. 16. 4. 91 (Reger 11, 361)

v. 17. 11. 92 (Kampß 9, 23, Reger 13, 119), v. 4. 2. 04 und 17. 11. 04 (GArch. 3, 521 u. 4, 349), v. 29. 6. 06 (GArch. 8, 163), v. 4. 1. 17 (Entsch. 72, 375) u. v. 30. 10. 24 (GArch. 22, 321), v. 17. 9. 31 (GArch. 29, 352) OLG München v. 16. 2. 97 (Samml. 9, 216, Reger 17, 125) u. v. 22. 6. 99 (MABl. S. 392 ff., Samml. 10, 221), BayVGH v. 31. 3. 97 (Samml. 8,, 239) u. v. 27. 4. 23 (Reger 43, 385), BayObLG v. 23. 8. 03 (Samml. 4, 23, Reger 24, 427), v. 29. 9. 13 (MABl. S. 855, GArch. 13, 202, Samml. 13, 369) u. v. 4. 12. 19 (GArch. 119 429, Samml. 19, 251) betr. Einschreiten gegen ein Lumpenlager (PStGB Art. 130), BadVGH v. 10. 5. 06 (BadVerwZ 33, 227, GArch. 6, 376), OLG Rostock v. 10. 2. 11 Knochenlager betr. (DJZ 1912 Sp. 229). Wenn indes ein Lager (z. B. Häute- oder Knochenlager) zu einer „Anlage" der im § 16 genannten Art gehört, so unterliegt auch das Lager zusammen mit der „Anlage" dem Genehmigungsverfahren nach §§ 17ff. GO; s. unten unter Buchst. d.

Ueber die Errichtung von Benzintankanlagen und Benzinzapfstellen und das Bedürfnis, sie der Genehmigungspflicht (durch eine Vorschrift auf Grund des § 368 Ziff. 8 StGB) zu unterwerfen, s. Helmreich in BVBl. 73, 24.

β) Auch die Zuleitung gewerblicher Abwässer in öffentliche oder private Gewässer beurteilt sich im allgemeinen nach Landesrecht, jedoch ist im Viehseuchengef. v. 1. 6. 09 § 17 Ziff. 15 unter den Maßnahmen zum Schutze der Viehbestände gegen Seuchengefahr aufgeführt: „Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen." Im übrigen ist es beim Landesrecht gemäß Art. 65 EGBGB verblieben, soweit nicht etwa § 906 BGB in Betracht kommt, wonach auch eine Wasserableitung nicht beanstandet werden kann, die das Maß dessen, was nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlich ist, nicht überschreitet (s. hierüber Fischer-Henle-Titze BGB A. 3 zu § 906 und Schenkel Das badische Wasserrecht S. 220). Nach d. Beschl. d. PrLWasseramts v. 30. 11. 23, GArch. 22, 502, findet § 3 des PrPrivatflußgef. keine Anwendung auf gewerbepolizeilich genehmigte Anlagen zur Einleitung von Fabrikabwässern in Wasserläufe; der Beschl. setzt sich mit dem oben zit. BRBeschl. v. 5. 7. 73 auseinander und weist darauf hin, daß inzwischen die Kalifabriken (A. 42 u.) wegen ihrer Abwässer der Genehmigungspflicht unterworfen worden seien. Die grundsätzliche Richtigkeit des BRBeschl. auch für die Gegenwart wird gleichwohl anzuerkennen sein, solange die Abwässerfrage nicht reichsgesetzlich geregelt ist. Siehe über das Verhältnis des gewpol. Verfahrens der Anlagengenehmigung zum Verfahren nach dem Landes-Wasserrecht (Verleihung des Rechts der Wasserentnahme und -zuleitung) auch RekBesch. d. PrHM v. 6. 7. 16, HMBl. S. 132, d. HessProv-Aussch. Starkenburg v. 1. 12. 17 (HessVerwZ 43, 4, GArch. 17, 449) u. KG v. 3. 12. 29 (Reger 52, 321). Im übrigen s. bezüglich der landesrechtlichen Bestimmungen z. B. für Bayern Wassergef. v. 23. 3. 07 (Nov. v. 30. 12. 22 u. v. 25. 6. 26) Art. 37–41, VollzV hierzu v. 1. 12. 07 und AusfVorschr. v. 3. 12. 07 §§ 84ff., Art. 73 Abs. 1 und Art. 92 PStGB, ferner die Begr. z. Entwurf eines neuen Wassergesetzes, Verh. d. K. d. Abg. 1905/06 Beil. 9 S. 60 für Preußen Wassergef. v. 7. 4. 13 §§ 19–24, ME v. 22. 8. 14, die zuständigen Behörden betr. (HMBl. S. 474), MV v. 20. 2. 01, betr. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer (MBl. S. 91), die „Technische Anleitung" zum Vollzuge der GO (§ 16, Allgemeine Gesichtspunkte, Abs. 4), im Anhange abgedruckt, ME v. 25. 6. 04 betr. die Verunreinigung der Flußläufe durch Abgänge von gewerblichen Anlagen (HMBl. S. 348, GArch. 4, 24), PrOVG v. 15. 2. 04 u. 24. 10. 04 (GArch. 3, 523 u. 4, 370), betr. die Zulässigkeit polizeilichen Einschreitens gegen Aufweichen und Reinigen von Fellen in einem Privatflusse, endlich das Quellenschutzgesetz v. 14. 5. 08 (GS S. 105ff.)und PrOVG v. 4. 5. 16, GArch. 21, 14, über die Anforderungen an ortspolizeiliche Verfügungen über Klärung von Abwässern; für Württemberg s. Art. 23 u. 25 Wassergef. v. 1. 12. 00, geändert durch § 11 der VO v. 26. 4. 24 (RBl. S. 173), sowie § 1 Abs. 2 der MV v. 26. 3. 24 (RBl. S. 177), u. § 63 der VollzVerf. z. BezO v. 30. 10. 07;

für Baden §§ 12 u. 37 Ziff. 1 des Wassergef. v. 26. 6. 99, abgeändert durch G. v. 8. 4. 13 (GVBl. 1913 S. 250ff.). — Wenn bei einer der im § 16 bezeichneten Anlagen, z. B. bei einer chemischen Fabrik, eine Flußverunreinigung zu befürchten ist, so sind bei Vorbehandlung des Gesuchs auch die betr. wasserpolizeilichen Bestimmungen zu beachten; vgl. § 18 GO und zit. PrME v. 25. 6. 04. — Schrifttum: Bruno Böhm, Gewerbliche Abwässer, ihre Reinigung, Beseitigung und nutzbare Verwertung, Berlin 1928 bei Otto Elsner.

γ) Aus der Fassung und der Begründung der §§ 16ff. im Zusammenhang mit § 1 GO ergibt sich, daß die GO in der Materie der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen einheitliches Recht für ihr Geltungsgebiet schaffen wollte und daß also eine analoge Anwendung der §§ 16ff. auf andere als die im § 16 genannten Anlagen unzulässig ist (RG v. 9. 12. 09, Recht 14 Beil. Nr. 428, s. auch Anm. 5 unten) sowie daß für andere Arten von gewerblichen Anlagen als die im § 16 und seinen Nachträgen und im § 24 genannten landesrechtlich eine vorherige gewpol. Genehmigung nicht gefordert werden kann und daß landesrechtliche Vorschriften, welche eine solche Genehmigung fordern oder gewisse gewerbliche Anlagen verbieten, aufgehoben sind. Dieser Grundsatz ist z. B. anerkannt in PrKG v. 5. 12. 01 (Jahrg. 23C 13ff., Reger 22, 151) und in dem hiermit übereinstimmenden PrOVG v. 24. 12. 02 (Entsch. 41, 322, GArch. 2, 1, Reger 23, 350): Unzulässigkeit des Verbots geräuschvoller, rauchender oder stinkender gewerblicher Anlagen in einem bestimmten größeren Bezirke. Einige Beispiele aus der bayerischen Praxis s. unten A. 5 Abs. 1. Etwas anderes ist es, wenn ein solches Verbot oder eine Genehmigungspflicht nicht bloß für gewerbliche Anlagen bestimmter Art, sondern überhaupt für gewisse Anlagen oder Anstalten (auch für nicht gewerbliche) ausgesprochen wird; s. z. B. RGZ v. 18. 5. 05 (Entsch. 61, 10, Reger 26. 161, GArch. 6, 73): Zulässigkeit des Verbots des Haltens von Schweinen im Stadtbezirk; ebenso OLG Rostock v. 6. 5. 08, betr. das Verbot des Viehhaltens in Rostock (MecklZ 26, 351, GArch. 8, 12) und KG v. 20. 4. 11 (GArch. 11, 193) u. 3. 11. 11 (Recht 1912 Sp. 211). Bezüglich der Elektrizitätswerke s. unten Buchst. f S. 205. Ferner ist es mit den Grundsätzen der GO nicht unvereinbar (s. hierzu A. 11 zu § 1, S. 95 oben), wenn aus gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen usw. Gründen die Errichtung bestimmter Arten von gewerblichen Anlagen in einzelnen Ortsteilen polizeilich untersagt oder von einem Genehmigungsverfahren abhängig gemacht wird; die reichsgesetzliche Zulässigkeit solcher polizeilicher Vorschriften wurde schon in einem Urt. d. RG v. 18. 3. 01 (Entsch. Z. 48, 70, GArch. 1, 389, Reger 21, 1) angenommen und dürfte durch die jetzige Fassung des § 23 bekräftigt sein. Das PrOVG hat dagegen wiederholt ausgesprochen, daß auch solche polizeiliche Vorschriften, wenn sie gültig sein sollen, sich durch ihre Fassung als allgemeine polizeiliche Vorschriften kennzeichnen müssen, welche nicht bloß gewerbliche, sondern alle Anlagen einer gewissen Art treffen. Siehe PrOVG v. 21. 10. 89 (Reger 10, 373), v. 24. 4. 02 (GArch. 2, 1), v. 17. 11. 02 (GArch. 3, 180), v. 28. 5. 03 (GArch. 3, 177), v. 26. 3. 06 (PVBl. 30, 25, GArch. 8, 169, Reger 29, 1) u. 11. 6. 10 (GArch. 11, 375). In der zit. Entsch. v. 17. 11. 02 hat indes das OVG das Verbot der Errichtung von „Fabriken" in einem bestimmten Stadtteil als gültig anerkannt, mit der gekünstelten Begründung, daß es auch nichtgewerbliche Fabriken gebe, z. B. die Fabriken des Staats. Mit dem PrOVG stimmt überein KG v. 5. 12. 01 (Jahrb. 23C 14, GArch. 1, 387); dagegen SächsOVG v. 11. 3. 08 (Jahrb. 12, 324, GArch. 8, 572). Die Anschauung des PrOVG, nach welcher die Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift von einem formalen Merkmal, von der Fassung, nicht von dem sachlichen Inhalt abhängig sein kann, ist nicht überzeugend. Richtiger ist die Auffassung, daß ein solches räumlich beschränktes Verbot nicht gegen Wortlaut und Absicht der §§ 1, 16 GO verstößt und durch den Vorbehalt der allgem. pol. Bestimmungen in der Begr. zu diesen Paragraphen (s. S. 66 u. 199 oben) gedeckt ist. Ferner ist nach der angeführten Stelle der Begr. zu § 16 nicht zu bezweifeln, daß die landesrechtl. Bestimmungen über das Erfordernis baupol. Genehmigung von gewerbl.

Anlagen jeder Art durch die GO nicht berührt worden sind (PrME v. 18. 12. 77, MBl. 1880 S. 81). Auch ist allgemein, und zwar auch vom PrOVG anerkannt, daß beim Betriebe gewerblicher Anlagen, welche nicht nach § 16 genehmigt sind, die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, welche auf allgemeinen polizeilichen Rücksichten beruhen, zu beachten sind. Die Bestrafung der Uebertretung solcher polizeilicher Vorschriften erfolgt teils auf Grund des RStGB (z. B. § 366 Ziff. 10, § 368 Ziff. 8), teils auf Grund der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen. Die polizeilichen Zwangsmittel bemessen sich nach dem Landesrecht. Die Einstellung des Betriebs einer zu Recht bestehenden gewerblichen Anlage aber kann, auch wenn sie nicht zu den nach § 16 konzessionierten gehört, im allgemeinen polizeilich nicht verfügt werden, es bedarf vielmehr hierzu einer Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, welche einen Entschädigungsanspruch begründet (s. A. 2 u. 3 zu § 51).

d) Für die gewerblichen Anlagen, auf welche sich §§ 16–28 beziehen, werden außer der Bezeichnung „Anlagen" zum Teil auch die Ausdrücke „Fabriken" oder „Anstalten" gewählt, zum Teil werden die Anlagen mit dem speziellen technischen Ausdruck bezeichnet, z. B. Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Röstöfen, Metallgießereien, Schnellbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien usw., Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Dampfkessel (§ 24), durch Wind bewegte Triebwerke (§ 28). Hieraus ergibt sich, daß der Begriff der „Anlage" im Sinne der Ueberschrift zu diesem Abschnitt ein sehr weiter ist und teils nur große, teils auch kleine Betriebe, sowohl Baulichkeiten wie auch andere Betriebsstätten und maschinelle Einrichtungen umfaßt (s. auch die A. 32, 47, 50, 52 unten). Jedenfalls ist eine „Anstalt" und eine „Anlage" eine auf längere Dauer berechnete Einrichtung; zustimmend RGSt. v. 29. 2. 24, BayRpflZ 20, 275, während KG v. 17. 7. 14, GArch. 14, 203, Reger 35, 244, nur eine nicht bloß vorübergehende Benützung des Platzes — es handelte sich um eine Schlächterei — forderte. Das Bestehen besonderer zum Betriebe des Gewerbes dienender Vorrichtungen setzt indes der Begriff einer gewerblichen „Anlage" nicht immer voraus. Vgl. unten A. 3 Abs. 3 und A. 6 s. v. „Schlächtereien" und RG v. 17. 12. 86 (RSpr. 8, 764, Reger 7, 357), ferner OLG Darmstadt v. 30. 8. 94 u. 5. 2. 09 (Reger 15, 119 u. 29, 493), BayOLG v. 14. 3. 07 (Samml. 7, 263, Reger 28, 9) und OLG Rostock v. 18. 4. 02 (MeklZ. 20, 323, Anm. 47 unten), SächsOVG v. 11. 7. 08 (Jahrb. 12, 324, GArch. 8, 572, Reger 29, 324), OLG Celle v. 21. 1. 10 (Goltd. 58, 246, GArch. 10, 548, Reger 31, 2) und RG v. 29. 1. 24 (JW 53, 1171, GArch. 22, 193). Zur „Anlage" gehören außer den Betriebsstätten auch deren Zubehörungen, insoweit diese integrierende Bestandteile jener bilden, z. B. Niederlage von Häuten als Zubehör einer Gerberei (BayObLG v. 29. 9. 13, MABl. S. 855, GArch. 13, 202, Reger 34, 253); vgl. unten A. 3 und A. 2 zu § 25.

Ob eine „Fabrik" vorliegt, ist nach den Umständen des Falls zu entscheiden. Gewöhnlich pflegen bei einer Fabrik folgende Merkmale vereinigt zu sein: 1. Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend leitenden und kaufmännischen Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit der Gehilfen, 2. Arbeitsteilung unter den Gehilfen, 3. erhebliche Arbeiterzahl, 4. Konzentration der Arbeit in der gewerblichen Anlage des Unternehmers, 5. verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebseinrichtungen, 6. umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, 7. endlich großer Umfang der Erzeugung bzw. Arbeitsleistung. Es ist zwar nicht notwendig, daß immer diese sämtlichen Merkmale bei einem als Fabrik zu behandelnden Betriebe vereinigt sind, doch dürfen die unter Ziff. 1, 2, 4 u. 7 aufgeführten Merkmale nicht fehlen; sie sind die wesentlichen Merkmale, bei deren Vereinigung ein Betrieb als Fabrik anerkannt werden muß. Bei der Prüfung, ob Fabrik- oder ob Handwerksbetrieb vorliegt, muß der einzelne Betrieb als einheitliches Ganzes betrachtet und als solches klassifiziert werden. Näheres hierüber s. in Bd. II bei § 129 (in den früheren Aufl. dieses Buchs bei § 100).

e) Geltungsbereich der §§ 16 ff. Die Begr. a. a. O. gebraucht wiederholt den Ausdruck „gewerbliche Anlagen"; der gleiche Ausdruck fand sich bis zur VO zur Abänderung der §§ 24, 25 und 147 GO v. 30. 8. 37 (RGBl. I S. 918) auch in § 25 Abs. 2 und § 147 Abs. 1 Ziff 2; hieraus sowie daraus, daß die GO sich im allgemeinen überhaupt nur auf den Gewerbebetrieb bezieht, war zu folgern, daß die §§ 16 ff. nur für Anlagen gelten, welche zu gewerblichen Zwecken, und zwar in Gewerbebetrieben, welche unter die GO fallen, benützt werden, daß sie also auf Anlagen, welche Eisenbahnunternehmungen oder landwirtschaftlichen oder bergbaulichen Zwecken dienen und auch auf Anlagen des Reichs, des Staats und der Gemeinden, welche nicht zu Erwerbszwecken, sondern im öffentlichen Interesse errichtet werden, keine Anwendung finden (vgl. dazu die A. 12, 38 u. 52 unten). Anderseits aber sollen jene Bestimmungen das Publikum vor den Gefahren und Nachteilen, welche aus der unkontrollierten Errichtung gewisser Anlagen erwachsen können, und solche Personen, welche eine Anlage errichten, vor nachträglichen polizeilichen Beanstandungen schützen. Es wurde daher bereits vor der zit. VO v. 30. 8. 37 auch — und zwar in zunehmendem Umfang — die Ansicht vertreten, daß die §§ 16 ff. auf alle Anlagen anzuwenden seien, welche nach ihrer technischen Einrichtung zu gewerblichen Zwecken verwendet werden können und in der Regel zu solchen Zwecken verwendet werden, daß also jede Anlage, welche ihrer technischen Art nach unter die §§ 16 ff. fällt, ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung nach den Bestimmungen der GO zu behandeln sei. Bezüglich der Dampfkessel war diese Ansicht stets die herrschende (vgl. die A. 2 zu § 24) und auch durch die Fassung des Gesetzes gestützt. Für die Anlagen des § 16 gingen aber die Meinungen auseinander. Während in diesem Buch und auch von Schenkel A. 3 zu § 16, v. Rohrscheidt GO 2. A. I 66, Conrad-Floegel A. 6 zu § 16, OLG München v. 1. 6. 89 (Reger 10, 302) gegen Schicker GO I 48 die Einschränkung des § 16 auf die gewerbsmäßig betriebenen Anlagen vertreten wurde, verstand die preußische Praxis „nach der ständigen Rechtsprechung der ministeriellen Beschwerdeinstanz" (vgl. PrHME v. 30. 3. 29, HMBl. S. 95, GArch. 27, 31) „unter Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen", alle Anlagen und Gruppen von Anlagen, welche nach ihrer technischen Natur von den Vorschriften der §§ 16 ff. erfaßt werden, ohne Unterschied, ob die Anlagen gewerblich betrieben werden sollen oder nicht; diese Praxis wurde auch vom PrOVG in dem eingehend begründeten Urt. v. 17. 4. 16 (Entsch. 71, 390, Reger 37, 121, GArch. 16, 341) gebilligt; dem PrOVG schlossen sich in neuester Zeit das Thüringische OVG mit Urt. v. 31. 1. 34 (GArch. 32, 195, RVBl. 55, 680) und der BayVGH mit Urt. v. 3. 5. 35 (Reger 55, 485, GArch. 34, 6) — dieser mit eingehender Begründung — an. Nunmehr hat die obenerwähnte, auf die NotVO v. 8. 12. 31 (s. Einl. S. 26) gestützte VO v. 30. 8. 37 die Streichung des Worts „gewerbliche" im § 25 Abs. 2 und im § 147 Abs. 1 Ziff. 2 bestimmt und dadurch zu deutlichem Ausdruck gebracht, daß unter den im § 25 Abs. 2 und im § 147 Abs. 1 Ziff. 2 erwähnten Anlagen alle nach ihrer technischen Natur unter die §§ 16 und 24 fallenden Anlagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie gewerbsmäßig betrieben werden oder nicht, zu verstehen sind.

Im übrigen ist zu bemerken:

α) Bezüglich der Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestand schon bisher Uebereinstimmung darüber, daß, wenn ein Landwirt behufs Verarbeitung der Produkte seines landwirtschaftlichen Betriebs z. B. eine Stauanlage für ein Wassertriebwerk (etwa für eine Mahl- oder Sägemühle) errichten will, die §§ 16 ff. anzuwenden sind; ebenso wenn ein Landwirt zum Zwecke der Verarbeitung und demnächstigen Verkaufs selbstgewonnenen Materials eine andere der in § 16 bezeichneten Anlagen errichtet (z. B. eine Holzimprägnierungsanstalt, eine Zellulosefabrik); in solchen Fällen liegt in der Regel ein die üblichen Grenzen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs übersteigender Betrieb vor (vgl. die Einl. S. 42 ff.).

Liegt kein gewerblicher Nebenbetrieb vor, läßt z. B. ein Landwirt nur für die unmittelbaren Zwecke seines landwirtschaftlichen Betriebes Holz (z. B. Weinstockpfähle) imprägnieren, so ist für die Anwendung des § 16 entscheidend, ob eine ihrer technischen Natur nach unter § 16 fallende Anlage in Frage steht; in der Regel wird es in diesen Fällen überhaupt an der Errichtung einer „Anlage", d. i. einer dauernden Einrichtung fehlen. Vgl. auch die A. 32 betr. Schlächtereien.

β) Die Erzeugung lediglich zum eigenen Bedarf, wenn sie nicht Hilfsbetrieb einer anderen gewerblichen Anlage ist, ist nicht anders zu beurteilen als die Erzeugung im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs.

γ) Was ferner die mit Bergwerken verbundenen Anlagen betrifft, so ist zunächst zu beachten, daß nach § 6 die GO auf das Bergwesen nur so weit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, und daß der Umfang des „Bergwesens" sich nach dem Landesrecht bestimmt (s. die A. 13 zu § 6 S. 128 oben). In Preußen steht nach § 58 des Allg. BergG v. 24. 6. 65 dem Bergwerksbesitzer die Befugnis zu, die zur Aufbereitung der Bergwerksprodukte erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben. Die Aufbereitung umfaßt sowohl die Reinigung, Zerkleinerung und Konzentrierung der Bergwerksprodukte auf mechanischem Wege, also Poch-, Quetsch-, Mahl-, Gradierwerke, wie auch andere Arten der Zubereitung, wie z. B. Röst- und Glühöfen. In Preußen sind daher die vom Bergwerksbesitzer zur Aufbereitung seiner eigenen Produkte betriebenen Anstalten der besonderen Genehmigung auch in den Fällen nicht unterworfen, wo § 16 GO eine solche vorschreibt. Hiermit fällt für die Aufbereitungsanstalten auch das Aufgebot (§ 17 GO) und die Befugnis der benachbarten Grundbesitzer fort, gegen die Errichtung der bezeichneten Anlagen Einspruch zu erheben. Dieselben Regeln gelten nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 16 GO auch für die Anstalten zur Darstellung von Koks, Preßkohlensteinen, Stein- und Braunkohlenteer oder Erdöl, sofern sie am Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, für die eigentlichen Aufbereitungsanstalten jedoch ohne diese Beschränkung (Rekursbescheid v. 23. 12. 72 und ME v. 1. 10. 74, ZBergR 13, 562, Klostermann BergG 4. A. S. 158 und A. 10 u. 38 unten, betr. die Kokereien, Asphaltkochereien und Pechsiedereien). Bezüglich der zum Betriebe von Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden Dampfkessel und Triebwerke ist dagegen in § 59 Abs. 1 des Allg. BergG bestimmt, daß sie den Vorschriften der Gewerbegesetze unterliegen. Jetzt gelten, soweit die Triebwerke in Frage kommen, die entsprechenden Vorschriften der GO bezüglich der Stauanlagen für Wassertriebwerke (Klostermann a. a. O. S. 159, AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 11, 38). Auch für die Genehmigung der Dampfkessel sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen unmittelbar maßgebend (nicht kraft landesgesetzlicher Bestimmung), denn der § 24 gilt für Dampfkessel aller Art, ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung (Klostermann S. 160, Achenbach Das gemeine deutsche Bergrecht I 200; a. M. Arndt Kommentar zum pr. Berggesetz Anm. 1 zu § 59). Für Bayern s. Art. 46, 50, 51 BergG i. d. F. des G. v. 13. 8. 10 (GVBl. S. 815 ff.), wonach der Bergwerkseigentümer in der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen ist. Eine besondere Genehmigung schreiben diese nicht vor. Nachdem auch der revidierte Text des Berggesetzes hier lediglich von der Landesgesetzgebung spricht, ist wegen § 6 GO die Unanwendbarkeit des § 16 auf die mit Bergwerken verbundenen Aufbereitungsanlagen anzunehmen. Für Sachsen s. §§ 2, 55 ff. u. 65 BergG v. 16. 6. 68 und § 76 AusfV v. 2. 12. 68. Auf Grund dieser Bestimmungen hat die SächsMV v. 23. 2. 89 (Reger 10, 2, Fischer 14, 192) ausgesprochen, daß die Stauanlagen, die zu einem Bergwerk gehören, der berggesetzlichen, nicht der gewerbepolizeilichen Genehmigung unterliegen. Für Württemberg s. Art. 49 BergG v. 7. 10. 74; nach Schicker S. 48 werden die Anlagen, welche zu Bergwerken gehören, nicht nach §§ 16 ff. GO genehmigt. Für Hessen s. ME v. 13. 7. 05 (Reger 29, 320), betr. die Anlagen zur Aufsuchung chemisch nicht gebundener Kohlensäure, und A. 17 unten.

δ) Die vom Reich, dem Lande oder einer Gemeinde errichteten Anlagen endlich gehören nach der jetzigen Fassung der GO nicht nur dann hierher, wenn sie gewerbliche sind, d. i. ausschließlich oder vorwiegend in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden (s. die Einl. S. 54 ff.), sondern auch, wenn sie vorwiegend öffentlichen Zwecken dienen; § 16 ist also auf alle Anlagen des Reichs, der Länder und Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts anzuwenden, die ihrer technischen Natur nach unter § 16 fallen; also insbesondere auch alle städtischen Gasanstalten, Schlachthäuser usw. Dagegen wird mit Rücksicht auf § 6 GO (Unterrichtswesen!) auch jetzt noch die BayME (Inneres) v. 13. 4. 76 Nr. 4470 zutreffen, wonach das chemische Laboratorium einer Universität als eine nur den Zwecken des Unterrichts dienende Anstalt nicht unter die GO gestellt werden könne und eine etwaige für die öffentliche Gesundheit usw. nachteilige Anlage nach den allgem. polizeil. Vorschriften, insbesondere auch nach Art. 94 PStGB v. 26. 12. 71 zu beurteilen sei.

ε) Die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Kraft fallen an sich nicht unter §§ 16 ff., und zwar auch dann nicht, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden. Vgl. PrOVG v. 8. 11. 17 (Entsch. 73, 322, GArch. 18, 1) und SächsOVG v. 24. 4. 25 (Jahrb. 29, 153, GArch. 24, 17). Allein sie können mit einer nach § 16 GO oder § 24 genehmigungspflichtigen Anlage verbunden sein, in welchem Falle sich die Prüfung und Genehmigung je nach den Umständen auch auf das Elektrizitätswerk zu erstrecken hat (s. unten A. 3). Vgl. RG v. 28. 3. 14 (LeipzZ 8, 1211 Reger 35, 432). Wenn eine solche Verbindung des Genehmigungsverfahrens stattgefunden hat (z. B. bei einer für ein Elektrizitätswerk bestimmten Stauanlage), so genießt auch das Elektrizitätswerk den Schutz der §§ 25 und 26 GO. (Vgl. RG v. 4. 12. 94, SeuffArch. 50, 336, Reger 15, 369). Im übrigen sind die Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe elektrischer Ströme zu Beleuchtungs-, Kraftübertragungs- und anderen Zwecken zur Zeit reichsgesetzlich den in § 23 G. über Fernmeldeanlagen i. d. F. der Bek. v. 14. 1. 28 (RGBl. I S. 8) und im TelegraphenwegeG v. 18. 12. 99 (RGBl. S. 705), insbesondere §§ 5 und 6, geregelten Beschränkungen und nunmehr dem G. zur Förderung der Energiewirtschaft v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1451) unterworfen, das die deutsche Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Gasversorgung) der Aufsicht und Leitung des Reichs unterstellt und zu diesem Zwecke dem Reichswirtschaftsminister einen maßgebenden Einfluß auf den Bau, die Erneuerung und Erweiterung von Energieanlagen der Energieversorgungsunternehmen sichert (§ 4 Pflicht der Anzeige von Bauvorhaben und Recht des RWM zu ihrer Beanstandung und Untersagung). Das Landespolizeirecht bleibt vom Energiewirtschaftsgesetz (EWG) jedenfalls insoweit unberührt, als die bau- usw. polizeiliche Würdigung der Anlagenpläne in Frage kommt. Landesrechtlich kann für Elektrizitätswerke die baupolizeiliche Genehmigung gefordert werden, welcher jede derartige Anlage unterliegt, mag sie eine gewerbliche sein oder nicht (s. oben Buchst. c) und können sie aus sicherheits- und straßenpolizeilichen Rücksichten, insbesondere zum Schutze des Publikums gegen Gefährdung durch Starkstromleitungen und zum Schutze der Telegraphen- und Telephonleitungen Beschränkungen unterworfen werden. Nach SächsOVG v. 18. 12. 12 (Ann. 35, 5, GArch. 13, 562) kann vorherige Genehmigung gefordert werden, nicht vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus, sondern im Interesse des ungestörten Betriebs der Fernmeldeanlagen des Reichs, des Staats und der Eisenbahnen. Siehe auch ThürOVG v. 21. 7. 14 (GArch. 17, 7, Jahrb. 1914 S. 114): die Genehmigung zur Verlegung elektrischer Leitungen hat nur die Art und Weise der Ausführung der Anlage, nicht die Errichtung und den Betrieb zum Gegenstand und kann nur aus Gründen versagt werden, die nach allgemeinen Grund-

sätzen ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigen. Bisher wurde das Eigentum des Staats an den Staatsstraßen benützt, um den Staatsbehörden eine Konzessionierung der Ueberlandzentralen zu ermöglichen, indes war die Rechtsgrundlage dieser Konzessionierung, wenn die Leitungen nicht auf den Straßen- oder Bahnkörper errichtet werden, sondern denselben nur überspannen, eine sehr unsichere. Denn nach § 905 BGB muß der Eigentümer eine Einwirkung auf den Luftraum über seinem Grundstück dulden, wenn sie in solcher Höhe vorgenommen wird, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat. Danach ist das Ueberspannen von Staatsstraßen mit elektrischen Leitungen gestattet, sofern sie mit einer den berechtigten Interessen des Grundeigentümers Rechnung tragenden Sicherheit und in genügender Höhe erfolgt (ähnlich die Begr. zum Entwurf eines Luftverkehrsgesetzes, RTDruckf. Nr. 1338 von 1914 S. 11). Das EWG hat jetzt dem Reich alle erforderlichen Handhaben gegeben, und das Reich ist in der Lage, im Rahmen der Reichsenergiewirtschaft auch die Länderinteressen sicherzustellen. — Siehe für Preußen die PolVO über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen v. 15. 2. 35 (GS S. 21, MBliV Sp. 389), geändert durch die VO. v. 29. 4. 37 (GS. S. 67), nach deren § 3 Errichtung und wesentliche Aenderung der Anlagen der Erlaubnis der PolBeh. bedürfen; für Württemberg ME v. 17. 3. 10 (ABl. d. Min. d. Inn. S. 177 ff.) und ME v. 18. 11. 15 (MABl. S. 197), über Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen; für Bayern ME v. 18. 4. 11 Nr. 4138 b 3 betr. Behandlung von Gesuchen wegen Starkstromanlagen, ME v. 24. 11. 13 Nr. 9123 b 5, und v. 27. 6. 23 (StAnz. Nr. 152) betr. Benützung von Staats- und Bezirkseigentum, und ME v. 6. 2. 13, die Elektrizitätsversorgung des Landes betr. (MABl. S. 147), s. überhaupt v. Henle Handbuch § 148 a S. 1137; für Baden VO über elektrische Starkstromanlagen v. 5. 2. 34 (GVBl. S. 89); ferner bezüglich der Rechtsgültigkeit polizeilicher Bestimmungen über Prüfung und Betrieb elektrischer Anlagen OLG Dresden v. 24. 3. 04 (Annal. 25, 212) und PrOVG v. 6. 5. 07 (GArch. 7, 5). — Literatur: Pasquai Die elektrischen Starkstromanlagen nach allgem. deutschen Verwaltungsrecht, Tübingen 1912 (teilweise veraltet), besprochen im Verwaltungsarchiv 21, 341.

2. Materialien und Schrifttum zu § 16. Siehe hierzu die RTV 1869 Begr. III 115 und StV I 270 ff. u. II 1067. Die Begr. ist oben S. 198 f. bereits abgedruckt. Seit dem Jahre 1869 hat der Katalog der genehmigungspflichtigen Anlagen durch besondere Gesetze und durch Bundesratsbeschlüsse auf Grund des Abs. 3 des § 16 zahlreiche Ergänzungen erfahren; s. hierüber die Einleitung S. 8 ff. Spezialliteratur: Rüdiger Die Konzessionierung gewerblicher Anlagen in Preußen, 3. A.; Jäger Die überwachungsbedürftigen Anlagen in Preußen, 3. A.; Schlippe Gewerberechtliche Bestimmungen über die Einrichtung usw. von Fabriken, Werkstätten im Kgr. Sachsen, Leipzig 1906; Leo Vossen Das Recht der konzessionierten gewerbl. Anlagen, Reformvorschläge (Hannover 1910); Rasch Ueber den Schutz gewerblicher Anlagen in Hamburg, 1911; GesEntw. (RTV. 1928 Druckf. Nr. 1579 Art. I Ziff. 1), der eine neue Fassung des § 16 Abs. 1 vorschlug, aber nicht verabschiedet wurde. — Wertvoll für die Auslegung ist insbes. die pr. „Technische Anleitung", s. unten A. 5.

2a. Kriegsverordnung. Um die Legitimierung der vielen während des Kriegs entstandenen, zumeist gewerbepolizeilich nicht genehmigten Munitionsfabriken und -werkstätten in einem einfachen Verfahren zu ermöglichen, erging auf Grund des ErmächtigungsG v. 4. 8. 14 die BRVO v. 2. 10. 18 (RGBl. S. 1224); sie ermächtigte die LZBeh. — unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber — die Errichtung und Aenderung gewerblicher Anlagen der in den §§ 16, 25 bezeichneten Art nach Maßgabe der Vorschriften der VO zu erlauben; die Erlaubnis konnte auch nachträglich sowie auf Zeit erteilt und jederzeit widerrufen werden. Die so erteilte Erlaubnis endigte spätestens 3 Monate nach Beendigung des Kriegs;

wurde vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Genehmigung gem. §§ 16, 25 GO gestellt, so konnte die Geltung der Erlaubnis bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Antrag, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus, verlängert werden; diese Bestimmung fand auch auf Erlaubnisse Anwendung, die ein Militärbefehlshaber erteilt hatte.

Laut VO v. 25. 5. 21 (RGBl. S. 722, GArch. 20, 430) über die Beendigung des Kriegs i. S. der VO v. 2. 10. 18 galt der Krieg für beendigt mit dem Tag der Verkündung der VO v. 25. 5. 21; die VO v. 2. 10. 18 selbst trat nach § 2 der eben zit. VO acht Monate nach dem Tage der Verkündung dieser VO außer Kraft.

3. Erforderliche Genehmigung. Die Genehmigung ist erforderlich, sofst die Errichtung einer Anlage der in Abs. 2 bezeichneten Art in Frage steht, ohne Rücksicht darauf, ob die betr. Anlage wirklich „durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen" kann (Oppenhoff RSpr. 16, 535). Wenn letzteres der Fall ist, so ist die Genehmigung zu versagen oder an entsprechende Bedingungen zu knüpfen (§§ 18, 19).

Bezüglich des Begriffs der „Anlage" s. die A. 1 Buchst. d S. 202 oben; über den sachlichen Geltungsbereich des § 16 s. A. 1 unter Buchst. e.

Ob die Errichtung einer Anlage in Frage steht, ist nach den Umständen zu beurteilen. In einer einmaligen Gewerbshandlung kann die Errichtung einer gewerblichen Anlage nicht erblickt werden, z. B. Schlachten eines Schweins zum Verkauf (OLG München v. 7. 11. 84, Reger 5, 585) oder vorübergehende Benützung eines Stadels durch einen Abdecker (BayObLG v. 31. 5. 13, Samml. St. 13, 261, Reger 34, 5, GArch. 13, 200). Das „Errichten" erfordert in den Fällen des § 16 nicht notwendig die Herstellung neuer Bauwerke oder besonderer Vorrichtungen, sondern liegt schon vor, wenn bereits bestehende Baulichkeiten oder vorhandene Orte oder Plätze ohne Vornahme von Aenderungen in nicht bloß vorübergehender Weise zum Betriebe des Gewerbes benutzt werden; s. oben A. 1 Buchst. d S. 202 nebst Zitaten, ferner PrOTr. v. 12. 7. 75 und v. 17. 2. 76 (Oppenhoff RSpr. 16, 534 u. 17, 122), BayOGH v. 24. 8. 79 u. v. 1. 2. 79 (Samml. 8, 457; 9, 55, BlfRA 24, 308), OLG Jena v. 10. 12. 89 (Goltd. 37, 377), OLG Darmstadt v. 30. 8. 94 (Reger 15, 119, HessVerwZ 19, 126); SächsOVG v. 11. 7. 08 (Jahrb. 12, 324, Reger 29, 324): Wiederbenützung bestehender Bauwerke genügt; ebenso v. 17. 7. 36 (DVBl. 84, 515, GArch. 34, 442). Nach PrOVG v. 28. 1. 84 (Reger 4, 261) ist unter Errichtung im allgemeinen nur die Neuherstellung bisher nicht vorhanden gewesener genehmigter Anlagen zu verstehen, nicht auch der Fall der Wiederherstellung (Rekonstruktion) solcher Anlagen, welche, nach der Errichtung durch höhere Gewalt zerstört, ohne Aenderung der Betriebsstätte usw. in den Grenzen der früher erteilten Genehmigung wiederhergestellt werden; ebenso PrOVG v. 21. 4. 10 (GArch. 10, 286); vgl. auch PrHME v. 7. 3. 76 (Reichsanz. Nr. 64) und Verh. d. AbgH 1879/80 (AnlBd. II Nr. 116, insbesondere S. 1333, 1334). Dagegen ist die Genehmigung nach § 16 erforderlich, wenn es sich um die Errichtung einer neuen Anlage nach Aufgebung der alten an dem bisherigen Orte oder einem Teile desselben handelt. Vgl. OLG München v. 22. 2. 81 (Samml. 1, 302, Reger 2, 5). Als genehmigungspflichtige Neuanlage ist auch eine Abdeckereianlage anzusehen, die für eine abgebrannte Anlage errichtet wird, wenn in dem Abdeckereiprivilegium eine bestimmte Betriebsstelle nicht bezeichnet und auch später eine solche nicht genehmigt worden ist (PrOVG v. 16. 11. 14, GArch. 15, 26).

Eine behördliche Genehmigung ist ferner, wie sich aus § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und § 25 GO, ergibt, nicht bloß im Falle der Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch dann erforderlich, wenn eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals (vgl. das eben zit. Urt. v. 22. 2. 81) oder eine wesentliche Veränderung im Betriebe der An-

lage, z. B. die Herstellung eines anderen Fabrikats, sofern dieses ebenfalls unter § 16 fällt, vorgenommen werden will. Siehe hierzu A. 56 unten.

Gewerbliche Anlagen, welche nach ihrer technischen Natur unter § 16 fallen, aber als Nebenanlagen oder Hilfsbetriebe mit anderen gewerblichen Anlagen verbunden sind (z. B. Gasanstalt in Verbindung mit einer Spinnerei und Weberei, chemische Fabrik in Verbindung mit einer Zellulosefabrik), sind selbständig zu beurteilen und bedürfen einer speziellen Genehmigung. Der Umstand, daß solche Nebenanlagen nicht zum Zwecke der Herstellung des zu veräußernden und in den Verkehr zu bringenden gewerblichen Erzeugnisses selbst, sondern nur zur Fertigstellung eines bei der Hauptunternehmung zu verarbeitenden Hilfsmittels oder behufs Weiterverarbeitung der im Hauptbetriebe sich ergebenden Abfälle und Reste errichtet werden, entbindet sie von der Genehmigungspflicht nicht, wenn diese nach § 16 begründet ist. Vgl. PrOVG v. 10. 1. 87 (Reger 7, 359), OLG München v. 8. 10. 86 (Samml. 4, 186, Reger 7, 179), KG v. 21. 9. 96 (Reger 17, 369), OLG Darmstadt v. 5. 2. 09 (Reger 29, 493). Siehe hierzu A. 1 Buchst. d, ferner A. 17, 27, 31 u. 32 unten.

Der Prüfung und eventuellen Genehmigung unterliegt nicht bloß derjenige Teil der Anlage, von welchem hauptsächlich die Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft ausgeht, sondern die gesamte Anlage nebst ihren Zugehörungen, z. B. den Lagerräumen, den Vorrichtungen zur Ableitung der Abwässer; s. BayVGH v. 27. 1. 92 (Samml. 13, 412, Reger 13, 1), PrOVG v. 15. 12. 12 (GArch. 12, 574), oben Anm. 1 Buchst. c β S. 200 und A. 2 zu § 25. Nebenanlagen indes, welche keine notwendigen Bestandteile der Hauptanlage bilden, sondern nur zufällig mit derselben räumlich verbunden sind, können je nach den Umständen aus dem Genehmigungsverfahren ausscheiden, z. B. eine Kistenfabrik in Verbindung mit einer Zellulosefabrik oder eine Röhrenfabrik in Verbindung mit einer Zinkerei (auf letzteren Fall bezüglich BayVGH v. 30. 10. 12, Reger 33, 9, GArch. 12, 396); s. auch WürttME v. 5. 12. 82 (Reger 3, 251, ABl. 1883 S. 44). Das gleiche gilt unter Umständen von Anstalten zur Weiterverarbeitung oder Verwertung der in der lästigen Anlage erzeugten Produkte; z. B. fällt das Rohrnetz einer Gasanstalt nicht unter das Genehmigungsverfahren (Beschl. d. pr. HM v. 10. 11. 86, Reger 7, 358, s. unten A. 7). Siehe hierher die Begründung des unerledigt gebliebenen Entwurfs (RTV 1928 Drucks. Nr. 1579) einer Novelle zur GO, die eine angeregte Ergänzung des § 16 als überflüssig ablehnt, weil es ohnehin dem Wortlaut und ständigen Praxis und Rechtsprechung entspreche, daß bei der Gesamtanlage nur der mit der lästigen Auswirkung verbundene Betriebsteil genehmigungspflichtig ist; das schließt aber nicht aus, daß

„bei Prüfung des Antrags und bei Festsetzung des Inhalts der Genehmigung auch der übrige Teil des Betriebs insoweit mit einbezogen werden kann, als entweder der Zusammenhang der Betriebsteile für den Grad der Stärke der lästigen Auswirkung von Bedeutung ist oder der übrige Betrieb unmittelbar unter der Einwirkung der lästigen Auswirkung des fraglichen Betriebsteils steht."

Wer ohne Genehmigung eine Anlage der in § 16 bezeichneten Art errichtet oder verändert, ist gemäß § 147 Abs. 2 Ziff. 2 strafbar (weiteres hierüber s. in A. 56 unten). Die Genehmigung hat derjenige einzuholen, welcher die Anlage errichtet, auch wenn er sie nicht selbst betreiben will (OLG Rostock v. 5. 12. 02, MecklZ 21, 280, Reger 24, 223, GArch. 3, 21). Ein polizeilicher Zwang zur Einreichung eines Genehmigungsgesuchs für eine genehmigungspflichtige Anlage ist nicht zulässig (PrOVG v. 1. 10. 03, Reger 24, 428, GArch. 3, 202, v. 8. 2. 09, GArch. 8, 575, Reger 29, 495, v. 19. 10. 14, HMBl. 1915 S. 36, GArch. 16, 353, und v. 14. 12. 22, Reger 43, 397, ThürOVG v. 20. 5. 28, Jahrb. 13, 10, Reger 52, 7, ferner Ziff. 9 der PrAusfAnw, v. 1. 5. 04, auch WürttVGH v. 13. 2. 29, GArch. 28, 27, RuPrVBl. 51, 201, Reger 50, 163), ebensowenig zur Vorlage eines Baugesuchs zur Erfüllung einer Genehmigungsbedingung (PrOVG v. 5. 6. 24, GArch. 22, 7). Dagegen kann die Polizeibehörde gemäß § 15

Abs. 2 die Einstellung des Gewerbebetriebs verfügen (s. A. 3 zu § 15) oder gemäß § 147 Abs. 3 die einstweilige Außerbetriebsetzung oder die Wegschaffung der Anlage bzw. die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen, letzteres vorausgesetzt, daß die Auflagen nicht der erforderlichen Bestimmtheit ermangeln (vgl. PrOVG v. 25. 11. 15, GArch. 16, 16). Siehe dazu A. 56 unten. Die erteilte Genehmigung erlischt gemäß §§ 49 und 50, wenn sie nicht innerhalb Jahresfrist oder innerhalb der von der Behörde bestimmten Frist benützt bzw. zum Vollzug gebracht wird, sowie wenn der Gewerbebetrieb während dreier Jahre ohne Erwirkung einer Fristung eingestellt war. Bezüglich der Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entschädigung s. endlich §§ 51 und 52.

Rückwirkende Kraft gegenüber den bereits bestehenden Anlagen haben die Bestimmungen in § 16 bzw. in den dazu ergangenen Novellen nicht; s. A. 5 zu § 25 Abs. 2.

Zu unterscheiden von dem Erfordernis der polizeilichen Genehmigung für gewisse gewerbliche Anlagen ist das auf dem Nachbarrechte beruhende privatrechtliche Widerspruchsrecht gegen die Errichtung gewisser Anlagen (§§ 906, 907 BGB, Art. 124 EGBGB). Dieses wird, soweit es sich um im Verzeichnis des § 16 nicht aufgeführte Gewerbe handelt, durch die GO nicht berührt, während für die in diesem Verzeichnis genannten Anlagen der § 26 GO eine Spezialvorschrift enthält. Siehe A. 5 zu § 17 und A. 2 zu § 26. Aus der Zeit vor dem BGB s. OAG Berlin v. 2. 6. 71 (SeuffArch. Bd. 26 Nr. 12) und das RG v. 4. 10. 74 (RGBl. S. 128), betr. die Aufhebung einiger Artikel des Lübischen Rechts und des Rostocker Stadtrechts (Bestimmungen, welche den Nachbarn Widerspruchsrechte gegen den Betrieb gewisser unleidlicher Handwerke einräumten), das erging, „um Klarheit darüber zu verschaffen, daß diese Bestimmungen mit § 1 der GO unvereinbar sind". Siehe RTV 1874 II. Sess. Drucks. Nr. 12.

Die §§ 16 und 147 GO sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB; RGZ v. 13. 7. 09 (BlfRA 75, 246).

4. Nach den Landesgesetzen zuständige Behörden. Unter den Landesgesetzen sind auch die gesetz- oder verfassungsmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen (§ 155 Abs. 1). Nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen ist die vorbehandelnde Behörde häufig eine andere als die entscheidende. Bezüglich des Verfahrens im ersten Rechtszug, dann bezüglich der Rekursinstanz und des Verfahrens hierbei s. die §§ 17–22 und 23 Abs. 1 GO, dann bezüglich der Zulässigkeit eines dritten Rechtszugs § 20 Anm. 3. Siehe hierher auch § 22a.

Für Preußen s. §§ 109, 110, 113, 161 ZustG v. 1. 8. 83, abgeändert durch G v. 14. 7. 14, §§ 1, 2, 9 Abs. 2, 10, 12 des G über die Anpassung der LVerw. an die Grundsätze des natsoz. Staats (AnpassungsG) v. 15. 12. 33 (GS S. 479); hiernach beschließt (s. bes. § 12 AnpG) im ersten Rechtszug das Bezirks-Verwaltungsgericht, soweit nicht in § 109 ZustG. oder in den auf dessen Grund ergangenen Kgl. Verordnungen (v. 13. 8. 84, GS S. 323, v. 11. 5. 85, GS S. 277, v. 16. 9. 88, GS S. 325, v. 22. 3. 98, GS S. 31) das Kreis- (Stadt-) Verwaltungsgericht für zuständig erklärt ist. In den Fällen der §§ 109, 110 findet die Beschwerde teils an den RuPrWirtschaftsminister, teils an den RuPrErnuLandwMinister statt. Siehe ferner Ziff. 11–33 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 (teilweise geändert durch ME v. 20. 5. 09 (HMBl. S. 273, GArch. 9, 15); Steffens (Verf. in Gewerbesachen) RVBl. 56 S. 525. Auf Grund des G. v. 29. 9. 23 (GS S. 455): VerwGebührentarif, PrHME v. 25. 2. 25, HMBl. S. 39. — In Bayern sind im ersten Rechtszuge die Bezirksverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission, im zweiten Rechtszuge die Kreisregierungen zuständig (§§ 2, 6, 7 der VollzVOzGO v. 29. 3. 92). Vgl. ferner bezüglich der Bauten für die Zivilliste (jetzt Krongutverwaltung) und das Staatsärar § 10 der AllgBauO v. 17. 2. 01 (GVBl. S. 87 ff.) und § 15 der BauO für München (GVBl. 1895 S. 340). Die bezirkspolizeiliche Zuständigkeit eines nach früherem GemRecht der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtrats wird durch den Umstand, daß die betr. Stadtgemeinde in der Sache als Partei beteiligt ist, nicht ausgeschlossen; BayVGH v. 17. 10. 82, Samml. 4, 190. Vgl. auch Samml. 2, 667. — In Sachsen entscheidet gemäß §§ 11 A Ziff. 4, 17 des OrganisationsG v. 21. 4. 73 und §§ 1, 15 der AusfV v. 28. 3. 92 in der Fassung der Re-

formVO v. 9. 7. 30 E Ziff. 1 u. 6 als untere Verwaltungsbehörde die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, der Oberbürgermeister (in Stadtkreisen) und der Bürgermeister in solchen kreisangehörigen Städten, denen die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde voll überwiesen sind. Vgl. hierzu § 32 DGO, § 11 der 1. DurchfVO sowie § 2 DGO, § 2 der 1. DurchfVO in Verbindung mit Art. I Ziff. 1 SächsUeberleitungsVO v. 30. 3. 35 (GVl. S. 39), §§ 198 Ziff. 1, 184 Satz 2 SächsGemO, § 100 RevStädteO v. 24. 4. 73 (GVBl. S. 295). Rekursbehörde ist dort gegenüber den Amtshauptmannschaften und den Oberbürgermeistern die Kreishauptmannschaft, gegenüber den Bürgermeistern der kreisangehörigen vormals „revidierten" Städte die Amtshauptmannschaft nach § 23 II b des OrganisationsG, § 107 DGO, § 33 der 1. DurchfVO sowie § 1 der ReformVO v. 9. 7. 30 und § 16 der AusfV v. 28. 3. 92 in der Fassung der ReformVO E Ziff. 7, gegebenenfalls in Verbindung mit § 39a ders. AusfV; vgl. weiter §§ 8a (in der Fassung der SparVO v. 21. 9. 31 Kap. VII Art. 1 Ziff. 2, GVl. S. 155) u. 25 des OrganisationsG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des AenderungsG v. 10. 2. 36 (GVl. S. 8). — In Württemberg ist im ersten Rechtszuge der Landrat (Oberamt) zuständig; vor der Genehmigung ist der Kreisrat zu hören, wenn die Gemeindebehörde gegen die Errichtung wegen der für die Allgemeinheit zu befürchtenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen Einwendung erhoben hat (Art. 43 BezO in der Fassung des § 1 Ziff. 5 BezVerwVO). — In Baden entscheidet im ersten Rechtszug der Bezirksrat, im zweiten das Ministerium des Innern (§§ 1, 2, 20 der V. v. 23. 12. 83, Schenkel GO I 105, 133). — In Hessen ist im ersten Rechtszug das Kreisamt oder der Kreisausschuß, im zweiten das Bezirksverwaltungsgericht, im dritten das Ministerium des Innern zuständig (VV v. 20. 3. 12 §§ 11, 22, RBl. S. 47, Art. 11 des G. v. 1. 4. 37, RBl. S. 121). — In Thüringen ist im ersten Rechtszug das Kreisamt (kollegial) zuständig (ZustO v. 5. 6. 30, GS S. 86).

5. Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen. Das Verzeichnis des § 16 Abs. 2 ist kein beispielsweises, sondern ein erschöpfendes. Wie aus der Begr. zu § 16 (s. oben A. 1) hervorgeht, wollte bezüglich der genehmigungspflichtigen Gewerbsanlagen einheitliches Recht für das Geltungsgebiet der GO geschaffen werden. In Abs. 3 zu § 16 ist demgemäß auch bezüglich der Ergänzung des Verzeichnisses bestimmt, daß die Reichsregierung — Reichswirtschaftsminister (vgl. Zuständ. Abgrenzungserl. v. 2. 5. 35, RArbBl. I 145) —, früher der Bundesrat, das Verzeichnis ergänzen kann (s. dazu A. 55 unten). Es ist daher unzulässig (wie bereits oben in A. 1 Buchst. c γ ausgeführt), auf Anlagen, welche nicht in das Verzeichnis des § 16 aufgenommen sind, die Bestimmungen der §§ 17–22 anzuwenden; z. B. auf einen Leichenverbrennungsofen (Krematorium). Vgl. bezüglich der Färbereien PrOVG v. 24. 6. 95 (Reger 16, 121), bezüglich einer Schweinefutterkocherei KG v. 27. 2. 08 (Reger 28, 483), bezüglich einer Futtermittelfabrik Rek.Besch. d. PrHM v. 10. 6. 18, HMBl. S. 215, GArch. 17, 447. Landesrechtliche Vorschriften, durch welche noch andere Arten von gewerblichen Anlagen als genehmigungspflichtig erklärt waren, sind aufgehoben, soweit Fabriken und Werkstätten in Frage kommen, so z. B. Art. 130 des BayPStGB v. 26. 12. 71 (oberstrichterl. Erk. v. 7. 1. 74, Samml. 4, 14, StengleinsZ Beibl. 3, 92, OLG München v. 24. 11. 94, Reger 15, 249, desgl. v. 10. 5. 00, MABl. S. 380, Bittinger in BlAdmPr. 51, 63, Staudinger-Schmitt PStGB S. 109; beschränkte fortdauernde Gültigkeit für die gewerblichen Niederlagen nimmt die neuere oberstrichterliche bayerische Praxis mit Recht an; s. BayVGH v. 15. 1. 93, Samml. 14, 150, Reger 13, 222, und BayObLG v. 4. 12. 19 (Samml. 19, 251, GArch. 19, 429). Ueber die Zulässigkeit des Erfordernisses der baupolizeilichen Genehmigung und polizeilicher Beschränkungen solcher Anlagen s. A. 1 Buchst. c γ S. 201 oben. — Wenn eine Anlage, obwohl sie nicht in dem Verzeichnis des § 16 steht, in dem Verfahren, das die §§ 17 ff. vorschreiben, genehmigt worden ist, so hat dies keine rechtliche Wirkung; die Privilegien der §§ 25 und 26 greifen nicht Platz (RG v. 10. 5. 96, Reger 17, 377).

Das Verzeichnis enthält zum Teil Gattungsbegriffe, so daß also einzelne Anlagen, welche in § 16 nicht genannt, aber ihrer Natur nach unter eine der aufgeführten Kategorien zu subsumieren sind, gleichfalls der Genehmigung bedürfen, so sind z. B. die Farb- und Lackfabriken, welche sich mit der Darstellung chemischer Präparate befassen, zu den chemischen Fabriken zu zählen (s. unten). Auf den Namen kommt es durchaus nicht an, sondern darauf, ob

der Betrieb seiner Art nach unter eine der in § 16 genannten Kategorien fällt; vgl. OLG München v. 22. 12. 85 (Reger 6, 376) betr. Herstellung von Lohkuchen als Zweig der Gerberei, PrOVG v. 5. 11. 94 (Reger 15, 117, Fischer 16, 269), betr. Lagerung bereits gesalzener Felle, und BayVGH v. 21. 6. 11 (Samml. 32, 165, GArch. 11, 387, Reger 31, 261), betr. eine Müllverbrennungsanlage. Die Genehmigung ist ferner auch dann erforderlich, wenn es sich nur um einen Nebenbetrieb zu einem an sich nicht genehmigungspflichtigen oder bereits genehmigten Hauptbetrieb handelt, z. B. um ein mit einer Maschinenfabrik verbundenes Hammerwerk oder um eine mit einer Metzgerei verbundene Talgschmelze (s. auch A. 3 Abs. 5 oben).

Die Entscheidung darüber, ob ein Betrieb nach § 16 genehmigungspflichtig ist oder nicht, obliegt, wenn ein Genehmigungsgesuch gestellt ist, der zuständigen Behörde erster Instanz bzw. der Rekursinstanz. Indes kann auch der Strafrichter in die Lage kommen, diese Frage zu entscheiden (vgl. BayObLG v. 15. 4. 02, Reger 23, 362), und auch die „Polizeibehörde", welche gemäß § 147 Abs. 3 befugt ist, gegen nicht genehmigte oder genehmigungswidrig betriebene Anlagen einzuschreiten, kann veranlaßt sein, jene Vorfrage selbständig zu prüfen, ohne die vorherige Entscheidung des Strafrichters abwarten zu müssen. Wenn von der zuständigen Beschlußbehörde festgestellt ist, daß eine Anlage keiner Genehmigung bedarf, so ist diese Entscheidung in Preußen für den Verwaltungsrichter und die Polizeibehörde bindend (PrOVG v. 23. 6. 00, Entsch. 37, 309, und v. 29. 6. 08, GArch. 8, 203, und dazu Schellong im VerwArch. 18, 43 ff.).

Sehr dienlich zur Auslegung des Verzeichnisses ist die vom pr. Handelsministerium erlassene, später revidierte „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreisausschüssen hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten" v. 15. 5. 95 (MBliV S. 196 ff.), die durch die PrAV v. 9. 1. 96 (MBliV S. 9), 16. 3. 98 und 1. 7. 98 (MBliV S. 98 u. 187) Abänderungen erfahren hat (im Anhange II abgedruckt); s. auch die AusfAnw. v. 1. 5. 04 und die daselbst aufgeführten Spezialbestimmungen für Pulver- und Sprengstoffabriken und chemische Fabriken.

6. Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art. Vgl. hierzu § 367 Ziff. 4–6 und § 368 Ziff. 8 RStGB. Zu den Schießpulverfabriken gehören sowohl die Schwarzpulverfabriken wie die Fabriken für rauchschwaches Pulver; vgl. die beiden Anleitungen zu Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Schwarzpulverfabriken und von Fabriken zur Herstellung gelatinierten rauchschwachen Pulvers v. 9. 12. 03 (PrHMBl. S. 398). Bezüglich der Begriffe „Fabrik" und „Anlage" s. oben A. 1 Buchst. d S. 202. — Anlagen „zur Feuerwerkerei" sind zunächst die Anlagen, in welchen Feuerwerkskörper hergestellt werden. Anlagen zur Lagerung von Feuerwerkskörpern gehören nicht hierher (RGZ v. 21. 2. 12, Recht 1912 Beil. Nr. 1242). Dagegen sind hierher die Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von Gewehr- und Geschützmunition zu zählen; Urt. d. OLG München v. 24. 11. 94 (Samml. 8, 152, Goltd. 43, 66, Reger 15, 249) und v. 26. 10. 95 (Reger 16, 122), welche Urteile sich auf Privatfabriken zur Herstellung von Patronen bzw. Zündhütchen beziehen. Nach dem PrME v. 30. 6. 04 (HMBl. S. 349, GArch. 4, 26. Reger 25, 190) „sprechen überwiegende Gründe dafür, daß die kgl. Munitionswerkstätten nicht zu den nach § 16 genehmigungspflichtigen Anlagen gehören". Die Patronenfüllbetriebe in Waffengeschäften, Büchsenmachereien usw. haben (s. PrME v. 7. 5. 29, HMBl. S. 208) in der Regel keine besondere Einrichtung, abgesehen von Arbeitsplätzen, und sind keine „Anlagen" im Sinne des § 16. Anlagen zur Zerlegung von Feuerwerkskörpern fallen unter § 16 (RGSt. v. 29. 2. 24, BayRpflZ 20, 275). § 2 Abs. 3 des G. über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 28 (RGBl. I S. 143) behält die Genehmigung der Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung nach § 16 GO neben der im Abs. 1 des zit. § 2 festgesetzten persönlichen Genehmigungspflicht vor. Zu den „Zündstoffen aller Art" gehören auch die Sprengstoffe. Auch zur Herstellung von Sprengstoffen ist auf Grund des

RG v. 9. 6. 84 über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (RGBl. S. 61) eine persönliche Genehmigung erforderlich, die stets widerruflich ist, unbeschadet der Genehmigungspflicht der Anlage nach § 16 GO[1] (vgl. RTV 1884 Drucks. Nr. 84, StB 4, 754). Unter „Sprengstoffen" sind alle explosiven Stoffe zu verstehen, welche zur Verwendung als Sprengmittel sich eignen. Ueber gewisse Pulversorten, auf welche das bez. Reichsgesetz keine Anwendung findet, vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. 4. 03 (RGBl. S. 211), geändert durch Bek. v. 20. 6. 07 (RGBl. S. 375) und Bek. v. 10. 4. 11 (RGBl. S. 180) sowie VO v. 8. 3. 24 (RGBl. I S. 171, 31. 7. 25 (RGBl. I S. 184) und v. 10. 11. 27 (RGBl. I S. 327). Darüber, daß alle Feuerwerkereien, in denen Gemische (Sätze) mit Sprengstoffeigenschaften verarbeitet werden, sofern diese nicht nach der Bek. v. 29. 4. 03 als Schießmittel anzusehen, als Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes zu behandeln sind, s. PrHME v. 22. 11. 30 (HMBl. S. 344, GArch. 28, 363). Flüssiges Azetylen ist als ein Sprengstoff im Sinne des Dynamitgesetzes anzusehen (s. A. 17); die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und elektrischen Zündern sind im Gesetze besonders aufgeführt — s. unten A. 54.

Hinsichtlich der Bedingungen, welche bei Genehmigung von Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und Bereitung von Zündstoffen aller Art vorzuschreiben sind, bestehen in den meisten Ländern nähere Vorschriften. Für Preußen s. die in Ziff. 25 der AusfAnw v. 1. 5. 04 zusammengestellten Vorschriften für Pulverfabriken, Sprengstoffabriken und Pikrinsäurefabriken sowie Ziff. 12 Abs. 3 der AusfAnw. und ME v. 15. 2. 06 (HMBl. S. 105, GArch. 5, 538, Abänderung der Genehmigungsbedingungen für Dynamitfabriken) und ME v. 12. 11. 06 (HMBl. S. 378, GArch. 6, 226, Blitzschutzvorrichtungen für Pulver- und Sprengstoffabriken). Für Bayern s. die Kgl. VO v. 27. 6. 62, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (RBl. 1862 S. 1573) und die nur noch für Schießpulverfabriken in Betracht kommenden MB. v. 6. 8. 70 (GBl. S. 1425) und v. 5. 8. 74 (GVBl. S. 449) — vgl. § 33 der aufgehobenen MB v. 9. 8. 79, GVBl. S. 753 —, die BayVollzVO zum SprengstoffG v. 17. 9. 84 (GVBl. S. 439) und die Bek. d. Min. d. Inn. v. 5. 10. 84 und 4. 2. 90 (GVBl. 1884 S. 471, 1890 S. 96). Bezüglich der Leitung des Betriebs der Schießpulver- und Sprengstoffabriken durch technisch befähigte und zuverlässige Leute s. die autogr. BayME v. 28. 7. 87 Nr. 10448. Vgl. auch §§ 40, 47 der BauO v. 17. 2. 01 (GVBl. S. 87 ff.). Für Sachsen s. MVO v. 20. 8. 17 (Fischer 47, 406: für Genehmigung von Schießpulverfabriken lediglich §§ 17, 25 GO maßgebend; ältere Vorschriften kommen nicht mehr in Betracht). — Bezüglich des Verkehrs mit Azetylen und Karbid und mit Sprengstoffen sind übereinstimmende Vorschriften der Landesregierungen erlassen worden, s. A. 17 und A. 7 zu § 35 unten.

Der Erl. des RuPrWM v. 11. 7. 36 (MBlfW. S. 146) betrifft Verwendung von Chloraten zur Herstellung von Feuerwerkskörpern und den Betrieb von Feuerwerkereien; nach Ziff. 4 ist bei Genehmigung von Feuerwerkereien zu bedingen, daß der Betrieb einem verantwortlichen Leiter zu unterstellen ist.

Besonders geregelt mittels reichsgesetzlicher Bestimmungen wurde die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Seit 1. 1. 07 durfte nach dem RG v. 10. 5. 03 (RGBl. S. 217) weißer oder gelber Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern oder anderen Zündwaren überhaupt nicht mehr verwendet werden und seit dem 1. 1. 08 ist auch das Inverkehrbringen von Phosphorzündhölzern verboten. Für Bayern sind die oberpol. Vorschr. d. StM d. Inn. v. 11. 12. 22 (GVBl. S. 661) über die Herstellung und Lagerung von Zündhölzern zu beachten. Das ZündwarenmonopolG v. 29. 1. 30 (RGBl. I S. 11), das eine Kontingentierung der Zündholzfabriken enthält, behält in § 37 die Vorschriften der GO über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zündwaren vor.

[1] Die unzutreffende Bemerkung am Schluß des Abs. 1 in der vor. Aufl. I S. 207 muß in diesem Sinne berichtigt werden.

7. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten. Es handelt sich hierbei um solche Anlagen, in denen durch trockene Destillation aus Steinkohlen, Braunkohlen, Holz, Oel, Fett usw. Leuchtgas dargestellt, gereinigt und zur Verwendung angesammelt wird. — Mögliche Nachteile der Gas- usw. Anstalten: Belästigungen durch den Rauch der Retortenfeuerungen, Uebelstände, verursacht durch Reinigung der das Gas aus den Retorten abführenden Steigeröhren mittels Ausbrennens, Belästigungen durch übelriechende Dünste, die sich bei dem Ablöschen der aus den Retorten gezogenen glühenden Koks mehr oder weniger entwickeln, Verunreinigung des Erdreichs und der Gewässer durch das bei der Destillation der Kohlen und bei dem Gasreinigungsprozesse erzeugte Gaswasser, Feuer- und Explosionsgefahr, insbesondere bezüglich der Gasbehälter, der sog. Gasometer. Siehe hierzu die pr. Techn. Anl. Ziff. 1 (hier Anhang II). Für das Rohrnetz einer Gasanstalt wurde nach einem Bescheide des pr. Min. f. H. u. G. v. 10. 11. 86 die Genehmigung nach § 16 GO nicht für erforderlich bezeichnet, da dasselbe nicht zur Herstellung, sondern nur zur Weiterleitung des fertiggestellten Produktes, also nicht einem unmittelbaren Zwecke der Gasanstalt dient (Reger 7, 358). Ebenso RGZ v. 27. 6. 06 (Entsch. 63, 374, JW 35, 554, GArch. 6, 237). Anlagen zur Weiterleitung von Gas zur Ferngasversorgung unterliegen dem S. 205 zit. EnergiewirtschaftsG.

Nicht hierher gehören solche Anstalten und Apparate zur Herstellung oder Aufbewahrung von Gas, in welchen nicht Leuchtgas, sondern Gas zu anderen Zwecken, insbesondere zum Motorbetrieb hergestellt wird und die Erzeugung nicht auf dem Wege der trockenen Destillation organischer Stoffe, sondern auf andere Weise erfolgt (Dowsongas, Halbwassergas, Wassergas, Sauggas, Luftgas, Azetylengas, Blaugas usw.). Diese Einschränkung des Begriffs der „Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten" ist von der Verwaltungspraxis der Mehrzahl der größeren Länder angenommen und in einer Entsch. d. BayVGH v. 5. 7. 05 (Reger 26, 2, GArch. 5, 389), ferner im Urt. d. RG v. 2. 1. 09 (Reger 29, 326, GArch. 8, 375) gebilligt worden. Indes können solche Gasanstalten unter Umständen als „chemische Fabriken" unter § 16 GO fallen (s. unten A. 17). Im übrigen ist den Uebelständen und Gefahren, welche mit dem Betrieb solcher Anstalten und Apparate verbunden sind, im Wege von Polizeivorschriften zu begegnen. Siehe für Preußen die ME betr. die Gesichtspunkte bei Anlegung und Betrieb von Wassergas- und Halbwassergasanlagen v. 2. 7. 92 und 31. 12. 96 (MBliV 1892 S. 325, 1897 S. 7), ferner die „Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen" (ME v. 20. 6. 04, HMBl. S. 338) und dazu den Rekursbescheid v. 30. 6. 05 (HMBl. S. 208, GArch. 5, 48); für Bayern ME v. 5. 3. 09 nebst Anlage (MABl. S. 245 ff., Reger 29, 326); für Württemberg ME v. 4. 2. 07 (ABl. S. 43, GArch. 7, 45); für Oldenburg ME v. 20. 11. 03 (OldenbZ 31, 52). Dasselbe gilt von Benoidgasapparaten, pr. MinRekursbesch. v. 8. 11. 06 und 28. 2. 07 (HMBl. 1907 S. 51, Reger 27, 511) und von Explosionsmotoren (Petroleum-, Diesel- usw. Motoren), zit. WürttMinE v. 4. 2. 07. Eine hessische VO v. 29. 12. 05 (RBl. S. 10 ff.), die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Luftgas betr., geht davon aus, daß nur die fabrikmäßigen Anlagen dieser Art unter § 16 GO fallen. In Sachsen wurde früher der Begriff der Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten weiter ausgedehnt; s. die Erl. d. Min. d. Inn. v. 12. 6. 00, Dowsongas betr. (SächsWBl. S. 141), v. 12. 1. 05 und 13. 4. 05, Wassergas und Sauggas betr. (Reger ErgBd. 3, 378, GArch. 5, 46). Dagegen ist in einem SächsME v. 5. 10. 05 (GArch. 5, 219) angenommen, daß ein „Blaugas"-Behälter nicht als Gasbewahrungsanstalt im Sinne des § 16 anzusehen sei. Siehe hierher auch Erl. des RuPrWuArbM v. 8. 10. 35 (WiAMBl. S. 297) betr. Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Gasbehältern; diese fallen zum Teil unter § 16.

8. Anstalten zur Destillation von Erdöl. In diesen Anlagen wird durch Umdestillation von rohem Erdöl (Steinöl, Naphtha, Petroleum) raffiniertes Petroleum bereitet. Bei dem Betriebe derselben können infolge von Undichtigkeiten der Destillationsgeräte Dämpfe entweichen,

welche die Nachbarschaft belästigen. Auch kann bei nicht feuersicher angelegten Gebäuden der Betrieb feuergefährlich sein. Hierher werden auch die Anstalten, in welchen Petroleumäther, Benzin, Ligroin usw. bereitet wird, zu rechnen sein. Siehe hierzu die pr. Techn. Anl. Ziff. 2. Bezüglich der Versendung und Aufbewahrung solcher leichtentzündlicher Stoffe s. § 367 Ziff. 5 a u. 6 StGB und die einschlägigen Vorschriften in den einzelnen Ländern; für Preußen ME v. 15. 9. 25 (HMBl. S. 233); geändert durch ME v. 8. 12. 25 (HMBl. 1926 S. 3) und v. 29. 3. 27 (HMBl. S. 95) betr. Entwurf einer PolVO über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen, HME v. 2. 7. 14 betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (HMBl. S. 401); für Bayern die Kgl. VO v. 9. 6. 02, leichtentzündliche flüssige Stoffe betr. (GVBl. S. 211), welche auch andere Stoffe als Mineralöle umfaßt und sich auch auf die Verarbeitung derselben erstreckt, soweit nicht § 16 GO zur Anwendung zu kommen hat (§ 2 VO), ferner VO über den Verkehr mit verflüssigten oder verdichteten Gasen (in verschlossenen Behältern) v. 1. 9. 26 (GVBl. S. 483); für Sachsen die MVO v. 29. 11. 07 (GVBl. S. 265), leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe betr., welche sowohl die Herstellung wie die Lagerung und den Verkauf solcher Stoffe betrifft; für Baden VO v. 22. 10. 14 (GVBl. S. 427), den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betr.

9. Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen- und Braunkohlenteer, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden. Hierunter fallen die Anlagen zur Gewinnung des Teers und von Destillationsergebnissen der Steinkohle, als Ammoniak, Benzol, Toluol, Xylol — Betriebe mit großer Explosionsgefahr — und der Braunkohle, als Photogen, Solaröl, Schmieröl, Paraffin usw., Betriebe, bei denen übelriechende, die Nachbarschaft belästigende, auch feuergefährliche Dünste erzeugt werden, ferner Uebelstände infolge der Verbreitung von Rauch usw. entstehen und auch durch die flüssigen, bei den Reinigungsoperationen entstehenden Abgänge Belästigungen der Nachbarschaft herbeigeführt werden können. Asphaltkochereien gehören nicht hierher. Vgl. die A. 38 unten. — Der Ausdruck „Gewinnungsort" bezeichnet diejenigen Orte, wo das Material zutage kommt (Förderpunkte), sowie die damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der betreffenden Gruben (PrMVerf. v. 10. 4. 46, MBl. S. 96). Die am Gewinnungsorte des Materials errichteten Anlagen sind ausgeschlossen, weil das Gesetz annimmt, daß sie zu den betr. Bergwerken gehören und nach Bergrecht behandelt werden (s. oben A. 1 Buchst. e γ). Im übrigen s. die zit. Techn. Anl. v. 15. 5. 95 II 3 und unten A. 48.

10. Anlagen zur Bereitung von Koks, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden. Bei dem Betriebe derselben werden Steinkohlen durch Erhitzung in mehr oder weniger geschlossenen Vorrichtungen, welche die Gestalt von Kanälen oder Schächten haben, in Koks verwandelt. Mögliche Uebelstände: Entwicklung dampfförmiger, brennbarer, übelriechender Produkte, Ausströmen großer Mengen von Wasserdämpfen beim Ablöschen der den Oefen entnommenen glühenden Koks, Rauchgase und Verbrennungsprodukte, welche beim Betriebe erzeugt werden. Die Kokereien, welche in unmittelbarer Verbindung mit den betr. Kohlenbergwerken („am Gewinnungsorte des Materials") errichtet werden, sind nicht nach § 16 GO erlaubnispflichtig (vgl. A. 9) und unterstehen in Preußen, Bayern usw. der Aufsicht der Bergbehörden. Mit solchen Kokereien sind aber zuweilen weitere Anlagen verbunden, die unter § 16 fallen, z. B. Gaskondensationsanlagen als „Anlagen zur Destillation oder Verarbeitung von Teer" (s. unten A. 48) oder als „Chemische Fabriken" (s. unten A. 17). Wenn aber solche Gasverdichtungsanlagen lediglich der Gewinnung des Teers und Teerwassers durch Abkühlung oder des Rohbenzols durch Waschen bezwecken, sind sie nicht erlaubnispflichtig (PrME v. 14. 1. 97 und v. 18. 12. 08, HMBl. 1909 S. 5, GArch. 8, 375 u. 376, ferner PrME v. 1. 7. 95, HMBl. 1909 S. 7, GArch. 8, 377). — Auf die Rauchbelästigung durch Kokereien bezieht sich ein PrME v. 21. 5. 08 (HMBl. S. 221, GArch. 8, 37).

— Die Kokereien sind auch genannt im § 16 Abs. 6 AZO (Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen).

11. Glas- und Rußhütten. Der Betrieb dieser Anlagen kann Belästigungen durch Rauch und Ruß verursachen. Was die Emailschmelzen anlangt, so wird die bisher in diesem Buch vertretene Ansicht, daß sie unter Umständen unter § 16 fallen, mit Rücksicht auf die auf ein Obergutachten des K. Zentralinspektors f. Fabriken und Gewerbe gestützte Entsch. d. BayVGH v. 14. 5. 16 (Samml. 36, 143, Reger 35, 434, GArch. 15, 43) nicht aufrechterhalten; nach dieser Entsch. werden in Emailschmelzen zwar Glasflüsse erzeugt; unter Glashütten seien aber nicht alle Anlagen zu verstehen, in denen Glasflüsse erzeugt werden, sondern nur solche, in denen die Glasmasse zu Gegenständen aus Glas auch weiterverarbeitet wird. Müllschmelzen gehören nicht hierher (PrHMinRekBesch. v. 22. 10. 14, HMBl. S. 512). — Bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und Arbeitern unter 18 Jahren in der Glasindustrie s. VO v. 21. 3. 32 (RGBl. I S. 156).

12. Kalk-(Zement-)Oefen, Gipsöfen, Ziegelöfen. In den Kalk-(Zement-)Oefen werden Kalksteine oder Zementmaterialien behufs der Bereitung von Mörtel gebrannt. Bei ihrem Betrieb, wie auch beim Betrieb von Gipsöfen, werden Uebelstände durch Rauch, Ruß und durch den Staub des gebrannten Kalks usw. herbeigeführt. Daß die Zementöfen unter § 16 fallen, ist anerkannt im Urt. d. RGZ v. 26. 6. 14 (Recht 1914 Sp. 670, GArch. 14, 17, Reger 35, 246). Beim Betrieb der Ziegelöfen können Belästigungen durch Rauch stattfinden; s. die pr. Techn. Anl. Ziff. 7. Das gleiche ist, wenn schon in geringerem Maße, der Fall bei den Gipsöfen, s. die pr. Techn. Anl. Ziff. 8. — Die BundesratsVO v. 29. 11. 00 (RGBl. S. 1036, vgl. S. 16 f. oben) setzte an Stelle der Kalköfen usw. die „Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Tonwaren", indes wurde diese erheblich weitere Fassung durch VO v. 15. 7. 01 (RGBl. S. 267) wieder beseitigt und gilt jetzt wieder die alte Fassung (s. A. 55 unten). — Nach einer PrMinVerf. v. 2. 5. 03 sind zu den Ziegelöfen auch die Schamottöfen zu rechnen (HMBl. S. 166, GArch. 2, 571, Reger 23, 360). Ebenso gehören hierher Tonröhrenfabriken, welche Röhren aus Ziegelton mit erdigem Bruche, z. B. Drainröhren in Ziegelöfen brennen. Tonstiche neben den Ziegeleien sind nicht genehmigungspflichtig. Die in Zuckerraffinerien zum Brennen des Strontianits benutzten Oefen sind weder Gips- noch Kalköfen. Eine Ringofenziegelei, in der der beim Bergwerksbetriebe gewonnene Ton verarbeitet wird, ist keine Aufbereitungsanstalt (s. oben S. 204) und fällt unter § 16. Streitig ist, ob Feldziegelöfen oder Feldbrände genehmigungspflichtig sind oder nicht. Die pr. Praxis zur GO v. 17. 1. 45 hat diese Frage verneint; s. die PrMinV v. 14. 8. 45 und 15. 10. 49 (MBl. 1845 S. 263 und 1849 S. 231 und bei v. Rönne PrGewPol. II 25 f.); ebenso die neuere pr. Praxis (vgl. die Techn. Anl. Ziff. 7 und die Entsch. d. PrOVG v. 19. 1. 98, Reger 19, 162, Entsch. 33, 345); dagegen wurde die Frage bejaht vom Urt. d. BayVGH v. 13. 1. 77 (Samml. 7, 23, StengleinsZ 7, 231), ferner SWBl. 1875 S. 104. Beiderseits beruft man sich auf den Wortlaut des Gesetzes; das PrOVG glaubt, daß die §§ 17 und 25 gegen die Unterstellung der Feldbrände usw. (bei denen sich das Brennen der Ziegel, die zugleich das Gehäuse für die Feuerung bilden, ohne jede weitere Anlage vollzieht) unter § 16 sprechen. Das bayer. Urteil weist dagegen auf die schwere Rauchbelästigung durch Feldbrände und die Tendenz des Gesetzes hin. Dem PrOVG möchte indes zuzugeben sein, daß § 16 im Zusammenhalt mit §§ 17, 25 dafür spricht, daß das Gesetz eine stabile Ofenanlage im Auge hat; eine solche ist bei den Feldbränden oder Feldziegelöfen nicht gegeben. Daß die nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern nur für den eigenen Bedarf errichteten Feldziegelöfen usw. nicht unter § 16 fallen, ist anerkannt im Urt. d. OLG München v. 1. 6. 89 (Samml. 5, 307, Reger 10, 302); s. dazu auch die Aeuß. des BRKomm. Werner in RTV 1901, StV S. 1430. Bezüglich der Zulässigkeit von polizeilichen Vorschriften über die Entfernung von Feldziegel-

öfen von Gebäuden und öffentlichen Wegen s. Entsch. d. PrOVG v. 1. 6. 10 (PVBl. 32, 549, GArch. 10, 547). — Oefen, in denen Steinzeugwaren, Porzellan und porzellanartige Waren mit glattem, nicht erdigem Bruch gebrannt werden, gehören nicht hierher: PrMV v. 6. 7. 99 (abgedr. in HessZ 25, 46).

13. Anlagen zur Gewinnung roher Metalle. Die chemischen Operationen zur Darstellung der Metalle (Hüttenprozesse) sind teils Schmelzprozesse (für Blei, Silber, Kupfer, Nickel, Kobalt), teils Destillations- und Sublimationsprozesse (für Zink oder Arsen), teils Prozesse auf nassem Wege. Bei der Verhüttung schwefelartiger Erze entwickelt sich schweflige Säure, bei einem Arsengehalte der Erze auch arsenige Säure. Da die schweflige Säure schon in geringen Mengen auf große Entfernungen hin einen schädlichen Einfluß auf die Vegetation ausübt, muß bei der Auswahl eines Ortes für derartige Hüttenanlagen mit besonderer Umsicht verfahren werden (Vorbehalt weiterer Bedingungen bei der Genehmigung behufs Bekämpfung der Hüttenrauchschäden, SächsME v. 30. 3. 07, Fischer 32, 192, GArch. 7, 46). Auch verflüchtigte metallische Dämpfe, insbesondere Blei- und Arsenverbindungen, können auf den tierischen und vegetabilischen Organismus schädlich einwirken. Bei der Anwendung von Chlorverbindungen, z. B. von Kochsalz, so für die Silber- und Kupferextraktion, treten Chlor und Chlorwasserstoffgas auf, welche nicht minder schädlich als schweflige Säuren sind. Die bei den metallurgischen Arbeiten entstehenden festen Abfälle wie Schlacken, Ofenbrüche usw. können gleichfalls Uebelstände herbeiführen. Die Schlacken, namentlich die vom Puddeln und Schweißen des Eisens, erhalten sich unter einer erstarrenden und leicht zerbrechenden Kruste längere Zeit sehr heiß. Die bei der Zink- und Arsengewinnung entstehenden Rückstände geraten, wenn u. a. Kohlenteilchen und Schwefelmetalle eingemengt sind, zuweilen in Brand und entlassen schweflige Säure. Auch können beim Verwittern und Auslaugen solcher Halden durch Regen die Vegetation verderbende und benachbarte Gewässer verunreinigende Metallösungen entstehen. Besonders gefährlich sind Arsenikrückstände. Bei Sublimations- und Destillationsprozessen verbreitet sich ein die Umgegend belästigender Metallrauch. Die Metalldarstellung auf nassem Wege hat, wie z. B. der Kupferchlorations- und Zementationsprozeß, die Bildung von festen Rückständen und von sauren Abgangsflüssigkeiten im Gefolge. Die sauren metallischen Lösungen können Gewässer leicht erheblich verunreinigen. Bezüglich der mit Bergwerken verbundenen Anlagen s. S. 204 oben. Anlagen zur Gewinnung von Schmiedeeisen oder von Stahl gehören nicht hierher, weil beides keine „rohen" Metalle sind. Ueber die Thomasstahlwerke s. A. 15 unten. Scheideanstalten gehören nicht hierher (vgl. BadVGH v. 1. 12. 14, GArch. 14, 384, Reger 35, 430, im gegebenen Fall lag auch keine chemische Fabrik vor).

14. Röstöfen. Die Röstöfen sind eine Unterart der Anstalten zur Gewinnung roher Metalle. Wenn sie in unmittelbarer Verbindung mit Bergwerken stehen, fallen sie nicht unter § 16 (s. oben A. 1 Buchst. eγ und A. 9 u. 10). Die Flachs-, Hanf- usw. oder Kaffee- und Zichorie-Röstanstalten gehören nicht hierher (übereinstimmend BayVGH v. 26. 5. 97, Reger 18, 10, Entsch. 18, 305, und KG v. 22. 12. 25, GArch. 24, 15, Ring 4, 317 betr. Flachsrösten). Bezüglich der Flachs- und Hanfröstanstalten bewendet es bei den Landesgesetzen über die Verhütung der Verunreinigungen von Gewässern (RTV. 1869, StB I 272). Vgl. die A. 1 Buchst. c S. 200 f. oben und die A. 2 zu § 18.

15. Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind. Dieselben bezwecken das Umschmelzen von Metallen oder Legierungen, um dieselben in bestimmte Formen zu bringen, sowie auch die Darstellung von Legierungen. Das Schmelzen kann sowohl in Tiegeln als in Oefen geschehen. Die Anstalten, in welchen das Schmelzen lediglich in Tiegeln oder Kesseln stattfindet, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei den Metallgießereien im engeren Sinne ist das umzuschmelzende Metall in unmittelbarer Berührung mit dem Brennmaterial oder dessen Flammen. Unzuträglichkeiten können entstehen durch Verbreitung von Metall-

dünsten, Gasen und Funken. Es gehören hierher alle Kupolöfen. Vgl. die pr. Techn. Anl. Ziff. 9. Tiegelgießereien unterliegen dem § 16, wie das PrOVG mit Entsch. v. 23. 6. 00 (Entsch. 37, 309, Reger 21, 2) mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes mit Recht bemerkt, auch dann nicht, wenn ihr Umfang ein großer ist. — Thomasstahlwerke sind nach einem bei Brauchitsch V 40 (21. A.) und Hoffmann A. 14 zu § 16 zit. PrHME v. 31. 3. 90 B 1642 für sich allein nicht genehmigungspflichtig, da sie weder Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, noch Metallgießereien, insofern sie nur Blöcke, nicht fertige Waren (Flußwaren) durch Guß erzeugen, noch chemische Fabriken sind.

16. Hammerwerke. Der Betrieb der Hammerwerke kann Belästigungen durch Lärm sowie durch Erschütterungen und auch Beschädigungen verursachen. Siehe die pr. Techn. Anl. Ziff. 10 und dazu PrME v. 19. 3. 03 (HMBl. S. 89). Nur die mechanisch betriebenen Hammerwerke gehören hierher (PrMinVerf. v. 14. 9. 47, MBl. S. 265). Gleichgültig ist, ob das Hammerwerk ein eigenes Werk für sich oder nur den integrierenden Bestandteil einer andern Anlage bildet wie ein Dampfhammer in einer Maschinenfabrik. Als Hammerwerke sind alle Anlagen anzusehen, die mechanisch betriebene Hämmer enthalten (auch Fallhämmer), SächsOVG v. 23. 8. 12 (Jahrb. 19, 227, GArch. 13, 8, Reger 33, 361). Zu den Hammerwerken sind auch die Walz- und Stampfwerke zu zählen (Erklärung des Reichskanzleramtspräsidenten in der Reichstagssitzung v. 9. 4. 69, StB I 272). Diese Frage ist übrigens bezüglich der Walzwerke nicht unzweifelhaft (vgl. die in der vor. A. zit. Entsch. d. PrOVG v. 23. 6. 00). Die pr. Praxis (s. die Techn. Anl. a. a. O. und v. Rohrscheidt GO A. 36) rechnet zwar die Stampf- und Fallwerke, nicht aber die Walzwerke hierher. Ebenso Schmidt-Ernsthausen in der Z. f. techn. Recht u. Gewerberecht 1912 S. 24. Der BayVGH hat ein Bronzestampfwerk als Hammerwerk angesprochen (Entsch. v. 13. 1. 09, Reger 29, 156, GArch. 9, 56). Nach der k. sächs. MV v. 26. 3. 02 (SWBl. S. 96, GArch. 1, 608, Reger 22, 301) gehören auch kleinere Preßlufthämmer hierher; übereinstimmend VGH Braunschweig v. 6. 10. 15 (BraunschwZ 63, 10, Reger 38, 139, GArch. 16, 186) und BadVGH v. 2. 7. 24 (BadVerwZ 57, 46). Das Urt. d. SächsOVG v. 23. 5. 24, Jahrb. 28, 273, GArch. 23, 354, Reger 46, 323, erkennt einen in einer Schmiede aufgestellten, elektr. betriebenen Federhammer als hierher gehörig an. Ebenso PrOVG v. 14. 12. 22, zit. S. 236. Auf eine genehmigungspflichtige Luftkompressoranlage bezieht sich das Urt. d. PrOVG v. 5. 6. 24, GArch. 22, 7, Reger 45, 6. Eine eingehend begründete Entsch. d. SächsOVG v. 2. 2. 23 (Jahrb. 27, 100, GArch. 22, 10, Reger 44, 1) erklärt, daß mechanisch betriebene Feilenhaumaschinen keine Hammerwerke sind, in Uebereinstimmung mit einem in dem Urt. zit. Gutachten der pr. techn. Deputation v. 20. 2. 22, und abweichend von einem Gutachten des sächs. techn. Rats; übereinstimmend Entsch. d. PrOVG v. 15. 2. 94, Kunze u. Kautz Rechtsgrundsätze 2, 825. Bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und Arbeitern unter 18 Jahren in Walz- und Hammerwerken s. die VO v. 26. 3. 30 (RGBl. I S. 104).

17. Chemische Fabriken aller Art. Chemische Fabriken sind nach der pr. Praxis (s. Hoffmann GO A. 15) Anlagen, welche auf chemischem Wege durch Zusatz von fremden Substanzen, z. B. freien Säuren und Alkalien aus Rohsalzen oder anderen Rohstoffen neue Fabrikate (chemische Produkte) herstellen, d. h. solche Fabrikate, welche andere Eigenschaften und eine andere Zusammensetzung als die in dem Rohmaterial vorhandenen Stoffe haben. Eine engere Definition gibt das Gutachten der k. sächs. Deputation (Reger 12, 233), welches die Unterstellung der Tintenfabriken unter die chemischen Fabriken verneint und letztere begreift als Fabriken, welche sich mit der Herstellung von Substanzen befassen, die den Chemikalien allgemein beigezählt werden; s. auch A. 42, 45 u. 49 unten. Bezüglich der bei chemischen Fabriken zu stellenden Genehmigungsbedingungen s. die zit. pr. Anw. Ziff. 25. Bei der Konzessionierung sind gegebenenfalls die Grundzüge für den Betrieb von Anlagen, in welchen gesundheitsschädliche Nitro- oder Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen

wiedergewonnen werden (im Reichsamt des Innern redigiert), zu beachten; s. die BayMBek. v. 16. 11. 11 (MABl. S. 783 ff.). Bezüglich der bei Genehmigung von Nitrobenzolfabriken zu beachtenden Gesichtspunkte s. PrHME v. 3. 11. 14 (HMBl. S. 530). Auch Nebenbetriebe einer Fabrik, in welchen nur Hilfsprodukte (schweflige Säure, kohlensaures Natron) zur Verwendung bei Fertigstellung des Hauptproduktes (Sulfitstoff, Zellulose) hergestellt werden, fallen unter § 16 GO; vgl. die RSpr. A. 3 S. 208 oben. Zu den chemischen Fabriken gehören u. a. Farben- und Lackfarbenfabriken nach der Erklärung des Reichskanzleramtspräsidenten in der Reichstagssitzung v. 9. 4. 69 (StB 1869 I 272); dagegen nicht die Schellackfabriken, bei denen harzartige Rohstoffe in kaltem Alkohol gelöst werden (PrOVG im PrHMBl. 1932 S. 214); chemische Fabriken sind ferner nach der pr. Praxis, zit. bei Hoffmann a. a. O., die elektrolytischen Scheideanstalten, die Fabriken, welche Metallbeizen durch Abdampfen, Auskristallisierenlassen und Elektrolysieren verarbeiten, Indigokarmin- und Orseillefabriken, Karbidfabriken, unter Umständen die mit Kokereien verbundenen Gasverdichtungsanstalten (s. oben A. 10). Ferner gehören hierher die Nitrozellulosefabriken (Erkl. des Regierungskommissärs in der Reichstagssitzung v. 3. 4. 83, StB S. 1602). Ueber Zellulosefabriken s. A. 45 unten. Färbereien, falls nicht mit denselben die Darstellung chemischer Präparate verbunden ist, ferner Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwasser sind nicht als chemische Fabriken anzusehen (PrMV v. 13. 7. 45 und 30. 10. 64, MBliV 1845 S. 307 und 1864 S. 272); ebensowenig Futtermittelfabriken, bei denen im wesentlichen nur physikalische Vorgänge stattfinden (es handelte sich um Verarbeitung der Rückstände einer Leimfabrik und von frischen tierischen Abfällen), RelBesch. d. pr. MinfHuG. v. 10. 6. 18 (HMBl. S. 211, GArch. 17, 447, Reger 40, 161). Dagegen sind die Anlagen zur Gewinnung von Kohlensäure aus dem Erdboden, sofern sie nicht landesrechtlich als Bergwerke zu betrachten sind, als chemische Fabriken nach § 16 konzessionspflichtig (HessME v. 13. 7. 05, Reger 29, 320, GArch. 9, 40). In der Destillation von Harz zur Gewinnung von Harzöl ist der Betrieb einer chemischen Fabrik nicht zu erblicken, WürttME v. 5. 12. 82, zit. bei Reger 3, 251. Eine Müllverbrennungsanlage kann unter Umständen als chemische Fabrik anzusprechen sein (BayVGH v. 21. 6. 11, zit. in A. 5 Abs. 2). Fabrikmäßig betriebene Anlagen zur Herstellung von Azetylengas sind nach einem vom pr. Handelsminister eingeholten Sachverständigengutachten chemische Fabriken. Nach einer durch Rundschr. des RArbMin. v. 2. 3. 23 III B 1496 mitgeteilten Aeußerung des pr. MinfHuG sieht die pr. Praxis eine Azetylenanlage dann als genehmigungspflichtig an, wenn das Gas in großen Mengen, sei es zur Verwendung im eigenen Betriebe oder zur Abgabe an andere, erzeugt wird; beispielsweise wird eine feststehende Anlage, die aus drei Entwicklern mit einer Leistung von je 50000 l in der Stunde und zwei Gasbehältern von je 150 cbm Fassungsraum besteht, als fabrikmäßiger Betrieb angesehen. Der PrHME v. 2. 11. 97 (MBl. S. 262, Reger 18, 144) betraf die bei der Herstellung von Azetylen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen; der preußischen ist die Praxis der meisten anderen Länder gefolgt. Die Landesregierungen erließen auf Grund einer Verständigung im Bundesrat übereinstimmende Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen und die Lagerung von Karbid, welche mehrfach erneuert wurden; s. z. B. für Preußen ME v. 17. 9. 23 (HMBl. S. 377) mit Entw. einer AzetylenVO, für Bayern VO v. 21. 12. 23 und MB v. 21. 12. 23 (GVBl. S. 393, 405). Als § 25 der bayerischen Vorschriften findet sich folgender Satz: „Die Bestimmungen dieser VO mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Kalziumkarbid finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem, gelöstem und flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken der Genehmigung nach § 16 GO bedürfen. Bei Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des RG v. 9. 6. 84 gegen den usw. Gebrauch von Sprengstoffen zu beachten." Mit PrHME v. 10. 4. 31 (HMBl. S. 103) ergingen Richtlinien für die Arbeiter- und Nachbarschutzanforderungen an Fabriken zur Herstellung von gelöstem Azetylen.

18. Schnellbleichen. In diesen Anstalten wird, und zwar hauptsächlich unter Beihilfe von alkalischen Stoffen (Lauge, Kalk) und von Chlor, das Bleichen von Garn und Geweben ausgeführt. Uebelstände werden hierbei hauptsächlich durch die Ableitung der unreinen, mit Resten von Chlor und von Laugen behafteten Abwässer sowie auch durch die bei der Bereitung von Chlor resultierenden flüssigen Abgänge herbeigeführt. Siehe die pr. Techn. Anl. Ziff. 11. Die Schnellbleichen fallen auch dann unter § 16, wenn sie nicht mit Chlorverbindungen oder Aetzalkalien arbeiten.

19. Firnissiedereien. Bei der Bereitung von Firnis wird Oel mit Bleiglätte, Bolus oder andern Körpern stark erhitzt. Hierbei werden übelriechende Dünste entwickelt, die sich kaum vermeiden lassen, und es bietet daher die Genehmigung derartiger Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern Bedenken dar. Auch die Lackfabriken gehören hierher, während die Lackfarbenfabriken unter die chemischen Fabriken fallen (s. oben A. 17). Ueber die Schellackfabriken s. oben A. 17. Auch kann durch das starke Erhitzen größerer Partien Oel leicht Feuersgefahr entstehen. Vgl. Rüdiger a. a. O. und die pr. Techn. Anl. Ziff. 12.

20. Stärkefabriken. Nur diejenigen Anstalten sind genehmigungspflichtig, in denen Getreide oder Reis verarbeitet wird, nicht auch die Kartoffelstärkefabriken. Bei den ersteren können Belästigungen durch die leicht in Fäulnis übergehenden übelriechenden Wasser entstehen, welche beim Auspressen der zerkleinerten, eingeweichten, auch in Gärung versetzten Materialien produziert werden. Siehe die pr. Techn. Anl. Ziff. 13.

21. Stärkesirupsfabriken. Bei der Bereitung des Stärkesirups, wobei die in Wasser zerteilte Stärke mit Säure gekocht wird, entwickeln sich übelriechende Dünste, welche die Nachbarschaft solcher Fabriken belästigen. Pr. Techn. Anl. Ziff. 14.

22. Wachstuchfabriken. Der Betrieb einer Wachstuchfabrik kann Belästigungen durch übelriechende Dünste veranlassen, welche sich sowohl beim Aufstreichen der Firnisse als namentlich beim Trocknen der angestrichenen Gewebe entwickeln. Auch können Feuersgefahren durch die Entzündung der Firnisse und Gewebe während des Anstreichens und Trocknens derselben entstehen. Pr. Techn. Anl. Ziff. 15.

23. Darmsaitenfabriken. Die Därme werden behufs Herstellung von Darmsaiten zuerst durch Einlegen in Wasser gereinigt, sodann zu Saiten zusammengedreht. Bei dieser Operation entstehen üble Gerüche, wenn das Rohmaterial nicht ganz frisch ist und wenn die an animalischen Stoffen reichen Abfallwässer in Fäulnis geraten. Pr. Techn. Anl. Ziff. 16. Siehe auch A. 40 („Darmzubereitungsanstalten").

24. Dachpappen- und Dachfilzfabriken. Die sogenannten Dachpappen- und Dachfilze werden durch Tränken von Pappen oder Filzen in heißem Teer hergestellt. Hierbei entstehen übelriechende Dünste, und zwar namentlich dann, wenn die mit Teer getränkten Stoffe zur Austrocknung ins Freie gebracht werden. Ueberdies ist dieser Betrieb auch feuergefährlich. Vgl. die pr. Techn. Anl. Ziff. 17.

25. Leimsiedereien. Der Leim wird teils aus Hautabfällen und Sehnen (Flechsen), teils aus Knochen hergestellt. Bei diesem Betriebe können Uebelstände sowohl durch die Ableitung der zum Waschen der Materialien benützten Wässer als auch durch die bei den Siede- und Trockenprozessen entwickelten und aus den Lagerräumen der Rohmaterialien verbreiteten Dünste entstehen. Gelatinefabriken sind ebenso zu behandeln wie Leimfabriken. Siehe die pr. Techn. Anl. Ziff. 18. Leimledertrocknungsanlagen gehören nach einem Gutachten der pr. techn. Deput. (vgl. PrOVG v. 9. 12. 15, GArch. 15, 398) nicht zu den Leimsiedereien.

26. Transiedereien. In den Transiedereien wird aus dem Fischspeck Fett ausgelassen. Der Geruch ist sehr belästigend. Pr. Techn. Anl. Ziff. 41.

27. Seifensiedereien. Der Prozeß der Seifensiederei besteht darin, daß Fette mit kaustischer Lauge gekocht werden. Hierbei erfolgt die Bildung der Seifen (Verbindung der Fett-

säuren mit den Alkalien) unter Abscheidung von Glyzerin. Die Seifensiedereien sind hauptsächlich lästig durch ihre übelriechenden Dünste. Eine unvollkommene Einrichtung der Siedelokale kann auch Feuersgefahren herbeiführen. Häufig wird von Seifensiedern, ohne daß sie dazu durch eine Genehmigung berechtigt sind, Talg aus rohen Fettmassen ausgeschmolzen (s. „Talgschmelzen", A. 31 unten). Hierfür werden öfter ungeeignete Vorrichtungen benützt, und es führt ein solcher unberechtigter Betrieb dann vielfach Belästigungen der Nachbarschaft herbei. Es ist deshalb ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß nur ausgeschmolzenes Fett verarbeitet werden darf. Vgl. das Erk. d. PrOTr. v. 24. 1. 77 (Goltd. 24, 66, StengleinsZ 7, 233), das ausführt, daß die Genehmigung, die vor der Geltung der GO zu einer Seifensiederei mit Talg- und Fettschmelzerei erteilt war, fortwirkt, selbst wenn sie über die Grenzen der GO, welche für beide Anlagen getrennte Genehmigungen fordert, hinausgeht; vgl. auch die Bem. zu § 25. — Fabriken, in denen Seife „auf kaltem Wege", d. i. durch Erwärmung unter dem Siedepunkte hergestellt wird, bedürfen der Genehmigung nicht. Vgl. die pr. Techn. Anl. Ziff. 20.

28. Knochenbrennereien. Es handelt sich um die Bereitung der vorwiegend als Reinigungsmittel der Zuckersäfte dienenden Knochenkohle. Dieselbe wird durch Verkohlung der Knochen in Töpfen oder Zylindern bereitet. Bei diesem Betriebe entwickeln sich unvermeidlich sehr übelriechende Dünste. Pr. Techn. Anl. Ziff. 21.

29. Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen. Das Auskochen der Knochen wird vorwiegend zum Zwecke der Bereitung des als kräftiges Dungmittel dienenden Knochenmehls ausgeführt. Zu dem Zwecke werden die Knochen entweder in Kesseln, meistens aber jetzt in Zylindern, und zwar in letzteren mit Dampf ausgekocht, dann getrocknet, wozu meistens aus Mauerwerk gebildete Darren dienen, und schließlich mittels Mühlwerken zerkleinert. Belästigend sind hauptsächlich die beim Kochen der Knochen sowie beim Darren derselben sich entwickelnden Dünste. Auch der aus den Mühlwerken hervordringende Knochenstaub, desgleichen die beim Kochen der Knochen resultierenden Brühen haben einen höchst unangenehmen Geruch und können sowie auch die Lager der rohen Knochen und der fertigen Fabrikate zu Belästigungen Anlaß geben. Vgl. die pr. Techn. Anl. Ziff. 22.

30. Zubereitungsanstalten für Tierhaare. In diesen Anstalten werden Tierhaare gereinigt und weiter bearbeitet, nämlich gekräuselt, versponnen und gefärbt. Es können Belästigungen der Nachbarn sowohl durch Staub als auch durch übelriechende Dünste entstehen, welche sich bei der Behandlung der Haare und aus den mit animalischen Stoffen beladenen Abwässern entwickeln, ferner kommen Gefährdungen der Arbeiter durch giftige Beizmittel und durch Uebertragung von Krankheitserregern in Betracht. Siehe dazu die pr. Techn. Anl. Ziff. 23. Als Zubereitungsanstalt für Tierhaare ist beispielsweise auch eine Landfläche zu erachten, auf welcher gewohnheitsmäßig und in erheblichem Umfange Schweineborsten ausgebreitet und zum Zweck späterer weiterer Bearbeitung getrocknet werden (PrOVG v. 12. 12. 12, Entsch. 63, 399, Reger 34, 9, GArch. 12, 574, BayVGH v. 12. 5. 33, GArch. 33, 29, RuPrVBl. 55, 188, DVBl. 82, 475). Hierher gehören jedenfalls auch Roßhaarsiedereien (vgl. BayOGH v. 24. 8. 78, Samml. St. 8, 457) und die Roßhaarspinnereien, soweit eine Zubereitung der Roßhaare stattfindet. Siehe dazu die BundesratsVO v. 22. 10. 02 (RGBl. S. 269) betr. die Einrichtung usw. der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien usw. (im Anhang zu Tit. VII abgedruckt). Auf eine Haarwäscherei und die Behandlung ihrer Abwässer nach Landesrecht bezieht sich die Entsch. d. hess. ProvAusch. Starkenburg v. 1. 12. 17 (HessVerwZ 43, 4, GArch. 17, 449). Darüber, ob Hutfabriken hierher gehören, s. BlAdmPr. 25, 14. Maßgebend ist, ob eine Zubereitung von Haaren stattfindet (vgl. Schenkel I 150, Schicker S. 54). Nach einem bei Hoffmann A. 18 zit. PrHME v. 10. 1. 92 gehören die handwerksmäßigen Betriebe der Hutmacher, Kürschner usw. nicht hierher. Wollwäschereien sind nach einem von der k. technischen Deputation zu Dresden abgegebenen Gutachten nicht als Zubereitungsanstalten für Tierhaare zu betrachten, s. Reger 9, 9. Auch Rauchwarenzubereitungsanstalten wurden mittels Entscheid der sächs. Kreishauptmannschaft Leipzig als nicht hierher gehörig bezeichnet (vgl. Reger 6, 158); unter Umständen sind dieselben jedoch nach dem Beschlusse des Bundesrats v. 21. 6. 88 (RGBl. S. 218) als Gerbereien oder als „Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle" genehmigungspflichtig (s. A. 33 u. 51 unten).

31. Talgschmelzen. In diesen Anstalten wird aus tierischen Fetten und Fetteilen Talg ausgelassen. Dieselben sind in der Regel rohe (pr. Techn. Anl. Ziff. 24 und E. d. PrOVG v. 13. 3. 13, Reger 34, 13) oder bereits gekochte, sog. Griefen (BayVGH v. 22. 5. 14, Reger 35, 4, GArch. 14, 20). Zum Zweck der Talggewinnung erhitzt man die genannten Materialien entweder in offenen oder in geschlossenen Behältern, fügt auch wohl etwas Schwefelsäure hinzu, wodurch der beim Schmelzen entstehende üble Geruch etwas gemindert wird. Mit Unrecht nimmt KG v. 21. 9. 96 (Reger 17, 369) in einer zu engen Auffassung des Worts „Talg" an, daß das Ausschmelzen von Schweinefett nicht hierher gehöre (vgl. auch Schicker I 54 und die pr. Techn. Anl. Ziff. 24). Auch das Urt. d. PrOVG v. 17. 12. 14 (GArch. 15, 29, Reger 36, 141) steht, gestützt auf ein Gutachten der techn. Deputation f. Gew. v. 9. 6. 14 auf diesem Standpunkt; es unterstellt aber dem § 16 einen Betrieb, bei dem vermischte rohe Fetteile von Schweinen, Rindern und Kälbern, wobei die von Hornvieh überwiegen, verarbeitet wurden. Siehe dagegen OLG Darmstadt v. 5. 2. 09 (HessRspr. 10, 42, Reger 29, 493, GArch. 9, 38) und BayObLG v. 10. 3. 14 (Reger 35, 5): auch Speisefettschmelze hierher gehörig, und zwar auch dann, wenn Nebenbetrieb einer Metzgerei oder Seifensiederei. Ebenso RG v. 4. 3. 10 (Recht 1910 Nr. 9, GArch. 9, 555, Reger ErgBd. 4, 10). Unbeschadet der Vorschr. über die Genehmigung der Anlage bedarf die Neuerrichtung eines Betriebs, der gewerbsmäßig tierisches Fett für die menschliche Ernährung verarbeitet, oder seine Wiederaufnahme der Genehmigung der Hauptvereinigung der D. Viehwirtschaft nach Maßgabe der oben S. 86 zit. VO. z. Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh (§§ 1, 14).

32. Schlächtereien. Siehe hierzu die pr. Techn. Anl. Ziff. 25. Durch Bundesratsbeschluß v. 5. 7. 73 wurde das Einverständnis der Bundesregierungen darüber festgestellt, daß der Ausdruck „Schlächtereien" in § 16 GO alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht bloß die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benützten Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung benützte Räumlichkeit umfasse (Bundesratsprotokolle 1873 § 506, BayMABl. 1873 S. 495, WürttMABl. 1873 S. 183). Auch die Schlachthäuser, in welchen Wirte für den eigenen Bedarf schlachten, gehören hierher. Unter Bezugnahme auf den zit. Bundesratsbeschluß und auf den allgemeinen Sprachgebrauch bezüglich des Wortes „Metzger" rechnet PrOVG v. 26. 5. 97 (Entsch. 32, 240, Reger 18, 301) Federvieh- und Fischschlächtereien nicht hierher (vgl. auch das vom selben Standpunkt ausgehende Urt. d. PrOVG v. 13. 10. 32, GArch. 30, 347, Reger 54, 167), während BayObLG v. 8. 6. 16, Reger 37, 313, GArch. 16, 22, BayRpflZ 1916 S. 328, Geflügelschlächtereien in einer wohl allzu ausdehnenden Auslegung dem § 16 unterstellt. Die Einrichtung und den Betrieb von Geflügelmästereien und -schlächtereien betrifft ein PrME v. 28. 10. 27 (HMBl. S. 414, GArch. 25, 347). — Bezüglich der Kuttlereien, deren hauptsächlichster Geschäftsbetrieb in dem Entleeren und Reinigen der tierischen Eingeweide besteht, s. unten A. 40. — Verarbeitung von in ausgeschlachtetem Zustand bezogenem Fleisch zu Wurst ist keine Schlächterei, k. sächs. ME v. 18. 10. 96 (Reger 17, 126). — Jeder zu gewerbsmäßigen Schlachtungen benutzte Raum ist eine Schlächterei. Schon die tatsächliche, durch längere Zeit fortgesetzte, in zahlreichen Fällen betätigte Verwendung bestimmter Räumlichkeiten zu dem besagten Zwecke erfüllt den Begriff einer Schlächterei. Das Bestehen besonderer dauernder Vorrichtungen in diesen Räumen ist nicht erforderlich. Goltd. 27, 556, Samml. d. OLG München Bd. 1, 302, Bd. 3, 343, Reger 2, 5 und 5, 285; OLG Karlsruhe (Reger 5, 4); RGSt

v. 17. 12. 86 (Rspr. 8, 764, Reger 7, 357), OLG Jena v. 10. 12. 89 Goltd. 37, 377), OLG Braunschweig v. 30. 11. 95 (BayRpflZ 43, 104), KG v. 12. 9. 32 (GArch. 30, 349, Reger 54, 169) und v. 2. 2. 34 (GArch. 31, 522, Reger 55, 327); vgl. A. 1 Buchst. d S. 202 oben. Das Urt. d. OLG Dresden v. 16. 10. 25 (GArch. 23, 509, LeipzZ 20, 349) bemerkt übrigens mit Recht, daß in einer ohne Wiederholungsabsicht vorgenommenen Schlachtung, selbst wenn sie in der Absicht erfolgte, das gewonnene Fleisch zu verkaufen, noch nicht die Errichtung einer gewerblichen Anlage liegt; vgl. das in A. 3 S. 207 zit. Urt. d. OLG München v. 7. 11. 84. Ueber die Benützung eines Hofraums zur Schlächterei s. BayOGH v. 1. 2. 79 (Samml. St. 9, 55). Ueber Wirtschaftsschlächtereien in Altbayern s. Krazeisen in BlAdmPr. 45, 37. Betreffs der Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser s. § 23 Abs. 2 GO. Ueber Einrichtung und Betrieb von Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten s. die AusfVorschr. des Bundesrats zum ReichsviehseuchenG v. 25.12.11 (RGBl. 1912 S. 3 ff.) Ziff. 41ff. — Talgschmelzerei als Nebenbetrieb einer Schlächterei ist für sich genehmigungspflichtig, s. die A. 31 zit. Urt. d. KG v. 21. 9. 96 und des OLG Darmstadt v. 5. 2. 09, ferner A. 3 S. 208 oben. — Die Entsch. d. ThürOVG v. 31. 1. 34 (zit. S. 203) erklärt auch Schlächtereien, die landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, für genehmigungspflichtig, das ebenda zit. Urt. d. BayVGH v. 3. 5. 35 gemeindliche Schlachthäuser; über die in diesem Sinne nun erledigte, frühere Streitfrage des sachlichen Geltungsgebiets des § 16 s. S. 203 oben. — Geht der Landwirt dazu über, sein Vieh im Wege der Schlachtung und des Fleischverkaufs an die Verbraucher zu verwerten, und treffen auf diese Verwertung die Merkmale des gewerblichen Betriebs zu (vgl. Einl. S. 42 f.), so ist sein Schlachtraum nach § 16 als gewerblicher Nebenbetrieb gemäß § 16 genehmigungspflichtig; Haltung und Schlachtung von Schweinen neben gewerblicher Molkerei ist gewerblicher Nebenbetrieb, vgl. zit. KG v. 12. 9. 32. — Nach der BayMC v. 5. 1. 29 (zit. S. 135) sind Pelztierzuchtfarmen, in denen die Tiere auch geschlachtet und deren Felle für den Verkauf hergerichtet werden, als gewerbsmäßige Schlächtereien oder Anstalten zum Trocknen ungegerbter Tierfelle nach § 16 (s. A. 51) genehmigungspflichtig.

Unbeschadet der Vorschr. über die Genehmigung der Anlage bedarf die Neuerrichtung eines Betriebs, der gewerbsmäßig Schlachtvieh schlachtet, oder seine Wiederaufnahme der Genehmigung des zuständigen Viehwirtschaftsverbands nach Maßgabe der S. 86 zit. VO. z. Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh (§§ 1, 14).

33. Gerbereien. Bei der Fabrikation von Leder findet zuerst ein Aufweichen der Felle, dann ein Enthaaren derselben unter Anwendung von Kalk, von Gaskalk, auch von Arsenikalien und anderen Stoffen statt. Hierauf erfolgt, je nachdem lohgares oder weißgares Leder bereitet werden soll, die weitere Bearbeitung der Häute mit Lohe oder mit deren Surrogaten bzw. mit Tonerdebeizen, Salzen, auch mit animalischen Stoffen. Bezüglich der Begriffsbestimmung vgl. PrOVG v. 30. 3. 83 (Entsch. 9, 301). Uebelstände können bei diesem Betriebe sowohl durch die Weichwässer als auch durch die mit Kalk, Arsenikalien usw. und mit organischen Resten behafteten Spülwässer sowie durch die leicht in Fäulnis geratenden Hautabfälle entstehen. Vgl. die pr. Techn. Anlagen Ziff. 26. Der Regel nach werden Gerbereien an fließenden Gewässern angelegt, und es ist in jedem Falle sorgfältig zu erwägen, ob die Verunreinigung des Wassers, sei es durch Ableitung der Abgänge in das fließende Wasser, sei es durch Weichen und Spülen der Häute in demselben für zulässig zu erachten ist. Nach OLG München v. 22. 12. 85 (Samml. 3, 564, Reger 6, 376) ist die Lohkäsefabrikation, wenn sie von dem Gerbereibetrieb räumlich getrennt werden will, für sich genehmigungspflichtig; dies ist richtig, denn es handelt sich um eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte (s. § 25). Vgl. unten A. 46 („Degrasfabriken), ferner bezüglich der Rauchwarenzubereitungsanstalten oben A. 30, dann die A. 1 Buchst. e α, β, S. 199 f. oben und die A. 4 zu § 18.

34. Abdeckereien. Abdeckereien sind Einrichtungen zum Töten größerer Tiere, deren Fleisch zur menschlichen Nahrung nicht oder nicht mehr geeignet ist, zum „Abdecken" oder „Abledern", zur sonstigen Verarbeitung von Tierleichen, zum Verscharren derselben oder ihrer Teile und zum Verwerten derselben. Das Abdeckereigewerbe bezieht sich also nicht auf Federvieh, sondern nur auf größeres Vieh, dessen Haut einen Wert hat (KG v. 10. 7. 02, Johow 24 C 75, Reger 23, 3, und BayObLG. St. v. 31. 5. 13, Reger 34, 5). Für den Begriff ist es gleichgültig, ob der Abdecker das zum menschlichen Genusse nicht brauchbare Tier selbst schlachtet oder als Kadaver übernimmt; vgl. BayObLG v. 14. 3. 07 (Samml. 7, 263, Reger 28, 9, GArch. 7, 199). Eine Trockenanstalt für Ochsenziemer fällt unter den Begriff der Abdeckerei (BayVGH v. 12. 5. 33, zit. A. 30). Uebelriechende Dünste entstehen beim Zerlegen der Tierkadaver, beim Trocknen der Felle, der Flechsen und anderer Teile der Tierkörper; sie entwickeln sich auch aus den Gruben, in welchen Tierkadaver verscharrt werden. Pferde scheuen leicht vor dem Aasgeruche. Siehe die pr. Techn. Anl. Ziff. 27. — Bezüglich des Fortbestandes der Abdeckerzwangsrechte s. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 GO und die Bemerkungen dazu. Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein älteres Abdeckerprivilegium einer nach § 16 erteilten Genehmigung gleichsteht, s. PrOVG v. 21. 6. 06 (Reger 27, 513). — In neuerer Zeit hat sich die Reichsgesetzgebung wiederholt mit dem Abdeckereiwesen befaßt. Im ViehseuchenG v. 26. 6. 09 ist in § 17 Ziff. 14 unter den zulässigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Viehseuchen aufgeführt: „Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen"; s. dazu die AusfVorschr. des Bundesrats v. 25. 12. 11 Ziff. 57–76 (RGBl. 1912 S. 3 ff.). Ferner hat das G. betr. die Beseitigung von Tierkadavern v. 17. 6. 11 (RGBl. S. 248) gewisse Mindestvorschriften über die unschädliche Beseitigung von Tierkadavern getroffen, der RReg. (früher dem Bundesrat) die Erlassung von Vorschriften über die Verwertung von Kadavern und Kadaverteilen vorbehalten (§§ 1, 2) und im § 3 bestimmt: „Dem Landesrechte bleibt vorbehalten, für die unschädliche Beseitigung weitergehende Vorschriften, als im § 1 Abs. 1 und im § 2 enthalten sind, zu erlassen, sowie das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der GO zu regeln." Siehe dazu die Erläuterungen von Ebermayer in Stengleins strafrechtlichen Nebengesetzen 4. A. III 701, 5. A. I 1070. Bei der landesrechtlichen Regelung des Abdeckereiwesens können insbesondere Abweichungen von §§ 16 ff. GO eintreten. Auf Grund des Vorbehalts im § 1 Abs. 2 hat der Bundesrat Vorschriften erlassen (Bek. v. 28.3. 12, RGBl. S. 230, geändert laut Bek. v. 5. 5. 16, RGBl. S. 361). Die preußische Regierung ferner hat von § 3 Gebrauch machend eingehende Vorschriften getroffen (Bek. v. 1. 5. 12, MedMBl. S. 221 ff.). Soweit nicht das G. v. 17. 6. 11 und die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu diesem Gesetz und zum Viehseuchengesetz entgegenstehen, sind die älteren landesrechtlichen Vorschriften über das Abdeckerei- und Wasenmeistereiwesen noch in Kraft. — Für Bayern s. das die Art. 70 u. 71 PStGB ersetzende AusfG v. 31. 3. 17 (GVBl. S. 70) z. G. v. 17. 6. 11, ferner VO, oberpol. Vorschr. u. VollzBek. v. 1. 4. 19 (GVBl. S. 141, 142, 152). Siehe v. Henle Handbuch § 119a und oben S. 145. — Für Sachsen s. § 9 Abs. 4 d. AusfV v. 28. 3. 92. — Für Württemberg s. Abdeckereiverfügung v. 31. 1. 17 (RBl. S. 3) in der Fassung der VO v. 13. 3. 33 (RBl. S. 49) sowie §§ 68 ff. der MinVerf. v. 14. 7. 12 (RBl. S. 293). — Für Baden s. G. v. 3. 6. 99, das Abdeckereiwesen betr. (GVBl. S. 155), nebst der VollzVO v. 30. 3. 05 (GVBl. S. 193). — Für Oldenburg G. und VO v. 24. 5. 09 nebst MinBek. hierzu (GBl. f. d. H. O. 117, 122, 123), für Braunschweig s. über die Regelung des Abdeckereiwesens Urt. d. BraunschwVGH v. 22. 4. 14 (BraunschwZ 61, 41, GArch. 14, 209).

Auf Grund der VO v. 4. 5. 20 (RGBl. S. 891) über die Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile sind für Bayern durch Bek. v. 29. 7. 20 (MABl. S. 219) die Kreisregierungen ermächtigt worden, die Zahlung von Vergütungen und die Höhe derselben festzusetzen. Abdeckereien im Sinne dieser Vorschriften und der VO sind Anlagen zur Verarbeitung und Verwertung von Tieren, Tierkörpern und Tierkörperteilen,

nicht aber bloße Verscharrungsplätze und Anlagen, die nur zur Beseitigung von Tieren usw. dienen. Die Rechtsgültigkeit der VO v. 4. 5. 20 anerkennen RG. Z. v. 8. 12. 23, Entsch. 107, 377, und v. 28. 6. 28, GArch. 26, 336.

35. Poudretten- und Düngpulverfabriken. Dieser Gewerbebetrieb verursacht erhebliche Belästigungen, wenn in den Anstalten Latrinenstoffe oder tierische Abfälle wie Blut, Fleisch usw. verarbeitet werden. Zu den Düngpulvern gehören auch gewisse chemische Präparate wie Superphosphat, Düngesalze usw. Anstalten, welche derartige Produkte herstellen, gehören zu den chemischen Fabriken.

36. Stauanlagen für Wassertriebwerke. Stauanlagen für andere Zwecke, z. B. für Bewässerungsanlagen, fallen nicht unter § 16 GO (vgl. PrOVG v. 27. 3. 78, Entsch. 3, 230, Parey 2, 32); s. bezüglich einer einfachen Schöpfradanlage die PrMinVerf. v. 28. 8. 67 (MBl. 1867 S. 380). Hierher gehören ferner nur solche Anlagen, welche die Stauung des Wassers zum Zweck, nicht aber solche, welche sie nur nebenbei unbeabsichtigt zur Folge haben, z. B. einfache Schlamp- und Pansterräder, welche in die eine Hälfte eines Fluß- oder Bachbettes so eingehängt werden, daß schon das natürliche Gefäll des Wassers zu ihrer Bewegung ausreicht (BayVGH v. 21. 7. 04, Samml. 25, 411). Uebereinstimmend über den Begriff der Stauanlage auch BayObLG v. 23. 9. 15 (Samml. St. 15, 136, GArch. 17, 156). Die Genehmigung ist schon zur Errichtung der Stauanlage, sie ist nicht erst mit dem Vorhandensein des Wassertriebwerks erforderlich, RGSt. v. 19. 11. 79 (Rspr. 1, 88, Reger 2, 233). Ueber die Abgrenzung dessen, was zu einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk gehört, bestehen verschiedene Meinungen. Von den einen werden in enger Begrenzung alle Bestandteile des Triebwerks ausgeschieden und damit der Gebundenheit durch die Konzession entzogen (§ 25), insbesondere die Turbinen (s. die Zitate in der 5. A.). Nach der jetzt herrschenden Meinung indes werden auch Einrichtungen des Wassertriebwerks selbst zur Stauanlage gerechnet, soweit diese durch sie beeinflußt wird. Auf diesem Standpunkt steht die PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 13, wo zu den Vorrichtungen der Stauanlage auch die Wasserräder (Turbinen) gezählt werden, ebenso der PrMinRekBesch. v. 22. 7. 94 (MBl. 1897 S. 179) und auch das PrOVG, abweichend von seinem früheren Standpunkte, s. die Urt. v. 18. 5. 03 und 17. 12. 03 (GArch. 3 S. 33, 217 u. 546, MBl. f. H. u. G. 256, Reger 24, 12), v. 21. 11. 07 (GArch. 7, 388) und v. 19. 9. 10 (GArch. 10, 378); ähnlich auch BayObLG v. 28. 1. 98 (Samml. 17, 19); diese Ansicht ist auch die richtige; denn es entspricht der gesetzgeberischen Absicht, zur Stauanlage alles zu rechnen, was auf den Abfluß des Wassers wirkt. Siehe hierüber insbesondere den zit. PrRekBesch. v. 22. 7. 94. Die Entsch. d. PrOVG v. 4. 12. 97 (Reger 19, 163, Parey ErgBd. 1900 S. 175) hat deshalb mit Recht die Schützen vor den Turbinen als Teile der Stauanlage anerkannt. Es hat ferner das RG im Urt. v. 5. 10. 01 (Reger 22, 153, GArch. 1, 604) ausgesprochen, daß als Stauanlage nicht das einzelne Stauwerk allein (Stauwehr), sondern die Anlage in ihrer Gesamtheit, d. h. das Stauwerk und das ganze System von Wasserläufen, denen das Stauwerk dient, anzusehen sei (also insbesondere die Wasserzuführungs- und Abführungsanlage). So auch der BayVGH, Entsch. v. 19. 5. 09 (Samml. 30, 51, Reger 29, 500, GArch. 9, 193). Vgl. hierher die A. 2 zu § 23 über die Anwendung der landesgesetzlichen Vorschriften auf die Genehmigung der Stauanlagen für Wassertriebwerke. Im übrigen s. die Ausführungen in § 25 A. 2, dann bezüglich der Stauanlagen für Wassertriebwerke, welche nicht gewerblichen, sondern anderen Zwecken dienen, die A. 1 unter Buchst. e S. 203 oben. Durch das bayer. WasserG v. 23. 3. 07 (Art. 178) sind die Vorschriften der GO für gewerbliche Stauanlagen auf Stauanlagen jeder Art erstreckt worden; s. dazu Eymann in BayGemVZ 35 Nr. 24 und 39, 1.

37. Hopfenschwefeldörren. Diese Anstalten sind durch die BundesratsVO v. 20. 7. 73 (RGBl. S. 299) bzw. durch das RG v. 2. 3. 74 (RGBl. S. 19) für genehmigungspflichtig erklärt worden. Siehe die Einl. S. 8. Die Gefahr der Hopfenschwefeldörren liegt in der Erzeugung

großer Mengen schwefliger Säure, eines dem tierischen und pflanzlichen Organismus höchst nachteiligen Gases, welches in Ermangelung besonderer Vorkehrungen aus den zum Dörren benützten Räumen in die freie Luft entweicht und die Vegetation in weitem Umfang mit Vernichtung bedroht. Siehe die pr. Techn. Anl. Ziff. 28.

38. Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden. Siehe die eben zit. BundesratsVO v. 20. 7. 73 und das G. v. 2. 3. 74. Begr: „Bei den Asphaltkochereien und Pechsiedereien greifen ähnliche Rücksichten Platz, wie bei den im § 16 bereits aufgenommenen Anlagen zur Bereitung von Steinkohlenteer, Braunkohlenteer und Koks. Es mußten hier indessen diejenigen Anlagen ausgenommen bleiben, welche innerhalb der Gewinnungsorte des Materials liegen, weil in diesem Falle die Anlagen einerseits den Charakter gewerblicher Anlagen regelmäßig nicht an sich tragen, anderseits fast immer entfernt von menschlichen Verkehrsplätzen im Walde u. dgl. belegen sein werden." Siehe die pr. Techn. Anl. Ziff. 29. Zu den Asphaltkochereien wird auch ein Betrieb zu rechnen sein, in dem regelmäßig fertiger Asphalt aufgekocht wird (abweichend OLG Hamm v. 10. 10. 11, Reger 32, 5, GArch. 11, 215). Die Faßpichereien, die sich nicht, wie die Pechsiedereien, mit der Gewinnung des Pechs aus den Rohstoffen befassen, fallen nicht unter § 16, BayVGH v. 26. 1. 98 (Samml. 19, 113). — Siehe auch die oben A. 8 S. 214 zit. VOen, leicht entzündliche flüssige Stoffe betr.

39. Strohpapierfabriken. Siehe die zit. BundesratsVO v. 20. 7. 73 und das RG v. 2. 3. 74. Motive: „Die durch den Betrieb der Strohpapierstoffabriken herbeigeführten Unzuträglichkeiten beruhen nicht nur in der Erzeugung großer Mengen verunreinigter Waschwässer, welche organische Stoffe, Alkaliabfälle, auch Rückstände von Chlor enthalten, sondern auch in der Verbreitung übelriechender Dünste. Sie stehen darin den Schnellbleichen nahe, welche in § 16 bereits ausgeführt sind." Siehe auch die pr. Techn. Anl. Ziff. 30. Zu dem Begriff s. OLG Dresden v. 1. 7. 97 (Ann. 19, 112). Bezüglich des Verfahrens in Preußen, wenn mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlage ein Antrag wegen Ableitung der Abwässer verbunden wird, s. RekBesch. d. pr. HMin. v. 6. 7. 16 (HMBl. S. 227, GArch. 15, 573).

40. Darmzubereitungsanstalten. Siehe die in A. 37 zit. BundesratsVO v. 20. 7. 73 und das G. v. 2. 3. 74. Begr: „Die Zubereitungsanstalten unterliegen, soweit sie sich als ein Teil des Schlächtereibetriebes darstellen, schon jetzt dem Verfahren der §§ 17 ff. der GO; soweit dies nicht der Fall ist, war ihre Errichtung bisher an Einschränkungen nicht gebunden, obwohl ihre sanitäre Bedeutung der des Schlächtereibetriebs analog ist." Siehe auch die pr. Techn. Anl. Ziff. 16. Hierher gehören wohl auch Anstalten, in welchen die bereits gereinigten und zugerichteten Därme sortiert und zerschnitten werden (GArch. 13, 6).

41. Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden. Siehe das zit. RG v. 2. 3. 74. Begr: „Die Fabriken von Dampfkesseln sind durch den mit ihrem Betrieb, insbesondere mit dem Vernieten und zugehörigen Verstemmen unvermeidlich verbundenen Lärm belästigend und können, namentlich wenn sie in enggebauten und dichtbewohnten Stadtteilen liegen, selbst gesundheitsgefährlich werden. Mit den Fabriken von Dampfkesseln sind die Fabriken von anderen genieteten Blechgefäßen um deshalb gleich behandelt, weil sie in der Beschaffenheit des verwendeten Materials, in der Art seiner Bearbeitung und in der Einwirkung des Betriebs auf die Umgebungen jenen nahe stehen. Es gehören hierher namentlich Fabriken für die in den Siedereien gebrauchten großen Blechgefäße." Siehe hierzu die pr. Techn. Anl. Ziff. 31. Erst durch Bundesratsbeschluß v. 1. 7. 84 wurden auch Fabriken zur Herstellung von Röhren aus Blech usw. (s. A. 47 unten) als genehmigungspflichtig erklärt. Bezüglich des Begriffs „Fabrik" s. A. 1 Buchst. d S. 202 oben. Fabrikmäßig betriebene Kupferschmieden, in denen Siedegefäße für Brauereien u. dgl. hergestellt werden, gehören unter § 16 (BayOGH v. 6. 5. 76, StengleinsZ 6, 114, und

BayVGH v. 13. 9. 87, Samml. 8, 291), ebenso Reparaturwerkstätten von Dampfkesseln usw., wenn die Reparaturen durch Abtrennung der schadhaften Teile im Wege des Ausschlagens der Nieten und Wiederanbringung derselben durch Vernietung nach vollendeter Ausbesserung geschehen (Urt. d. KG v. 17. 6. 95, Goltd. 43, 141, Reger 16, 121). Handwerksmäßig betriebene Kupferschmieden fallen nicht unter § 16, unter Umständen kann aber gegen solche wegen ruhestörenden Lärms nach § 360 Ziff. 11 StGB oder auf Grund landesrechtlicher polizeilicher Bestimmungen eingeschritten werden. Siehe auch § 1 A. 11 S. 98 und A. 1 Buchst. cγ oben und § 27 GO.

42. Kalifabriken. Diese wurden (ebenso wie die nachgenannten Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen) für genehmigungspflichtig erklärt durch die BundesratsVO v. 26. 7. 81 (RGBl. S. 251). Siehe die Einl. S. 10. Aus der Denkschrift ist hervorzuheben: „Der Betrieb der Kalifarben, welche aus Kalirohsalzen mittels eines dem Salinenbetrieb sich nahe anschließenden Verfahrens Chlorkalium und andere Stoffe darstellen, ist teils infolge der Anhäufung salzhaltiger Rückstände, teils und vor allem infolge der massenhaften Produktion salziger Laugen, welche den fließenden Gewässern zugeführt werden, mit erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft der Fabrikorte und dieser Gewässer verbunden." Siehe dazu A. 1 Buchst. c und den S. 200 zit. Beschl. d. PrLWA v. 30. 11. 23, ferner den Beschl. d. PrLWA v. 18. 4. 16 (Reger 37, 133): eine auf Grund des § 16 GO erteilte Genehmigung zur Ableitung von Endlaugen ist kein besonderer Titel (Eintragung ins Wasserbuch) nach § 379 PrWG.

43. Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen. Dieselben wurden durch die VO v. 26. 7. 81 für genehmigungspflichtig erklärt (s. die vorige A.). Genehmigungspflichtig sind nicht alle Imprägnierungsanstalten, insbesondere nicht diejenigen, in welchen ein Imprägnierungsverfahren mit Säuren und Salzlösungen (das Kyanisieren auf kaltem Wege) angewendet wird, sondern nur diejenigen, welche das Imprägnieren mit erhitzten Teerölen (das Kreosotieren) bewerkstelligen. Gleichgültig ist, ob das Kreosotieren in luftdicht geschlossenen oder in offenen Kesseln stattfindet, denn bei dem einen wie bei dem andern Verfahren entwickeln sich sehr intensive Gerüche und dichte Dämpfe, teils aus den Kesseln, teils aus den aus dem heißen Oel herausgenommenen Hölzern. Der Geruch dieser Dämpfe ist höchst unangenehm und sogar gesundheitsschädlich. Außerdem kommt die Feuersgefahr in Betracht. Siehe auch die pr. Techn. Anl. Ziff. 32, abgeändert durch MinErl. v. 13. 3. 07 (Reger 27, 501). Uebrigens wird im einzelnen Falle zu beachten sein, ob die Anlage eine gewerbliche ist. Siehe oben S. 202 f.

44. Kunstwollefabriken. Die Kunstwollefabriken sind (ebenso wie die Anlagen zur Herstellung von Zelluloid) durch BundesratsVO v. 12. 7. 82 (RGBl. S. 123) für genehmigungspflichtig erklärt worden. Siehe die in der Einl. S. 10 zit. Bek. v. 21. 4. 83 (RGBl. S. 33). In den Kunstwollefabriken werden gemischte Lumpen durch Vermittlung chemischer und mechanischer Prozesse zu Wolle verarbeitet. Uebelstände: Durch das Einsetten der Lumpen mit warmem Oel werden übelriechende Dünste erzeugt. Aus den Oefen, in welchen die Lumpen behufs Zerstörung der Baumwollteile erhitzt werden, entweichen Salzsäuredämpfe, welche belästigend und gesundheitsstörend wirken und die Vegetation schädigen. Endlich entwickeln sich bei dem Zerreißen der Lumpen große Mengen von Staub. Vgl. die pr. Techn. Anl. Ziff. 33. Bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dergleichen Räumen (Hechelräumen) s. die Bek. v. 8. 12. 09 (RGBl. S. 969).

45. Anlagen zur Herstellung von Zelluloid (Zellhorn). Diese wurden durch die BundesratsVO v. 12. 7. 82 bzw. Bek. v. 21. 4. 83 (Einl. S. 10) für genehmigungspflichtig erklärt (s. s. v. „Kunstwollefabriken"). Die Operationen dieser Anlagen bestehen darin, daß aus der Nitrozellulose in Verbindung mit Kampfer Zelluloid in der Form roher Preßkuchen hergestellt

wird. Hierbei können durch übermäßige Pressung und Ueberhitzung Explosionen entstehen. Es sind deshalb Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Feuers- und Explosionsgefahr abzuwenden. Da nach der in der Praxis allgemein angenommenen Auslegung des Gesetzes derartige Gewerbeanlagen, wenn sie auch mit chemischen Stoffen operieren, indem sie die letzteren mechanisch mischen, doch nicht zu den chemischen Fabriken im Sinne des § 16 der GO gerechnet werden, da ferner das Zelluloid seiner Zweckbestimmung nach nicht als ein Zündstoff betrachtet werden kann, so wurde die nachträgliche Einreihung jener Anlagen in das Verzeichnis des § 16 der GO beschlossen. Der Ausdruck Anlagen zur „Herstellung" von Zelluloid ist absichtlich gewählt, um auszuschließen, daß auch die Bearbeitung von fertigem Zelluloid unter § 16 fällt; Erklärung des Regierungskommissars Bödiker in der Reichstagssitzung v. 3. 4. 83 (StB S. 1602). Bezüglich der Nitrozellulosefabriken s. oben A. 17 „Chemische Fabriken". Siehe für Preußen ME v. 7. und 28. 5. 10 (HMBl. S. 182, 215), geändert durch ME v. 11. 12. 11 (HMBl. 1912 S. 4) betr. Zelluloidlager und Zelluloidwaren, für Bayern die oberpol. Vorschr. v. 9. 3. 12 (GVBl. S. 77), geändert durch die Vorschr. v. 19. 6. 26 (GVBl. S. 326) über Zelluloidbetriebe und Zelluloidlager. Die auf Grund der §§ 120 e und 139 h sowie des früheren § 10 HausarbeitG ergangene VO v. 20. 10. 30 (RGBl. I S. 468) über Zellhorn gilt nicht für Anlagen zur Herstellung von Rohzellhorn, ferner gemäß § 3 Ziff. 1 nicht für die in ihrem § 1 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 genannten Betriebe, soweit sie Bestandteile einer nach § 16 GO genehmigungspflichtigen Anl. zur Herstellung von Z. sind.

46. Degrasfabriken. Die Degrasfabriken wurden durch BundesratsVO v. 23. 12. 82 für genehmigungspflichtig erklärt (RGBl. 1882 S. 141); s. die in der Einl. S. 10 zit. Bek v. 21. 4. 83. Die dem Reichstag vorgelegte Denkschrift bemerkt: „Es werden zwei Sorten von Degras (Gerberfett) unterschieden, natürliches und künstliches. Ersteres wird als ein Nebenprodukt der Sämischgerberei aus dem Wasser gewonnen, welches von der Walke abläuft, und ist ein Fett, das als Lederschmiere und in der Lohgerberei viel verwendet wird. Erfolgt die Ausscheidung dieses Fettes aus dem Walkewasser in der Gerberei selbst, so ist die betreffende Anlage als ein Bestandteil der für die letztere erforderlichen Genehmigung schon gegenwärtig unterworfen. Das künstliche Degras pflegt in der Weise hergestellt zu werden, daß man Abschnitzel von Sämischleder in Tran tränkt, dieses Leder dann längere Zeit an der Luft liegen läßt, mit Pottaschelösung behandelt und dann auspreßt, oder in der Art, daß man Tran mit einem Zusatz von Chemikalien in Kesseln unter öfterem Umrühren erwärmt und verdickt. Insofern hierbei keine chemische Fabrikation vorliegt, was nur bei der zuletzt beschriebenen Art der Herstellung des künstlichen Degras in Frage kommen könnte, bietet der § 16 der GO keine Handhabe, die Degrasfabriken für genehmigungspflichtig zu erklären." Die Herstellung des Degras ist meistens mit der Entwicklung übelriechender, die Nachbarschaft erheblich belästigender Gase und Dämpfe verbunden. Siehe die pr. Techn. Anl. Ziff. 34.

47. Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken und sonstiger eiserner Baukonstruktionen. Sie sind infolge Bundesratsbeschlusses v. 1. 7. 84 (Bek. v. 12. 7. 84, s. die Einl. S. 11) genehmigungspflichtig. Veranlassung hierzu gab die Wahrnehmung, daß Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, wie Dampfheizungsröhren, Röhren zu den Kondensationen der Teerschwelereien, Blechsaugröhren für Abteufpumpen in Schächten u. dgl., durch das mit der Herstellung verbundene Geräusch die Nachbarschaft nicht weniger belästigen als Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße vernietet werden, und die bereits seit Erlaß des RG v. 2. 3. 74 (RGBl. S. 19) genehmigungspflichtig waren (s. A. 41 oben). Die Bezeichnung „Fabriken" (s. A. 1 Buchst. d S. 202 oben) wurde gewählt, um die nicht fabrikmäßig betriebenen Arbeitsstätten, in welchen überhaupt irgendwelche Gegenstände aus Blech hergestellt werden, von der Genehmigungspflicht frei zu lassen, da von diesen Betriebsstellen, namentlich soweit Klein-

betriebe in Frage kommen, Belästigungen der Nachbarschaft nur in geringfügigem Maße und nur vorübergehend auszugehen pflegen. Anders dagegen bei „Anlagen", in denen „eiserne Brücken und sonstige eiserne Baukonstruktionen" hergestellt werden. Die Belästigung ist hier um so empfindlicher, als die Arbeiten der bezeichneten Anlagen meist im Freien ausgeführt werden. Nach der pr. Techn. Anl. Ziff. 35 sollen auch Anlagen, in denen eiserne Träger fabrikmäßig für Hochbaukonstruktionen zugerichtet werden, hierher gehören. Diese Auslegung der Worte „oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen" tut denselben Gewalt an, denn zu einer „Baukonstruktion" gehört das Zusammensetzen mehrerer Teile. Nicht hierher gehören jedenfalls solche Anlagen, in denen Träger für Wagen- und Maschinenbau zugerichtet werden (PrME v. 6. 2. 97, zit. bei Hoffmann A. 26, aut. BayME v. 24. 3. 97 Nr. 6066). Nach der k. sächs. MV v. 4. 10. 97 (Reger 18, 14), die sich auf ein Gutachten der sächs. techn. Dep. v. 13. 4. 97 (ebenda S. 12) stützt, sollen von den erstgenannten Anlagen diejenigen nicht unter § 16 fallen, in denen die Zusammenfügung der betr. Konstruktionen selbst nicht in der Anlage vorgenommen wird; die pr. und bayer. Praxis zählt auch diese hierher. Jedenfalls sind Werkstätten, in denen die Baukonstruktionsteile zusammengefügt werden, hierher zu rechnen (OLG Hamm v. 5. 7. 10, Reger 32, 6). Das Urt. d. OLG Rostock v. 10. 12. 01 (MecklZ 20, 322) hat ein im Freien befindliches Eisenlager, in dem eiserne Träger im Bedarfsfall verkürzt wurden, hierher gerechnet mit der Begründung, daß eine „Anlage" keine Baulichkeit und auch keine Fabrik zu sein brauche; s. auch Urt. v. 18. 4. 02 (ebenda 20, 323). — Zu den Anlagen „zur Erbauung eiserner Schiffe" sind auch die Reparaturwerften zu rechnen (OLG Hamburg v. 9. 6. 13, DJZ 1914 Sp. 240; OVG Oldenburg v. 17. 10. 29 (OldZ 59, 76); a. A. Schmidt-Ernsthausen in der ZTechnGewR 1912 S. 25). Auf eine Anlage zur Erbauung eiserner Schiffe und Zurückweisung der auf den Lärm gestützten nachbarlichen Einwendungen bezieht sich die Entsch. d. oldenb. MdJ v. 14. 7. 19 (Reger 5. ErgBd. S. 133, GArch. 19, 282).

48. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und Teerwasser. Ihre Genehmigungspflicht beruht auf der Bek. d. Reichskanzlers v. 31. 1. 85 (s. Einl. S. 12). Nicht nur für die Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen- und Braunkohlenteer, die schon in § 16 GO als genehmigungspflichtig erklärt sind, sondern auch für die gewerblichen Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer erscheint die Genehmigungspflicht erforderlich, da bei letzteren einerseits erhebliche Feuers- und Explosionsgefahr vorzuliegen pflegt, anderseits Belästigungen der Adjazenten durch den Betrieb und Verunreinigungen des Bodens durch Ammoniakwasser eintreten. Vgl. die pr. Techn. Anl. Ziff. 36 und die Anm. 8, 9, 10 u. 38 oben.

49. Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken). Ihre Genehmigungspflicht beruht auf der Bek. d. Reichskanzlers v. 15. 2. 86 (s. Einl. S. 12). Es wird in jenen Betrieben aus Holz und ähnlichem Fasermaterial durch Kochen mit Natronlauge oder mit einer Lösung von schwefligsaurem Kalk oder mit einer Lösung von Schwefelnatrium unter erhöhtem Druck Papierstoff (Zellulose) gewonnen. Die Nachteile bestehen in Verunreinigung der Wasserläufe und Belästigung der Umgegend durch Gase.

50. Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird. Ihre Genehmigungspflicht beruht auf der Bek. d. Reichskanzlers v. 16. 6. 86 (s. Einl. S. 12). Das Albuminpapier, das zu photographischen Bildern Verwendung findet, wird auf der einen Seite mit einem gleichmäßig glatten Ueberzug von Hühnereiweiß versehen. Letzteres muß vor seiner Verwendung einer mehrfachen, teils mechanischen, teils chemischen Reinigung unterzogen werden. Hierbei vollzieht sich aber ein Gärungsprozeß, der infolge der Entwicklung flüchtiger Fettsäuren widrige Gerüche verbreitet. Noch belästigender und geradezu ekelerregend sind die Ausdünstungen der in faulige Zersetzung übergehenden Abfallstoffe, welche bei der Reinigung sich

ergeben. Da die Herstellung des Albuminpapiers auch in sehr kleinem Umfange betrieben werden kann und tatsächlich auch von kleinen Betriebsunternehmen ausgeübt wird, die sich ein Stockwerk oder einen Teil eines solchen in einem Wohnhause eines dicht bevölkerten Stadtteils mieten, so wird hierdurch die Belästigung oft auf eine größere Anzahl von Hausbewohnern und Nachbarn übertragen, als dies selbst durch eine im großen Maßstabe angelegte Fabrik geschieht.

51. Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle. Dieselben sind durch Bundesratsbeschluß v. 21. 6. 88 (Bek. v. 16. 7. 88, s. die Einl. S. 13) für genehmigungspflichtig erklärt worden. Uebelstände: Die Gerüche und Ausdünstungen gereichen der Nachbarschaft zur erheblichen Belästigung; die flüchtigen Zersetzungsprodukte können unter Umständen direkte Gesundheitsstörungen veranlassen und bei auftretenden ansteckenden Krankheiten deren Weiterverbreitung im hohen Maße begünstigen. Auch sind die zum Trocknen aufgehängten Felle sowie die eingesalzenen Häute samt ihren flüssigen Abgängen ein besonders günstiger Nährboden für Infektionskeime. Bezüglich der im Handwerksbetriebe und in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten s. die nächste A. Abs. 2. Vgl. im allgemeinen auch das Erk. d. PrOVG v. 5. 11. 94 (PVBl. 16, 208, Reger 15, 118, Fischer 16, 269), in welchem ausgeführt ist, daß auch die weitere Behandlung bereits gesalzener, aber noch nicht ganz trockener Felle unter das Gesetz fällt; ebenso LVG Schwerin v. 14. 8. 36 (MecklZ 1936, 78, GArch. 34, 439). Siehe ferner PrOVG v. 20. 11. 02 (PVBl. 24, 522, Reger 23, 361), demzufolge ein Gewerbetreibender, der das Einsalzen und Trocknen ungegerbter Tierfelle vor Erlaß der Bek. v. 16. 7. 88 betrieben hat, der Genehmigung gemäß § 16 GO bedarf, wenn er auf einem neuerworbenen Grundstück die auf der alten Betriebsstätte eingesalzenen Felle lagern und trocknen lassen will, ferner E. v. 11. 4. 07 (GArch. 7, 10) betr. die Zulässigkeit polizeilicher Beschränkung älterer, nicht konzessionierter Anlagen solcher Art. Aus der Rspr. s. E. d. HessProvAussch. Starkenburg v. 1. 5. 15 (HessZ 40, 123, GArch. 15, 226): daß in dem betr. Ortsviertel noch andere stinkende Betriebe sich befinden, steht der Versagung der Genehmigung nicht entgegen. Siehe hierher auch A. 52 Abs. 2.

52. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten. Ihre Genehmigungspflicht beruht ebenfalls auf dem zit. Bundesratsbeschlusse v. 21. 6. 88. Das Ueberziehen kupferner oder eiserner Gegenstände mit metallischem Blei oder Zinn oder Zink erfordert eine vorherige Beize derselben, meist mit Salzsäure. Hierbei tritt eine Gasentwicklung ein, welche infolge der Unreinheit des entstehenden Wasserstoffes zu Belästigungen sowohl der Arbeiter als der Nachbarschaft führt. Auch werden die Bäder aus geschmolzenem Blei oder Zinn oder Zink häufig mit Fett und dergleichen schützenden Stoffen übergossen, um die Oxydation zu verhindern, wodurch wiederum leicht Dämpfe belästigender Art sich entwickeln. Endlich führen die Abwässer von dem Betriebe des Beizens und der Bereitung des sog. Lötwassers (Chlorzink) her Metallsalze, und zwar sauer reagierende, welche nur selten verarbeitet werden. Anstalten, in welchen die Verzinnung und Verzinkung auf galvanischem Wege erfolgt, dürften trotz des umfassenden Wortlauts der Gesetzesstelle nicht hierher zu rechnen sein, da bei ihnen die Uebelstände, welche mit anderen Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten verbunden sind, nicht hervortreten; a. A. SächsOVG v. 30. 5. 16 (Jahrb. 23, 310, GArch. 16, 530, Reger 36, 316), soweit es sich um größere Anlagen handelt. — Zinkschmelzereien und Zinktiegelgießereien gehören nicht hierher; E. d. württ. MdJ v. 6. 11. 05 (Reger 26, 173).

Durch den vorbezeichneten Bundesratsbeschluß v. 21. 6. 88 wurde übrigens das allseitige Einverständnis darüber konstatiert, daß die Genehmigungspflicht sich ebensowenig erstreckt auf die in Verbindung mit gewissen Handwerksbetrieben in geringerem Umfange vorkommende Trocknung und Einsalzung von Tierfellen wie auf diejenigen Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsarbeiten, welche in Betrieben einzelner Handwerker

gelegentlich in geringerem Umfange vorgenommen werden. Schon durch das Wort „Anlagen" ist genügend dargetan, daß vereinzelte Arbeiten der einschlägigen Art, z. B. solche der Gelb- oder Zinngießer, nicht genehmigungspflichtig sind. Uebereinstimmend das zit. Urt. d. SächsOVG v. 30. 5. 16. Vgl. auch die Aeußerung des pr. Bundesratsbevollmächtigten Lohmann in der Reichstagssitzung v. 29. 11. 88 (StB S. 55), wonach das Trocknen von Tierfellen in der Landwirtschaft zuzeiten einer Tierseuche nicht genehmigungspflichtig ist.

53. Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen). Die Aufnahme dieser Anlagen in den § 16 beruht auf dem Bundesratsbeschluß v. 26. 1. 98 (Bek. d. Reichskanzlers v. 9. 2. 98, s. Einl. S. 15). Der Betrieb der Kugelschrotmühlen oder Kugelfräsmaschinen ist mit starkem Geräusch verbunden. Siehe dazu die PrMinVerf. v. 5. 4. 98 (MBl. S. 98).

54. Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern. Sie sind durch Bundesratsbeschluß v. 19. 10. 99 (Bek. v. 31. 10. 99, s. Einl. S. 15) dem § 16 eingefügt worden. Der Betrieb beider Arten von Anlagen ist gefährlich; bei den erstgenannten kommt die „Lagerung und Bearbeitung erheblicher Mengen von Schwarzpulver in Betracht, bei den letzteren findet ein sehr entzündliches Gemisch Verwendung, auch sind Kupferdrähte mit Schießbaumwolle zu umwickeln und diese Drähte in Zündkapseln, welche mit Knallquecksilber geladen sind, zu befestigen" (vgl. die S. 15 zit. Denkschr.).

55. Abänderung des Verzeichnisses. Das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen kann, wenn sich das Bedürfnis hierzu herausstellt und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ergänzt werden; es können aber auch einzelne Arten von Anlagen, wenn die Voraussetzungen der Aufnahme wegfallen, wieder aus dem Verzeichnis gestrichen werden. Ersteres ist seit Einführung der GO schon in vielen Fällen geschehen (s. die Einl. S. 8 ff.), letzteres noch nicht. Die Abänderung des Verzeichnisses erfolgte schon gemäß Art. 179 Abs. 2 der RVerf. v. 11. 8. 19 (RGBl. S. 1383) anstatt durch den Bundesrat durch VO der Reichsregierung (Reichswirtschaftsminister). Die Mitwirkung des Reichsrats bei der Rechtssetzung ist nach § 2 des G. über die Aufhebung des Reichsrats v. 14. 2. 34 (RGBl. I S. 89) fortgefallen. Die im Text vorbehaltene Genehmigung des Reichstags ist durch das ErmächtigungsG v. 24. 3. 33 (RGBl. I S. 141) — verlängert bis 1. 4. 1941, G. v. 30. 1. 37, RGBl. I S. 105 — überholt, das die Reichsregierung auch für Gesetze nicht mehr an die Zustimmung des Reichstags bindet.

Eine entsprechende Anwendung des § 16 auf andere als die im Abs. 2 und seinen Nachträgen genannten Anlagen ist unzulässig; s. oben A. 5.

56. Strafbestimmungen und polizeiliche Zwangsmittel. Gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft:

„2. wer eine Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, betreibt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt."

Ferner bestimmen die Abs. 2 u. 3 des § 147:

„Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen."

Die VO. v. 30. 8. 37 (s. A. 1 e zu § 16, S. 202 f.) strich in § 147 Abs. 1 Ziff. 2 das Wort „gewerbliche" vor „Anlage" und fügte das Wort „betreibt" ein.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Aus der Normierung des Höchstbetrags der Geldstrafe auf 300 Mark ergibt sich, daß die in § 147 bezeichneten Zuwiderhandlungen Vergehen sind (§ 1 Abs. 3 RStGB). Höchstbetrag der Geldstrafe ist jetzt bei Vergehen zehntausend RM, Mindestbetrag drei RM (StGB § 27 i. d. F. d. VO v. 23. 11. 23, RGBl. I S. 1117, und nach § 2 der VO v. 12. 12. 24, RGBl. I S. 775). Primär ist stets auf Geldstrafe zu erkennen und nur eventuell Haftstrafe auszusprechen. Die Verjährungsfrist beträgt drei Monate gemäß § 145 Abs. 2 GO (s. dazu Buchst. i unten). Das Vergehen des § 147 kann auch fahrlässig begangen werden. Belege für diese Sätze s. in A. 2 zu § 147.

b) Strafbar ist zunächst die Errichtung einer Anlage ohne die erforderliche Genehmigung. Dieser Fall liegt vor, sowohl wenn eine Genehmigung für die Anlage überhaupt nicht erteilt worden, als wenn die erteilte Genehmigung durch Nichtgebrauch erloschen ist (§ 49). Vgl. in letzterer Hinsicht BayOGH v. 13. 1. 77 (StengleinsZ 7, 231, Samml. 7, 23). Der Verlust der Genehmigungsurkunde ist unerheblich, weil letztere ein bloßes Beweismittel ist (PrOVG v. 21. 4. 10, Reger ErgBd. 4, 199). Die baupolizeil. Genehmigung oder die Genehmigung des Dampfkessels für einen unter § 16 GO fallenden Betrieb machen die gewerbepolizeil. Genehmigung nicht überflüssig (PrOVG v. 12. 4. 12, GArch. 12, 241).

Durch den Untergang einer Anlage, welche unter § 16 GO fällt (Abbrennen u. dgl.), erlischt die Genehmigung nicht und die unveränderte Wiedererrichtung der Anlage ohne neue Genehmigung ist daher nicht strafbar (s. oben A. 3 Abs. 3 und A. 8 zu § 49). Anders verhält es sich mit den Dampfkesseln (§ 24) insofern, als eine neue Dampfkesselanlage in jedem Falle einer neuen gewerbepolizeil. Genehmigung bedarf. Bezüglich erneuter Genehmigung gebrauchter Lokomobilkessel s. BayMB v. 19. 11. 10 (MABl. S. 883).

Strafbar wegen unbefugter Errichtung einer Anlage ist nicht nur derjenige, welcher die Anlage ohne Genehmigung errichtet hat, sondern auch der spätere Erwerber, der sich vor der Benützung vom Vorliegen der Genehmigung nicht überzeugt hat; BayOGH v. 4. 7. 75 (StengleinsZ 5, 197, Samml. 5, 250, Goltd. 24, 141, BlfRA 20, 409). Vgl. auch PrOTr. v. 25. 1. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 37). Anderseits kann der Rechtsnachfolger desjenigen, der die Genehmigung für die Anlage erhalten hat, von dieser Genehmigung ohne weiteres Gebrauch machen; s. § 25 und die A. 2 zu § 49 unten.

Die Strafe nach § 147 Abs. 1 Ziff. 2 tritt, wenn die im Gesetze angegebenen Voraussetzungen vorliegen, ohne Rücksicht darauf ein, ob die Anlage wirklich lästig ist oder lästig sein kann; PrOVG v. 10. 9. 10 (GArch. 10, 384 u. 386). Vgl. auch A. 2 zu § 25 unten.

c) Strafbar ist ferner, wie schon bisher angenommen wurde (vgl. PrOVG v. 10. 1. 87, Reger 7, 359, BayObLG v. 23. 5. 02, Samml. St. 2, 376, Reger 24, 63, GArch. 3, 145) der Betrieb einer ohne Genehmigung errichteten Anlage. In der Genehmigung der Anlagen des § 16 ist die Genehmigung des Betriebs eingeschlossen; das gleiche gilt nicht für die Dampfkessel (§ 24), bei denen sowohl die Anlegung wie die Inbetriebnahme je einer besonderen Genehmigung bedarf; das neue Wort „betreibt" in der Ziff. 2 ist, soweit es sich auf die Anlagen des § 24 bezieht, ein Ersatz für die in die neue Fassung des § 24 nicht aufgenommene Bestimmung des früheren Abs. 3 des § 24, der den § 147 durch die Festsetzung der Verwirkung der dort angedrohten Strafe bei Beginn des Betriebs eines Dampfkessels vor der Genehmigung seiner Inbetriebnahme ergänzte. Es ist also auch die ungenehmigte Inbetriebnahme eines mit Genehmigung angelegten Dampfkessels strafbar.

d) Ob die Errichtung einer Anlage vorliegt, ist nach den Umständen zu beurteilen (s. oben A. 3 Abs. 3 S. 207). Die Genehmigung hat derjenige einzuholen, welcher die Anlage errichtet, auch wenn er sie nicht selbst betreiben will (OLG Rostock v. 5. 12. 02, MecklZ 21, 280, Reger 24, 223, GArch. 3, 21).

Da das Gesetz schon die Errichtung einer Anlage bzw. die Anlegung eines Dampfkessels ohne die erforderliche Genehmigung für strafbar erklärt, so bedarf es zur Anwendbarkeit des § 147 Ziff. 2 nicht erst des Gebrauchs der Anlagen, jedoch muß der Errichtung die Absicht der Benützung zugrunde gelegen haben. Daß die Anlage vollendet sein muß, bevor die Strafbarkeit wegen Nichteinholung der Genehmigung eintritt, ist ebenfalls nicht notwendig. Ein Beginn der Errichtung im Gegensatz zur bloßen Vorbereitung liegt alsdann vor, wenn der Zweck der Anlage äußerlich erkennbar wird. Vgl. PrOTr. v. 22. 5. 75 und 4. 4. 78 (Oppenhoff Rspr. 16, 374 und 19, 191, StengleinsZ 8, 6) und OLG Dresden v. 24. 1. 94 (Annal. 15, 483). Die in OLG München v. 22. 2. 81 (Samml. 1, 304) und BayObLG v. 10. 5. 06 (MABl. S. 304, Reger 26, 511, GArch. 6, 25) und v. 31. 5. 13 (Reger 34, 5) ausgesprochene Ansicht, daß die Vollendung der Straftat des § 147 Abs. 1 Ziff. 2 nicht schon mit der baulichen Herstellung und technischen Errichtung einer solchen Anlage, sondern erst mit dem Beginne der Benützung derselben zum Gewerbebetriebe eintrete, ist wohl nur für solche Fälle zutreffend, wo ein bereits bestehender Raum zum Betriebe eines der in § 16 bezeichneten Gewerbe benützt wird.

e) Ob Nichtinnehaltung der wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist, vorliegt, ist vom Richter oder von der Behörde nach den Umständen zu würdigen. Vgl. A. 5 Abs. 2 zu § 18 und die Bem. zu § 24, dann A. 2 u. 3 zu § 25 unten. Dem Strafrichter steht indes eine Prüfung der Bedingungen vom Gesichtspunkte ihrer Zweckmäßigkeit oder von dem ihrer Erfüllbarkeit nicht zu (OLG Darmstadt v. 1. 9. 98, Reger 19, 160). „Bedingung" ist eine Anordnung über die Art der Einrichtung der Anlage und ihres Betriebs (zit. A. 5 zu § 18). Als „wesentlich" wird eine Bedingung in der Regel anzusehen sein, wenn sie Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder Art und Umfang des Betriebs betrifft, und jedenfalls dann, wenn ihre Nichteinhaltung bei den in § 16 erwähnten Gewerben eine erhebliche Gefahr oder Belästigung für das Publikum bzw. für die Arbeiter zur Folge haben kann und bei der Anlage von Dampfkesseln eine Verletzung der von der RReg. (früher BR.) erlassenen Vorschriften mit sich führt, während eine diese Folgen vermeidende Abweichung z. B. eine der Bedingung nicht entsprechende Konstruktion der Anlage als die Nichtbeachtung einer wesentlichen Bedingung unter Umständen nicht angesehen werden kann. Im übrigen kommt es auf die Genehmigungsurkunde an. Vgl. hierzu OLG München v. 26. 10. 95 (MABl. 1895 S. 610, Reger 16, 122), PrOVG v. 20. 4. 07 (Reger 28, 8) und KG v. 11. 6. 26 (GArch. 24, 13, betr. Schlächterei). In einem Urt. d. PrOTr. v. 14. 6. 77 wurde z. B. die Bedingung, daß eine unter § 16 GO fallende Anlage vor der Inbetriebsetzung einer Revision durch den Baubeamten unterzogen werde, als eine wesentliche nicht erachtet, von letzterer Bedingung ist der Beginn des Betriebs nur bei Dampfkesseln (vgl. Buchst. c oben) abhängig gemacht (Oppenhoff Rspr. 18, 428, StengleinsZ 8, 3). Auch die ungenügende Erfüllung der gestellten wesentlichen Bedingungen kann zur Bestrafung führen (OLG Kiel v. 7. 3. 94, Goltd. 42, 152). Ferner kann auch die Nichteinhaltung von Bedingungen, welche auf Grund der landesgesetzlichen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen und der landesgesetzlichen Vorschriften über die Anlage von Stauwerken (§ 23) festgesetzt worden sind, unter Umständen unter § 147 Ziff. 2 fallen. Siehe z. B. bezüglich der Strafbarkeit des Stauens über den zur Erfüllung einer Genehmigungsbedingung gesetzten Merkpfahl PrOVG v. 7. 6. 94 (Entsch. 26, 280), KG v. 23. 3. 11 (Recht 1911 Sp. 812, GArch. 11, 38) und BayObLG v. 20. 3. 09 (Reger 30, 181, GArch. 9, 367). Außerdem ist die Nichteinhaltung derartiger Bedingungen nach dem Landesrechte strafbar.

Die Nichteinhaltung von Bedingungen, die nachträglich in zulässiger Weise durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt worden sind, ist ebenso strafbar wie die der ursprünglichen Genehmigungsbedingungen (KG v. 29. 5. 05, Reger 26, 225). Bezüglich nachträglicher Auflagen s. A. 5 Abs. 4 zu § 18.

Der Besitznachfolger ist für die Befolgung der vor seiner Besitzzeit behördlich festgesetzten Bedingungen unbedingt verantwortlich, und es braucht ihm die Kenntnis dieser Bedingungen

nicht nachgewiesen zu werden (KG v. 14. 2. 89, Reger ErgBd. 1, 2, Goltd. 37, 455, und v. 15. 1. 06, GArch. 5, 407, ferner BayObLG v. 14. 2. 05, Reger 26, 7, GArch. 5, 217, BlfRA 70, 398, und OLG Dresden v. 14. 4. 09, Annal. 31, 15, GArch. 9, 370). Auch die Bedingungen, welche den vor Einführung der RGO erteilten Genehmigungen auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften beigefügt worden sind, bleiben fortdauernd gültig, und es fällt ein Zuwiderhandeln gegen solche Bedingungen unter die Strafvorschrift des § 147, und zwar sind die älteren Betriebsordnungen auch dann nicht als ohne weiteres aufgehoben zu erachten, wenn für die betreffende Kategorie von Anlagen jetzt allgemein mildere Betriebsbedingungen gelten (PrOTr. v. 19. 9. 76, Oppenhoff Rspr. 17, 567, StengleinsZ 6, 108), ebenso PrOTr. v. 25. 1. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 37), PrOVG v. 7. 6. 94 (Entsch. 26, 280) und KG v. 27. 9. 06 (GArch. 6, 220).

f) Eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist unzulässig; s. die Ausführungen unten bei § 25 A. 2. Eine wesentliche Veränderung ist genehmigungspflichtig, auch wenn die Anlage schon vor Einführung der GO bestanden hat (§ 25 Abs. 2), ferner auch wenn sie eine Verbesserung bezweckt und auf polizeiliche Anordnung erfolgt oder zivilgerichtlich bereits festgesetzt ist. Eine nicht genehmigte wesentliche Veränderung ist strafbar, mag die Errichtung der Anlage vor Einführung der GO oder unter der Herrschaft derselben erfolgt sein. Als strafbar wird eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte in der Regel auch dann zu erachten sein, wenn dieselbe in der Genehmigung nicht genau bezeichnet sein sollte. Wenn die nach früherem Recht schon verbotene Verlegung der Betriebsstätte erst unter der Herrschaft der GO erfolgt, so kommt an Stelle der früheren Vorschriften nunmehr § 147 Abs. 1 Ziff. 2 GO zur Anwendung; vgl. BayOGH v. 12. 12. 73 (StengleinsZ 3, 259). — Bezüglich der Stauanlagen für Wassertriebwerke s. oben A. 36 und bezüglich der anzuwendenden Strafbestimmung vorstehenden Buchstaben e Abs. 1 a. E.

Bei den beweglichen Dampfkesseln (Lokomobilen), welche als solche genehmigt sind, ist eine Veränderung der Betriebsstätte selbstverständlich nicht strafbar. Siehe A. 5 zu § 24 und A. 2 zu § 25 unten.

g) Auch die „Verlegung des Lokals" bedarf der besonderen Genehmigung nach § 25 Abs. 1; eine solche ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Hauptteile der Anlage an einen andern Ort oder Platz verlegt werden (z. B. Verlegung einer Schlachtstätte, PrOVG v. 10. 11. 10, GArch. 10, 385). Der Begriff des „Lokals" umfaßt aber neben denjenigen Räumen, in welchen die wichtigsten und die zur Vollendung der Arbeit notwendigen Betriebshandlungen vor sich gehen, auch die Neben- und Hilfsräume. Werden statt derselben, soweit sie durch die bisher gültige Genehmigung gedeckt sind, andere benützt, so liegt nicht bloß eine Aenderung der Betriebsstätte, sondern auch eine Verlegung des Lokals vor, vorausgesetzt, daß nicht eine bloß augenblickliche oder provisorische Benützung eines anderen Raums beabsichtigt wird. Siehe § 25 A. 2 u. 5.

h) Als genehmigungspflichtige wesentliche Veränderung im Betriebe der Anlage ist insbesondere die Herstellung eines anderen Erzeugnisses in der Regel anzusehen s. die Beispiele in A. 3 zu § 25. Bloße Vergrößerung des Umfangs der Erzeugung wird, sofern damit nicht eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte verbunden ist, in der Regel nicht als eine wesentliche Aenderung im Betriebe der Anlage anzusehen sein. Vgl. auch KG v. 15. 1. 06, GArch. 6, 407. Die dem Genehmigungsgesuche beigefügte Beschreibung des Betriebs kann, wenn die Genehmigung der Beschreibung gemäß erteilt ist, als wesentliche Bedingung des Betriebs angesehen werden (KG v. 30. 4. 94, Goltd. 42, 154); s. auch oben unter Buchst. e und A. 2 zu § 25. Bezüglich der Aenderungen im Betriebe von Anlagen, die vor Einführung der GO errichtet wurden, gilt das oben unter Buchst. e u. f Bemerkte. Benützung einer schon bestehenden genehmigten Anlage (Schlächterei) zu Zwecken der Abdeckerei ist nicht Errichtung einer Anlage, sondern Betriebsveränderung (PrOTr. v. 11. 9. 78, Oppenhoff Rspr. 19, 394).

Auch wesentliche Veränderungen im Betriebe eines Dampfkessels gehören hierher, s. oben A. 3 zu § 25.

i) Die Verjährung der Strafverfolgung für das in § 147 Ziff. 2 bezeichnete Vergehen beginnt so lange nicht, als der gesetzwidrige Zustand dauert; PrOTr. v. 2. 6. 74/30. 9. 75 (Oppenhoff Rspr. 12, 620, StengleinsZ 4, 82 und 5, 196) und v. 14. 3. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 137) und OLG Darmstadt v. 31. 8. 92 (HessZ 19, 27, Reger 15, 6), OLG München v. 22. 2. 81 (Samml 1, 302), BayObLG v. 6. 7. 01, 26. 10. 01 und 11. 12. 02 (Reger 25, 131 ff.), dass. Ger. v. 10. 5. 06 (Samml. 7, 12, Reger 26, 511) und v. 4. 12. 19 (Samml. 19, 251, GArch. 19, 429), OLG Breslau v. 17. 3. 03 (GArch. 3, 215), OLG Köln v. 8. 4. 05 (Reger 26, 62, GArch. 5, 161), OLG Darmstadt v. 19. 7. 16 (HessZ 43, 57, GArch. 18, 30). Bei der ungenehmigten Veränderung einer Stauanlage z. B. beginnt die Verjährung so lange nicht, als die Veränderung dauert, mag das betreffende Triebwerk während der betreffenden Zeit benützt werden oder nicht. Vgl. das Urt. d. PrOTr. v. 14. 3. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 137). Abweichend hiervon hat das KG v. 27. 4. 03 (Reger 24, 297) angenommen, daß die Verjährung mit der Vollendung der Anlage beginne; ähnlich KG v. 27. 2. 08 (GArch. 7, 546, Reger 28, 483) und v. 4. 12. 13 (Reger 34, 488), OLG Jena v. 22. 2. 13 (ThürRpflZ 63, 68), OLG Hamburg v. 26. 8. 14 (Reger 35, 465, GArch. 14. 214), OLG Dresden v. 8. 3. 22 (GArch. 21, 395), OLG Breslau v. 10. 7. 28 (JW 57, 3004, GArch. 26, 341), ferner Conrad-Floegel A. 10 zu § 147, v. Rohrscheidt A. 5 zu § 16; s. dagegen auch den Erl. d. PrMfHuG v. 22. 6. 04 (HMBl. S. 339, GArch. 4, 23) und Schicker GO A. 12 a zu § 147, Schenkel GO II 568.

Die Rspr. des RG zu den baupolizeil. Strafbestimmungen der §§ 367 Ziff. 15 und 368 Ziff. 3 StGB (keine Dauerdelikte nach den Urt. v. 29. 3. 92, Reger 12, 313, Entsch. St. 22, 435, und v. 15. 2. 04, Entsch. St. 37, 78) ist für § 147 Abs. 1 Ziff. 2 nicht präjudiziell, da der gesetzgeberische Zweck dieser Bestimmung ein anderer ist als der jener baupolizeilichen Verbote; vgl. hierher BayObLG v. 4. 3. 15, Samml. St. 15, 30, das sich bei der Anwendung des § 367, 15 StGB dem zit. Urt. d. RG v. 15. 2. 04 anschließt, für Art. 101 BayPStGB aber an seiner oben erwähnten das Dauerdelikt bejahenden Rspr. festhält, weil auch bei Art. 101, wie nach der hier vertretenen Ansicht bei § 147 Abs. 1 Ziff. 2 das Strafbare im Bestehen eines gesetzwidrigen, das öffentliche Interesse gefährdenden Zustands liegt. Siehe auch das zu Art. 130 BayPStGB — einer dem § 147 Ziff. 2 GO entsprechenden Bestimmung — ergangene Urt. d. BayObLG v. 4. 12. 19, Samml. St. 19, 251, GArch. 19, 429, das Dauerdelikt bejaht.

k) Bezüglich des Zusammentreffens des Vergehens gegen § 147 Abs. 1 Ziff. 2 mit einer Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze s. die eingehenden Ausführungen in A. 10 zu § 30 unten und A. 7 zu § 147. Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze, StGB §§ 73 ff. Hier ist hervorzuheben, daß die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 2 gegebenenfalls mit der des RSprengstoffG v. 9. 6. 84 konkurrieren kann (s. A. 6 zu § 146). Im Falle der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften bei Errichtung einer genehmigten gewerblichen Anlage ist § 147 Ziff. 2 (nicht § 367 Ziff. 15 StGB) anwendbar; vgl. RGSt. v. 11. 7. 04 (Goltd. 51, 408, Reger ErgBd. 3, 445, GArch. 5, 161).

l) Polizeiliches Einschreiten gegen nicht genehmigte Anlagen. Nach dem Wortlaute des § 147 Abs. 3 ist anzunehmen, daß die Polizeibehörde in allen fünf Fällen der Ziff. 2, d. i. a) unbefugte Errichtung einer Anlage, b) Abweichung von den wesentlichen Bedingungen einer Genehmigung, c) wesentliche Veränderung der Betriebsstätte, d) Verlegung des Lokals, e) wesentliche Veränderung im Betriebe der Anlage, das Recht hat, in der im Gesetze bezeichneten Weise einzuschreiten. Die Befugnisse in den Fällen b–c hat die Polizeibehörde, wie aus § 25 Abs. 2 zu folgern ist, auch gegenüber Anlagen, die schon vor Einführung der GO bestanden haben. Die Rechte der Polizeibehörde nach § 25 Abs. 3 bestehen sowohl gegenüber Stauanlagen für Wassertriebwerke (s. das Urt. d. BayVGH v. 1. 12. 90, Samml. 12, 393, Reger 11, 365) wie gegenüber den übrigen im § 16 aufgeführten gewerblichen Anlagen, wie endlich auch gegen-

über den Dampfkesselanlagen. Sie hat diese Rechte nicht bloß gegenüber dem Eigentümer der Anlage (z. B. einer Mühle, deren Stauwehr durch Hochwasser zerstört ist), sondern auch gegenüber dem Betriebsunternehmer (PrOVG v. 9. 11. 11, GArch. 11, 399, v. 24. 5. 12, Entsch. 61, 280, GArch. 12, 410, und v. 7. 1. 13, GArch. 13, 375). Die PolBeh. haben, wenn von den zuständigen Instanzen die Frage der Genehmigungspflicht einer Anlage bereits entschieden ist, diese nicht weiter zu prüfen (PrOVG v. 29. 6. 07, GArch. 8, 203), ebensowenig die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bedingungen (PrOVG v. 5. 6. 24, GArch. 22, 7). Die PolBeh. kann entweder die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen. Das letztere kann nur in Frage kommen, wenn überhaupt eine Genehmigung erteilt ist. Die Befugnis zur Wegschaffung der Anlage ist aber nicht bloß dann gegeben, wenn die Anlage ohne Genehmigung errichtet ist (Fall a), sondern auch in den Fällen b–e. Ein Antrag, welcher die Befugnis der PolBeh., die Anlage ganz wegzuschaffen, auf den Fall a beschränken wollte, wurde bei den RTV abgelehnt (StB 1869 S. 767–768). Indes wird, wenn sich der ungenehmigte oder genehmigungswidrige Betrieb auf einen bestimmten Teil der Anlage beschränkt, auch das polizeiliche Einschreiten sich auf diesen Teil zu beschränken haben; ist aber eine Ausscheidung nicht möglich, so kann die PolBeh die ganze Anlage wegschaffen (vgl. PrOVG v. 19. 1. 93, Reger 14, 2, Goltd. 41, 170). Die PolBeh. braucht jedoch, wenn eine Anlage ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden ist, nicht immer zu der weitgehenden Maßnahme der Wegschaffung der Anlage zu greifen. Sie kann sich auch, falls der Gewrbebetrieb bereits begonnen ist, wenn sie solches für genügend erachtet, auf die mildere Maßnahme der Einstellung des Betriebs beschränken; s. A. 3 zu § 15 oben S. 189 ff. und dort zit. BayVGH v. 1. 12. 90, dann SächsOVG v. 23. 8. 12 (Jahrb. 19, 227, GArch. 13, 8, Reger 33, 361) und PrOVG v. 24. 9. 85, 10. 1. 87 (Reger 6, 154 und 7, 359), v. 1. 10. 03 (Reger 24, 428, GArch. 3, 302), v. 22. 4. 12 (GArch. 12, 241) und v. 7. 1. 13 (GArch. 13, 375). Im zit. Urt. v. 1. 10. 03 ist auch ausgesprochen, daß zur Einreichung eines Genehmigungsgesuchs für eine genehmigungspflichtige Anlage niemand gezwungen werden kann. Ebenso Entsch. v. 19. 9. 10 (GArch. 10, 378) und v. 2. 1. 11 (GArch. 10, 545). Wenn es sich um die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes der Anlage handelt, wird die einstweilige Einstellung des Betriebes unter Umständen die zweckmäßigste Maßnahme sein. So auch PrOVG v. 10. 10. 11 (Entsch. 60, 379): Einstellung eines Mühlenbetriebes wegen Fehlen des abhanden gekommenen Merkpfahls bis nach erfolgter neuer Genehmigung. Vgl. hierzu die Abhandlung von Gerhard „Zum Rechte der gewerblichen Genehmigungen" in Schmollers Jahrb. 37 Heft 3 S. 37 ff.

Die bezeichneten Befugnisse stehen der PolBeh. zu, auch wenn der gesetzwidrige Zustand keine Gefährdung des Publikums zur Folge hat; vgl. PrOVG v. 10. 11. 10 (GArch. 10, 384); die Verletzung der gewerblichen Ordnung muß aber vorliegen oder unmittelbar bevorstehen (PrOVG v. 21. 3. 10, Entsch. 58, 379).

Bezüglich des von der PolBeh. in einem solchen Fall einzuhaltenden Verfahrens und über die Rekursfrist schreibt die GO nichts vor, es kommen also die landesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung (BayVGH v. 12. 7. 81, Samml. 3, 173, Reger 3, 388). Ebenso beantwortet sich die Frage, welche Mittel die PolBeh. zur Durchführung des Zwangs anwenden darf, nach den allgemeinen Grundsätzen, welche die einzelnen Landesrechte an die Hand geben. Insbesondere gilt dies von der Frage, ob die PolBeh. zur Durchführung ihrer Anordnungen auch mittelbaren Zwang (Androhung von Geldstrafen) anwenden kann, oder ob sie unmittelbaren Zwang (Schließung des Betriebs usw.) anwenden muß. Für Preußen s. jetzt §§ 55–57 PolVerwG v. 1. 6. 31; nach § 55 Abs. 1 sind die PolBeh. unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen befugt, die Befolgung einer pol. Verfügung, wenn diese unanfechtbar geworden oder die zuständige Behörde die sofortige Ausführung aus überwiegenden Gründen des öffentl. Interesses verlangt, durch Ausführung der zu erzwingenden

Handlung auf Kosten des Pflichtigen, durch Festsetzung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen. Für Bayern s. Art. 16, 20 PStGB.

Die Ansicht, daß die PolBeh. zu einem Einschreiten gemäß § 147 Abs. 3 nur berechtigt sei, wenn eine strafrichterliche Verurteilung vorliegt (Meves Strafrechtl. Best. der GO S. 624, Seydel GewPolRecht S. 67, OLG Kassel v. 18. 7. 89, Goltd. 37, 458), wird nicht für richtig zu erachten sein. Schon in einer PrMV v. 23. 12. 75 (MBl. S. 287) ist ausgesprochen, daß beim Vorhandensein eines schleunige Abhilfe erfordernden Notstandes auch schon vor der Entscheidung des Richters auf polizeilichem Wege eingeschritten werden könne. Ebenso PrOVG v. 24. 6. 82 (Entsch. 9, 275, Reger 4, 13), v. 9. 4. 08 und v. 5. 6. 24 (GArch. 8, 53; 22, 7), OLG Rostock v. 23. 9. 96 (Goltd. 44, 413), SächsOVG v. 16. 11. 01 (Reger 23, 70). Diese Anschauung haben auch das württ. und das bad. MindInn. adoptiert, s. Schicker I 899 und Schenkel II 584. Uebereinstimmend Lindenberg Gewerbeordnung A. 37 zu § 147, Kayser-Steiniger S. 480, Conrad-Floegel A. 26 zu § 147, v. Rohrscheidt A. 30 zu § 147. Die Maßregel des Abs. 3 ist demnach von der Strafverfolgung unabhängig und auch im Falle der Freisprechung ist die PolBeh. unter Umständen in der Lage, gleichwohl zur Wegschaffung der Anlage zu schreiten. (Ebenso PrOVG v. 20. 6. 07, Reger 28, 8, WürttVGH v. 17. 1. 12, Reger 32, 201, GArch. ErgBd. 1, 81 und SächsOVG v. 23. 5. 24, Jahrb. 28, 273, GArch. 23, 354, Reger 46, 323.) Namentlich ist diese Maßnahme dann angezeigt, wenn wegen Todes desjenigen, der die Anlage errichtet oder die Aenderung vorgenommen hat, eine Strafeinschreitung nicht möglich ist; dasselbe gilt für den Fall der Verjährung der Strafverfolgung (PrOVG v. 14. 12. 22, Reger 43, 397, PVBl. 44, 303). Im übrigen aber wird sich empfehlen, von der Maßregel der Wegschaffung oder Betriebseinstellung nur vorsichtigen Gebrauch zu machen und vorher in der Regel den Strafrichter anzurufen. Letzteres ist für Preußen allgemein angeordnet durch Ziff. 9 der AusfAnw. v. 1. 5. 04. Nach einer SächsMV v. 10. 8. 88 (Reger 9, 186) soll das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers berücksichtigt und daher die Betriebseinstellung nur verfügt werden, wenn dies durch Gefahr im Verzuge oder andere öffentliche Interessen geboten ist.

Bezüglich der zuständigen Behörden s. § 155 Abs. 2. In Preußen sind die OrtsPolBeh. zuständig (vgl. PrOVG v. 11. 4. 08, GArch. 8, 28 ff., und E. v. 21. 3. 12, GArch. 12, 232); in Bayern gemäß § 51 Abs. 1 der VollzVO v. 29. 3. 92 die BezirksVerwBeh., in München die Lokalbaukommission; in Sachsen bemißt sich die Zuständigkeit nach § 2 der AusfV v. 28. 3. 92, für Baden s. § 7 der VVzGO v. 23. 12. 83, in Württemberg ist der Landrat (das Oberamt) zuständig (§ 58 der VollzV v. 26. 3. 92), in Hessen in Städten Bürgermeisterei oder staatliche PolVerw., im übrigen Kreisamt (§§ 8, 10 der AusfVO v. 20. 3. 12).

Die fernere Benützung lästiger Anlagen, und zwar auch solcher, welche nicht unter §§ 16 und 24 fallen, kann auch nach Maßgabe des § 51 GO von der höheren Verwaltungsbehörde untersagt werden; jedoch muß in diesem Falle Entschädigung gewährt werden. Darüber, ob und inwieweit, abgesehen von dem Falle der Einstellung eines Betriebs durch die h. VerwBeh. nach § 51, überhaupt von den PolBeh. gegen lästige gewerbliche Anlagen vorgegangen werden kann, s. die Bem. zu § 1 A. 2 Buchst. k, § 23 A. 4, § 51 A. 2 und A. 3 zu § 143.

§ 17[1]

Dem Antrag auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.[2]

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen[2a] nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen

Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen.[3] Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden,[4] und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.[5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. der GO v. 1869, StB III 116, dann StB I 273 und II 1067. Die Begr. bemerkt: „Das vorgeschlagene Konzessionsverfahren entspricht den in der preußischen, der sächsischen und den den letzteren nachgebildeten Gesetzgebungen aufgestellten und durch die Praxis bewährten Vorbildern. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Organisation der Behörden in den verschiedenen Bundesstaaten haben nur die allgemeinen Grundsätze aufgestellt werden können."

2. Einbringung des Antrags. Bezüglich der bei Einbringung des Gesuchs zu beobachtenden Formalien, der Behörden, bei welchen der Antrag einzubringen ist, und überhaupt bezüglich des Verfahrens sind, soweit die GO keine Bestimmungen trifft, die landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 21 maßgebend. (Bezüglich der zuständigen Beschlußbehörden s. A. 4 zu § 16 oben). — Für Preußen s. die einschlägigen Vorschriften in den Ziff. 11 ff. der (revid.) AusfAnw. v. 1. 5. 04, teilweise geändert durch ME v. 20. 5. 09 (HMBl. S. 273, GArch. 9, 15). Danach sind die Beilagen des Antrags in drei Exemplaren wegen der Prüfung des Antrags durch den zuständigen Kreisbauinspektor bzw. Wasserbaubeamten und Meliorationsbaubeamten, ferner den Gewerbeaufsichts- und (event.) Medizinalbeamten beizufügen (bei Beteiligung eines Veterinärbeamten in vier Exemplaren). Zu Ziff. 16 s. den ME v. 11. 3. 05 (HMBl. S. 62, GArch. 4, 532). Den Klagen der Industrie über das schleppende Verfahren bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen, die Vorbehaltsklausel usw. sucht ein PrME v. 19. 7. 11 (HMBl. S. 303 ff., GArch. 11, 40, Reger 31, 437) abzuhelfen. — Für Bayern s. VollzVO v. 29. 3. 92 (GVBl. S. 61) § 7 (Antrag bei BezVerwBeh.) und bezüglich der Instruktion der Anträge auf Errichtung eines Stauwerks für ein Wassertriebwerk die VollzVorschr. zu Art. 50 ff., 166 ff. des WasserG v. 23. 3. 07, §§ 114 ff., 267 ff. (GVBl. S. 873). — Für Sachsen s. §§ 12–14 der AusfVO zur GO v. 28. 3. 92. — Für Württemberg s. §§ 2–5 der VollzVB v. 14. 12. 71 (RBl. S. 350 ff.) und § 3 der VollzV v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234). Der Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung ist bei dem Oberamte, in dessen Bezirk die betreffende Anlage errichtet werden soll, anzubringen. — Für Baden ist bei demjenigen Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll, um die Genehmigung nachzusuchen; s. §§ 10–15 der VollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). — Für Hessen s. §§ 11 ff. der AusfVO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48). Die Vorbehandlung der Gesuche obliegt dem Kreisamte.

2a. Vollständigkeit der Vorlagen. Ob die Vorlagen vollständig sind, erfordert unter Umständen eine technische Prüfung. Vgl. § 7 Buchst. d der BayVollzVO v. 29. 3. 92. Freies Verfügungsrecht des Unternehmers über die zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen wird als Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage angesehen auch in dem ein Krematorium betreffenden Urt. d. BayVGH v. 20. 12. 11 (Reger 32, 200). Siehe auch A. 3 Abs. 2 zu § 19.

3. Oeffentliche Bekanntmachung. Eine Verzögerung oder gar die Unterlassung der Bekanntmachung ist, sofern gegen die Vollständigkeit der Vorlagen nichts zu erinnern ist, un-

statthaft. Letztere würde als die Außerachtlassung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift die Nichtigkeit der Genehmigungsverfügung zur Folge haben (vgl. k. sächs. MVO v. 10. 8. 88, Reger 9, 186). Insbesondere darf, wenn die im ersten Rechtszug entscheidende Behörde ein Oberbürgermeister (Bürgermeister) und die Gemeinde bei der Sache selbst im gegenteiligen Interesse beteiligt ist, ersterer die Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens nicht von der Annahme der Bedingungen abhängig machen, welche er in seiner Eigenschaft als GemBeh. gestellt hat; durch eine solche Verwertung der amtlichen Doppelstellung würde das außergewöhnliche Verhältnis, das ihnen die Gesetzgebung eingeräumt hat, in der unzulässigsten Weise verschärft werden. — Die Zustellung der Genehmigungsurkunden vor Ablauf der vierzehntägigen Frist ist rechtlich unwirksam, PrOVG v. 18. 12. 02 (Reger 25, 8). — Ueber die in den größeren Ländern bezüglich der Bekanntmachung geltenden näheren Vorschriften s. die in A. 2 zit. VollzVOen. Hiernach sind insbesondere die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht auszulegen. Zum Schutze von Betriebsgeheimnissen trifft Ziff. 15 der PrAnw. nähere Vorschriften.

Nach § 7 Buchst. e Abs. 2 der BayVollzVO z. GO v. 29. 3. 92/29. 9. 08 hat neben der in § 17 GO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung eine Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Besitzer der benachbarten Grundstücke, soweit sie der Behörde bekannt sind, durch persönliche Zustellung zu erfolgen. Siehe dazu BayVGH v. 15. 2. 24, Reger 45, 9.

4. Fristberechnung. Die Frist nimmt nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wurde. Es kommt vor, daß das die Bekanntmachung enthaltende Blatt einen Tag vor dem Datum, das die betreffende Nummer trägt, ausgegeben wird. Nach der WürttME v. 28. 2. 82 (Reger 2, 235) ist als Tag der Ausgabe des Blattes i. S. des § 17 Abs. 2 GO der Tag zu betrachten, an welchem das Blatt am Erscheinungsort verbreitet wird und die für auswärtige Leser bestimmten Exemplare zur Post gegeben werden. Die Interessenten müssen während voller vierzehn Tage Gelegenheit haben, ihre Einwendungen anzubringen. Unzulässig ist es, wie BayVGH v. 3. 4. 95 (Samml. 16, 234, Reger 16, 1) mit Recht ausgesprochen hat, die Beteiligten zu einer Tagsfahrt unter dem Rechtsnachteile des Verlusts ihrer Einwendungen zu laden und so die Abgabe der Erinnerungen auf einen Termin zu beschränken. — Bezüglich der Berechnung des Ablaufs der Frist gelten auf Grund des § 186 BGB die Vorschriften der §§ 187–193 BGB. Siehe auch A. 4 zu § 20 unten. Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthält die GO keine Bestimmung; es kommen daher die landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Für Bayern s. Art. 22 Abs. 6 VGG v. 8. 8. 78, der die Bestimmungen der ZPO vorbehält. Siehe ZPO §§ 230 ff. und BayVGH v. 13. 7. und 4. 9. 80, dann v. 10. 4. 83 (Samml. 1, 448; 2, 47; 4, 422).

5. Ausschließung der Einwendungen. Das Gesetz bestimmt, daß die Frist zur Vorbringung von Einwendungen für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch (ausschließend) ist. Die Ausschließung trifft also jedenfalls alle Einwendungen, die sich auf Gründe des Gemeinwohls stützen (BayVGH v. 12. 7. 11, Reger 32, 8). Dagegen können Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht ausgeschlossen werden. Streitig ist, ob auch diejenigen Einwendungen privatrechtlicher Art, welche auf dem sog. Nachbarrecht beruhen, nicht ausgeschlossen werden können oder nur privatrechtliche Einwendungen anderer Art. Nach der richtigeren Anschauung sind unter den Einwendungen, „welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen", u. a. auch diejenigen Einwendungen gemeint, welche sich auf die aus dem sog. Nachbarrechte herrührenden gesetzlichen Beschränkungen des freien Eigentums (die sog. Legalservituten) gründen, also diejenigen Einwendungen, welche sich insbesondere auf die §§ 906, 907 BGB (s. auch Art. 124 EGBGB) stützen, wonach der Eigentümer eines Grundstückes die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstücke ausgehende Einwirkungen (z. B. Flugasche, Staub, Funken, elektrische Ströme usw.) insoweit nicht verbieten kann, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist, und wonach der Eigentümer eines Grundstücks verlangen kann, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benützung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Den Gegensatz zu diesen, aus dem Nachbarrechte hergeleiteten Einwendungen bilden die „auf privatrechtlichen Titeln" oder, wie es im Eingange des § 19 heißt, „auf besonderen privatrechtlichen Titeln" beruhenden Einwendungen, das sind alle übrigen auf das bürgerliche Recht sich stützenden Einwendungen, insbesondere zunächst der Einwand, daß das Grundstück, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, im Eigentum des Einwendenden stehe, oder daß infolge einer auf diesem Grundstück zugunsten des Nachbargrundstücks bestellten Dienstbarkeit die Anlage nicht errichtet werden dürfe, oder daß zufolge persönlichen Vertrags die Errichtung der Anlage ausgeschlossen sei usw. (die PrAusfAnw. Ziff. 22 nennt Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung). Die Einwendungen der ersteren Art sind innerhalb der vierzehntägigen Frist bei Vermeidung der Präklusion bei der VerwBeh vorzubringen und werden bei der Entscheidung über die Genehmigung der Anlage gemäß § 19 Abs. 2 mit verbeschieden. Einwendungen dieser Art, welche innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht vorgebracht werden, sind insofern ausgeschlossen, als sie im Verwaltungsstreitverfahren ersten und zweiten Rechtszugs nicht mehr vorgebracht und im Zivilrechtswege — etwa nach § 907 BGB — der Errichtung der Anlage nicht mehr entgegengesetzt werden können. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß der Nachbar, dessen Einwendungen der gedachten Art im VerwStreitVerf. unberücksichtigt gelassen oder wegen Fristversäumnis ausgeschlossen worden sind, gemäß § 1004 BGB, § 26 GO später auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder auf Schadloshaltung klage. So auch RGZ v. 1. 6. 18 (Entsch. 93, 100, GArch. 18, 32). Wenn dagegen jemand Einwendungen vorbringt, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, so sind diese Einwendungen im VerwStreitVerf. weder zu erörtern noch zu entscheiden, sondern gemäß § 19 Abs. 1 GO zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Der Einwendende kann in einem solchen Falle mittels Betretung des Rechtsweges die Errichtung der Anlage hindern oder auch, wenn die Anlage bereits errichtet ist, später noch die Beseitigung derselben betreiben. (Bezüglich der Frage, wie sich die Behörde zu verhalten hat, wenn die Einwendung zweifellos begründet ist, s. A. 3 zu § 19 unten). Zur Begründung dieser Ansicht ist insbesondere auf die Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmungen zu verweisen. Nach dem Entwurfe der GO sollte die Polizeibehörde vor der Gestattung genehmigungsbedürftiger Anlagen nur öffentlichrechtliche Fragen und Einwendungen erörtern, dagegen Einwendungen privatrechtlicher Natur ohne Unterschied „zur richterlichen Entscheidung verweisen". Bei der zweiten Beratung im Reichstage wurde jedoch, insbesondere von dem Abg. Dr. Weigel, erinnert, daß die Gewerbetreibenden auch gegen spätere Einsprüche solcher Art sichergestellt sein müßten, welche auf das „allgemeine Nachbarrecht", namentlich auf die gesetzlichen Vorschriften über die Negatorienklage wegen Belästigungen durch rauchzuführende Veranstaltungen benachbarter Grundstückseigentümer gestützt werden. Demzufolge beschloß der Reichstag in § 17 am Schluß statt „Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind" zu setzen: „Einwendungen, welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen", und ebenso den Eingang des § 19 entsprechend zu ändern. Ferner wurde ein mit dem jetzigen § 26 im wesentlichen übereinstimmender neuer Paragraph eingeschaltet. Bei der dritten Beratung wurde in § 17 am Schluß das Wort „besonderen" mit Zustimmung

des Dr. Weigel, der diese Aenderung für unerheblich erklärte, gestrichen, nachdem von anderer Seite darauf hingewiesen worden war, daß aus dieser Fassung das Mißverständnis entstehen könnte, als ob auch der Eigentümer des Grund und Bodens, auf welchem eine Anlage widerrechtlich von einem Dritten errichtet werden will, durch Fristversäumnis seines Rechtes verlustig gehen könnte. Dagegen wurde ein weiterer Antrag des Abg. Dörnberg, den Eingang des § 19 wie folgt zu fassen: „Insoweit die gemachten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind, bleiben sie der richterlichen Entscheidung vorbehalten, ohne daß" usw. abgelehnt, nachdem der Abg. Weigel dieser Aenderung widersprochen und geltend gemacht hatte, daß es nicht einmal im Interesse der Nachbarn liege, wenn ihre aus dem Nachbarrecht hergeleiteten Einwendungen von der Verwaltungsbehörde gar nicht erörtert, sondern an den Richter verwiesen werden würden.

Mit der vorstehend entwickelten Ansicht stimmen überein Gg. Meyer DVR I 390, Beck Die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Grundstücken gegenüber genehmigungspflichtigen Anlagen S. 34–38, 40–41 (Leipzig, Roßberg 1890), Kayser-Steiniger S. 40 Anm. 6, Hoffmann Gewerbeordnung A. 4 zu § 17, Conrad-Floegel A. 3 zu § 17, Planck Kommentar z. BGB 3. A. III 174 (A. 5 e zu § 906). Siehe auch Kröger in Fischer 68, 187, ferner BayObGH v. 7. 4. 75 (Samml. Z. I 894, BlfRA 20, 147, SeuffArch. 31 Nr. 71), RG v. 14. 11. 82 (Reger 3, 347 u. 363, Ann. 7, 69) und v. 14. 3. 08 (Recht 1910 Beil. Nr. 1695) BayVGH v. 27. 1. 92 (Samml. 13, 412, Reger 13, 1) und v. 4. 7. 94 (Samml. 15, 274, Reger 15, 122), sowie den SächsME v. 21. 8. 94 (Reger 15, 120), PrMRekursbesch. v. 18. 1. 05 (GArch. 4, 386, Reger ErgBd. 3, 217), SächsOVG v. 22. 6. 04 (Jahrb. 6, 69, GArch. 4, 536, Reger ErgBd. 3, 380), LVG Schwerin v. 8. 2. 29, MecklZ 45, 542, OLG Nürnberg v. 17. 11. 32, GArch. 30, 512, BayRpflZ 29, 98, ferner Rohmer im PVBl. 21, 77 ff. über den Einfluß des BGB auf das Genehmigungsverfahren. Das zit. Urt. d. RG v. 14. 11. 82 geht insofern etwas zu weit, als es in der Begründung sagt, daß die auf dem Nachbarrechte beruhenden Privatrechte den Beteiligten „verlorengehen", wenn sie nicht innerhalb der vierzehntägigen Frist (§ 17 Abs. 2 GO) zur Geltung gebracht und von den Behörden anerkannt werden. Auch RG v. 20. 5. 85 (Entsch. Z. 13, 52, Reger 6, 159) ist insofern nicht zutreffend, als es sagt, die nicht dem öffentlichen Rechte entsprungenen Einreden würden von der Präklusion überhaupt nicht betroffen, denn in demselben Urteil ist zugleich anerkannt, daß auf Nachbarrechte die beschränkenden Vorschriften des § 26 Anwendung finden. Zu weit geht auch Seydel Gewerbepolizeirecht S. 61, wenn er sagt, daß durch diejenigen Bestimmungen der GO, welche den Schutz der nachbarlichen Interessen zum Gegenstand haben, die inhaltlich gleichen Bestimmungen des Privatrechts (Nachbarrechts) beseitigt sind, also hinsichtlich derselben die Betretung des Rechtswegs ausgeschlossen ist. In dem zit. PrRekursbesch. v. 18. 1. 05 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß in dem Genehmigungsverfahren auch Einsprüche zu erörtern sind, die zwar privatrechtlicher Natur sind, aber nicht auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sondern sich auf die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Uferanlieger und Stauwerksbesitzer oder auf die Legalservituten des Nachbarrechts stützen. Die andere Meinung, daß in § 17 a. E. alle privatrechtlichen, auch die sog. nachbarrechtlichen Einwendungen gemeint seien, vertreten Schicker GO I 60, Schenkel I 120, Gallenkamp im SächsArch. 1, 711, Mandry Der zivilrechtl. Inhalt der RG 4. A. S. 381, ferner § 11 der WürttVollzV v. 14. 12. 71 (RBl. S. 354) und WürttVGH v. 22. 1. 31, Reger 51, 492, WürttVuRZ 24, 125, und v. 1. 10. 35 (WürttRpflZ 27, 124, GArch. 34, 308, Reger 55, 161). Schecher Gewerbepolizeirecht S. 79–90 anerkennt die Absicht des Gesetzgebers, daß das nachträgliche Betreten des Rechtswegs auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des privaten Nachbarrechts nicht zulässig sein soll, weil Einwendungen dieser Art sich aus Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts, nämlich aus § 16 Abs. 1, erledigen lassen, und weil §§ 906 u. 907 BGB für den besonderen Fall der Errichtung einer gewerblichen Anlage durch die spezialgesetzlichen Vorschriften der GO ersetzt seien. Wie Schecher auch v. Lex in BayVerwBl. 76, 33 ff.

Nicht nur die nach Ablauf, sondern auch die lediglich vor Beginn der Frist vorgebrachten Einwendungen sind präkludiert und deshalb sachlich nicht zu würdigen; in diesem Sinne hat sich BayVGH v. 23. 10. 25 (zit. A. 4 zu § 19) ausgesprochen; mit Recht, denn eine Grenze muß gegeben sein und entspricht nicht bloß dem Wortlaute, sondern auch dem Zweck des Gesetzes; ebenso schon Entsch. d. BayVGH v. 15. 2. 24, Samml. 45, 46.

Im übrigen s. § 26 und die Ausführungen dazu. Der Vorbehalt der späteren Vorbringung von Einwendungen ist unwirksam; vgl. SächsOVG v. 31. 12. 02 (Reger ErgBd. 3, 216). Aus

der Nichterhebung von Einwendungen kann ein stillschweigender Verzicht auf das betr. Privatrecht nicht gefolgert werden (RGZ v. 14. 11. 17, Recht 1917 Beil. Nr. 1143).

Die Gesetze über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von bes. Bedeutung sind, v. 13. 12. 33 (RGBl. I S. 1058) und gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von bes. Bedeutung sind, v. 14. 10. 35 (RGBl. I S. 1247) kommen für die Anwendung der §§ 16 ff. GO wohl nicht in Betracht; Anlagen des § 16 fallen weder unter das erstere noch unter das letztere Gesetz.

§ 18[1]

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen,[2] ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum[3] herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften[4] erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen.[5] Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind.[6] Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.[7-8]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich des Materials aus den RTV von 1869 s. A. 1 zu § 17.

2. Prüfung des Gesuchs. Der § 18 gibt einige Direktiven über die Prüfung und Erledigung des Gesuchs in sachlicher und formeller Hinsicht für den Fall, daß keine Einwendungen vorgebracht sind. Für den Fall, daß Einwendungen vorgebracht sind, gibt der § 19 weitere Vorschriften über das Verfahren, und endlich sind in § 21 noch einige Bestimmungen über das Verfahren enthalten, welche in allen Fällen zu beobachten sind. Erschöpfend indes sind diese Vorschriften nicht, vielmehr bleiben gemäß § 21 die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren den „Landesgesetzen" vorbehalten. (Näheres über die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen s. bei § 20 A. 2 u. 3 und § 21 A. 2.) Bei Prüfung von Dampfkesseln ist nicht § 18, sondern § 24 Abs. 2 u. 5 anzuwenden; vgl. SächsME v. 8. 2. 09 (Reger 29, 502). — Bezüglich der zuständigen Beschlußbehörden s. A. 4 zu § 16 oben.

Die Prüfung seitens der Behörden hat von Amts wegen zu erfolgen, den Parteien obliegt keine Beweislast; vgl. die Begründung des BayVGH v. 7. 12. 04 (Reger ErgBd. 3, 377, GArch. 4, 535).

Selbstverständlich hat die Behörde zu der Prüfung des Gesuchs in der Regel Sachverständige zuzuziehen, die sich sowohl über die Frage, ob die Anlage erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann, wie über die Frage, ob sie mit

den bestehenden bau- usw. polizeilichen Vorschriften verträglich ist, zu äußern haben. In erster Linie kommen die technischen Behörden oder Beamten in Betracht: der Baubeamte (Amtstechniker), der Amtsarzt, der Amtstierarzt, der Gewerbeaufsichtsbeamte, die Flußbaubehörde, der Meliorationsbeamte, der Fischereiaufsichtsbeamte usw. Entsprechende Anordnungen finden sich in der Mehrzahl der von den einzelnen Landesregierungen erlassenen VollzVorschr. Siehe z. B. für Preußen Ziff. 24 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 (geändert durch ME v. 20. 5. 09, HMBl. S. 273), auch Ziff. 16 Abs. 5 der AusfAnw. u. dazu PrHME v. 27. 12. 28, HMBl. 1929 S. 2), Abschn. I der Techn. Anl. v. 15. 5. 95 (abgedruckt im Anhang II), § 13 der Dienstinstr. f. d. Gewerbeaufsichtsbeamten v. 23. 3. 92 (MBl. S. 163); für Bayern § 7 Buchst. d u. f der VollzVO v. 29. 3. 92 (vgl. auch bezüglich der Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten die aut. ME v. 12. 7. 84 Nr. 16073) und bezüglich der Erholung amtlicher Gutachten ohne Mitwirkung der Parteien Art. 20 des VGG v. 8. 8. 78 und § 16 Abs. 2 der VollzInstr. v. 25. 1. 01 (GVBl. S. 41) hierzu; für Sachsen s. § 14 Abs. 3–5 der VO v. 28. 3. 92; für Württemberg § 8 Abs. 2 und § 9 der MVerf. B v. 14. 12. 71; für Baden §§ 15, 18, 20 der VO v. 23. 12. 83; für Hessen § 16 der AusfVO v. 20. 3. 12; für Oldenburg MVerf. v. 8. 6. 89 (OldVerwZ 1889 S. 145). Siehe hierher die Reichsvorschriften in § 44 der Dienstordnung f. d. Gesundheitsämter (RMBl. 1935 S. 327, BayGVBl. 1935 S. 362), ferner § 20 des ReichsnaturschutzG v. 26. 6. 35 (RGBl. I S. 821), wonach alle Beh. verpflichtet sind, vor Genehmigung von Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zust. Naturschutzbeh. rechtzeitig zu beteiligen.

Zuweilen ist auch die gutachtliche Einvernehmung der Gemeindebehörde (s. für Bayern § 7 Buchst. f der VollzVO v. 29. 3. 92) oder Ortspolizeibehörde (z. B. in Hessen, § 16 der VollzVO v. 20. 3. 12) angeordnet.

3. Gefahren und Nachteile für das Publikum. Der § 16 unterscheidet zwischen den „Besitzern und Bewohnern benachbarter Grundstücke" und dem „Publikum überhaupt". Der § 18, in welchem vorausgesetzt ist, daß die Nachbarn keine Erinnerungen erhoben haben, spricht demgemäß nur von der Prüfung der Interessen des Publikums; es ist zu prüfen, ob die öffentlichen Belange durch die Anlage gefährdet oder benachteiligt werden. Allerdings ist eine scharfe Grenze zwischen dem „Publikum überhaupt" und den Besitzern und Bewohnern benachbarter Grundstücke zu ziehen nicht möglich, denn auch die letzteren gehören zum Publikum. Wenn bloß die Belange einzelner Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke, nicht aber die des Publikums überhaupt gefährdet erscheinen, die ersteren aber Einwendungen nicht erhoben haben, wird die Behörde auf sie keine besondere Rücksicht nehmen dürfen. Dagegen gehören zu dem Publikum, dessen Interessen unter allen Umständen berücksichtigt werden müssen, auch die künftigen Arbeiter. Vgl. hierüber A. 6.

Nach § 18 ist zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann (vgl. hierzu auch RGZ v. 3. 3. 89, Reger 10, 163). Dabei ist, wie die zit. PrTechnAnl. sagt (s. auch Ziff. 22 der AusfAnw. v. 1. 5. 04)

„davon auszugehen, daß nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, zur Erörterung zu ziehen sind, Nachteile anderer Art aber, auf welche zuweilen im kontradiktorischen Verfahren der Einspruch der Opponenten basiert wird, z. B. schädliche Konkurrenz, Verteuerung der Arbeitskräfte, stärkere Abnutzung öffentlicher Wege, Erhöhung der Feuerversicherungsprämien u. dgl. m., ebenso außer Betracht bleiben, wie Einwendungen, welche auf speziellen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es ist zu erwägen, ob jene Nachteile, Gefahren oder Belästigungen dasjenige Maß überschreiten, dessen Duldung sowohl den Nachbarn als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie angesonnen werden kann. Ist diese Frage auf der Grundlage der von dem Antragsteller eingereichten Vorlagen zu bejahen, so wird in eine weitere Erörterung darüber einzutreten sein, ob durch Vorschriften über die Einrichtung der Anlage oder die Art und Weise des Betriebs der Umgebung genügender Schutz gewährt werden kann. Nur wenn sich dies als unausführbar herausstellt, wird die Abweisung des Genehmigungsgesuchs, andernfalls aber die Erteilung der Genehmigung unter gleichzeitiger Festsetzung der für erforderlich erachteten Bedingungen und Vorbehalte auszusprechen sein."

Die physische Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung, z. B. die Zuführung von üblen Gerüchen, Dämpfen, Rauch usw., kann von nachteiligem Einfluß auf den Wert der umliegenden Grundstücke sein, insbesondere von städtischen Bauplätzen. Auch solche mittelbare Folgen sind zu würdigen, da nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde sie unter den „Nachteilen" des § 16 nicht einbegriffen sein sollen. Ganz anders verhält es sich mit Folgen, die sich nicht auf die greifbaren (physischen) Begleiterscheinungen eines lästigen Betriebes gründen, sondern auf mögliche Wirkungen der geplanten Anlage, die andere Ursachen haben, z. B. der oben angeführte schädliche Wettbewerb usw. Solche sind nicht zu beachten, weil sie mit den in § 16 genannten Nachteilen usw. nichts gemein haben; sie allein hat die zit. PrTechnAnl. wohl im Auge. Vgl. A. 5 zu § 19 unten.

Bezüglich des Unterschieds zwischen Gefahren und Belästigungen vgl. das (allerdings zunächst auf ALR II Tit. 17 § 10 bezügliche) PrOVG v. 27. 4. 82 (Entsch. 9, 350).

4. Beachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften. Die Aufzählung der bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften ist nur beispielsweise erfolgt. Es sind daher namentlich auch die verkehrspolizeilichen, wasserpolizeilichen, fischereipolizeilichen Vorschriften zu beachten. Daß insbesondere die landesrechtlichen Vorschriften betr Verunreinigung der Gewässer durch die GO nichr berührt werden, wurde bei den RTB. über die GO wiederholt anerkannt. Siehe die A. 1 Buchst. c zu § 16 S. 200 f. oben u. SächsOVG v. 17. 3. 06 (Jahrb. 8, 310, GArch. 6, 225, Reger 27, 14). Bezüglich der Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke sind die landesrechtlichen Vorschriften in § 23 Abs. 1 ausdrücklich vorbehalten. Siehe außerdem auch das G. betr. die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) v. 24. 1. 35 mit DurchfVO. v. 24. 8. 35 (RGBl. I S. 499, 1097), das an Stelle des Rayongesetzes v. 21. 12. 71 getreten ist.

Die vorliegende Bestimmung hat eine doppelte Bedeutung; sie weist einerseits darauf hin, daß gewerbliche Anlagen nicht genehmigt werden dürfen, wenn und soweit ihre Errichtung und ihr Betrieb mit den bestehenden polizeilichen Vorschriften unverträglich ist; sie bezweckt ferner anderseits, im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens, daß bei Prüfung der Gesuche alle polizeilichen Gesichtspunkte gleichzeitig gewürdigt werden. Mit Entschl. v. 2. 11. 86 hat daher das WürttMin. d. Inn. eingeschärft, daß das gewerbepol. Verfahren nach § 18 GO sich auf die Würdigung aller das öffentliche Wohl berührenden Interessen zu erstrecken habe und daß es unzulässig sei, dasselbe in ein gewerbe-, fluß-, baupolizeiliches usw. zu zerreißen, weil hierdurch nicht nur eine Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens eintrete, sondern auch die Möglichkeit geschaffen werde, daß über die auseinandergerissenen Teile eines Gesuches widersprechende Entscheidungen der verschiedenen für die einzelnen polizeilichen Gebiete zuständigen obersten Instanzbehörden ergingen (MABl. 1887 S. 222, Reger 8, 2). Entsprechend hat das PrOVG in den E. v. 23. 9. 99 (PVBl. 21, 268) und v. 23. 6. 00 (E. 37, 309, Reger 21, 2) bemerkt, daß für eine besondere baupol. Genehmigung neben der notwendigen Genehmigung (gemäß §§ 16 ff. GO) der Beschlußbehörde kein Raum sei, und daß die baupol. Erlaubnis zu versagen sei, falls eine gewerbepol. Genehmigung erforderlich ist (E. v. 17. 1. 04, GArch. 3, 550). Siehe dazu Heine im PrVBl. 47, 121 über das Verhältnis der Bau- zur Gewerbepolizei nach pr. Verwaltungsrecht. Für Preußen s. bezüglich der gleichzeitigen Erledigung der Baugesuche Ziff. 12–16, 24, 31 der rev. Anw. v. 1. 5. 04 (teilweise geändert durch ME v. 20. 5. 09, HMBl. S. 273) und bezüglich der Zuständigkeit der genehmigenden Behörden auch zur Erteilung von Baudispensen den ME v. 22. 2. 06 (HMBl. S. 136, GArch. 5, 541, Reger 26, 322), ferner den RdErl. d. PrFM (zugleich i. N. d. RWM u. pr. MWiAl) v. 6. 3. 35 (MBliV Sp. 359, GArch. 32, 527). In Bayern bestimmt § 7 Buchst. a Abs. 4 der

VollzVO v. 29. 3. 92: „Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln." Für Württemberg s. bezüglich der gleichzeitigen Baugesuche Art. 82 der BauO, wonach der GewPolBeh. auch die Erledigung der Baugesuche zusteht. Für Sachsen s. dagegen ME v. 13. 3. 05 (GArch. 5, 397, Reger 26, 9), wonach die GewPolBeh. die Genehmigung nicht eher erteilen kann, als bis gemäß § 7 Bauges. die Nachbarn über eine etwaige Ausnahmebewilligung gehört sind und diese von der zuständ. Stelle erteilt ist. Siehe auch das übereinstimmende Urt. d. SächsOVG v. 26. 10. 28, Jahrb. 32, 281. Für Baden s. §§ 1 Abs. 2, 13, 20 der VollzV v. 23. 12. 83 u. BadVGH v. 2. 7. 24, BadVerwZ. 1925, 46, PrVBl. 48, 209, GArch. 25, 17. Für Hessen §§ 19, 25 der AusfVO v. 20. 3. 12, wo die gewerbepol. Genehmigung dem Kreisausschuß, die baupol. dem Kreisamt übertragen ist.

Siehe hierher auch den zu § 24 GO ergangenen PrME v. 12. 3. 01 (MBliV Nr. 5, Reger 21, 361), wonach unter den bestehenden bau- usw. -polizeil. Vorschriften nicht bloß die publizierten Polizeivorschriften usw. zu verstehen sein sollen, sondern auch die in den aufsichtlichen Instruktionen der Polizeibehörden niedergelegten Grundsätze.

5. Versagung oder Erteilung der Genehmigung, Bedingungen. Die Genehmigung ist im Falle des § 18 zu versagen, wenn die aus der Anlage für das Publikum entstehenden Gefahren und Nachteile das billige Maß überschreiten und es nicht möglich ist, durch Vorschriften über die Einrichtung der Anlage oder die Einrichtung des Betriebs genügenden Schutz zu gewähren (s. die in A. 3 zit. Stelle aus der PrTechn. Anl.). Ob ersteres der Fall und ob letzteres möglich ist, entscheidet die zuständige Behörde nach freiem Ermessen. Dies gilt auch für sog. Veränderungskonzessionen (§ 25).

Wenn die Prüfung des Gesuchs zu dem Ergebnisse führt, daß die Genehmigung erteilt werden kann, so ist sie „unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen" zu erteilen. Hierbei ist einerseits auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere die baupol. Vorschriften, anderseits auf die Interessen des Publikums der Allgemeinheit, wozu auch der Naturschutz gehört, Rücksicht zu nehmen. Die Festsetzung der Bedingungen kann in der Weise geschehen, daß die Anträge des Unternehmers in bezug auf Einrichtung und Betrieb der Anlage genehmigt werden, oder in der Weise, daß die Behörde, wenn die Vorschläge des Unternehmers in dieser Hinsicht noch ergänzungsbedürftig sind, dem genehmigenden Beschlusse die entsprechenden Bedingungen beifügt. Begrifflich ist eine „Bedingung" im Sinne des § 18 eine Anordnung über die Art der Einrichtung der gewerblichen Anlage oder ihres Betriebs (zustimmend ThürOVG v. 21. 7. 14, Jahrb. 1914 S. 119, GArch. 16, 354, BayVGH v. 6. 6. 24, Reger 45, 164, GArch. 23, 511); die Klausel, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Geräusch belästigt werde, ist keine solche Bedingung (PrOVG v. 13. 6. 07, Entsch. 51, 310, GArch. 7, 36, Reger 29, 7), ebensowenig die Bedingung, daß Sonntagsarbeit nicht stattfinde (SächsOVG v. 30. 5. 07, Annal. 29, 8, GArch. 7, 388, Reger 28, 352), oder die Bedingung, daß etwaige Schadensersatzansprüche von Nachbarn durch ein Schiedsgericht entschieden werden (RekE d. PrHM v. 4. 2. 07, HMBl. S. 30, Reger 27, 181, GArch. 6, 389, auch BraunschwVGH v. 23. 6. 26, BraunschwZ 72 Beil. S. 17). Außer solchen Bedingungen, welche lediglich aus den bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften sich ergeben, hat die Behörde nach ihrem Ermessen auch noch diejenigen weiteren Bedingungen beizufügen, welche erforderlich sind, um das Publikum und insbesondere auch die Arbeiter vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen zu schützen. Es kann auch die Unterlassung gewisser Betriebshandlungen oder Arbeiten oder Nebenbetriebe oder auch ein positives Tun vorgeschrieben werden. Insbesondere kann der gleichzeit. Betrieb eines anderen Gewerbes in dens. Räumen untersagt werden (s. A. 2 zu § 3 S. 107 oben). Nicht unbedenklich ist PrOVG v. 11. 4. 08 (GArch. 8, 28) wegen der Unbestimmtheit der für zulässig erachteten Bedingung (s. hierzu die Abhandlung von Schellong Ueber die Bedeutung der Bedingung im Sinne der

RGO, VerwArch. 18, 40 ff., übrigens auch RG v. 26. 3. 12, Warneyer ErgBd. 5, 319, GArch. 11, 567). Welche Bedingungen zum Schutze der Arbeiter zu stellen sind, s. A. 6 unten; im übrigen kommt es auf die technischen Gutachten an. Vielfache, aber nicht erschöpfende Winke in dieser Richtung enthält die zit. PrTechn. Anl. v. 15. 5. 95. Zahlreiche Muster von Genehmigungsbedingungen für die verschiedenen Arten gewerblicher Anlagen sind abgedruckt bei Rüdiger Die Konzessionierung gewerblicher Anlagen in Preußen, 2. A. Siehe auch H. Ost Der Kampf gegen schädliche Industriegase, Z. f. angew. Chemie 1907 H. 39 S. 1689 ff. Unnötige Bedingungen, d. h. solche Bedingungen, welche im Hinblick auf die von der Behörde zu wahrenden Belange der Nachbarschaft und des Publikums nicht erforderlich sind, sind im Interesse des Unternehmers und im Hinblick auf § 25 GO zu vermeiden (s. auch den bei § 24 A. 4a zit. PrME). Die wirklich notwendigen Bedingungen aber sind möglichst bestimmt zu formulieren, mit Rücksicht sowohl auf den Unternehmer wie auch auf die Strafbest. in § 147 Ziff. 2; vgl. VGH Braunschweig v. 12. 11. 02 (BraunschwZ 50, 21, GArch. 3, 206) und A. 7 unten. Für unzulässig erklärt Ziff. 28 der revid. PrAusfAnw. die Bedingung, daß der Betrieb erst nach Vorlage einer Bescheinigung des GewAufsBeamten eröffnet werden dürfe, daß die Anlage der Genehmigungsurkunde entspreche; s. auch A. 8 unten.

Bezüglich der Betriebsweise ist es unnötig und unzweckmäßig, die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, welche für alle Bauanlagen oder alle gewerblichen Anlagen einer gewissen Art gelten, in die Betriebsbedingungen aufzunehmen; indes empfiehlt es sich, mittels einer Generalklausel in der Genehmigungsurkunde auf diese Bestimmungen hinzuweisen (vgl. WürttME v. 22. 9. 88, MABl. S. 288). Der Besitzer einer gemäß §§ 16 u. 18 genehmigten Anlage hat diese allgemeinen Vorschriften, auch wenn sie nicht in der Urkunde speziell aufgeführt sind, und auch später erlassene allgemeine feuerpolizeiliche u. dgl. Vorschriften zu beachten, die den Betrieb seiner Fabrik berühren (s. die Bem. zu § 1 S. 94 oben und BayVGH v. 7. 12. 80, Samml. 2, 291, v. 28. 6. 84, Samml. 5, 280, WürttME v. 10. 7. 84, Reger 5, 275, und v. 22. 9. 88, Reger 9, 408, BadMV v. 20. 7. 87, Z. f. bad. Verw. 1888 S. 5, BayObLG v. 29. 9. 27, Samml. St. 27, 209, GArch. 26, 7). Dagegen sind die speziellen Bedingungen, welche für Errichtung und Betrieb der Anlage für notwendig erachtet werden, möglichst erschöpfend und bestimmt in die Urkunde aufzunehmen.

Nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen der speziellen Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Anlage sind insofern zulässig, als es sich um den Schutz der Arbeiter handelt. Es war dies schon früher für die gemäß § 120 Abs. 3 GO getroffenen Anordnungen anerkannt (vgl. BayOGH v. 12. 12. 73, Samml. 3, 552, RG v. 3. 7. 88, Reger 9, 188. Entsch. St. 18, 73, SächsME v. 23. 7. 87, Reger 8, 186) und ist in der Folge durch § 120 d der GONovelle v. 1. 6. 91 außer Zweifel gestellt worden. Im übrigen aber, also zum Schutze der Nachbarn und des Publikums, können einer auf Grund des § 18 GO genehmigten Anlage neue erschwerende Bedingungen nur auferlegt werden, wenn eine der in § 25 des Gesetzes bezeichneten Aenderungen eingetreten ist oder insoweit sie zur Herstellung und Erhaltung des den Genehmigungsbedingungen entsprechenden Zustands bestimmt und erforderlich sind (ThürOVG v. 21. 7. 14, Jahrb. 1914 S. 119, GArch. 16, 354.) Denn das in §§ 17 ff. geregelte Verfahren hat gerade den Zweck, die Unternehmer solcher Anlagen vor nachträglichen Beschwerungen sicherzustellen; s. die Begr. in A .1 zu § 16 und PrOVG v. 29. 10. 83 (Reger 4, 391), RGZ v. 12. 11. 87 (Entsch. 19, 353, Reger 9, 1 ff.) und v. 24. 9. 06 (Entsch. 64, 117, GArch. 6, 390, Reger 27, 351), PrOVG v. 16. 4. 91 (Reger 11, 361), v. 1. 7. 95 (Reger 16, 1, PrVBl. 17, 147) und v. 28. 5. 01 (Reger 22, 9), SächsOVG v. 24. 10. 08 (Jahrb. 13, 104, GArch. 9, 35, Reger 29, 492), ferner BayVO v. 9. 6. 02 (GVBl. S. 211), leicht entzündliche flüssige Stoffe betr., § 2, wonach den nach § 16 GO genehmigten Anlagen zur Herstellung usw. solcher Stoffe Auflagen im Sinne dieser VO. nur insoweit gemacht werden können, als solche Auflagen seinerzeit in der Genehmigungsurkunde vorbehalten worden sind; außerdem s.

O. Mayer DRV I 291, 292, Biermann Privatrecht und Polizei S. 37 f., und gegen die Judikatur des PrOVG Arndt im VerwArch. 10, 185 ff. und gegen diesen hinwieder Schultzenstein im VerwArch. 11, 187, und v. Laun Das Recht zum Gewerbebetrieb S. 83–88; einen weiteren Spielraum gibt der Polizeibehörde auch SächsMV v. 29. 10. 85 (Reger 7, 339). Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen, wo zur Zeit der Genehmigung der Anlage noch nicht beurteilt werden kann, ob sie Nachteile für die Nachbarschaft und das Publikum mit sich bringen wird, und welche Mittel zur Abwendung dieser Nachteile etwa anzuwenden sind — insbesondere wenn es sich um eine neuartige Anlage handelt, in welcher ein noch nicht erprobtes Verfahren angewendet wird —, den Vorbehalt weiterer Bedingungen für den Fall, daß sich solche als erforderlich herausstellen, in die Genehmigungsurkunde unter Begründung aufzunehmen. Ein solcher Vorbehalt kommt auch dem Antragsteller zugute, da außerdem die Genehmigung versagt werden müßte. Unzulässig ist es aber, in jede Genehmigung, etwa unter Verwendung eines vorgedruckten Formulars, einen solchen Vorbehalt aufzunehmen, namentlich gegenüber solchen Gewerben, deren Betriebsart bekannt ist. Mit dem PrME v. 8. 8. 86 (MBl. S. 210, Reger 7, 332), dessen Inhalt in Ziff. 28 der revid. PrAusfAnw. aufgenommen ist, und durch WürttME v. 22. 9. 88 (Reger 9, 409) wurden fast gleichlautende Vorschriften in diesem Sinn erlassen. Diesen Vorschriften entspricht auch der PrHMRekBescheid v. 18. 2. 05 (MBl. S. 53, Reger ErgBd. 3, 379) u. PrOVG v. 17. 10. 18 (GArch. 18, 310). Vgl. auch SächsME v. 30. 6. 07 (Fischer 32, 142, GArch. 7, 46), Vorkehrungen gegen Hüttenrauchschäden betr., und SächsOVG v. 7. 9. 28, Jahrb. 32, 250 (Generalvorbehalt bei einer neuartigen Anlage gebilligt). Da aber trotzdem der Vorbehalt nachträglicher weiterer Bedingungen von den Genehmigungsbehörden manchmal ohne Not gemacht wird und mehrfach in der Rekursinstanz hat Abhilfe geschaffen werden müssen, ist durch den in A. 2 zu § 17 zit. PrME v. 19. 7. 11 den Behörden größere Zurückhaltung in dieser Hinsicht empfohlen worden. Ein SächsME v. 16. 2. 11 (Fischer 39, 68, Reger 31, 146) hat anläßlich der Genehmigung einer Gasanstalt den Vorbehalt nachträglicher neuer Bedingungen für unzulässig erklärt, da die Wirkungen einer solchen Anlage auf die Umgebung bekannt sind. — Die Auferlegung einer Bedingung, daß der Unternehmer für allen aus dem Bestand oder Betrieb der Anlage sich ergebenden Schaden hafte, ist nicht zulässig (sog. Gefährdungshaftung), wie v. Lex in BayVerwBl 76, 33 ff. zutreffend ausführt; sie findet im Gesetz keine Grundlage, das bei den „sich als nötig ergebenden Bedingungen" nur an solche von polizeilichen Rücksichten erforderten denkt; ebenso WürttVGH v. 5. 2. 30 (WürttZ 73 SprBeil. 44, Reger 50, 401, RuPrVBl. 54, 90). Die nachträgliche Aenderung oder Ergänzung der Bedingungen kann aber nur nach vorausgegangenem neuem kontradiktorischem Verfahren durch die zur Genehmigungserteilung zuständige Behörde (nicht durch die Polizeibehörde) erfolgen, und außerdem muß es dem Unternehmer vorbehalten bleiben, den Ausspruch der in § 21 bezeichneten Instanzen über die Frage zu erholen, ob die ihm nachträglich auferlegten Bedingungen wirklich solche sind, welche zur Verhütung erheblicher Gefahren usw. für Nachbarschaft und Publikum erforderlich sind. Denn das ihm in § 20 eingeräumte Rekursrecht (s. die Bem. zu § 20) erstreckt sich auch auf die nachträgl. Ergänzungen des Genehmigungsbescheides. BayVGH v. 23. 12. 03 (Samml. 25, 127, Reger 24, 429) erachtet den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen allgemein für zulässig — ebenso v. 23. 10. 25, PVBl. 47, 341, GArch. 24, 18, Reger 47, 291 — mit der zutreffenden Einschränkung, daß diese nur von der das Gesuch bescheidenden Behörde (nicht von der Baubehörde) getroffen werden können. Uebereinstimmend PrOVG v. 10. 4. 02 (HMBl. 1903 S. 23, GArch. 2, 8), v. 13. 6. 07 (GArch. 7, 36, Reger 29, 7) und v. 6. 7. 08 (Entsch. 54, 376 GArch. 9, 373, Reger 30, 182), SächsOVG. v. 4. 10. 04 (Jahrb. 6, 245, GArch. 5, 400), OVG. Oldenburg v. 10. 3. 10 (Reger 30, 382). Siehe auch PrOVG v. 25. 11. 15 (GArch. 16, 16): Einschreiten der OrtspolBeh. nur zulässig, wenn es sich um bestimmte Auflagen der Genehmigungsbehörde und nicht lediglich um allgemeine Vorbehalte handelt; ferner

PrOVG v. 17. 10. 18 (GArch. 18, 310): allgemeine Vorbehalte ermächtigen nicht die OrtspolBeh.

Bezüglich der nichtgenehmigten Anlagen sind die Polizeibehörden in der Erlassung nachträglicher Auflagen nicht beschränkt; s. die Ausführungen zu § 16 A. 1 Buchst. c γ S. 201 oben und PrOVG v. 29. 10. 83, 18. 9. 84, 12. 11. 91 (Reger 4, 391; 5, 257; 12, 254) u. v. 12. 2. 95 (PVBl. 16, 298); ihnen stehen die bereits vor Erlaß des Gesetzes bestehenden Anlagen der im § 16 bezeichneten Arten, die bei ihrer Errichtung noch nicht genehmigungspflichtig waren, gleich; so PrOVG v. 15. 5. 93 und 16. 4. 94 (Reger 14, 1 u. 437) und v. 10. 4. 02 (GArch. 2, 8). Siehe übrigens auch die Bem. zu § 51. — Eine irrtümlich nachgesuchte und erteilte, überhaupt nicht erforderliche Genehmigung ist ohne rechtliche Bedeutung, RG v. 20. 5. 96 (Reger 17, 377). Etwas abweichend vom Standpunkt des Verwaltungsrichters aus PrOVG v. 3. 7. 05 (Entsch. 47, 316, GArch. 5, 214).

Eine gemäß § 18 GO erteilte Genehmigung ist unwiderruflich, solange keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird; nur wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann der Betrieb einer genehmigten Anlage gegen Entschädigung eingestellt werden (§§ 25, 51, 52).

6. Bedingungen zum Schutze der Arbeiter. Der Entwurf lautete: „welche zur tunlichsten Sicherung . . . geeignet sind." Es soll demnach, nach der vom RT beschlossenen Fassung des Gesetzes, soweit notwendig, eine vollständige Sicherung eintreten. StB 1869 I 275. — In bezug auf die anzuordnenden Bedingungen sind zunächst die §§ 120a bis 120c und die auf Grund der §§ 120e, 120f GO, § 15 AZO erlassenen Vorschriften zu beachten. Außerdem sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in Berücksichtigung zu ziehen. Mit letzteren sollen etwaige Auflagen bei der Genehmigung nicht in Widerspruch treten. Vgl. WürttME v. 18. 1. 87 (MABl. S. 265 ff.). Sie können aber noch weiter gehen als die Genehmigungsbedingungen (RVA v. 23. 6. 08, Reger 28, 67 Beil.).

7. Ausfertigung des Bescheids. Der Bescheid kann von der Behörde den Parteien zunächst mündlich eröffnet werden und dies ist in § 21 Ziff. 2 u. 3 für den Fall, daß die Entscheidung nach öffentlich mündlicher Verhandlung erfolgte, vorgeschrieben. Die mündliche Verkündigung und schriftliche Feststellung des Beschlusses ad acta genügt aber nicht, es ist vielmehr schriftliche Ausfertigung des Bescheides vom Gesetze angeordnet. Ebensowenig genügt es ferner, eine Ausfertigung lediglich an die Pol.- oder GemBeh. zu schicken und sie durch diese den Parteien mündlich eröffnen zu lassen, es ist schriftliche Eröffnung erforderlich und läuft erst von da an die vierzehntägige Rechtfertigungsfrist; s. A. 4 zu § 20. Ein dem Gesuchsteller noch nicht amtlich zugestellter Genehmigungsbeschluß bindet die Behörde nicht und kann von ihr wieder zurückgezogen werden, PrOVG v. 6. 10. 02 (GArch. 2, 411). Abweichend SächsME v. 23. 1. 09 (Reger 30, 6), vgl. dagegen SächsOVG v. 21. 4. 09 (Reger 30, 5) und A. 6 zu § 19 unten.

Außer den obigen gesetzlichen Vorschriften ist ferner im Hinblick auf § 25 und § 147 Abs. 1 Ziff. 2 GO bezüglich der Ausfertigung des Bescheides zu beachten, daß an seiner Hand auch später eine zuverlässige Ermittelung des genehmigten Bestandes der Anlage in bezug auf Lage des Lokals, Beschaffenheit der Betriebsstätte und Art des Betriebs ermöglicht wird. Vgl. für Preußen Ziff. 28, 31 der AusfAnw. v. 1. 5. 04; für Bayern § 7 Buchst. h der VollzVO v. 29. 3. 92 (GVBl. S. 61), Art. 21 Abs. 4 des G. über den Verwaltungsgerichtshof und § 6 der VollzV v. 25. 1. 01 (GVBl. S. 41); für Sachsen §§ 15, 16, 17 der VollzVO v. 28. 3. 92 (GVBl. S. 228) i. d. F. d. ReformVO v. 9. 7. 30 (GBl. S. 49) Ziff. 6, 7, 8; für Baden § 21 der VollzVO v. 23. 12. 83 (RBl. S. 357). Indes hat die Genehmigungsurkunde nur die Bedeutung eines Beweismittels und sind daher Schreibverstöße unerheblich (PrOVG v. 5. 11. 03, Reger 25, 7, GArch. 3, 403). Die Genehmigung hat als erteilt zu gelten, sobald

das Urteil rechtskräftig geworden ist (PrOVG v. 6. 10. 13, GArch. 13, 624). Nach der aut. BayME v. 12. 7. 84 Nr. 16073 hat die Genehmigungsbehörde von jeder nach §§ 18 u. 24 GO rechtskräftig genehmigten Anlage auch dem zuständigen GewAufsBeamten Mitteilung zu machen. Für Preußen ist in Ziff. 31 der AusfAnw. bezüglich der Genehmigungen nach § 18 die Mitteilung an den GewAufsBeamten und an die OrtspolBeh. vorgeschrieben.

Die Beifügung von Gründen ist in der GO nur für den Fall vorgeschrieben, daß die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird. Landesrechtlich indes kann sie für alle Fälle angeordnet sein. Vgl. z. B. Art. 21 Abs. 2 des BayVGG.

Daß in dem Bescheide oder bei der Verkündung des Bescheids eine Belehrung über das Rekursrecht erfolge, ist in der GO nicht vorgeschrieben; es kommen daher in dieser Beziehung die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren ergänzend zur Anwendung. Für Bayern s. A. 5 Abs. 3 zu § 20 S. 260 unten. Für Baden vgl. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der VollVO v. 23. 12. 83.

In den Bescheiden über den Genehmigungsantrag ist gem. § 22 Abs. 2 die Verteilung der Kosten festzusetzen.

8. Strafbestimmungen. Die Verletzung wesentlicher Bedingungen, unter welchen die Genehmigung der Anlage erteilt worden ist, unterliegt der Strafbest. des § 147 Abs. 1 Ziff. 2 GO, nicht des § 367 Ziff. 15 StGB (Baupolizei), s. RGSt. v. 11. 7. 04, Goltd. 51, 408, GArch. 4, 542; zugleich kann die PolBeh. gemäß § 147 Abs. 3 die Herstellung bzw. Wiederherstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen. Vgl. PrOVG v. 20. 4. 96 (PVBl. 17, 415) und Schellong im VerwArch. 18, 40 ff. Die Genehmigungsbedingungen sind auch für den Rechtsnachfolger des Unternehmers verbindlich. Weiteres hierüber s. in A. 56 zu § 16 oben.

§ 19[1]

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,[2] sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.[3]

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern.[4] Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften.[5] Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.[6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 19 gibt einige Anweisungen für das Verfahren, falls Einwendungen angebracht sind. Siehe hierzu Anm. 1 zu § 17 und Anm. 2 zu § 18.

2. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, das sind privatrechtliche Einwendungen aller Art, ausgenommen diejenigen, welche sich auf die §§ 906, 907 BGB gründen. Siehe hierüber die A. 5 zu § 17 S. 238 f. oben. Der Einwand muß aus dem bürgerlichen Rechte geschöpft sein.

3. Die Verweisung zur richterlichen Entscheidung ist in dem Beschlusse ausdrücklich auszusprechen; vgl. § 20 Abs. 5 BadVollzVO v. 23. 12. 83. Eine Frist für die Betretung des Rechtswegs ist nicht vorgeschrieben, und es begründet daher keine Nichtigkeit des Beschlusses, wenn er die ausdrückliche Verweisung dieser Einwendungen auf den Rechtsweg

unterlassen hat. Ein bestimmtes Gericht ist bei der Verweisung zur richterlichen Entscheidung nicht zu bezeichnen, sondern lediglich eine allgemeine Formel zu wählen. Siehe auch Beck a. a. O. (A. 5 zu § 17) S. 42.

Von der vorherigen Erledigung der Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, darf die Genehmigung, falls ihr Bedenken mit Rücksicht auf das Publikum nicht entgegenstehen, nicht abhängig gemacht werden. Die Rechtsprechung des BayVGH geht indes davon aus, daß § 19 Abs. 1 trotz seines klaren Wortlauts nicht ohne Einschränkung zu verstehen sei, vielmehr der Behörde die Alternative gewahrt sei, in solchen Fällen entweder zu genehmigen unter Verweisung der privatrechtlichen Einwendungen vor den Zivilrichter oder — allerdings nur bei liquiden, offenbar begründeten Einwendungen — die Genehmigung bis zur Beseitigung des erhobenen Einspruchs durch den Zivilrichter zu versagen; zur Begründung dieser Gesetzesauslegung wird auf die „widersinnigen Ergebnisse" eines mechanischen Vollzugs des § 20 Abs. 1 verwiesen, sowie auf die Analogie der BayBauO, die in Theorie und Praxis eine gleich einschränkende Auslegung gefunden habe. Siehe BayVGH v. 12. 10. 80 (Samml. 2, 94, Reger 1, 225), v. 13. 6. 89 (Samml. 11, 262), v. 27. 1. 92 (Samml. 13, 420, Reger 13, 1 — letztere mit ausführlicher Begründung und Präzisierung des rechtlichen Standpunkts), E. v. 22. 3. 04 (Samml. 25, 244 ff.) und E. v. 19. 1. 10 (Reger 30, 183, GArch. 9, 556). Uebereinstimmend Seydel BStR 2. A. III 407 (unter Bezugnahme auf die zit. E. v. 12. 10. 80 ohne Begründung); a. M. Schicker GO I 66. Jedenfalls dürfte der Nachweis des Verfügungsrechts des Gesuchstellers über das Grundstück zu der in § 17 Abs. 2 geforderten „Vollständigkeit der Vorlagen" zu rechnen sein.

Sind Stauanlagen für Wassertriebwerke in Frage, so kann die Behörde mit Rücksicht auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen wegen privatrechtlicher Einwendungen das Gesuch abweisen oder die vorherige Erledigung derselben verlangen, vgl. die A. 2 zu § 23. (A. M. Schenkel I 142, Schicker I 77) Bezüglich der konkurrierenden Baugesuche kommen die landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung (§ 18 Satz 2 GO; vgl. Beck a. a. O. S. 38, unter Bezugnahme auf eine sächsische VO, für Bayern s. § 69 der Bauordnung, GVBl. 1901 S. 116).

Die Verweisung der auf besonderen Privatrechtstiteln beruhenden Einwendungen zur richterlichen Entscheidung hat für den Antragsteller den Vorteil, daß die Erledigung seines Antrages vor der VerwBeh. nicht aufgehalten wird; anderseits aber läuft er Gefahr, daß das Gericht die Errichtung der Anlage vorläufig einstellt oder nach Erledigung des Rechtsstreits untersagt bzw. ihre Wiederbeseitigung anordnet. Der Schutz, den § 26 den genehmigten Anlagen gewährt, findet gegenüber begründeten Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht statt.

4. Vollständige Erörterung der Einwendungen mit den Parteien. Als „Parteien" sind gemäß § 21 Ziff. 4 der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben (s. die Bem. dazu). Aus der Vorschrift des Gesetzes, daß die Einwendungen mit den Parteien vollständig erörtert werden müssen, ergibt sich, daß die erhobenen Einwendungen dem Unternehmer zur Erklärungsabgabe mitzuteilen und daß umgekehrt die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, über die Erwiderung des Unternehmers einzuvernehmen sind. Von dieser vollständigen Erörterung sind ausgeschlossen die Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle anderen — rechtzeitig erhobenen — Einwendungen sind dagegen mit den Parteien kontradiktorisch zu verhandeln, also die Einwendungen der Besitzer benachbarter Grundstücke auf Grund ihres Eigentums oder der Bewohner der Nachbargrundstücke oder von anderen Personen; Einwendungen zu erheben ist jedermann berechtigt. Rechtzeitig erhoben sind nur die innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 erhobenen; auch die vor dem Beginn der Frist erhobenen sind präkludiert und deshalb, wie der BayVGH im Urt. v. 23. 10. 25 (PVB. 47, 461, GArch. 24, 18)

ausgesprochen, sachlich nicht zu würdigen. Als benachbarte Grundstücke sind nicht nur die unmittelbar benachbarten, sondern alle diejenigen der Umgebung, für welche die Anlage erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann (vgl. das auf eine Privatkrankenanstalt — § 30 — bezügliche PrOVG v. 9. 10. 24, GArch. 22, 367). Auch hier — wie unten A. 5 zu § 26 — ist auf die Ausführungen von Schiffer in der Z. d. Ak. f. D. R. 1936, 1076 u. 1937, 276, von Klausing in JW. 1937, 68 und auf RGZ v. 10. 3. 37, Z. d. Ak. f. D. R. 1937, 280, über den Ausgleich zwischen der Industrie und der durch deren Einwirkungen (Immissionen) bedrohten Landwirtschaft hinzuweisen.

Die Vollzugsvorschriften der einzelnen Länder enthalten zum Teil nähere Vorschriften über das Verfahren. So für Preußen Ziff. 18, 21–27 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 (teilweise geändert durch HME v. 20. 5. 09, HMBl. S. 273) in Verb. mit den einschlägigen Vorschriften des LVG v. 30. 7. 83; für Bayern § 7 Buchst. g der VollzV v. 29. 3. 92 in Verb. mit Art. 19, 20, 27–30 des VGG und §§ 8–12 der zit. VollzV dazu; für Sachsen § 16 der AufVO v. 28. 3. 92; für Württemberg §§ 10–13 der MV v. 14. 12. 71, geändert durch MV v. 20. 9. 10 (RBl. S. 491); für Baden §§ 18–21 der zit. VollzV v. 23. 12. 83. — Die Zulassung zur Akteneinsicht bemißt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften, SächsOVG v. 18. 5. 04, Jahrb. 5, 294, GArch. 4, 385.

Zu den Einwendungen, welche mit den Parteien erörtert werden müssen, gehören nicht die Aeußerungen der Sachverständigen, die von der Behörde von Amts wegen eingeholt wurden. In der BayVO v. 29. 3. 92 a. a. O. ist indes vorgeschrieben, daß auch die technischen Gutachten zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und diese zur Erklärung darüber aufzufordern sind. Aehnliche Bestimmungen enthalten die württ. VollzV z. BezO § 76 i. d. F. v. § 2 BezVerwO, ferner § 19 der BadVO v. 23. 12. 83. Für Preußen s. Ziff. 27 der AusfAnw.

5. Prüfung und Entscheidung. Wenn keine Einwendungen vorgebracht sind, hat gemäß § 18 die Behörde lediglich zu prüfen, ob die geplante Anlage nicht gegen die bestehenden polizeilichen Vorschriften verstößt, ob für den Schutz der Arbeiter genügend gesorgt ist und ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann (s. die Bem. zu § 18). Sind dagegen Einwendungen erhoben, so hat sich gemäß § 19 die Prüfung und Entscheidung auch auf diese Einwendungen zu erstrecken, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, und zwar soll die Prüfung und Entscheidung „nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften" erfolgen. Diese Worte sind nicht glücklich; denn § 18 sieht nur den Fall vor, daß keine Einwendungen angebracht worden sind, und schreibt, abgesehen von der Beachtung der bau- usw.-polizeilichen und der Arbeiterschutzbestimmungen, lediglich eine Prüfung von dem Gesichtspunkt vor, ob die Anlage erhebliche Gefahren usw. für das Publikum herbeiführen könne; jene Worte können nur als gleichbedeutend mit „in entsprechender Anwendung der in § 18 enthaltenen Vorschriften" verstanden werden. Dabei ist zu beachten, daß das Gesetz die nachbarrechtlichen Einwendungen nicht — wie es im § 19 geschehen ist — von der Verweisung auf den Rechtsweg hätte ausschließen müssen, wenn es nur deren Prüfung vom polizeilichen Gesichtspunkt beabsichtigt hätte. Das Gesetz will vielmehr gerade eine Prüfung auch vom privatrechtlichen Standpunkt aus. (Uebereinstimmend OldenbOVG v. 24. 4. 09, Reger ErgBd. 4, 201 u. v. 14. 7. 19, GArch. 19, 282). Die Behörde hat also ihrer Prüfung die §§ 906, 907 BGB zugrunde zu legen. Daraus ergibt sich, daß sie die Genehmigung versagen muß, wenn mit Sicherheit vorauszusehen (§ 907 BGB) ist, daß die Errichtung bzw. die Benutzung der Anlage eine unzulässige Einwirkung auf das Grundstück des Einwendenden zur Folge haben wird; dies gilt indes nur mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Planung die landesgesetzlichen Vorschriften über den Abstand der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln einhält (§ 907 BGB), eine nach dem bürgerlichen Recht begründete Einwendung nicht anerkannt werden kann. Vom polizeilichen Standpunkt aus

kann übrigens auch in diesem Fall ein schutzbedürftiges Interesse des Einwendenden anerkannt werden und die Versagung der Genehmigung begründen. Siehe dazu A. 3 zu § 18 und die dort zit. Stellen aus der PrTechn. Anl., ferner Ziff. 22 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 und die Rekursbesch. v. 12. 2. 06 und 19. 2. 06 (HMBl. S. 104 u. 126, Reger 26, 172 u. 321). In der Pr.-AusfAnw. Ziff. 22 heißt es: „Nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirtschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgnis nachteiliger Folgen anderer, z. B. wirtschaftlicher, Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen." Siehe dazu oben S. 242 f.

Die Erörterung der Einwendungen kann zur Folge haben, daß die Parteien sich verständigen; in diesem Falle ist die Behörde in der gleichen Lage, wie im Falle des § 18, sie hat nur noch zu würdigen, ob die Anlage nachteilige Folgen für das Publikum haben kann. Im Falle einer Verständigung und daraufhin erfolgten Genehmigung der Anlage sind die Parteien hieran gebunden. Vgl. WürttME v. 12. 11. 05 (Reger 26, 175, GArch. 6, 30) und A. 3 Abs. 4 zu § 20 unten. Ob Parteivereinbarungen in die Genehmigungsurkunde als Bedingungen aufzunehmen sind, hängt von deren Inhalt ab (s. oben A. 5 Abs. 2 zu § 18). Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe kann z. B. nicht aufgenommen werden; vgl. Bazille „Die Bedeutung von Einsprachen und Parteiverabredungen im Konzessionsverfahren", Württ. Rpfl. u. VZ. 3, 120 ff.

Bezüglich des Verfahrens bei der Fällung der Entscheidung s. § 21, dann bezüglich der Entscheidung über die Kosten § 22; bezüglich der Gestattung der sofortigen Bauausführung, eventuell gegen Sicherheitsleistung den § 19a.

6. Eröffnung des Bescheids. Aus dem im vorhergehenden Satze enthaltenen Hinweis auf § 18 ergibt sich, daß der Bescheid schriftlich auszufertigen ist und im Falle der Erteilung der Genehmigung die festgesetzten Bedingungen enthalten muß, sowie daß er mit Gründen zu versehen ist, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird. Der Bescheid ist dem Unternehmer wie dem Widersprechenden schriftlich zu eröffnen. Die mündliche Eröffnung des Bescheids genügt nicht. Uebereinstimmend SächsOVG v. 21. 6. 09 (Reger 30, 5). Dagegen genügt, wenn ein Widerspruch gemeinsam von mehreren erhoben wurde, unter Umständen die Zustellung eines einzigen Exemplars. Vgl. Ziff. 29 der revid. PrAusfAnw., § 6 der zit. VollzInstr. z. BayVGG und § 21 der BadVollzV v. 23. 12. 83. In Sachsen wird gemäß § 16 der AusfV v. 28. 33. 92 die Entscheidung den Unternehmern und den Widersprechenden in öffentlicher Sitzung, also mündlich eröffnet; eine ME v. 23. 1. 09 gibt indes zu, daß die GewPolBeh. dem Unternehmer die Entscheidung jedenfalls dann schriftlich zu eröffnen hat, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird (Fischer 35, 377, Reger 30, 6, GArch. 9, 45).

Schreibverstöße in der Genehmigungsurkunde sind unerheblich (s. § 18 A. 7 Abs. 2).

§ 19a[1]

In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt.[2] Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.[3]

1. Vorbemerkung. § 19a beruht auf der Nov. v. 30. 6. 00 (s. Einl. S. 15). Materialien: RTV 1898/99 Drucks. Nr. 165 S. 7 ff. (Entw.), Drucks. Nr. 393 S. 2 (KV), StV IV 2948, 3234 (2. u. 3. Ber. v. D).

2. Einstweilige Zulassung der Bauausführung. Die Erteilung der einstweiligen Bauzulassung kann nur in Frage kommen, wenn die Behörde des ersten Rechtszugs die Errichtung der Anlage — sei es auch unter Bedingungen — genehmigt; sie hat zur Voraussetzung einen entsprechenden Antrag des Unternehmers, der rechtzeitig, d. h. vor Abschluß der im § 19 Abs. 2 erwähnten Erörterungen, gestellt sein muß; wer Einwendungen gegen das Projekt erhoben hat, soll in der Lage sein, gegenüber dem Gesuch um einstweilige Bauzulassung seine Interessen zu vertreten (vgl. Ziff. 22 und Ziff. 24 Abs. 5 der pr. AA v. 1. 5. 04, § 7 Buchst. g Abs. 3 BayVollzV v. 29. 3. 92/29. 9. 00, GVBl. 1900 S. 1157). Es darf nur die Bauausführung, nicht auch die Eröffnung des Betriebs einstweilen zugelassen werden, und auch die erstere nur auf Gefahr des Unternehmers, unbeschadet des Rekursverfahrens. Der Unternehmer läuft Gefahr, daß die vor der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids ausgeführten Bauwerke, wenn im Rekursverfahren bzw. in dem landesrechtlich (s. S. 257) eröffneten dritten Rechtszug, die Genehmigung der Anlage endgültig versagt wird, auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 auf seine Kosten wieder beseitigt werden. Ob die Behörde dem Antrag stattgeben will, ist in ihr Ermessen gestellt; nach den oben zit. Vollzugsanweisungen darf sie es nur tun, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubnis ohne wesentliche Aenderung des Plans der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführung bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Die einstweilige Gestattung auf Grund des § 19a darf nicht getrennt von dem Bescheid des ersten Rechtszugs (§ 19) ausgesprochen werden; sie kann nur von der Beschlußbehörde (Gewerbepolizeibehörde), nicht von der Ortspolizeibehörde erteilt und auch nicht für sich — etwa mit einer Aufsichtsbeschwerde — angefochten werden. Vgl. PrOVG v. 20. 11. 08 (PVBl. 30, 527, Reger 29, 329, GArch. 8, 567).

3. Sicherheitsleistung. Auch die Forderung einer Sicherheitsleistung ist in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Die zit. Vollzugsanweisungen ordnen dieselbe für den Fall an, daß möglicherweise nach Ablehnung des Genehmigungsgesuchs in der höheren Instanz berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden. Die Sicherheitsleistung des Unternehmers soll die — etwa notwendige — Wiederbeseitigung der hergestellten Bauten gewährleisten; dieselbe kann auch eintreten, wenn die Rekursentscheidung der Genehmigung der Anlage Bedingungen anfügt, die auf die Gestaltung der Gebäude einen Einfluß ausüben (vgl. Begr.).

Ueber das Verfahren bei Bestellung der Sicherheit und deren seinerzeitiger Freigabe usw. entscheidet Landesrecht (§ 21); einige VollzV enthalten nähere Bestimmungen hierüber; s. Ziff. 22, 27, 28, 42 der zit. PrAusfAnw., § 7 Buchst. g u. h der zit. bayer., Ziff. 13 a der württ. MV v. 14. 12. 71 i. d. F. d. § 1 der MV v. 28. 9. 00 (RVl. S. 753) und § 65 der VollzVerf. z. BezO v. 30. 10. 07 i. d. F. d. § 2 BezVerwO. Siehe auch §§ 232 ff. BGB.

§ 20[1]

Gegen den Bescheid ist Rekurs[2] an die nächstvorgesetzte Behörde[3] zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet,[4] gerechtfertigt werden muß.[5-5a]

Der Rekursentscheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.[6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die RTV von 1869, StV I 257 ff., 295 ff., II 1070. Der zweite Absatz des Entwurfs enthielt einen zweiten Satz, aus welchem der jetzige § 21, der im Entwurfe fehlte, hervorgegangen ist.

2. Rekurs. Der Ausdruck „Rekurs" hat in der GO eine technische Bedeutung (im Gegensatz zu der einfachen Beschwerde). Wo der „Rekurs" für statthaft erklärt ist, finden bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 20, 21 GO Anwendung. Siehe BayVGH v. 18. 12. 89 Samml. 11, 543, Reger 11, 11. (Abweichend PrOVG v. 19. 9. 77, Entsch. 3, 239). — Durch den „Rekurs" wird eine vollständige wiederholte Prüfung der Sache im zweiten Rechtszug sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht ermöglicht; s. § 21. Das Rekursrecht ist in der GO außer im Falle des § 20 noch gegeben: 1. gegen die Versagung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels (§ 24 Abs. 5); 2. gegen die Untersagung der Fortbenützung einer gewerblichen Anlage mit Rücksicht auf das Gemeinwohl (§ 51 Abs. 2 und § 54); 3. gegen die Versagung einer Fristverlängerung nach § 49 GO; 4. gegen die Untersagung des Betriebs gewisser Gewerbe aus persönlichen Gründen (GO § 40 Abs. 2 mit §§ 33a, 35, 35b, 37, 54); 5. gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§§ 53 a und 54 Abs. 2); 6. gegen die Versagung der für gewisse Gewerbe erforderlichen Genehmigung (GO § 40 Abs. 2 mit §§ 30, 30a, 33 a, 34 u. 34 a); 7. gegen die Zurücknahme der für einzelne Gewerbe erforderlichen Genehmigung oder Bestallung (§ 54 in Verb. mit §§ 29, 30a, 33 a, 34, 34a, 36, 40 u. 53); 8. gegen die Versagung oder Zurücknahme eines Legitimationsscheins, Wandergewerbescheins usw. (§ 42 b Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 44 a Abs. 5 und § 63 GO); 9. in Innungsangelegenheiten gemäß §§ 84, 97; 10. gegen die Versagung der Erlaubnis zur Sonntagsarbeit gemäß § 105 c Abs. 2; 11. gegen die Entziehung und Beschränkung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 126 a Abs. 3 und §§ 128 Abs. 1, 139 l (subsidiär Verfahren nach §§ 20, 21 GO, soweit nicht landesrechtlich das Verwaltungsstreitverfahren Platz greift). Auch in anderen Reichsgesetzen ist das Verfahren nach §§ 20, 21 der GO für gewisse Streitigkeiten subsidiär vorgeschrieben; s. insbes. §§ 44, 62 Abs. 2 BGB, § 5 des Ges. v. 3. 5. 09 (RGBl. S. 437) betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, § 40 des Reichs- und StaatsangehörigkeitsG v. 22. 7. 13, § 3 des G über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 26 (RGBl. I S. 415), § 18 des GastfG v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146), § 18 Abs. 2 MilchG v. 31. 7. 30 (RGBl. I S. 421), § 8 der Versteigerervorschriften v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1091).

Außer dem Rekurs erwähnt die GO an zahlreichen Stellen auch das Beschwerderecht (s. z. B. §§ 63, 85, 94, 94b, 96, 104b, 120d, 133 Abs. 4, 139g). Beschwerde gegen gewerbepolizeiliche Verfügungen ist aber nicht bloß in denjenigen Fällen statthaft, in denen die GO sie ausdrücklich zuläßt. Die Erwähnung des Beschwerderechts und des Beschwerdeverfahrens an einzelnen Stellen der GO hat nur den Sinn, daß es in diesen Fällen dem Belieben der Länder entrückt sein solle, ob und inwieweit sie einen Rechtsschutz gewähren wollen oder nicht; sie hat dagegen nicht die Bedeutung, daß in allen übrigen Fällen der Beschwerdeweg zu versagen sei. Auch in dieser Richtung haben demnach die reichsrechtlichen Normen die Bedeutung von Mindestforderungen. Wo die GO bestimmt, daß die Entscheidung über die Beschwerde eine end-

gültige ist (vgl. z. B. §§ 63 Abs. 2, 94, 94 b), kann das Landesrecht eine weitere Beschwerde nicht zulassen.

Berechtigt zur Einlegung des Rekurses sind nach der GO jedenfalls der Antragsteller (Unternehmer) sowie diejenigen Personen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (die „Parteien", vgl. § 17 Abs. 2, § 21 Ziff. 4 und A. 4 zu § 19). Vgl. BayVGH v. 23. 10. 25 (PVBl. 47, 461, GArch. 24, 18). Oeffentliche Behörden, die lediglich im Interesse des Publikums, nicht im Interesse besonderer staatlicher oder gemeindlicher Rechte oder Interessen, Einwendungen erhoben haben, sind nicht als Parteien zu betrachten und daher nicht ohne weiteres zur Einlegung des Rekurses berechtigt. Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat daher mit Entsch. v. 18. 5. 80 (Samml. I 297) ausgesprochen, daß die von einer Stadtgemeinde nicht zur Wahrung gefährdeter individueller Rechte, sondern vom Standpunkte der ortspolizeilichen Fürsorge für das Publikum erhobene Beschwerde gegen die Genehmigung einer Schlächterei nach der GO sich als unzulässig darstelle, da diese ein derartiges Beschwerderecht nicht statuiere; übereinstimmend BayVGH v. 30. 1. 20 (Samml. 41, 69 GArch. 20, 291, Reger 5 ErgBd. S. 1) betr. das Eintreten einer Gemeinde für den Naturschutz; vgl. auch die Entsch. v. 14. 6. 81 (Samml. 3, 99) und die Entsch. v. 18. 12. 89 (Samml. 11, 543, Reger 11, 13), welch letztere zugleich die Rekursberechtigung im allgemeinen einer Würdigung unterstellt, sowie v. 2. 3. 28, Samml. 49, 25: Gemeinden und Bezirke können im gew.pol. Verfahren nur die Rechte ihrer Körperschaften, nicht aber öffentl. Interessen oder solche ihrer Einwohner wahren. — Dagegen sind landesrechtliche Vorschriften, durch welche der Kreis der Rekursberechtigten erweitert und auch öffentlichen Behörden ein Rekursrecht eingeräumt wird, durch die GO nicht ausgeschlossen. Vgl. § 82 Abs. 2 des PrLVG v. 30. 7. 83 (GS S. 195), wonach der Vorsitzende des Kreisverwaltungsgerichts gegen die Entscheidungen des letzteren Berufung einlegen kann, ferner HME v. 6. 12. 06 (HMBl. S. 392) — Beschwerde von Amts wegen bei Genehmigung von Sicherheitssprengstoffabriken — und HME v. 10. 10. 12 (HMBl. S. 455, GArch. 12, 16), wonach eine Gemeinde, die mit Rücksicht auf ein Schulgebäude Einspruch gegen eine gewerbliche Anlage erhebt, als beteiligt im Sinne des § 59 LVG anzusehen ist. Siehe ferner PrOVG v. 10. 1. 29 (GArch. 26, 581, Entsch. 83, 360): der nach § 74 Abs. 3 LVG bestellte Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ist als solcher Partei und zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. — Für Hessen s. Art. 111 (letzter Absatz) der Kreis- und Provinzialordnung und MEntsch. v. 20. 5. 89 und 11. 3. 90 (HessVerwZ 15, 69, 85). — Für das sächs. Recht s. SächsOVG v. 26. 9. 31 (Jahrb. 37, 167, erweiterte Beteiligung i. S. des § 31 OrgG). Siehe auch A. 6 zu § 40 unten.

Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der Rekursbehörde kann landesrechtlich zugelassen werden (Weiteres über die Frage der Zulässigkeit eines dritten Rechtszugs s. unten in A. 3). Ebenso bemißt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften, ob und inwieweit eine Wiederaufnahme des Verfahrens seitens der entscheidenden Behörde oder eine Restitutionsklage wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig ist, ferner ob und inwieweit gegen die Beschlüsse eines Rechtszugs von den vorgesetzten Behörden von Aufsichts wegen eingeschritten oder ob eine Genehmigung als nichtig erklärt werden kann. Die GO selbst enthält hierüber nichts, überläßt vielmehr im § 21 die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren sowohl in der ersten wie in der Rekursinstanz den Landesgesetzen. Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens bestimmt z. B. § 100 PrLVG folgendes: „Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen rechtskräftig gewordenen Endurteile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeits- bzw. die Restitutionsklage." Ebenso im wesentlichen § 85 des SächsVerwRPflG v. 19. 7. 00. Ferner Art. 26 BayVGG: „Eine Wiederaufnahme des Verfahrens

kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargetan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Tatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist." Indes ist in Gewerbeerlaubnissachen die Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht von erheblicher praktischer Bedeutung, weil die Bescheide in solchen Sachen nur in beschränktem Umfange der Rechtskraft fähig sind und abgewiesene Erlaubnisgesuche jederzeit wieder erneuert werden können (s. A. 3 unten). In Fällen der Entziehung einer Erlaubnis oder Approbation (§ 53) oder Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 35) dagegen ist die Zulassung dieses Rechtsmittels von größerer Wichtigkeit. Die Nichtigkeit einer Genehmigung für eine gewerbliche Anlage oder einer anderen Erlaubnis oder Approbation kann in der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit der Behörde oder in der Verletzung wesentlicher Vorschriften bezüglich des Verfahrens begründet sein. Seydel BStR V 693, 2. A. III 417, sagt zwar, eine Aufhebung der Genehmigung von Aufsichts wegen sei in allen Fällen reichsrechtlich unstatthaft, da mittels landesrechtlicher Vorschriften über das Verfahren das materielle Recht der GO nicht umgestoßen werden könne. Eine Aenderung reichsrechtlicher Bestimmungen kommt aber nicht in Frage, wenn die im § 21 zugelassenen landesrechtlichen Vorschriften an die Außerachtlassung gewisser prozessualer Bestimmungen des Reichs- oder Landesrechts die Folge der Nichtigkeit knüpfen. Die GO setzt vielmehr, wenn sie im § 25 bestimmt, daß eine Genehmigung für eine gewerbliche Anlage solange in Kraft bleibt, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und wenn sie im § 40 außerdem die Unwiderruflichkeit anderer Approbationen und Genehmigungen ausspricht, stillschweigend voraus, daß diese Genehmigungen usw. von der zuständigen Behörde in formell rechtsgültiger Weise erteilt sind. Wenn die Behörde nicht zuständig war, oder wenn sie mit einer falschen Person verhandelt hat, so existiert rechtlich eine Genehmigung überhaupt nicht. In solchen Fällen absoluter Nichtigkeit braucht die Polizeibehörde, welche nach § 147 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 befugt ist, die Wegschaffung einer nichtgenehmigten Anlage anzuordnen und einen nicht genehmigten Gewerbebetrieb zu verhindern, die erteilte Erlaubnis nicht zu respektieren und ebensowenig der Strafrichter oder der Zivilrichter, wenn er mit der Frage der Rechtsgültigkeit einer Erlaubnis befaßt wird. Entsprechendes gilt für die Fälle einer Erlaubnisentziehung oder Gewerbebetriebsuntersagung, §§ 35 und 53. Sehr weit in der Annahme der Nichtigkeit, auch wo keine absolute Unzuständigkeit vorlag, gehen das Gutachten des RFinHofs v. 15. 5. 29 (JW 1929 S. 2648) und RArbG v. 22. 1. 29 (ebenda S. 1303). Man vgl. über die Behandlung der fehlerhaften Verwaltungsakte Maunz, Verwaltung (Hamburg 1937) S. 193 ff., Laforet D. VerwRecht (München u. Leipzig 1937) S. 243 ff., Schack in Frank D. VerwRecht (München 1937) S. 331 ff., Schenkel GO A. 2 zu § 20, Schicker GO I 70, O. Mayer DVerwR I 305, v. Laun „Das Recht zum Gewerbebetrieb" (Wiener staatswiss. Studien Bd. 7 S. 159 ff.), Sievers Verwaltungsakt und Prüfungsrecht in Fischer 62, 273 ff., 296 ff., Oestering Unzuständigkeit und Nichtigkeit in BayVBl. 77, 434 und dazu Emig ebenda 78, 216; s. auch Ipsen Widerruf gültiger VerwAkte, Hamburg 1932, S. 116 ff., und dazu Geyer in WürttVuRPflZ 26, 97, ferner Schack Zur Behandlung der fehlerhaften VerwAkte im neuen Staat, RVBl. 57 (1936) S. 226 ff. Es kann daher vom Standpunkt des Reichsrechts auch nicht beanstandet werden, wenn das Landesrecht die förmliche Aufhebung solcher fehlerhafter Beschlüsse durch eine Nichtigkeitsklage oder im Aufsichtswege regelt. Dabei werden die Vorschriften der GO über das Verfahren, da sich die GO auf gewisse Minimalforderungen beschränkt, die unter allen Umständen in sämtlichen Ländern erfüllt werden müssen, samt und sonders als wesentliche zu erachten sein; die Praxis geht zum Teil noch weiter und gestattet die Außerkraftsetzung von formell rechtsgültigen Erlaubnissen im Aufsichtswege auch dann, wenn wesentliche und klare materielle Vorschriften der GO verletzt worden sind. Dieses ist aber im Hinblick auf §§ 25

und 40 GO bedenklich. — Für Preußen ist zu bemerken, daß § 126 LVG, der die Anfechtung endgültiger Beschlüsse der kollegialen Beschlußbehörden regelte, mit diesen infolge der §§ 1, 9 des AnpassungsG v. 15. 12. 33 (GS S. 479) fortgefallen ist. Das PrOVG hat sich in E. v. 24. 4. 28, RuPrVBl. 49, 914, und v. 25. 11. 26, Entsch. 81, 268, auf welche die E. v. 5. 6. 30, GArch. 28, 183, Bezug nimmt, dahin ausgesprochen, daß ein Staatsakt, auch wenn er fehlerhaft ist, in der Regel nur anfechtbar, nicht aber nichtig ist; letzteres treffe nur für einen solchen Akt zu, der von einer absolut unzuständigen Behörde ausgegangen oder ohne Beachtung einer vorgeschriebenen Form ergangen ist, oder endlich etwas tatsächlich oder rechtlich Unmögliches anordnet. Siehe hierher auch PrOVG v. 14. 10. 35, RVBl. 57, 340. Ueber die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer pol. Erlaubnis s. ferner §§ 42, 43 PVG v. 1. 6. 31. Für Bayern bestimmt Art. 15 VGG, daß Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des VGH gehören (also auch in Gewerberlaubnissachen), nicht von Oberaufsichts wegen durch die Ministerien aufgehoben werden können, ausgenommen Beschlüsse in Fragen des administrativen Ermessens. Eine Nichtigkeitsklage kennt das bayerische Recht nicht, und bezüglich der Aufhebung von Erlaubnissen im Oberaufsichtswege, soweit eine solche nach Art. 15 a. a. O. zulässig ist, bestehen keine bestimmten Vorschriften, s. hierüber Reger-Dyroff VGG 4. A. A. 1 zu Art. 15, A. 2 zu Art. 22 und A. 4 zu Art. 26, ferner VGH v. 3. 4. 07, Samml. 28, 96ff. (Reger 27, 356) und v. 1. 5. 25 (BayVBl. 73, 172, GArch. 23, 31, Reger 47, 159); nach letzterer ist ein materiell gesetzwidriger Verwaltungsakt im allgemeinen bis zur erfolgreichen Anfechtung als gültig anzusehen, auch, wenn er gegen ein Verbotsgesetz verstößt; ebenso VGH v. 19. 12. 29 (RuPrVBl. 52, 598, BayVBl. 80, 28: ist der dem § 40 GO zuwider mit dem Vorbehalt des Widerrufs ergangene Genehmigungsbeschluß rechtskräftig, so kann ihn die ErlBeh. „im Bedarfsfall" widerrufen), ferner v. 27. 3. 31, RuPrVBl. 52, 599, Reger 6 ErgBd. S. 177, und v. 8. 11. 35, Reger 56, 12; ebenso — im wesentlichen — auch BayObLG v. 26. 1. 31, Samml. St. 31, 23, Reger 53, 289. Zuständigkeitswidrige Beschlüsse werden ohne weiteres aufsichtlich als nichtig behandelt werden können. In Sachsen wird die Aufhebung von Erlaubnissen im Aufsichtswege für zulässig erachtet, und zwar sowohl wegen formeller Mängel wie wegen materieller Rechtswidrigkeit, die tatsächlichen Feststellungen der Rekursinstanz indes sind der Prüfung seitens der Aufsichtsbehörden entzogen; ME v. 21. 1. 97 (Reger 17, 249), OLG Dresden v. 28. 1. 97 (Reger 18, 309), SächsOVG v. 23. 11. 01 (Reger 23, 218, GArch. 2, 602), MVO v. 12. 9. 01 (Reger 21, 384) und v. 3. 10. 07 (Fischer 33, 65, GArch. 7, 202). Die in dem G. über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. 7. 00 vorgesehene Anfechtungsklage (= Nichtigkeitsklage, §§ 73–76) gegen zweitinstanzielle Beschlüsse ist gemäß § 75 ausgeschlossen gegen Beschlüsse über Gesuche um Erteilung der gesetzlich erforderlichen Approbation oder Genehmigung zu einem Gewerbebetrieb, gegen die Untersagung eines Gewerbebetriebs in den Fällen, wo das Gesetz eine solche ausdrücklich zuläßt, sowie über die fernere Benützung einer gewerblichen Anlage nach § 51. Auch das WürttMdJ hält ein Einschreiten im Aufsichtswege für statthaft und hat mit E. v. 8. 3. 02 (Reger 24, 44) eine Wirtschaftserlaubnis wegen gesetzlich unzulässiger Befristung als nichtig aufgehoben. Auch für Baden ist durch VGH v. 30. 11. 09 (BadVerwZ 42, 76, GArch. 9, 623, Reger 30, 406) anerkannt, daß eine von einer unzuständigen Behörde erteilte Genehmigung im Aufsichtswege aufgehoben werden kann. Braunschw. VGH v. 24. 4. 01 billigte eine Entsch. des StMs, welche eine Erlaubnis für eine Krankenanstalt wegen Außerachtlassung der Bestimmung in § 30 Abs. 2 von Aufsichts wegen außer Wirksamkeit gesetzt hatte (BrRpflZ 48 Beil. I 16, GArch. 1, 424, Reger 22, 303).

Als unstatthafter Parteiwechsel ist zu erachten, wenn statt des Antragstellers eine andere Person im eigenen Namen den Rekurs einlegt. Siehe PrOVG v. 16. 9. 82 (Reger 3, 248).

Darüber, bei welcher Behörde der Rekurs einzureichen ist, trifft die GO keine Bestimmung. Es findet deshalb auch in dieser Beziehung das Landesrecht Anwendung. — In Preußen ist gemäß § 122 LVG der Rekurs bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß

derselbe gerichtet ist, anzubringen. Siehe dazu PrOVG v. 19. 12. 29, GArch. 28, 340: unmittelbare rechtzeitige Uebergabe der Klageschrift an annahmebereiten Leiter der zust. Beh. wahrt die Frist unter allen Umständen; ferner v. 5. 7. 34, GArch. 32, 349: bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die für die Nachholung der versäumten Streithandlung vorgeschriebene Frist nur gewahrt durch fristgerechte Einbringung des versäumten Rechtsmittels bei dem für die Einlegung zuständigen Gericht (§ 112 Satz 3 LVG). — In Bayern ist die Beschwerde bei der Behörde des ersten Rechtszugs schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben (VGG Art. 22 Abs. 2); der BayVGH hat zwar die telegraphische Rechtsmitteleinlegung für zulässig, dagegen die fernmündliche für ungenügend erklärt (E. v. 21. 7. 33, Reger 54, 7); s. dazu den Beschl. des RG v. 28. 11. 32 (RGZ 139, 45, Reger 54, 292) über die Rspr. des RG in diesem Punkt: die Zulassung der telegr. Einlegung des Rechtsmittels (durch den Prozeßbevollmächtigten der Partei, wo Anwaltszwang Vorschrift) entspreche der ständigen Praxis der Gerichte; der zit. Beschl. läßt die telegr. Einlegung des Rechtsmittels auch dann zu, wenn das Telegramm mittels Fernsprechers aufgegeben wurde. — In Württemberg ist der Rekurs schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Landrat oder derjenigen Behörde zu erklären, welche dem Rekurskläger den Bescheid zugestellt hat (§ 10 Ziff. 1 der Verfahrensverf. v. 30. 10. 07 i. d. F. des § 4 Ziff. 2, k BezVerwO). — Für Baden ist gemäß § 21 und § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der VollzV v. 23. 12. 83 Anmeldung und Ausführung des Rekurses beim Bezirksamte vorgeschrieben; s. auch §§ 31, 34 der V. v. 31. 8. 84, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. — In Hessen muß der Rekurs beim Kreisausschuß eingereicht werden (Dietz RGO S. 20).

3. Nächstvorgesetzte Behörde. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müßte immer die „nächstvorgesetzte" Behörde Rekursinstanz sein. Da indes gemäß § 21 die näheren Bestimmungen über die zuständigen Behörden und das Verfahren der Landesgesetzgebung überlassen sind, dürfte die GO nicht ausschließen, daß als Rekursinstanz eine noch höhere Behörde (unter Ueberspringung einer Zwischeninstanz) bezeichnet wird. Dies ist z. B. in Bayern, zwar nicht für die Fälle des § 16 GO, wohl aber für die Fälle der §§ 37 und 43 GO in §§ 18 und 21 der VollzV v. 29. 3. 92 geschehen. Für Württemberg s. Art. 80 der BezO v. 28. 7. 06.

In den Fällen des § 16 GO entscheidet im zweiten Rechtszug (die zuständigen Behörden des ersten Rechtszugs s. in A. 4 zu § 16): in Preußen der RuPrWM oder der RuPrMfErnuL (§ 113 ZustG, § 10 des AnpassG, zit. S. 209), in Bayern die Kreisregierung (§§ 2, 6–7 der VO v. 29. 3. 92), in Sachsen die Kreishauptmannschaften gegenüber den Amtshauptmannschaften und den Oberbürgermeistern und die Amtshauptmannschaften gegenüber den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte, denen die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde voll überwiesen sind; vgl. hierzu im übrigen A. 4 zu § 16 (S. 209), in Württemberg das Landesgewerbeamt (Art. 80 BezO i. d. F. des § 1 Ziff. 12 BezVerwO), in Baden der MdJ (§ 37 Abs. 1 der VerfVO v. 31. 8. 84), in Thüringen der MfJuW (AusfVO v. 27. 7. 26, GS S. 306, z. LVerwG v. 10. 6. 26), in Mecklenburg das Amts-(Stadt-)VerwGericht (§ 25 d. G. v. 3. 3. 22 über die VerwGerichtsbarkeit, RBl. S. 211), in Hessen das BezVerwGericht (§ 19 Ziff. 1 der AusfVO v. 20. 3. 12 in Verb. mit dem Ges. v. 1. 4. 37, RBl. S. 121).

Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist, soferne landesrechtlich eine solche zulässig ist, durch die GO nicht ausgeschlossen. Die §§ 20 und 21 in ihrer jetzigen Fassung wollten lediglich reichsgesetzlich ein Mindestmaß von Bürgschaften schaffen, das die Länder bei der Verhandlung im ersten oder zweiten Rechtszuge unter allen Umständen gewähren müssen, im übrigen aber der weiteren Ausbildung des Verfahrens durch die Landesgesetzgebung keine Schranken entgegensetzen. Eine Erhöhung dieser Garantie, wie sie namentlich die Zulassung der Berufung an ein oberstes Verwaltungsgericht als dritten Rechtszug oder als Revisionsinstanz im Gefolge hat, widerstreitet nicht der Absicht der GO. So PrOVG v. 12. 2. 25 (Entsch. 79, 331, GArch. 22, 506), auch v. 1. 7. 26 (GArch. 24, 361), ferner BayVGH v. 9. 12. 79 (Samml. I 12ff.) und SächsOVG v. 25. 8. 02 (Jahrb. III 140, GArch. 3,

24, Reger 23, 364), Reger-Dyroff VGG 4. A., A. 7 zu Art. 9. Die Anrufung der Zivilgerichte, die sog. Betretung des Rechtswegs, kann jedoch in den Fällen, wo die GO das Verfahren nach §§ 20, 21 vorschreibt, landesrechtlich nicht zugelassen werden. Uebereinstimmend RG v. 17. 2. 08 (Entsch. Z. 68, 26, GArch. 8, 211). — In Bayern ist infolge des erwähnten Erkenntnisses des VGH anerkannt, daß in Streitigkeiten über die Befugnis zum Gewerbebetriebe in jenen Fällen, in welchen das in §§ 20 u. 21 GO vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften einzutreten hat, der VGH als dritte Instanz angegangen werden könne, ausgenommen in Ermessensfragen (Art. 8 Ziff. 8, Art. 9 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Ges.). Vgl. Reger-Dyroff S. 219 ff., 374 ff. In Ermessensfragen bleibt es bei der bisherigen Bestimmung (Art. 31 des GewerbeG v. 30. 1. 68, § 54 der VollzV v. 29. 3. 92), wonach in GewPolSachen die Kreisregierungen, KdJ, im zweiten und letzten Rechtszug beschließen. Zu den hiernach von diesen letztinstanziell zu würdigenden Fragen gehört insbesondere auch die, ob eine gewerbliche Anlage für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen könne, und zwar auch dann, wenn bezüglich der Errichtung von Anlagen der betreffenden Art bestimmte ministerielle Vorschriften bestehen und die Beschwerde darauf gestützt wird, daß diese Vorschriften von der Vorinstanz verletzt wurden (VGH v. 14. 12. 80, 14. 6. 81 und 30. 1. 83, Samml. 2, 295, 3, 99 u. 5, 312, v. 4. 11. 21, Reger 42, 3 und v. 23. 11. 28, BayVBl. 77, 189, Reger 49, 1, auch v. 5. 10. 28, Reger 49, 2). In solchen Fällen kann daher lediglich das Oberaufsichtsrecht des zuständigen StMs angerufen werden. Siehe dazu BayVGH v. 26. 2. 94 (Samml. 15, 103). — In Preußen findet gegen die Urteile des Bezirksverwaltungsgerichts — soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift endgültig sind — grundsätzlich nur noch die Revision zum OVG statt (§ 27 der VereinfachVO v. 3. 9. 32, GS S. 283, früher § 93 LVG). Siehe dazu OVG v. 1. 6. 33, GArch. 31, 212. — In Württemberg ist gegen die Rekursentscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig (Art. 80 Satz 2 der BezO v. 28. 7. 06 i. d. F. des § 1 Ziff. 12 BezVerwO).

Die Entscheidungen über gewerbliche Erlaubnisgesuche u. dgl. können eine Rechtskraft in dem Sinne, daß sie, wenn einmal im letzten Rechtszug abgewiesen, nicht wieder erneuert werden dürfen, nicht erlangen. Die EdPrOVG v. 10. 1. 29 (Entsch. 83, 360, GArch. 26, 581, Reger 6. ErgBd. S. 22) spricht sich dahin aus, daß die Bedeutung und Wirkung der Rechskraft von Beschlüssen der Beschlußbehörden nicht allgemein entschieden werden könne, sondern vielmehr nach den Umständen des Falls unter Berücksichtigung der dafür maßgebenden gesetzl. Vorschriften und der Natur des Rechtsverhältnisses, wie der Form des zu seiner Feststellung dienenden Verfahrens zu beantworten sei; in dem zur Entsch. stehenden Fall kam das OVG zu dem Ergebnis, daß die Ablehnung der Erteilung eines Wandergewerbescheins die Erneuerung des Antrags für das gleiche Kalenderjahr nicht ausschließe. Die E. d. BayVGH v. 13. 6. 89 (Samml. 9. 262) führt aus, daß die prozessualen Grundsätze über die Rechtskraft von Urteilen auf Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, welche in Bescheidung von Konzessionsgesuchen erlassen werden, naturgemäß nur in begrenztem Maße Anwendung finden können. Demgemäß könne eine verliehene Konzession auf erneutes Gesuch anstandslos erweitert, nicht minder könnten mit der ursprünglichen Konzessionsverleihung verknüpfte lästige Bedingungen gemildert oder gänzlich fallengelassen werden; eine Rechtskraft in dem Sinne, daß unabänderliches Recht geschaffen wird, könne nur insoweit eintreten, als durch den betreffenden Beschluß zugleich verwaltungsrechtlich über bestrittene Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Erlaubnissucher und dessen Gegeninteressenten entschieden wurde. Ebenso noch BayVGH v. 4. 12. 07 (Reger 28, 173, GArch. 7, 549) und auch v. 26. 6. 14 (Recht 1914 Sp. 673). Siehe auch BadME v. 17. 1. 86 (BadVerwZ 18, 673) und WürttVGH v. 9. 11. 32 (WürttVZ 26, 87, Reger 54, 592). Für die Erlaubnisse im Wirtschaftsgewerbe bestimmt nun § 20 GastStG, daß nach Versagung der Erlaubnis mangels Bedürfnisses innerhalb dreier Jahre nach Rechtskraft der

Entscheidung die Erlaubnis für denselben oder einen gleichartigen Betrieb auf demselben Grundstück nur erteilt werden darf, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben. Siehe bezüglich der Frage der Rechtskraft von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen die Literaturangaben und Ausführungen bei Reger-Dyroff VGG 4. A. S. 489 ff., insbesondere S. 496, und v. Laun „Das Recht zum Gewerbebetrieb", Wiener staatswiss. Studien Bd. 7 S. 144 ff., insbesondere S. 155 ff., ferner die Abhandlung von Dr. W. Müller Rechtskraft und Verwaltungsstreitverfahren, Leipzig 1910, und dazu Schultzenstein im VerwArch. 19, 292, Tezner Das Rechtskraftproblem im Verwaltungsrecht, VerwArch. 19, 128 ff. und 20, 102 ff., Schultzenstein im VerwArch. 28, 79, Coester Die Rechtskraft der Staatsakte, München und Leipzig 1927, S. 100 ff., Fleiner Institutionen 8. Aufl. S. 196, Ipsen Widerruf gültiger VerwAkte, Hamburg 1932 S. 22 ff.

4. Rekursfrist. Die vierzehntägige Frist wird nach dem Wortlaute des Gesetzes berechnet „vom Tage der Eröffnung des Bescheids". Als Tag der Eröffnung des Bescheids ist in denjenigen Fällen, in welchen reichs- oder landesgesetzlich schriftliche Ausfertigung des Beschlusses vorgeschrieben ist, der Tag der Zustellung anzusehen. Schriftliche Ausfertigung ist insbesondere in den Fäl en der §§ 18, 19 und 49 durch die GO angeordnet. Für Bayern s. Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 5 VGG. Revid. pr. Anweisung Ziff. 30: „Die Rekursfrist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel." Für Baden vgl. § 21 und § 2 Ziff. 3 der VollzV v. 23. 12. 83. Uebereinstimmend auch SächsOVG v. 25. 8. 02 und 21. 4. 09 (Jahrb. 3, 140, Reger 23, 364 und 30, 5; teilweise abweichend SächsMVO v. 23. 1. 09, Reger 30, 6) Vgl. ferner SächsOVG v. 30. 8. 02 (Reger 25, 123) bezüglich der sog. Empfangstheorie.

Für die Berechnung der vierzehntägigen Frist gelten, soweit das Landesrecht nicht anderweit Bestimmungen getroffen hat, die §§ 186 ff. BGB. Danach wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag (§ 193 BGB); abgesehen von dieser Ausnahme sind alle Tage einschließlich der Sonn- und Festtage, die als erste Tage für den Fristenlauf maßgebend sind, mitzuzählen (vgl. BayVGH v. 9. 1. 31, RuPrVBl. 53, 571). Landesrechtlich wurden in den Vollzugsvorschriften usw. vielfach für die Fristberechnung, dann bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung die einschlägigen Vorschriften der ZPO für maßgebend erklärt, die in ihrer neuen Fassung selbst auf das BGB verweist; vgl. §§ 222 ff. ZPO. Für Preußen s. Ziff. 30 der pr. Anw., auch PrOVG v. 7. 6. 83 (Reger 4, 114); ferner für Bayern Art. 22 Abs. 6 des VGG, für Sachsen SächsOVG v. 2. 7. 06 (Reger 27, 182). — Vgl. auch OLG Darmstadt v. 24. 12. 03 (Reger 25, 125).

Das PrOVG hat seine bisherige Rspr. in bezug auf die Frage, ob die Frist des § 20 durch behördliche Verfügung verlängert werden kann, geändert; früher (vgl. z. B. OVG v. 19. 11. 25, GArch. 23, 357, v. 1. 7. 26, GArch. 24, 361, v. 11. 4. 29, GArch. 27, 498) vertrat es die Meinung, daß § 86 Abs. 3 LVG, der Gewährung einer Nachfrist zur Rechtfertigung der Berufung zuläßt, in den Fällen des § 20 GO keine Anwendung finde; nunmehr (s. OVG v. 7. 11. 35, GArch. 34, 211, RVBl. 57, 593, und v. 19. 12. 35, GArch. 34, 187) hat es sich dahin ausgesprochen, die Gewährung einer Nachfrist zur Rechtfertigung der Berufung oder der Revision auf Grund des § 86 Abs. 3 LVG, sei auch dann zulässig, wenn das Rechtsmittel sich als Rekurs i. S. des § 20 GO darstelle; denn es liege kein zwingender Grund vor, dem § 20 GO eine so weittragende Bedeutung beizumessen wie früher angenommen wurde. Damit hat sich das OVG in Uebereinstimmung mit Ziff. 30 Abs. 2 der PrAusfAnw. z. GO v. 1. 5. 04 gesetzt. Nach der Entsch. d. PrOVG v. 18. 1. 18 (GArch. 18, 159, PVBl. 39, 611) ist die Frist gewahrt, wenn die Rechtfertigungsschrift noch bis zum Ablauf des letzten Fristtags in die Verfügungsgewalt der zust. Behörde gelangt, und ist ohne Bedeutung, ob dieser Zeitpunkt innerhalb der üblichen Geschäftsstunden liegt.

Zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand bei Fristversäumnis s. BayVGH v. 23. 7. 20 (Reger 5. ErgBd. S. 137): Abgabe der Akten an andere Behörde am gleichen Ort kein „unabwendbarer Zufall".

Im Falle der Unteilbarkeit des streitigen Rechtsverhältnisses müssen die Folgen der Versäumung der Rekursfrist den sämtlichen Streitgenossen gegenüber ausgeschlossen bleiben, wenn nicht von ihnen allen die Frist versäumt ist; PrOVG v. 30. 3. 83 (Entsch. 9, 301, Reger 3, 367), BayVGH v. 22. 11. 81 (Samml. 3, 381).

5. Rechtfertigung des Rekurses. Eine Frist für die Anmeldung des Rekurses ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht vorgeschrieben; der Entwurf enthielt am Schlusse des Abs. 1 vor „gerechtfertigt" die Worte „angemeldet und", die bei der 3. Beratung auf Antrag der Abg. Runge u. Gen. (von welchen auch die jetzige Fassung des § 21 herrührt) gestrichen wurden (Drucks. Nr. 216 Ziff. 7 u. 8, StB II 1070). Es kann daher landesrechtlich für die Anmeldung (nicht aber auch für die Rechtfertigung) des Rekurses eine kürzere Frist vorgeschrieben werden. In Bayern ist die vierzehntägige Beschwerdefrist in VerwRechtssachen gemäß Art. 22 Abs. 4 des VGG die Regel. Die Rechtsmittelfrist wird auch durch die ordnungsmäßige Zustellung eines unvollständig abgefaßten Urteils in Lauf gesetzt (PrOVG v. 18. 1. 34, GArch. 32, 196); s. auch PrOVG v. 13. 12. 34 (RVBl. 56, 773). Für die Feststellung der Rechtzeitigkeit der Rechtsmitteleinlegung ist regelmäßig der Einlaufvermerk der Behörde maßgebend; doch kann er unter Umständen entkräftet werden; s. Beispiele in den Urt. des BayVGH v. 16. 4. 35 (Reger 55, 491) und des SächsOVG v. 12. 1. 34 (Jahrb. 38, 222, Reger 55, 569).

Die Rechtfertigung des Rekurses ist obligatorisch; der innerhalb der Frist angemeldete, aber nicht gerechtfertigte Rekurs ist als aufgegeben (desert) zu erachten. Vgl. BlAdmPr. 26, 328, BayVGH v. 9. 12. 79 und 27. 9. 87 (Samml. 1, 12 u. 8, 297, Reger 1, 118 u. 8, 3); WürttVGH v. 30. 3. 10 (Jahrb. 23, 87, GArch. ErgBd. 1, 68) und ein in WürttZ 16, 74 mitgeteiltes Erkenntnis.

Die Rechtfertigung des Rekurses kann mit der Anmeldung verbunden oder auch gesondert eingereicht werden. Was zur „Rechtfertigung" des Rekurses gehört, ob die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte genügt, oder ob auch eine Begründung der Beschwerdebitte erforderlich, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. PrOVG v. 31. 1. 77 (Entsch. 2, 433) legt den mit § 20 GO gleichlautenden § 55 des VGG v. 3. 7. 75 (jetzt § 86 LVG) dahin aus, daß eine rechtswirksame Rechtfertigung „wenigstens Gegenstand und Ziel der Beschwerde erkennbar machen muß". Uebereinstimmend SächsOVG v. 25. 6. 06 (Reger 27, 182), OldVGH v. 16. 10. 19 (OldZ 47, 751, GArch. 20, 166, Reger 43, 1), auch verschiedene Entsch. des BayVGH (Samml. 7, 72, 8, 297, Reger Bd. 6, 378, Bd. 8, 331, Bd. 24, 14, Bd. 29, 331, ErgBd. 3, 218, Bd. 44, 8, GArch. 23, 21), dann v. 8. 11. 35 (GArch. 34, 151, Reger 56, 12). Siehe auch PrOVG v. 19. 10. 33 (GArch. 31, 365); ein Zusatz zu § 7 Abs. 1 der VollzVO zum BayVGG (VO v. 1. 11. 09, GVBl. S. 834) schreibt vor, daß bei Eröffnung eines auf Grund des § 20 GO ergehenden Bescheides ausdrücklich darauf hinzuweisen sei, daß binnen der vierzehntägigen Frist die Beschwerde auch gerechtfertigt werden muß, d. h. daß wenigstens Grund und Zweck der Beschwerde kurz angegeben werden müssen. Der Antrag auf „Entscheidung nach Lage der Sache" genügt nicht. Nach einer Plenarentsch. des BayVGH v. 3. 12. 20 (Samml. 41, 72, GArch. 20, 293), mit der die frühere Rechtsprechung (vgl. Samml. 1, 329; 2, 47, 714; 6, 511; 12, 108; 20, 56) verlassen wurde, hat unvollständige Beschwerdebelehrung zur Folge, daß die Frist insoweit nicht in Lauf gesetzt wurde, als der Mangel reicht, d. h. als die fehlerhafte Belehrung die Fristversäumnis ursächlich herbeigeführt hat (BayVGH v. 18. 2. 36, DVBl. 84, 429). Ueber die Zulässigkeit eines bedingten Rekurses vgl. BayVGH v. 13. 1. 09 (Reger 29 156, GArch. 9, 56). Für Württemberg s. § 10 Ziff. 1 der MV v. 30. 10. 07 i. d. F. des § 4 Ziff. 2 k BezVerwO. Für Preußen, wo Rechtsmittelbelehrung nicht vorgeschrieben, s. PrOVG

v. 12. 1. 33, GArch. 30, 564 (keine Wiedereinsetzung bei unrichtiger behördl. BeschwBelehrung). Für Braunschweig s. BrVGH v. 7. 2. 34 (BrRpflZ 79 Beil. S. 18).

Die Vorschrift der Rekursrechtfertigung bezieht sich übrigens nur auf das in § 20 GO bezeichnete Rechtsmittel; steht nach landesrechtlicher Bestimmung noch eine weitere Instanz offen (s. vorstehende A. 3 Abs. 2), so gilt für dies Verfahren Landesrecht und ist die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nicht ohne weiteres von ihrer rechtzeitigen und rechtsgültigen Rechtfertigung abhängig. Vgl. BayVGH v. 15. 6. 80 (Samml. 1, 385, BlAdmPr. 30, 195, Reger 1, 120) und v. 3. 5. 35 (RVBl. 56, 961).

5 a. Aufschiebende Wirkung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; es ergibt sich dies daraus, daß die GO für gewisse Fälle die aufschiebende Wirkung ausdrücklich ausschließt (§§ 63, 42 b Abs. 2, 43 Abs. 1). Schenkel GO I 409 ist der Ansicht, primär seien, was die Wirkung der Einlegung des Rekurses anlange, die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend, und im gleichen Sinne sprechen sich BayVGH v. 7. 2. 00 (Samml. 21, 94/95, Reger 24, 226), d. SächsMVO v. 7. 10. 03 (Fischer 27, 52, Reger 24, 225, GArch. 3, 208) und Beschl. d. RG v. 10. 11. 05 (JW 35, 38, GArch. 6, 29) aus. Die hier vertretene Ansicht wird indes durch § 19 a bestätigt, dessen es nicht bedurft hätte, wenn der Rekurs auf dem landesrechtlichen Wege seiner aufschiebenden Wirkung entkleidet werden könnte.

6. Rekursbescheid. Bezüglich des Begriffs der „Parteien" s. § 21 Ziff. 4. Die schriftliche Eröffnung des Rekursbescheids ist hier ausdrücklich vorgeschrieben; wenn der Rekurs gemeinsam von mehreren erhoben worden ist, genügt unter Umständen die Zustellung eines einzigen Exemplars, vgl. die A. 6 zu § 19 und Ziff. 30 der pr. Anw. — Die letztinstanzielle Entscheidung ist aber nicht erst vom Tage der schriftlichen Zustellung an, sondern schon von der Verkündigung an wirksam (BayOLG v. 14. 2. 07, Reger 28, 27). Nach § 21 Ziff. 3 hat die kollegiale Behörde, wenn sie die 2. Instanz bildet, stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu erteilen; in diesem Fall schreibt das Gesetz also sowohl die Verkündung in öffentlicher Sitzung, wie die schriftliche Eröffnung vor; s. auch § 21 Ziff. 2.

Bezüglich des Verfahrens in der Rekursinstanz s. § 21 Ziff. 1, 3 u. 5. Im übrigen sind die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

§ 21[1]

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:[2]

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.[3]
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.[4]

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.[5]
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.[6]
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.[7]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich des in den RTV von 1869 zu findenden Materials zu diesem Paragraphen s. die Anm. 1 zu § 20. Der § 21 hat durch Art. 2 der Nov. v. 1. 7. 83 (s. die Einl. S. 10) eine Änderung (durch Hinzufügung der Ziff. 5) erhalten. Siehe hierzu den KV, RT-Drucks. Nr. 206 S. 2, dann StV S. 1677, 1681, 2582.

2. Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren. Der § 21 hat, wie der § 20, nicht bloß für die Gesuche um Genehmigung gewerblicher Anlagen, sondern auch für alle anderen Fälle Bedeutung, in welchen nach der GO (und anderen Reichsgesetzen) der „Rekurs" gegen die Entsch. der ersten Instanz zugelassen oder das Verfahren der §§ 20, 21 GO vorgeschrieben ist. Siehe hierüber die A. 2 zu § 20 S. 253 ff.

Die Vorschriften des § 21 beschränken sich nur auf gewisse Mindestforderungen, die unter allen Umständen in sämtlichen Ländern erfüllt werden sollen. Sie sind samt und sonders als wesentliche zu erachten und ihre Nichtbeachtung hat zur Folge, daß das ganze Verfahren und der darauf gestützte Endentscheid (Erlaubnis, Approbation, Genehmigung) als nichtig erklärt werden kann, sofern das Landesrecht eine Nichtigkeitserklärung zuläßt (vgl. A. 2 zu § 20), oder wenn gelegentlich einer Strafverhandlung oder eines Zivilprozesses die Rechtsgültigkeit der VerwEntscheidung bestritten wird. Uebereinstimmend bezüglich der Ziff. 3 SächsOVG v. 17.1. 12 (Jahrb. 18, 101, GArch. ErgBd. 1, 66, Reger 32, 414).

Unter den „Landesgesetzen" im Sinne obenstehender Bestimmung sind auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen (§ 155 Abs. 1 GO).

Für die Fälle des § 16 s. über die zuständigen Behörden des ersten Rechtszugs in den größeren Ländern A. 4 zu § 16, über die des zweiten Rechtszugs A. 3 Abs. 2 zu § 20 oben.

Da die GO die näheren Bestimmungen über Behörden und Verfahren den Landesgesetzen überläßt, können landesgesetzlich außer dem in §§ 20 und 21 GO vorgesehenen „Rekurs" noch andere Rechtsmittel, insbes. auch ein dritter Rechtszug zugelassen werden. Die Zulassung des „Rechtswegs", d. i. die Anrufung der Zivilgerichte, ist indes ausgeschlossen. Siehe hierüber die A. 2 u. 3 zu § 20.

Bezüglich des in den Fällen der §§ 16 bzw. 20 u. 21 GO anzuwendenden Verfahrens s. für Preußen die revid. Anw. v. 1. 5. 04 Ziff. 11 ff., teilweise geändert durch ME v. 20. 5. 09 (HMBl. S. 273, GArch. 9, 15), sowie das LVG v. 30. 7. 83 und das ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83 §§ 109, 110, 113 im Zusammenhalt mit der VO z. Vereinfachung und Verbilligung der Verw. v. 3. 9. 32 (GS S. 283) und dem G. über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des natsoz. Staats v. 15. 12. 33 (Anpassungsgesetz), GS S. 479; dazu s. Steffens im RVBl. 56, 525, ferner Ergänzungsheft zu v. Brauchitsch, VerwGesetze für Preußen zu Bd. I

und Ergänzungsheft 2 zu v. Brauchitsch Bd. I, beide von Ernst Froelich (Carl Heymanns Verlag). Für Bayern s. Art. 8 Ziff. 8 VGG u. die Vorschriften in Art. 13–15 u. 16 ff dieses Gesetzes und die VollzInst. dazu v. 25. 1. 01/25. 6. 23 (GVBl. 1901 S. 41, 1923 S. 233), geändert durch VO. v. 7. 3. 24 (GVBl. S. 67, s. auch §§ 7 u. 54 der VollzV v. 29. 3. 92/29. 9. 00); ferner die Novelle z. VGG. v. 7. 3. 24 (GVBl. S. 65); subsidiär sind die Bestimmungen d. ZPO entsprechend anzuwenden (vgl. Steinbach in BlAdmPr. 57, 313 ff); für Sachsen s. die §§ 12–17 der AusfV v. 28. 3. 92 i. d. F. der ReformV v. 9. 7. 30 (GBl. S. 49), das G. v. 21. 4. 73, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. (GVBl. S. 275), die V. v. 1. 4. 82, Pulverfabriken betr. (GVBl. S. 76), und das G. über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. 7. 00 (GVBl. S. 486 ff.); für Württemberg MV v. 30. 10. 07 betr. das Verfahren nach den Vorschriften der §§ 20, 21 GO (RBl. S. 747 ff.), geändert und ergänzt durch MinVerf. v. 26. 3. 24 (RBl. S. 177), VO v. 16. 3. 27 (RBl. S. 113), VO v. 26. 4. 27 (RBl. S. 141) und § 4 Ziff. 2 BezVerwVO, dazu noch die durch diese, sowie durch die oben in A. 4 zu § 19 und A. 3 zu § 19 a genannten Bestimmungen mehrfach geänderten und ergänzten MinVerf. v. 14. 12. 71 (RBl. S. 350) und 9. 11. 83 § 3 (RBl. S. 234); für Baden die VO v. 23. 12. 83 §§ 2, 10–21 (GVBl. S. 357) und VerfahrensO; für Thüringen s. LVerwO v. 10. 6. 26/6. 12. 28/5. 6. 30 § 201; für Hessen s. § 22 AusfVO v. 20. 3. 12, der für das Verfahren und die Rechtsmittel auf die allgem. Vorschr. des VerwRpflG v. 8. 7. 11 (RBl. S. 265) verweist, ferner G. v. 1. 4. 37 über die Aufhebung der Provinzen (RBl. S. 121); für Oldenburg das G. betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 9. 5. 06 nebst AusfVO §§ 27 u. 28; für Mecklenburg s. G. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 3. 3. 22 (RBl. S. 211); im übrigen s. die A. 3 zu § 155.

Wenn es sich um Errichtung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk handelt, sind außerdem gemäß § 23 Abs. 1 die hierfür einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Siehe A. 2 zu § 23.

3. Kollegiale Behörde. Selbstverständlich ist eine landesrechtliche Vorschrift zulässig, wonach die erste und die zweite Instanz Kollegialbehörde sein soll. Wenn dies der Fall ist, so wird es dem Landesrechte freistehen, zu bestimmen, ob auf das Verfahren in erster Instanz § 21 Ziff. 2 GO oder auf dasjenige in zweiter Instanz § 21 Ziff. 3 GO angewendet werden soll, da diese Vorschriften von der Voraussetzung ausgehen, daß es nur eine kollegiale Instanz gibt. Vgl. Seydel GewPolRecht S. 52 Note 1, s. auch SächsMVO v. 31. 5. 95 (Fischer 16, 311).

In Bayern sind nach § 2 der VollzV v. 29. 3. 92 in denjenigen Fällen, in welchen das Verfahren gemäß §§ 20, 21 GO einzutreten hat, die Kreisregierungen, KdJ, immer die „kollegiale Behörde" im Sinne des § 21 Ziff. 1. Die Kreisregierungen sind in der Regel zweite Instanz, zuweilen aber auch erste Instanz (in den Fällen der §§ 51 und 105 e Abs. 3 GO; — s. § 1 der VollzV v. 29. 3. 92). Vgl. A. 3 zu § 20. Die Frage, ob das Verfahren nach §§ 20, 21 GO einzutreten hat, kann nur im RegSenat entschieden, nicht durch sog. Büroentschließung verneint werden (BayVGH v. 18. 7. 13, Samml. 34, 254, GArch. 17, 454).

Die Beweisaufnahme ist, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, fakultativ, und keine Partei hat ein Recht darauf, die Erhebung eines Beweises zu verlangen, die der Richter aus materiellen Gründen für einflußlos auf die Entscheidung erachtet. Vgl. PrOVG v. 10. 10. 76 (Entsch. 1, 301) und SächsOVG v. 15. 5. 07 (Jahrb. 10, 322, GArch. 8, 41, Reger 28, 177); BayVGH v. 11. 4. 06 (Reger 26, 323), v. 23. 2. 17 und v. 26. 9. 19 (Reger 37, 223, 5. ErgBd. S. 105, GArch. 16, 310): keine Verpflichtung zur Beiladung der Beteiligten zur Zeugenvernehmung; VGH bemerkt aber, die Beiladung solle die Regel bilden; SächsOVG v. 23. 8. 12 (Reger 34, 15). Vgl. auch Schultzenstein „Ablehnung eines Sachverständigen im VerwStreitverfahren" (in Preußen nicht geregelt), PVBl. 29, 825 ff. — Der zweite Rechtszug darf bei seiner Entscheidung das im ersten Rechtszug erhobene Beweismaterial mitverwerten (SächsOVG v. 14. 11. 04, GArch. 5, 398, Reger 26, 11). Für Bayern vgl. Art. 20 Abs. 1 VGG.

4. Kollegiale Behörde als erste Instanz. Wenn Einwendungen nicht angebracht sind und die im ersten Rechtszug entscheidende kollegiale Behörde kein Bedenken trägt, die Genehmigung ohne weiteres zu erteilen (s. § 18), so fertigt die Behörde sogleich ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung die Genehmigungsurkunde aus. Nimmt jedoch die Behörde, obwohl Einwendungen nicht vorliegen, Anstand, die Genehmigung nach Antrag zu erteilen, so hat sie nicht sofort mündliche Verhandlung anzuberaumen. Sie erteilt zunächst dem Antragsteller einen Vorbescheid (über dessen Formalien die GO keine Vorschriften gibt) und weist je nach Lage der Sache den Antrag zurück oder erteilt die Genehmigung nur unter Bedingungen. Erst wenn sich der Antragsteller bei diesem Bescheide nicht beruhigt und binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Bescheids auf mündliche Verhandlung anträgt, ist letztere anzuberaumen. Die Verkündung der Entscheidung hat alsdann in öffentlicher Sitzung zu erfolgen, auch wenn die Parteien ausgeblieben sind (SächsOVG v. 21. 9. 04, Jahrb. 6, 244, Reger 26, 10). Die Entsch. muß „mit allen Auflagen und Bedingungen" nach § 21 in öffentlicher Sitzung verkündigt werden; vgl. PrOVG v. 9. 10. 24, GArch. 22, 367. Bezüglich der Fristberechnung s. A. 4 zu § 20. Werden Einwendungen vorgebracht, so ist für alle Fälle mündliche Verhandlung vorgeschrieben.

Das in Ziff. 2 des § 21 geregelte Verfahren findet in den Fällen des § 16 GO statt z. B. in Preußen (Ziff. 26 Abs. 3 und 4, Ziff. 27, 31 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, ferner § 12 des S. 262 zit. AnpassG und dazu Froelich ErgH 2 zu Brauchitsch I S. 16), und in Sachsen (§§ 15–17 der VollzV v. 28. 3. 92). In denjenigen Fällen, in welchen der erste Rechtszug die kollegiale Behörde ist, ist für das Verfahren in dem zweiten Rechtszug lediglich das Landesrecht maßgebend. In diesen Fällen ist die Anhörung der Parteien in der Rekursinstanz reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben, es ist aber doch durch den Sinn des Gesetzes und durch die Billigkeit veranlaßt, den Personen, welche im ersten Rechtszug als Parteien aufgetreten sind, von den eingelegten Rechtsmitteln Kenntnis und zur Geltendmachung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben. SächsMVO v. 18. 10. 87 (Reger 8, 332). Vgl. auch Schicker GO I 72 — Für Bayern s. Art. 23 VGG.

5. Kollegiale Behörde als zweite Instanz. Wenn die kollegiale Behörde den zweiten Rechtszug bildet, muß unter allen Umständen im zweiten Rechtszug, gleichviel von welcher Seite der Rekurs eingelegt worden ist, öffentliche mündliche Verhandlung nach den Vorschriften des § 21 Ziff. 3–5 stattfinden. Für das Verfahren im ersten Rechtszug sind in diesen Fällen die Bestimmungen in §§ 17 und 18 GO und im übrigen lediglich die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Die Außerachtlassung des Gebots der Verkündung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung stellt einen wesentlichen Mangel dar, der nach PrOVG v. 5. 6. 30, RuPrVBl. 52, 11, Entsch. 86, 367, Reger 52, 486, GArch. 28, 183, einen Anfechtungsgrund bildet, aber eine endgültige Entscheidung nicht nichtig macht, da es sich nicht um Verletzung einer unbezweifelbaren Formvorschrift handele. Diese letztere Ansicht wird vom RG v. 23. 10. 31, GArch. 29, 360, gebilligt, das auf die Ungewöhnlichkeit des Ausdruckes „Erteilung" und unter Hinweis auf § 20 Abs. 2 (Gebot der „schriftl. Eröffnung") die Meinung für vertretbar erachtet, daß die schriftliche Eröffnung jedenfalls genüge, um der Entsch. nach außen Geltung zu verschaffen.

In Preußen sind gemäß § 9 des AnpassG v. 15. 12. 33 (GS S. 479) die kollegialen Beschlußbehörden, die früher den ersten Rechtszug gebildet hatten, beseitigt worden, und zwar ist an die Stelle des Bezirksausschusses der RegPräs., in Berlin der PolPräs., an die des Kreis-(Stadt-)Ausschusses der Landrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister) getreten; gegen die Entsch. des Landrats findet ausschließlich die Beschwerde an den RegPräs. statt; für eine Klage im VerwStreitverfahren gegen den Beschwerdebescheid des RegPräs. ist an Stelle des Kreis-(Stadt-)Verwaltungsgerichts das Bezirksverwaltungsgericht zuständig, mit dessen kollegialer Entsch. der Forderung des § 21 Ziff. 1 Genüge geschieht, allerdings so, daß erst die 3. Instanz

kollegial ist. Dieses Verfahren tritt aber nicht in den Fällen des § 16 GO ein, solange die Vorschriften des § 21 noch aufrechtbleiben, weil in diesen Fällen Rekursbeh. der zust. Minister ist, wohl aber in den Fällen der §§ 114, 115 ZustG. In Bayern entscheiden in den Fällen des § 16 im zweiten Rechtszug die verwaltungsrechtlichen Senate der Kreisregierungen, die mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen (§ 20 GO in Verb. mit §§ 2, 6 der VollzV v. 29. 3. 92, und Art. 31 Abs. 2 und 3 VGG), und diese bilden gemäß § 2 der zit. VollzV die „kollegiale Behörde". Das Verfahren richtet sich, da es sich um VerwRechtssachen i. S. des Art. 8 Ziff. 8 und 16 VGG handelt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; aus der Rspr. des BayVGH: die Außerachtlassung der Vorschrift des öffentlichen Verfahrens in der kollegialen Instanz (VGH Art. 32 Abs. 1) ist Nichtigkeitsgrund (VGH v. 10. 1. 19, Reger 40, 7, GArch. 19, 296); der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens und des rechtlichen Gehörs verlangt nicht, daß der Partei Einblick in ihren Personalakt gewährt wird (VGH v. 18. 7. 24, GArch. 22, 405, Reger 44, 295). Bezüglich der Zulässigkeit eines dritten Rechtszugs s. A. 3 zu § 20 oben.

6. Parteien. Diese Bestimmung bezieht sich ihrer Fassung nach zunächst auf den Fall, daß es sich um Errichtung einer gewerblichen Anlage handelt, denn nur in diesem Fall findet eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen zu erheben, statt (§ 17). In den sonstigen Fällen, in denen zwar das Verfahren der §§ 20 und 21, nicht aber das Verfahren des § 17 vorgeschrieben ist, gehören Personen, die Einwendungen (z. B. gegen die nachgesuchte Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt) bei der Behörde erhoben haben, nicht zu den Parteien, welche § 21 Ziff. 4 im Auge hat. Vgl. BayVGH v. 26. 6. und 19. 12. 89 (Samml. 11, 414, 543), LVG Schwerin v. 8. 5. 31 (MecklZ 47, 495). Ueber „Beteiligte" bei Gesuchen um Genehmigung von Stauanlagen vgl. BlAdmPr. 34, 365.

Falls die Errichtung einer gewerblichen Anlage in Frage steht, sind alle diejenigen als Parteien zu betrachten und zum Termine zu laden, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, und zwar, falls die kollegiale Entscheidung im zweiten Rechtszug erfolgt, auch diejenigen, die zwar rechtzeitig Einwendungen im ersten Rechtszug, nicht aber auch Rekurs erhoben haben (übereinstimmend BayVGH v. 31. 3. 97, Samml. 18, 239). Vgl. oben A. 4. Bei Stauanlagen an öffentlichen Flüssen kann nach Landesrecht der Fiskus als Partei erscheinen; s. BayVGH v. 23. 12. 03 (Samml. 25, 136). Nicht als Parteien zu betrachten sind öffentliche Behörden, die lediglich im Interesse des Publikums (nicht im Interesse besonderer gemeindlicher oder staatlicher Rechte und Interessen) Einwendungen erhoben haben. Denn die Interessen des Publikums sind von Amts wegen zu würdigen und können nicht den Gegenstand eines Parteieinspruchs bilden. Siehe die in A. 2 Abs. 3 zu § 20 S. 254 oben angeführten Entscheidungen. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß landesrechtlich die Vorladung auch solcher Vertreter der öffentlichen Interessen angeordnet werde.

7. Ausschluß der Oeffentlichkeit. Bezüglich der Entstehung dieser Vorschrift s. die A. 1. Zur Begründung des betr. Kommissionsbeschlusses bemerkte der Berichterstatter Dr. Hartmann im Reichstage: „Man sagte sich, daß das Gebiet des Rekurses bedeutend erweitert worden ist, und daß nunmehr recht wohl Fälle vorkommen können, wo die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit den Ausschluß der Oeffentlichkeit wünschenswert macht. Insbesondere hat man an die Fälle des § 56 Nr. 10 (nun 12) dabei gedacht, wo es sich um die Untersuchung handelt, ob eine Druckschrift, eine andere Schrift oder ein Bildwerk . . . in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet ist. Man darf wohl annehmen, daß die Gründe von der Kommission allseitig anerkannt sind." Eine weitere Debatte fand nicht statt.

Die zit. Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes — jetzt §§ 172 bis 175 — lauten in der Fassung der Bek. v. 22. 3. 24 (RGBl. I S. 299) und der NotVO v. 9. 3. 32 Teil 2 Art. II:

§ 172. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

§ 173. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 174. Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 172, 173 anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen ihn findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§ 21a[1]

Die Sachverständigen (§ 21 Ziff. 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.[2,3]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. § 21 a beruht auf der Nov. v. 30. 6. 00 (s. Einl. S. 15). Die Materialien sind in A. 1 zu § 19 a zitiert.

2. Pflichten der Sachverständigen. Früher war für die nicht beamteten Sachverständigen im Verfahren nach §§ 20 ff. GO die Pflicht der Amtsverschwiegenheit und das Verbot des Mißbrauchs der zu ihrer Kenntnis infolge ihrer Zuziehung gelangten Betriebsgeheimnisse des Unternehmers nirgends festgesetzt. Diese Lücke füllte § 21 a durch eine allgemein gehaltene, auch auf die beamteten Sachverständigen anwendbare Bestimmung aus. Auf die etwa in einem landesrechtlichen dritten Rechtszug zugezogenen Sachverständigen kann § 21 a nach seinem Wortlaut nicht bezogen werden.

Die zu § 21 a erlassenen Vollzugsvorschriften der Länder schreiben zum Teil vor, die Sachverständigen vor ihrer Vernehmung (d. h. zweckmäßig wohl schon bei der Mitteilung der Verhandlungen, Pläne usw.) auf § 21 a hinzuweisen; vgl. Ziff. 15 Abs. 2 und Ziff. 27 Abs. 3 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 und § 7 Buchst. h der BayAusfVO.

Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit betrifft nicht bloß die sog. Betriebsgeheimnisse, sondern alle Tatsachen, deren Kenntnis den Sachverständigen durch das Verfahren, und zwar nur durch dieses vermittelt wird (s. hierzu § 383 Abs. 1 Ziff. 5 und § 385 Abs. 2 ZPO). —Der Sachverständige muß sich der Nachahmung der Betriebsgeheimnisse (deren Begriff s. A. 3, a) enthalten, d. h. der Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, die vom Unternehmer geheim gehalten werden. Seine Pflicht besteht so lange, als diese Geheimhaltung gelungen ist, d. h. so lange, als die Kenntnis nicht über den Kreis der zur Verschwiegenheit verbundenen Mitwisser hinausgedrungen ist.

3. Strafbestimmungen. Durch die in A. 1 zit. Nov. v. 30. 6. 00 ist in die GO auch eine die Verletzung des § 21 a mit Vergehensstrafen bedrohende Strafvorschrift eingefügt worden, welche lautet:

„§ 145a. Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziffer 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein."

Mat. s. RTV 1898/99, Drucks. 165 S. 11 (E.), 393 S. 45 (KB), StB S. 3164, 3243 (v. D.).

Die Straftaten des § 145a sind Vergehen; gemäß § 145 Abs. 1 sind für das Mindestmaß der Strafe, das Verhältnis der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung die Bestimmungen des StGB maßgebend. Danach beträgt jetzt das Höchstmaß der Geldstrafe 10000 RM (StGB §§ 24–27 i. d. F. d. VO v. 6. 2. 24, RGBl. I S. 44). Täter der Vergehen des § 145a können nur die von der kollegialen Behörde des § 21 Ziff. 1 in einem Verfahren betr. die Genehmigung einer gewerblichen Anlage gemäß § 16 oder einer Dampfkesselanlage gemäß § 24 oder der Veränderung einer Anlage dieser Art (§§ 16 und 24) zugezogenen, d. h. geladenen oder zugelassenen Sachverständigen sein, einerlei, ob sie beeidigt wurden oder nicht, ob sie amtliche Sachverständige waren oder nicht, und ob sie überhaupt von der Behörde einvernommen worden sind oder nicht. Mit Strafe bedroht ist

a) die unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen; befugt ist die Offenbarung insoweit, als der Zweck des Verfahrens sie erfordert. Offenbarung ist jedes Verhalten des Sachverständigen, durch das der Kreis der Mitwisser des Betriebsgeheimnisses erweitert wird. Sie kann eine vorsätzliche, d. h. bewußte, oder eine fahrlässige sein und unterliegt dem § 145 a in beiden Fällen, wenn sie eine unbefugte war. Bedroht ist nur die unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen, während § 21 a die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit weiter faßt (s. oben Anm. 2). Unter den Betriebsgeheimnissen versteht das Gesetz nicht nur Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, sondern alle auf den Betrieb bezüglichen Dinge, die von dem Unternehmer geheim gehalten werden. Zum Begriff der Betriebsgeheimnisse s. Baumbach Wettbewerbsrecht 2. A. S. 425 f., ferner das in der AMKartei unter „Betriebsgeheimnis" abgedruckte Urt. d. RG v. 17. 3. 36 II 223/1935, ferner ebenda unter „Wettbewerb" das Urt. d. RGZ v. 11. 12. 36; danach ist Betriebsgeheimnis jede Tatsache, die im Zusammenhange mit einem Geschäftsbetrieb steht, nur einem engbegrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig ist und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden soll. Strafbar ist überdies ihre Offenbarung nur dann, wenn sie durch das Verfahren zur Kenntnis des Sachverständigen gelangt sind. War er bereits vor seiner Zu-

ziehung zum Verfahren ein Mitwisser des Geheimnisses, so verfällt er auch im Fall einer unbefugten Offenbarung nicht dem § 145a;

b) die qualifizierte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen und Nachahmung von Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, welche Betriebsgeheimnisse in dem unter Buchst. a erörterten Sinne sind. Zum Tatbestand gehört, daß mit der Offenbarung bzw. Nachahmung der Nachteil des Unternehmers beabsichtigt ist, d. h. daß die Absicht besteht, dem Unternehmer Schaden zuzufügen, wie es z. B. im § 272 StGB heißt. Die Kenntnis muß auch hier in beiden Fällen durch das Verfahren vermittelt sein. Unter Nachahmung ist jede praktische Verwertung der erlangten Kenntnis zu verstehen. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist hier fünf Jahre (§ 16 StGB). Die auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bezüglichen Bestimmungen s. in §§ 32–36 StGB. Eine weitere Qualifizierung tritt ein, wenn der Sachverständige das Vergehen begeht, um sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen. In diesem Fall kann neben der Gefängnisstrafe – und neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — auf eine Geldstrafe bis zu — jetzt — 10000 RM erkannt werden. Aus Ziff. 2 im Zusammenhalt mit Ziff. 1 ergibt sich, daß eine Nachahmung, die weder die Schädigung des Unternehmers bezweckt, noch in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt und auch keine Offenbarung in sich schließt, nicht mit Strafe bedroht ist. Insofern ist der § 21 a eine lex imperfecta.

Das Vergehen der Ziff. 1 ist gemäß Abs. 2 des § 145 a Antragsdelikt. Siehe dazu §§ 61–64 StGB. Eine Zurücknahme des Antrags ist nicht zulässig (s. § 64 StGB).

§ 22[1]

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.[2]

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.[3]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Dieser Paragraph, über welchen die Begründung keine besondere Bemerkung enthält, wurde bei den RTV ohne Debatte angenommen (StB 1869 I 280, II 1073). Der § 22 gilt nur für das Verfahren bei Gesuchen um Genehmigung der in § 16 bezeichneten Anlagen; er gilt nicht auch in denjenigen Fällen, in welchen zwar die Bestimmungen der §§ 20 und 21, nicht aber auch die §§ 17–19a anzuwenden sind (§ 20 A. 2). Es kommen daher in diesen letzteren Fällen die landesrechtlichen Bestimmungen über die Verbindung der Entscheidung im Kostenpunkte mit der E. in der Hauptsache und über die Verteilung der Kosten in Anwendung. (A. M. Seydel GewPolR S. 53 Note 3, übereinstimmend Schenkel GO A. 4 zu § 22, Schicker I 75, Kayser-Steiniger S. 47, Conrad-Floegel A. 3.) Für Bayern vgl. Art. 21 Abs. 3 VGG, Reger-Dyroff 4. A. A. 9 zu Art. 21.

2. Kostentragung. Die Verhandlungen über Anträge auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage sind nicht als Amtssachen (Offizialsachen), sondern als Parteisachen zu behandeln, und der Unternehmer hat daher alle Kosten, welche überhaupt durch das Verfahren entstehen, zu tragen, auch wenn sie nicht durch spezielle Anträge des Unternehmers veranlaßt sind, insbesondere die Kosten, welche durch Augenscheinseinnahmen, Tagfahrten, Erholung von Gutachten usw. entstehen. Ausgenommen sind nur diejenigen Kosten, welche durch

unbegründete Einwendungen veranlaßt sind, diese letzteren hat der Widersprechende zu tragen. Wenn aber an sich schon, auch ohne Einsprache, die betreffende Handlung von der Behörde vorzunehmen gewesen wäre, hat die Kosten der Unternehmer zu tragen, auch wenn sich dabei die erhobenen Einsprüche ganz oder teilweise als unbegründet herausstellen. Ist die Genehmigung trotz erhobener Einwendungen erteilt und gleichzeitig den letzteren durch Bedingungen Rechnung getragen worden, so waren die Einwendungen nicht „unbegründet" und sind dem Unternehmer sämtliche Kosten aufzubürden; vgl. BayVGH v. 29. 11. 18 (Reger 39, 2, GArch. 18, 440) und v. 25. 7. 24 (BVBl. 73, 108, JW 53, 2091, GArch. 22, 360): wenn die Kosten an sich schon, auch ohne die Einwendungen, erwachsen wären, hat Unternehmer allein die Kosten zu tragen, auch wenn die Einwendungen ganz oder teilweise unbegründet waren.

Zu den Kosten gehören insbesondere auch die Gebühren für die Staatskasse (Stempelgebühren, Taxen usw.). Vgl. § 5 A. 4 und § 7 Ziff. 6 oben. Siehe für Bayern Art. 142, 143, 144 des KostenG v. 16. 2. 21.

Zu den Kosten, welche nach Vorschrift des Gesetzes unter Umständen von dem Unternehmer der widersprechenden Partei ersetzt werden müssen, gehören auch die Kosten der Bevollmächtigten und Anwälte. Vgl. WürttME v. 7. 11. 73 (MABl. 1873 S. 262) und BayVGH v. 31. 3. 97 (Samml. 18, 239). Darüber aber, ob überhaupt Bevollmächtigte und Anwälte in dem hier in Rede stehenden Verfahren zuzulassen sind, trifft die GO keine Bestimmung; es kommen daher die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Für Preußen bestimmt Ziff. 33 der AusfAnw., daß einer Partei, welche gemäß § 22 GO in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden ist, außer den baren Auslagen der Behörde auch die baren Auslagen des Gegners zur Last fallen, soweit dieselben nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses notwendig waren; die Höhe der etwa zu erstattenden Anwaltskosten hat die Behörde nach freiem Ermessen festzusetzen, wobei die Gebührenordnung für Rechtsanwälte keine Anwendung findet; s. auch PrG v. 25. 5. 26 (GS S. 163) über die berufsmäßige Rechtsvertretung vor dem Verwaltungsgerichten. Für Bayern s. Art. 19 VGG, §§ 4 und 45 der VollzInstr. hierzu (GVBl. 1901 S. 41 ff.) und die KV v. 26. 3. 02 (GVBl. S. 144, AnwGebO in VerwSachen); ferner BayVGH v. 30. 3. 83 (Samml. 4, 393). Siehe hierher zit. VGH v. 31. 3. 97: Prüfung der Entsch. im Kostenpunkt ist dem VGH auch dann nicht entzogen, wenn die Entsch. in der Hauptsache sich nur mit Ermessensfragen befaßt hat. — Für Baden s. BadVerwZ 1914 S. 78 (Erl. d. MdJ).

Ob die Behörde einen Kostenvorschuß von dem Unternehmer verlangen kann, bemißt sich ebenfalls nach Landesrecht. Für Preußen s. §§ 109, 110 LVG, PrOVG v. 29. 11. 34 (GArch. 32, 527). Für Bayern s. Art. 168 KostenG v. 16. 2. 21.

3. Festsetzung der Kostenverteilung. Durch die Bestimmung in Abs. 2 werden nachträgliche Streitigkeiten über die Kosten, soweit sie die Verteilung derselben betreffen, abgeschnitten. Die Behörde hat, wenn gewisse Kosten, weil durch unbegründete Einwendungen entstanden, dem Unternehmer nicht aufgebürdet werden wollen, diese Kosten im Bescheide speziell zu bezeichnen und der Unternehmer hat, wenn er sich durch die im Bescheide festgesetzte Kostenverteilung beschwert glaubt, rechtzeitig Rekurs einzulegen. Dagegen ist durch Abs. 2 nicht ausgeschlossen, daß bezüglich des Betrages der zu erstattenden Kosten ein nachträgliches Verfahren stattfindet (vgl. zit. Ziff. 33 der PrAnw.). Das SächsMdJ hat mit VO v. 2. 1. 94 ausgesprochen, daß die Verpflichtung des Rekurrenten zur Tragung der Kosten durch die Unterlassung ihrer Feststellung in der Rekursentscheidung nicht beseitigt werden kann (Reger 14, 216, Fischer 15, 108).

§ 22 a[1]

Anlagen im Sinne des § 16 können von den obersten Landesbehörden genehmigt werden, ohne daß es eines Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften

der §§ 17 bis 21 bedarf, sofern ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Anlage besteht.[2]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. § 22 a beruht auf Art. I Ziff. I 1 des G z. Aenderung d. GO v. 3. 7. 34 (Einl. S. 25) und ist nach Art. II ebenda am 5. 7. 34 in Kraft getreten. Einen Vorläufer hatte § 22 a in der KriegsVO v. 2. 10. 18; s. über sie A. 2 a zu § 16.

2. Anlagengenehmigung ohne Einhaltung des Verfahrens der §§ 17–21. Das vereinfachte Verfahren des § 22a darf Platz greifen, sofern ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Anlage besteht, z. B. ein Interesse der Landesverteidigung oder der öffentlichen Gesundheit; ob ein solches öffentliche Interesse besteht, entscheidet die ObLBeh.; ein öffentliches Interesse kann an der Errichtung einer Anlage auch dann bestehen, wenn sie im Rahmen eines privaten, gewerblichen Unternehmens betrieben werden soll. Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Ueber den Begriff der Anlage i. S. des § 16 s. A. 1 zu § 16; s. insbes. Buchst. e dort über den Geltungsbereich des § 16; darnach bedarf jede nach ihrer technischen Natur unter § 16 fallende Anlage ohne Rücksicht darauf, ob sie gewerblichen Zwecken dient oder nicht, der Genehmigung; also unterliegen der Genehmigungspflicht auch nicht gewerbsmäßig betriebene Anlagen der öffentlichen Hand.

b) Den obersten Landesbehörden ist die Uebertragung ihrer Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde nicht vorbehalten; sie ist als unzulässig zu erachten. In den einzelnen Ländern ist zuständig als ObLBeh.: für Preußen der RuPrWMin. oder des RuPrErnMin., für Bayern der Min. f. Wirtschaft, für Hessen MinAbt. 3 (Arbeit u. Wirtschaft) des StMin. (AusfVO v. 31. 8. 34, RBl. S. 148).

c) Die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens besteht darin, daß das Verfahren nach Maßgabe der §§ 17–21 nicht Platz greift; es entfällt also insbes. das Ediktalverfahren des § 17 – die amtliche Veröffentlichung des Unternehmens mit der Aufforderung, Einwendungen fristgerecht anzubringen — und das sich daran u. U. anschließende Parteiverfahren (§ 19); es entfällt die Zulässigkeit des Rekurses (§ 20) und die Einhaltung der landesrechtlichen Verfahrensvorschriften i. S. des § 21.

d) Die ObLBeh. wird zu prüfen haben, wie die den Nachbarn oder dem Publikum aus dem Betriebe der Anlage drohenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen durch geeignete Auflagen ausgeschlossen oder auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden können, und welche Bedingungen zum Schutz der Arbeiter erforderlich sind.

e) Die Genehmigung der Anlage durch die ObLBeh. gibt dem Unternehmer ein Recht auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach Maßgabe der auferlegten Bedingungen; die Genehmigung kann weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden; denn es finden auf sie die Bestimmungen des § 25 Anwendung, wonach die Genehmigung so lange in Kraft bleibt, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstelle oder im Betriebe vorgenommen wird; im Falle genehmigungspflichtiger Aenderungen der Anlage oder des Betriebs greift das Verfahren des § 25 Platz, in welchem übrigens die zust. Behörde auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung i. S. des § 17 unter bestimmten Voraussetzungen Abstand nehmen kann. Das Erlöschen der Genehmigung bemißt sich, abgesehen von § 25, nach § 49 GO.

Auch die nach § 22 a genehmigte Anlage genießt den Schutz des § 26 gegenüber Privatklagen zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, die von einem Grundstück auf ein benachbartes geübt werden; s. die Bem. zu § 26; im übrigen geschieht durch die Genehmigung kein Eintrag der Geltendmachung privaten Rechts, auf Grund dessen der Errichtung der Anlage oder auch ihrem Betriebe widersprochen werden kann.

f) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens belasten den Unternehmer.

g) Strafbestimmung s. in § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3; s. dazu die Bem. S. 230 ff. ob. n.

§ 23[1]

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22a die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.[2]

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.[3]

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.[4]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Die Abs. 2 u. 3 des § 23 haben durch die Nov. v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15) eine neue Fassung erhalten. Materialien s. StB 1869 I 280 und II 1073 und RTB 1899 Drucks. Nr. 165 u. 393 (E. u. KB). Die Aenderung der Verweisung im Abs. 1 beruht auf Art. I Ziff. I 2 der Nov. z. GO v. 3. 7. 34 (Einl. S. 25).

Der § 23 ermöglicht teils für alle Arten der in § 16 GO bezeichneten gewerblichen Anlagen (Abs. 3), teils für gewisse Kategorien derselben (Abs. 1 u. 2), daß ihre Errichtung landesrechtlich noch weiteren Beschränkungen als denjenigen, welche sich aus §§ 17–22 ergeben, unterworfen werden kann.

2. Stauanlagen für Wassertriebwerke. Zu Abs. 1 bemerkt die Begr. 1869: „Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke kommen außer den hier gegebenen Vorschriften noch die Bestimmungen wegen Normierung des zulässigen Wasserstandes und ähnliche im Interesse der Verschaffung der Vorflut bestehende Bestimmungen zur Anwendung, auf welche daher in § 23 verwiesen werden mußte." Aus dieser Bemerkung, sowie daraus, daß bereits in § 21 die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, ergibt sich, daß § 23 Abs. 1 hauptsächlich die materiellen landesrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Bedingungen, unter welchen Stauanlagen für Wassertriebwerke errichtet werden dürfen, im Auge hat. Die Behörde hat also nicht bloß zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann (§ 18 GO), und wenn diese Frage bejaht wird, die Genehmigung zu versagen, bzw. an entsprechende Bedingungen zu knüpfen, sondern auch die hier einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften

zu beachten, insbesondere bezüglich der Stauhöhe und der Merkpfahl- oder Eichpfahlsetzung, ferner bezüglich Berücksichtigung der Fischereiinteressen durch Anordnung eines Fischpasses usw. Aber auch die besonderen landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind tunlichst neben den reichsgesetzlichen Vorschriften anzuwenden; wenn Reichs- und Landesrecht in direktem Widerspruch stehen, geht gemäß Art. 13 RVerf. das Reichsrecht vor. Die Festsetzung des Wasserstandes und Merkpfahles bildet einen wesentlichen Bestandteil des reichsgesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens (PrOVG v. 23. 3. 05, GArch. 5, 41, und Fr. Hoffmann im PrVBl. 36, 110). Ueber eine Aenderung des Merkpfahles ist im gewerbepolizeilichen Verfahren zu entscheiden, PrOVG v. 9. 4. 08 (GArch. 8, 35). Vgl. auch bezüglich der anzuwendenden Strafbestimmung des § 147 Abs. 1 Ziff. 2 GO BayObLGSt. v. 30. 3. 09 (Reger 30, 181), ferner bezüglich Berücksichtigung liquider privatrechtlicher Einwendungen A. 3 Abs. 2 zu § 19 S. 249 oben. Im übrigen s. bezüglich des Verhältnisses der GO zu den Landeswassergesetzen Hofacker in den Ann. d. DR 1913 S. 30. Derselbe hält die widerrufliche Verleihung einer Erlaubnis für eine Stauanlage, sofern das Landesrecht eine solche vorsieht, gemäß § 23 GO für zulässig und bekämpft die abweichende Begründung des preuß. Wassergesetzentwurfs; der BayVGH hat sich dagegen mit Recht in Entsch v. 6. 7. 23 (Reger 45, 164, GArch. 23, 511, Samml. 44 S. 85) für die Unzulässigkeit einer widerruflichen gewerbepolizeilichen Genehmigung einer Stauanlage ausgesprochen (arg. § 25 GO); ebenso das preuß. Landeswasseramt (unten zit. Beschl. v. 5. 4. 21).

Bezüglich des Begriffs der „Stauanlagen für Wassertriebwerke" s. A. 36 zu § 16 S. 224 oben, dann bezüglich der Stauanlagen für Wassertriebwerke, welche nicht gewerblichen, sondern anderen, insbesondere landwirtschaftlichen oder bergbaulichen Zwecken dienen, die A. 1 zu § 16 unter Buchst. e S. 203 f. oben. Bei wesentlicher Veränderung einer Stauanlage ist neue Genehmigung erforderlich; s. § 25 und die A. 2 dazu. Bezüglich der Zulässigkeit des Vorbehalts weiterer Anordnungen bei Genehmigung einer Stauanlage s. die A. 5 zu § 18 oben und die das. zit. Entsch. BayVGH v. 23. 12. 02 (Samml. 25, 119, Reger 24, 429).

Was die hier vorbehaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen betrifft, so s. für Preußen das WasserG v. 7. 4. 13 Abschn. VI §§ 91–105 u. § 73 Nr. 2, 3 (abgedruckt GArch. 12, 581), ferner hinsichtlich des Verfahrens die Vorschriften in Tit. XII §§ 109, 112 des G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 83 (GS S. 237), ferner Ziff. 13, 14, 16, 24, 26, 28, 31 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, teilweise geändert durch ME v. 20. 5. 09, 24. 5. 10 u. 27. 9. 13 (HMBl. 1909 S. 273, 1910 S. 263, 1913 S. 575), endlich die dritte AusfAnw. z. WasserG v. 29. 4. 14, HMBl. S. 273 ff. Ziff. 29 ff. (Verbindung des Verleihungsverfahrens mit dem gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren). Aus der Rspr. s. E. d. PrOVG v. 13. 7. 25 (GArch. 23, 344): Die Anbringung von Staumarken erfolgt seit dem Inkrafttreten des WasserG auch bei den gewerbepolizeilich genehmigten Stauanlagen nur durch die Wasserpolizeibehörde; PrMinEntsch. v. 17. 3. 30 (HMBl. S. 72, GArch. 28, 29): Die nach § 94 Abs. 1 PrWG dem Stauberechtigten obliegende Sorge für die Zugänglichkeit der Staumarken bedeutet nicht, daß diese für private Interessenten, sondern nur, daß sie für die WasserPolBeh. u. andere zuständigen Behörden zugänglich sein sollen. — Für Bayern s. das WasserG v. 23. 3. 07 (GVBl. S. 157 ff.), geändert durch G. v. 30. 12. 22 (GVBl. 1923 S. 13), v. 25. 6. 26 (GVBl. S. 327), durch das VereinfG. v. 23. 7. 31 (GVBl. S. 189) u. durch G. v. 17. 4. 36 (RGBl. S. 73), insbesondere Art. 50 ff. u. Art. 166 ff., und die VollzVO v. 1. 12. 07 (GVBl. S. 873, StMin. d. Inn. zuständig), ferner die VollzVorschr. v. 3. 12. 07 (GVBl. S. 876 ff.), insbesondere §§ 114–128 (Errichtung von Stauanlagen und Triebwerken), §§ 129–131 (Beseitigung von solchen), §§ 132–146 (Eichpfahlordnung). Nach Art. 51 u. 63 des G. sind auch widerrufliche Genehmigungen von Stauanlagen für Wassertriebwerke zulässig. Ein Urt. d. BayObLG v. 7. 10. 11 (MABl. S. 482, BlfRA 77, 77) betrifft die Gültigkeit des Art. 50 Ziff. 3 und Art. 202 Ziff. 2 des G. v. 23. 3. 07 betr. die Auswechslung von Hauptteilen, wozu die Schützentafel aber nicht gehört. Bezüglich der beschränkten Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs s. Urt. d. VGH v. 30. 5. 13 (Recht 1913 Sp. 723, Samml. 34, 218). Über die Unvereinbarkeit des Ausschlußverfahrens nach §§ 17 ff. GO mit dem Verfahren nach § 143 VV z. WasserG s. Hüttner in BayVerwBl. 75, 433. — Für Sachsen s. §§ 13, 14 Abs. 4 der AusfV v. 28. 3. 92 und bezüglich der Stauanlagen in Bergwerken den SächsME v. 23. 2. 89 (Reger 10, 2) ferner das WasserG v. 12. 3. 09, insbesondere § 23 Ziff. 3, §§ 33 ff., 43–48, 154 ff. (GVBl. S. 227), und dazu die Inhaltsübersicht von W. Moll im VerwArch. 18, 110 ff., und Schelcher Einführung in das neue sächsische Wasserrecht (Fischer 35, 269 ff.). — Ueber das Verfahren bei Stauanlagen in Württemberg s. die Art. 31 ff., 47–53 des WasserG v. 1. 12. 00 (RBl. S. 921 ff.), geändert durch § 11 der VO v. 26. 3. 24 (RBl. S. 173), §§ 4, 9 Abs. 2 der MinVerf. v. 14. 12. 71, § 1 Abs. 2 d. MV v. 26. 3. 24 (RBl. S. 177): zuständig die Behörde, der die wasserpolizeil. Entsch. zusteht. Ueber die Unzulässigkeit der Auferlegung einer öffentl.-rechtl. Haftpflicht für etwaige aus der Neuanlage entstehende Schäden s. Urt. d. WürttVGH v. 5. 2. 30, WürttZ 73 SprBeil. 44. Siehe dazu S. 246 oben. — Ueber die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen sowie über das Verfahren in Baden s. § 14 der VollzV v. 23. 12. 83, das WasserG i. d. F. d. Bek. v. 8. 4. 13 §§ 40, 52, 54 und §§ 34–61 der VV v. 12. 4. 13 (GVBl. S. 311) — Für Hessen s. §§ 12 u. 24 der AusfVO v. 20. 3. 12 i. d. F. d. VO v. 17. 3. 23 RBl. S. 87).

Aus der Rspr. des preußischen Landeswasseramts s. Beschl. v. 27. 3. 17 (PrHMBl. S. 242, GArch. 17, 20) u. v. 16. 12. 21 (Entsch. 3, 64, GArch. 22, 342): über die Verleihung von Rechten an Wasserläufen und über die Erteilung einer gewerbepolizeilichen Genehmigung darf nach pr. Wasserrecht nicht in einem einheitlichen Beschluß entschieden werden (schon wegen des verschiedenen Rechtszugs); Beschl. v. 21. 10. 21 (Entsch. 3, 136, GArch. 22, 349): die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Stauanlage ist kein besonderer Titel i. S. des § 379 PrWG; Beschl. v. 5. 4. 21 (Entsch. 3, 71, GArch. 22, 349): eine nach dem Inkrafttreten des PrWG von einem Kreisausschuß widerruflich erteilte Genehmigung einer Stauanlage ist rechtsunwirksam (wegen GO § 40 und Unzuständigkeit des Kreisausschusses); Beschl. v. 17. 10. 22 (Entsch. 4, 127, GArch. 22, 419): Staurechte, die nicht auf besonderem Titel — PrWG § 379 — beruhen, erlöschen mit der gewerbepolizeilichen Genehmigung der Stauanlage, mithin auch infolge Einstellung des Gewerbebetriebs während drei Jahren (GO § 49 Abs. 3); s. indes PrOVG v. 7. 11. 35 (GArch. 34, 309); nach der neueren Rspr. hat das Erlöschen der gew.-pol. Genehmigung für ein Wassertriebwerk nicht ohne weiteres den Untergang des dem Triebwerk dienenden Staurechtes zur Folge (vgl. Landeswasseramt Entsch. 2, 63; 3, 12; RGZ 90, 53, 63).

Aus dem Schrifttum s. Werneburg, Rechtslage der Wassertriebwerke u. Wasserkraftanlagen in reichs- u. landesgesetzl. Regelung, Fischer, 71, 105 ff., Krebs, Gewerbe- und Wasserpolizei in Preußen, RVBl. 66, 1017.

3. Schlachthauszwang. § 23 Abs. 2 GO ist als Grundlage landesgesetzlicher Einführung des Schlachthauszwangs durch § 18 Abs. 1 und 2 der DGemO v. 30. 1. 35 (RGBl. I S. 1054) überholt; danach kann die Gemeinde bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde u. A. die Benutzung der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben; die Satzung kann Ausnahmen vom Benutzungszwang zulassen; sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Personen beschränken. Seit dem Inkrafttreten der DGemO (1. 4. 35) kann der Schlachthauszwang nur noch auf Grund der neuen reichsgesetzlichen Bestimmung, welche die im § 23 Abs. 2 GO vorbehaltenen Landesgesetze insoweit verdrängt hat, eingefügt werden; die auf Landesgesetzen beruhenden bisherigen örtlichen Regelungen blieben in Kraft, soweit das bisherige Landesrecht die Einführung des Schlachthauszwangs in gleicher Weise, wie jetzt § 18 DGemO, ermöglicht; sie blieben aber gemäß § 6 der Ersten DurchfVO z. DGemO v. 22. 3. 35 (RGBl. I S. 393) „bis auf weiteres" auch insoweit in Kraft, als nach bisherigem Landesrecht der Benutzungszwang in anderer Weise — als nach § 18 DGemO — vorgeschrieben werden konnte.

Für die bisherige Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete behalten die nachstehenden Bemerkungen zu § 23 Abs. 2 ihre Bedeutung.

Vor der Nov. v. 1. 6. 00 (s. A. 1) behielt die Fassung des Abs. 2 die landesgesetzliche Einführung des Schlachthauszwangs vor „für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser usw. errichtet werden". Mit diesem Wortlaut war die in der Begr. der Novelle von 1900 mitgeteilte Praxis einzelner Gemeinden nicht zu vereinbaren, die ihren Angehörigen die ausschließliche Benutzung eines nicht im Orte selbst, sondern in einer Nachbargemeinde vorhandenen, infolge Vereinbarung ihnen zur Mitbenutzung überlassenen öffentlichen Schlacht-

hauses auferlegten. Die Fassung von 1900 ließ den Schlachthauszwang auch in solchen Fällen zu; in der RTK wurde übrigens das allseitige Einverständnis darüber festgestellt, daß für Orte, in denen ein öffentliches Schlachthaus sich nicht befindet, nur das Schlachthaus eines unmittelbar benachbarten Ortes in Betracht kommen könne (vgl. auch KG v. 24. 10. 01, Jahrb. 23 C 50, GArch. 1, 610). Unter allen Umständen kann der Schlachthauszwang nur von dem Zeitpunkt ab eingeführt werden, in dem den Interessenten Gelegenheit zur Benutzung eines öffentlichen Schlachthauses gegeben ist. Die Worte „in genügendem Umfang" bedeuten: das öffentliche Schlachthaus muß dem örtlichen Bedürfnis genügen und bei wachsendem Bedürfnis nötigenfalls entsprechend vergrößert werden. Vgl. hierher BayVGH v. 13. 7. 18, Samml. 39, 160, GArch. 18, 318. Nur wenn und insolange diese Bedingung erfüllt war, konnten gemäß § 23 die auf Grund der Landesgesetze ergangenen Polizeivorschriften oder Gemeindebeschlüsse den Schlachthauszwang einführen und aufrechterhalten. Im Gegensatz zu den früheren Aufl. dieses Buchs wird der Meinung des KG. (Urt. v. 14. 6. 98, Jahrb. 19, 334, u. v. 1. 2. 29, GArch. 27, 21) beigetreten, daß das Vorliegen dieser Bedingung festzustellen, Sache nicht des Strafrichters, sondern nur der zust. VerwBeh. ist. — Im Falle des Verbots der ferneren Benutzung bestehender Privatschlächtereien konnte auf allgemeine Rechtsgrundsätze ein Entschädigungsanspruch nicht gestützt werden (RG v. 29. 10. 96, SächsArch. 6, 711, ferner das unten zit. BayObLG v. 19. 6. 89); landesrechtlich wurde jedoch in einigen Ländern Entschädigung gewährt (s. dazu Art. 109, 111 EGBGB); vgl. die Angaben am Schluß der Anm.

Das Urt. d. SächsOVG v. 12. 2. 24 (Jahrb. 28, 240, Reger 47, 149) spricht mit Recht und im Anschluß an das unten zit. RG v. 19. 11. 00, sowie das PrOVG v. 20. 12. 12 (Entsch. 62, 243) aus, daß dem Benutzungszwang das Benutzungsrecht entspricht, daß also das öffentliche Schlachthaus jedem zugänglich sein muß, der am Ort das Schlächtergewerbe betreibt. Indessen ist der Benutzer dem Benutzungsstatut unterworfen, und es kann im einzelnen nur fraglich sein, ob dieses die durch die Rücksicht auf die reichsgesetzliche Gewerbefreiheit gebotenen Grenzen einhält (s. dazu auch SächsOVG v. 11. 1. 29, Jahrb. 32, 303, über Zulässigkeit der Vorschr. einer städt. SchlachthofO, wonach Viehkommissionäre zur Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des Schlachthofs der Genehmigung der Schlachthofdirektion bedürfen). Nichtgemeindeangehörige können aus dem Benützungszwang kein Recht auf Benützung des Schlachthauses ableiten, so BayVGH v. 13. 1. 28 (Reger 6. ErgBd. S. 329, GArch. 29, 194); mit dem Schlachthauszwang ist es — wie das MecklLVG mit Entsch. v. 20. 2. 35, MecklZ 51, 371, ausgesprochen hat — unvereinbar, daß die Benutzung des öff. Schlachthauses aus Gründen verboten wird, die mit dem Schlachthausbetrieb nichts zu tun haben.

Als öffentliche Schlachthäuser im Sinne obiger Gesetzesvorschrift sind die zum allgemeinen Gebrauche der Metzger (Fleischer) oder des Publikums überhaupt bestimmten Schlachthäuser anzusehen; darauf, wer das Eigentum an dem Schlachthause hat, kommt es nicht an. Insbesondere kann auch das Schlachthaus einer Innung oder Metzgergenossenschaft als öffentliches Schlachthaus mit der Bestimmung, daß darin alles Vieh geschlachtet werden muß, erklärt werden. Siehe zit. WürttVGH und RG v. 19. 11. 00 (Reger 21, 215, EntschZ 47, 76 ff., GArch. 1, 34), worin insbesondere ausgesprochen ist, daß die Gebühren für die Benutzung eines im Eigentum und Betrieb einer Genossenschaft stehenden öffentlichen Schlachthauses grundsätzlich gleich für die Genossen und für die nicht der Genossenschaft angehörenden Metzger bemessen sein müssen, und eine Ausnahme höchstens dann zugelassen wird, wenn die letzteren ein Recht auf Beitritt zur Genossenschaft haben. Siehe hierfür auch § 12 des PrG v. 18. 3. 68 (s. unten).

Die Bestimmung in § 23 Abs. 2 GO bezieht sich wohl nur auf das Schlachten zum Zweck des Gewerbebetriebs; doch stand der Erlassung einer landesrechtlichen Bestimmung, wonach auch Privatpersonen und öffentliche Anstalten, welche für ihren Hausgebrauch schlachten, das öffentliche Schlachthaus benützen müssen, die GO oder eine sonstige reichsgesetzliche Bestimmung nicht entgegen. In Preußen war sogar gemäß § 1 des G. v. 18. 3. 68 die Regel, daß eine derartige Bestimmung auch für das nicht gewerbsmäßige Schlachten galt, doch konnte ihre Anwendung ausdrücklich für nicht gewerbsmäßige Schlachtungen ausgeschlossen werden.

Das ReichsfleischbeschauG v. 3. 6. 00 (RGBl. S. 57) behält im § 20 Abs. 2 landesrechtliche Vorschriften vor, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde, unterworfen werden kann; die Anwendbarkeit dieser Vorschriften darf indes nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden. Diesen Vorbehalt fügte die RTK dem Entwurf ein; er bezweckt insbesondere die Aufrechterhaltung der auf Grund des § 2 der unten zit. PrG v. 18. 3. 68 und 9. 3. 81 ergangenen Bestimmungen. In der RTK wurde ausdrücklich festgestellt, daß § 20 Abs. 2 sich auch auf solche Gemeinden bezieht, in denen erst künftig der Schlachthauszwang eingeführt wird (vgl. RTV 1898/1900 Drucks. 631 AnlBd. V 3789, StB VI 4601). Der Vorbehalt des § 20 Abs. 2 enthält zugleich eine Schranke für das Landesrecht; er würde z. B. ein Verbot der Einfuhr alles nicht in dem öffentlichen Schlachthause gewonnenen Fleisches nicht decken. Die Urteile des KG v. 9. 10. 11 (Jahrb. 42 C 431, GArch. 12, 237) und v. 18. 3. 27 (PrVBl. 48, 549, GArch. 25, 186) erklärten indes eine ortsstatutarische Bestimmung als zulässig, wonach Schlächter und Fleischhändler Fleisch nicht feilbieten dürfen, welches sie nicht im öffentlichen Schlachthaus, sondern in einer anderen unter 60 Kilometer von der Gemeindegrenze entfernten Schlachtstätte geschlachtet haben. Siehe auch KG v. 1. 2. 29 (GArch. 27, 22) u. v. 3. 4. 36 (GArch. 34, 149) über die Voraussetzungen zulässiger Regelung des Fleischvertriebs beim Vorhandensein eines öff. Schlachthauses. In Gemeinden mit öffentlichem Schlachthause erhielten die Vorschriften, wonach Fleisch nur in öffentlichen Fleischbänken verkauft werden darf, in dem zit. § 20 Abs. 2 eine neue Stütze. Siehe dazu A. 2 a zu § 3 und A. 11 zu § 1 S. 107 f. und 97. Die gemeindlichen Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) sind jetzt durch RG v. 5. 5./14. 12. 33, RGBl. I S. 242, 1059, geregelt. Siehe hierher auch die auf Grund des RährstandsG und des eben zit. G. ergangene VO z. Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. 2. 35 (zit. S. 86).

Im übrigen s. bezüglich der früheren Landesgesetze für Preußen das zit. G. v. 18. 3. 68, die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser betr. (GS S. 277), dann die Novellen hierzu v. 9. 3. 81 (GS S. 273) und v. 29. 5. 02 (GS S. 162), sowie § 131 des ZustG v. 1. 8. 83 (GS S. 237). Die Fassung des zit. pr. G. ist der neuen Fassung des § 23 Abs. 2 angepaßt worden; nach ihm konnte in denjenigen Gemeinden, für welche eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes oder eines Teiles desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen (z. B. Salzen und Trocknen von Häuten, Kammerger. v. 9. 1. 99, Jahrb. 19, 333) ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause, resp. den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privatschlachtanstalten ist für den ihnen erwachsenden Schaden Ersatz zu leisten (s. hierzu Art. 109 EGBGB). Der ME v. 10. 2. 87 (MBliV S. 67, Reger 7, 495) erklärte es außerdem für zulässig, das Schlagen der Tiere im Schlachthaus besonders bestellten Schlächtern ausschließlich zu übertragen. Siehe ferner §§ 6,8–11, 14, 20 des AusfG v. 28. 4. 02 zum Reichsfleischbeschaugesetz (GS S. 229), dann Urt. d. RG v. 21. 1. 01 betr. die Ausdehnung des Schlachthauszwangs auf eine einverleibte Gemeinde (Entsch. Z. 38, 275, GArch. 1, 613) und KG v. 25. 11. 07 (Jahrb. 35 C 47, GArch. 8, 43): spätere Ausdehnung auf andere Gemeinden zulässig.

Für Bayern s. Art. 44 Abs. 6 der nun durch die DGO aufgehobenen BayGemO, wonach die Gemeinden durch Satzung mit Genehmigung der AufsBeh. die Benutzung gemeindlicher Schlachthäuser zur Zwangspflicht machen konnten; nach Art. 145 Ziff. 2 PStGB konnten für Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte oder für ihren Gewerbebetrieb schlachtende Personen ortspol. Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern erlassen werden. Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch für die Be-

sitzer von Privatschlächtereien bei Einführung des öffentlichen Schlachthauszwanges nicht. Vgl. BayObLG v. 19. 6. 89 (Reger 10, 381).

Für Sachsen s. das Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betr., v. 11. 7. 76 und Fischer Bd. 1, 131, Bd. 21, 152. § 2 des Gesetzes regelt die Entschädigungsfrage. Siehe dazu SächsOVG v. 30. 8. 12 (Jahrb. 19, 207, Reger 33, 398, GArch. EBd. 1, 223) u. v. 23. 5. 36 (RVBl. 57, 813).

Für Württemberg s. Art. 29 des PStGB und die VO v. 12. 3. 35 (RBl. S. 53).

Für Baden s. Kerstiens PoVOen Bd. VI Abschn. 13.

Für Hessen s. § 28 der AusfVO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48).

4. Ausschluß lästiger Anlagen von einzelnen Ortsteilen. Der Absatz lautete früher: „Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind." Ueber die Aenderung des Gesetzestextes s. folgende Begr. zur Nov. v. 30. 6. 00:

„Die vermehrte Fürsorge für einen zweckmäßigen, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung tragenden Ausbau der Städte hat in den letzten Jahren in immer zunehmendem Maße dazu geführt, in den Baupolizeiverordnungen für bestimmte Orte oder Ortsteile die Errichtung gewisser Anlagen, namentlich solcher, die durch starken Rauch, Verbreitung schädlicher Dünste oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind, zu untersagen oder von erschwerenden Bedingungen abhängig zu machen. Ob diese beschränkenden Vorschriften auch für Anlagen der im § 16 GO bezeichneten Art Geltung haben und dementsprechend von den Genehmigungsbehörden bei der durch § 18 a. a. O. vorgeschriebenen Prüfung beachtet werden müssen, erscheint um deswillen nicht zweifelsfrei, weil für diese Anlagen die Entscheidung darüber, ob sie an der in Aussicht genommenen Stelle zuzulassen sind, ausschließlich in die Hand der Genehmigungsbehörden gelegt ist, deren Genehmigung zugleich den Baukonsens einschließt. Dazu kommt, daß § 23 Abs. 3 der GO in der jetzigen Fassung für den Erlaß von Bestimmungen, die die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen in einzelnen Ortsteilen ausschließen oder beschränken, lediglich den Weg des Ortsstatuts vorsieht, welchem ein diese Regelung ermöglichendes Landesgesetz vorangegangen sein muß. Die Bedenken, die hiernach gegen die Rechtsgültigkeit allgemeiner baupolizeilicher Verbote der gedachten Art gegenüber den im § 16 erwähnten Anlagen obwalten, haben sich dem Erlasse solcher im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wünschenswerter Bestimmungen vielfach hinderlich erwiesen. Um sie zu beseitigen, empfiehlt es sich, dem Abs. 3 des § 23 GO die im Entwurfe vorgeschlagene allgemeinere Fassung zu geben."

Die jetzige allgemeinere Fassung sichert also die Gültigkeit von landesrechtlichen Vorschriften jeder Art, nicht bloß von „Ortsstatuten", wodurch lästige Anlagen überhaupt, also auch gewerbliche Anlagen der im § 16 bezeichneten Art, in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter Beschränkungen zugelassen werden. Die landesrechtlichen Vorschriften brauchen aber nicht allgemeiner Art zu sein, sie können nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes sich auch auf bestimmte Arten von lästigen Anlagen oder gewerblichen Anlagen beschränken — s. hierüber Anm. 1 Buchst. c γ zu § 16 S. 201 oben und das dort zit. RG v. 18. 3. 01 (Entsch. Z. 48, 70). Das PrOVG steht, wie dort erwähnt, auf dem Standpunkt, daß ein solches Verbot unzulässig sei, wenn es sich auf gewerbliche Anlagen beschränke. Das SächsOVG dagegen nimmt an, daß Abs. 3 des § 23 sich auf gewerbliche Anlagen beziehe; s. Entsch. v. 13. 11. 07 (Jahrb. 11, 320, GArch. 8, 45, Reger 29, 5) und v. 11. 7. 08 (Jahrb. 12, 324, GArch. 8, 572). Anderseits müssen sich die landesrechtlichen Bestimmungen in den Grenzen des Abs. 3 halten, sie dürfen also nicht so weit gehen, gewisse Arten von Anlagen oder gewerblichen Anlagen von einem ganzen Orte oder von ganzen Gegenden auszuschließen (zulässig z. B. Verbot größerer Schweineställe in bestimmten Ortsteilen, KG v. 2. 11. 11, GArch. 11, 397, oder Verbot von gewerblichen Knochenlagern im Stadtinnern, OLG Rostock v. 10. 2. 11, DJZ 1912 Sp. 229, MecklZ 29, 385). Der Begriff „Anlage" bedeutet jede ständige Einrichtung (s. oben S. 202); es fällt daher

auch die Stallung eines Pferdehändlers darunter (SächsOVG v. 10. 7. 09, Reger 30, 184, GArch. 9, 557).

Gegenüber den bereits bestehenden Anlagen des § 16 haben landesrechtliche Bestimmungen der in Abs. 3 bezeichneten Art insolange keine Wirksamkeit, als die erteilte Genehmigung aufrecht ist (vgl. § 25); dies ist auch bei Wiederherstellung zerstörter Anlagen wichtig (vgl. S. 207 und BadVGH v. 12. 2. 01, BadRpr. 67, 97). Abs. 3 unterscheidet sich in dieser Richtung von Abs. 2, der auch die Untersagung der ferneren Benutzung bestehender Schlächtereien zuläßt.

Der ferneren Gültigkeit der auf Grund der früheren Fassung des Abs. 3 ergangenen Landesgesetze steht dessen neue Fassung nicht entgegen (vgl. Schicker I 79).

Siehe von diesen älteren Vorschriften für Sachsen § 20 der AusfVzGO v. 28. 3. 92 und jetzt BebauungsG v. 18. 5. 04 § 3; für Württemberg s. § 3a der VollzVerf. v. 9. 11. 83 i. d. F. des § 2 der VollzVerf. v. 30. 6. 00 (RBl. S. 754), und Art. 59 der Bauordnung v. 28. 7. 10 (RBl. S. 333) i. d. F. des G. v. 27. 7. 35 (RBl. S. 181); für Hessen Art. 29 BauO v. 30. 4. 81 (RBl. S. 71), für Baden Art. 3 des EGGO v. 21. 12. 71; für Braunschweig die AusfAnw. v. 24. 9. 69 I B. Für Bayern gibt eine Handhabe Art. 101 PStGB i. d. F. des G. v. 22. 4. 00 (GVBl. S. 483). Vgl. hierzu § 21 der Münchener BauO v. 20. 4. 04.

§ 24[1]

Die Anlegung und der Betrieb[3] von Dampfkesseln[2] bedarf der Genehmigung[4] der zuständigen Behörde[5·5a·6·7]. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen. Er kann hierbei bestehende landesrechtliche Vorschriften abändern oder aufheben.[8]

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, entsprechende Regelungen auch für andere Anlagen zu treffen, die mit Rücksicht auf ihre für die Allgemeinheit bestehende Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen.[9]

Der Reichswirtschaftsminister kann auf dem Gebiete der überwachungspflichtigen technischen Anlagen Zusammenschlüsse bilden und die Zugehörigkeit zu solchen Zusammenschlüssen anordnen.[10]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. § 24 hat eine völlig neue Fassung durch die auf die NotVO v. 8. 12. 31, 4. Teil Kap. V, Art. 2 (RGBl. I S. 699) gestützte VO z. Abänderung der §§ 24, 25 und 147 der RGO v. 30. 8. 37 (RGBl. I S. 918) erhalten, die am 4. 9. 37 in Kraft getreten ist. Der Aenderung

des § 24 ging eine Neuregelung der Zuständigkeit innerhalb der Reichsregierung voraus; seit dem Erl. über die Abgrenzung der Zust. usw. v. 2. 5. 35 mit dem AusfErl. dazu v. gl. Tg. (RArbBl. I 145) gehört das Dampfkesselwesen einschließlich der Vorschriften über die Dampffässer zur Zuständigkeit des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers und nicht mehr zu der des RArbeitsministers. — Die neue Fassung des § 24 soll eine einheitliche Regelung des Dampfkesselwesens und darüber hinaus der sonstigen überwachungsbedürftigen Anlagen ermöglichen. Der frühere § 24 beschränkte sich auf die Festsetzung der Genehmigungspflicht der Anlegung und auch der Inbetriebnahme der Dampfkessel und auf wenige Bestimmungen über das Verfahren, sowie auf die Ermächtigung der Reichsregierung (früher des Bundesrats) zur Erlassung „allgemeiner polizeilicher Bestimmungen" über die Dampfkessel; im übrigen sind von seiten der einzelnen Länder besondere Gesetze und Ausführungsanweisungen ergangen, die teils die Zuständigkeitsverhältnisse in bezug auf die Genehmigung der Dampfkessel und das Verfahren hierbei regeln, teils die Pflichten der Dampfkesselbesitzer hinsichtlich der Betriebs der Dampfkessel und die Dampfkesselrevisionsvereine betreffen. Die Ersetzung der jetzt schwer zu übersehenden landesrechtlichen Ergänzungsregelung auf dem Gebiet des Dampfkesselwesens durch einheitliches Reichsrecht entspricht vor allem einem Bedürfnis der Dampfkesselhersteller; sie kommt aber auch den anderen Beteiligten, Behörden, Revisionsvereinen und DKBesitzern zugute und ist geeignet, wesentliche, mit dem derzeitigen Zustand verbundene Nachteile zu beseitigen. Gleich günstige Wirkungen, besonders auch in bezug auf den Schutz des Publikums und der Arbeiter, dürfen von einer einheitlichen Regelung auf dem Gebiet der sonstigen überwachungsbedürftigen technischen Anlagen erwartet werden. Dem Bedürfnis nach einheitlicher Regelung und bes. nach Sicherstellung der Freizügigkeit der DK kamen bisher Ländervereinbarungen entgegen, die in den ebenerwähnten Ländervorschriften ihren Niederschlag fanden. Bis zur Erlassung der Reichsausführungsverordnungen zum neuen § 24 bleiben die im folgenden erwähnten Landesvorschriften in Geltung.

Schrifttum: Regierungsrat Dr.-Ing. Peters in Pfundtner-Neubert Das neue DRR.

Siehe für Preußen die Zitate bei v. Rohrscheidt GO 2. A. I 101 und Jäger Die überwachungspflichtigen Anlagen in Preußen 2. A. Bd. III Dampfkessel (Berlin 1910); insbesondere sind zu erwähnen: G. v. 3. 5. 72 (GS S. 575) betr. den Betrieb der DK, ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83 §§ 109 u. 113, Normalvorschriften v. 25. III. 08 betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb beweglicher DK und Explosionsmotoren (HMBl. S. 129 ff.), Anweisung betr. die Genehmigung und Untersuchung der DK v. 16. 12. 09 (HMBl. S. 547, GArch. 9, 382), teilweise geändert laut HMBl. 1913 S. 377, 1914 S. 54, 1919 S. 199, 1922 S. 220, 1925 S. 23, 1927 S. 266, 1928 S. 11, 1929 S. 96; ME betr. die SchiffsDK v. 6. 8. 09 (HMBl. S. 392), ME betr. die baupolizeiliche Abnahme der DK v. 25. 2. 09 (HMBl. S. 140), ME betr. Kleinkessel für Bäckereien v. 9. 3. 08 und v. 9. 9. 08 (HMBl. S. 114 u. 332), ME v. 24. 5. 09 betr. Material alter Kessel (HMBl. S. 275), ME v. 2. 6. 09 betr. Sicherheitsventile (HMBl. S. 276), ME v. 4. 6. 09 betr. ausländische Kessel (HMBl. S. 276), ME v. 1. 12. 09, 10. 12. 09 u. 13. 6. 10 betr. Prüfung von Kesselblechen (HMBl. 1909 S. 526 u. 547 u. 1910 S. 271), ME v. 18. 8. 08 betr. Beförderung und Betrieb von Dampfpflügen (HMBl. S. 323, GArch. 8, 222), ME. v. 16. 2. 10 betr. Dampfleitungen mit verschieden hohem Drucke (HMBl. S. 63), ME v. 22. 2. 10 (HMBl. S. 77) betr. die Wasserstandsvorrichtungen, ME v. 15. 4. 10 (HMBl. S. 137) betr. die Absperrvorrichtungen, ME v. 7. 5. 10 betr. Mitwirkung der GewAufsBeamten bei der Beaufsichtigung (HMBl. S. 172), ME v. 20. 6. 10 betr. Abnahme der DK (HMBl. S. 269), ME v. 10. 6. u. 24. 7. 25 betr. Probefahrten von für das Ausland gebauten Lokomotiven, HME. v. 21. 11. 27 über Erleichterungen für feuerlose Lokomotiven (HMBl. S. 429, GArch. 25, 351), HME. v. 21. 11. 27 (HMBl. S. 429, GArch. 25, 351) über Kohlenstaubfeuerungen, HME. v. 26. 12. 29 (HMBl. 1930 S. 6, GArch. 27, 344) betr. Zugehörigkeit der Rauchgasvorwärmer zum genehmigungspflichtigen Teil der Dampfkesselanlage, ME v. 29. 12. 10 betr. die Stempelpflicht der Genehmigungsurkunden über bewegliche DK (HMBl. S. 555, GArch. 10, 380), ME v. 12. 4. 25 (HMBl. S. 79) betr. Stempelsteuern u. VerwGeb. für Prüfungen von DK usw., und v. 24. 9. 25 (HMBl. S. 274) über Geb. für Prüfungen im Staatsauftrag. Siehe ferner A. 7 unten. — Für Bayern s. PStGB Art. 131, VO v. 24. 11. 09, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betr. (GVBl S. 861 ff.), geändert durch MVO v. 12. 10. 20 (GVBl. S. 441, GArch. 20, 28), MB v. 12. 1. 10 zum Vollzuge der zit. VO (GVBl. S. 15 ff.), geändert durch MB v. 13. 10. 20 (MABl. S. 396), durch MB v. 5. 12. 25 (GVBl. S. 269) u. v. 20. 2. 34 (GVBl S. 188), Betriebsvorschr. für die Kesselwärter, ME. v. 1. 3. 10 (MABl. S. 179) betr. die Materialprüfung und ME v. 21. 3. 13 (MABl. S. 255) — unnütze Auflagen zu vermeiden, ME v. 8. 2. 19 (MABl. S. 26, GArch. 18, 333) betreffend Sicherung von Wasserkammerkesseln, VO über die Dampfbacköfen v. 23. 8. 24 (GVBl. S. 195), geändert durch VO v. 27. 7. 28 (GVBl. S. 381), ME v. 20. 3. 24 (StAnz. Nr. 69) bezüglich der Kosten; MB v. 2. 4. 27 (MABl. S. 13) über die Ueberwachung von Rauchgasvorwärmern. Für Sachsen s. die inzwischen 19mal, zuletzt durch die VOen v. 4. 9. 34 (GBl. S. 129), 20. 5. 35 (GBl. S. 63), 27. 9. 35 (GBl. S. 110) u. v. 8. 5. 37 (GBl. S. 47) abgeänderte VO v. 10. 12. 09 (GVBl. S. 653 ff.) betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel, und die durch § 60 dieser VO aufrechterhaltene VO v. 8. 2. 77 (GVBl. S. 146) betr. die Dampfkesselrevisionsvereine; § 1 Ziff. 2 der Gewerbeaufsichtsordnung v. 29. 4. 35 (GBl. S. 58). Für Württemberg s. die Verf. d. Min. d. Inn. über die DK v. 27. 7. 11 (RBl. S. 251) geändert durch MB v. 31. 3. 18 (RBl. S. 55), v. 27. 2. 20 (RBl. S. 42, v. 20. 12. 27 (RBl. S. 352), VO v. 28. 9. 32 (RBl. S. 297) und § 3 Abs. 2 Ziff. 3, § 4 Ziff. 3 BezVerwVO. Für Baden s. die VO v. 27. 4. 10, die Dampfkesselaufsicht betr. (GVBl. S. 167 ff.), geändert durch VO v. 6. 1. 21 (GVBl. S. 9), v. 13. 12. 24 (GVBl. 1925 S. 1), u. v. 10. 10. 28 (GVBl. S. 261), ferner VO v. 14. 8. 29 (GVBl. S. 97). Für Thüringen s. VO. v. 28. 6. 23 (GS S. 521) über die Genehmigung u. Ueberwachung der DK. Für Hessen s. G. v. 23. 3. 02 (RBl. S. 93), die Dampfkessel und Dampfgefäße betr., und VO. v. 8. 11. 09, die DK betr. (RBl. S. 297 ff.), inzwischen mehrfach, zuletzt durch die VO v. 28. 9. 33, RBl. S. 210, abgeändert.

Außerdem s. bezüglich der Vorschriften über die Dampfgefäße und die Dampfkesselüberwachung unten A. 2 Ziff. II und A. 7.

2. Genehmigungspflichtige Dampfkessel. Den Begriff „Dampfkessel" festzustellen, überläßt die neue Fassung der AusfVO des RWM. Da auch die frühere Fassung von einer Begriffsfeststellung absah, hielt man sich an die im Gesetz dem Bundesrat, dann der RReg. vorbehaltenen „allgemeinen polizeilichen Bestimmungen", die getrennt für Land- und Schiffsdampfkessel ergangen sind (s. A. 4).

I. Diese Verordnungen bestimmen in ihrem § 1 Ziff. 1 übereinstimmend: „Als Dampfkessel i. S. der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen"; in Ziff. 3 des § 1 (i. d. F. d. VO v. 15. 8. 14, RGBl. S. 373, 22. 12. 28, RGBl. 1929 I S. 2, u. v. 27. 8. 36, RGBl. I S. 706) grenzen sie die Ausnahmen scharf ab. Den Bestimmungen über Land- und Schiffsdampfkessel werden hiernach „nicht unterworfen": a) Behälter, in denen Dampf, der einem andern Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer); b) Kessel für Lokomotiven, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im Deutschen Reiche in Betrieb genommen werden; c) Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² (Niederdruckdampfkessel), sofern sie den vom Reichswirtschaftsminister erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen, d) Zwergkessel, d. h. Dampfentwickler, deren Heizfläche $^1/_{10}$ qm und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind. Ferner sind den Vorschriften über die Schiffskessel nicht unterworfen: a) die Schiffskessel der Kriegsmarine; die Vorschr. über den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Aufstellung dieser Kessel erläßt der Staatssekretär des Reichsmarineamts (jetzt Reichskriegsminister); b) Schiffskessel, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im Deutschen Reiche in Betrieb genommen werden; c) Schiffskessel fremder Staaten, die vorübergehend in deutschen Gewässern betrieben werden; d) die Dampfüberhitzer (wie oben!); e) die Niederdruckdampfkessel (wie oben!); f) Zwergkessel (wie oben!). — In bezug auf die Lokomotivkessel ist bestimmt (§ 1 Ziff. 4 der LandDKVO):

„Für die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung (Art. 91 der Weimarer Verf.) erlassenen besonderen Bestimmungen in Kraft." Siehe hierzu die Bek. v. 4. 11. 04 (RGBl. S. 347), geändert durch Bek. v. 24. 6. 07 (RGBl. S. 394). Für Preußen s. bezüglich der Lokomotivkessel § 1 Ziff. III–VI der Anw. v. 16. 12. 09, für Bayern § 50 der in Anm. 2 zit. VO v. 24. 11. 09 und Ziff. 1 der Bek. v. 12. 1. 10. — Für die Dampfüberhitzeranlagen auf Seeschiffen sind zwischen Preußen und den an der Seeschiffahrt beteiligten Ländern Grundsätze über den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb vereinbart worden (HMBl. 1913 S. 26, GArch. ErgBd. 1, 78). Hiernach sind Dampfüberhitzeranlagen, soweit sie nicht als selbständige Anlagen des Kesselraums betrieben werden, als wesentliche Bestandteile der genehmigungspflichtigen Kesselaulagen zu behandeln und daher bei neuen Kesselanlagen in die nach § 24 GO zu erteilende Genehmigung einzuschließen.

Der Genehmigungspflicht nach § 24 unterliegen nur diejenigen DK, auf welche die Vorschriften des Bundesrats und jetzt der Reichsregierung Anwendung finden. Vgl. pr. Anw. § 1 Ziff. II, bayer. Bek. v. 12. 1. 10 Ziff. 2, zit. sächs. VO § 4, hess. VO § 3 usw.

II. Nicht unter den Begriff „Dampfkessel" fallen sowohl nach der wissenschaftlichen Feststellung des Begriffs als nach der hiermit sich deckenden Abgrenzung in den ReichsVOen die Dampfgefäße oder Dampffässer, d. h. geschlossene Gefäße, in denen gespannter Dampf, der einem Dampfentwickler entnommen ist oder im Gefäße durch chemische Vorgänge oder durch Erhitzung entsteht, mit einer höheren als der atmosphärischen Spannung verwendet wird, z. B. Lumpen-, Stroh- und Holzstoffkocher, Kartoffelkochfässer der Brennereien, Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohlen- und Düngerfabriken, Desinfektionskessel, Gefäße zum Vulkanisieren des Gummis, Flüssigkeitsheber (Montejus), die Trockenzylinder der Textil- und Papierindustrie, Preßplattenwärmer, die Abdampfgefäße der Milch- und Fäkalextraktfabriken, die Kalklöschtrommeln und die Steinerhärtungskessel, Ammoniakgefäße der Eismaschinen, Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinsten und Geweben, Imprägnierkessel für Eisenbahnschwellen. Die Zulässigkeit der Aufstellung und des Betriebs der Dampffässer ergibt sich z. Zt. noch (s. A. 1) nach Landesrecht; vgl. KG v. 14. 7. 02 (GArch. 2, 222). Siehe für Preußen ME v. 5. 3. 13 (HMBl. S. 132), ferner ME v. 21. 3. und 13. 7. 14 (HMBl. S. 147, 424), v. 24. 6. 16 (HMBl. S. 207, GArch. 15, 583), v. 17. 8. 29 (HMBl. S. 259), v. 26. 3. und 9. 4. 36 (MBlfW S. 73), ferner v. 22. 5. 25 (HMBl. S. 133) betr. dampfgeheizte Warmwasserbereiter. Für Bayern s. §§ 24–52 der VO v. 24. 11. 09, die Anlegung und den Betrieb von DK und Dampfgefäßen betr. (GVBl. S. 861 ff.) und Ziff. 32 ff. der VollzBek. v. 12. 1. 10 (GVBl. S. 15 ff.), ferner ME v. 5. 11. 25 (MABl. S. 181: Erleichterungen für gewisse Dampfgefäße). Für Thüringen s. PolVO v. 28. 6. 23 (GS S. 550) über die Aufstellung, die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

III. Im übrigen sind grundsätzlich alle Gefäße von der im § 1 der ReichsVorschr. bezeichneten Art dem § 24 unterworfen, insbesondere auch die sog. Kleinkessel (zu unterscheiden von den Zwergkesseln). Diese berücksichtigt die VO über LandDK in §§ 17 und 20 durch Gewährung gewisser Erleichterungen und die Gestattung von Ausnahmebewilligungen. Bezüglich der Dampfdestillierapparate s. PrME v. 14. 1. 10 (HMBl. S. 44), sie sind unter Umständen als Dampfkessel zu behandeln.

IV. Der § 24 bezieht sich auf alle DK, auch wenn sie nicht zur Verwendung im Gewerbebetriebe, sondern zum Landwirtschafts-, Bergwerksbetriebe usw. bestimmt sind. In diesem Sinne wurde bereits der frühere § 24 in feststehender Uebung ausgelegt; die Ueberschreitung des Bereichs des Gewerbes entsprach der Absicht des Gesetzes, die in den Worten „dieselben mögen zum Maschinenbetrieb bestimmt sein oder nicht" angedeutet und auch aus der früheren preußischen Praxis sowie daraus zu folgern war, daß Präs. Delbrück im Reichstag (StB 1869 II 1074) die beantragte Beschränkung der Genehmigungspflicht auf die zum Maschinenbetrieb bestimmten DK mit dem Hinweis auf die Gleichheit der Gefahr ablehnte, hierin also einen maßgebenden Gesichtspunkt für das Gebiet der Genehmigungspflicht sah. Auf diesem Standpunkt stehen auch die in A. 1 erwähnten Ländervorschriften. Daß auch die neue Fassung des § 24 so zu verstehen ist, ergibt sich, abgesehen von den Folgerungen aus dem Bedürfnis der Kontinuität, zwingend daraus, daß die VO v. 30. 8. 37 (s. A. 1) unter B im § 25 Abs. 2 und im § 147 Abs. 1 Ziff. 2 das Wort „gewerbliche" vor „Anlagen" gestrichen hat; s. dazu A. 1 Buchst. e zu § 16 S. 203 oben und Peters a. a. O.

V. Die DK sind entweder feststehende (mit fester Betriebsstätte verbundene) oder bewegliche (zum Betrieb an wechselnden Betriebsstätten bestimmte) oder Dampfschiffskessel oder Lokomotivkessel. Die ReichsVOen v. 17. 12. 08 (s. unten A. 4) unterscheiden zwei Hauptgruppen, Landdampfkessel und Schiffsdampfkessel, für welche verschiedene Vorschriften gelten. Als SchiffsDK (Schiffskessel) gelten alle auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten, dauernd mit ihnen verbundenen DK, als LandDK (Dampfkessel) gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen DK auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten DK. Die Lokomotivkessel sind wie oben erwähnt von dem Geltungsbereich der DKVO ausgenommen. Dagegen sind die Kessel der Lokomotiven, die sich nur auf sog. Industriegeleisen bewegen oder in Bergwerken oder bei Bauten benützt werden, und die stationären Kessel der EBUnternehmungen mit Ausnahme derjenigen der Reichsbahn dem § 24 und der ReichsVO unterworfen. Vgl. § 1 Abs. V der zit. pr. Anw. und SächsVO v. 10. 12. 09 § 10 Abs. 1. Ueber die hiervon zum Teil abweichende bayer. Praxis s. § 50 Abs. 2 der zit. bayer. VO. Bezüglich der stationären Kessel der Eisenbahnen s. auch OLG Rostock v. 24. 10. 85 (MecklZ 5, 382), ferner, was die Kessel der Reichsbahn anlangt, die zutreffenden Ausführungen von Eckstein in HessZfStuGemVerw. 56, 47 (keine landesbehördl. Zuständigkeit zur Genehmigung, aber Anhörung der LBeh. vor Anlegung arg: RBahnG §§ 16 Abs. 5, 37). Für Sachsen s. ferner MVO v. 10. 9. 94 und v. 3. 1. 95, die Ueberwachung der im Privatbesitz befindlichen Lokomotivkessel betr. (Fischer 16, 225 ff.).

VI. In Uebereinstimmung mit der Begr. z. Entw. der GO von 1869 (RTV 1869 III 116) stellt § 17 der allg. pol. Best. für LandDK als bewegliche DK diejenigen fest, deren Benutzung an wechselnden Betriebsstätten erfolgt. Es sind also hierunter nicht bloß die auf Rädern stehenden fahrbaren Kessel zu verstehen, sondern im Gegensatze zu den feststehenden DK alle jene, welche nicht mit einer festen Betriebsstätte verbunden sind. Als bewegliche DK dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist (§ 17 der allg. pol. Best.). Indes gelten jetzt (nach § 18 der zit. RVO.) auch Kleinkessel, d. i. Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphärenüberdruck die Zahl 2 nicht übersteigt, hinsichtlich ihres Aufstellungsortes als bewegliche Kessel, auch wenn sie von Mauerwerk umgeben sind und an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden. Die Folge dieser Bestimmung ist, daß solche Kleinkessel an einem anderen Orte aufgestellt werden können, ohne daß es hierzu einer Genehmigung nach § 25 bedarf. Zum Begriffe der beweglichen DK s. auch PrME v. 14. 2. 00 (MBliV S. 128), wonach die zu Heizzwecken in einem Eisenbahnwagen aufgestellten DK sowie die Kessel zum Betriebe von Schiebebühnen, dreh- und fahrbaren Kranen als bewegliche Kessel zu erachten sind, ferner SächsVO v. 10. 12. 09 § 10 (Lokomotivkessel in Gruben und für Bauzwecke, Dampfbagger usw.).

Zur Aufsicht darüber, ob ein beweglicher DK wirklich genehmigt und geprüft ist, dient die Vorschrift (ReichsVO § 19 bzw. § 16), daß sich bei jedem Dampfkessel eine Ausfertigung der GenehmUrkunde und ein Revisionsbuch befinden und an der Betriebsstätte aufbewahrt werden müssen.

Im Begriffe des beweglichen Kessels liegt es, daß er nach der Abnahmeuntersuchung ohne weitere Genehmigung im ganzen Reiche verwendet werden kann. In Gemäßheit der durch den BRBeschl. v. 3. 7. 90 vereinbarten, durch BRBeschl. v. 17. 12. 08 erneuerten Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der DK sind demnach solche bewegliche Kessel, wenn ihre Inbetriebnahme in einem Lande auf Grund des § 24 GO und der allg. pol. Best. genehmigt worden ist, in allen anderen Ländern ohne nochmalige vorgängige Genehmigung zum Betrieb zuzulassen, vorausgesetzt, daß seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist, wobei hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebs die pol. Vorschr. desjenigen Landes in Anwendung zu kommen haben, in welchem der DK benutzt wird (Ziff. 8 des BRBeschl. v. 17. 12. 08, § 6 Abs. I der PrAnw., § 13 Abs. 3 der BayVO). Die gleiche Vereinbarung besteht bezüglich des Betriebs genehmigter SchiffsDK in allen Ländern (Ziff. 14 Abs. 2 des zit. BRBeschl., PrAnw. und BayVO a. a. O.). Gemeint sind DK auf Schiffen, welche die Gewässer verschiedener Länder befahren. Zur Aufsicht darüber, wann die letzte Untersuchung der DK stattgefunden hat, dienen die im § 19 bzw. im § 16 der allg. pol. Best. erwähnten Nachweise.

Für Preußen s. die Normalvorschr. v. 25. 3. 08 betr. Aufstellung usw. beweglicher DK und Explosionsmotoren (HMBl. S. 129 ff., GArch. 7, 559) und bezüglich des Begriffs der beweglichen Motoren HME v. 6. 5. 09 (HMBl. S. 286, GArch. 8, 579).

3. Genehmigungspflicht der Anlegung und des Betriebs. Bezüglich der Arten der genehmigungspflichtigen DK und der Ausnahmen von der Genehmigungspflicht s. vor. A. Der Satz 1 des § 24 Abs. 1 enthält, wenn er die Anlegung und den Betrieb von DK der Genehmigung unterwirft, nichts neues; die frühere Fassung unterschied zwischen der Genehmigung der Anlegung eines DK und der Bescheinigung über die Zulässigkeit der Inbetriebsetzung, vor deren Empfang der Betrieb des DK nicht begonnen werden durfte.

a) Unter der „Anlegung" ist nicht bloß die Anfertigung des Kessels in der Fabrik, sondern bei feststehenden und SchiffsDK auch die Aufstellung am Verwendungsorte zu verstehen. Denn zu einer DKAnlage gehören nicht bloß der Kesselkörper und die Ausrüstungsteile, sondern auch der Feuerungsraum und die Feuerzüge und der Schornstein. Vgl. auch ThürOVG v. 21.7.14 (Jahrb. 1914 S. 119, GArch. 16, 354). Die Anlagegenehmigung wird bei feststehenden DK für eine bestimmte Betriebsstätte, bei SchiffsDK für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auch das Genehmigungsgesuch muß die Verwendungsart erkennen lassen und den Aufstellungsort genau beschreiben; so ist in der PrAnw. § 10 vorgeschrieben, daß die einzureichende Zeichnung bei SchiffsDK wenigstens den Schiffsteil, der zum Einbau des Kessels dient, mit den benachbarten Räumen sowie die Art der Befestigung und Lagerung des Kessels und seiner Armaturen umfassen muß, und daß bei feststehenden Kesseln den Gesuchen ein Situationsplan, eine genaue maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraums und die statischen Berechnungen und Zeichnungen für neu zu errichtende freistehende Schornsteine und für größere Dachkonstruktionen beigegeben werden müssen (ähnlich § 2 der BayVO v. 24. 11. 09 und Ziff. 11 der VollzAnw. v. 12. 1. 10). Bei beweglichen DK ist ebenfalls eine Anlagegenehmigung erforderlich, aber diese wird ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte erteilt (s. die Begr. zur GO von 1869 in A. 2 zu § 25 am Schluß). Daher bedürfen DK, die als feststehende genehmigt sind, wenn sie an einer neuen Betriebsstätte oder wenn sie künftig als bewegliche an verschiedenen Betriebsstätten, oder SchiffsDK, die außerhalb des Schiffs, auf das die Genehmigung lautet, sei es in Verbindung mit einem anderen Schiff, sei es auf dem Festlande, oder bewegliche, die feststehend betrieben werden wollen, einer neuen Genehmigung i. S. des § 24 GO (PrAnw. § 7, BayVO § 1 II). Unter Anlegung ist nicht bloß die Neuanlegung eines DK, sondern auch die Erneuerung eines solchen zu verstehen, und zwar auch wenn der neue Kessel ganz nach den gleichen Plänen erbaut und angelegt wird wie der alte (übereinstimmend PrAnw. § 7 f. und SächsVO § 2); eine Uebertragung der zu § 16 GO vom PrOVG vertretenen Auslegung (vgl. oben S. 207) auf § 24 GO ist unzulässig. Indes ist in der PrAnw. § 7 vorgesehen, daß Reserveschiffskessel, welche mit den Kesseln, zu deren Ersatz sie dienen sollen, in der Bauart, Größe und Spannung übereinstimmen, gleichzeitig für mehrere gleichgebaute Schiffe genehmigt werden dürfen. Dasselbe wird wohl zu gelten haben, wenn für einen feststehenden Kessel gleichzeitig ein Reservekessel zur Genehmigung beantragt wird (so im WürttME v. 11. 5. 97, MABl. S. 394, Reger 13, 156). Allgemein ist ferner anerkannt, daß für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe die Genehmigung im voraus beantragt und in einer Urkunde erteilt werden kann (vgl. Ziff. 9 der Vereinb. v. 17. 12. 08, § 17 der PrAnw., § 4 der BayVO). Als Anlegung eines Kessels und daher genehmigungspflichtig nach § 24 ist auch die Wiederinbetriebnahme eines Kessels anzusehen, dessen Genehmigung nach § 49 durch Fristablauf oder Nichtgebrauch oder aus anderen Gründen, z. B. Verzicht, erloschen ist. Siehe dazu PrHME v. 20. 2. 22 (HMBl. S. 34, GArch. 21, 295): Neugenehmigung nicht mehr zuverlässiger alter Kessel muß verhindert werden. Die VollzVorschr. enthalten nähere Vorschriften über die Behandlung solcher alter Kessel; s. z. B. § 12 der PrAnw. und Ziff. 17 der BayAnw. v. 12. 1. 01.

Ferner ist eine erneute Genehmigung nötig zu wesentlichen Aenderungen einer DK-Anlage (§ 25 GO). Als solche Aenderungen gelten (§ 8 der PrAnw.): 1. wesentliche Aenderungen an der Bauart der DK., 2. wesentliche Aenderungen in bezug auf Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätten von feststehenden und SchiffsDK, 3. wesentliche Aenderungen im Betriebe der DK, z. B. eine aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderliche dauernde Herabsetzung oder eine vom Unternehmer beantragte Erhöhung der in der GenehmUrkunde festgesetzten zulässigen höchsten Dampfspannung. Aehnlich § 1 Abs. 2 der BayVO v. 30. 11. 09 und § 2 der SächsVO v. 10. 12. 09, die letztere nennt ausdrücklich auch die Aenderung der Feuerungsanlage, der Feuerzüge und des Schornsteins. Daß letzterer zur Betriebsstätte gehört, ist anerkannt im KG v. 16. 1. 08 (GArch. 7, 567) und in PrOVG v. 18. 10. 06 (GArch. 6, 398, Reger 27, 348). Die Einführung einer Anzeigepflicht der Kesselbesitzer hinsichtlich geplanter Aenderungen der Feuerungsanlage schreibt zur Ermöglichung der Prüfung, ob erneute Genehmigung erforderlich ist, PrHME v. 28. 2. 22 (HMBl. S. 57, GArch. 21, 296) vor; nach PrHME v. 27. 1. 25 (HMBl. S. 12, GArch. 22, 362) kann in gewissen Fällen bei Aenderung von Speisevorrichtungen der DK von erneuter Genehmigung Umgang genommen werden. Der Einbau von Dubiauschen Rohrpumpen oder der Knappichschen Einrichtung zur Erhöhung der Wasserumlaufsgeschwindigkeit in DK sind wesentliche Aenderungen, PrME v. 17. 8. 99 (MBl. S. 141) und 5. 12. 01 (HMBl. S. 357); ebenso der Einbau von Dampfüberhitzern, PrME v. 12. 3. 00 (MBl. S. 169). Wenn eine Lokomobile zu dauernder Benutzung an einer bestimmten Betriebsstätte aufgestellt wird, ist nach PrOVG v. 7. 12. 11 ebenfalls neue Genehmigung nötig wegen der in Betracht kommenden bau-, feuer-, gesundheitspolizeilichen usw. Gesichtspunkte (GArch. 12, 238). Einer Genehmigung durch die Beschlußbehörde bedarf es ferner, wenn eine wesentl. Aenderung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Betriebsbedingungen stattfinden soll oder eine wesentl. Aenderung der durch die ReichsVOen vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird. Die Einrichtung eines für Koksfeuerung genehmigten DK zur Müllverbrennung wurde als wesentliche Aenderung angesehen in BayVGH v. 21. 6. 11 (Samml. 32, 165). Vgl. hierzu auch A. 3 zu § 25 unten und § 1 Abs. II Ziff. 1, 2 u. 4 der BayVO.

Ueber die der Genehmigung vorausgehende Prüfung des Gesuchs s. die A. 5 u. 6 unten.

Bei Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines DK kann von der genehmigenden Behörde gemäß § 49 GO eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Unter-

nehmer nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen. Ist ein DK während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die erteilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung eines neuen DK (s. unten). In der PrAnw. § 18 Abs. 3 ist vorgeschrieben, daß dem Antrag auf Fristung die GenehmUrkunde zwecks Eintragung des Fristungsvermerks beizufügen ist. Im übrigen s. die Bem. zu § 49.

Bezüglich der Zurücknahme der Genehmigung gegen Entschädigung wegen überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl s. §§ 51 u. 52 GO, ferner bezüglich des Schutzes von DK-Anlagen gegen Zivilklagen § 26 A. 3 unten.

b) Auch der „Betrieb" des DK ist genehmigungspflichtig; d. h. der DK darf nicht in Betrieb genommen werden, bevor die zuständige Behörde es nicht auf Grund des Ergebnisses einer Prüfung gestattet hat; diese Prüfung (Bauprüfung, Druckprobe und Abnahmeprüfung) wird im 4. Abschnitt „Prüfung" — §§ 12–14 — der zwei VOen (allgem. pol. Best. über die Anlegung von Land- und von SchiffsDK, s. A. 4) näher geregelt, sie zerfällt in drei Abschnitte: 1. die Bauprüfung, welche sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers erstreckt, 2. die Prüfung der Festigkeit des Kessels mittels der Wasserdruckprobe und 3. die eigentliche Abnahmeprüfung, bei welcher festzustellen ist, ob die Ausführung den Bedingungen der erteilten Genehmigung entspricht; diese letztere Untersuchung hat unter Dampf zu erfolgen. Sowohl für die Bauprüfung wie für die Wasserdruckprobe und die Abnahmebescheinigung sind bestimmte Formulare vorgeschrieben.

Landdampfkessel und Schiffskessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder durch Brandschaden überhitzt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme nach § 13 der ReichsVO von einem zuständigen Sachverständigen einer Prüfung mit Wasserdruck wie bei neu aufzustellenden DK unterzogen werden.

Freizügigkeit: DK, welche in einem Lande am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach § 12 Abs. 2 u. 3 und § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 13 a. a. O. geprüft und den Vorschriften des § 12 Abs. 4 a. a. O. entsprechend an den Nieten des Fabrikschildes abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportiert werden, auch wenn dieser in einem anderen Lande belegen ist, einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung bzw. vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen lassen. Die Bescheinigungen der in den einzelnen Ländern nach § 2 Abs. 1 der allg. pol. Best. über die Anlegung von Land- oder von SchiffsDK zur Prüfung des Baustoffes der DK ermächtigten Sachverständigen werden von allen Ländern anerkannt. Dampfkessel aus dem Auslande dagegen müssen, entsprechend den Vorschr. im § 12 der allg. pol. Best. über Land- oder SchiffsDK, durch einen in Deutschland zuständigen Sachverständigen geprüft werden. Dabei muß die Ummantelung der Kessel entfernt werden. Der Nachweis, daß der Baustoff solcher Kessel nach den anerkannten Regeln der Technik geprüft ist (s. § 2 a. a. O.), muß durch Vorlegung der Zeugnisse von Sachverständigen erfolgen, die in den Ländern als solche anerkannt werden. Bewegliche DK ferner (s. A. 2 Ziff. VI) sowie SchiffsDK können im ganzen Deutschen Reiche in Betrieb genommen werden, sobald ihre Inbetriebsetzung in einem Lande genehmigt ist. Diese bereits in dem BRBeschlusse v. 3. 7. 90 (s. A. 4 Abs. 2) ausgesprochenen Grundsätze sind von allen Landesregierungen anerkannt und in dem zit. BRBeschlusse v. 17. 7. 08 (A. 4 a. E.) erneuert und erweitert worden. Vgl. insbesondere § 6 zit. PrAnw., §§ 12, 14 der BayVO, §§ 8, 19, 35, 37, 62 der SächsVO, § 61 der WürttMV v. 27. 7. 11 (RBl. S. 251).

Bezüglich der technischen Organe oder Behörden, welche die Wasserdruckprobe sowie die Abnahmeuntersuchung vorzunehmen und die Bescheinigung über letztere auszustellen haben, sind z. Zt. noch (vgl. A. 1) lediglich die LandesBest. maßgebend. In der Regel sind hiermit dieselben Organe betraut, welchen die Revision der DK während des Betriebs obliegt. Welche Beamten in den einzelnen Ländern hierfür zuständig sind, soll zufolge des BRBeschl. v. 25. 6. 91 veröffentlicht werden (s. S. 287).

Sofern die betreffenden Organe nicht Staatsbeamte sind, sollen sie nach dem zit. BRBeschl. v. 25. 6. 91 ein Siegel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Beaufsichtigung der DK" und der Bezeichnung des Organs führen.

Bezüglich der Art und Weise der Vornahme der Abnahmeuntersuchung sind in den VollzVOen der Länder nähere Vorschriften enthalten. Siehe insbesondere für Preußen §§ 19–27 der zit. Anw., für Bayern §§ 9–11 der VO v. 24. 11. 09, für Sachsen §§ 13–19, 31–37 der VO v. 10. 12. 09 usw.

Strafbestimmung. Nach § 147 Abs. 1 Ziff. 2 GO wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark (jetzt Höchstbetrag 10000 RM, StGB § 27) und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer eine DKAnlage ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist, nicht innehält, oder ohne eine neue Genehmigung eine wesentliche Aenderung der DKAnlage oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt. Weiteres über § 147 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 3 s. in Anm. 56 zu § 16 S. 230 ff. oben, insbes. S. 231, 232, 233 und in Bd. II.

In Preußen kommt die Genehmigung hinsichtlich der DK in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben dem Oberbergamte, im übrigen dem Kreis- bzw. Stadtverwaltungsgericht zu (§§ 9, 13–14 der zit. PrAnw., ferner § 12 des AnpassungsG v. 15. 12. 33, GS S. 479; s. indes auch A. 6 u.). Für die Lokomotivkessel ist in § 1 Abs. III–VI PrAnw. die Zuständigkeit besonders geregelt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 9 Abs. II a. a. O. 1. bei feststehenden DK nach dem Ort der Errichtung, ausgenommen Kleinkessel, für welche die Genehmigung von ihrem Erbauer am Fabrikationsort ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte nachgesucht werden kann, selbst wenn die Kessel von Mauerwerk umgeben sind und später an einem Betriebsort zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen; 2. bei beweglichen DK nach dem Wohnsitz des Antragstellers, 3. bei SchiffsDK in erster Linie nach dem Heimatshafen, oder, wenn dieser Hafen noch nicht feststeht, nach dem Wohnsitz des Bestellers (Schiffseigners), oder, wenn der Bau des Schiffes ohne Auftrag erfolgt, nach dem Wohnsitz des Erbauers des Schiffes. Zur baupolizeilichen Genehmigung des zu einer Kesselanlage gehörigen baulichen Zubehörs (Kesselhaus, Schornstein usw.) sind nicht die örtlich zuständigen BaupolBeh., sondern ausschließlich die oben genannten Beschlußbeh. zuständig. Bezüglich der zweiten Instanz ist in § 15 der Anw. auf § 122 LVG verwiesen. — In Bayern sind zur Erteilung der Genehmigung die BezirkspolBeh., in München die Lokalbaukommission zuständig, in zweiter und letzter Instanz die Regierungen, Kammern des Innern (§ 38 der VO v. 24. 11. 09). Die oberste Aufsicht steht dem StM. d. Inn. zu. Bezüglich der Begrenzung der verw.gerichtlichen Zuständigkeit s. unten A. 6. Die örtliche Zuständigkeit ist ähnlich wie in Preußen geregelt. Eine polizeiliche Genehmigung ist nach § 50 a. a. O. nicht erforderlich für diejenigen DK und Dampfgefäße, die für den Gebrauch der Landesverteidigung, der Staatsbergwerke und Salinen der StEB und Dampfschiffe sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind. Bezüglich der Eisenbahnlokomotiven s. oben A. 2. — In Sachsen steht die Genehmigungsbefugnis der unt. VerwBeh. zu, bei Schiffsdampfkesseln von Elbfahrzeugen dem Elbstromamt zu Dresden (§ 21 in Verbindung mit § 2 der AusfVO. z. GO v. 28. 3. 92 u. §§ 1, 12 Abs. 1 der S. 279 zit. VO v. 10. 12. 09). — In Württemberg erfolgt die Genehmigung durch die Landräte (§ 12 der MV v. 27. 7. 11, RBl. S. 251, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Ziff. 3 BezVerwO). — In Baden hat über die einschlägigen Genehmigungsgesuche das Bezirksamt und, soferne gegen die Dampfkesselanlage von den Beteiligten Einwendungen erhoben worden sind oder der Gesuchsteller auf Grund des ihm zugegangenen bezirksamtlichen Bescheids diesbezüglichen Antrag stellt, der Bezirksrat zu entscheiden. — Für Thüringen s. VO v. 28. 6. 23 über die Genehmigung und Ueberwachung von DK (GS S. 521). — Für Hessen s. §§ 29–35 der VO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 47).

4. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen der Reichsregierung. Die frühere Fassung des § 24 behielt im Abs. 2 dem Bundesrat die Erlassung „allgemeiner polizeilicher Bestimmungen über die Anlegung von DK" vor; an die Stelle der Zuständigkeit des Bundesrats trat unter der Herrschaft der Weimarer RVerf. (Art. 179) die Zuständigkeit der RReg., deren Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats bedurften; seit der Aufhebung des Reichsrats (G. v. 14. 2. 34 §§ 1, 2 Abs. 2, RGBl. I S. 89) war die RReg. – Reichswirtschaftsminister, s. A. 1 — allein zuständig zur Erlassung der allgem. polizeil. Best. auf Grund des § 24 Abs. 2. Auf Grund des § 24 Abs. 2 sind die bereits oben erwähnten im Anhang III abgedruckten, an die Stelle der Bek. v. 5. 3. 90 (RGBl. S. 163) getretenen Bek. betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von LandDK und über die Anlegung von SchiffsDK v. 17. 12. 08 (RGBl. 1909 S. 3 ff. u. 51 ff.) ergangen; sie sind inzwischen mit BRVO v. 14. 12. 13 (RGBl. S. 781, GArch. 13, 204), BRVO v. 15. 8. 14 (RGBl. S. 373, GArch. 14, 19), VO v. 30. 1. 19 (RGBl. S. 283, GArch. 18, 332), VO v. 25. 4. 22 (RGBl. S. 469, GArch. 23, 23), v. 27. 4., 14. 12. 23 (RGBl. I S. 263, 1229), 22. 12. 28 (RGBl. 1929 I S. 2, RArbBl. I S. 19), 23. 2. 34 (RGBl. I S. 126), 28. 1. 35 (RGBl. I S. 75) und v. 27. 8. 36 (RGBl. I S. 706) geändert worden; mit Inkrafttreten der VO v. 27. 8. 36 traten die VOen v. 23. 2. 34 und v. 28. 1. 35 außer Kraft. Die einschlägigen Vorverhandlungen nebst Begr. zur zit. Bek. v. 5. 3. 90 sind enthalten in den BRDrucks. Sess. 1890 Nr. 69 u. 93. Die Vorschriften von 1908 unterscheiden sich von den früheren nicht bloß in formeller Hinsicht durch die Teilung in Vorschriften für LandDK und Vorschriften für Schiffskessel und schärfere Abgrenzung des Geltungsbereichs der VOen (§§ 1, 7, s. oben A. 2), sondern auch in sachlicher Hinsicht. In den Vorschriften über die Prüfung der LandDK und Schiffskessel (§§ 12–14) ist neben der Wasserdruckprobe und der Abnahmeprüfung für jeden neuen oder erneut zu genehmigenden Kessel noch eine Bauprüfung vorgesehen, über die von den Sachverständigen eine ebenfalls mit der Genehmigungsurkunde zu verbindende und aufzubewahrende Bescheinigung auszustellen ist. Auch die Vorschr. über die Aufstellung der DK (§§ 15 u. 16) wurden verbessert, ferner ist genauer bestimmt, welche Kessel als bewegliche Kessel betrieben werden dürfen (§§ 17 u. 18). Die früher bloß für bewegliche und Schiffskessel geltende Vorschrift über die Aufbewahrung der Kesselpapiere wurde verallgemeinert (§ 19 bzw. § 16). Im § 20 (§ 17 der SchiffskesselVO) wurden für Kleinkessel gewisse Erleichterungen vorgesehen; außerdem wurde den Landeszentralbehörden die Befugnis zugesprochen, in einzelnen Fällen und für gewisse Kesselarten von den Bestimmungen der VOen Ausnahmen zu gewähren; nach der neuen, auf der VO v. 27. 8. 36 (RGBl. I S. 706) beruhenden Fassung des § 20 Abs. 2 der LandDKVO und des § 17 Abs. 4 der SchiffsDKVO sind der RWM und die von ihm ermächtigten Stellen befugt, Ausnahmen von den Best. der §§ 2–19, 21 LandDKVO und §§ 2–15, 18 SchiffsDKVO zu gewähren; alle Ausnahmeanträge sind bei der für die DKUeberwachung zuständigen Stelle einzureichen; die Ausnahmen allgem. Art werden im MBlfW veröffentlicht. Die §§ 21 u. 22 (§§ 18 u. 19 der SchiffsDKVO) enthalten Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Jeder DK muß behufs Festhaltung seiner Identität mit einem angenieteten Fabrikschild versehen sein, auf welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Schiffsdampfkesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes angegeben ist (§ 11).

In der ursprünglichen Fassung von 1908 waren den Vorschr. als Anlagen I u. II Zusammenstellungen von Grundsätzen (Material- und Bauvorschriften) beigegeben, die nach § 2 Abs. 1 als anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik galten, denen jeder DK entsprechen mußte; diese Grundsätze sollten entspr. den Bedürfnissen der Praxis und den Ergebnissen der Wissenschaft auf Antrag oder nach Anhörung einer Sachverständigenkommission (der sog. DKNormenkommission) fortgebildet werden. Das nach dem Kriege erkannte Bedürfnis nach umfassender Neubearbeitung der Vorschriften (die für die Schiffsdampfkessel mit VO v. 27. 4. 23, RGBl. I S. 263, in Anlehnung an die engl. Anforderungen vorweggenommen wurde), gab Anlaß zur Erweiterung der DKNormenkommission und — entsprechend den Wünschen der Industrie — zu ihrer Umwandlung aus einer beratenden in eine beschließende Stelle; dies geschah mit der zit. VO v. 14. 12. 23, die die bisherigen Anl. I u. II mit der Maßgabe in Wegfall brachte, daß sie bis auf weiteres als anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik i. S. der neuen Fassung des § 2 Abs. 1 der Vorschriften gelten; zugleich wurde in einer neuen Anlage die Grundlage für den „Deutschen DKAusschuß" geschaffen. Dabei blieb es aber nicht; nach Aufhebung des Reichsrats, dessen Zustimmung zu den Beschlüssen des DDKAussch. nach der VO v. 14. 12. 23 angenommen wurde, wenn er binnen 4 Wochen nach ihrem Empfang keinen Einspruch erhob, bestand Veranlassung, dem DDKAussch. die Stellung einer den zust. Reichsminister lediglich beratenden Körperschaft zu geben; dies geschah zunächst durch die zit. VO des RArbM v. 23. 2. 34, an deren Stelle jetzt die zit. VO des RWM v. 27. 8. 36 getreten ist; in dieser enthält der Abschnitt B die grundlegenden Best. über Einsetzung und Aufgabe des DDKAussch.; danach wird dieser als Beirat für den RWM in allen Fragen des DKWesens beim RWM eingesetzt; für die Bearbeitung bestimmter Fragen kann der RWM ständige und unständige Unterausschüsse einsetzen; als ständige sieht die VO vor einen Unterausch. für die Ausarbeitung von Vorschriften zur Weiterentwicklung der DKVorschr. (Vorschriftenausschuß), einen Unterausch. für die Auslegung der geltenden Vorschr. (Auslegungsausschuß), einen Schweißausschuß, endlich einen NiederdruckDKAusschuß; für den Auslegungsausschuß bestimmt die VO u. a., daß dessen Auslegung durch Zustimmung des RWM allgemein verbindlich wird, daß sie von der Geschäftsstelle des Aussch. den für die DKUeberwachung zust. Stellen bekanntzugeben und im MBlfW zu veröffentlichen ist. Es ist übrigens zu beachten, daß die auf Vorschläge des DDKAussch. zurückgehenden, vom RWM durch Verkündung im MBlfW in Kraft gesetzten Vorschriften nicht als erschöpfend angesehen werden und daß die nach zivil- und strafrechtlichen Vorschriften bestehende Verantwortlichkeit für die Güte der verwendeten Baustoffe, für die Bauart, die Ausführung oder für den Betrieb des DK unberührt bleibt, auch wenn der zuständige Sachverständige keine Bedenken erhoben hat. Diese Vorschriften wurden früher im Reichsanzeiger veröffentlicht (vgl. z. B. RAnz. 1927 Nr. 132; 1928 Nr. 35; 1929 Nr. 143; 1931 Nr. 167), später im RArbBl. (vgl. RArbBl. 1934 I 198). Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Allg. pol. Best. usw. i. d. F. der VO v. 27. 8. 36 sind die Erl. d. RuPrWM v. 29. 9. 36 (MBlfW. S. 216) und v. 20. 3. 37 (MBlfW. S. 86) ergangen (betr. Uebergangsbest. für Werkstoff- und Bauvorschr. für LandDK), ferner v. 15. 9. 37 Teil 1 (MBlfW S. 217).

Der Abschnitt C der zit. VO v. 27. 8. 36 enthält „Vorschriften über NiederdruckDK" gemäß § 1 Abs. 3c der Allg. pol. Best. über die Anlegung von LandDK und gem. § 1 Abs. 3e der Allg. pol. Best. über die Anlegung von SchiffsDK" (an Stelle der Vorschr. der zit. VO v. 28. 1. 35).

Im Anschlusse an die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von DK beschloß der Bundesrat unterm 3. 7. 90 und 25. 6. 91, die Bundesregierungen zu ersuchen, 1. die von ihm entworfenen „Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der DK" durch entsprechende Anordnungen in Kraft zu setzen, 2. geeignete Vorsorge zu treffen, daß die für die Genehmigung, Prüfung und Revision der DK in den verschiedenen Bundesstaaten zuständigen Organe amtlich veröffentlicht werden und daß denjenigen unter ihnen, welche nicht die Eigenschaft öffentlicher Behörden besitzen, die Führung eines Siegels nach einem vom Bundesrat festgesetzten Muster vorgeschrieben werde, und 3. für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunden, Revisionsbücher, Druckprobe-, Untersuchungs- und Abnahmeatteste die gleichfalls im Bundesrate vereinbarten Muster vorzuschreiben (BRProt. 1890 § 403, 1891 § 379, Drucks. 1890 Nr. 69, 1891 Nr. 61). Im Verfolge dieser

Bundesratsbeschlüsse haben sämtliche LRegierungen übereinstimmende Vorschriften in bezug auf die erwähnten Punkte erlassen. Auch über die statistische Aufnahme der DK und Dampfmaschinen sowie der DKRevisionen traf der Bundesrat allgemeine Bestimmungen, nach denen auf Grund der weiteren landesrechtlichen Erlasse die mit der amtl. period. Revision der DK beauftragten Beamten bzw. die DKUeberwachungsvereine fortlaufende statist. Uebersichten zu führen und auf dem Laufenden zu halten haben (BRProt. 1876 § 427, 1890 § 392, Drucks. 1876 Nr. 63 u. 88, 1890 Nr. 90). Siehe dazu Erl. des RuPrWM u. VerkM v. 13. 3. 36 (MBlfW S. 62) (neue Fassung der für die Statistik vorgeschriebenen Karten).

An Stelle der Vereinbarung v. 3. 7. 90 über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der DK ist die Vereinbarung v. 17. 12. 08 (BRDrucks. Nr. 84, Prot. § 988) getreten, die von einzelnen Regierungen wörtlich publiziert, von anderen in den neu erlassenen Vollzugsvorschr. berücksichtigt worden ist. Letzteres ist geschehen in der pr. Anw. v. 16. 12. 09 §§ 6, 17, 26, 31, 42, in der BayVO v. 24. 11. 09 §§ 4, 9, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 41, 45, in der SächsVO §§ 8, 19, 35, 37, 62, ersteres z. B. seitens der württ. Regierung durch MV v. 3. 1. 10 und v. 27. 7. 11, vom hamburg. Senat durch Bek. v. 8. 3. 09 (Hartmann SchiffsDK S. 107). Die Vereinbarung von 1908 wurde 1927 mehrfach geändert; in Ziff. 5, indem die LReg. übereinkamen, für feuerlose Lokomotiven zur Herbeiführung ihrer ungehinderten Freizügigkeit gewisse Ausnahmen von den Allg. Best. zuzulassen (vgl. PrHME v. 21. 11. 27, HMBl. S. 429, GArch. 25, 350, und BayMB v. 2. 7. 27, MABl. S. 34), ferner in Ziff. 1 durch neue Bestimmungen über die Bauprüfung neuer Kessel; die Vereinbarung von 1908 wurde ferner in Ziff. 6 u. 7 laut Erl. d. RArbM v. 17. 8. 34 (PrWiAMBl. S. 338) geändert; Ziff. 6 erhielt eine neue Fassung; Ziff. 7 wurde gestrichen.

5. Gesuchsprüfung und Genehmigungsverfahren. Die frühere Fassung des § 24 enthielt hierüber einige Vorschriften; dem Gesuch seien die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen, die Behörde habe die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats — jetzt der RReg. — über die Anlegung von DK zu prüfen; endlich habe sie nach dem Befund die Genehmigung zu versagen oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei ihrer Erteilung die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. Diese und die in ihrer Ergänzung ergangenen Ländervorschriften werden zu ihrem wesentlichen Gehalt Aufnahme in die künftige ReichsAusfVO zu § 24 finden. — Das Gesuch muß auch erkennen lassen, welche Einwirkungen die Kesselanlage etwa auf die Nachbarschaft durch Rauch, Ruß und Flugasche haben kann.

Bei der Prüfung der DKAnlage sind nicht nur die bau-, feuer- u. gesundheitspolizeil. Vorschriften zu beachten; die Behörde hat vielmehr alle einschlägigen pol. Vorschr. zu berücksichtigen, z. B. die wasserpol. Vorschr. behufs Fürsorge für unschädlichen Ablauf des Kondensationswassers. Uebereinstimmend auch Entsch. des ProvAussch. Oberhessen v. 25. 3. 03 und des hess. MdJ v. 11. 8. 03 (HessZ 33, 89 ff., GArch. 8, 217 ff.), ferner HessME v. 13. 7. 05 (Reger 29, 320, GArch. 9, 41). Eine besondere baupolizeiliche Genehmigung neben der gewerbepolizeilichen findet nicht statt; vgl. § 9 der oben zit. PrAnw., § 3 der BayVO und Ziff. 16 der VollzAnw. dazu. Das Genehmigungsverfahren zu regeln, behält die neue Fassung des § 24 der VO des RWM vor; dieses hat nicht nur die zur Genehmigungserteilung zuständigen Behörden, sondern auch die dem Antragsteller bei Abweisung oder nur bedingter Genehmigung seines Gesuchs zustehenden Rechtsmittel zu bestimmen (früher ließ § 24 Abs. 5 den Rekurs zu und schrieb für die landesrechtliche Regelung des Verfahrens die Beachtung der Mindestforderungen der §§ 20, 21 vor). Das Verfahren nach §§ 17 ff. GO ist nicht vorgeschrieben worden, da, wie die Begr. zum Entwurfe von 1869 bemerkt, „bei DK für ein Publikationsverfahren keine Veranlassung vorliegt, weil die Praxis eine Reihe von Schutzvorkehrungen gegen Gefahr festgestellt hat, durch welche auch den Bedürfnissen der Nachbarn genügt wird". Nach der SächsMVO v. 21. 8. 94 (Fischer 16, 69) ist zwar die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 hier nicht vorgeschrieben, erstreckt sich jedoch die gewerbepol. Zuständigkeit auch hier auf den Schutz des privaten Rechtskreises gegen alle erheblichen Nachteile und Belästigungen, soweit nicht besondere Privatrechtstitel in Frage kommen, und sind die Bestimmungen der §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19 Abs. 1 analog anzuwenden. Dies dürfte zu weit gehen; doch liegt es im Sinne des Gesetzes, daß die Behörde etwa an sie gelangende Einwendungen von Nachbarn von ihrem polizeilichen Standpunkt aus würdigt. Vgl. die unten in A. 6 zit. Stellen aus der PrAnw., worin ebenfalls darauf aufmerksam gemacht ist, daß bei den zu stellenden Bedingungen auf den Schutz der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen ist. Ferner SächsME v. 8. 2. 09 (Reger 29, 502), wonach aus den nach § 24 Abs. 2 (a. F.) zu berücksichtigenden baupol. Vorschriften in Sachsen sich ergibt, daß auch die etwaige Belästigung der Nachbarn durch Rauch zu würdigen ist. Für Hessen s. ProvAussch. Oberhessen v. 25. 3. 03 (Hess. Z. 33, 89, GArch. 8, 217): es ist zu prüfen, ob nicht polizeiliche Bedenken irgendeiner Art entgegenstehen. Häufig werden sich indes die Einwendungen nicht sowohl gegen die Kesselanlage als solche, als vielmehr gegen den mit ihr verbundenen Betrieb, z. B. gegen die Dampfsäge usw., richten, also auf das im § 16 abgegrenzte Gebiet übergreifen. Bezüglich der Rechtsmittel, der Kostenverteilung und der zu entrichtenden Gebühren (Sporteln) gilt bis zur reichsrechtlichen Regelung auf Grund des § 24 Abs. 1 Satz 2 das Landesrecht.

Für Preußen sind die Best. in §§ 10–18 der zit. Anw. zu beachten; hinsichtlich des Rekurses s. § 13 Abs. 3 und § 15 a. a. O im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des AnpassG v. 15. 12. 33 (GS S. 479) s. A. 3 oben; nach einem von Steffens, RVBl. 56, 525 ff., zit. nicht veröffentlichten WiAME v. 17. 6. 34 wäre nicht der § 12 Abs. 1, sondern der § 9 des AnpassG auf das Verfahren zur Genehm. von DK uneingeschränkt anzuwenden; im ersten Rechtszug beschließt danach der Landrat bzw. Oberbürgermeister (Bürgermeister), wogegen Beschwerde an den Regierungspräsidenten; gegen dessen Entscheidung richtet sich die Beschwerde nach dem zit. ME an den WiAM (jetzt RuPrWM), so daß eine kollegiale Instanz nicht vorgesehen ist, was unter der Herrschaft der neuen Fassung des § 24 nicht beanstandet werden kann. VerwGeb. für DKGenehmigung s. in VGO v. 30. 12. 26 (GS. S. 327)/19. 5. 34 (GS. S. 261) Tarif Nr. 24 u. 2. a. — Für Bayern vgl. bezüglich des Verfahrens die §§ 2–4, dann bezüglich des Rekurses die §§ 28, 39 der K. VO v. 24. 11. 09, wonach über den Rekurs der verwaltungsrechtliche Senat der Kreisregierung entscheidet. — Für Sachsen vgl. hinsichtlich des Verfahrens §§ 3–12 der zit. VO v. 10. 12. 07 und hinsichtlich des Rekurses § 21 Abs. 2 der AusfVO zur GO v. 28. 3. 92. — In Württemberg sind die einschlägigen Bestimmungen in §§ 15–35 der VO v. 27. 7. 11 (RBl. S. 258), geändert durch § 4 Ziff. 3 BezVerwO, enthalten. — Für Baden vgl. §§ 1–11 der VO v. 27. 4. 10 (GVBl. S. 167 ff.), bezüglich des Rekurses § 2 der VollzV v. 23. 12. 83. — Für Hessen s. §§ 5–10 der VO v. 8. 11. 09 (RBl. S. 297).

5a. Künftig zuständige Genehmigungsbehörden. Die z. Zt. nach Landesrecht zuständigen Genehmigungsbehörden s. A. 3 a. E. und vor. A. Im Verlauf der durch die neue Fassung des § 24 angebahnten Vereinheitlichung des Dampfkesselwesens wird im Wege der im Satz 2 und 3 des § 24 Abs. 1 vorbehaltenen AusfAnw. des RWM auch eine neue und einheitliche Zuständigkeitsregelung erfolgen.

6. Genehmigungsurkunde und Bedingungen. Vor Abfassung der Genehmigungsurkunde und Festsetzung der Bedingungen hat die Behörde Sachverständige zu hören, und zwar ist in den VollzVorschriften vorgeschrieben, daß diese Begutachtung durch die zur Ueberwachung des Kessels zuständigen Beamten oder DKRevVereine zu geschehen hat; vgl. pr. Anw. § 10 Abs. II, § 11, BayVO § 3 Abs. 2 und unten A. 6. Infolge BRBeschlusses (s. A. 4 a. E.) sind übereinstimmende Formulare für die GenehmUrkunden eingeführt (s. die zit. VollzVOen). Die Formulare enthalten einige Bedingungen, welche in jede Urkunde aufzunehmen sind, und zwar an erster Stelle die Bedingung, daß der Kessel mit dem Fabrikschild zu versehen ist;

an zweiter, daß die Inbetriebnahme des Kessels erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (s. A. 3 Buchst. b) mit der Urkunde erfolgen darf. Im übrigen ergeben sich die zu fordernden „Vorkehrungen und Einrichtungen" (vgl. Abs. 1 der A. 5) aus den Reichsvorschriften, den AusfBest. hierzu und den bau-, feuer- und gesundheitspolizeil. Vorschr., welche zu beachten sind (s. oben A. 5). Auch Bedingungen, welche den Betrieb betreffen, sind zulässig, z. B. bezüglich Wartung und Feuerung, Verwendung geeigneten Feuerungsmaterials, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Personen als Kesselwärter usw.; dies folgt aus der Fassung des § 147 Abs. 1 Ziff. 2 (s. S. 285, vgl. A. 3 zu § 25 a. E.). Nähere Anweisungen über die zu stellenden Bedingungen sind z. B. enthalten in der pr. Anw. § 11 Abs. III und § 16 Abs. III, in der BayVollzBek. v. 12. 1. 10 Ziff. 16. Aus der zit. pr. Anw. (§ 16 Abs. III) ist folgendes hervorzuheben: „In den Bedingungen ist allgemein zu fordern, daß die Wartung des Kessels nur zuverlässigen, gut ausgebildeten oder gut unterwiesenen männlichen Personen übertragen werden darf, die mit der bestimmungsgemäßen Benutzung der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen am Kessel vertraut und verpflichtet sind, bei der Bedienung des Feuers Rauch, Ruß oder Flugasche möglichst einzuschränken. In Kesselräumen müssen die Dienstvorschriften für Kesselwärter in der vom Minister für H. u. G. anerkannten Fassung ausgehängt werden. In allen geeigneten Fällen, namentlich beim Betriebe von Kesselanlagen in der Nähe menschlicher Wohnungen ist ferner zu fordern, daß der Unternehmer verpflichtet sei, durch zweckdienliche Einrichtung der Feuerungsanlage sowie durch Anwendung geeigneten Brennstoffs und sorgsame Wartung des Kessels auf möglichst vollständige Vermeidung von Rauch, Ruß und Flugasche hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, daß diese Mittel nicht genügen, um Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum überhaupt durch Rauch, Ruß oder Flugasche zu verhüten, auf Antrag der Gewerbepolizeibehörden, der Gewerbeaufsichts- oder Bergrevierbeamten in dem für die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch vorgeschriebenen Verfahren solche Abänderungen in der Feuerungsanlage sowie in der Wahl des Brennstoffs vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Übelstände geeignet sind. Erstreckt sich die Genehmigung auch auf bauliche Anlagen, so empfiehlt es sich, in den Bedingungen darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Baupolizeiordnung und insbesondere auch diejenigen über die Anmeldung des Baues, Rohbau- und Gebrauchsabnahme bei den mit dem Dampfkessel genehmigten baulichen Anlagen (Kesselhaus, Schornstein) zu beachten sind. Bei Übersendung der Genehmigungsurkunde sind dem Unternehmer endlich in einem besonderen Anschreiben diejenigen gewerbepolizeilichen Forderungen mitzuteilen, deren Durchführung im Wege polizeilicher Verfügung stattfinden wird, sofern ihre Berücksichtigung nicht schon bei der Errichtung der Anlage erfolgt."

Über die Verpflichtung des DKBesitzers zur Aufstellung und genügenden Überwachung eines geeigneten Kesselwärters s. BayObLG v. 11. 6. 18 (Samml. St. 18, 68, GArch. 19, 174).

Es ist darauf zu achten, daß die Genehmigungsurkunde Verwechselungen oder Zweifel bezüglich des genehmigten Kessels, seiner Konstruktion und Lage ausschließt; es ist daher in den VollzVorschriften angeordnet, daß die zur Genehmigungsurkunde gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden sind (PrAnw. § 16 Abs. III, BayerVO § 3 Abs. III u. VI).

Für jeden genehmigten DK ist in der Regel eine besondere Urkunde auszufertigen. Indes ist in der preuß. VollzVorschr. vorgesehen, daß für mehrere für dieselbe Betriebsstätte bestimmte Kessel unter gewissen Voraussetzungen nur eine Urkunde ausgefertigt werden kann, und allgemein ist angeordnet, daß, wenn gleichzeitig die Genehmigung mehrerer beweglicher Kessel von derselben Bauart, Ausrüstung und Größe erfolgt, dies in einer Urkunde geschieht, von welcher für jeden genehmigten DK eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift nebst Zubehör anzufertigen ist (PrAnw. § 16 Abs. I, § 17, BayVO § 4, Vereinb. v. 17. 12. 08 Ziff. 9).

Die Frage, ob dem Kesselbesitzer nachträglich weitere Bedingungen auferlegt werden können, ist bezüglich des Kessels und des dazu gehörigen Bauwerks jedenfalls zu verneinen, denn zu den Zwecken des Genehmigungsverfahrens gehört, den Besitzer gegen nachträgliche Auflagen und Beschwerden zu sichern (s. A. 1 zu § 16 unter Buchst. b). Aber auch hinsichtlich des Betriebs können neue von dem Inhalt der GenehmUrkunde abweichende Auflagen nur dann gemacht werden, wenn dies in der GenehmUrkunde vorbehalten ist und nach durchgeführtem ordnungsmäßigen Verfahren (s. PrAnw. oben in Abs. 1 S. 290 u. unten A. 7). Vgl. dazu noch BayVGH v. 7. 12. 80 (Samml. 2, 291) welche für die Beurteilung der Frage, ob der Inhaber einer DKAnlage die Beseitigung einer belästigenden Art der Feuerung vorzunehmen habe, nicht die GO, sondern die landesgesetzlichen PolVorschr. über den Betrieb und Gebrauch von DKAnlagen als maßgebend bezeichnete, weil es sich eben hier nicht um die Abänderung der DKAnlage selbst, sondern nur um die Regelung ihres landespolizeigesetzlich geregelten Gebrauchs handle. Anders wird zu entscheiden sein, wenn schon bei der Genehmigung die Art der Feuerung genau geregelt worden ist. Siehe hierzu auch WürttME v. 10. 7. 84 (Reger 5, 275).

7. Betrieb der Dampfkessel. Abgesehen von dem auf Grund des Kinderschutzgesetzes laut Bek. v. 1. 7. 07 (RGBl. S. 404) ergangenen Verbot der Beschäftigung von Kindern beim Reinigen der DK gelten bezüglich des Betriebs der DK die landesrechtlichen Vorschriften, welche durch die GO nicht berührt worden sind. Ob auf Grund dieser Vorschriften auch nachträglich nach erfolgter Genehmigung dem Besitzer einer DKAnlage Auflagen über die Art der Feuerung u. dgl. gemacht werden können, wird von dem Inhalt der GenehmUrkunde abhängen; vgl. die oben in A. 6 Abs. 1 S. 290 zit. Stelle aus der PrAnw., BayVGH v. 7. 12. 80 (Samml. 2, 291 ff.) und WürttME v. 10. 7. 84 (Reger 5, 275). Unberührt durch die GO sind insbesondere auch die landesrechtlichen Vorschriften über die periodischen Revisionen der DK. Infolge der BRBeschl. v. 3. 7. 90 und 17. 12. 08 (s. oben A. 4 S. 288) sind bezüglich der periodischen Revision der beweglichen DK und der SchiffsDK übereinstimmende Vorschriften in den Ländern getroffen worden.

Im größten Teile des Reichs (insbesondere in Preußen und Bayern) obliegen die periodischen amtlichen Prüfungen der DK den Ingenieuren der anerkannten DKUeberwachungsvereine im staatlichen Auftrage. Auch ist diesen Vereinen vielfach die Vergünstigung gewährt, daß die Kessel ihrer Mitglieder von den amtlichen Prüfungen befreit sind. Besonders ist zumeist die Prüfung der in Bergwerks-, Eisenbahn-, Staatsbetrieben verwendeten DK geregelt

Siehe für Preußen das G. betr. den Betrieb der DK v. 3. 5. 72, GS S. 515 (Verpflichtungen der Besitzer in bezug auf gefahrlosen Betrieb und Gestattung der Revision), dann §§ 1–5, 26–45 der zit. Anw. und die MV v. 22. 3. 00, Geschäftsanweisung f. d. DKUeberwachungsvereine (MBliV S. 181), ergänzt durch ME v. 30. 3. 06 (HMBl. S. 157), und Bek. v. 22. 3. 00 (MBliV S. 184) und dazu KG v. 30. 10. 02 (HMBl. 1903 S. 22), ferner ME v. 3. 9. 00, Vereidigung der Vereinsingenieure (ebenda S. 294), v. 5. 6. 01 (HMBl. S. 101) betr. dienstl. Postsendungen der DKRevisionsvereine; RGZ v. 20. 12. 13: die pr. DKRevVereine sind keine Körperschaften des öff. R., sondern Vereine nach § 21 BGB (Recht 1914 Sp. 173); ME v. 22. 2. 32 (HMBl. S. 36) u. v. 30. 1. 34 (WiAMBl. S. 47) betr. Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln, ErldRuPWM v. 25. 8. 36 (MBlfW S. 166) betr. neue Richtlinien für die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen für Kesselwärter; ME v. 8. 9. 03 betr. Herrichtung der DK zu den Kesseluntersuchungen (HMBl. S. 365, GArch. 3, 212), ME v. 20. 3. 33 betr. statistische Berichte der GewAufsBeamten über DKUeberwachung (WiAMBl. S. 121); ME v. 4. 3. 04 betr. Kessel mit gefahrdrohenden Mängeln (HMBl. S. 75, GArch. 3, 547); ME v. 3. 11. 04 betr. Kesselverzeichnisse der Vereine und äußere Untersuchung der Kessel (HMBl. S. 451, GArch. 4, 196); ME v. 16. 5. 04 betr. schadhafte Speisevorrichtungen (HMBl. S. 236, GArch. 4, 26); ME v. 7. 5. 10 betr. Mitwirkung der GewAufsBeamten bei der Aufsicht (HMBl. S. 172); ME v. 7. 11. 10 betr. die Befugnisse der Bausachverständigen der DKUeberwachungsvereine (HMBl. S. 546); HME v. 7. 5. 13 betr. Durchführung der vorgeschriebenen regelmäßigen Revision von SchiffsDK durch hafenpol. Vorschr. gemäß Verein-

barung der beteil. Reg. (HMBl. S. 362, 377, GArch. ErgBd. 1, 71; ferner die HME v. 4. 9. 23 (HMBl. S. 323), 9. 2. 24 (HMBl. S. 61) u. 20. 11. 24 (HMBl. S. 283) u. v. 29. 6. 25 (HMBl. S. 154) betr. Gemeinschaftsarbeit bei der DKRevision, HME v. 6. 2. 26 (HMBl. S. 45) betr Ueberwachung von Kesseln außerh. des Aufsichtsbezirkes der Vereine, v. 10. 2. 26 (HMBl. S. 46) über Prüfungsfristen bei DK, die unter Vereinsüberwachung stehen; HME v. 25. 2. 29 (HMBl. S. 54) betr. Dampfkessel- u. Dampfkesselexplosionsstatistik. — Für Bayern s. Art. 131 PStGB u. die VO v. 24. 11. 09, die Anlegung und den Betrieb von DK und Dampfgefäßen betr. (GVBl. S. 861 ff.) §§ 13–23, 40–51, VollzBek. v. 12. 1. 10 (GVBl. S. 15 ff.) Ziff. 8 und Ziff. 22–31, 40–44, 45–64; MABl. 1895 S. 323 (Instruktion für die amtlichen Prüfungskommissäre); 1903 S. 147 (Neuorganisation des bayer. DKRevVereins, jetzt „Bayerischer Revisionsverein"). Die gleichen Befugnisse wie dem bayerischen sind auch dem pfälzischen DKRevVerein in Kaiserslautern zugestanden, ME v. 23. 6. 74 (Pfälz. Kreisamtsbl. 1874 S. 567). Ueber die Dienstsiegel der bayer. DKPrüfungskommissäre s. VO v. 23. 3. 25 (GVBl. S. 99), über die Geb. für die Prüfung und Revision von DK und Dampfgefäßen s. VO v. 24. 4. 25 (GVBl. S. 143). — Für Sachsen s. d. VO v. 8. 2. 77 betr. die DKUeberwachungsvereine, aufrechterhalten durch § 60 der VO v. 10. 12. 09, MVO v. 10. 9. 94 und v. 3. 1. 95 (Fischer 16, 225). — Für Württemberg §§ 2, 74 ff. der VO v. 27. 7. 11 (RBl. S. 251) i. d. F. d. MV v. 31. 3. 18 (RBl. S. 55) und v. 20. 12. 27 (RBl. S. 352). — Für Baden vgl. das G. v. 22. 1. 74, die Anlage und den Betrieb der DK betr. (GVBl. S. 123), und §§ 16–29 der VO v. 27. 4. 10, die DKAufsicht betr. (GVBl. S. 167 ff.), u. die Betriebsvorschr. f. Kesselwärter von Landdampfkesseln v. 26. 1. 32 (GVBl. S. 49). — Für Thüringen s. VO v. 14. 4. 32 (GS S. 90) Betriebsvorschr. f. Kesselwärter usw., v. 10. 12. 35 (GS S. 146) über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen DK. — Für Hessen s. §§ 42–88, 96–97 der VO v. 8. 11. 09, die DK betr. (RBl. S. 297 ff.), geändert durch VO v. 24. 9. 33 (RBl. S. 210) mit neuen Dienstvorschr. für Kesselwärter von Landdampfkesseln.

8. Verordnungen des RWM. § 24 ist in der neuen Fassung nur noch ein Rahmen, der der Ausfüllung durch die verordnungsmäßige Regelung bedarf. Die Ermächtigung im Satz 2 — die eine jeden Zweifel über ihre Bedeutung ausschließende Ergänzung im Satz 3 erhält — deckt sowohl die bisherige Vollmacht des Bundesrats und dann der RReg. zur Erlassung allgemeiner polizeilicher Bestimmungen über das Dampfkesselwesen als auch das ganze Gebiet der bisherigen landesrechtlichen DKBestimmungen einschließlich des Kostenwesens. Soweit diese VOen des RWM Gebote und Verbote enthalten, greift der Strafschutz des § 147 Abs. 1 Ziff. 2 ein, wenn die Beobachtung der VOen zur wesentlichen Bedingung der DKGenehmigung gemacht worden ist. Im übrigen müßte auf die landesrechtlichen Polizeizwangsstrafen zurückgegriffen werden (vgl. § 5 Abs. 2 ZwKG).

9. Entsprechende Regelungen für andere überwachungsbedürftige Anlagen. Gedacht ist (vgl. Peters a. a. O.) an Dampffässer, Aufzüge, elektrische Anlagen, Azetylen-, Getränkeschank-, Tankanlagen (für brennbare Flüssigkeiten) u. ä. Die Ermächtigung, die der Abs. 2 dem RWM erteilt, ist neu; sie begreift in sich die Einführung der Genehmigungspflicht für Anlegung und Betrieb der dort bezeichneten Anlagen, und überhaupt die Erlassung der auf dem Gebiete dieser Anlagen erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen, sowie die Abänderung oder Aufhebung der etwa bestehenden landesrechtlichen Vorschriften; der RWM kann insbes. Vorschriften über die zuständigen Behörden, über die Pflichten der Anlagenbesitzer in bezug auf den Betrieb und über die Ueberwachung der Anlage erlassen; s. dazu die nächste A.

Strafbestimmung s. in § 147 Abs. 1 Ziff. 2 (A. 56 zu § 16 und A. 3 oben).

10. Bildung von Zusammenschlüssen. Die „überwachungspflichtigen" technischen Anlagen sind diejenigen technischen Anlagen, für die der RWM auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 2 des § 24 die Ueberwachungspflicht festgesetzt hat. Zu dem Ausdruck „Zusammenschlüsse" vgl. § 1 das ZwangskartellG v. 15. 7. 33 (RGBl. I S. 488, hier Anh. XXIII, 2); hier handelt es sich nicht wie bei den Zusammenschlüssen des ZwKG und des RNährstandsG (vgl. S. 31 und S. 85 ff.) um solche zum Zwecke der Marktregelung, sondern um Zusammenschlüsse, die

als Organe der Selbstverwaltung mit Aufgaben auf dem Gebiet des Vollzugs des § 24 und der auf Grund des § 24 ergangenen Regelungen betraut werden können, also insbes. mit der Ausübung der Ueberwachung der Anlagen. Hinsichtlich des Strafschutzes gilt das in A. 8 Bemerkte.

§ 25[1]

Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.[1a] Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird,[2] ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich beziehungsweise des § 24 notwendig.[2a] Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen.[3] Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.[4]

Diese Bestimmungen finden auch auf Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.[5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich der Materialien zu diesem Paragraphen s. RTV. 1869 III 116, StV. I 280 und II 1073, bezüglich seiner Entstehungsgeschichte PrOVG v. 17. 12. 83 (Entsch. 10, 277, Reger 4, 387) und A. 2 Abs. 4 unten. Die S. 26 zit. VO v. 30. 8. 37 änderte den Abs. 2 (s. A. 5 unten) durch Streichung des Worts „gewerbliche" vor „Anlagen"; s. dazu A. 1, e zu § 16. — Literatur: Jurisch Luftrechtliche Studie zu § 25 der GO, Berlin 1903, und Jurisch Das Luftrecht der GO, Berlin 1905, und Z. f. d. gesamte techn. u. gew. Recht 1, 1909, Heft 1. Gegen die erstere Abhandlung von Jurisch richtet sich v. Landmann „Zur Auslegung des § 25 GO" in den Ann. d. D. R. 1903 S. 641 ff.; s. dazu GArch. 3, 171. Gegen das „Luftrecht" von Jurisch s. Rohmer im VerwArch. 14, 276–280. Siehe ferner den in A. 2 zu § 17 und A. 5 zu § 18 (S. 246) zit. PrHME v. 19. 7. 11, wonach der Begriff der wesentlichen Aenderung einer besonders eingehenden Prüfung unterzogen werden soll.

Der Geltungsbereich des § 25 ist durch die neue Fassung des § 24 erweitert worden; § 25 gilt künftig für alle überwachungsbedürftigen technischen Anlagen (auch nicht gewerbliche), die auf Grund des neuen § 24 genehmigungspflichtig werden.

1a. Inkraftbleiben der Genehmigung. Solange die Anlage unverändert bleibt, wird auch die polizeiliche Genehmigung unverändert aufrechterhalten, und zwar auch dem neuen Erwerber gegenüber. Eine willkürliche Zurücknahme derselben oder die Auferlegung neuer, in der Genehmigungsurkunde nicht enthaltener Bedingungen ist unzulässig (s. Begr. in A. 1 Buchst. b zu § 16 S. 198 und A. 5 zu § 18 S. 245 oben). Auch im Zivilrechtswege auf Grund des Nachbarrechts kann die Entfernung einer mit Genehmigung errichteten Anlage in der Regel nicht verlangt werden, wohl aber die Herstellung von Einrichtungen, welche benachteiligende Einwirkungen ausschließen, oder Schadloshaltung (s. d. die A. 5 zu § 17 und die A. 3, 4 zu § 19 S. 239 u. 249, 250 oben und die A. 2 zu § 26 unten). Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann indes die fernere Benutzung einer genehmigten gewerblichen Anlage gegen Entschädigung untersagt werden (§ 51). Bezüglich des Erlöschens einer Genehmigung infolge Nichtgebrauchs s. ferner den § 49. Sucht der Unternehmer lediglich um widerrufliche Genehmigung der Anlage nach, so kann dieselbe unter Umständen gewährt werden (übereinstimmend Schenkel GO I 161); in einem solchen Fall kann das Gesuch entweder, nachdem lediglich eine Vergünstigung erbeten worden ist, ohne weiteres abgewiesen werden oder muß unter Beobachtung der §§ 17 ff. instruiert werden, weil auch eine widerruflich genehmigte Anlage erhebliche Nachteile usw. für die Nachbarschaft und das Publikum mit sich bringen kann.

2. Aenderung der Betriebsstätte. Betriebsstätte ist der ganze zur Ausübung des Gewerbes benützte Raum samt seinen Zugehörungen, insoweit sie unentbehrliche oder mindestens wichtige Bestandteile der Anlage bilden, also nicht bloß der Maschinenraum oder Feuerraum usw., sondern auch die Lagerräume usw. Vgl. RG v. 9. 1. 85 (Reger 6, 20), BayVGH v. 27. 1. 92 (Samml. 13, 412, Reger 13, 1 ff.), OLG München v. 26. 10. 95 (MABl. S. 610, Reger 16, 122), PrOVG v. 23. 9. 99 (PVBl. 21, 268, Reger 20, 161), v. 4. 12. 05 (GArch. 5, 405), v. 30. 11. 08 (Entsch. 10, 282, GArch. 8, 394, Reger 29, 497) und v. 21. 9. 16 (GArch. 16, 361) und die Bem. zu §§ 120 a–120 c.

Aus dem ersten Teile des ersten Satzes des § 25 könnte gefolgert werden, daß mit der Vornahme einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte die Genehmigung erlösche. Indes würde, wenn das Gesetz diese Folge eintreten lassen wollte, dies wohl deutlicher ausgesprochen sein. Vgl. § 147 Abs. 3 (erläutert in A. 5 zu § 16 S. 230, 234 oben), wonach die PolBeh. in solchen Fällen die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen kann. Auch das PrOVG billigt die hier vertretene mildere Ansicht, E. v. 19. 1. 93 (Goltd. 41, 168, Reger 14, 2). Nach diesem Urteil ist die Anlage bei Vornahme von ungenehmigten Aenderungen im Sinne des § 25 eine teils genehmigte, teils ungenehmigte; insoweit sie nicht genehmigt ist, steht ihr der Schutz, den die erteilte Genehmigung gegen polizeiliches Einschreiten gewährt, nicht zur Seite; nur dann ist das polizeiliche Einschreiten der ganzen Anlage gegenüber gerechtfertigt wenn eine Scheidung in dieser Beziehung nicht möglich ist. Jedenfalls hat, im Falle einer nichtgenehmigten Aenderung, Bestrafung gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 zu erfolgen. Siehe dazu A. 56 zu § 16 S. 233 oben.

Nicht zu jeder Veränderung der Betriebsstätte ist eine Genehmigung notwendig, sondern nur zu einer wesentlichen Veränderung derselben. Für die gegenteilige Anschauung könnte angeführt werden, daß der § 25 Abs. 1 im zweiten Satze, wo von der Betriebsstätte gehandelt

wird, die Genehmigung schlechtweg, „sobald eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird", dagegen im dritten, von dem Betriebe handelnden Satze nur bei „wesentlichen" Veränderungen für notwendig erklärt. Allein die Bestimmungen des § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 sowie die Entstehungsgeschichte der §§ 25 und 147 lassen die erstere Anschauung als die richtigere erscheinen. Da nämlich nach den Bestimmungen in § 147 nur die ohne Genehmigung vorgenommene wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder in dem Betriebe strafbar und nur unter diesen Voraussetzungen polizeiliches Einschreiten nach Abs. 3 zulässig ist, so würde man annehmen müssen, daß im Satz 2 des § 25 eine reichsgesetzliche Bestimmung getroffen wäre, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist und für den Vollzug nur insoweit Sorge getragen werden könnte, als nach landesgesetzlichen Vorschriften auch die Beachtung einer lex imperfecta erzwungen werden kann. Auch die Entstehungsgeschichte der §§ 25 und 147 spricht gegen eine solche Folgerung. Die Einschaltung des Wortes „wesentlichen" vor „Veränderung der Betriebsstätte" im § 147 Ziff. 2 (Entwurf § 163 Ziff. 3) erfolgte im Reichstage, nachdem der Antragsteller angeführt hatte, sonst sei die Besorgnis vorhanden, daß jede, auch die allergeringste Veränderung zur Strafe gezogen werden könnte, überdies enthalte dieses Alinea bei der Veränderung im Betriebe ausdrücklich das Erfordernis: wesentliche Veränderung; der Parität wegen sei auch in dem früheren Satze die Hinzufügung des Wortes „wesentliche" unbedenklich (StB 1869 Bd. II 768, 769). Wie schon aus der auch im Wortlaute übereinstimmenden Bezeichnung der „Veränderungen" in dem § 25 und dem § 147 Ziff. 2 hervorgeht, wollte der Gesetzgeber durch die Strafbestimmung die Einholung der Genehmigung solcher Veränderungen in allen Fällen sichern, für welche die Genehmigung in § 25 gesetzlich vorgeschrieben worden ist. Vgl. die mit dieser Auffassung übereinstimmenden Urt. d. PrOVG v. 19. 4. 82 und 17. 12. 83 (Entsch. 8, 276 u. 10, 277, Reger 3, 13 u. 4, 387), d. RGZ v. 8. 4. 05 (GArch. 5, 49, Reger 26, 12), d. OLG Celle v. 21. 1. 10 (Goltd. 58, 246, GArch. 10, 548) und PrDKAnw. v. 16. 12. 09 § 8 Abs. 1 Ziff. 2, die BayDKVO v. 24. 11. 09 § 1 Abs. 2 Ziff. 2. Der nicht verabschiedete Entwurf einer Nov. z. GO (RTV 1928 Drucks. Nr. 1375) wollte durch die Einfügung des Wortes „wesentliche" vor „Veränderung" im 2. Satz des Abs. 1 außer Zweifel setzen, daß nur zu einer wesentlichen Aenderung der Betriebsstätte Genehmigung vorgeschrieben ist.

Ob eine „wesentliche Veränderung" der Betriebsstätte oder im Betriebe vorliegt, ist nach den Umständen zu bemessen. Im allgemeinen wird, wie in dem zit. Urt. d. PrOVG v. 17. 12. 83 gesagt ist, der Gesichtspunkt entscheidend sein, ob die Veränderung auf diejenigen Rücksichten einwirken kann, welche im Eingang des § 16 als solche hervorgehoben werden, die nach dem Gedanken des Gesetzgebers überhaupt eine Anlage genehmigungspflichtig gemacht haben, nämlich die Rücksichten, daß die Anlagen „durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können" (ebenso zit. PrHME v. 19. 7. 11 am Schluß). Im einzelnen Falle kommt es in erster Linie auf die Genehmigungsurkunde und die ihr zugrunde liegenden Pläne, Grundrisse, Beschreibungen usw. und auf die der Genehmigungserteilung vorausgegangenen Verhandlungen an (s. v. Landmanns in A. 1 zit. Aufsatz und OLG Frankfurt a. M. v. 16. 4. 01, GArch. 1, 225 ff., Reger 22 192). Uebereinstimmend SächsOVG v. 15. 10. 06 (Jahrb. 9, 332, GArch. 7, 54, Reger 27, 516), ferner PrOVG v. 20. 6. 07 (GArch. 7, 198, Reger 28, 8) und v. 30. 11. 08 (GArch. 8, 393, Reger 29, 497). Allerdings kann im einzelnen Falle die Auslegung der Genehmigungsurkunde Schwierigkeiten bereiten, und es ist dann Sache der Polizei und eventuell des Strafrichters, die bestehenden Zweifel zu entscheiden. Eine Feststellung des Umfangs einer Genehmigung durch Klage gibt es weder in Preußen noch in Bayern noch in den anderen größeren Ländern (s. für Preußen PrOVG v. 21. 3. 10, Entsch. 58, 379). Eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte wird aber in der Regel auch dann unzulässig sein, wenn diese in der Genehmi-

gungsurkunde nicht genau bezeichnet sein sollte. Die „Verlegung des Lokals" ist im § 147 Abs. 2 Ziff. 2 besonders ausgeführt und wird stets einer wesentlichen Veränderung der Betriebsstätte gleichzuachten sein (s. oben A. 56 zu § 16 S. 233). Als eine solche wird in der Regel ferner anzusehen sein, wenn eine erhebliche Vergrößerung der Fläche, die zu Fabrikationszwecken benutzt wird, erfolgt, auch wenn keine neuen Baulichkeiten errichtet werden, sondern es sich z. B. nur um Vergrößerung eines Lagerplatzes handelt. Vgl. PrOVG v. 20. 11. 02, Erweiterung einer Anstalt zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle durch Hinzulegung eines Lager- und Trockenplatzes (Reger 23, 361). Ebenso WürttVGH v. 17. 1. 12, Reger 32, 201. Auch eine andere Anordnung der Räume, in welchen die verschiedenen Betriebsabschnitte sich vollziehen, kann als wesentliche Aenderung der Betriebsstätte anzusehen sein, wenn nämlich in dem der Genehmigung zugrunde liegenden Plan eine bestimmte Raumeinteilung vorgesehen ist. Was ferner die Aenderung der Betriebsstätte durch Bauten betrifft, so werden Erweiterungen der Fabrik- und Lagerräume meist als wesentliche Aenderungen der Betriebsstätte zu erachten sein — z. B. Vergrößerung einer Stearinfabrik durch Anbau eines weiteren Destillationsapparates (OLG Darmstadt v. 31. 8. 92, Reger 15, 6), Erweiterung der Lagerhallen eines Hüttenwerkes, zit. PrOVG v. 23. 10. 99 (Reger 20, 161 ff.), Bau einer Halle zu Betriebszwecken: PrOVG v. 17. 1. 04 (GArch. 3, 550), Bau eines neuen Dampfkesselschornsteins, PrOVG v. 19. 10. 05 (GArch. 6, 398, Reger 27, 348), Vergrößerung der Betriebsstätte, SächsOVG v. 7. 10. 12 (Jahrb. 16, 196, Reger 31, 265); s. ferner PrOVG v. 4. 12. 05 (GArch. 5, 405, Reger 27, 515): Erweiterung der Lagerräume; BayObLG v. 14. 2. 05 (Reger 26, 7, GArch. 5, 217, VlfRA 70, 398): Erweiterung einer Ziegelei durch Hinzufügung eines Feldbrennofens zu dem genehmigten Ofen; SächsOVG v. 9. 1. 09 (Jahrb. 13, 218, GArch. 9, 57, Reger 30, 9): neue Betriebsgebäude; PrOVG v. 21. 1. 09 (GArch. 8, 579): Ueberdachung eines Hofraums und Benützung als Schuppen; v. 2. 5. 12 (GArch. 12, 240): Erbauung eines Schuppens und eines Vorbaus bei einer Zubereitungsanstalt für Tierhaare. — Genehmigungspflichtige Aenderung der Betriebsstätte bei Verlegung eines Schuppens zum Trocknen ungegerbter Tierfelle: OLG Rostock v. 9. 11. 04 (MecklZ 23, 107, GArch. 4, 384). Ebenso die Anlegung eines dritten Zinkkessels in einer Verzinkerei (PrOVG v. 16. 3. 05, GArch. 4, 540). In der Entsch. v. 21. 9. 16 (GArch. 16, 361) sprach das PrOVG mit Recht aus, daß, wenn auch bei einem aus Schlachthaus, Wurstfabrik u. a. zusammengesetzten Betrieb neue Räume nur für Zwecke der — für sich allein — nicht genehmigungspflichtigen Wurstfabrik bereitgestellt werden, darin doch eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit und Lage der Betriebsstätte liege, da von der Gesamtanlage, nicht nur von ihrem genehmigungspflichtigen Teil auszugehen sei. — Bedenklich ist OLG Darmstadt v. 24. 11. 99 (Reger ErgBd. 2, 10, Goltd. 47, 180), das in der Errichtung eines Lagerhauses zu einer Lackfabrik eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte nicht erblickt hat, insofern als dieses Urteil darauf Gewicht legt, daß durch das Lagerhaus Belästigungen für die Nachbarschaft nicht entstanden seien. Dies ist nicht entscheidend (s. unten, übernächster Absatz). Dagegen kommt es sehr darauf an, ob die in Aussicht genommenen bzw. ausgeführten Baulichkeiten im Verhältnis zur ganzen genehmigten Fabrikanlage erheblich sind. Bei einer größeren chemischen Fabrik, die sich über eine bedeutende Fläche erstreckt, kann eine bauliche Aenderung als unerheblich zu erachten sein, die, vorgenommen auf einem kleinen, mitten in einer dichtbevölkerten Straße gelegenen Fabrikgrundstück, zweifellos der Genehmigung bedürfte. Ein Neubau auf einem Fabrikgrundstück, der nicht den Zwecken der ursprünglichen Anlage, sondern anderen Zwecken dient, ist nicht genehmigungspflichtig (SächsOVG v. 14. 5. 04, Jahrb. 5, 317, Reger ErgBd. 3, 220, GArch. 4, 388). Die Errichtung einer neuen Schlächterei neben der alten, welche noch fortbenützt wird, ist unter Umständen nicht als „Veränderung der Betriebsstätte", sondern als „Errichtung einer Anlage" anzusehen; OLG München v. 22. 2. 81 (Samml. 1, 302).

Bezüglich der Stauanlagen für Wassertriebwerke s. A. 36 zu § 16 S. 224 f. und A. 2 zu § 23 S. 271. Die Zerstörung eines dem Mühlenbetrieb dienenden Stauwehrs durch Naturgewalt ist eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte und es darf ein solches Wehr ohne Wiederherstellung des früheren Zustandes und ohne neue Genehmigung nicht weiter benützt werden (PrOVG v. 24. 5. 12, Entsch. 61 280, Reger 33, 15). Nach den oben a. a. O. angeführten Urteilen gehört zum Stauwerk auch das System der Wasser-Zu- und Abführung und das Triebwerk selbst. Die Ersetzung eines gewöhnlichen Wasserrads durch eine Turbine ist daher als eine wesentliche Aenderung anzusehen; desgleichen eine andere wesentliche Aenderung der Wasserräder, PrOVG v. 9. 4. 08 (GArch. 8, 53). Ebenso die Vergrößerung des wasserführenden Querschnitts der Schützenöffnungen. Auch eine Erhöhung des Fachbaums ist eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte (PrOVG v. 2. 3. 96, Entsch. 29, 309, Reger 16, 350). Ebenso eine Erhöhung des festen oder beweglichen Wehrs (SächsOVG v. 25. 10. 05, Jahrb. 8 216, Reger 27, 18, GArch. 6, 233); überhaupt jede Aenderung, die den Verbrauch des Wassers, die Art des Verbrauchs, das Gefälle und die Abflußverhältnisse beeinflußt (BayVGH v. 13. 6. 24, GArch. 23, 15, JW 54, 1172; vgl. ferner KG v. 21. 9. 17, GArch. 17, 152). Bewegliche Aufsätze bei kleinem Wasser können unter Umständen statthaft sein; ebenso v. Rohrscheidt GO 2. A. I 96 und PrOVG 24, 320 u. 321. Die Ersetzung eines hölzernen Stauwehrs durch ein steinernes wurde als keine wesentliche Aenderung erachtet im Urt. d. PrOVG v. 24. 3. 02 (PVBl. 23, 793). Die Vornahme einer wesentlichen Aenderung ohne Genehmigung wird nach § 147 Abs. 1 Ziff. 2 bestraft; bezüglich des Verhältnisses dieser Bestimmung zu den landesrechtlichen Strafvorschriften s. BayObLG v. 20. 3. 09 (Samml. St. 9, 199, GArch. 9, 367) und die Bem. zu § 147 Abs. 1 Ziff. 2 (A. 56 Buchst. e zu § 16 S. 232 oben).

Bei geringfügigen Aenderungen der Betriebsstätte oder des Betriebs ist, wie aus den zit. RTV hervorgeht, eine neue Genehmigung nicht erforderlich. Unrichtig ist die Meinung, die insbesondere Jurisch a. a. O. (A. 1) vertritt, eine neue Genehmigung sei nur für solche Veränderungen erforderlich, welche neue oder größere Gefahren oder Belästigungen im Sinne des § 16 hervorrufen können, als mit der ursprünglich genehmigten Anlage verbunden sind. Die Unrichtigkeit dieser Anschauung geht aus dem vierten Satz des § 25 Abs. 1 klar hervor, wonach der Unternehmer, wenn er eine beabsichtigte Aenderung für unschädlich erachtet, beantragen kann, daß von der Bekanntmachung Abstand genommen werde. Auch der Umstand, daß eine Anlage durch die beabsichtigte Veränderung eine Besserung hinsichtlich ihrer schädlichen oder belästigenden Einwirkungen erfahren soll, entbindet sie nicht von der Genehmigungspflicht, und zwar selbst dann nicht, wenn die Veränderung auf polizeiliche Veranlassung hin vorgenommen wurde. Vgl. PrOVG v. 24. 9. 85 (Reger 6, 154), zit. OLG. Frankfurt v. 18. 4. 01 und PrOVG v. 20. 10. 02 (GArch. 2 403 Reger 24 228), v. 17. 1. 04 (GArch. 3, 550), v. 20. 6. 07 (GArch. 7, 198) und v. 10. 11. 10 (GArch. 10, 386). Uebereinstimmend zit. PrME v. 19. 7. 11, wo es heißt: „Die Frage, ob es sich bei der geplanten Veränderung im Gesamtergebnis um eine wirkliche Verbesserung des bestehenden Zustandes handelt oder nicht, ist unter den Parteien oft strittig, und gerade diese Frage soll von den Beschlußbehörden entschieden und nicht dem Unternehmer oder den Verwaltungsbehörden überlassen werden." Nach KG v. 9. 11. 14 (HMBl. S. 542, GArch. 14, 204) bedarf die Aenderung der Abwässergrube einer alten, ohne nachweisbare Genehmigung bestehenden Abdeckerei der Genehmigung nach § 25, auch wenn sie infolge einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung erfolgt. Im übrigen s. die Schrifttumsangaben in v. Landmanns in A. 1 zit. Aufsatz.

Dagegen fällt nicht unter den § 25 die Wiederherstellung einer abgebrannten oder sonst vernichteten Anlage nach den früheren Genehmigungsbedingungen, Dampfkessel ausgenommen. Siehe die A. 3 zu § 16 S. 207, A. 3 zu § 24 S. 282 f., A. 8 Buchst. b zu § 49 und PrOV v. 18. 1. 84 (Reger 4, 261).

Hinsichtlich der Veränderung von Dampfkesseln s. Abs. 3 oben a. E., ferner A. 3 zu § 24 S. 282 oben. Bezüglich der beweglichen Dampfkessel (s. hierüber A. 5 zu § 24) bemerkt die Begr. zum Entwurfe von 1869, daß die Bestimmung des § 25, welche an eine Aenderung der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte die Notwendigkeit einer neuen Konzessionierung knüpft, auf diese Dampfkessel, d. i. auf DK, welche als DK ohne bestimmte Betriebsstätte genehmigt sind, keine Anwendung finde; es gelte für diese nur die Bestimmung, daß der Uebergang an einen neuen Erwerber eine Erneuerung der Genehmigung nicht bedingt, daß aber eine solche stattfinden muß, wenn der bisher bewegliche DK für eine Dampfmaschine mit fester Betriebsstätte zur Verwendung gelangen soll.

2 a. Genehmigung der zuständigen Behörde. Falls eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte oder des Betriebs beabsichtigt wird, ist hierfür die Genehmigung der zuständigen Behörde nachzusuchen. Die Prüfung und Genehmigung hat sich nach dem Wortlaute des Gesetzes („dazu") auf die Aenderung zu erstrecken; eine nochmalige Prüfung der ganzen Anlage hat nur soweit stattzufinden, als diese durch die Aenderung wesentlich beeinflußt wird. (Die Praxis geht zum Teil weiter und nimmt an, daß bei einem Veränderungsgenehmigungsgesuch die ganze Anlage einer neuen Prüfung und Genehmigung zu unterziehen ist; s. z. B. OLG Oldenburg v. 19. 9. 12, OldZ 40, 73, GArch. 13, 15, und Rasch in der in A. 2 zu § 16 zit. Schrift S. 26. Für die hier vertretene Ansicht PrOVG v. 19. 1 93, Reger 14, 2; HambOVG v 12. 10. 32, Entsch. HambVG 4, 90.) Die Behörde hat das Gesuch nach den Vorschriften der §§ 17–23 bzw. 24 und nach den dazu erlassenen LandesPolizVorschr. vorzubehandeln und zu verbescheiden. Dasselbe gilt, wenn es sich um Entbindung von einer früher auferlegten Betriebsbedingung handelt, und zwar auch dann, wenn die betreffende Bedingung in der Rekursinstanz festgesetzt wurde (vgl. WürttMABl. 1877 S. 105). Bezüglich der zust. Beh. s. A. 3 zu § 16. Die Entscheidung der zust. Beschlußbehörde ist für die PolBeh. bindend, und zwar auch dann, wenn erstere die Aenderung als eine unwesentliche erklärt hat; PrOVG v. 23. 6. 00 (Entsch. 37, 309, Reger 21, 2). Vgl. auch SächsOVG v. 29. 10. 29, Jahrb. 34, 261: Wenn die zust. Beh. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 verneint hat, kann nicht nachträglich, nachdem die Aenderung ausgeführt, erkannt werden, daß die Genehmigung der Aenderung nachzuholen sei. Ein polizeilicher Zwang zur Einreichung eines nach § 25 erforderlichen Genehmigungsgesuchs findet nicht statt; vielmehr hat die PolBeh., wenn trotz Mahnung das Gesuch nicht gestellt wird, Strafeinschreitung zu veranlassen oder nach § 147 Abs. 3 vorzugehen. Siehe die Erläut. zu § 147 in A. 56 Buchst. e Abs. 1 zu § 16.

3. Aenderung des Betriebs. Eine wesentliche Aenderung im Betriebe liegt vor allem dann vor, wenn an Stelle des Erzeugnisses, dessen Erzeugung genehmigt ist, ein anderes Erzeugnis hergestellt wird, dessen Fabrikation ebenfalls unter das Verzeichnis des § 16 GO fällt, und zwar auch dann, wenn das neue Fabrikat dem früheren technisch verwandt ist und aus denselben Stoffen hergestellt wird — so z. B. wenn an Stelle der genehmigten Fabrikation von Zündhütchen die von Einheitspatronen erfolgt, oder wenn eine genehmigte Seifensiederei in eine Talgschmelze verwandelt wird (vgl. OLG München v. 24. 11. 94, Reger 15, 249 ff., BayObLG v. 26. 4. 01, Reger 23, 3 ff., und v. 10. 3. 14, Samml. St. 14, 85, GArch. 14, 22), wenn Bleche von größerer Stärke als in der Genehmigungsurkunde vorgesehen, verarbeitet werden (WürttMAbt. f. KörperschVerw. v. 4. 5. 25, WürttRpflZ 18, 135). In der Regel werden allerdings derartige wesentliche Aenderungen des Betriebs auch mit erheblichen Aenderungen der Betriebsstätte verbunden sein. Ebenso wenn die Erzeugungsmenge durch neue Eindichtungen wesentlich gesteigert wird; vgl. z. B. BayVGH v. 13. 1. 09 (Reger 29, 156, GArch. 9, 36): erhebliche Vermehrung der Zahl der Stämpfe eines Bronzestampfwerks. Außerdem wird bei Entscheidung der Frage, ob eine wesentliche Aenderung des Betriebs anzunehmen ist, es

besonders darauf ankommen, ob in der ursprünglichen GenehmUrkunde bestimmte Verfahren vorgeschrieben sind, ob in den der GenehmErteilung vorausgegangenen Verhandlungen die einzelnen Fabrikationsabschnitte, von der Herbeischaffung der Roh- und Hilfsstoffe angefangen bis zur Beseitigung der Abfälle, genau beschrieben sind, ob die Verwendung bestimmter Feuerungsmaterialien oder Rohstoffe oder die Beschränkung der Erzeugung auf eine bestimmte Menge in Aussicht genommen worden ist, und ob nach diesen Verhandlungen anzunehmen ist, daß auf die Einhaltung der beschriebenen Verfahren, die Verwendung bestimmter Materialien, die Einhaltung einer gewissen Erzeugungsmenge usw. Wert gelegt wurde (s. oben S. 296 und übereinstimmend noch SächsOVG v. 23. 8. 12, Jahrb. 19, 227, GArch. 13, 8). Ergeben sich aus der GenehmUrkunde und den GenehmVerhandlungen keine bestimmten Bindungen für die einzuhaltende Betriebsweise, dann hat der Betriebsunternehmer in bezug auf Betriebsänderungen so lange freie Hand, als mit ihnen nicht zugleich erhebliche Aenderungen der Betriebsstätte oder neue oder erheblich größere Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum verbunden sind. Vgl. z. B. bezüglich der Einführung des pneumatischen Betriebs bei Niet- und Stemmarbeiten in nach § 16 genehmigungspflichtigen Werkstätten PrME v. 24. 4. 08 (HMBl. S. 152, GArch. 7, 569). Während im Texte des § 25 nur der Fall, daß ohne Genehmigung eine wesentliche Veränderung im Betriebe einer der in § 16, nicht auch der in § 24 genannten Anlagen erfolgt, vorgesehen ist, findet nach § 147 Abs. 1 Ziff. 2 auch in letzterem Falle Bestrafung statt. Es ergibt sich hieraus, daß auch bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb von Dampfkesseln, z. B. bei der Erhöhung der Dampfspannung, Genehmigung erforderlich ist. Vgl. § 8 Abs. 1 Ziff. 3 der PrAnw v. 16. 12. 09, § 1 Abs. 2 Ziff. 4 der BayDKVO v. 24. 11. 09, SächsOVG v. 16. 12. 31, Jahrb. 37, 212, RuPrVBl. 55, 105, GArch. 31, 351, Reger 54, 327. A. A. Seydel B. StR 2. A. III 409.

4. Die Bekanntmachung des Projekts bildet die gesetzliche Regel, die Erteilung der Genehmigung ohne vorherige Bek. die Ausnahme. Es wird daher von der Bek. in solchen Fällen Abstand zu nehmen sein, wo es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder wenigstens die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung so vollkommen klar zutage liegt, daß mit Sicherheit erwartet werden kann, durch eine mündliche Verhandlung werde keinerlei weitere Aufklärung der Sache und kein irgendwie begründetes Bedenken gegen die beabsichtigte Veränderung herbeigeführt werden. Außerdem aber kann die Bek. dann unterlassen werden, wenn aus den zunächst einzuholenden technischen Gutachten sich ergibt, daß neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Um von der Bek. Abstand nehmen zu können, ist unbedingt erforderlich, daß ein hierauf gerichteter Antrag des Unternehmers vorliegt. Vgl. k. SächsMVO v. 10. 8. 88 (Fischer 10, 72) und v. 11. 3. 89 (Reger 9, 186 u. 410). Wird er abgelehnt, so ist hiergegen ein Rechtsmittel nicht zulässig (Ziff. 17 u. 24 der PrAusfAnw.).

Wenn es sich um Aenderung einer DKAnlage handelt, findet eine Bek. nicht statt. Vgl. A. 5 zu § 24 S. 288 f.

5. Anwendung des Abs. 1 auf ältere Anlagen. Siehe hierher A. 1 oben. Wenn § 25 Abs. 2 bestimmt, daß die Vorschr. des Abs. 1 auch auf Anlagen (§§ 16 u. 24) Anwendung finden, die bereits vor Erlaß der GO bestanden haben, wird zugleich ausgedrückt, daß Anlagen der in §§ 16 u. 24 bezeichneten Art, die zur Zeit der Einführung der GO (oder einer Novelle zu ihr) bereits bestanden, ohne weiteres fortbetrieben werden dürfen, solange die Betriebsstätte oder der Betrieb nicht wesentlich geändert wird (Satz 1 des Abs. 1), und zwar auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht (übereinstimmend KG v. 14. 9. 31, GArch. 29, 355). Es entspricht dies dem allgemeinen Grundsatz des § 1 Abs. 2 GO,

daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe. Sobald aber eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder des Betriebs vorgenommen werden will, ist die Genehmigung der zust. Beh. erforderlich. Das Gesetz spricht in § 25 Abs. 2 von Anlagen, welche bereits „bestanden haben", ohne zu unterscheiden, ob sie auf Grund einer landesrechtlichen Genehmigung bestanden oder ob nach dem betreffenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich war. Es werden deshalb beide Fälle gleich zu behandeln sein (übereinstimmend BadVGH v. 28. 3. 99, Reger 20, 2) und wird im zweiten Falle auch bei dem Uebergange der Anlage an einen neuen Erwerber die Einholung einer Genehmigung nicht verlangt werden dürfen, solange die Anlage unverändert fortbetrieben wird. Vgl. auch A. 27 zu § 16 S. 220.

Dagegen hat der § 25 Abs. 2 nicht den Sinn, daß gegenüber allen solchen älteren Anlagen, gleichwie gegenüber den nach Maßgabe der GO genehmigten (s. oben § 18 A. 5 Abs. 4) neue polizeiliche Auflagen nur im Falle einer Aenderung des Betriebs oder der Betriebsstätte statthaft sind. Denn § 25 Abs. 2 spricht nicht von genehmigten Anlagen, sondern ganz allgemein von den in §§ 16–24 aufgeführten, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach früherer Gesetzgebung genehmigungspflichtig waren oder nicht; es genügt, daß sie „bestanden". Das bloße Bestehen konnte aber nicht einem Bestehen mit einer nach den Vorschr. der GO erteilten Genehmigung gleichgestellt werden. Es ist daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob nach dem Inhalte der früheren GenehmUrkunde ein von der Polizei zu achtendes Recht auf unveränderte Fortführung gewährt werden wollte. Vgl. auch bezüglich der Zulässigkeit polizeilichen Einschreitens gegenüber solchen älteren Anlagen die Aeuß. des StSekr. v. Bötticher in der RTSitz. v. 3. 3. 86 (StB 1885/86 II 1278) und RGZ v. 12. 11. 87 (Entsch. 19, 353, Reger 9, 1), PrOVG v. 15. 5. 93 und v. 16. 4. 94 (Reger 14, 1 u. 437), v. 28. 5. 01 (Reger 22, 9, PVBl. 23, 229), v. 15. 2. 04 (GArch. 3, 523) und v. 24. 10. 04 (GArch. 4, 370).

Wenn eine solche ältere Anlage, die bereits vor Einführung der GO bestanden hat, eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte oder des Betriebs erfährt, tritt die Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 Satz 2 u. 3 ein und im Falle Nichteinholung der Genehmigung Bestrafung nach § 147 Abs. 1 Ziff. 2 (s. oben A. 2 u. 3, ferner die Erläut. zu § 147 in A. 56 zu § 16 S. 233 oben). Die nach § 25 erforderliche Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn in der früheren Genehmigung die Betriebsstätte oder die Betriebsbedingungen nicht genau bezeichnet waren, jedoch eine tatsächliche wesentliche Aenderung der Betriebsstätte oder des Betriebs erfolgt. Vgl. das in A. 2 Abs. 6 oben zit. KG v. 9. 11. 14 (HMBl. S. 542, ferner BayVGH v. 2. 1. 31, Samml. 52, 16). Auch das Bestehen einer Realgerechtsame befreit von der Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens nicht (k. SächsMV v. 18. 8. 62, Krug VerwPraxisZ II 240). Bezüglich der Befugnis der PolBeh., die Wegschaffung der Anlage anzuordnen, s. § 147 Abs. 3 und Erläut. dazu oben S. 234 f.

§ 26[1]

Soweit die bestehenden Rechte[2] zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage[3] gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs,[4] sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.[5]

Übersicht

1. Allgemeines. Bezüglich der Entstehung dieses Paragraphen, der in das bürgerliche Recht eingreift, s. die A. 5 zu § 17 S. 239 und die Mat. in A. 1 zu § 5. Der § 26, mit dessen Entstehungsgeschichte sich auch RG v. 20. 5. 84 (Entsch. Z. 11, 183, Reger 5, 145) befaßte, beruht in seiner jetzigen Fassung auf einem bei der dritten Beratung der GO gestellten Antrage des Abg. Dr. Bähr und hatte nach diesem Antrage einen vom RT indes abgelehnten ersten Absatz, lautend: „Privatklagen, welche zur Hinderung des benachbarten Betriebs gewisser Gewerbe kraft Gesetzes gegeben sind, finden fernerhin nicht statt." Der Antragsteller bemerkte zur Begründung, daß in Deutschland Partikularrechte, wie z. B. das Lübische Recht, bestünden, welche sehr lästige Beschränkungen des Gewerbebetriebs enthielten und nur durch Annahme des ersten Satzes seines Antrags beseitigt würden. Der zweite Absatz seines Antrages ferner habe die Bestimmung des gemeinen Rechts zur Grundlage, wonach mit der negatorischen Klage ein belästigender Gewerbebetrieb auf des Nachbarn Grundstück beanstandet und sogar zur Einstellung gebracht werden könne. Diese äußerste Konsequenz des Eigentums wolle er beseitigen. Auf die Entgegnung des BRKomm. Michaelis, daß der Antrag weit über den Bereich des Entwurfs hinausgreife, erwiderte Dr. Bähr, dieser Einwand sei richtig, aber unerheblich in bezug auf den ersten (nun gestrichenen) Satz; für den zweiten Satz seines Antrags treffe aber diese Behauptung nicht zu, denn es stehe da ausdrücklich: „kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung usw."; er habe also seinen Antrag gerade auf diejenigen Fälle begrenzt, wo die Bestimmungen der GO an Stelle dieses nicht mehr passenden privatrechtlichen Schutzes treten.

Die Bedeutung des § 26 ist eine bürgerlichrechtliche. Mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche dem Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, die von einem Grundstücke aus auf ein anderes Grundstück geübt werden, eine Privatklage gewähren, befassen sich auch die §§ 17 und 18, jedoch in einer anderen Richtung. Nach §§ 17 und 18 müssen Einwendungen, die sich aus dem sog. Nachbarrecht herleiten, falls mit ihrer Hilfe die Errichtung einer gewerblichen Anlage der in § 16 bezeichneten Art gehindert oder eingeschränkt werden will, vor der VerwBeh. vorgebracht werden und entscheidet letztere unter Ausschluß des Rechtswegs (bestritten! vgl. S. 240) auch über solche Einwendungen. Der § 26 dagegen befaßt sich mit Privatklagen, die einer bereits errichteten gewerblichen Anlage gegenüber auf Grund derselben Bestimmungen des bürgerlichen Rechts statthaft sind, und schränkt diese Klagen (gemeinrechtlich a. negatoria, a. neg. Public., a. confess., interd. uti poss., interd. de opere restit.) ein, indem er ausspricht, daß diese einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs gerichtet werden können. Der § 26 geht aber insofern weiter als die §§ 17 u. 18, als er sich auch auf die Dampfkessel bezieht (s. die A. 3).

Nicht berührt durch § 26 ist das Recht der Polizei, die Nachbarschaft gewerblicher Anlagen nach Maßgabe des Landesrechts, in Preußen § 14 PolVerwG v. 1. 6. 31 (früher § 10 Tit. II 17 ALR.), zu schützen (OVG v. 19. 5. 13, GArch. ErgBd. 1, 10).

Der § 26 ist als eine lex spec. durch das BGB in seiner Geltung nicht berührt worden; vgl. auch Art. 125 EGBGB, auf Grund dessen vielfach die Vorschrift des § 26 auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen erstreckt wurde, z. B. Art. 80 bayer., § 28 sächs., Art. 92 des hess. AGBGB. Soweit dies aber nicht geschehen, ist § 26 mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 6 GO auf EBUnternehmungen und — auch abgesehen von § 6 GO — mit Rücksicht auf § 16 Abs. 5 des RBahnG v. 30. 8. 24 (RGBl. I S. 272) auf den Betrieb der Reichsbahn auch nicht entsprechend anzuwenden (s dazu Hofacker, die Bedeutung des § 26 für Verkehrsunternehmen, Eisenbahn- u. verk.rechtl. Entsch. usw. 56 H. 4). Zu § 28 des SächsAusfG s. OLG Dresden v. 4. 11. 08 (Annal. 30, 541, GArch. 10, 233). Der Grundsatz des § 26 fand auch in das WürttWasserG v. 1. 12. 00 (RBl. S. 921 ff.) (Art. 38) Eingang. Nach § 10 des LuftverkehrsG (s. Einl. S. 51) v. 1. 8. 22 (RGBl. I S. 681) gilt § 26 für Flughäfen entsprechend, und zwar auch dann, wenn der Flughafen nicht gewerblichen, sondern öffentlichen Zwecken dient; als Flughafen gilt gemäß § 8 LVG auch die festgesetzte Flughafenzone; über die Genehmigung von Flughäfen s. § 7 LVG. Siehe hierher auch die G. über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung bzw. für die Volksgesundheit (Krankenhäuser, Heilanstalten, Genesungsheime, Bäder und Kuranstalten usw.) von besonderer Bedeutung sind, v. 13. 12. 33 (RGBl. I S. 1058, GArch. 31, 352) und v. 18. 10. 35 (RGBl. I S. 1247); diese Betriebe genießen einen ähnlichen Schutz wie die in § 26 begünstigten gewerblichen Anlagen; s. dazu A. 4 zu § 27.

Spezialliteratur: H. Beck Die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Orten gegenüber genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen, Leipzig 1890; Hörle Die Beeinträchtigungen des Eigentums durch gewerbliche Anlagen nach dem BGB und der GO (§§ 906, 907 Abs. 1 BGB, §§ 26, 51 GO), im VerwArch. 10, 366 ff.; Linckelmann Zur Auslegung des § 26 GO im Arch. f. bürg. R. 24, 238; Riehl Ueber Klagen zur Abwehr von Belästigung durch Rauch, Gerüche usw., Berlin 1907; Schwabenberg Die Beschränkungen des Nachbarrechts aus § 26 GO (Z. f. d. ges. techn. u. gewerbl. Recht, 3, 67 ff.).

2. Die bestehenden Rechte, d. h. das BGB. Auf Ansprüche, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln (vgl. S. 239 oben), z. B. Vertrag, beruhen, bezieht sich § 26 nicht. Vgl. RG v. 20. 5. 85 (Entsch. Z. 13, 52, Reger 6, 159) und v. 1. 6. 18 (Entsch. Z. 93, 100, GArch. 18, 32, Reger 40, 1), OLG Dresden v. 17. 2. 93 (Annal. 15, 126). — Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt Klagen zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen in den §§ 907, 1004 (zum Schutz des Eigentums) und in den §§ 858 Abs. 1, 862, 869 (zum Schutze des Besitzes). Diese Klagen werden durch § 26 getroffen; s. Planck Komm. z. BGB 3. A. III 174, 175, 4. A. III 263, 275, 281, Staudinger Komm. 7./8. A. III 260, 264 u. 501, 9. A. III 323, 328, 624, Bem. zu § 906 unter IV 2 f, zu § 907 Anm. I 1 d, zu § 1004 Anm. 5 b β, Fischer-Henle-Titze 14. A. A. 8 zu § 903, Sörgel BGB 3. A. II S. 1247 (Ziff. 4 zu § 906), 1252 (Ziff. 1 zu § 907), 1317 (Ziff. 6 zu § 1004). Unter ihnen geht die des § 907 über die gemeinrechtlichen Eigentums- und Besitzklagen hinaus auf Unterlassung der Herstellung oder auf Beseitigung von Anlagen, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benützung eine unzulässige Einwirkung auf das Grundstück zur Folge hat; genügt indes eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann nach § 907 auf Beseitigung der Anlage erst geklagt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt. Das gemeine Recht kannte eine Klage

auf Betriebseinstellung nicht; die im § 907 gewährten Klagen schließen dagegen eine solche Klage — als ein minus gegenüber der auf Beseitigung der Anlage — ein. Der § 26 hat demnach unter dem BGB an Bedeutung gewonnen. Sein Schutz beginnt indes erst, nachdem die Anlage bereits errichtet und in Betrieb genommen worden ist (vgl. A. 4 unten); er würde also der Präventivklage (auf Unterlassung der Herstellung) aus § 907 nicht im Wege stehen; doch werden die in § 16 genannten Anlagen bzw. deren Projekte vor ihr geschützt sein, und zwar vor ihrer Genehmigung, weil nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, ob der Betrieb, wie er sich auf Grund der Genehmigungsbedingungen gestalten wird, eine unzulässige Einwirkung zur Folge haben wird, nach der Genehmigung — aber vor ihrer Inbetriebsetzung —, weil nach der hier (S. 238 ff.) vertretenen Ansicht die nachbarlichen Einwendungen aus § 906 im Genehmigungsverfahren sei es ausschlossen, sei es aufgezehrt werden. Siehe hierzu Rohmer im PVBl. 21, 80.

Für die Frage, inwieweit der Eigentümer (bzw. der Besitzer) eines Grundstücks von anderen Grundstücken ausgehende Einwirkungen dulden muß, sind die nachstehenden §§ 905, 906 BGB maßgebend:

§ 905

Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

§ 906

Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Bei § 906 handelt es sich um die Zuführung von sog. Imponderabilien. Das Eindringen von sonstigen Körpern ist nach § 903 BGB schlechthin verboten. Verunreinigungen von Privatflüssen durch Abwässer fallen (vgl. Planck Komm. z. BGB 3. A. III S. 172, 4. A. III S. 277, A. 3 zu § 906, Staudinger 9. A. III S. 311, I 5 a zu § 906, Fischer-Henle-Titze 14. A. A. 3 zu § 906) nicht unter § 906, sondern sind nach dem Landeswasserrecht zu beurteilen [die abweichende Meinung früherer Aufl. wird nicht aufrechterhalten]. Nach diesem Paragraph ist, abgesehen von der immer unzulässigen Zuleitung, jegliche Zuführung auf das benachbarte Grundstück gestattet, die entweder die Benützung desselben nur unwesentlich beeinträchtigt oder die durch eine Benützung herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Ist das Kriterium der „Gewöhnlichkeit" gegeben, so muß der Eigentümer eines Grundstücks auch solche Zuführungen dulden, die ihn in dessen beliebiger Benutzung wesentlich beeinträchtigen. Auch ist zu beachten, daß die Duldungspflicht nicht auf die unvermeidlichen Einwirkungen beschränkt ist; das BGB überläßt es vielmehr den PolBeh., für die Anordnung entsprechender, die Einwirkungen auf das unvermeidliche Maß zurückführender Schutzvorrichtungen zu sorgen. Die Klage auf Herstellung angemessener Schutzvorrichtungen ist also ausgeschlossen, solange die in Frage stehende Benutzung des Nachbargrundstücks sich in den Grenzen der „Gewöhnlichkeit" (Ortsüblichkeit) hält. (Bezüglich dieses Merkmals s. BayObLG v. 30. 6. 03, Samml. Z. 4, 525, RGZ v. 30. 3. 04, Fischer 28, 212, Reger ErgBd. 3, 148, v. 24. 11. 06, Reger 28, 120, v. 30. 11. 07, Recht 1908

Beil. Sp. 57, v. 15. 2. 08, Recht 12, 101, v. 6. 7. 10, DJZ 1910 Sp. 1409, v. 4. 4. 14, Recht 1914 Beil. 1842, 1844, v. 8. 2. 15, Recht 1915 Beil. Nr. 887–889, v. 26. 11. 32, zit. S. 307, und v. 8. 5. 35, JW 64, 3221, GArch. 33, 188, und Hörle a. a. O. S. 369; Planck a. a. O. A. 4b sagt mit Recht, daß es nicht bloß auf die Art, sondern auch auf das Maß der Benutzung ankomme.) Liegt der Fall der „Gewöhnlichkeit" im Sinne des § 906 nicht vor, so ist zu prüfen, ob die — beliebige, nicht etwa die regelmäßige — Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird. Auch hier ist das Kriterium ein rein objektives im Gegensatz zu der früheren gemeinrechtlichen Praxis, wo das subjektive Moment der „Unerträglichkeit" vielfach für entscheidend erklärt wurde. Für den Ausgleich zwischen der Industrie und der durch ihre Einwirkungen bedrohten und benachteiligten Landwirtschaft s. das wichtige Urt. d. RG. v. 10. 3. 37, ZAkDR 4. 280, das für das fragliche „Industriegebiet erster Ordnung" feststellte, daß dort nicht nur die Benutzung von Grundstücken zu Industrieanlagen, sondern auch die zur Landwirtschaft gewöhnlich und berechtigt sei; die Rechtsordnung müsse in solchem Gebiet der Industrie und auch der Landwirtschaft die Daseinsbedingungen gewährleisten; es komme jedoch nicht auf die Art der Benutzung des einzelnen betroffenen Grundstücks an, sondern auf die im Vergleichsraum allgemein bestehenden örtlichen Verhältnisse; dem Gedanken der Volksgemeinschaft würde es widersprechen, wenn der Industrie gestattet sein sollte, durch zwar in natürlicher Entwicklung entstandene aber durch besonders stark gehäufte Werksanlagen ohne Entschädigungspflicht mit ihr zusammenliegende landwirtschaftliche Betriebe, die nicht fehl am Ort sind, sondern an jener Stelle ihre natürlichen Lebensbedingungen finden, so zu beeinträchtigen, daß sie schließ ich zum Erliegen kommen müssen; zutreffend werde von einem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis gesprochen; s. hierher RGZ 139, 32, ferner Schiffer ZAk DR 1936 1076; 1937, 276, Klausing JW 1937, 68.

Die Klage aus § 907 BGB geht gegen denjenigen, der die bedrohliche Anlage herstellen will bzw. hält, die Klage aus § 1004 BGB geht gegen den Störer, also nicht schlechtweg gegen den Eigentümer des fraglichen Grundstücks. Siehe hierher RG v. 28. 2. 00, Entsch. Z. 45, 297. Der Kläger kann die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen oder, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf Unterlassung klagen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Ueber die Klage aus § 26 bei Störung des Eigentums an Grundstücken durch Verunreinigung des Flusses, an dem sie liegen, s. RGZ v. 11. 7. 17 (BayRpflZ 14, 50, GArch. 17, 316). Auch gegenüber Eingriffen in Flußanliegerrechte (durch Entziehung des Wassers) schließt § 26 die Klage auf Beseitigung der Anlage aus (RGZ v. 3. 3. 17, Entsch. 90, 47, LeipzZ 11, 795, GArch. 16, 539, Reger 38, 8).

3. Genehmigte gewerbliche Anlagen. Unter den mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlagen i. S. des § 26 sind nur Anlagen zu verstehen, welche nach den §§ 16 und 24 der GO einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen und diese Genehmigung erlangt haben. Vgl. die Aeuß. des Antragstellers Dr. Bähr (A. 1 oben) und RGZ v. 20. 5. 84 und 3. 3. 89 (Entsch. 11, 183, Reger 5, 145 u. 10, 163), v. 4. 12. 94 (Reger 15, 369), v. 19. 11. 97 (Entsch. 40, 182), v. 28. 2. 00 (Entsch. 45, 297), v. 5. 10. 01 (Entsch. 49, 85), v. 17. 6. 08 (PVBl. 29, 1056, GArch. 8, 228), v. 4. 12. 09 (Recht 1910 Beil. Nr. 429) und v. 10. 11. 30 (JW 60, 1244, GArch. 29, 44), dann Beck a. a. O. S. 54, 56. Auf die vor dem Erlasse der GO in Gemäßheit des damaligen Landesrechts genehmigten oder ohne Genehmigung errichteten gewerblichen Anlagen sind die Bestimmungen des § 26 nicht anwendbar, da es im Gesetze ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen, wenn dem § 26 rückwirkende Kraft beigelegt werden sollte (vgl. §§ 25, 50, 52 GO). Uebereinstimmend OLG Dresden v. 12. 7. 97 (Annal. 20, 55); abweichend RGZ v. 22. 4. 14 (Recht 1914 Beil. Nr. 2124, BayRpflZ

10, 253, GArch. 14, 26). Siehe zu dieser Frage auch Gallenkamp im Sächs. Arch. I 728. Auf Anlagen, die nicht unter §§ 16 oder 24 GO fallen, bezieht sich der § 26 nicht (z. B. Zuckerfabriken), s. auch BraunschwRpflZ 38, 118 ff. und Mandry Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. A. S. 371. Die gewöhnliche baupolizeiliche Genehmigung ist nicht als eine obrigkeitliche Genehmigung i. S. des § 26 zu verstehen.

Die Dampfkesselanlagen gehören, wie nun wohl allgemein anerkannt ist, zu den in § 26 gemeinten gewerblichen Anlagen. Es dürfte sich dieses aus der Stellung des § 26 im Gesetze (nach § 24, der von den DKAnlagen handelt) und aus den in A. 1 zit. Bem. des Antragstellers Dr. Bähr ergeben. Vgl. OAG. zu Berlin v. 21. 12. 72 und 17. 1. 74 (SeuffArch. 27 Nr. 208 und 29 Nr. 165) (A. 6 unten), OAG zu Wolfenbüttel v. 28. 5. 78 (SeuffArch. 34 Nr. 95) und BayObLG v. 2. 6. 81 (SeuffArch. 38 Nr. 6, Reger 3, 6), RG v. 20. 5. 84 (Reger 5, 145), v. 4. 12. 94 (SeuffArch. 50, 336, Reger 15, 369) und v. 19. 11. 97 (Entsch. Z. 40, 180). Uebereinstimmend Mandry a. a. O. § 30 S. 320, Beck a. a. O. S. 55. — Der Schutz des § 26 reicht aber nur so weit, als obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung auf Grund Reichsgesetzes (§§ 16, 24) vorausgegangen sind, beschränkt sich also auf die DKAnlage und gilt — wo nicht etwa eine Anlage des § 16 vorliegt — nicht für die übrige Anlage; s. zit. RG v. 4. 12. 94 und RG v. 28. 2. 00 (Entsch. Z. 45, 297, Reger 20, 386); übrigens bezieht sich, wie jetzt allgemein angenommen wird, die reichsgesetzliche Genehmigungspflicht bei DK auch auf die Feuerungsanlage (s. oben A. 2 a zu § 24) und diese genießt deshalb ebenfalls den Schutz des § 26. Soweit auf Grund des neuen § 24 weitere technische Anlagen genehmigungspflichtig werden, nehmen auch sie am Schutz des § 26 teil.

Der § 26 schützt auch die gemäß §§ 16, 23 genehmigten Stauanlagen für Wassertriebwerke (vgl. RG v. 20. 5. und 3. 10. 85, PVBl. 7, 70 u. 77, RAnz. 1885 Nr. 277). In der Anwendung auf Stauanlagen ergibt sich aus § 26, daß keine Aenderung der Stauanlage verlangt werden kann, die eine Einstellung des Wassertriebwerks zur Folge haben müßte. Denn nur insofern sie einem Triebwerk dienen, unterwirft das Gesetz die Stauanlagen der Genehmigungspflicht; so RGZ v. 5. 10. 01 (Reger 22, 153). Zu dem gleichen Ergebnis führt die oben S. 224 erwähnte Auffassung, die zur Stauanlage auch wesentliche Teile des Triebwerks rechnet.

Der Schutz des § 26 erstreckt sich auch auf Nebenanlagen, die notwendige Bestandteile der Hauptanlage bilden (RGZ v. 6. 2. 18, LeipzZ 12, 845, GArch. 18, 36).

Dem beklagten Unternehmer obliegt der Nachweis, daß die betreffende Anlage mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet sei. Zit. OAG zu Wolfenbüttel v. 28. 5. 78.

4. Ausschluß der Klage auf Betriebseinstellung. Nach RG v. 17. 2. 02 (Recht 6, 155 Beil. 766) steht § 26 der Anordnung gänzlicher Betriebseinstellung für gewisse Stunden, insbesondere für die Nacht, dann nicht entgegen, wenn diese teilweise Einstellung tunlich und mit einem gehörigen Betriebe vereinbar ist. — Nach dem Wortlaute des Gesetzes hat der § 26 nur für solche Anlagen Bedeutung, welche bereits errichtet sind und betrieben werden; nur gegenüber solchen Anlagen wäre die Klage auf Betriebseinstellung möglich, welche durch § 26 ausgeschlossen wird. Vgl. Mandry S. 371; a. M. Schicker GO I 90, Schenkel I 170, Kayser-Steiniger A. 5 zu § 26, die den Schutz des § 26 schon mit der Errichtung der Anlage beginnen lassen, wenn auch der Betrieb noch nicht begonnen hat. Dagegen Hörle a. a. O. S. 375.

Der Schutz des § 26 kommt den Fabrikanlagen nur so weit zu, als sie genehmigt sind. Wenn eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt war, der Unternehmer aber einen Teil der Anlage unter Außerachtlassung dieser Bedingungen in Betrieb setzt, erstreckt sich der Schutz des § 26 auf den der obrigkeitlichen Genehmigung widersprechenden Teil der Fabrikanlage nicht. Vgl. RGZ v. 11. 11. 82, SeuffArch. 38 Nr. 159, Reger 3, 348, und Hörle a. a. O. S. 372.

Die Einstellung des Gewerbebetriebs, welche nicht durch Klage gefordert werden kann, kann

auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden. Zit. AOG zu Berlin v. 17. 1. 74 und Mandry S. 373. Die hier in Frage stehende Prohibitivvorschrift der GO gilt ferner nicht nur für den Fall, daß die Einstellung des ganzen Fabrikbetriebs, sondern auch, wenn nur die Einstellung des dazu gehörigen Maschinenbetriebs und nicht auf die Dauer, sondern nur vorläufig bis zu der von dem Willen des Beklagten selbst abhängigen Befolgung des Haupterkenntnisses gefordert wird. SeuffArch. 29 S. 165.

5. Klage auf Betriebsänderung oder Schadloshaltung. Voraussetzung der Klage ist eine ständige, nicht bloß zufällige Einwirkung (RGZ v. 10. 12. 10, JW 40, 193, GArch. 10, 390, Recht 1911 Beil. 886). Die Klage ist regelmäßig nur zulässig gegen den Störer, d. i. den Gewerbsinhaber, nicht auch gegen den Eigentümer des betr. Grundstücks; RGZ v. 28. 2. 00 (Entsch. 45, 297, Reger 20, 386). — Da gemäß § 25 eine Aenderung im Betriebe der Anlage nur mit Genehmigung der VerwBeh. stattfinden darf und es Sache der letzteren ist, die eventuell zu treffenden neuen Einrichtungen festzusetzen, kann die Klage nicht abgewiesen werden, weil sie die zu treffenden Einrichtungen nicht bezeichnet; zit. BayObLG v. 2. 6. 81 (SeuffArch. 38 Nr. 6, Reger 3, 6) und OLG Stuttgart v. 5. 11. 85 (Boscher 31, 327), RG v. 10. 5. 00, DJZ 1900 S. 441, Schicker GO I 91 f.; es kann vielmehr mit der Klage des § 26 nur allgemein die Herstellung von Abhilfevorrichtungen begehrt werden; dagegen hat der Kläger in der Zwangsvollstreckungsinstanz diejenigen Maßnahmen im einzelnen anzugeben, deren zwangsweise Durchführung er verlangt (RG v. 8. 2. 05, Entsch. Z. 60, 120); abweichend OLG Hamm v. 8. 4. 14, LeipzZ. 1914 S. 1580, und Grünebaum ebenda S. 1452. Der Klaganspruch wird nicht aufgehoben, wenn die Uebergriffe während des Prozesses aufhören; RGZ v. 28. 2. 96 (Reger 16, 352) und v. 16. 4. 96 (Entsch. Z. 37, 172 ff., Reger 17, 126), OLG Dresden v. 14. 4. 98 (Annal. 20, 63 ff.), RG v. 28. 9. 98 (PVBl. 20, 104), RG v. 13. 11. 01 (Reger 23, 196).

„Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen": als benachteiligend im Sinne des Gesetzes können nur solche Einwirkungen erachtet werden, die der Grundeigentümer nach § 906 BGB nicht verbunden ist zu dulden (s. oben A. 2). Er kann also nur die Herstellung von solchen Einrichtungen verlangen, die jene Einwirkungen auf das zulässige Maß zurückführen (vgl. OLG Kolmar v. 23. 2. 06, DJZ 1907, Sp. 1327, und RGZ v. 11. 1. 13, Recht 1913 Beil. 938). — Der Antrag auf Herstellung der im § 26 bezeichneten Einrichtungen ist auch gegenüber militärfiskalischen und gemeindlichen Anlagen zulässig (RG v. 6. 6. 99, Entsch. Z. 44, 225, und v. 28. 2. 14, LeipzZ 8, 1211, GArch. 14, 215).

Auf Schadloshaltung kann, wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt, nur geklagt werden, wenn die Herstellung entsprechender Einrichtungen untunlich (s. dazu RG v. 26. 2. 92, Reger 12, 377, und nächsten Abs.) oder mit einem gehörigen (s. dazu RG v. 7. 10. 97, JW 1897 S. 610) Betriebe des Gewerbes unvereinbar ist. Wenn die verlangten Einrichtungen genehmigungspflichtig sind, der Beklagte aber die Erlaubnis hierzu nicht erhält, so liegt ein Fall der „Untunlichkeit" vor. Sofern der Beklagte der Meinung ist, daß nur die zweite Alternative — Schadloshaltung — zutreffe, obliegt ihm der Nachweis der Untunlichkeit solcher Einrichtungen. Zit. OAG zu Wolfenbüttel v. 28. 5. 78, RG v. 16. 4. 96 (Entsch. Z. 37, 172). Ein Verschulden des Beklagten ist nicht erforderlich. Der Schadloshaltungsanspruch, den § 26 gewährt, und der nicht davon abhängig ist, daß er schon nach allgemeinen Grundsätzen begründet wäre, hat die gleiche Natur wie der im Enteignungsrecht gewährte Anspruch auf Schadloshaltung. Ebenso RG v. 29. 11. 00 (Entsch. Z. 47, 98 f., Reger 21, 220), v. 16. 2. 22 (Entsch. Z. 104, 81, GArch. 22, 510) — s. auch RGZ v. 27. 2. 02 am Schluß, Entsch. Z. 50, 225 — u. v. 8. 4. 25 (JW. 54, 2446, GArch. 23, 360), u. Planck Komm. 3. A. III 174, 4. A. III 281. Wenn aber auf Schadensersatz für die Vergangenheit geklagt wird, war nach der früheren Rspr. des RG (s. z. B. RG v. 11. 1. 13, Recht 1913 Beil. 938, und v. 13. 1. 15, Recht 1915 Beil. 659, Warneyer ErgBd. 8, 114) ein Verschulden der verklagten Partei nachzuweisen; in seiner neuen Rspr. steht das RG (V. ZS) auf dem Standpunkt, daß es auch in diesem Fall einer Heranziehung des

§ 823 BGB und des Nachweises eines Verschuldens nicht bedürfe, s. RGZ v. 26. 11. 32, Entsch. 139, 29, Reger 53, 481 und v. 11. 2. 33, DJZ 1933, 977, s. auch das zit. Urt. d. RG v. 16. 2. 22; ferner LOG Frankfurt a. M. v. 10. 1. 19, LeipzZ 13, 1284, GArch. 19, 176. War aber die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschlossen, tunlich und mit dem gehörigen Betrieb der Anlage vereinbar, so ist nach § 823 BGB auch für den nach der Klage entstehenden Schaden Nachweis eines Verschuldens erforderlich, vgl. RG v. 24. 2. 21 (LeipzZ 15, 378, GArch. 20, 430). — Für die Schadensersatzforderung aus § 26 kommt es auf den Preis, den der Kläger oder sein Rechtsvorgänger für das Grundstück gezahlt hat, ebensowenig an, wie darauf, ob bei der Preisbemessung berücksichtigt worden ist, daß durch die von der Anlage ausgehenden Einwirkungen der Wert des Grundstücks des Klägers gemindert war. Auf diese Schadensersatzforderung findet die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB Anwendung. Die Verjährung ist jedoch keine einheitliche für alle Einwirkungen beginnend mit der ersten Einwirkung, sondern sie läuft für jede neue Einwirkung besonders (RGZ v. 24. 4. 14, Recht 1914 Beil. 2123, 2125). Der Schadensersatzanspruch kann nur den Schaden erfassen, der durch den rechtswidrigen, nach § 906 BGB nicht zu duldenden Teil der Einwirkungen verursacht ist, zit. RGZ v. 26. 11. 32. Die Entschädigung ist grundsätzlich — gemäß § 249 BGB — in Kapital zu leisten; RGZ v. 17. 10. 17 (JW 47, 86, BayRpflZ 14, 82, GArch. 17, 320, Reger 39, 216). — Der Schadensersatzanspruch kann unter Umständen durch eine Grunddienstbarkeit ausgeschlossen sein (BayObLG v. 15. 10. 09, SammlZ 10, 439).

Die Bestimmung des Gesetzes ist übrigens nicht so zu verstehen, daß der Benachteiligte nur die eine oder die andere der in § 26 zugelassenen Klagen, unter völliger Ausschließung der anderen, zur Anwendung bringen darf. Erweist sich die von dem Benachteiligten gewählte erste Alternative als untunlich oder mit dem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar, so ist er in die Lage versetzt, von der zweiten Alternative Gebrauch zu machen (übereinstimmend zit. OLG Kolmar v. 23. 2. 06). Und wenn die gewählte Alternative nur zum Teil mit entsprechendem Erfolge ausführbar ist, so muß dem Benachteiligten das Recht zugestanden werden, zur Abwehr der alsdann wenigstens teilweise noch immer vorhandenen ungewöhnlichen Belästigung, soweit solches zur völligen Ausgleichung erforderlich, auch noch die zweite Alternative zu ergreifen (BayOGH v. 24. 11. 76, BlfRA 22, 63, SammlZ 6, 403). Auch wenn festgestellt ist, daß Einrichtungen, die unbeschadet des Betriebes geeignet wären, die Einwirkungen auf das zulässige Maß (§ 906 BGB) zurückzuführen, nicht herstellbar sind, besteht das Recht auf Herstellung solcher Einrichtungen, wodurch jener Zweck wenigstens teilweise erreicht wird (RG v. 26. 2. 92, Reger 12, 377). Die Verurteilung zur Herstellung schadenverhütender Einrichtungen wird nicht durch Abhilfe im Laufe des Rechtsstreits ausgeschlossen (RGZ v. 30. 4. 19, Recht 1919 Beil. Nr. 1785). Die Frage, ob die Herstellung entsprechender Einrichtungen möglich ist, und welche Einrichtungen zu diesem Zwecke erforderlich sind, ist gegebenenfalls im Vollstreckungsverfahren zu entscheiden (RGZ v. 5. 11. 00, JW 1900 S. 840). Hierbei ist auch die wirtschaftliche Lage des Beklagten zu berücksichtigen, OLG Düsseldorf v. 21. 7. 10 (GArch. 13, 378) und RG v. 10. 2. 15 (Recht 1915 Beil. Nr. 940).

Der § 26 schließt nur den Anspruch auf Einstellung des genehmigten Gewerbebetriebs aus, dagegen steht er einer zivilrechtlichen Klage nicht entgegen, mittels welcher beantragt wird, daß dem Beklagten die fernere Ueberschreitung der ihm seinerzeit auferlegten Genehmigungsbedingungen verboten werde. Zwar bietet schon § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Schutz gegen die Nichteinhaltung solcher Bedingungen, allein der Geschädigte hat ein Interesse daran, daß er auch den ausgiebigeren Schutz des Zivilrechts nach §§ 887, 890 der ZPO anrufen kann. Vgl. OLG Karlsruhe v. 6. 12. 88 (Annal. 55, 113, Reger 10, 385) und OLG Dresden v. 17. 2. 93 (Annal. 15, 126). Ebensowenig schließt § 26 die nach dem geltenden Rechte gewährte Klage auf Ersatz des bereits zugefügten Schadens aus (BayObLG v. 15. 3. 94, Reger 15, 252, SammlZ 8, 162, SeuffArch. 50, 134).

Die gemäß § 26 in ihrem Inhalte beschränkte Negatorienklage wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Kläger seinerzeit bei der Errichtung der Anlage keinen Widerspruch dagegen erhoben oder sich damit einverstanden erklärt hat, es müßte denn sein, daß er ausdrücklich durch Vertrag mit dem Unternehmer sich aller Ansprüche begeben hätte. Denn durch die von der Verwaltungsbehörde ausgehende Genehmigung der Anlage können Ansprüche, die erst später aus dem Betriebe der Anlage erwachsen und die zur Zeit der Vorbehandlung des Gesuchs höchstens vermutet werden können, nicht abgeschnitten werden. Vgl. die A. 5 zu § 17 S. 238 oben, ferner RGZ v. 6. 12. 80 (BlfRA ErgBd. 3, 106) und v. 29. 3. 82 (Entsch. Z. 6, 218, SeuffArch. 38, 11) und Hörle a. a. O. S. 373.

Der § 26 ist nicht anwendbar, wenn mit der einer gewpol. Genehmigung nicht unterliegenden Wasserwerksanlage eine genehmigungspflichtige Kesselanlage verbunden ist, der Schaden aber lediglich durch die Wasserwerksanlage herbeigeführt wird (RG v. 4. 12. 09, Recht 1910 Beil. 430, GArch. 11, 227).

§ 27[1]

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist,[2] muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.[3] Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde,[4] die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde[5] darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. zum Entwurf von 1869, StB III 116, dann StB I 282 u. II 1075.

2. Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Bestimmungen des § 27 beziehen sich jedenfalls nur auf gewerbliche Anlagen, auf die Art des Gewerbebetriebs kommt es aber nur insoferne an, als erstens der Gewerbebetrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sein muß und zweitens die in §§ 16 u. 24 GO genannten Anlagen nicht hierher gehören. Es fallen also unter den § 27 nicht bloß gewisse Werkstätten und Fabrikanlagen, die nicht dem § 16 unterstellt werden können (so z. B. werden nicht fabrikmäßig betriebene Kesselschmieden und Kupferschmiedwerkstätten hierher gehören) — sondern es sind unter Umständen auch Gewerbeanlagen hierher zu rechnen, die zur Handelsvermittelung und zur Belustigung des Publikums usw. dienen. So z. B. gehören gewerbsmäßig betriebene Schießstätten, Kegelbahnen, Karussells, Kraftwagenhallen (vgl. PrHME v. 21. 2. 29, HMBl. S. 223) usw., wenn solche Anlagen mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind, hierher. Die hier vertretene Auslegung, daß § 27 sich nur auf gewerbliche Anlagen bezieht, wird von der preuß. Praxis nicht geteilt, vgl. PrHM-Beschwerdebescheid v. 30. 3. 29, HMBl. S. 95, GArch. 27, 31, wo im Anschluß an die Rspr. des PrOVG zu § 16 die technische Natur der Anlage für entscheidend erklärt wird (vgl. dazu S. 202 f. oben). Eine Schankwirtschaft wird nicht als eine mit ungewöhnlichem Geräusch verbundene Anlage im Sinne des § 27 anzusehen sein, da die GO u. jetzt das GaststG über diesen Gewerbebetrieb besondere Bestimmungen trifft. Vgl. BayVGH v. 1. 5. 80 (Samml. 1, 269, Reger 1, 37), dann (bezüglich der mit einem Wirtschaftsbetriebe verbundenen Kegelbahnen) v. 13. 12. 81 (Samml. 3, 443, Reger 3, 12). Dazu s. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 GaststG, wonach die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu versagen ist, wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb des Gewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht; bei den RTV bemerkte die Reg., es müsse auch auf Krankenhäuser, Schulhäuser und ähnliches Rücksicht genommen werden; s. RTV. 1928 Drucks. Nr. 1791 S. 29, ferner Rohmer GaststG A. 6 zu § 2; nach § 11 GaststG können übrigens dem Inhaber einer Wirtschaft auf Antrag der PolBeh. auch nach Erteilung der Erl. Auflagen zum Schutz der Bewohner der Nachbargrundstücke gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen gemacht werden.

Der § 27 enthält eine reichsgesetzliche Bestimmung über die Mindestforderungen gegenüber geräuschvollen gewerblichen Anlagen. Landesgesetzliche Vorschriften, welche eine noch weitergehende Einschränkung von geräuschvollen Anlagen überhaupt zulassen, sind durch § 27 nicht aufgehoben. Diese PolVorschr. dürfen aber nicht so weit gehen, daß dadurch für noch weitere Arten von gewerblichen Anlagen als die im § 16 GO bezeichneten das Erfordernis einer vorherigen polizeil. Genehmigung aufgestellt wird. Solche Vorschriften würden mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit (§ 1 GO) und mit der dem § 16 zugrunde liegenden Absicht, den Gegenstand der genehmigungspfl. gewerbl. Anlagen einheitlich zu regeln, in Widerspruch stehen. Siehe hierüber die A. 6 zu § 1 S. 75, die A. 1 Buchst. c und die A. 5 zu § 16 S. 201, 210, dann die A. 4 zu § 23 S. 274 oben. Zulässig sind indes polizeil. Vorschr. über die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs; es können hierdurch gewissen Gewerben auf Grund Landesrechts Auflagen gemacht werden, welche das mit ihnen verbundene Geräusch aufzuheben oder zu mindern geeignet sind, oder es kann auch der Betrieb gewisser Gewerbe zu bestimmten Zeiten oder Tagesstunden oder in einzelnen Ortsteilen verboten oder von einer polizeil. Erl. abhängig gemacht werden, oder ein einzelner Gewerbebetrieb an einer bestimmten Stelle verboten werden (s. z. B. bezüglich einer Kupferschmiede PrOVG v. 21. 9. 05, GArch. 5, 177). Vgl. PrOVG v. 15. 10. 25 (GArch. 23, 321, DJZ 31, 316): durch die in § 27 getroffene Anordnung von Schutzmaßnahmen ist die landesgesetzlich — für Preußen früher ALR § 10 Tit. 17 T. II, jetzt § 14 PolVG v. 1. 6. 31 — begründete Befugnis zum polizeil. Einschreiten nicht ausgeschlossen, ferner z. B. PrOVG v. 4. 11. 26 (GArch. 24, 321): Zulässigkeit pol. Einschreitens auf Grund Landesrechts gegen einen Gewerbebetrieb wegen der durch fortgesetzte Störung der Nachtruhe hervorgerufenen Gesundheitsgefahr (s. auch S. 310). Unrichtig ist die Meinung von Bittinger in BlfadmPr. 51, 60 ff., daß der Ausschluß lärmender Gewerbe von einzelnen Ortsteilen unzulässig sei. Für Bayern war früher gemäß Art. 130 PStGB und VO v. 18. 5. 63 eine polizeil. Genehmigung erforderlich für die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger und Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern usw. ausgeübt werden sollten. Der OGH hat durch Urt. v. 6. 5. 76, Samml. 6, 216, ausgesprochen, daß Art. 130 und jene VO ihre Gültigkeit verloren haben, was bezüglich der geräuschvollen Gewerbsanlagen jedenfalls richtig ist. (Bezüglich der Niederlagen von übelriechenden und gefährlichen Stoffen s. indes oben S. 199 und Riedel-v. Sutner PStGB 7. A. S. 456–57).

Den einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, durch welche man sich gegen übermäßigen Lärm, der auf Nachbargrundstücken verursacht wird, unter Umständen Schutz verschaffen kann (s. A. 1 Abs. 1 und A. 2 zu § 26), ist durch § 27 GO in keiner Weise

Abbruch getan. Vgl. Hörle a. a. O. (A. 1 zu § 26) S. 388. Derjenige, dessen Privatrecht verletzt wird, braucht sich die Verweisung auf polizeil. Schutz nicht gefallen zu lassen, vielmehr dient zum Schutz des verletzten Privatrechts die gerichtliche Klage. Die Anbringung dieser Klage wegen außergewöhnlichen Lärms auf dem Nachbargrundstücke wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Anlage mit polizeil. Genehmigung errichtet worden ist und der klagende Nachbar seine Einwilligung dazu gegeben hatte (s A. 5 zu § 26 vorletzter Absatz). Bezüglich der unter §§ 16 u. 24 fallenden Anlagen ist indes die zivilrechtliche Klage durch § 26 inhaltlich beschränkt.

Ueber polizeiliches Einschreiten gegen geräuschvolle Anlagen auf Grund Landesrechts s. ferner aus der Rspr. PrOVG v. 26. 9. 92 (Reger 13, 331), v. 25. 6. 94 (Reger 15, 232) und v. 10. 11. 97 (Reger 19, 133), OLG München v. 3. 6. 97 (Samml. 9, 258), OLG Jena v. 29. 10. 08 (BlfRpfl. i. Th. 56, 57, GArch. 8, 536) und dagegen KG v. 25. 2. 09 (Recht 13, 334, GArch. 8, 540), ferner die Zitate in A. 11 zu § 1 S. 97 f., ferner in A. 1 Buchst. c γ zu § 16 S. 201.

3. Anzeige an die Ortspolizeibehörde. Eine Frist für die Erstattung dieser Anzeige ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, noch ist die Unterlassung der Anzeige unter Strafe gestellt (zit. BayOGH v. 6. 5. 76). Es dürfte dies aber nicht, wie meistens angenommen wird, auf einem Versehen des Gesetzgebers beruhen. Obige Gesetzesbestimmung hat vielmehr lediglich die Bedeutung einer im Interesse des Gewerbetreibenden gegebenen Mahnung, deren Nichtbefolgung für ihn indes gleichwohl mit Nachteilen verbunden sein kann, wenn ihm nämlich nachträglich der Betrieb untersagt oder nur unter beschränkenden Bestimmungen gestattet wird. Ist die Anzeigeerstattung unterlassen worden, so hat die OrtspolBeh. keine Befugnis, die nachträgliche Anzeige zu verlangen; sie kann lediglich die nachträgliche Entscheidung der h. VerwBeh. nach § 27 GO veranlassen, welche von einer vorherigen Anzeige des Betriebsunternehmers im Sinne des § 27 nicht abhängig ist. Vgl. PrOVG v. 20. 9. 86 (Entsch. 14, 319, Reger 7, 180) und PrMRekBesch. v. 22. 5. 05 (GArch. 4, 543, Reger ErgBd. 3, 506). Der BadVGH hat dagegen angenommen, daß die in § 27 vorgesehene Anzeige erzwungen werden könne (in Baden gemäß § 31 PStGB, Reger 26, 15, GArch. 5, 225).

Welche Behörde als „Ortspolizeibehörde" zuständig ist, macht die LZBeh. bekannt. Siehe § 155 Abs. 2 und die daselbst zit. VollzVOen. In Preußen ist es gemäß Ziff. 5 der AA v. 1. 5. 04 „derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt". Auch in Bayern ist eine besondere Bestimmung nicht getroffen; es verbleibt demnach bei der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, wonach die GemBeh. als OrtsPolBeh. zuständig sind.

4. Oeffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten. Oeffentliche Gebäude im Sinne dieser Bestimmung sind Gebäude, die vom Staate oder unter staatlicher Autorisation ganz oder teilweise für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt benützt werden. Auch die speziell genannten Kirchen und Schulgebäude werden also nur unter der Voraussetzung hierher gehören, daß sie von anerkannten Religionsgesellschaften bzw. für öffentliche oder staatlich genehmigte Schulen benützt werden. Einschränkender ist eine WürttME u. WürttVGH v. 1. 12. 97 (Jahrb. d. Württ. Rpfl. 10, 255, Reger 18, 158), wonach nur Schulen, die vom Staate oder öffentlichen Verbänden errichtet sind, hierher gehören. Auch nach OLG Hamburg v. 9. 10. 05 (DJZ 1906 Sp. 772) fallen nur Schulen, die von öffentlichen Verbänden errichtet sind, unter die Bestimmung, nicht auch Privatschulen unter öffentlicher Aufsicht. Jedenfalls gehört nicht jede Einrichtung, die sich Schule nennt, z. B. eine „Kochschule", hierher, RGZ v. 11. 1. 06 (Entsch. 62, 278, GArch. 5, 546, Reger 26, 482). Nach diesem Urteil wären auch Privatschulen hierher zu rechnen; dies dürfte jedoch nur für staatlich genehmigte Privatschulen zutreffen. Außerdem sind namentlich Amtsgebäude zu den öffentlichen Gebäuden zu rechnen. Die Krankenhäuser und Heilanstalten gehören nach dem Wortlaute des Gesetzes auch

dann hierher, wenn sie nicht öffentliche, sondern Privatanstalten sind (vgl. § 30 Abs. 1). In anderem Sinne als durch § 27 GO werden „Betriebe, die für die Volksertüchtigung bzw. für die Volksgesundheit (Krankenhäuser, Heilanstalten, Genesungsheime, Bade- und Kuranstalten) von besonderer Bedeutung sind, durch die G. v. 13. 12. 33 (RGBl. I S. 1058) u. v. 18. 10. 35 (RGBl. I S. 1247) vor den Nachbarn geschützt; diese Gesetze übertragen auf die genannten Betriebe die Grundsätze des § 26 GO; dagegen enthalten sie keine Erweiterung des bisherigen gesetzlichen Schutzes dieser Anstalten und Betriebe gegen nachbarliche Einwirkungen i. S. des § 906 BGB, worauf der Erl. d. RuPrWM v. 14. 11. 35 (MBlWiA S. 320) aufmerksam macht.

Die betreffenden Gebäude müssen, wie gleichfalls aus dem Wortlaute des Gesetzes hervorgeht, zur Zeit der Errichtung der Anlage bereits vorhanden sein; die Errichtung eines öffentlichen Gebäudes neben einer bereits bestehenden geräuschvollen Anlage kann der letzteren nicht zum Schaden gereichen, und ebensowenig die Veränderung der Zweckbestimmung eines öffentlichen Gebäudes, dessen bisherige Zweckbestimmung durch den daneben errichteten geräuschvollen Gewerbebetrieb nicht gestört war. Entsprechend WürttME v. 28. 10. 97 (Reger 18, 157), die den Fall behandelt, daß eine ältere Anlage sich zu einer mit ungewöhnlichem Geräusch verbundenen entwickelt und dadurch dem § 27 bezüglich der lärmenden Arbeiten unterworfen wird.

Das Einschreiten der Behörde ist ferner nur dann zulässig, wenn die bestimmungsgemäße Benutzung des betreffenden Gebäudes durch den Gewerbebetrieb an dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde. Hierzu ist aus der Begr. der GO die Bemerkung zu erwähnen, daß die von der RTK beanstandeten Worte des § 26 des vorjährigen (1868er) Entwurfs „oder Belästigung" in den neuen E. nicht wieder aufgenommen seien.

5. Für die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist weder eine Frist im Gesetze vorgesehen noch ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Es kann also die fragliche Untersagung oder Beschränkung des Gewerbebetriebs auch dann verfügt werden, wenn der Gewerbebetrieb schon längere Zeit ausgeübt worden ist. Der Gewerbetreibende kann sich gegen die ihm hieraus zugehenden Nachteile nur dadurch sicherstellen, daß er die vorgeschriebene Anzeige macht und die Entscheidung der h. VerwBeh. selbst betreibt. Bezüglich des Verfahrens in der ersten und den weiteren Instanzen verbleibt es bei dem Landesrecht.

In Preußen beschließt gemäß § 111 des ZustG v. 1. 8. 83 (GS S. 237) im Zusammenhalt mit §§ 1, 9, 12 des AnpassG v. 15. 12. 33 (GS S. 479) auf Antrag der OrtsPolBeh. der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident. Gegen den Beschluß findet gemäß § 113 a. a. O. Beschwerde an den RuPrWM statt, s. hierzu Ziff. 35 der AA v. 1. 5. 04; ferner PrOVG v. 23. 4. 98 (Reger 19, 167, PVBl. 20, 37) und MRekBesch. v. 22. 5. 05 u. 22. 7. 05 (MBl. S. 53, Reger ErgBd. 3, 506 u. 507, GArch. 5, 52). Ueber Gebührenfreiheit der Entscheidungen aus § 27 s. PrOME. v. 5. 3. 29 (HMBl. S. 74); über Unabhängigkeit des Verfahrens nach § 27 vom baupolizeilichen s. PrHMBescheid v. 15. 5. 29, HMBl. S. 123, GArch. 27, 30. — In Bayern bestimmt § 8 der VV v. 29. 3. 92 als h. VerwBeh. die BezirksVerwBeh., in München die Lokalbaukommission. Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist innerhalb vierzehn Tagen ausschließender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung zulässig; dieselbe entscheidet unter entsprechender Anwendung der Best. in Art. 31, Art. 32 Abs. 1 u. 2, Art. 33–38 VGG. Die Kreisregierung entscheidet letztinstanziell, Art. 31 des G. über das Gewerbswesen v. 30. 1. 68. Der VGH hat sich zur Entscheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisreg. über die Zulässigkeit der Betriebsstätte lärmender Gewerbe für unzuständig erklärt (Entsch. v. 21. 2. 80, Samml. 1, 156). — In Sachsen ist zuständig die Amtshauptmannschaft, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister (§ 21a AusfVO v. 28. 3. 92 i. d. F. d. ReformVO v. 9. 7. 30, § 32 DGO, §§ 9, 11 der 1. DurchfVO); bei Beteiligung des Bezirksverbandes oder der Stadt die Kreishauptmannschaft (§ 39a zit. AusfVO, ferner § 107 DGO, § 33 der 1. DurchfVO). Nach SächsOVG v. 27. 10. 10 (Jahrb. 16, 200, Reger 31, 267) ist Anfechtungsklage zulässig trotz § 75 Abs. 1 VRPflG. — Nach § 37 der württ. MV v. 14. 12. 71 (RBl. S. 350) im Zusammenhalt mit § 1 der MV v. 26. 3. 24 (RBl. S. 177) sind die h. VerwBeh. im Sinne der §§ 27 u. 28 der GO die Landräte; VGH nicht zuständig,

s. WürttVGH v. 1. 12. 97, Jahrb. d. württ. Rpfl. 10, 255. Ueber Unabhängigkeit des Verfahrens nach § 27 vom baupolizeil. Genehmigungsverfahren s. WürttVGH v. 3. 9. 26, RuPrVBl. 49, 869, GArch. 26, 201. — Die einschlägigen für Baden geltenden Vorschriften finden sich in §§ 28–31 der VollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). Die vorbereitenden Verhandlungen pflegt das Bezirksamt, das sie dem Bezirksrate zur Beschlußfassung vorzulegen hat; gegen dessen Entscheidung ist Rekurs zulässig. In dringenden Fällen kann Bezirksamt den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des PStGB ganz oder teilweise vorläufig einstellen. — In Thüringen ist h. VerwBeh. die GemAufsBeh. (ZuftO. v. 5. 6. 30, GS S. 86). — In Hessen ist der Kreisausschuß als h. VerwBeh. zuständig, vgl. §§ 36, 37 der AusfVO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48).

Die zu stellenden Bedingungen sind dem Ermessen der h. VerwBeh. anheimgegeben, und es dürfte nicht gegen die GO verstoßen, wenn die Genehmigung nur in widerruflicher Weise oder unter dem Vorbehalt weiterer Bedingungen erteilt wird. In dem im vorigen Absatze zit. PrMRelBesch. v. 22. 7. 05 ist ausgesprochen, daß dem Betriebsunternehmer, solange er nicht wesentliche Veränderungen vornimmt, nicht neue weitergehende Beschränkungen von der h. VerwBeh. auferlegt werden können.

Eine Beschreitung des Rechtswegs gegenüber der Entscheidung der h. VerwBeh. findet nicht statt; ihre Feststellung, daß durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung der bestimmungsgemäßen Benützung einer bestimmten Anstalt stattfinden würde, ist für den Richter bindend; zit. RGZ. v. 11. 1. 06 (A. 4 Abs. 1).

Der hier vorgesehenen Untersagung oder Einschränkung des Gewerbebetriebs durch Bedingungen steht eine Strafvorschrift in der GO nicht zur Seite. (Vgl. in A. 2 zit. BayOGH v. 6. 5. 76.) Ob ein bloßes Uebersehen des Gesetzgebers vorliegt oder ob derselbe von der bewußten Absicht ausging, die Art der Durchführung der einschlägigen Anordnungen der h. VerwBeh. dem Landesrecht zu überlassen, kann dahingestellt bleiben. Auf letzteres scheint die Bemerkung der Begr. zu deuten, daß die Bestimmung des Paragraphen sich in allen Landesgewerbeordnungen wiederfinde. Es sind daher, falls die gemäß § 27 verfügte Untersagung eines Gewerbebetriebs nicht beachtet oder eine bei der Gestattung des Gewerbebetriebs gesetzte Bedingung übertreten wird, entweder die landesrechtlichen Strafbest. oder die der PolBeh. nach Landesrecht zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden. — Für Preußen s. §§ 55, 56 PVG, für Bayern s. Art. 21 PStGB.

§ 28[1]

Die höheren Verwaltungsbehörden[1a] sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.[2]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die RTV a. a. O. (A. 1 zu § 27). — Die Begr. bemerkt, daß eine Bestimmung wie die des § 28 in den meisten Landesgesetzen an die Stelle der besonderen Konzessionierung der Windmühlen getreten sei und sich daher zur Aufnahme in die GO eigne. Es sind demnach die landesrechtlichen Vorschriften, welche für die Errichtung von Windmühlen eine besondere Erlaubnis forderten, aufgehoben, dagegen ist das Erfordernis der allgemeinen baupol. Genehmigung auch bei der Errichtung von Windmühlen noch zu beachten (s. die A. 1 zu § 16). Ueber die Entstehungsgeschichte des § 28 vgl. PrOVG v. 28. 1. 84 (Entsch. 10, 283, Reger 4, 262).

1a. Höhere Verwaltungsbehörden. Siehe hierzu die Vorschrift in § 155 Abs. 2 GO. Zuständig sind in Preußen die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (Ziff. 2b der AA v. 1. 5. 04), für deren PolVOen jetzt die §§ 24ff. PVG maßgebend sind im Zusammenhalt mit § 8 AnpassG v. 15. 12. 33, der die Zustimmung der früheren Beschlußbehörden in Fortfall gebracht hat, in Bayern die BezirksverwBeh., in München die Lokalbaukommission (§ 9 der VV v. 29. 3. 92), in Württemberg die Landräte (§ 37 der MV B v. 14. 12. 71 mit § 1 der MV v. 26. 3. 24, RBl. S. 177), in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in Thüringen die Kreisämter (ZuftO v. 5. 6. 30, GS S. 86), in Hessen die Kreisämter (§ 2 der AusfVO v. 20. 3. 12, RBl. S. 48).

2. Polizeiverordnungen. Die h. VerwBeh. sind befugt, aber nicht genötigt, PolVOen im Sinne des § 28 zu erlassen; unterlassen sie es, so bemißt sich die Zulässigkeit der Errichtung von Windmühlen und die im Falle der Zuwiderhandlung eintretende Bestrafung lediglich nach den allgemeinen baupol. oder straßenpol. Vorschriften, welche öfter über die Anlage von Windmühlen besondere Bestimmungen enthalten. Wenn anderseits die h. VerwBeh. eine solche Vorschrift erlassen hat, so ist sie selbstverständlich für die mit der baupol. Genehmigung der Windmühlen befaßten Behörden maßgebend. Fraglich ist dagegen, ob, falls der Erbauer der Mühle eine solche Vorschrift übertritt, dieser einer besonderen Strafe hierfür, abgesehen von der allenfallsigen Einschreitung wegen Nichteinhaltung der Bauerlaubnisbedingungen, unterliegt. In der GO ist keine besondere Strafvorschrift zu § 28 vorgesehen.

Bezüglich der Form, in der die in § 28 vorgesehenen PolVOen zu erlassen sind, und ihrer allenfallsigen Anfechtung sind beim Schweigen der GO die landesrechtlichen Bestimmungen über die Erlassung allgemeiner PolVorschr. maßgebend.

Die PolVOen können für durch Wind bewegte Triebwerke erlassen werden, und zwar für durch Wind bewegte Triebwerke jeder Art, nicht bloß für Windmühlen im engeren Sinn. Abweichend von dieser Anschauung hat der PrME v. 28. 9. 12 (GArch. 12, 242, Reger 33, 19) ausgesprochen daß Windräder (Windturbinen) nicht unter das Gesetz fallen, da sie nach einem Gutachten der Technischen Deputation weder die Benützung benachbarter Grundstücke noch den Verkehr auf öffentlichen Wegen beeinträchtigen oder gefährden. Die PolVOen gelten aber nur für neu zu errichtende Windmühlen, können also eine rückwirkende Kraft gegenüber bereits bestehenden oder wiederherzustellenden Windmühlen nicht erlangen. Siehe das in A. 1 zit. PrOVG v. 28. 1. 84. Vgl. auch PrOVG v. 23. 9. 20 (GArch. 20, 286).

Siehe ferner PrOVG v. 15. 10. 25 (GArch. 23, 362): Forderung der Beseitigung oder Zurückverlegung der Windmühle bzw. der Betriebseinstellung gerechtfertigt, selbst wenn eine geringere als die nach zwingendem Recht zulässige Entfernung von der BaupolBeh. widerruflich — aber unzulässigerweise — genehmigt war.

Die allenfalls noch bestehenden bürgerlichrechtlichen Bestimmungen, wonach die Errichtung einer neuen Windmühle von dem Besitzer eines Nachbargrundstückes beanstandet werden kann, sind durch § 28 nicht berührt, vgl. A. 1 Abs. 2 zu § 26; auch das BGB hat an ihnen nichts geändert, Art. 124 EGBGB. Nach einer in den alten Provinzen Preußens geltenden VO ist dem Besitzer einer schon vorhandenen Mühlenanlage gegen Entziehung des Windes durch eine neue Mühlenanlage ein Widerspruchsrecht gegeben (V. v. 28. 10. 1810 § 7, GS S. 96). Ueberhaupt dürften die bürgerlichrechtlichen Vorschriften über den Schutz bestehender Windmühlen gegen neue windfangende Anlagen unberührt geblieben sein (vgl. Stobbe DPrR 2. A. II § 86 Ziff. 7). Siehe für Preußen den für ältere Windmühlen noch gültigen § 247 Tl. II Tit. 15 ALR und die k. VO v. 18. 11. 19 (v. Rohrscheidt GO 2. A. I 115). Dagegen möchte die PrMV v. 17. 11. 51 (MBl. 1851 S. 303), wonach bestehende Windmühlen gegen die windfangende Nähe genehmigungspflichtiger Anlagen insoferne geschützt werden sollen, daß die Entfernung derselben das Zwölffache ihrer kleineren Abmessung — der Höhe oder der Breite — betragen muß, den §§ 16, 18, 19 GO gegenüber veraltet sein; v. Rohrscheidt a. a. O. betrachtet sie als noch gültig.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen[1]

§ 29[2·2a·2b]

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung[2c] erteilt wird, bedürfen Apotheker[3] und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte[4·4a] (Wundärzte,[5] Augenärzte, Geburtshelfer,[6] Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen[7] oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt[8] oder mit amtlichen Funktionen[9] betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.[10] Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffenlicht.[11]

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.[12]

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[13]

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.[14·15]

Übersicht

1. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vgl. hierzu die Ueberschrift des ersten Abschnittes, oben vor § 16 („Anlagen, welche einer besonderen

Genehmigung bedürfen"). Die Ueberschrift des zweiten Abschnittes ist nicht bloß stilistisch, sondern auch sachlich inkorrekt, weil manche der hier behandelten Gewerbe einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen, sondern nur in anderen Beziehungen Einschränkungen unterliegen (§§ 35, 36, 37, 39). Die „besondere Genehmigung" wird im Gesetze mit verschiedenen Ausdrücken bezeichnet: Approbation (§ 29), Konzession (§ 30 Abs. 1, § 34 Abs. 3), Prüfungszeugnis (§ 30 Abs. 2, § 30a), Befähigungszeugnis (§ 31), Erlaubnis (§§ 33a, 33b, 33d, 34 Abs. 1, 34a), besondere Genehmigung (§ 34 Abs. 3), Genehmigung (§§ 40, 49, 50, 53, 54).

In der Theorie besteht Streit bezüglich der rechtlichen Bedeutung der auf Grund der GO erteilten Genehmigungen usw. Die eine Theorie erblickt in der Erteilung einer Genehmigung die Verleihung eines subjektiven Rechts, die andere sieht darin lediglich die behördliche Anerkennung, daß dem Gewerbebetriebe gesetzliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen; s. die A. 3 zu § 1 S. 68 ff. Nach der hier vertretenen Ansicht (S. 69 oben) weisen namentlich die Bestimmungen in §§ 40, 33a, 34, 34a, 49, 51, 53, 58, 63 GO darauf hin, daß die Erlaubnis (Approbation) ein subjektives Recht begründet, welches — jedenfalls sobald der Gewerbebetrieb begonnen ist — auch den Charakter eines Privatrechtes annimmt. Ueber die damit zusammenhängende Frage, ob eine gewerbliche Genehmigung durch Verzicht erlischt, s. A. 8 zu § 49 unten.

Eine Klage auf Feststellung des Umfangs einer gewerblichen Konzession (Erlaubnis) gibt es weder in Preußen noch in den anderen größeren Ländern, s. oben A. 56 zu § 16 und A. 2 zu § 25.

2. Vorbemerkung zu § 29. Zu § 29 s. RTV 1868 I 92 und II 111–129, ferner von 1869, StV I 300ff., II 1075ff., III 112–113 (Begr.). Redaktionelle Abänderungen hat der Paragraph infolge des Art. 16 Abs. 2 der Nov. v. 1. 7. 83 erfahren (s. Einl. S. 10).

Im Entwurfe lautete der Paragraph wie folgt:

„Aerzte, Zahnärzte und Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis in verschiedenen Teilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Die Landesbehörden bleiben auch ferner befugt, nach den Landesgesetzen für die bezüglichen Landesgebiete gültige Approbationen zu erteilen, für ihr Gebiet zu bestimmen, inwieweit die unter den vorstehenden Gewerben begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, sowie Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, für das bezügliche Landesgebiet von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden.

Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte oder Geburtshelfer bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbiert."

Der Entwurf von 1869 wollte sich darauf beschränken, die Freizügigkeit für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker innerhalb des Bundesgebiets herzustellen, und übertrug deshalb dem Bundesrat die Befugnis, für diese drei Kategorien die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen und die Prüfungsbehörden zu bezeichnen (Begr.). Der Reichstag begnügte sich hiermit nicht, sondern erweiterte den Entwurf durch Hinzufügung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit für die Ausübung der Heilkunde. Dieser Grundsatz kommt dadurch zum Ausdruck, daß nach den vom Reichstag an der Fassung des § 29 und § 147 Abs. 1 Ziff. 3 vorgenommenen Aenderungen die Ausübung der Heilkunde ohne Approbation nicht strafbar ist, sondern lediglich die unbefugte Titelführung ohne den Besitz der Approbation als Arzt (s. unten A. 4, 7 u. 15 und A. 1 zu § 30). Ein im Jahre 1910 dem Reichstag vorgelegter Gesetzentwurf „gegen Mißstände im Heilgewerbe" (RTDruck. Nr. 535) ist unerledigt ge-

blieben; seine Vorschläge wurden zum Teil von dem — ebenfalls unerledigt gebliebenen Entw. einer Nov. z. GO RTV 1928 Drucks. Nr. 1574 aufgenommen, danach sollte die Ausübung des Heilgewerbes durch nicht appr. Personen unter die wegen Unzuverlässigkeit untersagbaren Gewerbe des § 35 eingereiht werden.

2a. Teilweise Außerkraftsetzung des § 29. Durch die reichsgesetzliche Ordnung der Berufsstände der Aerzte, der Tierärzte und der Apotheker ist der § 29 der GO zum größten Teil seines bisherigen Geltungsbereichs außer Kraft gesetzt worden. Nach § 85 der Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1433) traten (am 1. 4. 36, s. § 93 ebenda) die Vorschriften der GO insoweit außer Kraft, als sie sich auf den ärztlichen Beruf i. S. der RAerzteO beziehen) und nach § 85 der Reichstierärzteordnung v. 3. 4. 36 (RGBl. I S. 347) traten sie (am 1. 7. 36, s. § 93 ebenda) insoweit außer Kraft, als sie sich auf den tierärztlichen Beruf i. S. der RTierärzteO beziehen. Nach § 27 der Reichsapothekerordnung v. 18. 4. 37 (RGBl. I S. 457) traten die §§ 29, 40 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 GO insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Apothekerberuf i. S. dieses Gesetzes beziehen; diese Best. ist nach § 32 der RApothO am 1. 7. 37 in Kraft getreten. Die in Frage kommenden Vorschriften der GO sind, soweit die Aerzte und Tierärzte in Frage kommen, die §§ 29, 40 Abs. 1, 53 Abs. 1, 80 Abs. 2, 147 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 8. Die Zahnärzte fallen nicht unter die RAerzteO, wenn sie nicht auch als Aerzte bestallt sind (§ 1 der Ersten DurchfVO z. RAeO, zit. in A. 2b); solange für den Berufsstand der Zahnärzte eine reichsgesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die §§ 80 Abs. 2 und 147 Abs. 1 Ziff. 3 noch für die Zahnärzte und nur für diese; auch die §§ 29, 40, 53 gelten z. Zt. nur noch für die Zahnärzte.

2b. Die Reichsärzteordnung und die Reichstierärzteordnung. Die beiden in A. 2a zit. Reichsgesetze haben die landesrechtlichen Bestimmungen über den ärztlichen und tierärztlichen Berufsstand einschließlich der Best. über die ärztliche Ehren- und tierärztliche Berufsgerichtsbarkeit aufgehoben (s. § 86 RAeO u. § 86 RTAeO); sie haben aber den reichsgesetzlichen Grundsatz der sog. Kurierfreiheit bestehen lassen und in die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde nur durch § 9 RAeO und § 9 RTAeO eingegriffen. In ihrem § 1 Abs. 2 stellen beide Gesetze fest, daß der ärztliche und der tierärztliche Beruf kein Gewerbe sind; wie bisher, wo dieser Grundsatz zwar in der GO nicht festgelegt, wohl aber im Schrifttum und in der Rspr. allgemein anerkannt war (vgl. Einl. S. 47), gehört die Ausübung des ärztlichen oder tierärztlichen Berufs nicht zur gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde. § 9 RAeO verbietet, die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung (§§ 2, 3, 4, 5, 6 RAeO) zurückgenommen oder auf sie verzichtet (s. § 8 RAeO) ist; das gleiche gilt, solange die Ausübung des ärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 5 Abs. 5, § 74 Abs. 1 RAeO) oder solange die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht (§ 7 RAeO); die Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 9 Abs. 2 RAeO). Ein völlig entsprechendes Verbot enthält § 9 RTAeO; siehe dazu §§ 1–8 RTAeO. Ueber die Zurücknahme der Bestallung, das vorläufige Verbot der Berufsausübung, das Ruhen der Befugnis zur Berufsausübung, endlich den Verzicht auf die Bestallung und den Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen, bzw. tierärztlichen Berufs s. die Erste VO z. Durchführung u. Ergänzung der RAeO v. 31. 3. 36 (RGBl. I S. 338) und die Erste VO z. Durchführung der RTAeO v. 25. 7. 36 (RGBl. I S. 571). Die Bestallungen als Arzt und als Tierarzt werden nach § 1 dieser DurchfVOen vom RMdJ erteilt.

Gültig im Deutschen Reich sind grundsätzlich nur Bestallungen, die von der zuständigen deutschen Behörde ausgestellt sind; der RMdJ kann aber nach Anhörung der RAerztekammer, bzw. der RTierärztekammer einem im Ausland approbierten Arzt oder Tierarzt die Ausübung des ärztlichen oder tierärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen

Reichs widerruflich gestatten (s. § 11 Abs. 1 der beiden Oen). Für die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzbezirken des Reichs durch im Auslande approbierte Aerzte, die im Inland keine Niederlassung haben (Grenzärzte), behält § 11 Abs. 2 der beiden Oen die hierüber abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge vor; z. Zt. liegen die folgenden derartigen Verträge vor:

Abkommen mit Belgien v. 28. 10. 25 (RG v. 22. 5. 26, RGBl. II S. 382, s. auch S. 551) betr. die Ausübung der Heilkunst in Grenzgemeinden; bezieht sich auf Aerzte, Hebammen und Tierärzte.

Uebereinkunft mit den Niederlanden v. 11. 9. 79 wegen gegenseitiger Zulassung von Aerzten, Wundärzten und Hebammen (RGBl. 1874 S. 99); vgl. BRProt. 1873 §§ 534 u. 583, Drucks. Nr. 167), ausgedehnt auf die Tierärzte durch die Uebereinkunft v. 23. 2. 99 (RGBl. S. 221 ff.).

Uebereinkunft mit [Oesterreich-Ungarn] v. 30. 9. 82 wegen gegenseitiger Zulassung von Aerzten, Wundärzten, Tierärzten und Hebammen (RGBl. 1883 S. 39, BayGVBl. 1883 S. 391; vgl. BRProt. 1883 §§ 319 u. 322, Drucks. Nr. 79); die Zulassung zur Praxis ist hiernach beiderseits „den in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen" eingeräumt, von einer bestimmten räumlichen Abgrenzung ist absichtlich Umgang genommen worden. Diese Uebereinkunft gilt — laut Bek. d. Ausw. Amts v. 5. 5. 21 Ziff. 24, RGBl S. 504 — gegenüber der Tschechoslowakei; Oesterreich gegenüber ist sie durch das untenerwähnte neue Uebereinkommen ersetzt worden.

Uebereinkommen mit Luxemburg betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, Hebammen) zur Ausübung der Praxis v. 4. 6. 83 (RGBl. 1884 S. 19).

Uebereinkunft mit der Schweiz v. 29. 2. 84 betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (RGBl. S. 45); auch diese Uebereinkunft bezieht sich auf Aerzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen; vgl. die Bundesratsdruck. 1883 Nr. 9, Prot. § 71.

Uebereinkommen mit Oesterreich v. 30. 6. 31 — ratifiziert am 19. 3. 37, lt. Bek. 2. 4. 37, RGBl. II S. 122 — über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis; dieses Uebereinkommen bezieht sich auf Aerzte, Tierärzte und Hebammen.

Für fremde Aerzte, welche sich (durch Miete eines Sprechzimmers auf deutschem Gebiete) im Deutschen Reiche gewerblich niederlassen, gelten die Vergünstigungen der Verträge nicht; BayObLG v. 18. 8. 03 (Samml. St. 4, 11, BlfAR 69, 20, Reger 25, 232, GArch. 3, 556).

2c. Approbation als Zahnarzt. Die näheren Vorschriften über die Erteilung der Approbation als Zahnarzt erläßt die Reichsregierung (Reichsminister des Innern), auf die die Zuständigkeit des Bundesrats übergegangen ist; unter der Weimarer RVerf. bedurfte sie der Zustimmung des Reichsrats (s. dazu A. 55 zu § 16, S. 230 oben). „Auf Grund eines Nachweises der Befähigung"; die Vorschriften können nicht bloß den Nachweis wissenschaftlicher Befähigung durch eine Prüfung verlangen (jedoch nicht die Doktorpromotion, Abs. 1 letzter Satz), sondern auch den Nachweis praktischer Befähigung durch eine gewisse längere praktische Vorbildung und auch Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Kandidaten aufstellen. Die Prüfungsvorschriften (s. unten A. 10) verlangen in ihrer jetzigen Fassung nicht nur Reichsangehörigkeit des Kandidaten, sondern schreiben auch die Versagung der Zulassung zur Prüfung wie der Erteilung der Approbation vor, wenn berechtigte Zweifel an seiner nationalen oder moralischen Zuverlässigkeit gegeben sind, insbes. wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen, endlich wenn der Nachweis der arischen Abstammung nicht erbracht wird. Der Erteilung der Approbation an weibliche Per-

sonen steht das Gesetz nicht im Wege und auch nach der PrüfO f. Zahnärzte ist sie zulässig; s. A. 10 unten. Das Verfahren im Falle der Versagung der Approbation ist gesetzlich nicht geregelt (vgl. § 40), es kann also auch hierüber die RReg. Bestimmungen treffen. Bezüglich der Befreiung von der Prüfung s. A. 13 u. — Schreibverstöße in der Approbationsurkunde sind unerheblich, s. oben A. 7 zu § 18. — Ueber die Frage, ob ein Verzicht auf die Approbation rechtswirksam ist, s. A. 8 Buchst. a zu § 49 unten und A. 1b oben.

Gültig sind grundsätzlich nur Approbationen, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt sind; wegen gegenseitiger Zulassung von an der Grenze wohnhaften Zahnärzten zur Ausübung der Praxis sind Staatsverträge nicht abgeschlossen worden; vgl. vor. A.

Bis zur Erlassung einer RZahnärzteO, die in entsprechender Weise, wie die in A. 2b erwähnten Aerzteordnungen, die Zurücknahme der Bestallung, das vorläufige Verbot der Berufsausübung usw. regelt, betrachtet das Urt. d. SächsOVG v. 23. 10. 36 (Jahrb. 40, 179, ZAkDR 4, 121, RVBl. 58, 181) die sinngemäße Anwendung der sachlichen Vorschriften der RAeO auf Zahnärzte als Rechtens; wenn danach — nach polizeilicher Ueberzeugung — die Approbation verwirkt ist, dann könne der Zahnarzt von der PolBeh. so behandelt werden, als wäre die Zurücknahme der Approbation bereits erfolgt; dieses Urteil geht von der Anschauung aus, daß die Vorschriften der GO — in §§ 1, 143 Abs. 1 — gegenüber den nach heutigen Anschauungen gesteigerten Befugnissen und Pflichten der Polizei im Schutz der Volksgemeinschaft — nicht mehr durchdringen. Siehe dazu S. 68, 76 oben; zu dem anfechtbaren Urteil wird in A. 2 zu § 53 Stellung genommen.

3. Apotheker. Siehe dazu A. 2b oben. Die Reichsapothekerordnung v. 18. 4. 37 (RGBl. I S. 457) ist eine Standesordnung, die im 1. Abschnitt allgemeine Bestimmungen über den Apothekerberuf enthält; § 1 stellt fest, daß der Apotheker zum Dienst an der Gesundheit des Volkes berufen ist und eine öffentliche Aufgabe durch die ihm obliegende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erfüllt; anders als in der RAeO und in der RTAeO unterläßt die RApothekerO aber die Feststellung, daß der Apothekerberuf kein Gewerbe sei; daraus ist zu schließen, daß auch im Sinne der RApothekerO die Apotheker Gewerbetreibende sind und daß die GO auf sie in dem gleichen — beschränkten — Umfange wie bisher, vorbehaltlich des § 27 der RApothekerO, Anwendung findet; s. dazu A. 4 zu § 6 S. 116 oben und nächsten Absatz; nach dem zit. § 27 treten die §§ 29, 40 Abs. 1 u. § 53 Abs. 1 GO insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Apothekerberuf im Sinne der RApothekerO beziehen. Nach § 2 der RApothekerO darf den Apothekerberuf im Deutschen Reich nur ausüben, wer von der zust. deutschen Behörde als Apotheker bestallt ist; die Erlassung der Bestallungsordnung ist dem RMdJ vorbehalten. Der 2. Abschnitt handelt von der RApothekerkammer und den Bezirksapothekerkammern, der 3. Abschnitt von der Berufsgerichtsbarkeit, der 4. von der Staatsaufsicht über die Kammern und die Berufsgerichte, der 5. endlich enthält Strafbestimmungen, insbes. § 23 Ziff. 1, wonach mit Strafe bedroht ist, „wer, ohne als Apotheker bestallt zu sein, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei Apotheker", so daß der Apothekertitel den bisher entbehrten Schutz erhalten hat.

Wer die Bestallung als Apotheker besitzt, ist noch nicht befugt, das Apothekergewerbe selbständig zu betreiben. Bezüglich der Errichtung und Verlegung von Apotheken ist es vielmehr bei den Landesgesetzen verblieben (§ 6 GO). Bezüglich des Verkaufs von Arzneimitteln ferner s. A. 15 u. 18 zu § 6, dann bezüglich der Arzneimitteltaxen § 80 Abs. 1 GO, bezüglich des Gifthandels § 34, bezüglich der Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker § 41 Abs. 2 und § 154 Abs. 1 GO Ziff. 1, ferner § 6 Abs. 1 Buchst. b der PrO f. Apotheker v. 8. 12. 34 (RMBl. S. 769) — Ausbildung von Lehrlingen (Praktikanten) nur in ermächtigten Apotheken —, bezüglich der Anzeigepflicht die A. 3 zu § 14, bezüglich des Namenszwangs die A. 2 zu § 15a, bezüglich der

Verpachtung und Verwaltung von Apotheken das RG v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1445), bezüglich der Sonntagsruhe in Apotheken Art. 3 der VO v. 5. 2. 19 (RGBl. S. 176).

Wer die Bestallung als Apotheker besitzt, ist im allgemeinen auch berechtigt, den Apothekertitel zu führen; jedoch darf dies nicht in einer Weise geschehen, welche den Schein erweckt, daß der Bestallte auch eine Apothekenberechtigung besitze.

Solchem unlauteren und irreführenden Gebrauch des Apothekertitels durch einen bestallten Apotheker kann nur auf Grund Landesrechts entgegengetreten werden. Abgesehen von der etwa bestehenden landesgesetzlichen Strafvorschrift sind die PolBeh., wo ihnen, wie in Preußen im § 14 des PolVerwG v. 1. 6. 31 (wie früher im § 10 Tl. II Tit. 17 ALR), eine Vollmacht zur Seite steht, befugt und verpflichtet, einzuschreiten, wenn jemand, der keine Apothekenberechtigung hat, die Bezeichnung Apotheker unter Umständen gebraucht, die im Publikum den Irrtum hervorrufen können, daß er eine Apothekenberechtigung habe. Dies auch dann, wenn der Betreffende bestallter (approbierter) Apotheker ist und sein Name etwa mit dem Apothekertitel im Handelsregister eingetragen ist. In diesem Sinne hat sich das PrOVG in den Urt. v. 14. 12. 78 (Entsch. 4, 372), v. 19. 12. 83 (Reger 4, 262), v. 12. 3. 98 (Entsch. 33, 350, Reger 19. 305), v. 7. 7. 00 (PVBl. 22, 168, Reger 21, 6), v. 7. 7. 04 (GArch. 4, 197, Reger ErgBd. 3, 221) u. v. 25. 1. 15 (GArch. 15, 51, Reger 36, 146) ausgesprochen. Gegen gewerbliche Ankündigungen in Druckschriften, z. B. Führung des Apothekertitels in Zeitungsanzeigen, ist präventives Einschreiten der Polizei mit Rücksicht auf § 1 RPrG unzulässig, PrOVG v. 22. 2. 99 (PVBl. 21, 6), zit. Urt. v. 7. 7. 04 u. Urt. v. 8. 6. 05 u. 21. 9. 05 (GArch. 5, 226 u. 228), ferner zit. Urt. v. 25. 1. 15. Auch für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bezeichnungen „Apothekerwarenhandlung, Handlung medizinischer Drogen", „Medizinaldrogerie" — die an sich nicht unzulässig sind, da den Drogisten der Handel mit Apothekerwaren nach Maßgabe der KaisVO v. 22. 10. 01 (s. S. 136 oben) gestattet ist — kommt es lediglich darauf an, ob die Umstände des einzelnen Falles eine Täuschung des Publikums befürchten lassen; vgl. die zit. Urt. d. PrOVG v. 19. 12. 83, 7. 7. 04 u. 8. 6. 05 und das Urt. d. gl. Ger. v. 10. 9. 84 (Reger 5, 151), PrME v. 15. 2. 82 (Reger 2, 454). In Bayern ist Strafeinschreitung auf Grund des § 9 der KVO v. 15. 3. 01 (GVBl. S. 157) und des Art. 72a PStGB (i. d. Fass. d. Ges. v. 22. 3. 00, GVBl. S. 483) ermöglicht, wenn Titel und Bezeichnungen, die zur Annahme führen können, daß es sich um einen Apothekenbetrieb handelt, im Arzneimittelhandel außerhalb der Apotheken — Drogerien usw. — gebraucht werden (BayObLG v. 25. 9. 02, BlfRA 68, 227, Reger 23, 196, GArch. 2, 580, u. v. 4. 1. 34, Samml. St. 34, 6, GArch. 32, 531, Reger 55, 162; s. auch Müller in BlAdmPr. 53, 160). Die Praxis in Sachsen war früher strenger und gestattete nur einem Apothekenbesitzer die Führung des Titels „Apotheker", jetzt stimmt sie mit der preußischen und bayerischen überein; s. SächsOVG v. 1. 11. 12 und MVO v. 7. 11. 12 (Fischer 41, 343, Reger 33, 212, GArch. 12, 41 u. ErgBd. 1, 86). Für Baden s. § 135 PStGB v. 7. 5. 90 und die Entsch. d. BadVGH v. 10. 3. 03, die mit dem PrOVG übereinstimmt (Z. f. BadV 35, 204, Reger 24, 230, GArch. 3, 221), für Württemberg das Erk. d. GehRats v. 12. 7. 75 (MABl S. 280) und ME aus dem Jahre 1905 (MABl. S. 400, GArch. 5, 230).

4. Aerzte. Siehe hierher A. 2a u. 2b oben, wonach jetzt unter § 29 nur noch die Zahnärzte fallen.

4a. Ausübung der Heilkunde als Gewerbe. Gemäß § 6 findet die GO auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Siehe bezüglich der auch jetzt noch dem Landesrecht überlassenen Gebiete der Heilkunde die A. 14 zu § 6 S. 128 f. oben. Reichsgesetzlich festgelegt ist, wie sich aus der Fassung des § 29 in Verb. mit § 147 Ziff. 3, verglichen mit dem Entwurf, ergibt (s. oben A. 2 u. A. 1 Abs. 2 zu § 30), der Grundsatz, daß die Ausübung der Heilkunde, soferne nicht gleichzeitig eine unbefugte Titelbeilegung stattfindet, freigegeben ist und von einer Prüfung oder

Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden kann[1] [über die Ausnahmen von diesem Grundsatz s. unten]. Es gilt dies insbesondere auch bezüglich des Gewerbebetriebs derjenigen Personen, welche nur einen Teil der Heilkunde ausüben, z. B. die sog. kleine Chirurgie treiben; PrME v. 27. 12. 69 (MBl. 1870 S. 74, Goltd. 21, 581, Oppenhoff Rspr. 14, 485); RGSt. v. 8. 5. 82 u. 25. 1. 86 (Rspr. 4, 442 u. 8, 92, Reger 2, 364 u. 4, 363), PrOVG v. 22. 4. 95 (Reger 16, 118, Entsch. 28, 321 — die Freigabe erstreckt sich auch auf die Behandlung ansteckender Krankheiten, die §§ 17, 72 der K. Ordre v. 8. 8. 35 sind hiernach nicht mehr anwendbar); PrOVG v. 8. 6. 98 (Reger 19, 154, PVBl. 20, 123 — soweit die Freigabe reicht, ist polizeiliches Einschreiten ausgeschlossen), ebenso BadVGH v. 12. 11. 01 (Reger 22, 149) u. SächsOVG v. 12. 6. 23 (Jahrb. 27, 255, GArch. 22, 335); s. ferner PrORG v. 22. 2. 17 (Entsch. 72, 382, GArch. 16, 515, Reger 38, 6): Freigabe des Masseurgewerbes; ferner das die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustands besonders deutlich zeigende Urt. d. PrOVG v. 2. 4. 25 (GArch. 23, 336), betr. einen Zahntechniker, der sich bei Ausübung der Heilkunde schwer an Frauen vergangen hatte. Siehe aber auch das oben S. 76 besprochene Urt. d. ThürOVG v. 4. 3. 36, das die Untersagung des Gewerbes eines Zahntechnikers wegen gesundheitsgefährdender Unsauberkeit billigt u. für die Polizei das bedenkliche Recht in Anspruch nimmt, die Mängel des Gesetzes auszugleichen; dagegen s. wiederum PrOVG v. 8. 10. 36, JW 66, 1031, DGArch 35, 1, das auch diesem Urt. gegenüber an seiner Rspr. unter Bezugnahme auf die unmißverständliche Bestimmung des § 143 Abs. 1 GO festhält. Auch das Urt. d. WürttVGH v. 17. 6. 36 (RVBl. 1936, 972, GArch. 34, 436) und die Urt d. BadVGH v. 29. 6. 37, AZ 206/36 und 25/37 beschäftigen sich mit den Grenzen der Freiheit der Ausübung der Heilkunde durch nicht als Aerzte approbierte Personen und gestehen der Polizei das Recht zu, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Grenze da geltend zu machen, wo diese Ausübung der Heilkunde zur Gefährdung der Volksgesundheit führen kann; auch diese Urt. dürften die gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für die Untersagung der Ausübung der Heilkunde durch jene Personen nahelegen; das zit. BadUrt. 206/36 billigt Gewerbeuntersagung wegen Schwachsinns und beruft sich auch auf den Rechtsgedanken des § 9 RAeO; s. hierzu auch das in A. 2 oben zit. Urt. d. SächsOVG v. 23. 10. 36. Eine WürttVO v. 10. 5. 19 (RBl. S. 104) betr. das Kurpfuschertum, die das Gebiet der Kurpfuscherei durch zahlreiche Verbote einschränkte, wurde mit VO v. 28. 1. 22 (RBl. S. 40) wieder aufgehoben. Nicht freigegeben sind die Ausübung der Geburtshilfe durch weibliche Personen (s. § 30 Abs. 1) und die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, die gem. § 7 des RG v. 18. 2. 27 (RGBl. I S. 61) zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nur den für das Deutsche Reich approbierten (bestallten) Aerzten gestattet ist. Ferner ist vom Gewerbebetrieb im Umherziehen die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen gemäß § 56 a Ziff. 1 GO ausgeschlossen. Auch andere reichsgesetzliche Bestimmungen enthalten eine Beschränkung der freien Praxis, vgl. § 8 des ImpfG v. 8. 4. 74 (RGBl. S. 31) und §§ 32, 52 des G. v. 23. 6. 80 (1. 5. 94) betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ferner §§ 33, 37 des neuen ViehseuchenG v. 2. 6. 09; s. hierher z. B. OLG München v. 21. 12. 36, DVBl. 85, 144, das die BayMB v. 17. 5. 35 — ergangen auf Grund der §§ 2 Ziff. 1; 23, 79 ViehseuchenG und ein Verbot der gewerbsmäßigen Behandlung des seuchenhaften Verkalbens durch Nichttierärzte enthaltend — für rechtswirksam erklärte. Auch kann in Gemäßheit des § 144 GO, wonach die Bestimmungen über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden vorbehalten sind, einzelnen Kategorien von Gewerbetreibenden, z. B. den Apothekern, die Kurpfuscherei landesrechtlich verboten werden (vgl. KG v. 3. 2. 87, Reger 9, 25, und § 37 der PrApothBetriebsO v. 18. 2. 02). Indirekt wird die Kurpfuscherei beschränkt durch die Bestimmungen über die Abgabe von

[1] Hieran ist bisher — November 1937 — nichts geändert worden; die Bemühungen des Heilpraktikerbundes, e. V., der ein privater Standesverein ist, um Säuberung und Hebung des Berufs bewegen sich auf privatem Gebiet.

Arzneien (vgl. oben S. 131 A. 15 zu § 6) und durch das für Apotheker bestehende Verbot der Anfertigung von Arzneien nach Rezepten nicht approbierter Personen (s. die Rspr. in § 6 A. 4 S. 117), ferner durch die landesrechtlich eingeführte Anzeigepflicht und die Reklameverbote (s. S. 131, 153 oben).

5. Wundärzte. In einem Erk. d. BayOGH v. 24. 5. 75 ist ausgesprochen (Samml. 5, 233, Stengleins Z. 5, 200), daß als Wundarzt im Sinne dieses Paragraphen nur derjenige gelten kann, welcher für das ganze Gebiet der Chirurgie approbiert ist, nicht aber jener, welcher nach seiner Approbation nur zu niederärztlichen („wundärztlichen" nach früherem Sprachgebrauche) chirurgischen Funktionen berechtigt ist. Vgl. A. 14 unten, dann § 147 Ziff. 3 und § 53 GO.

6. Geburtshelfer. Auf Hebammen bezieht sich § 29 GO nicht, bezüglich ihrer trifft § 30 GO eine besondere Bestimmung.

7. Unbefugte Titelbeilegung. Die Strafbestimmung des § 147 Abs. 1 Ziff. 3 GO ist jetzt (vgl. A. 2 a, 2 b oben) nur noch auf den Mißbrauch des Zahnarzttitels usw. anwendbar; ihr verfällt, wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Zahnarzt bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei ein geprüfter Zahnarzt. Siehe die Erläuterungen dazu in A. 15 unten. Wer als Zahnarzt approbiert ist, darf nur einen dementsprechenden Titel führen; vgl. die Zitate unten S. 323 f. Gemäß Ziff. 60 Abs. 2 der PrAA zur GO v. 1. 5. 04 haben die OrtspolBeh. unbefugte Titelführungen zu verhindern; für Bayern s. Art. 20 PStGB und dazu Riedel-v. Sutner PStGB 7. A. S. 72, 91.

8. Anerkennung als Arzt. Die Bestimmung, daß nur approbierte Medizinalpersonen seitens des Staats oder der Gemeinde als Aerzte anerkannt werden dürfen, war bisher namentlich für den Vollzug der Reichsversicherungsgesetze von Bedeutung. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt in § 122 grundsätzlich folgendes:

„Die ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes wird durch approbierte Aerzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte (§ 29 GO) geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure u. dgl., sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein anderer Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann."

Siehe dazu die grundsätzliche Entscheidung des RVA v. 20. 12. 13 (AN 1914, S. 381, Reger 34, 16 Beil.), welche die Zulassung von „Heilkundigen" ablehnt.

Außer dem Falle der Dringlichkeit sieht die RVO aber noch weitere Ausnahmen vor, indem in § 122 Abs. 2 bestimmt ist:

„Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse ärztliche Hilfe leisten können";

ferner in § 123:

„Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker gewährt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieweit auch sonst Zahntechniker bei solchen Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können. Sie kann bestimmen, wieweit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist."

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen hierzu hinsichtlich der Zahntechniker usw. sind für Preußen ergangen durch HME v. 2. 12. 13 (HMBl. S. 638), ferner für Bayern hinsichtlich der Bader und Zahntechniker durch Bek. v. 17. 11. 13 (GVBl. S. 801), für Württemberg durch MVf. v. 20. 9. 13 (RBl. S. 239). Aus der für das Sondergebiet der SozVersicherung getroffenen Regelung kann nicht gefolgert werden, daß staatl. geprüfte Dentisten auf sonst mit amtl. Funktionen, z. B. mit der Schulzahnpflege, betraut werden dürfen, obwohl

ihnen die Approbation fehlt (PrOVG v. 7. 6. 32, JW 61, 3400, RuPVBl. 54, 553, Entsch. 89, 49, GArch. 30, 198, Reger 53, 165, vgl. auch KG v. 16. 12. 32, GArch. 30, 515); gegen das erstzit. Urt. Theobald in BadVerwZ 65, 67, der die Worte „als solche" im Gesetzestext als zu beiden Alternativen gehörig betrachtet; mit Unrecht, der Sinn des Gesetzes ist der, daß nur approbierte Medizinalpersonen mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.

9. Amtliche Funktionen. Es sind hier selbstverständlich amtliche ärztliche Funktionen gemeint. Die vorausgehenden Worte „seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche" beziehen sich auch hierher.

10. Prüfungsordnungen. Es kommt jetzt (s. A. 2 a, 2 b oben) nur noch die Prüfungsordnung für Zahnärzte in Betracht.

Siehe die Bek. v. 15. 3. 09 (ZBl. S. 85, BayKultMBl. S. 173 ff.) betr. die Prüfung der Zahnärzte, die an Stelle der Bek. v. 5. 7. 89 (ZBl. S. 417 ff., BayerMABl. 1889 S. 249) getreten ist; die Bek. v. 15. 3. 09 wurde geändert durch die Bek. v. 8. 7., 11. 8. u. 20. 10. 19 (RMBl. S. 129, 183, 1288), v. 18. 7. 21 (RMBl. S. 651), v. 5. 4. 34 (RMBl. S. 300, GArch. 31, 529) und v. 5. 2. 35 (RMBl. S. 65). Außerdem s. die Bek. v. 24. 4. 99 betr. die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker (ZBl. S. 124), und bezüglich der medizinisch-propädeutischen Abteilung der Universität Münster ZBl. 1909 S. 172. Ueber die Auslegung des § 4 der Bek. v. 5. 7. 89 vgl. die Veröffentlichung im ZBl. 1890 S. 81, BayMABl. 1890 S. 128; der Reichsminister d. Inn. ist zuständig, Ausnahmen von § 25 Abs. 2 zuzulassen; über die Gebühren für die zahnärztliche Prüfung s. VO v. 17. 1. 27, RMBl. S. 15.

Zur Erteilung von Approbationen für Zahnärzte sind nach der zit. PrüfO die Zentralbehörden derjenigen Länder, welche eine oder mehrere Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg und Mecklenburg. Im einzelnen Falle ist zuständig diejenige LZBeh., in deren Gebiet die Universität oder Lehranstalt gelegen ist, vor deren Prüfungskommission der Kandidat die Prüfung abgelegt hat.

11. Die Bekanntmachung der approbierten Personen fand früher nach BRBeschl. v. 8. 11. 71 (Prot. § 536), bzw. 8. 12. 81 (Prot. § 577) durch den DRAnz. und in den einzelnen Ländern durch die Zentralorgane der einzelnen zur Erteilung von Approbationen befugten Ministerien statt; jetzt unterbleibt sie, da § 29 Abs. 2 Satz 2 mit VO v. 10. 4. 24 (RGBl. I S. 405) — ergangen auf Grund der VO über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentl. Bek. vom 27. 12. 23, RGBl. I S. 1252 — bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden ist.

12. Aerztliche Freizügigkeit. Nicht berührt durch den Grundsatz der ärztlichen Freizügigkeit sind die landesrechtl. Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige der Niederlassung als Arzt und des Wegzugs. Siehe für Bayern Art. 128 PStGB., §§ 1 u. 2 der VO v. 9. 1. 12/28. 8. 24 (GVBl. 1912 S. 15; 1924 S. 196).

13. Entbindung von der Prüfung wegen wissenschaftlicher Leistungen. Bloße Praktiker, die keine wissenschaftlich erprobten Leistungen aufzuweisen haben, können nicht befreit werden. Es ergibt sich dies nicht bloß aus dem Wortlaute, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere aus der Abänderung des Entwurfes, in welchem es hieß: „Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist" (s. die A. 2 oben). Die bezüglichen Bestimmungen des Bundesrats sind enthalten in der Bek. v. 9. 12. 69 (BGBl. S. 687, BayMABl. 1874 S. 45). Ueber die Befreiung von einzelnen Bestimmungen der PrüfO s. § 56 der Vorschr. über die Prüfung der Zahnärzte v. 15. 3. 09.

14. Aeltere Berechtigungen. Die Begr. zu diesem Absatz s. in den früheren Auflagen. Im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des § 29 ist Abs. 5 dahin zu verstehen, daß die betreffenden Personen sich fernerhin im ganzen Reichsgebiet des Titels bedienen durften, welcher ihnen zufolge ihrer Approbation zustand. Dies gilt jedoch nicht für das niederärztliche Personal, s. A. 4 u. 5 oben.

Unter der „Berechtigung zum Gewerbebetrieb" ist nicht die nach der früheren Landesgesetzgebung etwa den betr. Personen ohne obrigkeitliche Approbation zustehende Befugnis zur Ausübung des Gewerbes, sondern eine von Staats wegen erteilte Genehmigung zum Gewerbebetrieb zu verstehen. PrOTr. v. 12. 10. 70 (PrMBl. iV 1871 S. 12) und v. 15. 11. 77 (Oppenhoff Rspr. 18, 714), BayOGH v. 15. 10. 75 (MABl. 1876 S. 72).

15. Strafbestimmungen

Unbefugte Führung eines ärztlichen Titels. Wie aus dem Wortlaute des Abs. 1 und der Entstehungsgeschichte des § 29 hervorgeht, ist die Ausübung der Heilkunde freigegeben, jedoch die Führung ärztlicher oder gleichbedeutender Titel den approbierten Personen vorbehalten. Die entsprechende Strafbestimmung findet sich im § 147 Abs. 1 Ziff. 3 und lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: ....

3. wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson."

Die Höchstgeldstrafe beträgt jetzt 10000 RM (StGB § 24).

Diese Strafbest. ist jetzt — s. A. 2a, 2b — nur noch auf den Mißbrauch der Bezeichnung „Zahnarzt" u. auf die Beilegung eines ähnlichen Titels anwendbar, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei ein geprüfter Zahnarzt; die RAeO u. die RTAeO (zit. S. 316) enthalten in ihrem § 16 eine entsprechende (nicht ganz gleiche) Strafbest., die auf dem Gebiete der RAeO u. der RTAeO an die Stelle des § 147 Abs. 1 Ziff. 3 GO getreten ist. Nachstehend folgt ungekürzt die Darstellung der Rspr. zu § 147 Abs. 1 Ziff. 3, da sie wohl auch künftig von Wert ist (vgl. auch v. Schwerin in DVBl. 84, 338).

a) Wie oben (in A. 56 zu § 16 S. 230 f.) dargelegt, sind die in § 147 aufgeführten strafbaren Handlungen Vergehen, welche gemäß § 145 Abs. 2 GO binnen drei Monaten verjähren. Das Vergehen kann auch fahrlässig begangen werden. Der Tatbestand des in § 147 Ziff. 3 bezeichneten Vergehens ist ein doppelter: entweder Führung des Titels „Arzt" oder Führung eines ähnlichen Titels, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber sei eine approbierte Medizinalperson. In dem Urteil muß daher festgestellt werden, ob der ersten oder der zweiten Alternative zuwidergehandelt wurde (OLG Jena v. 15. 11. 92, BlfRpfl. i. Th. N. F. 20, 167). Es genügt nicht, daß jemand den Glauben zu erwecken sucht, er sei ein approbierter Arzt, sondern er muß sich den Titel Arzt oder einen ähnlichen Titel beigelegt haben (vgl. z. B. RG v. 24. 12. 79, Reger, 1, 237). Anderseits ist unerheblich, ob derjenige, der sich einen solchen Titel beilegt, auch wirklich das Gewerbe getrieben hat (PrOTr. v. 3. 5. 72, Oppenhoff Rspr. 13, 294, und OLG München v. 4. 12. 90, Reger 11, 27). „Beilegt" gleichbedeutend mit „führt, gebraucht", OLG Darmstadt v. 3. 2. 21 (Reger 43, 19, GArch. 21, 83, HessRspr. 22, 69).

Unerheblich ist, für welche Zeitdauer und für welchen Zweck sich jemand als Arzt bezeichnet hat; s. BayObLG v. 21. 12. 03, Samml. St. 4, 138, GArch. 4, 164, Reger 3, 63 (Eintrag ins Fremdenbuch einer Pension), und KG v. 6. 12. 04, Reger 25, 412, GArch. 4, 505 (einmaliger Gebrauch des Titels genügt). Wenn ein Nichtapprobierter ein „Aerztliches Zeugnis" ausstellt, ist er strafbar, auch wenn er sich nicht als „Arzt" unterzeichnet (RG v. 29. 6. 04, Entsch. St. 37, 220, Reger ErgBd. 3, 263, GArch. 4, 650).

b) Strafbar ist derjenige, der einen ärztlichen oder ähnlichen Titel führt, ohne approbiert zu sein, d. h. wer nicht die im § 29 vorgesehene Approbation von einer zuständigen deutschen Behörde (A. 10 u. 13 oben) erhalten hat.

Zu der jetzt wohl bedeutungslosen Uebergangsbestimmung in § 29 Abs. 5 s. A. 14 oben.

Der Besitz einer im Auslande erlangten Approbation berechtigt nicht zur Führung des ärztlichen oder eines ähnlichen Titels in Deutschland. Vgl. BayOGH v. 15. 10. 75 (MABl.

1876 S. 90, BlfRA 21, 332, Samml. St. 5, 475), ferner PrOTr. v. 22. 9. 76 (Oppenhoff Rspr. 17, 591, Goltd. 24, 616, Stengleins Z. 6, 717). Indes bestehen verschiedene Staatsverträge wegen gegenseitiger Zulassung von an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen (s. oben A. 2a). Wird bei der Führung des durch die ausländische Approbation erworbenen Titels auf einen im Ausland erbrachten Befähigungsnachweis und auf die dort erlangte staatliche Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis wahrheitsgemäß ausdrücklich hingewiesen, so kann je nach den Umständen ein Vergehen gegen § 147 Ziff. 3 vorliegen, wenn der ärztliche Titel in einer Weise geführt wird, die geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Betreffende sei im Inlande approbiert; die Bestrafung tritt also in diesem Falle nicht wegen der ersten, sondern wegen der zweiten Alternative der Ziff. 3 ein. Die Nichtanwendung der ersten Alternative beruht auf der Auffassung, daß § 147 Ziff. 3 nur den Gebrauch der Bezeichnung „Arzt", „Augenarzt" usw. schlechtweg zugunsten der im Inlande Approbierten schützen will und nur bei diesen zusatzlosen Titeln die jede weitere tatsächliche Feststellung erübrigende Vermutung aufstellt, daß sie den Glauben erwecken, der Inhaber sei eine im Inland approbierte Medizinalperson, daß dagegen die Bezeichnung als Arzt dann nicht strafbar ist, wenn die beigefügten Zusätze einen solchen Glauben ausschließen. Auf diesem Standpunkt stehen RG v. 21. 9. 05 (Reger 26, 63, GArch. 5, 353) und v. 21. 11. 13 (Recht 1914 Beil. Nr. 304, Entsch. 48, 2); ferner PrOTr. v. 22. 9. 76 (oben zit.) und v. 15. 7. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 369), PrOVG v. 16. 9. 88 (Reger 10, 200, Parey 3. A. II 346), v. 5. 10. 96 (Reger 17, 156, Entsch. 30, 326) und v. 19. 12. 00 (Reger 21, 240, Entsch. 38, 287), OLG München v. 22. 9. 92 (Reger 14, 15), BayObLG v. 19. 9. 08 (Samml. 8, 419, Reger 29, 191, GArch. 8, 673), v. 10. 11. 10 u. 20. 12. 10 (Reger 31, 178 u. 179), v. 11. 5. 14 (Recht 1914 Sp. 715) u. v. 11. 9. 14 (Samml. 14, 279, Reger 36, 186, GArch. 15, 366). Nach PrOVG v. 25. 4. 12 (Entsch. 61, 326, GArch. 12, 351, Reger 33, 67) kommt es darauf an, ob die auswärts erworbene Lizenz als der deutschen Appr. gleichwertig zu erachten ist. Siehe ferner PrOVG v. 18. 11. 15 (GArch. 15, 547) u. v. 24. 1. 24 (Reger 44, 299, PVBl. 45, 366), die es dahingestellt sein lassen, ob an der erwähnten Rspr. festzuhalten sei. Dieser Rspr. stimmen zu auch Conrad-Floegel A. 12 a zu § 147, Hoffmann A. 7 zu § 147. Verschiedene oberlandesgerichtliche Urteile stehen auf dem strengen Standpunkt, daß der Beisatz „im Ausland (in der Schweiz, in Oesterreich usw.) approbiert" oder der Titel „amerikanischer Zahnarzt" nicht straffrei machen können. Insbesondere das KG (Urt. v. 20. 12. 00, Reger 21, 136, Jahrb. 21 C 10, v. 18. 11. 12, GArch. 12, 680, Jahrb. 43 C 369, Reger 33, 424, v. 12. 1. 14, GArch. 13, 507, v. 25. u. 11. 5. 14, GArch. 14, 355, 523, v. 20. 1. 23, Ring I 173, GArch. 22, 465, Reger 45, 344 u. v. 10. 10. 27, DJZ 33, 323, GArch. 25, 609), vertritt die Ansicht, daß die Bezeichnung „Arzt" unter allen Umständen nur dem in Deutschland Approbierten zusteht, und daß kein Zusatz, welcher Art nur immer, die Anwendung des § 147 Ziff. 3 (erste Alternative) ausschließt. Ebenso auch OLG Jena v. 30. 3. 05 (BlfRpfl. i. Th. 53, 108 ff.). Aehnlich auch v. Rohrscheidt 2. A. I 128. Vgl. hierzu auch die Abhandlung von v. Dassel im „Recht" 1910 Sp. 203 ff. Der § 16 RAeO — RTAeO schafft diese Streitfrage nicht aus der Welt; die DurchfVOen z. RAeO u. z. RTAeO verbieten nur den im Ausland approbierten, vom RMdJ widerruflich zur Ausübung ihres Berufs in Deutschen Reich zugelassenen Aerzten u. Tierärzten die Beifügung der in der Approbationsurkunde enthaltenen ausländischen ärztlichen Bezeichnung oder eines Zusatzes, aus dem hervorgeht, daß die Approbation im Ausland erworben wurde (s. § 15 der 1. DurchfVO z. RAeO v. 31. 3. 36, RGBl. I S. 338, u. § 15 der 1. DurchfVO z. RTAeO v. 25. 7. 36, RGBl. I S. 571). — Bezüglich der Frage, ob durch Gebrauch der Bezeichnung „in Amerika approbiert" gegen das Wettbewerbgesetz verstoßen wird, s. RGZ v. 25. 10. 07 (DJZ 1908 Sp. 193) und v. 7. 2. 11 (JW 40, 376, GArch. 10, 676).

Wer im Inlande als „Arzt" usw. approbiert ist, darf sich den Titel beilegen, der seiner Approbation entspricht; es kann sich daher ein als „Arzt" Approbierter auch „Augenarzt" usw. nennen, dagegen kann ein Tierarzt nicht den Titel Arzt führen. Ein approbierter Arzt darf sich nicht „Zahnarzt" heißen, wohl aber Spezialist für Zahn- und Mundkrankheiten, OLG Dresden v. 16. 2. 05 (SächsArch. f. Rpfl. 5, 91, GArch. 5, 156, Reger Erg.Bd. 3, 443) und v. 18. 5. 10 (GArch. 10, 506, Reger ErgBd. 4, 227). Indes ist dies bestritten; abweichend insbesondere RG v. 5. 3. 07 (GArch. 10, 173, Reger ErgBd. 4, 228). Anderseits kann auch ein approbierter Zahnarzt, der sich „Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten" nennt, strafbar werden (KG v. 25. 11. 09, GArch. 9, 508, Reger 30, 428). Es wird immer auf die besonderen Umstände des Falls ankommen (Tatfrage, s. unten Buchst. f).

Der Approbation steht die Verleihung eines Hoftitels nicht gleich. Wer, ohne approbiert zu sein, den Titel „Hofzahnarzt" erhält, darf diesen Titel gleichwohl nicht führen, s. auch unten unter Buchst. f Abs. 3).

c) Unter die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 3 fällt weder die Beilegung des Titels Apotheker, noch die Beilegung des Titels Hebamme, noch die Beilegung eines notorisch niederärztlichen Titels (z. B. Bader, Heildiener). Denn es ist nach dem Gesetze die Beilegung des ärztlichen oder ähnlichen Titels erforderlich. Siehe bezüglich der Apotheker die A. 3 oben. Bezüglich der niederärztlichen Titel s. ferner die A. 14 zu § 6 S. 129 und die A. 5 oben S. 321, sowie OLG Königsberg v. 31. 3. 90 (Veröff. des Kais. GesAmts 1894 S. 650). In einem Urt. d. KG v. 5. 10. 93 (Goltd. 41, 306) ist dagegen angenommen, daß ein Barbier, der sich ohne Approbation „geprüfter Heildiener" nennt, nach § 147 Ziff. 3 zu bestrafen wäre. Eine Frauensperson, die sich ohne Prüfungszeugnis „Hebamme" nennt, ist nicht nach § 147 Ziff. 3 strafbar; treibt sie das Gewerbe der Geburtshilfe, so verfällt sie der Strafbest. des § 147 Ziff. 1 (s. RG v. 14. 1. 87, Entsch. Str. 15, 181).

d) Unter obige Strafbest. fallen auch Frauenspersonen, die sich einen ärztlichen oder ähnlichen Titel beilegen, KG v. 20. 3. 72 (Reger 3, 377, Jahrb. 3, 241). Hebammen dürfen sich nicht als „Geburtshelferinnen" bezeichnen (KG v. 11. 12. 93, Goltd. 41, 306, Jahrb. 14, 281, Reger 14, 115).

e) Zur Bestrafung wegen der ersten Alternative der Ziff. 3 genügt, daß der Titel Arzt, Wundarzt usw. geführt wurde; es ist nicht erforderlich, daß der Betreffende sich als „approbierter Arzt" bezeichnet hat. Die Bezeichnung Arzt hat demnach in der GO eine technische Bedeutung, sie gebührt nur demjenigen, der von der zust. Behörde die Approbation erhalten hat. RG v. 24. 12. 79 (Entsch. St. 1, 128, Rspr. 1, 177); RG v. 1. 11. 79 (Rspr. 1, 30, Annal. 1, 57).

f) Bei Beurteilung der Frage, ob ein gebrauchter Titel ein dem ärztlichen Titel ähnlicher ist, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, kommt es weniger auf den Klang der Worte als auf die sachliche Bedeutung der gebrauchten Bezeichnung an (vgl. RGSt. v. 7. 1. 87, Reger 7, 375). Außerdem ergibt sich aus dem Worte „ähnlich", daß der Titel ein solcher sein muß, der an sich geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei im Inlande als Arzt usw. geprüft. Es genügt aber, wie PrOVG v. 6. 9. 88 (Reger 10, 201) richtig sagt, wenn die gebrauchte Bezeichnung auch nur objektiv geeignet ist, bei dem nicht sachkundigen Teile des Publikums jenen Glauben zu erwecken; ebenso BayObLG v. 23. 5. 05 (Samml. St. 6, 9) u. PrOVG v. 21. 6. 28 (GArch. 26, 293). Es bedarf nicht der Feststellung, daß der Angeklagte den Willen oder auch nur das Bewußtsein gehabt hat, sich einen arztähnl. Titel beizulegen (vgl. RG St. v. 4. 7. 95, Entsch. 27, 335). Die Gesamtbezeichnung muß geeignet sein, unter den obwaltenden Umständen jenen Glauben zu erwecken, BayObLG v. 1. 10. 28, GArch. 27, 458, BVBl. 77, 219, u. v. 21. 11. 32 (DVBl. 82, 29). Nicht erforderlich ist ferner, daß eine Täuschung des Publikums wirklich hervorgerufen worden ist (dies scheint das zit. Urt. d. RG v. 7. 1. 87 anzunehmen; s. dagegen OLG Hamburg v. 1. 11. 88, Reger 12, 11, KG v. 20. 1. 10, GArch. 9, 510, und BayObLG v. 8. 7. 26, BVBl. 74, 438).

Die Frage, ob jemand einen dem Titel „Arzt" ähnlichen Titel geführt hat, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson, ist demnach zum Teil eine Rechtsfrage, zum Teil eine Tatfrage. Die Frage, ob ein Titel ein dem Titel Arzt usw. ähnlicher sei, ist eine Rechtsfrage; die Frage dagegen, ob der Titel unter den obwaltenden Umständen geeignet war, jenen Glauben zu erwecken, ist eine Tatfrage. Vgl. RG v. 24. 12. 79 (Entsch. St. 1, 126, Reger 2, 237), OLG München v. 28. 7. 83 (Reger 4, 119), v. 4. 12. 90 (Samml. St. 6, 300) und v. 22. 7. 92 (Samml. 7, 254), BayObLG v. 21. 2. 29 (BVBl. 77, 218). Uebereinstimmend auch PrOTr. v. 17. 10. 77 (Oppenhoff Rspr. 18, 654); ferner RG v. 1. 11. 79 (Rspr. 1, 30, Reger 2, 239) und v. 10. 12. 79 (Entsch. 1, 117, Reger 3, 148), OLG Celle v. 21. 9. 95 (Goltd. 43, 275, Reger 16, 372), OLG Hamm v. 5. 11. 97 (Goltd. 46, 225).

Zur Strafbarkeit des Beschuldigten ist in subjektiver Hinsicht erforderlich, daß er mit der Annahme eines Titels, der geeignet ist, den Glauben zu erwecken, er sei eine geprüfte Medizinalperson, entweder beabsichtigt hat, diesen Glauben zu erwecken, oder sich der Möglichkeit der Täuschung des Publikums bewußt gewesen ist oder wenigstens bewußt sein mußte. Unter § 147 Ziff. 3 fällt also — eine Auslegung, die der Wortlaut des Gesetzes nicht ausschließt — sowohl vorsätzliches als fahrlässiges Handeln. So RG v. 4. 7. 95 (Entsch. St. 27, 335, Reger 16, 146), OLG München v. 11. 2. 90 (Reger ErgBd. 1, 48), OLG Dresden v. 29. 9. 94 (Reger 16, 32), PrOVG v. 14. 3. 00 (Reger 21, 35, Entsch. 37, 367), BayObLG v. 29. 12. 00 (MABl. 1901 S. 50, Reger 21, 34 u. 23, 66, Samml. 1, 237), v. 7. 7. 04 (Samml. 4, 394, Reger ErgBd. 3, 264, GArch. 4, 508) u. v. 1. 10. 28 (zit. S. 325). Wenn jemand von der zust. VerwBeh. irrtümlicherweise ausdrücklich ermächtigt ist, einen gewissen Titel zu führen, der objektiv geeignet ist, jenen Glauben zu erwecken, so kann Freisprechung gerechtfertigt sein. So PrOTr. v. 30. 4. 79 (Oppenhoff 20, 230); s. indes auch BayOGH v. 24. 5. 75 (Samml. St. 5, 233), in welchem ausgesprochen ist, daß sich ein nach Maßgabe der bayer. BaderO vom Jahre 1836 appr. Bader, der sich den Titel „Wundarzt" beilegt, mit Erfolg nicht darauf berufen könne, daß er in vor Einführung der GO ergangenen amtlichen Erlassen mit diesem Titel bezeichnet wurde. Auch ist jemand, der zwar den Titel „Fürstl. Hofzahnarzt" besitzt, aber nicht approbiert ist, nicht berechtigt, ersteren Titel zu führen, PrOTr. v. 21. 3. 77 (Oppenhoff Rspr. 18, 245, Stengleins Z. 7, 234) und OLG Karlsruhe v. 13. 6. 92 (Bad. Annal. 1892 S. 293). Wenn der Heilkünstler schuldhafterweise duldet oder nicht hindert, daß seine Bediensteten in Zeitungsanzeigen ihm einen irreführenden Titel beilegen, so macht ihn diese Unterlassung strafbar, weil seine Pflicht gewesen wäre, den Mißbrauch abzustellen. Siehe hierzu OLG Dresden v. 21. 1. 04 (Annal. 26, 117, Reger ErgBd. 3, 64), das mittelbare Täterschaft des Pfuschers und Beihilfe zum Vergehen seitens eines anderen durch Abfassung der Anzeigen annahm.

g) Aus der reichen Kasuistik sind bezüglich der Frage, welche Titel als gleichbedeutend angesehen werden können, folgende Präjudizien hervorzuheben. Wer sich, ohne appr. Arzt zu sein, in einem von ihm ausgestellten Zeugnisse über die erfolgte Behandlung eines Kranken als behandelnder Arzt bezeichnet, ist auch dann strafbar, wenn er seiner Unterschrift die Worte „nicht praktischer Arzt" beifügt, BayOGH v. 21. 3. 73 (Samml. St. 3, 121). Auch ist die Bezeichnung „ärztlicher Vereinsberater" strafbar (OLG Dresden v. 21. 1. 04, Annal. 26, 117, GArch. 4, 161, Reger ErgBd. 3, 64). Siehe ferner RG v. 2. 1. 03 (Goltd. 50, 123, GArch. 3, 147, Reger 24, 398): „Assistent des weltberühmten Direktors Dr. med. N.", und OLG Marienwerder v. 21. 5. 01 (Goltd. 49, 34, Reger 24, 299, GArch. 3, 148): „Dr. med. N., Spezialarzt für . . ., Vertreter O. S. (v. Appr.)". Unzulässig auch „Zahnarzt S., Nachfolger Sch., Dentist", PrOVG v. 6. 7. 11 (Entsch. 60, 430, GArch. 12, 166, Reger 32, 457), oder „Zahnklinik mit Behandlung durch Arzt und Zahnarzt" (PrOVG v. 19. 9. 12, Reger 34, 297). Wer, ohne appr. Arzt zu sein, bei der Ausübung der ärztlichen Praxis sich als „Naturarzt" bezeichnet, um für eine geprüfte Medizinalperson gehalten zu werden, ist strafbar, BayOGH v. 3. 6. 73 (Samml. St. 3, 271, MABl. 1873 S. 469), ebenso wer sich als „nicht approbierter Naturarzt" bezeichnet,

OLG Frankfurt a. M. v. 6. 3. 28, GArch. 26, 300. Bezüglich der Bezeichnung „Naturarzt" übereinstimmend PrOTr. v. 5. 3. 79 (Oppenhoff Rspr. 20, 122). Vgl. hierüber auch PrOTr. v. 22. 12. 75 u. 9. 11. 76 (Oppenhoff Rspr. 16, 812 u. 17, 726), OLG Celle v. 21. 9. 95 (Goltd. 43, 275, Reger 16, 372, „Naturarzt" nicht arztähnlicher Titel), OLG Dresden v. 29. 9. 94 (Fischer 16, 263, Reger 16, 32 — Strafbarkeit einer „Naturärztin"), das zit. RG v. 4. 7. 95 („Mitglied des deutschen Naturärztebundes", „prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde" strafbare Bezeichnungen), OLG München v. 18. 6. 96 (Samml. 9, 70, Reger 17, 397, MABl. S. 214), OLG Dresden v. 30. 4. 96 (Reger 17, 29 — „prakt. Naturheilkundiger"). Als arztähnliche Titel wurden ferner erachtet: „Praktiker der Naturheilmethode", OLG Dresden v. 5. 8. 97 (Annal. 19, 27) und ähnl. v. 7. 3. 01 (Annal. 22, 303, Fischer 24, 106), „ärztlich gepr. Masseuse und Naturheilkundige", v. 28. 3. 01 (Reger 21, 241, Fischer 23, 140), auch v. 2. 7. 96 (Goltd. 44, 415); „Vertreter der Naturheilkunde (physikalisch-diätetische Therapie)", v. 3. 6. 08 (GArch. 10, 172); „Naturheildozent", KG v. 6. 12. 04 (Reger 25, 412, GArch. 4, 405); „Naturheilspezialist für Lungentuberkulose, amtlich eingetragen", BayObLG v. 7. 7. 04 (Samml. St. 4, 394, Reger ErgBd. 3, 264, GArch. 4, 508); „Praktischer Magnetopath und Naturheilkundiger, OLG Dresden v. 26. 1. 05 (Reger 26, 67, GArch. 5, 155); „Praktischer Magnetopath", BayObLG v. 6. 2. 04 (MABl. S. 65, Reger 25, 41, GArch. 3, 657); ebenso OLG Dresden v. 23. 12. 08 (Annal. 30, 307, GArch. 9, 159, Reger 30, 44); „prakt. Tierheilkundiger", BayObLG v. 21. 11. 32 (DVBl. 82, 29); „Naturheilkundiger u. Homöopath", OLG Stuttgart v. 19. 6. 16 (Reger 40, 173); „Spezialist für Hydrotherapie u. Iridologie", BayObLG v. 19. 5. 24 (Samml. 24, 38, GArch. 22, 580); „franz. Univ.-Professor, als Dr. med. u. Dr. der Mechano-Therapie im Ausland diplomiert, praktischer Vertreter der naturgemäßen Heilweise", PrOVG v. 17. 5. 15 (GArch. 15, 167); „Naturheilkundiger", „Augendiagnostiker", BayObLG v. 2. 2. 25 (BVBl. 73, 269); „Heilprakt." in der Zusammenstellung mit „Schüler von Dr. med. H.", BayObLG v. 22. 10. 25 (GArch. 23, 482, Jur. Rdsch. 2, 94, BVBl. 74, 203); „geprüfter Elektro-Homöopath, Naturheilkundiger", BayObLG v. 12. 10. 25 (GArch. 24, 129, BVBl. 74, 203); „praktischer Biochemiker" in der Zusammensetzung mit „Naturheilverfahren", BayObLG v. 21. 2. 29 (BVBl. 77, 218, Samml. St. 29, 38, GArch. 27, 283); „Psychologe, Spezialist für . . . Leiden", OLG Dresden v. 16. 4. 29 (JW 58, 2295, GArch. 27, 285). Siehe indes auch KG v. 19. 7. 04, GArch. 6, 358 („praktischer Naturheilkundiger" nicht strafbar), und OLG Dresden v. 10. 10. 02, Annal. 24, 311, Reger 23, 428 („Magnetopath" kein arztähnl. Titel), ebenso OLG Darmstadt v. 30. 9. 13 (Hess. Rspr. 15, 41, Reger 35, 85, GArch. 14, 162). — Wer, ohne appr. Arzt zu sein, bei öffentlicher Anbietung seiner Dienste zu Heilzwecken sich als Spezialist für bestimmte Krankheitsformen bezeichnet, ist strafbar (BayOGH v. 16. 4. 75, Samml. St. 5, 135, MABl. 1878 S. 407). Uebereinstimmend das zit. OLG München v. 20. 4. 95. Siehe auch OLG Kolmar v. 5. 4. 84, Reger 5, 175 („Spezialist für geheime Krankheiten" strafbar), und v. 20. 9. 92, Reger 14, 235 („Autorität ersten Ranges für Wurmkrankheiten" ebenso), OLG München v. 20. 4. 97, MABl. S. 140, Reger 17, 271, Samml. 9, 237 („Spezialist für künstliche Zähne" strafbar) und ebenso PrOVG v. 14. 3. 00 (Entsch. 37, 367, Reger 21, 35) u. BayObLG v. 19. 5. 24 (BayZfRpfl. 20, 230, Reger 47, 183, Samml. St. 24, 38) und ähnlich OLG Stuttgart v. 29. 1. 06 (Württ. Jahrb. 19, 188, GArch. 7, 160). — Arztähnlich ist unter Umständen auch der Titel „Professor" (KG v. 17. 6. 01, DJZ 7, 54, GArch. 1, 563, und v. 20. 9. 06, GArch. 6, 356); ähnlich RG v. 22. 3. 04 (GArch. 6, 359), ferner der Titel „Professor Dr. med., im Ausland approbiert" (PrOVG v. 24. 1. 24, Reger 44, 299, PVBl. 45, 366). — Wer, ohne als Arzt approbiert zu sein, sich unter der Bezeichnung („Homöopath" öffentlich zu Heilzwecken, gleichviel ob entgeltlich oder unentgeltlich, anbietet, ist strafbar; BayOGH v. 16. 4. 75 (Samml. St. 5, 137, Stengleins Z 5, 199), RG v. 7. 1. 87 (Reger 7, 375), OLG Dresden v. 15. 5. 93 (Annal. 15, 208, Reger 15, 15) und v. 5. 8. 97 (Annal. 19, 27), OLG Jena v. 14. 11. 24 (SächsArchfRpfl. 2, 236) und das auf einen „homöopathischen

Praktikanten" bezügliche BayObLG v. 29. 12. 00 (Reger 21, 34); auch KG v. 20. 1. 10 (GArch. 9, 510). Die Bezeichnung: „Homöopathie — Naturheilkundiger" wurde in dieser Verbindung als zulässig erachtet vom BayObLG v. 12. 1. 25 (Samml. St. 25, 2, GArch. 24, 265). Bezüglich des Titels „Mattei-Elektrohomöopath" s. OLG München v. 11. 2. 92 (Reger ErgBd. 1 48). — Die Bezeichnung „Diätetiker" erachtete als nicht unter die Strafbestimmung fallend RG v. 12. 4. 75 (Reger 3, 376, Annal. 7, 547). — Wer nur als Heildiener geprüft ist, sich aber den Titel „geprüfter Zahnoperateur" beilegt, ist nach § 147 Ziff. 3 strafbar (KG v. 5. 10. 93, Goltd. 41, 308). Nicht strafbar ist dagegen der Gebrauch des Titels „Zahntechniker" oder „Zahnkünstler" (RG v. 10. 12. 79, Reger 3, 148, und OLG München v. 28. 7. 83, Reger 4, 119). Die Bezeichnung „Dentist, früher Vertreter des Hofzahnarztes N." erachtete für unstatthaft BayOLG v. 6. 2. 06 (MABl. S. 116, Reger 26, 373), dagegen für statthaft den Titel „Dentist, staatlich geprüft nach § 123 RVO vom Ministerium für Els.-Lothr." BayObLG v. 24. 2. 16 (Reger 40, 174); s. ferner BayObLG v. 25. 10. 26 (Samml. St. 26, 236, GArch. 25, 292, Reger 6. ErgBd. S. 7): „Dentist" für sich allein kein arztähnl. Titel, kann aber durch verfängliche Zusätze strafbar werden; so auch KG v. 16. 12. 32 (GArch. 30, 515: „Dentist" in Verb. mit „Zahnklinik"). Bezüglich des Titels „amerikanischer Zahnarzt" s. die sich widersprechenden PrOTr. v. 8. 1. 78 (Goltd. 26, 73) und v. 15. 7. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 369). In OLG Braunschweig v. 11. 7. 91 (ZfRpfl. i. Br. 38, 141, Reger 12, 146) und OLG Darmstadt v. 19. 5. 99 (DJZ 1900 S. 144) wurde diese Bezeichnung als ein unzulässiger arztähnlicher Titel erachtet. Ähnlich BayObLG v. 5. 4. 06, (Reger 27, 239, MABl. S. 259): „American dentist, doctor of dental surgery" ist strafbar, weil Täuschung möglich. Siehe dagegen OLG München v. 22. 7. 92 (Samml. 7, 254) und überhaupt Buchst. b Abs. 3 S. 323 f. oben. Die Bezeichnung „American dentist" ist für sich allein nicht strafbar, wohl aber in Verbindung mit dem Titel „Dr." (OLG München v. 4. 12. 90, Reger 11, 27, und übereinstimmend PrOVG v. 20. 10. 97, Reger 18, 321); PrOVG v. 4. 11. 01 läßt sie auch in Verbindung mit „Dr. chir. dent." zu (GArch. 1, 563, Reger 22, 63). Ueber den Titel „doctor of dental surgery" s. nächsten Absatz. — Unzulässig ist jedenfalls die Führung des Titels „Chirurg" ohne Approbation, s. den BadME v. 5. 1. 87 (Reger 8, 361). Unter Umständen kann sogar auch die Führung des Titels „cand. med." unter die vorliegende Strafbest. fallen; s. Gutachten des SächsLMedKollegiums v. 5. 12. 91 (Reger 12, 146).

Der Gebrauch des Doktortitels fällt unter die Strafbest. des § 147, wenn dieser Titel, der provinziell ohnehin die Bedeutung „approbierter Arzt" hat und die gewöhnliche Form der Anrede gegenüber appr. Ärzten ist, in einer Weise gebraucht wird, die geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Betreffende sei eine geprüfte Medizinalperson, und zwar gleichviel, ob der Doktortitel im Inland rechtmäßig erworben wurde oder nicht. Siehe PrOTr. v. 15. 6. 79 (Oppenhoff Rspr. 20, 36), KG v. 10. 5. 94 (Reger 16, 256, Jahrb. 15, 239), v. 1. 2. 04 (Reger 25, 411, GArch. 4, 506), v. 24. 4. 13 (GArch. 12, 679) und v. 30. 3. 28 (Goltd.-Klee 72, 353, GArch. 26, 448), BayOGH v. 3. 6. 73 (Samml. St. 3, 271), OLG Stuttgart v. 25. 1. 99 (JahrbWürttRpfl. 11, 109), OLG Rostock v. 6. 1. 11 (MecklZ 29, 378, GArch. 11, 172), BayObLG v. 24. 6. 26 (BVBl. 74, 438), GArch. 24, 590), das die Einschränkung macht, daß aus Zusätzen die beabsichtigte Ausübung der Heilkunde hervorgehen muß, ebenso — aber ohne diese Einschränkung — Urt. d. gl. Ger. v. 11. 5. 31 (DJZ 1931, 1460, BVBl. 79, 248, GArch. 29, 274) und v. 3. 2. 31 (JW 61, 3360, GArch. 30, 266); ferner bezüglich eines Dr. med. der Universität Philadelphia BayOGH v. 16. 4. 75 (Samml. St. 5, 135), ferner bezüglich der Verbindung der Titel „Dr." und „American dentist" die im vorigen Absatz zit. Urteile und bezüglich der Verbindung der Titel „Dr. med." und „in Österreich approbiert" OLG Hamburg v. 1. 11. 88 (Reger 12, 11); einen ähnlichen Fall behandelt OLG Dresden v. 17. 10. 95 (Fischer 18, 134). Ein arztähnlicher Titel ist auch „Dr. of dent. surg." und „Dr. chir. dent."; vgl. OLG Marienwerder v. 13. 7. 97 (Goltd. 46, 225, Reger 19, 193), BayObLG v. 31. 10. 02 (Reger 23, 67, MABl. S. 593, GArch. 2, 526), v. 5. 11. 03 (Reger 25, 235), und v. 23. 5. 05 (MABl. S. 259, GArch. 5, 159), OLG Darmstadt v. 3. 2. 21 (Reger 43, 19), KG. v. 8. 1. 37 (JW. 1937, 1357); übrigens auch PrOVG v. 7. 1. 15 (GArch. 15, 173), das die Führung des Doktortitels der Baltimorer Akademie der Zahnheilkunde in abgekürzter Form „Dr. chir. dent." für zulässig erklärt (der Doktortitel war vor der im nächsten Abs. zit. PrVO v. 7. 4. 97 erworben worden). Der Gebrauch des Doktortitels in russischer Sprache wurde nach den Begleitumständen für strafbar erachtet im BayObLG v. 6. 12. 13 (MABl. S. 980, Samml. 13, 477). Das RG hat die Führung des Titels „Doctor of dental surgery" in Verbindung mit „Geh. Hofrat" für strafbar erachtet (Urt. v. 9. 2. 05, Reger 26, 66, GArch. 5, 158). Der Gebrauch eines solchen Doktortitels seitens eines appr. Zahnarztes ist vom Standpunkt des § 147 Ziff. 3 allerdings nicht zu beanstanden (PrOVG v. 25. 2. 97, Entsch. 31, 308, Reger 18, 319, Goltd. 46, 240). Die oben unter Buchst. b Abs. 3 bzw. im vorigen Absatz zit. PrOVG v. 19. 12. 00 und v. 4. 11. 01 stehen auf einem anderen Standpunkt und lassen ihn auch allein und in Verbindung mit „in Amerika promoviert" und „American dentist" zu. Über erkaufte amerikanische Doktortitel s. PrOTr. v. 20. 9. 76 (Oppenhoff Rspr. 17, 572, ferner RG v. 10. 12. 79 (Entsch. St. 1, 117). Abweichend dagegen PrOTr. v. 15. 7. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 369). Bezüglich eines Dr. phil. der Universität Manchester in Neu-England s. ferner Braunschw. Oberger. v. 26. 2. 78 (StengleinsZ 18, 23). — Über unzulässige, weil irreführende Abkürzungen (Dtr., Dir.) s. KG v. 12. 5. 98 (Reger 19, 192, Goltd. 46, 225). — Bezüglich der zulässigen Verbindung „Dr. N. N., prakt. Zahnarzt", obwohl der Beschuldigte Dr. phil. ist, s. KG v. 4. 7. 04 (GArch. 4, 507). Vgl. hierzu auch OLG Breslau v. 4. 11. 04 (GArch. 4, 509, Goltd. 51, 377).

Das Führen ausländischer Doktortitel ist seit Jahrzehnten fast in allen deutschen Staaten — wozu der mit den amerikanischen Doktordiplomen (Doctor of dental surgery, doctor chir. dent.) getriebene Unfug den Anstoß gab — an staatliche Genehmigung geknüpft worden. Siehe für Preußen die an die Stelle der VO v. 7. 4. 97 getretene, auf alle außerpreußische akad. Grade bezügliche VO v. 30. 9. 24, GS S. 605, deren Rechtsgültigkeit PrOVG v. 11. 6. 31, GArch. 29, 271, anerkennt; s. dazu KG v. 4. 9. 31, DJZ 37, 648, das die Rechtsgültigkeit dieser VO dahingestellt sein läßt, auch — wohl mit Recht — ausspricht, daß Art. 109 Abs. 6 RVerf. auf akademische Grade keine Anwendung findet (hier im Gegensatz zum BayObLG v. 30. 10. 30, Samml. St. 30, 187, BVBl. 79, 250, das die nachstehend erwähnte BayKVO v. 12. 7. 01 für nicht mehr anwendbar auf Deutsche hält, worin dem Urt. nicht gefolgt werden kann); das BayObLG hat diese Ansicht übrigens nicht aufrechterhalten und sich im Urt. v. 29. 1. 34, Samml. St. 34, 319, Reger 55, 77, der Rspr. des KG und des RG (Urt. v. 20. 12. 29, JW 1930, 1870) angeschlossen; s. auch Verf. d. bay. MinPräs. v. 31. 5. 33, GVBl. S. 155). Für Bayern s. die — auch auf Nichtbayern bezügliche — KV v. 12. 7. 01 (GVBl. S. 501); für Sachsen die V. v. 14. 7. 97 (GVBl. S. 125) und außerdem die MV v. 28. 11. 83 (Reger 4, 291, Fischer 5, 81); s. dazu auch OLG Dresden v. 10. 4. 02 (Fischer 25, 212, Reger 24, 492, unzulässige Abkürzungen betr.); für Württemberg die MV v. 13. 11. 99 (RBl. S. 923) und dazu den ME v. 5. 12. 04, welcher der zit. V. in bezug auf gewisse amerikanische Doktortitel rückwirkende Kraft gibt (Reger ErgBd. 3, 199); für Baden die VO v. 14. 9. 99 (GVBl. S. 485); für Hessen die VO v. 6. 1. 00 (RBl. S. 49); für Oldenburg die MV v. 15. 9. 00 (GBl. S. 716); für Braunschweig die VO v. 11. 7. 99 (GS S. 691), für Bremen die VO. v. 2. 6. 99 (GBl. S. 55). Auf Zuwiderhandlungen wider die zit. VOen ist § 360 Ziff. 8 StGB anwendbar. In der Beilegung des von einem amerikanischen Schwindelinstitut erworbenen Doktortitels kann ferner eine Zuwiderhandlung wider § 1 des RGes. v. 7. 6. 09 wider den unlauteren Wettbewerb liegen (vgl. RG v. 24. 4. 00, Reger ErgBd. 2, 144).

Bestritten ist, ob eine Verfehlung gegen § 147 Ziff. 3 auch dadurch begangen werden kann, daß dem Gewerbebetriebe eine äußerliche (unpersönliche) Bezeichnung gegeben

wird, die zu dem Glauben verleitet, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson: z. B. „zahnärztliches Atelier", „Klinik", „Anstalt für Elektrohomöopathie"; diese Frage wird bejaht vom OLG München v. 11. 2. 90 (Samml. 6, 26, Reger ErgBd. 1, 48), BayObLG v. 4. 4. 11 (Samml. St. 11, 325): „Biol. med. Ambulatorium für Harn- und Geschlechtsleiden", OLG Celle v. 29. 7. 03 (Goltd. 52, 259, GArch. 5, 356, „Zahnklinik"), PrOVG v. 19. 9. 12 (Entsch. 63, 391, GArch. 12, 348, unzulässig „Zahnklinik"); dagegen verneint vom RG v. 24. 5. 98 (Reger 19, 195, Entsch. St. 31, 164), das in der Hinzufügung der Kurmethode zum Namen (z. B. „N. N., homöopathische Kur") nicht den Gebrauch eines arztähnlichen Titels sah, ebenso vom PrOVG v. 4. 11. 01 (GArch. 1, 563, Reger 23, 63, zulässig: „Spezialität für künstliche Zähne"), BayObLG v. 25. 1. 02 (BlfRA 67, 313, zulässig: „Spezialberatung in der hom. Heilmethode"), v. 30. 4. 10 (Samml. 10, 109, Reger ErgBd. 4, 229, GArch. 10, 347: Aufschrift „Reformzahnpraxis" bei einem Zahntechniker nicht zu beanstanden), OLG Darmstadt v. 13. 10. 99 (Goltd. 47, 386, Beisatz „Homöopathie" zulässig, ebenso OLG Hamm v. 13. 4. 27, Goltd.-Klee 72, 112, GArch. 25, 608), KG v. 8. 10. 04 (Reger 25, 410, GArch. 4, 503: „Dr. med. N. N., Institut für Gymnastik und Orthopädie, Massage für Frauenleiden" nicht strafbar), v. 6. 6. 12 (GArch. 12, 168: „Zahnklinik" nicht strafbar), v. 19. 5. 22 (GArch. 21, 420, Reger 46, 334: „Spezialpraxis für Beinleiden" nicht strafbar), u. v. 22. 1. 30 (GArch. 28, 570), OLG Frankfurt a. M. v. 5. 6. 03 (GArch. 5, 160: „Institut für physiologische Therapie" nicht strafbar), OLG Dresden v. 24. 2. 09 (Annal. 30, 423, GArch. 9, 516, Reger 30, 232: Bezeichnung eines zahntechnischen Betriebs als Akademie verstößt nicht gegen § 147 Ziff. 3), OLG Celle v. 25. 11. 27 (GArch. 25. 607, JurRdsch. 1928 Nr. 929: „Ästhetische Plastik, Chirurgie" nicht strafbar). Es wird auf die Umstände des einzelnen Falls ankommen.

Die Führung des Titels „Kurschmied" seitens eines tierärztlichen Pfuschers wird von KG v. 4. 4. 95 (Reger 16, 145, Goltd. 43, 70) als strafbar erklärt.

h) Bezüglich der Frage, ob die Beseitigung von Firmenschildern u. dgl., wodurch sich jemand unberechtigterweise einen ärztlichen oder ähnlichen Titel beilegt, auch im Verwaltungswege erzwungen werden kann, s. für Preußen die bejahenden Urt. d. OVG v. 6. 9. 88 (Reger 10, 201), v. 27. 11. 93 (Veröff. des K. GesAmts 1894 S. 584), v. 19. 9. 12 (GArch. 12, 348) und v. 25. 4. 12 (GArch. 12, 351, Reger 33, 67, Entsch. 61, 326); ebenso im Grundsatz OLG Hamburg v. 17. 1. 84 (Reger 7, 15), nach welchem indes die Polizei das vorausgegangene strafrichterliche Urteil zu respektieren hat. — Auch im Handelsregister darf ein nach § 147 Ziff. 3 nicht zulässiger Titel nicht eingetragen werden; OLG Rostock v. 29. 9. 09 (MecklZ 28, 187, GArch. 9, 519).

i) Literatur: J. A. Zehnter, Die Führung zahnärztlicher Titel sowie des Doktortitels durch im Inland nicht approbierte Personen, 2. A., Karlsruhe 1906; Karl Meyer in BlfRA 67, 305ff., Neumann, Die öffentlichrechtliche Stellung der Ärzte, 1904, S. 64ff., 61ff.; Joachim u. Korn, Deutsches Ärzterecht, Berlin 1911; Bericht der PetKomm. des Reichstags, Verh. von 1903/05, AnlBd. VII Nr. 675, StB VIII 5401. Außerdem ist viel Material zu § 147 Ziff. 3 in den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts zu finden.

§ 30[1]

Unternehmer[2] von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten[3] bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.[4] Die Konzession ist nur dann zu versagen:[5]

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,[6]

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,[7]

c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,[7a]

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Gefahren oder Nachteile hervorrufen kann.[7b]

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.[7c]

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses[8] der nach den Landesgesetzen[9] zuständigen Behörde.[10]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu RTV von 1869 Bd. III S. 117, dann StB II 346 u. III 1078 und A. 10 unten. — Absatz 1 des § 30 hat eine Änderung erfahren durch Art. 2 des RGes. v. 23. 7. 79 betr. Abänderung einiger Bestimmungen der GO (Einl. S. 9), vgl. darüber RTV II Sess. 1879, Drucks. Nr. 156 S. 5–8 (E.), StB S. 1558ff. (1. Ber.), S. 2126ff. (2. Ber.) und S. 2267 (3. Ber.); ferner durch Art. 1 des RGes. v. 6. 8. 96 betr. die Abänderung der GO (Einl. S. 14), wodurch auch der Abs. 2 eingefügt wurde; vgl. hierüber RTV III. Sess. 1894/95, AnlBd. I 1446 (KV), IV. Sess. 1895/96 Drucks. Nr. 85 (E.), StB S. 849ff. (1. Ber.), S. 1255 (2. Ber.), S. 2501 (3. Ber. v. D.). Eine rückwirkende Kraft hatte weder die eine noch die andere Novelle, d. h. die Inhaber einer zur Zeit der Einführung der Novellen noch gültigen Erlaubnis bedürfen keiner neuen, solange sie die Anstalt in der gleichen Art fortbetreiben und namentlich das Lokal nicht verändern, vgl. A. 13 zu § 1 S. 103 oben, § 50 unten und PrOVG

v. 12. 5. 80 (Entsch. 6, 257, Reger 1, 14). — In den zwei unerledigt gebliebenen Gesetzentwürfen RTV 1924/27 Drucks. Nr. 2887 und RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 war vorgeschlagen worden, in einem zweiten Satz des Abs. 3 den obersten LBeh. vorzubehalten, die Ausübung des Hebammenberufs noch von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, insbes. die Niederlassungsfreiheit einzuschränken.

Im Regierungsentwurfe zur GO von 1869 standen im Abs. 2 (jetzt 3) nach „Hebammen" die Worte „und Heilgehilfen". Ferner hatte der Paragraph einen dritten Absatz, lautend: „Ob Tierärzte ebenfalls eines Prüfungszeugnisses bedürfen, bleibt der Bestimmung der Landesgesetze vorbehalten." Die Streichung jener Worte bzw. dieses Satzes erfolgte im Reichstage infolge der zu § 29 erfolgten Freigabe der ärztlichen Praxis. Vgl. A. 2 zu § 29 S. 315 f. oben.

2. Unternehmer. D. i. derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Betrieb der Anstalt erfolgt, und der hinsichtlich der Leitung und Verwaltung der Anstalt (in technischer und administrativer Hinsicht) die erforderlichen Bestimmungen trifft. Der Unternehmer kann ein Arzt sein, braucht es aber nicht zu sein. Der Unternehmer ist also nicht identisch mit dem ärztlichen Leiter der Anstalt, noch weniger mit dem Hausarzt. Auch der Pächter einer Anstalt ist „Unternehmer". Vgl. die Begr. in A. 5 unten und die Ausführungen oben S. 172ff. über den Begriff des „selbständigen Gewerbetreibenden", ferner BayObLG St. v. 13. 3. 09 (Samml. 9, 193, Reger 30, 187, GArch. 9, 387), und BayVGH v. 15. 6. 10 (Reger ErgBd. 4, 12, GArch. 10, 238). — Auch an juristische Personen, Korporationen oder Vereine kann eine Erlaubnis zur Errichtung einer Anstalt der hier in Frage stehenden Art verliehen werden. Siehe A. 5 zu § 1 S. 74 oben. Die in Abs. 1 Buchst. a angeordnete Zuverlässigkeitsprüfung hat sich auf die Personen zu erstrecken, welche den Vorstand der juristischen Person bilden und sie nach außen vertreten. Vgl. S. 75 oben.

In welchem privatrechtlichen Verhältnis der Unternehmer zum Eigentümer des Grundstücks steht, ist für die polizeiliche Beurteilung seiner Erlaubnispflicht gleichgültig; die Erlaubnispflicht besteht, auch wenn der Unternehmer nicht Eigentümer oder Pächter ist, sondern nur tatsächlich die Verfügungsgewalt über die zum Betriebe notwendigen Grundstücke und Einrichtungen hat; OLG Dresden v. 26. 10. 99 (Reger ErgBd. 2, 11).

Die Erlaubnis wird nicht für die Anstalt, sondern dem Unternehmer für seine Person erteilt (s. A. 1 zu § 29). Es bedarf also im Falle des Wechsels des Unternehmers der neue Unternehmer einer neuen Erlaubnis.

3. Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten. Öffentliche Anstalten (des Staats, der Gemeinden, Stiftungen, öffentlicher Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw.) sind nicht erlaubnispflichtig, und zwar auch dann nicht, wenn sie, was allerdings selten vorkommen dürfte, gewerbsmäßig, d. i. mit der Absicht, fortgesetzt Gewinn zu erzielen (s. Einl. S. 54 ff., 62 oben), betrieben werden; vgl. HessME v. 7. 10. 02 (Reger 23, 5) und BadME v. 3. 3. 93 (Reger 13, 266). Nicht erlaubnispflichtig sind ferner die nicht gewerbsmäßig betriebenen, sondern lediglich gemeinnützigen, wohltätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienenden Privatkrankenanstalten, auch wenn sie Pflegegelder erheben, wenn nur die Gewinnabsicht fehlt. In diesem Sinne spricht sich der PrME v. 21. 2. 93 (MBl. S. 218, Reger 13, 354) aus, der insbesondere auf die Krankenanstalten der kirchlichen Orden, Kongregationen usw. verweist. Diese werden regelmäßig nicht gewerbsmäßig betrieben, sind darum übrigens der polizeilichen Aufsicht nicht entrückt (vgl. Ziff. 5 des zit. ME). Über die Merkmale der Gemeinnützigkeit s. auch PrOVG v. 18. 5. 33, JW 1933, 2608, GArch. 31, 201, Reger 54, 481. Wie PrOVG v. 24. 3. 22 (Entsch. 31, 284) mit Recht ausgesprochen hat, wird der Arzt nicht schon dadurch zum Gewerbetreibenden, daß die auf Gewinnerzielung gerichtete ärztliche Tätigkeit die Unterhaltung einer Privatkrankenanstalt (z. B. Klinik des Chirurgen) erforderlich macht; damit übereinstimmend: als Unternehmer einer Privatkrankenanstalt ist der Arzt nur

dann Gewerbetreibender, wenn die Anstalt als selbständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle gehalten wird (RG v. 8. 11. 18, Entsch. Z. 94, 109, GArch. 18, 165, Recht 1919 Beil. Nr. 147). Ferner s. Erl. des RFinM v. 1. 11. 20 (BlfBayFinWiss. 1921 Nr. 46): ob eine Privatklinik ein Gewerbebetrieb ist, ist eine nach den Umständen zu entscheidende Tatfrage.

Anderseits ist nicht die gewerbsmäßig betriebene Privatkrankenpflege überhaupt erlaubnispflichtig, sondern die Errichtung einer Anstalt für solche Zwecke; der Name tut nichts zur Sache. Zur Errichtung einer Anstalt gehört aber die Bereitstellung eines besonderen Lokals, welches Kranke, Schwangere oder Irrsinnige überhaupt, nicht bloß einzelne bestimmte Personen solcher Art aufnehmen soll. Insbesondere gehört zum Begriffe einer Krankenanstalt im Sinne des § 30, daß Räumlichkeiten zur längeren Unterbringung von Kranken behufs ihrer Heilung oder Pflege vorhanden sind (BayVGH v. 26. 10. 04, Reger ErgBd. 3, 7, GArch. 4, 433). PrOVG v. 1. 4. 97 (Entsch. 31, 284, Goltd. 46, 238, Reger 18, 159) verlangt, um eine feste Grenze gegen die zweifellos nicht genehmigungspflichtigen Ambulatorien, Polikliniken und Sprechzimmer der Ärzte und zahnärztlichen Ateliers aufzurichten, für den Begriff der „Privatkrankenanstalten", daß Betten für die darin zu behandelnden Kranken vorhanden seien, mögen sie auch nicht vom Unternehmer selbst, sondern von einer Mittelsperson bereitgestellt sein (arg. Sprachgebrauch, PrME v. 19. 8. 95, MBl. i. V. S. 261). Das RG hat dagegen in Bekämpfung dieser Entscheidung ausgesprochen, es genüge, wenn die Räume der Anstalt den örtlichen Mittelpunkt bilden, zu dem die Kranken stetig zurückkehren und wo ihre Lebensweise nach der betreffenden Heilmethode geregelt und überwacht wird, auch wenn keine Beherbergung während der Nacht stattfinde (RGSt. v. 7. 7. 99, Reger 20, 167, Entsch. 32, 255). Übereinstimmend OLG Celle v. 18. 6. 00 (Goltd. 49, 398, Reger 23, 367). Ähnlich auch eine in der ZfHessVerw. 23, 179 mitgeteilte VerwEntsch. Das KG verlangt in seinem Urt. v. 12. 9. 95 (Reger 16, 229), daß die Kranken „Unterkommen und Verpflegung für gewisse Dauer" finden (s. auch das etwas abweichende Urt. d. gleichen Ger. v. 2. 5. 95, Reger 17, 244, Jahrb. 16, 341). Auch das OLG Dresden steht ganz auf dem Standpunkte des RG, s. die Urt. v. 29. 5. 02 und 2. 4. 03 (GArch. 3, 36 und 399, Reger 23, 366 u. 25, 5, Fischer 26, 85 u. 27, 103): Wohnen in der Anstalt nicht nötig, es genügt, wenn die Kranken sich zum Zwecke ihrer Kur, Behandlung und Beköstigung den größten Teil des Tags in der Anstalt aufhalten; s. auch die früheren Urt. dess. Ger. v. 29. 11. 87 (Reger 9, 413), v. 20. 10. 93 (Goltd. 41, 309), v. 20. 5. 95 (Annal. 16, 395, Reger 16, 127, Goltd. 43, 272) und v. 28. 12. 99 (Annal. 21, 201): mit Pensionat verbundene hydrotherapeutische Anstalten genehmigungspflichtig. Nach WürttME v. 11. 5. 97 (ABl. S. 185, Reger 17, 245) sind Räume zur Unterbringung Kranker wesentlich. Dem Bedürfnisse der Praxis möchte die Auffassung des RG mehr entsprechen als die eine zu enge Grenze ziehende des PrOVG (übereinstimmend auch v. Rohrscheidt GO 2. A. I 136, Conrad Floegel A. 5). In zweifelhaften Fällen dürfte maßgebend sein, ob nach dem geplanten oder tatsächlichen Betrieb Veranlassung zu einer Prüfung des Unternehmens nach den in Buchst. a–d gegebenen polizeichen Gesichtspunkten gegeben ist, d. h. ob die Gefahren, denen durch diese Prüfung begegnet werden soll, ernstlich in Frage kommen.

Schwierig ist die Entscheidung zuweilen bei Wasserkuranstalten, in denen Bäder, Güsse usw. zu Heilzwecken nach bestimmter Methode verabreicht werden; eine solche Anstalt ist eine „Badeanstalt" im Sinne des § 35 GO, auch wenn die Bäder zu Heilzwecken genommen werden, und erlangt den Charakter einer Krankenanstalt im Sinne des § 30 erst dann, wenn zu den Bädern noch eine weitere Pflege und Heilbehandlung in der Anstalt hinzukommt; s. oben zit. WürttME v. 11. 5. 97, zit. OLG Celle v. 18. 6. 00, zit BayVGH v. 20. 10. 04 u. 15. 6. 10 (Licht- und Wasserbäder, „Wildbad") und PrOVG v. 8. 12. 04 (GArch. 4, 421, Reger ErgBd. 3, 392); ferner SächsOVG v. 4. 4. 08 (GArch. 9, 96, Reger 29, 172), wo eine Anstalt für Licht-

und Luftbäder als Badeanstalt erklärt wurde, OLG Oldenburg v. 4. 3. 07 (OldZ 34, 247, GArch. 7, 408) und OLG Dresden v. 23. 1. 24 (SächsArch 1, 177): Kurbadeanstalt nach Einrichtung und Betrieb als Privatkrankenanstalt anerkannt.

Mit dem Unterschied zwischen Heilanstalt und Sommerfrische befassen sich SächsOVG v. 25. 10. 05 (Jahrb. 8, 131, GArch. 6, 33, Reger 26, 485) und OLG Dresden v. 19. 8. 10 betr. ein „Waldsanatorium" (Annal. 32, 220, GArch. 10, 558, Goltd. Arch. 59, 178). Auch ein zur Aufnahme von Rekonvaleszenten bestimmtes Genesungsheim ist unter Umständen als Krankenanstalt zu behandeln; PrME v. 12. 2. 03 (MedMBl. S. 83, GArch. 2, 417). Unerheblich ist, wenn auch andere Personen als Kranke oder Schwangere Aufnahme finden (PrOVG v. 28. 5. 14, GArch. 14, 219).

Auch ob eine erlaubnispflichtige Privatentbindungsanstalt vorliegt, ist nach den Umständen zu bemessen; Großbetrieb ist nicht erforderlich, auch nicht das Vorhandensein besonderer technischer Einrichtungen (übereinstimmend PrOVG v. 30. 9. 11, GArch. 12, 244, Reger 33, 210); vgl. OLG Braunschweig (ZfRpfl. i. Br. 51, 14, Reger 25, 193, GArch. 3, 563), welches indes doch etwas zu weit gehen dürfte, ferner OLG Rostock v. 30. 11. 06 (Meckl.Z 25, 295, Reger 27, 354): die gewerbsmäßige Aufnahme von Schwangeren genügt nicht, eine Mehrzahl von Räumen ist erforderlich; PrOVG v. 28. 5. 14 (Reger 35, 259): Genehmigungspflicht auch dann, wenn in die „Pension" genannte Anstalt nicht bloß Schwangere, sondern auch männliche und nichtschwangere weibliche Personen aufgenommen werden.

Als Privat-Irrenanstalt im Sinne des § 30 ist jede gewerbsmäßig betriebene Anstalt zu betrachten, welche die Pflege oder Heilung von Geisteskranken oder Gemütsleidenden bezweckt; auf den Namen („Pensionat" usw.) kommt es nicht an. Vgl. PrOVG v. 12. 5. 80 (Entsch. 6, 257, Reger 1, 14) und OLG Dresden v. 12. 12. 07 (Annal. 29, 292, Reger 29, 333): „Pensionat" für Schwachsinnige und Epileptische erlaubnispflichtig als Krankenanstalt, ferner PrOVG v. 10. 5. 28 (GArch. 26, 204): unter die Geisteskranken fallen auch Geistesschwache und Gemütsleidende, die durch geeignete Beschäftigung ihrem Beruf wieder zugeführt werden sollen.

4. Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis (Konzession) darf gemäß § 40 Abs. 1 nicht auf Zeit oder widerruflich erteilt werden. Gegen die Versagung der Genehmigung findet gemäß § 40 Abs. 2 der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten hierbei die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Für die Vorbehandlung der unter Buchst. c u. d des Abs. 1 fallenden Gesuche schreibt Abs. 2 im Gesetzestexte die Einvernahme der Ortspolizeibehörden und der Gemeindebehörden vor, also beider Behörden, wo sie auseinanderfallen; es handelt sich dabei lediglich um die Abgabe eines Gutachtens, an das die h. VerwBeh. nicht gebunden ist; eine analoge Anwendung des § 17 in den Fällen der Buchst. c u. d ist reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben, wie denn auch Mitbewohnern bzw. Nachbarn kein Rekursrecht gegen den genehmigenden Bescheid eingeräumt ist (§ 40 Abs. 2). Die Anhörung der beiden Behörden ist aber von wesentlicher Bedeutung, VGH Braunschweig v. 24. 4. 01 (BrZfRpfl. 48 Beil. I 16, GArch. 1, 424). Vgl. A. 3 zu § 42b (mit Literaturangaben). Eine Parteistellung haben Ortspol.- u. GemBeh. nicht (PrOVG v. 29. 9. 21, GArch. 21, 181).

Eine Krankenanstalt, in welcher auch Bäder verabreicht werden, ist ausschließlich nach §§ 30 u. 53 GO zu behandeln, § 35 GO ist auf eine solche Anstalt nicht anwendbar (zit. PrOVG v. 8. 12. 04). Eine Krankenanstalt, in welcher Kranke beherbergt und verpflegt werden, bedarf keiner besonderen Gastwirtserlaubnis nach § 1 GastfstG, es genügt die Erlaubnis nach § 30; BraunschwVGH v. 9. 12. 03 u. 2. 11. 04 (GArch. 4, 208 u. 451, Reger ErgBd. 3, 223 u. 225).

Das Erlaubnisgesuch wie die Erlaubnisurkunden müssen bestimmt erkennen lassen, ob eine Kranken-, Irren- oder Entbindungsanstalt betrieben werden will, da die Anforderungen

an Bau und Einrichtung verschieden sind. Bei der Genehmigung der Erlaubnisgesuche sind in der Regel dem Unternehmer bestimmte Auflagen zu machen („Erlaubnisbedingungen") hinsichtlich der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt (s. Buchst. b u. d im Gesetzestexte und A. 7, 7a u. 7b unten). Anträge auf Änderung und Erweiterung der Erlaubnis sind wie neue Erlaubnisgesuche zu behandeln; vgl. PrOVG v. 24. 1. 29, GArch. 26, 518.

Bei Erteilung der Genehmigung kann gemäß § 49 Abs. 1 u. 2 von der Behörde eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher das Unternehmen bei Vermeiden des Erlöschens der Genehmigung begonnen werden muß. Hat der Inhaber der Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe (§ 49 Abs. 3, § 50). Bezüglich der Zurücknahme der Genehmigung s. § 53, und bezüglich der Betriebseinstellung gegen Entschädigung § 51; wegen des Verfahrens und der Behörde gelten hierbei die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Eine von einer unzuständigen Behörde erteilte Erlaubnis ist nichtig; s. PrOVG v. 14. 11. 01 (GArch. 1, 427) und die Ausführungen in A. 2 Abs. 4 zu § 20 oben. Die Festsetzung von polizeilichen Taxen für die Verpflegung in Privatkranken- usw. Anstalten ist unzulässig (§§ 72 u. 80 Abs. 2). Die unbefugte Errichtung einer solchen Anstalt ist gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 1 strafbar (Näheres unten in A. 10) und gemäß § 15 Abs. 2 kann die Fortsetzung des unbefugt begonnenen Betriebs polizeilich verhindert werden.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden, als Ortspolizei- und als Gemeindebehörden zu gelten haben, wird von der LZBeh. bekanntgemacht — s. § 155 Abs. 2 GO und die dort zitierten VollzVOen.

Im einzelnen s. bezüglich der Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis und des Verfahrens hierbei für Preußen Ziff. 2, 36 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 und §§ 115, 118, 161 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83 (GS S. 237) im Zusammenhalt mit §§ 9, 12 des AnpassungsG v. 15. 12. 33; danach ist die Genehmigung vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Polizeipräsidenten zu erteilen. Gegen den versagenden Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht statt. Gegen dessen Endurteil ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§ 118 a. a. O.). — In Bayern ist gemäß § 10 der VollzV v. 29. 3. 92 die Genehmigung von den BezVerwBeh., in München von der PolDirektion zu erteilen; über die Beschaffenheit, Einrichtung und Lage der zu errichtenden Anstalt hat der Unternehmer die zur Prüfung derselben erforderlichen Pläne bei Einreichung des Gesuchs vorzulegen. Ferner ist zu beachten die ME v. 3. 12. 95, „die Verhältnisse der Privatirrenanstalten betr." (MABl. S. 635); diese schreibt für die Würdigung der Erlaubnisgesuche neben der Prüfung der reichsgesetzlichen Voraussetzungen für die etwaige Versagung der Genehmigung vor, die Sachinstruktion auf die in den §§ 1 mit 6 der Entschl. enthaltenen Punkte zu erstrecken. Siehe außerdem Art. 8 Ziff. 8, Art. 13 u. Art. 16 ff. VGG. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit vgl. Oeschey in BlfadmPr. 59, 193 ff. Zuständiges Ministerium ist das StMin. d. Innern (VO v. 11. 2. 32, GVBl. S. 61). Die Erlaubnisgebühr beträgt 20–1500 RM (Tarif Nr. 19 Abs. 3 des StempelG v. 16. 2. 21). Siehe auch v. Henle Handbuch § 116 Ziff. 8 (S. 649) und § 148a (S. 1143). — In Sachsen hat seit dem 23. 10. 31 gemäß § 21a der AusfVO v. 28. 3. 92/9. 7. 30 die Amtshauptmannschaft (unter Zuziehung des BezAussch.) und in Stadtkreisen der Oberbürgermeister (vgl. § 107 DGO § 33 der 1. DurchfVO) über die Genehmigungserteilung zu beschließen, in Württemberg sind hierzu auf Grund des § 5 der MinVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234) in Verbindung mit § 1 der MinVerf. v. 26. 3. 24 (RBl. S. 177) die Landräte berufen; Rekurs zur Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung (Art. 80 BezO in der Fassung des § 1 Ziff. 12 BezVerwVO sowie ME v. 17. 10. 31, ABl. S. 208); diese ist auch zuständig zur Zurücknahme der Erlaubnis (§ 5 Ziff. 2 der MV v. 26. 3. 24, RBl. S. 177); über das Verfahren hierbei s. § 8 der MV v. 30. 10. 07 in der Fassung des § 4 Ziff. 2 BezVerwVO; Erlaubnisgebühr 20–1000 Goldmark nach Tarif Nr. 44 des SportelG v. 16. 8. 11 in der Fassung des LStNotVO v. 28. 3. 24 (RBl. S. 151). Ueber die einschlägigen Vorschriften in Baden vgl. §§ 34–37 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357), wonach der Antrag auf Erlaubniserteilung bei dem Bezirksamte einzureichen ist, und der Genehmigungsbescheid vom Bezirksrat erlassen wird. Für Thüringen ist das Kreisamt (kollegial) zur ErlErteilung zuständig (ZustO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 2, GS S. 86). Für Hessen s. §§ 38–43 der VollzVO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 47): Kreisamt oder Kreisausschuß zuständig.

Die Fachaufsicht über die Privatkranken- usw. Anstalten obliegt den Gesundheitsämtern, s. deren DienstO, bes. Teil v. 23. 3. 35, RMBl. S. 327, Abschn. XIII. An den landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Beaufsichtigung der obigen Anstalten und über die Berufspflichten der Unternehmer und an der Befugnis zu ihrer ferneren Erlassung durch die GO ist nichts geändert worden, vgl. § 144 GO. Siehe hierüber im allgemeinen für Preußen Ziff. 60–62 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, ferner die durch den Erl. v. 24. 4. 96 (MBliV S. 104) abgeänderte PrMAnw. v. 20. 9. 95, MBliV S. 271, PVBl. 17, 41) nebst dem ME v. 24. 4. 96 (MBliV S. 104) und ME v. 12. 10. 08 (MedMBl. S. 391, Grundsätze für die ärztliche Leitung von Krankenkassenanstalten); für Bayern zit. ME v. 3. 12. 95, für Sachsen VO v. 9. 8. 00 (GVBl. S. 887), für Württemberg MV v. 18. 11. 99 (RBl. S. 983), für Baden VO v. 3. 10. 95 (GVBl. S. 367), s. auch BadVGH v. 7. 11. 16 (BadVerwZ 49, 36, GArch. 17, 162, Reger 39, 318).

5. Versagung der Erlaubnis. Die Fassung vom Jahre 1869 (s. A. 1) lautete: „— bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche erteilt wird, wenn nicht Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun." Die jetzige Fassung erhielt der Abs. 1 des § 30 — abgesehen von den Buchst. c u. d — durch die Novelle v. 1879. Diese brachte hinsichtlich der an die Person des Gesuchstellers zu erhebenden Anforderungen eine mehr redaktionelle als materielle Änderung; neu war ihre Berücksichtigung des Lokals der Anstalt und die Festsetzung eines weiteren Versagungsgrundes für den Fall, daß die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen (Buchst. b). Die Begr. der Nov. von 1879 hebt zunächst hervor, daß die bisherige Fassung des G. zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben habe, ob unter der Zuverlässigkeit, welche das Gesetz forderte, lediglich die bürgerliche Unbescholtenheit oder gleichzeitig solche persönliche Eigenschaften zu verstehen seien, welche eine sachgemäße Leitung und Verwaltung der Anstalt gewährleisten, und fährt fort:

„Der Ausdruck (‚Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb') ist insoferne zu eng, als er nur die gewerbliche Seite der Sache betont. Denn im Sinne der durch das Gesetz zu schützenden Interessen soll der Unternehmer durch seine Vergangenheit nicht nur die Annahme ausschließen, als könne sein Geschäftsbetrieb auf eine strafbare oder auch nur unredliche Ausbeutung des seiner Anstalt sich anvertrauenden Publikums gerichtet sein. Vielmehr darf auch kein Raum für die Besorgnis bleiben, daß in der Leitung und Verwaltung der Anstalt derjenige besondere Grad von Umsicht, Erfahrung und Kenntnis nach der technischen wie nach der administrativen Seite des Unternehmens fehlen werde, welche erforderlich ist, wenn solche Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmungen behaupten sollen. Der Staat darf verlangen, daß der Unternehmer, sei es in eigener Person oder durch einen vertrauenswürdigen Stellvertreter, nach den vorher bezeichneten Richtungen und insbesondere auch in Ansehung der Sorge für die etwa nötig werdende ärztliche Hilfe, die dem Interesse der Kranken entsprechenden Garantien biete. Der Entwurf sucht in der neuen Fassung des § 30 Abs. 1 diesem Gedanken einen bestimmteren Ausdruck zu geben, als das Gesetz es tut. Abgesehen von der erwähnten Unklarheit hat die Bestimmung des § 30 Abs. 1 sich inhaltlich als unzureichend erwiesen. Sie hebt ausschließlich das subjektive Moment hervor, läßt dagegen den Zustand der Anstalten, um deren Einrichtung es sich handelt, ganz unberücksichtigt. Sie gibt keinen Anhalt, um an die Errichtung dieser für ein mehr oder weniger hilfloses Publikum bestimmten Anstalten irgendwelche Anforderungen zu stellen. Sie spricht nicht einmal aus, daß die Konzession überhaupt nur für eine bestimmte Anstalt zu erteilen ist."

Die Nov. vom Jahre 1896, die ihre Fassung im wesentlichen den Beschlüssen der RTK (s. A. 1) verdankt, fügte die Buchst. c u. d dem Abs. 1 an und stellte weitere Anforderungen an die Räume in der Absicht, den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche die Errichtung von derartigen Anstalten innerhalb von Wohngebäuden sowie inmitten geschlossener Ortschaften und an belebten Straßen für die Mitbewohner der betreffenden Gebäude bzw. für die Nachbarschaft mit sich bringt (Begr. S. 7 u. 8).

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, daß einerseits, wenn eine der unter Buchst. a, b, c, d genannten Voraussetzungen gegeben ist, die Erlaubnis zu versagen ist, und daß anderseits aus anderen Gründen als den unter Buchst. a, b, c u. d bezeichneten die Erlaubnis nicht versagt werden darf. Vgl. PrOVG v. 27. 4. 03 (GArch. 3, 225). Zu unterscheiden von der Erlaubnis ist aber die etwa außerdem erforderliche Baubewilligung, bei der die besonderen baupolizeilichen oder, wenn es sich um Anlage einer Badeanstalt handelt, auch die betreffenden wasser- und sittenpolizeilichen Vorschriften in Anwendung zu kommen haben.

Wenn im Falle eines Wechsels der Person des Unternehmers einer erlaubnispflichtigen Heilanstalt eine neue Erlaubnis nachzusuchen ist, so ist nicht nur die Zuverlässigkeit des neuen Unternehmers zu prüfen, sondern es unterliegen auch die baulichen, die sonstigen technischen Einrichtungen, die Interessen der Mitbewohner des Hauses, eventuell der Nachbarschaft einer neuen Prüfung, bei welcher die Behörde an die frühere Würdigung dieser Einrichtungen rechtlich nicht gebunden ist. Es ergibt sich dies aus der Stellung des § 30 im Gesetze, der nicht unter der Überschrift „1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen", sondern unter „2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen", eingereiht ist. Übereinstimmend PrOVG v. 27. 4. 03 (Reger 25, 2, GArch. 3, 225) und § 37 der BadVollzVO v. 23. 12. 83, in welcher ausdrücklich bestimmt ist, daß beim Übergang der Anstalt an einen neuen Unternehmer eine neue Erlaubnis nachzusuchen ist und daß, wenn für die verwaltungsmäßige oder ärztliche Leitung der Anstalt ein Stellvertreter ernannt wird, die Ernennung und jeder Personenwechsel unter Beifügung der Personenverhältnisse der betreffenden Stellvertreter dem Bezirksamte sofort anzuzeigen ist; dieses prüft sodann gemäß § 45 GO, ob der Stellvertreter die für die Leitung der Anstalt oder der ihm übertragenen Zweige derselben erforderliche Befähigung besitzt.

6. Unzuverlässigkeit des Unternehmers. Der Unternehmer soll nicht nur bürgerlich unbescholten sein, sondern auch die ärztliche und verwaltungsmäßige Eignung zur Leitung und Verwaltung einer solchen Anstalt besitzen. Insbesondere muß er entweder persönlich imstande sein, den Kranken, Entbindenden, Irren die etwa nötig werdende Hilfe zu leisten oder zu diesem Behufe einen geeigneten Stellvertreter aufstellen oder sonst die erforderliche Vorsorge treffen. Vgl. die Begr. in A. 5 und PrOVG v. 14. 6. 99 (Reger 20, 170), v. 9. 12. 09 (GArch. 9, 563, Reger ErgBd. 4, 14) u. v. 11. 12. 24 (GArch. 22, 364, Reger 46, 466), BayVGH v. 5. 4. 18 (GArch. 17, 458, JW 47, 383). Nicht jede allgemeine Unzuverlässigkeit des Charakters rechtfertigt die Abweisung, auch besondere finanzielle Zuverlässigkeit verlangt das Gesetz (im Gegensatz zum früheren § 32) nicht; vgl. PrOVG v. 28. 5. 03 (GArch. 3, 223, Reger 24, 232) u. v. 24. 2. u. 6. 4. 22 (GArch. 21, 433, 397). Die Unzuverlässigkeit kann im Fehlen der persönlichen Eigenschaften gefunden werden, die zur Leitung und Verwaltung einer Privatkrankenanstalt erforderlich sind, z. B. Umsicht, Erfahrung, Kenntnis der ärztlichen u. verwaltungsmäßigen Seite des Unternehmens, so PrOVG v. 23. 2. 28, GArch. 25, 506.

Die Tatsache, daß der Bewerber Jude ist, tut für sich allein seine Unzuverlässigkeit i. S. des Buchst. a nicht dar; vgl. über diese Frage unten die eingehenden Ausführungen in A. 4 Buchst. d zu § 35, ferner das zu § 30 ergangene, übereinstimmende Urt. d. LVG Schwerin v. 10. 10. 35, MecklZ 1935, 125, GArch. 34, 9, dem Werner Spohr-Kiel im RVBl. 57, 919 zustimmt. Dagegen hat das LVG Schwerin im Urt. v. 4. 9. 36 (MecklZ 1936, 74, GArch. 34, 443) entschieden, daß als unzuverlässig i. S. des Buchst. a auch der politisch unzuverlässige Bewerber — es handelte sich um einen während des Genehmigungsverfahrens ausgewanderten jüdischen Arzt — anzusehen sei.

Der Ausdruck „Tatsachen" umfaßt sowohl Umstände, die in der Person des Gesuchstellers liegen, wie auch äußere Umstände. Jedenfalls umfaßt er sowohl Handlungen als Unterlassungen des Gesuchstellers, vgl. die Fassung des § 53, dann in A. 1 zit. PrOVG v. 12. 5. 80, woselbst es heißt: „Kann dem Antragsteller nachgewiesen werden, daß er bei anderen Gelegenheiten

dem Gesetze ungehorsam gewesen und die zum Schutze der öffentlichen Interessen von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen außer acht gelassen hat, so fehlt eine genügende Gewähr dafür, daß er sich nicht auch bei dem beabsichtigten Gewerbebetriebe eines ähnlichen, das öffentliche Wohl gefährdenden Verhaltens schuldig machen werde." Siehe auch SächsME v. 22. 1. 89, in welchem in einem bestimmten Falle aus der Art der Krankenuntersuchung und des Heilverfahrens auf den Mangel ärztlicher Fachbildung und die Unzuverlässigkeit des Antragstellers geschlossen wurde (Reger 10, 3, Fischer 10, 148). Aus der Rspr. s. ferner: PrOVG v. 6. 7. 05 (Reger 26, 177, GArch. 5, 232 — Unsauberkeit im Familienhaushalt), v. 22. 5. 11 u. v. 10. 5. 28 (GArch. 11,233, 26, 206, Reger 31, 445): die Unzuverlässigkeit kann auch aus längerem konzessionslosen Gewerbebetrieb gefolgert werden; HessOVG v. 4. 6. 14 (Reger 35, 439): Unzuverlässigkeit der Unternehmerin anzunehmen, wenn ihre praktische Ausbildung in der Geburtshilfe mangelhaft ist und sie sich die ständige Überwachung und Hilfe durch appr. Arzt nicht gesichert hat. — Über den weiteren Begriff „Tatsachen" zum Unterschied von „Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers" vgl. die Abhandlung von Kallee im VerwArch. 21, 123ff.

7. Einrichtungen der Anstalt. Die Erlaubnis wird nur für bestimmte Räume erteilt, deren Beschreibungen und Pläne, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, der Behörde vorgelegt werden müssen (vgl. auch die in A. 4 zit. BayVollzV). Wenn sich aus diesen Plänen usw. ergibt, daß die baulichen oder die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen, ist die Erlaubnis zu versagen. (Siehe dazu PrOVG v. 1. 4. 97, Reger 18, 163: Mangel eines Gartens kann zur Abweisung führen.) Namentlich ist auch die Lage der Anstalt vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus zu prüfen (vgl. Äuß. des Ref. Abg. Ackermann in der RTSitz. v. 7. 7. 79, StB S. 2126, 2127. Siehe hierzu das übereinstimmende PrOVG v. 30. 9. 01 (Entsch. 40, 307, Reger 22, 156, GArch. 1, 429). — Im übrigen beschränkt sich das Gesetz, wie die Begr. bemerkt, im Interesse der Freiheit des Gewerbes und der ärztlichen Kunst auf das Notwendigste. Das Gesetz verlangt — abgesehen von den mit Rücksicht auf Buchst. d notwendigen Angaben — nicht, wie von ärztlicher Seite wohl gewünscht worden ist, die Vorlegung eines Betriebsprogramms, welches den Unternehmer in der Behandlung der seiner Anstalt anvertrauten Leidenden beschränken oder mehr oder weniger an bestimmte Verfahrensweisen u. dgl. binden könnte —, es gestattet nicht, Anforderungen zu stellen, welche über das Gebiet der einfachen Gesundheitspolizei in das Gebiet der ärztlichen Kunst reichen. Begr. S. 7–8 und StB S. 2126, 2128, 2129 (Äußerungen des Ref. Ackermann, des Abg. Zinn und des BRKomm. Nieberding). Aus der Rspr. s. PrOVG v. 20. 3. 02 (GArch. 1, 622): die gesundheitspolizeilichen Anforderungen können nicht über dasjenige hinausgehen, was zur Verhütung von Schäden für Leben und Gesundheit der Kranken bzw. Schwangeren oder einer nachteiligen Beeinflussung der Heilbehandlung erforderlich ist. Maßgebend sind hinsichtlich der an Bau und Einrichtung zu stellenden Anforderungen die zur Zeit der Entscheidung geltenden Best.; vgl. PrOVG v. 20. 3. 02 (Reger 23, 6). — Für Preußen s. die an Stelle früherer Vorschr. v. 1895, dann v. 1911 ergangenen Vorschriften für Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen v. 30. 3. 20 (VMBl. S. 64), geändert durch ME v. 23. 10. 22 (VMBl. S. 550) u. v. 12. 1. 23 (VMBl. S. 58); diese von den RegPräsidenten veröffentlichten Vorschr. sind Anordnungen i. S. des § 115 Abs. 3 ZustG. Wo diese Anordnungen Ausnahmen zulassen, müssen sie, bei Meidung der Ungültigkeit, deren Anwendung den Genehmigungsbehörden überlassen (PrOVG v. 27. 5. 99, Entsch. 35, 342, Reger 20, 164, und v. 26. 5. 13, Entsch. 65, 340, GArch. ErgBd. 1, 93). Siehe auch PrOVG v. 30. 10. 30 (GArch. 28, 343) über die Zulässigkeit von Ausnahmen gem. § 35 der Vorschr. nach dem Ermessen der Beschlußinstanz. Bezüglich der Zuständigkeit der OrtspolBeh. zu gesundheitspolizeilichen Anordnungen gegenüber Krankenanstalten s. ME v. 22. 10. 13 (MedMBl. S. 332, GArch. 13, 208). Ferner s. für Baden VO v. 20. 6. 28 (GVBl. S. 197) betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und privaten Krankenanstalten; für Oldenburg MB v. 13. 11. 02 gl. Betreffs (GBl 34, 404). Außerdem s. die in A. 4 erwähnten VollzV.

Eine erhebliche Änderung der Einrichtung der Anstalt darf nicht ohne polizeiliche Genehmigung erfolgen. Siehe hierzu das im wesentlichen übereinstimmende, aber im speziellen Falle vielleicht zu weit gehende SächsOVG v. 1. 7. 03 (Jahrb. 4, 235, GArch. 3, 562, Reger 25, 192). Vgl. ferner hierüber sowie über den Fall des Untergangs (Abbrennens usw.) des Lokals A. 8 Buchst. b zu § 49. Nicht minder ist polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn der Betrieb der Anstalt wesentlich geändert wird, wenn z. B. eine Privatirrenanstalt in eine Kranken- oder Entbindungsanstalt umgewandelt wird, oder wenn entgegen dem ursprünglichen, bei den Genehmigungsverhandlungen vorgelegten Programm Geisteskranke, Personen mit ansteckenden Krankheiten aufgenommen werden, überhaupt wenn die Änderung des Betriebs erhebliche Nachteile und Gefahren für die Mitbewohner des Hauses (Buchst. c) oder für die Nachbarschaft (Buchst. d) zur Folge haben kann. Siehe hierzu zit. PrOVG v. 27. 4. 03, 20. 3. 02 (PVBl. 23, 614, GArch. 1, 622) u. v. 29. 9. 21 (GArch. 21, 181). Eine neue Genehmigung ist endlich erforderlich, wenn die Anstalt in andere Räume, sei es ganz, sei es zum Teil, verlegt wird; so mit Recht BadVGH v. 5. 12. 33, JW 63, 1383, GArch. 32, 382. Die einschlägige Strafbestimmung findet sich in § 147 Abs. 1 Ziff. 1 (A. 10 unten).

Die PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 30 enthält folgende Vorschrift: „In die Konzessionsurkunde ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, die von den zuständigen Medizinalaufsichtsbehörden über den Betrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen." Durch ME v. 12. 10. 08 (MedMBl. S. 341, GArch. 8, 233) sind „Grundsätze über die ärztliche Leitung von Krankenanstalten" bekanntgegeben worden. In jeder Krankenanstalt muß hiernach eine ärztliche Leitung für den allgemeinen Krankendienst und für die gesundheitlichen Maßnahmen vorhanden sein. Auch OLG Dresden v. 21. 2. 12 (Fischer 41, 189, Reger 33, 20, GArch. 12, 422) anerkennt, daß bei Genehmigung einer Naturheilanstalt die Auflage der Überwachung durch einen approbierten Arzt gemacht werden kann.

7a. Unterbringung der Anstalt in einem Wohngebäude. Der Versagungsgrund unter Buchst. c betrifft nur den Fall, wo eine Anstalt in einem Teile eines auch von anderen, d. h. nicht zur Anstalt gehörigen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll, und hat zur Voraussetzung, daß der Betrieb der Anstalt den Mitbewohnern des Hauses erhebliche Nachteile oder Gefahren bringen kann. Es genügt hiernach einerseits die bloße Möglichkeit erheblicher Nachteile oder Gefahren, anderseits aber rechtfertigen Belästigungen der Mitbewohner, wenn sie nicht als erhebliche Nachteile zu erachten sind, die Versagung der Genehmigung nicht. Der Entwurf vom Jahre 1895 sprach von „erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen". Die RTK strich aber die Belästigungen, in der Absicht einer Einschränkung der durch den Entwurf der zuständigen Behörde gewährten Befugnisse (KB S. 1446). Ein die Wiedereinfügung der „Belästigungen" bezielender Antrag wurde bei der zweiten Ber. der Novelle von 1896 vom Plenum des RT abgelehnt (StB S. 1255 ff.). Vgl. zit. PrOVG v. 30. 9. 01 (Entsch. 40, 307) und v. 17. 4. 02 (GArch. 2, 53). In Frage werden hier zumeist Anstalten für Geisteskranke, Epileptiker, Personen mit ansteckenden und entstellenden Leiden kommen, also Anstalten, bei denen zum Teil auch Buchst. d zu beachten ist. Die Möglichkeit allein, daß nach Bewilligung eines Unternehmens noch andere Gesuche kommen könnten, rechtfertigt nicht die Abweisung des Antrags; vgl. PrOVG v. 25. 3. 09 (GArch. 9, 63, Reger 30, 12). Aus der Rspr. s. ferner PrOVG v. 10. 5. 28, GArch. 26, 206: unter den bei c aufgeführten „anderen Personen" u. „Mitbewohnern" sind nur Menschen zu verstehen, die außerhalb des Anstaltsbetriebs stehen; auf Grund von c kann die Erl. nicht aus dem Grunde versagt werden, daß aus dem Zusammenwohnen der Pfleglinge mit anderen Personen ein erheblicher Nachteil für den Anstaltsbetrieb zu befürchten ist.

7b. Örtliche Lage der Anstalt. Zu Buchst. d: Hier handelt es sich ausschließlich um Anstalten zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken. Die Anwendung von Buchst. d wird nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Unternehmer erklärt, seine Anstalt werde Geisteskranke und Personen mit ansteckenden Krankheiten nicht aufnehmen. Ob eine Krankheit eine ansteckende ist und welche Krankheiten zu den Geisteskrankheiten gehören, wird zunächst durch amtsärztliches Gutachten festzustellen sein. Voraussetzung der Versagung ist auch hier die Möglichkeit erheblicher Nachteile und Gefahren (über die Belästigungen s. die vorige A.), und zwar hier für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke (vgl. § 16 Abs. 1 und A. 3 zu § 18). Der Entwurf vom Jahre 1895 (RTV 1894/95 Anl.Bd. I 513) ging weiter und sah auch den Fall vor, daß die Anstalt durch ihre örtliche Lage für die Nachbarschaft „oder für das Publikum überhaupt" erhebliche Nachteile usw. hervorrufen kann. Die RTK 1895 strich jedoch bei ihrer Umarbeitung des Entwurfs die Worte „für das Publikum überhaupt" (KB S. 1446) und dabei beließ es die Novelle vom Jahre 1896. Als „benachbarte Grundstücke" sind nicht bloß die an das Gelände des Unternehmers angrenzenden, sondern auch diejenigen der weiteren Nachbarschaft zu erachten (PrOVG v. 25. 3. 09, zit. in der vorigen A., u. v. 9. 10. 24, GArch. 22, 367, Entsch. 79, 306, Reger 46, 469). Als erheblicher Nachteil kommt auch eine erhebliche Wertminderung der benachbarten Grundstücke in Frage (KB S. 1446, StB S. 1255). Vgl. A. 3 zu § 18. Übereinstimmend die in A. 7 u. 7a zit. Entsch. d. PrOVG v. 30. 9. 01 und PrOVG v. 27. 4. 03) Reger 25, 2, GArch. 3, 225). Das zit. Urt. v. 9. 10. 24 spricht aus, daß, wenn nach der Art der Krankheit die Ziehung einer sicheren Grenze durch Erlaubnisvorschriften nicht möglich ist, und auch auf andere Weise einem Mißbrauch der Erlaubnis nicht begegnet werden kann, nur Abweisung übrig bleibt (es handelte sich um Abgrenzung zwischen schweren und leichten Formen der offenen Tuberkulose).

7c. Anhörung der Ortspolizei- und der Gemeindebehörden. Bezüglich der zust. Behörden s. § 155 Abs. 2 und die dort zit. VollzVOen. Im übrigen s. A. 4 oben.

8. Prüfungszeugnis der Hebammen. Die GO unterscheidet bezüglich der gewerbsmäßigen Ausübung der Geburtshilfe zwischen den Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Auf die Geburtshelfer findet die durch § 29 geschaffene Rechtslage Anwendung; die Ausübung der Geburtshilfe durch Männer, welche keine ärztliche Approbation besitzen, ist daher straflos, wenn sie ohne Titelbeilegung erfolgt; s. oben S. 315 und KG v. 27. 10. 04 (Jahrb. 28 C 66, GArch. 4, 545, Reger ErgBd. 3, 382); dagegen bedürfen „Hebammen", d. i. Frauenspersonen, welche die Geburtshilfe gewerbsmäßig ausüben, eines Prüfungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 3 GO, wenn sie nicht der Strafvorschrift des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 GO verfallen wollen. Auf die Benennung als „Hebamme" kommt es hierbei nicht an (s. die Einl. S. 62 und das dort in A. 2 zit. OLG Rostock v. 25. 2. 05). Eine Frau indes, welche als Ärztin geprüft und approbiert ist und den ärztlichen Beruf überhaupt ausübt, ist keine „Hebamme"; bei einer solchen fällt aus diesem Grunde das Erfordernis des Prüfungszeugnisses nach § 30 Abs. 3 weg; vgl. BayObLG v. 25. 5. 04, welches feststellt, daß auch solche Frauenspersonen, welche in Deutschland ärztlich geprüft, jedoch nicht approbiert sind, des in § 30 bez. Prüfungszeugnisses bedürfen (MABl. S. 206, Reger 25, 194, GArch. 4, 33). Die Bestimmung in § 147 Ziff. 3 GO (Bestrafung der unbefugten Beilegung eines ärztlichen Titels) findet auf Frauen keine Anwendung, wenn sie sich ohne Prüfungszeugnis „Hebammen" nennen (PlenErk. PrOTr. v. 9. 1. 71, Goltd. 19, 91, Oppenhoff Rspr. 12, 11, ferner RGSt. v. 14. 1. 87, Entsch. 15, 181, Rspr. 9, 43, Reger 7, 362), wohl aber, wenn sie sich einen arztähnlichen Titel beilegen, wie z. B. „Geburtshelferin (s. A. 15 zu § 29 S. 325 unter Buchst. d). In der zit. Entsch. d. OTr. ist auch anerkannt, daß die Vornahme einer einzelnen geburtshilflichen Handlung seitens einer Ehefrau nicht strafbar sei, vgl. Einl. S. 62. Siehe auch BlfadmPr. 26, 379 und das oben S. 61 A. 3 zit. RG v. 24. 9. 95.

Die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb als Hebamme darf gemäß § 30 Abs. 1 nicht auf Zeit erteilt werden und gegen die Versagung der Erlaubnis ist gemäß § 40 Abs. 2 der Rekurs zulässig, wobei bezüglich des Verfahrens und der Behörden die Bestimmungen in §§ 20 und 21 gelten. Vgl. indes A. 3 zu § 40. Die Zurücknahme der Genehmigung bemißt sich nach §§ 53 u. 54. Das Prüfungszeugnis einer Hebamme stellt eine gewerbepolizeiliche Genehmigung dar, daher Verzicht zulässig — PrOVG v. 19. 6. 05 (PVBl. 28, 718). Siehe dazu A. 8 zu § 49 unter Buchst. a. Über gesundheitspol. Einschreiten gegen Hebammen (z. B. Untersagung der Hebammentätigkeit bis zur Ausheilung einer Krankheit) s. PrOVG v. 29. 12. 32, GArch. 30, 522, Reger 55, 7 (vgl. auch Entsch. PrOVG 80, 358).

Im übrigen ist bezüglich der gewerbepolizeilichen Verhältnisse der Hebammen zu beachten, daß dieses Gewerbe von der GO zu der Heilkunde gerechnet wird, und daß demnach gemäß § 6 auf dasselbe die GO nur insoweit Anwendung findet, als die letztere ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. (Es findet deshalb z. B. § 14 auf Hebammen keine Anwendung, s. S. 181 oben). Die Begr. zu § 6 GO bemerkt (RTV 1869 III 112): „Die Landesgesetze über die Ausübung der Heilkunde mußten vorbehalten werden ... Es bewendet daher nicht bloß bei den Bestimmungen über die Pflichten der Ärzte usw., sondern auch bei den Vorschriften über die Bestellung des Hilfspersonals für die kleine Chirurgie (der Heilgehilfen) und der Hebammen. Ferner Begr. zu § 30 (S. 117 a. a. O.): „Was die Hebammen anlangt, so sind die wegen Bestallung derselben bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche namentlich dafür Sorge zu tragen haben, daß sich die Hebammen auch auf die minder volkreichen Gegenden angemessen verteilen, durch § 6 vorbehalten." Die Absicht des § 30 Abs. 3 ist daher lediglich, das Minimum der überall in Deutschland an eine Hebamme zu stellenden Anforderungen festzusetzen; den Ländern ist hierdurch untersagt, ungeprüfte Personen zur Ausübung des Hebammenberufs zuzulassen, dagegen ist ihnen nicht untersagt, noch weitere Vorschriften über die Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Gewerbebetrieb der Hebammen aufzustellen. Uebereinstimmend PrOVG v. 2. 4. 84 (Entsch. 11, 302, Reger 6, 14), KG v. 3. 10. 12 (GArch. 12, 419), BayVGH v. 11. 7. 00 (Reger ErgBd. 2, 24), OLG Köln v. 4. 2. 27 (GArch. 25, 195, LeipzZ 21, 802). Von diesem Gesichtspunkte aus wurde es in Preußen (Hebammengesetz v. 20. 7. 22, zit. A. 9) für statthaft gehalten, die Zulassung der Hebammen auch von einer Niederlassungsgenehmigung abhängig machen; das eingehend begründete, aber aus der vom Reichstage (s. S. 315) entgegen den Absichten des Entwurfs beschlossenen Freigabe der Heilkunde zu weitgehende Beschlüsse ziehende Urt. d. PrOVG v. 7. 1. 26 (Entsch. 80, 377, PVBl. 47, 237, GArch. 23, 370), dem das ThürOVG mit Urt. v. 17. 7. 29, RuPrVG 51, 801, beitrat, erklärte diese Forderung indessen als nicht vereinbar mit der GO und deshalb als nicht rechtsverbindlich. Dieses Urteil des PrOVG, das im Urt. v. 26. 1. 32, GArch. 30, 199, JW 61, 3402, aufrechterhalten wurde, gab Anlaß zu den in A. 1 am Schluß erwähnten Gesetzesvorschlägen, die nach der Begr. (RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 S. 15) klarstellen sollten, daß das Landesrecht Anforderungen stellen kann, die im § 30 Abs. 3 bisher nicht ausdrücklich bezeichnet waren. Auch die S. 343 zit. BayVO v. 23. 3. 26 verlangt eine Niederlassungsgenehmigung; das Urt. d. OLG München v. 8. 7. 35 (GArch. 34, 13, BVBl. 83, 442) läßt die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmung dahingestellt, spricht aber aus, daß auch im Sinne der BayVO (wie nach § 6 Abs. 2 des PrG v. 20. 7. 22) die Hebamme bei der Ausübung ihres Berufs nicht auf das Niederlassungsgebiet beschränkt ist. — Nach richtiger Auffassung des § 30 Abs. 3 können landesrechtlich Ausländerinnen, d. i. Nichtdeutsche, von dem Gewerbebetriebe der Hebammen ausgeschlossen werden und kann bei Anstellung der Hebammen die Bedürfnisfrage in Berücksichtigung gezogen, können bestimmte Bezüge angewiesen und Taxen für ihre Dienstleistungen aufgestellt werden. Es ist ferner zulässig, die Genehmigung zum Gewerbebetriebe auch von dem Nachweise des unbescholtenen Lebenswandels abhängig zu machen. So z. B. gilt in Preußen die Bestimmung, daß gefallene Mädchen vom Hebammenunterrichte auszuschließen seien, besondere

Fälle ausgenommen, und ist durch die Praxis anerkannt, daß das erteilte Prüfungszeugnis zurückgenommen werden kann, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine Hebamme früher außerehelich geboren hat (PrMRefkr. v. 21. 5. 72, 29. 6. 80 und 5. 11. 80, MBl. 1880 S. 119 u. 295, PrOVG v. 24. 4. 79, Entsch. 3, 265 ff. u. Entsch. v. 30. 3. 03, Reger 24, 51). Ebenso sind in Hessen „gute Sitten und unbescholtener Ruf" Vorbedingung für die Erteilung des Prüfungszeugnisses, vgl. HessME v. 24. 5. 81 (Reger 2, 368). In Bayern wird „Zuverlässigkeit" verlangt, s. S. 344 unten. — Im übrigen s. die folgende A. und bezüglich der Zurücknahme der Hebammenapprobation A. 6 Abs. 2 zu § 53.

Das Prüfungszeugnis der Hebammen gilt nicht für das ganze Reichsgebiet, sondern nur für das Gebiet des Landes, dessen Behörde es erteilt hat, soweit nicht durch besondere Bestimmungen oder Vereinbarungen der einzelnen Länder auch fremde Prüfungszeugnisse als gültig anerkannt sind. Art. 111 Weimarer RVerf., der jedem Deutschen das Recht gibt, an beliebigem Ort sich niederzulassen und jeden Nahrungszweig zu betreiben, stand dem nicht entgegen, da er in Satz 2 ausdrücklich die reichsgesetzlichen Einschränkungen vorbehielt. Die grundsätzliche Beschränkung der Zulassung auf die im eigenen Lande geprüften Hebammen ist ausdrücklich ausgesprochen in § 1 der PrMV v. 6. 8. 83 (MBl. i. V. S. 211) und im ME v. 2. 7. 04 (MedMBl. S. 291. GArch. 4, 34) (auch Hebammen in Universitätskliniken müssen ein preußisches Prüfungszeugnis besitzen), im WürttME v. 25. 11. 84 (Reger 5, 153) und, wie schon im § 1 der BayKV v. 4. 6. 99 (GVBl. S. 413), in § 1 der an ihre Stelle getretenen BayOV v. 23. 3. 26 (s. A. 9). Der gleiche Grundsatz gilt auch insbesondere in Sachsen, in Hessen, in Hamburg, Bremen, Mecklenburg. Doch werden in einigen Ländern Ausnahmen von diesem Grundsatz mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit gemacht (so in Sachsen, vgl. die MV v. 11. 9. 94, Fischer 16, 34, zugunsten der bayerischen, in Bayern, vgl. ME v. 7. 10. 99 Nr. 21060, zugunsten der sächs. Hebammen); so sind in Bayern den bayer. Prüfungszeugnissen gleichgestellt die Prüfungszeugnisse der für Sachsen, Württemberg, Baden, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lübeck zuständigen oder zuständig gewesenen Hebammenprüfungskommissionen (ME v. 2. 8. 94 Nr. 7853 A 10267). In anderen Ländern wie in Baden (§ 38 VollzV v. 23. 12. 83, RBl. S. 357), Schaumburg-Lippe werden auswärts geprüfte Hebammen ohne weiteres zugelassen.

Da es übrigens in den Grenzbezirken der deutschen Länder unter Umständen im Interesse nicht nur der Hebammen, sondern namentlich auch der Einwohner liegt, daß die Hilfe einer im Nachbarstaate, nahe der Grenze wohnhaften Hebamme herangezogen werden kann, und da es ferner ein unbefriedigender Zustand wäre, wenn ausländische Hebammen auf Grund der in A. 2 a zu § 29 erwähnten Staatsverträge in deutschen Grenzgebieten ohne weiteres ihren Beruf ausüben könnten, während deutsche Hebammen von der gleichen Befugnis ausgeschlossen wären, ersuchte der Bundesrat mit Beschl. v. 5. 5. 87 die verbündeten Regierungen, Vorschriften über die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen nach Maßgabe gewisser Grundsätze zu erlassen. Vgl. BRDrucks. 187, Nr. 25 nebst Anlage, Prot. § 252, durch Vereinbarung vom Jahre 1910 erweitert; diese Grundsätze lauten:

1. Hebammen, welche in einem Bundesstaate das Prüfungszeugnis einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, sollen, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnhaft sind, befugt sein, ihre Berufstätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des letzterwähnten Staates im gleichen Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben. 2. Die Hebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziff. 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarstaates ihren Beruf ausüben, verlieren ihre Befugnis hierzu, falls sie sich dort dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen. 3. Die unter Ziff. 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenze liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen. 4. Verletzt eine der in Ziff. 1 bezeichneten Hebammen die in Ziff. 3 erwähnte Verpflichtung, so kann ihr von der höheren Verwaltungsbehörde des benachbarten

Staates die Befugnis zur ferneren Ausübung ihrer Berufstätigkeit in diesem Staate entzogen werden.

Vgl. die hiernach erlassene BayMV v. 20. 7. 87 (GVBl. S. 370) u. v. 30. 4. 10 (GVBl. S. 260), WürttMV v. 17. 5. 10 (RBl. S. 258), SächsMVO v. 22. 3. 10 (Fischer 37, 228).

Bezüglich der Zulassung ausländischer Hebammen in den Grenzbezirken bestehen Staatsverträge, so mit Österreich, der Tschechoslowakei, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz. Siehe die in A. 2 b zu § 29 zit. Übereinkünfte.

Die Zulassung von Ausländerinnen, welche die vorgeschriebene Prüfung im Inlande bestanden haben, bemißt sich ebenfalls nach den etwa bestehenden Staatsverträgen.

9. Landesgesetze. Für Preußen s. das G. über das Hebammenwesen v. 20. 7. 22 (GS S. 179) mit Nov. v. 31. 12. 22 (GS 1923 S. 2) u. v. 15. 3. 23 (GS S. 63); nach § 44 dieses G. traten alle bisherigen das Hebammenwesen betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, insbes. das G. betr. die Gebühren der Hebammen v. 10. 5. 08 (GS S. 103) außer Kraft mit Ausnahme des G. betr. die Ausführung der §§ 5 u. 6 des G. v. 30. 4. 73 wegen der Dotation der Provinzen usw. v. 8. 7. 75 (GS S. 497). Das G. regelt das Recht auf Hebammenhilfe, dann die Ausübung der Geburtshilfe. H. im Sinne dieses G. sind Frauen, die ein PrüfZeugnis gem. § 30 Abs. 3 GO besitzen. Nach § 4 ist der Besitz eines preußischen PrüfZeugnisses oder Zulassung des zust. Min. und Erteilung einer Niederlassungsgenehmigung zur Ausübung der Geburtshilfe notwendig; §§ 5–9 betreffen die Niederlassungsgenehmigung; §§ 11–14 die Pflichten der H.; § 15 ihre Gebühren (GebO ist vom Regierungspräsid., für Berlin vom Polizeipräsid. zu erlassen). Die §§ 21 ff. handeln von den Bezirkshebammen, §§ 29 ff. von den Kreis- u. Provinzialhebammenstellen. Ueber Rechtsfragen aus dem PrHebammenG s. Niehuß in RuPrVBl. 51, 355 ff. Alle H. stehen unter der Aufsicht der Kreisärzte (§§ 57 ff. der Dienstanw. für die Kreisärzte v. 1. 11. 09, MedMBl. S. 381); s. dazu PrOVG v. 8. 2. 17 (Reger 38, 141): sie bleiben den für sie geltenden Vorschriften unterworfen, solange sie ihr Gewerbe nicht endgültig (wegen Zurücknahme des Zeugnisses oder Verzichts) eingestellt haben. Ueber die Anstellung und Dienstverhältnisse der Bezirkshebammen vgl. §§ 6–11 a. a. O. Die Zurücknahme des einer Hebamme erteilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GO (s. unten A. 6 hierzu) durch das BezVerwGericht, vgl. § 12 der zit. Verf. v. 6. 8. 83 und § 120 Ziff. 5 des ZustG v. 1. 8. 83 (GS S. 237); zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme ist nur die Orts-, nicht die LandespolBeh. zuständig, PrOVG v. 25. 10. 98 (Entsch. 34, 310). Die preußische Anweisung für Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers s. im MBl. 1888 S. 209, die Dienstanw. f. die H. v. 15. 9. 20 im ABl. d. M. f. Volkswohlfahrt 1921 S. 21 (GArch 20, 301); s. hierzu ME betr. Neuauflage des HLehrbuchs v. 26. 11. 20 (ebenda S. 419). Siehe ferner KG v. 15. 1. 03 (MedMBl. S. 106, GArch. 2, 580): H. müssen (nach pr. Recht) dem Arzt auch ohne ausdrückliche Aufforderung bei der Geburt Beistand leisten, selbst wenn sie dadurch in Widerspruch mit den Lehren ihrer Kirchen zu kommen vermeinen. Siehe ferner bezüglich der Grenze der zulässigen polizeil. Vorschr. für H. KG v. 9. 1. 13 u. 3. 10. 12 GArch. 12, 415 u. 419).

In Bayern werden die Prüfungszeugnisse der H. von den Prüfungskommissionen der HSchulen in München, Würzburg, Bamberg und Erlangen ausgestellt. Siehe nunmehr die MB über das HUnterrichtswesen v. 3. 1. 27 (GVBl. S. 6), die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung regelt, geändert durch die MB v. 22. 3. 35 (GVBl. S. 125), und die VO v. 23. 3. 26 (GVBl. S. 275, StAnz. Nr. 68), die gewerblichen Verhältnisse der H. betr., und die VollzEntschl. dazu v. 4. 5. 26 (MABl. S. 55), geändert durch ME v. 20. 6. 33 (MABl. S. 59). Gemäß § 1 der VO v. 23. 3. 26 bedürfen Frauenspersonen, die in Bayern den HBeruf ausüben wollen, des Prüfungszeugnisses einer Bayer. HSchule und einer Niederlassungsgenehmigung. Ausnahmen kann das StM d. Inn. gemäß § 9 aus Gründen der Gegenseitigkeit, für den Grenzverkehr und für Anstaltsbeamte zulassen. Die Niederlassungsgenehmigung wird nur für solche Orte oder Stadtteile erteilt, in denen ein Bedürfnis besteht; von Prüfung der Bedürfnisfrage kann abgesehen werden, wenn der nachsuchenden H. von einer Gemeinde oder einem Bezirk ein ausreichendes Einkommen vertragsmäßig gesichert ist (§ 2). Die §§ 3 u. 4 regeln die fakultative Versagung und Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung aus Gründen, die in der Person der H. liegen; die Niederlassungsgenehmigung erlischt ohne weiteres mit der Zurücknahme des Prüfungszeugnisses. § 5 behält dem StM d. Inn. die Erlassung einer Dienstanweisuug vor und bestimmt, daß die H. Mitglieder der bayer. HVersorgung nach Maßgabe deren Satzungen sind. Nach § 6 ist die Bezahlung der H. zunächst der Vereinbarung überlassen; im Streitfalle ist die GebO maßgebend, deren Erlassung dem StM d. Inn. zusteht (s. VO v. 20. 4. 26, GVBl. S. 287, geändert durch VO v. 31. 1. 32, GVBl. S. 42). Aufsicht

durch BezPolBeh. und Bezirksärzte (§ 7). Zuständig für Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung sind die BezPolBeh., in München die PolDirektion; Beschwerde an Regierung, K. d. J. Die Befugnisse und Obliegenheiten der H. sind durch eine am 1. 10. 26 in Kraft getretene, neue Dienstanweisung (zit. VollzEntschl. zu § 5, 1) bestimmt (s. dazu BayObLG v. 16. 3. 01, MABl. S. 140, Reger 23, 194). Von jeder in ihrem Berufe wahrgenommenen Erkrankung an Kindbettfieber haben die H. an die BezPolBeh., in deren Bezirk die Krankheit auftritt, Anzeige zu erstatten. Vgl. § 1 Abs. 3 u. 4 der KVO v. 22. 7. 91 (GVBl. S. 229) und Ziff. 2 der VollzE v. 24. 7. 91 (MABl. S. 263). H., von welchen zu befürchten steht, daß sie den Ansteckungsstoff des Kindbettfiebers weiterverbreiten, kann auf Grund des Art. 67 PStGB befristet die Ausübung ihres Berufs untersagt werden, vgl. aut. ME v. 15. 12. 75 (Weber 11, 260). Bezüglich der Zurücknahme des Prüfungszeugnisses s. §§ 53, 20 u. 21 GO und § 2 u. 24 der VO v. 29. 3. 92, bzw. die einschlägigen Bestimmungen des G. über den VGH, § 42 der zit. Dienstanw. In einer KME v. 29. 5. 80 wurde ausgesprochen, daß die Ausübung des Hebammenberufs nicht an die Bedingung der Uebernahme kirchlicher Dienstleistungen geknüpft und daß ebensowenig einer H. die Approbation entzogen werden könne, weil sie sich weigert, kirchliche Dienstleistungen zu verrichten oder weil sie bei deren Ausübung kirchliche Vorschriften verletzt hat. Dagegen kann das PrüfZeugnis, abgesehen von dem Falle nachgewiesener Unfähigkeit, auch wegen unsittlichen Lebenswandels zurückgenommen werden, da gemäß § 2 Ziff. 1 Buchst. e der zit. MB v. 3. 1. 27 die Aufnahme in eine HSchule (und damit indirekt die Erteilung des Prüfungszeugnisses) von der Beibringung eines ortspolizeil. Leumunds-Zeugnisses bedingt ist. Siehe Näheres A. 6 zu § 53. Uebrigens ist der Besuch einer bayer. HSchule nicht unbedingtes Erfordernis für die Zulassung zur HPrüfung, es genügt auch die Durchmachung eines vollständigen Kursus in einer öffentlichen, im Deutschen Reiche gelegenen HSchule. Ausnahmsweise können mit Genehmigung des betr. StM zur Prüfung auch Frauenspersonen zugelassen werden, welche den Nachweis liefern, daß sie in anderer Weise eine geordnete Vorbildung für den HBeruf erhalten haben. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Ueberzeugung begründen, daß die Gesuchstellerin die für den Beruf einer H. erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (zit. Bek. v. 3. 1. 27 § 2 Ziff. 2). Ausländerinnen (Nichtdeutsche) werden zur HPrüfung zugelassen, doch erwächst ihnen hieraus, sowie aus dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung keine Niederlassungsberechtigung. — Ueber die bay. HVersorgung s. bayStAnz. 1924 Nr. 151, über die den H. von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren s. VO v. 3. 4. 30 (GVBl. S. 106).

Für Sachsen s. VO v. 2. 4. 24 (GBl. S. 253), in der Fassung d. VO v. 9. 12. 24 (GBl. S. 573), geändert durch VO v. 27. 5. 26 (GBl. S. 125) u. v. 16. 1. 35 (GBl. S. 13), über das Hebammenwesen; Dienstanweisung v. 2. 4. 24 (GBl. S. 255) in der Fassung d. VO v. 9. 12. 24 (GBl. 574), mehrfach geändert. Das Mandat v. 2. 4. 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe betr., soweit dasselbe nicht bereits durch VO v. 21. 10. 69, den Einfluß der GO für den Norddeutschen Bund auf das Medizinalwesen betr. (GVBl. S. 315), aufgehoben, bzw. durch einige spätere Bek. abgeändert worden ist, ist noch in Gültigkeit, ebenso die VO v. 13. 6. 1832 die Ausmittelung des notdürftigen Unterhalts für H. betr., und das G. v. 20. 3. 94, die Unterstützung der in Ruhestand versetzten BezirksH betr. (GVBl. S. 98). Siehe auch die VO d. k. sächs. Min. d. Inn. v. 31. 1. 96 (Fischer 17, 196, Reger 16, 227) über Umgehungsentschädigung und v. 2. 5. 96 (Fischer 17, 260), und das G. v. 6. 10. 21 über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der H. (GBl. S. 427) in der Fassung d. VO v. 1. 9. 25 (GBl. S. 248), 14. 7. 28 (GBl. S. 126) u. 16. 8. 33 (GBl. S. 147), sowie AusfVO v. 10. 12. 21/ 11. 9. 25 (GBl. 1925 S. 248).

Für Württemberg s. zunächst das G. v. 22. 7. 1836 (RBl. S. 312) betr. die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe. Hiernach ist jede Gemeinde verpflichtet, für das Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von H., deren Ausbildung in einer staatlichen HSchule erfolgt ist, zu sorgen. Für den Unterricht der H. des Landes ist gemäß MV v. 20. 9. 62 (RBl. S. 180) die Landeshebammenschule in Stuttgart bestimmt. Die Ausstellung der Prüfungszeugnisse erfolgt gemäß § 5 der MV v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234) durch die Prüfungskommission dieser Schule. Eine neue Dienstanweisung ist durch VO v. 22. 7. 32 (RBl. S. 207) erlassen worden (Aenderung mit VO v. 30. 12. 36, RBl. 1937 S. 1).

Die einschlägigen Vorschriften für Baden sind in § 38 der VollzV v. 23. 12. 83, in der VO v. 29. 7. 19 das Hebammenwesen betr. (GVBl. S. 428) in der Fassung d. VOen v. 19. 11. 23 (GVBl. S. 351), 13. 1. 24 (GVBl. S. 16), 10. 5. 35 (GVBl. S. 121) u. v. 5. 12. 35 GVBl. S. 289), in der VO v. 9. 2. 20 (GVBl. S. 28) über die Berufspflichten der H. (Dienstanweisung mehrfach geändert), in § 66 des SanPersG v. 10. 10. 06 (GVBl. S. 491) u. der VO über das Hilfspersonal im Gesundheitswesen v. 2. 6. 08 (GVBl. S. 208) enthalten.

Durch das PrüfZeugnis muß nachgewiesen werden: 1. der Besitz der durch den Besuch einer HSchule des Landes zu erwerbenden beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, 2. der Besitz der für diesen Beruf nötigen körperlichen Eigenschaften, 3. ein unbescholtener Leumund. Das PrüfZeugnis einer jeden von der Regierung eines deutschen Landes zur Zeugnisausstellung ermächtigten HLehranstalt berechtigt zur Ausübung des HGewerbes in ganz Baden. Die Strafvorschr. für Uebertretungen der HDienstA s. in § 134 PStG; über die Befugnis des Bezirksamts zur Untersagung der Fortsetzung des HGewerbes s. §§ 7 u. 38 Abs. 4 der BezVollzV v. 23. 12. 83. Siehe im übrigen Merk, Handbuch der bad. Verw. I (2. A. 1930) S. 946 A. 18.

In Thüringen ist „zuständige Behörde" das M. d. J.; s. Hebammengesetz v. 13. 7. 28, GS. S. 200, nach dessen § 5 die Hebammen zur Niederlassung der Erlaubnis der für das Niederlassungsgebiet zuständigen Behörde bedürfen; dazu s. AusfVO v. 21. 9. 28, GS. S. 217, und Dienstanweisung v. 21. 9. 28, GS. S. 220, geändert durch Nachtrag v. 18. 1. 32 (GS. S. 14) u. VO. v. 3. 3. 37, GS. S. 7, endlich Anordnung über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der H. v. 21. 9. 28, GS. S. 232, geändert durch VO. v. 17. 1. 35, GS. S. 5; § 19 Abs. 3 ZustO. v. 5. 6. 30, GS. S. 86.

In Hessen sind zur Erteilung von PrüfZeugnissen die Direktionen der Entbindungsanstalten in Mainz und Gießen zuständig, § 44 der AusfVO z. GO v. 20. 3. 12. Siehe ferner die Dienstanw. f. H. v. 19. 7. 05 (RBl. S. 205 ff.), dann die GebO v. 9. 3. 08 (RBl. S. 65).

10. Strafbestimmung. Der Betrieb einer unter § 30 GO fallenden Anstalt ohne Erlaubnis und der Betrieb des Hebammengewerbes ohne das vorgeschriebene Prüfungszeugnis fällt unter die Strafbestimmung des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 GO. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu [300 Mark] und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft:

„1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht."

Ferner bestimmt Abs. 2 des § 147 folgendes:

„Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen."

Der unbefugte Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gewerbes kann nach § 15 Abs. 2 polizeilich verhindert werden. Der Abs. 3 des § 147 (Befugnis der Polizeibehörde, die „Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben" anzuordnen) findet jedoch in den Fällen des § 147 Ziff. 1 (Betrieb eines Gewerbes ohne die erforderliche persönliche Erlaubnis) keine Anwendung; s. hierher die Bem. zu § 15 Abs. 2 S. 189 ff. oben.

Wie in A. 16 zu § 56 unter Buchst. a erwähnt, sind die in § 147 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen Vergehen, welche gemäß § 145 Abs. 2 GO binnen drei Monaten verjähren. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist jetzt 10000 RM (§ 27 StGB).

Im übrigen ist zu Ziff. 1 und Abs. 2 folgendes zu bemerken:

a) Die vorliegende Strafandrohung richtet sich in ihrem ersten Teil gegen das unbefugte Unternehmen oder Fortsetzen eines Gewerbebetriebs. Sie setzt also regelmäßig ein gewerbsmäßiges Handeln voraus, d. i. eine Tätigkeit, welche auf Erwerb gerichtet ist und welche fortgesetzt entfaltet wurde oder wenigstens fortgesetzt werden will. Siehe hierüber die Einl. S. 54 ff., 62 f.; eine Ausnahme ist von diesem Grundsatze durch die Novelle von 1896 hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine und anderer Vereine gemacht worden (Einl. S. 59).

Wenn jemand unbefugt wiederholt gewerbliche Handlungen vornimmt, so bilden diese mehreren Handlungen ein Vergehen. Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung ist nicht die einzelne Handlung, sondern der gewerbsmäßige Betrieb. Für die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit können auch solche Fälle herangezogen werden, welche, wenn sie allein Gegenstand der Verfolgung wären, verjährt sein würden; BayOAG v. 17. 10. 73 (BlfRA 29, 382), ferner

PrOTr. v. 18. 6. 77 (Oppenhoff Rspr. 18, 278). Das ganze gewerbsmäßige Handeln bildet eine Straftat, daher ist neue Bestrafung nicht möglich, wenn wegen des gleichen unbefugten Gewerbebetriebs noch das Verfahren in der h. Instanz schwebt (OLG Marienwerder v. 10. 7. 94, Goltd. 42, 286).

Ueber die Möglichkeit einer idealen Konkurrenz mit § 148 Ziff. 1 s. die Bem. hierzu in A. 8 zu § 14 unter Buchst. b. Ein Vergehen des § 147 Ziff. 1 kann auch mit anderen Vergehen zusammentreffen, z. B. unbefugter Betrieb des Hebammengewerbes oder einer Heilanstalt mit Kuppelei; s. §§ 73, 74 StGB und RG v. 21. 12. 05, ZfRpfl. i. B. 1906 S. 142 (Schankwirtschaftsbetrieb und Kuppelei). Im Falle des unbefugten Betriebs einer Apotheke durch einen Drogisten ist „Gesetzeskonkurrenz" von § 147 Ziff. 1 GO und § 367 Ziff. 3 StGB angenommen in einem Urt. d. OLG Hamburg v. 27. 2. 11 (GArch. 11, 209). Vgl. bezüglich des Unterschieds zwischen Gesetzeskonkurrenz und Idealkonkurrenz Olshausen Kommentar 11. Aufl. I S. 410 ff.

b) Obige Bestimmung trifft nur diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig, d. i. auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (in eigenem Namen) betreiben (s. A. 2a zu § 14 S. 172 ff.). Gewerbetreibender ist auch der gesetzliche Vertreter einer GmbH (KG v. 4. 10. 09, GArch. 9, 216).

Der Pächter eines Gewerbslokals, der das Gewerbe auf eigene Rechnung und in eigenem Namen betreibt, wird gemäß § 147 Ziff. 1 bestraft, wenn er die erforderliche Erlaubnis für seine Person nicht besitzt. Siehe die Bem. zu § 33 a unten u. Rohmer GaststG Anm. 5 Buchst. b zu § 1).

Ebenso bedarf der Realrechtsbesitzer, der das Gewerbe selbständig betreibt, einer persönlichen Erlaubnis. Vgl. die A. 2 zu § 48.

Der Stellvertreter eines konzessionierten Gewerbetreibenden dagegen braucht nach der GO keine Erlaubnis (s. indes z. B. § 6 GaststG u. § 15 MilchG), und es kann demnach, wer eines der in § 147 Ziff. 1 bezeichneten Gewerbe als Stellvertreter eines Berechtigten, z. B. als Geschäftsführer, betreibt, nicht gemäß § 147 Ziff. 1 bestraft werden, auch wenn er den an einen Stellvertreter zu stellenden Anforderungen nicht genügt (vgl. die Anm. 2 zu § 45 unter Buchst. d und RG v. 9. 2. 00, Goltd. 47, 160). Anders liegt der Fall, wenn jemand als Beauftragter oder Stellvertreter eines Nichtberechtigten ein erlaubnispflichtiges Gewerbe beginnt. Ein solcher ist gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 GO für die Erlangung der Erlaubnis haftbar und eventuell gemäß § 147 Ziff. 1 strafbar (A. 2 zu § 45 unter Buchst. b.) Uebereinstimmend Schicker I 883, 992. A. A. RGSt. v. 28. 5. 97 (Entsch. 30, 133, Reger 18, 38). Vgl. auch das PrOVG v. 19. 2. 94 (Entsch. 26, 277, Reger 14, 340). — Wer, obwohl nur zur Stellvertretung befugt, das Gewerbe ohne Erlaubnis für eigene Rechnung betreibt, macht sich gemäß § 147 Ziff. 1 strafbar. PrOTr. v. 16. 11. 75 (Oppenhoff Rspr. 16, 731) und KG v. 10. 11. 90 (Jahrb. 11, 228, Reger 12, 149), OLG Dresden v. 29. 11. 94 (Annal. 16, 103), KG v. 5. 6. 93 (Jahrb. 14, 306, Reger 15, 257). Wird das Hufbeschlaggewerbe (§ 30 a) durch Stellvertreter betrieben, so muß sowohl der Betriebsinhaber wie der Stellvertreter das vorgeschriebene Prüfungszeugnis besitzen (vgl. A. 2 zu § 30 a); wird hiergegen verstoßen, so ist, wie KG v. 4. 1. 32, GArch. 29, 492, ausspricht, der Betriebsinhaber als Haupttäter, der Stellvertreter wegen Beihilfe zu bestrafen.

Beim Uebergang eines gewerblichen Unternehmens (Krankenanstalt, Singspielhalle usw.) auf einen anderen Gewerbetreibenden fallen oft die Betriebsübernahme und der Abschluß des Verfahrens über die Erteilung der Erlaubnis zeitlich auseinander. Der Betrieb wird häufig vor Erledigung des Verfahrens übernommen, wobei der neue Unternehmer bis zur Erledigung des Verfahrens als Stellvertreter des konzessionierten Gewerbetreibenden bezeichnet wird. Eine Stellvertretung im Sinne des § 45 GO liegt aber in den meisten Fällen nicht vor, da der sogenannte Stellvertreter das Gewerbe für eigene Rechnung betreibt. Diesem ungesetzlichen und strafbaren Zustand kann dadurch abgeholfen werden, daß, was in der Praxis vielfach

üblich ist, dem neuen Inhaber eine Vorkonzession oder Notkonzession von der zuständigen Behörde erteilt wird, wodurch jedenfalls die subjektive Strafbarkeit des Unternehmers ausgeschlossen wird (s. unten Buchst. h). Der unerledigt gebliebene Gesetzentwurf RTDruck. Nr. 1431 von 1912/14 wollte diese Praxis legalisieren (s. die Begr. S. 13). Vgl. auch § 7 GaststG, der die zuständige Behörde ermächtigt, Personen, die einen Wirtschaftsbetrieb usw. von einem andern übernehmen, zur Ausübung des Gewerbes bis zur Erteilung der Erl. auf Widerruf zuzulassen.

Personen, welche an der Gewerbshandlung eines Nichtberechtigten teilnehmen, sind, sofern sie nicht gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 als Täter gelten, wegen Beihilfe zu dem in § 147 Ziff. 1 bezeichneten Vergehen zu bestrafen; PrOTr. v. 10. 4. 78 u. 13. 3. 79 (Oppenhoff Rspr. 19, 210 u. 20, 138), KG v. 17. 4. 93 (Reger 15, 258, Jahrb. 14, 292); ferner KG v. 9. 11. 93 (Reger 15, 281, Jahrb. 14, 291) u. RGSt. v. 22. 9. 92 (betr. die strafbare Beihilfe einer Ehefrau zum unbefugten Wirtschaftsbetriebe.

Bezüglich des Gewerbebetriebs der Witwe des konzessionierten Gewerbetreibenden und der minderjährigen Erben, ferner eines Vormunds oder Nachlaßverwalters s. die Bem. zu § 46.

c) Der § 147 Ziff. 1 handelt nur von dem unbefugten Betrieb stehender Gewerbe, zu deren Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Bezüglich des unbefugten Beginns des G. i. U. und der Ueberschreitung der Erlaubnis s. die Strafbest. in § 148 Ziff. 7–7e. Zuwiderhandlungen gegen §§ 42b, 43, 44 u. 44a fallen nicht unter § 147 Abs. 1 Ziff. 1, sondern unter § 148 Abs. 1 Ziff. 5 bzw. § 149 Ziff. 1.

Der unbefugte Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen unterliegt den besonderen Strafbestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (vgl. A. 6 zu § 146). Die Zoll-, Steuer- und Postgesetze mit ihren Strafbestimmungen sind durch die GO nicht berührt (§ 5).

d) Die Strafbestimmung des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 bezieht sich nur auf diejenigen stehenden Gewerbe, zu deren Beginn auf Grund von Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, sei es, indem die GO unmittelbar die Genehmigungspflicht statuiert (§§ 29, 30, 31, 33 a, 33 b, 33 d, 34 Abs. 1 u. 2, 34 a, 39), sei es, daß sie diese dem Landesrechte (§§ 30 a, 34 Abs. 3) oder der polizeilichen Regelung (§ 37) überläßt; unerheblich ist auch, ob die betreffende polizeiliche Genehmigung in den einschlägigen Paragraphen mit einem der in § 147 Ziff. 1 angeführten Ausdrücke (Genehmigung, Konzession, Approbation, Bestallung) oder sonstwie, z. B. als Prüfungszeugnis, bezeichnet ist. So ist auf die unbefugte gewerbsmäßige Hebammentätigkeit § 147 Abs. 1 Ziff. 1 anwendbar (s. OLG Breslau v. 10. 2. 25, GArch. 23, 25), ebenso auf den unbefugten Betrieb der Anfertigung orthopädischer Maßschuhe (§ 30b). Bezüglich derjenigen, welche sich, ohne approbiert zu sein, als Arzt, oder mit einem gleichbedeutenden Titel bezeichnen, gilt die besondere Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziff. 3 (s. oben A. 15 zu § 29). Dagegen ist der unbefugte Betrieb solcher Gewerbe, welche nicht unter die GO fallen, sondern der landesrechtlichen Regelung überlassen sind (§ 6 GO), nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschr. strafbar, sofern nicht eine anderweitige reichsgesetzliche Strafbest. besteht. Siehe hierüber oben A. 2 u. 4 zu § 6 und insbesondere RG v. 25. 1. 86 (Entsch. 13, 259, Reger 6, 363): ein in Bayern approbierter Bader, der seine Befugnis überschreitet, ist nicht nach § 147 Ziff. 1 strafbar.

e) Strafbar ist zunächst das unbefugte Unternehmen oder Fortsetzen eines Gewerbebetriebes. Die Erlaubnis ist erteilt, sobald der Erlaubnisbeschluß, bzw. in bestrittenen Fällen das Urteil die Rechtskraft erlangt hat, Aushändigung der Erlaubnisurkunde ist nicht nötig (PrOVG v. 7. 11. 10, Reger 31, 1, GArch. 10, 402, PVBl. 32, 331). Das „Unternehmen" ist identisch mit dem „Beginnen" eines Gewerbebetriebes (vgl. auch die Fassung des § 148 Ziff. 1), bloße Vorbereitungshandlungen sind nicht strafbar. Siehe OLG Dresden v. 18. 6. 88 (Annal. 10, 104) und v. 29. 10. 03 (Annal. 26, 22, GArch. 3, 589) und BayObLG v. 16. 1. 02

(Samml. 2, 198, Reger 23, 352, GArch. 2, 563); ferner OLG Rostock v. 23. 1. 05 (GArch. 5, 431 MecklZ 24, 94) betr. Kleinhandel mit Branntwein: es genügt, wenn die Verkaufsstelle eröffnet ist. Unter das unbefugte „Fortsetzen" wird zunächst der Fall zu rechnen sein, daß jemand ein Gewerbe unbefugt begonnen hat und es trotz erfolgter Bestrafung fortsetzt; ein solcher kann also wiederholt gemäß § 147 Ziff. 1 bestraft werden. Ferner wird der Fall der Fortsetzung des Gewerbebetriebs nach erfolgter Erlaubnisentziehung hierher zu rechnen sein (§ 33 a Abs. 3, § 53 Abs. 1 u. 2). Auch die Fälle des Fortbetriebs eines Gewerbes nach Erlöschung der Erlaubnis (§ 49) können teilweise hierher bezogen werden.

Ferner ist § 147 Ziff. 1 anwendbar in den Fällen des Fortbetriebs eines bisher in erlaubter Weise ohne Erlaubnis betriebenen Gewerbes nach erfolgter „Untersagung", soweit nicht die Strafbestimmung in § 148 Ziff. 4 u. 5 Platz greift, also in den Fällen der Untersagung gemäß § 33 a Abs. 3, § 53 Abs. 3, da die betreffenden Gewerbe im allgemeinen erlaubnispflichtig sind; nicht aber in dem Falle, wenn gemäß § 37 die OrtspolBeh. den Betrieb eines im allgemeinen freigegebenen Straßengewerbes untersagt. Vgl. A. 2 zu § 37. Im Falle der Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage durch die h. VerwBeh. gemäß §§ 51, 52 ist die obige Strafbest. nicht anwendbar, es wird vielmehr die Untersagung mit den landesrechtlich zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln in Vollzug zu setzen sein. A. A. ohne nähere Begründung OLG Frankfurt a. M. v. 3. 5. 03 (GArch. 6, 76).

Nicht hierher gehört der Fortbetrieb eines bisher freien Gewerbes nach Einführung der Erlaubnispflicht, weil die betreffenden Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben. Siehe A. 4 zu § 1, A. 1 zu § 30, A. 1 zu § 30 a, A. 1 zu § 30 b, A. 14 zu § 33 a, A. 1 zu § 34, A. 15 zu § 53.

Darüber, ob die Erlaubnis durch den Untergang des genehmigten Lokals erlösche, s. A. 8 zu § 49 unter Buchst. b.

f) Unter die Strafbest. des § 147 Ziff. 1 fällt auch das Abweichen von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen. Der Ausdruck „Bedingungen" ist nicht in zivilrechtlichem Sinne zu verstehen (vgl. § 158 Abs. 1 BGB), sondern bedeutet „Auflage"; die Erteilung einer Erlaubnis unter einer auflösenden Bedingung ist sogar unzulässig (§ 40). Strafbar gemäß § 147 Ziff. 1 ist indes nur die Nichtbeachtung solcher Bedingungen, welche nach Vorschrift des Gesetzes bei der Erteilung der Genehmigung aufgestellt werden durften. Vgl. BayObLGSt. v. 3. 12. 01 (Reger 24, 28, GArch. 3, 413). Zulässige Bedingungen sind z. B. solche in bezug auf die Räume bei Erteilung von Konzessionen für Krankenanstalten (z. B. Bettenzahl), Singspielhallen, Pfandleihanstalten. Siehe A. 7, 7 a u. 7 b oben, ferner A. 7, 11 zu § 33 a, A. 3 zu § 38 und A. 2 Buchst. c zu § 40. Die Verlegung des Betriebs in ein anderes Lokal kann strafbar sein, auch wenn in der Erlaubnis ein Lokal nicht ausdrücklich bezeichnet ist (OLG Rostock v. 27. 4. 94, MecklZ 13, 161). Zulässig ist die Beschränkung eines Singspielhallenunternehmers auf bestimmte Arten von Vorstellungen (s. die A. 7 zu § 33 a). Die Erlaubnisbedingungen müssen genügend bestimmt formuliert sein. Vgl. A. 5 zu § 18 S. 2 44f. oben, die dort zit. Abhandlung von Schellong, VerwArch. Bd. 18 Heft 1, PrOVG v. 6. 1. 10 (Entsch. 56, 151, GArch. 1, 174, Reger 31, 447) und BraunschwVGH v. 29. 10. 02 u. 30. 3. 04 (ZfRpfl. i. Br. 50, 22 u. 51, 22, GArch. 3, 241 u. 4, 207, Reger 25, 6 u. ErgBd. 3, 222).

Die Ueberschreitung der landesrechtlichen Vorschriften über die Art der Ausübung eines Gewerbes wird nach den bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen bestraft (§ 144 GO); wenn aber die Einhaltung solcher Vorschriften, welche mit Reichsgesetzen nicht in Widerspruch stehen, ausdrücklich zur Erlaubnisbedingung gemacht ist, wird § 147 Ziff. 1 konkurrieren.

g) Die Verjährung des in § 147 Ziff. 1 bezeichneten Vergehens beginnt nicht, solange der nichtgenehmigte Gewerbebetrieb dauert. Vgl. das oben unter Buchst. a Abs. 2 zit. PrOTr. v. 18. 6. 77 und PrOTr. v. 14. 3. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 137), dann KG v. 17. 11. 84 (Reger 7, 1), OLG Dresden v. 20. 5. 95 (Annal. 16, 398). Siehe A. 56 zu § 16 Buchst. i S. 234 oben.

h) Die Ausschließung der subjektiven Strafbarkeit im einzelnen Falle bemißt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Insbesondere tritt die Strafbarkeit auch bei fahrlässigen Verfehlungen ein. Vgl. OLG Dresden v. 24. 8. 05 (Annal. 27, 211, GArch. 6, 40) und BayObLG v. 8. 4. 05 (Reger 26, 181). Abweichend KG v. 9. 12. 09 (GArch. 9, 512): Eventualdolus genügt nicht bei der Anschuldigung gewerbsmäßigen Handelns. Rechtsirrtum entschuldigt im allgemeinen nicht; PrOTr. v. 6. 5. 79 hat angenommen, daß, wenn der Gewerbetreibende von der Behörde irrtümlich belehrt worden ist, daß er zu seinem Gewerbebetriebe einer Konzession nicht bedürfe, die Strafe ausgeschlossen sei (Oppenhoff Rspr. 20, 248). Jedenfalls entschuldigt ein solcher Irrtum dann nicht, wenn er durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (OLG Dresden v. 21. 8. 12, Annal. 34, 262, GArch. 13, 44, Reger 34, 24). Das eingehend begründete BayObLG v. 3. 12. 10, Samml. St. 10, 388, spricht einen in Rechtsirrtum befangenen Beschuldigten frei, weil er — es lag Wandel in der Rspr. vor — seine Handlung bei der damaligen überwiegenden Auslegung des G. für erlaubt halten durfte. In einem anderen Falle wurde der Einwand des Beklagten, er habe nicht gewußt, daß das von ihm ausgeschenkte Getränk Branntwein sei, dasselbe vielmehr für Fassonwein gehalten, vom OTr. für unerheblich erachtet (Urt. v. 13. 12. 78, Oppenhoff Rspr. 19, 583). Vgl. hierzu auch OLG München v. 15. 6. 86 (Reger 9, 231) und v. 7. 10. 93 (Samml. 7, 505, Goltd. 42, 56, Reger 15, 8): Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der ohne Erlaubnis betriebenen Schankwirtschaft nicht erforderlich. Ebenso BayObLGSt. v. 4. 12. 02 (Reger 24, 26), v. 9. 4. 04 (Reger ErgBd. 3, 232, GArch. 4, 397) und v. 1. 12. 04 (Reger 26, 17, GArch. 5, 254). Uebereinstimmend RG v. 7. 7. 99 (Reger 20, 167, Entsch. St. 23, 255), OLG Braunschweig v. 2. 2. 93 (ZfRpfl. i. Br. 40, 41), OLG Rostock v. 19. 9. 94 (MecklZ 13, 142), OLG Hamburg v. 22. 2. 94, Goltd. 42, 56, KG v. 4. 5. 11 (Jahrb. 41 C 379). Vgl. auch OLG Dresden v. 13. 6. 95 (Annal. 17, 8 — Irrtum über die Auslegung des Erlaubnisscheins ist unerheblich); ebenso OLG Rostock v. 13. 12. 12 (GArch. 13, 35, MecklZ 31, 367); abweichend OLG Karlsruhe v. 22. 12. 02 (BadRspr. 69, 62, Reger 24, 53): Irrtum über die Tragweite der Erlaubnis begründet Straflosigkeit. Der Irrtum, eine Erlaubnis zu besitzen, macht gemäß § 59 RStGB straffrei (OLG Rostock v. 3. 2. 94, MecklZ 13, 151).

i) Konkurrenz zwischen Gewerbepolizeivergehen und Steuervergehen. Das Gesetz hat bei der Vorschrift im § 147 Abs. 2 den Fall idealer Konkurrenz (der Tateinheit) eines Gewerbepolizeivergehens mit einem Steuerdelikt im Auge und enthält für diesen Fall gegenüber dem § 73 RStGB eine Sonderbestimmung. Während § 73 RStGB vorschreibt, daß, wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichartigen Strafarten dasjenige, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung kommt, ordnet obige Bestimmung an, daß, wenn ein unter § 147 fallendes Vergehen zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden soll, jedoch darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. Hieraus ergibt sich, daß in einem solchen Fall, auch wenn das Steuergesetz eine höhere Strafe androht, nicht über 10000 RM mit der Strafe gegriffen werden darf, und daß aber anderseits, wenn das Steuergesetz eine Mindeststrafe androht, unter diese Grenze nicht heruntergegangen werden kann; PrOTr. v. 21. 9. 70, 4. 7. 72, 22. 12. 76, 13. 11. 78 u. 4. 7. 79 (Oppenhoff Rspr. Bd. 11, 471, Bd. 13, 384, Bd. 17, 847, Bd. 19, 529, Bd. 20, 324) und RG v. 23. 6. 82 u. 14. 11. 92 (Entsch.St. 6, 372 u. 23, 288), KG v. 26. 1. 99 (Jahrb. 19, 239). — Im übrigen verbleibt es in den Fällen des § 147 bei den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über ideale und reale Konkurrenz. Vgl. PrOTr. v. 13. 6. 77 (Oppenhoff Rspr. 18, 406). — In den Fällen der §§ 148 u. 149 ist nach deren neuen Fassung (durch EinzelhandelsSchG v. 12. 5. 33 Art. II, RGBl. I S. 262) die Strafe wegen GewPolUebertretung neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen.

Unter den Steuergesetzen im Sinne obiger Bestimmung sind sowohl die Reichs- wie Landesgesetze und sowohl die Gesetze über die direkten Gewerbesteuern wie diejenigen über indirekte

Steuern (z. B. Schanksteuer) zu verstehen. Unerheblich ist ferner, ob eine eigentliche Steuerhinterziehung oder nur eine Steuerübertretung, z. B. wegen Versäumung irgendeiner Kontrollvorschrift, vorliegt; PrOTr. v. 27. 1. 75 u. 23. 6. 76 (Oppenhoff Rspr. 16, 84 u. 17, 456).

Durch obige Gesetzesbestimmung ist ausgeschlossen, daß die Steuerbehörde allein im Verwaltungswege vorgeht (§. §§ 419 ff. RStPO); sie hat vielmehr die Sache der gerichtlichen Untersuchung zu überlassen. Siehe PrOTr. v. 31. 1. 74, 7. 4. 75 u. 3. 7. 79 (Oppenhoff Rspr. 15, 48; 16, 230; 20, 320) und KG v. 16. 12. 09 (GArch. 9, 513).

Wenn von der Anschuldigung des GewPolVergehens freigesprochen ist und sich nachher herausstellt, daß auch Steuerübertretung vorliegt, so ist die Strafverfolgung wegen der letzteren ausgeschlossen (PrOTr. v. 15. 9. 70, Oppenhoff Rspr. 11, 454; abweichend Jahrb. KG 6, 167).

Dadurch, daß das GewPolVergehen verjährt ist, wird die Strafverfolgung wegen des durch dieselbe Handlung begangenen, noch nicht verjährten Steuerdelikts nicht ausgeschlossen. Siehe das auf Grund eines Plenarbeschlusses ergangene PrOTr. v. 11. 6. 77 (Oppenhoff Rspr. 18, 381, Stengleins Z. 8, 25), KG v. 9. 5. 81 (Jahrb. 1, 209, Reger 2, 252), v. 16. 12. 09 (GArch. 9, 513) und v. 8. 5. 11 (Jahrb. 41 C 388; Reger 32, 259); RGSt. v. 23. 6. 82 (Entsch. 6, 372, Rspr. 4, 602, Reger 3, 27). Zur Anwendung gelangt in diesem Fall die für das Steuerdelikt angedrohte Strafe, RG v. 30. 6. 95 (Entsch. St. 27, 403, Reger 16, 148).

§ 30a[1]

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes[2] kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden.[3] Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs.[4,5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. § 30a wurde durch die Novelle v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10) in die GO eingeschaltet. Siehe den Entwurf Art. 2, Begr. S. 18–20, KB S. 2, StB 1882/83, S. 17 ff. u. 2582. Nach dem Regierungsentwurfe hätte § 30 Abs. 2, der von dem Prüfungszeugnisse der Hebammen handelt, folgenden Zusatz erhalten sollen: „Auch können die Landesregierungen den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines solchen Zeugnisses abhängig machen." Näheres über die Entstehung bei Landmann Gesetz betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, Nördlingen, C. H. Beck, 1884.

Eine rückwirkende Kraft gegenüber denjenigen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Novelle von 1883 (1. Januar 1884) das Hufschmiedgewerbe selbständig, einerlei in welchem Lande, ausübten, äußerte die Vorschrift in § 30a im Hinblick auf § 1 Abs. 2 (vgl. A. 13 zu § 1 S. 103) nicht. Siehe zu dieser nicht mehr bedeutungsvollen Frage die früheren Aufl. dieses Buchs (A. 1 zu § 30a).

2. Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Auch hier ist nur der selbständige Betrieb des Gewerbes bzw. der Betrieb durch den Stellvertreter eines selbständigen Gewerbetreibenden (§ 45) gemeint. Vgl. OLG Karlsruhe v. 9. 8. 88 (Bad. Annal. 1889 S. 20 — ein Taglohnarbeiter, der seinem Dienstherrn die Pferde beschlägt, bedarf keines Prüfungszeugnisses), BayOLG v. 4. 3. 26 (Samml. St. 26, 50, BVBl. 74, 267, Reger 49, 6, GArch. 24, 179: Geselle, der im Betrieb seines Meisters den Hufbeschlag besorgt, bedarf keines Prüfungszeugnisses), KG v. 22. 7. 27 (GArch. 25, 196): Schlossermeister unternimmt nicht den selbständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wenn er einem Schmiedmeister, den er in der Schlosserei gegen Stundenlohn

beschäftigt, eine zu seiner Werkstätte gehörige Schmiedeeinrichtung gegen Entgelt zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes auf eigene Rechnung u. Verantwortung überläßt. Den Grundsatz, daß durch Stellvertreter nur derjenige das Hufbeschlaggewerbe ausüben kann, der selbst im Besitze eines Prüfungszeugnisses ist, sprechen aus PrOVG v. 19. 2. 94 (Fischer 16, 117, Reger 14, 340), OLG Jena v. 8. 11. 96 (BlfRpfl. i. Th. N. F. 26, 235), KG v. 29. 11. 06 (GArch. 6, 404, Reger 27, 351) u. v. 4. 1. 32 (GArch. 29, 492) u. LVG Schwerin v. 5. 10. 28 (MecklZ 45, 218). Der Stellvertreter selbst muß ebenfalls das Prüfungszeugnis besitzen (s. A. 2 Buchst. d zu § 45); die Begr. des zit. BayObLG v. 4. 3. 26 ist in diesem Punkt irrig; übereinstimmend das zit. KG v. 4. 1. 32. Daß die sogenannten Gutsschmiede in der Regel kein Prüfungszeugnis brauchen, ist auch anerkannt in dem preuß. ZirkErl. v. 21. 5. 05 (s. unten A. 3). Bei einem genossenschaftlichen Betrieb (z. B. bei einer Fuhrunternehmerschmiede mbH) liegt, wenn die Gewinnabsicht fehlt, kein Gewerbebetrieb vor; so PrOVG v. 11. 3. 15 (Entsch. 59, 362, GArch. 15, 63, Reger 36, 129). Auch für Personen, welche im Umherziehen das Hufbeschlaggewerbe selbständig oder als Stellvertreter ausüben, kann die Landesgesetzgebung den Befähigungsnachweis einführen. Vgl. die unter A. 3 Abs. 6 a. E. zit. BayME v. 15. 1. 09.

Eine Lehrschmiede kann unter Umständen den Charakter eines Gewerbebetriebs haben. Vgl. RVA Nr. 2038 (UV) v. 1. 2. 04 (AN 1904 S. 345, Reger 24, 13).

3. Landesgesetzgebung. Unter dem Ausdruck Landesgesetzgebung sind auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen VOen zu verstehen (§ 155 Abs. 1). Indem der Landesgesetzgebung anheimgegeben ist, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig zu machen, ist ihr auch überlassen, die sachlichen und formellen Voraussetzungen für die Erteilung des Prüfungszeugnisses festzustellen, insbesondere die Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung (z. B. praktische Ausbildung im Gewerbe während einer gewissen Zeit oder Bestehen einer Vorprüfung), ferner die Prüfungsgegenstände, die Zuständigkeit zur Erteilung des Zeugnisses und das Verfahren hierbei, sowie die Prüfungsgebühren. Es ist aber nicht notwendig, daß auch jene Voraussetzungen im Gesetze selbst bestimmt werden. Das Gesetz kann sich ferner darauf beschränken, der Landesregierung oder den Provinzialbehörden anheimzustellen, ob und für welche Gebietsteile die Beibringung des Prüfuugszeugnisses gefordert werden soll; auch kann in dem Gesetze oder auf Grund des Gesetzes in der VollzV die Gewährung von Befreiungen vorbehalten werden. Vgl. die Bemerkungen des RegKomm. Bödiker und des Berichterstatters Hartmann bei den RTV S. 1681, 1683 u. 1688. Einem Entwurf von „Mindestforderungen an die Ausbildung und Prüfung von Hufschmieden" stimmte der Reichsrat mit Beschluß v. 2. 12. 26 (Niederschriften des RR § 696) zu; er ersuchte gleichzeitig die Regierungen der Länder, Ausbildung u. Prüfung von Hufschmieden nach Maßgabe dieses Entwurfs mit Wirkung v. 1. 4. 27 ab zu regeln. Es handelte sich hier um eine freiwillige Selbstbeschränkung der Landesregierungen, die mit Rücksicht auf die im letzten Satz des § 30a verbürgte Freizügigkeit der geprüften Hufschmiede nahegelegt war. Vgl. A. 4 unten.

Übrigens ist die Landesgesetzgebung bezüglich der Vorschriften über die Erteilung des Prüf-Zeugnisses nicht ganz unbeschränkt. Gemäß § 40 Abs. 2 findet gegen die Versagung der Genehmigung zum Betriebe des fraglichen Gewerbes der Rekurs statt und gelten wegen des Verfahrens und der Behörden die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Das Zeugnis darf nicht auf Zeit erteilt und darf nicht widerrufen werden, außer wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 (s. die Bem. hierzu) vorliegen (§ 40 Abs. 1). Auch im übrigen gelten hinsichtlich des Betriebs des Hufbeschlaggewerbes die Bestimmungen der GO, insbesondere bezüglich der Stellvertretung (§§ 45, 46), der Realgewerbeberechtigungen (§ 46), der Taxen (§ 72) usw.

Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 30a erlassene landesgesetzliche Best. sind gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 1 GO zu bestrafen (Erläuter. hierzu s. A. 10 zu § 30). Bezüglich der Einstellung des unbefugten Betriebs s. § 15 Abs. 2.

Für Preußen s. G. v. 18. 6. 84 betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (GS S. 305). Hiernach sind zur Erteilung des PrüfZeugnisses, ohne welches das Hufbeschlaggewerbe nicht betrieben werden darf, zuständig 1. die Innungen, welche von der h. VerwBeh. die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben, 2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen, 3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugnis hierzu ausdrücklich beigelegt wird. Der Regierung steht das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses zu befreien; rückwirkende Kraft ist dem Gesetze ausdrücklich abgesprochen (vgl. § 4). Die Bestimmungen über den Inhalt der PrüfZeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Erteilung sind enthalten in der PrüfungsO für Hufschmiede, welche mittels des ME v. 21. 5. 04 (HMBl. S. 328, GArch. 4, 35) den Regierungspräsidenten mitgeteilt wurde; s. dazu HME v. 30. 1. 18 (HMBl. S. 105, GArch. 17, 322): Ausnahmezulassung zu § 2 u. den unten zit. Landw. ME v. 21. 3. 27, der den vereinbarten Mindestforderungen Rechnung trägt. Die Innungen und Lehrschmieden können noch höhere Anforderungen stellen. Die ME v. 18. 1. 05 (HMBl. S. 34, GArch. 4, 389) u. v. 7. 4. 06 (HMBl. S. 184, GArch. 5, 547) betreffen die Prüfung durch Schmiedeinnungen. Siehe auch bezüglich des polizeilichen Einschreitens gegen unbefugten Gewerbebetrieb Ziff. 8 u. 64 der AA v. 1. 5. 04 und endlich den Zirkularerlaß v. 4. 3. 85 (MBliV S. 61) betr. die von Militärprüfungskommissionen für Militärhufschmiede ausgestellten Prüfungszeugnisse und dazu Erl. v. 18. 11. 04 (HMBl. S. 482) und v. 18. 1. 05 (HMBl. S. 34). Aus Anlaß des erwähnten Reichsratsbeschlusses erging der Erl. d. Landw- und des HandelsMin. v. 21. 3. 27 Nr. V, 450/IV, 4467. — Ein approbierter Tierarzt bedarf in Preußen nach KG v. 6. 4. 11 (Jahrb. 40 C 401, GArch. 11, 62) keines besonderen Prüfungszeugnisses für Ausübung des Hufbeschlags. — Siehe ferner HME v. 9. 2. u. 15. 7. 15 (HMBl. S. 94, 173) betr. Grundsätze für Hufschmiede-Innungsfachschulen.

In Bayern wurde der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch G. v. 1. 3. 84 (GVBl. S. 79) von der Beibringung eines PrüfZeugnisses abhängig gemacht. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Hufschmieden enthält jetzt die VO v. 25. 3. 27 (GVBl. S. 101), geändert durch die VO v. 16. 12. 36 (GVBl. S. 289). Die Neuregelung hängt mit den oben erwähnten Mindestforderungen an Ausbildung und Prüfung von Hufschmieden zusammen. Nach § 1 ist zum selbständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes in Bayern berechtigt, wer nach Besuch einer bayer. staatlichen Hufbeschlagschule das PrüfZeugnis erhalten hat, außerdem der Inhaber eines nach dem 1. 4. 27 durch Besuch einer Militärlehrschmiede oder durch Teilnahme am Lehrgang einer staatlich eingerichteten oder anerkannten Lehrschmiede eines andern deutschen Landes erworbenen PrüfZeugnisses; die Gültigkeit früherer Zeugnisse ist durch § 26 sichergestellt. Jeder Lehrgang an einer der bayer. staatl. Hufbeschlagschulen (in München, Landshut, Zweibrücken, Nürnberg, Würzburg u. Augsburg) dauert vier Monate; er ist unentgeltlich. Nach § 4 werden in die Hufbeschlagschule nur solche Schmiedegesellen aufgenommen, die ihre Lehrzeit ordnungsgemäß in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag ausgeübt wurde, zurückgelegt haben, und nach der Gesellenprüfung mindestens vier Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig waren; die Tätigkeit der dem Reichsheer angehörenden Schmiede im Hufbeschlagbetriebe des Heeres wird der Tätigkeit als Geselle gleichgerechnet. Das Formular des PrüfZeugnisses ist der VO als Anlage beigefügt. Durch ME v. 15. 1. 09 (Reger 29, 181, GArch. 9, 66) wurden die Behörden angewiesen, von Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe im Umherziehen ausüben wollen, vor der Ausstellung des Wandergewerbescheins die Vorlage des Berechtigungsnachweises zu fordern. Die oberste Aufsicht steht dem StM d. Inn. zu (VO über die Staatsministerien v. 11. 2. 32, GVBl. S. 61, § 4).

Für Sachsen vgl. das G. v. 16. 4. 84, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags betr. (GVBl. S. 135). Der selbständige Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist hiernach v. 1. 1. 85 ab nur solchen Personen gestattet, welche den Hufbeschlag schon bis 31. 12. 84 gewerbsmäßig selbständig oder als Stellvertreter (im Sinne der §§ 45, 46 GO, s. MVO v. 14. 1. 96, Fischer 17, 194) ausgeübt oder welche eine besondere Prüfung im Hufbeschlag mit Erfolg bestanden und dadurch den Nachweis ihrer Befähigung zu diesem Gewerbebetriebe erbracht haben. Zuständig zur Versagung der Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes ist die VerwBeh., § 22 der AusfVzGO v. 28. 3. 92. Ueber Ausbildung und Prüfung der Hufschmiede s. VO v. 24. 3. 27 (GVl. S. 45).

Für Württemberg vgl. das G. v. 28. 4. 85 betr. das Hufbeschlaggewerbe (RBl. S. 79) (in der Fassung d. VO v. 10. 3. 24, RBl. S. 125), inhaltlich dessen v. 1. 10. 85 an zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes nur diejenigen Personen befugt sind, welche den Nachweis ihrer Befähigung durch Erstehung einer Prüfung erbracht haben. Personen, die selbständig bis zum bezeichneten Termine das Hufbeschlaggewerbe bereits betrieben haben, bedurften zur Fortsetzung dieses Gewerbebetriebes eines Prüfungsnachweises nicht. In Einzelfällen war das MdJ.

befugt, Personen, welche die Befähigungsprüfung nicht erstanden haben, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes im Dispensationswege widerruflich zu gestatten. Die älteren VollzVorschr. sind jetzt durch die VO v. 26. 4. 27 (RBl. S. 141) ersetzt. Hiernach kann die Prüfung bei den staatlichen Lehrwerkstätten und den Lehrschmieden der Reichswehr abgelegt werden; über das Bestehen der Prüfung fertigt der Vorsitzende des PrüfAusSch. ein Zeugnis aus, das vom zuständigen Landrat unterzeichnet wird. Diesen PrüfZeugnissen sind gleichgestellt die PrüfZeugnisse, die in anderen deutschen Ländern oder von den zuständigen Stellen der Reichswehr erteilt worden sind.

In Baden ist durch G. v. 5. 5. 84, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags betr. (GVBl. S. 141), die selbständige, gewerbsmäßige Ausübung dieses Betriebes v. 1. 1. 86 ab gleichfalls von Erstehung einer Prüfung vor einer staatlich hierfür bestellten oder anerkannten Stelle abhängig gemacht. Den Prüfungsnachweis haben jene Personen nicht zu erbringen, welche bis zum 31. 12. 85 das Hufbeschlaggewerbe in Baden selbständig ausgeübt haben. Von dem Prüfungsnachweis kann aus triftigen Gründen befreit werden. Die an Stelle der VO v. 24. 7. 84 ergangene VollzVO v. 14. 4. 27 (GVBl. S. 107) enthält das Nähere über Ausbildung, Prüfung, Einreichung der Zulassungsgesuche, Gegenstand der Prüfung und Ausfertigung des Prüfungszeugnisses. Gesuche um Entbindung von der Prüfung sind beim Bezirksamte einzureichen, welches den Bezirksrat darüber hört und sodann die Entschließung des MdJ einholt.

Auch in anderen Ländern sind gesetzliche Bestimmungen auf Grund des § 30a erlassen. Siehe für Hessen G. v. 30. 6. 85 (RBl. S. 121) nebst AusfVO v. 19. 3. 27 (RBl. S. 77), für Hamburg G. v. 19. 3. 28 (GVBl. S. 96) u. VO über Ausbildung u. Prüfung v. 7. 5. 28 (GVBl. S. 197), für Mecklenburg die VO v. 16. 3. 87 (RBl. S. 80), für Braunschweig G. v. 29. 11. 88 (GVS S. 307), für Anhalt VO v. 2. 2. 84 (GS 11, 269) und VO v. 11. 3. 86 (GS 12, 131).

4. Gültigkeit des Prüfungszeugnisses für das ganze Reich. Das Prüfungszeugnis gilt also auch dann, wenn in dem Lande, in welchem der Besitzer desselben sein Gewerbe betreiben will, andere oder strengere Anforderungen für die Erteilung des Zeugnisses gestellt werden, als in dem Lande, aus welchem das Zeugnis herrührt. Vgl. übrigens A. 3 oben. Es darf niemandem, auch nicht den Landesangehörigen, der Gewerbebetrieb deswegen beanstandet werden, weil sie das PrüfZeugnis sich in einem anderen Land erholt haben.

5. Strafbestimmung s. in § 147 Abs. 1 Ziff. 1 u. Erläut. hierzu in A. 10 zu § 30, S. 345 ff. oben.

§ 30b[1]

Orthopädische Maßschuhe dürfen nur im Handwerksbetriebe eines Schuhmachermeisters angefertigt werden, der eine Zusatzprüfung bestanden hat.[2] Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern die näheren Bestimmungen.[3]

1. Vorbemerkung. § 30b beruht auf dem G. z. Aenderung der GO vom 9. 9. 37 (RGBl. I S. 970) und ist nach dessen Art. 4 am 13. 9. 37 in Kraft getreten. Nach Art. 3 dieses G. sind Personen, die orthopädische Maßschuhe bereits z. Zt. seines Inkrafttretens hergestellt haben, von der Vorschrift des § 30b Satz 1 befreit (vgl. § 1 Abs. 2 GO); diese Ausschließung der rückwirkenden Kraft des G. kommt nur denjenigen zugute, welche orthopädische Maßschuhe zur angegebenen Zeit als selbständige Gewerbetreibende hergestellt haben.

2. Befugnis zur Anfertigung orthopädischer Maßschuhe. Unter orthopädischen Maßschuhen werden solche Schuhe zu verstehen sein, welche die mangelhafte Bildung des Fußes auf Grund des dem Besteller abgenommenen Maßes ausgleichen sollen; Fabrikschuhe kommen also nicht in Frage. Dem entspricht es, daß das G. die Befugnis zu ihrer Anfertigung nicht nur an einen besonderen Befähigungsnachweis, sondern auch an die Voraussetzung der Anfertigung im Handwerksbetriebe eines Schuhmachermeisters knüpft. Im einzelnen ist zu bemerken:

a) „Schuhmachermeister": Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit dem Schuhmacherhandwerk ergibt sich aus § 133 GO im Zusammenhalt mit den Uebergangsbestimmungen zu § 133 (Art. 8 der Novelle v. 26. 7. 97 und Art. II Abs. III der Novelle vom 30. 5. 08, s. dazu die Bem. zu § 133 im Bd. II). Das Bestehen der Meisterprüfung für

das Schuhmacherhandwerk und die Vollendung des 24. Lebensjahrs genügen zwar zum Erwerb des Meistertitels; wer aber die Befugnis des § 30b erlangen will, muß

b) eine Zusatzprüfung in bezug auf die Anfertigung orthopädischer Maßschuhe bestehen; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt nach Satz 2 im Text der RWM (s. A. 3).

c) Der zusätzlich geprüfte Schuhmachermeister darf die Befugnis des § 30b nur in seinem Handwerksbetrieb ausüben; er muß also in die Handwerksrolle eingetragen sein (§ 1 der 3. HandwVO vom 18. 1. 35/22. 1. 36, RGBl. 1935 I S. 15, 1936 I S. 42) und die Anfertigung orthopädischer Maßschuhe für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung betreiben. Die Fassung des § 30b könnte zu der Meinung Anlaß geben, daß die Bestimmung über das Gewerbe, hinaus wirken soll; danach wären von der Anfertigung auch öffentliche Verwaltungen und gemeinnützige Anstalten und nicht nur Schuhfabriken und Schuhhandelsbetriebe mit einem handwerklichen Nebenbetrieb (vgl. § 1 Abs. 2, § 5 der zit. HandwVO) ausgeschlossen; indessen entspricht die Beschränkung auf das gewerbliche Gebiet dem System der GO.

Der Stellvertreter (§ 45) des Handwerksmeisters muß wie dieser die Zusatzprüfung bestanden haben (vgl. A. 2, d zu § 45).

d) Nach § 40 Abs. 1 darf das Zusatzprüfungszeugnis weder auf Zeit noch widerruflich erteilt werden und gemäß § 40 Abs. 2 ist gegen Versagung des Zusatzprüfungszeugnisses (eine solche liegt auch in der Zurückweisung von der Prüfung) der Rekurs zulässig und gelten wegen des Verfahrens die §§ 20, 21. Das Zusatzprüfungszeugnis kann nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 zurückgenommen werden. Eine Untersagung des Gewerbes gegenüber den Gewerbetreibenden, die das Gewerbe des § 30b bereits zur Zeit seines Inkrafttretens betrieben haben (vgl. A. 1), sieht das G. nicht vor.

e) Wer unbefugt orthopädische Maßschuhe gewerbsmäßig anfertigt, unterliegt der Strafbestimmung des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 (vgl. A. 10, d zu § 30); über die pol. Verhinderung des unbefugten Betriebs s. § 15 Abs. 2 u. die Bem. dazu.

3. Ausführungsverordnung des Reichswirtschaftsministers. Der RArbM ist vom Gesichtspunkt der sozialen Versicherung und der Versorgung der Kriegsopfer, der RMdJ von dem der öffentlichen Gesundheitspflege mitbeteiligt. Eine AusfVO auf Grund des § 30b ist zur Zeit (November 1937) noch nicht ergangen. Die Ermächtigung im Satz 2 bezieht sich auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 31[1]

Seeschiffer, Seesteuerleute,[2] Maschinisten der Seedampfschiffe[3] und Lotsen[4] müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser.[5]

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.[6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe zu § 31 die RTV von 1869 III S. 118 (Begr.), dann I S. 347ff. und II S. 1080. Die jetzige Fassung des § 31 beruht auf Art. 16 der Novelle v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10), der die auf einem Spezialgesetz beruhende Bestimmung bezüglich der Maschinisten der Seedampfschiffe dem Texte des § 31 einfügte, „damit derselbe nicht in betreff der Maschinisten der Seedampfschiffe eine aus einem anderen Gesetze erst noch zu ergänzende Lücke zeige". (Begr. zur Nov. von 1883, RTDruckf. 1882 Nr. 5 S. 67.)

Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen sind durch die „Seemannsordnung", geregelt; s. hierüber A. 12 zu § 6 oben.

Eine Ergänzung hat der § 31 erfahren durch § 4 der Seemannsordnung in der Fassung v. 2. 6. 02 (RGBl. S. 175), welcher lautet: „Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Zahl und Art der Schiffsoffiziere, mit welchen die Schiffe zu besetzen sind, sowie über den Grad des Befähigungszeugnisses, das der Kapitän und die Schiffsoffiziere besitzen müssen. Die Bestimmungen sind dem nächsten Reichstage bei seinem Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen." Dieser Paragraph, welcher in dem Entwurfe nicht enthalten war, ist durch die RTK eingefügt worden, in der Erwägung, daß die Bestimmungen des § 31 GO die wünschenswerte Ordnung bezüglich der Besetzung der Schiffe mit Offizieren nicht erschöpfen und daß insbesondere für den Fall der Nichtbeachtung eine Strafbestimmung fehle. Die Strafbestimmung findet sich in § 113 Ziff. 2 der SeemannsO und lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark (jetzt Höchstbetrag 10000 RM), mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft ein Kapitän welcher . . . 2. den Verpflichtungen zuwiderhandelt, welche ihm durch die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Besetzung der Schiffe mit Schiffsoffizieren auferlegt sind." (Siehe hierzu RTV 10. Leg.Per. II. Sess. 1900/02, Entwurf AnlBd. I Nr. 4, KB AnlBd. III Nr. 288 S. 1897–1898.) Auf Grund des § 4 der SeemannsO erging die — zum Teil auf § 31 GO gegründete — BRVO v. 5. 7. 04 (RGBl. S. 163) nebst Abänderung v. 20. 6. 13 (RGBl. S. 370) betr. die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten und die BRVO v. 16. 6. 03 (RGBl. S. 247) nebst Abänderungen und Ergänzungen v. 7. 1. u. 21. 5. 09 (RGBl. S. 247, 445), v. 3. 6. 10 (RGBl. S. 865) u. v. 22. 6. 25 (RGBl. II S. 516) betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. An die Stelle dieser BRVOen trat zunächst die VO der RReg. v. 25. 7. 25 (RGBl. II S. 709) über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, die auch die Besetzung der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge regelte und nunmehr die in A. 5 zit. VO gl. Betr. v. 29. 6. 31 (RGBl. II S. 517), in der die Best. über die Besetzung der Schiffe (Handelsschiffe und Fahrzeuge der Seefischerei) mit denen über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Seesteuerleute usw. zusammengefaßt wurden. Auch die neuen Vorschr. unterscheiden bei der Regelung der Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Ausschluß der Seefischereifahrzeuge in bezug auf die Abgrenzung der Fahrten Nahfahrt, Küstenfahrt, kleine, mittlere und große Fahrt und stufen hiernach und nach dem Bruttoraumgehalt der Schiffe sowie danach, ob die Schiffe zur Beförderung von Reisenden dienen, die Anforderungen an die Besetzung ab; gegen früher sind die Befugnisse der Schiffer auf kleiner Fahrt erweitert, an deren Befähigungsnachweis die unten zit. VO über den Befähigungsnachweis gleichzeitig strengere Anforderungen stellt, womit zusammenhängt, daß ein vor dem Inkrafttreten der VO ausgestelltes Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt nunmehr nur einem solchen als Steuermann auf kleiner Fahrt gleichzuachten ist. Für die Besetzung der Seefischereifahrzeuge werden hinsichtlich der

Abgrenzung der Fahrten unterschieden: Küstenfischerei, kleine, mittlere und große Hochseefischerei. Neben dem Reeder legt die VO dem Kapitän die Pflicht auf (§ 27), sein Schiff vorschriftsmäßig mit Schiffsoffizieren zu besetzen „soweit es die Umstände gestatten".

Unberührt durch die GO bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen und Privatgewässer, wozu auch die Benützung mittels Schiff- und Floßfahrt gehört, sowie über die Berufspflichten der Schiffer. Vgl. die Einl. S. 52, dann die Bem. zu § 16 S. 200 oben und § 144 GO.

2. Seeschiffer und Seesteuerleute. „Schiffer" ist der juristisch-technische Ausdruck für Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Führung von Seeschiffen befassen (Schiffskapitän, Schiffsführer). Ihre Rechte und Pflichten sind im HGB §§ 511–555 eingehend geregelt; vgl Gareis Handelsrecht § 111, Zorn Staatsrecht 2. A. II 930ff., ferner Schaps Das deutsche Seerecht, Bd. I (Komm. z. 4. Buch des HGB) u. Bd. II von Sebba (Nebengesetze).

Auf das Schiffergewerbe finden im allgemeinen die Vorschriften der GO Anwendung, soweit nicht im Gesetze abweichende Bestimmungen vorbehalten sind (vgl. oben die Einl. S. 52 und A. 11 u. 12 zu § 6, dann § 105i). Der „Steuermann" ist der Gehilfe und Stellvertreter des Schiffsführers (SeemannsO § 3). Wer den Befähigungsnachweis als Steuermann erlangt hat, ist in gewissem beschränktem Umfange berechtigt, Seeschiffe selbständig zu führen. Die Befähigungsnachweise der Schiffer sind nicht gleichwertig, sondern stufen sich nach Graden ab, denen geringere oder größere Gewerbs- und Fahrtbefugnisse entsprechen. Der im Gesetz ausgesprochene Grundsatz, daß die Befähigungszeugnisse für das ganze Reich gelten, bedeutet, daß sie von den Landesregierungen gegenseitig anerkannt werden müssen, und begründet die gewerbliche Freizügigkeit der geprüften Seeschiffer usw. innerhalb des Reichsgebiets. Im übrigen s. A. 5.

Eine Beschwerde gegen die Versagung des Befähigungszeugnisses ist weder im Gesetze (s. § 40 Abs. 2) noch in den VOen der Reichsregierung vorgesehen.

Die Genehmigung zu dem betreffenden Gewerbebetrieb darf gemäß § 40 Abs. 1 GO nicht auf Zeit erteilt werden.

Bezüglich der Zurücknahme der Befugnis zur Ausübung des Gewerbes enthält die GO keine Bestimmung (vgl. § 143). Nach dem G. v. 27. 7. 77 über die Untersuchung von Seeunfällen (RGBl. S. 549), in Verbindung mit dem G. v. 11. 6. 78 (RGBl. S. 109, s. unten A. 3) kann diese Befugnis nur durch Ausspruch jener Behörden entzogen werden, welche durch dieses Gesetz für die Untersuchung von Seeunfällen eingesetzt sind, d. i. durch die Seeämter und das Oberseeamt. Auf Antrag des Reichskommissars, welcher vom zuständigen Reichsminister bei jedem Seeamte aufzustellen ist, kann einem deutschen Schiffer oder Seemanne die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes, dem Schiffer auch die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes, dann entzogen werden, wenn sich ergibt, daß er einen Seeunfall oder dessen Folgen durch Mangel der für das Gewerbe erforderlichen Eigenschaften herbeigeführt hat (§ 26 des G. v. 27. 7. 77). Gegen den Bescheid, welcher dem Antrage stattgibt, kann der Betroffene, gegen den abweisenden Bescheid der RKomm. Beschwerde zum Reichsoberseeamte nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes (§§ 27ff.) erheben. Das Oberseeamt entscheidet endgültig. Einem Seeschiffer oder Seesteuermanne, welchem die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann sie nach Ablauf eines Jahres, vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, durch das Reichsverkehrsministerium wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen werde (§ 34). Vgl. Ziff. 39 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04.

Ein Schiffer oder Steuermann, der das Gewerbe ohne den erforderlichen Befähigungsnachweis betreibt oder die Gewerbsbefugnisse, die ihm nach seinem Befähigungsnachweis zukommen (s. A. 5), überschreitet, wird gemäß § 147 Ziff. 1 GO bestraft (s. Erläut. hierzu in A. 10 zu § 30). Die Fortsetzung des Gewerbebetriebes kann polizeilich verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GO).

3. Maschinisten der Seedampfschiffe. Die Bestimmung bezüglich der „Maschinisten der Seedampfschiffe" beruht, wie bereits in A. 1 erwähnt, auf einem speziellen G. v. 11. 6. 78 (RGBl. S. 109), welches lautet: „Wir Wilhelm usw. Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen v. 27. 7. 77 (RGBl. S. 549) in bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung. Urkundlich usw." Siehe den Entwurf, RTV 1878 Bd. IV S. 993 und die StB II 783, 946ff., 1436.

Was in A. 2 bezüglich der Zurücknahme der Befugnis zum Gewerbebetrieb in bezug auf Seeschiffer und Steuerleute gesagt ist, gilt zufolge des eben angeführten Gesetzes auch für die Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vgl. ferner § 40 Abs. 1, §§ 143, 147 Abs. 1 Ziff. 1 u. § 15 Abs. 2 GO.

4. Lotsen. Die Bestimmung bezüglich der Lotsen (hier und in Abs. 2) wurde erst vom Reichstage hinzugefügt; aus den RTV dürfte zugleich hervorgehen, daß sie sich nicht bloß auf Seelotsen, sondern auch auf Lotsen auf Strömen — vorbehaltlich der in Abs. 3 erwähnten Staatsverträge — bezieht; übereinstimmend Schicker I 115, Kayser-Steiniger S. 70, a. M. Schenkel I 206. Außerdem ist in § 34 GO den Landesgesetzen anheimgegeben, vorzuschreiben, daß zum Betriebe des Lotsengewerbes eine besondere Genehmigung (Konzession) erforderlich sein soll. Siehe ferner die Bestimmungen in § 40 Abs. 1 u. 2, §§ 53 u. 54, § 147 Abs. 1 Ziff. 1 u. § 15 Abs. 2 GO und für Preußen Ziff. 42–43 der AusfAnw. v. 1. 5. 04. Ueber den Unterschied zwischen Lotsen und solchen Personen, welche gewerbsmäßig Schiffe schleppen, s. OLG Celle v. 26. 7. 93 (Goltd. 41, 306, Reger 14, 116).

5. Vorschriften der Reichsregierung (früher des Bundesrats) über den Nachweis der Befähigung. An die Stelle der VO des Bundesrats ist nunmehr die VO der Reichsregierung (Reichswirtschaftsminister) getreten (s. dazu A. 4 zu § 24, S. 285 oben). Bezüglich des Befähigungsnachweises der Lotsen wurden bisher keine Vorschriften erlassen, es verbleibt daher einstweilen bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

Die Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute, ferner der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen sind jetzt vereinigt mit den Vorschriften über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren in der „VO der RReg. über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung)" v. 29. 6. 31 (RGBl. II S. 517), geändert durch VO v. 26. 3. 34 (RGBl. II S. 159), die im Anhang V abgedruckt ist. Diese VO ist auf Grund des § 4 der SeemannsO v. 2. 6. 02 (RGBl. S. 175) — s. A. 1 oben — sowie des § 31 der GO ergangen; sie trat an die Stelle der VO gleichen Betreffs v. 25. 7. 25 (RGBl. II S. 709) und der beiden VOen v. 25. 7. 25 (RGBl. II S. 714 u. 724) über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute, sowie der Schiffsingenieure und Seemaschinisten. Die Anforderungen der VO v. 1925 waren sowohl hinsichtlich der praktischen Seefahrtzeit als auch bezüglich der Unterrichtsdauer der Lehrgänge an den Seefahrtschulen gegenüber den früheren aus dem Jahr 1904 stammenden Bestimmungen verschärft worden; die VO v. 1925 ließ für eine Uebergangszeit (bis 30. 9. 30) abgekürzte Lehrgänge zu. Vor dem Ablauf der Uebergangszeit erhoben die Reeder Bedenken gegen die verlängerten Schulzeiten; eine überspannte Schulausbildung beeinträchtige die Entschlußfähigkeit, die jeder Kapitän und Schiffsoffizier an Bord haben müsse. Die daran angeknüpften Verhandlungen mit den Interessenten und Fahrtschulen führten zur Lösung auf einer mittleren Linie; man beließ es bei den verlängerten Lehrgängen der VO v. 1925 nur für die Seesteuerleute auf großer Fahrt in der Hauptklasse, sah aber von Verlängerung der Lehrgänge zum Schiffer auf großer Fahrt endgültig ab. Da auch zu anderen Vorschriften der VOen von 1925 insbes. zu den Gewerbebefugnissen in der Küstenfahrt und der Hochseefischerei dringende Aenderungsanträge vorlagen, erschien eine allgemeine Revision

der VOen angezeigt. Die Mat. zu der neuen VO s. in der RRDruckf. Nr. 42/1931. Auf Grund des § 60 der SchiffsbesetzungsO v. 29. 6. 31 erging die PrüfO f. d. Seeschiffer u. Seesteuermann-Prüfungen v. 29. 7. 31 (RMBl. S. 497) dazu s. AusfBest. v. 29. 7. 31 (RMBl. S. 515) u. v. 26. 3. 34 (RMBl. S. 352). Siehe ferner AusfBest. zur SchiffsbesetzungsO. v. 29. 7. 31 (RMBl. S. 519); auf Grund des § 30 der SchiffsbesetzungsO erging an Stelle der PrüfO v. 12. 8. 31 die PrüfO f. d. Schiffsingenieur- und Seemaschinisten-Prüfungen v. 26. 2. 34 (RMBl. S. 323), dazu die AusfBest. v. 26. 3. 34 (RMBl. S. 348).

6. Schiffer und Lotsen auf Strömen. Der Vorbehalt der Staatsverträge ist so allgemein gefaßt, daß darunter sowohl das Erfordernis des Befähigungsnachweises als das einer besonderen Erlaubnis, dann die Bestimmungen über die Zurücknahme des Schifferpatents und andere gewerbepolizeiliche Bestimmungen, z. B. über Taxen, gebracht werden können. Auch die in den Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften (vgl. §§ 6 u. 105 ff GO) sind durch diesen Vorbehalt gedeckt.

Der Versailler Friedensvertrag v. 28. 6. 19 (RGBl. 1919 S. 687 ff.) hatte das internationale Stromrecht auf neue Grundlagen gestellt und die Zahl der internationalen Ströme erweitert, indem er zu Rhein und Donau die Elbe, Oder und Memel fügte. Siehe Teil XII Kap. 3 Art. 331–339 Best. über Elbe, Oder, Memel und Donau; Art. 340–345 Sondervorschriften für Elbe, Oder und Memel, Art. 346–353 Sonderbest. f. d. Donau, Art. 354–382 Sonderbest. f. d. Rhein.

Laut Bek. v. 23. 11. 36 über die deutschen Wasserstraßen (RGBl. II S 361) hat die Reichsregierung die im Versailler Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die auf deutschem Gebiet befindlichen Wasserstraßen aufgekündigt und erklärt, daß sie die auf diesen Bestimmungen beruhenden internationalen Stromakte nicht mehr als für sich verbindlich anerkennt; in der deutschen Note v. 14. 11. 36 (abgedruckt RGBl. II S. 361) verkündet die RReg. für die deutschen Wasserstraßen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schiffe aller mit dem D. R. in Frieden lebenden Staaten. Die zur Ausführung internationaler Verträge ergangenen Gesetze und VOen des Reichs und deutscher Uferstaaten über Schifferpatente, Schifferzeugnisse u. dgl. sind damit nicht hinfällig geworden; sie bleiben vielmehr bis auf weiteres als autonome Rechtssatzungen in Kraft; es gilt dies insbes. für das im nachstehenden erwähnte Reichsgesetz v. 16. 4. 25 über die Rheinschifferpatente u. die auf Grund dessen Art. 2 ergangenen LandesVOen sowie die ReichsVOen über die Elbschifferzeugnisse.

Nach dem zit. Art. 354 galt für den Rhein das Mannheimer Abkommen v. 17. 10. 68 nebst Schlußprotokoll (revid. Rheinschiffahrtsakte v. 17. 10. 68, PrGS 1869 S. 798, BayRBl. 1869 S. 1129), modifiziert durch die Art. 355–382; die Zusatzvereinbarung v. 4. 6. 98 betr. die Abänderung der Ziff. 4 Buchst. A des SchlProt. z. Art. 15 der Akte (PrGS 1900 S. 9, BayGVBl. 1900 S. 52) ist im Art. 354 zwar nicht erwähnt, galt aber weiter. Hierzu s. G. v. 16. 4. 25 (RGBl. II S. 147), das der Vereinbarung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt über die Erteilung von Rheinschifferpatenten v. 14. 12. 22, sowie dem Zusatzprot. v. 22. 12. 23 zustimmt; durch diese Vereinbarung wurden die Art. 15–21 des Vertr. v. 17. 10. 68 und die Vereinbarung v. 4. 6. 98 ersetzt. Art. 3 der Vereinbarung behält die Festsetzung der Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten ein Schifferpatent zu erteilen haben, einer im Einvernehmen der Vertragsstaaten zu erlassenden VO vor; dazu s. Art. 2 des zit. RG, wonach diese VO von den beteiligten Landesregierungen zu erlassen ist; s. für Preußen VO v. 30. 7. 25, HMBl. S. 197 (geändert durch VO v. 3. 5. 30, HMBl. S. 118); v. 17. 12. 34 (WiAMBl. S. 365) u. v. 9. 4. 26, HMBl. S. 75, ferner Uebergangsbest. v. 14. 12. 25, HMBl. 1926 S. 4, für Bayern VO v. 8. 7. 25, GVBl. S. 189, geändert durch VO v. 13. 5. 30 (GVBl. S. 135), v. 8. 6. u. 18. 7. 32 (GVBl. S. 247, 329) u. dazu VO v. 20. 2. u. 20. 4. 26, GVBl. S. 225, u. 299, MB v. 15. 7. 29 (GVBl. S. 111), geändert durch ME v. 26. 11. 30 (GVBl S. 370), für Baden VO v. 3. 7. 25, GVBl. S. 175, geändert durch VO v. 10. 5. 30, GVBl. S. 55, u. v. 9. 7. 32, GVBl. S. 175, dann v. 9. 4. 26, GVBl. S. 66, Bek. v. 19. 6. 29, GVBl. S. 70, geändert durch Bek. v. 9. 12. 30, GVBl. S. 221, für Hessen VO v. 15. 9. 25, RBl. S. 150, u. v. 9. 4. 26, RBl. S. 89; Art. 4 u. 5 der Vereinbarung enthalten die Gründe zur Entziehung des Patents. Rheinschiffahrtspolizeiordnungen wurden erlassen in Preußen am 1. 1. 13 (Beil. z. HMBl. Nr. 3), in Bayern am 13. 1. 13 (GVBl. S. 5), in Baden am 23. 1. 13 (GVBl. S. 67); sie wurden inzwischen mehrfach geändert; Zuwiderhandlungen werden gemäß

Art. 32 der rev. Rheinschiffahrtsakte bestraft. Bemannungsanweisungen ergingen für Preußen mit Erl. v. 12. 2. 29, HMBl. S. 38, für Baden mit Bek. v. 16. 1. 29, GVBl. S. 11, für Hessen mit Bek. v. 26. 1. 29, RBl. S. 22. Im Jahre 1936 wurden die alten VOen über die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rhein aufgehoben, s. für Bayern VO v. 14. 12. 36, GVBl. S. 289, für Baden VO v. 17. 12. 36, GVBl. S. 198.

Für die Donau s. G. v. 30. 3. 22 betr. den Vertrag zum Abschluß der endgültigen Donauakte (RGBl. I S. 287), Ratifikationen ebenda II S. 680; die in Art. XXIV der Donauakte v. 23. 7. 21 vorbehaltene Schiffahrts- und StromPolO ist unter dem Namen „Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung" unterm 2. 10. 25 (RGBl. II S. 953) vom Reichsverkehrsminister erlassen worden, an deren Stelle die DonauschiffahrtsPolVO v. 28. 9. 35 (RGBl. II S. 663, BayGVBl. S. 615) getreten ist. Die Donauakte enthält keine Bestimmungen über Schifferpatente. Auf Grund der Donauschiffahrtsakte v. 7. 11. 57 ist die bayer. Bek. v. 31. 3. 58 (RBl. S. 433) betr. die Vorschriften über die Erlangung der bayer. Legitimation zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau ergangen. Siehe ferner BayBek. v. 22. 6. 52, die nur zum Teil noch gültigen Verträge zwischen Bayern und Oesterreich wegen der Schiffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, dann der polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen betr. (RBl. 1852 S. 716) nebst VollzAnw. v. 20. 1. 53 (oberbayKrABl. S. 206). Siehe dazu Jehle in BVBl. 74, 476. Ueber die polizeiliche Regelung des Personen- u. Güterverkehrs auf der Donau innerhalb Bayerns s. Heldrich in BVBl. 75, 292 ff.

Für die Elbe s. G. betr. die Elbschiffahrtsakte v. 22. 3. 23 (RGBl. II S. 185) u. Bek. über die Ratifikation des Vertrags v. 28. 1. 24 (RGBl. II S. 37); Kap. II § 8 Art. 28–32 regeln die Vorbedingungen für die Ausübung der Schiffahrt auf der Elbe, insbes. das Schifferzeugnis; Art. 32 und Schlußprot. dazu betreffen dessen Zurücknahme; dazu s. VOen d. RVerkehrsM v. 2. 7. 26 (RGBl. II S. 364), 8. 5. 29 (RGBl. II S. 377), 15. 9. 34 (RGBl. II S. 811) u. v. 5. 6. 36 (RGBl. II S. 208) über Elbschifferzeugnisse; ferner Strom- und Schiffahrts-PolVO über Fahrtenbücher auf der Elbe v. 22. 12. 26 (RGBl. S. 806) u. dazu PrAusfBest. v. 3. 2. 27 (HMBl. S. 40), geändert durch E. v. 4. 2. 29 (HMBl. S. 38), SächsAusfBest. v. 28. 11. 27, GVBl. S. 151, v. 26. 9. 29, GBl. S. 93, u. v. 6. 12. 30, GBl. S. 147; sofern ElbschiffPolO v. 27. 1. 33, RGBl. II S. 19).

Für die Weser gilt die mit dem Diktat von Versailles in keinem Zusammenhang stehende, innerdeutsche Weserschiffahrtsakte v. 10. 9. 1823 § 4 (PrGS 1824 S. 25) und die Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte v. 3. 9. 57 Art. III, VI u. VII (PrGS 1858 S. 453) und § 3 der Polizeivorschr. für die Schiffahrt auf dem Weserstrome (Anlage 4 der Additionalakte). Bezüglich der Notwendigkeit eines besonderen Schiffahrtspatentes für die Weser für Seeschiffer s. Verf. d. oldenb. Min. v. 18. 7. 04 (OldenbZ 31, 5). Auf Grund des § 11 des RG über den Staatsvertrag betr. den Uebergang der Wasserstraßen auf das Reich v. 29. 7. 21 (RGBl. S. 961 ff) erging die Strom- und SchiffPolO f. d. Binnenschiffahrt u. Flößerei auf der Unterweser v. 7. 12. 27 (RGBl. II S. 1109); s. § 3 über die Anforderungen an Führer u. Maschinisten von Fahrzeugen, § 5 über das Fahrtenbuch der Mannschaften. Für den Neckar s. die SchiffahrtsO v. 1. 7. 42 (württ. RBl. 1843 S. 153, bad. RBl. 1843 S. 25) nebst Verf. v. 7. 10. 58 (württ. RBl. S. 212), sowie die Schiffahrtspolizei- und FloßO für den Neckar v. 17. 4. 94 (württ. RBl. S. 89), teilweise abgeändert durch MinV v. 27. 7. 03 (württ. RBl S. 241); endlich bezüglich der Neckarschiffahrtspatente und Dienstbücher der Schiffsmannschaften § 5 der zit. MV v. 17. 4. 94 u. MV v. 15. 5. 84 (RBl. S. 96). Siehe auch bad. GVBl. 1884 S. 153, 176. Uferstaatliche Vereinbarungen für die Zulassung zur Schiffahrt auf dem Main bestehen nicht. Die SchiffahrtsPolO für den kanalisierten Main, die nach festgestelltem Einverständnis der Mainuferstaaten erlassen wurde (publ. hess. RBl. 1899 Nr. 4, für Preußen in den ABl. von Frankfurt und der Regierungen in Wiesbaden und Kassel, in Bayern unterfr. KrABl. 1899 S. 66 ff., oberfr. KrABl. 1899 S. 37 ff.), enthält ebensowenig Vorschriften über die Zulassung zum Mainschiffergewerbe, wie die ebenfalls von den Mainuferstaaten vereinbarte SchiffahrtsPolO für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts (BayME v. 25. 11. 01, GVBl. S. 677).

Bezüglich der Zurücknahme der Patente der Stromschiffer und Lotsen finden die bisherigen Anordnungen Anwendung. Zuständig ist die Behörde desjenigen Staates, in welchem das Patent ausgestellt worden ist. In Preußen ist bezüglich Zurücknahme der Patente der Stromschiffer durch § 120 Ziff. 4 des ZustG v. 1. 8. 83 (GS S. 237) bestimmt, daß auf Klage der zuständigen Behörde der Bezirksausschuß, jetzt BezVerwGericht entscheidet. Bezüglich der Zurücknahme der Rheinschifferpatente s. PrOVG v. 12. 1. 11 (Entsch. 58, 347), ferner v. 12. 1. 11

(Entsch. 58, 355, GArch. 10, 560 u. 562, Reger 31, 274), die Zuständigkeit zur Zurücknahme betr. Siehe ferner (Zurücknahme eines Elbschifferpatents) PrOVG v. 5. 6. 05 u. 4. 12. 05 (GArch. 5, 55 u. 410), ferner v. 5. 12. 07 u. 3. 10. 07 (GArch. 7, 409 u. 410). — Bezüglich der Lotsen s. übrigens auch §§ 34 Abs. 3 u. 53 Abs. 2 GO.

Was in § 31 Abs. 3 von den Schiffern und Lotsen auf Strömen gesagt ist, wird wohl auch von den Schiffern und Lotsen auf Binnenseen, insbes. dem Bodensee, gelten, dessen Uferstaaten schiffahrts- u. fischereipolizeiliche Fragen im Wege zwischenstaatl. Vereinbarungen regeln. Ebenso Seydel GewPolR S. 75, Bödiker GewR S. 159, Schicker GO I 117, Für den Bodensee s. Intern. Schiffahrts- u. HafenO v. 22. 9. 67 in der revid. Fassung v. 1909 (s. BayMB v. 27. 12. 09, GVBl. S. 937, mit Aenderungen durch MB v. 26. 6. 15, GVBl. S. 123, v. 14. 10. 27, GVBl. S. 348, u. v. 19. 12. 33, GVBl. S. 526), insbes. § 19 über das Schifferpatent; s. auch für Württemberg VO über die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente v. 21. 10. 27 (RBl. S. 312), für Baden VO v. 26. 10. 27 (GVBl. S. 207) über die Schiffahrt auf dem Bodensee, ferner VO v. gl. Tag (GVBl. S. 208) über die Schiffahrt auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen (zufolge einer Vereinbarung mit der Schweiz), endlich VO v. gl. Tag (GVBl. S. 210) über Schiffsatteste und Schifferpatente für den Bodensee, Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen; s. ferner die BadVO v. 23. 12. 33 (GVBl. 34 S. 3) betr. die Schiffahrt auf dem Bodensee und die VO v. gl. Tag (ebd. S. 4) betr. die Schiffahrt auf dem Ueberseee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen.

In § 132 des BinnenschiffahrtsG v. 20. 5. 98 (RGBl. S. 868) ist dem Bundesrat, an dessen Stelle die Reichsregierung getreten ist (vgl. S. 285 oben), außerdem die Befugnis übertragen worden, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Die gleiche Befugnis wurde bezüglich der Schiffahrt auf Seen, die keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben, den Landesregierungen eingeräumt. Entsprechende Bestimmungen enthält § 32 des FlößereiG v. 15. 6. 95 (RGBl. S. 341) über den Befähigungsnachweis der Floßführer. Auf Grund des zit. § 132 sind die oben erwähnten VOen über Elbschifferzeugnisse ergangen. — Bezüglich der Verhältnisse der Schiffs- und Floßmannschaften s. die Vorbem. zu Tit. VII im Bd. II A. 6 Buchst. c.

§ 32

[§ 32 ist durch § 9 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934, RGBl. I S. 411, aufgehoben worden; das Theatergesetz ist im Anhang XXV zu Bd. I abgedruckt.]

§ 33

[§ 33 ist durch § 32 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930, RGBl. I S. 146, aufgehoben worden; eine erläuterte Ausgabe des Gaststättengesetzes von Rohmer auf der Grundlage des v. Landmannschen Komm. z. Gewerbeordnung ist als Ergänzungsband zu diesem Kommentar mit den Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder München 1930 erschienen; dazu kamen ein erster Nachtrag 1931 mit den bayerischen Ausführungsbestimmungen und ein zweiter Nachtrag 1933, der das angewachsene Material nach dem Stande vom 9. November 1933 berücksichtigt.]

§ 33a[1·1a]

Wer gewerbsmäßig[2] Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen,[3] ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,[4] in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen[5] öffentlich veranstalten oder zu deren

öffentlicher Veranstaltung[6] seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis[7] ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.[8]

Die Erlaubnis ist nur dann[9] zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;[10]
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;[11]
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirkes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.[12]

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen[13] und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.[14·15]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Das Theatergesetz v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 411) findet auf Veranstaltungen der Kleinkunst keine Anwendung und hat die §§ 33a und 33b GO unberührt gelassen (§ 2 der DurchfVO z. TheaterG v. 18. 5. 34, RGBl. I S. 413). Ueber den Vorrang des Rechts der kulturellen Selbstverwaltung vor § 33a s. A. 1a.

Der § 33a beruht, gleich den §§ 33b u. 33c, auf der Novelle v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10). Siehe hierzu die Begr. (RTDrucks. Nr. 5 S. 20–22), dann den KB (Drucks. Nr. 206 S. 3–9), ferner die StB III 1694–1724, 1725 (2. Ber.), IV 2582–2601, 2605–2626 (3. Ber.). Der Regierungsentwurf hatte nur einen Paragraphen (§ 33a), der Reichstag zerlegte denselben in § 33a und § 33b unter verschiedenen sachlichen Aenderungen und fügte den neuen § 33c hinzu. — In dem Gesetzentwurf RTDrucks. Nr. 1431 von 1912/14 Art. 2 war eine erhebliche Aenderung des § 33a in Aussicht genommen, indem § 33a auf die Veranstaltung von Lichtspielen ausgedehnt, die Versagung der Erlaubnis auch wegen mangelnder Zuverlässigkeit gestattet und den Landesbehörden Beschränkungen von Darbietungen in Schankwirtschaften und von gewerbsmäßigen Instrumentalmusikaufführungen usw. zum Schutze der Nachbarschaft vorbehalten werden sollten (s. die Begr. S. 13–17). Der Gesetzentwurf ist unerledigt geblieben; bezüglich der Lichtspiele s. A. 6 Buchst. f zu § 33b unten.

Die zit. Begründung der Novelle von 1883 bemerkt über den Zweck des Entwurfs:

„Es handelt sich um die Herstellung der Möglichkeit, dem Unwesen der sogenannten Singspielhallen (Tingeltangel usw.) mit Erfolg entgegenzutreten. Die Ausschreitungen dieses Gewerbebetriebes werden von der öffentlichen Meinung und in der Presse zur Genüge und mit vollem Recht gebrandmarkt. Sie sind der Moral im höchsten Grade schädlich und sie bereiten insbesondere solchen Aufführungen und Vorstellungen, bei denen ein wirkliches Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, eine im öffentlichen Interesse in hohem Grade unerwünschte Konkurrenz. Diesem Unwesen kann nur dann wirksam gesteuert werden, wenn solche Unternehmungen auch da, wo sie als stehendes Gewerbe in festen Lokalen betrieben werden, von der polizeilichen Erlaubnis abhängig sind. In Ermangelung völlig zweifelsfreier reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelung jener Gewerbsarten sind die h. VerwBeh. vielfach dazu übergegangen, im Wege der PolVO Abhilfe zu schaffen. Abgesehen davon, daß dieses Auskunftsmittel nicht in allen Teilen Deutschlands unmittelbar und gleichmäßig praktisch ist, erscheint es erforderlich, diesen überall aus gleichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Gewerbebetrieb einheitlich zu regeln, und zwar auf dem unzweifelhaften Boden des Gesetzes. Auf diesen Erwägungen beruht der erste Teil des § 33a. In seinem zweiten Teile (jetzt § 33b) schließt der § 33a sich an die Bestimmungen des bisherigen § 59 unmittelbar an, soweit dieser den stehenden Gewerbebetrieb betrifft. Wie hier, so wird dort vorgeschrieben, daß, wer Musikaufführungen usw., bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten darbieten will, auch dann, wenn dies an seinem eigenen Wohnorte geschehen soll, der vorhergehenden Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedarf. (Zu den anderen „öffentlichen Orten" gehören insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, sogenannte Sommerlokale usw.; zu den Musikaufführungen sind auch Gesangvorträge zu rechnen.) Diese Erlaubnis bezieht sich also auf die Person derer, welche die Musik usw. darbieten wollen, hat die einzelne Produktion zum Gegenstande und kann, wie es auch bisher Rechtens war, nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden; die im ersten Teile des § 33a behandelte Erlaubnis (Konzession) betrifft dagegen den Musik- usw. Lokalinhaber, ist ebenso wie die Wirtschaftskonzession des § 33 an das Lokal gebunden, hat eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit zum Gegenstande und kann nur aus bestimmten Gründen versagt werden."

Diese Bemerkungen sind indes nach den Abänderungen, welche namentlich der zweite Teil des Entwurfs (jetzt § 33b) durch Streichung der Worte „oder an anderen öffentlichen Orten" im Reichstage erfahren hat, nicht mehr ganz zutreffend.

Durch die Bestimmungen der §§ 33a, 33b und 33c ist übrigens die Frage, inwieweit die Veranstaltung und das Darbieten von Lustbarkeiten von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht werden kann, nicht erschöpfend geregelt. Denn erstens beziehen sich diese Bestimmungen nur auf das gewerbsmäßige Darbieten und Veranstalten von Lustbarkeiten, ferner beziehen sie sich nicht auf alle Arten von Lustbarkeiten; in bezug auf nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen sind die Landesgesetze ganz und in bezug auf Lustbarkeiten wenigstens teilweise unberührt geblieben; vgl. A. 2 unten, A. 6 Buchst. e zu § 33b und A. 1 zu § 33c.

Darüber, ob und inwieweit dem § 33a eine rückwirkende Kraft zukommt, s. A. 14 unten.

Schrifttum: H. Hoffmann, Ref. im RM f. VAufklärung u. Propaganda, Theaterrecht, Bühne und Artistik, Berlin 1936; G. Aßmann, Theatergesetz nebst DurchfVO erläutert, Berlin 1935. Bezüglich der Lichtspiele s. A. 7 zu § 33b.

1a. Vorrang des Rechts der kulturellen Selbstverwaltung. Nach § 32 der 1. DurchfVO z. RKulturKG v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797, hier Anhang XXIV) finden die Vorschriften des § 33a keine Anwendung, soweit sie mit den Best. des RKulturKG, der 1. DurchfVO oder den gem. deren § 25 erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen; nach dem zit. § 25 kann die RKulturkammer und die Einzelkammern — hier kommen die Reichstheater-, die Reichsmusik-, die Reichsschrifttums- und die Reichskammer d. bild. Künste in Frage — insbesondere Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen festsetzen; s. dazu Einl. S. 29, ferner den RdErl. d. PrMdI v. 6. 9. 34 (MBl. i. V. Sp. 1121), WürttMB v. 16. 1. 35 (MABl. S. 11), wo die wichtigen Anordnungen der Theaterkammer usw.

den Behörden zur Beachtung mitgeteilt werden; s. dazu A. 4, 9. Siehe auch die Bek. d. Präsid. d. RTheaterkammer v. 26. 7. 35 (abgedruckt Hoffmann S. 84) über die Reichsfachschaft Artistik; danach ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Berufsausübung auf dem Gesamtgebiet der Artistik die Mitgliedschaft in der Reichsfachschaft Artistik, und zwar in gleicher Weise für Varieté-, Theater-, Zirkusdirektoren u. Artisten.

2. Gewerbsmäßig. Der § 33a bezieht sich nur auf das gewerbsmäßige Veranstalten von Singspielen usw. in stehenden Lokalen, bzw. auf das gewerbsmäßige Ueberlassen von Räumen zu solchen Veranstaltungen, während der § 33b die Darbietung von Lustbarkeiten zum Gegenstande hat. Bezüglich des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit vgl. die Einl. S. 54 oben und unten A. 12 am Ende. Für die gewerbsmäßige Ueberlassung von Räumen zu Vorführungen der in § 33a gedachten Art ist die Gewerbsmäßigkeit der Veranstaltung der Vorführungen nicht Voraussetzung, OLG Breslau v. 16. 8. 21 (JW 51, 592, GArch. 22, 216, Reger 45, 163). Die Begr. zu § 33a bemerkt, daß durch die Voraussetzung der gewerbsm. Hergabe der Räume zu den in Rede stehenden Veranstaltungen die gelegentliche Gestattung einer Musikaufführung usw. seitens eines Gastwirts usw. von der hier fraglichen Beschränkung ausgenommen sei. (Vgl. OLG Hamburg v. 28. 3. 95, Goltd. 43, 141, Reger 16, 233: einmalige Gestattung improvisierten Refrainmitsingens seitens der Gäste bei Instrumentalmusikaufführungen genügt nicht zur Annahme gewerbsmäßiger Veranstaltung von Vokalmusikproduktionen; s. auch KG v. 2. 4. 94, Goltd. 42, 59, u. v. 7. 1. 97, Goltd. 44, 417). Ebensowenig bedarf ein Verein, der in seinem Vereinshause oder Vereinslokale nicht gewerbsmäßig eine öffentliche Darbietung veranstaltet, einer Erlaubnis nach § 33a. Vgl. StB S. 1696, 1699. Siehe dagegen über Fälle, in welchen auch Vereine zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten der Erlaubnis bedürfen, den PrME v. 2. 11. 84 (MBl. i. V. S. 251, Reger 5, 270). — Wenn jemand Lustbarkeiten der im § 33a bezeichneten Art nicht nur in seinen Räumen veranstaltet, sondern auch selbst gewerbsmäßig darbietet, bedarf er außer der Erlaubnis nach § 33a für jede Art von Lustbarkeiten auch noch der polizeilichen Erlaubnis nach § 33b.

Bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Veranstaltung von Lustbarkeiten der in § 33a bezeichneten Art verbleibt es vorbehaltlich etwaiger Regelung durch die kulturelle Selbstverwaltung (s. A. 1a) bei den Landesgesetzen, soferne diese eine polizeiliche Erlaubnis hierfür fordern. Landesgesetze ferner, welche auch für die Veranstaltung von Lustbarkeiten anderer Art, als sie in § 33a bezeichnet, z. B. Instrumentalmusikproduktionen, Feuerwerke, Schießen, Preiskegelschieben, kinematographische und phonographische Vorstellungen, Lichtbildervorträge, eine polizeiliche Erlaubnis verlangen oder gewisse Lustbarkeiten verbieten, werden als fortdauernd gültig nur dann zu erachten sein, wenn sie auf allgemeinen polizeilichen Erwägungen beruhen und jedermann betreffen, mag er die fraglichen Lustbarkeiten gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig veranstalten wollen. Vgl. Für Bayern s. Art. 32 Abs. 1 PStGB und dazu v. Landmann „Ueber die polizeiliche Genehmigung stehender Lichtspieltheater in Bayern" in der ZfRpfl. i. B. Jahrg. 9 Nr. 12, insbes. S. 241, ferner BayObLG v. 9. 2. 28, GArch. 26, 38, BVBl. 76, 109. Reichsrechtlich nicht zu beanstanden ist z. B. die Verf. d. PrMin. f. g. A. u. d. Inn. v. 2. 7. 03 (Reger 24, 206), durch welche die Regierungspräs. ersucht wurden, die Polizeibehörden anzuweisen, die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von sog. Magnetiseuren, Suggestoren und Hypnotiseuren wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen nicht zu gestatten, oder ein Verbot instrumentaler Vorführungen in einem Kaffeehaus, wenn die Voraussetzungen des § 10 Tit. 17 Teil II ALR vorliegen (PrOVG v. 19. 4. 17, GArch. 16, 573). Für Baden s. § 63 des PStGB, § 5 der V. v. 20. 9. 64 und § 56 Abs. 5 der VollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). Im übrigen vgl. noch A. 5 zu § 33b Buchst. e und OLG Kolmar v. 11. 7. 93 (Reger 17, 372).

Außerdem ist hier zu bemerken, daß einer Erlaubnis nach § 33a nur derjenige bedarf, der die fraglichen Gewerbe selbständig, d. i. auf eigene Rechnung und unter eigener Verant-

wortlichkeit (S. 172 oben) ausüben will. Der Stellvertreter (§ 45) bedarf daher keiner Erlaubnis, wohl aber der Pächter, der auf eigene Rechnung und in eigenem Namen das erlaubnispflichtige Gewerbe ausübt; es ist dies allgemein anerkannt, s. aus der Rspr. zu dem früheren § 33 (Wirtschaftsgewerbe) PrOVG v. 6. 6. 81 u. 10. 5. 83 (Reger 2, 11; 4, 21) u. RG St. v. 4. 3. 81 (Reger 1, 352). Siehe auch die Bem. zu § 45.

Die Unternehmer, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 33a sind, unterstehen dem Präsidenten der RTheaterK als Mitglieder der Reichsfachschaft Artistik; s. dazu die Vereinbarung der RFachschaft Artistik in der RTheaterK und der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe v. 24. 3. 36 (abgedr. bei Hoffmann S. 91), die u. A. die Betriebe von der Kammerzugehörigkeit befreit, soweit es sich um eine geringfügige oder gelegentliche Berufsausübung handelt.

3. Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen. Es ist zu beachten, daß nicht die gewerbsmäßige Veranstaltung aller Arten von Lustbarkeiten, sondern nur gewisser Arten der Erlaubnispflicht nach § 33a unterliegt. Im RegEntwurfe hieß es: „Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse usw." An Stelle des Ausdrucks „Musikaufführungen" wurde gesetzt: „Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge", um die Veranstaltung von bloßen Instrumentalmusikdarbietungen auszuschließen. Es kann daher auf Grund des § 33a die gewerbsmäßige Veranstaltung von Instrumentalmusikproduktionen durch Schankwirte von einer polizeilichen Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. Vgl. KG v. 2. 12. 86 (Reger 9, 10) und PrOVG v. 4. 2. 89 (Samml. 17, 386, Reger 10, 168) und v. 23. 4. 98 (Reger 19, 175), OLG Dresden v. 13. 7. 08 (Annal. 30, 359, GArch. 9, 86), BadVGH v. 5. 5. 09 (Reger 30, 557), dann BayVGH v. 29. 1. 96 (Samml. 17, 187, Reger 16, 356) und OLG Darmstadt v. 23. 6. 99 (Reger ErgBd. 2, 18). Bei Verbindung von Instrumentalmusik und Gesang (z. B. sog. Schrammelkapelle) greift § 33a Platz, und zwar braucht der Gesang nicht die Hauptsache zu sein; so mit Recht OLG Dresden v. 21. 8. 12 (Annal. 34, 262, GArch. 13, 44, Reger 34, 24). Grammophonrezitationen sind Instrumentalmusik und fallen daher nicht unter § 33a (OLG Dresden v. 5. 10. 10, Reger 31, 280, GArch. 11, 76, und Begr. des in A. 1 zit. Gesetzentwurfs RTDrucks. Nr. 1431, S. 17). Die Worte des Entwurfs „oder sonstige Lustbarkeiten" ferner wurden gestrichen, um Lustbarkeiten wie Kegelbahnen, Billards u. dgl. auszuschließen (Antrag Blum-Heydemann, Drucks. Nr. 220, StB S. 1699, 1700, 1710, 1726, 2590). Ferner wurde statt „Schaustellungen" gesetzt „Schaustellungen von Personen". Man hatte dabei im Auge z. B. Schaustellungen von sog. Riesendamen, von Riesen, Zwergen usw.; sonstige Schaustellungen, z. B. von Wachsfigurenkabinetten, und Ausstellungen fallen nicht unter § 33a (Antrag Baumbach, Drucks. Nr. 324, StB S. 2583, 2590). Der § 33a ist auch dann anwendbar, wenn die zur Schau gestellten Personen, z. B. ein Riese, zugleich in einer Wirtschaft bedienen (KG v. 2. 6. 13, GArch. 13, 226, Reger 34, 263). Ernste Vorträge mit Lichtbildern, bei denen das gesprochene Wort nicht nur Zugabe ist, fallen nicht unter den Begriff der Schaustellung (KG v. 20. 8. 26, PABl. 48, 367). Auch die Veranstaltung akrobatischer Vorstellungen, von Ringkämpfen oder von Tänzen wird in der Regel, namentlich wenn es sich um weibliche Personen handelt, zur „Schaustellung von Personen" zu rechnen sein (vgl. die Aeuß. des Abg. Richter-Hagen, StB S. 2590, dann auch StB S. 2585, 2587). Ein stabiler Zirkus wird daher in der Regel einer Erlaubnis nach § 33a bedürfen, und zwar besonders dann wenn daselbst auch Pantomimen, die zu den theatralischen Vorstellungen gehören, aufgeführt werden. Ballettvorstellungen können teils zu den Schaustellungen von Personen, teils zu den theatralischen Vorstellungen gezählt werden. Ein Urt. d. PrOVG v. 20. 9. 09 (Entsch. 55, 359, Reger 30, 390, GArch. 9, 405) faßt den Begriff der Schaustellungen von Personen etwas enger; solche Fälle seien nicht darunter zu rechnen, wo es sich lediglich um Vorführungen von Kunstfertigkeiten handelt, z. B. in der Mnemotechnik, wohl aber solche, wo die Vorführung der Person in ihrer körperlichen Erscheinung den Hauptzweck bildet, z. B. auch sog. Illusionsvorstellungen. Vorführungen von Zauberkünstlern würden dagegen nicht hierher gehören. In den Urteilen (v. 21. IV. 21, Entsch. 76, 451, GArch. 20, 457, Reger 42, 10, u. v. 9. 3. 22, Entsch. 77, 451, GArch. 21, 402) sprach das PrOVG indessen — in bewußter Ergänzung des zit. Urt. v. 20. 9. 09 — aus, daß eine Schaustellung von Personen i. S. d. § 33a stets dann vorliegt, wenn Personen ihre körperlichen Fähigkeiten und Kunstfertigkeiten vorführen. Die Vorführung eines Taucherapparates gehört nach dem richtigen Urt. d. KG v. 24. 6. 07 nicht hierher (GArch. 7, 84, Reger 28, 181). — Die Veranstaltung von Lichtspielen (kinematographischen Vorstellungen) fällt nicht unter § 33a; sie sind weder Schaustellungen von Personen noch theatralische Vorstellungen, und zwar letzteres auch dann nicht, wenn ein begleitender Text dazu gesprochen oder gesungen wird, denn zum Begriffe der theatralischen Vorstellungen gehört die bühnenmäßige Darstellung eines Vorgangs durch lebende Personen, während die Kinovorstellung lediglich eine schnelle Aufeinanderfolge von photographisch aufgenommenen Bildern darbietet; so mit Recht KG v. 30. 10. 11 (GArch. 11, 345), BayVGH v. 18. 4. 13 (Samml. 34, 203, GArch. 13, 227) u. v. 1. 4. 24 (Reger 44, 289, GArch. 22 385) sowie die Begr. zu dem zit. Gesetzentwurf RTV 1912/14 Drucks. Nr. 1431 S. 15; OLG Dresden v. 22. 4. 10 (Annal. 32, 125, GArch. 10, 584, Reger 31, 278) erklärt es dagegen für rechtlich unbedenklich, solche Kinovorstellungen, welche durch Rede und Gesang begleitet werden, als theatralische Vorstellungen im Sinne des § 33a aufzufassen; dem wird man mit Leibig in BVBl. 77, 280 nur unter der Voraussetzung beitreten dürfen, daß die Person, die den Text zum Film spricht oder singt, vor der Leinwand erscheint, also handelnd auftritt. Vgl. hierzu auch PrME v. 14. 2. 08 (Reger 28, 580), OLG Dresden v. 24. 6. 08 (Annal. 30, 308, GArch. 9, 83), KG v. 10. 6. 07 (Jahrb. 34 C 47, GArch. 7, 457, Reger 28, 195), BayVGH v. 24. 10. 24, BVBl. 73, 86, Reger 45, 13, GArch. 23, 29 (betr. sog. Filmsketsch). Die Lichtspiele gehören jedoch zu den im § 33b genannten Lustbarkeiten, zu deren Darbietung polizeiliche Erlaubnis nötig ist (s. A. 6 zu § 33b am Schluß). Das gleiche gilt von der Vorführung von Lichtbildern, bei denen es sich um vergrößerte Wiedergabe eines Bildes handelt, um es als solches einer größeren Anzahl von Personen zugänglich zu machen.

4. Höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft. Der gleiche Ausdruck „ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet" findet sich im § 33b und im § 55 Ziff. 4. Die Begr. bemerkt: „Die Frage, welche Aufführungen usw. ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft darbieten, also nicht unter den § 33a fallen, ist bei dem analogen Gewerbebetriebe im Umherziehen vielfach zum Gegenstande der Erörterung gemacht worden. Dieselbe wird sich generell nicht beantworten lassen, vielmehr ihre Antwort in jedem einzelnen Falle erhalten müssen. Im allgemeinen hat sich in dieser Hinsicht im Anschluß an die auch schon in der GO sich findende Bezeichnung bereits eine ziemlich konstante Praxis herausgebildet." Wie aus einer anderen Stelle der Begr. (s. oben A. 1) hervorgeht, ist höheres Kunstinteresse so viel als das „wirkliche Kunstinteresse" (vgl. auch das unten zit. PrOVG v. 22. 3. 98). Der Gegensatz ist das angebliche Kunstinteresse, das die Tingeltangel- und anderen sog. Artisten für ihre Kunstfertigkeit in Anspruch nehmen möchte. Es kommt sowohl auf den Inhalt wie auf die Form und die Technik der Darstellung und auch auf die äußeren Umstände an, unter welchen dieselbe erfolgt. Die preuß. AusfAnw. v. 2. 5. 04 Ziff. 49 sagt hierüber: „Die Frage, ob einer angebotenen Leistung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beiwohnt, haben die zuständigen Behörden auf Grund eigener Prüfung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Ein solches Interesse bedarf stets eines besonderen Nachweises; namentlich bei Leistungen, die im Umherziehen angeboten werden, wird dieser Nachweis vielfach nur durch Vorführung der Leistungen vor einem Vertreter der Behörde, nötigenfalls unter Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen zu erbringen sein. Dabei ist

jedoch nicht außer acht zu lassen, daß es Künstler von solcher Bedeutung gibt, daß ihr Name jeden weiteren Nachweis zu ersetzen geeignet erscheint. Um zur Annahme zu gelangen, daß durch die angebotene Leistung oder Schaustellung die Kunst gefördert oder der Genuß an deren Erzeugnissen verbreitet und zugänglich gemacht wird, reicht nicht in allen Fällen schon die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des beteiligten Spielers oder Darstellers sowie der geeignete Inhalt der vorgetragenen Stücke hin; es muß vielmehr auch der Ausschluß solcher Umstände gewahrt sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen. Werden musikalische oder gesangliche Vorträge an Orten geboten, wo fortgesetzt Unruhe und äußere Störungen eintreten, so kann naturgemäß weder auf seiten des Vortragenden noch bei den Zuhörern ein höheres Kunstinteresse obwalten." Die Entscheidung der Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft bei einem bestimmten Unternehmen vorliegt, ist jetzt den VerwBeh. wesentlich dadurch erleichtert, daß alle Gewerbetreibenden, bei deren Leistungen ein höheres Interesse der Kunst usw. vorliegt, von der Reichskulturkammer erfaßt werden, deren Mitgliedschaft sie durch die Zulassung zu einer der Einzelkammern (insbes. Reichstheaterkammer, Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichsschrifttumskammer, erwerben müssen. Vgl. RKulturKG v. 22. 9. 33 (RGBl. I S. 661) und die §§ 4, 6, 15 der Ersten DurchfVO v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797, hier Anhang XXIV). Siehe dazu A. 1a oben und A. 7, 9, 13 unten. Der Sänger oder Deklamator, der nicht Mitglied der für ihn zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer ist, kann nicht darauf Anspruch machen, von der VerwBeh. als Angehöriger der höheren Kunst anerkannt zu werden, und der Unternehmer, der sie auftreten läßt, bedarf der Erlaubnis nach § 33a. Die Bemerkungen der folgenden Absätze sind übrigens auch jetzt noch von Bedeutung; die VerwBeh. wird veranlaßt sein, auch bei dem Unternehmer, der Mitglied einer Kammer der Reichskulturkammer ist, zu prüfen, ob sein Unternehmen, dessen Spielplan starkem Wechsel zu unterliegen pflegt, sich auf der Höhe hält, die ihn vor der Unterwerfung unter § 33a schützt; sie wird in der Lage sein, im Benehmen mit den einschlägigen Stellen der RTheaterK (Uebersicht über die örtlichen Stellen der RTheaterK s. RMBliV 1936 Sp. 1435 u. 1937 Sp. 263, 623) oder der sonst zuständigen Einzelkammer der RKulturK ihre gewerbepolizeilichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen; die Stellungnahme der zuständigen Kammer bzw. ihrer zuständigen Organe ist aber schließlich entscheidend; s. dazu S. 367 bezüglich der Kunstscheine. Mit diesem Abmaß sind die folgenden Ergebnisse der bisherigen Praxis zu würdigen.

Ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft fehlt im allgemeinen den Vorstellungen in den Varietétheatern, Singspielhallen u. dgl. Unternehmungen, und wenn auch einzelne Leistungen von künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert dargeboten werden, so besteht doch die Erlaubnispflicht nach § 33 a; es entscheidet also, wenn der Spielplan teils wirkliche höhere, teils niedere Kunst vorsieht, der Gesamtcharakter der Vorstellungen (s. dagegen die strengeren Anforderungen der u. zitierten Urt. d. OLG Dresden v. 25. 10. 06 und des OLG Hamburg v. 7. 8. 18); bei Theaterunternehmungen, welche sich auf die Darbietung von Schauspielen, Opern, Operetten u. dgl. beschränken, wird in der Regel das künstlerische Interesse vorherrschen und ein solches Unternehmen fällt nicht schon deswegen unter § 33 a, weil nicht alle Leistungen in bezug auf Form und Inhalt Kunstwert besitzen.

Aus der einschlägigen Rspr. ist zu erwähnen: Ob es sich um eine Unternehmung handelt, bei welcher „ein höheres Interesse der Kunst obwaltet", bestimmt sich nach der Gesamtheit des Betriebs (Ort, Art des regelmäßigen Publikums, Eintrittspreise, Spielplan usw.); sog. Rauchtheater werden hierunter regelmäßig nicht zu zählen sein (PrOVG v. 15. 5. 02, GArch. 3, 245, Reger 23, 209). Aehnlich SächsOVG v. 20. 10. 06 (Jahrb. 10, 37, GArch. 7, 88, Reger 27, 519) und v. 27. 10. 10 (Jahrb. 16, 126, GArch. 10, 538, Reger 31, 149). Bei Darbietungen gemischter

Art (mit und ohne höheres KunstI) ist § 33 a anzuwenden; es kommt nicht darauf an, ob die Kunstleistungen überwiegen (OLG Dresden v. 25. 10. 06, Annal. 28, 304, GArch. 7, 230, Reger 28, 179); nach OLG Hamburg v. 7. 8. 18 (GArch. 19, 185, Reger 5. ErgBd. S. 148) kommt es beim Vortrag einzelner Lieder darauf an, ob beim Vortrag jedes einzelnen Liedes ein höheres KunstI obwaltet; vgl. auch den Auszug bei Reger 30, 18 und Goltd. 55, 126. Gesangsvorträgen, die zur Unterhaltung der Gäste einer Wirtschaft veranstaltet werden, kann nicht schon aus diesem Grunde das höhere KunstI abgesprochen werden (PrOVG v. 23. 4. 98, Reger 19, 175, u. OLG Hamburg v. 12. 5. 16, Goltd. 63, 129, GArch. 16, 207). Es genügt, daß die Leistungen höhere sind, und kann nicht verlangt werden, daß der Gewerbetreibende oder die Gäste ein höheres künstlerisches Interesse verfolgen; ein Konzert bei Speise und Trank schließt ein höheres I. nicht aus (OLG Dresden v. 7. 1. 04, Annal. 26, 19, Reger 25, 197, GArch. 4, 64); bei sonst künstlerischen Gesangsvorträgen kann aber nach den strengeren Urt. d. KG v. 2. 10. 13, GArch. 13, 225, Reger 34, 262, u. v. 8. 6. 25, GArch. 23, 409, der Mangel des höheren I. der Kunst daraus hergeleitet werden, daß während oder auch vor oder nach der Aufführung Geräusche aus der nächsten Umgebung des Orts einen ernsthaften künstlerischen Genuß ausschließen; auch nach PrOVG v. 21. 6. 01 (Reger 22, 310, GArch. 1, 460, PVBl. 23, 151) kann der Charakter des höheren Kunstinteresses durch die Umstände verlorengehen, unter denen die Darbietung erfolgt (z. B. Veranstaltung in lärmenden Sälen); dieser strengeren Auffassung ist beizutreten. Vgl. hierzu auch OLG Rostock v. 11. 9. 01 (MecklZ 20, 58) u. OLG Stuttgart v. 1. 12. 26 (WürttZ 70 Spr.Beil. S. 85: auch die äußeren Umstände sind wesentlich; bei Darbietung in Höfen, auf Straßen fehlt bei Vortragenden und Zuhörern regelm. die notwendige innere Sammlung). Bei theatral. u. anderen Vorstellungen fällt sowohl die Qualität der Truppe (die Darstellung) als der Spielplan (der Gegenstand) ins Gewicht; s. dazu PrOVG v. 22. 3. 98(Entsch. 34, 204, auch Opet S. 32 f.) u. KG v. 15. 11. 21 (GArch. 21, 202); ferner OLG Rostock v. 26. 2. 87 (MecklZ 6, 388), das verlangt, daß die betr. Vorstellungen nicht nur ein künstlerisches Bestreben der mitwirkenden Darsteller erkennen lassen, sondern auch als künstlerische Leistungen über das Handwerksmäßige auf der einen und das Possenhafte auf der anderen Seite hervorragen und den Ansprüchen, welche das gebildete Publikum stellt, zu genügen vermögen, auch wenn die technischen und artistischen Mittel verhältnismäßig geringe sind. Es genügt nicht, daß der Gegenstand der Darstellung ein Erzeugnis der Kunst ist, auch die Darstellungsweise muß den Anforderungen der Kunst entsprechen (KG v. 22. 5. 11, DJZ 16, 1277, GArch. 11, 248, u. v. 10. 3. 30, RuPVBl. 52, 97, Goltd.-Klee 75, 151, GArch. 29, 51).

Die frühere Praxis der von VerwBeh. ausgestellten sog. Kunstscheine d. h. Bescheinigungen darüber, daß bei Musikaufführungen, Vorträgen usw. ein höheres I. der Kunst usw. obwaltet, ist durch die Entwicklung des Rechts der RKulturK überholt; vgl. die Ausführungen S. 366 oben und den Erl. d. RM f. Volksaufkl. u. Propag. an die Landesregierungen betr. Ausstellung von Kunstscheinen d. 26. 5. 34 (I 1415/9. 5) — abgedr. bei Hoffmann S. 63 —, wo festgestellt ist, daß die berufenen Organe für die Entsch. der Frage, ob ein höheres I. der Kunst vorliegt, die Kammern der RKulturK sind; die VerwBeh. sollen angewiesen werden, Kunstscheine nicht mehr auszustellen und Antragsteller (Bewerber um einen Kunstschein) an die zuständigen Kammern zu verweisen. Hoffmann S. 153 erwähnt, die RTheaterK habe ihre Zuständigkeit zur Ausstellung von Kunstscheinen auf die Fachschaft Artistik übertragen.

Im übrigen s. hierzu den Aufsatz von W. Olshausen im VerwArch. Bd. 12 (1904) S. 583 bis 591. Derselbe unterscheidet mit Recht zwischen Schauspielvorstellungen und Gesangsvorträgen, wie solche in Singspielhallen, Varietétheatern u. dgl. stattfinden. Bei einem Schauspiele genüge es, wenn die Gesamtaufführung in ihrem überwiegenden Teile das KunstI. nicht vermissen läßt; wenn aber in einer Singspielhalle neben Gesangsvorträgen von höherem Kunstwert auch solche ohne höhere Kunst veranstaltet würden, so sei eine Erlaubnis nach § 33 a erforderlich; bei Gesangsvorträgen komme es auf den Text, die Komposition, die Art des Vor-

trags und die äußeren Umstände an, der Zweck und die Wirkung der Darstellung seien im allgemeinen belanglos. Dr. Ella Drescher gelangt in ihrer Abhandlung über das höhere J. der Kunst i. S. der GO u. der Nebengesetze (Annal. d. DR 64 S. 318 ff.) zu dem Ergebnis: ein höheres J. der Kunst waltet in der Regel ob, wenn der Gegenstand der Darbietung ein Kunstwerk, wenn der Darbietende ein Künstler ist und wenn die äußeren Umstände, unter denen die Darbietung erfolgt, künstlerischen Genuß ermöglichen.

Wer gewerbsmäßig Konzerte, Schaustellungen, Theatervorstellungen usw., bei denen ein höheres J. der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, öffentlich veranstaltet oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benützen lassen will, bedarf keiner Erlaubnis nach § 33 a. Dagegen bedarf er, falls die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, der Zulassung als Schauspielunternehmer nach Maßgabe des Theatergesetzes (hier Anhang XXIV). Bezüglich der unter Umständen noch erforderlichen landesrechtlichen Erlaubnis s. die A. 1 am Schluß und A. 2 Abs. 2 oben.

5. In seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen. Der Ausdruck „oder sonstigen" umfaßt Räumlichkeiten aller Art, geschlossene oder nicht geschlossene (z. B. auch Scheunen, Schupfen, Gärten, Hofräume). Insbesondere ist auch nicht erforderlich, daß in den betreffenden Räumen zugleich ein Ausschank (Wirtschaftsbetrieb) stattfinde. StB S. 2583, 2584, 2585, 2590. Ebensowenig ist erforderlich, daß derjenige, der die Vorstellungen usw. veranstaltet oder die Räumlichkeiten hierzu benutzen lassen will, Eigentümer dieser Räumlichkeiten sei. Notwendig ist nur, daß ein selbständiger Gewerbebetrieb vorliegt (s. d. A. 2 oben). Ist diese Voraussetzung gegeben, so bedarf auch der Pächter oder Nutznießer usw. der Erlaubnis nach § 33 a.

6. Oeffentliche Veranstaltung. Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn jedermann, oder wenigstens wer einer bestimmten Gesellschaftsklasse angehört, bei Erfüllung im voraus bestimmter Bedingungen Zutritt hat. Siehe hierüber die Bemerkungen in Ziff. 3 des PrMinZirk. v. 23. 2. 89 betr. Normalregulativ zur Erhebung von Abgaben für „öffentliche" Lustbarkeiten (MBliV 1889 S. 38, Reger 9, 483). Eine nicht öffentliche Veranstaltung liegt dagegen vor, wenn der Zutritt nur speziell geladenen oder sonst individuell bestimmten Personen, z. B. nur Mitgliedern eines Vereins gestattet ist. Vgl. hierher den oben in A. 2 Abs. 1 a. E. zit. PrME v. 2. 11. 84 sowie PrOVG v. 25. 4. 83 u. v. 24. 9. 88 (Entsch. 9, 406 u. 18, 422, Reger 10, 485) und v. 9. 3. 92 (Reger 12, 349). Ein Wirt z. B., der seine Räume gewerbsmäßig an Gesangvereine vermietet, welche darin ihre Uebungen abhalten und zuweilen auch eine im allgemeinen auf den Mitgliederkreis beschränkte Produktion geben, fällt nicht unter § 33 a. Umgehungen des Gesetzes durch fingierte Bildung von sog. geschlossenen Gesellschaften sind aber hier leicht möglich und, falls eine solche Umgehung festgestellt wird, kommt § 33 a zur Anwendung. Vgl. insbesondere die Aeußerung des BRKomm. Bödiker, StB S. 2592, dann auch StB S. 2583, 2587, 2589, 2590, 2593. Siehe auch § 3 der mit PrME v. 28. 7. 84 bekanntgegebenen PolVO über öffentliche Theater- und ähnliche Vorstellungen in Berlin (MBliV 1884 S. 210).

7. Notwendigkeit der Erlaubnis und deren Bedingungen. Die Erlaubnis ist nach dem Texte des Gesetzes erforderlich, wenn jemand gewerbsmäßig a) in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Schaustellungen usw. von der in § 33a bezeichneten Art öffentlich veranstalten, oder b) zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will. Bezüglich des Erfordernisses der Gewerbsmäßigkeit s. A. 2, bezüglich des Merkmals der Oeffentlichkeit A. 6 oben. Das Benützenlassen kann auch in einem gewerbsmäßigen Dulden bestehen, OLG Dresden v. 20. 10. 92 (Annal. 14, 207). Die Erl. ist auch erforderlich, wenn die Räume nur zu einer bestimmten Art der bezeichneten Lustbarkeiten (z. B. nur zur Veranstaltung von Singspielen) benützt werden sollen. Die Erl. kann auch unter Beschränkung auf die Veranstaltung einer bestimmten Art dieser Lustbarkeiten erteilt werden,

sei es weil der Gesuchsteller selbst nur ein beschränktes Gesuch gestellt hat, sei es weil gegen eine ausgedehntere Erl. Bedenken auf Grund von Ziff. 1–3 des Abs. 2 (s. unten) vorliegen. Ferner kann die Erlaubnis nach Maßgabe des Bedürfnisses auf bestimmte Jahreszeiten, Festtage oder Gelegenheiten beschränkt werden (vgl. VGH Braunschweig v. 12. 11. 02, ZfRpfl. i. Br. 50, 20, GArch. 3, 250). Ausdrücklich vorgeschrieben ist die Beschränkung auf bestimmte Arten von Lustbarkeiten durch § 21 der WürttMV v. 9. 11. 83 (RGBl. S. 234) für den Fall, daß der Gesuchsteller ein nur auf einzelne bestimmte Arten der in § 33a bezeichneten Betriebe beschränktes Gesuch stellt oder wenn speziell der Zulassung einzelner dieser Betriebe einer der in § 33a Abs. 2 Ziff. 1–3 aufgeführten Gründe entgegensteht. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 56 Abs. 3 der BadVollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). Siehe auch OldenbMV v. 31. 1. 84 (Z. f. old. V 1884 S. 31), ferner PrOVG v. 21. 12. 16 (GArch. 16, 370): Beschränkung der Erlaubnis auf Ballett gem. (dem früheren) § 32 gilt auch für die Erlaubnis nach § 33a, auch wenn nicht ausgesprochen.

Keiner Erlaubnis nach § 33a bedarf, abgesehen von dem nicht gewerbsmäßigen Betrieb, derjenige, der das Gewerbe nicht selbständig, sondern als Stellvertreter, Gehilfe usw. ausübt, s. A. 2 oben. Siehe hierher auch KG v. 9. 12. 27 (GArch. 25, 355): nicht als Veranstalter gilt, wer weder aus eigenem Antrieb noch auf eigene Rechnung eine öffentliche, musikalische Darbietung vorführt, sondern vom Wirt dazu veranlaßt ist. Bezüglich des Gewerbebetriebs der Witwe und der minderjährigen Erben s. § 46. Soferne Realberechtigungen in bezug auf die gewerbsmäßige Veranstaltung von Lustbarkeiten bestehen sollten, wird ferner § 48 zur Anwendung kommen.

Die Erlaubnis ist rein persönlicher Natur; ihr Bestand ist an die Person des Inhabers, nicht an die Räume geknüpft; wie die jetzt im GaststG geregelte Erl. zum Wirtschaftsbetrieb geht sie nicht durch den Untergang der Räume (vgl. A. 8 Buchst. b zu § 49), auch nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des Hauses (vgl. PrOVG v. 24. 10. 06, Reger 27, 189, RG v. 13. 3. 03, Entsch. St. 36, 155) oder durch dessen freihändigen Verkauf (PrOVG v. 29. 10. 25, GArch. 23, 393, Reger 48, 273) verloren. Auch bleibt die Erl. nicht etwa mit den Räumen verbunden, wenn ihr Inhaber stirbt. Die Erl. erlischt vielmehr wie die Erl. nach § 30 Abs. 1 mit dem Tode des Inhabers vorbehaltlich des § 46. Ueber die Zulässigkeit des Verzichts auf die Erlaubnis s. A. 8 zu § 49; über ihre Zurücknahme s. A. 13 unten.

Bei jeder Erlaubniserteilung ist der Vorrang des Rechts der kulturellen Selbstverwaltung (insbes. der Theaterkammer) — vgl. A. 1a u. 4 oben — und was etwa die Theaterkammer hinsichtlich der Bedingungen für den Betrieb und die Eröffnung von Unternehmungen des § 33a angeordnet hat, zu beachten; s. die mit dem S. 362 zit. RdErl. d. PrMdJ. 6. 9. 34 mitgeteilte Anordnung v. 16. 7. 34 über Auferlegung von Sicherheitsleistungen.

Nach der Gewerbeordnung gilt für die Erlaubniserteilung folgendes:

Die Erlaubnis kann gemäß § 40 Abs. 1 nicht auf Zeit erteilt werden. Sie kann ferner nicht von Resolutivbedingungen mit der Wirkung abhängig gemacht werden, daß sie im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen hinfällig wird. In beiden Richtungen enthielt der Regierungsentwurf eine entgegengesetzte Bestimmung; der bezügliche Absatz 3 des Entwurfs wurde aber schon von der RTK beseitigt (KB S. 6 u. 8). Dagegen ist es wohl zulässig, der Erlaubniserteilung aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten Bedingungen im weiteren Sinn (Auflagen) in bezug auf die Räume (s. A. 11 unten) und in bezug auf die Art der Ausübung des Gewerbes überhaupt beizufügen. Die Nichteinhaltung derartiger Bedingungen wird gemäß § 147 Ziff. 1 strafbar sein, s. hierüber A. 10 zu § 30 S. 348 oben; abweichend BayObLG v. 14. 12. 07, welches die einschlägige landesrechtliche Strafbestimmung angewendet wissen will (Samml. St. 8, 130, Reger 28, 356); eventuell sind sie nach ihrem Inhalt als aufschiebende aufzufassen, von deren Erfüllung das Inkrafttreten der Erlaubnis abhängt. Be-

dingungen, die eine gesetzliche Grundlage weder in der GO noch in den Landesgesetzen haben, sind unzulässig.

Nicht berührt durch den § 33a, der nur die Zulassung zum Gewerbebetrieb regelt, sind überhaupt die landesrechtlichen Bestimmungen, durch welche die Ausübung des fraglichen Gewerbes aus sittenpolizeilichen und anderen Gründen geregelt und gewissen Einschränkungen unterworfen wird, und die Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden. Siehe § 144 GO, dann A. 11 zu § 1 S. 94 ff. oben, auch BayVGH v. 1. 4. 24 (Reger 44, 289, GArch. 22, 385). Unbestreitbar gültig sind insbesondere solche PolVOen, welche lediglich die Art der Ausübung des Gewerbes durch Bestimmungen über Kleidung, Benehmen der Vortragenden, Gegenstand der Vorstellungen und ähnliches regeln. Bei der RTV über § 33a wurde ausdrücklich anerkannt und von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß die den Unternehmern von Singspielhallen in gewissen größeren Städten auferlegten Bedingungen über den Inhalt der aufzuführenden Stücke, die vorherige Zensur derselben, über das Kostüm der Auftretenden usw. nach wie vor in Kraft bleiben werden; StB S. 1695, 1701 (Aeuß. der Abg. Richter-Hagen und Baumbach). Vgl. auch PrME v. 13. 2. 85 (MBl. S. 55, Reger 5, 411) und v. 28. 7. 84 betr. die Beschränkung der Aufführung von Theaterstücken (MBl. S. 210), dann den bereits oben A. 2 S. 363 zit. ME v. 2. 7. 03 betr. die Nichtzulassung öffentlicher Vorstellungen von Hypnotiseuren usw., die SächsMVO v. 8. 6. 04 betr. die öffentliche Vorführung von Raubtierdressuren (Fischer 28, 37), die SächsMVO v. 2. 4. 98, Vorstellungen von sog. Wunderkindern betr. (Fischer 10, 202), das die Rechtsgültigkeit einer PolVO über die beschränkte Zulassung Jugendlicher vom Gesichtspunkt des § 10 Tit. 17 T. II ALR anerkennende PrOVG v. 9. 3. 22 (GArch. 21, 406), endlich PrOVG v. 9. 11. 33 (GArch. 31, 358), das ein pol. Verbot von Damenboxkämpfen in öffentl. Wirtschaft vom Gesichtspunkt des § 14 PrPolVG billigt. KG v. 15. 10. 88 (Reger, ErgBd. 1, 1) erklärte ein PolVO für zulässig, wonach Inhaber von Schanklokalen, in welchen gewerbsmäßig eine öffentliche Instrumentalmusikaufführung veranstaltet werden soll, zur vorherigen schriftliche Anzeige verpflichtet sind, und Urt. v. 16. 10. 93 (Jahrb. 14, 272) eine PolVO, die für Beginn und Schluß der in Wirtschaften stattfindenden Instrumentalmusik bestimmte Zeiten festsetzte. Diese Urteile sind auch für Inhaber einer Erlaubnis nach § 33a zutreffend. Siehe ferner KG v. 22. 4. 07 (GArch. 7, 85): zeitliche Beschränkung öffentlicher Gesangsvorträge durch PolVO zulässig. Ueber polzeiliches Einschreiten gegen die Nachtruhe störende Gewerbebetriebe s. ferner PrOVG v. 30. 4. 06, eine Sommerbühne betr. (GArch. 7, 44, Reger 28, 472), dann über die Befugnis der Polizei öffentliche Lustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften überhaupt zu überwachen PrOVG v. 19. 11. 84 (Entsch. 11, 389, MBl. 1885 S. 11, Reger 5, 392); über die Anzeigepflicht s. auch OLG Dresden v. 25. 10. 06 (Annal. 18, 309, GArch. 7, 233). Ueber die Wahrung des öffentlichen Anstandes in Theatern, Varietés u. Gaststätten s. PrRdErl. v. 19. 8. 32, MBliV Sp. 831.

Auch die Erlaubnisgebühren bemessen sich nach Landesrecht. Für Preußen s. VGO. v. 30. 12. 26 (GS. S. 327)/19. 5. 34 (GBl. S. 261) Geb.T. 30 Ik; VerwGeb. für die Erl. von Singspielen 20–500 RM. Für Bayern s. Stempelgesetz v. 16. 2. 21 TarifNr. 19 Abs. 8 (Erlaubnis nach § 33a 50–1500 RM).

Gegen die Versagung der Erlaubnis ist gemäß § 40 Abs. 2 der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Für Bayern s. zit. BayVGH v. 13. 2. 95 (Samml. 16, 181): die Frage, ob ein höheres Kunstinteresse im einzelnen Fall obwaltet, ist eine Tat- und Rechtsfrage, zu deren Prüfung und Entscheidung der VGH in letzter Instanz zuständig ist. Bezüglich der Zurücknahme der Erlaubnis s. den Absatz 3 des § 33a, § 40 Abs. 1, § 53 und § 143, dann A. 13 unten. Wer den selbständigen Betrieb eines unter § 33a fallenden Gewerbes ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, verfällt der

Strafbest. in § 147 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 (s. deren Erläuterung in A. 10 zu § 30 S. 345 ff. oben). — Die Fortsetzung eines solchen unbefugten Gewerbebetriebs kann polizeilich verhindert werden (§ 15 Abs. 2; s. die Bem. dazu).

Das in solchen Vergnügungsstätten beschäftigte Personal gehört zu den gewerblichen Arbeitern, insbesondere auch die Musiker; die auftretenden Spezialitäten und Artisten sind indes unter Umständen als selbständige Gewerbetreibende oder überhaupt nicht als Gewerbetreibende anzusehen; s. hierüber die Einleitung S. 53, A. 2a zu § 14, Vorbem. zu Tit. VII A. 6 Buchst. a, Rohmer AZO 4. A. S. 16, 17; s. auch RArbG v. 5. 12. 34, JW 64, 1360: der ErlInhaber haftet als solcher nicht für die Ansprüche der Künstler, auch nicht mit seiner Sicherheitsleistung, wenn er den Künstlern gegenüber nicht vertraglich haftet. Bezüglich des Verbots der Beschäftigung von Kindern bei öffentl. theatral. Vorstellungen und anderen öffentl. Schaustellungen s. §§ 6 u. 15 des Kinderschutzges. v. 30. 3. 03 (im Anhang zu Rohmer AZO 4. A. S. 176 ff.) u. Rdschr. RArbM v. 11. 12. 20 (GArch. 20, 319) über Anweisung der u. VerwBeh. zu scharfer Aufsicht.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis s. für Preußen § 1 der VO v. 31. 12. 83, GS 1884 S. 7, im Zusammenhalt mit §§ 1, 2, 9 des AnpassungsG v. 15. 12. 33 (GS S. 479); danach ist im ersten Rechtszug an die Stelle des Kreisausschusses als Beschlußbehörde der Landrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister) getreten; gegen dessen Beschluß Beschwerde an den RegPräsidenten; nach § 9 Abs. 2 Satz 2 tritt dessen Beschwerdebescheid verfahrensrechtlich an die Stelle der Entsch. des Kreisausschusses und nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ebenda ist für die Klage im Verw. Streitverfahren (Antrag auf mündliche Verhandlung) gegen den Beschwerdebescheid des RegPräsidenten das Bezirksverwaltungsgericht zuständig (vgl. Steffens, RVBl. 56 S. 525); s. ferner Ziff. 49 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 und PrOVG v. 2. 4. 08, GArch. 8, 66 (endgültige Entscheidung des BezAusschusses, jetzt BezVerwGerichts im II. Rechtszug); für Bayern s. § 13 der VollzV v. 29. 3. 92 u. die VOen v. 29. 10. 23 (GVBl. S. 370) u. v. 26. 3. 29 (GVBl. S. 52); BezVerwBeh., in München u. den anderen Städten mit Staatspolizei die Polizeidirektionen und Staatspolizeiämter; für Sachsen vgl. § 26 der AusfV v. 28. 3. 92 (untere Verwaltungsbehörde); s. ferner § 21 der AusfVO zum G. über Aenderungen im Polizeiwesen v. 9. 8. 33 (GVl. S. 121); für Württemberg s. §§ 1 Ziff. 4 (Art. 42 Ziff. 18 BezO), 3 Abs. 1 BezVerwVO (Landräte zuständig), ferner § 2 der MinVerf. v. 30. 10. 07, in der Fassung des § 4 Ziff. 2b BezVerwVO, und §§ 20 ff. der VollzVerf. v. 9. 11. 83; für Baden §§ 55, 56 der VollzV v. 23. 12. 83, GVBl. S. 357 (Bezirksräte); für Thüringen ZuständVO v. 5. 6. 30 (GS S. 86) § 26 Art. 2: Kreisamt (kollegial); für Hessen §§ 55, 66 der VollzV v. 20. 3. 12 (RVl. S. 47): in unbedenklichen Fällen Kreisamt, sonst Kreisausschuß; für Oldenburg Art. 3 der AusfV v. 14. 1. 84 (u. VerwBeh.).

8. Besitz der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer. Die Begr. bemerkt: „Daß die etwa bereits erlangte Erlaubnis als Schauspielunternehmer nicht von der Verpflichtung entbindet, auch noch die hier in Rede stehende Erlaubnis zu erwirken, rechtfertigt sich aus der Verschiedenartigkeit der Natur der Schauspielunternehmungen und der hier in Rede stehenden Musikaufführungen usw., sowie aus der Notwendigkeit, die Durchführung der in dem Gesetzentwurfe vorgesehenen einschränkenden Bedingungen in allen Fällen, welche an sich unter das Gesetz fallen, zu ermöglichen." Daran hat sich durch die Aufhebung des § 32 nichts geändert, denn das TheaterG findet auf Veranstaltungen der Kleinkunst keine Anwendung (vgl. A. 1 oben), die Zulassung zur Veranstaltung von Theateraufführungen nach § 3 des TheaterG ermächtigt also nicht zu Veranstaltungen i. S. des § 33a. Umgekehrt ist derjenige, der die Erlaubnis nach § 33a besitzt, nicht befugt, Theaterveranstaltungen i. S. des TheaterG zu veranstalten, wenn er hierfür nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes u. der DurchfVO dazu v. 18. 5. 34 (RGBl. I S. 413) zugelassen ist. Wenn derjenige, der sich um eine Erl. nach § 33a bewirbt, auch Theatervorstellungen veranstalten will, so bedarf er auch der Zulassung nach § 3 des TheaterG. Eine Erlaubnis nach § 33a wird daher, falls der Antragsteller nicht bereits Zulassung nach § 3 des TheaterG besitzt, mit einer entsprechenden Klausel zu versehen sein. Siehe A. 4 oben am Schlusse, Olshausen in der DJZ 1904 S. 1076, auch PrOVG v. 8. 1. 06 (Reger 26, 326) und v. 3. 2. 13 (GArch. 13, 21, Reger 34, 16), BayVGH v. 20. 6. 24

(Reger 44, 289). Wenn der nach § 33a konzessionierte Unternehmer zugleich Gast- und Schankwirtschaft betreibt, bedarf er auch einer Erlaubnis nach § 1 GaststG.

9. Versagungsgründe im allgemeinen. Auch hier ist der Vorrang des Rechtes der kulturellen Selbstverwaltung zu beachten; zu den Versagungsgründen der GO treten die aus dem Recht der RKulturkammer ohne weiteres sich ergebenden und die etwa vom Vorsitzenden der Theaterkammer festgesetzten hinzu (vgl. A. 7 u. 13); es wird zweckmäßig sein, zunächst zu klären, wie die zuständige Stelle der RTheaterkammer bei einem Gesuchsteller die nach § 10 der Ersten DurchfVO z. RKulturkammerG (zit. S. 362) wichtige Frage der „Zuverlässigkeit und Eignung" und wie sie die nach der Anordnung des Vorsitz. d. RTheaterkammer v. 16. 7. 34 wichtige Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers (vgl. A. 13) beurteilt.

Nach der GO ist zu bemerken: Durch die Fassung „ist nur dann zu versagen, wenn usw." wollte klar und unzweideutig ausgedrückt werden, daß andere Versagungsgründe unstatthaft sind. Gleichzeitig aber ist der Sinn des Gesetzes, daß, wenn die bezeichneten Versagungsgründe vorliegen, die Erlaubnis versagt werden müsse. Deutlicher war letzteres aus der Fassung des Regierungsentwurfes zu entnehmen, in welchem es hieß: „ist zu versagen". Vgl. StB S. 1694 und Seydel BStR V 685, 2. A. III 414. Im übrigen ist folgende Bemerkung der Begr. hier anzuführen: „Durch die nach Analogie des § 33 getroffenen Vorschriften, daß die Erlaubnis dann zu versagen ist, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen werden, oder wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt, wird einerseits der Nachsuchende dem unbeschränkten Ermessen der Polizeibehörden entrückt, anderseits aber die Fernhaltung sittlich bedenklicher Elemente sowie die Wahrung der Interessen der Sicherheit und Ordnung ermöglicht. Die Bestimmung dagegen, daß die Erlaubnis auch dann zu versagen ist, wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist, lehnt sich an den § 59 früherer Fassung, jetzt § 57 Ziff. 5 und § 60, der GO an."

Bezüglich der Erlaubniserteilung an juristische Personen vgl. A. 5 zu § 1 S. 73 und A. 2 zu § 45 unter Buchst. a. Die Erteilung der Erlaubnis an juristische Personen kann nach dem S. 73 f. Gesagten nicht mehr für unzulässig angesehen werden, sie ist aber im Falle des § 33a, der bedenkliche Elemente gerade von diesem Gewerbe fernhalten will, bes. bedenklich, da Personen, gegen welche Tatsachen im Sinne der Ziff. 1 des Abs. 2 vorliegen (s. die nächste A.), das Gesetz umgehen können, indem sie sich hinter einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. oder dgl. verstecken. Jedenfalls hat die Prüfung nach Ziff. 1 sich auf die sämtlichen Personen des Vorstands, der die Gesellschaft vertritt, zu erstrecken.

10. Persönliche Versagungsgründe. Siehe hierher A. 1a oben u. die dort zit. Bek. d. RTheaterK v. 26. 7. 35 über die Reichsfachschaft Artistik, deren Mitgliedschaft Voraussetzung für die Berufsausübung von Zirkus-, Varieté- usw. Direktoren und auch Artisten ist. Nach der Gewerbeordnung ist zu prüfen, ob gegen den Nachsuchenden „Tatsachen" vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; welcher Art aber diese Tatsachen sein müssen, ist weder aus dem Gesetze noch aus den Verhandlungen darüber bestimmter zu entnehmen. Es ist also in dieser Hinsicht das Ermessen der Behörden entscheidend. (Vgl. bezüglich des Ausdrucks „Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen" A. 6 zu § 30 S. 337, ferner A. 4 zu § 34a und A. 4 Buchst. d zu § 35.) Zu beachten ist übrigens, daß im Reichstage ein von einer Seite gestellter Antrag, die Worte: „den Gesetzen oder" zu streichen, welcher Antrag damit begründet wurde, daß außerdem dem Nachsuchenden Vorstrafen jeder Art entgegengehalten

werden könnten (z. B. Beleidigungen oder auch Steuerdefraudationen), abgelehnt worden ist (Drucks. Nr. 324, StB 1699, 2585, 2587). Schon die RTK hatte den Antrag abgelehnt, statt „Gesetzen" zu sagen „Strafgesetzen", nachdem hiergegen geltend gemacht worden war, daß die Vorlage sich nur eines althergebrachten, auch in der neueren Gesetzgebung, insbesondere der GO (§ 123 Ziff. 7, § 124 Ziff. 3) vorkommenden Ausdruckes bediene; daß ferner durch die Bezugnahme auf die „Strafgesetze" der Gedanke nicht erschöpft und daß dabei die Frage offen bleiben werde, ob der Gesetzgeber auch die Polizeistrafgesetze im Auge gehabt, ob er auch polizeiliche VOen, Ortsstatute usw. gemeint habe. — Bedenken gegen das Verhalten des Personals des Unternehmers außerhalb der beabsichtigten Veranstaltungen gehören nicht hierher, PrOVG v. 16. 12. 01 (GArch. 1, 638).

Im übrigen vgl. bezüglich des Begriffs „den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufend" die §§ 134, 138, 817, 826 BGB. Was insbesondere den Begriff der „guten Sitten" betrifft, vgl. Staudinger Komm. z. BGB 9. Auflage I 573 ff. Der Begriff der guten Sitten ist kein absolut und für alle Zeiten feststehender, maßgebend sind die jeweiligen Anschauungen des sozialen Kreises, innerhalb dessen der Gewerbebetrieb erfolgen soll, jedoch darf dies nicht dazu führen, moralwidrige Unsitten nur um deswillen als maßgebend zu erklären, weil sie tatsächlich innerhalb gewisser Kreise üblich sind.

11. Polizeiliche Anforderungen an die Räume. Es sind polizeiliche Anforderungen jeder Art (baupolizeiliche, feuerpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche, sittenpolizeiliche, sicherheitspolizeiliche usw.) gemeint, und zwar sowohl in bezug auf die Lage als in bezug auf die Beschaffenheit der Räume. Siehe die StB S. 1697, 1699, 2583, 2586. Zu beachten ist insbesondere, daß ein bei der dritten Beratung gestellter Antrag (Druck. Nr. 324), statt „polizeilichen" zu setzen „sicherheitspolizeilichen" abgelehnt wurde. Maßgebend sind die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen und außerdem das Ermessen der Erlaubnisbehörden, die durch etwa bestehende allgemeine Anweisungen ihrer vorgesetzten Behörden, die den Charakter von Mindestanforderungen haben werden, nicht der Pflicht enthoben sind, in jedem einzelnen Fall die Räume zu prüfen. In bezug auf die Lage der Räume ist außer dem Gesichtspunkt, ob durch sie die polizeiliche Ueberwachung erschwert wird, zu beachten, ob etwa Rücksichten auf benachbarte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser zu nehmen sind. Die Anforderungen, die an die Beschaffenheit der Räume zu stellen sind, bemessen sich nach der Art der Veranstaltungen und dem Umfang der Unternehmung; soweit theatralische Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen, wie sog. Varieté-Theater in Frage kommen, geben einen Anhalt die landesrechtlichen Vorschriften über Einrichtung von Theatergebäuden.

Außerdem müssen die Räume im Gesuche und in der Erlaubnisurkunde genau bezeichnet werden: es ist unzulässig, die Räume zu verlegen, zu vergrößern, überhaupt wesentlich zu verändern ohne Erlaubnis der zuständigen (S. 371) Behörde. Diese Grundsätze, die sich bei der Anwendung des früheren § 33 Geltung verschafft haben u. auch die Anwendung der §§ 1 u. 3 GaststG beherrschen, auf die Erl. des § 33a anzuwenden, ist gerechtfertigt, weil in beiden Fällen die Erlaubnis nach dem Gesetz mit Bezug auf bestimmte Räume zu erteilen ist. Nachträgliche baupolizeiliche Anordnungen in bezug auch die nach § 33a zugelassenen Räume sind, solange kein Wechsel in der Person des Inhabers eintritt, unzulässig (PrOVG v. 14. 5. 09, Entsch. 54, 444, GArch. 9, 408); vgl. hierzu A. 13 unten am Schluß.

Ueber die Zurücknahme der Erlaubnis s. A. 13 unten.

12. Würdigung des Bedürfnisses. Durch die Bestimmung unter Ziff. 3 wollte, wie aus der Begr. (s. oben A. 9) und aus den RTV (s. insbesondere StB 1700, 1713, 1714, 2586, 2590) hervorgeht, die Erteilung der Erlaubnis von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses, in ähnlicher Weise, wie bei den Wirtschaftsgewerben (vgl. den früheren § 33 GO u. jetzt § 1 GaststG) abhängig gemacht werden. Es wird aus der Fassung der Ziff. 3 des § 33a nicht ge-

folgert werden können, daß unter allen Umständen in jedem Gemeindebezirke mindestens eine Erlaubnis für Veranstaltung einer jeden der in Abs. 1 bezeichneten Arten von Lustbarkeiten oder überhaupt mindestens eine solche Erlaubnis erteilt werden müsse, oder daß bei Beurteilung der Bedürfnisfrage nur die Verhältnisse des Gemeindebezirks, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, berücksichtigt werden dürfen. Es wird vielmehr sehr wohl angehen, bei dem Erlaubnisgesuche in Berücksichtigung zu ziehen, ob bereits in den Nachbargemeinden sich Singspielhallen usw. befinden, welche von den Angehörigen der Gemeinde, in welcher ein neues solches Unternehmen errichtet werden soll, besucht zu werden pflegen. Außerdem müßte es im Gesetze heißen: „wenn im Gemeindebezirke der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist". Die BadVollzV v. 23. 12. 83 enthält in § 55 Abs. 3 die besondere Bestimmung, daß der Gesuchsteller, soferne im Gemeindebezirk bereits einem oder mehreren Unternehmern die Veranstaltung von Vorstellungen nach § 33a GO gestattet ist, gleichzeitig darzulegen hat, inwieferne im Verhältnis zur Einwohnerzahl ein Bedürfnis nach weiteren derartigen Veranstaltungen anzunehmen ist. Der Tendenz des Gesetzes entspricht eine strenge Prüfung der Bedürfnisfrage, wie sie auch der PrME v. 5. 12. 99 (MBl. S. 59) im Auge hat. Uebereinstimmend BraunschwVGH v. 16. 12. 08 (BraunschwZ 56 Beil. S. 42, GArch. 9, 236), vgl. auch OldOVG v. 13. 12. 19 (OldZ 47, 79, GArch. 20, 179, Reger 43, 2).

Im übrigen ist hier daran zu erinnern, daß nicht jeder Wirt, der vorübergehend (bei Märkten usw.) seine Räumlichkeiten zu Belustigungen der in § 33a bezeichneten Art hergibt oder diese selbst veranstaltet, immer einer Erlaubnis bedarf, bzw. wegen deren Nichterholung zu bestrafen ist; es ist im einzelnen Falle zu untersuchen, ob sein Handeln ein gewerbsmäßiges, d. i. auf Erwerb gerichtetes, und mit der Absicht der Fortsetzung verbundenes ist (vgl. Begr. zu § 33a in A. 1 und A. 2 oben). Bei den RTB wurde mit Bezug auf derartige Fälle von einem Abgeordneten bemerkt, daß bei Bemessung der Anzahl, welche den Verhältnissen des Gemeindebezirks entspricht, wohl auch zu berücksichtigen sein werde, ob nur an einzelnen Tagen im Jahre die Vorstellungen stattfinden werden, und daß man demnach auf dem Lande unter Umständen mehreren Wirten in einer Ortschaft die Erlaubnis erteilen könne. BRK Bödiker erklärte diese Auslegung als zutreffend, bemerkte zugleich aber, daß es sich im übrigen hier um eine Tatfrage handle (StB S. 1713, 1714).

Die Frage, ob einer den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist, fällt in Bayern nach der Rspr. des VGH nicht unter dessen Zuständigkeit; VGH v. 3. 1. 12 (Samml. 33, 79, Reger 32, 218); vgl. dazu A. 6 Buchst. b zu § 40.

13. Zurücknahme der Erlaubnis. Der Vorrang des Rechtes der kulturellen Selbstverwaltung ist auch hier zu beachten; so schreibt die oben S. 369 erwähnte Anordnung des Vorsitzenden der Theaterkammer v. 16. 7. 34 vor, daß bereits auf Grund des § 33a erteilte Erlaubnisse entzogen werden können, wenn sich nachträglich die wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit des verantwortlichen Unternehmers ergibt, die insbes. dann anzunehmen sei, wenn der Leiter des Unternehmens zur Zahlung der Gehälter und Soziallasten nicht mehr imstande ist; gegen Hinterlegung einer Sicherheit, die nur auf Anordnung der RTheaterkammer in Anspruch genommen werden dürfe, könne von der Entziehung Abstand genommen werden.

Nach der Gewerbeordnung ist zu bemerken: Während für die übrigen erlaubnispflichtigen Gewerbe die Voraussetzung der Zurücknahme der Approbation oder Erlaubnis im § 53 geregelt sind, wurde für die Erlaubnis nach § 33a in diesem Paragraphen selbst eine bezügliche Bestimmung getroffen, die auch in ihrer Fassung mit der Fassung des § 53 Abs. 1 u. 2 nicht übereinstimmt. Die Erlaubnis nach § 33a kann hiernach zurückgenommen werden, wenn gegen den Inhaber „Tatsachen" (nicht bloß „Handlungen und Unterlassungen des Inhabers") vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß von ihm veranstaltete oder in seinen Räumen

zugelassene Singspiele, Schaustellungen usw. den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; dies ist namentlich, aber nicht nur dann der Fall, wenn die bisherigen Veranstaltungen gesetz- oder sittenwidrig waren. — Im Regierungsentwurf hieß es „aus den unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gründen". Aus der Streichung der Worte „und 2", in Verbindung mit §§ 40 u. 143 GO, ergibt sich, daß die Erlaubnis nicht zurückgenommen werden kann, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Räume den allgemeinen polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder wenn der Inhaber die Räume in erlaubniswidriger Weise verändert hat (StB S. 1699–1700, 1704, 1712). Indes kann die Wirksamkeit der Erlaubnis von der vorherigen Erfüllung der an die Räume zu stellenden Anforderungen abhängig gemacht werden. Ferner kann im Falle der erlaubniswidrigen Veränderung der Räume Einstellung des Gewerbebetriebs nach § 15 Abs. 2 und Bestrafung nach § 147 Ziff. 1 erfolgen. Nachträgliche neue Anforderungen an die bauliche Beschaffenheit der Räume sind hier unstatthaft (s. dagegen nunmehr § 11 GaststtG). Vgl. A. 11 Abs. 2 oben. Wegen der zur Zurücknahme zuständigen Behörden s. nächste A.

14. Untersagung des Gewerbebetriebs. Der zweite Satz des Abs. 3 entspricht der entsprechenden Uebergangsbestimmung im § 53 Abs. 3 bezüglich der Pfandleiher. Aus der Fassung des § 33a ergibt sich zunächst, daß das Gesetz insofern keine rückwirkende Kraft hatte, als diejenigen, welche die in Abs. 1 bezeichneten Gewerbe bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hatten, keiner Erlaubnis bedürfen, vielmehr das Gewerbe ohne solche fortsetzen durften. Solchen Personen gegenüber, welche den Gewerbebetrieb schon vor dem 1. Januar 1884 begonnen haben, kann die Untersagung unter den Voraussetzungen des Gesetzestextes erfolgen.

Zuständig zur Zurücknahme der Erlaubnis und zur Untersagung des Gewerbebetriebs gemäß § 33a sind: in Preußen das Kreis-, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht auf Klage der OrtspolizeiBeh. (§ 4 der KVO v. 31. 12. 83, GS 1884 S. 7 im Zusammenhalt mit dem AnpassungsG v. 15. 12. 33); in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden usw. die in A. 7. am Schluß genannten Behörden. Für Württemberg s. württ. VGH v. 13. 7. 21 (württ. ZfRpfl. 14, 108): im Falle des § 33a keine Rechtsbeschwerde zum VGH.

15. Strafbestimmung. Siehe § 147 Abs. I Ziff. 1 und die eingehenden Ausführungen dazu in A. 10 zu § 30, S. 345 ff.

§ 33 b[1, 1a]

Wer gewerbsmäßig[2] Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten,[3] ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,[4] von Haus zu Haus[5] oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[5a] darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.[6, 7]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Dieser Paragraph beruht auf der Novelle v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10). Bezüglich der in den RTB von 1882/83 zu findenden Materialien zu demselben und der all-

gemeinen Begründung s. A. 1 zu § 33a. Während der § 33a sich auf die Veranstaltung von Lustbarkeiten bezieht, betrifft § 33b das Darbieten solcher.

Die frühere Vorschrift lautete: „§ 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentliche Musikaufführungen ... darbieten will, ohne daß ..., bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubnis durch die Behörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird."

Der § 33b gibt also im wesentlichen den Inhalt des früheren § 59 wieder, soweit dieser sich auf den sogenannten stehenden Gewerbebetrieb, d. i. auf den Gewerbebetrieb am Wohn- oder Niederlassungsorte bezog. Vgl. hierzu die Bgr. S. 425 oben (Anm. 1 zu § 33a) und den KB, Drucks. Nr. 206 von 1882/83 S. 721. Bezüglich derjenigen, die außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, d. i. im eigentlichen G. i. U., Musikaufführungen usw. auf Straßen usw. feilbieten, trifft § 60a eine besondere Bestimmung. Eine materielle Gesetzesänderung war bei der Herübernahme des betr. Teils des Inhalts des § 59 in Tit. II nicht beabsichtigt, und ebensowenig wie nach der früheren Fassung entbindet daher eine vorgängige Bestellung bei diesen Gewerben, wenn sie im „stehenden Gewerbebetrieb" von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ausgeübt werden, von dem Erfordernis der vorgängigen ortspolizeilichen Erlaubnis. Dabei ist zu beachten, daß zum stehenden Gewerbebetrieb jede Ausübung des Gewerbes gehört, die nicht durch Tit. III als „Gewerbebetrieb im Umherziehen" ausdrücklich qualifiziert ist (s. A. 1 zu § 14 S. 170 oben, PrOVG v. 14. 6. 06, GArch. 6, 489, und A. 1 zu § 42). Es fällt daher unter § 33b nicht bloß derjenige, der an seinem Wohnorte oder am Sitz seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus usw. das Gewerbe ausübt, sondern auch derjenige, der außerhalb seines Wohnorts auf Bestellung Darbietungen auf öffentlicher Straße usw. veranstaltet. In früheren Auflagen dieses Buchs ist in Uebereinstimmung mit verschiedenen anderen Kommentatoren (z. B. Schicker I 160, Kayser-Steiniger Anm. 9) und OLG München v. 3. 6. 85 (Samml. 3, 401, Reger 6, 5) und v. 19. 6. 90 (Reger 11, 135) die Ansicht vertreten, daß der § 33b den bestellten Gewerbebetrieb nicht treffen will, weil auch § 60a auf den bestellten Gewerbebetrieb keine Anwendung finde, allein diese Ansicht beruht auf einer nicht völlig zutreffenden Interpretation des § 60a. Im übrigen s. Anm. 1 u. 2 zu § 60a.

Bereits im Gesetzentwurf RTV 1912/14 Drucks. Nr. 1431 Art. 3 und nach dem Krieg im Gesetzentwurf RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 war eine Aenderung des § 33b vorgeschlagen, um auch die in Wirtshäusern und anderen allgemein zugänglichen Orten (privaten Rummelplätzen usw.) dargebotenen Lustbarkeiten (außer Musikaufführungen) der polizeilichen Erlaubnispflicht zu unterwerfen; diese Gesetzentwürfe sind nicht verabschiedet worden.

Wie die DurchfVO zum TheaterG (Einl. S. 54) v. 18. 5. 34 § 2 (RGBl. I S. 413) feststellt, findet das TheaterG auf „Veranstaltungen der Kleinkunst" keine Anwendung und bleiben die §§ 33a, 33b GO unberührt. Vgl. A. 1 zu § 33a.

1a. Vorrang des Rechts der kulturellen Selbstverwaltung. Nach § 32 der 1. DurchfVO z. RKulturkammerG v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797, hier Anhang XXIV) finden die Vorschriften des § 33b keine Anwendung, soweit sie mit den Best. des RKulturkammerG, der 1. DurchfVO oder den gemäß deren § 25 erlassenen Anordnungen in Widerspruch stehen; s. hierzu A. 1a zu § 33a und insbes. die dort zit. Bek. d. RTheaterkammerG v. 26. 7. 35 über die Reichsfachschaft Artistik; s. auch die Anordnung Nr. 42 der RTheaterK v. 2. 4. 35 (Hoffmann S. 127,) wonach die öffentliche Ausübung von Puppenspielen von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängig ist.

2. Gewerbsmäßig. Vgl. hierzu die A. 2 zu § 33a.

3. Musikaufführungen, Schaustellungen usw. Hier ist in bezug auf die benannten Vorführungen die von § 33a abweichende Ausdrucksweise des § 33b zu beachten (s. die A. 3 zu § 33a). Zu den in § 33b genannten Musikaufführungen gehören auch bloße Instrumentalmusik-, Orchestrion-, Grammophon- usw. Vorführungen, Drehorgelspielen, Harmonikaspielen usw.; zu den Schaustellungen ferner gehören Schaustellungen aller Art, wie z. B. von merkwürdigen Naturgegenständen, Tieren, Bildern, Kunstwerken, Wachsfiguren, auch die Vorführung von Lichtbildern; zu den sonstigen Lustbarkeiten endlich gehören alle ähnlichen Lustbarkeiten und Kunstfertigkeiten, welche auf Straßen usw. oder von Haus zu Haus dargeboten zu werden pflegen, wie Marionettenspiele (Puppenspiele), Schaukästen, Taschenspielerkünste, Karusselle, ferner auch humoristische oder unterhaltende Vorträge, gewisse Lichtbildervorträge usw. Auch die Vorführung von Kinematographen (Lichtspielen) gehört hierher, PrOVG v. 11. 5. 03 (Entsch. 43, 304, Reger 25, 10, GArch. 3, 243), v. 1. 5. 08 (Reger 28, 566) und v. 21. 6. 09 (GArch. 9, 232, Reger 30, 200) und KG v. 28. 4. 10 (GArch. 10, 54), das die kinematographischen Vorführungen zu den Schaustellungen rechnet; ferner Schießautomaten (SächsOVG v. 23. 3. 05, GArch. 5, 435, Jahrb. 7, 157), Luftschaukelbetrieb (PrOVG v. 23. 10. 05, GArch. 5, 433), Rollschuhbahnbetrieb (OLG Stuttgart v. 18. 12. 11, Reger 34, 289), Ring- und Boxkämpfe (PrME v. 9. 10. 11, MBliV S. 262, Reger 31, 578), eine „Grottenbahn" (KG v. 4. 11. 10, DJZ 16, 933, GArch. 11, 288), Auskegeln von Hähnen (Urt. v. OLG Rostock v. 27. 3. 14, MecklZ 32, 394, GArch. 16, 61). Die Aufstellung von Automaten zur Feststellung des Körpergewichts ist nicht Darbietung einer Lustbarkeit (SächsOVG v. 9. 10. 05, Jahrb. 8, 159, PrOVG v. 25. 11. 26, PVBl. 48, 381). Bezüglich der Ausspielung geringfügiger Gegenstände bei Volksbelustigungen s. A. 8 zu § 55 unten, und für Preußen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Genehmigung PrOVG v. 2. 11. 08 (GArch. 8, 353). Ueber die Aufstellung von Karussellen s. BlfadmPr. 44, S. 56, 59, 293, 297. Ueber ständige Festigkeitsprüfungen der fliegenden Bauten (Karussells, Schaukelräder, Rutschbahnen, Achterbahnen) s. PrME v. 6. 2. 28 (MBliV Sp. 133, GArch. 25, 526) und über deren baupolizeiliche Behandlung den PrRdErl. v. 27. 11. 28 (MBliV Sp. 1139, GArch. 26, 355). Siehe hierzu auch den PrME v. 13. 1. 96 betr. den Gewerbebetrieb der sog. Tingel-Tangel (MBliV S. 19, Reger 15, 241) und den Erl. d. PrFinM u. d. MdJ v. 15. 11. 96 (MBliV S. 239, v. Rohrscheidt A. 3 zu § 33b).

Oeffentliche — auch gewerbsmäßige — Veranstaltungen im Dienst des Wettbewerbs oder der Schaulust, wenn Luftschiffe, Flugzeuge oder Ballone beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der behördlichen Genehmigung nach Maßgabe des § 11 des LuftverkehrsG v. 1. 8. 22 (RGBl. I S. 681). Die Begr. des Entw. zu diesem G. (RTV 1920/21 Drucks. Nr. 2504 zu § 9) stellt ausdrücklich fest, daß die Luftfahrtveranstaltungen im Luftverkehrsgesetz ihre ausschließliche und erschöpfende Regelung finden, und daß die Bestimmungen der GO insoweit nicht zur Anwendung kommen. A. M. Wolters im RArbBl. 1933 II 433.

4. Höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft. Vgl hierzu die Ausführungen in A. 4 zu § 33a S. 365 ff. oben und § 55 Ziff. 4. Die Mitgliedschaft bei der Reichsmusikkammer (s. S. 366) enthebt die PolBeh. bei Musikern von weiterer Prüfung; in ihr liegt die Anerkennung des höheren Kunstinteresses; vgl. RuPrMRdErl. v. 4. 3. 36 (RMBliV Sp. 303) über die Wandermusiker der Pfalz u. A. 12 zu § 55.

5. Von Haus zu Haus. Derselbe Ausdruck kommt vor in § 42a, § 42b und § 60a, und zwar in § 42b mit dem Beisatze „ohne vorgängige Bestellung". Siehe dazu die Erörterungen in A. 1 oben und bei § 42a.

Das Darbieten von Haus zu Haus kann sowohl öffentlich als nicht öffentlich geschehen. Es fällt also unter die Bestimmung sowohl derjenige, der seine Kunstfertigkeiten in

Privatwohnungen, Hofräumen usw. als auch derjenige, der sie in Wirtshäusern usw. umherziehend darbietet. Nicht ganz zweifellos ist, ob auch Musiker, Volkssänger und sonstige Künstler, die sich an einem Orte in wechselnden Wirtslokalen in der Weise produzieren, daß sie, sei es von Stunde zu Stunde, sei es von Tag zu Tag oder auch je nach der Tageszeit (z. B. Vormittag, Nachmittag und Abend) das Lokal wechseln, hierher gehören. Diese Frage dürfte zu bejahen sein, da das Gesetz selbst nach seinem Wortlaute keinen Unterschied macht und sich eine Abgrenzung zwischen der einen und der anderen Art kaum finden ließe. Uebereinstimmend die SächsMVO v. 21. 2. 97 (Reger 17, 371, Fischer 18, 305), Appelius GO A. 2 zu § 33b, Conrad-Floegel Anm. 4 zu § 60a, OLG Celle v. 13. 7. 02 (Reger 26, 35); a. A. Schicker I 159. Allerdings hat der Regierungsentwurf insofern eine Aenderung erfahren, als die Worte „oder an anderen öffentlichen Orten", welche sich im Entwurfe nach „Straßen, Plätzen" befanden, gestrichen wurden. Aus der Streichung jener Worte wird indes nicht mehr gefolgert werden können, als daß der § 33b nicht bezogen werden darf auf einen Musiker usw., der sich ständig in den gleichen Wirtschaften produziert. Diejenigen, welche die Streichung jener Worte beantragten, hatten zum Teil wohl auch die Absicht, daß ein am Orte seßhafter Gewerbetreibender, wenn er in Wirtshäusern sich produzieren will, die Erlaubnis überhaupt auch dann nicht bedürfe, wenn er die Lokale von Zeit zu Zeit wechselt. Allein diese Absicht ist durch die bloße Streichung jener Worte nicht zum genügenden Ausdruck gekommen (vgl. hierzu die StB von 1882/83 S. 1694, 1715, 1719, 1721, 1722, 2598, 2599, 2601, insbesondere die Aeuß. der Abg. Baumbach und v. Kleist-Retzow S. 1721, 1722). Vgl. übrigens auch die A. 5a und die A. 6 Buchst. e unten.

5a. Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen. Die „öffentlichen Plätze" sind solche, welche, wie die öffentlichen Straßen dem Publikum überhaupt als res publica (dem Gemeingebrauch) zur Verfügung stehen. Nicht darunter fallen also umzäunte Privatgrundstücke, Wirtschaftslokale, Wirtschaftsgärten und ähnliche Privatlokale, welche zwar den Charakter von öffentlichen Orten (vgl. die §§ 42a Abs. 1, 42b Abs. 1, 43, 60a), aber nicht den von öffentlichen Plätzen im eigentlichen Sinne haben. Dies ist jetzt wohl allgemein anerkannt, nachdem das Kammergericht seine frühere entgegenstehende Ansicht aufgegeben hat. Siehe insbesondere die eingehend begründete Entsch. d. PrOVG v. 19. 12. 04 (GArch. 4, 401, Reger ErgBd. 3, 233) und v. 3. 4. 05 (GArch. 5, 70) und die zustimmenden Urt. d. Kammerger. v. 16. 3. 05 (Reger 26, 24, GArch. 5, 73) und v. 2. 4. 08 (GArch. 7, 614); ferner PrOVG v. 23. 10. 05 (Reger 28, 182), OLG Dresden v. 29. 8. 06 (Reger 28, 182), OLG Darmstadt v. 25. 1. 07 (Reger 27, 519), OLG Naumburg v. 10. 7. 12 (GArch. 13, 46), OVG Oldenburg v. 23. 1. 13 (OldZ 40, 255, GArch. 13, 299), PrOVG v. 3. 7. 24 (GArch. 22, 213, Reger 45, 170) betr. eine private Autobahn, ferner v. 14. 5. 25 (GArch. 23, 51): Wandelhalle und Wandelbahn eines Seebadbetriebs in concr. kein „öffentlicher" Weg i. S. des § 33b, OLG Dresden v. 13. 10. 26 (ArchfRpfl. i. S. 4, 49). Entscheidend für die jetzt herrschende Ansicht ist der Sprachgebrauch, der Unterschied der Fassung zwischen §§ 33b u. 60a und die in A. 5 erwähnte Aenderung des Entwurfs im Zusammenhalte mit der Begr. (A. 1 zu § 33a oben). Uebereinstimmend Opet a. a. O. S. 39, v. Rohrscheidt A. 9.

Auf die Rummelplätze, die sich auf privaten Grundstücken befinden, wendet man in Preußen, wenn die Voraussetzungen seiner Anwendung gegeben sind, den § 14 PolVG, früher § 10 II 17 ALR (vgl. PrOVG v. 3. 10. 29, GArch. 27, 521), in Bayern den § 15 der ZustVO v. 4. 1. 72 an; vgl. A. 6 Buchst. e unten.

6. Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Während die im § 33a vorgesehene Erlaubnis den Lokalinhaber betrifft, der gewisse Vorführungen in seinen Räumen veranstaltet oder diese dazu hergibt, bezieht sich die in § 33b vorgeschriebene Erlaubnis auf den Darbieter, welcher gewerbsmäßig Musik oder anderes

vorführt (vgl. die Begr. des RegEntw. in A. 1 zu § 33a am Schluß). Es kommt aber vor, daß derjenige, der eine Vorführung darbietet, zugleich Lokalinhaber ist; in einem solchen Falle ist für die Veranstaltung Erlaubnis nach § 33a und für die Darbietung keine Erlaubnis nötig (s. A. 5a), außer wenn eine solche landesrechtlich vorgeschrieben ist (s. unten Buchst. e). „Darbieter" ist derjenige, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb erfolgt, z. B. der Schaubudenbesitzer. In solchen Fällen ist es Sache der die Erlaubnis erteilenden PolBeh., hierbei die näheren Modalitäten bezüglich der zulässigen Stellvertreter oder Gehilfen, der Legitimation derselben usw. festzusetzen. Bezüglich der sonstigen Vorschriften über den Betrieb und die Präventivzensur s. unten Buchst. e am Schluß. Vgl. übrigens § 42b, dann bezüglich der Stellvertreter die §§ 45 u. 151 und bezüglich des eigentlichen G. i. U. die Bemerkungen zu §§ 55 u. 60a.

b) Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis sowie die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen die Erlaubnis erteilt wird, ist vollständig dem Ermessen der PolBeh. anheimgegeben (s. die Begr. in A. 1 zu § 33a). Insbesondere ist die PolBeh. nicht genötigt, die Erlaubnis für eine bestimmte Zeit zu erteilen. In der Begr. zum Gesetze und in den RTV ist vielmehr als der regelmäßige Fall vorausgesetzt, daß die Erlaubnis für die einzelne Aufführung erteilt werde (vgl. die Begr. a. a. O., KV S. 8 und StV S. 1694, 1702, 1710, 1720, 1721). Der PrME v. 15. 11. 96 (A. 3) bestimmt: „Als Regel ist festzuhalten, daß jede einzelne Lustbarkeit einer besonderen Genehmigung bedarf." Ferner kann die Erlaubnis auch als eine jederzeit widerrufliche erteilt werden. (BayObLG v. 24. 6. 10, Samml. 6, 423, Reger 27, 227, GArch. 6, 491). Ueber die Voraussetzungen der Zurücknahme trifft die GO keine Bestimmung. Nach PrOVG v. 1. 10. 09 (Entsch. 55, 459, GArch. 10, 56, DJZ 1910 Sp. 599) ist nach preußischem Recht willkürlicher Widerruf der Erlaubnis nicht statthaft. Siehe auch A. 5 zu § 60a unten.

c) Bezüglich des Ausdrucks Ortspolizeibehörde s. § 155 Abs. 2. — Für Preußen s. Ziff. 5 der AusfAnw. v. 1. 5. 04. Für Bayern ist in § 14 der VO. v. 29 3. 92 bestimmt, daß in München die Polizeidirektion zuständig ist, im übrigen sind nach Maßgabe der D. Gemeindeordnung die Bürgermeister zuständig. Für Sachsen ist zuständig der Bürgermeister, (Oberbürgermeister), in einem Gutsbezirke der Gutsvorsteher (AusfVO v. 28.3.92/9.7.30). Für Württemberg s. § 23 der MinVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234), für Baden § 57 der VollzV. v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357), für Thüringen s. ZuständVO v. 5. 6. 30 (GS S. 86) §§ 10, 12 (Gemeindevorstand, bzw. staatl. PolVerw.), für Hessen s. § 58 der VollzV v. 20. 3. 12 (RBl. S. 47).

Die GO enthält keine Vorschrift über das Verfahren, sowie über die im Falle der Versagung oder Zurücknahme zulässigen Rechtsmittel. Es verbleibt demnach in dieser Hinsicht bei den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen (KV S. 9, StV S. 1695).

d) Wer den in § 33b bezeichneten Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder mit Ueberschreitung der Erlaubnis ausübt, verfällt der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 5. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark (StGB § 27 i.d. F. d. VO v. 6. 2. 24, RGBl. I S. 44) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, „wer dem § 33b zuwiderhandelt". Die Strafe ist nach der anderen Fassung des § 148 Abs. 2 auch neben einer etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; vgl. die Ausführungen zu § 148 in A. 8 zu § 14 S. 187 oben. Bezüglich der Einstellung des unbefugten Betriebs s. § 15 Abs. 2 u. PrKomp.-Konfl.-GerHof v. 31. 10. 25 (PVBl. 47, 418, GArch. 24, 42, Reger 46, 476): der ordentliche Rechtsweg gegen eine polizeiliche Verfügung auf Grund des § 33b ist nicht zugelassen; Berufung auf Eingriff in das Eigentum des Beschwerdeführers nicht beachtlich.

e) Landesrechtliche Bestimmungen können unter Umständen weiter gehen als § 33b, sei es, daß sie auf allgemeinen polizeilichen Rücksichten beruhen (s. A. 11 zu § 1 S. 94 ff. und A. 2 zu Abs. 2 § 33a S. 363 oben) oder durch § 141 (Berufspflichten) gedeckt werden.

In letzterer Hinsicht ist die Aeußerung zu beachten, welche der BRK Bödiker bei der dritten Beratung mit Bezug auf den Antrag Ackermann, in § 33b die bei der zweiten Lesung gestrichenen Worte „oder an anderen öffentlichen Orten" wieder einzusetzen, abgab (StB 1882/83 S. 2599). Er bemerkte: Die Ablehnung des Antrages Ackermann werde allerdings die Behörden wieder dahin drängen, mit Hilfe ihrer partikularrechtlichen Generalklauseln (z. B. früher § 10 II 17 ALR, jetzt § 14 PrPolVG v. 1. 6. 31, S. 94 oben) die Sache so zugestalten wie sie jetzt durch Reichsrecht gestaltet werden soll. Es sei aber doch besser, wenn man ein reichsgesetzliches Fundament habe. Aehnliche Vorschriften, wie sie in Preußen auf gesetzlicher Basis im Wege der PolVO gegeben sind, bestünden auch in Bayern im Art. 32 u. 33 des PStGB. Das, was der § 33b vorschlage, sei in der Tat teils Reichsrecht, teils Partikularrecht, welches zusammen das Recht des betreffenden Landes bildet. Jetzt sei nur die Frage, dieses Recht einheitlich zu gestalten und zum Reichsrecht zu machen und nicht die Verhältnisse in den alten Zustand zurückkehren zu lassen, daß wiederum mit partikularrechtlichen Verordnungen und Instruktionen das Reichsrecht ergänzt werden müsse.

Das OLG München anerkannte unter Bezugnahme auf diese Erklärung im Urt. v. 17. 10. 93, Reger 15, 11, die fortdauernde Gültigkeit der auf Grund der Art. 32 u. 33 PStGB erlassenen, nunmehr (mit VO v. 17. 3. 26, GVBl. S. 275) aufgehobenen BayVO v. 3. 7. 68 über die Schau- und Vorstellungen, ebenso in ständiger Rspr. das BayObLG. Das ObLG (vgl. Reger 21, 376, Samml. St. 4, 55; 5, 119; 7, 99; 12, 136; 16, 13; 21, 250) unterschied mit Recht zwischen § 4 und § 8 der VO v. 3. 7. 68; erstere Bestimmung, welche das Erfordernis eines polizeilichen Erlaubnisscheins für Personen aufstellte, welche Schau- und Vorstellungen, „insbesondere in Wirtschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten", veranstalten, Karusselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben wollen, sei mit § 1 GO unvereinbar und daher aufgehoben, dagegen sei § 8 der VO, welcher im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Einholung einer ortspolizeilichen Erlaubnis für jeden Ort des Gewerbebetriebs vorschrieb, als eine Bestimmung über die Ausübung des Gewerbebetriebs noch gültig; durch die Aufhebung der VO v. 3. 7. 68, die übrigens in der Pfalz nicht galt, wurden die Instrumentalmusikaufführungen von dem landesrechtlich vorgesehenen ortspolizeilichen Erlaubniszwang frei. In Geltung blieb § 15 der ZustVO v. 4. 1. 72, RBl. S. 25 (vgl. BayObLG v. 9. 2. 28, Samml. St. 28, 33, BVBl. 76, 109, GArch. 26, 38), das den Art. 32 BayPStGB als bloße Beschränkung in der Ausübung des Gewerbes für noch rechtswirksam gegenüber der GO erklärt. Siehe hierher Schiedermair PStGB A. 2 zu Art. 32. Unter Umständen hat übrigens das Musizieren in Höfen den Charakter des Bettels, vgl. BayObLG v. 10. 11. 33, Samml. St. 33, 160, GArch. 32, 29. Aehnlich wie die BayRspr. auch OLG Darmstadt v. 23. 6. 99 (HessZ 25, 140) und v. 3. 7. 08 (HessRspr. 9, 107, GArch. 8, 258). Die Praxis und Rechtsprechung in Preußen, die im wesentlichen auch die Billigung der sächsischen (vgl. SächsMVO v. 20. 10. 07, Fischer 33, 182, GArch. 7, 584, u. OLG Dresden v. 11. 3. 08, Annal. 29, 384, GArch. 8, 250, Reger 29, 166) fand, nahm dagegen an, daß es nach Reichsrecht unzulässig sei, die öffentliche Darbietung von Lustbarkeiten in und auf Privatgrundstücken auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften von einer gewerbepolizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen, weil § 1 GO entgegenstehe. Siehe PrME v. 13. 2. 85 u. 4. 3. 89 (MBl. 1885 S. 55, 1889 S. 64, Reger 5, 411 u. 10, 140), ferner PrOVG v. 19. 12. 04 (GArch. 4, 401, Reger ErgBd. 3, 233) und v. 4. 7. 10 (GArch. 10, 260); im letzteren Urteil ist aber angenommen, daß unter Umständen auf Grund von § 10 Tit. 17 T. II ALR der Betrieb eines Kino untersagt werden könne. Weiter gingen die Entsch. v. 24. II. 10 (GArch. 9, 576), 22. 4. 12 (GArch. 12, 271), v. 23. 9. 12 (GArch. 12, 268), v. 4. 11, 12 (PVBl. 34, 331, Reger 33, 204), v. 6. 3. 13 (GArch. 13, 39), v. 17. 4. 13 (GArch. ErgBd. 1, 144), v. 23. 4. 14, PVBl. 36, 103, GArch. 15, 87, v. 25. II. 15 (GArch. 15, 265, zusammenfassende Darstellung) u. v. 25. 11. 15 (GArch. 15, 458), welche PolizeiVOen für zulässig erklärten,

wonach der Betrieb von Karussells, Schaubuden usw. auf Privatgrundstücken auf Grund der zit. Stelle des ALR einer polizeilichen Genehmigung bedarf, denn durch die in Frage stehende PolVO werde nur eine Anzeigepflicht statuiert, um die Polizeibehörde in den Stand zu setzen, schon vor der Aufstellung zu prüfen, ob die polizeilichen Interessen gewahrt sind. Siehe auch PrOVG v. 3. 7. 24 (GArch. 22, 213): Die PolVO kann gegenüber § 33b keine dort nicht vorgesehenen Befugnisse der Polizei begründen. Wie das PrOVG in den zit. Urteilen erachtet auch das pr. Kammergericht straßenpolizeiliche, für jedermann, nicht bloß Gewerbetreibende ergangene PolVOen, welche für die Aufstellung eines Karussells oder einer Schiffsschaukel auf oder an öffentlichen Plätzen vorherige polizeiliche Genehmigung verlangte, für gültig (Urt. v. 8. 7. 07, GArch. 7, 83, v. 2. 6. 10, DJZ 1910 Sp. 1029, v. 9. 5. 12, GArch. 12, 35, v. 11. 7. 33, GArch. 31, 208, Reger 54, 330). — Für Baden s. § 63 PStGB und BadVerwZ 1913, 219; 1914, 107; 1919, 98; 1933, 27.

Allgemein anerkannt ist, daß aus sittenpolizeilichen und anderen Gründen die Art der Ausübung des in § 33b bezeichneten Gewerbebetriebs Beschränkungen unterworfen werden kann, z. B. über Kleidung, Benehmen der Vortragenden, Gegenstand der Darstellungen usw. (s. hierüber A. 7 zu § 33a S. 370 f. oben); auch kann zweifellos aus polizeilichen Gründen die Ausübung eines solchen Gewerbebetriebs von Fall zu Fall zeitlich oder räumlich beschränkt oder untersagt werden, z. B. auf Grund des § 14 PrPolVG v. 1. 6. 31 (früher § 10 Tit. 17 T. II ALR) zur Abwendung von Gefahren; s. PrOVG v. 29. 2. 04 (Entsch. 45, 339, Reger ErgBd. 3, 389), v. 24. 11. 04 (GArch. 4, 356), v. 21. 11. 04 (GArch. 4, 375), v. 19. 4. 17 (GArch. 16, 573) u. v. 2. 6. 21 (GArch. 21, 41), welche die Grenze des zulässigen polizeilichen Einschreitens gegen lärmende Lustbarkeiten, z. B. ein Dampfkarussell auf Privatgrundstücken, musikalische Vorträge in einem Kaffeehause, Rummelplatz, umschreiben. Einschlägig auch PrOVG v. 23. 10. 05 (GArch. 5, 433), v. 17. 2. 08 (Reger 28, 490) u. v. 7. 12. 08 (Reger 30, 169); ferner KG v. 22. 4. 07 (GArch. 7, 85): zeitliche Beschränkung von Gesangsvorträgen in der Nacht durch Polizeivorschrift; ebenso SächsOVG v. 18. 1. 08 (Jahrb. 12, 1, GArch. 8, 258). Eine PolVO, welche an Sonntagen den Beginn der Vorstellungen erst von 3 Uhr ab gestattet, ist gültig (KG v. 4. 7. 12, Recht 1913 Sp. 247). Für Baden s. BadVGH v. 20. 5. 13 u. 14. 11. 13 (BadRechtspr. 1913 S. 226 u. 1914 S. 38, BadVerwZ 1913 S. 219), wonach der Karussellbetrieb auf einem Privatgrundstück oder das Spiel eines Orchestrions in einem Wirtshaus auf Grund des § 63 PStGB im einzelnen Falle untersagt oder geregelt werden kann; ferner v. 8. 4. 19 (BadVerwZ 1919 S. 98, GArch. 19, 51) betr. Anwendung des § 30 Abs. 2 PStGB.

7. Lichtspiele (Kinos). Zu den Lustbarkeiten, welche das polizeiliche Interesse besonders in Anspruch nehmen, gehören die Lichtspiele (Kinematographen, Kinos); sie fallen weder unter den Begriff der Schauspielunternehmungen (vgl. S. 365 oben), noch unter den der Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen i. S. des § 33a (vgl. S. 364 oben); die Lichtspielunternehmungen sind auch durch kein Spezialgesetz einem Erlaubniszwang unterworfen worden; eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 3. 8. 14 erlassene BRVO v. 3. 8. 17 (RGBl. S. 681) über die Veranstaltung von Lichtspielen, welche die öffentliche gewerbsmäßige Veranstaltung von Lichtspielen einer Erlaubnis nach dem Vorbilde des § 33a unterstellte, wurde vor ihrem Inkrafttreten aus Anlaß eines Ersuchens des Reichstags (Resol. v. 11. 10. 17, RTDrucks. Nr. 1048) mit BRVO v. 26. 10. 17 (RGBl. S. 972) wieder aufgehoben. (Siehe dazu die BRDrucks. 1917 Nr. 208 u. 283). Schon früher hatten die verbündeten Regierungen die Erlaubnispflicht für diese Unternehmungen im Gesetzentwurf RTV 1912/14 Nr. 1431 vorgeschlagen; dieser Entwurf ist aber nicht verabschiedet worden. Eine reichsgesetzliche gewerbepolizeiliche Erlaubnispflicht besteht auch jetzt nicht. Dagegen ist im Rahmen des ständischen Aufbaus der nationalen Kulturgutverwaltung eine auch für die Gewerbepolizei wichtige Regelung ermöglicht; nach § 3 des G. über die Er-

richtung einer vorl. Filmkammer v. 14. 7. 33 (RGBl. I S. 483) muß der Filmkammer angehören, auch wer gewerbsmäßig oder gemeinnützig als Unternehmer Bildstreifen aufführt, und nach § 7 der DurchfVO zu diesem G. v. 22. 7. 33 (RGBl. I S. 531), sowie nach § 25 der DurchfVO zum RKulturkammerG v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 661) kann die Filmkammer Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen des Filmgewerbes festsetzen und Anordnungen über wirtschaftlich wichtige Fragen innerhalb des Filmgewerbes treffen; s. dazu § 29 der letzterwähnten VO über Durchführungspflicht der PolBeh. u. Verwaltungshilfepflicht der VerwBeh. Siehe dazu die Anordnung betr. Neuzulassung von Lichtspieltheatern und gewerblichen Wandervorführern v. 4. 9. 34 (VölkBeob. v. 9. 9. 34), v. 4. 1. 35 (VölkBeob. 13 1. 35) u. v. 7. 1. 36 (VölkBeob. 11. 1. 36), ferner die Anordnung zum Schutze der Klein- u. Mittelbetriebe unter den deutschen Filmtheatern v. 4. 9. 35 (VölkBeob. v. 8. 9. 35) — sämtliche unbefristet. Siehe auch Schrieber, R. d. RKultK 4, 123.

Im übrigen ist es die Aufgabe der zust. PolBeh. geblieben, durch geeignete Maßnahmen bau- und feuerpolizeilicher Natur das Publikum vor den Gefahren zu schützen, die sich bei der Veranstaltung von Lichtspielen ergeben können; in Preußen ist § 14 PolVG v. 1. 6. 31 (früher § 10 Tit. 17 Teil II ALR) sowohl für PolVOen wie für einzelne polizeiliche Verfügungen zum Schutz der Besucher der Lichtspiele die Grundlage (vgl. PrOVG v. 18. 9. 24, Entsch. 79, 297, GArch. 22, 377). Hierher s. die PrVO v. 18. 3. 37 über die Anlage u. Einrichtung von Lichtspieltheatern u. über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen (MBlfW. S. 41 u. dazu RdErl. v. 23. 4. 37, RMBliV. Sp. 657); ferner RdErl. v. 30. 7. 34 (MBliV Sp. 1035). Für Bayern s. Art. 32 PolStGB und § 15 der ZustVO v. 4. 1. 72 (s. dazu Eichner in BayGem. u. VZ 37, 153), ferner die auf Grund des StrGB § 368, 8 und PolStrGB Art. 2 Ziff. 14 ergangene VO über die Sicherheit bei Lichtspielaufführungen v. 20. 4. 26 (GVBl. S. 299); der VGH ist zur Entscheidung von Beschwerden gegen sicherheitspolizeiliche Maßnahmen in bezug auf Kinos nicht zuständig (VGH v. 1. 4. 24, Reger 44, 291, GArch. 22, 387). Entsprechende VOen wie in Preußen und Bayern sind auch in anderen Ländern ergangen: s. für Sachsen die VO v. 1. 3. 26 (GBl. S. 53), geändert durch die VO v. 9. 7. 30 (GBl. S. 49), für Württemberg die VO v. 14. 7. 28 (RBl. S. 219), für Baden die VO v. 11. 3. 27 (GVBl. S. 73), für Thüringen die PolVO v. 24. 3. 26 (GS S. 80), für Hessen die Grundsätze v. 30. 5. 26 (RBl. S. 172) u. v. 7. 7. 30 (RBl. S. 139). Allenthalben ergingen auch VOen über die Prüfung von Lichtspielvorführern. Ueber Schmalfilmvorführungen s. für Preußen die PolVO v. 23. 1. 32 (GS S. 57) und RdErl. v. gl. Tg. (MBliV Sp. 65), für Thüringen die LPolVO v. 5. 8. 33 (GS S. 345); über die Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm s. PrRdErl. v. 26. 9. 32 u. HME v. 7. 10. 32 (HMBl. S. 248), SächsVO v. 29. 6. 32 (GBl. S. 121), WürttVO v. 14. 8. 32 (RBl. S. 247), BadVO v. 27. 4. 32 (GVBl. S. 101), Hess. Ergänzung der Sicherheitsvorschriften v. 5. 4. 32 (RGl. S. 50).

Die Zensur der Lichtspielaufführungen ist reichsgesetzlich nunmehr durch das am 1. 3. 34 in Kraft getretene Lichtspielgesetz v. 16. 2. 34 (RGBl. S. 95) — geändert durch die G. v. 13. 12. 34, RGBl. I S. 1236, u. v. 28. 6. 35, RGBl. I S. 811 — geregelt, das an die Stelle des — mehrfach geänderten LichtspielG v. 12. 5. 20 (RGBl. S. 953) getreten ist. Es enthält Bestimmungen über die Vorprüfung (vor der Verfilmung) und über die Prüfung der Filme; Filme dürfen danach (§ 4) öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentl. Vorführung in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der (einzigen) amtlichen Prüfstelle in Berlin, deren Entscheidungen für das gesamte Reichsgebiet gelten, zugelassen sind. Die Gesichtspunkte der Prüfung ergeben sich aus §§ 7 u. 8 des G., die für die Zulassung der Vorführung vor Kindern und Jugendlichen unter achtzehn Jahren auch aus § 11 Abs. 2. Ueber Beschwerden entscheidet endgültig die Oberprüfstelle (§ 20). Filme, die Tagesereignisse oder Landschaften darstellen, sowie Schmalfilme können von der Ortspolizeibeh., sofern kein Versagungsgrund nach den §§ 7, 11 Abs. 2 gegeben ist, für ihren Bezirk zugelassen werden. Ueber Filmreklamezensur

s. § 13. Strafbest. s. in §§ 25–30. Nach § 28 Abs. 2 kann in den Fällen des § 25 Abs. 1 dem Verurteilten bis zu 3 Monaten u. bei wiederholtem Rückfall dauernd das Betreiben des Lichtspielgewerbes und die Tätigkeit in diesem untersagt werden. — Siehe zu dem LichtspielG die DurchfVO v. 8. 3. 34 (RMBl. S. 116) u. v. 3. 7. 35 (RGBl. I S. 906).

Schrifttum über Filmrecht: Art. Filmrecht (Filmverkehrsrecht) von Dencker im HWBch. d. RWiss. II S. 417 ff., der die Bibliographie im Jahrb. d. Filmindustrie 1926 S. 360–362 erwähnt; v. Glasenapp, Die Filmzensur in rechtswissensch. Bearbeitung, VerwArch. 30, 512; Hellwig über das öffentliche Kinematographenrecht in Bayern (Arch. f. öff. R. 33, 210 ff.), v. Landmann, über die polizeiliche Genehmigung stehender Lichtspieltheater in Bayern, Z. f. Rpfl. i. B. 1913 Nr. 12, Seeger, Die Neugestaltung des Filmwesens im nat. Staat, RuPVBl. 55, 193 ff.; Seeger, ReichslichtspielG 2. A., Berlin 1932.

§ 33 c

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten[1] richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.[2]

1. Der Vorbehalt der landesrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Abhaltung von Tanzlustbarkeiten wurde, wie bereits bemerkt (A. 1 zu § 33a), vom Reichstage in die Nov. v. 1. 7. 83 eingeschaltet. Dieser Vorbehalt ist eigentlich selbstverständlich und erklärt sich nur daraus, daß der § 33a i. d. F. des Entwurfs die Veranstaltung von Lustbarkeiten überhaupt umfaßte und man im Reichstage der Ansicht war, daß die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten jedenfalls ausgenommen werden müßte, KB S. 4 u. 9–10, dann StB S. 1726 u. 2607. Siehe hierüber folgende Erklärung des Berichterstatters Hartmann bei der zweiten Beratung: „Bei Beratung des § 33a i. d. F. der Regierungsvorlage tauchte in der Kommission die Besorgnis auf, daß man das Wort „Lustbarkeiten" auch auf die gewöhnlichen Tanzbelustigungen beziehen könnte. Man war einstimmig der Meinung, daß das nicht wünschenswert sei, und mindestens die Majorität der Kommission war der Ansicht, daß die gewöhnlichen Tanzbelustigungen überhaupt nicht durch das Reichsgesetz berührt, daß sie der Landesgesetzgebung überlassen seien. Der Herr Kommissarius des Bundesrats stimmte dieser Auffassung zu. Man hielt es für wünschenswert, dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen. Die Folge davon ist der § 33c. Er soll etwas aussprechen, was nach der überwiegenden Mehrheit der Kommission bereits jetzt Rechtens ist; man hielt es nur für geraten, das bei dieser Gelegenheit zu tun. Inzwischen hat der § 33a in der zweiten Lesung des Hauses eine andere Fassung erhalten; die „sonstigen Lustbarkeiten" sind gestrichen; der Anlaß, welcher zur Aufnahme des § 33c führte, ist weggefallen; der Paragraph dürfte nunmehr entbehrlich sein. Ja, man könnte auch sagen: er ist nunmehr bedenklich, insofern man nunmehr e contrario aus § 33c in seiner jetzigen Fassung folgern könnte, daß alle diejenigen Lustbarkeiten, welche keine Tanzbelustigungen sind, der landesrechtlichen Regelung entzogen sein sollen; das ist ja nicht beabsichtigt, und ich glaube, das wird auch nicht die Absicht des hohen Hauses sein. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen: das Recht der Polizeibehörden, der Landesbehörde, zu einer Präventivkontrolle derartiger Lustbarkeiten ist niemals bestritten, ist insbesondere in diesem Hause anerkannt worden." — Bei der dritten Beratung sprach dagegen ein Vertreter der Minderheit, Abg. Büchtemann, die Ansicht aus, daß mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmung das Prinzip der Gewerbefreiheit auch auf die gewerbsmäßige Abhaltung von Tanzlustbarkeiten Anwendung finden würde, und daß es grundsätzlich Sache der Reichsgesetzgebung sei, das Gewerbe, welches sich mit der Abhaltung von Tanzlustbarkeiten befaßt zu regeln. Dieser Auffassung widersprach indes der BRKomm. Bödiker entschieden. Aus diesen ziemlich unklaren Erörterungen scheint hervorzugehen, daß man sowohl die nicht gewerbsmäßige, was eigentlich selbstverständlich war, wie auch die gewerbsmäßige Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten dem Landesrecht überlassen wollte.

Durch das Vereinsgesetz v. 18. 8. 08 (RGBl. S. 151) ist der § 33c nicht aufgehoben und die landesrechtlichen Bestimmungen sowohl hinsichtlich der gewerbsmäßigen wie hinsichtlich der nicht gewerbsmäßigen (insbesondere durch Vereine) Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten sind daher in Geltung geblieben. Von Vereinen veranstaltete Tanzlustbarkeiten sind keine Vereinsversammlungen (Kammerger. v. 15. 10. 08, Jahrb. 36 C 50, Reger 29,

280, PrMBliV S. 260). Landesrechtliche Vorschriften bezüglich der Anzeige von Vereinsbällen, der Beschränkung von Maskenbällen usw. sind noch gültig (SächsOVG v. 14. 4. 13, Reger 34, 375). Abweichend von dieser Auffassung hatte das OLG Dresden angenommen (Urt. v. 31. 5. 11, Reger 33, 495), daß in dem reichsgesetzlich gewährleisteten Recht der Vereinsbildung auch das Recht der Vereinsbetätigung liege und daß daher nicht öffentliche Vereinslustbarkeiten einer Genehmigung nicht mehr bedürfen; ebenso das OLG Jena (Urt. v. 9. 10. 12, BlfRpfl. i. Th. 59, 294, Reger 33, 497), welches auch der Meinung ist, daß der § 33c nur die gewerbsmäßige Veranstaltung von Tänzen treffe.

2. Landesrechtliche Bestimmungen. Die Reichsgesetzgebung hat sich mit den öffentlichen Tanzlustbarkeiten in der VO über den Schutz der Sonn- und Feiertage v. 16. 3. 34 (RGBl. I S. 199), geändert durch die VO v. 1. 4. 35 (RGBl. I S. 510) befaßt; s. deren §§ 4, 5, 6, 7, 8. Was das Landesrecht anlangt, s. im allgemeinen A. Olshausen, Die öffentlichen Tanzlustbarkeiten und ihre Regelung im PrVBl. 29, 141 ff. In Preußen kann auf Grund der §§ 14, 24 PolVG v. 1. 6. 31 durch PolVO verboten werden, öffentliche Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Genehmigung abzuhalten (vgl. PrOVG v. 31. 1. 35, JW 64, 2460, GArch. 33, 39); s. dazu die RdErl. d. PrMdJ v. 21. 1. und 24. 3. 33 (MBliV Sp. 79, 369, GArch. 30, 361): Richtlinien für Erteilung von Tanzerlaubnissen; s. ferner PrOVG v. 25. 4. 83 betr. das Recht geschlossener Gesellschaften, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis in geschlossenen Räumen zu Tanzvergnügungen usw. zu versammeln (Entsch. 9, 406); v. 2. 5. u. 24. 9. 88 über das Erfordernis polizeilicher Genehmigung für „öffentliche Tanzunterhaltungen" geschlossener Gesellschaften (Entsch. 18, 422, Reger 9, 375, 10, 485); v. 18. 2. 88, 5. 12. 99 u. 7. 4. 02 über den Begriff der „Oeffentlichkeit" einer Tanzunterhaltung oder Lustbarkeit (Reger 9, 143, PVBl. 21, 279, GArch. 2, 61) und v. 17. 12. 81 betr. die polizeiliche Kontrolle öffentlicher von Gast- und Schankwirtschaften veranstalteter Tanzlustbarkeiten (Entsch. 9, 400); v. 13. 11. 03 betr. Tanzlustbarkeiten eines Vereins, der hauptsächlich zur Veranstaltung solcher gebildet ist (GArch. 4, 66); v. 4. 11. 04 (GArch. 4, 407), Zulässigkeit eines allgemeinen Verbots gegenüber einem Wirt; KG v. 14. 8. 10 (Recht 1910 Sp. 677), Prüfungsrecht des Richters bezüglich der Oeffentlichkeit, v. 19. 5. 26 (PVBl. 48, 93 GArch. 24, 376) über Veranstaltung öffentl. Tanzbelustigungen unter dem Deckmantel des Tanzunterrichts, v. 29. 6. 26 (GArch. 25, 47, Goltd.-Klee 71, 102) und v. 28. 2. 28 (GArch. 25, 527) über den Begriff des „Haltens" einer öffentl. Tanzlustbarkeit, v. 19. 5. 31 und 6. 4. 34 (GArch. 30, 337; 32, 34, Reger 55, 488) über den Begriff der Oeffentlichkeit. Siehe über den Begriff der Oeffentlichkeit von Tanzlustbarkeiten auch PrOVG v. 30. 7. 36 (GArch. 34, 447). Für Bayern s. Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 35 PStGB, die VO über Tanzlustbarkeiten v. 31. 10. 21 (GVBl. S. 541), geändert durch VO v. 12. 11. 22 (GVBl. S. 633), v. 26. 6. 23 (GVBl. S. 209) u. v. 9. 2. 27 (StAnz. Nr. 33), dazu ME v. 11. 11. 21 (MABl. S. 198), geändert durch ME v. 30. 12. 26 (MABl. 1927 S. 5) über den Tanzunterricht, v. Henle, Handbuch § 139 Ziff. 16; aus der Rspr. BayObLG v. 15. 6. 25 (GArch. 23, 415) über den Begriff der öffentl. Tanzmusik, v. 8. 11. 26 (GArch. 25, 50, BVBl. 75, 187) u. v. 3. 5. 28 (BVBl. 77, 160, GArch. 27, 526) über den Begriff der „Veranstaltung", v. 4. 4. 27 (GArch. 25, 51, BVBl. 75, 187) über den Begriff der Oeffentlichkeit. Siehe ferner BayMB v. 3. 2. 34 (GVBl. S. 184) gegen Entartungen. Ueber die Abhaltung von Tanzmusiken in Sachsen s. die VO v. 8. 7. 22 (GBl. S. 245), mehrfach, zuletzt mit VO v. 27. 4. 37 (GBl. S. 41) geändert. Für Württemberg vgl. Art. 17 VStGB von 1871 in der Fassung d. G. v. 3. 10. 34 (RBl. S. 257) u. die VO v. 11. 10. 34 (RBl. S. 259) über Tanzlustbarkeiten. Für Baden §§ 60, 61 PStGB v. 31. 10. 63 (RBl. S. 439), abgeändert durch G. v. 7. 7. 10 (GVBl. S. 297), VO über die Abhaltung von Tanzbelustigungen v. 29. 11. 1865 (RBl. S. 688), abg. durch VO v. 14. 2. 94 (GVBl. S. 40); ferner die VO gleichen Namens v. 30. 3. 23 (GVBl. S. 65). Siehe ferner BadVerwZ 1922 S. 95. Für Hamburg s. § 6 der VO über den Betrieb von Gaststätten v. 30. 4. 31 (GVBl. S. 266).

§ 33d[1]

Wer gewerbsmäßig[2] auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten[3] mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen,[4] die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.[5]

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen; er kann auch Bestimmungen ergänzenden Inhalts erlassen. Insbesondere ist er befugt, zu bestimmen, welche Arten mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen die Ortspolizeibehörde nach Abs. 1 genehmigen kann. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern diese Befugnis auch auf eine andere Stelle übertragen.[6] Ferner kann er bestimmen, daß in einzelnen Orten auch die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer eine Gewinnmöglichkeit bietender Spiele auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedarf.[7,8]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. § 33d beruht auf dem G. z. Aenderung der GO v. 18. 12. 33 (RGBl. I S. 1080, s. Einl. S. 24) und ist am 1. April 1934 in Kraft getreten; die Begr. s. im RAnz. Nr. 297/1933. Abs. 1 u. der letzte Satz des Abs. 2 des § 33d fand sich bereits im Entw. eines G. z. Aend. der Tit. II bis V der GO (RTV 1928 Drucks. Nr. 1579, s. dort S. 3 u. 16). § 33d dient der Bekämpfung des öffentlichen Glücksspiels. Die Begr. bemerkt, für die Bedürfnisse der Praxis habe sich das RG v. 23. 12. 19 (RGBl. S. 2145), das nur denjenigen unter Strafe stellt, der ohne behördliche Genehmigung ein Glücksspiel öffentlich veranstaltet, soweit es sich um mechanisch betriebene Spieleinrichtungen (Spielautomaten) handelt, als unbrauchbar erwiesen; die Feststellung, ob ein Spielapparat oder eine sonstige mech. Spieleinrichtung als Glücksspiel anzusehen sei oder nicht, sei vielfach äußerst schwierig; in zweifelhaften Fällen könne ein polizeiliches Verbot erst erfolgen, wenn das betr. Spiel in einem oft lange dauernden Strafverfahren als Glücksspiel bestätigt worden sei; auf dieser gesetzlichen Grundlage sei angesichts der vielfach einander widersprechenden gerichtl. Entscheidungen eine wirksame polizeiliche Bekämpfung der Glücksspielapparate unmöglich; auch wirke sich diese Unsicherheit für die Herstellungsindustrie nachteilig aus.

Das G. über die Zulassung öffentlicher Spielbanken v. 14. 7. 33 (RGBl. I S. 480), das gegenüber § 33d eine besondere Regelung darstellt, wird durch diesen nicht berührt. Die AusfBest. v. 27. 7. 20 (RGBl. S. 1482) zu dem zit. GlücksspielG v. 23. 12. 19 blieben nur insoweit in Kraft, als es sich um Spiele und Spieleinrichtungen handelt, die nicht nach § 1 Abs. 1 und 2 der in A. 6 zit. DurchfVO v. 22. 5. 35 zulassungspflichtig sind (s. deren § 13 Abs. 2).

Spiele, die mit der Hand in Betrieb gesetzt werden, (Glücksräder u. A.) unterliegen, wenn sie Geldgewinne aussetzen, den Bestimmungen des G gegen das Glücksspiel v. 23. 12. 19 (RGBl. S. 2145) u. der AusfVO v. 27. 7. 20 (RGBl. S. 1482); s. dazu RdErl. d. RuPrMdJ v. 24. 5. 35 (MBliV Sp. 698).

2. Gewerbsmäßig. Siehe dazu Einl. S. 54 ff, A. 2 zu § 33a. Die Tätigkeit muß auf Erwerb gerichtet sein und berufsmäßig ausgeübt werden (mit der Absicht der Fortsetzung ausgeübte Erwerbstätigkeit). Die Aufstellung von Spielen der in Abs. 1 erwähnten Art z. B. durch einen Verein im Rahmen eines Wohltätigkeitsfestes, fällt nicht unter Abs. 1 und unterliegt dem Landespolizeirecht.

3. Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten. Der Begriff „andere öffentliche Orte" hat sich bei der Anwendung der §§ 42a Abs. 1, 43, 60a wo der gleiche Wortlaut sich findet, dahin festgestellt, daß ein Ort dann ein „öffentlicher" ist, wenn er dem Publikum unbeschränkt oder gegen Erteilung gewisser Bedingungen zugänglich ist (z. B. Zahlung eines Eintrittsgelds); es fallen also darunter insbes. Gaststätten aller Art, Schaubuden, Singspielhallen, Rummelplätze usw.; vgl. A. 4 zu § 42a, A. 4 zu § 43 u. A. 4 zu § 60a. Nach § 1 Abs. 3 der ReichsdurchführVO v. 22. 5. 35 (s. A. 6) gilt eine öffentliche Aufstellung auch dann als gegeben, wenn mechan. Spieleinrichtungen in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, aufgestellt werden sollen.

4. Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen. „Mit der in Abs. 1 vorgeschlagenenen Vorschrift soll durch Einführung einer gewerbepolizeilichen Genehmigungspflicht die Möglichkeit einer im Gegensatze zu dem Reichsgesetze vom 23. Dezember 1919 auch vorbeugend wirkenden Kontrolle geschaffen werden. Das Wort „Einrichtungen" in Abs. 1 ist als Verdeutschung des Wortes „Apparate" gebraucht." (Begr.). Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielen und schließt durch seine Fassung aus, daß jemand sich der Genehmigungspflicht entziehen kann, weil sein Spiel ein Geschicklichkeits- und kein Glücksspiel sei. Zum Begriff wird nur verlangt ein Spiel mit mechanischem Betrieb und Gewinnmöglichkeit; die Voraussetzung des Spiels mit Gewinnmöglichkeit wird nur dann erfüllt, wenn der Unternehmer mit den Spielgästen Spielverträge i. S. des § 762 BGB schließt, was unschwer festzustellen ist. Der in A. 1 erwähnte, nicht verabschiedete GesEntw. führte als hier u. a. in Betracht kommend an: Trula, Trulala, Roulette, Roule, Rouboulette, Delta, Derfla, Rollo, Rotora, Diabolo, Moulin Rouge, Turf, Viktoria, Spiralspiel; an Spielautomaten: die Bajazzoapparate, Loreleyapparate, Balance-Geldspielautomaten und Schießautomaten verschiedener Systeme. Der Vollzug des § 33d hat sich dadurch wesentlich vereinfacht, daß die ReichsdurchführVO v. 22. 5. 35 (s. A. 6 u.) die Erteilung der ortspol. Genehmigung nach § 33d nur gestattet, wenn die Art des Spiels oder der Spieleinrichtung (Mustergerät) durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zugelassen worden ist (§§ 1, 2 der VO); die VO regelt das Zulassungsverfahren (§§ 2–9 der VO); die Zulassung, ihren Widerruf und die Zahl der ausgegebenen Zulassungszeichen eines Mustergeräts — jedes Stück eines zugelassenen Mustergeräts, das öffentlich aufgestellt werden soll, bedarf eines solchen Zulassungszeichens, das Namen und Wohnort des Herstellers und eine fortlaufende Nummer enthält — gibt die Reichsanstalt jeweils im Reichsministerialblatt bekannt. Siehe dazu A. 6 u. 7 u. die Bek. d. Präs. d. RAnst. v. 22. u. 23. 4. 36 (RMBl. S. 113).

Aus der Rspr. über mechanisch betriebene Spiele s. RG v. 18. 5. 28, Entsch. St. 62, 163, über einen Bajazzoapparat, der als Glücksspiel festgestellt wurde, und zwar auf Grund folgender vom RG in ständiger Rspr. festgehaltenen Begriffsbestimmung: „ein Glücksspiel im Sinne des StGB (§§ 284, 285) ist ein Spiel, bei dem nach den Vertragsbedingungen, die von dem einen Teil angeboten, vom andern angenommen werden, die Entsch. über Gewinn oder Verlust nicht wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen, sowie vom Grade der Aufmerksamkeit der Spieler, sondern allein oder hauptsächlich vom Zufall, d. h. vom Willen unberechenbarer, dem Einfluß der Beteiligten entzogener Ursachen abhängt"; RG v. 2. 6. 30, Entsch. St. 64, 219, betr. einen Hansaspielapparat, v. 13. 10. 30, ebenda S. 355, betr. sog. Mintautomaten; SächsOVG v. 6. 11. 31, Jahrb. 36, 246, RuPVBl. 55, 108, betr. einen mit einzustoßenden Stopseln versehenen Warenverkaufsapparat, dessen Warenvertrieb als Ausspielung i. S. des § 286 StGB angesehen wurde, PrOVG v. 13. 11. 30, MBliV Sp. 217, betr. Dropso-, Ajax-Glücksspiel-Apparate, BayObLG v. 22. 3. 32, BVBl. 80, 334, betr. Schokoladeschnellverkaufsapparate.

5. Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die ReichsdurchführVO v. 22. 5. 35 (s. A. 6 u.) ergänzt das Gesetz sowohl durch die in der vor. A. erwähnten Beschränkung der Genehmigung auf die von der Physikalisch-Technischen RAnstalt zugelassenenen Mustergeräte als auch durch die weiteren Bestimmungen der folgenden §§ 10 u. 11:

„**§ 10.** (1) Die ortspolizeiliche Genehmigung darf für mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die Geld oder Wertmarken verabfolgen, nur erteilt werden, wenn die Spiele oder Spieleinrichtungen auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen, gelegentlich unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt werden. Die Kurzeit eines Bades gilt nicht als eine Veranstaltung von vorübergehender Dauer.

(2) Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Gerätes darf außerdem nur versagt werden, wenn

a) der Aufsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) ein Bedürfnis für die Aufstellung nicht anzuerkennen ist,

c) die Lage des Aufstellungsortes ungeeignet ist.

(3) Die Genehmigung muß Personen versagt werden, die in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glücksspiels, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges oder einer sonstigen aus Eigennutz begangenen strafbaren Handlung oder auf Grund des § 146 Ziffer 5 der Gewerbeordnung rechtskräftig verurteilt worden sind. Bei nur einmaliger Verurteilung wegen verbotenen Glücksspiels oder bei nur einmaliger Verurteilung auf Grund des § 146 Ziffer 5 der Gewerbeordnung kann die Genehmigung ausnahmsweise mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden, wenn auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 100 Reichsmark erkannt worden ist.

(4) Bei der Prüfung des Bedürfnisses sind die besonderen Umstände des Verkehrs am Aufstellungsorte (z. B. in gast- oder schankwirtschaftlichen Betrieben oder ähnlichen Vergnügungsstätten), die soziale Schichtung der ansässigen Bevölkerung sowie die Zahl, die Art, die öffentliche Lage und die Entfernungen der bereits aufgestellten Spiele und Spieleinrichtungen zu berücksichtigen.

(5) In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung sind die Oertlichkeiten, an denen das Spielgerät aufgestellt werden darf, sowie etwaige Bedingungen und Beschränkungen für die Benutzung des Spielgerätes anzugeben. Als Bedingung kann auch der Ausschluß nicht volljähriger Personen gesetzt werden.

§ 11. Die Gebühr für die ortspolizeiliche Genehmigung bestimmt sich nach Landesrecht; sie darf 20 Reichsmark nicht überschreiten."

Danach ist folgendes festzustellen:

a) Genehmigungspflichtig ist, wer gewerbsmäßig ein Spiel i. S. des § 33d öffentlich aufstellen will, also derjenige, der aus dem Aufstellen solcher Spiele ein Gewerbe macht, auf dessen Namen und Rechnung dies Gewerbe betrieben wird. Der Lokalinhaber ist nur dann genehmigungspflichtig nach § 33d, wenn auf seine Rechnung oder unter seiner Beteiligung das Gewerbe betrieben wird; läßt er nur seine Räume benutzen, so bedarf er selbst nach der GO — § 33a ist nicht anwendbar auf Veranstaltung von Spielen — keiner Erlaubnis.

Ob der nicht gewerbsmäßige Betrieb einer polizeilichen Erl. bedarf, richtet sich nach den AusfVorschr. v. 27. 7. 20 (RGBl. S. 1482) zum Gesetz gegen das Glückspiel v. 23. 12. 19; s. ferner f. Preußen § 14 PVG, für Bayern Art. 32 PStGB, § 15 ZustVO v. 4. 1. 72 (vgl. A. 2 oben).

b) Nach § 10 der VO darf die OPolBeh., abgesehen von den Fällen des Abs. 1 — Spiele, die Geld oder Wertmarken verabfolgen — die Erteilung der Genehmigung nur unter bestimmten Voraussetzungen versagen; es ist selbstverständlich, daß strenge Maßstäbe bei der Prüfung der Genehmigungsgesuche anzulegen sind; s. RdErl. d. PrMdJ v. 3. 7. u. 8. 9. 34 (MBliV Sp. 937, 1158), den RdErl. d. RuPrMdJ v. 23. 1. 35 (MBliV Sp. 122, GArch. 32, 446, u. v. 24. 5. 35 (MBliV Sp. 698).

Ob dem Aufsteller die erforderliche Zuverlässigkeit mangelt, hat die OPolBeh. nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf Grund seiner amtsbekannten oder durch Erhebungen festgestellten Eigenschaften zu entscheiden; ihr Ermessen ist aber eingeschränkt durch den Abs. 2 des § 10; zu den dort erwähnten Straftaten s. StGB §§ 284 ff. (verbotenes Glücksspiel), §§ 241–248 (Dieb-

stahl u. Unterschlagung), §§ 263–265 (Betrug); unter die „sonstigen aus Eigennutz begangenen strafbaren Handlungen" fallen in der Regel die Straftaten gem. § 266 (Untreue), §§ 146–152 (Münzverbrechen u. Münzvergehen), §§ 257–262 (Begünstigung u. Hehlerei), §§ 267–280 (Urkundenfälschung), §§ 331, 332, 334, 336, 349, 350, 352 (Verbrechen u. Vergehen im Amt), aber auch andere Straftaten, z. B. das Verbrechen des Meineids, wenn sie aus Eigennutz begangen sind. Entscheidend ist die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung; sie wird durch Straferlaß nicht aus der Welt geschafft; vgl. die Bem. zu § 57. Wegen § 146 Ziff. 5 GO s. A. 8 unten.

Was die Bedürfnisprüfung anlangt, so ist sie nach den strengsten Grundsätzen, aber in jedem einzelnen Fall durchzuführen (zit. PrRdErl. v. 3. 7. 34 u. PolErl. v. 9. 7. 37, RMBliV Sp. 1123, bay. ME. v. 25. 8. 37, RegAnz. Nr. 108).

c) Die befristete Erteilung der Genehmigung macht der RdErl. d. PrMdJ v. 3. 7. 34 (MBliV Sp. 937) den Behörden zur Pflicht.

d) Gegen die Versagung der Genehmigung gewährt weder die GO noch die DurchfVO ein Rechtsmittel; es kommt also nur das etwa landesrechtlich zugelassene Rechtsmittel oder die immer zulässige Aufsichtsbeschwerde an die der OPolBeh. vorgesetzte Behörde in Betracht.

e) Der ungenehmigte Betrieb eines unter § 33d fallenden Spiels kann auf Grund des § 15 Abs. 2 GO polizeilich eingestellt werden; s. dazu A. 3 zu § 15, S. 189; das gilt auch dann, wenn es sich um die Aufstellung eines von der Reichsanstalt zugelassenen Mustergeräts handelt.

f) Wegen der Strafbest. s. A. 8 und

g) wegen der als OPolBeh. in den größeren Ländern zuständigen Behörden s. A. 6 Buchst. c zu § 33b, S. 379; für Württemberg: staatl. Polizeiamt, bzw. der Bürgermeister (VollzAnw. v. 18. 7. 35 (MABl. S. 281) u. v. 13. 3. 36 (MABl. S. 114).

h) Uebergangsbestimmungen enthält § 12 der DurchfVO (s. Anhang VI).

6. Durchführungsvorschriften des Reichswirtschaftsministers. Siehe die im Anhang VI abgedruckte, an die Stelle der VOen v. 25. 6. 34 (RGBl. I S. 524) u. v. 1. 4. 35 (RGBl. I S. 498) getretene VO zur Durchführung des § 33d GO v. 22. 5. 35 (RGBl. I S. 683), ferner A. 4 u. 5; sie enthält nur Rechtsanordnungen, insbes. auch Bestimmungen i. S. des Satzes 2 des Abs. 2 (s. §§ 1 Abs. 1 u. 2, §§ 2–9); vgl. A. 4 u. 5 oben; ferner eine den § 33d hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Aufstellung ergänzende Bestimmung in § 1 Abs. 3 (vgl. A. 3 oben). Die DurchfVorschr. sollen nach der Begr. (A. 1) eine einheitliche Handhabung der Genehmigungserteilung für das ganze Reich verbürgen, indem eine einheitliche Stelle darüber entscheiden soll, ob eine Einrichtung als Glücks- oder als Gesellschaftsspiel anzusehen ist; die einheitliche Zulassung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt (vgl. A. 4 oben) soll nur die Herstellung und Aufstellung von Geschicklichkeits- nicht aber von Glücksspielen ermöglichen und dadurch die Industrie in die Lage setzen, auf längere Sicht zu arbeiten (Begr.). Von der Ermächtigung zur Delegation in Satz 3 ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. — Ueber die Form und die Farben der Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt s. RdErl. v. 5. 12. 35 (RMBliV Sp. 1429) u. PolErl. v. 16. 7. 37 (RMBliV Sp. 1165).

7. Ausdehnung des § 33d auf andere Spiele. Diese ist in § 1 Abs. 2 der DurchfVO v. 22. 5. 35 vorbehalten (s. Anhang VI); sie kann nur nicht mechanisch betriebene Spiele betreffen. Nach der Begr. des unter A. 1 erwähnten, nicht verabschiedeten GesEntw. ist in erster Linie an gewisse Spiele gedacht, die zwecks Umgehung verbotener Spiele veranstaltet werden; z. B. Sechsundsechzig mit Chouette oder das sogenannte Rommé-Spiel, für das bestimmte Spielregeln noch nicht vorliegen und dessen Glücksspielcharakter noch nicht festgestellt werden könne.

Mit RdErl. d. RuPrMdJ v. 21. 12. 34 (MBliV Sp. 1553, GArch. 32, 367) ist die Zulassungspflicht nach § 33d Abs. 1 gem. Abs. 2 auf „Automaten, die neben Waren auch Wertmarken in wechselnder Zahl verabfolgen, insbes. die sog. Dropso-Automaten" ausgedehnt worden, gleichgültig ob die Wertmarken mit oder ohne Voranzeige verabfolgt werden; eine Zulassung dieser Apparate durch die Phys.-Techn. RAnst. ist nicht erfolgt.

8. Strafbestimmung. Sie findet sich in der durch Art. I Ziff. 2 des G. v. 18. 12. 33 dem § 146 eingefügten Ziff. 5, wonach „mit Geldstrafe bis zu [zweitausend] Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu [sechs Monaten] bestraft wird,

„wer dem § 33d Abs. 1 oder den auf Grund des § 33 d Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt."

Die Straftaten des § 146 sind Vergehen i. S. des StGB (s. § 1 StGB u. § 145 GO); das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt daher 3 RM; ihr Höchstbetrag beträgt gem. § 27 StGB nunmehr zehntausend RM; s. ferner §§ 27a, 27b, 27c StGB, dann hinsichtlich des Verhältnisses der Freiheitsstrafe zur Geldstrafe § 29 StGB, wonach eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zur Höchstdauer von einem Jahre zulässig ist. Die Vergehen des § 146 können auch fahrlässig begangen werden (übereinstimmend Conrad Floegel A. 4 zu § 146, OLG München v. 10. 1. 91, Reger 12, 10, RG St. v. 11. 6. 91, Entsch. 22, 43). Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren; s. § 145 Abs. 1 GO, § 67 StGB.

Der Tatbestand des ersten Halbsatzes des § 146 Ziff. 5 ist erfüllt, wenn jemand in Ausübung eines Gewerbes auf öffentlichen Straßen usw. mechanisch betriebene Spiele usw. ohne Genehmigungspflicht der Ortspolizeibeh. aufstellt. Daß der Spielbetrieb bereits eröffnet sei, erfordert der Tatbestand nicht. Die Haftung von Betriebsleitern oder Aufsichtspersonen des Gewerbetreibenden an seiner Statt oder neben ihm richtet sich nach § 151 GO. Der Gast- oder Schankwirt, der in seinen Räumen die ungenehmigte Aufstellung erlaubt, ist wegen Beihilfe oder, wenn er als Unternehmer mitbeteiligt ist, als Mittäter zu bestrafen. Handelt es sich um ein Glücksspiel, so liegt Tateinheit (ideale Konkurrenz) mit § 284 StGB vor (s. § 73 StGB). Wegen des zweiten Halbsatzes s. A. 6 oben.

§ 34[1]

Wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers,[2] betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.[3] Diese ist zu versagen,[4] wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun.[5] Die Landesregierungen[6] sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses[7] abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts.[8]

Die Landesgesetze[9] können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften[10] und zum Betriebe des Lotsengewerbes[11] besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind.[12]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Der Abs. 1 beruht, soweit er sich mit den Pfandleihern beschäftigt, auf der Nov. v. 23. 7. 79 (Einl. S. 9), soweit er die Pfandvermittler betrifft, auf der am 1. 10. 00 in Kraft getretenen Nov. v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15), der Abs. 2 auf der erstgenannten Novelle, s. die RTV 1879, II. Sess. Drucks. Nr. 156 S. 20 ff. (Begr.), StB II 1558 ff., III 2219–2220, 2267, RTV 1898/99 I. Sess. Drucks. Nr. 165 (Begr.), Drucks. Nr. 393 (KV), StB S. 2959 ff., 3234. Da keine der beiden Novellen rückwirkende Kraft hatte, konnten diejenigen, die vor ihrem Inkrafttreten einen hier einschlägigen Gewerbebetrieb begonnen hatten, denselben ohne weiteres fortsetzen (vgl. S. 103 f.) doch kann ihnen gemäß § 53 Abs. 3 der Gewerbebetrieb im Falle nachgewiesener Unzuverlässigkeit untersagt werden. Siehe dazu die Bem. zu § 53. — Zufolge des Stellenvermittlergesetzes v. 2. 6. 10 (RGBl. S. 860, s. die Einl. S. 19) traten ab 1. 10. 10 im § 34 Abs. 1 die Worte „Gesindevermieters oder Stellenvermittlers" außer Kraft.

Der Abs. 3 entspricht dem früheren Inhalte des § 34. Siehe hierzu die RTV v. 1869, StB III S. 97 u. 118 (Entwurf und Begr.), dann StB I S. 378 ff., II S. 1086.

2. Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers. Nach § 2 Abs. 1 u. 2 des RG über das Kreditwesen v. 5. 12. 34 (RGBl. I S. 1203) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben, nur insoweit, als sie neben dem ihnen eigentümlichen Geschäftsbetrieb Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art (Bank- oder Sparkassengeschäfte, insbesondere Depot- und Depositengeschäfte, Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren für andere, Uebernahme von Haftungen und Garantien für Dritte) betreiben; in Zweifelsfällen entscheidet der RWM, ob für solche Unternehmungen die Vorschriften des zit. Gesetzes zu gelten haben. Den nach dem VersteigerungsG v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974) zugelassenen Versteigerern ist es verboten, das Gewerbe als Pfandleiher oder Pfandvermittler zu betreiben, sich daran zu beteiligen oder darin zu betätigen (§ 33 der VV v. 30. 10. 34, RGBl. I S. 1091, 1111). Der Begriff (Tatbestand) des „Geschäfts eines Pfandleihers" besteht in dem gewerbsmäßigen Leihen von Geld gegen Verpfändung von beweglichen Gebrauchsgegenständen. Gemäß Abs. 2 des § 34 gilt als Pfandleihgewerbe auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts. Die Beschränkung des Begriffs des Pfandleihgewerbes auf das Leihen gegen Verpfändung von beweglichen Gegenständen entspricht dem Sprachgebrauche und auch dem Zweck des Gesetzes, welches einerseits der Hehlerei und andrerseits der Ausbeutung der Not und des Leichtsinns durch die Privatpfandleihanstalten vorbeugen soll. Nicht hierher gehört also das gewerbsmäßige Leihen von Geld gegen Verpfändung von Immobilien und Hypotheken und ebensowenig das Lombardgeschäft des Bankiers, d. i. das gewerbsmäßige Leihen von Geld gegen Verpfändung von Edelmetallen (in Barren oder fremden

Münzen), Wertpapieren und Handelswaren. Siehe auch RG v. 26. 6. 97 (JW 26, 487), KG v. 29. 2. 04 (Jahrb. 27 A 201, GArch. 4, 226, Reger 25, 199), BayOLG v. 8. 5. 22 (Samml. St. 22, 67, Reger 44, 9, GArch. 22, 30), KG v. 10. 2. 30 (GArch. 27, 527). Wenn ein Pfandleiher nicht nur gelegentlich auch Wertpapiere beleiht, so macht er sich nach dem RG über das Kreditwesen strafbar, wenn ihm die Erlaubnis dazu nach § 3 dieses Gesetzes fehlt. Ein Bankier, der nebenbei, außer im eigentlichen Lombardgeschäfte, auch auf Wertsachen, Möbel, Kleidungsstücke usw. gewerbsmäßig Geld ausleiht, wird dadurch zum Pfandleiher. Vgl. ROGH v. 6. 4. 78 (Seufferts Arch. 34 Nr. 228). Ein Pfandleiher ist nicht Kaufmann gemäß § 1 HGB; aber die Anwendung des § 2 HGB bezüglich der Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung auf das Pfandleihgewerbe ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen (s. zit. KG v. 29. 2. 04 u. Urt. d. gl. Ger. v. 22. 9. 11, Recht 1912 Beil. Nr. 1667, GArch. ErgBd. 1, 158). In dem Verkauf von Waren unter Kreditierung des Kaufpreises und Pfandbestellung für den letzteren ist der Betrieb eines Pfandleihgewerbes nicht zu ersehen, weil hier kein Darlehen vorliegt, RG St. v. 28. 4. 85 (Rspr. 7, 257, Reger 6, 8); s. indes A. 8 über die Rückkaufshändler. Ob bei Gewährung von Darlehen mit Sicherungsübereignung einer beweglichen Sache (gem. BGB § 930) ein Pfandleihgeschäft vorliegt, hängt nach dem zit. Urt. des BayObLG v. 8. 5. 22 davon ab, ob der Darleiher das Recht hat u. ob die Möglichkeit gegeben wird, Befriedigung aus der Sache durch Verkauf ohne Dazwischenkunft des Gerichts zu suchen [in diesem Sinn ist die Bem. in der 8. Aufl. I S. 449 zu berichtigen]; s. auch KG v. 30. 4. 31 (GArch. 29, 54). Spediteure treiben häufig Belehnungsgeschäfte; ob ein genehmigungspflichtiges Pfandleihgewerbe vorliegt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Daß der Betreffende tatsächlich neben dem Pfandleihgeschäft auch wirklich ein Speditionsgeschäft betreibt, befreit ihn von der Genehmigungspflicht nicht; übereinstimmend KG v. 27. 12. 06 (GArch. 6, 425) u. v. 10. 2. 30 (GArch. 27, 527) und das ausführlich begründete OLG Dresden v. 3. 1. 12 (Fischer 41, 183, GArch. 12, 454, Reger 33, 33); vgl. auch OLG Breslau v. 3. 1. 12 (Goltd. 61, 169). Schrifttum: F. Löffler, Die gewerbliche private Pfandleihe nach geltendem Reichs- und Landesrecht. Nebst Anhang: Die rechtliche Natur des Pfandscheins (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien Heft 34, Berlin 1908, erschöpfend), ferner Olshausen, Die Regelung des Pfandleihgewerbes im Deutschen Reich, in Schmollers Jahrbuch Bd. 30 Heft 1 S. 147 ff.

Verpfändung von beweglichen Sachen liegt vor, wenn ein Pfandrecht im Sinne der §§ 1204 ff. BGB an ihnen bestellt wird. Wesentlich dabei ist nicht die Bezeichnung als Verpfändung, Faustpfand u. dgl., sondern daß dem Darleiher das Recht eingeräumt und die Möglichkeit gegeben wird, Befriedigung aus den fraglichen Sachen durch Verkauf ohne Dazwischenkunft des Gerichts zu suchen (so auch zit. BayObLG v. 8. 5. 22). Das OLG München hat deshalb mit Recht im Urt. v. 9. 3. 80 (Samml. 1, 29, Reger 1, 122) einen Auktionator, der Geldvorschüsse auf ihm übergebene, binnen bestimmter Frist — vorbehaltlich Auslösung — zu versteigernde Sachen gab, für einen gewerbsmäßigen Pfandleiher erklärt. Dem verschleierten Betriebe des Pfandleihgeschäfts ist übrigens durch die Aufnahme der Rückkaufshändler (A. 8) (Nov. v. 1900) und der Pfandvermittler (s. nächst. Abs.) entgegengewirkt worden.

Die Pfandvermittler (Pfandversetzer) vermitteln Pfandgeschäfte in der Weise, daß sie zu solchem Zwecke ihnen übergebene Sachen auf ihren Namen in einem öffentlichen Leihhaus oder bei einem Pfandleiher verpfänden und die erhaltenen Darlehen an ihre Auftraggeber abführen (vgl. Begr. der Nov. v. 1900 S. 15); sie sind die Mittelspersonen für alle, die aus irgendwelchem Grunde sich scheuen, mit dem öffentlichen Leihhaus oder einem Pfandleiher in unmittelbaren Verkehr zu treten; Unterwerfung unter den Erlaubniszwang schien notwendig, weil durch ihren bisher einer Aufsicht nicht unterstehenden Gewerbebetrieb die Vorschriften über die Pfandleihgeschäfte zum großen Teil unwirksam wurden. Dadurch wurde dem Absatze gestohlenen Guts und der wucherischen Ausbeutung Notleidender Vorschub geleistet. Ob Pfandleihe oder Pfandvermittlung vorliegt, hängt davon ab, ob ein Vorschuß

auf das Pfand gegeben wird und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Pfandgegenstand bis zur Verbringung in das Leihhaus für den Vorschuß als Pfand dienen soll. Vgl. OLG Köln v. 30. 10. 03 (Goltd. 51, 379, GArch. 4, 418), ferner OLG München (Samml. 1 S. 137, 2 S. 16, 3 S. 541, Reger 3, 19 u. 6, 383), BayObLG v. 23. 11. 07 (Samml. St. 8, 110, GArch. 7, 589, Reger 28, 359) u. PrOVG v. 29. 9. 27, GArch. 25, 370 (Entsch. 82, 407, Reger 6, ErgBd. S. 170). Wer nur als Bote eines Auftraggebers handelt und auf dessen Namen das Pfand versetzt, ist kein Pfandvermittler im Sinne des § 34 (vgl. KB S. 7 u. StB S. 2966, Erkl. d. BRKomm. Werner). Vgl. hierzu: Merkel, Das Pfandvermittlungsgewerbe in Bayern (Z. f. Rpfl. i. B. 5 S. 154 ff., 160 ff.).

Gemäß Art. 94 EG z. BGB sind die landesgesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten unberührt geblieben, und außerdem sind gemäß § 38 GO die Landes-Zentralbehörden befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb dieser Gewerbetreibenden Vorschriften zu erlassen. Siehe das Nähere in A. 3 zu § 38 unter a. Ferner s. bezüglich der Verpflichtungen der Pfandleiher die Bestimmungen in § 290 und § 360 Ziff. 12 StGB (abgedruckt unten in A. 3 Buchst. b zu § 38), ferner in § 8 des G. über Schußwaffen u. Munition v. 12. 4. 28 (RGBl. I S. 143). Oeffentliche (konzessionierte) Pfandleiher können Forderungen aus Darlehen, welche sie in ihrem Geschäftsbetriebe gegen Faustpfänder gewährt haben, an Dritte, die nicht öffentliche Pfandleiher sind, nicht übertragen, denn die gesetzgeberische Absicht, welche den den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher beschränkenden Vorschriften der GO und des StGB zugrunde liegt, würde vereitelt werden, wenn es den öffentlichen Pfandleihern gestattet wäre, die geschützten Darlehensforderungen an Dritte abzutreten, welche weder die bei ihnen vorausgesetzten moralischen Bürgschaften bieten noch rechtl. an die landesgesetzl. Beschränkungen der Vertragsfreiheit zugunsten der Darlehensnehmer gebunden sind (RGZ v. 26. 4. 04, Entsch. 58, 71, Reger ErgBd. 3, 17, GArch. 4, 410). Gegen Mißstände im Pfandleihgewerbe (insbes. durch Eindringen von Ostjuden) s. PrME v. 18. 9. 33, MBliV Sp. 1066.

2a. Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung. Der § 34 Abs. 1 unterstellte früher auch das Gewerbe der Stellenvermittler und Gesindevermieter der Erlaubnispflicht, bis dieses Gewerbe durch das StellenvermittlerG v. 2. 6. 10 (RGBl. S. 860 ff.) eine eingehendere Regelung erfuhr; die reichsgesetzliche Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises brachte das Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung (§ 48 ANG v. 22. 7. 22, RGBl. S. 657, dann § 55 AVAVG v. 16. 7. 27, RGBl. I S. 187), das vom 1. 1. 31 ab gelten sollte; in Ausführung des Abs. 1 Satz 2 des zit. § 55 erging das G. über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler v. 25. 3. 31 (RGBl. I S. 69); aus dem G. über eine vorl. Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung v. 19. 12. 30 (RGBl. I S. 629) übernahm Art. 3 des EntschG. die Ausnahme vom Verbot zugunsten der Konzertagenten; eine auf Grund der NotVO v. 4. 9. 32 (RGBl. I S. 425, 428) ergangene VO v. 20. 10. 32 (RGBl. I S. 512) ermächtigte den Präsidenten der RAnstalt f. AuA auch gewerbsmäßige Stellenvermittler für Artisten zuzulassen. Nunmehr hat § 4 Ziff. 3 der im Anhang XVIII abgedruckten DurchfVO v. 26. 11. 35 (RGBl. I S. 1361) zum G. über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung u. Lehrstellenvermittlung v. 5. 11. 35 (RGBl. I S. 1281) das StellenvermittlerG v. 2. 6. 10 u. die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auch formell außer Kraft gesetzt, ebenso die zit. VO v. 20. 10. 32, und in den §§ 2 u. 3 die bis auf weiteres noch zugelassene gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung — die sich auf die Konzertagenten und die Artistenvermittlung beschränkt — geregelt; danach ist zuständig für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis der Präsident der Reichsanstalt f. AV; die Erlaubnis wird nur auf Antrag und nur bei Vorliegen eines Bedürfnisses erteilt.

3. Erlaubnis nach § 34. a) Die Erlaubnis ist nur erforderlich, wenn ein gewerbsmäßiger Betrieb begonnen werden will. Siehe hierüber die Einl. S. 54 und die A. 3 zu § 14 S. 181.

Auch die gemeindlichen Leihanstalten, bzw. deren Verwalter (s. A. 4 unten) fallen unter § 34, wenn ihr Geschäftsbetrieb als ein gewerbsmäßiger anzusehen ist, was aber in der Regel nicht der Fall sein wird. Vgl. hierher PrOVG v. 22. 6. 88 (Reger 9, 418). Es können auch Pfandvermittler von den Gemeinden als Gemeindebedienstete aufgestellt werden, auf welche die Bestimmungen der GO keine Anwendung finden, und es ist kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit (§ 1 GO), wenn nur solche gemeindlich aufgestellte Pfandvermittler zur Versetzung von Pfändern bei einer gemeindlichen Leihanstalt zugelassen werden (BayVGH v. 7. 2. 13, Samml. 34, 101, Reger 33, 220, GArch. 12, 604). Vgl. § 1 A. 6 S. 76 f. oben.

b) Die Vorschrift des § 34 bezieht sich auf den selbständigen Gewerbebetrieb (im Gegensatz zu dem Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter oder Gehilfen). Vgl. die Ausf. in A. 2a zu § 14 S. 172 oben. Bezüglich der Stellvertreter ist indes in § 47 bestimmt, daß die Behörde, welcher die Konzessionierung zusteht, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen habe, inwieferne eine Stellvertretung zulässig ist. Die Erlaubnis ist eine persönliche u. erlischt mit dem Tode des Inhabers (vorbehaltlich des § 46); sie kann nicht auf einen anderen übertragen werden; vgl. PrOVG v. 27. 11. 27 (GArch. 25, 365: Unzulässigkeit der Uebertragung auf eine GmbH, als deren Geschäftsführer der konzessionierte Pfandleiher tätig war). Die Beschränkung auf bestimmte Räume (Stadtteile) ist mangels gesetzlicher Ermächtigung unzulässig; ihre ausdrückliche Zulassung war in dem unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf (RTV 1928 Drucks. 1574) vorgesehen.

c) Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der in § 34 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe ist in Preußen der Landrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister), s. §§ 114, 121 ZustG v. 1. 8. 83, GS S. 237, KVO v. 30. 7. 00, GS S. 308, im Zusammenhalt mit §§ 1, 2, 9 AnpassG v. 15. 12. 33 (GS S. 479); danach gestalten sich Zuständigkeit und Verfahren ebenso wie bei § 33a: gegen den Entscheid des Landrats usw., Beschwerde an den Reg-Präsidenten und gegen dessen Beschwerdebescheid Klage im VerwStreitverfahren (Antrag auf mündliche Verhandlung), über die das BezVerwGericht endgültig entscheidet; vgl. Steffens RVBl. 56, 525. In Bayern ist zuständig die BezVerwBeh., in München die Polizeidirektion (§ 15 der VollzVO, Fassung v. 29. 9. 00, GVBl. S. 1157), in Sachsen die untere VerwBeh. (§ 27 der AusfV v. 28. 3. 92); in Württemberg der Landrat (§§ 1 Ziff. 4, 3 Abs. 1 BezVerwVO, § 2 der MV v. 30. 10. 07 i. d. F. d. § 4 Ziff. 2b BezVerwVO, ferner § 25 der VollzVO v. 9. 11. 83/28. 9. 00 (RBl. 1883 S. 234, 1900 S. 753), in Baden der Bezirksrat nach Instruktion des Gesuches durch das Bezirksamt (§ 58 der VollzVO v. 23. 12. 83/29. 9. 00, GVBl. 1883 S. 357, 1900 S. 1003), in Thüringen das Kreisamt (ZustVO v. 5. 6. 30, GS S. 86), in Hessen der Kreisausschuß, in unbedenklichen Fällen das Kreisamt (§ 60 der VollzVO v. 20. 3. 12 RBl. S. 47).

d) Bezüglich des Geltungsbereichs der Erlaubnis ist in der GO keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, indes ist, da in anderen Fällen ausdrücklich gesagt ist, daß die Genehmigung für das ganze Reich gelte (§§ 29, 30a, 31, 60), zu folgern, daß die in § 34 vorgeschriebenen oder zugelassenen Genehmigungen keinesfalls über das Gebiet des Landes hinaus wirksam sein können, dessen Behörde die Genehmigung erteilt hat, und außerdem läßt sich die Ansicht vertreten, daß die Genehmigung nur für den Ort, wo der Gewerbebetrieb begonnen werden will, oder nur für den Bezirk der konzessionierenden Behörde gelte; vgl. das in A. 13 zu § 1 S. 104 und A. 3 Buchst. f zu § 14 S. 182 zit. PrOVG v. 14. 12. 84 (Entsch. 11, 318, Reger 6, 2), in welchem angenommen ist, daß die Verlegung des Gewerbebetriebs an einen anderen Ort als Betrieb eines neuangefangenen Gewerbes im Sinne der GO anzusehen sei. Jedenfalls gilt, wo für das Pfandleihgewerbe der Bedürfnisnachweis eingeführt ist, die Erlaubnis nur für die betreffende Ortschaft (s. A. 7); wird der GemBezirk durch Eingemeindungen vergrößert, so erstreckt sich in diesem Fall die Erl. auf den vergrößerten

Bezirk, wie KG v. 22. 9. 32, GArch. 30, 363, Reger 55, 11, gestützt auf § 42 Abs. 1, mit Recht ausgesprochen hat.

e) Die Erlaubnis kann gemäß § 40 Abs. 1 nicht auf Zeit erteilt werden. Gegen die Versagung derselben findet gemäß § 40 Abs. 2 der Rekurs statt (vgl. Begr. der Nov. von 1879 S. 23). Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften des §§ 20 u. 21. Bezüglich der Zurücknahme der Erlaubnis, der den älteren Pfandleihern usw. gegenüber zulässigen Untersagung des Gewerbebetriebs und der Gestattung der Wiederaufnahme desselben s. ferner die Bestimmungen in § 40 Abs. 1, §§ 53 u. 54; bezüglich der Bestrafung und Einstellung des unbefugten Gewerbebetriebs die Bestimmungen in § 15 Abs. 2 und § 147 Abs. 1 Ziff. 1 (letztere erläutert in A. 10 zu § 30 oben), bezüglich der Befugnisse und Verpflichtungen und des Geschäftsbetriebs der in § 34 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden den § 38 und die Bem. dazu.

f) Bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 34 können Gebühren für die Staatskasse nach Landesrecht erhoben werden. Siehe für Preußen MV v. 25. 4. 24 (MBliV S. 480) betr. Staatsverwaltungsgebühren (Pfandleiher 20–500 RM), für Bayern StempelG v. 16. 2. 21, Tarif Nr. 19 Abs. 9 (20–500 RM), für Württemberg SportelG v. 16. 8. 11/28. 3. 24 Nr. 55 (5–500 RM).

4. Versagungsgründe im allgemeinen. Der Ausdruck des Gesetzes „die Erlaubnis ist zu versagen, wenn" wird im allgemeinen dahin zu verstehen sein, daß die Erlaubnis nur dann zu versagen ist, wenn usw., daß sie aber auch versagt werden muß, wenn Tatsachen der bezeichneten Art vorliegen. Ein weiterer Versagungsgrund ist der Mangel eines Bedürfnisses, wenn der Bedürfnisnachweis durch Ortsstatut vorgeschrieben ist (Satz 2 des Abs. 1). Es kann aber auch der Nichtbetrieb gewisser anderer Gewerbe durch die in § 38 Abs. 1 vorgesehenen Vorschriften zur Bedingung gemacht werden (s. A. 2 zu § 3 S. 106 oben). Auch juristischen Personen (Korporationen, Gesellschaften) kann eine Erlaubnis nach § 34 erteilt werden, s. A. 5 zu § 1 S. 74 f., u. A. 2 Buchst. a zu § 45 unten.

5. Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun.

Bezüglich der Bedeutung dieser Worte, die auch im § 35 vorkommen, s. im allgemeinen die Ausführungen in A. 4 zu § 35, dann bezüglich des Ausdrucks „Tatsachen" A. 6 zu § 30 S. 337. Auch die Ausführungen zu § 53 A. 10 u. A. 15a sind zu vergleichen. Hier ist, was die in § 34 Abs. 1 genannten Gewerbe der Pfandleiher, Pfandvermittler und Rückkaufshändler betrifft, bezüglich der Bedeutung jener Worte folgendes zu bemerken: Diese Gewerbe sind dem Erlaubniszwang unterworfen worden, hauptsächlich um der Hehlerei, dem Wucher und dem Mißbrauch der Unerfahrenheit und des Leichtsinns vorzubeugen. Es sind hierher also nicht bloß Tatsachen zu rechnen, die den Nachsuchenden oder seine Familie als sicherheitsgefährlich erscheinen lassen, sondern es werden auch Tatsachen anderer Art, die auf moralische Verkommenheit, Liederlichkeit usw. schließen lassen, in Betracht zu ziehen sein. Es ergibt sich dieses aus der Begr. der Nov. von 1879. Diese weist zunächst darauf hin, daß die frühere Bestimmung der GO, wonach das Pfandleihgewerbe nur solchen Personen untersagt werden konnte, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum bestraft worden sind, sich als unzureichend erwiesen habe. Es hätten sich diese Bestimmung namentlich Unternehmer zunutze gemacht, die nicht bedenklich waren und das Geschick besaßen, die durch Not und Leichtsinn geschaffene Zwangslage der sie angehenden Geldbedürftigen möglichst auszubeuten. Auch Dirnen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraft worden sind, hätten diesem Gewerbebetrieb sich zugewendet. Es sei indes nicht tunlich, die persönlichen Eigenschaften und sonstigen Verhältnisse, welche einen Gewerbetreibenden als ungeeignet für den fraglichen Gewerbebetrieb erscheinen lassen, mit erschöpfender Bestimmtheit im Gesetze selbst hervorzuheben. Der Entwurf habe sich daher darauf beschränkt, die Versagung der Erlaubnis an solche tatsächliche Voraussetzungen zu binden, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ergeben. — Siehe z. B. OVG Oldenburg v. 2. 5. 12 (OldenbZ 39, 272, GArch. ErgBd. 1, 157): Versagung der Pfandleiherkonzession wegen schlechten Leumunds des Ehemanns.

6. Landesregierungen. Die „Landesregierungen" werden ermächtigt, im Verordnungsweg die Einführung des Bedürfnisnachweises zu ermöglichen.

Für Preußen s. ME v. 21. 9. 79 (MBl. S. 253) und Ziff. 50 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, für Bayern § 15 Abs. 3 der VollzVO (Fass. v. 29. 9. 00, GVBl. S. 1157), für Sachsen die VO v. 31. 7. 79 (GVBl. S. 313), für Württemberg § 24 der VollzVO v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234), für Baden § 58 der zit. VollzVO, für Hessen § 59 der VollzVO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 47). In allen diesen Bestimmungen ist ausgesprochen, daß für Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (s. hierzu nun § 9 der 1. DurchfVO z. DGO v. 22. 3. 35, RGBl. I S. 393) festgesetzt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes erst erteilt werden darf, wenn ein Bedürfnis hierfür vorhanden und nachgewiesen ist. Diese Bestimmungen beziehen sich, gemäß § 34 Abs. 2, auch auf die Rückkaufshändler; in der PrAusfAnw. a. a. O. sind die letzteren ausdrücklich genannt.

7. Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses. Aus der Begr. der Novelle von 1879 ist hervorzuheben: „Die Gesetzgebung darf nicht außer acht lassen, daß der Betrieb dieses Gewerbes sich teils auf Bedürfnisse wirklicher Not, teils eines aus Leichtsinn hervorgegangenen Mangels gründet. Not wie Leichtsinn unterliegen der Gefahr der Ausbeutung in besonderem Maße. Die Gefahr vergrößert sich, je mehr die Zahl der dem Pfandleihgewerbe sich zuwendenden Unternehmer die leichte Zugänglichkeit der Pfandleihanstalten steigert und den einzelnen Gewerbetreibenden zu besonderen Bemühungen nötigt, um sich einen ausreichenden Geschäftsverkehr zu verschaffen und zu sichern." Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist entscheidend, ob für die Zwecke, denen der neuzubegründende Gewerbebetrieb dienen will, bereits hinlänglich durch die vorhandenen Betriebe gesorgt ist, und zwar betrachtet lediglich von Gesichtspunkten des Gemeinwohls aus, wie sie in der Begr. der Novelle zum Ausdruck gelangt sind. Es wäre ein grobes Mißverständnis anzunehmen, daß das Bedürfnis des Erl.Werbers nach Begr. eines Nahrungsstands mit in Rücksicht zu ziehen sei. Ebensowenig kommt der Schutz der vorhandenen Betriebe vor neuem Wettbewerb in Frage. Das Gesetz spricht nur vom Pfandleih-, nicht auch vom Pfandvermittlergewerbe; ob absichtlich oder infolge eines Versehens ist aus den RTV über die Nov. von 1900 nicht zu ersehen. Man wird sich an den Wortlaut des Gesetzes zu halten haben. Uebereinstimmend Lindenberg A. 4, Conrad-Floegel A. 5.

8. Rückkaufshandel. Die Gefährdung und Ausbeutung des Publikums liegt bei diesem Gewerbe darin, daß die Zeit, welche dem Verkäufer für Geltendmachung des Rückkaufsrechts gelassen ist, in der Regel eine kurze ist, und ferner darin, daß der bedungene Rückkaufspreis den Verkaufspreis in der Regel weit übersteigt. Nachdem das Gesetz bestimmt hat, daß als Pfandleihgewerbe auch „der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts" gilt, begründet es rechtlich keinen Unterschied, ob der Pfandleiher sein Gewerbe durch Abschluß eigentlicher Pfandleihverträge oder durch Abschluß von Rückkaufsgeschäften, d. i. verschleierten Pfandleihgeschäften, betreibt, und es stellt sich daher jedes einzelne Rückkaufsgeschäft, das ein Pfandleiher betreibt, als gewerbsmäßige Betätigung seines Pfandleihgewerbes dar. So mit Recht RGZ v. 15. 5. 12 (Entsch. 79, 361, Reger 33, 37, GArch. 12, 42, Recht 1912 Beil. Nr. 1943 u. 1944). Aus der Rspr. s. Hanseat. OLG v. 24. 2. 27 (GArch. 24, 536): Bankier als Rückkaufshändler in Kraftwagen.

Der Gewerbebetrieb eines Rückkaufshändlers fällt auch dann unter § 34 Abs. 2, wenn die tatsächliche Uebergabe der Sachen durch eine Vereinbarung nach § 930 BGB (Besitzkonstitut)

ersetzt wird (SächsOVG v. 16. 9. 13, Jahrb. 20, 309, GArch. 13, 589, Reger 34, 445, u. BayVGH v. 26. 10. 17, Samml. 39, 7, GArch. 17, 470, auch das S. 391 zit. BayObLG v. 8. 5. 22, das übrigens darauf hinweist, daß ein „Rückkauf" nur dann als vereinbart anzunehmen sei, wenn Einigung über den Rückkaufspreis bestehe).

Zufolge obiger Gesetzbestimmung finden auf das Rückkaufsgeschäft nicht bloß die Bestimmungen in § 34 Abs. 1, sondern auch die übrigen auf das Pfandleihgewerbe bezüglichen Vorschriften der GO Anwendung (s. die Anm. 3 oben). Die landesrechtlich auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 3 und des § 38 Abs. 1 für das Pfandleihgewerbe erlassenen Vorschriften gelten, selbst wenn es nicht ausdrücklich gesagt sein sollte, auch für das Rückkaufsgeschäft. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaute des Gesetzes; die Materialien sagen darüber nichts. Eine weitere einschlägige Bestimmung enthält übrigens der § 38 Abs. 2 GO.

9. Landesgesetze. Darunter sind auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen VOen zu verstehen, § 155 Abs. 1 GO. Gemeint sind sowohl die bereits erlassenen als die zu erlassenden Vorschriften, KG v. 10. 1. 10 (Recht 1910 Sp. 709, GArch. 9, 412).

10. Handel mit Giften. Nach Abs. 3 kann landesrechtlich die Erlaubnispflicht für den Handel mit Giften eingeführt werden. Ob der Gifthandel als einziges Gewerbe oder in Verbindung mit einem anderen Gewerbe, z. B. Drogenhandel, betrieben wird, ist unerheblich, KG v. 10. 1. 10 (Reger 30, 392). Welche Stoffe als Gifte zu gelten haben, ist von den Landesgesetzen zu bestimmen — übereinstimmend KG v. 2. 6. 97 (DJZ 1898 S. 495) u. v. 30. 4. 08 (Jahrb. 36 C 78, GArch. 8, 418, Reger 29, 343), s. auch das unten zit. PrOVG v. 18. 10. 99; indes ist hierüber eine Verständigung zwischen den Landesregierungen erfolgt (s. unten). Hiernach gehören zu den Giften nicht nur verschiedene Drogen und chemische Präparate, sondern auch gewisse Zubereitungen und gifthaltige Waren (wie gewisse Farben und Ungeziefer- sowie Schädlingsbekämpfungsmittel). Nach den Landesgesetzen bemißt sich ferner, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen ist sowie das Geltungsgebiet der Erlaubnis. Die Genehmigung kann gemäß § 40 Abs. 1 nicht auf Zeit erteilt werden. Gegen die Versagung der Genehmigung findet gemäß § 40 Abs. 2 der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Bezüglich der Stellvertretung s. ferner § 47, bezüglich der Zurücknahme der Erlaubnis §§ 53 u. 54, dann bezüglich der Bestrafung und Einstellung des unbefugten Betriebs § 15 Abs. 2 u. § 147 Ziff. 1 (erläutert oben in A. 10 zu § 30). Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind Gifte und gifthaltige Waren ausgeschlossen (§ 56 Abs. 2 Ziff. 9 u. § 148 Ziff. 7a GO). Außerdem ist durch § 367 Ziff. 3 RStGB mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht, wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift, soweit der Handel mit demselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt. Dise Vorschrift trifft indes nicht dieselbe Handlung, welche § 147 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 mit Strafe bedroht. Der Unterschied zeigt sich in folgenden Punkten: a) der § 147 setzt voraus, daß die Landesgesetze eine beschränkende Verfügung über den Handel mit Giften getroffen haben, der § 367 dagegen verlangt eine ausdrückliche Erklärung der Landesgesetzgebung, daß der Handel freigegeben worden, bedroht andernfalls jeden Verkauf von Gift ohne polizeiliche Erlaubnis und trifft also auch den Fall, daß eine Erklärung der Landesgesetzgebung überhaupt nicht erfolgt ist; b) der § 147 bedroht nur ein gewerbsmäßiges Handeln, der § 367 dagegen jeden einzelnen Fall, ohne Rücksicht darauf, ob er Einzelhandlung eines Gewerbebetriebs ist oder nicht; c) der § 147 betrifft nur den Handel mit Gift, der § 367 spricht dagegen auch von dem Zubereiten und Ueberlassen desselben an andere. Vgl. Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen der GO S. 39. Uebrigens gehen die Meinungen über das Verhältnis der GO zu der fraglichen Bestimmung des StGB auseinander. Siehe BayVGH v. 29. 10. 02 (Samml. 24, 214, Reger 23, 12), ferner PrOVG v. 18. 10. 99 (Reger 20, 272, Entsch. 36 377), Olshausen, Kommentar

z. RStGB 11. A. II S. 2076. Aus der Rspr.: LVG Schwerin v. 4. 6. 26, MecklZ 42, 654: Erl. kommt nur für den gewerbsmäßigen Handel in Frage. — Bei idealer Konkurrenz von § 147 Ziff. 1 GO u. § 367 Ziff. 3 StGB ist letztere Bestimmung als das schwerere Strafgesetz bei der Strafbemessung zugrunde zu legen (KG v. 10. 1. 10, GArch. 9, 412). — Literatur: Springfeld, Rechte und Pflichten der Gift- und Farbenhändler, Berlin 1900, Hugo Sonnenfeld, Handel mit Giften und Drogen, 3. A. 1926.

Auf Grund des § 34 Abs. 3 ist wohl in allen Ländern die Erlaubnispflicht für den Handel mit Giften eingeführt worden. Außerdem sind zufolge Vereinbarung im Bundesrat von den Landesregierungen übereinstimmende Vorschriften über den Verkehr mit Giften unter Aufstellung eines Verzeichnisses der Gifte erlassen worden (BRBeschl. v. 29. 11. 94, v. 17. 5. 01 u. v. 1. 2. 06).

In Preußen (ält. Prov.) ist nach § 49 der PrGO in der Fassung des G. v. 22. 6. 61 (GS S. 442) zum Handel mit Giften polizeiliche Genehmigung erforderlich und muß sich die Behörde von der Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt haben. Bezüglich des Großhandels s. KG v. 4. 7. 98 (Jahrb. 19, 235, Reger 20, 271), bezüglich der Zuständigkeit § 114 des G. v. 1. 8. 83 (GS S. 237). Im Vollzug des erwähnten BRBeschl. erging die MB v. 24. 8. 95 (MinBl. S. 265); jetzt s. die erschöpfende PVO v. 22. 2. 06 (HMBl. 1906 S. 115 ff.) ergänzt durch RdErl. v. 10. 8. 17 (HMB. S. 237), 9. 2. 26 (Volkswohlf. Sp. 190), 22. 8. 27 (ebda Sp. 896) u. dazu KG v. 28. 6. 10 (Jahrb. 38 C 49, GArch. 10, 60): VO steht nicht in Widerspruch mit dem ReichsG betr. gesundheitsschädliche Farben, v. 6. 6. 10 (GArch. 10, 60): bei Abgabe von Giften zu Heilzwecken Erlaubnisschein nötig, v. 2. 3. 28 (GArch. 26, 41): der Begriff des Abgebens nicht erfüllt bei Verwendung zu privaten Zwecken des Händlers; ferner PrOVG v. 11. 5. 10 u. v. 8. 3. 15 betr. Abgabe von Giften an Zahntechniker (Entsch. 57, 421, GArch. 10, 271, Reger 31, 150, Entsch. 68, 408, Reger 36, 152), u. v. 12. 5. 10, Fuchsgift betr. (GArch. 10, 269), v. 21. 3. 29 betr. „Zuverlässigkeit" (RuPrVBl. 50, 651, GArch. 27, 38), dann PrHME v. 3. 1. 11 (MedMBl. S. 66) betr. die sog. Dentaldepots, ME v. 22. 5. 15 betr. Abgabe von Giften an Dentisten (MedMBl. S. 195, Reger 35, 548), RdErl. d. RuPrMdJ v. 19. 11. 34 betr. Verkehr mit Kalziumchlorat (MBliV Sp. 1510, GArch. 32, 368); Urt. d. KG v. 22. 1. 12 u. 25. 6. 14 betr. den Betrieb des Kammerjägergewerbes in Preußen (GArch. 11, 612 u. 14, 253), v. 11. 11. 12 (MedMBl. 1913 S. 44, GArch. 12, 467): besondere Erlaubnis für den Filialleiter eines Drogengeschäftes nötig; endlich ME v. 23. 7. 12 u. 17. 6. 13 betr. den Vollzug der Prüfung des Bewerbers durch den Kreisarzt (MedMBl. 1913 S. 207, GArch. 13, 51.

Für Bayern s. Art. 2 Ziff. 8 PStGB, ferner §§ 16 u. 54 Buchst. h der VollzVO zur GO v. 29. 3. 92. Im Vollzug der erwähnten BRBeschl. ist die KVO über den Verkehr mit Giften v. 16. 6. 95 (GVBl. S. 267) — abgeändert durch VO v. 26. 6. 01 (GVBl. S. 469), v. 13. 3. 06 (GVBl. S. 91), v. 14. 5. 08 (GVBl. S. 297), v. 15. 1. 26 (GVBl. S. 222), v. 21. 6. 27 (GVBl. S. 225) v. 21. 1. 31 (GVBl. S. 21), v. 25. 11. 33 (GVBl. S. 460), v. 20. 6. 34 (GVBl. S. 283), v. 26. 7. 35 (GVBl. S. 537) — erlassen worden. Durch diese VO sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben worden, weitergehende Bestimmungen für den Apothekenbetrieb aber unberührt geblieben. Als Anlage 1 liegt ihr das Verzeichnis der Gifte bei; in den §§ 2 mit 9 handelt sie von der Aufbewahrung der Gifte, in den §§ 10 mit 18 von der Abgabe derselben, im § 19 von dem Gewerbebetrieb der Kammerjäger und ihren Pflichten bezüglich Aufbewahrung der Gifte. § 21 macht die Befugnis zur Zubereitung und Abgabe von Giften der Abteilungen 1 u. 2 des Verz. von einer behördlichen Genehmigung abhängig, die zu erteilen ist, wenn der Nachsuchende sich über seine Zuverlässigkeit in bezug auf den beabsichtigten Betrieb ausgewiesen hat (dazu s. §§ 40, 53 GO u. §§ 16 u. 24 der zit. VollzVO v. 29. 3. 92, wonach zum Handel mit Giften die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion erforderlich ist). Nach § 22 der VO v. 1895 sind von der Bestimmung des § 21 ausgenommen: 1. Inhaber von Apotheken, einschließlich der Hand- und Hausapotheken der Aerzte und Tierärzte nach Maßgabe der besonderen für ihre Befugnisse bestehenden Bestimmungen, 2. die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den Betrieb dieser Werke als Haupt- und Nebenprodukte gewinnen, 3. die Besitzer von chemischen Fabriken sowie von solchen Fabriken und Gewerben, bei deren Betriebe sich Gifte als Nebennutzungen ergeben, 4. Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmäßig befassen, in bezug auf die Gifte, die bei der Zubereitung der zu ihrem Geschäfte erforderlichen und zugelassenen Mittel in Verwendung kommen, 5. Personen, welche sich mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln sowie der Kan-

thariden gewerbsmäßig befassen. Siehe dazu oberpol. Vorschr. v. 21. 5. 08, die Bekämpfung von schädlichen Tieren, insbesondere von Feldmäusen betr. (GVBl. S. 298). Im übrigen trifft die VO v. 1895 Bestimmungen über die Anzeigepflicht (§ 23), die Zubereitung und Verarbeitung von Giften (§ 24), die Beförderung von Giften (§ 25), den Privatverkehr mit Giften (§ 26), die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes (§ 27). Die §§ 21–27 beruhen übrigens nicht auf der Vereinbarung im Bundesrat. Siehe hierzu BayVGH v. 14. 10. 03 (Reger 24, 247): der Gesuchsteller hat selbst den Nachweis der Zuverlässigkeit zu erbringen; v. 17. 2. 04 (Samml. 25, 188, Reger 25, 15): auch entsprechende geistige Verfassung nötig; v. 23. 12. 08 (Reger 30, 20): strenge Prüfung der Zuverlässigkeit nötig. Nach Art. 9a des VGG (Nov. v. 7. 3. 24, GVBl. S. 65) ist gegen Versagung der Erlaubnis zum Handel mit Giften die Berufung zum VGH nicht mehr zulässig.

Für Sachsen s. MVO v. 6. 2. 95, mehrfach ergänzt, zuletzt mit VO v. 8. 8. 35 (GVl. S. 89) und hierzu die VO d. SächsMdJ v. 20. 7. u. 13. 8. 95 (Fischer 16, 344, 345), VO v. 15. 1. 96 Verzeichnis der giftigen Farben (Fischer 17, 181), v. 25. 2. 97 Kammerjägerei betr. (GVBl. S. 22) und v. 28. 12. 97 (SächsMBl. 1898 S. 53), geändert durch die ReformVO v. 9. 7. 30 (GVl. S. 49); für Württemberg VO über den Verkehr mit Giften v. 31. 3. 32 (RVl. S. 121, 259); geändert durch VOen v. 22. 2. u. 16. 7. 35 (RVl. S. 46, 139) u. VO v. 23. 7. 26 (RVl. S. 195); für Baden MVO v. 27. 2. 95 (GVBl. S. 67) mehrfach geändert; vgl. GVBl. 1935 S. 185; s. hierher BadVerwZ 1934 S. 170; für Thüringen VO v. 15. 12. 28 (GS S. 264), geändert durch Nachträge, insbes. v. 20. 8. 29 (GS S. 137) u. 20. 8. 35 (GS S. 105); für Hessen G. den Handel mit Giften betr. v. 28. 10. 05 (RVl. S. 295), ferner MVO v. 17. 4. 95 (RVl. 33), mehrfach geändert, insbes. durch die Bek. v. 13. 3. u. 5. 8. 35 (ABl. d. HessLRg. S. 786, 794); für Hamburg G. v. 29. 11. 95 (ABl. S. 733) u. VO v. gl. Tag (ebenda S. 735), mehrfach abgeändert.

Eine RevolutionsVO der RReg. v. 29. 1. 19 (RGBl. S. 165) ermächtigt das „Reichswirtschaftsamt", die Verwendung von hochgiftigen Stoffen zur Bekämpfung tierischer u. pflanzlicher Schädlinge zu regeln; auf Grund dieser VO ergingen die VOen v. 22. 8. 27 (RGBl. I S. 297), Verbot des Gebrauchs von Zyanwasserstoff (Blausäure), — dazu AusfVO v. 25. 3. 31, RGBl. I S. 83, geändert durch die AusfVO v. 29. 11. 32, RGBl. I S. 539, u. v. 6. 5. 36, RGBl. I S. 444 —, v. 26. 2. 32 (RGBl. I S. 97) Verbot des Gebrauchs von Aethylenoxyd, geändert durch VO v. 20. 5. 36 (RGBl. I S. 481) mit Erlaubnisvorbehalt für die obersten Landesbehörden, und die VO v. 6. 4. 36 (RGBl. I S. 360) über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung, geändert durch die VO v. 15. 8. 36 (RGBl. I S. 633); zu diesen VOen ergingen auch AusfVorschriften der Landesregierungen.

Entsprechend einer Vereinbarung der Landesregierungen ergingen in allen Ländern Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge, die eine Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung u. Vertrieb solcher Mittel enthalten u. in ihrer gesetzlichen Grundlage — gegenüber § 1 GO — nicht zweifelsfrei sind; sie wurden in Bayern gestützt auf § 34 Abs. 3 GO u. § 367 Ziff. 3 u. 5 StGB, in Sachsen auf §§ 17, 78, 79 ViehseuchenG v. 26. 6. 09, in Hamburg auf §§ 17, 22 des HamburgG über das Gesundheitswesen v. 15. 3. 20 (ABl. S. 409). Siehe für Bayern die VO v. 26. 3. 29 (GVBl. S. 49), für Sachsen d. VO v. 22. 11. 29 (GVl. S. 107) u. v. 22. 4. 30 (GVl. S. 31), für Hessen die Vorschr. v. 3. 3. 30 (RVl. S. 19), für Hamburg d. VO v. 16. 7. 30 (GVBl. S. 269). — Nunmehr s. G. z. Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen v. 5. 3. 37 (RGBl. I S. 271), insbes. dessen § 2, der den RMfErnuL zur Erlassung von Vorschriften und Anordnungen ermächtigt, die zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes erforderlich sind; nach § 17 Abs. 2 bestimmt der RM, wann die auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes erlassenen Gesetze, VOen u. Anordnungen des Reichs, der Länder und ihrer VerwBeh. außer Kraft treten.

11. Lotsengewerbe. Mit diesem Gewerbe befaßt sich auch der § 31, s. A. 4 u. 5 zu § 31 S. 357 f. oben. Das Lotsengewerbe im Sinne obiger Gesetzesvorschrift umfaßt, da das Gesetz keine Ausnahme macht, sowohl die Seelotsen als die Lotsen auf Binnengewässern. Vgl. Entwurf der GO von 1869, § 34, woselbst es hieß „Lotsen aller Art"; daß indes der jetzigen Fassung

ein anderer Sinne innewohne, geht aus den RTV nicht hervor. Bezüglich der Erteilung und Zurücknahme der Genehmigung, der Stellvertretung, Bestrafung und Einstellung des unbefugten Betriebs s. ferner die §§ 40, 53 u. 54, 47, 147 Ziff. 1 u. 15 Abs. 2. Ueber einschlägige landesrechtliche Vorschriften (Lotsen- oder Steuermannsordnungen) s. oben A. 6 zu § 31 S. 358 und insbesondere für Preußen Ziff. 42, 43 der AusfAnw. v. 1. 5. 04; ferner für Lübeck G. v. 29. 9. 09 betr. das Lotsenwesen (Samml. d. G. Nr. 84). — Die Lotsen im Kaiser-Wilhelm-Kanal sind Reichsbeamte; RGZ v. 12. 10. 10 (Entsch. 74, 250).

12. Gewerbe der Markscheider. Dieses Gewerbe besteht hauptsächlich in der Herstellung der sog. Grubenbilder, d. i. der Vermessung von Bergwerksanlagen und der Anfertigung von Plänen darüber. Die Fassung des Gesetzes beruht auf einem Antrage des Abg. Stumm (StB 1869 Bd. 1 S. 381 u. 384) und dürfte dahin zu verstehen sein, daß die Landesgesetze die Ausübung des Markscheidergewerbes von einem Befähigungsnachweis (nicht auch von dem Nachweise des Bedürfnisses usw.) abhängig machen können. Es ergibt sich dies aus der Vergleichung des Regierungsentwurfes (§ 34 Ziff. 3) mit dem Antrage Stumm sowie aus der Begründung dieses Antrags. Im Zweifel wirken Prüfung und Genehmigung nicht über das Gebiet des Staats hinaus, nach dessen Gesetz sie erfolgt sind (s. auch Schenkel I 276, Schicker I 168).

Siehe im übrigen die auf das Markscheidergewerbe bezüglichen Bestimmungen in § 40 Abs. 1 u. 2, § 47, §§ 53 u. 54, § 147 Ziff. 1 u. § 15 Abs. 2.

Die einschlägigen Verhältnisse sind geregelt in Preußen durch das Berggesetz v. 24. 6. 65 § 190 (GS S. 705) und die Markscheiderordnung v. 23. 3. 23 (Verlag der PrGeologLAnstalt in Berlin, Auszug s. HMBl. 1924 S. 154), ferner die Vorschriften über die Prüfung der Markscheider v. 24. 10. 98 (MBl. S. 255), in Bayern durch Art. 18, 42, 58, 75 des BergG v. 13. 8. 10, sowie durch § 4 der VO über die Bergbehörden v. 10. 9. 31 (GVBl. S. 277); in Sachsen durch § 61 des allg. BergG v. 16. 6. 68 (GVBl. S. 370) u. AusfVO v. 31. 8. 10 (GVBl. S. 533 ff.), für Württemberg durch die VO v. 4. 11. 75 (RVl. S. 537), für Baden durch §§ 19, 67 des BergG v. 22. 6. 90 i. d. F. d. Bek. v. 17. 4. 25 (GVBl. S. 103), geändert durch G. v. 25. 3. 37 (GVBl. S. 53) u. § 26 Abs. 2 der VollzV v. 31. 12. 90 (GVBl. 1891 S. 1); für Braunschweig durch d. G. v. 10. 4. 09 und Markscheiderordnung v. 25. 6. 09.

§ 34a[1]

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe),[2] bedarf der Erlaubnis.[3]

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende die zum beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder wenn der Nachsuchende die für den Gewerbebetrieb nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag.[4,5]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. § 34a beruht auf dem G. zur Abänderung der Gewerbeordnung v. 7. 2. 27 (RGBl. I S. 57); Mat. s. RTV 1924/26 Drucks. Nr. 2684 E.), Nr. 2848 (mündl. AusschB); StB S. 8197 (1. Ber.), S. 8736, 8738 (2. u. 3. Begr.); die Novelle ist am 25. 2. 27 in Kraft getreten; sie hatte keine rückwirkende Kraft (s. S. 103 f.); wer also vor ihrem Inkrafttreten ein Bewachungsgewerbe begonnen hatte, konnte es ohne weiteres fortsetzen; doch kann es ihm nach dem auf der gleichen Novelle beruhenden § 53 Abs. 3 Satz 2 bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit untersagt werden.

Schrifttum: Katschke u. Schmid, Das Recht des Bewachungsgewerbes, Berlin; Katschke über die VerwAufgaben d. Polizei nach dem KonzessionsG für d. Bewachungsgewerbe, RuPrVBl. 50, 345.

2. Bewachungsgewerbe. Die Begr. bemerkt: „Schon seit Jahren wird über Mißstände im Geschäftsbetriebe der Wach- und Schließunternehmungen Klage geführt (vgl. Ber. der PetKomm. des Reichstags v. 20. 1. 00, RTDruck. Nr. 1140 von 1907/09). Wiederholt haben Personen, die wegen schwerer Eigentumsvergehen vorbestraft waren, ein Wach- und Schließunternehmen gegründet oder in ihm eine Anstellung als Wächter gefunden. Diese Fälle haben sich in den Nachkriegsjahren erheblich vermehrt. Insbesondere in den größeren Städten sind die Zustände vielfach unhaltbar geworden." Die Regierungsvorlage benannte das der Erlaubnispflicht zu unterstellende Gewerbe als „Wach- und Schließgewerbe"; der RTAusschuß setzte statt dessen die allgemeinere Bezeichnung „Bewachungsgewerbe", um zu verhüten, daß etwa nur die unter dem Namen „Wach- und Schließgesellschaften" auftretenden Unternehmungen dem neuen Gesetz unterstellt werden. In Frage kommen nur selbständige gewerbliche Unternehmer, nicht auch Personen, die im Wege eines Dienstvertrags die Bewachung von Fabrikanlagen, Baustellen u. dgl. übernehmen, und selbstverständlich auch nicht Personen, die von Staat oder Gemeinde als Wächter und Organe der Sicherheitspolizei, wenn auch im Wege privatrechtlichen Dienstvertrags angestellt werden.

Der unerledigt gebliebene Entw. einer Nov. z. GO RTV 1932 Druck. Nr. 78 sah eine Ergänzung des § 34a durch eine Bestimmung vor, die nur die persönliche Zuverlässigkeit für die Erlaubnis zur Bewachung beweglicher Gegenstände auf öffentlichen Wegen oder Plätzen forderte und für die Regelung der Ausübung einer solchen Bewachung den § 37 vorbehielt; dieser Vorschlag war (vgl. Begr.) durch Zweifel der Praxis veranlaßt, ob es sich um einen Teil des nach § 37 polizeilich zu regelnden Straßengewerbes handele; nachdem der Entwurf nicht Gesetz geworden ist, besteht Veranlassung, auf den Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Wegen und Plätzen ihre Dienste zur Bewachung beweglicher Gegenstände (z. B. Kraftwagen, Fahrräder u. dgl.) anbieten, den § 34a in vollem Umfang anzuwenden und ihn, soweit veranlaßt, auf Grund des § 37 ortspolizeilich zu regeln. Siehe hierher das übereinstimmende Schr. d. RWM. v. 8. 7. 35 Nr. 5. 559 M 35, ferner BayVGH v. 19. 5. 33, Reger 53, 335, der sich im Streit eines Wach- und Schließvereins mit einer Stadtgemeinde dahin aussprach, daß die gewerbsmäßige Bewachung von Parkplätzen sowohl Bewachungsgewerbe wie gewerbsmäßiges Anbieten von Diensten auf öffentl. Straßen und Plätzen ist, und daher sowohl unter § 34a wie auch unter § 37 fällt.

Siehe hierher A. 5 zu § 38: Landesvorschriften für das Bewachungsgewerbe.

3. Erlaubnispflicht. a) Die Erlaubnis ist eine persönliche und wird nur dem selbständigen Unternehmer — auch dem Pächter — eines Bewachungsgewerbes erteilt; beim Betriebe des Gewerbes durch eine offene Handelsgesellschaft müssen die sämtlichen Gesellschafter die Erlaubnis besitzen; beim Betrieb des Gewerbes durch eine juristische Person (z. B. GmbH) ist diese zu konzessionieren (vgl. A. 5 zu § 1 S. 73 f. oben). Der Stellvertreter bedarf keiner eigenen Erlaubnis; er unterliegt aber der Prüfung durch die Behörde gem. § 47; §§ 45 u. 46 finden auf das Bewachungsgewerbe keine Anwendung (s. A. 2 zu § 74); über den Begriff des Stellvertreters s. A. 2 Buchst. a zu § 45. § 49 Abs. 1 (Ausführungsfrist und Erlöschen der Erlaubnis durch Nichtgebrauch) gilt auch für die Erlaubnis nach § 34a; über die Rechtswirksamkeit eines Verzichts auf die Erlaubnis s. A. 8 Buchst. a zu § 49.

b) Die Erlaubnis kann gem. § 40 Abs. 1 weder auf Zeit noch widerruflich erteilt werden; gegen ihre Versagung findet gem. § 40 Abs. 2 der Rekurs statt. Sie kann nach Maßgabe des

§ 53 Abs. 2 zurückgenommen werden; wegen der Untersagung des Gewerbes bei Unzuverlässigkeit gegenüber Unternehmern aus der Zeit vor der Novelle s. § 53 Abs. 3 Satz 3. Der unbefugte Betrieb des Gewerbes wird gem. § 147 Abs. 1 Ziff. 1 bestraft und kann gem. § 15 Abs. 2 eingestellt werden. Nach § 38 Abs. 1 können die Landeszentralbehörden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer des Bewachungsgewerbes Vorschriften erlassen; s. dazu A. 4a zu § 38. Ueber Waffenscheine für Wächter des Bewachungsgewerbes s. PrMRdErl. v. 5. 3. 29, MBliV Sp. 197.

c) Ueber das Geltungsgebiet der Erlaubnis enthält die GO keine Bestimmung; s. dazu A. 3 Buchst. d zu § 34; in Uebereinstimmung mit den dortigen Ausführungen ist zu vertreten, daß die Erlaubnis auf keinen Fall über das Gebiet des Landes, dessen Behörde sie erteilt hat, hinauswirkt. Auf ein bestimmtes Unternehmen — wie im § 32 — ist die Erlaubnis nicht beschränkt. Nach der Entsch. d. BayVGH v. 22. 6. 34 (RVBl. 55, 858, GArch. 32, 368, Reger 54, 487) gilt die Erl. nach § 34a nicht über den Bezirk der Behörde hinaus, die sie erteilt hat.

d) Für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde ist in Preußen der Landrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister); §§ 114, 121 ZustG v. 1. 8. 83 (GS S. 287), VO v. 29. 4. 27 (GS S. 781) im Zusammenhalt mit §§ 1, 219 AnpassG v. 15. 12. 33 (GS S. 479); es gilt das S. 371, 393 über Zuständigkeit und Verfahren Gesagte; in Bayern die BezirkspolBeh., für München die PolDirektion (VO v. 12. 3. 28, GVBl. S. 153), in Sachsen die untere VerwBeh. (VO v. 23. 3. 27 (GBl. S. 55), in Württemberg der Landrat (VollzVO v. 16. 3. 27, RBl. S. 113, im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 2 Ziff. 4 der BezVerwVO v. 23. 5. 34, RBl. S. 183), in Baden der Bezirksrat (§ 58 VV i. d. F. d. VO v. 13. 5. 27, GVBl. S. 101); in Braunschweig die Kreisdirektion (in der Stadt Braunschweig das PolPräs.), VO v. 1. 6. 29, GuVS S. 123.

4. Versagungsgründe. Die Erlaubnis ist unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen; die Fassung des § 34a ist wesentlich die gleiche wie die des § 34 und hat auch hier die Bedeutung, daß die Erlaubnis nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen versagt werden darf, daß sie aber in diesem Falle stets versagt werden muß. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versagung sind

a) der Mangel der zum beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit; auch hier wird, wie in §§ 34, 35, verlangt, daß Tatsachen festgestellt werden, welche die Unzuverlässigkeit dartun; s. dazu die Bem. S. 394, 409. Die Anforderungen an den Charakter des Bewerbers werden strenge sein müssen, da der Unternehmer den Personen gegenüber, die ihm die Bewachung ihres Lebens oder Eigentums übertragen, ein besonders Vertrauensverhältnis eingeht; es muß vor allem Verlaß auf ihn sein in bezug auf die Auswahl vertrauenswürdiger Wächter und auf die Fähigkeit, dieses Personal in Zucht zu halten. Dabei ist auch der Gesichtspunkt zu beachten, daß die Erlaubnisbehörde eine beträchtliche Verantwortung übernimmt, weil es sich um Unternehmungen handelt, die, wie die Begr. sagt, „auf privatrechtlicher Grundlage sicherheitspolizeiliche Aufgaben erfüllen", die in den Augen des Publikums durch die Konzessionierung — gegenüber der bisherigen Duldung — eine besondere Vertrauensgrundlage erhalten.

b) der Mangel der für den Gewerbebetrieb nötigen Mittel. Nachweis finanzieller Leistungsfähigkeit wurde auch bei der Erlaubnis des Schauspielunternehmers (§ 32) verlangt. Die Begr. bemerkt: „Der Nachweis der erforderlichen Betriebsmittel ... erscheint erforderlich, um zu verhindern, daß Unternehmungen, die mangels ausreichender Mittel zu angemessener Bezahlung geeigneten Wachpersonals außerstande sind, unzuverlässige Personen gegen geringe Bezahlung im Wachdienst anstellen. Dabei ist nicht daran gedacht, daß übermäßige Anforderungen an die Kapitalkraft des Gesuchstellers gestellt werden sollen; persönliche Zuverlässigkeit, Geschäftstüchtigkeit und Geschäftserfahrung werden vielmehr bei

Abmessung der Betriebsmittel in der Regel mitberücksichtigt werden können." Die Erlaubnisbehörde wird sich die gesamten Vermögensverhältnisse des Bewerbers einer-, den Bedarf an Anlage- und Betriebsmitteln andererseits nachweisen lassen müssen; in den meisten Fällen wird der Unternehmer zur Finanzierung die Hilfe eines Kreditinstituts in Anspruch nehmen; dann wird die Behörde auch dies Kreditverhältnis zu prüfen haben.

5. Strafbestimmung. Siehe § 147 Abs. 1 Ziff. 1 u. die Bem. dazu S. 345 ff.

§ 35[1·1a]

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe[2] sowie der Betrieb von Badeanstalten[3] ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.[4]

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Handel mit lebenden Vögeln,[4a] der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräte, mit Metallbruch oder dergleichen)[5] sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen,[6] der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen[7] und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose.[7]

Dasselbe gilt — soweit nicht in dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) oder in sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften ein anderes bestimmt ist — von der gewerbsmäßigen Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze,[8] von der gewerbsmäßigen Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten,[8a] von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken,[8b] von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten.[9]

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.[10·10a·10b]

Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe

handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirkes.[10c]

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.[4]

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.[11·12·13]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Während in §§ 30, 30a, 31, 33a, 33b und 34a diejenigen Gewerbe genannt sind, deren Betrieb nur auf Grund eines Befähigungsnachweises oder einer Genehmigung statthaft ist, zählt der § 35 verschiedene Gewerbe auf, welche zwar ohne Befähigungsnachweis oder Genehmigung begonnen werden dürfen, aber doch einer gewissen Beschränkung unterliegen, indem deren Ausübung untersagt werden muß, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den betreffenden Gewerbebetrieb dartun. Der Paragraph weist gegenüber der ursprünglichen Fassung erhebliche Verschärfungen und Erweiterungen auf. In der GO v. 21. 6 69 lautete er:

„Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

„Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgerät oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum bestraft worden ist.

„Das Geschäft eines Gesindevermieters kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

„Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu erstatten."

Bezüglich der in den RTV über die GO von1869 zu findenden Materialien zu § 35 s. A. 1 zu § 34. Inzwischen hat der § 35 neunmal eine Aenderung erfahren; zunächst durch die Nov. zur GO v. 23. 7. 79 (Einl. S. 9), die den früher in § 35 Abs. 2 behandelten Gewerbebetrieb der Pfandleiher im § 34 besonderer Regelung unterwarf (s. A. 1 zu § 34); ferner durch die Nov. v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10), die den § 35 unter gleichzeitiger erheblicher Verschärfung auf verschiedene andere Gewerbebetriebe, insbesondere diejenigen der Rechtskonsulenten, Auktionatoren und Stellenvermittler, ferner den Betrieb von Badeanstalten, ausdehnte. Siehe hierzu die RTV 1882/83, Drucks. Nr. 5 S. 22 ff. (Entw.), Drucks. Nr. 206 S. 10–12 (KV), StV III S. 1726 ff., IV S. 2623 ff. Art. III des am 8. 7. 93 in Kraft getretenen RG v. 9. 6. 93 betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher (RGBl. S. 197) nahm in den Abs. 3 den gewerbsmäßigen Betrieb der Viehverstellung, des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken auf (Einl. S. 14). Siehe hierzu die RTV 8. LegPer. II. Sess. 1892/93, StV S. 1939–1944, 2076, 2077, 2102. Die am 1. 1. 97 in Kraft getretene Nov. v. 6. 8. 96 (s. Einl. S. 14) fügte dem Abs. 2 den Handel mit Losen usw. und nach Abs. 3 die jetzigen Abs. 4 u. 6. ein; s. hierzu die RTV 9. LegPer. III. Sess. 1894/95 AnlBd. II S. 1448 (KV), IV. Sess. 1895/96 Drucks. Nr. 85 (Entw.), StV S. 849 ff., 1288 ff., 1302 ff., 1328, 2505 ff., 2519 ff. Die am 1. 10. 00 in Kraft getretene Nov. v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15) schaltete die gewerbsmäßige Auskunftserteilung in den Abs. 3 ein und strich die Gesindevermieter und Stellenvermittler aus, für die dafür im § 34 die Erlaubnispflicht eingeführt wurde; s. hierzu die RTV 1898/99 Drucks. Nr. 393 S. 7 (KV), StV S. 2966 ff., 3235. Das G. v. 7. 1. 07 betr. die Abänderung der GO (RGBl. S. 3) fügte dem § 35 einen neuen Abs. 5 bei, schuf die §§ 35a u. 53a und setzte dem § 54 einen neuen zweiten Absatz hinzu (sämtliche Bestimmungen auf die Baugewerbe bezüglich); s. Einl. S. 17, wo auch die Materialien zitiert sind. G. v. 29. 6. 08 betr. die Abänderung der GO (RGBl. S. 473, einziger Artikel) bestimmte, daß im § 35 Abs. 2 vor den Worten „der Trödelhandel" einzuschalten seien die Worte: „der Handel mit lebenden Vögeln"; s. Einl. S. 18 und die unten in A. 4a angeführten Materialien. Das GaststättenG v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146), das sich auch auf den Kleinhandel mit Bier erstreckt, verfügte in § 32 die Streichung des auf dieses Gewerbe bezüglichen Satzes 2 des § 35 Abs. 4. Durch § 13 des G. über das Versteigererwesen v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974, 1111) wurden im Abs. 3 im ersten Satz die Worte „sowie von Geschäften eines Auktionators" und der letzte Satz gestrichen. Auf Art. 3 des G. zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1478) beruht die neue Fassung der Eingangsworte des Abs. 3. Eine rückwirkende Kraft hatten die erwähnten Nov. u. Gesetze von 1883, 1893, 1896, 1900, 1907, 1908 ebensowenig wie die sonstigen Nov. zur GO, d. h. Gewerbetreibenden der in § 35 bezeichneten Art, die ihren Gewerbebetrieb schon vor dem Inkrafttreten der sie betreffenden Novelle begonnen haben, kann das Gewerbe nicht wegen Tatsachen untersagt werden, die vor dem Inkrafttreten der Nov. sich ereignet haben; vgl. A. 15 zu § 1 S. 103 oben und PrOVG v. 6. 10. 84 (Entsch. 11, 308 u. 318, Reger 5, 166) u. v. 2. 4. 98 (PVBl. 19, 483, Reger 19, 8), OLG Braunschweig v. 2. 2. 93 (ZfRpflBr. 40, 41), dagegen BayVGH v. 30. 10. 84 u. 30. 6. 85 (Samml. 5, 323 u. 6. 149, Reger 5, 293 u. 6, 175); s. auch A. 4 u. 9 unten. Den Vorschriften über die Ausübung des Gewerbes (§ 38) sind dagegen auch diejenigen unterworfen, welche die betreffenden Gewerbe schon bisher betrieben haben. Vgl. S. 94, 104 oben und BayVGH v. 8. 5. 82 (Samml. 3, 681).

In dem im November 1910 dem Reichstag vorgelegten, jedoch unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf gegen Mißstände im Heilgewerbe (RTDrucks. Nr. 535) war vorgesehen, daß der Gewerbebetrieb solcher Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen oder Tieren ohne Approbation befassen (Kurpfuscher), unter gewissen Voraussetzungen zu untersagen ist bzw. untersagt werden kann.

1a. Sondergesetze über Untersagung des Gewerbebetriebs. Als solche sind zu erwähnen:

a) §§ 20, 25 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 705, abgedruckt im Anhang XIII); nach § 20 ist der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs durch die zuständige Behörde bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden zu untersagen; über das Verhältnis des § 20 zu der durch das EinzelhandelschutzG eingefügten Bestimmung in § 35b GO s. A. 1 dort. § 25 der zit. VO sieht die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs durch das Gericht vor im Fall der Verurteilung wegen Preistreiberei usw.

b) § 13 GaststtG v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146): Untersagung des Kleinhandels mit Bier oder Wein, sowie des Ausschankes von Milch; s. ferner § 5 Abs. 2 der VO über Speiseeiswirtschaften v. 16. 7. 34 (RGBl. I S. 709).

c) VO über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung v. 8. 12. 31 (RGBl. S. 747) § 2 — Untersagung der Fortführung von Betrieben, durch die lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs in Verkehr gebracht werden, bei gewissen Zuwiderhandlungen oder festgestellter Unzuverlässigkeit des Inhabers oder Leiters; wegen des Uebergangs der Befugnisse des RKommissars auf den RWM bzw. RErnM s. G. v. 15. 7. 33 (RGBl. I S. 490).

d) G. über die Beaufsichtigung der privaten VersichUnternehm. u. Bausparkassen v. 6. 6. 31 (RGBl. I S. 315), geändert durch das G. v. 5. 3. 37 (RGBl. I S. 269), § 87 und §§ 112, 87 — Untersagung des Geschäftsbetriebs durch die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen.

e) § 43 des SchriftleiterG v. 4. 5. 33 (RGBl. I S. 713) über Untersagung des Verlegergewerbes.

f) § 11 des TierschutzG v. 24. 11. 33 (RGBl. I S. 987); wenn jemand wiederholt wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund des § 9 dieses G. verurteilt worden ist, kann ihm die zust. LBeh. den Handel mit bestimmten Tieren auf Zeit oder Dauer untersagen.

g) Die auf Art. 2 des G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher usw. v. 24. 11. 33 (RGBl. I S. 995) beruhenden §§ 42l, 145c StGB; wenn jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten usw. begangen hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, kann ihm das Gericht zugleich auf die Dauer von 1–5 Jahren die Ausübung des Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen. Ueber das Verhältnis des § 35 GO zu § 42l StGB

s. HamburgOVG v. 22. 3. 35 (GArch. 34, 152, RVBl. 1936 S. 34: § 421 will die Befugnisse der GewPolBeh. nicht einschränken.

h) §§ 5 und 6 des G über das Kreditwesen v. 5. 12. 34 (RGBl. I S. 1203) regeln die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung des Geschäftsbetriebs;

i) § 28 Abs. 2 des LichtspielG v. 16. 2. 34 (RGBl. I S. 95: befristete oder dauernde Untersagung des Betriebs des Lichtspielgewerbes unter bestimmten Voraussetzungen;

k) § 8 des G. z. Förderung der Energiewirtschaft v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1451) über die Untersagung des Betriebs eines seinen Versorgungsaufgaben nicht gewachsenen Energieversorgungsunternehmens;

l) Art. II § 1 der 3. VO z. Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 8. 4. 36 (RGBl. I S. 366): Ermächtigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der D. Viehwirtschaft (§ 4 der SchlachtviehverkehrsVO, RGBl. 1935 I S. 301, 1045; 1936 I S. 366, 897) zu befristeter oder dauernder Untersagung des Gewerbebetriebs unzuverlässiger Viehhändler, Fleischer u. einschlägiger Makler, ferner unzuverlässiger Fellverarbeiter u. Darmhändler;

m) § 4 Abs. 3 des G. z. Durchf. des Vierjahresplans v. 29. 10. 36 (RGBl. I S. 927): Ermächtigung des Reichskommissars für die Preisbildung bei Zuwiderhandlung gegen seine Anordnungen die Schließung von Betrieben zu verfügen, auch Einzelpersonen auf dem Gebiete der Zuwiderhandlung jede Tätigkeit zu untersagen;

n) Die Untersagung des Gewerbebetriebs auf Zeit oder Dauer als Strafe kennt ferner das Steuerrecht; gegen den Untersagungsbeschluß des Landesfinanzamts ist die Beschwerde (mit aufschiebender Wirkung) an den Reichsfinanzhof zulässig. Vgl. die grundlegende Bestimmung in § 366 RAbgO;

o) § 10 der VO über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft v. 20. 10. 36 (RGBl. I S. 909); Untersagung des Betriebs durch die Hauptvereinigung im Einvernehmen mit den für Betriebsschließungen nach der VO über Handelsbeschränkungen usw. zuständigen Behörden.

2. Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe. Bezüglich der Voraussetzungen, auf Grund deren der Betrieb dieser Gewerbe untersagt werden kann, bzw. zu untersagen ist, s. im allgemeinen die A. 4 unten. Der Hauptgesichtspunkt ist bei diesen Gewerben die Gefahr des Mißbrauches zu unsittlichen Zwecken und der Sittenverderbnis für die Jugend. Bezüglich des Tanzunterrichts bemerkt die Begr. zur Novelle vom 1883 S. 2 (vgl. A. 1): „Arbeitsscheue Personen von der niedrigsten Bildungsstufe und von getrübtem Leumund haben sich nicht selten als Tanzlehrer etabliert und finden mit Rücksicht auf die bestehenden Beschränkungen der öffentlichen Tanzmusiken großen Zulauf. Nur in seltenen Fällen gelingt es, sie wegen Uebertretung der auf die öffentlichen Tanzunterhaltungen bezüglichen Verbote zur Strafe zu ziehen. Durch diese Art von Tanzunterricht, woran häufig Prostituierte und Unerwachsene teilnehmen, wird die Unsittlichkeit und die Genußsucht in sehr bedenklicher Weise gefördert. Es ist deshalb im öffentlichen Interesse erforderlich, daß die Möglichkeit, unzuverlässige und übelbeleumundete Personen von dieser Erwerbsart fernzuhalten, erweitert wird." Der Präsident der RTheaterK hat mit seiner auf Grund des § 25 der DurchfVO z. RKulturKG (hier Anhang XXV) ergangenen Anordnung Nr. 26 v. 29. 7. 34 eine Standesordnung für die (Gesellschafts-)Tanzlehrer erlassen, wonach die Ausübung des Tanzlehrerberufs von dem Befähigungsnachweis der Fachschaft Tanz in der RTheaterK abhängig ist. Unbeschadet der Standesordnung unterstehen diese Tanzlehrer der Gewerbeordnung und dem § 35. Die Anordnung Nr. 48 des Präsidenten der RTheaterK v. 18. 7. 35 enthält eine PrüfungsO für Tänzer und Lehrer des künstlerischen Tanzes, die nicht unter die GO fallen (vgl. Einl. S. 45); s. Hoffmann Theaterrecht (zit. S. 362) S. 104, 133. — Für die Untersagung des gewerblichen Tanzunterrichts auf Grund des § 35 kommt vor allem sittliche Unzuverlässigkeit in Betracht; BayVGH v. 13. 2. 07 (Samml. 28, 63) u. PrOVG v. 30. 11. 03

(GArch. 3, 428), v. 5. 12. 10 (GArch. 10, 422) u. v. 18. 5. 28 (GArch. 2 ErgBd. S. 184, Reger 48, 285). Jugendliches Alter allein rechtfertigt die Untersagung nicht (PrOVG v. 21. 4. 10, Entsch. 58, 383, GArch. 11, 89, Reger 31, 281). Vgl. ferner BayObLG v. 24. 1. 05 (Reger 26, 25): die Untersagung kann erfolgen, auch wenn der Unternehmer nicht selbst den Unterricht erteilt. Die Unzuverlässigkeit kann auch im Mißbrauch der Erteilung von Tanzunterricht zur Veranstaltung von öffentlichen Tanzunterhaltungen gefunden werden (BayVGH v. 26. 7. 99, Reger 20, 8, u. 9. 10. 12, Reger 33, 40, PrOVG v. 7. 2. 07, Entsch. 50, 374, Reger 27, 350 u. BayME v. 30. 12. 26, MABl. S. 5). Etwas weit geht BraunschwVGH v. 12. 2. 08 (Braunschw. Z. 40, 37, GArch. 8, 274): Untersagung wegen früherer Unterschlagungen. Maßgebend ist immer, ob aus den festgestellten Tatsachen auf die Unzuverlässigkeit für den fraglichen Gewerbebetrieb zu schließen ist (PrOVG v. 16. 6. 21, GArch. 21, 45, u. die u. zit. E. v. 26. 2. 25). Auch Unfähigkeit zur Erteilung des Unterrichts kann in Betracht kommen; s. die Zitate in A. 4 Abs. 1 am Ende. Siehe hierher auch die WürttME v. 18. 10. 33 (MABl. S. 273), die SächsMVO v. 25. 10. 28 (SVBl. S. 117). Erstes Erfordernis für die Anwendung des § 35 ist gewerbsmäßiger Betrieb des Tanz- usw. Unterrichts; ob dieser öffentlich oder, wie es beim Tanzunterricht häufig ist, in Privatzirkeln stattfindet, ist unerheblich; dagegen findet § 35 keine Anwendung auf denjenigen Tanzunterricht, der nach Landesrecht einen Teil des gesetzlich geordneten Unterrichts an öffentlichen oder privaten Schulen bildet (vgl. § 6 u. SächsOVG v. 12. 12. 16, Jahrb. 24, 106, GArch. 17, 486, Reger 38, 257, ferner den übernächsten Absatz). Darüber, ob derjenige, der außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne Bestellung gewerbsmäßig Tanzunterricht erteilt, eines Wandergewerbescheins bedarf, s. A. 6 zu § 6 S. 119 oben u. A. 11 zu § 55. — PrOVG v. 26. 2. 25 (Entsch. 79, 335, GArch. 23, 70) erklärte mit Recht die auf Grund der BRVO v. 2. 8. 17 (RGBl. I S. 683) über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht ergangene VO d. pr. Min. f. Wissenschaft usw. v. 17. 7. 23 (GS 1924 S. 486), die eine Erlaubnispflicht für die Erteilung von Tanzunterricht einführen wollte, für rechtsungültig, da die auf Grund einer erloschenen Ermächtigung (RG. v. 4. 8. 14, RGBl. S. 327) ergangene BRVO nicht noch durch völlig neue Rechtsvorschriften ergänzt werden könne.

Bezüglich des Turn- und Schwimmunterrichts kommt, wie die Begr. a. a. O. bemerkt, die Rücksicht auf Leben und Gesundheit neben dem Schutze der öffentlichen Moral in Betracht. Wenn gerade in neuerer Zeit die weibliche Jugend mehr und mehr im Turnen und Schwimmen unterrichtet wird, so werde die Gesetzgebung diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und die Anforderung der Zuverlässigkeit an die mit diesem Unterricht sich befassenden Personen stellen müssen. Vgl. auch die Bemerkungen des Abg. Dr. Blum, StB S. 1736, ferner BayVGH v. 26. 7. 99 (Samml. 20, 205, Reger 20, 8). Die Anstalten für schwedische Heilgymnastik werden in der Regel unter § 30 fallen.

Ob der Tanz-, Turn- oder Schwimmunterricht „als Gewerbe" betrieben wird, ist nach den Umständen zu beurteilen. Das OLG Dresden (Urt. v. 4. 4. 95, Reger 16, 9) hat in einem Falle, in dem ein Turnlehrer in einem Vereine Turnunterricht in Erwartung eines Geschenkes, nämlich der am Jahresschluß üblichen Gratifikation, erteilte, gewerbsmäßigen Betrieb des Turnunterrichts angenommen, der zur Anzeige gemäß Abs. 4 des § 35 verpflichte. Wer ausschließlich an öffentlichen Unterrichtsanstalten solchen Unterricht erteilt, ist kein Gewerbetreibender, da der öffentliche Dienst überhaupt nicht unter die GO fällt (s. die Einl. S. 47 und das oben zitierte Urt. d. SächsOVG v. 12. 12. 16). Ein öffentlich angestellter Turnlehrer kann natürlich neben seinem Amte den Turnunterricht als Gewerbe betreiben und unterliegt dann dem § 35. — Nicht ganz klar ist das Verhältnis der Bestimmung im § 6 GO, wonach die GO auf das Unterrichtswesen überhaupt keine Anwendung findet, zu obiger Bestimmung im § 35. Nach den in A. 6 zu § 6 zit. Urteilen des RG v. 28. 6. 10 u. 20. 2. 13 ist indessen

anzunehmen, daß, soweit der Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht in den landesrechtlichen Vorschriften über das Unterrichtswesen geordnet ist, die Bestimmungen der GO und daher auch der § 35 nicht Platz greifen, daß also z. B. landesrechtlich auch für Personen, welche außerhalb öffentlicher Unterrichtsanstalten an Jugendliche solchen Unterricht erteilen, gewisse Erfordernisse bezüglich der Befähigung als Bedingung der Zulassung aufgestellt werden können. Insoweit z. B. private Gymnastikkurse als Unterrichtsanstalten i. S. der BayVO v. 26. 8. 33 (GVBl. S. 231) die Gründung usw. von Erziehungs- u. Unterrichtsanstalten betr. anzusehen sind, findet § 35 GO keine Anwendung, denn § 6 GO ermöglicht es dem Landesrecht, die Grenzen des Begriffs „Unterrichtswesen" abzustecken; s. dazu auch BayKME v. 30. 11. 33 Nr. IX 52345.

3. Badeanstalten. Dieser Gewerbebetrieb wurde durch die Novelle von 1883 (s. A. 1) auf Antrag der RTK hier eingeschaltet, KB S. 11, und zwar, wie aus den RTV hervorgeht, weil der Betrieb von Badeanstalten dem Gewerbe des Schwimmunterrichts sehr nahe verwandt ist und auch hier Rücksichten sowohl auf Leben und Gesundheit wie auf die Sittlichkeit in Betracht kommen (StV S. 1727 u. 1736). Siehe dazu BayVGH v. 26. 10. 04 (Reger ErgBd. 3, 7, GArch. 4, 433): Untersagung wegen Kurpfuscherei, u. PrOVG v. 29. 9. 04 (GArch. 4, 231): Unzuverlässigkeit in sittlicher Beziehung wegen Belauschung der badenden Damen. Zu untersagen ist gegebenenfalls nicht der Betrieb einer bestimmten Badeanstalt, sondern der „von Badeanstalten" (vgl. u. zit. PrOVG v. 14. 4. 19). — Bezüglich der Frage, ob hydrotherapeutische Anstalten und Anstalten, in welchen andere medizinische Bäder (Licht-, elektrische Bäder usw.) verabreicht werden, als Badeanstalten oder als Heilanstalten anzusehen sind, s. A. 3 zu § 30 S. 333 oben und die dort angeführte Rspr. u. dazu noch OLG Dresden v. 13. 5. 14 (Annal. 36, 179, GArch. 14, 451, Reger 36, 17). Es kommt darauf an, ob in der Anstalt noch eine weitere Heilbehandlung stattfindet; wenn dies nicht der Fall, so findet § 35 Anwendung; OLG Dresden v. 26. 10. 92 (Goltd. 41, 309, Reger 14, 118), welches solche Badeanstalten vom § 35 ausschließen will, läßt sich nicht aufrechterhalten. PrOVG v. 14. 4. 19 (Entsch. 75, 424, GArch. 18, 470) spricht mit Recht aus, daß der Untersagung nicht entgegensteht, daß die Badeanstalt zum Betriebe eines Heilgewerbes gehört. Unter § 35 fallen auch Badeeinrichtungen kleinsten Umfangs. Ein Krankenanstaltsbesitzer oder ein Hotelbesitzer aber, der seinen Patienten bzw. Gästen Bäder verabreicht, fällt nicht unter § 35 (PrOVG v. 8. 12. 04, Entsch. 46, 349).

4. Untersagung und Gestattung der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs. Die Anwendung des § 35 setzt gewerbsmäßigen Betrieb (vgl. Einl. S. 54) und stehendes Gewerbe voraus. Siehe dazu KG v. 17. 5. 35, GArch. 33, 51 (die Betätigung in ihrer Gesamtheit muß sich als gewerbsmäßig darstellen); BayVGH v. 6. 7. 34, RVBl. 55, 859, GArch. 32, 372: gegen den sein Gewerbe nur im Umherziehen Ausübenden kann die Untersagung nach § 35 nicht ausgesprochen werden; s. hierher §§ 57 ff., insbes. § 57b Ziff. 2.

§ 35 läßt keinen Raum für ein auf Landesrecht beruhendes polizeiliches Betriebsverbot, u. zwar auch dann nicht, wenn das Untersagungsverfahren bereits eingeleitet ist; vgl. PrOVG v. 4. 10. 34, GArch. 32, 542, Reger 56, 485, JW 64, 2094; einem solchen polizeil. Verbot stehen § 1 u. § 143 Abs. 1 GO entgegen, an deren fortdauernder Geltung mit der Entsch. d. PrOVG v. 8. 10. 36, JW 66, 1031, festzuhalten ist, gegen die zit. E. v. 4. 10. 34 Reuß in JW 64, 2094.

a) Bezüglich der zur Untersagung des Gewerbebetriebs und zur Entgegennahme der im Abs. 7 vorgesehenen Anzeigen zuständigen Behörden in den größeren Ländern und des Verfahrens s. A. 12 unten.

b) Was die Voraussetzungen zu einer Untersagung des Gewerbebetriebs betrifft, so ist es erstes Erfordernis, daß der Gewerbebetrieb tatsächlich bereits begonnen ist oder wenigstens, daß seine Eröffnung oder Wiedereröffnung unmittelbar bevorsteht. Die erfolgte

Anmeldung genügt (PrOVG v. 18. 6. 14, Reger 36, 17, v. 1. 6. 33, RVBl. 55, 878, u. v. 23. 11. 33, GArch. 31, 532, BayVGH v. 27. 2. 29, Reger 49, 324, GArch. 2. ErgBd. S. 186), ist aber natürlich für die Untersagung im Fall tatsächlicher Ausübung nicht erforderlich (vgl. BayVGH v. 4. 3. 32, Reger 52, 161, GArch. 30, 210, BVBl. 80, 381); der PrWiAME v. 2. 3. 34 (WiAMBl. S. 133) weist die PolBeh. an, jeweils unverzüglich nach Eingang der Anmeldung (s. A. 11 unten) die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu prüfen. Eine Untersagung ist dort ausgeschlossen, wo ein angefangener Gewerbebetrieb bereits wieder eingestellt worden ist und eine Wiederaufnahme desselben nicht in Aussicht genommen wird, wofür freilich die geschehene Abmeldung des Gewerbes keinen Beweis liefert. Ob die Einstellung des Betriebes vor oder nach der Eröffnung des Untersagungsverfahrens erfolgt, ist belanglos. So PrOVG v. 18. 9. und 6. 10. 84 (Entsch. 11, 308 und 312, Reger 5, 163 und 166), v. 17. 12. 08 (GArch. 8, 422, Reger 29, 747), v. 24. 6. 12 (GArch. 12, 284), v. 25. 9. 19 (Entsch. 75, 417, GArch. 19, 300), v. 6. 11. 24 (DJZ 30, 590, GArch. 23, 79), v. 21. 10. 26 (PVBl. 48, 358, GArch. 24, 545), v. 19. u. 26. 5. 32, GArch. 30, 371, 375, v. 24. 9. 36, GArch. 34, 453; dann BayVGH v. 10. 12. 02 (Samml. 24, 279, Reger 24, 37, GArch. 3, 261), v. 10. 12. 21 (Reger 42, 196), v. 27. 11. 25 (zit. Buchst. f). Wenn übrigens die Einstellung des Betriebs nur zum Schein erfolgt, kann die Untersagung ausgesprochen werden (PrOVG v. 16. 12. 09, GArch. 9, 415, u. BayVGH v. 15. 2. 24, Reger 44, 169, v. 27. 2. 29 (zit.), v. 12. 4. 31 (Reger 51, 10, BVBl. 80, 29), v. 17. 2. 33 (RuPrVBl. 55, 188). Eine vorherige Aufforderung, den Betrieb einzustellen, braucht dem Untersagungsbeschluß nicht vorausgehen (PrOVG v. 11. 6. 06, GArch. 6, 267, Reger 28, 496).

Die Untersagung kann sich nur gegen den Unternehmer, also einen selbständigen Gewerbetreibenden, niemals gegen einen Angestellten, richten; darüber, daß sie sich auch gegen juristische Personen richten kann, s. Buchst. k, auch f u. d.

c) Es ist zu beachten, daß es im Gesetzestexte nicht mehr wie früher heißt „darf" oder „kann" untersagt werden, sondern „ist zu untersagen". Man ging dabei, wie im RT hervorgehoben wurde (StV 1882/83 S. 1726 u. 1734) von der Ansicht aus, daß die Behörden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, von dem Rechte der Untersagung auch Gebrauch machen sollen. Siehe dazu PrOVG v. 14. 12. 03 (GArch. 3, 428) u. v. 17. 2. 08 (Reger 28, 496 u. 29, 347).

d) Bezüglich der Bedeutung der Worte „Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun" ist aus der Begr. S. 25 zur Nov. v. 1883 (A. 1) folgendes hervorzuheben: „Wenn der Entwurf die Untersagung lediglich davon abhängig machen will, daß Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Beziehung auf den Gewerbebetrieb dartun, so wird damit dem Ermessen der untersagenden Behörde allerdings ein gewisser Spielraum eingeräumt; allein einerseits läßt sich nur auf diese Weise ein wirksames Mittel gegen die vorhandenen Uebelstände gewinnen, und andererseits wird ein willkürliches Ermessen dadurch ausgeschlossen, daß das letztere sich immer auf bestimmte Tatsachen stützen muß, und daß die Beteiligten in dem nach § 40 eintretenden geregelten Verfahren, welches in dem größten Teile des Reichs bereits zu einem förmlichen Verwaltungsstreitverfahren ausgebildet ist, einen ausreichenden Schutz finden."

Bei der Beurteilung der „Tatsachen" ist stets vom öffentlichen Interesse am Schutz der Volksgemeinschaft gegen unzuverlässige Gewerbetreibende des § 35 auszugehen; die Frage des persönlichen Verschuldens ist nicht entscheidend, wie sich auch darin zeigt, daß die Feststellung der Unzuverlässigkeit sich auf Eigenschaften gründen kann, die mit Verschulden nichts zu tun haben (z. B. Schwachsinn, Geisteskrankheit). Vgl. z. B. PrOVG v. 10. 1. 29 (GArch. 26, 544). Die Nichtarier-Eigenschaft oder die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse gehört nicht zu den Tatsachen, die für sich allein zur Feststellung der Unzu-

v rläſſigkeit zwingen oder auch nur berechtigen; zu einer — neuen — Auslegung in dieſem Sinn geben die nat.-ſoz. Machtübernahme und die Judenpolitik des Dritten Reichs keinen Anlaß; wo das Dritte Reich die Juden aus Gründen der Raſſenpolitik ausſchließen wollte, hat es dies — auch außerhalb des Beamtenrechts — ausdrücklich geregelt durch die Forderung der Deutſchblütigkeit, wie in § 13 des ErbhofG, oder durch eine Anordnung, wie die in § 5 der AusſVO v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1481) zum RechtsberatungsG, wonach Juden die Rechtsberatererlaubnis nicht zu erteilen iſt; es iſt dies eine das G. ergänzende Beſtimmung, wie ſie in deſſen Art. 5 vorbehalten iſt. Allgemein iſt bekannt, daß die Zugehörigkeit zur jüdiſchen Raſſe den Reichskommiſſar für das Kreditweſen nicht abgehalten hat, zahlreichen jüdiſchen Bankiers nach Maßgabe der §§ 4, 6 des G über das Kreditweſen v. 5. 12. 34 (RGBl. I S. 1203) die Erlaubnis zum Betrieb eines Kreditinſtituts zu erteilen, worin eine Anerkennung ihrer „Ehrbarkeit" und ihrer „Zuverläſſigkeit" liegt. Uebereinſtimmend die eingehend begründete EdBayVGH v. 22. 11. 35 (Reger 56, 1, GArch. 34, 152, Samml. 56, 213), deren Begründung auf eine zur Streitſache ergangene Entſchl. des RuPrWM v. 25. 8. 35 Bezug nimmt, die auf die Rechtsfolge hinweiſt, die die hier bekämpfte Auslegung für die geſamte wirtſchaftliche Betätigung jüdiſcher Gewerbetreibender haben müßte; hiernach wäre jeder Jude auf Grund der VO über Handelsbeſchränkungen von 1923 ſowie der Nov. z. GO v. 3. 7. 34 (§ 35b GO) vom Handel mit Gegenſtänden des täglichen Bedarfs ſowie nach dem Ermeſſen der Behörde vom Wandergewerbe ſowie von denjenigen geſchäftlichen Betätigungen, die den Beſitz einer Gewerbelegitimationskarte erfordern, u. überhaupt von den zahlreichen einzelnen Gewerben ausgeſchloſſen, zu deren Ausübung zunehmend die allgemeine gewerbepolizeiliche Zuverläſſigkeit gefordert wird. Uebereinſtimmend auch BadVGH v. 6. 2. 34 (Reger 55, 191, BadVerwZ 66, 55 zum GaſtſtG ergangen) u. LVG Schwerin v. 10. 10. 35 (MecklZ 1935, 125, GArch. 34, 9 — zu § 30, Erl. z. Betrieb einer Privat-Krankenanſtalt ergangen), Spohr im RVBl. 57, 919.

Es kann nach dem Geſagten auch Juden der Gewerbebetrieb auf Grund des § 35 nur unterſagt werden, wenn ihre Unzuverläſſigkeit aus Tatſachen gefolgert werden muß. In dieſer Hinſicht iſt für Juden und Arier wichtig, daß die Anlegung eines ſtrengen Maßſtabes dem Streben der nat.-ſoz. Partei entſpricht, den deutſchen Ehrbegriff zu einer Grundlage auch des Erwerbslebens zu machen; danach gilt insbeſ. als unzuverläſſig, wem der Sinn für kaufmänniſche Ehre u. geſchäftlichen Anſtand abgeht (vgl. BayVGH v. 21. 12. 34, DJZ 1935 Sp. 903, v. 22. 11. 35, GArch. 34, 16, u. v. 11. 9. 36, Reger 57, 8). Selbſtverſtändlich iſt auch vom jüdiſchen Gewerbetreibenden zu fordern, daß er ſich trotz ſeiner raſſenmäßigen Verſchiedenheit den deutſchen Ehrbegriff aneignet u. ſich ihm entſprechend verhält (vgl. BayVGH v. 17. 4. 36 v. 30. 10. 36, DJZ 1936 Sp. 1383, Reger 57, 11, Samml. 58, 15, DGArch. 35, 27).

Tatſachen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende ſein Gewerbe zu ſtaatsfeindlichen Zwecken mißbraucht (vgl. § 57 Abſ. 1 Ziff. 2a; §§ 42b Abſ. 2; 43 Abſ. 2, 44a Abſ. 3), tun ſeine Unzuverläſſigkeit i. S. des § 35 dar: übereinſtimmend die E. d. BayVGH v. 20. 6. 36, GArch. 34, 344, DJZ 1936 Sp. 911, die ſich auch dahin ausſpricht, daß die Tatſache, daß ein Gewerbetreibender vor der nat.-ſoz. Machtübernahme Funktionär der SPD war, für ſich allein zu keinem Schluß auf Unzuverläſſigkeit nötigt. Andererſeits gibt die Berufung eines Gewerbetreibenden auf ſeine nat.-ſoz. Einſtellung keinen Anlaß zu milderer Beurteilung ſeiner durch Tatſachen dargetanen Mängel in bezug auf berufliche oder moraliſche Zuverläſſigkeit (vgl. BayVGH v. 12. 6. 36, Reger 56, 517, GArch. 34, 455). Aus der Rſpr. ſ. auch BayVGH v. 8. 5. 36 (GArch. 34, 344): hartnäckige Vertretung der Lehren der Bibelforſchervereinigung rechtfertigt die Annahme, daß der Gewerbetreibende ſein Gewerbe zu ſtaatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen werde.

Es müſſen Tatſachen ſein, welche die Unzuverläſſigkeit für den betreffenden Gewerbebetrieb dartun, allein es iſt nicht notwendig, daß die Tatſachen gerade in dem Gewerbebetrieb vorgekommen ſind, um deſſen Unterſagung es ſich handelt; denn die Unzuverläſſigkeit iſt, worüber die geſamte Rſpr. im Anſchluß an das PrOVG einig iſt, eine Weſenseigenſchaft, für deren Feſtſtellung auf alle für die Beurteilung der Perſönlichkeit wichtigen Umſtände zurückgegangen werden muß, alſo nicht nur auf Handlungen, ſondern auch auf Eigenſchaften (gl. z. B. PrOVG v. 10. 11. 32, GArch. 31, 29). Aus der umfangreichen Rſpr. ſ. PrOVG v. 15. 1. 03, 19. 10. 03, 14. 12. 05 (GArch. 2, 616 u. 3, 426 u. 5, 440), v. 23. 1. 13 (GArch. 12, 613, Reger 34, 29), v. 8. 2. 16 (GArch. 16, 398), v. 21. 2. 18 (GArch. 17, 484, Reger 5 ErgBd. S. 10), v. 7. 4. 27 (GArch. 25, 52), v. 7. 11. 29 (GArch. 27, 366), v. 20. 2. 30 (GArch. ErgBd. 2, 181), v. 29. 12. 32 (GArch. 30, 529) BayVGH v. 15. 7. 03 (Samml. 24, 579, Reger 24, 38), v. 10. 2. 22 (Reger 42, 192), v. 3. 11. 22 (Reger 43, 15) u. v. 8. 6. 23 (GArch. 22, 626, JW 53, 1064), v. 4. 3. 32 (zit. S. 409) BadVGH v. 27. 10. 03 (Z. f. bad. Verw. 35, 262, Reger 24, 248) u. v. 19. 9. 05 (Reger 26, 335), OldenbOVG v. 30. 1. 13 (OldenbZ 40, 312, Reger 34, 264, GArch. 13, 236). Unter Umſtänden genügt eine Einzelhandlung, BayVGH v. 21. 12. 07 (Samml. 29, 42, Reger 28, 186, GArch. 7, 547), v. 27. 4. 17 (Reger 37, 224, GArch. 17, 71) und v. 23. 6. 22 (Reger 43, 14). Als Tatſachen, welche die Unzuverläſſigkeit in Beziehung auf den Gewerbebetrieb dartun, ſind namentlich auch ſchwerere, insbeſondere fortgeſetzte Uebertretungen der nach § 38 erlaſſenen Kontrollvorſchriften zu erachten. Vgl. BayVGH v. 19. 6. 01 (Samml. 22, 197 ff., GArch. 3, 56), v. 24. 2. 04 (Reger 25, 20), v. 30. 11. 23 (Samml. 45, 12) u. v. 11. 3. 27 (Reger 48, 152), PrOVG v. 10. 1. 07 (DJZ 1907 Sp. 972) u. BraunſchwVGH v. 19. 4. 13 (BraunſchwZ 60 Beil. S. 38). Ferner iſt die Unterſagung des Gewerbebetriebes im allgemeinen — abgeſehen von § 35b — von einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung gegen den Gewerbetreibenden und deren Ausgang durchaus nicht abhängig — BayVGH v. 30. 6. 85 (Samml. 6, 149, Reger 6, 175) und v. 10. 2. 22 (Reger 42, 192), PrOVG v. 7. 11. 04 (GArch. 4, 430). Ein ſtrafrichterlicher Freiſpruch nimmt dem Verwaltungsrichter nicht die Möglichkeit erneuter, ſelbſtändiger Feſtſtellung des Tatbeſtands (BayVGH v. 30. 6. 24, GArch. 22, 408, JW 53, 2091). Es entſpricht dies dem Grundſatz, daß der Verwaltungsrichter an die Feſtſtellungen des Strafrichters nicht gebunden iſt; vgl. z. B. PrOVG v. 29. 11. 23 (PVBl. 45, 276, Reger 45, 18) u. v. 5. 12. 29 (GArch. 27, 532); wo das Geſetz die Beſtrafung zur formalen Vorausſetzung der Unterſagung macht, wie in § 35b, iſt aber der Verwaltungsrichter durch das Vorliegen der Strafurteile gebunden. Das PrOVG erklärt im Urt. v. 8. 7. 15 (PVBl. 37, 119, GArch. 15, 291, Reger 36, 282) als weſentlichen Mangel des Verfahrens, wenn der Verwaltungsrichter ſeine Entſcheidung auf ein Strafurteil ſtützt, ohne der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu deſſen Feſtſtellungen gegeben haben. Liegen Beſtrafungen vor, ſo muß auf das ihnen zugrunde liegende Verhalten des Gewerbetreibenden zurückgegangen werden, PrOVG v. 10. 3. 02 (GArch. 1, 647), v. 21. 9. 03 (GArch. 3, 255), v. 7. 1. 07, (GArch. 7, 443, PVBl. 29, 302), v. 8. u. 15. 1. 31 (GArch. 28, 508, 510), v. 24. 11. 32 (GArch. 31, 35), v. 28. 6. 34 (GArch. 32, 203) u. v. 13. 6. 35 (JW. 64, 2671); ſ. dazu BayVGH v. 8. 5. 31 (Reger 51, 167, GArch. 30, 206, JW 61, 2756): die Feſtſtellungen des Strafgerichts werden im allgemeinen in Anw. d. Grundſatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung auch der verwaltungsgerichtlichen Entſcheidung zugrunde zu legen ſein, ſo lange der Betroffene nicht mit den Rechtsbehelfen des Strafprozeſſes ihre Aenderung herbeiführen kann, ferner (vgl. PrOVG v. 18. 1. 34, GArch. 31, 537), wenn die Darſtellungen des Strafrichters ſachlich keinen Anlaß zu Bedenken geben. Auch das Verhalten anderer Perſonen, die im Gewerbe mitarbeiten, z. B. des unzuverläſſigen Ehegatten, Vaters, Gehilfen, kann unter der Vorausſetzung, daß ſie auf die Art der Geſchäftsführung Einfluß haben, bei der Würdigung der Zuverläſſigkeit des Gewerbetreibenden berückſichtigt werden; aus der Rſpr. ſ. PrOVG v. 5. 5. u. 3. 11. 02 (GArch. 2, 66, 475), v. 11. 6. 10 (GArch. 10, 429), v. 18. 3. 15 (GArch. 15, 105), v. 21. 11. 35 (GArch. 34, 160); BayVGH v. 20. 11. 89 (Samml. 11, 511, Reger 11, 9), v. 6. 5. 08 (Reger 29, 11, GArch. 8, 427), v. 20. 2. 14 (Reger 34, 457, GArch. 14, 84), v. 3. 6. 21

(Reger 42, 18), v. 29. 4. 32 (Reger 52, 13, BVBl. 81, 266), BraunschwVGH v. 4. 5. 05 (GArch. 4, 237), v. 15. 5. 12 (BraunschwZ 59 S. 27, GArch. 12, 462), BadVGH v. 6. 6. 05 (ZfbadV 38, 17, GArch. 5, 447) u. v. 18. 11. 13 (BadRspr. 80, 62, GArch. 13, 603); s. ferner die insbes. auf unzuverlässige Gehilfen u. Geschäftsführer bezüglichen Urt.: PrOVG v. 6. 10. 02 u. 9. 3. 03 (GArch. 2, 428 u. 614), ferner v. 7. 10. 26 (GArch. 24, 380) u. BayVGH v. 29. 4. 96 (Samml. 17, 228), v. 21. 12. 07 (Samml. 29, 42), v. 27. 11. 25 (Samml. 46, 81), v. 7. 2. 30 (BVBl. 79, 170) u. v. 9. 10. 31 (Reger 51, 325). Dies gilt namentlich auch für Gesellschaften u. Vereine — PrOVG v. 25. 1. 06, 26. 11. 08 u. 23. 1. 11 betr. die Untersagung des Geschäftsbetriebs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GArch. 5, 579, dann 8, 425 u. 10, 591) wegen Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers; ebenso BraunschwVGH v. 14. 5. 13 (BraunschwZ 60 Beil. S. 34), BayVGH v. 7. 12. 28 (Reger 49, 10) GArch. ErgBd. 2 S. 254); s. dazu PrOVG v. 18. 4. 29 (RuPrVBl. 50, 653, zulässige Klage gegen den alleinigen Geschäftsführer der GmbH) und Buchst. b oben. Die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden kann auch durch seine gänzliche Unfähigkeit ausgeschlossen werden, s. PrOVG v. 16. 10. 95 (Reger 16, 134, Entsch. 28, 329): Unzuverlässigkeit eines Schwimmlehrers, der selbst nicht schwimmen kann, v. 2. 5. 01 (PVBl. 23, 217, Reger 22, 22, Entsch. 39, 291): Unzuverlässigkeit eines wegen Blödsinns entmündigten Rechtskonsulenten, BayVGH v. 26. 7. 99 (Samml. 20, 205, Reger 20, 8): Unfähigkeit zur Erteilung von Tanzunterricht, BayVGH v. 1. 7. 03 u. v. 25. 1. 05 (Reger 24, 41 ErgBd. 3, 238, GArch. 3, 436 u. 4, 578): Unfähigkeit zum Gewerbe eines Zeremonienmeisters bzw. Rechtskonsulenten. Ebenso PrVGH v. 15. 10. 31, GArch. 31, 382. Im zweiten Rechtszug können auch noch Tatsachen berücksichtigt werden, die erst nach der erstinstanziellen Entscheidung eingetreten oder bekanntgeworden sind (BayVGH v. 15. 2. 24, Reger 44, 169).

Daß die Tatsachen, wegen deren die Untersagung erfolgt, erst nach Beginn des Gewerbebetriebs eingetreten seien, ist nicht notwendig; PrOVG v. 11. 11. 80 (Reger 1, 123), v. 18. 6. 14 (GArch. 14, 432), v. 8. 4. 26 (GArch. 24, 99); BayVGH v. 14. 2. 94 (Samml. 15, 95, Reger 14, 335) u. v. 27. 12. 18 (Reger 40, 15, GArch. 20, 39). Auch der Umstand, daß die betreffenden Tatsachen schon zur Zeit der Anmeldung des Betriebs amtsbekannt waren, steht der späteren Untersagung des Betriebs wegen dieser Tatsachen nicht im Wege (BayVGH v. 1. 4. 91, Samml. 13, 54, Reger 12, 241). Doch können Verfehlungen, die bei einer behördlichen Prüfung des Betriebs nicht beanstandet worden sind, nicht die Grundlage der Beurteilung bilden (BayVGH v. 20. 3. 36, GArch. 34, 329, Reger 56, 178). Handelt es sich um einen Betrieb, der nach dem Inkrafttreten der einschlägigen Novelle neu begonnen werden will — es zählen hierher auch Fälle, in denen ein früher niedergelegter Betrieb wieder begonnen oder von einem Orte an einen anderen verlegt werden will —, so dürfen auch Tatsachen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Novelle in Berücksichtigung gezogen werden. Selbst dann darf übrigens auf diese zurückgegriffen werden, wenn zwar ein noch aus älterer Zeit stammender Gewerbebetrieb untersagt werden soll, jedoch wegen Handlungen, die in die Zeit nach Inkrafttreten der Novelle fallen. Sie können nämlich hierbei zur Feststellung des Charakters des betreffenden Gewerbetreibenden im allgemeinen dienen. Vgl. PrOVG v. 17. 11. 84, 26. 1. u. 30. 4. 85 (Reger 6, 12 u. 173) u. v. 7. 2. u. 17. 3. 00 (Entsch. 37, 318 u. 328) u. v. 6. 3. 05 (GArch. 5, 77), ferner BadME v. 11. 7. 85 (ZfbadVerw. 1886 S. 1, Reger 6, 358) u. BayVGH v. 30. 10. 84 (Samml. 5, 323, Reger 5, 291). Letztere spricht, wie BayVGH v. 27. 12. 18 (Reger 40, 15), zugleich aus, daß strafgerichtliche Urteile nicht auf unbegrenzte Zeit zum Nachteile eines Gewerbetreibenden unbedingt und entscheidend hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit zum Gewerbebetrieb fortwirken können, vielmehr bei Feststellung des endgültigen Urteils über den Gewerbetreibenden alle auf dessen Zuverlässigkeit bezüglichen Momente gleichmäßig ins Auge zu fassen sind. Es kommt auf die Umstände an; vgl. BayVGH v. 17. 1. 12 (Reger 32, 17, GArch. 11, 623), v. 15. 4. 21 (Reger 42, 17) v. 14. 10. 25 (Reger 47, 296), v. 20. 1. 33

(RuPVBl. 54, 694, Reger 53, 3) u. v. 3. 3. 33 (Reger 53, 4). Gnadenakte (bedingte Begnadigung, Amnestien) machen die Straftaten nicht ungeschehen und ändern nichts am Gewicht der Tatsachen; da die Untersagung keine Nebenstrafe, sondern eine polizeiliche Maßnahme ist, stehen ihr auch Bestimmungen von Amnestiegesetzen (vgl. § 7 des G. über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. 8. 34, RGBl. I S. 769) nicht im Wege, wonach der Straferlaß sich auch auf Nebenstrafen erstreckt, s. aus der Rspr. BayVGH v. 21. 4. 09 (Reger 29, 349), PrOVG v. 1. 11. 17 (Reger 39, 229), v. 25. 11. 20 (GArch. 20, 324), v. 7. 2. 35 (GArch. 33, 53, RVBl. 56, 776), BayVGH v. 27. 6. 19 (Reger 40, 14, GArch. 20, 37) u. v. 26. 1. 34 (DJZ 1934, 942). Bezüglich der Beseitigung der Unzuverlässigkeit durch Zeitablauf s. auch PrOVG v. 7. 3. 04, 27. 10. 04, 14. 12. 05, 18. 6. 08 u. 14. 6. 09 (GArch. 3 S. 596, 4 S. 419, 5 S. 440, 8 S. 265 und Reger 30, 203), und andererseits v. 19. 2. 20 (GArch. 20, 32, Reger 42, 189).

e) Speziell sind in der Novelle von 1896 (Abs. 4 des § 35) die Voraussetzungen für die Untersagung des Drogen- usw. Handels, dann in der Novelle v. 7. 1. 07 für die Untersagung des Betriebs von Baugewerben, endlich in § 35b die Voraussetzungen für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs geregelt worden. Vgl. unten Anm. 10a, 10c, ferner A. 3 zu § 35b.

f) Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmers für Handlungen des Stellvertreters s. die Bemerkungen zu § 151 und A. 10c am Schluß unten, ferner Entsch. d. BayVGH v. 27. 11. 25 (BayVerwBl. 74, 99, GArch. 23, 532, JW 55, 641): Untersagung kann sich nur gegen den Unternehmer richten; im Verfahren gegen ihn kann die Unzuverlässigkeit des Stellvertreters sich auswirken.

g) Ob die Untersagung für das ganze Reichsgebiet oder nur für das betreffende Landesgebiet oder den Bezirk der entscheidenden Behörde gilt, läßt die GO selbst unentschieden; es vertrat deshalb früher die überwiegende Meinung Beschränkung des Geltungsgebiets der Untersagung auf das Staatsgebiet, dafür sprachen sich die früheren Auflagen dieses Buchs, Schenkel I 279, Schicker I 171, 172, OLGR v. Dassel im „Recht" 1911 Sp. 27, OLG Braunschweig v. 9. 5. 95 (BraunschwZ. 43, 98), PrOVG v. 15. 10. 08 (GArch. 8, 432) und OLG Hamburg v. 14. 11. 10 (GArch. 10, 435) aus, während v. Rohrscheidt GO 2. A. I 268, Fink in Fischer 42, 212 und BayVGH v. 21. 12. 98 (Samml. 20, 63, Reger 19, 394) Wirkung für das ganze Reichsgebiet annahmen. Zur letzteren Meinung bekennt sich nunmehr auch das PrOVG mit seiner Entsch. v. 14. 3. 29 (RuPrVBl. 50, 653, GArch. 27, 68, Entsch. 84, 387, Reger 6 ErgBd. S. 169), die in Uebereinstimmung mit einem Gutachten des PrMinfHuG dafür eintritt, daß die Untersagung für das Reichsgebiet gelte; das PrOVG führt aus, daß die Gewerbe des § 35 im ganzen Reichsgebiet ausgeübt werden können, daß die Untersagung nicht für einen einzelnen Fall der Ausübung oder für bestimmte Orte ausgesprochen werden könne, sondern den Gewerbebetrieb in seiner Gesamtheit umfasse und daß danach die Untersagung auch keine Schranken im Staatsgebiet, sondern erst da finde, wo der Geltungsbereich des Gesetzes selbst ende. Das praktische Bedürfnis ebenso wie die wachsende Bedeutungslosigkeit der Landesgrenzen im nat.-soz. Reich weisen in dieselbe Richtung, wie die Folgerungen des PrOVG; diesen wird deshalb beigetreten (vgl. Rohmer GaststG A. 2 Buchst. c zu § 13, Michel, GaststG 2. A. S. 158). In gleichem Sinn LVG Schwerin v. 16. 5. 30 (MecklZ 46, 655). Die Reichsgesetzgebung hat übrigens bereits wiederholt ausdrücklich der nach anderen Gesetzen zulässigen Gewerbeuntersagung Geltung für das ganze Reichsgebiet beigelegt; s. § 9 Abs. 2 StellenvermittlerG v. 2. 6. 10 (RGBl. S. 860), § 21 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706) i. d. F. d. VO v. 26. 6. 24 (RGBl. I S. 661), dann den durch G. v. 4. 7. 29 (RGBl. I S. 128) gestrichenen § 8 des G. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch i. d. F. d. Bek. v. 10. 8. 25 (RGBl. I S. 186). Bei den Verhandlungen über die Novelle vom 7. 1. 07 (s. A. 1 oben) wurde die Frage des Geltungsgebietes der Untersagung erörtert, aber nicht entschieden; s. die Aeußerungen des Abg. Trim-

born, des BRKomm. Spielhagen und des Staatssekretärs Grafen Posadowsky, StB 11. Leg.-Per. II Sess. 1906 S. 3769, 3776 u. 3785. Kein Streit besteht dabei, daß es unzulässig ist, die Untersagung auf einen oder mehrere Orte zu beschränken — Entsch. des PrOVG v. 15. 2. 94 (Samml. 26, 286, Reger 14, 337) und v. 2. 11. 05 (GArch. 5, 439); ebenso Urt. d. OLG Breslau v. 23. 10. 00 (Goltd. 49, 347, GArch. 2, 436, Reger 25, 20). Im übrigen wird, auch wenn die territoriale Beschränkung der Untersagungsverfügung angenommen wird, doch zu vertreten sein, daß diese auch solche Geschäfte strafbar macht, die der Betreffende von seiner gewerblichen Niederlassung aus in einem andern Land vornimmt (Urt. d. OLG Jena v. 2. 3. 05, GArch. 5, 271, u. Urt. d. OLG Oldenburg v. 14. 4. 13, OldenbVerwZtschr. 40, 409, GArch. 13, 242, DJZ 1914 Sp. 176).

h) die Untersagung trifft den Gewerbebetrieb in seiner Gesamtheit, und es darf daher derselbe nach der Untersagung auch im Umherziehen nicht ausgeübt und ein Wandergewerbeschein hierfür nicht ausgestellt werden, PrOVG v. 7. 11. 04 (Reger 26, 27, GArch. 4, 426, Entsch. 46, 355) und BayVGH v. 7. 2. 07 (Reger 27, 372). Auch die Ausübung im Marktverkehr ist unzulässig (vgl. A. 3 Buchst. b zu § 64). Andrerseits kann die Untersagung den Gewerbebetrieb nur insoweit treffen, als er unter § 35 fällt (vgl. zit. BayVGH v. 29. 4. 96, Reger 17, 3). Nach der Untersagung ist nicht nur die Aufnahme neuer, sondern auch die Weiterführung alter Geschäfte unzulässig, vgl. die auf einen Rechtskonsulenten bezügliche EbPrOVG v. 31. 3. 32 (GArch. 30, 37). In formeller Beziehung ist zu beachten, daß bei der Untersagung die im Gesetz gebrauchte Umschreibung des zu untersagenden Gewerbes zu gebrauchen ist; vgl. z. B. EbPrOVG v. 7. 11. 29 (GArch. 27, 366); s. dazu Anm. 8 Abs. 2 unten.

i) Das Gesetz ermächtigt ferner nicht zur Untersagung auf bestimmte Zeit; sie ist deshalb ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer auszusprechen, vgl. PrOVG v. 26. 5. 91 (Reger 12, 128, Entsch. 21, 333) u. v. 17. 11. 27 (GArch. 26, 50, RuPrVBl. 49, 654).

k) Die Untersagung kann auch einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. oder einer anderen Personengemeinschaft gegenüber ausgesprochen werden; dies ist bereits anerkannt im oben zit. PrOVG v. 25. 1. 06, Reger 27, 33, GArch. 5, 579; die Richtigkeit dieser Entscheidung wurde bei den RTV über die Novelle v. 7. 1. 07 ausdrücklich anerkannt (StB 1906 S. 3770, 3776, 4271–72) und ebenso in der neueren Rspr. (s. oben unter Buchst. d am Schluß). Unzulässig ist aber die Untersagung gegen ein „Baugeschäft, das im Handelsregister als Firma nicht eingetragen ist, da es jeder Rechtsfähigkeit entbehrt (PrOVG v. 30. 10. 13, GArch. 13, 423, Reger 34, 265). Im Falle der Uebertretung eines solchen Verbots ist der Vorstand der Gesellschaft entweder unmittelbar oder gemäß § 151 strafrechtlich verantwortlich. Juristische Personen sind auch den nach § 38 erlassenen Vorschriften über Geschäftsführung unterworfen, s. A. 8 zu § 38.

l) Auf der VO v. 17. 2. 34 (RGBl. I S. 137) z. Aenderung der StrafregisterVO beruht deren neuer § 9a; danach ist dem Strafregister Mitteilung zu machen, wenn durch Anordnung einer VerwBeh. jemand die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagt (oder die erteilte Erlaubnis z. Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zurückgenommen) wird; auch die Aufhebung der Anordnung ist dem Strafregister mitzuteilen. In Württemberg und jetzt auch in Sachsen (MVO v. 20. 1. 34, SVBl. S. 10) werden Untersagungen gewisser Gewerbebetriebe (Bausach, Güterhandel) im Amtsblatt des MdJ bekanntgemacht.

m) Bezüglich der Wiederaufnahme eines untersagten Betriebs hat die Novelle von 1896 (s. oben A. 1) durch die Einschaltung des jetzigen Abs. 6 einem Bedürfnis abgeholfen. Denn nach der früheren Rechtslage hatte der Unternehmer eines ihm wegen Unzuverlässigkeit untersagten Betriebes keinen Anspruch darauf, daß vorab die Polizeibehörde zur beabsichtigten Wiederaufnahme Stellung nehme. Zugleich war die Aenderung von grundsätzlicher Bedeutung. Während früher (vgl. die eben zit. Entsch.) der Grundsatz galt, daß die Untersagung nur solange wirkt, als ihre Voraussetzung, die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, besteht, hört nunmehr die Untersagung nicht eher auf, wirksam zu sein, als bis die Wiederaufnahme des Betriebs von der zuständigen Behörde gestattet worden ist. (Vgl. auch Begr. S. 13, ferner SächsMVO v. 3. 2. 97, Reger 17, 372, und BayVGH v. 21. 12. 98, Samml. 20, 63, Reger 19, 394.) Welche Behörde örtlich zuständig ist, sagt das Gesetz nicht. In den früheren Auflagen dieses Buchs, die für eine Beschränkung des Geltungsgebiets der Untersagungsverfügung auf das Staatsgebiet eintreten, wurde als örtlich zuständig die LZ-Beh. des Landes bezeichnet, in dem die Untersagung erfolgt war; sieht man mit dem PrOVG (vgl. Buchst. g oben) das Reichsgebiet als Geltungsgebiet der Untersagung an, so scheint die Folgerung geboten, daß als örtlich zuständig zur Gestattung der Wiederaufnahme die gewerbepolizeilich beteiligte LZBeh. (oder von ihr bestimmte Behörde) anzusehen ist, also die für den Wohnort oder, wenn Wohnort und beabsichtigte gewerbliche Niederlassung auseinanderfallen, die für die gewerbliche Niederlassung zuständige Behörde. — Die Behörde „kann" die Wiederaufnahme gestatten; ein Rechtsanspruch auf die Gestattung besteht in keinem Falle und ein Verwaltungsstreitverfahren hierüber findet nicht statt; PrOVG v. 23. 10. 02 (GArch. 2, 434), v. 29. 9. 04 (Reger ErgBd. 3, 404, GArch. 4, 232); v. 7. 6. 09 (GArch. 9, 245), v. 4. 12. 30 (GArch. 29, 367) u. v. 31. 3. 32 (GArch. 30, 40), ferner BadVGH v. 5. 1. 09 (Bad. Rechtspraxis 1909 S. 76, Reger 29, 350, GArch. 9, 101). Die Wiederzulassung gegen Widerruf ist, wie aus § 40 Abs. 2 gefolgert werden muß, unzulässig (PrME v. 18. 12. 09, Reger 30, 205). Im übrigen ist die Behörde in ihrem Ermessen lediglich dadurch beschränkt, daß sie dem Gesuche nur dann stattgeben darf, wenn seit der Untersagung ein Jahr verflossen ist. Wegen Berechnung dieser Frist s. A. 4 zu § 20 S. 259; die Frist beginnt von dem Tage ab zu laufen, an dem die Untersagungsverfügung die Rechtskraft beschritten hat, bzw. vom Tage der Bekanntgabe der die Untersagungsverfügung in letzter Instanz bestätigenden Entscheidung ab. Denn erst von diesem Zeitpunkt ab äußert die Untersagung infolge der aufschiebenden Wirkung des Rekurses (vgl. darüber A. 5a zu § 20, A. 5 zu § 54) ihre Kraft. Uebrigens ist anzunehmen, daß schon vor Ablauf der Frist die Aufhebung der Untersagung im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften beantragt werden kann.

Ist ein untersagter Betrieb mit Genehmigung der zuständigen Behörde wieder aufgenommen worden, so kann die zur Untersagung zuständige Polizeibehörde selbstverständlich nicht auf Grund von Tatsachen, die der die Wiederaufnahme gestattenden Behörde schon bekannt waren, den Betrieb neuerlich untersagen. Dagegen kann sie ihn untersagen, wenn der Unternehmer in seine alte Unzuverlässigkeit zurückfällt, und dann wird sein Vorleben als erschwerend in Betracht zu ziehen sein. Vgl. auch BayVGH v. 31. 5. 35, RVBl. 56, 961. Werden nach Wiederaufnahme des Betriebes Tatsachen bekannt, welche, wenn sie früher bekannt gewesen wären, zur Abweisung des Wiederaufnahmegesuchs geführt hätten, so wird unbedenklich auf diese Tatsachen die neuerliche Untersagung gestützt werden können. Vgl. A. 10 zu § 53. Ueber die zur Gestattung der Wiederaufnahme zust. Behörden s. A. 12 unten.

n) Die Strafbestimmung gegen denjenigen, der der Untersagung zuwiderhandelt, s. in § 148 Abs. 1 Ziff. 4. Siehe die Erläuterungen dazu in A. 13 unten.

o) Wird ein untersagter Betrieb fortgesetzt, so kann er gem. § 15 Abs. 2 GO (vgl. A. 3 dazu S. 189 oben) polizeilich verhindert werden.

Ueber die polizeiliche Entfernung einer Person, die zur Fortsetzung eines untersagten Gewerbebetriebs vorgeschoben wurde, s. PrOVG v. 10. 1. 16, GArch. 15, 469, Reger 37, 139.

4a. Handel mit lebenden Vögeln. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs über Abänderung des VogelschutzG wurden in der RTV verschiedene Anträge gestellt, welche bezweckten, den „unleugbar großen Mißständen im Vogelhandel insoweit abzuhelfen, als minderwertige Elemente nach Möglichkeit von diesem Gewerbe ausgeschlossen und der Polizeiverwaltung die Befugnis und Möglichkeit einer strengen Kontrolle gewährt würde". Zuerst wurde vorgeschlagen, dem § 3 des Gesetzentwurfs einen Zusatz des Inhalts zu geben, daß der

Handel mit lebenden Vögeln der Erlaubnispflicht unterworfen oder den §§ 35, 38, 148 Ziff. 4 der GO unterstellt werde. Diese Anträge wurden vom Bundesrat insbes. aus formalen Gründen bekämpft, was zu ihrer Zurückziehung und zur Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung der GO durch Einfügung des Handels mit lebenden Vögeln in den § 35 führte. Der Entwurf gelangte ohne jede weitere Debatte zur Annahme. Siehe die RTV der I. Sess. der 12. LegPer. von 1907/08, KV Drucks. Nr. 842, AnlBd. S. 5099, 5100, 5104, dann StV S. 4910 (1. u. 2. Ber.) und S. 5228 (3. Ber.). Das Gesetz ist in Nr. 42 des RGBl. S. 473, ausgegeben zu Berlin am 11. 6. 08, publiziert worden und gemäß Art. 2 der alten Reichsverfassung am 25. Juli 1908 in Kraft getreten. Der Ausdruck „Handel mit lebenden Vögeln" umfaßt, da das Gesetz nicht unterscheidet, den Handel mit lebenden Vögeln jeder Art, also nicht etwa bloß den Handel mit solchen Vögeln, auf welche sich das VogelschutzG bezieht, wenn schon die Novelle aus den Beratungen über die Novelle zum VogelschutzG hervorgegangen ist. Wenn der Handel mit Federvieh oder jagdbaren Tieren oder exotischen Vögeln hätte ausgeschlossen werden wollen, so hätte dies ausdrücklich gesagt werden müssen, wie dies in §§ 1 ff. und § 8 des VogelschutzG geschehen ist. Ursprünglich war, wie erwähnt, ein Zusatz zu § 3 des VogelschutzG beabsichtigt worden, also wohl auch die Beschränkung des Ausdrucks „Handel mit lebenden Vögeln" auf solche Vögel, die unter das VogelschutzG fallen; nachdem aber ein Gesetz beschlossen worden ist, ist für die Erläuterung desselben zunächst dessen Wortlaut maßgebend und nicht das, was die Antragsteller vielleicht zuerst beabsichtigt hatten. Die Novelle gilt also auch für den Handel mit lebendem Wildgeflügel, z. B. Fasanen, Rebhühner, Uhus, und mit lebendem Federvieh, wie Hühner, Enten, Gänse usw. (AA v. Rohrscheidt GO 2. A. A. 18, Reger-Stössel A. 3 a, Conrad-Floegel A. 12 zu § 35). Die nach § 38 Abs. 4 zulässigen Kontrollvorschriften können aber auf gewisse Zweige des Vogelhandels beschränkt werden. Aus dem Zusammenhange des Gesetzes ergibt sich, daß der Betrieb des Gewerbes „Handel mit lebenden Vögeln" untersagt werden muß (nicht „kann"), wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Die Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, können je nach der Art des Gewerbebetriebs verschieden sein. Wie bei anderen Gewerben werden auch bei dem Handel mit lebenden Vögeln sowohl Tatsachen, welche den Mangel an beruflicher Sachkunde, wie auch Tatsachen, aus welchen sich die moralische Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb ergibt, in Betracht zu ziehen sein. In letzterer Hinsicht werden insbesondere Tierquälerei und Verfehlungen gegen das VogelschutzG oder gegen die auf Grund des § 38 GO erlassenen Vorschriften in Betracht kommen. Es können übrigens auch Verfehlungen auf anderen Gebieten, insbesondere Eigentumsdelikte, im Untersagungsverfahren neben anderen Umständen mit in Betracht gezogen werden (vgl. oben S. 409 f.). — Eine rückwirkende Kraft kommt der Novelle v. 29. 6. 08 ebensowenig zu wie den sonstigen Novellen zur GO, d. h. der Gewerbebetrieb kann nicht wegen Tatsachen untersagt werden, die schon vor dem Inkrafttreten der Novelle sich ereignet haben. Handelt es sich aber um einen Betrieb, der erst nach dem Inkrafttreten der Novelle eröffnet worden ist, so dürfen auch Tatsachen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten in Berücksichtigung gezogen werden. Jedenfalls können neben den neuen Tatsachen die älteren Tatsachen mitberücksichtigt werden. Auch das Verhalten der Ehefrau und der Gewerbegehilfen kann bei dem Untersagungsverfahren in Betracht gezogen werden (vgl. A. 4 oben).

5. Trödelhandel. Durch § 14 des im Anhang XI erläuterten G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 26 (RGBl. I S. 415) wurden die Vorschriften des § 35 (und des § 38), soweit sie den Erwerb der im § 1 dieses G. bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel betreffen (Altmetall, Metallbruch, altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen) für die Dauer der Geltung dieses G., das seit dem G. v. 28. 6. 29

(RGBl. I S. 121) auf unbestimmte Zeit, also bis auf weiteres gilt, außer Kraft gesetzt; damit auch die Bestimmungen über den Verwaltungsrechtsschutz (BayVGH v. 6. 7. 23, Reger 43, 508). Der gesetzliche Begriff des Trödelhandels („Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen") ist gegen die ursprüngliche Fassung (s. Anm. 1) erweitert durch Hinzufügung der Worte „oder dergleichen", da sich der Trödelhandel tatsächlich auch auf andere Gegenstände erstreckt als die früher im Gesetze bezeichneten. Außerdem ist zu beachten, daß das Gesetz hier teils von „Handel" teils von „Kleinhandel" spricht. Den nach dem VersteigererG zugelassenen Versteigerern ist der Betrieb des Trödelhandels u. auch die Beteiligung an einem solchen verboten (§ 33 der VersteigererVorschr. v. 30. 10. 34, RGBl. I S. 1091).

Unter den Begriff des Trödelhandels im Sinne des Gesetzes fällt auch der Großhandel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche. (Siehe auch BayVGH v. 5. 12. 94, Samml. 16, 94, Reger 15, 264). Auch der kommissionsweise Verkauf kann darunter fallen — OLG Oldenburg v. 10. 6. 12 (OldenZ 30, 148, GArch. 13, 65, Reger 34, 265). Der vom Bundesrate am 30. 6. 73 gefaßte Beschluß (Prot. § 478 Ziff. 1), das Einverständnis der Bundesregierungen darüber zu konstatieren, daß das Verbot in § 56 Ziff. 2 der GO auch von Teilen gebrauchter Betten und von gebrauchten Bettfedern zu verstehen sei, wird auch zur Auslegung des § 35 verwertet werden können. Zu den gebrauchten Kleidern gehört auch altes Schuhwerk (Kammerger. v. 7. 10. 95, Goltd. 43, 273, Reger 14, 237); ebenso Kammerger. v. 2. 7. 03 (Reger 24, 249, GArch. 3, 262). Als zum Trödelhandel gehörig ist, außer dem im Gesetze hervorgehobenen Kleinhandel mit altem Metallgerät oder mit Metallbruch, auch anzusehen der Kleinhandel mit gebrauchten Büchern, Papieren, Möbeln, Spiegeln, Bildern, Waffen, Fahrrädern (vgl. OLG Hamburg v. 18. 3. 19, GArch. 26, 550, PrOVG v. 7. 5. 36, GArch. 30, 323), Säcken (Kammerger. v. 21. 10. 27, GArch. 25, 385), Kinderwagen (PrOVG v. 15. 3. 17, GArch. 16, 595) usw. So auch die Urt. des OLG München v. 24. 2. 88 (Samml. 5, 33, Reger 9, 209) und v. 28. 2. 99 (Samml. 10, 180, Reger 21, 14), PrOVG v. 7. 6. 17 u. 5. 4. 23 (GArch. 22, 36, Reger 38, 13, 145; 44, 293, PrVBl. 45, 226), BayVGH v. 17. 4. 25 (BayVerwBl. 73, 313, GArch. 23, 419, JW 54, 2510) und auch Kammerger. v. 27. 9. 06 (GArch. 6, 272, Reger 27, 373) u. v. 11. 4. 16 (LeipZ 10, 1148, GArch. 16, 69, Reger 37, 324), abweichend von früheren Urteilen desselben Gerichts und des OLG Hamburg v. 9. 2. 17 (GArch. 17, 181, Reger 39, 229), die in engerer Auslegung der Worte „oder dergleichen" diese auf den Kleinhandel mit altem Metallgerät oder Metallbruch und anderen denselben „gleichartigen" Gegenständen beschränken wollten. Das PrOVG (vgl. E. v. 2. 4. 36, GArch. 34, 325, RVBl. 54, 859) stellt den Trödelhandel fest als den Handel mit Gegenständen, deren Gebrauchswert durch Abnutzung und Alter gemindert ist, die aber ihrem bisherigen Zweck entsprechend weiter gebraucht werden sollen; der Rohproduktenhandel gehöre nicht hierher, also nicht der Handel mit Altpapier, Lumpen, Knochen und Flaschen. Mit dieser dem Sprachgebrauch entsprechenden Begriffsfeststellung ist schwer zu vereinigen, daß der Text auch den Kleinhandel mit altem Metallgerät und Metallbruch zum Trödelhandel rechnet; das BayObLG (Urt. v. 17. 1. 07, Samml. 7, 184, Reger 28, 18, GArch. 7, 253) rechnet deshalb auch den Kleinhandel mit Lumpen und altem Eisen (d. h. Ankauf von Lumpen usw. im Kleinen) zum Trödelhandel. Einigkeit besteht in bezug auf den Handel mit Knochen; diese gehören nicht hierher, weil Knochen keine alten Gebrauchsgegenstände sind. Wie PrOVG, doch ohne nähere Begründung, schließt auch der BayVGH den Handel mit Knochen und Lumpen (Hadern) vom Begriffe des Trödelhandels aus (vgl. BayVGH v. 19. 6. 01, Samml. 22, 197, v. 27. 4. 17 und 28. 7. 24, Reger 37, 224; 44, 295; GArch. 17, 71, ferner v. 5. 12. 24, Reger 45, 171, GArch. 23, 416). Der Kleinhandel mit alter Geschützmunition fällt unter „Metallbruch" (vgl. PrME v. 7. 5. 03, Reger 24, 207, HMBl. S. 166). Aus dem

sicherheitspolizeilichen Zwecke des § 35 schließt das Kammerger. im Urt. v. 1. 8. 95 (Goltd. 43, 272, Reger 16, 236) und im zit. Urt. v. 15. 12. 98, daß auch Bruch und Gerät von edlen Metallen hierher gehört. Das Kammerger. stellt sich übrigens im Urt. v. 18. 5. 27 (GArch. 25, 55, Goltd.-Klee 72, 55) auf den Standpunkt, daß nur solche Sachen als Trödelwaren in Frage kommen, die auch in ungebrauchtem Zustand einen allzu hohen Wert nicht haben, aber andererseits einer verhältnismäßig raschen Wertminderung durch Gebrauch oder Alter unterworfen sind. Fruchtbarer möchte der vom OLG Dresden (Urt. v. 14. 5. 30, JW 59, 2589, GArch. 28, 204) hervorgehobene Gesichtspunkt sein, daß es zum Wesen des Trödelhandels gehöre, daß er bewegliche Sachen zum Gegenstand hat, deren Gebrauchswert infolge starker Abnutzung oder wegen ihrer Unansehnlichkeit oder Schadhaftigkeit beträchtlich gesunken ist und wenig höher als der bloße Stoffwert bemessen zu werden pflegt; der Verkauf gebrauchter Klaviere wurde von diesem Gesichtspunkt nicht als Trödelhandel betrachtet, weil die fraglichen Instrumente ihren Gebrauchswert noch nicht in dem Maße eingebüßt hatten, als es bei einer Trödlerware Voraussetzung sei. Aehnlich wird der Ankauf von gebrauchten Kraftwagen (Autos) je nach dem Grad der Abnutzung unter den Begriff des Trödelhandels fallen oder nicht. Der gewerbsmäßige Verkauf gebrauchter Photoapparate und optischer Gegenstände wurde vom PrHME v. 28. 7. 31 (HMBl. S. 165, GArch. 29, 62) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium als Trödelhandel anerkannt. So auch Kammerger. v. 9. 2. 34, GArch. 31, 545, Reger 55, 329, das sich auf das zit. Urt. v. 18. 5. 27 bezieht, auch erwähnt, daß Kammerger. v. 15. 1. 31 (III S. 577/30) Schreibmaschinen als Trödelware anerkannt habe und vertritt, daß es nicht angängig sei, jeden Händler mit gebrauchten Waren als Trödler anzusehen; ein Trödelhandel liege nur dann vor, wenn der Händler alte Sachen in einem nach seinem Gesamtbetrieb gemessenen, erheblichen Umfang ankaufe und verkaufe. Letzteres ist für die Polizei wohl nicht annehmbar; mit der Behandlung als Trödler u. seiner Unterstellung unter die Vorschr. des § 38 kann der Händler nur dann verschont werden, wenn er sich auf gelegentlichen Ankauf alter Waren beschränkt; Urt. d. HambOVG v. 9. 12. 33 (DVBl. 84, 505): Handel mit gebrauchtem Radiogerät dann kein Trödelhandel, wenn diese Geschäfte für den Gesamtbetrieb des Händlers unwesentlich sind. Unerheblich ist es, ob die betr. Gegenstände erst nach vorgängiger Reparatur weiter veräußert werden; s. Kammerger. v. 22. 10. 91 (Fischer 15, 139, Reger 13, 239), zit. Kammerger. v. 2. 7 02 betr. Trödelhandel mit geflicktem Schuhwerk durch Schuhmacher, und ebenso BadVGH v. 6. 6. 05 (ZfBadVerw. 38, 17, GArch. 5, 447, Reger 26, 193). Indessen müssen die eingekauften Sachen, welche wieder veräußert werden, im wesentlichen unverändert bleiben (PrOVG v. 21. 12. 05, GArch. 5, 442, Reger 26, 334, Entsch. 48, 294). Diese begriffliche Forderung der Identität des angekauften und der verkauften Sache — die durch eine Verarbeitung verloren geht — wird hervorgehoben v. Kammerger. v. 18. 7. 29 u. v. 20. 3. 30 (GArch. 27, 201, 28, 55, Reger 52, 163). Verschieden vom Trödelhandel ist seiner Natur nach (und daher auch nicht unter § 35 zu subsumieren) der Antiquitätenhandel, denn der Antiquitätenhändler kauft und verkauft Gegenstände, die gerade wegen ihres Alters höher geschätzt sind, der Trödler dagegen handelt mit Gegenständen, deren Wert infolge ihres Alters oder ihrer Abnützung ein geminderter ist (übereinstimmend Kamerger. v. 30. 11. 96, Goltd. 44, 418, Reger 19, 314, Jahrb. 18, 228, und v. 15. 12. 98, DJZ 1889 S. 238, ferner zit. OLG München v. 28. 2. 99). Es kann jedoch vorkommen, daß ein Gewerbetreibender, der sich Antiquitätenhändler nennt, nach dem ganzen Charakter seines Geschäftsbetriebs als Trödler zu erachten und danach zu behandeln ist; BayME v. 17. 7. 78 (BlfadmPr. 29, 301). „Kleinhandel" mit altem Metallgerät, Metallbruch, alten Möbeln usw. treibt sowohl derjenige, welcher die alten Sachen im Kleinen einkauft und im Kleinen wiederverkauft, wie auch derjenige, der im Kleinen ein- und im Großen verkauft, und endlich auch derjenige, der im Großen einkauft und im Kleinen verkauft (z. B. ein Lager von gebrauchten Möbeln). Vgl. PrOVG

v. 30. 4. 91 (Entsch. 21, 324, Reger 12, 126) und Kammerger. v. 26. 12. 93 (Reger 14, 224), wonach die Bestimmungen des HGB für den Begriff des Kleinhandels im Sinne der GO nicht verwertbar sind und zur Annahme des Kleinhandels genügt, wenn auch nur der Einkauf im Kleinen geschieht (übereinstimmend PrOVG v. 5. 4. 23, GArch. 22, 36, Reger 44, 293, PrVBl. 45, 226, OLG Hamburg v. 13. 7. 99, Reger 20, 174, Goltd. 46, 464, und 8. 7. 03, DJZ 10, 464, GArch. 4, 583, und Kammerger. v. 12. 2. 06, GArch. 5, 443, Reger 26, 335, v. 22. 3. 35, GArch. 32, 547, Reger 56, 507, OLG Oldenburg v. 1906, GArch. 6, 64, BayObLG v. 17. 1. 07, Samml. 7, 184, GArch. 7, 253, und v. 20. 2. 09, Samml. 9, 180, GArch. 9, 419, Reger 30, 199, OLG Stuttgart v. 6. 4. 14, Jahrb. d. WürttRpfl. 26, 340, BayVGH v. 5. 5. 14, BadVerwZ 46, 189, Reger 35, 19, GArch. 14, 453). Auch wenn mit Rohproduktengroßhandel ein Trödelhandel verbunden ist und die Altwaren von anderen Händlern erworben werden, liegt ein den §§ 35, 38 unterworfener Trödelhandel vor, so mit Recht OLG Dresden v. 23. 5. 17 (LeipzZ 11, 1018, GArch. 17, 75). AA HansOLG v. 23. 4. 31 (GArch. 29, 59) mit der Begr., daß die Möglichkeit der Untersagung usw. solcher Gewerbebetriebe für erforderlich erachtet worden sei, welche Sachen ankaufen, wie sie von Dieben angeboten werden; zum Trödelhandel gehöre also begrifflich Ankauf im Kleinen. Auch der Einkauf bei Versteigerungen gehört hierher (Kammerger. v. 29. 5. 05, GArch. 5, 268, Urt. d. OLG Oldenburg v. 14. 4. 13 (OldenbZ 40, 409, GArch. 13, 242) u. d. PrOVG v. 30. 4. 31 (GArch. 29, 197, Entsch. 88, 356, Reger 53, 170 betr. Pfandleiher als Trödler). Trödelhandel bei Wiederverkauf eines im ganzen gekauften Möbellagers: OLG Dresden v. 7. 5. 13 (SächsArch. 9, 169, GArch. 13, 604, Reger 35, 21.) Trödelhandel kann auch dann vorliegen, wenn die alten Waren nicht gekauft, sondern im Tauschhandel durch Hingabe an Zahlungs Statt erworben werden (Kammerger. v. 4. 1. 15, GArch. 14, 439, Reger 36, 19).

Was die Untersagungsgründe (Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun) betrifft, so ist zu beachten, daß neben den sicherheitspolizeilichen bei der polizeilichen Beschränkung des Trödelhandels auch sanitätspolizeiliche Gründe maßgebend sind. Die Verschärfung des Gesetzes in bezug auf die Erweiterung der Untersagungsgründe ist hier insbesondere auch aus dem Grunde erfolgt, weil nach den früheren Bestimmungen Umgehungen des Gesetzes leicht möglich waren, indem der untersagte Geschäftsbetrieb durch eine vorgeschobene Person, z. B. den Ehegatten, weitergeführt wurde (Begr.). Eine Frau ist aber nicht als unzuverlässig anzusehen, weil sie ihren unzuverlässigen Mann als Handlanger und Schneider im Gewerbe beschäftigt (PrOVG v. 8. 12. 15, GArch. 15, 107). Im übrigen vgl. die A. 4 und dazu noch PrOVG. v. 26. 4. 28 (GArch. 26, 43: Untersagung wegen Beschäftigung eines unzuverlässigen Geschäftsführers), BadVGH v. 19. 9. 05 (Reger 26, 335) — Untersagung wegen allgemeiner moralischer Verkommenheit, ferner OldenbOVG v. 14. 7. 10 (OldenbZ 38, 98, GArch. 10, 439, Reger ErgBd. 4, 213) — Vernachlässigung des Geschäftsbetriebs, PrOVG v. 8. 2. u. 16. 11. 16 (GArch. 16, 396, 398) u. v. 12. 9. 17 (GArch. 17, 346, Reger 40, 25), BadVGH v. 3. 7. 17 (BadVerwZ 50, 25, Reger 38, 9, GArch. 17, 348), BayVGH v. 3. 5. 18 (GArch. 18, 53, JW 47, 575) — Unzuverlässigkeit aus Eigenschaften des anderen Eheteils, bzw. der Mutter gefolgert. Ein Trödelhändler, der weder lesen noch schreiben kann, muß einen geeigneten Stellvertreter aufstellen; PrOVG v. 28. 5. 14 (Entsch. 67, 367, Reger 35, 451) u. v. 16. 11. 16 (GArch. 16, 398).

Der Untersagungsbeschluß hat auf „Untersagung des Trödelshandels" zu lauten, nicht etwa auf Untersagung des Handels mit gebrauchten Kleidern usw. (PrOVG v. 20. 10. 10, PrVBl. 32, 234, Reger ErgBd. 4, 385, und v. 4. 5. 11, GArch. 11, 440, ferner zit. BadVGH v. 5. 5. 14 (Reger 35, 19), BayVGH v. 27. 4. 17, Reger 37, 224; Samml. 44, 295, GArch. 17, 71. Die Untersagung des Trödelhandels erstreckt sich nicht auf den unter das G. über unedle Metalle fallenden Altmetallhandel (vgl. Eingang dieser A.); so BayVGH v. 14. 10. 32, BVBl. 81, 188, GArch. 31, 47.

Bezüglich des Gewerbebetriebs im Umherziehen mit gebrauchten Kleidern usw. s. § 56 Abs. 2 Ziff. 2 GO.

Bezüglich der Buchführung und der polizeilichen Kontrolle der Trödler s. unten A. 4 zu § 38.

6. Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen. Die Beschränkung dieses Gewerbebetriebs ist namentlich für diejenigen Gegenden von Wichtigkeit, in welchen die Weberei als Hausindustrie betrieben wird und die Fabrikanten (Faktoren, Unternehmer) den Webern das mitunter sehr kostbare Material liefern; es kommen hier nicht selten Unterschlagungen seitens der Weber vor, welche hierbei von bereitwilligen Hehlern, die das unterschlagene Material als „Enden" oder „Dräume" weiterverkaufen, unterstützt werden. Die Unmöglichkeit, die veruntreuten Stoffe als das entzogene Eigentum zu erkennen, hindert selbst in den seltenen Fällen der Entdeckung des Vergehens die Bestrafung der Täter. Es ist daher in Preußen schon durch das G. v. 5. 6. 52 der gedachte Handel erlaubnispflichtig gemacht worden. Vgl. die Begr. zur GO von 1869, RTV III 119. Die Bestimmungen der GO von 1869 über diesen Gewerbebetrieb haben sich als nicht ausreichend erwiesen, insbesondere wegen der leichten Umgehungsmöglichkeit. Ein bei den RTV von 1883 von dem Abg. Reichensperger im Interesse der Krefelder Seidenindustrie gestellter Antrag, die Erlaubnispflicht wieder einzuführen, wurde abgelehnt, StB S. 1730, 1754. Bezüglich des Begriffs „Dräume" s. PrME v. 8. 7. 59 (MBl. S. 221). Bezüglich des Begriffs „Kleinhandel" s. die vorige A. Vgl. auch A. 8 Buchst. f zu § 38 und § 56 Abs. 2 Ziff. 2.

7. Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen. Dieser Geschäftsbetrieb ist durch die Novelle v. 1. 7. 83 hier eingefügt worden. Sprengstoffe sind nicht bloß die in der Praxis als solche bezeichneten und als Sprengmittel benutzten Stoffe, sondern auch alle explosiven Stoffe, die sich zur Verwendung als Sprengmittel eignen (RG v. 22. 12. 13, Entsch. St. 48, 72, Recht 1915 BeilNr. 772). Die Begr. bemerkt: „Der Ausdruck ‚Sprengstoffe' schließt das Schießpulver (Jagdpulver) nicht in sich." Nach Reichsgesetz v. 9. 6. 84 (RGBl. S. 61) ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig, welche in widerruflicher Weise erteilt wird. Wegen der Bestrafungen von Zuwiderhandlungen s. die §§ 5–13 dieses Gesetzes. Zu den Sprengstoffen gehört flüssiges Azetylen. Die Bestimmung des § 35 hat aber noch Bedeutung bezüglich der nicht unter das Dynamitgesetz fallenden Sprengstoffe. Bezüglich der nicht unter das Gesetz fallenden Schießmittel s. die Bek. v. 29. 4. 03 (RGBl. S. 211). Vgl. A. 6 zu § 16 S. 211 oben bezüglich der Genehmigungspflicht der Anlagen zur Herstellung von Zündstoffen.

Über den Verkehr mit Sprengstoffen sind 1905 zwischen den Landesregierungen gleichmäßige Bestimmungen vereinbart worden, die nach mehrfacher Aenderung neuerlich einer durchgreifenden Revision unterzogen wurden. Diese betreffen 1. die Versendung von Sprengstoffen, 2. den Handel mit Sprengstoffen, 3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen im Bergwerks- und Gewerbebetrieb, 4. die Lagerung von Sprengstoffen. Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht die nicht sprengkräftigen Zündungen, Zündhütchen und Zündspiegel für Feuerwaffen, Metallpatronen, Jagdpatronen und Zündschnüre. Den Vorschr. über die Sprengstoffe ist auch der Verkehr mit Gasen unterworfen, soweit die Gase als Sprengstoffe anzusehen sind (vgl. BayVO über den Verkehr mit verflüssigten oder verdichteten Gasen v. 1. 9. 26 (GVBl. S. 483). — Für Preußen s. die PolVO über den Verkehr mit Sprengstoffen SprStVerkO) v. 4. 9. 35 (GS S. 119), die SprengstofflagerO v. 17. 11. 32 (GS S. 362), PolVO über Sprengstofferlaubnisscheine v. 15. 7. 24 (HMBl. S. 198), geändert durch Erl. v. 11. 1. 36 (MBlfW S. 23), für Bayern die SprengstoffverkehrsO v. 24. 10. 36 (GVBl. S. 179) u. die MB v. 7. 12. 36 (GVBl. S. 226)

z. Aenderung der Bek. v. 12. 12. 22 über die Sprengstofferlaubnisscheine, für Sachsen die SprengstoffverkehrsVO v. 12. 1. 37 (GBl. S. 3) u. die SprengstofferlaubnisVO v. 15. 1. 37 (GBl. S. 9); für Baden die VO v. 4. 1. 37 (GVBl. S. 5); für Hessen SprengstoffverkehrsO v. 7. 11. 36 (RBl. S. 125) u. SprengstofflagerVO v. gleichen Tag (RBl. S. 133). Außerdem haben die Landesregierungen übereinstimmende Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen und die Herstellung von Karbid erlassen — s. A. 17 zu § 16 S. 218 oben. — Bezüglich des Ausschlusses explosiver Stoffe vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen s. § 56 Abs. 2 Ziff. 6 und die Bem. dazu.

7a. Handel mit Lotterielosen. Dieser Gewerbebetrieb ist dem § 35 auf Veranlassung des Reichstags durch die Novelle von 1896 (s. oben A. 1) eingefügt worden. Auf den Vertrieb von Lotterielosen findet die GO gemäß § 6 nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen über ihn enthält (s. S. 133 oben); dies ist der Fall, außer im § 35, noch in den auf den GiU bezüglichen §§ 56, 56a, in welch letzteren neben den hier genannten Gegenständen des Handels noch „Staats- und sonstige Wertpapiere" und Bezugs- und Anteilscheine auf solche aufgeführt sind. Aus der Weglassung dieser Worte in § 35 ist die Absicht des Gesetzgebers zu folgern, nur den Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen im engeren, im gemeinverständlichen Sinne zu beschränken. Zu den Lotterien in diesem Sinne gehören die mit Staatsanlehen verbundenen Zinsenlotterien nicht. — Ueber die gesetzgeberischen Gründe der Einschaltung des Loshandels in § 35 erklärte der Antragsteller, Abg. Hitze, StB S. 1294: „Gerade dieser Handel kann manchen Mißbräuchen Vorschub leisten; gerade hierbei ist die Versuchung groß, falsche Angaben zu machen, um zum Spiel anzulocken, Unterschlagungen sich zuschulden kommen zu lassen usw. Heute ist die Regierung nicht in der Lage, selbst wenn solche Dinge vorgekommen sind und selbst Verurteilungen erfolgt sind — z. B. wegen Handels mit verbotenen auswärtigen Losen — den Vertrieb zu untersagen." Ueber den Begriff der Lotterielose s. noch A. 9 zu § 56 und A. 4 zu § 56c. — Grund zur Untersagung werden insbesondere Verfehlungen wider die §§ 284, 286 RStGB, §§ 7–9 des RG v. 16. 5. 94 betr. die Abzahlungsgeschäfte, und gegen die landesgesetzlichen Beschränkungen des Handels mit Losen sein; vgl. hierzu A. 16 zu § 6, A. 9 zu § 56, ferner PrOVG v. 22. 10. 98 (Reger 19, 315, PrVBl. 20, 311), v. 25. 3. 99 (Entsch. 35, 330, Reger 20, 379), v. 10. 1. 01 (GArch. 1, 647), v. 18. 1. 04 (GArch. 3, 592) u. v. 22. 5. 11 (GArch. 11, 445); Untersagung mit Rücksicht auf den unzuverlässigen Ehegatten: PrOVG v. 5. 5. 02 (GArch. 2, 66); Verfehlungen gegen Gesetze eines andern Landes: PrOVG v. 6. 4. 03 (GArch. 2, 612). Im übrigen s. wegen der Voraussetzungen für die Untersagung und die Gestattung der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs A. 4 oben. Für Preußen s. ME v. 9. 1. 02 und 16. 8. 02 (MBl. S. 32 u. 178) betr. die Ueberwachung der Lotterielosehändler.

8. Gewerbsmäßige Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, soweit nicht das RechtsberatungsG entgegensteht. Das RechtsberatungsG v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1478, hier Anhang XVII[1], hat in seinem Art. 1 die bis dahin im § 35 Abs. 3 — und zwar seit der Novelle v. 1. 7. 83 — enthaltene geschäftsmäßige „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen", dem Erlaubniszwang und zwar der Erlaubnis des Land-, bzw. Amtsgerichtspräsidenten unterstellt; auf seinem Art. 2 beruht der neue § 107a RAbgO, der den Geschäftsbetrieb der Steuerberater, der bisher vom § 35 erfaßt war, der Erlaubnis des Finanzamts unterwirft („Helfer in Steuersachen"). Soweit das im RechtsberatungsG geregelte Gebiet der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten reicht, ist kein Raum mehr für die Anwendung des § 35 GO, und fällt auch die im Text noch

[1] Dort s. auch Mitteilungen aus der bisherigen Rspr. über Winkeladvokaten usw.

verbliebene Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte usw. unter das RechtsberatungsG und nicht unter den § 35. Dieser ist also für die Geschäftsbesorgung bei Behörden nur noch von ganz geringfügiger Bedeutung; vgl. auch BayVGH v. 3. 7. 36 (Reger 56, 502). Unter § 35 fällt z. B. noch die Anfertigung von Unterstützungsgesuchen an Behörden aller Art (vgl. auch OLG Breslau v. 4. 10. 08, Goltd. 46, 223, Reger 19, 177, BayObLG v. 16. 11. 15, Reger 37, 323), vorausgesetzt, daß damit nicht eine Erhebung von Rechtsansprüchen verbunden ist.

Dem RechtsberatungsG sind unterworfen nicht nur die sog. Winkeladvokaten, Volksadvokaten, Rechtskonsulenten, Steuerberater, Patentagenten und Patentingenieure, sondern auch die Inkassogeschäfte; sie alle sind aus § 35 hinsichtlich der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ausgeschieden.

Gem. § 6 fallen nicht unter § 35 die Rechtsanwälte und Notare, die auch dem RechtsberatungsG nicht unterworfen sind. Dem § 35 sind auch die Patentanwälte entzogen, soweit ihr geschäftlicher Verkehr mit dem Patentamt in Frage kommt; s. § 18 des RG v. 21. 5. 00 (RGBl. S. 233) u. PatentanwaltG v. 28. 9. 33 (RGBl. I S. 669), insbes. dessen § 59.

Bezüglich der Erfordernisse der Gewerbsmäßigkeit s. die Einl S. 54 ff. und dazu noch BayObLG v. 22. 6. 09 (Samml. St. 9, 292, GArch. 10, 94, Reger ErgBd. 4, 94): eine bestimmte Entlohnung braucht nicht im voraus vereinbart zu sein, ferner PrOVG v. 1. 7. 15 (PrVBl. 37, 106: Absicht der Wiederholung nötig). Daß die Eingaben, Aufsätze usw. von den Verfassern auch unterzeichnet werden, ist nicht erforderlich, es genügt die gewerbsmäßige Anfertigung (BayVGH v. 23. 9. 14, Reger 35, 274). Wird die fragliche Tätigkeit nicht in Gewinnabsicht, sondern aus humanitären, sozialpolitischen (gemeinnützigen) Gründen ausgeübt, so ist § 35 mangels Gewerbsmäßigkeit nicht anwendbar, auch wenn Gebühren zur Kostendeckung erhoben werden; vgl. A. 3 zu § 30 S. 332 oben.

Unzuverlässigkeit i. S. des § 35, d. h. ein Mangel der für ihr Gewerbe unerläßlichen Eigenschaften kann bei den hier in Frage kommenden Gewerbetreibenden zu folgern sein, z. B. wenn sie ihre Kunden ausbeuten (vgl. BayVGH v. 15. 12. 33, Reger 54, 179), wenn ihnen die erforderlichen Mindestkenntnisse fehlen (vgl. PrOVG v. 18. 4. 18, GArch. 17, 475, u. v. 19. 5. 21, GArch. 20, 467), oder wenn sie leidenschaftlich, grob, beleidigend gegen die Behörden auftreten (vgl. PrOVG v. 2. 5. 29, GArch. 27, 57, BayVGH v. 26. 6. 31, GArch. 30, 208, Reger 51, 4).

8a. Gewerbsmäßige Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten. Die auf der Novelle von 1900 (vgl. A. 1 oben) beruhende Einfügung dieses Gewerbezweigs in den § 35 entsprang der Initiative des Reichstags. Man wollte den VerwBeh. eine Handhabe gegen unzuverlässige und deshalb gemeingefährliche Auskunfteien und Privatdetektivbüros geben. Die Fassung des Gesetzes ist erst in dritter Beratung angenommen worden; durch sie sind die geäußerten Bedenken gegen die in der zweiten Beratung beschlossene Fassung: „Die gewerbsmäßige Auskunftserteilung und die gewerbsmäßige Anstellung von Ermittlungen oder Erhebungen für andere" beseitigt worden; Auskünfte in Rechtsfragen fallen nicht unter die gegenwärtige Bestimmung; Zeitungsredaktionen, die sich mit solchen Auskünften befassen, gehören also nicht hierher; sie können unter Umständen unter das RechtsberatungsG (A. 8) fallen (s. dazu Stritzke in DVBl. 84, 490 über eine das Rechtsauskunftswesen der Fachzeitschr. betr. Vereinbarung mit dem NS-Rechtswahrerbund). Was die eventuellen Untersagungsgründe betrifft, so ist hierwegen im allgemeinen auf A. 4 oben und außerdem auf die Gründe der Bestimmung zu verweisen. Man erwog, daß Auskunfteien bei leichtsinnigem Betrieb die Gefahr schwerer Kreditschädigungen in sich schließen. Es liegt im Sinne des Gesetzes, an den Unternehmer einer Auskunftei in bezug auf Solidität und Gewissenhaftigkeit im Geschäftsbetrieb hohe Ansprüche zu stellen, insbesondere zu verlangen, daß er bei der Auswahl seiner Gewährsmänner mit höchster Sorgfalt verfährt. Andererseits soll eine Unzuverlässigkeit des Unternehmers nicht etwa aus vereinzelten unrichtigen Auskünften geschlossen werden, wenn dabei dem Unternehmer ein schuldhaftes Verhalten nicht zur Last fällt (vgl. die Aeuß. des Abg. Müller-Sagan und es BRBev. Werner, StB S. 2967). Die Privatdetektivbüros befassen sich insbesondere mit Ueberwachung von Personen, Ausforschung von Familienverhältnissen und Ausfindigmachung von Personen; ihre Hilfe wird in Zivil- (besonders Ehescheidungs-) und Strafprozessen zur Beschaffung von Beweismaterial in Anspruch genommen. Die Erfahrung, daß sich ihre Tätigkeit häufig nicht in den zulässigen Grenzen hält, daß ihre Organe zuweilen als agents provocateurs auftreten und insbesondere, daß ihre Unternehmer nicht selten vorbestrafte Personen sind, ließ eine zweifelfreie Unterlage für die eventuelle Untersagung des Gewerbebetriebs zweckmäßig erscheinen. Sie wurden übrigens vor der Novelle von 1900 unter dem Gesichtspunkt der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dem § 35 unterworfen; vgl. BayVGH v. 29. 4. 96 (Samml. 17, 228, Reger 17, 3), OLG München v. 17. 11. 96 (Reger 17, 10, Samml. 9, 166), PrVGH v. 21. 3. 00 (Entsch. 37, 336, Reger 21, 16, Fischer 23, 273) u. BadVGH v. 29. 10. 10 (Bad. VerwZ 43, 107, GArch. 11, 90, Reger 31, 153). Soweit die Privatdetektivs sich mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen — notwendig schließt ihr Gewerbe diese nicht in sich, vgl. PrOVG v. 5. 3. 31, GArch. 28, 505, RuPrVBl. 54, 454 —, sind sie jetzt der Erlaubnispflicht nach Maßgabe des G z. Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1478) unterworfen, vgl. vor. Anm. Formal ist zu beachten, daß „der Betrieb eines Detektivbüros" mit Rücksicht auf den Wortlaut des Ges. nicht untersagt werden kann (vgl. PrOVG v. 1. 3. 17, GArch. 16, 600). Bei Beurteilung der Zuverlässigkeit kann auch das außergerichtliche und frühere Verhalten des Gewerbetreibenden herangezogen werden; vgl. A. 4 oben und insbes. zit. BadVGH v. 27. 10. 03. Die erfolgte Untersagung der Auskunftserteilung über persönliche Verhältnisse erstreckt sich jedenfalls auch auf die Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse; es liegt ein einheitlicher gesetzlicher Begriff vor (PrOVG v. 6. 2. 19, GArch. 18, 473, Reger 5. ErgBd. S. 15).

Aus der Rspr. s. PrOVG v. 7. 6. 17 (Reger 38, 16): Unzuverlässigkeit wegen Ausbeutung des Mandaten; zit. BadVGH v. 6. 12. 21: Untersagung auf Grund früherer Straftaten, anormaler Geistesverfassung und nicht einwandfreier Geschäftsführung; BayVGH v. 15. 2. 24 (Reger 44, 169, GArch. 22, 530): Unzuverlässigkeit wegen sittlicher Verfehlungen mit weiblichem Personal, ferner aus nicht einwandfreier Geschäftsführung, u. v. 28. 12. 26 (GArch. 25, 220, PrVBl. 48, 586): Verurteilung wegen Sittlichkeitsverbrechen.

Bezüglich der Vorschriften über Buchführung und Beaufsichtigung dieser Gewerbereibenden s. § 38 Abs. 4.

Ueber Zeugnisverweigerung seitens des Inhabers eines Auskunftsbüros gemäß § 383 Ziff. 5 ZPO s. RG v. 6. 11. 02 (Ensch. Z 53, 15).

8b. Gewerbsmäßiger Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken. Auf diese drei Gewerbebetriebe ist § 35 durch das sog. Wuchergesetz v. 19. 6. 93 Art. III ausgedehnt worden (s. A. 1). Die Aufnahme dieser Betriebe in § 35 richtet sich vorzugsweise gegen den Wucher, der notorisch vielfach mit ihnen verbunden ist. Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wird u. a. anzunehmen sein, wenn ihm wucherische Ausbeutung der Landleute zur Last liegt. Strafrechtliche Verurteilung ist auch hier keine Voraussetzung für die Untersagung (vgl. A. 4). Fälle der Untersagung wegen früherer strafbarer Handlungen (Urkundenfälschung und Betrug, Wucher und Konterbande) s. PrOVG v. 21. 9. 03 (GArch. 3, 255) u. BayVGH v. 24. 2. 04 (Reger 25, 20, GArch. 4, 80). Die Unzuverlässigkeit kann unter Umständen aus einem einzigen Vorfall gefolgert werden, PrOVG v. 13. 5. 09 (GArch. 9, 93); Begründung derselben durch das Verhalten des Ehegatten, PrOVG v. 21. 6. 06 (GArch. 6, 269); durch Beschäftigung eines unzuver-

lässigen Angestellten, der den Betrieb wesentlich beeinflußt, PrOVG v. 21. 4. 13 (GArch. ErgBd. 1, 170).

Außer den Vorschriften des § 35 über die Zulässigkeit der Untersagung und die Anzeigepflicht (s. A. 11) finden auf die Viehverstellung, den Viehhandel und den Handel mit ländlichen Grundstücken auch die Vorschriften des § 38 Abs. 4 und des § 148 Abs. 1 Ziff. 4 Anwendung. Bezüglich des Erfordernisses der Gewerbsmäßigkeit s. die Einl. S. 54 ff. und die Rspr. unten, betr. den Handel mit ländlichen Grundstücken.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Viehhandel im Sinne des § 35 ist sowohl der Groß- als der Kleinhandel, auch der Handel mit Pferden (PrHME v. 11. 6. 25, HMBl. S. 140). Für den Viehhandel kommen in Betracht: die VO z. Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. 2. 35 (RGBl. I S. 301), geändert durch die VO v. 4. 7. 35 (RGBl. I S. 1045), v. 8. 4. u. 22. 10. 36 (RGBl. I S. 366, 897) u. die 3. VO gl. Betreffs v. 8. 4. 36 (RGBl. I S. 366) Art. II § 1, ferner die VO über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 37 (RGBl. I S. 28). Für die Untersagung des Handels mit Vieh (Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe) gelten auch die Vorschriften der §§ 20–33 der VO über Handelsbeschränkungen (abgedr. in Anhang XIII). Gegen die auf Grund dieser Bestimmungen ausgesprochene Untersagung des Handels findet nicht der Rekurs, sondern die Beschwerde statt; § 21 Satz 2 GO findet nicht mehr (G v. 19. 12. 35, RGBl. I S. 1516) Anwendung. Diese Bestimmungen stehen — in diesem Sinn wird die in den früheren Auflagen vertretene Meinung des Vorrangs der VO über Handelsbeschränkung als eines Sondergesetzes berichtigt — selbständig neben den §§ 35, 40 GO; (vgl. BayVGH v. 21. 12. 34, Samml. 56, 33, Reger 55, 16, DJZ 1935 Sp. 903; BayWME v. 17. 5. 35 (MABl. S. 69), weist die VerwBeh. an, in der Regel die Untersagung auf § 20 der VO über Handelsbeschränkungen zu stützen u. § 35 GO nur anzuwenden, wenn bes. Gründe es veranlassen. Siehe auch BayWME v. 2. 8. 34 über die Säuberung des Viehhandels. Ueber den Viehhandel im Umherziehen enthält die GO noch besondere Bestimmungen im § 56b; auch das Viehseuchengesetz sieht Beschränkungen vor. Die Hilfsgewerbe des stehenden Viehhandels (Schmuser, Viehschaffner, Agenten, Mäkler) gehören nicht hierher. Dagegen fallen auch Landwirte, wenn sie Viehhandel treiben, unter § 35. Sie treiben Viehhandel, insoweit ihr An- und Verkauf von Vieh nicht im wesentlichen Zusammenhang mit ihrem landwirtschaftlichen Betrieb steht (s. dazu BayObLG v. 19. 1. 08, Reger 28, 932, OLG München v. 8. 7. 35, Reger 56, 516 u. A. 17 zu § 6 S. 135 oben). Viehverstellung, Viehpacht, auch Viehleihe sind gleichbedeutende Begriffe (vgl. die Aeuß. des Abg. Rintelen a. a. O. S. 2077). Die Viehverstellung ist eine besondere Betriebsart des Viehhandels, bei der regelmäßig ein schlecht genährtes oder von dem zu erwartenden Nutzen (Kalben, Milchertrag) noch weit entferntes Stück Vieh zu Geld angeschlagen und mit der Bedingung dem Bauern übergeben wird, daß „es ihm bis zum nutzbringenden Zeitpunkt ohne Anzahlung im Stall stehen bleibt, und daß mit Eintritt des Zeitpunkts der angeschlagene Wert zu teilen und die Hälfte vom Bauer als Kaufgeld zu entrichten sei". (Buchenberger Agrarwesen und Agrarpolitik 2, 210, Leipzig 1893). Ist der Bauer in diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig, so nimmt der Händler das Vieh aus dem Stall, vielfach ohne ihn auch nur für die oft lange Fütterung zu entschädigen. Das Geschäft ist für den Käufer zumeist sehr unvorteilhaft, da er regelmäßig über den Zeitpunkt des Eintritts der erwarteten Nutzung und zugleich über den Wert des Tieres getäuscht wird. — Aus der Rspr. s. BraunschwVGH v. 4. 11. 25 (ZfRpfl. Br. 73 S. 12): Ausländer, der nicht deutsch lesen oder schreiben kann, ermangelt der Zuverlässigkeit zum Viehhandel; Führung des Kontrollbuchs durch andere genügt nicht, BayVGH v. 21. 12. 34 (GArch. 33, 204), ferner die einen jüdischen Viehhändler betreffende, die Untersagung des Gewerbebetriebs bestätigende Entsch. d. BayVGH v. 30. 10. 36, Reger, 57, 11.

Die oben erwähnte VO über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 37, die auf Grund des G über den Verkehr mit Tieren v. 23. 3. 34 (RGBl. I S. 224) u. des RNährstandsG v. 13. 9. 33 (RGBl. I S. 626) ergangen ist, regelt die Zulassung von Viehhandelsbetrieben durch den Viehwirtschaftsverband (s. über den Zusammenschluß der deutschen Schlachtviehwirtschaft die oben zit. VO v. 27. 2. 35) und den Widerruf der Zulassung; nach § 6 kann der Viehwirtschaftsverband insbes. die Zulassung widerrufen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter die für die Führung des Viehhandelsbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit nicht hat; es handelt sich hier also um die Zulassung von „Betrieben" und deren Widerruf; in der Wirkung kommt aber der Widerruf dieser „Zulassung" auf dasselbe hinaus, wie die Untersagung des Gewerbebetriebs, die dem Viehhändler gegenüber auf Grund des § 35 GO ausgesprochen wird. Die GewPolBeh. wird vor Untersagung des Viehhandels nach § 35 GO zweckmäßig mit dem zuständigen Viehwirtschaftsverband ins Benehmen treten.

Handel mit ländlichen Grundstücken. Siehe im allgemeinen hierher die BRVO v. 15. 3. 18 über den Verkehr mit landw. Grundstücken (RGBl. I S. 123), geändert durch das G v. 26. 1. 37 (RGBl. I S. 32) u. die VO z. Ergänzung dieses G v. 26. 1. 37 (RGBl. I S. 34, 102), endlich die „Grundstücksverkehrsbekanntmachung" in der neuen Textierung v. gl. Tg. (RGBl. I S. 35). Unter § 35 fällt das Geschäft der Güterzertrümmerer, der gewerbsmäßigen Ansteigerer bei Zwangsversteigerungen, überhaupt derjenigen, die landwirtschaftliche Grundstücke in Gewinnabsicht ankaufen, um sie als solche weiter zu veräußern; vgl. hierzu für die Frage der Gewerbsmäßigkeit die Einl. S. 54 ff., PrOVG v. 3. 10. 96 (PVBl. 18, 172), BayObLG v. 26. 3. 01 (Reger 23, 21) u. v. 21. 5. 06 (Samml. St. 7, 21) u. BayVGH v. 7. 7. 02 (Reger 24, 249). Siehe ferner OLG München v. 26. 11. 96 (MABl. 1897 S. 35, Goltd. 45, 147, Reger 17, 129), das auch den Handeltreibenden in fremdem Auftrag dem § 35 unterwirft. Bezüglich der Untersagungsgründe s. im allgemeinen A. 4 oben. Die Nichtbeachtung der auf Grund des § 38 GO oder der Landesgesetze gegen die Güterzertrümmerung erlassenen Kontrollvorschriften kann, insbesondere in schweren Fällen, oder wenn sie fortgesetzt geschieht, einen Untersagungsgrund bilden. Für Bayern s. das Gesetz über die Güterzertrümmerung v. 13. 8. 10 Art. 2 (Anzeigepflicht der Güterhändler über jeden Kauf) und die Bek. v. 24. 8. 10 (GVBl. S. 627, 633 ff.). Vgl. Art. 19 des Gesetzes betr. die Fortsetzung der Grundentlastung v. 2. 7. 98, wonach gewerbsmäßige Güterhändler von jeder beabsichtigten Gutszertrümmerung vorher Anzeige zu erstatten haben, und hierzu BayObLG v. 6. 11. 02 (BlfRA 68, 265) und 27. 12. 05 (MAB. 1906 S. 65). Die E. d. BayVGH v. 2. 2. 14 zu Art. 19 des BodenzinsablösG v. 2. 2. 08 (Reger 34, 227), welches einen gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken auch dann für gegeben erachtet, wenn die gekauften landwirtschaftlichen Grundstücke bereits als Bauplätze verwertbar sind, ist indes für die Auslegung des § 35 GO nicht maßgebend.

9. Gewerbsmäßige Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten. Diese Gewerbe wurden in der Novelle von 1883 auf Antrag der Reichstagskommission hier eingefügt, weil aus ähnlichen Gründen wie bei der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auch hier ein Bedürfnis obwaltet, diese Betriebe unter schärfere Aufsicht zu nehmen (KG S. 12, StB S. 1727, 1736, 3629). Ueberdies werden diese Geschäfte häufig gleichzeitig von einer und derselben Person betrieben. Zu beachten ist, daß das Gesetz lediglich die Vermittlung von Immobiliarverträgen nennt; die Vermittlung von Mobiliarverträgen — also das Geschäft der sog. Agenten, Makler, Sensale — gehört nicht hierher (vgl. A. 9 zu § 36). „Immobiliarverträge" sind Verträge über Verkauf, Beleihung und Verpfändung, Vermietung und Verpachtung von Immobilien; die Vermittlung von Versicherungsverträgen (gegen Feuer-, Hagel-, Wasserschaden) ist nicht hierher zu rechnen (PrOVG v. 6. 10. 84, Ensch. 11, 316, Reger 6, 12). Ebensowenig die Vermittlung der Verpachtung von Geschäften, z. B. Schankwirtschaften (PrOVG v. 12. 6. 11, Ensch. 60,

425, GArch. 11, 442, Reger 32, 221, und OLG Naumburg v. 11. 12. 12, GArch. 12, 460). Bezüglich der Bankiers, welche Immobiliarverträge vermitteln, s. PrKG v. 8. 2. 06 (GArch. 5, 444) u. v. 17. 3. 06 (Jahrb. 23 C 7, GArch. 6, 435, Reger 27, 208). In der bayer. zu § 38 ergangenen Bek. v. 6. 10. 10 (GVBl. S. 945) ist in § 17 Abs. 3 Dispenserteilung für Bankiers vorgesehen, also angenommen, daß dieselben unter § 35 fallen. Uebereinstimmend SächsOVG v. 8. 11. 21 (Jahrb. 26, 191, GArch. 23, 75). Nach BayObLG v. 11. 10. 04 (Samml. 5, 70, Reger ErgBd. 3, 397) und PrOVG v. 24. 9. 36 (DGArch. 35, 17) fällt ein „Wohnungsnachweisbureau" nicht unter § 35, wohl aber die gewerbsmäßige Vermittlung von Mietverträgen (so auch PrOVG v. 18. 11. 26, PVBl. 48, 322, GArch. 24, 54, v. 21. 11. 35, GArch. 34, 160, u. v. 24. 9. 36, RVBl. 57, 1101, GArch. 34, 452, BadVGH v. 4. 3. 30, GArch. 28, 205, BadVerwZ 1930 S. 95, RuPrVBl. 51, 725, KG v. 14. 4. 30, GArch. 28, 56); indes üben die sog. Wohnungsnachweisbüros tatsächlich wohl immer auch eine gewisse Vermittlertätigkeit aus. In der bloßen Nachweisungstätigkeit (Herausgabe einer Zeitung mit Anzeigen zu verkaufender Grundstücke und ihrer Versendung an Wohnungsuchende ist auch nach OLG Hamburg v. 6. 2. 20 (GArch. 19, 467, Reger 5. ErgBd. S. 12, LeipzZ 14, 492) keine Vermittlung von Immobiliarverträgen zu sehen. Unter „Geschäft" eines Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge ist dessen gesamte Tätigkeit zu verstehen, welche die Vermittlung von Immobiliarverträgen bezielt, sie mag den Abschluß des Vertrages nur vorbereiten oder diesen selbst herbeiführen, so daß, wenn einzelne Vermittlungen auch nicht zum Abschlusse geführt haben, der ersichtlich gewordene Wille, diesen Abschluß herbeizuführen, immerhin einen Teil des Geschäftes des Vermittlungsagenten bildet. Vgl. OLG München v. 14. 10. 87 (Samml. 4, 512, Reger 8, 185), OLG Dresden v. 29. 1. 94 (Annal. 15, 485) und v. 30. 1. 07 (Annal. 29, 31, GArch. 7, 437), ferner SächsOVG v. 22. 5. 09 (GArch. 9, 250, Reger 30, 21). Die Vermittlung von Hypotheken ist Vermittlung von Immobiliarverträgen (BadVGH v. 6. 11. 17, BadVerwZ 50, 84, GArch. 17, 488). Als Vermittlungsagent kann auch anzusehen sein (und daher dem § 38 Abs. 4 unerworfen), wer die Geschäfte auf Grund einer erteilten Vollmacht selbst abschließt (KG v. 2. 2. 14, GArch. 13, 599, Reger 35, 24).

Unter Darlehensvermittlung ist jede auf Verschaffung des Darlehens eines Dritten abzielende, wenn auch erfolglose oder nur vorbereitende, gewerbsmäßige Tätigkeit zu verstehen (vgl. auch BayObLG v. 20. 5. 03, Samml. St. 3, 337, Reger 25, 17 GArch. 3, 431, OLG Dresden v. 26. 8. 31, JW 61, 760); eine bloße Nachweistätigkeit genügt auch hier nicht; der Vermittler muß beabsichtigen, die Parteien zum Zweck des Abschlusses eines Darlehensvertrages einander zuzuführen (vgl. BayObLG v. 28. 8. 14, Reger 36, 20, GArch. 14, 455, v. 29. 5. 33, Reger 56, 169, BVBl. 81, 267, GArch. 31, 227, u. v. 22. 6. 33, BVBl. 81, 267, OLG Dresden v. 15. 6. 32, JW 61, 2639, GArch. 30, 213, u. v. 25. 1. 33, GArch. 31, 43, LeipzZ 27, 672). Die Vermittlung von Darlehensgeschäften im Umherziehen ist nach § 56a Ziff. 2 verboten (A. 4 zu § 56a); nach § 35 kommt nur die Untersagung eines stehenden Betriebs in Frage (S. 408 zit. EdBayVGH v. 6. 7. 34).

Mit der Darlehensvermittlung befassen sich u. a. die Finanzierungsgeschäfte, wenn sie die Vermittlung von Darlehen Dritter zum Gegenstand haben (vgl. BayVGH v. 22. 2. 35, DJZ 1935, 904), dann die sog. Bankagenturgeschäfte, deren Betrieb die Vermutung einer Tätigkeit zur Darlehensvermittlung rechtfertigt (s. PrOVG v. 27. 4. 85, Entsch. 12, 336, Reger 6, 384, u. v. 17. 11. 27, GArch. 25, 382, OLG Dresden v. 26. 10. 10, Annal. 32, 306, GArch. 11, 86, Reger 31, 455, und v. 31. 1. 12, Annal. 34, 33, GArch. 12, 464, OLG Rostock v. 6. 12. 07, MecklZ 26, 353, GArch. 8, 72). Es fällt darunter auch die gewerbsmäßige Vermittlung von Bankkrediten in Form eines Kontokorrents (BayObLG v. 28. 3. 14, Samml. St 14, 120, GArch. 14, 76, Reger 35, 22). Die auf Grund des § 38 ergangene bay. Bek. v. 6. 10. 10 nimmt die Agenten der Hypothekenbanken von ihrem Geltungsbereich aus. Derjenige, der die Geldsucher nicht

dem Geldgeber selbst, sondern dem Hypothekenvermittler zubringt, fällt nicht unter § 35 (KG v. 11. 1. 04, GArch. 3, 430). Ebensowenig derjenige, der keine Maklertätigkeit ausübt, sondern aus eigenen Mitteln Darlehen gibt (BayObLG v. 16. 3. 25, JurRundsch. 1, Rspr. 588, BVerwBl. 73, 318). Ob schon in der Uebergabe oder Versendung eines Verzeichnisses von Geldgebern eine Darlehensvermittlung zu erblicken ist, wird von den Umständen abhängen; bejahend das zit. BayObLG v. 20. 5. 03. Ueber den Unterschied zwischen bloßer Inseratenannahme durch eine Zeitung und Vermittlertätigkeit s. zit. BayObLG v. 28. 8. 14 u. v. 29. 5. 33, in welch letzterem insbes. das bloße Werben von Inserenten für eine Zeitschrift nicht als genügend erachtet wird (mit Recht); übereinstimmend KG v. 29. 5. 33, GArch. 31, 385, VG Hamburg v. 22. 2. 32, Entsch. 4, 48, Reger 55, 14. Als Darlehensvermittlung wurden anerkannt der Betrieb einer Zwecksparkasse, deren Hauptzweck die Hingabe von Darlehen der Gesamtheit der Sparer an einzelne von ihnen ist (PrOVG v. 29. 6. 33, GArch. 31, 215, Reger 54, 332, RVBl. 55, 879), als Darlehensvermittler der Agent einer Zwecksparkasse (PrOVG v. 13. 7. 33, GArch. 31, 220, Reger 54, 334, RVBl. 55, 879), auch der Bezirksvertreter einer Bau- oder Zwecksparkasse, der die Werbetätigkeit Unteragenten überträgt (PrOVG v. 11. 1. 34, GArch. 32, 39, RVBl. 55, 880; vgl. auch BayObLG v. 15. 5. 33, GArch. 31, 246, LeipzZ 27,1154, u. aut. BayInnME v. 6. 9. 32 Nr. 4563i 34 betr. Zwecksparkassen). — Die Pfandvermittler unterliegen gem. § 34 der Erlaubnispflicht. Nach dem BayVGH v. 5. 11. 20 (GArch. 20, 326, Reger 5. ErgBd. S. 162, JW 50, 296) ist Bemessung der Vermittlungsgebühren nach der Höhe des begehrten Darlehens nicht zu beanstanden; doch müssen sich die Gebühren in angemessenen Grenzen halten.

Nach § 656 BGB kann der Lohn des Mäklers bei der Ehevermittlung (Heiratsvermittlers) nicht den Gegenstand einer (klagbaren) Verbindlichkeit bilden, anderseits kann das auf Grund eines Lohnversprechens Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Hiernach wird der Ehemäkler nicht schon dann für unzuverlässig angesehen werden dürfen, wenn er sich einen Lohn im Sinne des § 656 versprechen läßt, wohl aber dann, wenn er das Gesetz zu umgehen trachtet (vgl. § 656 Abs. 2 u. PrOVG v. 2. 12. 15, GArch. 15, 471, Reger 37, 8) oder die Einlösung des Versprechens auf eine Weise betreibt, die ihn mit § 253 StGB (Erpressung) in Konflikt bringt. — Ueber die Unzulässigkeit der Bezeichnung „konzessioniertes Heiratsvermittlungsbureau" s. SächsMVO v. 21. 7. 84 (Reger 5, 399). — Zum Begriff der gew. Heiratsvermittlung s. HansOLG v. 3. 4. 33 (LeipzZ 27, 973, GArch. 30, 547); die Aufnahme von Heiratsinseraten macht ein Zeitungsunternehmen noch nicht zur gewerbsmäßigen Heiratsvermittlung.

Bezüglich der Buchführung und Beaufsichtigung der hierher gehörigen Geschäftsbetriebe s. A. 4 zu § 38.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Untersagung des Gewerbebetriebs s. im allgemeinen A. 4 oben. Wenn jemand mehrere der in § 35 bezeichneten Gewerbsarten betreibt, z. B. die Darlehensvermittlung und die Heiratsvermittlung, so kann die Behörde sich auf die Untersagung desjenigen Geschäftsbetriebs, bei welchem die Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, beschränken; in der Regel aber werden die Tatsachen, welche die Behörde zur Untersagung des einen Geschäftsbetriebs nötigen, auch die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den anderen verwandten Gewerbebetrieb dartun. Vgl. PrOVG v. 19. 10. 03 (GArch. 3, 426) u. BayVGH v. 13. 7. 34 (RVBl. 56, 961, GArch. 33, 203). Ist der Geschäftsbetrieb untersagt, so ist eine strafbare Wiederaufnahme schon in der Annahme eines Auftrags zur Geschäftsbesorgung usw. zu sehen, OLG Dresden v. 20. 5. 95 (Goltd. 43, 272).

Aus der Rspr. s. PrOVG v. 20. 2. 19 (GArch. 18, 478, Entsch. 75, 419, Reger 40, 11): Unzuverlässigkeit eines Heiratsvermittlers, wenn er die angebotenen Persönlichkeiten gar nicht zur Verfügung hat; v. 5. 2. 20 (GArch. 19, 464, Reger 41, 10) u. v. 28. 2. 29 (GArch. 27, 54):

Gewerbe des Darlehens- und Immob.-Maklers erfordert besonders hohes Maß von Zuverlässigkeit und rechtlichen Sinn; Begnadigung ändert nichts an den aus den Straftaten zu ziehenden Schlüssen; PrOVG v. 18. 4. 18 (Reger 5. ErgBd. S. 12): Unzuverlässigkeit eines Immob.-Maklers wegen Unfähigkeit und bei gänzlichem Mangel an Befähigung; BadVGH v. 20. 3. 24 (GArch. 22, 408, DJZ 30, 123): Unzuverlässigkeit eines Immob.-Maklers wegen Gebührenüberforderung; BayVGH v. 18. 1. 24 (GArch. 23, 80, Reger 44, 168): aus früherer Unzuverlässigkeit als Wirt auf Unzuverlässigkeit als Immob.-Makler geschlossen; BayVGH v. 12. 2. 26 (PVBl. 47, 461, Reger 46, 7, GArch. 24, 57: Unzuverlässigkeit eines Immobilienagenten aus Ausnutzung der allgemeinen Notlage (Schleichhandel) gefolgert; BayVGH v. 14. 5. 26 (Reger 46, 483, GArch. 24, 545, PVBl. 48, 222): Unzuverlässigkeit eines Immobilienagenten u. Darlehensvermittlers wegen zu geringen Bildungsgrads und mangelnden Rechtsgefühls; BayVGH v. 17. 4. 36 (Reger 56, 327, GArch. 34, 464): Mangel der moralischen Zuverlässigkeit bei psychopathisch veranlagtem nichtarischem Immobilienagenten.

10. Versteigerer (Auktionatoren). Im Abs. 3 wurden die Worte „sowie vom Geschäfte eines Auktionators" und der letzte Satz (der von der Versteigerung unbeweglicher Sachen ausschließlich durch öffentlich angestellte Auktionatoren handelte) durch § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des G. über das Versteigererwesen v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974, 1111, hier Anhang XVII mit Aenderungen) gestrichen. Dieses G. unterwirft die Versteigerer der Erlaubnispflicht und macht die Erlaubnis abhängig vom Nachweis eines Bedürfnisses und von Zuverlässigkeit des Bewerbers; die DurchfVO v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1091, 1111), geändert durch die VO v. 4. 2. 36 (RGBl. I S. 59) enthält in den „Versteigerervorschriften" eine eingehende Regelung der Pflichten des Versteigerers. Die GO findet auf das Versteigerergewerbe nur insoweit Anwendung, als das G. v. 16. 10. 34 keine besonderen Bestimmungen enthält.

10a. Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen. Dieser Gewerbebetrieb ist nach der Begr. der Novelle von 1896 S. 12 in § 35 eingeschaltet worden, um der Polizeibehörde die Möglichkeit zu gewähren, den Betrieb der sog. wilden Apotheken, d. h. derjenigen Drogenhandlungen, in denen rezeptiert und entgegen den Vorschriften der Kaiserl. VO v. 22. 10. 01 (s. Anhang I u. A. 18 zu § 6 S. 135 ff.) ein Kleinhandel getrieben wird, der den Apotheken vorbehalten ist, zu untersagen und damit das Publikum vor den Gefahren zu schützen, die ihm aus einem derartigen Gewerbebetrieb infolge der mangelhaften Vorbildung des Personals und der oft ungenügenden Ordnung in solchen Drogenhandlungen drohen.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs nach § 35 GO ist an eine Voraussetzung gebunden, deren Vorhandensein die PolBeh. durch die Anführung von Tatsachen erhärten muß (vgl. die Aeuß. des Abg. Hitze StB S. 1294: „wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet". Siehe dazu PrOVG v. 7. 2. 00 (Entsch. 37, 319, Kamptz ErgBd. 1, 405), v. 3. 11. 02 (GArch. 2, 466), v. 3. 12. 08 (GArch. 8, 438) und v. 25. 1. 09 (GArch. 8, 606, Reger 29, 516), BayVGH v. 9. 5. 13 (Reger 33, 387, GArch. ErgBd. 1, 174) und v. 21. 11. 13 (Samml. 34, 455, GArch. 14, 82, Reger 34, 455). Namentlich kommt in Betracht Unordnung im Geschäftsbetrieb, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe von gefährlichen Stoffen. Eine Gefährdung i. S. d. G. ist z. B. auch gegeben, wenn bei Abgabe gewisser Drogen eine schriftliche Gebrauchsanweisung unterlassen wird, vgl. PrOVG v. 6. 3. 05 (GArch. 5, 77). Auch mittelbare Gefährdung kommt in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird (BadME v. 4. 1. 10, Reger ErgBd. 4, 215); a. A. PrOVG v. 30. 4. 36, RVBl. 57, 773, GArch. 34, 336, das unter Anwendung der Grundsätze, die die Rspr. für § 10 II 17 ALR u. §§ 14 ff. PrPolVG aufgestellt hat, eine unmittelbare Gefährdung fordert, die zu bejahen wäre, wenn beim Absatz von

Heilmitteln, insbes. in Werbeschriften, von ärztlicher Beratung abgeraten wird, nicht aber schon bei Abgabe von Heilmitteln unter Beobachtung der hierfür bestehenden Vorschriften, wenn dem Publikum die Entscheidung über Zuziehung eines Arztes anheimgestellt wird. Auch persönliche Eigenschaften des Gewerbetreibenden, dessen körperlicher und geistiger Zustand, dessen allgemeine charakterliche Zuverlässigkeit (vgl. PrOVG v. 31. 1. 35, GArch. 33, 55) kommen mit in Betracht. Bestrafung des Drogisten ist keine Vorbedingung der Untersagung; ein zur Aufnahme dieses Erfordernisses bei der dritten Lesung eingebrachter Antrag der Abg. Hasse u. Gen. wurde abgelehnt (StB S. 2519 ff.); ebenso BayVGH v. 18. 12. 12 (Samml. 34, 61, Reger 33, 225, GArch. 12, 629). Indes werden regelmäßig den Anlaß zur Einleitung des Untersagungsverfahrens wiederholte Zuwiderhandlungen des Drogisten wider § 367 Ziff. 3 RStGB oder die landesgesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften und über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheke bilden. Aus der Bestrafung wegen unbefugten Handels mit Giften läßt sich aber nicht ohne weiteres auf die Unzuverlässigkeit in dem Umgehen mit Giften schließen (PrOVG v. 27. 2. 13, GArch. ErgBd. 1, 171); vgl. im übrigen hierzu A. 15 u. 18 zu § 6 und A. 10 zu § 34 und zit. PrOVG v. 7. 2. 00, v. 3. 11. 02 u. 3. 12. 08. Geisteskrankheit ist kein Entschuldigungsgrund, zit. OVG v. 25. 1. 09.

Vorschriften über die Beaufsichtigung der Drogenhandlungen: s. insbes. für Preußen den ME v. 22. 12. 02 (MBliV 1903 S. 21, MMBl. 1902 S. 4), abgeändert durch ME v. 13. 1. 10 (MMBl. S. 65, GArch. 9, 547, v. 17. 10. u. 22. 11. 12 (MMBl. S. 344, 385); ferner für Bayern VO v. 15. 3. 01 und andere oben S. 397 zitierte Vorschriften; für Sachsen ME v. 4. 9. 05 (SächsWochBl. S. 264, GArch. 5, 280) und v. 21. 1. 06 (SächsWochBl. S. 66, GArch. 6, 64); für Hessen die großh. VO v. 16. 4. 05 (RBl. S. 125 ff.). Besondere Aufmerksamkeit sollen die PolBeh. den sog. Schrankdrogisten zuwenden, die — es sind meist sachlich ungebildete Leute, wie Krämer, Wirte, Barbiere, Handwerker usw. — von größeren Firmen mit Arzneien gefüllte Schränke zum Vertriebe des Inhalts übernehmen; auch gegen diese Art Drogenhandel ist mit Verbot vorzugehen, wenn er Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet (BayVGH v. 21. 11. 13, Reger 34, 455, GArch. 14, 82); vgl die SächsMV v. 7. 6. 33 (SVerwBl. S. 390), BayME v. 19. 1. 13 (MABl. S. 107, GArch. ErgBd. 1, 191) u. dazu aut. ME (Inneres) v. 28. 4. 30 Nr. 5349 a 5, BadME v. 27. 3. 13 (BadVerwZ 45, 129, GArch. ErgBd. 1, 192) und zit. BayVGH v. 9. 5. 13 u. v. 21. 11. 13. Auch gegen sog. „Dentaldepots" kann unter Umständen der § 35 angewendet werden (vgl. SächsME v. 16. 10. 12, Fischer 41, 342).

Die Untersagungsverfügung beschränkt sich in ihrer Formel und Wirksamkeit auf den „Handel (Klein- und Großhandel) mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen", wobei zu beachten ist, daß der Relativsatz sich auf das Wort „Drogen" bezieht (vgl. Reg-Entw. Art. 4, die Aeuß. des Abg. Hitze StB S. 2524 und zit. PrOVG v. 7. 2. u. 17. 3. 00, Entsch. 37, 318, 328, Reger ErgBd. 2, 203 ff.). Zu den Drogen, die zu Heilzwecken dienen, gehören natürlich auch solche, welche außer zu Heilzwecken auch zu technischen Zwecken verwendet werden. „Heilzwecke" sind nach der zit. Kais. VO v. 22. 10. 01 Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen und Tieren (vgl. S. 135 ff. oben). Danach gehören die Mittel zur Verhütung der Krankheiten nicht hierher, häufig werden solche aber auch zu Heilzwecken dienen; s. RG v. 6. 6. 12 (GArch. ErgBd. 1, 176) betr. Arnikatinktur und Hoffmannstropfen. Beispiele von „Drogen und chemischen Präparaten" s. im Verzeichnis B der zit. Kais VO. Im übrigen s. oben A. 4, ferner A. 3 zu § 29.

Bezüglich der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Drogisten vgl. RGZ v. 27. 6. 12 (PrMMBl. S. 363, GArch. 12, 626).

10b. Kleinhandel mit Bier. Durch § 32 Ziff. 1 GaststG wurde § 35 Abs. 4 Satz 2 gestrichen, der bis dahin die Untersagung des Kleinhandels mit Bier geregelt hatte; s. nun § 13 u. § 26 GaststG.

10c. Baugewerbe. Zu Abs. 5 ist folgendes zu bemerken:

a) Der Abs. 5 ist erst durch die Novelle v. 7. 1. 07 in den § 35 eingefügt worden; zugleich wurden die neuen §§ 35a und 53a eingeschaltet; s. Einl. S. 17, wo auch die Materialien angeführt sind. Es sind hierzu von den Landesregierungen besondere AusfVorschr. behufs Bestimmung der zuständigen Behörden und des Verfahrens, sowie wegen der Benennung der im zweiten Satze vorgesehenen Sachverständigen usw. erlassen worden. Siehe insbes. für Preußen die VO v. 4. 2. 07 (GS S. 27) und ME v. 26. 2. 07 (MBliV S. 104, HMBl. S. 50, Reger 27, 338) und v. 6. 11. 11 (HMBl. S. 423, Reger 31, 577); für Bayern die durch MV v. 20. 2. 31 (GVBl. S. 36) geänderte VollzAnw. v. 21. 5. 11 (GVBl. S. 781 ff.), welche an Stelle der Anw. v. 28. 3. 07 getreten ist; nach Ziff. 5 dieser Anweisung haben die Bezirkspolizeibehörden ein Verzeichnis derjenigen Bauunternehmer zu führen, welche sich gegen ihre Berufspflichten verfehlt haben und gegen welche sonstige beschwerende Tatsachen vorliegen, damit gegebenenfalls das Untersagungsverfahren eingeleitet werden kann. Für Sachsen s. MVerf. v. 9. 2. 07 betr. die Ernennung von Sachverständigen (Fischer 32, 228, GArch. 7, 99); für Württemberg VollzVerf. v. 30. 10. 07 (RBl. S. 761), geändert durch § 2 Ziff. 2 der MV v. 26. 3. 24 (RBl. S. 177) und §§ 2 Ziff. 3 und 3 Abs. 1 BezVerwVO, bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens §§ 3 u. 10 der Verfahrensverf. v. 30. 10 07 i. d. F. d. § 4 Ziff. 2c und k BzVerwVO; für Baden VollzVO v. 23. 3. 07 (GVBl. S. 169); für Hessen VollzVO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 47, §§ 63, 64); für Oldenburg VO v. 23. 3. 07; für Anhalt VollzVO v. 2. 5. 07 (GS S. 101). Literatur: v. Landmanns Erläuterung der Novelle im Anhang II zur 5. Aufl. dieses Kommentars Bd. II und Hilse in Hiths Annalen 1907 S. 881 ff.

b) Das Gesetz erstreckt sich einerseits auf das Gewerbe der Bauunternehmer und Bauleiter und anderseits auf die einzelnen Zweige des Baugewerbes. „Bauunternehmer" sind diejenigen, welche Bauten für eigene Rechnung ausführen, sei es, daß sie für andere im Vertragswege Bauausführungen übernehmen, sei es, daß sie Häuser usw. zum Wiederverkauf bauen; die „Bauleiter" dagegen befassen sich mit der Ausführung von Bauten für fremde Rechnung, indem sie die Pläne und Kostenvoranschläge entwerfen und die Bauausführung leiten und überwachen (über den Begriff des Bauleiters übereinstimmend HanseatOLG v. 9. 7. 28, GArch. 26, 240). Die beiden Gewerbe können getrennt getrieben werden, häufig sind sie aber in einer Person vereinigt. Diejenigen, welche diese Gewerbe betreiben, sind z. T. berechtigt, den Baumeistertitel zu führen, sie nennen sich auch häufig Architekten, oder auch, namentlich wenn sie Tiefbauten ausführen, Ingenieure. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Hoch- und Tiefbauten. Es fallen unter dasselbe also, wie bei den Verhandlungen festgestellt wurde, auch diejenigen, welche Wasser-, Kanal-, Straßen-, Eisenbahn-, Brückenbauten usw. ausführen oder leiten (KB S. 8 und StB S. 4271, Aeuß. des BRKomm. Spielhagen). Uebereinstimmend PrOVG v. 6. 4. 14 (GArch. 14, 440, Reger 36, 21). Was die einzelnen Baugewerbe betrifft, so gehören hierher in erster Linie die Handwerke der Maurer, Zimmerer und Steinmetze, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind; aber diese nicht ausschließlich (irrig die Aeuß. des Abg. Pauli StB S. 4274; s. dagegen Schrader StB S. 4269). Es gehören vielmehr dazu ferner insbesondere: die Betonarbeiter (Eisen- und Stampfbeton), die Dachdecker, die Blitzableitersetzer, die Ofensetzer, die Bautischler, die Bauschlosser, die Installateure für Heizung, Wasser, Gas, Elektrizität, Staubentfernung usw., die Tüncher, Anstreicher, Lackierer und Dekorationsmaler, die Gipser und Stukkateure, die Tapezierer usw. Bezüglich der Dachdecker s. BayVGH v. 28. 4. 10 (Reger 30, 398, GArch. 10, 92), v. 3. 1. 13 (Samml. 34, 77) u. v. 24. 5. 18 (GArch. 18, 54, Reger 39, 16, JW 47, 575), PrOVG v. 8. 8. 35 (GArch. 34, 34, JW 1936 S. 3678), bezüglich der Tapezierer s. BayVGH v. 21. 11. 19 (Samml. 40, 76, Arch. 19, 304, Reger 5. ErgBd. S. 19, dieses Gewerbe gehört hierher nur, soweit Mitwirkung bei Herstellung und Instandsetzung von Bauten in Frage kommt), bezüglich des Hafner-(Ofensetzer-)gewerbes

s. BayVGH v. 30. 1. 20 (Reger 5. ErgBd. S 22, GArch. 21, 47) u. v. 30. 6. 33 (Reger 54, 12) der Gerüst-Bau- u. Verleih-Geschäfte PrOVG v. 5. 6. 30 (RuPrVBl. 52, 17 GArch. 28, 200, Reger 52, 11, Entsch. 86, 379), der Installateure s. BayVGH v. 18. 12. 31, RuPrVBl. 54, 694, u. v. 27. 7. 34, Reger 54, 339, GArch. 34, 458, DJZ 1934, 1423, PrOVG v. 28. 3. 35, GArch. 33, 200, der Blitzableitersetzer s. BayVGH v. 12. 6. 36, Reger 56, 517, DJZ 1936, 1383, der Dekorationsmaler s. BayVGH v. 16. 4. 35, Reger 55, 491, GArch. 34, 38. — Da die Anwendung der Bestimmung den Betrieb eines Gewerbes, also eine gewerbliche Tätigkeit für eigene Rechnung voraussetzt, fallen die Poliere, wie die Begr. hervorhebt, nicht darunter. Eine Ausdehnung der Vorschrift auf letztere erschien auch nicht notwendig, da im Falle fortgesetzter Verwendung ungeeigneter Personen dem Bauunternehmer gegenüber die Voraussetzungen des Entziehungsverfahrens gegeben sein würden (s. oben A. 4 und nächsten Buchst. c), und weil außerdem das Gesetz im § 53a jetzt die Möglichkeit bietet, wenigstens bei bedeutenderen Bauten den Polierern die Leitung und Ausführung der Arbeiten zu untersagen. Zudem wird die auch auf Poliere anwendbare Strafbestimmung des § 330 StGB durch das Gesetz in keiner Weise berührt.

c) Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun". Die Formulierung der Voraussetzung, auf Grund deren die Untersagung erfolgen muß (nicht „kann"), ist die gleiche wie sonst im § 35; es ist daher im allgemeinen auf das oben in A. 4 Ausgeführte zu verweisen. Die Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden in bezug auf seinen speziellen Gewerbebetrieb dartun, können je nach der Art des Gewerbebetriebs verschieden sein. Was die Baugewerbetreibenden betrifft, so können dieselben sowohl auf dem Gebiet der beruflichen Sachkunde, wie auf moralischem und wirtschaftlichem Gebiet liegen. Die Begr. bemerkt: „Baugewerbetreibenden soll wegen erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden können, und Art. 1 bietet die Möglichkeit, sowohl technisch unfähige als auch moralisch und wirtschaftlich ungeeignete Persönlichkeiten vom Baugewerbe auszuschließen. Hierdurch in Verbindung mit anderen in Aussicht genommenen Maßregeln soll zugleich der Behörde eine Handhabe gegeben werden, dem gewissenlosen Treiben jener berüchtigten Bauunternehmer zu begegnen, die sich den wohlerworbenen Ansprüchen der von ihnen beschäftigten Bauhandwerker und -arbeiter aus Leichtsinn oder arglistig entziehen." Und an einer anderen Stelle: „Zweifellos liegt eine ‚Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb' bei einem Bauunternehmer vor, der gewohnheitsgemäß leichtfertigerweise Verpflichtungen gegenüber Bauhandwerkern und -arbeitern eingeht, denen nachzukommen er entweder außerstande oder nicht gewillt ist." Gegenüber einem Antrage, der dahin ging, anstatt der Worte „welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun" zu setzen: „Tatsachen, welche gröbliche, aus Mangel an technischer Befähigung oder aus Leichtsinn resp. Gewissenlosigkeit resultierende Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst oder gegen die gesetzlichen, polizeilichen oder berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften oder Arbeiterschutzbestimmungen oder betrügerische Geschäftspraktiken bei der Bauausführung dartun", wurde regierungsseitig erklärt: Es sei anzuerkennen, daß die in dem Antrag aufgeführten Gründe solche seien, welche auch gemäß der bisherigen Rechtsprechung die Unzuverlässigkeit begründen würden. Gleichwohl empfehle sich die Annahme des Antrags nicht, einmal deshalb, weil er die möglichen Gründe der Unzuverlässigkeit nicht erschöpfend aufführe, sodann weil die Auslegung des Begriffs für alle im § 35 aufgeführten Gewerbe eine gleichmäßige sein müsse. Letzterer Grund ist übrigens nicht zutreffend, denn die Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, sind bei den verschiedenen in § 35 genannten Gewerben nicht durchaus übereinstimmend (s. Beispiele aus der Rspr. in

A. 2, 3 u. 5–10a). Man wird z. B. nicht leicht dazu kommen können, einem Architekten wegen Unzuverlässigkeit oder Unsittlichkeit seiner Gattin den Gewerbebetrieb zu untersagen (vgl. PrOVG v. 5. 5. 02, GArch. 2, 66). Der erwähnte Antrag wurde sowohl in der RTK wie im Plenum abgelehnt (KB S. 13, StB S. 3777, 3780, 3824). Als Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit eines Baugewerbetreibenden dartun, wurden im Laufe der RTV bezeichnet: Leichtsinn, finanzielle Unzuverlässigkeit, unangebrachte Sparsamkeit, Gewinnsucht, Verwendung mangelhaften Materials, mangelnde Sorgfalt in der Beobachtung der Schutzvorschriften, z. B. der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst (KB S. 8, 9, 10, 13, Abg. Trimborn u. Böttcher, StB S. 3768 u. 4271). Auch die fortgesetzte Verwendung ungeeigneter Personen als Poliere und Bauführer (s. oben) kommt nach der Begr. in Betracht. Was die finanzielle Unzuverlässigkeit betrifft, so ist auf die zit. Bemerkung in der Begr. über die gewissenlosen Bauunternehmer aufmerksam zu machen. Verstöße gegen das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen v. 1. 7. 09 werden besonders in Betracht kommen. Ein Mangel an beruflicher Sachkunde kann auf fehlender theoretischer oder praktischer Vorbildung beruhen oder aus sonstigen Tatsachen sich ergeben. Nach § 35a darf jedoch ein Mangel an theoretischer beruflicher Vorbildung gegenüber den im § 35a Abs. 1 aufgeführten, ein Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung gegenüber den im § 35a Abs. 2 genannten Personen nicht geltend gemacht werden. Ueberhaupt ist Mangel an beruflicher Vorbildung keineswegs immer als eine Tatsache im Sinne obiger Gesetzesbestimmung anzusehen; dieser Mangel kann vielmehr durch Aufstellung eines geeigneten Geschäftsführers ausgeglichen werden, was namentlich für die Witwen von Bauunternehmern und Architekten wichtig ist, wie bei den Verhandlungen konstatiert wurde (KB S. 27–28, StB S. 3769, Abg. Trimborn). Uebereinstimmend PrOVG v. 26. 2. 14 (GArch. 14, 443, Reger 36, 22).

Aus der Rechtsprechung vgl. hierzu noch BayVGH v. 8. 7. 08 (Samml. 29, 138, Reger 29, 13, GArch. 8, 276): nicht bloß technische, sondern auch moralische und wirtschaftliche Unzuverlässigkeit kommt in Betracht; ebenso BayVGH v. 3. 1. 13 (Samml. 34, 77, Reger 33, 228, GArch. 12, 624) und PrOVG v. 7. 6. 09 (Entsch. 54, 381, GArch. 9, 276, Reger 30, 203), ferner PrOVG v. 20. 11. 13 (GArch. 13, 592): Untersagung lediglich wegen moralischer und finanzieller Unzuverlässigkeit statthaft. Verstöße gegen die BaupolizeiO und anerkannte Regeln der Baukunst genügen (PrOVG v. 3. 12. 10, GArch. 10, 394, v. 17. 2. 13, GArch. ErgBd. 1, 160, und v. 7. 4. 13, ibid. S. 167); bloße Tatsache des Ausfalls von Forderungen bei einer Zwangsversteigerung genügt nicht (PrOVG 6. 2. 13, GArch. 13, 52); auch die Unzuverlässigkeit des Ehegatten kann in Betracht kommen, wenn eine Frau das Gewerbe betreibt (OldenbOVG v. 23. 4. 14, OldenbZ 41, 413, GArch. 14, 450, u. PrOVG v. 10. 4. 31, GArch. 31, 374); ebenso wirkt die Unzuverlässigkeit des Bruders gegen die Schwester (PrOVG v. 21. 12. 14, GArch. 15, 111); alle Umstände, welche zugunsten des Gewerbetreibenden sprechen, sind zu berücksichtigen (PrOVG v. 5. 6. 13, GArch. 13, 425, und v. 26. 2. 14, GArch. 14, 443); auf dem Gebiete des Beton- und Eisenbetonbaus ist nicht als unzuverlässig anzusehen, wer die Zeichnungen zu lesen und handwerksmäßig mit Stampfbeton- und Eisenbetonarbeiten umzugehen vermag (PrOVG v. 1. 12. 13, GArch. 13, 427). Auch „Bauleiter" muß technisch, finanziell und moralisch zuverlässig sein, aus dem Nichtbesuch einer Fachschule ist aber nicht ohne weiteres Mangel der erforderlichen Sachkunde zu folgern (PrOVG v. 17. 11. 13, GArch. 13, 594, Reger 35, 26). Siehe ferner HME v. 27. 4. 10 (HMBl. S. 168): Nichtzahlung von Steuern und geschäftliches Unglück rechtfertigen nicht die Untersagung, wohl aber Verstöße gegen die Bauvorschriften, PrOVG v. 25. 3. 09 (GArch. 8, 608) u. v. 25. 10. 15 (GArch. 15, 281), leichtfertige Gerüstaufstellung (PrOVG v. 30. 9. 15, GArch 15, 281). Wirtschaftliche Unzuverlässigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Mittellosigkeit; das Gesetz will die leichtfertigen Bauschuldenmacher treffen; s. PrOVG v. 4. 10. 17 (GArch. 17, 341, Reger

40, 19) u. v. 22. 1. 20 (GArch. 20, 33, Reger 42, 190: Straftaten und unsolide Geschäftsführung); vgl. auch BayVGH v. 4. 5. 17 (GArch. 17, 76, JW 46, 671): Unzuverlässigkeit aus tatsächlichem Vermögensverfall und Leistung des Offenbarungseides gefolgert; ferner v. 3. 12. 26 (GArch. 24, 545, PVBl. 48, 222, BayVerwBl. 75, 233): Bauschlosser, Unzuverlässigkeit gefolgert aus Gasdiebstahl, BayVGH v. 12. 4. 27 (PVBl. 48, 588, GArch. 25, 221): Mangel an Pflichtgefühl gefolgert aus Fahrlässigkeit im Tiefbau; PrOVG v. 18. 12. 30 (GArch. 28, 515): Unzuverlässigkeit wegen Mangel beruflicher Sachkunde und moralischer Minderwertigkeit; BayVGH v. 11. 11. 32 (GArch. 31, 45, Reger 52, 495): Unzuverlässigkeit gefolgert aus ungenügendem Betriebskapital, mangelhaftem kalkulator. Können, Nichtablieferung von VersichBeiträgen, PrOVG v. 8. 8. 35, GArch. 34, 34; JW 1936 S. 3678: Unzuverlässigkeit des diebischen Dachdeckers. Siehe hierher auch PrHME v. 22. 8. 31 (HMBl. S. 179) betr. Schwarzarbeiter u. unzuverlässige Unternehmer im Baugewerbe.

d) Die Untersagung kann entweder für den Betrieb des Gewerbes „als Bauunternehmer und Bauleiter" oder für den Betrieb eines bestimmten Zweiges des Baugewerbes oder für den Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter und zugleich eines oder mehrerer Zweige des Baugewerbes erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, welche dartun, daß der Gewerbetreibende auch hierin unzuverlässig ist (z. B. im Maurergewerbe). Dagegen wird es kaum angehen, bloß den Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer zu untersagen, denn das Gesetz behandelt, wie aus dem Wörtchen „und" hervorgeht, den Gewerbebetrieb der Bauunternehmer und Bauleiter als einen einheitlichen, und die Tatsachen, welche einen Bauunternehmer als unzuverlässig erscheinen lassen, begründen auch seine Unzuverlässigkeit als Bauleiter und umgekehrt. Uebereinstimmend PrOVG v. 21. 12. 14 (Entsch. 68, 393, GArch. 14, 445, Reger 35, 447), v. 9. 3. 16 (GArch. 16, 66), u. v. 4. 10. 17 (oben zit.), ferner SächsMdJ v. 18. 10. 17 (GArch. 17, 362). Die einzelnen Zweige des Baugewerbes, deren Betrieb untersagt wird, sind im Beschluß genau zu bezeichnen (PrOVG v. 6. 6. 12, GArch. 12, 277).

Ueber das Geltungsgebiet der Untersagung s. oben S. 413.

Die Untersagung kann auch einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer G. m. b. H. oder einer anderen Personengemeinschaft gegenüber ausgesprochen werden. Siehe hierzu oben S. 414 und das zit. PrOVG v. 4. 10. 17. Wenn mehrere Bauunternehmer gemeinsam einen Bau ausführen, so ist die Unzuverlässigkeitsfrage für jeden gesondert zu würdigen und zu entscheiden (HessVGH v. 9. 8. 13, HessZ 38, 105, Reger 34, 33, GArch. 13, 240).

e) Der Untersagung muß, wie im Satz 2 u. 3 des Abs. 5 bestimmt ist, die Anhörung von Sachverständigen vorausgehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der h. VerwBeh. ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßigen Betrieb handelt, erfolgt die Ernnenung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103 GO) des Bezirks. Diese Bestimmungen beruhen auf einem Vorschlage der RTK (KB S. 12 u. 27–28), welche dadurch einen gewissen Schutz der Bauunternehmer und Bauleiter gegen ungerechte Behandlung schaffen wollte. Die Bestimmung wird als eine wesentliche zu erachten sein; eine Untersagung, welche unter Außerachtlassung derselben und der dazu ergangenen landesrechtlichen Vollzugsverfügung ergangen ist, unterliegt der Aufhebung (PrOVG v. 28. 3. 35, GArch 33, 200). Ursprünglich war vorgeschlagen worden „allgemein im voraus" statt „nach Bedarf im voraus". Bezüglich der Ausdrücke „Landes-Zentralbehörde" und „h. VerwBeh." s. § 38 A. 2 u. § 155 Abs. 2 u. die Bemerkungen dazu, bzw. die oben unter a zitierten Vollzugsanweisungen. Die zit. PrVollzAnw. v. 26. 2. 07 bestimmt hierzu: „Die Sachverständigen werden nach Bedarf von den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten ernannt. Ob und für welche Zweige des Baugewerbes hiernach Sachverständige zu bestellen sind, bleibt, ebenso wie die Frage der Ab-

grenzung der Sachverständigenbezirke, dem pflichtmäßigen Ermessen der Anstellungsbehörde vorbehalten. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, ist vor der Ernennung der Sachverständigen die Handwerkskammer zu hören." Die Anhörung der Sachverständigen kann auch noch im Verwaltungsstreitverfahren bewirkt werden (PrOVG v. 21. 7. 14, GArch. 15, 111); In Bayern steht die Ernennung der Sachverständigen den Bezirkspolizeibehörden, in München der Lokalbaukommission zu (Ziff. 6, 7 der MB v. 21. 5. 11). Die bayME v. 21. 9. 26 (MABl. S. 83) schreibt gutachtliche Anhörung der Handwerkskammer vor; in Baden erfolgt die Benennung der Sachverständigen durch das Fin.- u. WirtschMin.

Im einzelnen Falle genügt es, wenn nur ein Sachverständiger gehört wird; vgl. unter Buchst. c zit. BayVGH v. 8. 7. 08 (Samml. 29, 138).

Die Gutachten der Sachverständigen müssen, wenn sie Beachtung finden sollen, sorgfältig vorbereitet und gut begründet sein; vgl. zit. PrOVG v. 6. 2. 13 (Reger 34, 35).

f) Gegen die Untersagung des Betriebs ist gemäß § 40 Abs. 2 und § 54 — wie die Begr. ebenfalls feststellt — der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Siehe hierzu A. 12 u., A. 4–6 zu § 40 und A. 3 zu § 54. Die Untersagung tritt erst in Kraft, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Siehe hierzu die Aeuß. des Abg. Trimborn, StB S. 3767, und oben S. 261. In Preußen entscheidet über die Untersagung auf Klage der OPolBeh. das Kreis-, bzw. Bezirksverw.Gericht (§ 119 ZustG., zit. Anw. v. 26. 2. 07). Bezüglich der Zuständigkeit der OrtspolBeh. des Betriebssitzes des Unternehmers, der in der Regel mit dem Wohnsitz zusammenfällt, s. auch PrOVG v. 21. 9. 11 (GArch. 11, 444, Reger 32, 445) und v. 13. 3. 13 (PVBl. 35, 11, Reger 34, 31, GArch. ErgBd. 1, 165). — In Bayern steht die Untersagung in erster Instanz den Bezirkspolizeibehörden, in München der Lokalbaukommission zu (§ 17 der VollzVO v. 29. 3. 92, MB v. 21. 5. 11 Ziff. 1); bezüglich des zweiten Rechtszuges s. Anm. 6 zu § 40. In Württemberg ist der Bezirksrat zuständig, VerfdMdJ zum Vollzug der BezO § 67 (RBl. 1907 S. 682), in Baden der Bezirksrat (Ziff. 1 der VO v. 23. 3. 07), in Thüringen der Gemeindevorstand (§ 26 A Art. 2 der ZustO. v. 5. 6. 30, GS. S. 86), in Hessen das Bezirksverwaltungsgericht (G v. 1. 4. 37, Art. 11, RBl. S. 121, VollzV v. 20. 3. 12, § 63, RBl. S. 47).

g) Die Wiederaufnahme des Betriebs kann (wie die Begr. zur Novelle hervorhebt) wie bei den übrigen Gewerben des § 35 so auch hier nach dem vorletzten Absatze dieses Paragraphen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Landes-Zentralbehörde oder einer anderen von ihr zu bestimmenden Behörde nach Ablauf mindestens eines Jahres nach erfolgter Untersagung gestattet werden (s. oben S. 414 f.).

h) Die Vorschrift des § 38 Abs. 4 bezüglich der Befugnis der Zentralbehörden, Betriebsvorschriften für gewisse Kategorien der in § 35 genannten Gewerbetreibenden zu erlassen, findet auf die im jetzigen Abs. 5 des § 35 genannten Gewerbetreibenden keine Anwendung. Infolge einer bezüglichen Bemerkung der Begr. a. a. O. wurde zwar von der RTK ein darauf hinzielender Beschluß gefaßt (Art. 2a), dem das Plenum jedoch nicht beitrat (StB S. 3825).

i) Personen, welche die im § 35 bezeichneten Gewerbe beginnen, haben gemäß § 35 Abs. 7 bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. Diese Verpflichtung trifft auch die Bauunternehmer und Bauleiter und die übrigen Bauhandwerker, nachdem sie durch Einschaltung des Abs. 5 im § 35 genannt sind. Siehe hierzu A. 11 unten. — Uebrigens wird, wie die Begr. a. a. O. hervorhebt, durch die Bestimmungen der Novelle keine Verpflichtung der Behörden begründet, von einem sein Gewerbe anmeldenden, wenn auch ungeprüften Baugewerbetreibenden den Nachweis einer besonderen technischen Befähigung zu verlangen. Ebensowenig solle den Behörden die Aufgabe auferlegt werden, bei jeder solchen Anmeldung von Amts wegen umfassende Ermittlungen darüber anzustellen, ob nicht vielleicht Tatsachen vorliegen, die eine Unzuverlässigkeit des Anmeldenden

nach der fraglichen Richtung dartun können, zumal wenn hierfür besondere Anhaltspunkte nicht vorliegen. Hiermit ist übrigens angedeutet, daß die Behörden, bei welchen die Anmeldung erfolgt, ihr doch eine gewisse Aufmerksamkeit hinsichtlich der Frage der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu widmen haben. In Preußen sind die OrtspolBeh. überdies angewiesen, den Gewerbebetrieb der im § 35 genannten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen (vgl. AusfAnw. v. 26. 2. 07 und zit. ME v. 6. 11. 11). Für Bayern s. Ziff. 5 der Anw. v. 21. 5. 11 (oben Buchst. a).

k) Wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer und Bauleiter oder eines speziellen Baugewerbes zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 4 bestraft. Es ergibt sich dies aus dem Wortlaute der letzteren Gesetzesstelle und der Einschaltung des neuen Abs. 5 in den § 35, wird aber auch durch eine Bemerkung der Begr. a. a. O. bestätigt. Siehe hierzu A. 13 unten.

11. Anzeige des Gewerbebetriebsbeginns. Siehe hierher A. 4 Buchst. b oben. Die hier vorgeschriebene Anzeige ist eine besondere, welche neben der in § 14 vorgeschriebenen zu erfolgen hat. Siehe A. 3 zu § 14 Buchst. k S. 183 oben. Auch diejenigen, welche bereits vor dem Inkrafttreten der verschiedenen Novellen (s. Anm. 1) ein Gewerbe der in § 35 bezeichneten Art betrieben und dasselbe nach Inkrafttreten der sie betreffenden Novelle fortführen, sind zur Anzeige verpflichtet, denn es handelt sich bei dieser Erstreckung der Anzeigepflicht auf alle in § 35 aufgeführten Gewerbetreibenden nicht um irgendwelche materiellen Erschwerungen des Gewerbebetriebs, um Einführung neuer Erfordernisse durch rückwirkende Kraft des Gesetzes, sondern nur um Beachtung einer rein formalen Kontrollvorschrift. Vgl. RGSt. v. 17. 11. 87 (Entsch. 16, 393, Rspr. 9, 619, Reger 8, 338), OLG Dresden v. 23. 5. 01 (Ann. 22, 419, GArch. 1, 468, Reger 22, 300) und OLG München v. 20. 11. 96 (Reger 17, 129). Falls der Sitz des Gewerbebetriebs an einen andern Ort verlegt wird, ist neue Anzeige erforderlich; übereinstimmend Hoffmann A. 20, Kayser-Steiniger A. 27 zu § 35. Die Anzeige obliegt auch demjenigen, der in Erweiterung seines bereits angezeigten Gewerbebetriebs zu einem weiteren anzeigepflichtigen Gewerbe übergeht (BayObLG v. 16. 3. 25, GArch. 23, 77, Jur. Rundschau I Nr. 781, BadVGH v. 4. 3. 30, RuPrVBl. 51, 725, GArch. 28, 205, BadVerwZ 1930 S. 95); s. auch OLG Dresden v. 23. 5. 17 (GArch. 17, 180, Reger 39, 227): Anzeigepflicht für den neben dem Großhandel in Altmetallen betriebenen Trödelhandel. Ferner sind auch diejenigen zur Anzeige verpflichtet, denen die Wiederaufnahme des Betriebs gemäß Abs. 6 gestattet worden ist.

Bei Gesellschaften ist jeder Gesellschafter (wenn auch nicht in besonderer Eingabe) zur Anzeige verpflichtet, bei Vereinen ihr Vorstand. Wird in diesen Fällen der Betrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) geübt, so liegt diesem die Pflicht der Anzeige ob. Vgl. A. 2 Buchst. b zu § 45 unten, ferner Meves Strafbestimmungen S. 78, und BayObLG v. 27. 12. 05 (Reger 26, 201).

Die Strafbestimmung gegen die Unterlassung der Anzeige s. in § 148 Abs. 1 Ziff. 4 (A. 13 unten).

12. Zuständigkeit und Verfahren. Gegen die Untersagung ist gemäß § 40 Abs. 2 und § 54 der Rekurs zulässig, wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Bezüglich Zulässigkeit der Wiederholung eines abgewiesenen Untersagungsantrags bei verändertem Tatbestand s. PrOVG v. 15. 10. 08 (GArch. 8, 432). Ueber die Uebergangsregelung bei Aenderung des § 35 durch das RechtsberatungsG (vgl. S. 421 oben) s. PrOVG v. 2. 7. 36 u. BayVGH v. 3. 7. 36 (GArch. 34, 455, 457, Reger 56, 502). Bezüglich der Zuständigkeit gilt in den größeren Ländern folgendes (abgesehen von den besonderen Bestimmungen, die zum Teil für die Untersagung der Baugewerbe gelten):

a) Preußen. Die Anzeige über den Beginn eines Gewerbes der in § 35 bezeichneten Art ist an die OrtspolBeh. des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten; AusfAnw. v. 1. 5. 04, Ziff. 7, und bezüglich der Ueberwachung dieser Gewerbe Ziff. 60 der AA. Ueber die Unter-

sagung des Betriebs der gedachten Gewerbe entscheidet das Kreis-, bzw. das BezirksVerwGericht (§ 119 des ZustG v. 1. 8. 83) auf Klage der OrtspolBeh. des Betriebsortes (Ziff. 59 der zit. Anw.). Bezüglich der Baugewerbe s. A. 10c Buchst. k oben. Die Entscheidung hat in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu erfolgen. Siehe PrOVG v. 6. 10. 84 (Entsch. 9, 308, Reger 5, 166). Die Befugnis zur Wiederzulassung ist durch ME v. 18. 12. 09 den Regierungspräsidenten übertragen worden (HMBl. 1910 S. 7, Reger 30, 205). Aus der Rspr. s. ferner PrOVG v. 11. 7. 18 (GArch. 18, 168): Zulässigkeit der poliz. Vorladung eines Darlehensvermittlers zur Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen Vorschr. über Anmeldung des Gewerbebetriebs (arg. § 10 Tit. 17, T. II ALR.); v. 10. 1. 35 (RVBl. 56, 543, Entsch. 95, 200, Reger 56, 322): ein nach Rechtshängigkeit der Klage erfolgter Wechsel des Betriebsorts hebt die Zuständigkeit der klagenden PolBeh. nicht auf; v. 15. 12. 32 (RuPrVBl. 54, 817, GArch. 31, 611): die Aufforderung zu Betriebseinstellung nach Nr. 60 PrAA regelm. keine pol. Verfügung.

b) Bayern. Hier bestimmt § 17 der VollzV v. 29. 3. 92: „Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der in § 35 GO bezeichneten Gewerbe sind die BezirksverwBeh., in München die Polizeidirektion zuständig. Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebs zu." Die MV v. 13. 2. 97 (GVBl. S. 30) überträgt den gleichen Behörden die Gestattung der Wiederaufnahme. Hinsichtlich der Baugewerbe s. oben A. 10c Buchst. f. „Landeszentralbehörde" ist jetzt im allgemeinen das WirtschMin. u. zwar auch für die Gewerbe des Viehhandels, der Viehzucht, des Handels mit ländlichen Grundstücken; für den Drogenhandel ist jedoch das StMdInnern zuständig (VO v. 11. 2. 32 über die Staatsministerien, GVBl. S. 61, u. v. 24. 4. 33, GVBl. S. 117). Ueber die örtliche Zuständigkeit zur Untersagung s. BayVGH v. 17. 4. 31 (Samml. 52, 57, GArch. 30, 42, RuPrVBl. 53, 570): sie bemißt sich nach den Orten, von denen aus das Gewerbe betrieben wird; bei mehreren Betriebsorten ist jede in Betracht kommende BezVerwBeh. zuständig.

c) Sachsen. Zur Entgegennahme der Anzeige sind gemäß § 29 Abs. 2 der AusfVO v. 28. 3. 92 die unteren Verwaltungsbehörden zuständig; zur Untersagung des Gewerbebetriebes sind gemäß § 29 Abs. 1 der bez. AusfV ebenfalls die unteren Verwaltungsbehörden berufen. Nach § 29 Abs. 3 der bez. AusfVO in der Fassung der VO v. 1. 9. 11 (GVBl. S. 184) sind zur Gestattung der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gleichfalls die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Ueber die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Erscheinen vor der Behörde s. SächsOVG v. 22. 1. 15 (Jahrb. 22, 211, GArch. 15, 113), über die Unzulässigkeit einer Klage gegen die Untersagung nach Sächs. Recht (arg. § 75 Abs. 1 Ziff. 4 VerwRG) s. SächsOVG v. 8. 11. 21 (Jahrb. 26, 191, GArch. 23, 75).

d) Württemberg. Zur Annahme der Anzeigen über die Eröffnung des Gewerbebetriebes und zur Untersagung des Gewerbebetriebs sind die Landräte zuständig (§§ 27, 28 der MinV v. 9. 11. 83, RBl. S. 234, in Verbindung mit §§ 1 Ziff. 4 (Art. 42 Z. 19 BezO), 3 Abs. 1 BezVerwVO und § 3 der Verfahrensverf. v. 30. 10. 07 i. d. F. d. § 4 Ziff. 2c BezVerwVO, ebenso zur Gestattung der Wiederaufnahme (§ 1 der MV v. 26. 3. 24, RBl. S. 177, in Verbindung mit § 4 Ziff. 1b (§ 2 Ziff. 6 der MV v. 26. 3. 24) BezVerwVO, vergleiche dazu § 3 Abs. 2 der MV v. 30. 10. 07, RBl. S. 761, Anzeige der Zurücknahme an den Wirtschaftsminister).

e) Baden. Neben der vorgeschriebenen ortspolizeil. Anzeige haben die in § 35 bezeichneten Personen auch dem Bezirksamte von der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes Anzeige zu machen; geeignetenfalls hat das Bezirksamt eine Entschließung des Bezirksrates über die Untersagung des Betriebs herbeizuführen. Zur Gestattung der Wiederaufnahme ist außer dem Min. d. Innern auch der Bezirksrat zuständig. §§ 59, 59a der VV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357)i. d. F. v. 4. 12. 96 (GVBl. S. 445).

f) Thüringen. Für die Untersagung ist der Gemeindevorstand zuständig; (ZustO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 2); Rekursbehörde ist die AufsBeh. nach § 138 Gem. u. KrO (kollegial); die Anzeigen sind an den Gemeindevorstand (Stadtvorstand) zu richten. Für die Gestattung der Wiederaufnahme ist das Min. d. Innern zuständig.

g) Hessen. Die Anzeige geht an das Kreisamt; das BezVerwGer. entscheidet über die Untersagung im VerwStreitVerf., über die Wiederaufnahme im Beschlußverfahren (VollzV v. 20. 3. 12 § 63, RBl. S. 47, G. v. 1. 4. 37 Art. 11, RBl. S. 121).

13. Strafbestimmung. Die auf § 35 bezügliche Strafbestimmung findet sich in § 148 Abs. 1 Ziff. 4 und lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: . . . . . .

4. wer der nach § 35 oder nach § 35b gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebs zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt."

Die in § 148 GO aufgeführten strafbaren Handlungen sind mit Rücksicht auf das vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe als Uebertretungen anzusehen (§ 1 Abs. 3 StGB) und es finden daher auf dieselben die allgemeinen Vorschriften des StGB über Uebertretungen und die einschlägigen strafprozessualen Bestimmungen Anwendung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Monate (§ 145 Abs. 2 GO). Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist 150 RM (§ 27 StGB i. d. F. d. VO v. 6. 2. 24, RGBl. I S. 44, u. VO v. 12. 12. 24 § 2, RGBl. I S. 775). Primär ist stets auf Geldstrafe zu erkennen. Strafrechtlicher Irrtum entschuldigt nicht; über eine Ausnahme (im Falle falscher Auskunft der zuständigen Behörde über die Anzeigepflicht) s. BayObLG v. 16. 3. 25 (GArch. 23, 77, Jur. Rundschau I Nr. 784). Nach der neuen Fassung des Abs. 2 des § 148 (EinzelhSchutzG v. 12. 5. 33 Art. II) ist, wenn die strafbare Handlung zugleich gegen ein SteuerG verstößt, die nach Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen.

Zur Anwendung der ersten Alternative der Ziff. 4 ist die Feststellung erforderlich, daß eine Untersagungsverfügung ergangen ist und daß ihr zuwider der Gewerbetreibende im Geltungsgebiet des Verbots das ihm untersagte Gewerbe betrieben hat, ohne daß ihm die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs nach Absatz 6 gestattet worden war. Die Untersagungsverfügung muß rechtskräftig geworden sein; die letztinstanzielle Entscheidung wirkt vom Zeitpunkt der Verkündigung ab (BayObLG v. 14. 2. 07, Samml. St. 7, 222, Reger 28, 27, GArch. 7, 254). Eine Prüfung der Gründe der Untersagung und ihrer Zulässigkeit steht dem Richter nicht zu, da gegen sie nur der in 14 Tagen anzubringende und vom Verwaltungsrichter zu entscheidende Rekurs zulässig ist (§ 40 GO); übereinstimmend OLG Dresden v. 7. 5. 13 (SächsArch. 9, 164, GArch. 13, 604). Als Täter kann nicht nur der Gewerbetreibende selbst in Betracht kommen, sondern auch der Betriebsleiter (§ 151); irrig PrJustizME v. 15. 1. 02 (HMBl. S. 119). Zur Bestrafung genügt eine Betriebshandlung (OLG Braunschweig v. 30. 1. 08, BraunschwZ 55, 91, GArch. 8, 74). Wenn mehrere Zuwiderhandlungen gegen eine Untersagungsverfügung (z. B. gegen das Verbot der Winkelschriftstellerei) vorliegen, kann ein Gesamtvergehen angenommen werden; übereinstimmend RG v. 19. 3. 95 (Entsch. St. 26, 111, Reger 15, 372), OLG Rostock v. 22. 2. 02 (MecklZ 20, 326, GArch. 3, 150), Schicker I, 904, Schenkel II, 588. Dagegen nehmen die bei Goltd. 39, 349 abgedruckten Urteile des OLG Königsberg und des OLG Dresden sowie OLG Marienwerder v. 23. 1. 00 (Reger 21, 125, Goltd. 47, 465) mit Rücksicht auf das Erfordernis gewerbsmäßigen Handelns an, daß bei mehreren Zuwiderhandlungen immer ein Gesamtvergehen vorliegen müsse. Die Regel wird das Gesamtdelikt allerdings sein, allein, da auch eine einzelne Handlung gewerbsmäßigen Charakter haben kann (s. Einl. S. 62) und da bei mehreren Zuwiderhandlungen ein einheitlicher Entschluß nicht immer vorliegen muß, ist die Möglichkeit mehrere selbständiger Delikte nicht ausgeschlossen. Nach RG v. 11. 7. 07 (BlfRA 72, 1096) wäre sogar die Annahme eines Gesamtdelikts nicht angängig.

Was die zweite Alternative betrifft, so besteht die Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 35 Abs. 7 bis zur Beendigung des Gewerbebetriebs; die Verjährung beginnt erst mit dem letzten Akte desselben (OLG Dresden v. 20. 10. 04, Ann. 27, 8, GArch. 5, 266, Reger 26, 200). Ein Rechtskonsulent, der sein Gewerbe abmeldet und trotzdem weiterbetreibt, war nach § 35 Abs. 7 strafbar (KG v. 19. 10. 05, DJZ 1906 Sp. 86). Eine minderjährige Frau hat die Verpflichtung zur Anzeige, auch wenn sie von ihrem gesetzlichen Vertreter die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb nicht erhalten hat; s. oben A. 2 zu § 11 u. KG St. v. 16. 11. 14 (Jahrb. 47 C 346, GArch. 15, 101).

Wenn das Gewerbe durch einen Stellvertreter (§ 45) ausgeübt wird, so obliegt diesem die Anzeige gemäß § 151; s. auch BayObLG St. v. 8. 4. 11 (Recht 1911 Sp. 424).

Wenn sowohl die in § 14 Abs. 1 wie die in § 35 vorgeschriebene besondere Anzeige unterlassen wird, liegt eine reale Konkurrenz von zwei Uebertretungen vor.

Bezüglich des Handels mit Dynamit und anderen nicht vorzugsweise als Schießmittel dienenden Sprengstoffen hat § 148 Ziff. 4 seine Bedeutung nahezu vollständig verloren, da die strengeren Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes v. 9. 6. 84 gelten. Im übrigen sind landesrechtliche Bestimmungen, welche sich mit § 35 und § 148 Ziff. 4 decken oder weiter gehen (z. B. Art. 132 des BayPStGB v. 26. 12. 71) aufgehoben.

§ 35a[1]

Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.[2]

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.[3]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Der § 35a, der sich auf den Abs. 5 des § 35 bezieht, ist wie dieser erst durch die Novelle v. 7. 1. 07 in die GO eingefügt worden. Siehe die Materialien in der Einleitung S. 17.

2. Begünstigung geprüfter Personen. Zur Begründung der im § 35a enthaltenen Bestimmungen, welche mit zwei noch zu erwähnenden Aenderungen vom Reichstag angenommen wurden, bemerkt die Begr. S. 7–8: Es werde von der Voraussetzung ausgegangen werden müssen, daß derjenige die nötige theoretische Ausbildung für die gewöhnlichen Arbeiten eines Gewerbes sich erworben hat, der auf den staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten die dafür vorgeschriebenen Unterrichtskurse mit Erfolg durchgemacht hat. Daher werde ihm gegenüber die Behauptung des Mangels an technischer Vorbildung als Begründung der gewerblichen Unzuverlässigkeit insoweit von vornherein ausgeschlossen sein. Wenn auch angenommen werden dürfte, daß die mit der Ausführung der Bestimmungen des Entwurfs befaßten Behörden sich auf diesen Standpunkt stellen werden, so empfehle es sich doch, im Interesse der Rechtssicherheit für die bezeichneten Personengruppen eine ausdrückliche Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Dagegen sei auch diesen Personen gegenüber das

Entziehungsverfahren des § 35 Abs. 5 zulässig, wenn die Behauptung ihrer Unzulänglichkeit oder sonstigen Unzuverlässigkeit in beruflicher Hinsicht auf andere Tatsachen gestützt werde als lediglich auf mangelhafte technische Vorbildung. Eine gleichwertige Hervorhebung der Meisterprüfungen im Maurer- und Zimmerergewerbe in bezug auf den Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sei gerechtfertigt, weil diese Gewerbe sich infolge ihrer überwiegenden Bedeutung namentlich in konstruktiver Hinsicht, mithin gerade in der für die Bauarbeiten und das Publikum wichtigsten Beziehung wesentlich über die anderen Zweige des Baugewerbes hinaushöben. Indes wurden nach den Vorschlägen der RTK einige Aenderungen des Entwurfs beschlossen. Im Abs. 2 wurde die vorgeschlagene Privilegierung der Maurer- und Zimmererprüfungen auf das Steinmetzgewerbe ausgedehnt, weil dasselbe in Süddeutschland den ersteren Gewerben gleichstehe. Nach dem Entwurfe sollte es ferner im Eingange des § 35a Abs. 1 statt „Mangel an theoretischer Vorbildung" heißen „Mangel an technischer Vorbildung" und sollte der zweite Absatz beginnen mit den Worten „Das gleiche gilt von Bauunternehmern und Bauleitern, welche". Die Aenderung des Abs. 1 wurde von einem Bundesratsmitglied angeregt und angenommen; sie bedeutet eine Abschwächung des Entwurfs hinsichtlich der Begünstigung der Schulprüfungen; in Abs. 2, wo von den Meisterprüfungen die Rede ist, wurde die Begünstigung eher erweitert, da nach der jetzigen Fassung dem geprüften „Meister" Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung nicht vorgeworfen werden kann (KB S. 15, 28). In der preuß. Anw. v. 26. 2. 07 ist zu § 35a bemerkt, daß diese Bestimmung nicht etwa dahin aufzufassen sei, daß nunmehr bei allen nicht im Besitze der daselbst erwähnten Prüfungszeugnisse befindlichen Baugewerbetreibenden ein Mangel an entsprechender Vorbildung anzunehmen ist, vielmehr werde auch gegen diese Personen nur dann vorzugehen sein, wenn besondere tatsächliche Umstände dafür sprechen, daß bei ihnen die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 gegeben sind. Diese Bemerkung ist insbesondere von Bedeutung für die Tiefbauunternehmer und -Ingenieure, welche sich durch die Begünstigung der Maurermeister und Architekten benachteiligt fühlten (vgl. StB S. 4271). Siehe dazu BayVGH v. 18. 12. 31 (RuPrVBl. 54, 694): Inhaber eines Elektroinstallationsgeschäfts, der zwar keine Meisterprüfung in diesem Fach gemacht, sich aber der Beh. gegenüber verpflichtet hat, die anfallenden Arbeiten durch einen Elektromeister ausführen zu lassen, kann, wenn sonst nichts vorliegt, nicht als unzuverlässig zur Ausübung des Elektroinstallationsgeschäfts erachtet werden.

Besonders genannt sind im Gesetze (nach dem Vorschlage des Entwurfs) am Schlusse des Abs. 1 die Diplomingenieure, d. s. Ingenieure, welche an einer Technischen Hochschule die Prüfung in irgendeinem der Studienzweige bestanden und mit der Berechtigung, den Titel zu führen, das Diplom hierüber erhalten haben. Begründet wurde diese weitgehende Ausnahme nicht, aber auch nicht beanstandet; bei der Kommissionsberatung (Ber. S. 15) wurde lediglich festgestellt, daß für die Ablegung der Diplomprüfung eine vorherige Praxis nicht nötig sei. Gemeint vom Gesetze sind wohl nur solche Personen, die das Diplom als Architekten, Bauingenieure, Maschinen- oder Elektroingenieure besitzen.

3. Bestimmungen der Landes-Zentralbehörden. Der § 35a Abs. 1 zählt, wie die Begr. bemerkt, nur die wesentlichsten derjenigen Zeugnisse auf, denen die hier bezeichnete Wirkung zukommen soll. Er überläßt die Bestimmung darüber, welche sonstigen Zeugnisse jenen etwa gleichzustellen sind, den Beh., da mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern verschieden liegenden Verhältnisse eine allen Wünschen gerecht werdende Formulierung nicht angängig erschien. Die LZBeh. sind in dieser Hinsicht befugt, für die Prüfungen sowohl bei einzelnen bestimmten Anstalten als bei ganzen Gruppen von solchen Bestimmungen zu erlassen. Die Verzeichnisse der in den Ländern bestehenden staatlichen oder von den zuständigen Behörden gemäß § 35a gleichgestellten baugewerklichen Fachschulen sind veröffentlicht im ZBlfdDR 1909 S. 70, 169 u. 304 (auch im BayMABl. 1909 S. 326 u. GArch. 8, 611). Für Bayern s. die VollzVorschr. v. 21. 5. 11 (§ 35 A. 10c Buchst. a).

§ 35b[1]

Die Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs[2] kann untersagt[3] werden, wenn sich aus einer rechtskräftigen Verurteilung des Handeltreibenden wegen Betruges oder einer anderen strafbaren Verletzung fremden Vermögens oder wegen Wuchers oder aus wiederholter Verurteilung des Handeltreibenden wegen schweren Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb[4] seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die Wiederaufnahme des Handels gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.[5·6]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. § 35b beruht auf Art. II des G. z. Schutz des Einzelhandels v. 12. 5. 33, RGBl. I S. 262, u. ist am 14. 5. 33 in Kraft getreten. Die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, wegen Unzuverlässigkeit für den Handelsbetrieb, bildet auch den Gegenstand der §§ 20, 21, 22, 23, 24 der im Anhang XIII abgedruckten VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23, RGBl. I S. 706 (geändert durch VO v. 26. 6. 24, G. v. 19. 7. 26, das LebensmittelG v. 5. 7. 27, RGBl. 1924 I S. 661, 1926 I S. 413, 1927 I S. 134, u. das G. v. 19. 12. 35, RGBl. I S. 1516); die fortdauernde Geltung dieser VO ist zwar bestritten, steht aber doch fest (vgl. PrOVG v. 21. 11. 35, JW 1936 S. 757, BayVGH v. 21. 12. 34, Reger 55, 16, Samml. 56, 33, u. v. 22. 11. 35, Reger 56, 1, GArch. 34, 153; s. auch A. 1a zu § 35 S. 404 oben). Die Bestimmung des § 35b ist wohl als Regelung eines Spezialfalls — Untersagung auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen gewisser Straftaten — gedacht und ist mit der VO über Handelsbeschränkungen verträglich als Sonderregelung; Michel (Rechtsentwicklung der Jahre 1933–35/36, her. v. Volkmar u. A. S. 238) spricht sich dahin aus, daß § 35b für die von ihm erwähnten Fälle erschöpfend gilt. Fuhr in DJZ 1933 S. 114 f. u. Diehl in BVBl. 81 327 halten m. E. mit Unrecht die Best. der VO für verdrängt durch die erschöpfende Regelung des Art. II EinzelhandelsschutzG; Michel bei Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht IIIc 4 S. 5 erkennt die VO für noch gültig an, soweit sie über § 35b hinausgeht; Osterle in JW 1933, 1502 ff. hält die VO für noch anwendbar neben § 35b.

Mit § 35b konkurriert übrigens auch § 35, soweit er die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs (Viehhandel!) betrifft; vgl. A. 8b zu § 35. S. 423 oben. Sowohl § 20 der VO über Handelsbeschränkungen, wie § 35 GO sind Mußbestimmungen, § 35b eine Kannbestimmung; die VO über Handelsbeschränkungen gibt den PolBeh. die schärfere Waffe, dem Betroffenen freilich geringeren Schutz (nur Beschwerde!); ein Bedürfnis für § 35b ist schwer zu erkennen.

2. Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs. Der Begriff der „Gegenstände des täglichen Bedarfs" erscheint bereits in der (Kriegs-) VO gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. 7. 15 (RGBl. S. 467) u. in der VO z. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. 9. 15 (RGBl. S. 603); in der letzteren wurde der Begriff durch die in späteren VOen weggelassene beispielsweise Anführung der „Nahrungs- u. Futtermittel aller Art, sowie rohen Naturerzeugnisse, Heiz- u. Leuchtstoffe" erläutert; die Gegenstände des tägl. Bedarfs erscheinen ferner in den Preistreiberei VOen v. 8. 5. 18 (RGBl. S. 395) u. v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 700), sowie in der in A. 1 zit. VO. Die Begriffsfeststellung in der Rspr. des Reichsgerichts zu diesen älteren VOen kann unbedenklich bei der Anwendung des § 35b verwertet werden. Nach der Rspr. d. RG hat sich der Begriff dahin festgestellt, daß es Gegenstände — eines regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs — sein müssen, nach denen ein fortgesetzt sich erneuerndes Anschaffungsbedürfnis besteht, wenn auch nicht bei ein u. derselben Person oder auch nicht beim ganzen Volk, so doch in weiteren Kreisen der Bevölkerung (RG St. 51, 407; 52, 5; 56, 237); insbes. wurden Bier (RG St. 50, 285), Bekleidung (RG St. 51, 211), Liköre u. Fruchtsäfte (RG St. 52, 5), Schaumwein (RG St. 53, 117) und Bücher (RG St. 56, 227) als solche Gegenstände anerkannt; in der letztzit. E. ist insbes. festgestellt, daß nicht etwa nur verbrauchbare Sachen hierher gehörten, u. in RG St. 51, 289, daß auch die Rohstoffe, aus denen die Gegenstände des tägl. Bedarfs hergestellt werden, um dieser ihrer Verwendbarkeit dem Begriff zu unterstellen sind. Ueber den Begriff s. auch Michel-Weber RabattG S. 17 ff.

Der „Handel" mit Gegenständen des tägl. Bedarfs kann untersagt werden; § 2 Abs. 2 der in A. 1 zit. VO über Handelsbeschränkungen stellt ausdrücklich fest, daß als Handel i. S. dieser VO nicht gilt die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- u. Forstwirtschaft, des Garten- oder Obstbaues, der Vieh-, Geflügel- oder Bienenzucht, der Jagd oder Fischerei, es sei denn, daß die Veräußerung durch eine Vereinigung von Erzeugern erfolgt; eine solche Feststellung enthält zwar § 35b nicht, sie gilt aber auch für sein Anwendungsgebiet und brauchte im Hinblick auf § 1 HGB nicht ausdrücklich getroffen zu werden. § 35b unterscheidet nicht zwischen Groß- u. Einzelhandel; daraus, daß § 35b auf dem EinzelhandelsschutzG beruht, kann nicht geschlossen werden, daß nur der Einzelhandel in § 35b getroffen werden wollte; die Ausmerzung eines unzuverlässigen Großhändlers kann sehr geeignet sein, den Einzelhandel zu schützen; vgl. endlich § 13 GaststG (betr. den „Kleinhandel mit Bier und Wein"). Zum Handelsgewerbe gehören nach § 1 Abs. 2 Ziff. 7 HGB auch die Geschäfte der Handlungsagenten (§§ 84 ff. HGB), Handelsmakler (§§ 93 ff. HGB); auch die Handelsvermittlung gehört also zum Begriff des Handels (vgl. BayObLG v. 2. 12. 29, BVBl. 78, 333).

3. Untersagung der Ausübung des Handels. Hierzu ist zu bemerken:

a) Im Gegensatz zu § 35 liegt hier eine Kannbestimmung vor (vgl. A. 1); bei Vorliegen der Voraussetzungen und festgestellter Unzuverlässigkeit entscheidet also das pflichtmäßige Ermessen der zust. Beh., ob das öffentliche Interesse die Untersagung erfordert; s. dazu A. 5, 6 unten.

b) Voraussetzungen der Untersagung: der Handel muß tatsächlich bereits begonnen sein; da die Anzeige nach § 14 GO vom Beginn des Gewerbes gleichzeitig mit diesem zu geschehen hat, kann jedenfalls die Untersagung erfolgen, wenn das Gewerbe angemeldet ist. Immerhin wird aus den Worten „des Handeltreibenden" zu folgern sein, daß die Absicht der Eröffnung eines Handelsbetriebs nicht genügt; im übrigen gelten auch hier die Bem. in A. 4, b zu § 35.

c) Die Untersagung kann ausgesprochen werden, wenn sich aus einer rechtskräftigen, also im Rechtsmittelverfahren nicht mehr anfechtbaren Verurteilung des Handeltreibenden usw. (s. dazu nächste A.) seine Unzuverlässigkeit usw. ergibt; es heißt also nicht: wenn er verurteilt worden ist (vgl. § 13 GaststG betr. Untersagung des Kleinhandels mit Bier oder Wein); es ist keine gesetzliche Vermutung ausgesprochen, daß sich aus einer Verurteilung weg n bestimmter Straftaten stets Unzuverlässigkeit ergibt; die zust. Behörde hat vielmehr zu prüfen, ob die Verurteilung wirklich die Unzuverlässigkeit erweist; sie darf

sich also nicht genügen lassen, die Tatsache der Verurteilung festzustellen, sondern muß die Straftat selbst würdigen (vgl. A. 4d zu § 35). § 35b schränkt aber die Untersagung auf die Fälle ein, in denen ein rechtskräftige Verurteilung (wegen gewisser Straftaten) vorliegt; solange dem Handeltreibenden keine solche Verurteilung nachweisbar ist, kommt die Untersagung auf Grund des § 35b auch dann nicht in Frage, wenn sein Verhalten zum Schluß auf seine Unzuverlässigkeit zwingt. Irgendeine zeitliche Befristung der Verurteilungen, wie im § 13 GastfstG, enthält das G. nicht; die Beh. kann deshalb auch Verurteilungen, die weiter zurückliegen (insbes. auch solche vor Inkrafttreten des EinzelhandelsSchG, s. A. 1), berücksichtigen; sie wird dabei aber beachten müssen, daß es unrecht wäre, alte Vorstrafen hervorzuholen, obwohl der Handeltreibende sich inzwischen viele Jahre gut geführt hat (vgl. die Rspr. in A. 4, d zu § 35). Das G. verlangt auch nicht, daß die Verurteilung eine Straftat betrifft, die mit dem Handelsbetrieb zusammenhängt oder auch nur zeitlich mit ihm zusammentrifft; es können auch Verurteilungen zugrunde gelegt werden aus der Zeit vor Beginn des Handelsbetriebs.

Nur Verurteilungen des „Handeltreibenden", nicht auch solche seines Stellvertreters sind von Bedeutung i. S. des § 35b; über die polizeiliche Beseitigung eines ungeeigneten Stellvertreters s. A. 2, d zu § 45. Ist der Handeltreibende eine juristische Person, so kommen Verurteilungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines von ihnen in Betracht.

d) Ebenso wie die Untersagung nach § 35, gilt auch die nach § 35b für das ganze Reichsgebiet; für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des tägl. Bedarfs nach § 20 der VO über HBeschr. (Anh. XIII) ist dies in § 21 Abs. 1 ausdrücklich festgesetzt. Siehe hierher A. 4, g zu § 35.

e) Die Untersagung begreift sowohl den stehenden wie den Gewerbebetrieb im Umherziehen u. den im Marktverkehr in sich; vgl. A. 4, h zu § 35. Nach § 20 Abs. 2 der VO über Handelsbeschränkungen konnte die Untersagung auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden; eine entspr. Best. enthält § 35b zwar nicht; bei dem Umfang des Handels mit Gegenständen des tägl. Bedarfs aber entspricht die Zulassung einer solchen Einschränkung der Untersagung dem Sinn des G., wenn die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden nur für bestimmte Zweige des Handels mit Gegenständen des tägl. Bedarfs anzunehmen ist. Der Untersagungsbeschluß hat zu lauten entweder schlechthin auf den Handel mit Gegenständen des tägl. Bedarfs oder auf den Handel z. B. „mit Futtermitteln"; im Fall der Einschränkung auf gewisse Zweige des Handels müssen diese bestimmt bezeichnet werden.

f) Zuständigkeit und Verfahren: gegen die Untersagung gem. § 35b ist nach §§ 40 Abs. 2 und 54 der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens gelten die §§ 20, 21; in Preußen steht die Verfahrensregelung noch aus; nach PrOVG. v. 26.11.36, RVBl. 58, 604, DGArch. 35, 30, ist die Preuß. Zust. Regelung für § 35 auch im Vollzug des § 35b anzuwenden; für Bayern s. §§ 1, 2 der DurchfVO z. EinzelhandelsschutzG v. 19. 6. 33 (GVBl. S. 165): Zust. z. Untersagung und Gestattung der Wiederaufnahme BezVerwBeh., in München PolDir.; für Württemberg s. VollzVO v. 11. 9. 33 (RBl. S. 355) und § 3 Abs. 2 Ziff. 6, § 4 Ziff. 5 BezVerwVO: zur Untersagung u. Gestattung der Wiederaufnahme zust. der Landrat, über den Rekurs entscheidet endgültig das Landesgewerbeamt in kollegialer Besatzung, für Hessen s. AusfVO v. 18.5.33 (RBl. S. 137), §§ 63 u. 78 Abs. 2 der VollzVO z. GO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48) sind entspr. anzuwenden.

g) Strafbestimmung s. § 148 Abs. 1 Ziff. 4 u. die Erläuterungen dazu in A. 15 zu § 35.

4. Verurteilung wegen Betrugs usw. Die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung wird weder durch bedingte Begnadigung noch durch Straferlaß im Wege der Begnadigung (AmnestieG) aus der Welt geschafft; wohl aber durch Tilgung des Strafvermerks (§ 5 Abs. 2 des G. v. 9. 4. 20, RGBl. S. 507); vgl. hierher A. 4 zu § 57. Als Grundlagen für die Feststellung der Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden kommen nur in Betracht:

a) rechtskräftige Verurteilungen wegen Betrugs oder einer anderen strafbaren Verletzung fremden Vermögens; s. hierher StGB §§ 263–265 (Betrug), § 266 (Untreue), §§ 242–248 (Diebstahl und Unterschlagung), §§ 249–256 (Raub und Erpressung), §§ 258–262 (Hehlerei), §§ 292–296 (Wilddieberei), §§ 303–305 (Sachbeschädigung); sowie wegen Wuchers (s. StGB §§ 302a–302e); bei den sämtlichen unter a aufgeführten Straftaten genügt eine einmalige Verurteilung;

b) wiederholte Verurteilung wegen schweren Verstoßes gegen das G. gegen den unlauteren Wettbewerb; anrechenbar sind alle Verurteilungen ohne Rücksicht auf ihren zeitlichen Abstand; es müssen mindestens zwei Verurteilungen vorliegen. In Betracht kommen Verurteilungen aus den §§ 8, 12, 15, 17, 18 UnlWG i. d. F. der NotVO v. 9. 3. 32 (RGBl. I S. 122). Die Vorschriften über das Zugabewesen finden sich in dieser NotVO u. nicht im UnlWG; Verurteilungen aus § 3 der NotVO können deshalb hier nicht herangezogen werden.

Ob sich aus den Verurteilungen des Handeltreibenden seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt, ist im einzelnen Fall unter Würdigung aller hierfür in Betracht kommenden Umstände zu würdigen. Es kommt darauf an, ob die Straftat zu dem Schluß zwingt, daß der Täter charakterliche Mängel hat, die von ihm nicht erwarten lassen, daß er den Handel mit Gegenständen des tägl. Bedarfs oder mit gewissen Gegenständen des tägl. Bedarfs in einer Weise führt, wie sie vom Standpunkt des Gemeinwohls aus gefordert werden muß. Schädigungen der Kundschaft wie der Wettbewerber wie des Markts durch unlautere Geschäftsgebarung überhaupt sind als mögliche Gefahren in Betracht zu ziehen; vgl. A. 3, a oben.

5. Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Handels. Abs. 2 deckt sich inhaltlich völlig mit § 35 Abs. 6; es kann deshalb auf die Bem. dazu in A. 4, m zu § 35. Im Fall des § 35b ist noch zu beachten, daß ein mit Erlaubnis wieder aufgenommener Handel mit Gegenständen des tägl. Bedarfs nur nach Maßgabe des Abs. 1, also erst nach neuerlicher rechtskräftiger Verurteilung gem. § 35b Abs. 1 wieder untersagt werden kann.

6. Strafbestimmung s. in § 148 Abs. 1 Ziff. 4 u. dazu S. 436 f. oben.

§ 36[1]

Das Gewerbe der Feldmesser,[2] Bücherrevisoren,[3] derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle,[4] oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw.[5] darf zwar frei betrieben werden,[6] es sind jedoch die nach Landesrecht dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.[7]

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den nach Landesrecht dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.[8,9]

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmen, daß auch Personen, die andere als die im Abs. 1 genannten Gewerbe betreiben, oder die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, durch die

nach Landesrecht dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen beeidigt und öffentlich angestellt werden können.[8a, 9]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich der in den RTV von 1869 enthaltenen Materialien zu § 36, der gleich den §§ 34, 35, 37 u. 38 aus §§ 34 u. 35 des Regierungsentwurfes hervorgegangen ist, s. A. 1 zu § 34. Das Gewerbe der Bücherrevisoren ist dem § 36 durch die Novelle v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15) eingefügt worden, s. RTV 1898/99 Drucks. 165 (E) S. 17. Weitere Aenderungen in Abs. 1 u. 2 und durch Hinzufügung eines Abs. 3 erfuhr § 36 durch die 2. NotVO des RPräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. 6. 31 (RGBl. I S. 279), 7. Teil Kap. 6; diese Aenderungen waren eine Vorwegnahme des Gesetzesvorschlags in Art. II Ziff. 9 des Entw. eines Gz. Aend. d. Tit. II–V der GO (RTV 1928 Drucks. Nr. 1579), der vom Reichstag nicht verabschiedet wurde. Endlich strich § 13 des Versteigerergesetzes v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974 — hier Anhang XVI) im Abs. 1 das Wort „Auktionatoren"; s. dazu § 7 des VersteigererG. u. § 88 der VV. (RGBl. 1934 I S. 1091).

2. Gewerbe der Feldmesser. Im allgemeinen s. A. 6 u. 7 unten. § 1 des G über die Neuordnung des Vermessungswesens v. 3. 7. 34 (RGBl. I S. 534) erklärt das Vermessungswesen zur Reichsangelegenheit u. behält dem RMdJ die Erlassung der Reichsvermessungsordnung vor; diese ist noch nicht ergangen (Begr. s. RAnz. Nr. 155). Zu den Feldmessern im Sinne dieser Bestimmung gehören nicht die mit der Vermessung der unterirdischen Grubenbaue sich beschäftigenden Markscheider; s. bezüglich dieser letzteren den § 34 Abs. 3.

In Preußen sind die Verhältnisse der Feldmesser (Landmesser) geregelt durch das Reglement v. 2. 3. 71, in der Fassung der Erl. v. 26. 8. 85, 22. 12. 87, 26. 2. 94 u. 25. 3. 13 (GS 1871 S. 101, 1885 S. 319, 1888 S. 4, 1904 S. 18, 1913 S. 36), sowie durch die Prüfungsvorschriften v. 23. 2. 20 (MBl. S. 93). In der eidlichen Verpflichtung eines Feldmessers liegt zugleich seine öffentliche Anstellung (Erl. v. 27. 4. 80, MBl. S. 116, und OVG Entsch. 47, 324, GArch. 5, 282). Diese auf Grund des § 36 GO angestellten Feldmesser sind nicht Beamte (RGZ v. 15. 3. 12, Entsch. 79, 85), dürfen auf ihrem Firmenschild auch nicht den preußischen Adler führen (OVG v. 6. 7. 33, GArch. 31, 232, JW 62, 2792). In Bayern ist die Freigabe des Feldmessergewerbes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des GrundsteuerG ohne praktische Bedeutung; zu dem Zwecke der Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters und der bei Besitzveränderungen notwendigen Ummessungen sind Messungsämter aufgestellt. Die Mitglieder derselben sind nicht Gewerbetreibende, sondern Beamte. Siehe VO v. 15. 12. 08, den Ummessungsdienst der Finanzverwaltung betr. (GVBl. S. 1094). Für Sachsen vgl. die VO v. 12. 7. 27 (GBl. S. 105) über das Vermessungsgewerbe; SächsOVG v. 30. 12. 24 (Jahrb. 29, 173): die beeideten Landmesser sind gewerbsteuerpflichtig; u. v. 20. 5. 31 (Jahrb. 36, 103, RuPrVBl. 55, 104, GArch. 31, 386): in Sachsen bestehen keine Taxen für beeid. Feldmesser nach § 78 GO; für ihre Gebührenforderungen sind die bürgerlichen Gerichte zuständig. In Württemberg ist die Bestellung der öffentlichen Feldmesser durch die VO v. 20. 12. 73 (RBl. S. 441) u. v. 21. 10. 95 (RBl. S. 301) geregelt. Siehe ferner VO v. 12. 1. 97 (RBl. S. 4) u. v. 28. 3. 99 (RBl. S. 307), sowie MV v. 24. 10. 95 (RBl. S. 311). Für Baden s. die VO v. 27. 9. 32 (GVBl. S. 252) über die gem. § 36 öffentlich angestellten Feldmesser.

3. Gewerbe der Bücherrevisoren. Vgl. A. 1 oben. Die Begr. der Novelle von 1900, bemerkt, es habe sich an größeren Plätzen für die Prüfung der Jahresbilanz der Aktiengesellschaften (§ 266 HGB) und auch sonst ein Mangel an kaufmännisch gebildeten, mit der doppelten Buchführung praktisch vertrauten und unabhängigen Bücherrevisoren fühlbar gemacht. Die Beeidigung solcher Revisoren sei ein Mittel, diesem Mangel abzuhelfen. Die Bücherrevisoren können in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit ihren Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ohne sich erlaubnispflichtig nach Art. 1 § 1 RechtsberatungsG zu machen (s. § 5 dieses G in A. 8a Buchst. c unten). Die GO betrachet die öffentlich angestellten Bücherrevisoren als Gewerbetreibende, auch wenn sie Hochschulbildung haben; s. hierher A. 1 in der Einl. S. 46 u. die dortige Bem. zum Urt. d. SächsVGH v. 13. 11. 30. — Siehe hierher auch § 192 Abs. 3 und § 320 Abs. 3 HGB, ferner für Preußen bezüglich der Anstellung und Entlassung ME v. 13. 5. 01 (HMBl. S. 56), für Bayern Industrie- u. HandelskammerVO v. 5. 2. 27 § 2 Ziff. 6 (GVBl. S. 90) u. MV v. 22. 1. 10 (MABl. S. 101 ff.) betr. Vorschriften für die beeidigten Bücherrevisoren, JustMV v. 6. 4. 03 betr. die Bestellung beeidigter Bücherrevisoren (JMBl. S. 252), für Württemberg die MV v. 11. 12. 99 (RBl. S. 1082) und § 29 der VollzV v. 9. 11. 83 i. d. F. v. 28. 9. 00 (RBl. 1900 S. 756), für Baden s. § 60 VollzVO z. GO i. d. F. d. VO v. 18. 6. 35 (GVBl. S. 129), für Bremen Senatsverordnung v. 18. 12. 09.

4. Gewerbe derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle feststellen. Durch das Reichsgesetz v. 16. 7. 84 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (RGBl. S. 120) ist die bestehende Freiheit in der Fabrikation und dem Feilbieten von Gold- und Silberwaren zwar nicht angetastet, jedoch bestimmt worden, daß für Geräte von Gold und Silber in Zukunft der Feingehalt nur angegeben werden dürfe, wenn er eine bestimmte Mindestgrenze erreicht. Die Angabe des Feingehaltes kann durch den Fabrikanten oder den Händler erfolgen. Eine amtliche Prüfung der Richtigkeit des Zeichens findet nicht statt, auch eine fakultative Kontrolle durch öffentliche Beamte ist im Gesetz nicht vorgesehen. Insoweit ein Kontrollbedürfnis sich ergibt, ist durch § 36 GO ermöglicht, daß die beteiligten gewerblichen Kreise durch die zuständigen Staats- oder Kommunalbehörden einen Sachverständigen beeidigen und öffentlich anstellen lassen und sich dessen Kontrolle vereinbarungsgemäß unterwerfen. Mit Geld- oder Gefängnisstrafe ist bedroht, wer Gold- oder Silberwaren, welche nicht zur Punzierung zugelassen sind, mit Feingehaltsangaben versieht oder wer unrichtige oder unzulässige Punzierungen vornimmt. Vgl. das zit. Reichsgesetz samt Begr. (RTDrucks. 1883/84 Nr. 17), sowie den KV (RTDrucks. 1884 Nr. 70). Das Nähere über die Form der betreffenden Stempelzeichen, welche der Bundesrat mit Beschluß v. 10. 12. 85 festgestellt hat, ist enthalten in der Bek. v. 7. 1. 86 (RGBl. S. 1).

5. Gewerbe derjenigen, welche die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen. Die Aufzählung der hierher gehörigen Gewerbetreibenden im Gesetze (Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer) ist eine nur beispielsweise. Insbesondere können auch Chemiker und Elektrotechniker auf Grund des § 36 angestellt werden. Auch Petroleumprüfer (PrME v. 13. 6. 85, RAnz. Nr. 200 v. 1885). Bezüglich der Nahrungsmittelchemiker vgl. SächsOVG v. 15. 9. 06 (Neger 27, 509). Die Bezeichnung „Schaffner" entspricht dem Gesetzestext von 1869 u. 1883, die Fassung „Schaffer" in der Publikation von 1900 (Einl. S. 15), die sich auch in der 4. u. 5. Aufl. findet, ist irrtümlich (Schultzenstein im VerwArch. 15, 307; s. auch Neukamp GO A. 1a). Zu den Messern gehören insbesondere auch die Holzmesser, Getreidemesser, Kalkmesser usw. Darüber, ob, wenn diese Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, die §§ 37 u. 76 auf sie Anwendung finden, s. die Bem. zu § 37 S. 458 unten. Bloße Lastträger fallen nicht unter § 36 GO. Unter „Bracker" werden solche Personen verstanden, welche sich gewerbsmäßig mit der Aussonderung von Waren beschäftigen, unter „Schauer" solche, welche die Entladung der Schiffe, unter „Stauer" diejenigen, welche die kunstgemäße Beladung der Schiffe gewerbsmäßig besorgen (vgl. WürttMinAnw. v.

15. 6. 85, bei Reger 5, 481, und A. 2a Buchst. b zu § 14). Indes stehen diese Begriffe keineswegs ganz fest. Zu den Schauern insbesondere werden zuweilen auch die Trichinenschauer, die Fleischbeschauer usw. gerechnet, vgl. KG v. 13. 6. 92 (Jahrb. 13, 393) und PrOVG v. 2. 10. 02 (Reger 23, 213); s. über diese A. 7 unten.

Der preuß. HME v. 28. 8. 11 (HMBl. S. 343, GArch. 11, 262) erklärt die Bestellung und Beeidigung gewerblicher Sachverständiger für die Beschaffenheit von Bauten durch Handelskammern für nicht statthaft, da Bauten nicht als Waren im Sinne des § 36 GO anzusehen sind und diese Bestimmung im wesentlichen den Zweck verfolgt, den Handels- und Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, die Beschaffenheit, Menge und Verpackung ihrer Waren von bestimmter, unparteiischer Seite prüfen zu lassen. Der HME v. 20. 5. 26 (HMBl. S. 140, GArch. 24, 63) billigte dagegen die öffentlichen Anstellungen von Tauchern, wenn sie selbständige Gewerbetreibende sind.

6. Gewerbefreiheit für die im § 36 benannten Gewerbetreibenden. Die entgegenstehenden landesrechtlichen Bestimmungen, welche die bezeichneten Gewerbe von einer Prüfung oder Konzession usw. abhängig machten, sind demnach aufgehoben. Die im § 36 genannten Gewerbetreibenden sind nicht genötigt, sich beeidigen und anstellen zu lassen. Siehe OVG München v. 23. 7. 86 (Reger 8, 7). Landesrechtliche Bestimmungen, welche die gewerbsmäßige Vornahme der bezeichneten Verrichtungen aus allgemeinen Gründen anderen als amtlichen Personen untersagen, sind nicht zulässig (s. A. 6 zu § 1 S. 75 oben). Dagegen steht mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nicht in Widerspruch, wenn den nach § 36 beeidigten und angestellten Gewerbetreibenden oder solchen Beamten, welche ähnliche Verrichtungen wahrzunehmen haben, gewisse Amtsbezirke (aber nur für ihre amtlichen Funktionen) zugewiesen werden, in welchen sie ausschließlich befugt sind, Prüfungen usw. mit der Wirkung wahrzunehmen, daß sie behördlich anerkannt werden; s. A. 2 Abs. 4 zu § 10 S. 152 oben und RG v. 20. 9. 81 (Reger 3, 133), PrOVG v. 15. 9. 84 (Reger 5, 172), KG v. 19. 2. 00 (DJZ 1900 S. 398, Jahrb. 20 C 14), PrME v. 6. 4. 77 (MBl. S. 166). Ein Recht auf Beeidigung und Anstellung steht den im § 36 genannten Gewerbetreibenden nicht zu (SächsOVG v. 28. 6. 05, Jahrb. 7, 305, Reger 26, 336) und PrME v. 23. 3. 11 (HMBl. S. 79, GArch. 10, 604).

7. Beeidigung und öffentliche Anstellung. Diese Bestimmung ist, wie das in der vorigen A. zitierte Urteil des Reichsgerichts richtig bemerkt, im Interesse des Publikums erfolgt, um diesem die Möglichkeit zu gewähren, sich solcher Personen zu bedienen, welchen gesetzlich bei Ausübung ihres Gewerbes eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist. Siehe auch RG v. 10. 5. 29, Entsch. Z 124, 239, GArch. 2, ErgBd. S. 198. Dabei kommen, soweit nicht eine Ermächtigung auf Grund des neuen Absatzes 3 zur Anstellung und Beeidigung nichtselbständiger Gewerbetreibender vorliegt — s. dazu A. 8a unten, — nur selbständige Gewerbetreibende in Frage (vgl den unten zit. PrHME v. 13. 5. 01, wonach z. B. die Anstellung von Wägerhilfen ausgeschlossen ist, ferner die PrHME v. 8. 8. 01, GArch. 1, 276, v. 22. 7. 01, HMBl. S. 160, v. 2. 4. 10, HMBl. S. 128, GArch. 9, 598, Reger 30, 398, u. v. 10. 2. 22, HMBl. S. 31, GArch. 21, 319, und PrOVG v. 30. 11. 03, GArch. 3, 453) und nur physische, nicht auch juristische Personen (arg. „Beeidigung"). Nicht in Widerspruch mit den zit Urt. steht PrOVG v. 19. 3. 06 (Reger 27, 521), wonach die Beeidigung und öffentliche Anstellung dem Beginne des Gewerbebetriebs vorangehen kann. Personen, welche in Gemäßheit dieser Bestimmung verpflichtet oder angestellt sind, werden dadurch nicht Beamte, sondern bleiben Gewerbetreibende. Sie dürfen aber den Titel führen, der ihrer öffentlichen Anstellung und Vereidigung entspricht, und die unbefugte Führung eines solchen Titels wird gemäß § 360 Ziff. 8 StGB bestraft (OLG Breslau v. 21. 1. 01, Reger 23, 308). Ein beeidigter Chemiker darf sein Laboratorium als öffentliches bezeichnen (PrOVG v. 8. 10. 10, Entsch. 55, 252). Zu der Frage, ob diese Gewerbetreibenden sich dem Publikum in allen Fällen zur

Verfügung stellen müssen, nimmt der PrHME v. 26. 4. 26 (HMBl. S. 114, GArch. 24, 64) Stellung: Verweigerung der Dienste sei nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, insbesondere wenn der öffentliche Angestellte bei ordnungsmäßiger Beurteilung der Verhältnisse des Antragstellers zu dem Ergebnis kommt, daß er auf Bezahlung nicht rechnen könne. Der Erl. zieht die richtige Folgerung aus dem gewerblichen Charakter dieser Personen. — Anderseits ist es nicht ausgeschlossen, daß im polizeilichen oder fiskalischen Interesse Beamte zur Vornahme von Messungen, Untersuchungen, Prüfungen von Waren aller Art aufgestellt werden. Solche Beamte sind nicht zu verwechseln mit den nach § 36 Abs. 1 Schlußsatz im Interesse des Publikums beeidigten oder angestellten Gewerbetreibenden; sie fallen gar nicht unter die GO und unterliegen, solange sie sich auf ihre amtliche Tätigkeit beschränken, nicht den allgemeinen Bestimmungen der GO (z. B. § 14). Solche Beamte sind z. B. die Eichungsbeamten; s. § 15 der Maß- und Gewichtsordnung v. 30. 5. 08 (s. jetzt Maß- u. GewG. v. 13. 12. 35, RGBl. I S. 1499), ferner für Preußen Gesetz v. 26. 11. 69 und Instr. vom gleichen Datum (MBl. 1870 S. 57) und die RevEntsch. d. RVA Nr. 152 (A. N. Inv. 1892 S. 83); für Bayern V über den Eichdienst v. 29. 3. 12 (GVBl. S. 332); vgl. auch § 29 der WürttMV v. 9. 11. 83. Auch die Geometer (s. A. 2 oben) sind in verschiedenen Staaten Beamte. Siehe hierher auch das zum Teil anfechtbare PrOVG v. 4. 5. 91 (Reger 12, 130), ferner das die preuß. Gerichtsvollzieher — auch wenn sie freiwillige Versteigerungen vornehmen — als Beamte anerkennende KG v. 29. 11. 97 (Jahrb. 17, 214, Goltd. 45, 446).

Nicht selten aber ist zweifelhaft, ob solche Personen als selbständige Gewerbetreibende oder als Beamte anzusehen sind. Bezüglich der in bayerischen Gemeinden angestellten Getreidemesser (Fruchtmesser u. dgl.) ist wohl in der Regel ersteres anzunehmen (vgl. RG v. 20. 6. 88, Entsch. St. 18, 37, Reger 10, 214, dann die RevEntsch. d. RVA Nr. 53, A. N. Inv. 1891 S. 161); ebenso bezüglich der Messer und Wäger in Oldenburg die RevEntsch. d. RVA Nr. 158, A. N. Inv. 1892 S. 113. Siehe ferner bezüglich eines bei einer städtischen Leihanstalt gegen eine jährliche Vergütung als Taxator angestellten Goldschmiedes die RevEntsch. d. RVA Nr. 160, A. N. Inv. 1892 S. 115, ferner bezüglich der von der Königsberger Kaufmannschaft beim Wiegeamt angestellten Personen PrOVG v. 28. 6. 04 (GArch. 4, 437, Reger ErgBd. 3, 405). Bezüglich der Fleischbeschauer kommt das ReichsfleischbeschauG v. 3. 6. 00 (RGBl. S. 547) in Betracht; nach § 5 desselben sind zur Vornahme der erforderlichen Untersuchungen Beschaubezirke zu bilden und ist für jeden Bezirk mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bildung der Beschaubezirke wie die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen. Die auf Grund dieses Gesetzes bestellten Fleischbeschauer werden im allgemeinen als öffentliche Beamte anzuerkennen sein (vgl. RG v. 20. 9. 81, Reger 3, 133, Entsch. St. 4, 222), wie die Organe der obligatorischen Fleischbeschau schon früher in Bayern (vgl. Samml. d. OLG München 2, 162 u. 167, 4, 451), Sachsen, Württemberg (§ 29 der VollzVO z. GO v. 9. 11. 83) als Beamte galten. Nach PrHME v. 30. 12. 03 (HMBl. 1904 S. 24) sind Fleischbeschauer nur dann öffentliche Beamte, wenn sie als solche ausdrücklich angestellt sind. Nicht unter die GO fallen die zum Vollzuge des bayer. Ges v. 14. 5. 79 errichteten öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel (V v. 27. 1. 84, s. auch die V v. 14. 6. 94, GVBl. S. 303), auch nicht die Dolmetscher (PrHME v. 30. 12. 19, HMBl. 1920 S. 5, GArch. 19, 308).

Die Beeidigung gehört notwendig zur Anstellung und begründet dieselbe. RG v. 28. 3. u. 20. 6. 88 (Reger 9, 13 u. 212, SächsOVG v. 28. 6. 05 (Reger 26, 336). Eines besonderen Anstellungsaktes oder einer Bekanntmachung bedarf es nicht (PrOVG v. 19. 6. 05, Reger 26, 198). Ueber die Form der Beeidigung im Hinblick auf RVerf. Art. 177 s. PrHME v. 15. 12. 21 (HMBl. S. 252, GArch. 21, 318).

Die Voraussetzungen, unter welchen solche Gewerbetreibende zu beeidigen oder anzustellen sind, bemessen sich nach den betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Fassung des zweiten Halbsatzes im Abs. 1 wurde durch die NotVO v. 5. 6. 31 (s. A. 1) geändert, weil aus der früheren Fassung („es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten usw.") in der Rspr. der irrtümliche Schluß gezogen wurde, daß nur die bei Inkrafttreten der GO schon befugten Stellen zur öffentlichen Anstellung u. Beeidigung der im § 36 genannten Gewerbetreibenden zuständig seien; die Worte „verfassungsmäßig" wurden gleichzeitig durch „nach Landesrecht" ersetzt, womit die bisherige Auslegung bestätigt wurde. Die landesrechtlichen Bestimmungen können insbesondere auch eine Prüfung vorschreiben. Die Anstellung kann, wie sich aus § 40 Abs 1 per arg. e contr. ergibt, auch auf Zeit und in widerruflicher Weise erfolgen. Vgl. auch SächsMVO v. 11. 3. 95 (Fischer 16, 230), PrME v. 10. 7. 02, die Auktionatoren betr., Ziff. 62, und die in A. 3 zit. WürttME v. 24. 6. 01, PrOVG v. 3. 3. 27, GArch. 25, 68. Die Zuständigkeit zur Anstellung usw. regelt sich ebenfalls nach Landesrecht, nach dem auch zu beurteilen ist, in welcher Form die Anstellung zu erfolgen hat. Vgl. für Preußen §§ 113 ff. des GewPolG v. 7. 9. 1811 (GS S. 263), § 53 GO v. 17. 1. 45, §§ 42, 44 Abs. 1 des HKG (Bek. v. 19. 8. 97, GS S. 354), Ziff. 51 Abs. 2 der AusfAnw. z. GO v. 1. 5. 04 und ME v. 18. 7. 07 (HMBl. S. 285, GArch. 7, 100), ferner Riesenfeld, Die Anstellung von Handels- usw. Sachverständigen, Handelschemikern, Probenehmern usw., Berlin 1900. Aus der Rspr. s. RGSt v. 2. 12. 29 (Goltd.-Klee 74, 114): die von einer PrHK für Kraftwagen und Maschinen öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen können ihr Gutachten, wenn es eine Verkehrsfrage betrifft, nicht unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigeneid abgeben, da die Handels- und Industriekammern nach § 42 des PrHKG nur Sachverständige öffentlich anstellen können, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt. Für Bayern s. Art. 152 Abs. 3 des PStGB (Zuständigkeit der GemBeh.) und bezüglich der beeidigten Bücherrevisoren A. 3a oben, s. ferner MB v. 5. 4. 18 (MABl. S. 47): Vorschr. für die von der Handelskammer München angestellten und beeidigten Wieger, MB v. 12. 7. 18 (MABl. S. 177, GArch. 18, 171): Vorschrift für die von der Handelskammer Nürnberg öffentlich angestellten Personen, welche die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren festzustellen haben, MB v. 12. 8. 21 (MABl. S. 138) über Anstellung von Sachverständigen zur Feststellung der Beschaffenheit von Obst, Gemüse usw.; für Sachsen s. MB v. 29. 10. 07 (Fischer 33, 184) betr. die Zuständigkeit der Stadträte bzw. Amtshauptmannschaften und MB v. 15. 12. 13 (GVBl. S. 552) betr. die Ermächtigung der Handelskammern zur Anstellung von Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt; für Württemberg § 29 Abs. 2 der MVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234), wonach die GemBeh. zuständig sind, für Baden § 60 der VollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357): GemBeh. und Handelskammern zuständig; für Anhalt VO v. 5. 1. 28 (GS S. 3).

Für Preußen, Prov. Hannover, ist entschieden worden, daß die Beeidigung von Gewerbetreibenden auf eigenen Antrag unzulässig ist (Verf. d. OLGPräs. von Celle v. 10. 2. 11 und HME v. 13. 3. 11, HMBl. S. 79, GArch. 10, 604).

Endlich ist nach dem Landesrecht zu entscheiden, ob gegen die Versagung der Anstellung eine Beschwerde zulässig und in welchem Verfahren dieselbe zu verbescheiden ist. Die GO trifft keine Bestimmungen hierüber (vgl. § 40 Abs. 2). Siehe dazu SächsOVG v. 4. 8. 22, Jahrb. 27, 81: keine Anfechtungsklage gegen die Ablehnung des Antrags eines Tierarztes auf Bestallung als Fleischbeschauer (arg. § 45 Abs. 1 Ziff. 4 SächsVerwRpflG). Dagegen trifft die GO Bestimmungen über die Zurücknahme der Genehmigung (§ 53 Abs. 1 u. 2 u. § 54). Diese Vorschriften werden indes dann nicht Anwendung finden, wenn es sich darum handelt, eine in widerruflicher Weise erteilte Bestallung zurückzunehmen, bzw. eine auf bestimmte Zeit erteilte Bestallung wieder einzuziehen; vgl. A. 2 Buchst. d zu § 40 unten und PrME v. 13. 5. 01 (HMBl. S. 56); PrOVG v. 10. 4. 24 (Entsch. 79, 274, Reger 45, 330,

GArch. 22, 227) verwarf diese Anschauung als im Widerspruch mit § 53 stehend, gab aber diesen Standpunkt in einer E. v. 3. 3. 27 (GArch. 25, 68) wieder auf (vgl. PrHME v. 19. 5. 27, HMBl. S. 178); s. dazu auch den PrHME v. 18. 1. 29 (HMBl. S. 23, GArch. 26, 471), der verlangt, daß der Ausübung des Widerrufsrechts eine sorgfältige Untersuchung vorausgeht.

Inwiefern für einen nach § 36 verpflichteten Gewerbetreibenden eine Stellvertretung zulässig ist, hat gemäß § 47 die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.

Bezüglich der Taxen für solche Gewerbetreibende s. den § 78, wo indes nur von den durch „Behörden" zu beeidigenden Gewerbetreibenden die Rede ist, und § 148 Abs. 1 Ziff. 8.

Bezüglich der Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der gemäß § 36 angestellten Gewerbetreibenden durch die OrtspolBeh. s. für Preußen Ziff. 60, 61 der AusfAnw. vom 1. 5. 04.

Landesrechtlich kann die Beeidigung und öffentliche Anstellung auch noch anderer Gewerbetreibender als der im § 36 genannten zugelassen werden. Allein auf solche finden alsdann die §§ 53, 54 u. 78 keine Anwendung. Vgl. Hoffmann im JurLitBl. 19, 69, und bezüglich der Dispacheure A. 9 Buchst. b unten.

Endlich ist hier auf § 266 Ziff. 3 RStGB hinzuweisen, wonach wegen Untreue mit Gefängnis, neben welchem auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft werden: „Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen", und auf § 663 BGB (Anzeigepflicht bei Ablehnung des Auftrags).

8. Vorbehalt der Gesetze, welche usw. Zur Erläuterung dieser Bestimmung ist auf folgende Bemerkung des Präsidenten Delbrück bei der dritten Beratung im Reichstage (StB S. 1087) hinzuweisen: Es sei bei der zweiten Beratung die Meinung geäußert worden, daß es nicht notwendig wäre, eine Bestimmung wie die im Absatz 2 enthaltene vorzubehalten, da ja ohnehin die Gerichte und die Behörden sich nur solcher Personen bedienen würden, welche angestellt sind. Allein es gebe Gesetze, die mit Rücksicht auf die bisherige Gewerbeverfassung von einem Auktionator oder Feldmesser usw. sprechen, unter der stillschweigenden Unterstellung, daß dies angestellte und geprüfte Personen seien, und es sei schwer zu beurteilen, inwieweit diese Gesetze so gefaßt sind, daß sie ohne weiteres auch in Zukunft auf solche Personen bezogen werden müssen. Der Redner exemplifizierte sodann auf die Bestimmungen des preußischen Landrechts über die Wirkung der öffentlichen Versteigerung. — Das VersteigererG. hat nunmehr die „Auktionatoren" aus dem § 36 entfernt; s. A. 1.

Jetzt kommen hauptsächlich die Bestimmungen in StPO § 73 Abs. 2 und ZPO § 404 Abs. 2 in Betracht, lautend: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern." Nach einem PrHME v. 5. 3. 12 (HMBl. S. 70, GArch. 11, 626) gehören hierzu insbesondere die von den preußischen Handelskammern gemäß § 42 des HKG beeidigten Gewerbetreibenden.

8a. Ausdehnung des § 36 im Verordnungsweg — Wirtschaftsprüfer. Die Begr. des in A. 1 zit. GesEntw. bemerkt zu dem auf der NotVO v. 5. 6. 31 (s. A. 1 oben) beruhenden Abs. 3, dieser solle einem von den Industrie- und Handelskammern schon lange geltend gemachten Bedürfnis Rechnung tragen, auch aus anderen als den im Abs. 1 genannten Berufen, insbesondere aus Kreisen der nicht selbständigen Gewerbetreibenden Sachverständige bestellen zu können. Bisher ist auf Grund des Abs. 3 die VO der RReg. v. 21. 10. 31 (RGBl. I S. 658) ergangen, welche die „nach Landesrecht zuständigen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts" zur Beeidigung und öffentl. Anstellung von Wirtschaftsprüfern ermächtigt und bestimmt, daß als Wirtschaftsprüfer auch solche Personen angestellt werden können, die den Beruf nicht selbständig ausüben.

§ 29 EG z. G über Aktiengesellschaften u. Komm.-Ges. a. A. v. 30. 1. 37 (RGBl. I S. 166) ermächtigt den RWM, im Einvernehmen mit dem RM der Justiz die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern u. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu regeln; von dieser Ermächtigung ist z. Zt. (August 1937) noch kein Gebrauch gemacht worden; Neuregelung ist aber zu erwarten.

a) Die Schaffung der öffentl. angestellten und beeidigten Wirtschaftsprüfer hängt mit den Vorschriften der am 1. 10. 37 außer Kraft tretenden Aktiennovelle (NotVO über Aktienrecht, Bankenaufsicht usw. v. 19. 9. 31, RGBl. I S. 493), insbes. den auf ihr beruhenden §§ 262a–262g, HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaften durch Bilanzprüfer — s. jetzt §§ 137 ff. AktienG. — zusammen; dazu s. die erste DurchfVO v. 15. 12. 31 (RGBl. I S. 760) Art. 5, wonach die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Bilanzprüfer nur Personen haben, die auf Grund der dieser VO beigefügten Ländervereinbarung als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sind, u. außerdem Prüfungsgesellschaften, die in eine von der Hauptstelle für die öffentl. bestellten Wirtschaftsprüfer zu führende Liste eingetragen sind. Die Ländervereinbarung enthält Bestimmungen in Ziff. I über die Bildung und die Aufgaben der beim Deutschen Industrie- und Handelstag gebildeten Hauptstelle u. in Ziff. II über Prüfung und Bestellung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer; nach dem Eingang der Ziff. II werden die Landesregierungen oder die von ihnen damit beauftragten Stellen nur solche Personen zu öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern bestellen, die eine der Ländervereinbarung entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Im Vollzug der Vereinbarung haben die Landesregierungen eine bemessene Zahl von Zulassungs- und Prüfungsstellen errichtet, bei denen ein Zulassungs- u. ein Prüfungsausschuß oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden (z. B. für Bayern bei den IuHK München und Nürnberg, für Sachsen, Thüringen u. Anhalt bei der IuHK Leipzig, für Württemberg beim württ. IuHKTag (jetzt Wirtschaftskammer), für Baden bei der IuHK Karlsruhe. Nach II B 2 der Ländervereinbarung erfolgt in allen Fällen die Bestellung unter Vorbehalt des Widerrufs, für dessen Ausübung die Grundsätze unter Ziff. IV der Ländervereinbarung maßgebend sein sollen. Die Hauptstelle trägt die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer in eine Liste ein; die für den Wohnsitz des Wirtschaftsprüfers zuständige IuHK hat seine Tätigkeit zu überwachen. Eine Uebergangsregelung (Bestellung auch ohne Ablegung einer Prüfung) enthält Ziff. V der Ländervereinbarung. Nach Ziff. VI ebenda sind die nach Maßgabe der Ziff. I–V öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer berechtigt, ihre Tätigkeit innerhalb des ganzen Reichsgebiets auszuüben. Siehe ferner 7. DurchfVO (z. VO v. 19. 9. 31) v. 8. 6. 34 (RGBl. I S. 491).

b) Außer dem Aktiengesetz nimmt die neuere Gesetzgebung die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern in Anspruch: in §§ 57 ff d. RG über die Beauff. der priv. Versicherungsunternehmungen u. Bausparkassen v. 6. 6. 31 (RGBl. I S. 315) und in der 3. NotVO d. RPräs. z. Sicherung v. Wirtsch. u. Fin. usw. v. 6. 10. 31 (RGBl. I S. 537) 5. Teil Kap. VIII „Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentl. Hand"; dazu s. DurchfVO v. 30. 3. 33, RGBl. I S. 180, geändert durch die DurchfVOen v. 4. u. 7. 12. 35 (RGBl. I S. 1418, 1432), 29. 8. 36 (RGBl. I S. 715) und v. 19. 1. 37 (RGBl. I S. 98).

Auch behält Art. IV Abs. 2 des G z. Aend. des GenossenschaftsG v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1077) die Regelung der „öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die öffentl. Bestellung von genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfern" auf gemeinsamer Grundlage vor; auf Grund dieser Best. ist die VO v. 7. 7. 36 (RGBl. I S. 559) über öffentl. bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen ergangen; nach § 1 der VO sind „genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer" außer den nach Maßgabe dieser VO zugelassenen, geprüften und öffentlich bestellten Personen auch die nach den allgemeinen für Wirtschaftsprüfer geltenden Bestimmungen (s. Buchst. a oben) öffentlich bestellten und durch den RWM zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigten Wirtschaftsprüfer.

c) Nach § 5 Ziff. 2 des G z. Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1478) stehen die Vorschriften dieses G „dem nicht entgegen, daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Bücherrevisoren in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtl. Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors in unmittelbarem Zusammenhang steht". Wenn sie sich in diesen Grenzen halten, entfällt für sie die Erlaubnispflicht nach Art. 1 § 1 des zit. G.

d) Die Nov. z. GO v. 18. 12. 33 (RGBl. I S. 1080) Art. I Ziff. 3 hat dem § 147, dessen Straftaten mit Geldstrafe bis zu 10000 RM und im Unvermögensfalle mit Haft bedroht sind, folgende Ziffer 3a eingefügt, die nach Art. II der Nov. am 20. 12. 33 in Kraft getreten ist:

„wer, ohne öffentlich zum Wirtschaftsprüfer bestellt zu sein, sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung beilegt, oder wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft in die von der zuständigen Stelle geführte Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen worden ist;"

Die Begr. (RAnz. Nr. 297 v. 20. 12. 33) bemerkt, die mit der öffentlichen Bestellung der Wirtschaftsprüfer angestrebte Schaffung eines Standes hochqualifizierter Wirtschaftsprüfer werde gefährdet, wenn nicht auch die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer" den öffentlich bestellten W. vorbehalten wird. Die Fälle, in denen einzelne Personen und Prüfungsgesellschaften durch die Aufnahme des Wortes „Wirtschaftsprüfer" in ihre Berufs- oder Firmenbezeichnung den Anschein zu erwecken versuchten, es handle sich um einen öffentlich bestellten W. oder um eine in die oben S. 450 erwähnte Liste eingetragene Gesellschaft, hätten sich in letzter Zeit auffallend gemehrt; Abhilfe im Wege der Vorschr. des HGB über das Firmenrecht und die Eintragung in das Handelsregister sei nur teilweise möglich gewesen, übrigens auch mit Zeitverlust verbunden. Zu der neuen Strafbestimmung vgl. im allgemeinen die verwandte Strafbest. in § 147 Abs. 1 Ziff. 3 und die Bem. dazu in A. 15 Buchst. a zu § 29, S. 323 oben; s. ferner Buchst. a oben; im ersten Teil der neuen Ziff. 3a ist die Straftat durch die Bezeichnung als W. oder durch die Beilegung einer ähnlichen Bezeichnung erfüllt, während es unerheblich ist, ob eine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer stattgefunden hat; im zweiten Teil wird lediglich zum Tatbestand eine Tätigkeit als Vertreter einer beanstandeten Gesellschaft erfordert; die Fassung „wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist", umfaßt nach ihrem Wortlaut nicht bloß den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, sondern auch den Bevollmächtigten.

e) Zum Vollzug des § 36 Abs. 3 sind ergangen für Bayern MB v. 5. 10. 31, MABl. S. 72, u. MB v. 14. 1. 33, GVBl. S. 69, für Sachsen VO v. 3. 12. 31, GBl. S. 252, für Württemberg VO v. 7. 12. 31, RBl. S. 450, für Baden VO v. 14. 3. 32, GVBl. S. 63, geändert durch die VOen v. 21. 12. 33 (GVBl. S. 63) u. v. 19. 8. 35 (GVBl. S. 269), für Hamburg G v. 19. 10. 31, GVBl. S. 305, für Oldenburg MB v. 29. 4. 32 u. v. 8. 3. 34, GBl. 48, 778, für Bremen VO v. 21. 4. 32.

Aus dem Schrifttum s. Frielinghaus, Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Berlin 1931, Leßmann im DHBl. 1931 S. 394, Siebert in JW 61, 1102, Güldenagel ebenda S. 1103; Schweitzer, Ueber die fachliche Arbeit des Instituts der Wirtschaftsprüfer, DRecht 1936, 413, Ostrowski ebenda S. 414: Der Wirtschaftsprüfer in der Wirtschaft; ebenda S. 417 Becker: Aus dem Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder.

9. Mäkler und Dispacheure, Leichenreiniger, Leichenbestattungsanstalten. Mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des § 36 sind bei diesem Paragraphen noch einige andere Gewerbe zu erwähnen, für welche zum Teil ähnliche Grundsätze gelten, wie für die in § 36 benannten Kategorien:

a) Das Gewerbe der Handelsmäkler, Agenten, Sensale usw., welches in dem dem § 36 entsprechenden § 51 der PrGO von 1845 aufgeführt war, ist durch die GO v. 21. 6. 69 freigegeben und die Bestimmung in Art. 84 des alten HGB, wonach den Handelsmäklern durch die Landesrechte das ausschließliche Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften beigelegt werden kann, aufgehoben worden. (Vgl. Begr. zur GO von 1869 S. 112.) Zu den in § 36 genannten Gewerbetreibenden gehören die Mäkler nicht und es findet daher weder § 36 noch § 78 auf dieselben Anwendung. Der Mäklervertrag ist in den §§ 652–656 BGB, die Verhältnisse der Handelsmäkler sind in den §§ 93–104 HGB geregelt. Das Institut der amtlichen Handelsmäkler oder Sensale (vgl. §§ 66 ff. des alten HGB) ist dem neuen HGB fremd. Dagegen kennt das BGB (vgl. §§ 385, 457, 1221) öffentlich ermächtigte Handelsmäkler (s. dazu Art. 13 PrAGz-BGB). — Gewisse Arten von Mäklern unterliegen den Bestimmungen des § 35 (vgl. S. 425); wegen der Stellenvermittler s. S. 392 oben. Im übrigen s. bezüglich der Mäkler und der Agenten auch A. 2a Buchst. a zu § 14 S. 174 und A. 1 zu § 44, dann bezüglich der Feuerversicherungsagenten A. 6 zu § 14 S. 184 und A. 1 zu § 42 unten.

b) Dispacheure. Die Dispacheure befassen sich mit der Feststellung der Havariesälle und der Schadensersatzpflicht, s. HGB §§ 706 Nr. 7, 728, 729, 837. Bei den Verhandlungen über die GO von 1869 wurde ein Antrag, die Dispacheure gleich den Feldmessern, Wägern usw. zu behandeln, abgelehnt, nachdem diesem Antrage gegenüber bemerkt worden war, daß dieses Gewerbe sich überhaupt nicht zur Regelung in der GO eigne und daß es sich empfehle, dasselbe in § 6 unter den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Berufsarten aufzuführen. Letzteres ist aber nicht geschehen. StB II S. 378, 380, 381, 385. Es ist deshalb wohl dieses Gewerbe als zu den durch § 1 GO freigegebenen zu zählen, was nicht ausschließt, daß Dispacheure behördlich aufgestellt und in Pflicht genommen werden; vgl. § 6 der SächsMVO v. 16. 6. 00 (GVBl. S. 229) und für Preußen ME v. 8. 6. 04 (HMBl. S. 275, Reger 25, 383), wonach in Preußen Dispacheure zwar von den Handelskammern, nicht aber von den Verwaltungsbehörden angestellt werden können. Siehe dazu PrHME v. 15. 12. 21 (HMBl. S. 252, GArch. 21, 318) über die Vereidigung der Dispacheure (Eidesformel).

c) Leichenreiniger, Leichenbestattung, Beseitigung von Kadavern. Siehe hierüber A. 6 zu § 1 S. 77, ferner A. 2 zu § 10 S. 152 oben und bezüglich des Leichenfuhrwerkes und der Beseitigung von Tierkadavern A. 3 zu § 37 S. 456.

§ 37[1]

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde[2] unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel[3] sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.[4]

Uebersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich der RTV zu § 37 s. StB 1869 Bd. III S. 97 u. 119, StB I 383, II 1089. Das G über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. 12. 34

(RGBl. I S. 1217, hier Anhang) § 45 hat vom 1. 4. 35 ab den § 37 außer Kraft gesetzt, soweit er den öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerk regelt; zu diesem G. s. die DurchfVO v. 26. 3. 35 (RGBl. I S. 473, hier Anhang); unter Fuhrwerk sind Landfahrzeuge verstanden, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden (vgl. § 1 des zit. G.). Die Geltung des § 37 beschränkt sich seitdem auf den öffentlichen Verkehr innerhalb der Orte, der nicht mit Personen-Kraftfahrzeugen und -Fuhrwerken geschieht, und auf das Gewerbe derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

Der Luftverkehr ist durch das Luftverkehrsgesetz v. 1. 8. 22 (jetzige Fassung v. 21. 8. 36, zit. S. 51) geregelt; die Genehmigungspflicht der Luftfahrtunternehmen (zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge) ist in § 11 daselbst geregelt; hierzu gehören auch Ballonveranstaltungen; über die Zulassung (Erlaubnispflicht) der Luftfahrer (Piloten) und über die Luftfahrscheine s. § 4 daselbst; diese Gegenstände sind im LuftverkehrsG erschöpfend geregelt; für die Anwendung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der GO bleibt kein Raum (vgl. S. 51 oben). Uebereinstimmend PrME v. 19. 8. 26 (HMBl. S. 216), der sich auf Veranstaltung von Flugtagen durch Luftfahrtunternehmungen bezieht. Siehe ferner die VO über den Luftverkehr v. 21. 8. 36 (RGBl. I S. 659).

Die ReichsstraßenverkehrsO v. 28. 5. 34 (RGBl. I S. 457) enthält gem. Art. III der EinfVO v. gl. Tg. die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs; Landesrecht ist daneben nur zulässig, soweit die RStrVO oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen es zulassen (vgl. AusfAnw. z. RStrVO v. 29. 9. 34 (RGBl. I S. 869); diesen Gesichtspunkt hat auch die ortspolizeiliche Regelung nach § 37 GO zu beachten.

2. Regelung durch die Ortspolizeibehörde. Ein PrME v. 13. 3. 73 (MBliV S. 123) bemerkt: „Die Fassung des § 37 der GO ist so weitgreifend wie möglich: dieselbe stellt nicht bloß den Betrieb, sondern die betreffenden Gewerbe überhaupt, also auch deren Beginn, unter die Gewalt der Behörden. Zu einer restringierenden Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung fehlt jeder Anlaß." Demgemäß sind die PolBeh. in Preußen bei Anwendung des § 37 an das PolVG oder an die Grenzen des § 10 II 17 ALR (jetzt § 14 PolVG v. 1. 6. 31) nicht gebunden (vgl. Urt. d. KG v. 4. 5. 14, GArch. 14, 807, u. v. 15. 3. 27, GArch. 25, 77), sondern können die Regelung nach Zweckmäßigkeitsrücksichten vornehmen. Unter Regelung durch die OPolBeh. ist nicht ein Eingreifen von Fall zu Fall, sondern die Erlassung allgemeiner Vorschriften zu verstehen (vgl. SächsOVG v. 26. 9. 30, Jahrb. 35, 290, Reger 52, 498, KG v. 6. 6. 32, GArch. 30, 46, BayVGH v. 19. 5. 33, Reger 53, 335, BayObLG v. 15. 1. 34, GArch. 32, 117, u. die PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 52 Abs. 1), und es ist daher, solange und soweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, der Gewerbebetrieb ein freier und insbesondere eine Untersagung oder Erlaubniszurücknahme nur insoweit zulässig, als dies in der PolVO vorgesehen ist. Auf dieser Rechtsanschauung beruhen z. B. die Entsch. d. PrOVG v. 8. 7. 97 (Reger 18, 166), v. 18. 4. 04 u. 2. 6. 04 (GArch. 4, 84 u. 89, Reger ErgBd. 3, 239), v. 7. 12. 12 (GArch. 12, 632, Reger 33, 229), v. 24. 4. 13 (Reger 34, 460), zit. SächsOVG v. 26. 9. 30, PrOVG v. 18. 2. 32 (GArch. 29, 503), u. 17. 5. 34 (RVBl. 55, 1060, GArch. 32, 232), BayVGH v. 27. 3. 31 (Reger ErgBd. 6, 177, Samml. 52, 54). Die OPolBeh. kann also insbesondere die Zulassung zu diesen Gewerben regeln (KG v. 11. 2. 89, Reger ErgBd. 1, 12), u. sie namentlich vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig machen (PrOVG v. 21. 2. 00, Reger 21, 17, Entsch. 37, 338, Fischer 23, 266, v. 16. 12. 12, GArch. 12, 634, Reger 34, 39, v. 13. 6. 29, GArch. 27, 205, zit. PrOVG v. 17. 5. 34). Die Anordnung kann den Betrieb der Gewerbe freigeben und der Behörde nur das Recht der Untersagung vorbehalten, oder sie kann den Beginn des Gewerbes von einer speziellen Bewilligung abhängig machen, auch die Voraussetzungen für die Zurücknahme der erteilten Erl. festsetzen (vgl. BayVGH v. 7. 4. 33, RuPrVBl.

55, 187, u. v. 25. 5. 34, Reger 54, 346). Sie kann gewisse Normen aufstellen, unter denen die Bewilligung zu erteilen, bzw. der Betrieb zu untersagen ist, oder sie kann beides dem Ermessen der Behörde vorbehalten (s. PrOVG v. 7. 11. 87, Entsch. 15, 346, Reger 8, 342), dieses muß aber nach polizeilichen Gesichtspunkten und nicht etwa willkürlich oder schikanös ausgeübt werden (vgl. PrOVG v. 29. 4. 26, GArch. 24, 64). Sie kann (arg. die Nichterwähnung des § 37 in § 40 Abs. 1) bestimmen, daß die Erlaubnis auf bestimmte Zeit (vgl. PrOVG v. 21. 9. 33, RuPrVBl. 55, 879) oder in jederzeit widerruflicher Weise zu erteilen ist; die Zulässigkeit einer Regelung, wonach die Erl. auf Widerruf erteilt werden kann, ist übrigens — m. E. mit Unrecht — vom PrOVG in der E. v. 2. 4. 31, Entsch. 87, 421, GArch. 29, 62, RuPrVBl. 52, 901, verneint worden, weil sie dem § 40 Abs. 2 widerspreche (s. dazu Anm. 2 zu § 40, S. 474 unten); in der gleichen Entsch. mißbilligt das OVG (unter Verlassen seiner E. v. 17. 6. 26, GArch. 24, 195) die Regelung, daß die erteilte Erl. bei Betriebseinstellung während eines gewissen Zeitraums erlischt, weil die GO ein Erlöschen dieser Art nicht so wie bei den in ihrem § 49 genannten Gewerben vorsehe; wenn aber auch nach der Meinung des PrOVG (vgl. zit. E. v. 2. 4. 31 u. E. v. 30.6. 32, GArch. 30, 215 u. v. 21. 9. 33, GArch. 31, 241, auch v. 3. 10. 35, GArch. 34, 170) Erl. auf bestimmte Zeit in der Regelung nach § 37 vorgesehen werden kann, möchte es nicht gerechtfertigt sein, § 49 überhaupt hier heranzuziehen; s. dagegen BadVGH v. 9. 3. 32, Reger 53, 173, BadVerwZ 54, 157: Rechtsgültigkeit einer ortspol. Vorschr., die das Erlöschen einer Erl. wegen Nichtausübung während einer best. Zeit aussprach. Aus der Rspr. über den Umfang der Ermächtigung des § 37: Auf Grund des § 37 kann die Behörde den Betrieb der Straßengewerbe durch einzelne Personen verbieten und nur größere Institute oder Unternehmen zulassen (PrOVG v. 5. 12. 12, GArch. 13, 66, Reger 34, 40); sie kann gewisse Kategorien mit Vorzug behandeln oder auch ausschließen, muß aber dann gleichmäßig verfahren (OVG Hamburg v. 6. 6. 28, JW 57, 3201, GArch. 26, 367); sie kann den Unternehmern Vorschriften in bezug auf eine allenfallsige Stellvertretung, ferner in bezug auf die Zahl ihrer Gehilfen und in bezug auf deren Eignung machen (vgl. §§ 41 u. 45–47 GO). Bezüglich Forderung der Zuverlässigkeit für Kahnfahrer vgl. PrOVG v. 27. 3. 05 (Reger 27, 40). Unzulässig ist die grundsätzliche Ausschließung nicht ortsangehöriger Gewerbetreibender (BayVGH v. 11. 7. 06, Reger 27, 42, GArch. 7, 446). Bezüglich der Beschäftigung von Kindern in Verkehrsgewerben s. §§ 5 u. 13 des Kinderschutzgesetzes, im Anhang zu Rohmer ABO mit Erläut. abgedruckt. Es können ferner den einzelnen Unternehmern gewisse Bezirke für ihren Gewerbebetrieb vorgeschrieben werden. Die Einziehung der erteilten Erlaubnis ist nur zulässig, wenn dies in den ortspolizeilichen Vorschriften vorgesehen ist (OldOVG v. 9. 6. 10, OldenbZ 38, 96, GArch. 10, 444). Dienstmännern kann der Betrieb eines andern Gewerbes, z. B. der Wohnungsvermittlung, untersagt werden (KG v. 19. 2. 14, Reger 35, 29, GArch. 13, 606; ebenso POVG 2, 323 u. 15, 348). Die Vorschrift kann den Dienstmännern untersagen, ihre Dienste mit Worten oder Zeichen anzubieten, KG v. 15. 3. 27, GArch. 25, 77. — Die Festsetzung von Taxen für die in § 37 bezeichneten Gewerbebetriebe ist nur nach Maßgabe des § 76 gestattet, die OPolBeh. ist in dieser Hinsicht von der Zustimmung der Gemeindebehörde abhängig. Im übrigen ist auch der Betrieb der bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Regelung unterworfen, wie z. B. in bezug auf Standplätze, Uniformierung, Pflichten gegen das Publikum usw. Bezüglich der Strafbestimmungen s. weiter unten S. 455. Den betreffenden Betriebsanordnungen der OPolBeh. können auch die bereits vorhandenen Dienstmänner usw. unterworfen werden (vgl. BayObLG v. 15. 1. 34, GArch. 32, 117; BayZfRpfl. 30, 194, DStrR 1, 173), in bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb dagegen haben neue Polizeivorschriften, welche in dieser Hinsicht erschwerende Bedingungen aufstellen, keine rückwirkende Kraft, s. A. 13 zu § 1 und insbesondere dort S. 104 zit. PrOVG v. 2. 6. 04, ferner ebenzit. BayObLG v. 15. 1. 34. Räumlich darf aber der Betrieb nur im bisherigen Umfange ausgeübt werden, also im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden nur in dem Bezirk, für welchen die

Erlaubnis erteilt ist (BayVGH v. 16. 10. 14, Samml. 35, 148, Reger 35, 276, GArch. 14, 462). Vgl. BlfadmPr. 26 S. 237, 28 S. 155.

Die Vorschrift in § 37 GO, welche die bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Regelung unterstellt, schließt indessen nicht aus, daß den Ortspolizeibehörden von den höheren Polizeibehörden oder der Landesregierung nach Maßgabe der landesrechtlich geordneten Zuständigkeitsverhältnisse Vorschriften und Direktiven in bezug auf diesen Gegenstand gegeben werden. So schreibt ein PrME v. 18. 7. 94 (Reger 14, 442) aus Anlaß einer an den Reichstag gerichteten und von diesem in seiner Plenarsitzung v. 19. 4. 94 befürworteten Petition vor, daß die Ortspolizeibehörden, bevor sie auf Grund der §§ 37, 76 Anordnungen erlassen, die beteiligten Kreise über den Inhalt der zu treffenden Maßnahmen gutachtlich hören. Ebenso die PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 52 Abs. 2 und der mit Erl. v. 15. 6. 20 (WürttMABl. S. 223) in Erinnerung gerufene WürttME v. 21. 5. 94 (MABl. S. 181). Desgleichen bemessen sich die Voraussetzungen der formellen Gültigkeit der fraglichen ortspolizeilichen Anordnungen nach dem Landesrecht. Ueber die Bekanntmachung der ortspolizeilichen Vorschriften in Bayern s. MB v. 28. 5. 62 (RBl. S. 925, BlfadmPr. 43, 59), OLG München v. 24. 3. 91 (BlfRA 57, 183) und für Braunschweig OLG Braunschweig v. 19. 3. 08 (DJZ 14, 1392, GArch. 9, 257).

Gegen die Untersagung des Betriebes der in § 37 bezeichneten Gewerbe findet gemäß § 40 Abs. 2 der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Siehe hierzu die A. 4 zu § 40, insbesondere auch bezüglich der Frage, welches Rechtsmittel im Falle der Einziehung einer Erlaubnis stattfindet. Wenn der Betrieb nach den einschlägigen Polizeivorschriften von polizeilicher Erlaubnis abhängig ist, so findet gegen die Versagung der Erlaubnis der „Rekurs" nicht statt (OldenbOVG v. 13. 7. 11, OldenbZ 38, 414, GArch. 12, 55). Wird ein hier einschlägiges Gewerbe ohne die etwa vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis betrieben, so kann dies gemäß § 15 Abs. 2 polizeilich verhindert werden (PrOVG v. 25. 5. 08, GArch. 8, 81).

Welche Strafbestimmung anzuwenden ist, falls eines der in § 37 bezeichneten Gewerbe ohne die ortspolizeilich vorgeschriebene Erlaubnis selbständig betrieben wird, war früher strittig. Das OAG München hat schon mit Urt. v. 17. 10. 73 mit Recht den § 147 Abs. 1 Ziff. 1 GO für anwendbar erachtet (Samml. St. 3, 473, BlfRA 19, 382), ebenso OLG Darmstadt v. 29. 3. 89 (Reger ErgBd. 1, 13), da § 147 Ziff. 1 nicht unterscheidet, ob die „besondere polizeiliche Genehmigung" unmittelbar durch die GO oder durch eine in der GO vorbehaltene landesrechtliche Vorschrift vorgeschrieben ist (vgl. die Bemerkungen zu § 30a und § 34 Abs. 2). So nun auch KG v. 8. 12. 90 (Reger 12, 144) und zit. PrOVG v. 25. 5. 08 (GArch. 8, 81). Uebereinstimmend v. Rohrscheidt A. 23 zu § 37, Schenkel I 298, Lindenberg GO A. 8 zu § 37, Conrad-Floegel, A. 9 zu § 37. Nicht anwendbar ist diese Strafbestimmung aber, wenn z. B. ein Dienstmanninstitut als solches konzessioniert und der Betrieb des Dienstmanngewerbes durch Personen, welche dem Institut nicht angehören, verboten ist (OLG Stuttgart v. 30. 3. 08, Jahrb. 21, 334, GArch. 9, 258). Im allgemeinen werden die Bestimmungen des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 der GO auch dann für anwendbar zu erachten sein, wenn dem Unternehmer Uebertretungen der von der Polizeibehörde ihm auferlegten Erlaubnisbedingungen zur Last fallen. Im übrigen s. bezüglich der Auslegung dieser Strafbestimmung die A. 10 zu § 30 S. 345 ff. oben. — Wenn dagegen nach den betr. ortspolizeilichen Anordnnngen eine besondere Genehmigung für den selbständigen Betrieb der fraglichen Gewerbe nicht gefordert ist, und entgegen einer erfolgten Untersagung des Betriebs das Gewerbe fortgesetzt oder wieder begonnen wird, finden die einschlägigen landesgesetzlichen Strafbestimmungen Anwendung. Ebenso in dem Falle, wenn die polizeilichen Anordnungen über die Art der Ausübung der fraglichen Gewerbe übertreten werden. Vgl. BraunschwOG zu Wolfenbüttel v. 15. 10. 78 (Stenglein Z. 8, 346), ferner für Bayern Art. 152 PStGB und BayObLG

v. 29. 10. 03 (Samml. 4, 100, Reger ErgBd. 3, 23, GArch. 4, 92) u. v. 29. 11. 12 (Recht 1913 Sp. 251), für Württemberg Art. 21 PStGB (RBl. 1871 S. 397), wonach auf Zuwiderhandlungen gegen die nach § 37 erlassenen Anordnungen § 366 StGB Anwendung zu finden hat. Bezüglich der Ueberschreitung der Taxen s. indes § 148 Ziff. 8 GO. Siehe hierher auch PrOVG v. 12. 12. 18 (GArch. 18, 485, Reger ErgBd. 5, 22): aus dem gleichen Anlaß kann, ohne daß der Grundsatz ne bis in idem verletzt wird, gerichtliche Bestrafung und polizeiliche Entziehung des Fahrscheins eines Droschkenkutschers eintreten.

Bezüglich der Zuständigkeit zur ortspolizeilichen Regelung der in § 37 bezeichneten Gewerbebetriebe s. für Preußen Ziff. 52 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, GS S. 237). Zur Untersagung dieser Betriebe ist gemäß § 119 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83 (GS S. 237) das Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht befugt. Für Bayern s. bezüglich der Zuständigkeit zur ortspolizeilichen Regelung in München § 18 der VollzV v. 29. 3. 92 (Polizeidirektion, vor Erlaß der ortspolizeilichen Vorschrift sind die beteiligten Gewerbetreibenden zu hören, ME v. 26. 5. 94); bezüglich des Beschwerde- und Rekursverfahrens s. § 40 A. 4 u. 5, ferner bezüglich der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs, wenn sowohl der Betrieb der bezeichneten Gewerbe als die Untersagung eines früher bewilligten Betriebs durch ortspolizeiliche Vorschrift dem freien polizeilichen Ermessen anheimgestellt ist, die Entsch. des letzteren v. 10. 2. 80 (Samml. 1, 137, Reger 1, 128). Für Sachsen vgl. §§ 2 u. 30 der AusfVO v. 28. 3. 92; auf Motorbootfahrten von einem Ort zum anderen beziehen sich die MVOen v. 1. 11. 10 und 2. 11. 10 (Fischer 38, 229 u. 230). In Württemberg richtet sich die Zuständigkeit zur ortspolizeilichen Regelung nach Maßgabe der Art. 52–54 des Polizeistrafgesetzes v. 23. 12. 71 (RBl. S. 391) i. d. F. d. Art. 17 Ziff. 4 PVG v. 16. 12. 21 (RBl. 1922 S. 21), dazu § 4 VerfVerf. v. 30. 10. 07 i. d. F. d. § 4 Ziff. 2 b BezVerwVO. Für Baden vgl. § 61 der VollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357).

3. Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte. Unter diese Bestimmung fällt, wer sich mit der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte gewerbsmäßig befaßt, d. i. wer ein Gewerbe daraus macht, Transportmittel irgendeiner Art, ausgenommen Eisenbahnen und Fähren (s. unten), ausgenommen ferner Personen-Kraftfahrzeuge und Personen-Fuhrwerke (vgl. A. 1 oben), dem Publikum zum Gebrauche, sei es für Personenbeförderung, sei es für den Güter- und Pakettransport, für den Verkehr innerhalb der Orte zur Verfügung zu stellen. Namentlich gehören auch die sog. Weinschröter hierher, d. h. diejenigen, welche den Transport von Weinfässern auf die Straße und von da auf die Schiffe und umgekehrt besorgen (s. hierzu auch Goltd. Arch. 41, 119). — Der Ausdruck „innerhalb der Orte" ist nicht gleichbedeutend mit „innerhalb des Gemeindebezirks" oder innerhalb des „Ortspolizeibezirks", den Gegensatz bildet der Verkehr „außerhalb der Orte". Der Verkehr auf einem öffentlichen Strom oder in einem Seehafen mit Gondeln, Motorbooten usw. fällt daher nicht in die Zuständigkeit der Polzeibehörde eines an diesem Strom liegenden Orts gemäß § 37 (KG v. 5. 1. 03, Jahrb. 25 C 77, GArch. 2, 437, u. v. 26. 4. 32, GArch. 30, 20, u. PrOVG v. 22. 3. 09, GArch. 8, 613, Reger 29, 518). Abweichend bezüglich des ausmärkischen Tegernsees BayObLG v. 22. 2. 08 (Samml. 8, 144, Reger 29, 14, GArch. 8, 83). Daß die Transportmittel auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellt werden, ist hier (vgl. die nächste Anm.) nicht erforderlich, es kommt lediglich darauf an, ob die Transportmittel zum öffentlichen Gebrauche bereit gehalten werden. Vgl. KG v. 19. 2. 06 (GArch. 5, 447) u. v. 29. 6. 31 (GArch. 29, 217), OLG Dresden v. 30. 10. 28, JW 58, 957, GArch. 26, 555, BayObLG v. 9. 2. 09 (Reger 30, 206) u. v. 25. 2. 15 (Samml. 15, 21, Reger 37, 325, GArch. 16, 605), ferner Urt. d. SächsOVG v. 1. 5. 14 (Jahrb. 21, 216, GArch. 14, 88, Reger 35, 279).

Daß das Gewerbe der Abfuhr von Fäkalien und Unrat sowie der Leichentransport nicht unter § 37 fallen, war bereits vor der teilweisen Außerkraftsetzung des § 37 (vgl. A. 1 oben) die durchaus herrschende Meinung; § 37 soll nach der Absicht des Gesetzgebers (vgl. die Aeuß. Delbrücks StB 1869 S. 393) den OrtsPolBeh. die Möglichkeit bieten, das

Publikum vor Uebervorteilung und Gefährdungen überhaupt zu schützen. Dagegen soll er keine Grundlage für gesundheitspolizeiliche Bestimmungen bilden. In diesem Sinne sprachen sich auch aus der PrME v. 16. 1. 94 (Reger 14, 214, MBl. S. 29), KG v. 13. 2. 96 (Goltd. 44, 70, PVBl. 17, 475), PrOVG v. 26. 4. 97 (Entsch. 32, 295, Reger 18, 1), RG v. 12. 3. 00 (Reger ErgBd. 2, 159, PVBl. 21, 433). Uebereinstimmend bezüglich der Unratabfuhr OLG Darmstadt v. 29. 3. 90 (Reger ErgBd. 1, 13), ferner bezüglich des Leichentransports OLG Dresden v. 28. 3. 11 (Fischer 40, 274. GArch. ErgBd. 1, 264) und darüber, daß § 37 nicht einschlägig ist bezüglich des Gewerbes der Leichenträger BayVGH v. 3. 12. 02 (Reger 23, 189). Im übrigen s. bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Beschränkung dieser Gewerbe durch örtliche Vorschriften die Ausführungen in A. 6 u. 12 zu § 1 S. 76 f. u. 102 f. und insbesondere bezüglich der Leichenbestattungsgeschäfte A. 2 zu § 10 S. 152 oben. Durch das Reichsgesetz v. 17. 6. 11 betr. die Beseitigung von Tierkadavern (s. oben S. 223) hat die Landesgesetzgebung wieder freie Hand bei Maßnahmen zur unschädlichen Beseitigung von Tierkadavern bekommen.

Die Frage, ob Privatanstalten für Beförderung von Briefen, Zeitungen, Produkten usw., soweit sie nach dem PostG v. 20. 12. 09 noch zulässig sind, unter § 37 fallen, ist mit dem sich aus der teilweisen Außerkraftsetzung des § 37 (s. A. 1 oben) ergebenden Vorbehalt zu bejahen (s. dazu A. 5 zu § 5 oben), soferne sie dem Publikum Transportmittel irgendeiner Art zur Verfügung stellen; es werden daher auch die Eilbotenanstalten (sog. Expreßinstitute), welche Nachrichten oder Pakete durch Radfahrer übermitteln lassen, hierher zu rechnen sein. Uebereinstimmend SächsME v. 8. 12. 14 (Reger 35, 452). Ein Urt. d. BayObLG v. 22. 7. 08 (SammlZ 9, 456) scheint anzunehmen, daß ein Radlerexpreßinstitut nicht unter § 37 falle.

Unter den gesetzlichen Begriff „Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen usw." fällt nicht derjenige, dessen Gewerbe ausschließlich darin besteht, den Verkehr zwischen verschiedenen Orten, z. B. durch regelmäßige Dampfschiff- oder Motorbootfahrten, zu vermitteln. Uebereinstimmend Seydel Gewerbepolizeirecht S. 70, Schecher S. 132, Schicker GO I 192, Schenkel GO I 299, OLG Jena v. 5. 6. 94 (BlfRpfl. i. Th. N. F. 22, 146). Eine weitere Auslegung der Worte „innerhalb der Orte" zählt auch einen solchen Gewerbetreibenden zu den in § 37 zuerst genannten, da ein Verkehr dadurch, daß er die Grenzen des Gemeindebezirks überschreitet, nicht aufhöre, zugleich ein Verkehr im Orte zu sein; so insbesondere das PrOTr. im Urt. v. 24. 6. 74 (Oppenhoff 15, 436, Stenglein 4, 226), das KG in seinen Urt. v. 6. 2. 93 (Jahrb. 13, 294, Reger 14, 338) u. v. 30. 4. 94 (Jahrb. 15, 291, Reger 16, 10), OLG Dresden v. 28. 3. 01 (Ann. 22, 315) zit. OLG Dresden v. 30. 10. 28, zit. BayObLG v. 22. 2. 08, den Verkehr auf dem Tegernsee betr. (Abs. 1 oben); OLG Jena v. 6. 2. 31 (SächsArch. 8, 244); diese Auffassung wird gebilligt von Hoffmann GO A. 3, Kayser-Steiniger S. 110, v. Rohrscheidt A. 11, Lindenberg GO A. 6, Conrad-Floegel A. 7. Das SächsOVG spricht sich im Urt. v. 28. 9. 15 (Reger 37, 12, GArch. 16, 416) dahin aus, daß der öffentl. Wagenverkehr innerhalb des Orts auch den über den Ortsbezirk hinausgehenden Verkehr jedenfalls dann umfaßt, wenn die nach auswärts verkehrenden Wagen ständig auch solche Fahrgäste aufnehmen, die nur innerhalb des Ortsbezirks befördert zu werden wünschen. Wenn aber solche Gewerbetreibende auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, ist die Ortspolizeibehörde zur Regelung ihres Gewerbebetriebs gemäß § 37 zuständig; s. die nächste A.

Keine Anwendung findet der § 37 gemäß § 6 GO auf die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren, s. die A. 11 zu § 6 S. 126 oben. Unter den Begriff der in § 37 genannten „Gondeln" oder der „anderen Transportmittel" fallen dagegen Kähne und Motorboote, mittels deren innerhalb eines Ortes und von einem Ort zum andern der Verkehr vermittelt wird, oder welche zu Lustfahrten benützt werden. Vgl. PrOVG v. 30. 1. 01 (PVBl.

22, 478), wonach gemäß § 37 das gewerbliche Vermieten von Kähnen durch Polizeiverordnung geregelt werden kann.

Der Betrieb von Straßenbahnen ist jetzt im G. über die Beförderung von Personen zu Lande (s. A. 1) §§ 1 ff., 15 ff. geregelt; s. auch die in A. 1 zit. DurchfVO §§ 7 ff., §§ 24 ff. Auf die sonstigen Eisenbahnen findet § 37 gem. § 6 GO (s. S. 122 ff. oben) keine Anwendung.

4. Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten. Welche Arten von Gewerbetreibenden hierher gehören, ist im Gesetze nicht gesagt und nicht unzweifelhaft. Seit der teilweisen Außerkraftsetzung des § 37 (s. A. 1) scheiden die Droschkenkutscher u. Autofahrer, sowie sonstige Lohnfuhrwerker des Personenverkehrs hier aus. In erster Linie dürften hierher zu rechnen sein die Fremdenführer (Bergführer usw.) und die Dienstmänner und überhaupt alle diejenigen Gewerbetreibenden, die dem Publikum auf öffentlichen Straßen und Plätzen persönliche Dienstleistungen anbieten (z. B. auch Stiefelwichser). In der Begr. zur GO ist auf die Verhältnisse der großen Städte, auf das Führerwesen in Gegenden, in welchen ein zahlreiches Reisepublikum verkehrt, und die beteiligten Interessen der öffentlichen Sicherheit verwiesen. Bei der Beratung im Reichstage ferner machte der Reichskanzleramtspräsident auf die Dienstmänner aufmerksam und bemerkte, daß im Interesse des Publikums die gleiche Behandlung derselben wie der Droschkenkutscher angezeigt sei, da der einzelne nicht wissen könne, in wessen Hände er sich begibt. In einer BayME v. 24. 2. 76 ist ferner die Ansicht ausgesprochen, daß sich die Bestimmungen in §§ 37 u. 76 GO nur auf solche Gewerbe beziehen, welche ihrer Natur nach nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen bzw. in Wirtshäusern ausgeübt werden können, auf Gewerbe, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, die Straßengewerbe, wie sie bezeichnet werden zu pflegen, und daß daher z. B. das Gewerbe der Holzmacher nicht unter § 37 falle. Jedenfalls gehören nicht alle Arten von gewerblichen Leistungen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen angeboten werden, unter § 37, wie aus der Bestimmung in § 42b Abs. 1 Ziff. 3 hervorgeht (vgl. die Bem. dazu). So auch Schenkel I 300, Schicker I 189. Vgl. auch BayObLG v. 25. 10. 26 (BVBl. 75, 108), das einen auf öffentl. Straße seine Dienste anbietenden Photographen nicht unter § 37 rechnete, ebenso OVG Oldenburg v. 26. 4. 28, OldenbZ 56, 96. Daß diejenigen, die die Uebernahme der Bewachung beweglicher Gegenstände, z. B. an Kraftwagen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen anbieten, unter § 37 fallen, nehmen mit Recht (BayVGH v. 19. 5. 33, Reger 53, 335, u. BayME v. 31. 12. 32, MABl. 1933 S. 2 an; vgl. A. 2 zu § 34a oben und PrOVG v. 17. 5. 34 (GArch. 32, 232): bei den gewerblichen Leistungen i. S. des § 42b handelt es sich um handwerksmäßige Arbeiten, die außerhalb des öffentlichen Verkehrs ausgeführt werden.

Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 37 ist ferner, daß die betreffenden Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen angeboten werden. Ob auch diejenigen hierher gehören, welche ausschließlich in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, ist nach dem Wortlaute des Paragraphen mindestens zweifelhaft. Denn die Wirtshäuser sind zwar zu den „öffentlichen Orten" zu rechnen, aber nicht zu den „öffentlichen Plätzen" (s. oben Anm. 5a zu § 33b). Anderseits könnte vielleicht aus der Allegation des § 37 in § 76 gefolgert werden, daß unter den öffentlichen Plätzen im Sinne des § 37 auch die Wirtshäuser zu verstehen seien. Aus Anlaß der Frage, ob ein Eisenbahngepäckträger, der lediglich im Bahnhof seine Dienste anbietet, unter § 37 fällt, erachtete das KG im Urt. v. 23. 10. 93 (Reger 14, 224, Jahrb. 14, 279) einen Bahnhof nicht als öffentlichen Platz im Sinne des § 37. Taxen können gemäß § 37 auch für solche Personen festgesetzt werden, die nur in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten.

§ 38[1]

Die Zentralbehörden[2] sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher,[3] Pfandvermittler[4] und Unternehmer des Bewachungsgewerbes,[5] soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.[6]

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.[7]

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.[8, 9]

Übersicht

1. Vorbemerkung. In der GO v. 21. 6. 69 bestand der ganze § 38 aus dem jetzigen letzten Absatz — s. hierzu die RTV 1869 StB III 119 (Begr.) u. StB I 386 u. 420, II 1090. Die jetzigen Absätze 1 u. 2 erwuchsen aus der Nov. v. 23. 7. 79 (Einl. S. 9); Abs. 1 wurde mehrfach ergänzt, u. zwar durch die Nov. v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15) bezüglich der Pfandvermittler, Gesindevermittler, Stellenvermittler u. Auktionatoren, ferner durch das G. v. 7. 2. 27 (Einl. S. 22) bezüglich der „Unternehmer des Bewachungsgewerbes"; inzwischen sind die auf die Gesindevermieter u. Stellenvermittler bezüglichen Bestimmungen im Abs. 1 u. in dem früheren Abs. 3 durch § 19 des StellenvermittlerG (s. A. 1 zu § 34) außer Kraft gesetzt u. die Auktionatoren durch § 13 Abs. 1 Ziff. 3 des VersteigererG v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974, 1111) gestrichen worden. Nach § 13 des G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 26 (RGBl. I S. 415) treten für die Dauer der Geltung dieses auf unbestimmte Zeit aufrechterhaltenen (G. v. 28. 6. 29, RGBl. I S. 121) Gesetzes die Vorschriften des § 38, soweit sie den Erwerb von Altmetall, Metallbruch usw. im Kleinhandel betreffen, außer Kraft.

2. Vorschriften der Zentralbehörden auf Grund des Abs. 1. Die Vollmacht des Abs. 1 geht erheblich weiter als die des Abs. 4; ursprünglich nur bezüglich der Pfandleiher und Rückkaufshändler erteilt, wurde sie in der Folge mehrfach ausgedehnt; s. A. 1. Wie die Begr. der Nov. v. 1879 u. 1900 (zit. in A. 1 zu § 34 oben) bemerken, sollen die Landesregierungen in der Lage sein, je nach den besonderen Verhältnissen einzelner Orte oder Bezirke die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um damit die Rechte und Pflichten der in Frage

kommenden Gewerbetreibenden den Behörden und dem Publikum gegenüber festzustellen. Die Vorschriften können also auch Verhältnisse regeln, die dem Gebiete des bürgerlichen Rechts angehören; s. das auf die früheren preuß. Vorschr. über die Gesindevermieter bezügliche Urt. d. RGZ v. 14. 2. 08 (Entsch. 67, 406, Reger 28, 494, GArch. 7, 586, PrHMBl. S. 586), ferner das dieselbe Frage betreffende Urt. d. KG v. 7. 6. 06 (GArch. 6, 34, Reger 27, 205), sodann die A. 3 unten und die in A. 2a zu § 34 angeführten Abhandlungen von Schneickert und Dörr über den Mäklervertrag. Ueber den zulässigen Umfang der Vorschriften s. auch KG v. 6. 2. 08 (GArch. 7, 585, Reger 28, 498) u. v. 22. 6. 08 (GArch. 8, 67): Zulässigkeit des Verbots von Nebengeschäften; ferner v. 9. 10. 05 (GArch. 5, 260, Reger 26, 204): Gültigkeit von Vorschriften für die Familienangehörigen; s. ferner A. 6 unten.

Die Zentralbehörden sind die obersten Landesverwaltungsstellen; s. A. 2 zu § 155 im Bd. II. Indem das Gesetz die bezeichneten Befugnisse den Zentralbehörden zuweist, gibt es nicht nur zu erkennen, daß eine Mitwirkung der Landesgesetzgebung nicht notwendig ist, sondern auch, daß die betreffende Anordnung durch kein anderes Organ der Staatsverwaltung als die Zentralbehörde zu erfolgen habe und daher z. B. eine landesherrliche Verordnung auch dann nicht erforderlich war, wenn das Landesstaatsrecht eine solche erfordert hätte. Siehe PrOVG v. 5. 5. 80 (Entsch. 6, 265 ff., insbesondere S. 272, Reger 1, 11 ff.).

Der Vorbehalt der Landesgesetze bezieht sich nach seinem Wortlaut auf alle im Satz 1 genannten Gewerbe. Die zugehörige Strafbestimmung s. in § 148 Ziff. 4a und den Erläuterungen dazu in A. 9 unten.

3. Pfandleiher. Ueber deren Gewerbe s. im allgemeinen A. 2 zu § 34 und § 53 Abs. 3, ferner § 8 des G. v. 12. 4. 28 (RGBl. I S. 143): Verbot des Beleihens von Schußwaffen und Munition. — Wucherische Ausbeutung der Pfandschuldner und Hehlerei sind die Mißstände, die bei diesem Gewerbe hauptsächlich zu bekämpfen sind. Was die vorbehaltenen landesrechtlichen Bestimmungen betrifft, so hebt die Begr. der Novelle von 1879 Bestimmungen über die Höhe der Zinsen und der Nebengebühren, über die Behandlung des Pfandgegenstandes und über die sonstigen Einrichtungen des Geschäftsbetriebs, welche durch das Interesse der allgemeinen Sicherheit und die Sicherstellung des Schuldners geboten erscheinen, hervor. Bei den RTV wurde ferner von dem Referenten Ackermann betont (StB S. 2219), daß durch die in § 38 vorbehaltenen Vorschriften auch die Frage des Lokals mitzuordnen sei und daß man deshalb davon Umgang genommen habe, die Erteilung der Erlaubnis von dem Vorhandensein eines geeigneten Lokals abhängig zu machen. Hierdurch ist aber der Inhalt der zulässigen Bestimmungen nicht erschöpft; es sind z. B. — abgesehen von den Vorschriften über eine ordnungsmäßige Buchführung — noch zu erwähnen Vorschriften darüber, ob sich die Pfandleiher mit unerwachsenen Personen, Soldaten usw. in Geschäfte einlassen dürfen, ferner Vorschriften über die Befugnisse des Pfandleihers nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens in bezug auf die verpfändete Sache (Versteigerung usw.), Bestimmungen über die Leistung einer Sicherheit seitens des Pfandleihers und deren eventuelle Verwendung usw. Die Vorschriften für die Pfandleiher gelten ohne weiteres auch für die Rückkaufshändler, s. Abs. 2 im Gesetzestext. Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Den LZBeh. steht der Erlaß von Vorschriften nur insoweit zu, als nicht die bestehenden oder künftigen Landesgesetze Bestimmungen in derselben Richtung enthalten. Der Ausdruck „Landesgesetze" ist hier, wie aus der Begr. der Novelle von 1879 hervorgeht, in dem engeren eigentlichen Sinne, nicht in der weiteren Bedeutung, die er sonst in der GO hat (§ 155 Abs. 1), zu verstehen. Das für den Norddeutschen Bund erlassene G. betr. die vertragsmäßigen Zinsen v. 9. 11. 67 (BGBl. S. 157) hatte in § 4 die bestehenden Vorschriften über die gewerblichen Pfandleihanstalten ausdrücklich aufrecht erhalten. Die bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen konnten nur im Gesetzeswege abgeändert werden. Es sind

deshalb in den einzelnen Ländern die aus Anlaß der Novelle von 1879 ergangenen Vorschriften als Gesetze erlassen worden. Siehe hierher:

Für Preußen s. G. v. 17. 3. 81 betr. das Pfandleihgewerbe (GS S. 265), geändert durch Art. 41 AGzBGB, durch das G. v. 7. 7. 20 (GS S. 387), auf dem der Abs. 3 des § 1 des G. beruht: Ermächtigung des MdJ zur Festsetzung der zulässigen Zinssätze, durch die VO v. 23. 11. 23 (GS S. 534) u. durch das G. v. 28. 9. 36 (GS S. 149) — dazu s. PrAusfAnw. v. 7. 10. 36 (RMBliV S. 1337) u. VO v. 30. 9. 36 (GS S. 150) u. die VO v. 16. 7. 37 (RGBl. I S. 822) über die Inkraftsetzung im Saarland —, die Bek. d. MindInnern betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher v. 16. 7. 81 (MBl. S. 169), ergänzt und abgeändert durch die Bek v. 11. 7. 02 (HMBl. S. 298), v. 4. 2. 07 (HMBl. S. 66) nebst ME v. 12. 3. 07, ferner ME v. 31. 7. 07 (HMBl. S. 315) und Bek. v. 10. 4. 08 (HMBl. S. 202, GArch. 8, 70) u. v. 23. 7. 20 (HMBl. S. 250) u. die zit. Anw. v. 7. 10. 36. Die Rechtsgültigkeit der Vorschriften v. 4. 2. 07 Ziff. 1 ist anerkannt im Urt. d. KG v. 20. 1. 13 (Jahrb. 43 C 374, Recht 1913 Sp. 375). Das Reichsgericht hat mit Urt. v. 8. 5. 83 (Rechtspr. 5, 347, Reger 3, 364) ausgesprochen, daß die in dem PrG. v. 17. 3. 81 zugunsten der Pfandleiher enthaltenen Zinsbestimmungen nur auf diejenigen derselben Anwendung finden können, welche auf Grund der Novelle v. 23. 7. 79 ausdrücklich konzessioniert, also auf ihre Zuverlässigkeit geprüft worden sind, nicht aber auf jene, welche das Pfandleihgewerbe schon früher begonnen haben, also zu einer Zeit, da sie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes einer Erlaubnis noch nicht bedurften. Bezüglich der Wirkung von Sicherungsübereignungen s. RGSt. v. 5. 5. 14 (Entsch. 48, 244, Reger 35, 273). Siehe ferner RGZ v. 11. 6. 15 (Entsch. Z 87, 158, GArch. 15, 278, Reger 37, 140) betr. einen Fall der Umgehung des § 3 Abs. 1 des pr. G. v. 17. 3. 81; s. auch KG v. 2. 7. 15 (Jahrb. 48 C 320, GArch. 15, 626, Reger 37, 15: wenn Spediteur Pfandleihgeschäft betreibt, dürfen Lagergeld u. Zins zusammen das Zinsmaximum nicht überschreiten), u. v. 21. 7. 25 (GArch. 23, 527): Pflicht zum ausschließlichen Gewahrsam der Pfänder (ohne Mitverschluß eines Dritten); KG v. 29. 9. 26 (GArch. 24, 377): das in § 3 des PrG v. 17. 3. 81 verbotene Ausbedingen einer weiteren Vergütung für die Aufbewahrung der Pfänder bleibt auch dann strafbar, wenn die Aufbewahrung besonders hohe Kosten verursacht und die Vergütung mit einer dritten Person vereinbart ist (es handelte sich um Kraftwagen); KG v. 27. 2./5. 3. 28 (GArch. 25, 529) zu § 15 des G. v. 17. 3. 81: Pflicht zur unverzüglichen Herauszahlung des Ueberschusses fällt bei zulässiger Aufrechnung einer Gegenforderung fort, PrOVG v. 30. 5. 29 (GArch. 27, 193, Entsch. 84, 389, RuPrVBl. 51, 135): den gewerbl. Pfandleihern ist Beleihung von Pfändern unter der Bedingung des freihändigen Verkaufs gem. BGB § 1245 durch öffentlich-rechtliche Normen (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1 des PrG v. 17. 3. 81) verboten; KG v. 26. 4. 29 (GArch. 27, 539) zu § 5 des zit. G.: bei jeder einzelnen Eintragung in das Pfandbuch müssen alle Spalten ausgefüllt werden. In Bayern gilt für das Pfandleihgewerbe die Bek. v. 11. 2. 11 (GVBl. S. 83 ff.), ferner für das Pfandvermittlungsgewerbe die Bek. v. 11. 2. 11 (GVBl. S. 94); beide Bek. sind wieder teilweise geändert durch Bek v. 8. 1. 12 (GVBl. S. 18). Für Sachsen s. das G. v. 21. 4. 82 (GVBl. S. 97), i. d. F. d. Bek. v. 31. 3. 24 (GBl. S. 230) und die AusfVO v. 21. 4. 82 (GVBl. S. 100) und Bek. v. 28. 5. 10 (GVBl. S. 88), sowie die AusfVO z. GO v. 28. 3. 92 § 31; ferner VO über den Geschäftsbetrieb der Pfandvermittler v. 12. 10. 21 (GBl. S. 338), geändert durch die VO v. 20. 10. 34 (GBl. S. 137), endlich die auf die Zinssätze bezügl. VO v. 16. 2. 34 (GBl. S. 27); für Württemberg die MV v. 15. 3. u. 28. 5. 82 betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher (RBl. S. 83 u. 200); abgeändert durch VO v. 4. 4. 27 (RBl. S. 132) u. v. 7. 3. 32 (RBl. S. 44); für Baden die VO v. 20. 3. 00 (GVBl. S. 533); für Thüringen die PfandleihVO v. 7. 11. 22 (GS S. 543); für Hessen die VO v. 2. 8. 99 (RBl. S. 421); für Hamburg s. G. über das Pfandleihgewerbe v. 14. 3. 23 (GVBl. S. 238) u. VO über den Geschäftsbetrieb v. 27. 4. 23 (GVBl. S. 347).

Diese Vorschriften sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch gemäß Art. 94 EGzBGB nicht berührt worden. Wegen der Rückkaufshändler s. A. 7 unten. Siehe zu Art. 94 Staudinger Komm. z. BGB 9. A. 6, 1 S. 236 f., ferner die A. 2 zu § 34 am Schluß, S. 392 oben, und das dort zit. RG v. 26. 4. 04 (EntschZ 58, 71). Der Vorbehalt des Art. 94 bezieht sich übrigens nur auf die in Landesgesetzen enthaltenen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen; die öffentlich-rechtlichen wurden durch das BGB überhaupt nicht berührt; vgl. das oben zit. Urt. d. PrOVG v. 30. 5. 29.

b) „Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder An-

ordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet" — ist strafbar gemäß § 360 Ziff. 12 RStGB (vgl. § 148 Ziff. 4a GO und A. 9 unten). Ein Pfandleiher oder Rückkaufshändler, der die erlaubten Zinsen überschreitet usw., kann aber außerdem, wenn die Tatbestandsmerkmale der §§ 302a–e RStGB vorliegen, wegen Wucher bestraft werden (vgl. RG v. 5. 1. u. 5. 5. 81, Reger 4, 188, EntschSt. 6, 203, Rspr. 3, 322). Anderseits findet die Bestimmung in § 360 Ziff. 12 nur dann Anwendung, wenn es sich um Uebertretung der für die Pfandleiher erlassenen Vorschriften, z. B. über das Zinsmaximum, durch einen konzessionierten Pfandleiher handelt; wer ohne Berechtigung ein Pfandleihgeschäft betreibt und dabei höhere Zinsen nimmt, als sie den konzessionierten Pfandleihern gestattet sind, wird eventuell wegen Wucher und wegen Uebertretung des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 GO zu bestrafen sein (RGSt. v. 8. 5. 83, Reger 3, 364, Rspr. 5, 347). Endlich ist auch § 290 RStGB einschlägig: „Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft." Vgl. hierzu RG v. 2. 4. u. 8. 5. 83 (Reger 4, 70 u. 72).

c) Verträge oder Verabredungen, welche den einschlägigen Landesgesetzen und den durch § 38 gedeckten Vorschriften der Landeszentralbehörde zuwiderlaufen, sind ungültig (vgl. § 134 BGB, Art. 2 EGzBGB) und nach §§ 134, 309 BGB zu beurteilen. Vgl. hierzu Merkel in der ZfRpflB III 36 u. 58 ff.

4. Pfandvermittler. Deren Gewerbe ist durch die Novelle v. 30. 6. 00 (s. A. 1) in § 34 dem Erlaubniszwang unterworfen worden. Ueber den Begriff und die Gefahren dieses Gewerbebetriebs s. die Bem. zu § 34 S. 391 oben. Eine oberpolizeiliche Vorschrift, welche die Pfandvermittler verpflichtet, die vom Verpfänder nicht abgeholten Pfänder bei der OPol-Beh. zu hinterlegen, wird durch § 38 nicht gedeckt (BayObLGSt. v. 9. 4. 10, „Recht" 1910 Sp. 487). Nach PrOVG v. 14. 5. 25 (DJZ 31, 90) sind die für Pfandleiher erlassenen Vorschr. nicht ohne weiteres auf Pfandvermittler anzuwenden.

5. Unternehmer des Bewachungsgewerbes. Dieses Gewerbe wurde dem Erlaubniszwang durch den neuen § 34a (G. v. 7. 2. 27, Einl. S. 22) und gleichzeitig der Reglementierung nach § 38 unterstellt. In Frage kommen insbes. Vorschriften über Anstellung und Entlassung sowie Bekleidung des Wachpersonals.

Auf Grund des § 38 sind ergangen: für Preußen HME v. 18. 1. 28 betr. Vorschriften für das Bewachungsgewerbe (HMBl. S. 21, GArch. 25, 530) i. d. F. d. Erl. v. 22. 8. 33 (WiAMB. S. 437) u. v. 23. 1. 34 (WiAMBl. S. 45) u. dazu den HME v. 29. 4. 31 (HMBl. S. 119, GArch. 29, 56); für Sachsen die VO v. 28. 1. 29 (GBl. S. 3) i. die. F. d. VOen v. 27. 6. 33 (GBl. S. 112), v. 20. 1. u. v. 30. 7. 34 (GBl. S. 25, 120), v. 30. 9. 36 (GBl. S. 91); v. 18. 1. 37 (GBl. S. 15); für Württemberg die VO v. 12. 10. 28 (RBl. S. 395), geändert durch VO v. 24. 10. 33 (RBl. S. 408); für Thüringen die VO v. 25. 4. 28 (GS S. 164) i. d. F. d. VOen v. 29. 7. 33 (GS S. 335) u. v. 16. 8. 35 (GS S. 104).

6. Versteigerer. Ueber die Versteigerer (Auktionatoren) s. nun das G. über das Versteigerergewerbe v. 16. 10. 34 i. d. F. d. G. v. 27. 2. u. 31. 5. 35 (RGBl. 1934 I S. 974, 1111; 1935 I S. 289, 723) — hier im Anhang XVI), ferner die Versteigerervorschriften v. 30. 10. 34 i. d. F. d. VO v. 4. 2. 36, insbes. deren § 90 (RGBl. 1934 I S. 1091, 1111; 1936 I S. 59).

7. Vorschriften für die Rückkaufshändler. Die Bestimmungen des Abs. 2 bilden eine Ergänzung der Vorschrift in § 34 Abs. 2, wonach als Pfandleihgewerbe auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gilt. Durch diese Bestimmungen werden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtungen der Pfandleiher ohne weiteres auch auf Rückkaufshändler anwendbar. Der erste Satz des Abs. 2, der im Regierungsentwurfe nicht enthalten war und auf Antrag der Reichstagskommission eingeschaltet wurde, beruht auf der Erwägung, daß die bisherigen Vorschriften der Landesgesetze,

welche beschränkende Bestimmungen für die Pfandleiher enthielten, auf die Rückkaufshändler nicht unmittelbar anwendbar waren und erst durch spezielle Landesgesetze auf die Rückkaufshändler hätten übertragen werden müssen, wenn nicht jene reichsgesetzliche Bestimmung erfolgt wäre (Aeußerung des Referenten Ackermann, StB S. 2220). Wo besondere landesrechtliche Normen nicht bestehen, sind die des Reichsrechts, insbes. die des BGB, heranzuziehen; vgl. OLG Rostock v. 28. 9. 21 (MecklZ 39, 297, GArch. 21, 196). Die auf Grund der reichsgesetzlichen Ermächtigung in § 38 für die Pfandleiher erlassenen Bestimmungen finden gemäß § 34 Abs. 2 ohnehin auch auf die Rückkaufshändler Anwendung. Die Worte im zweiten Satz „und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen" fehlten im Regierungsentwurfe. Die auf Vorschlag der RTK erfolgte Einfügung derselben beruht auf der Erwägung, daß, schon um die Höhe der genommenen Zinsen berechnen zu können, ein Anfangstermin bestimmt werden müsse, und daß es überhaupt, um das Rechtsgeschäft des Rückkaufshändlers in der vorgesehenen Weise behandeln zu können, einer ausdrücklichen Bestimmung darüber bedürfe, daß die Uebergabe der an den Rückkaufshändler kommenden Sache die Verpfändung der Sache darstellen solle. Darüber, daß aus dem Satz 2 nicht geschlossen werden darf, daß als Kauf i. S. des § 34 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 nicht auch ein solcher zu verstehen sei, bei dem der Erwerber den mittelbaren Besitz als Vermieter erlangt (BGB §§ 868, 930), s. das S. 396 zit. Urt. d. BayerVGH v. 26. 10. 17.

Rückkaufshändler, die den erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden nach § 360 Ziff. 12 RStGB bestraft (s. die A. 3 Buchst. b) und die von ihnen entgegen jenen Bestimmungen abgeschlossenen Geschäfte sind ebenso zu beurteilen, wie wenn sie von Pfandleihern abgeschlossen wären (s. A. 3 Buchst. c oben).

8. Kontrollvorschriften für die in § 35 Abs. 2 und 3 GO verzeichneten Gewerbetreibenden. Die in § 38 Abs. 4 vorgesehenen Vorschriften können, wie sich aus der Stellung des § 38 im Gesetze ergibt, nur für den stehenden Gewerbebetrieb, nicht auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erlassen werden. Wenn aber ein unter § 38 fallender Trödler das Aufkaufen im Umherziehen betreibt, so erstreckt sich seine Buchführungspflicht auch auf die im Umherziehen gemachten Geschäfte (KG v. 20. 9. 97, DJZ 1898 S. 62, und v. 11. 7. 10, GArch. 10, 88). Im übrigen ist hierzu folgendes zu bemerken:

a) Indem in § 38 Abs. 4 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Zentralbehörden Vorschriften darüber erlassen können, in welcher Weise die in § 35 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben, ist zugleich anerkannt, daß diesen Gewerbetreibenden die Buchführung überhaupt zur Pflicht gemacht werden kann; s. hierüber KG v. 22. 2. 12 (DJZ 17, 813, GArch. 12, 48). Durch § 38 Abs. 4 ist ferner infolge des Vorbehalts in § 144 GO nicht ausgeschlossen, daß den bezeichneten Gewerbetreibenden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, aus sicherheits- oder sittenpolizeilichen und anderen polizeilichen Rücksichten noch weitere Verpflichtungen in bezug auf die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes auferlegt werden. Vgl. OLG München v. 6. 6. 87 u. 16. 3. 89 (Samml. 4, 423, 5, 286, Reger 8, 345 u. 10, 176), in denen ausgesprochen ist, daß die in § 38 Abs. 2 GO erwähnte Verordnungsbefugnis nicht den Landeszentralbehörden ausschließend vorbehalten ist, daß vielmehr, insbesondere im Hinblick auf § 147 GO und Art. 153 des PStGB, auch beliebige ortspolizeiliche Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden im allgemeinen oder einzelner Arten derselben in bezug auf die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes erlassen werden können. Nicht in Widerspruch hiermit steht KG v. 14. 5. 03 (Reger 24, 464), wodurch auf Grund des preußischen Rechts ausgesprochen ist, daß Viehhändlern durch Polizeiverordnung die Führung eines Viehkontrollbuchs nicht vorgeschrieben werden kann. Aehnlich RG v. 19. 11. 03 (Entsch. 37, 9 Reger ErgBd. 3, 175). Durch die landesrechtlichen Vorschriften darf indes nicht die Zulassung zum Gewerbebetriebe be-

schränkt werden (vgl. OLG Hamburg v. 8. 7. 21, LeipZ 15, 661, GArch. 21, 197, Reger 43, 13), auch dürfen sie nicht mit den in der GO selbst enthaltenen Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden in Widerspruch stehen oder sich auf Materien erstrecken, die erschöpfend in anderen Reichsgesetzen, insbesondere im Strafgesetzbuche geregelt sind. Siehe ferner OAG zu Jena v. 8. 1. 77, welches ausspricht, daß eine landesrechtliche Vorschrift des Inhalts, daß Pfandleiher und Trödler sich mit Kindern nicht in Geschäfte einlassen dürfen, mit den Bestimmungen der GO nicht in Widerspruch stehe (StengleinsZ 7, 231).

b) Die in § 35 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Kategorien von Gewerbetreibenden sind durch die Novelle v. 1. 7. 83, durch Art. II des WucherG v. 8. 7. 93 (RGBl. S. 197), durch die Novellen zur GO v. 18. 8. 96, 30. 6. 00 u. 29. 6. 08 erheblich vermehrt, später aber durch das StellenvermittlerG, das GastStG, das VersteigererG und das RechtsberatungsG (vgl. A. 1 zu § 35) durch die Ausschaltung der Gesindevermieter und Stellenvermittler, Bierkleinhändler, Auktionatoren und Besorger fremder Rechtsangelegenheiten an Zahl wieder vermindert worden. Abs. 4 bezieht sich auf die sämtlichen, in den Abs. 2 u. 3 genannten Arten von Gewerbetreibenden, also auf die Vogelhändler, Trödler, Kleinhändler mit Garnabfällen usw., Dynamit- und Sprengstoffhändler, Loshändler, Auskunfteien, Viehhändler usw., Händler mit ländlichen Grundstücken, Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge und Heiraten. Für die Drogisten und für Baugewerbetreibende können auf Grund des § 38 Abs. 4 keine Vorschriften erlassen werden, da sie in § 35 Abs. 4 u. 5 aufgeführt sind.

Die auf Grund des § 38 Abs. 4 erlassenen Vorschriften gelten nicht bloß für natürliche, sondern auch für juristische Personen, z. B. für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OLG Dresden v. 7. 3. 12, Annal. 34, 37, GArch. 12, 466, u. PrOVG v. 4. 3. 15, GArch. 15, 117, Reger 36, 24). Siehe auch Buchst. f α unten.

c) Aus § 38 Abs. 4 kann nicht gefolgert werden, daß die in § 35 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Gewerbetreibenden unter allen Umständen Bücher führen müssen; es kommt vielmehr darauf an, ob und inwieweit von der Zentralbehörde eine Buchführung vorgeschrieben wird. Dies wurde bei den RTV von 1869 von dem Reichskanzleramtspräsidenten ausdrücklich anerkannt. StV S. 1090. Uebereinstimmend KG v. 30. 5. 92 (Reger 13, 125).

Eine Buchführung auf Grund des § 38 Abs. 4 kann auch für solche Gewerbetreibende vorgeschrieben werden, die als Kaufleute Handelsbücher zu führen haben (KG v. 8. 2. 06 (GArch. 5, 444), BayObLG v. 15. 10. 07 (Samml. St. 8, 36, Reger 28, 19, GArch. 7, 250) und zit. Urt. d. PrOVG v. 4. 3. 15. Wird Trödelhandel in Verbindung mit einem Pfandleihgeschäft betrieben, so sind für jedes dieser Gewerbe die einschlägigen besonderen Vorschriften zu beachten (KG v. 29. 5. 05, Reger 26, 194).

d) Den gemäß § 38 Abs. 4 ergehenden Vorschriften sind (soferne nicht eine ausdrückliche Ausnahme zu ihren Gunsten erfolgt) auch diejenigen Gewerbetreibenden unterworfen, welche bereits das betreffende Gewerbe betreiben (vgl. die A. 13 zu § 1 S. 103 ff. oben u. A. 1 Abs. 2 am Schluß zu § 35 S. 405 oben). Jedoch wird, was die Buchführung betrifft, ein Gewerbetreibender nicht genötigt werden können, Geschäfte, die bereits vor der Einführung der betreffenden Vorschrift der Zentralbehörde abgeschlossen wurden, nachträglich im Buche einzutragen (so hat sich bezüglich eines Trödlers der BayOGH mit Urt. v. 23. 9. 79 ausgesprochen, SammlSt. 9, 481). Anders wird bei Geschäften zu entscheiden sein, die nicht in einem einzigen Akt sich abwickeln, wie sie z. B. bei Kommissionären u. dgl. Gewerbetreibenden öfters vorkommen, falls die Fortsetzung des Geschäfts nach dem Einführungstermin der Vorschrift erfolgt.

e) Die Gewerbeordnung enthält eine Strafandrohung für den Fall der Uebertretung der in § 38 bezeichneten Vorschriften in dem auf der Nov. von 1900 beruhenden § 148 Ziff. 4a. Siehe unten A. 9.

f) An landesrechtlichen Vorschriften sind — abgesehen von den oben in A. 5 u. 6 zit., zum Teil mit auf Grund des § 38 Abs. 4 erlassenen Vorschriften — in den größeren Ländern ergangen:

α) In Preußen die nur noch in Ziff. 14 betr. die Vermittler von Darlehen u. Heiraten gültige PolVO v. 18. 3. 85 über den Geschäftsbetrieb der in § 35 Abs. 2 u. 3 GO bezeichneten Gewerbetreibenden (MBl. S. 142), ferner die Vorschriften v. 30. 4. 01 betr. den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen usw. (HMBl. S. 48), abgeändert und ergänzt durch die VO v. 26. 7. 02 (HMBl. S. 299), v. 11. 8. 03 (HMBl. S. 286), v. 24. 8. 10 (HMBl. S. 488) und v. 30. 4. 14 (HMBl. S. 210, GArch. 13, 605) u. v. 28. 1. 30 (HMBl. S. 30, GArch. 27, 543); s. hierzu Kammerger. v. 28. 8. 08 (GArch. 8, 272, Reger 29, 170): Ziff. 9 ungültig, und Kammerger. v. 27. 9. 09 (Reger 27, 373): Ziff. 2 gültig; die Gültigkeit der Vorschrift, daß alle Geschäfte, die neben dem Trödelhandel gemacht werden (auch Ankauf neuer Kleider), eingetragen werden müssen, anerkennen die Urt. d. Kammerger. v. 6. 2. 13 (GArch. 12, 630, Reger 33, 290), v. 1. 3. 15 (GArch. 15, 104, Reger 36, 316) u. v. 11. 4. 16 (LeipzZ 10, 1148, Reger 37, 324, v. 24. 6. 29 (GArch. 27, 203) u. v. 9. 3. 31 (GArch. 29, 212, Goltd.-Klee 75, 340); dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um zwei verschiedene Betriebe handelt, die mindestens räumlich völlig voneinander abgesondert sind (zit. Urt. v. 24. 4. 29); über die Pflichten eines Pfandleihers, der zugleich Trödler ist, s. PrOVG v. 30. 4. 31, GArch. 29, 197. Siehe ferner die Vorschriften betr. den Gewerbebetrieb der Personen (die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, oder), die über Vermögens- oder persönliche Verhältnisse Auskunft erteilen, v. 12. 5. 20 (HMBl. S. 134) — geändert durch HME v. 10. 6. 20, HMBl. S. 186, v. 16. 11. 22, HMBl. S. 250, v. 19. 12. 27, HMBl. S. 450, v. 11. 3. 29, HMBl. S. 73, GArch. 26, 554, u. v. 24. 5. 32, HMBl. S. 150, GArch. 30, 43; diese Vorschriften kommen seit der Ausschaltung der Besorger fremder Rechtsangelegenheiten nur noch für die Auskunfteien in Betracht (vgl. Abs. 1 oben). Die Rechtsgültigkeit der Vorschriften wurde im Urt. d. PrOVG v. 6. 12. 17, GArch. 17, 334, Reger 40, 167, Entsch. 73, 396, anerkannt. Daß auch juristische Personen den Vorschriften unterworfen sind, wenn sie das Gewerbe von Rechtskonsulenten betreiben, sprach Kammerger. v. 23. 7. 26, GArch. 24, 191, PrVBl. 48, 367, aus, wie es bezügl. der V. f. die Immobilienmakler PrOVG v. 4. 3. 15, GArch. 15, 117, schon vor ihm getan hatte.

Siehe ferner die Vorschriften für Immobilienmakler v. 29. 11. 07 (HMBl. S. 405, GArch. 7, 285), geändert durch ME v. 23. 2. 11 (HMBl. S. 58) und v. 14. 10. 30 (HMBl. S. 281, GArch. 28, 206); letztgen. Aenderung berücksichtigt auch die Wohnungsvermittler, wozu das Urt. d. Kammerger. v. 14. 4. 30, GArch. 28, 56, Anlaß gab. Die zit. Vorschr. gelten auch für juristische Personen (E. d. PrOVG v. 4. 3. 15, s. vor. Abs.).

β) In Bayern die Bek. v. 6. 10. 10 (GVBl. S. 945 ff.), Vollzug der §§ 35, 38 GO betr., gültig für den Handel mit lebenden Vögeln, ferner für Trödler (Rechtskonsulenten), Immobilienagenten, Darlehens- und Heiratsvermittler (an Stelle der Bek. v. 10. 2. 78 u. 18. 12. 83), ferner Bek. v. 24. 8. 10 (GVBl. S. 633) betr. den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken (geändert durch MV v. 25. 10. 20, GVBl. S. 466), zugleich zum Vollzuge des G. über die Güterzertrümmerung v. 13. 8. 10 ergangen; ferner MV v. 19. 1. 98 (MABl. S. 15 ff.) Ziff. 2 betr. die Beaufsichtigung der Handelsviehstallungen; zu letzterer s. BayObLG v. 8. 10. 07 (Samml. St. 8, 18, Reger 28, 492). Nach der MV v. 14. 1. 33 (GVBl. S. 69) finden die Vorschr. der MV v. 6. 10. 10 auf die von der JuHKammer überwachten, öffentl. bestellten Wirtschaftsprüfer keine Anwendung. Endlich sind Vorschr. für die gewerbsmäßigen Auskunfteien erlassen durch Bek. v. 10. 12. 11 (GVBl. S. 1255 ff.); s. dazu BayObLG v. 5. 8. 15 (Samml. St. 15, 127, GArch. 16, 602) betr. Zeitungsanzeigen eines Detektivbüros. Siehe auch Art. 146 Abs. 4 PStGB (G. v. 12. 5. 98, GVBl. S. 223) betr. ortspolizeiliche Vorschriften für Unterhändler, Viehschaffner, Schmuser usw.

Zur Bek. v. 6. 10. 10 § 14 Abs. 2 s. BayObLG v. 26. 10. 16 (ZfRpfl. i. B. 13, 28, Reger 38, 22, GArch. 16, 407: Immob.-Vermittlungsagenten dürfen Inserate nicht unter einer Chiffre aufgeben) u. v. 19. 2. 23 (Samml. St. 23, 21, Reger 45, 183, GArch. 22, 533, ZfRpfl. i. B. 19, 128: fortdauernde Gültigkeit der Bek. v. 6. 10. 10 auch unter der Herrschaft der neuen RVerf.). Zu den Bek. v. 6. 10. u. 24. 8. 10 s. BayObLG v. 19. 2. 25 (BayVerwBl. 73, 174, GArch. 23, 81, Samml. St. 25, 60, Reger 47, 292: wer sowohl Güterhändler wie Immob.-Vermittler ist, hat die beiden in den zit. Bek. vorgeschriebenen Geschäftsbücher zu führen); dazu s. diese Entsch. mitteilende E. d. LandwM v. 3. 7. 25 Nr. 6022a 28 (StAnz. Nr. 152).

γ) In Sachsen § 32 der AusfVO zur GO v. 28. 3. 92, abgeändert durch VO v. 28. 1. 10 (GVBl. S. 20). Hiernach sind die in § 35 Abs. 2 u. 3 GO genannten Gewerbetreibenden gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Ge-

schäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. Ferner MVO v. 15. 8. 02 (GVBl. S. 350) betr. Vorschriften für Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen oder die über Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen, geändert durch VO v. 21. 4. 33 (GVBl. S. 49). Die Vorschriften für Trödler sind geändert durch MVO v. 18. 1. 10 (GVBl S. 29) und § 32 durch VO v. 6. 9. 14 (GVBl. S. 418) betr. die Buchführung der in Abs. 2 u. 3 genannten Gewerbetreibenden; zur letztgen. VO s. OLG Dresden v. 2. 2. 16 (Ann. 37, 325, GArch. 16, 405, Reger 36, 317, über den Umfang der Eintragungspflichten).

δ) In Württemberg die MV v. 22. 10. 06 (RBl. S. 660) betr. den Geschäftsbetrieb der Trödler u. Kleinhändler mit Garnabfällen usw., ferner zwei MV v. 19. 10. 96 (RBl. S. 245 u. 247) betr. Handel mit ländlichen Grundstücken und den Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler und MV v. 16. 7. 06 (RBl. S. 622) betr. die Buchführung der Viehhändler, abgeändert durch MV v. 20. 1. 08 (RBl. S. 10); s. hierzu OLG Stuttgart v. 22. 9. 09 (württ. Jahrb. 23, 163, GArch. 11, 524).

ε) In Baden § 20 der VO v. 20. 3. 00 (GVBl. S. 533), das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betr., und die VO v. 7. 10. 01 (GVBl. S. 467), die (Rechtsagenten), Vermittlungsagenten, Auskunfteien (und Auktionatoren) betr., ergänzt durch VO v. 4. 10. 14 (GVBl. S. 376) u. v. 7. 8. 15 (GVBl. S. 197).

ζ) In Thüringen die VO v. 11. 6. 24 (GS S. 286) über den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, gebrauchter Wäsche u. dgl. und über den Kleinhandel mit Garnabfällen, VO v. 1. 2. 30 (GS S. 9) über die (gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten u.) über die gewerbsmäßige Auskunftserteilung usw.

η) In Hessen § 21 der VO v. 2. 8. 99 (RBl. S. 421), auf die Trödler bezüglich, und MV v. 27. 6. 08 (RBl. S. 131) betr. den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken, geändert durch Bek. v. 2. 1. 09 (RBl. S. 1) und v. 23. 5. 12 (RBl. S. 391). Zu § 6 der VO v. 2. 1. 09 s. Beschl. d. OLG Darmstadt v. 7. 9. 11 (Hess. Rspr. 15, 314, GArch. 16, 210): Zuständigkeit der Vorschrift, daß Grundstückskäufe und -verkäufe 14 Tage vorher anzuzeigen sind.

ϑ) In Mecklenburg MV v. 8. 4. 08 (RBl. S. 163) betr. die Immobilienmakler, abgeändert durch MVO v. 19. 2. 09 (RBl. S. 53), und Bek. v. 28. 1. 11 (RBl. Nr. 7) betr. (Rechtskonsulenten und) Auskunfteien, geändert durch Bek. v. 23. 2. 14 (RBl. Nr. 15); Bek. v. 8. 6. 22 (RBl. S. 403) betr. Geschäftsbetrieb der Trödler u. Kleinhändler mit Garnabfällen usw.

ι) In Hamburg die VO über den Geschäftsbetrieb der Trödler v. 21. 6. 22 (GVBl. S. 248) u. Regl. f. d. Trödelhandel v. 20. 12. 99 (Amtsbl. S. 1219).

9. Strafbestimmung. Nach § 148 Abs. 1 wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark (StGB § 27 i. d. F. d. VO v. 6. 2. 24, RGBl. I S. 44, u. VO v. 12. 12. 24, RGBl. I S. 775) und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft:

„4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt."

Nach der neuen Fassung des Abs. 2 des § 148 ist die nach Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Siehe dazu S. 187 oben.

Vgl. die allgemeinen Bemerkungen zu § 148 Abs. 1 u. 2 in A. 8 zu § 14 S. 185 oben. Zu Ziff. 4a ist hier noch folgendes zu bemerken:

Die Ziff. 4a beruht auf der Novelle v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15 und A. 1 oben). Der im Gesetzestext vorbehaltene § 360 Nr. 12 StGB deckt die über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher oder Rückkaufshändler erlassenen Vorschriften, während die Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Pfandvermittler — der im § 34 vom Pfandleihgeschäft unterschieden wird — unter § 148 Ziff. 4a fallen (s. dazu A. 3 Buchst. b oben). Der weiter vorbehaltene § 367 Nr. 16 StGB bezieht sich auf Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften über das Abhalten öffentlicher Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei solchen; die Verweisung auf § 367 Nr. 16 ist überholt, da die Versteigerer aus § 35 herausgenommen sind (vgl. A. 1).

Die Uebertretung nach § 148 Ziff. 4a kann auch fahrlässig begangen werden, insbesondere durch Unterlassung der Ueberwachung der Angestellten; s. RG v. 18. 12. 07 (Goltd. 55, 177, Reger 28, 510, GArch. 8, 78). Zur Frage der Verjährung bei Unterlassung der in § 2 der

BayMB v. 24. 8. 10 — Güterhandel betr. — vorgeschriebenen Anzeige s. BayObLG v. 14. 2. 14 (Reger 36, 312).

Die auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften der Zentralbehörde eines Landes sind auch von den Gerichten eines andern Landes zu beachten, in welchem die Zuwiderhandlung vollendet worden ist; z. B. wenn die in einem anderen Land als Preußen geltende Bestimmung, daß ein Rechtskonsulent seine Eingaben mit seiner Adresse und der Nummer des Geschäftsbuchs zu versehen hat, von einem in diesem Land wohnenden Rechtskonsulenten in einer bei einem preußischen Amtsgericht eingereichten Eingabe nicht beachtet wurde (KG v. 6. 2. 13, GArch. 13, 244, Reger 34, 267, Recht 1913 Sp. 567).

Nicht unzweifelhaft ist, ob Personen, die mit Pfandvermittlern, Trödlern usw. Geschäfte machen, auf die in ihrem Interesse erlassenen Kontrollvorschriften verzichten können; im allgemeinen dürfte diese Frage zu verneinen sein; s. indes das abweichende Urt. d. BayObLG v. 19. 9. 11 (Samml. St. 11, 275, Reger 32, 18, GArch 311, 438).

Zu der Frage, ob von der zuständigen Landesbehörde zur Durchführung der auf Grund des § 38 ergangenen Bestimmungen neben der im § 148 Ziffer 4 a angedrohten Kriminalstrafe noch Ungehorsams- (Exekutiv-) Strafen angedroht und ausgesprochen werden können, bemerkt die Begr. des unerledigt gebliebenen GEntwurfs (RTV 1928 Druck. Nr. 1579 S. 29), sie könne um so mehr offen gelassen werden, als im neueren Schrifttum mehr und mehr die Auffassung vertreten wird, daß Ungehorsamsstrafen auch dann zulässig sind, wenn in den Strafgesetzen für denselben Tatbestand eine Kriminalstrafe angedroht ist; vgl. Fleiner, Institutionen des deutsch. VerwR 6. u. 7. Aufl. S. 211; auch das Preußische Oberverwaltungsgericht habe in einer Plenarentscheidung v. 29. 11. 28 (III B 20/28) — hier zit. S. 191 — unter Aufgabe seines früheren Standpunktes diese Auffassung vertreten.

§ 39[1]

Im Gebiete des Deutschen Reichs sind Kehrbezirke für Schornsteinfeger einzurichten.[2]

Die Einrichtung der Kehrbezirke ist durch die höhere Verwaltungsbehörde[3] vorzunehmen. Diese kann die Kehrbezirke verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegermeistern ein Einspruchrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

Die Bezirksschornsteinfegermeister sind von der höheren Verwaltungsbehörde auf Widerruf zu bestellen.[4] Gegen den Widerruf der Bestellung ist Rekurs gemäß §§ 20, 21 zulässig.[5·6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Die heutige Fassung des § 39 beruht auf der Nov. v. 13. 4. 35 (RGBl. I S. 508, Einl. S. 26); sie ist am 16. 4. 35, dem Tag der Verkündigung dieses G. nach dessen

Art. 3 in Kraft getreten. Die neue Fassung trat an die Stelle des alten, seit 1869 unverändert gebliebenen § 39, der die Landesgesetzgebung ermächtigte, die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger zu gestatten, zugleich aber die höhere VerwBeh. für befugt erklärte, wo Kehrbezirke beständen oder eingerichtet wurden, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zustehe. Auf Grund dieser Ermächtigung ergingen in allen deutschen Ländern Landesgesetze, welche die Einrichtung von Kehrbezirken vorsahen; im einzelnen ergaben sich aber erhebliche Verschiedenheiten; insbesondere wurde den BezSchornsteinfegern eine ausschließende Befugnis in ihrem Bezirke nur in einem Teil der Länder (z. B. Bayern) übertragen. Das G. v. 16. 4. 35 hat die Grundlage für eine einheitliche Regelung des feuerpolizeilich überaus wichtigen Schornsteinfeger- (Kaminkehrer-) wesens geschaffen. Das G. beschränkt sich darauf, im § 39 einige Grundsätze auszusprechen, in dem neuen § 39a die Aufhebung der Realrechte gegen Entschädigung zu verfügen und den § 77 über die Taxen neu zu fassen, ermächtigt aber in seinem Art. 2 den Reichswirtschaftsminister, im Einvernehmen mit dem RMdJ z. Durchführung des G. Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbes. auch Vorschriften über die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM gegen pflichtvergessene Bezirksschornsteinfegermeister zu erlassen; auf Grund dieser Ermächtigung sind die VO über das Schornsteinfegerwesen v. 28. 7. 37 (RGBl. I S. 831) an Stelle der VO v. 15. 4. 35 (RGBl. I S. 515, 608) — im folgenden als „VO" bezeichnet — und die AusfAnw. dazu v. gl. Tg. (RGBl. I S. 841), an Stelle der Anw. v. 15. 4. 35 (RGBl. I S. 523, 608) — im folgenden als „AA" bezeichnet —, ergangen, welche die Regelung im einzelnen enthalten, ferner die GebO f. die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister v. 25. 11. 36 (RGBl. I S. 952); die VO usw. siehe hier Anhang VII. Schrifttum: Die RVO über das Schornsteinfegerwesen, Text und AusfBest. erläutert von ObRR Dr. Erich Moelle, Berlin 1935.

2. Kehrbezirke für Schornsteinfeger. Aus der VO u. d. AA ergibt sich folgende Neuregelung:

a) Für jeden Kehrbezirk ist ein Bezirksschornsteinfegermeister (BezSch.) mit ausschließender Gewerbebefugnis zu bestellen; dieser ist allein befugt, in seinem Bezirk mit seinen Gesellen und Lehrlingen die Kehrarbeiten auszuführen (Abs. 3 im Text, VO § 1). Ueber die BezSch. s. A. 4 unten.

b) Dem entspricht der Kehrzwang, dem alle Hausbesitzer des Bezirks unterworfen sind; sie sind verpflichtet, die durch die Kehrordnung als kehrpflichtig bezeichneten Schornsteinanlagen aller Art und ihre Rauchableitungen zu den in der KehrO angegebenen Fristen durch die BezSch. reinigen zu lassen (VO § 7); s. dazu § 368 Ziff. 4 StGB.

c) Für die Größe der Kehrbezirke sind in erster Linie die Interessen der Feuersicherheit maßgebend; die Bezirke dürfen nicht so groß sein, daß die ordnungsmäßige Ausführung sämtlicher Kehrarbeiten und die ständige Ueberwachung der Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge nicht gewährleistet wären; anderseits müssen sie mindestens so groß sein, daß die anfallenden Kehrgebühren dem BezSch. und mindestens einem Gesellen im ganzen Jahr ein angemessenes Auskommen sichern, Soziallasten und Geschäftsunkosten decken (VO § 2, AA 2, 3, 4, 5); Kehrbezirke ohne Gesellen werden nicht mehr gebildet. Die Bezirke sollen untereinander möglichst gleichwertig sein (VO § 2 Abs. 4), es sollen aber auch, um besonders tüchtigen Meistern eine Aufstiegsmöglichkeit zu sichern, Kehrbezirke mit höherem als dem durchschnittlichen Einkommen der übrigen Bezirke gebildet werden (VO § 3, AA 6).

d) § 5 der VO ordnet eine regelmäßige Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung in fünfjährigen Zwischenräumen, und zwar in den durch fünf teilbaren Jahren durch die höhere VerwBeh. an. Vor Veränderungen sind (§ 5 Abs. 2 VO) insbes. die Handwerkskammer, der

Obermeister und der Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung zu hören. Bei Aenderung seines Kehrbezirks hat der BezSch. weder ein Widerspruchsrecht noch einen Anspruch auf Entschädigung; die gleiche Bestimmung der alten Fassung behielt entgegenstehende Privatrechte vor; dies erübrigte sich in der neuen Fassung wegen der § 39a vorgesehenen Aufhebung der Schornsteinfegerrealrechte. Dem BezSch. steht gegen die Verfügung der höheren VerwBeh. nur die Aufsichtsbeschwerde zur übergeordneten Behörde zu.

3. Höhere Verwaltungsbehörde. Das Gesetz und die VO weisen der höheren VerwBeh. wichtige Aufgaben zu:

a) die Einrichtung und die Veränderung der Kehrbezirke (§ 39 Abs. 1 u. 2); s. hierüber die vorige A.;

b) die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister (§ 39 Abs. 4), den Widerruf der Bestellung (VO § 49) und die Führung der Bewerberliste (VO § 10 Abs. 2); die §§ 10–18 der VO enthalten eine eingehende Anweisung über die Bewerberliste, die Voraussetzungen der Eintragung, ihren Rang, die jährliche Erneuerung der Bewerbung, über die Zurücksetzung, Streichung und Wiedereintragung in der Bewerberliste;

c) die Erlassung der Kehrordnung (VO § 8) und der Kehrgebührenordnung (§ 77 GO) nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses, der aus je einem Vertreter der Städte und übrigen Gemeinden des Bezirks und der Hausbesitzerorganisation, ferner aus dem Obermeister der Schornsteinfegerinnung besteht (VO § 8), und nach Anhörung des Gaufachschaftswalters der Reichsbetriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk"; s. dazu AA 9–12. Die Kehrordnung ist bestimmend für den Inhalt des Kehrzwangs, dem die Hausbesitzer unterliegen (vgl. vor. A. Buchst. b, ferner VO § 7).

In der Neuregelung sind an die Stelle der früheren, bürgerlich-rechtlichen „Kehrlöhne" die Kehrgebühren getreten, deren rechtliches Wesen die VO § 9 als „öffentliche, vom Grundstückseigentümer zu tragende Last des Grundstücks" festsetzt; die Kehrgebühren bilden die Haupteinnahme des BezSch. und werden von ihm eingehoben (VO § 39); die rückständigen Kehrgebühren sind durch die Aufsichtsbehörde (s. A. 5 unten) festzustellen und werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (VO § 9); Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde (s. A. 5); der Rechtsweg (vor den bürgerlichen Gerichten) ist also ausgeschlossen (VO § 9 letzter Satz); gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbeschwerde zur übergeordneten Behörde zulässig. Als „öffentliche Last des Grundstücks" nehmen die Kehrgebühren bei der Zwangsversteigerung usw. des Grundstücks teil an deren bevorzugten Behandlung (s. § 10 Ziff. 3 des G über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung i. d. F. v. 20. 5. 98, RGBl. I S. 713). Siehe im übrigen die Bem. zu § 77, insbes. auch A. 3 über das Verbot der Ueberschreitung der Kehrgebühren.

4. Bezirksschornsteinfegermeister. Die Einleitung der VO spricht folgende Grundsätze aus:

„Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Er ist der Aufsicht und der Ordnungsstrafgewalt einer Behörde unterstellt, hat aber nicht Beamteneigenschaft."

a) Der BezSch. wird durch die höhere VerwBeh. bestellt (vgl. vorige A. Buchst. b), und zwar stets auf Widerruf (VO § 19); er wird zunächst nach Anhörung des Obermeisters der Schornsteinfegerinnung ein Jahr auf Probe bestellt (VO §§ 23, 24); die Reihenfolge der Bestellung richtet sich nach dem Range der Eintragung in die Bewerberliste (vgl. vorige A. Buchst. b); s. hierüber und über die Voraussetzungen der Bestellung § 22 der VO. Vor seiner endgültigen Bestellung ist durch eine Nachschau der AufsBeh. (AA 33) festzustellen, ob er den Kehrbezirk ordnungsmäßig verwaltet hat. In dem Verwaltungsakt der Bestellung liegt die

Verleihung des Kehrbezirks mit allen daraus fließenden Pflichten (VO § 33) und Rechten; bei der Bestellung händigt die h. VerwBeh. dem BezSch. eine Bestallungsurkunde aus und verpflichtet ihn durch Handschlag (VO § 20, AA. 26–30).

Die Verleihung des Kehrbezirks gibt dem BezSch. ein ausschließendes Recht, die nach der KehrO (A. 3 c) vorgeschriebenen Kehrarbeiten und überhaupt Kehrarbeiten in seinem Bezirk auszuführen; innerhalb seines Bezirks braucht er keinen Wandergewerbeschein (vgl. A. 11 und 14 zu § 55). Wer, ohne zum BezSch. bestellt zu sein oder mit Ueberschreitung des ihm zugewiesenen Bezirks das Schornsteinfegergewerbe selbständig ausübt, ist nach § 147 Abs. 1 Ziff. 1 zu bestrafen; vgl. die Bem. zu §§ 30 und 34 Abs. 3, S. 345 u. 396. Ebenso für das frühere Recht Schicker I 199, Hoffmann A. 4, Lindenberg A. 6, Kayer-Steiniger S. 116. Vgl. auch OLG München v. 27. 11. 94 (Samml. 8, 158, Reger 15, 365): zur Strafbarkeit des Winkelkehrens ist Gewerbsmäßigkeit erforderlich).

Die Bestellung erlischt durch den Tod, die Erreichung der Altersgrenze (Vollendung des 70. Lebensjahres, s. VO § 45), und durch Widerruf durch die höhere VerwBeh; über die abweichend von § 46 GO geordneten Rechte der Witwe oder der minderjährigen Erben s. VO § 46 und Buchst. b unten; zur „Altersgrenze" s. die Uebergangsbestimmung in VO § 54; über den Widerruf s. VO §§ 47–52; § 47 enthält die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Bestellung widerrufen werden muß, § 48 diejenigen, bei denen sie widerrufen werden kann; nach Abs. 4 im Text ist gegen den Widerruf der Rekurs gem. §§ 20, 21 GO zulässig (s. dazu A. 6 unten).

Ueber die Gebühr für die endgültige Bestellung als BezSch. s. § 1 der GebO v. 25. 11. 36 (RGBl. I S. 952).

b) Die Stellvertretung des BezSch. ist abweichend von §§ 45, 47 GO geregelt; bei vorübergehender Behinderung hat der BezSch. einen Stellvertreter zu bestellen (VO § 32, AA 41); als Stellvertreter kommen nur in Betracht BezSch. oder in die Bewerberliste eingetragene Schornsteinfegermeister (vgl. Moelle S. 77). Während des Schwebens eines Straf- oder Widerrufsverfahrens kann dem BezSch. die Ausübung des Gewerbes untersagt werden und hat ihm in diesem Falle die AufsBeh. einen Stellvertreter zu bestellen (VO § 50). Während des Nutzungsjahrs der Witwe oder der minderjährigen Erben hat ebenfalls die AufsBeh. einen Stellvertreter zur Leitung des Kehrbezirks zu bestellen (AA 58). Siehe dazu §§ 2, 4 der GebO v. 25. 11. 36 (RGBl. I S. 952): Geb. f. d. Bestellung eines Stellvertreters.

c) Der BezSch. gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk und der für ihn zuständigen Innung an; gleichzeitig ist er als Feuerstättenschauer Beauftragter der PolBeh. (VO § 27, § 33 Ziff. 2). Er muß mindestens einen Gesellen beschäftigen; alle Gesellen müssen die nach VO § 11 Ziff. 2 für einen BezSch. erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; der BezSch. darf nur einen Lehrling halten (VO §§ 37, 38, AA 48–50); der Meister ist für seine Leute verantwortlich und hat sie entsprechend zu überwachen.

Ueber verbotenen Nebenerwerb (insbes. Versicherungsvertretungen) und über zulässige Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, s. VO § 29, AA 38.

d) Ueber die dem BezSch. obliegende Buchführung (Kehrbuch, Ausgabenbuch) s. VO § 35, AA 46, 47, und Führung eines Mängelverzeichnisses s. VO § 34, AA 45.

e) Die BezSch. unterstehen einer in der Neuregelung sehr eingehend ausgestalteten Aufsicht der u. VerwBeh. (s. A. 5).

f) Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung bezweckt die von der VO § 28 auferlegte Pflicht zur Mitgliedschaft beim Versorgungsverein D. Schornsteinfegermeister; bereits versicherte Meister sind hiervon nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 2 der VO befreit; s. dazu VO § 55.

5. Aufsicht. Der BezSch. unterliegt der Aufsicht der unteren VerwBeh. (s. A. 6); diese kann bei Klagen über mangelhafte Ausführung der Kehrarbeiten eine Nachschau des Kehrbezirkes durch einen behördlichen Vertreter und einen vom Obermeister der Schornsteinfegerinnung vorgeschlagenen Sachverständigen vornehmen zu lassen (VO § 41, AA 53) und hat regelmäßig mindestens einmal jährlich sich von der ordnungsmäßigen Führung der Bücher durch Stichproben zu überzeugen (VO § 40, AA 51, 52). Ueber das Ordnungsstrafrecht der AufsBeh. und der höheren VerwBeh. s. VO §§ 42, 43, 44, AA 54, 55–57.

6. Durchführungsbestimmungen der größeren Länder. Siehe für Preußen DurchfBest. v. 16. 4. 35 (GS S. 66, GArch. 32, 566), für Bayern VollzBek. v. 4. 5. und v. 16. 7. 35 (GVBl. S. 423, 527), für Sachsen 1. DurchfBest. v. 14. 6. 35 (GBl. S. 71) und 2. DurchfBest. v. 15. 11. 35 (GBl. S. 134), für Württemberg DurchfBest. v. 5. 6. 35 (RBl. S 116), für Baden VollzVO v. 18. 6. 35 (GVBl. S. 129), Erl. d. MdJ v. gl. Tg., BadVBl. S. 533, für Thüringen DurchfBest. v. 14. 8. 35 (GS S. 103), für Hessen DurchfBest. v. 28. 6. 35 (RBl. S. 125). Siehe dazu ReichsVO § 57 Abs. 2, wonach die auf Grund der früheren AA (s. A. 1) ergangenen Ländervorschr. bestehen bleiben, soweit die Länder nichts Gegenteiliges bestimmen.

Danach ist höhere VerwBeh. in Preußen der RegPräsident, in Berlin der PolPräsident (die Führung der Bewerberlisten ist in § 2 der zit. Best. besonders geregelt); in Bayern die Regierung (die Führung der Bewerberlisten ist in Ziff. 4 besonders geregelt); in Sachsen der Kreishauptmann, in Württemberg die MinAbt. f. d. Hochbauwesen, in Baden das Landesgewerbeamt und für die Erlassung der KehrO der MdJ, in Thüringen das Ministerium des Innern, in Hessen der RStatthalter (Landesregierung), untere VerwBeh. in Preußen die OrtspolBeh., wenn aber der Kehrbezirk über deren Bezirk hinausgeht, der Landrat, in Bayern die Bezirksverwaltungsbehörde, in Sachsen in Städten, denen die Geschäfte der unteren StaatsverwBeh. voll übertragen sind, der Bürgermeister, im übrigen der Amtshauptmann, in Württemberg das PolPräsidium Stuttgart und die Landräte, in Baden das Bezirksamt, in Thüringen das Kreisamt (Oberbürgermeister in Stadtkreisen), in Hessen das Kreisamt.

Rekursverfahren: in Preußen ist gegen den Widerruf der Bestellung die Klage beim Bezirksverwaltungsgericht gegeben, das endgültig entscheidet (§ 4 der zit. DurchfBest.); in Bayern entscheidet über den Rekurs gegen den Widerruf der Bestellung der Verwaltungsgerichtshof (§ 1 II der zit. VollzBek.), ebenso in Württemberg (§ 2 der zit. DurchfBest.), Baden (§ 1 der zit. VollzVO) und in Hessen (§ 2 der zit. DurchfBest.), in Thüringen richtet sich der Rekurs an das Ministerium des Innern (Landesausschuß); in Sachsen entscheidet über den Rekurs das Ministerium des Innern (§ 2 der zit. 1. DurchfBest.).

§ 39a[1]

Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.[2]

1. Vorbemerkung. § 39a ist durch die Nov. z. GO v. 13. 4. 35 (s. Einl. S. 26) neu eingefügt worden; s. dazu A. 1 zu § 39.

2. Aufhebung der Schornsteinfegerrealrechte. Auf Grund der §§ 7–9 sind die früheren ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die mit ihnen verbundenen Zwangs- und Bannrechte seit 1. 1. 73 aufgehoben worden und unterlagen die übrigen Zwangs- und Bannrechte vom gleichen Zeitpunkt ab der Ablösung. Realrechte durften zwar seit Inkrafttreten der GO von 1869 gemäß § 10 Abs. 2 nicht mehr begründet werden, wohl aber fortbestehen

(vgl. § 48); sie bilden in jedem Gewerbe, wo sie vorkommen, auch im Schornsteinfegergewerbe, ein schweres Hindernis für eine neuzeitliche und mit gleichem Maße messende Regelung; die Nov. v. 13. 4. 35 verkündete deshalb den Plan der Aufhebung der Schornsteinfegerrealrechte im ganzen Reich, und zwar gegen Entschädigung. Die im 2. Satz dem RWM im Einvernehmen mit dem RMdJ vorbehaltene nähere Regelung ist noch nicht ergangen. Inzwischen, bis zur tatsächlichen Ablösung der Realrechte, bestehen diese fort; sie stehen aber, wie schon auf dem Boden des früheren Rechts angenommen wurde, der Umbildung der Kehrbezirke nicht entgegen, weil sie keine ausschließlichen Berechtigungen sind. Vgl. dazu vorige Aufl. I S. 525 u. BayVGH v. 22. 12. 36 (Samml. 58, 37).

§ 40[1]

Die in den §§ 29 bis *32*, 33a, 34 und 34a erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden.[2]

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines der in den §§ 30, 30a, 30b, *32*, 33a, 34 und 34a,[3] sowie gegen Untersagung des Betriebs der in den §§ 33a, 35, 35b und 37 erwähnten Gewerbe[4] ist der Rekurs zulässig.[5] Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 40 hat durch die Novelle v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10) infolge der Einfügung der §§ 30 u. 33a–c in die GO eine veränderte Fassung erhalten. Siehe den Entwurf, Drucks. Nr. 5 von 1882/83 S. 4 u. 22, ferner den KB, Drucks. Nr. 206 S. 7, 9 u. 10, dann StB III 1726 (2. Ber.) u. IV 2657 (3. Ber.). Zu der früheren Fassung nach der GO von 1869 vgl. die RTB 1869, StB III 97 u. 119, dann StB I 421 u. II 1090. Die Verweisungen auf § 34a in Abs. 1 u. 2 beruhen auf dem G v. 7. 2. 27 (Einl. S. 22), die auf § 35b auf Art. II Ziff. 1 des EinzelhandelsschutzGv. 12. 5. 33 (RGBl. I S. 262), die auf § 30b auf dem G. v. 9. 9. 37 (RGBl. I S. 970). Die Verweisung auf den durch das GaststG ersetzten § 33 wurde durch § 32 Ziff. 2 GaststG gestrichen. Die Verweisung auf § 32 ist durch die Aufhebung des § 32 GO durch § 9 des TheaterG v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 411) gegenstandslos geworden.

2. Unwiderruflichkeit der Approbationen und Genehmigungen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Im Regierungsentwurf hieß es: „Die in § 29 usw. erwähnten Approbationen und Genehmigungen sind, vorbehaltlich usw., unwiderruflich." Zur Begründung der Fassung des Gesetzestextes, durch welche übrigens der Sinn des Entwurfs nicht verändert, sondern nur verdeutlicht sein dürfte, wurde im Reichstag bemerkt (StB 1869 I 421): Der Abänderungsantrag bezwecke nur auszusprechen, was als allgemeiner Satz bereits anerkannt sei, daß nämlich die Konzessionen weder unter Bedingungen noch widerruflich noch auf Zeit erteilt werden dürfen.

b) Das Verbot der Erteilung von Konzessionen, Erlaubnissen, Genehmigungen usw. „auf Zeit" will sagen, daß Konzessionen nicht unter einer Befristung (etwa für das Kalenderjahr oder auf eine Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren oder nur bis zu einem bestimmten Termine) erteilt werden dürfen. Ebenso ist es unstatthaft, bei Erteilung der im Gesetze bezeichneten Approbationen und Genehmigungen (Konzessionen) der Behörde die Möglichkeit des willkürlichen Widerrufs vorzubehalten. Die Wiedereinziehung oder Zurücknahme darf nur nach Maßgabe der §§ 33a u. 53 oder auf Grund anderer Reichsgesetze oder der Steuergesetze (§ 143 GO) erfolgen. Eine mit einer derartigen gesetzwidrigen Klausel behaftete Erlaubnis ist als nichtig zu behandeln. So auch die Entsch. d. württ. Min. d. Innern v. 8. 3. 02, MABl. 1903 S. 73, GArch. 2, 631, Reger 24, 44, und WürttVGH v. 10. 5. 06, Jahrb. 19, 744, GArch. 8, 278: Konzession „für Besitzdauer" ungültig, a. A. die Entsch. d. BayVGH v. 1. 5. 25 (BayVerwBl. 73, 172, GArch. 23, 31), wonach ein gesetzwidriger Verwaltungsakt bis zur erfolgreichen Anfechtung als gültig anzusehen ist; vgl. auch BayVGH v. 27. 3. 31, Samml. 52, 54, Reger 6, ErgBd. S. 177, und A. 2 zu § 20 S. 256 über die verschiedene Behandlung des fehlerhaften VerwAkts in der Länderpraxis. Ebenso ist eine Erlaubnis nichtig, welche unter Beifügung einer auflösenden Bedingung erteilt wurde (s. unten Buchst. c). Es greift aber gegenüber einer solchen ungültigen Erlaubnis nicht das Erlaubnisentziehungsverfahren, sondern das polizeiliche Einstellungsverfahren Platz (Beispiel: Erlaubnis, „solange der Inhaber eine Herberge zur Heimat betreibt"; PrOVG v. 16. 10. 11, GArch. 11, 447, Reger 32, 20). Bestritten ist, ob, wenn der Antragsteller mit der Befristung sich einverstanden erklärt, eine solche erfolgen kann. Die bejahende Ansicht widerspricht jedenfalls dem Wortlaute, wohl aber auch dem Geiste der Gewerbeordnung, da derartige Erklärungen nicht immer ganz freiwillige sein würden. Die Zulässigkeit der Befristung bei Einverständnis des Gesuchstellers wird bejaht von einem HessME (Reger 16, 234), ferner von Schenkel I 308, Schicker I 200, v. Bernewitz I 172 und in der Entsch. d. RG v. 1. 10. 09 (Auszug im „Recht" 1913 Nr. 21, GArch. 9, 260). Dagegen die zit. WürttME und PrOVG v. 18. 6. 08 (Entsch. 52, 374, GArch. 8, 238, Reger 29, 170), ferner Conrad-Floegel A. 2. Dagegen kann eine Erlaubnis, wenn die Verhältnisse, wegen deren sie erbeten wird, voraussichtlich nur vorübergehende sind, unter Beschränkung auf die Dauer dieser Verhältnisse erteilt werden. Zum Teil ist für solche Fälle, insbesondere was die Schankerlaubnis betrifft, durch die GO selbst Vorsorge getroffen (vorübergehende Gestattung durch die Ortspolizeibehörde gemäß §§ 42a Abs. 3, 56 Abs. 2 Ziff. 1, 67 Abs. 2). Wo diese Bestimmungen nicht ausreichen, half man sich früher beim Vollzug des § 33 GO u. hilft man sich jetzt, wo das GaststG die Wirtschaftserlaubnis regelt und in § 3 Abs. 4 eine dem § 40 Abs. 1 GO entsprechende Bestimmung enthält, mit Umschreibung der Befugnisse des Erlaubnisinhabers (vgl. Michel GaststG 2. A. S. 87). So ist es auch mit § 40 verträglich, einem Bewachungsunternehmer die Erlaubnis zum Betrieb seines Gewerbes im Gebiet einer — vorübergehenden — Ausstellung zu erteilen. Die Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse entzieht in diesem Falle der Ausübung der Erlaubnis den Boden uno damit ist dem polizeilichen Interesse vollkommen Genüge getan.

Keine Erteilung „auf Zeit" liegt vor, wenn die Erlaubnis unter Beschränkung der Ausübung auf gewisse Jahres- (oder Tages-) Zeiten erteilt wird; denn eine derartige Beschränkung, die im Wirtschaftsgewerbe häufig ist, aber auch im Vollzug des § 33a vorkommen kann, bestimmt nicht den Zeitpunkt, an welchem eine Erlaubnis an sich aufhören würde und eventuell neu nachzusuchen wäre, sondern sie ermöglicht nur eine nachsichtigere Beurteilung des Lokals; vgl. aus der Zeit der Anwendung des § 40 auf die Wirtschaftserlaubnisse PrOVG v. 10. 10. 77 (Entsch. 3, 245) betr. die Genehmigung einer Sommerwirtschaft, und BayObLG v. 5. 12. 05 (Samml. 6, 288, GArch. 5, 246): Beschränkung der Erlaubnis auf eine bestimmte Tageszeit zulässig. Ebenso Urt. d. OLG Celle v. 23. 2. 14 (LeipzZ 1915 S. 1404, Reger 36, 147).

Ueber die Frage, ob der § 40 auch auf den Pächter eines Realrechts anzuwenden ist, s. § 48 A. 2 Abs. 4 am Schluß.

Bei Erteilung der in § 30 Abs. 1, § 34a bezeichneten Erlaubnisse kann gemäß § 49 von der Behörde eine Frist für die Ausführung des Unternehmens oder den Beginn des Gewerbebetriebs gesetzt werden. Siehe das Nähere bei § 49.

c) Aus der Bestimmung in § 40 Abs. 1 ergibt sich ferner, daß die Erlaubnis nicht unter einer auflösenden Bedingung erteilt werden kann, weil auch dies mit dem Grundsatz ihrer Unwiderruflichkeit in Widerspruch stehen würde. Auch eine solche Erlaubnis ist nichtig und der Betrieb polizeilich einzustellen. Uebereinstimmend SächsOVG v. 17. 3. 11 (Jahrb. 17, 36, Reger 31, 460, GArch. 11, 449), welche auch den Unterschied zwischen einer „Auflage" und einer Resolutivbedingung erörtert. Ebenso zit. PrOVG v. 16. 10. 11 (Entsch. 61, 345, Reger 32, 20). Wenn eine Bedingung unerheblich ist, kann sie als nicht beigefügt angesehen werden (PrOVG v. 27. 10. 10, GArch. 10, 446, Reger 31, 22). Die Form, aber nicht das Wesen von Resolutivbedingungen tragen zuweilen zulässige Bedingungen, wie die Bedingung, daß eine Gastwirtschaft nur insolange betrieben werden darf, als bestimmte Räume nicht einem anderen Zweck zugeführt werden (vgl. BayVGH v. 12. 7. 84, Samml. 5, 286, Reger 5, 174). Die Außerachtlassung dieser Bedingung hat nicht das Erlöschen der Erlaubnis, sondern Bestrafung aus § 147 Abs. 1 Ziff. 1, eventuell Einschreiten gemäß § 15 Abs. 2 zur Folge. Die Wiederherstellung des erlaubnisgemäßen Zustandes beseitigt den Anlaß zu fernerer Beanstandung des Betriebs.

d) Zu beachten ist, daß hier nur die in §§ 29–*32*, 33 a, § 34 u. § 34 a erwähnten Approbationen und Genehmigungen genannt sind. Daraus folgt per arg. e contr. (Umkehrschluß), daß die in §§ 33 b, 36, 37 u. 39 erwähnten oder zugelassenen Genehmigungen auf Zeit oder in widerruflicher Weise erteilt werden dürfen. Vgl. die Bemerkungen zu den betr. Paragraphen. Zu erwähnen ist hier insbes. bezüglich der unter § 36 fallenden Gewerbetreibenden eine Verfügung des PrMdInn. v. 30. 6. 76 (MBliV S. 265), in welcher es heißt: „Als Gewerbetreibende, welche die Beschaffenheit von Waren mit öffentlicher Glaubwürdigkeit festzustellen haben, fallen die Fleischbeschauer (s. über diese S. 447 oben) unter § 36 der GO. Werden dieselben hierfür von den Behörden ohne Vorbehalt bestellt, so können sie gemäß § 53 a. a. O. aus dieser Stellung nur unter Anwendung der daselbst und in § 54 vorgeschriebenen Formen entfernt werden. Es ist aber die widerrufliche Bestellung der Fleischbeschauer gesetzlich nicht ausgeschlossen, da die Bestimmung in § 40 Abs. 1 sich nur auf die in den §§ 29–34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen, nicht aber auf die nach § 36 zu erteilenden Bestallungen erstreckt und die dem Erlaß der GO vorausgegangenen Verhandlungen die Voraussetzung rechtfertigen, daß die Nichterwähnung des § 36 in § 40 Abs. 1 auf bewußter Absicht beruht."

Das PrOVG verwarf bezüglich der Bestellungen gem. § 36 in der E v. 10. 4. 24 (Entsch. 79, 274, GArch. 22, 227, Reger 45, 330) diese Auslegung, kehrte aber in der E v. 3. 3. 27 (vgl. PrHME v. 19. 5. 27, HMBl. S. 178) zu ihr zurück; vgl. S. 448 f. oben. Was die nach § 37 (Straßengewerbe) zugelassenen Erlaubnisse anlangt, so läßt das PrOVG in seiner neueren Rspr. mit Rücksicht auf § 40 Abs. 2 widerrufliche Erlaubnisse nicht zu, wohl aber solche auf Zeit; s. dazu A. 2 zu § 37, ferner A. 4 unten.

e) Unter die in § 40 Abs. 1 gemeinten „Approbationen und Genehmigungen" fallen auch die Prüfungszeugnisse der Hebammen, Hufschmiede und der orthopäd. Maßschuhmacher (§ 30 Abs. 3, § 30 a u. § 30 b) sowie die Befähigungsnachweise der Seeschiffer, Seesteuerleute, Seedampfermaschinisten und Lotsen (§ 31). Vgl die Bemerkungen zu diesen Paragraphen.

f) Ueber das Erlöschen von Genehmigungen usw. durch Verzicht s. A. 8 zu § 49, dann bezüglich der Nichtigkeit von Genehmigungen usw. oben unter Buchst. b und A. 2 zu § 20 S. 256, bezüglich der Unerheblichkeit von Schreibverstößen in der Erlaubnisurkunde A. 7 Abs. 2 zu § 18 S. 247.

3. Rekurs gegen Versagung der Genehmigung. Nur gegen die Versagung, nicht auch gegen die Erteilung der Genehmigung, ist Rekurs zulässig (z. B. ein Mitbewerber kann die Erteilung nicht im Wege des Rekurses anfechten). Ebenso BraunschwVGH v. 17. 9. 02 (ZfRpflBr. 50, 25, GArch. 3, 267), unter gleichzeitiger Bezugnahme auf das dortige Recht. Indes ist nicht ausgeschlossen, daß landesrechtlich den Vertretern der öffentlichen Interessen oder den an der Sache beteiligten Personen oder Körperschaften das Recht eingeräumt wird, gegen eine Erlaubniserteilung Beschwerde zu erheben; s. hierüber A. 2 zu § 20 S. 254 oben und A. 5 letzter Absatz unten. Für Preußen insbesondere s. § 82 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. 7. 83, für Thüringen § 201 Abs. 3 der LVerwO v. 10. 6. 26. Mit der Beseitigung der Bezirks-, Kreis-, Stadtausschüsse als Beschlußbehörden durch das AnpassungsG v. 15. 12. 33 (GS S. 479) ist auch § 126 LVG unanwendbar geworden, der eine Anfechtungsklage gegen endgültige Beschlüsse dieser Kollegien zuließ, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörden überschritten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzten. Im übrigen s. bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens und bezüglich der Nichtigkeit von Genehmigungen wegen Unzuständigkeit der Behörden, Formfehler usw. im allgemeinen die Ausführungen in A. 2 zu § 20 S. 254 f. und bezüglich der Rechtskraft von Entscheidungen in Gewerbesachen A. 3 zu § 20 S. 258 oben.

Eine nur bedingungsweise erteilte Erlaubnis steht hinsichtlich der Zulässigkeit des Rekurses der Versagung der Erlaubnis gleich, da für den Fall der Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingung die Genehmigung als verweigert zu betrachten ist. Vgl. BayVGH v. 16. 12. 89 (Samml. 11, 543, Reger 11, 11). Ferner handelt Abs. 2 des § 40 GO nur von den Genehmigungen bzw. Untersagungen der selbständigen Betriebe, nicht auch von der Zulassung bzw. Abweisung von Stellvertretern, für welche es einer förmlichen Erlaubnis gar nicht bedarf. Vgl. unten A. 2 Buchst. d zu § 45 und PrOVG v. 9. 6. 77 u. 13. 5. 78 (Entsch. 2, 314 u. 4, 294).

Nachdem im zweiten Absatze des § 40 lediglich die in §§ 30, 30 a, 30 b, *32*, 33 a, 34 u. 34 a erwähnten Gewerbeaufgeführt sind, so sind bezüglich der in §§ 29, 31, 33 b, 37 u. 39 erwähnten Gewerbe die etwaigen Bestimmungen bezüglich des Rekurses anderweitig zu suchen. Bezüglich der allein noch in Frage kommenden zahnärztlichen Approbationen (§ 29) und der Seeschiffer- usw. Prüfungen (§ 31) können hierüber von der RReg. Bestimmungen erlassen werden; in den dermalen geltenden Vorschriften (S. 318 u. 359 oben) ist indes eine Beschwerde gegen die Versagung des Approbationsscheins oder Befähigungsnachweises nicht vorgesehen. Nach dem neuen § 39 Abs. 4 sind die Bezirksschornsteinfegermeister auf Widerruf zu bestellen, ist aber gegen den Widerruf der Bestellung Rekurs gemäß §§ 20, 21 zulässig. Im übrigen, nämlich bezüglich der Genehmigung zum Darbieten von Lustbarkeiten auf öffentlichen Straßen usw., ferner bezüglich der Genehmigung zum Gewerbebetrieb als Dienstmann usw., ist nach dem Landesrecht zu entscheiden, ob gegen die Abweisung eines Gesuchs eine Beschwerde zulässig ist und welches Verfahren hierbei stattzufinden hat. Bezüglich der in § 33b genannten Gewerbe wurde dies bei den Reichstagsverhandlungen von 1883 ausdrücklich anerkannt (KB S. 9 u. 10). Bezüglich der Gewerbe des § 37 s. die nächste Anmerkung.

Aus der Allegation der §§ 30, 30 a u. 30 b in § 40 Abs. 2 geht insbesondere hervor, daß auch gegen die Versagung der Prüfungszeugnisse für Hebammen, Hufschmiede u. orthopäd. Maßschuhmacher der Rekurs nach § 40 Abs. 2 zulässig ist. Schicker I 201 u. a. sind der Meinung, daß es im Gesetze statt § 30 eigentlich heißen solle § 30 Abs. 1 und daß die Allegation des § 30 a auf einem Irrtum des Gesetzgebers beruhe. Allein diese Annahme ist eine willkürliche. Da die Versagung des Prüfungszeugnisses gleichbedeutend ist mit der Versagung der Genehmigung zum Gewerbebetrieb, so bestand hinreichender Anlaß, auch hier dem Nachsuchen-

den die Bürgschaften eines geordneten Verfahrens reichsgesetzlich zu sichern. Ob und inwieweit ein solches Rekursrecht für den Nachsuchenden praktischen Wert hat, hängt von der Gestaltung der betreffenden Prüfungsvorschriften ab; allein jedenfalls bietet es dem Nachsuchenden eine Gewähr dafür, daß die Prüfungsvorschriften gewissenhaft eingehalten werden. Daß in solchen Fällen, wo die Verleihung einer Konzession usw. lediglich von den persönlichen Eigenschaften des Bewerbers bedingt ist, das Rekursrecht nicht die gleiche Bedeutung habe, wie in jenen Fällen, wo auch die Lokalfrage hereinspielt, wurde schon bei den Reichstagsverhandlungen von 1869 bemerkt, gleichwohl aber das Rekursrecht auch in den ersteren Fällen zuzugestehen beschlossen (vgl. StB 1869 I 421). Die in A. 8 zu § 30, S. 339 oben, angeführten Hebammen-Prüfungsbedingungen der einzelnen Länder sehen allerdings einen Rekurs gegen die Entscheidung der Prüfungskommission nicht vor. Das gleiche gilt nach den oben zu § 30a zit. landesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes. Im Freistaat Sachsen ist bestimmt (§ 22 der AusfVO z. GO v. 28. 3. 92), daß vor Beginn des Hufschmiedgewerbes das Prüfungszeugnis bei der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen ist, welcher die Versagung der Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes zusteht. Gegen den Beschluß dieser Behörde findet der Rekurs an die Kreishauptmannschaft statt (§ 19 ebendaselbst).

Außer dem Rekurs kann landesrechtlich eine dritte Instanz zugelassen werden; s. hierzu A. 3 zu § 20 S. 257.

4. Rekurs gegen Untersagung des Betriebs in den Fällen der §§ 33a, 35 u. 37. Der § 33a betr. die Singspielhallen usw. ist hier noch einmal (wie bei der Versagung der Genehmigung A. 3) erwähnt, weil in §§ 33a Abs. 3 bezüglich derjenigen Personen, die vor dem 1. Januar 1884 das Gewerbe bereits begonnen hatten, die „Untersagung" des Betriebs vorgesehen ist.

Ein ähnlicher Fall der Untersagung des Betriebs — nämlich bezüglich der Pfandleiher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 23. 6. 79 den Gewerbebetrieb begonnen haben —, ist in § 53 Abs. 3 vorgesehen. Siehe dazu § 54.

Was die in § 37 genannten Straßengewerbe betrifft, deren Regelung der Ortspolizeibehörde anheimgegeben ist — zu denen seit 1. 4. 35 der öffentliche Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerk nicht mehr gehört, vgl. S. 453 oben —, so kann, nach dem bei § 37 Erörterten, die Ortspolizeibehörde entweder den Betrieb dieser Gewerbe im allgemeinen freigeben und sich lediglich vorbehalten, einzelnen Gewerbetreibenden den Betrieb zu untersagen, oder sie kann den Betrieb von einer speziellen Bewilligung, welche der Wiedereinziehung unterworfen ist, abhängig machen. Bei letzterer Regelung bleiben ältere Bewilligungen bestehen und greift ihnen gegenüber eventuell das Untersagungsverfahren Platz (BayVGH v. 16. 10. 14, zit. oben S. 455). Nach der Terminologie des Gesetzes (vgl. § 33a Abs. 3, § 35, § 53 Abs. 3) würde die obige Gesetzesbestimmung nur die Fälle der „Untersagung" treffen, und wäre daher für den Fall der Einziehung der Erlaubnis der Rekurs mit seinem bestimmt geregelten Verfahren in der GO nicht vorgeschrieben. Allein es widerstreitet weder dem allgemeinen Sprachgebrauche noch dem Sinne des Gesetzes, den § 40 Abs. 2 auch auf den Fall der Wiedereinziehung solcher Genehmigungen zu beziehen. So PrOVG v. 23. 6. 77 (Entsch. 2, 318) u. v. 27. 6. 96 (Entsch. 30, 323, Reger 17, 133); in einem solchen Falle ist § 119 des Zuständigkeitsgesetzes anwendbar, PrOVG v. 25. 5. 08 (GArch. 8, 81) u. v. 7. 11. 29 (GArch. 27, 378). Vgl. ferner BayVGH v. 10. 2. 80 ((Samml. 1, 137, Reger 1, 128), welche ebenfalls von dieser Ansicht auszugehen scheint. Uebrigens kann auch hier nur die Untersagung des selbständigen Gewerbebetriebs (vgl. S. 172) als unter § 40 fallend in Betracht kommen; s. RGZ v. 23. 5. 00 (Reger 21, 128, Entsch. Z 46, 104): auf Grund des § 37 wurden sowohl Genehmigungen zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes, als

„Fahrscheine" für die Droschkenführer erteilt; die Einziehung eines solchen Fahrscheines fiel nicht unter § 40 Abs. 2. Ebenso BraunschwVGH v. 29. 11. 11 (BraunschwZ 59, 13, GArch. 12, 469), BayVGH v. 4. 6. 20 (Samml. 41, 11, Reger ErgBd. 5, 165, GArch. 20, 43), zit. E. d. PrOVG v. 7. 11. 29. Einen praktischen Wert hat das Rekursrecht allerdings dann nicht, wenn die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis in rein widerruflicher Weise erteilt hat (vgl. BayVGH v. 27. 6. 94, Reger 15, 12, Samml. 15, 201). Das PrOVG, das noch in der E. v. 17. 6. 26, GArch. 24, 195, die widerrufliche Erteilung einer Erlaubnis nach § 37 für zulässig erklärt hatte, ist mit Rücksicht auf § 40 Abs. 2 in der E. v. 2. 4. 31 (zit. S. 454) von dieser Ansicht, m. E. mit nicht überzeugender Begründung, abgegangen; s. hierzu die Ausführ. S. 474 oben. Die Annahme, daß obige Gesetzesbestimmung auch auf den Fall der Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in § 37 bezeichneten Gewerbe zu beziehen sei, ist kaum haltbar, da sie dem Wortlaute des Gesetzes zu sehr Zwang antut, in diesem Falle greift vielmehr das landesrechtliche Beschwerdeverfahren in Polizeisachen Platz. Uebereinstimmend BraunschwVGH v. 21. 12. 04 (Reger ErgBd. 3, 241, GArch. 4, 584). Auch die BayVollzVO v. 29. 3. 92, § 18 Abs. 2, hält sich genau an den Wortlaut des Gesetzes und spricht lediglich von der Untersagung des Gewerbebetriebs. Siehe oben A. 3 Abs. 3 am Schluß.

Gegenüber einer nach § 40 Abs. 2 ergangenen Rekursentscheidung ist der ordentliche Rechtsweg nicht mehr zulässig, z. B. im Falle der Untersagung des Immobilienmaklergewerbes (RGZ v. 17. 2. 08, Entsch. 68, 26, GArch. 8, 211, Reger 28, 499).

Die Wirksamkeit der letztinstanziellen Entscheidung beginnt mit dem Zeitpunkt der Verkündigung (BayObLG v. 14. 2. 07, Reger 28, 27).

5. Berechtigung zur Einlegung des Rekurses. Berechtigt zur Einlegung des Rekurses ist derjenige, dem die Genehmigung versagt oder der Betrieb untersagt wurde, und außerdem, sofern die Untersagung oder Versagung nicht lediglich wegen der persönlichen Eigenschaften des primär Beteiligten erfolgte, auch der Besitzer der realen Gerechtsame, um deren Ausübung es sich handelt. Vgl. hinsichtlich des Rekursrechts des Realrechtsbesitzers insbes. BayVGH v. 3. 5. 81 (Samml. 3, 7). Selbstverständlich berechtigt nicht schon die Androhung der Untersagung zum Rekurse (BayVGH v. 17. 3. 98, Samml. 18, 231, Reger 18, 16). Anderen Personen, welche indirekt an der Sache beteiligt sind und ein Interesse an der Versagung der Genehmigung haben, steht reichsgesetzlich kein Rekursrecht zu (vgl. die nächste Anmerkung), und zwar weder gegen die Versagung noch gegen die Erteilung der Genehmigung. Vgl. BayVGH v. 28. 9. 80, 26. 6. 89, 18. 12. 89 (Samml. 2, 77; 11, 414, 543, Reger 11, 11, ErgBd. 1, 229), ferner A. 3 Abs. 1 oben, A. 6 zu § 21 S. 265 f. und BlfadmPr 40, 200, aber auch § 19 Abs. 2 GastStG, wo im Verfahren zur Erteilung der Schankwirtschaftserlaubnis dem Jugendamt u. auch wirtschaftl. Vereinigungen in beschränktem Maße die Einlegung von Rechtsmitteln im Fall der Erlaubniserteilung eingeräumt wird.

Nicht ausgeschlossen ist dagegen, daß landesrechtlich auch anderen Personen als den unmittelbar beteiligten Gewerbetreibenden ein Rekurs- oder Beschwerderecht eingeräumt und daß insbesondere der Aufsichtsbehörde oder Gemeindebehörde die Befugnis zugestanden werde, gegen Verleihung von Erlaubnissen Beschwerde zu erheben. So die preußische, badische, hessische und sächsische Praxis. Vgl. PrOVG v. 5. 6. 80 (Entsch. 6, 266, Reger 1, 8) u. v. 29. 9. 11 (GArch. 11, 403) u. oben A. 3; ferner für Sachsen MVO v. 5. 9. 81 (Reger 2, 240) u. v. 3. 8. 98 (Fischer 19, 307, Reger 19, 2), OLG Dresden v. 28. 1. 97 (Annal. 18, 397), SächsOVG v. 5. 5. 09 (Reger 30, 207) u. VO d. SächsMdJ v. 1. 10. 09 (Reger 30, 399). Siehe auch ZfhessVerw. 15, 69, 85 u. § 201 Abs. 3 der ThüringLVerwO v. 10. 6. 26: Rekursrecht des Vorsitzenden des Kreisverwaltungsgerichts. In Bayern ist ein derartiges Beschwerderecht der Gemeinde- oder Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen. Vgl. A. 2 zu § 20 S. 254 oben.

6. Rekursverfahren und Rekursbehörden. Siehe hierzu zunächst die §§ 20 u. 21 und die Ausführungen dazu S. 253 ff. u. S. 262 ff. Die Bestimmung des Gesetzes, daß wegen

des Verfahrens und der Behörden die Vorschriften der §§ 20 u. 21 gelten, ist dahin zu verstehen, daß diese Vorschriften nur insoweit zur Anwendung gelangen, als sie überhaupt in Fällen der in § 40 Abs. 2 bezeichneten Art anwendbar sind. Es findet also insbes. eine Ladung „derjenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben" (§ 21 Ziff. 4) nicht statt. Vgl. StB 1869 I 421 u. A. 5 Abs. 1 zu § 54 unten.

Daß im Falle der Untersagung eines der in § 35 bezeichneten Gewerbe bezüglich des Verfahrens und der Behörden die Vorschriften der §§ 20 und 21 gelten, ist in § 54 noch einmal ausgesprochen.

Darüber, welches materielle Recht von der zweiten Instanz im Falle einer Statutenkollision, d. h. in dem Falle anzuwenden ist, wenn sich in der Zeit, welche zwischen der Entscheidung der ersten und zweiten Instanz liegt, die Gesetzgebung geändert hat, s. A. 13 zu § 1 S. 105 oben.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Rekursentscheidung gilt landesrechtlich folgendes:

a) Preußen. In den Fällen der §§ 33a, 34, 34a ist nach § 114 ZustG u. VO v. 31. 12. 83 (GS 1884 S. 7) im Zusammenhalt mit § 9 Abs. 1 des AnpassG v. 15. 12. 33 (GS S. 479) an die Stelle der früheren Beschlußbehörde (Kreisausschuß) der Landrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister) getreten; gegen seinen die Erl. versagenden Bescheid geht zunächst die Beschwerde an den RegPräsidenten, dessen Beschwerdebescheid nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des zit. AnpassG — sofern die Entsch. des Kreisausschusses Voraussetzung für einen weiteren Rechtsgang war — verfahrensrechtlich an die Stelle des Beschlusses des Kreisausschusses getreten ist; für die Klage im VerwStreitverfahren gegen den Beschwerdebescheid des RegPräsidenten ist das BezVerwGericht zuständig. Im Fall des § 30 (Privatkrankenanstalten) ist (vgl. § 115 ZustG im Zusammenhalt mit § 9 Abs. 1 des zit. AnpassG) an die Stelle des BezAusschusses der RegPräsident getreten; gegen dessen die Erl. versagenden Bescheid geht die Klage an das BezVerwGericht. Gegen die Endurteile des BezVerwGer. findet grundsätzlich nur die Revision an das OVG statt (vgl. § 27 Abs. 1 der Ersten VereinfVO). — In den Fällen der §§ 35, 37 entscheiden über die Untersagung des Betriebs das KreisVerwGer., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht auf Klage der zuständigen Behörde (§ 119 Ziff. 1 ZustG), die Berufung geht an das BezirksVerwGer. bzw. an das OVG (§§ 82, 83 LVG). Eine Verfahrensregelung für § 35b ist für Preußen bisher nicht ergangen. Aus der Rspr. s. E. d. PrOVG v. 19. 6. 30 (Entsch. 86, 380, GArch. 29, 72, RuPVBl. 52, 901): des Recht des Rekurses gem. § 40 Abs. 2 steht auch der mit ihrer Klage abgewiesenen PolBeh. zu (s. dazu § 119 ZustG).

b) Bayern. Da die Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 33a, 34 u. 34a, sowie die Untersagung des Betriebs der in den §§ 33a, 35 und 35b (AusfVO v. 19. 6. 33 z. EinzelhSchG, GVBl. S. 165) erwähnten Gewerbe in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde zukommt, ist zur zweitinstanziellen Entscheidung in allen diesen Fällen die Kreisregierung zuständig. Vgl. § 2 der VollzV v. 29. 3. 92. Gemäß § 18 a. a. O. ist die Kreisregierung auch zum Rekursentscheid gegen ortspolizeiliche Untersagungsbeschlüsse im Sinne des § 37 GO zuständig. Ob das Verfahren nach §§ 20, 21 GO einzutreten hat, kann im Zweifelsfalle nicht im Büroweg, sondern nur vom Regierungssenat selbst entschieden werden (VGH v. 18. 7. 13, Samm. 34, 254). Wie oben in A. 3 zu § 20 S. 257 bereits erwähnt, ist für Bayern, abgesehen von dem Oberaufsichtsrechte der zuständigen Staatsministerien unter gewissen Voraussetzungen noch eine dritte Instanz, nämlich die des Verwaltungsgerichtshofes gegeben; in dieser Richtung ist folgendes zu beachten. Gemäß Art. 8 Ziff. 8 des G v. 8. 8. 78 liegt eine Verwaltungsrechtssache nur dann vor, wenn es sich um bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Befugnis zum Gewerbebetriebe auf Grund der GO in jenen Fällen handelt, in welchen das in §§ 20, 21 GO vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat. Selbst wenn jedoch das bezeichnete Verfahren nach den Bestimmungen der GO im einzelnen Falle Platz zu greifen hat, ermangelt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wiederum dann, wenn es sich um Angelegenheiten und Fragen handelt, in welchen die Verwaltungsbehörden nicht nach Rechtsnormen, sondern nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind. Vgl. Art. 13 Ziff. 3 des bezügl. G v. 8. 8. 78. Im übrigen ist nach der Novelle v. 7. 3. 24 (GVBl. S. 65), zum VGG u. nach der zit. AusfVO zum EinzelhSchG die Berufung zum VGH unzulässig in den Fällen der §§ 33a, 34, 35, 35b; der Regierungssenat entscheidet hier im letzten Rechtszuge; er hat indessen gem. Art. 3 der Nov. die Sache dem VGH zur Entscheidung vorzulegen, wenn er von einer amtlich veröffentlichten, grundsätzlichen Entsch. des VGH abweichen will oder wenn es sich um eine noch nicht festgestellte Rechtsauffassung von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Zuständig ist der VGH zur Prüfung der Rechtsfrage, ob die Verwaltungsbehörde auf Grund von Tatsachen mit Recht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein Gewerbetreibender die für seinen Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (Entsch. v. 1. 10. 15, Recht 1915 Sp. 640), dann Erk. des Kompetenzkonfliktssenats v. 27. 10. 80 (Samml. v. Entsch. d. VGH 2, 140). Vgl. hierzu die Entsch. v. 27. 3. 93, v. 17. 11. 99 (Samml. 16, 232 u. 19, 53) u. v. 1. 3. 05 (Reger ErgBd. 3, 384, reformatio in pejus möglich). Unzuständig ist er dagegen zur Entscheidung der Frage, ob die Räume den polizeilichen Anforderungen genügen (VGH v. 16. 3. u. 6. 4. 80, Samml. 1, 185, 217). Ebenso ist die Würdigung des Bedürfnisses eine reine Ermessensfrage und der Zuständigkeit des VGH entrückt; zit. Entsch. v. 16. 3. 80 u. v. 10. 2. 80 (Samml. 1, 140) und v. 27. 11. 95 (Samml. 17, 83), s. dagegen für die ErlErteilung nach dem GaststG dessen § 18 Abs. 2, der in die bayer. Verfahrensregelung eingegriffen hat, aber in der Wirkung auf sein Sondergebiet beschränkt ist. Zuständig ist der VGH, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob im einzelnen Falle die Verleihung einer nachgesuchten Wirtschaftserlaubnis vom Nachweise eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden darf (Entsch. v. 2. 12. 89, Samml. 11, 553, u. die zit. Entsch. v. 27. 11. 95) oder die Prüfung des Lokals unterlassen werden darf (Entsch. v. 28. 2. 99, Samml. 19, 135). Unzuständig ist er jedoch wieder zur Entscheidung der Frage, ob die ungenügende Beschaffenheit der Räume in einem gegebenen Falle die Abweisung des Gesuches erheische, oder ob dasselbe bedingungsweise zu genehmigen sei (VGH v. 3. 5. 81, Samml. 3, 7). Zur letztinstanziellen Bescheidung von Anträgen auf behördliche Anerkennung einer gewerblichen Berechtigung (auch Erlaubnis nach der GO) ist der VGH nur zuständig, wenn ein solcher Antrag mit einem Gesuche um Genehmigung des einschlägigen Gewerbebetriebs verbunden ist (VGH v. 11. 12. 85, Samml. 6, 245, Reger 6, 379). Unzuständig ist der VGH zur Verbescheidung von Beschwerden, welche sich darauf stützen, daß bei Verleihung einer Erlaubnis an einen von mehreren Bewerbern die Priorität eines Gesuches nicht berücksichtigt worden sei (VGH v. 4. 12. 83, Samml. 5, 68). Beschwerden in den Fällen des § 37 GO sind auch sachlich der Zuständigkeit des VGH entrückt, wenn durch ortspolizeiliche Vorschriften sowohl der Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe als auch die Untersagung des Betriebes dem freien polizeilichen Ermessen anheimgestellt und dieses Ermessen in keiner Richtung durch Feststellung bestimmter maßgebender Tatsachen begrenzt ist (VGH. v. 10. 2. 80, Samml. 1, 137). Im übrigen s. die Ausführungen bei Reger-Dyroff VGG 5. Aufl. S. 287 ff., 592 ff. Endlich hat der VGH unterm 19. 2. 90 (Samml. 12, 72) entschieden, daß dem Bewerber im Falle eines rechtskräftig gewordenen Versagungsbescheides neben dem Rechte der Erneuerung seines Gesuches beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch noch das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens zur Verfügung stehe.

c) Sachsen. Der Rekurs gegen eine Entscheidung der Kreishauptmannschaft geht an das Min. d. J., der Rekurs gegen eine Entscheidung der Amtshauptmannschaft oder des Oberbürgermeisters eines Stadtkreises geht an die Kreishauptmannschaft und schließlich der Rekurs gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters einer solchen kreisangehörigen Stadt, der die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde voll überwiesen sind, an die Amtshauptmannschaft. Die Rekursinstanz entscheidet endgültig. Die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht ist in der Regel ausgeschlossen (§ 75 Ziff. 1 u. 4 VRPflG). Wegen der Einzelheiten vgl. A. 4 zu § 16 (S. 209 f.).

d) Württemberg. Im Fall des § 30 (1. Instanz: Landrat) ist als Rekursbehörde die MinAbt. für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung zuständig (Art. 80 BezO in der Fassung des § 1 Ziff. 12 BezVerwVO und MinErl. v. 17. 10. 31, MABl. S. 208), in den Fällen der §§ 33a, 34, 34a 35 u. 35b (1. Instanz: der Landrat) das Landesgewerbeamt (Art. 80 a. a. O.), im Falle des § 37 (1. Instanz: die Ortspolizeibehörde) der Kreisrat (Art. 41 Ziff. 1 und Art. 80 Abs. 1 Ziff. 1 BezO in der Fassung des § 1 Ziff. 3 und 12 BezVerwVO, sowie § 4 der Verfahrensverf. vom 30. 10. 07 in der Fassung des § 4 Ziff. 2d BezVerwVO). Die Entscheidungen der Rekursbehörde sind endgültig (Art. 80 Abs. 2 BezO in der Fassung des § 1 Ziff. 12 BezVerwVO).

e) Baden. Nachdem die Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 33a, 34 u. 34a bezeichneten sowie die Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a u. 35 erwähnten Gewerbe gemäß den Bestimmungen der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357) — s. auch § 81 i. d. F. d. V v. 13. 5. 27, GVBl. S. 101 — von den Bezirksräten auszugehen hat, ist der Rekurs gegen die diesbezüglichen Entscheidungen auf Grund des § 37 der VO v. 31. 8. 84 betr. das Verfahren in Verwaltungssachen (GVBl. S. 385) vom Ministerium des Innern zu verbescheiden. Bezüglich des in § 37 GO erwähnten Verkehrsgewerbes und der öffentlichen Anbietung von Diensten ist in § 61 der vorbezeichneten VollzVO v. 23. 12. 83 bestimmt, daß die Ortspolizeibehörde über die Untersagung des Gewerbebetriebes Entschließung zu treffen hat,

soferne in der einschlägigen ortspolizeilichen Vorschrift keine besondere Zuständigkeitsbestimmung enthalten ist. Der betreffende Gewerbetreibende kann aber eine mündliche Verhandlung und eine Entschließung des Bezirksrates veranlassen, gegen dessen Entscheid dann, wie in den oben bezeichneten Fällen, die Anrufung des Ministeriums des Innern zulässig ist. Soweit dagegen in Frage steht, ob hinsichtlich des Betriebes jener Gewerbe sowie der Verwendung von Stellvertretern und Hilfspersonen, die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Beschränkungen und Verpflichtungen im einzelnen Falle in Anwendung kommen, ist, falls gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden Einsprachen erhoben werden, das Bezirksamt zur Entschließung zuständig, vorbehaltlich der Beschwerde an den Landeskomissär. Siehe auch § 4 Abs. 5 Ziff. 3 des VerwRechtspflegeG v. 14. 6. 84 u. 16. 11. 99 (GVBl. 1899 S. 543).

f) Thüringen. Siehe LVerwO. v. 10. 6. 26 u. AusfVO dazu v. 27. 6. 26 (GS S. 306).

g) In Hessen entscheidet über die Genehmigung zum Beginn eines Gewerbebetriebes auf Grund der §§ 30, 33a, 34, 54 GO in erster Instanz in unbedenklichen Fällen das Kreisamt, sonst der Kreisausschuß, und zwar dieser im Beschluß- oder im VerwStreitverfahren nach näherer Bestimmung der VollzVO z. GO v. 20. 3. 12 (RGBl. S. 47). Der Rekurs geht an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Rekurs an das M. d. Innern stattfindet. Die Entscheidung des BezVerwGer. als Rekursinstanz ist endgültig in den Fällen des § 34. In erster Instanz entscheidet das BezVerwGer. über die Zurücknahme einer nach § 33a GO erteilten Erlaubnis, sowie über die Untersagung dieses Gewerbebetriebes nach Abs. 3 daselbst und über die Untersagung der im § 35, § 35b genannten Gewerbebetriebe (s. G. v. 1. 4. 37, betr. die Aufhebung der Provinzen, Art. 11, RBl. S. 121, AusfVO z. EinzelHSchG v. 18. 5. 33, RBl. S. 137).

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse

§ 41[1]

Die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes[2] begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.[3]

In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.[4]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die RTV von 1869, und zwar StB III 119 (Begr.) u. StB I 422 u. II 1090 (ohne Debatte). § 41 ist aus § 4 des sog. Notgewerbegesetzes (Einl. S. 2 oben) hervorgegangen.

2. Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes. Es ist die Befugnis gemeint, ein Gewerbe auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit als stehendes auszuüben. Vgl. dazu die Bemerkungen zu § 14 S. 172 ff. oben und die A. 1 u. 2 zu § 42 unten. Wer ein Gewerbe nicht als stehendes, sondern im Umherziehen betreibt, bedarf nicht nur für sich, sondern auch für jeden Gehilfen, der an der Ausübung des Gewerbes teilnimmt, einen Wandergewerbeschein, welcher nur erteilt wird, wenn gesetzliche Bedenken nicht vorliegen (§§ 55 ff.). Der § 41 gilt nicht für solche Gewerbe, auf welche die GO keine Anwendung findet (§ 6).

3. Annahme von Arbeitern in jeder Art und beliebiger Zahl und von Lehrlingen. Die Bestimmung im Text steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit und der Abneigung des wirtschaftlichen Liberalismus gegen gewerbepolitische Einschränkungen, wie sie das Zunftwesen in bezug auf die Zahl der Gesellen und Lehrlinge kannte. Die Sicherung der Freiheit in der Wahl des „Arbeits- und Hilfspersonals" hatte übrigens nicht den Sinn, den Gewerbetreibenden eine Ausnahmestellung gegenüber allgemeinen Vorschriften des Straf- oder bürgerlichen Rechts einzuräumen; so wäre es abwegig, wenn ein Gewerbetreibender sich auf § 41 GO gegenüber der PrPolVO v. 26. 3. 36 (RArbBl. I S. 191) zur Bekämpfung der Schwarzarbeit berufen wollte, wonach verboten ist, Personen entgeltlich zu beschäftigen, die Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen.

Schon seit geraumer Zeit hat die Rechtsentwicklung zu zahlreichen Einbrüchen in die Grundsätze des § 41 geführt. Der Gesetzestext macht den Vorbehalt von Ausnahmen nur in bezug auf Lehrlinge. Dies war schon für die Fassung der GO v. 21. 6. 69 nicht ganz zutreffend, da auch schon damals die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken einigen Beschränkungen unterlag, die später verschärft worden sind. Durch die Novellen zur GO Tit. VII sind aber nicht bloß die Beschränkungen hinsichtlich der Annahme von Lehrlingen erheblich vermehrt worden (§§ 126 ff., 129 ff., 139l), sondern auch der Annahme von anderen Arbeitern verschiedene Schranken gezogen worden, z. B. Verbot der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren durch Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind. Auf Grund des § 120e kann nach der bestehenden Praxis auch vorgeschrieben werden, daß zu gewissen Beschäftigungen nur gesunde Arbeiter zugelassen werden; s. z. B. § 17 Abs. 1 der Vorschr v. 27. 1. 20 über die Herstellung von Bleifarben usw., §§ 10, 13 der Vorschr. v. 16. 5. 07 über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten, §§ 16, 18 der Vorschr. v. 6. 5. 08 über die Herstellung von Blei-Akkumulatoren, § 12 der Vorschr. über die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten v. 13. 12. 12, § 30 der VO zum Schutze der Preßluftarbeiter v. 28. 6. 20. Der Beschäftigung von Arbeiterinnen in größeren Betrieben sind durch die früher im Tit. VII der GO, jetzt in der AZO — Fassung der VO v. 26. 7. 34, RGBl. I S. 803 — enthaltenen Bestimmungen verschiedene Schranken gezogen (§ 16 Abs. 6, § 18 AZO). Nach § 16 Abs. 7 AZO kann ferner durch VO des RArbM (früher des Bundesrats gem. § 139a Abs. 1 Ziff. 1 GO) die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Erwerbszweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Aehnliche Vorschriften enthält das Heimarbeitgesetz, insbes. in §§ 12, 13. Auch abgesehen von §§ 128, 130 können die Handwerkerinnungen ihren Mitgliedern in bezug auf die Annahme von Lehrlingen Beschränkungen auferlegen; vgl. § 43 Abs. 1 Ziff. 2a der 1. VO über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493); für die übrigen noch im Tit. VI GO geregelten Innungen s. § 81a Ziff. 3. Weitere Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung von Hilfspersonen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Gewerbe, welche auf den Straßen ausgeübt werden (§§ 33b, 37, 42b, 43). Siehe dazu A. 2 Abs. 1 zu § 37 oben. Ferner werden auf Grund des § 38 Abs. 1 solche Beschränkungen auch für die Gewerbe der Pfandleiher, Pfandvermittler, Unternehmer des Bewachungsgewerbes getroffen werden können. Die Stellvertreter eines Gewerbetreibenden müssen gemäß §§ 45, 46 den für das betr. Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Ueber den Unterschied zwischen Stellvertreter und Gehilfen s. A. 2 zu § 45. — Durch § 41 ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Verwendung von weiblichen oder jugendlichen Arbeitern zu gewissen Arbeiten auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften polizeilich beschränkt wird; bezüglich der Zulässigkeit des Verbots der Verwendung von

Musikerlehrlingen zum Aufspielen bei Tanzmusiken s. OLG Dresden v. 21. 3. 07 (Ann. 28, 504, GArch. 7, 239)

Der Satz 2 Abs. 1 ist längst nicht mehr zutreffend; tatsächlich sieht die Gesetzgebung außerhalb der GO vielfach Beschränkungen in der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals vor:

a) Das Kinderschutzgesetz v. 30. 3. 03 (RGBl. I S. 113), ergänzt durch RG v. 31. 7. 25 (RGBl. I S. 162), verbietet die Beschäftigung von Kindern im Gewerbebetrieb (§§ 4, 12) und beschränkt sie (§§ 5–11, 13–17); s. Anhang V zu Rohmer, Komm. z. AZO.

b) Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter i. d. F. v. 12. 1. 23 u. 8. 7. 26 (RGBl. 1923 I S. 57; 1926 I S. 398) verpflichtet die Arbeitgeber, in ihren Betrieben die Arbeitsplätze nach Maßgabe seiner Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen.

c) Das G zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 34 (RGBl. I S. 45) enthält in den §§ 56 ff., ähnlich wie früher das BetriebsräteG, Bestimmungen über den Kündigungsschutz für Betriebe mit mindestens 10 Beschäftigten.

d) § 17 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146); Abs. 1 behält der zust. Behörde Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen bei der Leitung oder Beaufsichtigung von Gaststätten oder Branntweinkleinhandelsbetrieben vor; Abs. 2 — der an die Stelle des RG über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- u. Schankwirtschaften v. 15. 1. 20 (RGBl. S. 69) getreten ist — behält der obersten LBeh. oder der von ihr best. Beh. die Erlassung von Bestimmungen über Zulassung usw. weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften vor. Siehe dazu Rohmer GaststG S. 76 ff., ferner Michel GaststG 2. A. S. 189 ff. und die in beiden Ausgaben abgedruckten Vorschriften der größeren Länder.

e) Das G über die Einführung eines Arbeitsbuchs v. 26. 2. 35 (RGBl. I S. 311) verbietet in § 2 die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, für die nach § 1 des G Arbeitsbücher auszustellen sind, wenn sie nicht im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsbuchs sind; s. dazu die DurchfVOen v. 16. 5. 35 (RGBl. I S. 602), v. 17. 1., 9. 6. u. 7. 8. 36 (RGBl. I S. 23, 444, 485, 632).

f) § 67 Abs. 2 des RG über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. 7. 27 (RGBl. I S. 187) behält dem RArbM die Regelung der Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vor; auf Grund des § 67 Abs. 2 ist die VO über ausländische Arbeitnehmer v. 23. 1. 33 (RGBl. I S. 26) — im Saarland in Kraft seit 1. 6. 37 gem. Anordn. d. RArbM v. 23. 4. 37, RGBl. I S. 547 — ergangen; dazu s. die GebührenO v. 12. 6. 33 (RArbBl. I S. 154) und die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über gegenseitige Zulassung von Gastarbeitnehmern, die sich beruflich und sprachlich fortbilden wollen (z. B. DurchfBest. z. deutsch-belgischen Vereinbarung [v. 30. 10. 34] v. 17. 12. 34, RArbBl. 1935 I 9, Erl. d. RuPrArbM v. 8. 4. 36, RArbBl. I 109, über Verlängerung der deutsch-englischen Gastarbeitnehmervereinbarung für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe v. 23. 5. 32, RArbBl. 1932 I 208).

g) Auf Grund des G über wirtschaftliche Maßnahmen v. 3. 7. 34 (RGBl. I S. 565) ermächtigt die VO über die Verteilung von Arbeitskräften v. 10. 8. 34 (RGBl. I S. 786) den Präsidenten der RAfAA, die Verteilung und den Austausch von Arbeitskräften zu regeln; dazu s. die Anordnung v. 28. 8. 34, nach deren § 9 männliche und weibliche Personen unter 25 Jahren nur mit vorheriger Zustimmung des zust. Arbeitsamts eingestellt werden dürfen.

h) Das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 381) ermächtigt den Präsidenten der RAfAA, für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit anzuordnen, daß Personen, die in diesen Bezirken am Tage des Inkrafttretens der Anordnung keinen Wohnort haben, dort als Arbeiter oder Angestellte nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen (§ 1), ferner anzuordnen, daß Personen, die am Tage des Inkrafttretens seiner Anordnung oder in den vorhergehenden 3 Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen für andere als landwirtschaftliche Arbeiten nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen (§ 2), endlich die Entlassung von Arbeitern oder Angestellten zu verlangen, die in den letzten 3 Jahren vor Erlaß einer Anordnung nach § 2 in der Landwirtschaft tätig waren (§ 3). Dazu s. die Anordnungen des Präsidenten v. 17. 5. 34 (RArbBl. I 127) — betr. Einsatz landwirtschaftlicher Arbeitskräfte —, v. 29. 12. 34 (RArbBl. 1935 I 12) — betr. Arbeitseinsatz von gelernten Metallarbeitern —, v. 17. 5. 34 (RArbBl. I 128) — betr. Arbeitseinsatz bei Notstandsarbeiten —, v. 17. 5. 34 (RArbBl. I 126) — betr. Arbeitseinsatz in der Stadtgemeinde Berlin —, v. 30. 8. 34 (RArbBl. I 205) — betr. Arbeitseinsatz in den Stadtgemeinden Hamburg-Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg, s. ferner die Anordnung v. 11. 2. 37, RAnz. Nr. 35, betr. Einstellung von Metallarbeitern nur mit Zustimmung des Arbeitsamts.

i) Auf der VO z. Durchführung des Vierjahresplans v. 18. 10. 36 (RGBl. I S. 887) beruht die Ermächtigung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Rechtsverordnungen zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erlassen; gestützt auf diese Ermächtigung erließ der Ministerpräsident die im DRAnz. 1936 Nr. 262 veröffentlichten sechs Anordnungen v. 7. 11. 36 über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses, die Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern für die staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft, die Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf, die Sicherstellung der Arbeitskräfte usw. für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben, die Beschäftigung älterer Angestellten und das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metall- und Baufacharbeitern; eine 7. Anordnung v. 22. 12. 36 betrifft die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen. Diese Anordnungen führen zu wesentlichen Beschränkungen der Freiheit der Gewerbetreibenden (Betriebsführer) in der Einstellung von Arbeitskräften; näheres s. bei Münz, Die gesamten Vorschriften über den Arbeitseinsatz nach dem Vierjahresplan, München und Berlin 1936.

k) Nach § 366 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 31 (RGBl. I S. 161) kann das Landesfinanzamt die weitere Tätigkeit von Vertretern oder Angestellten im Unternehmen eines Steuerpflichtigen untersagen, die sich in der Absicht der Steuerhinterziehung gewisse strafbare Handlungen zuschulden kommen ließen.

Eine Beschränkung der Gewerbetreibenden in der Einstellung nichtarischen Hilfspersonals findet nicht statt. So wenig die nat.-soz. Judengesetzgebung den Juden (Nichtariern) die Fähigkeit im allgemeinen abgesprochen hat, Betriebsführer zu sein, so wenig hat sie für gewerbliche Angestellte und Arbeiter den Nachweis arischer Abstammung verlangt. Eine Durchbrechung des Grundsatzes des § 41 Abs. 1 ist in dieser Richtung also nicht erfolgt. Siehe hierzu A. 4 Buchst. d zu § 35, S. 409 oben.

Aus der Rspr. zu § 41 s. PrOVG v. 10. 12. 78 u. v. 21. 11. 85 (Entsch. 4, 329 u. 12, 339), dann v. 14. 10. 09 (Reger 30, 400): Personen, welche gemäß § 45 als Stellvertreter nicht verwendet werden dürfen, sind aus diesem Grunde nicht auch von der Verwendung als unselbständige Gehilfen, z. B. als Kellner, ausgeschlossen; OLG Dresden v. 4. 2. 13 (Jahrb. 20, 41, GArch. 21, 199): Ungültigkeit einer PolVO, wonach Vierdruckapparate nur von polizeilich zugelassenen u. verpflichteten Personen besorgt werden dürfen; PrOVG v. 5. 2. 20 (GArch. 19, 442, Entsch. 75, 381, Reger 41, 153): polizeiliche Ausschließung von weiblichen Personen von der Bedienung von Lichtbildapparaten verstößt wider § 41 GO.

Die landesgesetzlich bestehende Verpflichtung, Anzeige über die aufgenommenen Gewerbsgehilfen zu erstatten, wird durch § 41 GO nicht berührt (§ 144). Vgl. für Bayern Art. 49 PStGB u. VO v. 15. 7. 62 (RBl. S. 1864), „die Anzeige von der Aufnahme und Entlassung

von Handlungsdienern, Gewerbegehilfen und Lehrlingen betr.". Siehe auch Riedel-v. Sutner PStGB 7. A. S. 152.

4. Vorbehalt der Landesgesetze bezüglich der Apothekergehilfen und Lehrlinge. Die Begr. rechtfertigt diese Bestimmung mit dem Hinweis auf den untrennbaren Zusammenhang der landesrechtlichen Beschränkungen der Apotheker in der Annahme von Gehilfen und Lehrlingen mit den durch § 6 aufrechterhaltenen landesrechtlichen Bestimmungen über die Errichtung von Apotheken. Siehe dazu § 154 Abs. 1 Ziff. 1 GO, wonach die Bestimmungen in §§ 105–139m auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung finden, sowie die A. 4 u. 15 zu § 6 S. 116 u. 131 oben. Gemeint sind überall nur die Fachgehilfen und Lehrlinge (Pharmazeuten) der Apotheker; s. § 154 Abs. 1 Ziff. 3 u. BayObLG v. 10. 6. 01 (Samml. 1, 125, Goltd. 48, 139). Uebrigens finden die landesrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, Schranken in den Vorschriften der Apothekerprüfungsordnung v. 8. 12. 34 (RMBl. S. 769); diese bestimmt (§ 6 Abs. 1 b), daß die Ausbildung der Praktikanten nur in solchen Vollapotheken des DR stattfinden darf, die dazu vom RMdJ ermächtigt sind, wodurch auch die Zahl der Praktikanten beeinflußt werden kann.

Für Preußen s. die Apothekenbetriebsordnung v. 18. 2. 02, §§ 42 ff. (MBl. S. 71) in der Fassung des Erl. v. 27. 8. 03 (MedMBl. S. 332), u. insbesondere bezüglich Entziehung der Berechtigung, Lehrlinge zu halten PrOVG v. 18. 2. 07 (DJZ 1907 Sp. 1150); s. ferner PrOVG v. 29. 4. 26 (GArch. 24, 26): polizeil. Auflage zur Einstellung eines pharmazeutisch vorgebildeten Gehilfen nach pr. Recht nicht zulässig. In Bayern s. KVO über das Apothekenwesen v. 27. 6. 13 (GVBl. S. 343 ff.); hiernach dürfen Lehrlinge (Apothekereleven) nur in gewissen Apotheken gehalten werden und die Befugnis zum Halten von Lehrlingen kann durch die Regierung, KdJ, wieder entzogen werden. Die Zahl der Lehrlinge darf nicht höher sein als die der ständig beschäftigten approbierten Apotheker (§ 30). Das Personal hat sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzt persönlich anzumelden (§ 29). Für Sachsen s. Buchst. A Ziff. 3 der VO v. 21. 10. 69, den Einfluß der GO auf das Medizinalwesen betr. (GVBl. S. 315) u. MVO v. 1. 4. 10 betr. die Anmeldung der Apotheker und des Apothekerhilfspersonals bei den Bezirksärzten (GVBl. S. 296). Für Württemberg s. §§ 15–17 u. 37 der MVerf. v. 1. 7. 85 betr. Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw. (RBl. S. 305) in der Fassung der MVerf. v. 18. 1. 05 (RBl. S. 25). In Baden ist die einschlägige Materie auf Grund des § 134 durch die zum Teil überholte VO v. 28. 12. 85, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. (GVBl. 1886 S. 1) geregelt. Die Annahme von Lehrlingen ist dem Bezirksarzt anzuzeigen (§ 1), die Zahl der Aufzunehmenden ist beschränkt (§ 2), die fernere Annahme von Lehrlingen kann durch das Ministerium des Innern untersagt werden, wenn die Pflichten des Apothekenvorstandes gegen die Lehrlinge gröblich verletzt werden (§ 4).

Betreffs der Annahme von Apothekergehilfen ist zu beachten, daß gemäß Bundesratsbeschluß v. 19. 12. 82 (Zentralbl. f. d. DR 1883 S. 12) als Apothekergehilfe nur tätig sein darf, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen durchweg genügt hat. Ferner hat sich der Bundesrat durch Beschluß v. 2. 2. 74 (Protokolle § 64 S. 42) damit einverstanden erklärt, daß der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesamten Bundesgebiets auch auf diejenigen Apothekergehilfen ausgedehnt werde, welche in einem Bundesstaate die Gehilfenprüfung bestanden haben. — Bezüglich der Stellvertretung s. unten § 45 A. 2 Buchst. e.

§ 41 a[1]

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.[2] Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.[2a]

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.[3·4·5]

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Festtagen ist verboten. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen.[5·6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Dieser Paragraph — ohne den Satz 2 des Abs. 1 und den Abs. 3 — ist durch die Novelle v. 1. 6. 91 eingefügt worden, und zwar auf Vorschlag der RTK. Siehe die in der Einl. S. 14 zit. Verhandlungen, insbesondere den KB Druck. 190 S. 17, 19 und die Erörterungen im Plenum StB S. 1482, 1486, 1501, 1503, 1511, 1513, 1515, 1516 u. 2570. Wie im KB a. a. O. bemerkt ist, wurde bei den Beratungen über § 105b Abs. 2, wonach im Handelsgewerbe – nach der ursprünglichen Fassung – Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur einige Stunden beschäftigt werden durften, wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung eine ungerechtfertigte Begünstigung solcher Geschäfte mit sich führe, in denen Gehilfen usw. nicht beschäftigt seien, und die daher in der Lage wären, bis zum Abend offen halten zu können, während es den Inhabern von Geschäften namentlich mit einer größeren Zahl von Gehilfen nicht wohl möglich sei, die letzteren zu vertreten. Es erscheine daher aus Rücksichten der Gleichheit und Billigkeit erforderlich, den Entwurf nach dieser Richtung zu ergänzen. Der Satz 2 des Abs. 1 ist dem § 41a durch die Novelle v. 6. 8. 96 (RGBl. S. 685) hinzugefügt worden. Vgl. hierüber die RTV 9. LegPer. IV. Session 1895/96, Druck. Nr. 85 (E.), StB S. 849 ff. (1. Ber.), S. 1329 ff. (2. Ber.), S. 2526 (3. Ber., o. D.). Der Abs. 3 beruht auf § 1 des G. über den Verkauf von Waren aus Automaten v. 6. 7. 34 (RGBl. I S. 585), dessen Begr. im RArbBl. 1934 I 175 abgedruckt ist.

Die Bestimmungen über den werktäglichen Ladenschluß sind in die §§ 24, 25 AZO (VO v. 26. 7. 34 RGBl. I S. 803) aufgenommen worden (s. dazu Rohmer AZO — ErgBd.

zu v. Landmann GO — S. 116 ff.). Siehe ferner das G. über den Ladenschluß am 24. Dezember v. 13. 12. 29 (RGBl. I S. 219), abgedr. im Anh. z. Bd. II.

Zu §§ 41a, 41b u. 105b ff. haben die Landesregierungen Vollzugsanweisungen erlassen. — Siehe namentlich für Preußen die Zirkularerlasse der MdJ, f. H. u. G. und der geistl. Ang. v. 16. 11. 91 (MBliV 1892 S. 7) und v. 10. 6. 92 nebst VollzAnw. vom gleichen Datum (MBliV S. 198 ff.), jetzt ersetzt durch Ziff. 124–140 d. AusfAnw. v. 1. 5. 04 (Ziff. 138 geändert durch HME v. 28. 12. 08, HMBl. 1909 S. 9) u. die die Ziff. 127–137, 139 ebenda aufhebende VollzAnw. v. 22. 2. 19 (HMBl. S. 59) u. ME v. 15. 12. 20 (HMBl. 1921 S. 8); für Bayern die Entschl. d. StM d. J. beider Abt. v. 18. 6. 92; (MABl. S. 195) und die MB v. 17. 8. 21 Nr. 16a 72 (Staatsanzeiger Nr. 193); für Sachsen die VO d. MdJ v. 28. 1. 92 (Fischer 13, 219), die VollzAnw. v. 17. 5. 92 (Fischer 13, 296 ff.) und die AusfVO v. 28. 3. 92 § 60; ferner die ME v. 16., 22., 28. u. 30. 7. 92 (Reger 12, 386 u. 13, 108, Fischer 13, 348) und v. 25. 10. 92 (Fischer 14, 199); für Württemberg den Erlaß d. MdJ v. 16. 4. 92 (MABl. S. 101); für Baden die VO d. MdJ v. 24. 3. 92 Art. III (GVBl. S. 68), die VO v. 5. 3. 19 (GVBl. S. 153) u. VollzAnw. v. 18. 3. 19 (GVBl. S. 168), für Hessen s. §§ 141–148 der AusfAnw. v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48), für Oldenburg die Vers. d. StM, Dep. d. J, v. 22. 6. 92 (ZfVerwO 19, 143 u. 145) u. v. 29. 3. 19 (GBl. 40, 345); für Braunschweig die AusfAnw. v. 1. 12. 10 Ziff. 136–149 u. v. 19. 2. 19 (GS S. 65); für Mecklenburg VO v. 21. 6. 92 (RBl. S. 137) u. Bek. v. 17. 3. 19 (RBl. S. 263); für Anhalt VO v. 1. 7. 92 (GS S. 177) u. v. 22. 3. 96; für Hamburg Bek. v. 29. 6. 92 (GS S. 189); für Bremen VO v. 26. u. 30. 6. 92 (GBl. S. 105, 107, 109 u. 111); für Lübeck VO v. 11. 6. 92 (Samml. d. V. S. 31).

2. Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen in offenen Verkaufsstellen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Die einschlägigen Vorschriften der §§ 105b bis 105h über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe lauten [§ 105b Abs. 2 u. 3 in der Fassung der VO v. 5. 2. 19 Art. 1 (RGBl. S. 176), § 105b Abs. 5 eingefügt durch die VO v. 26. 7. 34 (RGBl. I S. 803)]:

§ 105b Abs. 2 bis 5

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

Für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auf alle Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung Anwendung. Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung. Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Arbeitsstunden sind auf die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Höchstarbeitszeit nicht anzurechnen.

§ 105c

Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziff. 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105e

Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105h Abs. 1

Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Nach diesen Bestimmungen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern „im Handelsgewerbe" an Sonn- und Festtagen grundsätzlich verboten, vorbehaltlich der zugelassenen Ausnahmen; diese können zeitlich, örtlich und für die einzelnen Gewerbe verschieden geregelt sein. Soweit für den betreffenden Ort, für den betreffenden Tag, für die betreffenden Stunden und für das betreffende Handelsgewerbe das Verbot der Beschäftigung von Gehilfen usw. im Handelsgewerbe gilt, soweit soll auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen überhaupt verboten sein. Es greifen also diesem Gewerbebetrieb gegenüber nicht bloß die Beschränkungen des § 105b Abs. 2, sondern auch die nach § 105b Abs. 2, § 105c u. § 105e zulässigen Ausnahmen Platz, soweit sie im einzelnen Fall für die Beschäftigung der Arbeiter „im Handelsgewerbe" zugelassen sind.

Unter der Beschäftigung von Gehilfen usw. „im Handelsgewerbe" im § 41a ist wohl nur die Beschäftigung von Gehilfen in offenen Verkaufsstellen gemeint. Die Verkaufszeit nach § 41a regelt sich daher, falls etwa die Beschäftigungszeit der Kontoristen eine kürzere ist als diejenige der Verkäufer, nach der letzteren, und Ausnahmen, infolge deren eine Beschäftigung von Handelsgehilfen nicht allgemein, sondern nur zu gewissen Arbeiten auf Grund des § 105e gestattet ist, berechtigten nicht zu einer Verlängerung des Geschäftsbetriebs nach § 41a.

b) Bezüglich des Begriffes des „Handelsgewerbes" s. die Einl. S. 49 und die Ausführungen zu § 105b A. 6. Es gehört hierher insbesondere auch der Verkauf selbstverfertigter Handwerkerwaren in Läden und Buden (z. B. Bäckerwaren, Konditorwaren); übereinstimmend das Urt. d. KG v. 8. 6. 93 (Jahrb. 13, 388, Reger 14, 131), und Bericht der Pet-Komm. d. RT Drucks. Nr. 516 v. 1912. Ferner beispielsweise auch der Verkauf von Rahmen, Ständern usw. durch einen Photographen oder durch eine G. m. b. H., welche das Photographengewerbe betreibt (BayObLG v. 28. 10. 13, Samml. St. 13, 407, Reger 34, 475, GArch. 13, 651). Ebenso das Verkaufen von selbstgewonnenen landwirtschaftlichen und Gartenerzeugnissen in Läden und Buden; s. Einl. S. 44 und KG v. 9. 7. 96 (Reger 17, 25, Goltd. 44, 177), OLG Hamburg v. 23. 9. 26 (LeipzZ 21, 1166), BayObLG v. 12. 9. 31 (GArch. 30, 154, BayVerwBl. 80, 382). Ueber die Wirtschaftsgewerbe s. die Ausführungen unten A. 4 S. 494 ff., über die Apotheken unter Buchst. g S. 493 und über die Konsum- und anderen Vereine die A. 2a S. 493 f.

Die Anfertigung von Lichtbildern im Photomatonbetrieb ist nicht Ausübung des Handelsgewerbes, sondern eines Werkstättenbetriebs, u. deshalb nicht den Ladenschlußzeiten, wohl aber den Sonntagsruhevorschriften in § 105b Abs. 1 unterworfen, so SchrdRuPrArbM v. 20. 1. 37 (RArbBl. III, 36).

c) Früher verwies die GO — in § 105a Abs. 2 — hinsichtlich der Frage, welche Tage als Festtage gelten, auf die landesrechtliche Regelung. Das Reichsgesetz über die Feiertage v. 27. 2. 34 (RGBl. I S. 129) hat aber den § 105a Abs. 2 verdrängt; die Frage, welche Tage als Festtage gelten, bestimmt sich jetzt nach diesem Reichsgesetz (Begr. s. DRAnz. 1934 Nr. 52, auch DVBl. 82, 132), ferner nach der DurchfVO dazu v. 18. 5. 34 (RGBl. I S. 394); s. endlich die auf Grund des § 7 des Feiertagsgesetzes ergangene ReichsVO über den Schutz der Sonn- u. Feiertage v. 16. 3. 34 (RGBl. I S. 199), geändert durch die VO v. 1. 4. 35 (RGBl. I S. 510); das G. u. die zit. VOen s. Anhang VIII.

Nach dem FeiertagsG ist der 1. Mai der nationale Feiertag des deutschen Volkes, der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) Heldengedenktag, der 1. Sonntag nach Michaelis Erntedanktag (§§ 1–3) und sind ferner außer diesen drei nationalen Feiertagen und den Sonntagen Feiertage: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag und der erste und zweite Weihnachtstag (§ 4); nach § 5 ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in solchen mit überwiegend katholischer der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag; das Nähere über die Geltung dieser Tage als örtliche Feiertage regelt die DurchfVO v. 18. 5. 34. Nach § 6 des FeiertagsG sind „die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften". An den im FeiertagsG anerkannten Feiertagen (Festtagen) und Sonntagen sind nach § 2 Satz 1 der VO über den Schutz der Sonn- und Feiertage verboten alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tags zu beeinträchtigen, „sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist"; zugleich behält § 2 Satz 2 weitergehende reichsrechtliche Verbote ausdrücklich vor. Diese Einschränkung und dieser Vorbehalt sichern die unveränderte Fortgeltung der im Tit. VII der GO (§§ 105b ff.) enthaltenen sog. Sonntagsruhebestimmungen, und zwar sowohl der Beschäftigungsverbote als der Ausnahmen davon, was für die Anwendung des § 41a wichtig ist (vgl. BayObLG v. 17. 1. 35, GArch. 32, 587, DVBl. 83, 148). Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt (gem. § 3) nicht für den Betrieb der DReichspost und der DReichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen; diese Verkehrsunternehmungen (vgl. § 105i GO) auszunehmen, war notwendig, da auf sie die Regelung der GO keine Anwendung findet, und zwar auf die Reichspost nicht, weil sie nicht als Gewerbebetrieb gilt (vgl. Einl. S. 52), auf die Reichsbahn und die sonstigen

EbUnternehmungen nicht, weil sie in § 6 von der Geltung der GO ausgenommen sind (s. Näheres A. 10 zu § 6, S. 122 ff. oben).

§ 8 der VO über den Schutz der Sonn- und Feiertage ermächtigt die obersten Landesbehörden, zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für solche mit überwiegend katholischer Bestimmungen für katholische kirchliche Feiertage zu erlassen. Diese Bestimmung ermöglicht eine schonende örtliche Durchführung der neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen; es ist von ihr mehrfach Gebrauch gemacht worden; auf Grund des zit. § 8 sind ergangen für Preußen die PolVO über den Schutz der kirchlichen Feiertage v. 19. 5. 34 (GS S. 301), geändert durch die PolVO v. 24. 7. 35 (GS S. 108) für Bayern die MB v. 13. 3. 35 (GVBl. S. 113) über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage, für Württemberg die VO v. 24. 6. 35 (RBl. S. 114), für Baden die VO v. 17. 12. 34 (GVBl. S. 312), für Thüringen die AusfVO v. 27. 9. 35 (GS S. 121), geändert durch die VO v. 1. 10. 36 (GS S. 99), für Hessen die AusfBek. v. 25. 5. 34 (RBl. S. 86), geändert durch die Bek. v. 6. 12. 34 (RBl. S. 185).

Aus der Rspr. zu diesen LandesVOen s. KG v. 12. 4. 35 (Reger 57, 15, GArch. 33, 65 u. 34, 141) zur PrVO v. 19. 5. 34 und zur Beurteilung der Frage, ob eine „öffentlich bemerkbare Arbeit" vorliegt, ferner v. 14. 6. 35 (Reger 57, 17): die äußere Ruhe des kirchlichen Feiertags ist beeinträchtigt, wenn die auf religiöser Grundlage stattfindende innere Sammlung durch äußere Einflüsse gestört wird, auch v. 16. 8. 35 (Reger 57, 19).

d) Unter den offenen Verkaufsstellen im Sinne obiger Bestimmung sind die Läden, Buden, Magazine, Bazars, Auslagen, Fenster und sonstigen ständigen Verkaufsstellen (auch Wohnräume) der Handeltreibenden und Gewerbetreibenden zu verstehen, in welchen dieselben ihre Waren zu verkaufen oder Waren aufzukaufen pflegen, wobei es gleichgültig ist, ob die fraglichen Räume ausschließlich dem Warenumsatz oder auch anderen Zwecken dienen. Der Begriff der offenen Verkaufsstelle, der auch in §§ 42b, 44, 55, 139c ff. vorkommt, ist ein sehr weiter; er umfaßt auch die primitivsten Verkaufsangelegenheiten, wenn nur von einer festen, für jedermann zugänglichen Stelle aus ein Warenverkauf betrieben wird. Man wird nicht einmal fordern müssen, daß der Verkäufer ein ausschließliches Recht auf den Platz erworben hat, wenn er nur tatsächlich einen Platz eingenommen hat, um dort ein stehendes Gewerbe zu betreiben. So hat mit Recht das KG im Urt. v. 19. 12. 95 (DJZ 1896 S. 182 f.) eine offene Verkaufsstelle anerkannt, wo Zeitungen feilgehalten wurden von einem auf einen Feldstuhl gestellten Fachkasten aus. Siehe auch die Urt. d. gl. Ger. v. 17. 3. 96 (DJZ 1896 S. 283): Feilhalten von Fischen auf gemietetem Platz von einem Zober aus, und v. 2. 3. 96 (Reger 17, 14): Feilhalten im Hausflur, v. 17. 1. 28 (GArch. 25, 543, Reger 51, 170): auch die Wohnung des Gewerbetreibenden ist oVSt., wenn er in ihr auch nur Bestellungen annimmt. Siehe ferner die Urt. d. BayObLG v. 23. 1. 00 (Samml. 1, 4, Reger 22, 312): Verkauf in der Wohnung, v. 1. 2. 06 (Reger 27, 207): im Vorplatz einer öffentlichen Sammlung, v. 6. 4. 07 (Reger 27, 387): Auslagefenster; v. 7. 11. 27 (BayVerwBl. 76, 30, GArch. 25, 545): Ausstellungsräume einer Maschinenfabrik als oVSt.; v. 9. 1. 28 (BayVerwBl. 76, 80, GArch. 25, 585): Handelsstall eines Viehhändlers; Räume, die nur Engros-Käufern zugänglich sind, gelten nicht als offene Verkaufsstellen (Urt. d. KG v. 13. 11. 11, Recht 1911 Sp. 61).

Das BayObLG hat wiederholt (zit. Urt. v. 7. 11. 27 u. Urt. v. 12. 11. 31, BayVerwBl. 80, 382, GArch. 30, 154) mit Recht ausgesprochen, für den Begriff der oVSt. sei es belanglos, ob die Waren sofort mitgenommen oder später von den Kunden abgeholt oder ob sie durch den Verkäufer überschickt werden; die Urt. d. KG v. 17. 5/27. 6. 01 (GArch. 1, 560, Reger 23, 9), d. OLG Stuttgart v. 18. 12. 11 (Jahrb. 25, 336, GArch. 13, 295); d. OLG Kiel v. 25. 6. 30 (JW 60, 232) — ersteres unter Bezugnahme auf die von den Gast- u. Schankwirtschaften handelnde Begr. zu dem früheren § 139c (RTV 1898/99 Drucks. Nr. 165 S. 31) — bezeichnen die

oVSt. als Verkaufsgelegenheiten, bei denen dem Publikum Waren zum Mitnehmen verkauft werden; bei dieser etwas zu engen Begriffsbestimmung ist gedacht an den Gegensatz zu den Wirtschaften (auch Speisewirtschaften), die an das Publikum Waren zum sofortigen Genuß verkaufen u. deshalb begrifflich nicht zu den oVSt. gehören (vgl. zit. Urt. v. 7. 11. 27); vgl. auch unten A. 4 Buchst. a. Werden in einer Speisewirtschaft auch Waren zum Mitnehmen verkauft, so ist dieser Verkehr nach den für oVSt. geltenden Best. zu beurteilen (vgl. KG v. 19. 5. 32, GArch. 30, 48), soweit er nicht als Verkauf über die Gasse betrachtet wird (A. 4 unten). Die Läden der Geldwechsler sind ohne allen Zweifel oVSt. i. S. des § 41a; die Filiale eines Bankgeschäfts wurde vom Urt. d. KG v. 19. 11. 06 (GArch. 6, 519, Reger 27, 547) mit Rücksicht auf den Scheck- und Wechselverkehr, sowie den An- u. Verkauf von Effekten als oVSt. i. S. des früheren § 139c (also auch des § 41a) anerkannt; a. A. ein Gutachten der Handelskammer Berlin (Mitt. der HK 1921 Nr. 10 S. 321), das nur die Wechselstuben als oVSt. anerkennt, dagegen für die Bankgeschäfte im allgem. bestreitet, daß sie Waren „zur Mitnahme" aus vorhandenen Vorräten verkaufen; s. auch den ebenda S. 368 abgedr. Besch. d. PrHM, der bemerkt, daß die Praxis jener Entsch. d. KG vielfach nicht gefolgt sei, insbes. in Berlin die Banken nicht als oVSt. i. S. des § 139k angesehen habe. Beim Depot- u. Depositengeschäft kommt allerdings ein Warenumsatz nicht in Frage, wohl aber beim Effektengeschäft, soweit die Banken nicht nur die Vermittlung übernehmen. Mangels eines Warenumsatzes wurden nicht als oVSt. anerkannt die Stellenvermittlungsbüros usw. (KG v. 8. 7. 97, Goltd. 45, 298, Reger 18, 169). Ebensowenig die Annahmestelle einer Färberei (OLG Dresden v. 9. 3. 05, Annal. 27, 113, Reger 26, 60, GArch. 5, 152).

Daß die selbsttätigen Verkaufsapparate (Waren-Automaten, Selbstgeber) als offene Verkaufsstellen unter § 41a fallen, darf als allgemein anerkannt gelten und wird durch den neuen Abs. 3 des § 41a bestätigt; deren Inhaber müssen daher, soweit nicht der neue Abs. 3 Platz greift, Sorge tragen, daß zur betreffenden Zeit die Entnahme von Gegenständen aus ihnen unmöglich ist, vgl. PrAusfA zur GO v. 1. 5. 04 Ziff. 125, 259, BayAnw. v. 30. 9. 00 (MABl. S. 575) § 12, WürttME v. 25. 11. 92 u. v. 20. 9. 95 (Reger 13, 136 u. 16, 106), OLG Dresden v. 19. 7. 93 (Annal. 15, 106, Reger 14, 10), OLG Breslau v. 17. 3. 93 (Goltd. 42, 294), KG v. 9. 11. 96 (DJZ 1897 S. 185) u. v. 31. 10. 01 (Reger 22, 341, GArch. 1, 561), OLG Stuttgart v. 26. 1. 03 (Reger 26, 166), BayObLG v. 19. 12. 29 (Samml. 29, 218, GArch. 27, 551, Reger 53, 13); s. auch A. 4 unten bezüglich der Automaten in Wirtschaften und Bahnhöfen und A. 6.

Ein Händler, der nach Ablauf der freigegebenen Zeit zwar den Laden schließt, aber es ermöglicht, daß die Kunden sich Waren aus dem offenen Warenlager holen, verfehlt sich gegen das Gesetz (BayObLG v. 14. 3. 03, Samml. 3, 237, Reger 24, 253, GArch. 3, 270); die Sache liegt ähnlich wie bei dem Verkauf durch einen Automaten.

Eine Marktbude ist zwar an sich eine offene Verkaufsstelle im Sinne des § 41a; doch ist die Frage, inwieweit an Sonn- und Festtagen auf Märkten ein Gewerbebetrieb stattfinden darf, nicht nach § 41a, sondern nach den gemäß §§ 64 ff. maßgebenden Bestimmungen über den Marktverkehr zu beurteilen (vgl. die A. 3 Buchst. g zu § 64); der Hausierhandel, die Wanderlager und der ambulante Verkauf von Waren am Wohnorte (§ 55 u. § 42b) fallen nicht unter § 41a, vielmehr sind diese Arten des Gewerbebetriebs durch § 55a an Sonn- und Festtagen vollständig verboten.

Das Gesetz trifft nur diejenigen Räume, die als offene Verkaufsstellen zu dienen pflegen, d. h. dem Publikum in der Regel zugänglich sind; wenn ein Handwerker in seiner, sonst nicht als Verkaufsstelle benutzten Werkstätte am Sonntag ein vereinzeltes Geschäft abschließt, kann er nicht straffällig werden. Die offene Verkaufsstelle bleibt aber eine „offene", auch wenn die gewöhnliche Ladentür geschlossen und nur eine Hintertür geöffnet ist (vgl. auch OLG München v. 19. 10. 97, Samml. 9, 347, Reger 18, 18); auch wenn der Zugang den Kauf einer

Theaterkarte oder die Zahlung eines Eintrittsgeldes voraussetzt (vgl. OLG Dresden v. 29. 10. 29, JW 59, 421, GArch. 2. ErgBd. S. 232); ob ein in der Privatwohnung des Kaufmanns oder in einem anderen Nebenraum sich vollziehender Verkauf auch unter das Verbot fällt, hängt von den Umständen ab. Aus der Rechtsprechung s. hierher OLG München v. 22. 12. 94 (Samml. 8, 170): „offen" ist die Verkaufsstelle nur, wenn sie dem Publikum zugänglich ist; unerheblich, ob der Einblick von der Straße aus möglich ist; OLG Celle v. 2. 6. 94 (Reger 16, 11): eine offene Verkaufsstelle ist nicht vorhanden, wenn ein Auktionator bei der Grasauktion von Wiese zu Wiese zieht, und KG v. 9. 7. 96 (Reger 17, 25): offene Verkaufsstelle auf einem Kirchhofe. Vgl. ferner A. 2a. Unter das EinzelhandelsschutzG §§ 2 ff. fallen nur Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden; im Gegensatz zum Begriff der oVSt. nach § 41a fallen unter das EinzelhandelsschutzG nicht VSt. des Großhandels und solche, in denen Waren nur zur Besichtigung oder zur Entgegennahme von Bestellungen ausliegen; vgl. über den Unterschied beider Begriffe BadVGH v. 20. 2. 35, JW 64, 2679.

e) Der § 41a enthält nicht sowohl ein Gebot des Ladenschlusses, als vielmehr lediglich ein Verbot des Gewerbebetriebs in offenen Verkaufsstellen. Deswegen ist eine Zuwiderhandlung wider § 41a nicht schon dann gegeben, wenn der Laden offen ist, wie dies bei allen denjenigen Geschäftsleuten, zu deren Wohnräumen der Zugang durch die Ladentür vermittelt wird, oder deren Wohnraum mit dem Laden zusammenfällt, der Fall zu sein pflegt; vgl. KG v. 11. 3. 97 (Goltd. 45, 65, Reger 17, 373), LG Freiburg v. 21. 5. 01 (GArch. 1, 282, BadRspr. 67, 259); s. übrigens auch A. 3 unten. § 24 AZO spricht ebenso wie früher § 139e GO u. § 9 AngAZVO (werktäglicher Ladenschluß) von Schließung für den geschäftlichen Verkehr. Gemeint ist in beiden Bestimmungen dasselbe. In Anwendung der Bestimmungen über den werktäglichen Ladenschluß billigte die Rspr. weit überwiegend die polizeiliche Forderung, daß der Geschäftsinhaber den Geschäftsschluß nach außen erkennbar machen muß; s. Rohmer AZO A. 2 Buchst. c zu § 24. Diese Forderung kann auch zum Vollzug des § 41a gestellt werden; es besteht kein sachlicher, insbesondere kein aus der Verschiedenheit des Wortlauts beider Bestimmungen abzuleitender Grund, um hier einen verschiedenen Maßstab anzulegen. Aus der Rspr. s. BayObLG v. 23. 9. 02 (Reger 23, 59, GArch. 2, 352) u. —ebenfalls auf Friseurgeschäfte mit Verkaufsladen bezügl. — v. 6. 5. 26 (BayVerwBl. 74, 301, GArch. 24, 293, LeipZ 20, 1023), KG v. 10. 7. 11 (Recht 1911 Sp. 588), OLG Dresden v. 4. 2. 14 (Reger 35, 318, GArch. 14, 161), HanseatOLG v. 11. 1. 26 (Goltd.-Klee 70, 348, GArch. 24, 472) u. v. 10. 5. 26 (LeipzZ 21, 334), OLG Rostock v. 11. 1. 32 (Reger 51, 329, GArch. 30, 308). Nach Ablauf der festgesetzten Zeit (§ 105b Abs. 2, § 105e) darf ein „Gewerbebetrieb" in den offenen Verkaufsstellen nicht mehr stattfinden. Das „Ausbedienen" der im Laden anwesenden Kunden über die erlaubte Geschäftszeit hinaus ist nicht statthaft; so mit Recht OLG Hamburg v. 21. 3. 94 (Goltd. 42, 289, Reger 16, 239), KG v. 29. 3. 97 (Goltd. 45, 65, Reger 17, 374), v. 23. 12. 97 (DJZ 1898 S. 230) u. v. 15. 2. 09 (GArch. 8, 462), ferner das zit. Urt. d. OLG München v. 19. 10. 97, dann OLG Köln v. 17. 10. 02 (Reger 24, 253, GArch. 3, 66), RG v. 29. 6. 05 (Reger 26, 31), BayObLG v. 5. 5. 06 (MABl. S. 279, Reger 26, 496, GArch. 6, 67) und die Abhandlung von Mosthaf im WürttMABl. 1903 S. 69 ff., im Auszuge mitgeteilt bei Reger 24, 425 A. Eine mildere Auslegung vertritt OLG Hamm v. 28. 11. 95 (Goltd. 43, 275, Reger 16, 240), wonach die beim Ablauf der erlaubten Geschäftszeit im Laden schon anwesenden Kunden noch sollen bedient werden dürfen. Dies hätte indes ausdrücklich im Gesetz gestattet werden müssen, wie es in § 24 AZO für den täglichen Ladenschluß u. im G. v. 13. 12. 29 (RGBl. I S. 219) für den Ladenschluß am 24. Dezember geschehen ist; aus diesen Vorgängen auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens beim Sonntagsladenschluß zu schließen, geht nicht an. A. A. OLG Karlsruhe bei Reger 22, 23.

Wenn jemand gleichzeitig mehrere Handelsgewerbe (Handelszweige) betreibt, für welche die Beschäftigungszeiten der Gehilfen verschieden geregelt sind, so ist zunächst zu

beachten, was für solche Fälle die Verfügung der Polizeibehörde oder höheren Verwaltungsbehörde vorschreibt; s. dazu KG v. 26. 9. 12 (GArch. 12, 290, Reger 33, 230), ferner OLG Dresden v. 19. 4. 11 (Annal. 32, 502, GArch. 11, 452), endlich A. 8 zu § 105b und A. 4 zu § 105e; eventuell folgt jedes Handelsgewerbe seiner besonderen Regel. Uebereinstimmend OLG Karlsruhe v. 27. 8. 02 (Reger 23, 234, GArch. 2, 632) und BayObLG v. 28. 6. 02 (BlfRA 68, 43). Dagegen aus sozialpolitischen Gründen BadVGH v. 24. 6. 02 (BadZtschr. 35, 26, Reger 23, 229, GArch. 2, 494) u. OLG Kolmar v. 11. 3. 02, Goltd. 51, 203, GArch. 4, 101).

Unter dem hier verbotenen „Gewerbebetrieb" ist nur ein Gewerbebetrieb, wie er sich in Verkaufsstellen zu vollziehen pflegt, insbesondere der Ankauf und Verkauf von Waren und überhaupt der unmittelbare Verkehr sowohl des Gewerbetreibenden selbst als seiner Gehilfen und Familienmitglieder mit den Kunden zu verstehen; hierfür spricht nicht bloß die Fassung des Gesetzes, sondern auch dessen Zweck, die Handeltreibenden vor gegenseitigem Wettbewerb zu schützen. Es ist deshalb zwar einer Modistin verboten, die im Verkaufsladen angefangene Anprobe- oder Zurichtungsarbeit bei einer anwesenden Kundin fortzusetzen, nicht aber ist es ihr verboten, in Abwesenheit der Kundin die angefangene Arbeit fertig zu machen, auch ist es einem Kaufmann nicht verboten, in seinem Laden am Sonntage Korrespondenzen zu erledigen usw., noch einem Handwerker, in seinem Laden am Sonntage Waren herzustellen oder zu bearbeiten. (Die Bemerkung im KV S. 19, daß auch „eine Beschäftigung" des Inhabers der Verkaufsstelle oder seiner Angehörigen nicht stattfinden dürfe, ist irreführend.) So auch OLG München v. 22. 12. 94, Samml. 8, 170, Reger 15, 266. Ebensowenig ist es den Friseuren und Barbieren verboten — vorbehaltlich etwaiger weitergehender landesgesetzlicher Vorschriften und soweit nicht auf Grund des § 41b ein Verbot ergangen ist — in ihren Läden an Sonn- und Festtagen Kunden auch an solchen Stunden zu frisieren oder zu rasieren, an welchen ihr Handelsbetrieb gemäß § 105b Abs. 2 verboten ist (übereinstimmend die WürttVollzAnw. v. 16. 4. 92 unter II 6 und der Beschl. d. SächsMdJ v. 19. 8. 95, Fischer 16, 254). Dagegen ist als Gewerbebetrieb im Sinne des § 41a nicht bloß der Verkauf oder Ankauf mit sofortiger Abgabe der gekauften Waren, sondern auch die Annahme von Bestellungen, die Erteilung von Auskünften im Laden anzusehen. Auch die Veranstaltung von Modeschauen, bei denen ein Warenverkauf nicht stattfindet, gilt als „Gewerbebetrieb" i. S. des § 41a; vgl. PrHME v. 1. 6. 26 (HMBl. S. 140, GArch. 24, 116) u. v. 1. 8. 27 (HMBl. S. 304, GArch. 25, 269, RArbBl. I 502); u. Rdschr. d. RArbM v. 2. 9. 26 (RArbBl. S. 311, GArch. 24, 246), ferner BayObLG v. 13. 1. 27 (BayVerwBl. 75, 156), OLG Kiel v. 5. 9. 28 (GArch. 26, 606), OLG Naumburg v. 20. 1. 32 (GArch. 29, 519, Reger 53, 332); mit Recht wurde ihre Behandlung als Schaustellungen nach § 105i abgelehnt; dagegen unterstellte die Praxis an manchen Orten die Bilderausstellungen von Kunsthändlern dem § 105i, der v. Urt. d. HansOLG v. 13. 1. 30 (GArch. 27, 382) auch auf eine gemeinsame Reklame-Weihn.-Ausstellung von Kleinhändlern in einer städtischen Ausstellungshalle angewendet wurde; diese auch anderwärts geübte Praxis erscheint unbedenklich, wenn nur streng an der Unterlassung von Verkaufsgeschäften während der Ladenschlußzeiten festgehalten wird. Siehe hierher auch Neitzel, Modeschau (Musterlager) in der ARKartei 520. Ferner ist das Feilhalten der Waren verboten, auch wenn es durch den Gewerbeinhaber selbst oder seine Familienmitglieder geschieht. (Uebereinstimmend das im vorigen Abs. zit. Urt. d. KG v. 26. 9. 12.)

Zum Gewerbebetrieb einer offenen Verkaufsstelle gehört auch das Aushändigen früher gekaufter Ware, falls die Aushändigung aus dem Laden erfolgt; so auch KG v. 24. 10. 07 (GArch. 7, 512, Reger 28, 508), v. 17. 1. 10 (GArch. 9, 506, Reger 30, 427) u. v. 27. 8. 10 (Reger 31, 23); OLG Naumburg v. 27. 5. 25 (JRdsch. Rspr. I 767); dagegen erklärte das Urt. d. KG v. 16. 4. 28 (PrWiAMBl. 1933 S. 546) zu § 41a das Austragen gekaufter Waren aus offenen Verkaufsstellen während der Ladenschlußzeiten für zulässig, da das Austragen von Waren, die zuvor gekauft oder bestellt worden sind, nach der in Rspr. u. Schrifttum herrschenden Auffassung keinen Gewerbebetrieb in offener Verkaufsstelle darstelle (vgl. KG v. 8. 6. 93, Jahrb. d. KG 13, 386, Landmann 8. Aufl. A. 2c zu § 41a). Diese Frage ist aber bestritten, die Rspr. des Kammergerichts selbst nicht einheitlich. Nach Neitzel, ARKartei „Ladenschluß", kann für das Austragen von Waren nach Ladenschluß nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 AZO sowohl wie nach dem des § 41a GO ein zweifelsfreies Verbot nicht angenommen werden. Das den werktäglichen Ladenschluß betreffende Urt. d. KG v. 11. 6. 26 (GArch. 24, 143) findet indessen, daß eine o. VSt. auch dann nicht als geschlossen zu betrachten sei, wenn von ihr aus zum Betriebe gehörige Geschäfte, wie die Lieferung vorher im Einzelfalle oder auch allgemein bestellter Waren zur Ausführung gebracht werden; ebenso erklärte das Urt. d. BayObLG v. 12. 11. 31 (Samml. St. 31, 176, Reger 53, 524), es für unzulässig, daß eine o. VSt. Milch vor den zugelassenen Geschäftszeiten an die Kundschaft zustelle; spannt man die Grenzen des „Gewerbebetriebs" in § 41a und des „geschäftlichen Verkehrs" in § 24 AZO so weit, wie diese Urteile, was wohl dem Sinn und dem Zweck der beiden Bestimmungen gerecht wird, dann fällt das Verbringen von Waren ins Haus des Kunden zu geschlossener Zeit auch dann unter das Verbot des § 41a, wenn es durch den Gewerbeinhaber selbst oder seine Angehörigen geschieht. Das Austragen von Waren an Sonn- und Festtagen ist übrigens auch vom Gesichtspunkt der RVO über den Schutz der Sonn- und Feiertage v. 16. 3. 34 (hier Anhang VIII 3) zu würdigen; nach § 2 dieser VO sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist; zur Straflosigkeit würde also nicht genügen, wenn kein reichsrechtliches Verbot des Warenaustragens zur geschlossenen Zeit vorlag, wie Neitzel annimmt; s. dazu BayObLG v. 17. 1. 35, GArch. 32, 587, DVBl. 83, 148, auch ist es bei der Anwendung dieser VO gleichgültig, ob die Beeinträchtigung der Sonn- oder Feiertags- (Festtags-) Ruhe durch den Gewerbeinhaber selbst oder ob sie durch seine Beschäftigten geschieht.

f) Das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, das Veranstalten oder Darbieten von Lustbarkeiten und die Verkehrsgewerbe fallen nicht unter die Beschränkung des § 41a, da dieselben gemäß § 105i auch von den Beschränkungen des § 105b ausgenommen sind. Näheres hierüber s. unten A. 4.

g) Auf den Gewerbebetrieb in Apotheken findet § 41a keine Anwendung, da nach § 154 Abs. 1 Ziff. 1 die Vorschriften der §§ 105b ff. für „Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken" nicht gelten. Von diesem Grundsatz muß aber — im Gegensatz zur Stellungnahme der früheren Auflagen dieses Buchs — eine Ausnahme insoweit gemacht werden, als in den Apotheken Waren vertrieben werden, die weder der Heilbehandlung noch der Krankenpflege dienen. Denn insoweit sind die Apothekergehilfen im gewöhnlichen Handelsgewerbe beschäftigt und nicht im Apothekengewerbe. In diesem Sinne hat sich mit ausführlicher Begr. das RG im Urt. v. 28. 10. 32, Entsch. Z 138, 219, Reger 53, 498, JW 1933, 1717, in Uebereinstimmung mit dem Rechtsgutachten von Nipperdey im Arch. f. ziv. PrNF 17, 66 ff. ausgesprochen; ebenso KG v. 15. 2. 09 (GArch. 8, 547, Reger 29, 521) u. die vom RG zit. Urt. d. KG v. 30. 7. 28 (ApothZtg. 1928 S. 919), d. OLG Kiel v. 20. 6. 30 (ApothZtg. 1930 S. 1140), d. OLG Karsruhe v. 10. 2. 32 (ApothZtg. 1932 S. 279). Siehe hierher auch Art. 3 der VO v. 5. 2. 19 (RGBl. S. 176) über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken, wonach die höhere VerwBeh. befugt ist, für eine Gemeinde oder für benachbarte Apotheken mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen.

2a. Konsum- und andere Vereine. Die Bestimmung des § 41a (A. 2) ist durch die Novelle von 1896 (s. A. 1) auf den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine und anderen Vereine ausgedehnt worden, weil diese Vereine ungerechtfertigt bevorzugt würden, wenn ihr Ge-

schäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen uneingeschränkt gestattet wäre (Begr. S. 8). Im Zusammenhang damit erhielt § 105b einen entsprechenden Abs. 3 (jetzt Abs. 4) (vgl. die Bem. zu § 105 b). Ueber die Rechtsprechung bezüglich der Konsumvereine s. oben die Einl. S. 59. Vgl. auch § 139m. Die Schankwirtschaft eines Schrebergartenvereins wird hinsichtlich des Verkaufs von Bier über die Gasse an VerMitglieder nicht ungünstiger behandelt als andere Schankwirtschaften, vgl. OLG Kiel v. 4. 1. 33 (GArch. 31, 85).

Außer den Konsumvereinen unterwirft die Novelle in § 41a den Bestimmungen über die Sonntagsruhe alle diejenigen Vereine, die „offene Verkaufsstellen" (s. oben) haben und nicht schon nach dem bisherigen Gesetze der GO unterlagen. Die privatrechtliche Gestaltung der fraglichen Vereine — ob sie eingetragene Genossenschaften, ob sie juristische Personen sind oder nicht — ist gleichgültig. Unerheblich ist ferner, aus welchem Grunde sie früher von den Bestimmungen der GO ausgenommen waren. Die Abhaltung eines Wohltätigkeitsbazars u. dgl. an einem Sonntage könnte nur dann dem § 41a unterstehen, wenn er auf Rechnung eines Vereines geht. An sich ist ein derartiges Unternehmen kein gewerbsmäßiges (s. die Einl. S. 60) und kann deshalb nur insoweit unter die GO fallen, als durch die Novelle der Geschäftsbetrieb von Vereinen, auch Wohltätigkeitsvereinen, derselben unterstellt ist; eine „offene Verkaufsstelle" wäre übrigens auch dann anzunehmen, wenn ein Eintrittsgeld erhoben wird.

3. Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen. Nach § 105h Abs. 1 stehen die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g weitergehenden landesgesetzlichen Bestimmungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen; s. dazu A. 2 zu § 105 h. Die landesgesetzlichen Beschränkungen des Handelsbetriebs können weiter gehen in bezug auf die Zeit, während welcher der Gewerbebetrieb verboten ist, oder in bezug auf den sonstigen Inhalt der Beschränkung — so z. B. kann landesgesetzlich das Schließen der Läden angeordnet sein, vgl. § 2 der früheren BayVO v. 21. 5. 97 (GVBl. S. 197). Hauptsächlich kämen aber bei dem Vorbehalt des § 105h Abs. 1 wie des § 41a die landesgesetzlichen „gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage gerichteten" Anordnungen (vgl. § 366 Ziff. 1 StGB) in Betracht; an deren Stelle ist jetzt die RVO über den Schutz der Sonn- und Festtage v. 16. 3. 34 (Anh. VIII 3) getreten, die nur in § 8 landesgesetzliche Bestimmungen für den Schutz staatlich nicht anerkannter, kirchlicher Feiertage vorbehält; diese Bestimmungen müssen sich aber im Rahmen der §§ 2–4, für kirchliche Totengedenktage im Rahmen des § 6 der VO halten. Vorbehalten bleiben nicht nur die bestehenden, sondern auch die etwa künftig erfolgenden weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen. Unter den landesgesetzlichen Beschränkungen sind auch solche Beschränkungen zu verstehen, die auf verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen beruhen (§ 155 Abs. 1).

4. Verhältnis von § 41a zu § 105i. Nach § 105i finden die §§ 105b bis 105g auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung. Da der § 41 a nur so weit Platz greift, als nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, ist auch § 41 a im allgemeinen auf die genannten Gewerbe nicht anwendbar, obwohl sie ganz, wie die Gast- und Schankwirtschaft, oder wenigstens teilweise sich als „Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen" äußern. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a) Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Ueber die Begriffe s. nun das GastStG v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146), geändert durch die G v. 3. 7. u. 9. 10. 34 (RGBl. I S. 567, 913); dazu Michel, GastStG 2. A. S. 30 ff., Rohmer GastStG S. 6 ff. Die Gastwirtschaft besteht in der gewerbsmäßigen Beherbergung von Personen in offenen Räumen mit oder ohne Verpflegung. Der Betrieb einer Speisewirtschaft (Verkauf zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle) fällt in der Regel nicht unter diesen Begriff, aber auch nicht unter § 105 b der GO, weil hier weder ein eigentliches Handelsgewerbe noch eine Werkstätte vorhanden ist (Begr. von 1891 S. 13). Auch die Bestimmung des § 41 a findet auf die Speisewirtschaften keine Anwendung, denn das Verbot des Gewerbebetriebs in offenen Verkaufsstellen gilt nur soweit, als sich der Bereich des § 105 b erstreckt. Uebereinstimmend KG 28. 12. 98 u. 27. 6. 01 (Goltd. 46, 367 u. 49, 158, Reger 19, 396, GArch. 2, 96), ferner v. 19. 5. 32 (GArch. 30, 48, Reger 53, 494: Inhaber einer Eisstube, der Eiswaffeln auch z. Mitnehmen verkauft oder ihr Mitnehmen duldet, betreibt nur insoweit eine oVSt. u. keine Speisewirtschaft); über Speiseeisvertrieb s. Matthes (Fischer 71, 135) u. unten S. 500. Auch der in Konditoreien, Kuchenbäckereien usw. stattfindende Verkauf von Speisen zum Genuß auf der Stelle fällt an sich nicht unter § 105b, allein da mit diesen Gewerben regelmäßig ein eigentlicher Handelsbetrieb verbunden zu sein pflegt, werden sie allgemein den Vorschriften über die Sonntagsruhe gemäß § 105 b Abs. 2 und § 41 a unterstellt. — Die Schankwirtschaft besteht in dem gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken zum Genuß auf der Stelle. Ein besonders hiervon zu unterscheidendes Gewerbe ist der Kleinhandel mit Getränken, insbesondere mit Branntwein und Bier. Dieser Kleinhandel fällt nicht unter die Bestimmung des § 105 i, sondern obliegt den allgemeinen Beschränkungen des Handelsgewerbes gemäß § 105b und 41a, soweit nicht auf Grund des § 105e Ausnahmen hierfür bewilligt werden (vgl. die PrAA v. 1. 5. 04 Ziff. 135 Buchst. a). Unter die Schankwirtschaft fällt auch der Ausschank nichtgeistiger Getränke, z. B. der Ausschank von Kaffee und Tee. Ebenso fallen auch die Selterswasserbuden und Trinkhallen, in welchen kohlensaure Getränke u. dgl. ausgeschenkt werden, unter das Schankwirtschaftsgewerbe des Gaststättengesetzes und demnach unter die Ausnahmebestimmung des § 105 i (vgl. auch § 35 GastStG u. Rohmer GastStG S. 4, 124). Auch solche Gastwirtschaften gehören hierher, deren Erlaubnis eine beschränkte ist, sei es hinsichtlich der Art der Getränke, sei es hinsichtlich der gestatteten Zeit des Ausschanks — s. oben S. 473. Ferner fallen unter § 105 i auch die nur vorübergehend von der Ortspolizeibehörde bei besonderen Gelegenheiten gestatteten Schankbetriebe (§§ 42a, 56 Abs. 2 Ziff. 1 und § 67 Abs. 2 GO). Endlich gehören auch solche Arten des Ausschanks hierher, für welche, obwohl sie gewerbsmäßig betrieben werden, zufolge besonderer Gesetzesbestimmung eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wie der Ausschank von Milch bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (§ 9 Abs. 2 GastStG), der Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweins nach Maßgabe des § 10 GastStG u. der Ausschank selbsterzeugter Getränke in Bayern, insbes. des eigenen Erzeugnisses der Bierbrauer (s. dazu Rohmer GastStG S. 53 f., 54 ff., 108 ff.) nach Maßgabe des § 28 GastStG. Der Ausschank von Konsumvereinen ist gem. § 23 Abs. 1 GastStG erlaubnispflichtig u. fällt unter § 105 i.

Bestritten ist, in welchem Umfange ein Gast- oder Schankwirt oder Speisewirt an Sonn- und Festtagen auch Speisen und andere Waren verkaufen und ob er Getränke, Speisen und andere Waren auch über die Straße, d. i. an Personen verkaufen darf, die dieselben nicht an Ort und Stelle verzehren. Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, daß durch den § 41 a der Betrieb offener Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen auf die Dauer der zulässigen Beschäftigungszeit der Gehilfen eingeschränkt worden ist, und daß es den Absichten des Gesetzes entsprechen dürfte, diese Bestimmung auch auf Gast- und Schankwirte insoweit auszudehnen, als deren Geschäftsbetrieb demjenigen der durch § 41 a zunächstbetroffenen offenen Verkaufsstellen gleicht. Anderseits aber spricht der Grund, welcher Anlaß gab, die Bestimmung des § 105 i hinsichtlich der Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in das Gesetz aufzunehmen, nämlich die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Publikums, dafür, die Gast- und Schankwirte in der bisherigen Art ihres Geschäftsbetriebs nicht zu beschränken. Sowenig das Gesetz die Absicht hatte, den Geschäftsbetrieb dieser Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen zu erweitern, ebensowenig wollte es ihn einschränken. Der Vollzug des Gesetzes wird sich daher darauf zu beschränken haben, einer mißbräuchlichen Ausnützung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zum Handelsbetriebe an Sonn- und Festtagen entgegenzutreten. Ueber

die Zulässigkeit des Warenverkaufs und (was bei § 41 a nicht in Frage kommt) gewerblicher Leistungen in Gast- und Schankwirtschaften s. nunmehr die eingehende Abhandlung von Michel in RuPrVBl. 52, 908 ff., der mit Recht betont, daß man den Rahmen nicht für jeden Betrieb gleichspannen darf, er hänge von Größe und Art des Betriebes ab. In Uebereinstimmung mit Michels Abhandlung s. Rdschr. d. RWM v. 23. 9. 32 (für Bayern AeußME v. 28. 9. 32 Nr. V 25159), das sich gegen den den Kleinhandel schädigenden und gesetzwidrigen Umfang annehmenden Warenvertrieb durch Wirtschaften und bes. auch durch Trinkbuden wendet. Mit dem Warenverkauf in Trinkhallen (Trinkwasserhäuschen, in der Regel mit Schalterausschank) im besonderen befaßt sich der RdErl. d. RuPrMdJ v. 5. 3. 35 (MBliV Sp. 321, GArch. 32, 602), der folgenden Grundsatz aufstellt: „Nach der Ladenschlußzeit darf der Trinkhallenbesitzer nur zubereitete Speisen zum Genuß an Ort und Stelle abgeben und solche Genußmittel (z. B. Süßwaren, Rauchwaren) oder Bedarfsgegenstände (z. B. Zündhölzer) an seine Gäste verkaufen, die nach den Anschauungen des Verkehrs der Befriedigung der Bedürfnisse der Gäste an Ort und Stelle dienen und deren Abgabe daher als Bestandteil des Schankbetriebes anzusehen ist" (dazu s. PolRdErl. v. 14. 12. 36, RMBliV Sp. 1669). Im einzelnen:

α) Die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle ist gestattet, zumal nach der Begr. Speisewirtschaften an sich nicht unter § 105 b fallen. Das gleiche wird zu gelten haben von der Abgabe von Käse, Wurst, Delikatessen, Backwaren, Konfekt, Obst usw. an Gäste, welche diese Gegenstände im Schanklokale verzehren (vgl. bezüglich des zulässigen Obstverkaufs in Branntweinschenken die VO des SächsMin. d. J. v. 5. 7. 92, Reger 13, 34, und bezüglich des Verkaufs von Schokolade und Bonbons in Schankwirtschaften OLG Dresden v. 27. 8. 03, Annal. 26, 29, Reger ErgBd. 3, 255, GArch. 4, 202). Unter der gleichen Voraussetzung dürfte die Abgabe von Zigarren in kleinen Mengen zu gestatten sein. Die Zulässigkeit ist z. B. anerkannt im Urt. d. BayObLG v. 30. 5. 11 (Samml. St. 11, 207, Reger 31, 489). Die Trinkhallen fallen unter den Begriff der Schankwirtschaften, was allgemein anerkannt ist (vgl. z. B. Urt. d. KG v. 30. 4. 26, GArch. 24, 37, des PrOVG v. 21. 1. 26, PVBl. 47, 300, GArch. 23, 584) u. nehmen deshalb an der Vorzugsstellung der Wirtschaften teil; die Gefahr eines mißbräuchlichen Waren-, insbes. Rauchwarenvertriebs ist aber hier bes. groß; selbstverständlich kommt auch bei ihnen nur ein Vertrieb an Trinkgäste u. nur zum Genuß auf der Stelle in Betracht (vgl. KG v. 1. 4. 97, Reger 19, 316, Jahrb. 18, 313, u. v. 30. 4. 26, GArch. 24, 37, OLG Celle v. 12. 2. 98, Goltd. 46, 224, Reger 19, 178, u. v. 8. 6. 28, Goltd.-Klee 73, 232, GArch. 27, 282, BayObLG v. 20. 2. 28, GArch. 26, 142, BayVerwBl. 76, 222; da sich ihre Gäste nur ganz kurze Zeit aufzuhalten pflegen, sind strenge Grundsätze in bezug auf die Bemessung der zulässigen Vertriebsmengen an Rauchwaren geboten; s. darüber Urt. d. BayObLG v. 24. 5. 28, BayVerwBl. 76, 348, GArch. 26, 280, Samml. St. 28, 133, Reger 51, 508, d. KG v. 30. 4. 26, GArch. 24, 37, d. PrOVG v. 21. 1. 26, GArch. 23, 584, d. OLG Königsberg v. 26. 11. 25, JurRdsch. II Rspr. 346, d. BadVGH v. 1. 10. 29, Reger 50, 404, BadZ 62, 68, d. OLG Dresden v. 3. 3. 31, JW 60, 1984, GArch. 29, 140, d. VerwG Bremen v. 27. 10. 32, GArch. 30, 313 (welch letzterem indes insoweit nicht beigetreten werden kann, als es die Trinkhallen auch während der üblichen Ladenverkaufszeiten in bezug auf Warenvertrieb einschränken will), d. OLG Kiel v. 1. 6. 32, Goltd.-Klee 76, 307, GArch. 30, 444, d. OLG Köln v. 30. 9. 32, GArch. 30, 451. Der zit. Reichserlaß v. 5. 3. 35 läßt für Trinkhallen die Warenabgabe auch an Besteller zubereiteter Speisen (z. B. heißer Würstchen), nicht aber von Schokolade, Konfitüren, Backwaren, Obst u. dgl. zu. Ueber den Begriff „zum Genuß auf der Stelle" s. Rohmer GaststG A. 3 Buchst. g zu § 1, ferner KG v. 15. 1. 31 (GArch. 28, 526: Begriff im wesentlichen im örtlichen Sinn zu verstehen), OLG Dresden v. 20. 12. 33 (SächsArch. 12, 160: Verkauf von warmen Würstchen aus dem Wurstkessel an Vorübergehende zum Genuß auf der Straße hält sich noch im Rahmen des Speisewirtschafts-

gewerbes; es genügt, wenn der Ort des Verzehrs noch in räumlicher Verbindung mit der Wirtschaft steht), s. ferner den BadME v. 28. 2. 22, ZfBadVerw. 54, 96, u. den PrRdErl. v. 28. 1. 26 (MBliV S. 98), wonach bei künftiger Genehmigung von Trinkhallen die Einhaltung der örtlichen Ladenschlußstunden aufzuerlegen ist (ähnlich BayME v. 8. 8. 27, StAnz. Nr. 127).

Was den Verkauf von anderen Gegenständen als Genußmitteln in Gast- und Schankwirtschaften betrifft, so ist die Praxis allmählich, in einem den Absichten des Gesetzes kaum entsprechenden Umfange, ziemlich nachsichtig geworden. Insbesondere ist der Verkauf von Ansichtspostkarten in Gast- und Schankwirtschaften zum sofortigen Gebrauch schon lange üblich und dürfte nicht zu beanstanden sein, solange er nicht in einen Bilderhandel ausartet. Siehe z. B. Urt. d. BayObOLG v. 21. 3. 11, Samml. St. 11, 128, Reger 31, 300, das die Beanstandung im Urt. v. 23. 12. 02, Samml. St. 3, 152, Reger 24, 280, aufgab, d. HanseatOLG v. 26. 6. 03, Reger 25, 31, GArch. 4, 150, ferner d. OLG Dresden v. 18. 12. 02 (Reger 23, 406, GArch. 3, 107, Fischer 26, 702): der Verkauf unterliegt den Bestimmungen über die Sonntagsruhe, soweit er nicht ganz nebenbei erfolgt (es handelte sich um einen organisierten Kartenbetrieb in einem größeren Gaststättenbetrieb); zu weit geht wohl OLG Celle v. 16. 3. 01 (Reger 23, 354, GArch. 2, 380, Goltd. 49, 380): ein Inhaber einer Vergnügungsstätte, der durch eine besonders dazu angestellte Person in seinen Wirtschaftsräumen Ansichtspostkarten verkaufen läßt, unterliegt hierwegen nicht der Anzeigepflicht nach § 14 GO. Der Verkauf anderer Waren in Gast- und Schankwirtschaften (z. B. Wachskerzchen, Parfüm, Spielzeug) ist nur vereinzelt üblich und daher nicht zu dulden, zumal es sich hier nicht um einen mit dem Genuß der Getränke verbundenen Genuß auf der Stelle handelt. Vgl. OLG Dresden v. 10. 4. 02 (Reger 23, 215, Fischer 25, 210, GArch. 2, 443): Unzulässigkeit des Betriebs eines Photographieautomaten. OLG Rostock v. 10. 6. 21 (Reger 42, 19) läßt den Verkauf von Schokolade u. Konfitüren im Konzertlokal eines Badeortes zu.

Ueberträgt der Wirt an Dritte den Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln oder Ansichtspostkarten, indem er z. B. in seiner Wirtschaft Verkaufsstände verpachtet, so liegt kein Bestandteil des Wirtschaftsgewerbes mehr vor, weil der Gewerbebetrieb des Dritten nicht auf der Wirtschaftserlaubnis beruht; derartige Zigarrenhandlungen insbesondere haben sich nach §§ 41a, 105b ff. zu richten. Vgl. Rohmer über Pachtbetriebe in Wirtschaften im „Recht" 1905 S. 468 u. unten Ziff. 2, bes. das dort zit. Urt. d. RG v. 30. 11. 17, ferner OLG Kiel v. 4. 12. 24 (Goldt. 70, 31) u. BayObLG v. 21. 10. 26 (Samml. St. 26, 181, BayVerwBl. 75, 27, GArch. 25, 143, ZfRpfl. i. B. 23, 44, Reger 47, 180, OLG Dresden v. 16. 2. 16 (Ann. 37, 332, GArch. 16, 467), v. 11. 5. 27 (GArch. 25, 274), v. 5. 2. 29 (JW 58, 3029), v. 18. 2. 31 (GArch. 29, 80, JW 60, 1984) v. 25. 10. 32 (JW 61, 233), OLG Köln v. 13. 2. 31 (GArch. 29, 247), Michel im RuPrVBl. 52, 910. A. A. Nelken S. 467 mit unzureichender Begründung, auch KG v. 26. 10. 08 (GArch. 8, 465, Reger 29, 362: Verkauf von Blumen in einer Schankwirtschaft von einem verpachteten Stande aus nicht zu beanstanden, weil es nicht auf das zivilrechtliche Verhältnis, sondern auf die Verkehrsanschauung und die Art des Betriebs ankomme), v. 20. 1. 13, GArch. 12, 468, Reger 34, 71, u. v. 13. 2. 30, GArch. 27, 549 (s. indes auch KG v. 25. 1. 35, JW 64, 3398, das sich der überwiegenden Ansicht anzuschließen scheint) u. wohl auch das Urt. d. OLG Stuttgart v. 18. 12. 11, WürttJahrb. 26, 336, Reger 34, 289, GArch. 13, 295. Es kann indes unter Umständen der selbständige Betrieb der Speisewirtschaft vorliegen, der als solcher weder den §§ 105 b–105 h, noch dem § 105 i unterliegt (vgl. vor. Absatz). So nahm das Kammergericht in dem zit. Urt. v. 28. 12. 98 (Reger 19, 396) bei einem Wurstsieder Speisewirtschaft an. — Streit besteht auch darüber, ob der Verkauf z. B. von Tabakwaren nur dann an der Begünstigung des Wirtgewerbes teilnimmt, wenn er ausschließlich auf Rechnung des Wirts stattfindet (so Maaß JW 1935 S. 479) oder schon dann, wenn er auch auf Rechnung des Wirts stattfindet, wenn eine Wagnisgemeinschaft des Wirts u. eines Dritten stattfindet (so Michel RuPrVBl. 52, 908,

Weber in JW 1935, 1750 u. DAutomRdsch. 1935 S. 8); dieser letzteren Anschauung wird beizutreten sein; sie ist auch vom RWM gebilligt worden. Natürlich darf kein Scheinvertrag vorliegen u. das ganze Wagnis in Wirklichkeit den Dritten treffen (vgl. OLG Dresden v. 25. 9. 35, JW 1936, 204, GArch. 34, 98); der Wirt muß maßgeblich beteiligt sein. Siehe hierher auch Österle, Verpachtung des Tabakwarenvertriebs in Gaststätten, RVBl. 57, 1052, der die Folgen der Verpachtung für die Anzeigepflicht (§ 14) und die Genehmigungspflicht nach dem EinzelhandelsschutzG bespricht.

β) Ob der Verkauf von Genußmitteln und Postkarten, soweit derselbe einem Wirt überhaupt gestattet ist, durch den Wirt persönlich oder durch seine Bedienstete oder für seine Rechnung mittelst selbsttätiger Verkaufsapparate (Automaten) erfolgt, ist unerheblich. So auch eine Verfügung des WürttMdJ v. 25. 11. 92 (Reger 13, 136) und die PrAA v. 1. 5. 04 Ziff. 125, wo gesagt ist, daß die Beschränkungen des Verkaufs mittelst Automaten an Sonn- und Festtagen (§ 41 a GO) nicht für solche Automaten gelten, deren Benützung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, soferne durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt. Wenn aber ein Gastwirt durch einen Automaten auch andere Waren, die nicht zum Gebrauch oder Genusse auf der Stelle bestimmt sind, in seinen Wirtschaftsräumen verkaufen will, oder wenn ein anderer selbständiger Gewerbetreibender in den Räumen eines Schankwirts für seine Rechnung einen Automaten aufstellt, so finden die Beschränkungen des § 41 a Anwendung. Diesen Grundsätzen entspricht überwiegend auch die bisherige Rechtsprechung und der Bescheid des RuPrArbM v. 20. 5. 36 (RArbBl. III 145), der auch feststellt, daß auf den Automatenverkauf in Wirtschaften das AutomatenG v. 6. 7. 34 (s. A. 5) keine Anwendung findet; s. hierher auch BayME v. 13. 1. 37 (MABl. S. 13) u. WürttME v. 18. 9. 36 (MABl. S. 928). Vgl. KG v. 26. 6 93 (Reger 15, 276, Jahrb. 14, 385), OLG Breslau v. 17. 3. 93 (Goltd. 42, 294), OLG Celle v. 6. 11. 97 (Goltd. 48, 147), BayObLG v. 24. 9. 25 (GArch. 23, 615, BayVerwBl. 74, 106, JW 56, 272); OLG Hamburg v. 9./13. 9. 28 (GArch. 26, 369), auch OLG Dresden v. 27. 8. 03 (Annal. 26, 29), das im Urt. v. 19. 6. 93 (Annal. 15, 106, Reger 14, 10) Schokoladenautomaten als Bestandteil des Wirtschaftsgewerbes abgelehnt hatte, u. v. 5. 2. 29 (LeipzZ 23, 1087, GArch. 27, 210, Reger 51, 169); s. ferner OLG Jena (BlsRpfl. i. Th. 50, 217), welches verlangt, daß der Automat sich in den Schankwirtschaftsräumen befinde. BayObLG v. 18. 11. 11, MABl. 1912 S. 78, GArch. 11, 500, Reger 32, 42, läßt mit Recht im Einklang mit seiner sonstigen Rspr. den Automatenbetrieb an der Begünstigung nur dann teilnehmen, wenn er auf Rechnung des Wirts geschieht; zustimmend RG v. 30. 11 17, EntschStr. 57, 108, Reger 38, 24, OLG Dresden v. 16. 2. 16, Annal. 37, 332, GArch. 16, 467, u. v. 25. 9. 35, JW 65, 204. Gestattet der Wirt den Warenverkauf vermittels Automaten einem Dritten unter eigener Gewinn- und Verlustbeteiligung, so liegt der am Schluß vor. Abs. erwähnte Fall vor; ein solcher Betrieb nimmt an der Begünstigung des Wirtsgewerbes teil; s. dazu Weber a. a. O. u. den zit. Bescheid d. RuPrAM v. 20. 5. 36, der mindestens maßgebliche Beteiligung des Wirts am Unternehmerrisiko fordert. Die Aufstellung von Automaten an den Trinkhallen wird in der Regel unzulässig sein, da die Gefahr des Mißbrauchs durch Nichtgäste zu groß ist (vgl. Besch. d. RuPrArbM v. 7. 5. 36, RArbBl. III 145).

Ueber die Frage, wann Automaten als o. VSt. genehmigungspflichtig nach dem EinzelhandelsschutzG sind, s. Paul Schulze im RVBl. 57, 733 u. Röhl in DVBl. 85, 329 ff. S. über den Verkauf von Waren aus Automaten überhaupt Dipper im RVBl. 57, 1001 und S. 502 u. (Fußnote).

γ) Ferner ist, da es im Wesen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes liegt, daß die den Gästen vorgesetzten Speisen, Getränke und Genußmittel auf der Stelle verzehrt werden,

im allgemeinen die Abgabe von Speisen und Getränken und anderen Waren an Personen, welche dieselben nicht in den Wirtschaftsräumen verzehren oder gebrauchen wollen, als ein von dem Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb verschiedener Handelsbetrieb aufzufassen und unterliegt daher den Beschränkungen des § 105 b Abs. 2 u. § 41 a. Unter Umständen jedoch ist der Verkauf von Speisen, Getränken usw. über die Straße nach Maßgabe der örtlichen Anschauungen und Gewohnheiten[1] zu den berechtigten Ausflüssen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu rechnen und demnach während des ganzen Sonntags zu gestatten. So z. B. wird in dem größten Teile von Süddeutschland der Ausschank vom Faß über die Gasse als zum Schankwirtschaftsgewerbe gehörig angesehen und wird auch am Sonntage geduldet, zumal andere Kaufleute einen derartigen Verkauf von Getränken nicht auszuüben pflegen und ihnen daher durch die einseitige Duldung dieser Art des Gewerbebetriebs bei den Schankwirten kein Nachteil erwächst. Uebereinstimmend OLG München v. 26. 1. 95 (Samml. 8, 221, Reger 16, 141). Anders ist unter Umständen zu urteilen, wenn ein Schankwirt Bier in Flaschen an Sonntagen verkauft, u. stets wenn jemand, der nicht Schankwirt ist, sich darauf beschränkt, Bier vom Faß über die Gasse zu verkaufen (BayObLG v. 20. 1. 03, Samml. 3, 182, Reger 24, 235, GArch. 3, 329, und OLG Darmstadt v. 5. 5. 05 u. 18. 1. 08, HessRspr. 6, 67, u. 9, 61, GArch. 5, 285, u. 8, 118, Reger 28, 372, sowie v. 8. 2. 16, Reger 39, 26, GArch. 15, 545); das Urt. d. BayObLG v. 6. 12. 26 (BayVerwBl. 75, 109, Samml. 26, 269, GArch. 24, 579) — ebenso v. 24. 4. 30, Samml. St. 30, 81, Reger 52, 493, GArch. 28, 351 — erklärt auch für zulässig, daß der Schankwirt Bier „in einer der Abgabe in offenen Gefäßen entspr. übungsgemäßen Menge in verschlossenen Flaschen" abgibt. Ebenso nunmehr OLG Darmstadt v. 21. 2. 30 (GArch. 28, 41). Auch das Urt. d. OLG Stuttgart v. 21. 8. 31 (JW 61, 66, WürttZ 73 SprBeil. S. 176) erklärt es für nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß auch die Abgabe von Flaschenbier über die Straße Ausfluß des Schankbetriebs sein könne, entscheidend seien auch hier die örtliche Uebung und Anschauung; jedenfalls dürfe die Abgabe nur in so geringen Mengen erfolgen, wie sie in der Wirtschaft selbst an die Gäste abgegeben zu werden pflegen und nur zum alsbaldigen Genuß, nicht auf Vorrat (gegen dies Urteil Schmid in WürttZ 74, 160 ff.). Der Gassenschank eines Bierbrauers von seinem Anwesen aus, in dem gleichzeitig ein Pächter eine genehmigte Schankwirtschaft ausübt, ist nicht Schankwirtschaft, sondern Kleinhandel mit Bier und daher nach § 41 a zu beurteilen (ZfRpfl. i. B. 1913 S. 51). In Preußen, wo früher der Gassenschank allgemein zum Kleinhandel gerechnet und dementsprechend behandelt wurde, erklärt der RdErlMdJ v. 16. 3. 31 (MBliV Sp. 255) im Anschluß an das Urt. d. KG v. 20. 4. 26 (Goltd.-Klee 71, 25, GArch. 25, 581) den Verkauf von Bier über die Straße in offenen Gefäßen, in Kannen oder verschließbaren Flaschen, die der Käufer mitbringt, für statthaft, nicht dagegen den Verkauf von Flaschenbier. Das Urt. d. OLG Jena v. 29. 8. 30 (SächsArch. 7, 436) anerkennt den Ausschank von offenem Bier über die Gasse für Thüringen allgemein als übliches Zubehör des Schankwirtschaftsgewerbes, verlangt dagegen bei Flaschenbier Prüfung der örtlichen Ueblichkeit im einzelnen Fall. Der Verkauf von Speisen und Genußmitteln über die Straße außerhalb der freigegebenen Zeit wurde früher als in der Regel nicht zulässig erachtet; s. z. B. KG v. 6. 3. 93 (Reger 13, 251), OLG Frankfurt v. 19. 4. 91 (GArch. 1, 475), ferner KG v. 4. 12. 02 (GArch. 2, 271); endlich BayObLG v. 21. 3. 11 (Reger 31, 168, MABl. S. 248): unzulässiger Verkauf von Schmalznudeln an Nichtgäste seitens eines Kaffeewirts, der auch ein „Auskochgeschäft" betreibt. Mit dem Urt. d. OLG Jena v. 4. 9. 25 (GArch. 23, 475, Reger 49, 219) wird indes der Verkauf von Speisen über die Straße als mit dem Begriffe der Speisewirtschaft dann für vereinbar erachtet werden dürfen, wenn örtliche Anschauung u. Gepflogenheit dies gerechtfertigt

[1] Ueber die rechtliche Konstruktion der Wirkung örtlicher Gewohnheiten auf diesem Gebiet s. Prechtel in BayZfRpfl. 1931 S. 221 f. u. Emig in BayVerwBl. 80, 25, welch letzterer eine stillschweigende Verweisung des Gesetzes auf den Ortsgebrauch annimmt.

erscheinen lassen. Der im Einvernehmen mit dem RuPrWM u. RuPrAM ergangene PolRdErl. v. 20. 10. 36 (RMBliV Sp. 1394) spricht sogar von der allgemeinen Verkehrsauffassung, daß zubereitete Speisen u. Getränke in Gast- u. Schankwirtschaften auch außerhalb der Ladenschlußzeit über die Straße verkauft werden dürfen, wenn sich der Verkauf auf Mengen beschränkt, die zum sofortigen Genuß bestimmt sind, u. läßt in teilweiser Aenderung der Ziff. 1 u. 4 des RdErl. v. 21. 1. 35 (MBliV Sp. 120) zu, daß die Speiseeis zum Genuß an Ort und Stelle abgebenden Betriebe (Gast-, Schank-, Speise-, Speiseeis-W) auch nach 19 Uhr u. an Sonn- u. Feiertagen bis zum Beginn der Polizeistunde Speiseeis über die Straße abgeben. Es gehört übrigens die Abgabe von zubereiteten Speisen aus Speisewirtschaften zum „Gewerbe der Köche" (Auskochgeschäft"), für das zumeist Ausnahmen auf Grund des § 105 e zugelassen worden sind. Vgl. Ziff. 169 der Pr., § 24 c der BayAA.

Im Falle der Verbindung von Wirtschaftsgewerbe und Spezereigeschäft oder Konditorei folgt das letztere Gewerbe seiner speziellen Regelung; der sonntägliche Wirtschaftsbetrieb kann auf Grund der GO auch nicht im Falle solcher Vereinigung beschränkt werden; s. OLG Kolmar v. 2. 10. 00 (Reger 21, 224, Goltd. 48, 166, GArch. 1, 112) und Ziff. 126 der PrAA v. 1. 5. 04.

b) Veranstaltung und Darbietung von Lustbarkeiten. Auch mit der Veranstaltung und Darbietung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten ist häufig ein Handel mit gewissen Dingen in offenen Verkaufsstellen verbunden, insbesondere der Verkauf von Eintrittskarten, Programmen und Textbüchern, dann von Eßwaren, und es fragt sich daher, ob und inwieweit die Ausnahmebestimmung des § 105 i auch diesen Handel umfaßt. Jedenfalls ist dem Unternehmer von Lustbarkeiten der Verkauf von Eintrittskarten, Programmen usw. an Sonn- und Festtagen gestattet, und auch den Verkauf von Eßwaren zum Genuß auf der Stelle während der Vorstellung und hinter der Eintrittssperre betrachtet die Praxis mit Recht als Zubehör des Theater- usw. Unternehmens, zumal da hierbei zugleich ein Ausschank stattzufinden pflegt. Die Urt. d. BayObLG v. 2. 2. 21 (Samml. St. 22, 21) u. d. OLG Celle v. 13. 7. 26 (JurRdsch. 2, 1447) lassen Verkaufsstand für Keks, Schokolade — auch für Zigaretten, was zu weit geht — im Kinovorraum zu (s. dagegen OLG Jena v. 26. 11. 26, ArchfRpfl. i. Sachsen 4, 64). Der Verkauf von Zigarren, Ansichtskarten usw. an Sonn- und Festtagen ist nicht gestattet (OLG Stuttgart v. 18. 12. 11, Württ-Jahrb. 25, 336, Reger 34, 286, GArch. 13, 295). Der Verkauf von Eintrittskarten usw. durch andere Personen an Sonn- und Festtagen unterliegt den Beschränkungen der §§ 105 b Abs. 2 und 41 a; übereinstimmend OLG Hamburg v. 10. 12. 13 (LeipzZ 8, 310, Reger 34, 480, GArch. 13, 489) betr. Billettverkauf durch einen Zigarrenhändler, ebenso v. v. 7. 3. 27 (LeipzZ 21, 1167). — Kiosk in Sportplatz dem Ladenschluß unterworfen (KG v. 30. 9. 29, GArch. 27, 450). — Zu den „Schaustellungen" sind auch die ständigen Ausstellungen der Kunsthandlungen zu rechnen, welche nebst dem damit verbundenen Katalogverkauf an Sonn- und Festtagen nicht zu beanstanden sind; so mit Recht OLG Hamburg v. 6. 7. 14 (LeipzZ 1915 S. 81, GArch. 14, 317, Reger 35, 301) betr. eine Kunsthandlung mit 1000 Abonnenten; s. auch RG v. 13. 4. 16, Reger 37, 143, über gewerbliche von Innungen veranstaltete Ausstellungen (z. B. Möbelmessen), die nur zur Besichtigung durch das Publikum zu den geschlossenen Zeiten der Sonn- u. Festtage geöffenet sein dürfen, ferner das S. 492 zit. Urt. d. HanseatOLG v. 13. 1. 30, vgl. dazu A. 5 Buchst. h zu § 105 b über öffentliche Ausstellungsunternehmungen, die regelmäßig überhaupt keinen gewerblichen Charakter haben. — Das Ausspielen geringfügiger beweglicher Gegenstände ist in der Regel als eine Art des Warenverkaufs anzusehen und nicht als Lustbarkeit; vgl. d. PrAV v. 20. 9. 99 (MBl. S. 176); anders hat das KG in den Urt. v. 8. 10. 08 u. 4. 3. 09 (GArch. 8, 307 u. 643, Reger 29, 187) entschieden. Vgl. dazu unten A. 8 zu § 55.

c) Verkehrsgewerbe. Als „Verkehrsgewerbe" im Sinne des § 105 i dürften anzusehen

sein: die Posthalterei, Privatpaketpost, Personenfuhrwerk, Droschken- und Omnibusverkehr, Kraftwagen-Einstellhallen (Garagen), Tankstellen, Reitinstitute, Fracht- und Rollfuhrwerk, Güterbestätter und Güterlader, der Wassertransport, Reederei und Schiffsbefrachtung, Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt, das Schiffsziehen, der Hafen- und Lotsendienst, die Reisebüros, der Gewerbebetrieb der Dienstmänner, Lohndiener, Kofferträger, Fremdenführer, Expreßinstitute, Straßenreinigung und Abfuhranstalten, Abdeckerei und Leichenbestattung, endlich die Luftschiffahrt. Der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen einschließlich der Straßenbahnen fällt gemäß § 6 nicht unter die GO. Der umfangreiche Handel, den die Reisebüros mit Fahrkarten und Eintrittskarten aller Art sowie mit Reiseliteratur usw. treiben, dürfte an Sonn- und Festtagen nur hinsichtlich der Fahrkarten zulässig sein. Ebenso KG v. 21. 7. 14 (GArch. 14, 317, Reger 35, 300).

Für die Behandlung von Bahnhofautomaten und Bahnhofbuchhandlungen, der Wäsche-, Blumen- und Obsthandlungen, der Friseurgeschäfte auf Bahnhöfen ist entscheidend, ob sie als Hilfsbetriebe der Eisenbahnunternehmungen angesehen werden oder nicht. Im ersteren Falle unterstehen sie dem Landesrecht, im anderen der GO; vgl. dazu die Ausführungen oben S. 124 f. zu § 6 und die dort zit. Abhandlung von E. Schmid. Es kommt darauf an, ob diese Betriebe der Befriedigung von Bedürfnissen des reisenden Publikums dienen. Nach dem S. 126 oben erwähnten Abkommen zwischen den Landesregierungen u. der Hauptverwaltung der Reichsbahn („Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung", PrME v. 9. 3. 27, HMBl. S. 84, GArch. 24, 498, hier im Anhang VIII, 4 abgedruckt) sind die Verkaufszeiten der Bahnhofsverkaufsstellen im Einvernehmen der beiderseitigen Behörden zu regeln. Nach den „Richtlinien" haben grundsätzlich auch die Bahnhofsverkaufsstellen die örtlichen Ladenschlußzeiten einzuhalten u. kann die RBDirektion Ausnahmen im Einvernehmen mit der h. VerwBeh. zulassen; das Einvernehmen hat sich auf die Gattung der außerhalb der allgemeinen Verkaufszeiten zum Verkaufe zugelassenen Waren zu erstrecken; für die Regelung soll das Maß des Bedürfnisses des Reiseverkehrs entscheidend sein; über die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte enthalten die Richtlinien nähere Bestimmungen. Es wäre zu wünschen, daß die Bahnhofsverkaufsstellen an Sonn- und Festtagen und nach dem werktäglichen Ladenschluß nur in den Grenzen des tatsächlich vorhandenen Bedürfnisses des Reiseverkehrs geöffnet sind. Aus der neueren Rspr. s. Urt. d. OLG Stuttgart v. 1. 10. 30 (WürttZ 72, SprBeil. S. 173), wonach Prüfungspflicht des Verkäufers, ob Käufer Reisender, nicht besteht. Ueber die frühere VerwPraxis vor den „Richtlinien" s. 8. A. Bd. I S. 551 f.

Die Tankstellen (Abgabe von Betriebsstoff an Kraftwagen) werden in einem Teil des Reichs als zum Verkehrsgewerbe gehörig gem. § 105 i den §§ 105 b Abs. 2 u. 41 a nicht unterstellt; der PrHM hat dagegen mit Anordnung v. 7. 5. 26, HMBl. S. 124, GArch. 24, 115, u. v. 14. 2. 32, HMBl. S. 30, auf Grund des § 10 AngestAZVO u. der Ziff. VII Abs. 3 ArbAZVO (jetzt § 30 AZO) abweichend von § 9 Abs. 1 AngestAZVO (werktägl. Ladenschluß) u. den §§ 105 b Abs. 2 u. 41 a GO die unmittelbare Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Betriebsstoff auch für die Sonn- und Festtage zugelassen.

5. Ausnahmen zugunsten gewisser Warenautomaten. Zu Abs. 3 s. A. 1 oben. Das AutomatenG v. 6. 7. 34, auf dessen § 1 der Abs. 3 beruht, läßt in gewissem Umfang — einem alten Wunsch der Automatenindustrie entsprechend, wobei der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung wesentlich war, vgl. Begr. in DRAnz. 1934 Nr. 156 — den Verkauf von Waren aus Automaten während des Ladenschlusses (auch an Werktagen, vgl. § 24 Abs. 5 AZO) zu und schafft damit eine Ausnahme von dem in A. 2 erwähnten Grundsatz, daß Warenatomaten als oVSt. dem Ladenschluß unterworfen sind. Abs. 3 wird ergänzt durch die im Anhang VIII abgedruckte Erste AusfVO z. AutomatenG v. 14. 8. 34 (RGBl. I S. 814) und die ebenda

abgedr. Zweite AusfVO v. 22. 8. 36 (RGBl. I S. 645).[1] Nach Abs. 3 im Zusammenhalt mit der AusfVO v. 18. 8. 34 sind die Warenautomaten — Geldwechselautomaten fallen nicht darunter, RuPrArbMSchr. 10. 4. 37, RArbBl. III 130 — während der Ladenschlußzeit unter folgenden Voraussetzungen zum Betrieb zugelassen:

a) Sie müssen vom Inhaber einer „zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle" aufgestellt sein; die oVSt. (über den Begriff s. S. 489 oben) muß gesetzmäßig i. S. des EinzelhandelsschutzG sein und muß Einrichtungen aufweisen, die dem dauernden Betriebe dienen, wie sie bei Verkaufsläden vorhanden zu sein pflegen. Dieser Forderung entsprechen Hausflurstände nicht, wohl aber feststehende Kioske; in diesem Sinn spricht sich ein Bescheid des RuPrArbM v. 11. 10. 35 (RArbBl. III 274) aus.

b) Die Automaten müssen vom Inhaber einer solchen oVSt „aufgestellt sein" sein; Ziff. 3 der AusfVO bemerkt dazu, daß der Verkauf ausschließlich auf Rechnung des Inhabers der oVSt. erfolgen muß; d. h. der Inhaber der oVSt. muß der Unternehmer sein und die Gefahr des Betriebs allein tragen; eine Gefahrenteilung (vgl. S. 497 oben) ist hier also unzulässig. An der Begünstigung des Abs. 3 nehmen darnach Automaten nicht teil, die der Inhaber verpachtet hat, oder deren Warenvertrieb z. T. auf Rechnung des Inhabers der oVSt., z. T. auf Rechnung eines andern Gewerbetreibenden geht.

c) Die Automaten müssen in räumlichem Zusammenhang mit der oVSt. aufgestellt sein, sei es, daß sie an der Außenwand des Ladens oder im Hauseingang oder sonst in nächster Nähe des Ladens — Besch. d. RArbM v. 17. 6. 35, DAutomatenRdsch. 1935 H. 7 S. 9 gegen kleinliche Auslegung, s. auch Weber ebenda S. 2 — angebracht sind; unter Umständen muß gem. § 15a, der auch auf Automaten Anw. findet, der Name des Händlers angebracht werden (vgl. RuPrArbMSchr. v. 12. 4. 37, RArbBl. III 130); betreibt ein Gewerbetreibender mehrere Filialläden, so kann er an allen diesen Läden Automaten aufstellen; die Vorschrift will aber verhindern, daß ein Gewerbetreibender während der Ladenschlußzeiten am Orte seiner gewerblichen Niederlassung Automaten betreibt, die nicht räumlich mit seinem Laden oder seinen Läden zusammenhängen.

Der RuPrArbM hat mit Erl. v. 23. 3. 35 (MBlWiA S. 134) ausgesprochen, daß die verkehrspolizeilichen Rücksichten, die gegenüber der Aufstellung von Automaten außerhalb der Ladengeschäfte wahrzunehmen sind, nicht zu einem dem Zweck des AutG widersprechenden völligen oder weitgehenden Unterbinden der Aufstellung von Automaten führen dürfen. Das gleiche gilt, wie die VO d. SächsWM v. 18. 6. 35 (SächsVBl. S. 324) ausspricht, von dem polizeilichen Gesichtspunkt der Verhütung der Verunstaltung des Stadtbilds.

d) Sie dürfen nur Waren feilhalten, die auch in der oVSt selbst geführt werden; dazu verlangt die zit. Erste AusfVO Ziff. 1, daß nur solche Waren abgegeben werden, die für die zugehörige oVSt. fachüblich sind und ausschließlich oder in erheblichem Umfange in der oVSt. selbst geführt werden; welche Waren fachüblich sind, bestimmt nach der gleichen Ziff. 1 im Zweifelsfall der RArbM im Einvernehmen mit dem RWM oder die vom RArbM beauftragte Stelle; eine solche Bestimmung ist durch Ziff. 1 der zit. Zweiten AusfVO v. 22. 8. 36 getroffen worden; s. deren Abdruck im Anhang VIII, 6! Ihre Ziff. 2 erläutert authentisch die Worte „in erheblichem Umfange" dahin, daß in einer oVSt Waren „in erheblichem Umfange" geführt werden:

„wenn die offene Verkaufsstelle in diesen Waren oder in der entsprechenden Warengattung ein vollständiges Lager unterhält. Dazu ist erforderlich, daß die Waren in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in ausreichender Menge vorhanden sind. Die Höhe des Umsatzes der Waren oder der Warengattung im Verhältnis zum Gesamtumsatz ist unerheblich."

[1] Eine zusammenfassende Darstellung des Warenverkaufs aus Selbstgebern (Automaten) gibt die Abhandlung von Dr. Hans W. Weber in der DAutomatenRdsch. 1935 H. 10.

Abs. 2 dieser Ziff. 2 enthält eine besondere zahlenmäßige Anforderung an den Mindestumsatz der in einem Kolonialwarengeschäft geführten Tabakwaren, der erreicht sein muß, wenn seine „Erheblichkeit" anerkannt werden soll; s. Anhang VIII, 5!

Nach Ziff. 2 der zit. Ersten AusfVO dürfen Waren, die in Handwerksbetrieben — z. B. Friseurgeschäften — geführt werden, ohne in diesen Betrieben hergestellt oder be- oder verarbeitet zu werden, im Automat während der Ladenschlußzeit nicht abgegeben werden; die Ziff. 3 der zit. Zweiten AusfVO bestimmt zu dieser Ziff. 2 einschränkend, daß sie keine Anw. auf oVSt. findet, die zwar mit einem Handwerksbetrieb verbunden, jedoch nicht als dessen Hilfsbetrieb anzusehen sind, und auf Betriebe, bei denen der Hauptzweck der Warenverkauf aus dem Ladengeschäft ist und eine handwerkliche Tätigkeit nur nebenbei ausgeübt wird, daß sie aber in vollem Umfange für Friseure gelte, wenn sie nicht neben dem Handwerk eine selbständige oVSt. betreiben, die von der Werkstatt räumlich getrennt ist; dazu s. die Erläuterung in Schr. d. RuPrArbM v. 25. 5. 37 (RArbBl. III 146).

Zur Feststellung dieser Voraussetzungen (a–d) sind die GewAufsBeamten zuständig (Besch. d. RArbM v. 25. 4. 35, RArbBl. I 135).

e) Nach Ziff. 4 der AusfVO sind Warenhäuser, Kleinpreisgeschäfte, Serienpreisgeschäfte und andere durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, sowie Verteilungsstellen von Konsumvereinen und Werkkonsumanstalten vom Automatenwarenverkauf während der Ladenschlußzeit ausgeschlossen.

Ueber Wirtshaus- und Bahnhof-Automaten s. oben S. 498, 501. Ueber die Aufstellung von Automaten auf öffentlichen Fähren s. Besch. d. RuPrArbM v. 17. 5. 35 (RArbBl. I 148): Fähren — mit Ausnahme der Eisenbahnfähren, die Bestandteile der EBUnternehmung sind — unterliegen als zur Binnenschiffahrt gehörig, sowohl dem § 24 AZO wie dem § 41a GO, die Zulässigkeit des Automatenwarenvertriebs während der Ladenschlußzeit beurteilt sich lediglich nach diesen Vorschriften u. ist trotz § 105i GO auch an Sonn- u. Festtagen zu verneinen. da der Automatenbetrieb nicht als Zubehör des Fährbetriebs anerkannt wird. Siehe dazu S. 128f. oben.

f) Zum Verbot der Wartung der Automaten an Sonn- u. Festtagen s. Besch. d. RuPrArbM v. 16. 3. 35 (RArbBl. I 108): Das Nachfüllen der Automaten aus nicht selbsttätig einschaltenden Reserveschächten in die eigentlichen Verkaufsschächte rechnet zur Wartung. Auch die Herausnahme des Geldes rechnet zur Wartung; vgl. Weber a. a. O. Siehe ferner den Besch. d. RArbM v. 4. 12. 36 (RArbBl. 1937 III 8): der klare Wortlaut gestattet kein Abweichen.

Von dem Vorbehal der Ziff. 5 der zit. AusfVO — die Zahl der in räumlichem Zusammenhang mit der gleichen oVSt. aufzustellenden Automaten zu beschränken oder den Verkauf bestimmter Waren zu untersagen — hat die RReg. bisher keinen Gebrauch gemacht.

6. Strafbestimmungen. Einschlägig ist folgende Strafbestimmung im § 146a Abs. 1: „Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, [139e, 139f Abs. 4] oder [den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen] oder den auf Grund des § 41b [oder des § 139f Abs. 1] getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt."

Der Abs. 2 des § 146a, welcher die Bestrafung Rückfälliger betrifft, kommt hier nicht in Betracht, weil diese Bestimmung nur bei Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen in §§ 105b ff. Anwendung findet. Die Fassung des § 146a beruht im wesentlichen auf der Novelle v. 1. 6. 91 (vgl. Begr. S. 28, KB S. 1479, 1596–97, StB S. 2467, 2805);

die Verweisungen auf §§ 41b, 139e u. 139f auf der Novelle v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15). Die eingeklammerten Ziffern usw. sind überholt.

Die in § 146a bezeichneten strafbaren Handlungen sind Vergehen im Sinne des StGB, da der Höchstbetrag der Geldstrafe den Betrag von 150 Mark übersteigt (§ 1 StGB). Das Höchstmaß der Geldstrafe ist jetzt 10 000 RM (bei Gewinnsucht 100 000 RM), ihr Mindestmaß 3 RM; s. §§ 16, 18, 19, 27, 27a, 27b, 27c, 29 StGB i. d. F. d. VO v. 6. 2. 24, RGBl. I S. 44, u. § 2 d. VO v. 12. 12. 24, RGBl. I S. 775 (Reichsmark). Die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate (§ 145 Abs. 2 GO). Zuständig zur Aburteilung sind die Amtsgerichte, u. zwar entscheidet der Amtsrichter ohne Schöffen (GVG §§ 24, 25 i. d. F. d. VO v. 22. 3. 24, RGBl. I S. 299).

Die Freiheitsstrafe darf nicht primär, sondern nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe erkannt werden, und zwar auch dann, wenn der Angeschuldigte sich bereits in Konkurs befindet; sie ist jetzt gem. § 29 Abs. 1 und 2 StGB Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr oder Haftstrafe von 1 Tag bis zu 6 Wochen. Vgl. Conrad-Floegel A. 5 zu § 146a.

Strafbar gemäß § 146a sind nicht nur die selbständigen Gewerbetreibenden; denn als „Gewerbebetrieb" im Sinne des § 41a ist nicht bloß die Tätigkeit des Ladeninhabers sondern auch die von Familiengliedern oder Gehilfen, die verbotswidrige Waren feilbieten oder verkaufen oder Bestellungen annehmen, anzusehen. Siehe dazu OLG Celle v. 8. 7. 01 (Reger 23, 420, Goltd. 49, 356, GArch. 2, 525, Arbeiter wegen Beihilfe bestraft). Jedenfalls haften diese Personen selbständig gemäß § 151 Abs. 1, soweit sie von dem Unternehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes aufgestellt sind (vgl. BayObLG v. 8. 3. 23, SammlSt. 24, 30, Reger 45, 101, GArch. 22, 541 betr. Zigarrenverkäufer in Bierlokal), während anderseits der Unternehmer neben seinen Vertretern und Angestellten nach Maßgabe des § 151 Abs. 1 Satz 2 selbst persönlich einstehen muß. Uebereinstimmend das Urt. d. OLG Dresden v. 29. 10. 29 (GArch. ErgBd. 2, 232). Aber auch außerdem können sie als Täter oder Mittäter in Betracht kommen. Auch der Käufer kann als Anstifter strafbar sein (OLG Köln v. 27. 4. 03, Reger ErgBd. 3, 409, Goltd. 51, 378).

Die Bestrafung nach § 146a setzt, wie § 146, ein Verschulden des Angeschuldigten voraus, indes genügt auch Fahrlässigkeit, um die Strafbarkeit zu begründen (abgesehen vom Rückfall). Vgl. RG v. 15. 2. 95 (Reger 15, 377, Entsch. St. 26, 31), OLG Karlsruhe v. 4. 2. 95 (Annal. 61, 116), KG v. 18. 5. 93 (Jahrb. 13, 387) u. 2. 3. 96 (Goltd. 44, 72, Reger 17, 24), BayObLG v. 23. 2. 05 (Reger ErgBd. 3, 427) und OLG Jena v. 17. 6. 07 (BlfRpflTh. 34, 186). Jedenfalls ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung nicht erforderlich (OLG München v. 10. 5. 94, Samml. 8, 53). Der Gewerbetreibende hat dafür zu sorgen, daß in seinem Betriebe den gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe und über den Ladenschluß nicht zuwidergehandelt werde. Für seine Angestellten haftet er nach Maßgabe der Bestimmung in § 151 Abs. 1 Satz 2. Vgl. hierzu die Ausführungen in § 146 A. 3 u. 4 in Bd. II. Bei gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb haften die einzelnen Gesellschafter nur, wenn und soweit sie ein Verschulden trifft; s. RG v. 21. 5. 94 (Reger 15, 162) u. KG v. 18. 10. 06 (GArch. 6, 517): keine Bestellung eines Vertreters bei Abwesenheit nötig, wenn der Gesellschafter zurückbleibt. — Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen entschuldigt nicht (BayObLG v. 5. 11. 03, MABl. S. 503, Reger 24, 277, GArch. 3, 474, und v. 1. 2. 06, BlfRA 71, 536, Reger 27, 207) und KG v. 4. 5. 11, Jahrb. 41 C 379). Die irrige Meinung, daß ein bestimmter Tag kein Festtag sei, ist ein Rechtsirrtum und daher unerheblich (OLG München v. 17. 11. 94, Samml. 7, 144). Siehe indes auch KG v. 8. 1. 94 (Reger 16, 253), das einen Schankwirt auf Grund des § 59 RStGB freisprach, weil dem Angeklagten bei seinem sonntägigen Gassenschank das Bewußtsein gefehlt habe, ein Handelsgewerbe betrieben zu haben, ferner KG v. 11. 3. 07 (Reger 27, 534) betr. Irrtum über eine nach § 55a erteilte Erlaubnis, dann

BayObLG v. 29. 9. 27 (BayVerwBl. 76, 28, DJZ 1928 Sp. 185): irrige Auslegung einer VerwAnordnung (§ 105b Abs. 2, § 105e) Tatsachenirrtum i. S. des § 59 StGB.

Die strafbaren Handlungen, welche unter § 146a fallen, werden nicht selten mit Zuwiderhandlungen wider die durch § 366 Ziff. 1 StGB geschützte ReichsVO über den Schutz der Sonn- und Feiertage v. 16. 3. 34 (RGBl. I S. 199) — geändert durch die VO v. 1. 4. 35 (RGBl. I S. 510) — oder auch mit solchen wider die S. 489 zit., ebenfalls auf § 366 Ziff. 1 StGB gestützten Ländervorschriften in Tateinheit zusammentreffen; es kommt dann dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung. Da nun § 366 Ziff. 1 StGB die Haftstrafe nicht subsidiär, sondern alternativ neben der Geldstrafe androht, kann in einem solchen Fall sofort auf Haftstrafe erkannt werden. Vgl. auch Schenkel GO I 426.

Die Zuwiderhandlung gegen § 41a besteht in dem Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen einschließlich des Betriebs von Warenautomaten, insoweit dieser Gewerbebetrieb nicht gemäß §§ 41a, 105b Abs. 2, § 105c, § 105e und § 105i oder infolge von § 6 GO erlaubt ist. Siehe hierüber die Ausführungen in A. 2, 4, 5 oben.

§ 41b[1]

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden[2] kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.[3]

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.[4, 5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. § 41b beruht auf der Novelle v. 30. 6. 00 (s. Einl. S. 15) und verdankt seine Aufnahme ins Gesetz der Initiative des Reichstags. Die Mat. s. RTV 1898/99 Drucks. Nr. 393 S. 12, 13 (KV), StV S. 2971 ff. (2. Ber.), S. 3235 (3. Ber.). Die Fassung des Gesetzes ist erst bei der dritten Beratung zustande gekommen.

Wie der § 41a, entsprechend der im § 105b Abs. 2 vorgeschriebenen Sonntagsruhe für die Gehilfen im Handelsgewerbe, auch eine Sonntagsruhe für die Unternehmer im Handelsgewerbe vorsieht, so trifft der § 41b eine dem § 105b Abs. 1 analoge Bestimmung für Handwerker und andere Kleingewerbetreibende im Gebiete der sogenannten Bedürfnisgewerbe. Nach dem ersten Absatze des § 105b dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen in Fabriken, Werkstätten usw. nicht beschäftigt werden. Die Gestattung von Ausnahmen ist im § 105e bezüglich solcher Gewerbe vorgesehen, „deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn-

und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist" (s. oben S. 487). Die Unternehmer in solchen Gewerben können an sich persönlich Arbeiten verrichten und ihre Kunden bedienen, gleichviel, ob Ausnahmen gemäß § 105e zugelassen sind oder nicht. Nachdem Klagen der Barbiere und Friseure an den Reichstag gelangt waren, daß die GO nur den Arbeitern eine Sonntagsruhe gewähre, während die Meister durch die Rücksicht auf den Wettbewerb um ihre Sonntagsruhe gebracht würden, wurde die obige Bestimmung beschlossen.

2. Antrag beteiligter Gewerbetreibender. Als beteiligt sind alle selbständigen Gewerbetreibenden (auch Witwen, Geschäftsführer, Stellvertreter) zu erachten, die das fragliche Gewerbe im künftigen Geltungsgebiet der beantragten Vorschrift ausüben; auch die sog. Hausfriseusen gehören dazu, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzuerkennen sind; wobei es nicht ins Gewicht fallen kann, daß sie etwa außer ihrer Wohnung keine Werkstätte haben; s. dazu A. 3 Abs. 4 unten. Ueber die Ermächtigung des Abs. 2 s. A. 4 unten.

3. Anordnung der Betriebsruhe durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschrift darf nur auf Antrag erfolgen; und nur dann, wenn sich für diesen Antrag mindestens zwei Dritteile der beteiligten Gewerbetreibenden erklärt haben. Die Behörde ist nicht verbunden, aus Anlaß eines an sie gelangenden Antrags eine förmliche Abstimmung der Beteiligten bzw. sonst eine Feststellung, ob die Zweidrittelmehrheit den Antrag gestellt hat oder unterstützt, in die Wege zu leiten, sie kann den Antrag ohne weiteres ablehnen, wenn es ihr untunlich erscheint, ihm stattzugeben. Dagegen muß sie, bevor sie dem Antrag stattgibt, feststellen, ob die gesetzliche Mehrheit vorliegt. Eine gerichtliche Nachprüfung dieser Feststellung findet nicht statt (KG v. 20. 2. 13, GArch. ErgBd. I 203), es muß indessen in Preußen die Anordnung der hVerwBeh. nach der Rspr. d. KG (vgl. Urt. v. 10. 12. 31, HMBl. 1932 S. 84, GArch. 29, 521, s. übrigens auch § 32 des PrPolVG v. 1. 6. 31) die Erfüllung des gesetzl. Erfordernisses feststellen, da es sich hier um eine Voraussetzung ihrer Rechtsgültigkeit handelt. Siehe hierher auch KG v. 14. 3. 32 (GArch. 30, 94): das Erfordernis der $^2/_3$ Mehrheit ist ohne Bedeutung für eine etwa gleichzeitig ergehende Anordnung auf Grund des § 105e. Solange nicht gemäß Abs. 2 eine abweichende Vorschrift erlassen ist, darf die Behörde dabei nur die Zahl der im betreffenden Bezirk tatsächlich vorhandenen Beteiligten zugrunde legen, nicht etwa nur die Zahl derjenigen, die sich bei einer über den Antrag veranlaßten Abstimmung beteiligt haben.

Wie der Erlaß der Betriebseinschränkung ist dem Ermessen der hVerwBeh. in Ermangelung einer gegenteiligen Bestimmung des Gesetzes auch deren Zurücknahme anheimgegeben. Eine Einvernahme der Gemeindebehörden ist im Gesetz nicht vorgesehen, aber z. B. in der unten zit. WürttVollzV vorgeschrieben. Das Betriebsverbot muß mindestens für den ganzen Bezirk einer Gemeinde und kann auch für mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden ergehen. Gedacht ist dabei an Gemeinden, die mit überbauten Teilen ihrer Bezirke aneinanderstoßen. Im Fall von Eingemeindungen erstreckt sich das auf Grund des § 41b erlassene Betriebsverbot nicht ohne weiteres auf den erweiterten GemBezirk u. kann es auch nicht durch die hVerwBeh. auf ihn erstreckt werden, ohne daß vorher die beteiligten Gewerbetreibenden des neuen Stadtteils es mit der gesetzlichen Mehrheit beantragt hatten; so mit Recht KG v. 14. 3. 32, GArch. 30, 560.

Die Betriebseinschränkung an Sonn- und Festtagen kann für solche Gewerbe vorgeschrieben werden, „deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist", also für solche Gewerbe, welchen gemäß § 105e die hVerwBeh. Ausnahmen von dem in § 105b Abs. 1 ausgesprochenen völligen Verbot Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen bewilligen kann. Ein Bedürfnis hierfür wird naturgemäß nur in denjenigen

Gewerben sich zeigen, in denen der Unternehmer mit seiner Familie den Betrieb ohne Arbeiter überhaupt aufrecht erhalten kann, also nur in kleingewerblichen Betrieben. In Betracht können außer den Friseuren und Barbieren z. B. kommen: Photographen, Reparaturhandwerker, z. B. Fahrradreparaturwerkstätten. Wegen der Bäcker s. § 6 des BäckereiG v. 29. 6. 36 (RGBl. I S. 521). Eine Anordnung gemäß § 41b kann aber nur für solche Gewerbe erlassen werden, welche unter § 105b Abs. 1 fallen, also namentlich für Werkstätten, keinesfalls aber für die Gewerbe, welche gemäß § 105i den Vorschriften der §§ 105b–105g überhaupt nicht unterliegen: Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten und Verkehrsgewerbe. Die Tätigkeit eines „Schnellphotographen" in Wirtschaften kann übrigens nicht als Darbietung einer Lustbarkeit angesehen werden und fällt also gegebenenfalls unter eine gemäß § 41b erlassene Verfügung (PrOVG v. 27. 11. 13, Entsch. 66, 379, Reger 35, 66, GArch. 13, 607, u. BayObLGSt. v. 27. 6. 14, Samml. 14, 212, Reger 35, 68).

Der Inhalt der Vorschrift der hVerwBeh. ist im Gesetze am Schluß des Abs. 1 vorgezeichnet: daß in dem betr. Gewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind. Gemeint sind zunächst die auf Grund des § 105e von der hVerwBeh. selbst zugelassenen Ausnahmen. Außerdem aber kommen auch die in § 105c GO vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmen in Betracht, z. B. Ziff. 1: „Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen", Ziff. 2: „Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebs bedingt ist", und Ziff. 4: „Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können." Das Betriebsverbot für die gesperrte Zeit gilt sowohl für den Betriebsinhaber wie für seine Familienangehörigen. Die Bedeutung des Betriebsverbots ist zunächst, daß in der gesperrten Zeit die Kunden nicht bedient werden dürfen (z. B. von Friseuren, Barbieren). Es erstreckt sich auch auf die Bedienung der Kunden in deren Wohnung (OLG Stuttgart v. 18. 10. 09, WürttJahrb. 22, 354, GArch. 10, 99, und KG v. 10. 10. 12, GArch. 12, 509, Reger 33, 233). Bei gewissen Gewerben aber wird das Betriebsverbot auch die Bedeutung haben, daß auch andere Arbeiten, welche die sofortige Bedienung der Kunden nach Schluß der Ruhezeit bezwecken, vom Gewerbetreibenden und seiner Familie nicht gemacht werden dürfen. Dagegen wird trotz des Betriebsverbots einem Photographen das Retouchieren, einem Friseur das Perückenmachen in den gesperrten Stunden erlaubt sein. — Nach Ablauf der in der Anordnung der hVerwBeh. bestimmten Stunde ist auch das Ausbedienen der im Laden noch anwesenden Kunden, und zwar auch dem Gewerbetreibenden selbst und seinen Familienangehörigen, untersagt. So WürttME v. 31. 1. 03 (MABl. S. 37, Reger 23, 423), OLG Darmstadt v. 1. 10. 09 (Reger 30, 403) u. BayObLG v. 15. 6. 12 (SammlSt. 12, 251, Reger 32, 429, GArch. 12, 320). Indes ist nicht zu beanstanden, wenn ein Friseur oder Barbier die bereits angefangene Arbeit beendigt.

Bezüglich der Tage, welche als Festtage gelten, s. A. 2 zu § 41a oben unter Buchst. c.

Bezüglich der Form der Anordnung der hVerwBeh. trifft das Gesetz keine Bestimmung. In Preußen braucht sie nicht die Form einer PolVO zu haben (obenzit. Urt. d. PrOVG v. 27. 11. 13). Vgl. auch das S. 506 zit. Urt. d. KG. v. 10. 12. 31.

Als höhere Verwaltungsbehörde ist zuständig in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident (Ziff. 2 der Anw. v. 1. 5. 04), in Bayern die Kreisregierung, (§ 1 der VollzV v. 29. 3. 92), in Sachsen die Kreishauptmannschaft (s. auch MVO v. 31. 1 01, Fischer 22, 358, Reger 21, 118), in Württemberg der Landrat (§ 1a VV v.25. 3. 92 i. d. F. d. § 6 VV v. 28. 9. 00, RBl. S. 753, geändert durch § 1 der VollzVO v. 26. 3. 24, RBl. S. 177), in Baden der Bezirksrat (VO v. 29. 9. 00), in Thüringen das Kreisamt

(ZustO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 2, GS S. 86), in Hessen das Kreisamt (§ 2 der VollzVO v. 20. 3. 12, RBl. S. 47).

4. Bestimmungen der Reichsregierung. An die Stelle der Bundesratsverordnung ist nunmehr die VO der Reichsregierung (RArbMin.) getreten; vgl. S. 285 oben. Die VO kann z. B. für die Feststellung der erforderlichen Mehrheit eine dem früheren § 100a analoge Vorschrift erlassen. Bisher sind Vorschriften auf Grund des § 41b Abs. 2 nicht erlassen worden. Dagegen ist in Hessen eine Anweisung über das Feststellungsverfahren ergangen; s. den § 171 der zit. Anw. v. 20. 3. 12.

5. Die Strafbestimmung zu § 41b s. in § 146a, abgedruckt und erläutert oben in A. 5 zu § 41a.

§ 42[1]

Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist,[2] darf dasselbe innerhalb[3] und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirkes[4] seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.[5]

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inland[6] ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes[7] nicht besitzt.

Übersicht

1. Vorbemerkung. Die vorliegende Fassung des § 42 beruht auf Art. 5 der Novelle v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10), durch welche §§ 42a u. 42b in die Gewerbeordnung gekommen sind. Siehe hierzu die Begr. a. a. O. S. 29 ff., KB S. 12 ff., StB III 1868–78 u. IV 2720.

Die frühere Fassung des § 42 lautete: „Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben." In der Begr. hierzu (§ 39 des Entw. von 1869) ist bemerkt (StB 1869 III 120): „Der Paragraph stellt im Gegensatz zu den Bestimmungen der meisten Landesgesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein äußerst wichtiges Prinzip fest. Während nach der Mehrzahl der letzteren jede nicht besonders dem stehenden Gewerbebetriebe vorbehaltene Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnorts als umherziehender Betrieb aufgefaßt und den Bestimmungen über das Hausiergewerbe unterworfen werden konnte, wird durch § 39 festgestellt, daß die Ausübung des stehenden Gewerbes außerhalb des Wohnortes so weit frei ist, als das vorliegende Gesetz nicht besondere Einschränkungen vorschreibt. Eine Ausübung des stehenden Betriebes außerhalb des Wohnortes, die nicht durch den Tit. 3 als Hausierbetrieb ausdrücklich qualifiziert ist, gilt daher als Ausübung des stehenden Betriebes. Dies ist namentlich gegenüber der bisherigen preußischen Gesetzgebung folgenreich für die Gewerbebefugnisse der Versicherungsagenten. Das Gewerbe der Versicherungsagenten besteht in der Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen den zu Versichernden und der Versicherungsunternehmung. Von den verschiedenen Zweigen des Gewerbes der Vermittlung von Geschäften ist durch Abschnitt III nur derjenige dem Gewerbebetrieb im Umherziehen zugezählt, welcher in dem Aufsuchen von Warenbestellungen besteht. Die Geschäftsvermittlung der Versicherungsagenten außerhalb ihres Wohnorts ist also nach dem Entwurfe als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs zu betrachten, nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen. Sie ist daher von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig. Nach der (vor 1869) bestehenden Gesetzgebung ist umgekehrt der Gewerbebetrieb der Versicherungsagenten außerhalb ihres Wohnorts als Gewerbebetrieb im Umherziehen und, da die Gesetzgebung über den letzteren diesen Betrieb nicht ausdrücklich zuläßt, als verboten zu betrachten." Vgl. die A. 1 zu § 14 S. 170 oben, ferner Urt. d. OLG Breslau v. 5. 11. 07 (Goltd. 56, 101, GArch. 8, 599) und die Bem. zu § 55 Ziff. 3. — Die Bezugnahme auf § 59 (jetzt § 60a) konnte in der neuen Fassung des Abs. 1 weggelassen werden, nachdem der diesem Vorbehalte zugrunde liegende gesetzgeberische Gedanke nunmehr in § 33b des Gesetzes zum Ausdruck gelangt ist. Siehe übrigens auch § 43.

2. Wer — befugt ist. Bezüglich des Ausdrucks „selbständiger Betrieb eines stehenden Gewerbes" vgl. die A. 1 u. 2a zu § 14 S. 170 u. 172 oben. Aus dem Umstande, daß es hier heißt „Wer — befugt ist", während im § 44 steht „Wer — betreibt", darf nicht geschlossen werden, daß im Eingange des § 42 etwas anderes gemeint ist als im Eingange des § 44. Auf einen bei den Verhandlungen zur Novelle von 1883 gestellten Antrag, den Eingang zu ändern in „Wer — betreibt", wurde von seiten des Bundesratskommissars erwidert, daß dieser rein redaktionellen Aenderung vom Bundesrate nicht entgegengetreten werde. Der Antrag wurde indes abgelehnt, nachdem der Abg. v. Kleist-Retzow darauf hingewiesen hatte, daß es eine Menge von Gewerben gebe, die einer Konzession bedürfen, und daß daher schon die GO von 1869 den Ausdruck gewählt habe „Wer — befugt ist". StB S. 1870. Es muß also derjenige, der sich auf § 42 berufen will, das stehende Gewerbe tatsächlich betreiben und erforderlichenfalls auch eine Erlaubnis besitzen.

3. Freier Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks. Indem das Gesetz hier wie im § 55 an Stelle des Ortes der gewerblichen Niederlassung (frühere Fassung, s. A. 1) den Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung setzte, schloß es sich der Praxis an. Vgl. die Bem. zu § 55. Innerhalb dieses Bezirkes kann der Gewerbetreibende das Gewerbe grundsätzlich zu jeder Zeit, an mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten (s. auch § 3), persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Boten oder Platzreisende (s. die Begr. zur Novelle von 1883), im Umherziehen von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten ausüben. Vgl. OLG München v. 21. 10. 91 (Samml. 6, 12), PrOVG v. 14. 6. 06 (GArch. 6, 489), KG v. 26. 2. 06 (Jahrb. 22 C 18, Reger 27, 221, GArch. 6, 462) u. v. 28. 1. 09 (Jahrb. 37 C 16, Reger 30, 37, GArch. 9, 272). Indes unterliegt auch der stehende Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung gewissen Beschränkungen, welche hier ausdrücklich hervorzuheben vom Gesetzgeber nicht für nötig erachtet wurde. In gewissen Fällen des ambulanten Gewerbebetriebs ist eine besondere Legitimation erforderlich (§§ 33b, 42b u. 43). Gewisse Waren sind hiervon ausgeschlossen (§ 42a). Auch sind einzelne Gewerbe durch die Erlaubnis an ein bestimmtes Lokal gebunden (§§ 16, 24, 30, 33a, GastfG § 1). Neuere Beschränkungen sind durch das EinzelhandelsschutzG (s. oben S. 82) dazugekommen, das insbesondere die Errichtung von neuen Verkaufsstellen, auch von Verkaufsfilialen, von besonderer Genehmigung abhängig macht. Bezüglich der Sonntagsruhe s. §§ 41a, 41b, bezüglich des Ladenschlusses § 24 AZO, bezüglich des Marktverkehrs § 69, bezüglich der Berufspflichten der Gewerbetreibenden § 144. Insbesondere geschieht durch § 42 den Beschränkungen des Gewerbebetriebs, die aus allgemeinen Polizeiverordnungen folgen, kein Eintrag (vgl. die Ausführungen S. 94 ff. oben u. über straßenpolizeil. Beschränkungen

insbes. A. 3 zu § 42a. Aus dem Grundsatz des § 42 Abs. 1 ergibt sich die Folgerung, daß, wenn die Gewerbserlaubnis sich auf einen Gemeindebezirk bezieht, wie beim Pfandleihgewerbe (§ 34), im Fall der Erweiterung des Gemeindebezirks durch Eingemeindung die Erlaubnis sich auf den neuen GemBezirk erstreckt (vgl. KG v. 22. 9. 32, GArch. 30, 363).

4. Befugnis zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebs außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung. Bezüglich der Bedeutung dieses Rechts s. die Ausführungen der Begr. von 1869 in A. 1. Die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebs außerhalb des Gemeindebezirks der Niederlassung soll grundsätzlich frei sein. Doch kann aus § 42 diese Freiheit insoweit nicht hergeleitet werden, als zum Gewerbebetrieb außerhalb der Niederlassungsgemeinde nach dem Tit. III eine besondere Erlaubnis — ein Wandergewerbeschein — erforderlich ist. Aus dem Vorbehalt des Tit. III weiter zu folgern, daß auch der im § 55 von der Wandergewerbescheinpflicht ausgenommene und in §§ 44, 44a besonders geregelte legitimationskartenpflichtige Gewerbebetrieb der Handlungsreisenden den Beschränkungen des Titt. III — in Betracht kommen §§ 55a, 56, 56a — unterliege, ist nicht gerechtfertigt. Siehe dazu die Ausführungen in A. 6 zu § 44, A. 3 zu § 55 a, A. 3 zu § 56 u. A. 2 zu § 56a. Der Gewerbetreibende ist ferner ebenso, wie innerhalb des Gemeindebezirks der Niederlassung, so auch außerhalb derselben den allgemeinen polizeilichen Vorschriften unterworfen, deren Ungültigkeit nicht etwa aus dem Umstand hergeleitet werden kann, daß sie den Gewerbebetrieb außerhalb des Niederlassungsorts beeinträchtigen oder auch unmöglich machen. In dieser Beziehung wurde eine unrichtige Folgerung aus § 42 in dem Urt. d. OLG München v. 13. 4. 80 (Reger 1, 129) gezogen, das sich auf polizeiliche Bestimmungen zur Durchführung des Schlachthauszwangs bezieht und nunmehr durch das Reichsfleischbeschaugesetz überholt ist; s. dagegen RG v. 17. 1. 89 (SammlSt. 18, 351, Reger 10, 134), ferner RG v. 27. 1. 88 (Rspr. 10, 70). — Selbstverständlich können die Gewerbe, deren Betrieb nach dem Gesetz nur in bezug auf eine bestimmte Anlage oder ein bestimmtes Lokal (§§ 16, 30, 33a, GastfG § 1) genehmigt werden darf, aus § 42 keine der örtlichen Beschränkung der Erlaubnis zuwiderlaufende Befugnisse herleiten. Vgl. dazu OLG München v. 24. 1. 88 (Samml. 5, 11, Reger 9, 205).

5. Gewerbliche Niederlassung. Aus der jetzigen und aus der früheren Fassung des Abs. 1, wie aus der Begr. von 1869 und aus der Fassung des § 44 Abs. 1 ergibt sich, daß von dem Gesetze bei dem stehenden Gewerbebetriebe im allgemeinen das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung vorausgesetzt wird. Eine Definition des Begriffs „gewerbliche Niederlassung" gibt das Gesetz nicht, jedoch ist in Abs. 2 (der durch die Novelle von 1883 hinzugefügt wurde) der Versuch gemacht, den Behörden einen Anhalt behufs leichterer Unterscheidung des stehenden Gewerbebetriebs von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, namentlich mit Rücksicht auf die Wanderlager, zu geben. Die Begr. zur Novelle von 1883 bemerkt hierüber:

„Was unter gewerblicher Niederlassung zu verstehen sei, ist bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Gewerbebetriebe generell nicht zu bestimmen. Es hat sich aber das Bedürfnis herausgestellt, wenigstens die negative Vorschrift zu erlassen, daß eine gewerbliche Niederlassung dann nicht als vorhanden gilt, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Geschäftslokal nicht besitzt. Durch diese Bestimmung sind auf der einen Seite die sogenannten Wanderlager von dem stehenden Gewerbebetriebe ausgeschlossen, auf der anderen Seite aber die sogenannten Saisongeschäfte in Badeorten und ähnliche Geschäfte von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgenommen. Was unter einem zu dauerndem Gebrauche eingerichteten Geschäftslokale zu verstehen sei, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermessen sein. Bei gewissen Gewerbetreibenden kann die Wohnung, in welcher dieselben gewerbliche Aufträge und Bestellungen entgegenehmen und welche als der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu betrachten ist, als Geschäftslokal im Sinne des Abs. 2 angesehen werden. Die Fassung des Gesetzes schließt es aus, bei dem Vorhandensein des daselbst näher bezeichneten Geschäftslokals ohne weiteres auch das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung anzunehmen, vielmehr wird die weitere Entscheidung, ob im einzelnen Falle eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 42 vorliegt, nach den in Betracht kommenden gesamten Verhältnissen, insbesondere nach der Gesamtheit der von den Gewerbetreibenden getroffenen Veranstaltungen und den dieselben begleitenden Umständen zu treffen sein. Die Anmeldung des Gewerbebetriebes als eines stehenden für sich allein ist hierfür nicht maßgebend."

Die Wanderlager wurden übrigens schon vorher zum GiU gerechnet, namentlich seitdem der Bundesrat am 27. 3. 79 beschlossen hatte, es seien die Wanderlager als GiU zu behandeln. Nach diesem Bundesratsbeschluß sind zu den Wanderlagern in der Regel diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte aus (Laden, Magazin, Schiff u. dgl.) vorübergehend Waren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs nach § 14 GO nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurteilung präjudiziert. Durch die Bestimmung in § 42 wird die Feststellung, ob im einzelnen Falle ein Wanderlager vorliegt, erleichtert. Im übrigen s. hierzu die A. 7 unten, dann die A. 5 zu § 55 und die Spezialbestimmung in § 56c Abs. 2 letzter Satz.

Die Erläuterung des Begriffs „gewerbliche Niederlassung" im § 42 ist ferner von besonderer Bedeutung, wenn es sich um die Frage handelt, ob das Aufkaufen und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu betrachten sei. Siehe § 44 Abs. 1 und dazu PrFME v. 5. 12. 14 (HMBl. S. 580, GArch. 14, 278), ferner PrOVG v. 31. 10. 00 (PVBl. 22, 591), v. 21. 10. 01 (GArch. 1, 481, Reger 22, 170) u. v. 24. 3. 02 (GArch. 1, 656, Reger 23, 24), in welchen anerkannt ist, daß ein stehendes Gewerbe auch von der Wohnung aus, die zugleich das Geschäftslokal bildet, betrieben werden kann; ebenso BayObLG v. 3. 11. 04 (Reger ErgBd. 3, 405 u. Rdschr. d. RWM v. 25. 6. 26 A 3425 (zit. von Zauner in BGem. u. VerwZ 42, 482); s. auch A. 7. Im übrigen, z. B. wenn es sich um die Verpflichtung zur Anzeige nach §§ 14, 35 oder um die Besteuerung des Gewerbebetriebes handelt, kann der Beginn oder das Vorhandensein eines stehenden Gewerbes angenommen werden, ohne daß der betreffende Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung besitzt. Siehe die Ausführungen oben S. 170. Vgl. hierher § 10 Abs. 2 des LandessteuerG v. 30. 3. 20 (RGBl. S. 402), der den Begriff der Betriebstätte i. S. des LStG feststellt. Aus der Rspr. s. BayObLG v. 16. 3. 33, GArch. 31, 399, LeipzZ 27, 1261, das bei der Frage, ob Wanderlager eines Pferdehändlers vorlag oder gewerbliche Niederlassung den Begriff der regelm. Wiederkehr wohlwollend feststellt; SächsOVG v. 12. 4. u. 16. 6. 33, Jahrb. 38, 47, 102: Tankstellen Wanderlager oder nicht, je nach der rechtl. Stellung ihrer Verwalter (Agenten oder Angestellte), KG v. 12. 4. 35, GArch. 33, 85: Verkauf von einem Obst-Lastkraftwagen aus in einem Ort außerhalb der gewerblichen Niederlassung in der Regel Wanderlagerbetrieb.

6. Im Inlande, d. i. im Gebiete des Deutschen Reichs.

7. Lokal für den Betrieb seines Gewerbes. Eine gewerbliche Niederlassung gilt nach Abs. 2 nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inland ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes ständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt. Im Entwurfe hieß es: „Geschäftslokal", der jetzige Ausdruck wurde auf Vorschlag der Reichstagskommission gewählt, um anzudeuten, daß es gewisse Gewerbebetriebe gibt, die nicht ein neues, anderes Lokal speziell für diesen Zweck notwendig machen, sondern wo die Wohnung gleichzeitig genügend ist, um dieses bestimmte Gewerbe auszuüben. StB 1883 S. 1870. Dasselbe ist übrigens auch in der Begr. gesagt (s. oben A. 5). Der Gewerbetreibende soll „ein beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes" besitzen. Hiernach

wurde dem Zimmer eines Zahnarztes, das dieser bei seinem zeitweisen Eintreffen in einer seinem Wohnorte benachbarten Stadt in einem Gasthause regelmäßig eingeräumt erhielt, vom OLG München mit Urt. v. 13. 12. 84, obwohl in dem Raume auch einige Arbeitsgeräte des Zahnarztes jeweilig untergebracht wurden, die Eigenschaften eines Geschäftslokals im Sinne des § 42 Abs. 2 GO aberkannt, da der betreffende Zahnarzt dieses Zimmer nicht ausschließend, auch nicht beständig, sondern nur vorübergehend einige Male im Jahre zu benützen pflegte, zu welchem Zwecke es jedesmal für ihn erst hergerichtet werden mußte (Samml. 3, 274, Reger 5, 294). Aehnlich OLG Darmstadt v. 26. 8. 09 (HessZ 35, 26, GArch. 10, 111). Noch weiter geht das BayObLG v. 27. 6. 08 (Reger 29, 177), in dem auch ein für ständig gemietetes Zimmer nicht als genügend erachtet wurde. Aehnlich KG v. 7. 1. 01 (Jahrb. 21, 31, GArch. 1, 91) und BayObLG v. 15. 10. 10 (SammlSt. 10, 281, GArch. 10, 476, Reger ErgBd. 4, 392): Zimmer, einem Darlehensvermittler in einem ländlichen Gasthause zur Verfügung stehend, genügt nicht. Milder OLG Stuttgart v. 7. 3. 08 (Jahrb. 21, 233, GArch. 8, 617, Reger 29, 524): ein gemietetes Zimmer in einem Gasthaus genügt, wenn schon es zeitweilig auch als Fremdenzimmer benützt wird; ferner die auf den Gewerbebetrieb von Naturheilkundigen bezüglichen Urteile des BayObLG v. 7. 9. 16, GArch. 17, 490, Reger 41, 13, u. v. 12. 4. 28, SammlSt. 28, 74, Reger ErgBd. 6, 28, des OLG Dresden v. 4. 6. 24, LeipzZ 19, 54, Reger 46, 326, ArchfRpfl. i. Sachsen 2, 215, GArch. 22, 434, des KG v. 24. 7. 25, GArch. 23, 115, u. v. 23. 8. 35, GArch. 34, 174, Reger 57, 160, des OLG Naumburg v. 23. 12. 25, GArch. 23, 563, des PrOVG v. 14. 10. 26, GArch. 24, 419, d. ThürOVG v. 14. 11. 28, GArch. 27, 103, RuPrVBl. 50, 460, Reger 50, 328, d. OLG Rostock v. 4. 10. 29, MecklZ 46, 173, d. OLG Stuttgart v. 1. 10. 30, WürttZ 72 Sp. Beil. 175, Reger 52, 164, GArch. 28, 543, OLG Oldenburg v. 4. 12. 33, OldZ 61, 134, die sämtlich ein am fremden Orte gemietetes und in regelmäßiger Wiederkehr zur Abhaltung von Sprechstunden benütztes Zimmer als genügend ansehen; ein Scheinmietvertrag begründet dagegen keine gewerbliche Niederlassung (BayObLG v. 3. 1. 21, Samml. 21, 1, GArch. 43, 393); das KG legt mit Recht entscheidendes Gewicht auf die ernstliche Absicht, das Gewerbe dauernd im fraglichen Lokal zu betreiben; vgl. KG v. 14. 10. 24 u. 6. 4. 25 (GArch. 22, 553, 23, 456, Reger 46, 161, Goltd. 70, 88), sowie v. 23. 2. 34 (DStrR 1, 348); OLG Jena v. 11. 1. 29, GArch. 27, 101, SächsArch. 6, 227, Jur. Rdsch. 1929 Nr. 1189, rügte bei einem Pfuscher, der in einer größeren Anzahl von Orten in eingerichteten Lokalen u. regelm. Wiederkehr sein Gewerbe ausübte, das Fehlen der Absicht, an diesen Orten einen Mittelpunkt seiner gewerblichen Tätigkeit u. damit eine Zweigniederlassung zu begründen. Die E. d. WürttVGH v. 8. 12. 26, WürttZ 71 Sp. Beilage 38, GArch. 24, 432, PrVBl. 48, 189, verneinte in einem Fall, in dem der Heilkünstler außerhalb seines Wohnorts täglich von 12–3 Uhr im gemieteten Privatzimmer eines Gasthauses Sprechstunden abhielt, „gewerbliche Niederlassung", weil nach den normalen Berufs- u. Geschäftsverhältnissen auch ein nicht appr. Heilkundiger zum Besuch der Kranken bei Tag u. Nacht bereit sein müsse; das zit. Urt. d. OLG Stuttgart v. 1. 10. 30 lehnt diese Forderung ausdrücklich ab u. hält im Anschluß an die überwiegende Rspr. für genügend, wenn an dem betr. Ort ein gewisser Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit sei u. diese einen erheblicheren Umfang habe. Siehe auch WürttVGH v. 18. 1. 33 (WürttVZ 26, 185, Reger 54, 500) über den Willen der Niederlassungsbegründung. Den Stall eines Pferdeverkäufers, welchen dieser zwar gemietet, aber nicht beständig oder doch wenigstens nicht in regelmäßiger Wiederkehr, sondern nur gelegentlich benützte, hat das Reichsgericht mit Urt. v. 13. 5. 89 als eine gewerbliche Niederlassung nicht anerkannt (Entsch. St. 19, 281, Reger 10, 176). Ebenso BayObLG v. 12. 5. 00 (Reger 20, 398, MABl. S. 386, Samml. 1, 77) u. v. 5. 10. 16, ZfRpflB 13, 57, GArch. 16, 421, ferner OLG Kolmar v. 23. 9. 02 (Goltd. 51, 205, GArch. 4, 102) u. KG v. 8. 12. 04 (GArch. 4, 606, Reger 26, 29), ferner bezüglich eines Viehhändlers PrOVG v. 4. 3. 10 (Entsch. 56, 195, GArch. 11, 99) u. WürttVGH im WürttMABl. 1911 S. 343

(auch bei Reger 31, 466 u. GArch. 12, 57). Siehe dagegen einen Fall, in welchem der Besitz eines Stalles als genügend erachtet wurde, im Urt. d. OLG Darmstadt v. 5. 2. 04 (Reger ErgBd. 3, 26, GArch. 4, 111). Die Wohnung eines Viehhändlers ist als gewerbliche Niederlassung anerkannt im WürttME v. 16. 12. 05 (MABl. 1906 S. 283, Reger 27, 48, GArch. 6, 279); ebenso BayObLG St. v. 23. 4. 10 (SammlSt. 10, 101), OLG Dresden v. 4. 12. 12 (GArch. 13, 436) u. PrOVG v. 11. 6. 14 (GArch. 14, 466, Reger 35, 454); s. dagegen das strengere Urt. d. PrOVG v. 20. 11. 28 (RuPrVBl. 50, 366, GArch. ErgBd. 2, 261). Siehe auch KG v. 22. 1. 22, JW 51, 921, GArch. 23, 86 (Wohnung eines Schweinehändlers) und das diesem zustimmende PrOVG v. 4. 7. 35, GArch. 34, 40. Außerdem s. KG v. 15. 12. 90 (Reger 12, 244): ein unverschlossener, vorzugsweise zur Aufbewahrung von Kohlen bestimmter und nur hin und wieder behufs Lagerung leerer Fässer mitbenutzter Schuppen ohne jegliche Laden- und Kontoreinrichtung ist nicht als ein zum Betrieb des Bierhandels geeignetes Lokal zu betrachten. Bedenklich ist das Urt. d. BayVGH v. 26. 2. 15 (Reger 35, 283). Durch einen Verkaufsautomaten wird eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet (Entsch. d. SächsOVG v. 19. 5. 04, Jahrb. 5, 342); ebensowenig durch ein Transformatorenhäuschen und die Zähleranlagen eines Ueberlandwerks, weil automatisch wirkende technische Anlagen (BayObLG v. 11. 1. 26, BayerVerwBl. 75, 29, GArch. 24, 76, Goltd. 71, 50, Jur. Rdsch. 2, 954, Reger 49, 15, KG v. 6. 12. 32, DJZ 1933, 914) oder durch die jeder Selbständigkeit entbehrende Verteilungsstelle einer Margarinefabrik (BayObLG v. 28. 1. 29, SammlSt. 29, 22, Reger 52, 326); ferner nicht durch Beschäftigung von Strafgefangenen (Entsch. d. SächsOVG v. 11. 11. 04, Jahrb. 6, 289); auch nicht durch einen Marktstand (Urt. d. KG v. 2. 7. 06, Jahrb. 33 C 7, Reger 28, 40); noch durch eine Verkaufsbude, die einigemal wöchentlich zum Verkauf von Gemüsen benützt wird (KG v. 2. 4. 14, GArch. 13, 610, Reger 35, 30). Anderseits ist, wie die Begr. betont (s. A. 5), der Besitz eines ständig oder regelmäßig benützten Geschäftslokals nicht unter allen Umständen genügend, um die Annahme einer gewerblichen Niederlassung zu begründen; vgl. BayObLG v. 29. 9. 03, 28. 3. 05 u. 18. 1. 06, die Filiale eines Bankgeschäfts betr. (Reger 24, 255 u. 26, 205 u. 27, 210, GArch. 3, 446 u. 448 u. 6, 457), dann das oben zit. Urt. v. 27. 6. 08, betr. das Zimmer eines Zahnarztes in einem Gasthofe, u. KG v. 21. 3. 10 (GArch. 9, 599, Reger ErgBd. 4, 7) u. v. 1. 12. 33 (GArch. 31, 344) über die Erfordernisse einer Zweigniederlassung (selbständige Organisation, gesonderte Buchführung), ferner SächsOVG v. 25. 10. 09 (Jahrb. 14, 346, GArch. 10, 102); abweichend bezüglich der Filiale eines Detailhandelsgeschäfts OVG Oldenburg v. 12. 1. 09 (OldenbZ 37, 55, Reger 29, 521, GArch. 9, 602) u. BadVGH v. 26. 2. 09 (BadZ 41, 137). Außerdem s. die weiteren Zitate in A. 5 zu § 55, insbesondere bezüglich der Wanderlager.

§ 42a[1]

Gegenstände,[2] welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus[2a] oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[3] oder an anderen öffentlichen Orten[4] nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden,[4a] mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebs.[5]

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.[6]

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.[7·8]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Die Begr. zu diesem auf der Novelle v. 1. 7. 83 beruhenden Paragraphen (s. A. 1 zu § 42) bemerkt im allgemeinen:

„Durch den § 56 der Gewerbeordnung ist das Bedürfnis anerkannt worden, gewisse Gegenstände von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen auszuschließen: aus Gründen vorwiegend sachlicher Natur, und erst in zweiter Linie aus Gründen, welche aus der Persönlichkeit der Hausierer abzuleiten sind. Die ersteren Gründe sprechen voll und ganz für den Ausschluß ebenderselben Gegenstände vom Ankauf und Feilbieten auch am Wohnorte oder dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden, sofern das eine oder andere von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten erfolgen soll. Die letzteren Gründe lassen sich wenigstens teilweise auch hier anführen, und zwar mit um so mehr Berechtigung, je mehr mit der wachsenden Größe der Gemeinden die betreffenden Gewerbetreibenden in der Menge verschwinden und den Polizeiorganen wie der übrigen Einwohnerschaft persönlich unbekannt bleiben."

2. Gegenstände, welche vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind. Diese Gegenstände zählt das Gesetz in § 56 Abs. 2 u. 3 auf. Ihr Kreis kann nach Maßgabe des § 56b Abs. 2 u. 3 durch die Reichsregierung, den zuständigen Reichsminister, bzw. die Landesregierungen, nicht aber etwa durch Polizeiverordnungen, erweitert werden. (Siehe dazu PrME v. 20. 1. 94, MBl. S. 29). Die durch § 56a Ziff. 1–3 vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen „Leistungen" sind absichtlich nicht in das Verbot des § 42a hineingezogen (Begr. S. 31, KB S. 14). Ebensowenig unterliegen ihm die in § 56a Ziff. 4 und § 56c für den Gewerbebetrieb im Umherziehen verbotenen Arten des Absatzes. Zu den von dem ambulanten Geschäftsbetrieb am Wohnorte ausgeschlossenen Gegenständen gehören namentlich geistige Getränke (§ 56 Ziff. 1), ausgenommen Bier und Wein in Fässern und Flaschen (s. A. 5) und ausgenommen besondere Fälle, für welche die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis erteilen kann (A. 7), Lotterielose (§ 56 Ziff. 5, vgl. den WürttME v. 7. 2. 84, MABl. S. 71, und den PrME v. 27. 11. 84, MinBl. S. 263) und die in § 56 Ziff. 10 genannten Erzeugnisse des Gartenbaus (s. dazu den WürttME v. 26. 6. 01, Reger 21, 366) u. A.

Vom ambulanten Gewerbebetrieb sind weiter ausgeschlossen die im § 56 Ziff. 12 näher bezeichneten Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke. Vgl. OLG München v. 17. 2. 94 (Samml. 8, 9, Reger 14, 225), den in A. 3 zit. BayME v. 24. 10. 25 und den PrME v. 12. 2. 95 (MBliV S. 31, Reger 15, 245, Fischer 17, 235). Dagegen ergab sich bei der Kommissionsberatung volles Einverständnis zwischen der Kommission und dem Kommissar des Bundesrats darüber, daß für den Druckschriftenvertrieb am Ort die Vorschrift in § 56 Abs. 4 (Führung eines Verzeichnisses) nicht Platz greift. Uebereinstimmend KG v. 5. 11. 00 (DJZ 6, 118, Reger 22, 167, Goltd. 48, 311). Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Ansichtsendungen, welche die Sortimentsbuchhandlungen ihren Kunden und solchen, deren Kundschaft sie zu erlangen wünschen, ins Haus zu schicken pflegen, unter § 42a fallen. Diese Frage wurde schon mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes (v. „Haus zu Haus") einhellig verneint. Der Kommissar des Bundesrats trat dieser Auffassung bei (KB S. 16, StB S. 1875). Für den auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten stattfindenden Vertrieb von Druckschriften ist indes gemäß § 43 ein Legitimationsschein erforderlich. — Das G. zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. 12. 26 (RGBl. I S. 505) ist mit G. v. 10. 4. 35 (RGBl. I S. 541) aufgehoben worden, da im natsoz. Staat andere u. wirksamere Wege des Jugendschutzes begangen werden können; s. hierüber A. 1 zu § 43.

2a. Von Haus zu Haus. Derselbe Ausdruck findet sich auch im § 33b, im § 42b und im § 60a. Siehe hierüber die Ausführungen in A. 5 zu § 33b. Ein Weitergehen mit der Ware unmittelbar von dem einen in das andere fremde Haus ist nicht erforderlich; OLG Celle v. 13. 7. 02 (Reger 26, 35).

3. Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen. Die öffentlichen „Wege, Straßen, Plätze" sind solche, welche dem Gemeingebrauche zur Verfügung stehen (s. oben A. 5a zu § 33b). Im übrigen ist aus der Begründung folgendes hervorzuheben: „Als ein Feilbieten oder Ankaufen von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne des § 42a ist es nicht anzusehen, wenn der Gewerbetreibende einen vor seinem Geschäftslokale befindlichen freien Raum an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu seinem Geschäftsbetriebe mitbenutzt oder wenn er, ohne von Straßenpolizei wegen daran gehindert zu werden, seine Waren auf Tischen und Bänken vor seinem Geschäftslokale, wenn auch auf der Straße ausbreitet. Diese Art des Geschäftsbetriebes, welche namentlich bei Trödlern sich nicht selten findet, fällt nicht unter den § 42a, welcher einen von dem Geschäftslokale losgelösten Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im Auge hat." Mit der Begr. stimmen überein KG v. 12. u. 19. 12. 95 (Reger 16, 358, 359, Goltd. 43, 422), v. 17. 2. u. 2. 3. 96 (Goltd. 44, 71) u. v. 23. 3. 14 (GArch. 14, 95) u. v. 8. 9. 25 (GArch. 23, 218, Reger ErgBd. 6, 334), PrOVG v. 29. 1. 31 (GArch. 28, 528, Entsch. 87, 425, Reger 53, 14), ferner BayObLG v. 20. 3. 06 (Samml. 6, 370, Reger 27, 193, GArch. 6, 464). Siehe indes bezüglich der zulässigen straßenpolizeilichen Beschränkungen die A. 11 zu § 1 S. 98 ff. oben und A. 11 zu § 42b S. 525 unten. Der BayME v. 24. 10. 25 über die Bekämpfung unzüchtiger Druckschriften (MABl. S. 174) regte die PolBeh. an, auf die Gemeindebehörden dahin einzuwirken, daß diese als Eigentümer der zum Gewerbebetrieb benutzten öffentlichen Straßen und Plätze von den Straßenhändlern die Einholung ihrer Zustimmung zur Benützung der öffentlichen Straßen usw. zum Gewerbebetrieb verlangen und dabei sich die Ausschließung von Druckschriften, hinsichtlich deren eine rechtskräftige Verurteilung nach §§ 184, 184a StGB vorliegt, u. bei Nichtbeachtung Zurücknahme der Genehmigung vorbehalten. Die Zuflucht, die hier zur Ausnützung der Rechte des Straßeneigentümers genommen wird, ist aus den ungenügenden Handhaben zu erklären, die zu jener Zeit das öffentliche Recht zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Druckschriften bot; jetzt eröffnet das Recht der kulturellen Selbstverwaltung neue und aussichtsreiche Wege zu ihrer Bekämpfung (vgl. A. 1 zu § 43). Die Grenzen des Gemeingebrauchs der öffentlichen Wege stehen — dies ist der Standpunkt des Reichsgerichts, vgl. Urt. v. 10. 6. 25, Entsch. Z 125, 108, Reger 50, 208, u. v. 16. 2. 29, Entsch. Z 133, 187 — nicht ein für allemal u. gleichmäßig fest, sie sind vielmehr von örtlichen Verkehrsanschauungen und Uebungen beeinflußt; der Gemeingebrauch findet seine natürliche Grenze am gleichen Recht aller übrigen; auch gewerbliche Sondernutzung ist in diesem Rahmen nicht ausgeschlossen; sie muß aber nach der Verkehrsanschauung und Uebung als Gemeingebrauch anerkannt sein und unmittelbar dem Straßenverkehr dienen (vgl. auch Erdsieck, Straßenhandel u. Gemeingebrauch, DJZ 1935 Sp. 147, der sich der reichsgerichtlichen Rspr. anschließt); das Einnehmen fester oder auch auf Rädern befindlicher Verkaufsstände, die einen gewissen Teil des öffentlichen Weges tagsüber besetzen, gehört je nach der örtlichen Uebung

zum Gemeingebrauch oder geht über ihn hinaus (Merkel in BVBl. 78, 9 ff. findet Ueberschreitung des Gemeingebrauchs nur bei dauerhaften Einrichtungen, die nachts nicht entfernt werden). In jedem Fall entscheidet nicht der Wegeigentümer, sondern die für den Straßenverkehr verantwortliche Polizeibehörde, wie dieser Sondergebrauch zur Sicherung und Ordnung des Straßenverkehrs zu regeln ist, insbes. auch, von welchen Straßen und Plätzen er auszuschließen ist. Vgl. Nebinger, WürttZfRpflVerw. 23, 97 ff., der nicht bloß die Zulassung einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung des öffentlichen Wegs der alleinigen Zuständigkeit der Straßenpolizeibehörde vorbehält, sondern auch, was zu weit geht, der Gemeinde als Wegeigentümerin das Recht bestreitet, für eine den Gemeingebrauch übersteigende gewerbliche Sondernutzung des öffentlichen Wegs eine Vergütung zu fordern. Wie Nebinger auch Neucamp im RVBl. 1936, S. 34. Es ist aber Nebinger beizustimmen, wenn er die GemBeh. für nicht zuständig hält, einem Gehfilm-Gewerbetreibenden die von ihm angestrebte Sondernutzung des öffentlichen Wegs zu gestatten oder zu verbieten; dies ist Sache der VerkehrspolBeh. (vgl. jedoch das ein Verbot der Gemeindebehörde billigende Urt. d. SächsOVG v. 22. 11. 29, Jahrb. 34, 249). Was die Abgabenerhebung vom Sondergebrauch anbelangt, so wird, wo keine gesetzliche Regelung besteht, das örtliche Herkommen in Betracht zu ziehen sein; grundsätzlich ist nicht einzusehen, warum der Gewerbetreibende, auch wo kein Eingriff in die Substanz oder keine Erhöhung der Unterhaltslast eintritt (vgl. Fleiner, InstdDV § 23), für eine Sondernutzung der öffentlichen Sache nicht zu einer Gegenleistung soll herangezogen werden dürfen; vgl. hierüber das auf Tanken an öffentlichen Wegen bezügliche Urt. d. RG v. 7. 2. 36, Entsch. Z 150, 216, wo hinsichtlich der Abgrenzung des Gemeingebrauchs und der Vergütungsfrage die §§ 5, 7, 9 des Thüring. Wegegesetzes v. 24. 7. 29 (GS S. 127) anzuwenden waren.

4. An anderen öffentlichen Orten. Ein Ort ist ein „öffentlicher", wenn er dem Publikum unbeschränkt oder gegen Erfüllung gewisser Bedingungen zugänglich ist (z. B. Zahlung eines Eintrittsgeldes); es gehören daher insbesondere Wirtschaften und Bahnhöfe hierher (s. das eingehende Urt. d. PrOVG v. 9. 3. 92, Reger 12, 349). Bei der Kommissionsberatung a. a. O. wurde der Ausdruck „öffentliche Orte" als vieldeutig und unbestimmt bemängelt und gefragt, ob auch Restaurationen (Gaststätten) dahin gehören. Der Kommissar des Bundesrates wies darauf hin, daß der Ausdruck „öffentlicher Ort" ein längst schon gesetzlich eingeführter und durch die Judikatur festgestellter sei, daß die Frage, ob ein Ort ein „öffentlicher" sei, nach den Umständen des Falles beantwortet werden müsse, daß eine Restauration zwar regelmäßig zu den öffentlichen Orten zu rechnen sei, jedoch unter Umständen (z. B. Anmietung für ein Familienfest) diese Eigenschaft zeitweilig verlieren könne. Uebrigens enthalte auch bereits die Gewerbeordnung (z. B. § 43) den Ausdruck „öffentliche Orte". Vgl. die Bem. zu §§ 42a, 43 u. 60b. — Siehe hierzu OLG Breslau v. 2. 6. 26 (Goltd. 49, 346, Reger 25, 26, GArch. 2, 444): ein Restaurationslokal, welches an einen Auktionator behufs Abhaltung von Versteigerungen unter Einstellung des Wirtschaftsbetriebs vermietet ist, wird dadurch Geschäftslokal und verliert die Eigenschaft als öffentlicher Ort.

Ein Marktplatz ist öffentlicher Ort, ebenso eine auf dem Marktplatz oder anderswo errichtete Zirkus- oder Menageriebude u. dgl.; dagegen ist eine für den Verkauf von Waren bestimmte, mit obrigkeitlicher Erlaubnis errichtete Markt- oder Meßbude ebensowenig ein öffentlicher Ort wie der Laden oder die Auslage eines ortsangesessenen Kaufmanns, abgesehen davon, daß die Verbote des § 56 auf den Marktverkehr keine Anwendung finden. Auch ein jedermann zugänglicher Privatmarktplatz wird im KG v. 1. 5. 25 (GArch. 23, 89, Goltd. 70, 17) als öffentlicher Ort i. S. des § 42a mit Recht anerkannt; dementsprechend ein Privatgrundstück bei Abhaltung einer öffentlichen Wählerversammlung (OLG Braunschweig v. 5. 1. 04, Reger 26, 206, GArch. 4, 239).

4a. Verbot des Feilbietens und Ankaufens zum Wiederverkauf. Ueber diese Begriffe s. die A. 8 u. 10 zu § 55 unten. Das Aufsuchen von Bestellungen fällt nicht unter

das Verbot des § 42a, sofern hierbei nicht die zu verkaufenden Waren selbst, sondern bloß Proben oder Muster mitgeführt werden (vgl. § 55 A. 9 und die A. 3 zu § 56). Wenn jemand das erste Heft einer Lieferungsschrift von Haus zu Haus trägt, in einer Anzahl von Wohnungen fremder Leute niederlegt und nach einigen Tagen fragt, ob sie das Werk „mithalten" wollen, so liegt eventuell, wenn es sich nicht bloß um Probehefte handelt, bezüglich dieser Hefte ein Feilbieten vor, bezüglich der weiteren Lieferungen ein Aufsuchen von Bestellungen. Die auf diese Geschäftsbetriebe bezüglichen Urteile des OLG Dresden v. 11. 7. 89 (Annal. 11, 28, Fischer 11, 137, Reger ErgBd. 1, 15) und v. 6. 8. 96 (Reger 18, 27) gehen von einer nicht zutreffenden Bestimmung des Begriffs Feilbieten aus, die inzwischen vom OLG Dresden (Urt. v. 26. 10. 99, Fischer 21, 159, Annal. 21, 30) verlassen worden ist. Siehe hierzu A. 8 u. 9 zu § 55.

Unter das „Feilbieten" fällt auch der Verkauf im Wege der Versteigerung. Das Verbot des § 42a gilt an sich auch für Notare, welche öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen vornehmen, indes verliert das von einem Notar für eine Versteigerung gemietete Wirtschaftslokal für die Zeit dieser Benutzung (unter vollständiger Einstellung des Wirtschaftsbetriebs) die Eigenschaft als öffentlicher Ort (PrOVG v. 19. 9. 10, Entsch. 57, 435, GArch. 10, 450, Reger 31, 25).

Die Fassung des Gesetzes „dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung nicht usw." entspricht der Begriffsbestimmung des G. i. U. im § 55. Der Ausdruck „Wohnort" bedeutet auch im § 42 a den Ort des Wohnsitzes, im Gegensatze zum Aufenthaltsorte, und ist nicht anders zu verstehen als der Begriff „Wohnort" des bürgerlichen Rechts (§§ 7, 570, 1954 BGB), s. dazu die A. 2 zu § 57 b und BayVGH v. 17. 12. 02 (Samml. 24, 288, Reger 24, 45, GArch. 3, 293). Bezüglich des Begriffs der „gewerblichen Niederlassung" s. § 42 A. 5 u. 7.

Im § 42a fehlen wie im § 33 b die Worte „ohne vorgängige Bestellung" (vgl. § 42b A. 6 u. § 55 A. 6). Bei wörtlicher Auslegung würde sich ergeben, daß das Verbot des § 42 a auch dann Platz greift, wenn der Verkäufer bzw. Käufer bestellt ist, und daß also, da die in §§ 56 u. 56 a ausgesprochenen Verbote einem bestellten Gewerbetreibenden gegenüber nicht Platz greifen, der Gesetzgeber den umherziehenden Gewerbebetrieb Einheimischer hier strenger behandelt als denjenigen des Fremden. Die Frage ist ohne besondere praktische Bedeutung, da ein Waren-Feilbieten oder -Aufkaufen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen usw. ausschließlich „auf Bestellung", d. i. auf vorgängige und genügend feste Bestellung, nicht leicht vorkommen wird. Wenn aber in einem einzelnen Falle wirklich Bestellung vorliegt, wird der bestellte einheimische Hausierer ebensowenig wie der Auswärtige bestraft werden können. Das Austragen bereits gekaufter Waren ist überhaupt kein „Feilbieten" im Sinne des § 42a.

5. Mit Ausnahme von Bier und Wein usw. Der ambulante Kleinhandel mit Bier und Wein in Fässern und Flaschen wird in größeren Städten namentlich in der Art betrieben, daß Brauereien Flaschenbier am Orte zum Verkauf herumfahren lassen. Dieser ambulante Kleinhandel soll demjenigen erlaubt sein, der zum Kleinhandel mit Bier oder Wein befugt ist; nach § 1 GaststG ist dieser Kleinhandel nicht erlaubnispflichtig; nach § 26 GaststG kann aber durch Landesgesetz die ErlPflicht auf den Kleinhandel mit Bier (nicht auch auf den mit Wein) ausgedehnt werden, was in Bayern (G. v. 27. 8. 31, GVBl. S. 223) u. Baden (NotVO v. 9. 10. 31, GVBl. S. 369, Art. 3) geschehen ist. Das Verkaufen von Bier und Wein auf der Straße zum Genuß auf der Stelle (das Ausschenken) ist jedoch durch die Zulassung des ambulanten Kleinhandels nicht gestattet. Es ergibt sich dies aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Ausnahmebestimmung. Die Worte „mit Ausnahme von — Gewerbebetriebs" waren im Regierungsentwurfe nicht enthalten. Bei der ersten Lesung fügte

die Komission den Satz 1 des Abs. 1 hinzu „mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen". Bei der zweiten Lesung tauchte das Bedenken auf, daß der Wortlaut des § 42a (verbunden mit § 56 Ziff. 1) gegen die zweifellose Absicht des Gesetzgebers dahin führen könne, den § 33 (jetzt durch das GaststG ersetzt) als durch § 42 a ergriffen zu betrachten. Ein Antrag, dem Abs. 1 des § 42 die Worte: „und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes" hinzuzufügen, fand einstimmige Annahme und seitens des Kommissars des Bundesrats Zustimmung. Letzterer gab hierauf die Erklärung ab: „Unter dem Feilbieten von Bier und Wein in Fässern und Flaschen, welches seitens der Kommission ausgenommen worden, sei der Ausschank oder Kleinverkauf zum Genuß auf der Stelle nicht mitzuverstehen, sondern die Abgabe von Bier und Wein in Fässern und Flaschen an die Kunden zum Genuß im Hause, wie dies in größeren Orten zu geschehen pflege. Wegen des Genusses von geistigen Getränken auf der Stelle entscheide § 33 bzw. § 42a Abs. 3 u. § 56 Ziff. 1." Dieser Erklärung wurde allseitig zugestimmt. Der Vorbehalt im Text ist trotz des inzwischen in Kraft getretenen Gaststättengesetzes, das an die Stelle des § 33 getreten ist, unverändert geblieben; der Vorbehalt müßte jetzt heißen: „vorbehaltlich des nach § 1 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtigen Gewerbebetriebs". Ein Erl. d. sächs. Min. d. Innern v. 24. 5. 89 (Reger 10, 144) weist ausdrücklich darauf hin, daß nur der ambulante Flaschenbierhandel am Niederlassungsorte des Händlers nach § 42a zulässig ist, dagegen dieser Handel nach § 56 Abs. 2 Ziff. 1 unstatthaft wird, sobald das Flaschenbier auch außerhalb des Wohnortes des Händlers und im Umherziehen verkauft werden will. Als „Bier", dessen literweises Feilbieten aus Fässern auf öffentlichen Straßen nach § 42a verboten ist, muß auch das sog. Jungbier betrachtet werden, das sich erst im Zustande beginnender Gärung befindet und darum noch fast frei von jeder Alkoholbildung ist; KG v. 25. 4. 89 (Reger ErgBd. 1, 20). Das ambulante Feilbieten von Branntwein und Likören fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 42a Abs. 1 und ist daher verboten.

6. Ausnahmen auf Anordnung der Landesregierung. Unter „Landesregierung" ist das Organ der vollziehenden Gewalt (im Gegensatz zur Landesgesetzgebung) zu verstehen; ob der Sachminister oder das Gesamtministerium zur Erlassung der Anordnung zuständig ist, richtet sich nach dem Landesstaatsrecht. Die Bedingungen der gestatteten Ausnahmen können von der Landesregierung nach Belieben festgesetzt werden.

7. Feilbieten geistiger Getränke. In Abs. 2, den das Gaststättengesetz belassen hat (s. dazu Rohmer, Gaststättengesetz A. 3 zu § 8), ist das Feilbieten von geistigen Getränken zum Genusse auf der Stelle (das Ausschenken) gemeint. Es hat hiermit, wie die Begr. bemerkt, in die Sphäre des (jetzt durch das GaststG ersetzten) § 33, welcher die dauernde Konzessionierung der Gast- u. Schankwirtschaften u. des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus regelte, nicht eingegriffen, sondern nur die Befugnis der Ortspolizeibehörde sichergestellt werden sollen, für Volksfeste, Truppenmanöver und ähnliche vorübergehende Angelegenheiten das Feilbieten geistiger Getränke zu gestatten (zu vgl. § 67 Abs. 2 GO). Siehe auch die in A. 4 mitgeteilte Erklärung des Bundesratskommissars. Vorausgesetzt ist ein gewerbsmäßiger Vertrieb, s. BayObLG v. 20. 3. 02 (Samml. 2, 305, Reger 23, 381). Die Erlaubnis kann nur eine vorübergehende sein und ist daher von der Ortspolizeibehörde auf eine bestimmte Zeit zu begrenzen. Eisenbahn- und andere Bahnkantinen können in der Regel nicht nach § 42 a Abs. 3 behandelt werden; bei ihnen handelt es sich meist um das Bedürfnis eines monatelangen Betriebs. Vgl. dazu A. 2 Buchst. b zu § 40 S. 473 oben. S. hierher § 8 des GaststG, wonach bei einem vorübergehenden Bedürfnis der Betrieb einer Schankwirtschaft vorübergehend auf Widerruf gestattet werden kann (Begr. d. § 8 nimmt auf § 42a Abs. 3 GO Bezug, der dem gleichen Bedürfnis Rechnung trage, wie zu ergänzen ist, für den ambulanten Gewerbebetrieb); s. ferner über Begriff der „geistigen Getränke" die A. 4 zu § 56 unten. Der vor-

übergehende Ausschank von Kaffee, Tee, Mineralwasser usw. kann auf Grund des § 42a Abs. 3 nicht gestattet werden; damit ist nicht gesagt, daß der ambulante Ausschank nicht geistiger Getränke verboten sei; Michel in RuPrVBl. 53, 881 erklärt ihn, da er nirgends verboten u. § 1 Abs. 1 GaststG auf ihn nicht anwendbar (was richtig), u. unter der Voraussetzung, daß er auch nicht auf Grund des § 42b Abs. 1 unter ErlPfl. gestellt sei, für erlaubt und wenn nötig durch verkehrs- oder gesundheitspol. Vorschr. beschränkbar. Dem wird beigetreten. Ueber die Abgabe von Milch an öffentl. Orten, insbes. auf Märkten, Plätzen oder Straßen an den Verbraucher s. § 11 Abs. 1 MilchG; nach Abs. 3 ebenda ist sie nur Unternehmern gestattet, die an festen Betriebsstätten Milch gewinnen, bearbeiten oder vertreiben u. nach Abs. 4 kann die Abgabe durch die AusfBest. d. obersten Landesbehörde noch weiter geregelt werden. — Nach Landesrecht kann für die Erlaubnis eine Gebühr erhoben werden; s. z. B. für Bayern Stempelges. v. 16. 2. 21 (Bek. v. 4. 1. 24, GVBl. S. 7) Tarif Nr. 19 Abs. 7 (10–500 RM).

Bezüglich des Ausdrucks „Ortspolizeibehörde" s. § 155 Abs. 2. Für Preußen s. Ziff. 5 der AusfAnw. v. 1. 5. 04. In Bayern ist gemäß § 19 der VollzVO v. 29. 3. 92 in München der Stadtrat (jetzt der Oberbürgermeister) zuständig. In Württemberg ist die Erlaubnis gemäß § 19 der MinVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234) von den Ortsvorstehern unter den dortselbst näher bezeichneten Voraussetzungen zu erteilen. In Baden ist die OrtspolBeh. zuständig (§§ 10, 11 der VollzVO z. GaststG v. 15. 9. 30, GVBl. S. 171). In Hessen sollen sich die Ortspolzeibehörden (Bürgermeistereien, bzw. besonders bestellte staatl. PolBeamte) bei Erteilung der Genehmigung auf bereits konzessionierte Wirte beschränken.

8. Strafbestimmung. Die einschlägige Strafbestimmung findet sich in § 148 Abs. 1 Ziff. 5. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark (jetzt Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44 a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem anderen zur Benutzung überläßt."

Im allgemeinen vgl. bezüglich des § 148 und auch zum neuen Abs. 2 des § 148 die A. 8 zu § 14 S. 185 ff. oben. Die jetzige Fassung der Ziff. 5 beruht auf der Novelle v. 1. 7. 83. Siehe hierzu die Begr., RTDrucks. v. 1882/83 Nr. 5 S. 66, KB Drucks. Nr. 206 S. 57 u. StB IV S. 2309 u. 2760.

Die Strafbestimmung trifft denjenigen, der entgegen der Vorschrift des § 42 a Abs. 1 mit Waren hausiert oder Waren verkauft, die vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, sofern nicht seitens der Landesregierung eine Ausnahme gemäß Abs. 2 oder von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme gemäß Abs. 3 zugelassen ist. Die Uebertretung kann auch fahrlässig begangen werden. Kolporteure sind hiernach strafbar, wenn sie fahrlässigerweise unterlassen zu prüfen, ob die von ihnen feilgebotenen Schriften in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind (OLG München v. 17. 2. 94, Samml. 8, 9, Reger 14, 226); nach einem Urt. d. RG v. 6. 12. 06 (Entsch. St. 39, 317, Reger 27, 226) wird aber in der unterlassenen Prüfung eine Fahrlässigkeit nur dann zu finden sein, wenn der Kolporteur nach den Umständen Grund zur Annahme hatte, daß die Schrift anstößigen Inhalts sei. — Bezüglich des Verkaufs von Flaschenbier auf öffentlicher Straße s. BayObLG v. 20. 3. 06 (Samml. 6, 370, Reger 27, 193, GArch. 6, 464): § 42 a nur anwendbar, wenn ein von dem Geschäftslokal losgelöster Geschäftsbetrieb in Frage steht. Wer ohne die in § 42a Abs. 3 vorgesehene ortspolizeiliche Erlaubnis vorübergehend an öffentlichen Orten geistige Getränke ausschenkt, dürfte nach § 148 Ziff. 5 zu bestrafen sein; ist aber der Ausschank mit der Absicht der weiteren Fortsetzung verbunden, so wird § 30 Abs. 1 Ziff. 1 GaststG anzuwenden sein; vgl. auch die Bem. zu § 68 (Ausschank auf Jahrmärkten).

Täter ist im Falle von Zuwiderhandlungen gegen § 42a der Hausierer, Kolporteur oder Aufkäufer; der Gewerbetreibende, der Hausierer ausschickt, ist unter Umständen als Anstifter strafbar. Vgl. BayObLG v. 9. 7. 10 (Samml. St. 10, 203) betr. einen Bierführer.

§ 42b[1]

Durch die höhere Verwaltungsbehörde[2] nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[3] kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirkes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[4] oder an anderen öffentlichen Orten,[5] oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus[6]

1. Waren feilbieten,[7] oder
2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,[8] oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen,[9] oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen,[10]

der Erlaubnis[11] bedürfen. Dabei kann angeordnet werden, daß die Erteilung der Erlaubnis von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängt; vor Erlaß einer solchen Bestimmung soll die zuständige gesetzliche Berufsvertretung gehört werden. Diese Bestimmungen können auf einzelne Teile des Gemeindebezirkes sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen[2] beschränkt werden.

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 bis 58 und des § 63 Abs. 1,[11a] und auf die Ausübung des Gewerbebetriebs[12] die Vorschriften der §§ 60b, 60c, des § 60d Abs. 1, 2 und des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören,[13] ferner in betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet,[14] sowie in betreff der vom Bundesrat in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen[15] darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 und § 57b Ziffer 2 und 3 erwähnten Voraussetzungen untersagt sowie nach Maßgabe des § 60b Abs. 2 und des § 60c Abs. 2 beschränkt und gemäß § 60b Abs. 3 verboten werden. Auf die

Untersagung dieses Gewerbebetriebs finden die Vorschriften des § 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[16]

Die höhere Verwaltungsbehörde[2] ist befugt, die vom Bundesrate gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer[17] entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.[18.19]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Die Begründung zu diesem in seinen vier ersten Absätzen auf der Novelle von 1883 beruhenden Paragraphen (s. A. 1 zu § 42) hebt hervor, daß bis dahin nach der Bestimmung des § 55 der GO nur solche Personen eines Legitimationsscheines bedurften, welche außerhalb ihres „Wohnortes" (ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung) die in diesem Paragraphen unter 1 bis 4 aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten vornehmen wollten. Angesichts dieser Beschränkung sei von den Verwaltungen größerer Städte übereinstimmend berichtet worden, daß eine wirksame Kontrolle des unaufhörlich zunehmenden Hausierwesens nicht ausführbar sei, solange jene Bestimmung in Kraft bleibe. Es sei deshalb unter Mitteilung flagranter Fälle, in denen mit Zuchthaus bestraften Verbrechern das Hausieren am Wohnorte nicht verwehrt werden konnte, der Antrag gestellt worden, das Hausieren am Wohnorte und anderen Orten, in denen der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung hat, dem Hausieren außerhalb dieser Orte völlig gleichzustellen. Es müsse indes als ausreichend angesehen werden, wenn das Gesetz einen Weg eröffnet, auf welchem in einzelnen Gemeinden im Falle des Bedürfnisses das Hausieren Einheimischer von der Erlangung polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht und gewissen weiteren Beschränkungen, wie sie in den §§ 60b, 60c und 60d Abs. 1 u. 2 für den G. i. U. vor-

gesehen sind, unterworfen werden kann. Der Reichstag trat dieser Auffassung bei und nahm nur einige Aenderungen des Entwurfs vor. Gleichzeitig wurde der § 33b in die GO eingefügt, welcher von dem Darbieten von Musikaufführungen und anderen Lustbarkeiten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen handelt. — Inzwischen erfuhr § 42b durch die Novelle v. 6. 8. 96 (RGBl. S. 685) Aenderungen in Abs. 1 (s. unten A. 3) und in Abs. 3 (s. ebenda), sowie durch einen fünften Absatz (s. A. 18) [vgl. hierzu RTV 1895/96 Drucks. Nr. 85 (E), StB S. 849 ff. (1. Ber.), S. 1331 (2. Ber.), S. 2526 (3. Ber.)], ferner durch das EinzelhandelsschutzG Art. 2 Ziff. 2 (RGBl. 1933 I S. 262) — insbes. Einführung des Bedürfnisnachweises! — und durch die Novelle z. GO v. 3. 7. 34 (RGBl. I S. 566) Art. 3 Ziff. 4, a (s. A. 2, 16).

Der Paragraph bezieht sich nur auf Personen, welche im Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bezüglich dieser Begriffe s. die A. 1 zu § 42a und die A. 5 u. 7 zu § 42.

Weitere und zwar unbedingte, nicht erst von einem Beschlusse der höheren Verwaltungsbehörde abhängige Beschränkungen des Feilbietens von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und in anderen öffentlichen Orten und ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus sind in § 55 a (Verbot des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen), ferner in dem an Stelle des § 139e Abs. 4 getretenen § 25 AZO v. 26. 7. 34 enthalten; nach letzterer Bestimmung ist während der Zeit, wo Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, auch das Feilbieten von Waren, bzw. der betreffenden Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. im stehenden Gewerbebetrieb (§ 42b Abs. 1 Ziff. 1) und im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1) verboten, jedoch können Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die VO des RKom. f. Preisüberwachung v. 8. 1. 32 (RGBl. I S. 18) — ergänzt durch die VO v. 20. 7. 36, RGBl. I S. 629 — über Preisschilder und Preisverzeichnisse gilt auch für den Straßenhandel. Dagegen finden die Vorschriften des EinzelhandelsschutzG §§ 2, 3 u. 4 (Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden) nach dessen § 6 auf das Feilhalten auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen keine Anwendung.

2. Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde. Bezüglich dieses Ausdrucks s. § 155 Abs. 2 und die daselbst zit. Vollzugsverordnungen. In Preußen sind zuständig die Regierungspräsidenten bzw. der Polizeipräsident in Berlin (AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 2; in Bayern die Regierungen (§ 1 der VO v. 29. 3. 92); in Sachsen die Gemeindeaufsichtsbehörde (Amts- bzw. Kreishauptmannschaft) (§ 35 der AusfVO v. 28. 3. 92 i. d. F. d. ReformVO v. 9. 7. 30 Ziff. 11, vgl. auch § 107 DGO, § 33 der 1. DurchfVO); in Württemberg die Landräte (§ 1 der VollzVO z. EinzelhandelsschutzG v. 11. 9. 33, RBl. S. 355), in Baden der Landeskommissar (§ 67 der VO v. 23. 12. 83), in Thüringen die Gemeindeaufsichtsbehörde u. für Abs. 4 das Kreisamt (ZustO v. 5. 6. 30 § 26, GS S. 86), in Hessen das Kreisamt (§ 2 der AusfVO v. 20. 3. 12, RBl. S. 48).

Die Begründung bemerkt: „Sache der höheren Verwaltungsbehörde wird es sein, die Behörde, welche die Erlaubnis zu erteilen hat, und die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis zu bestimmen, auch diejenigen Warenkategorien und gewerblichen Leistungen, bezüglich deren die Erlaubnis erforderlich ist, zu bezeichnen und vorzuschreiben, ob die Erlaubnis nur für das eigentliche Hausieren oder auch für den ambulanten oder stehenden Betrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nachgesucht werden muß." Bezüglich der zur Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden s. übrigens die A. 11 a unten. Auch die Feststellung eines Formulars für den Erlaubnisschein (s. die A. 11) wird der höheren Verwaltungsbehörde obliegen.

Die Anordnung kann nach dem neuen, auf das EinzelhandelsschutzG (A. 1) zurückgehenden vorletzten Satz des Abs. 1 die Erteilung der Erlaubnis vom Nachweis eines Bedürfnisses

nach vorheriger Anhörung der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung abhängig machen; an das Gutachten der Berufsvertretung (Industrie- und Handelskammer oder deren örtliches Organ) ist die die Anordnung erlassende Behörde nicht gebunden; für die Anhörung ist übrigens die Form einer Sollvorschrift gewählt worden, woraus zu schließen, daß es sich um eine instruktionelle Vorschr. handelt, deren Außerachtlassung die Anordnung des Bedürfnisnachweises nicht ungültig macht. Hinsichtlich der Prüfung des Bedürfnisses gilt das in A. 7 zu § 34 Gesagte; entscheidend ist, ob vom Gesichtspunkt des Gemeinwohles aus ein Bedürfnis anzuerkennen oder aber festzustellen ist, daß das Bedürfnis durch die bereits erteilten Erlaubnisse gedeckt ist; dabei ist das Interesse des verbrauchenden Publikums, der Wert, der einem gesunden Wettbewerb u. auch der, welcher der Erhaltung eines leistungsfähigen Ladenhandels beizumessen ist, zu berücksichtigen.

Die Anordnung konnte auf Grund des Schlußsatzes des Abs. 1 i. d. F. v. 1883 und nach der Fassung durch die Novelle v. 6. 8. 96 (s. A. 1) bisher schon auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen und auf gewisse Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden. Jedenfalls sind die Ausnahmen zu beachten, welche in Abs. 3 des Paragraphen vorbehalten wurden (vgl. KG v. 12. 5. 25, GArch. 23, 87). Ferner ist zu würdigen und eventuell auszusprechen, ob auch der Gewerbebetrieb mit landwirtschaftlichen Produkten usw. (§ 59 Abs. 1 u. 2) in der vom Gesetze für zulässig erklärten Weise eingeschränkt werden soll (s. die A. 16). Vgl. § 10 der WürttVV z. EinzelHSchG v. 11. 9. 33 (RBl. S. 355) i. d. F. d. VO v. 9. 12. 33 (RBl. S. 431), sowie ME v. 15. gl. M. (MABl. S. 302), durch welche ausführlich bestimmt ist, auf welche Punkte die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde sich zu erstrecken hat. Das zit. Urt. d. KG v. 12. 5. 25 erklärt eine Uebertragung der Befugnis der Beschränkung der Anordnung auf Behörden, die zum Erlaß der Anordnung nach § 42 b Abs. 1 nicht ermächtigt sind, für unzulässig.

3. Mitwirkung der Gemeindebehörde. Die frühere Fassung des § 42b Abs. 1 Satz 1 lautete: „Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß usw."; die jetzige beruht auf der Novelle v. 6. 8. 96 (s. oben A. 1 und die Begr. zur Novelle S. 14). Im Reichstag wurde deren Entwurf unverändert angenommen. Es ist also nach der jetzigen Fassung ein doppelter Weg möglich, auf dem eine Bestimmung im Sinne des § 42b ins Leben treten kann. Entweder beschließt die GemBeh. (Oberbürgermeister, Bürgermeister) die Erlassung einer solchen Bestimmung und stellt Antrag auf deren Genehmigung an die hVerwBeh.; die hVerwBeh. kann in diesem Falle dem Antrag stattgeben, sie kann ihn auch, wenn sie ein Bedürfnis nicht für gegeben erachtet, ablehnen. Oder aber die hVerwBeh. erläßt selbst die Bestimmung nach Anhörung der GemBeh.; letztere hat in diesem Fall lediglich ein Gutachten abzugeben, an das die hVerwBeh. auch dann nicht gebunden ist, wenn es sich gegen die Erlassung der beabsichtigten Bestimmung ausspricht; zu beachten ist dabei, daß der GemBeh. ein Entwurf der Bestimmung zur Aeußerung bekannt zu geben ist, und daß es nicht genügend wäre, sie lediglich im allgemeinen darüber einzuvernehmen, ob eine Bestimmung auf Grund des § 42b zu erlassen ist oder nicht; sie soll vielmehr auch Gelegenheit haben, sich über die Einzelheiten der beabsichtigten Bestimmung zu äußern. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der GemBeh. ist ein wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit der Anordnung.

Als Gemeindebehörde ist nach der DGO überall der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister zuständig.

4. Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen. Siehe hierzu die A. 3 zu § 42a. Das Auslegen von Waren usw. auf der Straße unmittelbar vor dem Geschäftslokale ist hiermit nicht gemeint. Wo überhaupt eine offene (feste) Verkaufsstelle im Sinne des § 41a vorliegt (s. S. 489), ist § 42b nicht einschlägig. Vgl. KG v. 2. 3. 96 (Reger 17, 14) u. v. 28. 12. 98 (Reger

19, 396, Goltd. 46, 367) u. OLG Jena v. 29. 1. 13 (BlfRpfl. i. Th. 40, 196). Ob Bestellung vorliegt oder nicht, ist hier unerheblich. Vgl. unten A. 6 sowie A. 4 a zu § 42 a S. 517 oben.

5. An anderen öffentlichen Orten. Siehe hierzu A. 4 zu § 42a. Bezüglich der Bestellung s. A. 4 u. 6.

6. Ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus. Diese Worte gehören zusammen. Das Feilbieten, Aufkaufen von Waren, Aufsuchen von Bestellungen usw. von Haus zu Haus durch einen bestellten Gewerbetreibenden kann nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. Bezüglich des Begriffs der Bestellung s. die A. 6 zu § 55, dann bezüglich der Worte „von Haus zu Haus" die A. 5 zu § 33b.

7. Waren feilbieten. Siehe hierzu die A. 8 zu § 55. Das Feilbieten gewisser Waren kann gemäß Abs. 3 des vorliegenden Paragraphen von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. Im übrigen ist „Ware" im weitesten Sinne zu interpretieren (KG v. 14. 1. 95, Reger 16, 11, Theaterkarten im Zwischenhandel als Ware). Auch der Handel mit Flaschenbier kann auf dem in § 42b vorgesehenen Wege von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; vgl. PrME v. 4. 1. 04 (Reger 24, 410).

8. Waren — zum Wiederverkauf ankaufen. Von demjenigen, der im Gemeindebezirke seines Wohnorts oder seiner gewerblichen Niederlassung Waren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren erzeugen, oder in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft, kann die vorgängige Einholung einer Erlaubnis nicht gefordert werden. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus Abs. 3 des Paragraphen. Wer Waren außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren erzeugen, oder in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft, bedarf einer Legitimationskarte gemäß § 44a. Betreibt er ferner außerhalb dieses Bezirks den Einkauf bei anderen Personen als Kaufleuten (oder solchen Personen, welche die Waren erzeugen) oder an anderen Orten als offenen Verkaufsstellen, so bedarf er eines Wandergewerbescheines gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 2. Bezüglich des Begriffs „offenen Verkaufsstellen" s. die A. 2 Buchst. d zu § 41a S. 489.

9. Aufsuchen von Warenbestellungen. Das Aufsuchen von Bestellungen im Gemeindebezirk des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, kann von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. Weitere Ausnahmen s. in Abs. 3. Bezüglich des Aufsuchens von Warenbestellungen außerhalb des Gemeindebezirks s. ferner § 55 Abs. 1 Ziff. 2 u. §§ 44, 44a. In § 44 Abs. 3 Satz 2 heißt es: „in deren Geschäftsbetriebe" (nicht „Gewerbetrieb"); s. dazu die A. 11 zu § 44 unter Buchst. a.

10. Gewerbliche Leistungen anbieten. Zu den gewerblichen Leistungen im Sinne obiger Bestimmung gehören nicht die in § 37 genannten Gewerbe — die Bereithaltung von Transportmitteln und das Anbieten von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Ebensowenig fällt unter § 42b Ziff. 3 das in § 33b genannte öffentliche Darbieten von Lustbarkeiten. Diese Gewerbe unterliegen auch ferner der unbeschränkten ortspolizeilichen Regelung. Unter den § 42b Ziff. 3 fallen daher hauptsächlich solche gewerbliche Leistungen, welche in der Verarbeitung von Stoffen, der Reparatur von Gegenständen usw. bestehen, wie z. B. die Leistungen der Glaser, Scherenschleifer, Korbflechter, Topfbinder und neuerdings bes. auch der Photographen. Vgl. auch das S. 458 zit. PrOVG v. 17. 5. 34, RVBl. 55, 1060, GArch. 32, 252), ferner A. 11 zu § 55. Das Anbieten von solchen gewerblichen Leistungen, hinsichtlich deren dieses Landesgebrauch ist, kann, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, von einer vorgängigen Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. Ein Beispiel (Sägefeiler) s. im Urt. d. BayVGH v. 6. 7. 10 (Reger ErgBd. 4, 27). Vgl. die analoge Bestimmung in § 59 Abs. 1 Ziff. 2. Die VO d. SächsWM v. 31. 3. 34 (SVBl. S. 120) wies die GemBeh. an,

das Anbieten gewerblicher Leistungen von Haus zu Haus durch Friseure grundsätzlich zu versagen, soweit dies nach § 42b Abs. 2 möglich sei; hier handelte es sich wohl um Leistungen, deren Angebot von Haus zu Haus nicht Landesgebrauch war. — Das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen kann nicht auf Grund des § 42b erlaubnispflichtig gemacht werden; der unerledigte Entw. RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 schlug entspr. Ergänzung der Ziff. 3 vor (bes. um Einschränkung des Photographen-Straßengewerbes zu ermöglichen); vgl. dazu OLG Dresden in JW 61, 893.

11. Erlaubnis. Vgl. die Bem. in A. 2. Hier ist noch beizufügen, daß, wie sich aus dem Zweck des Gesetzes ergibt, die Einholung der Erlaubnis (wie beim eigentlichen Gewerbebetrieb im Umherziehen) allen auferlegt werden kann, die in eigener Person das Gewerbe ausüben, auch wenn sie es nicht auf eigene Rechnung tun. Vgl. auch die A. 2 zu § 43. Die Erlaubnis ist, wie sich aus der Bezugnahme auf § 60c in Abs. 2 ergibt, schriftlich in Form eines Erlaubnis- (Legitimations-) Scheins auszufertigen. Vgl. die Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 5 u. § 149 Ziff. 1 (A. 19 unten). Die fraglichen Scheine sollen neben der Unterschrift mit dem Dienststempel (Dienstsiegel) der zuständigen Behörde versehen werden. Vgl. Ziff. 56 der PrAusf-Anw. v. 1. 5. 04, BayautME v. 20. 12. 01 Nr. 28401. Bezüglich der Gebühr s. für Bayern Art. 155 I des KostenG v. 16. 2. 21 (MB v. 4. 1. 24, GVBl. S. 7): 4–20 RM.

Die Frage, ob der Inhaber eines Wandergewerbescheins zur Ausübung des ambulanten Gewerbes am Orte seines Wohnsitzes eines Erlaubnisscheins gem. § 42 b bedarf, wurde in einer von dem PrHME v. 20. 7. 26 (HMBl. S. 186, GArch. 24, 78) wiedergegebenen Ausführung des Reichswirtschaftsministers — mit Recht — bejaht, weil der WGSch. nur den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 55 ff.) — also außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts — deckt, während der ambulante Gewerbebetrieb am Wohnort zum stehenden Gewerbebetrieb gehört. Uebereinstimmend KG v. 12. 5. 25 (GArch. 23, 87) u. v. 23. 9. 29 (GArch. 27, 387, Reger ErgBd. 6, 336). Siehe dazu Strzjewski im RVBl. 57, 676, der vorschlägt, die ErlPflicht nach § 42 b auch für die auswärtigen Wandergewerbescheininhaber einzuführen.

Abgesehen von der eventuell nach § 42b GO erforderlichen Erlaubnis kann übrigens die Ausübung des ambulanten Gewerbebetriebs am Niederlassungsorte auch durch weitergehende polizeiliche Vorschriften beschränkt werden, allerdings nicht auf Grund des § 42b (vgl. Urt. d. KG v. 3. 4. 28, GArch. 26, 61), sondern auf Grund der allgemeinen reichs- oder landesrechtlichen Ermächtigungen. Der ambulante Gewerbebetrieb hat sich insbesondere allen allgemeinen polizeilichen (z. B. straßenpolizeilichen) Bestimmungen zu fügen, wenn sie eine gesetzliche Grundlage haben, welchen jedermann unterworfen ist, mag er ein Gewerbe betreiben oder nicht; es können aber, auf reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Grundlage, auch polizeiliche Vorschriften erlassen werden, durch welche ausschließlich die Gewerbetreibenden betroffen werden, jedoch dürfen diese Vorschriften nicht so weit gehen, daß dadurch der Gewerbebetrieb überhaupt unmöglich oder nahezu unmöglich gemacht wird. Es verstößt aber nicht gegen die GO., wenn die Vorschriften die Ausübung des Gewerbes zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten hindern (s. hierüber A. 11 zu § 1 S. 94 ff. oben). Mit Recht hat daher das BayObLG in wiederholten Urteilen zeitlich oder örtlich beschränkte ortspolizeiliche Verbote des Hausierhandels für zulässig erachtet, die auf Grund des Art. 44 des BayPStGB erlassen waren, der die Erlassung polizeilicher Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen vorsieht; s. die Urt. v. 8. u. 29. 11. 02 in BlfRA 68, 291 ff., auch abgedruckt in Samml. 3, 112, Reger 23, 191 u. 24, 6, GArch. 2, 548 u. 3, 194, ferner v. 7. 7. 04 (Reger ErgBd. 3, 209, GArch. 4, 337), v. 31. 5. 05 Samml. St. 6, 33, Reger 26, 343) u. v. 19. 2. 10 (GArch. 9, 630, Recht 1910 Sp. 360). In anderen Fällen sind ähnliche auf Grund des § 366 Ziff. 10 StGB erlassene be-

schränkte Verbote des Hausierhandels für zulässig erachtet worden; so das Verbot, am Firmungstage oder während der Missionszeit an Markttagen auf Straßen feilzuhalten: OLG München v. 28. 12. 86 (Samml. 4, 268, MABl. 1887 S. 57, Reger 7, 355), v. 14. 3. 95 (MABl. S. 236) u. v. 9. 5. 95 (MABl. S. 316, Samml. 8, 324, Reger 15, 365), dann BayObLG v. 29. 11. 02 (Samml. 3, 116, GArch. 3, 196, Reger 24, 7, BlfRA 68, 290). Etwas weit geht das Verbot des Feilhaltens von Druckschriften und Theaterbilletts an gewissen Plätzen von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, das indes vom OLG München als zulässig anerkannt wurde (Urt. v. 21. 2. 88, Samml. 5, 78, Reger 9, 182); s. ferner OLG Dresden v. 15. 10. 91 (Reger 12, 121) betr. Zulässigkeit des Verbots des Feilhaltens und Kolportierens von Druckschriften in öffentlichen Versammlungen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten auf Grund des § 366 Ziff. 10 StGB. Für zulässig wurde ferner vom PrOVG erachtet (Entsch. v. 9. 3. 03, GArch. 3, 358) u. v. KG (Urt. v. 19. 1. 26, Goltd. 71, 27) das Verbot des Straßenhandels mit Fuhrwerken und besonders großen Behältnissen auf Grund des § 6 des PrG v. 11. 3. 50 über die Polizeiverwaltung; s. auch Urt. v. 14. 3. 10 (GArch. 9, 529, Reger ErgBd. 4, 26): für den Straßenhandel kann polizeiliche Erlaubnis gefordert und die Benützung von Wagen und Pferden verboten werden. — Das KG hat dagegen einer Polizeiverordnung die Rechtsgültigkeit abgesprochen, durch welche „jeder Straßenhandel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs an den Renntagen in Hoppegarten" verboten wurde (Urt. v. 23. 1. 02, Jahrb. 23 C 76, GArch. 1, 652, Reger 24, 5), weil nach §§ 56 b u. 42 b GO das Recht, gewisse Waren vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, bzw. vom Verkauf im Umhertragen auszuschließen, dem Bundesrat, bzw. der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten sei, und weil der Gewerbebetrieb nur den allgemeinen Polizeivorschriften unterworfen sei, die für jedermann gelten, mag er ein Gewerbe treiben oder nicht. Letzterer Satz ist unrichtig (s. die Ausführungen bei § 1 a. a. O.) und die erstere Erwägung nicht durchschlagend, weil das Verbot nur für Renntage gelten solle. Siehe indes jetzt KG v. 27. 8. 10 (Recht 1910 Sp. 750) u. v. 7. 10. 27 (GArch. 25, 161): Gültigkeit einer Polizeiverordnung, welche das Einnehmen einer Handelsstelle an öffentlichen Orten außerhalb des Marktverkehrs von polizeilicher Erlaubnis abhängig macht. Siehe ferner KG v. 26. 7. 27 (GArch. 26, 4, Goltd.-Klee 72, 194), das mit Recht eine PolVO, die auf allen Straßen usw. den Straßenhandel von vorheriger Erlaubnis abhängig machte, in dieser Allgemeinheit für unzulässig erklärte; übereinstimmend BayObLG v. 25. 10. 26 (GArch 24, 488); s. ferner OlbOVG v. 26 4. 28 (OlbZ 56, 96): Zulässigkeit eines straßenpol. Verbots mit ErlVorbehalt für Gehsilmaufnahmen; PrOVG v. 4. 10. 34 (JW 64, 383): Zulässigkeit einer verkehrspol. Vorschrift, die den Handel u. das Anbieten gewerblicher Leistungen auf bestimmten Straßen von einer Erlaubnis abhängig machte. Ueber den Begriff des Straßenhändlers s. KG v. 13. 12. 29, GArch. 27, 483. Die Zulässigkeit eines gesundheitspol. Verbots des Straßenhandels mit Speiseeis anerkannte OLG Jena v. 23. 4. 27 (Reger ErgBd. 6, 321, GArch. 25, 487). Ueber Straßenhandel vor Konkurrenzgeschäften u. die Frage der verkehrspol. Einwirkung dagegen s. Strizke in BayGem- u. VerwZ 41, 963 f. — Für Bayern ist noch zu bemerken, daß der Verwaltungsgerichtshof in derartigen Fragen der Verkehrspolizei nicht zuständig ist (E. v. 7. 11. 00, Reger 21, 127).

Ueber Beschränkungen des ambulanten Gewerbebetriebs vom Gesichtspunkt des Straßeneigentums der Gemeinde aus s. A. 3 zu § 42a S. 515 oben.

An Sonn- und Festtagen ist der im § 42b bezeichnete Gewerbebetrieb überhaupt verboten (s. § 55a), ebenso während der Ladenschlußzeit gem. § 25 AZO das Feilbieten von Waren auf Straßen usw. Siehe dazu Rohmer, AZO S. 125.

11a. Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis. Die angezogenen Vorschriften betreffen die Gründe, aus welchen der Wandergewerbeschein versagt werden muß oder versagt oder zurückgenommen werden kann, das hierbei von den Behörden einzuhaltende Verfahren und das Beschwerderecht der Parteien. Dabei ist zu beachten, daß die §§ 57 u. 57b durch die Novelle v. 3. 7. 34 (s. A. 1) verschärft worden sind; s. dazu A. 7 zu § 43. Auf das Recht

der kulturellen und der Nährstands-Selbstverwaltung ist auch hier Rücksicht zu nehmen; s. dazu A. 1, 1a u. 7 zu § 43; ferner den RdErl. des RuPrWM v. 14. 7. 36, der außer Zweifel setzt, daß die §§ 42b, 43, 44a u. 55 GO nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen des RKulturKG u. der 1. DurchfVO dazu sowie den gemäß deren § 25 erlassenen Anordnungen der Einzelkammern stehen und auch für die Ausübung der von der RKulturK erfaßten Gewerbe gelten, und daß die Ausweise der Einzelkammern die Legitimationspapiere der GO nicht zu ersetzen vermögen. Aus dem Bereich des Nährstands s. SächsVO v. 27. 11. 36 (SVBl. S. 456): die Neuerrichtung eines Betriebs, der die in § 1 der VO über den Zusammenschluß der D. Gartenbauwirtschaft v. 21. 10. 36 (RGBl. I S. 911) genannten Erzeugnisse im Straßenhandel, im GiU oder im Marktverkehr feilhält, bedarf nach § 9 dieser VO der Genehmigung des zust. Gartenbauwirtschaftsverbandes. Für den Hausierhandel mit Brot ist auf die am 15. 6. 35 in Kraft getretene Brotmarktordnung des RNährstands hinzuweisen, nach deren Ziff. VI Brot außer dem Haus nur noch nach vorheriger Bestellung geliefert werden darf.

Was die zuständigen Behörden und das Verfahren in den größeren Ländern betrifft, s. für Preußen die AusfVO v. 31. 12. 83 (GS 1884 S. 7 u. § 1 AnpassungsG v. 15. 12. 33), denen zufolge erforderlichenfalls über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 42b Abs. 1 GO der Landrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zu beschließen hat. In Landkreisstädten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Landrats der Bürgermeister. Ueber die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnisscheine an Ausländer entscheidet der Regierungspräsident (Berlin Polizeipräsident), gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet. Das Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen und in Landkreisstädten mit mehr als 10 000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde, wenn die Zurücknahme einer Erlaubnis der bezeichneten Art oder die Untersagung des im § 42b Abs. 3 GO bezeichneten Gewerbebetriebes mit den im § 59 Ziff. 1 u. 2 aufgeführten Erzeugnissen und Waren verfügt werden soll. Die Entscheidung des BezVerwGer. ist eine endgültige. Siehe auch die AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 56. — In Bayern werden die in erster Instanz zuständigen Behörden von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt (s. die A. 2 oben). Bezüglich des Rekurses besagt § 20 der VollzV v. 29. 3. 92: „Die gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 42b Abs. 2 u. 3 zulässigen Rekurse werden von den Kreisregierungen, KdI, verbeschieden." Siehe die ME v. 7. 2. 98 zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (MABl. S. 77, Weber 25, 211). Die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig (Art. 9a des VGG v. 8. 8. 78 i. d. F. d. G. v. 7. 3. 24, GVBl. S. 65). In Sachsen ist zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Gewerbebetriebes nach Abs. 3 die untere Verwaltungsbehörde zuständig. Der Rekurs geht an die Amtshauptmannschaft (gegenüber kreisangehörigen vormals „revidierten" Städten) oder an die Kreishauptmannschaft (gegenüber Amtshauptmannschaften und Stadtkreisen); §§ 1, 16 der AusfVO v. 28. 3. 92 i. d. F. der ReformV v. 9. 7. 30 E Ziff. 1 u. Ziff. 7; s. auch die VO des WirtschMin. v. 27. 12. 33, SSP 21 II 1 (VBl. S. 960). Für Württemberg s. §§ 1, 2 der VollzVO z. EinzelhandelschutzG v. 11. 9. /9. 12. 33, RBl. S. 355, 431, geändert durch §§ 3, 6 der VO v. 23. 5. 34 (RBl. S. 183), §§ 4, 5 BezVerwVO, sowie §§ 4, 10 VersV v. 30. 10. 07 i. d. F. d. §§ 4, 2 BezVerwVO (Rekurs gegen Vers. d. OPolBeh. an den Kreisrat, d. PolPräs. Stuttgart an LGewA). In Baden sind gemäß § 67 der VollzV v. 23. 12. 83 zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sowie zur Untersagung und Beschränkung in den am Schlusse des Abs. 3 des § 42b bezeichneten Fällen die OrtspolBeh. zuständig, vorbehaltlich der Herbeiführung eines Beschlusses des Bezirksrats bzw. der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde. In Thüringen entscheidet über Anträge auf Erlaubnis, über die Zurücknahme der Erlaubnis sowie die Untersagung der GemVorstand, über den Rekurs das Landesverwaltungsgericht (ZustVO v. 5. 6. 30, § 26, GS S. 86). Für Hessen s. §§ 70, 71 der AusfVO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48); danach ist zur Erteilung der Erlaubnis, für ihre Zurücknahme und die Untersagung des Gewerbebetriebs das Kreisamt zuständig; gegen dessen Entscheidung Rekurs an das BezVerwGer., das endgültig entscheidet (G. v. 1. 4. 37, RBl. S. 121).

12. Ausübung des Gewerbebetriebs. Die hier zit. Vorschriften in §§ 60b, 60c, 60d Abs. 1 u. 2 und 63 Abs. 2 bezüglich der Ausübung des Gewerbebetriebs finden auf den ambulanten Geschäftsbetrieb am Wohnorte ohne weiteres Anwendung, sobald der in Abs. 1

bezeichnete Beschluß der hVerwBeh. vorliegt. Bezüglich der anzuwendenden Strafbestimmung s. A. 19.

13. Ausgenommene Waren und Erzeugnisse. Die in § 59 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren sind: „selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei", ferner „selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkts gehören". Diese Waren sollen von einer Anordnung nach § 42b ausgenommen bleiben, auch wenn sie nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören. Die Ausnahme erstreckt sich also auf alle (nicht bloß die rohen oder selbstgewonnenen) Erzeugnisse der Landwirtschaft usw. und auf alle Wochenmarktsartikel. Bezüglich des letzteren Begriffs s. § 66. Weder das Feilbieten dieser Waren noch das Aufsuchen von Bestellungen auf solche noch das Aufkaufen derselben kann von der in Abs. 1 des Paragraphen vorgesehenen Erlaubnis abhängig gemacht werden.

14. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insoweit usw. Bezüglich Auslegung der Worte „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke", die sich auch in §§ 43, 44 u. 56 finden, s. die A. 3 zu § 43 unten. Vorliegende Ausnahmsbestimmung bezieht sich bloß auf den Gewerbebetrieb mit Druckschriften usw. von Haus zu Haus. Insoweit das Feilhalten von Druckschriften usw. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten stattfindet, ist es den Bestimmungen des § 43 unterworfen. Druckschriftenkolportage unterlag, als der Entw. der Novelle von 1883 dem Reichstage vorlag, bereits der Regelung durch § 43, die nur insofern nicht so weit ging, wie der § 42b des Entwurfs, als § 43 den Verkauf von Druckschriften ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus der ortspolizeilichen Erlaubnis nicht unterwarf. Für diese Art des Druckschriftenvertriebs konnte also auf Grund des § 42b in der Fassung des Entw. eine Erlaubnispflicht eingeführt werden. Dagegen wandte sich der Antrag Baumbach u. Gen., auf dem die Worte in § 42b Abs. 3 „ferner in betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet" beruhen. Dieser Antrag wollte verhindern, daß nun auch die Kolportage von Haus zu Haus unter Erlaubnispflicht gestellt werden könnte; er wurde gegen die Stellungnahme der Regierung angenommen. Die Annahme des Antrags war, darüber lassen die Verhandlungen des Reichstags keinen Zweifel, in der Absicht erfolgt, den Druckschriftenbetrieb aus dem Gebiet des § 42b überhaupt auszuscheiden (vgl. RTV 1883 III S. 1876, 1877, 1878, Aeuß. d. Abg. Meibauer, Richter und des BRKomm. Bödiker). Vgl. auch Schicker GO A. 12 zu § 42b. Uebrigens ist das durch die Fassung des § 42a unzweideutig ausgesprochene Verbot des Feilbietens der in § 56 Ziff. 12 genannten Druckschriften (s. A. 3 zu § 42a) nicht berührt, eine bei der Beratung des § 42b gemachte Aeußerung des Abg. Baumbach, die auf einer gegenteiligen Auffassung zu beruhen scheint (StB S. 1878), dürfte keine Beachtung verdienen.

15. Die Ausnahmen, die die Reichsregierung (früher der Bundesrat) in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestattet hat, beschränken sich zurzeit darauf, daß Juwelen, Uhren u. dgl. Waren, welche übungsgemäß an Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, von Fabrikanten oder Großhändlern oder deren Reisenden beim Aufsuchen von Bestellungen hierauf mitgeführt und an Wiederverkäufer im Original feilgeboten werden dürfen. Siehe die Bundesratsverordnung v. 27. 11. 96 Nr. I, 1 (RGBl. S. 745), abgedruckt im Anhang IX zu diesem Bande. Das Aufsuchen von Bestellungen bei Wiederverkäufern kann nach Abs. 1 Ziff. 2 des §§ 42b von einer Erlaubnis überhaupt nicht abhängig gemacht werden. Es handelt sich also hier um eine Ausnahme von Ziff. 1 des Abs. 1.

16. Der ambulante Gewerbebetrieb am Wohnorte mit Erzeugnissen der Landwirtschaft usw. und von Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarkt-

verkehrs gehören, kann zwar von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden, jedoch enthält das Gesetz gewisse, erst vom Reichstage hinzugefügte, nicht ganz klare Bestimmungen über die Untersagung und Beschränkung dieses Gewerbebetriebs. Der Sinn obigen Satzes im Gesetzestexte ist wohl folgender: Von der hVerwBeh., bzw. mit Beschluß der Gemeindebehörde (Abs. 1) kann auch verfügt werden, daß auch der am Wohnorte stattfindende Geschäftsbetrieb mit jenen Waren unter den in § 57 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Absätze 2, 3 und § 57b Ziffer 2 und 3 — diese Verweisung beruht auf dem G. v. 3. 7. 34, s. A. 1 — erwähnten Voraussetzungen nach Analogie des § 59a gewissen Personen überhaupt verboten, ferner nach Analogie des § 60b Abs. 2 minderjährigen Personen in Hinsicht auf das Feilbieten nach Sonnenuntergang, bzw. von Haus zu Haus untersagt werden kann, und daß auch bei diesem Gewerbebetrieb nach Analogie des § 60c Abs. 2 u. 3 ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht statthaft ist. Wenn eine solche Verfügung vorliegt, findet, falls hiernach dieser Gewerbebetrieb einzelnen Personen gänzlich untersagt wird, bezüglich der Form des Beschlusses und des Beschwerderechts der § 63 Abs. 1, falls aber lediglich eine teilweise Untersagung („Beschränkung") des Gewerbebetriebs einer minderjährigen Person nach § 60b Abs. 2 erfolgt, der § 63 Abs. 2 Anwendung. Ohne das Vorliegen eines bezüglichen Beschlusses der hVerwBeh. oder eines von ihr genehmigten GemBehBeschlusses sind die zwei letzten Sätze des § 42b Abs. 3 gegenstandslos. Daß ein solcher Beschluß vorliegen muß, ergibt sich namentlich aus der Bezugnahme auf § 60c Abs. 2 (Verbot des Betretens fremder Wohnungen) im vorletzten Satze des Abs. 3. Dieses Verbot ist ein absolutes, nicht durch eine vorherige polizeiliche Anordnung bedingtes. Wenn es nun heißt, der in § 59 Abs. 1 u. 2 bezeichnete Gewerbebetrieb könne nach Maßgabe des § 60c Abs. 2 beschränkt werden, so ergibt sich, daß dieses Verbot an sich für den Hausierhandel mit landwirtschaftlichen Produkten und Wochenmarktsartikeln am Wohnorte nicht gilt und hierauf erst durch eine besondere Anordnung, welche nach dem Zusammenhange des Paragraphen von der hVerwBeh. auszugehen hat, ausgedehnt werden muß. Uebereinstimmend u. a. Schicker I 218, Kayser-Steiniger S. 130, Hoffmann GO A. 11, Lindenberg RGO A. 12. Das PrOVG hat mit Urt. v. 21. 2. 35 (RVBl. 56, 982, GArch. 33, 67, auch 233, JW 64, 2461) unter Ablehnung der hier vertretenen Auffassung sich dahin ausgesprochen, der Wortlaut führe nicht unbedingt zu solcher Auslegung; es fehle im Gesetz eine Benennung der ermächtigten Behörde u. eine Bestimmung der zuständigen Behörde, von der die zu erlassenden allgemeinen oder im einzelnen Fall eintretenden Anordnungen auszugehen hatten; es müsse deshalb angenommen werden, daß das Gesetz habe Freiheit geben wollen. Die Untersagung werde gewöhnlich im einzelnen Fall erfolgen müssen; sie sei ohne weiteres zulässig; auf diesem Standpunkt stehe auch die PrVerfahrensregelung für die Untersagung in § 4, c der KVO v. 31. 12. 83 (GS 1884 S. 7). Die Auffassung des PrOVG hat den Vorzug, die Anwendung der im Text vorgesehenen Untersagung des Gewerbebetriebs im einzelnen Fall zu erleichtern (mit der sich die Entsch. zu befassen hatte), läßt aber die im Text weiter vorgesehenen allgemeinen Regelungen im unklaren. Im vorletzten Satz des Abs. 2 sind die Worte „und gemäß § 60b Abs. 3 verboten" durch die Novelle von 1896 (s. A. 1) eingeschaltet worden, auf der auch § 60b Abs. 3 beruht. Diese Einschaltung ist aber durch den vom Reichstag eingeschalteten Abs. 5 des § 42b und das dort enthaltene generelle Verbot bedeutungslos geworden. Vgl. unten A. 18 und die Bem. zu § 60b. So auch Lindenberg a. a. O., Conrad-Floegel A. 13.

17. Ambulanter Geschäftsbetrieb von Ausländern am Wohnorte. Die Begr. der Novelle von 1883 bemerkt hierzu: „Durch den letzten Absatz des vorliegenden Paragraphen ist die Möglichkeit gegeben, dem bei den ausländischen Hausierern beliebt gewordenen Verfahren, zur Umgehung der in der Bek. v. 7. 3. 77 (ZentralblfdDR S. 142) enthaltenen Bestimmungen in großen Städten eine gewerbliche Niederlassung zu begründen und von dieser

aus einen Gewerbebetrieb auszuüben, wozu ihnen der andernfalls erforderliche Legitimationsschein schwerlich erteilt werden dürfte, ein Ende zu machen." An Stelle der hier zit. Bek. v. 7. 3. 77 ist nunmehr die Bek. v. 27. 11. 96 getreten (abgedruckt im Anhang IX zu diesem Bande). Die hVerwBeh. hat demnach, wenn sie das Bedürfnis für gegeben erachtet, eine bezügliche Anordnung zu erlassen und zu verkünden. An Stelle des Wandergewerbescheines tritt alsdann ein Erlaubnisschein nach § 42b; vgl. auch § 149 Ziff. 1 GO und § 30 der BayVollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77 ff.). Uebereinstimmend Schenkel I 333 und PrME v. 26. 7. 01 (HMBl. S. 172, Reger 21, 461) und Ziff. 56 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, ferner KG v. 11. 11. 07 (GArch. 7, 444, Reger 28, 361), v. 10. 11. 10 (GArch. 11, 101, Reger 31, 471), v. 25. 5. 14 (GArch. 14, 93, Reger 35, 282) u. v. 1. 5. 25 (GArch. 23, 89, Goltd. 70, 17), BayObLG v. 23. 3. 09 (Reger 30, 209) u. OLG Stuttgart v. 28. 9. 08 (Württ. Jahrb. 22, 156, GArch. 9, 604, Reger ErgBd. 4, 28); a. A. Schicker I 219, der im Fall einer solchen Anordnung die Ausländer für verpflichtet zur Erwirkung eines Wandergewerbescheins hält und demgemäß als Strafbestimmung für die Ausländer den § 148 Ziff. 7e und nicht § 148 Ziff. 5 anführt. Die Anordnung wird in der Regel für den ganzen Bezirk der hVerwBeh. zu erlassen sein, jedoch ist durch die GO nicht ausgeschlossen, daß eine solche Anordnung auf Teile des Bezirks der hVerwBeh. beschränkt werde. Nach dem Wortlaute des Gesetzes würde eine solche Anordnung nur auf solche Ausländer Anwendung finden können, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts oder ihrer gewerblichen Niederlassung das ambulante Gewerbe betreiben; aber das Gesetz will sicher auch solche Ausländer treffen, die zwar außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnorts, aber innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung ihres Geschäftsherrn das Gewerbe ausüben (so mit Recht das zit. Urt. d. KG v. 10. 11. 10). Ausländer im Sinne obiger Bestimmung ist, wer dem Deutschen Reiche nicht angehört (kein Deutscher ist, § 1 des RuStAngehör.G v. 22. 7. 13 mit der VO über die D. StAngehörigkeit v. 5. 2. 34, RGBl. I S. 85). Die in § 42b Abs. 3 bezeichneten Ausnahmen sind bei Anwendung des Abs. 4 nicht zu beachten. Wie das Urt. d. KG v. 11. 5. 34 (GArch. 32, 59) nachweist, macht die zit. BRVO v. 27. 11. 96 keinen Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel des Ausländers. Einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung des Erlaubnisscheines haben Ausländer nicht, vgl. Ziff. II A 11 der Bek. v. 27. 11. 96, auch Schicker I 248, und BayVGH v. 24. 7. 95 (Reger 16, 241); ein Rekursverfahren ist hier also ausgeschlossen (s. oben A. 11a). Die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern in den Handelsverträgen (s. S. 89 ff. oben) erstreckt sich regelmäßig nicht auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausierhandel). Zu diesem gehört im Sinne der a. a. O. zit. Handelsverträge auch der ambulante Gewerbebetrieb (so mit Recht PrMV v. 15. 3. 01, Reger 21, 362, HMBl. S. 6, u. Ziff. 56 der AusfAnw. v. 1. 5. 04). Siehe ferner A. 7 Abs. 3 zu § 43 A. 3 und A. 3 zu § 56d.

18. Verbot des Warenfeilbietens durch Kinder. Der Abs. 5 des § 42b beruht auf der Novelle v. 6. 8. 96 (s. oben A. 1), in die er auf Antrag des Abg. Lenzmann als Art. 8 aufgenommen worden ist. Diese Bestimmung ist durch das Kinderschutzgesetz v. 30. 3. 03 nicht berührt worden. Die Begr. zu diesem Gesetz (RTDruckf. Nr. 101 von 1900/02 S. 19) bemerkt: „Von Bestimmungen über die Beschäftigung beim Hausierhandel konnte abgesehen werden, da den hier zutage tretenden Mißständen bereits auf Grund der bestehenden Gesetzgebung mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Durch § 42b Abs. 5 GO ist nämlich für Kinder unter vierzehn Jahren beim sog. ambulanten Gewerbebetrieb das Feilbieten von Gegenständen auf öffentlichen Wegen usw. sowie das Feilbieten von Haus zu Haus ohne vorgängige Bestellung verboten, wobei allerdings der Ortspolizeibehörde von Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, die Befugnis verliehen ist, für vier Wochen im Kalenderjahr Ausnahmen zuzulassen. Ferner sind die Kinder vom GiU durch § 57a Ziff. 1 a. a. O., wonach Personen unter fünfundzwanzig Jahren der Wandergewerbeschein in der Regel zu

versagen ist, im allgemeinen ausgeschlossen, so daß nur noch das Feilbieten der im § 59 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Gegenstände, wozu es eines Wandergewerbescheins nicht bedarf, in Betracht kommt. Dieses aber kann nach § 60b Abs. 3 für Kinder unter vierzehn Jahren von der Ortspolizei verboten werden. Werden also Ausnahmen auf Grund des § 42b Abs. 5 nur selten gewährt und wird von der in § 60b Abs. 3 bezeichneten Befugnis häufig Gebrauch gemacht, so werden Uebelstände bei der Beschäftigung von Kindern im Hausierbetriebe kaum hervortreten."

Abs. 5 hat eine verschiedene Auslegung gefunden. Nach der hier (und auch von Schicker I 219, Conrad-Floegel A. 15) vertretenen Ansicht gilt das Verbot des Abs. 5 in jedem Falle, vorbehaltlich der von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Ausnahmen, insbesondere auch dann, wenn eine Bestimmung auf Grund des Abs. 1 ergangen ist. Dies entspricht nicht nur dem Wortlaut, sondern ergibt sich auch daraus, daß auf Grund des Abs. 1 ein generelles Verbot, wie es im Abs. 5 enthalten ist, nicht erlassen werden könnte. Auch die Begr. zum Kinderschutzgesetz a. a. O. steht auf diesem Standpunkte. Dagegen nimmt die SächsMVO v. 5. 3. 97, Fischer 18, 314, Reger 17, 374 (zustimmend v. Bernewitz I 189, v. Rohrscheidt A. 17 zu § 42b), an, Abs. 5 sei nur anwendbar, wenn keine Bestimmung auf Grund des Abs. 1 ergangen ist; denn, wenn eine solche ergangen, sei der ambulante Gewerbebetrieb der Kinder schon wegen des im Abs. 2 für anwendbar erklärten § 57a (Ziff. 1) ausgeschlossen, abgesehen vom Feilbieten der im § 59 Ziff. 1 u. 2 genannten Gegenstände. — Weitere Meinungsverschiedenheit besteht über die Frage, ob sich das Verbot des Abs. 5 auch auf die im § 59 Ziff. 1 u. 2 genannten selbstgewonnenen Produkte und selbstverfertigten Waren bezieht. Schicker a. a. O. u. a. verneinen diese Frage, mit Rücksicht auf das Zitat des § 60b Abs. 3 im Abs. 3; wohl mit Unrecht, denn Abs. 5 enthält ein unbeschränktes Verbot, und daß das Zitat des § 60b trotz der Hinzufügung des Abs. 5 stehen geblieben, darf auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückgeführt werden. So auch DJZ II 32 u. die Begr. zum Kinderschutzgesetz a. a. O. Vgl. oben A. 16 am Schluß.

Inhaltlich des Abs. 5 dürfen Kinder unter vierzehn Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. Vgl. hierzu im einzelnen die A. 2a, 3 u. 4 zu § 42a und oben A. 6, ferner A. 6 zu § 55. Unter die „öffentlichen Orte" zählen insbesondere auch die Wirtshäuser, vgl. die Aeußerungen des Abg. Lenzmann (StB S. 1334) und des BRKomm. v. Bötticher (StB S. 1337). Verboten ist lediglich das Feilbieten von Waren (s. A. 8 zu § 55); es ist also Kindern unter vierzehn Jahren durch den Abs. 5 nicht verboten, im ambulanten Gewerbebetrieb Waren auszutragen, Warenbestellungen aufzusuchen oder gewerbliche Leistungen anzubieten. In diesen Richtungen kommen eventuell die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes §§ 5, 8, 13 u. 17 zur Anwendung, welche aber zwischen „eigenen" und „fremden" Kindern unterscheiden.

Der Ortspolizeibehörde ist im Satz 2 des Abs. 5 vorbehalten, in Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, die in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, zu gestatten. Wo ein solches Feilbieten niemals üblich war, kann auch die Ortspolizeibehörde es in Zukunft nicht ausnahmsweise zulassen. Ziff. 5 der BayME v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77) schreibt möglichst eingeschränkten Gebrauch dieser Dispensbefugnis vor.

19. Strafbestimmungen. Nach § 148 Abs. 1 Ziff. 5 (abgedruckt oben in A. 8 zu § 42a) wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„wer ... außer den im § 149 Ziff. 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt".

Nach der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 (vgl. S. 187) ist, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, die nach Abs. 1 des § 148 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen (vgl. S. 187).

Der Höchstbetrag der Geldstrafe beträgt jetzt 150 RM, ihr Mindestbetrag 1 RM (StGB § 27 i. d. F. d. VO v. 6. 2. 24, RGBl. I S. 44, u. § 2 der VO v. 12. 12. 24, RGBl. I S. 775).

Ein Zuwiderhandeln gegen § 42b liegt vor:

1. wenn jemand einen Gewerbebetrieb der im § 42b Abs. 1 bezeichneten Art ausübt, ohne die nach der Anordnung der hVerwBeh. nötige Erlaubnis zu besitzen (s. oben A. 11);

2. wenn jemand bei Ausübung eines solchen Gewerbebetriebs mit Erlaubnisschein den auf Grund des § 60b Abs. 1 u. 2 erlassenen Anordnungen oder den Vorschriften der §§ 60c, 60d Abs. 1 u. 2 zuwiderhandelt, vorbehaltlich der Spezialbestimmung in § 149 Ziff. 1 (s. unten);

3. wenn jemand einer nach Abs. 3 Satz 2 u. 3 erfolgten Untersagung oder Beschränkung des Gewerbebetriebs mit den im § 59 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Erzeugnissen und Waren zuwiderhandelt (s. oben A. 16);

4. wenn ein Ausländer ohne den nach Abs. 4 erforderlichen Erlaubnisschein ein Gewerbe betreibt (s. oben A. 17) oder den auf die Ausübung des Gewerbebetriebs bezüglichen Bestimmungen hierbei zuwiderhandelt (Bundesratsbek. v. 27. 11. 96, II 3 u. 10);

5. wenn Kinder entgegen den in Abs. 5 ausgesprochenen Verboten Gegenstände feilbieten (s. oben A. 18).

Ferner ist einschlägig die Spezialbestimmung im § 148 Abs. 1 Ziff. 7d, wonach der dort vorgesehenen Strafe verfällt:

„wer ... zu dem nach § 42b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetrieb Kinder anleitet oder ... ausschickt".

Die Fassung dieser Ziffer schließt sich an § 361 Ziff. 4 RStGB an. Unter „Kinder" dürften hier nicht lediglich eigene Kinder des Ausschickenden oder Anleitenden, sondern überhaupt Kinder unter 14 Jahren zu rechnen sein. Vgl. hierzu Olshausen KommzRStGB 8. Aufl. II 1431, Frank StGB 14. Aufl. S. 568.

Nach dem in § 148 Ziff. 5 ausdrücklich vorbehaltenen § 149 Ziff. 1 endlich wird „mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen" bestraft:

„wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnisschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebs nicht bei sich führt".

Nach der neuen Fassung des § 149 Abs. 2 ist, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, die nach Abs. 1 des § 149 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen (vgl. S. 187 oben). Der Höchstbetrag der Geldstrafe beträgt auch bei § 149 Ziff. 1 jetzt 150 RM (StGB § 27, vgl. Abs. 3 oben).

Unter Umständen ist auch § 148 Ziff. 6 anzuwenden, wonach der Strafe des § 148 verfällt, wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbescheins in bezug auf seine Person oder die Personen, welche er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht. Denn der Erlaubnisschein des § 42b hat die Bedeutung eines Wandergewerbescheins (s. oben A. 11 und unten A. 9 zu § 44).

§ 43[1]

Wer gewerbsmäßig[2] Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke[3] auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten[4] ausrufen, verkaufen,[4a] verteilen,[4b] anheften oder anschlagen[4c] will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde[5] und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.[6]

Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften des § 57 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 bis 3 und des § 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung.[7] Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.[8]

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.[9]

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.[10]

An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.[11.12]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 43, der den sog. Kolportage- oder fliegenden Buchhandel und das Plakatwesen betrifft, wurde durch Art. 7 der Novelle v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10) erheblich verändert; auf ihm beruht die Fassung der Abs. 4 u. 5 u. z. T. die des Abs. 2; eine weitere Aenderung erfuhr § 43 durch die NovzGO v. 3. 7. 34 (Einl. S. 25), auf der die Verweisung in Abs. 2 beruht.

Das G. z. Bewahrung der Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften v. 18. 12. 26 (RGBl. I S. 505), das von Bedeutung für den Druckschriftenvertrieb im ambulanten Gewerbebetrieb war, ist durch das G. v. 10. 4. 35 (RGBl. I S. 541) aufgehoben worden, das in seinem Vorwort ausspricht, der natsoz. Staat besitze im Kampf gegen schädliche Schriften jeder Art, nicht allein um die Jugend, sondern um das gesamte Volk vor diesen zu schützen, im Reichskulturkammergesetz und in den Einrichtungen der Schrifttumskammer ein weit

wirksameres Mittel, als es der liberale Staat in seinen Prüfstellen hatte (s. dazu die Begr., abgedruckt in DVBl. 1935 S. 366). Nach der Anordnung — auf Grund des § 25 der 1. DurchfVOzRKKG v. 1. 11. 33, hier Anhang XXIV 2 — des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer v. 25. 4. 35 (MBliV S. 684) werden zwei Listen geführt, und zwar eine Liste solcher Bücher, die das natsoz. Kulturwollen gefährden — Verbreitung dieser Schriften durch den Buchhandel in jeder Form ist untersagt —, und eine weitere Liste der Bücher u. Schriften, die ungeeignet sind, in die Hand Jugendlicher zu gelangen —, diese Schriften dürfen weder in Schaufenstern und allgemein zugänglichen Bücherständen öffentlich aufgelegt noch durch Händler ohne festen Verkaufsraum vertrieben und auch nicht an Jugendliche unter 18 Jahren ausgehändigt werden. Da alle an der Verbreitung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut — insbes. auch von Druckschriften — Mitwirkenden gem. § 4 der 1. DurchfVOzRKulturkammerG v. 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797) Mitglieder der zust. Einzelkammer (beim Druckschriftenhändler der Reichsschrifttums- oder der Reichspressekammer) sein müssen — die Mitgliedschaft wird durch Zugehörigkeit zu der einschlägigen Fachschaft oder dem Fachverband erworben, s. § 15 a. a. O. — und der Disziplin der Präsidenten der zust. Einzelkammern unterliegen (über deren Ordnungsstrafrecht s. § 28 a. a. O., über deren Zuständigkeit im allgemeinen s. §§ 25, 26 a. a. O.), ist der Vollzug jener Anordnung hinreichend gesichert. Vgl. Zeck, Die Bekämpfung unerwünschten Schrifttums im natsoz. Staat, DVerw. 1936, 349.

Das Pariser Abkommen v. 4. 5. 10 zur Bekämpfung des Handels mit unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen ist veröffentlicht im RGBl. 1911 S. 209. Bezüglich Organisation der Zentralpolizeistelle in Berlin s. PMBldiV 1912 S. 138 ff. u. WürttMABl. 1913 S. 538 ff. Als staatsanwaltschaftliche Zentralstelle für das Deutsche Reich ist die Staatsanwaltschaft am Landgericht I in Berlin bestellt.

1a. Vorrang des Rechts der kulturpolitischen Selbstverwaltung. Nach § 32 der 1. DurchfVOzRKulturkammerG (zit. vor A.) finden die Vorschriften des § 43 GO keine Anwendung, soweit sie mit den Bestimmungen des RKulturkammerG v. 22. 9. 33 (RGBl. I S. 661), der 1. DurchfVO dazu oder den gemäß deren § 25 erlassenen Anordnungen in Widerspruch stehen; nach dem zit. § 25 können die RKulturkammer u. die Einzelkammern — hier kommen die Reichsschrifttums- und die Reichspressekammer in Frage — insbesondere Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen festsetzen. Siehe dazu den RdErl. d. RuPrWM. v. 14. 7. 36 (veröffentlicht für Sachsen im SächsVBl. 1936 S. 302), wo festgestellt ist, daß die Ausweise der Einzelkammern der RKulturkammer die in den §§ 43, 44a, 55 GO geforderten Legitimationspapiere der GO nicht ersetzen können, ferner daß es zweckmäßig ist, an die Angehörigen der folgenden, von der RKulturkammer erfaßten Berufe:

Kunst- und Antiquitätenhändler, Musiker, Tanzlehrer, Artisten und Schausteller, Veranstalter von Darbietungen der Kleinkunst, Buchvertreter, Zeitungs- und Zeitschriftenwerber, sowie Wandervorführer für Filme

nur dann ein Legitimationspapier zu erteilen, wenn sie vorher den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der Einzelkammern oder eine Bescheinigung der Kammer erbringen, daß sie von der Pflicht der Mitgliedschaft befreit sind. Siehe dazu auch A. 7 unten.

2. Gewerbsmäßig. Bezüglich der Merkmale der Gewerbsmäßigkeit s. die Einl. S. 54 ff. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmungen in § 43 Abs. 1 u. 2 ist demnach, daß es sich um eine mit der Absicht der Fortsetzung ausgeübte Erwerbstätigkeit handelt. Vgl. dazu OLG Rostock v. 22. 6. 00 (MecklZ 19, 119, GArch. 1, 72). Vgl. bezüglich der Gewerbsmäßigkeit ferner die Bemerkungen in den RTV 1883 StV S. 1880, 1884, 3723, ferner KG v. 28. 6. 00 (DJZ 6, 30, Fischer 22, 282). Auch ein bloßer Nebenerwerb fällt unter § 43 (s. auch OG zu Wolfenbüttel v. 24. 9. 78, Stenglein 8, 348). Der Erlaubnis bedarf der Ausrufer, Verkäufer, Verteiler usw., und zwar auch dann, wenn er in fremdem Auftrag und auf fremde Rechnung

handelt. Auf seinen Namen muß, wie der Abs. 1 ausdrücklich vorschreibt, der Legitimationsschein lauten. Der Gewerbebetrieb, den § 43 im Auge hat, muß also ebensowenig wie der wandergewerbescheinpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen (vgl. A. 7 zu § 55) ein selbständiger sein. Indes wird doch aus dem Worte im Gesetzestexte „gewerbsmäßig" zu folgern sein, daß der Verkäufer usw. persönlich die Absicht haben muß, mit dieser Tätigkeit fortgesetzten Erwerb zu erzielen (ebenso Schicker I 221, v. Rohrscheidt GO I 340, und PrOVG v. 23. 6. 92, Reger 13, 128). Wer z. B. unentgeltlich im Auftrage und zugunsten des Roten Kreuzes Ansichtskarten kolportiert, bedarf also keiner Erlaubnis nach § 43. Ebensowenig der „Soldat" der Heilsarmee, der kein Gewerbe aus dem Vertrieb der Druckschriften macht (Entsch. d. bremischen VerwG v. 2. 11. 25, DJZ 31, 386, Reger 49, 17, GArch. 23, 47). Auf diesem Standpunkt stehen auch die Urt. d. KG v. 2. 1. 28 (GArch. 25, 547), v. 12. 8. 30 (GArch. 28, 221) u. v. 14. 6. 35 (GArch. 33, 71, Reger 57, 7), des BayObLG v. 28. 10. 29 (SammlSt. 29, 164, GArch. 27, 552, BayVerwBl. 78, 29, Reger 52, 499), d. OLG Dresden v. 15. 6. 27 (GArch. 25, 404, JW 1927 S. 2387) — dieses unter Aufgabe seiner früheren abweichenden Rspr., vgl. Ann. 19, 213; 26, 397, Reger 19, 10; 26, 35 —, OLG Stuttgart v. 1. 7. 31 (WürttZ 73 Sp. Beil. S. 172, vgl. WürttME v. 5. 4. 32, MABl. S. 80) — dieses im Gegensatz zu seinem Urt. v. 30. 11. 27 (GArch. 25, 548, WürttZ 70 Sp. Beil. S. 30) — BadVGH v. 3. 1. 33 (ZfBadV 65, 180), übereinstimmend auch WürttME v. 23. 4. 28 B (MABl. S. 108) i. d. F. d. ME v. 8. 2. 32 (ebenda S. 17). Derjenige, in dessen Auftrag Druckschriften (z. B. Reklamezettel) auf öffentlichen Wegen usw. verkauft oder verteilt werden, bedarf nicht der Erlaubnis, einerlei, ob er den Auftrag im Betrieb eines Gewerbes erteilt oder aus anderen Gründen. Vgl. dazu PrOVG v. 23. 6. 92 (Reger 13, 128) und KG v. 28. 6. 00 (Reger 21, 225). Im einen wie im anderen Fall kann er übrigens neben dem gewerbsmäßigen Ausrufer, Verkäufer, Verteiler usw., der keine Erlaubnis hat, als Anstifter strafbar sein.

Auf die nichtgewerbsmäßige Verteilung und Verbreitung von Druckschriften beziehen sich die Absätze 4, 5 und 6 des § 43 (s. unten A. 9 u. 10). Einschlägig ist bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften auch der § 5 des Reichspreßgesetzes v. 7. 5. 74, welcher in der aus Abs. 6 des § 43 GO sich ergebenden Fassung lautet: „Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §§ 57 Ziff. 1, 2, 4, 57a, 57b Ziff. 1 u. 2 der GO ein Legitimationsschein versagt werden darf. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der GO bestraft." Ferner ist einschlägig § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes: „Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Ausrufen zu erlassen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt." Der § 5 des Reichspreßgesetzes, welcher im allgemeinen die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften freigibt, ist demnach durch § 30 insoferne eingeschränkt, als es sich um das öffentliche Anheften, Anschlagen, Ausstellen oder um die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen handelt; in dieser Hinsicht blieben die Landesgesetze noch in Geltung und § 43 Abs. 6 GO in der Fassung der Nov. v. 1883 hat hieran nichts geändert (PrOVG v. 26. 1. 12, Reger 33, 124, u. v. 22. 10. 14, Recht 1915 Sp. 424); dagegen ist der Vorbehalt des § 30 Abs. 2 durch die Absätze 3 und 4 des § 43 eingeschränkt worden (vgl. das unten S. 542 zit. Urt. d. RG v. 6. 6. 16). Der Vorbehalt des § 30 Abs. 2 Preßgesetzes gilt auch für solche Bekanntmachungen und Aufrufe, die in anderen Druckschriften, z. B. Kalendern, enthalten sind (KG v. 10. 7. 13, Reger 34, 356). Bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „unentgeltliche Verteilung" s. unten A. 4b.

3. Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke. Da das Gesetz nicht unterscheidet, fallen unter obige Bestimmung alle Arten von Schriften und Bildwerken, und

zwar gleichviel, auf welche Weise dieselben hergestellt sind. Es handelt sich also nicht bloß um „Druckschriften" im Sinne des Preßgesetzes (§ 2), die durch die Buchdruckerpresse oder durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigt worden sind. Abgesehen vom eigentlichen Buchhandel fällt unter Abs. 1 die Zeitungs-, Ansichtspostkarten-, Photographien- usw. -Kolportage. Auch Heiligenbilder gehören hierher (OLG München v. 28. 9. 99, Samml. 10, 280, Reger 21, 382), ferner in Ansichtskartenform hergestellte Abbildungen von Häusern (BayObLG v. 13. 12. 17, GArch. 17, 363, Reger 39, 235, ZfRpfliB 14, 57). Zweifelhaft ist die Frage, ob auch plastische Bildwerke, z. B. Gipsfiguren, Holzschnitzereien, hierher gehören. Das BayObLG zählt in einem Urt. v. 26. 8. 04 (Samml. 5, 10, Reger ErgBd. 3, 413, GArch. 4, 589) und das KG in einem Urt. v. 12. 1. 05 (Reger ErgBd. 3, 415, GArch. 4, 446) auch plastische Werke hierher, da das Gesetz den Ausdruck „Bildwerke", nicht „Bilder" gebraucht; ebenso Schicker I 222 u. a. Aber auch wenn man plastische Bildwerke hierher rechnet, so wird doch der Ausdruck „Bildwerk" nicht zu weit auszulegen, sondern auf Abbildungen zu beschränken sein, plastische Erzeugnisse anderer Art fallen also nicht darunter. Auch nicht Gegenstände, bei welchen das Bild nicht die Hauptsache ist; also unter Umständen nicht eingerahmte Oeldruckbilder unter Glas und Rahmen (RG v. 21. 9. 08, Entsch. St. 41, 412, GArch. 8, 429, Reger 29, 179). Auch nicht sog. Semi-Emailbilder in Broschenform, d. i. Photographien auf Semi-Emailplatten mit Einfassung (OLG Dresden v. 23. 10. 12, Annal. 34, 284, Reger 34, 11, GArch. 13, 69; ebenso OLG Jena v. 10. 12. 10 u. v. 4. 12. 12, BlfRpfliTh 58, 216 u. 60, 123, GArch. 11, 268 u. 13, 91, Reger 34, 272; BayObLG v. 5. 11. 10, Samml. St. 10, 345, GArch. 10, 610, v. 22. 2. 13, BlfdBayFinanzw. 22, 28, u. v. 14. 2. 14, SammlSt. 14, 60). Nicht hierher gehören daher ferner, weil keine Bildwerke, sog. Brautkranzeinrahmungen (KG a. a. O.), auch nicht sog. „Haussegen", d. i. Bibelsprüche auf Papier gestickt in Rahmen (KG v. 13. 6. 04, Reger ErgBd. 3, 29, GArch. 4, 107, und OLG Stuttgart v. 3. 2. 05, Württ. Jahrb. 18, 217, GArch. 6, 281), auch nicht sog. Kapellen (Porzellanreliefs in Glaskasten mit Musikwerk); in dem zit. Urt. d. BayObLG v. 26. 8. 04 wird dagegen angenommen, daß unter Umständen auch Haussegen Bildwerke sein können; ebenso BayObLG v. 20. 4. 09 (Samml. St. 9, 238, GArch. 9, 432, Reger 30, 211). — Nicht zu den Bildwerken zählen Spielkarten (KG v. 1. 11. 04, Reger ErgBd. 3, 517, GArch. 4, 586, u. v. 18. 4. 12, GArch. 11 361, Reger, 32, 430). — Ueber den Begriff s. auch OLG München v. 13. 6. 35 (GArch. 34, 43, JW 64, 3405): bedruckte Briefkarten und Glückwunschkärtchen — Drucksachen, dagegen nicht die Briefumschläge.

Stimmzettel für öffentliche Wahlen, welche im Weg der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- oder Landesgesetze, RG v. 12. 3. 84 (RGBl. S. 17). Siehe indes auch A. 9 u. 10 unten.

Ausgeschlossen vom gewerbsmäßigen Feilbieten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten sind die Druckschriften, die auf den beiden in A. 1 erwähnten Listen aufgeführt sind, ferner gemäß § 42a u. § 56 Ziff. 12 Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, sowie gewisse Lieferungswerke. Siehe die A. 2 zu § 42a S. 514 oben. Wegen der Lotterielose, Staats- und Wertpapiere, die indes nicht unter § 43 fallen dürften, s. ebenfalls §§ 42a u. 56 Ziff. 5.

Bezüglich der Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe s. außerdem die A. 4c und 5 unten.

4. Auf öffentlichen Wegen usw. oder an anderen öffentlichen Orten. Bezüglich des Begriffs der „öffentlichen Wege, Straßen, Plätze" s. A. 5a zu § 33b S. 378

oben, dann bezüglich des Begriffs der „anderen öffentlichen Orte" die A. 4 zu § 42a oben S. 516 und die A. 4 zu § 60a unten. Zu den „anderen öffentlichen Orten" gehören insbesondere die Wirtschaften, Gaststätten, Restaurationen und öffentlichen Vergnügungslokale, Eisenbahnhöfe, Ausstellungen, ferner auch die allgemein zugänglichen Flure und Korridore der Häuser. Vgl. OLG Kassel v. 4. 1. 10 (Reger 11, 14), KG v. 13. 11. 93 u. 27. 4. 11 (Reger 15, 267 u. 32, 225) u. VGH Braunschweig v. 30. 6. 07 (ZfRpfliBr. 64, 3, GArch. 17, 1). Siehe auch KG v. 14. 6. 35 (zit. S. 535): ein den Kirchgängern offenstehender Platz ist ein öff. Ort i. S. des § 43. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Schrift „auf" einer öffentlichen Straße (oder „in" geschlossenen Räumen, s. A. 10 unten) verteilt ist, kommt nicht der Ort, an dem der Verteilende bei der Verteilung sich aufhält, sondern der Ort in Betracht, an dem die Empfänger sich befinden oder die Schriften niedergelegt werden (Beispiel: Schriften werden unter die Haustüren geschoben, KG v. 27. 4. 11, Jahrb. 41 C 403, GArch. 12, 61, Reger 32, 225). Bestritten ist, ob die Erlaubnis nach § 43 auch beim Verkauf auf Marktplätzen und in Marktbuden nötig ist; s. hierzu die A. 3 Buchst. b zu § 64. Wer an seinem Wohnorte oder Niederlassungsorte in einem Laden oder von einer anderen festen Verkaufsstelle aus Druckschriften und Bilder feilhält, fällt nicht unter § 43, hat aber die besondere Anzeige gemäß § 14 Abs. 2 zu erstatten.

Die Begr. zu dem unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf (RTV 1928 Drucks. Nr. 1579) bemerkt:

„Eine Ergänzung des § 43 Abs. 1 dahin, daß die Verwendung von Stand- oder Tragkästen, Tischen, Wagen und anderen Gestellen beim Feilhalten von Waren auf öffentlichen Straßen oder Plätzen die Anwendung der Vorschriften über den Straßenhandel (§ 42b, § 43) nicht ausschließt, erscheint nicht erforderlich, da die Verwendung solcher Verkaufsvorrichtungen nur insoweit die Zurechnung des Warenverkaufs zum stehenden Gewerbe bedingt, als es sich um ständige Einrichtungen handelt, die auf einer festen, der Verfügungsgewalt des Gewerbetreibenden unterliegenden Stelle angebracht sind. Der gelegentlich in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, daß die in Hausdurchgängen oder Toreinfahrten untergebrachten Verkaufsvorrichtungen schlechthin offene Verkaufsstellen im Sinne des stehenden Gewerbes darstellen, kann nicht zugestimmt werden. Das Gesetz bietet dafür weder in § 42 noch in den §§ 42a, 42b oder 43 einen Anhaltspunkt."

Selbstverständlich gibt die gemäß § 43 erfolgte Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dem Inhaber der Erlaubnis kein Recht, in im Privateigentum stehenden Räumen gegen den Willen des Besitzers sein Gewerbe auszuüben, und er ist deshalb den besonderen Anordnungen des Besitzers (in Bahnhöfen der zuständigen Bahnbehörde) unterworfen. Ebensowenig geschieht durch die gemäß § 43 erfolgte Erlaubnis den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsheiligung (vgl. KG v. 21. 2. 01, Goltd. 48, 368, v. 11. 1. 27, DJZ 32, 678, u. v. 18. 6. 35, GArch. 33, 71) oder den straßenpolizeilichen Vorschriften irgendein Eintrag; vgl. die Aeußerung des Bundesratskommissars Grafen Eulenburg, StB 1869 II 1091; dann die A. 11 zu § 1 S. 94 ff. und A. 11 zu § 42b S. 525 oben; es geht aber nicht an, wie das Urt. d. KG v. 17. 1. 30 (RuPrVBl. 51, 836, GArch. 28, 392) zutreffend bemerkt, die Regelung des § 43 durch straßenpol. Vorschriften (z. B. die ohne örtliche Einschränkung die Verteilung von Druckschriften an polizeil. Genehmigung binden), völlig gegenstandlos zu machen; s. hierher das S. 426 zit. Urt. d. OLG München v. 21. 2. 88, dann das Urt. dess. Ger. v. 20. 1. 91 (Samml. 6, 382, Reger 12, 3, BayMABl. 1891 S. 76), wonach durch ortspolizeiliche Vorschrift das Ausrufen, Verkaufen und unentgeltliche Verteilen von Druckschriften usw. auf bestimmten öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen gänzlich bzw. zu gewissen Tageszeiten verboten werden kann, das übereinstimmende Urt. d. OLG Dresden v. 15. 10. 91 (Reger 12, 121), das in der vor. A. zit. Urt. d. OLG München v. 28. 9. 99, das Abs. 1 zit. Urt. d. VGH Braunschweig v. 30. 6. 17; Urt. d. KG v. 7. 3. 30 (Goltd.-Klee 75, 139), v. Jan Straßenpolizei u. RVerf. in d. Festschr. f. d. BayVGH 1929 S. 98 ff., S. 120. Polizeiliche Anordnungen, die

sich auf Grund Landesrechts gegen den Vertrieb von Druckschriften wegen ihres Inhalts richten, sind mit Rücksicht auf § 1 RPreßG unzulässig, vgl. PrOVG v. 29. 1. 31 (GArch. 28, 531). Siehe hierher auch die auf Grund des § 366, 10 StGB ergangenen bayOberPolVorschr. v. 8. 5. 29 (GVBl. S. 58) über die öffentl. Verbreitung von Plakaten, Flugschriften usw., ferner den PrMRdE v. 23. 3. 28 über polizeil. Behandlung von Druckschriften und Plakaten (MBliV Sp. 313), dazu ME v. 19. 4. 28 (ib. Sp. 441). Ueber einen bahnpolizeilich verbotenen Gewerbebetrieb auf einem Bahnhofplatz s. Urt. d. KG v. 27. 8. 18, Recht 1918 Sp. 429 (Verurteilung auf Grund der §§ 77, 82 der Eisenbahnbau- u. BetriebsO v. 4. 11. 04).

Nicht unter die Bestimmung des § 43 fällt derjenige fliegende Buchhandel, der sich unter Vermeidung der öffentlichen Orte auf das Kolportieren von Haus zu Haus beschränkt (vgl. die A. 14 zu § 42b oben).

4a. Verkaufen. Das Verkaufen von Druckschriften usw. kann sowohl im Wege des Feilbietens (s. über den Begriff A. 8 zu § 55) als in dem des Aufsuchens von Bestellungen bezw. des Abschlusses von Lieferungsaufträgen geschehen. Wer in Wirtshäusern Bestellungen auf Druckschriften aufsucht, fällt also unter § 43 Abs. 1. Vgl. das auf einen solchen Fall bezügliche Urt. d. OLG München v. 4. 1. 98 (Reger 18, 176, Samml. 10, 1).

4b. Verteilen. Dieses geschieht im Gegensatz zum „Verkaufen" unentgeltlich, d. h. ohne Gegenleistung seitens des Empfängers. Auf seiten des Verteilers kann deshalb doch Gewerbsmäßigkeit vorliegen (vgl. A. 2 oben), sei es, daß er in fremdem Auftrag handelt oder im Betrieb des eigenen Gewerbes verteilt. Siehe dazu das übereinstimmende Urt. d. KG v. 18. 4. 04 (Jahrb. 27 C 63, Reger 25, 207, GArch. 4, 105), in welchem zugleich ausgesprochen ist, daß „unentgeltliches Verteilen" im Sinne des § 30 des Reichspreßgesetzes (s. oben A. 2) eine solche Druckschriftenabgabe bedeutet, bei welcher der Verteiler auch von seinem Auftraggeber keinen Lohn erhält. Diese letztere Anschauung hat aber das KG in dem ausführlich begründeten Urt. v. 2./30. 10. 11 aufgegeben (GArch. 11, 634, Jahrb. 41 C 406, MBliV 1912 S. 8, Reger 32, 21).

4c. Anheften oder Anschlagen. Bezüglich des Plakatwesens s. hierzu noch den Vorbehalt der landesgesetzlichen Bestimmungen in § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes (A. 2 oben) und die in A. 5 unten angeführten landesgesetzlichen Vorschriften, ferner die auf Grund des ReichsnaturschutzG v. 26. 6. 35 (RGBl. I S. 821) ergangenen oder von ihm aufrechterhaltenen Anordnungen zum Schutz des Landschaftsbilds (vgl. DurchfVO v. 31. 10. 35, RGBl. I S. 1275). — „Anschlagen" ist Befestigung an einem feststehenden, an einem öffentlichen Ort befindlichen Gegenstand (vgl. das auf den — jetzt aufgehobenen, s. A. 5 — § 10 des preuß. PreßG bezügliche Urt. d. KG v. 19. 6. 11, Jahrb. 41 C 411, GArch. 12, 63, Reger 32, 227). — § 43 GO steht einer PolVO, welche alle Plakate an bestimmte Anschlagvorrichtungen verweist, nicht entgegen (PrOVG v. 16. 2. 12, GArch. ErgBd. 1, 211).

5. Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Siehe hierzu die Best. in Abs. 2 und die A. 7 u. 8 unten. Hier ist folgendes zu bemerken: Die Erlaubnis ist, wie sich aus den nachfolgenden Worten des Gesetzes ergibt, in Form eines Legitimationsscheins zu erteilen. Für welche Zeitdauer die Erlaubnis zu erteilen sei, ist in der GO nicht bestimmt, und es ist daher in dieser Hinsicht das Ermessen der OPolBeh., bzw. die etwa bestehende landesrechtliche Anordnung maßgebend. Wer ohne die erforderliche ortspolizeil. Erl. Schriften verbreitet, verfällt der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 5 (s. unten A. 12). Bezüglich der Einstellung des unbefugten Gewerbebetriebs s. ferner § 15 Abs. 2.

Der Besitz der Erlaubnis nach § 43 ist aber nicht in allen Fällen allein genügend, unter Umständen sind vielmehr von demjenigen, der Schriften verbreiten will, auch noch weitere Erfordernisse zu erfüllen. Derjenige, der das Gewerbe als ein stehendes, d. i. an seinem Wohn- oder Niederlassungsorte, selbständig (auf eigene Rechnung und in eigenem Namen) betreibt,

hat gemäß § 14 Abs. 1 u. 2 die dort bezeichneten Anzeigen zu erstatten. Derjenige ferner, der das Gewerbe im Umherziehen außerhalb seines Wohn- oder Niederlassungsortes betreibt, bedarf außerdem eines Wandergewerbescheines gemäß § 55 GO und muß gemäß § 56 Abs. 4 das genehmigte Druckschriftenverzeichnis mit sich führen. Uebereinstimmend OLG Dresden v. 28. 1. 92 (Reger 13, 127), BayObLG v. 3. 3. 14 (Samml.St. 14, 75, Reger 35, 53, GArch. 13, 613), Schicker I 224, v. Rohrscheidt A. 10 zu § 43, § 29 der unten zit. BayAnw. v. 7. 2. 98; a. A. Hoffmann im PrVBl. 32, 437, Conrad-Floegel A. 9, BadME v. 11. 3. 89, Reger 10, 180, und nun auch die Rspr. d. KG (Urt. v. 19. 9. 27, GArch. 25, 402) u. des PrOVG (s. Urt. v. 15. 3. u. 29. 3. 28, Entsch. 83, 355, Reger ErgBd. 6, 22, GArch. 26, 67, u. v. 11. 10. 28, GArch. 26, 382), nach der zum gewerbsmäßigen Verkauf von Druckschriften i. U. neben dem Wandergewerbeschein u. dem Druckschriftenverzeichnis nicht auch noch der Legitimationsschein des § 43 erforderlich sei, da beide Scheine denselben Zweck erfüllten. Die Frage ist zweifelhaft; die Stellung des § 43 im System spricht für die letztere Ansicht, ist aber, wie auch die zit. Urt. d. KG u. OVG zugeben, nicht entscheidend; wichtiger ist, daß § 60 den § 43 nicht vorbehält, indes ist die Redaktion der GO keine so sorgfältige, daß § 60 entscheidend sein könnte. Früher wurde weit überwiegend angenommen, daß der fliegende Buchhandel besonderer polizeilicher Zulassung bedürfe u. daß diese der OPolBeh. vorzubehalten sei, die, soweit das Gesetz dem Ermessen Raum läßt — § 57b! — ihre besonderen Erwägungen zur Geltung bringen kann.

Bezüglich der Ausübung des § 43 Abs. 1–3 bezeichneten Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen s. § 55a und die Bemerkungen dazu und oben A. 4, dann bezüglich des Bahnhofsbuchhandels an Sonn- und Feiertagen die A. 4 Buchst. c zu § 41a; bezüglich des Verbots während der Ladenschlußzeit (§ 25 AZO) s. A. 1 zu § 42b am Schluß.

Für Preußen vgl. §§ 116, 118 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 83 (GS S. 237), wonach wegen der ortspolizeilichen Versagung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften oder des Verbotes der nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen und in Landkreisstädten mit mehr als 10 000 Einwohnern beim Bezirksverwaltungsgericht zulässig ist. Die Endurteile des Bezirksverwaltungsgerichts können nur mittels Revision angegriffen werden. Die Legitimationsscheine sollen neben der Unterschrift den Dienststempel der ausstellenden Behörde tragen, ME v. 22. 10. 01 (HMBl. S. 294, MBl. S. 251). Bezüglich der polizeilichen Ueberwachung des fliegenden Buchhandels und der Einschreitung gegen unbefugten Betrieb s. AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 8, 60. — Die das Plakatwesen regelnden §§ 9, 10 u. 41 des PrPreßG v. 12. 5. 51 sind mit G. v. 28. 11. 25 (GS S. 169) aufgehoben worden; s. auch Delius im PVBl. 47, 458.

Für Bayern s. bezüglich der Zuständigkeit, bezüglich des für den Legitimationsschein anzuwendenden Formulars, bezüglich der Anzeigen über die Erteilung von Legitimationsscheinen an den zur Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten und bezüglich der fortlaufenden Verzeichnisse der ausgestellten Legitimationspapiere den § 21 Abs. 1, 3 u. 4 der VollzVO v. 29. 3. 92, ME v. 29. 10. 23, GVBl. S. 370, u. v. 26. 3. 29, GVBl. S. 52 (OrtspolBeh., in Städten mit Staatspolizei die PolPräsidien usw.), ferner über die Verbreitung von Schriften und Bildwerken im allgemeinen § 29 der Anw. v. 7. 2. 89 (MABl. S. 77), und ME v. 10. 1. 36 (GVBl. S. 8) bezüglich der Gebühr für den Legitimationsschein (5 RM). Aus dem Formular für den Legitimationsschein geht hervor, daß der letztere in keinem Falle für längere Zeit als ein Jahr ausgestellt werden darf. Rekurse gegen Beschlüsse der Ortspolizeibehörden werden gemäß zit. § 21 Abs. 2 von den Kreisregierungen, KdJ, in zweiter Instanz entschieden (mit Rücksicht auf das vorgeschriebene Verfahren nach §§ 20, 21 GO). Ueber die Unzulässigkeit der Berufung zum VGH s. Art. 8a des VGG v. 8. 8. 78 i. d. F. d. Ges. v. 7. 3. 24 (GVBl. S. 65). Der Art. 12 des AusfG zur StPO v. 18. 8. 79 (GVBl. S. 790) ist im Urt. d. BayObLG v. 27. 7. 22 mit Rücksicht auf Art. 118 Abs. 1 der Weimarer RVerf. (Aufhebung der präventiven Preßzensur) für aufgehoben erklärt worden. Bezüglich der Benützung von Privateigentum zum Anschlagen von Plakaten s. Art. 37 PStGB. Bezüglich der Untersiegelung gilt die gleiche Vorschrift wie in Preußen: aut. ME v. 20. 12. 01 Nr. 28 401.

In Sachsen ist nach § 2 der AusfV v. 28. 3. 92 in der Fassung der ReformVO v. 9. 7. 30 E Ziff. 2 als Ortspolizeibehörde die untere Verwaltungsbehörde zuständig (Amtshauptmann-

schaften, Oberbürgermeister, Bürgermeister kreisangehöriger vormals „revidierter" Städte), in Städten mit staatlichem Polizeiamt jedoch dieses (§ 10 I Ziff. 5 a. E. der AusfVO zum Ges. über Aenderungen im Polizeiwesen v. 9. 8. 33, GBl. S. 121). Vgl. ferner § 9 der VO v. 18.12. 69 (GVBl. S. 347), sowie bezüglich des Anschlagens von Plakaten die §§ 15 Abs. 2 u. 16 des SächsPreßG v. 24. 3. 70 (GVBl. S. 71) u. SächsOVG v. 28. 6. 05 (Jahrb. 7, 295, Reger 26, 338, GArch. 6, 71).

In Württemberg wird die Erlaubnis zu den in § 43 Abs. 1 GO bezeichneten Gewerbebetrieben gemäß § 38 der MVers. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234) von den Bürgermeistern erteilt. Gegen die Versagung ist Rekurs an den Kreisrat zulässig (Art. 4 Ziff. 1, Art. 80 Abs. 1 Ziff. 1 BezO in der Fassung des § 1 Ziff. 3 und 12 BezVerwVO, sowie § 4 VersVerf. v. 30. 10. 07 in der Fassung des § 4 Ziff. 2 d BezVerwVO. Bezüglich des Plakatwesens vgl. das AG zum ReichspresseG v. 27. 6. 74 (RBl. S. 181) nebst VV v. 9. 11. 00 (RBl. S. 112), sowie ME v. 23. 4. 28 Abschn. C (MABl. S. 109).

Für Baden vgl. § 68 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). Die Ausstellung der Legitimationsscheine nach dem der bezeichneten VO beigegebenen Formulare J erfolgt durch die Ortspolizeibehörde; verweigert dieselbe die Ausstellung, so kann der Gesuchsteller eine Entschließung des Bezirksrates herbeiführen. Bezüglich des öffentlichen Anschlagens und Verbreitens von Plakaten, Aufrufen usw. s. Art. 3 des BadEinführungsG zum ReichspreßG. v. 20. 6. 74, ferner das in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Rechtspflege 1887 S. 132 abgedruckte Erkenntnis des OLG Karlsruhe (Reger 8, 105).

Für Thüringen ist als Ortspolizeibehörde der Gemeindevorstand, wenn die örtliche Polizei einer anderen Stelle übertragen ist, diese zuständig u. gegen die Versagung des Legitimationsscheins geht der Rekurs an das Kreisverwaltungsgericht; s. ZustVO v. 5. 6. 30 (GS S. 86) u. AusfVO v. 27. 7. 26 z. LVerwO.

Für Hessen s. §§ 5, 72, 73 der AusfVO z. GO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48); danach ist als Ortspolizeibehörde die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle eingerichtete besondere staatliche Polizeiverwaltung zuständig; gegen Versagung Klage im VerwStreitverfahren, BezVerwGer. entscheidet endgültig (vgl. G. v. 1. 4. 37, RBl. S. 121).

6. Mitführung des Legitimationsscheins. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist gemäß § 149 Ziff. 1 strafbar (s. unten A. 12). Demjenigen, der nicht imstande ist, den Legitimationsschein den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen, kann die Fortsetzung des Gewerbebetriebs untersagt werden, bzw. ist sie nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen zu untersagen (vgl. z. B. für Bayern Art. 20 PStGB).

7. Erteilung und Versagung der Erlaubnis. Die Polizeibehörde kann die Erlaubnis nur aus den gesetzlichen Gründen versagen (PrOVG v. 24. 11. 10, Entsch. 65, 349, GArch. 10, 606, Reger 31, 158, u. v. 4. 6. 17, GArch. 17, 190, Reger 38, 258, PVBl. 39, 426). Diese ergeben sich zunächst aus der — in ihrer jetzigen Fassung auf der Nov. v. 3. 7. 34, s. A. 1 — beruhenden Verweisung auf § 57 Ziff. 1 bis 4, Absätze 2, 3, 4 und die §§ 57a, 57b Ziff. 1 bis 3, die eine wesentliche Verschärfung des bisherigen Rechts bedeutet; s. insbes. die zwingende Vorschrift in § 57 Abs. 1 Ziff. 2a (Verurteilung wegen Hoch- oder Landesverrats und tatsächlich begründeter Besorgnis des Gewerbsmißbrauchs zu staatsfeindlichen Zwecken), ferner § 57b Ziff. 3 (zulässige Versagung bei wiederholter Bestrafung aus §§ 42a, 42b, 43 oder aus den Vorschriften über den Gill); dazu s. RdErl. d. RWM u. PrMWiA v. 14. 9. 34 (MBliV Sp. 1187, WiAMBl. S. 302, GArch. 32, 245, 387) mit näheren Anweisungen und v. 26. 10. 34 (WiAMBl. S. 351). Ein Versagungsgrund kann sich ferner aus dem Recht der kulturellen Selbstverwaltung ergeben; s. hierzu A. 1 und A. 1a oben; s. weiter die RdErl. d. RuPrMdJ v. 20. 12. 34 (MBliV Sp. 1554) über die Forderung des Nachweises der Mitgliedschaft der Reichsfachschaft des DZeitungs- u. Ztschr.-Einzelhandels in Frankfurt a. M., ferner RdErl. d. RuPrMdJ v. 29. 8. 35, der die 9. Anordnung des Präsidenten der RPressekammer über Vertrieb u. Bezieherwerbung bekannt gibt (sämtliche Bezieherwerber für Zeitungen usw. müssen im Besitz des neuen Ausweises der RPressekammer mit Lichtbild sein), vgl. auch RdErl. v. 4. 5. 34, MBliV Sp. 705, GArch. 32, 63).

Aus der Verweisung auf § 63 Abs. 1 geht hervor, daß gegen den Bescheid der Rekurs zulässig ist und daß wegen des Verfahrens und der Behörden die Vorschriften der §§ 20 u. 21 gelten. Der Rekurs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1).

Die Zurücknahme des Legitimationsscheines ist im § 43 nicht geregelt; im Regierungsentwurf lautete der Eingang des Abs. 2: „Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden usw." Die gesperrten Worte wurden vom Reichstage gestrichen; s. die Begr. S. 33 u. StB S. 1882, 1884, 2721 (vgl. auch § 4 des RPreßG). Daraus wurde früher geschlossen (vgl. vor. Aufl. dieses Buches I S. 584), daß die Zurücknahme während der Zeit, für welche er ausgestellt war, unstatthaft sei; die Haltung des Reichstags hing mit der liberalen Rücksichtnahme auf die Presse zusammen; seine Absicht ist im Gesetz zudem nicht zum Ausdruck gekommen, so daß kein Hindernis vorliegt, die Frage der Zurücknahme entsprechend den heutigen Anschauungen u. Bedürfnissen zu beurteilen. Danach ist die Erteilungsbehörde berechtigt u. verpflichtet, den Legitimationsschein zurückzunehmen, wenn die wesentlichen Voraussetzungen seiner Erteilung sich geändert haben, z. B. wenn Tatsachen vorliegen, daß der Inhaber sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht. — Die Zurücknahme kann sich auch zwingend aus dem Recht der kulturellen Selbstverwaltung ergeben; vgl. SächsOVG v. 6. 9. 35, RVBl. 57, 250, Jahrb. 39, 309, GArch. 34, 45) betr. Zurücknahme, weil der Zeitungshändler nicht der Reichsfachschaft des DZtgs.- u. Ztschr.-Einzelhandels angehört (vgl. Abs. 1 oben), ferner den RdErl. d. RuPrWM v. 14. 7. 36, der die Einleitung des Zurücknahmeverfahrens im Fall der Ausschließung eines Gewerbetreibenden aus der betr. Einzelkammer der RKulturkammer verlangt. Vorbehaltlich abweichender landesrechtl. Regelung ist bei Zurücknahme des Legitimationsscheins nur der Weg der Aufsichtsbeschwerde gangbar.

Gegen die Verwaltungspraxis, die die Legitimationsscheine, wenn sie nicht befristet werden, auf Widerruf erteilt, wird ein Bedenken nicht zu erheben sein, wenn feststeht, daß der Widerruf nicht willkürlich, sondern nur nach pflichtmäßigem Ermessen ausgeübt wird. Vgl. auch zit. SächsOVG v. 6. 9. 35.

Ausländer sind bezüglich der Versagungsgründe und der Zurücknahme ebenfalls nach § 43 Abs. 2 zu behandeln (s. die A. 10 zu § 1 S. 88 oben). Haben sie am Orte des Gewerbebetriebs keinen Wohnort oder keine gewerbliche Niederlassung, so bedürfen sie eines Wandergewerbescheins in Gemäßheit der Bundesratsverordnung v. 28. 11. 96. Ferner ist zu beachten, daß gemäß § 42b Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde befugt ist, auch Ausländer, die im Inlande wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben, wie umherziehende Ausländer zu behandeln, soferne sie auf öffentlichen Straßen usw. Waren irgendeiner Art — also auch Schriften und Bildwerke — feilbieten wollen (s. dazu A. 17 zu § 42b S. 529 oben).

8. Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung. Wenn ein abschreckend entstellter Mensch einen Legitimationsschein zum Anheften und Anschlagen von Schriften erhält, so ist diese beschränkte Gültigkeit des Legitimationsscheins in letzterem ausdrücklich zu betonen. Eine Ueberschreitung dieser Beschränkung ist gemäß § 148 Ziff. 5 strafbar (vgl. A. 12 unten).

9. Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken. Die Abs. 3 und 4 sind aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen. Sie bezweckten einerseits bezüglich der gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften zu Wahlzwecken für die Wahlzeit das Erfordernis der polizeilichen Erlaubnis nach § 43 zu beseitigen und anderseits für dieselbe Zeit und denselben Zweck diejenigen landesrechtlichen (durch § 30 des PreßG aufrecht erhaltenen) Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, wonach auch die unentgeltliche Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften von einer Erlaubnis abhängig ist. Eine Abänderung des § 5 des Preßgesetzes, wonach die Ortspolizeibehörde unter gewissen Vor-

aussetzungen das unentgeltliche Verteilen von Druckschriften untersagen kann (s. A. 2 oben), war hierbei wohl auch beabsichtigt, wurde aber nicht deutlich genug ausgesprochen (vgl. die Aeußerung des Abg. v. Kleist-Retzow, StB 1883 S. 1883). Die beiden Absätze beziehen sich nur auf das „Verteilen" (nicht auch auf das Ausrufen, Verkaufen, Anheften, Anschlagen) bei Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften; nach dem Sprachgebrauch des liberalen Verfassungsstaats verstand man unter gesetzgebenden Körperschaften lediglich den Reichstag und die Landtage der Einzelstaaten, sowie Senate und Bürgerschaften der Freien und Hansestädte; im heutigen Staat kommt als gesetzgebende Körperschaft nur noch der Reichstag in Frage. Die beiden, aus den Anschauungen und Verhältnissen des Liberalismus hervorgegangenen, auf den Wahlkampf politischer Parteien abgestellten Bestimmungen können heute wohl nicht mehr auf Rechtsgültigkeit Anspruch erheben; sie vertragen sich nicht mit dem autoritären Führerstaat und es wird sich deshalb bei künftigen Reichstagswahlen niemand mit Erfolg auf sie berufen können.

10. Nichtgewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen. Bezüglich der nichtgewerblichen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften gilt im allgemeinen der § 5 des Reichspreßgesetzes (s. oben A. 2 Abs. 2). Diese Bestimmung ist durch § 43 Abs. 5 modifiziert hinsichtlich der nichtgewerblichen Verteilung in geschlossenen Räumen. Die Bestimmung des Abs. 5 beruht auf einem bei der dritten Beratung der Novelle von 1883 von dem Abg. E. Richter gestellten Antrage (StB S. 2723). Aus der Begründung dieses Antrags durch den Antragsteller ist hervorzuheben: „Ich bitte Sie zu bemerken, daß es sich hier nicht um die gewerbsmäßige Verteilung von Drucksachen handelt. Es handelt sich also nicht darum, daß irgendjemand Druckschriften feilbietet; es handelt sich auch nicht darum, daß jemand bezahlt wird, um unentgeltliche Druckschriften zu vertreiben, sondern es handelt sich um die nichtgewerbsmäßige Verteilung von Drucksachen, welche irgendjemand, ohne dafür bezahlt zu werden, ohne dafür Geld zu verlangen, in irgendeinem öffentlichen Interesse verteilt. Eine solche Verteilung von Drucksachen kommt tagtäglich vor, in der Mehrzahl der Fälle, ohne daß irgendetwas Politisches dabei im Spiel ist. Ueberall, wo Menschen in solchen Versammlungen sich befinden, selbst in Kirchen, kommt es ja zu kirchlichen Zwecken vor, daß Druckschriften selbst an den Kirchentüren verteilt werden, ein Programm, ein Statut in einer Versammlung oder dergleichen. Bei strikter Auslegung des gegenwärtigen Rechts würde man dazu kommen können, zu verlangen, daß jemand, der irgendetwas Gedrucktes in irgendeinem Lokale verbreitet, eine polizeiliche Erlaubnis dazu haben muß. Das kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein, und jedenfalls — kann ich nicht annehmen — die Absicht der Mehrheit des Hauses. Anders liegt ja die Frage, wenn es sich um solche Verteilung auf Straßen oder Plätzen handelt; das kann überaus lästig für das Publikum werden; die Straßen und Plätze sind nicht da, damit Druckschriften verteilt werden. Wenn hier die polizeiliche Erlaubnis eintritt, so finde ich das ganz gerechtfertigt; aber daß man sie auch in Wirtshäusern und in ähnlichen geschlossenen Räumen zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung irgendwelcher Drucksachen besitzen muß, das, glaube ich, werden Sie nicht wollen." Im Hinblick auf diese Begründung wurden vom KG mit Recht als geschlossene Räume im Sinne des Abs. 5 anerkannt: ein jedermann zugänglicher Saal (Urt. v. 16. 11. 93, Reger 14, 112), ein Wirtshaus (Urt. v. 26. 10. 93, Reger 14, 339, 16, 244), der Hausflur eines Wirtshauses (Urt. v. 27. 9. 97, DJZ 1898 S. 63, Reger 19, 10, vom RG Flure u. Korridore unversperrter Wohnhäuser (RG St. v. 6. 6. 16, Entsch. 50, 101, GArch. 16, 420, Reger 37, 228). Ob der Raum ein öffentlicher oder nichtöffentlicher ist, ist gleichgültig; dagegen sind alle „Räume unter Dach und Fach" nach der Rechtsprechung des KG u. des RG (zit. Urt. v. 6. 6. 16) geschlossene Räume. Ebenso auch eingezäunte Grundstücke, z. B. ein Wirtshausgarten (KG v. 7. 3. 12, DJZ 17, 461, GArch. 11, 632), nicht aber uneingezäunte Grundstücke (KG v. 10. 7. 13, Reger 34, 356). Vgl. auch das Urt. d. RG v. 7. 1. 02 (Entsch. St. 35, 53, Reger 22, 313, GArch. 1, 654), KG v. 27. 4. 11 (Reger 32, 225), dann für Hessen OLG Darmstadt v. 7. 11. 02 (Ztschr. f. HessVerw. 27, 145, Arch. 3, 68).

11. Abänderung des Preßgesetzes. Siehe den jetzigen Wortlaut des § 5 des Preßgesetzes in A. 2 oben. Bezüglich der Begründung dieser durch die Vorschriften der Novelle von 1883 veranlaßten Bestimmung s. StB 1883 S. 2721, 2722. Zu bemerken ist, daß unter den in Abs. 2 angezogenen Bestimmungen des III. Titels sich der § 63 Abs. 1 nicht befindet. Es bewendet daher im Falle einer Untersagung nach § 5 des Preßgesetzes bezüglich des Beschwerderechts und des Verfahrens hierbei bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

12. Strafbestimmungen. Nach § 148 Abs. 1 Ziff. 5 wird, außer in den in § 149 Ziff. 1 vorgesehenen Fällen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark (jetzt Reichsmark, vgl. § 27 StGB) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, wer dem § 43 zuwiderhandelt. Die Strafe ist nach der neuen Fassung des Abs. 2 des § 148 auch dann zu verhängen, wenn zugleich eine Steuerstrafe verwirkt ist. Vgl. hierzu S. 187.

Ein Zuwiderhandeln gegen § 43 liegt vor:

1. wenn jemand das in § 43 Abs. 1 bezeichnete Gewerbe betreibt, ohne den gesetzlich erforderlichen Legitimationsschein (s. oben A. 5) zu besitzen, oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer desselben (A. 5 u. A. 9 Abs. 2 oben);
2. wenn jemand die ihm erteilte, auf das Anheften und Anschlagen beschränkte Erlaubnis überschreitet (s. A. 8 oben).

Außerdem ist § 148 Ziff. 5 anzuwenden, wenn jemand einer nach § 5 des Reichspreßgesetzes erfolgten Untersagung zuwiderhandelt (s. oben A. 2 am Schluß und A. 11).

Bezüglich der ausdrücklich vorbehaltenen Strafbestimmung in § 149 Ziff. 1 und der unter Umständen einschlägigen Strafvorschrift des § 148 Ziff. 6 s. oben A. 19 zu § 42b am Schluß.

§ 44[1]

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt,[2] auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung[3] persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende[4] für die Zwecke seines Gewerbebetriebs[5] Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen.[6] Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen.[6a]

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte[7] mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster[8] mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfang einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stücke abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.[9]

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.[10] Imgleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Ge-

werbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.[11]

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung.[11a, 12]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Zu der ursprünglichen Fassung des § 44 s. die RTV 1869 III S. 120 (Begr.) und StB I 432, II 1091. Im jetzigen Text beruhen der erste Satz des Abs. 1, Abs. 2 und Satz 1 des Abs. 3 auf Art. 8 der Novelle v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10), durch welchen auch der § 44 a in die GO eingefügt wurde. Siehe hierzu die Begr. Drucks. Nr. 5 S. 34, dann den Kommissionsbericht, Drucks. Nr. 206 S. 19 und StB III 1897 ff., IV 2725 ff., 2751 ff.— Satz 2 des Abs. 3 und Abs. 4 sind durch die Novelle v. 6. 8. 96 (Einl. S. 14) angefügt worden. Siehe hierzu die RTV 9. LegPer. III Sess. 1894/95 AnlBd. I 514, AnlBd. II 1450 (KB), IV. Sess. 1895/96 Drucks. Nr. 85 S. 15 (Begr.), StB S. 849 ff. (1. Lesung), S. 1337 (2. Lesung), S. 2427 ff., 2570 ff. (3. Lesung). Der zweite Satz des Abs. 1 endlich ist durch das Gesetz betr. Abänderung des § 44 GO v. 14. 10. 05 hinzugekommen. Siehe die Einl. S. 17 und die dort angeführten Materialien, insbesondere die Begründung des Antragstellers Abg. Blell, StB VII 4905 u. VIII 6067. Mehrfache Aenderungen des § 44 schlug der unerledigt gebliebene Entw. einer Novelle z. GO RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 vor: Erleichterungen im Aufsuchen von Bestellungen bei Wiederverkäufern oder im Warenabsatz bei Wiederverkäufern und Weiterverarbeitern.

Die §§ 44 und 44a haben insbesondere auch für den Viehhandel große praktische Bedeutung und das Reichsviehseuchengesetz v. 26. 6. 09 sieht deshalb unter den Maßnahmen, welche zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen getroffen werden können, im § 17 u. a. vor: „6. . . . Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet", ferner unter den Maßnahmrn gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer im § 20 Abs. 3: „Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet". Siehe dazu §§ 32, 102, 161 ff., 172–173, 185, 206, 216, 250, 255, 267, 270, 279, 284, 305, 307 der AusfVorschr. des Bundesrats v. 7. 12. 1911, RGBl. 1912 S. 3 ff.

2. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt usw. Die im § 44 bezeichnete Art des Gewerbebetriebs ist ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs, wie sich aus der Fassung des Abs. 1 und aus der Einreihung des Paragraphen in Tit. II (nicht III) ergibt. Gewerbetreibende oder deren Reisende, welche in der durch § 44 begrenzten Weise Warenbestellungen aufsuchen oder Waren verkaufen, bedürfen gemäß § 44a einer Legitimationskarte; wenn sie aber die im § 44 gezogenen Grenzen überschreiten, so fallen sie unter § 55 Ziff. 2 und brauchen einen Wandergewerbeschein (s. auch A. 3 unten). — Früher hieß es: „Kaufleute, Fabrikanten oder andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben" usw. Die Aenderung ist, wie die Begr. von 1883 betont, lediglich eine redaktionelle. Es fallen also alle Arten von Gewerbetreibenden, nicht bloß Kaufleute und Fabrikanten, sondern auch Handwerker, Krämer, Wirte usw. unter die Bestimmung (StB S. 2741, Aeußerung des Bundesratskommissars Bödiker). Im übrigen ist zu bemerken, daß der Ausdruck „Wer ein stehendes Gewerbe betreibt" nichts anderes bedeutet als der Ausdruck in § 42 „Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist". Der § 44 setzt also nicht bloß voraus, daß ein stehendes Gewerbe tatsächlich betrieben werde, sondern auch, daß dies in befugter Weise geschehe und daß der Gewerbebetrieb ein selbständiger ist; vgl. die A. 2 zu § 42. Bezüglich der Merkmale des stehenden Gewerbebetriebs s. die A. 1 zu § 14 und die A. 5 u. 7 zu § 42. Auch ein Viehhändler mit gewerblicher Niederlassung, der nur an seinem Wohnsitz oder auf anerkannten Märkten feilbietet, hat die im § 44 bezeichneten Befugnisse (vgl. BayObLG v. 16. 10. 09, Samml. St. 9, 350, GArch. 10, 131, Reger ErgBd. 4, 33). Derjenige, der kein stehendes Gewerbe betreibt und auch nicht Reisender für einen stehenden Gewerbebetrieb ist, besitzt die im § 44 bezeichnete Befugnis nicht und bedarf daher, wenn er außerhalb seines Wohnortes Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen oder absetzen will, gemäß § 55 GO eines Wandergewerbescheins, vgl. KB 1883 S. 20, ferner Buchst. A Abs. II der PrAnw. v. 22. 8. 83 (MBliV S. 225), KG v. 29. 1. 14 (Jahrb. 45 C 424, GArch. 14, 271), dann § 73 der BadVollzVO v. 3. 12 96 (GVBl. S. 445), A. 5 unten und A. 3 Abs. 1 zu § 44a. Dagegen kann demjenigen, der ein stehendes Gewerbe betreibt, nicht deshalb die Ausstellung der Legitimationskarte (§ 44a) versagt werden, weil er auch ein Wandergewerbe betreibt (vgl. PrOVG v. 31. 10. 00, PVBl. 22, 591).

Die Bestimmung im § 44 Abs. 1 setzt ferner voraus, daß im Inlande, d. i. im Reichsgebiete, ein stehendes Gewerbe betrieben werde; wer nur im Auslande eine gewerbliche Niederlassung besitzt, kann, wenn er in Deutschland Warenbestellungen aufsuchen oder Waren aufkaufen will, dies nur insoweit tun, als die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (§ 56d) oder die einschlägigen Staatsverträge es gestatten. Es ergibt sich dies aus der Bestimmung in § 42 Abs. 2, dann aus § 44a Abs. 1 und ist in der Begr. zu § 56 d besonders hervorgehoben. Siehe die A. 1 zu § 56d und die im Anhang IX zu diesem Bande abgedruckte BundesratsVO v. 27. 11. 96, Ziff. II B. Bezüglich der Angehörigen der österr. Gemeinde Mittelberg s. den Vertrag v. 2. 12. 90 (RGBl. 1891 S. 59) und im übrigen bezüglich der bestehenden Staatsverträge die A. 8 zu § 44a. Dagegen macht es, wenn im Inlande ein stehendes Gewerbe betrieben wird, keinen Unterschied, ob der Gewerbetreibende Inländer oder Ausländer ist, vgl. A. 10 zu § 1 S. 88 oben; s. auch BayVGH v. 22. 10. 20, Reger 5. ErgBd. S. 180.

Die in § 44 Abs. 1 bezeichnete Befugnis ist endlich beschränkt durch die Vorschriften der Abs. 2, 3 u. 4 des Paragraphen. Siehe die Bemerkungen dazu.

3. Auch außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung. Die Worte „auch außerhalb" erklären sich einerseits durch die Fassung des § 55, anderseits durch den § 42 GO. Nach § 55 GO bedarf eines Wandergewerbescheines, wer „außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren

Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person . . . 2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen will, soweit nicht für die in Ziff. 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt." Wer die in Abs. 1 bezeichneten Erwerbsarten innerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung oder der gemäß § 55 von der hVerwBeh. dem Gemeindebezirke gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ausüben oder ausüben lassen will, hat an sich schon gemäß § 42 die in § 44 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse und bedarf für sich oder seine Agenten (Platzreisende oder sonstige Beauftragten) weder eines Wandergewerbescheines noch einer Gewerbelegitimationskarte nach § 44a, soferne nicht gemäß § 42b durch Anordnungen der hVerwBeh. hierzu die Einholung einer besonderen Erlaubnis für erforderlich erklärt worden ist. Vgl. den HessME bei Reger 15, 374.

4. Persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende. Die Begr. von 1883 bemerkt: „Der Ausdruck des bisherigen § 44: ‚in ihrem Dienste stehende Reisende' ist beibehalten, weil der Begriff sich allmählich eingebürgert hat. Nicht auf die Art der dem Reisenden zu zahlenden Vergütung, sei es festes Gehalt oder Tagegelder oder Provision (sog. Provisionsreisende) kommt es an, sondern auf das bestehende Dienstverhältnis. Steht der Reisende nicht im ‚Dienste' eines Gewerbetreibenden, so sind seine Geschäftsabschlüsse nicht der Ausfluß des stehenden Gewerbes eines anderen Gewerbetreibenden." Vgl. das Urt. d. PrOVG v. 18. 1. 92 (Reger 12, 245). Die Handlungsagenten (§§ 84 ff. HGB) sind selbständige Gewerbetreibende (Agenturvertrag kein Dienstvertrag); sie unterscheiden sich vom Handlungsgehilfen in erster Linie durch das Maß der persönlichen Selbständigkeit (vgl. Urt. d. RArbG v. 14. 3. 28, ASamml. 1, 252, v. 15. 2. 30, JW 1930, 3788, ASamml. 4, 151, u. v. 2. 7. 32, JW 61, 3488). Zum Ankauf von Waren und zum Aufsuchen von Bestellungen bedurfte der selbständige Agent bis zur Novelle von 1905 eines Wandergewerbescheins; jetzt ist dies geändert (s. A. 6a). Der Reisende kann übrigens auch im Dienst mehrerer Gewerbetreibender stehen (vgl. A. 3 zu § 44a). Das Verbot des Gewerbebetriebs im Umherziehen (§ 55 Ziff. 1–3, § 55a) an Sonn- und Festtagen gilt nicht für den nach § 44 gestatteten Gewerbebetrieb, wohl aber gelten dafür die beschränkenden Vorschriften der Sonntagsruhe der Gehilfen usw. im Handelsgewerbe; s. hierüber die A. 3 zu § 55 a, A. 7 zu § 105b.

5. Für die Zwecke seines Gewerbebetriebs. Die Worte sind durch die Novelle von 1883 neu hinzugefügt und für den Vollzug des Gesetzes, gleich der Bestimmung in § 44a Abs. 1, daß der Legitimationsschein die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs enthalten soll, von erheblicher praktischer Bedeutung. Die Begr. bemerkt: „Wenn der Abs. 1 vorschreibt, daß der Warenaufkauf und das Aufsuchen von Warenbestellungen für die Zwecke des stehenden Gewerbebetriebes erfolgen muß, falls das eine oder andere als dessen Ausfluß gelten soll, so ist dies eine Forderung der Logik. Gewiß war es auch nicht die Absicht des Gesetzgebers, durch den Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung jeden Handwerker und Schankwirt für befugt zu erklären, auf einen Legitimationsschein Haus bei Haus alle möglichen Waren aufzukaufen oder Bestellungen auf alle möglichen Waren zu suchen, und auf diese Weise neben seinem stehenden Gewerbe ein zweites Gewerbe im Umherziehen, welches mit jenem in gar keiner Verbindung steht, selbst zu betreiben oder durch ‚Reisende' betreiben zu lassen. Hiergegen kann nicht etwa eingewendet werden, daß die an sich natürliche Beschränkung des Warenaufkaufs usw. auf die Zwecke des stehenden Gewerbebetriebes ein genaues, dem Verkehr hinderliches Eindringen der Polizeibehörden in die geschäftlichen Verhältnisse der Fabrikanten und Kaufleute zur Folge haben werde. Hierzu fehlt es den Polizeibehörden schon an der nötigen Zeit und an jeglichem Interesse. Was in Frage steht, ist die Gewinnung einer unentbehrlichen Handhabe gegen offenen Mißbrauch." Derjenige, der für Zwecke, die außerhalb der Zwecke seines stehenden Gewerbes liegen, oder in Waren, für welche er von seiten eines stehenden Geschäftes nicht beauftragt ist, Geschäfte macht, wird dadurch zum Hausierer und unterliegt daher gemäß § 148 Ziff. 7 der Bestrafung wegen GiU ohne den erforderlichen Wandergewerbeschein. Auch für ausländische Gewerbetreibende, die im Inlande Bestellungen suchen oder Waren aufkaufen, gilt diese Beschränkung. Vgl. auch die oben in A. 2 Abs. 1 zit. PrAnw. v. 22. 8. 83 und § 73 der zit. BadVollzV. Selbstverständlich ist aber durch jene Beschränkung derjenige, der gleichzeitig mehrere Gewerbe oder Handelsgeschäfte betreibt, nicht gehindert, auch für diese mehreren Geschäftszweige Bestellungen zu suchen usw. Vgl. die RTV 1883 StB S. 1900, 1904, 1913, 1916, 2725 und die A. 3 u. 8 zu § 44a. Das PrOVG hat mit Urt. v. 4. 10. 84 (Entsch. 17, 324, Reger 10, 181) aus Anlaß des Gesuches eines Metzgers, seinem Sohne eine Legitimationskarte zum Ankauf von Vieh, Häuten und Fellen zu erteilen, die Beschränkung der Legitimationskarte auf Zwecke des vom Antragsteller betriebenen Gewerbes gebilligt, zugleich aber ausgesprochen, daß die Erteilung einer Legitimationskarte nicht schon deshalb verweigert werden dürfe, weil der betreffende stehende Gewerbebetrieb noch nicht zur Gewerbesteuer veranlagt ist (s. dazu A. 6 Abs. 3 unten). Ein Viehagent, der sich von Landwirten Vieh mitgeben läßt, um es auf einem Viehmarkt zu verkaufen, kauft nicht Vieh für Zwecke seines Gewerbebetriebs auf u. kann keine LegKarte erhalten; er bedarf aber auch keines Wandergewerbescheins; vgl. OLG Naumburg v. 17. 10. 28, GArch. 26, 559. Ein Landwirt, der den Verkauf von Dreschmaschinen im Auftrage auswärtiger Firmen umherreisend vermittelt, fällt nicht unter §§ 44 u. 44a, sondern bedarf eines Wandergewerbescheins gemäß § 55; denn er sucht die Warenbestellungen nicht „für Zwecke seines Gewerbebetriebs", auch ist er nicht als ein im Dienste eines anderen Gewerbetreibenden stehender Reisender im Sinne des Abs. 1 anzusehen; s. KG v. 28. 11. 01 (Jahrb. 23 C 40, Reger 22, 168, GArch. 1, 484). Bezüglich der selbständigen Agenten war früher ebenso zu entscheiden; seit 1905 ist die Rechtslage geändert, s. A. 6a. Ueber die Frage, ob ein Gewerbetreibender, der Waren nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs, sondern zum Zwecke der Verarbeitung im eigenen Geschäfte aufkauft, unter §§ 44 u. 44a fällt, s. unten A. 6 Abs. 3.

6. Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Bezüglich des Begriffs „Waren" s. im allgemeinen die A. 8 zu § 55. Grundstücke gehören nicht hierher, dagegen alle Arten von beweglichen Sachen, die Gegenstände von Handelsgeschäften sein können. So fällt unter § 44 Abs. 1 insbesondere auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Saatgetreide, vgl. die Bem. zu § 59 Ziff. 1 und BayObLG v. 25. 8. 05 (Samml. St. 6, 114, Reger 26, 37, GArch. 5, 292). Auch Druckschriften und Bildwerke gehören hierher. Das Aufsuchen von Bestellungen auf vergrößerte Photographien oder Kreidezeichnungen nach Photographien indes wird, wenn es sich um einzelne Bilder, insbesondere Porträts, handelt, als ein Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen anzusehen sein, da bei einer solchen Bestellung die zu liefernde Arbeit, nicht das Material das Wesentliche ist, hierfür ist weder eine Legitimationskarte nach § 44a noch ein Wandergewerbeschein nach § 55 nötig; so OLG Dresden v. 11. 2. 04 (Annal. 26, 121, Reger ErgBd. 3, 35, GArch. 4, 118) u. v. 23. 8. 11 (Annal. 33, 219, Reger 32, 441); ebenso OLG Stuttgart v. 1. 5. 11 (WürttJahrb. 25, 211), OLG Rostock v. 29. 11. 05 (MecklenbZ 24, 96, GArch. 5, 466), OLG Celle v. 30. 9. 05 (Goltd. 56, 245, GArch. 9, 279), OLG Darmstadt v. 24. 9. 09 (HessRspr. 10, 138, Reger 30, 410, GArch. 9, 479), BayVGH v. 15. 6. 10 (Reger ErgBd. 4, 37), KG v. 12. 1. 11 (GArch. 10, 627, Reger 31, 289) u. PrME v. 30. 3. 12 (HMBl. S. 174, Reger 32, 234); OLG Stuttgart v. 24. 10. 10 (WürttJahrb. 23, 191, Reger 31, 287) sieht indes den Rahmen als „Ware" an; s. BayObLG v. 22. 1. 31 (JW 61, 884, BayVerwBl. 79, 174, Reger 53, 16, GArch. 29, 226) anerkennt Ansichtskarten nach dem Lichtbild eines Wohnhauses in Uebereinstimmung mit der SächsMVO v. 28. 2. 25 (Fischer 58, 143) dann nicht als „Ware", wenn sie nur für einen eng umschriebenen Kreis von Personen Interesse haben; vgl. auch die Rspr. in A. 3 zu § 43 betr.

Photographien auf Semi-Emailplatten und A. 11 zu § 55 u. die dort angeführte Rechtsprechung über Aufnahme von Photographien. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Zeitungsanzeigen ist kein Aufsuchen von Bestellungen auf Waren; BayObLG St. v. 10. 11. 08 (Samml. 9, 80, Reger 29, 526, GArch. 8, 622), wohl aber das Aufsuchen von Zeitungsbestellungen (vgl. Urt. v. 26. 1. 31, BayVerwBl. 80, 382). Ein Schneider, der im Herumreisen Bestellungen auf Anzüge sucht, sucht nicht bloß Bestellungen auf gewerbliche Leistungen, sondern auch solche auf Waren, wenn er selbst die Stoffe zu den Anzügen liefert (BayObLG v. 21. 12. 09, Samml. St. 9, 430, GArch. 10, 122, Reger ErgBd. 4, 44). Aehnlich liegt die Sache bei einem Ingenieur, der Kunden für ein Elektrizitätswerk und zugleich Bestellungen auf Installationen (elektrische Inneneinrichtungen) sucht, denn hierbei überwiegt unter Umständen über die Arbeit der Installation der Zweck des Aufsuchens von Bestellungen auf Beleuchtungskörper und Motore; s. dazu BayObLG v. 26. 11. 14 (Samml. 14, 315, Reger 36, 321, GArch. 15, 309), das diesen Fall eingehend behandelt. Unerheblich ist, wenn an der bestellten Ware noch eine kleine Aenderung vorgenommen werden muß (z. B. Einpassen eines Emailbildchens in eine bestellte Brosche aus Doublegold, BayObLG St. v. 16. 11. 09, BlfdbFinanzw. 17, 310). — Bestritten ist ferner, ob unter „Waren" im Sinne des § 44 Abs. 1 Waren aller Art fallen, oder ob die in § 56 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Waren von dem Aufkaufen und die in § 56a Ziff. 2, 3 u. 4 bezeichneten Waren von dem Bestellungen-Aufsuchen ausgeschlossen sind. Für die erstere Alternative spricht der Wortlaut des Gesetzes, der keine Ausnahme macht, die Stellung des § 44 in Tit. II (s. auch die A. 1 oben), ferner eine unwidersprochen gebliebene Erörterung des Abg. Geiger (StB 1883 III S. 1900); ihre Rechtfertigung wurde in dem ausführlichen Urt. d. OLG München v. 26. 3. 89 (Samml. 5, 294, Reger 10, 192) auch aus den seinerzeitigen Verhandlungen über die Gewerbenovelle von 1883 sowie aus der Ablehnung des § 44 Abs. 3 sowohl in der ursprünglichen als auch in der späteren, aus der Kommissionsberatung hervorgegangenen Fassung gefolgert. Für sie haben sich ausgesprochen Seydel BayStR V 674 A. 8, 2. Aufl. III 405, Schenkel I 343, eine Abhandlung in Goltd. 39, 1, OLG München v. 1. 10. 91 (Reger 13, 18), ferner der PrME v. 16. 1. 85 (MBliV S. 52) und OLG Jena v. 11. 10. 87 (BlfRpfl. i. Thür. 35, 84). Eine weitere Stütze hat diese Ansicht durch die Novelle von 1896, und zwar durch die Hinzufügung des Abs. 4 des § 44 erhalten, in welchem man eine authentische Interpretation der GO in dem Sinn erblicken kann, daß auf den im § 44 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetrieb, der Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs ist, die Vorschriften der §§ 56, 56a keine Anwendung finden, sie müßten denn ausdrücklich darauf erstreckt sein, wie es im Abs. 4 bezüglich des § 56 Abs. 3 für den Vertrieb der Preßerzeugnisse geschehen ist. Uebereinstimmend auch Schicker S. 230, v. Rohrscheidt S. 254 f., Conrad-Floegel A. 7, Reger-Stöhsel A. 6, und das ausführliche Urt. d. KG v. 26. 9. 01 (Reger 22, 24, Jahrb. 22 C 103). Für die zweite Alternative wird ebenfalls der Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes angeführt. Denn es dürfe gemäß § 42, wer ein stehendes Gewerbe betreibt, dasselbe außerhalb seines Wohnortes nur ausüben, soweit die Bestimmungen des Tit. III nicht entgegenstehen; Tit. III aber stelle nicht nur in § 55 das Erfordernis des Wandergewerbescheins auf, von welchem Erfordernis in § 55 selbst eine Ausnahme zugunsten der sog. Handelsreisenden gemacht ist, sondern schließe auch in § 55 und 56b gewisse Waren oder Erwerbsarten vom Gewerbebetrieb im Umherziehen aus, ohne auch hier eine Ausnahme zugunsten des Handelsreisenden zu machen. Siehe hierfür OLG Dresden v. 4. 2. 86 (Reger 9, 217) betr. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus, ferner OLG Celle gleichen Betreffs v. 17. 7. 90 (Reger ErgBd. 1, 233) u. OLG München v. 17. 5. 81 (Samml. 1, 372, Reger 2, 131) betr. das Anbieten von Bezugsscheinen auf Prämienlose, endlich OLG Dresden v. 18. 2. 97 (Reger 18, 171, Annal. 18, 307), das trotz des Abs. 4 an der zweiten Ansicht festhält. Bezüglich des in § 56a Ziff. 4 (Warenvertrieb iU auf Abzahlung) ausgesprochenen Verbots s. OLG Dresden v. 14. 4. 98 (Annal. 19, 488). Es scheint übrigens ein Bedürfnis dafür

zu bestehen, daß auf die mit der LegKarte versehenen u. zum Detailreisen durch VO (vgl. S. 556) z. B. für den Vertrieb von Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation, zugelassenen Handlungsreisenden die Verbote des § 56a Ziff. 4 (Abzahlungsgeschäfte) u. Ziff. 5 (Wechselverpflichtung) erstreckt werden.

Wer Bestellungen aufsucht, will Lieferungsgeschäfte abschließen. Während beim Feilbieten einer Ware die Bereitschaft des Feilbietenden zur sofortigen Uebergabe des — speziellen, feilgebotenen — Kaufgegenstandes (vgl. die A. 8 zu § 55) begrifflich erforderlich ist, gehört begrifflich zum Aufsuchen von Bestellungen, daß Aufträge auf künftige Lieferung von — zumeist generell bestimmten und nach Probe oder Muster zu kaufenden — Waren gesucht werden. Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen kann auch zusammenfallen, wenn der Verkäufer einen Teil des Kaufgegenstandes sofort zu übergeben bereit ist und für den Rest die künftige Lieferung übernimmt. Dies kommt insbesondere beim Subskribentensammeln für Lieferungszwecke vor, wenn die erste Lieferung sofort ins Eigentum des Käufers übergeht (nicht, wenn sie bloß zur Ansicht vorgelegt wird) und auf die übrigen Lieferungen Bestellung aufgenommen wird. Siehe dazu A. 4 a zu § 42 a S. 516 f. und A. 8 zu § 55 unten. Uebereinstimmend OLG München v. 4. 1. 98 (Reger 18, 176) u. 3. 11. 04, Reger ErgBd. 3, 409), BayObLG v. 23. 10. 09 (Samml. St. 9, 360, Reger ErgBd. 4, 50) u. KG v. 2. 12. 01 (Jahrb. 23 C 35, Reger 22, 172, GArch. 1, 483); s. ferner OLG Rostock v. 26. 3. 26 (MecklZ 42, 606: Aufsuchen von Bestellungen auf Broschüren, die zur Ansicht in private Briefkästen gesteckt wurden). — Das „Suchen" von Bestellungen ist nicht in dem Sinne wörtlich zu nehmen, daß der Gewerbetreibende von Haus zu Haus gehend, die Kunden in ihren Räumen aufsuchen muß; es liegt richtiger Ansicht nach auch vor, wenn er bekanntgibt, daß er außerhalb seines Niederlassungsortes Warenbestellungen entgegennimmt. Weiteres hierüber s. A. 9 zu § 55. — Ein Aufsuchen von Bestellungen liegt nicht vor, wenn jemand mit einem anderen nicht wegen Kaufs von Waren, sondern wegen Uebernahme von Waren in Verkaufskommission verhandelt (KG v. 16. 12. 12, GArch. 12, 476). Zuweilen ist die Grenze zwischen Werbung, die keinen Wandergewerbeschein erfordert, und zwischen wandergewerbescheinpflichtigem Aufsuchen von Bestellungen beim Verbraucher schwer zu ziehen; KG v. 19. 6. 30, GArch. 28, 229: Persil-Wanderlehrerin überschritt die Grenze der Werbung nicht, ihrem Besuche folgte kein weiterer Vertreter; v. 13. 4. 31, RuPBBl. 53, 854; der Werber erklärte sich im Anschluß an die Werbevorführung zur Besorgung von Waren bei ortsansässigen Geschäften bereit u. überschritt damit die Grenze der Werbung; vgl. auch BayOLG v. 5. 11. 31, BBBl. 81, 287: Werberin einer Großfirma, die sich zum Schein als Vertreterin der ortsansässigen Abnehmerhändler der Firma aufspielte.

Das Aufkaufen von Waren ist nach § 44 dem Gewerbetreibenden gestattet „für die Zwecke seines Gewerbebetriebs" s. vorstehende A. 5). In den früheren Aufl. dieses Buchs wurde die Ansicht vertreten, daß hierunter nicht bloß das Aufkaufen zum Zwecke des Wiederverkaufs, sondern auch das Aufkaufen zum Zweck der Verarbeitung im eigenen Geschäfte falle; die herrschende Praxis hat aber aus dem Zusammenhang zwischen den §§ 44 und 55 (vgl. den unten zit. WürttME v. 15. 1. 97) gefolgert, daß unter Aufkaufen von Waren i. S. des § 44 ebenso wie in § 55 ein Aufkaufen nur zum Wiederverkauf d. h. zu Handelszwecken, nicht dagegen zum Zwecke der Verarbeitung zu verstehen sei, daß also z. B. der Aufkauf von Vieh durch Metzger zur Verarbeitung im Metzgerhandwerk nicht unter § 44 (so wenig wie unter § 55) falle, demgemäß nicht legitimationskartenpflichtig sei; dieser zu billigenden und auch den Anschauungen u. Bedürnissen des Verkehrs besser entsprechenden Auslegung haben sich vom Schrifttum angeschlossen Reger-Stöhsel A. 6, Steinbach A. 5, Conrad-Floegel A. 7. Aus der Verwaltungspraxis s. insbes. den WürttME v. 15. 1. 97 (Reger 17, 139), der ausführt, daß ein derartiger Gewerbebetrieb nicht unter § 55 falle, da dieser nur vom Ankauf zum Wiederverkauf spreche, und daß, da §§ 55 u. 44 im Verhältnis von Regel zu Ausnahme zueinander

stünden, eine Gewerbehandlung, die nicht unter § 55 falle, auch nicht unter § 44 fallen könne, die SächsMVO v. 28. 1. 97 (Fischer 18, 195, Reger 17, 141), der indessen eine nicht hinreichend begründete Unterscheidung zwischen dem Kleingewerbetreibenden und Industriellen macht, eine BayME v. 18. 2. 98, PrHME v. 13. 5. 98, Reger 19, 179 (betr. Aufkauf von Vieh durch Fleischer) u. übereinstimmend damit PrFME v. 5. 12. 14 Ziff. 4 (HMBl. S. 580). Aus der Rspr. s. KG v. 20. 11. 05 (GArch. 5, 311, Reger 26, 215), OLG Darmstadt v. 30. 6. 05 (Reger 26, 339), OLG Stuttgart v. 25. 7. 06 (WürttJahrb. 19, 201, Reger 28, 34), BayObLG v. 7. 12. 05 (Reger 26 207) u. v. 18. 3. 07 (BlfdBayFinanzw. 16, 122), OLG Oldenburg v. 4. 2. 25 (OldZ 52, 82: Ankauf zur Mast). Zu den Worten „für die Zwecke seines Gewerbetriebs" s. OldVGH v. 5. 7. 24 (OldZ 51, 84): Der Viehankauf zum Verkauf auf Märkten oder durch Kommissionär ist kein Ankauf für die Zwecke des stehenden Gewerbes u. deshalb wandergewerbescheinpflichtig, was insbes. für die häufigen Fälle eines kombinierten Betriebs (stehenden u. Gill) von Bedeutung ist. Ueber die übereinstimmende Rechtsprechung d. OLG Oldenburg s. OldZ 53, 280 ff., 54, 240 ff. Uebereinstimmend auch Urt. d. KG v. 26. 3. 26 (GArch. 23, 566). — Die Frage, warum in obiger Gesetzesstelle der Ausdruck „aufkaufen" gewählt sei, während § 55 Ziff. 2 von „ankaufen" spreche, beantwortete übrigens bei der Kommissionsberatung (1883) der Kommissar des Bundesrats dahin, daß die Vorlage lediglich die Ausdrucksweise der Gewerbeordnung beibehalten habe und in dieser Beziehung keinerlei Aenderung beabsichtige. Im übrigen s. A. 2 zu § 44a u. A. 10 zu § 55.

Nicht unter § 44 Abs. 1 fallen das Warenfeilbieten, das Anbieten gewerblicher Leistungen und das Darbieten von Lustbarkeiten (§ 55 Ziff. 1, 3 u. 4). Wer diese Gewerbe außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung betreiben will, bedarf gemäß § 42 u. § 55 eines Wandergewerbescheins und ist außerdem den sonstigen in Tit. III aufgeführten Beschränkungen des Gewerbebetriebs unterworfen (§ 56, § 56a Abs. 1 Ziff. 1, 2 u. 4 Abs. 2, § 56b, § 56c).

6a. Handlungsagenten. Der 2. Satz des Abs. 1 beruht auf der Novelle v. 14. 10. 05 (s. A. 1); vor ihr konnte auf selbständige Handlungsagenten der § 44 nicht angewendet werden, weil sie die Geschäfte nicht „für Zwecke ihres Gewerbebetriebs" machen (s. die A. 5 oben u. PrOVG v. 13. 11. 90, Entsch. 20, 338, Reger 11, 266, u. v. 16. 3. 96, PVBl. 17, 424, ferner KG v. 28. 11. 01, Jahrb. 23 C 40, u. v. 17. 2. 02, Jahrb. 23 C 91). Durch die zit. Novelle ist eine Aenderung des Rechtszustandes zugunsten der Handlungsagenten erfolgt, „die ein stehendes Gewerbe betreiben". Die Gesetzgebung (HGB §§ 84 ff.) erkennt in dem Handlungsagenten einen selbständigen Gewerbetreibenden, der von einem andern ständig betraut ist, für dessen Handelsgewerbe das Zustandekommen von Geschäften zu veranlassen, sei es Geschäfte zu vermitteln, sei es sie im Namen des andern abzuschließen. Von den Handlungsgehilfen (HGB § 59 ff.) unterscheidet sich der Handelsagent also dadurch, daß er nicht Angestellter eines andern, sondern ein selbständiger Geschäftsmann mit eigenem Geschäftsbetrieb, eigener Firma usw. ist, während er sich von dem Mäkler (HGB § 93 ff.) durch die ständige Beziehung zu einem ihn mit dauernder Vertretung betrauenden Geschäftsmann sowie durch die Möglichkeit, nicht nur zu vermitteln, sondern auch abzuschließen, unterscheidet; vom Kommissionär (HGB §§ 383 bis 406) aber scheidet den Agenten sowohl jene dauernde ständige Betrauung mit der Vertretung als auch die Möglichkeit der Erledigung letzterer durch bloße Vermittlung statt und durch den im eigenen Namen vorgenommenen Abschluß der aufgegebenen Geschäfte (Gareis Handelsrecht § 54). Mit dieser Definition des Handlungsagenten stimmt auch die Ausdrucksweise der Novelle überein: „als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn". Der Handlungsagent hat in dieser Eigenschaft auf Grund und nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 die Befugnis, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung Waren aufzukaufen oder Bestellungen auf Waren zu suchen, und zwar sowohl persönlich wie durch in seinen Diensten stehende Reisende, und zur Ausübung dieses Geschäftsbetriebs ist nicht ein

Wandergewerbeschein, sondern eine Legitimationskarte gemäß § 44a erforderlich. Siehe hierzu KG v. 1. 11. 09 (Reger ErgBd. 4, 36), ferner A. 4 oben.

7. Behufs Beförderung nach dem Bestimmungsort — d. h. nicht zum Wiederverkauf im Umherziehen. Der Bestimmungsort braucht aber nicht notwendig der Wohn- oder Niederlassungsort des Geschäftsreisenden oder seines Prinzipals zu sein; es kann auch ein dritter Ort sein, z. B. der Niederlassungsort eines Geschäftsfreundes, an den die Waren vertragsmäßig abzuliefern sind, oder ein Marktort, an dem die Waren wiederverkauft werden sollen. Vgl. BayObLG St. v. 23. 4 10 (Recht 14, 448, GArch. 10, 126), v. 26. 10. 15 (Reger 37, 330) u. v. 31. 7. 30 (Samml. St. 30, 162, GArch. 29, 375, BVBl. 79, 171), KG v. 22. 10. 26 (GArch. 24, 314). Wer die aufgekauften Waren im Umherziehen wiederverkauft, verfällt der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 5 und außerdem kann ihm gemäß § 44a Abs. 4 die Legitimationskarte entzogen werden. Der Aufkäufer kann die aufgekaufte Ware, z. B. ein Stück Vieh, auch beim Verkäufer stehen lassen, ohne deswegen wandergewerbescheinpflichtig zu werden (KG v. 31. 3. 13, Jahrb. 44 C 423, GArch. 13, 250, Reger 34, 270).

Bezüglich der ausländischen Handlungsreisenden s. die mit § 44 übereinstimmende Vorschrift in der BundesratsVO v. 27. 11. 96 II B 3, RGBl. S. 745; früher durften sie Waren überhaupt nicht, auch nicht nach dem Bestimmungsorte, mit sich führen (vgl. BundesratsVO v. 31. 10. 83 II B 2 Abs. 2).

8. Proben und Muster. Die Proben und Muster dürfen zwar als solche mitgeführt, nicht aber verkauft werden. Der Verkauf der Proben und Muster seitens der Reisenden trägt die Kriterien des Gewerbebetriebs im Umherziehen an sich, ist mithin nicht auf Grund des § 44 erlaubt, sondern unterliegt den Vorschriften des III. Titels (Begr.). Siehe auch die A. 6 vorletzter Absatz. Um so mehr ist natürlich auch derjenige als Hausierer zu behandeln, der größere Vorräte von Waren mit sich führt, um, sobald er eine Bestellung erzielt hat, sofort vom Gasthause oder der Wohnung oder vom Kraftwagen aus die Waren abliefern zu können. Vgl. die Fassung der Ziff. 17 des Schlußprotokolls zu Art. 26 des Zollvereinsvertrags v. 8. 7. 67 (BundesGBl. S. 81, BayGBl. S. 159), dann die Bemerkungen zu § 55. Die einschlägigen Strafbestimmungen s. in § 148 Ziff. 5 u. 7 (s. unten A. 12), außerdem die Bestimmung im § 44a Abs. 4. Siehe auch das oben in A. 6 Abs. 2 zit. Urt. d. KG v. 2. 12. 01.

Ausländische Handelsreisende sind der gleichen Beschränkung unterworfen, s. die A. 8 zu § 44a am Schluß und Ziff. II B 3 der BundesratsVO v. 27. 11. 96.

Befreit von dieser Beschränkung dürften sein Landwirte, Fischer, Jäger und Gewerbetreibende, welche auf die in § 59 bezeichneten, selbstgewonnenen Erzeugnisse oder selbstverfertigten Waren unter Mitführung von Proben Bestellungen suchen. Vgl. die A. 2 zu § 44a und Schecher Gewerbepolizeirecht S. 160 A. 10.

Die Mitnahme und Ablieferung bestellter Waren durch den Reisenden ist nicht verboten, auch dann nicht, wenn gleichzeitig mit der Ablieferung neue Bestellungen aufgesucht werden; vgl. E d. PrOVG v. 21. 5. 94 (Entsch. 26, 288) u. Urt. d. OLG Karlsruhe v. 20. 5. 95 (Annal. d. BadGer. 61, 163).

9. Ausnahmebestimmungen der Reichsregierung. Siehe dazu die vor. A. Die vorliegende Ermächtigung geht auf die Nov. v. 1. 7. 83 zurück. Die Reichregierung (früher der Bundesrat, vgl. S. 285) kann demnach gestatten, daß diejenigen Handlungsreisenden, welche Waren, die im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stücke, d. h. einzeln, nicht gattungsweise oder in größerer Anzahl, abgesetzt werden, an Personen, die damit Handel treiben, absetzen wollen, dieses auf Grund einer einfachen Gewerbelegitimationskarte tun, ohne eines Wandergewerbescheins nach § 55 zu benötigen. Es besteht nämlich bei den Gold- und Bijouteriewarenfabrikanten die Uebung, daß deren Handlungsreisende, wenn sie bei Wiederverkäufern

Bestellungen aufsuchen, die Waren mit sich führen und die erhaltene Bestellung unmittelbar durch Ueberlassung der Ware vollziehen. Diese Uebung hat ihren Grund darin, daß von den meisten der hierbei in Betracht kommenden kostspieligen Waren überhaupt nur ein Stück oder einige wenige Stücke der gleichen Gattung angefertigt werden, die betreffenden Waren also einen ganz individuellen Wert haben, Begr. S. 35, 36; vgl. auch StB S. 1771, 1772. Die Gesetzesbestimmung hat nicht Vergünstigungen für einzelne Firmen, sondern Ausnahmebestimmungen zugunsten gewisser, in Deutschland heimischer Geschäftszweige im Sinne.

Siehe die Anordnung des Bundesrats unter Ziff. I 1 der im Anhange IX abgedruckten Bekanntmachung v. 27. 11. 96. Sie gilt für Gold- und Silberwarenfabrikanten, ferner Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwarenfabrikanten und Großhändler, sowie für Gewerbetreibende, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben. Die Gewerbetreibenden müssen im Inlande eine gewerbliche Niederlassung haben (s. oben A. 2 und den Erl. d. WürttMdJ v. 8. 6. 92, Reger 12, 370, u. die VO d. SächsMdJ v. 22. 8. 93, Reger 14, 6). Unter dieser Voraussetzung nehmen auch ausländische Handlungsreisende an der Vergünstigung teil (vgl. B 1 der zit. Bek. v. 27. 11. 96 u. den WürttME v. 29. 4. 97, Reger 17, 357, ABl. S. 168). Durch die BundesratsVO ist ferner die Befugnis an die gesetzliche Voraussetzung geknüpft, daß die Waren, welche feilgeboten werden sollen, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Wer andere Waren verkauft oder wer Waren auch an Personen, die nicht damit Handel treiben, ohne Wandergewerbeschein absetzt, ist gemäß § 148 Ziff. 5 u. 7. strafbar. Vgl. unten A. 12 u. OLG München v. 22. 4. 85 (Samml. 3, 369, Reger 6, 177). Der nach Zeichnung, Gewicht und Feingehalt stattfindende Handel mit silbernen Löffeln, Gabeln, Trinkbechern usw. fällt nicht unter die bezeichneten Ausnahmebestimmungen, weil der Absatz dieser Waren an Wiederverkäufer nicht stückweise erfolgt. Vgl. § 24 der BayAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77).

Verschiedene Landesregierungen (vgl. BayME v. 24. 12. 83) haben die Anordnung getroffen, daß die Behörden in den an Goldwarenfabrikanten usw. ausgestellten Gewerbelegitimationskarten ausdrücklich auf den Inhalt des zit. Bundesratsbeschlusses hinweisen. Siehe hierzu den SächsME v. 5. 11. 94 (Reger 15, 128).

10. Beschränkung des Aufkaufens von Waren. Diese Bestimmung, daß das Aufkaufen nur „bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren oder in offenen Verkaufsstellen" erfolgen darf, beruht auf der Novelle von 1883. Vgl. auch die Fassung des § 55 Ziff. 2. Wer der Bestimmung in § 44 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheins zu sein (vgl. die in A. 2 Abs. 1 a. E. zit. PrAnw. v. 22. 8. 83 u. Bad VollzVO v. 23. 12. 83), verfällt der Strafbestimmung in § 148 Ziff. 5 u. 7 und riskiert den Verlust der Karte (§ 44a Abs. 4).

„Kaufmann ist derjenige, der irgendein Handelsgewerbe selbständig betreibt" (vgl. Gareis Handelsrecht § 11). Zu dem Begriff „Personen, welche die Waren produzieren" s. KG v. 4. 10. 06 (GArch 6, 280, Reger 27, 376): Personen, die Lumpen oder andere Abfälle sammeln, gehören nicht hierher, anders wird zu entscheiden sein, wenn der Lumpensammler die Lumpen auch sortiert; aus letzterem Grunde sind „Produzenten" nach OLG Jena v. 11. 2. 02 (Goltd. 49, 366, GArch. 2, 445) u. KG v. 22. 6. 11 (Recht 1911 Sp. 621, Reger 32, 28) u. v. 15. 6. 14 (GArch. 14, 101, Reger 35, 284) Personen, welche Pilze und Beeren sammeln; der Lumpensammler dagegen, der Lumpen direkt bei den Kleiderverbrauchern aufkauft, braucht nach § 55 einen WGSchein, denn letztere können nicht als „Produzenten" von Waren angesehen werden (irrig m. E. d. OLG Darmstadt v. 25. 6. 15, HessRspr. 6, 13, GArch. 15, 125, Reger 36, 164); wohl aber nach OLG Jena v. 5. 5. 04 (BlfRpfl. i. Th. N. F. 32, 105) ein Landwirt, der Vieh nach Pflege und Mästung weiterverkauft; es kommt nicht darauf an, daß gerade die Ware, die der Aufkäufer kauft, von dem Verkäufer selbst produziert worden ist,

denn es heißt „produzieren", nicht „produziert haben". Ebenso wohl BayObLG v. 31. 10. 05 (Samml. 6, 198, Reger 27, 50); s. auch BayObLG v. 26. 10, 15 (Samml. 15, 147, GArch. 16, 614, auch 19, 65), das diese Frage dahingestellt läßt und Wandergewerbescheinpflicht mit Recht in einem Falle feststellt, in dem der Aufkäufer wußte, daß die aufgekauften Pferde von dem Verkäufer nicht aufgezogen waren. Siehe ferner RG St. v. 4. 4. 16 (GArch. 16, 72, JW 45, 967 über Aufkaufen von Schweinen bei Bauern und damit bei Personen, die im Sinne des § 44 Abs. 3 diese Waren „produziert hatten").

Offene Verkaufsstellen sind ständige, dem Publikum in der Regel zugängliche, dem regelmäßigen Verkauf der Waren seitens des Handelstreibenden dienende Stellen, insbesondere Kaufläden, aber auch Verkaufstische oder -Bänke und andere kleinere ständige Einrichtungen. Die Werkstätte eines Metzgers ist, im Gegensatz zum Verkaufsladen, keine offene Verkaufsstelle; KG v. 7. 12. 08 (Jahrb. 37 C 12, GArch. 9, 277, Reger 30, 28). Die Rspr. zu dem Begriff „offene Verkaufsstelle" s. in A. 2 zu § 41 a S. 489 f. oben.

Für ausländische Handelsreisende gilt zufolge Ziff. II B 1 der zit. BundesratsVO v. 27. 11. 96 die gleiche Vorschrift.

11. Beschränkung des Aufsuchens von Warenbestellungen. Nach dem auf der Novelle v. 6. 8. 96 (s. vor. A.) beruhenden Satz 2 des Abs. 3 ist grundsätzlich das Aufsuchen von Bestellungen auf Grund einer Gewerbelegitimationskarte nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen und bei Personen gestattet, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, und ist das Aufsuchen von Bestellungen beim Verbraucher seitens der Geschäftsreisenden des stehenden Gewerbebetriebes, das sog. Detailreisen, dem Gewerbebetrieb im Umherziehen gleichgestellt. Im Regierungsentwurfe fehlten die Worte: „mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und", ferner „ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung", sodann „in deren Geschäftsräumen", schließlich der ganze Abs. 4 und anstatt „in deren Geschäftsbetriebe" hieß es im Entw. „in deren Gewerbebetriebe".

Von dem angeführten Grundsatze läßt die Novelle demnach Ausnahmen zu für den Fall vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung, ferner für den Vertrieb der Erzeugnisse der Preßgewerbe, endlich für die durch VO der Reichsregierung (früher durch VO des Bundesrats) bestimmten Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden (s. unten Buchst. b, c, d)). Das Aufsuchen von Warenbestellungen beim Verbraucher fällt daher auch seitens der Geschäftsreisenden des stehenden Gewerbebetriebs überall da, wo nicht einer der erwähnten Ausnahmefälle vorliegt, unter § 55 Ziff. 2, der Detailreisende bedarf in allen diesen Fällen eines Wandergewerbescheins und unterliegt allen reichs- und landesrechtlichen Beschränkungen des GiU. Im einzelnen sind hier an reichsgesetzlichen Beschränkungen zu nennen die Bestimmungen über den Wandergewerbeschein (§§ 57, 57a, 57b, 58, 60, 60b, 60c, 60d, 62, 63), das Verbot des GiU an Sonn- und Feiertagen (§ 55a), der Ausschluß des Aufsuchens von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilsscheine auf Wertpapiere und Lotterielose und von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus beim Verbraucher vom GiU (§ 56a, vgl. oben A. 6), der bedingte Ausschluß des Aufsuchens von Bestellungen auf Blindenwaren (§ 56a Abs. 2); an landesrechtlichen Beschränkungen die Gesetze über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (s. dieselben für die größeren Länder in A. 3 zu § 60). Nicht kommt § 56 Abs. 2 in Betracht, weil die dort genannten Waren lediglich vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind.

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Das dem GiU durch die Novelle von 1896 gleichgestellte Detailreisen liegt nicht vor im Falle des Aufsuchens von Warenbestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen

oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Die Worte „in deren Geschäftsräumen" wurden durch den Reichstag eingeschaltet (Antrag Stumm, RTDrucks. Nr. 432), um zum Ausdruck zu bringen, daß auch der Kaufmann nur als Wiederverkäufer besucht werden soll. Indes hätte dies deutlicher ausgesprochen werden müssen; vgl. BayObLG v. 15. 6. 07 (BlfdBayFinanzw. 16, 122) u. v. 5. 11. 10 (Reger 31, 160). Der Handlungsreisende, der einen Kaufmann in seiner Privatwohnung aufsucht, um Warenbestellungen zu suchen, wird dadurch zum Detailreisenden, zum Hausierer (vgl. unten zit. Urt. d. OLG Dresden v. 6. 1. 32). Es genügt im übrigen, daß die aufgesuchten Personenkategorien Waren der angebotenen Art in ihrem Geschäftsbetrieb verwenden. Anstatt „in deren Geschäftsbetriebe" hieß es im Entwurf (1896) „in deren Gewerbebetriebe". Der Reichstag, der erst bei der dritten Beratung diese Aenderung vornahm, wollte dem Irrtum vorbeugen, als handele es sich hier nur um Gewerbe im Sinne der GO. Demgemäß wird in der Rechtsprechung allgemein angenommen, daß unter „Geschäftsbetrieb" auch insbesondere der landwirtschaftliche Betrieb fällt; vgl. KG v. 24. 2. 98 (DJZ 1898 S. 311), v. 28. 11. 01 (Jahrb. 23 C 40, Reger 22, 168, GArch. 1, 484) u. v. 22. 6. 08 (GArch. 8, 284, Reger 29, 181): Geschäftsbetrieb — jede geschäftliche, auf Erzielung von Gewinn gerichtete, auch die landwirtschaftliche Tätigkeit; zu weit gehend BayObLG v. 25. 10. 13 (Samml. 13, 400, Reger 34, 465, GArch. 13, 438) betr. Aufsuchen von Bestellungen auf eiserne Backöfen bei Landwirten, das Backen von Brot aus selbsterzeugtem Getreide gehöre zum Geschäftsbetrieb des Landwirts; etwas strenger BayObLG v. 18. 7. 11 (Samml. St. 11, 264, GArch. 11, 453) betr. das Aufsuchen von Bestellungen auf Hopfen bei Landwirten zum Bierbrauen für den eigenen Bedarf; s. ferner OLG Celle v. 27. 11. 97 (Goldt. 46, 60, Reger 19, 12): die nur für die Bedürfnisse des eigenen Haushalts berechnete Wirtschaftsführung, die Hauswirtschaft, ist kein Geschäftsbetrieb; ebenso KG v. 17. 6. 09 (GArch. 9, 264, Reger 30, 210); wenn indes der Besitzer eines kleinen Grundstücks Kleinvieh erheblich über seinen eigenen Bedarf hinaus hält u. so eine auf den Gewinn gerichtete Tätigkeit ausübt, liegt ein „Geschäftsbetrieb" vor (KG v. 4. 12. 25, GArch. 23, 434; KG v. 26. 3. 28 (GArch. ErgBd. 2, 237): es kommt nur Verwendung in Frage, die bei der Hervorbringung gewerblicher oder landw. Erzeugnisse unmittelbar stattfindet, nicht die zur Entlohnung oder Beköstigung von Arbeitern; so auch OLG Dresden v. 6. 1. 32 (GArch. 30, 53, Reger 54, 16) u. schon OLG München v. 13. 9. 98 (Samml. 10, 103, Reger 19, 13). Anschaffungen für den Haushalt einer Gemeinde oder für den Löschpark einer Feuerwehr fallen nicht unter den Begriff des „Geschäftsbetriebs" im Sinne obiger Gesetzesstelle (BayObLG St. v. 11. 11. 11, Samml. 11, 391, GArch. 11, 638). Für die ausländischen Handlungsreisenden (s. A. 8 zu § 44a S. 607) enthält die BundesratsVO v. 27. 11. 96 (s. Anhang) in II B 1 die gleiche Bestimmung.

b) Bei vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung ist das Aufsuchen von Bestellungen bei anderen Personen als Kaufleuten usw. (s. Buchst. a oben) auch dem nur mit der Legitimationskarte (§ 44a) versehenen Handlungsreisenden gestattet. Nach § 55 liegt ein wandergewerbescheinpflichtiger GiU nicht vor, wenn das Aufsuchen von Warenbestellungen auf „vorgängige Bestellung" erfolgt. Wenn die vom Reichstag 1896 (Antrag Stumm, RTDrucks. Nr. 432) eingeschalteten Worte „ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung" dasselbe bedeuten würden wie die erwähnten Worte des § 55, so würde die Einschaltung völlig überflüssig gewesen sein. Dies ist jedoch zunächst aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil bei der Auslegung eines Gesetzes die Ueberflüssigkeit eines Wortes nicht vermutet werden darf, ferner nicht wegen des Gebrauchs des Wortes „Aufforderung", während es im § 55 „Bestellung" heißt. Daß mit vorgängiger „Aufforderung" etwas anderes gemeint ist als mit vorgängiger „Bestellung", geht aber auch mit Sicherheit aus den RTV in der 2. und 3. Beratung der Novelle von 1896 hervor. Ausdrücklich wurde betont, daß die Auslegung, welche die Rechtsprechung des PrOTr. und des RG (vgl. A. 6 zu § 55) den Worten „ohne vorgängige Bestellung"

gegeben habe, nicht zur Interpretation des § 44 herangezogen werden könne. Die „Aufforderung" gehe viel weiter als die „Bestellung". Im übrigen ergibt sich aus dem Zusammenhang und dem Wortlaute des Gesetzes, daß der Reisende zum Besuche zwecks eventueller Entgegennahme einer Warenbestellung seitens des Kunden aufgefordert worden, daß die Aufforderung eine ausdrückliche sein muß, also keine stillschweigende, nur aus schlüssigem Handeln zu folgernde sein darf, und daß sie dem Erscheinen des Reisenden vorhergehen muß. Etwas Weiteres wird nicht verlangt. Hiernach kann die Aufforderung sowohl mündlich als schriftlich sein, kann sich sowohl an einen bestimmten einzelnen richten als an die Oeffentlichkeit (z. B. in der Form des Ausschreibens einer Submission); sie kann auch ein für alle Male ergehen; so wurde im Reichstag beispielsweise als genügende Aufforderung eine einfache Postkarte angeführt, auf der man dem Gewerbetreibenden schreibt: „Besuchen Sie mich jedesmal, um eine Bestellung entgegenzunehmen, wenn Sie in unsere Gegend kommen." Bloße Gestattung des Besuchs ist aber keine „Aufforderung" (OldenbOVG 29. 1. 14, OldenbZtschr. 41, 248, GArch. 14, 104). Die Aufforderung darf auch durch den Reisenden selbst hervorgerufen sein in dem Sinne, daß er das Formular der Aufforderung dem Kunden in Gestalt einer Postkarte oder sonstwie übersendet. Immer aber muß der Reisende mit dem Aufsuchen der Privatkunden warten, bis er die Aufforderung erhält; er darf sie nicht etwa durch sein Erscheinen provozieren; denn in diesem Falle würde die Aufforderung keine vorgängige sein. Vgl. hierher die Aeußerungen der Abgeordneten Stumm StV 1896 S. 1338, 1339, 2489, 2538 und Schädler S. 2478. Mit dieser Auslegung stimmt die Rechtsprechung des KG überein; s. die Urt. v. 30. 9. 97 (Jahrb. 18, 242, Reger 18, 313, Goltd. 45, 375), v. 6. 12. 97 (DJZ 1898 S. 230), v. 21. 3. 98 (DJZ 1898 S. 411), v. 28. 3. 01 (Goltd. 48, 312), v. 26. 9. 01 (Jahrb. 22 C 103, Reger 22, 24, GArch. 1, 293) u. v. 8. 1. 03 (Reger 23, 387): gegen die Absicht des Gesetzes verstößt Absendung eines Lehrlings, der zuerst mit Formular die schriftliche Aufforderung zum Besuch und unmittelbar darauf die Bestellung entgegennimmt; ebenso die Urt. d. OLG Celle v. 16. 4. 98 (Goltd. 48, 149, GArch. 1, 74) d. OLG Rostock v. 4. 7. 00 (MecklZtschr. 19, 123, GArch. 1, 76), d. OLG Jena v. 14. 9. 01 (BlfRpfliTh. 49, 78, GArch. 1, 658) u. BadVGH v. 4. 12. 28 (ZfBadVerw. 61, 26, GArch. 27, 210). Das OLG München hat eine Aufforderung nicht für genügend erachtet, die nicht der Initiative des Kunden entsprungen, sondern durch Schritte des Gewerbetreibenden veranlaßt war; s. die Urt. v. 28. 10. 97 (Reger 20, 16, Samml. 9, 350), v. 14. 10. 97 (Reger 18, 19, MABl. S. 498). Milder ist das ausführliche BayObLG v. 20. 6. 14 (Reger 36, 323, BlfdBayFinanzw. 22, 306). Insbesondere liegt der gesetzliche Ausnahmefall nicht vor, wenn der Detailreisende in der Weise Bestellungen sucht, daß er, ohne hierzu aufgefordert zu sein, seine Sprechstunden ankündigt und mit auf die Zeitungsanzeige hin erscheinenden Personen, in deren Geschäftsbetrieb die betr. Waren keine Verwendung finden, behufs Gewinnung von Bestellungen verhandelt; vgl. die A. 6 Abs. 2 oben, die A. 9 zu § 55 und BayObLG v. 30. 1. 05 (SammlSt. 5, 238, Reger ErgBd. 3, 410, GArch. 5, 290) u. v. 22. 2. 13 (BlfdBayFinanzw. 22, 28); s. ferner BayObLG v. 11. 1. 26 (JurRdsch. 2, 954, BayVerwBl. 75, 29, GArch. 24, 76): aus schlüssigem Handeln zu folgende Aufforderung genügt nicht.

c) Von den beschränkenden Bestimmungen des § 44 Abs. 3 Satz 2 über das Aufsuchen von Warenbestellungen ist durch die Klausel „mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken" ausdrücklich der Vertrieb der Erzeugnisse der Preßgewerbe ausgenommen worden. Es bleibt hiernach der Geschäftsbetrieb der Buchhandelsreisenden — s. über sie jetzt auch A. 1, 1a und 11 zu § 43 — von der Novelle von 1896 im wesentlichen unberührt. Nur finden auf denselben gemäß Abs. 4 des § 44 hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften usw. die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung (s. unten A. 11a). Auch Zeitungen gehören hierher (PrOVG v. 27. 11. 05, GArch. 5, 451, Reger 26, 341). Im übrigen s. bezüglich der Begriffe „Druck-

schriften, andere Schriften und Bildwerke" die A. 3 zu § 43. Unter Umständen kann es zweifelhaft sein, ob ein Gegenstand, auf den Bestellungen gesucht werden, als Bildwerk oder als eine andere Ware, z. B. als Schmuckgegenstand, anzusehen ist; bezüglich der kleinen Photographien auf Semi-Emailplatten mit Einfassung wurde letzteres in verschiedenen, oben bei § 43 zit. Urteilen angenommen. Siehe dazu noch BayObLG v. 14. 2. 14 (SammlSt. 14, 60, Reger 35, 41). Wenn Bestellungen auf Druckschriften in Verbindung mit Bestellungen auf andere Waren aufgesucht werden (z. B. Notenblätter und Musikinstrumente), so tritt die Vergünstigung des § 44 Abs. 3 auch dann nicht ein, wenn diese anderen Waren angeblich geschenkweise abgelassen werden (OldenbVGH v. 29. 4. 13, GArch. 13, 85, Reger 33, 393).

d) Endlich ermächtigt das Gesetz die Reichsregierung (früher den Bundesrat) Ausnahmen von den beschränkenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 über das Detailreisen für andere Waren als die des Preßgewerbes, sowie für einzelne Gegenden oder einzelne Gruppen von Gewerbetreibenden zuzulassen.

Zufolge der zit. Bek. v. 27. 11. 96, I, 2 sind nach wie vor zum Detailreisen ohne Wandergewerbeschein zugelassen die Weinhändler bezüglich der Bestellungen auf Traubenwein, einschließlich Schaumwein — auf den Vertrieb von Obst-, Beer- und Kunstwein bezieht sich das Privilegium also nicht —, die Händler mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen, ferner gemäß Bek. v. 25. 3. 97 (RGBl. S. 96) die Fabrikanten überwebter Holzrouleaux, endlich gem. VO v. 3. 2. 36 (RGBl. I S. 58) die Reisenden und Agenten der Kraftwagenindustrie bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen auf Kraftfahrzeuge. Beide Bekanntmachungen und die VO sind im Anhang IX abgedruckt. Zu den „Händlern" sind auch die Fabrikanten selbst zu rechnen. Bei allen ist Voraussetzung, daß ihre gewerbliche Niederlassung sich im Inlande befindet. Erzeugnisse der Leinenfabrikation sind alle leinenen Waren, sowohl Tücher und Garne, wie Halb- und Ganzfabrikate aus leinenen Stoffen. Als Erzeugnisse der „Wäschefabrikation" im Sinne der Bek. v. 27. 11. 96 sind auch gestrickte und gewebte Strümpfe und Unterhosen, nicht aber Korsette anzusehen (KG v. 2. 5. 04, Reger 25, 209, GArch. 3, 606, u. v. 30. 1. 28, GArch. ErgBd. 2, 235); auch nicht waschbare Oberkleider (BayObLG v. 24. 11. 04, Samml. 5, 125, Reger ErgBd. 3, 412, GArch. 4, 587), auch nicht seidene Unterröcke (KG v. 19. 1. 14, DJZ 1914 Sp. 633, Reger 35, 37, GArch. 13, 615), wohl aber Büstenhalter (KG v. 8. 12. 30, GArch. 28, 395), und wollene Wäsche (OLG Dresden v. 7. 9. 33, SächsArch. 12, 47), unter Umständen auch Hüfthalter (zit. Urt. d. KG v. 30. 1. 28). Bezüglich der Korsette ebenso Urt. d. RG St. v. 20. 10. 13 (Reger 35, 37, GArch. 13, 616), EdWürttMdJ v. 25. 10. 05 (Reger 26, 209) u. Urt. d. BayObLG v. 3. 11. 08 (Samml. St. 9, 64, Reger 29, 179, GArch. 8, 294) u. v. 16. 1. 12 (Samml. St. 12, 21, GArch. 12, 64, Reger 32, 432), ferner Bericht der PetKomm. d. RT v. 1907/08 Drucks. 835 (Erklärung des BRKomm. Landmann u. StB v. 4. 11. 08, S. 5240). Waschbare Oberkleider gehören nicht zu den Erzeugnissen der Wäschefabrikation, können aber unter den Begriff „Erzeugnisse der Leinenfabrikation" fallen, Urt. d. KG v. 25. 10. 09 (Jahrb. 38 C 20, GArch. 10, 14, Reger ErgBd. 4, 41) u. v. 19. 2. 26 (DJZ 31, 1108, GArch. 23, 538).

e) Wer den Bestimmungen in § 44 Abs. 1 Ziff. 2 zuwiderhandelt, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheins zu sein, verfällt der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 5 u. 7 und hat die Zurücknahme der Legitimationskarte gemäß § 44a Abs. 4 zu gewärtigen.

11a. Ausgeschlossene Schriften und Bildwerke. Die Bestimmung im § 56 Abs. 3, welche „entsprechend" anzuwenden ist, lautet:

„Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist."

Siehe hierzu A. 14 zu § 56. Abs. 4 des § 56, der sich auf das Druckschriftenverzeichnis des Kolporteurs bezieht, ist auf die mit der Legitimationskarte des § 44a versehenen Reisenden des Buch- und Kunsthandels nicht anwendbar, wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt. Vgl. auch die Aeußerung des Abg. Hasse, StB 1895/96 S. 1348. Die in der WürttMinV v. 12. 12. 96 (RBl. S. 326) geäußerte abweichende Ansicht ist durch die MinV v. 19. 10. 97 (RBl. S. 228) berichtigt worden. Zutreffend BayObLG v. 8. 7. 26 (Samml. St. 26, 51, GArch. 25, 78, Reger 49, 19). Ein Gewerbsmann oder Handlungsreisender, der Bestellungen auf Schriften der in § 56 Ziff. 12 bezeichneten Art aufsucht, wird nach § 148 Ziff. 5 bestraft und hat die Zurücknahme der Legitimationskarte zu gewärtigen.

Wegen des Einflusses des Rechts der kulturellen Selbstverwaltung, auch des auf den Gewerbebetrieb der mit der Legitimationskarte des § 44a versehenen Reisenden der Preßgewerbe s. A. 1, 1a u. 11 zu § 43 oben.

12. Strafbestimmungen. Einschlägig sind die Strafbestimmungen in § 148 Abs. 1 Ziff. 5 u. 7, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt 150 Reichsmark, vgl. § 27 StGB.) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft wird, wer dem § 44 zuwiderhandelt (Ziff. 5), ferner wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein betreibt (Ziff. 7). Unter Umständen ist ideelle Konkurrenz der beiden Strafbestimmungen gegeben. Siehe die A. 5, 7, 10 Buchst. e und 11a oben. Wenn der Handlungsreisende im Auftrage seines Geschäftsherrn die Schranken des § 44 überschreitet, so haftet der erstere als Täter, der letztere als Anstifter (§ 48 StGB). Vgl. KG v. 5. 2. 26 (GArch. 23, 537). Unter Umständen haftet der Gewerbetreibende für den Vertrieb von ausgeschlossenen Drucksachen (A. 15) durch den Handlungsreisenden selbständig als Mittäter im Hinblick auf den Wortlaut des § 44, vgl. d. Urt d. OLG Dresden v. 30. 11. 99 (Fischer 21, 287, Reger 20, 276). Siehe übrigens auch § 151 GO. Aus der Rspr. s. hierher BayObLG v. 24. 10. 27 (JW 57, 1606, GArch. 26, 75): Uebertretung des § 44 Abs. 3 kann nur Bestrafung nach § 148, 5 nach sich ziehen und hat keine Wandergewerbescheinpflicht zur Folge.

In den Fällen des § 148 bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält (§ 148 Abs. 2). Siehe hierzu die A. 8 zu § 14 S. 185 oben.

§ 44a[1]

Wer in Gemäßheit des § 44 Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte,[2] welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebs von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahrs und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs.[3]

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.[4]

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt wird, eine Voraussetzung zutrifft, die nach § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 die Versagung des Wandergewerbescheins zur Folge hat; § 57 Abs. 4 gilt entsprechend. Außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach § 57b Ziffer 2 und 3 die Versagung des Wandergewerbescheins rechtfertigen würden.[5]

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Erteilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.[6·6a]

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Abs. 1.[7]

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind. In betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sowie über die Versorgung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.[8·9]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich des in den RTV von 1883 zu findenden Materials zu diesem Paragraphen s. die A. 1 zu § 44. Auf der Nov. z. GO v. 3. 7. 34 (s. Einl. S. 25) beruhen Aenderungen der Fassung der Absätze 3 und 4, die Aenderungen paßten den § 44 a der neuen Fassung der §§ 57 u. 57b an.

Die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Grund der §§ 20, 25 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706, abgedruckt

im Anhang XIII) wegen Unzuverlässigkeit (vgl. S. 409 oben) hat den Verlust der Legitimationskarte gem. § 21 ebenda ohne weiteres zur Folge.

Beim Vollzug des § 44a ist jetzt auf das Recht der kulturellen und auch der Reichsnährstands-Selbstverwaltung Rücksicht zu nehmen. Was die kulturelle Selbstverwaltung anlangt, so setzt der RdErl. d. RuPrWM v. 14. 7. 36 (veröff. f. Sachsen im SächsVBl. 1936 S. 302) außer Zweifel, daß die §§ 42b, 43, 44a, 55 GO mit den Bestimmungen des RKulturKG und der I. DurchfVO (zit. S. 24), sowie mit den gemäß deren § 25 erlassenen Einzelanordnungen der RKulturkammer nicht im Widerspruch stehen, u. grundsätzlich auch für die von der RKulturK erfaßten Gewerbe gelten, endlich daß die Ausweise der Einzelkammern der RKulturK die Legitimationspapiere der GO nicht zu ersetzen vermögen. Der zit. RdErl. empfiehlt, an die Angehörigen der von der RKulturK erfaßten Berufe (s. dazu A. 7 zu § 43; für § 44a kommen von den im Erlaß aufgeführten nur in Betracht die Kunst- und Antiquitätenhändler, Buchvertreter, Zeitungs- und Zeitschriftenwerber) ein Legitimationspapier nur dann zu erteilen, wenn sie vorher den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der Einzelkammern oder ihrer Befreiung von der Mitgliedschaft erbringen. Vgl. A. 1, 1a, 7 zu § 43, ferner A. 1 zu § 55.

2. Erfordernis der Legitimationskarte. Soferne nicht gemäß § 55 und § 44 Abs. 3 ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, braucht die Legitimationskarte, wer außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung, bezw., falls er Geschäftsreisender ist, außerhalb der Niederlassung seines Dienstherrn und seines eigenen Wohnorts für die Zwecke des betr. Gewerbebetriebs nach Maßgabe des § 44 Waren aufkaufen oder Bestellungen auf Waren suchen will. Wer an seinem Wohnsitze gewerbsmäßig Waren aufkaufen oder Bestellungen auf Waren suchen will, ist hierzu nach § 42 ohne weiteres befugt und bedarf weder eines Wandergewerbescheins noch einer Gewerbelegitimationskarte (richtig BayObLG v. 16. 12. 13, Samml. St. 13, 488, Reger 34, 462). Eine Ausnahme von der Regel des § 44a wird anzuerkennen sein zugunsten derjenigen Personen, die auf die in § 59 Ziff. 1 bezeichneten selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei Bestellungen suchen. Denn es handelt sich hier gar nicht um Gewerbserzeugnisse (s. die Einl. S. 37 ff.), das Aufsuchen von Bestellungen hierauf gehört zum landwirtschaftlichen usw. Betrieb und das majus der Befreiung von dem Wandergewerbeschein beim Feilbieten von Waren dürfte auch das minus der Befreiung von der Legitimationskarte beim bloßen Aufsuchen von Bestellungen in sich schließen. Das letztere Argument dürfte auch zutreffen für solche Personen, die Bestellungen auf Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, in der Umgegend ihres Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung suchen (§ 59 Ziff. 2). Vgl. A. 8 Abs. 3 zu § 44 oben. Anders liegt die Sache beim Aufsuchen von Bestellungen auf rohe, aber nicht selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, s. das in A. 6 Abs. 1 zu § 44 zit. Urt. d. BayObLG v. 25. 8. 05. Eine weitere Ausnahme wird jetzt trotz des entgegenstehenden Wortlauts des § 44 anerkannt, wenn Waren nicht zum Wiederverkauf, sondern zur Verarbeitung angekauft werden, was insbesondere bezüglich des Ankaufs von Schlachtvieh durch Metzger von praktischer Bedeutung ist (s. die A. 6 Abs. 3 zu § 44 oben). Dagegen wird eine Ausnahme nicht anzuerkennen sein für diejenigen Fälle, in welchen das Aufkaufen von Waren oder Aufsuchen von Bestellungen „auf Bestellung" erfolgt. Denn die §§ 44 und 44a unterscheiden nicht (im Gegensatz zu § 55), ob Bestellung vorliegt oder nicht, und daraus, daß z. B. ein Viehhändler, der auf Bestellung bei Landwirten Vieh zum Wiederverkauf aufkauft, keinen Wandergewerbeschein braucht, folgt nicht notwendig, daß er auch keiner Legitimationskarte bedarf (a. A. OLG Stuttgart v. 25. 11. 31, WürttZ d. freiw. Gerichtsbarkeit usw. 74 Sp. Beil. 38), ebensowenig wie die Verbote der §§ 56 u. 56a notwendig auf den in § 44 bezeichneten Geschäftsbetrieb, der Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs ist, zu beziehen sind. Abweichend in diesem Punkte Bay-

ObLG v. 7. 12. 05 (MABl. S. 50, GArch. 5, 456, Reger 26, 207). Eine Legitimationskarte ist auch nötig, wenn das Aufkaufen unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt (RG v. 30. 10. 13, Entsch. St. 47, 344, GArch. 14, 28).

In der Regel werden nicht „Legitimationskarten" nach Abs. 1, sondern „Gewerbelegitimationskarten" nach Abs. 6 ausgestellt (s. unten). Bezüglich der Legitimation der ausländischen Handlungsreisenden s. A. 8 unten.

Wer das Geschäft betreibt, ohne die Legitimationskarte zu besitzen, sei es, daß er selbst Geschäftsinhaber ist oder nur als Handlungsreisender des Geschäftsinhabers Warenbestellungen aufsucht bzw. Waren aufkauft, wird nach § 148 Ziff. 5 bestraft. Die Legitimationskarte darf, wie aus dem nächstfolgenden Satze im Gesetzestexte, sowie aus der Strafbestimmung in § 148 Ziff. 5 hervorgeht, einem anderen nicht zur Benützung überlassen werden. Wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte in bezug auf seine Person wissentlich unrichtige Angaben macht, verfällt der Strafbestimmung in § 148 Ziff. 6. Siehe unten A. 9.

3. Ausstellung und Inhalt der Legitimationskarte. Bezüglich der Zuständigkeit bemerkt die Begr.: „Zur Beseitigung von Zweifeln ist vorgeschrieben, daß die Legitimationskarte auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird. Der letzteren bleibt es vorbehalten, erforderlichenfalls in betreff der Persönlichkeit des an einem anderen Orte wohnenden Reisenden die geeigneten Ermittlungen anzustellen. Will der Reisende mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken vertreten, so wird es für ihn der Ausstellung mehrerer Legitimationskarten bedürfen, wenn nicht die beteiligten Behörden über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte sich verständigen sollten."

Der Handlungsagent (§ 44 Abs. 2) hat die Ausstellung der Legitimationskarte selbst bei der Behörde seines Niederlassungsortes zu beantragen; steht der Handlungsreisende in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Firmeninhaber, hat dieser bei der Behörde seines Niederlassungsorts die Ausstellung der Legitimationskarte zu beantragen, gleichgültig ob der Reisende eine feste Vergütung oder lediglich Provision erhält. Auf diese Praxis haben sich die Landesregierungen im Anschluß an ein Rdschr. d. RWM v. 22. 6. 25 Nr. A 1099 geeinigt. Siehe nun die übereinstimmenden, für die Praxis wichtigen Richtlinien des RWM v. 28. 3. 33 (mitgeteilt mit RdErl. d. PrMWiA v. 20. 1. 34, WiAMBl. S. 44, GArch. 31, 401), die auch den Behörden der nichtpreußischen Länder bekanntgegeben worden sind.

In bezug auf den Inhalt der Legitimationskarte ist insbesondere zu beachten, daß die Karte nicht bloß den Namen oder die Firma des Geschäftsinhabers, sondern auch den Namen desjenigen, der Warenbestellungen aufsuchen oder aufkaufen will, enthalten soll, sowie daß die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs in die Legitimationskarte aufzunehmen ist. Wer einzelne Firmen ohne entsprechende Legitimationskarte vertritt, macht sich, wie in der Begr. ausdrücklich hervorgehoben ist, nach § 148 Ziff. 5 straffällig. Ebenso auch derjenige, der ein anderes Gewerbe betreibt als das in der Legitimationskarte bezeichnete, d. i. Waren anderer Art aufkauft oder auf Waren anderer Art Bestellungen sucht. Vgl. die StB 1883 S. 1901, 1921, 2751, 2753, 2754 und die A. 5 unten. Die Legitimationskarte eines ein stehendes Gewerbe betreibenden (selbständigen) Handlungsagenten braucht den Namen seines Auftraggebers nicht zu enthalten (KG v. 18. 12. 36, JW 66, 765, GArch. 34, 468). Siehe dazu auch SächsOVG v. 5. 4. 05 (Reger 26, 209, Jahrb. 7, 193), wonach die „nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs" nach den Angaben des Antragstellers, welche auf ihre Richtigkeit nicht zu prüfen sind, zu erfolgen hat.

Die Legitimationskarte gilt für den ganzen Umfang des Reichs. Durch Bundesratsbeschluß v. 27. 6. 73 (§ 464 des Prot.) ist ferner ausgesprochen worden, daß im Geltungsbereiche der Gewerbeordnung den nach § 44 der GO ausgestellten Legitimationsscheinen (oder Legitimationskarten) in bezug auf die Befugnisse und die Steuerbefreiung der Handelsreisenden die Wirkung der nach Art. 26 des Zollvereinsvertrags v. 8. 7. 67 auszustellenden Gewerbelegitimationskarten beizulegen sei (s. A. 8 unten). Dieser Beschluß ist auch jetzt noch als maßgebend zu erachten. Jedoch wird jene Wirkung einer nach § 44a ausgestellten Gewerbelegitimationskarte im Sinne des Bundesratsbeschlusses wohl nur dann einzutreten haben, wenn sie eine ähnliche Bestätigung hinsichtlich der Besteuerung des Inhabers in seinem Wohnsitzstaate enthält, wie die nach dem Zollvereinsvertrage auszustellenden Gewerbelegitimationskarten. In Preußen, Bayern u. den übrigen Ländern ist allen deutschen Handlungsreisenden ohne Unterschied die Befreiung von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gewährt, ohne daß über die Legitimation, welche sie beizubringen haben, besondere Vorschriften bestehen; s. für Preußen § 3 Ziff. 1 des in A. 3 zu § 60 zit. G. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, für Bayern Art. 2 Ziff. 1 des ebenda zit. HausiersteuerG, für Sachsen § 2 des G. betr. die Besteuerung des GiU v. 1. 7. 78 (GVBl. S. 121) und § 2 der AusfVO hierzu v. 12. 11. 78 (GVBl. S. 465), für Württemberg s. den ME v. 26. 5. 74 (ABl. S. 173).

Die Festsetzung eines Formulars für die im Abs. 1 bezeichnete Legitimationskarte (vgl. den § 60 Abs. 4) ist in der GO nicht vorgesehen, und es ist ein solches um so eher entbehrlich, als in verschiedenen Ländern angeordnet ist, daß zu den Gewerbelegitimationskarten der inländischen Handlungsreisenden das nach Maßgabe der Zollvereins- und Handelsverträge hergestellte Formular benützt werde. So in Bayern durch § 22 Abs. 9 der VollzVO v. 29. 3. 92 und § 26 der VollzVO v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77), in Baden durch § 70 Abs. 3 der VollzV v. 23. 12. 83 (neu gefaßt durch die VO v. 21. 8. 17, GVBl. S. 309, über Lichtbild). Auf Anregung des Reichsamts des Innern wurde in den einzelnen Ländern vorgeschrieben, daß die Legitimationskarten neben der Unterschrift mit dem Dienststempel (Siegel) der Behörde zu versehen sind. In Preußen ist durch ME v. 17. 11. 16 (HMBl. S. 464, GArch. 16, 218) ein neues Formular für die Legitimationskarten für inländische Kaufleute, Handlungsreisende und Handlungsagenten (§§ 44, 44a Abs. 1–5 RGO) eingeführt worden, das die Aufklebung eines Lichtbilds des Inhabers vorsieht.

4. Verhaltungsvorschriften für den Inhaber der Legitimationskarte. Die Nichtbeachtung ist gemäß § 149 Ziff. 1 strafbar. Bezüglich der Sonntagsruhe für die Handlungsreisenden s. die Bem. zu §§ 44 A. 4, 55a A. 3 u. 105b Abs. 2 A. 7 am Ende.

5. Versagungsgründe. Abs. 3 wurde durch die Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1) mit Rücksicht auf die neue Fassung der §§ 57, 57b neugefaßt. Vgl. A. 7 zu § 43, S. 540 oben. Abs. 3 bezweckt, unsittliche, sicherheits- oder staatsgefährliche und überhaupt unzuverlässige Elemente wie von dem GiU so auch von dem Berufe der Handlungsreisenden ferne zu halten (vgl. StB 1883 S. 1905, 1921, 1922). Indes finden nicht alle Versagungsgründe, die gegenüber Hausierern und dergleichen Personen gelten, auch gegenüber Handlungsreisenden Anwendung. Aus den in § 57a Ziff. 1 u. 2 und in § 57b Ziff. 1 u. 4 bezeichneten Gründen darf die Versagung nicht erfolgen. Die Versagungsmöglichkeiten sind übrigens durch die neue Fassung des § 57 u. 57b Abs. 1 Ziff. 2 und 3 erweitert worden; s. die Bem. dazu, ferner Erl. d. RWM u. PrMfWiA v. 14. 9. u. 26. 10. 34 (WiAMBl. S. 302, 351, GArch. 32, 245, 387). § 57b Abs. 1 Ziff. 2 neuer Fassung ermöglicht die Versagung wegen nachgewiesener „Unzuverlässigkeit"; darüber, daß Juden gegenüber hieraus nicht ohne weiteres ein Versagungsgrund besteht, s. A. 4 Buchst. c zu § 35, S. 409 oben. Wegen des Verfahrens s. A. 7 unten.

Weitere Versagungsgründe ergeben sich aus den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes (§ 44a Abs. 1) und des § 44 Abs. 1. Der Antrag ist abzuweisen, wenn er nicht von dem Inhaber des betreffenden stehenden Geschäftes, sondern von dem Handlungs-

reisenden, der angeblich für das betreffende Geschäft reisen will, ausgeht (s. PrOVG v. 15. 2. 04, GArch. 3, 605, Reger 25, 210, BayVGH v. 16. 2. 23, Reger 43, 392, u. v. 20. 2. 26, PVBl. 47, 309, GArch. 24, 92). Der Antrag ist ferner abzuweisen, wenn der Antragsteller nicht nachweisen kann, daß er das behauptete stehende Gewerbe oder die angegebenen verschiedenen Geschäftszweige im Bezirke der Behörde wirklich betreibt. (Dies ist den Behörden eingeschärft worden in Preußen durch ME v. 10. 4. 13, HMBl. S. 295, und in Sachsen durch MVO v. 5. 11. 13, Fischer 43, 331.) Mit welchen Belegen sich die Behörde in dieser Hinsicht begnügen muß oder begnügen darf, ist im Gesetze nicht gesagt. Jedenfalls muß aber der Antragsteller nachweisen, daß er im Bezirke ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benütztes Geschäftslokal besitzt (s. § 42); eventuell muß er nachweisen, daß die Person, für die die Karte nachgesucht wird, in seinem Dienst steht. Der bloße Nachweis der Anmeldung des Gewerbebetriebs wird nicht genügen, wohl aber in der Regel der Nachweis über erfolgte Gewerbesteuerzahlung. Endlich ist selbstverständlich, daß die Behörde die Ausstellung der Legitimationskarte ablehnen kann, wenn diese für eine Person, der die Karte gemäß § 44a entzogen worden ist, innerhalb desselben Kalenderjahres beantragt wird, ferner wenn dem Antragsteller das Gewerbe, sei es auf Grund des § 35 oder § 35b oder der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (s. A. 1 oben) oder einer steuerrechtlichen oder einer sonstigen (vgl. A. 1a zu § 35) Vorschrift untersagt ist (vgl. PrOVG v. 9. 3. 22, Entsch. 77, 444, GArch. 22, 243); § 44a Abs. 3 setzt eben voraus, daß der Antragsteller die Befugnis zum betr. Gewerbebetrieb besitzt; wer nicht im Besitz der Erlaubnis zur Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes ist, hat auch keine Befugnis, dieses Gewerbe in der Form der §§ 44, 44a zu betreiben und muß deshalb ohne Rücksicht auf § 44 Abs. 3 mit seinem Gesuch abgewiesen werden; gegen diese Abweisung ist, wie gegen die obenerwähnten Versagungen nur die Aufsichtsbeschwerde zulässig. Aus anderen als diesen aus dem Gesetz selbst hervorgehenden Gründen kann auf Grund der GO die Legitimationskarte nicht versagt werden (PrOVG v. 15. 11. 99, Reger 20, 278, Entsch. 36, 380 ff., und zit. Entsch. d. SächsOVG v. 5. 4. 05, Reger 26, 209). Insbesondere bildet die Besorgnis des Mißbrauchs der Karte keinen Grund zur Verweigerung (PrOVG v. 20. 5. 12, GArch. 12, 293, BayVGH v. 2. 4. 25, Samml. 46, 2, BayVerwBl. 73, 171, GArch. 23, 90, u. v. 19. 9. 30, BayVerwBl. 79, 170, RuPrVBl. 52, 599, GArch. 29, 80).

Versagungsgründe können sich ferner aus dem Recht der kulturellen und der Reichsnährstands-Selbstverwaltung ergeben; für die Preßgewerbe gilt auch hier das in A. 1 u. 7 zu § 43 Bemerkte über den Nachweis der Mitgliedschaft bei der RSchrifttums- oder bei der RPressekammer. Siehe auch die dort zit. MinRdErl. Im übrigen wird auf A. 1 zu § 55, A. 1 zu § 57 Bezug genommen.

6. Zurücknahme der Legitimationskarte. Abs. 4, der auf der Nov. v. 1883 beruht, wurde durch die Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1) der neuen Fassung des § 57 angepaßt. Zuständig zur Zurücknahme der Karte auf Grund des § 44a ist nicht jede beliebige Verwaltungsbehörde (vgl. § 61 Abs. 3 GO), sondern diejenige Behörde, von welcher die Legitimationskarte ausgestellt worden ist. Die in § 57b Ziff. 2 u. 3 bezeichneten Gründe, welche die Versagung rechtfertigen, können nicht als Gründe zur Zurücknahme benützt werden. Die aus § 57 Abs. 1 Ziff. 1–4, Abs. 2, 3 sich ergebenden Untersagungsgründe können ferner dann nicht geltend gemacht werden, wenn sie der Behörde bei der Erteilung der Legitimationskarte bereits bekannt waren, die Behörde also in der Lage gewesen wäre, hierwegen die Erteilung der Karte zu versagen.

6a. Weiterer Zurücknahmegrund. Vgl. hierher A. 3a zu § 58 unten. Wie in A. 5 Abs. 2 ausgeführt, setzt § 44a Abs. 3 voraus, daß der Antragsteller die Befugnis zum betreffenden stehenden Gewerbebetrieb hat; verliert der Antragsteller die Zulassung zum Gewerbe, so kann

sein oder seiner Handlungsreisenden Besitz der Gewerbelegitimationskarte nicht mehr als ein gesetzmäßiger angesprochen werden; § 21 Abs. 2 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (hier Anhang XIII) bestimmt deshalb, daß die Untersagung nach § 20 ebenda den Verlust der GewLegKarte ohne weiteres zur Folge und die untersagende Behörde (im Falle des § 25 das Gericht) ihre Einziehung zu veranlassen hat; für die Untersagungsfälle der §§ 35, 35b und die in immer wachsender Zahl (s. A. 1a zu § 35) eingeführten sonstigen Untersagungsfälle fehlt eine solche Bestimmung. Es möchte aber gerechtfertigt sein, auf diese und auch auf die Fälle des Verlustes der Gewerbebefugnis auf Grund des Rechts der kulturellen und Reichsnährstands-Selbstverwaltung den Rechtsgedanken des § 44a Abs. 4 anzuwenden und die dort genannte Behörde — die die Karte ausgestellt hat — für befugt zu halten, die GewLegKarte zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß nach ihrer Erteilung der Antragsteller die allgemeine Voraussetzung seines Antrags durch Verlust der Gewerbebefugnis eingebüßt hat oder daß schon bei Erteilung der Karte diese Befugnis gefehlt hat, ohne daß es der Behörde bekannt geworden war, und wenn in diesen Fällen der Antragsteller die Zurückgabe der für ihn oder seine Beauftragten ausgestellten GewLegKarten an die PolBeh. verweigert. Der § 63 gilt auch für diese erweiterte Anwendung des § 44a Abs. 4; vgl. den in A. 1 zit. RdErldRuPrWM v. 14. 7. 36, der in solchem Falle die Einleitung des Zurücknahmeverfahrens verlangt. Siehe hieher auch § 14 des G über den Verkehr mit unedlen Metallen (hier Anhang XI), der eine Sonderregelung enthält.

7. Verfahren. Die Bestimmung bezieht sich, wie aus der Begr. hervorgeht, sowohl auf den Fall der Versagung der Legitimationskarte wie auf den Fall ihrer Zurücknahme; sie bezieht sich indessen nur auf die in Absätzen 3 u. 4 des § 44a geregelten Versagungs- und Zurücknahmefälle und greift nicht Platz bei Versagung wegen fehlender Legitimation zur Antragstellung (vgl. A. 5 Abs. 2 oben); bei Zurücknahme aus den in A. 6a erwähnten Gründen wird dagegen die entspr. Anwendung des § 44a Abs. 5 vertreten. Gemäß § 63 Abs. 1 ist der Beschluß dem selbständigen Gewerbetreibenden, der die Ausstellung der Legitimationskarte beantragt hatte (s. dazu A. 3 oben) unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, der nur dem Antragsteller zusteht (BraunschwOVG v. 9. 5. 34, BraunschwZfRpfl. 79 Beil. S. 17), jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Bezüglich der Berechtigung zur Einlegung des Rekurses s. die zit. Entsch. d. PrOVG v. 15. 2. 04 u. d. BayVGH v. 16. 2. 23 (A. 5 Abs. 2). Die reichsgesetzlichen Bestimmungen können durch Landesgesetze nicht beseitigt werden; deshalb greift auch der § 7 des Pr G über die Geh. Staatspolizei v. 10. 2. 36 (GS S. 21) ihnen gegenüber nicht durch (vgl. PrOVG v. 11. 3. 37, RVBl. 58, 380, DGArch. 35, 44); der zit. § 7 entzieht das Verfahren nach dem G über die Geh. Staatspolizei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung (ein PolPräsident hatte die Ausstellung einer GewLegKarte wegen politischer Unzuverlässigkeit auf Grund dieses Landesgesetzes versagt).

In Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren in den größeren Ländern s. für Preußen Ziff. 57 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 i. d. F. des ME v. 28. 6. 24 (HMBl. S. 228, GArch. 22, 107) u. des ME v. 13. 10. 24 (HMBl. S. 254); danach werden die Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1–5) durch die Ortspolizeibehörden, die Gewerbelegitimationskarten durch die zur Ausstellung von Pässen befugten Behörden unter Erhebung der vorgeschriebenen staatl. Verwaltungsgebühr ausgestellt; die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, für Personen, die nicht in ihrem Bezirke wohnen, Legitimationskarten nur nach Benehmen mit der für den Wohnort zuständigen Behörde auszustellen (HME v. 10. 5. 22, HMBl. S. 106, in Erinnerung gerufen durch HME v. 30. 7. 23, HMBl. S. 297); s. auch HME v. 31. 3. 22 (HMBl. S. 66) betr. Gewerbelegitimationskarten (Ausscheidung eines der in Nr. 64 der AusfBest. z. PrStempelStG von 1919 vorgeschriebenen Stempelvordrucke); s. ferner §§ 117, 118 des ZustG v. 1. 8. 83 und § 2 der AusfVO v. 31. 12. 83 (GS 1884 S. 7); hiernach findet in Preußen gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen gegenüber

die Gewerbelegitimationskarte im Sinne des § 44a GO versagt oder zurückgenommen worden ist, innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht statt, gegen dessen Endurteil nur noch das Rechtsmittel der Revision an das OVG zulässig ist. Die Entsch. des Bezirksverwaltungsgerichts darf nicht durch Bescheid des Vorsitzenden erfolgen, s. PrOVG v. 25. 9. 24, GArch. 22, 411. Bei der Klage gegen die Versagung einer Legitimationskarte hat das Verwaltungsgericht auf Grund der zur Zeit seiner Entscheidung gültigen Rechtslage zu urteilen (PrOVG v. 31. 1. 24, Entsch. 78, 388, GArch. 22, 45, die nach dem Vorgang der Entsch. v. 9. 3. 22, Entsch. 77, 444, die abweichende frühere Meinung — Entsch. v. 24. 3. 02 u. v. 15. 2. 04, PVBl. 23, 696 u. 26, 29 — fallen ließ, wonach der Zeitpunkt der Versagung entscheidend sein sollte). Die Klage nach § 117 ZustG steht nur Reichsangehörigen zu; auch auf Grund vertragsmäßiger Meistbegünstigung kann sie nicht in Anspruch genommen werden (PrOVG v. 22. 4. 26, GArch. 24, 80, JW 55, 2011, es handelte sich um einen tschecho-slowak. Staatsangehörigen). Für Bayern ist durch § 22 der VO v. 29. 3. 92 vorgeschrieben, daß zur Ausstellung und Zurücknahme die Bezirksverwaltungsbehörden, in München der Stadrat zuständig sind. Rekurse wegen Versagung bzw. Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte werden von der Regierung, KdJ, entschieden. Wegen Versagung der Gewerbelegitimationskarte findet keine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, Art. 9a des G. v. 8. 8. 78 i. d. F. des G. v. 7. 3. 24 (GVBl. S. 65) u. der AngleichungsVO v. 1. 3. 35; bei Zurücknahme ist die Berufung zum VGH nach Maßgabe des Art. 8 Ziff. 8 u. des Art. 13 des VGHG zulässig. Für die Gewerbelegitimationskarten wird eine Gebühr von 5 und bei größeren Gewerbebetrieben von 10 RM erhoben (KostenG v. 16. 2. 21 Art. 155 u. ME v. 10. 1. 36, GVBl. S. 8). Siehe ferner §§ 24–27 der VollzVO v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77). Für Sachsen sind die einschlägigen — vielfach überholten — Bestimmungen in der AusfVO v. 28. 3. 92 §§ 36 u. 37 enthalten bzw. zitiert. Siehe jetzt vor allem die Verordnungen des WM v. 22. 1. 34, SSP 21 X 2 (VBl. I S. 20) v. 12. 11. 34, SSP 21 III 1 (VBl. I S. 427), v. 23. 7. 35, SSP 21 X 4 (VBl. I S. 373) u. v. 19. 12. 35, SSP 21 X 5 (VBl. I S. 612). Für Württemberg s. die §§ 39–42, 44, 45 der MV v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234), abgeändert durch ME v. 20. 8. 10 (ABl. S. 473). Die Ausstellung der Karten geschieht hiernach bei den Landräten. Gegen die Versagung der Gewerbelegitimationskarte Rekurs an Landesgewerbeamt (Art. 80 BezO i. d. F. d. § 1, 12 BezVerwVO). Für Baden vgl. §§ 70, 71 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). Hiernach erfolgt die Ausstellung der Karten bei den Bezirksämtern, welche jedoch, wenn sie Bedenken hegen oder wenn die Legitimationskarte verweigert wurde und der Gesuchsteller rechtzeitig Einsprache erhebt, eine Entschließung des Bezirksrates herbeizuführen haben. Gegen dieselbe kann der Rekurs ergriffen werden, worüber das Ministerium des Innern entscheidet. Die Klage an den Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 Ziff. 3 des G. v. 14. 6. 84, GVBl. S. 197). In Thüringen ist zur Ausstellung von Legitimationskarten der GemVorstand zuständig; über den Rekurs entscheidet die Aufsichtsbehörde kollegial (§ 26 Art. 2 u. 11 der ZustVO v. 5. 6. 30, GS S. 86). In Hessen werden die Karten von den Kreisämtern ausgestellt; der Rekurs geht an das BezVerwGer., das endgültig entscheidet (AusfVO v. 20. 3. 12 § 74, RBl. S. 48, G. v. 1. 4. 37, RBl. S. 121).

8. Gewerbelegitimationskarten nach den Zollvereins- und Handelsverträgen. Zu Abs. 6 ist folgendes zu bemerken:

Als Gewerbetreibende im Sinne dieses Absatzes sind nicht bloß die Unternehmer, sondern auch die Gehilfen anzusehen.

Die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende, welche in den Gebieten der vertragschließenden Staaten gegenseitig als gültige Legitimation in gewerbepolizeilicher Hinsicht anzuerkennen sind und außerdem den Anspruch auf Steuerfreiheit oder gewisse ähnliche Begünstigungen in den fremden Staaten gewähren, wird in den Handelsverträgen — eine Zusammenstellung der deutschen Handelsverträge s. S. 89 ff. oben — vielfach vereinbart; für die geschichtliche Entwicklung des deutschen Rechts war grundlegend der Zollvereinsvertrag v. 8. 7. 67 Art. 26 Abs. 3 u. Ziff. 17 des Schlußprotokolls dazu (BundesGBl. S. 81, BayGBl. 1866/69 S. 146, 159 u. 191); die Gewerbelegitimationskarten der Handlungsreisenden wurden auf der XV. Generalzollkonferenz vereinbart; erst seit dieser Zeit, bzw. seit 1. 1. 64 galt die in einem Zollvereinsstaate ausgestellte Karte auch in anderen Staaten; die Zollvereinsregierungen vereinbarten, daß zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen die für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellen-

den Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahr eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden sollen, das die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht; in der Ueberschrift sollen sie in gleicher Weise wie die Paßkarte mit einem Stempel versehen werden, der das Wappen und den Namen des Staats, in welchem die Ausfertigung geschieht, ersichtlich macht (vgl. die Entschließung des vormaligen bayer. Handelsministeriums v. 15. 11. 63 Nr. 3919 und 23. 2. 64 Nr. 1565). Die Geltung der Bestimmungen des Zollvereinsvertrags wurde nach Maßgabe des Art. 40 der alten RVerf. aufrechterhalten. Siehe auch die A. 1 zu § 44.

Im Genfer Internat. Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. 11. 23 (RGes. v. 23. 7. 25, RGBl. II S. 672, u. Bek. über die Ratifikation v. 10. 8. 25, RGBl. II S. 812) Art. 10 ist ein Muster für die Gewerbelegitimationskarte der Handlungsreisenden vereinbart worden, dem die Ausweiskarte entsprechen soll, die etwa, sei es autonom, sei es in Handelsverträgen der Vertragsstaaten, gefordert wird. Das Genfer Abkommen haben Deutschland und die Staaten des Völkerbunds abgeschlossen; es ist für Deutschland am 30. 10. 25 gültig geworden (zit. Bek. v. 10. 8. 25). Im Verkehr mit denjenigen Ländern, die das Abkommen ebenfalls ratifiziert haben, ist die Gewerbelegitimationskarte nur nach dem Genfer Muster auszustellen; dieses Muster ist auch im Verkehr mit anderen Ländern, wenn sie die deutsche Meistbegünstigung genießen, anzuwenden, soweit nicht etwa besondere Vereinbarungen in Handelsverträgen vorliegen.

Wie die E. d. BayHM v. 31. 5. 27 Nr. 10210 (StAnz. Nr. 126) feststellte, hatten zu diesem Zeitpunkt das Genfer Abkommen ratifiziert: Aegypten, Belgien, das Britische Reich einschließlich der südafrikanischen Union, des Dominiums Neuseeland, Indiens und des Australischen Bundes, Bulgarien, China, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande (einschl. Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao), Marokko (franz. Protektorat), Norwegen, Oesterreich, Persien, Rumänien, Schweden, Schweiz, Siam, Tschechoslowakei, Tunis (franz. Protektorat), Ungarn (s. Bek. v. 10. 8. 25, RGBl. II S. 812, u. v. 24. 1., 12. 2. u. 13. 3. 27, RGBl. II S. 18, 29, 83). Außer im Verkehr mit diesen Staaten ist die Gewerbelegitimationskarte des Genfer Abkommens auch anzuwenden auf Finnland (auf Grund der Art. 1, 12 des S. 90 zit. Handelsvertrags v. 24. 3. 34), Griechenland (auf Grund des S. 90 zit. Handelsvertrags v. 24. 3. 28), Luxemburg (auf Grund des Art. 8 des S. 89 zit. Handelsvertrags mit der belgisch-luxemburgischen Handelsunion v. 4. 4. 25 u. jetzt auch auf Grund Ratifikation des Genfer Abkommens, s. RGBl. 1927 II S. 502), die englischen Kolonien, auf die der S. 90 zit. Handelsvertrag mit Großbritannien ausgedehnt worden ist, auf Grund Art. 15 dieses Vertrags, auf den Irischen Freistaat (nach dem S. 92 zit. Handelsvertrag v. 12. 5. 30), auf Jugoslavien (nach dem S. 91 zit. Handelsvertrag v. 1. 5. 34), auf Litauen (nach dem S. 91 zit. Handelsvertrag v. 30. 10. 28), auf Polen (nach dem S. 92 zit. Handelsvertrag v. 4. 11. 35). Die in der Zusammenstellung S. 89 ff. für die Tschechoslowakei bezüglich des Formulars der Gewerbelegitimationskarte erwähnte Vertragsbestimmung ist durch die Ratifikation des Genfer Abkommens durch diesen Staat überholt. Dagegen sind Regelungen durch Handelsvertrag zu beachten bei Estland, Spanien, Rußland und der Türkei (s. oben S. 89 ff. und zu Rußland außerdem den PrHME v. 19. 4. 26, HMBl. S. 95, GArch. 23, 540). Ueber die Anwendung der Genfer GewLegKarte s. auch den PrHME v. 25. 2. 28, HMBl. S. 46, GArch. 25, 552, berichtigt durch den E v. 11. 6. 28, HMBl. S. 138, GArch. 26, 78.

Ausländische Handlungsreisende, welche eine nach dem Genfer Abkommen oder nach einem Sondervertrag auch in Deutschland gültige Legitimation nicht besitzen, müssen sich zum Geschäftsbetrieb in Deutschland mit einer besonderen Legitimation in Deutschland versehen, und zwar kommen in dieser Hinsicht die öfter zit. Bestimmungen des Bundesrats v. 27. 11. 96 (im Anhang IX abgedruckt) zur Anwendung. Gemäß Ziff. II B 2 dieser Verordnung bedürfen Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbe-

legitimationskarten nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist (s. die A. 10 zu § 1 S. 89 ff. oben), zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach einem in der Bundesratsverordnung festgesetzten Muster, an dessen Stelle jetzt für den Verkehr mit diesen Ländern das Muster des Genfer Abkommens auf Grund dessen in Deutschland geltenden Art. 10 getreten ist (s. S. 565 oben). Da die deutschen Handlungsreisenden in den Ver. Staaten von Nordamerika weder einen Ausweis der Bundesreg. noch einen solchen einer einzelstaatl. Reg. oder örtl. Beh. bedürfen, sind die deutschen Beh. angewiesen worden, amerik. Handlungsreisenden, die ihr Gewerbe in Deutschland ausüben, auch dann eine GewLegKarte nach dem Muster der Anl. I zu II B 2 der BRVO v. 27. 11. 96 (s. Anhang IX) auszustellen, wenn sie ohne den im Handelsvertrag vorgesehenen Ausweis in Deutschland eintreffen (vgl. PrHME v. 9. 4. 29, HMBl. S. 99, BayAeußME v. 28. 3. 29 Nr. II 10053). Die Legitimationskarte berechtigt zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reiche, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, soweit in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrags festgesetzt ist. „Handlungsreisende" im Sinne dieser Bestimmungen sind auch selbständige Gewerbetreibende, welche Waren aufkaufen oder Bestellungen auf Waren suchen, wie aus Ueberschrift und Inhalt der Ziff. I hervorgeht; irrig in dieser Hinsicht OLG Dresden v. 25. 3. 08 (Annal. 30, 15, GArch. 8, 441).

Reisende aus anderen ausländischen Staaten, die weder das Genfer Abkommen ratifiziert haben, noch mit Deutschland einen Vertrag über die Gewerbelegitimationskarten oder über die Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs abgeschlossen haben, die auch nicht von Deutschland de facto meistbegünstigt behandelt werden, sind nach II A der zit. BRVO zu behandeln und bedürfen eines Wandergewerbescheins.

Nach Ziff. 2 des PrHME v. 28. 6. 24 (HMBl. S. 228), in Erinnerung gebracht durch HME v. 21. 9. 25 (HMBl. S. 265), sind in Preußen die Vordrucke zu Legitimations- u. Gewerbelegitimationskarten unter Angabe der Verrechnungsstelle bei der Reichsdruckerei zu bestellen.

Bezüglich der Besteuerung der ausländischen Handelsreisenden s. für Preußen §§ 3 u. 4 Abs. 4 des G. v. 3. 7. 76 über die Besteuerung des Gill (GS S. 247), dann Ziff. 7 Abs. III u. IV sowie Ziff. 10 der PrAnw. v. 3. 9. 76 (MBliV 1877 S. 11) einschließlich der Ergänzungsbestimmungen in Buchst. b der Anw. v. 22. 8. 83 (MBliV S. 226), ferner VerwGebO v. 30. 12. 26 Ziff. 55 des Tarifs 3–10 RM (GS S. 327), für Bayern Art. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Gill (zit. A. 3 zu § 60 unten) und § 6 der VollzInstr. hierzu, dann bezüglich der Gebühr für die Legitimationskarte Art. 155 des KostenG, für Sachsen § 3 des G. v. 1. 7. 78 (GVBl. S. 121), für Württemberg Art. 100 des G v. 23. 4. 73 (RBl. S. 127) und Art. 14 des G. v. 23. 7. 77 (RBl. S. 198). In Baden, woselbst die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten an Handlungsreisende von Nichtvertragsstaaten nur durch die Bezirksämter Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz erfolgt, ist für jede Karte eine Taxe von 25 Mark zu erheben (§ 72 der VollzVO v. 23. 12. 83, 4. 12. 96, GVBl. 1883 S. 357, 1896 S. 445).

Aus dem Schlußsatz des Abs. 6 ergibt sich ferner, daß in betreff derjenigen Handlungsreisenden, welche mit einer nach den Handels- und Zollvereinsverträgen ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, die Bestimmungen in § 44a Abs. 2 und § 149 Ziff. 1 über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, dann die Bestimmungen in § 44a Abs. 3–5 über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung finden. Hiermit hat indes, wie die Begr. bemerkt (S. 36), nicht gesagt werden sollen, daß eventuell durch deutsche Behörden eine von nichtdeutschen Behörden ausgestellte Gewerbelegitimationskarte zurückgenommen werden könne. Was in einem Falle, der hierzu angetan wäre, geschehen könnte, wäre nur, wenn nicht zur Ausweisung aus dem Reichsgebiete zu schreiten sein sollte, die Untersagung des Geschäftsbetriebs, da die ausländischen Reisenden durch die Verträge in keinem Falle günstiger haben gestellt werden sollen als die deutschen. Würde einer solchen Untersagung nicht Folge gegeben, so wäre ihr eventuell durch die Ausweisung Nachdruck zu verschaffen. — Vgl. auch StB S. 2757. Gegen die Versagung oder Zurücknahme der

Legitimationskarte steht dem ausländischen Handlungsreisenden nicht der Rekurs, sondern nur die Beschwerde zur unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu (II B 2 der Bekanntmachung v. 27. 11. 96).

Die aus § 44 sich ergebenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs gelten, wie sich namentlich aus der Bestimmung im Schlußsatze über die Zurücknahme der Karte ergibt, auch für die eben erwähnten Handlungsreisenden, welche mit einer auf Grund der Zollvereins- und Handelsverträge ausgestellten Gewerbelegitimationskarte versehen sind, soweit der Inhalt des einschlägigen Handelsvertrags nicht etwa entgegensteht. Siehe hierüber außerdem die Vorschriften unter II B 2 der BundesratsVO v. 27. 11. 96. Im wesentlichen sind übrigens diese Beschränkungen auch in den betreffenden Staatsverträgen vorgesehen. Ueber das Aufsuchen von Bestellungen bei sog. Privatkundschaft (Detailreisen (s. A. 11 zu § 44 S. 553 ff.

9. Strafbestimmungen. Nach § 148 Abs. 1 Ziff. 5 (abgedruckt oben in A. 8 zu § 42a wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt 150 RM) und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft: „wer außer den im § 149 Ziff. 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt oder seine Legitimationskarte (§ 44 a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem anderen zur Benützung überläßt". Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen § 44 s. die A. 12 zu § 44 oben. Ein Zuwiderhandeln gegen § 44a liegt insbesondere dann vor, wenn jemand das Geschäft betreibt, ohne die erforderliche Legitimationskarte zu besitzen, ferner dann, wenn der Inhaber der Legitimationskarte den im Abs. 2 ausgesprochenen Verpflichtungen nicht nachkommt, allein in letzteren Fällen greift die ausdrücklich vorbehaltene Strafbestimmung des § 149 Abs. 1 Ziff. 1 Platz, abgedruckt oben in A. 19 zu § 42b (jetzt mit den gleichen Strafgrenzen wie § 148, s. § 27 StGB). Bezüglich der in § 148 Ziff. 5 mit Strafe bedrohten Ueberlassung der Legitimationskarte (§ 44a) oder des Wandergewerbescheins (§ 55) an einen anderen zur Benutzung bemerkt die Begr. der Novelle von 1883: „Die auf die Ueberlassung der Legitimationskarte oder des Wandergewerbescheins an einen anderen bezügliche Bestimmung in § 148 Ziff. 5 erscheint auch jetzt nach dem Erlaß des Strafgesetzbuchs erforderlich, da dessen § 363 Abs. 2 diese Ueberlassung nicht deckt. Denn abgesehen davon, daß es nicht unbedenklich erscheint, den Wandergewerbeschein usw., welcher ein selbständiges Recht zum Gewerbebetrieb konstruiert, den im § 363 genannten Legitimationspapieren und ähnlichen Urkunden gleichzustellen so verlangt die Anwendung des § 363 als einen Teil des Tatbestandes stets die Täuschung zum Zweck eines besseren Fortkommens, während § 148 Ziff. 5 des Entw. als rein polizeiliche Vorschrift in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht diesen Zweck nicht zur Voraussetzung der Strafbarkeit macht. Dagegen wird die Fälschung der Legitimationskarte und des Wandergewerbescheins durch §§ 267 ff. StGB gedeckt." Bezüglich des Verhältnisses des § 148 Ziff. 5 zu § 363 Abs. 2 StGB s. das Urt. d. OLG Darmstadt v. 24. 11. 05 (Reger 26, 503).

Der in § 148 vorgesehenen Strafe verfällt ferner:

„6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der in § 62 vorgesehenen Erlaubnis in bezug auf seine Person oder die Personen, welche er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht."

Gegebenenfalls kommen die strengeren Vorschriften des StGB, z. B. wegen Betrugs oder intellektueller Urkundenfälschung zur Anwendung. Die Ansicht, daß § 148 Ziff. 6 als Spezialvorschrift die weitergehenden Vorschriften des StGB ausschließe, ist unrichtig. Ebenso Lindenberg A. 8 zu § 148, Conrad-Floegel A. 19 zu § 148, ferner RG v. 10. 12. 29, Entsch. St. 63, 363, GArch. 27, 554.

In den Fällen der §§ 148 Abs. 1 u. 149 Abs. 1 ist, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz enthält, die nach Abs. 1 verwirkte Strafe neben

der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen; s. dazu S. 187 oben.

§ 45[1]

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[2]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Zu §§ 45–47 s. die RTV von 1869 StB III 120, dann StB I 438, II 1091. — Der zweite Satz des Paragraphen lautete im Entwurfe: „diese müssen jedoch nicht nur den für den selbständigen Gewerbebetrieb im allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen". Die gesperrten Worte wurden bei der zweiten Beratung auf Antrag des Abg. v. Henning als überflüssig ohne weitere Debatte gestrichen.

Vielfach beobachtete Mißbräuche gaben im GastfG v. 28. 4. 30 (RGBl. I S. 146) Anlaß, die Stellvertretungserlaubnis (s. § 6) einzuführen; wonach die Ausübung der in § 1 GastfG bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter nur mit besonderer Erlaubnis der für die Erteilung der Erl. z. Gewerbebetrieb zust. Beh. gestattet ist; die Stellvertretungserlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und sie darf natürlichen Personen nur erteilt werden, wenn nach der Erlangung der Gewerbeerlaubnis Umstände eingetreten sind, die den Inhaber der Erl. an der persönlichen Ausübung des Gewerbes hindern, dann, wenn der Betrieb nach dem Tode des Inhabers für seine Witwe oder minderjährige Erben oder bis zur Beendigung der Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll. Diese Stellvertretungserlaubnis ist in mehrere neuere Gesetze übergegangen; s. § 15 des MilchG v. 31. 7. 30 (RGBl. I S. 42), § 4 des VersteigererG v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974). — Bezüglich der Neuregelung der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten s. A. 2 zu § 46. — Nach § 32 der VO über das Schornsteinfegerwesen v. 28. 7. 37 (RGBl. I S. 831) hat der Bezirksschornsteinfeger im Fall seiner vorübergehenden Behinderung einen Stellvertreter zu bestellen; dazu s. Ziff. 41 der AusfAnw. dazu v. gl. Tg. (RGBl. I S. 841) und S. 470 oben.

2. Ausübung des Gewerbebetriebs durch qualifizierte Stellvertreter. Der § 45, welcher dem Inhaber eines stehenden Gewerbes das Recht zuspricht, seine Befugnisse durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, ist hauptsächlich für die erlaubnispflichtigen Gewerbe von praktischer Bedeutung. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a) Als Stellvertreter im Sinne der GO (§§ 11, 45–47, 87a, 151) dürfte anzusehen sein, wer ein Gewerbe oder einzelne Zweige desselben für Rechnung und im Namen eines anderen, im übrigen aber selbständig verwaltet und den Gewerbsinhaber nach außen vertritt, insbesondere die auf das Gewerbe bezüglichen Rechtsgeschäfte für denselben abschließt. Uebereinstimmend PrOVG v. 21. 11. 85 (Entsch. 12, 339, Reger 6, 385), v. 5. 4. 09 u. 14. 10. 09 (GArch. 9, 112 u. 424, Reger 30, 30), ferner BayObLG v. 20. 10. 96 (Reger 17, 263, Samml. 16, 217) u. v. 8. 4. 11 (Samml. St. 11, 175, GArch. 11, 463), OLG Dresden v. 5. 8. 97 (Fischer 19, 126), KG v. 6. 11. 13 (GArch. 13, 253, Reger 34, 276). Auf die zivilrechtliche Grundlage

des Verhältnisses (Auftrag, Dienstvertrag, gesetzliche Vertretung) kommt es nicht an. Vgl. BayObLG v. 5. 5. 03 (Samml. Z 4, 316) und Schloßmann Die Lehre von der Stellvertretung (1900) S. 51. Auch auf den Zwangsverwalter und den Konkursverwalter als gesetzlichen Vertreter des Gemeinschuldners ist § 45 anzuwenden; ebenso bezüglich des Konkursverwalters OLG Königsberg v. 21. 10. 86 (Reger 7, 368) und bezüglich des Zwangsverwalters KG v. 30. 4. 14 (GArch. 13, 620, Reger 35, 38); übereinstimmend die Abhandlung von Mathiesen über die Befugnis des Zwangsverwalters zur Fortsetzung und Einrichtung des Gewerbebetriebs (ZfDZivilprozeß 31, 315 ff.), und die gründliche Untersuchung von Schultzenstein über die Befugnisse des Zwangsverwalters und des Konkursverwalters zum Gewerbebetrieb statt des Schuldners (ebenda Bd. 33, 447 ff.); z. T. abweichend die Abh. von Potyka in der ZfdgesHandels- und Konkursrecht Bd. 70 S. 490 ff., insbes. S. 548. Nicht ganz zutreffend ist PrOVG v. 4. 1. 04 (GArch. 3, 564); s. hierüber Schultzenstein a. a. O. S. 453. — Zu unterscheiden ist der Stellvertreter im Gewerbe einerseits von dem Gehilfen, der unter Aufsicht und Leitung des Gewerbsinhabers das Gewerbe oder einzelne Zweige desselben verwaltet, und andrerseits von dem Pächter der Gewerbseinrichtung, der auf eigene Rechnung und im eigenen Namen das Gewerbe ausübt. Letzterer ist als selbständiger Gewerbetreibender (s. die A. 2a zu § 14 S. 172 ff. oben), ersterer (der unter Aufsicht arbeitende) in der Regel als Gewerbsgehilfe anzusehen und kann auch dann nicht als Stellvertreter gelten, wenn seine Dienstleistungen höherer Art sind. Ueber die Verhältnisse dieser letzteren Personen, der Filialleiter, Betriebsbeamten, Werkführer usw. s. §§ 133a bis 133k und Vorbem. zu Tit. VII A.6 Buchst. a γ. Wer nur einzelne gewerbliche Rechtsgeschäfte für den Gewerbsinhaber abzuschließen befugt ist (z. B. bezüglich der Annahme und Entlassung von Bediensteten), kann aus diesem Grunde allein noch nicht als Stellvertreter gelten; ebensowenig derjenige, welchem bei einem gewerblichen Unternehmen bestimmte Zweige des Betriebs unter der Aufsicht des den Gesamtbetrieb leitenden Geschäftsherrn zu mehr oder weniger selbständiger Leitung übertragen sind; als Stellvertreter kann nur derjenige angesehen werden, welcher an Stelle des mit dem Gewerbebetriebe selbst sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe ausübt. Mit dieser Auffassung stimmen im wesentlichen überein z. B ROHG zu Leipzig v. 30. 4. 73 (SeuffArch. Bd. 28 Nr. 156): ein Braumeister, dem nur bestimmte technische Funktionen übertragen sind, ist nicht Stellvertreter; ferner RG v. 12. 10. 80 (Entsch. St. 2, 321, Rspr. 2, 327, Reger 1, 25, BlfRA ErgBd. 3, 104): ein bloßer Werkführer, der unter Aufsicht des Geschäftsinhabers einen Zweig des Betriebs leitet, ist nicht Stellvertreter; zit. KG v. 6. 11. 13: der Filialleiter eines Photographen ist nicht als Stellvertreter anzusehen, auch wenn er befugt ist, die notwendigen Materialien zu bestellen und freie Hand in der Preisbemessung hat; ähnlich KG v. 9. 7. 14 (GArch. 14, 306): eine „Geschäftsführerin" in dem photographischen Atelier einer GmbH, als solche im Handelsregister eingetragen, ist trotzdem als Arbeiterin zu behandeln, weil sie tatsächlich eine solche ist; RG v. 4. 3. 81 (Entsch. St. 3, 419, Reger 1, 351): wer bisher ein Gewerbe als Stellvertreter betrieben hat, verliert die Eigenschaft als Stellvertreter, wenn er das Gewerbe auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit zu betreiben anfängt; BayVGH v. 23. 1. 83 (Samml. 4, 306, Reger 4, 9): der Pächter einer Wirtschaft ist nicht Stellvertreter (s. hierzu KG Berlin v. 31. 10. 87, Reger 9, 9, sowie den PrME v. 21. 9. 86, MBl. S. 198, Reger 7, 187, und PrOVG v. 10. 12. 03, GArch. 3, 403); eine Person, die als „Büfettiet" „angestellt" ist, aber die Getränke und Waren für eigene Rechnung anschafft, ist kein Stellvertreter (zit. PrOVG v. 5. 4. 09, s. auch PrOVG v. 3. 4. 30, GArch. 28, 67); PrOVG v. 10. 5. 83 (Reger 4, 21): als Stellvertreter, im Gegensatz zu einem Pächter kann auch derjenige angesehen werden, der mit Tantiemen (Prozenten des Netto- oder Bruttoertrags oder mit einem anderweit bestimmten Anteil an den Ergebnissen des Geschäfts) belohnt wird, zum Begriff des Stellvertreters gehört ebensowenig wie zum Begriffe des Gewerbegehilfen, daß er seine Belohnung in Gestalt einer festbestimmten Summe

erhält; zit. PrOVG v. 27. 4. 11 (GArch. 11, 457) u. dessen Entsch. v. 15. 12. 21 (GArch. 21, 326, PVBl. 43, 345, Reger 43, 7): ein angebliches Stellvertretungsverhältnis bei Leitung einer Schankwirtschaft kann ein verschleierter Pachtvertrag sein, es kommt darauf an, wer das Risiko trägt; RG v. 12. 3. 86 (Rspr. 8, 165): ein Ziegelmeister, der die Herstellung von Ziegeln im Akkord aus dem ihm vom Fabrikeigentümer zur Verfügung gestellten Material, sowie in dessen Betriebsräumen übernimmt, ist kein Stellvertreter; RG v. 16. 5. 89 (Reger 10, 387): der zur technischen Leitung einer Druckerei aufgestellte, zur Aufnahme und Entlassung von Arbeitern befugte Faktor oder Werkmeister ist kein Stellvertreter; s. hierzu auch die reichsgerichtl. Urt. v. 30. 9. 87 (Reger 8, 199) u. v. 24. 4. 84 (Reger 5, 19); Beschluß des OLG München v. 10. 1. 91 (Samml. 6, 487): ein Ziegelmeister, der die gesamte Fabrikation der Ziegelwaren vom Graben des Lehms bis zum Aussetzen der gebrannten Waren aus dem Ofen und Verladen derselben auf seine eigene Rechnung übernimmt, jedoch hinsichtlich der Bestimmung über Rohmaterial, Größe und Art der Waren, Betriebszeit usw. von dem Fabrikherrn abhängig ist, kann nicht als Stellvertreter gelten; RG v. 16. 1. 91 (Entsch. St. 21, 287, Reger 11, 136): ein Fabrikdirektor, dem die technische Leitung eines gewerblichen Betriebes in vollem Umfange übertragen ist, gilt als Stellvertreter, da für den Begriff des letzteren nur erforderlich ist, daß die betreffende Person das Gewerbe in der Gesamtheit des gewerbetetechnischen Betriebes ausübt, während der damit zusammenhängende, für die Beschaffung der finanziellen Unterlagen des gewerblichen Unternehmens unentbehrliche kaufmännische Betrieb in anderen Händen ruhen darf. Vgl. auch RG v. 30. 6. 90 (Reger ErgBd. 1, 244) betr. die Direktrice in einer Damenmäntelfabrik, OLG München v. 21. 7. 85 (Reger 6, 361 — Filialgeschäft), KG v. 11. 2. 95 (Reger 15, 5): beaufsichtigter Betrieb; ferner PrOVG v. 5. 5. 00 (PVBl. 22, 157, Reger 21, 21): der zeitweilig mit der Aufsicht über ein Schanklokal Beauftragte ist kein Stellvertreter; PrOVG v. 6. 4. 03 (Reger 24, 261): scheinbare Stellvertretung, Verlust der Konzession durch Nichtausübung; endlich Beschl. d. PrOVG v. 1. 10. 03 (GArch. 3, 273): ob Stellvertretung oder Betrieb für eigene Rechnung vorliegt, ist vornehmlich nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen. Uebrigens hat, infolge der veränderten Fassung des § 151 Abs. 1, die Frage, wie sich der Stellvertreter von den Betriebsbeamten unterscheidet, an Bedeutung verloren. — Untersuchungen über den Begriff „die Stellvertretung im Gewerbebetrieb" enthält eine Schrift von W. Kähler, Leipzig 1894. Siehe auch BlfadmPr. 34, 345, ferner Schecher Gewerbepolizeirecht S. 42, der das Moment der Verwaltung für fremde Rechnung für unerheblich erachtet; s. indes § 46.

Nicht völlig geklärt ist die Frage, ob § 45 auch auf juristische Personen und deren gesetzliche Vertreter zu beziehen ist (die Vorstände der Aktiengesellschaften und Genossenschaften usw.). Die Frage dürfte insofern zu verneinen sein, als auf Grund des § 26 BGB und der betreffenden Spezialgesetze die gesetzlichen Vertreter an sich schon befugt sind, die juristische Person auch im Gewerbebetrieb zu vertreten und sie hierzu nicht der Vollmacht bedürfen, die im ersten Satze des § 45 ausgesprochen ist; ferner dürfte anzunehmen sein, daß die für gewisse Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernisse unmittelbar für diese Vertreter gelten, nicht erst auf Grund der Bestimmung von § 45 Satz 2. Daß die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen unmittelbar ebenso wie physische Personen, die ein Gewerbe betreiben, strafrechtlich verantwortlich sind, ist vom Reichsgericht in einem Urt. v. 3. 5. 00 (Entsch. St. 33, 261) ausführlich begründet worden (s. hierzu noch die A. 3 zu § 151). In diesem Urteil wird mit Recht gesagt: „Der Vertreter ist dem Gesetze gegenüber der verantwortliche Träger der juristischen Persönlichkeit, welcher rechtlich dem Vertretenen als völlig gleichstehend erachtet wird." Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person ist derjenige, dem die „Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe" im Sinne des § 45 zukommen, und er ist auf Grund des § 45 befugt, einen Stellvertreter aufzustellen, der den gesetzlichen Erfordernissen genügen muß. Uebereinstimmend bezüglich einer GmbH BraunschwVGH v. 14. 5. 13 (ZfRpfl. i. Br. 60 BeilHeft S. 34,

Reger 34, 274). Siehe hierher auch § 6 Abs. 4 GastfstG. Grundsätzlich abweichend ist das in Bd. II bei § 90 in A. 2 Buchst. b zit. Urt. d. RG Z v. 8. 7. 98 (Entsch. 42, 5), das den Direktor einer Aktiengesellschaft nicht als Arbeitgeber im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes erachtet. Siehe hierher auch OLG Dresden v. 20. 4. 26 (LeipzZ. 20, 854, GArch. 24, 183) über die Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person. Ueber die jetzt entschiedene Frage, daß auch juristischen Personen Gewerbserlaubnisse (Konzessionen) erteilt werden können, so daß ihr gesetzlicher Vertreter als Träger einer persönlichen Erlaubnis nicht mehr in Frage kommt, s. oben S. 74.

Bezüglich des Verfahrens, wenn Zweifel bestehen, ob jemand Stellvertreter oder selbständiger Gewerbetreibender ist, s. für Baden die ME v. 15. 3. 86 (ZfBadVerw. 18, 98).

b) Der Stellvertreter vertritt den Gewerbsinhaber sowohl gegenüber dem Publikum (zivilrechtlich) als auch gegenüber den Behörden (auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts). Der Stellvertreter hat daher den allgemeinen und besondern polizeilichen Vorschriften nachzukommen, die den selbständigen Gewerbetreibenden auferlegt sind, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, trifft ihn, wie in § 151 Abs. 1 ausdrücklich ausgesprochen ist, die entsprechende Strafe. Vgl. BayObLG v. 9. 1. 17 (Samml. 17, 12, GArch. 18, 176: strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ehefrau des Wirts als Stellvertreterin), s. auch Urt. d. gl. Ger. v. 8. 2. 29, BayVerwBl. 77, 189, RG v. 3. 9. 29, GArch. 27, 213. Der Stellvertreter, der namens eines anderen ein Gewerbe beginnt, hat daher gemäß § 14 Anzeige zu erstatten oder, sofern es sich um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt, dafür zu sorgen, daß zuvor der von ihm Vertretene die Erlaubnis erhalte; im Unterlassungsfalle wird er gemäß § 148 Ziff. 1 oder § 147 Ziff. 1 bestraft.

Nur derjenige, der selbst die Befugnis zum Betriebe des betreffenden Gewerbes besitzt, z. B. also beim Betriebe des Bewachungsgewerbes nur, wem selbst gemäß § 34a die Erlaubnis erteilt ist, hat das Recht, sein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen. Eine die Richtigkeit dieses Satzes bestätigende Ausnahme enthält § 46. Vgl. PrOVG v. 19. 2. 94 (Entsch. 26, 277, Reger 14, 340). Sobald der Gewerbsinhaber die Befugnis zum Gewerbebetrieb verliert, geht selbstverständlich auch sein Recht unter, die Befugnisse zum Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen. Die Erlaubnisentziehung kann auch gegenüber demjenigen verfügt werden, der sein Gewerbe durch einen Stellvertreter verwalten läßt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und in § 151 Abs. 2 ist insbesondere verfügt, daß die Erlaubnisentziehung den Gewerbsinhaber treffe, wenn der Stellvertreter mit Wissen des Gewerbsinhabers Handlungen begangen hat, an welche der Verlust der Erlaubnis, Approbation usw. geknüpft ist. (Vgl. PrOVG v. 10. 12. 94, Reger 16, 12.)

c) Nur die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden, nicht auch die Befugnisse zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (vgl. die Bemerkung zu § 55 und § 60d); beim Gewerbebetrieb im Umherziehen gibt es keine Stellvertretung, vielmehr muß jeder, der das Gewerbe in eigener Person ausüben will, einen Wandergewerbeschein besitzen. Vgl. KG v. 30. 4. 91 (Jahrb. 11, 91), einen umherziehenden Photographengehilfen betr., RG St. v. 9. 5. 13 (Reger 34, 278, GArch. 13, 454) und A. 7 zu § 55 unten.

Der Satz des § 45, daß die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb durch Stellvertreter ausgeübt werden können, ist indes, abgesehen von der Vorschrift im zweiten Satz des § 45, durch noch weitere Ausnahmen beschränkt. Zunächst ist auf die Bestimmung in § 47 hinzuweisen, wonach bei den in §§ 34, 34a, 36 bezeichneten Gewerben (Pfandleiher, Lotsen, Gifthändler, Markscheider, Unternehmer des Bewachungsgewerbes, Feldmesser usw.) die konzessionierende Behörde in jedem einzelnen Falle zu bestimmen hat, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Vgl. hierher § 47 der WürttMinVerf. v. 9. 11. 83 (RegBl. S. 234) und § 75 der BadVollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). Siehe auch A. 1 über die „Stell-

vertretungserlaubnis" in Nebengesetzen der GO. und über die Bestellung der Stellvertreter nach der neuen Ordnung des Schornsteinfegerwesens S. 470 oben. Weitere Ausnahmen sind ferner bezüglich derjenigen Gewerbe anzuerkennen, welche auf Straßen und öffentlichen Plätzen betrieben werden. Bezüglich derselben ist teils die Regelung der Stellvertretung dem polizeilichen Ermessen anheimgegeben, wie z. B. im Falle des § 33b (s. die A. 6 Buchst. a S. 379 oben) und im Falle des § 37, oder es ist aus der GO zu entnehmen, daß jeder, der das Gewerbe ausüben will, eines speziellen auf seinen Namen lautenden Legitimations- oder Erlaubnisscheines bedarf (§ 42b, s. die A. 11 hierzu S. 525 oben, und § 43 A. 2 u. 5 S. 535, 538 oben).

d) Der Stellvertreter muß nicht bloß den für den selbständigen Gewerbebetrieb im allgemeinen, sondern auch den für das fragliche Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (s. die A. 1). Diese Bestimmung will nicht sagen, daß der Stellvertreter die auf den Gewerbebetrieb bezüglichen polizeilichen, steuerlichen usw. Vorschriften zu befolgen habe; letzteres ergibt sich vielmehr aus § 151 bezw. § 5. Das Gesetz spricht vielmehr hier von den Voraussetzungen, welche vorhanden sein müssen, wenn jemand ein Gewerbe als Stellvertreter betreiben will. Als allgemeines Erfordernis für den selbständigen Gewerbebetrieb kam indes, nachdem das Erfordernis der Volljährigkeit vom Reichstage nicht gebilligt wurde (s. die A. 1 zu § 12) — abgesehen von dem Vorbehalte der für Beamte und Militärpersonen bestehenden Beschränkungen in § 12 Abs. 2 —, nur die jetzt bedeutungslos gewordene Vorschrift in § 13 hinsichtlich der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts in Betracht.

Unter den für einzelne Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen sind die materiellen Erfordernisse zu verstehen, also die persönlichen Eigenschaften, die nach Vorschrift des Gesetzes der Gewerbetreibende bei bestimmten Gewerben erfüllen muß (Befähigung, ungetrübter Leumund, Zuverlässigkeit usw.). Siehe dazu PrOVG v. 8. 7. 01 u. v. 20. 2. 02 (GArch. 1, 297, 661). Die formellen Erfordernisse (Besitz einer förmlichen Konzession, Erlaubnis, Genehmigung usw.) sind nach der jetzt herrschenden Ansicht nicht gemeint. Früher war die Ansicht vorherrschend, daß bei den erlaubnispflichtigen Gewerben auch zum Betriebe des Gewerbes durch einen Stellvertreter eine besondere Konzession oder Erlaubnis für den letzteren erforderlich sei, wie es jetzt in neueren Gesetzen durch die „Stellvertretungserlaubnis" eingeführt ist. Auf dem Boden der GO ist dagegen die entgegengesetzte Anschauung zur Geltung gekommen, namentlich infolge eines Urt. d. RG v. 20. 5. 80 (Entsch. St. 1, 434, Rspr. 1, 800, Reger 1, 40). Auf demselben Standpunkte stehen PrOVG v. 10. 12. 78 (Entsch. 4, 300), v. 10. 5. 83 (Reger 4, 21), v. 21. 11. 85 (Entsch. 12, 341), v. 24. 2. 90 (Entsch. 19, 326) u. v. 19. 2. 94 (Reger 14, 340, Fischer 16, 117), RG v. 18. 2. 27 (GArch. 24, 521), ferner BayVGH v. 7. 1. 80 u. v. 20. 3. 83 (Samml. 1, 69 u. 4, 372, Reger 1, 120 u. 4, 117), SächsOVG v. 16. 12. 11 (Jahrb. 18, 24, GArch. 12, 67, Reger 32, 434) und die PrMinResskr. v. 24. 2. 82 u. 15. 5. 84 (MinBl. 1882 S. 650, 1884 S. 239). Ebenso ist die Praxis in Hessen (ZfVerw. in Hessen IX 766) und Braunschweig (ZfRpfl. i. Br. 46, 43). Zur Begründung der letzteren Anschauung ist in dem zit. Urt. d. RG v. 20. 5. 80 zunächst darauf hingewiesen, daß die Motive der GO (zu §§ 45–49 des jetzigen Gesetzestextes) hervorheben, die möglichste Erleichterung der Stellvertretung bei Ausübung des stehenden Gewerbes liege im Interesse der Erhaltung der durch Mühe und Redlichkeit errichteten und erweiterten Geschäfte und gewonnenen Kundschaften. Mit diesem beherrschenden Gesichtspunkte lasse sich das Erfordernis besonderer Konzessionierung des Stellvertreters eines bereits gesetzlich zugelassenen Gewerbetreibenden schwer vereinigen. Ferner weist das Reichsgericht darauf hin, daß § 147 Ziff. 1 GO im Gegensatz zu § 177 der PrGO vom 1845 keine Strafandrohung für denjenigen festsetzt, der ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung die Stellvertretung eines selbständigen Gewerbetreibenden übernimmt, und daß in § 151 nur dem Geschäftsinhaber, nicht dem Stellvertreter, der Konzessionsverlust angedroht ist; letzteres lasse sich nur daraus erklären, daß der Gesetzgeber

anerkennt, es könne der Stellvertreter überhaupt keine Konzession besitzen. Zu demselben Ergebnisse führe endlich auch die Betrachtung des § 47, in welchem ausnahmsweise für bestimmte Gewerbe vorgeschrieben ist, daß über die Zulässigkeit einer Stellvertretung die konzessionierende Behörde von Fall zu Fall zu befinden habe. Aus den Beweisgründen des zitierten reichsgerichtlichen Urteils darf nicht die Folgerung gezogen werden, daß in den Gewerben, bei denen die Zulassung zum selbständigen Betriebe von dem Nachweise der persönlichen Befähigung (durch ein Prüfungszeugnis, Befähigungszeugnis) abhängig ist, der Stellvertreter von diesem Nachweise befreit sei. Die Gründe, aus denen das Gesetz die Befähigungsnachweise eingeführt, bzw. vorgesehen hat, zwingen zu der Auffassung, daß ein qualifizierter Stellvertreter im Sinne des § 45 nur der ist, wer den Befähigungsnachweis erbracht hat. Die Tatsache, daß der nicht qualifizierte Stellvertreter nicht aus § 147 Ziff. 1 bestraft werden kann, beweist dagegen nichts; denn nach der GO kann auch der aus irgendeinem anderen Grunde nicht qualifizierte Stellvertreter nicht bestraft werden. In Betracht kommen hier insbes. die Hufschmiede (§ 30a), ferner seit Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk (3. Handwerks-VO v. 18. 1. 35/22. 1. 36, RGBl. 1935 I S. 15, 1936 I S. 42 §§ 1—5), die Stellvertreter in Handwerksbetrieben überhaupt; bezüglich der Apotheker und Hebammen s. Buchstaben e unten. § 31 kommt nicht in Betracht, weil er keinen Unterschied zwischen selbständigem und unselbständigem Gewerbebetrieb macht, s. oben S. 355 ff.; übereinstimmend bezüglich der Forderung des Befähigungsnachweises usw. für den Stellvertreter: RG v. 7. 6. 99, JW 1899 S. 496 (Apotheker betr.), OLG München v. 6. 7. 99, Reger 19, 389, MABl. S. 411 ff. (Hufschmied betr.), Schicker 1, 243, Schultzenstein a. a. O. S. 476 ff. Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen; s. dazu Buchst. a vorletzter Absatz, S. 570.

Da der Betrieb eines Gewerbes durch einen nicht qualifizierten Stellvertreter nirgends mit Strafe bedroht ist, muß gegebenenfalls seine Beseitigung mit anderen Mitteln von Amts wegen betrieben werden; bei den erlaubnispflichtigen Gewerben kommt die Androhung u. Einleitung des ErlEntziehungsverfahrens (§§ 53 ff.) in Frage; vgl. zit. Ed. BayVGH v. 20. 3. 83, die übrigens überholt ist, soweit sie sich auf das Wirtschaftsgewerbe bezieht (in diesem u. den anderen Gewerben mit vorgeschriebener Stellvertretungserlaubnis, A. 1, ist der unbefugte Betrieb des Gewerbes durch einen Stellvertreter mit Strafe bedroht, s. § 30 Abs. 1 Ziff. 2 GastfltG, § 46 Abs. 2 MilchG, § 11 Abs. 1 Ziff. 2 VersteigererG). Siehe für Bayern ferner Art. 21 PStGB. — In Preußen ist für solche Fälle durch das zit. MinResskr. v. 24. 2. 82 auf den Weg des polizeilichen Zwangs hingewiesen. In demselben heißt es: „Die Zulassung von Stellvertretern ist nicht an dieselben Formen gebunden wie die Erteilung der Erlaubnis an den Inhaber des Gewerbebetriebs selbst; die Zulassung von Stellvertretern ist vielmehr lediglich Sache der Ortspolizeibehörde, welche hierüber im Wege der gewöhnlichen Verfügung zu befinden hat. Da nach § 45 der Stellvertreter den für das betr. Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen muß, hat die Ortspolizeibehörde vor der Zulassung eine Prüfung in dieser Beziehung vorzunehmen und eventuell die Zulassung zu versagen und nötigenfalls die Versagung im Wege des polizeilichen Zwangs zur Geltung zu bringen." Ueber polizeiliche Beseitigung ungeeigneter Stellvertreter durch polizeiliche Verfügung PrOVG v. 19. 10. 11 (GArch. 11, 462), v. 20. 1. 13 (GArch. 12, 636, Reger 34, 42), v. 16. 3. 16 (Reger 38, 147, GArch. 16, 73) u. v. 21. 6. 17 (GArch. 17, 80); über die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde im Regierungsbezirk Arnsberg und Münster (bei staatl. PolVerw.) — in den Fällen der §§ 45, 151 GO — s. PrOVG v. 5. 2. 25, Entsch. 79, 328. Der Stellvertreter kann übrigens nur dann polizeilich beanstandet werden, wenn seine Unzuverlässigkeit noch fortbesteht, tadelfreies Verhalten während eines längeren Zeitraums ist zu berücksichtigen (PrOVG v. 9. 7. 03, Reger 25, 27, GArch. 3, 271). — Für Bayern s. VGH v. 30. 11. 04, Reger ErgBd. 3, 416 (Unzuständigkeit des VGH). — Für

Württemberg s. § 46 der MinVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234), für Baden s. § 75 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357).

Derjenige aber, der ein erlaubnispflichtiges Gewerbe, zwar mit einer fremden Gewerbseinrichtung und in einem fremden Lokale, nicht aber als Stellvertreter, sondern für eigene Rechnung und im eigenen Namen betreibt, wie z. B. der Pächter einer Gewerbseinrichtung, bedarf einer Erlaubnis (s. das oben unter Buchst. a Bemerkte, insbesondere PrOVG v. 10. 5. 83, Reger 4, 21, dann BlfadmPr. 30, 187 und Rohmer, GaststG § 1 A. 5 Buchst. b).

e) Die Bestimmungen des § 45 gelten nicht für diejenigen Gewerbe, auf welche die GO nicht Bezug hat (§ 6); bezüglich dieser Gewerbe sind daher die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Zweifelhaft ist die Frage der Anwendbarkeit des § 45 auf die Hebammen, auf deren Gewerbe, weil es zur Ausübung der Heilkunde gehört, die GO nur soweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (s. § 6 A. 14 S. 128 f. und § 30 A. 8 S. 340 oben). Da ein Stellvertreter das Gewerbe, wenn auch im Namen und für Rechnung eines andern, so doch im übrigen selbständig verwaltet, so ist wohl die Folgerung berechtigt, daß, sofern das Landesrecht überhaupt die Stellvertretung für Hebammen zuläßt, die reichsgesetzliche Forderung des Prüfungszeugnisses auf solche Stellvertreter unmittelbar Anwendung findet. Die Streitfrage wegen der Anwendbarkeit des § 45 auf das Apothekergewerbe ist durch das Reichsgesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1445) gegenstandslos geworden; dieses Gesetz führt den Verpachtungszwang für die Fälle ein, in denen die Aufstellung eines Stellvertreters in Betracht kommen würde, nämlich in den Fällen der Weiterführung der Apotheke nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder, ferner wenn der Inhaber durch seine Geschäftsführung die Arznei versorgung der Bevölkerung gefährdet, wenn er in nationaler oder moralischer Beziehung unzuverlässig ist, wenn er infolge von Altersschwäche usw. an der Führung der Apotheke behindert ist, und wenn er aus einem andern von der AufsBeh. als berechtigt anerkannten Grunde von der Leitung der Apotheke zurücktritt; nach §§ 2, 10 können Apotheken, die nach § 1 dem Verpachtungszwang unterliegen, für eine Uebergangszeit durch einen appr. Apotheker verwaltet werden. Zum zit. G. s. die Erste DurchfVO v. 26. 3. 36, RGBl. I S. 317.

§ 46[1]

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe[2] für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes,[3] oder,[3a] wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung[4] durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter[5] betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften[6] nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel[7] oder Nachlaßregulierung.[8]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich der Reichstagsverhandlungen über diesen Paragraphen s. die A. 1 zu § 45. Literatur: Schultzenstein Persönliche gewerbliche Konzession und Erbrecht (VerwArch. 10, 113 ff.).

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 46 ergeben sich aus § 47. § 46 gilt gemäß § 35 GaststG auch für die Gewerbe des § 1 GaststG (Gast- und Schankwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein und auch da, wo auf Grund des § 26 GaststG der Kleinhandel mit Bier unter Erlaubnispflicht gestellt ist, für diesen), gem. § 32 des G. über Schußwaffen u. Munition v. 12. 4. 28 (RGBl. I S. 143) für die in den §§ 2, 5 dieses G. bezeichneten Gewerbebetriebe, gem. § 13 Abs. 3 des G. über das Versteigerergewerbe v. 16. 10. 34 für dieses, s. dazu die Vorschrift der Stellvertretungserlaubnis für den Fall der Fortführung des Gewerbes durch die Witwe usw. in § 6 Abs. 3 Ziff. 2 GaststG, § 4 Abs. 3 Ziff. 2 VersteigererG. Siehe auch § 12 d. G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 26 (RGBl. I S. 415; erläutert im Anhang) XI.

2. Fortbetrieb des Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden. Dem Tode steht die Todeserklärung (§§ 13 ff. BGB) gleich; vgl. Schultzenstein a. a. O. S. 114 f. — Aus der Bestimmung, daß das Gewerbe für Rechnung der Witwe usw. fortbetrieben werden darf, ergibt sich zunächst, daß die Witwe usw., welche das Gewerbe fortbetreibt, zur Erstattung einer neuen Anzeige über den Gewerbsbeginn nach § 14 nicht verpflichtet ist. Wichtiger ist die weitere Folgerung, daß es bei den erlaubnispflichtigen Gewerben einer neuen Erlaubnis für die Witwe usw. nicht bedarf, was namentlich bei den Wirtschaftsgewerben (vgl. vor. Anm.) mit Rücksicht auf die bei einer neuen Erlaubnis gebotene Erörterung der Bedürfnisfrage und der Raumfrage von Bedeutung ist. Siehe die A. 6 unten. Voraussetzung der Wirksamkeit des fraglichen Privilegiums ist ferner, daß die Erlaubnis usw. rechtskräftig erteilt sei — eine Bemerkung, die namentlich dann von praktischer Bedeutung ist, wenn reichs- oder landesrechtlich den Vertretern des öffentlichen Interesses gegen die Erteilung von Erlaubnissen ein Berufungsrecht zusteht. Siehe PrOVG v. 9. 10. 80 (Reger 1, 366). Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Gewerbetreibende zur Zeit seines Todes das erlaubnispflichtige Gewerbe tatsächlich betrieben habe; es genügt, daß seine Erlaubnis noch nicht erloschen ist. (Vgl. WürttME v. 25. 11. 92, Reger 13, 233, BadME v. 8. 7. 95, Reger 16, 15, auch PrOVG v. 14. 4. 21, GArch. 21, 200, Entsch. 76, 456.) Denn es treten die Witwe, bzw. seine minderjährigen Erben, für die Dauer ihres Witwenstandes, bzw. ihrer Minderjährigkeit, wie sich der ebenzit. BadME ausdrückt, in gewerbepolizeilicher Beziehung vollständig an die Stelle des Verstorbenen. Dies Eintreten der Witwe usw. ist indes, wie Schultzenstein a. a. O. mit Recht ausführt, weder als ein vom Gesetz fingiertes Fortleben des Gewerbetreibenden (so Schicker I 244, 246 und ähnlich Kähler Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb S. 34 ff.), noch als eine Nachfolge in das Recht des Verstorbenen (so Rehm Rechtliche Natur der Gewerbekonzession S. 46 ff.), sondern als eine von der Witwe usw. kraft eigenen Rechts gemäß § 46 geltend zu machende Wirkung der dem Verstorbenen erteilten Erlaubnis aufzufassen; es hat dies — abgesehen von der Auffassung des Wortes „Stellvertreter", s. unten A. 5 — insbesondere die Wirkung, daß für die Witwe usw. gegebenenfalls eine neue Verjährungsfrist im Sinne des § 49 zu laufen beginnt.

Neuere Sonderregelungen: Nach § 6 der 3. VO über den vorläufigen Aufbau des DHandwerks v. 18. 1. 35 (RGBl. I S. 15) darf die Witwe nach dem Tode des selbständigen Handwerkers, auch wenn sie den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 ebenda (Meisterprüfung oder Besitz der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen) nicht entspricht, den Betrieb fortführen, das gleiche gilt für minderjährige Erben u. für den Nachlaßverwalter usw.; aber nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode ist diese Fortführung des Betriebs nur gestattet, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entspricht. Siehe dazu Fuhr im RVBl. 57, 446. Für die Handwerkerinnungen gilt § 10 der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des DHandwerks v. 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493); wird für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben der Handwerksbetrieb fortgeführt, so gehen auf sie oder ihre Stellvertreter die Rechte und Pflich-

ten aus der Innungsmitgliedschaft mit Ausnahme des Stimmrechts über, das übrigens durch die Satzung der Witwe oder dem Stellvertreter eingeräumt werden kann (vgl. § 87 a GO, wo sich die gleiche Regelung für die Nichthandwerkerinnungen findet). Nach § 46 der VO über das Schornsteinfegerwesen v. 28. 4. 37 (RGBl. I S. 831) verbleibt der Witwe des BezSchornsteinfegers u., falls keine Witwe vorhanden, seinen minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirks für die Dauer eines Jahres; der Stellvertreter wird im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eingestellt (Ziff. 58 der AusfAnw. zur Schornsteinfeger-VO v. 28. 7. 37, RGBl. I S. 841, hier Anhang VII 2). Das G. z. Verhütung von Mißbräuchen der Rechtsberatung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1478) hat die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die bei gewerbsmäßigem Betrieb früher (vgl. A. 8 zu § 35) der GO unterstand, aus der GO überhaupt herausgehoben u. sondergesetzlich — ohne Unterschied zwischen entgeltlicher u. unentgeltlicher Tätigkeit unter Voraussetzung lediglich der Geschäftsmäßigkeit geregelt; § 46 GO findet auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten keine Anwendung mehr.

Bezüglich des Verfahrens, wenn das Recht der Witwe usw. zweifelhaft ist, enthält die GO keine Bestimmungen. Siehe BayVGH v. 11. 12. 85 (Reger 6, 379), dann die Bem. zu § 15 S. 189 ff. oben.

3. Für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes. Die Ansicht Seydels, daß das Privilegium nur der das Gewerbe erbenden Witwe zukomme (Gewerbspolizeirecht S. 16 Note 6, BayStR V 659, 2. Aufl. III 396), findet im Gesetze keine Begründung. Uebereinstimmend Schultzenstein a. a. O. S. 119, Appelius GO S. 792, Kayser-Steiniger S. 146, Lindenberg A. 3, Conrad-Floegel A. 4. Allerdings können die Erben der nicht erbenden Witwe den Fortbetrieb des Gewerbes häufig tatsächlich unmöglich machen. — Die Witwe darf, wie in einem PrMRskr. v. 19. 6. 83 (MBl. S. 222, Reger 4, 147) ausgesprochen ist, das Gewerbe nicht nur durch einen qualifizierten Stellvertreter, sondern auch in eigener Person fortbetreiben, soferne sie den Anforderungen entspricht, welche nach § 45 GO an den Stellvertreter zu stellen sind. In der Begründung heißt es: „Da nach § 11 a. a. O. das Geschlecht in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb keinen Unterschied begründen soll, so ist nicht abzusehen, warum gerade eine Witwe in den Fällen des § 46 von einem solchen selbständigen Betriebe ausgeschlossen sein sollte. Der Wortlaut des § 46 nötigt zu einer derartigen Auslegung keineswegs." Uebereinstimmend PrOVG v. 2. 12. 86 (Entsch. 14, 315, Reger 8, 190) u. v. 26. 4. 04 (GArch. 4, 244), Verf. d. großh. oldenb. Staatsm., Dep. d. J., v. 13. 2. 88 (ZfoldenbVerw. 1888 S. 37), BayObLG v. 22. 11. 28 (Samml. St. 28, 253, GArch. 27, 78, auch 26, 560, BayVerwBl. 77, 62); s. aber jetzt vor. A. über die Regelung im Handwerk! Vgl. auch die Ausführungen in den BlsadmPr. Bd. 34 S. 343, 353, Bd. 38 S. 255 und Rehm Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 48.

Mit der Wiederverheiratung erlischt, wie aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, das Recht der Witwe zur Fortführung des Gewerbes.

Das Recht der Witwe geht aber in keinem Falle weiter als das des verstorbenen Ehemannes; es ist daher, wenn z. B. die Witwe das Gewerbe des § 33a (Veranstaltung von Singspielen usw.) in andere Räume verlegen will, eine neue Erlaubnis erforderlich; dasselbe gilt im Fall der Erweiterung der Räume; es ist erneute Prüfung der Räume und der Bedürfnisfrage erforderlich. Vgl. die auf eine Wirtschaftserlaubnis bezügliche EdBayVGH v. 21. 10. 21, Reger 42, 6, GArch. 22, 55, JW 51, 838.

Nicht ausgeschlossen ist ferner, daß der das Gewerbe (persönlich oder durch einen Stellvertreter) fortführenden Witwe die Erlaubnis entzogen werde, soferne die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Maßregel gegeben sind (§ 53). Siehe die zit. Urt. d. PrOVG v. 2. 12. 86 u. 26. 4. 04 u. d. Urt. v. 10. 10. 10 (GArch. 10, 289) und auch das auf Grund des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 GastStG ergangene Urt. d. BayVGH v. 17. 4. 36 (DVBl. 85, 17), das

die Zurücknahme für zulässig erklärt auch auf Grund von Tatsachen, die in ihrer Person schon vor dem Übergang der Gewerbebefugnis auf sie eingetreten sind (Verschärfung des Zurücknahmerechts durch das GastStG!). Die Erlaubnisentziehung kann auch wegen Handlungen des Stellvertreters erfolgen (§ 151 Abs. 2). Nur im Falle die Witwe nicht verfügungsfähig wäre, ist die Erlaubnisentziehung wegen Handlungen des Stellvertreters nicht statthaft.

Das Gewerbe muß für Rechnung der Witwe betrieben werden, also durch einen wirklichen Stellvertreter, der namens der Witwe handelt und durch dessen Handlungen dieselbe verpflichtet wird. Es ist nicht zulässig, daß die Witwe einen Pächter aufstellt, der das Gewerbe für eigene Rechnung betreibt (vgl. die A. 2 zu § 45 und Rehm a. a. O. S. 46–47).

3a. „oder": es sind hier nicht zwei einander ausschließende Alternativen gemeint; vielmehr ist eine gemeinschaftliche Fortführung des Gewerbes auf Rechnung der Witwe und der minderjährigen Erben zulässig (man denke an den Fall der Fortsetzung der Gütergemeinschaft §§ 1483, 1557 BGB). Geht in der Folge das Gewerbe — sei es infolge der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1492 BGB), sei es durch Erbauseinandersetzung oder sonst eine vertragsmäßige Regelung — auf die Witwe allein oder die minderjährigen Erben allein über, so erlöschen auf seiten des ausgeschiedenen Teils die auf § 46 gegründeten Rechte und findet ein Wiederaufleben derselben nicht mehr statt. So mit Recht PrOVG v. 11. 1. 99 (Reger 19, 398, Entsch. 34, 311). Siehe dazu A. 4 am Schluß.

4. Für Rechnung der minderjährigen Erben. Siehe dazu §§ 2, 3 BGB: danach tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein und erlangt der Minderjährige durch die Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen. Ob Erbenqualität vorhanden ist, entscheidet das bürgerliche Recht und ist auf dessen Grund von der Verwaltungsbehörde zu prüfen; die letztere kann die Vorlage des Erbscheines (§§ 2353 ff. BGB) fordern (vgl. Schultzenstein a. a. O. S. 138). Erben im Sinne des § 46 sind sowohl Intestat- als Testamentserben (s. dazu § 2087 BGB), ferner die Vorerben (§ 2105 BGB), Nacherben und Ersatzerben (§§ 2100 ff., 2096 ff. BGB). Dagegen sind keine Erben im Sinne des § 46 einerseits die Vermächtnisnehmer, anderseits (arg. § 2304 BGB) die von der Erbfolge ausgeschlossenen oder auf den Pflichtteil gesetzten Pflichtteilsberechtigten; vgl. Schultzenstein a. a. O. S. 140 ff. Die gleichen Rechte, wie dem minderjährigen Erben, werden der Pflegschaft der Leibesfrucht zustehen (§§ 1912, 1923 Abs. 2, 2101 BGB). Hiernach müssen die Erben nicht gerade Kinder des Verstorbenen sein; sie müssen auch nicht vaterlos sein; es ist vielmehr zulässig, daß der Vater der minderjährigen Erben als deren Stellvertreter das Gewerbe fortführt, wenn die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe der verstorbenen Mutter derselben erteilt war; vgl. dazu PrOVG v. 17. 12. 84 (Entsch. 11, 324, Reger 5, 407).

Wenn sowohl minderjährige als großjährige Erben vorhanden sind, darf das Gewerbe nur für Rechnung der minderjährigen ohne neue Erlaubnis fortgeführt werden. Die Erben können Rechte auf § 46 nur insolange stützen, als ihre Minderjährigkeit dauert. Sind mehrere minderjährige Erben vorhanden, so findet eine Repräsentation der in der Folge großjährig gewordenen durch die noch minderjährigen Erben im Gesetz keine Unterlage. Aus dem Kreise der durch § 46 Begünstigten scheiden vielmehr die einzelnen Miterben mit dem Eintritt ihrer Großjährigkeit aus. Die zivilrechtlichen Beziehungen der Erben untereinander sind für das öffentliche Recht ohne Bedeutung. Vgl. dazu Schultzenstein a. a. O. S. 116. Daß der minderjährige Erbe einen qualifizierten Stellvertreter aufstelle, ist ebensowenig notwendig wie bei der Witwe; es kann vielmehr der minderjährige Erbe, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, das Gewerbe auch persönlich weiter betreiben, da das Alter in bezug auf die Befugnis zum Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied begründet (s. S. 72). Tut er dieses, so kann ihm, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Befugnis zum Gewerbebetrieb entzogen werden. Läßt er dagegen durch einen Stellvertreter das Gewerbe ausüben, so fallen ihm gemäß § 151 Abs. 2 die Handlungen des Stellvertreters nicht zur Last.

Ob das Gewerbe auf Rechnung der Witwe oder auf Rechnung der minderjährigen Erben oder beider gemeinschaftlich fortzuführen sei, ist von der Verwaltungsbehörde nicht zu entscheiden; dieselbe hat nur zu prüfen, ob der im Besitze befindliche Teil die nötigen Eigenschaften besitzt bzw. einen qualifizierten Stellvertreter aufgestellt hat.

5. Qualifizierter Stellvertreter. Ein qualifizierter Stellvertreter ist derjenige, der die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt; daß der Stellvertreter auch die formellen Erfordernisse erfüllt, d. i. eine förmliche Erlaubnis usw. erlangt habe, ist nicht notwendig (s. die A. 2 zu § 45 unter Buchst. d).

Bezüglich des Begriffs des Stellvertreters, der Verpflichtungen und der Verantwortlichkeit desselben s. die A. 2 zu § 45 unter Buchst. b und den § 151.

Der Stellvertreter ist Stellvertreter der Witwe bzw. der minderjährigen Erben, nicht des Verstorbenen. Er führt das Gewerbe für Rechnung dieser Personen, und dieselben sind demnach unter Umständen für die Handlungen des Stellvertreters verantwortlich (s. oben A. 2). Wenn dagegen während der Dauer einer Kuratel eine Stellvertretung eintritt (s. die A. 7), so vertritt der Stellvertreter den bisherigen Gewerbsinhaber.

6. Besondere Vorschriften für einzelne Gewerbe. Siehe hierüber A. 2 oben, ferner den § 47 und die A. 2 zu § 45 unter Buchst. c u. e.

7. Gewerbebetrieb für Rechnung einer Kuratel. Da im vorhergehenden Satze des Gesetzestextes der Fall des Gewerbebetriebes für minderjährige Erben bereits erwähnt ist, ergibt sich, daß hier die Kuratel (Pflegschaft und Vormundschaft) über den Gewerbsinhaber selbst (§§ 6, 1896 ff., 1910, 1911 BGB) gemeint sein muß. So auch Schicker I 247, Lindenberg GO A. 7 zu § 46, Kayser-Steiniger S. 146; a. A. Schenkel I 368, nach welchem das Gesetz den Fall im Auge hat, daß die Erben oder einer derselben unter Kuratel stehen.

8. Gewerbebetrieb im Falle einer Nachlaßregulierung. Es kann also auch, solange die Verhandlungen über die Regulierung (gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung) des Nachlasses des Gewerbetreibenden (nicht auch des Nachlasses seiner Witwe oder seiner minderjährigen Erben) dauern, das Gewerbe für Rechnung der ruhenden Erbschaft durch einen qualifizierten Stellvertreter fortgeführt werden. Auf die Fälle der Nachlaßverwaltung und des Nachlaßkonkurses (§§ 1975 ff. BGB) dürfte § 46 nicht anzuwenden sein, eine „Nachlaßregulierung" im Sinne des § 46 möchte nur vorliegen, wo es sich um eine Auseinandersetzung unter Miterben handelt. Siehe dagegen VerwArch. 5, 123, und Lindenberg GO A. 8, Conrad-Floegel A. 9; sie deuten „Nachlaßregulierung" als Nachlaßverwaltung nach § 1975 BGB. Vgl. auch WürttME v. 8. 3. 02, Reger 22, 318.

§ 47[1]

Inwiefern für die nach den §§ 34, 34a und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.[2]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich der Materialien zu diesem Paragraphen s. die A. 1 zu § 45. Die Verweisung auf § 34a beruht auf dem G. v. 7. 2. 27 (Einl. S. 22); der von den Schornsteinfegern handelnde frühere Abs. 2 des § 47 ist durch das G. v. 13. 4. 35 (Einl. S. 26)

gestrichen worden; s. hierzu S. 467. Die Begr. v. 1869 bemerkt: „§§ 43–46 (§§ 45–48 des jetzigen Textes) handeln von dem Gewerbebetrieb durch Stellvertreter; die im übrigen zugelassene Stellvertretung mußte für die im § 34 unter 3 (jetzt die in § 36 bezeichneten Gewerbetreibenden sowie die Lotsen und Markscheider, § 34 Abs. 3) bezeichneten Personen von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden, weil es sich hier nicht um eigentliche Gewerbetreibende, sondern um in beschränkter Zahl Angestellte handelt."

2. Stellvertretung bei den nach §§ 34, 34a und 36 konzessionierten oder angestellten Personen. Bei den in § 34 Abs. 1 u. 2 erwähnten Pfandleihern, Pfandvermittlern und Rückkaufshändlern und bei dem in § 34a erwähnten Bewachungsgewerbe ist das Erfordernis der Erlaubnis reichsgesetzlich vorgeschrieben. Für den Handel mit Giften und das Lotsengewerbe kann nach § 34 Abs. 3 GO landesgesetzlich eine „besondere Genehmigung", für die Markscheider landesgesetzlich Befähigungsnachweis und Konzession vorgeschrieben werden. — Die im § 36 genannten Gewerbe der Feldmesser, Bücherrevisoren, Wirtschaftsprüfer, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer usw. können frei betrieben werden, es können aber solche Gewerbetreibende auch nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen angestellt werden. Soferne nach der betr. Landesgesetzgebung Gewerbetreibende der fraglichen Art nicht angestellt werden, ist der § 47 gegenstandslos.

Als Stellvertretung im Sinne obiger Gesetzesbestimmung dürfte sowohl die eigentliche Stellvertretung im Sinne des § 45 für den lebenden und verfügungsfähigen Gewerbetreibenden als die Fortführung des Gewerbebetriebs eines verstorbenen Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben usw. im Sinne des § 46 zu verstehen sein. Es ergibt sich dies aus der Stellung des § 47 im Gesetze (nach §§ 45 u. 46). Vgl. auch OLG Karlsruhe v. 29. 1. 94 (Annal. d. BadGer. 61, 36).

Aus der Bestimmung in § 47 Abs. 1 folgt zunächst, daß die in § 45 ausgesprochenen Grundsätze für die nach §§ 34, 34a u. 36 konzessionierten oder angestellten Gewerbetreibenden (einschließlich der Pfandleiher und Rückkaufshändler) nicht gelten. Das heißt, diese Gewerbetreibenden haben nicht das Recht, einen Stellvertreter aufzustellen, der nur dann, wenn ihm die erforderliche persönliche Qualifikation fehlt, von der Behörde beseitigt werden kann, sondern die Behörde hat zu entscheiden, erstens ob überhaupt eine Stellvertretung zulässig ist und zweitens ob die in Vorschlag gebrachte Person geeignet ist, und es ist in letzter Hinsicht die Behörde an die vom Gesetze aufgestellten Versagungsgründe (s. insbesondere § 34 Abs. 1) nicht gebunden. Beides ergibt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes, der darauf hindeutet, daß in beiden Richtungen das unbeschränkte Ermessen der Behörde entscheidet. Wäre dies nicht der Fall, so hätte die GO wohl auch über das im Falle der Nichtgenehmigung eines Stellvertreters einzuhaltende Verfahren Bestimmungen getroffen (vgl. §§ 40, 53 u. 54).

Ferner ergibt sich aus § 47 (und aus dem in § 46 enthaltenen Vorbehalte bezüglich einzelner Gewerbe), daß auch die in § 46 aufgestellten Grundsätze für die nach §§ 34, 34a u. 36 konzessionierten oder angestellten Gewerbetreibenden nicht gelten. Die Witwe oder die minderjährigen Erben eines solchen Gewerbetreibenden dürfen das Gewerbe nicht ohne weiteres fortsetzen; ob vielmehr für Rechnung der Witwe, der minderjährigen Erben usw. die Fortführung des Gewerbes zulässig und wer als Stellvertreter zuzulassen sei, bestimmt die Behörde nach ihrem Ermessen. Rehm a. a. O. S. 49; Conrad-Floegel A. 6 zu § 47.

Während sonst (§§ 45, 46) der Gewerbetreibende selbst seinen Stellvertreter bestimmen darf, schreibt für die Fälle des § 47 das Gesetz vor, daß die Behörde „in jedem einzelnen Falle" zu bestimmen hat, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist; die Behörde hat also sowohl zu prüfen, ob überhaupt eine Stellvertretung stattfinden darf, wie auch die Person des Stellvertreters zu genehmigen. Diese Bestimmung kann durch Landesrecht nicht geändert und es kann insbesondere landesrechtlich für die nach §§ 34, 34a oder 36 konzessionierten bzw. angestellten Gewerbetreibenden überhaupt oder unter bestimmten Voraussetzungen

ein Recht auf den Betrieb ihres Gewerbes durch Stellvertreter oder ihren Witwen usw. ein Recht auf Fortbetrieb des Gewerbes nicht begründet werden. Dagegen sind landesrechtliche, den Vollzug des § 47 betreffende Anweisungen an die zuständigen Behörden für zulässig zu erachten.

Derjenige, der nach dem Tode eines solchen Gewerbetreibenden unbefugt dessen Gewerbe fortsetzt, dürfte nach § 147 Ziff. 1 bzw. § 151 Abs. 1 zu bestrafen sein. Für den Fall dagegen, daß ein Gewerbetreibender der gedachten Art selbst unbefugt einen Stellvertreter aufstellt, ist eine Strafbestimmung in der GO nicht vorgesehen und daher die Beseitigung des Stellvertreters auf polizeilichem Wege zu erzwingen (vgl. S. 573).

§ 48[1]

Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[2]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die RTV von 1869, StV III 110 u. 120, dann StV I 438 und II 1091 (ohne Debatte). — Wie der § 10 Abs. 2 GO dem § 64 der PrGO von 1845, so entspricht der § 48 GO dem § 65 der PrGO. Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen in der pr. Praxis s. v. Rönne Gewerbepolizei des preußischen Staates 1851 II 201 bis 203, 450 u. 452.

2. Ausübung von Realgewerbeberechtigungen. Unter Realgewerbeberechtigungen im Sinne obiger Gesetzesbestimmung sind sowohl die mit einem Grundstück verbundenen Realrechte (in Bayern radizierte genannt) zu verstehen, als auch diejenigen Gewerberechte, welche nur in dem Sinne „real" genannt werden, weil sie im Gegensatz zur Höchstpersönlichkeit veräußerlich und vererblich sind (s. die A. 5 zu § 10 S. 154 oben).

Daß die Realrechte fortbestehen bleiben und auch ferner weiter veräußerlich und vererblich sind, ergibt sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen der GO, insbesondere aus §§ 7 bis 10, da dieselben dort nicht unter den aufgehobenen oder ablösbaren Privatberechtigungen angeführt sind, vielmehr in § 10 Abs. 2 nur die fernere Neubegründung von Realrechten untersagt ist. Für Sachsen s. auch die VO d. MdJ v. 15. 11. 89, Fischer 11, 89, und bezüglich des Fortbestandes eines Branntwein- und Bräu-Urbars und deren Kretschams-Verlags (reales Brennerei- und Braurecht und damit verbundenes Ausschankrecht) das Urt. d. RG Z. v. 24. 4. 15 (Recht 1915 Sp. 425).

Wenn nun der § 48 bestimmt, daß Realrechte auf jede nach den Vorschriften der GO zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden können, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf, so enthält derselbe nicht eine bürgerlichrechtliche Bestimmung über die Voraussetzungen der Veräußerlichkeit von realen Gewerberechten — in dieser Hinsicht blieben vielmehr die landesrechtlichen Vorschriften ganz unberührt (vgl. auch Art. 74 EGzBGB) —, sondern lediglich eine gewerbepolizeiliche Beschränkung in der Ausübung erworbener Realrechte, oder m. a. W., die GO schreibt nicht vor, daß der Erwerber eines Realrechts zum Betriebe des Gewerbes befähigt sein müsse, sie verlangt aber, daß derjenige, der ein Realrecht für eigene Rechnung (als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter) persönlich ausüben will, die erforderliche Befähigung besitze (a. M. Schicker I 249). Daß derjenige, der als Stellvertreter (d. i. für Rechnung und im Namen eines anderen) ein Gewerbe ausübt, hierzu qualifiziert sein müsse, ergibt sich schon aus den Bestimmungen der §§ 45 u. 46.

Im übrigen ist § 48 nicht etwa dahin zu verstehen, daß von dem Erwerber eines Realrechts, falls er dasselbe persönlich ausüben will, weiter nichts gefordert werden könne, als daß er persönlich befähigt sei; auch der Erwerber eines Realrechts hat vielmehr die Anzeige gemäß § 14 zu erstatten, er hat die Bestimmungen über die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen zu beachten (§§ 16, 24, 25), und er hat in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz den Beginn des selbständigen Gewerbebetriebs von einer besonderen Erlaubnis (Konzession, Approbation) oder von dem Besitze eines Prüfungszeugnisses abhängig macht, vor dem Beginne der Ausübung des Gewerbes die Erlaubnis bzw. das Prüfungszeugnis zu erwerben. Die unbefugte Ausübung eines Realrechts ohne Erlaubnis usw. ist gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 1 strafbar. Mit dieser Auslegung stimmt die preußische Praxis in bezug auf den § 65 der GO von 1845 (s. die A. 1) überein, und sie ist auch in bezug auf den § 48 GO vom preußischen Obertribunal wiederholt als richtig anerkannt worden (s. insbesondere die Urt. v. 27. 2. 78 u. 3. 1. 79, Oppenhoff Rechtspr. 19, 98 u. 20, 3). Auch die Praxis der meisten obersten Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden hat denselben Grundsatz ohne weiteres übernommen. So z. B. PrOVG v. 28. 11. 77 (Entsch. 3, 249), BayVGH v. 6. 4. 80 u. v. 3. 5. 81 (Samml. 1, 218 u. 3, 7, Reger 2, 121) u. v. 27. 11. 83 (Samml. 5, 49, Reger 4, 273). Uebereinstimmend auch § 49 der WürttVollzVerf. v. 9. 11. 83 und nunmehr auch § 51 der BadVollzVO, GVBl. 1898 S. 505 (s. dazu § 6 des bad. G. v. 11. 9. 98, GVBl. S. 417). Entsprechend dieser Praxis bestimmt § 24 GaststG., daß die Vorschriften des GaststG, also insbes. § 1 über die Erlaubnispflicht, auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung finden (mit Ausnahme gewisser Vorschriften). Eine Bekämpfung der herrschenden Praxis versuchte Rehm Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 57–64; ebenso Kayser-Steiniger A. 4 zu § 48. Hiergegen wieder OLG München v. 10. 12. 91 (Samml. 6, 670, Reger 13, 20, BlfRA 57, 329) u. OLG Braunschweig v. 18. 4. 05 (Braunschw. Ztschr. 52, 124, GArch. 5, 296). Auf denjenigen, der die Erlaubnis zur Ausübung eines Realrechts erhält, finden auch die Bestimmungen des § 40 Abs. 1, bzw. GaststG § 3 Abs. 4 über die Unzulässigkeit der Erteilung der Erlaubnis auf Zeit, des § 40 Abs. 2, bzw. GaststG § 18 über den Rekurs, des § 49, bzw. GaststG § 4 über das Erlöschen der Erlaubnis gewisser Gewerbe durch Nichtgebrauch und der §§ 53 u. 54, GaststG § 12 über ihre Zurücknahme Anwendung. Bezüglich des Erlöschens der Realrechte selbst durch Nichtausübung s. oben S. 157 f. In einem Urt. d. BraunschwVGH v. 22. 3. 11 ist mit unzureichenden Gründen nachzuweisen versucht, daß dem Pächter einer realen Kruggerechtigkeit die Erlaubnis für die Dauer der Pachtzeit erteilt werden könne, daß also in einem solchen Falle die Vorschrift des § 40 (jetzt GaststG § 3 Abs. 4) bezüglich Unzulässigkeit der Erlaubniserteilung auf Zeit nicht gelte (Braunschw. Ztschr. Bd. 58 Beil. S. 63, Reger 31, 467, GArch. 11, 270); auch durch eine solche Erleichterung der Verpachtung von Realrechten würde der Wert derselben in unzulässiger Weise gesteigert werden.

In bezug auf die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung eines Realrechts sind alle einschlägigen Bestimmungen der GO zu beachten, welche sich mit dem Grundsatz der Aufrechterhaltung der Realrechte vereinigen lassen. Es ist daher die Behörde in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Erteilung nicht bloß von der Person des Gesuchstellers, sondern auch von der Lage und Beschaffenheit der Räume und von dem vorhandenen Bedürfnisse abhängig macht, nicht auf die Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Gesuchstellers beschränkt. Nur die Lage der Räume und das Bedürfnis kann, wenn es sich um die Ausübung eines mit einem Grundstück verbundenen Realrechts handelt, nicht in Zweifel gezogen werden, da außerdem die vom Gesetze zugelassene Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Realrechte vereitelt werden würde. Dagegen kann dem Erwerber eines solchen Realrechts

die Erlaubnis verweigert werden, wenn die Beschaffenheit des Lokals den polizeilichen Anforderungen nicht entspricht. Der Hauptfall, die reale Wirtschafts- oder Branntweinkleinhandels-Gerechtsame, ist in dieser Beziehung jetzt durch § 24 GaststG geregelt, der folgenden Wortlaut hat.

§ 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über den Bedürfnisnachweis (§ 1 Abs. 2), über die Lage der Räume (§ 2 Ziffer 3) und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4); auch diese Vorschriften finden jedoch Anwendung, falls die Gast- oder Schankwirtschaft binnen der der Stellung des Antrags vorhergehenden letzten 3 Jahre nicht betrieben worden ist. Die Frist kann von der Erlaubnisbehörde auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch die im Abs. 1 ausgenommenen Vorschriften Anwendung finden, wenn die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

Eine nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgende Beschränkung der Realgewerbeberechtigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Siehe hierzu Rohmer, GaststG S. 97 ff., Michel GaststG 2. A. S. 237 ff. Die Best. des § 24, die zum Teil einen Niederschlag der bisherigen Praxis darstellen, suchen die Bedeutung der Realrechte, die sich im Wirtschaftsgewerbe dem behördlichen Bestreben nach Minderung des Uebermaßes an Wirtschaften sehr hinderlich erweisen, durch die Folgen einzuschränken, die sie an ein dreijähriges Ruhen der Gerechtsame knüpfen u. die diese praktisch wertlos machen.

Eine Erweiterung des Umfangs eines Realrechts, z. B. durch erhebliche Vergrößerung des Gewerbslokals, ist unzulässig (s. A. 6 zu § 10 S. 154 f. oben). Will ein solches Recht auf einem anderen Grundstücke ausgeübt werden, so bemißt sich die Zulässigkeit der Transferierung nach den landesrechtlichen Bestimmungen (ebendas.).

Nach einer Entscheidung des SächsOVG v. 7. 5. 04 (Jahrb. 5, 317, GArch. 4, 447, Reger 25, 401) gibt die behördliche Erlaubnis zur Ausübung eines Realrechts dem Betreffenden nicht ein selbständiges persönliches Recht, das von der Ausübung des Realrechts getrennt werden könnte; die Ablehnung dieser Entsch. durch die früheren Aufl. dieses Buches wird nicht aufrecht erhalten; ist die Erl. auf Grund eines Realrechts erteilt, so bleibt sie nur insolange aufrecht, als das Realrecht sie stützt; s. dazu Rohmer GaststG S. 101; wird das zugrunde liegende Realrecht wegverkauft oder wegverpachtet, wie es bei einfach realen Rechten geschehen kann, so erlischt die Erlaubnis; dies entspricht auch in Bayern der Praxis, die sich nicht auf ausdrückl. Gesetzesvorschriften, wohl aber auf die Logik berufen kann.

Wird ein Erlaubnisgesuch auf eine reale Gerechtsame gestützt und ergeben sich gegen deren Rechtsbestand erhebliche Bedenken, so wird die Gerechtsame von der Verwaltungsbehörde bei der Bescheidung des Gesuchs solange außer Berücksichtigung zu lassen sein, als nicht der Rechtsbestand derselben in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren durch die zuständige Behörde entschieden ist. Ueber die Zuständigkeit s. A. 6 zu § 10, S. 159. Unter Umständen aber kann die Frage des Realrechts einen Zwischenpunkt bilden, über den die Erlaubnisbehörde entscheiden darf. Vgl. die zit. Entsch. d. PrOVG v. 9. 7. 03 (GArch. 3, 232) u. BayVGH v. 31. 1. 82 (Samml. 3, 555, Reger 3, 21). Die Gewerbepolizeibehörden in Bayern sollen sich bezüglich des Charakters von Gewerbegerechtsamen zunächst an den Eintrag im Gewerbekataster halten; derselbe bildet aber für sich allein noch keinen Beweis. Vgl. BayVGH v. 17. 7. 89 (Samml. 11, 1) u. v. 23. 11. 04 (MABl. 1905 S. 95, Reger ErgBd. 3, 417), ferner BlfadmPr. 40, 258, die Bem. oben S. 159 und den daselbst zit. Aufsatz von Henle BlfRA 69, 389 ff., endlich für die radizierten Tafernen und ihnen gleichgeachtete Gasthäuser BayObLG v. 14. 5. 20 (ZfRpfliB 16, 246, GArch. 20, 45): Bindung der Gerichte an die auf Grund des Bayer. GewerbeG v. 11. 9. 1825 und der VollzVO v. 28. 12. 1825 durch die Gewerbepolizeibehörden geschehenen Eintragungen solcher Realrechte in den Kataster. Außerdem s. noch BayObLG v. 16. 3. 05 (Samml. Z 6, 110): bei einem Rechtsstreit wegen Verkauf einer realen Krämereigerechtsame kann das Zivilgericht auch die Frage entscheiden, ob in der Krämereigerechtigkeit das Branntweinschankrecht inbegriffen war; ferner den Beschluß dess. Ger. v. 10. 2. 06 (ZfRpflB 1906 S. 210): Unanfechtbarkeit der affirmativen Entscheidung bezüglich Bestands eines Realrechts; endlich E. v. 20. 11. 10 (Samml. Z 11, 370): Verhältnis des Schankrechts eines Kommunbrauers zu einem realen Tafernschankrecht.

§ 49[1]

Bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen sowie zum Betriebe der im § 34a gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß.[2] Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.[3]

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.[4]

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.[5]

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachteile für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann.[6]

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.[7·8]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu sowie zu § 50 die RTV von 1869, StB III 120 (Begr.) u. StB I 438, II 1091 ff. Die Abs. 4 u. 5 des § 49 wurden erst vom Reichstage bei der dritten Beratung hinzugefügt. Ueber den Zweck der §§ 49 u. 50 bemerkt die Begr.: „Die gestellten

Fristen finden ihre Begründung darin, daß die von den Behörden erteilten Genehmigungen von tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Auch würde eine Genehmigung, wenn von derselben kein Gebrauch gemacht würde, die Konkurrenz abschrecken, ohne daß dem Publikum der Vorteil des genehmigten Gewerbebetriebs zuteil würde. Einem solchen für das Publikum nachteiligen Zustande muß daher durch eine Fristbestimmung für die Gültigkeit von Genehmigungen, von denen kein Gebrauch gemacht wird, ein Ziel gesetzt werden." Vgl. hierzu KG v. 13. 7. 11 (GArch. 11, 272, Reger 32, 28). Das Zitat des § 34a im Abs. 1 beruht auf dem G. v. 7. 2. 27 (Einl. S. 22), das das Bewachungsgewerbe dem Erlaubniszwang unterstellt, die frühere Verweisung auf § 33 wurde durch § 32 des GastfstG gestrichen, das in § 4 ähnliche, aber strengere Bestimmungen enthält wie § 49. — § 49 Abs. 3 wurde durch die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes v. 4. 8. 14 (RGBl. S. 327) ergangene BRVO v. 3. 8. 17 (RGBl. S. 680) ergänzt; s. dazu A. 5 unten.

2. Befristung von Genehmigungen durch die Behörde. Was hier von der Erteilung der Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage bzw. gewisser sonstiger Gewerbegenehmigungen gesagt ist, dürfte auch für den Fall erforderlich sein, daß eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder des Betriebs der in §§ 16 u. 24 bezeichneten Anlagen vorgenommen wird (§ 25), oder daß die Räume einer Privat-Kranken- usw. Anstalt, einer Schauspielunternehmung verlegt oder wesentlich verändert werden sollen. Denn die Gründe des Gesetzes sind auch in diesen Fällen zutreffend. Uebereinstimmend das in A. 1 zit. Urt. d. KG v. 13. 7. 11, Schicker I 253, Kayser-Steiniger S. 150. Vgl. die A. 7b zu § 30.

Als „Anlegung" einer Privat-Kranken- usw. Anstalt im Sinne obiger Bestimmung ist jeder Fall einer Erlaubniserteilung für eine solche Anstalt zu betrachten, nicht bloß der Fall einer Neuanlage, da die Erlaubnis eine rein persönliche ist und mit dem Abgang des Erlaubnisinhabers auch die Genehmigung für die Räume erlischt.

Zu den „Schauspielunternehmungen" im Sinne obiger Bestimmung wurde — allerdings nicht unbestritten — nicht nur der im früheren § 32, sondern auch der in § 33a bezeichnete Gewerbebetrieb gerechnet, soweit sich derselbe als Schauspielunternehmung (niederer Art) kennzeichnete. Uebereinstimmend SächsMV v. 22. 1. 96 (Fischer 17, 332), Kayser-Steiniger S. 150, Schicker I 253, Schenkel I 375, Conrad-Floegel A. 4, abweichend OLG Dresden v. 3. 12. 96 (Annal. 18, 313, Reger 17, 250, Fischer 18, 230) und PrOVG v. 8. 1. 06 (Entsch. 48, 308, Reger 26, 326). In dem unerledigt gebliebenen Gesetzentwurfe RTDrucks. Nr. 1431 v. 1912/14 Art. 6 Begr. S. 21 war zur Beseitigung dieses Zweifels die Einschaltung des Zitats „§ 33a" im § 49 vorgeschlagen. Nunmehr ist § 32 durch das TheaterG v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 411) gestrichen worden; die Anführung der „Schauspielunternehmungen" im § 49 hat also nur dann noch eine Bedeutung, wenn man das Wort auch auf den in § 33a bezeichneten Gewerbebetrieb bezieht; hierzu ist man jetzt um so mehr berechtigt, als der Gesetzgeber das Wort m § 49 trotz der Streichung des § 32 hat stehen lassen.

Ob die Behörde eine Frist festsetzen will oder nicht, ist ihrem Ermessen anheimgegeben. Auch über die Dauer der Frist ist im Gesetze nichts bestimmt, sie kann kürzer oder auch länger als ein Jahr sein (vgl. den nächsten Satz im Gesetzestexte). Der Beginn, bzw. Ablauf der Frist ist in der Verfügung zu bestimmen. Ueber die Berechnung der Frist s. im allgemeinen §§ 187–193 BGB. In Württemberg sind gemäß § 50 der MV v. 8. 11. 83 (RBl. S. 234) die Unternehmer, soferne die Fertigstellung einer Anlage oder der Beginn des Betriebes innerhalb Jahresfrist nicht tunlich erscheint, auf die Bestimmung in § 49 Abs. 1 GO aufmerksam zu machen. Denselben ist die Antragstellung auf Erteilung einer besonderen Frist anheimgegeben und eventuell von Amts wegen eine angemessene Frist zu erteilen. Nach Fristablauf hat sich des Oberamt zu vergewissern, ob die Anlage ausgeführt und in Betrieb gesetzt worden ist. —

Gegen die Festsetzung der Frist ist gemäß §§ 20 u. 40 Abs. 2 in gleicher Weise wie gegen die Versagung der Genehmigung der Rekurs zulässig, über welchen nach den Bestimmungen der §§ 20 u. 21 zu verhandeln ist (vgl. A. 3 Abs. 2 zu § 40 S. 475 oben und A. 7 unten). Wenn die Behörde eine Frist festsetzt, so ist diese nach der Vorschrift des Gesetzes in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Errichtung einer Anlage oder Erbauung eines Lokals handelt, dahin zu fassen, daß innerhalb der Frist nicht bloß das Unternehmen ausgeführt, sondern auch der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Die Ausführung des Unternehmens muß binnen der gesetzten Frist nach Maßgabe der Genehmigungsurkunde erfolgen. Indes ist nicht notwendig, daß die Ausführung vollständig vollendet ist, es genügt wohl die Ausführung der wesentlichen Teile. Nach PrOVG v. 8. 1. 91 (Entsch. 20, 334, Reger 11, 139) ist die erteilte Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage als eine unteilbare zu betrachten, so daß bei nur teilweiser Ausführung einer Anlage die Erlaubnis für den noch unvollendeten Teil nicht als erloschen gelten kann. Uebereinstimmend Hoffmann A. 1 zu § 49. Vgl. dagegen die WürttME v. 2. 3. 80 (MABl. S. 95), welche Vollendung des Unternehmens verlangt.

Als Anfang des Gewerbebetriebs im Sinne obiger Gesetzesbestimmung wird aber auch ein nur teilweiser Betriebsbeginn anzusehen sein. Der Gewerbsbeginn muß, um wirksam zu sein, in einer der Genehmigung entsprechenden Weise, und zwar insbesondere in den genehmigten Räumen erfolgen.

Der Inhaber der Genehmigung kann von ihr innerhalb der Frist auch durch einen Stellvertreter (§§ 45, 46, im Falle des § 34a — Bewachungsgewerbe — s. § 47) Gebrauch machen, und es ist in einem solchen Falle der von dem Stellvertreter vorgenommene Betriebsbeginn dem Betriebsbeginne durch den Inhaber der Genehmigung selbst gleich zu achten. Vgl. PrOVG v. 13. 2. 02, GArch. 1, 662. Soferne aber der Inhaber der Genehmigung, bevor er den Betrieb begonnen hat, die Räume veräußert oder verpachtet, ist zwischen den Fällen der §§ 16 u. 24 einerseits und den Fällen der §§ 30, 34a anderseits zu unterscheiden. In den letzteren Fällen braucht der neue Erwerber oder Pächter der Räume eine besondere Genehmigung für sich, die Erlaubnis des früheren Inhabers erlischt, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls mit dem Ablauf der diesem gesetzten Frist, und es nützt ihm nichts, wenn der Pächter usw. innerhalb dieser Frist das Gewerbe beginnt (vgl. die Bemerkungen zu Abs. 3 unten). In den ersteren Fällen dagegen geht die Genehmigung, da sie nicht eine persönliche, sondern die Genehmigung einer Anlage ist, nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 25 Abs. 1 Satz 1 auf den Erwerber oder Pächter der Anlage über und dieser kann, ohne einer neuen Genehmigung zu benötigen, innerhalb der dem früheren Inhaber gesetzten Frist die Anlage ausführen und in Betrieb setzen (vgl. die Bemerkungen zu § 16 A. 1 Buchst. b S. 198, A. 56 Buchst. b S. 231 und zu § 25 A. 1a S. 294 oben). Darüber, ob die Erlaubnis im Falle der Veräußerung oder Verpachtung der Räume (infolge eines stillschweigenden Verzichtes) erlöschen kann, s. die A. 8 unten.

Unterläßt die Behörde, in dem Bescheide eine Frist festzusetzen, so kommt die Bestimmung in Satz 2 des Gesetzestextes zur Anwendung, und das gleiche wird anzunehmen sein, wenn die Behörde nur für die Ausführung der Anlage, nicht auch für den Beginn des Gewerbebetriebs eine Frist festgesetzt haben sollte.

Nach Ablauf der Frist erlischt die erteilte Genehmigung von Rechts wegen, ohne daß es eines besonderen die Erlöschung aussprechenden Beschlusses der Behörde bedarf. Siehe BayVGH v. 15. 1. 90 (Reger 11, 142).

Wenn der Inhaber nach Ablauf der Frist die Errichtung der Anlage, bzw. den Gewerbebetrieb beginnt, so wird er straffällig gemäß § 147 Ziff. 1 oder 2 und die Behörde kann ihm gemäß § 15 Abs. 2 den Gewerbebetrieb schließen, bzw. gemäß § 147 Abs. 3 die Wegschaffung der Anlage anordnen. Bezüglich der gegen derartige Verfügungen der Polizeibehörde zulässigen Rechtsmittel trifft die GO keine Bestimmung, insbesondere ist das Verfahren nach

§§ 20 und 21 nicht vorgeschrieben, und es kommen daher die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Siehe die A. 3 zu § 15 S. 189 f. oben. In Bayern ist hiernach eine Zuständigkeit des VGH bei Streitigkeiten der bezeichneten Art, abgesehen von dem Falle, daß die Frage der Genehmigungserlöschung als urteilbedingender Zwischenpunkt in einem Verwaltungsrechtsstreite auftritt, nicht gegeben. Siehe BayVGH v. 15. 12. 85, 18. 12. 89 u. 15. 1. 90 (Samml. 6, 298, 11, 543, 12, 67, Reger 6, 375, 11, 11 u. 142).

Selbstverständlich ist es Sache der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, darüber zu wachen, ob innerhalb der festgesetzten (eventuell der gesetzlichen) Frist der Gewerbebetrieb begonnen wird, und eventuell den unbefugten Betrieb von Amts wegen einzustellen. Die Nachbarn usw., welche an der Nichtausführung des Unternehmens ein Interesse haben, können in solchen Fällen die Behörde aufmerksam machen und die Einstellung des unbefugten Betriebs, bzw. die Wegschaffung der Anlage bei der Behörde anregen, eventuell, wenn sie damit nicht zum Ziele kommen, die Aufsichtsbehörde in Kenntnis setzen. Ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch auf Einschreiten jedoch ist Dritten für solche Fälle nicht gewährt. Vgl. BayVGH v. 25. 9. 83 u. 18. 12. 89 (Samml. 4, 558, 11, 543, Reger 4, 274 u. 11, 11).

3. Gesetzliche Frist für den Gewerbebeginn. Zu dem „Gebrauch" der Genehmigung dürfte auch der Beginn des Gewerbebetriebs erforderlich sein, die bloße Fertigstellung der Räume oder der Anlage genügt also nicht. Uebereinstimmend Conrad-Floegel A. 3. Es ergibt sich dies aus dem Zwecke des Gesetzes (s. die Begr. in A. 11) und aus der Bestimmung im vorhergehenden Satz 1 des Gesetzes, wonach die Behörde in der von ihr festzusetzenden Frist auch den Beginn des Gewerbebetriebs fordern kann. Uebereinstimmend zit. Urt. d. KG v. 13. 7. 11 (A. 1 oben) und der auf Dampfkesselgenehmigung bezügliche PrHME v. 8. 3. 27 (HMBl. S. 82, GArch. 24, 556), der rechtzeitiges Gesuch um Fristverlängerung empfiehlt.

Die Bestimmung in Satz 2 des Abs. 1 gilt auch für Dampfkesselanlagen; s. § 18 der PrDampfkesselanw. v. 16. 12. 09. Bei beweglichen Kesseln kann die probeweise Inbetriebsetzung nach erfolgter Abnahme als Beginn des Gewerbebetriebs angesehen werden. Auch durch die technische polizeiliche Abnahme des Kessels unter Dampf wird von der Genehmigung Gebrauch gemacht, wie der PrHME v. 14. 4. 26 (HMBl. S. 151) anerkennt, so daß eine probeweise Inbetriebnahme nach der Abnahme nicht erforderlich ist, um das Erlöschen der Genehmigung nach einem Jahre nach Empfang der Genehmigung zu verhindern.

Bezüglich der Ausführung der Genehmigung durch einen Stellvertreter, Pächter oder Rechtsnachfolger vgl. die A. 2.

Die Frist dauert ein Jahr „nach Empfang" der Genehmigung. Dem Empfang der Genehmigung ist, falls Beschwerde erhoben wurde, der Empfang des letzten Bescheids, der die Rechtskraft beschritten hat, gleich zu achten. Im übrigen kommen bezüglich der Berechnung (des Anfangs und Ablaufs) der Frist die §§ 186 ff. BGB zu Anwendung.

Nach Ablauf der einjährigen Frist erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Einer förmlichen Erlöschungserklärung bedarf es nicht. Vgl. die A. 2.

4. Verlängerung der Frist für den Beginn des Gewerbebetriebs. Hier dürfte sowohl die von der Behörde bei der Erteilung der Genehmigung festgesetzte Frist als die eventuell geltende gesetzliche Frist von 1 Jahr gemeint sein. Zuständig ist die Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat. Die Verlängerung der Frist muß selbstverständlich vor ihrem Ablauf nachgesucht werden. Wenn erhebliche Gründe entgegenstehen, darf die Bewilligung nicht erteilt werden. Im übrigen ist die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Frist dem Ermessen der Behörde anheimgegeben. Bezüglich des Verfahrens und des Rekurses s. die A. 7 unten. Zuständig ist auch hier die „genehmigende" Behörde.

5. Erlöschen der Genehmigung durch Einstellung des Betriebs. Siehe dazu A. 1 Abs. 2 oben. Die dort erwähnte, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. 8. 14 (RGBl. S. 327) ergangene BRVO v. 3. 8. 17 (RGBl. S. 680) bestimmte:

„Für die Berechnung des dreijährigen Zeitraums im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Zeitdauer des Krieges nicht in Ansatz zu bringen."

Der Krieg gilt als beendigt mit dem 10. 1. 20, dem Tag der Ratifikation des Friedensvertrags (vgl. RG v. 16. 8. 19, RGBl. S. 687, 1349, u. Bek. des RM d. Ausw. v. 11. 1. 20, RGBl. S. 31). Während der Dauer des Kriegs konnte die Frist nicht ablaufen (vgl. PrOVG v. 20. 12. 18, PVBl. 40, 429, GArch. 18, 489) und nicht in Lauf gesetzt werden. Die VO fand auch auf solche Fälle Anwendung, in denen schon vor der Bekanntmachung der VO der Gewerbebetrieb drei Jahre lang eingestellt war (zit. Entsch. PrOVG). Die BRVO fand auf landesrechtliche Fristen keine Anwendung, wie der BadME v. 15. 9. 17 (GArch. 17, 365, BadVerwZ 50, 44) bezüglich der Frist des § 7 das BadG v. 11. 9. 98 die Ausübung von Realgewerbeberechtigungen (GVBl. S. 417) feststellte.

Im Falle des Abs. 3 handelt es sich um Verjährung eines Rechtes durch Nichtgebrauch. Die Beanstandung der Bezeichnung „Verjährung" auch für diesen Fall durch Schultzenstein dürfte nicht begründet sein (j. VerwArch. Bd. 16, 357 u. 358, Bd. 17, 1). Die Verjährungsfrist läuft von der letzten Betriebshandlung an und wird durch jede, wenn auch kurze Inbetriebsetzung unterbrochen.

Den Gewerbebetrieb „einstellen" heißt hier: sich der ferneren Ausübung des bereits begonnenen Gewerbebetriebs enthalten. Unter diesen Begriff fällt es nicht, wenn ein Gewerbe, bei dessen Betrieb der Unternehmer das Rohmaterial mehr oder minder regelmäßig mittels einer längeren Kette von einzelnen Stufen der Verarbeitung zur fertigen Ware herstellt, nur in der Weise ausgeübt wird, daß der Betrieb sich auf das eine oder andere jener Mittelglieder der Produktion beschränkt (z. B. bei einer Gerberei); PrOVG v. 30. 3. 83 (Entsch. 9, 301, Reger 3, 367). Die nachstehende Rspr. über das früher (vgl. A. 1) unter § 49 fallende Wirtschaftsgewerbe ist für die Anwendung des § 49 auf andere Erlaubnisgewerbe auch jetzt noch von Interesse. Da die Schankkonzession eine einheitliche ist, kann sie nicht teilweise, also für einzelne Räume dadurch erlöschen, daß der Inhaber diese Räume während der im § 49 Abs. 1 u. 3 GO genannten Frist nicht zu dem eigentlichen Schankbetrieb, sondern anderweit verwendet hat (PrOVG v. 10. 4. 11, GArch. 11, 110, Reger 31, 476, u. v. 29. 4. 26, JW 55, 2314). Der Betrieb der Gastwirtschaft beginnt schon mit der Bereitstellung von Fremdenzimmern, tatsächliche Beherbergung von Fremden ist nicht nötig (BadVGH v. 5. 10. 09, BadVerwZ 42, 35, GArch. 9, 616, Reger 30, 213). Einen verwandten Fall behandelt WürttVGH v. 22. 5. 95 (Reger 16, 165): der Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein kann die Verjährung der Genehmigung zum Branntweinschank nicht unterbrechen, einerlei ob eine besondere Kleinhandelgenehmigung oder die Befugnis zum Kleinhandel in der Branntweinschankgenehmigung inbegriffen war. Aehnlich BadVGH v. 30. 1. 00 (Reger ErgBd. 2, 23). Die Genehmigung zu einer Schlächtereianlage erlischt nach Ablauf der gesetzlichen Frist, wenn statt der Schlächterei lediglich Wurstmacherei betrieben worden ist (SächsOVG v. 1. 9. 06, Reger 27, 526). Ueber einen mißlungenen Versuch, eine Unterbrechung der Verjährungsfrist herbeizuführen, s. d. Entsch. d. WürttMdJ v. 7. 7. 99 (Reger 20, 176). — Auch das Recht auf eine Stauanlage (§§ 16, 23 GO) erlischt, wenn der auf der Stauanlage beruhende und von ihr seine Triebkraft entnehmende Mühlenbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt war (PrOVG v. 30. 5. 05, Entsch. 47, 304, GArch. 5, 85, Reger 26, 39, u. Beschl. d. PrLWasserA v. 17. 10. 22, GArch. 22, 419, Entsch. d. LWA 4, 127, BayerObLG v. 6. 12. 28, BayVerwBl. 77, 107, GArch. ErgBd. 2, 240). Dies gilt auch für alte Stauanlagen, deren Entstehung nicht bekannt ist; PrOVG v. 27. 11. 09 (PVBl. 31, 769, GArch. 10, 108) u. SächsOVG v. 12. 7. 12 (Jahrb. 19, 126, Reger 33, 395). Siehe hierher auch Beschl. d. PrLWA v. 25. 4. 21 (GArch. 22, 415, Entsch. d. LWA 3, 112), wonach mit dem Erlöschen der gewerbepol. Genehmigung einer Neuanlage wegen

Einstellung des Gewerbebetriebs nicht auch das zugehörige, durch Ersitzung erworbene Benutzungsrecht erlischt.

Bezüglich der Ausübung der Genehmigung durch einen Stellvertreter und bezüglich des im Falle der Veräußerung oder Verpachtung der Gewerberäume eintretenden Verhältnisses s. die A. 2 oben und PrOVG v. 19. 11. 15 (GArch. 15, 127): eine Schankerlaubnis erlischt, wenn die Verpachtung der Wirtschaft drei Jahre (jetzt nach § 4 GastStG ein Jahr!) gedauert hat, ohne daß Fristung gewährt wurde. Uebereinstimmend PrOVG v. 29. 10. 25, GArch. 23, 437, u. v. 21. 1. 26, GArch. 23, 544, PVBl. 47, 300, Reger 49, 21 (s. übrigens auch PrOVG v. 7. 11. 33, GArch. 32, 273, wonach der II. Senat des OVG in der Verpachtung eine Einstellung des Betriebs nach § 49 GO nicht sieht, wohl aber ein Nichtmehrausüben i. S. des § 4 Abs. 2 GastStG). Hier ist noch BayerVGH v. 23. 1. 83 (Samml. 4, 306, Reger 4, 9) zu erwähnen, in welcher ebenfalls anerkannt ist, daß die Ausübung eines Gewerbes durch einen Pächter die Nichtausübung desselben durch den Verpächter in sich schließe und bei gewissen Gewerben, für deren Betrieb eine besondere behördliche Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist, bei dreijähriger Dauer des Pachtverhältnisses die Erlöschung der Gewerbebefugnis des Verpächters auch dann zur Folge habe, wenn der Pächter ohne die erforderliche selbständige Genehmigung das Gewerbe betrieben hat, sowie daß die durch dreijährige Betriebseinstellung bewirkte Erlöschung einer Genehmigung zum Gewerbebetriebe nicht durch die nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgte Wiederaufnahme des Betriebs behoben werden könne. Das gleiche gilt dann, wenn der Betrieb unter dem Schein eines Stellvertretungsverhältnisses verpachtet war; PrOVG v. 6. 4. 03 (GArch. 3, 276, Reger 24, 261), v. 15. 12. 04 (GArch. 4, 448), v. 10. 1. 10 (GArch. 9, 613, Reger ErgBd. 4, 47), v. 27. 6. 10 (GArch. 10, 459) u. v. 20. 1. 27 (GArch. 24, 551). Vgl. auch PrOVG v. 1. 12. 10 (GArch. 10, 455) u. v. 10. 4. 11 (GArch. 11, 108), nach welchen § 49 Abs. 3 auch Platz greift, wenn der Erlaubnisinhaber das Gewerbe nicht selbständig, sondern als Angestellter eines anderen betrieben hat, und das den Fall der Verpachtung und des mit ihr zusammenhängenden Erlöschens der Genehmigung behandelnde Urt. d. OLG Dresden v. 8. 3. 94 (Fischer 16, 115, Annal. 15, 291, Reger 15, 133) u. d. SächsMVO v. 6. 3. 96 (Fischer 17, 262), ferner Wertheimer in der DJZ 1908 Sp. 248.

Auf Realrechte bezieht sich die Bestimmung in Abs. 3, wie schon aus ihrem Wortlaute hervorgeht, nicht, wohl aber auf die Erlaubnisse zur Ausübung von Realrechten. Vgl. die A. 6 zu § 10, A. 2 zu § 48, die A. 3 zu § 50 und BadVGH v. 27. 11. 91 (Rechtspr. d. BadVGH 2, 204), v. 14. 7. 96 (Reger 17, 143), v. 22. 12. 96 (ebenda S. 145), v. 30. 1. 00 (Reger ErgBd. 2, 23) u. v. 24. 11. 08 (Reger 29, 354), ferner SächsOVG v. 14. 11. 06 (Jahrb. 10, 39, GArch. 7, 27, Reger 27, 528). Uebt ein Wirt, der eine persönliche Erlaubnis besitzt, in Räumen, auf welchen eine Realberechtigung ruht, das Wirtschaftsgewerbe auf Grund dieser Realberechtigung aus, so läuft nach einem Erlasse des WürttMdJ v. 27. 11. 83 (Reger 4, 152) gegen ihn die Verjährungsfrist des § 49 Abs. 3 der GO (jetzt des § 4 GastStG) hinsichtlich der persönlichen Erlaubnis. Für Baden s. hierher § 7 des G. v. 11. 9. 98 (GVBl. S. 417), auf Grund dessen nunmehr die Verjährungsfrist auch für Realwirtschaftsrechte gilt, und dazu die ME v. 26. 11. 04 (BadVerwZ 37, 265, GArch. 5, 458) u. v. 20. 9. 21 (BadVerwZ 54, 47). Für die Wirtschafts- und Branntweinkleinhandels-Realrechte s. jetzt den S. 582 oben abgedruckten § 24 GastStG.!

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn erteilte Genehmigung. Das WürttMdJ hat mit Entschl. v. 29. 1. 82 (Reger 2, 129) ausgesprochen, daß der Betrieb einer solchen Anlage insolange nicht als eingestellt zu erachten sei, als die Anlage seitens des Besitzers unter staatlicher Kontrolle belassen, der jährlichen Visitation unterworfen wird. Siehe dagegen den diese — nach dem Wortlaut des Gesetzes kaum haltbare — Fiktion verwerfenden § 30 Abs. 7 der PrDampfkesselanw. v. 16. 12. 09. Bei beweglichen Kesseln

kann die probeweise Inbetriebsetzung durch den Verfertiger nach erfolgter Abnahme als Beginn des Gewerbebetriebes angesehen werden, so daß die Genehmigung nach § 49 Abs. 3 GO erst nach drei Jahren erlischt; Verf. d. PrMfHuG v. 12. 8. 05 (Reger ErgBd. 3, 518). Siehe ferner den in A. 3 zit. PrIME v. 14. 6. 26.

Für die bereits vor der GO erteilten Genehmigungen und auch für die hier in Frage kommenden Anlagen usw., die vor der GO oder der betr. Novelle zur GO als nicht genehmigungspflichtige entstanden sind, dürfte § 49 Abs. 3 ebenfalls gelten, wenn deren Betrieb erst nach dem Inkrafttreten der GO oder der Novelle eingestellt wurde; s. A. 3 zu § 50 unten.

Eine Verlängerung der dreijährigen Frist ist zulässig, doch muß die Verlängerung vor Fristablauf nachgesucht werden. Dem rechtzeitig eingereichten Gesuche schadet es nichts, wenn die Genehmigung selbst erst nach abgelaufener Frist erfolgt. Bei den Worten „und erhalten" schwebte, wie Seydel Gewerbepolizeirecht S. 62 richtig bemerkt, offenbar nur der Gedanke vor, daß das erfolglose Verlängerungsgesuch keine Unterbrechung der Verjährung bewirken solle. Zuständig zur Fristung nach Abs. 3 ist, wie im Falle des Abs. 2, die Genehmigungsbehörde. Für Württemberg s. bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens § 64 Abs. 4 der VollzVerf. zur BezO und §§ 1, 5, 10 der VerfahrensV v. 30. 10. 07.

Die Gewährung der Fristung ist im allgemeinen dem Ermessen der Behörde anheimgegeben, abgesehen von den Fällen des Abs. 4.

Die Erlöschung der Genehmigung eines Gewerbebetriebes infolge dreijähriger Einstellung desselben tritt kraft Gesetzes von Rechts wegen ein, ohne daß es eines die Erlöschung aussprechenden Bescheides der Gewerbepolizeibehörde bedarf. Es kann daher auch die Fortsetzung eines nach Erlöschung der Erlaubnis ohne Genehmigung wieder begonnenen Betriebes durch einfache Polizeiverfügung auf Grund des § 15 Abs. 2 GO verhindert werden. Vgl. die A. 2 oben.

6. Ausnahmsbestimmung für die im § 16 genannten Anlagen. Zur Motivierung der Abs. 4 und 5 bemerkte der Antragsteller Dr. Becker im Reichstage: „Es kann der Fall eintreten, daß ein Gewerbe unabhängig von dem Willen des dazu Berechtigten ruht. Es ist dies vorzugsweise der Fall, wenn ein Geschäft durch Todesfall in andere Hände übergehen muß und unter den Erben Streit über die Auseinandersetzung ist, oder wenn eine gewerbliche Anlage durch Konkurs des Eigentümers außer Betrieb gerät und nun die Abwicklung des Konkurses sich drei Jahre und länger hinschleppt. Wollen Sie in einem solchen Falle die Erlaubnis allemal durch bloßen Ablauf der Frist erlöschen lassen, so schädigen Sie unter Umständen die Erben bzw. Konkursgläubiger aufs äußerste. Aus diesen Gründen scheint es mir nützlich und notwendig, die Behörden in den Stand zu setzen, den Berechtigten, den Interessenten eine weitere Frist für die Fortdauer der Konzession zu gewähren, natürlich nicht unter allen Bedingungen, sondern je nach Umständen, aber besonders, wenn ein Erbfall oder Konkurserklärung Ungewißheit über die Eigentumsverhältnisse herbeigeführt hat oder wenn der Betrieb infolge höherer Gewalt hat eingestellt werden müssen. Ich will nur daran erinnern, daß eine Feuersbrunst, eine Ueberschwemmung eine gewerbliche Anlage so zerrüttet haben kann, daß eine Frist von drei Jahren nicht vollständig ausreicht, um alles wieder in den früheren Stand zu setzen, das formelle Verfahren für die Erteilung dieser Frist wird freilich dasselbe sein müssen, wie bei der Erteilung neuer Konzessionen." Aus dieser Aeußerung geht hervor, daß die Bestimmung des Abs. 4 nur den Fall des Abs. 3, nicht auch den Fall des Abs. 2 im Auge hat. Uebereinstimmend § 38 der SächsAusfVO zur GO v. 28. 3. 92, ferner Schicker I 257, Kayser-Steiniger S. 152.

Der Abs. 4 gibt dem Inhaber einer nach § 16 genehmigten Anlage den Anspruch auf Fristverlängerung, wenn der Betrieb nicht stattfinden kann entweder a) wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an der An-

lage, oder b) infolge höherer Gewalt. (Die beiden Komma vor und nach „infolge höherer Gewalt" sind sinnstörend, finden sich aber schon im Texte der GO für den Norddeutschen Bund, BGBl. S. 257). Der Begriff „höhere Gewalt" (vis major) ist hier ebenso zu verstehen wie anderswo (BGB § 203 Abs. 2); es fällt darunter die Zerstörung der Anlage durch Brand, Blitzschlag, Hochwasser und andere zufällige Ereignisse, deren Verhütung nicht menschenmöglich ist. Die Fristverlängerung darf nur dann nicht versagt werden, wenn im Laufe der drei Jahre das Hindernis der Wiederinbetriebsetzung infolge äußerer Umstände nicht beseitigt werden konnte. Wenn der Erlaubnisinhaber die Anlage aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht wieder aufgebaut hat, so hat er keinen Anspruch auf Fristverlängerung; so mit Recht SächsOVG v. 5. 2. 15 (Reger 35, 457).

Für Dampfkessel (§ 24 GO) besteht ein Recht auf Verlängerung der dreijährigen Verjährungsfrist nicht.

7. Verfahren für die Fristung. Dieser Absatz bezieht sich auf die in Abs. 2, 3 u. 4 vorgesehenen Fristungen. Wenn gemäß Abs. 1 Satz 1 von der Behörde eine Frist für die Ausführung und Inbetriebsetzung der Anlage festgesetzt wird, so ist dies eine Erlaubnisbedingung, gegen welche in gleicher Weise wie gegen Versagung der Genehmigung der Rekurs zulässig ist (s. oben A. 2 Abs. 4). Hierüber besteht wohl kein Zweifel (vgl. z. B. auch Schicker A. 1a, Kayser-Steiniger A. 5 zu § 49). Dagegen ist streitig, erstens ob der letzte Absatz des § 49 sowohl auf die in Abs. 3 u. 4 bezeichnete, als auch auf die in Abs. 2 bezeichnete Fristung sich beziehe, und zweitens ob unter dem Verfahren für die Fristung nur die Bestimmungen der §§ 20 u. 21 oder, soferne es sich um eine der in § 16 genannten Anlagen handelt, auch die Bestimmungen in § 17 ff. bezüglich des Publikationsverfahrens zu verstehen sind. Beide Fragen dürften zu bejahen sein. Zustimmend Kayser-Steiniger A. 16. Für diese Auslegung spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes, der keine Unterscheidung oder Einschränkung macht. Außerdem ist sie in der Natur der Sache begründet, denn eine Fristung der in Abs. 2, 3 oder 4 bezeichneten Art enthält eine Aenderung der ursprünglichen ausdrücklichen oder stillschweigenden Erlaubnisbedingungen, das Gesuch um eine Fristung muß daher nach demselben Verfahren wie die Erlaubnis behandelt werden, in gleicher Weise, wie dies in § 25 bezüglich einer Aenderung der Betriebsstätte oder des Betriebs vorgeschrieben ist. Endlich ist insbesondere bezüglich der Anwendung der §§ 17 ff. zu beachten, daß der Antragsteller Becker auf den Einwand, daß sein Antrag das gleiche Verfahren bezwecke wie bei Erteilung einer neuen Erlaubnis, dieses nicht in Abrede stellte. Seydel Gewerbepolizeirecht S. 63 Note 3 bejaht die erstere und verneint die letztere Frage. Aehnlich Schecher Gewerbepolizeirecht S. 83 A. 15. Schenkel GO I 381 verneint die erstere und bejaht die letztere Frage, bezieht also, wie der zit. § 38 der SächsAusfVO v. 28. 3. 92, den letzten Absatz nur auf die Fälle der Absätze 3 u. 4. Derselben Meinung ist Schicker GO I 258 unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und den Ausdruck „Fristung", der in Abs. 2 nicht vorkomme. So auch Conrad-Floegel A. 10 zu § 49. Anderseits nimmt auch Schicker an, daß bei der Fristung nicht nur die Bestimmungen der §§ 20 u. 21, sondern auch die formellen Verfahrensvorschriften der §§ 17 ff. anzuwenden seien, daß aber nicht eine „materiell neue Behandlung des Gesuchs" einzutreten habe und daß in der Regel in analoger Anwendung des § 25 die Bekanntmachung des Fristverlängerungsgesuches werde unterbleiben können. Wie Schicker auch Hoffmann GO A. 5, unter Berufung auf PrOVG v. 2. 2. 04 (PVBl. 25, 407). Nach v. Rohrscheidt A. 12 zu § 49 bezieht sich der Abs. 5 nicht auf die in Abs. 1 u. 2 erwähnte Fristung und sind die Bestimmungen der §§ 17 ff. nicht anzuwenden. Dem hier vertretenen Standpunkt stimmt ThürOVG v. 12. 9. 28, RuPrVBl. 50, 460, GArch. 27, 80 zu.

8. Anderweitige Gründe des Erlöschens einer Genehmigung. Im Zusammenhang mit § 49 dürfte die Frage zu erörtern sein, ob auch aus anderen Gründen als den in der

GO speziell genannten (§§ 49 u. 50, §§ 51 u. 52, §§ 53 u. 54, § 143) Genehmigungen zum Betriebe gewerblicher Anlagen oder persönliche Gewerbegenehmigungen erlöschen. Es kommen hierbei namentlich folgende Fälle in Betracht:

a) Verzicht. Nach der herrschenden, von der Rechtsprechung allgemein und von dem Schrifttum überwiegend gebilligten Anschauung erlöschen gewerbliche Genehmigungen durch Verzicht, und zwar sowohl Genehmigungen zur Errichtung von gewerblichen Anlagen wie auch persönliche Erlaubnisse. Die Zulässigkeit des Verzichts ist anzunehmen, weil die erteilte Erlaubnis oder Approbation ein subjektives Recht von wirtschaftlicher Bedeutung ohne Verpflichtung zur Ausübung desselben begründet und der Zulässigkeit des Verzichts weder eine positive Gesetzesbestimmung noch das öffentliche Interesse entgegensteht. Siehe hierüber im allgemeinen die A. 3 zu § 1 S. 68 ff. und die A. 1 zu § 29 S. 315 oben. Eine Entsch. d. BayVGH v. 2. 10. 80 (Samml. 2, 144, Reger 1, 234) bemerkt hierüber mit Recht: „Daß der Verzicht in demjenigen Titel der Gewerbeordnung, in welchem der Verlust der Gewerbsbefugnisse behandelt ist (§§ 51–54), unter den Erlöschungsarten nicht speziell aufgeführt ist, wie dies in den früher in Geltung gewesenen bayGewerbeG v. 11. 9. 1825 (Art. 6 Ziff. 2) und v. 30. 1. 68 (Art. 12 Ziff. 3) geschehen ist, kann dessen Rechtswirksamkeit für das Gebiet der GO nicht ausschließen. Es beruht auf einem allgemein gültigen Rechtssatze, daß, von besonderen hier nicht in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften abgesehen, niemand genötigt werden kann, im Genusse von Rechten zu bleiben, die er nicht mehr haben will, und zwar um so weniger dann, wenn mit dem Rechte eine Last verknüpft ist, z. B. Tragung einer auf das Recht gelegten Steuer. Um jedoch den Verzicht einer Person auf ein ihr zustehendes Recht annehmen zu können, ist unerläßlich, daß sich aus Worten dieser Person oder doch aus konkludenten Tatsachen ein durchaus bündiger Schluß dafür ergibt, daß es die wirkliche Absicht der betreffenden Person ist, sich des in Frage befindlichen Rechtes zu entschlagen." So auch PrOVG v. 2. 2. 93 (PVBl. 14, 335, Reger 13, 226), das indes verlangt, daß der Verzicht der zuständigen Behörde gegenüber kundgetan wird. Ebenso PrOVG v. 10. 4. 02 (PVBl. 24, 72, Reger 23, 29), v. 26. 3. 08 (GArch. 8, 87, Reger 29, 15) u. v. 29. 10. 10 (PVBl. 32, 315, Reger 31, 29) u. § 28 Abs. 2 der PrDampfkesselanw. v. 16. 12. 09; ferner RG v. 15. 1. 15 (Recht 1915 Beil. Nr. 2576), Entsch. d. BraunschwVGH v. 31. 5. 05 (Reger 26, 212, GArch. 5, 297 — Hausverkauf ungenügend) u. v. 28. 1. 25 (ZiRpfliBr. Bd. 71 Beil. S. 10), PrOVG v. 24. 9. 06 (GArch. 6, 283), u. v. 29. 10. 25 (GArch. 23, 393), WürttVGH v. 28. 1. 03 (Reger 23, 369 — Gesuch der Verlegung einer Wirtschaftserlaubnis in ein anderes Gebäude) u. BayObLG v. 10. 7. 24 (Samml. St. 24, 47, GArch. 22, 363). Siehe ferner PrOVG v. 4. 1. 04 (GArch. 3, 564, Reger ErgBd. 3, 13): der Inhaber einer Schankerlaubnis kann trotz Zwangsverwaltung des Grundstücks auf die Erlaubnis verzichten, HessVGH v. 25. 1. 13 (HessZ 38, 21, Reger 33, 402): Verzicht während des Entziehungsverfahrens, das hierdurch gegenstandslos wird, zulässig; OLG Celle v. 2. 3. 08 (DJZ 1908 Sp. 1352, GArch. 8, 285): der Verzicht auf eine Erlaubnis kann von dem Gläubiger des Gewerbetreibenden nicht angefochten werden. Teilweiser Verzicht auf eine Wirtschaftserlaubnis ist nach einem nicht unbedenkl. Urt. d. PrOVG v. 4. 3. 09 (Entsch. 54, 36, GArch. 10, 46) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wegen Einheitlichkeit der Erlaubnis (vgl. oben A. 5 Abs. 2). Der Verzicht kann, wie auch in den zit. Erkenntnissen des BayVGH v. 2. 10. 80 und des PrOVG v. 2. 2. 93 und in einem Urt. d. RG v. 13. 3. 03 (Entsch. St. 36, 155, GArch. 2, 634, Reger 23, 383) anerkannt ist, auch durch schlüssige Handlungen erfolgen (stillschweigender Verzicht). In einem Erk. v. 14. 6. 05 (Reger 26, 213) hat das PrOVG die Rückgabe der Erlaubnisurkunde (für eine Entbindungsanstalt) für erforderlich erklärt. Wie die Entsch. v. 2. 10. 80 hält auch BayVGH v. 20. 11. 83 (Samml. 5, 35) es für zulässig, in der schriftlichen Niederlegung (Steuerabmeldung) des Gewerbebetriebs einen Verzicht zu sehen. Die bloße Nichtausübung eines Rechts ist kein Verzicht (RG v. 10. 3. 15, Recht 1915 Sp. 251, KG v. 17. 8. 26, GArch. 24, 312). Das Urt. d. PrOVG

v. 29. 10. 25 (DJZ 31, 821, Reger 48, 273) läßt auch den Verzicht unter einer aufschiebenden Bedingung zu. Für den Verzicht als Erlöschungsgrund einer Erlaubnis sprechen sich auch aus: Rehm Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 79, weil die Gewerbserlaubnis ein öffentliches Individualrecht ist, derselbe in VerwArch. 17, 287, ferner unter ähnlicher ausführlicher Begründung Schenkel GO I 381, Luthardt in ElsadmPr. 39, 41, Schultzenstein im VerwArch. 10, 118, Opet Theaterrecht S. 38, 46–47, Kayser-Steiniger GO A. 17 zu § 49, v. Rohrscheidt GO 2. Aufl. I 380, Schicker I, 258, Hoffmann GO A. 1, Joseph Mayer Beiträge zur Frage des Widerrufs von Verwaltungsakten, in BayVerwBl. 75, 195, Urt. d. OLG ROstock v. 17. 11. 06 (GArch. 6, 469), d. LVerwG Schwerin v. 16. 12. 27 (MecklZ 44, 354). Auf einem abweichenden Standpunkt stehen, unter der Begründung, daß die Genehmigung kein subjektives Recht, sondern lediglich ein objektives Recht schaffe, das in seinem Bestand der Verfügung des Konzessionierten entzogen sei, Seydel Gewerbepolizeirecht S. 69, Otto Mayer DVR I 110, 287 ff., Rohmer[1] in der 4. Aufl. dieses Buchs I 206, 415 und Schönborn Studie zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht, Tübingen 1908.

In der Verpachtung von Gewerbsräumen, wenn nicht noch weitere Umstände dazu kommen, sieht die herrschende Praxis keinen Verzicht auf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in den betreffenden Räumen. Dies ist namentlich in bezug auf Wirtschaftsgenehmigungen von den höchsten Gerichten wiederholt anerkannt worden. Siehe RG v. 15. 1. 15 (Recht 1915 Beil. Nr. 2577), ferner BayVGH v. 7. 1. u. 27. 2. 80 (Samml. 1, 69 u. 122, Reger 1, 120 u. 121), PrOVG v. 6. 6. 81 (Reger 2, 11) u. v. 12. 12. 00 (PVBl. 22, 266, Reger 21, 12). In einem solchen Falle dauert also auch nach der herrschenden Praxis neben der Genehmigung, die der Pächter haben muß, die Genehmigung des Verpächters so lange fort, bis sie etwa durch Zeitablauf erlischt (s. die oben in A. 5 Abs. 3 zit. Entsch. d. PrOVG v. 19. 11. 14 u. d. BayVGH v. 23. 1. 83). Siehe auch den PrME v. 8. 1. 88 (MBl. S. 45, Reger 8, 347). Die in einem Erk. d. BayVGH v. 31. 1. 82 (Samml. 3, 555, Reger 3, 16) gelegentlich ausgesprochene Ansicht, daß für dieselben Räume, solange eine Wirtschaftserlaubnis dafür besteht, nicht eine zweite Erlaubnis erteilt werden könne, hat der VGH in seinem zit. Plenarbeschluß v. 2. 7. 90 wieder aufgegeben. Bei den in §§ 16 u. 24 genannten Anlagen geht, da hier die Genehmigung nicht für die Person, sondern für die Anlage erteilt ist, mit der Verpachtung die Genehmigung ohnehin auf den Pächter über. Ebensowenig sieht jene Praxis in dem Verkauf der Gewerbsräume allein, wenn nicht weitere Umstände hinzutreten, einen Verzicht auf die Genehmigung. Vgl. PrOVG v. 29. 11. 88 (Entsch. 12, 399, Reger 10, 166) u. v. 29. 10. 25 (GArch. 23, 393), BraunschwVGH v. 31. 5. 05 (Reger 26, 212). Siehe auch die Entsch. d. SächsMdJ v. 11. 7. 03 (Fischer 26, 301, GArch. 3, 450). Dies ist bei den in §§ 16 u. 24 genannten Anlagen selbstverständlich.

Die Frage, ob insbesondere auch auf die im § 29 bezeichneten Approbationen von Aerzten, Zahnärzten, Apothekern usw. verzichtet werden kann, ist früher erörtert worden, insbesondere weil streitig geworden ist, ob ein solcher Verzicht die Wirkung haben kann, daß der Verzichtende den besonderen Standespflichten (Ehrengerichte, Aerztekammer) nicht mehr unterworfen ist. Vgl. dazu die früheren Aufl. dieses Buches (8. A. I S. 635). § 29 gilt z. Zt. nur mehr für die zahnärztliche Approbation; die Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1433) u. d. RTierärzteO v. 3. 4. 36 (RGBl. I S. 347) § 8 erklären zwar den Verzicht auf die „Bestallung" für zulässig, aber der Zustimmung der Reichsärztekammer (bzw. Reichstierärztekammer) bedürftig; nach diesen neuen Bestimmungen ist also ein einseitiger Verzicht auf jene Bestallungen unwirksam. Die Reichsapothekerordnung v. 18. 4. 37 (RGBl. I S. 457) behält der Bestallungsordnung v. 8. 10. 37 § 15 (RGBl. I S. 1118) die Regelung der Voraussetzungen des Erlöschens der Bestallung vor. Die Zulässigkeit des Verzichts auf das Hebammenprüfungszeugnis ist in PrOVG v. 19. 7. 05 (PVBl. 28, 718, GArch. 6, 305) anerkannt.

[1] Inzwischen habe ich mich der in diesem Buch vertretenen Meinung angeschlossen.
Der Herausgeber.

Die zivilrechtliche Unmöglichkeit, eine Erlaubnis auszuüben, ist für den Rechtsbestand der Genehmigung unerheblich (vgl. dazu zit. BayVGH v. 31. 1. 82).

b) Untergang der Anlage oder der Räume durch Feuersbrunst, Ueberschwemmung usw. Wenn die Anlage oder die genehmigten Räume ganz den genehmigten Plänen gemäß und überhaupt ganz in der gleichen Weise wiederhergestellt und der Betrieb nach der Wiederherstellung ganz in der früheren Art fortgesetzt wird, dürfte eine neue Genehmigung nicht erforderlich sein. Bei den in § 16 genannten Anlagen ist eine neue Genehmigung nach § 25 nur erforderlich, wenn mit der Wiederherstellung zugleich eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte oder des Betriebs erfolgt (s. oben A. 3 zu § 16 S. 207). Diese Ansicht stimmt mit der früheren preußischen Praxis überein (s. das bei Rönne Gewerbepolizei 1851 II 39 zit. MRskr. v. 28. 9. 46 und die Aeußerung des Abg. Becker bei den RTV von 1869, A. 6 oben, und PrOVG v. 28. 1. 84, Entsch. 10, 283, Reger 4, 261). Es erlischt daher in einem solchen Falle die Genehmigung erst, wenn nach dem Untergang der Anlage drei Jahre verflossen sind und eine Fristung nicht nachgesucht worden ist. Bis zum Erlöschen der Genehmigung dauern selbstverständlich auch die zivilrechtlichen Folgen der Genehmigung in bezug auf die Beschränkung der Nachbarrechte fort. Vgl. auch Mandry Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 2. A. S. 363 bis 364, 4. A. S. 373. Ein neuer an Stelle des alten tretender Dampfkessel dagegen bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist (PrDampfkesselanw. § 7, s. oben A. 2a zu § 24 S. 282). Bei den persönlichen Erlaubnissen, deren Erteilung geeignete Räume voraussetzt (§ 30 Abs. 1, § 33a), ergibt sich schon aus der persönlichen Natur der Genehmigung, daß der Untergang der Räume die Erlaubnis nicht zum Erlöschen bringt und daß, falls die Räume nach den früher genehmigten Plänen wiederhergestellt und der Betrieb in denselben Räumen des Plans wiedereröffnet werden, eine neue Erlaubnis nicht erforderlich ist. Ebenso die Entsch. d. WürttMdJ v. 22. 4. 81 (Reger 1, 357) u. PrOVG v. 30. 12. 81 (Entsch. 8, 278, Reger 3, 15). In beiden Fällen ist jedoch selbstverständlich die nötige baupolizeiliche Bewilligung zum Wiederaufbau nach Maßgabe der einschlägigen landespolizeilichen Vorschriften einzuholen.

c) Die Eröffnung des Konkurses über den Gewerbsinhaber bringt weder die Genehmigung für eine gewerbliche Anlage noch eine persönliche Erlaubnis (Konzession), Approbation, Bestallung usw. an sich zum Erlöschen. Unter Umständen kann jedoch hieraus ein Grund zur Zurücknahme der Erlaubnis nach § 53 abgeleitet werden. Vgl. auch die Entsch. d. PrMdJ v. 7. 12. 77 (MBl. 1878 S. 17), dann die A. 2 Buchst. a zu § 45 S. 569 f. oben.

§ 50[1]

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes[2] erteilten Genehmigungen[3] finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.[4]

1. Vorbemerkung. Bezüglich der RTV v. 1869 zu diesem Paragraphen s. die A. 1 zu § 49. Ob § 50 noch praktische Bedeutung hat, ist streitig; s. A. 3.

2. Vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes. Hier wird das Inkrafttreten der GO (im Gegensatze zu der im gleichen Paragraphen genannten Verkündigung des Gesetzes) gemeint sein. Außerdem hätte das Gesetz eine Lücke bezüglich der in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten und der Verkündigung desselben erteilten Genehmigungen. Uebereinstim-

mend Schenkel GO I 384, a. M. Schicker I 259. In denjenigen Ländern, in welchen die GO erst später eingeführt wurde, kommt als Tag des Erscheinens im Sinne obiger Bestimmung der Tag des Inkrafttretens (für Bayern der 1. Januar 1873, für Württemberg und Baden der 1. Januar 1872) in Betracht. Vgl. die Einl. S. 5.

3. Fristen für ältere Genehmigungen. Der § 50 enthält eine Uebergangsvorschrift für die zur Zeit des Inkrafttretens der GO nach Landesrecht erteilten Genehmigungen, bezüglich welcher bestimmt wurde, daß die in § 49 bestimmten Fristen erst vom Tage der Verkündigung des Gesetzes zu laufen anfangen sollten, und zwar sowohl die Ausführungsfrist des § 49 Abs. 1 u. 2 wie die Verjährungsfrist des § 49 Abs. 3–5. Der § 50 setzt also voraus, daß für die in §§ 16 u. 24 genannten Anlagen sowie für die in § 30 Abs. 1, § 34 genannten Gewerbe schon früher eine Erlaubnis landesrechtlich nötig war. Auf diejenigen Anlagen oder Gewerbe, für welche landesrechtlich eine Genehmigung nicht erforderlich war, findet der § 50 seinem klaren Wortlaute nach keine Anwendung, und zwar weder bezüglich der einjährigen Ausführungsfrist noch bezüglich der dreijährigen Unterbrechungsfrist des § 49. Das gleiche gilt aber auch von den gewerblichen Anlagen, für welche seit dem Inkrafttreten der GO reichsgesetzlich eine besondere Genehmigung nicht erforderlich war und welche erst durch die Novellen zu § 16 dem Verzeichnisse dieses Paragraphen hinzugefügt worden sind. Wer also früher vor dem Inkrafttreten der GO bzw. der Novelle eine solche Anlage betrieben, den Betrieb jedoch eingestellt hatte, bedurfte nach dem Inkrafttreten der GO bzw. der Novelle zur Wiederinbetriebsetzung der Erlaubnis gemäß § 16, ebenso wie derjenige, der sich vorher lediglich mit dem Plane der Errichtung einer solchen Anlage getragen hatte, nicht die einjährige Ausführungsfrist genoß. Ebenso Schecher Gewerbepolizeirecht S. 85, während Seydel Gewerbepolizeirecht S. 64 Note 1, Schicker I 260 und Schenkel GO I 384 annehmen, daß Abs. 3 des § 49 auch für die vor dem Inkrafttreten der GO bzw. einer Novelle nicht genehmigungspflichtigen Anlagen gelte, deren Betrieb in diesem Zeitpunkte eingestellt war, und daß § 50 zu eng gefaßt sei. Wer aber zur Zeit des Inkrafttretens der GO bzw. einer Novelle eine solche Anlage betrieben hat und den Betrieb später einstellt, fällt unter § 49 Abs. 3 (s. A. 5 Abs. 8 zu § 49 oben). Auch eine Entsch. d. PrOVG v. 17. 1. 00 (Reger 20, 267, PVBl. 21, 341) wendet — jedoch nicht auf Grund des § 50 — § 49 Abs. 3 auf Anlagen an, die zu einer Zeit errichtet sind, wo die später erforderliche Genehmigung noch nicht erforderlich war, falls deren Betrieb nach dem Inkrafttreten der GO eingestellt wird; arg. diese Anlagen dürften nicht günstiger gestellt sein als die auf Grund der GO genehmigten. Die Entsch. v. 27. 11. 09 (GArch. 10, 108), zitiert bei § 49 in A. 5 Abs. 4 am Ende, beruft sich in einem solchen Falle auf § 50. So auch das Urt. d. SächsOVG v. 12. 8. 12 (Jahrb. 19, 126, GArch. 13, 73, Reger 33, 395).

Unter den Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung sind ferner nur die in § 49 genannten Genehmigungen zur Errichtung gewerblicher Anlagen bzw. persönlichen Gewerbserlaubnisse zu verstehen. Auf die dinglichen Gewerbeberechtigungen (Realrechte), welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden, finden daher die in § 49 bestimmten Fristen keine Anwendung. Ebenso die Entschl. d. WürttMdJ v. 8. 5. 83 (MABl. S. 115 u. Reger 3, 361) u. das WürttG v. 14. 6. 85 (RBl. S. 163). Siehe hierzu Schicker a. a. O. S. 260, 261, der die Frage für zweifelhaft hält, Rehm a. a. O. S. 72, ferner oben S. 589. Vgl. bezüglich des Erlöschens der Realrechte die Bem. zu § 10 S. 157 ff. oben.

4. Tag der Verkündigung des Gesetzes. Als solcher wird in denjenigen Ländern, in welchen die GO erst später zur Einführung gelangte, der Tag der Verkündigung des Reichsgesetzes, durch welches die Einführung der GO in dem betr. Bundesstaate verfügt wurde, anzusehen sein. Es begann daher der Fristenlauf für Bayern am 17. 6. 72, für Württemberg und Baden am 18. 11. 71.

§ 51[1]

Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden.[2] Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.[3]

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig;[4] wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.[5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu und zu § 52 die RTV v. 1869, StB III 115 u. 120 (Begr.), dann StB I 439 und II 1093. Zur Erläuterung der §§ 51, 52 ist in der Begr. zu § 16 (s. oben S. 198) bemerkt: „Für den Fall, daß durch die fernere Benützung einer gewerblichen Anlage überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen — ein Fall, der namentlich infolge des Wachstums der Städte in der Umgebung von Anlagen, welche ursprünglich nach außerhalb der Stadt verwiesen waren (Abdeckereien usw.), eintreten kann, ist durch § 51 die Untersagung der Benützung der Anlage unter Schadensersatzleistung vorbehalten." Ferner zu §§ 51 u. 52: „Die Bestimmungen dieser Paragraphen sind schon oben bei Erläuterung der Bestimmungen über die Genehmigung stehender Anlagen näher motiviert worden. Es kann die Erfahrung angeführt werden, daß bisher von dem hier vorbehaltenen Rechte nur in äußerst seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Immerhin ist es notwendig, dasselbe vorzubehalten, weil sich bei dem Betriebe jeder Anlage so wesentliche Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl ergeben können, daß ihnen gegenüber das Interesse des einzelnen unter Vorbehalt der Entschädigung zurücktreten muß."

Bezüglich der elektrischen Anlagen s. § 12 des G. für Fernmeldeanlagen v. 14. 1. 28 (zit. S. 113), bezüglich der Herstellung von Sprengstoffen, zu der die polizeiliche Erlaubnis nur in widerruflicher Weise erteilt wird, s. das RG v. 9. 6. 84 (RGBl. S. 61 „DynamitG"). Einen Eingriff in die Bestimmungen der GO über das Abdeckereiwesen hat das Gesetz über die Beseitigung von Tierkadavern v. 17. 6. 11 gebracht, welches dem Landesrechte die Ermächtigung gibt, das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der GO zu regeln (s. oben A. 34 zu § 16 S. 222 f.).

2. Untersagung der Benützung gewerblicher Anlagen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Die Bestimmungen des § 51 beziehen sich nach ihrem Wortlaute auf die Anlagen zur Ausübung aller Arten von Gewerben, also nicht bloß auf die in §§ 16 u. 24 genannten Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Diese Ansicht war früher in der Literatur die ausschließlich herrschende (s. z. B. Seydel Gewerbepolizeirecht S. 50 A. 4, VStR V 675, 2. A. III 418, Schicker GO 3. A S. 149, Schenkel GO 1. A. A. 4 zu § 51, Reger GO 2. A. S. 105) und ist auch vom PrOVG in einem Urt. v. 29. 10. 83 (Reger 4, 391) und in

einem Urt. d. RG v. 12. 11. 87 (Reger 9, 1) übernommen worden. Dagegen steht die ständige Rechtsprechung des PrOVG (vgl. die Entsch. v. 16. 4. und 12. 11. 91, Reger 11, 361, 12, 254, v. 17. 11. 92, Reger 13, 119, v. 16. 4. 94, Reger 14, 437, v. 23. 4. 98, PVBl. 20, 37, u. v. 11. 2. 99, Entsch. 35, 338, v. 14. 5. 06, Entsch. 49, 298, v. 21. 6. 06, GArch. 6, 214, Reger 27, 513, v. 18. 6. 08, GArch. 8, 161, Reger 29, 327) u. v. 15. 10. 25, GArch. 23, 321, DJZ 31, 316) auf dem nachstehenden Standpunkte. Die Anwendbarkeit des § 51 beschränke sich auf solche gewerbliche Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch die erteilte Genehmigung ein Recht erlangt hat und auf solche nichtgenehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der durch die Gesetze und polizeilichen Vorschriften gezogenen Grenzen bewegt. Nichtgenehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen aber, welche den Gesetzen und polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, seien kein Gegenstand der Enteignung, da für die Unterlassung von etwas Widerrechtlichem keine Entschädigung gefordert werden dürfe, und die Befugnis der Polizeibehörden, nach Maßgabe des Landesrechts gegen solche Betriebe bis zu ihrer völligen Untersagung einzuschreiten, um dem Gesetze Geltung zu verschaffen, werde durch § 51 GO nicht berührt. Auch die neuesten einschlägigen Entscheidungen des PrOVG halten an dieser Auffassung fest; es hat in verschiedenen Fällen für zulässig erklärt, daß im Wege polizeilicher Verfügungen der fernere Betrieb gewerblicher Anlagen wegen Gefahren für das Publikum (§ 10 Tit. 17 T. II ALR, jetzt § 14 PolVG) verboten wurde; so bezüglich einer schon vor der Bek. v. 16. 7. 88 (s. oben S. 229) errichteten Anlage zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle (GArch. 3, 354, Reger 25, 27), bezüglich einer üble Gerüche verbreitenden Molkerei (GArch. 4, 362), bezüglich einer gesundheitsgefährlichen Lärm verursachenden Kupferschmiede (GArch. 5, 177), bezüglich einer Räucheranlage (GArch. 6, 195) und bezüglich einer feuergefährlichen Benzinwäscherei (GArch. 8, 161). Zur Begründung seiner Ansicht beruft sich das OVG auf die Vorgeschichte des Gesetzes und bemerkt, es sei nicht einzusehen, welche Billigkeitsrücksichten hätten dazu führen können, gewerbliche Anlagen, welche ohne Mitwirkung der Behörden entstanden sind, wenn auch nur hinsichtlich der völligen Einstellung des Betriebs zu privilegieren (s. namentlich die Begründung der Entsch. v. 12. 11. 91). Indes ist diese Begründung nicht durchschlagend gegenüber der Erwägung, daß die Untersagung des Betriebs einer gewerblichen Anlage ohne Entschädigung, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich dem Verbote des betreffenden Gewerbebetriebes für den Inhaber der Anlage in den meisten Fällen gleichkommen wird und daher den Grundsätzen der §§ 1, 143 GO zuwiderläuft (s. hierzu die Bem. zu § 1 S. 69, 75 ff. oben). Ueberdies spricht schon der Wortlaut des § 51 gegen die aus der Entstehungsgeschichte hergeleitete Auslegung, und auch die Erwägung, daß es sich um ohne Mitwirkung der Behörden entstandene Anlagen handle, ist nicht zutreffend, da in den meisten Fällen mindestens eine baupolizeiliche Prüfung stattgefunden haben wird. Es sprechen vielmehr Billigkeitsgründe dafür, daß solche Anlagen, welche bisher unbeanstandet und ohne Verletzung polizeilicher oder gesetzlicher Vorschriften errichtet und betrieben wurden, nicht ohne Entschädigung lediglich durch polizeiliche Verfügung beseitigt werden, und daß demnach § 51 auf sie angewendet werde. Indes das wird man dem OVG zugeben dürfen, daß unter § 51 diejenigen Anlagen nicht fallen, die bereits bei ihrem Entstehen mit dem Fehler der Polizei- oder Gesetzwidrigkeit behaftet waren, also insbesondere die genehmigungspflichtigen und unbefugt errichteten Anlagen, über die überhaupt kein Streit besteht, s. §§ 15 Abs. 2, 147 Abs. 3, und gegebenenfalls auch andere Anlagen, z. B. wenn in einem Ortsteil die Errichtung gewisser Arten von Anlagen verboten ist (§ 23 GO; s. dazu RG v. 14. 10. 01, Entsch. Z. 50, 4, Reger 22, 319, GArch. 2, 98) oder überhaupt bauordnungswidrige Anlagen (vgl. Art. 105 des BayPStGB); das Urt. d. RG v. 30. 10. 12 Entsch. Z. 80, 298, Reger 33, 233) bemerkt: „ausgeschlossen von dem Schadensersatzanspruch ind nur solche Betriebe, die ohne erforderliche Genehmigung gesetzwidrig unternommen

wurden"; außerdem wird die vorübergehende Schließung einer gewerblichen Anlage als Zwangsmaßregel zur Durchführung einer polizeilichen Anordnung, sofern eine solche Maßnahme in den betr. landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist, auch vom Standpunkt des Reichsrechts nicht zu beanstanden sein (vgl. z. B. für Bayern Art. 17, 130 Abs. 3 PStGB). Ferner ist die polizeiliche Schließung von Schlächtereien, von Niederlagen gefährlicher Stoffe und von Abwässereieinleitungen nach Maßgabe des Landesrechts zulässig (s. weiter unten). Im übrigen aber hat § 51 gegenüber bestehenden Anlagen aller Art zur Anwendung zu kommen, die ohne Verletzung der zur Zeit ihrer Errichtung geltenden polizeilichen Vorschriften entstanden sind, das sind insbesondere alle diejenigen, deren Betrieb zu einem polizeiwidrigen erst durch neue Polizeivorschriften geworden ist. Gegen die Rechtsprechung des OVG auch Schicker I 263, Biermann Privatrecht und Polizei S. 44 ff., Hörle im VerwArch. 10, 392, Schecher Gewerbepolizeirecht S. 75, Conrad-Floegel A. 2; für sie Kayser-Steiniger A. 4, v. Rohrscheidt A. 1, Hoffmann A. 3 zu § 51, Otto Mayer Verwaltungsrecht II 315 f. (3. A.), Georg Meyer Lehrb. d. DStR 6. A. 1905, S. 814–15, woselbst sich ausführliche Literaturangaben finden; ferner die Abhandlung von Otto Mayer Die Entschädigungspflicht des Staats nach Billigkeitsrecht, Neue Zeit- und Streitfragen Jahrg. 1 (1905), und Molitor Ueber die Haftung des Staates bei Verletzung von Privatrechten im Arch. f. öff. R. 20, 265 ff. (für Otto Mayer), Theobald in der BadVerwZ 50, 71. Dem PrOVG hat sich auch das SächsOVG in den Urt. v. 16. 4. 15 (Jahrb. 23, 3, Reger 36, 324) u. v. 26. 10. 26 (Jahrb. 30, 122, GArch. 25, 235, Reger ErgBd. 6, 18) — s. auch dessen Beschl. v. 14. 6. 27 (Jahrb. 31, 42, GArch. 26, 251) — angeschlossen. Das Urt. d. RG v. 18. 5. 05, durch welches die Untersagung des Betriebes einer Schweinemästerei auf Grund eines alten hamburgischen Gesetzes in einem erst jüngst der Stadt einverleibten Vorort für zulässig erachtet wurde (Entsch. Z 61, 10, Reger 26, 161, GArch. 6, 73), geht auf die Hauptfrage, ob trotz §§ 1 u. 51 GO zu Recht bestehende Gewerbsanlagen auf Grund späterer Landesgesetze polizeilich unterdrückt werden können, nicht ein.

b) Nicht anwendbar ist der § 51, wenn infolge einer nach § 23 Abs. 2 zulässigen landesgesetzlichen Vorschrift die fernere Benützung einer Privatschlächterei untersagt wird (vgl. BayObLG v. 19. 6. 89, Reger 10, 381, und das ebenzit. Urt. d. RG v. 14. 10. 01) u. SächsOVG v. 30. 8. 12 (Reger 33, 398). Auch auf ein altes preuß. Abdeckereiprivilegium ist nach der Auffassung des PrOVG der § 51 nicht anwendbar (Entsch. v. 3. 6. 12, GArch. 12, 223, Reger 33, 207, u. v. 8. 5. 16, Reger 38, 134), weil das Privileg nicht einer Genehmigung nach § 16 GO gleichsteht.

c) Nicht anwendbar ist ferner § 51, wenn es sich nicht um Beseitigung einer gewerblichen Anlage, sondern einer Niederlage von gesundheits- und feuergefährlichen, übelriechenden oder dgl. Stoffen handelt, s. die Ausführungen in A. 1 Buchst. b α zu § 16 S. 199 oben u. BadVGH v. 10. 5. 06 (BadVerwZ 38, 227, GArch. 6, 376).

d) Ferner regelt sich die Zuleitung von Abwässern in öffentliche oder private Flüsse nach dem Landesrecht, und greift also auch hier § 51 nicht Platz; s. A. 1 Buchst. c β zu § 16 S. 200 oben und dazu noch PrOVG v. 15. 2. 04 (GArch. 3, 253, Reger 25, 211) und v. 24. 10. 04 (GArch. 4, 370): Verbot des Reinigens von Fellen in einem Privatflusse. Abgelehnt wurde bei der zweiten Beratung im Reichstage der Antrag des Abg. Grafen Kleist, dem § 51 folgenden neuen Absatz beizufügen: „Ohne Entschädigung kann der Besitzer einer gewerblichen Anlage zu jeder Zeit angehalten werden, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, daß das Wasser der umliegenden Quellen und Brunnen sowie stehenden und fließenden Gewässer durch Vermengung mit Abgängen aus der gewerblichen Anlage (Abfällen, Spülwassern) keine den Genuß oder Gebrauch beeinträchtigende Verschlechterung erfahre." Aus der Ablehnung dieses Antrags ist aber nicht etwa zu folgern, daß polizeiliche Anordnungen gegen die Wasserverunreinigung durch Fabriken unzulässig oder nur gegen Entschädigung zulässig seien; vielmehr geht aus den Aeußerungen sowohl der Regierungsvertreter als auch der Abgeordneten, welche gegen den

Antrag sprachen, hervor, daß man es in dieser Hinsicht bei den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen belassen wollte. Siehe auch die WürttVGH v. 29. 4. u. 5. 5. 97 (Reger 17, 381, WürttJahrb. 9, 236 ff.) und die ME v. 15. 7. 96 (Reger 17, 378). Auf die zum Schutz der Quellen ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen ist hinzuweisen; s. für Preußen das S. 99 zit. QuellenschutzG v. 14. 5. 08, für Bayern Art. 92 PStGB.

e) Auszunehmen von der Vorschrift des § 51 sind ferner die Anlagen zu solchen Erwerbsarten oder Gewerben, auf welche die GO gemäß § 6 keine Anwendung findet, also z. B. Bergwerksanlagen und die mit Bergwerken verbundenen Aufbereitungsanstalten (vgl. den § 154 Abs. 3), Eisenbahnen, Fähren.

f) Ferner ist zu beachten, daß § 51 keine Anwendung findet, wenn der Zweck der Anlage eine gewerbsmäßige, d. i. auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Tätigkeit nicht bildet (s. dagegen Schicker I 263); s. hierher Anm. 1 Buchst. e zu § 16 S. 203; die dort zit. VO v. 30. 8. 37 hat in § 51 das Wort „gewerbliche" nicht beseitigt (vgl. dagegen § 25 Abs. 2 u. § 147 Abs. 1 Ziff. 2). Eine solche kann, wenn es sich um eine vom Staate betriebene Tätigkeit handelt, nur angenommen werden, wenn unter den Beweggründen für den Betrieb im Vordergrunde das fiskalische Interesse steht, nicht da, wo das öffentliche Interesse vorwiegt. Der Betrieb einer Anlage zum Bezuge des nötigen Trinkwassers durch den Staat kann daher nicht als Gewerbebetrieb aufgefaßt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn das abgeleitete Wasser zur Deckung der Unterhaltungskosten nur gegen Entgelt abgegeben wird. Ein Antrag auf Beseitigung einer solchen Anlage war daher in Bayern nicht nach § 51 GO, sondern nach dem WasserbenützungsG (jetzt WasserG v. 23. 3. 07) zu behandeln, BayVGH v. 1. 2. 81 (Samml. 2, 556, Reger 2, 4).

g) Unter welchen Voraussetzungen überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl als gegeben anzunehmen seien, ist weder aus dem Gesetze selbst noch aus den Verhandlungen darüber des näheren zu entnehmen. Es ist daher in dieser Hinsicht das reine Ermessen der entscheidenden Behörden maßgebend. Selbstverständlich sind zunächst sanitäre Mißstände gemeint, was aus dem in der Begr. angeführten Beispiel einer Abdeckerei, die infolge der Ausdehnung einer Stadt von derselben umschlossen wird, hervorgeht. Es können aber auch andere Gefahren, z. B. Feuergefahr usw., berücksichtigt werden. Auch die Verunreinigung von Wasserläufen oder des Grundwassers gehört hierher (vgl. die folgende Anmerkung). Ferner kann die Untersagung gemäß § 51 auch erfolgen, wenn die Anlage einem anderen gemeinnützigeren Unternehmen Nachteile bereitet. Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile ist selbstverständlich die Entschädigungsfrage mit in Betracht zu ziehen.

h) Gemäß § 51 kann aber lediglich die fernere Benützung einer gewerblichen Anlage untersagt werden; die Abtretung der gewerblichen Anlage oder des Bodens, auf welchem sie sich befindet, oder die Belastung des Areals mit einer Dienstbarkeit kann auf Grund des § 51 nicht erzwungen werden; in diesen und ähnlichen Beziehungen verbleibt es also bei den landesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsenteignung.

i) Indem das Gesetz sagt, die Untersagung könne zu jeder Zeit erfolgen, gibt es zu erkennen, daß die Untersagungsmöglichkeit nicht auf eine gewisse Zeit nach Errichtung der Anlage beschränkt ist, daß ferner die Untersagung erfolgen kann, auch wenn in der Genehmigungsurkunde ein besonderer Vorbehalt der allenfallsigen Untersagung nicht enthalten oder wenn die etwa in der Genehmigung enthaltene Probefrist abgelaufen ist.

k) Eine wesentliche Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs (s. unten A. 3) ist, daß die Betriebseinstellung von der höheren Verwaltungsbehörde nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens angeordnet worden ist (RGZ v. 10. 1. 05, Reger 26, 40, GArch. 5, 299).

Bezüglich des Ausdrucks höhere Verwaltungsbehörde s. den § 155 Abs. 2, bezüglich des Verfahrens und der Behörden § 54.

In Preußen steht die Befugnis der Untersagung der ferneren Benützung einer Anlage gemäß § 51 dem Bezirksverwaltungsgericht zu. Vgl. § 112 des ZustG v. 1. 8. 83, GS S. 237. Bezüglich des Verfahrens und Rekurses s. Ziff. 58 der AusfAnw. zur GO v. 1. 5. 04. Der Rekurs geht an den RuPrWM, ZustG §§ 112, 113. Siehe PrHME v. 3. 5. 30, HMBl. S. 124, G-Arch. 28, 74: bare Auslagen für Gutachten u. dgl. Kosten des Verfahrens belasten den Staat. — In Bayern ist gemäß §§ 1 u. 2 der VollzVO v. 29. 3. 92 die Zuständigkeit zur Untersagung den Kreisregierungen zugewiesen: nach § 23 a. a. O. ist bei Instruktion der Frage und bei der Verhandlung, auf Grund deren die Frage entschieden wird, den im Falle der Untersagung voraussichtlich Entschädigungspflichtigen Gelegenheit zu geben, ihre Interessen geltend zu machen, insbesondere ist, wenn etwa die Entschädigungspflicht des Staates in Frage kommt, das betr. Regierungsfiskalat rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Eine Angelegenheit der in § 51 GO bezeichneten Art ist, mit Rücksicht auf § 54 GO, eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 8 des BayVGG, jedoch wird die Zuständigkeit des VGH in der Regel mit Rücksicht auf Art. 13 Ziff. 3 des letzteren Gesetzes ausgeschlossen sein. Siehe auch Art. 49 dieses Gesetzes und Art. 29 des G. v. 18. 8. 79, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte betr. Der Umstand, daß die untersagende Verfügung allenfalls ohne Beachtung des durch §§ 20, 21, 54 GO vorgeschriebenen Verfahrens oder von einer unzuständigen Behörde erlassen ist, würde die Zuständigkeit des VGH nicht berühren. Vgl. die Entsch. des Kompetenzkonfliktsenats des BayVGH v. 3. 7. 84 (Samml. 5, 280, GVBl. 1884 Beil. 4, 29). — In Sachsen entscheidet als hVerwBeh. in den Fällen des § 51 GO gemäß § 39 Abs. 1 der AusfVO v. 28. 3. 92 i. d. F. d. ReformVO v. 9. 7. 30 E Ziff. 12 die Amtshauptmannschaft und in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, bei Beteiligung des Bezirksverbandes oder der Stadt die Kreishauptmannschaft (§ 39a der zit. AusfVO); im übrigen s. § 107 DGO, § 33 der 1. DurchfVO). — In Württemberg sind gemäß § 51 der MV v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 § 4 Z. 1a, c BezVerwVO zur Entscheidung in erster Instanz die Landräte zuständig; der Rekurs geht an das Landesgewerbeamt, das endgültig entscheidet (Art. 80 BezO i. d. F. d. § 1 Z. 12 BezVerwVO). — Für Baden s. die §§ 76–79 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). Hiernach entscheidet der Bezirksrat über die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage auf Antrag des Bezirksamts oder anderer beteiligter Behörden oder von Privatbeteiligten. Die Vorverhandlungen hat das Bezirksamt zu pflegen. Gegen den Untersagungsbeschluß ist gemäß § 37 der VO v. 31. 8. 84 (GVBl. S. 385) Rekurs an das MdJ zulässig; derselbe ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen beim Bezirksamte anzumelden und zu begründen. Eine Klage im Verwaltungsrechtsverfahren ist durch § 4 Abs. 5 Ziff. 3 des G. v. 14. 6. 84, betr. die Verwaltungsrechtspflege (GVBl. S. 197), ausdrücklich ausgeschlossen. — Für Thüringen ist als höhere Verwaltungsbehörde das Kreisamt zuständig; über den Rekurs entscheidet das MfJ u. W (ZustO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 1, 11, GS S. 86). — In Hessen entscheidet (s. § 77 der AusfVO z. GO v. 20. 3. 12, RBl. S. 48, G. v. 1. 4. 37, RBl. S. 121) das BezVerwGer. im Verwaltungsstreitverfahren, für die Rechtsmittel gelten die allgem. Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

l) Eine Strafbestimmung für den Fall, daß trotz einer auf Grund des § 51 erfolgten Untersagung eine gewerbliche Anlage weiter benützt wird, ist in der GO nicht enthalten; insbesondere ist § 147 Ziff. 1 oder § 148 Ziff. 4 u. 5 nicht anwendbar. Es wird daher die Untersagung mit den landesgesetzlich zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln in Vollzug zu setzen sein (s. § 15 A. 3 S. 189 oben).

m) In der Regel wird übrigens zu der weitgehenden Maßregel der Untersagung der ferneren Benützung der gewerblichen Anlage nicht zu greifen sein, sondern es genügt, den Betrieb der Anlage durch polizeiliche Vorschriften zu regeln. Denn die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, nach welchen die Ausübung des Gewerbebetriebes im öffentlichen Interesse aus allgemeinen polizeilichen Gründen Beschränkungen unterworfen werden kann, sind durch die GO unberührt geblieben. Nach Maßgabe solcher landesrechtlicher Vorschriften kann demnach dem Gewerbetreibenden die Abänderung seiner Anlage oder die Anbringung von Vorkehrungen, durch welche die aus dem Betriebe entstehenden Nachteile beseitigt werden, auferlegt werden. Vgl. die A. 11 zu § 1 S. 94 ff. oben. Gegenüber den gemäß §§ 16 u. 24 GO genehmigten Anlagen ist allerdings diese Befugnis der Polizeibehörden eine beschränktere; s. hierüber die eingehenden Ausführungen in A. 5 zu § 18 und in A. 4a zu § 24 am Schluß S. 245 u. 288 oben.

Eine Untersagung der ferneren Benutzung im Sinne des § 51 GO liegt nach der zit. Entsch. d. PrOVG v. 29. 10. 83 (Entsch. 10, 270, Reger 4, 391) nicht vor, wenn die Fortsetzung eines Betriebs nur vorübergehend insolange eingestellt wird, bis der Betriebsunternehmer die behördliche Auflage der Einführung einer anderweitigen Betriebsweise erfüllt hat. Solche Betriebseinstellungen sind eventuell als polizeiliche Maßregeln zulässig. Von einem endgültigen Verbote der ferneren Benützung einer Anlage würde hier nur dann gesprochen werden können, wenn die Betriebseinstellung bis zur Befolgung einer Anordnung ausgesprochen würde, welcher nachzukommen dem Unternehmer geradezu unmöglich wäre. Vgl. auch PrOVG v. 25. 10. 86 (Entsch. 14, 323, Reger 6, 353), welche in dem Verbote einer mit dem Ausströmen schädlicher Dämpfe verbundenen Betriebsweise einer Fabrik, das deren Rentabilität in Frage stellt, eine Betriebsuntersagung im Sinne des § 51 GO nicht erblickte und daher gleichfalls die Anschauung verwarf, als ob zu einem derartigen Vorgehen nur die „höhere Verwaltungsbehörde" nach § 51 a. a. O. zuständig wäre. Vgl. auch die unter Buchst. k Abs. 3 zit. Entsch. d. Kompetenzkonfliktssenats d. BayVGH v. 3. 7. 84, die unter Buchst. d zit. Entsch. d. Württ. VGH u. SächsOVG v. 11. 12. 01 (Reger 22, 297) u. v. 6. 4. 07 (Reger 28, 169). Dementsprechend hat das Urt. d. RG v. 20. 5. 96 (PVBl. 18, 23, Fischer 18, 137) eine Untersagung im Sinne des § 51 in einer polizeilichen, auf die Ableitung der Abwässer bezüglichen Verfügung nicht gesehen, an deren Erfüllung den Gewerbetreibenden lediglich die hohen Kosten hinderten.— Bezüglich der Schadensersatzansprüche, wenn die Schließung nicht durch die hVerwBeh., sondern durch die PolBeh. stattfindet, s. § 1 A. 6 S. 77 oben.

3. Schadensersatzleistung. Der Entwurf sprach von dem erweislichen wirklichen Schaden; das Wort „wirklichen" wurde gestrichen, weil der entgangene Gewinn (§ 252 BGB) zu ersetzen sei. Auch hier gilt, daß nur bei Untersagung eines rechtmäßig bestehenden Gewerbebetriebes Entschädigung zu leisten ist. Vgl. RG Z. v. 13. 12. 84 (Reger 5, 413), in welchem zugleich ausgesprochen ist, daß als „Besitzer" nur der Besitzer der gewerblichen Anlage zu verstehen sei, gleichviel ob dieser auch im Besitz oder Eigentum des Grund und Bodens sich befinde oder nicht. Voraussetzung der Entschädigungsverpflichtung ist, daß die Betriebseinstellung infolge einer Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde in dem durch § 51 vorgeschriebenen Verfahren erfolgt ist — s. das oben zit. Urt. d. RG v. 10. 1. 05 (Reger 26, 40). Durch das Verbot der Ortspolizeibehörde entsteht der Entschädigungsanspruch nach § 51 selbst dann nicht, wenn die hVerwBeh. ein von der PolBeh. erlassenes Ortsstatut, auf dem das Verbot beruht, genehmigt hat. Eine Entschädigung muß nur geleistet werden, wenn auf Grund des § 51 die Ausübung eines Gewerbetriebes in seiner Gesamtheit und an der einmal gewählten Stelle ganz und gar unmöglich gemacht wird, nicht aber dann, wenn nur die Benützung eines einzelnen Teiles der Gesamtanlage untersagt wird, ohne daß dadurch der Betrieb im ganzen in Frage gestellt wird (RG v. 12. 11. 87, Reger 9, 1, SeuffArch. 43, 325, Entsch. Z. 19, 360, u. v. 7./30. 10. 12, Entsch. Z. 80, 298, Reger 33, 233). Uebrigens ist diese Ansicht nicht unbestritten; s. dagegen den Aufsatz von Rehm in den Annal. d. DR 1904 S. 71–73, der aus dem Wortlaut des § 51 und aus § 49 GO argumentiert, daß die Untersagung gemäß § 51 auch für Teile des Gewerbebetriebs (z. B. Dampfkessel, Triebwerke) erfolgen könne. Eine gesetzlich nicht berufene Behörde kann durch eine — unbefugte — auf Grund des § 51 GO ausgesprochene Schließung eines Gewerbebetriebs den Staat oder sonst jemand mit der Verpflichtung zum Schadensersatze nicht belasten (RG v. 20. 9. 90, Reger 9, 103, u. zit. Urt. d. gl. Ger. v. 20. 5. 96).

Darüber, inwieweit auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen durch einfache polizeiliche Verfügung der Betrieb von gewerblichen Anlagen ohne Anspruch auf Entschädigung eingestellt werden kann, s. oben A. 2 Buchst. a und m. Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage ohne Entschädigung zulassen, sind, soweit es sich um in den Bereich des § 51 fallende Anlagen handelt, aufgehoben bzw. fernerhin unzulässig. Zuungunsten der zur Zeit der Verkündigung der GO bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen ist jedoch im § 52 bestimmt, daß sie ohne Anspruch auf Entschädigung eingestellt werden können, wenn bei der Genehmigung ein entsprechender Vorbehalt gemacht worden ist.

Diejenigen Gewerbe, bei welchen die Genehmigung in jederzeit widerruflicher Weise erfolgen kann (§§ 33b, 36, 37), werden in der Regel nicht an eine gewerbliche Anlage gebunden sein. Ist dies aber der Fall, so findet im Falle der Zurücknahme der Erlaubnis der § 51 nicht Anwendung, da die Zurücknahme in einem solchen Falle nicht die Benützung der gewerblichen Anlage, sondern den Gewerbebetrieb selbst betrifft. Siehe hierzu A. 1 oben.

Wer zum Schadensersatz verpflichtet sei, ist aus der GO nicht zu entnehmen; sie ließ daher das Landesrecht in dieser Beziehung unberührt und daran ist auch durch das BGB nichts geändert worden. Uebereinstimmend Kayser-Steiniger A. 10, Neukamp A. 3, Hoffmann A. 3 zu § 51, unter Hinweis auf Art. 109, 52, 53 des EGzBGB. Die §§ 31, 89 BGB sind hier nicht anwendbar; sie regeln die Haftung des Staats für zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen eines Beamten und liegen zudem auf rein privatrechtlichem Gebiet. Vgl. Planck KommzBGB 3. Aufl. I 158 und zu Art. 77 EGzBGB VI 187–88. Das Landesrecht kann die Entschädigungslast dem Staate oder auch anderen Verpflichteten zuweisen. (Vgl. die Aeußerungen der Abg. Miquel und Lasker und des Reichskanzleramtspräsidenten Delbrück, StB S. 439–41.) Daß im Zweifel dem Staate die Entschädigung obliege (welche Ansicht in der ersten Auflage dieses Buches in Uebereinstimmung mit anderen Kommentatoren aufgestellt war), wird aus dem § 51 oder dessen Entstehungsgeschichte nicht gefolgert werden können. Dem Abg. Miquel, welcher diesen Satz aufstellte, wurde von Delbrück mit dem Bemerken widersprochen, daß der Entwurf diese Frage lediglich der Landesgesetzgebung überlasse. Ferner ist zu beachten, daß der § 51 — abgesehen von der oben erwähnten Streichung des Wortes „wirklichen" — wörtlich mit dem § 69 der PrGO v. 27. 1. 45 übereinstimmt und daß dieser § 69 lediglich die Wiedergabe eines nach preußischem Rechte anerkannten allgemeinen Rechtssatzes enthielt (s. die zit. Entsch. d. PrOVG v. 12. 11. 91, Reger 12, 258). Aus dem hiernach in Betracht kommenden Allg. Pr. Landrecht aber (s. insbesondere die Einleitung §§ 70 u. 75 und §§ 29–31 II 8, § 10 II 17) läßt sich eine Entschädigungspflicht des Staates nur für den Fall ableiten, daß die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage im allgemeinen Staatsinteresse erfolgt, d. i. aus Gründen, die über ein örtliches Interesse hinausgehen, außerdem ist diejenige Korporation zur Entschädigung verpflichtet, welche von der Einstellung Vorteil zieht. Siehe insbesondere für Preußen das Urt. d. PrOTr. v. 27. 2. 65 (Samml. d. PrOTr. 53, 22) und die Urteile des RG v. 7./30. 10. 12 (Recht 1913 Beil. Nr. 259–62, Entsch. Z. 80, 298, Reger 33, 233, GArch. 12, 478) u. 18. 3. 13 (Entsch. Z. 81, 77, Reger 34, 44). Das BayObLG hat im Urt. v. 27. 5. 93 (Reger 14, 123, Samml. 14, 628, SeuffArch. 49 N. 39) die Entschädigungspflicht des Staates bejaht, weil die Untersagung gemäß § 51 GO eine im öffentlichen Interesse vorgenommene Maßregel sei und die Kosten solcher Maßregeln dem zu ihrer Vorkehrung Berufenen, dem Staat, zur Last fallen; an dessen Entschädigungspflicht ändere der Umstand nichts, daß der von der Untersagung Betroffene keinen Rekurs ergriffen hat (die betreffende Anlage lag im Gebiet des Bay. Landrechts). Unter Umständen haften Staat und Gemeinde als Gesamtschuldner (zit. Urt. d. RG v. 7./30. 10. 12 u. v. 18. 3. 13). Vgl. übrigens auch die A. 6 zu § 1 S. 77 u. A. 8 zu § 7 S. 148 oben.

4. Zulässigkeit des Rekurses. Die GO spricht nur von der untersagenden Verfügung. Hieraus ergibt sich zunächst, daß eine Feststellung des Entschädigungspflichtigen oder des Schadensersatzbetrags durch die hVerwBeh. nicht zu erfolgen hat. Ferner ergibt sich, daß nur der Besitzer der Anlage das Rekursrecht hat. Andere Beteiligte, welche sich durch die Anlage belästigt fühlen, haben demnach, falls nach durchgeführtem Verfahren von der hVerwBeh. die Untersagung abgelehnt wird, reichsgesetzlich ein Rekursrecht nicht. Ebensowenig

hat der eventuell Schadensersatzpflichtigte ein Rekursrecht. (Uebereinstimmend BayVGH v. 18. 1. 93, Samml. 14, 137, Reger 13, 240.) Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, daß auch im letzteren Falle landesrechtlich den sonstigen Interessenten oder den Vertretern des öffentlichen Interesses ein Beschwerderecht eingeräumt oder daß im Aufsichtswege der Beschluß der VerwBeh. beanstandet werde (vgl. die A. 2 zu § 20 S. 254 oben und die A. 5 zu § 40 S. 477 oben). Darüber was unter einer „untersagenden Verfügung" zu verstehen sei, s. die in vorstehender A. 2 Buchst. k Abs. 3 zit. Entsch. d. Kompetenzkonfliktssenats d. BayVGH v. 3. 7. 84.

Gegen die bloße Androhung der Schließung findet kein Rekurs statt; BayVGH v. 17. 5. 11 (Reger 31, 162, GArch. 11, 276).

Bezüglich des Verfahrens bei der Verbescheidung des Rekurses s. den § 54, wonach auch hier die Bestimmungen der §§ 20 u. 21 gelten; s. dazu die einzelstaatlichen Ausführungsvorschriften in A. 2 oben.

5. Vorbehalt des Rechtswegs wegen der Entschädigung. Gegen die die Untersagung aussprechende Verfügung der Verwaltungsbehörden ist nicht der Rechtsweg zulässig, sondern nur wegen der Entschädigung. Da für die Untersagungsverfügung der Verwaltungsrechtsweg mit dem in §§ 20, 21 GO geregelten Verfahren vorgeschrieben ist, ergibt sich, daß unter dem wegen der Entschädigung zulässigen Rechtsweg nur der Rechtsweg bei den Zivilgerichten gemeint sein kann (vgl. auch StB S. 441). So nun auch Schicker I 265. Zuständig zur Entscheidung dieser Entschädigungsklage sind gemäß § 13 des GVG, da ein besonderer Vorbehalt nicht gemacht ist und insbesondere § 14 Ziff. 2 GVG hier nicht Anwendung finden dürfte, die ordentlichen Gerichte, und zwar in der Regel die Landgerichte (§§ 23, 70 GVG). Für Bayern s. auch Art. 26 Ziff. 4 des AusfGzGVG (GVBl. 1879 S. 280).

Das Gesetz bestimmt keine Frist, binnen welcher der Rechtsweg betreten werden muß, und gibt auch hiermit zu erkennen (vgl. dagegen den früheren § 120a GO), einerseits, daß der Rechtsweg nicht erst dann beschritten werden darf, wenn vorher die Verwaltungsbehörde provisorisch über die Person des Schadensersatzpflichtigen und über den Betrag des Schadensersatzes rechtskräftig entschieden hat, daß also eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde über diese Punkte nicht nötig ist, und andererseits, daß der Rechtsweg so lange beschritten werden kann, als nicht der Anspruch verjährt ist.

Indes kann die Verwaltungsbehörde doch die Frage der Person des Schadensersatzpflichtigen und des eventuellen Schadensersatzbetrages bei ihrer Entscheidung nicht ganz außer Betracht lassen, da sie für die Entscheidung in der Hauptsache mit von Bedeutung sind. Sie hat vielmehr auch über diese Punkte Verhandlung zu pflegen und darauf hinzuwirken, daß eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Schadensersatzpflichtigen zustande komme. Eine reichsgesetzliche Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, auch den eventuell Schadensersatzpflichtigen zur Verhandlung zu laden, besteht jedoch nicht. Für Bayern s. in dieser Beziehung die in A. 2 oben zit. V. v. 29. 3. 92 § 23. Die zitierte BadV gestattet dem Bezirksamt die Stellung des Antrags auf Untersagung ohne besondere Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde nur, wenn ein zahlungsfähiger Dritter sich bereit erklärt, die Entschädigung auf sich zu nehmen.

§ 52[1]

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes[2] bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung[2a] der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten Genehmigung

ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.[3]

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die RTV 1869, StB III 15 u. 20 (Begr.), dann StB I 443 u. 470, II 1093, endlich die A. 1 zu § 51.

2. Zeit der Verkündigung des Gesetzes. Siehe dazu A. 2 u. 4 zu § 50, S. 593, 594.

2a. Untersagung früher entstandener gewerblicher Anlagen. Es kann also auch gegenüber solchen gewerblichen Anlagen, welche früher in berechtigter Weise, sei es auf Grund einer besonderen Genehmigung, sei es ohne eine solche, entstanden sind, die Untersagung der ferneren Benützung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl nach Maßgabe des § 51 erfolgen und muß alsdann dem Besitzer für den nachweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Bezüglich der Schadensersatzleistung aber statuiert der § 52 eine Ausnahme. Siehe die nächste Anmerkung.

3. Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung. Es genügt also nicht, daß in der früher erteilten Genehmigung lediglich die Widerruflichkeit überhaupt vorbehalten war, oder daß nach früherem Landesrecht die Zurücknahme von Genehmigungen allgemein oder von Genehmigungen der fraglichen Art ohne Entschädigung erfolgen konnte. Nach dem Regierungsentwurfe wäre das letztere genügend gewesen. Im Entwurfe hieß es: „Doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Genehmigung nach dem bisher gültigen Gesetze hätte widerrufen werden können." Bei den nach Einführung der GO erteilten Genehmigungen zur Errichtung gewerblicher Anlagen kann die Bedingung des Widerrufs ohne Entschädigung nicht mehr vorkommen, s. die A. 3 zu § 51.

§ 53[1]

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden,[2] wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind,[3] oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.[4]

Außer aus diesen Gründen[5] können die in den §§ 30,[6] 30a,[7] 30b[7a], *32*, 34,[8] 34a[9] und 36[10] bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.[12] Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.[13]

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie Pfandvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ebenso kann Personen, die den Betrieb des Bewachungsgewerbes

schon vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 34a begonnen haben, die Ausübung dieses Gewerbes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist. 14.15.15a.15b.16

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 53 hat Aenderungen erfahren durch Art. 9 der Nov. v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10), ferner durch die Nov. v. 6. 8. 96 (Einl. S. 14) — auf ihr beruht der dritte Satz des Abs. 3 —, durch Art. 3 IV der Nov. v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15), auf die die Einschaltung der Pfandvermittler usw. im Abs. 3 zurückgeht, durch das G. v. 7. 2. 27 (Einl. S. 22), auf dem die Verweisung auf § 34a im Abs. 4 und der Satz 2 des Abs. 3 beruhen, durch § 32 des GastfG v. 28. 4. 30 (Einl. S. 23), der die Verweisung auf den früheren § 33 strich, durch das G. v. 9. 9. 37 (Einl. S. 26), auf dem die Verweisung auf § 30b im Abs. 2 beruht; endlich setzte § 19 des StellenvermittlerG (Einl. S. 19) die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Bestimmungen des § 53 außer Kraft. Die Verweisung auf § 32 (im Abs. 2) ist durch dessen Aufhebung durch das TheaterG v. 15. 5. 34 (Einl. S. 24) überholt; die Verweisung auf § 29 hat an Bedeutung wesentlich verloren, da § 29 insoweit außer Kraft getreten ist, als er sich auf den ärztlichen und tierärztlichen Beruf sowie auf den Apothekerberuf bezieht. Die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb der Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jetzt in § 12 des GastfG geregelt. Zu der Fassung von 1869 s. die RTV 1869 StV III 120 (Begr.), StV I 470, II 1093. Zur Nov. von 1883 s. die RTV 1882/83 Drucks. Nr. 5 S. 37 (Begr.), Drucks. Nr. 206 S. 24 (KV), StV III 1888 ff., IV 2724. Die Materialien zur Nov. von 1896 s. in A. 1 zu § 44, zur Nov. von 1900 in A. 1 zu § 34, zur Nov. von 1927 in A. 1 zu § 34a.

Der § 53 handelt von der Zurücknahme der Approbationen, Erlaubnisse usw. und von einigen Fällen der Untersagung eines Gewerbebetriebs. Indes sind im § 53 nicht sämtliche Gewerbe genannt, für welche nach der GO eine Approbation, Erlaubnis usw. erforderlich ist; für einige andere Gewerbe dieser Art regelt sich vielmehr die Zurücknahme der Erlaubnis nach den einschlägigen besonderen Vorschriften. Siehe bezüglich der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seedampfermaschinisten A. 2 zu § 31 S. 355, bezüglich der Unternehmer von Singspielhallen A. 13 zu § 33a, bezüglich des Darbietens von Lustbarkeiten auf Straßen A. 6 zu § 33b, bezüglich der in § 37 genannten Straßengewerbe A. 2 zu § 37, bezüglich der Kaminkehrer A. 3 u. 4 zu § 39, bezüglich des Hausierhandels am Wohnorte A. 11a zu § 42b und bezüglich der Kolportage von Druckschriften A. 7 zu § 43.

Von der Erlöschung von Erlaubnissen wegen Fristablauf oder Betriebseinstellung handeln die §§ 49 u. 50.

Die Zurücknahme der Approbationen, Prüfungszeugnisse usw. ist keine Strafe, sondern eine gewerbepolizeiliche Maßnahme; Amnestien sind auf sie deshalb ohne Wirkung; vgl. PrOVG v. 27. 11. 19, GArch. 19, 321.

Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 setzen voraus, daß die Approbation, Genehmigung oder Bestallung zu Recht besteht. Solange der betr. Beschluß noch nicht rechtskräftig geworden ist, z. B. im Falle der Anfechtung durch den Vertreter der öffentlichen Interessen oder einen Beteiligten, ist die Einleitung eines Untersagungsverfahrens nach § 53 nicht tunlich. Die Aufhebung einer Erlaubniserteilung infolge Rekurses eines Dritten ist keine Zurücknahme im Sinne des § 53 (SächsOVG v. 4. 5. 04, Jahrb. 5, 292). Ebensowenig dann, wenn die Approbation, Erlaubnis oder Bestallung wegen Unzuständigkeit der Behörde oder aus anderen Gründen als nichtig anzusehen ist (übereinstimmend PrOVG v. 25. 1. 09, Reger 30, 26). Nach Verzicht des Inhabers auf die Approbation oder Erlaubnis kann eine Entziehung nicht mehr stattfinden; s. A. 8 Buchst. a zu § 49 oben.

Außer aus den im § 53 bezeichneten Gründen können ferner gewerbliche Erlaubnisse und Approbationen nach Maßgabe des Landesrechts im Aufsichtswege wegen Formfehler oder materieller Gesetzwidrigkeit angefochten werden. Siehe hierüber die Ausführungen in A. 2 zu § 20 S. 255 f. oben. Mit der Beseitigung der Kreis- und BezAusschüsse als Beschlußbehörden durch das AnpassungsG v. 15. 12. 33 (GS. S. 479) ist auch die Anfechtungsklage des § 126 LVG in Preußen weggefallen. Für Baden s. § 43 VerfahrensO, BadVerwZ 1905 S. 153; 1934 S. 61; ME v. 18. 3. 96 (Reger 16, 228) und dagegen BadVGH v. 3. 9. 09 (BadVerwZ 42, 76, GArch. 9, 623, Reger 30, 406), wo die im Aufsichtswege erfolgte Aufhebung einer versehentlich erteilten Genehmigung zur Ausübung eines Realrechts als statthaft anerkannt wurde.

Ueber die Frage, ob eine Zurücknahme im Einverständnisse mit dem Berechtigten zulässig ist, s. A. 2 Buchst. b zu § 40 S. 471 und A. 8 Buchst. a zu § 49 oben.

Mit rückwirkender Kraft vom 1. 1. 34 ab hat die VO z. Aenderung der StrafregisterVO v. 17. 2. 34 (RGBl. I S. 137) bestimmt, daß dem Strafregister Mitteilung zu machen ist, wenn durch Anordnung einer VerwBeh. die erteilte Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zurückgenommen wird, ebenso, wenn die Anordnung aufgehoben wird (s. dazu PrME v. 24. 5. 34, WiAMBl. S. 213, MBliV Sp. 807, ferner A. 4 zu § 35 oben).

Wer den Gewerbebetrieb trotz erfolgter Erlaubnisentziehung oder Untersagung fortsetzt, wird nach § 147 Abs. 1 Ziff. 1 bestraft (s. die eingehenden Erläuterungen zu § 147 Ziff. 1 in A. 10 zu § 30 unter Buchst. e S. 348 f. oben).

2. Zurücknahme der in § 29 bezeichneten Approbationen. In § 29 Abs. 1 sind genannt die Approbationen der Apotheker und der Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte); § 29 ist aber am 1. 4. 36 insoweit außer Kraft getreten, als er sich auf den ärztlichen Beruf i. S. der Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1433) bezieht (s. deren § 85), und am 1. 7. 36 insoweit, als er sich auf den tierärztlichen Beruf i. S. der Reichstierärzteordnung v. 3. 4. 36 (RGBl. I S. 347) bezieht (s. deren § 85); ferner am 1. 7. 37 insoweit, als er sich auf den Apothekerberuf bezieht (s. § 27 der RApothekerO v.

18. 4. 37, RGBl. I S. 457); er ist zurzeit also nur noch in Kraft, soweit er sich auf die Zahnärzte bezieht. Soweit im folgenden von den Aerzten die Rede ist, kommen jetzt nur noch die Zahnärzte in Betracht. Die Zurücknahme der Bestallung als Arzt bzw. Tierarzt ist jetzt in den §§ 5 ff. der RAerzteO u. in den §§ 5 ff. der RTierärzteO geregelt; die Zurücknahme der Bestallung als Apotheker behält § 2 der RApothekerO der ApothekerBestallungsO vor. Die Vorschriften der RAerzte- und der RTierärzteO über die Zurücknahme der Bestallung sind erheblich strenger als die Vorschr. des § 53 Abs. 1; bis zur Erlassung einer entsprechenden RZahnärzteO unterstehen also die Zahnärzte einem milderen Rechte als die Aerzte u. Tierärzte. Das SächsOVG hat sich in seinem Urt. v. 23. 10. 36 (DVBl. 85, 142, RVBl. 58, 181, ZbAfDR 4,121) dahin ausgesprochen, daß dem allg. Grundsatz, den die RAerzteO über die rechtliche Stellung des Arztes innerhalb der Volksgemeinschaft aufgestellt hat, eine solche Bedeutung zukomme, daß andere Aerztegruppen, auf die sich die Regelung bisher förmlich noch nicht beziehe, nicht anders behandelt werden könnten, soweit sich nicht aus der Besonderheit ihres Berufs eine abweichende Beurteilung mit Notwendigkeit ergebe; das Urteil billigte deshalb, da zurzeit gegen Zahnärzte über den Rahmen des § 53 GO hinaus in förmlicher Beziehung nicht ebenso vorgegangen werden könne, wie gegen Aerzte, den PolBeh. das Recht zu, die Zahnärzte gegebenenfalls entsprechend, d. h. so zu behandeln, als wenn ihnen die Approbation entzogen wäre; s. dazu A. 4 a zu § 29 S. 319 f. oben; das SächsOVG hält sich danach für berechtigt, den § 53 als nicht mehr gültig für Zahnärzte zu behandeln, wozu die Begr. des Urteils keinen zwingenden Anlaß ersehen läßt; denn die Forderung der völlig gleichen Behandlung der Aerzte und Zahnärzte ist nicht zwingend; beide Berufe werden in wichtigen Punkten bekanntlich sehr verschieden behandelt, weil auch ihr Dienst am Volk verschieden ist; die obersten Reichsbehörden scheinen bei der Unterlassung einer vorläufigen Regelung für die Zahnärzte der gleichen Meinung gewesen zu sein. Dem Urteil wird nicht zugestimmt.

Die Zurücknahme der Approbation hatte nach bisherigem Recht bei den Aerzten und Apothekern eine verschiedene rechtliche Wirkung. Bei den Aerzten verlor dadurch der Betroffene die Befugnis, sich Arzt usw. zu nennen, und durfte seitens des Staats oder der Gemeinden fernerhin nicht mehr als Arzt anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden; er verfiel, wenn er gleichwohl fortfuhr, sich diesen oder einen ähnlichen Titel beizulegen, der in § 147 Ziff. 3 bezeichneten Strafe. Das Recht zur Ausübung der Heilkunde dagegen verlor der Betroffene nach bisherigem Recht nicht (s. dagegen § 9 der ReichsärzteO u. § 9 der RTierärzteO). Bei den Apothekern dagegen verliert derjenige, dem die Approbation entzogen ist, die Befugnis zum selbständigen Betriebe des Apothekergewerbes und wird, wenn er das Gewerbe zu betreiben fortfährt, gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 1 bestraft (vgl. den KB zur Nov. von 1883 S. 26). Ob ein Apotheker, dem die Approbation (und damit die Befugnis zum Gewerbebetrieb) entzogen ist, die Apotheke verpachten darf, bemißt sich gemäß § 6 nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen und ist durch die RVO v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1445) über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken nicht geregelt; jedenfalls aber muß der Pächter die Bestallung als Apotheker besitzen. Bezüglich der Zurücknahme einer Apothekenkonzession gelten ebenfalls die landesrechtlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon vertritt Kuhn (Die Rechtsverhältnisse der Apotheken in Preußen, VerwArch. Bd. 15 S. 60 ff., insbes. S. 85) die Anschauung, daß § 143 GO, wonach die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nur auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmung entzogen werden kann, auch für den Gewerbebetrieb des Apothekers gelte, und kommt damit zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß, weil das Reichsrecht eine Bestimmung über die Entziehung von Apothekenkonzessionen nicht enthält, die Entziehung einer solchen Konzession zurzeit nicht möglich sei. Siehe für Bayern Art. 29 des G. v. 30. 1. 68, das Gewerbswesen betr., welcher gemäß Art. 11 des G. v. 26. 12. 71, den Vollzug der Einführung des StGBfdDR in Bayern betr. (GBl. 1871/72 S. 92)

bzw. Art. 8 des AusfG zur RStPO v. 18. 8. 79 nunmehr folgende Fassung hat: „Wird ein Gewerbe, bezüglich dessen nach den Bestimmungen der GO v. 21. 6. 69 das landesgesetzliche Erfordernis einer Konzession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist und wird der Gewerbetreibende deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurteilt, so ist die zuständige Gewerbepolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurteils berechtigt, dem Verurteilten den selbständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen." Zuständig zur Zurücknahme der Bewilligung zum Betriebe des Apothekergewerbes und zur Einstellung des Gewerbebetriebes ist die Regierung nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses, in zweiter Instanz das MdJ nach Einvernahme des Obermedizinalausschusses; die Entscheidung der Regierung ergeht im Senate nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (§ 1 der VO über das Apothekerwesen v. 27. 6. 13).

Was die Dauer der Wirkung betrifft, so hat im allgemeinen die Zurücknahme ohne Zeitbegrenzung zu erfolgen, ausgenommen im Falle der Zurücknahme wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, in welchem Falle die Zurücknahme nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nur „für die Dauer des Ehrenverlustes" ausgesprochen werden kann (s. unten A. 4).

Die Zurücknahme der Approbation ist, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nicht obligatorisch, sondern dem Ermessen der Behörde anheimgegeben. Ein bei der Beratung der Novelle von 1883 in der Kommission gestellter Antrag, im § 53 Abs. 1 statt „können zurückgenommen werden" zu setzen: „sind zurückzunehmen", wurde abgelehnt, weil man der Absicht war, daß insbesondere mit Rücksicht auf die Apotheker, für welche die Entziehung der Approbation zugleich die Entziehung der Fähigkeit zum persönlichen Betrieb ihres Gewerbes und somit eine schwere Vermögensschädigung enthalte, dem Ermessen der Verwaltungsbehörde einiger Spielraum gelassen werden müsse; übrigens seien, insbesondere die Unrichtigkeit der Nachweise betreffend, Fälle sehr leichter Art denkbar.

Die Zurücknahme einer Approbation kann nur aus den in Abs. 1 des § 53 bezeichneten Gründen erfolgen. Insbesondere kann eine Approbation auch nicht im Wege einer Disziplinarverfügung auf Grund der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen zurückgenommen werden.

Das Recht, sich auf Grund eines Befähigungszeugnisses als „geprüfter Heildiener" zu bezeichnen, gehört nicht zu den in der GO aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, die Entziehung dieser Befugnis wurde daher durch die GO unmittelbar nicht geregelt; PrMinRskr. v. 18. 10. 80 (MBliV 1880 S. 272). Siehe übrigens jetzt die Bem. oben S. 129 über die geprüften Krankenpfleger. Für Bayern vgl. § 9 der Baderordnung v. 31. 3. 99 (GVBl. S. 11), inhaltlich dessen „Badern", welche ihre Befugnisse überschreiten oder den ihnen obligenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader" entzogen werden kann (durch die BezVerwBeh.; s. auch Art. 127 Abs. 1 PStGB). Vgl. OLG München v. 22. 4. 87 (Samml. 4, 383, MABl. 1887 S. 184). Für Württemberg vgl. betreffs der Wundärzte § 6 Ziff. 2 der MV v. 8. 4. 72 (RBl. S. 143). Ueber die Berechtigung zur Führung des Titels „Chirurg" in Baden s. die MV v. 5. 1. 87 in der BadVerwZ 1888 S. 5. Im übrigen s. die A. 14 zu § 6 S. 128 ff.

3. Unrichtigkeit der Nachweise. Dieser Entziehungsgrund bezieht sich auch auf die in §§ 30 Abs. 3, 30a, 30b bezeichneten Prüfungszeugnisse der Hebammen, Hufschmiede und orthopäd. Maßschuhmacher und die in §§ 30 Abs. 1, 34, 34a u. 36 bezeichneten Erlaubnisse und Bestallungen. Ueber den Begriff „Nachweise" s. PrOVG v. 19. 3. 06 (Reger 27, 251) — bloße Angaben oder Erklärungen des Gesuchstellers sind keine „Nachweise". Vorausgesetzt wird die Unrichtigkeit solcher Nachweise, welche für die Erteilung der Approbation usw. von Erheblichkeit sind (PrOVG v. 13. 5. 78, Entsch. 4, 289, und v. 24. 11. 00, Entsch. 38, 285,

Reger 21, 229, ferner v. 13. 2. 02, GArch. 2, 451, BayVGH v. 20. 2. 89, Samml. 10, 382, Reger 10, 389). Ueber eine Konzessionierung unter falschem Namen vgl. WürttVGH v. 11. 2. 85 (Reger 7, 357). Die Nachweise, auf Grund deren die Approbationen, Erlaubnisse (Konzessionen) und Bestallungen erteilt werden, sind bei den verschiedenen Gewerben sehr verschieden und können z. T. auch landesrechtlich festgesetzt oder ergänzt werden (z. B. bei den Hebammen, Hufschmieden, Lotsen, Markscheidern, dem Gifthandel und den in § 36 bezeichneten Messern, Wägern usw.). In diesen Fällen können auch solche Unrichtigkeiten in Betracht gezogen werden, welche sich auf die landesrechtlich festgesetzten Nachweise beziehen.

Bei denjenigen Gewerben, für welche das Gesetz ein Prüfungszeugnis oder einen Befähigungsnachweis fordert, werden hauptsächlich Fälschungen der Prüfungszeugnisse oder der zur Erlangung des Befähigungsnachweises der Prüfungsbehörde vorgelegten Zeugnisse oder solche Umstände in Betracht zu kommen haben, aus welchen sich ergibt, daß der Kandidat die Prüfungsarbeiten nicht selbst gefertigt hat (vgl. StB 1883 S. 1891). Ein irrtümlich ausgestelltes polizeiliches Leumundszeugnis für eine Hebammenschülerin ist kein unrichtiger Nachweis (PrOVG v. 7. 12. 12, Entsch. 63, 394, GArch. 12, 641, Reger 33, 400).

Bei anderen Gewerben, welche gewisse Eigenschaften der Person des Gesuchstellers oder der Räume voraussetzen, wie das Gewerbe des Unternehmers einer Privatkrankenanstalt, kann die Unrichtigkeit oder Fälschung der vorgelegten Leumundszeugnisse, Pläne usw. in Betracht kommen. Siehe z. B. PrOVG v. 21. 6. 06 (GArch. 6, 287) betr. ein irriges polizeiliches Leumundszeugnis für einen Stellenvermittler. Siehe übrigens auch PrOVG v. 3. 1. 16 (GArch. 15, 637, Reger 36, 326, MedMBl. 1917 S. 30): Führungszeugnisse, die die Polizei ohne Vernachlässigung ihrer Pflichten ausgestellt hat, müssen als richtige Nachweise gelten, wenn sie zur Zeit der Ausstellung mit den der Behörde bekannten oder genügend aufgeklärten Tatsachen in Einklang stehen.

Notwendig ist übrigens nur, daß die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt wurde, dargetan werde; daß der Inhaber der Approbation oder Erlaubnis diese Unrichtigkeit selbst veranlaßt habe, ist nicht notwendig. Es wird z. B., wenn eine Erlaubnis erteilt worden ist, weil der Nachsuchende infolge des Irrtums einer Behörde ein unzutreffendes Zeugnis über das Fehlen von Tatsachen beigebracht hat, die seine Unzuverlässigkeit ergeben, die Erlaubnis entzogen werden können, wenn sich nachträglich herausstellt, daß gegen den Unternehmer schon bei der Erlaubniserteilung solche Tatsachen vorlagen (vgl. PrOVG v. 2. 6. 86, Reger 7, 188, u. v. 18. 9. 11, GArch. 11, 473, BayVGH v. 20. 2. 89, Samml. 10, 382, Reger 10, 389, u. v. 29. 6. 35, Reger 55, 347, OldOVG v. 27. 6. 16, Reger 39, 246, ferner die A. 12 unten und die analogen Bestimmungen in § 44a Abs. 4 und § 58 GO).

4. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Siehe hierüber §§ 31–37 RStGB. Dieser Entziehungsgrund ist erst durch die Novelle v. 1. 7. 83 in den § 53 aufgenommen worden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es für erforderlich erachtet wurde, die Voraussetzungen für die Zurücknahme der ärztlichen und Apothekerapprobationen zu erweitern. Er bezieht sich aber nach der Fassung des Eingangs des Abs. 2 auch auf die in Abs. 2 bezeichneten Gewerbe.

Die Entziehung der Approbation, Erlaubnis usw. kann aus diesem Grunde, muß aber nicht erfolgen und kann nur für die Dauer des Ehrenverlustes und auch auf eine kürzere Zeit als auf die Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden. Wenn in der die Approbations- usw. Entziehung aussprechenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Dauer nichts bestimmt ist, so versteht es sich von selbst, daß die Zurücknahme der Approbation ebensolange dauert wie der Ehrenverlust. Nach Aufhören des Ehrenverlustes, sei es durch Zeitablauf, sei es durch Beseitigung des Strafurteils im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens lebt die Approbation oder Erlaubnis wieder auf, sofern sie nicht inzwischen gemäß § 49 durch dreijährige Nichtausübung erloschen

ist. Uebereinstimmend BraunschwVGH v. 14. 5. 11 (BraunschwZ 58, 66, GArch. 11, 277, Reger 34, 477). Auch ist die Zurücknahme der Approbation wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte dann nicht mehr zulässig, wenn infolge Begnadigung der Ehrenverlust über den Zeitpunkt der Urteilsfällung hinaus nicht fortbesteht; so PrOVG v. 6. 3. 19, Entsch. 75, 423, GArch. 19, 322, Reger 42, 197. Wegen Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte können auch die im § 53 Abs. 2 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen nur für die Dauer des Ehrenverlustes zurückgenommen werden (PrOVG v. 26. 1. 22, Entsch. 77, 435, GArch. 22, 59, Reger 45, 177).

Die Approbationsentziehung kann erfolgen in jedem Falle, in welchem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen ist, ohne Rücksicht auf die Gründe, und es steht den Verwaltungsrichtern eine Nachprüfung des Strafurteils nicht zu, PrOVG v. 17. 1. 89 (Reger 9, 411, PVBl. 10, 374), v. 5. 12. 01 (GArch. 1, 488, Reger 22, 321), v. 20. 10. 02 (GArch. 2, 449, Reger 23, 389), v. 21. 12. 08 (GArch. 8, 431), v. 26. 1. 22 (zit. vor. Abs.).

Ein Stellvertreter kann während dieser Zeit von dem Gewerbetreibenden nicht aufgestellt werden, da der § 45 eine bestehende Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraussetzt. Ebensowenig tritt, wenn der Gewerbsinhaber in der Zeit, für welche ihm die Erlaubnis entzogen ist, stirbt, die in § 46 bezeichnete Befugnis der Witwe ein.

5. Außer diesen Gründen usw. Bezüglich der Anwendbarkeit der in Abs. 1 bezeichneten Gründe der Zurücknahme einer Approbation auf die in Abs. 2 bezeichneten Gewerbe s. die vorhergehenden Anmerkungen. Im übrigen s. bezüglich der Gründe, welche die Zurücknahme rechtfertigen, A. 12 u. 13 unten.

Auch in den Fällen des Abs. 2 ist die Zurücknahme der Erlaubnis nicht obligatorisch, sondern dem Ermessen der Behörde anheimgegeben. Siehe das zit. Urt. d. BayVGH v. 7. 8. 89 (Samml. 9, 340), übrigens auch PrOVG v. 5. 5. 02 (GArch. 2, 107).

Vorherige Verwarnung des Gewerbetreibenden ist nicht nötig; PrOVG v. 15. 6. 08 (GArch. 8, 288). Die Zurücknahme gilt, wenn der Gewerbetreibende für mehrere Räume konzessioniert ist, für sämtliche Räume, PrOVG v. 11. 4. 07 (GArch. 7, 109, Reger 28, 31).

Die Zurücknahme erfolgt auf unbestimmte Zeit (s. oben A. 2). Die Wiederverleihung einer Erlaubnis ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen (vgl. A. 4 oben).

Die Durchführung des Zurücknahmeverfahrens ist auch zulässig, wenn der Gewerbetreibende den Betrieb zeitweilig eingestellt hat; BayVGH v. 22. 7. 03 (Reger 24, 48, GArch. 3, 460); PrOVG v. 4. 1. 04 (GArch. 3, 612) u. v. 13. 4. 05 (GArch. 5, 92). Vgl. auch A. 4 zu § 35.

6. Privatkranken- usw. Anstalten und Hebammen. Bezüglich der erforderlichen Eigenschaften der Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (Zuverlässigkeit in bezug auf Leitung und Verwaltung der Anstalt) s. die A. 5 u. 6 zu § 30 S. 336, 337 ff. oben. Ueber die Frage, ob Geisteskrankheit des Unternehmers einen Entziehungsgrund bildet, s. das im konkreten Falle verneinende Urt. d. PrOVG v. 20. 6. 07 (GArch. 7, 106). Insbesondere muß der Unternehmer auch die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt in einem Stande erhalten, welcher den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht. Die Begr. zur Novelle v. 23. 7. 79 (RTV Anl. Bd. II, 1327) bemerkt hierüber: „Ergibt sich anderseits nach Erteilung der Konzession, daß der Unternehmer in seinem Geschäftsbetrieb jenen Anforderungen nicht gerecht wird, so kann zunächst auf Grund des § 147 Nr. 1 die Bestrafung des Unternehmers herbeigeführt werden. Es kann aber ferner auf Grund des § 53 die Konzession zurückgenommen werden, indem letztere Bestimmung nach der bereits für die entsprechenden Fälle des § 33 (Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe) in der Praxis anerkannten Auslegung die Zurücknahme der Konzession auch dann gestattet, wenn der Unternehmer den Anforderungen derselben in Ansehung der Betriebs-

räume oder der Art des Betriebs seiner Anlage nicht mehr genügt und dadurch erkennen läßt, daß ihm bzw. seinem Unternehmen die Eigenschaften mangeln, welche bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt worden sind." Hiernach kann die Genehmigung unter Umständen auch zurückgenommen werden im Falle wesentlicher Aenderungen im Betriebe der Anstalt, z. B. im Falle der erlaubniswidrigen Aufnahme von Geisteskranken (vgl. A. 7a u. 7b zu § 30). Siehe dazu PrOVG v. 6. 2. 02 (GArch. 1, 627): Voraussetzung bewußte Uebertretung der Bedingungen; ferner SächsOVG v. 1. 7. 13 (GArch. 13, 259, Reger 34, 255): Erlaubnisentziehung wegen der entgegen den Erlaubnisbedingungen unterlassenen Anstellung eines Arztes; ferner SächsOVG v. 9. 1. 14 (Jahrb. 21, 32, GArch. 13, 629): wegen Nachlässigkeit des Stellvertreters, d. i. des leitenden Arztes (s. auch § 151); PrOVG v. 6. 12. 34 (RVBl. 56, 660): wegen Unzuverlässigkeit des Unternehmers in bezug auf die Leitung u. Verwaltung der Anstalt; der Unternehmer als Leiter wird nicht durch den Hinweis auf die Unachtsamkeit der Krankenschwestern entlastet. Andere Fälle der Erlaubnisentziehung wegen Nichteinhaltung erheblicher Erlaubnisbedingungen s. in den Urt. d. PrOVG v. 14. 6. 99 (PVBl. 21, 219) v. 13. 4. 05 (GArch. 5, 87) u. v. 25. 10. 06 (GArch. 6, 470). Die Beobachtung der Erlaubnisbedingungen kann indes in diesen Fällen durch Anwendung des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 15 Abs. 2 erzwungen werden. Die Entsch. d. BadVGH v. 7. 11. 16 (BadVerwZ 49, 36, GArch. 17, 162, Reger 39, 218) bemerkt mit Recht, daß der Unternehmer der allgemeinen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Aufsicht auch mit Rücksicht darauf untersteht, ob etwa Gründe eingetreten sind, aus denen die Genehmigung zurückzunehmen wäre. Siehe ferner PrOVG v. 22. 5. 30 (GArch. 28, 226, RuPrVBl. 52, 14): Erl.Entziehung wegen gesetzwidriger Abtreibungen.

Die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme auf Grund des § 53 Abs. 2 kann nicht bloß dann erfolgen, wenn sich durch Handlungen oder Unterlassungen einer Hebamme herausstellt, daß dieselbe die von der GO als Mindestfordernis für die Ausübung des Gewerbes geforderte Befähigung nicht besitzt, sondern auch dann, wenn sich klar ergibt, daß ihr die außerdem landesgesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften fehlen (insbesondere die Zuverlässigkeit in sittlicher und dienstlicher Hinsicht; s. hierzu Ziehe im VerwArch. 2, 201 über die Rspr. d. PrOVG, BadVGH v. 11. 12. 17, ZfbadVerw. 50, 85, GArch. 18, 59, Reger 38, 261, BayVGH v. 19. 11. 15, Reger 36, 27, GArch. 15, 508). Ueber die Zurücknahme des Zeugnisses wegen beruflicher Verfehlungen, insbesondere Außerachtlassung der Instruktion s. PrOVG 16. 10. 93 (Reger 15, 270), v. 5. 11. 03 (GArch. 3, 454), v. 6. 12. 06 (PVBl. 30, 56, GArch. 8, 291), v. 18. 4. 07, 25. 4. 07, 21. 2. 07 (GArch. 7, 113–117), v. 18. 11. 07 (GArch. 7, 453), v. 2. 12. 09 u. 8. 11. 09 (GArch. 9, 434 u. 435), v. 17. 2. 10 u. 10. 2. 10 (GArch. 9, 619 u. 622), v. 2. 3. 11 (GArch. 10, 626), v. 15. 6. 11 (GArch. 11, 476), v. 30. 11. 11 (GArch. 11, 475), v. 7. 10. 12 (GArch. 12, 643); v. 26. 5. u. 30. 6. 13 (GArch. ErgBd. 1, 227; 14, 106), v. 18. 5. 16 (GArch. 16, 80), v. 8. 2. 17 (GArch. 16, 622), v. 21. 2. 18 (GArch. 17, 493, Reger 39, 6), v. 5. 3. 25 (GArch. 23, 97), v. 6. 5. u. 17. 6. u. 30. 9. 26 (GArch. 24, 220, 223, 404, Reger 51, 2), v. 15. 12. 27 (GArch. 25, 560), v. 5. 7. 28 (GArch. 26, 370), v. 28. 2. 29 (GArch. 27, 81 betr. entschuldbaren Verstoß wider die DAnw.), v. 19. 9. 29 (GArch. 27, 389), v. 22. 10. 31 (GArch. 29, 522); wegen mangelhafter Kenntnisse: PrOVG v. 28. 2. 07 (Reger 28, 502), v. 18. 9. 07 (GArch. 7, 450), v. 24. 6. 09 (GArch. 9, 268, Reger 30, 214), v. 17. 4. u. 23. 3. 16 (GArch. 16, 82, 83); wegen ganz ungenügender Schulkenntnisse: BayVGH v. 28. 2. 12 (Reger 32, 233, GArch. 12, 75); wegen Unfähigkeit, das Thermometer abzulesen: BayVGH v. 13. 12. 11 (Reger 32, 231); wegen vorgerückten Alters u. Schwäche: PrOVG v. 6. 12. 06 (PVBl. 30, 56, GArch. 8, 291) u. v. 2. 4. 31 (GArch. 29, 82); wegen Epilepsie: BayVGH v. 24. 7. 12 (Reger 32, 439); wegen Schwerhörigkeit: PrOVG v. 6. 1. 13 (GArch. 62, 640); wegen Trunkfälligkeit (PrOVG v. 2. 11. 16, GArch. 16, 429); wegen Verlusts der erforderlichen technischen Befähigung oder Kenntnisse: E. d. PrOVG v. 7. 11. 10 (GArch. 10, 469) u. v. 17. 3. 27

(GArch. 25, 87); wegen Nichtbefolgung kreisärztlicher Anordnungen: PrOVG v. 25. 3. 07 (GArch. 7, 117); wegen sonstiger grober Pflichtverletzungen: BayVGH v. 17. 6. 03 (Samml. 24, 544, 24, 48, GArch. 3, 457) u. v. 23. 6. 03 (Reger 24, 50); wegen Beihilfe zur Fälschung des Personenstandes: PrOVG v. 19. 1. 05 (GArch. 4, 600, Reger 26, 44); wegen Kindsunterschiebung: PrOVG v. 25. 6. 23 (GArch. 22, 265, Reger 44, 161); wegen sittlicher Defekte (i. sp. Schreibens anonymer Schmähbriefe): PrOVG v. 27. 9. 17 (GArch. 17, 370, Reger 39, 242), s. ferner PrOVG v. 11. 11. 15 (Reger 36, 328); wegen unsittlichen Lebenswandels (Ehebruchs), Diebstahls und Hehlerei: BayVGH v. 9. 6. 85 (Samml. 6, 146, Reger 6, 167), v. 26. 7. 99 (Samml. 20, 196, Reger 20, 17), v. 13. 3. 25 (Reger 47, 155), v. 17. 6. 32 (Reger 52, 322), 16. 10. 36 (Reger 57, 7), ferner PrOVG v. 30. 1. 84 u. 2. 4. 84 (E. 11, 302, Reger 4, 277 u. 396), v. 21. 1. 95 (Reger 15, 376), v. 6. 2. 02 (GArch. 1, 664), v. 18. 4. 04 (GArch. 4, 113), v. 9. 11. 05 (GArch. 5, 460), v. 31. 10. 07 (GArch. 7, 452), v. 1. 6. 08 (GArch. 8, 88), v. 15. 10. 09 (Reger 29, 504), v. 3. 11. 10 (GArch. 10, 468), v. 11. 1. 12 (GArch. 11, 643), v. 7. 11. 12 (GArch. 12, 641), v. 6. 12. 34 (GArch. 33, 73, RVBl. 56, 660) u. v. 15. 11. 34 (GArch. 32, 539, Reger 56, 484,); wegen Betrugs und Vertrauensbruchs: PrOVG v. 10. 6. 12 (GArch. 12, 294), BayVGH v. 10. 3. 33 (Reger 53, 1, RuPrVBl. 54, 695); wegen Eigentumsvergehen: PrOVG v. 6. 12. 34 (RVBl. 56, 777); wegen Ausbeutung einer Schwangeren: PrOVG v. 19. 12. 12 (GArch. 12, 642); wegen Kindsabtreibung und Beihilfe dazu: PrOVG v. 29. 6. 08 (GArch. 8, 285), v. 20. 9. 09 (GArch. 9, 271), 5. 1. 11 (GArch. 10, 624), v. 19. 12. 12 (Reger 34, 51) u. v. 5. 11. 25 (GArch. 23, 453, PVBl. 47, 224, Reger 49, 215), v. 20. 6. 29 (GArch. 27, 218), u. v. 21. 5. 31 (GArch. 30, 227), BayVGH v. 22. 5. 31 (GArch. 30, 229, Samml. 52, 70, Reger 51, 1) u. v. 12. 1. 34 (Reger 54, 323), und zwar hier auch, wenn die Abtreibung nur zum Schein oder in guter Absicht erfolgt ist (vgl. auch PrOVG v. 18. 12. 19, GArch. 19, 316, Reger 5. ErgBd. S. 172, v. 30. 10. 19, PVBl. 41, 344, DJZ 1921 Sp. 71, v. 5. 3. 31 (GArch. 28, 533), oder wenn der Hebamme bei ihrer strafrechtlichen Verurteilung Bewährungsfrist bewilligt war: PrOVG v. 20. 9. 28 (GArch. 26, 373) u. v. 6. 12. 34 (GArch. 33, 73); wegen Anerbieten zur Abtreibung: PrOVG v. 26. 9. 11 (GArch. 11, 478); wegen Einsetzung eines Sterilets behufs Abtreibung oder Empfängnisverhütung: PrOVG v. 3. 7. 13 (GArch. 13, 449, Reger 34, 469); wegen Abtreibung an sich selbst: PrOVG v. 7. 11. 12 (Entsch. 63, 394, GArch. 12, 641, Reger 33, 400); wegen fahrlässiger Tötung der Wöchnerin: PrOVG v. 10. 2. 10 (GArch. 9, 621) u. v. 28. 4. 10 (GArch. 10, 298). Unverschuldete syphilitische Ansteckung berechtigt nicht zur Zurücknahme, PrOVG v. 8. 2. 92 (Reger 12, 261); auch nicht immer die Geburt eines außerehelichen Kindes, PrOVG v. 30. 3. 03 (GArch. 2, 636), s. indes hierüber auch Entsch. v. 4. 1. 06 (GArch. 5, 459, Reger 26, 342); ferner auch nicht jede Verletzung der Dienstinstruktion, BayVGH v. 16. 11. 04 (Samml. 26, 25, Reger ErgBd. 3, 419, GArch. 4, 602) u. v. 13. 3. 25 (BayVerwBl. 73, 267) u. Entsch. d. PrOVG v. 20. 2. 11 (GArch. 10, 621) u. v. 4. 7. 13 (Fieber ohne Verschulden nicht erkannt, GArch. 13, 451). Andererseits kann die Zurücknahme gerechtfertigt sein, auch wenn die gemachten Mißgriffe nicht ausdrücklich durch das Hebammenlehrbuch verboten sind: PrOVG v. 6. 4. 04 (GArch. 4, 248). Maßgebend ist nicht die Würdigung der einzelnen Fälle, sondern das sich ergebende Gesamtbild; s. BayVGH v. 24. 1. 36 (RVBl. 57, 276, Reger 56, 172). Ob die zur Ausübung des Hebammengewerbes erforderlichen Kenntnisse und technischen Fähigkeiten aus eigener Schuld der Hebamme (Unfleiß, Nachlässigkeit) oder ohne Zutun derselben infolge der abnehmenden Geisteskraft zu Verlust gingen, ist für die Zulässigkeit der Zurücknahme des Zeugnisses ohne Belang. Vgl. die ausführliche, auf die Entstehungsgeschichte des § 53 eingehende Entsch. d. PrOVG v. 7. 2. 89 (Entsch. 17, 365, Reger 10, 185) u. PrOVG v. 1. 3. 06 (GArch. 8, 291). Uebereinstimmend die ausführliche Entsch. d. BayVGH v. 11. 7. 00 (Samml. 21, 200, Reger ErgBd. 2, 24), die ausspricht, daß nicht nur der Verlust der geistigen, sondern auch der körperlichen Befähigung (i. sp. Schwerhörigkeit) die Zurücknahme rechtfertige, aber doch zu weit

geht, indem gesagt ist, zur Untersagung bedürfe es überhaupt keiner konkreten in Ausübung des Hebammenberufs begangenen Handlungen oder Unterlassungen. Ueber die Frage, inwieweit die Zulassung einer Hebamme zum Gewerbebetriebe von den Behörden eines Landes zurückgenommen werden kann, wenn das Prüfungszeugnis von der Behörde eines anderen Landes ausgestellt ist, vgl. PrOVG v. 20. 10. 87 (Entsch. 15, 352, Reger 8, 333); das OVG vertritt den Grundsatz (mit Recht), daß, weil das Zeugnis zur Ausübung des Gewerbes nur innerhalb des Landes, dessen Behörde das Zeugnis erteilt hat, berechtigt, auch die Zurücknahme des Zeugnisses nur durch Behörden desselben Landes erfolgen kann; vgl. hierzu die A. 8 zu § 30 S. 340 oben. Die Hebamme verliert mit der Entziehung des Zeugnisses das Recht zur Ausübung des Gewerbes. Auf die Zurücknahme der Bestallung einer angestellten Hebamme bezieht sich § 53 nicht; hierfür ist lediglich das Landesrecht maßgebend: OLG Rostock v. 5. 10. 09 (GArch. 9, 389).

Die Vorschrift des § 32 Buchst. h des pr. G. über das Hebammenwesen (zit. S. 343), über Anhörung der Kreishebammenstelle vor Zurücknahme des Prüfungszeugnisses steht, wie PrOVG v. 12. 11. 25, GArch. 23, 446, mit Recht ausspricht, nicht im Widerspruch mit den §§ 53, 54 u. 21 GO; s. dazu PrOVG v. 16. u. 30. 9. 26 (GArch. 24, 408, 409, PVBl. 48, 135): Anhörung ist zwar Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens, die Aeußerung der Stelle hat aber keine maßgebende Bedeutung. — Im übrigen s. d. A. 12 u. 13 unten.

7. Hufbeschlaggewerbe. Da die GO (§ 30a) lediglich ein Prüfungszeugnis verlangt, kann die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses und der damit verbundenen Berechtigung zum selbständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes, abgesehen von den Fällen des Abs. 1 des § 53 (hierfür s. PrOVG v. 26. 10. 33, GArch. 31, 355, RVBl. 55, 881, Vorweisung gefälschter Urkunde), nur erfolgen, wenn sich aus späteren Handlungen oder Unterlassungen des Betreffenden seine Unfähigkeit zur Ausübung des Gewerbes herausstellt. Ob die Unfähigkeit selbst schon von Anfang an vorhanden war oder erst später eingetreten ist, dürfte belanglos sein. Hufschmieden gegenüber, welche den Gewerbebetrieb auf Grund älterer Bestimmungen ohne Prüfung begonnen haben und denselben, weil die Novelle keine rückwirkende Kraft hat, ohne Prüfung fortsetzen dürfen, kann schon nach dem Wortlaute des § 53 Abs. 2 eine Entziehung der Genehmigung da sie eine solche überhaupt nicht besitzen, nicht stattfinden. Die „Untersagung" des Gewerbebetriebs solcher Schmiede ist aber nirgends vorgesehen; s. dagegen § 33a Abs. 3, § 53 Abs. 3. Jedenfalls könnte gemäß § 1 Abs. 2 die Untersagung nur wegen Handlungen erfolgen, die nach der Einführung des Befähigungsnachweises (vgl. S. 350 oben) begangen worden sind.

7a. Gewerbe der Anfertigung orthopädischer Maßschuhe. § 30b verlangt für den Betrieb dieses Gewerbes das Bestehen einer Zusatzprüfung in Ergänzung der Meisterprüfung im Schuhmacherhandwerk. Die Bemerkungen der vor. A. gelten für diesen Fall entsprechend. § 30b beruht auf dem G. v. 9. 9. 37 (Einl. S. 26), das gem. seinem Art. 4 am 13. 9. 37 in Kraft getreten ist; Art. 3 des G. befreit die Personen, die orthopädische Maßschuhe bereits an diesem Tage hergestellt haben, von der Zusatzprüfung; eine „Untersagung" des Gewerbebetriebs dieser ältereren Handwerksmeister ist nicht vorgesehen (vgl. S. 354).

8. Genehmigungen nach § 34. Die Zurücknahme der Erlaubnis eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Rückkaufshändlers kann demnach erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf diesen Gewerbebetrieb „klar erhellt" (s. A. 12 a. E.). Welche Handlungen und Unterlassungen hierbei hauptsächlich in Betracht kommen, ist in A. 5 zu § 34, dann in A. 4 zu § 35 dargelegt. Namentlich kann die Zurücknahme der Erlaubnis auch wegen fortgesetzter oder grober Zuwiderhandlungen gegen die Berufspflichten oder gegen die Kontrollvorschriften (§ 38 Abs. 1 u. 4) erfolgen. Vgl. PrOVG v. 10. 1. 07 (GArch. 7, 261, Reger 28, 192). Es können aber auch Handlungen oder Unterlassungen in Betracht kommen, die nicht ausdrücklich verboten sind (vgl. BayVGH v. 29. 7. 03, Reger 24, 246). Auch das Verhalten des anderen Ehegatten kann entscheidend sein (PrOVG v. 20. 1. 02, GArch. 1, 674). Siehe hierher den RdErlPrMdJ v. 18. 9. 33 (MBliV Sp. 1066, GArch. 31, 211) betr. Mißstände im Pfandleihgewerbe (richtet sich bes. gegen Ostjuden). — Bei den übrigen in § 34 genannten Gewerben (Lotsengewerbe, Markscheidergewerbe, Handel mit Giften) kommt es auf die landesrechtlich bzw. beim Lotsengewerbe eventuell auch auf die von der Reichsregierung gemäß § 31 festgesetzten Eigenschaften an, welche für den Betrieb dieser Gewerbe erforderlich sind. In bezug auf den Gifthandel s. PrOVG v. 23. 5. 00 (PVBl. 21, 481), v. 17. 11. 00 (PVBl. 22, 241, Reger 21, 379), v. 3. 6. 01 (Entsch. 40, 316, Reger 22, 163, GArch. 1, 461 — Unzulässigkeit einer bloß teilweisen Zurücknahme der Genehmigung), v. 18. 1. 04, v. 24. 10. 04, v. 21. 11. 10, v. 6. 7. 11, 5. 1. 14 u. v. 8. 12. 27 (GArch. 3, 613; 4, 456; 10, 471, 11, 479; 14, 107; 25, 416 — schwere Verletzung der Vorschriften über den Handel mit Giften), v. 30. 9. 07 (GArch. 7, 454 — Feilhalten von verbotenen Waren), v. 22. 5. 13 (GArch. 13, 447 — Nichtanzeige der Kurpfuscherei), BayVGH v. 26. 6. 36 (Reger 56, 527: Lagerung der Gifte ohne Giftkammer!). Vorschriftswidrigkeiten im Drogengeschäft genügen nicht zur Zurücknahme der Gifthandelserlaubnis (PrOVG v. 25. 9. 13, GArch. 13, 626).

9. Bewachungsgewerbe. Siehe dazu die Bem. zu § 34a; dort wird für die Erteilung der Erlaubnis außer der erforderlichen Zuverlässigkeit der Nachweis der für den Gewerbebetrieb nötigen Mittel verlangt; die Begr. des G. v. 7. 2. 27 (s. A. 1 oben) stellt ausdrücklich fest, daß als Eigenschaft, deren Mangel eine Zurücknahme der Erl. gem. § 53 Abs. 2 begründet, nur die in § 34a erforderte Zuverlässigkeit anzusehen sei; der nachträgliche Wegfall der zur Fortführung des Betriebs notwendigen Mittel könne die Zurücknahme der Erl. nur rechtfertigen, wenn er in ursächlichem Zusammenhange mit Handlungen oder Unterlassungen des Betriebsinhabers steht, aus welchen der Mangel der Zuverlässigkeit zu folgern sei. Zurücknahme der Erl. wegen ordnungswidriger Führung des Unternehmens: PrOVG v. 26. 6. 30, GArch. 28, 398.

10. Bestallungen nach § 36. Da für die im § 36 genannten Gewerbetreibenden, welche von den landesrechtlich dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Körperschaften angestellt werden können, in der GO die Bedingungen der Anstellung nicht festgesetzt sind, vielmehr hier das Landesrecht entscheidet, ist auch das Landesrecht bezüglich der Voraussetzungen der Zurücknahme der Bestallung zu berücksichtigen (s. indes auch A. 3 u. 4 oben). Die Nichtausübung des Gewerbes bildet keinen Grund zur Entziehung der Bestallung (PrOVG v. 19. 3. 06, GArch. 5, 605). Ueber die Zurücknahme der Bestallung eines Fleischbeschauers in Preußen vgl. PrOVG v. 30. 11. 03 (GArch. 3, 456), der Feldmesser (jetzt „Landmesser") in Preußen PrOVG v. 29. 4. 89 (Reger 11, 143), v. 23. 3. 01 (Entsch. 39, 289), v. 4. u. 19. 1. 05 (GArch. 3, 456 u. 4, 594), v. 26. 9. 10 u. 15. 12. 10 (GArch. 10, 463 u. 616), v. 1. 6. 11 (GArch. 11, 470), v. 6. 11. 13 (GArch. 16, 75), v. 21. 5. 17 (GArch. 17, 84), v. 11. 10. 23 (GArch. 22, 55, Reger 45, 173), v. 24. 4. u. 22. 5. 30 (GArch. 28, 77 u. 222, RuPrVBl. 52, 15, Entsch. 86, 384), v. 24. 11. 32 (GArch. 30, 550) u. v. 19. 1. 33 (GArch. 30, 553); wegen mangelnder Verlässigkeit, dargetan durch falsche Vermessungen, irrtümliche Angaben, irreführende Reklame, falsche Bescheinigungen usw. v. 10. 1. 16 (GArch. 15, 493) wegen Geistesschwäche, v. 27. 1. 21 (GArch. 20, 332) wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit. Die zit. E. v. 24. 4. 30 verlangt Prüfung der Zuverlässigkeit von dem Gesichtspunkt aus, ob, auch abgesehen von persönl. Verschulden, objektiven dem öffentl. Interesse widersprechender Zustand bestehe. Vgl. auch E. v. PrOVG v. 8. 11. 28, GArch. 26, 562, die zu einer Ablehnung der beantragten Zurücknahme gelangte. Wenn bei der Bestallung nicht die Widerruflichkeit überhaupt vorbehalten wurde, wie z. B. in dem Fall der SächsMVO v. 11. 3. 95 (Fischer 16, 230, Trichinenschauer), kann die Einziehung gemäß § 53 Abs. 1 und 2 erfolgen. Vgl. A. 7 zu § 36 oben. Die Einziehung der Bestallung hindert nicht am Fortbetrieb des Gewerbes;

die betr. Gewerbetreibenden dürfen sich aber nicht mehr als „beeidigt, öffentlich angestellt usw." bezeichnen, und § 36 Abs. 2 kann auf ihre Handlungen nicht mehr angewendet werden (Ziff. 60 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 ist nicht präzis gefaßt). Gegen widerrechtliche Bezeichnungen ist nach Landesrecht, ev. nach § 360 Ziff. 8 StGB einzuschreiten.

11. Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers. Zu beachten ist der Unterschied in der Fassung des § 53 Abs. 2 und der §§ 30, 33a, 34, 34a bezüglich der Gründe für eine Erlaubnisentziehung und der Gründe für eine Erlaubnisverweigerung. Der § 53 Abs. 2 verlangt „Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers", während die §§ 30, 33a, 34, 34a von „Tatsachen" sprechen. Die Gründe, aus welchen eine Erlaubnis verweigert werden kann, sind überhaupt in allen Fällen ausgedehnter als die Gründe, welche die Zurücknahme einer Erlaubnis rechtfertigen (s. auch die nächste Anmerkung). In § 53 Abs. 2 sind nur Handlungen und Unterlassungen des Inhabers gemeint, welche nach Erteilung der Erlaubnis sich ereignet haben. Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers, welche vor der Erteilung der Erlaubnis erfolgten, können, mögen sie der Behörde bekannt gewesen sein oder nicht, nur dann zu einer Entziehung der Erlaubnis Veranlassung geben, wenn die Nachweise, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist, Unrichtigkeiten darüber enthalten. Vgl. BayVGH v. 20. 2. 89 (Samml. 10, 382, Reger 10, 389), SächsOVG v. 4. 2. 03 (Jahrb. 4, 71, GArch. 3, 287), ferner PrOVG v. 2. 7. 77, 24. 6. 78, 10. 2. 79 u. v. 13. 12. 83 (Entsch. 2, 328, 4, 314 u. 5, 266, Reger 4, 402), v. 23. 10. 93 (Reger 15, 124), v. 16. 3. 96 (DJZ 1896 S. 471), v. 23. 5. 01 (PVBl. 22, 618, Reger 21, 382), v. 23. 5. 01 (Entsch. 40, 317), v. 2. 12. 09 u. 17. 5. 09 (GArch. 9, 118 u. 439, Reger 30, 32), sowie v. 9. 2. 22 (GArch. 21, 410) u. SächsOVG v. 4. 2. 03 u. 19. 12. 13 (Reger 24, 264 u. 34, 468, Jahrb. 21, 43, GArch. 13, 636), OldOVG v. 27. 6. 16 (Reger 39, 246). Das Urt. d. PrOVG v. 10. 2. 79 bemerkt hierüber, es sei zwar nicht zu verkennen, daß sich bei Auslegung des Gesetzes, wonach § 53 Abs. 2 sich nur auf nach der Erlaubniserteilung erfolgte Handlungen oder Unterlassungen bezieht, Unzuträglichkeiten für die Verwaltung ergeben können, allein die Verwaltungsbehörden seien in der Lage, diesen Unzuträglichkeiten dadurch vorzubeugen, daß sie vor der Erteilung der Erlaubnis sich möglichst vollständige und umfassende Nachweise über das bisherige Verhalten des Unternehmers vorlegen lassen, indem hierdurch nicht nur sachlich von vornherein jedem Mißgriff bei der Konzessionierung tunlichst begegnet, sondern auch die Möglichkeit erweitert wird, nötigenfalls an die Unrichtigkeit der Nachweise anzuknüpfen (vgl. die A. 3 oben). Obiger Grundsatz muß auch auf solche Handlungen und Unterlassungen bezogen werden, die zwar nach Erteilung der ursprünglichen Erlaubnis, aber vor Erteilung einer neuen Ergänzungs-, Erweiterungs- oder sonstigen Nachtragserlaubnis liegen (PrOVG v. 31. 5. 15, PVBl. 37, 56, Reger 36, 26, GArch. 15, 131). In der zit. Entsch. v. 17. 5. 09 — ebenso in der E. d. PrOVG v. 20. 12. 28, RuPrVBl. 50, 269 — ist indes richtig gesagt, es sei zulässig, das vor der Erlaubniserteilung liegende Verhalten des Inhabers dann mit in Betracht zu ziehen, wenn es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob die dem Inhaber zur Last fallenden Verfehlungen aus der Zeit nach der Erlaubniserteilung den Mangel derjenigen Eiegnschaften beweisen, welche bei Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift der GO vorausgesetzt werden mußten. Die Entsch. d. PrOVG v. 6. 7. 25 (PVBl. 47, 192, GArch. 24, 101) bemerkt, auf Tatsachen vor der Erlaubniserteilung könne grundsätzlich die Zurücknahme nicht begründet werden, vorausgesetzt, daß sie der Behörde bekannt sein konnten; konnten sie es nicht, so könnten auch solche Tatsachen als Stütze mit herangezogen werden. — Siehe auch PrOVG v. 12. 5. 87, nach welcher die Befugnis der Ehefrau eines Schankwirtes, nach dem Tode desselben das Gewerbe für eigene Rechnung zu betreiben, weder auf Grund von Verschuldungen des Verstorbenen noch auf Grund solcher Handlungen der Witwe entzogen werden kann, deren sich diese vor Erlangung jener Befugnis schuldig machte (Entsch. 15, 349, Reger 8, 346 und oben A. 3 zu § 46); für die Anwendung des § 12 GastStG trifft dies übrigens nicht zu (vgl. S. 576 f. oben).

Eine „Unterlassung" im Sinne des § 53 kann namentlich darin gefunden werden, wenn der Unternehmer, im Falle er das Gewerbe nicht persönlich betreibt, es unterläßt, einen geeigneten (qualifizierten) Stellvertreter aufzustellen, oder nicht Sorge trägt, daß sein untauglicher Vertreter entfernt werde (PrOVG v. 27. 10. 82, Entsch. 9, 294, Reger 4, 24, und v. 10. 12. 94, Reger 16, 12, BayVGH v. 20. 3. 83, Samml. 4, 372, Reger 4, 117, v. 29. 4. 96, Samml. 17, 228). Eine Ergänzung des § 53 Abs. 2 hinsichtlich der Handlungen des Stellvertreters bildet der § 151 Abs. 2, wonach der Verlust einer Approbation, Erlaubnis oder Bestallung auch als Folge einer von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung stattfindet, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden ist, und wonach, wenn dies nicht der Fall, der Vertretene verpflichtet ist, den Stellvertreter bei Verlust der Erlaubnis, Approbation oder Bestallung zu entlassen. Auch in den Fällen des § 151 ist die Erlaubnisentziehung nicht obligatorisch, sondern dem Ermessen der Behörde anheimzugeben. Siehe dazu PrOVG v. 27. 6. 10 (GArch. 10, 460, Reger 31, 162) und im übrigen die Erläuterungen zu § 151 in Bd. II.

Eine Unterlassung im Sinne des § 53 Abs. 2, für welche der Unternehmer verantwortlich ist, liegt auch darin, wenn er Handlungen seines Ehegatten oder seines Stellvertreters wissentlich duldet, die einen Mißbrauch des Gewerbes bilden, wofür bes. das Wirtschaftsgewerbe — das jetzt im GastStG behandelt ist — Beispiele lieferte (Förderung unsittlichen Verkehrs zwischen Kellnerinnen u. Gästen); vgl. Rohmer, GastStG A. 4 Buchst. b, S. 61 f.

Eine Unterlassung im Sinne des § 53 kann ferner unter Umständen in der Nichterfüllung einer auferlegten Bedingung erblickt werden; vgl. PrOVG v. 14. 11. 99 (Reger 20, 170) und A. 6 oben.

Eine Mehrzahl von Handlungen oder Unterlassungen ist nicht erforderlich, es genügt unter Umständen eine einzige; PrOVG v. 26. 1. 03 (GArch. 2, 646) und SächsOVG v. 18. 3. 03 (Jahrb. 4, 182, GArch. 3, 460). Ein Zusammenhang der Handlungen mit dem Gewerbebetrieb ist nicht unbedingt nötig; PrOVG v. 10. 2. 10 (GArch. 9, 617).

Die Handlung oder Unterlassung des Gewerbeinhabers braucht, insoweit es sich um die Verwertung bzw. Nichtanwendung von Kenntnissen und technischen Fertigkeiten handelt, nicht eine verschuldete zu sein. Soll dagegen die Erlaubnisentziehung wegen Mangels gesetzlich vorausgesetzter sittlicher Eigenschaften des Gewerbetreibenden verfügt werden, so können nur Handlungen und Unterlassungen in Betracht kommen, welche ein Verschulden desselben dartun. Vgl. PrOVG v. 7. 2. 89 (Entsch. 17, 365, Reger 10, 185) und v. 2. 12. 82 (Reger 3, 136). In letztbezeichneter Richtung muß, wenn dem Inhaber ein Unterlassen vorgeworfen wird, für ihn die Möglichkeit bestanden haben, jene Tätigkeit zu entwickeln, die der ordnungsmäßige Betrieb des Gewerbes erfordert, es muß also z. B. dem Gewerbeinhaber die Untauglichkeit des Vertreters bekannt gewesen sein, oder es muß doch wenigstens nach Lage der Umstände die Forderung berechtigt sein, daß dem Inhaber bei der Auswahl des Vertreters die Ungeeignetheit desselben bei Anwendung einiger Sorgfalt nicht hätte entgehen sollen. Haftbar ist der Unternehmer jedenfalls dann, wenn er sich, um nicht handelnd einschreiten zu müssen, der Wahrnehmung unerlaubter Vorgänge geflissentlich entzieht. Siehe die zit. Entsch. d. PrOVG v. 27. 10. 82 u. 24. 2. 90, dann den Erl. d. PrMdJ v. 15. 5. 84 (MBliV S. 239), BadVGH v. 30. 10. 12 u. 28. 5. 13 (BadRechtspr. 1913 S. 144, GArch. 13, 261, Reger 34, 53) u. OldOVG v. 15. 11. 13 (OldenbZ 41, 42, GArch. 14, 109).

Die Handlungen oder Unterlassungen, welche dem Unternehmer zur Last gelegt werden, müssen erwiesen sein; soferne die betreffenden Tatsachen nicht amtsbekannt (notorisch) sind, müssen sie im Wege eines von der Behörde gepflogenen Beweisverfahrens ermittelt werden; BayVGH v. 7. 1. 80 (Samml. 1, 69). Hierbei kann es sich ergeben, daß zwar die einzelnen Verfehlungen für sich allein nicht ausreichend wären, um eine zur Erlaubniszurücknahme erforderliche Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nachzuweisen, daß indessen die Gesamt-

heit derselben die Wiedereinziehung der Erlaubnis wohl gerechtfertigt erscheinen läßt; BayVGH v. 24. 9. 90 (Samml. 12, 335, Reger 11, 365); s. auch BayVGH v. 24. 1. 36 (zit. A. 6 Abs. 2).

Auch solche Handlungen und Unterlassungen können hierher gehören, die unter kein Strafgesetz fallen, vgl. BayVGH v. 22. 11. 18 (JW 48, 125, GArch. 18, 349).

Der Erlaubnisinhaber muß über die ihm zur Last gelegten Tatsachen gehört werden (vgl. dazu BayVGH v. 29. 3. 81, Samml. 2, 618). Liegt eine strafgerichtliche Verurteilung vor, so dürfen die Feststellungen des Strafrichters der Entziehung nicht zugrunde gelegt werden; es muß vielmehr auf die Quellen des Strafrichters (Zeugenaussagen usw.) zurückgegangen werden. Eine nochmalige Vernehmung der Zeugen ist aber in der Regel nicht nötig; PrOVG v. 6. 2. u. 20. 3. 02 (GArch. 1, 666, 668) und v. 13. 5. 07 (GArch. 7, 111), BadVGH v. 7. 10. 02 (ZfbadVerw. 35, 8, GArch. 3, 69), s. auch BayVGH v. 12. 1. 34 (Reger 54, 323): nach ständiger Rspr. d. BayVGH sind die in einem Strafverfahren getroffenen Feststellungen von Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit begründen, in Anw. des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung in der Regel auch der verwaltungsrichterl. Entsch. zugrunde zu legen. Es ist unzulässig und ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nach § 44 Nr. 2 des PrLandesverwaltungsgesetzes, die Entziehung einer Schankerlaubnis lediglich auf die Urteilsabschrift des Gerichts ohne Prüfung der Akten zu stützen; PrOVG v. 6. 4. 11 (PVBl. 33, 29); vgl. auch PrOVG v. 6. 4. 22, GArch. 21, 397, das dem Verwaltungsrichter selbständige Würdigung des dem Strafverfahren zugrunde liegenden Materials zur Pflicht macht; ferner v. 8. 4. 26, PVBl. 47, 407, GArch. 24, 98, der für wesentlichen Mangel die Unterlassung der Feststellung der näheren Umstände der Verstöße usw. erklärt. Anderseits kann die Entziehung erfolgen wegen Förderung der Unsittlichkeit trotz Freisprechung von der Anklage der Kuppelei; BayVGH v. 6. 12. 10 (Reger ErgBd. 4, 216, GArch. 10, 472).

Inhaber der Genehmigung im Sinne des Gesetzes ist auch die Witwe, die gemäß § 48 das Geschäft fortführt; wegen ihrer Handlungen oder Unterlassungen ist die Einziehung der Erlaubnis zulässig; PrOVG v. 10. 10. 10 (GArch. 10, 289, Reger ErgBd. 4, 388); vgl. Abs. 1 am Schluß!

Da die Verleihung von Erlaubnissen für Privat-Kranken- und -Irrenanstalten, Singspielhallen, Bewachungsunternehmungen usw. (§§ 30, 33a, 34a) an juristische Personen und Vereine zulässig ist (s. A. 5 zu § 1 S. 74 f. oben), erhebt sich die Schwierigkeit, wie der § 53 Abs. 2 in einem solchen Falle anzuwenden ist. Man muß sich damit helfen, daß man die Erlaubnisentziehung wegen Handlungen oder Unterlassungen der verantwortlichen Vertreter, insbesondere des mit der Geschäftsführung betrauten Vorstandsmitglieds, Geschäftsführers, Vereinsorganes oder Stellvertreters für zulässig erklärt (s. z. B. den Erl. d. BadMdJ v. 20. 6. 85, Reger 6, 165), und zwar wird die Zurücknahme der Erlaubnis ausgesprochen werden können, auch wenn nur eines von mehreren Vorstandsmitgliedern die vom Gesetze geforderten Eigenschaften verliert.

12. Mangel der vorausgesetzten Eigenschaften. Ueber die Frage, ob hierher auch die nach dem Gesetze vorauszusetzenden Eigenschaften der Räume gehören, s. A. 6 oben.

Bei denjenigen Gewerben, für welche die GO die erforderlichen Eigenschaften des Erlaubnisinhabers nicht oder nicht vollständig festsetzt, sondern das Weitere der Landesgesetzgebung überläßt, sind unter den Eigenschaften, welche „nach Vorschrift dieses Gesetzes" vorausgesetzt werden mußten, die landesrechtlich vorgeschriebenen Eigenschaften zu verstehen. Siehe PrOVG v. 2. 4. 84 (Entsch. 11, 302, Reger 4, 396) und BayVGH v. 9. 6. 85 (Samml. 6, 146, Reger 6, 167), sowie die A. 6, 7 u. 8 oben.

Ferner findet § 53 Abs. 2 auch Anwendung, wenn es sich um Zurücknahme einer nach den früheren landesrechtlichen Bestimmungen erteilten Erlaubnis der fraglichen Art wegen Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers, die nach Einführung der GO erfolgten, handelt. Vgl. BayVGH v. 9. 7. 90 (Samml. 12, 254, Reger 11, 268). Ein Zweifel wäre wohl nur dann möglich, wenn die GO strenger wäre als das frühere Landesgesetz. Indes dürfte die Bestimmung in § 1 Abs. 2 überhaupt nicht dahin auszulegen sein, daß dem Inhaber eines Gewerberechts auch solche Handlungen nicht schaden dürfen, die er sich nach Einführung der GO zuschulden kommen läßt. Vgl. oben S. 104 und bezüglich der Hufschmiede A. 7 oben.

Der Mangel der vorausgesetzten Eigenschaften muß aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbeinhabers klar erhellen. Zu beachten ist auch hier (vgl. oben A. 11 Abs. 1) der Unterschied in der Fassung des § 53 gegenüber der Fassung der die Erlaubniserteilung betreffenden Bestimmungen (§ 30 Abs. 1 Buchst. a und § 34 Abs. 1: „Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun"; § 34a: Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen usw.). Nach § 53 müssen nicht nur die betr. Tatsachen erwiesen sein (s. oben A. 11 Abs. 7), sondern auch zu dem Schlusse nötigen (nicht bloß berechtigen), daß die erforderlichen Eigenschaften fehlen. So auch PrOVG v. 5. 1. 94 (Reger 15, 262) und v. 15. 2. 02 (GArch. 1, 670), ferner v. 15. 6. 08 (GArch. 8, 286, Reger 29, 356). Jedenfalls muß die Folgerung des Mangels der Eigenschaften aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers logisch richtig sein (PrOVG v. 9. 6. 10, GArch. 10, 460, Reger 31, 31), doch dies allein dürfte nicht genügen. Das PrOVG bemerkt mit Recht, das „klar erhellen" habe die Bedeutung, daß der Richter die Zurücknahme nur dann aussprechen darf, wenn er von dem Mangel der bei der Erteilung der Erl. vorausgesetzten Eigenschaften „voll überzeugt" sei (Urt. v. 22. 11. 34, GArch. 33, 78, JW 64, 2092). Anderseits hat der Verwaltungsrichter, der in zweiter Instanz zu entscheiden hat, das gesamte vorliegende Tatsachenmaterial zu würdigen und ist nicht auf die Prüfung des Vorfalls, der die Untersagungsverfügung veranlaßt hat, beschränkt. Auch ist die Frage der vorhandenen Zuverlässigkeit vom Berufungsgericht für den Zeitpunkt zu würdigen, in welchem seine Entscheidung ergeht, PrOVG v. 5. 3. 08 u. 13. 4. 08 (GArch. 8, 91 u. 92).

13. Vorbehalt der richterlichen Entscheidung. Aus obigem Satze ergibt sich, daß durch die Erlaubnisentziehung usw. die allenfalls begangene strafbare Handlung nicht gesühnt wird, sondern außerdem auch noch Bestrafung durch den Richter erfolgen kann. Ferner besagt obiger Satz, daß die Verwaltungsbehörde an die richterliche Entscheidung in derselben Sache nicht gebunden ist. Vgl. PrOVG v. 13. 12. 83 (Reger 4, 402).

14. Untersagung des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers. Diese Bestimmung, welche sich gemäß § 34 Abs. 2 auch auf die Rückkaufshändler bezieht (§ 34 Abs. 2 und KommB 1883 S. 26) stammt von der Novelle von 1883, (Einl. S. 10) und hatte die Ausfüllung einer Lücke im Gesetz zum Zweck. Vgl. A. 13 Abs. 2 zu § 1 S. 104 f. oben u. die A. 14 zu § 33a S. 375 oben, wo sich eine entsprechende Bestimmung bezüglich der Unternehmer von Singspielhallen usw. findet. Siehe auch A. 15 a unten.

15. Untersagung des Gewerbebetriebs der Pfandvermittler. Siehe A. 1 oben. Das Gewerbe der Pfandvermittler wurde durch die am 1. 10. 00 in Kraft getretene Nov. v. 30. 6. 00 (s. Einl. S. 15) dem Erlaubniszwang unterworfen. Siehe die A. 2 zu § 34, S. 301 oben.

15a. Untersagung des Bewachungsgewerbes. Dieses Gewerbe wurde mit G. v. 7. 2. 27 (Einl. S. 22) dem Erlaubniszwang unterstellt; s. § 34a und die Bem. dazu; s. ferner A. 9 oben.

Bezüglich der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs s. die nächste Anmerkung.

15b. Gestattung der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs. Der Satz 3 des Abs. 3 beruht auf der Novelle von 1896 ebenso wie § 35 Abs. 6 (s. oben S. 403 und über dessen Auslegung A. 4 Buchst. m zu § 35 S. 414). Der Fall ist jedoch hier ein anderer als in § 35 Abs. 6, weil die in § 35 genannten Gewerbe sämtlich erlaubnisfreie Gewerbe sind, während der Pfandleiher oder Pfandvermittler, dem der Gewerbebetrieb untersagt worden ist, ebenso

wie der Pfandleiher oder der Unternehmer des Bewachungsgewerbes, deren Erlaubnis zurückgenommen worden ist, ein Konzessionsgesuch einreichen könnten (§§ 34, 34 a), wenn sie glaubten, ihre nunmehrige Zuverlässigkeit erweisen zu können. Nachdem nun aber die Novelle die Möglichkeit der Wiederaufnahme eingeführt hat, bleibt wohl nichts anderes übrig als die Auslegung, daß die fraglichen Gewerbetreibenden älterer Ordnung, nachdem ihnen der Gewerbebetrieb auf Grund des Abs. 5 untersagt worden ist, ausschließlich auf dem Wege der Gestattung der Wiederaufnahme ihres Betriebs durch die Landeszentralbehörde oder die sonst zuständige Behörde ihr Ziel, das Gewerbe wieder ausüben zu dürfen, erreichen können. Die Frage ist wegen des dem abgewiesenen Erlaubniswerber gemäß § 40 Abs. 2 eingeräumten Rekursrechts von Belang. Vgl. hierzu die Verf. d. PrMfHuG v. 4. 12. 02 (HMBl. S. 415, Reger 23, 211).

16. Zuständigkeit. Bezüglich der Zuständigkeit s. § 155 A. 2, wonach von den Landeszentralbehörden die zuständigen Verwaltungsbehörden bekanntgemacht werden. Was die örtliche Zuständigkeit betrifft, so wird im allgemeinen die Behörde für zuständig zu erachten sein, in deren Bezirk der Ort liegt, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Ebenso Ziff. 59 d. PrAusfAnw. v. 1. 5. 04, im Gegensatz zu einer Verf. d. PrMdJ v. 9. 3. 84, in welcher die Behörde des Wohnorts bzw. Aufenthalts für zuständig erklärt war. Auf letzterem Standpunkt steht auch § 81 Abs. 2 d. BadVollzVerf. v. 23. 12. 83. Bezüglich der Zurücknahme der Approbationen von Hebammen s. A. 6 oben. Wird das Gewerbe an mehreren Orten betrieben, so sind die betreffenden Behörden konkurrierend zuständig (s. auch A. 5 zu § 54). Im übrigen ist für die größeren Länder folgendes zu erwähnen:

In Preußen ist zur Zurücknahme der in § 53 GO erwähnten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen im allgemeinen das Bezirksverwaltungsgericht zuständig; nur über die Zurücknahme von Genehmigungen auf Grund des § 34 Abs. 1 u. 2 und von Genehmigungen zum Gifthandel (§ 34 Abs. 3), ferner zum Bewachungsgewerbe (§ 34 a) entscheidet das Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen und in Landkreisstädten mit mehr als 10 000 Einwohnern auch hier das Bezirksverwaltungsgericht. Die letztbezeichneten Behörden entscheiden auch über die Untersagung des Gewerbebetriebes der im § 53 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden. Siehe §§ 119, 120 ZuständG v. 1. 8. 83 (GS S. 237), § 4 Buchst. d der kgl. VO v. 31. 12. 83 (GS 1884 S. 7), § 2 der kgl. VO v. 30. 7. 00 (GS S. 308) u. VO v. 29. 4. 27 (GS S. 78), AnpassungsG v. 15. 12. 33 (GS S. 479). Bezüglich der Markscheider (§ 34 Abs. 3) ist das Oberbergamt zuständig (Brauchitsch V 98). Ueber die Frage, welche Behörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme der Approbationen usw. zuständig ist, s. PrOVG v. 19. 11. 25 u. v. 28. 1. 26 (GArch. 24, 93; 23, 549: betr. die Zuständigkeit der staatl. Polizeiverwaltung), v. 5. 4. 28 (GArch. 26, 78: z. Klage auf Zurücknahme des Hebammenprüfungszeugnisses ist die OPolBeh. des Orts zuständig, an dem Heb. Beruf ausübt), u. Ziff. 59 der PrAA v. 1. 5. 04 (Ortspolizeibehörde des Betriebsorts), ferner PrOVG v. 23. 3. 11 (GArch. 11, 113 — zur Antragstellung auf Zurücknahme des Handels mit Giften ist die Gewerbepolizei-, nicht die Gesundheitspolizeibehörde zuständig). Ziff. 59 der PrAA, wonach die Ortspolizeibehörde vor Erhebung der Klage in bestimmten Fällen die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, ist nach dem Urt. des PrOVG v. 17. 3. 21 (GArch. 20, 480) nur eine innere dienstliche Anordnung, deren Nichtbeachtung an der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde nach außen nichts ändert. Gegen die Endurteile der Kreisverwaltungsgerichte ist Berufung an die Bezirksverwaltungsgerichte und gegen die Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Entscheiden die Bezirksverwaltungsgerichte in erster Instanz, so findet jetzt nach § 27 der VO z. Vereinfachung usw. der Verw. v. 3. 9. 32 (GS S. 283) i. d. F. d. Art. IX d. VO v. 17. 3. 33 (GS S. 43) gegen Urteile des BezVerwGer., soweit sie nicht nach gesetzl. Vorschrift endgültig sind, lediglich die Revision zum OVG statt. Vgl. §§ 82, 93 ff. LVG. Aus der Rechtsprechung s. PrOVG v. 8. 1. 20 (GArch. 19, 481, Reger 41, 14): erlischt im Laufe des Verfahrens die Erlaubnis, so ist der Streit in der Hauptsache erledigt.

Für Bayern s. § 24 der VollzVOzGO v. 29. 3. 92 (GVBl. S. 61). Hiernach sind zur Zurücknahme der Approbationen nach § 29 die Kreisregierungen, K.d.J, in erster Instanz zuständig, nach vorheriger Einvernahme der (zahnärztlichen) Standesvertretung. In zweiter Instanz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Platz

greift, das Staatsministerium des Innern nach Einvernahme des Obermedizinalausschusses. In den übrigen Fällen des § 53 entscheiden die Bezirksverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, KdJ, in zweiter Instanz. Bezüglich des Gewerbebetriebs nach § 33a s. § 13, bezüglich der Pfandleiher usw. s. § 15 Abs. 2 der VollzVO (Fassung der kgl. VO v. 29. 9. 00, GVBl. S. 1157), bezüglich des Gifthandels § 16 der VollzVO v. 29. 3. 92 (GVBl. S. 61) und § 21 der kgl. VO v. 16. 6. 95 (GVBl. S. 267, s. oben S. 397). Bezüglich der Zuständigkeit des VGH s. Art. 8 Ziff. 8 u. Art. 13 des G. v. 8. 8. 78/7. 3. 24 und die Entscheidungen des VGH v. 11. u. 18. 5. 80 (Samml. 1, 288 u. 292), dann die Entsch. des Kompetenzkonfliktssenats v. 27. 10. 80 (Samml. d. Entsch. d. VGH 2, 140), endlich VGH v. 7. 8. 89 (Samml. 11, 340) u. v. 5. 6. 01 (Samml. 22, 192) (zur Würdigung der Frage, ob für die Verw-Beh. genügende Gründe bestehen, von der Befugnis des § 53 Gebrauch zu machen, ist der VGH nicht zuständig). Bezüglich des Verfahrens s. BayVGH v. 6. 12. 10 (Reger ErgBd. 4, 217, GArch. 10, 473). Siehe auch Reger-Dyroff VGG 4. Aufl. S. 226–27.

Für Sachsen s. § 39 der AusfV v. 28. 3. 92 in der Fassung der ReformVO v. 9. 7. 30 E Ziff. 12; hiernach entscheidet über die Zurücknahme einer Genehmigung oder Bestallung in der Regel jeweils diejenige Behörde, welche die Genehmigung oder die Bestallung erteilt hat. Vgl. ferner § 1 Abs. 2 der VO v. 23. 3. 27 (GBl. S. 55) und im übrigen A. 4 zu § 16. Siehe auch die Urt. d. SächsOVG v. 27. 11. 09 (Jahrb. 15, 40, GArch. 10, 110) u. v. 23. 8. 14 (Reger 34, 15, GArch. 14, 214). Ueber die Entziehung einer Feldmesserbestallung entscheidet die Kreishauptmannschaft Dresden, vorbehaltlich des Rekurses an das MdJ (§ 4 d. VO v. 16. 9. 15, GVBl. S. 236).

In Württemberg ist zur Entziehung der in §§ 33a, 34, 34a GO erwähnten Erlaubnis bzw. zur Untersagung des Gewerbebetriebs nach § 53 Abs. 3 der Landrat zuständig (§ 1 Ziff. 4 (Art. 42 Ziff. 19 BezO), 2 Ziff. 3 (§ 66 VVzBezO), 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4 (in Verbindung mit VO v. 16. 3. 27), sowie § 3 der VerfVerf. v. 30. 10. 07 i. d. F. d. § 4 Ziff. 2c BezVerwVO), zur Entziehung von Approbationen und Bestallungen nach §§ 29, 30 die MinAbt. f. Bezirks- u. KörperschaftsVerw. (§ 5 Ziff. 2 der MV v. 26. 3. 24, RBl. 177), zur Zurücknahme der Prüfungszeugnisse nach § 30a der WM (§ 4 a. a. O. in Verbindung mit § 2 der VO v. 7. 5. 36, RBl. S. 29), zur Zurücknahme der Bestallung nach § 36 das Landesgewerbeamt (§ 2 Ziff. 5 a. a. O.). Der Rekurs gegen die Entscheidung des Landrats geht an das Landesgewerbeamt, der Rekurs gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Landesgewerbeamts an den WM, der MAbt. f. Bez.- u. KörperschaftsVerw. an den Innenmin., die endgültig entscheiden (Art. 80 BezO in der Fassung der BezVerwVO § 1 Ziff. 12).

In Baden entscheidet über die Zurücknahme einer Genehmigung oder Bestallung (§ 53 Abs. 2) der Bezirksrat. Vgl. § 80 Abs. 2 u. § 81, dann bezüglich des Verfahrens § 2 der VollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357); gegen die Entscheidungen der Bezirksräte ist der Rekurs an das MdJ zulässig (§ 37 der V. v. 31. 8. 84, GVBl. S. 385). Für die Gestattung der Wiederaufnahme (§ 53 Abs. 3) ist außer dem MdJ der Bezirksrat zuständig (§ 59 Abs. 4 VollzV).

In Thüringen ist zur Zurücknahme der in § 53 Abs. 2 bezeichneten Genehmigungen, Bestallungen u. Erlaubnisse die Behörde zuständig, die sie erteilt hat (ZustO v. 5. 6. 30, GS S. 86, § 26 Art. 2).

In Hessen entscheidet über die Zurücknahme (§ 53) und die Untersagung gem. § 53 Abs. 3, vorbehaltlich des Rekurses an das MdJ u. d. Justiz, das BezVerwGer. Siehe Näheres in § 77 der AusfVOzGO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48 ff.); s. ferner das G. v. 1. 4. 37 (RBl. S. 121).

§ 53a[1]

Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.[2]

Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.[3]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 53a ist gleichzeitig mit dem auf die Baugewerbe bezüglichen Abs. 5 des § 35 durch die Nov. v. 7. 1. 07 in die Gewerbeordnung gekommen (Art. 3). Siehe die Einl. S. 17, wo auch die Auslegungsmaterialien angeführt sind, und die Vorbem. zu § 35. Die von den Regierungen der größeren Länder erlassenen Ausführungsanweisungen sind in A. 10d zu § 35 angeführt.

2. Untersagung der Leitung oder Ausführung eines Baues im Einzelfalle. Die Begr. zur Novelle von 1907 bemerkt hierzu:

„Die der Behörde im Entwurfe fernerhin eingeräumte Befugnis, bei umfangreicheren oder schwierigeren Bauten im Einzelfall erwiesenermaßen unzuverlässige Baugewerbetreibende zurückzuweisen (Art. 3), empfiehlt sich einmal mit Rücksicht auf die mit solchen Bauten verbundene größere Gefahr, dann aber auch aus dem Grunde, um in diesen Fällen ein schnelles, bereits vor Beendigung des mitunter langwierigen Untersagungsverfahrens gemäß Art. 2 statthaftes Eingreifen zu ermöglichen. Zur Beurteilung der dabei in Betracht kommenden Fragen stehen in den meisten Städten und in den Landgemeinden, in denen häufiger solche bedeutende Bauten zur Ausführung gelangen, den Behörden technische Kräfte in ausreichendem Maße zur Verfügung, während sie sich in den übrigen Gemeinden vorkommendenfalls vor Erlaß der Zurückweisungsverfügung des sachverständigen Beirats eines staatlichen oder kommunalen Baubeamten werden bedienen können. Die Gefahr einer übermäßig strengen oder sonst ungerechtfertigten Handhabung der Befugnis aber lassen die gegen Verfügungen dieser Art im Art. 4 (§ 54 Abs. 2) gegebenen Rechtsmittel als ausgeschlossen erscheinen."

„Die Verfügungen können gegen alle Bauausführenden oder -leitenden, also auch, wie zu Art. 1 bereits erwähnt, gegen bauleitende Poliere ergehen, sie betreffen jedoch im Gegensatze zu Art. 1 (§ 35 Abs. 5) immer nur einzelne Baufälle. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß Verfügungen gemäß Art. 3 nicht etwa lediglich als Vorläufer eines Entziehungsverfahrens nach Art. 1, sondern auch unabhängig von einem solchen dann zulässig sind, wenn gerade mit Rücksicht auf den im Einzelfall in Frage kommenden umfangreicheren Bau die bei dem Bauausführenden oder -leitenden vorhandene Sachkunde oder seine Zuverlässigkeit im übrigen nicht ausreichend erscheint. Die Vorschriften des Art. 2 (§ 35a, betr. die Begünstigung geprüfter Personen) stehen dem Erlasse der hier in Rede stehenden Verfügungen nicht entgegen."

Was die Merkmale der „Unzuverlässigkeit" betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Gesetze „Tatsachen" vorliegen müssen, aus denen sich ergibt, daß der Betreffende zur Leitung oder Ausführung des beabsichtigten Baues ungeeignet ist. Aus dem Schlußsatz der Begr. ergibt sich, daß auch geprüften Personen gegenüber von § 53a Gebrauch gemacht werden kann. Die Tatsache allein, daß der Bauunternehmer keine höhere technische Bildung hat, dürfte zur Untersagung nicht genügen, wenn er die Leitung des Baues einem geeigneten Architekten übertragen hat. In der BayAusfAnw. v. 21. 5. 11 ist mit Recht bemerkt: „Als unzuverlässig ist auch hier der Leiter eines Baues zu betrachten, wenn er ungeeignete unzuverlässige Personen mit der Ausführung der Bauarbeiten betraut." Uebereinstimmend BayVGH v. 3. 11. 09 (Samml. 31, 1, Reger 30, 34, GArch. 9, 444), woselbst auch ausgesprochen ist, daß die Untersagung auch während der Bauausführung, also nicht lediglich vor dem Baubeginn erfolgen könne.

Zuständig zur Untersagung sind die unteren Verwaltungsbehörden. Für Preußen s. Ziff. 3 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 in der Fassung v. 25. 11. 09 (HMBl. S. 511), wonach in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in gewissen hannoverschen Städten den Gemeindebehörden, im übrigen den Landräten die Untersagung zusteht. In Bayern sind in erster Instanz die Bezirkspolizeibehörden, in München die Lokalbaukommission zuständig (Ziff. 1 d. Bek. v. 21. 5. 11). Für Württemberg s. § 67 der VollzVerf. zur BezO v. 30. 10. 07 (RBl. S. 761): Bezirksrat zuständig. In Baden ist nach der VollzVO v. 23. 3. 07 (GVBl. S. 169) das Bezirksamt zuständig, mit der Maßgabe, daß im Falle des § 54 Abs. 2 Satz 2 der Bezirksrat entscheidet. In Thüringen ist die Baupolizeibehörde zuständig (ZustO v. 5. 6. 30, GS S. 86, § 26). Für Hessen s. § 79 der AusfVOzGO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48) u. G. v. 1. 4. 37 (RBl. S. 121); untere Verwaltungsbehörde ist teils die Bürgermeisterei, teils das Kreisamt, zur Erteilung des Bescheides nach § 54 Abs. 2 ist der Kreisausschuß bzw. das BezVerwGer. in erster und letzter Instanz zuständig.

Bezüglich der Rechtsmittel gegen die Untersagungsverfügung s. § 54 Abs. 2.

Eine Strafbestimmung gegen denjenigen, der trotz erfolgter Untersagung einen bestimmten Bau ausführt oder dessen Ausführung leitet, sowie gegen den Bauunternehmer, der dies duldet, ist weder in der Novelle vorgesehen noch sonst in der GO oder in einem anderen Reichsgesetze zu finden (vgl. RStGB § 330 u. § 367 Ziff. 13–15). Es greifen daher die einschlägigen landesrechtlichen Strafbestimmungen Platz (für Bayern s. A. 3 Abs. 2) oder es ist die Durchführung der Untersagungsverfügung mit den landesrechtlich den Polizei- oder Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln zu bewirken (vgl. hierzu oben A. 3 zu § 15).

3. Vorbehalt landesrechtlicher Vorschriften. Der zweite Absatz des § 53a wurde auf Vorschlag der Reichstagskommission hinzugefügt und durch den Hinweis gerechtfertigt, daß kein Grund vorliege, etwa weitergehende landesrechtliche Fürsorge auf diesem Gebiete zu beseitigen (KB S. 15–16, im Plenum ohne Diskussion angenommen, StB S. 3825). Solche Vorschriften, und zwar sowohl landespolizeiliche wie ortspolizeiliche sind als Vorschriften über die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs und über die Berufspflichten der Baugewerbetreibenden reichsgesetzlich zulässig (s. S. 94 ff. oben u. § 144); in Ermangelung des obigen Vorbehalts wären sie aber wohl als beseitigt anzusehen.

Der Vorbehalt hat insbesondere für Bayern Bedeutung (Ziff. 10 der Bek. v. 21. 5. 11). Es behalten demnach die Vorschriften in § 72 Abs. 3 der allg. Bauordnung und § 91 der Bauordnung für München v. 29. 7. 95 (21. 3. 00) auch fernerhin uneingeschränkte Geltung, wonach die Baupolizeibehörde die als Bauleiter namhaft gemachte Person beanstanden kann, wenn diese die für eine sichere Bauführung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Strafbestimmung s. in Art. 101 PStGB. — Auch in Sachsen bestehen solche Bestimmungen, s. die Begr. der Novelle in den Bem. zu § 54 Abs. 2 u. SächsOVG v. 19. 12. 13 (Jahrb. 21, 29, Reger 34, 470, GArch. 14, 262).

§ 54[1]

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51),[2] auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§§ 35 und 35b),[3] und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53)[4] maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[5]

Gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53a) findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheids auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruchs erfolgen. Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrechterhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können

bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.[6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe zu Abs. 1 die RTV von 1869, StV III 120 (Begr.) u. StV I 470, II 1093. Durch Art. 10 der Nov. v. 1. 7. 83 (Einl. S. 10) erfuhr der Absatz Aenderungen indem einerseits die Verweisung auf § 15 Abs. 2 (in der Klammer neben § 35) gestrichen und anderseits neben § 53 der § 33a eingefügt wurde. Auf Art. II des EinzelhandelsschutzG (Einl. S. 23) beruht die Verweisung auf § 35b. Siehe hierzu die RTV 1882/83, Drucks. Nr. 5 S. 35 (Begr.), dann den KV S. 6–8 u. 26, dann StV III 1893 u. IV 2724. Der Abs. 2 ist durch die Nov. v. 7. 1. 07 hinzugefügt worden; die Materialien s. in der Einl. S. 17.

Bezüglich der Streichung der Verweisung auf § 15 Abs. 2 im Abs. 1 vgl. die A. 1 zu § 15 S. 187 oben und die Begr. von 1883. Diese weist insbesondere auf den Widerspruch hin, in dem das Zitat des § 15 Abs. 2 zum letzten Abs. des § 147 stehe, wonach, wenn es sich um eine ohne Genehmigung errichtete erlaubnispflichtige Anlage (§§ 16, 24) handele, die Polizeibehörde die Wegschaffung ohne Innehaltung der §§ 20, 21 anordnen könne. Hier stünden erheblichere Vermögensinteressen auf dem Spiele als in § 15 Abs. 2.

Infolge der Streichung jenes Zitats ist auch die (früher allerdings gerechtfertigte) Ansicht nicht mehr haltbar, daß gegen eine Verfügung, welche eine Erlaubnis wegen Nichtgebrauchs oder dreijähriger Einstellung für erloschen erklärt, der Rekurs mit dem in §§ 20 u. 21 vorgeschriebenen Verfahren stattfinde. (Siehe die A. 2 vorletzter Absatz zu § 49 S. 585 f. oben.) Das gleiche wird für den Fall zu gelten haben, daß jemand bei der Behörde um die Anerkennung einer ihm angeblich zustehenden gewerblichen Erlaubnis nachsucht, bei deren Erteilung das Verfahren nach §§ 20 u. 21 vorgeschrieben ist. Denn die Verweigerung der Anerkennung ist in der Wirkung gleichbedeutend mit der in § 15 Abs. 2 erwähnten Untersagung des Gewerbebetriebs. Uebereinstimmend die PlenEntsch. d. BayVGH v. 11. 12. 85 (Samml. 6, 241, Reger 6, 379). Die GO enthält übrigens keine Bestimmungen über die Feststellung angeblich bestehender gewerblicher Befugnisse und die in Betracht kommenden Genehmigungsbehörden können ein materielles Eingehen auf Feststellungsanträge ablehnen. Dagegen muß die Frage, ob eine Erlaubnis erforderlich ist oder bereits zu Recht besteht, im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Siehe dazu v. Seydel BayStR V 696 Note 1, 2. Aufl. III 418.

2. Untersagte Benützung einer gewerblichen Anlage (§ 51). Aus der Verweisung auf § 51 ergibt sich, daß hier nur die Untersagung der Benützung einer rechtmäßig errichteten gewerblichen Anlage gemeint ist. Im Falle der rechtswidrigen Errichtung einer gewerblichen Anlage kommt § 147 Abs. 3 zur Anwendung und ist in diesem Falle das Verfahren nach §§ 20, 21 GO nicht vorgeschrieben. Siehe dazu die zit. Begr. von 1883.

Wenn auch auf § 52 hier nicht verwiesen ist, wird doch anzunehmen sein, daß die Vorschrift des § 54 auch in dem Falle einer nach § 52 erfolgten Untersagung gilt.

3. Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 35 und § 35b). Die gleiche Bestimmung wie hier ist bereits in § 40 Abs. 2 getroffen. Dort ist auch für weitere Fälle der Untersagung eines Gewerbebetriebs das Verfahren nach §§ 20, 21 vorgeschrieben, nämlich für die Fälle der §§ 33a Abs. 3 u. 37. Bezüglich des in § 53 Abs. 3 erwähnten Falles s. die nächste Anmerkung.

4. Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53). Diese Verweisung bezieht sich ihrem Wortlaute nach nicht auf die in § 33a Abs. 3 u. § 53 Abs. 3 bezeichneten Fälle der Untersagung des Gewerbebetriebes. Der Fall des § 33a Abs. 3 ist durch § 40 Abs. 2 gedeckt (s. die vorhergehende Anmerkung). Bezüglich des Falls des § 53 Abs. 3 dagegen wäre eine Lücke im Gesetze anzunehmen, falls es nicht für zulässig erachtet werden sollte, die Verweisung auf § 53 in § 54 auch auf den Fall des § 53 Abs. 3 zu beziehen. So auch Schenkel I 408, Schicker I 275, Kayser-Steiniger A. 3, Reger-Stöhsel A. 3.

5. Anwendung der Vorschriften der §§ 20 u. 21. Es ist hier auf das zu diesen Paragraphen Bemerkte zu verweisen und insbesondere zu erwähnen, daß §§ 20 u. 21, welche nur von zwei Instanzen sprechen, der landesrechtlichen Aufstellung einer dritten Instanz nicht im Wege stehen, sowie daß überhaupt, soweit die GO keine Bestimmungen enthält, das Verfahren landesrechtlich geordnet werden kann (S. 254, 257 oben und dazu noch Schecher Gewerbepolizeirecht S. 56). Wie in den Fällen des § 40 Abs. 2, so sind auch hier nur die Vorschriften der §§ 20, 21, nicht auch die der §§ 17–19 für anwendbar erklärt, und es bleiben daher auch diejenigen Bestimmungen des § 21 außer Anwendung, welche die vorgängige Aufforderung, Einwendungen zu erheben, und das Vorhandensein von im entgegengesetzten Interesse beteiligten Parteien voraussetzen. Zu weit dürfte aber das Urt. d. SächsOVG v. 9. 1. 14 gehen (Jahrb. 21, 32, GArch. 13, 629, Reger 34, 437), welches die Anwendung der Ziff. 2 des § 21 im Erlaubnisentziehungsverfahren völlig ausschließen will. Im übrigen s. bezüglich der in den größeren Ländern zuständigen Behörden und des Verfahrens die A. 2 zu § 51, die A. 12 zu § 35, die A. 7 zu § 33a und die A. 16 zu § 53 oben. Oertlich zuständig ist die Behörde des Bezirks, in dem das Gewerbe betrieben wird, bzw. sind die Behörden aller der Bezirke, in denen das Gewerbe betrieben wird (s. oben S. 618). Der Wohnsitz event. Aufenthalt des Gewerbetreibenden dürfte nur bei Entziehung einer Erlaubnis während Einstellung des Betriebs in Betracht kommen. Vgl. insbesondere Schenkel I 405, auch Schicker I 275 und die A. 16 zu § 53.

Die Wiederverleihung einer zurückgenommenen Erlaubnis ist durch die GO nicht ausgeschlossen, unterscheidet sich indes rechtlich nicht von der erstmaligen Verleihung. Ueber die Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebs s. oben A. 4 zu § 35 und A. 15b zu § 53 S. 414 u. 617.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; nach anderer Ansicht sind hier die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend, s. hierüber oben A. 5a zu § 20 S. 261 und dazu noch Schecher Gewerbepolizeirecht S. 59.

Darüber, daß dem Gewerbeinhaber vor der Zurücknahme der Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbebetriebs das rechtliche Gehör gewährt werden muß, s. die A. 12 zu § 53, ferner bezüglich der Nichtigkeit der gewerblichen Erlaubnisse im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vorschriften der GO über das Verfahren die Bem. zu § 20 S. 255 f., dann bezüglich des Rekursrechts dritter Personen die A. 5 zu § 40 S. 477.

Ueber die Einstellung des Verfahrens nach dem Tode des Erlaubnisinhabers, dessen Wirtschaft auf die Witwe übergeht, und die Tragung der Kosten s. PrOVG v. 3. 6. 15 (GArch. 15, 136, Reger, 36, 166).

6. Verfahren im Falle des § 53a. Die Begr. zu Art. 4 der Nov. v. 7. 1. 07 (s. A. 1 zu § 35 u. A. 1 zu § 53a) bemerkt: „Mit Rücksicht auf die Tragweite der im Art. 3 (§ 53a) der unteren Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugnisse, deren Ausübung für den Betroffenen unter Umständen von einschneidendster Wirkung in wirtschaftlicher wie moralischer Beziehung sein kann, erschien es angebracht, für die Rechtsmittel gegen diese Verfügungen die besonderen Garantien eines Verfahrens gemäß §§ 20, 21 der GO vorzusehen."

Dem hiernach vorgesehenen Rekurs muß aber ein Einspruchsverfahren vorausgehen und dem Bescheid auf den Einspruch die Vernehmung Sachverständiger. Die betreffenden zwei ersten Sätze des Abs. 2 beruhen auf den Vorschlägen des Reichstagskommission (KV S. 15, 28) und einem im Plenum angenommenen Antrag Trimborn (StV S. 3825–

26, Drucks. Nr. 557). Außerdem hatte die Regierungsvorlage bezüglich des Verfahrens einen Vorbehalt zugunsten bestehender landesrechtlicher Vorschriften enthalten, worüber in der Begr. bemerkt war: „Wo sich die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren hierfür eignen, kann es den Landesregierungen überlassen bleiben, dieses auf dem landesrechtlich vorgesehen Wege vorzuschreiben. In mehreren Bundesstaaten, z. B. im Königreich Sachsen, steht bereits jetzt den Baupolizeibehörden die Befugnis zur Ausschließung einzelner Personen von bestimmten Bauten zu, wobei das Rechtsmittelverfahren eine vom Art. 4 abweichende Regelung erfahren hat: es liegt nicht in der Absicht des Entwurfs, bewährte Vorschriften dieser Art zu beseitigen oder abzuändern." Der Reichstag strich aber diesen Vorbehalt (Antrag Trimborn Drucks. Nr. 557 StB S. 3825–26), weil man eine einheitliche Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens im ganzen Deutschen Reich für alle diese Fragen gewinnen und es nicht der Landesgesetzgebung überlassen wollte, hierfür einen nicht erforderlichen Spielraum zu gewähren. Hiernach dürfte anzunehmen sein, daß auch, wenn auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen die Beanstandung eines Bauleiters erfolgt, das weitere Verfahren sich nach dem neuen § 54 Abs. 2 bemißt. Das Einspruchsverfahren ist also obligatorisch und seine Unterlassung hat Nichtigkeit des Bescheids der unteren Verwaltungsbehörde zur Folge. So mit Recht SächsOVG v. 19. 12. 13 (Jahrb. 21, 29, Reger 34, 470, GArch. 14,262). Die Landesregierungen können übrigens nach dem vorletzten Satze des § 54 Abs. 2 vorschreiben, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren (statt nach §§ 20, 21 GO) zu erfolgen hat. Bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „Landesregierungen" s. die A. 4 zu § 56 unten. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat hier abweichend von der Regel (s. vorige A.) keine aufschiebende Wirkung.

In Preußen ist bezüglich des Verfahrens durch die KVO v. 4. 2. 07 bestimmt, daß gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, der die Untersagung aufrechterhält, binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse (jetzt BezVerwGer.) stattfindet. Siehe dazu Ziff. II der AusfAnw. v. 26. 2. 07. In Baden gilt eine ähnliche Bestimmung, s. oben A. 2 zu § 53a. In Bayern ist als untere Verwaltungsbehörde die Bezirkspolizeibehörde, in München die Lokalbaukommission zuständig (Ziff. 1 der Bek. v. 21. 5. 11). Bezüglich des Verfahrens und der Kosten s. Ziff. 6–8 u. 11 der zit. Bek.

Titel III[1]

Gewerbebetrieb im Umherziehen[2]

§ 55

Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnorts[3] oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[4] dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[5] und ohne vorgängige Bestellung[6] in eigener Person[7]

1. Waren feilbieten,[8]
2. Warenbestellungen aufsuchen[9] oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,[10]
3. gewerbliche Leistungen anbieten,[11]

4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,[12]

bedarf eines Wandergewerbescheins,[13] soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.[14]

Im Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.[15·16]

Übersicht

1. Allgemeines zu Titel III. Der Titel III über den Gewerbebetrieb im Umherziehen — zu der ursprünglichen Fassung von 1869 s. die RTV 1869 StB III 121 (Begr.), S. 434 (KB), StB II 691 ff., 1094 — erfuhr durch Art. 11 der Nov. v. 1. 7. 83 (RGBl. S. 159 ff.) eine wesentliche Umgestaltung. Die Materialien finden sich in den RTV II Sess. 1882 (s. die Einl. S. 10). Die Begr. der Nov. v. 1883 (S. 40) verweist auf die Wünsche der Regierungen der größeren Bundesstaaten und des Reichstags und bezeichnet im allgemeinen als die Gesichtspunkte, unter denen die Revision vorzunehmen sei, die folgenden:

„1. Einschränkung des Kreises der Gegenstände, welche im Umherziehen angekauft und feilgeboten, und der Leistungen, welche im Umherziehen dargeboten werden dürfen; beides unter der in dieser Hinsicht allein maßgebenden Rücksicht auf die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung;

2. aus eben derselben Rücksicht einerseits die Verschärfung der auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen und anderseits die Eröffnung der Möglichkeit, zum Gewerbebetriebe bereits zugelassenen Personen die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen;

3. Behandlung der Wanderlager als Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ausschluß der Wanderverlosungen usw., Verbot der Wanderauktionen, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Momente deren Zulassung rechtfertigen;

4. Einführung beschränkender Bestimmungen in betreff des gewerblichen Umherziehens minderjähriger Personen beiderlei Geschlechts, in betreff des Betretens fremder Häuser, Gehöfte und Wohnungen und in betreff des Gewerbebetriebes umherziehender Schauspieler usw. Gesellschaften;

5. Aufstellung unzweideutiger und dabei in gewisser Weise einschränkender Bestimmungen bezüglich des Mitführens von Begleitern und Kindern;

6. Regelung der Kompetenzverhältnisse und des Verfahrens;

7. Ergänzung der zurzeit lückenhaften Strafbestimmungen.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf von diesen Gesichtspunkten ausgeht, so hält er das Prinzip der Gewerbefreiheit und der Gleichberechtigung des Gewerbebetriebs im Umher-

ziehen mit dem stehenden Gewerbebetriebe aufrecht. Seine schärferen Bestimmungen treffen vornehmlich nur die übelbeleumdeten und unzuverlässigen Elemente, während in die Geschäftssphäre der unbescholtenen ehrlichen Gewerbetreibenden nur insoferne eingegriffen wird, als die Rücksicht auf die Eigenart des Gewerbebetriebes im Umherziehen dies unumgänglich notwendig macht. Auf der anderen Seite bietet der Gesetzentwurf nicht unerhebliche Erleichterungen, indem er im § 59 ganze Kategorien kleiner Gewerbetreibender von der Lösung eines Legitimationsscheines befreit."

Einen wesentlich anderen Charakter erhielt der Entwurf durch die vom Reichstage beschlossenen Aenderungen nicht. Inzwischen wurde der Titel III mehrfach ergänzt. Nachdem die Novelle v. 1. 6. 91 (s. die Einl. S. 13 ff.) durch die Einfügung des § 55a über die Ausübung des GiU an Sonn- und Feiertagen Bestimmung getroffen hatte, ging die Novelle v. 6. 8. 96 (s. die Einl. S. 14) auf der im Jahre 1883 betretenen Bahn weiter und brachte eine Reihe von Verschärfungen in der Richtung der Ziff. 1 u. 2 der Begründung; zugleich erweiterte sie das sachliche Geltungsgebiet des Titels III, indem sie durch die neue Fassung des § 44 das sog. Detailreisen grundsätzlich dem GiU gleichstellte. Die Novelle v. 30. 6. 00 (s. Einl. S. 15) brachte eine unbedeutende Ergänzung des § 56, indes waren auch in den durch diese Novelle eingefügten früheren §§ 139e u. 139f Beschränkungen des GiU enthalten, die als § 25 in die AZO übernommen wurden (Hausierverbot während der Ladenschlußzeiten). Die Reichsversicherungsordnung traf in §§ 459 ff. verschiedene auf die Erteilung von Wandergewerbescheinen bezügliche Bestimmungen, welche die Sicherung der Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge für die im Wandergewerbe beschäftigten Personen bezwecken. Im Zusammenhang damit erhielt § 62 Abs. 2 GO durch Art. 103 des EinfG zur RVO eine andere Fassung. Die Nov. v. 3. 7. 34 (s. Einl. S. 25) brachte endlich neben anderen Ergänzungen des Titel III Verschärfungen der §§ 57, 57b.

Die Bundesregierungen haben im Jahre 1897 eine Reihe von Grundsätzen für die Handhabung der Bestimmungen über den GiU, insbesondere über die Mitführung von Kindern hierbei vereinbart (abgedruckt im SWBl. 1898 S. 113, Reger 18, 405); dieselben sind teils in die in einigen Staaten bestehenden ausführlichen VollzAnw. zu Titel III aufgenommen, teils in der Form bes. V. erlassen worden. Nähere Vollzugs-Anweisungen zu Titel III sind erlassen für Preußen durch die Anw. v. 22. 3. 99 (MBl. S. 65 ff.), jetzt Ziff. 63–84 der AusfA. v. 1. 5. 04, teilweise geändert durch ME v. 26. 8. 12 (Ziff. 63, 64, 69, 76 und neue Ziff. 65a), durch ME v. 13. 12. 13 (neuer Abs. 4 in Ziff. 63, HMBl. 1912 S. 464, 1913 S. 635), durch ME v. 16. 7. 14 (HMBl. S. 438, Ziff. 69, 70 geändert), durch ME v. 28. 6. 24 (HMBl. S. 228, neue Fassung der Ziff. 84 Abs. 1) u. durch ME v. 5. 11. 27 (HMBl. S. 421, Aenderung der Ziff. 69, 70, 84, 85); bezüglich Anwendung der §§ 55 ff. und der Wandergewerbesteuer auf dem Viehhandel s. FME v. 5. 12. 14 (HMBl. S. 530, GArch. 14, 278). Für Bayern s. die Anw. v. 7. 2. 98, MABl. S. 77 ff., Weber 25, 211 (§ 10 Abs. 9 ergänzt durch Bek. v. 27. 2. 14, MABl. S. 105), für Württemberg die durch die V. v. 12. 12. 96 (RBl. S. 322), v. 31. 1. 98 (RBl. S. 36), v. 18. 12. 00 (RBl. S. 989) und Verfahrensverf. v. 30. 10. 07 — i. d. F. d. § 4 Abs. 2 BezVerwVO — abgeänderte VollzV v. 9. 11. 83 §§ 53 ff., für Baden die durch die V v. 4. 12. 96 (GVBl. S. 411) und v. 29. 9. 00 (GVBl. S. 1003) abgeänderte VollzV v. 23. 12. 83 §§ 82 ff. (§ 91 ergänzt durch VO v. 29. 11. 12, GVBl. S. 449), für Braunschweig AusfA v. 1. 12. 10 Ziff. 74 ff., teilweise geändert durch Bek. v. 7. 10. 12 (GVS 1912 S. 391). Scharfe Ueberwachung des GiU wird in den einzelnen Ländern den VerwBeh. immer wieder zur Pflicht gemacht; s. z. B. für Preußen HME v. 26. 1. 21 (HMBl. S. 40), für Bayern zahlreiche ME im MABl. und StAnz., für Württemberg ME v. 16. 12. 21 (MABl. S. 324), v. 9. 12. 22 (MABl. S. 350), v. 13. 12. 29 (MABl. S. 227), v. 6. 12. 35 (MABl. S. 401). Siehe auch SächsMVO v. 23. 2. 27 (MBliV VII Nr. 5), ferner WürttME v. 6./12. 7. 29 (MABl. S. 129) gegen die Mitwirkung von Gemeindedienern beim Warenvertrieb nicht ortsansässiger Geschäftsleute.

Die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes v. 30. 3. 03 sind für den GiU nicht unmittelbar von Bedeutung, da durch § 62 Abs. 3 das Mitführen von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ohnehin verboten und da ferner gegen die Ausbeutung von Kindern im freien Hausierhandel (§ 59) bereits genügend Vorsorge getroffen ist; s. auch A. 18 zu § 42b oben, A. 2 zu § 59, A. 7 zu § 62 unten.

Besondere Bestimmungen für den GiU enthalten § 15 des G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 26 (RGBl. I S. 415) und § 2 des G. über den Verkehr mit edlen Metallen usw. i. d. F. v. 29. 6. 26 (RGBl. I S. 321), § 7 des G. über Verkehr mit Schußwaffen u. Munition v. 12. 4. 28 (RGBl. I S. 143) (sämtliche abgedr. im Anh. zu Bd. I). Siehe auch A. 14 zu § 56 und A. 1 zu § 58. Die Vorschriften der §§ 2, 3 u. 4 des EinzelhandelsschutzG finden gem. § 6 dieses G. keine Anwendung auf das Feilhalten von Waren im GiU.

Das Recht der kulturellen Selbstverwaltung (vgl. A. 1a zu § 43, A. 1a zu § 44a) greift auch in den Titel III der GO ein; nach § 32 der Ersten DurchfVOzRKKG v. 1. 11. 33 (hier Anh. XXIV) finden die §§ 1 Abs. 1, 55–63 GO keine Anwendung, soweit sie mit den Best. des RKKG, der Ersten DurchfVO oder den gem. deren § 25 erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen; der Erl. d. RuPrWM v. 14. 7. 36 (SächsVBl. 1936 S. 302, BadMBliV Sp. 627) stellt zwar fest, daß die §§ 55 ff. mit den ebenerwähnten Best. nicht in Widerspruch stehen und grundsätzlich auch für die Ausübung eines von der RKK erfaßten Gewerbezweigs gelten; dies gilt insbes. für die Wandergewerbescheinpflicht; wenn aber auf Grund des zit. § 25 der Ersten DurchfVO Personen, welche gewisse Bedingungen nicht erfüllt, z. B. die Mitgliedschaft bei einer der Kammern oder einer best. Fachschaft nicht erworben haben, zur Ausübung des betr. Gewerbes nicht zugelassen sind, so haben diese Personen kein Recht auf Erteilung eines Wandergewerbescheins und die Behörden sind nicht befugt, ihnen ein solches Recht nach Maßgabe der §§ 57 ff. zuzugestehen, weil sich auf diese Vorschriften nur Personen berufen können, denen keine Ausschließungsgründe entgegenstehen, die auch der GO gegenüber durchgreifen. Siehe hierher A. 1 zu § 57, A. 1 zu § 58. In entsprechender Weise wirkt auch das Recht der Reichsnährstandsverwaltung auf den Vollzug der §§ 55 ff. ein; den Bestimmungen über die Wandergewerbescheinpflicht unterliegen zwar auch die Angehörigen des Reichsnährstands, insbes. befreien die von Zusammenschlüssen des Reichsnährstands (S. 85 ff. oben) ausgestellten Ausweise nicht von der Verpflichtung zur Beschaffung eines Wandergewerbescheins (vgl. für die Sammlerausweise der Eierwirtschaft KG v. 6. 11. 36, JW 66, 766, GArch. 34, 470); allein die Aufhebung der Gewerbefreiheit in Gewerben, die durch die Zwangskartellierung (§ 3 des RNährstG v. 13. 9. 33, RGBl. I S. 626, u. Einl. S. 31 oben) betroffen sind, Ausschließungen von der Gewerbeausübung durch Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane (vgl. S. 85 ff.) beeinflussen das Recht auf Erteilung eines Wandergewerbescheins und die Befugnis der Behörden zur Anwendung der §§ 57 ff.; s. dazu A. 1 zu § 57 u. A. 1 zu § 58.

Für die Auslegung und den Vollzug des Titels III sind auch die Landesgesetze betr. die Besteuerung des GiU (Näheres s. A. 3 zu § 60) nicht ohne Bedeutung.

Die Bestimmungen des Titels III gelten im allgemeinen nur für Inländer (Deutsche), für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, wozu auch der Gewerbebetrieb der ausländischen Handlungsreisenden gehört, werden gemäß § 56d die erforderlichen Bestimmungen — früher vom Bundesrat, jetzt — von der RReg. getroffen. Den deutschen Reichsangehörigen sind die Angehörigen der österr. Gemeinde Mittelberg (Vertrag v. 2. 12. 90 Art. 10, RGBl. 1891 S. 59) gleichgestellt.

Ueber die Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Gewerbebetrieb im Umherziehen s. §§ 1, 5 Abs. 2 der VO über ausländische Arbeitnehmer v. 23. 1. 33 (RGBl. I S. 26), ferner A. 3 Buchst. f zu § 41 S. 482 oben.

Bezüglich des Betriebes der Hausiergewerbe und von Wanderlagern in den Zollgrenzbezirken s. die A. 3 zu § 5, S. 109 oben; ferner bezüglich der Zulässigkeit polizeilicher Verbote oder Beschränkungen des Hausierhandels aus verkehrspolizeilichen usw. Rücksichten an Markttagen, bei Volksfesten usw. s. S. 94 ff. u. die A. 11 zu § 42b S. 525, ferner A. 2 zu § 60, vom Gesichtspunkt des Straßeneigentums der Gemeinden A. 3 zu § 42a S. 515, bezüglich der Unzulässigkeit von Darbietungen usw., die gegen die guten Sitten verstoßen, die A. 7 zu § 56a u. A. 2 zu § 57b. — Weitere Beschränkungen des Gill sind zulässig auf Grund des G. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 00, insbes. §§ 15 u. 22, und des Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 09 (RGBl. S. 449), insbes. § 17 Ziff. 4 u. 6 und § 20 Abs. 2.

Eine Anzeigepflicht, etwa entsprechend der im § 14 für den stehenden Gewerbebetrieb statuierten, ist für den Gill nicht festgesetzt worden. Vgl. hierüber A. 5 zu § 14. Ueber eine unzulässige polizeiliche Beschränkung des Gill zugunsten des stehenden Gewerbebetriebs s. das S. 96 zit. Urt. d. OLG München v. 23. 2. 95.

Spezialliteratur: Jacobi Der Gill, zwei Teile, Berlin 1879; L. v. d. Decken Ueber das Recht der Wanderlager, Jahrb. d. SächsOVG 4, 1 ff., 5, 1 ff. (1903–04), zum Teil überholt. Siehe auch Kurth im RuPrVBl. 55, 120 ff. über die Reformbedürftigkeit der jetzigen Regelung.

2. Merkmale des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Der Titel III GO befaßt sich in seiner nunmehrigen Fassung lediglich mit demjenigen — erlaubten — Gewerbebetriebe, welchen jemand in der im Eingange des § 55 bezeichneten Weise ausübt, d. h. „außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person". Daß nur erlaubte Erwerbsarten für den Gill in Frage kommen, folgt aus dem Gewerbebegriff der GO; vgl. Einl. S. 37 u. A. 1a zu § 1, S. 67 oben; s. dazu PrOVG v. 8. 7. 26 (GArch. 24, 225) u. v. 26. 3. 31 (GArch. 29, 85) u. KG v. 2. 2. 27 (GArch. 25, 429, Goltd.-Klee 72, 336) betr. die Unzulässigkeit der Wandergewerbescheinausstellung zur Ausübung des Wahrsagens. Ein Umherziehen von Haus zu Haus, ein ambulanter Betrieb (vgl. §§ 42a, 42b u. 43) gehört nicht zu den begrifflichen Merkmalen des „Gewerbebetriebs im Umherziehen" im Sinne des Titels III. Vgl. OLG Dresden v. 21. 12. 91 (Goltd. 40, 197), RG St. v. 3. 4. 05 (Reger 26, 45), unten A. 5 und § 56c Abs. 2). Früher war infolge der Fassung des § 59 auch der Gewerbebetrieb, welchen jemand an seinem Wohnorte ausübt, von dem Titel III wenigstens teilweise mitberührt (vgl. die A. 1 zu § 33b u. § 60a). Gill beim Verkauf eines einem ausländischen Händler gehörigen Warenlagers durch einen Versteigerer liegt nicht vor, wenn letzterer am Verkaufsorte wohnt; indes kann landesrechtlich ein steuerpflichtiges Wanderlager gegeben sein. Siehe SächsOVG v. 4. 6. 03 (Jahrb. 4, 116, GArch. 3, 618, Reger 24, 257) und hierzu auch Wachter DJZ 1903 Sp. 314, ferner BayObLG v. 11. 6. 10 (Samml. St. 10, 157, BlfdbFinanzw. 18, 313). Bezüglich der Unterscheidung des Gill von dem stehenden Gewerbebetrieb s. ferner die A. 1 zu § 14 S. 170 oben, dann die A. 1 u. 5 zu § 42 S. 508 u. 510 oben.

Erforderlich zum Begriffe des Gill im Sinne des Titels III, bzw. des § 55 (wie überhaupt zum Gewerbebetrieb), ist die Absicht, durch fortgesetzte derartige Beschäftigung einen Vermögensvorteil zu erzielen. Der Vermögensvorteil kann auch ein mittelbarer sein. Siehe die Einl. S. 61f. Das Urt. d. KG v. 8. 10. 26 (GArch. 24, 557, Jur. Rdsch. 3 Nr. 562) nimmt im Anschluß an die in A. 2 zu § 43 S. 535 zit. Urt. d. OLG Dresden an, daß Gewerbsmäßigkeit auch dann vorliegt, wenn der Vertreiber von Druckschriften aus seiner Tätigkeit keinen und nur das Unternehmen, das er vertritt, daraus Gewinn zieht; so auch

BayObLG v. 20. 6. 27, BVBl. 75, 478, GArch. 25, 428 u. OLG Stuttgart v. 5. 6. 29 (WürttZ 71 Sp. Beil. S. 143, GArch. 25, 548) u. v. 25. 11. 31 (WürttZ 74 Sp. Beil. S. 46), auch die S. 535 zit. WürttME v. 23. 4. 28; s. die übereinstimmenden Ausf. in A. 2a zu § 60d und die abweichenden für den anders zu beurteilenden § 43 S. 534 f. oben. Nicht erforderlich ist, daß das Gewerbe nacheinander an mehreren Orten außerhalb des Wohnortes betrieben wird; es genügt vielmehr der Betrieb an irgendeinem Orte, welcher nicht der Wohnsitz oder ständige Geschäftssitz des Gewerbetreibenden ist (Goltd. 23, 355; vgl. Oppenhoff, Rechtspr. 16, 211). Nicht erforderlich ist ferner ein dauernder Gewerbebetrieb; vgl. auch OldOVG v. 13. 6. 25 (OldZ 54, 165). Aus dem Wortlaut des § 55 ergibt sich nicht mehr, als daß eine Mehrheit, eine Menge von feilgebotenen oder aufzukaufenden Waren und eine Mehrheit von Personen gefordert wird, bei welchen der Hausierer verkaufen oder aufkaufen will usw.; RGSt. v. 25. 2. 80 (Rechtspr. 1, 390, Reger 1, 46). Vgl. auch Rechtspr. d. RG 1, 726, ältere Samml. d. OLG München 2, 145 u. 3, 243; dann OLG Stuttgart v. 28. 10. 03 (Jahrb. f. württ. Rpfl. 16, 234 ff.), BayObLG v. 26. 4. u. 28. 11. 05 (BlfdbFinanzw. 15, 63, Reger 27, 54–55) u. OldenbOVG v. 9. 6. 10 (Reger ErgBd. 4, 221). Siehe auch KG v. 16. 3. 26 (GArch. 23, 554: eine einzelne Handlung i. S. des § 55 Abs. 1 genügt auch dann nicht, wenn sie im Rahmen eines stehenden Gewerbes erfolgt; es ist vielmehr die Absicht erfordert, gerade aus dem Gill eine fortgesetzte Einnahme zu erzielen). Uebereinstimmend OLG Dresden v. 7. 5. 29 (GArch. 27, 394, JW 58, 3026). Nicht jede gewerbliche Tätigkeit, die jemand in der im Eingang des § 55 bezeichneten Weise ausübt, ist „Gewerbebetrieb im Umherziehen", sondern nur eine Tätigkeit der in Ziff. 1–4 bezeichneten Art. Siehe die A. 1 Abs. 2 zu § 42 S. 508 oben. Außerdem ist der Marktverkehr in den meisten Beziehungen ausgenommen (s. § 64 u. § 55 letzter Absatz).

3. Gemeindebezirk des Wohnorts. Die frühere Fassung lautete: „Wer außerhalb seines Wohnortes". Zu der jetzigen Fassung bemerkt die Begr. von 1883 (S. 40): „Ebenso wie in § 42 ist auch hier an die Stelle des Wohnortes der Gemeindebezirk des Wohnortes gesetzt, damit nicht ferner Zweifel entstehen, wie es zu halten ist, wenn ein Gemeindebezirk aus mehreren mit eigenem Namen bezeichneten Ortschaften besteht. Die in dieser Hinsicht herrschende außerordentliche Verschiedenheit hat schon in der Praxis ziemlich allgemein dazu geführt, den „Gemeindebezirk", in welchem der Gewerbetreibende wohnt, als entscheidend festzuhalten." Für den Begriff „Wohnort" ist das bürgerliche Recht maßgebend. Vgl. d. Entsch. d. BayVGH v. 17. 12. 02 (Samml. 24, 288, Reger 24, 45, GArch. 3, 293), Entsch. d. PrOVG v. 22. 11. 06 (GArch. 6, 491) u. v. 8. 4. 07 (GArch. 7, 119). Wer keinen Wohnsitz hat, übt sein Gewerbe überall außerhalb seines Wohnorts aus u. unterliegt gegebenenfalls den Vorschr. über den Gill (KG v. 3. 7. 30, GArch. 28, 231).

4. Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Begr. a. a. O. bemerkt:

„Ein Bedürfnis, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, wird regelmäßig da vorliegen, wo mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und mit ihm als ein Ganzes in bezug auf den Verkehr tatsächlich sich darstellen. Sache der zuständigen Behörde wird es sein, die einzelnen Fälle unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Lokal-, Kreis- usw. Behörden sorgsam zu erwägen und je nach den Umständen zu entscheiden. Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandtnis der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch die Kreisblätter usw. zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen sein."

Welche Behörden als „höhere Verwaltungsbehörde" zuständig sind, wird gemäß § 155 Abs. 2 von der Zentralbehörde jedes Landes bekanntgemacht. Als zuständig sind erklärt in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident (Ziff. 2 der AusfA v. 1. 5. 04), in Bayern die Kreisregierungen, Kammern des Innern (§ 1 der VollzV v. 29. 3. 92, GVBl. S. 61), in Sachsen die Kreishauptmannschaften (§ 1 der AusfV v. 28. 3.

92), in Württemberg die Landräte (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Ziff. 3 (§ 68 VV zur BezO) BezVerwO, § 53 VV v. 9. 11. 83), in Baden die Bezirksämter, eventuell die Landeskommissäre (§ 82 der zit. VollzV), in Thüringen das Ministerium (ZustO v. 5. 6. 30 § 26, GS S. 86), in Hessen die Kreisämter (§ 2 der AusfVO v. 20. 3. 12, RBl. S. 48).

Ein Irrtum bezüglich der durch die hVerwBeh. bestimmten nächsten Umgebung ist ein tatsächlicher Irrtum (KG v. 13. 5. 09, GArch. 9, 123, Reger 30, 36).

5. Ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung. Diese Worte sind, wie der Bundesratskommissar bei den Verhandlungen der Reichstagskommission über die Novelle von 1883, ohne Widerspruch zu finden, feststellte, dahin zu verstehen, daß der Betreffende eine gewerbliche Niederlassung an dem Orte, wo er das Gewerbe im Augenblick betreibt, nicht besitze (KB S. 27). Das Hausieren usw. am Orte der gewerblichen Niederlassung wird vom Gesetze als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet und ist, soweit nicht die Vorschriften der Reichsgesetze, insbesondere §§ 42a, 42b und 43 der GO, Beschränkungen enthalten oder zulassen, freigegeben. Die Worte „ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung" haben ferner nicht den Sinn, daß jeder, der überhaupt irgendwo eine gewerbliche Niederlassung besitzt, nunmehr ohne Wandergewerbeschein eines der in § 55 Ziff. 1–4 bezeichneten Gewerbe betreiben kann, vielmehr ist letzteres nur an dem Orte der gewerblichen Niederlassung statthaft; BayOGH v. 1. 12. 74 (Samml. St. 4, 552, Goltd. Arch. 20, 411), ferner OLG Dresden v. 1. 12. 87 (Fischer 11, 281) und PrOVG v. 16. 3. 96 (PVBl. 12, 424).

Eine Definition des Begriffes „gewerbliche Niederlassung" ist im Gesetze nicht gegeben. Indes ist (wie aus der negativen Bestimmung im § 42 Abs. 2 zu folgern sein dürfte) das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung in der Regel dann anzunehmen, wenn ein Gewerbetreibender am betr. Orte ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benütztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes besitzt. Dieses Lokal braucht nicht gerade ein besonderer Geschäftsraum zu sein, es kann vielmehr mit der Wohnung identisch sein. Vgl. A. 5 u. 7 zu § 42 S. 510, 511 f. oben. Nach dem dort in A. 7 zit. Urt. d. RG v. 13. 5. 89 (Entsch. St. 19, 281, Reger 10, 178) ist die gewerbliche Niederlassung, da das Wesentliche dieses Begriffs in dem stehenden Gewerbebetriebe im Gegensatze zum Hausierhandel liegt, in der Regel als das Domizil des Gewerbebetriebes, d. i. als der feste Sitz und Mittelpunkt desselben, zu bezeichnen und die gewerbliche Niederlassung muß daher, soferne es sich nur um eine Zweigniederlassung handelt, wenigstens die Voraussetzungen eines regelmäßigen Geschäftsbetriebes für den Umfang des Geschäftes am Orte der betreffenden Niederlassung erfüllen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist wesentlich eine Frage tatsächlicher Feststellung. Im wesentlichen übereinstimmend die ebenda zit. Urt. d. BayObLG v. 29. 9. 03 u. 18. 1. 06, wonach die Filiale eines Bankgeschäftes, um als „gewerbliche Niederlassung" zu gelten, eine gewisse Selbständigkeit haben muß. Siehe auch noch BayObLG v. 15. 10. 10 (Samml. St. 10, 281, GArch. 10, 476, Reger ErgBd. 4, 392), KG v. 21. 3. 10 (Reger ErgBd. 4, 7) u. OldenbOVG v. 19. 10. 11 (ZfRpflO 39, 81, GArch. 12, 59) u. v. 4. 2. 25 (ZfRpflO 52, 82). Dies gilt auch für Elektrizitätswerke (Ueberlandwerke), deren gewerbliche Niederlassung sich nicht auf die sämtlichen mit Strom versorgten Orte des Versorgungsgebiets erstreckt (vgl. KG v. 6. 12. 32, GArch. 30, 565). Siehe auch KG v. 17. 2. 30 (GArch. 29, 380): wer zwar außerhalb seines Wohnorts, aber am Wohnort oder im GemBez. der gewerblichen Niederlassung seines Geschäftsherrn Waren vertreibt, übt keinen GiU aus, vorausgesetzt, daß er dauernd für diesen Geschäftsherrn auf Grund Dienstvertrags tätig ist; diese Folgerung wird mit Recht aus § 42 GO gezogen.

Das Halten eines Wanderlagers gehört zum GiU (vgl. oben die allgemeine Begr. zu Titel III in A. 1 S. 625 und A. 5 zu § 42 S. 510 oben). Auf die Art der Waren kommt es nicht an, ein Wanderlager kann z. B. auch aus lebenden Tieren bestehen (OLG Darmstadt 29. 3. 12, HessRspr. 13, 195, GArch. ErgBd. I 257). Uebrigens wurden die Wanderlager

auch schon früher zum GiU gerechnet, namentlich seitdem der Bundesrat am 27. März 1879 beschlossen hatte, es seien die Wanderlager als GiU zu behandeln. Nach diesem Bundesratsbeschluß sind zu den Wanderlagern der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte aus (Laden, Magazin, Schiff u. dgl.) vorübergehend Waren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs nach § 14 GO nicht als ein Moment anzusehen ist, welches der Beurteilung präjudiziert. (Prot. 1879 § 172 Druckf. Nr. 53 Ziff. I, Begr. zur Novelle von 1883 S. 50.) Vgl. das BayG v. 10. 3. 79/23. 12. 97/27. 7. 21/19. 12. 24 betr. die Besteuerung des GiU Art. 15 u. VollzBek. hierzu v. 16. 3. 79 §§ 23 ff. (GVBl. S. 171), dann § 1 des PrG v. 27. 2. 80 (GS S. 174, i. d. F. d. AenderungsG v. 12. 6. 30 (GS S. 116), Art. 9 des HessG v. 22. 12. 00 (RBl. S. 1013), die Urt. d. OLG München v. 10. 12. 95, 13. 6. 99 u. 5. 9. 99 (Samml. 8, S. 448, 9 S. 66, 10 S. 263 ff., Reger 21, 380), die Urt. d. BayObLG v. 12. 5. u. 16. 10. 00 (Smml. St. 1, 77 u. 166, Reger 20, 398), v. 1. 3. 10 u. 11. 6. 10 (BlfdbFinanzw. 18, 186 u. 313), das RG v. 11. 6. 96 (Entsch. St. 29, 1, Reger 17, 135) u. d. OLG Dresden v. 11. 8. 98 (Annal. 20, 120), Urt. d. SächsOVG v. 28. 10. 01 (Reger 22, 173, GArch. 2, 112), Entsch. d. VGH Braunschweig v. 14. 3. 17, ZfRpfliBr. 64, 31, GArch. 17, 214), des SächsOVG v. 14. 1. 26 (Jahrb. 29, 165, GArch. 24, 108), u. v. 2. 12. 26 (Jahrb. 32, 122, GArch. 27, 224: Feilhalten von Vieh in einem Stall als Wanderlager), d. BadVGH v. 23. 11. 26 (GArch. 25, 250, DJZ 32, 1281). Auch Unternehmungen, die sich „Ausstellung" betiteln, können Wanderlager sein.

Zu unterscheiden von den Wanderlagern sind die sog. Saisongeschäfte in Badeorten und ähnliche Unternehmungen, welche nicht unter den GiU fallen. Siehe hierüber die zit. Begr. (A. 5 zu § 42) und BayObLG v. 24. 3. 05 (MABl. S. 234, Reger 25, 396, GArch. 5, 98).

Für die Gewerbsmäßigkeit des Wanderlagerbetriebs ist nicht wiederholter (fortgesetzter) Betrieb von Wanderlagern zu fordern, es genügt das fortgesetzte Feilhalten und Verkaufen von Waren in der besonderen Form des Wanderlagers; s. BayObLG v. 6. 3. 22, Samml. 22 37 (im Gegensatz zum Urt. d. gl. Ger. v. 5. 11. 10, Samml. 10, 340), auch v. 11. 11. 20 (Samml. 20, 392, GArch. 20, 334).

Zum Begriff des Wanderlagers gehört die feste Verkaufsstätte, die aber nicht gerade ein offener Laden zu sein braucht (RG v. 21. 9. 11, Entsch. St. 45, 179, GArch. 11, 653, Reger 32, 224, u. OLG Colmar v. 13. 7. 13, Warneyer Jahrb. 10, 65, BlfdbFinanzw. 24, 138); auch ein umherfahrendes Fahrzeug kann feste Verkaufsstätte sein, wenn es für längere Zeit an einem Ort, wenn auch an verschiedenen Stellen, den Mittelpunkt des Feilhaltens bildet (KG v. 21. 9. 31, GArch. 29, 396) u. v. 6. 12. 32 (GArch. 30, 570); die Absicht, die Waren von einem Ort zum andern zu schaffen, ist nicht erforderlich (Urt. d. KG v. 22. 12. 13, GArch. 16, 430).

Die Zufuhr der Ware von außen ist kein begriffliches Merkmal eines Wanderlagers; s. hierüber die Urt. d. BayObLG v. 28. 3. 01 (Reger 23, 26, GArch. 2, 478), des OLG Dresden v. 10. 4. 02 (Fischer 25, 216, Reger, 23, 217), des OLG Stuttgart v. 28. 10. 03 (GArch. 4, 257, Reger ErgBd. 3, 245), des SächsOVG v. 11. 6. 03 (Jahrb. 4, 113), des VGH Braunschweig v. 16. 12. 03 u. 8. 12. 09 (ZfRpfliBr. 51, 24 u. 57, 68, GArch. 4, 263 u. 10, 356), des KG v. 15. 1. 06 (Jahrb. 31 C 8, Reger 26, 498, GArch. 6, 86). Dagegen gehört zum Begriff des Wanderlagers, daß die Waren zum Zwecke des Verkaufs besonders erworben, angeschafft, zusammen- oder bereitgestellt (assortiert) sind. Der Verkauf einer Mobiliarmasse, die bisher von einer natürlichen oder juristischen Person benützt war, z. B. von Mobilien aus einer Hinterlassenschaft durch den Nachlaßverwalter, eines Fabrikinventars, eines Hausinventars durch den Konkursverwalter, wird sich in der Regel nicht als Halten

eines Wanderlagers qualifizieren, ebensowenig der Pfandverkauf eines Wanderlagers durch einen Versteigerer, da bei dem Verkauf die Absicht der Gewinnerzielung fehlt (vgl. BadVGH v. 11. 3. 14, WürttJahrb. 26, 384); durch Vereinigung zweier oder mehrerer solcher Massen zum Zwecke des Verkaufs kann allerdings ein Wanderlager zustandekommen (so mit Recht das Urt. d. BayObLG v. 24. 3. 11 betr. die Versteigerung eines Verlassenschaftsmobiliars, Reger 31, 469, GArch. 12, 90); ebenso durch den Uebergang einer Warenmasse in die Hand eines auswärtigen Händlers (s. z. B. BayObLG v. 14. 3. 14, Samml. 14, 96, Reger 35, 32). Speziell mit der Frage, ob auch die Versteigerung eines Gutsinventars hierher gehöre, befassen sich die Urt. d. OLG Darmstadt v. 3. 10. 02 (HessRechtspr. 3, 157, GArch. 4, 264), des KG v. 12. 2. 94 (Jahrb. 15, 255) u. v. 26. 1. 05 (Reger ErgBd. 3, 518, GArch. 4, 605); das OLG Darmstadt verneint diese Frage, das KG bejaht sie mit Recht, falls der Verkauf oder die Versteigerung durch einen Güterhändler erfolgt. Ebenso WürttVGH v. 19. 7. 11 (WürttJahrb. 25, 41, GArch. ErgBd. 1, 258). — Außerdem s. bezüglich des Begriffs des Wanderlagers BayObLG v. 3. 3. 03 (Samml. 3, 223, GArch. 3, 296): auch Feilbieten weniger Waren kann genügen; KG v. 23. 1. 05 (GArch. 4, 608): Warenmenge von nicht ganz geringem Umfange erforderlich; SächsOVG v. 3. 9. 03 (Jahrb. 4, 305): Heranziehung einer „Rabattgesellschaft" zur Wanderlagersteuer; RG St. v. 3. 4. 05 (Reger 26, 45): Umherziehen nicht erforderlich; BayObLG St. v. 5. 11. 10 (Recht 1911 Sp. 79 u. BlfdbFinanzw. 19, 276), ferner OldenbVGH v. 9. 6. 10 (Reger ErgBd. 4, 221, GArch. 10, 475): Absicht der Wiederholung der Verkäufe nötig. Ueber ein „Gelegenheitskaufhaus" s. BraunschwVGH v. 15. 2. 06 (GArch. 5, 316). — Den Wandergewerbeschein muß derjenige besitzen, der den Verkauf vornimmt oder daran teilnimmt, die Verpflichtung zur Steuerentrichtung und zur Führung des Wandergewerbescheins können daher auseinanderfallen; vgl. A. 2 Abs. 1 am Schluß oben und A. 7 S. 636 u. § 60d unten. — Aus der älteren Rechtsprechung vgl. auch Oppenhoff 10, 773 u. 16, 211. — Literatur: Robert Meyer Zur Geschichte der Hausiersteuern in Schanz Finanzarchiv, 2. Jahrg. (1885) I 92 und die in A. 1 oben am Schluß zit. Abh. von v. d. Decken.

6. Ohne vorgängige Bestellung. Zum Begriffe des GiU gehört, daß der Gewerbetreibende, der Waren feilhält oder aufkauft oder Bestellungen aufsucht usw., dies tut, ohne vorher bestellt zu sein. Ein GiU liegt also nicht vor, wenn der Gewerbetreibende vorher bestellt worden ist, bestimmte Waren feilzuhalten oder Bestellungen auf bestimmte Waren zu suchen oder bestimmte Waren aufzukaufen oder bestimmte gewerbliche Leistungen anzubieten oder bestimmte Produktionen darzubieten. Es muß also z. B. im Viehhandel der Viehhalter die Anregung zum Erscheinen des Händlers geben, bloße Zustimmung dazu genügt nicht (RG v. 9. 11. 15, LeipzZ 10, 69). Ebenso OLG Rostock v. 6. 3. 15 (MecklenbZ 33, 385). Die Waren oder Leistungen müssen bei der Bestellung in bezug auf Art und Qualität bezeichnet, auch Ort (Stelle, Platz) und Zeit des eventuellen Geschäftsabschlusses mit dem Besteller muß wenigstens annähernd bestimmt sein. Dagegen ist begrifflich die Auslegung ausgeschlossen, daß der Besteller durch die „vorgängige Bestellung" bereits gebunden sein müsse, ein Geschäft mit dem bestellten Gewerbetreibenden abzuschließen. Ob es zu einem Geschäftsabschlusse kommt, ist im einzelnen Fall von einer Einigung über den Preis, von dem Entsprechen der Qualität der Ware oder Leistungen abhängig (s. dazu Oppenhoff, Rechtspr. 16, 99). Mit Recht wurde hiernach vom Kammergericht als vorgängige Bestellung anerkannt die Aufforderung, in den nächsten Tagen schönes Heu zu bringen (Urt. v. 20. 1. 87, Reger 10, 6) und der von einem Metzger erteilte „Auftrag, ihm wöchentlich ein bis zwei Kälber zu bringen" (Urt. v. 23. 1. 88, Reger 10, 7), ferner der Auftrag das Holz zu schneiden, wenn es vom Wald gebracht sei (Urt. v. 20. 6. 27, GArch. 25, 570). Aehnlich OLG Dresden v. 16. 11. 05 (Annal. 27, 232, Reger 26, 345, GArch. 5, 611): Bestellung von Petroleum ohne Bindung des Bestellers in bezug auf Quantität und Zeit der Abnahme. Eine ganz unbestimmte Bestellung genügt nicht. So hat das PrOTr. in einem Urt. v. 13. 10. 76 (Oppenhoff Rechtspr. 17, 661)

angenommen, die Bestellung müsse eine bestimmte Ware, ein bestimmtes Geschäft zum Gegenstande haben, eine allgemeine Aufforderung des Bestellers, ihn zu besuchen und Waren mitzubringen, genüge nicht. So auch BadVGH v. 1. 6. 26 (BadVerwZ 58, 113, GArch. 24, 234, Reger 47, 437). Die bloße Gestattung der Vorführung eines Staubsaugers wurde vom Urt. d. BayObLG v. 19. 5. 27 (GArch. 25, 400, BayZfRpfl. 23, 354) nicht als genügend anerkannt. Es genügt auch nicht, wenn der Reisende zur Bezahlung einer Rechnung bestellt worden ist (KG v. 30. 10. 13, Jahrb. 45 C 419, GArch. 14, 268). Aehnlich RG v. 13. 5. 89 (zit. in A. 5 Abs. 2), v. 18. 11. 95 (Entsch. St. 27, 427, Reger 16, 135) u. v. 21. 6. 12 (Recht 1912 Beil. Nr. 2774). Uebereinstimmend auch OLG Stuttgart v. 16. 10. 11 (WürttJahrb. 25, 33, GArch. ErgBd. 1, 237) und RG v. 3. 7. 13 zu § 20 Abs. 3 des ViehseuchenG (Recht 1913 Beil. Nr. 2369). Siehe auch Oppenhoff Rechtspr. 1, S. 40, 9 S. 414, 14 S. 322, 10 S. 661. Das OLG München hat wiederholt ausgesprochen, unter einer Bestellung im Sinne des Gesetzes sei, wenn es sich um ein bestelltes Warenfeilbieten handelt, die an einen Gewerbetreibenden erlassene Aufforderung zu verstehen, hinreichend bezeichnete Gegenstände aus seinem Gewerbebetrieb an einen bestimmten dritten Ort zu einer wenigstens annähernd bestimmten Zeit zur Auswahl zu bringen (Urt. v. 22. 7. 80 u. 23. 11. 89, Samml. 1, 160 u. 5, 436, Reger 1, 240, ErgBd. 1, 234, v. 17. 8. 97, MABl. S. 442, v. 29. 3. 98, Samml. 10, 32). An dieser Rechtsprechung hielt auch das BayObLG fest: Urt. v. 20. 2. 00, 1. 10. 03, 16. 1. 04, 2. 3. 05 (Samml. St. 1, 24, 4, 97 u. 198, 5, 274, Reger 22, 324 u. ErgBd. 3, 38, GArch. 4, 121 u. 5, 315), ferner Urt. v. 31. 10. 05 (Reger 27, 50), v. 21. 11. 05 (Reger 27, 52, GArch. 6, 295), v. 3. 1. 06 (Samml. 6, 258, GArch. 6, 301), v. 26. 2. 06 (Samml. 6, 349, GArch. 6, 475, Reger 27, 277), v. 11. 4. 07 (Samml. 7, 290, GArch. 7, 455, Reger 28, 193), v. 14. 3. 08 (Samml. 8, 234, Reger 29, 22, GArch. 8, 97), v. 4. 4. 08 (Samml. 8, 251, GArch. 8, 96, Reger 29, 22), v. 6. 4. 09 (Samml. 9, 210, Reger 30, 411, GArch. 10, 112), v. 16. 11. 09 (BlfdbFinanzw. 17, 309), v. 10. 12. 10 (Samml. 10, 414 u. Reger 31, 164), v. 29. 10. 10 (Samml. 10, 328, Reger 31, 164) u. v. 23. 9. 11 (Samml. 11, 281, GArch. 11, 648), v. 25. 5. 16 (Samml. 16, 66, GArch. 17, 498), v. 3. 11. 21 (Samml. 21, 306), v. 19. 5. 27 (GArch. 25, 233, DJZ 32, 1422, v. 10. 4. 30 (JW 60, 2314, GArch. 29, 229). Ebenso OLG Rostock v. 8. 1. 26 (MecklenbZ 42, 379) u. v. 8. 3. 29 (MecklenbZ 45, 649). Aehnlich ferner OLG Oldenburg v. 5. 10. 98 (OldenbZ 26, 117) und OLG Stuttgart v. 26. 10. 32 (WürttZ 75 Beil. S. 45). Etwas geringere Anforderungen in bezug auf Bestimmtheit von Waren, Leistung und Zeit scheint das KG zu stellen; in einem Urt. v. 30. 1. 02 (GArch. 1, 491, Reger 22, 324) ist bemerkt, die grammatikalische Stellung der Worte „vorgängige Bestellung" nötige dazu, sie in erster Linie auf den Gewerbetreibenden zu beziehen; werde dieser mit seinen Waren zur Auswahl bestellt, so komme es darauf nicht an, ob der Besteller sein Augenmerk bereits auf eine bestimmte Ware gerichtet habe; man vgl. aber auch das Urt. v. 27. 6. 04, Jahrb. 28 C S. 13, GArch. 4, 251, Reger ErgBd. 3, 36 (der Bestellende braucht nur die Absicht kundgegeben zu haben, mit dem Bestellten ein Geschäft der in Frage kommenden Art zu machen), ferner die oben zit. Urt. d. KG v. 20. 1. 87 u. 23. 1. 88 (Reger 10, 6–7) u. d. Urt. v. 31. 3. 10 (Recht 1911 Sp. 46) u. v. 2. 3. 14 (Reger 35, 40); im Urt. v. 19. 2. 26 (GArch. 23, 558) verlangt auch das KG, daß der Gewerbetreibende aufgefordert ist, ihrer Art nach hinreichend bestimmte Waren aus seinem Geschäftsbetrieb an einem bestimmten Ort zu einer wenigstens annähernd bestimmten Zeit anzubieten. Siehe endlich das von der erwähnten Rechtspr. d. BayObLG abweichende und nicht haltbare Urt. dieses Ger. v. 19. 6. 22 (Samml. 22, 84), das einen festen Auftrag auf Lieferung einer bestimmten oder doch hinreichend bestimmten Ware an einen bestimmten Ort zu einem festgesetzten Preis verlangt. — Eine vorgängige Bestellung im Sinne des § 55 kann auch durch schlüssige Handlungen (stillschweigend) erfolgen, z. B. durch regelmäßigen Bezug einer gewissen Art von Waren zu einer gewissen Zeit; so auch BayObLG v. 17. 7. 14 (BlfdbFinanzw. 22, 300, GArch. 16, 232, Reger 18, 627), KG v. 27. 4. 34 (GArch. 32, 57) u. v. 24. 1. 36 (GArch.

34, 177), OLG Stuttgart v. 25. 11. 31 (WürttZ 74 Spr. Beil. S. 38); zu weit geht das Urt. d. KG v. 5. 12. 92 (Reger 13, 244).

Als notwendig wird im allgemeinen zu erachten sein, wenn Befreiung von der Wandergewerbescheinpflicht eintreten soll, daß der bestellte Gewerbetreibende sein Gewerbe bei dem Besteller selbst oder dem Auftraggeber des Bestellers ausübt. Eine BayME v. 22. 7. 73 (BlfadmPr. Bd. 23, 318) nimmt eine Bestellung bloß dann als wirklich vorhanden an, wenn der bestellende Wirt die bestellten Musikanten selbst bezahlt, so auch Ziff. 8 des PrME v. 13. 1. 95 (Reger 15, 242). Der BayOberste Gerichtshof hat dagegen ausgesprochen, daß die Tatsache des Bestelltseins genüge, um die Notwendigkeit der Erholung des Legitimationsscheins auszuschließen und daß die bestellten Musikanten sich auch durch Sammeln bei den Gästen bezahlt machen können (MABl. 1875 S. 654). Ebenso das PrOTr. (Oppenhoff 19, 178). Wie die zit. PruBayME, auch die Urt. d. LOG Dresden v. 31. 3., 21. 4. u. 15. 12. 80 (Annal. 2, 216, 223, 309, 312) und die SächsMV v. 25. 7. 81 (Reger 2, 20), wonach eine Bestellung dann nicht anzunehmen ist, wenn die Musiker ganz oder teilweise auf den Ertrag der Eintrittsgelder angewiesen sind; ebenso Urt. d. OLG Dresden v. 22. 2. 06 (GArch. 6, 303, Annal. 27, 407): keine „vorgängige Bestellung", wenn der Wirt das Karussell bestellt hat, für dessen Benützung das Publikum bezahlt. Einen ähnlichen Fall entscheidet ebenso das Urt. d. OLG Rostock v. 24. 10. 19 (Reger 40, 169, GArch. 19, 327): Bestellung eines Maskenverleihers durch den Veranstalter eines öffentlichen Maskenballes. Zu weit geht wohl das Urt. d. KG v. 6. 2. 23 (GArch. 23, 109), das „Bestellung" auch in einem Falle nicht anerkannte, wo der Wirt einen Musiker gegen eine feste Entlohnung angenommen hatte; das Urt. sah in dem Empfänger der Leistung nicht den Wirt, sondern dessen Gäste; das KG hat sich inzwischen mit Urt. v. 1. 10. 28 (GArch. ErgBd. 2 S. 270, vgl. PrJME v. 29. 12. 28, MBliV 1929 Sp. 33, GArch. 26, 380) der zit. Ziff. 8 des PrME v. 13. 1. 95 Ziff. 8 angeschlossen. Ist indes der Besteller von den Abnehmern der Ware usw. beauftragt gewesen, die Bestellung zu machen, oder ist er aus irgendeinem Grund als hierzu befugt anzusehen, so liegt eine Bestellung im Sinne des § 55 vor; das Urt. d. BayObLG v. 16. 1. 33 (Samml. St. 33, 3, Reger 55, 19, GArch. 31, 66) verlangt mit Recht, daß, wenn weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigend erklärter Auftrag vorliegt, ein Dritter als Besteller nur dann in Betracht komme, wenn er auf Grund besonderer Gesetzesbestimmung ermächtigt sei, für den Kauflustigen zu handeln, und verwirft die nachsichtigere Meinung der Urt. des OLG Rostock v. 26. 3. 15 (MecklZ 33, 385, Reger 36, 167, GArch. 15, 139) u. v. 24. 10. 19 (Goltd. 68, 223, GArch. 19, 325), die die Aufforderung des Arbeitgebers, Waren seinen Arbeitern anzubieten, als vorgängige Bestellung anerkennen, und das Urt. d. KG v. 8. 12. 22 (Ring Entsch. I 121, GArch. 22, 547), das den GiU in einem Falle verneint, wo eine im Einvernehmen mit dem Betriebsrat erfolgte Aufforderung eines Arbeitgebers zur Aufmachung eines Warenverkaufs für seine Arbeiter vorlag; zu billigen OLG Dresden v. 5. 12. 89 (Reger ErgBd. 1, 235), das Bestellung i. S. des § 55 anerkennt, wenn der Vorstand einer Krankenkasse eine auswärts wohnende, nicht approbierte Person zur Hilfeleistung bei den Krankenkassenmitgliedern aufgefordert hat. Vgl. auch die WürttME v. 28. 7. 11 (Reger 31, 290, GArch. 11, 119), wonach ein militärischer Kantinenbetrieb bei Manövern, der auf Bestellung des Truppenteils unter Beschränkung auf Militärpersonen stattfindet, nicht als GiU anzusehen ist.

Wenn die bestellten Waren auch andern Personen als den Bestellern (z. B. weil letztere die Annahme der Ware verweigert haben) oder wenn auch Waren anderer Art als die bestellten angeboten werden, so kommt § 55 zur Anwendung. Vgl. das in A. 5 Abs. 2 zit. Urt. d. RG v. 13. 5. 89 u. d. Urt. OLG München v. 16. 11. 88 (Samml. 5, 207, Reger 9, 418) u. v. 16. 9. 99 (zit. in Abs. 1 dieser A.), ferner das auf einen Heilgewerbetreibenden bezügliche Urt. d. KG v. 3. 10. 24 (DJZ 31, 120, GArch. 22, 433). Unrichtig ist das Urt. d. OLG Darmstadt v. 27. 6. 02 (Reger 23, 222 — ein nach einem Orte bestellter Dreschmaschinenbesitzer

kann dort weitere Aufträge übernehmen ohne Wandergewerbeschein). Siehe auch den nächsten Absatz.

Die Bestellung des Gewerbetreibenden muß eine vorgängige sein; sie muß seinem Erscheinen bei dem Käufer oder Verkäufer vorangegangen sein; ob sie ihm an seinem Wohnorte oder Niederlassungsorte oder während der Reise zugegangen ist, ist aber unerheblich (zit. Urt. d. BayObLG v. 31. 10. 05); eine Bestellung dagegen, die von dem Gewerbetreibenden erst durch sein Erscheinen provoziert wurde, genügt nicht, vgl. KG v. 9. 7. 94 (Jahrb. 15, 250), v. 11. 3. 95 (Reger 17, 252) u. v. 15. 2. 32 (GArch. 30, 72), zit. Urt. d. OLG München v. 16. 9. 99 u. d. RG v. 4. 11. 15, OVG Oldenburg v. 24. 3. 27 (OldZ 54, 166), KG v. 13. 1. 30 (GArch. 29, 383), PrOVG v. 11. 6. 31 (GArch. 29, 233); s. auch PrOVG v. 24. 3. 27 (GArch. 25, 105 betr. Heilkünstler). Dies gilt nicht bloß für den Fall, daß ein Gewerbetreibender die Kunden unbestellt persönlich aufsucht, sondern auch für den Fall, daß ein Gewerbetreibender unbestellt an einem Orte erscheint, hier ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung einen Geschäftsbetrieb eröffnet, denselben durch Zeitungsanzeigen, Reklamen, Briefe usw. ankündigt und hierdurch veranlaßt, daß die Leute zu ihm kommen, sei es um Waren zu kaufen, sei es um Waren zu bestellen, oder um von den angebotenen gewerblichen Leistungen Gebrauch zu machen. Denn zum Begriffe des „Gewerbebetriebs im Umherziehen" gehört nicht das Umhergehen von Haus zu Haus (s. A. 2 oben), und der §§ 55 ist anwendbar, nicht bloß wenn die einzelne Geschäftshandlung, sondern auch wenn der ganze Geschäftsbetrieb ohne vorgängige Bestellung stattfindet. Ebenso Schicker GO I 279 und Schenkel GO I 414. Siehe dazu RG St. v. 18. 12. 16 (Entsch. St. 50, 189, Reger 37, 404, GArch. 17, 207, auch 19, 74): bei einer Zeitungsankündigung fehlt es an der Herstellung einer persönlichen Beziehung; ferner KG v. 9. 3. 23 (Ring Entsch. I 128, GArch. 22, 431): auch wenn die Eingeladenen ausschließlich Kaufleute und ständige Kunden des Gewerbetreibenden sind, liegt GiU vor; auch PrOVG v. 24. 3. 27 (DJZ 1928 S. 389). Ein Photograph mit stehendem Gewerbebetrieb bedarf daher eines Wandergewerbescheins, wenn er außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts, ohne bestellt zu sein, seine Leistungen anbietet und sogar Negativplatten anfertigt, durch welche er später die Herstellung der Bilder am Orte seiner gewerblichen Niederlassung bewirkt (OLG Rostock v. 4. 10. 90, MecklenbZ 10, 230). Wenn eine Anfrage vorausgegangen ist, kann Bestellung vorliegen (vgl. KG v. 25. 9. 13, Jahrb. 45 C 429, GArch. 14, 276). Vgl. auch das zu § 18 des PrHausiersteuerG v. 3. 7. 76 ergangene Urt. d. KG v. 9. 7. 94 (Reger 16, 246), ferner KG v. 1. 12. 02 (Reger 23, 394) betr. den Geschäftsreisenden eines optischen Instituts, der Bestellungen auf Brillen sucht; ebenso BayObLG v. 30. 1. 05 (MABl. S. 92, GArch. 4, 591, Reger ErgBd. 3, 410) betr. den Reisenden einer Bandagenfabrik; abweichend OLG Dresden v. 29. 8. 01 (Annal. 23, 121, Reger 22, 29) gleichen Betreffs und das Urt. dess. Ger. i. Zivils. v. 7. 7. 03 (Annal. 25, 349, GArch. 4, 108, Fischer 28, 100) betr. einen Gardinenhändler, ferner das Urt. d. OLG Darmstadt v. 31. 10. 02 (GArch. 3, 93, Reger 23, 385). Siehe hierzu auch A. 9 Abs. 1 unten und die dort angeführten Präjudizien.

Etwas weiter als der Begriff der „vorgängigen Bestellung" im Sinne des § 55 ist der der „vorgängigen ausdrücklichen Aufforderung" im Sinne des § 44 Abs. 3; s. hierüber S. 554 f.

7. In eigener Person. Dieser Ausdruck bedeutet, daß, wer persönlich die in § 55 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Gewerbe ausüben will, eines Wandergewerbescheins bedarf. Der Ausdruck „in eigener Person" ist also nicht gleichbedeutend mit „für eigene Rechnung", und es bedarf daher auch derjenige, der einem andren, wenn auch nur vorübergehend, auf dessen Rechnung im Wandergewerbe als Stellvertreter aushilft, selbst eines Wandergewerbescheins. Vgl. dazu KG v. 25. 3. 01, DJZ 1901 S. 439, das die Wandergewerbescheinpflicht eines den „Kriegsruf" verschleißenden Heilsarmeesoldaten bejaht; ebenso OLG Braunschweig v. 24. 2. 03 (BraunschwZ 52, 125, GArch. 5, 312 — Verkauf eines Volkskalenders für Rechnung eines Verlags),

ferner OLG Dresden v. 24. 1. 07 (Ann. 28, 341, GArch. 7, 265), RG St. v. 9. 5. 13 (Goltd. Arch. 61, 125, GArch. 13, 454, Reger 34, 278), BayObLG St. v. 1. 3. 13 (Samml. 13, 100, Reger 34, 58, GArch. 13, 97), OLG Jena v. 16. 8. 29 (GArch. 27, 400, JW 58, 3030: Besorgung des Warenvertriebs durch den Gemeindediener im Auftrag des Hausierers). Ueber die Frage, ob Gewerbsmäßigkeit auch auf seiten des Beauftragten vorliegen muß, s. S. 535 u. 628 f. oben. Der Auftraggeber kann, wenn der Bedienstete ohne Wandergewerbeschein hausiert, als Anstifter oder wegen Verfehlung gegen das SteuerG (s. oben A. 5 Abs. 3 u. 4) strafbar sein. Wer nicht persönlich das Wandergewerbe ausübt, sondern dasselbe durch einen Bediensteten oder Stellvertreter oder ein Familienglied verrichten läßt, bedarf selbst keines Wandergewerbescheins, dagegen muß der Bedienstete oder Stellvertreter usw. einen solchen besitzen; einen Wandergewerbeschein einem andern zu überlassen ist nicht gestattet, § 60d Abs. 1 u. 2, auch A. 2 zu § 59 (KB 1882 S. 40, StB S. 1859). Auch wer sich selbst zur Schau stellt, braucht einen Wandergewerbeschein, ebenso jedes Mitglied einer Artistengesellschaft, indes können für solche Truppen Gesellschaftsscheine ausgestellt werden (s. § 60d Abs. 3). Siehe hierzu noch A. 2a zu § 60d und A. 2 zu § 62 unten. Tritt ein Artist im Rahmen eines stehenden Gewerbebetriebs auf, so ist für seine Wandergewerbescheinspflicht wesentlich, ob er als Angestellter des Unternehmers auftritt oder ob er auf eigene Rechnung die „Nummer" der Spielfolge darbietet (OLG Stuttgart v. 13. 3. 29, WürttZ 71 Spr. Beil. S. 139); s. hierzu S. 178.

8. Waren feilbieten. Früher hieß es: „Waren irgendeiner Art feilbieten". Bei den Reichstagsverhandlungen über die Novelle von 1883 bemerkte der Berichterstatter Hartmann, ohne Widerspruch zu finden (StB S. 1758), man dürfte wohl als sicher annehmen, daß mit der veränderten Fassung des Gesetzes eine materielle Aenderung nicht beabsichtigt worden sei. Ware ist jede bewegliche Sache, die geeignet ist, Gegenstand des Handelsverkehrs zu sein; s. A. 7 zu § 42b u. A. 6 zu § 44 S. 524 u. 547 oben u. BayObLG v. 18. 3. 07 (BlfdbFinanzw. 16, 122). Zu den „Waren" im Sinne dieser Bestimmung gehören insbesondere auch verkäufliche Lebensmittel. Die landesrechtlichen Bestimmungen über das Hausieren mit verkäuflichen Lebensmitteln sind gleich den sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen über den GiU durch die GO aufgehoben (in Bayern Art. 146 Abs. 2 PStGB). Siehe indes die Ausnahmebestimmungen in § 59 GO. Auch Druckschriften und Bildwerke gehören hierher, ferner die einzelnen Hefte eines im Erscheinen begriffenen schriftstellerischen Werkes. Vgl. § 56 Abs. 2 Ziff. 12 u. PrOTr. v. 25. 2. 75 (Oppenhoff Rechtspr. 16, 154), ferner BayObLG v. 26. 1. 31 (GArch. 31, 61, BVBl. 80, 382). Theaterbilette werden im Zwischenhandel, obwohl nicht für den Handel bestimmt, zur Ware (KG v. 14. 1. 95, Reger 16, 11, Jahrb. 16, 453). Auch der elektrische Strom dürfte als Ware im Sinne des § 55 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 anzusehen sein; denn im allgemeinen wird der elektrische Strom im Verkehr als Ware behandelt; s. RG v. 16. 12. 07 (Entsch. Z. 67, 232) u. v. 5. 2. 04 (ebenda 56, 403), und geladene Akkumulatoren sind überdies „bewegliche Sachen". Ein Urt. d. OldenbOVG v. 2. 11. 11 (GArch. 11, 481, Reger 31, 479) verlangt, daß die feilgebotenen Gegenstände einen Verkehrswert haben (m. E. mit Unrecht). Dagegen können Grundstücke nicht zu den „Waren" im Sinne dieser Gesetzesstelle gerechnet werden. Vgl. die Urt. d. KG v. 2. 4. 80 (Jahrb. 1, 187) u. v. 28. 10. 95 (Reger 19, 16), die sich allerdings nicht auf § 55 GO, sondern auf § 1 des Gesetzes v. 3. 7. 76 über die Besteuerung des GiU beziehen. Auch ein Terrazzofußboden, der erst durch Einbauen hergestellt wird, ist keine Ware (vgl. OLG Jena v. 17. 2. 33, SächsArch. 10, 228).

Ueber den Begriff des Feilbietens „von Waren" ist zu bemerken: In dem Entwurfe der GO von 1869 hieß es statt „Waren feilbieten": „Waren irgendeiner Art verkaufen". Die Reichstagskommission machte daraus „Waren irgendeiner Art feilbieten". Wie der Referent Dr. Friedenthal (StB I 693) erklärte, wollte die Kommission mit dieser Aenderung nur klarer ausdrücken, was eigentlich die Vorlage wollte, und wofür sie „einen weniger konzisen Ausdruck gewählt hat". Danach wird für die Interpretation des „Waren feilbieten" der Wortsinn maßgebend sein, den der Sprachgebrauch des täglichen Verkehrs mit ihm verbindet. Dieser spricht aber von „Waren feilbieten" nur dann, wenn das Kaufobjekt nicht in Mustern, sondern im Original dem Publikum zum Zwecke des Verkaufs vorgezeigt wird, und die vorgezeigte Ware zu sofortiger Uebergabe im Falle des Kaufabschlusses bereitgestellt ist. Eben durch diese Bereitschaft zu sofortiger Uebergabe des Kaufobjekts unterscheidet sich der Begriff des „Feilbietens" von dem des „Aufsuchens von Warenbestellungen". Während es sich bei jenem um den sofort zu verwirklichenden Verkauf einer individuell bestimmten Sache handelt, ist bei diesem wesentlich, daß die künftige Lieferung der, sei es nach Probe oder Muster gekauften, sei es individuell bestimmten Ware vereinbart wird. Vgl. auch die A. 4a zu § 42a S. 516 u. A. 6 Abs. 2 zu § 44 S. 549. Zustimmend das KG in den Urt. v. 28. 10. 95 (Reger 19, 16), v. 21. 4. 98 (Reger 19, 17, Goltd. 46, 145), v. 4. 7. 98 (DJZ 1898 S. 22), v. 17. 3. 02 (GArch. 1, 681) v. 18. 2. 16 (Johow 49 C S. 335, GArch. 17, 112) u. v. 11. 5. 34 (GArch. 32, 59), das sächs. OVG im Urt. v. 14. 1. 26 (Jahrb. 29, 165, GArch. 24, 108) und auch das OLG Dresden in den Urt. v. 26. 10. 99 u. v. 29. 8. 01 (Reger 20, 282 u. 22. 29, Fischer 21, 159 u. 23, 296, Annal. 21, 30 u. 23, 121), der BadVGH im Urt. v. 1. 6. 26 (BadVerwZ 58, 113, GArch. 24, 234, Reger 47, 437), das OLG Rostock im Urt. v. 28. 4. 11 (MecklZ 29, 346, GArch. 11, 646), BayObLG v. 24. 11. 00 (Samml. 1, 214, BlfRAnw. 66, 527, GArch. 1, 680), v. 1. 12. 00 (Samml. 1, 218), v. 11. 4. 07 (Reger 28, 193), v. 14. 3. 08 (Samml. 8, 239, GArch. 8, 97), v. 23. 10. 09 (BlfdbFinanzw. 17, 282), v. 23. 9. 29 (BayVerwBl. 77, 396). Siehe übrigens auch das anfechtbare Urt. d. BayObLG v. 27. 4. 31 (BayZfRpfl. 1931 S. 365), wonach zum Feilbieten nicht erforderlich sei, daß der Gewerbetreibende die Ware stets mit sich führe.

Zum Begriffe des Feilbietens gehört nicht, daß ein förmliches Anbieten mit ausdrücklicher Aufforderung zum Kauf stattfände, vgl. BayObGH v. 20. 6. 79 (Samml. St. 9, 323) u. OLG Hamburg v. 24. 2. 98 (Reger 19, 9, Goltd. 46, 59); es genügt, daß die Verkäuflichkeit der Ware dem Publikum auf irgendeine, den Umständen entsprechende Weise erkennbar gemacht ist; z. B. durch die Zurschaustellung der Auslage eines Wanderlagers; ebenso Urt. d. OLG München v. 22. 2. 96 (Samml. 9, 17, Reger 18, 375), BayObLG v. 31. 5. 05 (BlfRA 71, 160) u. v. 30. 1. 06 (Samml. 6, 312, GArch. 6, 477), SächsOVG v. 28. 10. 01 (Reger 22, 173) u. OLG Stuttgart v. 16. 10. 11 (GArch. ErgBd. I 237, WürttJahrb. 25, 33). Dagegen verlangt nach der Praxis des PrOTr. (vgl. Goltd. 7, 85) u. d. KG, Urt. v. 29. 10. 03 (GArch. 3 288), v. 23. 12. 09 u. v. 24. 1. 10 (GArch. 9, 449 u. 630), ferner v. 15. 5. 25 (GArch. 23, 105) der Begriff des Feilbietens, daß der Inhaber der Waren durch Worte, verständliche Zeichen oder ein die Aufmerksamkeit der Käufer absichtlich erregendes Benehmen dieselben zur Abnahme der Waren auffordern muß; das bloße Feilhalten auf vorhergehende Anfrage der Käufer sei nicht für Feilbieten zu erachten. Ebenso die Urt. v. 10. 10. 10 u. v. 21. 3. 10 im „Recht" 1910 Sp. 855 u. 1911 Sp. 46. Vgl. das zu §§ 2, 5, 6 des Reichsnahrungsmittelgesetzes ergangene Urt. d. RG v. 8. 2. 83 (Reger 2, 340), das ausführt, zum „Feilhalten" im Sinne dieses Gesetzes gehörten die Merkmale des Anpreisens und Zurschaustellung nicht. Die den Gesetzesvollzug erschwerenden Anforderungen an den Begriff des Feilbietens in der Rspr. des Kammergerichts gaben im Jahre 1928 der RReg. Anlaß, in dem unerledigt gebliebenen Entw. einer NovzGO (RTV 1928 Drucks. Nr. 1579) die Ersetzung des Worts „feilbieten", wo nur immer es in der GO gebraucht wird, durch das Wort „feilhalten" vorzuschlagen; die RReg. stimmte also in diesem Entwurf der hier und von der bay., sächs., württ. Rspr. vertretenen Auffassung des Begriffs „feilbieten" zu. Zum „Feilbieten von Waren" gehört das in anderen Gesetzen vorkommende „Hausieren". Vgl. das Urt. d. RG St. v. 8. 5. 90 u. 28. 12. 90 (Reger ErgBd. 1, 386 u. 11, 247).

Das Ausspielen von Waren auf Jahrmärkten usw. fällt regelmäßig unter § 55 Ziff. 1 als eine besondere Form des Feilbietens, wie aus § 56c hervorgeht; unter § 55 Ziff. 4 fällt es nur dann, wenn besondere Veranstaltungen hinzutreten, die darauf berechnet sind, die Schau-

lust oder die Spiellust anzureizen; so das RG in den Urt. v. 8. 4. 86 u. 15. 2. 95 (Reger 7, 9 u. 15, 377, Entsch. St. 27, 31). A. A. das KG, das im Urt. v. 12. 1. 88 (Reger 10, 5, PVBl. 10, 490) annimmt, das Ausspielen von Waren falle, wenn überhaupt gemäß § 56c zugelassen, immer unter § 55 Ziff. 4. Siehe auch die Urt. d. KG v. 8. 10. 08 u. v. 4. 3. 09 (GArch. 8, 397 u. 346, Reger 29, 187).

Zum Tatbestande des „Feilbietens" ist der nachfolgende Abschluß eines Kaufgeschäfts nicht erforderlich, OLG München v. 23. 11. 89 (Samml. 5, 436, Reger ErgBd. 1, 234).

Bezüglich der Waren, welche vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, s. § 56, dann bezüglich der verbotenen Wanderauktionen und Ausspielungen von Waren § 56c.

9. Aufsuchen von Warenbestellungen. Bezüglich des Begriffs „Waren" s. A. 8 oben. Ueber den Begriff und den Unterschied von dem „Waren feilhalten" s. ebenda Abs. 2 u. A. 6 Abs. 2 zu § 44 S. 549 und über den Unterschied von dem „Anbieten gewerblicher Leistungen" die A. 11 unten. Das Aufsuchen von Warenbestellungen ist die Bemühung, feste Aufträge für Lieferung von bestimmten Waren zu erwirken auf Grund von Proben, Mustern, Zeichnungen u. dgl. (richtig BayObLG v. 18. 3. 08, Samml. St. 8, 234, v. 14. 2. 14, Recht 1914 Sp. 371 u. v. 16. 4. 25, BayZfRpfl. 21, 232, GArch. 23, 112, BayVerwBl. 73, 315). Es gehört also nicht jede die Bestellung oder den Kauf von Waren einleitende Tätigkeit hierher, also z. B. nicht die Anfrage, ob gewisse Waren zur Besichtigung gebracht werden dürfen, z. B. Pferde, Vieh, die nicht nach Muster gekauft werden können (vgl. OLG Darmstadt v. 3. 7. 13, HessZ 39, 52, Reger 35, 49, GArch. 14, 102, OLG Rostock v. 8. 6. 28, Reger 48, 286, GArch. ErgBd. 2, 272). Die Rspr. erkennt aber jetzt, veranlaßt durch neuere Verfahren der Kundenwerbung, mit Recht in der die Warenbestellung anbahnenden, vermittelnden Tätigkeit ein „Aufsuchen von Warenbestellungen"; so KG v. 10. 7. 11 (GArch. 11, 283), wonach es genügt, wenn die die Kundschaft aufsuchende Person die Versendungen ihres Auftraggebers durch entspr. Anfragen vorbereitet (s. auch Johow 38 C 28), ferner BayObLG v. 28. 1. 29 (Samml. St. 29, 22, Reger 52, 326, GArch. 27, 88 (betr. den „Akquisiteur" einer Margarinefabrik, der zwar die Kunden besuchte, die Bestellungen aber nicht selbst aufnahm), ebenso OLG Stuttgart v. 18. 9. 29 (WürttZ 71 Sp. Beil. 171, GArch. 27, 396, u. KG v. 19. 6. 30 (GArch. 28, 229), v. 24. 3. 30 (GArch. 29, 386), v. 29. 1. 31 (GArch. 28, 535), v. 13. 4. 31 (RuPrVBl. 53, 854), v. 2. 11. 31 (GArch. 29, 377) u. v. 14. 3. 32 (GArch. 30, 391, Goltd.-Klee 76, 293 betr. einen Viehvermittler). Die Grenze zwischen Reklame u. Aufsuchen von Bestellungen ist da zu ziehen, wo der Werber sich nicht auf Reklame (Verteilung von Werbeschriften u. dgl., vgl. KG v. 5. 8. 29, GArch. 27, 223, u. BayObLG v. 8. 6. 31, JW 60, 2843, GArch. 29, 232) beschränkt, sondern die durch seine Besuche gewonnenen Beziehungen zur Erlangung von Bestellungen auszunützen sucht. — Nicht genügt für den Begriff die Feststellung der „Entgegennahme" von Bestellungen, bei denen die Anregung nicht vom Verkäufer ausgegangen ist (KG v. 12. 5. 26, PVBl. 47, 445, GArch. 24, 106). Anderseits ist der Ausdruck „aufsuchen" nicht streng wörtlich auszulegen. Als Aufsuchen einer Warenbestellung ist es schon zu betrachten, wenn ein Händler bei einer ihm zufällig aufstoßenden Person anfragt, ob sie nicht eine der von ihm vertriebenen Waren brauchen könne; gleichgültig ist es hierbei, ob der Händler an den Ort des Vorganges oder zu der betreffenden Person schon in der Absicht kam, Warenbestellungen aufzusuchen. Uebereinstimmend Conrad-Floegel A. 18 zu § 55. Vgl. OLG München v. 23. 11. 89 (Samml. 5, 436, Reger ErgBd. 1, 234), u. KG v. 23. 5. 98 (Reger 19, 180, Goltd. 46, 223). Es ist auch gleichgültig, ob der Gewerbetreibende zu den Kauflustigen geht oder ob diese infolge seiner Bemühungen — z. B. Einladung durch die Presse — zu ihm kommen (vgl. RG St. v. 14. 6. 17, Recht 1917 Beil. Nr. 1545). Das öffentlich angekündigte Erscheinen eines Gewerbetreibenden außerhalb seines Wohnorts behufs Entgegennahme von Bestellungen ist ein Aufsuchen von solchen. Siehe hierüber A. 6 vorletzter Absatz S. 635 oben und außer den dort zit. Präjudizien noch die mit vorstehender Ansicht übereinstimmenden Urt. d. BayOb-

LG v. 15. 6. 00 (Samml. 1, 99, Reger 22, 315) u. d. OLG Stuttgart v. 18. 9. 01 (GArch. 1, 676, WürttJahrb. 13, 375 ff.) u. v. 20. 9. 05 (Jahrb. 18, 338, GArch. 6, 466) u. d. KG v. 25. 10. 09 (Jahrb. 38 C 28, GArch. 10, 114, Reger ErgBd. 4, 41 — ausführlich begründet). Auch in der Abhaltung von Vorträgen zur Förderung des Vertriebs bestimmter Waren kann ein Aufsuchen von Warenbestellungen liegen (vgl. BayObLG v. 3. 11. 30, BayZfRpfl. 1931 S. 193). Persönliches Erscheinen des Gewerbetreibenden ist aber nötig (BayObLG v. 10. 12. 12, Samm. St. 12, 397, GArch. 13, 88, Reger 33, 404). Ueber das Abgeben von Waren „zur Probe" s. BayObLG St. v. 28. 2. 07 (BlfdbFinanzw. 16, 120). Auch bloße Vorbereitungshandlungen, wie das Ausschicken eines Gehilfen, können als Aufsuchen von Bestellungen sich darstellen, KG v. 20. 12. 09 (Jahrb. 38 C 28, Reger ErgBd. 4, 48), u. v. 30. 4. 14 (Jahrb. 46, 339) u. BayObLG v. 20. 4. 12 (Samml. 12, 163, GArch. 12, 483). Auch in schlüssigen Handlungen kann das Aufsuchen von Bestellungen liegen; z. B. unentgeltliches Verteilen einer Zeitung behufs Gewinnung von Abnehmern, OLG Breslau v. 7. 1. 96 (Goltd. 43, 493, Reger 16, 360); die Grenze zwischen Geschäftsreklame und Aufsuchen von Bestellungen ist aber nur von Fall zu Fall zu ziehen; s. hierzu auch noch das Urt. d. BayObLG v. 14. 3. 08 (BlfdbFinanzw. 16, 254): die Tätigkeit, welche lediglich bezweckt, eine Einladung zum persönlichen Erscheinen behufs Feilbietens von bestimmten Waren zu erhalten, kommt nicht in Betracht. Das sofortige Einheben des Kaufpreises im Fall des Geschäftsabschlusses vermag das Aufsuchen von Bestellungen nicht zum Feilbieten der Ware zu stempeln; so mit Recht BayObLG v. 8. 3. 26 (Bay. VerwBl. 74, 414, Samml. 27, 51, es handelte sich um Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften).

Ob die Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, schon vorrätig sind oder erst hergestellt werden müssen, ist unerheblich (richtig ein das Aufsuchen von Bestellungen auf Kassenschränke betr. Urt. d. OLG Stuttgart v. 13. 2. 11, Jahrb. 24, 216, GArch. 12, 80).

Wer an seinem Wohnorte gewerbsmäßig Bestellungen auf Waren sucht, sei es für sein eigenes Geschäft, sei es für ein fremdes auswärtiges Geschäft, ist hierzu nach § 42 GO ohne weiteres befugt und könnte hierin nur durch eine auf Grund des § 42b GO erlassene Verordnung beschränkt werden; so mit Recht BayObLG v. 16. 12. 13 (Samml. St. 13, 488, GArch. 13, 617, Reger 34, 642).

Wer im Inlande ein stehendes Gewerbe betreibt, ist nach § 44 befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ohne Wandergewerbeschein Bestellungen auf Waren zu suchen, bei den Verbrauchern jedoch nur auf vorgängige ausdrückliche Aufforderung, im übrigen, soweit nicht der Vertrieb der Erzeugnisse der Preßgewerbe und die sonstigen auf Grund des § 44 zugelassenen Ausnahmen in Betracht kommen, nur bei Kaufleuten (Wiederverkäufern), in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, und es bedarf hierzu nicht eines Wandergewerbescheins, sondern einer Legitimationskarte nach § 44a. Seit der Nov. v. 6. 8. 96 (s. A. 1) hat die Ziff. 2 des § 55 erheblich an Bedeutung gewonnen. Unter sie fällt seitdem grundsätzlich das sog. Detailreisen. Näheres hierüber s. A. 11 zu § 44 S. 553 ff. Für ausländische Reisende, welche im Inlande Bestellungen aufsuchen, gelten die besonderen Bestimmungen der Handelsverträge (s. S. 87 ff.) und der auf Grund des § 56d erlassenen Bundesratsverordnung v. 27. 11. 96 II B (RGBl. S. 745). Ueber das Aufsuchen von Bestellungen seitens der kaufmännischen Agenten und der Kommissionäre s. oben A. 4, 5 u. 6a zu § 44 S. 546 f., 550.

Zu unterscheiden von dem Aufsuchen von Warenbestellungen ist das Verhandeln wegen Uebernahme einer Ware in Verkaufskommission; so mit Recht KG v. 16. 12. 12 (GArch. 12, 476, Reger 33, 403, Recht 1913 Sp. 315).

Bezieherwerbungen für Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die im Besitz des (auf Grund der I. DurchfVO z. RKKG v. 1. 11. 33, RGBl.

I S. 797) vorgeschriebenen Ausweises der Reichspressekammer befinden; s. hierüber PrMRdE v. 4. 5. 34, MBliV Sp. 705, GArch. 32, 62. Vgl. S. 559 oben.

Bezüglich des verbotenen Aufsuchens von Bestellungen auf gewisse Waren s. § 56a.

Wer befugt ist, gewisse Waren im Umherziehen feilzubieten, wird auch berechtigt sein, auf dieselben Waren im Umherziehen Bestellungen zu suchen, vorbehaltlich der etwa verschiedenen Besteuerung (vgl. § 60 Abs. 4 u. § 149 Abs. 1 Ziff. 4 GO).

10. Waren zum Wiederverkauf ankaufen. Abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen der Wandergewerbescheinpflicht (s. oben A. 5–7) ist nach Ziff. 2 des § 55 der Wandergewerbeschein zum Aufkaufen von Waren nur dann erforderlich, wenn die Waren zum Wiederverkauf und wenn sie bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen angekauft werden. Wer die Waren aufkauft, um sie selbst zu verzehren oder zu verbrauchen, bedarf keines Wandergewerbescheins. Ob der Wiederverkauf im Umherziehen oder auf Jahrmärkten oder an feste Kunden erfolgt, ist gleichgültig; in allen Fällen ist ein Wandergewerbeschein erforderlich. Es gilt dies namentlich auch dann, wenn der Wiederverkauf auf einem Wochenmarkte beabsichtigt ist. Siehe OLG München v. 11. 11. 84, Samml. 3, 246, Reger 5, 296, MABl. 1885 S. 10). Zum Verkauf auf Märkten ist weder Wandergewerbeschein noch Gewerbelegitimationskarte erforderlich (BayObLG v. 31. 7. 30, BayVerwBl. 79, 171). Ein Ankauf von Waren zur Verarbeitung fällt nicht unter § 55; bloße Reinigung oder Ausbesserung ist aber keine Verarbeitung, BayObLG St. v. 18. 3. 07 (BlfdbFinanzw. 16, 122); dem Ankauf zur Verarbeitung stellt das Urt. d. OLG Oldenburg v. 4. 2. 25 (ZfRpflO 52, 82) den Ankauf von Schweinen zur Mästung gleich. Nach der jetzt auch hier vertretenen Anschauung ist für den Ankauf zum Zweck der Verarbeitung auch nicht eine Legitimationskarte nötig; s. hierüber die A. 6 Abs. 3 zu § 44 S. 549.

Ferner ist ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich, wenn die Waren zwar zum Wiederverkauf, aber bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen angekauft werden. Näheres über den Begriff der „offenen Verkaufsstellen" s. in A. 2 zu § 41a u. A. 10 zu § 44 S. 489 u. 552. Ob zu den Kaufleuten im Sinne dieser Bestimmung auch diejenigen zu rechnen sind, welche die Waren produzieren, ist bestritten; daß die letzteren hier, im Gegensatz zu § 42b Abs. 1 Ziff. 2 u. § 44 Abs. 3, nicht besonders erwähnt wurden, beruht vielleicht auf einem Versehen, Schenkel GO I 418, und dagegen das zit. Urt. d. OLG München v. 11. 11. 84 u. BadME v. 4. 12. 88 (Reger 10, 146); maßgebend dürfte hier allein der Wortlaut sein. — Im Entwurfe zur Novelle von 1883 standen nach „Kaufleuten" noch die Worte „welche mit diesen Waren Handel treiben". Diese Worte wurden auf den Antrag der Kommission des Reichstags gestrichen (Begr. S. 41, KB S. 29, StB S. 1758).

Im früheren Texte der GO hieß es: „Wer Waren irgendeiner Art usw. ankaufen will." Die Weglassung der unterstrichenen Worte ist auch hier ohne materielle Bedeutung, A. 8. Hierher gehört u. a. auch der Gewerbebetrieb derjenigen, welche Lumpen und andere Abfälle sammeln (s. A. 10 zu § 44 S. 552). Gleichgültig ist, ob sie die aufgekauften Waren bar bezahlen oder Tauschhandel treiben; übereinstimmend BayObLG v. 25. 1. 06 (Samml. 6, 310, GArch. 6, 475, Reger 27, 222) u. KG v. 30. 4. 26, GArch. 24, 233, PVBl. 47, 562). Indes sind beim Tauschhandel die §§ 56 u. 60 Abs. 4 GO zu beachten. Bezüglich des erlaubten Tauschhandels der Lumpensammler s. für Bayern auch die Landtagsverhandlungen über das G. betr. die Besteuerung des GiU v. 10. 3. 97 (StB III 310).

Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, bedürfen, wenn sie außerhalb des Orts ihrer gewerblichen Niederlassung für die Zwecke ihres Gewerbebetriebs Waren zum Wiederverkauf aufkaufen, nicht eines Wandergewerbescheins, sondern einer Gewerbelegitimationskarte (§§ 44 u. 44a), jedoch dürfen sie Waren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen aufkaufen; auch dürfen die aufgekauften Waren nur behufs ihrer Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden. Wenn die aufgekauften Waren (z. B. Vieh) im Umherziehen wieder verkauft werden, so ist ein Wandergewerbeschein nötig. (Vgl. z. B. BayObLG v. 26. 10. 15, Reger 37, 330, Pferdehändler betr., auch KG. v. 12. 1. 34, GArch. 31, 404 betr. Viehaufkäufer.) Siehe hierzu die A. 2–7 u. 10 zu § 44 und PrME v. 5. 12. 14, den Viehhandel betr., Ziff. 5 (HMBl. S. 580).

Ein Handel im Umherziehen mittelst Ankauf zum Wiederverkauf, also ein wandergewerbscheinpflichtiger Betrieb, soll nach dem Urt. d. KG v. 19. 10. 11 (GArch. 11, 281, Reger 32, 31) erst dann angenommen werden, wenn mindestens ein Kaufgeschäft zum Abschluß gelangt ist. Das Urt. d. RG v. 19. 10. 15 (Entsch. St. 49, 284, Reger 36, 415) nimmt (in einer Viehseuchensache) dagegen an, daß im § 168 Abs. 1b der AusfVorschr. z. ViehseuchenG u. im § 55 Abs. 1 Nr. 2 GO unter Aufkaufen zum Wiederverkauf schon eine auf den Aufkauf gerichtete Tätigkeit falle und der Abschluß eines Kaufs nicht nötig sei. Diesem reichsgerichtlichen Urteil ist — abweichend von der 6. Auflage dieses Buchs — zuzustimmen; übereinstimmend Conrad-Floegel A. 19, ferner BayObLG v. 30. 4. 34, Samml. St. 34, 103. Der Versuch des Ankaufens zum Wiederverkauf ohne Wandergewerbeschein ist, weil das vollendete Delikt eine Uebertretung ist, nach allgemeinen Grundsätzen nicht strafbar; indes kann landesrechtlich der Versuch steuerpflichtig sein; vgl. OLG Celle v. 13. 1. 11 (Goltd. 60, 140, GArch. 13, 455), das aber nur teilweise richtig ist.

Bezüglich der ausländischen Handlungsreisenden s. die Bek. des Reichskanzlers v. 27. 11. 96 II B (im Anhang IX abgedruckt).

11. Gewerbliche Leistungen. Der Ausdruck „gewerbliche Leistungen anbieten" hat eine spezifische Bedeutung; es ist damit nicht jede gewerbliche Tätigkeit gemeint, sondern namentlich das Anbieten der Anfertigung, Bearbeitung oder Reparatur von beweglichen Gegenständen, ferner das Anbieten persönlicher Dienste, soweit dieselben nicht unter Ziff. 4 des § 55 fallen (vgl. die A. 4 zu § 37 und die A. 10 zu § 42b S. 458 u. 524). Unter die vorliegende Bestimmung fallen daher z. B. Glaser, Korbmacher, Uhrmacher, Mühlärzte und andere Handwerker, welche ihre Leistungen anbieten; häufig auch Photographen, OLG Rostock v. 4. 10. 90, zit. oben A. 6 am Schluß, KG v. 30. 4. 91 (Jahrb. 11, 240), v. 9. 10. 93 (Jahrb. 14, 315, Reger 15, 269), v. 28. 5. 00 (Jahrb. 20 C 70), v. 11. 6. 03 (GArch. 3, 70) u. v. 9. 7. 15 (GArch. 15, 138, Reger 36, 169), PrME v. 24. 1. 02 (HMBl. S. 45), OLG Karlsruhe v. 4. 2. 95 (Bad. Ann. 61, 116), v. 29. 3. 97 (Reger 18, 28), BayObLG v. 7. 3. 07 (Samml. 7, 528, Reger 28, 36, GArch. 7, 264) u. v. 22. 3. 10 (BlfdbFinanzw. 18, 22), OLG Stuttgart v. 1. 5. 11 betr. einen „Schnellphotographen" (Jahrb. 25, 215, GArch. ErgBd. 1, 244), KG v. 22. 9. 16 (GArch. 16, 230, LeipzZ 11, 82: Anfertigung von Miniaturschnellphotographien), OLG Dresden v. 18. 4. 23 (ArchfRpfliS 1, 35: Aufnahme von Personen mit dem Hintergrund des Völkerschlachtdenkmals), SächsMVerf. v. 28. 2. 25 (Fischer 58, 143); OLG Braunschweig v. 29. 10. 25 (BraunschwZ 72, 16: Anbieten der Aufnahme von Passanten); die Ausübung des Hufbeschlags, vgl. BayME v. 15. 1. 09 (Reger 29, 181, GArch. 9, 66); das Kastrieren von Haustieren (Gewerbe der Viehschneider), Sächs. AusfVO z. GO v. 28. 3. 92, § 9 Abs. 3, u. BayVGH v. 15. 7. 82 (Samml. 4, 94, Reger 3, 248); die Dienstleistungen eines Friseurs oder Baders; eines Zahntechnikers, KG v. 13. 1. 98 (Reger 19, 320, Jahrb. 18, 247); die Erteilung von Tanzunterricht, s. S. 406 u. 119, ferner Entschl. d. BadMdJ v. 26. 8. 87 (ZfBadVerw. 1887 S. 245) u. v. 9. 12. 13 (ebenda 46, 171, GArch. 14, 113), u. k. SächsMV v. 24. 11. 00 (Fischer 22, 234, Reger 21, 21), aA Beschl. d. BayObLG v. 18. 3. 22 (ZfRpfliV 18, 180), auch v. Rohrscheidt A. 19 zu § 55; die Erteilung von Stickunterricht (OLG Rostock v. 25. 10. 02, MecklZ 21, 114, Reger 24, 268, GArch. 3, 72); der Betrieb einer Personenwage, KG St. v. 10. 10. 10 (DJZ 1910 Sp. 1413) u. v. 25. 11. 26 (PVBl. 48, 381), PrOVG v. 11. 11. 26 (Reger 51, 15, GArch. 24, 417 betr. eine durch menschliche Kraft zu bedienende Personenwage);

Installationsarbeiten (s. hierüber BayObLG v. 26. 11. 14, Samml. St. 14, 315, GArch. 15, 308); das Ausschneiden von Silhouetten, OLG Stuttgart v. 7. 12. 08 (WürttJahrb. 22, 167, GArch. 9, 626). Nicht hierher gehört das Aufsuchen von Bestellungen auf Bruchbänder und Brillen, vgl. KG v. 1. 12. 02 (Reger 23, 344); auch v. 14. 9. 26 (GArch. 24, 429); hier liegt Warenbestellung vor, indes kann eine Ausübung der Heilkunde mitspielen, die im Umherziehen von Nichtapprobierten nicht ausgeübt werden darf (s. § 56a). Vgl. auch das Urt. d. KG v. 15. 10. 85 (Reger 8, 8), welches hierunter alle diejenigen Leistungen verstanden wissen will, welche nicht auf geistigem Gebiete liegen, und darum z. B. religiöse Wandervorträge von diesem Gesamtbegriffe ausschließt. Uebereinstimmend das Urt. d. OLG Naumburg v. 7. 3. 03 (ZfRpflTh. 51, 108): ein Rechtskonsulent gehört nicht hierher, a. A. Urt. d. KG v. 31. 5. 18 (GArch. 19, 59, Johow 51 C S. 454). Bezüglich der Kaminkehrer s. A. 14 unten.

Zu dem „Anbieten einer gewerblichen Leistung" gehört die Bereitschaft zur sofortigen Leistung; unter „anbieten" ist hier das gleiche wie unter „feilbieten" im § 55 Ziff. 1 (s. oben A. 8 Abs. 3) zu verstehen; es genügt, daß der Gewerbetreibende dem Publikum auf irgendeine Weise — durch Worte oder schlüssige Handlungen — seine Bereitschaft zu sofortiger Leistung erkennbar macht (vgl. Urt. d. KG v. 4. 2. 29, GArch. ErgBd. 2, 262). Der Text der GO von 1869 sprach von „gewerbliche Leistungen feilbieten" (s. A. 12); daß die Aenderung der Fassung eine Aenderung der Tragweite der Bestimmung anstrebte, ist nicht anzunehmen, nachdem weder die Begründung noch der Kommissionsbericht noch die eingehenden Plenarverhandlungen die Aenderung mit einer Silbe berühren. Ebenso auch Schicker I 282, Urt. d. OLG Celle v. 9. 5. 04 (Goltd. Arch. 52, 435, Reger 26, 346, GArch. 5, 610), Urt. d. OLG Rostock v. 29. 11. 05 (MecklZ 24, 96, GArch. 5, 466, Reger 26, 347), KG v. 31. 3. 10 (Jahrb. 39 C 24, GArch. 11, 116); abweichend ein Urt. d. OLG München v. 31. 1. 95 (Samml. 8, 226, Reger 15, 134, Goltd. 43, 68). Zeitungsanzeigen sind für sich allein kein Anbieten gewerblicher Leistungen; zu der Ankündigung muß die tatsächliche Bereitschaft zur Leistung kommen; s. dazu die zit. Urt. d. KG v. 13 1. 98 u. d. OLG Rostock v. 25. 10. 02, anderseits aber auch Urt. d. BayObLG St. v. 27. 10. 10 (Samml. 10, 10, GArch. 10, 631, Reger 31, 166). Zum Anbieten einer gewerblichen Leistung genügt auch die sofortige Bereitschaft zu einer Teilleistung, wie die Rspr. über das Photographen-Straßengewerbe erkannt hat; ein Photograph, der die Bewohner eines Hauses einlädt, an die Fenster zu treten, um sie mit dem Hause aufzunehmen, ist in der Hoffnung auf künftigen Absatz seiner Aufnahmen zu sofortiger Teilleistung (Herstellung der Negativplatten) bereit; mit dieser Bereitschaft ist in der Regel ein Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen verbunden, das für sich allein nicht wandergewerbescheinpflichtig ist. Siehe hierher in bezug auf das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen Urt. d. KG v. 12. 2. 26 (Ring 3, 298, GArch. 24, 105), 16. 2. 26 (GArch. 23, 555), v. 11. 6. 26 (PVBl. 48, 286), v. 20. 8. 26 (Goltd. 71, 137, GArch. 24, 549) u. v. 2. 5. 29 (RuPrVBl. 50, 846), des BayObLG v. 17. 3. 07 (Reger 28, 36) u. v. 17. 3. 27 (BayVerwBl. 75, 235, JW 56, 1524, GArch. 25, 100), d. OLG Oldenburg (OldZ 54, 174); d. OLG Dresden v. 8. 5. 28 (LeipzZ 23, 356, GArch. 26, 578, Reger 50, 170), u. v. 3. 2. 31 (JW 61, 2101), d. HanseatOLG v. 21. 3. 27 (GArch. 25, 102, JW 56, 1278), d. OLG Karlsruhe v. 10. 7. 30 (GArch. 28, 539, Reger 52, 171), d. OLG Braunschweig v. 29. 10. 25 (BraunschwZ 72, 16), d. BadVGH v. 17. 4. 28 (GArch. 27, 397, Reger 51, 171).

Dagegen fehlt es an einem „Anbieten" einer gewerblichen Leistung, wenn der Photograph auf der Straße Passanten ohne deren Wissen aufnimmt und nach der Aufnahme ihnen eine Karte aushändigt, die ihnen mitteilt, daß sie photographiert worden seien, und anheimstellt, die Bilder abholen zu lassen; es liegt wandergewerbescheinfreies Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen vor; vgl. KG v. 7. 11. 27 (GArch. 25, 422), v. 2. 5. 29 (ebenzit.), u. v. 24. 4. 30 (RuPrVBl. 52, 113), BayObLG v. 16. 3. 31 (GArch. 29, 85, BVBl. 81, 190),

zit. OLG Karlsruhe v. 10. 7. 30, OLG Naumburg v. 7. 4. 30 (GArch. 28, 233, Reger 52, 15), OLG Dresden v. 16. 10. 28 (Goldt.-Klee 73, 153, GArch. 27, 89, Reger 50, 323); s. auch das etwas abweichende Urt. d. OLG Stuttgart v. 30. 1. 29 (WürttZ 71 Spruchbeil. S. 24, Reger 50, 323, GArch. 27, 91).

Die bloße Vermittlung von Geschäften, solange sie nicht in ein Aufkaufen oder Aufsuchen von Warenbestellungen, wie beim kaufmännischen Agenten (§§ 84 ff. HGB u. A. 6a zu § 44 oben) übergeht, also z. B. der Geschäftsbetrieb eines Versteigerers, eines Mäklers, eines Versicherungsagenten, gehört wohl nicht hierher, doch ist diese Frage nicht ganz zweifellos. Nach der Gesetzgebung von 1869 war sie jedenfalls zu verneinen (s. die A. 1 zu § 14 S. 171 oben und die A. 1 Abs. 2 zu § 42 S. 508 oben und außerdem RTV 1869, Begr. z. GO S. 71 u. 75, StV S. 693–96; PrME v. 3. 9. 76, MBliV 1877 S. 22). Jetzt nachdem im § 56a — s. anderseits §§ 38 Abs. 3 — die Vermittlung von Darlehens- und Rückkaufsgeschäften ausdrücklich als vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen erklärt ist, könnte durch Umkehrschluß gefolgert werden, daß im übrigen die außerhalb des Wohn- oder Niederlassungsortes betriebene Geschäftsvermittlung unter § 55 falle. Indes ist diese Schlußfolgerung doch nicht genügend gerechtfertigt. Uebereinstimmend Schicker I 283 u. OLG Breslau v. 5. 11. 07 (Goltd. 56, 101, GArch. 8, 599 Reger 29, 353), Gesindevermietung im Umherziehen betr. (s. übrigens auch BayObLG v. 15. 5. 33, Samml. St. 33, 88, BVBl. 81, 350, das wohl mit Unrecht (vgl. S. 641) in der Vermittlung von Darlehensgeschäften ein Anbieten einer gewerblichen Leistung sieht). Die Rspr., insbes. des Kammergerichts, unterstellt jetzt aber vielfach die das Geschäft anbahnende, vermittelnde Tätigkeit dem Begriff des „Aufsuchens von Warenbestellungen"; vgl. A. 9 oben S. 639 u. KG v. 14. 3. 32 (Goltd. 76, 293).

Nicht unter § 55 Ziff. 3 fällt der Gewerbsgehilfe, der bei Unternehmern Arbeit sucht (vgl. StV 1883 S. 1038, 2706, 2711), ferner der Handwerker, der zum Abschluß von Lieferungsgeschäften auswärtige Kunden besucht, wie es im Bekleidungsgewerbe vielfach Brauch ist. Der Geschäftsbetrieb des letzteren fällt unter § 55 Ziff. 2.

Gewisse gewerbliche Leistungen sind gemäß § 56a vom GiU ausdrücklich ausgeschlossen (s. A. 6 hierzu), während nach § 59 Ziff. 2 eines Wandergewerbescheins nicht bedarf, wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu fünfzehn Kilometer Entfernung gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, feilbietet. Bezüglich des Umherziehens mit Hengsten zur Deckung von Stuten (Gaureiterei), sowie bezüglich des Handels mit Rindvieh, Schweinen usw. im Umherziehen s. § 56b Abs. 3.

Bezüglich der den guten Sitten zuwiderlaufenden gewerblichen Leistungen s. d. A. 7 zu § 56a.

12. Darbieten von Lustbarkeiten. Die frühere Fassung der Nr. 4 lautete: „Wer gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will." In der jetzigen Fassung sind die gewerblichen Leistungen unter Nr. 3 gestellt und im übrigen die einzelnen hierher gehörigen Fälle, einem hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend, näher spezialisiert; eine materielle Aenderung ist hierdurch ebensowenig beabsichtigt, wie durch die Fassung „ohne daß dabei" oder durch die Ersetzung des Wortes „feilbieten" durch „darbieten" (Begr. S. 41, StV S. 1758–59; s. auch A. 11 Abs. 2 oben und Urt. d. BayObLG v. 7. 3. 07, Reger 28, 37).

Die Nr. 4 des § 55 umfaßt das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art, wobei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. Besonders genannt sind Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Produktionen. Musikalische Produktionen können auch durch Automaten dargeboten werden (vgl. KG v. 7. 3. 92, Reger 13, 100). Zu den Schaustellungen waren bis zum Luftverkehrsgesetze v. 1. 8. 22 (RGBl. I S. 651) auch die gewerbsmäßige Veranstaltung von Flugzeug-, Luftschiff- oder Luftballonauffahrten zu rech-

nen; diese unterliegen nach § 11 dieses G. einer besonderen Genehmigung; für die Anwendung der GO bleibt kein Raum; s. S. 51 oben u. PrME v. 19. 8. 26 (HMBl. S. 216). Zu den Schaustellungen i. S. des § 55 Ziff. 4 gehört die gewerbsmäßige Veranstaltung von Ring- und Boxkämpfen (PrME v. 9. 10. 11, Reger 31, 578). Bezüglich der sonstigen Lustbarkeiten s. die in A. 3 zu § 33b S. 377 oben angeführten Beispiele. Insbesondere gehören auch Lichtspiele (kinematographische Vorstellungen) hierher. Unter Umständen auch Vorträge mit Lichtbildern oder unterhaltende Vorträge überhaupt, auch wenn sie als wissenschaftliche angekündigt werden; vgl. hierzu PrOVG v. 23. 9. 07 (GArch. 7, 262, Reger 28, 194) u. v. 18. 10. 09 (Reger 30, 412), BayObLG v. 23. 3. 12 (Samml. St. 12, 136), KG v. 20. 8. 26 (GArch. 25, 272, Goltd.-Klee 71, 168: ernster belehrender Lichtbildervortrag weder Lustbakeit noch Schaustellung). Hierher gehört ferner auch die Veranstaltung von Uebungsspielen, wie Bolzenschießen, Plattenwerfen (Erl. d. BadMdJ v. 7. 1. 89, ZfBadVerw. S. 81, Reger 10, 145), dagegen nicht das Aufstellen einer durch menschliche Kraft bedienten Personenwaage (PrOVG v. 11. 11. 26, GArch. 24, 417, Reger 51, 15, s. auch A. 11 oben). Ferner unter Umständen (s. indes die PrAV v. 1. 5. 04 Ziff. 68 Abs. 3) die mit einer Unterhaltung verbundene Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen (s. oben A. 8), jedoch sind Ausspielungen von Waren beim GiU nach § 56c in der Regel verboten (s. die Bem. hierzu). Die nach dem Glückspielgesetz oder dem Rennwett- und Lotteriegesetz zur Veranstaltung von Glückspielen eingeholte Erlaubnis (vgl. S. 133 oben) befreit nicht von der Wandergewerbescheinpflicht, wenn sonst die Voraussetzungen dafür vorliegen (vgl. BayME v. 1. 1. 22, StAnz. Nr. 2). Die Aufstellung von Automaten zur Feststellung des Körpergewichts ist nicht Darbietung einer Lustbarkeit (SächsOVG v. 9. 10. 05, Jahrb. 8, 159 u. d. PrOVG v. 25. 11. 26, PVBl. 48, 381; s. auch S. 377 oben).

Entscheidungsmerkmale dafür, ob ein „höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft" obwaltet, hat die Gewerbeordnung nicht gegeben. Es sind daher die Umstände jedes einzelnen Falls entscheidend, event. ist das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Siehe Näheres in A. 4 zu § 33a S. 365 s. oben und dazu noch OLG Dresden v. 11. 2. 14, ein „Euphonion" betr. (SächsArch. 9, 490, GArch. 14, 469). Künstlerische Leistungen, die lediglich auf besonderer körperlicher Fertigkeit beruhen, sind nicht solche, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet (z. B. Billardkünstler, KG v. 26. 5. 10, Recht 1910 S. 518). Auch bei den sog. populärwissenschaftlichen Darbietungen ist zu beachten, daß nur solche, bei welchen ein höheres wissenschaftliches Interesse obwaltet, von der Wandergewerbescheinpflicht befreit sind. Auch die Ausstellung von Gemälden im Umherziehen kann unter Ziff. 4 fallen; jedenfalls ist zum Verkauf von Gemälden im Umherziehen ein Wandergewerbeschein erforderlich, selbst wenn die Gemälde hohen künstlerischen Wert besitzen; V. d. k. SächsMdJ v. 17. 3. 81 (Reger 3, 254) u. v. 14. 12. 95 (Fischer 17, 197). — Bei Schauspielertruppen und Musikbanden wird es darauf ankommen, ob bei ihren Produktionen überwiegend ein höheres Kunstinteresse obwaltet; jedenfalls begründet der Umstand, daß einzelne Leistungen ein solches Interesse nicht bieten, noch nicht die Wandergewerbescheinpflicht. Die Leistungen von ganzen Regiments- oder Bataillonsmusiken werden in der Regel zu denjenigen zu zählen sein, bei welchen ein höheres künstlerisches Interesse obwaltet.

Für Musiktreibende kommen Kunstscheine (s. hierzu S. 367 oben) nicht mehr in Frage; s. RdE d. PrMdJ v. 27. 10. 34 (MBliV Sp. 1398), der auf das RKKG v. 22. 9. 33 (RGBl. I S. 661) und die 1. DurchfVO dazu v. 1. 11. 33 (RGBl. I 797, 969) verweist; nach diesen Vorschr. müssen sämtliche bei der Verbreitung musikalischen Kulturguts in der Oeffentlichkeit mitwirkenden Personen die Mitgliedschaft in der RMusikkammer erwerben und werden in diese nur solche Musiktreibende aufgenommen, bei deren Darbietungen ein höheres Kunstinteresse i. S. der §§ 33a, 33b, 55, 4 GO vorliegt; s. dazu RdE d. PrMdJ v. 4. 3. 36 (RMBliV Sp. 303) über diejenigen Wandermusiker der Pfalz, die in die

RMusikkammer aufgenommen worden sind. Nur soweit Musiktreibende Mitglieder der RMusikkammer sind, bedürfen sie weder eines Wandergewerbescheins noch einer ortspol. Erl. nach § 60a. Die Kunstscheine, mit welchen sich umherziehende Schausteller und Artisten zu versehen pflegen, entbinden die Behörden nicht von der Pflicht der selbständigen Prüfung; s. BayObLG St. v. 21. 12. 09 (Recht 1910 Sp. 184). Wandertheater, bei denen ein höheres Kunstinteresse anzunehmen ist, bedürfen des Wandergewerbescheins und der ortspol. Erlaubnis nach § 60a nicht; sie bedürfen aber in jedem Falle der Genehmigung nach dem TheaterG v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 11, hier Anhang XXIV 3); über die Artisten s. auch S. 178.

Nach § 2 der DurchfVOzTheaterG v. 18. 5. 34 (RGBl. I S. 413) findet das TheaterG auf „Veranstaltungen der Kleinkunst" keine Anwendung und bleiben die §§ 33a, 33b GO unberührt; sie unterliegen aber der Zuständigkeit der RTheaterkammer oder auch der RMusikkammer (s. A. 1); vgl. PrRdErl. v. 6. 9. 34 (MBliV Sp. 1121) betr. Erlaubnis z. Veranstaltung gewerbsmäßiger Singspiele, Gesangs- u. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen u. sonstiger Lustbarkeiten, der eine Anordnung der RTheaterkammer v. 16. 7. 34 bekannt gibt; dort wird angeordnet, daß die Eröffnung eines Unternehmens, dem auf Grund der §§ 33a, 55 GO eine Erl. erteilt wird, von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden kann usw. Siehe hierher ferner A. 3 zu § 58 u. A. 4 zu § 60d. Eine Uebersicht der örtl. Stellen der RTheaterkammer s. in RMBliV 1936 Sp. 1435 u. 1937 Sp. 263.

Für die unter § 55 Ziff. 4 fallenden Wandergewerbe gelten besondere gesetzliche Bestimmungen; s. namentlich §§ 57 Ziff. 5, 60 Abs. 2, 60a, 60d Abs. 3 (Würdigung der Bedürfnisfrage, ortspolizeiliche Erlaubnis, Gesellschafts-Wandergewerbescheine).

13. Wandergewerbeschein. Der Ausdruck „Wandergewerbeschein" statt der früheren Bezeichnung Legitimationsschein ist hauptsächlich aus dem Grunde gewählt, weil schon § 43 GO von einem Legitimationsschein bei Ausübung eines stehenden Gewerbes spricht (Begr. S. 41). Der Wandergewerbeschein ist kein Legitimationspapier im Sinne des § 363 StGB, sondern eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 267 StGB (Urt. d. RG St. v. 18. 3. 09, Reger 29, 594). Außer dem Besitze des Wandergewerbescheins ist in den im Abs. 2 Ziff. 1 u. im § 60a bezeichneten Fällen auch die ortspolizeiliche Erlaubnis, für den Hausierhandel im Grenzzollbezirke die Erlaubnis der Zollbehörde (s. die A. 3 zu § 5 S. 109 oben) erforderlich. Ob der Wandergewerbeschein die Erlaubnis nach § 42b (ambul. Gewerbebetrieb am Wohnort) ersetzt, ist streitig; s. hierzu S. 525 oben.

Den Wandergewerbeschein muß jeder besitzen, der in eigener Person das Gewerbe ausübt, s. oben A. 7. Bezüglich der Begleiter s. § 62. Umherziehenden Truppen kann nach § 60d Abs. 3 ein gemeinsamer Wandergewerbeschein ausgestellt werden.

Die Strafbestimmung für den Betrieb eines Gewerbes ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein findet sich in § 148 Ziff. 7. Siehe hierüber A. 16 unten.

Bezüglich der Ausländer s. § 56d A. 3.

14. Ausnahmen. Bezüglich der Fälle, in welchen eine Legitimationskarte genügt, s. §§ 44 u. 44a u. A. 9 u. 10 oben.

Weitere Ausnahmen ergeben sich teils aus § 59, teils aus § 64; ferner findet die Bestimmung des § 55 keine Anwendung auf diejenigen Gewerbe, auf welche sich gemäß § 6 die GO nicht erstreckt, und ist daher die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen solche durch GiU betrieben werden dürfen, nach Landesrecht zu entscheiden. Dies galt früher namentlich bezüglich der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, jetzt ist indes diese Frage durch § 56a Ziff. 1 GO geregelt. Nicht unter die Bestimmung des § 55 fallen ferner diejenigen Gewerbe,

denen polizeilich ein gewisser über den Gemeindebezirk des Wohnorts hinausreichender Bezirk zur Ausübung ihres Gewerbes angewiesen ist, wie insbesondere die Kaminkehrer (§ 39 GO).

15. Marktverkehr. Gemäß § 64 Abs. 1 steht der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben einem jeden mit gleichen Befugnissen frei und ist daher hierfür ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich und darf dafür keine Wandergewerbesteuer erhoben werden. Dagegen ist ein solcher nötig, falls die Voraussetzungen des Eingangs des § 55 vorliegen für das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, wobei ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet, auch im Marktverkehr. Zu obigem Satze im Gesetzestexte bemerkt die Begr. der Novelle von 1883: „Aus naheliegenden inneren Gründen verlangt der Entwurf auch für den Marktverkehr (§ 64) in den Fällen unter Ziff. 4 (Schaustellungen usw.) die gleiche Legitimation wie für den sonstigen Verkehr." Vgl. auch KB S. 27 u. StB S. 1758. In der früheren Fassung der GO fehlte dieser Satz; indes wurde es gleichwohl schon früher von den Auslegern der GO als zweifellos betrachtet, daß das Prinzip der Marktfreiheit (§ 64 GO) sich nicht auf gewerbliche und künstlerische Leistungen, Schaustellungen u. dgl. beziehe. Jetzt wird zwischen dem Darbieten von Lustbarkeiten und dem Darbieten gewerblicher Leistungen zu unterscheiden und anzunehmen sein, daß zwar, wenn gewerbliche Leistungen auf Jahr- und Wochenmärkten von einem Auswärtigen feilgeboten werden, dieser hierzu eines Wandergewerbescheins nicht bedarf, daß es aber anderseits Sache der Marktordnung ist, zu entscheiden, ob das Anbieten derartiger Leistungen auf dem Markte überhaupt zugelassen ist, und daß die Heranziehung gewerblicher Leistungen auf Märkten zur Wandergewerbesteuer zulässig ist. Uebereinstimmend OLG Stuttgart v. 18. 11. 12 (Jahrb. f. WürttRpfl. 26, 58, GArch. 13, 462) u. KG v. 22. 9. 16 (GArch. 16, 230, LeipzZ 11, 82). Siehe übrigens auch die A. 3 zu § 64 u. BlfadmPr. Bd. 44 S. 56, 59, 293, 297.

Wer Waren im Umherziehen aufkauft, um sie auf Märkten wieder zu verkaufen, wie es z. B. die Viehhändler tun, bedarf, falls im übrigen die Voraussetzungen des § 55 zutreffen, eines Wandergewerbescheines, sofern nicht gemäß §§ 44 u. 44a eine Legitimationskarte genügt; vgl. PrME v. 5. 12. 14 Ziff. 5 (HMBl. S. 580), BadME v. 23. 7. 36 (BadMBliV Sp. 630 (betr. Viehhändler).

16. Strafbestimmungen. Nach § 148 Abs. 1 wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der in § 59 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a erfolgten Untersagung zuwider betreibt."

§ 148 Abs. 2:

„Enthält in den Fällen des Abs. 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entgegenstehen, finden sie keine Anwendung."

Zu § 148 s. im allgemeinen die Bemerkungen in A. 8 zu § 14 S. 185 ff. oben. Die Fassung der Ziff. 7 beruht auf der Novelle v. 1. 7. 83 (Begr. RTDruck. 1882/83 Nr. 5 S. 66, KB Druck. Nr. 206 S. 57, StB IV S. 2309 u. 2760), die des § 148 Abs. 2 auf dem EinzelhandelschutzG (Einl. S. 23).

Zur Anwendbarkeit der ersten Alternative der Ziff. 7 ist insbesondere erforderlich, daß die beanstandeten Handlungen wirklich Handlungen eines Gewerbebetriebs und daß sie als GiU und nicht lediglich als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs anzusehen sind. Vgl. die hierzu vorhergehenden Anmerkungen zu § 55, ferner die Bem. zu § 42, insbes. A. 1, und zu § 44 A. 2, die A. 2 zu § 62 und A. 1 u. 3 zu § 64 unten.

Gewerbetreibende und Handlungsreisende, welche mit einer Legitimationskarte nach § 44a versehen sind, aber ihre Befugnisse überschreiten, z. B. beim Aufsuchen von Bestellungen die Beschränkungen des § 44 nicht einhalten oder die aufgekauften Waren im Umherziehen wieder verkaufen, werden nach § 148 Ziff. 7 bestraft (vgl. A. 11 u. 12 zu § 44 oben). Wer die Beschränkungen, welche Bedingung der Befreiung vom Wandergewerbeschein sind, in den Fällen des § 59 nicht innehält, fällt ebenfalls unter dem ersten Teil der Ziff. 7; s. z. B. bezüglich der Anwendbarkeit der Ziff. 7 auf einen außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung mit Schweinen umherziehenden Schweinehändler das Urt. d. BayOGH v. 20. 6. 79 (Samml. St. 9, 323), dann eines Händlers mit Seilerwaren das Urt. d. BayObLG v. 7. 2. 11 (Reger 31, 292) — Seilerwaren sind nicht Gegenstände des Wochenmarktverkehrs. Unter die Strafbestimmung der ersten Alternative der Ziff. 7 fällt ferner auch derjenige, der ein Gewerbe im Umherziehen mit einem Wandergewerbeschein betreibt, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, jedoch nicht derjenige, der ein GiU unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt; hier ist § 149 Ziff. 3 einschlägig; vgl. § 60 Abs. 1 u. 2 u. A. 12 zu § 60.

Rechtsirrtum entschuldigt nicht (z. B. die Meinung, es genüge, wenn der Viehhalter gegen das Erscheinen des nicht bestellten Händlers nichts einwendet, RG v. 4. 11. 15, LeipzZ 10, 69). Auch irrtümliche Belehrung seitens der Behörden in bezug auf die Frage, ob ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, befreit nicht von der Strafe. Vgl. OLG München v. 11. 11. 84 (Reger 5, 226, MABl. 1885 S. 10) u. KG v. 14. 5. 03 (Jahrb. 26 C 15, GArch. 3, 292, Reger 24, 266). Dagegen erklärte das Urt. d. KG v. 15. 5. 25 (GArch. 23, 105, Goltd. 70, 204) die Verteidigung des Angeklagten, er habe trotz rechtzeitigen Antrags die Erlaubnis erst nach fast drei Monaten erhalten, für beachtlich, da von den Staatsbürgern nicht verlangt werden könne, daß sie infolge unnötiger Verzögerungen bei den Behörden auf ihren Erwerb monatelang verzichten und sich und ihre Familie größter Notlage und Hungersgefahr aussetzen; daraus könne sich ein schuldausschließender Notstand i. S. des § 54 StGB ergeben; ebenso Urt. d. gl. Ger. v. 8. 10. 26 (Goltd. 71, 142, GArch. 24, 558). Siehe übrigens auch PrOVG v. 22. 6. 33 (GArch. 31, 263), das sich gegen die Anerkennung eines Notstandsrechts in diesem Sinne wendet.

Der Geschäftsherr, der den Reisenden veranlaßt hat, ohne Wandergewerbeschein für ihn Geschäfte der in § 55 bezeichneten Art zu machen, ist nur dann strafbar, wenn der Auftrag dahin ging, die Geschäfte ohne vorgängige Bestellung zu machen (s. oben A. 6 u. KG v. 2. 3. 14, Jahrb. 45 C 241, GArch. 14, 269); er ist ferner nicht Mittäter, sondern Anstifter (OLG Frankfurt v. 11. 6. 94, Goltd. 42, 295); eine Erstreckung des § 151 Abs. 1 Satz 2 auf solche Fälle, wo der Beauftragte nicht aus § 151 Abs. 1 Satz 1, sondern unmittelbar nach der betreffenden Strafbestimmung persönlich strafbar ist,[1] entspricht nicht der Absicht des Gesetzes. Siehe hierher KG v. 24. 2. 30 (GArch. 27, 565), das § 151 Abs. 1 Satz 2 auch in einem solchen Falle anwendet, u. v. 31. 10. 33 (GArch. 31, 402): der Umstand, daß der Beauftragte als Handlungsagent den verbotenen Warenvertrieb vorgenommen hat, steht der Verurteilung des Auftraggebers nicht entgegen.

Bezüglich der Verjährung des konkurrierenden Steuervergehens s. das Urt. d. BayObLG St. v. 31. 12. 11, BlfdbFinanzw. 21, 329 ff.

---

[1] § 151 Abs. 1 lautet: „Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen."

Wer seinen Wandergewerbeschein einem andern zur Benutzung überläßt, fällt unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 5, und derjenige, der zum Zweck der Erlangung eines Wandergewerbescheins in bezug auf seine Person oder die Personen, welche er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht, unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 6 (wörtlich abgedruckt in A. 9 zu § 44a oben).

Zu Abs. 2 des § 148, dessen neue Fassung auf dem EinzelhandelsschutzG beruht, s. A. 8 Buchst. d zu § 14 S. 187 oben. Zu der neuen Regelung s. für Wandergewerbe-Steuerstrafsachen für Preußen den RdErl. v. 25. 7. 34 (MBliV Sp. 1001).

Zuwiderhandlungen gegen die landesrechtlichen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen unterliegen den einschlägigen landesrechtlichen Strafvorschriften. Dasselbe gilt von den in Bayern neben der Hausiergewerbsteuer (zit. S. 719 unten) von den Hausierhändlern zu bezahlenden besonderen Abgaben (s. die A. 3 zu § 60). Ein Hausierhändler, welcher mit einem im übrigen legalen Wandergewerbescheine versehen in Bayern sein Gewerbe ausübt, ohne die hier verordneten Abgaben zu zahlen, oder sein Gewerbe über den Bezirk, für den er die Gebühr bezahlt hat, ausdehnt, wird nicht nach § 148 Ziff. 7 bzw. § 149 Ziff. 3, sondern nach Art. 28 des GewerbsG v. 30. 1. 68 zu bestrafen sein (s. auch das G. v. 28. 11. 75, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen in der Reichswährung betr., GVBl. S. 665, und Art. 3 Ziff. 11 des AusfG zur RStPO). Uebereinstimmend Riedel PStGB 7. A. S. 494. Von anderer Seite wird in diesem Falle Art. 149 PStGB für anwendbar erachtet (BlfadmPr. Bd. 24, 3 ff., Bd. 26, 381 Anm.).

§ 55a[1]

An Sonn- und Festtagen (*§ 105a Abs. 2*)[2] ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fällt,[3] sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen[4] verboten.[5]

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.[6] Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.[7]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Dieser Paragraph ist (wie der § 41a) erst durch die Novelle v. 1. 6. 91 eingefügt worden, und zwar auf Vorschlag der Reichstagskommission. Siehe die in der Einl. S. 13 oben zit. Verhandlungen, insbesondere den KB S. 17. Bei der zweiten Beratung im Plenum wurde die von der Kommission vorgeschlagene Fassung auf Antrag des Abg. Biehl (Drucks. Nr. 278) erweitert. Siehe die StB S. 1482, 1483, 1486, 1501, 1503, 1510, 1511, 1513, 1515, 1519 (2. Ber.) u. S. 2751 (3. Ber.). — Dem § 55a nachgebildete Bestimmungen s. in den früheren § 139e Abs. 4 u. § 139f Abs. 4, jetzt § 25 AZO.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage (Sonntagsheiligung) ist jetzt durch die ReichsVO v. 16. 3. 34 (RGBl. I S. 199), geändert durch die VO v. 1. 4. 35 (hier Anh. VIII, 3) geregelt; der § 8 dieser VO behält den obersten Landesbehörden lediglich vor, zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage Bestimmungen zu erlassen. Der § 55a wird durch diese zum Schutz der Sonn- und Feiertage erlassenen Reichs- und Landesvorschriften

ergänzt: diese Rechtslage ist, nachdem die früheren landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen (Feiertagen) außer Kraft getreten sind (vgl. § 9 der VO) und die ganze Regelung eine reichsrechtliche ist, völlig klar.

2. Sonn- und Festtage. Die Verweisung auf § 105a Abs. 2 ist überholt, weil § 105a Abs. 2, der die Bestimmung der Festtage den Landesregierungen vorbehielt, durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. 2. 34 (RGBl. I S. 129) verdrängt ist. Die Festtage ergeben sich nun aus dem erwähnten Reichsgesetz und aus der DurchfVO dazu v. 18. 5. 34 (RGBl. I S. 394), die beide im Anhang VIII abgedruckt sind. Vgl. A. 2, c zu § 41a, S. 488 oben.

3. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Verboten ist nicht der Gill in allen seinen Formen, sondern nur insoweit er unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1–3 fällt. Verboten ist insbesondere das Feilbieten von Waren durch Hausierer und Wanderlagerbesitzer sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen; die in § 59 bezeichneten Ausnahmen greifen hier nicht Platz; etwaige Ausnahmen sind vielmehr nach Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde oder der RReg (früher dem Bundesrat, s. A. 7 unten zu bestimmen; zustimmend PrOVG v. 18. 9. 96 (PVBl. 18, 194, Reger 17, 251), SächsME v. 18. 1. 96 (GArch. 5, 635), KG v. 2. 4. 14 (GArch. 13, 610, Reger 35, 30), Hoffmann GO A. 1, Lindenberg A. 2, v. Rohrscheidt A. 2, Conrad-Floegel A. 3 zu § 55a; abweichend ein älteres Urt. d. KG v. 25. 6. 03 (Reger 24, 266) u. das auf den Absatz selbstgewonnener Erzeugnisse der Fischerei bezügliche, auf § 6 GO gestützte Urt. d. KG v. 21. 12. 31 (GArch. 29, 565, Reger 54, 1); vgl. auch die Bem. zu § 59. Nicht unter das Verbot fällt namentlich das Darbieten von Lustbarkeiten im Umherziehen (§ 55 Ziff. 4), wozu unter Umständen (§ 56c) auch das Ausspielen von geringfügigen Gegenständen gehört. In bezug auf die etwaige Einschränkung der Belustigungen an Sonn- und Festtagen verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 33b u. 60a und sind die in A. 1 Abs. 2 erwähnten Bestimmungen über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten. Nicht unter das Verbot fällt ferner das Aufkaufen von Waren zum Wiederverkauf in offenen Verkaufsstellen oder bei Kaufleuten (vgl. die Fassung des § 55 Ziff. 2). Bestritten ist, ob das Verbot sich auch auf den Gewerbebetrieb der mit einer Legitimationskarte versehenen inländischen Handlungsreisenden, welche Bestellungen aufsuchen (§ 55 Ziff. 2), bezieht. Diese Frage dürfte zu verneinen sein, in Uebereinstimmung mit OLG München v. 13. 4. 95 (Samml. 8, 307, Reger 16, 362), OLG Kolmar v. 16. 12. 95 (Reger 17, 250), OLG Jena v. 24. 4. 01 (BlfRpfliTh. 49, 78, GArch. 1, 658), BayObLG v. 6. 4. 04 (Reger ErgBd. 3, 248), ferner mit Schicker I 284, Schenkel I 426, Hiller-Luppe GO zu § 55a, Conrad-Floegel A. 3 zu § 55a. Denn der Gewerbebetrieb des Handlungsreisenden im Sinne des § 44 fällt nicht unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1–3 und auch der Vorbehalt im § 42 Abs. 1 dürfte nicht im Sinne einer Anwendbarkeit des § 55a auf diesen Geschäftsbetrieb auszulegen sein. Vgl. A. 6 Abs. 1 zu § 44 S. 548. A. A. Kayser-Steiniger A. 5 u. OLG Dresden v. 19. 4. 11 (Goltd. 60, 307, GArch. ErgBd. 1, 242). Die Unbilligkeit, die vor der Novelle von 1896 dem Gill und dem ambulanten Gewerbebetrieb gegenüber die Begünstigung der Handlungsreisenden in sich schloß, kommt, nachdem das Detailreisen (s. A. 11 zu § 44) grundsätzlich dem Gill unterstellt ist, nur noch in der Behandlung der privilegierten (§ 44 Abs. 3) Handlungsreisenden zur Erscheinung. Nicht unter das Verbot fällt ferner der Meß- und Marktverkehr, d. i. derjenige Gewerbebetrieb, welcher in Gemäßheit der Marktordnung auf dem Marktplatze zu der von den zuständigen Behörden nach § 69 u. § 105b Abs. 2 festgesetzten Zeit stattfindet. Denn der Markt ist im allgemeinen für jedermann frei und unterliegt nicht den dem Gill auferlegten Beschränkungen (s. die A. 15 zu § 55 u. § 64 A. 3 Buchst. g).

4. Ambulanter Gewerbebetrieb am Wohnorte. Da der Gewerbebetrieb derjenigen Personen, welche am Orte ihres Wohnsitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung

von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten Waren oder gewerbliche Leistungen feilbieten oder Waren aufkaufen oder Bestellungen suchen (§ 42b), vom Gesetze nicht als „Gewerbebetrieb im Umherziehen" angesehen wird, war es nötig, diesen Gewerbebetrieb, wenn man ihn ebenfalls an den Sonn- und Festtagen verbieten wollte, besonders zu nennen (s. die Aeußerungen des Abg. Biehl und der Bundesratsbevollm. Landmann und Lohmann, StB S. 1502, 1503, 1511). In § 42b Abs. 1 sind genannt:

„Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirkes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten, oder
2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesbrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen."

Nach § 42b Abs. 1 kann der Gewerbebetrieb dieser Personen von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden, ausgenommen gewisse in Abs. 3 näher bezeichnete Kategorien (Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Handel mit Druckschriften von Haus zu Haus usw.). Es könnte nun vielleicht, da das Gesetz nicht den § 42b Abs. 1, sondern einfach den § 42b zitiert, vermutet werden, daß die Bestimmung in § 55a sich nur auf diejenigen Personen beziehe, deren Gewerbebetrieb von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden kann, daß also die in § 42b Abs. 3 bezeichneten Personen auch hier ausgenommen seien. Allein diese Meinung wäre unrichtig. Das Gesetz hätte sich in diesem Falle anders ausdrücken und etwa sagen müssen „diejenigen Personen, welche nach § 42b zu ihrem Gewerbebetrieb einer Erlaubnis bedürfen". Da jedoch § 55a überhaupt von den in § 42b genannten Personen spricht, gehören sowohl diejenigen hierher, welche nach § 42b Abs. 1 der Erlaubnis bedürfen, als die nach Abs. 3 ausgenommenen (so auch KG v. 24. 2. 30, GArch. 27, 565). Auch die ratio legis spricht für diese Auslegung, denn die Absicht, die dem stehenden Handelsbetrieb durch § 41a auferlegten Beschränkungen durch das Verbot des Hausierhandels auszugleichen, gilt auch gegenüber den Stadthausierern, gleichviel mit welcher Art von Waren dieselben hausieren. Etwaige Härten, die sich bei dieser Auslegung im Vollzuge ergeben, können gemäß Abs. 2 durch die untere Verwaltungsbehörde beseitigt werden. Auch die im § 43 erwähnten Druckschriftenhändler gehören zu den im § 42b Abs. 1 bezeichneten ambulanten Gewerbetreibenden und haben deshalb den § 55a zu beachten. Uebereinstimmend KG v. 12. 12. 95 (Reger 16, 358) und v. 5. 1. 11 (GArch. 10, 478, Reger 31, 27) u. OLG Breslau v. 7. 1. 96 (Goltd. 43, 423, Reger 16, 360), OLG Stuttgart v. 30. 11. 27 (WürttZ 70 Sp. Beil. S. 30, GArch. 25, 548), Neukamp A. 2, Kayser-Steiniger A. 3, Reger Stöhsel A. 4; a. A. Schenkel I 333, 427, Schicker I 284.

Auf den Marktverkehr (s. die vorige A. am Schluß) findet das hier ausgesprochene Verbot keine Anwendung; jedoch wird in der Marktordnung dafür zu sorgen sein, daß der Begriff des Marktverkehrs genügend abgegrenzt wird. Nicht jeder Handel am Markttage ist Marktverkehr.

Aus der Rechtsprechung s. KG v. 14. 1. 95 (Jahrb. 16, 453): der Verkauf von Theaterbilletten an Sonntagen durch Zwischenhändler an öffentlichen Orten verstößt gegen § 55a; vgl. oben A. 8 Abs. 1 zu § 55.

5. Strafbestimmung. Die Uebertretung des Verbots fällt unter die in § 146a ausgesprochene Strafbestimmung. Siehe die Bem. zu § 41a. Als Täter sind im Falle der Uebertretung des § 55a alle Personen strafbar, die entgegen den darin enthaltenen Verboten hausieren usw., mögen sie Unternehmer oder Gehilfen sein. Die Bestimmung in § 151 Abs. 1 Satz 2 bezüglich der Verantwortlichkeit des Unternehmers neben dem Gehilfen dürfte in einem solchen Falle, wo der Gehilfe nicht gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1, sondern unmittelbar persönlich strafbar ist, nicht Platz greifen; der Unternehmer kann aber als Anstifter oder wegen Beihilfe strafbar sein. Vgl. § 55 Anm. 16 Abs. 6. Tateinheitliches Zusammentreffen mit einer Uebertretung nach §§ 55, 148 GO ist, wie das Urt. d. RG v. 13. 10. 30 (Entsch. St. 64, 362, GArch. 28, 405) mit Recht feststellt, rechtlich möglich, da § 55a Abs. 1 nicht nur dann Platz greift, wenn der Täter im Besitz eines WGSch., der Gewerbebetrieb also an sich erlaubt ist.

Bezüglich der Frage, ob auf den in § 59 bezeichneten Gewerbebetrieb das Verbot des § 55a und demnach auch § 146a Anwendung findet, s. A. 3 oben u. A. 2 zu § 59.

6. Ausnahmen. Darüber, welcher Art die Ausnahmen sein können, unter welchen Voraussetzungen oder Bedingungen sie zu gewähren sind oder gewährt werden dürfen, sagt das Gesetz nichts; es ist daher das Ermessen der unteren Verwaltungsbehörden maßgebend. Die Ausnahmen können generell (vgl. KG v. 11. 3. 07, Reger 27, 534) oder bestimmten Personen bewilligt werden, sie können auf Einheimische (§ 42b) beschränkt werden, sie können sich auf gewisse Waren, auf gewisse Tage oder Stunden beziehen usw. An die gemäß §§ 41a, 105b Abs. 2 u. 105e für offene Verkaufsstellen festgesetzten Geschäftszeiten sind die unteren VerwBeh. gesetzlich nicht gebunden; abweichend ein SächsME v. 22. 7. 92 (Reger 12, 386); wenn nicht das Bedürfnis des Verkehrs zu anderer Regelung zwingt, werden aber die Ausnahmen nach Maß u. Lage der Stunden den für das stehende Gewerbe zugelassenen anzugleichen sein. Zweifelhafter ist, ob bei einem nach § 55a von der unteren VerwBeh. gestatteten Geschäftsbetrieb auch eine Beschäftigung von Gehilfen, die nicht selbst an dem Feilhalten usw. teilnehmen, sondern in anderer Weise beschäftigt werden, über die gemäß § 105b u. § 105e gestattete Zeit hinaus stattfinden darf. Der Absicht des Gesetzgebers dürfte es mehr entsprechen, die Frage zu bejahen, da außerdem der Zweck der Ausnahmsbestimmung in manchen Fällen nicht oder nur auf dem Umwege des § 105e erreicht werden könnte. Abweichend KG v. 2. 8. 94 (Reger 16, 138), Schenkel GO S. 428. Uebrigens können den unteren VerwBeh. von den vorgesetzten Stellen Anweisungen für den Vollzug dieser Gesetzesbestimmung erteilt und auch von der Reichsregierung Normen hierüber erlassen werden (s. unten).

Die Verfügungen der uVerwBeh. sind jederzeit widerruflich; sie können nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften im Beschwerdewege angefochten werden; das Landesrecht entscheidet auch über die Frage, ob und in welcher Weise eine öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zu erfolgen hat (für Braunschweig s. OLG Braunschweig v. 14. 12. 94, Ztschr. RpflBr. 42, 2).

Bezüglich der Zuständigkeit s. § 155 Abs. 2 und die daselbst zit. ZuständigkeitsVOen. In Preußen ist zuständig die Ortspolizeibehörde Ziff. 3 Buchst. a der AusfAnw. v. 1. 5. 04 in der Fassung des ME v. 5. 11. 27 (HMBl. S. 421); in Bayern die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit Staatspolizei der Stadtrat, jetzt der Bürgermeister, nur bei Wandergewerbe mit Druckschriften die StaatspolBeh. (§ 28 d. VollzVO v. 29. 3. 92, ME v. 29. 10. 23, GVBl. S. 370, u. 26. 3. 29, GVBl. S. 52); in Sachsen die Amtshauptmannschaft bzw. der Magistrat (§ 1 Abs. 2 der AusfVO v. 28. 3. 92); in Württemberg der Landrat und für den Verkauf von Eßwaren u. dgl. die Ortsvorsteher (§ 2 der VollzVO v. 26. 3. 92 u. 9. 9. 09, Text MABl. 1909 S. 367, geändert durch § 17 Abs. 2 GastfstVO v. 8. 7. 30, RBl. S. 231), s. auch MVO v. 11. 4. 25, RBl. S. 60 (Zuständigkeit des PolPräsidenten in Stuttgart); in Baden das Bezirksamt (Art. III Ziff. 1 der VollzVO v. 24. 3. 92); in Thüringen der Gemeindevorstand (ZustO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 3, GS S. 86); in Hessen das Kreisamt (§ 89 der AusfAnw. v. 20. 3. 12).

Verschiedene Landesregierungen haben den unteren Verwaltungsbehörden Anweisungen hinsichtlich des Vollzuges des § 55a erteilt. Siehe für Preußen Ziff. 138 u. 170 der Anw. v. 1. 5. 04 (durch HME v. 28. 12. 08, HMBl. 1909 S. 9, GArch. 8, 450, für den ambulanten Milchhandel geändert), für Bayern Ziff. III der ME v. 18. 4. 92 (MABl. S. 198), für Württemberg den ME v. 16. 4. 92, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., unter II, 9, für Sachsen ME v. 18. 1. 06, Gestattung des Feilhaltens von frischem Obst betr. (GArch. 5, 635). Im übrigen s. die bei § 41a zit. VollzAnw.

Aus der Rspr. s. KG v. 20. 12. 27 (GArch. 25, 398: Zur Bek. des Berliner PolPräs. v. 8. 3. 27).

7. Bestimmungen der Reichsregierung (früher des Bundesrats). An die Stelle der Bestimmungen des Bundesrats ist nunmehr die Verordnung der Reichsregierung (Reichswirtschafts- u. Reichsarbeitsminister) getreten (s. dazu S. 230 oben). Die Bestimmungen der Reichsregierung sollen nötigenfalls eine gleichmäßige Behandlung der Ausnahmebewilligungen herbeiführen und eine zu weitgehende Milde verhindern. Eine Bestimmung darüber, wann Ausnahmen zuzulassen sind, steht der Reichsregierung indes nicht zu, sie kann lediglich die Voraussetzungen und Bedingungen festsetzen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Der Verordnung ist hierbei vom Gesetze eine Grenze nicht gezogen; insbesondere ist sie an die für die Beschäftigungsdauer von Gehilfen bzw. für das Offenhalten der Verkaufsstellen nach § 105b Abs. 2 u. § 105e, § 41a gezogenen Schranken nicht gebunden. Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

Bis jetzt sind Vorschriften auf Grund des § 55a nicht ergangen.

§ 56[1]

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.[2]

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:[3]

1. geistige Getränke,[4] soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde[5] im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;[6]
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren;[7]
4. Spielkarten;[8]
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilsscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;[9]
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;[10]
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum,[11] sowie Spiritus;[11a]
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;[12]

9. Gifte und gifthaltige Waren,[12a] Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder;[13]
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien;[13a]
11. Schmucksachen, Bijouterien,[13b] Brillen und optische Instrumente.[13c]

Ausgeschlossen vom Feilhalten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.[14]

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält.[15] Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.[15a,16]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 56 entspricht dem § 56 Abs. 1 der GO von 1869. Die jetzige Fassung beruht auf den Novellen von 1883, 1896, 1900 (Einl. S. 10, 14, 15), durch welche das Verzeichnis der ausgeschlossenen Waren erhebliche Erweiterungen erfahren hat, und auf dem G. z. Regelung des Absatzes v. Erzeugnissen des deutschen Gartenbaus v. 13. 7. 33 (RGBl. I, S. 463, s. Einl. S. 24). Bezüglich der Materialien zu der Novelle von 1883 s. die A. 1 zu § 55

bezüglich jener zu der Novelle von 1896 s. die A. 1 zu § 44, bezüglich jener zu der Novelle von 1900 s. die A. 1 zu § 34.

Ein im Jahre 1884 gestellter Antrag der Abgeordneten Baumbach und Genossen, gewisse Bestimmungen des § 56 wieder aufzuheben, wurde abgelehnt (RTVerh. 5. LegPer., IV. Sess. 1884, Drucks. Nr. 17, StB S. 597 ff., 619 ff.). Die unerledigt gebliebenen GesEntwürfe (RTV 1912/14 Nr. 1179 u. RTV 1928 Nr. 1579) schlugen Ergänzungen des Verzeichnisses des § 56 in Ziff. 3, 5, 9, 11, 12 vor.

Die Bestimmungen des § 56 sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 BGB und es haften daher der Hausierer und sein Auftraggeber für den Verlust, den der Käufer erleidet, z. B. beim Ankauf von Wertpapieren (Werner in der DJZ 1909 Sp. 1312 ff.).

2. Beschränkungen des stehenden Gewerbebetriebs. Dieser Absatz beruht auf der Novelle von 1883. Er soll verhindern, daß der Hausierer günstiger behandelt wird als der stehende Gewerbebetrieb (Begr. S. 42, KB S. 31). Die Gewerbeordnung selbst enthält keine Bestimmungen, durch welche gewisse Waren vom Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, wohl aber ergeben sich solche Beschränkungen aus anderen Reichsgesetzen; s. die A. 12 zu § 1 S. 100 f. oben und die daselbst zitierten Reichsgesetze und v. d. Decken Wanderlager (Jahrb. d. SächsOVG 5 S. 1–2). Die einschlägigen Bestimmungen dieser Gesetze betreffen übrigens nicht bloß den stehenden Gewerbebetrieb, sondern den Gewerbebetrieb überhaupt. Nach seiner Fassung bezieht sich § 56 Abs. 1 ferner nicht bloß auf reichsgesetzliche, sondern auch auf landesrechtliche Bestimmungen, soweit solche aus polizeilichen Gründen zulässig sind (s. hierüber die A. 11 zu § 1 S. 94 ff. oben). Wenn ein hiernach erlassenes Verbot, z. B. hinsichtlich des Feilhaltens gewisser Lebensmittel, sich nur an die Ladenbesitzer richtet, so sind kraft der reichsgesetzlichen Bestimmung in § 56 Abs. 1 für dieselbe Zeit dieselben Waren auch vom Gill ausgeschlossen, bzw. nur unter den gleichen Beschränkungen zum Gill zugelassen. Vgl. bezüglich der Zulässigkeit des Verbots des Verkaufs von Spielmarken, welche Goldmünzen gleichen, das Urt. d. PrOVG v. 12. 10. 99 (Reger 10, 487). Die Praxis geht zum Teil noch weiter; s. z. B. SächsME v. 14. 1. 11 (Fischer 38, 349, GArch. 10, 635), der Wandergewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf empfängnisverhindernde Mittel (Gummi-Sicherheitspessarien) aus allgemeinen sittenpolizeilichen Gründen versagt. Vgl. dazu A. 13 unten am Ende.

3. Ausgeschlossene Waren. Die hier festgesetzten Beschränkungen beziehen sich nur auf den Ankauf und auf das Feilbieten der bezeichneten Waren; sie umfassen — ausgenommen bei Ziff. 12 — nicht das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waren; es ergibt sich dies, abgesehen von dem Wortlaute des § 56, auch aus § 56a Ziff. 2 u. 3, woselbst das Aufsuchen von Bestellungen auf gewisse Waren besonders aufgeführt ist (vgl. die Erklärung des Regierungskommissärs, KB S. 31, auch den WürttME v. 25. 4. 02, ABl. S. 193, Reger 22, 325, den SächsME v. 19. 7. 02, Fischer 25, 122). Uebereinstimmend die unten in A. 13 Abs. 3 S. 662 zit. Rspr. Für diejenigen, welche zum Aufkaufen von Waren nicht eines Wandergewerbescheins, sondern lediglich einer Legitimationskarte nach § 44a bedürfen, gelten diese Beschränkungen nicht; vgl. A. 6 zu § 44 S. 548. Wohl aber gelten sie für diejenigen, welche im Gemeindebezirke ihres Wohn- resp. Niederlassungsortes Waren im Umherziehen aufkaufen und verkaufen (ambulanter Gewerbebetrieb), und zwar gemäß § 42a.

Durch Polizeiverordnungen kann das Verbot des § 56 auf andere als die hier genannten Waren nicht ausgedehnt werden; vgl. über die Unzulässigkeit eines Verbots des Hausierens mit Fleisch PrME v. 20. 1. 94 (Reger 14, 215).

Wer im Umherziehen Tauschhandel treibt, hat sowohl bezüglich der aufzukaufenden wie bezüglich der im Tausche hinzugebenden Waren die Verbote des § 56 Abs. 2 zu beachten.

Der § 56 Abs. 2 gilt insbesondere auch für Wanderlager; vgl. z. B. BayObLG v. 24. 3. 05 (Reger 25, 396, MABl. S. 234). — Ob in solchen Fällen, in welchen verbotswidrige Waren feilgehalten wurden, die Steuer vom Gill zu erheben ist, bemißt sich nach Landesrecht; vgl. hierzu SächsOVG v. 4. 6. 03 (Jahrb. 4, 116, GArch. 3, 618, Reger 24, 257).

Ausnahmen von den Verboten des § 56 Abs. 2 kann die Reichsregierung zulassen (§ 56b Abs. 1). Vgl. A. 6 unten und A. 2 zu § 56b.

Der Ausschluß weiterer Gegenstände vom An- und Verkauf im Umherziehen ergibt sich aus den in § 5 u. § 143 Abs. 2 GO ausdrücklich vorbehaltenen Zoll- und Steuergesetzen; s. namentlich bezüglich des Verbots des Handels mit gewissen Waren im Zollgrenzbezirke § 124 des Vereinszollgesetzes v. 1. 7. 69 (BGBl. 1869 S. 350) und RTV 1869 (StB S. 697); s. ferner A. 7 u. 12. Für Württemberg vgl. § 61 der MVerf. v. 9. 11. 83 (RegBl. S. 234), für Baden § 107 Abs. 2 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357).

Bezüglich der einschlägigen Strafbestimmungen s. A. 16 unten.

4. Geistige Getränke (Ziff. 1). Hierzu bemerkt die Begr. zur Novelle von 1883 S. 42: „Ausgeschlossen bleibt auch als Regel der Hausierhandel mit geistigen Getränken, nur mit Rücksicht auf gewisse bei Truppenmanövern, Volksfesten u. dgl. dringend hervorgetretene Bedürfnisse läßt der Entwurf in solchen Fällen bedingungsweise eine Ausnahme zu. Der unbedingte Ausschluß der geistigen Getränke hat sich als praktisch undurchführbar erwiesen." Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, nach „geistigen Getränken" hinzuzufügen: „Bier ausgenommen", wurde abgelehnt. KB S. 28.

Geistige Getränke sind solche, die einen gewissen durch Gärung erzeugten Gehalt an Aethylalkohol haben; es gehören hierher namentlich außer Branntwein Bier, Wein, Obstwein (Cider), Beerenwein, Met (vgl. RG v. 24. 2. 91, Entsch. St. 21, 346, u. KG Jahrb. 9, 168 u. 10, 174), dagegen nicht Kaffee, Tee, Mineralwasser u. dgl. Vgl. KG v. 25. 4. 89 (Reger ErgBd. 1, 20 u. 11, 269) u. v. 12. 3. 26 (GArch. 23, 561, JurRdsch. 2, 446), welche unter die geistigen Getränke alle zum Trinken bestimmten alkoholhaltigen Flüssigkeiten rechnen, und zwar auch dann, wenn sie, wie z. B. das sog. Jungbier, im Augenblicke des Feilbietens noch nicht alkoholhaltig sind, sondern erst nach dem Verkaufe infolge naturgemäßer Fortentwicklung alkoholhaltig und genußfähig werden. Der Spiritus ist unter Ziff. 7 des § 56 besonders genannt (s. unten). Nichtgeistige Getränke dürfen im Umherziehen zum Genuß auf der Stelle ausgeschenkt werden, s. KG v. 11. 11. 95 (Goltd. 43, 421, Reger 16, 355).

Unter das Verbot fällt namentlich auch der Flaschenbierhandel (Erl. d. k. SächsMdJ v. 24. 5. 89, Reger 10, 144, PrME v. 4. 1. 04, Reger 24, 410) und der Verkauf von Bier in „Probefäßchen" (KG v. 18. 4. 91, Jahrb. 11, 244).

Ueber einige vom Bundesrat zugelassene Ausnahmen von der Ziff. 1 s. A. 2 zu § 56b.

Bezüglich des vorübergehenden ambulanten Verkaufs von geistigen Getränken am Wohnorte s. § 42a, dann bezüglich des Verkaufs von geistigen Getränken auf Jahrmärkten § 67 Abs. 2 GO und nun für den stehenden Gewerbebetrieb § 8 GastStG, dessen Abs. 2: „Ein vorübergehendes Bedürfnis ist für den Ausschank geistiger Getränke bei Schul- und Jugendfesten sowie bei Sportfesten, an denen überwiegend Jugendliche beteiligt sind, nicht anzuerkennen" auch für den Gill Beachtung verdient.

5. Ortspolizeibehörde. Die räumliche und zeitliche Beschränkung einer gemäß § 56 Abs. 1 Ziff. 1 erteilten Erlaubnis ist gemäß § 60 Abs. 1 im Wandergewerbeschein anzugeben. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß derjenige, der geistige Getränke außerhalb seines Wohnortes usw. ohne Bestellung feilbieten will, nicht bloß der ortspolizeilichen Erlaubnis, sondern auch, der Regel entsprechend, eines Wandergewerbescheins bedarf, der gemäß § 61 von der höheren Verwaltungsbehörde auszustellen und zugleich mit der in § 60 Abs. 1 bezeichneten Bemerkung bezüglich der räumlichen und zeitlichen Beschränkung sowie mit einem Hinweis

darauf zu versehen ist, daß der Inhaber außerdem noch der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedarf. Nach einer aut. BayEntschl. v. 16. 11. 97 Nr. 4885 sollen die Ortspolizeibehörden die Erlaubniserteilungen tunlichst beschränken und zunächst bereits konzessionierte Wirte berücksichtigen, wie dies auch im § 8 Abs. 1 GastStG vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Zuständigkeit s. § 155 Abs. 2, wonach die zuständigen Behörden von den Landeszentralbehörden bekanntgemacht werden, und die daselbst zit. Zuständigkeitsverordnungen; für Preußen s. AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 3a; zuständig sind in Bayern die Gemeindebehörden (jetzt die Bürgermeister) (§ 25 Abs. 2 der VO v. 29. 3. 92, GVBl. S. 61, in Württemberg die Ortsvorsteher (§§ 19, 70 der MVerf. v. 9. 11. 83, RegBl. S. 234); für Baden s. § 83 der VollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357).

6. Gebrauchte Kleider usw. (Ziff. 2). Vorwiegend aus gesundheitspolizeilichen Gründen wurden in Ziff. 2 durch die Novelle von 1883 neu aufgenommen: Gebrauchte Wäsche nach Analogie des § 35 der GO, weil es zweifelhaft sein kann, ob dieselbe mit den gebrauchten Kleidern bereits durch die Ziff. 2 des früheren § 56 ausgeschlossen war; gebrauchte Bettstücke, „insbesondere" Bettfedern, deren Unterstellung unter den Begriff der im § 56 Ziff. 2 genannten „gebrauchten Betten" zwar bereits durch Bundesratsbeschluß v. 30. 6. 73 (Protokolle § 478) ausgesprochen, dadurch indes für den Richter nicht außer Zweifel gestellt war; auf ungebrauchte Bettfedern bezieht sich das Verbot des § 56 Abs. 2 Ziff. 2 nicht, s. Urt. d. PrOVG v. 11. 5. 85 (Entsch. 12, 343, Reger 6, 389); der unerledigt gebliebene GesEntw. RTV 1928 Drucks. 1579 wollte durch Streichen des Worts „insbesondere" das Verbot auf ungebrauchte Bettfedern ausdehnen, weil sie vielfach in ungereinigtem Zustand gehandelt werden. Neu aufgenommen wurden endlich Menschenhaare, bezüglich deren außerdem in Betracht kommt, daß der hausierweise Aufkauf derselben nicht selten zu Prellereien führt (Begr. 1883 S. 43). Das Verbot trifft auch das Schneiden von Frauenhaaren im Umherziehen, wenn damit ein Ankauf verbunden ist. Das Verbot wurde eingeschärft durch PrME v. 10. 4. 13 (HMBl. S. 295, Reger 33, 353). Die auf Grund des § 56b Abs. 1 ergangene BRVO v. 4. 11. 18 (RGBl. S. 1299) gestattete unter bestimmten Auflagen zu kriegswirtschaftlichen Zwecken den Ankauf von Menschenhaaren, insoweit als nicht Verordnungen der Kriegsministerien oder der Militärbefehlshaber entgegenstanden; diese Verordnung ist mit dem Wegfall der Kriegswirtschaft veraltet, da ihren Auflagen nicht mehr entsprochen werden kann. — Der Handel mit Lumpen im Umherziehen fällt nicht unter das Verbot, KB S. 14. — Bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen für den Handel mit Kleidern, Wäsche, Betten, Bettfedern wird durch entsprechenden Vermerk Vorsorge zu treffen sein, daß nicht auch mit gebrauchten Kleidern usw. gehandelt werde (vgl. BayMABl. 1873 S. 509). — Bezüglich der „Enden und Dräumen" vgl. § 35 Abs. 2 u. S. 420. Scherflocken gehören nicht zu den Enden und Dräumen.

7. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren (Ziff. 3). Das Verbot des Handels mit Gold- und Silberwaren und Taschenuhren war in der GO von 1869 nicht enthalten und verursachte bei den Verhandlungen über die Novelle von 1883 eingehende Debatten. KB S. 28, StB S. 1769 ff., 2658 ff. Auf den Einwand, man solle nicht die echten Waren, sondern lieber die Imitationen, wie Alfenide, Talmigold usw., vom Handel im Umherziehen ausschließen, wurde vom Bundesratskommissar erwidert: „Es kommt eben darauf an, daß der Hausierer künftig nicht mehr sagen kann: ‚dies ist echtes Gold und Silber' während es in der Tat kein Gold und Silber ist. Das wird künftig aufhören. Der Hausierer weiß, daß er das Gesetz übertritt und sich einer Bestrafung aussetzt, wenn er behauptet, die Waren seien von echtem Gold und Silber, und der Käufer weiß künftig mit Gewißheit, daß er es nur mit Imitation zu tun hat." Siehe nunmehr A. 13b unten.

Zu den hier genannten Gold- und Silberwaren dürften auch die alten Gold- und Silberwaren gehören, deren Aufkaufen verboten ist, auch wenn sie sich nicht als Bruchgold und

Bruchsilber darstellen. Ebenso BayObLG v. 4. 7. 05 (Samml. St. 6, 76, Reger 26, 351, GArch. 5, 617). Gold- und Silberborten indes sind wohl nicht zu den Gold- und Silberwaren zu rechnen. Auch der Ankauf zum Wiederverkauf ist untersagt, zit. Urt. d. BayObLG.

Eine Ausnahme von § 56 Ziff. 3 ist durch § 44 Abs. 2 zugelassen, wonach die RReg. (früher der Bundesrat) bezüglich solcher Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfang einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, gestatten kann, daß dieselben von Handlungsreisenden an Personen, die damit Handel treiben, abgesetzt werden. Ueber die einschlägige vom Bundesrate für Gold- und Silberwaren-, ferner für Taschenuhren- und Bijouteriewarenfabrikanten, für Großhändler mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen erteilte Genehmigung s. oben A. 9 zu § 44 S. 522. Vgl. auch OLG München v. 22. 4. 85 (Samml. 3, Reger 6, 177). Noch weitere Ausnahmen konnten im Falle des Bedürfnisses auf Grund des § 56b Abs. 1 gestattet werden. (Begr. S. 43.)

§ 2 des G. über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 11. 6. 23 i. d. F. d. G. v. 29. 6. 26 (RGBl. I S. 321) — abgedruckt im Anhang XI — verbietet den Erwerb und das Feilbieten der in seinem § 1 genannten Gegenstände (Edelmetalle, edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon usw., Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, sowie Gegenstände aus den genannten Stoffen) im Umherziehen und im ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort. Dieses durch eine scharfe Strafbestimmung in § 5 gesicherte Verbot geht erheblich weiter als das des § 56 Abs. 2 Nr. 3; es richtete sich gegen die in der Inflation überhandnehmenden, vielfach unreellen Juwelen- und Edelmetallankaufsstellen. Aus der Rspr. s. PrOVG v. 18. 10. 23 (GArch. 22, 62, Reger 45, 180): ob mit dem Ankauf von Kautschuk- und Elfenbeinzähnen im Grunde ein Handel mit Edelmetallen beabsichtigt ist, ist Tatfrage. Gegen unzulässigen Vertrieb von Juwelen und Perlen durch Ausländer i. U. erließen die LZBeh. Anweisungen, s. z. B. WürttME v. 18. 6. 29 (MABl. S. 107), HessME in HessZtschr. 53, 94.

Nach dem in A. 1 erwähnten Gesetzentwurf Drucks. 1179 sollte in Ziff. 3 noch eingefügt werden „Rohbernstein", hauptsächlich um zu verhindern, daß die von der preuß. Regierung angestellten Bernsteinsucher den Bernstein an Aufkäufer verkaufen.

8. Spielkarten (Ziff. 4). Maßgebend wird nunmehr für den Begriff die Praxis sein, welche sich auf Grund des Gesetzes v. 3. 7. 78 über den Spielkartenstempel gebildet hat. Als „Spielkarten" werden hiernach nur solche Karten zu erachten sein, welche für den Gebrauch bei den gewöhnlichen Kartenspielen sich eignen, nicht auch die in Nürnberg und andern Orten fabrizierten Kinderspielkarten und Oblatenkarten. Dagegen gehören z. B. zu den Spielkarten auch Wahrsagekarten, wenn sie mit Kartenzeichen versehen sind, welche sie zu einem oder einigen der gewöhnlichen Kartenspiele tauglich machen; RG v. 29. 12. 80 (Reger 1, 324, Rspr. 2, 681). Auch nach Bundesratsbeschluß v. 5. 7. 82 sind Spielkarten solche Karten, mit welchen eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann (ZBlfdDR 1882 S. 342). Ebenso die Praxis. Siehe dazu den Kommentar zu dem durch § 41 des SpielkartenStG v. 10. 9. 19 (RGBl. S. 1648) aufgehobenen Gesetz über den Spielkartenstempel v. 3. 7. 78 bei Stenglein Die strafrechtlichen Nebengesetze, 4. Aufl. II 551.

9. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose usw. (Ziff. 5). Hierher gehören namentlich die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, wie Reichs- und Staatsschuldscheine, Kommunalobligationen, Pfandbriefe von Bodenkreditinstituten, Inhaberpapiere mit Prämien, sowie die Zinsabschnitte (Koupons) dieser Wertpapiere; ferner auf den Inhaber lautende Aktien und ähnliche Papiere. Aber auch die durch einfaches Indossament übertragbaren Wertpapiere, wie Wechsel, Schecks und Anweisungen. Nicht hierher gehören solche Urkunden, deren Besitz nicht ein Forderungsrecht begründet, welche vielmehr Beweismittel für eine Forderung bilden. Zustimmend OLG Hamburg v. 28. 6. 00 (Reger 21, 233, Goltd. 48,

158): Pfandscheine keine Wertpapiere im Sinne des § 56. (Nach dem nicht zur Verabschiedung gelangten Gesetzentw. RTV 1912/14 Drucks. Nr. 1179 sollte in Nr. 5 am Schlusse hinzugesetzt werden: „sowie Pfandscheine", um diese vom Ankauf und Feilbieten i. U. auszuschließen.)

Hinsichtlich der Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose bemerkt die Begr. zur Novelle von 1883: „Der sehr weit verbreitete Hausierhandel mit Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lose, insbesondere mit Promessen und Ratenlosen, fällt nach einem bayerischen oberrichterlichen Erkenntnisse freilich unter den verbotenen Hausierhandel mit Lotterielosen, Staats- und Wertpapieren. Allein in anderen Ländern ist anders erkannt, weshalb es von Wichtigkeit und mehrseitig ausdrücklich beantragt ist, für die Zukunft alle Zweifel zu beseitigen." Vgl. BayOGH v. 5. 10. 77 (Samml. St. 7, 439, Stengleins Z. 8, 17) und OLG München v. 17. 5. 81 (Samml. 1, 371, Reger 2, 131).

Siehe ferner, namentlich bezüglich des Begriffs der Lotterielose, die A. 16 zu § 6 S. 133 u. die A. 4 zu § 56c.

Die GO trifft über den Handel mit Lotterielosen außerdem Bestimmungen in den §§ 35, 56a Ziff. 2, § 148 Abs. 1 Ziff. 4 u. 7a, findet aber im übrigen auf ihn gemäß § 6 keine Anwendung. Siehe die dort angeführten Landesgesetze, ferner §§ 7–9 des RG v. 16. 5. 94 (RGBl. S. 450) betr. die Abzahlungsgeschäfte.

Bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen auf Wertpapiere usw. s. § 56a Ziff. 2.

10. Explosive Stoffe usw. (Ziff. 6). Hierzu bemerkt die Begr.: „Um die Aufmerksamkeit der mit der Ausführung des Gesetzes befaßten unteren Organe besonders wachzurufen, ist das Dynamit unter den vom Hausierhandel ausgeschlossenen explosiven Stoffen ausdrücklich benannt worden. Zu den letzteren sind insbesondere zu rechnen: Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, Zündschnüre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Pyropapier (sog. Düppelerschanzen-Papier), Nitroglyzerin, pikrinsaure Salze, Zündblättchen usw. nach Analogie der Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements v. 11. 5. 74 (ZBlfdDR S. 192) und der späteren Ergänzungen." Siehe § 54 und Anlage C der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 16. 5. 28, RGBl. II S. 401, mit den hierzu erfolgten Aenderungen und Ergänzungen im Teil II des RGBl. Auch Sicherheitssprengstoffe fallen unter Ziff. 6 (vgl. RG v. 15. 11. 20, GArch. 21, 48). Zündstoffe und andere feuergefährliche Brennstoffe, welche nicht explosiv sind, gehören nicht hierher (Begr. S. 46); bezüglich des Verkehrs mit solchen sind jedoch die allgemeinen feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten; die leicht entzündlichen Oele sind in § 56 Ziff. 7 besonders erwähnt. Durch die Bestimmungen des RG v. 9. 7. 84 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (RGBl. S. 61) ist das in § 56 Abs. 2 Ziff. 6 ausgesprochene Verbot des hausiermäßigen Ankaufes und Feilbietens von explosiven Stoffen unberührt geblieben. Vgl. die Begr. zu § 1 des bezüglichen Gesetzes, RTDrucks. Nr. 84 der 5. LegPer. IV. Sess. 1884. Auf den Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen im stehenden Gewerbebetrieb bezieht sich eine Bestimmung in § 35 Abs. 2; s. oben A. 7 zu § 35 S. 420.

Eine besondere Strafbestimmung zu § 56 Ziff. 6 findet sich in § 146 Abs. 1 Ziff. 4, wonach mit Geldstrafe bis zu (2000 M, jetzt) 10 000 RM und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird, „wer dem § 56 Ziff. 6 zuwiderhandelt". Diese Strafbestimmung ist dem § 146 durch die Nov. v. 1. 7. 83 hinzugefügt worden (s. oben Einl. S. 10), und zwar auf Vorschlag der Reichstagskommission bzw. infolge eines im Plenum des Reichstags gestellten Antrags; RTV 1882/83, Drucks. Nr. 206 S. 56–57 (KV), dann Drucks. Nr. 290 Ziff. 1 (Antrag Rée) und StV IV S. 2308 u. 2760. — Mit der Strafbestimmung des § 146 Ziff. 4 konkurriert ideell (§ 73 StGB), wenn der Betreffende keinen Wandergewerbeschein hat, § 148 Abs. 1 Ziff. 7 (s. oben § 55 A. 16), andernfalls § 149 Abs. 1 Ziff. 4 (s. A. 10 zu § 60 unten). Sofern eine Steuerstrafe verwirkt ist, konkurrieren mit § 146 Ziff. 4 die betreffenden Steuerstrafbestimmungen. Indes kommt, wenn Sprengstoffe im Umherziehen angekauft oder feilgehalten werden, welche unter § 1 des SprengstoffG v. 9. 6. 84 fallen, nicht mehr die Strafbestimmung in § 146 GO, sondern die Strafbestimmung des SprengstoffG § 9 zur Anwendung. In der Begr. zu diesem Gesetz RTDrucks. 1884 Beil. zu Nr. 84 S. 6 ist gesagt, daß die sonst reichsrechtlich oder landesrechtlich hinsichtlich der Herstellung oder des Verkehrs mit Sprengstoffen bestehenden Beschränkungen bestehen bleiben sollen, soweit sie weiter gehen, und daß insbesondere die in § 56 Ziff. 6 GO bezeichneten Gegenstände auch ferner von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sowohl innerhalb wie außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung (vgl. § 42a a. a. O.) ausgeschlossen bleiben sollen. „Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 56 Ziff. 6 würde aber nicht mehr nach § 146 Ziff. 4 der GO, sondern nach § 9 des Entwurfs zu ahnden sein. Unberührt bleiben ferner die in den §§ 16 ff. der GO über die Errichtung von Schießpulverfabriken und sonstigen Anlagen zur Bereitung von Zündstoffen enthaltenen Vorschriften." Der § 146 Ziff. 4 gilt also namentlich für den Hausierhandel mit gewöhnlichem Schießpulver, Feuerwerkskörpern u. dgl. Gemäß § 146 Abs. 3 sollen die Geldstrafen der „in § 116 bezeichneten Kasse" zufließen. Diese Vorschrift ist erst durch die Arbeiterschutznovelle v. 1. 6. 91 in die GO gekommen. Berechtigt ist nach § 116 primär „die Hilfskasse, welcher der Arbeiter angehört", in Ermangelung einer solchen eine andere zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehende, von der Gemeindebehörde zu bestimmende Kasse und in deren Ermangelung die Ortsarmenkasse. Die Vorschrift des § 146 Abs. 3 paßt allerdings für die in § 146 Abs. 1 Ziff. 1–3 genannten Vergehen gegen Arbeiterschutzvorschriften, nicht aber für das Vergehen der Ziff. 4 des § 146, und wird in diesem Falle keine Anwendung finden können. Der Abs. 4 des § 146 ist durch die neuen Zuständigkeitsbestimmungen des GVG (§§ 24, 25 i.d.F. v. 22. 3. 24, RGBl. I S. 299) überholt, wonach im Falle des § 146 der Amtsrichter allein entscheidet. Im übrigen s. die Bem. zu § 146 in Bd. II.

11. Leicht entzündliche Oele und Spiritus (Ziff. 7). Ob das Petroleum „feuergefährlich" ist oder nicht, ist gleichgültig. Ein im Reichstage unter Bezugnahme auf die kaiserliche Verordnung v. 24. 2. 82 gestellter Antrag, die Ziff. 7 wie folgt zu fassen: „7. Solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere solches Petroleum, dessen gewerbsmäßiges Verkaufen und Feilhalten nur in Gefäßen mit der Inschrift ‚Feuergefährlich' gestattet ist, sowie Spiritus", wurde abgelehnt. StV S. 1770 ff. Bezüglich der Versendung und Aufbewahrung solcher leicht entzündlichen Oele s. § 367 Ziff. 5a u. 6 StGB und die hierüber ergangenen, in A. 8 zu § 16 S. 214 oben angeführten neueren Landesverordnungen.

Für den Begriff „Spiritus" i. S. der Ziff. 7 ist von Bedeutung, daß die „geistigen Getränke" in Ziff. 1 besonders genannt sind; es handelt sich um den unverarbeiteten Branntwein, mag er vergällt sein oder nicht; die Begr. z. GaststG (RTV 1928 Drucks. Nr. 347 S. 11), das in § 1 den Kleinhandel „mit Branntwein" (nicht wie der frühere § 33 GO den Kleinhandel „mit Branntwein oder Spiritus") unter die ErlPflicht stellt, erklärt die bes. Erwähnung des Spiritus neben dem „Branntwein" für überflüssig, weil dieser Ausdruck in der Gesetzessprache neben dem Trinkbranntwein auch den unverarbeiteten Branntwein einschließe, mag er in Rohbranntwein (Rohspiritus) oder in gereinigtem Branntwein (Sprit) bestehen, mag er vergällt sein oder nicht (auf den vergällten Spiritus findet das GaststG nach seiner ausdrücklichen Vorschrift in § 27 Ziff. 4 keine Anwendung). Bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen auf Spiritus s. § 56a Ziff. 3.

12. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen (Ziff. 8). Begr. S. 44: „Wenn der Entwurf nicht das Hausieren mit Waffen schlechthin, sondern nur dasjenige mit Stoß-, Hieb- und Schußwaffen verbietet, so geschieht dies in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut von § 367 Ziff. 9

RStGB und mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit des Begriffes Waffen." Herstellung und Vertrieb von Hieb- u. Stoßwaffen sind durch die NotVO v. 8. 12. 31 Teil 8 Kap. 1 § 4 (s. hier Anhang XI, 4) unter ErlPflicht gestellt worden; die NotVO (§ 4) nimmt wegen des Begriffs der Hieb- und Stoßwaffen auf § 1 des G. gegen Waffenmißbrauch v. 28. 3. 31 (RGBl. I S. 77) Bezug, wonach darunter Waffen zu verstehen sind, „die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen". Siehe dazu den Kommentar von Schneidewin in Stengleins strafrechtl. NebenG 5. A. ErgBd. 1933 S. 140 ff. Die Begriffsbestimmung des neuen G. wird zwar in der Regel auch bei der Anwendung des § 56 Abs. 1 Ziff. 8 verwertet werden dürfen; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise die verschiedene Zweckbestimmung der beiden Gesetze verschiedene Auslegung rechtfertigt. So hat das BayObLG gegen Kobler (BlfadmPr. 47, 216 f.) im Urt. v. 21. 6. 04 (BayMABl. S. 342, GArch. 4, 131, Reger ErgBd. 3, 39) — s. auch Urt. v. 15. 5. 06, Reger 27, 381 — unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte des § 56 Abs. 2 Ziff. 8 (RTV 1882/83 Bd. 5 S. 19, 20, Bd. 6 S. 731) im Griff feststehende Messer als Stoßwaffen i. S. dieser Best. anerkannt, im Urt. v. 16. 12. 30 (JW 1931 S. 748) auf Grund des WMißbrG aber gegenteilig entschieden; ein bei Schneidewin zit. Urt. d. RG v. 22. 3. 32, 179/32, erklärt diese Frage für zweifelhaft, ein ebenda zit. Urt. d. OLG Braunschweig v. 19. 2. 31 (HöchstRR 1931 Nr. 1296) erkennt solche Messer als Stoßwaffe i. S. d. WMißbrG an. Nach § 7 des — im Anhang XI, 3 abgedruckten — Gesetzes über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 28 (RGBl. I S. 143) ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition im Umherziehen (überhaupt, also auch das Aufsuchen von Bestellungen i. U.) verboten; das Verbot gilt auch für die nach § 5 des Gesetzes konzessionierten Händler usw.; Schußwaffen i. S. dieses Gesetzes sind nach dessen § 1 Waffen, bei denen ein Geschoß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird; für bestimmte Arten von Schußwaffen hat die RReg. gem. § 28 des Gesetzes in den AusfBest v. 13. 7. 28/2. 6. 32 (RGBl. 1928 I S. 198; 1932 I S. 253) Ausnahmen zugelassen. Die Begriffsbestimmung für Schußwaffen in § 1 des zit. G. entspricht dem allgem. Sprachgebrauch und damit auch dem Schußwaffenbegriff des § 56 Abs. 2 Ziff. 8; die in den erwähnten AusführBest. zugelassenen Ausnahmen haben aber für den Vollzug des § 56 keinerlei Bedeutung.

12a. Gifte und gifthaltige Waren (Ziff. 9). Bezüglich des Handels mit Giften im stehenden Gewerbebetrieb s. oben § 34 und die A. 10 dazu (S. 396). Das Wort ist hier wie im RStGB, da die GO keine Definition enthält, im Sinne des gemeinen Lebens zu verstehen; es bezeichnet „einen Stoff, der in kleiner Dosis durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit bzw. das Leben zu zerstören geeignet ist" (vgl. Olshausen Kommentar zum RStGB § 367 Ziff. 3). In der früheren Fassung des § 56 Ziff. 5 waren neben den Giften die „gifthaltigen Stoffe" genannt; die jetzige Fassung ist der größeren Deutlichkeit halber gewählt. Jedenfalls werden alle Stoffe und Waren, die in den zu § 34 zit. Verordnungen als Gifte behandelt sind, auch als Gifte oder gifthaltige Waren im Sinne des § 56 Ziff. 9 anzusehen sein, z. B. auch giftige Farben und Ungeziefermittel. Umherziehende Kammerjäger dürfen kein Gift an andere überlassen, sondern nur das Gift selbst auslegen. Vgl. überhaupt die oben A. 10 zu § 34 genannten Verordnungen. Streichhölzer, die unter Verwendung von weißem Phosphor hergestellt und daher als gifthaltige Waren anzusehen sind, dürfen nach dem RG v. 10. 5. 03 überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden (s. oben S. 212). Bezüglich der Verwendung von Gift durch einen Viehschneider s. das Urt. d. OLG München v. 17. 6. 87 (Samml. 4, 432). — Der Verkehr mit gifthaltigen Waren ist auch noch durch andere reichsgesetzliche Bestimmungen beschränkt, welche auch auf den Hausierhandel Anwendung finden; s. die A. 2 oben.

13. Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder (Ziff. 9). Bezüglich des Begriffs der Arzneimittel s. die A. 15 zu § 6 S. 131 oben. Als Arzneimittel im Sinne des § 56

sind jedenfalls die in dem Verzeichnis A zur Kaiserl. VO v. 22. 10. 01 (abgedruckt im Anhang I zu Bd. I) genannten Zubereitungen, wenn sie als Heilmittel feilgeboten werden, und die in dem Verzeichnis B der VO bezeichneten Drogen und Chemikalien, und zwar auch dann, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt sind (vgl. die unten zit. Entsch. d. PrOVG v. 17. 12. 94), ferner die im Verzeichnis C der VO aufgeführten Stoffe und Zubereitungen anzusehen. Man wird aber noch weiter gehen müssen und alle Stoffe und Zubereitungen als Arzneimittel im Sinne der GO anzusehen haben, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung, insbes. nach der Anschauung der pharmakologischen Wissenschaft zur Heilung, Linderung und Verhütung von Krankheiten der Menschen und Tiere dienen. In diesem Sinne hat sich die SächsMVerf. v. 25. 10. 26, Fischer 60 S. 87, in Uebereinstimmung mit einem Gutachten des SächsLandesgesundheitsamts unter Aufhebung der den Begriff eingeschränkter auffassenden SächsMVO v. 14. 3. 90, Fischer 11, 180, ausgesprochen; bis zur 7. Aufl. dieses Buchs wurde die jetzt aufgegebene SächsVO gebilligt und vertreten, daß nur Stoffe usw., die in der Hauptsache zur Heilung usw. von Krankheiten dienen, unter das Hausierverbot fallen. Es wird aber dem Zweck des § 56 Ziff. 9 entsprechen und Umgehungen erschweren, wenn der strengeren Auffassung beigetreten wird, die bisher schon in Schrifttum u. Rspr. vertreten wurde; s. Schenkel I 435, Schicker I 290, v. Rohrscheidt A. 13 zu § 56, ferner OLG München v. 10. 7. 90 (Samml. 6, 190, Reger ErgBd. 1, 348), OLG Celle v. 29. 5. 97 (Reger 18, 30, Goltd. 45, 148), BayObLG v. 7. 11. 05 (Reger 26, 353, MABl. 1906 S. 6, GArch. 5, 470) u. v. 3. 5. 13 (MABl. S. 603, Samml. St. 13, 149, GArch. ErgBd. 1, 246), KG v. 24. 6. 07, 23. 8. 07 (GArch. 7, 459, Reger 28, 364), v. 24. 1. 10 (GArch. 9, 459, Reger 39, 415), v. 13. 5. 12 (GArch. 12, 84) u. v. 27. 3. 13 (Jahrb. 49 C 447, GArch. 13, 185); ebenso PrOVG v. 17. 12. 94 (Entsch. 27, 315, Reger 15, 380), v. 7. 4. 32 (GArch. 30, 68) u. v. 26. 5. 32 (GArch. 30, 230) — auch ein Nährmittel ist den Heilmitteln zuzurechnen, wenn der Vertreibende mit der Verwendung als Heilmittel rechnet —, v. 23. 3. 34 (GArch. 32, 70), OLG Oldenburg v. 17. 1. 27 (OldenbZ 54, 213), HanseatOLG v. 29. 11. 26 (LeipzZ 21, 1170). Arzeneimittel i. S. der VOen über Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (zit. S. 131) sind „Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen") eine der herrschenden Meinung in der Sache entsprechende Formulierung. — Nach der zit. SächsMVO v. 25. 10. 26 ist vom Gesichtspunkt der Ziff. 9 der Hausierhandel mit sog. diätetischen Nähr- und Kräftigungsmitteln, ferner mit den unter dem Namen Vieh-, Freß-, Milch-, Mastpulver im Handel erscheinenden Zubereitungen nicht zu beanstanden, soweit sie nicht als Geheimmittel für den Hausierhandel verboten sind; soweit die für Tiere bestimmten Mittel als Futterzusatzmittel gebraucht werden, sind sie als Futtermittel gem. Ziff. 10 vom GiU ausgeschlossen. Siehe hierher auch PrRdE v. 7. 12. 25 (Volkswohlfahrt 1926, 17), der auf unzulässigen Vertrieb von Kräuterheiltees, Karmelitergeist, auf das Feilbieten von sog. Stallapotheken hinweist, ferner BayME v. 19. 8. 20, MABl. S. 302, GArch. 20, 25, u. PrHuVWME v. 22. 3. 32, HMBl. S. 88, gegen ungesetzlichen Arzneihandel. — Auf die Form des Gefäßes, in dem die Mittel feilgeboten werden, kommt es nicht an, KG v. 6. 1. 81 (Jahrb. 2, 216, Reger 2, 326). — Unter das Verbot des § 56 Ziff. 9 fällt auch der An- und Verkauf durch Apotheker.

Die Geheimmittel sind erst durch die Novelle von 1883 in den § 56 aufgenommen worden. Aus der Begr. S. 44: „Das Verbot des Hausierhandels mit ‚Arzneimitteln' und die Bestimmungen der Kaiserl. VO v. 4. 1. 75, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. (RGBl. 1875 S. 5), genügen nicht, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waren, die als Geheimmittel, seien es Kur- oder Schönheitsmittel, dienen sollen, tagtäglich verübt werden. Geheimmittel werden allerdings meist zu jenen Zubereitungen gehören, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Allein unter den Begriff „Geheimmittel" fallen doch auch noch andere Dinge, und ohne weiteres leuchtet ein,

daß es den kontrollierenden Polizeiorganen oft recht schwer, ja unmöglich ist, zu erkennen oder nachzuweisen, daß die Präparate, die sie vor sich haben, zu jenen den Apotheken vorbehaltenen Zubereitungen gehören." Ueber den Begriff „Geheimmittel" s. die A. 19 zu § 6 S. 138 oben. Ein Mittel, dessen Anbietung erfolgt, ohne daß die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung in gemeinverständlicher Weise angegeben werden, ist ein Geheimmittel im engeren Sinne, und so dürfte auch die Bestimmung in § 56 GO zu verstehen sein. Uebereinstimmend PrOVG v. 15. 5. 11 (GArch. 11, 484). Man gebraucht das Wort Geheimmittel aber auch in einem weiteren Sinne, indem man darunter alle Heilmittel, Kräftigungsmittel und Apparate versteht, welche öffentlich angepriesen werden. Die E. d. PrOVG v. 14. 11. 29 (GArch. 27, 402) u. v. 26. 6. 30 (GArch. 28, 234, Entsch. 86, 386, Reger 52, 580) erklären es als nicht ausgeschlossen, daß auch Apparate u. Instrumente als Geheimmittel i. S. des § 56 angesprochen werden können, wenn Beschaffenheit u. Anwendung geheimgehalten u. dem Publikum nicht erkennbar gemacht werden. Vgl. auch A. 19 zu § 6, S. 140 u. den u. zit. RMErl. v. 29. 8. 35. Der dem Reichstag im November 1910 vorgelegte Gesetzentwurf gegen Mißstände im Heilgewerbe (RTDrucks. Nr. 535) wollte dem Bundesrat die Befugnis geben, den Verkehr mit Geheimmitteln im weitesten Sinne zu beschränken oder ganz zu untersagen und bedrohte mit Gefängnisstrafe denjenigen, der Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist, „die bei Menschen oder Tieren zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden dienen sollen, wenn die Bestandteile oder die Gewichtsmengen der Gegenstände oder die wesentliche Art des Verfahrens bei der Ankündigung oder Anpreisung geheimgehalten werden" (Geheimmittel im engeren Sinne). Siehe die Begr. hierzu S. 17 ff., 30 u. 35. Der Gesetzentwurf ist unerledigt geblieben.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel ist in der GO zwar nicht verboten (s. oben A. 3), was dem Vertrieb von Geheimmitteln und Heilmitteln und der dabei getriebenen Kurpfuscherei eine im öffentlichen Interesse sehr unerwünschte Erleichterung gewährt, so daß der Gesetzentw. RTV 1928 Drucks. 1579 das Verbot auf das Aufsuchen von Bestellungen zu erstrecken vorschlug; dieser Entw. ist aber nicht verabschiedet worden. Indessen hat die Rspr. eine Berichtigung insofern eintreten lassen, als sie sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt hat, daß das Aufsuchen von Bestellungen auf die dem Apothekenzwang unterstellten Arznei- und Geheimmittel im Hinblick auf § 6 Abs. 2 u. die Kaiserl. VO v. 22. 10. 01 (s. A. 18 zu § 6 u. Anhang I) unstatthaft ist, weil diese Arzneimittel u. Geheimmittel dem freien Verkehr entzogen sein sollen u. deshalb auch nicht im Wege des Aufsuchens von Bestellungen in den freien Verkehr gebracht werden dürfen; s. PrOVG v. 9. 10. 30, Entsch. 86, 388, GArch. 28, 407, Reger 52, 502, v. 26. 3. u. 8. 10. 31, GArch. 29, 86 u. 525), v. 15. 2. 34, Entsch. 91, 215, Reger 55, 173, v. 13. 12 34, RVBl. 56, 778, GArch. 33, 78; dem PrOVG schließt sich die E. d. BayVGH v. 6. 10. 33, Samml. 54, 139, Reger 54, 180, RuPrVBl. 55, 188, an; diese Rspr. wird auch in dem eingehenden RdErl. d. RuPrMdJ u. WM v. 29. 8. 35, MBlfW. S. 260, MBliV Sp. 1078, u. in den u. zit. Bay. u. WürttME gebilligt; der Bekämpfung des ungesetzlichen Arzneimittelhandels sind auch die BayInnME v. 26. 10. 31 Nr. 5154a 69, die WürttME v. 4./16. 5. 25 (MABl. S. 121), 10. 4. 28 (ebenda S. 97), 14. 12. 31 (ebenda S. 227) und der BadInnME v. 23. 10. 31 Nr. 89594 gewidmet, welch letzterer im Anschluß an Schenkel GO I 52 im Aufsuchen von Bestellungen auf die fraglichen Arzneimittel usw. ein nach der zit. Kaiserl. VO verbotenes „Feilhalten" sieht. Das Urt. d. BayObLG v. 23. 9. 29, Samml. 29, 145, Reger ErgBd. 6 S. 186, das sich mit dem Begriff des „Feilhaltens" beschäftigt u. dabei zu einem andern Ergebnis kommt, ist wohl durch die Rspr. d. PrOVG u. des BayVGH überholt. Mit dem Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel und Geheimmittel ist übrigens oft ein verbotenes Ausüben der Heilkunde i. U. (§ 56a Abs. 1 Ziff. 1) verbunden; s. die Bem. zu § 56a u. PrOVG v. 26. 5. 32, GArch. 30, 230.

Die „Bruchbänder" sind der Ziff. 9 durch die Novelle v. 30. 6. 00 eingefügt worden, um den in sanitärer Beziehung bedenklichen Betrieb der hausierenden Bruchbandagisten, zu dessen Bekämpfung § 56a Ziff. 1 eine unzureichende Handhabe bot, zu unterbinden. Siehe dazu A. 3 zu § 56a. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Bruchbänder im Umherziehen ist übrigens an sich nicht verboten, kann indes unter Umständen unter § 56a Ziff. 1 fallen.

Nach den in A. 1 Abs. 2 angeführten unerledigt gebliebenen Gesetzentwürfen sollten in den § 56 auch alle Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind (einschl. der Spülrohre und Frauenduschen), aufgenommen werden.

Als Strafbestimmung kommt im Falle der Uebertretung der Ziff. 9 neben dem § 148 Ziff. 7a GO (s. A. 16 unten) § 367 Ziff. 3 StGB in Betracht: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt Reichsmark) oder mit Haft wird bestraft ... 3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt." Diese Strafbestimmung ist anzuwenden, wenn jemand Arzneien oder Geheimmittel, deren Verkauf den Apotheken vorbehalten ist, im Umherziehen feilbietet, denn sie ist schwerer als die Strafbestimmung in § 148, weil sie die Haftstrafe unbedingt und nicht bloß für den Unvermögensfall zuläßt; KG v. 13. 5. 12 (GArch. 12, 84) u. RG v. 3. 1. 13 (Entsch. St. 47, 20).

13a. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien (Ziff. 10). Diese Waren sind durch die Novelle v. 6. 8. 96 in den § 56 aufgenommen worden. Es handelt sich hier um den Schutz des Obst-, Garten- und Weinbaus und überhaupt der Landwirtschaft. In der Begr. S. 17 wird bezüglich der Bäume aller Art und Sträucher sowie der Sämerein und der Futtermittel angeführt, es bestehe beim Vertrieb dieser Waren im Gill die Gefahr einer Uebervorteilung der Käufer teils wegen der Schwierigkeit der Beurteilung des Werts dieser Waren, teils wegen der geringen Qualität der so vertriebenen Waren. Bei der Ausschließung von Schnitt- und Wurzelreben handelt es sich nach der Begr. namentlich darum, der Verbreitung der Reblauskrankheit vorzubeugen. Hauptsächlich zugunsten der Gemeinden Gönningen (Württemberg) und Bardowiek wurden damals die Gemüse- und Blumensamen von dem Verbote ausgenommen, weil die Angehörigen dieser beiden Gemeinden sich von alters her vom Vertriebe dieser Sämereien ernähren; das G. z. Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaus v. 13. 7. 33 (s. A. 1) beseitigte diese Ausnahme; auf Grund des § 56 b Abs. 1 Satz 1 wurde indes der RMfErn. u. L. mit VO v. 22. 10. 34 (RGBl. I S. 1065) ermächtigt, den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen ausnahmsweise zu gestatten. Dieser hat seine Befugnis dem Reichsnährstand übertragen, der sie durch den Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen ausübt (vgl. WürttME v. 3. 5. 35, MABl. S. 214). Siehe hierher für Sachsen die VollzVO v. 10. 1. 34 (SVBl. S. 10) u. SächsMVO v. 6. 4. 34 (ebenda S. 122). Blumenzwiebeln fallen nicht unter das Verbot, sie waren in der Regierungsvorlage genannt, wurden aber vom Reichstage gestrichen. Zur scharfen Ueberwachung des Obstbaumhandels i. U. mahnt die BayME v. 7. 11. 29 (StAnz. Nr. 259).

Der Begriff der Futtermittel ist strittig. Im Reichstag (vgl. die Aeußerung des BRBev. v. Jagemann, StB 1896 S. 1376) wurde nur von den künstlichen Futtermitteln, z. B. Palmkuchen, Leinölkuchen, Reismehl usw., gesprochen, vgl. damit die Entsch. d. PrOVG v. 8. 5. 97 (Reger 18, 178, Entsch. 31, 306) betr. Oelkuchen, und es darf wohl angenommen werden, daß das Gesetz überhaupt nur die künstlich zubereiteten Futtermittel im Auge hat, da eine besondere Gefahr der Uebervorteilung wohl nur bei diesen besteht; so auch Urt. d. KG v. 25. 10. 06 (GArch. 6, 474, Reger 27, 378) u. v. 7. 7. 21 (GArch. 21, 56). „Kleie" dürfte aber

hierher zu rechnen sein. Die in A. 13b zit. k. SächsMVO rechnet auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Stroh, Heu, Kartoffeln, zu den Futtermitteln im Sinne des Gesetzes. Es ergeben sich indes hieraus im Hinblick auf § 59 Ziff. 1 Schwierigkeiten, die ebenfalls gegen die sächsische Auffassung sprechen. — Siehe auch die BayME v. 28. 3. 03 (MABl. S. 123) betr. Einschreiten der Polizeibehörden gegen das Hausieren mit Vieh-, Freß-, Milch- und Mastpulver; vgl. ferner A. 13 oben.

In § 56b Abs. 1 Satz 2 ist den Landesregierungen die Befugnis erteilt worden, für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der hier genannten Gegenstände (§ 56 Ziff. 10) anzuordnen, daß und inwiefern ihr Ankauf oder ihr Feilhalten im Umherziehen gestattet sein soll.

13b. Schmucksachen und Bijouterien (Ziff. 11). Nachdem durch Ziff. 3 bereits Gold- und Silberwaren vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind (s. die Bem. dazu), fügte die Novelle von 1896 (s. A. 1) wegen der Gefahr der Uebervorteilung, sowie der Ausbeutung der Eitelkeit und Unerfahrenheit der Käufer (Begr. S. 17) Schmucksachen und Bijouterien dem Katalog des § 56 bei. Im Hinblick auf die Ziff. 3 können nur Schmucksachen und Bijouterien, die nicht aus edlem Metall bestehen, hier gemeint sein; übereinstimmend Urt. d. KG v. 6. 4. 08 (GArch. 7, 610, Reger 28, 504, u. v. 14. 1. 29 (GArch. 26, 580). Gegenüber den Bedenken, die im Reichstag wegen der Unbestimmtheit des Begriffs „Schmucksachen" geäußert wurden, interpretierte Min. v. Bötticher (StB S. 2559) unter Bezugnahme auf die Definition des Wortes „Schmuck" in einem Konversationslexikon „Schmucksachen" dahin, daß darunter nur solche Gegenstände zu verstehen seien, die zur Verzierung des menschlichen Körpers dienen. Ferner bemerkte Min. v. Bötticher bei der zweiten Lesung (StB S. 1382, 1383), Spitzen fielen nicht unter den Begriff „Schmucksachen", sondern unter den der Textilien. Der Begriff der „Bijouterien" ist dem Handelsverkehr entnommen; im Zweifelsfall wird das Gutachten sachverständiger Kaufleute zu erholen sein. Auf den Wert der Schmucksachen oder Bijouterien kommt es nicht an, BayME v. 6. 7. 07 (MABl. S. 331, GArch. 7, 125), WürttME v. 4. 7. 07 (MABl. S. 285, GArch. 7, 127), zit. Urt. d. KG v. 14. 1. 29. Nach einem Urt. d. RG v. 7. 5. 04 (Entsch. St. 37, 145, Reger ErgBd. 3, 41, GArch. 4, 128) gehören zu den „Schmucksachen und Bijouterien" auch Gebrauchsgegenstände, welche gleichzeitig die Bestimmung haben, als Schmuck zu dienen, wie Nadeln jeder Art, Kämme, Schnallen, Ketten und namentlich auch Uhrketten. Dagegen gehören nicht hierher ungefaßte Edelsteine, es ist vielmehr nur gebrauchsfertiger Schmuck gemeint, KG v. 5. 6. 05 (Reger 26, 46, GArch. 5, 96); wegen der Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen s. das Hausierverbot in dem § 2 des im Anhang XI 2 abgedr. G über den Verkehr mit edlen Metallen; Idealkonkurrenz mit dieser Bestimmung wird überhaupt häufig vorliegen; zur Anwendung gelangt dann die Vergehensbest. des § 5 des EdelmetallG.

Durch Bundesratsverordnung v. 27. 11. 96 (hier Anhang IX) ist inländischen Fabrikanten und Händlern von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterien usw. der Verkauf dieser Waren an Wiederverkäufer im Umherziehen gestattet worden (s. oben A. 9 zu § 44).

13c. Brillen und optische Instrumente (Ziff. 11). Diese Waren sind durch die Nov. v. 1896 (s. A. 1) in den § 56 aufgenommen worden, einmal wegen der Gefahr der Uebervorteilung der Käufer, dann besonders aus gesundheitlichen Rücksichten. Aus dieser Absicht des Gesetzes dürfte zu entnehmen sein, daß Schutzbrillen der Steinarbeiter nicht hierher gehören, und daß anderseits ein verbotenes Feilbieten von Brillen auch dann vorliegt, wenn Brillengestelle und Gläser gesondert verkauft werden u. dem Käufer die Zusammensetzung überlassen wird (zustimmend Conrad-Floegel A. 17, s. jedoch auch das nicht ganz einwandfreie Urt. d. KG v. 21. 4. 98, Reger 19, 17, Goltd. 46, 145). Zu den Brillen sind auch Zwicker und Eingläser zu rechnen; der unerledigt gebliebene Gesetzentw. RTV 1928 Drucks. 1579 wollte dies durch Ersetzung des Worts „Brillen" durch „Augengläser" außer Zweifel setzen.

Zu den optischen Instrumenten sind Vergrößerungsgläser aller Art, Lupen, Samenprüfer, Feldstecher usw. zu zählen. Dagegen gehören physikalische Instrumente wie Barometer, Thermometer, die allerdings von Optikern zumeist neben den eigentlichen optischen Waren geführt werden, nicht hierher — entgegen der von mehreren Rednern im Reichstag ausgesprochenen irrtümlichen Annahme. Uebereinstimmend Schicker I 291, u. SächsMVO v. 28. 1. 97, Fischer 19, 97, Reger 17, 253.

14. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke (Ziff. 12). Die Absätze 3 u. 4 beruhen auf der Novelle vom Jahre 1883 und erhielten durch die Novelle von 1896 (s. A. 1) mehrere, unten näher bezeichnete Zusätze. Zu der Fassung der Novelle von 1883 s. die Begr. zu derselben S. 44–46, KB S. 29–31 u. StB S. 1775 ff., 1661 ff.; sie entspricht einem bei der dritten Beratung der Novelle im Reichstage angenommenen Antrage des Abg. Ackermann (Drucks. Nr. 321). Nach der Regierungsvorlage wären alle Arten von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen gewesen mit Ausnahme von Bibeln, Bibelteilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern. — Ein von fortschrittlicher Seite unter Bezugnahme auf das RStGB (§ 166) gestellter Antrag, in der jetzigen Fassung die Worte zu streichen „oder religiöser", und hinzuzufügen hinter „geeignet sind": „oder in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästern oder eine der christlichen Kirchen- oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen und Gebräuche beschimpfen", wurde abgelehnt. StB S. 2672, 2677. — Die Novelle von 1896 fügte dem Abs. 3 im Anfange die Worte „und Aufsuchen von Bestellungen", in Ziff. 12 am Schluß die Worte „oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht usw." bei und ließ den Abs. 4 unverändert. Siehe hierzu die Begr. S. 18 (RTDrucks. Nr. 85), StB S. 849 ff. (1. Lesung), S. 1363 ff. (2. Lesung), S. 553 ff. (3. Lesung).

Ueber die Aufhebung des Schund- u. SchmutzschriftenG s. A. 1 zu § 43; ebenda über die Bekämpfung unerwünschten Schrifttums durch die Maßnahmen der kulturellen Selbstverwaltung; s. ferner A. 1a zu § 43 über den Vorrang des Rechts der kulturellen Selbstverwaltung u. A. 7 zu § 43.

Im einzelnen ist zu Abs. 3 u. 4 noch folgendes zu bemerken:

Die bezeichneten Arten von Druckschriften sind nicht allein, wie es vor der Novelle von 1896 war, vom Feilbieten, sondern auch vom Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen, nicht aber vom Aufkaufen. In § 44 Abs. 3 ist zugunsten des Vertriebs von Preßerzeugnissen eine Ausnahme von dem Grundsatz, das Detailreisen dem G.-iU gleichzustellen, gemacht, zugleich aber auch der mit der Legitimationskarte des § 44a versehene Handlungsreisende an die Beobachtung des § 56 Abs. 3 — nicht auch Abs. 4 — gebunden worden. Vgl. hierüber A. 11 Buchst. c zu § 44 S. 555.

Ueber die Druckschriftenkolportage am Wohnort s. § 43 und die Bemerkungen dazu. Während sie mit Rücksicht auf § 42a Abs. 1 den § 56 Abs. 3 zu beachten hat, finden die Bestimmungen über das Druckschriftenverzeichnis im § 56 Abs. 4 keine Anwendung auf sie. Vgl. auch KG v. 5. 11. 00 (DJZ 6, 118, Reger 22, 167, Goltd. 48, 311).

Bezüglich des Begriffes der „Druckschriften, anderer Schriften und Bildwerke" gilt das in § 43 A. 3 S. 535 f. oben Bemerkte. Unter Umständen kann es zweifelhaft sein, ob man es mit einem Bildwerk oder einem Schmuckgegenstand zu tun hat (z. B. kleine Photographien in Broschen- oder Armbandfassung); wenn man solche Dinge nicht als Bildwerke, sondern als Schmucksachen ansieht, so fallen sie unter Ziff. 12 des § 56.

Ob eine Schrift oder ein Bild „in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet ist", entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen. Daß der Inhalt der Schrift oder der Gegenstand des Bildes gotteslästerlich oder

unzüchtig im Sinne des § 166 bzw. § 184 RStGB sei, ist nicht notwendig. Das von Ziff. 12 getroffene Gebiet ist ein erheblich weiteres. Es ergibt sich dies sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes wie aus der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Erwägung, daß das Strafgesetzbuch nicht genüge, um den im Kolportagebuchhandel eingerissenen Uebelständen entgegenzutreten (Begr. S. 45, KB S. 28 u. 31), und aus der Ablehnung des oben erwähnten fortschrittlichen Antrags. Aergernis bedeutet nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Verletzung des persönlichen religiösen oder moralischen Gefühls (Ohlshausen Komm. A. 7 zu § 166 StGB). Das Aergernis kann insbesondere gerade durch die Art der Darbietung im Hausierhandel in Verbindung mit dem Inhalt der Schrift gegeben werden. Vgl. hierzu PrOVG v. 6. 10. 87 (Entsch. 15, 356, Reger 8, 348) u. v. 3. 10. 01 (Reger 22, 30, GArch. 1, 31); in der letzteren Entsch. ist bemerkt, jede Druckschrift sei von der Kolportage ausgeschlossen, welche auch nur in irgendeiner Beziehung ein sittliches Gefühl zu verletzen und dadurch Aergernis zu bereiten vermöge, was insbesondere durch Verletzung des Sittengesetzes der Wahrhaftigkeit geschehen könne. Dementsprechend hat die Praxis vielfach die sogenannten Volks- und Schauerromane, sowie Schriften abergläubischen Inhalts vom Hausierhandel ausgeschlossen. In dem Urt. v. 25. 4. 00 (PVBl. 22, 537) und in dem Beschluß v. 21. 4. 10 (GArch. 10, 302, Reger ErgBd. 4, 391), auch im Urt. d. BayVGH v. 3. 2. 22 (Reger 42, 197, Samml. 43, 21) ist ausgesprochen, daß es nicht sowohl auf den Inhalt der Druckschrift an sich und deren Wert als vielmehr auf eine bestimmte Wirkung ankommt, welche die Druckschrift bei Gelegenheit und infolge ihrer Verbreitung durch die besondere Form des Wandergewerbes auf das Publikum im allgemeinen oder auf bestimmte Kreise auszuüben geeignet ist. Auch das SächsOVG hat in einer Entsch. v. 5. 3. 04 ausgesprochen, daß der Begriff „Schriften, welche in sittlicher Beziehung Aergernis geben", im weitesten Sinne zu verstehen ist und alles umfaßt, was gegen die Grundsätze der Moral verstößt (Reger ErgBd. 3, 43). Auch das KG hat mit Urt. v. 10. 11. 02 (Reger 23, 395) anerkannt, daß § 56 Ziff. 10 sich nicht auf die geschlechtliche Sittlichkeit beschränke. Ebenso BayVGH v. 9. 10. 07 (Samml. 28, 210, GArch. 7, 460, Reger 28, 38). Anderseits hat das PrOVG wiederholt ausgesprochen, daß Schriften, welche lediglich in politischer Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, nicht hierher gehören; s. insbesondere das ausführliche Urt. v. 23. 9. 99 (Entsch. 36, 372, Reger 20, 280), die zit. Entsch. v. 3. 10. 01 (Reger 22, 30) u. die Entsch. v. 8. 5. 05 (GArch. 5, 94, Reger 26, 216). Auch dieser Satz ist in dem zit. Urt. d. SächsOVG anerkannt. Eine populäre Schrift über Geschlechtsverhältnisse und Schwangerschaft wurde in dem erwähnten Urt. d. KG v. 10. 11. 02 als nicht unter § 56 Ziff. 10 fallend erachtet. — Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Schrift vom Vertrieb im GiU ausgeschlossen ist, ist der für den GiU besonders in Betracht kommende Teil des Publikums zu berücksichtigen, PrOVG v. 25. 4. 00 (PVBl. 22, 537, Reger 21, 230). Vom Vertrieb ausgeschlossen sind auch Druckschriften, welche in religiöser Beziehung nur bei einem konfessionell begrenzten Teile der Bevölkerung Aergernis erregen, PrOVG v. 25. 1. 06 (GArch. 5, 615, Entsch. 48, 313, Reger 27, 223) u. E. d. SächsOVG v. 11. 4. 13 (Jahrb. 20, 123, GArch. 13, 266, Reger 34, 54). Der zit. Entsch. d. PrOVG v. 25. 1. 06 schließt sich BayVGH v. 3. 2. 22 (Samml. 43, 21, Reger 42, 197) an. Die Annahme eines Aergernisses in religiöser Beziehung setzt nicht das Aergernis aller mit religiösem Empfinden begabten Personen voraus (PrOVG v. 11. 2. 11, GArch. 11, 119, Reger 31, 483). Siehe ferner PrOVG v. 12. 4. 97 (Entsch. 31, 304, Reger 18, 180). Die zit. E. d. PrOVG v. 11. 2. 11, ferner die E. v. 31. 1. 29 (Entsch. 84, 398, GArch. 27, 92, Reger ErgBd. 6, 26, RuPrVBl. 50, 654) u. die sich der E. v. 11. 2. 11 anschließende zit. E. d. SächsOVG v. 11. 4. 13 erklären für ausschlaggebend, ob der religiösen Ueberzeugung anderer „mit verletzender Schärfe" entgegengetreten wird. Dagegen genügt nach der zutreffenden E. d. PrOVG v. 9. 12. 26 (PVBl. 48, 179, GArch. 24, 559, Reger ErgBd. 6, 339) nicht, daß die Druckschrift für eine bestimmte Art der religiösen Betätigung (z. B. Gesundbeten) wirbt, die von anderen als nicht den Lehren einer Kirche entsprechend erachtet wird. Aus der Rspr. s. ferner BayObLG v. 17. 3. u. 20. 6. 27 (BayVerwBl. 75, 281, GArch. 25, 248, 428) u. v. 7. 12. 33 (Samml. St. 33, 195): Schriften der Ver. ernster Bibelforscher in relig. Bez., insbes. durch ihre Angriffe auf die Geistlichkeit verschiedener Bekenntnisse und deren Lehren Aergernis gebend. Bezüglich der Aergernisgebung durch Verweisung auf Melodien s. ferner PrOVG v. 17. 12. 91 (Reger 13, 25). — Verschiedene Landesregierungen haben ihren Behörden Anweisungen hinsichtlich der zu beanstandenden Schriften erteilt, s. die in A. 15 zitierten Vollzugsvorschriften. Bezüglich der Verbrecherromane s. insbesondere den PrZirkularerlaß v. 4. 12. 85 (MBl. S. 249, Reger 6, 356) u. Reger 12, 134. Im allgemeinen s. bezüglich des Begriffs des Aergernisses in sittlicher oder religiöser Beziehung noch den Aufsatz von Olshausen im VerwArch. 17, 83 ff.

Welcher Art die Prämien oder Gewinne sind, ist gleichgültig; ein Antrag, welcher die in Schriften oder Bildwerken bestehenden Gewinne oder Prämien zulassen wollte, wurde zwar bei der zweiten Beratung angenommen, StB 1883 III 1788, bei der dritten Beratung aber wieder beseitigt, StB 1883 IV 2680. Ebenso ist unerheblich, ob die Prämien oder Gewinne gegen besondere Bezahlung geliefert werden oder nicht. Die Zusicherung eines Gewinnes kann auch in der Gewährung einer Versicherung (meist Unfall-, Sterbegeld-, sog. Abonnentenversicherung) bestehen; OLG Dresden v. 11. 7. 07 (Annal. 29, 302, GArch. 8, 295, Reger 29, 182, KG v. 23. 7. 07 (GArch. 7, 267, Reger 28, 197), v. 3. 3. 25 (GArch. 22 550, Reger 46, 162) u. v. 22. 9. 30 (GArch. 28, 409), BayObLG v. 21. 9. 25 (Bay. VerwBl. 74, 105) u. v. 27. 6. 27 (ebenda 75, 477, GArch. 25, 426), PrOVG v. 21. 11. 29 (GArch. 27, 401), OLG Karlsruhe v. 28. 1. 26 (GArch. 24, 561, JurRdsch. 3 Nr. 675); diese Rspr. gab, soweit eine beaufsichtigte Bezieher- (Abonnenten-)Versicherung vorliegt, soweit also der Verleger nicht auf eigenen Namen und eigene Gewähr versichert, sondern die Versicherung seiner Bezieher bei einer nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen v. 6. 6. 31 (RGBl. I S. 315) beaufsichtigten Versicherungsgesellschaft vermittelt, wobei die Bezieher unmittelbare Rechte an diese erwerben, zu Bedenken Anlaß, weil eine Gefahr der Uebervorteilung dabei nicht besteht; der PrMdJ wies deshalb im Einvernehmen mit dem RWM mit Erl. v. 14. 7. 27 (MBliV Sp. 723 u. Berichtigung Sp. 901) die PolBeh. an, gegen den Vertrieb von Zeitschriften mit beaufsichtigter Abonnentenversicherung im Wandergewerbe nicht einzuschreiten; ähnlich der BayHME v. 9. 12. 27 Nr. 22316 (StAnz. Nr. 287), E. d. WürttWM v. 9. 12. 27 Nr. B 6759, des ThürMfJuW v. 3. 10. 27. Demgegenüber hielt das KG im Urt. v. 17./24. 11. 30 (GArch. 29, 388) an seiner Rspr. fest.

Bezüglich der Lieferungswerke verlangte die Regierungsvorlage, daß außer dem Gesamtpreis auch die Zahl der Lieferungen des Werkes auf jeder einzelnen Lieferung verzeichnet ist. Der Reichstag strich die hervorgehobenen Worte. Der Gesamtpreis ist in einer Zahl auszudrücken; es dürfte deshalb nicht genügen, wenn die Zahl der Lieferungen und der Einzelpreis der Lieferung angegeben wird, so daß die Berechnung des Gesamtpreises dem Publikum überlassen wäre; zu den Worten „an einer in die Augen fallenden Stelle" s. OLG Dresden v. 26. 10. 99 (Reger 20, 282) u. die k. SächsMVO v. 24. 2. 98 (Fischer 19, 228, Reger 18, 314), ferner BayVGH v. 17. 11. 97 (Entsch. 19, 50).

Unter Umständen können auch noch andere als die im § 56 Ziff. 12 bezeichneten Druckschriften usw. von der Kolportage ausgeschlossen werden, z. B. wenn sich hinter der Kolportage eine unerlaubte Sammlung verbirgt; vgl. SächsOVG v. 28. 1. 05 (Reger 26, 47, Jahrb. 7, 19) oder wenn aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl nicht bloß der gewerbliche Vertrieb, sondern der Vertrieb überhaupt zu verbieten ist; s. in letzterer Hinsicht das sich mit dem Verbote des Vertriebs dänischer Lieder in Schleswig befassende Urt. d. PrOVG v. 18. 3. 09 (Entsch. 54, 391, Reger 30, 217, GArch. 9, 124).

15. Druckschriftenverzeichnis. Siehe hierher A. 1 zu § 43 über die Bekämpfung unerwünschten Schrifttums im natsoz. Staat u. die dort zit. Abhandlung von Zeck in

DVerw. 1936, 349. Abs. 4 gilt nur für den wandergewerbescheinpflichtigen GiU, auf den Kolportagebetrieb am Wohnorte finden die Bestimmungen über das Druckschriftenverzeichnis keine Anwendung; vgl. A. 14 Abs. 4. Bezüglich der Bedeutung des Druckschriftenverzeichnisses bemerkt die Begr. (1883) S. 45, eine derartige Vorschrift sei unentbehrlich, damit die untersten Kontrollorgane sofort erkennen können, ob der Hausierer sich in den Schranken des Gesetzes hält; auf diese Weise erst werde einerseits eine wirkliche Kontrolle möglich gemacht, und anderseits der Hausierer gegen Mißgriffe geschützt. Sein Inhalt muß also, wie die zit. E. d. PrOVG v. 25. 2. 32 (GArch. 30, 57) ausführt, unbedingt maßgebend sein. Bezüglich der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses bemerkt die Begr. S. 46: „Die Landesregierungen haben nach der Organisation ihrer Verwaltung zu bestimmen, welche Behörden mit der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses zu betrauen sind. Wird die Genehmigung bezüglich des ganzen Verzeichnisses oder einer einzelnen Druckschrift usw. versagt, so steht dem Gewerbetreibenden gemäß § 63 dieserhalb die Beschwerde zu, welche selbstverständlich keinen Suspensiveffekt dahin haben kann, daß der Gewerbetreibende einstweilen mit der beanstandeten Druckschrift usw. hausieren dürfte." Ein Antrag, wonach das Verzeichnis der Behörde lediglich zur Kenntnisnahme vorzulegen gewesen wäre, um derselben nötigenfalls die Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung zu ermöglichen, wurde abgelehnt. Drucks. Nr. 232 (StB S. 1781, 1791, 2669). — Die Behörden können die Vorlegung der Druckschriften fordern (s. Ziff. 74 der PrAA v. 1. 5. 04). — Ist nur ein Teil der Druckschriften anstößig, so sind nur diese zu beanstanden. — Die erteilte Genehmigung gilt für das ganze Geltungsgebiet der GO; zur Verhütung widersprechender Verbote bzw. Zulassungen sind die Landesregierungen übereingekommen, Verzeichnisse der in den einzelnen Ländern beanstandeten Druckschriften sich gegenseitig mitzuteilen. Zu diesem Zwecke sind den Genehmigungsbehörden entsprechende Anzeigen an die Zentralbehörden zur Pflicht gemacht (vgl. Ziff. 75 der PrAA, aut. BayME v. 29. 8. 97 usw.). Die erteilte Genehmigung befreit den Hausierer nicht von der Haftung für den Inhalt seiner Ware; hat die genehmigende Behörde ein gottlästerndes oder unzüchtiges Buch u. dgl. infolge eines Uebersehens genehmigt, so kann gleichwohl gegen den Hausierer auf Grund der §§ 166 u. 184 RStGB eingeschritten werden, StB S. 2665, 2670. Die Zurücknahme der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses ist im Gesetze nicht vorgesehen. Vgl. §§ 58, 60, 63.

Gegen die Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses findet der Rekurs statt (§ 63 Abs. 1).

Zuständig zur Genehmigung ist die Verwaltungsbehörde des Wohnorts, während nach § 61 der Wandergewerbeschein, den der Druckschriftenhändler ebenfalls besitzen muß, auch von der Aufenthaltsbehörde ausgestellt werden kann. Hat der Hausierer keinen Wohnort, so kann ihm der Wandergewerbeschein versagt werden (§ 57b). Bezüglich der in den einzelnen Ländern zuständigen Behörden s. § 155 Abs. 2 und die daselbst zitierten von den Landeszentralbehörden erlassenen Kompetenzverordnungen. Bezüglich der Zuständigkeit in den größeren Ländern und des Verfahrens ist folgendes zu bemerken:

In Preußen beschließt über Anträge auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, § 3 der VO v. 31. 12. 83 (GS 1884 S. 7), § 9 des AnpassG v. 15. 12. 33 (GS S. 479). Siehe ferner Ziff. 74, 75 der AA v. 1. 5. 04. In Bayern kommt die Genehmigung den Bezirksverwaltungsbehörden, in Städten mit Staatspolizei der StPolBeh. zu, § 25 Abs. 1 der KVO v. 29. 3. 92 (GVBl. S. 61), MB v. 29. 10. 23 (GVBl. S. 370), u. v. 26. 3. 29, (GVBl. S. 165). Die weiteren einschlägigen Bestimmungen s. in § 29 der VollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77). In Sachsen sind zuständig die unteren Verwaltungsbehörden, d. i. die Amtshauptmannschaften, die Oberbürgermeister sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen vormals „revidierten" Städte, in den Städten mit staatlichem Polizeiamt dieses; §§ 1, 41 der AusfV v. 28. 3. 92 in der Fassung der ReformVO v. 9. 7. 30 E Ziff. 1 sowie § 10 I Ziff. 5 der AusfVO z. G. über Aenderungen im Polizeiwesen v. 9. 8. 33 (GBl. S. 121). In Württemberg ist der Landrat zuständig; vgl. über

das hierbei einzuhaltende Verfahren § 54 der MVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234); in Baden das Bezirksamt (s. § 84 der VollzVO v. 23. 12. 83, GVBl. S. 357); in Hessen das Kreisamt (§§ 80, 91, 92 AusfVO v. 20. 3. 12, RBl. S. 48); in Thüringen das Kreisamt (ZustO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 2, GS S. 86).

15a. Pflichten des Druckschriftenhändlers. Die Worte „darf nur — führen, und" waren im Entwurfe (der Novelle von 1883) nicht enthalten und wurden unter dem Anerkenntnis, daß sie eigentlich selbstverständlich seien, von der Reichstagskommission hinzugefügt (KB S. 31, StB S. 1775). Vgl. auch § 60c Abs. 1 u. KG v. 4. 4. 95 (Goltd. 43, 68).

Die auf Beanstandung eines Buches usw. lautende Entschließung der Polizeibehörde kann nur im Wege des Rekurses angefochten, nicht aber zum Gegenstande gerichtlicher Nachprüfung gemacht werden, V. d. SächsMdJ v. 21. 10. 89 (Reger 10, 386).

Im übrigen s. bezüglich des Mitsichführens des Verzeichnisses usw. die analogen Bestimmungen in § 44a und § 60c und die Bemerkungen dazu.

16. Strafbestimmungen. Die korrespondierenden Strafbestimmungen finden sich in § 146 Ziff. 4 (zu § 56 Abs. 2 Ziff. 6, s. oben A. 10), § 148 Ziff. 7a (zu § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1–5, 7–11 u. Abs. 3) u. in § 149 Abs. 1 Ziff. 2 (zu § 56 Abs. 4).

a) Nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 7 bis 11, Abs. 3, den §§ 56a oder 56b zuwiderhandelt."

Die nach dem Abs. 1 des § 148 verwirkte Strafe ist nach der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 (s. S. 187) jetzt neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen.

Bezüglich der Uebertretungen des § 148 s. im allgemeinen die A. 8 zu § 14 S. 185 ff. oben. Die Ziff. 7a ist erst durch die Novelle v. 1. 7. 83 in den § 148 eingefügt (s. die Einl. S. 10) und hierdurch eine Lücke der früheren Fassung ausgefüllt worden. Wenn jemand mit verbotenen Waren hausiert, greift die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7a (nicht auch Ziff. 7) Platz; vgl. hierzu auch BayObGH Samml. 7, 439, Samml. v. Entsch. d. OLG München 1, 371 und Entsch. d. KG (Jahrb. 36 C 16), endlich BayObLG v. 9. 6. 27 (JW 56, 2721, GArch. 25, 424). Siehe auch A. 9 zu § 56a.

Täter ist im Falle von Zuwiderhandlungen wider § 56 der Wandergewerbetreibende; der Gewerbetreibende, der Kolporteure, Detailreisende usw. ausschickt, ist unter Umständen als Anstifter oder wegen Beihilfe strafbar. Vgl. dazu A. 16 Abs. 6 zu § 55 S. 647 oben und BayObLG v. 9. 7. 10 (Samml. St. 10, 203) betr. einen Bierführer.

Die Nichterwähnung der Ziff. 6 des § 56 Abs. 2 in obiger Strafbestimmung erklärt sich daraus, daß hierfür die strengere Strafdrohung im § 146 Abs. 2 Ziff. 4 gilt, soweit nicht die noch strengeren Vorschriften des Sprengstoffgesetzes v. 9. 6. 84 Anwendung finden (s. oben A. 10). Die Ziff. 12 des § 56 Abs. 2 ist nicht besonders erwähnt, weil sie im dritten Absatze des § 56, auf den sich die Strafandrohung bezieht, mitinbegriffen ist.

Der Druckschriftenhändler haftet auch für Fahrlässigkeit beim Vertrieb ärgerniserregender Schriften; bezüglich der Grenzen seiner Prüfungspflicht vgl. das in A. 8 zu § 42a S. 519 oben zit. Urt. d. RG v. 6. 12. 06 und KG v. 10. 11. 02 (Reger 23, 395), v. 23. 11. 05 (GArch. 5, 470) und v. 21. 6. 06 (GArch. 6, 69). Er muß die Druckschriften wenigstens oberflächlich durchsehen.

b) Nach der zitierten Strafbestimmung in § 149 Abs. 1 Ziff. 2 wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark (jetzt 150 Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft:

„2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Abs. 1 zuwiderhandelt."

Auch in den Fällen des § 149 Abs. 1 ist jetzt die nach Abs. 1 verwirkte Strafe nach der neuen Fassung des § 149 Abs. 2 (s. S. 532) neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen.

Da die in § 149 aufgeführten strafbaren Handlungen als Uebertretungen anzusehen sind, finden auf sie die allgemeinen Grundsätze, welche in strafrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht für Uebertretungen gelten, Anwendung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Monate (§ 145 Abs. 2 GO). Der Lauf der Verjährung beginnt so lange nicht, als der gesetzwidrige Zustand dauert.

Ein nach der ersten Alternative obiger Bestimmung strafbares Zuwiderhandeln gegen § 56 Abs. 4 begeht, wer mit Schriften und Bildwerken hausiert, ohne ein genehmigtes Verzeichnis zu besitzen, oder wer das Druckschriftenverzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht mit sich führt, oder wer andere Schriften und Bildwerke mit sich führt, als die in dem Verzeichnis genehmigten, oder wer das Verzeichnis den zuständigen Beamten nicht vorzeigt. Das Hausieren mit den in Abs. 3 Ziff. 12 des § 56 bezeichneten Schriften fällt unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7a.

§ 56a[1]

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen[2] sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;[3]
2. das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung,[4] ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilsscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;[5]
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;[6,7]
4. das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalte veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894)[8].

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ferner das Feilhalten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für solche, es sei denn, daß die Waren von Blinden handwerksmäßig hergestellt (Blindenwaren) und von der Stelle, die sie zuerst in den Vertrieb gibt, mit ihrer eigenen Bezeichnung (Ursprungsbezeichnung), dem vorgeschriebenen Blindenwarenzeichen und dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind. Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.[9,10]

Übersicht

1. Ausgeschlossene Leistungen. Die Ziff. 1–3 des § 56a beruhen auf der Novelle von 1883 (s. die A. 1 zu § 55). Während vor dieser Novelle nur gewisse Gegenstände vom Ankaufen und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen waren, sind erst durch sie auch gewisse gewerbliche Leistungen und gewisse Vermittelungsgeschäfte vom Gill ausgeschlossen worden. Für Leistungen solcher Art darf ein Wandergewerbeschein nicht ausgestellt werden. Siehe hierzu die Begr. zur Novelle von 1883 S. 46 KB S. 32, StB S. 1793 ff. u. 2680. — Ziff. 4 ist infolge eines im Reichstage gestellten Antrages (StB 1895/96 S. 1381 2. Ber., S. 2564 3. Ber.) durch die Nov. v. 6. 8. 96 dem § 56a angefügt worden (s. oben Einl. S. 14). — Abs. 2 beruht auf Art. I Ziff. II der Nov. z. GO v. 3. 7. 34 (s. Einl. S. 25) und ist nach Art. II der Nov. am 1. 10. 34 in Kraft getreten.

Eine verwandte Bestimmung enthielt früher § 38 Abs. 3, wo vorgesehen war, den Betrieb des Stellenvermittelungsgewerbes im Umherziehen zu untersagen, ein Verbot, das jetzt wegen des grundsätzlichen Verbots der privaten Stellenvermittlung (vgl. S. 391) nicht mehr in Frage kommt. Siehe ferner § 17 des RG v. 9. 6. 97 über das Auswanderungswesen, RGBl. S. 463 (Auswanderungsagenten dürfen ihre Geschäfte nicht im Umherziehen betreiben).

Auch die Vorschriften des § 56a dürften wie diejenigen des § 56 als Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB anzusehen sein (s. A. 1 zu § 56).

2. Als Gewerbebetrieb im Umherziehen gilt auch hier der im Eingange des § 55 bezeichnete, d. i. jener Gewerbebetrieb, welchen jemand außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person ausüben will. Daß der bestellte Gewerbetreibende nicht unter das Verbot fallen soll, geht aus den Reichstagsverhandlungen, insbesondere aus der Erklärung des Regierungskommissars, StB S. 1794, bestimmt hervor. Ebenso Kayser-Steiniger A. 2, Conrad-Floegel A. 3, vgl. auch OLG Dresden v. 9. 8. 16 (Ann. 38, 14, GArch. 16, 627), PrOVG v. 23. 9. 07, PVBl. 29, 1031, u. v. 24. 3. 27, GArch. 25, 105, OLG Dresden v. 9. 8. 16, Ann. 38, 14, GArch. 16, 627. — Für diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihres Wohnorts oder ihrer gewerblichen Niederlassung die in § 56a bezeichneten Leistungen darbieten oder Bestellungen suchen, gilt das Verbot des § 56a nicht, vgl. A. 2 zu § 42a S. 514 oben. Das gleiche ist zu bemerken für diejenigen Gewerbetreibenden, welche außerhalb ihres Niederlassungssitzes auf Grund einer gemäß §§ 44 u. 44a ausgestellten Legitimationskarte Bestellungen aufsuchen, vgl. A. 6 zu § 44 S. 548 oben.

3. Ausübung der Heilkunde. Siehe hierher A. 14 zu § 6, S. 128 ff. Unter Ausübung der Heilkunde ist zu verstehen die berufsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren, die nach allgemeiner Auffassung besondere ärztliche Fachkenntnisse voraussetzt, gleichviel, ob sie von einem Arzt oder einem Laien vorgenommen wird (RG v. 20. 9. 15, LeipZ 9, 1514, GArch. 15, 319, ausführlicher 16, 233, Goltd. 62, 475), übereinstimmend PrOVG v. 14. 10. 26 (GArch. 24, 427), v. 11. 6. 31 (GArch. 29, 233), v. 30. 3. 33 (GArch. 31, 68, RuPVBl. 55, 406) u. v. 15. 6. 33 (GArch. 31, 252:

Vornahme einer Diagnose gehört zur Ausübung der Heilkunde), das u. zit. Urt. d. OLG Königsberg v. 11. 10. 28, BayObLG v. 12. 4. 28 (Samm. 28, 74, Reger ErgBd. 6, 28, GArch. 26, 386), OLG Dresden v. 25. 9. 29 (GArch. ErgBd. 2, 277, JW 59, 1611), OLG Köln v. 3. 2. 33 (GArch. 31, 412), RdErl. d. RuPrMdJ u. RuPrWM v. 29. 8 35 (MBliV Sp. 1078, GArch. 33, 226). Es gehört also hierher die Tätigkeit des studierten Arztes, soweit der Ausübende für sie nicht approbiert ist, wie die Kurpfuscherei und das Hebammenwesen (Begr. S. 46, Erkl. des Bundesratskommissars, StB S. 1880). Ausgeschlossen vom GiU ist nicht bloß die Heilungstätigkeit selbst, sondern schon ihr Anbieten mit der Bereitschaft zur sofortigen Leistung (KG v. 16. 10. 13, GArch. 13, 269), immer unter der Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit (s. Einl. S. 54 ff., ferner KG v. 4. 6. 94, Reger 16, 247, u. v. 9. 2. 31, GArch. 28, 541). In welcher Art und in welchem Umfang die Heilung der Krankheiten von Menschen oder Tieren betrieben werden will, ist gleichgültig; insbesondere gehören hierher die Zahntechniker (OLG München v. 13. 12. 84, Reger 5, 294, OLG Stuttgart v. 8. 10. 84, Reger 9, 419, BayVGH v. 20. 12. 93, Samml. 15, 44, Reger 14, 218, SächsME v. 5. 1. 87, Reger 15, 137, u. v. 13. 4. 96, Fischer 17, 264, KG v. 6. 4. 25, GArch. 23, 456), die Spezialisten für Bandwurmentfernung (Reger 6, 178, 179), Heilung des Stotterns (OLG Dresden v. 20. 5. 08, Annal. 30, 203, GArch. 9, 129, Reger 30, 38), unter Umständen auch die Tätigkeit der Bruchbandagisten, wenn sie mit Untersuchung auf Bruchleiden oder mit Abhaltung von Sprechstunden für Bruchleidende verbunden ist u. dgl., aber nicht schon das Anmessen des Bruchbands und Feststellung, wo der Bruch sitzt, BayObLG v. 5. 2. 01 (Reger 21, 22, MABl. S. 111, Samml. 1, 275), ferner Urt. v. 3. 1. 07 (Samml. St. 7, 169, GArch. 7, 269, Reger 28, 39), v. 2. 11. 25 (BayVerwBl. 74, 203, GArch. 24, 107) u. v. 12. 4. 28 (oben zit.), KG v. 22. 6. und 14. 9. 26 (GArch. 24, 229, 429), OLG Celle v. 26. 10. 03 (Reger 26, 356, GArch. 5, 619), OLG Rostock v. 25. 3. 27 (MecklZ 43, 584), dann OLG Stuttgart v. 23. 10. 07 (Jahrb. 20, 301, Reger 29, 183, GArch. 8, 297) — das PrOVG sieht schon im Anmessen von Bruchbändern Ausübung der Heilkunde, E. v. 2. 4. 31, Entsch. 87, 437, GArch. 29, 89, u. v. 29. 10. 31, GArch. 29, 528 —, die Anfertigung eines Gipsmodells zu einem Geradehalter und Anpassung des fertiggestellten (BayVGH v. 24. 7. 14, Samml. 35, 139, Reger 35, 48, GArch. 14, 281), unter Umständen auch die Tätigkeit der Hühneraugenoperateure (PrOVG v. 17. 3. 02, GArch. 1, 685) usw., und die Massage zur Heilung kranker Glieder (zit. KG v. 16. 10. 13, GArch. 13, 269).

Nach § 56 Abs. 2 Ziff. 9 sind Arznei- und Geheimmittel nur vom Ankauf und Feilbieten (über den Begriff s. S. 132, 138) im Umherziehen ausgeschlossen; ein ausdrückliches Verbot des Aufsuchens von Bestellungen i. U. auf Arznei- und Geheimmittel enthält die GO nicht; es ist aber auch das Aufsuchen von Bestellungen i. U. (über den Begriff s. S. 549) auf solche Mittel verboten, die nach der VO v. 22. 10. 01 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (s. Anhang I) dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind (vgl. PrOVG v. 26. 3. 31, Entsch. 87, 433, v. 15. 2. 34, RuPVBl. 55, 286, PrWiAME v. 31. 10. 33, WiAMBl. S. 514, GArch. 31, 251, RuPrRdErl. v. 29. 8. 35, MBliV Sp. 1078, GArch. 33, 226, u. oben S. 136). Mit dem Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel ist nicht selten eine Ausübung der Heilkunde verbunden, die unter § 56a Abs. 1 Ziff. 1 fällt, wenn der Ausübende nicht für sie approbiert ist; Ausübung der Heilkunde liegt nach der Rspr. nicht nur bei körperlicher Untersuchung, Stellung einer Diagnose, Einzelratserteilung, sondern unter Umständen schon bei Aufklärung Kauflustiger über die Handhabung von Geheimmitteln (wozu auch Apparate gehören können, vgl. oben S. 140) und bei populärwissenschaftlichen Werbevorträgen, die dem Vertrieb solcher Mittel dienen, wenn nämlich die fragliche Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung besondere ärztliche Fachkenntnisse voraussetzt; vgl. PrOVG v. 30. 10. 30, GArch. 28, 411, und v. 30. 3. 33, oben zitiert, KG v. 27. 6. 33, GArch. 31, 260, Reger 54, 508, BayObLG

v. 18. 6. 34, Samml. St. 34, 117, Reger 55, 166, JW 1934, 3142, die sich sämtlich auf Werbevorträge beziehen; ferner PrOVG v. 18. 6. 31, GArch. 29, 235 (betr. Biosana-Erneuerungskur), v. 7. 4. 32, GArch. 30, 68 (Vertrieb von Vitamin-Malzextrakt), v. 15. 2. 32, GArch. 30, 72 (Vorträge mit folgenden Einzelberatungen), v. 8. 3. 34, GArch. 32, 248 (Aufsuchen von Bestellungen auf thüringische Hausmittel), v. 21. 9. 33, GArch. 31, 257, Reger 54, 507, u. v. 8. 11. 34, GArch. 32, 394, Reger 56, 332 (beide betr. Aufsuchen von Bestellungen auf Radiumpräparate); WürttME v. 11. 6. 29, MABl. S. 98, BayVGH v. 6. 10. 35, Samml. 54, 139, RuPVBl. 55, 188, Reger 54, 180, u. den wichtigen oben zit. RdErl. d. RuPrMdJ u. d. RuPrWM v. 29. 8. 35 betr. Wandergewerbe mit Arznei- u. Geheimmitteln. Siehe auch PrWiAME v. 24. 1. 34, WiAMBl. S. 46: auch Aufsuchen von Bestellungen auf die als Stärkungsmittel bezeichneten Waren in der Regel mit Ausübung der Heilkunde verbunden; ferner PrOVG v. 28. 5. 36 (GArch. 34, 471): in der Zusendung einer Heilmittelwerbeschrift ist Ausübung der Heilkunde noch nicht zu sehen; benutzt der Händler aber die Werbeschrift, um aus ihr Fragen der aufgesuchten Personen über die Anw. der Heilmittel zu beantworten, so übt er die Heilkunde aus. Als unzulässige Ausübung der Heilkunde wurden nicht erachtet die Vorlage von Augengläsern, wenn die Kunden selbst die passenden aussuchen und Verkäufer nur die Augenweite feststellt (Urt. d. OLG Königsberg v. 22. 9. 27, Goltd.-Klee 72, 153, GArch. 25, 434), ferner der mit Anfertigung von Gipsabdruck der Ohrmuschel verbundene Vertrieb eines Hörapparats (OLG Königsberg v. 11. 10. 28, GArch. 27, 99, Goltd.-Klee 73, 227), das Anmessen von Leibbinden für Fettleibige (PrOVG v. 29. 10. 31 — obenzit. — u. v. 27. 11. 30, GArch. 28, 406).

Nicht hierher gehört die Schönheitspflege und die Beseitigung von Schönheitsfehlern, z. B. Warzenbeseitigung (vgl. BayObLG v. 3. 5. 13, MABl. S. 603, Samml. 13, 149, GArch. ErgBd. 1, 247). Nicht hierher gehören diejenigen, welche bei der Ausübung der Heilkunde lediglich als Diener und Krankenpfleger fungieren; ihre Beihilfe ist nach § 49 StGB nicht strafbar, weil eine Uebertretung in Frage steht; doch kann die Teilnahme auch in Anstiftung oder Mittäterschaft bestehen, s. RG v. 3. 6. 30, GArch. 28, 93. Der bei den Verhandlungen ausgesprochenen Ansicht, daß durch das Verbot des § 56a Ziff. 1 auch die Diakonissen, barmherzigen Schwestern, Krankenpfleger usw. betroffen werden würden (StB S. 1894 u. 1800), wurde vom Regierungskommissar entgegengetreten, weil diese Personen in der Regel nur auf Bestellung kämen, während von anderer Seite mit Recht außerdem geltend gemacht wurde, daß die Diakonissen und barmherzigen Schwestern usw. überhaupt keine Heilkunde ausüben, sondern sich mit der Pflege der Kranken beschäftigen [abgesehen davon, daß bei ihnen in der Regel kein Gewerbebetrieb vorliegt]; anders verhält es sich jedoch mit Badern, Heildienern und Heilgehilfen, die auch die kleine Chirurgie nebenbei betreiben (StB S. 2680). Nicht unter das Verbot fällt die Kastration von Haustieren im Umherziehen, s. A. 11 zu § 55. —

Die bestellte Ausübung der Heilkunde wird, wie erwähnt, von der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung nicht betroffen; sie muß aber ausschließlich dem Besteller zugute kommen (KG v. 3. 10. 24, zit. S. 634 Zeile 2 v. u., OLG Dresden v. 13. 5. 31, GArch. 30, 233, Reger 54, 16); als unbestellt ist dieselbe namentlich auch in dem häufig vorkommenden Falle zu erachten, daß der herumreisende Heilkünstler nicht die Patienten in ihrer Behausung ohne Aufforderung aufsucht, sondern dem Publikum seine Wohnung und seine Sprechstunden annonciert. Es verhält sich hier ganz ähnlich wie bei den Wanderlagern, umherziehenden Schaubudenbesitzern usw. Vgl. StB S. 1797; s. ferner auch OLG München v. 13. 12. 84 (Samml. 3, 274, Reger 5, 294), BayObLG St. v. 27. 10. 10 (Recht 1911 Sp. 112), KG v. 7. 1. 01 (Jahrb. 21 C 31, GArch. 1, 31) u. v. 7. 2. 22 (GArch. 21, 335, Reger 43, 17), OLG Kolmar v. 14. 10. 02 (Goltd. 51, 206, GArch. 4, 134), PrOVG v. 24. 3. 27 (GArch. 25, 105) KG v. 19. 12. 29 (GArch. 28, 235), sowie die A. 6 u. 9 zu § 55, S. 632 ff. u. 638 oben. In der durch den Vorstand einer Ortskrankenkasse erfolgten Aufstellung eines Naturheilarztes für die Mitglieder dieser Kasse hat das OLG

Dresden die vorgängige Bestellung der ärztlichen Dienstleistung für alle Kassenmitglieder erblickt und demgemäß den Tatbestand einer Ausübung der Heilkunde im Umherziehen verneint, insoweit der betreffende Naturheilarzt seinen Beistand lediglich Mitgliedern der Ortskrankenkasse leistete (Urt. v. 5. 12. 89, Reger ErgBd. 1, 235, Goltd. 37, 457). Zuweilen wird indes von dem Heilkünstler (z. B. von Zahntechnikern) ein Lokal in regelmäßiger Wiederkehr benützt, so daß nach den Umständen die Begründung einer gewerblichen Niederlassung im Sinne des § 42 Abs. 2 anzunehmen ist. Vgl. A. 7 zu § 42 oben. — Approbierte Personen sind solche Personen, welche nach den bisher geltenden Bestimmungen (§ 29 GO) die Approbation als Arzt oder Tierarzt oder Zahnarzt und diejenigen, welche im Sinne der ReichsärzteO (v. 13. 12. 35, RGBl. I S. 1433) und der ReichstierärzteO (v. 3. 4. 36, RGBl. I S. 347) die Bestallung als Arzt, bzw. Tierarzt erlangt haben und zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt, Tierarzt usw. befugt sind (§ 16 RAerzteO., § 16 RTierärzteO); diese Personen werden nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes von § 56a Ziff. 1 nicht betroffen und bedürfen überhaupt keines Wandergewerbescheins, falls sie außerhalb ihres Wohn- oder Niederlassungsortes unbestellt Praxis aufsuchen, da § 55 GO gemäß § 6 ebendas. auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung findet (Begr. S. 46–47). Die Approbation oder Bestallung muß aber in Deutschland erlangt sein. Uebereinstimmend die zit. Entsch. d. BayVGH v. 20. 12. 93. Ein in Bayern approbierter „Bader" darf in Bayern die Zweige der Heilkunde, für die er approbiert ist, auch im Umherziehen ausüben (BayObLG v. 13. 5. 11, Samml. 11, 186, GArch. ErgBd. 1, 46). Aus der Rspr. s. KG v. 24. 5. 35 (GArch. 33, 82).

4. Aufsuchen und Vermittelung von Darlehens- und Rückkaufsgeschäften. Hierüber bemerkt die Begr. v. 1883: „Die Ueberhandnahme des Wuchers, die Vernichtung der Existenz zahlreicher bäuerlicher Familien durch den Wucher, ist in manchen Gegenden zu einer volkswirtschaftlichen Kalamität geworden. Der Wucherer wird aber von dem Geldbedürftigen keineswegs immer bestellt oder aufgesucht; derselbe bietet sich vielmehr oft in zudringlicher Weise an, indem er von Hof zu Hof wandert oder andere Gelegenheiten, insbesondere Getreide- und Viehmärkte benutzt, um mit dem Landmann in Verkehr zu treten, dessen Geldbedürfnisse zu erforschen und ihm kleine Darlehen aufzudrängen, die allmählich zu unerschwinglichen Wechselschulden anwachsen. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß ein derartiger Gewerbebetrieb zu den allerverwerflichsten gehört. Und wenn auch nicht die Aussicht vorhanden sein mag, mit dem Verbote desselben gründlich zu helfen, so ist das Verbot selbst darum doch nicht weniger gerechtfertigt. Die ‚bestellte' Darlehensvermittlung dagegen ist von dem Verbote auszunehmen, um dem legitimen und nützlichen Gewerbebetrieb der Agenten von Immobiliarkreditinstituten, Darlehnskassen nicht nahe zu treten." Die Vermittelung von Geschäften gehört im allgemeinen nicht zu den Gewerbsarten, für welche, wenn sie in der im Eingange des § 55 bezeichneten Weise betrieben werden, ein Wandergewerbeschein erforderlich ist (s. § 55 A. 2 u. 11 S. 628 u. 641 oben), und hieraus dürfte es sich erklären, daß in obiger Gesetzesstelle das Nichtbestelltsein ausdrücklich hervorgehoben ist; es kann daraus nicht gefolgert werden, daß bei Ziff. 1 u. 3 auch ein bestellter Gewerbebetrieb verboten sei (vgl. die A. 2 oben). Das Verbot greift auch Platz, wenn noch die Tätigkeit einer anderen Person in Aussicht genommen ist oder unter Umständen hinzutreten muß, es trifft also auch die Agenten der Darlehensgeber (BayObLG v. 15. 10. 10, Samml. St. 10, 281, Reger ErgBd. 4, 392, GArch. 10, 636). Es begreift jede auf Beschaffung eines Darlehens gerichtete Tätigkeit in sich, auch die Werbung von Mitgliedern für eine Spar- u. Darlehensgemeinschaft (z.B. Bausparkassen u. dgl.), wie das Urt. d. KG v. 2. 11. 31 (GArch. 30, 76, JW. 61, 1592) m. E. mit Recht ausführt. Das Aufstellen von Heimsparbüchsen durch eine Sparkasse fällt nach dem zutreffenden Urt. d. BayObLG v. 26. 3. 28 (JW 58, 273, BWBl. 76, 247) nicht unter § 56a, auch wenn es sich um ein gewerbliches Unternehmen handelt. Daß das Verbot überhaupt nur Platz greift, wenn der Aufgesuchte das Darlehen empfangen, nicht aber wenn er Geldgeber sein soll, stellt das Urt. d. BayObLG v. 23. 4. 28 (Samml. 28, 90, GArch. 26, 80, BWBl. 76, 247) fest. Bezüglich des Begriffs der Rückkaufsgeschäfte s. § 34 Abs. 2.

5. Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere usw. Dies wurde dem Regierungsentwurf von der Reichstagskommission beigefügt, als eine zweckmäßige Ergänzung zu § 56 Ziff. 5 (s. A. 9 zu § 56), wo der Ankauf und das Feilbieten eben dieser Gegenstände verboten ist. Bezüglich der Handlungsreisenden s. die A. 2 oben und bezüglich der Detailreisenden insbesondere die A. 11 zu § 14.

6. Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus. Die Ziff. 3 ist im Regierungsentwurfe begründet mit der großen Zunahme des Genusses von Branntwein als Haustrunk auf dem Lande, welche begünstigt werde durch das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein oder Spiritus unter Mitführung von Proben von Haus zu Haus. Die Worte „bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden", wurden vom Reichstage (1883) auf Vorschlag der Kommission beigefügt; man wollte das Verbot auf das Aufsuchen von Bestellungen bei den „eigentlichen Konsumenten" beschränken, nicht aber den Verkehr mit den Wiederverkäufern treffen, wie der Berichterstatter der Kommission im Reichstage bemerkte (StB S. 1794). Nach dem Wortlaute und der Tendenz des Gesetzes ist aber nicht bloß der Verkehr mit Wiederverkäufern, sondern auch derjenige mit sonstigen Personen, welche Branntwein oder Spiritus zu ihrem Gewerbebetriebe benötigen, als statthaft zu erachten. Die den Wandergewerbeschein ausstellende Behörde muß in einem solchen Falle dem Wandergewerbeschein eine entsprechende Beschränkung beifügen. Auf Grund der Fassung des § 44 Abs. 3 (Novelle von 1896) gilt eine ähnliche Beschränkung auch für die mit einer Legitimationskarte nach § 44a versehenen Personen.

7. Anstößige Leistungen und Lustbarkeiten. Im Entwurfe der Novelle von 1883 war noch folgende Ziff. 4 enthalten:

„4. Schaustellungen, welche gegen die guten Sitten verstoßen."

Als in der Kommission die Streichung dieser Bestimmung beantragt wurde, weil sie überflüssig sei, stellte der Kommissar des Bundesrates der Kommission die Entschließung anheim, die Ziff. 4 wolle eine positive, die Behörden zum Einschreiten zwingende Vorschrift geben; es müsse jedoch anerkannt werden, daß an sich die Ziff. 4 durch das auch für das stehende Gewerbe geltende allgemeine Recht gedeckt werde; letzteres bleibe selbstverständlich unberührt, wenn die Ziff. 4 gestrichen werde. Hierauf wurde Ziff. 4 einstimmig gestrichen. KB S. 33, StB S. 1794. Der Ausdruck „gegen die guten Sitten verstoßen" findet sich ähnlich auch in § 33a Abs. 2 Ziff. 1; s. S. 373 oben. Als gegen die guten Sitten verstoßend wird in manchen Fällen die Zurschaustellung von Menschen zu erachten sein. Dieselbe ist übrigens in gewissen Fällen schon durch die GO selbst ausgeschlossen (§ 57 Ziff. 1 u. § 62 Abs. 2).

Ferner ist in der Begr. zum Regierungsentwurfe bemerkt: „Wenn außerdem von einigen Seiten vorgeschlagen wird, es solle die Erteilung von Wandergewerbescheinen für Wahrsager, Traumdeuter und ähnliches fahrendes Volk untersagt werden, so wird übersehen, daß es sich hierbei nicht um einen Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, sondern um einen mehr oder minder groben Unfug handelt, welcher den guten Sitten, wenn nicht den Gesetzen (so in Elsaß-Lothringen Cod. pen. Art. 479 Ziff. 7, Art. 482 u. 483) zuwiderläuft und regelmäßig schwindelhaften Zwecken dient. Hierfür werden keine Wandergewerbescheine ausgestellt. Eventuell wird wenigstens die Ziff. 3 des § 57 den Ausschluß eines solchen Betriebes ermöglichen. Läßt im einzelnen Falle (z. B. bei dem in Süddeutschland vorkommenden Ringwurfspiel, bei Würfelspielen usw.) der Begriff des Unfugs sich nicht mit Sicherheit konstruieren oder der schwindelhafte Zweck nicht zweifellos annehmen, so werden die erwähnten vom Gill auszuschließenden Leistungen in der Regel unter den Begriff von Lustbar-

keiten fallen, denen gegenüber der § 57 Ziff. 3 sich als wirksam erweisen wird." Die hier zit. Ziff. 3 des § 57 paßt nicht mehr, da dieselbe durch den Reichstag eine wesentliche Aenderung erfahren hat. (Im Entwurfe lautete § 57 Ziff. 3: „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende den Gewerbebetrieb zu Handlungen, welche den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen, oder zu schwindelhaften Zwecken benutzen wird".) Immerhin werden die Behörden daran festzuhalten haben, daß gemäß § 55 Ziff. 3 u. 4 Wandergewerbescheine zwar für „gewerbliche Leistungen" und „Lustbarkeiten", nicht aber für Veranstaltung von Unfug erteilt werden können und daß sie daher nicht bloß für solche Beschäftigungen, welche an sich als gesetzwidrig und insbesondere als grober Unfug (§ 360 Ziff. 11 RStGB) zu erachten sind, sondern auch für solche, welche erfahrungsgemäß in der Regel in Unfug und Prellerei ausarten, keine Wandergewerbescheine ausstellen sollen. Außerdem bieten die Vorschriften des § 57 Ziff. 5 und des § 60 Abs. 2, dann des § 60a die Möglichkeit, anstößige Lustbarkeiten jeder Art vom GiU auszuschließen. In verschiedenen Ländern sind hierwegen Weisungen an die Behörden erlassen worden. In Preußen ist in Ziff. 68 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 folgendes angeordnet: „Wandergewerbescheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, ist unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten pathologisch-anatomischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten u. dgl., welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Scheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist." (Uebereinstimmend mit den älteren Verfügungen v. 11. 2. 73, MBliV S. 62, 303, u. v. 21. 2. 87, MBliV S. 65, Reger 7, 494). Uebereinstimmend auch KG v. 2. 2. 27 (Reger 50, 171 betr. Wahrsagen, Chiromantie). Ueber den Begriff des Wahrsagens s. PrOVG v. 1. 10. 36 (RVBl. 58, 344): ein bei der Ausübung der Heilkunde angewendetes Verfahren, das von seinen Anhängern als geeignetes Mittel zur Erkennung der Krankheit gehalten wird (im gegebenen Fall siderisches Pendel), fällt nicht unter diesen Begriff. Siehe dazu Einl. S. 37 A. 1 u. A. 2 zu § 55 S. 628 oben. Bezüglich der öffentlichen hypnotischen Vorstellungen s. Reger 9, 161 und den ME v. 2. 7. 03 (Reger 24, 206). — Für Bayern vgl. § 28 der VollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77). — In Sachsen ist anerkannt, daß zum Wahrsagen ein Wandergewerbeschein nicht erteilt werden könne, vgl. Annal. d. OLG Dresden 2, 399; durch MVerf. v. 30. 7. 72 wurde ausgesprochen, daß die „Erteilung phrenologischer Ratschläge" nicht als etwas anzusehen sei, wofür ein Legitimationsschein zum GiU erteilt werden könnte. Vgl. auch die Urt. d. SächsOVG v. 27. 2. 09 u. 13. 12. 21 (Jahrb. 26, 171 u. 187, Reger 43, 139). Oeffentliche hypnotische Vorstellungen sind verboten, Erl. d. MdJ v. 6. 10. 88 (Reger 9, 488). — Für Württemberg vgl. § 55 Abs. 2 der MVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 234), wonach insbesondere verboten ist die Ausstellung von Wandergewerbescheinen für die Schaustellung von Menschen, wenn dieselbe nicht nachweislich mit dem freien Willen der Zurschaugestellten geschieht, ferner für das Wahrsagen, Traumdeuten usw.; Art. 28b LPStG i. d. F. d. G. v. 26. 1. 34, RBl. S. 32, gegen Wahrsagen, Kartenschlagen, Hellsehen, Sterndeuten u. a. Gaukeleien. Aehnliche Bestimmungen enthält § 85 der BadVollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357); s. Schenkel GO I 421, 422. Für Thüringen s. LPolVO z. Bekämpfung des Wahrsagerunwesens v. 14. 6. 35, GBl. S. 77. Vgl auch A. 7 zu § 33a S. 370 oben.

Ueber das Auswürfeln oder Ausspielen von geringfügigen Gegenständen bei Jahrmärkten usw. s. die A. 4 u. 5 zu § 56c.

Derjenige, dem gemäß § 35 oder § 53 Abs. 3 gewisse Gewerbsarten untersagt sind (z. B. Tanzunterricht erteilen), darf diese selbstverständlich auch nicht im Umherziehen ausüben.

Siehe auch die A. 4 Buchst. h zu § 35 S. 414 oben und insbesondere die dort zit. Entsch. d. PrOVG v. 7. 11. 04 (Reger 26, 27), ferner S. 694.

8. Warenvertrieb im Gewerbebetrieb im Umherziehen auf Abschlagszahlung. Vgl. hierzu oben A. 1. Bei der zweiten Beratung der Novelle von 1896 äußerte der Abg. Hitze zur Begründung des Antrags auf Anfügung der Ziff. 4 zu § 56a (StB S. 1381): „Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß es wünschenswert wäre, wenn der Hausierhandel nur gegen bar stattfände. Jedenfalls ist der Hausierhandel auf Abschlagszahlung nach den verschiedensten Richtungen hin bedenklich. Die Abzahlungsgeschäfte bieten besondere Gefahren, indem sie einerseits dem Leichtsinn Vorschub leisten, anderseits der Mißbrauch der Ausbeutung sehr nahe liegt." Die §§ 1 u. 6 des im Gesetze angeführten Reichsgesetzes v. 16. 5. 94 (RGBl. S. 450 f.) lauten:

„§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

„Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

„§ 6. Die Vorschriften der §§ 1–5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht."

Siehe hierzu Feisenberger Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte, in Stengleins Kommentar zu d. strafrechtl. Nebenges. 5. Aufl., II S. 377 ff.

Durch die Ziff. 4 soll der Vertrieb von Waren durch Abzahlungsgeschäfte im Sinne der §§ 1 u. 6 des zit. RG ausgeschlossen werden, mögen die Waren sofort verkauft und übergeben werden oder nur Bestellungen auf Waren aufgenommen werden. Der Tatbestand der Zuwiderhandlung gegen § 56a Ziff. 4 ist nach der Fassung des Gesetzes schon erfüllt, wenn das Feilbieten von Waren und das Aufsuchen von Warenbestellungen mit dem Angebot der Vereinbarung eines Abzahlungsgeschäftes im Sinne der zit. §§ 1 u. 6 geschieht; der Abschluß des Geschäfts ist nicht erforderlich; vgl. OLG München v. 23. 11. 89 (Samml. 5, 436, Reger ErgBd. 1, 234). Durch die vorliegende Ziff. 4 ist ein Warenvertrieb im Umherziehen gegen Ratenzahlung, also unter teilweiser Stundung des Kaufpreises ohne den im Gesetz bezeichneten Vorbehalt, nicht verboten.

9. Vertrieb von Blindenwaren im Umherziehen. Der auf der NovzGO v. 3. 7. 34 (s. A. 1) beruhende Abs. 2 will den betrügerischen Mißbrauch, der sich beim Vertrieb von Blindenwaren und angeblichen Blindenwaren breitgemacht hatte, abstellen und zugleich den legitimen Vertrieb von „Waren, die von Blinden handwerksmäßig hergestellt sind" — Begriff der Blindenwaren — im Umherziehen fördern. Das bedingte Verbot des Abs. 2 bezieht sich sowohl auf das „Feilhalten" — dieser Ausdruck sollte nach dem Entw. eines Gesetzes zur Aenderung von Bestimmungen der Titel II–V der GO (RTB 1928 Drucks. Nr. 1579), an die Stelle des Ausdruck „Feilbieten" treten und deckt sich begrifflich mit ihm (s. S. 637) — wie auch auf das Aufsuchen von Bestellungen; die Anwendung des Abs. 2 hat zur Voraussetzung, daß das Feilhalten usw. „ohne vorgängige Bestellung" (über diesen Begriff s. S. 632 oben) erfolgt. Auf Grund des Vorbehalts im letzten Satz des Abs. 2 ist die nachstehend abgedruckte „Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung v. 1. 10. 34 (RGBl. I S. 868) ergangen, die im Saarland am 1. 6. 35 in Kraft getreten ist (VO v. 22. 5. 35, RGBl. I S. 689, § 1 Ziff. 2):

„Auf Grund des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

1. Blindenwaren im Sinne des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung sind nur solche Waren, bei denen Blinde (auch praktisch Blinde) die das Erzeugnis in seinen wesentlichen Merkmalen bestimmenden Arbeiten (Hauptarbeiten) verrichtet haben. Eine Blindenware liegt nicht vor, wenn sich die Arbeit des Blinden lediglich auf Handgriffe beschränkt, bei denen eine handwerksmäßige Ausbildung nicht zur Geltung kommt.
2. Eine Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden liegt auch dann vor, wenn eine auf die Blindheit hinweisende Firmenbezeichnung geführt wird.
3. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren nur zusätzlich geführt werden; sie müssen jedoch deutlich als Nichtblindenwaren kenntlich sein. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren derselben Art nicht geführt werden.
4. Das vorgeschriebene Blindenwarenzeichen ist das gesetzlich geschützte Blindenwarenzeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin — § 55 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) —, das unter Nr. 373 930 als Warenzeichen in die beim Patentamt geführte Zeichenrolle eingetragen ist. Die Genehmigung zur Führung dieses Warenzeichens erteilt der Reichsverband des Blindenhandwerks, bis zu seiner Errichtung die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung. Für die Erteilung des Warenzeichens kann eine Gebühr erhoben werden.
5. Wer Blindenwaren feilhält oder Bestellungen auf sie aufsucht, muß vom 1. Januar 1935 ab mit einem Ausweis versehen sein, aus dem hervorgeht, daß die in der Ursprungsbezeichnung angegebene Stelle zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt ist. Diese Ausweise werden von der Stelle ausgestellt, die die Führung des Blindenwarenzeichens genehmigt. Soweit bei der Ursprungsbezeichnung Abkürzungen, Zahlen oder Zeichen verwendet werden, muß derjenige, der die Waren anbietet oder Bestellungen auf sie aufsucht, in der Lage sein, die Bedeutung dieser Ursprungsbezeichnung einwandfrei nachzuweisen."

Nach § 5 des SammlungsG v. 5. 11. 34 (RGBl. I S. 1085) bedarf der Genehmigung der zust. Behörde, wer zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken Waren öffentlich vertreiben will; nach Abs. 3 des § 5 bleiben indessen hiervon die Vorschriften des § 56a Abs. 2 unberührt. Strenge Ueberwachung des Blindenwarenvertriebs verlangt die SächsMVO v. 26. 2. 36 (SVBl. S. 90).

10. Die Strafbestimmung zu § 56a findet sich in § 148 Abs. 1 Ziff. 7a, abgedruckt oben in A. 16 zu § 56 unter Buchst. a. Aus der Rechtsprechung s. hierzu KG v. 24. 7. 25 (GArch. 23, 115): im Gegensatz zum früheren Rechtszustande ist in Preußen die Ausübung der Heilkunde i. U. — ohne Approbation — auf Grund der Novelle z. PrHausiersteuerG v. 4. 1. 22 dem § 20 dieses Gesetzes unterworfen (überholt Urt. v. 7. 1. 01, Jahrb. 21 C 31, GArch. 1, 91). Nach der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 ist die nach Abs. 1 des § 148 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen.

§ 56b[1]

Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waren im Umherziehen gestattet sein soll.[2] Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.[2a]

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesrats und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem

Ausschusse des Bundesrats für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Teile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56 a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.[3]

Durch die Landesregierung kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden.[4] Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.[5,6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 56b entsprach vor der Novelle von 1896 (Einl. S. 14), auf welcher der Satz 2 des Abs. 1 und der Satz 2 des Abs. 3 beruht, in seinen beiden ersten Absätzen im wesentlichen den Abs. 2 u. 3 des § 56 von 1869; Abs. 3 ist durch die Novelle von 1883 (Einl. S. 10) hinzugefügt worden. Siehe zu diesem Paragraphen die Begr. zur Novelle von 1883 S. 49 (KB S. 33), StB III 1804, IV 2682 ff., 2719, ferner die Begr. zur Novelle von 1896 (RTDruck. Nr. 85) S. 19, StB 1895/96 S. 1382, 2564. — Das Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 00 (RGBl. S. 306), ferner das Viehseuchengesetz v. 26. 6. 09 (RGBl. S. 515 ff.) enthalten verschiedene Bestimmungen zum Schutze der Bevölkerung gegen Krankheiten, wie Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, und zum Schutze der Viehbestände gegen Seuchen, welche sich zum Teil mit den einschlägigen Bestimmungen der Abs. 2 u. 3 des § 56b decken, zum Teil auch weiter gehen (Blankettvorschriften für die Reichsregierung und die Landesregierungen), s. insbesondere §§ 15 u. 22 des G. v. 30. 6. 00 u. §§ 6, 17 ff., 79 des Viehseuchengesetzes. Die Vorschriften der GO werden aber durch die Seuchengesetze und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften nicht berührt.

2. Zulassung ausgeschlossener Waren durch die Reichsregierung (früher den Bundesrat). An die Stelle der Verordnung des Bundesrats ist die VO der Reichsregierung (zuständiger Reichsminister) getreten; vgl. A. 55 zu § 16, S. 230 oben. Wenn die Reichsregierung eine Ausnahme zuläßt, so ist für den betreffenden Handel ein Wandergewerbeschein nötig. Der Bundesrat hat von der Vollmacht des Abs. 1 wiederholt Gebrauch gemacht. Während aber anfangs seine Praxis dahin ging, Zulassungen nur für einzelne Handelszweige, sei es mit, sei es ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung, nicht aber zugunsten einzelner Personen oder der Gewerbetreibenden einzelner Orte zu erteilen (vgl. Bernewitz GO S. 268, BRProt. 1883/84 § 465, 1884 § 267, 1891 § 125), erteilte er mit Beschluß v. 28. 1. 97 (s. Bek. v. 13. 2. 97, RGBl. S. 18, u. v. 12. 7. 97, RGBl. S. 596) den Bewohnern einiger bayerischen Gemeinden für das Feilbieten selbstgezogener Obstbäume im Umherziehen eine inzwischen erloschene Zulassung. Zur Zeit sind auf Grund des Abs. 1 die Beschlüsse in Kraft, mit denen der Bundesrat das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalt

bis zu zwei Prozent innerhalb Preußens, Anhalts und des Gebiets von Lübeck, dann Braunschweigs und der Amtshauptmannschaft und der Stadt Leipzig gestattet hat; s. Bek. v. 17. 7. 99 (RGBl. S. 374), v. 29. 2. 04 (RGBl. S. 138) u. v. 1. 7. 08 (RGBl. S. 468), den PrME v. 3. 1. 30 (MBliV Sp. 31, GArch. ErgBd. 2, 278) u. dazu ME v. 14. 2. 30 (MBliV Sp. 124, GArch. 27, 567), auch KG v. 9. 2. 05 (GArch. 4, 462) betr. Irrtum über den Alkoholgehalt des Biers; auf Grund des Abs. 1 Satz 1 ist ferner in Geltung die VO über den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen im Umherziehen v. 22. 10. 34 (RGBl. I S. 1065); s. dazu A. 13 a zu § 56. Einen weiteren Anwendungsfall der Ausnahmezulassung gem. § 56b Abs. 1 s. in A. 6 zu § 56, oben S. 656. — Der Abs. 1 kann auf Ziff. 12 des § 56 nicht bezogen werden, denn die Ziff. 12 steht im dritten Absatz des § 56. Ferner gilt er nicht für die in § 56a genannten gewerblichen Leistungen.

Waren, welche durch reichsgesetzliche Bestimmungen überhaupt vom gewerblichen Verkehr ausgeschlossen sind (s. oben A. 12 zu § 1 S. 100 f.), kann die RReg. im Verordnungsweg nicht zum GiU zulassen.

2a. Zulassung ausgeschlossener Waren durch die Landesregierungen. Satz 2 des Abs. 1 beruht auf der Novelle von 1896 (s. die A. 1), wie auch die Ziff. 10 des § 56, wonach Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien vom Ankauf und Feilbieten i. U. ausgeschlossen sind (vgl. A. 13a zu § 56).

Bezüglich des Ausdrucks „Landesregierungen" s. die A. 6 zu § 34 S. 395.

3. Ausschluß weiterer Gegenstände und Leistungen durch die Reichsregierung (früher den Bundesrat). Ueber die Zuständigkeitsänderung s. A. 2. Nach dem Wortlaute und Zusammenhange des Gesetzes ist anzunehmen, daß hier der im Eingange des § 55 bezeichnete Gewerbebetrieb in seinen sämtlichen unter Ziff. 1–4 genannten Erscheinungsformen gemeint ist. Die Ausschließung kann nur erfolgen „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit" oder „zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen", wobei sowohl Menschen- wie Viehseuchen gemeint sind. Insbesondere kann die Reichsregierung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auch den Hausierhandel mit anderen als den in § 56 Abs. 3 bezeichneten Schriften verbieten, StB 1883 S. 2683, 2685, 2688. Jedoch können derartige Anordnungen immer nur auf bestimmte Dauer getroffen werden. Sie können für das ganze Reichsgebiet oder für Teile desselben erlassen werden.

Nach dem Regierungsentwurfe sollte ein analoges Notverordnungsrecht für das betreffende Landesgebiet auch den zuständigen Behörden der einzelnen Bundesstaaten bewilligt werden. Der Reichstag beseitigte diese Bestimmung. Indes ist nicht ausgeschlossen, daß im Wege allgemeiner gesundheitspolizeilicher oder anderer polizeilicher Vorschriften landesrechtlich, soweit nicht die Reichsgesetze entgegenstehen, der Verkehr mit gewissen Gegenständen beschränkt werde; ihnen ist auch der Hausierhandel unterworfen, vgl. die A. 11 zu § 1 S. 94 ff. u. A. 11 zu § 42b S. 525 oben.

Die beiden letzten Sätze des Abs. 2 beruhen auf der Novelle von 1883; sie sind veraltet, da sich die Vorlage von VOen der RReg. an den Reichstag, damit dieser sie nachträglich genehmige oder nicht genehmige, mit dem G. v. 24. 3. 33 (RGBl. I S. 141) und dem dort der RReg. übertragenen Recht der Gesetzgebung nicht verträgt.

4. Umherziehen mit Zuchthengsten. Abs. 3 lautete bis zur Novelle von 1896: „Durch die .... Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden." Die Begr. der Novelle von 1883, auf der dieser Satz beruht, bemerken dazu: „Der Schlußsatz des § 56b entspricht einem, namentlich in Preußen und Bayern, als dringend empfundenen Bedürfnisse. Das Umherziehen mit Zuchthengsten, um dieselben gegen Entgelt zum Decken zu verwenden, die sog. Hengstreiterei, fällt nach einer in diesen Ländern vertretenen Ansicht rechtlich unter den GiU. Ob die Bestimmungen der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung polizeiliche Beschränkung dieses Betriebes gestatten, ist mindestens zweifelhaft. Die Bestimmung des § 56b Abs. 3 bildet somit, indem sie jeden Zweifel beseitigt, eine wesentliche Ergänzung der in den Landesverordnungen usw. zum Schutze der Pferdezucht enthaltenen Vorschriften." Auch im Reichstage trat mehrseitig die Ansicht hervor, daß die Hengstreiterei zur Landwirtschaft gehöre und nicht als das Darbieten einer gewerblichen Leistung anzusehen sei (StB S. 1805, 1806, 1816, 1817). Hiernach ist der Zweck der vorliegenden Bestimmung zunächst nur, außer Zweifel zu stellen, daß der sog. Gauritt landesrechtlich verboten oder beschränkt werden kann, während die Frage, ob im übrigen diese Erwerbsart als Gewerbe anzusehen und den Bestimmungen der GO unterworfen ist, ob also hierfür, soweit dieselbe im Umherziehen betrieben werden darf, die Vorschriften des Tit. III GO gelten, nicht ausdrücklich entschieden wurde. Die Praxis mehrerer Länder steht indes auf letzterem Standpunkt, s. die unten zit. Verordnungen. Infolge des Vorbehalts im § 6, wonach die GO für die Viehzucht nur insoweit gilt, als sie ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, ist jedenfalls anzunehmen, daß das Decken von Stuten an sogenannten festen Beschälplatten nicht unter die GO fällt, vgl. die A. 17 zu § 6 S. 135 oben. Irrig ist demnach KG v. 13. 1. 90 (Goltd. 38, 82), in welchem angenommen ist, daß die älteren Körordnungen insoweit fortgelten, als sie nicht die Zulassung zum Gewerbebetrieb mit Deckhengsten, sondern die Ausübung dieses „Gewerbebetriebs" regeln, und OLG München v. 31. 1. 95 (Samml. 8, 236, Goltd. 43, 68, Reger 15, 134). Uebereinstimmend mit der hier vertretenen Auffassung Schicker I 102, Schenkel I 448, Kayser-Steiniger A. 5, a. A. Conrad-Floegel A. 6.

Der Ausdruck „im Umherziehen" ist auch hier im Sinne des § 55, d. i. außerhalb des Wohnorts oder des Sitzes der gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung zu verstehen.

Bezüglich des Ausdrucks „Landesregierungen" s. oben A. 2a Abs. 2 und den Kommissionsbericht zur Novelle von 1883 S. 2 Drucks. Nr. 206.

Die Streichung der Worte „oder Beschränkungen unterworfen" durch die Novelle von 1896 hat an dem materiellen Inhalt des Satzes nichts geändert, da die Befugnis, einen Gewerbebetrieb zu untersagen, naturgemäß auch die Befugnis, ihm Beschränkungen aufzuerlegen, in sich schließt.

In Bayern ist das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten (der Gauritt) durch § 47 Abs. 1 der Gestütsordnung v. 7. 2. 27 (GVBl. S. 60) auf Grund des § 56b Abs. III GO untersagt; Abs. 2 des zit. § 47 sieht Zulassung von Ausnahmen vor; s. dazu § 47 Abs. 3, 4 u. §§ 48–53 ebenda u. §§ 7, 16, 20 der VollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl S. 77 ff.). — Hinsichtlich des Beschälbetriebes der Privatbeschälhalter in Württemberg vgl. die Beschälordnung v. 13. 2. 06 Abschn. II (RBl. S. 13). — Für Sachsen s. § 9 Abs. 3 der AusfVO v. 28. 3. 92: „Viehschnitt und Hengstreiterei sind nach der Gewerbeordnung zu beurteilen, und zwar, soweit sie im Umherziehen betrieben werden, nach Titel III derselben." — Für Baden s. § 88 VVzGO v. 23. 12. 83.

Im Viehseuchengesetz v. 26. 6. 09 ist in § 17 Ziff. 6 unter den Maßnahmen, welche „gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen" angeordnet werden können, angeführt: „Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten", und demgemäß ist in den AusfVorschr. des Bundesrats v. 25. 12. 11 (RGBl. 1912 Nr. 2) unter den Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr folgende Anordnung enthalten: § 31. „Das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten kann von der höheren Polizeibehörde verboten werden." Die bezügliche Strafandrohung (Geldstrafe bis zu 150 RM oder Haft) findet sich im § 76 des Viehseuchengesetzes und unterscheidet sich von der Strafandrohung des § 148 GO dadurch, daß die Haftstrafe ohne weiteres und auf die gesetzlich zulässige Dauer von sechs Wochen (StGB § 18) verhängt werden kann.

5. Seuchenpolizeiliche Maßnahmen betr. den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen. Satz 2 des Abs. 2 beruht

auf der Novelle von 1896 (s. A. 1). Die Regierungsvorlage lautete in ihrem hier einschlägigen Teile: „Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten ... sowie auf bestimmte Zeit der Handel mit Schweinen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden." Die Begr. S. 19 bemerkt dazu: „Ferner besteht das Bedürfnis, durch Erweiterung der Bestimmungen in Abs. 3 des § 56b den Landesregierungen die Möglichkeit zu verschaffen, auf bestimmte Dauer den Handel mit Schweinen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen zu untersagen oder zu beschränken. Damit wird hinsichtlich des Geflügels zunächst eine geeignete Handhabe gewonnen, der Verbreitung von Geflügelkrankheiten (Geflügeldiphtherie) entgegenzuwirken. Außerdem hat erfahrungsgemäß die Einschleppung von Viehseuchen (Maul- und Klauenseuche) durch Gänse stattgefunden, die beim Eingang über die Landesgrenze oft nicht wie anderes Federvieh gefahren, sondern in Herden getrieben werden. Desgleichen ist durch den Hausierverkehr mit Schweinen und Ziegen vielfach die Einschleppung und Weiterverbreitung von Viehseuchen herbeigeführt worden. Nach den Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes v. 23. 6. 80 können — soweit nicht Stall- oder Ortssperre begründet ist — nur Transportbeschränkungen des Viehs der Hausierhändler angeordnet, letztere selbst direkt aber an der Ausübung des Hausiergewerbes nicht verhindert werden. Die hiernach wünschenswerte Verstärkung der Befugnisse der Veterinärpolizei wird durch die vorgeschlagene Ergänzung der GO erreicht werden. Wenn es in der Vorschrift heißt, daß der Betrieb im Umherziehen Beschränkungen unterworfen werden könne, so ist damit auch die Möglichkeit gegeben, eine zeitweilige Absperrung der feilgebotenen Tiere anzuordnen; es kann bestimmt werden, welche Bücher die Gewerbetreibenden zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Nur wenn den Landesregierungen die bezüglichen Befugnisse beigelegt werden, läßt sich ein praktischer Nutzen erwarten. Alsdann wird das Eingreifen der Polizeibehörden nach Möglichkeit beschleunigt werden können. Das in Abs. 2 des § 56b der GO vorgesehene Verfahren bietet in dieser Hinsicht keine ausreichende Gewähr."

Hiernach verfolgt der Satz 2 des Abs. 3 ausschließlich seuchenpolizeiliche Zwecke. Um dies auch im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, schaltete der Reichstag die Worte „zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen" ein; eine wesentliche Aenderung an der Vorlage nahm er durch die Einbeziehung des Handels mit Rindvieh und Schafen im Umherziehen sowie dadurch vor, daß er die Landesregierungen ermächtigte, den bezeichneten Handel auf unbestimmte Zeit Beschränkungen seuchenpolizeilicher Art zu unterwerfen. Nach den Aeußerungen des Abg. Hitze dachten die Antragsteller vornehmlich zu ermöglichen, daß dem Wandergewerbetreibenden allgemein die Pflicht auferlegt würde, Buch über den Ankauf des Viehs, insbesondere über dessen Herkunft zu führen (StB S. 2568). Die Untersagung des Handels im Umherziehen kann dagegen nur auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Das Reichsgericht hat danach ein auf Grund des § 56b „bis auf weiteres" erfolgtes Verbot des Viehhandels für unzulässig erklärt (Urt. v. 6. 12. 12, Entsch. St. 46, 352, Reger 34, 55, GArch. 12, 489), in Uebereinstimmung mit BayObLG v. 23. 6. 11 (Samml. St. 11, 227, Reger 32, 37, GArch. 11, 652), KG v. 16. 10. 11 (Jahrb. 42 C 433, GArch. 12, 302, Reger 33, 52) u. OLG Dresden v. 6. 12. 27 (GArch. 26, 389). Bezüglich des zulässigen Umfangs der auf unbestimmte Zeit erfolgenden „Beschränkungen" geht das BayObLG wohl etwas zu weit: s. insbes. das Urt. v. 12. 5. 00 (Samml. 1, 77, MABl. S. 386, Reger 20, 398): Untersagung des Betriebs von Wanderlagern mit Rindvieh zulässig; ferner Urt. v. 29. 3. 13 (Samml. 13, 115, Reger 24, 208): Verbot des Mitsichführens von Schweinen zulässig. Aus der Rechtsprechung s. ferner BayObLG v. 27. 2. 00, MABl. S. 210 (Gültigkeit des Verbots, die Tiere beim Gill mit sich zu führen), u. v. 1. 12. 00 (Samml. 1, 218); KG v. 6. 3. 02, Jahrb. 24 C 282, u. v. 2. 11. 11, Jahrb. 42 C 367 (Beschränkung des Hausierhandels mit Pferden und sonstigen Einhufern ist ungültig); RG v. 6. 10. 99 (Reger 20, 177, Entsch. St. 32, 286): der „Handel im Umherziehen" umfaßt auch das Aufsuchen von Bestellungen.

Weder die Untersagung noch die Beschränkungen können gegenüber einem einzelnen Gewerbetreibenden, sondern sie müssen generell für ein bestimmt abgegrenztes Gebiet angeordnet werden.

In Preußen sollen Untersagungen usw. auf Grund des § 56b Abs. 3 Satz 2 nur von den Regierungspräsidenten erlassen werden, wie der PrME v. 27. 11. 99 (MBliV 1900 S. 193) im Hinblick auf das zit. Urt. RG v. 6. 10. 99 — s. auch Reger ErgBd. 2, 31 — anordnete. Die betr. Bekanntmachungen der Regierungspräsidenten sind keine nach § 130 LVerwG mit der Verwaltungsklage anfechtbaren polizeilichen Verfügungen, PrOVG v. 8. 3. 99 (Entsch. 35, 336, DJZ 1899 S. 403). In Bayern sind außer dem MindJ auch die Kreisregierungen, KdJ, als zuständig anerkannt worden im zit. Urt. d. BayObLG v. 12. 5. 00 und im Urt. des gleichen Gerichts v. 2. 1. 01 (Samml. 1, 240).

Siehe hierzu BlfadmPr. 53, 190 ff., 233 ff., wo mit Recht der Unterschied zwischen „Hausieren" und „Gill" betont wird, was namentlich auch für die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle „Bestellung" vorliegt, von Wichtigkeit ist.

Einschlägig sind hier jetzt auch gewisse Bestimmungen des Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 09, indem im § 17 Ziff. 6 unter den zum Schutze gegen die ständige Gefährdung des Viehbestandes durch Viehseuchen zulässigen Maßnahmen vorgesehen ist:

> „Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung eines solchen staatfindet",

ferner im § 20 unter den zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr auf deren Dauer zulässigen Maßnahmen:

> „Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet."

Hierauf bezüglich ist in den Ausführungsvorschriften des Bundesrats (Bek. v. 25. 12. 11, RGBl. 1912 Nr. 2) folgende Bestimmung, und zwar unter den Vorbehalten zum Schutze gegen ständige Seuchengefahr:

> „§ 32. Für den Handel mit Vieh ohne vorgängige Bestellung kann angeordnet werden, daß der Verkauf außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden darf."

Die Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen (§§ 94 ff.) sehen meist ein vollständiges Verbot des Inverkehrsbringens der befallenen oder verdächtigen Tiere oder die Absperrung der befallenen Gehöfte oder Ortschaften vor, und für die Maul- und Klauenseuche speziell auch das Verbot des Hausierhandels mit Klauenvieh (§ 168). Siehe hierzu das Urt. d. RG Straff. v. 30. 10. 13 (Entsch. 47, 347, GArch. 14, 248, Reger 35, 204), wo dargelegt ist, daß hier unter Aufkaufen das Aufkaufen zum Zweck des Wiederverkaufs zu verstehen ist wie in § 55 GO.

Nicht bloß auf den Viehhandel im Umherziehen, sondern auf den Viehhandel überhaupt beziehen sich die Vorschriften in §§ 20–23 der Ausführungsvorschriften über die Kontrollbücher, welche die Viehhändler über die in ihrem Besitz befindlichen Pferde, Rinder und Schweine führen müssen. Durch diese reichsrechtliche Vorschrift sind die gleichartigen landesrechtlichen Anordnungen über die von den Viehhändlern zu führenden Kontrollbücher ungültig geworden, soweit sie nicht zulässige Ergänzungen enthalten (RG St. v. 27. 3. 12, Reger 34, 402, Entsch. St. 47, 57).

6. Strafbestimmungen. Nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt 150 Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, wer

dem § 56b zuwiderhandelt (s. oben A. 16 zu § 56). Unter die Zuwiderhandlungen gegen § 56b fallen auch Uebertretungen der gemäß Abs. 3 Satz 1 von den Landesregierungen bezüglich des Umherziehens mit Zuchthengsten erlassenen Verbote oder Beschränkungen; ebenso die gemäß Abs. 3 Satz 2 erfolgten Beschränkungen oder Verbote bezüglich des Handels mit Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen. Bei Uebertretung einer auf Grund des Abs. 3 ergangenen Anordnung kann auch eine Uebertretung einer auf Grund des Viehseuchengesetzes ergangenen Anordnung der Reichsregierung oder der Landesregierung vorliegen (Tateinheit) und es kommt dann gemäß § 73 StGB die Strafe des Viehseuchengesetzes als die schwerere zur Anwendung (s. oben A. 4 am Ende).

§ 56c[1]

Das Feilbieten von Waren im Umherziehen[2] in der Art, daß dieselben versteigert[3] oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt[4] werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.[5]

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnorts erlassen werden.[6] Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang[6a] angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.[6b] Wird eine Verkaufsstelle nicht benutzt, so sind Name und Wohnort des Gewerbetreibenden in gleicher Weise an dem fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmittel oder Behältnis anzubringen, dessen er sich zur Ausübung des Gewerbebetriebes bedient; hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist statt des Wohnorts der Geburtsort anzugeben.[6c,7]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Die im § 56c getroffenen Bestimmungen fanden sich nicht in der GO von 1869. Siehe hierzu die Begr. zur Novelle von 1883 S. 50 (KB S. 33, 34, StB III 1818 u. IV 2696). Die Worte „hinsichtlich usw." am Schlusse des zweiten Satzes im Abs. 1 wurden durch die Novelle von 1896 auf Grund eines im Reichstag gestellten Antrags angefügt. Siehe hierzu StB 1895/96 S. 1385 (2. Ber.), S. 2570 (3. Ber., ohne Debatte). Auf der Nov. v. 3. 7. 34 (s. Einl. S. 25) beruht in Abs. 2 der letzte Satz; Mat. s. RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 S. 24 (unerledigter GEntw., aus dem die Best. übernommen wurde).

2. Im Umherziehen, d. i. in der im Eingang des § 55 bezeichneten Weise. Auf den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnorte (s. S. 514 ff.) findet § 56c keine Anwendung. Die

Verbote des § 56c treffen ferner nur das Feilbieten, welches gewerbsmäßig erfolgt, d. i. der Handelnde muß den Willen haben, eine fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben. Siehe die A. 2 zu § 55 oben. Die Verbote des § 56c beziehen sich ferner auch auf solche Waren, zu deren Verkauf im Umherziehen nach § 59 ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist.

3. Versteigerung. Die sog. Wanderversteigerungen (Wanderauktionen) sind demnach untersagt. Insbesondere gilt das Verbot auch für Wanderlagerunternehmer; vgl. OLG Stuttgart v. 28. 10. 03 (GArch. 4, 257) u. v. 24. 3. 09 (GArch. 9, 596, Reger ErgBd. 4, 54); nach letzterem Urteil greift das Verbot auch dann Platz, wenn ein ortsansässiger Versteigerer benützt wird. Bezüglich der zulässigen Ausnahmen s. A. 5. Auch jene Form des öffentlichen Verkaufs, wobei der Ausrufer selbst den ausgerufenen Preis allmählich herabmindert, bis er einen Käufer findet, kann unter Umständen unter das Verbot fallen. Vgl. Windscheid Pand. II § 308 Note 12 u. Thöl Handelsr. I § 245, ferner OldenbOLG in der Ztschr. f. OldenbVerw. 1886 S. 246 u. OLG Kassel v. 27. 4. 04 (GArch. 4, 609, Reger ErgBd. 3, 418), ferner PrME v. 13. 5. 05 (Reger ErgBd. 3, 500). Nach letzterem Erlaß liegt beim Ausrufen von Waren auf Märkten eine Versteigerung nur dann vor, wenn aus der Form des Ausrufens der verschiedenen vom Verkäufer genannten Preise erhellt, daß darin das Publikum zur Abgabe von Geboten aufgefordert oder veranlaßt werden soll, und wenn dieses die Waren zu jedem der ausgerufenen Preise erhält. Eine Versteigerung wird nicht in Frage kommen, wenn der Verkäufer, ohne dem Publikum namentlich durch Aufforderungen oder durch längere Zwischenpausen bei Benennung der einzelnen Preissätze Gelegenheit zu einem Gebote zu geben, lediglich zur Hebung der Kauflust darauf hinweist, daß der Gegenstand nicht zu diesen oder jenen höheren Preisen, sondern zu einem bestimmten, an letzter Stelle genannten Mindestpreis verkauft werden soll.

Das G. über das Versteigerergewerbe v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974, hier Anhang XVI), geändert durch die G. v. 27. 2. u. 31. 5. 35 (RGBl. I S. 289, 723), sowie die dazu ergangenen Versteigerervorschr. v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1091, 1111) haben an den Bestimmungen des § 56c Abs. 1 nichts geändert; s. dazu § 13 Abs. 3 VersteigererG u. A. 5 Abs. 2 unten.

4. Glücksspiel und Ausspielung. Die gewöhnliche Form der „Ausspielung" ist die, daß Lose gegen Bezahlung eines bestimmten Preises abgegeben werden und darauf eine Ziehung stattfindet. Diese Form bezeichnet die GO in Klammern mit „Lotterie". Wenn dagegen der Feilbietende die Ware und der andere einen Geldbetrag einsetzt und durch den vom Zufall abhängigen Ausgang eines Spiels entschieden wird, ob der den Geldbetrag einsetzende Teilnehmer die Ware erhält, so dürfte ein „Glücksspiel" im Sinne des § 56c GO vorliegen (z. B. Würfelspiel, Roulette, Nummernziehen, Verkauf von Ueberraschungspaketen) So auch v. d. Decken, Recht der Wanderlager (Jahrb. d. SächsOVG Bd. 5 S. 7). Auch im RStGB finden sich die Begriffe Glücksspiel, Lotterie und Ausspielung. In §§ 284 u. 284a (i. d. F. d. RG v. 23. 12. 19, RGBl. S. 2145) wird die öffentliche Veranstaltung von Glücksspielen ohne behördliche Erlaubnis oder die Bereitstellung von Einrichtungen dazu mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit Geldstrafe, evtl. mit Ehrenstrafe und in § 360 Nr. 14 das unbefugte öffentliche Halten von Glücksspielen mit Geldstrafe bedroht und in § 286 mit Gefängnis oder Geldstrafe die Veranstaltung von öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis (A. 5 unten). Das Reichsgericht (vgl. Urt. v. 2. 6. 30, Entsch. St. 64, 219, Reger 51, 251) sieht ein Glücksspiel im engeren Sinn nach § 284 StGB, wenn die Gewinne nur in Geld bestehen oder die Gewinner nach dem Spielvertrag von vornherein einen Anspruch darauf haben, nach ihrer Wahl den Gewinngegenstand oder einen wertentspr. Geldbetrag zu erhalten; über den Begriff der Ausspielung i. S. d. StGB s. RG Entsch. St.

5, 432; 10, 245; 29, 66. Siehe über die Frage, welche Veranstaltungen als Glücksspiele oder Ausspielungen anzusehen sind, RG St. v. 7. 5., 26. 10. u. 17. 12. 80 (RSpr. Bd. 1, 736, Bd. 2, 390, Entsch. 3, 153, Reger Bd. 1, 173, Bd. 3, 180), v. 9. 1. u. 7. 2. 82 (Reger Bd. 2, 415, Bd. 3, 180), v. 24. 4., 22. 11. u. 13. 12. 83 (RSpr. 5, 283 u. 775, Reger Bd. 3, 399, Bd. 4, 34), v. 1. 4. 84 (RSpr. 6, 261, Reger 4, 433), v. 5. 1. u. 3. 11. 85 (RSpr. 7, 17 u. 637, Reger Bd. 5, 448, Bd. 6, 275), v. 15. 10. 86 (Reger 7, 443), v. 18. 5. 88 (RSpr. 10, 409, Reger 9, 313), v. 25. 2. u. 30. 4. 89 (Reger 10, 69 u. 281), v. 26. 4. 92 (Reger 13, 151), v. 21. 2. 95 (Reger 15, 433), v. 12. 3. 95 (Reger 16, 66), v. 19. 3. 94 (Reger 14, 397 — Ringwurfspiel ein Glücksspiel), ebenso Urt. v. 11. 5. 06 (Ztschr. f. RpflB 2, 383); ferner Urt. v. 15. 2. 97 (Reger 18, 82), v. 18. 6. 97 (Goltd. 45, 278, Reger 19, 254), v. 18. 9. 97 (Goltd. 45, 419, Reger 19, 88 — Verlustgefahr nicht wesentlich), v. 15. 3. 98 (Reger 19, 255), v. 18. 11. 01 (Reger 22, 95); f. ferner die auf die Geldspielautomaten bezüglichen Urt. v. 3. 4. 08 u. 26. 5. 08 (Entsch. 41, 218 u. 331, Reger 29, 258 u. 260), v. 20. 12. 09 (Reger 30, 507), v. 14. 2. 10 (BlfRAnw. 75, 394) u. v. 13. 10. 11 (GArch. 12, 600, Reger 33, 480); Urt. v. 28. 2. 08, Reger 28, 554, u. v. 30. 5. 19, LeipzZ 13, 1143, GArch. 19, 202, sowie v. 24. 11. 30 (JW 60, 1579) über den Unterschied zwischen Ausspielung und Lotterie und Glücksspiel, u. v. 3. 3. 26 (Entsch. St. 60, 127) — jeder Käufer erhielt bei bestimmtem Einkaufswert ein Freilos ohne Preiserhöhung, gleichwohl Gratisausspielung nicht zu vermuten. Siehe hierzu ferner Beschl. d. OLG München v. 20. 12. 79, 23. 3. 81, 17 4. 83 u. 27. 11. 90 (Samml. Bd. 1, 87 u. 420, Bd. 2, 408, Bd. 6, 355, Reger Bd. 2, 51, Bd. 11, 208), Urt. d. BayObLG v. 24. 1. 27 (LeipzZ 21, 749 über versteckten Einsatz); OLG München v. 26. 7. 98 (Reger ErgBd. 2, 90 — „Handeln" ein Glücksspiel), des OLG Dresden v. 26. 4. 00 (Reger 21, 87 — „Vierblatt oder Mauscheln" betr.); des PrOVG v. 2. 5. 10 (DJZ 1911 Sp. 158) des BayObLG v. 16. 11. 20 (Samml. St. 20 402, GArch. 21, 39) u. RG v. 30. 6. 27 (Entsch. St. 61, 355, Reger 48, 337): „Mauscheln" ein Glücksspiel; KG v. 8. 6. 29 (JW 58, 2759, GArch. ErgBd. 2, 163): „über Rommé" als Glücksspiel, v. 18. 1. 28 (GArch. 26, 352, JW 58, 275): betr. „Kümmelblättchen"; RG St. v. 18. 1. 06, ein Ringschleuderapparat ist Ausspielung im Sinne des § 286 StGB (BlfRA 1906 S. 222); ferner bezügl. der sog. amerikanischen Ueberraschungen den BadME v. 28. 12. 88 (Reger 9, 499); f. hierher auch § 33d u. die DurchfVO dazu v. 22. 5. 35 (RGBl. I S. 135), S. 384 ff. oben.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, an die sich die der Oberlandesgerichte usw. anschließt, unterstellt dem Begriff der Ausspielung „jede Veranstaltung, durch die dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebnisse einer durch den Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen zur Herbeiführung des Ergebnisses benutzten Mittels einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Gegenstand zu gewinnen". Auf Grund dieser Definition und der weiteren Ausführung, daß für die Feststellung des aleatorischen Charakters des Geschäfts nicht die abstrakte Möglichkeit, den Zufall durch besondere Umsicht auszuschließen, sondern der gewöhnliche Verlauf der Dinge unter den konkreten Verhältnissen maßgebend sei, hat das Reichsgericht in verschiedenen Urteilen den Warenvertrieb im Wege des sogen. Schneeballen- (Hydra-, Gella-, Gutschein-, Elliot-, Läufer-, Lawinen-)systems für eine öffentliche Ausspielung im Sinne des § 286 erklärt und dadurch der Bekämpfung dieser Betriebsform einen gangbaren Weg gewiesen; f. das Nähere oben S. 133 f. in A. 16 zu § 6 u. zu den dortigen Zitaten noch die Urt. d. BayObLG v. 22. 3. 26 (Samml. 26, 63) u. v. 18. 5. 26 (BayVerwBl. 74, 441) sowie Urt. d. OLG Dresden v. 11. 10. 27 (SächsArch. 5, 35) über Hydrageschäfte. Ueber den Vertrieb der Bezugsscheine im Umherziehen f. A. 9 zu § 56 u. A. 5 zu § 56a.

Ein Glücksspiel bzw. eine Ausspielung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wo nicht der Zufall, sondern die Geschicklichkeit der Spieler den Ausschlag gibt. (Siehe die oben

zitierten Urteile betr. Handeln, Mauscheln, Geldspielautomaten usw.) Das Preiskegeln ist hiernach regelmäßig dem § 56c nicht zu unterstellen; vgl. OLG München v. 24. 3. 92 (Reger 13, 182), BayObLG v. 13. 7. 14 (ZtschrfRpflB 1915 S. 42) u. RG v. 8. 4. 97 (Goltd. 45, 58, Reger 18, 84) u. v. 17. 9. 14 (Recht 1915 Beil. Nr. 2953). Es gibt indes angebliche Geschicklichkeitsspiele, bei denen, wenn nicht in der Theorie, so doch in der Praxis der aleatorische Charakter überwiegt. So zählen der PrME v. 4. 8. 99 (MBliV S. 123, Reger 20, 372) u. die PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 68 u. ein BayautME v. 20. 1. 02 das sog. Ring- und Plattenwerfen zu den Glücksspielen; ebenso Erl. d. HessMdJ v. 1. 4. 10 (HessZtschr. 35, 1, Reger 30 416, GArch. 9, 632) und die oben zit. Urt. d. RG v. 19. 3. 94 u. 11. 5. 06; ein WürttME v. 18. 1. 07 (ABl. S. 10) zählt das Kunstkugelwurfspiel, Achtkegelspiel, Schießroulette usw. den Glücksspielen zu (f. auch Reger 14, 397); das Urt. d. BayObLG v. 6. 7. 16 (Samml. St. 16, 90, GArch. 17, 468) betrachtet das russische Kegelspiel im gegebenen Fall als Glücksspiel i. S. des StGB § 284; der PrME v. 1. 10. 29 (MBliV Sp. 861) u. die BayME (Inneres) v. 4. 1. 30 Nr. 2541 a 5 untersagen das Habilis-Spiel (Art Roulette) als Glücksspiel. Ein Preisschießen, Preiskegeln, Preisbillardspielen kann dadurch den Charakter eines Glücksspiels bekommen, daß der Veranstalter, z. B. ein Verein, eine Anzahl von Losen verkauft und alsdann mehrere Personen bestimmt, die für die einzelnen Losinhaber die Schüsse abgeben oder spielen (SächsME v. 12. 3. 06, Reger 26, 534). Hierher gehört auch die unter dem Deckmantel eines Preisrätsels veranstaltete Ausspielung; Leichtigkeit der Lösung u. daraus sich ergebende große Einsenderzahl oder auch die Möglichkeit mehrerer Lösungen pflegen dieser Veranstaltung aleatorischen Charakter zu verleihen. Vgl. OldMBO v. 8. 8. 24, OldZfRpfl. u. Verw 51, 150, BayObLG v. 24. 1. 27 (BayVerwBl. 75, 380, Samml. 27, 32) u. v. 10. 1. 30 (BayVerwBl. 78, 299). Ueber den Fall einer Gratisausspielung (Preisrätsel eines Kinos ohne Eintrittspreiserhöhung) f. LeipzZ 21, 232 ff. — Siehe hierher PrME v. 14. 3. 27 (MBliV Sp. 309, GArch. 25, 44) u. v. 6. 8. 27 (MBliV Sp. 827, GArch. 25, 216) über Bekämpfung unerlaubter Spielbetriebe.

Der Zweck des Spiels muß — damit es unter § 56c falle — im Warenabsatz, nicht in der bloßen Unterhaltung bestehen. Die Veranstaltung von Unterhaltungs- und Uebungsspielen, bei denen für den Sieger ein Preis ausgesetzt wird (z. B. Wettlaufen usw.), fällt nicht unter das Verbot des § 56c (vgl. BadME v. 7. 6. 89, Reger 10, 145).

Das Verbot des § 56c trifft auch solche Ausspielungen usw., die nicht öffentlich vorgenommen werden (vgl. dagegen § 286 RStGB u. das Urt. d. RG St. v. 15. 10. 86, Reger 7, 343).

Die Veranstaltung von Geldlotterien im Umherziehen fällt zwar nicht unter § 56c, wohl aber, wenn sie durch Ausgabe von Losen erfolgt, unter die Verbote des § 56 Abs. 2 Ziff. 5 und des § 56a Ziff. 2 (vgl. Urt. d. RG v. 8. 4. 86, Reger 7, 9). Wenn bei einer Ausspielung von Waren dem Gewinner die Wahl gelassen wird, statt der Ware einen bestimmten Geldbetrag zu nehmen, so ist das Geschäft als Geldlotterie zu beurteilen; RG v. 17. 12. 80 (Entsch. St. 3, 153, Reger 1, 173), PrOVG v. 18. 5. 03 (Reger 25, 28, GArch. 3, 294), PrME v. 24. 4. 04 (GArch. 4, 136). Im übrigen ist, wer eine Geldlotterie ohne Genehmigung veranstaltet, nach § 286 StGB strafbar.

Aus der Lit. f. Kern, Neue Formen erlaubter und unerlaubter Ausspielungen (Mannheim 1925).

5. Gestattung von Ausnahmen. Die den zuständigen Behörden eingeräumte Befugnis, Ausnahmen von dem Verbote der Wanderauktionen zu gestatten, hat, wie die Begr. bemerkt, „ihren Grund in bestimmten lokalen, unerheblichen und unbedenklichen Volksgewohnheiten, denen entgegenzuwirken der Gesetzgeber keinen Anlaß hat. Auf ähnlichen Erwägungen beruht die Zulassung einzelner Ausnahmen von dem Verbote des Absetzens der Waren im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung. Es sei hier nur an die auf Jahr-

märkten üblichen Drehbretter der Kuchenbuden und ähnliche völlig harmlose Volkslustbarkeiten erinnert". Bei den Kommissionsverhandlungen erklärte der Bundesratskommissar gegenüber erhobenen Bedenken, daß man bei der Ausnahmebefugnis der Behörden insbesondere gedacht habe an die Wanderauktion von Fischen in der Nähe der Seeküste, an die Auktionen von Lebensmitteln, die auf den Markt gebracht, aber nicht zum Verkauf gelangt sind, also Dingen, die dem raschen Verderben ausgesetzt sind, dann, was die Verlosung und die Lotterien anlangt, an die harmlosen Glücksspiele, die bei den Volksbelustigungen, Schießen u. dgl. hergebracht sind. Es sei nicht die Absicht, die Befugnis zu gebrauchen zu dem Zwecke, um den Vertrieb von Schnittwaren u. dgl. zu ermöglichen (KB a. a. O., StB S. 1819). Durch den Zusatz, den die Novelle von 1896 (s. A. 1) dem zweiten Satz in Abs. 1 anfügte, daß nämlich Wanderversteigerungen nur bei Waren gestattet werden dürfen, die dem raschen Verderben ausgesetzt sind, ist der zuständigen Behörde in diesem Sinne die Befugnis beschränkt worden, die sie nach dem früheren Wortlaute des Gesetzes hatte (vgl. PrME v. 13. 3. 01, HMBl. S. 10, MBliV S. 132, Reger 21, 360).

Bei den ausnahmsweise zugelassenen Wanderversteigerungen sind die Versteigerervorschriften v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1091, 1111), geändert durch die VO v. 4. 2. 36 (RGBl. I S. 59), zu beachten, insbes. die §§ 43 Abs. 1, 82.

Bezüglich der Ausspielungen ist ferner bei der Gestattung von Ausnahmen zu beachten, daß für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen auch im § 286 RStGB eine obrigkeitliche Erlaubnis vorgesehen ist. Ferner muß der betreffende Gewerbetreibende auch einen Wandergewerbeschein besitzen. Ob dieser nach § 55 Ziff. 1 (Formular B) oder § 55 Ziff. 4 (Formular A) auszustellen ist, hängt von den Umständen ab. Siehe hierüber A. 8 zu § 55. In der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 68 ist indes bestimmt, daß die Wandergewerbescheine nur auf das Feilbieten von Waren lauten dürfen, Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung sind nicht zu erteilen; vgl. auch die PrME v. 19 2. 95 (Reger 15, 246, MBliV S. 31) u. v. 6. 3. 00 (MBliV S. 132, Reger 20, 372).

Die AusfBest. v. 27. 7. 20 (RGBl. S. 1482) zum G. gegen das Glücksspiel v. 23. 12. 19 (RGBl. S. 2145) (s. A. 4 Abs. 1) bestimmen in § 1 Abs. 1:

„Die behördliche Erlaubnis zum öffentlichen Glücksspiel darf nur für Jahrmärkte, Schützenfeste sowie ähnliche unter freiem Himmel gelegentlich stattfindende Veranstaltungen von vorübergehender Dauer und nur unter der Bedingung erteilt werden, daß der Spieleinsatz nicht mehr als eine Mark beträgt und dem Spielunternehmer kein höherer Verdienst als 10 Prozent der Spieleinsätze zufließt."

Abs. 2 behält weitere Bedingungen vor und § 3 schreibt den Inhalt der über die Spielerlaubnis auszustellenden Urkunde vor; s. dazu RdErl. d. PrMdJ v. 14. 3. 34 über Richtlinien für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen (MBliV Sp. 473, GArch. 31, 499), der die RdErl. v. 15. 5. 29 (MBliV Sp. 415) u. v. 21. 9. 33 (MBliV I Sp. 1067) unverändert bestehen ließ.

Bezüglich der zur Bewilligung von Ausnahmen zuständigen Behörden und des Vollzugsf. für Preußen Ziff. 68 u. 73 der AusfAnw. v. 1. 5. 04 (Ortspolizeibehörde), ferner bezüglich der Ausspielungen insbesondere den Kgl. Erl. v. 2. 11. 68 (GS S. 991). — In Bayern sind zur Gestattung von Versteigerungen die Bezirkspolizeibehörden zuständig (§ 25 der VollzVO v. 29. 3. 92); bezüglich der Ausspielungen s. die an Stelle der VO v. 10. 7. 67 getretene VO v. 13. 10. 28 über die Bewilligung öffentlicher Lotterien u. Ausspielungen (GVBl. S. 419) u. die zu deren Ausführung ergangene ME (Inneres) v. 18. 10. 28 Nr. 2590 a 10 (zur Bewilligung kleiner Lotterien u. Ausspielungen BezPolBeh. zuständig), dann § 7 Abs. 2 Buchst. a der Anw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77, die dort zit. ME v. 25. 7. 78 ist aufgehoben durch die zit. ME v. 18. 10. 28), ME v. 1. 1. 22 (StAnz. Nr. 2): Ausstellung des WGSch. erst nach Genehmigung des Glücksspielunternehmens. — Für Sachsen s. § 42 der AusfVO v. 28. 3. 92 (Ortspolizeibehörde zuständig), ferner die Erl. d. MdJ v. 12. 5. 88 u. 22. 4. 90 (Reger 9, 308, ErgBd. 1, 335). — Für Württemberg s. § 9 der VV vom 12. 12. 96 (RBl. S. 322), § 3 der MV vom 23. 11. 72 i. d. F. d. VO vom 26. 11. 31 (RBl. S. 443), ME v. 16. 8. 34

über die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Jahrmärkten usw. (MABl. S. 183). — Für Baden s. § 86 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357). — In Thüringen ist der Gemeindevorstand zuständig (ZustO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 3, GS S. 86). In Hessen können die Kreisämter mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, § 86 der AusfVO v. 20. 3. 12, RBl. S. 48. § 6 der LotterieVO v. 6. 3. 37 (RGBl. I S. 283) beläßt bis auf weiteres die Ländervorschr. über die Genehmigung von Ausspielungen geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen in Kraft.

Die Ausspielungen geringwertiger Gegenstände bei Jahrmärkten, Volksbelustigungen usw. sind von der Stempelpflicht nach dem Reichsstempelgesetz v. 3. 4. 13 (RGBl. S. 639) im allgemeinen nicht ausgenommen. Nach Ziff. 5 des dem Gesetz beigegebenen Tarifs sind nur befreit Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von 100 Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von 25 000 Mark nicht übersteigt. Siehe dazu §§ 95 ff. der AusfVO v. 20. 8. 18 (ZBl. S. 583 ff., BayGVBl. 1918 S. 921 ff.).

6. Oeffentliche Ankündigung des Gewerbebetriebes. Die Vorschriften des Abs. 2 entsprechen einem zunächst gegen die Wanderlager gerichteten Bundesratsbeschlusse v. 27. 3. 79 (Prot. § 172), welcher jedoch nicht in allen Bundesstaaten in Ermangelung einer genügenden gesetzlichen Grundlage gleichmäßig in Vollzug gesetzt werden konnte. Bei den Reichstagsverhandlungen wurde ausdrücklich anerkannt, daß auch Abs. 2 sich nur auf den Gill bezieht, d. i. auf denjenigen Gewerbebetrieb, welcher in der in § 55 bezeichneten Weise stattfindet (KB S. 34, StB S. 1819), und zwar gilt Satz 1 für die sämtlichen in Ziff. 1–4 des § 55 bezeichneten Formen des Gill, Satz 2 u. 3 dürfte sich dagegen nur auf das Feilbieten von Waren beziehen. Vgl. die etwas weitergehende Vorschrift für den stehenden Gewerbebetrieb in § 15a GO.

Als der Gewerbetreibende, dessen Namen und Wohnort in der Ankündigung anzugeben ist, ist der Inhaber des Wandergewerbescheins, d. i. derjenige, der persönlich das Gewerbe ausübt (nicht etwa derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt), anzusehen. Vgl. oben A. 7 zu § 55 und v. d. Decken a. a. O. S. 10.

Die Vorschrift im neuen letzten Satz des Absatzes, wonach mangels eines Wohnsitzes im Inland der Geburtsort statt des Wohnsitzes anzugeben ist, gilt entsprechend auch bei Benützung einer Verkaufsstelle.

6a. Aushang. Der Aushang ist nur vorgeschrieben, wenn für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benützt wird. Als „Verkaufsstelle" im Sinne des § 56c dürfte dasselbe anzusehen sein, was in §§ 41a, 42b, 55, 139c ff. als „offene Verkaufsstelle" bezeichnet wird. Auch Schiffe gehören hierher. Siehe hierüber die A. 2 Buchst. d zu § 41a S 489 oben.

6b. Wanderlager. Siehe hierüber die Ausführungen in A. 5 zu § 42 S. 511 u. in A. 5 zu § 55 S. 630 f.

6c. Anbringung des Namens und Wohnorts am Beförderungsmittel oder Behältnis. Der letzte Satz des Abs. 2 beruht auf der Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1). Nach der Begr. des entspr. Gesetzesvorschlags in dem GEntw. RTV 1928 (Drucks. Nr. 1579 S. 24), aus der die neue Vorschrift entnommen ist, will diese die zur Vermeidung einer Uebervorteilung des Publikums gebotene Publizität, wie sie in § 15a auch für das stehende Gewerbe vorgesehen ist, durch Erweiterung der Vorschrift auf jede Art von Verkaufsvorrichtungen, also auch z. B. Handkarren, Tragkasten, Koffer, Wachstuchhüllen u. A. sicherstellen. Während § 15a die Anbringung des Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen am Laden verlangt, wird hier Anbringung des „Namens u. Wohnorts" (wie im Satz 2) gefordert; der Name muß jedenfalls auch hier so angebracht werden, daß er die Persönlichkeit des Wandergewerbetreibenden in einer Verwechselungen ausschließenden Weise bezeichnet. Die Forderung einer für jedermann erkennbaren Weise der Anbringung (vgl. Satz 2) gilt auch hier.

7. Strafbestimmung. Die mit § 56c korrespondierende Strafbestimmung findet sich in § 148 Abs. 1 Ziff. 7b.

Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Abs. 2, 3 oder des § 60c Abs. 2, 3 zuwiderhandelt."

Die Strafe ist nach der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 auch dann zu verhängen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, vgl. S. 187 oben.

Hiernach ist also ein Wandergewerbescheininhaber strafbar, wenn er

a) Waren im Umherziehen ohne Erlaubnis versteigert,

b) Waren im Umherziehen im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung ohne Erlaubnis absetzt,

c) die bei Erteilung der Erlaubnis behördlich festgesetzten Bedingungen nicht einhält,

d) bei der öffentlichen Ankündigung seines Gewerbebetriebs seinen Namen und Wohnort überhaupt nicht oder nicht richtig angibt,

e) an der Verkaufsstelle oder am Beförderungsmittel oder Behältnis seinen Namen und Wohnort, bzw. Geburtsort nicht in einer für jedermann erkennbaren Weise anbringt.

Auf den unbefugten Absatz von Waren mittels öffentlicher Lotterie oder Ausspielung trifft indes die strengere Strafe des § 286 StGB (vgl. RG St. v. 15. 10. 86, Entsch. 14, 387, Reger 7, 443).

Die Frage, ob eine Erlaubnis gemäß § 56c Abs. 1 (oder § 60a) erteilt worden ist, ist eine Tatfrage. Der Irrtum des Angeklagten darüber, ob er die Erlaubnis erhalten hat, schließt gemäß § 59 StGB die Strafe aus. Vgl. ZfOldenbVerw. 25, 122.

§ 56d[1]

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen[2] gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen.[3·4]

Übersicht

1. Ausländer. Die Begr. zur Novelle von 1883 bemerkt hierzu (S. 50, 51): „§ 56d deckt sich mit dem Abs. 3 des jetzigen § 57. Er ist hier vorweg eingefügt worden, weil er einen Grundsatz genereller persönlicher Beschränkung des GiU enthält, und weil die in den §§ 57 ff. enthaltenen Bestimmungen über Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheins auch auf die Ausländer ohne weiteres Anwendung finden sollen, diese letzteren mithin zweckmäßig vorweg behandelt werden mußten. Durch den § 56d in Verbindung mit § 42 Abs. 2 u. § 44 wird auch für den Fall, daß nicht, wie mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, entgegenstehende Verträge abgeschlossen sind, der Geschäftsverkehr der Reisenden ausländischer Handlungshäuser der Regelung durch den Bundesrat unterworfen. Auf die Bestimmungen des § 44 können diese ausländischen Firmen sich nicht berufen, weil der § 44 nur von den Vorrechten der inländischen Firmen handelt. Abs. 1 des § 44 in Verbindung mit Abs. 2 des § 42 schließt auch ausdrücklich den Geschäftsverkehr der ausländischen Firmen von diesen Vorrechten aus. Es erscheint durchaus angemessen, daß das Reich die Regelung dieses Geschäftsverkehres in freier Hand behält." Der Paragraph wurde in der Kommission und im Reichstage ohne Debatte einstimmig angenommen, KB S. 34, StB 1819, 2696.

„Ausländer" im Sinne dieser Bestimmung sind die Nichtdeutschen bzw. die Reisenden von nichtdeutschen Gewerbeunternehmungen, die letzteren ohne Unterschied der Nationalität ebenso Hoffmann GO A. 1 zu § 56d. Ausländer ist auch der Staat- oder Heimatlose (vgl. RG v. 9. 12. 15 und die Bem. von Liszt dazu, JW 1916 S. 340). Ein Reichsangehöriger, der zugleich die Staatsangehörigkeit in einem Auslandsstaate besitzt, gilt nicht als Ausländer (RG St. v. 25. 1. 16 [Recht 1916 Beil. Nr. 582]). Siehe hierher den PrME gegen chinesische Händler v. 28. 7. 13 (MBliV S. 153, GArch. ErgBd. 1, 263).

2. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Auch hier ist nur derjenige Gewerbebetrieb gemeint, welcher in der im § 55 bezeichneten Weise stattfindet. Auch das Aufkaufen von Waren und Aufsuchen von Bestellungen durch Reisende nichtdeutscher Geschäftshäuser gehört hierher (s. die Begr. in A. 1). Gemäß § 42b Abs. 4 ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die vom Bundesrat und jetzt von der Reichsregierung (RWM) gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, die innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen oder von Haus zu Haus hausieren usw.

3. Bestimmungen der Reichsregierung (früher des Bundesrats). Ueber die Zuständigkeitsordnung s. S. 230 oben. Auf Grund des § 56d ist die im Anhang IX zu diesem Bande abgedruckte, den Bundesratsbeschluß v. 26. 11. 96 publizierende Bek. v. 27. 11. 96 Ziff. II u. III (RGBl. S. 745) ergangen, die seit 1. 1. 97 an die Stelle der Bek. v. 31. 10. 83 getreten und durch die Bek. v. 13. 1. 09 (RGBl. S. 259) u. v. 4. 3. 12 (RGBl. S. 189), sowie die VOen v. 13. 3. 28 (RMBl. S. 89), 6. 10. 30 (RMBl. S. 559), v. 20. 5. 33 (RGBl. I S. 288) und v. 12. 8. 35 (RMBl. S. 725) teilweise abgeändert worden ist. Die Aenderung v. 4. 3. 12 erfolgte teils wegen Aenderung der Fassung des § 44 Abs. 1 GO, teils infolge der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung §§ 459 ff. und ist für die Ausländer ohne besondere Bedeutung, ebenso wie die VO v. 13. 3. 28. Die VO v. 20. 5. 33 beseitigte die Ziff. 2 der Ziff. II A der VO und damit die bisherige Befreiung derjenigen Ausländer vom Wandergewerbeschein-Zwang, die im gewöhnlichen Grenzverkehr ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht betrieben (vgl. PrWiAME v. 9. 9. 33, WiAMBl. S. 485). Die Verordnung unterscheidet zwischen dem Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen im allgemeinen und dem Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden insbesondere. Hiernach ist der GiU auch Ausländern gestattet. Dieselben bedürfen hierzu eines Wandergewerbescheins. Auf die Ausübung des GiU, ferner auf Erteilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheins finden die Bestimmungen in Titel III GO Anwendung, soweit nicht in der zit. Bek. v. 27. 11. 96 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist für den Gewerbebetrieb der Ausländer im allgemeinen der Bedürfnisnachweis vorgeschrieben. Bezüglich der ausländischen Handlungsreisenden s. die A. 1 oben und die Bem. zu § 44 u. § 44a S. 551, 565 ff. oben. Einen im Wege des § 63 GO verfolgbaren Rechtsanspruch auf Erteilung eines Wandergewerbescheins hat ein Ausländer in keinem Falle, es steht ihm vielmehr nur die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu (Ziff. II A 11 der zit. VO, vgl. BayVGH v. 24. 7. 95, Reger 16, 211). Im übrigen s. noch A. 11 zu § 44, A. 2 zu § 59 u. A. 1 zu § 63.

Die erwähnten Bestimmungen gelten für alle Ausländer, soweit nicht in den betreffenden Handelsverträgen ausdrücklich etwas anders vereinbart ist und solange nicht die RReg. anders verfügt. Insbesondere hat die in den Handelsverträgen enthaltene Bestimmung, daß die Ausländer in bezug auf die Befugnis zum Gewerbebetrieb den Inländern gleichgestellt sein sollen (s. die A. 10 zu § 1 S. 89 ff. oben), keine Bedeutung für den Hausierhandel, worunter sowohl der GiU als der sog. ambulante Gewerbebetrieb verstanden werden (vgl. A. 17 zu § 42b S. 529 oben). In den Handelsverträgen, die den beiderseitigen Staatsangehörigen Gleich-

behandlung mit den Inländern zusichern, wird übrigens regelmäßig ein Vorbehalt für den Hausierhandel oder für die besonderen Beschränkungen der Ausländer gemacht. Vgl. z. B. Handelsvertrag mit Italien v. 31. 10. 25 Art. 2 (RGBl. II S. 155), Handelsvertrag mit Spanien v. 7. 5. 26 Art. 9 (RGBl. II S. 296).

Nach II A 4 der zit. BundesratsVO ist ausländischen „Zigeunern" der Wandergewerbeschein stets zu versagen und sind die Wandergewerbescheine für Rastlbinder (Topfbinder, Kesselflicker usw.) allmählich einzuziehen, indem Scheine nur solchen Personen ausgestellt werden dürfen, welche bereits früher solche hatten. Im übrigen dürfen Wandergewerbescheine nur nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgestellt werden. In bezug auf die Beurteilung der Bedürfnisfrage haben sich die Behörden nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen zu richten. Bezüglich der inländischen Zigeuner s. die A. 2 zu § 57b. Nach II A 5 der zit. BundesratsVO sind Ausländer unter 25 Jahren und Ausländer, die durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, wozu auch der Verdacht der Spionage (PrME v. 21. 8. 94, Reger 15, 101) oder sonstiger staatsfeindlicher Umtriebe zählt, zum GiU nicht zuzulassen.

Bezüglich der zuständigen Behörden und des Vollzugs s. für Preußen Ziff. 76 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, wonach zur Erteilung der erwähnten Scheine für Ausländer die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident zuständig sind. An ausländische Zigeuner dürfen Wandergewerbescheine überhaupt nicht, an inländische Zigeuner nur unter besonderen Umständen abgegeben werden. Für Bayern vgl. § 9 der Anw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77), in welchem das Verbot der Ausstellung von Wandergewerbescheinen für ausländische Zigeuner gleichfalls hervorgehoben ist, ferner ME v. 17. 6. 05 (MABl. S. 268) betr. Zigeunerbuch. Bezüglich der Zuständigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die ME (Aeußeres) v. 2. 7. 29 Nr. II 20505 weist die Behörde an, die Bedürfnisfrage streng zu prüfen, wie schon die ME v. 19. 3. 20, StAnz. Nr. 70, v. 23. 9. 25, StAnz. Nr. 22, u. v. 15. 5. 26 Nr. II 11346, u. den Wandergewerbeschein nur auf den eigenen Bezirk auszudehnen. Außerdem vgl. die württembergische VollzV v. 12. 12. 96 § 8 (RBl. S. 322) und ME v. 6. 12. 35 (MABl. S. 401), ferner ME betr. Maßregeln gegen die Zigeuner v. 22. 9. 21 (MABl. S. 245): die badische VV v. 23. 12. 83 § 89 u. den BadME v. 11. 2. 85 (BadVerwZ 17, 151): bosnische Bärentreiber u. dgl. sind wie Zigeuner zu behandeln, u. VO v. 25. 1. 08 (GVBl. S. 21), über das Umherziehen der Zigeuner usw., abgeändert durch die VO v. 20. 12. 22 (GVBl. S. 959); für Hessen s. die AusfVO v. 20. 3. 12 § 93 (RBl. S. 48).

Zu erwähnen ist noch, daß durch die gem. § 56d erlassenen Vorschriften selbstverständlich die auf den Zoll- und Steuergesetzen beruhenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs der Ausländer im Umherziehen nicht berührt werden (s. A. 3 zu § 5 S. 109 oben). Soferne also auf Grund des § 124 des Vereinszollgesetzes den Ausländern der GiU im Grenzzollbezirke verboten ist, hat es dabei sein Bewenden. Für Bayern vgl. § 14 der zit. Anw. v. 7. 2. 98, dessen Abs. 2 Satz 2 überholt ist (vgl. Abs. 1 oben).

4. Strafbestimmung Gemäß § 148 Abs. 1 GO wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt."

Wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, so wird nach der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 die nach dessen Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders verhängt; s. dazu S. 187 oben.

Nach ihrem Wortlaute findet vorliegende Strafbestimmung auf die sämtlichen gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen Anwendung, und zwar auch dann, wenn die letzteren sich mit den nach Titel III für die Inländer geltenden Bestimmungen decken und wenn für die Inländer im betreffenden Falle die mildere Strafe des § 149 Platz greift (vgl. § 149 Ziff. 2–5 mit Ziff. II A 3, 6 u. 10 der BRVO v. 27. 11. 96).

Ferner findet § 148 Ziff. 7e auch auf die Uebertretung der in betreff des Gewerbebetriebs der ausländischen Handlungsreisenden erlassenen Bestimmungen Anwendung (Ziff. II B der zit. BRVO).

Ebenso wird § 148 Ziff. 7e anzuwenden sein, wenn die hVerwBeh. gemäß § 42b Abs. 2 beschlossen hat, die gem. § 56d erlassenen Bestimmungen auch auf den ambulanten Gewerbebetrieb der Ausländer am Orte der gewerblichen Niederlassung anzuwenden, denn die Zuwiderhandlung richtet sich gegen diese Vorschriften, nicht gegen die Anordnung der hVerwBeh., indes ist dies bestritten (s. das in A. 17 zu § 42b zit. Urt. d. KG v. 10. 11. 10).

§ 57[1]

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:[1a]

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;[2]
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;[3]

2a. wenn er wegen Hochverrats oder Landesverrats verurteilt ist oder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen wird;[3a]

3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;[4]
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;[5]
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Abs. 2).[6]

In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 steht der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesen Fällen beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist.[7]

Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.[8]

Der Wandergewerbeschein kann in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vor Ablauf der dreijährigen Frist erteilt werden, wenn die Ver-

sagung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.[9]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe zu §§ 57, 57a u. 57b die A. 1 zu § 55 S. 625 oben, die Begr. zur Novelle von 1883 S. 51–56, KB S. 34–38, StB S. 1819 ff., 1829 ff., 2697 ff., ferner die Begr. zur Novelle von 1896 S. 19 u. 20, StB 1895/96 S. 849 ff., 1385 ff., 2570 ff.; auf der Nov. v. 3. 7. 34 (s. Einl. S. 25) beruhen die Ziff. 2a und die Absätze 2–4 (Mat. s. RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 S. 24). Die §§ 57 Ziff. 1–4, 57a und 57b enthalten die persönlichen Versagungsgründe und entsprechen im allgemeinen dem früheren § 57 Abs. 1 bzw. § 59 Abs. 2. Das Gesetz unterscheidet zwischen zwingenden und einer doppelten Art von zugelassenen Versagungsgründen und gibt den Behörden, welche die Wandergewerbescheine zu erteilen haben, die Richtschnur dafür, in welchen Fällen sie zur Versagung des Wandergewerbescheins a) unbedingt, b) der Regel nach verpflichtet, c) nicht verpflichtet, aber berechtigt sind. Dabei dient die Ausscheidung der ersten beiden Arten von Versagungsgründen noch dem doppelten Zwecke, weniger energischen Beamten gegenüber dem Andrängen der den Wandergewerbeschein Nachsuchenden eine festere Stellung zu verschaffen, und solchen Beamten, welche etwa allzusehr geneigt sein möchten, lästiger Elemente durch Ausstellung von Wandergewerbescheinen sich zu entledigen, ihre Pflicht unzweideutig vorzuschreiben (Begr. S. 51). — Die §§ 57–57b gelten auch für Ausländer, jedoch sind für diese die Versagungsgründe erheblich erweitert, s. Ziff. II A 3–5 der VRVO v. 27. 11. 96 u. A. 1 u. 3 zu §56 d.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß die §§ 57, 57a, 57b Bewerber um Wandergewerbescheine voraussetzen, die zu dem von ihnen geplanten Gewerbebetrieb als stehendem Gewerbebetrieb (§§ 1ff., 14ff.) zugelassen sind. Wem ein bestimmtes Gewerbe, sei es auf Grund des § 35, des § 35b oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung untersagt (vgl. A. 1a zu § 35) ist, ferner wer nicht im Besitz der Erlaubnis zur Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes ist, hat auch keine Befugnis, dieses Gewerbe im Umherziehen zu betreiben und muß deshalb ohne Rücksicht auf die §§ 57, 57a, 57b mit seinem Gesuch abgewiesen werden (vgl. A. 7 zu § 56a am Schluß); gegen diese Abweisung ist nur die Aufsichtsbeschwerde zulässig. Ueber die Auswirkungen des Rechts der kulturellen Selbstverwaltung und der Reichsnährstandsselbstverwaltung s. A. 1 zu § 55, S. 627 oben. Siehe ferner A. 1 zu § 58.

1a. Zwingende Versagungsgründe. Die Behörden sind verpflichtet, in den hier bezeichneten Fällen den Wandergewerbeschein zu versagen. Wenn die Erteilung gleichwohl erfolgt ist, kann nach Maßgabe des § 58 Zurücknahme eintreten. In Preußen findet in einem solchen Falle die Revision im öffentlichen Interesse statt; vgl. PrOVG v. 31. 1. 07 (GArch. 7, 461, Reger 28, 505).

2. Abschreckende oder ansteckende Krankheit, abschreckende Entstellung. Begr.: „Unter Ziff. 1 sind die abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten der bisherigen

Ziff. 1 beibehalten; neu aufgenommen sind die Fälle einer abschreckenden Entstellung. Das menschliche Elend soll nicht zum Mittel des Gelderwerbs gemacht werden ... Der Wandergewerbeschein ist auch dann zu versagen, wenn solche unglückliche Individuen zwar nicht auf offener Straße, sondern in Schaubuden sich sehen lassen wollen, um niederer Schaulust zu dienen und aus ihr Gewinn zu ziehen. Nur wenn es sich darum handelt, daß die betreffenden Personen umhergeführt werden sollen, um in geschlossenen Räumen zu wissenschaftlichen Zwecken gezeigt zu werden, tritt der Begriff des Gewerbebetriebes in den Hintergrund und fällt die Veranlassung fort, mit einem Verbote hiergegen einzuschreiten. Die Frage, ob eine Krankheit ‚abschreckend' genannt werden kann, oder ob der Nachsuchende in abschreckender Weise ‚entstellt' ist, unterliegt der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 61) vorbehaltlich des Rekurses." Vgl. die Bemerkungen zu § 55 Ziff. 4 und den § 62 Abs. 1, wonach Personen, die in abschreckender Weise entstellt sind, auch nicht als Begleiter des Wandergewerbescheininhabers mitgeführt werden dürfen. Wenn der Nachsuchende blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet, ist der Wandergewerbeschein gemäß § 57a Ziff. 2 in der Regel zu versagen. — „Mit einer ansteckenden Krankheit" behaftet ist der Antragsteller nur dann, wenn sein Krankheitszustand z. Zt. der Antragstellung die Gefahr einer Uebertragung in sich trägt; es genügt also z. B. nicht die Feststellung, daß der Antragsteller an Syphilis leide; vgl. PrOVG v. 11. 10. 34, GArch. 32, 567, Reger 56, 531. Die Einforderung ärztlicher Zeugnisse im Hinblick auf Ziff. 1 ist nur in Zweifelsfällen veranlaßt. Regelmäßig wird das ortspolizeiliche Zeugnis über die Verhältnisse der Bewerber nach dem von den Landesregierungen vereinbarten Formulare auch in Hinsicht auf Ziff. 1 genügen. Siehe Ziff. 64–65 der PrAusfA v. 1. 5. 04 und die beigefügten Formulare für die ortspolizeilichen Feststellungen; für Bayern § 8 u. Beil. 1 der Anw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77), für Sachsen die MV v. 16. 1. 84 (Reger 4, 380) u. v. 11. 9. 94 (Fischer 16, 72), für Württemberg § 64 der VollzV., für Baden § 92 der VollzV.

3. Polizeiaufsicht — s. § 38 RStGB.

3a. Verurteilung wegen Hochverrats oder Landesverrats und Gefahr des Gewerbemißbrauchs zu staatsfeindlichen Zwecken. Siehe hierher die Ausf.Erl. d. RWM u. PrMWiA v. 14. 9. 34 (WiAMBl. S. 302 u. 305). Die durch die Nov. z. GO v. 3. 7. 34 (s. A. 1) eingefügte Ziff. 2a beruht auf der Erwägung, daß die hier erwähnten Personen die Zulassung zum Wandergewerbe als Deckmantel für eine staatsfeindliche Betätigung mißbrauchen würden. Die Straftaten des Hochverrats sind in den §§ 80–87, die des Landesverrats in den §§ 88–93a StGB (i. d. F. d. G. v. 24. 4. 34, RGBl. I S. 341) zusammengefaßt; im Sinn der Ziff. 2a gehören hierher auch die Straftaten der entsprechenden früheren Vorschriften, z. B. G. v. 3. 7. 14, RGBl. S. 275, Verrat militärischer Geheimnisse, u. NotVO v. 28. 2. 33, RGBl. I S. 85, Verrat am deutschen Volk usw. (vgl. zit. Erl. v. 14. 9. 34); zur Versagung des Wandergewerbescheins genügt eine rechtskräftige „Verurteilung", wobei es auf die Höhe der Strafe nicht ankommt. Zur Fassung „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen", s. A. 6 zu § 30, A. 10 zu § 33a. Wie der zit Erl. v. 14. 9. 34 bemerkt, ist als Verfolgung „staatsfeindlicher Zwecke" jede Handlung anzusehen, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, den Bestand und die Sicherheit des natsoz. Staates zu untergraben oder zu gefährden; zur Klärung des Tatbestandes schreibt der an die preuß. Behörden gerichtete Erlaß die Herbeiführung einer Stellungnahme der zust. Behörde der politischen Polizei (Staatspolizeistelle) vor; so auch die SächsMVO v. 8. 1. 35 (SVBl. S. 19). Siehe übrigens die S. 563 zit. EdPrOVG v. 11. 3. 37 (RVBl. 58, 380), die die Versagung einer Legitimationskarte (§ 44a) betrifft, aber auch auf den Fall des Wandergewerbescheins anwendbar ist: die Erteilung eines Wandergewerbescheins wegen politischer Unzuverlässigkeit kann nicht auf Grund des PrG über die Geh. Staatspolizei v. 10. 2. 36

(GS S. 21) in einem nach dessen § 7 der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung entzogenen Verfahren abgelehnt werden, da der Gegenstand reichsrechtlich erschöpfend in der GO geregelt ist. Siehe hierher auch die Bem. zu §§ 58 u. 60.

Aus der Rspr. s. BayVGH v. 8. 5. 36, Reger 56, 533: Gefahr des Mißbrauchs zu staatsfeindlichen Zwecken wurde bei Zugehörigkeit zu den „ernsten Bibelforschern" wegen ihrer Hetze gegen die staatlichen u. kirchlichen Einrichtungen angenommen.

4. Erlittene Freiheitsstrafen. Nach § 57 Ziff. 3 muß bei Vorliegen einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten der Wandergewerbeschein versagt werden. Ob die Strafe in Zuchthaus, Gefängnis oder Haft besteht, ist nach dem Wortlaute des Gesetzes gleichgültig (StB S. 1834). Bei den Verhandlungen der RTK sprach man sich indes allseitig dahin aus, daß man nur gerichtlich erkannte Strafen im Auge habe und daß die von anderen Behörden erkannten Strafen außer Betracht zu lassen seien, — eine Auffassung, welcher der Kommissar des Bundesrats ausdrücklich beitrat (KB S. 38). Ob eine vorliegende strafbare Handlung unter die in § 57 Ziff. 3 aufgestellte Liste, welche mit der Terminologie des nach der GO erlassenen Reichsstrafgesetzbuches nicht übereinstimmt, gebracht werden kann, hat die Behörde nach den Umständen zu entscheiden (vgl. Begr. S. 55). Eine verwaltungsrichterliche Nachprüfung des Strafurteils ist indes unzulässig (BayVGH v. 4. 4. 13, Samml. 34, 125, Reger 33, 410, GArch. 13, 271, PrOVG v. 30. 10. 19, GArch. 19, 328, v. 13. 10. 21, GArch. 21, 341, v. 11. 4. 29, RuPrVBl. 50, 654, v. 30. 5. 29, RuPrVBl. 51, 136, GArch. 27, 568, v. 12. 5. 32, GArch. 30, 78).

Eine „aus Gewinnsucht" begangene strafbare Handlung muß nicht notwendig „gegen das Eigentum" gerichtet sein, wie sich aus dem Komma nach „Gewinnsucht" im Gesetzestexte ergibt; sie kann z. B. in einem gegen Bezahlung geschworenen Meineid, einem Münzvergehen bestehen, wenn nur der Beweggrund Gewinnsucht war. Siehe z. B. BayVGH v. 14. 7. 09 (Reger 30, 39, GArch. 9, 451 — Meineid aus gewinnsüchtiger Absicht), v. 1. 7. 21 (GArch. 21, 66, Reger 42, 21, Samml. 46, 5, JW 50, 1148) u. v. 1. 5. 25 (BayVerwBl. 73, 313, Reger 47, 175: bei fahrlässigem Falscheid Gewinnsucht als Beweggrund begrifflich ausgeschlossen; s. übrigens dazu VerwArch. 31, 460), ferner PrOVG v. 12. 7. 09 (GArch. 9, 282, Reger 30, 220 — Verleitung zum Meineid), v. 24. 6. 20 (GArch. 20, 58: Gebrauch eines falschen Passes aus Gewinnsucht), v. 14. 7. u. 10. 11. 21 (GArch. 21, 64, 339: Bestechung aus Gewinnsucht). Liegt Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln vor, so ist zu prüfen, ob Gewinnsucht der Beweggrund war; vgl. PrOVG v. 21. 4. 21 (GArch. 20, 486). Ausübung des Wandergewerbes vor Lösung des Wandergewerbescheines ist ebenfalls hierher zu rechnen, PrOVG v. 15. 6. 08 (GArch. 8, 302, Reger 29, 185). Es genügt, wenn der Beweggrund der Tat Gewinnsucht war, ohne Unterschied, ob es sich dabei um Erlangung eines Vermögensvorteils oder Abwendung eines Schadens handelt (PrOVG v. 13. 11. 02, Reger 23, 395, GArch. 2, 481, u. v. 14. 11. 29, GArch. 27, 406; s. auch E. v. 9. 10. 30, GArch. 28, 421: ob Not die Triebfeder war, darauf kommt es für die Feststellung des Handelns aus Gewinnsucht nicht an).

Der Ausdruck gegen das Eigentum ist weit zu interpretieren (= gegen das Vermögen); übereinstimmend Schr. d. SächsJustM v. 15. 5. 17, Reger 37, 333, GArch. 17, 214, Fischer 47, 240. Es gehören hierher insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei (§§ 242 bis 262 RStGB), unter Umständen auch Betrug, § 263 StGB (zit. Urt. d. BayVGH v. 4. 4. 13), dann Sachbeschädigung §§ 303 ff., ferner §§ 313 ff. RStGB usw. Auch der Tatbestand des einfachen Bankerotts im Sinne des § 240 Ziff. 3 u. 4 KonkO bildet nach dem Endurteil des PrOVG v. 29. 4. 86 eine strafbare Handlung gegen das Eigentum, welche zur Versagung des Wandergewerbescheins nötigt (Entsch. 13, 338, Reger 7, 370); nach dem zit. Schr. d. SächsJustM v. 15. 5. 17 auch das Vergehen der Vollstreckungsvereitelung (StGB § 288), dagegen nicht der Pfandbruch, Arrestbruch (StGB § 137), der nach dem geltenden Strafrecht ein Vergehen gegen die Staatsgewalt ist.

Bezüglich der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit s. §§ 171–184 f RStGB. Siehe dazu Entsch. d. PrOVG v. 17. 4. 30 (Entsch. 86, 390, GArch. 28, 95, Reger 52, 502): hierunter fallen nur die im 13. Abschn. des StGB unter der Ueberschrift „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" zusammengefaßten Strafhandlungen; nicht dagegen alle Strafhandlungen, die wider die guten Sitten verstoßen.

Bezüglich der vorsätzlichen Angriffe auf Leben und Gesundheit der Menschen s. RStGB §§ 113, 117, 211–221, 223–229, 249–251, 312 usw., ferner §§ 12 u. 13 des LebensmittelG v. 5. 7. 27 (RGBl. I S. 134), §§ 9, 13, 15 des WeinG v. 25. 7. 30 (RGBl. I S. 356) usw. Die Reichstagskommission hatte beantragt „wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigentum und die Gesundheit der Menschen". Die Abänderung erfolgte, um die fahrlässigen Körperverletzungen oder Tötungen auszuschließen, StB 1869 II 701.

Bezüglich des Land- und Hausfriedensbruchs sowie bezüglich des Widerstands gegen die Staatsgewalt, welche Straftaten durch die Novelle von 1896 (A. 1) dem § 57 eingefügt wurden, s. §§ 125, 123, 110 ff. RStGB.

Bezüglich der vorsätzlichen Brandstiftung s. §§ 266, 306–308 RStGB.

Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betr. Einführung und Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen s. §§ 327 u. 328 RStGB, ferner Reichs-ImpfG v. 8. 4. 74 (RGBl. S. 31), dann RG v. 21. 5. 78 betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (RGBl. S. 95), RG v. 23. 6. 80 (RGBl. S. 153) betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und ViehseuchenG v. 26. 6. 09 (RGBl. S. 515), mit den Ausführungsvorschriften v. 25. 12. 11 (RGBl. 1912 Nr. 2), RG v. 30. 6. 00 (RGBl. S. 306) betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und dazu die Bek. v. 4. 7. 00 (RGBl. S. 555), v. 21. 2. 04 (RGBl. S. 67), v. 5. 4. 07 u. 11. 4. 07 (RGBl. S. 91 u. 95) u. Internat. Uebereinkunft v. 3. 12. 03 betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (RGBl. 1907 S. 425 ff.), G. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 27 (RGBl. I S. 61). Für Bayern s. Art. 63–69 PStGB, für Württemberg Art. 25 PStGB, für Baden §§ 85–91 PStGB.

Die Bestimmung des Gesetzes „zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten" ist wörtlich zu nehmen. Es dürfen also nicht mehrere zu verschiedenen Zeiten erfolgte Bestrafungen zusammengerechnet werden. Anderseits genügt es, wenn eine solche Freiheitsstrafe vorliegt, mag auch dieselbe eine Gesamtstrafe, z. B. eine wegen mehrerer in der Ziff. 3 erwähnter Uebertretungen erkannte Gesamthaftstrafe sein (§ 77 RStGB). Übereinstimmend Kayser-Steiniger S. 189, Schicker I 310, Schenkel I 459 (mit welch letzterem anzunehmen ist, daß in Freiheitsstrafen umgewandelte Geldstrafen nicht anzurechnen sind), v. Rohrscheidt A. 11, Conrad-Floegel A. 7, Urt. des VG Bremen v. 17. 4. 30 (GArch. 28, 97, Reger 52, 320). A. M. BayVGH v. 20. 3. 02 (Reger 22, 175), der verlangt, daß bei sachlichem Zusammentreffen mindestens eine Einzelstrafe das gesetzliche Mindestmaß erreicht. Im Fall einer Verurteilung zu drei Monaten Gefängnis wegen mehrerer in Tateinheit (Idealkonkurrenz) begangener Vergehen erkannte die Entsch. d. BayVGH v. 15. 6. 23, Samml. 44, 83, Reger 43, 395, die Voraussetzung des § 57 Ziff. 3 als gegeben an, da es nicht möglich sei, auszuscheiden, welcher Anteil der einen Strafe auf jedes der konkurrierenden Vergehen trifft. Siehe hierher auch PrOVG v. 16. 10. 30 (GArch. 28, 424); die Bildung einer Gesamtstrafe bedeutet nicht Herabsetzung der Einzelstrafen, die auch nach der Umwandlung in Kraft bleiben. Eine Freiheitsstrafe muß aber ausgesprochen worden sein; die gesetzliche Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe auf Grund des GeldstrafenG v. 27. 4. 23 (RGBl. I S. 254, StGB § 27b) auf eine Geldstrafe erkannt worden ist, PrOVG v. 6. 11. 24, Entsch. 79, 322, GArch. 22, 441, Reger 46, 330 u. v. 10. 11. 27,

GArch. 25, 572, BayVGH v. 7. 12. 23, Samml. 45, 20; a. A. Urt. d. Meckl.-Schw.LVG v. 7. 3. 32 (JW 61, 1788).

Die Tatsache der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten wird weder durch bedingte Begnadigung noch durch Straferlaß im Wege der Begnadigung (Amnestiegesetz) aus der Welt geschafft; s. die mit diesem Grundsatz übereinstimmenden Entsch. d. BayVGH v. 20. 6. 19 (Reger 40, 33, GArch. 19, 330), d. PrOVG v. 30. 10. 19 (GArch. 19, 328, Reger 5. ErgBd. S. 182), v. 5. 2. 20 (GArch. 19, 493, Entsch. 75, 429, Reger 41, 161), v. 16. 10. 24 (GArch. 22, 436), v. 8. 7. 26 (PVBl 48, 78, GArch. 24, 432).

Da das Begnadigungsrecht sich nur auf die Folgen einer Verurteilung bezieht, die Sperrfrist der Ziff. 3 aber keine strafrechtliche Folge, sondern eine gewerbepolizeiliche Maßnahme ist, so können die durch die §§ 44a, 57, 57b GO bestimmten Rechtsfolgen im Gnadenweg nicht beseitigt werden; dieser Gesichtspunkt ist, abweichend von der früheren Praxis, durch die E. d. BayVGH v. 5. 6. 31 (Samml. 52, 85, Reger 51, 15, JW 61, 971) u. d. PrOVG v. 11. 2. 32 (Entsch. 89, 344, GArch. 30, 79, Reger 53, 349) u. den BayME (Aeußeres) v. 13. 10. 31 Nr. VI 26 562 u. den RdErl. d. PrMdJ v. 20. 7. 32 (MBliV Sp. 755) zur Geltung gelangt. Siehe hierzu die neuen Abs. 2–4 im Text u. A. 7–9 unten!

Bei Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe ist diese nach der Entsch. d. PrOVG v. 2. 4. 25 (DJZ 30, 1747, GArch. 23, 463), der beigetreten wird, erst mit der Rechtskraft des Strafurteils als verbüßt zu erachten; arg.: die Untersuchungshaft ist nicht vorweggenommene Strafe.

Nach § 5 Abs. 2 des Strafvermerk-TilgungsG v. 9. 4. 20 (RGBl. S. 507) i. d. F. d. G. v. 6. 2. 24 (RGBl. I S. 44) u. des Art. 6 d. AusfG. z. GewohnhVerbrG v. 24. 11. 33 (RGBl. I S. 1000) gilt, wenn der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt ist, die Verurteilung nicht mehr als Bestrafung im Sinne solcher Vorschriften, die für den Fall der Vorbestrafung des Täters eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen; die Begründung des Gesetzentw. (Drucks. d. NatVers. Nr. 1486 S. 7) nimmt hierzu u. a. auf die Versagung des Wandergewerbescheins nach § 57b Ziff. 2 GO – früherer Fassung – Bezug. Die Tilgung des Strafvermerks schafft also die Tatsache der Verurteilung aus der Welt. Siehe dazu RG v. 3. 6. 21 (Entsch. St. 56, 68, GArch. 21, 206); BraunschwVGH v. 15. 5. 29 (BraunschwZ 75 Beil. S. 35).

5. Uebelberüchtigtsein. Nach dem Regierungsentwurfe zur Novelle von 1883 sollte es heißen: „4. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende der Arbeitsscheu, der Bettelei, der Landstreicherei, dem Trunke oder einem liederlichen Lebenswandel ergeben ist", weil die Erfahrung gelehrt habe, daß das von der GO vorausgesetzte „Uebelberüchtigtsein" sich schwer nachweisen läßt, auch wenn die Tatsache der Arbeitsscheu usw., auf welche es doch allein ankommt, notorisch ist. Die Wiederherstellung der früheren Fassung erfolgte auf einen von liberaler Seite, in der Absicht, die Regierungsvorlage abzuschwächen, gestellten Antrag. Darüber, was unter „Uebelberüchtigtsein" zu verstehen ist, vgl. StB S. 2697, 2699, 2700, 2705. Der Betreffende muß zur Zeit der Versagung in dem Ruf eines arbeitsscheuen Menschen, Bettlers oder Trunkenbolds stehen. Hierauf muß sich die Feststellung erstrecken; es genügt nicht, lediglich die Tatsache einer Bestrafung festzustellen; so PrOVG v. 13. 12. 06 (GArch. 6, 479) u. BraunschwVGH v. 29. I. 12 (GArch. 12, 491); vgl. ferner PrOVG v. 13. 6. 95 (Reger 16, 136, Entsch. 28, 331), wo nebenbei auch bemerkt ist, die Bestrafung sei keine notwendige Voraussetzung für die Anwendung des § 57 Ziff. 4, u. PrOVG v. 7. 7. 02 (Reger 223), welches in letzterem Sinne entschieden hat; s. ferner PrOVG v. 23. 1. 11 (GArch. 10, 638) u. v. 22. 5. 11 (GArch. 11, 133, Reger 31, 485); nach ersterem Urteil genügt nicht die öftere Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, nach letzterem Urteil genügt nicht die Aufführung in der Trunkenboldliste; das Uebelberüchtigtsein muß in jedem Falle besonders festgestellt werden. Siehe auch BraunschwVGH v. 18. 3. 08 (BraunschwZ 40, 37, GArch. 8, 301) u. BayVGH v. 23. 9. 03 (Reger 24, 270, GArch. 3, 622): eine Ausnahme hat das Gesetz auch für den Fall nicht zugelassen, daß sich der Gesuchsteller in hilfsbedürftiger Lage befindet (s. indes jetzt A. 9).

6. Würdigung der Bedürfnisfrage. Ziff. 5 des Entwurfs deckt sich im wesentlichen mit dem Abs. 2 des § 60 und ist nur der Vollständigkeit wegen an dieser Stelle aufgeführt. Welche Anzahl der hier fraglichen Gewerbetreibenden den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entspricht, entscheidet die zuständige Behörde nach freiem Ermessen. Dabei kommt es selbstverständlich nicht darauf an, daß von jeder möglichen Gattung von Musikanten, Schaustellern usw. irgendeine Anzahl zugelassen werden soll; sondern wenn von einer oder von einzelnen Betriebsarten bereits eine den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen zugelassen ist, so können andere Betriebsarten auch ganz ausgeschlossen werden (Begr. S. 53).

Eine möglichst strenge Würdigung der Bedürfnisfrage liegt jedenfalls im Sinne des Gesetzes und ist in verschiedenen Ländern den Behörden besonders vorgeschrieben. Für Bayern s. § 8 I 5 der Anw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77). Der RdErl. d. PrMdJ v. 13. 2. 33 (MBliV Sp. 167, GArch. 30, 566) weist zu besonders strenger Prüfung der Bedürfnisfrage bei Anträgen von Bärenführern an.

Bezüglich der Ausländer s. Ziff. II A 4 der BRVO v. 27. 11. 96 (Anhang IX).

Betreffs der zuständigen Behörden und des Verfahrens s. §§ 61 u. 63.

7. Berechnung der Sperrfrist der Ziff. 3 bei Verjährung der Freiheitsstrafe, ihrem Erlaß ohne Probezeit und ihrer Umwandlung in eine Geldstrafe. Die Abs. 2–4 beruhen auf der Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1) und sind gem. Art. II dess. G. am 5. 7. 34 in Kraft getreten. Die Berechnung der Sperrfrist, die zu einer umfangreichen und zum Teil nicht übereinstimmenden Rspr. Anlaß gegeben hat, soll klargestellt werden; außerdem bringen die neuen Bestimmungen beträchtliche Milderungen (s. Ab. 4). Abs. 2 geht davon aus, daß auf eine Freiheitsstrafe i. S. der Ziff. 3 erkannt worden ist; er regelt die Berechnung der Frist, d. h. den Beginn des Laufs der Sperrfrist für drei Fälle:

a) für den Fall der Verjährung der Strafvollstreckung (RStGB §§ 70–72); hier soll der Fristenlauf beginnen mit dem Tage des Eintritts der Verjährung;

b) für den Fall des Erlasses der Freiheitsstrafe ohne vorgängige Probezeit (s. hierzu Abs. 3!), wenn also die Strafe, sei es vor dem Strafantritt, sei es während der Verbüßung, im Wege einer allgemeinen Amnestie oder eines besonderen Gnadenakts erlassen worden ist, ohne daß der Erlaß von einwandfreier Führung während einer Probezeit abhängig gemacht worden wäre; der Fristenlauf beginnt hier mit dem Tage des Inkrafttretens des Straferlasses; vgl. die übereinstimmende bisherige Rspr. (E. d. BraunschwVGH v. 10. 2. 09, BraunschwZ 56, 35, GArch. 9, 283, Reger 30, 220, E. d. PrOVG v. 6. 5. 20, GArch. 20, 61, u. v. 25. 2. 26, GArch. 23, 565).

c) für den Fall der Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe; der Fristenlauf beginnt hier mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe umgewandelt worden ist; diese gesetzliche Regelung in den Fällen der Buchst. a, b und c entspricht der Tatsache, daß die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe weder durch ihre Verjährung noch durch ihren Erlaß noch durch ihre Umwandlung in eine Geldstrafe aus der Welt geschafft wird (vgl. dazu A. 4 oben).

8. Erlaß der Freiheitsstrafe nach vorgängiger Probezeit. Der Abs. 3 regelt zwei Fälle:

a) den Fall, daß dem Verurteilten bei bedingter Begnadigung unter Aufschub der Strafvollstreckung nach Bewährung während der Probezeit die Strafe ganz erlassen worden ist;

b) den Fall, daß dem Verurteilten, der nach Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe bedingt begnadigt wurde, nach einer Probezeit der Rest der Strafe erlassen wird; in beiden Fällen läuft die Sperrfrist von dem Tage an, an dem die Probezeit beginnt, also nicht etwa erst vom Eintritt des Gnadenaktes an und nicht schon vom Tage der Bewilligung der Bewährungsfrist an. Mit dieser gesetzlichen Regelung stimmt die überwiegende bisherige Rspr. überein (vgl. Entsch. d. BayVGH v. 28. 11. 13, Samml. 35, 42, Reger 34, 280, GArch. 13, 636, u. v. 3. 5. 29, GArch. 27, 229, Reger 49, 327, Samml. 50, 62, d. VG Bremen v. 15. 1. 25, Reger 45, 181, GArch. 22, 555, des PrOVG v. 19. 9. 32, Entsch. 90, 398, Reger 54, 191, GArch. 30, 402, d. OLG Oldenburg v. 4. 6. 35, OldZ 52, 112). Solange also die Bewährungsfrist läuft, muß der Wandergewerbeschein grundsätzlich versagt werden; es kann der Fall vorkommen, daß die Probezeit länger ist als 3 Jahre; gleichwohl darf vor Erlaß des Strafrests in solchem Fall der Wandergewerbeschein nicht erteilt werden. Siehe indessen die Härtebestimmung des Abs. 4 im Text u. nächste A.

9. Erteilung des Wandergewerbescheins zur Vermeidung einer unbilligen Härte. Die Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1) hat diese Härtebestimmung eingeführt, die nach der Begr. vom Standpunkt der Fürsorge für entlassene Strafgefangene aus entsprechend den Grundsätzen des modernen Strafvollzugs gerechtfertigt erscheint. Auf die Erteilung des Wandergewerbescheins während der Sperrfrist — sei es daß die Strafe verbüßt oder nach einer Probezeit erlassen (Abs. 3) ist oder daß die Bewährungsfrist noch läuft — besteht auch unter den vom Gesetz genannten Voraussetzungen kein Anspruch; es ist eine Kann-Bestimmung, deren Anwendung zudem an die Zustimmung der ObLBeh. oder der von ihr bestimmten Beh. geknüpft ist. Die Versagung des Wandergewerbescheins in den Fällen der Ziff. 3 wird dann eine „unbillige Härte" sein, wenn die Benachteiligung des Antragstellers nach den besonderen Umständen seines Falls durch die Gesichtspunkte nicht gerechtfertigt erscheint, die der Sperrfrist zugrunde liegen (Schutz des Publikums vor betrügerischen, gewalttätigen usw. Wandergewerbetreibenden). Wie PrOVG v. 3. 1. 35, GArch. 32, 570, RVBl. 56, 774, mit Recht bemerkt, können die Verwaltungsgerichte die Möglichkeit des Abs. 4 nicht berücksichtigen, wenn die für die Erteilung des Wandergewerbescheins zust. Beh. und die ObLBeh. von der in Abs. 4 eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 57a[1]

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:[1a]

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.[2]

   Im Falle der Ziffer 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen ist;[1a]

2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.[3]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Bezüglich der Materialien zu § 57a s. die A. 1 zu § 57. Die Ziff. 1 des § 57a hat durch die Nov. v. 6. 8. 96 (s. oben Einl. S. 14) eine wesentliche Aenderung er-

fahren, indem an die Stelle der Volljährigkeit das vollendete 25. Lebensjahr gesetzt worden ist. Satz 2 der Ziff. 1 beruht ganz auf der Novelle von 1896.

1a. In der Regel zu versagen. Vgl. hierzu die A. 1 u. 1a zu § 57. Durch Satz 2 der Ziff. 1 ist ausnahmsweise in Fällen, in denen das Alter des Nachsuchenden die Versagung des Wandergewerbescheins rechtfertigen würde, der zuständigen Behörde die Erteilung desselben beim Zusammentreffen zweier Voraussetzungen zur Pflicht gemacht; als „Ernährer einer Familie" wird man auch denjenigen anerkennen dürfen, der zwar nicht allein eine Familie ernährt, ohne dessen Verdienst aber eine Familie ihre Nahrung nicht hätte. Uebereinstimmend ProvAussch. Oberhessen v. 27. 6. 03 (GArch. 4, 137, HessZ. 29, 42) u. BayVGH v. 26. 9. 13 (Reger 34, 57, GArch. 13, 460). Selbstverständlich kommt bloß eine solche Familie in Frage, die Anspruch auf Ernährung seitens des Nachsuchenden hat. Ob die Familie groß oder klein, ob sie kinderreich oder kinderlos ist, ist gleichgültig. Vgl. PrOVG v. 12. XII 01 (PVBl. 23, 489, GArch. 1, 493, Reger, 22, 326) u. v. 5. XI. 25 (GArch. 23, 458). Erforderlich ist ferner, daß der „Ernährer einer Familie" bereits vier Jahre lang „im Wandergewerbe tätig" war — und zwar auf gesetzmäßige und erlaubte Weise, d. h. mit Genehmigung der zuständigen Behörde, sei es auch nur als Begleiter oder Gehilfe, PrOVG v. 2. 5. 00 (Reger 23, 223, PVBl. 21, 505, Entsch. 37, 345) u. v. 29. 5. 05 (Reger 26, 50) u. BayVGH v. 30. 10. 10 (Reger ErgBd. 4, 223, GArch. 10, 479). Zum Wandergewerbe gehört auch das wandergewerbescheinpflichtige Detailreisen, der Besitz einer Legitimationskarte gemäß §§ 44 u. 44a genügt aber nicht (s. A. 11 zu § 44 S. 553 oben); vgl. PrOVG v. 29. 5. 05 (Reger 26, 50, GArch. 5, 102).

In allen übrigen Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 57a bei dem Nachsuchenden gegeben sind, müssen besondere Umstände vorliegen, wenn ausnahmsweise die Erteilung eines Wandergewerbescheins an eine solche Person statthaft werden soll. Für Bayern vgl. § 8 Ziff. II der VollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77), für Württemberg § 66 der VollzVerf. (Fassung v. 12. 12. 96) und ME v. 8. 4. 90 (MABl. S. 100); s. ferner PrOVG v. 7. 7. 19 (GArch. 19, 203, Reger 42, 23) u. v. 19. 9. 32 (GArch. 30, 400, Reger 54, 189).

Für Preußen s. bezüglich der Zulässigkeit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren OVG v. 1. 6. 82 (Entsch. 9, 265, Reger 4, 153); ferner das Urt. v. 10. 11. 21 (GArch. 21, 412): kein Revisionsgrund daraus, daß von dem pflichtgemäßen Ermessen bei Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse ein Gebrauch gemacht wurde, den der Kläger als unrichtig bekämpft. Für Bayern ist zu bemerken, daß nach Art. 9a Abs. 2 Ziff. 7 des VGHG v. 8. 8. 78/7. 3. 24 (GVBl. 1924 S. 65) die Berufung zum VGH in Streitigkeiten über Versagung von Wandergewerbescheinen nicht mehr zulässig ist. Für Württemberg s. § 66 der VollzV v. 9. 11. 83, ergänzt durch § 10 der VollzV v. 12. 12. 96 (RBl. S. 322) und Ziff. 2 des ME v. 14. 12. 31 (MABl. S. 227).

2. Vollendung des 25. Lebensjahres. Vor der Novelle von 1896 (s. A. 1) war das regelmäßige Mindestalter für Erlangung eines Wandergewerbescheins die Großjährigkeit. Wenn die Behörde etwa in Erwägung zieht, ausnahmsweise einem Minderjährigen den Wandergewerbeschein zu erteilen, so wird sie sich darüber zu vergewissern haben, ob die Eltern und der Vormund einverstanden sind.

Bezüglich der Ausländer s. die Bek. v. 27. 11. 96 II A 5, wonach Ausländer, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum GiU nicht zugelassen sind.

Minderjährigen Personen, welche einen Wandergewerbeschein erhalten, können gemäß § 60b gewisse Beschränkungen auferlegt werden. Siehe unten.

3. Blindheit, Taubheit, Stummheit, Geistesschwäche. Begr. (S. 53): „Die Vorschrift des § 57a Ziff. 2 will verhindern, daß körperliche oder geistige Gebrechen zum Deckmantel der Bettelei gemißbraucht werden, ganz abgesehen von der Gefahr, in welcher blinde,

geistesschwache oder auch taube Personen beim Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen naturgemäß schweben. Soweit notwendig, muß die öffentliche Armenpflege für diese Gebrechlichen eintreten. Erscheint im einzelnen Falle die Erteilung des Wandergewerbescheins ausnahmsweise unbedenklich, so gibt die Fassung des § 57a die Möglichkeit dazu." Aus der Rspr.: Geistesschwäche infolge Alkoholismus und Epilepsie ist ein Versagungsgrund, gleichviel, ob sie ständig besteht oder nur zeitweilig auftritt (PrOVG v. 26. 6. 13, GArch. 13, 639). — Querulantenwahn kann als „Geistesschwäche" anzusehen sein (BraunschwVGH v. 10. 2. 15, BraunschwZ 62, 6, GArch. 15, 142, Reger 36, 170). — Der Begriff der Geistesschwäche ist derselbe wie in § 51 StGB u. in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BGB; er bezeichnet einen geringeren Grad einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, der nicht nur bei einer Beeinträchtigung des Intellekts, sondern vor allem auch bei einer solchen des Willens gegeben sein kann (PrOVG v. 7. 3. 35, Entsch. 95, 206, RVBl. 56, 983, Reger 56, 334). Aus dem Vorhandensein von religiösen Wahnideen braucht nicht auf Geistesschwäche geschlossen zu werden (PrOVG v. 5. 10. 16, GArch. 16, 234). — Ausnahmsweise unbedenkliche Erteilung des Wandergewerbescheins an einen Tauben (PrOVG v. 11. 12. 24, GArch. 22, 438).

§ 57b

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:[1]

1. wenn der Nachsuchende einen festen Wohnsitz nicht hat;[2]
2. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Nachsuchende die für die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;[3]
3. wenn er wegen Verletzung einer der Vorschriften der §§ 42a, 42b, 43 oder der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft worden ist;[4]
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.[5]

Übersicht

1. Versagung zulässig. Wesentliche Aenderungen erfuhren die Ziff. 2 u. 3 durch die Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1 zu § 57 und Einl. S. 25). In den Fällen des § 57b ist es in das vollständig freie Ermessen der Behörde gelegt, ob sie den Wandergewerbeschein erteilen will oder nicht. Begr. S. 54. Vgl. auch bezüglich des behördlichen Ermessens StB 1883 S. 1820, 1821, 2697, 2699 u. die Entsch. d. PrOVG v. 7. 7. 00 (Reger 21, 130, PVBl. 22, 289), ferner v. 12. 6. u. 11. 12. 30 (GArch. 28, 97; 30, 86), v. 19. 10. 33 (GArch. 31, 413), v. 12. 3. 36 (GArch. 34, 350); wenn die Voraussetzungen des § 57b erfüllt sind, so ist das Revisionsgericht zu einer Nachprüfung des von der Vorinstanz fehlerfrei ausgeübten Ermessens nicht befugt. Das Ermessen darf nicht willkürlich ausgeübt werden; nach ständiger Rspr. d. PrOVG (vgl. Entsch. 38, 289; 76, 430, ferner E. v. 7. 2. 29, GArch. 26, 587) wäre es unzulässig bei gleichbleibenden Verhältnissen den Wandergewerbeschein in einem Jahre zu erteilen, im nächsten zu versagen; s. dazu PrOVG v. 20. 9. 34 (GArch. 32, 492, Reger 56, 340). Ein möglichst strenger Vollzug liegt auch hier im öffentlichen Interesse.

Aus anderen Gründen als den in §§ 57, 57a u. 57b genannten darf die Versagung nicht erfolgen (vorbehaltlich der Ausführung in A. 1 zu § 57, S. 694 oben). Insbesondere ist zum Gewerbebetrieb der Ehefrau die eheherrliche Genehmigung nicht erforderlich (s. §§ 11, 11a und die Bem. dazu).

2. Mangel des festen Wohnsitzes. Mit Rücksicht darauf, daß die beschränkenden Bestimmungen des Titels III ohne weiteres Anwendung auf die Ausländer finden (welche einen festen Wohnsitz im Inlande nicht zu besitzen pflegen), ist der Mangel des festen Wohnsitzes nicht unter die obligatorischen Versagungsgründe oder auch nur unter die in der Regel zur Versagung des Wandergewerbescheines führenden Gründe aufgenommen (Begr. S. 54). Das Gesetz sagt einen festen Wohnsitz. Das Wort „fest" ist bedeutungslos. Es ist nichts anderes gemeint als Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts (BGB § 7). Ebenso BayVGH v. 17. 12. 02 (Samml. 24, 288, Reger 24, 45), v. 3. 6. 21 (GArch. 21, 207) u. v. 30. 12. 24 (BayVerwBl. 73, 55, Reger 46, 165), PrOVG v. 3. 12. 06 und 22. 11. 06 (GArch. 5, 480, Reger 27, 379 u. 380), v. 23. 5. 10 (GArch. 10, 306), v. 30. 9. 26 (GArch. 24, 433, Reger 51, 23), v. 7. 2. u. 2. 5. 29 (GArch. 26, 589; 27, 105), BraunschwVGH v. 3. 2. 26 (BraunschwZ 72 Beil. S. 18): s. ferner PrOVG v. 11. 10. 28 (GArch. 26, 592) u. v. 13. 2. 30 (GArch. ErgBd. 2, 282): für Annahme festen Wohnsitzes ist Absicht ständiger Niederlassung u. Verwirklichung dieser Absicht erforderlich; v. 29. 10. 03 (GArch. 3, 463): der Mangel eines festen Wohnsitzes darf nicht gerade aus der Tätigkeit im Wandergewerbe abgeleitet werden; auch Entsch. v. 30. 9. 15 (GArch. 15, 320, Reger 36, 329): Wohnsitz angenommen, weil gemietete Wohnung zwar vom Hausierer nur zeitweilig, dauernd aber von erwachsener Tochter und schulpflichtigen Kindern benützt wurde; die Aufstellung eines Wohnwagens auf gemietetem Platz durch Leute, die nach Zigeunerart herumziehen, wird regelmäßig nicht die Anerkennung eines Wohnsitzes begründen, s. PrOVG v. 27. 5., 30. 9. u. 25. 11. 26, GArch. 24, 236, 433, 439, PVBl. 48, 381; doch kann auch ein Wohnwagen Wohnsitz begründen, wenn er auf die Dauer an einer Stelle verbleibt u. als Wohnung benützt wird (PrOVG v. 23. 5. 29 u. v. 13. 2. 30, GArch. ErgBd. 2, 279, 284, auch v. 7. 2. 29, GArch. 26, 589, RuPVBl. 52, 35, u. v. 21. 5. 31, GArch. 29, 237); ist der Gewerbetreibende im Besitz einer festen Wohnung, während er mit dem Wohnwagen von Ort zu Ort zieht, so kann darin das Merkmal eines Wohnsitzes liegen (PrOVG v. 31. 5. 34, GArch. 32, 388, Reger 56, 337); ferner BayVGH v. 3. 11. 12 (Reger 33, 53, GArch. 13, 96): die Miete eines regelmäßig im Winter benützten Zimmers und Gemeindeumlagenzahlung kann als fester Wohnsitz gelten; ebenso OldenOVG v. 18. 3. 13 (OldenbZ 40, 317, GArch. 13, 273), s. ferner PrOVG v. 15. 10. 25 (GArch. 23, 460): das Mieten einer Wohnung allein genügt nicht. Der abgeleitete Wohnsitz des § 11 BGB ist kein Wohnsitz i. S. des § 57b GO; so mit Recht BayVGH v. 9. 11. 23, Samml. 45, 3, Reger 44, 172, GArch. 22, 269. — Nach den von verschiedenen Bundesregierungen erlassenen Ausführungsanweisungen soll insbesondere inländischen Zigeunern gegenüber eine genaue Prüfung der persönlichen Verhältnisse, namentlich bezüglich der Frage des festen Wohnsitzes stattfinden und die Versagung bei Mangel eines solchen erfolgen. Da aber auch ein Zigeuner einen festen Wohnsitz haben kann (vgl. hierzu PrOVG v. 19. 6. 02, GArch. 2, 113), so soll in einem solchen Fall in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe die Vormerkung der Zigeunereigenschaft im Wandergewerbeschein erfolgen. Siehe insbesondere die preuß. AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 65 u. 67 u. ME v. 16. 7. 12 (MBliV S. 255) u. v. 18. 12. 28 (MBliV Sp. 1215, GArch. 26, 391). Behufs Bekämpfung des Zigeunerunwesens ist für Preußen durch ME v. 17. 2. 06 (MBliV 1906 S. 53) eine eingehende Anweisung ergangen, welche durch ME v. 4. 2. 11 in Erinnerung gebracht und erläutert worden ist (MBl. S. 98, GArch. 10, 639). Für Bayern s. die Anw. v. 7. 2. 98 § 8 Ziff. III (MABl. S. 77), ferner ME v. 21. 4. 13 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage (MABl. S. 355), wonach an die Zigeuner-Zentrale in München über Geburtsfälle, Eheschließungen und Sterbefälle unter den Zigeunern zu berichten ist, G. zur

Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern u. Arbeitsscheuen v. 16. 7. 26 (GVBl. S. 359), Art. 1 u. 2, u. dazu ME v. 16. 7. 26 (GVBl. S. 361). Für Sachsen s. die VO v. 16. 7. 86 u. 14. 9. 89 (Fischer 7, 312 u. 11, 25), ferner MVO v. 7. 3. 03 u. 5. 6. 03 (Fischer 26, 303 u. 304, GArch. 4, 139, Reger 24, 273). Eine WürttMV. v. 22. 1. 05 (RBl. S. 29) richtet sich gegen das Zusammenreisen der Zigeuner in Horden; s. auch ME v. 27. 7. 07 (MABl. S. 339, GArch. 7, 127), v. 22. 9. 21 (MABl. S. 245) und Aichele, Das württ. Zigeunerrecht, in der Württ. ZfRpfl. u. Verw. 7, 27 ff. Aehnlich wie Württemberg die BadVO v. 25. 1. 08 (GVBl. S. 21) und OldenbRVO v. 29. 10. 12 (Gesetzbl. f. d. Fürstentum Lübeck S. 243).

Ausländern gegenüber ist der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande für sich allein nicht als Grund zur Versagung der Ausstellung oder Ausdehnung des Wandergewerbescheins anzusehen (s. die oben zit. Stelle der Begr. und die Bek. v. 17. 11. 96 II A 7). Bezüglich der ausländischen Zigeuner s. § 56d A. 3 Abs. 3 S. 692.

3. Mangelnde Zuverlässigkeit. Die Ziff. 2 beruht in ihrer jetzigen Fassung auf der Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1); früher enthielt sie als Voraussetzung für die zulässige Versagung des Wandergewerbescheins Verurteilung wegen der gleichen strafbaren Handlungen wie in § 57 Ziff. 3 alter Fassung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche, sofern seit Verbüßung der Strafe 5 Jahre noch nicht verflossen waren. Die Begr. des Entwurfes, aus dem die neue Fassung hervorgegangen ist (RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 S. 24 f.) nimmt zunächst darauf Bezug, daß die RReg. Anträge auf Einführung des Bedürfnisnachweises u. Beschränkung der Gültigkeit des Wandergewerbescheins auf enge Bezirke aus grundsätzl. Erwägungen (ebenda S. 11) ablehne, u. fährt fort:

„Dagegen scheint in der Tat ein unabweisbares Bedürfnis dafür vorzuliegen, Vorkehrungen zu treffen, daß unzuverlässige Elemente aus dem Wandergewerbe mehr als das bisher möglich war, ausgeschieden werden können. Aus den Kreisen der Spitzenverbände der Wirtschaft wird mit steigendem Nachdruck darauf hingewiesen, daß in bedenklichem Maße sich im Gewerbebetrieb im Umherziehen Praktiken herausgebildet hätten, die mit schweren Schädigungen der Konsumenten und des ehrlichen Handels und Handwerkes, sei es des stehenden, sei es des Gewerbebetriebs im Umherziehen, verknüpft seien, und doch nicht ohne weiteres strafrechtlich zur Ahndung kämen und damit unter die jetzt bestehenden Versagungsgründe für den Wandergewerbeschein einzureihen seien. Es wird darauf hingewiesen, daß durch unwahre Behauptungen über persönliche Empfehlungen oder den Zweck des Besuchs häufig der Zutritt zu Wohnungen erschlichen oder erzwungen werde, daß unwahre Behauptungen über Beschaffenheit und Preiswürdigkeit der Ware, von der nur Muster vorgezeigt würden, zur Ausbeutung des kaufenden Publikums benützt würden, daß Warenmengen, die bewußt in einem außerordentlichen Mißverhältnis zur Kaufkraft und Verwendungsmöglichkeit beim Besteller ständen, aufgedrängt würden, daß Ueberteuerungen der Käufer in zahllosen Fällen festgestellt würden, ohne daß der Wuchereinwand erhoben werden könnte, daß die Käufer durch raffiniert ausgeklügelte Bestellzettel zu unvorteilhaften vertraglichen Abmachungen über Lieferzeit, Lieferungsort, Mängelhaftung, Gerichtsstand für Streitigkeiten usw. übervorteilt würden. Zur Behebung dieser Mißstände wird gefordert, daß als Versagungsgrund für den Wandergewerbeschein auch die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gesetzlich eingeführt werde."

Die Begr. erinnert ferner daran, daß der im Jahre 1869 dem RTag des Nordd. Bds. vorgelegte Entw. einer GO im § 58 Unzuverlässigkeit als Grund der Versagung des Wandergewerbescheins vorgeschlagen habe, daß der RTag aber aus Besorgnis einer willkürlichen Praxis diesen Vorschlag abgelehnt und scharf begrenzte Voraussetzungen, wie sie dann in § 57b Ziff. 2 ins Gesetz aufgenommen wurden, vorgezogen habe. Die bisherige Fassung habe indessen nicht im erhofften Maße zur Ausscheidung ungeeigneter Elemente geführt; da die seinerzeitige Besorgung willkürlicher Handhabung im Hinblick auf die in § 63 vorgesehene verwaltungsrichterliche Ueberprüfung grundlos sei, empfehle es sich nach dem Vorgang in zahlreichen anderen Bestimmungen der GO unter Wiederaufnahme des ursprünglichen Vorschlags die Unzuverlässigkeit als Versagungsgrund aufzunehmen, wobei davon auszugehen sei, daß die in der bisherigen Ziff. 2 aufgeführten Fälle auch künftig zur Anwendung der Ziff. 2 führen werden, da hier überall der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit vorliegen dürfte. — Wie in den §§ 30 Abs. 1 Buchst. a, 34, 34a, 35 verlangt das Gesetz, daß die Behörde Tatsachen — die in dem Bescheid anzugeben sind — nachweisen kann, die den Schluß auf die Unzuverlässigkeit für den Gill rechtfertigen; welcher Art die Charaktermängel sind, die den Gewerbetreibenden für den Gill ungeeignet machen, ergibt sich aus den besonderen Gefahren des Gill für das Publikum und insbes. aus der Begr. und aus den strafbaren Handlungen des § 57 Abs. 1 Ziff. 3, die früher auch in § 57b Ziff. 2 aufgeführt waren; s. hierzu die A. 6 zu § 30, A. 5 zu § 34, A. 4 zu § 35. Die S. 695 zit. Ausf.-Erlasse weisen insbesondere darauf hin, daß § 57b Ziff. 2 auch zur Bekämpfung des Handels mit Schmuggelwaren in den Grenzbezirken angewendet werden könne; Personen, die wegen Zollvergehens oder Schmuggels vorbestraft seien, müßten als nicht genügend zuverlässig für den Gill gelten.

Siehe hierher auch die Bem. zu § 58.

Aus der Rspr. s. BayVGH v. 22. 11. 35 (Samml. 56, 213, GArch. 34, 47, Reger 56, 1, RVBl. 57, 276): die Zugehörigkeit eines Gewerbetreibenden zur jüdischen Rasse bildet für sich allein keinen Grund, ihm wegen „Unzuverlässigkeit" den Wandergewerbeschein (oder die Gewerbelegitimationskarte vgl. § 44a Abs. 3) zu versagen (s. hierher A. 4, d zu § 35 S. 409); PrOVG v. 19. 12. 35 (GArch. 34, 184, JW 1936, 1623: auch bei Zigeunern müssen Tatsachen festgestellt werden, die ihre Unzuverlässigkeit erweisen; PrOVG v. 12. 12. 35 (GArch. 34, 181): wer das Bevorstehen von Handelseinschränkungen vortäuscht, um seinen Absatz zu heben, schadet der Volkswirtschaft, ist daher unzuverlässig; BremVG v. 11. 2. 36 (GArch. 34, 180, RVBl. 1936, 409): wer zwei Jahre lang Gill ohne Wandergewerbeschein trotz Kenntnis der gesetzlichen Best. betrieben hat, hat sich als unzuverlässig erwiesen.

4. Wiederholte Bestrafung nach Ziffer 3. Die Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1) hat die Ziff. 3 durch die Aufnahme der Bestrafungen wegen Verletzung der auf den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnorte bezüglichen §§ 42a, 42b, 43 ergänzt; s. die Bem. zu diesen §§. Im Entwurf von 1882 hieß es: „wenn er wiederholt wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft, und seit Verbüßung der letzten Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind." In der Begr. S. 54 ist dazu bemerkt: „Der hier aufgeführte Grund ist neu. Gerechtfertigt ist derselbe durch das Bestreben, dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Wenn die Frist bis auf drei Jahre ausgedehnt ist, so geschieht dies, um für die schweren Fälle offenbarer Renitenz ein geeignetes Repressivmittel zu schaffen. Für die leichteren Fälle wiederholter Bestrafungen wegen Verletzung der auf den Gill bezüglichen Vorschriften wird von dem Versagungsrecht entweder gar kein oder wenigstens nur ein auf Zeit beschränkter Gebrauch gemacht werden. Nach der Fassung der Ziffer genügt an und für sich die Tatsache der wiederholten Verurteilung; ein ‚Rückfall' im Sinne des Strafrechts, also Verurteilung nach erfolgter Verbüßung der ersten Strafe, wird nicht vorausgesetzt. Die Behörde soll hier freie Hand haben, um die Beschaffenheit des einzelnen Falls nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu würdigen." Die Fassung, welche sich an § 362 RStGB anschließt, wurde auf Vorschlag der Reichstagskommission beschlossen (KB S. 38). Vgl. auch StB 1883 S. 1833. Eine zweimalige Bestrafung genügt, BayVGH v. 19. 10. 04 (Reger ErgBd. 3, 46, GArch. 4, 465), und zwar auch wenn die Fälle ganz leicht waren (z. B. nach § 149 Ziff. 5 GO, OldenbOVG v. 19. 3. 15, OldenVerwZ 41, 24, GArch. 14, 290). Auch Bestrafungen wegen Verletzung der auf die Besteuerung des Gill bezüglichen landesrechtlichen Vorschriften werden hierher gehören (übereinstimmend PrOVG v. 11. 1. 12 Entsch. 61, 346, Reger 33, 442, GArch. 11, 656). Die im Kommissionsbericht zu § 57b Ziff. 2 (früherer Fassung) enthaltene Bemerkung, daß man nur gerichtlich erkannte Strafen im Auge habe (vgl. die A. 4 zu § 57 oben), dürfte sich auf § 57b Ziff. 3 nicht beziehen.

5. Unversorgte Kinder. Auch dieser Versagungsgrund beruht auf der Novelle von 1883. Ueber seine Anwendung entscheidet das pflichtgemäße Ermessen der Behörde. In Fällen, in denen der Gewerbetreibende die redliche Absicht hat, für die Seinigen den nötigen Unterhalt durch Hausieren zu erwerben, steht § 57b der Erteilung des Wandergewerbescheins nicht entgegen. Vgl. Begr. a. a. O. u. StB S. 2710, 2711. Das Gesetz verlangt, daß für den Unterhalt, und wenn die Kinder im schulpflichtigen Alter stehen, auch für deren Unterricht genügend gesorgt ist. Die Behörde hat bei Beurteilung dieser Frage zunächst zu prüfen, ob die Kinder mitgeführt werden wollen oder nicht. Im ersteren Falle sind auch die bezüglichen Bestimmungen im § 62 zu beachten, wonach Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken überhaupt nicht mitgeführt werden dürfen. Werden die Kinder nicht mitgeführt, so hat der Gewerbetreibende nachzuweisen, wie für Unterhalt und Unterricht der Kinder gesorgt ist. — Vgl. Ziff. 67 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04, § 8 Ziff. III der in A. 2 zit. BayAnw., und bezüglich der Zigeunerkinder den PrME v. 23. 10. 89 (Reger ErgBd. 1, 407), sowie Art. 2 des BayZigeuner- u. ArbeitsscheuenG v. 16. 7. 26 (GVBl. S. 359); s. ferner die Entsch. des kais. Rats in Elsaß-Lothringen v. 26. 1. 94 (Reger 14, 228 — Unterricht im Umherziehen nicht genügend) u. PrOVG v. 4. 4. 00 (PVBl. 21, 577, Reger 20, 409 — der Bezug einer Armenunterstützung ist an sich noch kein Beweis, daß für den Unterhalt der Kinder gesorgt ist). In Bayern ist in den Fällen der Ziff. 4, wie überhaupt für Streitigkeiten über Versagung des Wandergewerbescheins der VGH nicht mehr zuständig (Art. 9a des VGG i. d. F. d. G. v. 7. 3. 24, GVBl. S. 65). Bezüglich des schulpflichtigen Alters s. für Bayern jetzt die k. VO über die Schulpflicht v. 22. 12. 13 (GVBl. S. 957). Die „Hauptschulpflicht", welche in § 57b gemeint ist, dauert in der Regel bis zum vollendeten 13. oder 14. Jahre. Die Fortbildungsschulpflicht ist nicht gemeint. — Aus der Rspr. s. BremVG v. 8. 10. 28, Reger 51, 324, GArch. 26, 391: in Frage kommen bei Männern nur die ehelichen Kinder (Urteil bedenklich; m. E. können auch uneheliche Kinder in Frage kommen, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem natürl. Vater leben; der Wortlaut des G. scheint nicht entgegen zu stehen); PrOVG v. 12. 12. 29, GArch. 27, 569: zum „genügenden" Unterricht gehört ein solcher von gewisser Regelmäßigkeit u. auch von derselben Lehrstelle aus; nicht befriedigende Schulleistungen können Versagung an sich nicht begründen, falls sie nicht auf ungenügende Fürsorge des Vaters zurückzuführen sind.

§ 58[1]

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden,[2] wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, 3, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist.[3.3a.4]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 58 beruht auf der Novelle von 1883; die Nov. v. 3. 7. 34 (Einl. S. 25) hat nur die Verweisung auf § 57 dessen neuer Fassung angeglichen. Siehe die A. 1 zu § 55 und die Begr. S. 56, KB S. 38, StB III 1884 ff. u. IV 2715 ff. Ueber die Zurücknahme des Scheins innerhalb des Kalenderjahrs enthielt die GO früher keine Bestimmung, weshalb es zweifelhaft war, ob die Zurücknahme statthaft sei. Der § 58 schuf Abhilfe hier. Er

findet auch auf die Ausländer Anwendung (vgl. § 56d A. 3 S. 691 oben). Siehe dazu A. 3a unten.

Siehe hierher auch § 15 des G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 26 (hier Anhang XI) und A. 3a unten.

2. Zurücknahme des Wandergewerbescheins. Indem der § 58 mit Ausschluß jeden Zwanges nur die Möglichkeit der Zurücknahme des Wandergewerbescheins ausspricht, bleibt er in Uebereinstimmung mit dem System der Gewerbeordnung (§ 53); s. dazu PrOVG v. 16. 5. 35 (GArch. 33, 233): der Verwaltungsrichter ist an die in der Klage der OPolBeh. (s. A. 5 zu § 61) vertretene Auffassung von der Zweckmäßigkeit der Zurücknahme nicht gebunden. Siehe hierher den S. 695 zit. Ausf. Erl. v. 14. 9. 34 z. Nov. v. 3. 7. 34, der die Behörden in den Fällen des § 57 Abs. 1 Ziff. 2a zur unverzüglichen Einleitung des Zurücknahmeverfahrens anweist. Der Rekurs gegen den Beschluß auf Zurücknahme des Wandergewerbescheins hat keine aufschiebende Wirkung, s. § 63. Vgl. die analogen Bestimmungen bezüglich der Zurücknahme der Legitimationskarten der Handlungsreisenden in § 44a Abs. 4 u. 5.

Zuständig zur Zurücknahme ist die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde (§ 61 Abs. 3). Bezüglich des Verfahrens hierbei s. § 63, dann bezüglich der Zurücknahme der Ausdehnung eines Wandergewerbescheins auf einen anderen Bezirk § 60 Abs. 3.

Da die Zurücknahme auch erfolgen kann gegenüber solchen Personen, welchen ein Wandergewerbeschein zum Hausieren mit Druckschriften erteilt ist, enthält der § 58 eine teilweise Abänderung des Reichspreßgesetzes (StB S. 2716).

Um den zuständigen Behörden die nötigen Unterlagen für das Zurücknahmeverfahren zu verschaffen, sind sie von den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften gegebenenfalls entsprechend zu unterrichten. Vgl. Ziff. 79, 81 u. 82 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04.

Zu unterscheiden von der Zurücknahme eines Wandergewerbescheins ist die polizeiliche Beschlagnahme eines gefälschten Wandergewerbescheins, vgl. den BadME v. 13. 10. 03 (Reger ErgBd. 3, 200).

Auf die Fälle, in welchen die Ausstellung eines Wandergewerbescheins als nichtig anzusehen ist, z. B. wegen Unzuständigkeit der ausstellenden Behörden oder Erschleichung des Wandergewerbescheins durch eine falsche Person oder Benützung eines unrichtigen Formulars, bezieht sich § 58 nicht. Vgl. oben S. 255 A. 2 Abs. 2 zu § 20.

3. Gründe der Zurücknahme. Nach der Fassung des Gesetzes darf die Zurücknahme nicht erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß bereits einer den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine für Musikaufführungen u. dgl. ausgestellt sind (§ 57 Ziff. 5). Eine Abhilfe bietet die Bestimmung in § 60 Abs. 2, wonach bei solchen Gewerben der Wandergewerbeschein auch für kürzere Dauer als das Kalenderjahr ausgestellt werden kann.

Unter der im § 58 genannten „Behörde" kann nur diejenige verstanden werden, welche über Erteilung oder Versagung des Scheins zu entscheiden berufen ist, also nicht die OrtsPolBeh.; vgl. PrOVG v. 2. 11. 16, Entsch. 73, 400, GArch. 16, 432, Reger 40, 171, auch 37, 231).

Wenn der Behörde, welche den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, die betreffenden Tatumstände bekannt gewesen sind, darf die Zurücknahme nicht erfolgen. Ob bei dem Unbekanntgebliebensein ein Verschulden auf seiten der Behörde vorgekommen ist oder nicht, macht keinen Unterschied (KB S. 39, StB S. 1846, 2716). Vgl. auch PrOVG v. 15. 4. 86 (Entsch. 13, 343, Reger 7, 11) u. v. 12. 12. 01 (GArch. 1, 496, die Bedeutung von Zeitungs-

nachrichten betr.). Bezüglich der Zuständigkeit zur Zurücknahme im fraglichen Falle s. die A. 4 zu § 61.

Erst „nach der Erteilung eingetreten" ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zurücknahme z. B. dann, wenn der Gewerbetreibende vor Erteilung des Scheins schon einmal wegen Verletzung der Hausiervorschriften bestraft worden war und dann noch einmal eine solche Strafe erfährt (§ 57b Ziff. 3).

Wenn der Grund, der die Zurücknahme rechtfertigen würde, zur Zeit des Beschlusses wieder weggefallen, wenn also z. B. für den Unterricht der Kinder gesorgt ist, darf die Zurücknahme nicht ausgesprochen werden, es dürfen also lediglich die zur Zeit der Zurücknahme bestehenden Verhältnisse entscheiden; BayVGH v. 6. 12. 05 (Reger 26, 217, GArch. 5, 623).

Ausländern gegenüber kann der Wandergewerbeschein auch zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben (II A 5 und 11 der zit. VRV v. 27. 11. 96, s. Anhang IX).

3a. Weiterer Zurücknahmegrund. Vgl. hierher A. 6 zu § 44a. Wie in A. 1 zu § 57 ausgeführt ist, setzen die §§ 57–57b Bewerber voraus, die zu dem von ihnen geplanten Gewerbebetrieb als stehendem Gewerbebetrieb (§§ 1 ff., 14 ff.) zugelassen sind; verliert der Inhaber eines Wandergewerbescheins die Zulassung zum Gewerbe, so kann sein Besitz des Wandergewerbescheins nicht mehr als ein gesetzmäßiger angesprochen werden; § 21 Abs. 2 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (hier Anhang XIII) bestimmt deshalb, daß die Untersagung des Gewerbebetriebs nach § 20 ebenda den Verlust des Scheines „ohne weiteres" zur Folge u. die untersagende Behörde die Einziehung des Scheins zu veranlassen hat; für die Untersagungsfälle der §§ 35, 35b und der in immer wachsender Zahl eingeführten sonstigen reichsgesetzlichen Untersagungsfälle (s. A. 1a zu § 35) fehlt eine solche Bestimmung. Es möchte aber gerechtfertigt sein, auf diese und auch auf die Fälle des Verlustes der Gewerbebefugnis auf Grund des § 53 GO oder des Rechts der kulturellen u. der Reichsnährstands-Selbstverwaltung den Rechtsgedanken des § 58 anzuwenden und die nach § 61 Abs. 3 zust. Behörde für befugt zu halten, den Wandergewerbeschein zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß nach Erteilung des Scheins der Inhaber die allgemeine gesetzliche Voraussetzung seiner Erteilung durch Verlust der Gewerbebefugnis eingebüßt hat oder daß schon bei Erteilung des Scheins diese Befugnis gefehlt hat, ohne daß es der Behörde bekanntgeworden war, und wenn in diesen Fällen der Inhaber die Zurückgabe des Scheins an die PolBeh. verweigert. Der § 63 — über das Verfahren u. den Rekurs — gilt auch für diese erweiterte Anwendung des § 58. Vgl. hierher auch die §§ 14, 15 des G. über den Verkehr mit unedlen Metallen (hier Anhang XI). S. ferner A. 7 zu § 43 u. A. 6a zu § 44a.

4. Weitere Folgen der Zurücknahme. Ob im Falle der Zurücknahme des Wandergewerbescheins die bezahlten Steuern und Abgaben zurückerstattet werden sollen und dürfen, bemißt sich nach Landesrecht. Siehe die in A. 3 zu § 60 unten zit. Hausiersteuergesetze u. VollzAnw.

§ 59[1]

Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:[2]

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht[3] sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;[4]
2. wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;[5]
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeug aus feilbietet;[6]
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.[7]

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebiets gestatten.[8]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. zur Novelle von 1883 S. 42 u. 56–58, KB S. 39, StB III 1850 ff., 1858 ff., IV 2717 und die Begr. zu § 59a (abgedruckt unten S. 716). — Der Inhalt des § 59 entspricht im allgemeinen dem früheren § 55 Abs. 2 u. § 58 Ziff. 1, enthält jedoch einige wesentliche Abweichungen von dem früheren Recht, indem namentlich einerseits die Befreiung der Aufkäufer roher Erzeugnisse der Landwirtschaft usw. von dem Erfordernisse des Wandergewerbescheins beseitigt und anderseits für das in dem früheren § 58 Ziff. 1 bezeichnete Verkaufen selbstgewonnener oder selbstverfertigter Erzeugnisse ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht weiter erforderlich ist. Der sogen. kleine, von der Unterbehörde (Ortspolizeibehörde) auszustellende Legitimationsschein ist seit 1. Januar 1884 beseitigt. Die Absicht des Entwurfs, eine Uebereinstimmung zwischen der GO und der Steuergesetzgebung der größeren Länder, insbesondere Preußens und Bayerns, herbeizuführen und demnach nur diejenigen Arten des GiU wandergewerbescheinfrei zu machen, welche auch steuerfrei sind, ist indes bei der nunmehrigen Fassung des Gesetzes nicht erreicht worden. Vgl. für Preußen § 2 des S. 719 zit. G. v. 3. 7. 76 u. KG v. 25. 10. 06 (Reger 27, 378), für Bayern Art. 2 Ziff. 2–5 des S. 719 zit. G. v. 10. 3. 79 über die Besteuerung des GiU. — Wer das Musikergewerbe innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um seinen Wohnort ausübt, bedarf eines Wandergewerbescheins, ist aber in Preußen und Sachsen steuerfrei; s. hierzu SächsME v. 27. 7. 11 (Fischer 39, 316, GArch. 11, 257, Reger 31, 482).

2. Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein. Der § 59 bezeichnet gewisse Arten des Gewerbebetriebs außerhalb des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung, die ohne Wandergewerbeschein betrieben werden dürfen. Indes ist dieser Gewerbebetrieb nicht von allen Schranken frei. Derselbe kann nach § 59a untersagt werden und ist auch den Beschränkungen des § 60c (Betreten fremder Wohnungen und Gehöfte) sowie des § 60b Abs. 2 u. 3 (Gewerbebetrieb von Minderjährigen und Kindern) unterworfen. Ebenso gelten auch die Beschränkungen des § 55a, der §§ 56–56c u. 62 Abs. 3 für diesen Gewerbebetrieb, denn er ist zum „Gewerbebetrieb im Umherziehen" zu rechnen; s. die Begr. in A. 2 Abs. 3 zu § 59a und die dort zit. Aeußerung eines Bundesratskommissars; vgl. die A. 3 zu § 55a und das dort zit. Urt. d. KG v. 2. 4. 14. Wenn man, wie das KG in den

ebenda zit. Urt. v. 25. 6. 03 u. v. 21. 12. 31, ferner im Urt. v. 25. 6. 28 (GArch. ErgBd. 2, 288), die im § 59 bezeichneten Erwerbsarten nicht zum GiU rechnet, so hat man sie teils als Ausfluß der Land- oder Forstwirtschaft usw., teils als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs, teils als eine Art des stehenden Gewerbebetriebs zu betrachten; unter Umständen wäre von einem solchen Gewerbebetrieb gemäß § 14 Anzeige zu erstatten; s. die Einl. S. 44 f., die A. 1 u. 3 zu § 14 S. 170, 180 u. A. 3 Buchst. b zu § 64, ferner das mit diesem Standpunkt des KG grundsätzlich übereinstimmende Urt. d. OLG Jena v. 17. 6. 11 (ThürBl. 59, 62, GArch. 11, 659, Reger 33, 54).

Das KinderschutzG v. 30. 3. 03 §§ 5 u. 13 findet auf die im § 59 bezeichneten Gewerbebetriebsformen, insbesondere das Hausieren durch Kinder, keine Anwendung, weil, wie die Begr. zu dem zit. Gesetz (RTDruckf. Nr. 557 von 1900–1902 S. 19) bemerkt, gemäß § 60b Abs. 3 das Feilbieten der im § 59 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder von der Ortspolizeibehörde verboten werden kann, welche Bestimmung genüge, wenn von ihr entsprechend Gebrauch gemacht werde. Vgl. die A. 18 zu § 42b S. 530 f. oben.

Auf Ausländer finden die Bestimmungen der §§ 59 u. 59a keine Anwendung. Denn sowenig sie ein Recht auf Erteilung eines Wandergewerbescheins haben (vgl. § 56d), ebensowenig kann ihnen ein Anspruch auf Wandergewerbescheinbefreiung zugestanden werden (Begr. S. 58). Uebereinstimmend PrME v. 2. 9. 14 (HGBl. S. 475). Die frühere Ziff. II A 2 der BundesratsVO v. 27. 11. 96, die die Ausländer im Rahmen des sog. Grenzverkehrs begünstigte, ist durch VO v. 20. 5. 33 (RGBl. I S. 288) aufgehoben worden. Siehe die A. 3 zu § 56d am Schluß.

Bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen s. A. 9 zu § 55, ferner A. 2 zu § 44a S. 640 u. 559 oben.

3. Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Landwirtschaft usw. Siehe hierzu § 2 Abs. 2 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706, hier Anh. XIII), wonach als Handel i. S. dieser VO nicht gilt die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse der in Ziff. 1 bezeichneten Art, sowie der Viehzucht, es sei denn, daß die Veräußerung durch eine Vereinigung von Erzeugern erfolgt; die Bestimmungen der VO über die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs findet also keine Anwendung auf diesen Geschäftsbetrieb, für dessen Untersagung § 59a GO gilt. Nach der Ziff. 1 des § 59 kann jedermann ohne Wandergewerbeschein die Erzeugnisse der Forstwirtschaft, Landwirtschaft, des Obst- und Gartenbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, die er selbst gewonnen hat, feilbieten, und jedermann kann die rohen Erzeugnisse dieser Produktionsarten in gleicher Weise feilbieten, auch wenn er sie nicht selbst gewonnen, sondern gekauft hat (Urt. d. KG v. 31. 7. 91, Goltd. 38, 194). Er darf indes hierbei den § 56 Abs. 2 Ziff. 1, 7, 9 u. 10 nicht übertreten (s. A. 2 u. S. 652 ff. oben).

Zum „Feilbieten" gehört nicht das Aufsuchen von Bestellungen unter Vorzeigung von Mustern; s. die A. 6 Abs. 2 zu § 44 S. 549, A. 9 Abs. 1 zu § 55 S. 638 und BayObLG v. 25. 8. 05 (Samml. St. 6, 114) u. v. 27. 5. 29 (Samml. St. 29, 97, GArch. ErgBd. 2, 286, Reger ErgBd. 6, 187).

Als selbstgewonnen im Sinne der Ziff. 1 (wie überhaupt dieses Paragraphen) gelten diejenigen Waren, welche von dem Besitzer des Grund und Bodens, auf dem die Erzeugnisse gewachsen oder erzeugt sind, bzw. von dem Unternehmer der betreffenden Erzeugung feilgeboten werden, oder m. a. W. diejenigen Waren, welche im Haushalte oder der Wirtschaft desjenigen, der sie im Umherziehen feilbietet, gewonnen worden sind; Bäume, die auf dem Stamm gekauft sind, (z. B. Christbäume) erkennt d. Urt. d. KG v. 10. 11. 33 (GArch. 31, 406) mit Recht n cht als selbstgewonnen an. Zu den selbstgewonnenen Erzeugnissen gehören auch jene, welche von Hausgenossen, Dienstboten oder Gehilfen des Landwirts gewonnen worden sind. Vgl. den BadME v. 6. 1. 85 (ZfdBadVerw. 17, 37 u. Reger 5, 400). Uebrigens

ist nach dem Wortlaut des Gesetzes, wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft usw. im Umherziehen feilhält, nicht auf den Verkauf roher Erzeugnisse beschränkt, er darf diese selbstgewonnenen Erzeugnisse auch in bearbeitetem Zustande (z. B. gedörrtes Obst) feilbieten. Derjenige, der selbstgewonnene Erzeugnisse feilbietet, ist aber nach der Anschauung des Reichsgerichts und einzelner Oberlandesgerichte von dem Wandergewerbeschein nur dann befreit, wenn er dies in eigener Person tut. Wer seine selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht durch andere Leute, durch Dienstboten oder Familienangehörige, welche keinen Wandergewerbeschein für ihre Person besitzen, im Hausierwege feilbieten lassen will, darf dies nur tun, wenn die betreffenden Erzeugnisse zu den rohen zu rechnen sind, denn rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft kann jedermann ohne Wandergewerbeschein feilbieten. Siehe RG Z. v. 2. 2. 88 (Reger 9, 216 u. 12, 132), OLG Celle v. 18. 2. 01 (GArch. 2, 483, Goltd. 49, 350, Reger 23, 396), BayObLG v. 19. 9. 05 (Samml. 6, 139, GArch. 5, 624, Reger 26, 358) u. v. 26. 4. 10 (Recht 14, 488, GArch. 10, 127), ebenso OLG München v. 5. 12. 35 (DVBl. 1936, 456, GArch. 34, 345), ferner Schicker I 315, Kayser-Steiniger S. 194. Die Praxis in Preußen und verschiedenen anderen Ländern läßt indes auch Dienstboten und Familienangehörige zum Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse ohne Wandergewerbeschein zu; s. die PrME v. 20. 9. 84 u. 23. 11. 86 (Mitteil. d. Verw. d. dir. Steuern 17, 96 u. 21, 67), 4 Ib der Anw. v. 27. 8. 96 zum PrHausiersteuerG, BayBek. v. 16. 3. 79 zum Vollzug des HausierG § 2 Abs. 3, zit. BadME v. 6. 1. 85, WürttME v. 9. 10. 04 (Amtsbl. S. 458, Reger ErgBd. 3, 46, GArch. 4, 268), KG v. 16. 12. 89 (Reger 11, 270), 12. 11. 00 (Jahrb. 21 C 108, Reger 21, 23), v. 25. 6. 03 (GArch. 3, 77, Reger 24, 266) u. v. 25. 6. 28 (GArch. ErgBd. 2, 288), ferner OLG Rostock v. 24. 9. 84, v. 4. 1. 99, v. 4. 5. 07 u. v. 11. 9. 09 (MecklenbZ 5, 254; 17, 289; 25, 279 u. 28, 140, Reger 28, 42 u. GArch. 9, 452), ferner unter Bezugnahme auf die frühere preußische Praxis, welche durch § 59 nicht habe geändert werden wollen, v. Rohrscheidt GO A. 3 zu § 59, Hoffmann-v. Meyeren A. 2, Schenkel I 466, Conrad-Floegel A. 2, Jacob BayHausiersteuerG S. 35. Es kommt auch hier mit darauf an, ob man die im § 59 bezeichneten Erwerbsarten prinzipiell zum GiU rechnet oder als an sich berechtigten Ausfluß der Landwirtschaft, des Handwerksbetriebs usw. ansieht (vgl. A. 2). Siehe hierzu auch den KB zur Novelle von 1883 S. 39, 44 und die Begr. in A. 2 zu § 60d unten, welche allerdings darauf hinzudeuten scheint, daß der frühere Rechtszustand, wonach der Gewerbebetrieb auch durch Stellvertreter erfolgen konnte, nicht geändert werden wollte. So auch Lindenberg GO A. 1 zu § 59.

Das zit. Urt. d. KG v. 12. 12. 00 erklärt für selbstgewonnen auch die von einer Molkereigenossenschaft vertriebene Milch, die in der Landwirtschaft der einzelnen Genossen gewonnen worden war. Das Urteil ist bedenklich; vgl. damit das S. 42 A. 1 zit. Urt. d. RG v. 14.12. 19 u. Abs. 1 oben.

Als rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft usw. sind zu betrachten inländische Bodenfrüchte (bzw. Erzeugnisse der Geflügel- und Bienenzucht), welche sich noch in ihrem natürlichen Zustande befinden oder nur in der herkömmlichen Weise gereinigt und zugerichtet worden sind, wie Getreide, Stroh, Gras, Heu, Scheitholz, Holz in Bündeln (Wellen), frisches Obst und Gemüse, Honig, Geflügel, Eier usw. Nicht als rohe Erzeugnisse sind jedenfalls diejenigen anzusehen, welche aus einem anderen Erzeugnis hergestellt sind oder welche eine die herkömmlichen Grenzen der Tätigkeit des Landwirts, Forstwirts oder Gärtners überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Bearbeitung erfahren haben und daher in der Regel auch einen anderen Namen führen als das Roherzeugnis. Es gehören also z. B. nicht hierher gebackenes, getrocknetes oder eingekochtes Obst, gebrochener oder gerösteter Flachs, Mehl, Holzwaren, Zigarren, Hefe. Vgl. Samml. von Erk. d. BayOGH in St. 4, 555 u. 7, 501 PrMVerf. v. 5. 2. 76 u. 3. 9. 76 (MBliV 1876 S. 132 u. 1877 S. 18), BayAnw. v. 7. 2. 98 § 2 vorletzter

Absatz (MABl. S. 77), welch letztere übrigens die Eier im Gegensatz zur allgemein herrschenden Ansicht nicht als rohe Erzeugnisse anerkennt, und MB v. 16. 3. 79 § 2 (GVBl. S. 172), KG v. 28. 1. 97 (Reger 19, 321, Jahrb. 18, 241).

Nicht zweifellos ist, was zu den Erzeugnissen der Landwirtschaft zu rechnen ist. Tiere und tierische Produkte (Erzeugnisse der Viehzucht) werden — abgesehen von den nunmehr im Gesetze ausdrücklich aufgeführten Erzeugnissen der Geflügel- und Bienenzucht — zu den Erzeugnissen der Landwirtschaft im Sinne des § 59 Ziff. 1 nicht zu rechnen sein. Aus der speziellen Anführung der Produkte der Geflügel- und Bienenzucht ergibt sich, daß die übrigen Produkte der Viehzucht nicht hierher gehören. In der Begr. S. 42 ist zwar nur „größeres" Vieh beispielsweise als nicht zu den rohen Erzeugnissen der Landwirtschaft gehörig bezeichnet, allein dies dürfte im Gegensatz zum Geflügel zu verstehen sein. (Bezüglich des „größeren Viehs" s. § 66.) Als Erzeugnisse der Landwirtschaft sind demnach nur solche anzusehen, welche dem Boden durch Bewirtschaftung abgewonnen sind. Vgl. BayOGH v. 30. 11. 77 u. 20. 6. 79 (BlfRA 23, 222 u. 24, 496, Samml. St. 7, 505 u. 9, 327), OLG Rostock v. 11. 1. 01 (MecklenbZ 19, 243, Goltd. 47, 458, Reger 21, 129). Uebereinstimmend auch Kayser-Steiniger A. 10. Nach einer anderen, mit dem nunmehrigen Wortlaut des Gesetzes jedoch kaum ganz vereinbaren Ansicht würde nur lebendes Vieh, abgesehen von den Produkten der Geflügel- und Bienenzucht, nicht unter § 59 Ziff. 1 fallen, und wären dagegen andere Produkte der Viehzucht zu den Erzeugnissen der Landwirtschaft zu rechnen und daher ohne Wandergewerbeschein hausierbar, wenn sie entweder rohe sind (wie z. B. Milch, Felle, Kälberhaare, Schweinsborsten), oder wenn die betr. Erzeugnisse zwar nicht rohe, aber doch selbstgewonnene sind (wie z. B. selbstgewonnene Butter, Schmalz, Käse usw.). (So die preußische Praxis, s. Marcinowski S. 342, v. Rohrscheidt A. 5, Hoffmann-v. Meyeren A. 2.) Uebrigens fallen die fraglichen Gegenstände z. T. unter die „selbstverfertigten Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören" (s. unter A. 5), und außerdem kann das Feilbieten derselben ohne Wandergewerbeschein gemäß Abs. 2 des § 59 von der Landesregierung gestattet werden.

Mineralien, wie Torf, Steine, Sand, Erde, gehören an sich nicht zu den rohen Erzeugnissen der Landwirtschaft. Solche Mineralien indes, welche in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewonnen werden, dürften unter § 59 Ziff. 1 fallen. Vgl. den zit. BadME v. 6. 1. 85, ferner Reger 17, 255, und dagegen die Ziff. 4 Ia der PrAnw. v. 27. 7. 96 zum HausiersteuerG v. 3. 7. 76.

Als Erzeugnisse der Landwirtschaft usw. im Sinne obiger Gesetzesstelle werden endlich nur solche zu erachten sein, die in Deutschland hervorgebracht zu werden pflegen. Daß man den Hausierhandel z. B. mit Zitronen und Apfelsinen, überhaupt mit sog. Südfrüchten, freigeben wollte, ist nicht anzunehmen. Vgl. BayOGH v. 6. 8. 77 (Samml. St. 7, 361, Goltd. Arch. 27, 118, Stenglein Z. 8, 13), OLG München v. 27. 9. 97 (MABl. S. 473, Reger 20, 19, Samml. 9, 335), OLG Rostock v. 8. 3. 12 (MecklenbZ 30, 407, GArch. 12, 93, Reger 33, 49), § 2 der BayAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77), dann BlfadmPr. 52, 315, übereinstimmend ferner Schenkel I 467, Schicker I 316, v. Rohrscheidt A. 6; a. M. Kayser-Steiniger A. 9. Siehe übrigens auch das zu § 66 ergangene Urt. d. KG v. 5. 6. 93 (Goltd. 41, 163, Reger 14, 7).

4. Selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei. Der Hausierhandel mit den Erzeugnissen der Jagd und Fischerei ist nicht in dem gleichen Maße freigegeben wie der Hausierhandel mit den vorhin genannten Erzeugnissen der Landwirtschaft. Befreit von dem Wandergewerbeschein ist nur der Hausierhandel mit den selbstgewonnenen Erzeugnissen der Jagd und Fischerei. Wer rohe, aber nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet, bedarf eines Wandergewerbescheins. Dem Jäger oder Fischer ist es daher nicht gestattet, das selbsterlegte Wild, die selbstgefangenen Fische durch andere Personen, welche keinen Wandergewerbeschein haben, im Umherziehen verkaufen

zu lassen, auch nicht durch Familienangehörige oder Dienstboten (StB S. 1860, 1861). Indes ist die Praxis überwiegend eine andere, dem Herrn günstigere. Vgl. die vorige A. Abs. 3.

Als selbstgewonnen dürften diejenigen Erzeugnisse der Jagd und Fischerei zu gelten haben, welche von dem Inhaber der betreffenden Berechtigung feilgeboten werden. Der Fischereiberechtigte (Eigentümer oder Pächter) kann demnach auch solche Fische ohne Wandergewerbeschein feilbieten, die sein Knecht gefangen hat. Fische, welche durch unberechtigtes Fischen, also nach § 370 Ziff. 4 des RStGB durch eine strafbare Handlung erlangt sind, können den selbstgewonnenen Erzeugnissen des Fischfangs nicht gleichgestellt werden; KG v. 29. 5. 90 (Reger 11, 270).

Die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Jagd und Fischerei dürfen auch in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden (Ziff. 4c der PrAnw. zur Ausf. d. HausiersteuerG).

5. Feilbieten selbstverfertigter Waren und Anbieten gewerblicher Leistungen. Zu Ziff. 2 bemerkt die Begr. von 1883: „Hier mußte ein gewisser räumlich begrenzter Bezirk, innerhalb dessen der dort bezeichnete Gewerbebetrieb ohne Wandergewerbeschein gestattet sein soll, um deswillen durch das Gesetz bestimmt werden, weil die Unterbehörden mit dieser Art von Gewerbebetrieb überhaupt nicht mehr befaßt werden sollen, sie mithin nicht mehr in die Lage kommen, ihrerseits diesen Bezirk abzugrenzen, wie es im jetzigen § 58 der GO vorgesehen ist. Zu den unter Ziff. 2 erwähnten Leistungen gehören in vielen Gegenden die der Müller, Glaser und ähnlichen Gewerbetreibenden, welche von Zeit zu Zeit auch ohne vorgängige Bestellung innerhalb eines bestimmten Bezirkes ihre gewerblichen Leistungen anbieten. Ob in der Tat ein entsprechender ‚Landesgebrauch' im einzelnen Falle anzuerkennen ist, entscheidet das Gericht, wenn es sich um eine Anklage wegen gewerblichen Umherziehens ohne Wandergewerbeschein handelt, und die h. VerwBeh., wenn bei ihr in einem unter Ziff. 2 einzureichenden Falle ein Wandergewerbeschein beantragt werden sollte. Was zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehört, regelt sich nach § 66 der GO."

Der Ausdruck „Wohnort" ist in obiger Gesetzesstelle wörtlich, d. i. nicht gleichbedeutend mit Gemeindebezirk des Wohnorts zu nehmen. Die 15 Kilometer sind also nicht von der Gemeindegrenze, sondern vom Wohnort ab zu rechnen. Zum Hausierhandel innerhalb des Gemeindebezirks ist ohnehin in der Regel kein Wandergewerbeschein erforderlich, s. §§ 42, 42b u. 55. Auch die PrMinisterialpraxis berechnet die 15 Kilometer vom Mittelpunkte des Wohnorts in der Luftlinie. Abweichend KG v. 1. 6. 04 (Jahrb. 28 C 50, Reger ErgBd. 3, 420, GArch. 4, 611); es sei die Entfernung von der Weichbildgrenze gemeint. Vgl. hierzu RGZ v. 6. 12. 07 (Reger 28, 440 — Unterschied zwischen Wohnsitz und Wohnsitzort).

Wandergewerbescheinfrei ist gemäß Ziff. 2 Satz 1 das Feilbieten selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören. Das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waren fällt nicht unter die Begünstigung; hierfür ist gemäß §§ 44 u. 44a eine Legitimationskarte oder eventuell nach § 55 Ziff. 2 ein Wandergewerbeschein nötig; vgl. KG v. 14. 5. 14 (Reger 35, 287, Jahrb. 46 C 343, GArch. 14, 291). Nach § 66 sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs 1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs, 2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke, 3. frische Lebensmittel jeglicher Art. Die zuständige VerwBeh. ist auf Antrag der GemBeh. befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. Verschieden von dieser Befugnis ist die Befug-

nis der VerwBeh., gemäß § 64 Abs. 2 einheimischen Handwerkern auf Wochenmärkten den Verkauf gewisser Waren zu gestatten, die nicht zu den Wochenmarktartikeln gehören; ist eine solche Anordnung getroffen, so fallen die betreffenden Handwerkerwaren doch nicht auch unter die Befreiung des § 59 Ziff. 2 (KG v. 13. 2. 05, Jahrb. 29, C 9, Reger ErgBd. 3, 520, GArch. 5, 105). Im übrigen vgl. bezüglich der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs unten § 66, ferner Reger 9, 17 (Feilbieten wild wachsender Beeren und Blumen), Reger 11, 270 und PrMBl. 1870 S. 131 (Feilbieten frischen Fleisches in der Umgegend des Gewerbesitzes), Samml. d. Entsch. d. OLG München 2, 216 (Feilbieten selbstverfertigter Küchengerätschaften), ebenda 4, 85 (Feilbieten von Blumen). Eine SächsMVO v. 21. 6. 05 rechnet Kaldaunen (eßbare Eingeweide) nicht zu den selbstverfertigten Waren, die von einem Fleischer gemäß § 59 Ziff. 2 ohne Wandergewerbeschein im Umherziehen verkauft werden dürfen (Reger ErgBd. 3, 520, GArch. 5, 107). Daß die Rohstoffe, aus welchen die Waren gefertigt sind, selbstgewonnen sind, ist nicht notwendig. Selbstgeräucherte Bücklinge erkennt z. B. der PrME v. 17. 6. 98 (Reger 19, 182, MBl. S. 187) als selbstverfertigte Waren an; s. ferner KG v. 12. 3. 08 (Jahrb. 36 C 7, GArch. 8, 104, Reger 29, 23): Maiglöckchensträußchen als selbstverfertigte Waren, u. zit. KG v. 14. 5. 14: Mehl und Mühlenfabrikate auch dann, wenn der Müller sie nicht in der Hauptsache aus selbsterzeugtem Korn herstellt.

Bezüglich des Ausdrucks „selbstverfertigte Waren" gilt ferner, was oben in A. 3 Abs. 3 bezüglich der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft bemerkt ist. Ein Bäcker darf demnach das in seiner Bäckerei durch seine Gehilfen angefertigte Brot, ein Metzger das in seinem Gewerbebetriebe geschlachtete Vieh und Fleisch in eigener Person ohne Wandergewerbeschein feilbieten, dagegen bedürfen seine Gehilfen oder Lehrjungen oder Familienangehörigen hierzu eines Wandergewerbescheins (StB S. 1861). Siehe insbesondere bezüglich des Feilbietens durch Gehilfen und Familienangehörige die zit. Urt. d. RGZ v. 2. 2. 88 (Bäcker), des OLG Celle v. 18. 2. 01 (Bäcker), des BayObLG v. 11. 9. 05 (Pferdemetzger) u. v. 27. 5. 29 (Bäcker). Die preußische Praxis steht auf einem anderen Standpunkt, s. die S. 711 zit. Urt. d. KG. Ebenso auch ein HessME, abgedruckt bei Reger 15, 374, und der zit. WürttMErl. v. 9. 10. 04. Wandergewerbescheinpflichtig ist auch der Kommissionär, der für einen Fleischer Fleisch verkauft (vgl. KG v. 3. 11. 90, Jahrb. 11, 233).

Bezüglich des Ausdrucks „gewerbliche Leistungen" s. A. 11 zu § 55 S. 641 oben. Zu den gewerblichen Leistungen im Sinne des § 59 Ziff. 2 gehören nicht die in § 55 Ziff. 4 genannten Musikaufführungen und sonstigen Lustbarkeiten. Vgl. die Begr. zu § 59a, dann S. 42 u. 44 des KB, PrME v. 22. 2. 85 (MBl. S. 56), BayObLG v. 6. 3. 06 (Reger 27, 227) u. OLG Dresden v. 22. 2. 06 (Annal. 27, 407, GArch. 6, 88). — Voraussetzung der Befreiung ist auch hier, daß der Gewerbetreibende in eigener Person die Leistungen anbietet (s. oben A. 3). Abweichend das zit. Urt. d. OLG Rostock v. 24. 9. 84.

Bezüglich der Entscheidung der Frage, ob ein Landesgebrauch vorliegt, s. die oben zit. Stelle aus der Begr. Die VerwBeh. entscheiden unter Umständen im Benehmen mit den SteuerBeh. (s. z. B. BadME v. 30. 6. 13, Reger 34, 283, GArch. 13, 461: Holzsägen i. U. mit einer fahrbaren Sägmaschine im Baden Landesgebrauch). Das Gericht ist indes an die Vorentscheidung der VerwBeh. nicht gebunden (KG v. 30. 11. 11, Jahrb. 42 C 380, GArch. ErgBd. I, 264). Die SächsMVO v. 31. 5. 29 (Reger 49, 318) hob die SächsMVO v. 17. 3. 92 (Reger 13, 360, SWBl. 34, 118), die einen Landesgebrauch für den Tanzunterricht anerkannte, auf, weil ein solcher Landesgebrauch nicht mehr besteht.

6. Feilbieten zu Wasser vom Fahrzeuge aus. Bezüglich der Ausdrücke „feilbieten", „selbstgewonnen", „selbstverfertigt" und „Landesgebrauch" vgl. die A. 2–5. Die geographische Beschränkung der Ziff. 2 gilt hier nicht, ebensowenig die Beschränkung der Ziff. 1 auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft usw. Es können z. B. auch mineralische Erzeugnisse auf diesem Wege ohne Wandergewerbeschein feilgeboten werden, vorausgesetzt, daß ein bezüglicher Landesgebrauch bisher bestanden hat. Vgl. StB S. 1860. Ausgeschlossen sind aber jedenfalls die im § 56 bezeichneten Waren.

7. Feilbieten bei außergewöhnlichen Gelegenheiten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten, z. B. an bestimmten Festtagen, bei Kirchweihen usw. dürfte der Ortspolizeibehörde die fragliche Befugnis nicht zustehen (zustimmend Conrad-Floegel A. 17). Als zuständig zur Erteilung dieser Erlaubnis ist diejenige Ortspolizeibehörde zu erachten, in deren Bezirk das Feilbieten stattfindet. Für Bayern s. bezüglich der Zuständigkeit in München § 25 Abs. 2 der VollzVO v. 29. 3. 92, dann die Bestimmung in § 30 Abs. 4 dieser VO bezüglich des Marktverkehrs. Sache der den Ortspolizeibehörden vorgesetzten Behörden wird es sein, darüber zu wachen, daß mit dieser Befugnis kein Mißbrauch getrieben wird. Unter Umständen kann auch noch die Erlaubnis einer anderen Behörde, z. B. auf einem Truppenübungsplatz der Militärbehörde, erforderlich sein, die Erlaubnis der letzteren allein genügt aber nicht, BayObLG v. 9. 5. 03 (MABl. S. 222, Reger 23, 399, GArch. 3, 80). — Bezüglich des Feilbietens von geistigen Getränken bei solchen Gelegenheiten s. § 56 Abs. 2 Ziff. 1; so auch Kayser-Steiniger S. 195, Schicker I 318, anders Schenkel I 470, der darauf den § 59 Ziff. 4 anwenden will. Zum Feilbieten von Waren, die gemäß § 56 vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, kann im übrigen die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis nicht erteilen (s. oben A. 2). Ferner ist die Erlaubnis von der dieselbe erteilenden Behörde immer nur auf bestimmte Zeit, für einen bestimmten Ort und für bestimmte Gegenstände zu erteilen und bleibt jederzeit widerruflich. Vgl. den § 59a. Nach dem Urt. d. KG v. 9. 1. 02 (Jahrb. 23 C 78) braucht die Erlaubnis weder eine persönliche noch eine ausdrückliche zu sein. Ebenso BayObLG v. 9. 11. 07 (Samml. 8, 83, GArch. 7, 611, Reger 28, 365). Das Gesetz wird indes eine ausdrückliche Erlaubnis auch hier im Auge haben.

8. Befugnis der Landesregierungen. Zu Abs. 2 bemerkt die Begr. (S. 57): „Der Schlußsatz des § 59 bezweckt, im Falle des Bedürfnisses weitere Erleichterungen auf einfachstem Wege herbeizuführen. Er verwertet insofern den eigentlich praktischen Gedanken des jetzigen § 63 der GO. Letzterer Paragraph hat daher eine Stelle in dem Entwurfe nicht wieder gefunden." Die betreffende Befugnis ist vom Gesetze ausschließlich den „Landesregierungen" übertragen, die Zustimmung der Volksvertretung war nicht notwendig (KB S. 40). Vgl. auch die A. 6 zu § 42a S. 518 und § 56b Abs. 1 oben. Auch die Landesregierungen sind durch die §§ 56, 56a, 56c gebunden (vgl. dazu den PrME v. 29. 1. 85, MBl. S. 53, Reger 5, 413). Sie sind jederzeit zur Zurücknahme wie zur Abänderung ihrer Verordnung befugt. Siehe dazu A. 2 zu § 59a.

Einzelne Landesregierungen haben von der hier vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht. Siehe für Bayern ME v. 9. 4. 10 (MABl. S. 284, GArch. 9, 634), wodurch den Inhabern von Molkereien gestattet wurde, Butter und flüssige Molkereierzeugnisse in der Umgebung ihres Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung ohne Wandergewerbeschein feilzubieten oder feilbieten zu lassen. Siehe ferner für Sachsen § 45 der AusfVO v. 28. 3. 92: als Gegenstände des gemeinen Verbrauchs, mit denen der Gill ohne Wandergewerbeschein gestattet ist, sind anzusehen: Viktualien, Brennmaterialien, Besen, Sand, Ton. Auch gehört hierher das Sammeln von Lumpen und Abfällen. Ueber den Begriff der Viktualien im Sinne des zit. § 45 s. die VO d. SächsMdJ v. 8. 2. 94 (Fischer 15, 239, Reger 14, 229), ferner OLG Dresden v. 19. 6. 28 (Goltd.-Klee 73, 74, GArch. 27, 113, Reger 51, 174: auch Fischkonserven gehören dazu). In Württemberg ist durch § 62 der MVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 260) das Feilbieten von Butter, Schmalz, Brot und Fleisch, letzteres jedoch mit Ausnahme von Wildbret und Fischen, in der Umgegend des Wohnortes des Feilbietenden bis zu 15 Kilometer Entfernung von ersterem allgemein ohne Wandergewerbeschein gestattet worden. Für Baden vgl. § 88 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357) sowie den ME v. 6. 1. 85 (BadVerwZ 17, 37, Reger 5, 400), durch welch letzteren das wandergewerbliche Feilbieten von Sand, soweit dasselbe durch Inländer erfolgt, allgemein ohne Wandergewerbeschein gestattet wurde. Für Oldenburg s. Art. 10 der AusfVOzGO v. 14. 1. 84 (GBl. 27, 10), in der Fassung der VO v. 4. 12. 97 u. v. 7. 2. 98 (GBl. 31, 821 u. 32, 57), wonach wandergewerbescheinfrei ist

das Feilbieten und das Zum-Wiederverkauf-Ankaufen von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht und der Tierproduktion, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei, ferner von Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und das Anbieten von gewerblichen Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist.

§ 59a[1]

In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 oder des § 57b Ziffer 2, 3 vorliegen.[2]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. zur Novelle von 1883 S. 57, KB S. 41, StB III 1862 u. VI 2717 und die A. 1 zu § 59. Die Nov. v. 3. 7. 34 (Einl. S. 25) paßte die Verweisung auf § 57 dessen neuer Fassung an und fügte neu die Verweisung auf § 57b Ziff. 2, 3 ein.

2. Untersagung des Gewerbebetriebs. Während bisher der Gewerbebetrieb des § 59 Abs. 1 Ziff. 1–3 nur bei Vorliegen eines der zwingenden Gründe zur Versagung des Wandergewerbescheins gem. § 57 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 — Ziff. 5 kommt nicht in Betracht, da die fraglichen Betriebe unter § 59 überhaupt nicht fallen (Begr. v. 1883) — untersagt werden konnte, sind jetzt durch die Nov. v. 3. 7. 34 (s. A. 1) die Untersagungsgründe auf die neue Ziff. 2a des § 57 Abs. 1, Verurteilung wegen Hochverrats oder Landesverrats u. Verdacht des Gewerbemißbrauchs zu staatsfeindlichen Zwecken, ferner auf § 57b Ziff. 2 und 3, nämlich die Unzuverlässigkeit, die aus festgestellten Tatsachen hervorgeht (s. dazu A. 3 zu § 57b) u. die wiederholte Bestrafung im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der Vorschriften über den ambulanten Gewerbebetrieb (§§ 42a, 42b, 43) oder den GiU, ausgedehnt worden. In den Fällen des § 57 Abs. 1 Ziff. 3 kann die Untersagung nur für eine bestimmte Zeit, nämlich bis zum Ablauf der dort festgesetzten Sperrfrist — wobei die neuen Absätze 2 u. 3 des § 57, zu beachten sind — ausgesprochen werden; entsprechendes gilt für den Fall des § 57b Ziff. 3 u. den des § 57 Abs. 1 Ziff. 2. Die Untersagung ist bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen in das Ermessen der zust. Beh. gestellt. Im Falle des § 57 Abs. 1 Ziff. 2a wird aber von der Untersagung des Gewerbebetriebs stets Gebrauch zu machen sein. Eine Gestattung der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs (vgl. § 35 Abs. 6) sieht das Gesetz nicht vor; die Untersagung wird aber zurückzunehmen sein, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, z. B. im Fall des § 57 Abs. 1 Ziff. 1, wenn der Nachsuchende nicht mehr mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist.

Im Texte sind nur die Fälle des § 59 Ziff. 1–3 genannt, nicht auch der Fall des § 59 Ziff. 4; die Begr. bemerkt hierüber: „Die im § 59 Ziff. 4 genannten Gewerbetreibenden sind der Natur der Sache nach ohnehin von dem Ermessen der betreffenden Polizei-, Militär-, Eisenbahn- usw. Behörden dergestalt abhängig, daß auf sie der § 59a nicht ausgedehnt zu werden braucht." Ebensowenig ist der Abs. 2 des § 59 berücksichtigt. Hieraus folgt, daß die Untersagung des Gewerbebetriebs im Falle dieser Bestimmung sich nach Landesrecht richtet. Wie die Landesregierungen generell ihre Erlaubnis zurücknehmen können, müssen sie auch befugt sein, die Voraussetzung für die Untersagung im einzelnen Fall aufzustellen; § 62 der WürttVollzV v. 9. 11. 83 erklärt denn auch den § 59a in diesem Fall ausdrücklich für anwendbar.

Ein Mitglied der Kommission vermißte die Worte: „im Umherziehen" hinter „Gewerbebetrieb", beschied sich aber, als von dem Kommissar des Bundesrats darauf hingewiesen wurde, daß der ganze Titel III nur vom GiU handle. Der Gewerbebetrieb des § 59 sei ebenfalls ein GiU und nur ausnahmsweise von den Verpflichtungen betreffs des Wandergewerbescheins befreit.

Bezüglich des Verfahrens s. § 63 Abs. 1. In bezug auf die Zuständigkeit wurde bei den Kommissionsverhandlungen die Frage aufgeworfen, welche Behörde die Untersagung zu verfügen habe. Der Kommissar des Bundesrates antwortete: das sei hier wie überall, wo das Reichsgesetz nicht eine besondere Bestimmung erteile, Sache des Landesrechts. Siehe in dieser Hinsicht für Preußen § 4 Buchst. e der kgl. VO v. 31. 12. 83 (GS S. 7), für Bayern § 25 der VollzV v. 29. 3. 92 (GVBl. S. 69), für Sachsen § 46 der AusfV v. 29. 3. 92, für Württemberg § 62 Abs. 3 der MVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 260), für Baden § 104 der VollzV v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357), für Thüringen ZustO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 3 (GS S. 86), für Hessen § 99 der AusfVzGO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48).

Von der Untersagung ist dem Strafregister Mitteilung zu machen (§ 9a der VO v. 17. 2. 34, RGBl. I S. 137).

Die korrespondierende Strafbestimmung findet sich in § 148 Ziff. 7.

Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (vgl. oben A. 16 zu § 55):

„7. . . . imgleichen, wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt."

Nach der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 ist, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, die nach dem Abs. 1 des § 148 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen (s. S. 187 oben).

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß die Untersagungsverfügung rechtskräftig geworden ist (s. unten § 63).

§ 60[1]

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahrs erteilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs[2] das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern[3] zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis im Wandergewerbeschein anzugeben.[4]

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugnis zum Gewerbebetrieb in einem anderen als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist.[5] Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.[6] Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.[7]

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.[8,9]

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebs.[10] Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrat.[11-12]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 60 entspricht dem früheren § 60 GO mit einigen Abweichungen. Siehe hierzu Begr. zur Nov. v. 1883 S. 58, KB S. 41, StB S. 1682 u. 2717.

2. Dauer und Geltungsgebiet des Wandergewerbescheins. Hinsichtlich der Dauer des Wandergewerbescheins für ein Kalenderjahr hat die Novelle von 1883 die Bestimmungen des früheren § 60 übernommen. Dagegen hebt die Novelle ausdrücklich hervor, daß der Schein für den Umfang des Reichs gilt, was früher nur e contrario aus § 60 Abs. 2 geschlossen werden konnte. Siehe jedoch die Ausnahmen in Abs. 2 des § 60 und ferner den oben in A. 3 zu § 5 zit. § 124 des Vereinszollgesetzes.

Ein im Widerspruch mit Abs. 1 für einen anderen Zeitraum als das Kalenderjahr ausgestellter Wandergewerbeschein ist fehlerhaft; der Wandergewerbetreibende kann Ausstellung eines dem Gesetz entsprechenden Wandergewerbescheins verlangen; in Uebereinstimmung mit der Entsch. d. BayVGH v. 10. 11. 22 (Samml. 44, 8) wird jener aber nicht als nichtig zu behandeln sein; diese Entscheidung hält ihn — sofern die zeitliche Beschränkung nicht angefochten wurde — bis zu ihrem Ablauf für gültig. Siehe dazu A. 2 zu § 20 S. 256 oben.

Aus der Bestimmung, daß der Schein für den ganzen Umfang des Reichs gilt, ergibt sich, daß, auch wenn der Gewerbetreibende erklärt, das Gewerbe in einzelnen Teilen des Reichs nicht betreiben zu wollen, gleichwohl die Bemerkung auf dem Formular (s. unten A 11), welche die Gültigkeit für das Reich ausspricht, nicht geändert werden darf. Dagegen ist es zulässig, wenn in dem Staate oder Bezirke des Ausstellungsortes ein Gewerbebetrieb nicht beabsichtigt ist, hiervon wegen der Nichtveranlagung zur Gewerbesteuer auf dem Scheine Vormerkung zu machen, ausgenommen in den Fällen des § 55 Ziff. 4 (vgl. § 61 Abs. 2). Siehe die PrAusfAnw. zGO v. 1. 5. 04 Ziff. 69 Abs. 2, BayME v. 20. 7. 87 u. 1. 7. 90 (MABl. 1887 S. 271, 1890 S. 290).

Bezüglich der Ausländer s. Abt. II A Ziff. 3, 6, 8 u. 11 der BRVO v. 27. 11. 96 (abgedruckt im Anhang IX). Der Wandergewerbeschein eines Ausländers gilt demnach nur für den Bezirk der Behörde, welche ihn ausgestellt bzw. ausgedehnt hat, und kann auch für kürzere Zeit als das Kalenderjahr ausgestellt werden.

Selbstverständlich betrifft die durch den Wandergewerbeschein ausgesprochene Berechtigung lediglich die Zulassung zum Gewerbebetrieb iU, nicht aber die Art der Ausübung desselben. Letztere kann, abgesehen von den schon in der GO selbst ausgesprochenen Beschränkungen (§§ 55a, 56 ff., 60a–c), auch noch anderen Beschränkungen durch allgemeine straßen-, gesundheits-, sitten-, preß- usw. polizeiliche Vorschriften unterworfen werden; vgl. OLG München v. 28. 12. 86 u. 21. 2. 88 (Samml. 4, 268 u. 5, 28, Reger 7, 355 u. 9, 182), ferner v. 20. 7. 97 (Reger 18, 5), des BayObLG v. 1. 8. 21 (GArch. 21, 204, BayZfRpfl. 17, 297) u. v. 25. 10. 26 (BayVerwBl. 75, 108, GArch. 24, 488: Grenze straßenpol. Beschränkungen); nicht indes Beschränkungen, die lediglich den Schutz des stehenden Gewerbebetriebs im Auge

haben, vgl. OLG München v. 23. 2. 95 (Goltd. 43, 67, Reger 16, 117). Siehe hierzu überhaupt A. 11 zu § 1 S. 94 ff. und die A. 11 zu § 42b S. 525 oben.

3. Vorgängige Entrichtung der Landessteuern. Die Begr. bemerkt hierüber: „Mit dem ausdrücklichen Hinweise auf die vorgängige Entrichtung der auf dem Gewerbebetriebe haftenden Landessteuern, zu denen auch unbeschadet der Bestimmung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes die Gemeindesteuern zu rechnen sind, wird der Ausschluß der Annahme bezweckt, als ob der Besitz des Wandergewerbescheins allein zu der sofortigen Ausübung des GiU berechtigte, und als ob der Inhaber es auf die nachträgliche exekutivische Einziehung der Steuer ankommen lassen könnte. Durch den § 5 der Gewerbeordnung wird jener Hinweis nicht überflüssig gemacht." Bei der zweiten Beratung im Reichstage wünschte der Abg. Dr. Papellier eine Erklärung der verbündeten Regierungen darüber, daß die Auslegung des Begriffes „Landessteuern" den einzelnen Landesregierungen bzw. Landesgesetzgebungen überlassen bleibt; denn in Bayern werde der Wandergewerbeschein auch mit Abgaben belegt, welche man nach einer bestimmten Auslegung vielleicht nicht unter die „Landessteuern" subsumieren könnte. Der Kommissarius des Bundesrats Bödiker erwiderte darauf: „Es wird wohl zweifellos sein, daß die Bestimmung dessen, was unter „Landessteuern" zu verstehen sei, zur Entscheidung der Landesregierungen bzw. der sonstigen nach der Verfassung des einzelnen Landes hierzu berufenen Organe gehört." Ein Widerspruch hiergegen erfolgte von keiner Seite. — Nunmehr s. auch § 10 Abs. 4 des LandessteuerG v. 30. 3. 20 (RGBl. S. 402), wonach der GiU einschließlich des Wandergewerbebetriebs nur in den Ländern besteuert werden soll, in deren Gebiet der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll. — Bezüglich der Ausländer s. Ziff. II A 6 der BRVO v. 27. 11. 96.

Siehe für Preußen das durch die Gesetze v. 23. 12. 96 (GS S. 273), v. 4. 1. 22 (GS S. 1) u. v. 31. 7. 23 (GS S. 361) u. v. 12. 6. 30 (GS S. 116) abgeänderte Gesetz betr. die Besteuerung des GiU v. 3. 7. 76 (GS S. 247) nebst AusfAnw. v. 27. 8. 96 und FME v. 15. 12 96, dann AV v. 3. 5. 37 (DJust. S. 725) betr. Zuwiderhandlungen, ferner das Gesetz über den Wanderlagerbetrieb v. 27. 2. 80 i. d. F. d. G. v. 14. 4. 25 (GS S. 49) und v. 12. 6. 30 (GS S. 116) nebst Anw. v. 4. 3. 80, endlich KommunalabgabenG v. 14. 7. 93 i. d. F. d. G. v. 26. 8. 21 (GS S. 495) § 78, geändert durch VO v. 8. 4. 32 Art. III (GS S. 162). Siehe ferner Ziff. 69 u. 70 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, abgeändert durch ME v. 26. 8. 12, 16. 7. 14 u. 5. 11. 27 (HMBl. 1912 S. 467, 1914 S. 438, S. 467, 1927 S. 421, GArch. 12, 81 u. 14, 111; 25, 311; hiernach wird der Wandergewerbeschein an die für Erteilung des „Gewerbescheins" zust. Beh. (Regierungspräsident, in Berlin PrBau- u. Finanzdirektion) übersandt, die den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betr. Kasse zur Einziehung der GewSt. zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne; der Wandergewerbeschein ist an die zur Erteilung des Gewerbescheins zust. Beh. auch dann zu übersenden, wenn eine Steuer nicht festzusetzen ist. — Für Bayern s. das G. über die Besteuerung des GiU v. 10. 3. 79/20. 12. 97 (GVBl. 1897 S. 415, S. 423) mit Abänderungen durch G. v. 27. 7. 21 (GVBl. S. 439), VO v. 31. 12. 23 (GVBl. 1924 S. 1) u. G. v. 19. 12. 24 (GVBl. S. 240: neuer Steuertarif und Reichsmark), zu letzterem VollzMB v. 22. 1. 25 (GVBl. S. 73), ferner VollzInstr. v. 23. 12. 97 u. d. ME v. 1. 2. 82 (betr. die Bezirks- und Gemeindeumlagen), 13. 12. 83 u. 8. 2. 85, ferner §§ 10 u. 17 Ziff. 6 der VollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. 1882 S. 74, 1883 S. 392, 1885 S. 57, 1898 S. 77). § 10 Abs. 9 der Anw. v. 7. 2. 98 wurde ergänzt durch Bek. v. 7. 2. 14 (MABl. S. 105): auch von Personen, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben, kann vor Ausstellung des Wandergewerbescheins der Nachweis der Zahlung der Kreis-, Distrikts- (jetzt Bezirks-) und Gemeindeumlagen verlangt werden. (Ueber deren Zulässigkeit s. Art. 7 des BayerVollzG z. FinanzausgleichsG v. 28. 4. 24, GVBl. S. 156.) Siehe ferner FMBek. v. 20. 3. 00 (FMBl. S. 215) betr. die Steuerentrichtung von Zigeunern usw. Darüber, daß der Erhebung von Gemeindeumlagen vom GiU in Bayern der § 8 des FreizügigkeitsG nicht entgegensteht, s. BayVGH v. 30. 11. 83 (Samml. 5, 53). Siehe ferner OLG München v. 2. 12. 99 (Reger 21, 385). Bezüglich der für den gewerblichen Unterricht zu verwendenden besonderen Abgaben vgl Art. 23 des GewerbeG v. 30. 1. 68, die VollzVzGO v. 29. 3. 92 §§ 26, 27 (GVBl. S. 70) sowie die zit Anw. v. 8. 2. 98 §§ 11–13 und KostenG v. 21. 8. 14 i. d. F. d. G. v. 16. 2. 21 (GVBl. S. 35) Art. 155 (bis zum Betrag

von 100 RM zulässig) im Zusammenhalt mit G. v. 16. 12. 22 (GVBl. S. 663) u. MB v. 4. 1. 24 (GVBl. S. 7). Zur Frage, wer für die Entrichtung der Steuern haftbar ist, s. für Bayern VGH v. 5. 7. 11 (Reger 32, 41, GArch. 11, 661): der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs ist nicht verpflichtet, aus eigenen Mitteln für die Entrichtung der (Steuern und) Umlagen aufzukommen, die von seinem Reisenden geschuldet, aber wegen dessen Zahlungsunfähigkeit uneinbringlich sind. — Für Sachsen vgl. das Gesetz, die Besteuerung des Gill betr., v. 1. 7. 78 (GVBl. S. 121), sowie das Gesetz, die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betr., v. 23. 3. 80 (GVBl. S. 47) nebst AusfV hierzu v. 12. 11. 78 (GVBl. S. 465) und Nov. v. 26. 3. 04 (GVBl. S. 117 — Rechtsmittel betr.) und die in § 48 (letzter Absatz) der AusfVzGO v. 28. 3. 92 weiter angeführten Vollzugsvorschriften, endlich §§ 49 bis 51 dieser AusfV. — Für Württemberg s. LGebO Verz. 18 h u. die MVO über die Ersatzabgabe nichtwürtt. Wandergewerbetreibender v. 14. 12. 31 (RBl. S. 502). —Für Baden s. das NotG v. 15. 12. 23 (GVBl. S. 377), bestätigt lt. Bek. v. 1. 4. 24 (GVBl. S. 71) und die VV v. 15. 12. 23 (GVBl. S. 381). — Für Hessen s. das G. v. 22. 12. 00 (RBl. S. 1013), die Besteuerung des Gill betr., i. d. F. d. G. v. 31. 3. 09, 29. 11. 23, 5. 12. 28 (RBl. 1928 S. 189) u. v. 25. 3. 31 (RBl. S. 12) mit AusfV vom 22. 12. 00 (RBl. S. 1027) und der VollzAnw. v. 24. 12. 00.

4. Feilbieten von geistigen Getränken. Siehe hierzu die A. 4 u. 5 zu § 56 S. 655 oben.

5. Wandergewerbeschein zum Darbieten von Lustbarkeiten. Siehe hierzu die Bestimmung in § 57 Ziff. 5. Bezüglich der außerdem erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubnis s. § 60a, A. 12 zu § 55 oben, endlich bezüglich der Gesellschaftswandergewerbescheine für umherziehende Künstlertruppen § 60d Abs. 3. Siehe hierüber für Preußen die MV v. 18. 3. 18 (MBliV S. 71, GArch. 17, 506) betr. erstmalige preuß. Ausdehnung von durch nichtpreuß. Behörden ausgestellten Wandergewerbescheinen und Prüfung, ob Aenderung oder Ergänzung des Scheins nötig ist; ferner ME v. 3. 5. 27 (MBliV S. 493): die Ausdehnung kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Antrag vor der Einreise gestellt wird; bei Erteilung des Wandergewerbescheins soll dem Gewerbetreibenden empfohlen werden, zur Vermeidung von Schwierigkeiten Ausdehnung schriftlich und vor Einreise in den betr. Bezirk zu beantragen; s. auch die BayME v. 4. 12. 31 (MABl. S. 94) über die Prüfung der Standfestigkeit fliegender Bauten (Schiffschaukeln, Karussells u. dgl.) vor Ausstellung oder Ausdehnung des Wandergewerbescheins; s. auch die Aenderungen des Formulars der Wandergewerbescheine durch VO v. 13. 3. 28 (RMBl. S. 89, hier Anhang IX).

6. Zeitliche Beschränkung der Wandergewerbescheine. Zu obigem Satze des Gesetzestextes bemerkt die Begr.: „Durch die Bestimmung, daß sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung der Wandergewerbescheine für die im § 55 unter 4 erwähnten Musikaufführungen, Schaustellungen usw. für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres, z. B. Messen, Märkte, Volksfeste, erfolgen kann, soll dem öffentlichen Interesse nicht weniger als dem der beteiligten Gewerbetreibenden gedient werden. Letzteren insofern, als die Möglichkeit geschaffen werden soll, dem Antrage der Beteiligten auf Erteilung eines Scheins von kürzerer Dauer oder für wenige Tage des Jahres, welcher voraussichtlich mit einer geringeren Steuer belastet sein wird, zu entsprechen. Auch nach einer anderen Seite hin erscheint die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfs zweckmäßig. Es soll nämlich, namentlich in kleineren Ländern und Verwaltungsbezirken, nicht sofort durch einige wenige auf Jahresfrist erteilte oder ausgedehnte Scheine die den Verhältnissen des Landes oder Bezirkes entsprechende Anzahl von Scheinen ausgefüllt werden. Denn das würde zur Folge haben, daß alle sich später Meldenden, selbst wenn die Erstbedachten sich nach kurzem Aufenthalt im Lande dort nicht wieder sehen lassen, ausgeschlossen werden müßten (§ 57 Ziff. 5)." Nach einem PrME v. 4. 8. 04 (MBliV S. 242, Reger ErgBd. 3, 47, GArch. 4, 267) soll in bezug auf die Dauer der jeweiligen Ausdehnung nicht über die Anträge hinausgegangen werden.

Eine örtliche Beschränkung (z. B. auf geschlossene Räume bei Musikanten) in den Wandergewerbeschein aufzunehmen, hält die k. SächsMV v. 6. 10. 98 (Reger 19, 298, Fischer 20, 84) mit Rücksicht auf § 60a nicht für zulässig.

7. Würdigung des Bedürfnisses. Siehe hierzu die Bem. zu § 57 Ziff. 5 und die vorhergehende Anm., dann die A. 12 zu § 33a S. 373 oben. Auch hier ist hinsichtlich der Beurteilung der Bedürfnisfrage möglichste Strenge angezeigt. Vgl. § 8 I 5 der BayAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77). Ueber die Tanzbärenführer (kein Bedürfnis anzuerkennen) sind Erlasse ObLBeh. (BayME v. 14. 10. 29 Nr. II 31 000, WürttME v. 10. 8. 29, MABl. S. 158) ergangen; s. ferner über Drehorgel-, Spieldosenmänner BayME v. 6. 12. 28 (StAnz. Nr. 287, strenge Bedürfnisprüfung).

8. Zurücknahme der Ausdehnung. Die Ausdehnung kann demnach von der Behörde, welche die Ausdehnung bewilligt hat, nur zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Abs. 1 Ziff. 1–4, Abs. 2, 3, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Bewilligung derselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Bewilligung der Ausdehnung eingetreten ist. Bezüglich des Verfahrens s. § 63. Bezüglich der Ausländer s. die im Anhang IX abgedruckte Bek. v. 27. 11. 96 II A Ziff. 6 Abs. 2 oben.

9. Zuständigkeit. Bezüglich der Zuständigkeit zur Ausstellung, Ausdehnung und Zurücknahme der Wandergewerbescheine und zur Zurücknahme der Ausdehnung s. das Nähere bei § 61.

10. Nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebs. Vgl hierzu die A. 3 Abs. 3 zu § 44a S. 560 oben und die A. 12 unten. Diese Bestimmung ist namentlich wegen der Besteuerung von Wichtigkeit. Wer beim Gill Tauschhandel treiben will, kann dies nur tun, wenn der Schein dies vorsieht.

11. Formulare. An die Stelle der Festsetzung des Formulars durch den Bundesrat ist jetzt Festsetzung durch die Reichsregierung (vgl. A. 55 zu § 16 S. 230 oben) getreten. Die Fassung der Formulare ist durch Ziff. III der BRVO v. 27. 11. 96 (im Anhang IX abgedruckt) geregelt, aber laut Bek. des Reichskanzlers v. 13. 1. 09 (RGBl. S. 259) u. v. 4. 3. 12 (RGBl. S. 189 ff.) sowie bezüglich der Vordrucke durch VO v. 13. 3. 28 (zit. A. 5), v. 6. 10. 30 (RMBl. S. 559) und v. 12. 8. 35 (RMBl. S. 725) geändert worden. Die jetzigen Formulare unterscheiden sich von den früheren dadurch, daß auf S. 3 (früher leerer Raum) das Lichtbild des Inhabers anzubringen und zugleich die im § 461 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Vormerkung über den Grundlohn und Wochenbeitrag zu machen ist.

Bezüglich der Ausfüllung und des Bezugs der Formulare s. für Preußen die MZirkResfkr. v. 15. 2., 26. 11., 8. u. 23. 12. 83 in den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern" 17 S. 75, 82, 83, 90; ferner ME v. 28. 2. 89, Reger 9, 485 (Unterschrift des Inhabers nicht nötig) und Ziff. 69, 70 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, abgeändert durch ME v. 16. 7. 14 (HMBl. S. 438, GArch. 14, 111, MBliV S. 244), ferner wegen Verwendung eines neuen gegen Fälschungen schützenden Papiers zu den Wandergewerbescheinen und Formularen für Ausländer ME v. 21. 12. 06 (HMBl. 1907 S. 8, Reger 27, 341). Für Bayern §§ 17, 32 der AusfAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77), teilweise geändert durch ME v. 8. 2. 07 (MABl. S. 106), und MABl. 1912 S. 803, ME v. 30. 12. 08 (MABl. S. 1909 S. 9) betr. Uebersichten über ausgestellte Legitimationspapiere, geändert durch ME v. 23. 1. 37 (MABl. S. 17); für Sachsen § 1 Abs. 2 der V. v. 13. 12. 83; für Württemberg §§ 68, 69 der MVerf. v. 9. 11. 83 (teilweise geändert durch die VollzVerf. v. 18. 12. 99); für Baden §§ 90 ff. der VollzV v. 23. 12. 83. Auf Anregung des Reichsamts des Innern ist in allen Ländern vorgeschrieben worden, daß die Wandergewerbescheine mit dem Stempel (Dienstsiegel) der ausstellenden Behörde zu versehen sind (s. für Bayern die aut. ME v. 20. 12. 01 Nr. 28 401).

Hinsichtlich der Gebühren (Sporteln) für die Wandergewerbescheine ist das Landesrecht maßgebend. Siehe für Preußen Tarif-Nr. 82a VerwGebO (dazu ME v. 8. 3. 33, MBlWiuA S. 96 Vereinnahmung zur Staatskasse, keine Ueberlassung an OrtspolBeh.), Ziff. 84 Abs. 1

der PrAusfAnw. i. d. F. d. HME v. 28. 6. 24 u. 5. 11. 27 (HMBl. 1924 S. 228; 1927 S. 421, GArch. 22, 107; 25, 321), dazu HME v. 9. 9. 24 (HMBl. S. 246, GArch. 23, 115): zu „Erteilung" auch Abänderung und Erweiterungen zu rechnen; HME v. 30. 3. 25 (HMBl. S. 76, GArch. 22, 550): neben der Verwaltungsgebühr ist nicht noch eine Ausfertigungsgebühr zu erheben; für Bayern s. Art. 155 des KostenG u. MB v. 10. 1. 36 (GVBl. S. 8); für Sachsen § 3 Abs. 2 und § 4 der V. v. 13. 12. 83; für Württemberg § 67 Abs. 6 der MVerf. v. 8. 11. 83 u. Allg. Sportelges. v. 16. 8. 11 i. d. F. Art. IV der LSteuerNotVO v. 28. 3. 24 (RBl. S. 151) Tarif-Nr. 90; für Baden Ziff. 9 der Verwaltungsgebührenordnung i. d. F. v. 26. 9. 23 (GVBl. S. 307), abgedruckt bei Gern-Karle, Kostenvorschr. f. d. BadVerw.- u. GemBeh. 1926 S. 17.

12. Strafbestimmungen. Nach § 148 Abs. 1 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt 150 RM) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubnis in bezug auf seine Person oder die Personen, die er mitsich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht";

„7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Abs. 1 auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt."

Ferner wird nach § 149 Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark (jetzt 150 RM) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft:

„3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein erteilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt";

„4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Warengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angibt."

In allen diesen Fällen ist nach der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 und des § 149 Abs. 2, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält; die Strafe wegen der gewerbepolizeilichen Zuwiderhandlung neben der Steuerstrafe besonders zu verhängen; s. dazu A. 8 Buchst. d zu § 14 S. 187 u. A. 16 zu § 55. Die Fälschung eines Wandergewerbescheins ist nicht nach § 363, sondern nach § 267 StGB strafbar (RGSt. v. 18. 3. 09 u. 17. 12. 09, Entsch. 42, 249 u. 43, 140, Reger 29, 594 u. 30, 417, GArch. 9, 634, ferner v. 5. 6. 18, GArch. 18, 70, ZfRpflB 14, 322).

Der Inhalt der Ziff. 6 des § 148 beruht auf der Novelle v. 1. 7. 83. Den Reichstagsverhandlungen ist hierüber nichts Näheres zu entnehmen. Vgl. auch die Bem. zu §§ 44, 44a, 62. Kayser GO 1. A. S. 220 (ebenso Kayser-Steiniger S. 484) spricht die Ansicht aus, daß der Beweggrund für die falschen Angaben ohne Bedeutung sei, und daß, selbst wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht und zur Schädigung eines andern erfolgen, die Betrugsstrafe und ebenso StGB § 271 (intellektuelle Urkundenfälschung) ausgeschlossen sei, da § 148 Ziff. 6 lex specialis ist. Appelius S. 915 schließt sich Kayser im Grundsatz an, glaubt aber, daß der Betrugsfall nicht vorkommen könne. Letzteres ist unrichtig (z. B. Erschleichung einer Legitimationskarte statt des höher besteuerten Wandergewerbescheins), und die Ansicht, daß obige Bestimmung die weitergehenden Vorschriften des StGB ausschließe, ist nicht genügend begründet. Uebereinstimmend Schicker I 907, Schenkel II 590, Lindenberg GO A. 8 zu § 148 Conrad-Floegel A. 19 zu § 148.

Unter den nach § 60 Abs. 1 auferlegten Beschränkungen (§ 148 Ziff. 7c) sind die Beschränkungen bezüglich des Feilbietens geistiger Getränke gemeint. Die Ueberschreitung der im Wandergewerbeschein eingetragenen Beschränkung in bezug auf Ort und Zeit fällt unter § 148 Ziff. 7c, das Feilbieten von geistigen Getränken ohne Wandergewerbeschein unter Ziff. 7 und Ziff. 7a, die Nichteinholung der ortspolizeilichen Erlaubnis in bezug auf die gestatteten Getränke unter Ziff. 7a.

Die Strafbestimmung in § 149 Ziff. 3 bezieht sich auf die Bestimmung in § 60 Abs. 2 u. 3, wonach die Wandergewerbescheine zum Darbieten von Lustbarkeiten (§ 55 Ziff. 4) zunächst nur in dem Bezirk der Behörde gelten, welche den Schein ausgestellt hat, in einem

anderen Bezirke nur dann, wenn der Schein auf diesen Bezirk von dessen VerwBeh. ausgedehnt ist. Vgl. die Bem. zu Abs. 2 u. 3 A. 5–9 oben. Außerdem wird die Strafbestimmung auch in dem Falle anzuwenden sein, wenn jemand nach Ablauf der nach § 60 Abs. 2 zulässigen zeitlichen Beschränkung das Gewerbe in dem betreffenden Bezirke fortbetreibt, soferne der Wandergewerbeschein in einem anderen Bezirke noch gültig ist; ist der Wandergewerbeschein aber nirgends mehr gültig, so wird § 148 Ziff. 7 anzuwenden sein. Die Ueberschreitung der in § 60 Abs. 1 bezeichneten räumlichen Beschränkung hinsichtlich des Feilhaltens von geistigen Getränken i. U. fällt unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7c. — Die Ueberschreitung einer gemäß § 56b Abs. 3 (Gauritt, Viehhandel i. U.) landesrechtlich angeordneten Beschränkung wird unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7a fallen. Das Urt. d. OLG München v. 31. 1. 95 (Reger 15, 134, MABl. S. 93) scheint anderer Ansicht zu sein, es wendet § 148 Ziff. 7 an. Vgl. hierzu § 56b A. 4 am Ende und A. 6 am Ende. — Ausländer, welche das Gewerbe unbefugt in einem andern als in demjenigen Bezirke betreiben, für welchen der Wandergewerbeschein von der zuständigen Behörde nach Ziff. II A 6 der BRVO v. 27. 11. 96 ausgedehnt ist, werden nach § 148 Ziff. 7e bestraft.

Die Strafbestimmung in § 149 Ziff. 4 korrespondiert mit der Vorschrift in § 60 Abs. 4, wonach der Wandergewerbeschein die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebs zu enthalten hat. Letztere Bestimmung gilt auch für Ausländer (s. Ziff. 2 A 3 der zit BRVO v. 27. 11. 96 und die dieser VO beigefügten Formulare A und C); jedoch werden Ausländer, welche ihre Befugnisse überschreiten, nicht nach § 149 Ziff. 4, sondern nach § 148 Ziff. 7e bestraft.

Mit der Strafbestimmung in § 149 Ziff. 4 konkurriert unter Umständen § 148 Ziff. 7a (verbotene Waren und Leistungen betr.).

§ 60a[1]

Wer[2] die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus[3] oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[3a] oder an anderen öffentlichen Orten[4] ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.[5, 6]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. zur Novelle von 1883 Drucks. Nr. 5 S. 59, RB Drucks. Nr. 206 S. 41, StB S. 1862 u. 2717 und A. 1 zu § 55. Der § 60a entspricht dem früheren § 59 Abs. 1, welcher, soweit er auch auf das stehende Gewerbe Anwendung findet, mit einer teilweisen Modifikation in § 33b wiederholt worden ist, damit ein Hinübergreifen der den Hausiergewerbebetrieb betreffenden Bestimmungen in das Gebiet des stehenden Gewerbes nicht ferner stattfinde (s. die A. 1 zu § 33b und die A. 1 zu § 42 am Schluß). Die Bestimmung des § 60a bezieht sich also auf diejenigen, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten wollen und daher gemäß § 55 Ziff. 4 einen Wandergewerbeschein besitzen müssen.

Im Entwurfe hieß es: „Der Inhaber eines Wandergewerbescheins für den Betrieb der in § 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbe bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizei-

behörde, wenn er usw." Die nunmehrige Fassung („Wer — ausüben will") erfolgte auf Vorschlag der Kommission und wurde mit der Notwendigkeit begründet, dem immerhin denkbaren Mißverständnis vorzubeugen, als ob nicht jeder, sondern nur derjenige, welcher im Besitz eines Wandergewerbescheines ist, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfe. Indes kann die Ortspolizeibehörde Personen, welche im Umherziehen das Gewerbe ausüben, die Erlaubnis nach § 60a nur dann erteilen, wenn sie sich im Besitze eines Wandergewerbescheines befinden.

Wer im stehenden Gewerbebetriebe Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf ebenfalls gemäß § 33b der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Der Unterschied zwischen §§ 33b u. 60a liegt im übrigen darin, daß dort die Worte „oder an anderen öffentlichen Orten" fehlen.

Bezüglich der verschiedenen Arten von Lustbarkeiten, auf welche § 60a Anwendung findet, ferner darüber, daß Kunstscheine für Musiktreibende mit Rücksicht auf das RKulturkammerG nicht mehr in Betracht kommen, und daß Mitglieder der Reichsmusikkammer der ortspol. Erl. des § 60a nicht bedürfen, s. A. 4 zu § 33b S. 377 u. A. 12 zu § 55 S. 644 f. oben.

Die Bestimmung des § 60a gilt auch für Ausländer, Ziff. II A 3 der BRVO v. 27. 11. 96 (im Anhang IX abgedruckt).

2. Ambulanter oder öffentlicher Gewerbebetrieb. Der § 60a findet nur dann Anwendung, wenn der Inhaber eines Wandergewerbescheins zum Betriebe eines der im § 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbe dasselbe „von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten" ausüben will; wird das Gewerbe in anderer Form ausgeübt, z. B. im Falle der Veranstaltung einer Schaustellung in einem Vereinslokale, so greift § 60a nicht Platz.

Die vorgängige ortspolizeiliche Erlaubnis gemäß § 60a braucht, falls eine Gewerbsausübung in der bezeichneten Art beabsichtigt ist, der Inhaber des Wandergewerbescheins ohne Rücksicht darauf, ob er etwa im einzelnen Falle bestellt ist oder nicht; denn das Gesetz macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied (das PrOVG ist anderer Ansicht, s. d. Entsch. Bd. 47, 328 ff. u. GArch. 9, 454 ff.). Die „Bestellung" ist nur von Bedeutung für die Frage der Wandergewerbescheinpflicht, und damit indirekt allerdings auch für die Frage der Anwendbarkeit des § 60a. In dieser Hinsicht ist aber zu beachten, daß die Bestellung gemäß § 55 eine vorgängige sein und von demjenigen ausgegangen sein muß, dem die Leistung angeboten wird. Ein umherreisender Artist, der die Bestellungen erst durch sein Erscheinen am Orte, durch Zeitungsanzeigen usw. provoziert, braucht einen Wandergewerbeschein, und ebenso ein fremder Musikant, der zwar vom Wirt bestellt ist, aber von diesem nicht bezahlt wird, sondern auf den Ertrag von Eintrittsgeldern oder einer Tellersammlung angewiesen ist. Siehe hierüber die A. 6 Abs. 2 zu § 55 S. 634 oben und PrOVG v. 27. 11. 13 (GArch. 13, 640, Reger 35, 50). Wenn aber wirklich eine Bestellung vorliegt und daher kein Wandergewerbeschein erforderlich ist, z. B. wenn ein Musiker auf Bestellung ein Ständchen auf öffentlicher Straße in einem Nachbarorte aufführen will, so ist diese Form der Ausübung des Gewerbes als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs anzusehen und bedarf zwar nicht der ortspolizeilichen Erlaubnis nach § 60a, wohl aber der ortspolizeilichen Erlaubnis nach § 33b.

3. Von Haus zu Haus. Das Darbieten „von Haus zu Haus" kann sowohl öffentlich als nicht öffentlich geschehen. Nicht notwendig ist, daß der Gewerbetreibende unmittelbar von einem Haus ins andere geht. Siehe hierüber die A. 5 zu § 33b und die A. 2a zu § 42a.

3a. Oeffentliche Wege, Straßen und Plätze. Gemeint sind die Wege, Straßen und Plätze, die dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen. Siehe die A. 5a zu § 33b S. 378 oben.

4. Oeffentliche Orte. Als solche sind alle Orte anzusehen, an denen überhaupt jedermann oder wenigstens die Angehörigen bestimmter Gesellschaftsklassen, sei es ohne weiteres, sei es gegen Erfüllung gewisser Bedingungen, z. B. gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, Zutritt haben. Als öffentliche Orte sind daher insbesondere auch Gasthäuser, Schankwirtschaften, Theater, Singspielhallen, Zirkusbuden, Schaubuden u. dgl. anzusehen. Vgl. die A. 4 zu § 42a S. 516 oben, dann die A. 5a zu § 33b und die übereinstimmenden PrME v. 13. 1. 09 (Reger 15, 241) u. v. 15. 11. 95 (MBl. S. 239), ferner die Entsch. d. PrOVG v. 9. 3. 92 (Reger 12, 349), v. 8. 4. 07, (Reger 28, 33), v. 22. 12. 10 (GArch. 10, 640) u. v. 14. 5. 25 (GArch. 23, 51), Urt. d. KG v. 2. 4. 08 (GArch. 7, 614, Reger 29, 24), d. OLG Dresden v. 22. 11. 06 (Annal. 27, 407, GArch. 6, 303, Reger 27, 379) u. v. 8. 3. 11 (Annal. 32, 494, GArch. 11, 487) u. d. OLG Rostock v. 9. 11. 07 (MecklenbZ 26, 145, GArch. 7, 464).

5. Ortspolizeiliche Erlaubnis. Der Besitz des Wandergewerbescheins allein genügt also nicht. Die Erlaubnis ist für jede Person nachzusuchen, die an der Ausübung des Gewerbes teilnimmt (vgl. die in A. 1 mitgeteilte Fassung des Entwurfs). Den Ortspolizeibehörden sind hinsichtlich der Gründe, aus welchen sie die Erlaubnis versagen dürfen, reichsgesetzlich keine Schranken gezogen, und sie dürfen daher die Erlaubnis sowohl aus polizeilichen Erwägungen im engeren Sinne (Sitten-, Feuer-, Sicherheits- usw. Polizei) wie auch aus gewerbepolizeilichen Gründen, insbesondere wegen Mangels eines Bedürfnisses versagen (übereinstimmend KG v. 4. 11. 10, GArch. 11, 288). Im Gegensatz hierzu nimmt das PrOVG an, daß die Versagung der Erlaubnis nur aus Erwägungen polizeilicher Art und nicht wegen mangelnden Bedürfnisses erfolgen könne — Entsch. v. 21. 4. 10 (Entsch. 59, 369, Reger 32, 40, GArch. 11, 486) u. v. 23. 11. 11 (GArch. 11, 484, Reger 32, 235). Bezüglich der Haftung eines Polizeibeamten bei willkürlicher Versagung der Erlaubnis vgl. RGZ v. 26. 10. 15 (zit. in A. 1 Abs. 4). Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Erlaubnis von gewissen Bedingungen abhängig zu machen oder sie nur auf bestimmte Zeit in jederzeit widerruflicher Weise zu erteilen. Auch ohne diesen Vorbehalt ist die Erlaubnis jederzeit widerruflich, s. BayObLG v. 24. 4. 06 (Samml. 6, 423, GArch. 6, 491, Reger 27, 228). Bezüglich des bei Erteilung oder Versagung dieser Erlaubnis einzuhaltenden Verfahrens und insbesondere bezüglich des Rekurses bestehen keine reichsgesetzlichen Vorschriften und es finden daher die landesrechtlichen Bestimmungen über das Verfahren in Polizeisachen Anwendung. Das gleiche wird bezüglich der Einstellung eines derartigen Gewerbebetriebs, der ohne die erforderliche ortspolizeiliche Erlaubnis stattfindet, zu gelten haben. Vgl. die A. 6 Buchst. a–c zu § 33b S. 378 f. oben. Siehe PrOVG v. 18. 5. 08 (Entsch. 52, 367, GArch. 8, 105, Reger 29, 24) u. 1. 10. 09 (Entsch. 55, 459, GArch. 10, 56), wonach willkürlicher Widerruf einer nach § 60a erteilten ortspolizeilichen Erlaubnis nicht zulässig ist. Ueber die Erfordernisse bei Wanderkinos s. Th. Mayer in BayVerwBl. 77, 41.

In den Fällen des § 55 Ziff. 4 ist auch für den Marktverkehr ein Wandergewerbeschein erforderlich (§ 55 Abs. 2). Dementsprechend greift § 60a auch bei Ausübung der fraglichen Gewerbe auf Märkten Platz. So mit Recht die k. SächsMV v. 4. 12. 97 (Reger 18, 181). Vgl. die A. 3 Buchst. a zu § 64.

Anstößige Vorführungen sind nicht zuzulassen. Vgl. die A. 7 zu § 56a S. 675 oben. Bei Wander-Menagerien wurden die BayPolBeh. zur Prüfung auf Tierquälerei angewiesen (aut. ME v. 22. 11. 30 Nr. 2555a 23); der PrME v. 13. 2. 33 (MBliV Sp. 167, GArch. 30, 566) weist die OPolBeh. an, bei Anträgen von Bärenführern den Tierschutz zu beachten.

Für Preußen s. Ziff. 5 der Anw. v. 1. 5. 04, ferner bezüglich der Beschwerden im Fall der Verweigerung der Erlaubnis HME v. 29. 8. 10 (HMBl. S. 485, GArch. 10, 307, Reger ErgBd. 4, 224), PVG. §§ 45 ff. Für Bayern s. was die Zuständigkeit der StaatspolBeh. anlangt, VO v. 29. 3. 92 § 25, ME v. 29. 10. 23, GVBl. S. 370, u. v. 26. 3. 29, GVBl. S. 52, dann bezüglich der Grundsätze, welche für die Erlaubniserteilung maßgebend sein sollen, § 28 der zit. Anw. v. 7. 2. 98; die Art. 32 u. 33 PStGB sind nunmehr, insoweit sie die ge-

werbsmäßige Veranstaltung von Lustbarkeiten im Umherziehen betreffen, nahezu völlig gegenstandslos geworden. Vgl. Riedel, PStGB 7. A. S. 130 ff. und die A. 6 Buchst. e zu § 33b S. 378 oben. Für Sachsen s. § 2 der AusfVO v. 28. 3. 92/9. 7. 30. In Württemberg haben die Ortsvorsteher die einschlägige Erlaubnis zu erteilen; über das hierbei zu beobachtende Verfahren s. § 73 der MVerf. v. 9. 11. 83.

Bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Veranstaltung von Lustbarkeiten vgl. die A. 2 Abs. 2 zu § 33a S. 363.

6. Strafbestimmung. Nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7b wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt 150 RM) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, wer den Vorschriften des § 60a zuwiderhandelt. Vgl. hierzu A. 8 insbes. Buchst. d zu § 14 und A. 7 zu § 56c S. 185 ff. u. S. 690 oben. Die Strafe des § 148 Ziff. 7b wird auch dann anzuwenden sein, wenn jemand die ihm von der Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auferlegten Bedingungen verletzt.

§ 60 b[1]

Minderjährigen Personen[1a] kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.[2]

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde[3] minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirkes die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.[4, 5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Die Abs. 1 u. 2 des § 60b beruhen auf der Novelle von 1883 (s. die Einl. S. 10, Begr. S. 60, KB S. 41, StB III 1862 u. IV 2717), Abs. 3 auf der Novelle v. 6. 8. 96 (s. die Begr. RTDrucks. 1895/96 Nr. 85 S. 20, StB S. 849 ff., 1393 ff., 2573 ff.). Für Ausländer ist der § 60b ohne Bedeutung, weil Ausländer unter 25 Jahren nach Ziff. II A 5 der BRVO v. 27. 11. 96 (s. Anhang IX) vom GiU überhaupt ausgeschlossen sind und die dort zugelassene Uebergangsbestimmung gegenstandslos geworden ist.

1a. Minderjährige Personen. Siehe bezüglich der Grenze der Minderjährigkeit die §§ 2–5 BGB.

2. Beschränkungen im Wandergewerbeschein. Die Behörde kann, statt den Wandergewerbeschein völlig zu versagen (vgl. § 57a Ziff. 1), sich mit den in § 60b bezeichneten Beschränkungen begnügen. Für Ausländer s. übrigens II A 5 der zit. BRVO v. 27. 11. 96. Die Beschränkungen sind eventuell in dem Wandergewerbescheine auszusprechen, und zwar

sowohl die in Satz 1 wie die in Satz 2 bezeichnete Beschränkung (vgl. Ziff. 71 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04, § 8 der BayAnw. v. 7. 2. 98, MABl. S. 77).

Die Zeit „nach Sonnenuntergang" ist nicht identisch mit der „Nachtzeit" (vgl. § 60c). Die Zeit des Sonnenuntergangs berechnet sich nach dem Kalender. So auch Conrad-Flvegel A. 3 [zu § 60b]. A. M. Kayser-Steiniger S. 200: maßgebend sei der tatsächliche Eintritt der Dunkelheit; dies entfernt sich vom Gesetz und läßt auch keine präzise Feststellung zu.

Unter öffentlichen Plätzen werden auch hier nur die Ortsplätze, Marktplätze u. dgl. zu verstehen sein, nicht auch öffentliche Lokale überhaupt (vgl. A. 3a u. 4 zu § 60a). Wenn einer minderjährigen weiblichen Person verboten wird, „von Haus zu Haus" zu hausieren usw., so fällt darunter sowohl der Gewerbebetrieb in Privatwohnungen als auch der ambulante Gewerbebetrieb in Wirtshäusern. Vgl. die A. 5 u. 5a zu § 33b S. 377, 378 oben. Uebereinstimmend Schenkel I 479, Schicker I 325.

Zuständig zur Auferlegung der in Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen ist jedenfalls diejenige Behörde, welche den Wandergewerbeschein auszustellen oder gemäß § 60 auszudehnen hat. Allein die gleiche Befugnis wird jeder höheren Verwaltungsbehörde zuzugestehen sein, in deren Bezirk sich der betreffende Minderjährige aufhält und welche gemäß § 61 den Schein zurücknehmen könnte. Für Bayern vgl. § 25 Abs. 1 der VollzVO v. 29. 3. 92, für Württemberg § 74 der MVerf. v. 9. 11. 83, für Baden § 100 der VollzVO v. 23. 12. 83, für Hessen § 90 der AusfAnw. v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48).

Gegen die Auferlegung der Beschränkung findet gemäß § 63 Abs. 2 nur Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde statt.

3. Beschränkungen minderjähriger Personen durch die Ortspolizeibehörde. Der Abs. 2 fehlte im Regierungsentwurfe und wurde auf Vorschlag der Kommission beigefügt, um nicht für diejenigen minderjährigen Personen, welche gemäß § 59 Ziff. 1 u. 2 ohne Wandergewerbeschein gewisse selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren feilbieten oder gewisse gewerbliche Leistungen anbieten dürfen, eine ungerechtfertigte Bevorzugung zu schaffen.

In Abs. 2 scheint nicht an eine generelle ortspolizeiliche Anordnung, sondern nur an ortspolizeiliche Verfügungen an einzelne Personen gedacht zu sein. Gegen eine solche Verfügung findet gemäß § 63 Abs. 2 nur Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde statt. A. M. Schenkel GO I 479, übereinstimmend Schicker I 325, Reger-Stößel A. 5.

Bezüglich der Zuständigkeit s. für Bayern § 25 Abs. 2 der VollzVO v. 29. 3. 92, für Sachsen § 2 der AusfVO v. 28. 3. 92.

4. Verbot des Feilbietens durch Kinder. Abs. 2 ist durch die Novelle von 1896 hinzugefügt worden. Die Begr. bemerkt: „An verschiedenen Orten sind polizeiliche Verordnungen ergangen, nach welchen die in § 59 Ziff. 1 u. 2 der GO aufgeführten Gegenstände, zu deren Feilbieten es keines Wandergewerbescheines bedarf, von schulpflichtigen Kindern nicht feilgehalten werden dürfen. Die Rechtsgültigkeit eines solchen Verbots ist durch gerichtliche Entscheidungen beanstandet worden, weil die dabei stattfindende Ausschließung von Personen von dem Gewerbebetriebe dem Grundsatze des § 1 der GO widerstreite. Aus praktischen Gründen ist aber die Aufrechterhaltung der betreffenden Verbote dringend erforderlich. Denn das Umhertreiben von Kindern zum Zwecke des Hausierens bringt, abgesehen von den Belästigungen des Publikums, große Gefahren für das leibliche und sittliche Wohl der Kinder mit sich." In § 60b Abs. 3 sind generelle Vorschriften der Ortspolizeibehörden gemeint. Das Kinderschutzgesetz v. 30. 3. 03 hat an § 60b Abs. 3 nichts geändert; s. die A. 18 zu § 42b S. 530 oben. — Für den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnorte enthält § 42b Abs. 3 eine ähnliche Bestimmung, welche aber durch den vom Reichstag hinzu-

gefügten letzten Absatz des § 42b bedeutungslos geworden sein dürfte (s. die A. 16 u. 18 zu § 42b S. 529 u. 530 oben).

5. Strafbestimmungen. Die korrespondierenden Strafbestimmungen finden sich in § 148 Abs. 1 Ziff. 7c (zu Abs. 1) und § 148 Abs. 1 Ziff. 7b (zu Abs. 2 u. 3). Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„wer einer ihm in Gemäßheit des § 60b Abs. 1 . . . in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt" (Ziff. 7c), und
„wer den Vorschriften der . . . § 60b Abs. 2, 3 . . . zuwiderhandelt" (Ziff. 7b).

Vgl. hierzu A. 8 insbes. Buchst. d zu § 14 und A. 7 zu § 56c S. 185 ff. u. 690 oben.

Die Strafbestimmung in Ziff. 7b richtet sich gegen denjenigen, der einem nach § 60a Abs. 2 ergangenen ortspolizeilichen speziellen Verbote oder einem auf Grund des § 60a Abs. 3 erfolgten ortspolizeilichen generellen Verbote zuwiderhandelt.

§ 60c[1]

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.[2]

Zum Zwecke des Gewerbebetriebs ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.[3]

Denselben Bestimmungen (Abs. 2) unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.[4,5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der Abs. 1 entspricht dem § 61 der GO von 1869, die Abs. 2 u. 3 beruhen auf der Novelle von 1883. Siehe hierzu Begr. S. 60, KV S. 43, StV I 23, 33, III 1865, IV 2718).

Die Bestimmungen des § 60c gelten auch für Ausländer, s. Ziff. II A 3 und B 4 der VR-VO v. 27. 11. 96. Sie können gemäß § 42b auch auf den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnorte für anwendbar erklärt werden (s. oben S. 527 A. 12).

2. Mitführung des Wandergewerbescheins. Zu Abs. 1 bemerkt die Begr.: „§ 60c gibt im Abs. 1 die Bestimmung des § 61 der GO wieder, mit der Aenderung, daß im Interesse einer korrekten Fassung statt ‚Erfordern der zuständigen Behörde' und ‚Geheiß der Behörde' gesagt ist: ‚Erfordern' bzw. ‚Geheiß' der ‚zuständigen Behörden oder Beamten', um etwaige in der Praxis aufgetretene Zweifel zu beseitigen, nach welchen sehr oft ein einzelner Exekutivbeamter nicht unter den Begriff ‚Behörde' subsumiert wurde. Welche Behörden und Beamten die hier verlangte Zuständigkeit besitzen, richtet sich nach dem Landesrecht. Neu ist auch die ausdrückliche Verpflichtung, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten die im Umherziehen mitgeführten Waren vorzulegen, sie ist eine Konsequenz des § 56. Wollte

ein Hausierer einem solchen Erfordern nicht Folge leisten, so würde er schon dadurch dartun, daß er mala fide handelt."

Nur während der Ausübung des Gewerbebetriebs kann die Vorzeigung des Scheins verlangt werden, also während der Hausierer seinem Geschäft nachgeht. Zu eng KG v. 9. 9. 94 (Reger 16, 249, Jahrb. 15, 253), das ihn nicht mehr für schuldig hält vorzuzeigen, wenn er seine Sachen eingepackt hat. Vgl. auch Schicker I 326. Die Vorschrift des Abs. 1 greift nicht Platz, wenn ein Hausierer seine Waren an einem Markttage auf dem Marktplatz und zur Marktzeit feilbietet (vgl. oben A. 15 zu § 55 und OLG Rostock v. 18. 10. 12, MecklenbZ 31, 120, GArch. 12, 491).

Bezüglich des Mitsichführens und Vorzeigens des Druckschriftenverzeichnisses s. § 56 letzten Absatz, dann bezüglich der Handlungsreisenden § 44a Abs. 2.

Wenn für eine Künstlertruppe ein Kollektivwandergewerbeschein (Gesellschaftsschein § 60d) ausgestellt ist, so obliegen die in Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Haupt der Truppe.

Welche Behörden und Beamten zuständig sind, die Vorzeigung des Wandergewerbescheins bzw. die Vorlegung der Waren zu verlangen, bemißt sich nach Landesrecht (vgl. die zit. Stelle der Begr. und § 155 Abs. 2). Im allgemeinen werden, wenn nichts Besonderes bestimmt ist, die Gewerbepolizei- und Steuerbehörden, ferner die Ortspolizeibehörden und die Vollzugsorgane dieser Behörden (Gendarmen, Polizeidiener, Polizeioffizianten, Landjäger Schutzleute, Steueraufseher usw.) für zuständig zu erachten sein. In Preußen kommen in Betracht die Ortspolizeibehörden und deren Organe (Schutzleute, Gendarmen usw.), in Bayern die Bezirks- und Ortspolizeibehörden, die Finanzämter und deren Vollzugsorgane, insbesondere die Schutzmänner und die Gendarmerie. Siehe Art. 11 des Ges. über die Besteuerung des GiU (zit. S. 719) und § 18 der VollzInstr. hierzu v. 16. 3. 79, ferner §§ 20 u. 33 der Anw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77 ff.). Für Baden vgl. § 108 der VollzV v. 23. 12. 83. In Oldenburg ist bestimmt, daß „insbesondere auch die sämtlichen Polizeioffizialen und die Gendarmen" hierher gehören (Art. 11 der AusfVO v. 14. 1. 84, GS S. 27).

3. Betreten fremder Wohnungen, Häuser und Gehöfte. Die vorgängige Erlaubnis ist nötig sowohl zum Eintritt in fremde Wohnungen wie auch zur Nachtzeit zum Betreten fremder Häuser und Gehöfte. Die Begr. bemerkt zu Abs. 2: „Wer als Hausierer eine Wohnung oder ein Gehöft betritt, zu welchem der Zutritt ihm durch Anschlag oder sonstige Kundmachung verboten ist, macht sich eines nach § 123 des Strafgesetzbuches strafbaren Hausfriedensbruchs schuldig. In den § 60c brauchte deshalb eine hierauf bezügliche spezielle Bestimmung nicht aufgenommen zu werden. Was § 60c untersagen will, ist lediglich diejenige Zudringlichkeit der Hausierer, welche nicht als strafbarer Hausfriedensbruch erscheint. Eine solche Zudringlichkeit nimmt der Entwurf an, wenn der Hausierer ohne Erlaubnis zum Zwecke seines Gewerbebetriebes fremde Wohnungen oder zur Nachtzeit fremde Häuser und Gehöfte betritt. Die Uebertretung des hierauf gerichteten Verbotes findet ihre ergänzende Strafsanktion in dem § 148 Ziff. 7b. Der Begriff ‚Nachtzeit' ist wie im Strafgesetzbuche (zu vgl. §§ 243[7], 250[4], 293, 296, 322) nicht gesetzlich bestimmt, sondern nach Lage des einzelnen Falles tatsächlich festzusetzen. Zu einer Vorschrift, wie sie § 104 der Strafprozeßordnung enthält, lag bei der Verschiedenheit der in beiden Fällen in Betracht kommenden Gesichtspunkte ein Anlaß nicht vor." Bei der ersten Beratung im Reichstage (StV. S. 33) erläuterte der Bundesratskommissar die Bestimmung folgendermaßen: „In Abs. 2 findet sich der Unterschied zwischen dem Eintritt in die Häuser und dem Eindringen in die Wohnungen. Wenn einer das Haus betritt, so ist er damit noch nicht in die Wohnung eingedrungen. Das Haus kann aus vielen Wohnungen bestehen. Das Eintreten in das Haus (bei Tage) ist erlaubt, der Hausierer soll aber nicht auf dem Korridor stehen, oder wenn er die Treppe hinaufgegangen ist, ohne weiteres durch alle Zimmer der anstoßenden Wohnungen gehen; er soll erst um die Erlaubnis einzu-

treten bitten, indem er an die Tür klopft, klingelt oder wie sonst sich bemerklich macht, eine Bestimmung, die namentlich für das platte Land von großer Bedeutung ist." — Auch bei der Kommissionsberatung gab der Ausdruck „Erlaubnis" Anlaß zu Bedenken, indem man ihn von einer Seite so auffaßte, es könne der Hausierer als solcher erst dann die fremden Wohnungen bzw. zur Nachtzeit die fremden Häuser und Gehöfte betreten, wenn ihm die Erlaubnis zum Hausieren in denselben erteilt sei. Dem wurde entgegengehalten, daß eine so enge Auslegung in dem Wortlaut des Entwurfs keine Begründung finde. Der Kommissar des Bundesrats legte die Bestimmung dahin aus: der Hausierer habe sich darüber zu vergewissern, daß ihm der Eintritt in die Wohnung usw. gestattet werde; er habe sich also durch Klingeln, Anklopfen, Rufen oder wie sonst immer bemerklich zu machen und abzuwarten, ob ihm durch Oeffnung der Türe, Zuruf des „Herein" oder in anderer Weise der Eintritt in die Wohnung usw. gestattet werde; solange ihm eine derartige Erlaubnis nicht erteilt werde, habe er vor der Tür zu bleiben und nicht eigenmächtig in die Wohnräume einzutreten bzw. bei Nachtzeit fremde Häuser (auch außerhalb der Wohnräume) oder Gehöfte zu betreten; die Gegenüberstellung von Haus und Wohnung rechtfertige sich dadurch, daß ein Haus verschiedene Wohnungen enthalten könne, zu denen Eintritt erst dann zu erlangen sei, wenn man das Haus betreten habe; auch könne ein einzelnes Haus jedermann offen stehende Räume und daneben nur eine davon abgesonderte Wohnung enthalten; die Wohnung sei mit einem größeren Schutze umgeben, als die nicht zur Wohnung dienenden Räume eines Hauses, was in der Natur der Sache begründet sei. — Bei der zweiten Beratung im Reichstage erklärte der Bundesratskommissar, daß die von ihm in der Kommission abgegebene Aeußerung durchaus der Absicht der verbündeten Regierungen entspreche.

4. Hausierer ohne Wandergewerbeschein. Also auch derjenige, der ohne Wandergewerbeschein die in § 59 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Waren und Leistungen feilbieten darf, hat die Vorschrift des Abs. 2 zu beachten.

Die Handlungsreisenden sind nur dann der Beschränkung des § 60c Abs. 2 unterworfen, wenn sie ausländische Handlungsreisende sind (Ziff. II B 4 der BRVO v. 27. 11. 96). Ueber die grundsätzliche Gleichstellung des Detailreisens mit dem GiU s. oben A. 11 zu § 44 S. 553.

5. Strafbestimmungen. Nach § 149 Abs. 1 Ziff. 2 wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark (jetzt 150 Reichsmark, StGB § 27) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft:

„wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ... dem § 60c Abs. 1 zuwiderhandelt".

Vgl. hierzu A. 16 Buchst. b zu § 56 S. 669.

Nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7b ferner wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„wer den Vorschriften ... des § 60c Abs. 2, 3 zuwiderhandelt".

Vgl. hierzu A. 8 insbes. Buchst. d zu § 14 S. 185 ff.

Das Nichtbeisichführen des Wandergewerbescheins während der Gewerbeausübung ist für sich allein strafbar, auch wenn keine Aufforderung zur Betriebseinstellung ergangen ist (OLG v. 4. 5. 07, MecklenbZ 25, 297, Reger 28, 42).

Anträge, welche darauf abzielten, daß die Uebertretung des § 60c Abs. 2 u. 3 nur auf Antrag strafbar sein solle, wurden bei den RTV von 1883 abgelehnt (KV S. 57, 58, StV IV 2309 ff.).

Ausländer, welche dem § 60c zuwiderhandeln, werden in allen Fällen nach § 148 Ziff. 7e bestraft (s. A. 4 zu § 56d oben.)

§ 60d[1]

Der Wandergewerbeschein darf einem anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.[2]

Wer für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.[2a]

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.[3]

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann erteilt, wenn der Unternehmer die im *§ 32* vorgeschriebene Erlaubnis besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.[4,5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der § 60d beruht auf der Novelle von 1883 (Einl. S. 10). Siehe hierzu die Begr. S. 60, KV S. 44, StV III 1867, IV 2718. — Die Bestimmungen des § 60d gelten auch für Ausländer, Ziff. II A 3 der BRVO v. 27. 11. 96 (s. Anhang IX).

2. Verbot der Abtretung des Wandergewerbescheins. Die Absätze 1 u. 2 des § 60d enthalten lediglich Folgerungen aus dem in § 55 ausgesprochenen Grundsatz, daß, wer „in eigener Person" ein GiU betreibt, einen Wandergewerbeschein braucht. Begr.: „Der Grundsatz, daß der Wandergewerbeschein den darin genannten Gewerbetreibenden nur zur persönlichen Ausübung des Gewerbes und nicht etwa zum Betriebe desselben durch einen Stellvertreter ermächtigt, ist in den ersten beiden Absätzen des § 60d bedingungslos aufgestellt. Von den bisher im § 62 Abs. 1 GO vorgesehenen Ausnahmen ist gänzlich Abstand genommen worden. Ein großer Teil des durch diese Ausnahmen gedeckten Gewerbebetriebes soll fortan überhaupt nicht mehr an die Erteilung eines Wandergewerbescheins gebunden sein (§ 59)."

Die gleichen Grundsätze gelten auch für den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnorte, sofern dieser von einer Erlaubnis abhängig gemacht wird (§ 42b Abs. 2), für den Vertrieb von Schriften (§ 43) und für den Gewerbebetrieb der Handlungsreisenden (§ 44a); für § 43 s. übrigens auch A. 2 dazu.

2a. Stellvertretung. Siehe A. 2. Personen, welche gemäß § 62 Abs. 1 GO als Begleiter von Hausierern zugelassen sind, bedürfen, auch wenn sie nur vorübergehend in Stellvertretung des Hausierers den Gewerbebetrieb desselben auf eigene Faust betreiben wollen, eines solchen Wandergewerbescheins für ihre Person. Vgl. die Rspr. in A. 7 zu § 55 S. 635 oben und noch dazu KG v. 30. 1. 90 (Reger 11, 272) u. OLG München v. 7. 6. 96 (Reger 16, 365), RGSt. v. 9. 5. 13 (Goltd. 61, 125, Reger 34, 278, GArch. 13, 454) u. Entschl. d. Sächs-

MdJ v. 7. 2. 03 (Reger 24, 52, GArch. 3, 467); ein Urt. d. OLG Stuttgart v. 22. 10. 08 (Reger ErgBd. 4, 56) nimmt indes an, daß eine Verkäuferin, die nur vorübergehend den Gewerbetreibenden vertritt, nicht wandergewerbeschein- und steuerpflichtig wird; s. dazu A. 2 zu § 62. Auch die Unentgeltlichkeit der Dienstleistung entbindet nicht von der Wandergewerbescheinpflicht. Vgl. auch BadVGH v. 3. 1. 33, ZfbadV 65, 180.

3. Gesellschafts-(Kollektiv-) Wandergewerbescheine. Wenn mehrere Personen die in § 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so bedarf jedes einzelne Mitglied eines Wandergewerbescheins und unterliegt der Steuer im Umherziehen (vgl. KG v. 5. 12. 12, DJZ Jahrg. 18 Sp. 534). Es kann aber nach § 60d Abs. 3 für die Gesellschaft ein gemeinsamer Wandergewerbeschein ausgestellt werden. — Begr.: „Absatz 3 regelt, zur Ausfüllung einer in dem Gesetz vorhandenen Lücke, die Legitimationsverhältnisse für umherziehende Schauspielergesellschaften, Musikbanden usw. Die Grundsätze entsprechen den bereits durch den Beschluß des Bundesrats v. 21. 6. 79 — § 362 der Protokolle, Nr. 109 der Drucksachen — festgesetzten Normen. Der erste Satz des Abs. 3 greift überhaupt in die Selbstbestimmung des einzelnen nicht ein. Der im zweiten Satz zugelassene Vermerk aber hat seine volle Berechtigung. Er verhindert, daß sich eine Bande von Musikanten usw. zur größten Belästigung der Bevölkerung in einzeln musizierende Hausierer auflöst. Die innere Berechtigung einer solchen Vorschrift liegt auch noch darin, daß die höhere Verwaltungsbehörde nach § 57 Ziff. 5 möglicherweise in der Lage gewesen wäre, die Einzelscheine zu versagen, während sie eine organisierte Truppe noch zulassen konnte. Ueberdies nimmt dieser besondere Gewerbebetrieb seiner ganzen Natur nach ohnehin im Gesetze eine exzeptionelle Stellung ein (vgl. § 60a)." Die Ausfertigung von Gesellschaftswandergewerbescheinen enthebt die Behörden nicht der Pflicht, bezüglich jedes einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft strenge zu prüfen, ob nicht Versagungsgründe nach §§ 57 bis 57b, bzw. bei Ausländern nach der BRVO v. 27. 11. 96 vorliegen. Ebenso kann auch die Aufnahme eines einzelnen Mitglieds nach §§ 58 u. 63 wieder zurückgenommen werden. Für Bayern vgl. §§ 10, 18 u. 31 der VollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77) u. Ziff. 5 u. 6 der MV v. 13. 12. 83 (MABl. S. 394), für Württemberg § 71 der MVerf. v. 9. 11. 83 (RBl. S. 264), für Baden § 98 der VollzVO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 403).

4. Umherziehende Schauspielergesellschaften. Es kommen hier nur solche Gesellschaften in Betracht, deren Leistungen sich nicht auf dem Gebiete der höheren Kunst bewegen (§ 55 Ziff. 4). Begr.: „Abs. 4 enthält zunächst das letzte Alinea des jetzigen (früheren) § 59. Die weitere Vorschrift, daß in dem Wandergewerbescheine des Unternehmers einer Schauspielergesellschaft die Absicht des Inhabers, als Unternehmer aufzutreten, vermerkt werden soll, entspricht dem (in A. 3) gedachten Bundesratsbeschlusse v. 21. 6. 79. Dadurch wird nicht nur die Kontrolle erleichtert, sondern es werden auch dem nach §§ 32 u. 55 gehörig legitimierten Unternehmer unnötige Weiterungen erspart." Vgl. hierher auch die am Schlusse der vorhergehenden A. zitierten landesrechtlichen Bestimmungen und BlfadmPr. 37, 356. § 32 GO, der die Erlaubnispflicht der Theaterunternehmer regelte, ist durch § 9 des TheaterG v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 411) aufgehoben worden; nach § 9 Abs. 2 findet die GO mit Ausnahme des Tit. VII und der ihn betreffenden Strafvorschriften auf Theater keine Anwendung. Das TheaterG unterstellt indessen, wie der frühere § 32 GO, wenn auch in anderer Weise, die Veranstalter von Theateraufführungen einer Erlaubnispflicht (Zulassung); s. § 3 TheaterG — hier Anhang XXIV —, §§ 1, 3, 4 der DurchfVO v. 18. 5. 34 (RGBl. I S. 413) und über die Pflicht zur Bestellung eines Bühnenleiters die 2. DurchfVO v. 28. 6. 35 (RGBl. I S. 829). Im Sinn des § 60d ist zu verlangen, daß der Unternehmer der umherziehenden Schauspielergesellschaft im Besitz der hiernach vorgeschriebenen Zulassungsurkunde des Präsidenten der Reichstheaterkammer ist.

In Konsequenz des Abs. 4 wird auch für die nach § 60 Abs. 2 erforderliche Ausdehnung zu verlangen sein, daß der Unternehmer für den betr. Bezirk zur Veranstaltung von Theateraufführungen, jetzt nach Maßgabe des TheaterG, zugelassen ist. A. A. Schicker I 329. Zustimmend Aßmann in GArch. 19, 46.

5. Die korrespondierenden Strafbestimmungen zu § 60d s. in § 148 Abs. 1 Ziff. 5 (zu Abs. 1) u. § 148 Abs. 1 Ziff. 7c (zu Abs. 3).

Nach § 148 Abs. 1 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt 150 Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„5. wer ... seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem andren zur Benutzung überläßt";
„7c. wer einer ihm in Gemäßheit des ... § 60d Abs. 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt."

Wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, ist nach der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 die nach § 148 Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach § 148 Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Siehe hierher A. 8 zu § 14 S. 185.

§ 61[1]

Die Erteilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde.[5] Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnorts verweisen.[2]

In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Erteilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben werden soll.[3]

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.[4, 5]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu Begr. zur Nov. v. 1883 S. 61, KB S. 44, StB III 1868 u. IV 2718. — Bezüglich des Rekurses und des Verfahrens s. den § 63.

Die Bestimmungen des § 61 gelten auch für Ausländer, Ziff. II A 3 u. B 2 der BRVO v. 27. 11. 96 (abgedruckt im Anhang IX).

2. Oertliche Zuständigkeit der Erteilung des Wandergewerbescheins. Begr.: „Daß sowohl die höhere Verwaltungsbehörde des Wohnorts als auch die des Aufenthaltsortes zur Erteilung des Wandergewerbescheines kompetent sein soll, entspricht, bei der räumlichen Ausdehnung des Reichs, den Interessen der Gewerbetreibenden. Allerdings muß es der Aufenthaltsbehörde gestattet sein, mangels genügender Information über den Antragsteller diesen an die Wohnortsbehörde zu verweisen. In der Regel wird diese Information durch die Vorlegung einer Bescheinigung der Wohnortsbehörde, daß der Erteilung des Wandergewerbescheins ein Bedenken nicht entgegensteht, zu beschaffen sein. Indes kann die Aufenthaltsbehörde durch ein solches Attest nicht unter allen Umständen für gebunden erklärt werden, auch wenn

sie an dessen Echtheit zu zweifeln keinen Anlaß hat." Die Landesregierungen haben Grundsätze über die Handhabung der Bestimmungen über den GiU, insbesondere derjenigen über die Mitführung von Kindern, vereinbart (vgl. Reger 18, 405) und dabei ein Formular für das jedem Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheins beizufügende Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes, eventuell des Aufenthaltsorts festgestellt (s. die Zitate in A. 1 zu § 55). Nach einer WürttME v. 30. 9. 13 (MABl. S. 778) hat die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts von der ihr nach Satz 2 zustehenden Befugnis unter allen Umständen Gebrauch zu machen, sobald auch nur der Verdacht besteht, daß der Nachsuchende Zigeuner ist. Im übrigen s. die A. 5 unten. — Für die Auffassung der Ausdrücke Wohnort und Aufenthaltsort sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend; BayVGH v. 17. 12. 02 (Samml. 24, 288, Reger 24, 45, GArch. 3, 293). Hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz, so kann ihm der Wandergewerbeschein versagt werden, § 57b Ziff. 1. Bezüglich der Ausländer s. indes II A 7 der BRVO v. 27. 11. 96.

Ueber die Behandlung der Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheins für Preußen s. Ziff. 64, 65, 65a, 66 des PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 u. zu Ziff. 65 den HME v. 8. 3. 22 (HMBl. S. 58, GArch. 21, 339).

Ein Rekurs gegen die Verweisung an die Behörde des Wohnorts findet nicht statt, vgl. § 63. Behauptet indes der Nachsuchende, die verweisende Behörde sei die Behörde seines Wohnsitzes, so liegt die Behauptung einer gesetzwidrigen Versagung und ein Rekursfall im Sinne des § 63 vor. Uebereinstimmend BayVGH v. 3. 4. 02 (Samml. 24, 18, Reger 23, 245, GArch. 3, 82).

3. Zuständigkeit im Falle des § 55 Ziff. 4. Diese Regelung erklärt sich aus der Vorschrift in § 57 Abs. 1 Ziff. 5. Bezüglich der Ausdehnung eines solchen Wandergewerbescheins s. § 60 Abs. 2.

4. Zuständigkeit zur Zurücknahme des Wandergewerbescheins. Begr.: „Für die Gestattung der Zurücknahme des Wandergewerbescheins auch durch die höhere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes spricht das öffentliche Interesse ebensosehr wie das des Gewerbetreibenden. Denn was das letztere anlangt, so wird der Gewerbetreibende sich an dem öffentlich-mündlichen Verfahren, welches gemäß § 63 bei der Zurücknahme eines Wandergewerbescheins Platz greift, in vielen Fällen leichter beteiligen können, wenn dasselbe in seinem Aufenthaltsbezirke durchgeführt wird, als wenn es in dem Wohnortsbezirke zum Austrag kommen soll, während das öffentliche Interesse eine sichere und prompte Erledigung des Zurücknahmeverfahrens erheischt. Diese wird in vielen Fällen am besten durch die Aufenthaltsbehörde gewährleistet sein, z. B. wenn ein Hausierer, dessen Wohnort Königsberg i. Pr. ist, in München unter Polizeiaufsicht gestellt wird usw." Bei der Kommissionsberatung äußerte der Bundesratskommissar die Ansicht, als selbstverständlich dürfte gelten, daß die Zurücknahme aus Versagungsgründen, welche zur Zeit der Erteilung des Wandergewerbescheins bereits vorhanden gewesen, aber der ausstellenden Behörde unbekannt geblieben sind, der letzteren werde überlassen werden. Indes steht der Wortlaut des Gesetzes nicht im Wege, daß in dem fraglichen Falle auch die Behörde des Aufenthaltsortes den Schein zurücknehme, wenn sie Gründe zur Annahme hat, daß die betreffenden Umstände der ausstellenden Behörde unbekannt waren. Nimmt den Wandergewerbeschein eine andere als diejenige Behörde, welche ihn ausgestellt, zurück, so ist der letzteren Mitteilung zu machen (s. die in A. 1 zu § 55 zit. vereinbarten Grundsätze und z. B. Ziff. 80 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04 u. § 8 Ziff. 9 der zit. BayAnw. v. 7. 2. 98).

Die polizeiliche Beschlagnahme eines teilweise gefälschten Wandergewerbescheins ist nicht „Zurücknahme", BadME v. 13. 10. 03 (Reger ErgBd. 3, 200).

5. Regelung der Zuständigkeit. Siehe die bei § 155 Abs. 2 zit. ZuständigkeitsVOen. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erteilung, Ausdehnung und Zurücknahme der Wandergewerbescheine in den größeren Ländern und des Verfahrens ist folgendes zu erwähnen:

In Preußen beschließt über Anträge von Inländern wegen Erteilung des Wandergewerbescheins der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident (gegen den versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen Klage zum Bezirksverwaltungsgericht), §§ 117 Satz 3, 161 ZustG v. 1. 8. 83, AnpassungsG. v. 15. 12. 33 (GS S. 479); das BezVerwGer. kann auf Erteilung des Wandergewerbescheines erkennen, ist also nicht beschränkt auf Bestätigung oder Aufhebung des versagenden Bescheids der VerwBeh., vgl. die für das entsprechend geregelte Verfahren der Erteilung von Gewerbelegitimationskarten (§§ 44a) ergangene EdPrOVG v. 9. 3. 22, Entsch. 77, 444, ferner BezVerwGer. Oppeln v. 29. 5. 34, GArch. 32, 74. Ueber die Ausdehnung (§ 60 Abs. 2) beschließt ebenfalls der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident; gegen die Versagung Beschwerde an den Oberpräsidenten; über die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58) und der Ausdehnung (§ 60 Abs. 2) entscheidet auf Klage der OPolBeh. das Bezirksverwaltungsgericht; wie das PrOVG mit Entsch. v. 1. 12. 21 (GArch. 21, 344) entschieden hat, ist zur Klageerhebung die OPolBeh. des Wohnorts zuständig (arg. Ausfluß des gewerbepolizeilichen Ueberwachungsrechts; die Entsch. läßt unerörtert, inwieweit daneben die OPolBeh. des Aufenthaltsorts zuständig ist). Im Verwaltungsstreitverfahren wegen Versagung des Wandergewerbescheins ist der OrtspolBeh. die Parteirolle als Beklagter vom Gesetz nicht übertragen; sie kann indes als Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt werden; PrOVG v. 13. 6. 95 (Entsch. 28, 331). Ueber das Verfahren bei Erteilung des Wandergewerbescheins s. Ziff. 63 ff. der AusfAnw. v. 1. 5. 04. Ueber die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Hausierbetriebs (§ 59a) entscheidet auf Klage der OPolBeh. das Kreisverwaltungsgericht, bzw. in Stadtkreisen und in Landkreisstädten von mehr als 10 000 Einwohner das BezVerwGer. (§ 4 der zit. kgl. VO im Zusammenhalt mit dem zit. AnpassungsG). Bei Ausländern ist für die Erteilung des Wandergewerbescheins der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident (in zweiter Instanz der Oberpräsident) zuständig (s. Ziff. 76 der AusfAnw. v. 1. 5. 04). Aus der Rspr. des OVG: beantragt Kläger im Laufe eines Rechtsstreits um den Wandergewerbeschein „Erteilung eines anderen Wandergewerbescheines", so ist zunächst im Beschlußverfahren darüber zu entscheiden (E. v. 20. 10. 32, GArch. 30, 392); Ablehnung der Erteilung des Wandergewerbescheins schließt Erneuerung des Antrags für das gleiche KalJahr nicht aus (E. v. 10. 1. 29, Entsch. 83, 360, Reger ErgBd. 6, 22). — In Bayern erfolgt Erteilung, Ausdehnung und Zurücknahme der Wandergewerbescheine, bezw. die Untersagung des Gewerbebetriebs im Falle des § 59a, durch die Bezirksverwaltungsbehörden, in den Städten mit Staatspolizei, insoferne es sich um einen GiU mit Preßerzeugnissen handelt, durch die StaatspolBeh., in allen übrigen Fällen durch den Stadtrat (§ 25 der VollzV v. 29. 3. 92, ME v. 29. 10. 23, GVBl. S. 370, v. 26. 3. 29, GVBl. S. 165). Bezüglich des Verfahrens, insbesondere auch über die Erteilung von Wandergewerbescheinen auf dem Wege des Schriftwechsels, vgl. die Anw. v. 7. 2. 98, insbes. § 16 (MABl. S. 77). Die Berufung z. VGH ist nach Art. 9a VGG i. d. F. des G. v. 7. 3. 24 (GVBl. S. 65) bei Versagung des Wandergewerbescheins und bei Zurücknahme der Ausdehnung des Wandergewerbescheins nicht mehr zulässig. — In Sachsen kommen die erwähnten Zuständigkeiten der Kreishauptmannschaft zu (§ 1 der AusfV v. 28. 3. 92 i. d. F. d. ReformV v. 9. 7. 30 E Ziff. 1). Im Falle des § 59a ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig (§ 46 a. a. O.). Bezüglich des Verfahrens s. §§ 47–54 a. a. O.; soweit in § 54 auf den weggefallenen § 19 Bezug genommen wird, müssen jetzt die §§ 16, 17 a. a. O. (in der Fassung der ReformV v. 9. 7. 30 E Ziff. 7 u. 8) beachtet werden. — In Württemberg sind die einschlägigen Befugnisse den Landräten zugewiesen (§ 63 bzw. hinsichtlich der Untersagung § 62 der MVerf. v. 9. 11. 83). Bezüglich des Verfahrens bei Ausstellung der Wandergewerbescheine s. §§ 64–66, 68 ff. der zit. VollzV (Fassung v. 31. 1. 98, RBl. S. 36); Rekurs an das Landesgewerbeamt (Art. 80 BezO i. d. F. d. § 1 Z. 12 BezVerwVO). — Die Erteilung, Ausdehnung und Zurücknahme der Wandergewerbescheine in Baden erfolgt durch die Bezirksämter. Die einschlägigen Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren s. in §§ 90 ff., insbes. § 105 der VollzV v. 23. 12. 83 (Fassung v. 29. 9. 00, GVBl. S. 1003). — Für Thüringen s. § 26 Art. 3 der ZustO v. 5. 6. 30, GS S. 86; h. VerwBeh. ist das Kreisamt (kollegial). — Für Hessen s. § 80 AusfAnw. z. GO v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48) — zuständig die Kreisämter; im Verwaltungstreitverfahren BezVerwGer. in erster und letzter Instanz. (G. v. 1. 4. 37, RBl. S. 121).

Bezüglich der Steuererhebung bei Ausstellung der Wandergewerbescheine vgl. oben A. 3 zu § 60 S. 719 f.

Der RdErl. d. RWM u. d. PrMfWiA. v. 14.9.34 (WiAMBl. S. 302) weist die PrAusstellungsbehörden der Wandergewerbescheine an, der Beh. der politischen Polizei ihres Bezirks Listen der Inhaber der Wandergewerbescheine für das laufende Kalenderjahr (zum 1. April) u. Nachtragslisten monatlich zu übersenden (mit Rücksicht auf § 57 Abs. 1 Ziff. 2b); entsprechende Anweisungen sind in allen Ländern ergangen.

§ 62[1]

Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will,[2] bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet.[3] Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung[4] dieser Person vermerkt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, oder wenn für sie die nach der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Krankenkassenbeiträge nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in den § 57a, § 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.[5] Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 58 durch eine für ihre Erteilung zuständige Behörde zurückgenommen.[6]

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.[7]

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.[8]

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden.[9] Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.[10, 11]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Der Inhalt des § 62, der im wesentlichen auf der Novelle von 1883 beruht (Einl. S. 10), entspricht mit einigen Aenderungen dem des § 62 der GO von 1869; s. hierzu Begr. von 1882 S. 62, KB S. 45, StB III 1868 u. IV 2718. — Durch das EGzRVO v. 19. 7. 11 Art. 103 erhielt der Abs. 2 des § 62 die jetzige Fassung (s. die Einl. S. 19).

Bezüglich der Ausländer s. Ziff. II A 10 der BRVO v. 27. 11. 96 (Anhang Nr. IX). Auch für Ausländer gilt die neue Fassung des Abs. 2 des § 62.

2. Mitführung anderer Personen. Hierzu ist aus der Begr. hervorzuheben: „Nur solche Gewerbetreibende, die bei dem Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen Begleiter „von Ort zu Ort" mit sich führen wollen, bedürfen der Erlaubnis. Die Annahme von Hilfskräften usw. an einem einzelnen Orte, z. B. zur Erbauung einer Schaubude, zur Verstärkung eines Zuges durch die Straßen der Stadt usw., gehört nicht hierher. (Uebereinstimmend im wesentlichen schon OLG München v. 26. 8. 80, Samml. 1, 183, Reger 1, 240; in gleichem Sinne sprechen sich KG v. 4. 4. 92, Reger 15, 14 und OLG München v. 11. 9. 97, Reger 20, 21, Samml. 9, 330, aus.) Unter „Mitsichführen" ist lediglich die Tatsache des Mitnehmens der Personen als solche zu verstehen, losgelöst von jeder Zweckbestimmung. Es kommt also nicht darauf an, ob die Begleiter zu irgendwelchen dienstlichen Verrichtungen herangezogen werden, ob sie überhaupt zu dem Gewerbebetriebe in irgendwelcher Beziehung stehen oder nicht. Die Frage, ob eine einzelne Person, z. B. eine Person, die zur Schau gestellt wird, als Begleiter oder als selbständiger oder mittätiger Gewerbetreibender oder Gehilfe, welcher eines Wandergewerbescheins bedarf, anzusehen ist, muß aus der Gesamtheit der in Betracht kommenden Umstände beurteilt werden. Jedenfalls kann hierbei nicht der Umstand den Ausschlag geben, daß die Person nicht für ihre eigene Rechnung tätig ist. Dieses Moment ist von untergeordneter Bedeutung. Maßgebend sind die Bestimmungen des § 55, welche wörtlich zu nehmen sind. Dort ist eine Summe von Handlungen aufgeführt, und jeder, der sie vornimmt, bedarf eines Wandergewerbescheins." Siehe hierzu auch die A. 7 zu § 55 und A. 2a zu § 60d S. 635, 731 oben u. KG St. v. 21. 6. 09 (Reger 30, 221, GArch. 9, 285), RGSt. v. 17.12. 09 (Entsch. 43, 140, GArch. 9, 643, Reger 30, 417) u. BayObLG St. v. 21. 12. 09 (Recht 1910 Sp. 184).

Wenn die mitgeführte Person, welche lediglich als Begleiter im Wandergewerbeschein aufgeführt ist, persönlich das Gewerbe, wenn auch nur vorübergehend und stellvertretend ausübt, so wird sie nach § 148 Ziff. 7 GO strafbar (vgl. KG v. 30. 1. 90, Reger 11, 272). Bezüglich der Einstellung eines solchen Gewerbebetriebs s. § 60c. Als Beteiligung an der Ausübung des Gewerbebetriebs ist indes nicht anzusehen, wenn der Begleiter lediglich gewisse Hilfsdienste verrichtet (Beförderung der Waren, Wartung des Gespanns usw.). Vgl. § 15 Abs. 2 der BayAnw. v. 7. 2. 98 und EdSächsMdJ v. 7. 2. 03 (Reger 24, 52). Uebereinstimmend OLG München v. 9. 6. 96 (Reger 16, 365); s. ferner das Urt. d. gl. Ger. v. 9. 6. 97 (Goltd. 45, 148, Samml. 9, 59), wo das Einsammeln des Geldes als unzulässige Beteiligung erachtet wurde, und anderseits KG v. 11. 10. 94 (Jahrb. 16, 357), das zu weit geht, wenn es dem Begleiter das Feilbieten von Waren unter Umständen gestattet. Auch ein Urt. d. OldenbOVG v. 13. 7. 11 (OldenbZ 38, 467, GArch. 11, 490) will als wandergewerbeschein- und steuerpflichtig nur solche Begleiter ansehen, die das Gewerbe selbständig ausüben, nicht aber solche, die dies unter Leitung und Aufsicht des Geschäftsinhabers tun. Aehnlich KG v. 12. 11. 26 (GArch. 25, 98, PVBl. 48, 430: auf Probe eingestellte Leute eines Photographen, die in dessen Beisein Häuser aufnehmen, als Begleiter). Siehe dagegen das in A. 7 zu § 55 zit. Urt. des BayObLG v. 1. 3. 13 u. die weiteren Urt. dieses Ger. v. 16. 1. 33 (Goltd.-Klee 76, 300, GArch. 31, 66) u. v. 2. 7. 34 (Samml. St. 34, 142, GArch. 32, 573, Reger 56, 192), die mit der hier vertretenen strengeren Auffassung übereinstimmen und fordern, daß der Begleiter nicht in eigener Person eine wesentliche Handlung des Gew in einer der Formen des § 55 vornehme. Der Begriff des „Mitführens" erfordert stets eine gewisse Stetigkeit und ein Aufsichtsrecht des Wandergewerbescheininhabers und wird nicht erfüllt, wenn das Mitgehen aus Gefälligkeit vorübergehend geduldet wird (BayObLG v. 4. 1. 34, Samml. St. 34, 3, GArch. 32, 573, Reger 55, 176). Ist im Wandergewerbeschein lediglich die Benutzung eines Fuhrwerks vermerkt, so ist der Gewerbetreibende zur Mitführung eines Wagenführers nicht befugt, er hat den Schein ergänzen zu lassen (KG v. 8. 10. 28, GArch. 27, 114); s. ferner KG v. 17. 1. 36 (GArch. 34, 190) über den Führer des Kraftwagens als Begleiter.

Bezüglich der Ausstellung von Gesellschaftswandergewerbescheinen s. § 60d Abs. 3 u. 4; dann bezüglich der Zurschaustellung von Personen oben A. 7 zu § 56 a u. § 57 A. 2. Wer z. B. einen Wandergewerbeschein zur Zurschaustellung „eines Zwerges" besitzt, bedarf daneben noch der besonderen Erlaubnis zur Mitführung dieses im Wandergewerbeschein näher zu bezeichnenden Zwerges (vgl. OLG Rostock v. 8. 1. 77, MecklenZ 6, 356); unter Umständen ist auch der Zwerg selbst als Gewerbetreibender anzusehen und bedarf selbst eines Wandergewerbescheines oder es ist für ihn und den Unternehmer ein Gesellschaftswandergewerbeschein nach § 60d auszustellen.

Wenn es sich um die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Kindern oder von Personenen anderen Geschlechts handelt, sind die Vorschriften in Abs. 3–5 zu beachten.

Für Personen, welche gemäß § 59 ohne Wandergewerbeschein ein Gewerbe im Umherziehen betreiben dürfen, ist auch zur Mitführung von Begleitern eine Erlaubnis nicht nötig; dagegen wird das in § 62 Abs. 3 ausgesprochene Verbot der Mitführung von Kindern zu gewerblichen Zwecken auch für diese Gewerbetreibende zu gelten haben. Vgl. A. 2 zu § 59 S. 710 oben. So auch Kayser-Steiniger A. 2, Conrad-Floegel A. 5, 8 zu § 62.

3. Erlaubnis. Nach der Wortfassung kann im Falle des § 55 Ziff. 4 bzw. § 60 Abs. 3 auch eine Behörde, welche die Ausdehnung des Wandergewerbescheins auf ihren Bezirk nicht erteilt hat, die Erlaubnis zur Mitführung von Begleitern erteilen. Einem Ausländer dagegen kann nach Ziff. 10 der VO v. 27. 11. 96 (abgedruckt im Anhang IX) die fragliche Erlaubnis nur von derjenigen Behörde erteilt werden, welche den Wandergewerbeschein erteilt oder ausgedehnt hat.

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens s. für Preußen Ziff. 64–71 der AusfAnw. v. 1. 5. 04, für Bayern § 25 der VollzVO v. 29. 3. 92 und § 15 der Anw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77), für Württemberg § 75 der MVerf. v. 9. 11. 83 i. d. F. v. § 3 d. MV v. 31. 1. 98 (RBl. S. 36) und für Baden § 102 der VollzV v. 23. 12. 83, für Hessen §§ 80, 81, 90 der AusfAnw. v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48).

Bezüglich des Rekurses und der Beschwerde gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis s. § 63 Abs. 1 u. 2.

4. Nähere Bezeichnung der Begleiter. Im Entwurfe hieß es „unter Bezeichnung". Das Wort „näherer" wurde auf Antrag der Kommission eingefügt; es soll damit namentlich angedeutet werden, daß die Personalbeschreibung der Begleiter beizufügen ist.

5. Versagungsgründe. Der Abs. 2 Satz 1 unterscheidet zwischen zwingenden und ins Ermessen gestellten Versagungsgründen. Im Falle des § 57 und wenn die Krankenversicherungsbeiträge weder entrichtet noch gestundet sind, muß die Behörde, in den Fällen der §§ 57a, 57b kann sie nach ihrem Ermessen die Erlaubnis versagen. Ein nicht ausdrücklich genannter (zwingender) Versagungsgrund liegt dann vor, wenn die Behörde aus den Umständen die Ueberzeugung gewinnt, daß der angeblich „mitzuführende" Begleiter an der Ausübung des Gewerbes in eigener Person teilnehmen soll und daher selbst eines Wandergewerbescheines bedarf, s. A. 2. Bei denjenigen, welche Musikaufführungen und Lustbarkeiten darbieten und hierzu Begleiter mit sich führen wollen, ist insbesondere auch die Bedürfnisfrage (§ 57 Abs. 1 Ziff. 5) zu würdigen (KB S. 45). Zulässig ist die Versagung der Erlaubnis ferner gemäß § 57 Ziff. 1 namentlich gegenüber allen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vorschriften des § 62 Abs. 2 finden auch auf die Angehörigen des Wandergewerbetreibenden Anwendung; vgl. A. 10 unten und PrOVG v. 7. 7. 00 (PVBl. 22, 289).

Die Einfügung des obligatorischen Versagungsgrundes wegen nicht entrichteter Krankenversicherungsbeiträge ist erst durch Art. 103 des EinfG zur RVO erfolgt (s. A. 1 oben) und hängt zusammen mit den Vorschriften in §§ 459–465 RVO, welche i. d. F. der Bek. v. 15. 12. 24 (RGBl. I S. 779) lauten:

„§ 459. Der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbescheins bedarf, hat die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt.
Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheins nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.
§ 460. Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit im voraus zu entrichten.
Wird der Schein oder die Erlaubnis (§ 459 Abs. 2) zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Vorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.
§ 461. Im Falle des § 459 Abs. 1 bescheinigt die Krankenkasse nach einem von der Reichsregierung bestimmten Muster die empfangenen oder gestundeten Beiträge unter Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags. Diese Bescheinigung ist der Polizeibehörde vorzulegen, sobald der Wandergewerbeschein beantragt wird.
Im Falle des § 459 Abs. 2 werden die Beiträge an die dort bezeichnete Behörde gezahlt und von ihr der zuständigen Landkrankenkasse übermittelt.
Der Wandergewerbeschein darf nur erteilt werden wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis nur, wenn die Beiträge entrichtet sind.
Auf dem Wandergewerbeschein ist der Grundlohn und der Wochenbeitrag anzugeben.
§ 462. Die Versicherten erhalten die Regelleistungen der Krankenkassen. § 382 gilt für sie nicht. Die Satzung kann bestimmen, daß der Versicherte auf seinen Antrag auch Anspruch auf die Mehrleistungen der Kasse hat, solange die Personen, denen sie zu gewähren sind, sich im Bezirke der Kasse aufhalten.
Gewährt die Kasse ihren anderen Mitgliedern mehr, so kann sie die Beiträge für die im Wandergewerbe Beschäftigten entsprechend kürzen.
§ 463. Der Arbeitgeber kann dem Versicherten für Zeiten, die längstens einen Monat zurückliegen, zwei Drittel der von ihm gezahlten Beiträge vom Lohn abziehen.
Bei Streit über die Abzüge entscheidet das Versicherungsamt des Aufenthaltsorts.
§ 464. Wer für einen andern ein Wandergewerbe betreibt (§ 60d Abs. 2 der GA), hat die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers nach den §§ 459–463.
§ 465. Die Reichsregierung kann zur Durchführung der §§ 459–464 näheres bestimmen. Sie kann bestimmen, wie weit Personen versicherungspflichtig sind, die ein Arbeitgeber ohne Wandergewerbeschein in seinem Wandergewerbebetriebe beschäftigt (§ 59 GO) und von Ort zu Ort mit sich führt, und ihre Versicherung auch abweichend von den §§ 459–464 regeln."

Von der Befugnis nach § 465 Abs. 2 wurde bis jetzt nicht Gebrauch gemacht, und es sind daher die hier genannten Personen von der Krankenversicherung vorläufig frei. Dagegen sind von dem früher zuständigen Bundesrat gemäß § 465 Abs. 1 mit Rücksicht auf den letzten Absatz des § 461 durch die oben in A. 11 zu § 60 zitierte Bekanntmachung v. 4. 3. 12 die Formulare der Wandergewerbescheine entsprechend geändert worden. Das Muster für die Bescheinigung über die Entrichtung oder Stundung der Krankenversicherungsbeiträge (§ 461 Abs. 1) findet sich in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 21. 11. 13 (RGBl. S. 762). Vgl. auch PrME v. 26. 8. 12 (HMBl. S. 467) u. v. 13. 12. 13 (HMBl. S. 635), wodurch die AusfAnw. zur GO v. 1. 5. 04 entsprechend geändert worden ist (auch in GArch. 12, 81 u. 13, 277).

Weitere Versagungsgründe greifen Platz, wenn Kinder oder Personen anderen Geschlechts mitgeführt werden wollen (Abs. 3–5).

Vor der Erteilung der Erlaubnis ist ferner, namentlich wenn dieselbe nachträglich durch eine andere Behörde erfolgen soll, zu ermitteln, ob nicht eine Erhöhung der Besteuerung des Wandergewerbescheininhabers einzutreten hat. Gegebenenfalls ist die Genehmigung von dem Nachweise der Entrichtung der höheren Steuer nebst Umlagen abhängig zu machen; vgl. § 60 Abs. 1 u. § 15 der BayAnw. v. 7. 2. 98.

Bezüglich der Ausländer ist in II A 10 der BRVO v. 27. 11. 96 bestimmt: „Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung." Es dürfen daher beim GiU Ausländer unter 25 Jahren weder von einem Inländer noch von einem Ausländer, ferner Inländer unter 25 Jahren von einem Ausländer nicht mitgeführt werden.

6. Zurücknahme der Erlaubnis. Die Zurücknahme ist in keinem Falle vorgeschrieben, sondern nach Maßgabe des § 58 dem Ermessen der Behörden anheimgegeben. Siehe auch PrOVG v. 5. 12. 04 (GArch. 4, 466). Bezüglich der Ausländer wird anzunehmen sein, daß die Zurücknahme gegebenenfalls erfolgen muß. Vgl. Ziff. 10 Abs. 2 a. a. O.

Zuständig ist die Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat oder in deren Bezirk sich der Wandergewerbescheininhaber befindet, s. Abs. 1. In Preußen entscheidet auf Klage der OPolBeh. das Bezirksverwaltungsgericht (§ 5 der kgl. V. v. 31. 12. 83, GS 1884 S. 9), für Bayern s. § 25 der VollzV v. 29. 3. 92 und § 23 der VollzAnw. v. 7. 2. 98, für Sachsen s. § 53 der AusfVO v. 28. 3. 92 i. d. F. d. ReformVO v. 9. 7. 30 E Ziff. 15 (Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister) u. § 54 der zit. AusfVO (vgl. auch A. 5 zu § 61 S. 735); für Württemberg § 75 der S. 626 zit. VollzV., für Baden § 104 der ebenda zit. VollzV, für Hessen § 80 der AusfAnw. v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48).

Bezüglich des Rekurses wegen Zurücknahme der Erlaubnis s. § 63 Abs. 1 u. 2.

7. Verbot der Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken. Bei der Kommissionsberatung (1882/83) herrschte allgemeines Einverständnis darüber, daß man die Ausnutzung der Kinder bei Schaustellungen (Seiltänzern, Theatern usw.) verbieten müsse. Dagegen bestand über den Ausschluß der Kinder bei anderen Gewerben nicht die gleiche Einigkeit. Auch von den grundsätzlichen Gegnern der Heranziehung der Kinder zu den wandergewerblichen Zwecken wurde anerkannt, daß nicht jede Hilfeleistung der Kinder berechtigen würde, „ein Mitführen zu gewerblichen Zwecken" anzunehmen. Man dürfe den Behörden vertrauen, daß sie gehörig zu unterscheiden wissen werden. Ein Mitglied der Kommission fragte zu Abs. 3 an, ob sich derselbe auch auf die Zeit der Schulferien beziehe, und erhielt von dem Kommissar des Bundesrats eine bejahende Antwort. Es handelt sich hier um die Mitführung „zu gewerblichen Zwecken", und nach dieser Richtung ist es gleichgültig, ob das Kind Ferien hat, ja ob es überhaupt noch der Schulpflicht unterliegt. Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist namentlich auch dann für unstatthaft zu erachten, wenn sie angeblich vorzugsweise zum Zwecke der Vorbereitung und Ausbildung in den betreffenden Verrichtungen erfolgen soll. Vgl. den PrME v. 13. 5. 76 (MBliV S. 131). Das Verbot gilt auch bezüglich solcher Kinder, welche nicht eigene Kinder des Gewerbetreibenden sind. — Die oben in A. 1 zu § 55 erwähnten, von den Bundesregierungen im Jahre 1897 vereinbarten Grundsätze beziehen sich namentlich auf die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Mitführung von Kindern. Insbesondere ist auch vereinbart, daß, wenn die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt wird, auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken ist, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf. Siehe z. B. Ziff. 71 Abs. 3 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04. — Durch das Kinderschutzgesetz v. 30. 3. 03 §§ 6, 15 (im Anhang zu Rohmer AZO, ErgBd. zu v. Landmanns GO) ist die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen allgemein verboten, indes sind Ausnahmen zulässig für Vorstellungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet.

8. Verbot der Mitführung von schulpflichtigen Kindern. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Alter sie sich befinden, oder aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke sie mitgeführt werden wollen, wenn nicht für ihren Unterricht ausreichend gesorgt ist (Begr. S. 45 bis 46). Bei der Kommissionsberatung wurde die Frage, wie für einen ausreichenden Unterricht solcher Kinder gesorgt sein könne, von dem Kommissar des Bundesrats mit dem Hinweis darauf beantwortet, daß z. B. größere wandernde Gesellschaften eigene Lehrkräfte halten, auch bisweilen lange genug an einem Orte verweilen, um ihre Kinder einer dort bestehenden Schule zu übergeben. Allseitig war man darüber einverstanden, daß die Schulpflicht in dem gegenwärtigen Zusammenhang sich nur auf die Volksschule beziehe. Im Entwurf hieß es „von Kindern im schulpflichtigen Alter". Bei der Kommissionsberatung wurde der Ausdruck „schulpflichtiges Alter" als vieldeutig bemängelt, indem man darauf hinwies, daß die Schulpflicht in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden normiert sei. Der Kommissar des Bundesrats bezeichnete es als selbstverständlich, daß das Schulgesetz des Ortes, wo das Kind schulpflichtig ist, entscheidet, und daß hiernach Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sich zu richten habe. Man beruhigte sich hierbei, nahm jedoch schließlich „zur größeren Verdeutlichung" die nunmehrige Fassung an.

Als „schulpflichtig" im Sinne der vorliegenden Bestimmung sind, wie sich aus den zit. Kommissionsberatungen ergibt, auch hier (vgl. den früheren § 107 Abs. 2) nur solche Kinder anzusehen, welche noch zum Besuche der Volksschule, d. i. der gewöhnlichen Werktagsschule verpflichtet sind, nicht auch die nur noch zum Besuche der Sonntags- oder Fortbildungsschule verpflichteten Kinder (übereinstimmend v. Schicker GO I 335, v. Rohrscheidt A. 8, Conrad-Floegel A. 9 zu § 62, a. M. Schenkel GO I 491). Auf das Alter der schulpflichtigen Kinder, sowie darauf, ob dieselben fremde oder eigene sind, kommt es im übrigen hier nicht an.

Nach den zitierten Grundsätzen ist die Erlaubnis stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist, und ist vor Erteilung der Erlaubnis in der Regel eine Aeußerung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Vgl. z. B. Ziff. 71 Abs. 2 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04, § 8 Ziff. 2 der zit. BayAnw. v. 7. 2. 98 (dazu Kobler in BlfadmPr. 52, 310 ff.) und für Württemberg ME v. 29. 8. 14 (Reger 35, 231). Bei (inländischen) Zigeunern — ausländischen Zigeunern darf ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht erteilt werden, s. die Bem. zu § 56d — ist von vornherein anzunehmen, daß für den Unterricht der Kinder, die sie mitführen wollen, nicht ausreichend gesorgt ist. Vgl. die PrAnw. zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens v. 17. 2. 06 (MBliV S. 53) Buchst. B Ziff. 9. — Im übrigen s. den zit. BadME v. 17. 11. 88 Ziff. 3, 4 (Reger 10, 146).

Zuständig zur Erteilung wie zur Zurücknahme der Erlaubnis ist sowohl die Behörde, welche den Schein erteilt hat, als die Behörde des Bezirkes, in welchem sich der Wandergewerbescheininhaber aufhält (vgl. Abs. 1, 2 u. 5 im Text). Nach den erwähnten Grundsätzen ist im Falle der Zurücknahme durch eine andere als diejenige Behörde, welche die Erlaubnis erteilt hat, der letzteren Mitteilung zu machen; vgl. Ziff. 80 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04, § 8 Ziff. 9 der BayAnw. v. 7. 2. 98.

Zu beachten ist ferner, daß gemäß § 57 b auch der Wandergewerbeschein versagt werden kann, wenn für den Unterricht der schulpflichtigen Kinder des Gewerbetreibenden nicht genügend gesorgt ist. Siehe die Bem. hierzu.

9. Mitführung von Kindern überhaupt. Soweit nicht die Mitführung von Kindern nach Abs. 3 u. 4 verboten ist, darf sie erfolgen, jedoch nicht ohne weiteres, sondern gemäß Abs. 1 ebenfalls nur auf Grund einer Erlaubnis, bezüglich deren Erteilung und Zurücknahme der Abs. 5 besondere Vorschriften trifft. Die Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis ist vollständig dem Ermessen der Behörde anheimgegeben. Ein in der Kommission gestellter Antrag, hier statt „kann versagt werden" zu setzen: „ist in der Regel zu versagen", wurde abgelehnt, nachdem sich der Kommissar des Bundesrats dagegen ausgesprochen und insbesondere darauf hingewiesen hatte, daß hier die Rücksicht auf Säuglinge und andere ganz kleine Kinder

in Betracht komme. Nach den zitierten Grundsätzen soll die Erlaubnis, wo nicht die eigenen Kinder oder Enkel des Wandergewerbetreibenden in Betracht kommen, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen erteilt werden (Ziff. 71 der zit. Pr., § 8 Ziff. 2 der zit. BayAnw.).

Bezüglich der Zuständigkeit s. Abs. 1 u. die A. 6 u. 8.

10. Mitführung von Personen anderen Geschlechts. Zu obigem Satze bemerkte bei der Kommissionsberatung (S. 47 des Berichts) der Kommissar des Bundesrats erläuternd, die Ausnahme bezüglich der Ehegatten und eigenen Kinder beziehe sich nur auf das Geschlecht; die sonst in dem Paragraphen aufgestellten Beschränkungen hätten auch hier Platz zu greifen. Dieser Auffassung wurde allseitig beigepflichtet.

11. Strafbestimmungen. Einschlägig zu § 62 sind folgende Strafbestimmungen:

Nach § 148 Abs. 1 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt 150 Reichsmark) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„6. wer zum Zwecke der Erlangung ... oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubnis in bezug auf seine Person oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht";

„7d. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt ..."

Ferner wird nach § 149 Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark (jetzt 150 Reichsmark, § 27 StGB) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft:

„5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnis eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet".

Wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, so ist die nach § 148 Abs. 1 oder § 149 Abs. 1 verwirkte Strafe neben der verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen (s. die neue Fassung der Absätze 2 des § 148 und des § 149, A. 8 zu § 14 S. 185 u. dazu Buchst. d ebenda).

Zu § 148 Ziff. 6 vgl. die Bemerkungen in A. 12 zu § 60 oben.

Zu § 148 Ziff. 7d A. 7 oben. Das unbefugte Mitführen von Kindern unter 14 Jahren nicht zu gewerblichen Zwecken fällt unter § 149 Ziff. 5 (z. B. von schulpflichtigen Kindern ohne Erlaubnis).

In § 149 Ziff. 5 (erste Alternative) sind alle Fälle des unbefugten Mitsichführens anderer Personen mit der milderen Strafe dieses Paragraphen bedroht, ausgenommen die durch § 148 Ziff. 7d betroffenen. Siehe dazu OLG Darmstadt v. 25. 4. 00 (Reger ErgBd. 2, 208): neue Verfehlung mit jedem Ortswechsel.

Die zweite Alternative der Ziff. 5 bedroht das unbefugte Begleiten eines Wandergewerbetreibenden mit Strafe. Zu der hier vorgesehenen Ausnahme bemerkt die Begr. zur Nov. v. 1883 S. 66: „Die in Ziff. 5 zugestandene Straflosigkeit der Ehegattinnen, Kinder, Enkel, welche von dem Gewerbetreibenden ohne Erlaubnis mitgeführt werden, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die gedachten Personen nicht mit vollkommen freiem Willen handeln, wenn sie mit dem Familienhaupte umherziehen." Für die Strafbarkeit wie für die Ausnahme ist es unerheblich, zu welchen Zwecken das unbefugte Begleiten erfolgt, ob zu gewerblichen Zwecken oder aus anderen Gründen, soferne nicht etwa der betreffende „Begleiter" in eigener Person das Gewerbe betreibt und daher persönlich eines Wandergewerbescheins bedarf. Vgl. A. 2 oben und Urt. d. PrOTr. v. 13. 6. 77, Oppenhoff Rspr. 18, 406. Strafbar sind auch jugendliche Begleiter, vorbehaltlich der Bestimmungen des JugendgerichtsG v. 16. 2. 23 (RGBl. I S. 135, 252). Unbefugt ist die Begleitung dann, wenn die in § 62 vorgeschriebene Erlaubnis der Behörde nicht vorliegt.

Bezüglich der Ausländer s. die Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 7e (A. 4 zu § 56d oben).

§ 63[1]

Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Beteiligten mittels schriftlichen Bescheids unter Angabe der Gründe zu eröffnen.[2] Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.[3] Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[3a] Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebs gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2.[3b]

Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins sowie die auf Grund des § 60 Abs. 2, der §§ 60b und 62 Abs. 4, 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.[4]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Begr. zur Nov. von 1883 (Einl. S. 10) S. 64, KB S. 47, StB III 1868 und IV 2718. Die Begr. a. a. O. bemerken im allgemeinen: „§ 63 enthält in übersichtlicher Weise die auf das Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren sich beziehenden Vorschriften. Er füllt zugleich einzelne Lücken aus, welche sich in dem jetzigen Titel III der GO vorfinden. Als Regel ist das formelle Rekursverfahren der §§ 20 u. 21 der GO beibehalten. Dieser Regel gegenüber bildet die an die Vorschriften dieser Paragraphen nicht gebundene Beschwerde an die vorgesetzte Behörde die Ausnahme. Die letztere ist in den wenigen Fällen, wo sie Platz greift, durch die Natur der Sache begründet." Bei der Kommissionsberatung führte der Bundeskommissar gegenüber Bedenken, die gegen den Abs. 2 erhoben wurden, folgendes aus: Der § 63 gehe bei der Unterscheidung der Fälle, in denen Rekurs (§§ 20, 21 GO) und in denen die einfache Beschwerde zulässig sei, davon aus, daß die Entscheidung über Rechte und Pflichten im Rekursverfahren erfolge, welches in vorgeschriebenen festen Formen sich bewege und mittels solcher Formen der Partei die Möglichkeit selbständiger Verteidigung ihrer Rechte gewährleiste, daß dagegen dann die einfache Beschwerde an die vorgesetzte Behörde Platz zu greifen habe, wenn es sich um solche Angelegenheiten handle, in denen vorwiegend administrative Zweckmäßigkeitsfragen zur Erörterung stehen. Die „Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses" war im Entwurfe in Abs. 2 eingereiht, wurde jedoch vom Reichstage unter Abs. 1 gestellt, s. KB S. 48.

Bezüglich der Ausländer s. Ziff. II A 11 der BRVO v. 27. 11. 96 (hier Anhang Nr. IX), wonach die in bezug auf Ausländer getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können. Siehe auch BayVGH v. 24. 7. 95 (Reger 16, 241, Samml. 17, 69). Vgl. für Bayern § 16 Abs. 4 Ziff. 5 der VollzAnw. v. 7. 2. 98, für Württemberg § 79 Abs. 2 der zit. VollzV und für Baden § 105 Abs. 1 der zit. VollzVO.

2. Form des Bescheids. Wenn der um einen Wandergewerbeschein Nachsuchende persönlich vor der Behörde erschienen ist, so wird es sich empfehlen, ihm etwaige Bedenken gegen die Erteilung des Wandergewerbescheins zunächst mündlich zu eröffnen, und erst dann,

wenn er sich hierbei nicht beruhigt, schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erlassen. Im übrigen s. A. 3a unten.

3. Rekurs. Bezüglich der Bedeutung des Rekurses vgl. die A. 1 oben und die A. 2 zu § 20 S. 253 oben. — Während sonst im allgemeinen dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt (s. oben A. 5a zu § 20 S. 261), ist hier diese Wirkung ausdrücklich ausgeschlossen und zwar sowohl für den Fall der Versagung wie für den Fall der Zurücknahme des Wandergewerbescheins.

Ueber die Zulässigkeit einer dritten Instanz vgl. die A. 3 zu § 20 S. 257 oben.

3a. Verfahren und Behörden. In dieser Hinsicht verweist das Gesetz zunächst auf die Vorschriften der §§ 20 u. 21 (vgl. die Bem. hierzu). Nach § 21 bleiben übrigens die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, soweit die GO nicht selbst hierüber Vorschriften enthält, den Landesgesetzen überlassen. Siehe bezüglich der Zuständigkeit zur Verbescheidung des Rekurses die bei § 155 Abs. 2 zit. ZuständigkeitsVOen. Im einzelnen ist hier folgendes hervorzuheben:

In Preußen geht der Rekurs gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsgerichte an das OVG (§ 118 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83, § 5 der KglVO v. 31. 12. 83). In Bayern sind zur zweitinstanziellen Entscheidung die Kreisregierungen zuständig (§ 2 der KV v. 29. 3. 92, Art. 7 Ziff. 8 und Art. 31 Abs. 2 VGG). Bezüglich der Zuständigkeit des VGHs in dritter Instanz s. A. 3 zu § 20 S. 257 oben und VGH v. 22. 5. 86 (Samml. 4, 476, Reger 4, 155). Siehe auch BayVGH v. 14. 6. 18, Reger 39, 24, GArch. 18, 495: VGH nicht zuständig zur Entscheidung, ob das Gewerbe wandergewerbescheinpflichtig ist (es handelte sich um ein Wanderlager). Nach Art. 9a des VGG i. d. F. d. G v. 7. 3. 24 (GVBl. S. 65) u. v. 1. 4. 35 (GVBl. S. 180) ist die Berufung zum VGH nicht mehr zulässig in Streitigkeiten über Versagung von Wandergewerbescheinen, der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses nach § 56 Abs. IV, der Erlaubnis zur Mitführung eines Begleiters nach § 62 Abs. II GO, ferner über Zurücknahme der Ausdehnung eines Wandergewerbescheins (§§ 60 Abs. III, 63 Abs. I mit 58 GO); in diesen Fällen entscheiden die Regierungssenate nunmehr im letzten Rechtszuge; s. dazu Art. 9a Abs. III a. a. O. über Vorlage der Sache an den VGH unter gewissen Voraussetzungen zur Verbürgung einheitlicher Rechtsprechung. In Sachsen entscheidet über die Rekurse gegen die Beschlüsse der Kreishauptmannschaft das Ministerium des Innern (§ 17 d. AusfVO v. 28. 3. 92 i. d. F. d. ReformVO v. 9. 7. 30 E Ziff. 8 und §§ 31, 32 des OrgG v. 21. 4. 73). In Württemberg ist der Rekurs an das Landesgewerbeamt zu richten; s. Art. 80 BezO i. d. F. d. § 1 Ziff. 12 BezVerwVO. In Baden kann, soferne das Bezirksamt die Ausstellung eines Wandergewerbescheins versagt und nicht der Fall des § 63 Abs. 2 GO gegeben ist oder der Gewerbebetrieb eines Ausländers in Frage steht, zunächst eine Entschließung des Bezirksrates veranlaßt werden. Gegen die Entscheidung des letzteren ist der Rekurs an das MdJ zulässig (§ 105 der VollzVO v. 23. 12. 83 und § 37 der VO v. 31. 8. 84, GVBl. S. 385). In Thüringen entscheidet über den Rekurs das Ministerium (§ 26 Art. 11 ZuständO v. 5. 6. 30, GS S. 86). In Hessen entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren das BezVerwGer in erster und letzter Instanz (§ 80 der AusfVO v. 20. 3. 12, RBl. S. 48, G. v. 1. 4. 37 RBl. S. 121).

Was das Verfahren betrifft, so s. für Preußen die A. 5 zu § 61, ferner PrOVG v. 12. 3. 36 (GArch. 34, 350, RVBl. 57, 470); für Bayern s. A. 2 zu § 21 S. 263 oben und § 16 der VollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77), dann bezüglich des Verfahrens bei einem Gesuche um gebühren- und abgabenfreie Ausstellung eines Wandergewerbescheins BlfadmPr. 30, 213; endlich bezüglich der Fortsetzung eines schwebenden Rechtsstreits nach Jahresablauf die Entsch. d. BayVGH v. 26. 2. 90 (Reger 11, 143). Für Sachsen s. §§ 19 u. 54 der AusfVO v. 28. 3. 92 und § 27 des OrgG v. 21. 4. 73. Für Württemberg sind die einschlägigen Bestimmungen in § 10 der VerfVerf. v. 30. 10. 07 (RBl. S. 747) i. d. F. d. § 4 Ziff. 2k BezVerwVO, für Baden in § 105 der VollzV v. 23. 12. 83 erlassen.

3b. Dasselbe gilt usw. Für die im letzten Satz des Abs 1 bezeichneten Fälle gelten alle Vorschriften der sämtlichen drei vorhergehenden Sätze.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bei Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, der Untersagung des Gewerbebetriebs gemäß § 59a und der Versagung oder der Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2 vgl. für Preußen § 3, § 4 Buchst. e und

§ 5 der KglVO v. 31. 12. 83, für Bayern §§ 2 u. 25 der VollzV v. 29. 3. 92, s. ferner A. 3a, für Sachsen §§ 41, 46, 53, 54, der AusfVO v. 28. 3. 92, für Württemberg §§ 54, 62, 75 der VollzVerf. v. 9. 11. 83 (§ 75 i. d. F. d. § 3 der MV v. 31. 1. 98, RBl. S. 36), ferner § 10 der in der vor A. zit. VerfVerf., für Baden §§ 84, 102, 104 u. 105 der zit. VollzV, für Hessen § 80 zit. AusfAnw.

Wenn einem Kolporteur die Genehmigung zum Feilbieten einer Druckschrift versagt worden ist, so steht dem Verleger ein Rekursrecht auf Grund des § 63 nicht zu: indes kann er nach Landesrecht ein solches haben; SächsOVG v. 17. 5. 05 (Jahrb. 7, 299, Reger 26, 355).

4. Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde. „Indem die Beschwerde ausdrücklich nur an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde gestattet wird, ist jeder weitere Instanzenzug ausgeschlossen." (Begr. a. a. O.) Siehe auch PrOVG v. 13. 10. 27 (GArch. 25, 434: Unzulässigkeit des VerwStreitverfahrens). Im Entwurf stand „Behörde" statt „Aufsichtsbehörde". Der erstere Ausdruck würde in der Kommission als nicht ausreichend beanstandet, indem man insbesondere auf Preußen exemplifizierte, wo die Bezirksräte auch zu den Behörden gerechnet würden.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 ist in Preußen für alle Fälle der Oberpräsident bestellt (AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 73 Abs. 2). In Bayern haben, da die einschlägigen Verfügungen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgehen, als Aufsichtsbehörden die Kreisregierungen, KdJ, zu entscheiden. Nur im Falle des § 60b Abs. 2 sind, soferne die angefochtene Entschließung nicht von einem unmittelbaren Stadtmagistrate ausgeht, die Bezirkspolizeibehörden als Aufsichtsbehörden zuständig. Vgl. hierher auch § 16 der VollzAnw. v. 7. 2. 98 (MABl. S. 77). Für Württemberg vgl. § 79 Abs. 2 der zit. VollzV (jetzt Abs. 1, s. § 13 d. MV v. 26. 3. 24, RBl. S. 177: Beschwerde an das LGewA), für Baden § 105 Abs. 2 der zit. VollzV, für Hessen § 80 der zit. AusfAnw.

Titel IV

Marktverkehr[1]

§ 64

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte,[2] sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.[3]

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktorts auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.[4]

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten.[5]

Übersicht

1. Marktverkehr. Die dürftigen Materialien zu Tit. IV s. in den RTV von 1869, u. zwar StB III 123 (Begr.) u. StB I 473 ff., II 1099. Materielle Aenderungen der §§ 64–71 sind seither, wenn man von den in Abs. 3 erwähnten VOen der Uebergangswirtschaft u. von dem wiederaufgehobenen G über den Verkehr mit Vieh und Fleisch absieht, erfolgt durch das RGes. v. 9. 12. 22 (RGBl. I S. 929, Einl. S. 21), der dem § 68 einen Absatz über Beiträge für Messen anfügte, u. durch § 3 des G v. 13. 7. 33 (RGBl. I S. 463, Einl. S. 24), der die Ziff. 1 des § 66 Abs. 1 ergänzte; einzelne unerhebliche Aenderungen in der Fassung beruhen auf Art. 16 der Novelle v. 1. 7. 83 (s. die Einl. S. 10). — Siehe hierzu den Aufsatz „Die Beschränkungen der Marktfreiheit auf den Jahr- und Wochenmärkten" im Verwaltungsarchiv 11, 451 ff. Der nichtverabschiedete Entwurf einer Nov. z. GO RTV 1928 Druck. Nr. 1579 schlug Aenderungen des Tit. IV vor, die insbesondere den VerwBeh. Handhaben bieten sollten, die Privatmärkte, die in Berlin u. a. a. O. sich unter dem Schutz der preuß. Rspr. in unerwünschter und die öffentlichen Wochenmärkte störender Weise ausgewachsen haben, zu regeln und einzuschränken. Im nationalsozialistischen Staat werden anscheinend neue Handhaben für die Polizei zu diesem Zweck nicht für erforderlich erachtet, da private Einrichtungen, wenn sie die öffentlichen Märkte stören, grundsätzlich und mit Recht als ordnungswidrig angesehen werden müssen. Siehe dazu A. 1 zu § 65 und A. 1 Abs. 3 zu § 70.

Behördliche Eingriffe in das Recht des Tit. IV GO sind möglich auf Grund gewisser anderer Reichsgesetze; s. A. 3 Buchst. h unten. — Die §§ 2, 3, 4 des EinzelhandelsschutzG (Einl. S. 23) finden nach dessen § 6 auf das Feilhalten von Waren im Marktverkehr keine Anwendung.

Eine Petition wegen Einführung eines gewissen Marktzwangs behufs Verhinderung des Aufkaufs durch Händler wurde in der RTSitzung v. 3. 5. 11 dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen (StB S. 6306); s. d. bezügl. Bericht der Pet.-Komm. Druck. Nr. 737 v. 1911. Denselben Zweck verfolgte der aus der aufgehobenen KriegsVO des Bundesrats über den Wochenmarktverkehr übernommene, durch das G v. 19. 7. 26 (RGBl I S. 413) aufgehobene § 51 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706); s. A. 1 zu § 69. Ueber die Viehgroßmärkte s. VO über die Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. 2. 35 (RGBl. I S. 301) — mehrfach geändert, zit. S. 778 — §§ 18 ff.; über die Vieh- und sonstigen Spezialmärkte überhaupt s. § 70 unten.

Markt im Sinne der GO ist eine mit obrigkeitlicher Ermächtigung veranstaltete, behördlich geregelte und mit gewissen Begünstigungen ausgestattete Einrichtung, welche bezweckt, den Kauf und Verkauf von beweglichen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit und auf einen bestimmten dem Publikum zugänglichen Ort zu konzentrieren. (Im wesentlichen übereinstimmend die Definition bei Seydel Gewerbepolizeirecht S. 109, BayStaatsrecht V 703, 2. A. III 423, Schecher Gewebepolizeirecht S. 71; vgl. auch den Artikel „Märkte und Messen" in Conrads Handwörterbuch der Staatsw. IV 1119, 2. A. V 691 ff.) Ein notwendiges begriffliches Merkmal des Marktverkehrs bildet namentlich die behördliche Veranstaltung oder

Genehmigung des Marktes (§ 65). Ein Privatunternehmen, welches den gleichen Zweck wie ein öffentlicher Markt verfolgt, unterliegt nicht den Bestimmungen der GO über den Marktverkehr, sondern ist nach den Vorschriften in Tit. II u. III GO als stehender Gewerbebetrieb, bzw. Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln. Siehe hierüber PrOVG v. 15. 9. 81 (Entsch. 8, 246, Reger 2, 372), v. 10. 11. 87 (Entsch. 15, 366, Reger 8, 351), v. 17. 9. 91 (Reger 12, 4) u. v. 7. 3. 00 (Reger ErgBd. 2, 31), ferner OLG Dresden v. 1. 12. 87 (Fischer 11, 281) und OLG München v. 31. 10. 91 (Reger 13, 26) und v. 21. 5. 95 (Samml. 8, 335), BayObLG St. v. 8. 10. 01 und 9. 3. 05 (Reger 23, 227 und 26, 54) und KSächsMinVO v. 19. 1. 97 (Reger 17, 385). Die BadVollzVO zur GO v. 23. 12. 83 (GVBl. S. 357) definiert in § 109 den Marktverkehr als „denjenigen Verkehr, welcher mit den zu dem betreffenden Markte (Wochenmarkt, Jahrmarkt oder Messe, Spezialmarkt) zugelassenen Waren während der Marktzeit auf den durch die zuständige Ortsbehörde für den Markt bestimmten Plätzen stattfindet". Siehe auch das Urt. d. RGZ v. 28. 3. 05, welches eine Klage auf Niederlegung einer polizeilich genehmigten Markthalle als unzulässig erklärte, unbeschadet einer etwaigen Klage auf Entschädigung (GArch. 5, 108, PVBl. 26, 773). Unerheblich für den Begriff des Marktes im Sinne der GO ist dagegen, ob derselbe auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, in öffentlichen Markthallen oder auf bebauten oder unbebauten Privatgrundstücken stattfindet. Siehe das zit. Urt. d. PrOVG v. 10. 11. 87.

Der Verkehr auf öffentlichen Märkten genießt gewisse Vorrechte, insbesondere hinsichtlich der Befreiung auswärtiger Marktbesucher von der Wandergewerbescheinpflicht, worüber die Begr. (StB 1869 III 123) folgendes bemerkt: „Der Titel IV sichert die Freiheit des Besuches der Messen und Märkte und die gleiche Behandlung der Bundesangehörigen in dieser Beziehung. Die Aufstellung dieses Prinzips hat gewisse Bestimmungen zur notwendigen Folge, durch welche teils die Ausdehnung der Wochenmärkte zu Jahrmärkten zu verhindern, teils die Freiheit des Marktbesuchs mit einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs in Einklang zu bringen ist. Indem der § 65 (jetzt § 64) den oben erwähnten Grundsatz an die Spitze stellt, schließt er zugleich eine Auslegung der Bestimmungen des Titels III aus, als sei zum Besuch der Messen und Märkte ein Hausierschein notwendig." Außerdem genießt der Marktverkehr auch Steuerprivilegien. Der § 68 GO enthält beschränkende Vorschriften hinsichtlich der vom Marktverkehr zu erhebenden Abgaben, und außerdem ist die Gewerbesteuerfreiheit des Marktverkehrs in verschiedenen Landesgesetzen ausgesprochen; s. z. B. für Preußen den unverändert gebliebenen § 2 Ziff. 2 des Hausiersteuergesetzes v. 3. 7. 76 und § 4 der AusfAnw. hierzu v. 27. 8. 96, § 3 Ziff. 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs v. 27. 2. 80/14. 1. 21 und bezüglich des Begriffs „Marktverkehr" im Sinne des Hausiersteuergesetzes Urt. des KG v. 28. 12. 05 (Jahrb. 23 C S. 79, Goltd. 53, 295), ferner zu § 2 d. PrHausiersteuerG das Urt. d. KG v. 19. 6. 25 (GArch. 23, 120; ferner für Bayern Art. 2 Ziff. 2 des BayG (zit. S. 719) über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und § 5 der VollzInstr. hierzu v. 16. 3. 79 (GVBl. S. 171), ferner § 6 Ziff. 1 der Bek. v. 12. 1. 00 (GVBl. S. 39 ff.), u. § 4 Abs. 4 der MB v. 12. 1. 10 (GVBl. S. 26) über die Anzeigen über den Gewerbebetrieb i. d. F. d. Bek. v. 30. 10. 20 (GVBl. S. 467, GArch. 20, 166).

Die Bestimmungen des Tit. IV gelten indes in ihrer Gesamtheit nicht für alle Arten von Märkten; s. vielmehr bezüglich der sog. Spezialmärkte (Viehmärkte usw.) den § 70 und bezüglich der Börsen die A. 3 daselbst.

2. Messen, Jahr- und Wochenmärkte. Die Jahrmärkte unterscheiden sich reichsgesetzlich von den Wochenmärkten durch die Verschiedenheit der zugelassenen Gegenstände (s. §§ 66 u. 67). Für die Messen, die auch in § 65 erwähnt sind, enthält die GO keine besonderen Vorschriften hinsichtlich der auf denselben zugelassenen Gegenstände. In vielen Orten werden die Jahrmärkte „Messen" genannt (in Altbayern „Dult"). Indes gibt es doch Messen, die,

weil sie hauptsächlich dem Großhandel dienen, einen ganz anderen wirtschaftlichen Charakter haben als die Jahrmärkte, und daher sowohl hinsichtlich der Genehmigung wie auch in bezug auf die Marktordnung anders behandelt werden. Bezüglich der „Meßkonten" s. VereinszollG § 112, Kontenregulativ RGBl. 1887 S. 585 u. ZentralblfdDR 1892 S. 91 u. 1894 S. 92. Auch § 30 ZPO macht einen Unterschied zwischen Messen, Jahr- und Wochenmärkten; vgl. bezüglich der Leipziger Oster-Vormesse (für Musterlager) Dr. Heubner in der DJZ 1907 S. 1200. Nach dem Kriege nahm das Messewesen in Deutschland einen beträchtlichen Aufschwung; neben den Leipziger Mustermessen wurden Messen an alten Meßplätzen wie Frankfurt a. M., Köln, auch Königsberg i. Pr. u. an anderen Orten veranstaltet, von denen sich aber nur wenige auf die Dauer durchsetzen konnten; auch wurden die Messen in dem neuen Abs. 2 des § 68 hinsichtlich des Rechts der Beitragserhebungen von Besuchern privilegiert. Ueber den Unterschied zwischen den Märkten und den Börsen s. A. 3 zu § 70.

3. Freiheit des Marktbesuchs, sowie des Kaufs und Verkaufs auf den Messen, Jahr- und Wochenmärkten. Der in § 64 Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz, daß der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben einem jeden mit gleichen Befugnissen freisteht, erleidet durch die nachfolgenden Bestimmungen einige Einschränkungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Personen der Marktbesucher (§ 64 Abs 2. u. 3), wie bezüglich der Gegenstände des Marktverkehrs (§§ 66, 67) und in anderen Richtungen (Marktgebühren, Marktordnung, Spezialmärkte, §§ 68, 69 u. 70). Im übrigen ist zu § 64 Abs. 1 folgendes zu bemerken:

a) Der Grundsatz der Freiheit des Marktverkehrs äußert sich rechtlich und praktisch insbesondere darin, daß diejenigen, die auf Märkten Waren verkaufen oder zum Wiederverkauf aufkaufen, den beschränkenden Bestimmungen des Tit. III über den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht unterworfen sind und insbesondere keinen Wandergewerbeschein nötig haben (s. die A. 1 oben und OLG München v. 26. 4. 80, BlfRA 26, 101, ferner OLG Rostock v. 18. 10. 12, MecklenbZ 31, 120, GArch. 12, 491). Zu dem „Kauf und Verkauf" im Sinne des § 64 ist insbesondere auch der Kauf nach Muster sowie das Aufsuchen und die Annahme von Bestellungen auf Waren zu rechnen. Dagegen befreit der Umstand, daß jemand seine Waren auf dem Markte absetzen will, nicht auch von der Notwendigkeit eines Wandergewerbescheines für den Ankauf dieser Waren außerhalb des Markts, wenn der Tatbestand des GiU für den Ankauf dieser Waren gegeben ist. Vgl. oben A. 10 zu § 55 S. 640.

Keine Anwendung auf den Marktverkehr findet insbesondere auch das für den GiU geltende Verbot des Absatzes von Waren im Wege der Versteigerung oder der Ausspielung (§ 56c), indes können im Wege der Marktordnung (§ 69) entsprechende Verbote erlassen werden, welche dann einheimische wie fremde Verkäufer gleichmäßig treffen; vgl. den PrME v. 13. 5. 05 (Reger ErgBd. 3, 500); falsch ist das Urt. d. OLG Kassel v. 27. 4. 04 (Reger ErgBd. 3, 418, GArch. 4, 609).

Auf das Darbieten von Lustbarkeiten im Umherziehen (§ 55 Ziff. 4 u. § 60a) erstreckt sich der Grundsatz des freien Marktbesuchs nicht. Hierzu ist vielmehr, wenn es seitens eines Nichteinheimischen geschieht, nach der ausdrücklichen Bestimmung im § 55 Abs. 2 ein Wandergewerbeschein und konsequenterweise auch die ortspolizeiliche Erlaubnis erforderlich. Es ergibt sich dies übrigens daraus, daß in § 64 nur von „Kauf und Verkauf" die Rede ist, und daraus, daß in §§ 66 u. 67 die Darbietung von Lustbarkeiten nicht unter den Gegenständen des Marktverkehrs aufgeführt ist. Siehe hierzu BlfadmPr. Bd. 44 S. 56, 59, 293, 297. Zustimmend die KSächsMinVO v. 4. 12. 97 (Reger 18, 181, Fischer 19, 58).

Die Freiheit des Marktverkehrs erstreckt sich ferner auch nicht auf das Darbieten gewerblicher Leistungen (z. B. Photographieren, Kitten von zerbrochenen Gegenständen, Siegelschneiden, Silhouettenschneiden), weil im § 64 das Darbieten gewerblicher Leistungen nicht genannt ist und weil weder unter den Gegenständen des Jahrmarktverkehrs noch unter den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs die gewerblichen Leistungen aufgeführt sind. Allerdings ist aus § 55 Abs. 2 zu folgern, daß zum Anbieten gewerblicher Leistungen im Umherziehen auf Jahrmärkten ein Wandergewerbeschein nicht nötig ist (s. die A. 15 zu § 55 S. 646 oben); übereinstimmend OLG Karlsruhe v. 29. 3. 97, Reger 18, 28, u. OLG Stuttgart v. 18. 11. 12 (Jahrb. d. WürttRpfl. 26, 58, GArch. 13, 462), Conrad-Floegel A. 7 zu § 64; a. A. Schicker I 340, Schenkel I 424, Schecher Gewerbepolizeirecht S. 179 A. 2. Doch ergibt sich daraus noch nicht notwendig die weitere Folge, daß § 64 sich auch auf die gewerblichen Leistungen bezieht und daß das Darbieten solcher auf Märkten zugelassen werden muß. Denn an den §§ 66 u. 67, welche die Gegenstände des Wochenmarkt- und Jahrmarktverkehrs aufzählen, ist nichts geändert. Ebenso OLG Stuttgart v. 7. 12. 08 (WürttJahrb. 22, 167, Reger ErgBd. 4, 51, GArch. 9, 626) u. KG v. 22. 9. 16 (GArch. 16, 230, LeipzZ 11, 82) u. v. Rohrscheidt GO I 525. Nicht ein Anbieten gewerblicher Leistungen, sondern ein Verkauf von Waren liegt indes dann vor, wenn gewisse Gegenstände auf dem Markt hergestellt und dem Käufer alsbald fertig übergeben werden.

Zum Betriebe von Vermittlungsgeschäften (z. B. Versicherungsagenturen) im Umherziehen ist an sich kein Wandergewerbeschein erforderlich (vgl. A. 1 zu § 42) und daher auch für einen Marktbesucher ein solcher nicht nötig; allein die Privilegien des Marktverkehrs erstrecken sich nicht auf diese Art von Geschäften, und soweit dieselben vom GiU ausgeschlossen sind (§ 56a Ziff. 1 u. 2), gilt dieses Verbot auch für solche Personen, die im Umherziehen auf Märkten Vermittlungsgeschäfte betreiben wollen (übereinstimmend Schenkel GO I 444, Kayser-Steiniger S. 209).

b) Ferner haben in bezug auf den Kauf und Verkauf auf Märkten auch die in Tit. II der GO enthaltenen Vorschriften keine Gültigkeit. Der Marktverkehr gehört nicht zum stehenden Gewerbe. Es ist dies nicht nur aus dem Wortlaute des § 64 Abs. 1, sondern auch daraus zu folgern, daß die Bestimmungen über den Marktverkehr einen besonderen Titel bilden (dies ist namentlich das Argument von Seydel Gewerbepolizei S. 111 A. 1 und Schecher Gewerbepolizeirecht S. 180). Auch besteht kein dringendes öffentliches Interesse, die Beschränkungen des Tit. II auch auf den Marktverkehr zu beziehen, vielmehr erfordert der wirtschaftliche Zweck der Märkte möglichste Freiheit, und den Anforderungen des öffentlichen Interesses kann durch die Marktordnung Genüge geschehen. Uebereinstimmend PrOVG v. 28. 4. 10 (Recht 1910 Sp. 781, GArch. 10, 307), KG v. 5. 5. 30, GArch. 28, 102. Abweichender Meinung sind z. B. Wirschinger S. 214, Schenkel GO II 6–9, denen auch andere gefolgt sind, so z. B. v. Rohrscheidt A. 5 zu § 64 u. die Begründung eines Urt. d. BayObLG St. v. 23. 4. 10 (BlfBayFinanzw. 18, 221, Samml. St. 10, 101, Reger ErgBd. 4, 218), Conrad-Floegel A. 3 zu § 64; indes sind die Vertreter der Anschauung, daß die Beschränkungen des Tit. II auch für Tit. IV gelten, keineswegs konsequent, sondern lassen ziemlich willkürlich verschiedene Ausnahmen zu. — Jedenfalls hat derjenige, der einen Markt bezieht, die in § 14 vorgesehene Anzeige am Marktorte nicht zu erstatten. Denn das Innehaben eines Marktstandes ist keine gewerbliche Niederlassung; s. oben A. 7 zu § 42 und das dort zit. Urt. d. KG v. 2. 7. 06 (Jahrb. 33 C 7, GArch. 7, 131, Reger 28, 40). Dagegen hat, wer aus dem Verkaufe auf Märkten ein Gewerbe macht, am Orte seiner gewerblichen Niederlassung diese Anzeige zu machen. So wurde z. B. durch das Urt. d. PrOTr. v. 22. 9. 79 ausgesprochen, daß ein Pferdehändler, der aus dem Besuche von Märkten ein Gewerbe macht, die vorgeschriebene Anzeige über den Beginn des stehenden Gewerbebetriebs zu erstatten habe. Abweichend ein Urt. d. OLG Braunschweig v. 24. 1. 07, ZfRpfliVr. 54, 173. Die Vorschrift des § 15a (Anbringung des Namens am Laden) findet zwar auf den Marktverkehr keine Anwendung, kann aber in der Marktordnung erlassen werden (vgl. PrHME v. 21. 7. 25, HMBl. S. 202). Auch ist die im § 44a vorgeschriebene Legitimationskarte für denjenigen nicht nötig, der außerhalb

seiner gewerblichen Niederlassung auf Märkten Waren aufkauft oder Bestellungen auf Waren sucht (übereinstimmend Schicker I 340, Schenkel II 10, Kayser-Steiniger A. 4 zu § 64). Ferner bedarf, wer auf Jahrmärkten Branntwein und Spiritus im kleinen verkauft, keiner Erlaubnis nach § 1 GastfiG (vgl. die Begr. in A. 2 zu § 67). Im übrigen sind bezüglich des Handels mit und Ausschanks von geistigen Getränken auf Märkten in der GO besondere Bestimmungen getroffen (§§ 66 u. 67). Zum Verkauf von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken auf Jahrmärkten ist die in § 43 vorgesehene ortspolizeiliche Erlaubnis nicht nötig, das Feilbieten im Umhertragen auf dem Marktplatze während der Marktzeit indes regelt sich nach der Marktordnung (§ 69). Abweichend von dieser Ansicht der BadME v. 11. 3. 89, ZfBadVerw. 21, 52, Reger 10, 180, der für das Feilbieten von Druckschriften auf Märkten den Legitimationsschein nach § 43 verlangt, ebenso Schenkel GO I 336, v. Schicker I 340, Kayser-Steiniger S. 209 u. OLG Dresden v. 27. 4. 99, Fischer 20, 362 ff., Annal. 20, 313, Reger 20, 11; wie hier OLG Karlsruhe v. 26. 1. 33, BadVerwZ 65, 61, Reger 53, 496. Ebensowenig greifen für das Feilbieten auf dem Markte, wenn auch die Marktplätze an sich öffentliche Plätze im Sinne des § 42b sind, die etwa am Marktort auf Grund des § 42b bestehenden Beschränkungen des ambulanten Gewerbebetriebs Platz. Uebereinstimmend Schicker I 340. — Auch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in offenen Verkaufsstellen (§ 41a) finden auf den Marktverkehr keine Anwendung (s. hierzu auch unten Buchst. g). Die vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen gemäß Tit. III GO ausgeschlossenen Gegenstände (§ 56) sind nicht auch vom Marktverkehr ausgeschlossen, weil Tit. III GO für den Marktverkehr nicht gilt; ob sie auf dem Markte im Umhertragen verkauft werden dürfen, regelt sich nach der Marktordnung; übereinstimmend BayObLG v. 15. 5. 06 (Reger27, 381), KG v. 22. 3. 29 (GArch. 26, 596) u. v. 23. 3. 34 (GArch. 32, 70), Schmid in WürttZfRpfl. 17, 31. Auch der § 42a gilt also nicht für den Marktverkehr; die Ansicht von Schenkel II 7, daß die in § 42a genannten Gegenstände überhaupt nicht Gegenstände des Marktverkehrs sein können, ist schon aus dem Grunde irrig, weil § 42a nur das Feilbieten „von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten" verbietet, während der Marktverkehr sich zum großen oder größeren Teil in Buden oder festen Marktständen abwickelt, die ebensowenig hierunter fallen wie andere Kaufläden (s. die A. 4 zu § 42a S. 516 oben und Schicker I 348). Bezüglich des Gifthandels (§ 34 GO) ferner ist § 367 Ziff. 3 RStGB maßgebend (s. die A. 10 zu § 34 S. 396 oben). Bezüglich des Handels mit Arzneimitteln bewendet es gemäß § 6 bei den besonderen einschlägigen Vorschriften, übereinstimmend Schmid a. a. O. (Kräutertee), auch die zit. Urt. d. KG v. 22. 3. 29 u. 23. 3. 34 u. KG v. 1. 12. 33 (GArch. 31, 421). Bezüglich des Handels mit Sprengstoffen s. das RG v. 9. 7. 84 (A. 7 zu § 35 S. 419 oben). Zweifelhaft ist, ob eine gemäß § 35 erfolgte Untersagung des Trödelhandels usw. auch für den Marktverkehr (Jahrmarktverkehr § 67) gilt. Die Bejahung dieser Frage dürfte wohl den Absichten des Gesetzes entsprechen; daraus, daß die Bestimmung des § 35 im Tit. II steht, muß nicht notwendig gefolgert werden, daß die gemäß § 35 erfolgte Untersagung eines Gewerbebetriebs bloß für den stehenden Gewerbebetrieb der betreffenden Person und nicht auch für den Marktverkehr Geltung hat; für den G. i. U. wird ihre Geltung entschieden vertreten; siehe auch A. 4 Buchst. h zu § 35 S. 414 oben und die dort zit. Rspr.

Insoferne indes im Tit. II GO für gewisse Gewerbsarten, die nicht in „Kauf und Verkauf" bestehen, Beschränkungen vorgesehen sind, gelten diese auch für den Marktverkehr, weil die Marktfreiheit auf diese Gewerbsarten sich überhaupt nicht erstreckt (z. B. §§ 30a, 33a, 33b, 33d, 34 Abs. 1 u. 2, 34a, 37, § 35 Abs. 1 u. 3 mit § 38). Siehe auch oben unter Buchst. a, ferner A. 5 Abs. 2 zu § 66 S. 764 unten.

Die VO des RKomm. f. Preisüberwachung v. 8. 1. 32 (RGBl. I S. 18) über Preisschilder und Preisverzeichnisse gilt auch für Wochenmärkte und Markthallen.

c) Die Marktfreiheit beschränkt sich auf den bestimmten Marktplatz und die bestimmte Marktzeit (vgl. § 69 unten). Wer außerhalb des Marktplatzes oder der Marktzeit Waren feilbieten will, hat die Bestimmungen über Wandergewerbescheine, Erlaubnispflicht und nach Maßgabe des Landesrechts auch über Wandergewerbesteuer usw. zu beobachten und kann unter Umständen nicht bloß gegen § 149 Ziff. 6, sondern auch gegen § 147 Ziff. 1 oder § 148 Ziff. 1, oder § 148 Ziff. 5, oder § 148 Ziff. 7, abgesehen von den Steuergesetzen, sich verfehlen. Vgl. BayObLG v. 30. 3. 05 (MABl. S. 239, Reger 25, 403) u. v. 30. 3. 09 (Reger 30, 209), HanseatOLG v. 11. 4. 32 (GArch. 30, 87) u. die A. zu § 149 Ziff. 5.

d) Der Besuch der Märkte und der Kauf und Verkauf auf denselben ist einem jeden mit gleichen Befugnissen gestattet. Hierdurch will zunächst ausgesprochen werden, daß alle Reichsangehörigen in bezug auf das Recht, sich am Marktverkehr zu beteiligen, gleichgestellt sind (s. die Begr. in A. 1 oben). Bevorzugungen der Orts- oder Landesangehörigen sind daher unstatthaft; eine Ausnahme bezüglich der ortsangehörigen Handwerker enthält § 64 Abs. 2 (s. unten A. 4). Ferner gilt der Grundsatz des § 64 Abs. 1 auch für Ausländer, soweit nicht die RReg. gemäß § 64 Abs. 3 Ausnahmen einführt (A. 5).

Ebenso gilt die Marktfreiheit für alle Bevölkerungsklassen in gleichem Maße. Es ist demnach nicht statthaft, in der Marktordnung gewisse Personen — z. B. wegen wiederholter Ordnungswidrigkeiten — vom Markte auszuschließen (vgl. KG v. 27. 4. 99, Jahrb. 19, 235, Reger 20, 285) oder gewissen Klassen von Personen, z. B. Zwischenhändlern, den Einkauf auf dem Markte nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit zu gestatten. Siehe OLG Kolmar v. 5. 10. 91 (Reger ErgBd. 1, 134), KG v. 21. 10. 95 (Goltd. 43, 273, Reger 16, 249) u. OLG Jena v. 7. 5. 95 (BlfRpfliTh. N. F. 23, 50); BayObLG v. 12. 7. 13 (Samml. 13, 348, GArch. 13, 645, Reger 34, 473): Ungültigkeit einer Vorschrift, wonach der „Massenaufkauf" von Waren auf dem Wochenmarkt erst eine gewisse Zeit nach Marktanfang beginnen darf. Ebenso dürfte dem in § 64 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatze das in vielen älteren Marktordnungen sich findende Verbot des Zwischenhandels auf dem Markte, d. h. das Verbot, das auf dem Markte Gekaufte auf demselben Markte wieder zu verkaufen, widerstreiten. Uebereinstimmend KG v. 26. 2. 94 (Jahrb. 15, 234, PVBl. 17, 475), BayObLG v. 4. 2. 13 (Samml. St. 13, 54, GArch. 13, 101, Reger 34, 64) u. v. 10. 3. 27 (BayVerwBl. 75, 236, LeipzZ 21, 799); hierher gehört auch das unzulässige Verbot der Ablieferung bestellter Waren auf Wochenmarktplätzen und in deren unmittelbarer Umgebung (KG v. 12. 7. 27, GArch. 25, 573, Ring JFG Erg. 7, 158). Dagegen hat das KG in dem Urt. v. 28. 4. 92 (Reger 12, 263) und ebenso in dem v. 16. 1. 93 (Reger 14, 343) eine Polizeiverordnung, welche den Käufern verbietet, einem anderen Käufer in den Kauf zu fallen oder ihn dabei zu überbieten, als rechtsgültig anerkannt, da die Vorschrift des § 64 GO nur die freie Zulassung sowohl der Käufer als Verkäufer zu den Märkten gewährleiste, keineswegs aber verbiete, die Art, in welcher der Verkehr auf den Märkten betrieben werde, durch die innerhalb der gesetzlichen Schranken nach den örtlichen Bedürfnissen erlassenen Marktordnungen zu beschränken (s. hierüber auch unten Buchst. f). — Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange auch ein Marktzwang zulässig ist, ob also insbesondere der sog. Vorkauf, d. i. der Kauf und Verkauf vor der Marktzeit, und der Handel mit Marktwaren an anderen Orten als am Marktplatze verboten werden kann, s. die A. 2 Buchst. d zu § 69.

Die Marktfreiheit gilt schließlich — in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift — auch für alle Altersklassen. Bestimmungen, wonach Kinder unter vierzehn Jahren als Verkäufer auf dem Markte nicht zugelassen werden (vgl. ZfhessVerw. 19, 141), dürften sich deshalb zur Aufnahme in eine Marktordnung nicht eignen. § 42b Abs. 5 findet auf den Marktverkehr keine Anwendung (vgl. oben unter Buchst. b). Siehe hierher ferner A. 4 zu § 1, A. 1 zu § 11 S. 72, 160. — Eine hiervon verschiedene Frage ist, ob die in §§ 5 und 13 des Kinderschutzgesetzes v. 30. 3. 03 enthaltenen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern

„im Handelsgewerbe" auch für den Marktverkehr gelten. Diese Frage dürfte wohl zu bejahen sein; s. auch Rohmer AZO S. 185.

Keine Verletzung des § 64 Abs. 1 ist es, wenn einem Teil der Marktbesucher feste, den übrigen aber wechselnde Plätze angewiesen werden; RG Z v. 21. 12. 03 (Reger 25, 214, GArch. 4, 267). Siehe auch PrOVG v. 6. 11. 05 (GArch. 5, 475, Reger 27, 382), wonach die Frage der Zuteilung eines Verkaufsstandes der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht unterliegt, übrigens auch SächsOVG v. 25. 3. 27, Jahrb. 31, 28, GArch. ErgBd. 2, 291, u. v. 24. 4. 31, Jahrb. 36, 79, Reger 52, 504, die für das SächsRecht die Statthaftigkeit der Nachprüfung solcher Verwaltungsakte im Rechtsmittelweg bejahen, ferner BremVG v. 17. 10 27 (Reger 48, 15, GArch. 26, 85) über Ermessensgrenzen bei Zuteilung von Marktplätzen (keine Willkür!).

Bezüglich der gleichmäßigen Behandlung der Marktbesucher in bezug auf die Marktgebühren s. § 68.

e) Der Grundsatz des § 64 Abs. 1 gilt nicht für alle Arten von Märkten (s. unten § 70) und ist auch nicht so zu verstehen, daß auf jedem Markte alle Arten von Waren zugelassen sind, s. §§ 66 u. 67. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus § 6 GO (Arzneimittel, Lotterielose).

f) In bezug auf die Art und Weise des Kaufs und Verkaufs auf dem Markte sind die näheren Bestimmungen der Marktordnung maßgebend (§ 69). Durch den Grundsatz des § 64 ist keineswegs ausgesprochen, daß jede Form des Kaufs und Verkaufs zulässig ist, es können hierfür vielmehr durch die Marktordnung gewisse Regeln aufgestellt, gewisse Mißbräuche ausgeschlossen werden. Siehe die oben unter Buchst. d zit Urt. d. KG v. 28. 4. 92 u. 16. 1. 93; ferner bezüglich der Zulässigkeit des Verbots des Versteigerns auf Märkten OLG Oldenburg in der ZfOldenbVerw. 1886 S. 246 und den unter Buchst. a oben angeführten PrME v. 13. 5. 05. Nach der SächsAusfVO z. GO v. 28. 3. 92 § 42 sind Warenausspielungen auf Jahrmärkten nicht zu gestatten. Siehe auch die A. 8 u. 12 zu § 55 u. die A. 5 zu § 56c, ferner den Erl. d. WürttMdJ v. 16. 8. 34 (MABl. S. 183) u. den BadME v. 28. 12. 88 (Reger 9, 496).

Allgemeine polizeiliche Vorschriften sind auch auf Märkten zu beachten; s. z. B. KG v. 3. 4. 13 (Recht 1913 Sp. 638, GArch. 12, 652, Reger 34, 60): allgemeines Verbot des Verkaufs von Speiseeis und kalten Getränken an Kinder auf Straßen und öffentlichen Plätzen zulässig, und dazu PrOVG v. 24. 4. 13 (Entsch. 65, 338)

g) Zeit und Ort des Marktes wird ebenfalls durch die Marktordnung (§ 69) geregelt. Hierbei sind insbesondere auch die früher landes- jetzt reichsrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Sonn- und Feiertage (s. Anhang VIII) zu beachten. Bestritten ist, ob die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — Beschränkung des Gewerbebetriebs in offenen Verkaufsstellen (§§ 41a u. 41b), Verbot des GiU (§ 55a), Beschäftigungsdauer von Gehilfen und Arbeitern (§ 105b Abs. 2, §§ 105c–e) — und diejenigen über den werktägigen Ladenschluß und über die Dauer der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 5, 24 AZO) auf den Marktverkehr Anwendung finden. Die PrAusfAnw. z. GO v. 1. 5. 04 Ziff. 87 sagt hierüber: „Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105a ff.) und über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen finden auf den Marktverkehr keine Anwendung. Jedoch haben die Behörden bei Festsetzung der Dauer der Marktzeit auf die Vorschriften Rücksicht zu nehmen." Uebereinstimmend die Begründung des Gesetzentwurfs Drucks. 1176 v. 1912/14 betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, wonach die Bestimmungen des Entwurfs „wie bisher" auf den Marktverkehr keine Anwendung finden sollten (Entw. § 14 Ziff. 3 u. Begr. S. 14); vgl. auch PrHME v. 13. 11. 19 (HMBl. S. 317, GArch. 19, 204) u. Dochow in ZfBadVerw. 54, 165; ferner das vom gleichen Standpunkt ausgehende sächs. G v. 24. 12. 21 (GBl. S. 458) § 1 Abs. 2, wonach auf Messen und Märkten der Kleinhandel an Sonn- und Festtagen nur in der Zeit und nur insoweit zulässig ist, als er für die in Frage kommenden Waren in den ständigen offenen Verkaufsstellen der Marktgemeinde für diesen Tag erlaubt ist. Die Nichtanwendung der fraglichen Vorschriften auf den Marktverkehr entspricht den praktischen Bedürfnissen und läßt sich auch theoretisch rechtfertigen. Wie oben dargelegt (Buchst. a u. b), bilden die Bestimmungen der GO über den Marktverkehr einen selbständigen Titel und es finden daher die Vorschriften in Tit. II u. III, insbesondere §§ 41a u. 55a, auf den Marktverkehr keine Anwendung, und aus dem gleichen Grunde dürften auch die Vorschriften in Tit. VII über den Arbeiterschutz, welche das Handelsgewerbe betreffen, für den Marktverkehr nicht gelten, zumal da gemäß §§ 65 u. 69 durch die Bestimmungen über Zeit und Dauer der Märkte und durch die Marktordnung einer übermäßigen Dauer der Marktzeit vorgebeugt werden kann und mit dem Zweck der Märkte, insbesondere der Jahrmärkte, unter Umständen die Anwendung des § 41a GO u. § 24 AZO kaum vereinbar wäre. Auf diesem Standpunkt steht auch, was insbesondere die Nichtanwendung des § 139e (jetzt § 24 AZO) auf den Marktverkehr betrifft, ein Urt. d. KG v. 3. 10. 01 (Jahrb. 22 C 98, Reger 22, 39). — Auch Schenkel GO I 317 u. II 12 nimmt an, daß §§ 41a u. 105b Abs. 2 für den Marktverkehr nicht gelten. A. M. z. B. v. Rohrscheidt A. 5 zu § 64, Kayser-Steiniger A. 8 zu § 64.

Den allgemein geltenden, nicht auf offene Verkaufsstellen beschränkten Bestimmungen über die Höchstarbeitszeiten, wie sie in der AZO v. 26. 7. 34 (RGBl. I S. 803) niedergelegt sind, sind auch die die Märkte beziehenden Gewerbetreibenden hinsichtlich der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer unterworfen.

h) Im Hinblick auf § 5 GO ist ferner § 124 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes v. 1. 7. 69 zu beachten, wonach der Marktbesuch im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landesbehörde (jetzt RFinVerw.) vorzuschreibenden Kontrollen unterworfen ist (BGBl. S. 317, BayGBl. S. 1475).

Nach §§ 15, 22 des Gesetzes betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten können Beschränkungen des Verkehrs mit Gegenständen, welche geeignet sind, ansteckende Krankheiten zu verbreiten, von den Landesregierungen nach Maßgabe der Anweisungen des Bundesrats und jetzt der RReg. auch für Märkte angeordnet und die Abhaltung von Messen und Märkten verboten werden, und nach § 28 des Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 09 ist zum Schutz gegen Seuchengefahr auch die Einstellung und Beschränkung der Viehmärkte nicht allein, sondern auch der Jahr- und Wochenmärkte zulässig.

Auf Grund Landesrechts kann die Freiheit des Besuchs der Märkte und Messen sowie des Kaufs und Verkaufs auf ihnen nicht beschränkt werden; dies gilt auch für die Spezialmärkte; s. bezüglich dieser nächste A.

4. Privilegium der Handwerker des Marktorts. Die Begr. bemerkt hierüber: „In manchen Städten ist es hergebracht, daß Bewohner des Marktortes gewisse Handwerkerwaren auf den Wochenmärkten feilbieten dürfen. Eine Anwendung des im ersten Alinea des § 65 (jetzt 64) aufgestellten Grundsatzes auf dieses Verhältnis würde zur Folge haben, daß entweder die Feilbietung gleicher Handwerkerwaren auch von seiten Auswärtiger gestattet und damit die nicht wünschenswerte Ausbildung der Wochenmärkte zu Jahrmärkten begünstigt oder die Feilbietung dieser Handwerkerwaren auch seitens der Ortsangehörigen ausgeschlossen werden müßte. Für die Anwendung der in der letzten Alternative liegenden Härte besteht kein Bedürfnis; es hat daher in der zweiten Alinea ein Vorbehalt zugunsten dieses hergebrachten Wochenmarktverkehrs aufgestellt werden müssen."

Zu beachten ist, daß § 64 Abs. 2 auf die bisherige Ortsgewohnheit und den herkömmlichen Wochenmarktverkehr verweist; hierunter ist die Gewohnheit zu verstehen, welche

zur Zeit der Einführung der GO in dem betr. Bundesstaate (s. die Einl. S. 4 f.) sich gebildet hatte. Eine Erweiterung des Wochenmarktverkehrs zugunsten der einheimischen Handwerker auf Grund eines neuen damals noch nicht bestandenen Herkommens ist nicht zulässig. Bezüglich des Begriffs der „Handwerkerwaren" ist ebenfalls das alte Herkommen maßgebend, und es ist daher nicht nötig, einen Begriff des Handwerks hier aufzustellen (vgl. § 3 dann KG v. 13. 2. 05, Verkauf von Zigarren betr., Reger ErgBd. 3, 520, GArch. 5, 105). Die Handwerkerwaren müssen nicht ausschließlich selbstverfertigte, sie können auch fremde Fabrikate sein, wie sie an vielen Orten von den Handwerkern verschleißt werden; vgl. das Urt. d. RG v. 24. 11. 90 (Reger 11, 244). Wer auf einem Wochenmarkte Handwerkerwaren verkauft, die weder zu den Wochenmarktartikeln noch zu den nach § 64 Abs. 2 zugelassenen Handwerkerwaren gehören, wird nach § 149 Ziff. 6 zu bestrafen sein (s. A. 4 zu § 69 unten); ebenso der auswärtige Händler, der der Untersagung der höheren Verwaltungsbehörde zuwider die fraglichen Waren auf dem Wochenmarkt verkauft. Vgl. auch BlfadmPr. 25, 389 u. 34, 33; ZHessVerw. 19, 141 (Darmstädter Marktordnung § 5).

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörde und Gemeindebehörde in Betracht kommen, wird von der Zentralbehörde des betr. Landes bekanntgemacht (§ 155 Abs. 2). Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Zuständigkeit kommt in Preußen dem Regierungs-, in Berlin dem Polizeipräsidenten (§ 128 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83, GS S. 282, im Zusammenhalt mit dem AnpassungsG v. 15. 12. 33), in Bayern der Bezirksverwaltungsbehörde, für München u. die sonstigen Städte mit Staatspolizei dem Bürgermeister (§ 29 der VollzVO v. 29. 3. 92 u. die S. 371 zit. bay. VOen), in Sachsen der Kreishauptmannschaft (§ 1 der VollzVO v. 28. 3. 92), in Baden dem Bezirksrate (§ 110 der VollzVO v. 23. 12. 83), in Thüringen dem Kreisamt (ZuständO v. 5. 6. 30 § 26 Art. 4, GS S. 86), in Hessen der Bürgermeisterei bzw. dem Kreisamt zu (§ 101 der AusfAnw. v. 20. 3. 12, RBl. S. 48).

Die fragliche Begünstigung der einheimischen Handwerker war in Bayern schon früher statthaft, und zwar auf Grund des § 4 Abs. 2 der VO v. 5. 6. 68 über den Marktverkehr (RBl. S. 1030). Vgl. auch BlfadmPr. 25, 3–9 u. 34, 33. In Württemberg konnte sich eine Ortsgewohnheit im Sinne des § 64 Abs. 2 nicht bilden, weil dort schon seit 1828 jede Bevorzugung der Eingesessenen vor den Fremden verboten ist (WürttGewerbeblatt 1889 S. 396, Schicker I 342).

5. Marktverkehr der Ausländer. Die Begr. bemerkt hierzu: „Wenn es auch nicht in der Absicht liegen kann, Ausländer in dem Besuche einheimischer Messen und Märkte der Regel nach zu beschränken, so mußte doch im dritten Alinea dem Bundesrat die Befugnis zu Repressalien in Ausnahmefällen vorbehalten bleiben." An die Stelle des Bundesrats ist jetzt die Reichsregierung getreten (vgl. S. 230 oben). Bis jetzt wurde von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht.

Dagegen ist den Angehörigen verschiedener Staaten die gleiche Behandlung mit den Reichsangehörigen durch Handelsverträge zugesichert (s. hierüber im allgemeinen die A. 10 zu § 1 S. 88 ff. und 564 oben). Siehe insbesondere bezüglich der Angehörigen der Zollvereinsstaaten Art. 26 des Vertrags v. 8. 7. 67 (BGBl. S. 81, BayGBl. 1866/69 S. 146, A. 8 zu § 44 a S. 564, der heute nur noch von historischem Interesse ist, seit Luxemburg dem Zollverein nicht mehr angehört). Bezüglich der Gleichstellung der Angehörigen der österreichischen Gemeinde Mittelberg s. ferner Art. 10 des Vertrags v. 2. 12. 90 (RGBl. 1891 S. 59). In den Handelsverträgen ist zwar in der Regel die Gleichheit der Marktberechtigung nicht ausdrücklich erwähnt, sie ergibt sich jedoch aus der bedungenen Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in bezug auf das Recht zum Betrieb von Handel und Gewerbe oder aus der zugestandenen Meistbegünstigung.

§ 65

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen; Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.[1,2]

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.[3]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Die Fassung des § 65 ist aus der GO von 1869 unverändert in den jetzigen Text übergegangen (s. A. 1 zu § 64), eine entsprechende Bestimmung findet sich in ähnlicher Fassung schon in der PrGO von 1845. — Ein von einer Mehrheit des Reichstags unterm 7. 4. 27 eingebrachter Initiativantrag (RTV 1924/27 Drucks. Nr. 3350) wollte das Ausstellungs- und Messewesen in § 6 Satz 2 GO und außerdem dem § 65 einen neuen Absatz einfügen, wonach die Abhaltung von Mustermessen und Allgemeinen Ausstellungen sowie die Bezeichnung „Messe" der Genehmigung durch die Reichsregierung unterworfen werden sollte; der Antrag wurde nicht verabschiedet.

Ueber die Errichtung eines Reichskommissariats für das Ausstellungs- und Messewesen s. VO d. RPräsidenten v. 13. 6. 27, RMBl. S. 193. Das gesamte Ausstellungs- und Messewesen ist jetzt der durch den Werberat der Deutschen Wirtschaft ausgeübten Aufsicht des Reichs durch das G über Wirtschaftswerbung v. 12. 9. 33 (RGBl. I S. 625) unterstellt worden (s. Einl. S. 31); s. dazu § 4 der 2. DurchfVO v. 27. 10. 33 (RGBl. I S. 791).

2. Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Märkte. Zweck der Vorschrift in § 65 Abs. 1 ist zunächst, die Abschaffung oder Beschränkung der älteren Marktrechte unter Ausschluß des Rechtswegs zu ermöglichen (vgl. den Abs. 2 im Text). Aus ihr ergibt sich weiter, daß privatrechtliche Marktrechte fernerhin nicht mehr begründet werden können; die Verfügungen der zuständigen Verwaltungsbehörden bezüglich der Zahl usw. der Märkte sind vielmehr fortan reine Verwaltungsmaßnahmen und ihrer Natur nach stets widerruflich.

Die Befugnis, eine Messe oder einen Jahrmarkt oder einen Wochenmarkt abzuhalten, kann sowohl einer Körperschaft wie einer Privatperson verliehen werden (s. PrOVG v. 15. 9. 81 u. 10. 11. 87, zit. A. 1 zu § 64).

Andere Jahr- und Wochenmärkte als die von der zuständigen Behörde bewilligten — Privatmärkte — genießen nicht die Marktprivilegien. Der Veranstalter eines solchen Privatmarktes kann also den Zutritt und die Gebühren nach Belieben regeln, auswärtige Besucher müssen in der Regel (Ausnahmen ergeben sich aus § 59 GO) einen Wandergewerbeschein oder gegebenenfalls die Erlaubnis nach § 42b besitzen, bezüglich der Besteuerung greifen die dem Marktverkehr zugestandenen Begünstigungen nicht Platz (s. z. B. wegen der Hausiersteuerpflicht BayObLG v. 30. 3. 05, MABl. S. 239, Reger 25, 403). Unter Umständen wird aber, wenn es sich um einen Jahrmarkt, Wochenmarkt oder anderen Markt (z. B. Viehmarkt, s. § 70) mit ähnlichem Verkehr handelt, derselbe polizeilich zu verhindern und im Falle der Nicht-

befolgung der polizeilichen Anordnung auf Grund des § 149 Ziff. 6 GO („wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt") einzuschreiten sein, sofern nicht eine strengere Strafbestimmung Platz greift (z. B. § 148 Ziff. 5 u. 8). Jedenfalls ist das Verbot dann gerechtfertigt, wenn der beabsichtigte oder bereits ins Werk gesetzte Verkehr an Stelle des Verkehrs auf den öffentlichen Märkten zu treten bestimmt ist. Aber selbst wenn diese Absicht nicht nachweisbar ist, sondern der Verkehr lediglich in seiner äußeren Erscheinung und wirtschaftlichen Bedeutung als eine Art Marktverkehr sich darstellt, wird in der Regel die Einstellung desselben gerechtfertigt sein, sei es aus verkehrs- oder gesundheitspolizeilichen Gründen, sei es, weil Märkte gemäß § 65 GO (Spezialmärkte auf Grund Landesrechts, § 70) der obrigkeitlichen Erlaubnis bedürfen, und weil die Duldung von solchen Privatmärkten die Kontrolle und Durchführung der Bestimmungen über die Wandergewerbescheinpflicht, die richtige Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer, die Handhabung der Lebensmittelpolizei usw. sehr erschwert. Auf diesem Standpunkt stehen z. B. BayObLG v. 21. 2. 79 (Samml. 9, 111, MABl. S. 165) betreffend unerlaubtes Feilbieten auf öffentlichen Tischen und Ständen bei einer Kirchweih, u. v. 8. 10. 01 (Reger 23, 227) betreffend unerlaubte Veranstaltung eines Schweinemarkts, ferner Appelius, GO A. 7 Buchst. b zu § 149, Conrad-Floegel A. 2 zu § 65, im Prinzip auch Schenkel II 11, Schicker I 344, u. Entsch. d. SächsMdJ v. 20. 4. 09 (Fischer 36, 230, GArch. 9, 286, Reger 30, 40). Das PrOVG hat seine Rechtsanschauung in dieser Frage gewechselt. Früher sah es (s. die Entsch. v. 15. 9. 81, Entsch. 8, 248, Reger 2, 372) den § 65 GO als ein Verbotsgesetz an und folgerte aus demselben die Befugnis der Polizeibehörden, Privatmärkte zu verbieten. In späteren Urteilen aber, z. B. v. 17. 9. 91 (Reger 12 4, Entsch. 21, 343) und besonders v. 7. 3. 00 (Reger ErgBd. 2, 31, PrVBl. 21, 493) hat das PrOVG diesen Standpunkt verlassen und ausgesprochen, für ein gewerbepolizeiliches Einschreiten gegen Privatmärkte — und zwar auch, wo diese in Konkurrenz mit den genehmigten Märkten aufgemacht werden — fehle es an einer gesetzlichen Handhabe; § 65 besage nur, daß ein mit den gesetzlichen Vorrechten ausgestatteter Marktverkehr nur durch obrigkeitliche Festsetzung zur Entstehung gelangen könne. Nach dem Wortlaut kann aber § 65 Abs. 1 ebensowohl wie § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes v. 22. 6. 96 (vgl. dazu PrOVG v. 26. 11. 98, Entsch. 34, 315, u. A. 3 zu § 70 unten) als ein Verbotsgesetz aufgefaßt werden. Auch spricht für diese Auffassung, daß die Bestimmung aus der PrGO von 1845 übernommen worden ist, also aus einer Zeit stammt, die geneigt war, derartige Bestimmungen als Verbotsgesetze und als Handhaben für polizeiliches Einschreiten anzusehen. Im nationalsozialistischen Staat, wo dem öffentlichen Interesse bei seinem Zusammenstoß mit dem privaten der unbedingte Vorrang eingeräumt ist, ist es geboten, den § 65, wie hier stets vertreten wurde, als Verbotsgesetz aufzufassen, das die Handhabe gibt, gegen private Winkelmärkte, die den öffentlichen Markt zu stören geeignet sind, einzuschreiten. Man hat es dann nicht nötig, nach allgemeinen (ordnungs-, straßen-, gesundheits-, seuchen- usw.) polizeilichen Gesichtspunkten zu suchen (z. B. auf Grund § 366 Ziff. 9 u. 10 StGB), um gegen sie vorgehen zu können. Durch entsprechende Bestimmungen der Marktordnungen kann auf Grund der GO den mit dem öffentlichen Markt konkurrierenden Privatveranstaltungen nur in unzureichender Weise entgegengetreten werden. Einen erfolglosen Versuch dieser Art s. bei Reger 18, 181 (WürttME v. 6. 11. 97). Weiteres hierüber s. in A. 2 Buchst. d zu § 69. Dem Standpunkt des PrOVG haben sich angeschlossen KG v. 5. 4. 00, 3. 4. 02 u. v. 15. 5. 02 (Jahrb. 20 C 68, 24 C 20 ff., 24 ff., GArch. 1, 690), OLG Dresden v. 21. 2. 12 (Fischer 41, 143, Annal. 34, 39, Reger 33, 56), Biermann Privatrecht und Polizei in Preußen S. 114, 179, ferner der PrHandelsminister Breseld in der Sitzung des PrAbgH v. 25. 6. 07, StB IV 3254 (Interpell. von Arnim betr. Behandlung der Berliner Getreide-Frühbörse), Schecher Gewerbepolizeirecht S. 71 A. 6. Aus der Rspr. über polizeiliches Einschreiten gegen Privatmärkte in Preußen s. PrOVG v. 16. 12. 26 (GArch. 24, 565, PVBl. 48, 320: verkehrspolizeiliches Einschreiten auf Grund ALR § 10 Tit. 17 T. II nur bei konkreter Gefahr) u. v. gl. Tage (GArch. 24, 569: gesundheitspolizeiliches Einschreiten nur bei Vorliegen einer naheliegenden Gefahr). Siehe hierher auch PrOVG v. 11. 5. 33 (GArch. 31, 265, RuPrVBl. 54, 875): der Grundeigentümer bedarf zur Veranstaltung eines marktähnlichen Warenverkaufs keiner polizeilichen Genehmigung, u. SächsOVG v. 17. 3. 33 (Jahrb. 38, 17, Reger 54, 192): eine Gemeinde, deren Verbot eines „Privatwochenmarkts" durch die Oberbehörde aufgehoben worden ist, hat kein Anfechtungsklagerecht, da sie nicht als streitbeteiligt anerkannt wurde. — Unter Umständen fallen solche Privatmärkte eher unter den Begriff der öffentlichen Lustbarkeiten, wie z. B. die sog. Taubenmärkte, welche in Altbayern von Wirten veranstaltet werden, und sind dann nach den betreffenden polizeilichen Bestimmungen zu behandeln. — Bezüglich der sog. Spezialmärkte, die bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen angehalten werden, insbesondere der Viehmärkte, s. § 70.

Die in § 65 geregelte Befugnis der Verwaltungsbehörde beschränkt sich auf die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte — für die Spezialmärkte s. § 70 —, d. h. die Verwaltungsbehörde hat Verfügung darüber zu treffen, an welchen Tagen und an wieviel Tagen und zu welchen Stunden in einem Gemeindebezirk ein Markt bestimmter Art stattfinden darf. Daß unter „Dauer" nicht etwa bloß die Zahl der Tage gemeint ist, hat das KG mit Urt. v. 25. 11. 07 aus der Entstehungsgeschichte der GO (namentlich mit Rücksicht auf die sog. Wochenmärkte) nachgewiesen (GArch. 7, 466, Reger 28, 368). Verlegungen von Märkten und Abänderungen der Stundenzeit bedürfen deshalb der Genehmigung der zuständigen Behörde. Im übrigen obliegt die Aufstellung der Marktordnung und insbesondere die Festsetzung der Plätze, an welchen der Markt stattfindet, gemäß § 69 der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde (zit. Urt. d. PrOVG v. 10. 11. 87). Ein Recht auf Abhaltung des Markts haben die Marktbesucher nicht; sie können also aus Verlegung oder Aufhebung des Markts keine Ansprüche herleiten; vgl. das unten zit. Urt. d. OLG Dresden v. 10. 5. 07. Durch die Genehmigung der Abhaltung eines Markts in einer Gemeinde wird auch für diese kein Recht auf die Veranstaltung eines Markts begründet, so mit Recht WürttVGH v. 7. 10. 25, GArch. 24, 441, PVBl. 48, 189.

Die „Festsetzung" gemäß § 65 ist nicht als Aufzwingung von Märkten gedacht, sondern als Genehmigung auf Antrag einer den Markt anstrebenden Gemeinde, Korporation usw. Eine Verpflichtung zur Abhaltung eines Marktes kann aus der GO nicht gefolgert werden. Vgl. auch Kobler in den BlfadmPr. 47, 225. Uebereinstimmend Schicker I 343.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Genehmigung der Märkte in Preußen s. §§ 127, 128 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83, § 24 Abs. 2 VereinfachVO v. 3. 9. 32, GS S. 283, 295, u. § 9 des AnpassungsG v. 15. 12. 33, GS S. 479 (Wochenmärkte der Regierungspräsident, Kram- und Viehmärkte der Oberpräsident, Beschwerde an RuPrWMinister (s. hierzu ErldRWM u. WiAM v. 11. 1. 35, WiAMBl. S 6); für den Stadtkreis Berlin ist bei Jahrmärkten der Oberpräsident, bei Wochenmärkten der Polizeipräsident zuständig, Beschwerdeinstanz in beiden Fällen der RuPrWM. Bezüglich der Messen für den Großhandel trifft nach ALR II 8 § 105 der König die erforderlichen Anordnungen, jetzt das Staatsministerium (Art. 49 der Verf. v. 30. 11. 20, GS S. 543). Bezüglich Behandlung der Privatmärkte in Preußen s. HME v. 11. 3. 08 u. 22. 4. 08) HMBl. S. 115 u. 154), bezüglich der Anhörung der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe in der Reichsgruppe Handel, Berlin W 35, Potsdamerstr. 38, vor der Verlegung oder Aufhebung von Kram- u. Viehmärkten, sowie vor der Einführung neuer Märkte ErldRuPrWM v. 25. 3. 35 (WiAMBl. S. 123). Für Bayern s. § 30 der VollzV v. 29. 3. 92 i. d. F. d. VO v. 12. 3. 28 (GVBl. S. 153): Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung der Regierungen, KdJ, Wochenmärkte u. die vorzugsweise dem örtlichen Verkehr dienenden Märkte der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, in München des Stadtrats; s. ferner MV. v. 7. 7. 37 (MABl. S. 108) betr. Märkte u. amtl. Marktverzeichnis, auch Anhörung der ebenerwähnten Wirtschaftsgruppe. Ueber die Zuständigkeit und die zulässige Maximalzahl der Jahrmärkte in Sachsen s. § 55 der VollzV v. 28. 3. 92, für Württemberg §§ 83–85 der MVerf. v. 9. 11. 83, geändert durch

§§ 1, 2 Ziff. 3 und 4 der MV v. 26. 3. 24 (RBl. S. 177) und §§ 1 Ziff. 4 (Art. 42 Ziff. 20 BezO), 3 Abs. 1 BezVerwVO, Art. 43 Ziff. 7 BezO i. d. F. d. § 1 Ziff. 5 BezVerwVO, für Baden § 111 u. 113 der VollzV v. 23. 12. 83; für Hessen s. § 101 der AusfAnw. v. 20. 3. 12 (RBl. S. 48); in Thüringen ist das Wirtschaftsministerium zuständig für Messen u. Jahrmärkte, Kreisamt für Wochenmärkte (ZustO § 26 Art. 4 v. 5. 6. 30, GS S. 86), in Oldenburg ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig (Art. 13 der AusfV z. GO v. 14. 1. 84, GS 27, 7). — In diesen oder besonderen Vorschriften sind in einzelnen Ländern den zuständigen Behörden gewisse Direktiven bezüglich des Verfahrens bei Vorbehandlung der Anträge auf Genehmigung neuer oder Verlegung bestehender Märkte gegeben. So ist in Bayern, wenn es sich um die Abhaltung von Jahrmärkten an Sonntagen handelt, die Einvernehmung kirchlicher Behörden vorgeschrieben (aut. ME v. 20. 6. 69 Nr. 5167). In Sachsen dürfen in Orten unter 10000 Einwohnern nicht mehr als zwei, in größeren Städten nicht mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden (§ 55 a. a. O.). Siehe hierher OLG Dresden v. 10. 5. 17 (Ann. 39, 101, GArch. 17, 507): Zuständigkeit des Stadtrats zur Aufhebung eines Jahrmarkts wegen des Kriegs. In Württemberg sollen Jahrmärkte regelmäßig nicht länger als auf fünf Jahre genehmigt werden (§ 84 der zit. VollzVerf.).

3. Marktberechtigungen. Als marktberechtigt, d. i. zum Abhalten eines Marktes berechtigt, erscheinen in der Regel Gemeinden, es können aber auch einzelne Privatpersonen, z. B. Gutsherrschaften, dieses Recht besitzen und eventuell entschädigungsberechtigt sein. Es ergibt sich dies aus der Fassung des Abs. 2 und wurde bei den Reichstagsverhandlungen ausdrücklich konstatiert. StB 1869 Bd. I S. 473 u. 474.

Die Frage, von wem die Entschädigung für eine aufgehobene oder modifizierte Marktberechtigung zu leisten ist, ist in der GO nicht geregelt, es ist daher das Landesrecht maßgebend; vgl. Art. 77 EGzBGB u. die Ausführungen in A. 3 zu § 51 S. 600 oben. Streitigkeiten über Vorhandensein und Umfang der Entschädigungspflicht wären in Ermangelung einer besonderen anderweitigen Bestimmung von den Gerichten auszutragen (vgl. GVG §§ 13, 14 Ziff. 2 u. § 71 Abs. 3). Für Preußen s. § 129 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83.

Als marktberechtigt und demnach entschädigungsberechtigt im Sinne obiger Bestimmung können aber nur die Inhaber älterer Marktrechte angesehen werden. Eine auf Grund des § 65 Abs. 1 erfolgte Marktbewilligung gewährt kein Privatrecht und demnach bei erfolgender Aufhebung in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch (s. oben A. 1).

§ 66

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:[1]

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;[2]
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht,[2a] oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört,[3] oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird,[3a] mit Ausschluß der geistigen Getränke;[4]
3. frische Lebensmittel aller Art.[4a]

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.[5]

Übersicht

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs. § 66 i. d. F. d. GO v. 1869 ist in Ziff. 1 durch § 3 des G zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues v. 13. 7. 33 (RGBl. I S. 463, Einl. S. 24) geändert worden (s. A. 2, b). Die Begr. v. 1869 a. a. O. bemerkt zu § 66: „Um für die Unterscheidung zwischen Wochenmärkten und Jahrmärkten feste Anhaltspunkte zu gewinnen, bezeichnet der § 67 (jetzt § 66) im allgemeinen die Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs, ohne jedoch die Landesbehörden zu hindern, auf Grund von Ortsgewohnheiten Ausnahmen zu gestatten. Die nähere Bezeichnung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs ist zugleich deshalb von Wichtigkeit, weil verschiedene Bestimmungen in den übrigen Titeln des Entwurfs auf die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs verweisen." Die „Gegenstände des Wochenmarktverkehrs" sind außerdem noch genannt in § 59 Abs. 1 Ziff. 2 (§ 51 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 ist aufgehoben, s. S. 746). Der Abschluß von Werkverträgen (z. B. über Gerben von Tierhäuten) auf Wochenmärkten ist nicht verboten, aber auch nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs; ob er zulässig, hängt vom örtl. PolVerordnungsrecht ab; so KG v. 9. 9. 27, Goltd.-Klee 72, 104, GArch. 25, 252.

Zum Verkauf auf Wochenmärkten sind nur die gemäß § 66 dahin gehörigen Waren zugelassen und es enthält daher der § 66 eine gewisse Beschränkung des in § 3 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, daß der Betrieb desselben Gewerbes an mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten stattfinden darf; vgl. die Bem. zu § 3 S. 107 oben und KG v. 21. 3. 92 (Goltd. 39, 454, Reger 12, 264). Auch wer einen Wandergewerbeschein besitzt, darf auf dem Wochenmarkte nur die zum Wochenmarktverkehr gehörigen Waren verkaufen, mag auch der Wandergewerbeschein auf andere Waren lauten (vgl. PrHME v. 18. 2. 25, HMBl. S. 76, GArch. 22, 557); auch der Legitimationsschein des § 43 berechtigt nicht zum Verkauf von Druckschriften auf Wochenmärkten, da Druckschr. keine Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind (vgl. KG v. 1. 6. 31, DJZ 1932 Sp. 233).

Die in Ziff. 1–3 bezeichneten Gegenstände müssen auf jedem Wochenmarkt zugelassen werden. Außerdem kann die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 auch noch andere „Gegenstände" als Wochenmarktartikel bezeichnen und kann gemäß § 64 Abs. 2 der Verkauf gewisser „Handwerkerwaren" einheimischen Verkäufern gestattet und den auswärtigen Händlern untersagt werden; s. A. 4 zu § 64 S. 735 oben und BlfadmPr. 25, 389.

Eine PrMZirkVerf. v. 26. 12. 47 (MBl. 1848 S. 27), welche, weil der § 66 GO mit dem entsprechenden § 78 der PrGO von 1845 fast wörtlich übereinstimmt, auch jetzt noch zu beachten und jedenfalls für Preußen maßgebend ist (v. Rohrscheidt A. 1 zu § 66, Hoffmann-v. Meyeren A. 1, KG v. 8. 12. 25, GArch. 23, 464, u. v. 12. 1. 27, Goltd.-Klee 71, 216), bezeichnet folgende „Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen":

„I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Zichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehles) und andere Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, sodann Hafer, Brot, Semmel und ähnliche Backwaren.

Kleine vierfüßige Tiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildbret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit.

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast u. dgl.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Teer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitter, auch grobe Holzwaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Tierfelle, Borsten, Tierhaare und wollenes Strickgarn."

Wer auf einem Wochenmarkte andere als die zugelassenen Waren verkauft, wird nach § 149 Ziff. 6 bestraft, sofern nicht je nach Lage des Falls eine schwerere Strafbestimmung Platz greift (z. B. § 148 Ziff. 7, vgl. KG v. 30. 7. 07, DJZ 1907 Sp. 1381, oder die schärfere Strafbestimmung des § 30 Abs. 1 Ziff. 1 GastfstG, s. A. 2 zu § 67). Siehe aber auch KG v. 30. 7. 26 (GArch. 24, 443): das Verbot mit anderen Waren zu handeln muß in den örtlichen PolVOen klar zum Ausdruck kommen.

2. Rohe Naturerzeugnisse. Rohe Naturerzeugnisse sind solche, welche sich entweder noch in ihrem natürlichen Zustande befinden oder nur in der herkömmlichen Weise gereinigt und zugerichtet worden sind (s. hierüber die A. 3 zu § 59 S. 710 oben). Viele Erzeugnisse, die hiernach nicht zu den rohen Naturerzeugnissen zu rechnen sind, werden indes gleichwohl zu den Wochenmarktartikeln gehören, weil sie unter Ziff. 2 oder 3 des § 66 Abs. 1 fallen. Der Ausdruck „Naturerzeugnisse" ist viel weiter als die in § 59 gebrauchte spezialisierte Bezeichnung; er umfaßt nicht bloß die dort genannten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht (nur das „größere Vieh" ist ausdrücklich ausgenommen), sondern auch Mineralien aller Art, Sand, Kies, Torf, Steinkohlen usw., aber nicht Briketts (PrWiAME v. 8. 9. 33, MBlWiA S. 485, GArch. 31, 267), dann wildgewachsene Kräuter, Beeren, Früchte usw., endlich nicht bloß Erzeugnisse des Inlands, sondern auch solche des Auslands; bedenklich ist indes KG v. 5. 6. 93 (Reger 14, 7, Goltd. 41, 163, Jahrb. 14, 254), das Reis hierher rechnet, da Reis kein rohes Naturerzeugnis ist und auch nicht unter Ziff. 2 u. 3 des § 66 subsumiert werden kann. Der Marktverkehr mit Drogen ist, soweit sie zu den rohen Naturerzeugnissen gehören und vom Verkauf außerhalb der Apotheken nicht ausgeschlossen sind, nicht beschränkt (KG v. 5. 5. 30, GArch. 28, 102); dies gilt auch vom Kräutertee (Urt. d. gl. Ger. v. 22. 3. 29, GArch. 26, 596); ausgeschlossen ist Kräutertee, der unter Nr. 4 des Verz. A der KaiserlVO v. 22. 10. 01 (RGBl. S. 380, s. Anhang I) fällt (KG v. 4. 8. 30, GArch. 29, 96); vgl. Schmid in WürttZfRpfl. 17, 31 und A. 3 Buchst. b zu § 64 S. 749 oben. Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen rohe Tierfelle vom Wochenmarktverkehr ausgeschlossen werden können, s. Urt. d. KG v. 9. 10. 28, GArch. 26, 396. Auch rohes, unreifes Obst gehört hierher, vgl. KG v. 3. 5. 97 (Reger 18, 30, Goltd. 45, 149), s. indes § 3 Ziff. 1b des LebensmittelG v. 5. 7. 27 (RGBl. I S. 134). Auch Kibitzeier (KG v. 10. 11. 15, LeipzZ 9, 1395, GArch. 15, 147, Reger 36, 174). Dagegen keinesfalls gebrannter Kaffee; s. KG v. 5. 3. 06 (GArch. 5, 627, Reger 26, 585), weil derselbe kein rohes

Naturerzeugnis ist und auch nicht unter Ziff. 2 u. 3 des § 66 fällt. Auch nicht mit Papierblumen verzierte Trauerkränze (KG v. 8. 10. 31, GArch. 29, 398), noch präparierte Palmenwedel (KG v. 13. 10. 10, GArch. 10, 308, Reger ErgBd. 4, 394), und auch nicht fabrikmäßig gereinigte Bettfedern (PrHME v. 29. 12. 13, HMBl. 1914 S. 9, GArch. 13, 466), wohl aber nach dem Urt. d. KG v. 9. 3. 31 (GArch. 29, 94) auch im Ausland erzeugte, bearbeitete Früchte, sobald ihre Bearbeitung nur durch Zerschneiden, Mahlen oder Zerstoßen erfolgt (es handelte sich um Sennafrüchte in Pulverform). Saure Gurken und Salzheringe gehören nicht zu den „rohen Naturerzeugnissen" (PrOVG v. 24. 5. 34, zit. S. 762).

Zu den Ausnahmen von Ziff. 1 ist zu bemerken:

a) Bezüglich des Begriffs des „größeren Viehs" s. den in A. 1 zit. PrErl. v. 26. 12. 47; PrOTr. v. 10. 3. 78 (Oppenhoff Rspr. 19, 152), welches auch Ferkel zum größeren Vieh rechnet, ist hiernach wohl irrig. Siehe dagegen KG v. 15. 4. 09 (GArch. 8, 625, Reger 29, 530). Indes kann gemäß Abs. 2 auch größeres Vieh von der Verwaltungsbehörde den Wochenmarktartikeln zugezählt werden (StB I 477, Erklärung Delbrücks, s. auch v. Rohrscheidt A. 1 zu § 66).

b) Die „bewurzelten Bäume und Sträucher" wurden durch das G. zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaus v. 13. 7. 33 § 3 unter die vom Marktverkehr ausgeschlossenen Waren aufgenommen; der Vorschlag findet sich bereits in RTV 1928 Drucks. Nr. 1579, in deren Begr. S. 27 bemerkt wird, auf den Märkten werde keine Gewähr für Sortenechtheit und Sortenreinheit der feilgehaltenen Bäume und Sträucher geboten, auch schädige das Austrocknen der Wurzeln die zum Verkauf gestellten Bäume und Sträucher, so daß ihr Anwachsen zweifelhaft sei; der Markthandel verstärke auch den vom Obstbau bekämpften Sortenwirrwarr. Vgl. § 56 Abs. 2 Ziff. 10. Es ist zunächst an Obstbäume und Obst- (Beeren-) Sträucher gedacht; der Wortlaut geht aber weiter und umfaßt auch Zierbäume und Ziersträucher. Der WürttME v. 30. 8. 33 (MABl. S. 252) erklärt übrigens u. A. den Verkauf von Bäumen auf Spezialmärkten i. S. des § 70 GO für zulässig.

2a. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, sind solche, welche aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar hervorgehen, oder m. a. W. welche in solchen Betrieben aus den selbstgewonnenen oder selbsterzeugten Rohstoffen gefertigt werden — wie z. B. Mehl, Gries, Holzkohlen, eingemachte oder getrocknete Gemüse und Früchte, Butter und Schmalz, geräucherte Würste und Fische. Als Beispiele wurden bei den Reichstagsverhandlungen bezeichnet: gebackenes und getrocknetes Obst-, Pflaumenmus, rheinisches Kraut, Sauerkraut oder Sauerkohl, saure Gurken (StB 1869 I 476). Im übrigen s. den in A. 1 zit. PrME und das in A. 2 Abs. 2 zit. Urt. d. KG v. 15. 4. 09. Die Verbindung mit der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft usw. muß eine unmittelbare sein; Fabrikate, die von einem Nicht-Landwirt aus einem dem Landwirt abgekauften Rohmaterial gefertigt sind, gehören nicht hierher, ausgenommen Gegenstände der ländlichen Hausindustrie oder der „Taglöhnerarbeit" (A. 3 u. 3a; vgl. KG v. 4. 4. 89, Reger ErgBd. 1, 240, betr. hölzerne Waschklammern). Daraus dürfte hervorgehen, daß die hier gemeinten Fabrikate inländischen Ursprungs sein müssen (übereinstimmend KG v. 9. 3. 31, GArch. 29, 94). Bezüglich der ausländischen läßt sich die „unmittelbare Verbindung" nicht nachprüfen. Die Auslegung der Forderung der „unmittelbaren Verbindung" war nicht immer und ist auch jetzt keine einheitliche; im Gegensatz zum zit. Urt. v. 4. 4. 89 führte das KG in einem Urt. v. 14. 5. 14 (KG J. 46 S. 343) aus, daß Mehl und andere Mühlenfabrikate auch dann Gegenstände des Wochenmarktverkehrs seien, wenn der Müller das Getreide nicht selbst in eigener Landwirtschaft gewonnen habe; diese Uneinheitlichkeit der Rspr. gab dem Entw. einer NovzGO RTV 1928 Drucks. Nr. 1579 Veranlassung, eine Aenderung der Fassung der

Ziff. 2 im Text vorzuschlagen, welche die entstandene Unklarheit im Sinn der strengen und auch hier stets vertretenen Auffassung des Urt. d. KG v. 4. 4. 89 beseitigen sollte; dieser Entw. ist nicht zur Verabschiedung gelangt. Inzwischen hat sich das KG in den Urt. v. 8. 10. 31 (GArch. 29, 398) u. v. 22. 3. 35 (Reger 56, 194) eben dieser strengen Auffassung wieder zugewendet; vgl. auch OLG Dresden v. 13. 10. 31 (Goltd.-Klee 76, 182, GArch. 30, 88 betr. Leinöl). Das zit. Urt. v. 22. 3. 35 stellt auch fest, daß eine enge Auslegung der Ziff. 2 auch insofern geboten sei, als die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich sämtlicher Bestandteile des Fabrikats gegeben sein müssen. Eine neue Auffassung vertritt die EdPrOVG v. 24. 5. 34 (GArch. 32, 256, Reger 56, 341, RVBl. 55, 1059) in eingehender Begründung; sie verwirft zunächst die Meinung, daß § 66 Abs. 1 Ziff. 2 nur Fabrikate zulassen wolle, die vom Erzeuger selbst abgesetzt werden (die Ziff. 2 wolle, wie § 66 überhaupt, nicht den Personenkreis der Wochenmarktverkäufer einengen, sondern das Warenangebot gattungsgemäß begrenzen, auch der Wortlaut spreche dagegen), und führt weiter aus, die „unmittelbare Verbindung" mit der Landwirtschaft oder dem Gartenbau könne auch darin gefunden werden, daß die Fabrikation (es handelte sich um saure Gurken) auf dem Boden des landw. oder gärtnerischen Betriebs sich organisch aufgebaut habe, als notwendiger Bestandteil ihm angegliedert worden sei, wenn sie sich auch späterhin abgezweigt habe (wie es bei Konservierungsindustrien der Fall sei); sie bleibe ihm, weil ihrem Wesen nach zur Landw. zugehörig, „unmittelbar verbunden"; die gleiche Entsch. findet bei den von Händlern feilgebotenen Salzheringen eine entsprechende „unmittelbare Verbindung" mit der Fischerei. Mit dem Wortlaut des § 66, 2 wird diese Entsch. d. PrOVG nicht zu vereinigen sein (s. besonders die anschließenden Worte „oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört"); will man der Entwicklung der Konservenindustrie, die sich weitgehend von der Urproduktion abgespalten hat, Rechnung tragen, so wird man sich zu einer Aenderung des Gesetzes entschließen müssen. Nicht hierher gehören ferner solche Fabrikate, welche nicht aus der Landwirtschaft usw. hervorgegangen sind, sondern nur den Zwecken derselben, wenn auch unmittelbar dienen; vgl. das Urt. d. OLG München v. 7. 12. 82 betr. gewisse Flaschner- (Spengler- oder Klempner-)Waren (Reger 3, 349, BlfRA 49, 47), ferner BayObLG v. 7. 2. 11 (Samml. St. 11, 70, GArch. 11, 137) betr. Silberwaren, das in A. 1 Abs. 2 zit. Urt. d. KG v. 21. 3. 92 betr. Kämme und Haarnadeln aus Horn u. KG v. 8. 12. 25 (GArch. 23, 464) betr. Schuhbänder. Indes können solche Gegenstände unter Umständen als Produkte der ländlichen Hausindustrie zu den Wochenmarktartikeln gehören (A. 3).

3. Erzeugnisse der ländlichen Hausindustrie. Welche Waren als solche anzusehen sind, „deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört", bemißt sich nach den örtlichen Verhältnissen. (Beispielsweise können Leinengarn, Leinwand, Baumwolltuch, Wollengarn, leinene und wollene Strümpfe, grobe Holzwaren, Korbwaren, Schnitzereien, Spielsachen hierher gehören, vgl. den zit. PrME v. 26. 12. 47.) Waren solcher Art sind nach einem OldMRfkr. v. 18. 9. 88 (ZfOldenbVerw. 1888 S. 322) auch dann als Wochenmarktartikel zuzulassen, wenn sie von anderen Personen als Landleuten gefertigt sind.

3a. Erzeugnisse der Taglöhnerarbeit. Es kommt wohl nicht darauf an, daß die Erzeugnisse von Taglöhnern oder gegen Taglohn hergestellt sind; gemeint sind vielmehr solche Waren, deren Erzeugung keine besondere Handfertigkeit erfordert, die also auch von sogenannten „ungelernten" Arbeitern hergestellt werden können, z. B. Pfähle, Latten, grobe Holz- und Rohrgeflechte u. dgl. Bezüglich der hierher zu rechnenden Besen aus Birkenreisern s. Urt. d. BayObLG St. v. 24. 10. 08 (Samml. 9, 39, GArch. 8, 304, Reger 29, 186).

4. Mit Ausschluß der geistigen Getränke. Geistige Getränke sind Getränke, die einen gewissen durch Gärung erzeugten Gehalt an Aethyl-Alkohol haben, z. B. Bier, Branntwein, Wein, Most, auch die Biere mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 v. H. (KG v. 5. 8. 29, GArch. 27, 233). Vgl. ferner die A. 4 zu § 56 S. 655 oben und die A. 2 zu § 67 unten. Das Wort „geistigen" wurde erst im Reichstag zugefügt, nachdem zuvor eine ähnliche Aenderung zu § 67 beschlossen worden war (StB 1869 II 1099, III 491 u. 687). Aus der nunmehrigen Fassung ergibt sich, daß andere als geistige Getränke zu den Wochenmarktartikeln gehören, vorausgesetzt, daß ihre Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft usw. in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört (z. B. saure Milch, Himbeersaft), oder daß sie unter die „frischen Lebensmittel" fallen. Solche Getränke dürfen auf Wochenmärkten auch zum Genuß auf der Stelle verkauft werden. — Die Bestimmung in § 67 Abs. 2, wonach die Ortspolizeibehörde auf Jahrmärkten den Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle gestatten kann, findet auf Wochenmärkte keine Anwendung, indes steht diese Befugnis der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses auf Grund der §§ 42a Abs. 3 u. 56 Abs. 2 Ziff. 1 zu; ferner kann gemäß Abs. 2 des § 66 die zuständige Verwaltungsbehörde auch die geistigen Getränke unter die Wochenmarktartikel aufnehmen, wenn auch nicht zum Genuß auf der Stelle (s. A. 5).

Rohspiritus und gereinigter Spiritus gehören an sich nicht zu den geistigen Getränken, allein da die Verwandlung von Spiritus in Branntwein sehr leicht ist, wird er doch hierher zu rechnen sein; bei vergälltem Spiritus ist die Verwandlung in ein Getränk nicht möglich, er ist daher als Wochenmarktartikel nach Maßgabe der Ziff. 2 im Text zuzulassen.

4a. Frische Lebensmittel aller Art. Diese sind zugelassen, gleichviel, ob es sich um rohe oder durch Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse handelt, und gleichviel, von wem sie erzeugt sind (vgl. dagegen die Ziff. 1 u. 2 des § 66). Zugelassen sind aber nur wirkliche Lebensmittel, wie Mehl, Brot, Fleisch, Butter, Käse; nicht alle Verzehrungsgegenstände (vgl. § 67) sind Lebensmittel, insbesondere gehören die bloßen Genußmittel nicht hierher, wie z. B. Tabak und Zigarren, auch nicht Limonade, BayObLG v. 30. 10. 07 (Samml. St. 8, 121, GArch. 7, 615, Reger 28, 363) oder Speiseeis (SächsOVG v. 13. 12. 21, Jahrb. 27, 20, GArch. 22, 68, OLG Celle v. 26. 4. 29, GArch. 27, 236); vgl. über den Unterschied zwischen Lebensmitteln und Genußmitteln auch die A. 4 Buchst. a zu § 115 Abs. 2; Luxusbackwaren wurden in einem Erl. d. SächsMdJ v. 4. 3. 89 (Reger 9, 420) als nicht hierher gehörig bezeichnet, ebenso von den Urt. d. KG v. 6. 3. 25 (GArch. 24, 240, Reger 46, 166, Ring 3, 286) u. v. 12. 1. 27 (Goltd.-Klee 71, 216, GArch. 25, 115), v. 7. 7. 30 (GArch. 28, 242) u. v. 25. 10. 35 (GArch. 34, 49). Ebenso eine Entsch. d. OldenbStaatsmin., Kaffeekuchen betr. (Reger 26, 218, GArch. 5, 323) u. Urt. d. KG v. 27. 9. 09 (GArch. 9, 287, Reger 30, 222) sowie v. 6. 3. 25 (GArch. 22, 545). Vgl. bezüglich der Konditorwaren auch BlfadmPr. 41, 337. Ferner müssen die Lebensmittel „frische" sein; Konserven, geräucherte, getrocknete Lebensmittel fallen daher nicht unter Ziff. 3 (je nach ihrer Art aber sind sie gemäß Ziff. 2 gleichwohl zum Wochenmarktverkehr zuzulassen). Zum Zwecke nicht der Konservierung, sondern des besseren Aussehens leicht geräucherte Würste rechnet das KG (Urt. v. 30. 6. 92, Reger 13, 129) auch noch zu den frischen Lebensmitteln, im Gegensatz zu sonstigen geräucherten Wurstwaren (KG v. 30. 10. 28, GArch. 26, 394); Gefrierfleisch erkennt das KG (Urt. v. 4. 1. 29, RuPrVBl. 50, 1069, GArch. 26, 597, Reger ErgBd. 6, 342) als frisches Lebensmittel an, da maßgebend der Zeitpunkt sei, zu dem das Lebensmittel auf den Wochenmarkt komme, und zu diesem das Gefrierfleisch aufgetaut alle Eigenschaften des frischen Fleisches aufweise. Dem Hackfleisch bestreitet das KG nicht mehr (abweichend vom Urt. v. 22. 6. 27, GArch. 25, 253, Goltd.-Klee 72, 58) die Eigenschaft eines frischen Lebensmittels, es erklärt gleichwohl eine PolVO, die das Feilhalten von Hackfleisch im Freien, auf Straßen und Märkten verbot, für anwendbar auch auf den Marktverkehr, da es sich um ein allgemeines gesundheitspolizeiliches Verbot handle, dem auch der Marktverkehr unterworfen sei; vgl. das zutreffend begründete Urt. d. KG v. 30. 11. 28, Jahrb. ErgBd. 8, 421, GArch. ErgBd. 2, 294, u. oben A. 3, f zu § 64. Saure Gurken und Salzheringe gehören nicht zu den „frischen" Lebensmitteln, weil sie zu längerer Haltbarkeit einem besonderen Ver-

fahren unterzogen worden sind (vgl. PrOVG v. 24. 5. 34, zit. S. 762). Kochsalz gehört nach einem Reskr. d. PrMfHuG v. 29. 2. 84 hierher (Mitt. aus d. Verw. d. direkten Steuern 17, 92); dagegen nicht Leinöl (Urt. d. KG v. 4. 11. 95, Reger 17, 19).

5. Erweiterung des Wochenmarktverkehrs. Diese Liste der Wochenmarktartikel kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde erweitert werden. Allein diese letztere ist hierbei zunächst von einem vorgängigen Antrage der Gemeindebehörde (vgl. hierüber A. 3 zu § 42b S. 523 oben) abhängig und darf ferner die Erweiterung nur unter Berücksichtigung der Ortsgewohnheit und des Bedürfnisses vornehmen. Als Bedürfnis im Sinne des § 66 Abs. 2 kann das Bedürfnis der besseren Ausnützung eines städtischen Gebäudes (Markthalle) nicht angesehen werden. Unter Umständen wird der Nachweis des Bedürfnisses allein genügen. Die Erweiterung kann für den ganzen Bezirk der Verwaltungsbehörde, wenn sämtliche beteiligte Gemeindebehörden es beantragt haben, oder für einen einzelnen „Ort", d. i. wohl Gemeindebezirk, nicht aber für einen einzelnen Markt innerhalb des Orts verfügt werden. Vgl. BlfadmPr. 25, 389 u. PrOVG v. 10. 11 86 (Entsch. 15, 366, Reger 8, 351–56).

Der § 66 Abs. 2 spricht nur von „Gegenständen", nicht auch von gewerblichen Leistungen und Lustbarkeiten. Siehe hierüber die A. 3 zu § 64 unter Buchst. a u. oben A. 1 Abs. 1.

Bestritten ist, ob der Wochenmarktverkehr auf solche Gegenstände ausgedehnt werden kann, die gemäß § 42a vom ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort und gemäß § 56 vom GiU ausgeschlossen sind. Die Frage dürfte zu bejahen sein, da nach richtiger Ansicht die Beschränkungen in Tit. II u. III GO auf den Marktverkehr keine Anwendung finden (s. hierüber die A. 3 Buchst. a u. b zu § 64). Bezüglich der geistigen Getränke besteht das weitere Bedenken, daß Abs. 1 Ziff. 2 des § 66 sie von den regelmäßig zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenständen ausschließt; allein daraus folgt nicht, daß sie nicht auch, wie das „größere Vieh" (s. A. 2), im Wege des Abs. 2 aufgenommen werden können; v. Rohrscheidt GO A. 1 zu § 66 will sogar auf Grund des Abs. 2 den Ausschank gestatten lassen.

Bezüglich der zuständigen Behörden s. für Preußen § 128 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83, § 24 Abs. 2 d. VereinfachVO v. 3. 9. 32, GS S. 283, § 9 AnpassungsG v. 15. 12. 33, GS S. 479, Erl. v. 11. 1. 35, WiAMBl. S. 6 (Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident), für Bayern § 31 der VollzVO v. 29. 3. 92 (zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in München der Stadtrat), für Sachsen §§ 56 u. 1 der VollzV v. 28. 3. 92 (untere Verwaltungsbehörde), für Württemberg §§ 1 Ziff. 4 (Art. 42 Ziff. 20 BezO), 3 Abs. 3 BezVerwVO, Art. 43 Ziff. 7 BezO i. d. F. d. § 1 Ziff. 5 BezVerwVO (Landrat nach Anhörung des Kreisrats), für Baden § 111 Abs. 3 der VollzV v. 23. 12. 83 (Bezirksrat), für Thüringen § 26 Art. 4 der ZustO v. 5. 6. 30, GS S. 79 (Kreisamt), für Hessen § 101 der AusfAnw. v. 20. 3. 12 (Bürgermeisterei bzw. Kreisamt), für Oldenburg Art. 13 der AusfVO v. 14. 1. 84 (untere Verwaltungsbehörde).

§ 67

Auf Jahrmärkten[1] dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.[1a]

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.[2]

Übersicht

1. Jahrmärkte. Ueber den Begriff s. A. 2 zu § 64. Die Kirmesmärkte sind nach dem in § 70 A. 1 zit. Urt. d. KG v. 5. 4. 00 regelmäßig nicht Jahrmärkte, sondern Spezialmärkte im Sinne des § 70. Maßgebend wird die historische Entwicklung sein.

1a. Gegenstände des Jahrmarktverkehrs. Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind demnach rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs, frische Lebensmittel aller Art, Verzehrungsgegenstände aller Art und Fabrikate aller Art, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2. Die nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 von der zuständigen Behörde bestimmten Gegenstände gehören nicht hierher; sie sind im § 66 nicht „benannt", können vielmehr nur auf Grund des § 66 unter die Wochenmarktgegenstände eingereiht werden. A. A. v. Rohrscheidt A. 3. Uebereinstimmend Schicker I 347, Kayser-Steiniger S. 214, Conrad-Floegel A. 3.

Genußmittel, wie Zigarren, fallen, wenn man sie nicht unter die Verzehrungsgegenstände rechnen will, unter die „Fabrikate aller Art" (vgl. die A. 4a zu § 66). Dasselbe gilt von Getränken, insbesondere auch geistigen Getränken, vorbehaltlich der in Abs. 2 bezeichneten Beschränkung. Ferner sind zu den „Fabrikaten aller Art" auch Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke zu rechnen. Die Bestimmungen des § 1 GastStG u. des § 43, betr. die zum Kleinhandel mit Branntwein bzw. zum Verkauf von Druckschriften erforderliche Erlaubnis oder Legitimation, finden auf den Jahrmarktverkehr keine Anwendung. Siehe hierüber und über die bestrittene Frage überhaupt, ob der Titel II der GO auf Märkte Anwendung findet, die A. 3 Buchst. b zu § 64 S. 749 oben und die Begr. in A. 2 unten. Auch die Bestimmungen des § 56 bezüglich der vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände gelten für den Verkehr auf Jahrmärkten im allgemeinen nicht (s. die zit. A. zu § 64). Bezüglich des Verkaufs von Arzneimitteln sind gemäß § 6 die bezüglichen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Zu den „Fabrikaten aller Art" sind auch gebrauchte Gegenstände, Trödelwaren und Antiquitäten zu rechnen, denn die Fabrikate brauchen nicht neue zu sein.

Die Gegenstände des Börsenverkehrs (Geldsorten, Wechsel, Schecks, Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere) gehören nicht zu den Gegenständen des Jahrmarktverkehrs. Auf den Handel mit Lotterielosen findet gemäß § 6 die GO ohnehin keine Anwendung, insoweit sie nicht ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Bezüglich der Börsen s. die A. 3 zu § 70.

Gewerbliche Leistungen und Lustbarkeiten gehören nicht zu den Gegenständen des Jahrmarktverkehrs, d. h. zu denjenigen Gegenständen, deren Darbietung oder Feilbietung auf Jahrmärkten gestattet werden muß. Indes ist nicht ausgeschlossen, daß derartige Gewerbebetriebe auf Jahrmärkten nach Maßgabe der Marktordnung zugelassen werden. Geschieht letzteres, so ist für das Anbieten gewerblicher Leistungen auf dem Jahrmarkt kein Wandergewerbeschein nötig; dagegen bedürfen zum Darbieten von Lustbarkeiten (§ 55 Ziff. 4) die Gewerbetreibenden der ortspolizeilichen Erlaubnis (§ 33b, § 60a) und die Auswärtigen außerdem eines Wandergewerbescheins (§ 55 Abs. 2). Vgl. hierzu die A. 3 Buchst. a zu § 64 S. 748 oben.

2. Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle. Im Entwurf hieß es: „von Getränken und zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle" und in der Begr. (RTV 1869 III S. 123) ist bemerkt, der Paragraph gebe „gegenüber dem § 1 den Ortspolizeibehörden die nötige Vollmacht, um auf den Jahrmärkten der übermäßigen Ausdehnung des Schankbetriebes entgegenzuwirken". Dem Reichstag schien es indes unbedenklich, das Verabreichen von Kaffee und anderen dergleichen Getränken, sowie von zubereiteten Speisen auf Jahrmärkten ohne weiteres zuzulassen (StV 1869 I 477, 78). Zu beachten ist in der zitierten Stelle der Begr. der Hinweis auf § 1 GO; hieraus folgt, daß, wenn nicht die Bestimmung in § 67 Abs. 2 vorläge, auch der Ausschank auf Jahrmärkten zufolge des in § 1 aufgestellten Grundsatzes der Gewerbefreiheit frei wäre und daß jedenfalls der Kleinhandel mit Branntwein auf Jahrmärkten frei ist. Ebenso Schicker I 348, abweichend Schenkel II 11. Das GastStG hat an dieser Rechtslage nichts geändert; vgl. dessen § 35; ebenso Michel, GastStG. 2. A. S. 293.

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis erfolgt nach dem freien Ermessen der Ortspolizeibehörde. Den Ortspolizeibehörden können in dieser Hinsicht gewisse Direktiven erteilt werden (z. B. Beschränkung auf konzessionierte Wirte). Ob und inwiefern eine Beschwerde gegen die ortspolizeiliche Verfügung stattfindet, bemißt sich nach Landesrecht. Vgl. die VO d. SächsMdJ v. 29. 1. 89 (Reger 9, 420). Für die Erteilung der Erlaubnis kann nach Landesrecht eine Gebühr für die Staatskasse erhoben werden; s. für Bayern StempelG v. 16. 2. 21 Tarif-Nr. 19 Abs. 7 (10 bis 500 RM).

Der auf einem Jahrmarkt ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde betriebene Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle ist je nach Lage des Falles entweder als verbotener Gewerbebetrieb im Umherziehen oder als das Unternehmen des stehenden Gewerbs der Schankwirtschaft aufzufassen und nach § 148 Ziff. 7 u. 7a GO oder § 30 Abs. 1 Ziff. 1 GastStG (nicht nach § 148 Ziff. 7f) zu bestrafen; RG v. 19. 11. 79 (Entsch. St. 1, 102, Reger 3, 138, Annal. d. RG 1, 243). Anders das Erk. d. BayKassationshofs v. 20. 2. 74 (StengleinZ N. F. 3, 259). Vgl. auch § 42a Abs. 3 und § 56 Abs. 2 Ziff. 1.

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens s. § 155 Abs. 2 und insbesondere für Bayern hinsichtlich München § 32 der VollzVO v. 29. 3. 92 (Stadtrat, jetzt der Oberbürgermeister zuständig); für Sachsen s. § 2 der VollzVO v. 28. 3. 92 und die MVO v. 29. 1. 89; für Württemberg §§ 86 u. 19 der MinVerf. v. 9. 11. 83, für Baden §§ 109, 49, 50 u. 83 der VollzVO v. 23. 12. 83, für Thüringen § 10 der ZustO v. 5. 6. 30, GS S. 86 (Gem-Vorstand), für Hessen § 5 der AusfAnw. v. 20. 3. 12.

§ 68[1]

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden.[1a] In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfang Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.[2] Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.[3]

Bei Messen dürfen jedoch Beiträge für die im Interesse der Beteiligten geleistete Werbe- und Verwaltungstätigkeit gefordert werden. Die Art und Höhe der Beiträge und ihre Einziehung bestimmt mit Genehmigung der Landesregierung die öffentlich-rechtliche Person, die Trägerin der Messe ist.[4]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Siehe dazu A. 1 zu § 64. Der Abs. 1 des § 68 stimmt wörtlich mit dem § 77 der PrGO v. 17. 1. 45 überein. Auch Art. 25 des Zollvereinsvertrags v. 8. 7. 67 (s. oben S. 564) enthält im wesentlichen das gleiche Prinzip wie § 68. Siehe auch Art. 5 dieses Vertrags. Der Abs. 2 des § 68 beruht auf dem Gesetz betr. Aenderung des § 68 der Reichsgewerbeordnung v. 9. 12. 22 (RGBl. I S. 929, s. Einl. S. 21); s. Initiativbeschluß des Reichstags, RTV 1920/22 Drucks. Nr. 5156, 5243, StV S. 8943 C, 9063 D.

Im § 68 handelt es sich nur um Abgaben von Besuchern von Märkten im Sinne des Titels IV GO, also von obrigkeitlich genehmigten. Vgl. KSächsMV v. 19. 1. 97 (Reger 17, 385, Fischer 18, 313). Der Begriff „Marktverkehr" umfaßt denjenigen Verkehr, der nach § 64 frei ist, erstreckt sich also nicht auf das Darbieten von Lustbarkeiten und gewerblichen Leistungen (s. § 64 A. 3 Buchst. a und das dort zit. Urt. d. OLG Stuttgart v. 7. 12. 08). Es dürfen demnach Lustbarkeiten auf Märkten (z. B. Karusselle) mit einer Lustbarkeitssteuer belegt werden (PrOVG v. 4 3. 12, Entsch. 62, 288, GArch. 12, 654, Reger 34, 61).

1a. Marktabgaben für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften. Marktabgaben anderer Art als die hier für zulässig erklärten können weder vom Staate noch von der Gemeinde noch von Privatpersonen erhoben werden. Zu den verbotenen „anderen" Abgaben sind insbesondere jene mannigfaltigen Gebühren zu rechnen, die unter dem Namen Schutzgelder, Protokollgebühren, Einschreibgebühren usw. früher erhoben wurden. (Vgl. die Begr. zu dem Entwurf eines PrGesetzes, betreffend die Marktstandsgelder in den neu erworbenen Landesteilen, und den Kommissionsbericht hierüber, Drucks. des Hauses der Abgeordneten 1870/71 Nr. 33 u. 107.) Nicht selten kam es früher vor, daß von den gar nicht auf den Markt gelangenden Waren örtliche Abgaben für die Gemeindekasse unter dem Namen „Marktgebühren" erhoben wurden. Solche Abgaben sind keine Marktgebühren, sondern Verzehrungssteuern, örtliche Anschläge oder örtliche Abgaben anderer Art, und es bemißt sich deren Zulässigkeit nach den betreffenden besonderen Gesetzen. In dieser Beziehung sind die Bestimmungen in Art. 5 u. 23–25 des zit. Vertrags v. 8. 7. 67 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und § 13 des ZolltarifG v. 25. 12. 02, RGBl. S. 311 (s. unten A. 2 Abs. 1 am Schluß), zu beachten.

„Für den überlassenen Raum usw.": s. dazu die KSächsMV v. 31. 1. 99 (Reger 19, 400, Fischer 20, 191): der im Umherziehen oder Umherfahren Feilbietende ist kein Standgeld schuldig, weil ihm kein Raum zur ausschließlichen Benützung überlassen ist. Uebereinstimmend das in der nächsten A. zit. Urt. d. KG v. 15. 5. 02 und RG v. 16. 5. 02 (MecklenbZ 21, 309, GArch. 3, 84) und OLG Rostock v. 9. 12. 02, ebendas., endlich SächsOVG v. 5. 3. 15 (Jahrb. 22, 220, Reger 36, 171); a. A. Peters im GArch. 21, 66, der sich darauf beruft, daß nirgends bestimmt sei, daß der überlassene Raum eine fest begrenzte Fläche sein müsse.

Auf die Erhebung von Gebühren für Einrichtungen, deren Benützung den Marktbesuchern freigestellt ist, erstreckt sich selbstverständlich das in § 68 ausgesprochene reichsgesetzliche Verbot nicht. Vgl. § 3 des u. zit. Gesetzes v. 26. 4. 72 betr. die Erhebung von Marktstandsgeld (GS S. 513) und KG v. 14. 3. 04 (Reger ErgBd. 3, 48): Zwang zur amtlichen Verwiegung und Gebühr für den Wiegeschein zulässig, falls das Gewicht der Ware an derselben angegeben werden will. Siehe ferner OLG Dresden v. 7. 3. 93 (Goltd. 42, 62), das den Zwang zur Versicherung des Schlachtviehs in einer Marktordnung für zulässig erklärt, weil die Stadtgemeinde die Bedingungen für Benutzung des von ihr errichteten Viehhofs vorschreiben könne.

Aus dem ersten Satze des § 68 ergibt sich ferner, daß den Maßstab der Vergütung, soweit tunlich, der Umfang und die Brauchbarkeit des überlassenen Raums, bzw. Menge und Brauchbarkeit der Buden und Gerätschaften, sowie die Zeitdauer der Benützung zu bilden haben. Indes ist es zulässig, die Gebühren bei gewissen Waren auch nach der Stückzahl und anderen Merkmalen zu bemessen. Siehe die in A. 2 zit. Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des PrG v. 26. 4. 72 und Ziff. 10 der VollzAnw. dazu v. 10. 6. 72 (MBl. S. 185). Bezüglich der Höhe der zulässigen Abgabe enthält der Satz 1 keine Bestimmung, insbesondere ist aus demselben nicht zu folgern, daß die Abgabe genau nach dem wirklichen Aufwande zu berechnen sei und in keinem Falle höher sein dürfe. Vgl. die nächste A.

2. Umfang der Abgaben. Ob und bei welchen Kategorien von Märkten Abgaben dieser Art, d. h. Abgaben für den überlassenen Raum oder für den Gebrauch von Buden und Gerätschaften oder für beides erhoben werden dürfen, in welcher Höhe sie zu erheben sind, wem die Festsetzung derselben zusteht, wo und wann sie zu entrichten sind, in welche Kasse

sie fließen, wie die Beitreibung erfolgt, und welche Behörden über die Verpflichtung zur Entrichtung der Marktgebühren zu entscheiden haben, ist z. Zt. noch nach den landesrechtlichen Bestimmungen zu bemessen. Indes sind Streitigkeiten der letzteren Art im allgemeinen als Verwaltungsangelegenheiten zu betrachten; vgl. BayObLG v. 6. 6. 79 (Samml. Z 7, 979). Was ferner die Höhe der Abgaben betrifft, so ist dem Landesrechte eine gewisse, wenn auch nicht scharf bestimmte Grenze durch die Bestimmungen in Art. 5 Ziff. II § 7 und Art. 25 des Zollvereinsvertrags v. 8. 7. 67 gesetzt, wonach die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Gemeinden nur für solche Gegenstände erfolgen darf, die für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind, und wonach ferner die Leistungen für Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen sollen. Seit 1. April 1910 sind außerdem infolge des § 13 des ZolltarifG v. 25. 12. 02 örtliche Aufschläge auf Verzehrungsgegenstände außer Bier überhaupt nicht mehr zulässig.

Für Preußen wurde durch das zit. G v. 26. 4. 72, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld — geändert durch G. z. Aenderung des KommunalabgabenG usw. v. 26. 8. 21, GS S. 495 —, bestimmt, daß die Höhe des Marktstandsgeldes nur nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes (s. dazu KG v. 29. 3. 00, PVBl. 22, 320, Jahrb. 20 C 16) und nach der Dauer des Feilbietens zu bemessen sei und daß sie den Satz von 20 Pf. für den Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen dürfe. Das Gesetz besagt ferner, daß in den Tarifen bestimmt werden kann, wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen usw. feilgeboten werden, anzuwenden und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werte einen großen Raum einnehmen, verhältnismäßig geringer festzusetzen sei. Für das bloße Herumtragen von Waren darf eine Abgabe nicht erhoben werden. Siehe auch Ziff. 8 u. 10 der zit. VollzAnw. v. 10. 6. 72. Im § 4 des G. ist verboten, die Abgabe schon beim Eingang der Ware in den Marktort zu erheben (anders die Praxis in Bayern, s. unten). Zu §§ 1 u. 5 s. § 130 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83. Aus der Rechtsprechung: Marktstandsgeld kann nur für die Ueberlassung eines festen Verkaufsstandes auf den Märkten erhoben werden, nicht für das bloße Passieren des Marktplatzes mit Marktwaren (KG v. 15. 5. 02, GArch. 1, 690, Jahrb. 24 C 24, DJZ 7, 462). Eine Polizeiverordnung, welche den Verkäufern das Verlassen ihres Standplatzes bis zur Bezahlung bei Strafe verbot, ist durch KG v. 12. 7. 88 (Reger 10, 7, Jahrb. 8, 140) für Preußen als unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit, dagegen ein polizeiliches Verbot, Waren vor Entrichtung des Standgelds oder Quittungsempfangs abzuladen, im Urt. d. gl. Ger. v. 5. 7. 97 (Goltd. 45, 297, Reger 19, 18) für zulässig erachtet worden. Nach PrRecht ist der Anspruch auf Marktstandsgeld zivilrechtlicher Natur, s. das zit. KG v. 12. 7. 88 und OLG Celle v. 24. 1. 00 (Reger ErgBd. 2, 34). Das PrKommunalabgabengesetz v. 14. 7. 93 § 6 (GS S. 152) gestattet den Gemeinden, für die Beaufsichtigung der Märkte Gebühren zu erheben; im Hinblick auf § 68 kommt diese Vollmacht wohl nur bei Spezialmärkten im Sinne des § 70 in Frage. — In Bayern erfolgt die Regulierung der Marktgebühren von Fall zu Fall, und zwar, soferne es sich um Gebühren für die Gemeindekasse handelt, unter Anwendung der Bestimmungen in § 18 der AngleichungsVO z. DGemO v. 1. 4. 35 (GVBl. S. 180) — früher Art. 44 der GemO v. 17. 10. 27. Bezüglich der Zuständigkeit des VGH zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Marktgebühren s. Art. 8 Ziff. 31 des G. v. 8. 8. 78 i. d. F. d. zit. AngleichVO v. 1. 4. 35 und die Entsch. v. 11. 11. 81, 30. 3. 83 u. 29. 7. 81 (Samml. Bd. 3, 218, 353, Bd. 4, 388). Der Verwaltungsgerichtshof ist nach letzterer Entscheidung nicht zuständig, wenn es sich lediglich um die Nichtvollziehbarkeit oder Außerkraftsetzung ortspolizeilicher Vorschriften über die Marktgebühren im allgemeinen handelt, wohl aber, wenn in einem bestimmten Falle auf Grund der erwähnten Vorschriften seitens der Gemeinde die Entrichtung einer bereits fälligen Gebühr von einem bestimmten Verpflichteten in Anspruch genommen und von letzterem verweigert wird. Siehe auch Reger-Dyroff VGG 4. A. S. 264 und OGH Z 7, 979 (BlfadmPr. 30, 303). Die Entrichtung von Marktgebühren kann schon an der Gemeindegrenze (an den Zollstationen) gefordert werden (OLG München v. 11. 7. 89, Reger ErgBd. 1, 22). Diese Entscheidung ist bedenklich, namentlich nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung. — Für Sachsen zitiert Bernewitz GO I 316 den § 58 des GewerbsG v. 15. 10. 61 und § 45 der VollzVO vom gleichen Tage (GVBl. S. 225). Indes ist zweifelhaft, ob diese Bestimmungen noch vollständig gültig sind, namentlich insoweit sie die Erhebung von Standgeldern auch von solchen Meßfremden gestatten, welche in Häusern feilhalten. S. hierher Fischer 55, 1 ff. — Für Württemberg s.

§ 83 Abs. 2 der VollzVO v. 9. 11. 83 in Verb. mit Art. 3 Abs. 2 GemStG v. 27. 7. 29 (RBl. S. 283), sowie Entsch. d. MdJ v. 8. 11. 84, Reger 5, 7 (Versteigerung der Marktstände unzulässig). — Für Baden s. Dietz in der BadVerwZ 31, 61 ff., 69 ff.

3. Gleichbehandlung der Einheimischen und Fremden. Auch indirekte Bevorzugungen der Einheimischen in bezug auf die Zahlung der Abgaben sind unzulässig — z. B. die Bestimmung, daß die Fremden, wenn sie sich eines bestimmten Platzes versichern wollen, ein sogenanntes Stiftgeld zahlen müssen, während den Einheimischen die Wahl des Platzes freisteht, oder die Bestimmung, daß lediglich die auswärtigen Marktgäste zur Benützung der von der Gemeinde aufgestellten Buden gegen Entgelt verpflichtet sein sollen. — Bevorzugungen anderer Art als die der Einheimischen vor den Fremden, welche etwa bezüglich der Zahlung der Marktabgaben bestehen, sind von der Gewerbeordnung nicht beseitigt worden. Das erwähnte preußische Gesetz über die Erhebung von Marktstandsgeld hat die Aufhebung solcher Bevorzugungen für zulässig erklärt, insoferne sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

4. Ausnahmebestimmungen für Messen. Die Mat. zu dem RG v. 9. 12. 22, auf dem der Abs. 2 beruht, s. in A. 1 oben. Das aus einem Initiativbeschlusse des Reichstags hervorgegangene Gesetz hatte zunächst die Leipziger Mustermessen im Auge, deren Finanzierung durch die einschränkende Bestimmung des Abs. 1 erschwert wurde; die neue Bestimmung gilt aber für alle Messen; s. über deren Begriff A. 2 zu § 64. Gemeint sind hier Messen nicht im Sinne von Jahrmärkten, sondern in dem Sinne von Veranstaltungen, die hauptsächlich dem Großhandel, insbesondere auch dem Ausfuhrhandel dienen.

Außer den im Abs. 1 zugelassenen Abgaben dürfen nach Abs. 2 „Beiträge für die im Interesse der Beteiligten geleistete Werbe- und Verwaltungstätigkeit" erhoben werden, und zwar von den „Beteiligten", d. h. denjenigen, welche die Messe mit ihren Waren beziehen, und den Kauflustigen, welche die Messe besuchen. Die Beiträge sollen im Verhältnis zu dem Aufwand für die im Gesetz genannten Tätigkeiten stehen. Siehe dazu das SächsAusfG v. 2. 3. 23 (GBl. S. 50), wonach Trägerin der Mustermessen in Leipzig das als öffentliche Körperschaft anerkannte Meßamt ist und die vom Meßamt festgesetzten Beiträge öffentlich-rechtliche Gebühren und auf Antrag des Meßamts wie Gemeindeabgaben beizutreiben sind.

§ 69[1]

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde[1a] die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen,[2] namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz,[3] und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.[3·4]

Übersicht

1. Marktordnungen. Für das Verständnis des der preußischen Gewerbeordnung v. 17. 1. 45 entnommenen § 69 ist von Bedeutung, daß dort diesem Paragraphen gewisse Be-

stimmungen über die Festsetzung des Marktplatzes und über den Marktzwang vorausgingen, welche lauteten: „§ 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen anderen als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Toren, gekauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten. § 81. Von der Bestimmung des § 80 sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche zum Verkauf umhergetragen werden dürfen (§ 86) [der § 86 spricht von dem berechtigten Hausierhandel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs]. Auch bleibt der Verkauf in besonderen Lokalen zulässig." Diese beiden Paragraphen finden sich mit geringer Fassungsänderung auch in dem Entwurfe der Gewerbeordnung von 1868 (StB 1868 II 111). In dem Entwurfe von 1869 dagegen sind sie weggelassen und es ist hierüber in der Begr. bemerkt (StB 1869 III 129), daß diese Bestimmungen nicht wieder aufgenommen worden seien, weil sie der örtlichen Regelung anheimgegeben werden können.

Auf Grund des § 3 des G v. 4. 8. 14 betr. die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen erließ der Bundesrat laut Bek. d. RK v. 2. 3. 15 (RGBl. S. 125) eine Kriegsverordnung, nach der durch die Marktordnung (§ 69 GO) der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktortes während des ganzen Markttages oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden konnte. An die Stelle dieser einen weitgehenden Marktzwang ermöglichenden Bestimmung trat der völlig gleichlautende § 51 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706); auch dieser wurde mit G v. 19. 7. 26 Art. II (RGBl. I S. 413) aufgehoben.

Die Uebertretung einer Marktordnung hat Bestrafung nach § 149 Ziff. 6 GO zur Folge (s. unten A. 4). Bezüglich der Frage, ob ein gegen eine Marktordnung verstoßender Vertrag nichtig sein kann (§ 134 BGB), s. das die zivilrechtliche Wirkung des Platzwechselverbots in einer Marktordnung betreffende Urt. d. OLG Hamburg v. 3. 5. 13 im „Recht" 1913 Beil. Nr. 1847.

1a. Zuständigkeit. In den dem Reichstage vorgelegten Entwurfe fehlen die Worte „im Einverständnis mit der Gemeindebehörde". Bei der 2. Beratung wurde beantragt und angenommen, statt „Ortspolizeibehörde" zu setzen: „Gemeindebehörde" (Drucks. Nr. 109). Bei der 3. Beratung wurde sodann die jetzige Fassung beschlossen. Aus der Entstehungsgeschichte der Stelle folgert das PrOVG in seiner Entsch. v. 23. 11. 91 (Entsch. 22, 335, Reger 12,135) mit Recht, daß die Polizeibehörde bei Festsetzung der Marktordnung durch die vorgeschriebene Mitwirkung der Gemeindebehörde beschränkt ist und daß diese Mitwirkung sich auch auf die polizeiliche Seite der Marktordnung erstreckt, ferner daß die Festsetzung der Marktordnung von der Polizei- und der Gemeindebehörde als zwei gleichberechtigten Faktoren ausgehen soll und daß deshalb auch eine Abänderung derselben nur im Einvernehmen dieser beiden Behörden vorgenommen werden kann. Vorschriften über die Ordnung auf dem Markte, z. B. Verbot des schreienden Ausbietens auf dem Markte, können nur auf dem Wege des § 69, also nicht von der Polizeibehörde allein erlassen werden (KG v. 24. 10. 12, GArch. 12, 310, Reger 33, 242); ebenso KG v. 1. 6. 31, GArch. 29, 241, RuPVBl. 53, 734, das insbesondere ausspricht, daß die PolBeh. auch „in Fällen, die keinen Aufschub zulassen", an die Zustimmung der GemBeh. gebunden ist und nicht etwa auf Grund des § 143 Abs. 2 LVG allein eine Marktordnung erlassen kann (arg.: Reichsrecht geht vor Landesrecht). Siehe auch die Urt. d. KG v. 12. 7. 88 (Reger 10, 7, Jahrb. 8, 140) u. v. 25. 11. 27 (GArch. 25, 436: auch nur teilweise Verlegung des Marktplatzes muß in der Form der Marktordnung auf Grund Einvernehmens der Ortspol. u. der GemBeh. erfolgen).

Das Einverständnis der Gemeindebehörde wird vom Bürgermeister erklärt; dieser hat den Gemeinderäten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn er die Angelegenheit als eine für die Gemeinde wichtige erachtet (DGO. §§ 33, 55).

Bezüglich der formellen Erfordernisse der Gültigkeit der Beschlüsse der Ortspolizeibehörden ist anzunehmen, daß die Gewerbeordnung in die landesrechtlichen Bestimmungen nicht weiter, als im Reichsgesetze ausdrücklich bestimmt ist, eingreifen wollte. Für Preußen s. nunmehr § 58 Buchst. b, §§ 31 Abs. 2, 32 Buchst. a, c–g u. über die Veröffentlichung § 35 PolVG v. 1. 6. 31 (vgl. Hoffmann-v. Meyeren A 1). Für Bayern s. § 32 der VollzVO v. 29. 3. 92 sowie die MBek. v. 28. 5. 62 (BlfadmPr. 43, 59); auf die Marktordnungen sind anzuwenden die Art. 3 u. 6 des PolStGB v. 26. 12. 71, wonach ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen sind. Siehe auch BlfadmPr. Bd. 25, 402, Bd. 28, 401. Der Verwaltungsgerichtshof ist in Fällen, wo es sich um Festsetzung einer Marktordnung handelt, unzuständig. Vgl. A. 2 zu § 68. Für Sachsen vgl. §§ 1 u. 2 der VollzVO v. 28. 3. 92 und hinsichtlich der Leipziger Meßordnung ebendaselbst § 57. In Württemberg werden die Marktordnungen von den Bürgermeistern [früher mit Zustimmung der Gemeinderäte] erlassen und sind in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen, vgl. § 86 der MVerf. v. 9. 11. 83. In Baden ist die Marktordnung wie in Bayern durch ortspolizeiliche Vorschrift festzusetzen, s. § 112 der VollzVerf. v. 23. 12. 83 u. §§ 23 ff. PStGB. Für Thüringen s. §§ 10, 12 der ZustO v. 5. 6. 30 (GS S. 86). Für Hessen s. § 103 der AusfAnw. v. 20. 3. 12. Für Hamburg s. Urt. d. OLG Hamburg v. 2. 2. 99 (Goltd. 46, 465).

2. Inhalt der Marktordnungen. Die Worte „in den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65–68" sind nicht dahin zu verstehen, daß durch die Marktordnung bloß die in den angeführten Paragraphen erwähnten Materien näher geregelt werden dürfen, sondern in dem Sinne, daß durch eine Marktordnung die Vorschriften der §§ 65–68 nicht verletzt werden sollen. Denn die Materien, auf welche sich die §§ 65–68 beziehen, sind hier bereits erschöpfend geregelt, und statt „namentlich auch" im zweiten Teile des Satzes müßte es heißen „und auch", wenn der erste Teil jenen engeren Sinn hätte. Uebereinstimmend KG v. 24. 10. 12 (GArch. 12, 310, Reger 33, 242) u. v. 23. 10. 13 (Reger 34, 183, GArch. 13, 278). Uebrigens sind bei Erlassung einer Marktordnung auch die Bestimmungen in §§ 64 u. 71 GO und die sonstigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, welche für andere Gebiete der Polizei (z. B. Gesundheitspolizei, Maß- und Gewichtswesen, Sonntagsfeier) gelten, zu beachten. Uebereinstimmend OLG Jena v. 7. 5. 95 (BlfRpfliThür. N. F. 23, 50), KG v. 8. 10. 96 (Reger 18, 31, Goltd. 44, 286), Biermann Privatrecht und Polizei S. 112. Bezüglich der Sonntagsruhe und des werktäglichen Ladenschlusses s. A. 3 Buchst. g zu § 64 oben. Außerdem dürfen in die Marktordnung nur solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche nach dem örtlichen Bedürfnisse für die Regelung des auf den Markt sich beziehenden Verkehrs notwendig sind. Darüber, inwieweit aus der Marktordnung ein Marktzwang sich ergibt, s. Buchst. d unten.

Die Punkte, auf welche sich eine Marktordnung nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu erstrecken hat, sind, wie sich aus dem Texte des § 69, der Natur der Sache und dem vorstehend Bemerkten ergibt, hauptsächlich folgende:

a) Festsetzung des Marktplatzes. Vgl. PrOVG v. 10. 11. 87 u. 23. 11. 91 (Entsch. 15, 366 u. 22, 335, Reger 8, 351 u. 12, 135) u. KG v. 20. 5. 95 (Goltd. 43, 274). Unter Umständen können sämtliche Ortsstraßen als Marktplatz erklärt werden. Im Texte der GO ist besonders hervorgehoben, daß in der Marktordnung auch für gleichartige Gegenstände der Platz bestimmt werden könne. Wegen dieser anscheinend selbstverständlichen Vorschrift vgl. unten Buchst. e. — Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Marktplatzes steht das Verbot der

Errichtung von Marktständen außerhalb des Marktplatzes, wozu auch Handwagen gehören; vgl. OLG Dresden v. 22. 10. 03 (Fischer 27, 107, Reger 25, 216). Ueber die Zuweisung von Marktständen, das Verbot ihrer eigenmächtigen Besetzung s. KG v. 9. 9. 30 (GArch. 28, 237), über die Anwendung der Bestimmung einer Markthallenordnung in bezug auf die Vergebung von Marktständen s. SächsOVG v. 25. 3. 27 (Jahrb. 31, 28, Reger 6. ErgBd. S. 347).

b) Festsetzung der Marktzeit — Anfang und Ende der Verkaufszeit. Die Markttage werden gemäß § 65 von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt und nach der Auslegung, welche das KG dem § 65 gegeben hat, soll diese auch Beginn und Ende der täglichen Verkaufszeit bestimmen (s. oben A. 1 Abs. 4 zu § 65). Die Marktordnung hat sich hieran zu halten. Die Marktzeit kann für den Großhandel und für den Kleinhandel verschieden sein. Der Verkauf außerhalb der Marktzeit genießt nicht die Marktprivilegien. Die Festsetzung der Marktzeit hat ferner zur Folge, daß, insoweit die Ordnung des Marktes es erfordert, verboten werden kann, außerhalb der Marktzeit auf dem Marktplatz zu verkaufen. Unter diesem Gesichtspunkt hat das KG mit Urt. v. 13. 7. 85 (Reger 8, 9) eine Bestimmung für zulässig erklärt, wonach in den Berliner Markthallen außerhalb der Marktzeit kein Handel und insbesondere auch nicht der sogenannte Vorverkauf zwischen Großhändlern und Kleinhändlern stattfinden darf. Aber auch für Märkte, die auf öffentlichen Plätzen abgehalten werden, können solche Verbote ergehen. Siehe dazu Buchst. e unten.

c) Benennung der Gegenstände des Marktverkehrs. Auch hierbei kann es sich in der Regel nicht um die Festsetzung, sondern nur um die Aufzählung dieser Gegenstände handeln, denn die Gegenstände des Jahrmarkt- und Wochenmarktverkehrs sind im allgemeinen bereits durch das Gesetz bestimmt, und wenn es sich um eine Erweiterung des Marktverkehrs handelt, so sind nicht Ortspolizei- und Gemeindebehörde, sondern die betr. Verwaltungsbehörden zuständig (§§ 64, 66 u. 67). Vgl. hierher das in A. 2 zu § 66 zit. Urt. d. KG v. 3. 5. 97. Dieses Verhältnis wird allerdings unklar, wenn landesrechtlich die Funktionen der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde und Verwaltungsbehörde bei einer Behörde vereinigt sind. Wenn ferner in der Marktordnung auch Lustbarkeiten zugelassen werden, so kann dies nicht die Bedeutung haben, daß hierauf nunmehr sich die Marktprivilegien erstrecken, sondern nur die Bedeutung, daß derartige Gewerbebetriebe auf dem Marktplatz stattfinden dürfen; s. hierüber und bezüglich des Darbietens gewerblicher Leistungen die A. 3 Buchst. a zu § 64 S. 748 oben. Auf keinen Fall darf sich die Marktordnung mit den §§ 66, 67 in Widerspruch setzen. Deshalb darf z. B. Roßfleisch nicht vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden (vgl. Biermann S. 113). Bezüglich der Unzulässigkeit des Ausschlusses gewisser Waren durch die Marktordnung s. oben A. 3 Buchst. b zu § 64, insbesondere das dort zit. Urt. d. BayObLG v. 15. 6. 06, ferner den PrME v. 4. 12. 06 (HMBl. S. 401, GArch. 6, 493): das Feilhalten gewisser Pflanzen und Tiere kann nicht verboten werden. Siehe ferner über das Verhältnis der Marktordnung zum Nahrungsmittelgesetz (jetzt LebensmittelG) KG v. 15. 2. 04 (Reger 25, 216, GArch. 3, 468): unzulässig die Vorschrift, daß nur Waren von gehöriger Güte verkauft werden dürfen. Aus der Rspr. s. ferner Urt. d. KG v. 4. 1. 32 (GArch. 29, 533): Verbote einer Marktordnung über das Feilbieten von Marktwaren gelten auch für den Verkauf an Markthändler.

d) Für denjenigen Verkehr, der die Marktprivilegien (Freiheit von Wandergewerbeschein, Hausiersteuer usw.) genießen will, ergibt sich aus der Festsetzung der Marktzeit und des Marktplatzes ein Marktzwang, d. h. die Notwendigkeit, sich in den örtlichen und zeitlichen Grenzen der Marktordnung zu halten. Bestritten aber ist, ob der Marktzwang auch weiter erstreckt werden kann, und ob insbesondere die in älteren Marktordnungen vielfach sich findende Vorschrift zulässig ist, daß Gegenstände, die an sich zum Wochenmarktverkehr gehören und an Markttagen von außerhalb in den Marktort eingeführt werden, auf den Markt gebracht werden müssen oder nicht außerhalb des Marktplatzes oder vor der Marktzeit gekauft und verkauft werden dürfen. Vgl. Luthardt in BlfadmPr. 28, 401 ff. Die in A. 1 erwähnte KriegsVO

und der an ihre Stelle getretene § 51 der VO über Handelsbeschränkungen schufen eine zweifelsfreie Unterlage für einen solchen Marktzwang, den man in den Zeiten der Kriegs- und Nachkriegs-Ernährungswirtschaft nicht entbehren wollte; diese Bestimmung ist aber mit der PreistreibereiVO u. anderen die freie Wirtschaft beeinträchtigenden Vorschriften durch das G v. 19. 7. 26 (RGBl. I S. 413) aufgehoben worden; es sollte wieder die Rechtslage hergestellt werden, wie sie vor jener KriegsVO bestand, und die von der — von den wirtschaftspolitischen Anschauungen des Liberalismus stark beeinflußten — Rspr. dahin aufgefaßt worden war, daß ein derartiger Marktzwang mit § 64 unvereinbar sei und demgegenüber weder die weite Fassung des § 149 Abs. 1 Ziff. 6 (s. A. 4 unten) noch die Begründung zu § 69 (s. A. 1 oben) für die Zulässigkeit des Marktzwangs mit entscheidendem Gewicht angeführt werden könnten. Die heutigen veränderten wirtschaftspolitischen Anschauungen im Verein mit der z. Zt. gebotenen Preispolitik lassen eine Ueberprüfung jener Rspr. angezeigt erscheinen; der Wortlaut des Tit. IV steht einem Marktzwang, wie er in der Kriegs- und Nachkriegszeit zugelassen war, nicht im Wege und die Begr. des § 69 (s. A. 1) spricht dafür, daß der Gesetzgeber des Jahres 1869 trotz seiner liberalen Grundeinstellung an Zwangsvorschriften keinen Anstoß genommen hat, die bestimmt sind, Störungen des öffentlichen Marktes und Preistreibereien zu verhindern.

Nach der bisherigen Rechtsprechung kann die Marktordnung weder das in festen Verkaufsstätten betriebene stehende Gewerbe, noch den legitimen ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort (§§ 42a, 42b), noch den wandergewerbescheinfreien Gewerbebetrieb des § 59 oder den Gewerbebetrieb der Inhaber von Wandergewerbescheinen einer Beschränkung unterwerfen, solange die fraglichen Gewerbetreibenden nicht durch den Besuch des Markts (d. h. des Marktplatzes zur Marktzeit) sich der Marktordnung unterwerfen. Allerdings kann die Marktordnung durch entsprechend weite Einbeziehung der Straßen und Plätze in die Umschreibung des Marktplatzes die ebengenannten Straßengewerbe während des Marktes erheblich beschränken.

Auf diesem Standpunkt stehen im wesentlichen das preußische Oberverwaltungsgericht, das Oberlandesgericht München, das bayerische Oberste Landesgericht und auch das Kammergericht und andere Oberlandesgerichte. Siehe hierher die Entsch. d. PrOVG v. 17. 9. 91 (Reger 12, 4, Entsch. 21, 343) und vgl. auch die in A. 1 Abs. 3 zu § 65 zit. Entsch. v. 7. 3. 00. Den § 80 der PrGO von 1845 faßt das OVG — mit Rücksicht auf den Vorbehalt des § 81 (zit. in A. 1 oben) zugunsten des täglich zulässigen Feilbietens — lediglich als eine Bestimmung auf, durch welche das aus dem Marktprivileg seine Berechtigung herleitende Feilbieten auf die ausschließliche Benutzung der Marktplätze verwiesen wurde. Siehe ferner die Urt. d. OLG München v. 21. 9. 86 (Reger 8, 11, Samml. 4, 172, ausführlich begründet) u. v. 9. 7. 92 (Samml. 7, 233, Reger 14, 8), endlich BayObLG v. 9. 11. 01 (Samml. 2, 129, Reger 23, 401, GArch. 2, 488). Das KG erklärte in den Urt. v. 15. 11. 88 (Reger ErgBd. 1, 22), v. 16. 5. 92 (Jahrb. 13, 282, Reger 14, 342), v. 25. 3. 95 (Reger 17, 256, Jahrb. 16, 307) u. v. 8. 10. 96 (Reger 18, 31) Beschränkungen der Wandergewerbescheininhaber durch die Marktordnung auch außerhalb des Marktplatzes für wirksam, schloß sich indes in dem ausführlich begründeten Urt. v. 3. 4. 02 und in dem Urt. v. 15. 5. 02 (Jahrb. 24 C 20 ff., GArch. 1, 690 u. 2, 118) völlig dem Standpunkt des PrOVG an; in dem erstzitierten Urteil wird am Schlusse bemerkt, ein Verbot des Aufstellens von Waren auf öffentlichen Straßen usw. könne nicht durch die Marktordnung, sondern nur durch Polizeiverordnung gemäß § 6b des G v. 11. 3. 50 (entspr. Urt. v. 20. 6. 32, GArch. 30, 236, das auf § 14 PolVG v. 1. 6. 31 verweist), eine Beschränkung des ambulanten Gewerbebetriebs oder des GiU nur gemäß §§ 42b, 43, 56b GO erfolgen. Siehe auch KG v. 29. 12. 25 (Goltd.-Klee 70, 272, GArch. 24, 111: Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufs von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Markt weder durch die KriegsVO, die nur Beschränkung zuließ, noch durch GO gedeckt); ferner v. 30. 3. 26 (GArch. 24, 109: Verbot jeden Markthandels außerhalb der Marktplätze und der Marktzeit durch GO nicht gedeckt); s. ferner die Urt. d. KG v. 24. 9. 28 (RuPVBl. 50, 462, GArch. 27, 118: Feilbieten von Gegenständen des Marktverkehrs außerhalb des Marktplatzes kann nicht verboten werden), v. 18. 2. 32 (GArch. 29, 532: Handeln mit von außerhalb zum Marktort gebrachten Waren während der Marktzeit außerhalb des Marktplatzes kann nicht verboten werden). Gegen die Zulässigkeit eines über den Marktplatz hinausgehenden Marktzwangs haben sich ferner ausgesprochen OLG Jena v. 22 9. 85 (BlfRpflThür. N. F. 13, 179), OLG Rostock v. 22. 11. 05

(MecklenbZ 24, 101, GArch. 5, 479), OLG Darmstadt v. 27. 11. 13 (HessRechtspr. 14, 280, Reger 35, 52, GArch. 13, 643), Biermann Privatrecht und Polizei S. 114, Schenkel II 26, auch der WürttME v. 6. 11. 97 (ABl. S. 393, Reger 18, 181), eine SächsMVO v. 24. 4. 06 (Fischer 31, 148, GArch. 6, 310), ferner Hoffmann GO A. 2, Kayser-Steiniger A. 6 zu § 69. Auf dem früher vom KG vertretenen Standpunkt stehen die Urt. d. OLG Dresden v. 30. 9. 97 (Annal. 19, 403) u. v. 22. 10. 03 (Annal. 25, 499, GArch. 3, 624, Reger 25, 216). Ein anderes Urteil desselben Gerichts v. 3. 12. 03 (Fischer 27, 291, Reger 24, 434) sagt, die Zulässigkeit eines Marktzwangs könne zwar nicht aus den Bestimmungen der GO abgeleitet werden, wohl aber aus landesrechtlichen polizeilichen Vorschriften (z. B. Verkehrs-, Gesundheitspolizei). Aehnlich das Urt. v. 21. 1. 04 (Annal. 25. 497, Fischer 28, 69).

Was das Verbot des Vorkaufs (d. i. des Einkaufens von Marktwaren vor Marktbeginn) betrifft, so wäre nach der Begr. der GO (s. die A. 1) eine Bestimmung für zulässig zu erachten, wonach Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktort gebracht werden, an Werktagen nur auf dem Marktplatze gekauft werden dürfen. In diesem Sinne hat z. B. das OLG München entschieden (Urt. v. 11. 7. 89) Reger ErgBd. 1, 22). Die pr. Praxis dagegen steht von jeher auf einem anderen Standpunkt. Siehe z. B. den PrME v. 18. 5. 71 (MBliV S. 176), PrOTr. v. 7. 12. 70 (Goltd. Arch. 19, 127), KG v. 7. 3. 89 (Reger ErgBd. 1, 21); in letzterem Urteil ist, weil nach § 69 GO im Gegensatz zu § 80 der PrGO von 1845 die Marktordnung ausschließlich das Feilbieten zu regeln habe, die Strafandrohung gegen die Aufkäufer für ungültig erklärt. In dem fraglichen Fall ließ es die Strafandrohung für die außerhalb des Marktplatzes Feilbietenden ohne Einschränkung zu, was durch die im vorigen Absatz zitierte neuere Rechtsprechung des Kammergerichts verworfen ist. Unter gleicher Begründung erklärte das Urt. d. KG v. 27 6. 01 (Reger 21, 386, DJZ 7, 79) ein Verbot, auf dem Markte vor Beginn der Marktzeit zu kaufen, für ungültig. Die Begründung dieses Urteils kann indes nicht als zutreffend anerkannt werden, da sie die Aufgabe der Marktordnung zu eng auffaßt. Das Verbot des Vorkaufs wird vielmehr jedenfalls für zulässig zu erachten sein, wenn die Marktordnung sich darauf beschränkt, den Verkauf und Ankauf von auf den Marktplatz gebrachten Waren vor Beginn der Marktzeit zu verbieten, denn zur Ordnung des Markts gehört auch die Bestimmung des Zeitpunkts, wann der Handel beginnen darf; s. z. B. das Urt. d. KG v. 13. 7. 85 (Reger 8, 9). Unzulässig ist nach § 64 und der bisherigen Rechtsprechung jedoch die Vorschrift, wonach Wiederverkäufer auf einem Wochenmarkt erst einige Zeit nach Marktbeginn zugelassen werden (s. A. 3 Buchst. d zu § 64 oben) oder Großhändler überhaupt von Wochenmärkten ausgeschlossen werden. Vgl. BayObLG v. 10. 3. 27 (BayZfRpfl. 23, 235, GArch. 25, 258: Verbot des Kettenhandels in der MarktO unzulässig).

Auf Waren, die auf Bestellung an Markttagen eingeführt und zum Besteller gebracht werden, findet die Marktordnung keine Anwendung, weil sie nicht zum Marktverkehr gehören (vgl. auch das Beispiel im zit. Urt. d. OLG München v. 11. 6. 89).

e) Die Marktordnung hat ferner zu sorgen für die Ordnung auf dem Markte; es gehören hierher: Vorschriften über Anweisung der Plätze, in welcher Hinsicht lediglich das Ermessen der Polizeibehörde entscheidet (s. KG v. 6. 11. 05, GArch. 5, 477, u. BayVGH v. 11. 3. 10, Recht 1910 Sp. 287); Vorschrift über Anbringung des Namens des Verkäufers an jeder Verkaufsstelle (KG v. 7. 11. 01, Jahrb. 23 C 29, Reger 22, 179, GArch. 1, 498); Vorschriften über Benützung eigener oder gemeindlicher Buden und Stände, über das Aufschlagen derselben, über Aus- und Einpacken der Waren; Verbot eigenmächtiger Wahl oder Aenderung des Platzes und eigenen Aufschlagens der Buden; Verbot, in einer Markthalle von anderen Orten als von den Verkaufsständen aus zu verkaufen (OLG Dresden v. 22. 12. 92, Reger 14, 126, Goltd. 41, 164, u. KG v. 17. 5. 09, GArch. 9, 288, Reger 30, 222, u. v. 9. 9. 30, GArch. 28, 237), Vorschriften über die Vergebung und Entziehung von Verkaufsständen (Urt. d. SächsOVG v. 25. 3. 27, Jahrb. 31, 28, Reger ErgBd. 6, 347, u. v. 24. 4. 31, Jahrb. 36, 79), über ihre Kündigung SächsOVG v. 21. 9. 34, Jahrb. 39, 54; Verbot des Verkaufs der Waren im Auktionswege (PrHME v. 13. 5. 05, Reger ErgBd. 3, 500, BayObLG v. 27. 10. 06, Reger 27,

384, u. A. 3 Buchst. f zu § 64 S. 752 oben), Verbot des schreienden Ausbietens (BayObLG v. 30. 10. 06 u. 15. 6. 08, Samml. 7, 91, MABl. 1908 S. 392, GArch. 6, 492 u. 8, 305, Reger 27, 229 u. 28, 507; RG St. v. 16. 6. 10, GArch. 10, 136; KG v. 24. 10. 12 (Jahrb. 43 C 378, GArch. 12, 310, Reger 33, 242); Verbot des Sich-Einmischens in die Verkaufshandlungen Dritter (vgl. die in A. 3 Buchst. d zu § 64 zit. Urt. d. KG); Verbot des Verkaufs nach Muster; Vorschriften über die Form des Verkaufs, ob nach (geeichtem) Maße, Gewicht, ob nach dem Stück usw. (vgl. KG v. 5. 5. 98, DJZ 1898 S. 454); Vorschrift, bei Gewichtsangabe einen amtlichen Wiegeschein zu benützen (KG v. 14. 3. 04, Reger ErgBd. 3, 48, GArch. 3, 625); Vorschrift über Verkauf in Mindestmengen und Angabe des Gewichts auf dem Gefäß (KG v. 20. 6. 10, GArch. 10, 135, Reger ErgBd. 4, 224): Vorschrift, daß jeder Verkäufer über Person und Heimat sich auf Erfordern auszuweisen habe; Bestimmungen über Behandlung der Abfälle und des Kehrichts, Verbot der Verkehrsstörung durch Fuhrwerk oder durch Kisten (vgl. hierzu BayObLG v. 24. 3. 03, Samml. 3, 247, Reger 24, 273); Verbot der Aufstellung von Fuhrwerken, auch der sog. Marktspediteure, in den an den Marktplatz angrenzenden Straßen während der Marktzeit, weil dies Verbot eine sachgemäße Abwicklung des Marktverkehrs bezweckt (KG v. 7. 12. 27, GArch. 25, 577); Vorschriften über Verleitgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Genuß (KG v. 29. 1. 35, GArch. 32, 579, Reger 56, 535); Bestimmung, daß die Anfuhr zu einer bestimmten Stunde beendigt sein muß (KG v. 16. 5. 07, GArch. 7, 133); Verbot feuergefährlicher Lichtarbeit und des Tabakrauchens usw.; Verbot des Anbietens von Dienstleistungen, Regelung derselben; Versicherung der Marktwaren; endlich die allgemeine Vorschrift, daß jeder Besucher des Marktplatzes den Anordnungen des Marktpersonals Folge zu leisten habe. Siehe hierzu KG. v. 29. 8. 95 (Reger 16, 250), welches das Verbot des Besuchs einer Markthalle zu anderen als zu Marktzwecken für zulässig erklärt, ferner das zit. Urt. desselben Ger. v. 17. 5. 09: Verbot jeder auf Kauf und Verkauf abzielenden Tätigkeit für Personen, die keine Marktstände innehaben. Diese Vorschriften dürfen nicht so weit gehen, daß dadurch der Grundsatz der Marktfreiheit (§ 64) verletzt wird, und es ist daher insbesondere unzulässig, einzelnen Personenklassen das Einkaufen auf dem Markte zu verbieten (s. die A. 3 Buchst. d zu § 64 S. 751 oben) oder einzelne Personen zur Strafe auszuschließen (vgl. ebenda). Anderseits aber ist es unvermeidlich, daß durch die Marktordnung einzelnen Marktbesuchern oder Klassen derselben im Interesse der Gesamtheit Beschränkungen in bezug auf die Art ihres Geschäftsbetriebs auferlegt werden. Als Beispiele, und vielleicht auch zur Beseitigung etwaiger Zweifel, hebt die GO hervor, daß für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen der Platz und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmt werden kann (s. unten A. 3 u. 3a). Aus den Worten „mit oder ohne Ausruf" kann nicht gefolgert werden, daß das Ausrufen lediglich beim Verkauf im Umhertragen verboten werden kann; s. die vorstehend zit. Urt. d. BayObLG v. 30. 10. 06 und 15. 6. 08. Nicht unbedenklich ist SächsOVG v. 5. 3. 15 (Jahrb. 22, 220, Reger 36, 171, GArch. 15, 143) betreffend eine Einrichtung der Leipziger Marktordnung, wonach Erlaubnisscheine zum geschäftlichen Verkehr in der Markthalle gegen eine gewisse Gebühr ausgestellt werden.

f) Die Marktgebühren bilden insofern keinen Gegenstand der Marktordnung, als die Festsetzung derselben nicht der Ortspolizei- und Gemeindebehörde zugewiesen ist, sondern nach den betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen sich regelt. Siehe die A. 2 zu § 68. Indes ist es zweckmäßig, in der Marktordnung die festgesetzten Marktgebühren zu erwähnen und die Vorschriften über die Art und Zeit der Entrichtung der Marktgebühren in der Marktordnung zu treffen. Vgl. OLG München v. 11. 7. 89 (Reger ErgBd. 1, 22), die in A. 2 zu § 68 zit. Urt. d. KG und die Bem. zu § 149 Ziff. 6.

3. Bestimmung des Platzes für gleichartige Gegenstände. Diese Bestimmung ist eigentlich selbstverständlich und nur als Beispiel hervorgehoben. Siehe die A. 2 unter Buchst. e.

3a. Feilbieten im Umhertragen. Auch hier will die GO nur ein Beispiel geben (s. A. 2 Buchst. e). Das Feilbieten im Umhertragen kann hiernach durch die Marktordnung insbesondere in einer doppelten Richtung beschränkt werden, indem diese Art des Verkaufs nur für gewisse Gegenstände gestattet und nicht für die ganze Marktzeit, sondern nur für eine gewisse Tageszeit erlaubt wird. Es kann aber auch das Feilbieten im Umhertragen auf dem Markte vollständig verboten werden. Uebereinstimmend KG v. 6. 10. 82 u. 17. 5. 09 Reger 13, 130 u. 30, 222), zit. OLG Dresden v. 22. 12. 92, BayObLG v. 24. 11. 00 (Samml. 1, 214) u. v. 31. 5. 05 (GArch. 5, 628), ferner Biermann Privatrecht u. Polizei S. 113. A. M. Seydel GewPolRecht S. 112 A. 6, der die Bestimmung des letzten Satzes in § 69 nicht als eigentlich selbstverständliche Beispiele, sondern als Abweichungen vom Grundsatz des § 64 ansieht. — Den Beschränkungen des Feilbietens im Umhertragen durch die Marktordnung sind auf dem Marktplatze alle Marktbesucher, insbesondere auch die Inhaber von Wandergewerbescheinen und die gemäß § 59 Befugten, unterworfen. Ebenso BayObLG v. 31. 5. 05 (Samml. St. 6, 36, Reger 26, 360). Darüber, ob die Marktordnung den Hausierbetrieb außerhalb des Marktplatzes beschränken kann, s. oben A. 2 Buchst. d.

Die Worte „mit oder ohne Ausruf" wollen besagen, daß die Ortspolizeibehörde bestimmen kann, ob das Ausrufen statthaft sein soll oder nicht.

4. Strafbestimmungen. Nach § 149 Abs. 1 Ziff. 6 wird mit Geldstrafe bis zu 30 M (jetzt 150 RM, StGB § 27) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft

„6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt".

Wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, ist nach der neuen Fassung des § 149 Abs. 2 die nach dessen Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen (vgl. S. 187 oben).

Hierzu ist zu bemerken:

a) Als ein „Zuwiderhandeln gegen die polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs" erscheint zunächst die Uebertretung einer gemäß § 69 GO von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde festgesetzten Marktordnung.

Irrtum über die Tragweite einer Marktordnung schließt die Strafbarkeit nicht aus, KG v. 30. 12. 95 (Goltd. 43, 424). Der Richter hat die Marktordnung in bezug auf ihre formelle Gültigkeit und die gesetzliche Zulässigkeit des Inhalts, nicht aber in bezug auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Wer außerhalb des durch die Marktordnung festgesetzten Marktplatzes Waren feilbietet, ist unter Umständen nach § 148 Ziff. 7 (s. A. 16 zu § 55) und wegen Zuwiderhandlung gegen die landesrechtlichen Vorschriften über Besteuerung des Gill strafbar. Nicht jede Uebertretung der Marktordnung in bezug auf Ort oder Zeit schließt bei auswärtigen Marktbesuchern ohne Wandergewerbeschein und ohne Befugnis aus § 59 eine Uebertretung der Vorschriften über den Gill in sich. Nur wenn das Feilbieten vom tatsächlichen Marktverkehr äußerlich losgelöst ist und zugleich die Absicht, im Marktverkehr feilzubieten, nicht besteht, wird die strengere Strafe des § 148 Ziff. 7 eintreten; vgl. KG v. 9. 1. 02 (Jahrb. 23 C 78, Reger 22, 326, GArch. 1, 687). Siehe A. 1 zu § 64 und dazu noch BayObLG v. 30. 3. 05 (MABl. S. 239, Reger 25, 403, GArch. 5, 107), ferner KG v. 28. 12. 05 (Jahrb. 23 C 79, Goltd. 53, 295) betr. die Besteuerung eines Wanderlagers in einer nicht für den Marktverkehr bestimmten Straße; letzteres Urteil erachtet für wesentlich, daß der Betrieb mit dem Marktverkehr nicht so sehr in einem räumlichen als einem sachlichen Zusammenhang steht.

b) Unter den polizeilichen Anordnungen im Sinne obiger Strafbestimmungen werden aber mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung dieser Bestimmung nicht bloß die von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde nach § 69 zu erlassenden Marktordnungen, sondern auch die sonstigen gesetzlich zulässigen polizeilichen Anordnungen über den Marktverkehr zu verstehen sein, insbesondere die polizeilichen Anordnungen, welche getroffen werden, um die Durchführung der gesetzlichen oder von den zuständigen Behörden getroffenen Bestimmungen über die auf den Jahr- und Wochenmärkten zugelassenen Waren (§§ 66, 67) und über die Ausschließung auswärtiger Handwerker vom Wochenmarktverkehr (§ 64 Abs. 2) zu sichern. Uebrigens können unter den „polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs" wohl auch die gemäß §§ 64 Abs. 2, 65 und 66 von den zuständigen Verwaltungsbehörden getroffenen Anordnungen verstanden werden. Dagegen kann obige Strafbestimmung kaum angewendet werden, wenn es sich um unmittelbare Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, z. B. bezüglich der auf Märkten zugelassenen Gegenstände, oder bezüglich der Beschränkung des Marktberechtigten hinsichtlich der Erhebung der Gebühren (§ 68) handelt. Uebereinstimmend KG. v. 4. 11. 95 (Goltd. 43, 424, Reger 17, 19). Indes wird § 149 Ziff. 6 auch auf diese gesetzlichen Bestimmungen anwendbar, wenn deren Inhalt in die Marktordnung aufgenommen oder zum Gegenstand einer besonderen polizeilichen Anordnung gemacht wird. Außerdem können durch Zuwiderhandlungen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen auch andere reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Strafbestimmungen verletzt sein. Insbesondere kann, wer auf einem Markte Gegenstände feilbietet, die gesetzlich auf dem Markte nicht zugelassen sind, unter Umständen nach § 147 Ziff. 1, § 148 Ziff. 7 oder § 148 Ziff. 1 wegen unbefugten Gewerbebetriebs zu bestrafen sein. Vgl. das in A. 2 zu § 67 zit. Urt. des RG v. 19. 11. 79. Unter Umständen kann eine Uebertretung der Marktordnung mit einer Verfehlung gegen § 147 Ziff. 1, § 148 Ziff. 1 u. 7 GO usw. konkurrieren. Ueber die sog. Privatmärkte und das eventuelle Einschreiten gegen dieselben s. A. 1 zu § 65.

c) Zu den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs gehören ferner auch die polizeilichen Anordnungen wegen der sogenannten Spezialmärkte, welche für bestimmte Arten von Gegenständen oder bei besonderen Anlässen stattfinden (§ 70), und zwar nicht bloß die ortspolizeilichen Marktordnungen hierfür, sondern auch die sonstigen von den zuständigen Behörden erlassenen polizeilichen Vorschriften bezüglich derselben. Siehe insbesondere das Urt. d. BayOGH v. 28. 2. 74 (Samml. St. 2, 114), in welchem angenommen ist, daß in Bayern Zuwiderhandlungen gegen eine ortspolizeiliche Viehmarktsordnung nicht nach Art. 146 PStGB, sondern nach § 149 Ziff. 6 GO zu bestrafen sind; s. ferner das Urt. desselben Gerichtshofs v. 21. 2. 79 (zit. in A. 2 Abs. 3 zu § 70), und im wesentlichen übereinstimmend OLG München v. 2. 10. 88 (Samml. 5, 170, im Auszuge bei Reger 9, 220). Vgl. auch das PrOTr. v. 2. 12. 73 (Goltd. 22, 154), in dessen Begr. ausgesprochen ist, daß, wenn auf einem Viehmarkte zufolge einer örtlichen Observanz auch Fabrikate und Produkte aller Art, aber nur von Ortseinwohnern feilgehalten werden dürfen, ein Zuwiderhandeln gegen die Observanz (von einem Nicht-Ortseinwohner begangen) als eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung über den Marktverkehr strafbar ist (§ 85 PrGO, §§ 70 und 149 Nr. 6 GO). Uebereinstimmend auch OLG Dresden v. 17. 10. 89 (Annal. 11, 397, Goltd. 37, 378): das landesrechtliche Verbot des Zwischenhandels mit Vieh auf einem Viehmarkte ist, weil dieser Markt unter § 70 fällt, zulässig, jedoch ist statt der höheren landesrechtlichen Strafe die Strafe des § 149 Ziff. 6 anzuwenden. Ebenso KG v. 3. 11. 13 (GArch. 13, 280, Reger 24, 284).

d) Bloße Weisungen des Aufsichtspersonals sind nicht ohne weiteres als polizeiliche Anordnungen wegen des Marktverkehrs anzusehen (PrOTr. 10. 5. 75, Oppenhoff Rspr. 16, 359). Anders wird zu entscheiden sein, wenn die Marktordnung die Befolgung der Weisungen des Aufsichtspersonals ausdrücklich vorschreibt.

§ 70

In betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden,[1] bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.[2·3]

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.[4]

Übersicht

1. Spezialmärkte. Die Märkte, welche „bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen" gehalten werden (Abs. 1), pflegt man Spezialmärkte zu nennen. Hierunter fallen einerseits z. B. Weihnachtsmärkte, Kirchweihmärkte (vgl. auch KG v. 5. 4. 00, Reger ErgBd. 2, 34, Jahrb. 20 C 66, BayObLG v. 9. 3. 05, Reger 26, 54), Märkte bei Patrozinien, dann anderseits Viehmärkte, Schweine-, Tauben-, Getreidemärkte (Schrannen), Woll-, Garn-, Leinwand-, Butter-, Ledermärkte (vgl. § 85 PrGO v. 17. 1. 45). Es gibt auch Jahrmärkte, die im Anschluß an gewisse Festtage stattfinden und unter die allgemeinen Bestimmungen des Tit. IV fallen. Ob auf einen Markt der § 70 anzuwenden ist, ist von Fall zu Fall nach dem bestehenden Herkommen zu entscheiden. Bezüglich der Börsen s. A. 3 unten.

Bezüglich der Viehmärkte s. die auf Grund des G über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 23. 3. 34 (RGBl. I S. 224) und des ReichsnährstandsG sowie des G über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. v. 5. 5. 33 (RGBl. I S. 242) i. d. F. d. § 13 des G v. 23. 3. 34 (RGBl. I S. 224) ergangene VO zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. 2. 35, geändert durch die VOen v. 4. 7. 35, 8. 4. u. 22. 10. 36 (RGBl. 1935 I S. 301, 1045; 1936 I S. 366, 897), auf der der Zusammenschluß der deutschen Schlachtviehwirtschaft beruht; § 3 bezeichnet die Schlachtviehmärkte (Viehgroßmärkte) i. S. dieser VO, der 2. Abschnitt regelt den Handel nach Lebendgewicht, Schlachtwertklassen u. Schlußscheinzwang, der 3. Abschnitt die Viehgroßmärkte, nach § 19 setzt die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft für die Viehgroßmärkte die Zahl der Markttage u. den Wochentag fest (Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Reichsnährstands, s. PrME v. 9. 4. 35, MBliV Sp. 568); soweit sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Landesbehörde. Siehe hierher für Bayern die ME v. 27. 4. 37 (GVBl. S. 185) über Einrichtung und Betrieb von Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen, die darauf hinweist, daß durch die Anordnung Nr. 74 der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft zum Zweck der Marktregelung neue Formen des Verkehrs mit Schlachtvieh entstanden seien (Verladestellen, Verteilungsstellen, Märkte). Für die Viehmärkte ist ferner das ViehseuchenG v. 26. 6. 09 von Bedeutung; es ermöglicht eine seuchenpolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte und führt unter den zulässigen Maßnahmen auf: § 17 Ziff. 12 Regelung der Errichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, ferner § 28: Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und öffentlichen Tierschauen. Siehe auch §§ 6, 7, 20 ff. der bundesrätlichen AusfVorschriften zum Viehseuchengesetz und über zulässige seuchenpolizeiliche Marktvorschriften die Urt. d. KG v. 18. 10. 32 (GArch. 31, 75) u. v. 16. 8. 35 (GArch. 34, 5). Das G über den Verkehr mit Vieh und Fleisch v. 10. 8. 25 (RGBl. I S. 186) — in der Folge mehrfach geändert — ist aufgehoben, s. § 33 Abs 6 der VO v. 27. 2. 35 (RGBl. I S. 301, 307).

2. Vorbehalt der bestehenden Anordnungen. Indem die GO hier auf die bestehenden Anordnungen verweist, gibt sie zunächst zu erkennen, daß die Vorschriften in §§ 64–69 auf die Spezialmärkte keine Anwendung finden. Es ergibt sich dies aus der Vergleichung des § 70 mit seinem Vorbilde, dem § 85 der PrGO, woselbst einige von den vorausgehenden allgemeinen Bestimmungen über Märkte als auch auf die Spezialmärkte anwendbar erklärt

sind. Die Hinweglassung dieses Vorbehalts in der Reichsgewerbeordnung kann nicht ohne Grund erfolgt sein. Uebereinstimmend Kayser-Steiniger S. 217, Schenkel II 30, v. Rohrscheidt A. 2 zu § 70, KG v. 7. 1. 09 (PVBl. 30, 408, GArch. 8, 451) u. PrHME v. 29. 12. 10 (s. unten S. 780). Nach einer anderen Auslegung gelten die §§ 64–69 auch für Spezialmärkte, wenn landesrechtliche Anordnungen nicht getroffen sind. So ein Urt. d. OLG Darmstadt v. 17. 10. 91 (ZtschrfHessVerw. 17, 9, Reger 3, 361), v. Schicker I 355. Die §§ 71 u. 149 Ziff. 6 allerdings gelten auch für Spezialmärkte (vgl. A. 1 zu § 71 und A. 4 zu § 69). Im übrigen gelten für Spezialmärkte, soweit nicht, wie für gewisse Viehmärkte (s. A. 1), eine reichsgesetzliche Regelung vorliegt, die landesrechtlichen Vorschriften. Und zwar wird anzunehmen sein, daß nicht bloß die zur Zeit der Einführung der GO bestehenden Bestimmungen geschont werden wollten, sondern auch die etwa künftig erfolgenden, vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Vorschrift in § 70 Abs. 2, wonach Erweiterungen des Marktverkehrs von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden können; übereinstimmend OLG Dresden v. 17. 10. 89 (Annal. 11, 394, Reger ErgBd. 1, 240, Goltd. 37, 378) u. OLG München v. 21. 5. 95 (Reger 16, 250, Samml. 8, 335). Ferner dürften nicht bloß die zu jener Zeit bestehenden Spezialmärkte unter § 70 und damit unter Landesrecht fallen, sondern auch die später errichteten; die Praxis ist aber schwankend, insbesondere bezüglich neuer Märkte bei besonderen Gelegenheiten, da es sich hier wohl stets um einen neuen Jahrmarkt (§§ 64, 65, 66) oder um ein Bedürfnis handeln wird (s. für Preußen den unten S. 780 zit. ME v. 29. 12. 10), das auch auf dem Wege des § 59 Abs. 1 Ziff. 4 befriedigt werden kann. Für Bayern s. OLG München v. 21. 5. 95 (Samml. 8, 335, Reger 16, 250), in welchem angenommen ist, daß § 70 auch für neue Spezialmärkte solcher Art gelte.

Unter den „bestehenden Anordnungen" sind alle einschlägigen Anordnungen gemeint, also insbesondere die Vorschriften über die Errichtung und Verlegung solcher Märkte (vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Bestimmung in § 70 Abs. 2), über die Personen, welche auf denselben kaufen und verkaufen dürfen (vorbehaltlich der Bestimmung in § 71 GO), über die Rechte der Marktbesucher in bezug auf Wandergewerbeschein- und Steuerfreiheit, über die Marktgebühren (vorbehaltlich der in A. 2 zu § 68 zit. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags v. 8. 7. 67 und des Zolltarifgesetzes v. 25. 12. 02) und über die Marktordnung. Bezüglich des Einschreitens gegen Privatmärkte s. oben A. 1 Abs. 2, A. 1 zu § 65 und für Preußen und Bayern die weiter unten angeführte Rspr. des preußischen Kammergerichts bzw. des bayerischen Obersten Landesgerichts.

Nach den „bestehenden Anordnungen" ist namentlich das Feilbieten auf Spezialmärkten, wenn es durch Personen ausgeübt wird, welche nach den betreffenden Marktordnungen zum Verkaufe nicht zugelassen sind, strafbar, und zwar auch dann, wenn solche Personen Wandergewerbescheine besitzen (PrOTr. v. 20. 12. 73, Goltd. 22, 154; BayOGH v. 21. 2. 79, Samml. St. 9, 111, BlfRA 24, 379, MABl. 1879 S. 165). Bezüglich der zugelassenen Gegenstände kommt es ebenfalls auf die Marktordnung und die bisherige Observanz an (KG v. 3. 11. 13, GArch. 13, 280, Reger 34, 284, und dagegen OldenbME v. 28. 8. 11, OldenbZ 38, 382, GArch. 11, 492). Aus der Rechtsprechung über die Zulässigkeit von Marktordnungen und über Verwandtes sind noch zu nennen das in Abs. 1 oben zit. Urt. d. OLG Dresden v. 17. 10. 89 (Zulässigkeit des landesrechtlichen Verbots, Vieh, das auf einem Markte gekauft ist, an dem gleichen Tage auf demselben Markte wieder feilzubieten, des Verbots des Zwischenhandels auf dem Markte); ebenso OLG Dresden v. 29. 8. 06 (Goltd. 54, 325, Reger 27, 536) u. BayObLG v. 26. 4. 12 (Samml. St. 12, 172, Reger 33, 59, GArch. 12, 312); ferner OLG München v. 19. 10. 89 (Samml. 5, 406, BlfRA 55, 94): Zulässigkeit einer Schrannenordnung, durch die jeder Kauf und Verkauf von Getreide am Schrannenort an Schrannentagen außerhalb der Schranne verboten wird; OLG München v. 8. 10. 92 (Samml. 7, 265): Unzulässigkeit eines Verbots des Feilbietens von Waren im Umhertragen an Viehmarkt-

und Schrannentagen außerhalb des Marktverkehrs, mag sich dasselbe auf § 69 GO oder auf Art. 146 PStGB gründen, KG v. 25. 10. 32 (GArch. 30, 404, Reger 54, 195) über die Zulässigkeit einer Marktzwang-Vorschrift in bezug auf den Großhandel mit Frischfleisch. Siehe ferner hierher das oben in Abs. 1 zit. Urt. d. OLG München v. 21. 5. 95 (zu einer von der Ortspolizeibehörde auf Grund des Art. 44 Abs. 2 PStGB erlassenen Verfügung). Ueber die Viehmärkte s. A. 1 Abs. 2 oben. Die Marktgebühren, welche die Marktgemeinde erhebt, sind öffentliche Abgaben i. S. des PrKommunalabgabenG v. 14. 7. 93 nach dem Urt. d. RG v. 11. 6. 13 (Recht 17 Nr. 17, GArch. 19, 205).

Pferdemärkte können auf Grund des § 70 GO geregelt werden. Für Bayern s. Bek. über den Pferdehandel v. 6. 12. 20 i. d. F. v. 3. 6. 22 (MABl. S. 157) nebst Zusatz v. 3. 8. 23 (StAnz. Nr. 180), wonach der Handel außerhalb des Marktplatzes am Markttag und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten ist.

Die Bestrafung der Uebertretung der für einen Spezialmarkt bestehenden Anordnungen erfolgt indes nicht nach den früheren landesrechtlichen Vorschriften, sondern es findet die Strafbestimmung in § 149 Ziff. 6 GO Anwendung (s. A. 4 zu § 69 oben).

Für Preußen s. § 85 der GO v. 17. 1. 1845, wo hinsichtlich der Gegenstände, die auf Spezialmärkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden, auf die bisherige Observanz verwiesen ist; ferner § 127 des ZuständigkeitsG v. 1. 8. 83 (GS S. 282), wonach über die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte (wozu auch Tauben- und Schweinemärkte gehören, HME v. 22. 9. 02, HMBl. S. 361) der Provinzialrat zu entscheiden hat und gegen den Beschluß Beschwerde an den Handelsminister zulässig ist; dieser setzt die übrigen Spezialmärkte fest; s. HME v. 16. 4. 09 (Reger 29, 613) betr. die Errichtung eines Spezialmarktes für Eier in Berlin, ferner Urt. d. KG v. 4. 11. 30 (GArch. 28, 427, JW 61, 1592) über Spezialmarkt für den Großhandel mit frischen Fleisch. Anordnungen über Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 Abs. 2) trifft der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Ziff. 86 der AusfAnw. v. 1. 5. 04). Vor der Einführung neuer Kram- und Viehmärkte ist die Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe in der Reichsgruppe Handel, Berlin W 35, Potsdamerstr. 38, zu hören (RdErlRWM u. PrWiAM. v. 25. 3. 35, WiAMBl. S. 123). Privatmärkte oder sog. Vormärkte konnten schon vor dem Reichsgesetz v. 8. 2. 09 betr. den Markthandel mit Schlachtvieh, dem Vorläufer des in A. 1 Abs. 2 zit., nun aufgehobenen G über den Verkehr mit Vieh und Fleisch, verboten werden (KG v. 15. 10. 06 u. 7. 1. 09, GArch. 6, 313 u. 8, 451, u. HME v. 1. 11. 02, HMBl. S. 398, marktähnlichen Verkehr mit Vieh betr.), s. ferner KG v. 13. 10. 22 (GArch. 22, 445, Reger 45, 336). Bezüglich der zugelassenen Gegenstände s. KG v. 3. 11. 13 (GArch. 13, 280, Reger 34, 284): das Feilbieten von Süßwaren auf einem Vieh- und Pferdemarkt kann durch Polizeiverordnung verboten werden, wenn aber ein solches Verbot nicht besteht, kann eine Bestrafung nach § 149 Ziff. 6 wegen Feilbietens solcher Waren nicht erfolgen. Auswärtige Verkäufer, wenn sie bisher zugelassen waren, können nicht nachträglich ausgeschlossen werden (HME v. 12. 12. 13, HMBl. S. 636, GArch. 13, 281). Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte daselbst s. RGZ v. 15. 5. 85 (Reger 6, 352). Bezüglich der Spezialmärkte bei besonderen Gelegenheiten s. HME v. 29. 12. 10 (HMBl. 1911 S. 8, GArch. 10, 484). Hiernach sind 1. marktähnliche Veranstaltungen, die bei besonderen Gelegenheiten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen abgehalten werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Warenverkehr oder das Darbieten von Lustbarkeiten überwiegt, ausnahmslos als Märkte im Sinne des Tit. IV GO zu behandeln, und zwar entweder als Jahrmärkte (§ 67) oder als Spezialmärkte (§ 70). Als Spezialmärkte gelten nur solche, bei denen der Zeitpunkt ihrer Abhaltung durch besondere Gelegenheit, z. B. Weihnachten, Ostern, Kirchweihe, Jahrestag des Schutzheiligen, von selbst bestimmt ist und bei denen ein Bedürfnis für die Beibehaltung der hinsichtlich der Verkäufer oder der Waren bestehenden Beschränkungen besteht. Alle übrigen Märkte sind als Jahrmärkte anzusehen. Soweit in den neuen Provinzen der Begriff des Spezialmarktes bei besonderen Gelegenheiten unbekannt ist, soll § 70 keine Anwendung finden. Ferner wurde 2. angeordnet, daß die Ortspolizeibehörden die Veranstaltung von Lustbarkeiten und das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur insoweit genehmigen dürfen, als der § 59 Abs. 1 Ziff. 4 GO Anwendung findet, also bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, daneben aber nur in solchen wiederkehrenden Fällen, in denen ein Warenverkehr oder das Darbieten von Lustbarkeiten in ganz geringem Umfange stattfindet. Nach diesen Gesichtspunkten mußten die bestehenden marktähnlichen Veranstaltungen einer Prüfung unterzogen werden und

dürfen seit 1. April 1911 auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Jahrmärkte oder Spezialmärkte ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht mehr stattfinden.

Für Bayern kommen in Betracht: hinsichtlich der Genehmigung solcher Märkte und der Festsetzung der Markttage Art. 24 des GewerbeG v. 30. 1. 68, § 30 der VollzVO zur GO v. 29. 3. 92 i. d. F. d. VO v. 12. 3. 28 (GVBl. S. 153), wonach die für einen größeren, nicht nur örtlichen Verkehr berechneten Märkte (Getreideschrannen — die inzwischen infolge der Entwicklung der Getreidewirtschaft eingegangen sind —, Viehmärkte usw.) von den Regierungen festzusetzen sind; für Viehmärkte s. ferner die AusfBest. v. 25. 3. 26 (StAnz. Nr. 71) z. ViehverkehrsG (zur Genehmigung von Viehmärkten Reg. zuständig) u. dazu ME v. 24. 6. 30, wonach die Zuchtviehversteigerungen von Herdbuchgenossenschaften als marktähnliche Veranstaltungen i. S. des § 3 ViehverkehrsG anzusehen waren; bezüglich des Einschreitens gegen nicht genehmigte Märkte s. BayObLG v. 8. 10. 01 (Samml. St. 2, 82, Reger 23, 227, GArch. 2, 654); hinsichtlich der Berechtigung zum Feilhalten auf denselben s. Art. 146 Abs. 3 PolStGB und hinsichtlich der gewerbsmäßigen Geschäftsvermittlung (Schmuser, Makler usw.) und der Verrichtung von Hilfsdiensten (Wäger, Viehtreiber) eine Spezialbestimmung für Viehmärkte in Art. 146 Abs. 4 PStGB (G v. 12. 5. 98, § 2, GVBl. S. 223) sowie § 4 Abs. 1, 3 u. 4 u. § 6 der VO v. 25. 6. 68 über den Marktverkehr (RBl. S. 1029); hinsichtlich der Marktgebühren s. Art. 44 der BayGemeindeordnung v. 17. 10. 27 und § 18 der AngleichungsVO v. 1. 4. 35 (GVBl. S. 180), dann § 3 der zit. VO v. 25. 6. 68, Art. 8 Ziff. 31 des G über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. 8. 78 i. d. F. d. zit. AngleichsVO (vgl. bezüglich der Marktgebühren auch BayOGH v. 6. 6. 79, Samml. Z 7, 979, BlfadmPr. 30, 303, ferner BayVGH v. 29. 7. u. 11. 11. 81, Samml. 3, 218 u. 358, u. v. 30. 3. 83, Samml. 4, 388, u. oben A. 2 zu § 68); bezüglich der Marktordnungen s. Art. 146 Abs. 1, 3 u. 4 PStGB, ferner die meist bereits oben zit. Urt. d. OLG München St. v. 2. 10. 88 (Samml. 5, 170), v. 19. 10. 89 (Samml. 5, 406) u. v. 8. 10. 92 (Samml. 7, 265) u. BayObLG v. 8. 10. 01, 9. 11. 01 u. 24. 3. 03 (Samml. 2, 129 u. 3, 247, Reger 23, 227 u. 401 u. 24, 273), v. 10. 11. 08 (Samml. 9, 75, GArch. 8, 628, Reger 29, 357), endlich BayObLG v. 14. 6. 26 (Samml. St. 26, 143, BayVerwBl. 74, 318, Reger 49, 20, GArch. 24, 240: Getreideschrannen sind Sondermärkte i. S. des § 70 GO; auf Art. 146 PStGB kein Marktzwang zu stützen), dann die zit. Entsch. d. BayVGH v. 29. 7. u. 11. 11. 81. Auf die Uebertretung der auf Grund des Art. 146 PStGB erlassenen Marktordnungen findet übrigens die Strafvorschrift des § 149 Ziff. 6 GO Anwendung; vgl. die A. 4 zu § 69. Zur Frage der Marktfreiheit auf Viehmärkten s. Mayer-Augsburg in BayVerwBl. 80, 380. Hervorzuheben ist endlich die Bestimmung in § 30 Abs. 2 der VollzV v. 29. 3. 92 i. d. F. d. zit. VO v. 12. 3. 28, daß auf Kirchweihen und Patrozinien und bei anderen besonderen kirchlichen Anlässen (Wallfahrten u. dgl.) sowie auf Viktualienmärkten unter Beobachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde, in München vom Stadtrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden kann. Bezüglich der Zulässigkeit dieser Begünstigung der Einheimischen in bezug auf das marktmäßige Feilbieten bei Kirchweihen u. dgl. Anlässen s. die Urt. d. BayObGH v. 21. 2. 79 (Samml. St. 9, 111, MABl. S. 165), die d. OLG München v. 21. 5. 95 (Reger 16, 250, Samml. 8, 335) u. d. ObLG v. 2. 12. 11 (Samml. St. 11, 413, Reger 32, 236, GArch. 11, 662). Die in der VollzV ebenfalls genannten „Lebensmittelmärkte" sind nicht identisch mit den Wochenmärkten (§ 66), sondern es sind darunter Spezialmärkte für bestimmte Arten von Lebensmitteln zu verstehen. Vgl. auch BlfadmPr. 25, 389 u. 62, 369 ff.

Bezüglich der in Sachsen geltenden Bestimmungen s. das Gewerbsgesetz v. 15. 10. 61 § 54 Abs. 2 u. § 55 u. AusfV vom gleichen Tage § 41 Abs. 3, ferner § 55 der VollzV v. 28. 3. 92 u. das in Abs. 1 zit. Urt. d. OLG Dresden v. 17. 10. 89. Für Württemberg s. hinsichtlich der Zuständigkeit zur Genehmigung solcher Märkte und des Verfahrens hierbei § 83 Abs. 1 Satz 2, §§ 84, 85 der VollzV v. 9. 11. 83, geändert durch § 2 Ziff. 4 d. MV v. 26 3. 24 (RBl. S. 177), bezüglich der Gebühren § 83 Abs. 2 ebenda (in Verb. mit Art. 3 Abs. 2 GemStG v. 27. 7. 29, RBl. S. 283), bezüglich der Marktordnungen § 86 ebenda, bezüglich der Viehmärkte außerdem § 1 der AusfVO v. 25. 8. 25 (RBl. S. 243) z. ViehverkehrsG. Für Baden s. § 113 der VollzV v. 23. 12. 83, für Oldenburg Art. 13 der AusfzGO v. 14. 1. 84, für Thüringen § 10, § 26 Art. 4 ZustO v. 5. 6. 30, GS S. 86 (zuständige Behörde nach § 70 Abs. 2 Ministerium, GemBeh. der Gemeindevorstand). Für Hessen s. das oben in Abs. 1 zit. Urt. d. OLG Darmstadt v. 17. 10. 91 u. (für § 70 Abs 2) §§ 100, 104 der AusfAnw. v. 20. 3. 12, ferner für Viehmärkte AusfVO v. 9. 10. 25 (RBl. S. 255) zum ViehverkehrsG.

3. Börsen. Die Börsen sind regelmäßig stattfindende Versammlungen von Kaufleuten, Mäklern und anderen Personen, welche die Erleichterung des Betriebes der Handelsgeschäfte

in bestimmten Waren zum Zwecke haben. Die Kaufgeschäfte auf der Börse unterscheiden sich von den Kaufgeschäften auf Märkten hauptsächlich dadurch, daß auf der Börse vertretbare (nur der Gattung nach bestimmte), auf dem Markt individuell bestimmte oder doch nach individuellem Muster bestimmte Sachen verkauft werden. Vgl. den Artikel „Börsenrecht" von Göppert in Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 3. Aufl. III 128, 4. Aufl. II S. 999 ff. Durch das am 1. 1. 97 in Kraft getretene Reichsbörsengesetz v. 22. 6. 96 (RGBl. S. 157) hat das Börsenwesen reichsrechtliche Regelung erhalten. Das RG v. 22. 6. 96, abgeändert durch RG v. 8 5. 08 (s. den neuen Text RGBl. 1908 S. 215, Bek. v. 27. 5. 08), u. durch RG v. 23. 12. 20 (RGBl. S. 2317), 28. 12. 21 (RGBl. 1922 I S. 25), 21. 3. 25 (RGBl. I S. 31), 8. 12. 31 (RGBl. I S. 699, 716) u. 5. 3. 34 (RGBl. I S. 169) enthält zunächst allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe und regelt sodann die Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, den Börsenterminhandel und das Kommissionsgeschäft. Nach § 1 des RG bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung, jetzt der RReg., die auch befugt ist, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen, und die Aufsicht über die Börsen ausübt, die unmittelbare Aufsicht indes den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen kann. Grundsätzlich sollen bei den Börsen als (Aufsichts-) Organe der Reichsregierung Kommissare bestellt werden, (§ 2). Im § 3 wird die Bildung eines Reichsbörsenausschusses als Sachverständigenorganes angeordnet, welches Gutachten über die durch das Reichsbörsengesetz früher der Beschlußfassung des Reichsrats überwiesenen Angelegenheiten abzugeben hat. Nach § 4 ist für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, welche der Genehmigung der Reichsregierung bedarf. § 7 regelt die Zulassung zum Börsenbesuche (ausgeschlossen sind u. a. Personen, gegen welche durch ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung erkannt ist). § 9 ordnet die Bildung eines Ehrengerichts für jede Börse an. Durch das Reichsbörsengesetz sind die landesrechtlichen Bestimmungen über das Börsenwesen, die durch die GO nicht berührt worden waren, aufgehoben worden. Börsenähnliche Vereinigungen von Kaufleuten, die man „Privatbörsen" nach der Analogie der oben A. 1 zu § 65 besprochenen Privatmärkte heißen kann, dürften dem im § 1 des zit. RG ausgesprochenen Grundsatze zuwiderlaufen. Uebereinstimmend hiermit hat das PrOVG in der Entsch. v. 26. 11. 98 (Entsch. 34, 315, betr. die Feenpalastbörse) den § 1 Abs. 1 als Verbotsgesetz aufgefaßt. Siehe dazu Feisenberger Börsengesetz in Stengleins Komm. z. d. strafr. Nebengef. 5. Aufl. II S. 12.

4. Erweiterungen der Spezialmärkte. Gemeint sind Erweiterungen hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen. Vgl. § 85 Abs. 2 der PrGO v. 17. 1. 45 und Ziff. 86 der PrAusfAnw. v. 1. 5. 04.

Welche Behörde die zuständige ist, bemißt sich nach Landesrecht (vgl. § 155 Abs. 2). Diese Behörde kann auch eine andere sein als die zur Genehmigung des Marktes zuständige (vgl. die in A. 2 zit. landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen). Reichsgesetzlich ist nur vorgeschrieben, daß die Erweiterung nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde stattfinden darf. Vgl. die A. 1a zu § 69.

§ 71

Beschränkungen des Verkehrs[1] mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen[2] zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

1. Verkehr mit unverkauft gebliebenen Gegenständen. Unter den unzulässigen Beschränkungen des Verkehrs sind jene Bestimmungen älterer Marktordnungen gemeint, wodurch die freie Abfuhr der unverkauft gebliebenen Vorräte verboten oder beschränkt wurde.

Der § 71 gilt auch für die sog. Spezialmärkte, wie allgemein angenommen wird. Vgl. für Bayern Art. 146 Abs. 3 des BayPStGB, der eine übereinstimmende Vorschrift enthält.

2. Bedingungen des Verkaufs außer der Marktzeit. Unter den einzuhaltenden Bedingungen sind die Vorschriften über die Anmeldung der stehenden Gewerbe, über das Erfordernis des Besitzes eines Wandergewerbescheins oder einer Gewerbserlaubnis, dann die Bestimmungen über die Berufspflichten gewisser Arten von Gewerbetreibenden (§ 144), die gesundheitspolizeilichen Beschränkungen des Verkehrs usw. gemeint.

Titel V

Taxen[1·1a]

§ 72

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden;[2] da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.[3]

Übersicht

1. Vorbemerkung zu Titel V „Taxen". Der Titel V stimmt im wesentlichen — vorbehaltlich der neuen Fassung des § 77 — mit dem Titel V der PrGO von 1845 überein. In letzterer hatte der Titel V auch einen jetzt weggefallenen, auf die polizeilichen Brottaxen bezüglichen Paragraphen. Bezüglich des in den RTB von 1869 zu findenden Materials zu Titel V s. StB III 123 (Begr.), dann StB I 479, II 1099. § 77 hat durch das G v. 13. 4. 35 (RGBl. I S. 508, s. Einl. S. 26) eine neue Fassung erhalten; der durch die Nov. v. 30. 6. 00 (Einl. S. 15) eingefügte § 75a ist durch das StellenvermittlerG (Einl. S. 19) außer Kraft gesetzt worden

Behördliche Preistaxen, überhaupt behördliches Eingreifen in die Preisregelung. standen in scharfem Gegensatz zu den liberalen, wirtschaftspolitischen Anschauungen, auf denen die GO von 1869 fußt, und insbesondere ihrer Forderung einer freien Wirtschaft, in der Angebot und Nachfrage die Preise regeln sollen; die GO von 1869 ließ hiernach obrigkeitliche Preisfestsetzung nur ganz beschränkt zu: für die sog. Straßengewerbe (§ 76), Schornsteinfeger (§ 77), beeidigte und angestellte Gewerbetreibende (§ 78), Apotheker (§ 80 Abs. 1). Inzwischen — von den kriegswirtschaftlichen Höchstpreisen wird hier abgesehen, s. über sie die 7. Aufl. dieses Buchs Bd. I S. 781 ff. — haben sich die wirtschaftspolitischen Anschauungen wesentlich gewandelt. Schon vor der nationalsozialistischen Machtübernahme, im Rahmen der sog. Deflationspolitik, wurde die Grundlage für eine Ueberwachung und nötigenfalls Senkung der Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und für lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs geschaffen; s. § 1 des T. 1 Kap. II der 4. NotVO d. RPräsid. z. Sicherung v.

Wirtschaft u. Finanzen usw. v. 8. 12. 31 (RGBl. I S. 699) über die Einsetzung eines Reichskommissars für Preisüberwachung und die VO v. gl. Tag (RGBl. I S. 747) über dessen Befugnisse; der RKomm. f. PrUe. hat damals insbes. die noch geltenden VOen v. 17. 12. 31 (RGBl. I S. 788) und v. 8. 1. 32 (RGBl. I S. 18) über Preisschilder und Preisverzeichnisse, die auch für Wochenmärkte sowie Markthallen und den Straßenhandel gelten, u. v. 18. 1. 32 (RGBl. I S. 30) über Preisverzeichnisse für Schuhreparaturen erlassen. Seit der nationalsozialistischen Machtergreifung wirkt die RReg. im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik einer Steigerung der Preise entgegen; die Befugnisse des RKom. f. PrUe. (s. G v. 15. 11. 34, RGBl. I S. 1085, u. v. 4. 12. 34, RGBl. I S. 1201) wurden auf alle Güter und Leistungen ausgedehnt; s. ferner die VO über Preisüberwachung v. 11. 12 34 (RGBl I S. 1245) und die VO über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung v. 12. 11. 34 (RGBl. I S. 1110) i. d. F. d. Bek. v. 11. 12. 34 (RGBl. I S. 1248). Vgl. hierher die Ausführungen S. 28 ff. und S. 84 ff. über die gesetzgeberischen Maßnahmen im Verfolg der neuen Marktregelungspolitik, die bes. im Bereich des NährstandsG v. 13. 9. 33 (RGBl. I S. 626) in weitem Umfang zu öffentlich-rechtlicher Preisfestsetzung führt. Das G z. Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines RKommissars für die Preisbildung — v. 29. 10. 36 (RGBl. I S. 927) bildet eine neue Grundlage für Preisfestsetzungen und sonstige Einflußnahmen auf die Preisentwicklung; s. die VO über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. 11. 36 (RGBl. I S. 955) u. die Erste AusfVO dazu v. 30. gl. M. (ebenda S. 956), ferner die VO über die Bildung von Preisen u. Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (LederpreisVO) v. 29. 4. 37 (RGBl. I S. 553).

Der Titel V behandelt nicht bloß die polizeilichen Taxen (§§ 72, 76–78, 80 Abs. 1), sondern trifft auch Vorschriften bezüglich der Einhaltung gewisser von den Gewerbetreibenden selbst ausgegangenen Preisfestsetzungen, die man ebenfalls Taxen nennen kann (§§ 73–75a), und enthält außerdem in § 80 Abs. 2 eine Taxbestimmung hinsichtlich der ärztlichen Honorare, die nur zivilrechtliche Bedeutung hat, übrigens gem. § 85 der Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1433) u. § 85 der Reichstierärzteordnung v. 3. 4. 36 (RGBl. I S. 347) für deren Geltungsbereich außer Kraft getreten ist.

Die Ueberschreitung der durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei ihr festgelegten Taxen unterliegt der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 8. (Näheres s. in A. 4 zu § 73.) Die Bestimmungen in Titel V haben aber auch eine bürgerlichrechtliche Bedeutung (vgl. Mandry 2. Aufl. S. 454, 4. Aufl. S. 460). Solange die Taxe besteht, bzw. die Aenderung nicht gehörig bekannt gemacht ist (z. B. § 75), ergänzen sich die einzelnen Verträge bezüglich des Preises aus der Taxe bzw. dem Anschlage; ferner sind abweichende Verabredungen, insofern sie höhere Preise bestimmen, in der Regel ungültig (anders bei Aerzten, § 80 Abs 2). Auch kann das Zuvielgezahlte zurückgefordert werden. Siehe §§ 134, 812, 817 BGB. Das BGB spricht in den §§ 612 (Dienstvertrag), 632 (Werkvertrag) und 653 (Mäklervertrag) von Taxen; die Taxe soll indes nach dem BGB nur subsidiär gelten für den Fall, daß die Höhe der Vergütung nicht vertragsmäßig bestimmt ist. Die auf Grund der hier in Betracht kommenden §§ 73, 75, 76, 77, 78 GO festgesetzten Taxen sind, wie aus § 79 zu folgern (s. die Bem. dazu), als die Parteien bindende Maximalsätze gewollt. Hieran wird — insoweit diese Bestimmungen überhaupt zivilrechtliche Bedeutung haben — nach dem Grundsatz: lex generalis non derogat legi speciali durch die zit. Paragraphen des BGB nichts geändert. Vgl. Abs. 3 der nächsten A., die A. 3 zu § 73, die A. 2 zu § 75, die A. 4 zu § 76, die A. 3 zu § 77 und den § 79 unten.

Eine Bestimmung über Taxen enthält § 376 Abs. 2 der Reichversicherungsordnung, wonach die höhere Verwaltungsbehörde Höchstpreise für die Handverkaufsartikel der Apotheker festsetzen kann (s. A. 1 zu § 80 am Schluß).

2. Unzulässige polizeiliche Taxen. Die Aufhebung der polizeilichen Taxen (ausgenommen die Brottaxen, die Taxen für Straßengewerbe, für Schornsteinfeger und für angestellte Gewerbetreibende) ist in Alt-Preußen schon durch den (mit § 72 GO fast wörtlich übereinstimmenden) § 88 der GO vom 1845 erfolgt. Die Begr. zur GO für den Nordd. Bund (StB 1869 III 123) bemerkt, daß die Ausschließung polizeilicher Taxen eine notwendige Konsequenz der Gewerbefreiheit sei (vgl. A. 1 oben).

Nach § 72 sollen polizeiliche Taxen, „soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden", künftig nicht vorgeschrieben werden. Die hier vorbehaltenen Ausnahmen für die Straßengewerbe, die Kaminkehrer und die angestellten Gewerbetreibenden sind in §§ 76–78 enthalten. Indes ist infolge der Aenderung, welche § 38 Abs. 1 GO im Laufe der Zeit erfahren hat, die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch für Pfandleiher und Rückkaufshändler, Pfandvermittler, die Unternehmer des Bewachungsgewerbes und die früher dort auch genannten Auktionatoren (Versteigerer) polizeiliche Taxen festgesetzt werden können. Bezüglich der Pfandleiher s. oben A. 3 zu § 38 S. 459. Für die Versteigerer gilt jetzt das — mehrfach geänderte — G über das Versteigerergewerbe v. 16. 10. 34 (s. Anhang), das übrigens in § 13 Abs. 3 die Vorschriften der GO vorbehält, soweit es selbst keine besonderen Bestimmungen enthält, so daß die Frage für die angestellten Versteigerer (s. § 7 VersteigererG) durch § 78 GO bejaht wird; aber auch für die übrigen Versteigerer wird § 8 VersteigererG eine ausreichende Grundlage für die Festsetzung der Gebühren der Versteigerer enthalten; die Versteigerer-Vorschr. v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1091, 1111) enthalten keine Festsetzung.

Die Bestimmung des § 72 bezieht sich indes nur auf die polizeilichen Taxen, d. h. es wurde den Polizeibehörden die Befugnis entzogen, für Waren, Dienstleistungen, Zimmervermietungen und andere gewerbliche Tätigkeiten die Preise festzusetzen. So ist die polizeiliche Festsetzung eines Höchstpreises für das auf der Freibank feilgehaltene, minderwertige Fleisch unzulässig, KG v. 5. 2. 94 (Reger 14, 344, Goltd. 41, 430, Jahrb. 15, 236). Desgleichen eine Polizeivorschrift, wonach Lohn- und Hausschlächter, die für fremde Rechnung schlachten, bei Benützung des Schlachthofs einen Lohn- und Schlachttarif einzureichen haben, den sie nicht überschreiten dürfen (arg. bei dem Tarif handle es sich um eine Taxe), KG St. v. 22. 9. 10 (Recht 1910 Sp. 781, GArch. 10, 311).

Nicht berührt durch die Bestimmung des § 72 wurden solche landeszivilrechtliche Bestimmungen, welche nicht der Polizeibehörde die Preisregulierung überließen, sondern ein gewisses unüberschreitbares Preishöchstmaß festsetzen. Dies galt insbesondere von den landesgesetzlichen Regelungen eines gewissen Höchstmaßes des Lohns der Mäkler (Unterhändler, Darlehensvermittler usw.). Vgl. PrOAG v. 13. 1. 74 (Fenner u. Mecke Zivilrechtl. Entsch. 5, 156) u. RG v. 4. 12. 91 (Entsch. Z. 28, 115, Reger 12, 264), deren Begründung indes nicht ganz zutreffend ist. Nunmehr ist bei derartigen landesgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, ob sie mit dem BGB verträglich sind. Landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstmaß des Mäklerlohns (z. B. kaiserl. Patent für Schlesien v. 26. 11. 1704, KurhessVO v. 20. 8. 1800) sind aufgehoben durch § 653 Abs. 2 BGB, der ausdrücklich die Vertragsfreiheit vorbehält (vgl. RGZ v. 27. 3. 09, Entsch. 68, 195, insbes. S. 200, betr. die zit. KurhessVO v. 20. 8. 1800 § 6; a. A. Dörr Mäklervertrag, BlfRA 70, 640). Siehe übrigens hierzu A. 5 zu § 38. Auch die gesetzlichen Zinsbeschränkungen waren keine polizeiliche Taxen und wurden deshalb durch die Aufhebung der polizeilichen Taxen nicht betroffen. Für den Nordd. Bund erfolgte deren Aufhebung durch das G v. 14. 11. 67, das indessen in § 4 die bestehenden Vorschriften über die gewerblichen Pfandleihanstalten aufrechterhalten hat. Jetzt ist nach § 38 Abs. 1 GO u. § 360 Ziff. 12 RStGB für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher die Einführung von Zinsbeschränkungen in einer Form zulässig, durch welche derartige Bestimmungen den Charakter polizeilicher Taxen erhalten (s. A. 3 zu § 38 S. 459 ff. oben).

Ferner bezieht sich § 72 nicht auf solche Preisfestsetzungen, welche seitens gewisser Korporationen für ihre Beamten erfolgen (s. hierüber die Bem. zu § 78). Ebensowenig ist durch § 72 ausgeschlossen, daß die Gewerbetreibenden unter sich in Form eines sog. Kartells Preise vereinbaren, welche nicht zu überschreiten sie sich verpflichten (vgl. die A. 7 zu § 1 S. 79 ff. oben). Auch Erzeuger oder Großhändler können ihren Abnehmern Mindestpreise im Vertragswege vorschreiben, unter welchen sie nicht verkaufen dürfen; das Urt. d. OLG Hamburg v. 20. 1. 15 (Recht 1915 Beil. Nr. 873), das eine solche Abmachung, weil sie gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit (§ 1 GO) verstoße, für unverbindlich erklärt, ist nicht haltbar. Siehe übrigens jetzt die die Zulässigkeit solcher Preisbindungen von der Einwilligung des RKomm. f. PrUe. oder der von ihm beauftragten Stellen abhängig machenden Vorschriften der S. 784 zit. VO v. 11. 12. 34 (RGBl. I S. 1248).

Unzulässig gemäß § 72 sind nur polizeiliche Taxen für Waren und Erwerbsarten, auf welche sich die GO bezieht (vgl. die Einl. S. 48 ff. u. § 6 GO). Für solche Erwerbsarten, auf welche sich die GO überhaupt oder wenigstens Titel V der GO nicht bezieht, ist bezüglich der Zulässigkeit polizeilicher Taxen das Landesrecht zu beachten. Hierbei kommen z. B. auch die Hebammen und die Heilgehilfen in Betracht. Vgl. die A. 4 zu § 80. Für Bayern s. Art. 142 Abs. 1 u. 2 u. 127 Abs. 3 PStGB von 1871.

Bezüglich der Schiffer und Lotsen auf gewissen Strömen sind gemäß § 31 Abs. 3 die einschlägigen Staatsverträge maßgebend.

Hinsichtlich der Taxen für die Dienstleistungen der Leichenfrauen s. die Bem. zu § 78 unten und die A. 2 zu § 10 S. 152 oben.

Bezüglich der Zulässigkeit polizeilicher Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebs, welche anderer Art sind als die eigentlichen polizeilichen Taxen und die in §§ 73–75 bezeichneten Maßregeln, s. die A. 1 zu § 73.

3. Fristen für Aufhebung der polizeilichen Taxen. Die Frist war zu berechnen vom Tage der Einführung der GO im betr. Bundesstaate (s. hierüber die Einl. S. 4 f.).

In den meisten Bundesstaaten waren übrigens die polizeilichen Taxen schon in demselben Umfange beseitigt, in dem sie die GO verbietet. Siehe bezüglich Preußens oben A. 1. Auch für Bayern hatte § 72 keine besondere Bedeutung, da die polizeilichen Viktualientaxen zur Zeit der Einführung der GO bereits aufgehoben waren. Siehe bezüglich der Aufhebung der Biertaxe den Landtagsabschied v. 10. 11. 61 § 26 u. die VO v. 19. 5. 65 (RBl. S. 537), dann bezüglich der Aufhebung der Fleischtaxe die VO v. 11. 5. 65 (RBl. S. 510) und bezüglich der Brot- und Mehltaxe die VO v. 18. 9. 69 (RBl. S. 1705).

§ 73[1]

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren[2] können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden,[3] die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume[4] durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale[5] zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel[5] zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.[6]

Übersicht

1. Vorbemerkung zu § 73. Im allgemeinen s. hierzu die Vorbem. zu Tit. V, oben S. 783. Auf die Bäcker und Verkäufer von Backwaren bezieht sich auch der § 74, auf die Gastwirte, denen ähnliche Verpflichtungen wie den Bäckern usw. auferlegt werden können, der § 75. Für den Kleinhandel mit Frischfleisch und Gefrierfleisch s. § 9 der VO. über Fleisch- und Wurstpreise v. 22. 10. 36 (RGBl. I S. 897), wo die Anbringung eines Preisverzeichnisses in den Verkaufsräumen und Schaufenstern, sowie an den Verkaufsständen usw. vorgeschrieben wird. — Die Vorschriften der §§ 37–42 der VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706) sind mit RG v. 19. 7. 26 (RGBl. I S. 413) aufgehoben worden. — Ein Gesetzentwurf zur Aenderung der GO (RTV 1924/26 Drucks. Nr. 2564) wollte eine reichsgesetzliche Grundlage dafür schaffen, daß den Bäckern der Verkauf des Brots in gewissen Gewichtseinheiten auferlegt werden kann; der Entwurf wurde nicht verabschiedet, s. jetzt den in A. 2 abgedruckten § 2 des Brotgesetzes. — Die S. 784 zit. VOen des RKomm. f. Preisüberwachung über Preisschilder und Preisverzeichnisse, insbes. hinsichtlich Brot und Kleingebäck gelten neben § 73.

2. Verpflichtungen der Bäcker und der Verkäufer von Backwaren. Um, nach Beseitigung der Taxen (§ 72), dem Publikum, in Ermangelung anderer landesgesetzlicher Vorschriften, reichsgesetzlich ein gewisses Mindestmaß von Schutz zu gewähren, ist in §§ 73 u. 74 die polizeiliche Anordnung des Anschlages der Preise und des Gewichts in den Verkaufsräumen und die Aufstellung von Waage und Gewicht in letzteren vorgesehen. Es ist also durch §§ 73, 74 GO nicht ausgeschlossen, daß den hier genannten Bäckern und Verkäufern von Backwaren durch landesrechtliche Vorschriften noch weitere Verpflichtungen bezüglich der Art der Ausübung ihres Gewerbes auferlegt werden. Es ergibt sich dies aus dem Grundsatze des § 144 GO, wonach es hinsichtlich der Berufspflichten der Gewerbetreibenden bei den bestehenden Gesetzen verbleibt (s. auch die A. 11 zu § 1 S. 94 ff. oben). Zweifelhaft könnte nur sein, ob nicht die Art und Weise des Verkaufs von Backwaren in §§ 73, 74 GO erschöpfend geregelt werden wollte (vgl. § 2 Abs. 1 des EinfG z. RStGB). Allein es liegt näher anzunehmen, daß die GO auch hier wie in anderen Fällen (vgl. z. B. die A. 8 Abs. 3 zu § 30 S. 342, die A. 8 zu § 38 Buchst. a S. 463 u. die A. 2 zu § 60 S. 718 Abs. 3 oben) nur ein Mindestmaß von Verpflichtungen der Gewerbetreibenden aufstellen wollte. Indes ist diese Ansicht im Schrifttum und in der Rechtsprechung bestritten. Für die Zulässigkeit weiterer Auflagen: Schicker I 361, Kayser-Steiniger S. 221, Reger-Stöhsel A. 1, dagegen Schenkel II 37, v. Rohrscheidt A. 4, Hoffmann A. 1, Lindenberg A. 4, Conrad-Flogel A. 3. Die früher vor allem bestrittene Frage, ob landesrechtliche Vorschriften noch gültig seien, wonach den Bäckern der Verkauf des Brots in gewissen Gewichtsgrößen und ähnliches vorgeschrieben werden kann, ist nunmehr durch § 2 des — zunächst die Stützung des Roggenmarkts bezweckenden — Brotgesetzes (i. d. F. d. Bek. v. 9. 6. 31, geändert durch die NotVO v. 30. 9. 32 u. das G. v. 3. 5. 35, sowie die VOen v. 15. 1. 36 u. 26. 6. 37, RGBl. 1931 I S. 335, 1932 I S. 491, 1935 I S. 566, 1936 I S. 13, 1937 I S. 701, 732) entschieden; die auf dem G. v. 3. 5. 35 beruhende Fassung des § 2 lautet:

§ 2. (1) Brot darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

(2) Das Gewicht des frischen Brotes, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, muß mindestens 750 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht des frischen Brotes aller übrigen Arten muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

(3) Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2 Satz 3) darf Brot ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm.

(5) Brot, insbesondere Vollkornbrot (Pumpernickel und dergleichen), in Packungen oder Behältnissen darf, sofern es in Scheiben geschnitten ist, gewerbsmäßig nur in Mengen von 125, 250 und 500 Gramm und nur dann angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in

den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht auf der Packung oder dem Behältnis für den Käufer leicht erkennbar angegeben ist.

Von diesem § 2 ist bisher nur der Abs. 5 — am 1. 10. 35 — in Kraft getreten (vgl. VO v. 10. 5. 35, RGBl. I S. 602); es gilt zunächst noch die alte Fassung des § 2 Abs. 1–3:

§ 2. Brot, für das ausschließlich oder überwiegend Mahlerzeugnisse des Roggens verwendet werden, darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2) darf Brot der im Abs. 1 genannten Arten ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Im Saarland ist das BrotG am 1. November 1935 in Kraft getreten (Art. 1 Abs. 2 der VO vom 22. Juli 1935, RGBl. I S. 1041).

Nach § 3 des BrotG können die in den §§ 1–4 der VO z. Ordnung der Getreidewirtschaft (s. RGBl. 1935 I S. 1006) genannten Zusammenschlüsse mit Zustimmung des RErnM nähere Bestimmungen über die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 erforderliche Angabe treffen, auch Richtlinien über Fehlergrenzen erlassen; nach § 4 gelten die Vorschr. des § 2 auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen. Diese Regelung des BrotG ist als erschöpfende beabsichtigt und läßt für weitere landesrechtliche Vorschr. über das Feilhalten von Brot hinsichtlich der Gewichtsfrage keinen Raum (vgl. die auf Grund der neuen Rechtslage ergangenen Urt. d. KG v. 10. 4. u. 27. 4. 31, GArch. 29, 98; 30, 238, Goltd.-Klee 76, 37). Dafür daß § 73 den Gegenstand erschöpfend regele, traten insbes. ein das KG (vgl. zuletzt Urt. v. 15. 6. 27, GArch. 26, 378) und das OLG Dresden (Urt. v. 22. 4. 08, Goltd. 58, 253) gegenüber der Rspr. des BayObLG (Urt. v. 5. 12. 27, BVBl. 76, 250, Samml. St. 27, 283) und des OLG Darmstadt (Urt. v. 28. 1. 27, Reger 47, 438, GArch. 25, 580). — Für Bayern werden Art. 143 Ziff. 2 PStGB, soweit Bäcker und Brothändler in Frage kommen, und Art. 145 Ziff. 1 PStGB überhaupt als nicht mehr gültig zu erachten sein.

Daraus, daß in § 73 lediglich die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren genannt sind, kann nicht gefolgert werden, daß nicht auch anderen Kategorien von Gewerbetreibenden, ähnliche Verpflichtungen landesrechtlich auferlegt werden können; Erk. d. BayObGH v. 4. 6. 75 (Samml. St. 5, 255, BlfRA 20, 397), BayObLG v. 30. 12. 08 (Samml. St. 9, 137, MABl. S. 163, GArch. 8, 458) u. v. 12. 10. 12 (Recht 1913 Sp. 251). Abweichend Lindenberg GO A. 2, OLG Jena v. 10. 2. 08 (BlfRpflTh. 55, 124, GArch. 8, 629, Reger 29, 531) und OLG Dresden v. 8. 4. 08 (Annal. 29, 499, GArch. 8, 454) und v. 22. 4. 08 (Goltd. 58, 253, Reger 31, 293, GArch. 10, 641). Für den Kleinhandel mit Frischfleisch s. A. 1 oben. Siehe auch die A. 1 zu § 75. Bezüglich der Gastwirte s. die Spezialbestimmung in § 75 und bezüglich der Schankwirte die Bem. in A. 1 zu § 75.

Bäcker im Sinne des § 73 sind sowohl die betreffenden Handwerker, wie die Inhaber von Brotfabriken. „Verkäufer von Backwaren" sind die selbständigen Gewerbetreibenden, welche mit Backwaren Handel treiben, nicht etwa die Gewerbegehilfen, Ladenmädchen usw. Dieselben können aber nach § 151 GO unmittelbar verantwortlich sein. Als Backware im Sinne obiger Vorschrift wird aber nicht bloß das gewöhnliche Weiß- und Schwarzbrot, sondern auch jede andere Backware mit Ausnahme der Luxus- (Fein-) Bäckerei anzusehen sein (arg. „ihrer verschiedenen Backwaren"). Uebereinstimmend der zit. WürttME v. 31. 3. 85 Ziff. 1. Vgl. dagegen Art. 142 u. 143 des BayPStGB, wo von Bäckern und Brothändlern bzw. Brotwaren die Rede ist. Auch dem Bäcker oder Verkäufer von Backwaren, der Tauschhandel treibt, indem er z. B. sein Gebäck gegen Eintausch von Getreide absetzt, kann die in § 73 bezeichnete Verpflichtung auferlegt werden. Vgl. OLG Dresden v. 21. 2. 07 (Reger 28, 199). Konsumvereine unterliegen, weil sie nicht zu den Gewerbetreibenden gehören (vgl.

Einl. S. 59) den §§ 73 u. 74 nicht; so BayObLG v. 23. 7. 23 (ZfRpflB 19, 252) (wohl aber dem BrotG vgl. S. 788 oben).

3. Ortspolizeiliche Anordnungen. Die ortspolizeiliche Anordnung muß an alle, darf nicht etwa bloß an einzelne Bäcker des Bezirks sich richten; so mit Recht die Entsch. d. PrOVG v. 16. 4. 94 (Reger 15, 138, Entsch. 26, 293). Ob diese Anordnungen in Form von Polizeiverordnungen oder von polizeilichen Einzelverfügungen zu ergehen haben, richtet sich nach Landesrecht. Ein Antrag, in §§ 72, 74, 75, 76 (§§ 74–77 des Entwurfs) statt „Ortspolizeibehörde" zu setzen „Gemeindebehörde", wurde vom Reichstage abgelehnt (StB 1869 I 479). Seit Inkrafttreten des § 73 ist lediglich die „Ortspolizeibehörde" zu den im § 73 genannten Anordnungen zuständig; ältere auf Grund Landesgesetzes von einer anderen Behörde erlassene Anordnungen, auch solche gleichen Inhalts, sind mit dem Landesgesetz, auf das sie sich stützen, von der GO aufgehoben worden; a. A. OLG Darmstadt v. 11. 7. 95 (Goltd. 44, 71). Siehe dazu Art. 159 BayPStGB und A. 1 zu § 75 unten.

Welche Behörde als „Ortspolizeibehörde" zuständig ist, wird gemäß § 155 Abs. 2 von der Landeszentralbehörde bekannt gemacht. Siehe auch den vorigen Absatz. Bezüglich der Voraussetzungen der Gültigkeit der ortspolizeilichen Anordnungen ist das Landesrecht maßgebend (vgl. die A. 1a zu § 69 am Schluß).

Für Preußen s. §§ 1–8, 27, 28, 29 des PolVerwG v. 1. 6. 31: die Regelung erfolgt hiernach in Form einer Polizeiverordnung. In Bayern haben die betreffenden Verfügungen in Form ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe der Art. 3 u. 6 PStGB zu erfolgen. Vgl. auch A. 4. In München wird die fragliche Befugnis gemäß § 33 der VollzV v. 29. 3. 92 vom Stadtrate (jetzt vom Oberbürgermeister) ausgeübt. Für Sachsen vgl. § 2 der VollzV v. 28. 3. 92, demzufolge als Ortspolizeibehörde in denjenigen Städten, in welchen die revid. Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrat (jetzt der Oberbürgermeister) im übrigen die Amtshauptmannschaft fungiert, soweit nicht dort, wo eine staatliche Polizeidirektion oder eine besondere städtische Polizeibehörde besteht, Gegenstände aus dem Bereiche dieser Behörden in Frage kommen. In Württemberg kommt die fragliche Befugnis nach Maßgabe der Art. 29 u. 51 des PolStGB den Ortspolizeibehörden zu. Die betr. Verfügungen können auch durch Einzelanordnungen unter Androhung von Ungehorsamsstrafen erlassen werden. Vgl. § 87 der MVerf. v. 9. 11. 83 und den zit. ME v. 31. 3. 85. In Baden sind die diesbezüglichen Bestimmungen mittels ortspolizeilicher Vorschrift nach §§ 23 ff. des PolStGB zu erlassen. Vgl. § 114 der VollzV v. 23. 12. 83. — In Thüringen sind die GemVorstände, bzw. staatl. PolVerwaltungen zuständig (§§ 10, 12 ZuständO v. 5. 6. 30, GS S. 86), in Hessen die Bürgermeistereien oder die staatl. PolBeh. (§ 5 der AusfVO v. 20. 3. 12, RBl. S. 47).

4. Gültigkeitsdauer der Preise. Während des Zeitraumes, für welchen der Preisanschlag gilt, dürfen die darin enthaltenen Preisansätze von den Verkäufern nicht überschritten werden (vgl. § 79). Die betreffenden Zeiträume sind von der Ortspolizeibehörde nach dem örtlichen Bedürfnis zu bestimmen. Die Polizeibehörde kann indes, statt die Preise für eine gewisse Zeit durch Stempelung festzulegen, auch vorschreiben, daß die Bäcker und Brotverkäufer die Preise nicht erhöhen dürfen, ohne eine bestimmte Zeit vorher der Polizeibehörde Anzeige gemacht zu haben. In Bayern ist eine derartige ortspolizeiliche Bestimmung überdies gesetzlich durch Art. 143 Ziff. 2 PStGB zugelassen. Erk. d. BayObGH v. 16. 9. 76 (Samml. St. 6, 454, MABl. 1879 S. 289, BlfadmPr. 27, 410).

Die Preise sind, wie aus § 79 (s. die Bem. hierzu) hervorgeht, als Höchstsätze zu betrachten, unter die der Bäcker bzw. Verkäufer herabgehen kann. Ein zulässiger Verkauf unter der Taxe ist auch der Verkauf übergewichtigen Brotes. Uebereinstimmend die zit. Entsch. d. PrOVG v. 6. 4. 94, sowie KG v. 15. 6. 93 (Jahrb. 14, 282) und OLG Darmstadt v. 10. 11. 94 (Reger 15, 271, ZfhessVerw. 19, 186), BayObLG St. v. 23. 2. 03 (Samml. 3, 113, Reger 24, 275, GArch. 3, 298).

5. Anschlag am Verkaufsraum. Das Gesetz legt, wie es scheint, weniger Wert darauf, daß der Anschlag sich außen am Verkaufsraum befindet, als darauf, daß er von außen sichtbar

ist. Landesrechtlich kann indes auch der Anschlag im Verkaufsraum vorgeschrieben werden (s. A. 3).

Welche Behörde oder welcher Beamte zur Stempelung zuständig ist, hat die Landesregierung zu bestimmen.

6. Strafbestimmungen. Die Unterlassung des Anschlags sowie die unbefugte vorzeitige Aenderung des Anschlags durch Hinaufsetzung der in demselben enthaltenen Preisansätze sind in der Gewerbeordnung nicht mit Strafe bedroht (vgl. den nachstehenden Wortlaut des § 148 Ziff. 8). Es sind daher die einschlägigen landesrechtlichen Strafbestimmungen anzuwenden oder es ist die Befolgung der betr. polizeilichen Anordnungen durch Zwangsstrafen zu erzwingen. In Bayern sind die Strafbestimmungen in Art. 143 Ziff. 1, bzw. Art. 143 Ziff. 2 PStGB maßgebend. Siehe das in A. 3 angeführte oberstrichterliche Erk. v. 16. 9. 76. Bezüglich der in einigen anderen Ländern geltenden Bestimmungen s. die A. 2.

Die Strafbestimmung, welche anzuwenden ist, wenn die angeschlagenen Preise überschritten werden, findet sich in § 148 Ziff. 8. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (jetzt *RM*) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft:

„8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen."

Die Ziff. 8 lautete früher: „wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet". Die jetzige Fassung beruht auf der Novelle v. 30. 6. 00 (Einl. Bd. I S. 15); sie enthält eine sachliche Ergänzung der früheren und außerdem eine redaktionelle Verbesserung; mit der letzteren beabsichtigte die Novelle „zweifelsfrei auch die Ueberschreitung solcher Taxen zu treffen, welche nicht von der Obrigkeit, sondern lediglich durch Anzeige bei derselben festgelegt sind" (Begr. S. 18). Durch das Stellenvermittlergesetz v. 2. 6. 10 § 19 sind die Worte „oder § 75a" (nach „§ 75") außer Kraft gesetzt worden.

„Durch die Obrigkeit festgelegt" sind zunächst die in den § 76, 77, 78, 80 Abs. 1 GO erwähnten Taxen. Bei der Ueberschreitung der für Apotheker gemäß § 80 GO und § 376 Abs. 2 RVO festgesetzten Taxen wird, da Konkurrenz von § 148 Ziff. 8 GO und § 367 Ziff. 5 StGB vorliegt, die letztere Strafbestimmung als die schwerere anzuwenden sein (§ 73 StGB); s. auch A. 1 zu § 80 am Schluß. Ferner fällt die Ueberschreitung der Taxe für Schiffer und Lotsen, welche zufolge der in § 31 Abs. 3 vorbehaltenen Staatsverträge festgesetzt sind, unter § 148 Ziff. 8. Wenn ein Pfandleiher oder Rückkaufshändler die vorgeschriebene Zinstaxe überschreitet, liegt ideale Konkurrenz der Strafbestimmung in § 360 Ziff. 12 StGB mit § 148 Ziff. 8 GO vor und ist gemäß § 73 StGB die Strafbestimmung des § 360 StGB als die schwerere anzuwenden (abweichend Lindenberg A. 15 zu § 148, der nur § 360 Ziff. 12 für einschlägig erachtet, weil der landesgesetzlich festgesetzte Zinsfuß dieser Gewerbetreibenden keine Taxe sei; s. dazu A. 2 Abs. 4 zu § 72). Bei vorsätzlicher Taxüberschreitung ist unter Umständen Konkurrenz mit § 263 StGB (Betrug) oder mit §§ 302a–302e StGB (Wucher) anzunehmen; vgl. A. 3 Buchst. b zu § 38 S. 462 oben und BadAnnalen 1890 S. 5.

„Durch Anzeige bei der Obrigkeit festgelegt" sind zweifellos die in § 75 erwähnten Taxen der Gastwirte (das Urt. d. KG v. 8. 11. 88, Reger ErgBd. 1, 23, hielt die Taxen des § 75 als „vorgeschrieben", was indes anfechtbar war). Durch Anzeige sind ferner festgelegt die hier in Frage stehenden Taxen des § 73 (Bäcker betr.); dessen Fassung ist allerdings anders als die des § 75, der Anschlag muß indes im Falle des § 73 zur polizeilichen Stempelung gebracht werden und hierin liegt die „Festlegung durch Anzeige". Das KG wendete § 148 Ziff. 8 schon früher auf § 73 an, s. die Urt. v. 15. 6. 93 und v. 30. 10. 93 (Goltd. 41, 166, 312, Reger 14, 128, 347). So auch BayObLG v. 16. 9. 79 (MABl. S. 290). Im Fall des § 73 kann die Ueberschreitung der Taxe dadurch erfolgen, daß der Verkäufer einen höheren Preis verlangt als den im Verzeichnis angegebenen oder dadurch, daß er an Gewicht oder Stücken weniger gibt, als er nach dem Verzeichnis geben sollte (zit. Urt. v. 15. 6. 93); nach dem zit. Urt. v. 30. 10. 93 genügt zum Tatbestand des § 148 Ziff. 8 nicht, wenn das zwar feilgehaltene, aber noch nicht verkaufte Brot z. B. wegen Altbackenwerdens das dem Preise entsprechende Gewicht nicht hat, die Backware muß, obwohl sie ein geringeres Gewicht hatte, zu dem tarifmäßigen oder einem höheren Preise verkauft sein; vgl. dagegen die strengeren Bestimmungen im Art. 142 Abs. 3 des BayPStGB und die A. 2 Abs. 2 zu § 74, ferner die Strafbest. in § 5 BrotG (vgl. A. 2 oben und Anhang XXI). Verkauf von übergewichtigem Brot ist nicht zu beanstanden (PrOVG v. 16. 4. 94, Entsch. 26, 292, Reger 14, 345. — Vgl. auch BlfadmPr. Bd. 27 S. 268 und 410, Bd. 29 S. 367, Bd. 30 S. 69).

Auch fahrlässige Ueberschreitung der Taxen oder der durch Anzeige bei der Obrigkeit festgelegten Preise macht Gewerbetreibende strafbar; Fahrlässigkeit kann insbesondere in ungenügender Ueberwachung des Personals oder in Benutzung eines ungenauen Wiege- oder Meßinstruments gefunden werden.

§ 74

Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokal eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.[1, 2]

Übersicht

1. Aufstellung von Waagen bei Bäckern und Verkäufern von Backwaren. Obige Befugnis hat die Ortspolizeibehörde kraft Reichsgesetz nur dann, wenn sie Vorschriften gemäß § 73 erlassen hat; in diese Vorschriften ist die weitere nach § 74 aufzunehmen (arg. „zugleich"). Bezüglich der Zuständigkeit und Form derartiger ortspolizeilicher Anordnungen gilt das in Note 2 zu § 73 Bemerkte.

Nach dem Wortlaute des § 74 kann vorgeschrieben werden, daß die Benutzung der Waage zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten ist. Eine ortspolizeiliche Vorschrift welche vorschreibt, daß auch den Polizeibeamten behufs Kontrolle auf Verlangen Waage und Gewicht zur Verfügung zu stellen sind, kann daher nicht auf § 74 gestützt werden; so auch das Urt. d. KG v. 13. 10. 93 (Reger 13, 130); wohl aber kann sie auf Grund landesrechtlicher Ermächtigung erfolgen, was das eben zitierte Urteil nicht anzunehmen scheint. Im allgemeinen s. über die Frage, ob in bezug auf den Verkauf von Backwaren weitergehende Vorschriften zulässig sind, die A. 1a zu § 73.

2. Eine Strafbestimmung für den Fall der Nichtbefolgung einer derartigen ortspolizeilichen Anordnung ist in der Gewerbeordnung nicht enthalten. Es dürfte daher seit Aufhebung des § 369 Abs. 1 Ziff. 2 StGB durch § 23 der Maß- u. GewO v. 30. 5. 08 (RGBl. S. 349) deren § 22 anzuwenden sein; nach ihm wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes den Vorschriften der §§ 6–9, 11, 13 dieses Gesetzes oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Conrad-Floegel A. 2 halten den zit. § 22 nur für anwendbar, wenn eine nicht geeichte oder eine unrichtige Waage aufgestellt wird; auch Reger-Stöhsel A. 2 hatte gegen Anwendung des früheren § 369, 2 StGB Bedenken, während Schicker I 362, Bernewitz GO S. 329 für diese waren. Bei Ablehnung des § 22 MuGO wäre zunächst diejenige landesrechtliche Strafvor-

schrift anzuwenden, welche zum Schutze der einschlägigen Polizeivorschriften besteht, und, wenn eine solche Strafvorschrift nicht besteht, im Wege des polizeilichen Zwangs vorzugehen.

Falls die feilgebotenen Backwaren usw. das im Anschlag angegebene Gewicht nicht haben, ist zu unterscheiden, ob das Mindergewicht auf Absicht oder Fahrlässigkeit beruht. Im ersteren Falle ist wohl in der Regel § 263 RStGB anwendbar. Im letzteren Falle kommt § 148 Ziff. 8 GO (s. A. 4 zu § 73) oder unter Umständen die einschlägige etwaige landesrechtliche Polizeistrafbestimmung gemäß § 144 GO zur Anwendung. Für Bayern ist eine solche Strafbestimmung in Art. 142 Abs. 3 PStGB enthalten; s. hierzu die zit. ME v. 2. 12. 73 (MABl. S. 599), sowie OLG München v. 23. 1. 85 (MABl. S. 68) u. v. 25. 6. 91 (BlfRA 57, 186), dann Riedel-v. Sutner PStGB 7. A. S. 485. Für Sachsen s. OLG Dresden v. 19. 5. 92 (Annal. 14, 105). Dagegen Jahrb. d. KG 6, 178. Ueber den Verkauf übergewichtigen Brotes s. die A. 3 zu § 73.

§ 75

Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen.[1] Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist.[2] Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs zu.[4]

Übersicht

1. Preisanschläge bei Gastwirten. Das GastflG v. 28. 4. 30 berührt den § 75 nicht; es hat über den Gegenstand des § 75 keine Bestimmung getroffen; es gilt daher der Vorbehalt des § 31 GastfstG. — § 75 nennt und meint nur die Gastwirte, d. h. diejenigen Wirte, welche sich mit der Beherbergung von Fremden befassen, nicht auch die Schankwirte. Es ergibt sich dies auch aus den RTV StB 1869 I 479. Landesrechtliche Bestimmungen, wodurch auch den Schankwirten ähnliche Verpflichtungen auferlegt werden, sind indes durch § 75 GO nicht ausgeschlossen. So hat das OLG Dresden eine VO als rechtsgültig anerkannt, wodurch die Schankwirte verpflichtet werden, im Bierschankraum die Maße, in welchen die Biere zum Ausschank kommen, die Preise, nach Zehntelliter berechnet, und die Braustellen des Biers an leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen (Urt. v. 3. 5. 90, Annal. 12, 202). Aehnlich BayObLG v. 7. 7. 14 (MABl. S. 428, Samml. St. 14, 248). Vgl. auch die A. 1 zu § 73.

Die Vorschrift bezieht sich zunächst auf die Zimmerpreise, jedoch nicht ausschließlich auf diese, sondern vielmehr auch auf die Preise der sonstigen im Gewerbebetrieb gewöhnlich vorkommenden Leistungen, wie Beleuchtung, gewöhnliche Bedienung, Bäder, Speisen und Getränke; auf außerordentliche Dienstleistungen, wie z. B. Krankenpflege, dürfte sie sich nicht beziehen. Vgl. die RTV a. a. O.

Die Annahme, daß unter den hier genannten Gastzimmern vom Gesetze ausschließlich die Speisezimmer gemeint seien (Seydel S. 91, Wirschinger GO S. 228), beruht auf einem bayerischen Sprachgebrauch, widerspricht aber der Ausdrucksweise der Gewerbeordnung, und nun des Gaststättengesetzes, welche unter einem Gastwirt denjenigen verstehen, der Gäste beherbergt.

Bezüglich der zuständigen Behörden und der Form, in welcher die betr. polizeilichen Anordnungen zu erlassen sind, s. die A. 2 zu § 73.

Ueber die zivilrechtliche Bedeutung des Anschlags s. A. 2.

Ortspolizeiliche Vorschriften, welche bereits vor Erlaß der GO den Anschlag eines Preisverzeichnisses in der Gastwirtschaft anordneten, blieben auch nach dem Inkrafttreten der GO in Kraft, soweit sie nicht mit derselben im Widerspruch stehen. Vgl. KG v. 8. 11. 88 (Jahrb. 9, 171, Reger ErgBd. 1, 23). Siehe indes § 73 A. 2.

Bezüglich der sonstigen Berufspflichten der Gastwirte s. ferner § 144 GO und Rohmer GastflG S. 22 f.

2. Abänderung der Preise. Die Erhöhung der Preise, die auch hier (vgl. A. 3 zu § 73 u. die Bem. zu § 79) als jederzeit herabsetzbare Höchstsätze anzusehen sind, ist solange zivilrechtlich unwirksam, als nicht die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Die Einrede, daß mit dem Gast ein höherer Preis vereinbart sei, ist unstatthaft (§ 134 BGB). Vgl. A. 1 zu §§ 72 u. 79, ferner das in A. 1 zit. Urt. d. KG v. 8. 11. 88. Außerdem ist eine Ueberforderung nach § 148 Ziff. 8 strafbar.

3. Vorläufige polizeiliche Entscheidung. Die vorläufige polizeiliche Entscheidung kann nur eintreten, wenn der Beschwerdeführer ein Reisender, nicht wenn er ein am Orte wohnender Gast ist. Bei den RTV wurde zur Begründung bemerkt, daß dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, Schikanen gegen Reisende abzuschneiden, welche sich nicht aufhalten können und also genötigt sind, vorläufig zu zahlen. StB 1896 I 479. So auch Schicker I 364.

Die vorläufige polizeiliche Entscheidung kann durch Beschreitung des Rechtswegs angefochten werden. Hierunter ist die Anrufung des zuständigen ordentlichen Zivilgerichtes zu verstehen (GVG § 13; vgl. auch die Bestimmungen in §§ 9, 19, 51, 91 b GO). Zuständig ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht (GVG § 23 Ziff. 2 Abs. 3). Der Rechtsweg kann in Ermangelung einer Fristsetzung demnach so beschritten werden, als ob der Ausspruch der OrtspolizeiBeh. nicht vorhanden wäre. Letztere kann aber ihre Entscheidung vollstrecken. Das Bedürfnis einer Vollstreckung ist nicht nur dann gegeben, wenn der Reisende unter Vorbehalt (zuviel) gezahlt hat, sondern auch dann, wenn der Gastwirt sich weigert, das Gepäck des Gastes freizugeben (vgl. § 704 BGB). Unrichtig ist es, die Vollstreckbarkeit, wie v. Rohrscheidt A. 5 zu § 75 vertritt, nur gegenüber dem Wirt, nicht gegenüber dem Reisenden zuzulassen. Gegen die Vollstreckbarkeit Schicker I 364.

Eine Anfechtung der vorläufigen polizeilichen Entscheidung im Verwaltungswege ist unzulässig. So auch Seydel S. 91; BlfadmPr. 40, 250, Schicker I 365, Kayser-Steiniger A. 4.

4. Strafbestimmungen. Der Gastwirt, welcher es unterläßt, das Preisverzeichnis einzureichen, wird nach § 148 Ziff. 8 (abgedruckt oben in A. 4 zu § 73) bestraft. Wenn er es unterläßt, in den einzelnen Gastzimmern das Verzeichnis oder, sofern dies die ortspolizeiliche Vorschrift zuläßt, Auszüge daraus anzuschlagen, so greift die Strafbest. des § 149 Abs. 1 Ziff. 7a Platz. (Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark — jetzt 150 Reichsmark, s. StGB § 27 — und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft ... „7a. wer es unterläßt, gemäß § 75 das Verzeichnis anzuschlagen".) Mehr als die Einreichung des Verzeichnisses kann nach § 75 nicht verlangt werden, also findet die Strafbestimmung insbesondere dann nicht Anwendung, wenn ortspolizeilich den Gastwirten auch vorgeschrieben ist, daß sie die Anschläge in den Gastzimmern polizeilich abstempeln lassen müssen (BayObLG v. 31. 10. 11, Samml. St. 11, 360, GA 11, 664).

Der Gastwirt, welcher die in dem angeschlagenen Verzeichnis aufgestellten Preise überschreitet, wird nach § 148 Ziff. 8 bestraft (s. oben A. 4 zu § 73).

§ 75a

[Der § 75a ist durch das Stellenvermittlergesetz v. 2. 6. 10 (Einl. S. 19) außer Kraft gesetzt worden].

§ 76[1]

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde[1a] befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37),[2] sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind,[3] Taxen festzusetzen.[4]

Übersicht

1. Vorbemerkung. § 76 ist gemäß § 45 des G. über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. 12. 34 (RGBl. I S. 473) am 1. 4. 35 außer Kraft getreten, soweit er den öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerk regelt. S. die Ersatzbestimmung in § 32 dieses G. (abgedruckt im Anhang XXV, 1).

1a. Ortspolizeibehörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde. Bezüglich der zuständigen Behörden und der Form, in welcher eine derartige Taxfestsetzung zu erfolgen hat, s. die A. 1a zu § 69 u. die A. 3 zu § 73. Kommt eine Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde nicht zustande, so muß die Festsetzung der Taxen unterbleiben. Für Preußen s. Ziff. 52 Abs. 2 der AusfAnwzGO, wo gutachtliche Anhörung der beteiligten Kreise durch die OrtspolBeh. vorgeschrieben ist, für Bayern s. Art. 1, 3 PStGB, § 34 der VollzVO zur GO v. 29. 3. 92 (Taxfestsetzung in Form ortspol. Vorschriften), für Württemberg s. die WürttME v. 21. 5. 94 (MABl. S. 181) u. v. 15. 6. 20 (MABl. S. 223), wonach die Ortspolizeibehörde den Personen, für welche die Taxen gelten sollen, Gelegenheit zur Aeußerung geben soll (und zwar, wenn möglich, in paritätischer Form, Arbeitgebern und Arbeitnehmern).

2. Taxen für Lohnbediente, Dienstmänner usw. Zu den Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, gehören außer den besonders genannten Lohnbedienten insbesondere die Fremdenführer, Bergführer, dann die Dienstmänner (lokal auch Packträger genannt), die Stiefelputzer und andere Personen, die dem Publikum persönliche Dienstleistungen (s. die Einl. S. 51, 53) an den bezeichneten Orten anzubieten pflegen. Die Verweisung auf § 37 paßt übrigens nicht ganz, weil in § 37 die Personen, welche in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, nicht genannt sind. Die PrGO von 1845 nannte sowohl in § 49 als auch in § 92 diejenigen, welche in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten. Die „Bahnhöfe" sind keine „öffentlichen" Plätze im Sinne dieser Bestimmung. Vgl. die A. 4 zu § 37 oben.

3. Oeffentlich zum Gebrauche aufgestellte Transportmittel. Siehe hierher A. 1 oben, wonach § 77 außer Kraft getreten ist, soweit er sich auf den öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerk bezieht; bei der Anwendung des § 76 kommen also Autobusse, Autodroschken u. Pferdedroschken nicht mehr in Frage, wohl aber Reittiere, Gondeln, Motorboote. — Auf Eisenbahnen und Pferdebahnen, dann auf öffentliche Fähren, da diese in § 76 nicht genannt sind, findet übrigens § 76 im Hinblick auf § 6 Abs. 1 keine Anwendung. Vgl. BayVGH v. 10. 7. 80 (Samml. 1, 446), ferner die A. 10 u. 11 zu § 6 S. 123, 127 u. A. 3 zu § 37 S. 456 oben.

4. Folgen der Tarifüberschreitung Im Falle der Ueberschreitung der gemäß § 76 festgestellten Tarife kommt die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 8 zur Anwendung (s. oben A. 4 zu § 73). Anderseits hat die Aufstellung von Taxen auch die bürgerlichrechtliche Wirkung, daß nicht bloß der Darbieter, sondern auch der Empfänger der Leistung die Angemessenheit des Preises nicht in Streit ziehen kann. Die Vereinbarung eines höheren als des taxmäßigen Preises befreit den Darbieter nicht von der Strafe und ist bürgerlichrechtlich unwirksam. Vgl. A. 1 zu § 72, auch PrOVG v. 29. 10. 14 (Entsch. 68, 399, Reger 36, 334). Dagegen kann der Darbieter gemäß § 79 unter die Taxe heruntergehen.

§ 77[1]

Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Taxe[2] für die Bezirksschornsteinfegermeister aufzustellen.[3]

Übersicht

1. Vorbemerkung. Die Fassung des § 77 beruht auf der NovzGO v. 13. 4. 35 (RGBl. I S. 508), die das Schornsteinfegerwesen neu regelte; s. §§ 39, 39a und die Bem. dazu.

2. Taxen für die Bezirksschornsteinfeger. Die in A. 1 erwähnte Nov. v. 13. 4. 35 hat für das ganze Reichsgebiet die Einrichtung von Kehrbezirken vorgeschrieben; Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden (§ 39 Abs. 2). Während der frühere § 77 nur eine Ermächtigung der OrtspolBeh. oder der unteren VerwBeh. zur Taxfestsetzung für Bezirksschornsteinfeger enthielt, überträgt der neue § 77 der hVerwBeh. die Pflicht zur Aufstellung einer Taxe für die Bezirksschornsteinfegermeister. Die VO über das Schornsteinfegerwesen v. 28. 7. 37 (RGBl. I S. 831) enthält die folgenden Bestimmungen:

§ 8
Kehrordnung und Kehrgebührenordnung

Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses eine Kehrordnung und eine Kehrgebührenordnung.

Der Sachverständigenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Städte und der übrigen Gemeinden, der Hausbesitzerorganisation und dem Obermeister der Schornsteinfegerinnung.

Vor dem Erlaß der Kehrordnung und der Kehrgebührenordnung ist der Gaufachschaftswalter der Reichsbetriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk" zu hören.

§ 9
Kehrgebühren

Die Kehrgebühr wird durch den Bezirksschornsteinfegermeister erhoben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Ueber die Bemessung der Höhe der Kehrgebühren enthält Ziff. 12 der AusfAnw. zur SchornsteinfegerVO v. 28. 7. 37 (RGBl. I S. 841) maßgebende Gesichtspunkte. Ueber die rechtliche Natur der neuen „Kehrgebühren", ihre Einhebung u. Beitreibung s. A. 3, c zu § 39 oben.

Die VO über das Schornsteinfegerwesen ist auf Grund des Art. 2 der NovzGO v. 13. 4. 35 ergangen, der den RWM ermächtigt, im Einvernehmen mit dem RMdJ Rechtsverordnungen und allgem. Verwaltungsvorschriften zu erlassen; die Rechtsvorschriften des abgedruckten § 9 sind durch diese Ermächtigung gedeckt. — Die Entscheidung der AufsBeh. — untere VerwBeh. s. § 1 Abs. 2, §§ 40–44 der VO — im Streit über die Kehrgebühren ist nicht endgültig

und durch die Aufsichtsbeschwerde zur vorgesetzten Behörde anfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die als „höhere und als untere Verwaltungsbehörde" zuständigen Behörden s. in A. 6 zu § 39.

3. Folgen der Taxbestimmung. Die Taxe (Kehrgebühr) darf nicht überschritten werden, und zwar auch nicht, wenn der andere Teil einverstanden ist (s. § 79). Bei Zuwiderhandlungen findet Strafeinschreitung gemäß § 148 Ziff. 8 statt (s. A. 4 zu § 73 oben). Schon das bloße Ueberfordern, auch wenn es keinen Erfolg hatte, ist strafbare Ueberschreitung (BayObLG v. 25. 7. 24, Samml. 24, 55, GArch. 22, 560, Reger 46, 336). Entgegenstehende Verabredungen sind ungültig (§ 134 BGB) und das Zuvielgezahlte kann zurückgefordert werden. Ueber die Zuständigkeit zur Entsch. von Streitigkeiten s. vor. A.

§ 78

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen,[1] welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden[2] zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[3] Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.[4]

Übersicht

1. Taxen für angestellte Gewerbetreibende. Der § 78 bezieht sich nur auf die unter § 36 fallenden angestellten Gewerbetreibenden (zu denen seit dem G. über das Versteigerergewerbe v. 16. 10. 34 § 13 die Auktionatoren nicht mehr gehören), nicht auf sonstige Staats- und Gemeindebedienstete. Auf die letzteren findet die Gewerbeordnung überhaupt keine Anwendung und es verbleibt daher bezüglich der von denselben anzuwendenden Tarife bei den geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Vgl. bezüglich des Unterschieds die A. 7 zu § 36 S. 446 oben. Für die öffentlich bestellten Versteigerer s. nun § 81 der Versteigerer-Vorschr. v. 30. 10. 34 (RGBl. S. 1091).

Wie bei § 36 bemerkt wurde (A. 7 und 9 S. 447, 451 oben), steht die GO nicht im Wege, daß auch andere als die dort genannten Gewerbetreibenden von den öffentlichen Behörden angestellt werden (z. B. Mäkler, Leichenreiniger). Auf solche Gewerbetreibende bezieht sich § 78 nicht. Gleichwohl aber sind die Behörden befugt, auch für diese Taxen festzusetzen und deren Einhaltung eventuell im Disziplinarwege zu erzwingen. Ferner ist, wenn die Behörden für solche Gewerbetreibende bestimmte Gebühren festgesetzt haben, anzunehmen, daß diese im einzelnen Falle als die angemessenen und von beiden Seiten gewollten zugrunde zu legen seien, soferne nicht anderes vereinbart wurde. Siehe die A. 1 zu § 72 u. § 612 BGB. Ebenso kann eine Korporation, wenn sie Mäkler u. dgl. Gewerbetreibende anstellt, für dieselben Taxen mit der gleichen Wirkung aufstellen. Bezüglich der Leichenfrauen, Abfuhrunternehmungen u. dgl. s. die A. 2 zu § 10 u. die A. 3 zu § 37 S. 152 f. u. 456.

Im einzelnen s. bezüglich der unter § 36 fallenden Gewerbetreibenden die Bemerkungen zu diesem Paragraphen.

2. Behörden. Im § 36 sind neben den Behörden auch „Korporationen" genannt; die Nichterwähnung der letzteren im ersten Satze des § 78 beruht auf einem Versehen bei der Neuredaktion, die dieser Paragraph im Reichstage, ohne daß an dem Sinn des Regierungsentwurfs etwas geändert werden wollte, mit Zustimmung der Regierung erhielt (StB 1869 I 481), und es dürfte daher anzunehmen sein, daß dieser erste Satz auch für die von dazu befugten Korporationen öffentlich angestellten Gewerbetreibenden gilt. Uebereinstimmend Schenkel II 43, Schicker I 368; a. M. v. Rohrscheidt A. 3, Conrad-Floegel A. 3. Nicht das gleiche ist jedoch bezüglich des zweiten Satzes anzunehmen; hier waren schon im Regierungsentwurfe lediglich die „Behörden" genannt (StB 1869 III 100), im Anschlusse an den § 93 PrGO v. 17. 1. 45, wo der betreffende Satz lautet: „Für diese (Personen) sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden." A. M. Schicker I 396 und Schenkel II 44.

3. Aufrechterhaltung der bestehenden Taxen. Es verbleibt also bei den landesrechtlichen Vorschriften, abgesehen von der zweiten im Satze des § 78 vorbehaltenen Ausnahme. Bezüglich der Strafbestimmung, welche im Falle der Nichteinhaltung der landesrechtlich vorgeschriebenen Taxen anzuwenden ist, s. A. 4 zu § 73.

4. Neueinführung von Taxen. Die betreffenden Landesbehörden sind hiernach für ermächtigt zu erachten, eigentliche unüberschreitbare Taxen einzuführen; sie werden sich aber auch darauf beschränken können, die Taxen lediglich als Norm für streitige Fälle festzusetzen. Vgl. noch A. 1 zu § 72

§ 79

Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.[1]

1. Ermäßigung der Preise und Taxen. § 79 fehlte im Entwurf und wurde erst vom Reichstage eingeschaltet, „um auszudrücken, daß die Taxen nur Maximalsätze enthalten sollen". StB 1869 I 481. Es ergibt sich dies übrigens auch aus der Strafbestimmung in § 148 Ziff. 8. Siehe auch die A. 3, 4 zu § 73 und die dort angeführte Rspr. — Indes wird anzunehmen sein, daß Gewerbetreibenden, welche behördlich angestellt sind, die Unterschreitung der Taxen verboten werden kann; so bezüglich der Bezirksschornsteinfeger PrME v. 28. 9. 03 (HMBl. S. 335, GArch. 3, 300). Ebenso Conrad-Floegel A. 3 zu § 77.

Außerdem ergibt sich aus § 79, daß abweichende Verabredungen, soweit sie höhere Preise bestimmen, vor der Bestrafung nicht schützen und verboten, gemäß § 134 BGB also nichtig sind (s. die A. 1 zu § 72, ferner die A. 2 zu § 75 und das daselbst zit. Urt. d. KG v. 8. 11. 88).

Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen, welche eine Erhöhung der Preise durch Verabredung zulassen, dürften als aufgehoben zu erachten sein. Wo die Taxe nur die Bedeutung einer Norm für streitige Fälle hat, wie bei den Aerzten (§ 80 Abs. 2), ist ihre Erhöhung im Vertragswege zulässig.

§ 80[1]

Die Taxen für die Apotheker[1a] können durch die Zentralbehörden[2] festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.[3]

Die Bezahlung der approbierten Aerzte usw. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen.[4] Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.[5]

1. Vorbemerkung. Siehe im allgemeinen A. 1 zu § 72. Der Abs. 2 des § 80 ist insoweit außer Kraft getreten, als er sich auf den ärztlichen Beruf im Sinne der Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1433) — s. dort § 86 — und der ReichstierärzteO v. 3. 4. 36 (RGBl. I S. 347) — s. dort § 85 — bezieht.

1a. Taxen für die Apotheker. Die Reichsapothekerordnung v. 18. 4. 37 (RGBl. I S. 457) hat am Abs. 1 nichts geändert; vgl. deren § 27. Unter den „Taxen für die Apotheker" sind sowohl die Taxen für die gewöhnlichen Arzneimittel für Menschen als auch diejenigen für die homöopathischen und die Tierarzneimittel zu verstehen; ferner auch die Taxen für die Arbeiten zur Bereitung der Arzneimittel und für die Arzneigefäße. Auf Waren, die nicht zu den Arzneien gehören, von den Apotheken jedoch herkömmlich verkauft werden (Handverkaufsartikel), die Bestimmung in § 80 zu beziehen, würde der ratio legis, welche auf der gesetzlichen Beschränkung des Verkaufs von Arzneimitteln beruht, widersprechen (vgl. die Begr. zur GO, StB 1869 III 123). Anderseits wird die gleiche Rücksicht fordern, den § 80 Abs. 1 nicht bloß auf die Inhaber öffentlicher Apotheken, sondern auch auf die Inhaber von Handapotheken und auf sonstige zum Dispensieren von Arzneien ausnahmsweise ermächtigte Personen zu beziehen. Im übrigen vgl. bezüglich des Verkaufs von Arzneimitteln die A. 15, 18 u. 19 zu § 6 und die A. 13 zu § 56.

Die Landesregierungen haben die Einführung einer einheitlichen Arzneitaxe vereinbart. Diese enthält I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise und II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise (wozu auch die Arzneigefäße usw. gehören), ferner eine alphabetische Preisliste. Siehe die Bek. betr. die Einführung einer einheitlichen Arzneitaxe v. 23. 2. 05 (ZBlfdDR 1905 S. 40 ff.). Ihre Einführung erfolgte in Preußen durch Bek. v. 28. 12. 05 (MedMBl. 1906 S. 2), in Bayern durch k. VO v. 17. 3. 05, die Arzneitaxe betr. (GVBl. S. 79 ff.). Für Sachsen s. VO über Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe v. 18. 3. 05 (GVBl S. 35) i. d. F. der VO v. 19. 2. 20 (GVBl. S. 38) u. der VO v. 26. 6. 25 (GBl. S. 191). Die Taxe wird alljährlich revidiert und, wenn nötig, neu festgesetzt; sie erscheint in Buchform im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin. (Die DArzneitaxe 1935 ist Ende Dez. 1934 in diesem Verlag erschienen, RMBl. 1935 S. 29.) Die Einführung der revidierten Arzneitaxe erfolgt in jedem Land durch Verwaltungsakt der obersten Landesbehörde.

Auf Waren, die keine Arzneimittel sind, sondern Mittel für Körper- und Schönheitspflege, z. B. Myrrholinseife, bei deren Herstellung aber Arzneistoffe mitverwendet wurden, findet die Arzneitaxe keine Anwendung, RG v. 10. 7. 17 (Entsch. St. 51, 177, GArch. 17, 510).

Zugunsten der Krankenkassen enthält die RVO § 376 Abs. 1 und 2 nachstehende auf die Arzneitaxen bezügliche Bestimmungen bezüglich der zu gewährenden Rabatte und der Preise der Handverkaufsartikel:

§ 376. Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt seine Höhe; sie kann ihn für die einzelnen Apotheken davon abhängig zu machen, daß die Kasse aus ihnen mindestens zu einem bestimmten Betrage bezieht.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die im Handverkauf üblichen Preise die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln fest, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen. Diese Höchstpreise dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich nach Abs. 1 ergibt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Näheres anordnen.

[Diese Bestimmungen gelten nach § 18 des KnappschG entsprechend für die Krankenversicherung im Rahmen des Reichsknappschaftsvereins.]

Nach dem Erl. d. RuPrMdJ v. 19. 12. 36 IV B 5706 für Preußen bleibt die Deutsche Arzneitaxe 1936 bis auf weiteres auch über den 31. 12. 36 hinaus in Geltung; die übrigen Landesregierungen haben die gleiche Anordnung getroffen. Ueber die Arzneitaxe 1936 s. für Preußen

s. Bek. v. 27. 12. 35 (RMBliV 1936 Nr. 2), die Deutsche Arzneitaxe betr.; für Baden VO v. 7. 1. 36 (GVBl. S. 3).

Die Nichtgewährung der vorgeschriebenen Rabatte sowohl wie die Ueberschreitung der für die Handverkaufsartikel festgesetzten Höchstpreise dürfte nach § 367 Ziff. 5 StGB zu ahnden sein, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft wird, wer bei der Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaren usw. „sowie der Arzneien" die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. Bei Ueberschreitung der Höchstpreise konkurriert § 148 Ziff. 8 GO (s. oben A. 4 zu § 73), allein gemäß § 73 StGB kommt nur § 367 Ziff. 5 StGB zur Anwendung, weil hier Haftstrafe ohne Zeitbegrenzung, in § 148 Ziff. 8 aber Haft bis zu 4 Wochen angedroht ist.

2. Zentralbehörden. Bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „Zentralbehörden" vgl. die A. 2 Abs. 2 zu § 38 oben.

3. Ermäßigung der Arzneitaxen. Der Satz „Ermäßigungen usw. sind zulässig" wurde vom Reichstag dem Entwurfe im Interesse des die Arzneien verbrauchenden Publikums beigefügt, namentlich um den Apothekern die Möglichkeit zu gewähren, an Stiftungen, Krankenhäuser, Krankenvereine und andere größere Abnehmer die Arzneien billiger abzulassen, StB 1869 I 482. Durch diese reichsgesetzliche Bestimmung sind demnach landesrechtliche Vorschriften, wodurch den Apothekern die Bewilligung von Rabatt an Aerzte oder Kurpfuscher für die von ihnen verschriebenen Arzneien verboten ist, nicht ausgeschlossen (a. A. Schicker I 370, übereinstimmend Schenkel II 46, v. Bernewitz I 333); s. z. B. § 3 der k. SächsMV v. 21. 12. 01, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. (GVBl. S. 455). Die Apotheker können auch in der Taxe verpflichtet werden, gewissen Anstalten (Kassen) Rabatt zu gewähren. Jetzt ist dies durch die RVO geschehen (s. A. 1).

Bestritten ist, ob zufolge der vorliegenden reichsgesetzlichen Vorschrift die Apotheker ermächtigt sind, ihre Arzneien oder bestimmte Arzneien an das Publikum überhaupt, nicht bloß an gewisse einzelne Abnehmer, billiger zu verkaufen. Diese Frage dürfte trotz der Verschiedenheit des Wortlauts des § 79 und des § 80 Abs. 1 mit Rücksicht auf das bei den RTV zur Begründung des Aenderungsantrags angeführte Beispiel (Choleraepidemie) im ersteren Sinne zu beantworten sein. Eine andere, selbständige Frage ist dagegen, ob nicht gegen reklamenhafte Zeitungsanzeige des Verkaufs unter der Taxe im Wege des Landesrechts eingeschritten werden kann. Mit Rücksicht auf §§ 6 u. 144 GO scheint hier ein reichsgesetzliches Hindernis nicht zu obwalten.

Ob eine Vereinbarung über Ermäßigung der Taxe wirklich vorliegt, ist im Zweifelsfall vom Richter nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Ueberschreitungen der Taxe sind, und zwar selbst wenn sie mit Einwilligung des Abnehmers erfolgen, unzulässig und gemäß § 148 Ziff. 8 GO strafbar (s. die Ausführungen in A. 4 zu § 73). Solche Vereinbarungen sind auch zivilrechtlich ungültig; s. die A. 1 Abs. 3 zu § 72. Unter Umständen kann der Tatbestand des Betrugs gegeben sein; vgl. RG v. 22. 1. 09 (Entsch. St. 42, 147, GArch. 8, 635) u. v. 15. 12. 13 (JW 43, 377, GArch. 14, 292).

4. Gebühren für die ärztliche Privatpraxis. Siehe A. 1 oben; § 80 Abs. 2 hat nur noch Geltung für die Zahnärzte (vgl. S. 317 oben); daß sich diese Bestimmung nicht auf das niederärztliche Personal (Bader, Hebammen usw.) und sonstige Personen, welche die Heilkunde ausüben, bezieht, ist allgemein anerkannt. Für das niederärztliche Personal gilt nicht der Grundsatz im § 72 GO, sondern das Landesrecht. Vgl. oben A. 14 zu § 6, A. 4 zu § 29 und A. 8 zu § 30; zustimmend Conrad-Floegel A. 5. Ob die Taxfestsetzung auch für solche approbierte Zahnärzte gilt, deren Hauptberuf ein anderer ist (z. B. Professoren), hängt von der Fassung der betr. Verfügung der Zentralbehörde ab.

Diese Bestimmung umfaßt ferner sämtliche Leistungen der approbierten Aerzte in der Privatpraxis, ausgenommen jedoch die Abgabe von Arzneimitteln, insoferne sie überhaupt hierzu befugt sind. Vgl. A. 1 oben. — Bezüglich der Honorierung der ärztlichen Amtsgeschäfte gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

Bezüglich des Begriffs „Vereinbarung" wurde im Reichstage ausdrücklich hervorgehoben, daß häufig eine stillschweigende Vereinbarung durch schlüssige Handlungen anzunehmen sein werde (StB 1869 I 482). Vgl. Perl BlfRpfl. 1906 S. 103. Durch Vereinbarung kann auch die ärztliche Taxe als Norm (s. nächste A.) ausgeschlossen werden, dann hat im Streitfalle das Gericht über die Angemessenheit der ärztl. Forderung zu entscheiden; vgl. RG v. 17. 12. 29, GArch. 27, 572, Jur. Rdsch. 1930 HRR 496. Vgl. auch Urt. d. KG v. 28. 1. 29, GArch. 26, 601, Goltd.-Klee 74, 71 (Sondervereinbarung ist auch mit einem nach der RVO Versicherten nicht unzulässig).

Für Aerzte und Tierärzte s. jetzt § 15 der RAerzteO u. § 15 der RTierärzteO (zit. S. 129).

5. Taxe für Aerzte als Norm für streitige Fälle. Sie hierher vor. A. Im Falle der Erlassung einer ärztlichen Gebührenordnung im Sinne des § 80 Abs. 2 hat der Richter im Streitfalle lediglich zu prüfen, ob die Ansätze mit der Gebührenordnung übereinstimmen, und es entfällt für ihn, falls diese Uebereinstimmung vorliegt, die Notwendigkeit wie auch das Recht, die Angemessenheit der Ansätze weiter zu würdigen, außer soweit die Taxordnung ihm selbst einen Spielraum läßt. Vgl. die RTV a. a. O., ferner § 612 BGB.

Siehe hierher KG v. 23. 11. 33 (JW 63, 2420); die — im nächsten Abs. zit. PrGebO gilt nur zwischen Arzt und Patient, nicht zwischen diesem und dem Ersatzpflichtigen; die Beziehungen zwischen dem Arzt oder dem Patienten einerseits und einem dem Patienten gegenüber Ersatzpflichtigen werden durch diese GebO nicht berührt.

Für Preußen s. das G v. 27. 4. 96 (GS S. 90) betr. die Aufhebung der alten ärztlichen und zahnärztlichen Taxen, dann die GebO f. appr. Aerzte und Zahnärzte v. 1. 9. 24 (ABl. d. Min. f. Volksw. S. 371) geändert durch Bek. v. 31. 5. 27. Die preußische Gebührenordnung (sog. Preugo) ist in fast allen deutschen Staaten übernommen worden; s. z. B. BayStaatsanz. 1924 Nr. 134, 1927 Nr. 177.

Anhang

I. Zu § 6 der Gewerbeordnung

Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln[1] (RGBl. S. 380), **in der Fassung der Verordnungen des Kaisers bzw. Reichspräsidenten v. 31. 3. 11** (RGBl. S. 181), **18. 2. 20** (RGBl. S. 253), **21. 4. 21** (RGBl. S. 490), **31. 7. 22** (RGBl. I S. 710), **13. 1, 26. 6.** u. **16. 11. 23** (RGBl. I S. 67, 511, 1117), **9. 12. 24** (RGBl. I S. 772), **24. 12. 24** (RGBl. I S. 966), **27. 3. 25** (RGBl. I S 40), **26. 1.** u. **27. 2. 29** (RGBl. I S. 19, 73), **30. 9. 32** (RGBl. I S. 73) **u. 4. 10. 33** (RGBl. I S. 721).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871), was folgt:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht,[2] als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken[2a] nicht feilgehalten oder verkauft werden.[2b]

---

[1] Eine Anzahl von zur Auslegung der Verordnung dienenden Präjudizien ist bereits oben S. 136 ff. zitiert, andere sind unten in den Anmerkungen abgedruckt, jedoch machen diese Zitate auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Weitere Präjudizien, und zwar auch landgerichtliche Urteile finden sich in den Beilagen zu den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts Bd. III 113, Bd. IV 599 ff., Bd. V 457–529, Bd. VI 417 ff. (Sammlung gerichtlicher Entscheidungen), auch abgedruckt in GArch. I 418 ff., V 18 ff., VII 369 ff., X 9 ff. u. 212. Wie RG im Urt. v. 20. 6. 27 (GArch. 25, 174, JurRdsch. 3, 1648) ausgesprochen, ist die VO v. 22. 10. 01 ein SchutzG i. S. des § 823 Abs. 2 BGB.

[2] Siehe ad v. „Zubereitungen" BayObGH v. 18. 8. 77 (Samml. 7, 386), ferner KG St. v. 13. 1. 87 (Reger 9, 98) u. v. 16. 3. 96 (Reger 13, 84). Das Feilhalten einfacher, im Verzeichnis B nicht aufgeführter Stoffe als Heilmittel außerhalb der Apotheken ist auch dann straflos, wenn diese Stoffe nur nach erfolgter Zubereitung verwendet werden können (KG v. 2. 11. 11, GArch. 14, 199).

[2a] „Außerhalb der Apotheken"; ein Apotheker, der im Auftrag des Herstellers von Biosalzen (trockenen Gemengen von Salzen) an dessen Kunden (Privatpersonen) die Biosalze als nomineller Absender weitergab, ist Mittäter der Straftat des Herstellers, weil die Biosalze trotz der formalen Zwischenschaltung des Apothekers „außerhalb der Apotheken" vertrieben wurden; so mit Recht BayObLG v. 27. 10. 32 (BayZfRpfl. 29, 211 GArch. 31, 20); abzulehnen OLG Jena v. 14. 10. 27 (GArch. 26, 332, LeipzZ 23, 1570), das in ähnlichem Fall Mittäterschaft des Apothekers für „begrifflich ausgeschlossen" erklärt.

[2b] Ueber das Feilhalten und Verkaufen als Heilmittel s. oben S. 133 f. Unter Feilhalten ist ein dem Publikum erkennbares Bereithalten und Zugänglichmachen zum Verkaufe zu verstehen, bloßes Ankündigen und Anpreisen fällt nicht darunter (KG St. v. 19. 2. 12, Jahrb. 42 C 426, GArch. 12, 219). Unter „Verkaufen" i. S. d. § 367, 3 StGB ist das Abgeben gegen Entgelt zu verstehen, wobei es auf das Zustandekommen eines Kaufvertrags zwischen dem Abgebenden und dem Abnehmenden i. S. des bürgerlichen Rechts ankommt; s. BayObLG v. 29. 4. 26, JurRdsch. 2, 1089, GArch. 24, 172. Nach § 367, 3 StGB in Verbindung mit § 1 ist jedes dem Verkehr der Arznei im gewerblichen Leben dienende Ueberlassen an andere — auch das unentgeltliche von Probesendungen — strafbar, KG 17./31. 1. 31 (Goltd. 75, 217, GArch. 29, 34). Gewerbsmäßiges Handeln ist nicht erforderlich (BayObLG v. 25. 6. 28, BWBl. 76, 317). „Verkaufen" i. S. der VO liegt nur vor, wenn der Täter den verkauften Gegenstand dem Patienten gegen Entgelt zur eigenen Verwendung überläßt und ihm Besitz und Eigentum verschafft, nicht dagegen, wenn er ihn bei der Behandlung des Patienten durch persönliche Anwendung verbraucht hat (vgl. RGSt. 33, 305); OLG München v. 26. 10. 36 (DVBl. 85, 143, Reger 57, 1). — Ueber die Ausnahmen von Ziff. 3–6, 9 u. 10 des Verzeichnisses A entscheidet die Revision selbständig (GArch. 14, 196). — Ueber den Verkauf „als Heilmittel" s. OLG Stuttgart v. 28. 9. 27 (GArch. 25, 496: rechnet der Verkäufer mit der Verwendung als Heilmittel und ist er auch hiermit einverstanden, so hat er das Mittel als Heilmittel abgegeben).

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalichlat oder Resorcin enthalten;[1]

b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Barium, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.[2]

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2a. Die in dem Verzeichnis C aufgeführten Stoffe und Zubereitungen dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.[2a]

§ 2b. Soweit nach den §§ 1, 2, 2a Zubereitungen und Stoffe dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, dürfen sie auch von Krankenkassen, Genossenschaften, Vereinen oder ähnlichen Personengesamtheiten an ihre Mitglieder nicht verabfolgt werden.[2b]

§ 3. Der Großhandel[3] unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt

---

[1] Kosmetische Mittel sind alle Mittel, welche zur Reinigung, Pflege und Färbung der Haut und des Haares, sowie zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle bestimmt sind und verwendet werden, gleichviel ob sie daneben und sogar überwiegend anderen Zwecken, z. B. Heil- oder Desinfektionszwecken dienen (KG v. 7. 10. 12, GArch. 12, 215, Reger 33, 206, betr. Diachylon-Wundpuder). Ueber den Unterschied zwischen Heil- und kosmetischen Mitteln s. außerdem OLG Dresden v. 14. 9. 10 (Annal. 32, 294, GArch. 11, 18), ferner OLG Celle v. 14. 11. 11 (Goltd. 60, 485, GArch. 13, 189, betr. Zinksalbe), KG v. 7. 1. 09 betr. Borsalbe (GArch. 8, 548, Reger 29, 491), BayObLG v. 13. 4. 07 u. 3. 5. 13 betr. Zinksalbe (Reger 27, 464 u. Samml. St. 13, 194). Desinfektionsmittel sind Mittel zur Beseitigung schädlicher Krankheitskeime; s. dazu KG v. 24. 4. 13 (GArch. 12, 679). Karbolwasser zum äußeren Gebrauch ist als Desinfektionsmittel frei (Urt. d. RG v. 29. 5. 07, GArch. 8, 21); ebenso KG v. 2. 5. 05 (Reger 29, 2). Ueber Karbolsalbe s. KG v. 22. 11. 09 (GArch. 9, 362). Lysol fällt nicht unter die VO, wohl aber unter die BayGiftVO v. 21. 6. 31 (GVBl. S. 21) — zit. OLG München v. 26. 10. 36. Innerliche Anwendung ist keine Anwendung als Desinfektionsmittel (OLG Stuttgart v. 26. 10. 27 (GArch. 25, 497, betr. Chinosol); ein Mittel, das gleichzeitig Heil- u. Desinfektionszwecken dient, ist ein Desinfektionsmittel nur dann, wenn es in nennenswertem Umfang — etwa der Hälfte aller Verwendungsfälle — zur Desinfektion verwendet wird (PrOVG v. 8. 11. 34, Entsch. 94, 202, Reger 56, 25, GArch. 32, 508); in bezug auf die Begriffsbestimmung des Desinfektionsmittels schließt sich PrOVG dem zit. OLG Stuttgart v. 26. 10. 27 an.

[2] Zu Abs. 3 betr. Verbandstoffe usw. s. OLG Rostock v. 14. 12. 95 (Reger 16, 225) betr. Jodoform- und Sublimatgaze, ferner OLG Dresden v. 30. 9. 08 (Annal. 30, 207, GArch. 9, 24) betr. Seife zum äußerlichen Gebrauch.

[2a] Zu § 2a s. BayObLG v. 10. 6. 26 (Samml. St. 26, 141, GArch. 24, 173, BayVerwBl. 74, 438, Reger 49, 29): unter den in § 2a u. Verz. C aufgeführten Stoffen und Zubereitungen sind nicht nur Geheimmittel und Spezialitäten zu verstehen; alle dort aufgeführten Stoffe usw. unterliegen dem Apothekenzwang.

[2b] § 2b beruht auf der zit. VO v. 27. 3. 25 u. brachte nichts Neues, diente nur der Klarstellung, vgl. BayObLG v. 25. 6. 28 (BVBl. 76, 317).

[3] Großhandel — s. über diesen Begriff KG v. 5. 5. 84 (Reger 6, 310), KSächsMinVO v. 19. 1. 89 (Reger 10, 1, Großhandel ist nicht jeder Verkauf an Wiederverkäufer, sondern nur der wirklich im großen stattfindende Verkauf), ebenso OLG Dresden v. 28. 2. 92 (Reger 13, 311); KG v. 14. 3. 01 (Reger 22, 103, Goltd. 48, 369, GArch. 1, 406), OLG Köln v. 26. 11. 02 (GArch. 3, 378), BayObLG v. 2. 9. 03 (Samml. 4, 29, BlfRA 50, 125, Reger 24, 219, GArch. 3, 530); nach PrOVG v. 3. 3. 00 (Entsch. 37, 352, Reger ErgBd. 2, 201, GArch. 4, 184) kann „Großhandel" auch vorliegen, wenn nur an einen Wiederverkäufer und in kleinen Mengen, aber fortgesetzt abgegeben wird. Siehe dazu auch OLG Hamburg v. 31. 8. 15, GArch. 15, 209: Gr. ist nicht vorhanden, wenn der Großhändler in kleinsten Mengen an den Detailhändler abgibt, besondere Umstände ausgenommen, ähnlich BayObLG v. 27. 7. 26, BayVerwBl. 74, 439, GArch. 24, 356: kein Großhandel der Verkauf von kleinen Mengen von Pyramidontabletten an Zwischenhändler, die sie an Verbraucher — wie der Abgebende wußte — verkaufen (s. auch BayObLG in BVBl. 76, 319); OLG Jena v. 17. 5. 29 (SächsArch. 6, 384, GArch. 27, 169): Großhändler als Mittäter an der Abgabe im Kleinhandel, übrigens auch das bedenkliche OLG Kiel v. 20. 3. 29 (GArch. 27, 170, JW 58, 2297). Fälle echten Großhandels s. im OLG Karlsruhe v. 10. 2. 27, JW 56, 2726, GArch. 25, 333, und PrOVG. v. 29. 10. 36, RVBl. 58, 602. — Vgl. noch KG v. 29. 2. 06 (GArch. 5, 530) u. v. 13. 6. 07 (GArch. 7, 18, Reger 28, 3), OLG Oldenburg v. 13. 4. 06 (OldenbZ 33, 1, GArch. 6, 9) u. OLG Stuttgart v. 1. 8. 10 (WürttJahrb. 23, 200, GArch. 11, 203, Reger 32, 1).

für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe oder Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.[1]

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (RGBl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1895 S. 707) außer Kraft.

Verzeichnis A

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);[2]
2. Aetzstifte (styli caustici);[3]
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae),[4] ausgenommen: Arnikatinktur, Baldriantinktur, auch ätherische, Benediktineressenz, Benzoetinktur, Bischofessenz, Eichelkaffee-Extrakt, Fichtennadelextrakt, Fleischextrakt, Himbeeressig, Kaffee-

---

[1] Erweiterung der Verzeichnisse. Der § 4 ist durch KaisVO v. 31. 3. 11 aufgehoben worden (s. A. 18 zu § 6 S. 135 ff.). Dafür ist gleichzeitig das Verzeichnis B entsprechend ergänzt worden, und zwar durch Aspirin (Acidum acetylosalicylicum), Veronal (Urea diaethylmalonylica), Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'), Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare) und Knöterichtee, russischer Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns), Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochruleuca der Firma Brockhaus) und Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver). Nicht Knöterichtee oder russischer Knöterichtee überhaupt, sondern nur zwei einzelne Arten dieses Mittels sind getrennt den Apotheken vorbehalten (Homeriana und Knöterichtee Weidemanns), Urt. d. KG v. 25. 5. 14 (GArch. 14, 11). Außerdem ist das Verz. B erweitert worden durch Verordnungen des Reichspräsidenten v. 18. 2. 20 (RGBl. S. 253), v. 21. 4. 21 (RGBl. S. 400), v. 31. 7. 22, Salvarsan betr. (RGBl. I S. 710), v. 13. 1. 23 (RGBl. I S. 68, Tuberkulin betr.), v. 21. 6. 23, Dicodid betr. (RGBl. I S. 511) und v. 16. 11. 23 betr. Fructus Papav. und Oleum Chenopodii anthelminthici (RGBl. I S. 1117). Auf Kettenhandel mit Salvarsan bezieht sich KG v. 8. 4. 20 (GArch. 20, 21, DJZ 1920 Sp. 785).

[2] Abkochungen und Aufgüsse: OLG München v. 14. 10. 93 (Reger 14, 189, Jungmannsche Lebensessenz), KG v. 30. 1. 00 (Reger ErgBd. 2, 103, Goltd. 46, 461) u. zit. Entsch. d. PrOVG v. 3. 3. 00.

[3] Ueber Warzenstifte und Insektenstifte s. KG St. v. 1. 2. 10 (GArch. 9, 540).

[4] Destillate sind hier nicht genannt und den Apotheken nicht vorbehalten; die Destillation darf aber nicht nur zum Scheine oder zur Gesetzesumgehung vorgenommen sein (u. zit. KG v. 27. 11. 08); sie muß zur Fertigstellung des Erzeugnisses unentbehrlich sein (u. zit. BayObLG. v. 3. 12. 10) — KG v. 11. 6. 06 (GArch. 6, 8), v. 9. 11. 08 (Jahrb. 36 C 73, Reger 29, 153), v. 27. 11. 08 (Reger 30, 3) u. 11. 5. 09 (GArch. 9, 21), BayObLG v. 3. 12. 10 (Reger 31, 141, GArch. 10, 541), OLG Breslau v. 30. 4. 12 (GArch. ErgBd. I 54), OLG Dresden v. 9. 8. 11 (GArch. 11, 383), BadVGH v. 18. 12. 34 (Reger 56, 161). Ueber Senfspiritus s. Urt. d. KG v. 30. 3. 11 (GArch. 11, 16).

extrakt, Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis, Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Kalk, Myrrhentinktur, Nelkentinktur, Tee-Extrakt von Blättern des Teestrauchs, Vanillentinktur, Wacholderextrakt;[1]

4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden untereinander,[2] auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:

   Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Oelen gemischt, Eichelkakao, auch mit Malz, Hafermehlkakao, Riechsalz, Salizylstreupulver, Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind, Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtsteilen Nieswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks;

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:[3]

   Aetherweingeist (Hoffmannstropfen), Ameisenspiritus, Aromatischer Essig, Bleiwasser mit einem Gehalte von höchstens 2 Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung, Eukalytuswasser, Fenchelhonig, Fichtennadelspiritus (Waldwollextrakt), Franzbranntwein mit Kochsalz, Kalkwasser, auch mit Leinöl, Kampferspiritus, Karmelitergeist, Lebertran mit ätherischen Oelen, Mischungen von Aetherweingeist, Kampferspiritus, Seifenspiritus, Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten untereinander zum Gebrauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden, Obstsäfte, mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht, Pepsinwein, Rosenhonig, auch mit Borax, Seifenspiritus, weißer Sirup;

---

[1] Wacholderextrakt: nur der reine, ohne Zuckerzusatz, s. BayObLG v. 8. 10. 28 (BVBl. 77, 25, Reger 51, 396, Samml. 28, 201, GArch. 26, 334), u. KG v. 7. 11. 32 (GArch. 32, 510). Siehe auch A. 6 u.

[2] Ad v. Gemenge von Salzen oder zerkleinerten Substanzen: OLG München v. 30. 5. 95 (Reger 15, 434, BayMABl. S. 340 betr. Alpenkräutertee) u. v. 9. 2. 95 (Reger 16, 198, Samml. 8, 235), OLG Jena v. 11. 10. 87 u. v. 13. 9. 98 (BlfRpfliTh. 35, 85 u. 46, 239), OLG Celle v. 18. 6. 98 (Reger 24, 450, GArch. 2, 372, Goltd. 49, 330: „Gemenge" liegen nicht vor, wenn die einzelnen Stoffe in Düten getrennt verkauft werden), a. A. KG v. 29. 3. 92 (Jahrb. 12, 467), ferner v. 23. 3. 34 (GArch. 32, 70); s. ferner KG v. 12. 11. 06 (GArch. 6, 377) u. BayObLG v. 10. 2. 06 (Samml. 6, 325, GArch. 6, 380), v. 8. 8. 06 (Samml. 6, 99, GArch. 6, 14), v. 1. 6. 07 (Samml. 7, 355, Reger 28, 170, GArch. 7, 365). Ueber „Zerkleinern" s. KG St. v. 14. 2. 10 (GArch. 9, 540). Siehe auch BayObLG v. 15. 6. 31 (GArch. 30, 23, BayZfRpfl. 28, 193): Vermengung zerkleinerter Bestandteile derselben Pflanze dann ein „Gemenge", wenn Blüten, Blätter, Wurzeln nach ihrer Abtrennung zu selbständigen Drogen geworden sind.

[3] Flüssige Gemische und Lösungen; unter „Lösung" i. S. d. Verz. A Nr. 5 ist zu verstehen jede Aenderung des Aggregatzustands eines festen oder gasförmigen Körpers, hervorgerufen durch einen andern — flüssigen — Körper, sofern das Ergebnis tropfbar-flüssig bleibt, auf physikal. Wege erzielt ist und es sich nicht nur um Verdünnung, Verflüssigung handelt; so BayObLG v. 15. 9. 32 (BVBl. 81, 333). Eine Lösung oder ein Gemische im Sinn der Ziff. 5 setzt nicht eine Mischung oder Lösung von Arzneimitteln voraus, auch eine Mischung von Malagawein und Eisenoxyd fällt darunter (BayObLG v. 26. 8. 14, Samml. St. 14, 268, MABl. S. 473). Im übrigen s. OLG München v. 15. 5. 80 (Samml. 1, 13, Reger 1, 182), v. 11. 10. 83 (Reger 4, 190, Samml. 2, 500: verdünnter Himbeersaft), HessME v. 5. 7. 82 (Reger 3, 126: Pain-Expeller), OLG München v. 24. 7. 97 (Reger 18, 259, BayMABl. S. 357: mit Wasser vermischte Aloetinktur); KG v. 16. 1. 99 (Reger ErgBd. 2, 102, Goltd. 46, 460), verdünnte Salpetersäure betr.; ferner KG St. v. 27. 5. 07 (GArch. 7, 20) betr. Liquor Aluminii acetici, und KG St. v. 13. 6. 07 (GArch. 17, 18) betr. Unterschied zwischen Lösung und flüssigem Gemisch; ferner BayObLG v. 15. 10. 07 (Samml. St. 8, 34, Reger 28, 461) betr. Scotts Emulsion. Ueber den unter den Ausnahmen genannten Karmelitergeist s. Urt. d. KG v. 7. 11. 11 (GArch. 11, 562). Eine Lösung von Zucker in Wacholderauszug („Blutmelan") ist den Apotheken vorbehalten (Urt. d. KG St. v. 18. 6. 14, GArch. 14, 8).

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylacae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche

   Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art, Copaivabalsam, Lebertran, Natriumbikarbonat, Rizinusöl oder Weinsäure enthalten;

7. Latwergen (electuria);

8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;

9. Pastillen (auch Plätzchen oder Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner[1] (pastillirotulae et trochisci., tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:

   aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen, einfache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen, Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören, Tabletten aus Sacharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:[2]

    Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere, Borsalbe zum Gebrauche für Tiere, Cold-Cream, auch mit Glyzerin, Lanolin oder Vaselin, Pechpflaster,[3] dessen Masse lediglich aus Pech,

---

[1] Ueber den Begriff der Pastillen (Täfelchen mit parallelen Flächen) s. KG v. 21. 4. 13 (GArch. ErgBd. I 28). Ueber Pillen usw.: zit. OLG München v. 15. 5. 80 betr. Streukügelchen, OLG Darmstadt v. 12. 1. 83 (Reger 3, 409) u. HessME v. 26. 3. 82 (Reger 24, 55: Brandtsche Schweizerpillen), OLG München v. 30. 12. 93 (Reger 14, 297: Matteische Streukügelchen), OLG Dresden v. 12. 7. 00 (Annal. 12, 22, GArch. 1, 201); Ade-Biskuits fallen unter Ziff. 9 (OLG Dresden v. 28. 10. 08, Annal. 30, 211, GArch. 9, 27). Längliche Bonbons sind weder Pastillen noch Plätzchen (KG v. 7. 1. 09, GArch. 8, 548). Ebensowenig Wurm-Schokoladetafeln (Urt. d. OLG Naumburg v. 10. 7. 12, GArch. 12, 2). Künstliche Mineralquellsalze sind Zusammensetzungen verschiedener chemischer Stoffe, durch die der Salzgehalt einer natürlichen Mineralquelle dargestellt wird; Ziff. 9 gibt daher nicht solche Salze frei, zu deren Herstellung nur ein einziges Salz verwendet ist (Tabletten eines biochemischen Vereins), s. KG v. 20. 11. 26 (GArch. 25, 175, JW 56, 2065). Der freie Verkauf ist unzulässig, wenn die Tabletten die Bestandteile mehrerer natürlicher Mineralwässer in sich vereinigen, OLG Hamburg v. 11. 8. 26, LeipzZ 21, 1168, auch OLG Düsseldorf v. 21. 1. 27 (GArch. 25, 15, Goltd.-Klee 71, 235), BayObLG v. 12. 12. 32 (Goltd.-Klee 77, 129, GArch. 30, 505): diese Ausnahme trifft nicht nur Pastillen, sondern auch Tabletten (wie zit. KG v. 20. 11. 26); eine zahlenmäßige Grenze für das Verhältnis zwischen Salz u. Bindemittel schreibt die VO nicht vor; in Uebereinstimmung mit OLG Hamburg v. 28. 4. 29, JW 1930, 1608, Lehmann in JW 1930, 1608, 1931, 198 wird dem Mischungsverhältnis für die Auslegung der Ziff. 9 kein entscheidendes Gewicht beigemessen; für die Befreiung vom Apothekenzwang wird aber verlangt, daß die Pastillen alle wesentlichen Stoffe einer natürlichen Mineralquelle, u. zwar in deren Zusammensetzungsverhältnis enthalten (wie zit. KG v. 20. 11. 26, auch OLG Braunschweig in BrZfRpfl. 80, 46); auch OLG Hamburg v. 20. 9. 26, Leipz. Z. 21 S. 1169, über den entschuldbaren Irrtum eines Drogisten, der sich auf den Aufdruck biochemischer Tabletten verlassen hatte. Tabletten, die aus einer durch Verreibung eines biochemischen Salzes mit Milchzucker gewonnenen Mischung gepreßt sind, fallen nicht unter die Ausnahme der Ziff. 9, s. KG v. 25. 1. 26, GArch. 23, 507. Ueber biochemische Pastillen usw. s. ferner OLG Braunschweig v. 19. 11. 25 (BraunschwZ 72, 67, Goltd.-Klee 71, 54: Unzulässigkeit der Abgabe durch Verein an Vereinsmitglieder), u. OLG Naumburg v. 9. 12. 25 (GArch. 24, 357, JurRdsch. 2, 1642). — BayObLG v. 4. 12. 30 (BVBl. 79, 326, GArch. 29, 185): ohne Bedeutung, daß die „Radiumtabletten" in Kissen eingenäht verkauft wurden.

[2] Pflaster und Salben: Eine Salbe, deren Masse lediglich aus Wachs, Terpentin und Fett besteht, darf außerhalb der Apotheken als Heilmittel nicht verkauft werden (KG v. 16. 11. 11, GArch. 11, 380). Im übrigen s. zu Ziff. 10: OLG Celle v. 25. 1. 95 und dagegen v. 10. 4. 97 (Reger 16, 79 u. 18, 94, Goltd. 45, 144, betr. Wasmuthsche Hühneraugenringe), KG v. 29. 1. 94 (Reger 16, 306: Myrrhencreme) u. v. 26. 1. 99 (Jahrb. 19, 340: Vulneral); VO d. SächsMdJ v. 2. 4. 04 (GArch. 4, 186: Oxycroceum-Pflaster); nach derselben VO fällt auch Senfspiritus und die gelbe Hienfongessenz unter das Verzeichnis. — Bezüglich einer Ungeziefersalbe s. KG St. v. 31. 3. 10 (GArch. 9, 538). Ueber die Fleco-Flechtenseife KG St. v. 14. 2. 10 (GArch. 9, 540). Bezüglich der Borsalbe s. oben S. 802 A. 1 u. Urt. d. OLG Celle v. 15. 1. 06 (Goltd. 56, 104).

[3] Pechpflaster — s. dazu OLG Stuttgart v. 9. 3. 04 (Württ. Jahrb. 17, 329, GArch. 6, 15).

Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht, englisches Pflaster, Heftpflaster, Hufkitt, Lippenpomade, Pappelpomade, Salizyltalg, Senfleinen, Senfpapier, Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere, Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;[1]

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergleichen) sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B[2]

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen

*Acetanilidum Antifebrin.
Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum) Acetylsalizylsäure (Aspirin).
Acida chloracetica, Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum Aus dem Harze sublimierte Benzoesäure.
Ac. camphoricum, Kampfersäure.
Ac. cathartinicum, Kathartinsäure.
Ac. cinnamylicum, Zimtsäure.
Ac. chrysophanicum, Chrysophansäure.
Ac. hydrobromicum, Bromwasserstoffsäure.
Ac. hydrocyanicum, Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
*Ac. lacticum, Milchsäure.
*Ac. osmicum, Osmiumsäure.
Ac. scleroitinicum, Sklerotinsäure.
*Ac. sozojodolicum, Sozojodolsäure.
Ac. succinicum, Bernsteinsäure.
*Ac. sulfocarbolicum, Sulfophenolsäure.
*Ac. valerianicum, Baldriansäure.
*Aconitinum, Akonitin.
Actolum, Aktol.
Adonidinum, Adonidin.
Aether bromatus, Aethylbromid.
Aether chloratus, Aethylchlorid.
Aether jodatus, Aethyljodid.
Aethyleni praeparata, Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum, Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum, Agaricin.
Airolum, Airol.
Aluminium acetico-tartaricum, Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum, Eisensalmiak.
Amylenum hydratum, Amylenhydrat.
Amylium nitrosum, Amylnitrit.
Anthrarobinum, Anthrarobin.
Antiaton[3]
Antigravid[3]
*Apomorphinum, Apomorphin.
Aqua Amygdalarum amararum, Bittermandelwasser.
Aqua Lauro-cerasi, Kirschlorbeerwasser.
Aqua Opii, Opiumwasser.
Aqua vulneraria spirituosa, Weiße Arquebusade.
*Arecolinum, Arekolin.
Argentaminum, Argentamin.
Aretus[3]
Argentolum Argentol.
Argoninum Argonin.
Aristolum, Aristol.
Arsenium jodatum, Jodarsen.
*Atropinum, Atropin.

Betolum, Betol.
Bismutum bromatum, Wismutbromid.
Bism. oxyjodatum, Wismutoxyjodid.
Bism. subgallicum (Dermatolum), Basisches Wismutgallat (Dermatol).
Bism. subsalicylicum, Basisches Wismutsalizylat.

[1] Zinksalbe — s. dazu das BayObLG St. v. 13. 4. 07 (Reger 27, 464, MABl. S. 254); dasselbe befaßt sich auch mit dem Begriff der „kosmetischen Mittel" (§ 1 Abs. 2). Siehe oben S. 802 A. 1.

[2] Die durch VO v. 31. 3. 11 — vgl. A. 1 oben S. 803 — dem Verzeichnis B eingefügten fünf Mittel sind aus Verz. B durch VO v. 24. 12. 24 (RGBl. S. 906) wieder gestrichen worden und finden sich jetzt in Verz. C. Durch § 2 der kaiserl. VO sind nur die im Verzeichnis B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate selbst, nicht aber auch deren Zubereitungen — diese fallen eventuell unter Verzeichnis A — dem freien Verkehr entzogen; so mit Recht KG v. 16. 12. 01 (Jahrb. 23 C 57, Reger 22, 255, GArch. 1, 401); a. A. Springfeld Rechte und Pflichten der Drogisten S. 108 ff. Zubereitungen, welche Stoffe des Verzeichnisses B enthalten, sind nicht schon deshalb dem freien Verkehr entzogen, wohl aber wenn sie in einer Form feilgehalten werden, die unter Beil. A fällt; Urt. d. BayObLG v. 18. 8. 77 (Samml. 7, 386) u. KG v. 13. 6. 07 (GArch. 7, 18).

[3] Die Einfügung in das Verz. B beruht auf der zit. VO. v. 26. 1. 29.

Bism. tannicum, Wismuttannat.
Blatta orientalis, Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum, Bromalhydrat.
Bromoformium, Bromoform.
*Brucinum, Brucin.
Bulbus Scillae siccatus, Getrocknete Meerzwiebel.
Butylchloralum hydratum, Butylchloralhydrat.

Camphora monobromata, Einfach-Bromkampfer.
Cannabinonum, Kannabinon.
Cannabinum tannicum, Kannabintannat.
Cantharides, Spanische Fliegen.
Cantharidinum, Kantharidin.
Cardolum, Kardol.
Castoreum canadense, Kanadisches Bibergeil.
Cast. sibiricum, Sibirisches Bibergeil.
Cerium oxalicum, Ceriumoxalat.
*Chinidinum, Chinidin.
*Chininum, Chinin.
Chinoïdinum, Chinoïdin.
Choralum formamidatum, Chloralformamid.
Chl. hydratum, Chloralhydrat.
Chloroformium, Chloroform.
Chrysarobinum, Chrysarobin.
*Cinchonidinum, Cinchonidin.
Cinchoninum, Cinchonin.
*Cocaïnum, Kokain.
*Coffeïnum, Koffein.
Colchicinum, Kolchicin.
*Coniinum, Koniin.
Convallamarinum, Konvallamarin.
Convallarinum, Konvallarin.
Cortex Chinae, Chinarinde.
Cortex Condurango, Condurangorinde.
Cortex Granati, Granatrinde.
Cortex Mezereï, Seidelbastrinde.
Cotoinum, Kotoin.
Cubebae, Kubeben.
Cuprum aluminatum, Kupferalaun.
C. salicylicum, Kupfersalizylat.
Curare, Kurare.
*Curarinum, Kurarin.

Delphininum, Delphinin.
*Digitalinum, Digitalin.
*Digitoxinum, Digitoxin.
*Duboisinum, Duboisin.

*Emetinum, Emetin.
*Eucainum, Eukain.
Euphorbium, Euphorbium.
Europhenum, Europhen.

Fel tauri depuratum siccum, Gereinigte trockene Ochsengalle.
Ferratinum, Ferratin.
Ferrum arsenicicum, Arsensaures Eisen.
F. arsenicosum, Arsenigsaures Eisen.
F. carbonicum saccharatum, Zuckerhaltiges Ferrocarbonat.
F. citricum ammoniatum, Ferri-Ammoniumzitrat.
F. jodatum saccharatum, Zuckerhaltiges Eisenjodür.

F. oxydatum dialysatum, Dialysiertes Eisenoxyd.
F. oxydatum saccharatum, Eisenzucker.
F. peptonatum, Eisenpeptonat.
F. reductum, Reduziertes Eisen.
F. sulfuricum oxydatum ammoniatum, Ferri Ammoniumsulfat.
F. sulfuricum siccum, Getrocknetes Ferrosulfat.
Flores Cinae, Zitwersamen.
Flor. Koso, Kosoblüten.
Folia Belladonnae, Belladonnablätter.
Fol. Bucco, Buccoblätter.
Fol. Cocae, Cocablätter.
Fol. Digitalis, Fingerhutblätter.
Fol. Jaborandi, Jaborandiblätter.
Fol. Rhois toxicodendri, Giftsumachblätter.
Fol. Stramonii, Stechapfelblätter.
Fructus Papaveris immaturi, Unreife Mohnköpfe.
Fungus Laricis, Lärchenschwamm.

Galbanum, Galbanum.
*Guajacolum, Guajakol.

Hamamelis virginica, Hamamelis.
Haemalbuminum, Hämalbumin.
Herba Aconiti, Akonitkraut.
H. Adonidis, Adoniskraut.
H. Cannabis indicae, Indischer Hanf.
H. Cicutae virosae, Wasserschierling.
H. Conii, Schierling.
H. Gratiolae, Gottesgnadenkraut.
H. Hyoscymi, Bilsenkraut.
H. Lobeliae, Lobelienkraut.
*Homatropinum, Homatropin.
Hydrargyrum aceticum, Quecksilberazetat.
H. bijodatum, Quecksilberjodid.
H. bromatum, Quecksilberbromür.

H. chloratum, Quecksilberchlorür (Kalomel).
H. cyanatum, Quecksilbercyanid.
H. formamidatum, Quecksilberformamid.
H. jodatum, Quecksilberjodür.
H. oleïnicum, Oelsaures Quecksilber.
H. oxydatum via humida paratum, Gelbes Quecksilberoxyd.
H. peptonatum, Quecksilberpeptonat.
H. praecipitatum album, Weißer Quecksilberpräzipitat.
H. salicylicum, Quecksilbersalizylat.
H. tannicum oxydulatum, Quecksilbertannat.
*Hydrastininum, Hydrastinin.
*Hyoscyaminum, Hyoscyamin.

Interruptin.[1]
Interruptin-Neu.[1]
Itrolum, Itrol.

Jodoformium, Jodoform.
Jodolum, Jodol.

Kaïrinum, Kaïrin.
Kaïrolinum, Kaïrolin.
Kalium jodatum, Kaliumjodid.
Kamala, Kamala.
Kosinum, Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum), Holzkreosot.

Lactopheninum, Laktophenin.
Lactucarium, Giftlattichsaft.
Larginum, Largin.
Lithium benzoïcum, Lithiumbenzoat.
Lith. salicylicum, Lithiumsalizylat.
Losophanum, Losophan.

Magnesium citricum effervescens, Brausemagnesia.
Mag. salicylicum, Magnesiumsalizylat.
Manna, Manna.
Methylenum bichloratum, Methylenbichlorid
Methylsulfonalum (Trionalum), Methylsulfonal (Trional).
Muscarinum, Muskarin.

Natrium aethylatum, Natriumäthylat.
N. benzoïcum, Natriumbenzoat.
N. jodatum, Natriumjodid.
N. pyrophosphoricum ferratum, Natrium-Ferriphyrophosphat.
N. salicylicum, Natriumsalizylat.
N. santoninicum, Santoninsaures Natrium.
N. tannicum, Natriumtannat.
*Nosophenum, Nosophen.

Oleum Chamomillae aethereum, Aetherisches Kamillenöl.
Ol. Crotonis, Krotonöl.
Ol. Cubebarum, Kubebenöl.
Ol. Matico, Matikoöl.
Ol. Sabinae, Sadebaumöl.
Ol. Santali, Sandeleöl.
Ol. Sinapis, Senföl.
Ol. Valerianae, Baldrianöl.
Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeïnum, Heroïnum, Morphinum, Narceïnum, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnum et alia.), Opium, dessen Alkaloide, deren Salze und Abkömmlinge sowie deren Salze. (Kodeïn, Heroïn, Morphin, Narceïn, Narkotin, Peronin, Thebaïn und andere.)
*Orexinum, Orexin.
*Orthoformium, Orthoform.

Paracotoïnum, Parakotoïn.
Paraldehydum, Paraldehyd.
Pasta Guarana, Guarana.
Paste Paul Heisers[1]
*Pelletierinum, Pelletierin.
*Phenacetinum, Phenacetin.
*Phenocollum, Phenokoll.
*Phenylum salicylicum (Salolum), Phenylsalizylat (Salol).
*Physostigminum (Eserinum), Physostigmin (Eserin).
Picrotoxinum, Pikrotoxin.
*Pilocarpinum, Pilokarpin.
*Piperazinum, Piperazin.
Plubum jodatum, Bleijodid.
Pl. tannicum, Bleitannat.
Podophyllinum, Podophyllin.
Praeparata organotherapeutica, Therapeutische Organ-Präparate.
Propylaminum, Propylamin.
Protargolum, Protargol.
Procovol und andere Zubereitungen pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind.[1]
*Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum), Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin).

Radix Belladonnae, Belladonnawurzel.
R. Colombo, Colombowurzel.
R. Gelsemii, Gelsemiumwurzel.

[1] Die Einfügung in das Verz. B beruht auf der zit. VO v. 26. 1. 29.

R. Ipecacuanhae, Brechwurzel.
R. Rheï, Rhabarber.
R. Sarsaparillae, Sarsaparille.
R. Senegae, Senegawurzel.
Resina Jalapae, Jalapenharz.
Res. Scammoniae, Scammoniaharz.
Resorcinum purum, Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis, Farnwurzel.
Rh. Hydrastis, Hydrastisrhizom.
Rh. Veratri, Weiße Nieswurzel.

Salia glycerophosphorica, Glyzerinphosphorsaure Salze.
Salophenum, Salophen.
Santoninum, Santonin.
*Scopolaminum, Skopolamin.
Secale cornutum, Mutterkorn.
Semen Calabar, Kalabarbohne.
S. Colchici, Zeitlosensamen.
S. Hyoscyami, Bilsenkrautsamen.
S. St. Ignatii, St. Ignatiusbohne.
S. Stramonii, Stechapfelsamen.
S. Strophanti, Strophantussamen.
S. Strychni, Brechnuß.
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum, Flüssige und trockene Heilsera sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen.
*Sparteïnum, Sparteïn.
Stipites Dulcamarae, Bittersüßstengel.
*Strychninum, Strychnin.
*Sulfonalum, Sulfonal.
Sulfur jodatum, Jodschwefel.
Summitates Sabinae, Sadebaumspitzen.

Tannalbinum, Tannalbin.
Tannigenum, Tannigen.
Tannoformium, Tannoform.
Tartarus stibiatus, Brechweinstein.
Terpinum hydratum, Terpinhydrat.
Tetronalum, Tetronal.
*Thallinum, Thallin.
*Theobrominum, Theobromin.
Thioformium, Thioform.
*Tropacocaïnum, Tropakokain.
Tubera Aconiti, Akonitknollen.
Tub. Jalapae, Jalapenwurzel.
Tuberculinum, Tuberkulin.
Tuberculocidinum, Tuberkulozidin.

Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum), Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure (Veronal).
*Urethanum, Urethan.
*Urotropinum, Urotropin.

Vasogenum et ejus praeparata, Vasogen und dessen Präparate.
*Veratrinum, Veratrin.

Xeroformium, Xeroform.

*Yohimbinum, Yohimbin.

Zincum aceticum, Zinkazetat.
Z. chloratum purum, Reines Zinkchlorid.
Z. cayanatum, Zinkzyanid.
Z. permanganicum, Zinkpermanganat.
Z. salicylicum, Zinksalizylat.
Z. sulfoichthyolicum, Ichthyolsulfosaures Zink.
Z. sulfuricum purum, Reines Zinksulfat.

Verzeichnis C[1]

Abteilung A

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Anticeltatabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungstabletten der Anticelta-Association).
5. Antidiabeticum Bauers
6. Antiépileptique Uten.
7. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot)
8. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtelixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
9. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
10. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
11. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).

[1] Die Streichung der Ziff. 13, 24, 74, 97 der Abt. A und der Ziff. 17, 20, 35 der Abt. B beruht auf der zit. VO v. 26. 1. 29; mit dieser VO wurden die Ziff. 17, 20, 35 der Abt. B als Ziff. 47a, 56a, 101a in die Abt. A versetzt; mit der zit. VO v. 4. 10. 33 wurden in Abt. A die Ziff. 47a, 53, 56a, 65, 70, 86, 101a, 104 gestrichen.

12. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
14. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
15. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
16. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
17. Balsam Bilfingers.
18. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
19. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
20. Bede-Cur.
21. Beinschäden Indian Bohnerts.
22. Blutreinigungspulver Hohls.
23. Blutreinigungspulver Schützes.
25. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
26. Bruchbalsam Tanzers.
27. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
28. Chromonal-Erzeugnisse (auch als Neo-Chromonal).
29. Corliber.
30. Djoeat Bauers.
31. Elixir Godineau.
32. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
33. Entsettungstee Grundmanns.
34. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
35. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
36. Eubalsol (auch als Radikalmittel Dr. Dammans gegen Gonorrhöe).
37. Euergon.
38. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
39. Eusanol (auch als Epilepsiemittel Dr. H. Seemanns oder Ueckrs).
40. Excedol.
41. Ferrolin Lochers.
42. Frauenwohl Dr. Heys.
43. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
44. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
45. Gloria tonic Smiths.
46. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
46a. Haemasal (auch als Dr. Schultheiß' blutreinigendes und nervenstärkendes Haemasal)[1]
47. Haematon Haitzemas.
48. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
49. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
50. Hustentropfen Lausers.
51. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
52. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
54. Kalosin Lochers.
55. Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
56. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
57. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
58. Kräuterpillen Burkharts.
59. Krebsmittel Dr. Heys (auch als Krebskur Dr. Heys).
60. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
61. Kropfkur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
62. Kurmittel Mayers gegen Zuckerkrankheit.
63. Lungenelixier Dr. Heys.
64. Magenpillen Tachts.
66. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
67. Margonal-Erzeugnisse (auch als Erzeugnisse der Margonal-Compagnie), und zwar: Boldo-Tee, Frauen- und Mutterkraut-Tee, Menstruations-, Badekraut-Tee, 63 Tees gegen 63 Krankheiten, Breboral-, Blut- und Nervennahrung (Breboral-Tabletten und -Tropfen), Injektion Trio, Kapseln gegen Harn- und Blasenleiden, Margoglykose, Mittel gegen chronischen Magenkatarrh und Schutzstäbchen.
68. Mother Seigels pills (auch als Mother Seigels Abführungspillen oder operating pills).
69. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
71. Nervenfluid Dressels.
72. Nervenkraftelixier Liebers.
73. Nervenstärker Pastor Königs (auch als (Pastor Königs Nerve Tonic).
75. Nervicin.
76. Nervol Rays.
77. Orffin (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
78. Oxallo (auch als Oxalka).
79. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
80. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
81. Pillen, indische (auch als Antidisentericum).
82. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
83. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
84. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
85. Rad-Jo (auch als Radjovis-Gonie).
87. Regenerator Dr. Heys.
88. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
89. Renascin (auch als verbessertes Renascin).
90. Retterspitzwasser Schecks (auch als Heilwickelbäder von M. Retterspitz).
91. Rongoasalbe.
92. Saccharosalvol.
93. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
94. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
95. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparilleextrakt).
96. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
98. Schlagwasser Weißmanns.
99. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
100. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
101. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräuterees Lücks).
102. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero").
103. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
105. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
106. Vater Philipp-Salbe.
107. Venecin (auch als Venecin-Brunnen).
108. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
109. Visnervin (auch in abgeänderter Form als Nervisan).
110. Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral).
111. Wunderbalsam jeder Art.
112. Zambakapseln Lahrs.

[1] Die Einfügung beruht auf der zit. VO v. 26. 1. 29.

Abteilung B

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode Spezific Tuckers).
3. Asthmapulver M. Schiffmanns.
4. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
5. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
6. Bandwurmmittel Theodor Horns.
7. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).
8. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
9. Bandwurmmittel Violanis.
10. Bromidia Battle und Komp.
11. Chatartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
12. Diphtherietropfen der Marie Osterberg (auch als Universaltropfen der Marie Osterberg oder des Laboratoriums Osterberg).
13. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).

14. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
15. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
16. Gout and rheumatic pills Blairs.
17. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
18. Heilmittel Kidds (auch als Mittel Davis Medical Co.).
19. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
20. Komplexmittel, homöopathische, der Engelapotheke (Iso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetzt-homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei).
21. Kräutersaft, wunderbar wirkender, Sprengels.
22. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
23. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
24. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
25. Magalia-Erzeugnisse Krahes (auch als Heilpräparate oder Medizinen Krahes), einschließlich Antitoxinal und Pulmersal.
26. Nalther-Tabletten.
27. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).
28. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
29. Panchymagogum Dr. Heys.
30. Pillen Morisons.
31. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
32. Pink-Pillen William' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
33. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil, Schweiz).
34. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
35. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
36. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol-Syndicate).

Abteilung C

1. Mittel gegen Blutstockung, und zwar auch dann, wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden (z. B. die Margonal-Erzeugnisse Frauen- und Mutterkraut-Tee, Menstruations-, Badenkraut-Tee).
2. Mittel gegen Trunksucht (z. B. Mittel des Alkolin-Instituts, Mittel Burghardts — auch als Diskohol —, Mittel August Ernsts, Franks, Theodor Heintz', Konetzkys — auch als Kephalginpulver oder Mittel der Privatanstalt Villa Christina —, Mittel der Gesellschaft Sanitas, Josef Schneiders, Wessels, Cozapulver, Trinkerhilfe Richard Oldenburgs Kasankha).

II. Zu § 16 der Gewerbeordnung

Preußische Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (MBliV S. 196)

Abgeändert durch Erlaß vom 9. Januar 1896 (MBliV S. 9), vom 16. März und vom 1. Juli 1898 (MBliV S. 98, 187) und vom 13. März 1907 (HMBl. S. 67)[1]

1. Allgemeine Gesichtspunkte

Bei Prüfung der Genehmigungsgesuche ist davon auszugehen, daß nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, die in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, zur Erörterung zu ziehen sind, Nachteile anderer Art aber, auf die zuweilen

[1] Bezüglich der Bedeutung dieser Anleitung s. die A. 5 zu § 16 S. 211 oben.

im Genehmigungsverfahren Einwendungen der Widersprechenden gestützt werden, z. B. schädliche Konkurrenz, Verteuerung der Arbeitskräfte, stärkere Abnutzung öffentlicher Wege u. dgl. m., ebenso außer Betracht bleiben, wie Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.[1]

Es ist zu erwägen, ob jene Nachteile, Gefahren oder Belästigungen dasjenige Maß überschreiten, dessen Duldung sowohl den Nachbarn als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie angesonnen werden kann.

Ist diese Frage auf der Grundlage der von dem Antragsteller eingereichten Vorlagen zu bejahen, so wird in eine weitere Erörterung darüber einzutreten sein, ob durch Vorschriften über die Einrichtung der Anlage oder die Art und Weise des Betriebs der Umgebung genügender Schutz gewährt werden kann. Nur wenn sich dies als unausführbar herausstellt, wird die Abweisung des Genehmigungsgesuchs, andernfalls aber die Erteilung der Genehmigung unter gleichzeitiger Festsetzung der für erforderlich erachteten Bedingungen und Vorbehalte auszusprechen sein.

Besondere Sorgfalt verlangt die Behandlung der festen und flüssigen Fabrikabgänge. Sie zu vergraben oder zu versenken wird nur ausnahmsweise bei erwiesener Unschädlichkeit dieser Beseitigungsart gestattet werden können. Die Ableitung der Abgänge in öffentliche oder Privatgewässer ist häufig mit so schweren, die lebhaftesten und begründetsten Klagen der Anlieger hervorrufenden Uebelständen verknüpft, daß gerade dieser Punkt die vollste Aufmerksamkeit der Genehmigungsbehörde erheischt. Ist auch die besondere polizeiliche Regelung der Frage nach der Zuführung von Abwässern in fließende öffentliche oder Privatgewässer unabhängig von der zur Einrichtung einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung erteilten Genehmigung auf Grund der Kabinettsordre v. 24. 2. 1816 (GS S. 108) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. 2. 1843 (GS S. 41) jederzeit zulässig, so empfiehlt sich doch ebensowohl im Interesse des Unternehmers wie der Anlieger solcher Gewässer und des Publikums überhaupt, dem Eintreten von Uebelständen in dieser Beziehung von vornherein nach Möglichkeit vorzubeugen. Deshalb ist die Genehmigung, wenn die Absicht des Unternehmers, sich der Betriebsabgänge durch Ableitung in Wasserläufe zu entledigen, aus seinen ausdrücklichen Erklärungen oder aus den Umständen des Falles erhellt, und hiervon erhebliche Uebelstände zu besorgen sind, zu versagen oder an die geeigneten Bedingungen zu knüpfen. Im Falle der Genehmigungserteilung ist es überdies ratsam, der Polizeibehörde ausdrücklich das Recht zu wahren, jederzeit die Ableitung der Abgänge in Wasserläufe von weiteren Bedingungen abhängig zu machen oder auch gänzlich zu untersagen, falls die bei Erteilung der Genehmigung gegebenen Vorschriften sich als unzugänglich erweisen sollten. Soweit Interessen von Fischereiberechtigten beteiligt sind, ist § 43 des Gesetzes v. 30. 5. 1874 (GS S. 197), insbesondere Absatz 2 und 6, zu beachten.[2]

Nach alter Praxis pflegt bei Fabriken mit größeren Feuerungsanlagen vorgeschrieben zu werden, daß der Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungsanlage sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Rauch, Ruß usw. zu verhüten, auf Anordnung der Polizeibehörde solche Abänderungen in der Feuerungsanlage, im Betriebe sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, die zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände besser geeignet sind.

Die Beibehaltung dieser Genehmigungsbedingungen empfiehlt sich nicht bloß im Interesse der Nachbarschaft, sondern ebensosehr des Unternehmers, dem in der Einrichtung der Feuerungsanlage und der Wahl des Brennmaterials freier Spielraum gewährt und infolgedessen die rasche Benutzung technischer Fortschritte und Konjunkturen ermöglicht wird.

Die Gewerbeordnung verpflichtet in den §§ 120a bis 120c alle Gewerbeunternehmer, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, die erforderlich sind, um die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, soweit es die Natur des Betriebes gestattet, zu schützen, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu

[1] Siehe jetzt preuß. AusfAnw. v. 1. 5. 04 Ziff. 22.
[2] Jetzt kommt das Gesetz v. 11. 5. 16 (GS S. 55 ff.) in Betracht.

sichern und die Gesundheit und Sittlichkeit insbesondere der Arbeiter unter 18 Jahren zu wahren. Die Ausführung der entsprechenden Einrichtungen im Wege der Verfügung anzuordnen sind zwar die zuständigen Polizeibehörden sowohl bei genehmigten Anlagen wie bei solchen, die der Genehmigungspflicht nicht unterliegen, nach Maßgabe des § 120d der Gewerbeordnung jederzeit befugt (vgl. § 147 Abs. 1 Ziff. 4 und letzter Absatz der Gewerbeordnung), doch soll nach § 18 a. a. O. schon das Genehmigungsverfahren mit dazu benutzt werden, um die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Maßregeln zu erörtern und in Form von Bedingungen vorzuschreiben. Ein ähnliches Verfahren empfiehlt sich auch hinsichtlich der übrigen dem Schutze der Arbeiter dienenden Maßnahmen. Insbesondere Einrichtungen baulicher Art werden sich auf diese Weise zumeist am leichtesten und zweckmäßigsten herstellen lassen, auch werden den Gewerbetreibenden die so lästigen nachträglichen Auflagen nach Möglichkeit erspart. Für den genaueren Inhalt der im Interesse der Arbeiter zu stellenden Anforderungen geben die §§ 120a bis 120e die maßgebenden Gesichtspunkte. Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften der in Frage kommenden Berufsgenossenschaft zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen diesen und den festzusetzenden Bedingungen zu beachten.

II. Einzelne Anlagen

1. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten[1]

Es handelt sich hierbei um solche Anlagen, in denen durch trockene Destillation organischer Stoffe, insbesondere von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz usw., Leuchtgas dargestellt, gereinigt und zur Verwendung angesammelt wird. Sie erfordern verhältnismäßig umfangreiche Betriebsstätten und sind in gewerbepolizeilicher Hinsicht insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie meistens in oder in unmittelbarer Nähe von Städten und bewohnten Orten, in denen das erzeugte Gas Verwendung findet, betrieben werden.

Die Belästigungen und Nachteile, die den Anwohnern durch den Betrieb dieser Anlagen erwachsen können, sind hauptsächlich folgende:

1. Belästigungen durch den Rauch der Retortenfeuerungen. Zur Verhütung solcher Belästigungen ist Bestimmung nach Maßgabe der aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte zu treffen.
2. Uebelstände, verursacht durch Reinigung der das Gas aus den Retorten abführenden Steigeröhren vermittels Ausbrennens. In Anbetracht der Schwierigkeit, die Steigeröhren durch Ausbohren, Auskratzen und ähnliche mechanische Mittel genügend zu reinigen, empfiehlt es sich nicht, das Ausbrennen gänzlich zu untersagen. Es wird jedoch darauf hinzuweisen sein, daß diese Arbeit mit der erforderlichen Vorsicht ausgeführt werden muß.
3. Belästigungen durch übelriechende Dünste, die sich beim Ablöschen der aus den Retorten gezogenen glühenden Koks mehr oder weniger entwickeln.

   Es kann hierin ein Anlaß liegen, das Ablöschen der glühenden Koks im Freien zu untersagen, insbesondere wenn sich in der Nähe der Ablöschstelle bewohnte Gebäude befinden, denen durch den vorherrschenden Wind dieser Dunst und Dampf zugeführt wird.
4. Verunreinigung des Erdreichs und der Gewässer durch das bei der Destillation der Kohlen und bei dem Gasreinigungsverfahren erzeugte Gaswasser.

   Nach dem Abkühlen des Gases in den Kondensationsvorrichtungen erfolgt dessen Reinigung teils durch Kalk, teils durch ein Gemenge von Eisenoxyd mit Sägespänen oder ähnlichen lockeren Stoffen (Lanningsche Masse). Das Gaswasser enthält Ammoniak-, auch Schwefel- und Zyanverbindungen, die, wenn jenes in das Erdreich versenkt wird, auf weite Entfernungen hin die Brunnen verseuchen, auch den Pflanzungswuchs schädigen können. Es ist daher geboten, das Versenken des Gaswassers in das Erdreich unbedingt zu untersagen und dagegen die Bedingung zu stellen, alle diese übrigens mehr oder weniger widrig riechenden Flüssigkeiten und Abwässer in wasserdichten, bedeckt gehaltenen

[1] Siehe hierzu A. 7 zu § 16 S. 213 oben und dazu noch bezüglich der nicht unter § 16 fallenden Luftgasanlagen die Vorschriften in Preußen v. 21. 9. 10 (HMBl. S. 510 ff.) „Grundsätze über Aufstellung, Einrichtung und Betrieb neu zu errichtender Luftgasanlagen".

Behältern anzusammeln. Es empfiehlt sich dabei, die Beseitigung dieser Flüssigkeiten von dem Grundstücke der Gasanstalt unter Aufsicht zu stellen.

Wegen der Anlagen zur Verarbeitung von Gas- oder Teerwasser vgl. Nr. 36, II.

5. Feuer- und Explosionsgefahr, insbesondere bezüglich der Gasbehälter der sogenannten Gasometer. Die Gasometer werden teils im Freien, teils, um sie gegen die Einwirkungen des Sturmes und des Frostes zu schützen, in besonderen Gebäuden aufgestellt, die zu anderen Zwecken gleichzeitig nicht benutzt werden dürfen. Im ersteren Falle ist ihre Entfernung von nachbarlichen Gebäuden so zu bemessen, daß sie möglichst geschützt sind und von herabstürzenden Hölzern nicht getroffen werden können. Auch muß ringsum ein zur Aufstellung und Handhabung von fahrbaren Löschvorrichtungen genügender Raum bleiben.

   Das Auftauen der Gasometer-Zisternen darf nur durch Dampf und heißes Wasser erfolgen.

   Dieselben Vorsichtsmaßregeln gelten für die Gasometergebäude. Die Oeffnungen zur Entfernung des in den Gasometergebäuden etwa angesammelten Gases müssen so angeordnet sein, daß ihr vollständiges Schließen unmöglich ist. Die Anlage von Feuerungen im Gasometergebäude ist unbedingt zu untersagen. Alle Räume, in denen die Gefahr von Gasausströmungen vorliegt, müssen ihre regelmäßige Beleuchtung von außen erhalten; nur wo eine solche nicht anzubringen ist, kann das Betreten mit zuverlässigen Sicherheitslampen gestattet werden.

1. Anstalten zur Destillation von Erdöl[1]

In diesen Anlagen wird durch Umdestillation von rohem Erdöl raffiniertes Petroleum bereitet. Bei dem Betriebe können infolge von Undichtigkeiten der Destillationsgeräte Dämpfe entweichen, welche die Nachbarschaft belästigen. Auch kann bei nicht feuersicher angelegten Gebäuden der Betrieb feuergefährlich sein.

Es ist deshalb bei Genehmigung dieser Anstalten vorzuschreiben, daß sie mit gut eingerichteten, völlig dichten, zu einer möglichst vollständigen Kondensation der Dämpfe geeigneten Destillationsapparaten versehen, und daß die Arbeitsräume feuersicher angelegt, und am besten massiv überwölbt werden. Die Ausbreitung von Bränden ist dadurch zu erschweren, daß das Fortfließen von brennendem Oel durch geeignete Maßnahmen verhütet wird. Zu diesem Zwecke ist die Sohle der in Frage kommenden Gebäude vertieft oder mit Neigung nach innen anzulegen. Die Lagerräume für das rohe Erdöl sind gut zu lüften und dürfen nur mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden.

Auch sind die Polizeivorschriften über Lagerung des Petroleums zu beachten.

3. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen- und Steinkohlenteer, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.[2]

a) Anlagen zur Bereitung von Steinkohlenteer und Gewinnung von Ammoniak, Benzol und dgl. Destillationsergebnissen der Steinkohle zur Verarbeitung des Teers.

Bei der Genehmigung von Benzol- (einschließlich Toluol, Xylol usw.) Gewinnungsanlagen empfiehlt sich die Vorschrift folgender Bedingungen:

Die Beleuchtung der Räume darf nur durch elektrisches Glühlicht, nach Maßgabe der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, oder von außerhalb erfolgen; jedoch ist das Betreten der Räume mit Sicherheitslampen gestattet. Diese müssen in gutem Zustande erhalten werden.

Die Heizung der Räume darf nur durch Wasser oder Dampf erfolgen. Arbeiten, bei denen Funken entstehen können, sind zu vermeiden.

Die Gebäude sind während des Betriebes immer in wirksamer Weise zu lüften, so daß austretende Benzoldämpfe mit Sicherheit entfernt werden, bevor sie mit der Luft größere Mengen explosiver Gemenge bilden.

Jede unnötige Ansammlung von Erzeugnissen in den Arbeitsräumen ist zu vermeiden.

Dem guten Zustande der Apparate und der Dichtigkeit der Verbindungsstellen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

[1] Siehe A. 8 zu § 16 S. 213 oben. [2] Siehe hierzu A. 9 zu § 16 S. 214 oben.

Die Destillierblasen und Rektifizierapparate müssen Sicherheitsvorrichtungen mit Belastung von nicht mehr als 0,2 Atmosphären haben.

Sammelbehälter, aus denen die Destillate durch Druck weiterbefördert werden, oder andere Apparate, welche auf höheren Druck eingerichtet sind, müssen vor Benutzung einer Wasserdruckprobe unterworfen werden, bei der der 1½fache Arbeitsdruck, mindestens aber 1 Atmosphäre mehr als der Arbeitsdruck angewendet wird.

An den Röhrenleitungen aller Einrichtungen sind Vorkehrungen zu treffen, die eintretende Verstopfungen erkennen und beseitigen lassen.

Die ganze Anlage muß in dauerhafter Weise eingezäunt werden.

Teer- und Ammoniakgewinnungsanlagen müssen ebenso wie Benzolanlagen in feuersicheren Gebäuden untergebracht werden. Gute Abdichtung der einzelnen Apparate, dichte und wohlgesicherte Sammelbehälter für das Arbeitserzeugnis, richtige Wahl der Beleuchtung sind im übrigen die Haupterfordernisse.

Hinsichtlich der Röhrenleitungen gilt das vorher Gesagte.

Asphaltkochereien sind als feuergefährliche Betriebe zu betrachten.

Belästigungen können sich ergeben durch die aus dem heißen Asphalt sich entbindenden Dämpfe. Der heiße, flüssige Asphalt muß daher in geräumige, bedeckte Zisternen abgeleitet werden, wo die Dämpfe zur Abkühlung und Verdichtung gelangen.

b) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer und Gewinnung von Photogen, Solaröl, Schmieröl, Paraffin usw. daraus.

Bei diesem Verfahren können übelriechende, die Nachbarschaft belästigende, auch feuergefährliche Dünste erzeugt werden; es können durch den Betrieb der erforderlichen Feuerungsanlagen Uebelstände infolge der Verbreitung von Rauch usw. entstehen, und auch durch die flüssigen, bei den Reinigungsarbeiten entstehenden Abgänge Belästigungen der Nachbarschaft herbeigeführt werden.

Zu diesem Gewerbebetriebe ist ein verhältnismäßig großes Grundstück von geeigneter Lage erforderlich. Für die Destillationsapparate gilt das unter Nr. 2 (Destillation von Erdöl) Bemerkte. Wegen der Beseitigung der bei dem Reinigen der Arbeitserzeugnisse entstehenden flüssigen Abgänge vergleiche die allgemeinen Gesichtspunkte.

Es ist ferner zu verlangen, daß auf das sorgsamste auf vollkommen dichten Verschluß der Destillations- und Kondensationsapparate geachtet wird; die Räume für diese beiden Arten von Apparaten müssen bis über das Dach tunlichst durch Mauern voneinander getrennt, und von den Kondensationsapparaten aus müssen Abzugsrohre für nicht kondensierte Gase bis unter das Dach geführt werden.

Alle Räume, in denen sich leicht explodierbare Gasmengen bilden können, sind mit guter Lüftung zu versehen und elektrisch von außen zu beleuchten. Am zweckmäßigsten werden die Mischgefäße, in denen die ersten Destillationsprodukte weiter mit Säure und Natronlauge unter Einpressen von Luft vermengt und gewaschen werden, so eingerichtet, daß die Zuleitung aller Flüssigkeiten, das Mischen und das Ablassen unter vollkommenem Verschluß erfolgt.

Wird die Destillation unter Druck beabsichtigt, so empfiehlt es sich, besondere Vorschriften über die Bauart und die Aufstellung der Apparate (Autoklaven, Digestoren) zu erteilen und eine Prüfung der letzteren vor Inbetriebsetzung auf mindestens den doppelten Druck sowie die Anbringung von Signalvorrichtungen zur Meldung des Eintritts von übermäßigem Druck zu verlangen.

In Fabriken dieser Art und den sich meist daran anschließenden Paraffinfabriken ist (namentlich der die Arbeiter leicht heimsuchenden Paraffinkräße wegen) die Einrichtung von Badeanstalten und die Einführung von Badezwang erforderlich.

Große Uebelstände rufen die bei den vorerwähnten Betrieben in großer Menge fallenden, sehr übelriechenden und schädlichen Abwässer und die Massen kohlenreicher feiner Aschen hervor, die leicht wieder in Glut geraten oder vom Winde leicht auf große Entfernungen verweht werden. Zum Teil lassen sich beide Uebelstände miteinander bekämpfen.

Die die öffentlichen Gewässer bis zur Unbrauchbarkeit verderbenden, ammoniakalischen Teerwässer, die sauren Waschwässer aus den Mischhäusern und die aus den Destillationen und Paraffinpreßräumen stammenden Wässer müssen möglichst vollständig vernichtet werden, was teils durch Verbrennen mit der durch sie befeuchteten Feuerkohle, teils durch Benutzung zum Löschen von Koks, durch Versumpfung in den umfangreichen Aschenhalden und durch vorsichtiges Einleiten in bergmännische Brüche und alte Tagebaue geschehen kann.

Das Ablagern von Asche und Koks in ungelöschtem Zustande ist auf Plätzen außerhalb der Fabrik und auf freien Halden oder zum Ausfüllen von Brüchen nur dann zu gestatten, wenn es in großen Entfernungen von öffentlichen Wegen geschieht. Auch müssen solche Halden und Brüche mit Mauern, Umzäunungen oder Gräben umzogen werden.

4. Anlagen zur Bereitung von Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden[1]

Bei dem Betriebe dieser Anstalten werden Steinkohlen durch Erhitzung in mehr oder weniger geschlossenen Vorrichtungen, welche die Gestalt von Kanälen oder Schächten haben, in Koks verwandelt.

Mögliche Uebelstände sind: Entwicklung dampfförmiger, brennbarer übelriechender Produkte,

Ausströmen großer Mengen von Wasserdämpfen beim Ablöschen der den Oefen entnommenen glühenden Koks,

Rauchgase und Verbrennungsprodukte, die beim Betriebe erzeugt werden.

Mit Rücksicht hierauf wird es sich bei der Genehmigung solcher Anlagen darum handeln, daß die bei der Verkokung entstehenden Gase und Teerdünste möglichst vollständig in den Zügen des Koksofens selbst oder in anderen Heizvorrichtungen verbrannt werden. Auch müssen die Feuerungen so eingerichtet sein, daß sie dem unter den allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten entsprechen.

Die Verbreitung von Wasserdämpfen und Dünsten beim Ablöschen des glühenden Koks läßt sich durch bauliche Einrichtungen usw. nur schwer verhüten. Deshalb dürfen derartige Anstalten nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen angelegt werden, daß Menschen und Tiere einer Belästigung oder Gefährdung durch diese Dämpfe und Dünste nicht ausgesetzt sind. Entfernungen, die eine Sicherheit gegen erhebliche Belästigungen der Umwohner bieten, lassen sich im allgemeinen nicht vorschreiben, sondern sind in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse der geplanten Anstalten und nach den vorherrschenden Windrichtungen festzustellen.

Beim Löschen von Grudekoks sind Vorkehrungen zu treffen, die das Verbrennen oder Verbrühen der Arbeiter verhindern.

5. Glas- und Rußhütten[2]

a) Glashütten

Die Apparate zum Zerkleinern und Mischen von Rohstoffen, namentlich wenn diese bleihaltig sind, müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in denen jene aufgestellt sind, frei von Staub bleiben. Die staubhaltige Luft ist von Staub zu befreien, ehe sie ins Freie entweicht.

Arsenhaltige Stoffe sind der Regel nach zu untersagen. Wo ihre Anwendung erforderlich erscheint, ist für sicheren Verschluß bis zur Benutzung Sorge zu tragen.

Die Arbeitsräume, in denen Glas geschmolzen oder geblasen wird, sind so geräumig zu wählen, daß ein ausreichend breiter Umgang um den Ofen verbleibt. Als Brennmaterial ist der Regel nach nur Generatorgas zuzulassen.

Wenn feste Brennstoffe verwendet werden sollen, ist eine die umliegenden Gebäude um mindestens 5 Meter überragende Esse vorzuschreiben. Die Anlage solcher Feuerungen ist in der Nähe von größeren Gebäudemassen überhaupt nicht zulässig.

Vor den Oefen sind Ofenschirme zum Schutze der Arbeiter gegen die strahlende Wärme anzuordnen.

Die bei der Verarbeitung von Natriumsulfat (Glaubersalz) abziehenden Gase dürfen bei ihrem Eintritt in die Esse nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO^3)

[1] Siehe hierzu A. 10 zu § 16 S. 214 oben.
[2] Siehe hierzu A. 11 zu § 16 S. 215 oben.

im Kubikmeter entspricht. Die Ermittlung sämtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titrieren zu machen. Nachher ist alles auf SO^3 zu berechnen.

Alle Ofenräume sind mit einer guten Lüftungsanlage zu versehen und gleichzeitig die Arbeiter vor Zug tunlichst zu schützen.

b) Rußhütten

Rußhütten dürfen in der Nähe von Ortschaften nicht angelegt werden. Ihre Entfernung von solchen muß mindestens 600 Meter betragen.

Die Zugleitung muß so eingerichtet sein, daß die Entstehung explosiver Gemische ausgeschlossen ist, und daß namentlich solche Gemische keinesfalls an die Feuerungen gelangen können. Zur Erhaltung eines ununterbrochenen Zuges müssen stets zwei oder mehrere Feuerungen für ein Kammersystem angelegt werden. Die vor den Feuerungen liegenden Arbeitsräume müssen feuersicher, genügend groß und mit nach außen aufschlagenden Türen eingerichtet sein.

Die Rußkammern sind so anzulegen, daß tunlichst wenig Ruß durch die Esse entweicht.

6. Kalk- (Zement-) Oefen[1]

Kalk- und Zement-Brennöfen können durch Rauch, Gase und Staub schädlich wirken.

Die beste Rauchverbrennung wird durch beständig arbeitende Ring- oder durch gegenseitig arbeitende Doppelöfen erzielt. Liegen andere Ofenarten in der Nähe von bewohnten Gebäuden, so empfiehlt es sich als Brennstoff Koks vorzuschreiben.

In neuerer Zeit werden „Kalkringöfen" gebaut, die den „Ringöfen" der Ziegeleien in Bauart und Betrieb völlig gleichen, und in denen zuweilen abwechselnd Kalk und Ziegel, zuweilen sogar beide gleichzeitig gebrannt werden. Wird ein solcher Betrieb beabsichtigt, so muß die Genehmigung für den Betrieb von Kalk- und Ziegelöfen zugleich nachgesucht werden.

Zur Sicherung der Arbeiter gegen die nicht selten vorkommenden Vergiftungen oder gegen die Gefahr, durch Kohlenoxyd-, Kohlensäure-, schweflige Gase u. dgl., die oft aus den Oefen ausströmen, erstickt zu werden, sowie gegen die gleichfalls häufiger beobachteten lebensgefährlichen Verbrennungen schlafender oder halb betäubter Personen empfehlen sich folgende Vorschriften:

a) die Herstellung von nächtlicher Schlafgelegenheit über den Oefen und in ihrer nächsten Nähe ist unbedingt zu verbieten;
b) desgleichen ist die Anbringung von Ruheplätzen auch ohne besondere Schlafeinrichtung an diesen Stellen zu untersagen;
c) unter allen Umständen ist bei überdachten Oefen der genannten Art reichlichste seitliche und Dachlüftung vorzuschreiben, ebenso
d) die vollkommene Dichtung der Gasleitungen und Gasverschlüsse bei solchen Oefen, die gewöhnlich mit gedeckter Gicht und Gasabzügen arbeiten.

Bei Kalk- und Zementschachtöfen sind Einrichtungen zu treffen, die das Herabfallen der Arbeiter von der Gichtebene nach außen und in die Gicht hinein verhindern, sowie Vorkehrungen, die das Umherschleudern der in den Oefen geschütteten zerspringenden Materialien verhindern.

Auch empfiehlt es sich, die etwa den Nachbargrundstücken oder den öffentlichen Wegen zugekehrten Beschickungsöffnungen mit Türen zu versehen und auch Vorrichtungen, durch die der Verbreitung von Kalkstaub vorgebeugt wird, z. B. Vorbauten vor den Auszugsöffnungen, anzubringen.

Damit die in den Mahlwerken (Roh- und Zementmühle) beschäftigten Arbeiter nicht durch den bei der Zerkleinerung und Fortbewegung der Materialien entstehenden Staub belästigt und geschädigt werden, sind alle stauberregenden Apparate in den Teilen, an denen der Staub entsteht, mit dichten Hüllen zu umgeben, die tunlichst aus Eisen herzustellen sind. Nach Möglichkeit sind Kugelmühlen anzuwenden. Die Apparate dürfen das Mahlgut im Verlaufe des Arbeitshergangs nicht in die Arbeitsräume frei ausschütten und sind, falls sie nicht vollständig abgedichtet sind, mit Exhaustoren so in Verbindung zu bringen, daß eine angemessene, das Staub-

[1] Siehe hierzu A. 12 zu § 16 S. 215 oben.

austreten verhindernde Depression innerhalb der Umkleidungen verhindert wird. Die durch Exhaustoren abgesogene Staubluft muß in Staubsammlern gereinigt und darf nur staubfrei ausgeblasen werden.

Die Verpackung des Zements muß mittels solcher Einrichtungen geschehen, die die beteiligten Arbeiter vor jeder Staubbelästigung schützen.

Für die Verpackung empfehlen sich unter anderen folgende Vorschriften:

Das Zementmagazin ist in mehrere staubdichte Räume zu teilen, die durch dichtschließende Türen zugänglich zu machen sind.

Der Zement muß durch geschlossene Fortschaffungsvorrichtungen in die einzelnen Abteilungen gefördert werden, welche die Arbeiter zur Füllung der Fässer nur betreten dürfen, nachdem das Einschütten aufgehört und der Zementstaub sich völlig abgesetzt hat.

Das Zuschlagen der Fässer und deren Vorbereitung für den Versand hat in einem an das Magazin grenzenden luftigen staubfreien Raume zu erfolgen.

Im übrigen ist das Bestreben darauf zu richten, für die Aufspeicherung und Verpackung des Zements Siloanlagen einzuführen, bei denen alle Arbeitsvorgänge, ohne Staubbelästigung hervorzurufen, vorgenommen werden können.

Gebrannter Kalk und gemahlener Zement dürfen nur in staubdicht schließenden Wagen, oder in ebensolchen Kisten, Tonnen oder Säcke verpackt, abgefahren werden.

7. Ziegelöfen[1]

Diese zerfallen in zwei Hauptklassen: in die kontinuierlichen, in denen die Feuerung ununterbrochen unterhalten wird, und in die periodischen, bei denen der Betrieb mit Unterbrechungen stattfindet.

I. Unterbrochen betriebene Oefen:

A. Meiler- oder Feldöfen

Diese sind nicht genehmigungspflichtig.

B. Flammöfen

1. Oefen mit horizontalem Flammenzug (liegende Töpfer-, Kasseler Oefen);
2. Oefen mit vertikalem Flammenzug (stehende Oefen),
   a) offene Oefen,
   b) geschlossene Oefen;
3. Oefen mit rückschlagender Flamme;
4. Oefen mit auf- und abwärts steigender Flamme.

C. Muffelöfen,

die meist nur für Pfeifenbrand, Einbrennen von Farben usw. zur Anwendung kommen.

II. Beständig betriebene Oefen

Hierhin gehören die verschiedenen Arten der Ringöfen und Oefen mit mehreren zusammenwirkenden Kammern.

Bei dem Betriebe der Ziegelöfen können Belästigungen durch Rauch stattfinden. Dieser Uebelstand kann durch gute Konstruktion der Feuerungen und durch die Anlage eines Schornsteins von geeigneter Höhe wesentlich abgemindert werden. Bei Ringöfen ist eine Belästigung durch Rauch aus der Esse nicht zu fürchten. Dagegen kann durch die Entlassung des Rauchs durch die Oeffnungen in den Kammergewölben eine starke Belästigung entstehen. Aus diesem Grunde ist bei Ringöfen, die in der Nähe (weniger als 500 m) von bewohnten Gebäuden liegen, vorzuschreiben, daß die Verbrennungsgase lediglich durch die Esse entweichen dürfen.

Für unterbrochen brennende Oefen ist die Höhe der Esse so zu wählen, daß ihre Mündung die Giebel der umliegenden Häuser in einem Kreise von etwa 300 m um mindestens 5 m überragt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die kontinuierlichen ringförmigen Oefen den Rauch besser verzehren als die periodisch betriebenen einfachen Oefen.

[1] Siehe hieher Anm. 12 zu § 16 S. 215.

Wegen des Verbots von Schlafstellen und Ruheplätzen auf oder über den Oefen und in ihrer nächsten Nähe gelten die bei Kalköfen (Nr. 6) angegebenen Vorschriften.

8. Gipsöfen

Durch den Betrieb dieser Oefen werden weniger leicht als durch den Betrieb der Kalk- und Zementöfen Uebelstände durch Rauch, Ruß usw. herbeigeführt, weil zum Brennen von Gips ein erheblich geringerer Wärmegrad als zum Brande von Kalk erforderlich ist, und infolgedessen die Feuerungen der Regel nach weniger umfangreich sind.

Da es sich hier lediglich um die Beseitigung des Rauches handelt, so kommt insbesondere die hierauf sich beziehende, unter den allgemeinen Gesichtspunkten erwähnte Bestimmung in Betracht.

9. Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind[1]

Metallgießereien bezwecken das Umschmelzen von Metallen oder Legierungen, um diese in bestimmte Formen zu bringen, sowie auch die Darstellung von Legierungen. Das Schmelzen kann sowohl in Tiegeln als auch in Oefen geschehen.

Die Anstalten, in denen das Schmelzen lediglich in Tiegeln stattfindet, sind nicht genehmigungspflichtig. Unter Tiegelgießereien sind solche Anstalten zu verstehen, in denen Metalle oder Legierungen in beweglichen oder unbeweglichen, von außen durch Flammen- oder Glühkörper erhitzten Gefäßen (Tiegeln oder Kesseln) umgeschmolzen oder Legierungen aus den einzelnen Metallen zusammengeschmolzen werden und eine Ausleerung des flüssigen Inhalts der Gefäße durch Ausgießen oder Ausschöpfen in Formen irgendwelcher Art stattfindet. Dagegen findet bei Metallgießereien, die nicht Tiegelgießereien sind, das Schmelzen des Metalls oder der Legierungen in einem nicht mit besonderen Schmelzgefäßen versehenen Apparate in unmittelbarer Berührung mit dem Brennstoffe statt.

Die Schmelzräume müssen feuersicher und von bewohnten Nachbargrundstücken so weit entfernt sein, daß nicht Belästigungen durch Auswurf von Funken oder glühenden Stoffen aus den Schornsteinen der Oefen und durch Dünste stattfinden.

Gegen den Auswurf von Funken schützen Funkenfänger oder Funkenkammern oder Ablöschung der Funken durch Dampf- oder Wasserstrahlen. Funkenfänger dürfen nur dann in Drahtnetzen bestehen, wenn diese vor dem Durchbrennen geschützt sind.

Bei Anwendung von Ventilatoren sind Konstruktionen zu wählen, die möglichst wenig Lärm verursachen. Eine Vermeidung des Geräusches von Ventilatoren kann durch ihren besonderen Einbau in doppelwandige Kammern erzielt werden. Dampfstrahlgebläse mit ausreichend weiten Ausblaserohren vermeiden am sichersten sowohl Lärm wie Funken und können daher auch in dicht bebauten Gegenden zugelassen werden.

10. Hammerwerke[2]

Der Betrieb von Hammerwerken, zu denen auch die Poch-, Stampf- und Fallwerke zu rechnen sind, verursacht Lärm und Erschütterungen, wodurch Belästigungen der Nachbarschaft und Beschädigungen an naheliegenden Gebäuden entstehen können. Zu den Hammerwerken sind solche Anlagen nicht zu zählen, in denen Fallgewichte unmittelbar durch die Armkraft eines Arbeiters gehoben werden.

Die schädigenden und belästigenden Erschütterungen werden in der Regel hinlänglich abgeschwächt, wenn dafür Sorge getragen wird:

1. daß das Fundament durch eine mindestens 10 cm starke Luftschicht seitlich von dem Erdboden getrennt ist, wobei die Trennungsräume der Besichtigung zugänglich zu machen sind, und daß das Fundament tiefer hinabgeführt ist als die Fundamente der Nachbargebäude, und
2. daß der Ambosstock, wenn Sandboden vorhanden ist, mindestens die zwanzigfache, bei Steinboden die dreißigfache Schwere des Fallgewichts hat und an passender Stelle eine Holzunterlage erhält. Unter dem Gewichte des Ambosstockes wird die Summe des Gewichts des eigentlichen Ambosses und des Gewichtes der darunter liegenden Eisen- und Holzteile

[1] Siehe hierzu A. 15 zu § 16 S. 216 oben.
[2] Siehe hierzu A. 16 zu § 16 S. 217 oben.

verstanden. Nicht eingerechnet werden dagegen Mauerwerksteile, auch wenn sie vom übrigen Erdboden abgesondert sind.[1]

Um den belästigenden Rauch abzuschwächen, ist auf eine hinreichende Entfernung der Betriebsstätte von bewohnten Gebäuden Bedacht zu nehmen und, wenn irgend tunlich, das Hammer-, Stampf- oder Fallwerk in einem Gebäude aufzustellen, das keine Oeffnungen nach bewohnten Gebäuden der Nachbarn hin besitzt. Doppelte Wände, Türen, Fenster, ja Dächer sowie das Verbot, Türen und Fenster während des Betriebes offenzuhalten, können in vielen Fällen Nutzen bringen.

11. Schnellbleichen[2]

In diesen Anstalten werden Garne oder Gewebe nacheinander, zuweilen auch abwechselnd, mit Wasser-, alkalischen Stoffen (Kalkwasser, Natron- oder Seifenlauge), Bleichflüssigkeit (meist stark verdünnter Chlorkalklösung) und verdünnten Säuren (Salz- oder Schwefelsäure) behandelt und dann mit Wasser ausgewaschen, zuweilen auch noch gestärkt und anderweitig appretiert. Wolle und Seide werden nach vorhergegangenem Waschen häufig mit schwefliger Säure, seltener mit Wasserstoffsuperoxyd, Wolle auch wohl mit hydroschwefliger Säure oder andern Bleichmitteln behandelt.

Uebelstände werden bei diesem Gewerbebetriebe hauptsächlich durch die Ableitung der unreinen, teils freie Alkalien, Seife, Harze und andere organische Stoffe, teils Säuren und Chlorverbindungen enthaltenden Abwässer herbeigeführt. Es ist daher auf eine unschädliche Beseitigung dieser Abgänge, einen genügenden Luftwechsel in den Bleichräumen sowie auf ausreichende Kondensation etwa entwickelter schädlicher Dämpfe und Gase Bedacht zu nehmen.

12. Firnissiedereien[3]

Als Firnissiederein sind die Anstalten zu betrachten, in denen entweder Harze in der Wärme in Benzin oder Alkohol oder Terpentinöl oder in anderen leicht brennbaren Lösungsmitteln aufgelöst, oder in denen trockene Oele entweder für sich oder unter Durchblasen von Luft oder unter Zusatz verschiedener Stoffe, wie Glätte, Mangansalze, Bolus usw., erhitzt werden. Letztere Anstalten sind die Firnissiedereien im engeren Sinne des Wortes, während die ersteren, auch als Lackfabriken bezeichnet werden. (Lackfabriken, in denen Lackfarben hergestellt werden, sind den chemischen Fabriken zuzuzählen.)

Bei den Lackfabriken kommt hauptsächlich die Feuersgefahr, bei den eigentlichen Firnissiedereien außerdem noch die Belästigung durch übelriechende Dämpfe in Betracht. Wegen der Feuersgefahr sind die Arbeitsräume feuersicher anzulegen, sie dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden. Auch muß im Siederaum Sand zum Löschen stets vorhanden sein.

Die Herstellung der Weingeistfirnisse ist stets im Wasserbade, nicht über freiem Feuer, die Herstellung der anderen Firnisse möglichst durch Dampf auszuführen, jedenfalls ist der Feuerraum vom Siederaum getrennt einzurichten.

Die zum Schmelzen der Harze und zum Erhitzen der Oele dienenden Kessel sind so einzurichten, daß die entweichenden Dämpfe zunächst durch Abkühlung möglichst verdichtet und dann in eine Feuerung geleitet werden. Im allgemeinen werden die Einrichtungen ähnlich wie bei Talgschmelzen hergestellt werden können. Jedoch ist zu beachten, daß bei Firnissiedereien,

[1] Siehe hierzu die Erlasse des PrMfHuG v. 19. 4. 03 (HMBl. S. 89) u. v. 7. 10. 07 (HMBl. S. 370). Hiernach können je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles Erleichterungen gewährt werden. Insbesondere wird auf die trennende Luftschicht verzichtet und für den Amboßstock die zwölffache Schwere des Fallgewichts als ausreichend betrachtet werden können, falls der Hammer in größerer Entfernung von Wohngebäuden innerhalb eines großen Werks oder inmitten anderer, Lärm verursachender Betriebe oder auf freiem Felde liegt; denn in Fällen dieser Art werden der Lärm und die Erschütterungen, die der Betrieb des Hammers verursacht, weniger für die Nachbarschaft als für das Hammerwerk selbst fühlbar. Auch braucht im allgemeinen bei Hämmern zur Bearbeitung von heißem Eisen für die Widerstandsfähigkeit und Isolierung des Fundaments nicht in demselben Maße Sorge getragen zu werden als bei Hämmern zur Verarbeitung von spröderem und härterem Material.
[2] Siehe hierzu A. 18 zu § 16 S. 219 oben.
[3] Siehe hierzu A. 19 zu § 16 S. 219 oben.

in denen zur Herstellung einer kautschukähnlichen Masse Oele mit Schwefel erhitzt werden, viel Schwefelwasserstoff entsteht, auf dessen Beseitigung nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Die Lagerräume für Weingeist, Holzgeist, Benzin, Terpentinöl oder die anderen in den Firnissiedereien benutzten feuergefährlichen Lösungsmittel sind feuersicher anzulegen. Das Abfüllen von Holzgeist und Benzin bei Licht, der anderen Flüssigkeiten bei offenem Licht, ist zu untersagen.

Da erfahrungsmäßig trotz aller Vorsichtsmaßregeln ein Ausströmen übelriechender Dünste, z. B. beim Oeffnen des Siedebehälters, nicht vermeidlich ist, so ist die Genehmigung derartiger Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern nicht unbedenklich.

13. Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke[1]

Zur Herstellung der Stärke dienen sowohl Kartoffeln als auch Getreidearten und Reis.

Nur die Anstalten, in denen Getreide oder Reis verarbeitet wird, sind genehmigungspflichtig.

Bei ihrem Betriebe können Belästigungen durch in reichlicher Menge beim Auskanten der zerkleinerten, eingeweichten, auch in Gärung versetzten Rohstoffe verbleibenden Abwässer entstehen, da sie infolge leicht eintretender Fäulnis oft übelriechende Dünste entwickeln.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, muß auf die Anlage von Einrichtungen Bedacht genommen werden, die geeignet sind, diese Flüssigkeiten womöglich zur Berieselung zu verwenden, oder in einer Weise abzuleiten, die üble Gerüche nicht entstehen läßt.

In Fällen, wo dieser Anforderung genügende Gerinne nicht vorhanden sind, muß die Ableitung der Wässer durch Röhren stattfinden. In Chausseegräben und in Rinnsteine dürfen die in Rede stehenden Abwässer nicht geleitet werden. In denjenigen Fällen, wo die Möglichkeit einer raschen Abführung der Wässer nicht erwiesen ist, kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Bei der Abführung dieser Abwässer in Flüsse kommt das in den allgemeinen Gesichtspunkten Gesagte in Betracht.

14. Stärkesirupfabriken[2]

Bei der Bereitung des Stärkesirups wird die in Wasser zerteilte Stärke mit Säure gekocht, dabei entwickeln sich übelriechende Dünste, die die Nachbarschaft solcher Fabriken öfter sehr belästigen.

Eine vollständige Beseitigung dieses Uebelstandes ist noch nicht geglückt; er kann indessen durch Anordnung geeigneter Kondensationsvorrichtungen vermindert werden. Die nicht verdichteten Dämpfe sind in eine Feuerung zu leiten.

15. Wachstuchfabriken[3]

Wachstuch ist ein mit einer Firnisschicht bedecktes Gewebe.

Der Betrieb einer Wachstuchfabrik kann Belästigungen durch übelriechende Dünste veranlassen, die sich sowohl beim Aufstreichen der Firnisse als namentlich beim Trocknen der gestrichenen Gewebe entwickeln. Auch können Feuersgefahren durch die Entzündung der Firnisse und der Gewebe während des Anstreichens und beim Trocknen entstehen.

Da zurzeit kein Mittel bekannt ist, um namentlich die beim Trocknen der gefirnißten Gewebe an freier Luft entweichenden Dünste zurückbehalten oder zu beseitigen, so ist ein solcher Betrieb nur an Plätzen statthaft, die von Wohnstätten genügend entfernt sind. Ein Maß für die erforderliche Entfernung läßt sich allgemein nicht angeben, weil auf die Verbreitung der Dünste die örtlichen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluß ausüben.

Um Feuersgefahren auszuschließen, müssen die Arbeitsräume, in denen feuergefährliche Arbeiten ausgeführt, und die Räume, in denen leicht entzündbare Stoffe oder Waren aufbewahrt werden, feuersicher sein.

[1] Siehe hierzu A. 20 zu § 16 S. 219 oben.
[2] Siehe hierzu A. 21 zu § 16 S. 219 oben.
[3] Siehe hierzu A. 22 zu § 16 S. 219 oben.

Die Firniskocherei ist in einem von den übrigen Gebäuden getrennt liegenden Raume mit massiver Decke einzurichten.

16. Darmsaitenfabriken und Darmzubereitungsanstalten[1]

Die Därme werden zur Herstellung von Darmsaiten zuerst durch Einlegen in Wasser gereinigt, sodann zu Saiten zusammengedreht.

Es empfiehlt sich dehalb, dem Unternehmer zur Bedingung zu machen, daß er nur frisches Material verarbeitet. Die festen und flüssigen Abgänge und die Waschwässer sind in gleicher Weise wie die der Schlächtereien (Nr. 25) zu sammeln und zu beseitigen. Die Arbeitsräume sind möglichst für Luft und Licht zugänglich herzustellen, der Hof, soweit er dem Betriebe dient, zu pflastern und der Trockenraum ebenso wie der Arbeitsraum mit wasserdichtem Boden zu versehen.

Für die Ableitung der Fabrikwässer sind die für den Betrieb der Gerbereien (Nr. 26) in Betracht zu ziehenden Grundsätze maßgebend.

Für Darmzubereitungsanstalten sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend.

17. Dachpappen- und Dachfilzfabriken[2]

Die sogenannten Dachpappen und Dachfilze werden durch Tränken von Pappen oder Filzen in heißem Teer hergestellt. Hierbei entstehen übelriechende Dünste, und zwar namentlich dann, wenn die mit Teer getränkten Stoffe zur Austrocknung ins Freie gebracht werden, wodurch erhebliche Belästigungen der Umwohner und des Publikums herbeigeführt werden können.

Da der Teer beim Erhitzen über freiem Feuer sich entzünden kann, auch die frisch getränkten Stoffe mehr oder weniger leicht entzündlich sind, so ist dieser Betrieb auch feuergefährlich.

Obgleich die in der Verbreitung unangenehm riechender Dünste beruhenden Uebelstände erheblich geringer sind, wenn, wie es jetzt vielfach geschieht, die geteerten Pappen sofort besandet, zusammengepackt oder zusammengerollt werden, so können trotzdem Belästigungen eintreten. Die Genehmigung solcher Anstalten in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern ist daher nicht ratsam. Aus Rücksichten der Feuersicherheit ist es geboten, daß die Arbeitsräume feuerfest hergestellt und die Feuerungen der Schmelzkessel vom Schmelz- und Eintauchraum durch eine öffnungslose metallene oder steinerne Wand getrennt werden.

Die Teerzisternen müssen wasserdicht und bedeckt sein und stets bedeckt gehalten werden.

Wenn mit solchen Anlagen Einrichtungen zur Gewinnung von Benzol verbunden werden sollen, so bedürfen diese einer besonderen Genehmigung durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Magistrat).

18. Leimsiedereien[3]

Der Leim wird teils aus Hautabfällen und Sehnen (Flechsen), teils aus Knochen bereitet. Bei diesem Betriebe können Uebelstände sowohl durch die Ableitung der zum Waschen der Rohstoffe benutzten Wässer, als auch durch die bei den Siede- und Trockenhergängen entwickelten und aus den Lagerräumen der Rohstoffe verbreiteten Dünste entstehen.

Die Ableitung der Waschwässer darf deshalb nur so stattfinden, daß Belästigungen dadurch nicht herbeigeführt werden. Bei der Abführung der Waschwässer in Gewässer kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gesichtspunkte in Betracht.

Zur Verminderung der beim Sieden leicht auftretenden, in der Verbreitung übelriechender Dünste beruhenden Unzuträglichkeiten empfiehlt es sich, daß die Siedekessel mit einem Rohre versehen werden, welches die beim Kochen entwickelten Dünste möglichst nach vorheriger Abkühlung oder anderweitiger Entfernung der Wasserdämpfe in die Feuerung ableitet.

Bei der Herstellung des Knochenleims können überdies noch höchst übelriechende Dünste durch das Auskochen oder Dämpfen der Knochen entwickelt werden, welche die Nachbarschaft unter Umständen sehr belästigen.

[1] Siehe hierzu A. 23 u. 40 zu § 16 S. 219 u. 225 oben.
[2] Siehe hierzu A. 24 zu § 16 S. 219 oben.
[3] Siehe hierzu A. 25 zu § 16 S. 219 oben.

Um diesen Uebelstand zu vermeiden, ist vorzuschreiben, daß die erwähnten Arbeiten nur in geschlossenen Behältern vorgenommen werden dürfen. Hierbei finden die für die Knochenkocherei geltenden Gesichtspunkte sachgemäße Anwendung. Die Lagerräume für die Rohstoffe (Lederabfälle, Flechsen, Knochen usw.) müssen so eingerichtet und so belegen sein, daß durch die Speicherung keine Belästigungen für die Nachbarschaft entstehen.

In jedem Falle ist es ratsam, die Errichtung von Leimsiedereien innerhalb dicht bebauter Gegenden nicht zu gestatten.

Gelatinefabriken sind ebenso zu behandeln wie Leimfabriken.

19. Transiedereien[1]

In den Transiedereien wird aus Fischspeck Fett ausgelassen.

Der Betrieb ist ein ähnlicher wie der der Talgschmelzen, und die zur Verminderung der bei diesem Betriebe hervortretenden Unzuträglichkeiten empfohlenen Bestimmungen sind auch zur Verringerung der mit dem Betriebe der Transiedereien verbundenen Uebelstände geeignet (siehe Nr. 24).

20. Seifensiedereien[2]

Die Seifensiederei besteht darin, daß Fette mit kaustischer Lauge gekocht werden. Hierbei erfolgt die Bildung der Seifen (Verbindungen der Fettsäuren mit den Alkalien) unter Abscheidung von Glyzerin.

Die bei diesem Betriebe leicht entstehenden Uebelstände bestehen vorwiegend in der Verbreitung übelriechender Dünste. Eine unvollkommene Einrichtung der Siederäume kann auch Feuersgefahren herbeiführen.

Zur Ableitung der bei dem Siedeverfahren unvermeidlich auftretenden Dünste empfiehlt es sich, über diesen Kesseln Dampfabzüge anzulegen, die bis über die Dachfirste des Siedehauses hinausgeführt oder mit einem Schornstein von entsprechender Höhe verbunden werden müssen.

Erstere und auch die Schornsteine müssen eine solche Höhe erhalten, daß ein Eindringen von Dünsten und Rauch in die Fenster der benachbarten Gebäude nicht stattfinden kann. Die erforderliche Höhe läßt sich allgemein nicht vorschreiben, richtet sich vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen der in Frage stehenden Anlage.

Zur Verminderung der Feuersgefahr ist der Siedekessel so anzulegen, daß seine Befeuerung nicht im Siederaum selbst, sondern in einem besonderen, davon getrennten Feuerungsraume — Vorgelege — ausgeführt wird. Im übrigen ist die Feuerung den allgemeinen Vorschriften gemäß einzurichten und zu behandeln.

Aetherische, leicht entzündliche Oele müssen feuersicher aufbewahrt und dürfen nicht bei Licht abgefüllt werden.

Häufig wird von den Seifensiedern, ohne daß sie dazu durch eine Genehmigung berechtigt sind, Talg aus rohen Fettmassen ausgeschmolzen (siehe Talgschmelzen Nr. 24). Hierfür werden öfter ungeeignete Vorrichtungen benutzt. Ein solcher unberechtigter Betrieb führt dann vielfach Belästigungen der Nachbarschaft herbei. Es ist deshalb für Seifensiedereien ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß nur ausgeschmolzenes Fett verarbeitet werden darf.

Fabriken, in denen Seife, wie man sagt, auf kaltem Wege, d. h. durch Erwärmung unter dem Siedepunkte hergestellt wird, bedürfen der Genehmigung nicht.

21. Knochenbrennereien[3]

Es handelt sich um die Bereitung der vorwiegend als Reinigungsmittel der Zuckersäfte dienenden Knochenkohle. Sie wird durch Verkohlung von Knochen in Töpfen oder Zylindern hergestellt.

Bei diesem Betriebe entwickeln sich unvermeidlich sehr übelriechende Dünste, und da bisher kein Mittel zu ihrer Beseitigung aufgefunden worden ist, so ist die Anlage solcher Fabriken in der Nähe bewohnter Grundstücke unzulässig.

[1] Siehe hierzu A. 26 zu § 16 S. 219 oben.
[2] Siehe hierzu A. 27 zu § 16 S. 219 oben.
[3] Siehe hierzu A. 28 zu § 16 S. 220 oben.

Wenn die Anlage nicht an vollkommen abgelegenen Orten errichtet werden kann, so würden die Bedingungen vorzuschreiben sein, daß die Lagerung der Knochen in geschlossenen, mit Lüftung versehenen Räumen zu geschehen hat, und daß die beim Brennen sich entwickelnden Dämpfe durch eine Feuerung zu leiten sind.

Wenn dem Brennen eine Entfettung der Knochen mittels Benzins vorausgeht, so ist auch die Feuergefährlichkeit des Betriebes zu berücksichtigen (vgl. Nr. 22).

22. Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen[1]

Das Auskochen der Knochen wird vorwiegend zur Bereitung des als kräftiges Düngemittel dienenden Knochenmehls ausgeführt.

Zu diesem Zwecke werden die Knochen entweder in Kesseln, meistens aber jetzt in Zylindern und zwar in diesen mit Dampf ausgekocht, dann getrocknet, wozu meistens aus Mauerwerk gebildete Darren dienen, und schließlich mittels Mühlwerken zerkleinert.

Die aus diesem Betriebe erwachsenden Uebelstände werden hauptsächlich durch die beim Kochen sowie beim Darren der Knochen entwickelten Dünste verursacht.

Auch der aus den Mühlwerken hervordringende Knochenstaub, desgleichen die beim Kochen der Knochen entstehenden Brühen haben einen höchst unangenehmen Geruch und können, sowie auch die Läger der rohen Knochen und der fertigen Erzeugnisse, zu Belästigungen Anlaß geben.

Die Uebelstände werden dadurch wesentlich vermindert, daß das Dämpfen der Knochen in geschlossenen Zylindern, nicht in offenen Kesseln, ausgeführt und die Entleerung dieser Kochgeräte erst nach ihrem vollkommenen Erkalten vorgenommen wird.

Das Lagern der Knochen muß, wenn die Betriebsstätte nicht an völlig abgelegenen Orten sich befindet, in geschlossenen, genügendem Luftwechsel unterworfenen Räumen geschehen.

Die Knochenmühlen müssen gut eingeschlossen und nötigenfalls mit Exhaustoren verbunden sein.

Das Eindicken der Leimbrühen hat zweckmäßig in geschlossenen Gefäßen so zu erfolgen, daß die Dämpfe zuerst abgekühlt und dann durch eine Feuerung geleitet werden.

Die Abgangswässer müssen desinfiziert in dichten Gruben gesammelt werden, bis sie als Düngemittel Verwendung finden.

Wenn der Verarbeitung der Knochen ihre Entfettung mittels Benzins vorausgeht, so ist die Feuergefährlichkeit dieses Stoffes in Betracht zu ziehen. Alsdann sind feuersichere Räume für das Lagern des Benzins und für die Apparate vorzuschreiben sowie, daß diese Räume von außen erleuchtet werden müssen, nicht mit offenem Licht betreten werden und keine Feuerungsanlage besitzen dürfen.

Auf die Knochenentfettungsapparate und auf die Knochenkocher finden die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern Anwendung.[2]

Für Knochenbleichen sind ähnliche Bedingungen wie für Schnellbleichen (Nr. 11) zu stellen.

Da indessen trotz aller Vorsichtsmaßregeln, namentlich durch die beim Darren entwickelten Dünste Uebelstände entstehen, so ist die Genehmigung dieser Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern nicht unbedenklich.

23. Zubereitungsanstalten für Tierhaare[3]

In diesen Anstalten werden Tierhaare gereinigt und weiter verarbeitet. Hauptsächlich kommen in Betracht die Hasenhaarschneidereien und die Haarspinnereien, soweit in ihnen eine Zubereitung der Tierhaare stattfindet.

In den Hasenhaarschneidereien, in denen Hasen- und Kaninchenfelle, nachdem Ohren und Beinhäute abgeschnitten sind, gereinigt, gebeizt und fein zerschnitten werden, können Belästigungen durch Staub und durch übelriechende Dünste, außerdem Gefährdungen der

[1] Siehe hierzu A. 29 zu § 16 S. 220 oben.
Siehe hierzu A. 2 zu § 24 S. 280 oben.
[3] Siehe dazu A. 30 zu § 16 S. 220 oben, ferner die Bek. v. 22. 10. 02 betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien usw. und v. 8. 12. 09 betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen.

Arbeiter durch giftige Beizmittel, z. B. durch salpetersaures Quecksilberoxydul, eintreten. Es werden deshalb gute Lüftungsvorrichtungen in den Arbeitsräumen und Einrichtungen vorzuschreiben sein, welche die Arbeiter schützen, wie z. B. besondere Wasch- und Speiseräume, mechanische Vorrichtungen zum Ein- und Ausbringen der Felle usw.

Bei Haarspinnereien, in denen nicht nur Roßhaare, sondern Haare der verschiedensten Tiergattungen verarbeitet werden, kommt außer der Belästigung durch Staub- und übelriechende Dünste noch bei den aus dem Auslande bezogenen Haaren die Gefahr der Ansteckung in Betracht. Es wird deshalb für alle Haare, die aus dem Auslande bezogen sind, oder deren Herkunft nicht sichergestellt ist, außer den oben erwähnten Maßnahmen eine wirksame Desinfektion vorzuschreiben sein.

Für die durch Waschen, Kochen, Färben der Haare entstehenden Abwässer kommt das in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagte in Betracht.

24. Talgschmelzen[1]

In diesen Anstalten wird aus rohen tierischen Fetteilen (Lisen) Talg ausgelassen.

Zur Gewinnung von Fett, das zur Herstellung von Kunstbutter dient, wird nur frischer Talg bei einer 50° C nicht überschreitenden Temperatur ausgeschmolzen. Diese Arbeit hat keine Belästigungen im Gefolge. Dagegen kann beim Ausschmelzen der dabei zurückbleibenden Griefen, noch mehr beim Ausschmelzen nicht frischen Talgs erhebliche Belästigung eintreten, namentlich wenn das Ausschmelzen über freiem Feuer und in offenen Kesseln geschehen soll. Die Belästigung soll sich verringern, wenn der Schmelzkessel während des Schmelzens mit einem gut schließenden Helm bedeckt bleibt und die entweichenden Dünste durch ein Rohr in die Feuerung geleitet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß gegen Ende des Schmelzvorgangs die unangenehmsten Dünste entweichen, die Feuerung dagegen sehr schwach wird, so daß eine Verbrennung der Dünste kaum bewirkt wird. Es wird deshalb zweckmäßiger sein, die Dämpfe unter den Rost einer besonderen Feuerung zu leiten. Jedenfalls muß durch Anbringung von geeigneten Vorkehrungen, z. B. Drahtsieben, ein Zurückschlagen der Flamme durch das Ableitungsrohr sicher verhindert werden. Ebenso ist der Heizraum zweckmäßig vom Schmelzraum zu trennen.

Mindere Belästigung als das Ausschmelzen über freiem Feuer erzeugt das Ausschmelzen mittels Wasserdampfes. Hierbei kann das die Dünste abführende Rohr unter die Kesselfeuerung geführt werden.

Am wenigsten Belästigung bewirkt das Ausschmelzen in dicht geschlossenen Gefäßen, „Autoklaven", mittels Dampfes. Hierbei kann entweder nach dem Abstellen des Dampfzuflusses der Apparat stehen gelassen werden, bis der Ueberdruck vollkommen aufgehört hat, oder der Ueberdruck so abgelassen werden, daß die Dämpfe durch kaltes Wasser streifen. Auf die Einrichtung und den Betrieb der Autoklaven finden die Verordnungen, betreffend die Dampffässer,[2] Anwendung. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Talgschmelzerei nur an abgelegenen Orten zu errichten.

Auf die zweckmäßige Beseitigung der Abwässer ist zu achten.

25. Schlächtereien[3]

Die Schlächtereien können namentlich dadurch zu Uebelständen führen, daß infolge mangelhafter Reinigung und schlechten Abflusses die tierischen Abfälle (Blut, Fleischteile usw.) in Fäulnis geraten.

Die Hauptbedingungen sind:

eine genügende Größe des Grundstückes sowie des Schlachtraumes und das Vorhandensein der zur Reinhaltung der Räume und der Gerätschaften nötigen Wassermenge.

Allgemeine Vorschriften über die Größe des Hof- und des Schlachtraumes lassen sich nicht geben, weil die örtliche Lage eine sehr erhebliche Rolle spielt, es auch wesentlich in Betracht

[1] Siehe hierzu A. 31 zu § 16 S. 221 oben.
[2] Siehe hierzu A. 2 zu § 24 oben.
[3] Siehe hierzu A. 32 zu § 16 S. 221 oben.

kommt, ob das Grundstück von Nachbargebäuden umschlossen ist, welche Höhe diese haben und dergleichen, auch ob unterirdische Kanäle zur Ableitung des Straßenwassers vorhanden sind.

Die Höhe des Schlachtraumes soll wenigstens 3 Meter betragen und muß durch genügend große, womöglich an zwei gegenüberstehenden Wänden befindliche Fenster Licht und Luft erhalten. Wenn nur von einer Seite Licht und Luft in den Raum gelangen, so ist, sofern nicht die freie Lage des Raumes einen genügenden Luftwechsel sichert, durch Einrichtung eines oder mehrerer Luftschachte für Luftzug Sorge zu tragen. Die Wände des Schlachtraumes sind in Zement zu verputzen und mindestens auf 2 Meter Höhe mit heller, nicht roter, Oelfarbe zu streichen. Der Fußboden ist wasserdicht herzustellen und darf nicht gedielt sein. Für die flüssigen Abgänge und die Blutwässer ist, sofern sie nicht in die allgemeinen städtischen Entwässerungsanlagen gelangen dürfen, eine wasserdichte, dicht verschließbare, möglichst nahe am Schlachtraume belegene und mit ihm durch eine Rinne verbundene, nicht zu große „Sammelgrube" einzurichten, in die durch natürliches Gefälle alle Abwässer von selbst fließen müssen. Die Sammelgrube ist bei Schlachtanlagen in bewohnten Gegenden im Sommer nach jedesmaligem Schlachten, im Winter zweimal wöchentlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Die festen Schlachtabgänge sind entweder sofort nach dem Schlachten zu entfernen oder in einer besonderen wasserdichten Grube zu sammeln und bis zur Abfuhr mit Kalkmilch zu übergießen.

Das Schlachthaus ist so einzurichten, daß ein Einblick von der Straße aus unmöglich ist. Das Schlachten im Hofe ist in der Regel zu untersagen.

Sofern nicht auf andere Weise die Versorgung mit reinem Wasser gesichert wird, ist die Bedingung zu stellen, daß im Hofe des Grundstücks ein Brunnen oder im Schlachtraume eine Wasserleitung vorhanden sein muß. Der Abfluß der Spülwässer regelt sich nach dem in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten.

Hinsichtlich der Anlage von Schlachthöfen im Zusammenhange mit Einrichtungen zur Abhaltung von Schlachtviehmärkten wird auf Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Februar 1894 — I. 4312 — verwiesen.

26. Gerbereien[1]

Genehmigungspflichtig sind sowohl die eigentlichen Gerbereien, in denen die Herstellung von Leder erfolgt, als auch die Fellzurichtereien, deren Betrieb dem ersten und hauptsächlich zu Belästigungen Veranlassung gebenden Teile des Gesamtbetriebes der Gerbereien ähnlich ist.

In den Fellzurichtereien wird die Haut durch Fett oder Oel geschmeidig und zur Entfleischung geeignet gemacht. Hierbei kann erhebliche Belästigung infolge der Fäulnis der Felle und namentlich der fleischigen Abgänge eintreten.

In den eigentlichen Gerbereien findet zunächst ein Aufweichen der Felle, dann ein Enthaaren unter Anwendung von sogenannten Schwitzen oder von Kalk, oder von Gaskalk, oder auch von Arsenikalien usw. statt.

Hierauf erfolgt, je nachdem lohgares, weißgares oder fettgares Leder bereitet werden soll, die weitere Bearbeitung der Häute mit Lohe oder deren Ersatzstoffen, oder mit Tonerdebeizen oder Salzen, oder mit Fetten oder auch mit Hundekot u. dgl.

Bei diesen Betrieben können Uebelstände sowohl durch Fäulnis der Felle infolge schlechter Aufbewahrung als auch der Hautabfälle, ferner der oxydierten Fette der Sämischgerberei und der mit fäulnisfähigen Stoffen beladenen Weichwässer, endlich der mit diesen Stoffen oder mit Arsenikalien, Kalk usw. behafteten Spülwässer entstehen.

Da Gerbereien meist an fließenden Gewässern angelegt werden, so ist etwaige Verunreinigung des Wassers durch die flüssigen Abgänge der Gerbereien besonders zu beachten. Im allgemeinen wird nicht nur das Spülen der Felle in den Flußläufen, sondern auch das Ablassen der nicht gereinigten Spül- und Weichwässer in diese nicht gestattet werden dürfen.

Für die Reinigung der Weich- und Spülwässer wird meist eine Filtration durch eine etwa $^3/_4$ Meter dicke, öfters zu erneuernde Loheschicht genügen. Das Versickernlassen der Abwässer im Erdboden ist wegen der davon zu befürchtenden Verseuchung des Bodens und des Grundwassers unzulässig.

[1] Siehe hierzu A. 33 zu § 16 S. 222 oben.

Die Werkstättenräume müssen so eingerichtet sein, daß reger Luftwechsel in ihnen stattfinden kann. Ihre Wände müssen mit Zement verputzt und bis zur Höhe von 1½ Metern mit Oelfarbe gestrichen sein. Der Fußboden ist wasserdicht und mit Gefälle zum wasserdichten Kanal einzurichten. Alle Gruben sind wasserdicht und die im Freien befindlichen (mit Ausnahme der Spülgruben) dicht bedeckbar herzustellen.

Das Leimleder ist in mit Kalkmilch versetzten bedeckten Gruben aufzubewahren.

Die festen Abfälle sind ebenfalls in wasserdichten, bedeckten, mit Kalk versetzten Gruben anzusammeln.

Die Entleerung dieser Gruben sowie der Weich- und Beizgruben muß in der Nacht erfolgen.

Die Anwendung von Arsenikalien ist nur zu gestatten, wenn die arsenikhaltigen Abwässer nicht in Flußläufe gelangen können.

Bei etwaiger Verwendung stinkender Beizen (Hundekot) sind Vorrichtungen vorzuschreiben, die eine Belästigung der Umgegend auszuschließen geeignet sind, wie beispielsweise Aufbewahrung der Beizen in bedeckten Gruben, nicht zu langes Lagernlassen der Beizen, das Arbeiten mit diesen Beizen in bedeckten Bottichen so, daß die Dämpfe entweder in einen hohen Schornstein abgesogen oder durch eine Feuerung geleitet werden, u. a. m.

Bei etwaiger Verwendung von Gaskalk ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieser wegen der massenhaften Entwicklung von Schwefelwasserstoff nicht mit sauren Lohbrühen in Berührung kommen darf.

Im Genehmigungsgesuch ist zur Beurteilung der Größe des Betriebes die Zahl, die Größe und die Art der Gruben anzugeben.

27. Abdeckereien[1]

Der Betrieb von Abdeckereien bringt Uebelstände durch Verbreitung übelriechender Dünste mit sich. Solche entstehen beim Zerlegen der Tierkörper, beim Trocknen der Felle, der Flechsen, und anderer Teile der Tierkörper, entwickeln sich auch aus den Gruben, in denen Tierleichen verscharrt wurden, namentlich wenn jene nicht genügend tief angelegt worden sind.

Da bisher geeignete Mittel zur Beseitigung dieser Uebelstände nicht bekannt sind, so müssen Abdeckereien in möglichst entlegene Gegenden verwiesen werden.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen Anlage kommt es namentlich auf die Entfernung der nächsten Wohnhäuser und der in der Umgebung vorhandenen Wege an. Die Anlage muß von öffentlichen Verkehrsstraßen und Wegen möglichst entfernt bleiben, weil die Vorübergehenden durch üble Gerüche belästigt werden, auch die Pferde leicht vor dem Aasgeruche scheuen. Ueber die einzuhaltenden Entfernungen lassen sich allgemeine Bestimmungen deshalb nicht vorschreiben, weil hierbei vorwiegend die örtlichen Verhältnisse, die Bodengestaltung, die vorherrschenden Windrichtungen usw. in Betracht kommen.

Der Arbeitsraum ist möglichst luftig in der Weise einzurichten, daß sein Inneres von den Sonnenstrahlen nicht unmittelbar getroffen werden kann. Im allgemeinen finden hier die für Schlächtereien (Nr. 25) gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Außerdem ist noch zu beachten, daß die nicht zur Verwertung gelangenden Abfälle innerhalb 24 Stunden (Frostwetter ausgenommen) mindestens 1 Meter tief, jedoch nicht bis ins Grundwasser hinein, mit Kalk bedeckt, vergraben werden müssen. Die Körper an Seuchen verendeter Tiere werden am sichersten unschädlich gemacht durch Auskochen in geschlossenen, mit gespanntem Dampf geheizten Gefäßen. Wo jedoch wegen der Kleinheit der Betriebe derartige Tierleichen nicht verarbeitet werden können, sondern verscharrt werden müssen, ist darauf zu achten, daß die Verscharrgruben zwar tief genug angelegt werden, jedoch weder in das Grundwasser hineinreichen, noch mit fließenden Gewässern in Verbindung stehen.

Wenn das Auskochen der Körperteile in offenen Gefäßen geschehen muß, sind die Kessel mit Hauben und Abzugsrohren, welche die Dämpfe in die Feuerung leiten, zu versehen.

Das Halten von Schweinen und Federvieh auf der Betriebsstätte ist zu untersagen. Auch sind die Stallungen für seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Vieh völlig getrennt von etwa vorhandenen anderen Stallungen einzurichten.

[1] Siehe hierzu A. 34 zu § 16 S. 222 f., A. 3 Abs. 2 zu § 37 und A. 1 zu § 51 oben.

Um den Arbeitsplatz möglichst abzugrenzen, auch den Betrieb den Augen der Vorübergehenden tunlichst zu entziehen, ist es zweckmäßig, den Arbeitsplatz mit einer mindestens 2,5 Meter hohen, dichten Umfriedigung zu umgeben. Außerdem empfiehlt sich eine Umpflanzung mit einer Hecke.

28. Hopfen-Schwefeldörren[1]

Um den Hopfen haltbar zu machen, setzt man ihn den Dämpfen brennenden Schwefels aus. Nach dem Schwefeln wird er dann noch gedarrt.

Wenn auch die Menge des in diesen Anstalten verbrannten Schwefels keine sehr bedeutende ist, so können doch durch die entweichende schweflige Säure empfindliche Belästigungen der Nachbarschaft herbeigeführt werden, da die Anlagen sich vielfach in der Nähe von Wohnungen befinden. Es ist deshalb bei Hopfen-Schwefeldörren in isolierter Lage die Anlage einer Esse von ausreichender, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessender Höhe vorzuschreiben, dagegen, wenn die Dörre sich in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen, insbesondere in Städten befindet, eine Absorption in dem Maße zu verlangen, daß die entweichenden Gase nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO^3) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittlung sämtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titrieren zu machen. Nachher ist alles auf SO^3 zu berechnen.

29. Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden[2]

Die möglichen Uebelstände sind Entwicklung dampfförmiger, brennbarer übelriechender Produkte aus dem Rohstoffe sowie Rauchbelästigung durch die Feuerungsanlage.

Ueber letztere vergleiche die allgemeinen Gesichtspunkte.

Die sich entwickelnden Gase sind so vollständig, wie möglich, durch Leiten in die Feuerung zu verbrennen, wobei jedoch Vorkehrungen zu treffen sind, daß ein Zurückschlagen der Flamme nicht erfolgen kann, z. B. durch Einschaltung engmaschiger Drahtsiebe und starken Zug.

Da ein häufiges Umrühren der Masse stattfinden muß und deshalb ein dichter Schluß der Kochgefäße schwer zu erreichen ist, so wird die Genehmigung zur Errichtung von Asphaltkochereien nur dann erteilt werden können, wenn die Anlage mindestens 600 Meter von bewohnten Grundstücken entfernt liegt.

30. Strohpapierstoff-Fabriken[3]

In diesen Anstalten wird das Stroh zunächst auf einer Art Häckselmaschine auf bestimmte Länge zerschnitten, dann in Dampfkochern unter Druck mit Natronlauge von den die Zellulose überkrustenden Stoffen befreit, dann meist noch mit Chlorkalk gebleicht, mit viel Wasser ausgewaschen und entwässert.

Hierbei sind Belästigungen durch die entstehenden Abwässer und durch üble Gerüche, die sich insbesondere beim Abblasen und Entleeren der Kocher entwickeln, nur sehr schwer zu vermeiden. Stehen große Mengen von Wasser zur Verfügung, so können die beim Abblasen entstehenden Dämpfe auch kondensiert und dann die nicht kondensierbaren übelriechenden Gase verbrannt werden.

In der unmittelbaren Nähe der Schneide- und der etwa vorhandenen Siebmaschinen sowie ungeschlossener Fortschaffungsvorrichtungen für das zerschnittene Stroh ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht wegen der Feuersgefahr zu untersagen.

Die natronhaltigen Laugen sind in der Regel durch Eindampfen unschädlich zu machen. Nur in besonders günstigen Fällen wird das Einleiten in große Flußläufe oder das Versenken gestattet werden können. Alle übrigen Abwässer sind, wenn sie in öffentliche Gewässer geleitet werden sollen, vorher zu neutralisieren und vollständig zu klären. Enthalten solche Abwässer so bedeutende Mengen organischer Stoffe gelöst, daß ihre Ableitung in öffentliche Gewässer

[1] Siehe hierzu A. 37 zu § 16 S. 224 oben.
[2] Siehe hierzu A. 38 zu § 16 S. 225 oben.
[3] Siehe hierzu A. 39 zu § 16 S. 225 oben.

oder ihre Versenkung Bedenken erregt, so ist die tunlichste Ausfällung der gelösten organischen Stoffe durch chemische Mittel und eine nachfolgende Klärung anzuordnen, oder es sind diese Abwässer durch Eindampfen oder Berieselung zu beseitigen.

Die Anlegung von Strohpapierstoff-Fabriken in dicht bebauten Orten gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß und ist in der Regel zu versagen.

Die Herstellung von Strohpapierstoff in Fabriken, die das Stroh zerschnitten mit Kalk unter Druck kochen, gehört ebenfalls unter die genehmigungspflichtigen Anlagen und unterliegt der Genehmigungserteilung durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Magistrat).

31. Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernietung hergestellt werden[1]

Der Betrieb dieser Werke kann durch den Lärm, der mit der Verarbeitung der Metallbleche, Platten, Stangen usw., insbesondere mit dem Auf- und Abladen, Abhauen, Geraderichten, Vernieten und Verstemmen verbunden zu sein pflegt, die Umwohner erheblich belästigen und, namentlich wenn solche Anlagen in dicht bebauten Orten liegen, selbst gesundheitsgefährlich werden.

In der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten (vgl. § 27 der Gewerbeordnung) ist daher ihre Anlegung in der Regel nicht zuzulassen und nur dann ausnahmsweise zu gestatten, wenn der Unternehmer nachzuweisen imstande ist, daß ein solcher ruhestörender Lärm in seinem Betriebe nicht stattfinden werde.

Im übrigen kann die Belästigung der Umwohner durch das Geräusch jener Arbeiten namentlich in kleineren Anlagen erheblich vermindert werden, wenn bei Erteilung der Genehmigung die Ausführung solcher Arbeiten im Freien verboten und für die Gebäude, in denen diese Arbeiten ausgeführt werden, die bei Nr. 10 „Hammerwerke" angegebenen schalldämpfenden Einrichtungen und Vorschriften angeordnet werden.

Das Vernieten mittels hydraulicher Pressen oder anderer geräuschlos arbeitender Nietmaschinen kann gleich anderen geräuschlosen Arbeiten auch im Freien gestattet werden.

Lassen sich aber andere Vernietungs-, Verstemmungs- und sonstige, bedeutenden Lärm verursachende Arbeiten ohne erhebliche Belästigung und Störung des Betriebs nur im Freien ausführen, so ist auf ausreichende Entfernung solcher Anlagen von bewohnten Gebäuden Bedacht zu nehmen.

32. Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen[2]

Bei der Verwendung erhitzter, d. i. künstlich erwärmter Teeröle kann Feuersgefahr eintreten und Teergeruch auf größere Entfernung hin lästig werden.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist darauf zu achten, daß

1. die Arbeitsräume feuersicher hergestellt werden,
2. das Arbeiten mit Licht — Sicherheits- und Glühlampen ausgenommen — in unmittelbarer Nähe der Imprägnierkessel und der frisch aus diesen entnommenen Hölzer verboten,
3. eine genügende Entfernung von bewohnten Gebäuden bei Errichtung der Anlage innegehalten werde.

33. Kunstwollefabriken[3]

Unter Kunstwolle wird tierische (animalische) Wolle verstanden, die unter Ausscheidung der Pflanzen- (vegetabilischen) Wolle aus Lumpen gewonnen wird. Fabriken dieser Art können durch Entlassen von Säuredämpfen und von übelriechenden Staubmassen stark belästigend wirken. Außerdem können sie zur Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, wie Blattern u. dgl., Anlaß geben.

Diese Uebelstände lassen sich durch kräftige Lüftung der Karbonisierräume, verbunden mit einer Absaugung der Salzsäuredämpfe aus den Karbonisierapparaten und der Konden-

[1] Siehe hierzu A. 41 zu § 16 S. 225 oben.
[2] Ziff. 32 hat die jetzige, oben abgedruckte Fassung durch HME v. 13. 3. 07 (HMBl. S. 67, Reger 27, 501) erhalten. Im übrigen s. hierzu A. 43 zu § 16 S. 226 oben.
[3] Siehe hierzu A. 44 zu § 16 S. 226 oben.

sation der abgesogenen Dämpfe beseitigen. Beim Karbonisieren mit Schwefelsäure werden die Rohstoffe in verdünnte (1–2prozentige) Schwefelsäure getaucht und dann getrocknet. Die hierbei entwickelten Dämpfe belästigen bedeutend weniger als die Salzsäuredämpfe.

Bei dem in den Karbonisierräumen stattfindenden Trocknen bei erhöhter Temperatur entzündet sich der Staub leicht. Es wird daher anzuordnen sein, daß

1. die Innenwände der Karbonisierapparate eine tunlichst niedere Temperatur haben,
2. die Anwendung unmittelbarer Feuerung bei diesen Apparaten verboten ist,
3. der Staub aus den Wölfen und anderen Reinigungsmaschinen durch Absaugen zu entfernen und in große, gehörig abgeschlossene Staubkammern oder Staubfilter zu leiten ist,
4. die Arbeiter an denjenigen Stellen, wo sich ein ausreichender Schutz gegen das Einatmen größerer Mengen des Staubes oder der sauren Dämpfe sonst nicht erzielen läßt, durch Respiratoren, nasse Schwämme oder ähnliche erprobte Schutzmittel gegen gesundheitsschädliche Einwirkung zu schützen sind.

Die etwa entstehenden Abwässer sind vor dem Eintreten in öffentliche Wasserleitungen in ausreichender Weise zu reinigen.

34. Degrasfabriken[1]

Degras oder Gerberfett ist eine zum Einfetten des lohgaren Leders dienende Mischung von nichttrocknenden Fetten und Oelen mit seifenartigen Produkten, die zum Teil aus dem bei der Sämischgerberei verwendeten Ueberschuß von Tran, durch Auspressen und durch Ausziehen der Leder mittels Pottasche gewonnen, zum Teil aus anderen Fetten künstlich hergestellt wird.

Bei der künstlichen Bereitung des Gerberfettes treten sehr unangenehm riechende Dünste auf, die die Umgebung erheblich belästigen. Es werden im allgemeinen die Vorschriften für Talgschmelzereien (Nr. 24) und für Seifensiedereien (Nr. 20) sinngemäße Anwendung finden müssen.

35. Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken und sonstiger eiserner Baukonstruktionen[2]

Hinsichtlich dieser Anlagen gelten die Ausführungen zu Nr. 31 (Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden).

Als Mindestabstände von bebauten und bewohnten Grundstücken sind etwa 100 m und von Straßen etwa 30 m festzuhalten.

Zu diesen Anlagen gehören auch die fabrikartigen Betriebsstätten, in denen eiserne Bauträger durch Abhauen auf Maß gebracht werden. Solche Betriebsstätten sind zwar den äußeren Verhältnissen nach mehr Handelsmagazine als Fabriken. Sie sind aber in der Regel mit Vorrichtungen zum Verkürzen oder überhaupt Zurechtmachen der eisernen Bauträger versehen, um den Kunden die Stücke im gebrauchsfähigen Zustande abliefern zu können. Gerade das Abhauen der Träger, für das oft eine nicht unbedeutende Zahl von Arbeitern gehalten wird, verursacht einen Lärm, der für die Nachbarschaft außerordentlich störend, nervenangreifend und selbst nervenzerrüttend sein kann.

36. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und Teerwasser[3]

I. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer.

In diesen Anstalten wird der rohe, meist den Gasanstalten oder Kokereien entstammende Steinkohlenteer oder aber der aus Braunkohlen, seltener aus Torf oder bituminösen Schiefern durch Schwelerei gewonnene Teer einer Trennung in seine verschiedenen Bestandteile mittels fraktionierter Destillation zerlegt. Zuweilen werden solche Bestandteile auch durch Anwendung von Säuren (Schwefelsäure) und Alkalien (Natronlauge) weiter zerlegt oder gereinigt (raffiniert). Uebelstände können bei solchen Anlagen besonders aus einer unvoll-

[1] Siehe hierzu A. 46 zu § 16 S. 227 oben.
[2] Siehe hierzu A. 47 zu § 16 S. 227 oben.
[3] Siehe hierzu A. 48 zu § 16 S. 228 oben.

ständigen Kondensation übelriechender Dämpfe und Gase, dem Eintritt von Oelen, Teerwasser oder Abwässern in die Erde oder in Wasserläufe und infolge der leichten Entzündlichkeit vieler Destillationsprodukte, die Feuers- und Explosionsgefahr mit sich bringt, entstehen.

Es ist daher anzuordnen:

1. daß die Behälter für Teer, Teerwasser usw. wasserdicht hergestellt und bedeckt gehalten werden müssen. Nur abgekühltes (Ziff. 4) Pech oder Asphalt darf auch in offenen gemauerten Gruben gelagert werden;
2. daß die Räume, in denen destilliert oder kondensiert wird, nur von außen oder mit elektrischen Glühlampen oder mit Sicherheitslampen erleuchtet werden dürfen;
3. daß die Feuerungsräume der Destillierkessel feuersicher und so eingerichtet werden müssen, daß bei etwaigem Lecken der letzteren das Feuer sofort von außen gelöscht werden kann, und daß den Arbeitern ein schnelles Verlassen der Arbeitsräume jederzeit möglich ist;
4. daß die Abkühlung der Destillationsprodukte und Rückstände, sofern und solange sie giftige oder stark riechende oder feuergefährliche Dämpfe entwickeln, in metallenen oder gemauerten, gut verschlossenen Behältern erfolgen muß;
5. daß die Destillierkessel geeignete Sicherheitsvorrichtungen gegen Explosionsgefahren besitzen, und daß insbesondere genügende Vorkehrungen gegen diejenigen Gefahren getroffen sein müssen, die durch Verstopfen der Röhren usw. entstehen können;
6. daß die Lagerung, das Abfüllen und die Fortschaffung der feuergefährlichen Destillationsprodukte unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln gegen Feuer und Explosionsgefahr zu geschehen hat;
   [Die näheren Anordnungen werden am besten in tunlichster Uebereinstimmung mit den Bezirkspolizeiverordnungen über die Lagerung und den Transport von Mineralölen zu treffen sein.]
7. daß für eine genügende Anzahl guter Blitzableiter zu sorgen ist;
8. daß in allen Räumen, in denen sich leicht entzündliche Stoffe befinden oder in denen die Bildung explosiver Gasgemische möglich ist, das Rauchen zu untersagen ist;
9. für die Anlegung solcher Räume in der Nähe von Eisenbahnen sind zunächst die polizeilichen Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen zu beachten. Solche Räume sind tunlichst nicht unmittelbar an öffentlichen Wegen oder Bahngeleisen anzulegen und dürfen, falls dies ausnahmsweise aus örtlichen Gründen nicht zu umgehen sein sollte, jedenfalls nach diesen Wegen oder Bahngeleisen hin weder Fenster noch Türen haben;
10. falls mit der Destillation des Teers auch die eingangs erwähnte chemische Reinigung und Trennung verbunden werden soll, so ist der unschädlichen Beseitigung der meist sehr bedenklichen Abwässer besondere Beachtung zu schenken. Auch ist in diesem Falle zu erwägen, ob nicht die der chemischen Reinigung und Trennung dienende Anlage nach Maßgabe der näheren Umstände als eine chemische Fabrik anzusehen ist, für die eine besondere Genehmigung des Bezirksausschusses notwendig ist.

II. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teerwasser.

Das Teerwasser wird meist in Gasanstalten oder Kokereien als Nebenprodukt gewonnen. Bei seiner Verarbeitung zur Gewinnung von Ammoniak oder Ammoniaksalzen wird es unter Zusatz von Kalk erhitzt und destilliert. Das hierbei gasförmig entweichende Ammoniak, kohlensaure und Schwefel-Ammonium wird, nachdem es verschiedene Reinigungsapparate durchlaufen hat, entweder in Wasser aufgefangen oder in Säuren (meist Schwefelsäure) geleitet.

Um Explosionen an den Destillationsapparaten infolge von Rohrverstopfungen usw. zu vermeiden, sind diese Apparate mit zuverlässigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen. Die Abwässer enthalten u. a. Schwefel- und Zyanverbindungen und können daher, wenn sie in den Boden oder in Wasserläufe gelangen, erhebliche Uebelstände hervorrufen. Es ist deshalb auf unschädliche Beseitigung oder genügende Verdünnung der Abwässer Bedacht zu nehmen.

Ebenso ist der entstehende Kalkschlamm so unterzubringen, daß schädliche Einwirkungen ausgeschlossen bleiben.

37. Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle[1]

a) Getrocknet werden Tierhäute, indem man sie ausspreizt und an Schnüren oder Gestellen aufhängt. Häutetrockenanstalten wirken belästigend durch üble Gerüche, können aber auch schädlich wirken durch die Stiche von Insekten, die von den Häuten Giftstoffe aufgenommen haben. Deshalb ist die Errichtung in dicht bebauten Orten bedenklich.

Die Räume zum Trocknen der Häute müssen hochgelegen und möglichst luftig sein. Der Fußboden ist wasserdicht herzustellen. Abgeflossene Blutteile, das Reinigungswasser und andere Abgänge sind wie die Abwässer der Schlächtereien (Nr. 25) zu beseitigen.

b) Gesalzen werden Tierhäute, indem man sie auf der Fleischseite mit Salz bestreut und nach kurzem Lagern aufrollt und aufeinanderstapelt.

Hierbei fließt eine bluthaltige Salzlake ab. Deshalb ist vorzuschreiben, den Fußboden wasserdicht und etwas geneigt herzustellen und, falls kein Anschluß an eine Entwässerungsanlage vorhanden ist, mit einer wasserdichten bedeckten Sammelgrube in Verbindung zu setzen. Für die Aufbewahrung und die Beseitigung der Abwässer und sonstiger Abfälle finden die für Schlächtereien gegebenen Vorschriften sachgemäße Anwendung.

III. Zu § 24 der Gewerbeordnung

1. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1908, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (RGBl. 1909 S. 3) **mit den Aenderungen vom 14. Dezember 1913** (RGBl. S. 781), **vom 15. August 1914** (RGBl. S. 373), **vom 30. Januar 1919** (RGBl. S. 283), **vom 27. April und 14. Dezember 1923** (RGBl. I S. 263, 1229), **vom 22. Dezember 1928** (RGBl. 1929 I S. 2) **und vom 27. August 1936** (RGBl. I S. 706)

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln

erlassen.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen

§ 1

1. Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen.[2]

2. Als Landdampfkessel (Dampfkessel) gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen Dampfkesseln auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten Dampfkessel.

3. Den Bestimmungen für Landdampfkessel werden nicht unterworfen:

a) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);

b) Kessel für Lokomotiven, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im Deutschen Reiche in Betrieb genommen werden;[3]

c) Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm³ (Niederdruckdampfkessel), sofern sie den vom Reichswirtschaftsminister erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen;[4]

---

[1] Siehe hierzu A. 51 zu § 16 S. 229 oben.

[2] Wegen der Heißdampfkühler, die früher in Preußen als Dampfkessel behandelt wurden, s. prWiAME v. 20. 6. 34, WiAMBl. S. 229.

[3] Buchst. b beruht auf der VO v. 22. 12. 28 (RGBl. 1929 I S. 2).

[4] Buchst. c beruht auf der VO v. 27. 8. 36 (RGBl. I S. 706); die Vorschr. f. Niederdruckdampfkessel sind S. 854 unten abgedruckt.

d) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $^1/_{10}$ Quadratmeter und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

4. Für die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung erlassenen besonderen Bestimmungen in Kraft.[1]

II. Bau

§ 2. Kesselwandungen

1. Jeder Dampfkessel muß in bezug auf die verwendeten Werkstoffe[2] und seine Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten die Vorschriften, die vom Reichswirtschaftsminister durch Verkündung im Ministerialblatt für Wirtschaft in Kraft gesetzt werden.[3] Diese Regeln können bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und dem Fortschreiten der Technik nicht als erschöpfend angesehen werden. Die nach zivil- oder strafrechtlichen Vorschriften bestehende Verantwortlichkeit für die Güte der verwendeten Werkstoffe, für die Bauart, für die Konstruktion, für die Ausführung oder für den Betrieb des Kessels bleibt deshalb unberührt, auch wenn der zuständige Sachverständige keine Bedenken erhoben hat.[2]

2. Die von den Heizgasen berührten Teile der Wandungen der Dampfkessel dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden; andere nur, sofern ihre lichten Querschnitte kreisförmig sind und ihre lichte Weite 250 Millimeter nicht übersteigt. Für höhere Dampfspannungen als 10 Atmosphären Ueberdruck ist Gußeisen oder Temperguß in keinem Teile der Kesselwandungen gestattet. Formflußeisen darf für alle nicht im ersten Feuerzuge liegenden Teile der Wandungen benutzt werden. Auf Gehäusewandungen von Dampfzylindern, die mit dem Dampfkessel verbunden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

3. Als Wandungen der Dampfkessel gelten die Wandungen derjenigen Räume, welche zwischen den Absperrventilen (§ 6 Abs. 1, 2 und 3) liegen. Den Kesselwandungen sind die mit ihnen verbundenen Anschlußteile gleichzuachten.

4. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre gestattet, deren lichte Weite 80 Millimeter nicht übersteigt.

§ 3. Feuerzüge

1. Die Feuerzüge der Dampfkessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen. Bei Dampfkesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das $1_{,3}$fache der gesamten Rostfläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 Millimeter betragen. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

2. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Dampfkessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei

[1] Siehe dazu S. 279 f. oben.

[2] Die Fassung des Abs. 1 beruht im Satz 2 auf der VO v. 27. 8. 36, in Satz 3 und 4 auf der VO v. 14. 12. 23 (RGBl. I S. 1229); s. dazu Bd. I S. 286; Ziff. II der letztzit. VO lautet: „Die bisherigen Anlagen I ‚Materialvorschriften' und II ‚Bauvorschriften' zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln fallen als Anlagen weg. Sie gelten aber bis auf weiteres als anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 a. a. O. in der neuen Fassung." Diese früheren, lediglich technische Regeln enthaltenden Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Die Worte „Werkstoffe" statt „Baustoffe" und „für die Konstruktion" (im letzten Satz) beruhen auf der VO v. 22. 12. 28.

[3] Die Fassung des 2. Satzes im Abs. 1 beruht auf der VO v. 27. 8. 36.

künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Rostfläche. Bei Dampfkesseln ohne Rost ist der vierfache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke, als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

3. Als Heizfläche der Dampfkessel gilt der auf der Feuerseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

4. Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 Millimeter Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzuge, bei Preßluft mehr als 30 Millimeter Wassersäule, gemessen unter dem Roste, beträgt.

III. Ausrüstung

§ 4. Speisevorrichtungen

1. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, die nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

2. Jede der Speisevorrichtungen muß imstande sein, dem Kessel doppelt so viel Wasser zuzuführen, als seiner normalen Verdampfungsfähigkeit entspricht. Bei Pumpen, die unmittelbar von der Hauptbetriebsmaschine angetrieben werden (Maschinenspeisepumpen), genügt das 1½fache der normalen Verdampfungsfähigkeit. Zwei oder mehrere Speisevorrichtungen, die zusammen die geforderte Leistung ergeben, sind als eine Speisevorrichtung anzusehen. Maschinenspeisepumpen werden, wenn die Kessel beim Stillstande der Maschine auch noch anderen Zwecken dienen, nur dann als zweite Speisevorrichtung angesehen, wenn es dem regelmäßigen Betrieb entspricht, daß die Maschinen zum Speisen in Gang gesetzt werden.

3. Werden drei Speisevorrichtungen verwendet, so gilt die vorgeschriebene Leistungsfähigkeit als erfüllt, wenn ein Zusammenwirken von je zwei Speisevorrichtungen möglich ist und je zwei zusammen die vorgeschriebene Leistung ergeben. Dasselbe gilt sinngemäß bei Anwendung von mehr als drei Speisevorrichtungen.[1]

4. Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck nicht größer ist als

120 bei unmittelbar gefeuerten Kesseln und solchen durch Abgase geheizten Kesseln, deren Verdampfungsziffer den Betrag von 10 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde übersteigt;

240 bei durch Abgase geheizten Kesseln mit einer Verdampfungsziffer von über 5 Kilogramm bis 10 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde;

360 bei durch Abgase geheizten Kesseln mit einer Verdampfungsziffer bis 5 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde.[2]

5. Die unmittelbare Benutzung einer Wasserleitung an Stelle einer der Speisevorrichtungen ist zulässig, wenn der nutzbare Druck der Wasserleitung am Kessel jederzeit mindestens 2 Atmosphären höher als der genehmigte Dampfdruck im Kessel ist.

§ 5. Speiseventil und Speiseleitungen

1. In jeder zum Dampfkessel führenden Speiseleitung muß möglichst nahe am Kesselkörper ein Speiseventil (Rückschlagventil) angebracht sein, das bei Abstellung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

2. Die Speiseleitung muß möglichst so beschaffen sein, daß sich der Dampfkessel bei undichtem Rückschlagventil nicht durch die Speiseleitung entleeren kann. Haben Speisevorrichtungen gemeinschaftliche Sauge- oder Druckleitung, so muß jede Speisevorrichtung von der gemeinschaftlichen Leitung abschließbar sein. Uebereinander liegende Verbundkessel mit getrennten Wasserräumen sowie Dampfkessel mit verschieden hohem Betriebsdrucke müssen je für sich gespeist werden können.

[1] Abs. 3 beruht auf der VO v. 22. 12. 28 (RGBl. 1929 I S. 2).

[2] Die Fassung der Ziff. 4 beruht auf der VO v. 27. 4. 23 (RGBl. I S. 263).

§ 6. Absperr- und Entleerungsvorrichtungen

1. Jeder Dampfkessel muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Wenn mehrere Kessel, die für verschiedene Dampfspannungen genehmigt sind, ihre Dämpfe in gemeinschaftliche Dampfleitungen abgeben, so müssen die Anschlüsse der Kessel mit niedrigerem Drucke an die gemeinsame Dampfleitung unter Zwischenschaltung eines Rückschlagventils erfolgen. Von der Forderung eines Rückschlagventils kann abgesehen werden, wenn durch geeignete Sicherheitsvorrichtungen auch bei angestrengtem Betrieb eine Ueberschreitung des zulässigen Betriebsüberdrucks in den Kesseln mit niedrigerem Drucke und in der zugehörigen Dampfleitung wirksam verhindert wird.[1] Durch die Anwendung von Druckminderventilen oder Druckreglern wird das Rückschlagventil nicht entbehrlich gemacht.

2. Jeder Dampfkessel muß zwischen dem Speiseventil und dem Kesselkörper eine Absperrvorrichtung enthalten, auch wenn das Speiseventil abschließbar ist.

3. Jeder Dampfkessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung versehen werden, durch die er entleert werden kann.

4. Die Speiseabsperrvorrichtungen und die Entleerungsvorrichtungen müssen gegen die Einwirkung der Heizgase geschützt sein und ebenso wie alle anderen Absperrvorrichtungen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1) so angebracht werden, daß der verantwortliche Wärter sie leicht bedienen kann.

§ 7. Wasserstandsvorrichtungen

1. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei geeigneten Vorrichtungen zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein, von denen wenigstens die eine ein Wasserstandsglas sein muß. Schwimmer und Schmelzpropfen sowie Spindelventile, die nicht durchstoßbar sind oder sich ganz herausdrehen lassen, sind als zweite Vorrichtung nicht zulässig. Die Vorrichtungen müssen gesonderte Verbindungen mit dem Innern des Kessels haben. Es ist jedoch gestattet, sie an einem gemeinschaftlichen Körper anzubringen, oder, falls zwei Wasserstandsgläser gesondert voneinander durch Rohre mit dem Kessel verbunden werden, die Dampfrohre durch eine gemeinsame Oeffnung in den Kessel zu führen, wenn die Oeffnung mindestens dem Gesamtquerschnitte beider Rohre gleich ist.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an einem gemeinschaftlichen Körper angebracht, so müssen dessen Verbindungen mit dem Wasser- und Dampfraume mindestens je 6000 Quadratmillimeter lichten Querschnitt haben. Werden die Wasserstandsvorrichtungen einzeln durch Rohre mit dem Kessel verbunden, so müssen die Verbindungsrohre ohne scharfe Krümmungen geführt sein, unter Vermeidung von Wasser- und Dampfsäcken. Gerade, nach dem Kessel durchstoßbare Verbindungsrohre müssen mindestens 20 Millimeter, gebogene Verbindungsrohre bei Kesseln bis zu 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 35 Millimeter, über 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 45 Millimeter lichten Durchmesser haben. Verbindungsrohre sind gegen die Einwirkung der Heizgase zu schützen. Gebogene Zuleitungsrohre im Innern des Kessels zum Anschluß an die Wasserstandsvorrichtungen sind nicht gestattet.

3. Die Lichtweiten der Wasserstandsgläser sowie die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen müssen mindestens 8 Millimeter betragen. Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Wasserstandshahnköpfe müssen so ausgeführt sein, daß das Dichtungsmaterial nicht in das Glas gepreßt werden kann.

4. Alle Hahnkegel der Wasserstandsvorrichtungen müssen sich ganz durchdrehen lassen. Die Durchgangsrichtung muß bei allen Hähnen deutlich auf dem Hahnkopfe gekennzeichnet sein. Die Bohrung der Hahnkegel an Wasserstandsvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß sich der Durchgangsquerschnitt beim Nachschleifen nicht vermindert.

5. Werden Probierhähne oder Probierventile als zweite Vorrichtung angewendet, so ist die unterste dieser Vorrichtungen in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Die Höhenlage der Wasserstandsgläser ist so zu wählen, daß der höchste Punkt der Feuerzüge mindestens 30 Millimeter unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des

[1] Der 3. Satz beruht auf der VO v. 22. 12. 28.

Wasserstandsglases liegt. Dieses Erfordernis gilt nicht für Kessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus solchen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen.

6. Es müssen Einrichtungen für ständige, genügende Beleuchtung des Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs der Dampfkessel vorhanden sein. Die Wasserstandsvorichtungen müssen im Gesichtskreise des für die Speisung verantwortlichen Wärters liegen und von seinem Standorte leicht zugänglich sein.

§ 8. Wasserstandsmarke

1. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist durch eine an der Kesselwandung anzubringende feste Strichmarke von etwa 30 Millimeter Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich zu machen. Die Strichmarke ist bei der Bauprüfung des Dampfkessels unter Berücksichtigung des dem Kessel bei der Aufstellung etwa zu gebenden Gefälls festzulegen. Ihre Höhenlage ist durch Angabe ihres Abstandes von einem jederzeit erreichbaren Kesselteil in der über die Abnahmeprüfung aufzunehmenden Bescheinigung dann zu sichern, wenn die Marke nicht sichtbar bleibt.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen unmittelbar an der Kesselwandung angebracht, so ist neben oder hinter jedem Wasserstandsglas in Höhe der Strichmarke ein Schild mit der Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" mit einem bis nahe an das Wasserstandsglas reichenden waagerechten Zeiger anzubringen. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an besonderen Wasserstandskörpern oder Rohren befestigt, so ist mit diesen in Höhe der Strichmarke neben oder hinter jedem Wasserstandsglase das vorbezeichnete Schild mit dem Zeiger zu verbinden. Für Dampfkessel mit weniger als 25 Quadratmeter Heizfläche kann, wenn es an Platz mangelt, die Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" in N. W. abgekürzt werden. Die Schilder sind dauerhaft, aber weder mit den Schrauben der Armaturgegenstände noch an der Bekleidung zu befestigen.

§ 9. Sicherheitsventil[1]

1. Jeder feststehende Dampfkessel ist mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil, jeder bewegliche Dampfkessel mindestens mit zwei solchen Ventilen zu versehen. Die Sicherheitsventile müssen zugänglich und so beschaffen sein, daß sie jederzeit gelüftet und aus ihrem Sitze gedreht werden können. Bei Ventilen, die durch Hebel und Gewicht belastet werden, darf der auf jedes Ventil durch den Dampf ausgeübte Druck 600 Kilogramm nicht überschreiten. Die Belastungsgewichte der Ventile müssen je aus einem Stücke bestehen. Sind zwei Ventile vorgeschrieben, so muß ihre Belastung unabhängig voneinander erfolgen. Der Dampf darf den Ventilen nicht durch Rohre zugeführt werden, die innerhalb des Kessels liegen. Geschlossene Ventilgehäuse müssen in ihrem tiefsten Punkte mit einer nicht abschließbaren Entwässerungsvorrichtung versehen sein. Bei Hebelventilen ist die Stellung des Gewichts durch Splinte, bei Federventilen die Spannung der Federn durch Sperrhülsen oder feste Scheiben zu sichern.

2. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. Ihr Querschnitt muß bei normalem Betrieb imstande sein, so viel Dampf abzuführen, daß die festgesetzte Dampfspannung höchstens um $^1/_{10}$ ihres Betrags überschritten wird. Sind zwei Sicherheitsventile vorgeschrieben oder bedingt die Größe des Kessels mehrere Ventile, so muß ihr Gesamtquerschnitt dieser Anforderung entsprechen. Aenderungen in den Belastungsverhältnissen, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die amtlichen Sachverständigen vorgenommen werden. Ueber jede Aenderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch (§ 19) aufzunehmen.

[1] Siehe Bek. d. RuPrWM v. 2. 12. 36 (MBlfW. S. 276) betr. Auslegung der DKVorschr. zu § 9 der AllgpolBest. — Anordnung von Sicherheitsventilen am Ueberhitzer.

§ 10. Manometer

Mit dem Dampfraume jedes Dampfkessels muß ein zuverlässiges, nach Atmosphären (§ 12) geteiltes Manometer verbunden sein. Dieser Bestimmung wird auch durch Anschluß des Manometers an den Dampfraum eines dem § 7 Abs. 2 entsprechenden besonderen Wasserstandskörpers genügt. An dem Zifferblatte des Manometers ist die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Das Manometer muß die Ablesung des bei der Druckprobe anzuwendenden Probedruckes (§§ 12 und 13) gestatten. Es muß so angebracht sein, daß es gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst geschützt ist und daß seine Angaben vom Kesselwärter jederzeit ohne Schwierigkeiten beobachtet werden können. Die Leitung zum Manometer muß mit einem Wassersacke versehen und zum Ausblasen eingerichtet sein.

§ 11. Fabrikschild

1. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten kupfernen Stiftschrauben so am Kessel befestigt werden muß, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Prüfung

§ 12. Bauprüfung, Druckprobe und Abnahme neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel

1. Jeder neu oder erneut zu genehmigende Dampfkessel ist vor der Inbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Bauprüfung, einer Prüfung mit Wasserdruck und der nach § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Bauprüfung und Druckprobe müssen vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels ausgeführt werden; sie sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung des Dampfkessels vorgenommen werden. Bei neu zu genehmigenden Dampfkesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen des Sachverständigen von der Durchführung dieser Bestimmungen insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich ist.

2. Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers. Bei ihrer Ausführung ist der Dampfkessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Sachverständigen bei neuen Dampfkesseln der Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der Anlage I geprüft worden ist. Ueber die Bauprüfung hat der Sachverständige ein Zeugnis nach
Anlage III Maßgabe der Anlage III auszustellen und mit diesem den Materialnachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — die den Abmessungen des Dampfkessels zugrunde gelegte Zeichnung zu verbinden. Vom Lieferer sind im letzteren Falle zwei Zeichnungen des Dampfkessels zur Verfügung des Sachverständigen zu halten. Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln hat der Sachverständige in dem Zeugnis über die Bauprüfung zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel zum Betriebe geeignet erscheint.

3. Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von $1{,}_3$ p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen.

a) Bei Kesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein Versuchsdruck zwischen $1{,}_3$ p und $1{,}_5$ p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf, als der anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;

b) Bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt der Versuchsdruck $1{,}_2$ p, auch wenn die Kessel im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können. Dies gilt auch für derartige Kessel mit eingenieteten Böden.

p bedeutet den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser anders als in feinen Perlen aus den Fugen dringt. Ueber den Wasserdruckversuch hat der Prüfer eine Bescheinigung nach An- Anlage IV
lage IV auszustellen.[1]

4. Nachdem die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind die Niete des Fabrikschildes (§ 11) von dem zuständigen Sachverständigen mit dem amtlichen Stempel zu versehen, der in dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe (siehe Anlage IV) abzudrucken ist. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Dampfkesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Sachverständigen übereinstimmt.[2]

5. Die endgültige Abnahme der Dampfkesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der erteilten Genehmigung entspricht. Nach dem befriedigenden Ausfalle dieser Untersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung (siehe Anlage V) oder einer Zwischenbescheinigung darf die Kessel- Anlage V
anlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Kesselanlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden und zu keinen wesentlichen Bedenken Anlaß gegeben hat.[3]

§ 13. Druckproben nach Hauptausbesserungen

1. Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei neu aufzustellenden Dampfkesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in solchem Falle in der Regel nicht.

2. Von der Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Dampfkessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Dampfkessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden ist.

§ 14. Prüfungsmanometer

1. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck muß durch ein von dem zuständigen Sachverständigen amtlich geführtes Doppelmanometer festgestellt werden.

2. An jedem Dampfkessel muß sich in der Nähe des Manometers (§ 10) am Manometerrohr ein mit einem Dreiwegehahn oder mit einem Dreiwegeventil[4] versehener Stutzen zur Anbringung des amtlichen Manometers befinden. Dieser Stutzen muß bei beweglichen Kesseln einen ovalen Flansch von 60 Millimeter Länge und 25 Millimeter Breite besitzen. Die Weite der Schlitze zur Einlegung der Befestigungsschrauben und die Oeffnung des Stutzens muß 7 Millimeter, die Länge der Schlitze 20 Millimeter betragen.

V. Aufstellung

§ 15. Aufstellungsort

1. Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche (§ 3 Abs. 3) in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Kessel zusammen mehr

[1] Die Fassung des Abs. 3 beruht auf der VO v. 27. 8. 36.
[2] Der frühere Abs. 4 wurde durch die VO v. 27. 8. 36 gestrichen.
[3] Das Wort „wesentlichen" ist durch Bek. v. 14. 12. 13 (RGBl. S. 781, GArch. 13, 204) eingeschaltet worden. Siehe dazu PrHME v. 23. 1. 14, HMBl. S. 370.
[4] Die Worte „oder mit einem Dreiwegeventil" beruhen auf der VO v. 22. 12. 28 (RGBl. 1929 I S. 2).

als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, nicht aufgestellt werden. Das gleiche gilt[1] für die Aufstellung von Dampfkesseln über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, mit Ausnahme der Aufstellung über Kellerräumen. Innerhalb von Betriebsstätten und in besonderen Kesselräumen ist die Aufstellung solcher Dampfkessel unzulässig, wenn die Räume mit fester Wölbung oder fester Balkendecke versehen sind.[2] Feste Konstruktionsteile über einem Teile des Kesselraums, die den Zwecken der Rostbeschickung dienen, sind nicht als feste Balkendecken anzusehen. Trockeneinrichtungen oberhalb des Dampfkessels sowie das Trocknen auf dem Kessel sind nicht zulässig.[3] Bei eingemauerten Dampfkesseln, deren Plattform betreten wird, muß oberhalb derselben eine mittlere verkehrsfreie Höhe von mindestens 1800 Millimeter vorhanden sein.

2. Dampfkessel, die in Bergwerken unterirdisch oder auf Kraftfahrzeugen aufgestellt werden, und solche, welche ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, Dampfkessel letzterer Art auch dann nicht, wenn sie mit Schlammsammlern und mit Oberkesseln, die nur als Dampfsammler dienen, versehen sind. Auf Wasserkammerrohrkessel mit Rohren unter 100 Millimeter Lichtweite finden die Bestimmungen des Abs. 1 dann keine Anwendung, wenn ihre Rohre nahtlos hergestellt sind, die Wandungen ihrer Oberkessel von den Heizgasen nicht berührt werden und ihr Dampfdruck 6 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt.

§ 16. Kesselmauerung

Zwischen dem Mauerwerke, das den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dieses umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 80 Millimeter verbleiben, der oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Die Feuerzüge müssen durch genügend weite Einfahröffnungen zugänglich und in der Regel so groß bemessen sein, daß sie befahrbar sind. Werden die Feuerzüge benachbarter Kessel durch eine gemeinsame Mauer getrennt, so ist diese mindestens 340 Millimeter dick herzustellen. Das Kesselmauerwerk darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden.

VI. Bewegliche Dampfkessel und Kleinkessel

§ 17. Bewegliche Dampfkessel

Als bewegliche Dampfkessel gelten solche, deren Benutzung an wechselnden Betriebsstätten erfolgt. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, das den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Kleinkessel

Kleinkessel, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck die Zahl 2 nicht übersteigt, ferner Dampfkessel, deren Heizfläche 5 Quadratmeter nicht übersteigt, und die mit mehr als ½, aber höchstens mit 1 Atmosphäre Ueberdruck betrieben werden, sofern sie mit einem Standrohr versehen sind, das den nach § 1 Abs. 3c erlassenen Vorschriften genügt,[4] gelten hinsichtlich ihres Aufstellungsorts als bewegliche Kessel, auch wenn sie von Mauerwerk umgeben sind und an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden.[5]

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 19. Aufbewahrung der Kesselpapiere

1. Zu jedem Dampfkessel gehören:

Anlage VI a) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung nach Maßgabe der Anlage VI nebst den zugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen.

[1] d. i. die gleichen Beschränkungen hinsichtlich der Kesselgröße und Spannung wie im ersten Satze (PrHME v. 28. 11. 12, HMBl. S. 557, GArch. 12, 409).

[2] Die Aussparung einer kleinen Fläche über dem Kessel genügt nicht (PrHMBl. v. 7. 9. 10, HMBl. S. 500, GArch. 10, 226).

[3] Vorwärmer über Dampfkesseln angelegt sind unzulässige feste Konstruktionsteile (PrHME v. 30. 4. 14, HMBl. S. 211).

[4] Die Worte von „einem Standrohr" bis „genügt" beruhen auf der VO v. 27. 8. 36.

[5] Die Fassung des § 18 beruht im übrigen auf der VO v. 14. 12. 23 (RGBl. I S. 1229).

Mit der Urkunde sind die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahme (§ 12) zu verbinden. Letztere Bescheinigung muß einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile enthalten. Gelangen in einer Anlage mehrere Dampfkessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig zur Aufstellung, so ist für diese nur eine Urkunde erforderlich.

b) Ein Revisionsbuch nach Maßgabe der Anlage VII, das die Angaben des Fabrikschildes Anlage VI (§ 11) enthält. Die Bescheinigungen über die im § 13 vorgeschriebenen Prüfungen und die periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können.

2. Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Dampfkessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Dampfkessel von Kraftfahrzeugen und Feuerspritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn ihr Betrieb den Polizeibehörden und den zuständigen Kesselsachverständigen ihres Heimatsorts angemeldet ist.

§ 20. Entbindung von einzelnen Bestimmungen

1. Bei Kleinkesseln (§ 18) ist es zulässig:

a) von der Anbringung einer zweiten Speisevorrichtung,
b) von dem Speiseventil (Rückschlagventil),
c) von der Anbringung einer zweiten Wasserstandsvorrichtung abzusehen,
d) nur ein Sicherheitsventil anzuwenden, auch wenn der Kessel beweglich betrieben wird,
e) die Lichtweiten der Wasserstandsgläser und die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen auf 6 Millimeter zu ermäßigen.

2. Der Reichswirtschaftsminister und die von ihm dazu ermächtigten Stellen sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 19 und des § 21 zu gewähren.

Alle Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind bei der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle einzureichen.

Die Ausnahmen allgemeiner Art und Bedeutung werden im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht. Dem Antrage auf Genehmigung einer Dampfkesselanlage gemäß § 24 der Reichsgewerbeordnung ist jede für die Anlage erteilte und in Anspruch genommene Ausnahmebewilligung in einer der Zahl der Ausfertigungen entsprechenden Anzahl in Abschrift zur Beihestung in der Genehmigungsurkunde beizufügen.[1]

§ 21. Uebergangsbestimmungen

1. Bei Dampfkesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder Aufstellung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

2. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Dampfkesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 7 Abs. 5 zweiter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Dampfkessel, deren Materialbeschaffenheit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter anzunehmen.

§ 22. Schlußbestimmungen

1. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890, wird aufgehoben, insoweit sie nicht für bestehende Dampfkesselanlagen Geltung behält.

2. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Dampfkessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. Dampfkessel, die bereits vor diesem Zeitpunkte nach den vorstehenden Bestimmungen gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

Berlin, den 17. Dezember 1908.

Der Reichskanzler
In Vertretung: von Bethmann Hollweg

[1] Die Fassung des Abs. 2 beruht auf der VO v. 27. 8. 36.

Anlage III

Bescheinigung über die Bauprüfung eines ..... Dampfkessels

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:
festgesetzte höchste Dampfspannung: ____ Atmosphären Ueberdruck,
Name und Wohnort des Fabrikanten: .....
.....
laufende Fabriknummer: ____
Jahr der Anfertigung: ____
Mindeststand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: ____

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln, vom ..... der Bauprüfung unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Kesselkörpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde vom ..... gehörigen — beigehefteten Zeichnung überein, ausgenommen .....
.....
2. Die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörper ergab .....
.....
.....
.....
3. Das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende.... Zeugnisse..... geprüft worden;

(Zusatz für erneut zu genehmigende Dampfkessel.) Der Kessel erscheint hiernach und gemäß § 12 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von..... kesseln, sofern er der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge widersteht, zur erneuten Genehmigung mit ____ Atmosphären Ueberdruck geeignet.

..... (Ort und Datum) .....

.....
(Unterschrift)

Anlage IV

Bescheinigung über die Wasserdruckprobe eines ..... Dampfkessels

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:
festgesetzte höchste Dampfspannung: ____ Atmosphären Ueberdruck,
Name, und Wohnort des Fabrikanten:
.....
laufende Fabriknummer: ____
Jahr der Anfertigung: ____
Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: ____

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln, vom ..... mit einem Wasserdrucke von ____ Atmosphären Ueberdruck geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedrucke mit befriedigendem Erfolge (§ 12 Abs. 3) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 11), sind mit dem .... Stempel versehen worden.

..... (Ort und Datum) .....

.....
(Unterschrift)

Anlage V

Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung eines ..... Dampfkessels

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:
festgesetzte höchste Dampfspannung: ____ Atmosphären Ueberdruck,
Name und Wohnort des Fabrikanten: .....
.....
laufende Fabriknummer: ____
Jahr der Anfertigung: ____
Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: ____

ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung unter Dampf unterzogen worden.

Der Kessel ist nach den vorgelegten Prüfungszeugnissen am ..... der Bauprüfung und am ..... der Wasserdruckprobe unterzogen und seine Anlegung durch Urkunde des ..... zu ..... vom ..... genehmigt worden.

Der Kessel ist aufgestellt: .....
.....

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ____ Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande, der am Kessel durch eine Strichmarke erkennbar gemacht ist, die sich ..... Millimeter ..... befindet.
2. Der Kessel besitzt ..... Speiseventil....., welche ..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen ..... und ein..... Absperr..... zwischen dem Speiseventil und dem Kessel.
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in .....
4. Der Kessel ist mit einer ..... versehen, mittels de.....en er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Er ist ferner mit eine ..... versehen, mittels de.....n er entleert werden kann.
5. Außer einem Wasserstandsglase, welches mit der vorgeschriebenen Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand versehen ist, befinde..... sich am Kessel .....
6. Der Kessel hat ..... Sicherheitsventil....., d....en Belastung einer Dampfspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck entspr.....
   Die Bauart, Abmessung und Belastung de..... Sicherheitsventil..... sind aus nachstehendem ersichtlich:
7. Der Kessel ist mit ..... Manometer versehen, an welch..... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
8. Der Kessel ist mit einer Einrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers versehen.
   Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln vom ..... und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

..... (Ort und Datum) .....

.....
(Unterschrift)

Anlage VI

Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel ...

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln vom .....
wird de.....
die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel .....
nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung..... und Beschreibung unter den nachstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

1. D..... Kessel ..... mit einem Fabrikschild zu versehen, welches nachstehende Angaben enthält:
   festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären Ueberdruck,
   Name und Wohnort des Fabrikanten: .....
   .....
   laufende Fabriknummer: .....
   Jahr der Anfertigung: .....
   Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: .....
2. Die Inbetriebnahme de..... Kessel..... darf erst nach der Abnahme (§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung) und Verbindung der darüber ausgestellten Bescheinigung (§ 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) mit dieser Urkunde erfolgen.

Anlage VII

Revisionsbuch für einen ..... Dampfkessel

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschilde versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

1. Festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären Ueberdruck,
2. Name und Wohnort des Fabrikanten: .....
3. Laufende Fabriknummer: .....
4. Jahr der Anfertigung: .....
5. Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: .....
   Die Nieten, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de.....
   .....

Das Revisionsbuch sowie die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlagen vorzulegen.

..... (Ort und Datum) .....

.....
(Unterschrift)

2. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1908, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln (RGBl. 1909 S. 51) **mit den Aenderungen vom 14. Dezember 1913** (RGBl. S. 781), **vom 15. August 1914** (RGBl. S. 373),[1] **vom 25. April 1922** (RGBl. S. 469), **vom 14. Dezember 1923** (RGBl. I S. 129), **vom 22. Dezember 1928** (RGBl. 1929 I S. 2) **und vom 27. August 1936** (RGBl. I S. 706)

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln

erlassen.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen

§ 1

1. Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen.

[1] Die Bek. v. 30. 1. 19 (RGBl. S. 283), die eine Ausnahme vom § 18 Abs. 2 zuließ, trat nach ihrem Abs. 2 ein Jahr nach Beendigung des Kriegszustands außer Kraft.

2. Als Schiffsdampfkessel (Schiffskessel) gelten alle auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten, dauernd mit ihnen verbundenen Dampfkessel.
3. Den Bestimmungen für Schiffskessel werden nicht unterworfen:
a) die Schiffskessel der Kriegsmarine; die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Ausstellung dieser Kessel erläßt der Staatssekretär des Reichs-Marineamts;
b) Schiffskessel, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im Deutschen Reiche in Betrieb genommen werden;
c) Schiffskessel fremder Staaten, die vorübergehend in deutschen Gewässern betrieben werden;
d) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);
e) Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens $0{,}5$ kg/cm² (Niederdruckdampfkessel), sofern sie den vom Reichswirtschaftsminister erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen;[1]
f) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $^1/_{10}$ Quadratmeter und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

II. Bau

§ 2. Kesselwandungen

1. Jeder Dampfkessel muß in bezug auf die verwendeten Baustoffe und seine Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen.[2] Als solche Regeln gelten die Vorschriften, die vom Reichswirtschaftsminister durch Verkündung im Ministerialblatt für Wirtschaft in Kraft gesetzt werden.[2a] Diese Regeln können bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und dem Fortschreiten der Technik nicht als erschöpfend angesehen werden. Die nach zivil- oder strafrechtlichen Vorschriften bestehende Verantwortlichkeit für die Güte der verwendeten Baustoffe, für die Bauart, für die Ausführung oder für den Betrieb des Dampfkessels bleibt deshalb unberührt, auch wenn der zuständige Sachverständige keine Bedenken erhoben hat.[3]
2. Die von den Heizgasen berührten Teile der Wandungen der Schiffskessel dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden; andere nur, sofern ihre lichten Querschnitte kreisförmig sind und ihre lichte Weite 250 Millimeter nicht übersteigt. Für höhere Dampfspannungen als 10 Atmosphären Ueberdruck ist Gußeisen oder Temperguß in keinem Teile der Kesselwandungen gestattet. Stahlguß[4] darf für alle nicht im ersten Feuerzuge liegenden Teile der Wandungen benutzt werden. Auf Gehäusewandungen von Dampfzylindern, die mit dem Schiffskessel verbunden sind, finden die bestehenden Bestimmungen keine Anwendung.
3. Als Wandungen der Schiffskessel gelten die Wandungen derjenigen Räume, welche zwischen den Absperrventilen (§ 6 Abs. 1, 2 und 3) liegen. Den Kesselwandungen sind die mit ihnen verbundenen Anschlußteile gleich zu achten.
4. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre gestattet, deren lichte Weite 80 Millimeter nicht übersteigt.

§ 3. Feuerzüge

1. Die Feuerzüge der Binnenschiffskessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen. Bei Seeschiffskesseln und solchen Binnenschiffskesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das $1{,}3$fache der gesamten Rostfläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 Millimeter betragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände müssen auch dann noch gewahrt werden, wenn sich der Schiffskörper um 4° nach den Seiten neigt. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

[1] Die jetzige Fassung von e beruht auf der VO v. 27. 8. 36.
[2] Satz 2 beruht auf der VO v. 27. 8. 36.
[2a] Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 oben ist der Erl. d. RuPrWM v. 15. 9. 37 Teil 1 betr. Aenderung der Werkstoff- u. Bauvorschr. (MBlfW S. 217) ergangen.
[3] Die Fassung des Abs. 1 Satz 1 u. 3 beruht im wesentlichen auf der VO v. 14. 12. 23 (RGBl. I S. 1229); s. dazu deren auf S. 834 A. 2 abgedruckte Ziff. II.
[4] Das Wort „Stahlguß" statt „Formflußeisen" beruht auf der VO v. 22. 12. 28.

2. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Schiffskessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Rostfläche. Bei Schiffskesseln ohne Rost ist der 4fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

3. Als Heizfläche der Schiffskessel gilt der auf der Wasserseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

4. Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 Millimeter Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzuge, bei Preßluft mehr als 30 Millimeter Wassersäule, gemessen unter dem Roste, beträgt.

III. Ausrüstung

§ 4. Speisevorrichtungen

1. Jeder Schiffskessel muß mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, die nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Schiffskessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

2. Jede der Speisevorrichtungen muß imstande sein, dem Kessel doppelt so viel Wasser zuzuführen, als seiner normalen Verdampfungsfähigkeit entspricht. Bei Pumpen, die unmittelbar von der Hauptbetriebsmaschine betrieben werden (Maschinenspeisepumpen), genügt das 1½fache der normalen Verdampfungsfähigkeit. Zwei oder mehrere Speisevorrichtungen, die zusammen die geforderte Leistung ergeben, sind als eine Speisevorrichtung anzusehen. Maschinenspeisepumpen werden, wenn die Kessel beim Stillstande der Maschine auch noch anderen Zwecken dienen, nur dann als zweite Speisevorrichtung angesehen, wenn es dem regelmäßigen Betrieb entspricht, daß die Maschine zum Speisen in Gang gesetzt wird. Eine der Speisevorrichtungen der Hauptkessel kann auch als Speisevorrichtung für Hilfskessel dienen, wenn die Druckleitungen der Pumpe voneinander getrennt sind.

3. Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck die Zahl 120 nicht übersteigt.

4. Zur Bestimmung des Salzgehaltes des Kesselwassers müssen die Dampfkessel auf See- und Küstenschiffen sowie auf sonstigen Fahrzeugen, die in salzhaltigen Gewässern verkehren, mit einer geeigneten Vorrichtung zur Entnahme des Wassers und mit einer zuverlässigen Meßvorrichtung ausgerüstet sein. Werden Salinometer als Meßvorrichtung verwendet, so müssen sie aus Metall hergestellt sein.[1]

§ 5. Speiseventile und Speiseleitungen

1. Schiffskessel müssen mindestens zwei Speiseleitungen erhalten. In jeder zum Schiffskessel führenden Speiseleitung muß möglichst nahe am Kesselkörper ein Speiseventil (Rückschlagventil) angebracht sein, das bei Abstellung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

2. Die Speiseleitungen müssen möglichst so beschaffen sein, daß sich der Schiffskessel bei undichtem Rückschlagventile nicht durch die Speiseleitung entleeren kann. Haben Speisevorrichtungen gemeinschaftliche Sauge- und Druckleitung, so muß jede Speisevorrichtung von der gemeinschaftlichen Leitung abschließbar sein. Speiseleitungen, die mit einer von der Hauptmaschine oder von einer Transmission aus angetriebenen Pumpe zusammenhängen, müssen mit einem Sicherheitsventile versehen sein. Schiffskessel mit verschieden hohem Betriebsdrucke müssen je für sich gespeist werden können.

[1] Die Fassung des Abs. 4 beruht auf der VO v. 25. 4. 22 (RGBl. S. 469).

§ 6. Absperr- und Entleerungsvorrichtungen

1. Jeder Schiffskessel muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Wenn mehrere Kessel, die für verschiedene Dampfspannung genehmigt sind, ihre Dämpfe in gemeinschaftliche Dampfleitungen abgeben, so müssen die Anschlüsse der Kessel mit niedrigerem Drucke an die gemeinsame Dampfleitung unter Zwischenschaltung eines Rückschlagventils erfolgen. Durch die Anwendung von Druckminderventilen oder Druckreglern wird das Rückschlagventil nicht entbehrlich gemacht.

2. Jeder Schiffskessel muß zwischen dem Speiseventil und dem Kesselkörper eine Absperrvorrichtung erhalten, auch wenn das Speiseventil abschließbar ist.

3. Jeder Schiffskessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung versehen werden, durch die er entleert werden kann.

4. Die Speiseabsperrvorrichtungen und die Entleerungsvorrichtungen müssen ebenso wie alle anderen Absperrvorrichtungen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1) so angebracht werden, daß der verantwortliche Wärter sie leicht bedienen kann.

§ 7. Wasserstandsvorrichtungen

1. Jeder Schiffskessel muß mit mindestens drei geeigneten Vorrichtungen zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein, von denen wenigstens zwei Wasserstandsgläser sein müssen. Letztere sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes rechtwinkligen Ebene in gleicher Höhe und Entfernung von der Kesselmitte, möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend, anzubringen. Bei Seeschiffskesseln kann der Abstand der Wasserstandsgläser voneinander bis auf 1000 Millimeter eingeschränkt werden, falls nicht der Kesseldurchmesser oder andere Verhältnisse ein noch geringeres Maß bedingen. Wird bei Schiffskesseln mit Feuerungen an beiden Enden nur eine der beiden Feuerungsseiten mit den vorgeschriebenen drei Wasserstandsvorrichtungen versehen, so muß an der anderen Seite mindestens ein Wasserstandsglas möglichst nahe der Kesselmitte angebracht werden. Schwimmer und Schmelzpropfen werden nicht als Wasserstandsvorrichtungen gerechnet; Spindelventile, die nicht durchstoßbar sind oder sich ganz herausdrehen lassen, sind nicht zulässig.

2. Die Vorrichtungen müssen gesonderte Verbindungen mit dem Kessel haben. Es ist jedoch gestattet, falls die Verbindung von Wasserstandsgläsern mit dem Dampfraume des Kessels durch Rohre hergestellt wird, diese durch eine gemeinsame Oeffnung in den Kessel zu führen, wenn die Oeffnung mindestens dem Gesamtquerschnitte beider Rohre gleich ist. Werden die Wasserstandsvorrichtungen durch Rohre mit dem Kessel verbunden, so müssen die Verbindungsrohre ohne scharfe Krümmungen unter Vermeidung von Wasser- und Dampfsäcken geführt sein. Gerade, nach dem Kessel durchstoßbare Verbindungsrohre müssen mindestens 20 Millimeter, gebogene Verbindungsrohre bei Kesseln bis zu 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 35 Millimeter, über 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 45 Millimeter lichten Durchmesser haben. Gebogene Zuleitungsrohre im Innern des Kessels zum Anschluß an die Wasserstandsvorrichtungen sind nicht gestattet.

3. Die Lichtweiten der Wasserstandsgläser sowie die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen müssen mindestens 8 Millimeter betragen. Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Wasserstandshahnköpfe müssen so ausgeführt sein, daß das Dichtungsmaterial nicht in das Glas gepreßt werden kann.

4. Alle Hahnkegel der Wasserstandsvorrichtungen müssen sich ganz durchdrehen lassen. Die Durchgangsvorrichtung muß bei allen Hähnen deutlich auf dem Hahnkopfe gekennzeichnet sein. Die Bohrung der Hahnkegel an Wasserstandsvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß sich der Durchgangsquerschnitt beim Nachschleifen nicht vermindert.

5. Werden Probierhähne oder Probierventile angewendet, so müssen sie so am Kessel angebracht werden, daß sie in ihrer Wirksamkeit durch die Neigungen des Schiffes möglichst wenig beeinflußt werden. Die unterste dieser Vorrichtungen ist in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Die Höhenlage der Wasserstandsgläser ist so zu wählen, daß sich der höchste Punkt der Feuerzüge mindestens 30 Millimeter unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases befindet. Dabei darf der niedrigste Wasserstand nicht höher als in der Mitte des Glases liegen. Die Bestimmungen über die Höhenlage der

Wasserstandsgläser gelten nicht für Kessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus solchen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen.

6. Es müssen Einrichtungen für ständige genügende Beleuchtung der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs vorhanden sein. Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des für die Speisung verantwortlichen Wärters liegen und von seinem Standorte leicht zugänglich sein.

§ 8. Wasserstandsmarke

1. An jedem Schiffskessel ist der festgesetzte niedrigste Wasserstand durch eine an der Kesselwandung anzubringende feste Strichmarke von etwa 30 Millimeter Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich zu machen. Die Strichmarke ist bei der Bauprüfung des Schiffskessels festzulegen und ihre Höhenlage durch Angabe ihres Abstandes von einem jederzeit erreichbaren Kesselteil in der über die Abnahmeprüfung aufzunehmenden Bescheinigung dann zu sichern, wenn die Marke nicht sichtbar bleibt.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen unmittelbar an der Kesselwandung angebracht, so ist neben oder hinter jedem Wasserstandsglas in Höhe der Strichmarke ein Schild mit der Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" mit einem bis nahe an das Wasserstandsglas reichenden waagerechten Zeiger anzubringen. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an besonderen Wasserstandskörpern oder Rohren befestigt, so ist mit diesen in Höhe der Strichmarke neben oder hinter jedem Wasserstandsglase das vorbezeichnete Schild mit dem Zeiger zu verbinden.

3. An jedem Schiffskessel ist an der Außenwand oder, sofern die Wasserstandsgläser durch Rohre mit dem Kessel verbunden werden, an den Wasserstandskörpern die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise durch die auf einem Schilde anzubringende Bezeichnung „Höchster Feuerzug" kenntlich zu machen. Bei Kesseln, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, bedarf es der Anbringung eines Schildes nicht.

4. Für Schiffskessel mit weniger als 25 Quadratmeter Heizfläche kann, wenn es an Platz mangelt, die Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" in N. W. und „Höchster Feuerzug" in H. F. abgekürzt werden. Die Schilder sind dauerhaft, aber weder mit den Schrauben der Armaturgegenstände noch an der Bekleidung zu befestigen.

§ 9. Sicherheitsventil

1. Jeder Schiffskessel ist wenigstens mit zwei zuverlässigen Sicherheitsventilen zu versehen. Die Sicherheitsventile müssen zugänglich und so beschaffen sein, daß sie jederzeit gelüftet und auf ihrem Sitz gedreht werden können. Bei Ventilen, die durch Hebel und Gewicht belastet werden, darf der auf jedes Ventil durch den Dampf ausgeübte Druck 600 Kilogramm nicht überschreiten. Die Belastungsgewichte der Ventile müssen aus je einem Stück bestehen. Ihre Belastung muß unabhängig voneinander erfolgen. Der Dampf darf den Ventilen nicht durch Rohre zugeführt werden, die innerhalb des Kessels liegen. Geschlossene Ventilgehäuse müssen in ihrem tiefsten Punkte mit einer nicht abschließbaren Entwässerungsvorrichtung versehen sein. Bei Hebelventilen ist die Stellung des Gewichts durch Splinte, bei Federventilen die Spannung der Federn durch Sperrhülsen oder feste Scheiben zu sichern. Geteilte Scheiben sind nur dann zulässig, wenn sie unter Verschluß gehalten werden.

2. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. Ihr Gesamtquerschnitt muß bei normalem Betrieb imstande sein, soviel Dampf abzuführen, daß die festgesetzte Dampfspannung höchstens um $^1/_{10}$ ihres Betrags überschritten wird. Aenderungen in den Belastungsverhältnissen, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, sind durch die amtlichen Sachverständigen vorzunehmen; jedoch dürfen auf Seeschiffen in längerer Fahrt federbelastete Ventile von dem leitenden Maschinisten unter Anwendung eines Kontrollmanometers berichtigt werden. Der Maschinist ist jedoch verpflichtet, der zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Kessels zuständigen Stelle hiervon ungesäumt schriftliche Mitteilung zu machen.

3. Wenigstens einem Ventil ist, mit Ausnahme der Kessel auf Seeschiffen, eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

4. Ueber jede Aenderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch (§ 19) aufzunehmen.

§ 10. Manometer

1. Mit dem Dampfraume jedes Schiffskessels müssen zwei zuverlässige, nach Atmosphären (§ 12) geteilte Manometer verbunden sein. An dem Zifferblatte der Manometer ist die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Die Manometer müssen die Ablesung des bei der Druckprobe anzuwendenden Probedruckes (§§ 12 und 13) gestatten. Sie sind so anzubringen, daß sie gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst geschützt sind. Die Leitung zum Manometer muß mit einem Wassersack versehen und zum Ausblasen eingerichtet sein.

2. Die Manometer müssen so angebracht werden, daß sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme bei Seeschiffen, an einer vom Deck aus leicht sichtbaren Stelle befinden muß. Sind auf einem Schiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer einem an jedem einzelnen Kessel befindlichen Manometer, die miteinander verbundenen Dampfräume ein gemeinsames Manometer erhalten, welches vom Deck — bei Seeschiffen vom Maschinenstand — aus sichtbar ist. Bei Schiffskesseln mit Feuerungen an beiden Enden muß an jedem Ende ein Manometer angebracht sein.

§ 11. Fabrikschild

1. An jedem Schiffskessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und der Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten kupfernen Stiftschrauben so am Kessel befestigt werden muß, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Prüfung

§ 12. Bauprüfung, Druckprobe und Abnahme neu oder erneut zu genehmigender Schiffskessel

1. Jeder neu oder erneut zu genehmigende Schiffskessel ist vor der Inbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Bauprüfung, einer Prüfung mit Wasserdruck und der nach § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Bauprüfung und Druckprobe müssen von der Ummantelung des Kessels ausgeführt werden; sie sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung des Kessels vorgenommen werden. Bei neu zu genehmigenden Schiffskesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen des Sachverständigen von der Durchführung dieser Bestimmungen insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich ist.

2. Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers. Bei ihrer Ausführung ist der Schiffskessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Sachverständigen bei neuen Schiffskesseln der Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der Anlage 1 geprüft worden ist. Ueber die Bauprüfung hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 3[1] auszustellen und mit diesem den Materialnachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — die den Abmessungen des Schiffskessels zugrunde gelegte Zeichnung zu verbinden. Vom Lieferer sind im letzteren Falle zwei Zeichnungen des Schiffskessels zur Verfügung des Sachverständigen zu halten. Bei erneut zu genehmigenden Schiffskesseln hat der Sachverständige in dem Zeugnis über die Bauprüfung

[1] Stimmt mit der S. 842 abgedruckten Anlage III überein.

zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel zum Betriebe geeignet erscheint.

3. 1. Binnenschiffskessel.

Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von $1_{,3}$ p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen.

a) Bei Kesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein Versuchsdruck zwischen $1_{,3}$ p und $1_{,5}$ p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf, als der anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;

b) Bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt der Versuchsdruck $1_{,2}$ p, auch wenn die Kessel im Inneren nicht ausreichend besichtigt werden können. Dies gilt auch für derartige Kessel mit eingenieteten Böden.

2. Seeschiffskessel.

a) Bei Kesseln, die erstmalig genehmigt und mit einem Betriebsüberdruck bis 7 kg/cm² einschließlich betrieben werden sollen, ist der Wasserdruckversuch mit einem Versuchsdruck von 2 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen. Liegt der Betriebsüberdruck bei derartigen Kesseln über 7 kg/cm², so beträgt der Versuchsdruck $1_{,5}$ p + $3_{,5}$;

b) Bei Kesseln, die wiederholt genehmigt werden, ist der Versuchsdruck gleich dem Prüfdruck, der bei dem amtlichen Wasserdruckversuch anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels anzuwenden war. Es beträgt also der Versuchsdruck,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat,

$1_{,5}$ p, mindestens aber 1 kg/cm² Mehrdruck bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck bis einschließlich 10 kg/cm²,

p + 5 bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis einschließlich $16_{,7}$ kg/cm² und

$1_{,3}$ p bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck von mehr als $16_{,7}$ kg/cm²,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch nach dem 1. Januar 1929, aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) stattgefunden hat,

$1_{,5}$ p, mindestens aber 1 kg/cm² Mehrdruck,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) stattgefunden hat

gemäß Abschnitt a.

p bedeutet den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser anders als in feinen Perlen aus den Fugen dringt. Ueber den Wasserdruckversuch hat der Prüfer eine Bescheinigung nach Anlage IV[1] auszustellen.[2]

4. Nachdem die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind die Niete des Fabrikschildes (§ 11) von dem zuständigen Sachverständigen mit dem amtlichen Stempel zu versehen, der in dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe (s. Anlage 4) abzudrucken ist. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Schiffskesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Sachverständigen übereinstimmt.[3]

5. Die endgültige Abnahme der Schiffskesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der erteilten Genehmigung entspricht. Nach dem befriedigenden Ausfalle dieser Untersuchung und der Behändigung

[1] Siehe S. 842. [2] Die Fassung des Abs. 3 beruht auf der VO v. 27. 8. 36.
[3] Der frühere Abs. 4 wurde durch die VO v. 27. 8. 36 gestrichen.

der Abnahmebescheinigung (s. Anlage 5[1]) oder einer Zwischenbescheinigung darf die Kesselanlage in Betrieb genommen werden.

§ 13. Druckproben nach Hauptausbesserungen

1. Schiffskessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei neu aufzustellenden Schiffskesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in einem solchen Falle in der Regel nicht.

2. Von der Außerbetriebsetzung eines Schiffskessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Schiffskessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Schiffskessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich unter Wasser gesetzt und abgekühlt wird.

3. Auf Seeschiffskessel finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der leitende Maschinist bei Hauptausbesserungen oder Beschädigungen der im Abs. 1 genannten Art während der Fahrt oder bei dem Aufenthalte des Schiffes außerhalb des Deutschen Reichs zur Ausführung der Druckprobe verpflichtet ist, jedoch ungesäumt entsprechende Anzeige an die zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Schiffskessels zuständige Stelle zu erstatten hat. Diese hat zu entscheiden, ob die Druckprobe nach Rückkehr des Schiffes in einem deutschen Hafen amtlich zu wiederholen ist.

§ 14. Prüfungsmanometer

1. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck muß durch ein von dem zuständigen Sachverständigen amtlich geführtes Doppelmanometer festgestellt werden.

2. An jedem Schiffskessel muß sich in der Nähe des Manometers (§10) am Manometerrohr ein mit einem Dreiwegehahn oder mit einem Dreiwegeventil[2] versehener Stutzen zur Anbringung des amtlichen Manometers befinden, der einen ovalen Flansch von 60 Millimeter Länge und 25 Millimeter Breite besitzt. Die Weite der Schlitze zur Einlegung der Befestigungsschrauben und die Oeffnung des Stutzens muß 7 Millimeter, die Länge der Schlitze 20 Millimeter betragen.

V. Allgemeine Bestimmung

§ 15. Die Schiffskessel sind sorgfältig im Schiffe zu lagern und gegen seitliche Verschiebung und Drehung sowie gegen Verschiebung nach vorn und hinten gehörig zu sichern.

Die Schiffsdampfkessel müssen von allen Seiten gut zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden kön nen. Bunker- und Schottwände, die aus technischen Gründen einen für die Zugänglichkeit genügenden Abstand vom Kessel nicht haben, müssen leicht zu entfernen oder mit Oeffnungen versehen sein, die die Prüfung der Kesselteile gestatten.[3]

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 16. Aufbewahrung der Kesselpapiere

1. Zu jedem Schiffskessel gehören:

a) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung nach Maßgabe der Anlage 6[4] nebst den zugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen. Die Urkunde muß einen Lageplan über die Aufstellung des Schiffskessels im Schiffe enthalten, der wenigstens den Schiffsteil, der zum Einbau des Kessels dient, mit den benachbarten Räumen sowie die Art der Befestigung und Lagerung des Kessels und die Armaturen umfaßt.

Mit der Urkunde sind die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahme (§ 12) zu verbinden. Letztere Bescheinigung muß einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile enthalten. Gelangen in einer Anlage mehrere Schiffskessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig zur Aufstellung, so ist für diese nur eine Urkunde erforderlich.

[1] Stimmt mit der S. 843 abgedruckten Anlage V überein.
[2] Die Worte „oder mit einem Dreiwegeventil" beruhen auf der VO v. 22. 12. 28.
[3] Abs. 2 des § 15 beruht auf der VO v. 27. 8. 36.
[4] Stimmt mit der S. 843 f. abgedruckten Anlage VII überein.

b) Ein Revisionsbuch nach Maßgabe der Anlage 7[1], das die Angaben des Fabrikschildes (§ 11) enthält. Die Bescheinigungen über die im § 13 vorgeschriebenen Prüfungen und die periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können.

2. Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Schiffskessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Entbindung von einzelnen Bestimmungen

1. Bei Schiffskesseln, deren Heizfläche 7,5 Quadratmeter nicht übersteigt, ist es zulässig:
a) nur ein Speiseventil anzubringen,
b) von dem zweiten Manometer abzusehen,
c) nur ein Wasserstandsglas und Probierhähne oder Probierventile anzubringen,
d) den Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes über der höchsten Stelle der Feuerzüge für Schiffskessel auf 100 Millimeter zu ermäßigen, wenn die Wasseroberfläche des Kessels größer als das 1,3 fache der gesamten Rostfläche ist.

Die gleichen Erleichterungen sind zulässig bei Schiffskesseln der im Abs. 2 bezeichneten Art, auch wenn sie mit Wasserkammern und Oberkessel versehen sind, sofern ihre Heizfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt.

2. Bei Schiffskesseln, deren Heizfläche 25 Quadratmeter nicht übersteigt, ist es zulässig:
a) nur ein Speiseventil anzubringen,
b) von der dritten Wasserstandsvorrichtung neben den beiden Wasserstandsgläsern abzusehen.

3. Für Dampfkessel auf Baggern, Prähmen, Schuten und dergleichen[2], deren Heizfläche 15 Quadratmeter nicht übersteigt, können die Werkstoffvorschriften[3] für Landdampfkessel Anwendung finden.

4. Der Reichswirtschaftsminister und die von ihm dazu ermächtigten Stellen sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 15 und des § 18 zu gewähren.

Alle Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind bei der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle einzureichen.

Die Ausnahmen allgemeiner Art und Bedeutung werden im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht. Dem Antrage auf Genehmigung einer Dampfkesselanlage gemäß § 24 der Reichsgewerbeordnung ist jede für die Anlage erteilte und in Anspruch genommene Ausnahmebewilligung in einer der Zahl der Ausfertigungen entsprechenden Anzahl in Abschrift zur Beiheftung in der Genehmigungsurkunde beizufügen.[4]

§ 18. Uebergangsbestimmungen

1. Bei Schiffskesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues und ihrer Ausrüstung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

2. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Schiffskesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmung des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 7 Abs. 5 dritter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Schiffskessel, deren Materialbeschaffenheit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter anzunehmen.

§ 19. Schlußbestimmungen

1. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890, wird aufgehoben, insoweit sie nicht für bestehende Schiffskesselanlagen Geltung behält.

---

[1] Stimmt mit der S. 844 f. abgedruckten Anlage VII überein.

[2] Auch Dampfkessel auf Schwimmkränen (PrHE v. 14. 4. 11, HMBl. S. 386, GArch. 11, 223). Die Ausnahmebestimmung bezieht sich nicht auf die zur Fortbewegung der Bagger usw. dienenden „Schiffskessel", sondern auf die Hilfs-Dampfkessel.

[3] Das Wort „Werkstoffvorschriften" statt Materialvorschriften beruht auf der VO v. 22. 12. 28 (RGBl. 1929 I S. 2).

[4] Die Fassung des Abs. 4 beruht auf der VO v. 27. 8. 36.

2. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 über die zuständige Materialbeanspruchung alter Schiffskessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die bevorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. Schiffskessel, die bereits vor diesem Zeitpunkte nach den bevorstehenden Bestimmungen gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

Berlin, den 17. Dezember 1908.

Der Reichskanzler
In Vertretung: von Bethmann Hollweg

3. Einsetzung und Aufgaben des Deutschen Dampfkesselausschusses[1]

1. Als Beirat für den Reichswirtschaftsminister in allen Fragen auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens wird bei dem Reichswirtschaftsministerium der Deutsche Dampfkesselausschuß eingesetzt.

2. Der Reichswirtschaftsminister beruft Sachverständige aus den beteiligten Kreisen der Wirtschaft und Wissenschaft sowie Vertreter der in Frage kommenden Behörden und der Deutschen Reichsbahn als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Deutschen Dampfkesselausschuß. Die Mitgliedschaft kann widerrufen werden. Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Deutschen Dampfkesselausschuß führt je ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums.

Neben den Mitgliedern können weitere Sachverständige zu den Aufgaben und Arbeiten des Hauptausschusses herangezogen werden.

Die Mitglieder und die weiteren Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Seitens des Reichs werden Unkosten nicht erstattet.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Dampfkesselausschusses und leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Ministerialbehörden, die auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens mitwirken, aber im Dampfkesselausschuß nicht vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Sitzungen des Hauptausschusses. Sie können Vertreter entsenden.

Der Vorsitzende stellt die Einladungen und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen den Mitgliedern des Dampfkesselausschusses rechtzeitig zu. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladungen und Beratungsunterlagen zur Kenntnis. Jedes Mitglied, das verhindert ist, an einer Hauptausschußsitzung teilzunehmen, ist verpflichtet, die Teilnahme seinem Stellvertreter nahezulegen. Anträge für die Tagesordnung einer Sitzung oder zur Behandlung im Dampfkesselausschuß sind an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorsitzende kann von sich aus Angelegenheiten auf dem Schriftwege ohne Sitzung zur Erledigung bringen. Erachtet der Vorsitzende eine Angelegenheit als genügend geklärt, so berichtet er dem Reichswirtschaftsminister.

3. Für die Bearbeitung bestimmter Fragen kann der Reichswirtschaftsminister ständige und nichtständige Unterausschüsse aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Dampfkesselausschusses einsetzen. Er beruft die Obleute, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse. Für die Unterausschüsse gelten sinngemäß die mit dieser Verordnung für den Hauptausschuß ergangenen Anweisungen. In Ergänzung oder in Abänderung hierzu kann der Reichswirtschaftsminister ihm erforderlich erscheinende Richtlinien erlassen.

Die Geschäftsstelle jedes Unterausschusses bestimmt der Reichswirtschaftsminister. Der Vertreter der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern des Ausschusses gleichgestellt.

Nachstehende ständige Unterausschüsse werden zur Erledigung der im folgenden wiedergegebenen Aufgaben gebildet:
a) ein Unterausschuß für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Dampfkesselvorschriften (Vorschriftenausschuß),
b) ein Unterausschuß für die Auslegung der geltenden Vorschriften (Auslegungsausschuß),
c) ein Unterausschuß für Schweißungen an Dampferzeugungsanlagen (Schweißausschuß),

---

[1] Die obige VO über den D. Dampfkesselausschuß erging als Abschnitt B der VO über das Dampfkesselwesen v. 27. 8. 36 (RGBl. I S. 706).

d) ein Unterausschuß für die Niederdruckdampferzeugungsanlagen (Niederdruckdampfkesselausschuß).

Der Vorschriftenausschuß und der Auslegungsausschuß sind grundsätzlich nicht für Sachgebiete zuständig, für die besondere Ausschüsse eingesetzt sind, es sei denn, daß der Vorsitzende des Hauptausschusses seine Zustimmung hierzu gegeben hat.

Der Auslegungsausschuß bearbeitet die an ihn zu richtenden Anfragen über die Auslegung der technischen Vorschriften nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Die Auslegung des Ausschusses wird durch Zustimmung des Reichswirtschaftsministers allgemein verbindlich. Sie wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses den für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stellen bekanntgegeben und im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht.

Die Obleute der Unterausschüsse sind verpflichtet, den Vorsitzenden des Hauptausschusses über die Arbeiten laufend zu unterrichten, ihm Einladungen zu den Sitzungen der Unterausschüsse und die Niederschriften über die Sitzungen zuzustellen. Die Einladungen müssen so zeitig erfolgen, daß die Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an den Sitzungen möglich ist.

Die Obleute der Unterausschüsse können Angelegenheiten auf dem Schriftwege ohne Sitzung zur Erledigung bringen. Erachtet der Obmann eine Angelegenheit als genügend geklärt, so berichtet er über den Vorsitzenden des Hauptausschusses dem Reichswirtschaftsminister.

4. Vorschriften für Niederdruckdampfkessel gemäß § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 27. August 1936, geändert durch Erl. d. RuPrWM vom 15. September 1937 (RGBl. 1936 I S. 706, 709; MBlfW. 1937 S. 217, 220)

Auf Grund des § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird folgendes bestimmt:

Dampfkessel, deren Dampfspannung $0{,}5$ kg/cm² nicht übersteigt (Niederdruckdampfkessel), unterliegen den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Ausführung und Ausrüstung

A. Die Niederdruckdampfkessel müssen in Werkstoff, Bauart, Ausrüstung und Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

B. Die Niederdruckdampfkessel sind auszurüsten:

1. mit einem Wasserstandsglas;
2. mit einer sichtbar und fest angebrachten Strichmarke für den im Betrieb einzuhaltenden Wasserstand;
3. mit einem Druckmesser (Manometer), der einen Anzeigebereich von 0 bis höchstens 1 kg/cm² Ueberdruck hat;
4. mit einem am Kesselkörper angenieteten, stets erkennbaren Kesselschild. Auf dem Kesselschild sind anzugeben: der Hersteller oder das Herstellerzeichen, der höchste Betriebsüberdruck in kg/cm², die Kesselleistung in kg Dampf je Stunde (kg/Std.), das Erbauungsjahr, eine laufende Fabriknummer, und gegebenenfalls das Zulassungskennzeichen (Abschnitt E).

   Gußeiserne Niederdruckdampfkessel, die aus einzelnen Gliedern zusammengesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen nach B Ziffer 4 nicht, wenn an der Kesselvorderseite der Hersteller oder das Herstellerzeichen, die Kesselleistung in Wärmeeinheiten je Stunde (kcal/Std.) und gegebenenfalls das Zulassungskennzeichen stets erkennbar angegeben und an jedem einzelnen Kesselglied in ausgebautem Zustande Hersteller und Herstellungsjahr eindeutig feststellbar sind;
5. mit einer Vorrichtung, die entweder verhindert, daß die Dampfspannung den Ueberdruck von $0{,}5$ kg/cm² übersteigt, oder den Kessel bei einer Ueberschreitung dieses Ueberdruckes um höchstens $0{,}05$ kg/cm² sicher entlastet.

Als solche Vorrichtungen gelten:

I. vom Dampfraum ausgehende, unabschließbare und gegen Einfrieren geschützte Standrohre, deren Höhe das dem höchsten zulässigen Betriebsüberdruck entsprechende Maß nicht übersteigt. Der lichte Standrohrdurchmesser ist in Abhängigkeit von der Kesselleistung nach folgender Zahlentafel zu bemessen:

Standrohr-Nennweite	bis zu einer Kesselleistung von	
	kg/Std.	kcal/Std.
32	60	35000
(40)	100	55000
50	200	115000
(60)	500	280000
80	1000	560000
100	1600	940000
125	2800	1600000
150	5000	2800000
175	7500	4400000

Diese Zahlentafel gilt nur für Standrohre, die unmittelbar am Kessel angeschlossen sind. Überschreitet die Verbindungsleitung zum Standrohr die gestreckte Länge von 10 m, so ist das Standrohr nach der nächstfolgenden größeren Nennweite vorstehender Zahlentafel zu bemessen.

Für die unter I genannten Standrohre kommen nur die nachstehenden grundsätzlichen Ausführungsarten (vgl. DIN 4750) in Betracht;

a) einfache U-Form;
b) U-Form mit oberem Auspufftopf und Rückleitung für das Sperrwasser;
c) U-Form mit oberem Auspufftopf und Vorausströmungsleitung;
d) U-Form mit oberem Auspufftopf, mit unterem, an den Dampfraum des Kessels angeschlossenen Wassertopf, mit Vorausströmungsleitung und Rückleitung für das Sperrwasser;
e) U-Form mit mehreren Schenkeln, deren aufsteigende Aeste Lufthähne enthalten und deren tiefste Stellen mit dem Auspufftopf durch eine zu den einzelnen Schenkeln hin absperrbare Rückleitung in Verbindung stehen.

Die Ausführung gemäß Ie soll nur dann verwendet werden, wenn die Ausführungsarten gemäß Ia bis Id aus technischen Gründen nicht anwendbar sind.

Wird für mehrere Kessel ein gemeinsames Standrohr oder für mehrere Standrohre eine gemeinsame Abblaseleitung verwendet, so müssen die Innendurchmesser der Standrohre, die Verbindungs- und Abblaseleitungen sowie alle Querschnitte im Zuge des Standrohres und der zugehörigen Rohrleitungen nach der Gesamtleistung der an sie angeschlossenen Kessel entsprechend der unter B 5 I angegenen Zahlentafel gemessen werden.

II. ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes und gegen Einfrieren geschütztes Standrohr von nicht über 5000 mm Höhe für Niederdruckdampfkessel bis zu einer Kesselleistung von 200 kg/Std. bzw. 115000 kcal/Std. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für dampfbeheizte Niederdruckdampfkessel. Der lichte Rohrdurchmesser darf in jedem Falle 40 mm NW nicht unterschreiten, er muß im übrigen den Bestimmungen nach Abschnitt B 5 I Abs. 1 entsprechen. Das Standrohr darf jedoch nur soweit in den Wasserraum eintauchen, daß ein Ausglühen sicher vermieden ist;

III. jede andere vom Reichswirtschaftsminister besonders zugelassene und als solche im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlichte Vorrichtung.

C. Niederdruckdampfkessel, die nicht aus einzelnen Gliedern bestehen, sind einem Wasserdruckversuch von mindestens 4 kg/cm² Ueberdruck zu unterziehen, desgleichen die einzelnen Glieder von Gliederkesseln. Soll ein Kessel isoliert werden, so ist der Wasserdruckversuch vor der Isolierung vorzunehmen. Die Durchführung des Wasserdruckversuchs ist auf dem Antrage zu D zu bescheinigen.

Zulassung

D. Niederdruckdampfkessel bedürfen unbeschadet besonderer bau-, feuerpolizeilicher oder sonstiger behördlicher Vorschriften zur Inbetriebnahme der Zulassung durch eine hierzu amtlich befugte Stelle, sofern sie nicht nach den Bestimmungen gemäß Abschnitt E typenmäßig zugelassen sind. Zur Zulassung hat der Betreiber bei der örtlich zuständigen Polizeibehörde den Antrag auf Abnahme nach beiliegendem Muster zu stellen und Unterlagen beizufügen, aus denen die Bauart, Ausführung der Kessel, Größe der Heizfläche in m², der vorgesehene Verwendungszweck und der Aufstellungs-(Betriebs-)ort zu erkennen sind.

Muster 1 (S. 857)

Vor der Zulassung sind die Niederdruckdampfkessel einer einmaligen Abnahmeuntersuchung zu unterziehen zur Feststellung, daß die unter B genannten Sicherheitsvorrichtungen den zu stellenden Anforderungen genügen und offensichtliche Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, die die Unfallsicherheit in Fragen stellen können, nicht vorliegen. Diese Feststellungen erfolgen durch die für die Dampfkesselüberwachung zuständige Stelle auf Kosten des Antragstellers. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in den Ländern geltenden Bestimmungen. Die Polizeibehörde übersendet den Zulassungsantrag zur Vornahme der Abnahme und zur Eintragung des Abnahmevermerks der vorgenannten Ueberwachungsstelle. Die Abnahmebescheinigung ist den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

E. Niederdruckdampfkessel, die vom Reichswirtschaftsminister oder einer von diesem beauftragten Stelle typenmäßig zugelassen sind, unterliegen der Abnahme gemäß Abschnitt D nicht. Bei diesen Kesseln ist lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Baues und der Ausrüstung des Kessels und seine Betriebssicherheit nach beiliegendem Muster in dreifacher Ausfertigung vor der Inbetriebnahme der örtlich zuständigen Polizeibehörde von dem für die sachgemäße Aufstellung Verantwortlichen anzuzeigen. Die Zweitausfertigung sendet die Polizeibehörde der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle zur Kenntnis. Eine Drittausfertigung dieser Anzeige ist bei der Anlage aufzubewahren und den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

Muster 2 (S. 859)

F. Anträge auf Typenzulassung gemäß Abschnitt E sind mit genauer Beschreibung und Zeichnungen über die Bauart und Ausrüstung in vierfacher Ausfertigung bei der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle einzureichen, die die Anträge unter Beifügung ihrer Stellungnahme an den Unterausschuß für Niederdruckdampfkessel im Deutschen Dampfkesselausschuß weiterleitet. Der Unterausschuß legt die Anträge dem Reichswirtschaftsminister oder der von diesem beauftragten Stelle zur Entscheidung vor. Die Typenzulassung wird grundsätzlich nur für Niederdruckdampfkessel gewährt, die den Bedingungen der Abschnitte A, B und C entsprechen. Die mit der Prüfung der Anträge und Erteilung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Kosten sind auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Stellen festzusetzen.

Veränderungen

G. Vor wesentlichen Veränderungen an Niederdruckdampfkesseln, insbesondere an den gemäß Abschnitt B angebrachten Vorrichtungen, ist der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle unter Beifügung ausreichender Unterlagen entsprechende Mitteilung zu machen; diese hat etwaige sicherheitstechnische Bedenken geltend zu machen und gegebenenfalls diese der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Auswechslung einer alten Sicherheitsvorrichtung durch eine gleiche neue gilt nicht als wesentliche Veränderung.

Uebergangsbestimmungen

H. Alle bis zum 31. Dezember 1937 in Betrieb genommenen Niederdruckdampfkessel, die den vor der Inkraftsetzung der Niederdruckdampfkesselverordnung vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 76) geltenden Bestimmungen genügen, dürfen bis auf weiteres weiterbetrieben werden. Bei wesentlichen Aenderungen an bestehenden Anlagen ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Niederdruckdampfkessel, bei denen gemäß der Niederdruckdampfkesselordnung vom 28. Januar 1935 zu verfahren ist oder bis zum 31. Dezember 1937 verfahren wird, unterliegen den Bestimmungen unter den Abschnitten C bis F einschließlich nicht.

Ausnahmen

J. Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm dazu ermächtigten Stellen sind befugt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für Niederdruckdampfkessel zu gewähren. Die Ausnahmen allgemeiner Art und Bedeutung werden im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht.

D.

Die Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 23. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 126),

die Verordnung zur Ausführung der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 23. Februar 1934 (Reichsgesetzbl I S. 127),

die Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75)

und die Verordnung zur Durchführung des § 1 Nr. 3 Abs. c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Nr. 3 Abs. e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 76) — Niederdruckdampfkesselverordnung —

treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs: Sarnow

Muster 1
(Rotes Papier)

Zulassung
eines Niederdruckdampfkessels

wird hiermit von dem Unterzeichneten .....
(Name)
.....
(Wohnort)

auf Grund der
zum § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von
zum § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von
Landdampfkesseln
Schiffsdampfkesseln
vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 706, 709) beantragt.

Der Niederdruckdampfkessel ist

a) auf dem Grundstück .....
(Straße)
..... errichtet;
(Ort)

b) beweglich eingerichtet und für die Benutzung ..... vorgesehen

Name und Wohnort des Herstellers: .....
Name und Wohnort des Aufstellers: .....
Baujahr: .....
Höchster Betriebsüberdruck: ..... kg/cm²
Kesselleistung ..... kg/Std. ..... kcal/Std.
Baustoff des Kessels: .....
Laufende Fabriknummer: .....
Verwendungszweck: .....

....., den ..... 19 .....

..... (Unterschrift des Aufstellers)
..... (Unterschrift des Antragstellers)

I. Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Vorrichtung ..... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdruckes über das zulässige Maß besteh..... in .....
Standrohr ..... Ausführungsart .....
nach DIN 4750 .....

2. die Vorrichtung ..... zur Erkennung des Wasserstandes besteh..... in ....
.....

3. An dem Kessel (Lage) ..... ist eine Strichmarke für den Betriebs-Wasserstand angebracht.

Ein Manometer mit Skaleneinteilung von 0 bis ..... kg/cm² Ueberdruck ist an dem Kessel ..... angebracht.

5. Durch ..... ist nachgewiesen, daß der vorgeschriebene Wasserdruckversuch durchgeführt worden ist.

6. Die Prüfung des Kessels im Betrieb ergab, daß:
die Sicherheitsvorrichtung unter 1 die Ueberschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes ..... verhindert,
die übrigen Vorrichtungen den Bestimmungen ..... entsprechen.

II. Der Betreiber ist durch ..... über die sichere Betreibung des Kessels unterrichtet und auf die Wichtigkeit der Sicherheitsvorrichtungen für einen gefahrlosen Betrieb hingewiesen worden.

Ein Kesselschild ist (Lage) ..... angebracht und enthält folgende Angaben:
.....
.....

Die Niete des Kesselschildes wurde mit ..... Stempel ..... versehen.

Die Inbetriebnahme des Kessels kann ..... erfolgen

Zur Beachtung für den Betreiber des Niederdruckdampfkessels!

1. Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Bei Frost ist vor Inbetriebnahme des Kessels die Eisfreiheit des Standrohrs festzustellen und zu sichern.
2. Bei wesentlichen Aenderungen, insbesondere des Standrohres, der Wasserstandsvorrichtungen und der sonstigen Vorrichtungen, ist die örtlich für die Dampfkesselüberwachung zuständige Stelle zu benachrichtigen.

....., den ..... 19.....

Dienst-stempel

.....
(Unterschrift des Kesselprüfers)

Diese Zulassung wurde dem Antragsteller ausgehändigt mit dem Hinweis, sie bei der Anlage aufzubewahren und den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

....., den ..... 19.....

Dienst-stempel

.....
(Unterschrift)

Muster 2
(Grünes Papier)

Anzeige

über die Aufstellung einer Niederdruckdampfkesselanlage

bei dem Unterzeichneten .....
(Name)
.....
(Wohnort)

auf Grund der

zum § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von
zum § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Landdampfkesseln
Schiffsdampfkesseln

vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 706, 709)

Die Niederdruckdampfkesselanlage ist

a) auf dem Grundstück .....
(Straße)
..... errichtet;
(Ort)

b) beweglich eingerichtet und für die Benutzung .....
(Örtlichkeit der Betriebsstellen)
vorgesehen.

Die Anlage besteht aus dem (den) nachstehend bezeichneten, nach den vorerwähnten Bedingungen ministeriell zugelassenen Niederdruckdampfkessel(n):

Zahl	Hersteller	Herstellerzeichen	Aufsteller	Zulassungskennzeichen	Höchster Betriebsüberdruck in kg/cm²	Kesselleistung kg/Std.	Kesselleistung kcal/Std.	Bei Gliederkesseln: Anzahl der Glieder einschl. Vorder- und Hinterglied	Aufstellungsjahr

1. Die Vorrichtung..... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdruckes über das zulässige Maß besteh..... in
Standrohr ..... Ausführungsart.....
nach DIN 4750 .....
.....

2. Der Kessel ist ausgerüstet mit:
Wasserstandsglas ..... als Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,
Wasserstandsmarke und
Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis ..... kg/cm².

Es wird ausdrücklich versichert, daß der/die vorbezeichnete..... Niederdruckdampfkessel und die angebrachten Vorrichtungen den obenerwähnten ministeriellen Bedingungen für Niederdruckdampfkessel entsprechen.

Zur Beachtung für den Betreiber!

Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Bei Frost ist vor Inbetriebnahme des Kessels die Eisfreiheit des Standrohrs festzustellen und zu sichern.

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Aufstellers bezw. Herstellers)

.....
(Unterschrift des Betreibers)

IV. Zu § 29 der Gewerbeordnung

Vom Abdruck der hier allein noch in Betracht kommenden **Prüfungsordnung für Zahnärzte wird Umgang genommen,** da voraussichtlich binnen kurzem auch eine neue Ordnung für die Zahnärzte außerhalb der Gewerbeordnung ergehen wird, wie schon für Aerzte, Tierärzte und Apotheker

V. Zu § 31

Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung). Vom 29. Juni 1931, geändert durch die VO vom 26. März 1934

(RGBl. 1931 II S. 517; 1934 II S. 159)

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) sowie des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Schiffe, die nach dem Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) zur Führung der deutschen Handelsflagge berechtigt sind.

Auf Luftfahrzeuge findet sie keine Anwendung.

§ 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

Seeschiffer oder Kapitän: der verantwortliche Führer des Schiffes;

Seesteuermann: der Schiffsoffizier, der zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmt ist;

Seemaschinist: der im Maschinendienst tätige Schiffsoffizier, Leitender Seemaschinist oder Leiter der Maschinenanlage: der für die Leitung der Maschinenanlage verantwortliche Schiffsoffizier, Wachmaschinist: der Schiffsoffizier, der zur Unterstützung des leitenden Seemaschinisten oder des Leiters der Maschinenanlage bestimmt ist;

Fahrgastschiff: ein Schiff, das mehr als zwölf Fahrgäste befördert. Nicht eingerechnet werden in diese Zahl Personen, die infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord sind;

Seeleichter: ein Schiff, das keine eigene Antriebsvorrichtung besitzt;

Schulschiff: ein Schiff, das eine das übliche Maß überschreitende Anzahl von Schiffsjungen zur Ausbildung gegen Entgelt an Bord hat.

Unter der in Pferdestärken (PS) angegebenen Maschinenleistung ist die Wellenleistung zu verstehen.

§ 3. Arten der Befähigungszeugnisse

Die Befähigung, als Seeschiffer (Kapitän), Seesteuermann oder Seemaschinist (leitender Seemaschinist, Leiter der Maschinenanlage, Wachmaschinist) zu fahren, wird durch die folgenden Zeugnisse nachgewiesen:

A. Befähigungszeugnisse als Seeschiffer und Seesteuermann außerhalb der Hochseefischerei

Befähigungszeugnis A 1 als Seeschiffer auf Küstenfahrt,
Befähigungszeugnis A 2 als Seesteuermann auf kleiner Fahrt,
Befähigungszeugnis A 3 als Kapitän auf kleiner Fahrt II,

Befähigungszeugnis A 4 als Kapitän auf kleiner Fahrt I,
Befähigungszeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt,
Befähigungszeugnis A 6 als Kapitän auf großer Fahrt.

B. Befähigungszeugnisse als Seeschiffer und Seesteuermann in der Hochseefischerei

Befähigungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei,
Befähigungszeugnis B 2 als Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei,
Befähigungszeugnis B 3 als Kapitän in kleiner Hochseefischerei,
Befähigungszeugnis B 4 als Seesteuermann in großer Hochseefischerei,
Befähigungszeugnis B 5 als Kapitän in großer Hochseefischerei.

C. Befähigungszeugnisse als Seemaschinist

Befähigungszeugnis C 1 als Seemotorführer,
Befähigungszeugnis C 2 als Kleinmaschinist,
Befähigungszeugnis C 3 als Seemaschinist II,
Befähigungszeugnis C 4 als Seemaschinist I,
Befähigungszeugnis C 5 als Schiffsingenieur II,
Befähigungszeugnis C 6 als Schiffsingenieur I.

Bei dem Befähigungszeugnis C 2 werden Befähigungszeugnisse für Dampfschiffe, die nur für Dampfschiffe gelten, und Befähigungszeugnisse für Motorschiffe, die nur für Motorschiffe gelten, unterschieden.

§ 4. Gültigkeit höherer Befähigungszeugnisse

Innerhalb der Gruppen A, B und C schließt das Befähigungszeugnis der höheren Ziffer die Befugnisse des Befähigungszeugnisses der niederen Ziffer ein, jedoch ein Befähigungszeugnis als Seesteuermann nicht die Befugnisse als Seeschiffer.

§ 5. Trennung von Decks- und Maschinendienst

Der Kapitän und die Seesteuerleute dürfen nicht gleichzeitig Dienst als Seemaschinist tun. Den Dienst als Seemotorführer dürfen sie gleichzeitig wahrnehmen, wenn sie ein Befähigungszeugnis C 1 besitzen und wenn die Umsteuerung des Motors vom Steuerstand aus betätigt werden kann.

II. Besetzung der Schiffe mit Ausschluß der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge

§ 6. Fahrtgrenzen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Küstenfahrt: die Fahrt
   zwischen allen Plätzen des Festlandes vom Kap Grisnez bis zum Aggerkanal mit Einschluß der vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie
   in den Gewässern zwischen der Linie Skagen–Lysekil und dem Breitenparallel von 57°30′ Nord in der Ostsee;
2. Kleine Fahrt: die Fahrt
   in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St. Georgs-Kanal und in der Irischen See mit Einschluß der Clyde-Häfen,
   soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt überschreitet;
3. Mittlere Fahrt: die Fahrt
   zwischen europäischen Häfen, nichteuropäischen Häfen des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich von 12° nördlicher Breite sowie Häfen auf den Kapverdischen und Kanarischen Inseln und auf Madeira,
   soweit diese Fahrt die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;
4. Große Fahrt: die Fahrt,
   die die Grenzen der mittleren Fahrt überschreitet.

§ 7. Besetzung der Schiffe in der Küstenfahrt

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der Küstenfahrt muß der Kapitän besitzen:
1. auf Seeleichtern jeder Größe ein Befähigungszeugnis A 1;
2. auf Schiffen von nicht mehr als 600 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 1, auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 4;
3. auf Schiffen von mehr als 600, aber nicht mehr als 1500 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 4, auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 6;
4. auf allen Schiffen von mehr als 1500 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 6.

Neben dem Kapitän sind Fahrgastschiffe und Schiffe wie zu 3 und 4 mit einem Seesteuermann zu besetzen.

b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der Küstenfahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leitende Seemaschinist besitzen:
1. auf Schiffen mit Motoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
2. auf Schiffen mit Motoren von mehr als 150 aber nicht mehr als 300 PS sowie auf Schiffen mit Dampfmaschinen von nicht mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C 2;
3. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 300, aber nicht mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 3;
4. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 4.

Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind, sofern die Fahrt ohne Unterbrechung länger als 12 Stunden dauert, zu besetzen:
Schiffe wie zu 2 und 3 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 2 besitzt;
Schiffe wie zu 4 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
1. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
2. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von mehr als 150 PS sowie auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschinen ein Befähigungszeugnis C 2.

Die Landesbehörden können für Fahrten auf Watten, Bodden und Flußmündungen sowie für Fahrten in See auf eine Gesamtentfernung von nicht mehr als fünfzig Seemeilen die Anforderungen an die Besetzung der Schiffe erhöhen, insoweit es die Beschaffenheit der zu befahrenden Gewässer und die Art der Fahrten geboten erscheinen lassen, oder die Anforderungen herabsetzen, wenn dadurch die Sicherheit des Schiffes nicht beeinträchtigt wird.

§ 8. Besetzung der Schiffe in der kleinen Fahrt

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der kleinen Fahrt muß der Kapitän besitzen:
1. auf Seeleichtern jeder Größe ein Befähigungszeugnis A 3;
2. auf Schiffen von nicht mehr als 600 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 3, auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 6;
3. auf Schiffen von mehr als 600, aber nicht mehr als 1500 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 4, auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 6;
4. auf Schiffen von mehr als 1500 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 6.

Neben dem Kapitän sind Fahrgastschiffe und Schiffe von mehr als 400 cbm Bruttoraumgehalt mit Ausschluß der Seeleichter mit einem Seesteuermann zu besetzen.

b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der kleinen Fahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leitende Seemaschinist besitzen:
1. auf Schiffen mit Motoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
2. auf Schiffen mit Motoren von mehr als 150, aber nicht mehr als 1000 PS sowie auf Schiffen mit Dampfmaschinen von nicht mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 3;
3. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 4.

Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind Schiffe wie zu 2 und 3 mit einem Wachmaschinisten zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
1. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
2. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von mehr als 150 PS sowie auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschinen ein Befähigungszeugnis C 3.

§ 9. Besetzung der Schiffe in der mittleren Fahrt

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der mittleren Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis A 6 besitzen.

Neben dem Kapitän sind Schiffe von nicht mehr als 3000 cbm Bruttoraumgehalt mit einem, Schiffe von mehr als 3000 cbm Bruttoraumgehalt sowie Fahrgastschiffe jeder Größe mit zwei Seesteuerleuten zu besetzen.

b) Leiter der Maschinenanlage und Wachmaschinisten: In der mittleren Fahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leiter der Maschinenanlage besitzen:
1. auf Schiffen mit Maschinen von nicht mehr als 2000 PS ein Befähigungszeugnis C 4;
2. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 2000 PS ein Befähigungszeugnis C 5.

Neben dem Leiter der Maschinenanlage sind zu besetzen:
Schiffe wie zu 1 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt;
Schiffe wie zu 2 mit zwei Wachmaschinisten, von denen der eine ein Befähigungszeugnis C 4, der andere ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist ein Befähigungszeugnis C 3 besitzen.

§ 10. Besetzung der Schiffe in der großen Fahrt

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der großen Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis A 6 besitzen.

Neben dem Kapitän sind Schiffe von nicht mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt mit einem, Schiffe von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt sowie Fahrgastschiffe jeder Größe mit zwei Seesteuerleuten zu besetzen.

b) Leiter der Maschinenanlage und Wachmaschinisten: In der großen Fahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leiter der Maschinenanlage besitzen:
1. auf Schiffen mit Maschinen von nicht mehr als 6000 PS ein Befähigungszeugnis C 5;
2. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 6000 PS ein Befähigungszeugnis C 6.

Neben dem Leiter der Maschinenanlage sind zu besetzen:
Schiffe wie zu 1 mit zwei Wachmaschinisten, die ein Befähigungszeugnis C 4 besitzen;
Schiffe wie zu 2 mit drei Wachmaschinisten, von denen zwei ein Befähigungszeugnis C 5 und einer ein Befähigungszeugnis C 4 besitzen.

Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leiter der Maschinenanlage ein Befähigungszeugnis C 4 besitzen.

Neben dem Leiter der Maschinenanlage sind diese Schiffe mit einem Wachmaschinisten zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

§ 11. Befähigungszeugnisse der Seesteuerleute

Auf Schiffen, auf denen für den Kapitän ein Befähigungszeugnis A 6 vorgeschrieben ist, müssen die Seesteuerleute ein Befähigungszeugnis A 5 besitzen.

Auf Schiffen, auf denen für den Kapitän ein Befähigungszeugnis A 3 oder A 4 vorgeschrieben ist, müssen die Seesteuerleute ein Befähigungszeugnis A 2 besitzen.

§ 12. Schulschiffe

Schulschiffe sind ohne Rücksicht auf Größe und Fahrtbereich wie Schiffe von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt in großer Fahrt zu besetzen.

§ 13. Überzählige Schiffsoffiziere

Werden Schiffe mit mehr Schiffsoffizieren besetzt, als in dieser Verordnung bestimmt ist, so müssen die überzähligen Schiffsoffiziere die Befähigungszeugnisse besitzen, die für die ver-

ordnungsmäßigen Schiffsoffiziere vorgeschrieben sind, doch brauchen überzählige Seemaschinisten kein höheres Befähigungszeugnis als das Befähigungszeugnis C 3 zu besitzen, wenn auf jeder Wache mindestens ein Wachmaschinist vorhanden ist, der das vorgeschriebene Befähigungszeugnis besitzt.

III. Besetzung der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge

§ 14. Fischereigrenzen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Küstenfischerei: die Fischerei,
   die von der deutschen Küste aus mit offenen Fahrzeugen jeder Größe oder mit ganz oder teilweise gedeckten Segelfahrzeugen von nicht mehr als 10 m Länge über alles ohne oder mit Maschinenhilfsantrieb betrieben wird;
2. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei,
   die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-Georgs-Kanal und in der Irischen See betrieben wird,
   soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört;
3. Große Hochseefischerei: die Fischerei
   in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der unter 1 und 2 genannten Klassen fällt.

§ 15. Besetzung der Fahrzeuge in der Küstenfischerei

Der Befähigungsnachweis der Führer von Fahrzeugen in der Küstenfischerei wird durch die Landesbehörden geregelt.

Auf Fahrzeugen mit Hilfsmotoren muß der Führer der Maschinenanlage ein Befähigungszeugnis C 1 besitzen.

§ 16. Besetzung der Fahrzeuge in der kleinen Hochseefischerei

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der kleinen Hochseefischerei muß der Kapitän besitzen:
   1. auf Fahrzeugen von nicht mehr als 75 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis B 1;
   2. auf Fahrzeugen von mehr als 75 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis B 3.
   Neben dem Kapitän sind Fahrzeuge von mehr als 200 cbm Bruttoraumgehalt mit einem Seesteuermann zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis B 2 besitzt.

b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der kleinen Hochseefischerei muß der Leitende Seemaschinist auf Dampf- und Motorfahrzeugen besitzen:
   1. auf Fahrzeugen mit Motoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
   2. auf Fahrzeugen mit Motoren von mehr als 150 PS, aber nicht mehr als 300 PS sowie auf Fahrzeugen mit Dampfmaschinen von nicht mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C 2;
   3. auf Fahrzeugen mit Maschinen von mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C 3.

   Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind zu besetzen:
   Fahrzeuge wie zu 2 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 2 besitzt;
   Fahrzeuge wie zu 3 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

   Auf Segelfahrzeugen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
   1. auf Fahrzeugen mit Hilfsmotoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
   2. auf Fahrzeugen mit Hilfsmotoren von mehr als 150 PS sowie auf Fahrzeugen mit Hilfsdampfmaschinen ein Befähigungszeugnis C 2.

§ 17. Besetzung der Fahrzeuge in der großen Hochseefischerei

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der großen Hochseefischerei muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis B 5 besitzen.
   Neben dem Kapitän sind die Fahrzeuge mit zwei Seesteuerleuten zu besetzen, die ein Befähigungszeugnis B 4 besitzen.

b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der großen Hochseefischerei muß der Leitende Seemaschinist besitzen:

   1. auf Fahrzeugen mit Maschinen von nicht mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 3;
   2. auf Fahrzeugen mit Maschinen von mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 4.

   Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind zu besetzen:
   Fahrzeuge wie zu 1 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt;
   Fahrzeuge wie zu 2 mit zwei Wachmaschinisten, die ein Befähigungszeugnis C 3 besitzen.

§ 18. Fischbeförderungsfahrzeuge

Hochseefischereifahrzeuge, die zur Beförderung von Fischen verwendet werden, unterliegen hinsichtlich der Besetzung mit Kapitänen und Schiffsoffizieren denselben Vorschriften wie die in der Hochseefischerei beschäftigten; jedoch ist auch eine Besetzung nach den Vorschriften für die nicht in der Hochseefischerei beschäftigten Fahrzeuge statthaft.

§ 19. Überzählige Schiffsoffiziere

Werden Hochseefischereifahrzeuge mit mehr Schiffsoffizieren besetzt als in der Verordnung bestimmt ist, so müssen die überzähligen Schiffsoffiziere die Befähigungszeugnisse besitzen, die für die verordnungsmäßigen Schiffsoffiziere vorgeschrieben sind.

IV. Der Befähigungsnachweis

§ 20. Bedingungen für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse

Ein Befähigungszeugnis als Seeschiffer wird Reichsangehörigen ausgestellt, die das dreiundzwanzigste Lebensjahr, ein Befähigungszeugnis als Seesteuermann und Seemaschinist Reichsangehörigen, die das zwanzigste Lebensjahr, und ein Befähigungszeugnis als Seemotorführer Reichsangehörigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und

1. ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen,
2. die für die Art und den Grad der Befähigung geforderte praktische Ausbildung,
3. das Bestehen der für die Art und den Grad der Befähigung geforderten Prüfung

nachgewiesen haben.

Nach Bestehen der Prüfung zum Schiffsingenieur II wird zunächst das Befähigungszeugnis als Seemaschinist I ausgestellt; die Ausstellung des Befähigungszeugnisses als Schiffsingenieur II erfolgt, wenn die Bedingungen im § 24 zu e erfüllt sind.

Für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist wird der Nachweis ausreichenden Farbenunterscheidungsvermögens nicht gefordert.

Die oberste Reichsbehörde bestimmt, inwieweit ausländischen Staatsangehörigen Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung erteilt werden können.[1]

§ 21. Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen

Der Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens wird von der obersten Reichsbehörde geregelt.

§ 22. Praktische Ausbildung der Seeschiffer und Seesteuerleute außerhalb der Seefischerei

An praktischer Ausbildung wird gefordert für die Befähigung zum

a) Seeschiffer auf Küstenfahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der zwölf Monate auf Segelschiffen außerhalb der Küstenfischerei erworben sein müssen;
b) Seesteuermann auf kleiner Fahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der fünfzehn Monate auf Segelschiffen außerhalb der Küstenfischerei erworben sein müssen;
c) Kapitän auf kleiner Fahrt II: eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf kleiner oder großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Seesteuermann oder Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 2, A 5, B 3 oder A 1 vorgeschrieben ist;

[1] Die Fassung des § 20 letzter Abs. beruht auf der VO v. 26. 3. 34.

d) Kapitän auf kleiner Fahrt I: eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf kleiner oder großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Seesteuermann oder Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 2, A 5, B 4 oder A 1 vorgeschrieben ist;

e) Seesteuermann auf großer Fahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten auf Schiffen von mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt, von der achtzehn Monate als Vollmatrose und zwanzig Monate auf Segelschiffen erworben sein müssen. Seefahrtzeit in der Reichsmarine ist nur bis zu vierundzwanzig Monaten anrechnungsfähig. Seefahrtzeit auf Segelschiffen, die zwanzig Monate übersteigt, wird, sofern sie als Vollmatrose erworben ist, auf die Seefahrtzeit, aber nicht auf die Vollmatrosenzeit doppelt bis zum Höchstbetrage von sechs Monaten angerechnet;

f) Kapitän auf großer Fahrt: eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Seesteuermann oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 5, A 4, A 2 oder B 5 vorgeschrieben ist. Die Fahrtzeit als Seesteuermann muß jedoch auf Schiffen von mehr als 1000 cbm Bruttoraumgehalt erworben sein. Die Seefahrtzeit in der Küstenfahrt ist nur bis zu zwölf Monaten anrechnungsfähig.

Seefahrtzeit, die vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres zurückgelegt ist, wird nicht angerechnet. Seefahrtzeit auf Segelschiffen, die im fünfzehnten Lebensjahr erworben ist, wird bis zu sechs Monaten auf die Segelschiffahrtszeit, nicht aber auf die Gesamtseefahrtzeit angerechnet.

Seefahrtzeit auf Seeleichtern, Eisenbahnfährschiffen, Luftfahrzeugen, Küstenfischereifahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auf denen eine vollkommene seemännische Ausbildung nicht mit Sicherheit erworben werden kann, ist nicht oder nur teilweise anrechnungsfähig. Der Grad der Anrechnungsfähigkeit wird von der obersten Reichsbehörde festgesetzt.[1]

§ 23. Praktische Ausbildung der Seeschiffer und Seesteuerleute in der Seefischerei

An praktischer Ausbildung wird gefordert für die Befähigung zum

a) Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der zwölf Monate auf Seefischereifahrzeugen erworben sein müssen;

b) Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der fünfzehn Monate auf Hochseefischereifahrzeugen erworben sein müssen;

c) Kapitän in kleiner Hochseefischerei: eine auf die Zulassung als Seesteuermann in kleiner oder großer Hochseefischerei folgende Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Seesteuermann auf Hochseefischereifahrzeugen, auf denen für den Seesteuermann der Besitz eines Befähigungszeugnisses B 2 oder B 4 vorgeschrieben ist;

d) Seesteuermann in großer Hochseefischerei: wie zu b;

e) Kapitän in großer Hochseefischerei: eine auf die Zulassung als Seesteuermann in großer Hochseefischerei folgende Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Seesteuermann auf Fahrzeugen in großer Hochseefischerei.

Seefahrtzeit, die vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres erworben ist, wird nicht angerechnet.

Inwieweit Seefahrtzeit auf Seeleichtern, Eisenbahnfährschiffen, Luftfahrzeugen, Küstenfischereifahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auf denen eine vollkommene seemännische Ausbildung nicht mit Sicherheit erworben werden kann, angerechnet wird, bestimmt die oberste Reichsbehörde.[1]

§ 24. Praktische Ausbildung der Seemaschinisten

An praktischer Ausbildung wird gefordert für die Befähigung zum

a) Seemotorführer: keine Ausbildung;

[1] Die Fassung des § 22 letzter Abs. und des § 23 letzter Abs. beruht auf der VO v. 26. 3. 34.

b) Kleinmaschinist: eine Seefahrtzeit im Maschinendienst und Werkstättenarbeitszeit von zusammen fünfzig Monaten, darunter mindestens vierundzwanzig Monate Seefahrtzeit. Die Fahrtzeit im Maschinendienst auf Binnenschiffen ist bis zu zwölf Monaten auf die Seefahrtzeit anrechnungsfähig. Von der Seefahrtzeit müssen zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses für Dampfschiffe zwölf Monate auf Dampfschiffen, zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses für Motorschiffe zwölf Monate auf Motorschiffen erworben sein;

c) Seemaschinist II:
   1. eine Werkstättenlehre von sechsunddreißig Monaten,
   2. eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von vierundzwanzig Monaten, darunter zwölf Monate auf Dampfschiffen;

d) Seemaschinist I:
   I. von einem Bewerber, der noch kein Befähigungszeugnis C 3 besitzt,
      1. eine Werkstättenlehre von sechsunddreißig Monaten,
      2. eine Seefahrtzeit als Maschinistenassistent auf Dampf- und Motorschiffen außerhalb der Küstenfahrt von dreißig Monaten, darunter zwölf Monate auf Dampfschiffen. Die Seefahrtzeit auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb wird nur halb angerechnet;[2]
   II. von einem Bewerber, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt,
      1. eine Werkstättenlehre von sechsunddreißig Monaten,
      2. eine auf die Zulassung als Seemaschinist II folgende Seefahrtzeit als Maschinistenassistent oder als Seemaschinist auf Dampf- und Motorschiffen von vierundzwanzig Monaten. Von der Gesamtseefahrtzeit, die vor und nach der Zulassung als Seemaschinist II erworben wurde, müssen mindestens zwölf Monate als Maschinistenassistent oder als Seemaschinist auf Dampfschiffen zugebracht sein. Die Seefahrtzeit auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb wird nur halb angerechnet.[1]

e) Schiffsingenieur II: eine auf die Zulassung als Seemaschinist I folgende Seefahrtzeit als Seemaschinist auf Dampf- und Motorschiffen außerhalb der Küstenfahrt von vierundzwanzig Monaten. Die Seefahrtzeit auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb wird nur halb angerechnet;

f) Schiffsingenieur I: eine auf die Zulassung als Schiffsingenieur II folgende Seefahrtzeit als Seemaschinist auf Dampf- und Motorschiffen in mittlerer und großer Fahrt von vierundzwanzig Monaten.

Werkstättentätigkeit und Seefahrtzeit, die vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres liegen, werden nicht angerechnet.

Inwieweit Werkstättentätigkeit und Seefahrtzeit anrechnungsfähig sind, bestimmt die oberste Reichsbehörde.[2]

§ 25. Prüfungen

Die Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann und Seemaschinisten werden vor staatlichen Prüfungsausschüssen abgelegt.

Die Zulassung zur Prüfung wird bedingt

1. durch den Nachweis der für die Art und den Grad der Prüfung geforderten praktischen Ausbildung;
2. zur Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt, zum Kapitän auf kleiner Fahrt I und zum Kapitän in großer Hochseefischerei durch die Vorlage genügender Aufzeichnungen und Berechnungen eigener nautischer Beobachtungen, die während der Seesteuermannsfahrtzeit angestellt sind;
3. durch den Besuch eines Lehrganges an einer staatlich anerkannten Lehranstalt (Seefahrtschule oder Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule).

[1] In § 24 beruht die Fassung des Abs. 1 d I 2 u. II 2 sowie Abs. 3 auf der VO vom 26. 3. 34.

Die Dauer der Lehrgänge beträgt mindestens:

a) an den Seefahrtschulen:
zur Vorbereitung auf die Prüfung zum
Seesteuermann auf kleiner Fahrt und Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei 14 Wochen,
Seesteuermann in großer Hochseefischerei 20 Wochen,
Kapitän auf kleiner Fahrt I 14 Wochen,
Kapitän in großer Hochseefischerei 20 Wochen,
Seesteuermann auf großer Fahrt 60 Wochen
Kapitän auf großer Fahrt 25 Wochen;

b) an den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen:
zur Vorbereitung auf die Prüfung zum
Seemaschinisten II 20 Wochen,
Schiffsingenieur II 60 Wochen,
Schiffsingenieur I 40 Wochen.

Wird die Prüfung zum Schiffsingenieur II nicht bestanden, so kann Prüflingen, die für die Zulassung als Seemaschinist I ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, ein Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Seemaschinisten I ausgestellt werden.

Zu den Prüfungen zum Seeschiffer auf Küstenfahrt, zum Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei, zum Kleinmaschinisten und zum Seemotorführer werden Bewerber ohne Schulbesuch zugelassen.

Seesteuerleute auf großer Fahrt brauchen zum Erwerb der Befähigungszeugnisse A 1, A 3, A 4, B 3, B 4 und B 5, Seesteuerleute auf kleiner Fahrt zum Erwerb der Befähigungszeugnisse A 1 und A 3, Seesteuerleute in kleiner Hochseefischerei zum Erwerb der Befähigungszeugnisse B 1 und B 3 und Kapitäne in großer Hochseefischerei zum Erwerb des Befähigungszeugnisses A 4 eine Prüfung nicht mehr abzulegen.[1]

§ 26. Ausstellung von Befähigungszeugnissen an ehemalige Angehörige der Reichsmarine

Für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen an ehemalige Angehörige der Reichsmarine sind die folgenden Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 20, 22 und 24 zugelassen:

I. Für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen als Seeschiffer und Seesteuermann:
Ehemaligen Angehörigen der Reichsmarine, die die Steuermannsprüfung oder die Seeoffiziershauptprüfung bestanden haben, wird die Seefahrtzeit in der Reichsmarine in vollem Umfang auf die Seefahrtzeit gemäß § 22 e angerechnet, und es brauchen nur sechs Monate auf Segelschiffen erworben zu sein.
Seefahrtzeit als Steuermann oder Seeoffizier in der Reichsmarine wird ihnen bis zu zwölf Monaten auf die Seefahrtzeit gemäß § 22 f angerechnet.

II. Für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen als Seemaschinist:
a) in bezug auf Werkstättentätigkeit: Ehemalige Angehörige der Reichsmarine, die die Fähnrichsprüfung der Ingenieuroffizierlaufbahn oder die Ingenieuroffiziershauptprüfung bestanden haben, brauchen beim Erwerb der Befähigungszeugnisse C 3 und C 4 nur vierundzwanzig Monate Werkstättentätigkeit nachzuweisen,
b) in bezug auf Seefahrtzeit:
1. Mannschaftsdienstgraden des Maschinendienstes mit zwölfjähriger Dienstzeit, die eine der Seemaschinenprüfung II gleichwertige Prüfung in der Reichsmarine bestanden haben, sowie den Maschinistenmaaten, Obermaschinistenmaaten, Maschinisten (Feldwebeln) und den Fähnrichen des Marineingenieurwesens mit bestandener Fähnrichsprüfung wird ihre Seefahrtzeit in der Reichsmarine auf die Seefahrtzeit gemäß § 24 c voll, auf die Seefahrtzeit gemäß § 24 d I nur mit zwölf Monaten angerechnet.
2. Ehemaligen Angehörigen der Reichsmarine, die die Maschinistenprüfung (Oberfeldwebelprüfung) oder eine dieser Prüfung gleichwertige Prüfung in der Reichsmarine bestanden haben, ferner denjenigen Marineangehörigen, die die Ingenieuroffiziershauptprüfung bestanden haben, wird ihre Seefahrtzeit in der Reichsmarine voll auf die Seefahrtzeit gemäß § 24 d I angerechnet. Die Seefahrtzeit als Wachmaschinist oder Wachingenieur wird ihnen bis zu achtzehn Monaten auf die Seefahrtzeit gemäß § 24 e angerechnet.
3. Ehemaligen Angehörigen der Reichsmarine, die die Ingenieuroffiziersberufsprüfung bestanden haben, wird die Seefahrtzeit in der Reichsmarine voll auf die Seefahrtzeit gemäß § 24 d und e angerechnet. Die darüber hinausgehende Seefahrtzeit als Wachingenieur wird ihnen bis zu achtzehn Monaten auf die Seefahrtzeit gemäß § 24 f angerechnet.

c) in bezug auf die Prüfungen:
1. Wer in der Reichsmarine einen Motorenlehrgang mit Erfolg besucht hat, braucht die Prüfung zum Seemotorführer nicht abzulegen.
2. Wer die Fähnrichsprüfung der Ingenieuroffizierslaufbahn oder die Maschinistenmaatenprüfung bestanden hat, braucht die Prüfungen zum Seemaschinisten II und die niederen Prüfungen nicht abzulegen.
3. Wer die Maschinistenprüfung bestanden hat, braucht die Prüfung zum Seemaschinisten I und die niederen Prüfungen nicht abzulegen.[1]
4. Wer die Ingenieuroffiziershauptprüfung bestanden hat, braucht die Prüfung zum Schiffsingenieur II und die niederen Prüfungen nicht abzulegen.
5. Wer die Ingenieuroffiziersberufsprüfung bestanden hat, braucht die Prüfung zum Schiffsingenieur I und die niederen Prüfungen nicht abzulegen.

[1] In § 25 beruht die Fassung des Abs. 3 b u. des Abs. 4 auf der VO v. 26. 3. 34.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 27. Anerkennung der Seefahrt- und der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen

Die Anerkennung einer Lehranstalt als Seefahrtschule oder als Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule wird durch die oberste Reichsbehörde ausgesprochen.[2]

§ 28. Lehrpläne

Die Lehrpläne für die Lehrgänge an den Seefahrtschulen und den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen werden durch die oberste Reichsbehörde festgestellt.[2]

§ 29. Einblick in den Unterricht

Die oberste Reichsbehörde hat das Recht, durch einen Beauftragten Einblick in den Unterricht der Seefahrtschulen und der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen zu nehmen. Der Beauftragte ist befugt, Unterrichtsfragen mit dem Leiter der Lehranstalt zu erörtern.[2]

§ 30. Prüfungsausschüsse und Prüfungsordnung

Zur Abnahme der Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann und Seemaschinisten werden von den Landeszentralbehörden Prüfungsausschüsse eingesetzt.

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsgebühren, die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Ausbildungszeiten (§ 25 Abs. 2 Ziffer 1), der Umfang der Prüfungen sowie das Verfahren bei ihrer Abnahme werden durch eine Prüfungsordnung geregelt, die von der obersten Reichsbehörde erlassen wird.[2]

§ 31. Beaufsichtigung der Prüfungen

Die oberste Reichsbehörde hat das Recht, die Prüfungen zum Seeschiffer, zum Seesteuermann und zum Seemaschinisten durch einen Beauftragten zu beaufsichtigen.

Der Beauftragte ist befugt, den Prüfungen und den Prüfungsverhandlungen beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, daß die für die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und gleichwertige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

[1] In § 26 II beruht die Fassung der Ziff. 1 u. 2 auf der VO v. 26. 3. 34.
[2] Die §§ 27–31 in der Fassung der VO v. 26. 3. 34.

Er ist insbesondere befugt:

1. gegen eine den Vorschriften widersprechende Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben;
2. die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge einzusehen;
3. bei der Prüfung Fragen an die Prüflinge zu stellen sowie Gegenstände zu bezeichnen, aus denen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat etwaige auf Vertiefung und Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete, ihm kundgegebene Wünsche des Beauftragten schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen;
4. gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Beurteilung der Prüfungsleistungen und den Ausfall der Prüfung Einspruch zu erheben, falls sie mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruch stehen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die oberste Reichsbehörde.[1]

§ 32. Ausfertigung der Befähigungszeugnisse

Die Vordrucke für die Befähigungszeugnisse werden von der obersten Reichsbehörde festgesetzt.

Die Ausfertigung der Zeugnisse wird von den Landeszentralbehörden geregelt.

Bei der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses höheren Grades werden die Befähigungszeugnisse niederen Grades derselben Art eingezogen.

§ 33. Fachausschüsse

Die oberste Reichsbehörde beruft zur Beratung der die Ausbildung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seemaschinisten betreffenden und damit zusammenhängenden Fragen Fachausschüsse für das Seefahrtschulwesen und für das Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulwesen.

Die Fachausschüsse bestehen aus dem Beauftragten der obersten Reichsbehörde als Vorsitzenden, Vertretern der Schulen (Seefahrtschulen oder Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen), der Reeder, der nautischen oder technischen Schiffsoffiziere. Im übrigen bestimmt die oberste Reichsbehörde die Zusammensetzung der Fachausschüsse und regelt ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

Die obersten Reichsbehörden und die Regierungen der Küstenländer können zu den Beratungen der Fachausschüsse Vertreter entsenden.

Die Fachausschüsse sind vor der Aufstellung der Lehrpläne für die Lehrgänge an den Seefahrtschulen und an den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen sowie vor dem Erlaß der Prüfungsordnungen zu hören.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 34. Ausnahmen

Die oberste Reichsbehörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.[1]

§ 35[2]

.....

§ 36. Verantwortlichkeit des Kapitäns

Unbeschadet der Verpflichtung des Reeders liegt dem Kapitän ob, sein Schiff gemäß dieser Verordnung mit Schiffsoffizieren zu besetzen, soweit es die Umstände gestatten.

§ 37. Einziehung unrechtmäßig erworbener Befähigungszeugnisse

Befähigungszeugnisse, die auf Grund wissentlich falscher Angaben über die Erfüllung der für ihre Ausstellung geforderten Bedingungen erworben sind, können von der ausstellenden Behörde eingezogen werden.

---

[1] §§ 31, 34 in der Fassung der VO v. 26. 3. 34.
[2] § 35 wurde durch die VO v. 26. 3. 34 gestrichen.

§ 38. Umtausch älterer Befähigungszeugnisse

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse werden von der Behörde, die sie ausgestellt hat, gegen Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung umgetauscht. Es werden gleichgestellt:

das bisherige Befähigungszeugnis als
- Schiffer auf Küstenfahrt dem Befähigungszeugnis A 1,
- Steuermann auf kleiner Fahrt dem Befähigungszeugnis A 3,
- Schiffer auf kleiner Fahrt dem Befähigungszeugnis A 4,
- Steuermann auf großer Fahrt den Befähigungszeugnissen A 5 und A 4,
- Schiffer auf großer Fahrt dem Befähigungszeugnis A 6;

ferner das bisherige Befähigungszeugnis als
- Schiffer in kleiner Hochseefischerei dem Befähigungszeugnis B 1,
- Steuermann in mittlerer Hochseefischerei den Befähigungszeugnissen B 3 und B 4,
- Schiffer in mittlerer Hochseefischerei dem Befähigungszeugnis B 5,
- Schiffer in großer Hochseefischerei dem Befähigungszeugnis B 5;

ferner das bisherige Befähigungszeugnis als
- Kleinmotorführer dem Befähigungszeugnis C 1,
- Kleinmaschinist für Dampfschiffe dem Befähigungszeugnis C 2 für Dampfschiffe,
- Kleinmaschinist für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 2 für Motorschiffe,
- Seemaschinist III. Klasse für Dampf- und für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 3,
- Seemaschinist II. Klasse für Dampf- und für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 4,
- Seemaschinist I. Klasse für Dampf- und für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 5,
- Schiffsingenieur für Dampf- und für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 6;

ferner ein Befähigungszeugnis als Maschinist I. Klasse, das vor dem 1. Oktober 1910 erworben ist, dem Befähigungszeugnis C 6 und ein Befähigungszeugnis als Seemaschinist IV. Klasse, das vor dem 1. Oktober 1925 erworben ist, dem Befähigungszeugnis C 3.

Die Gebühren für den Umtausch werden von den Landeszentralbehörden festgesetzt. Sie dürfen 1 Reichsmark nicht übersteigen.

Die auf Grund früherer Verordnungen ausgestellten Befähigungszeugnisse verlieren mit dem 31. Dezember 1932 ihre Gültigkeit.

§ 39. Aufrechterhaltung früherer Befugnisse

Inhaber von Befähigungszeugnissen als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Seefahrtzeit von sechsunddreißig Monaten als zweiter Steuermann in der bisherigen mittleren und großen Hochseefischerei zurückgelegt haben, behalten ihre bisherige Befugnis.

Beim Umtausch ihres Befähigungszeugnisses erhalten sie ein Befähigungszeugnis B 1 mit dem Vermerk, daß der Inhaber auch berechtigt ist, den Dienst als zweiter Steuermann auf Hochseefischereifahrzeugen auf Fahrten nördlich von 61° N-Breite zwischen 30° W- und 50° O-Länge von Greenwich auszuüben.

§ 40. Früher erworbene Ansprüche

Die auf Grund früherer Verordnungen erworbenen Ansprüche auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Seeschiffer, Seesteuermann und Seemaschinist bleiben bis zum 31. Dezember 1932 mit der Maßgabe bestehen, daß sich der Umfang der Befugnisse künftig nach § 38 dieser Verordnung bestimmt.

§ 41. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1931 in Kraft. Die auf Grund des § 48 der Verordnung vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 714) festgesetzte Abkürzung der Lehrgänge für Schiffer auf großer Fahrt auf 25 Wochen bleibt bis zum 31. Juli 1931 aufrechterhalten.

Schüler der Seefahrtschulen und der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, die vor dem 1. April 1931 in einen Lehrgang eingetreten sind, können die den Lehrgang abschließende Prüfung noch nach den Verordnungen vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 714 und 724) ablegen.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Insbesondere werden aufgehoben:

Die Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 709).

Die Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 714).

Die Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 724).

Berlin, den 29. Juni 1931.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

VI. Zu § 33d[1]

Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung. Vom 22. Mai 1935

(RGBl. I S. 683)

Auf Grund des § 33d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele oder Spieleinrichtungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (§ 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung) darf nur erteilt werden, wenn die Art des Spiels oder der Spieleinrichtung (Mustergerät) zugelassen worden ist.

(2) Das gleiche gilt für die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer, eine Gewinnmöglichkeit bietender Spiele auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (§ 33d Abs. 2 Satz 4), wenn diese Spiele vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als zulassungspflichtig bezeichnet worden sind.

(3) Eine öffentliche Aufstellung gilt auch dann als gegeben, wenn Spiele oder Spieleinrichtungen in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, aufgestellt werden sollen.

§ 2

(1) Die Zulassung (§ 1) erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt (Reichsanstalt).

(2) Die Reichsanstalt entscheidet nach Anhörung des Polizeipräsidenten in Berlin und je eines vom Reichswirtschaftsminister zu ernennenden Sachverständigen der technischen Wissenschaft und der Industrie. Für jeden anzuhörenden Sachverständigen ist ein Stellvertreter zu ernennen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Will die Reichsanstalt von dem Gutachten des Polizeipräsidenten abweichen, so hat sie zuvor dem Reichswirtschaftsminister zu berichten, der seinerseits mit dem Reichsminister des Innern ins Benehmen tritt.

(3) Die nichtbeamteten Sachverständigen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192). Daneben wird den ernannten Sachverständigen eine vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzende Aufwandsentschädigung gewährt.

[1] Siehe hierher A. 4 und 6 zu § 33d S. 386, 388 oben. Die obige DurchfVO ist im Saarlande am 1. 6. 35 in Kraft getreten (VO v. 22. 5. 35, RGBl. I S. 689).

(4) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister des Innern können sich über den Stand der Zulassungsverfahren jederzeit durch Beauftragte unterrichten lassen. Werden die im Absatz 2 genannten Sachverständigen in gemeinsamer Beratung gehört, so können sich die Beauftragten an der Beratung beteiligen.

§ 3

(1) Die geschäftsmäßige Erledigung des Zulassungsverfahrens liegt der Reichsanstalt ob.

(2) Der Zulassungsantrag ist bei der Reichsanstalt einzureichen. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Mustergeräts, ein Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Ertragsberechnung und ein Probestück des Mustergeräts beizufügen. Der Antragsteller hat der Reichsanstalt auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen und sich zur mündlichen Auskunft zur Verfügung zu stellen. Das Probestück kann ganz oder zum Teil bei der Reichsanstalt zurückbehalten werden.

§ 4

(1) Die Reichsanstalt erteilt über ihre Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird das Mustergerät zugelassen, so stellt die Reichsanstalt dem Antragsteller einen Zulassungsschein aus, der die wesentlichen Merkmale des Mustergeräts enthält. Die Zulassung kann befristet oder bedingt, insbesondere auf bestimmte Gelegenheiten beschränkt werden.

(3) Die Entscheidung der Reichsanstalt ist endgültig; eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 5

(1) Für die Zulassung ist eine Gebühr von 100 Reichsmark zu entrichten, von der die Hälfte bei Einreichung des Antrages und die andere Hälfte bei Aushändigung des Zulassungsscheins zu zahlen ist. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages verbleibt die bezahlte Hälfte der Reichskasse.

(2) Der Antragsteller hat neben der Gebühr bei der Prüfung des Mustergeräts etwa entstehende besondere Kosten zu erstatten. Diese Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und beigetrieben.

§ 6

Die Reichsanstalt kann die Zulassung eines Mustergeräts widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten oder wenn zugelassene Geräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert werden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Jedes Stück eines zugelassenen Mustergeräts, das gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten aufgestellt werden soll, bedarf eines Zulassungszeichens.

(2) Das Zulassungszeichen hat den Namen und Wohnort des Herstellers des Gerätes und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Die Reichsanstalt gibt das Zulassungszeichen gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Reichsmark für das einzelne Zeichen an den Inhaber des Zulassungsscheins (§ 4 Abs. 2) aus.

§ 8

An jedem Stück eines zugelassenen Mustergeräts, das öffentlich aufgestellt wird, ist das Zulassungszeichen und die Bedienungsanweisung deutlich sichtbar anzubringen. Die Bedienungsanweisung kann auch unmittelbar neben dem Gerät deutlich sichtbar angebracht werden.

§ 9

Die Zulassung, den Widerruf der Zulassung und die Zahl der ausgegebenen Zulassungszeichen eines Mustergeräts gibt die Reichsanstalt jeweils im Reichsministerialblatt bekannt.

§ 10

(1) Die ortspolizeiliche Genehmigung darf für mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die Geld oder Wertmarken verabfolgen, nur erteilt werden, wenn die Spiele oder Spieleinrichtungen auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen, gelegentlich unter

freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt werden. Die Kurzeit eines Bades gilt nicht als eine Veranstaltung von vorübergehender Dauer.

(2) Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Gerätes darf außerdem nur versagt werden, wenn

a) der Aufsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
b) ein Bedürfnis für die Aufstellung nicht anzuerkennen ist,
c) die Lage des Aufstellungsortes ungeeignet ist.

(3) Die Genehmigung muß Personen versagt werden, die in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glücksspiels, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges oder einer sonstigen aus Eigennutz begangenen strafbaren Handlung oder auf Grund des § 146 Ziffer 5 der Gewerbeordnung rechtskräftig verurteilt worden sind. Bei nur einmaliger Verurteilung wegen verbotenen Glücksspiels oder bei nur einmaliger Verurteilung auf Grund des § 146 Ziffer 5[1] der Gewerbeordnung kann die Genehmigung ausnahmsweise mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden, wenn auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 100 Reichsmark erkannt worden ist.

(4) Bei der Prüfung des Bedürfnisses sind die besonderen Umstände des Verkehrs am Aufstellungsort (z. B. in gast- oder schankwirtschaftlichen Betrieben oder ähnlichen Vergnügungsstätten), die soziale Schichtung der ansässigen Bevölkerung sowie die Zahl, die Art, die öffentliche Lage und die Entfernungen der bereits aufgestellten Spiele und Spieleinrichtungen zu berücksichtigen.

(5) In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung sind die Oertlichkeiten, an denen das Spielgerät aufgestellt werden darf, sowie etwaige Bedingungen und Beschränkungen für die Benutzung des Spielgerätes anzugeben. Als Bedingung kann auch der Ausschluß nicht volljähriger Personen gesetzt werden.

§ 11

Die Gebühr für die ortspolizeiliche Genehmigung bestimmt sich nach Landesrecht; sie darf 20 Reichsmark nicht überschreiten.

§ 12

(1) Den gemäß § 1 Abs. 1 zugelassenen Spielen und Spieleinrichtungen werden bis zum 30. Juni 1935 diejenigen Spiele und Spieleinrichtungen gleich behandelt, die nach dem 15. November 1933 von dem Landeskriminalpolizeiamt in Berlin für unbedenklich erklärt sind, ohne daß es einer Durchführung des in dieser Verordnung vorgesehenen Zulassungsverfahrens bedarf.

(2) Ferner dürfen bis zum 30. Juni 1935 in den außerpreußischen Ländern diejenigen mechanisch betriebenen Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, an ihrem Aufstellungsplatz weiter benutzt werden, wenn sie am 31. März 1934 mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde aufgestellt waren.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur, wenn der Aufsteller bis zum 30. September 1934 bei der Reichsanstalt unter Einreichung einer Beschreibung des Gerätes und einer Bedienungsanweisung die Erteilung eines Zulassungszeichens beantragt hat. Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Reichsanstalt kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vorführung des Gerätes verlangen.

§ 13

(1) Durch diese Verordnung wird das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) nicht berührt.

(2) Die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 27. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1482), betreffend Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz gegen das Glücksspiel, vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145), bleibt insoweit in Kraft, als es sich um Spiele und Spieleinrichtungen handelt, die nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zulassungspflichtig sind.

[1] Siehe A. 8 zu §§ 33 d oben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 25. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 498) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

VII. Zu § 39[1]

1. Verordnung über das Schornsteinfegerwesen. Vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831, 1134)

Inhaltsverzeichnis

Die Erhaltung der Feuersicherheit liegt im öffentlichen Interesse.

Alle Gebäude mit Schornsteinen und Feuerungsanlagen unterliegen deshalb dem Kehrzwang. Die Kehrgebühr ist eine öffentliche Last des Grundstücks.

Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern, die für bestimmte Kehrbezirke angestellt sind, oder deren Gesellen und Lehrlingen ausgeführt werden.

Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Er ist der Aufsicht und der Ordnungsstrafgewalt einer Behörde unterstellt, hat aber nicht Beamteneigenschaft.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeines

1. Behörden

§ 1

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat Kehrbezirke einzurichten und in jedem Kehrbezirk einen Bezirksschornsteinfegermeister auf Widerruf zu bestellen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

2. Kehrbezirkseinteilung

§ 2. Größe der Kehrbezirke

(1) Die Interessen der Feuersicherheit sind für die Bemessung der Größe des Kehrbezirks maßgebend.

(2) Die ordnungsmäßige Ausführung sämtlicher Kehrarbeiten und die ständige Ueberwachung der Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge muß in jedem Fall gewährleistet sein.

(3) Nach Möglichkeit sollen die Kehrbezirke die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörde nicht überschneiden.

[1] Siehe § 39 und die Bem. dazu S. 467 ff. oben.

(4) Die Kehrbezirke sollen einander möglichst gleichwertig sein. Sie sollen ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und müssen mindestens so groß sein, daß die Einnahmen aus den Kehrgebühren dem Bezirksschornsteinfegermeister und mindestens einem Gesellen im ganzen Jahr ein angemessenes Auskommen, die Möglichkeit zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks und der übrigen Geschäftsunkosten sichern.

§ 3. Kehrbezirke mit höherem Einkommen

(1) Um besonders tüchtigen und bewährten Bezirksschornsteinfegermeistern eine Aufstiegsmöglichkeit zu geben, hat die höhere Verwaltungsbehörde unter der Voraussetzung, daß die Feuersicherheit nicht gefährdet wird, größere Kehrbezirke zu bilden, deren Reineinkommen über dem Durchschnittsreineinkommen der übrigen Kehrbezirke liegt.

(2) Sie entscheidet nach Anhörung des Obermeisters und des Gesellenwarts der Schornsteinfegerinnung über die Zahl der zu bildenden Bezirke mit höherem Einkommen.

§ 4

(1) Freie oder neugebildete Kehrbezirke sind sofort zu besetzen.

(2) Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornsteinfegermeister ist unzulässig.

§ 5. Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat in den durch fünf teilbaren Jahren nachzuprüfen, ob im Interesse der Feuersicherheit die Kehrbezirkseinteilung zu ändern ist.

(2) Vor Neueinteilung von Kehrbezirken sind die Handwerkskammer, der Obermeister, der Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung und der Gaufachschaftswalter der Reichsbetriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk" zu hören.

§ 6

Bei Aenderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister weder ein Widerspruchsrecht noch einen Anspruch auf Entschädigung.

3. Kehrzwang

§ 7

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die durch die Kehrordnung als kehrpflichtig bezeichneten Schornsteine aller Art, die Feuerstätten und deren Rauchableitungen zu den in der Kehrordnung angegebenen Fristen durch den Bezirksschornsteinfegermeister reinigen zu lassen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt in der Kehrordnung die näheren Bestimmungen.

4. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren

§ 8. Kehrordnung und Kehrgebührenordnung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses eine Kehrordnung und eine Kehrgebührenordnung.

(2) Der Sachverständigenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Städte und der übrigen Gemeinden, der Haus- und Grundbesitzerorganisation und dem Obermeister der Schornsteinfegerinnung.

(3) Vor dem Erlaß der Kehrordnung und der Kehrgebührenordnung ist der Gaufachschaftswalter der Reichsbetriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk" zu hören.

§ 9. Kehrgebühren

Die Kehrgebühr wird durch den Bezirksschornsteinfegermeister erhoben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

II. Bezirksschornsteinfegermeister

1. Bewerbung

§ 10. Bewerberliste

(1) Schornsteinfegermeister, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Sie erhalten mit der Eintragung keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bestellung.

(2) Die Bewerberliste wird von der höheren Verwaltungsbehörde geführt.

(3) Der Rang der Eintragung richtet sich nach dem Tag der Meldung zur Ablegung der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat. Als Tag der Meldung gilt der Tag, an dem das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung mit allen erforderlichen Papieren bei dem Vorsitzenden der Meisterprüfungskommission eingegangen ist.

(4) Bei gleichem Meldetage geht der an Lebensjahren ältere Bewerber vor.

(5) Bewerbern, die der Wehr- und der Arbeitsdienstpflicht oder nur einer von beiden genügt haben, sind bei Festsetzung des Ranges der Eintragung diese Dienstzeiten anzurechnen, soweit nach dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde ein genügender Nachweis dafür erbracht ist, daß die Erfüllung dieser Pflichten eine verspätete Ablegung der Meisterprüfung zur Folge gehabt hat.

§ 11. Voraussetzung der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt;
2. die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und einen nüchternen, ordentlichen Lebenswandel führt; diese Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht mehr, wer wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist;
3. im Schornsteinfegerhandwerk den Meistertitel zu führen berechtigt ist;
4. nachweist, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr in dem Verwaltungsbezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist;
5. Mitglied der Deutschen Arbeitsfront ist;
6. Mitglied der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr ist; wenn eine solche für seinen Wohnsitz besteht;
7. das 27. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12. Erneuerung der Bewerbung

Jeder in der Liste eingetragene Bewerber hat von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahre ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der Behörde, die die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, daß er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält und die Voraussetzungen des § 11 Nrn. 5 und 6 noch zutreffen.

§ 13. Zurücksetzung in die Bewerberliste

(1) Bei groben Verstößen gegen ihre Berufspflicht können Bewerber auf der Bewerberliste zurückgesetzt werden.

(2) Die Zeitspanne, um die der Bewerber zurückgesetzt werden kann, soll so bemessen sein, daß er mindestens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre später zur Bestellung gelangt.

§ 14. Streichung in der Bewerberliste

(1) Der eingetragene Bewerber ist aus der Liste zu streichen, wenn er

1. eingetragen worden ist, obwohl die nach § 11 für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren; wenn die nachträgliche Erfüllung der Voraussetzungen möglich ist, kann von der Streichung abgesehen werden;
2. sich wiederholt bei der Arbeitsausführung als unzuverlässig erwiesen hat;
3. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat; erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so ist

bereits beim ersten Male sowohl der Bewerber, der eine solche Entschädigung angenommen hat, als auch der, der sie gewährt oder zugesagt hat, oder zu dessen Gunsten sie gewährt oder zugesagt ist, in der Bewerberliste zu streichen;

4. sein Bewerbungsgesuch nicht rechtzeitig erneuert;
5. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er die nach § 11 Nr. 2 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
6. einen anderen Beruf ergriffen hat.

(2) Von einer Streichung ist abzusehen, wenn der Bewerber nachweist, daß die rechtzeitige Erneuerung der Bewerbung infolge unvorhergesehener Umstände unterblieben ist.

§ 15. Wiedereintragung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Neueinteilung der Kehrbezirke widerrufen ist, ist sofort in die Bewerberliste einzutragen. Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung gemäß § 47 Nr. 12 widerrufen ist, ist nach Ablauf der Frist, während der ihm die Berechtigung zur Führung des Meistertitels oder die Befähigung als Betriebsführer aberkannt ist, in die Bewerberliste einzutragen. Im übrigen ist eine Wiedereintragung in die Bewerberliste nur nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Wartezeiten zulässig.

(2) Nach Ablauf von einem Jahr ist auf Antrag wieder einzutragen:

1. ein Bewerber, der wegen Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung seiner Bewerbung aus der Bewerberliste gestrichen ist; die Frist läuft vom Tage der Streichung;
2. ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen probeweise Bestellung aufgehoben worden ist (§ 23 Abs. 3); die Frist läuft vom Tage der Aufhebung.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren kann auf Antrag wieder eingetragen werden:

1. ein Bewerber, der aus einem der im § 14 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen aus der Bewerberliste gestrichen war; die Frist läuft vom Tage der Streichung;
2. ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen probeweise oder endgültige Bestellung aus einem der im § 47 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und § 48 Nrn. 1 und 2 genannten Gründe widerrufen ist; die Frist läuft vom Tage der Rechtskraft des Widerrufs.

(4) In Ausnahmefällen kann die Wartezeit aus Billigkeitsgründen durch den Reichswirtschaftsminister herabgesetzt werden.

(5) Eine Wiedereintragung darf nur erfolgen, wenn die für die erste Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Von der im § 11 Nr. 4 vorgesehenen Voraussetzung ist bei der Wiedereintragung eines Bezirksschornsteinfegermeisters, dessen endgültige Bestellung aus einem der im § 47 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 sowie im § 48 Nrn. 1 und 2 genannten Gründen widerrufen ist, abzusehen.

(6) Gegen die Ablehnung der Wiedereintragung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

§ 16

Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht möglich:

1. wenn die probeweise oder endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters aus den im § 47 Nrn. 4, 6 und 9 genannten Gründen widerrufen ist;
2. wenn zweimal die endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters widerrufen worden ist.

§ 17. Anhörung der Innung

Vor der Eintragung nach § 11, der Streichung nach § 14 und der Wiedereintragung gemäß § 15 Abs. 3 sind der Obermeister und der Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 18. Ausgleich der Bewerberlisten

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann, um einer Ueberalterung der Bewerber vorzubeugen, Bewerber eines Verwaltungsbezirks der Liste eines anderen Bezirks überweisen.

(2) Eine Eintragung in mehrere Listen ist unzulässig.

2. Bestellung

§ 19

Die probeweise und die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erfolgen auf Widerruf durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk sich der Kehrbezirk befindet.

§ 20. Verpflichtung

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist gegen Aushändigung einer Bestallungsurkunde auf seine Berufsobliegenheiten zu verpflichten.

§ 21. Reihenfolge

(1) Die Reihenfolge der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Bei gleichem Rang der Eintragung hat der verheiratete vor dem unverheirateten und der kinderreiche vor dem kinderarmen Bewerber den Vorrang. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur aus Gründen zulässig, die in der Person des rangälteren Bewerbers liegen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, wegen der bevorzugten Bestellung von Mitgliedern der NSDAP eine Ausnahmeregelung zu treffen.

§ 22. Voraussetzungen der Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in der Bewerberliste eingetragen ist;
2. durch amtsärztliches Gutachten nachweist, daß er imstande ist, die Kehrarbeiten selbst auszuführen; für die Bewerber, die im Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst durch einen Betriebsunfall oder im Kampf um die nationale Erhebung so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt eine amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
3. nachweist, daß er in der Zeit nach der Aufnahme in die Bewerberliste mindestens drei Jahre lang in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß innerhalb der letzten vier Jahre vor der Bestellung liegen. Bei den durch Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst, durch Betriebsunfall oder im Kampf um die nationale Erhebung beschädigten, nur aufsichtsfähigen Bewerbern genügt die Zurücklegung einer dreijährigen Wartezeit. Wenn der Bewerber nachweist, daß es ihm trotz dauernder Bemühungen und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in dem Anstellungsbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk als dem, für den die Bewerberliste geführt wird, als Schornsteinfeger beschäftigt war, bis zu einem Jahr auf die Arbeitszeit von drei Jahren anzurechnen;
4. mindestens zehn Jahre einschließlich der Lehrjahre und der Zeit des Arbeits- und des Wehrdienstes vor der Bestellung ohne längere Unterbrechung als ein Jahr das Schornsteinfegerhandwerk praktisch ausgeübt hat;
5. das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) Von den in den Nrn. 3, 4 und 5 vorgesehenen Voraussetzungen ist bei den Bezirksschornsteinfegermeistern abzusehen, deren endgültige Bestellung aus einem der im § 47 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 sowie im § 48 Nrn. 1 und 2 genannten Gründe widerrufen worden ist.

§ 23

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist ein Jahr zunächst auf Probe zu bestellen. Dies gilt auch für frühere Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung auf Grund § 47 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 und § 48 Nrn. 1 und 2 widerrufen war.

(2) Vor der endgültigen Bestellung ist durch eine Nachschau festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsmäßig verwaltet worden ist.

(3) Wenn durch die Nachschau festgestellt ist, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, hat die höhere Verwaltungsbehörde seine probeweise Bestellung aufzuheben.

§ 24

Vor der probeweisen Bestellung und ihrer Aufhebung ist der Obermeister der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 25

Die Bezahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen darf nicht gefordert werden.

§ 26. Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk

(1) Bezirksschornsteinfegermeister, die ihren bisherigen Kehrbezirk mindestens fünf Jahre verwaltet haben, können sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben. Eine frühere Bewerbung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordentlich verwaltet hat.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister, die erst innerhalb des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt, zu dem der Kehrbezirk frei ist, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen und bei plötzlichem Freiwerden von Kehrbezirken auch nicht in die Liste eingetragene Bezirksschornsteinfegermeister berücksichtigen, wenn zwingende Gründe dafür sprechen.

3. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 27. Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Als Feuerstättenschauer ist er Beauftragter der Polizeibehörde.

(2) Er hat sich durch gewissenhafte Geschäftsführung, zuverlässige Arbeit und vorbildliche Lebensführung das Ansehen und das Vertrauen zu erwerben, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(3) Weitere Pflichten, als in dieser Verordnung enthalten, dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister durch die Kehrordnung und Kehrgebührenordnung (§ 8) nicht auferlegt werden.

§ 28. Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister, auch der auf Probe bestellte Bezirksschornsteinfegermeister, hat innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß er die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister erworben hat. Bezirksschornsteinfegermeister, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert sind, sind zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister nicht verpflichtet.

(2) Die Aufsicht über den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister übt der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragte Stelle aus. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Bestimmungen.

(3) Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister, daß dieser für die Dauer nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Reichswirtschaftsminister Maßnahmen treffen, die ihm für die Gesundung des Versorgungsvereins unerläßlich erscheinen und dabei die Satzung des Versorgungsvereins entsprechend ändern.

§ 29. Nebenerwerb

(1) Die Uebernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten sind dem Bezirksschornsteinfegermeister verboten. Dieses Verbot darf durch Scheinübertragung auf Familienangehörige oder andere vorgeschobene Personen nicht umgangen werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist erlaubt.

§ 30. Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks wohnen.

§ 31. Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat, solange es seine körperlichen Kräfte zulassen, der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes anzugehören.

§ 32. Stellvertreter

Im Falle seiner vorübergehenden Behinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 33. Aufgaben

Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters sind folgende:

1. Ausführung der durch die Kehrordnung vorgeschriebenen Kehrarbeiten und, wenn er sie nicht selbst ausführt, regelmäßige Ueberwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit und schriftliche Meldung der vorgefundenen Mängel an den Grundstückseigentümer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu stellenden Frist abgestellt sind, an die Ortspolizeibehörde (Feuerstättenschau);
3. Beratung der Bevölkerung in heiztechnischen Fragen;
4. Teilnahme an der Brandverhütungsschau;
5. Hilfeleistung bei Schadenbränden auf Anfordern der zuständigen Behörde in seinem Bezirk;
6. Unterstützung der Aufgaben des Luftschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
7. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten;
8. Ausstellung der Bescheinigung zu Roh- und Gebrauchsbauabnahmen.

§ 34. Verzeichnis der vorgefundenen feuergefährlichen Mängel

Die bei der Berufsausübung vorgefundenen, dem Grundstückseigentümer zu meldenden feuergefährlichen Mängel sind von dem Bezirksschornsteinfegermeister in einen besonderen Mängelblock einzutragen. Ein Verzeichnis der nicht abgestellten Mängel ist vierteljährlich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 35. Buchführung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter hat das Kehrbuch zu führen.

(2) In das Kehrbuch sind die ausgeführten Arbeiten und die Einnahmen aus den Kehrgebühren einzutragen.

(3) Das Kehrbuch ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und am Jahresschluß aufzurechnen und abzuschließen.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist dafür verantwortlich, daß das Kehrbuch sorgfältig geführt und ständig auf dem laufenden gehalten wird. Die Eintragungen sind mit Tinte zu machen und dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

(5) Das Kehrbuch ist nach Abschluß drei Jahre aufzubewahren und für die letzten drei Jahre dem Nachfolger zu übergeben.

§ 36. Uebergabe der Bücher

Bei Neueinteilung der Kehrbezirke hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Auszug aus dem Kehrbuch, dem letzten Mängelverzeichnis und die dazugehörigen Durchschläge des Mängelblocks für alle von seinem Kehrbezirk abgetrennten Grundstücke oder Gemeinden dem übernehmenden Bezirksschornsteinfegermeister zu übergeben.

§ 37. Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß mindestens einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsmäßige Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.

(2) Er darf nur Gesellen beschäftigen, die die nach § 11 Nr. 2 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Inhabern von Kehrbezirken mit höherem Einkommen (§ 3) kann zur Wahrung der Feuersicherheit die zeitweise oder dauernde Einstellung eines zweiten Gesellen durch die Aufsichtsbehörde auferlegt werden.

(4) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 38. Lehrlinge

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister darf nur einen Lehrling halten.

(2) Lehrlinge dürfen die Kehrarbeiten nicht selbständig ausführen. Sie dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 39. Einziehung der Gebühren

Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die Kehrgebühren nur vom Grundstückseigentümer, Hausverwalter oder von einer vom Grundstückseigentümer bestimmten Person einfordern. Er hat eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in der die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten und die Umsatzsteuer getrennt von den Kehrgebühren aufzuführen sind. Auf Anfordern des Grundstückseigentümers oder des Verwalters hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine Rechnung vorzulegen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

4. Aufsicht

§ 40. Nachprüfung des Kehrbezirks

Die Aufsichtsbehörde hat mindestens einmal jährlich Einsicht in die Buchführung des Bezirksschornsteinfegermeisters zu nehmen und sich von der ordnungsmäßigen Buchführung durch Stichproben zu überzeugen.

§ 41. Nachschau

(1) Bei Klagen über mangelhafte Ausführung der Kehrarbeiten kann die Aufsichtsbehörde eine Nachschau des Kehrbezirks vornehmen.

(2) An dieser Nachschau hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein von dem Obermeister der Innung vorzuschlagender Sachverständiger teilzunehmen. Die Kosten des Sachverständigen trägt, wenn die Klagen sich als berechtigt erweisen, der Bezirksschornsteinfegermeister, im übrigen die Innung.

§ 42. Ordnungsstrafe

(1) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verwarnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 100 Reichsmark den Bezirksschornsteinfegermeister zu ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zu einem seinem Berufe entsprechenden Benehmen anhalten.

(2) Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 43

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Bezirksschornsteinfegermeister mit Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis 1000 Reichsmark oder Versetzung in einen anderen Kehrbezirk bestrafen.

(2) Auf Beschwerde innerhalb vier Wochen entscheidet der Reichswirtschaftsminister. Dieser kann die Entscheidung der obersten Landesbehörde übertragen.

§ 44

Die Geldstrafen sind im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen und an die Kasse der Schornsteinfegerinnung abzuführen.

5. Erlöschen und Widerruf der Bestellung

§ 45. Altersgrenze

Die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters erlischt mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet.

§ 46

(1) Die Nutzung des Kehrbezirks verbleibt der Witwe des Bezirksschornsteinfegermeisters, auch des auf Probe bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters, und, falls keine Witwe vorhanden ist, seinen minderjährigen Kindern für die Dauer eines Jahres. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe oder bei Erreichung der Volljährigkeit der Kinder hört die Nutzung in beiden Fällen mit Ablauf des Vierteljahres auf, in dem die Wiederverheiratung erfolgt oder die Volljährigkeit eintritt.

(2) Die Nutzung des Kehrbezirks verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern auch dann, wenn das Nutzungsjahr über die Altersgrenze hinausgeht.

(3) Das Nutzungsjahr beginnt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Tod des Bezirksschornsteinfegers eingetreten ist. In der Zeit vom Todestage bis zum Beginn des Nutzungsjahres verbleibt das Kehrbezirkseinkommen ebenfalls den Nutzungsberechtigten.

(4) Der Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten unter Beteiligung eines Beauftragten der Innung abzurechnen.

§ 47. Widerruf

Die Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu widerrufen, wenn

1. die Nachweise, auf Grund deren die Bestellung erfolgt ist, unrichtig sind und der Bewerber die Unrichtigkeit gekannt hat;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Berufspflicht gröblich verletzt hat und deswegen zweimal mit einer Geldstrafe bestraft worden ist; falls er in seinen Büchern in betrügerischer Absicht falsche Eintragungen gemacht oder dritte Personen veranlaßt hat, in den von ihm ausgestellten Rechnungen oder Empfangsbescheinigungen falsche Eintragungen vorzunehmen, so ist seine Bestellung zu widerrufen, auch wenn er vorher noch nicht bestraft worden ist;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister der wiederholten Aufforderung der Behörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, trotz seiner zweimaligen Bestrafung mit einer Geldstrafe nicht nachgekommen ist;
4. gegen den Bezirksschornsteinfegermeister rechtskräftig auf Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung erkannt worden ist; eine Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung liegt vor, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit erfolgt ist;
5. der Bezirksschornsteinfegermeister den Nachweis seiner Mitgliedschaft beim Versorgungsverein gemäß § 28 nicht führt oder aus dem Versorgungsverein ausgeschieden ist; erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein wegen vorhandener Beitragsrückstände, so ist die Bestellung nur dann zu widerrufen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die Rückstände in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht decken kann;
6. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge nicht mehr ständig überwachen kann;
7. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen unverbesserlicher Trunksucht seine Berufspflichten nicht mehr erfüllen kann;
8. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister zur Erlangung seiner Stelle anderen mit ihm in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Wissen hatte zahlen oder zusagen lassen;

9. der Bezirksschornsteinfegermeister den Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat;
10. Tatsachen vorliegen, die seine politische Unzuverlässigkeit erweisen, und der Widerruf seiner Bestellung im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
11. der Bezirksschornsteinfegermeister der wiederholten Aufforderung, die Betreibung von Nebengeschäften einzustellen, trotz Bestrafung mit einer Geldstrafe keine Folge gegeben hat;
12. dem Bezirksschornsteinfegermeister nach § 61 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) die Berechtigung zur Führung des Meistertitels oder nach § 38 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) die Befähigung als Betriebsführer rechtskräftig aberkannt worden ist.

§ 48

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn
1. die Bestellung im Widerspruch mit dieser Verordnung erfolgt ist;
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Kehrbezirksinhaber die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
3. die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

§ 49

(1) Der Widerruf erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Er ist entweder mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Tag auszusprechen.

(2) Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu einem bestimmten Tag ausgesprochenen Widerrufsverfügung ist der erste Tag eines Kalendervierteljahres zu bezeichnen.

§ 50

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Straf- oder Widerrufsverfahren, so kann die höhere Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Für diese Zeit hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu benennen, der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestellen ist. Die Kosten der Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 51

Der Kehrbezirk ist wieder zu besetzen, sobald der Widerruf der Bestellung des bisherigen Inhabers des Kehrbezirks rechtskräftig und, wenn er für einen bestimmten Tag ausgesprochen wird, auch rechtswirksam ist.

§ 52

(1) Gegen den Widerruf ist der Rekurs gemäß §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zulässig.[1]

(2) Im Falle des Todes des Bezirksschornsteinfegermeisters hat die Rekursbehörde das noch schwebende Widerrufsverfahren einzustellen.

§ 53. Anhörung der Innung

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist der Obermeister der Schornsteinfegerinnung zu hören. Wenn seine Aeußerung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen vorliegt, ist das Verfahren fortzusetzen.

III. Uebergangsbestimmungen

§ 54

(1) Die Bestimmungen der §§ 45 und 47 Nr. 6 finden auf die Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. Januar 1935 angestellt sind und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für ihre Person weder einer Pensionsversicherung noch einer Unterstützungskasse angehören, keine Anwendung. Diese Bezirksschornsteinfegermeister haben mit Vollendung des 70. Lebensjahres einen Stellvertreter zu bestellen, der den Voraussetzungen des § 22 entsprechen muß. § 56 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters ist den im Abs. 1 genannten Bezirksschornsteinfegermeistern beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Nr. 6 gegebenenfalls auch schon früher aufzuerlegen.

[1] Berichtigte Fassung, s. RGBl. I S. 1134.

§ 55

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die in den außerpreußischen Ländern bestehenden Einrichtungen für die Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und deren Hinterbliebenen in den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister zu überführen oder diesem anzugliedern. Die erforderlichen Anordnungen über die Zusammenlegung oder Angliederung, die Leistungen und die Beiträge der bisherigen Angehörigen dieser Einrichtungen erläßt der Reichswirtschaftsminister.

(2) Für die Bezirksschornsteinfegermeister, die bisher keiner Versorgungskasse des Schornsteinfegerhandwerks angehörten, trifft ebenfalls der Reichswirtschaftsminister hinsichtlich ihrer Beitragspflicht zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister nähere Bestimmungen.

§ 56

Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die
1. vor dem 1. April 1866 geboren sind, erlischt am 1. April 1938,
2. in der Zeit vom 1. April 1866 bis zum 31. Dezember 1868 geboren sind, am 1. April 1939.

IV. Schlußbestimmungen

§ 57

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) und die Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) außer Kraft.

(2) Die auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) erlassenen Durchführungsbestimmungen der Länder bleiben, soweit von den Ländern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, bestehen,

(3) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Ausführungsvorschriften.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung:
H. Himmler

[2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.[1] Vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841)

Inhaltsverzeichnis

Auf Grund des § 57 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

A. Allgemeines

I. Behörden

Zu § 1 1

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere und als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

[1] Vom Abdruck der Anlagen wird hier abgesehen.

II. Kehrbezirkseinteilung

Zu § 2 Abs. 3 **2**

(1) Die Kehrbezirke sollen in der Regel die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörden nicht überschneiden, damit der Bezirksschornsteinfegermeister nur einer Aufsichtsbehörde untersteht.

(2) Eine Ueberschneidung ist nur zulässig, wenn

1. entweder die Verkehrsverhältnisse eine andere Einteilung nicht zulassen oder
2. bei der Einteilung des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde ein Restbezirk übrigbleibt, der für sich allein nicht lebensfähig ist, oder
3. die anzustrebende Gleichwertigkeit der Bezirke es erfordert.

(3) Bei einem Uebergreifen des Kehrbezirks über die Grenzen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

Zu § 2 Abs. 4 **3**

(1) Bei der Einteilung der Kehrbezirke ist für jeden Kehrbezirk ein Voranschlag über die voraussichtlichen Roheinnahmen und Unkosten aufzustellen. Die Verschiedenheit der Gesellenlöhne, der Mieten und sonstigen Lebensbedingungen in den Stadt- und Landbezirken ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Eine Staffelung der Roheinkommen ist deshalb unvermeidbar. Die im § 2 der Schornsteinfegerverordnung geforderte Gleichwertigkeit der Kehrbezirke bedeutet nicht, daß die Roheinnahmen, sondern daß die Reineinnahmen annähernd gleich sein sollen.

(3) Als Reineinnahme soll dem Bezirksschornsteinfegermeister ein Betrag verbleiben, der ihm und seiner Familie nach Abzug der Geschäftsunkosten einschließlich der Beiträge zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister ein angemessenes Auskommen sichert. Welche Einnahme als angemessen anzusehen ist, richtet sich nach den örtlichen Lebensbedingungen.

(4) Der Kehrbezirk muß wenigstens so abgemessen sein, daß der Bezirksschornsteinfegermeister bei voller Ausnutzung seiner eigenen und der Arbeitskraft seines Gesellen in der Lage ist, seinen Bezirk ordnungsgemäß zu verwalten. Seine Arbeiten dürfen sich nicht auf die Führung der Bücher, Einziehung der Gebühren, Abrechnung der Gebühren, Abgabe von Gutachten und die Ueberwachung der Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge beschränken. Er hat vielmehr persönlich praktisch mitzuarbeiten, solange er dazu körperlich imstande ist. Diese Mitarbeit muß bei der Bemessung der Größe des Bezirks mitveranschlagt werden.

(5) Zu den Geschäftsunkosten gehören auch die Versorgungs- und Versicherungsbeiträge, zu deren Bezahlung der Bezirksschornsteinfegermeister durch Gesetz oder behördliche Anordnungen verpflichtet ist und die er freiwillig zur Sicherung und Erhaltung seines Betriebs entrichtet.

4

(1) In der Kehrordnung ist zu bestimmen, welche Arbeiten als Nebenarbeiten erlaubt sind.

(2) Da die Einnahmen aus Nebenarbeiten in ihrer Höhe schwanken und sie insbesondere bei einem Wechsel des Kehrbezirksinhabers fortfallen können, sind sie bei dem Voranschlag des Einkommens außer Ansatz zu lassen. Die Aufsichtsbehörde hat aber darauf zu achten, daß die Nebenarbeiten ein angemessenes Maß nicht überschreiten, damit der Bezirksschornsteinfegermeister seinen eigentlichen Pflichten nachkommen kann. Soweit es erforderlich ist, sind zur Erledigung der Nebenarbeiten Hilfskräfte einzustellen.

(3) In den Ländern, in denen nach den bisherigen Bestimmungen die Anrechnung der Einnahmen aus Nebenarbeiten zulässig war, verbleibt es dabei.

5

Kehrbezirke ohne Gesellen sind nicht mehr zu bilden. Soweit solche vorhanden sind, sind sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens bei der Neueinteilung der Bezirke so zu vergrößern, daß der Bezirksschornsteinfegermeister mindestens einen Gesellen beschäftigen kann.

Zu § 3 **6**

(1) Es bleibt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde überlassen, wieviel größere Kehrbezirke sie bilden will. Die Reineinnahme eines größeren Kehrbezirks darf 125 vom Hundert der durchschnittlichen Reineinnahme der übrigen Kehrbezirke nicht überschreiten.

(2) Als besonders tüchtig und bewährt kann nur der Bezirksschornsteinfegermeister gelten, der sich in langjähriger Tätigkeit durch seine Arbeit und seine persönliche Haltung bei den Behörden und der Bevölkerung einen Ruf als tüchtiger Meister erworben hat.

(3) Einen Kehrbezirk mit höherem Einkommen darf ein Bezirksschornsteinfegermeister nur dann erhalten, wenn er mindestens fünf Jahre einen anderen Bezirk einwandfrei verwaltet hat. Bezirksschornsteinfegermeister, die einen Landbezirk verwaltet haben, sind dabei zu bevorzugen. Bei gleicher Befähigung ist der verheiratete dem unverheirateten und der kinderreiche dem kinderarmen Bewerber vorzuziehen.

(4) Bezirksschornsteinfegermeistern, deren Bestellung bereits einmal widerrufen worden ist oder die wegen falscher Eintragungen im Kehrbuch oder der Verschleierung der Höhe ihrer Einnahmen bestraft worden sind, darf, von Ausnahmen abgesehen, ein Kehrbezirk mit höherem Einkommen nicht übertragen werden.

Zu § 5 **7**

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat im Februar der durch fünf teilbaren Jahre (1940, 1945 usw.) das Kehrbuch der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Diese reicht nach Prüfung die Bücher mit einem Bericht über das Ergebnis spätestens im Mai an die höhere Verwaltungsbehörde, die an Hand der Bücher die Kehrbezirkseinteilung nachprüft. Eine Nachprüfung in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahren ist zu veranlassen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

8

(1) Die Nachprüfung hat mit Beschleunigung zu erfolgen, damit die Bücher möglichst bald zurückgegeben werden können. Solange der Bezirksschornsteinfegermeister seine Bücher nicht im Besitz hat, hat er durch anderweitige Aufzeichnungen dafür zu sorgen, daß die notwendigen Eintragungen in die Bücher nach ihrer Rückgabe nachgeholt werden können.

(2) Zur Beratung bei der Nachprüfung der Kehrbezirke hat die höhere Verwaltungsbehörde den Obermeister und den Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung heranzuziehen.

III. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren

Zu § 8 **9**

(1) In der Kehrordnung ist im einzelnen zu bestimmen:

1. auf welche Schornsteine, Rauchableitungen und Feuerstätten sich der Kehrzwang erstreckt,
2. welche Reinigungsarbeiten nur von dem Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Gesellen ausgeführt werden dürfen,
3. in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Kehrarbeiten auszuführen sind.

(2) Den örtlichen Bedürfnissen ist dabei im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen. In allen Fällen, in denen aus feuerpolizeilichen Gründen die fachmännische Ausführung der Arbeiten geboten erscheint, sind die Arbeiten dem Bezirksschornsteinfegermeister vorzubehalten.

10

Die Zahl der Kehrungen soll bei gleichgelagerten Verhältnissen möglichst einheitlich geregelt werden. Auch hier hat bei der Festsetzung nicht die Rücksicht auf die Einnahmen der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Belastung des Grundstückseigentümers, sondern in erster Linie das Interesse der Feuersicherheit maßgebend zu sein.

11

Der Sachverständigenausschuß ist nach Bedarf von der höheren Verwaltungsbehörde einzuberufen. Er hat nur beratende Stimme und ist bei allen wichtigen Aenderungen der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung zu hören.

12

(1) Bei Bemessung der Höhe der Kehrgebühren ist davon auszugehen, daß
1. die einzelne Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht,
2. der Grundstückseigentümer nicht übermäßig belastet wird,
3. das angemessene Auskommen des Bezirksschornsteinfegermeisters sichergestellt ist und
4. die Möglichkeit zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks und der übrigen Geschäftsunkosten gesichert ist.

(2) Die Gebühren und die Art ihrer Berechnung sollen in Bezirken mit gleichgelagerten Verhältnissen möglichst gleich sein.

B. Bezirksschornsteinfegermeister

I. Bewerbung

Zu § 10 13

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde führt für ihren Bezirk eine Bewerberliste.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß zur Erreichung eines besseren Ausgleichs der Anstellungsverhältnisse eine einheitliche Bewerberliste für die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden durch eine von ihnen zu bezeichnende Behörde geführt wird.

14

Dem Obermeister der Innung, der Deutschen Arbeitsfront und der Handwerkskammer sind auf Anforderung Abschriften der Bewerberliste gegen Zahlung von Verwaltungsgebühren zu übersenden.

15

(1) Die Bewerberliste ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen. Sie hat zwei Abschnitte A und B.

(2) Abschnitt A enthält diejenigen Schornsteinfegermeister, die bereits einen Kehrbezirk innehaben und sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

(3) Abschnitt B enthält diejenigen Schornesteinfegermeister, die keinen Bezirk haben und sich um die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister bewerben.

(4) Die Bewerber im Abschnitt A der Liste sind gegenüber denen im Abschnitt B bevorrechtigt.

Zu § 11 16

Das Gesuch um Eintragung in die Bewerberliste ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

17

Personen, die sich zum ersten Male bewerben, haben mit dem Gesuch folgende Unterlagen vorzulegen:
1. die Geburtsurkunde,
2. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
3. den Nachweis der Reichsangehörigkeit,
4. das Zeugnis über die erfolgte Ablegung der Prüfung als Schornsteinfegermeister (hierbei sind der Tag der Meldung zur Prüfung und der Tag der Ablegung der Prüfung anzugeben),
5. Führungszeugnisse der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre,
6. den Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist,
7. den Nachweis der Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis; für Bewerber, die im Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst, im Kampfe um die nationale Erhebung oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht verrichten können, genügt die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

18

Auf der Rückseite des Meisterprüfungszeugnisses ist zu vermerken:
„Das Gesuch mit den vollständigen Papieren ist eingegangen am . . . . . .
Ort, Datum
Unterschrift."

19

(1) Der Rang der Eintragung ist dem Bewerber durch die höhere Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bewerber kann dagegen innerhalb von vier Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde Einspruch einlegen, über den die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

Zu § 12 20

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat bei der Mitteilung über die erfolgte Eintragung den Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß er von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen hat, ob er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält, und daß er im Falle der Unterlassung der Anzeige in der Liste gestrichen wird.

(2) Von einer Streichung ist abzusehen, wenn der Bewerber nachweist, daß infolge unvorhergesehener Umstände die rechtzeitige Erneuerung der Bewerbung unterblieben ist.

Zu § 13 21

Eine Zurücksetzung in der Bewerberliste soll nur bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten vorgenommen werden. Sie wird bei Pflichtverletzungen dann vorzunehmen sein, wenn diese eine Streichung zwar rechtfertigen würden, die Streichung aber wegen Vorliegens mildernder Umstände eine besondere Härte bedeuten würde.

Zu § 14 22

Ein Bewerber ist nicht bereits dann zu streichen, wenn er im Schornsteinfegerhandwerk wegen Arbeitsmangel keine Beschäftigung findet und deshalb einem anderen Berufe nachgeht. Die Streichung soll nur erfolgen, wenn alle Umstände erkennen lassen, daß ein Berufswechsel beabsichtigt ist. Eine solche Absicht ist anzunehmen, wenn sich der Bewerber nicht mindestens alle Vierteljahre um Arbeit in seinem Berufe bei dem Arbeitsamt oder der Schornsteinfegerinnung bemüht und er länger als drei Jahre nicht in seinem Berufe gearbeitet hat.

Zu § 15 23

(1) Die Wartezeit von drei Jahren für die Wiedereintragung in die Bewerberliste ist, falls die Streichung erfolgt ist, weil die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, nur in den Fällen angebracht, in denen die Eintragung durch falsche Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen war.

(2) Wenn die Streichung gemäß § 14 Nr. 1 nur vorgenommen werden mußte, weil aus formalen Gründen die Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt waren, so kann die Wiedereintragung erfolgen, sobald das Hindernis beseitigt ist.

Zu § 18 24

(1) Ueberalterte Bewerber, die
1. seit mindestens zehn Jahren in der Bewerberliste eingetragen sind,
2. verheiratet sind und das 38. Lebensjahr überschritten haben,
3. voraussichtlich im Laufe eines weiteren Jahres nicht zur Bestellung kommen,

können die Ueberweisung auf eine andere Bewerberliste bei der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks beantragen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Das Gesuch ist durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Stellungnahme dem Reichswirtschaftsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

II. Bestellung

Zu § 19 25

(1) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister muß für einen bestimmten Bezirk erfolgen.

(2) Vormerkungen für bestimmte Bezirke sind nicht zulässig; ebenso darf eine schriftliche oder eine mündliche Zusicherung, beim Freiwerden eines Kehrbezirks einem Bewerber einen bestimmten Bezirk zu übertragen, von der höheren Verwaltungsbehörde nicht gegeben werden.

(3) Die Vorschrift, daß die Vormerkungen für bestimmte Bezirke nicht zulässig sind, findet auf diejenigen Bewerber keine Anwendung, die bereits als Bezirksschornsteinfegermeister in einem Kehrbezirk bestellt sind.

Zu § 20 [26

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat dem Bezirksschornsteinfegermeister bei der Bestellung eine Bestallungsurkunde auszuhändigen und ihn durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Bei der probeweisen Bestellung ist eine Bestallungsurkunde nicht auszuhändigen. Eine Verpflichtung durch Handschlag ist aber erforderlich.

27

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist bei der Verpflichtung auf die genaue Beachtung der Vorschriften der Schornsteinfegerverordnung und ihrer Ausführungsanweisung, der Kehrordnung, der Kehrgebührenordnung und der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften hinzuweisen.

28

Die Bestallungsurkunde ist in Hand- oder Schreibmaschinenschrift auszufertigen, von dem Leiter der Behörde zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

29

Bei Widerruf der Bestellung ist die Bestallungsurkunde zurückzugeben. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann sie behalten, wenn er wegen der Erreichung der Altersgrenze ausscheidet oder seine Bestellung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen widerrufen ist.

30

Bei Uebertragung eines anderen Kehrbezirks ist eine neue Verpflichtung nicht erforderlich. Die Bestallungsurkunde ist jedoch neu auszustellen.

Zu § 21 31

(1) Eine Abweichung von der durch die Eintragung in die Bewerberliste gegebenen Reihenfolge ist nur zulässig, wenn der zunächst berechtigte Bewerber aus Gründen, die in seiner Person liegen, für die sofortige Bestellung nicht geeignet erscheint. Eine Zurücksetzung soll nur beim Vorliegen schwerwiegender Bedenken erfolgen.

(2) Bei Bevorzugung des verheirateten vor dem unverheirateten und des kinderreichen vor dem kinderarmen Bewerber sind die gesamten Lebensverhältnisse der Bewerber zu berücksichtigen. Von der Bevorzugung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der zunächst berechtigte unverheiratete Bewerber einer gesetzlichen Unterhaltspflicht genügen muß oder bei einem kinderarmen Bewerber durch besondere Umstände eine Notlage besteht und die Zurücksetzung eine besondere Härte bedeuten würde.

Zu § 23 32

(1) Die Nachschau, die vor der endgültigen Bestellung stattzufinden hat, ist von der Aufsichtsbehörde unter Heranziehung eines von der Innung vorzuschlagenden Bezirksschornsteinfegermeisters vorzunehmen. Die Kosten der Nachschau trägt der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bezirk geprüft wird.

(2) Bei der Nachschau ist durch Stichproben zu prüfen, ob die Kehrarbeiten regelmäßig und sachgemäß vorgenommen und die Bücher ordnungsgemäß geführt sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Ergebnis der Nachschau der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und zu berichten, ob sie die endgültige Bestellung befürwortet und, wenn sie die Bestellung ablehnt, aus welchen Gründen der Bezirksschornsteinfegermeister nicht geeignet erscheint.

33

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Obermeisters der Schornsteinfegerinnung nach freiem Ermessen die probeweise Bestellung aufheben, wenn sie nach den angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der probeweise bestellte Bezirksschornsteinfegermeister noch nicht die persönliche oder fachliche Eignung für die Verwaltung eines Kehrbezirks besitzt.

Zu § 26 34

Einem Versetzungsantrag eines Bezirksschornsteinfegermeisters, der das 60. Lebensjahr überschritten hat, ist nur ausnahmsweise stattzugeben, wenn dringende Gründe vorliegen. Für die Versetzung aus dienstlichen Gründen gilt diese Einschränkung nicht.

35

(1) Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Bezirk nicht ordnungsgemäß verwaltet oder seinen Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerb nachzugehen.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung widerrufen ist, dürfen sich, sofern der Widerruf wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung erfolgt ist, aber nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht, sofort um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

III. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

Zu § 27 36

Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist auf seinen Bezirk beschränkt. Nur in Notfällen oder auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde darf er in einem anderen Bezirk tätig sein.

37

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat mit der Aufsichtsbehörde und, wenn sich der Kehrbezirk auf den Bereich mehrerer Aufsichtsbehörden erstreckt, mit den verschiedenen Aufsichtsbehörden seines Kehrbezirks und mit den Ortspolizeibehörden Fühlung zu halten.

Zu § 29 38

Mit den Berufspflichten und der Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist es unvereinbar, daß er irgendeine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausübt. Als solche Tätigkeit gilt auch der Betrieb einer Landwirtschaft oder Gärtnerei, soweit er Erwerbszwecken dient. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister durch Erbschaft oder als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder zur Uebernahme eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs gezwungen ist. Die ausnahmsweise Genehmigung darf nur für eine begrenzte Zeit erteilt werden.

Zu § 30 39

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll in seinem Kehrbezirk wohnen. In größeren Orten mit mehreren Kehrbezirken kann davon abgesehen werden; jedoch soll seine Wohnung nicht außerhalb des Ortes oder des Verwaltungsbezirks liegen.

(2) Jeder Wohnungswechsel ist von dem Bezirksschornsteinfegermeister sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, deren Aufsicht sein Kehrbezirk untersteht. Die Aufsichtsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben.

Zu § 31 40

In den Orten, in denen eine Berufsfeuerwehr vorhanden ist, hat der Bezirksschornsteinfegermeister mit ihr Fühlung zu nehmen. Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehren hat er sich als Mitglied anzuschließen. Ausnahmen sind von der Aufsichtsbehörde nur zuzulassen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister nur noch aufsichtsfähig (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) ist.

Zu § 32 41

(1) Im Falle seiner Erkrankung oder sonstigen Behinderung, die länger als acht Tage dauert, hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu stellen. Wenn er dieser Verpflich-

tung nicht nachkommt, hat die Aufsichtsbehörde auf seine Kosten die Bestellung eines Stellvertreters vorzunehmen.

(2) Bei mehr als achttägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfegermeister bei seiner Aufsichtsbehörde ab- und wieder anmelden und dafür sorgen, daß während seiner Abwesenheit etwaige Wünsche des Publikums unverzüglich seinem Stellvertreter übermittelt werden. Der von dem Bezirksschornsteinfegermeister bestellte Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde zu melden. Der Stellvertreter soll tunlichst ein Schornsteinfegermeister sein.

Zu § 33 Nr. 1 **42**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, die polizeilich vorgeschriebenen Kehrarbeiten persönlich auszuführen oder sie unter seiner ständigen Ueberwachung durch seine Gesellen und Lehrlinge ausführen zu lassen.

(2) Eine ständige Ueberwachung der Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge liegt nur dann vor, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Schornsteine und Feuerungsanlagen nicht nur von außen besichtigt, sondern die Gesellen und Lehrlinge unvermutet bei der Arbeit aufsucht, einzelne Kehrarbeiten in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung ausführen läßt und sich in geeigneter Weise von der regelmäßigen Arbeitsausführung überzeugt. Dazu ist eine Beobachung vom Dache aus unerläßlich.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll besonders in seinen jüngeren Jahren mit seinen Gesellen und Lehrlingen praktisch mitarbeiten.

Zu § 33 Nr. 2 **43**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, jedes Jahr in einem Viertel seines Bezirks in den Gebäuden, in denen er kehrpflichtige Arbeiten auszuführen hat, als Beauftragter der Polizeibehörde durch persönliche Inaugenscheinnahme sämtliche Schornsteine und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit zu prüfen.

(2) Die durch den Bezirksschornsteinfegermeister auszuübende Feuerstättenschau umfaßt nicht die Prüfung der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Einrichtungen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind gehalten, dem Bezirksschornsteinfegermeister zum Zwecke der Ausübung der Feuerstättenschau auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen zu gestatten.

44

Die bei der Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister und die bei der Kehrung von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Gesellen vorgefundenen feuergefährlichen Mängel sind dem Grundstückseigentümer oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Der Grundstückseigentümer ist zur Abstellung der Mängel aufzufordern. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ihm eine Frist für die Behebung der Mängel zu stellen und, wenn diese nicht beseitigt sind, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zu § 34 **45**

(1) Jeder von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dem Gesellen vorgefundene Mangel ist zunächst in einem Mängelblock einzutragen. Der Mängelblock ist nach dem Muster der Anlagen 1 bis 3 zu führen. Es sind im Durchschreibeverfahren von jeder Eintragung drei Ausfertigungen herzustellen. Die erste Ausfertigung (Urschriftblatt) erhält der Grundstückseigentümer, die zweite (1. Durchschriftblatt) die Ortspolizeibehörde, wenn der Mangel in der von dem Bezirksschornsteinfegermeister gestellten Frist nicht behoben worden ist. Die dritte (2. Durchschriftblatt) behält der Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.

(3) Die nicht beseitigten Mängel sind am Schlusse des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das voraufgegangene Vierteljahr in das Mängelverzeichnis nach dem in der Anlage 4 beigefügten Muster einzutragen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde hat zur Beseitigung der im Mängelverzeichnis aufgeführten Mängel das Erforderliche zu veranlassen.

Zu § 35 **46**

(1) Das Kehrbuch ist nach dem Muster der Anlage 5 zu führen.

(2) Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist, wenn nicht für jede Gemeinde ein besonderes Kehrbuch geführt wird, für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt einzurichten.

(3) Für Ortschaften mit weniger als 30 Schornsteinen genügt bei den Eintragungen im Kehrbuch die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude, der zu reinigenden Schornsteine, die Angabe des Tages oder der Tage, an denen die Kehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des gesamten Betrages der erhobenen Kehrgebühren. Im Kehrbuch sind die einzelnen Ortschaften und in großen Ortschaften die Straßen übersichtlich geordnet aufzuführen.

(4) Die Eintragung der kehrpflichtigen Arbeiten in das Kehrbuch hat tunlichst am Tage ihrer Ausführung, spätestens am Ende der Woche zu erfolgen.

47

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Unterlagen, aus denen seine etwaigen Nebeneinnahmen ersichtlich sind, zwei Jahre aufzubewahren und sie der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu den §§ 37 und 38 **48**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist den Behörden für Handlungen und Unterlassungen seiner Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann die Gesellen und Lehrlinge zur Ausübung erlaubter Nebenarbeiten heranziehen.

49

Gesellen und Lehrlinge, die Gebühren erheben, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist, sind zu entlassen.

50

Die Reinigung der gleichen Schornsteine durch den Lehrling bei zwei aufeinanderfolgenden Kehrungen ist nicht gestattet.

IV. Aufsicht

Zu § 40 **51**

Der Bezirksschornsteinfegermeister unterliegt bei Ausübung seines Handwerks der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde. Er hat ihrer Anweisung Folge zu leisten.

52

(1) Das Kehrbuch ist nach Schluß des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auch abgesehen hiervon jederzeit die Vorlage des Kehrbuchs und der Unterlagen für die Nebeneinnahmen verlangen. Die Bücher sind möglichst umgehend dem Bezirksschornsteinfegermeister wieder zurückzugeben.

Zu § 41 **53**

(1) Bei der Nachschau ist außer der Nachprüfung der beanstandeten Kehrungen durch Stichproben nachzuprüfen, in welchem Zustand sich im übrigen der Kehrbezirk befindet, insbesondere inwieweit eine Vernachlässigung des Kehrbezirks vorliegt, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde.

(2) Ueber das Ergebnis der Nachschau ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Zu § 42 **54**

Bei leichteren Verstößen ist zunächst eine mündliche Verwarnung auszusprechen oder ein schriftlicher Verweis zu erteilen. Im Wiederholungsfall ist auch bei leichteren Verstößen eine Geldstrafe zu verhängen. Die unrichtige Führung der Bücher ist auch bei dem ersten Male in leichteren Fällen durch eine Geldstrafe zu ahnden.

Zu § 43 **55**

(1) Die strafweise Versetzung in einen anderen Bezirk ist nur vorzunehmen, wenn der Widerruf der Bestellung als zu hart erscheint (vgl. § 48 Nr. 2).

(2) Als Strafversetzung kann nur die Versetzung in einen Bezirk mit geringeren Reineinnahmen angesehen werden. Die Versetzung ist nur in einen freien Bezirk oder in einen Kehrbezirk zulässig, dessen Inhaber mit dem Tausch einverstanden ist.

56

Vor der Strafversetzung oder dem Widerruf der Bestellung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung zu rechtfertigen.

§ 57

In der Widerrufsverfügung ist die Bestimmung, auf Grund deren der Widerruf erfolgt ist, genau anzugeben.

V. Erlöschen und Widerruf der Bestellung

Zu § 46 **58**

Der Witwe oder den minderjährigen Kindern des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Der Stellvertreter ist von den Nutzungsberechtigten innerhalb acht Tagen der Aufsichtsbehörde vorzuschlagen und muß aus der für den betreffenden Listenbezirk aufgestellten Bewerberliste B entnommen sein. Der Stellvertreter hat sich nach seiner Einstellung der Aufsichtsbehörde innerhalb drei Tagen vorzustellen.

Zu § 47 **59**

(1) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Mangel der Eigenschaften einwandfrei hervorgeht, die bei der Zuweisung des Kehrbezirks vorausgesetzt werden mußten.

(2) Wenn sich der Bezirksschornsteinfegermeister wiederholt der Ueberschreitung der festgesetzten Taxen, einer anderen unzulässigen Gebührenerhebung oder einer sonstigen Verletzung seiner Berufspflichten schuldig macht, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung handelt. Bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen ist der Widerruf ohne weiteres auszusprechen. Der Wiederholungsfall ist nur dann als gegeben anzusehen, wenn der erste oder einer der vorangegangenen Verstöße mit einer Geldstrafe geahndet war.

60

Der Bezirksschornsteinfegermeister, der zur Verschleierung seiner Einnahmen in seinen Büchern, Rechnungen oder Empfangsbescheinigungen wissentlich falsche Eintragungen macht oder machen läßt, ist mit sofortiger Wirkung seiner Stellung zu entheben. Sofern der Verdacht begründet erscheint, daß die falschen Eintragungen gemacht sind, um die Einnahmen niedriger erscheinen zu lassen und dadurch bei der Neueinteilung der Kehrbezirke einen Vorteil zu erreichen, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anzeige an die Staatsanwaltschaft und das zuständige Finanzamt zu erstatten ist.

Zu § 47 Nr. 4 **61**

Der Reichswirtschaftsminister entscheidet, ob in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen, sofern eine Begnadigung oder eine Löschung der Strafe im Strafregister erfolgt ist, eine Wiedereintragung zulässig ist.

Zu § 47 Nr. 5 **62**

(1) Wenn der Bezirksschornsteinfegermeister mit seinem Beitrag zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister länger als drei Monate im Rückstand ist, hat ihn der Obermeister der Innung zu verwarnen und, falls er trotz der Verwarnung nicht gezahlt hat, der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Frist von höchstens drei Monaten zu setzen und ihm anzudrohen, daß sie bei weiterer Nichtzahlung den Widerruf seiner Bestellung beantragen werde. Falls die Zahlung bis zur festgesetzten Zeit nicht erfolgt ist, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(3) Die Entziehung des Kehrbezirks hat zu erfolgen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die fällig werdenden und die rückständigen Beiträge in entsprechenden Ratenzahlungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht zahlen kann.

Zu § 47 Nr. 6 **63**

(1) Die Aufsichtsbehörde hat, falls ein Bezirksschornsteinfegermeister die Verwaltung seines Bezirks wegen dauernder Erkrankung oder zunehmenden Alters vernachlässigt, durch ein amtsärztliches Gutachten feststellen zu lassen, ob er noch aufsichtsfähig ist.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist an das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens nicht gebunden. Sie hat ihre Entscheidung auf Grund der gesamten Unterlagen und Ermittlungen zu treffen.

Zu § 48 Nr. 1 **64**

Eine Bestellung, die im Widerspruch zu den Vorschriften der Schornsteinfegerverordnung erfolgt ist, ist nur zu widerrufen, wenn die Bestellung gegen Vorschriften verstößt, die für die Prüfung der persönlichen und sachlichen Eignung des Bewerbers wesentlich sind.

Zu § 49 **65**

Die Widerrufungsverfügung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister drei Monate vor dem Widerrufungstermin zuzustellen, wenn nicht Gründe gemäß § 47 Nrn. 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 12 vorliegen.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

3. Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister. Vom 25. November 1936 (RGBl. I S. 952)

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister gemäß § 19 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) sind in einem Kehrbezirk mit einem voraussichtlichen Roheinkommen

1.	bis	5 000 RM		10 RM,
2.	über	5 000 RM	bis 8 000 RM	20 RM,
3.	„	8 000 RM	„ 11 000 RM	30 RM,
4.	„	11 000 RM	„ 14 000 RM	50 RM,
5.	„	14 000 RM		100 RM,

als Gebühr festzusetzen.

§ 2

(1) Für die Bestellung eines Stellvertreters (§ 50 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen — Reichsgesetzbl. I S. 515 — und Ziffer 63 der Ausführungsanweisung vom

15. April 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 523) sind in einem Kehrbezirk mit einem voraussichtlichen Roheinkommen

1.	bis	5 000 RM		5 RM,
2.	über	5 000 RM	bis 8 000 RM	10 RM,
3.	„	8 000 RM	„ 11 000 RM	15 RM,
4.	„	11 000 RM	„ 14 000 RM	25 RM,
5.	„	14 000 RM		50 RM

in Ansatz zu bringen.

(2) Bei einer voraussichtlichen Dauer der Stellvertretung von höchstens drei Monaten sind nur

zu 1	3 RM,
zu 2	5 RM,
zu 3	7 RM,
zu 4	12 RM,
zu 5	25 RM

zu erheben.

(3) Schuldner ist der Stellvertreter.

§ 3

Für die probeweise Bestellung (§ 23 der Verordnung) ist eine Gebühr von 5 RM festzusetzen.

§ 4

Für die Bestellung eines Stellvertreters bei der vorübergehenden Behinderung eines Bezirksschornsteinfegermeisters (§ 32 der Verordnung und Ziffer 45 der Ausführungsanweisung) kommt die Erhebung einer Gebühr nur in Frage, wenn die Aufsichtsbehörde die Bestellung vornimmt. Die Gebühr ist mit 3 RM in Ansatz zu bringen und vom Kehrbezirksinhaber zu erheben.

§ 5

Die auskommenden Verwaltungsgebühren fließen in die Kassen der Länder.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

VIII. Zu § 41 a

1. Gesetz über die Feiertage. Vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129)

§ 1

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Heldengedenktag.

§ 3

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,

4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstsonntag,
6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,
7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5

(1) Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.[1]

§ 6

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.[2]

(2) Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1934

Der Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern: Frick
Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

2. Verordnung des Reichsministers des Innern zur Durchführung des Feiertagsgesetzes Vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Der 31. Oktober, an dem das Reformationsfest in Sachsen begangen wird, ist im Lande Sachsen, mit Ausnahme der überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz und Zittau, allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage.

§ 2

Der Fronleichnamstag ist in folgenden Gebieten allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage:

---

[1] Siehe die unter Ziff. 2 abgedruckte VO.

[2] Siehe die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199, hier S. 898), geändert durch die VO vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510). Diese VO sowie obiges Gesetz sind im Saarland am 1. März 1935 in Kraft getreten (VO vom 22. Februar 1935, RGBl. I S. 224 § 1 Ziff. 11 u. 12).

A. Preußen:
a) in den überwiegend katholischen Gemeinden der Hohenzollerischen Lande;
b) im Regierungsbezirk Kassel in den überwiegend katholischen Gemeinden der Kreise Fulda, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld und Schlüchtern sowie — nach dem Gebietsstand vom Jahre 1931 — in den überwiegend katholischen Gemeinden der ehemaligen Kreise Fritzlar, Kirchhain und Wolfhagen;
c) in den überwiegend katholischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau.

B. Bayern: in den überwiegend katholischen Gemeinden, mit Ausnahme des ehemals coburgischen Gebiets, soweit in diesen Gemeinden der Fronleichnamstag nach bisherigem Brauch Festtag mit Arbeitsruhe für den ganzen Tag war.

C. Sachsen: in den überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz und Zittau.

D. Württemberg: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

E. Baden: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

F. Thüringen: in der Gemeinde Wolfmannshausen (Landkreis Hildburghausen).

G. Hessen: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

H. Oldenburg: in den überwiegend katholischen Gemeinden der Aemter Cloppenburg und Vechta.

§ 3

Zum Schutze des Fronleichnamstags in denjenigen überwiegend katholischen Gemeinden, in denen der Fronleichnamstag zwar kirchlicher Feiertag, nicht aber nach § 2 dieser Verordnung allgemeiner Feiertag ist, erlassen die obersten Landesbehörden die im § 8 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) vorgesehenen Bestimmungen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen geben in ihren Amtsblättern diejenigen Gemeinden bekannt, in denen nach den §§ 1 und 2 das Reformationsfest oder der Fronleichnamstag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage ist.

3. Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Vom 16. März 1934, geändert durch die Verordnung vom 1. April 1935 (RGBl. 1934 I S. 199; 1935 I S. 510)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Polizeistunde zu Polizeistunde nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 2

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten,[1] die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt nicht:
1. Für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;

[1] Feuerwehrübungen gehören nicht hierher, werden von der VO überhaupt nicht erfaßt; PolRdE. v. 10. 3. 37, RuPrMBliV. S. 395, DGArch. 35, 127.

3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:
1. Oeffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die Reichsminister des Innern und für Volksaufklärung und Propaganda sowie die obersten Landesbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Am Karfreitag und am Bußtag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:
1. Sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen[1] jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.[2]

§ 6

Am Heldengedenktag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:
1. In den Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen[1] jeder Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 7

(1) Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

§ 8

(1) Zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage können die obersten Landesbehörden für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische Feiertage erlassen. Die Bestimmungen haben sich im Rahmen der §§ 2 bis 4, für kirchliche Totengedenktage außerdem im Rahmen des § 6 zu halten.

(2) Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

[1] Zu den „musikalischen Darbietungen" gehören Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften nicht; nur öffentlich zugängliche sind gemeint; zit. PolRdE. v. 10. 3. 37.

[2] Siehe hierher RdErl. d. RuPrMdJ. vom 6. November 1934 (MBliV. Sp. 1421) betr. Kleinkunstbühnen u. ähnl. Veranstaltungen; sie fallen auch dann unter die Ziff. 3, wenn sie nebenher Gaststättenbetrieb haben.

4. Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung (Abdruck nach dem Erl. der preuß Minister für Handel u. Gewerbe und des Innern vom 9. März 1927, PrMBl. der Handels- u. Gewerbe-Verwaltung S. 84)[1]

Die Ausnahmestellung, die den Bahnhofswirtschaften und den Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung vielfach eingeräumt worden ist, hat namentlich seit Uebergang der Staatsbahnen an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft zu lebhaften Klagen des sonstigen Gastwirtsgewerbes und Einzelhandels über die Bevorzugung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen geführt. Es hat dies die Sächsische Regierung veranlaßt, im Reichsrat eine Aenderung des § 6 der Gewrbeordnung in dem Sinne zu beantragen, daß derartige „Nebenbetriebe" der Eisenbahnunternehmungen gleichfalls den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen würden. In Verhandlungen, die in Verfolg dieses Antrages mit der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft geführt worden sind, wurden Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen aufgestellt, welche der Reichsrat durch Beschluß seiner Vollversammlung vom 2. Dezember v. J. den Landesregierungen zum Vollzug empfohlen hat. Diese Richtlinien lauten:

Im Verfolg der Beratungen des Reichsrats über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des § 6 der Reichsgewerbeordnung, sind im Wege der Verhandlungen zur praktischen Lösung der aufgetauchten Zweifelsfragen nachstehende Richtlinien aufgestellt worden. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Landesregierungen werden ihre nachgeordneten Behörden mit entsprechenden Weisungen versehen. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft setzt dabei voraus, daß gegenüber Privat- und Kleinbahnen, Kommunalverbänden usw. von den Landesregierungen keine günstigere Regelung als die nachstehend vorgesehene angewendet wird. Beide Teile behalten sich nach vorheriger Verständigung des anderen Teiles den Rücktritt von diesen Vereinbarungen vor und halten ihre grundsätzliche Rechtsauffassung über die Stellung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Reichsgewerbeordnung aufrecht.

I. Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen

1. Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen im Sinne dieser Richtlinien sind nur solche, die sich auf einem Personenbahnhof innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperre befinden. Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen, die außerhalb des Personenbahnhofs, wenn auch auf bahneigenem Gelände gelegen sind, unterliegen stets der Erlaubnispflicht nach § 33 der Gewerbeordnung.[2]

2. Neue Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen können von der Reichsbahndirektion nur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Eine Erlaubniserteilung auf Grund des § 33 GO[2] findet in diesem Falle nicht statt. Ebenso ist eine solche Erlaubniserteilung nicht erforderlich für die von der Reichsbahnverwaltung für ihr Personal eingerichteten Kantinen und Küchen.

Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen, deren Pächter wechselt, oder die nach vorübergehender Schließung wieder eröffnet werden, sind nicht neue im Sinne dieser Bestimmungen.

Für die Errichtung neuer Bahnhofswirtschaften und selbständiger Erfrischungshallen ist das Bedürfnis des Reiseverkehrs maßgebend. Hierbei sind Art und Umfang des Verkehrs in erster Linie des Fernverkehrs, gesteigerter Ausflugsverkehr, mangelnde Erfrischungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und ähnliche Gesichtspunkte zu beachten.

3. Hinsichtlich der Polizeistunde werden Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen innerhalb und außerhalb der Sperre gleichmäßig behandelt.

Nach Eintritt der örtlichen Polizeistunde ist der Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten. Ausnahmen kann die Reichsbahndirektion im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zulassen; solche Ausnahmen sind insbesondere zuzulassen für Bahnhöfe

[1] Siehe hierher S. 126 oben.
[2] Nun § 1 Abs. 1 GastStG.

mit größerem Umsteigeverkehr, wenn die örtliche Polizeistunde eine frühe ist und nach ihrem Eintritt noch stärkerer Zugverkehr stattfindet.

Der Wirtschaftsbetrieb darf frühestens eine Stunde vor dem Abgang des ersten der Personenbeförderung dienenden Zuges geöffnet und nicht später als eine halbe Stunde nach Abgang oder Ankunft des letzten derartigen Zuges geschlossen werden. Die Reichsbahndirektionen sind ermächtigt, das Offenhalten der Wirtschaft bis zur örtlichen Polizeistunde zu gestatten, wenn der Zugverkehr schon früher endigt. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen ist das Offenhalten der Warteräume, das sich nach der Zuglage richtet.

Unberührt durch vorstehende Bestimmungen bleiben die allgemeinen polizeilichen Befugnisse.

II. Bahnhofsverkaufsstellen

1. Die Bahnhofsverkaufsstellen haben grundsätzlich die örtlichen Ladenschlußstunden einzuhalten. Ausnahmen kann die Reichsbahndirektion im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zulassen. Das Einvernehmen hat sich auf die Gattung der außerhalb der allgemeinen Verkaufszeiten zum Verkaufe zugelassenen Waren zu erstrecken. Für die Regelung soll das Maß des Bedürfnisses des Reiseverkehrs, insbesondere die Zuglage, maßgebend sein.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Bei den Bahnhofsverkaufsstellen innerhalb der Sperre kann in der Regel angenommen werden, daß sie ausschließlich dem Bedürfnis des Reseverkehrs dienen.

b) Für die Bahnhofsverkaufsstellen außerhalb der Sperre dürfen Ausnahmen nur für den Verkauf von Reisebedarf zugelassen werden. Zum Reisebedarf gehören insbesondere Zeitungen und sonstige Reiseleküre, Tabakwaren sowie Lebens- und Genußmittel und Blumen. Die Reichsbahndirektionen werden die Inhaber solcher Verkaufsstellen vertraglich anweisen, außerhalb der örtlichen Ladenschlußzeit Waren nur. in einem dem normalen Reisebedürfnis angepaßten Umfang abzugeben und sich nach Möglichkeit Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Käufer zu den Reisenden gehört. Die Beachtung dieser Anweisung wird von den Reichsbahndirektionen überwacht werden. Pächtern, die diese Vertragsbestimmungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllen, ist das Pachtverhältnis zu kündigen.

3. Innerhalb der örtlich zugelassenen Verkaufszeiten bestehen keine Beschränkungen des Warenverkaufs nach Gattung und Umfang.

4. Die außerhalb des Personenbahnhofs, wenn auch auf bahneigenem Gelände gelegenen Verkaufsstellen sind ausnahmslos den für offene Verkaufsstellen geltenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

III. Friseurstuben

Die Geschäftsstunden der Friseurstuben werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reiseverkehrs nach den gleichen Grundsätzen wie in Ziffer II geregelt.

IV. Arbeiter- und Angestelltenschutz

1. Die Pächter der Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen und die Pächter der Bahnhofsverkaufsstellen sind im Wege des Pachtvertrages anzuhalten, bei der Beschäftigung ihres Personals die für die Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten der gewerblichen Betriebe ihrer Art geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu beachten; die Pächter sind auch anzuhalten, für Sonntagsarbeit entsprechende Ruhezeiten zu gewähren.

Die Reichsbahndirektionen werden den Vollzug der auf den Arbeiter- und Angestelltenschutz bezüglichen Pachtvertragsbestimmungen überwachen. Pächtern, die diese Vertragsbestimmungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllen, ist das Vertragsverhältnis zu kündigen.

2. Erweist sich eine besondere Regelung der Beschäftigung des Personals als erforderlich, so wird die Reichsbahndirektion die Regelung im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde treffen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Den Reichsbahndirektionen und den höheren Verwaltungsbehörden bleibt es unbenommen, zunächst ihre unterstellten Behörden mit den Verhandlungen zu beauftragen.

Ist ein Einvernehmen zwischen der Reichsbahndirektion und der höheren Verwaltungsbehörde nicht zu erzielen, so haben deren Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam zu treffen.

VI. Schlußbestimmung

1. Soweit bei den zu II Ziffer 2a und b genannten Verkaufsstellen eine erweiterte Verkaufszeit jetzt zugelassen ist, soll eine Abänderung im beiderseitigen Einvernehmen nur geschehen, soweit berechtigte Klagen erhoben worden sind.

2. Für außerhalb der Sperre gelegene Bahnhofsverkaufsstellen und Friseurstuben im Sinne der Ziffer II und III auf Bahnhöfen, die lediglich Vorort- oder Stadtbahnhöfe sind, sollen Ausnahmen von den Bestimmungen über Sonntagsruhe und Ladenschluß in der Regel nicht gewährt werden. Soweit eine Einigung mit der Verwaltungsbehörde bereits erzielt ist, verbleibt es bei den getroffenen Abmachungen, andernfalls findet Ziffer 1 Anwendung.

Für Preußen sind mit der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft weiter folgende Uebergangsbestimmungen für Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen vereinbart worden.

1. Die vor dem 1. März 1925 zugelassenen Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen unterliegen einer Erlaubnispflicht nach § 33 der Gewerbeordnung nicht. Hinsichtlich der nach dem 1. März 1925 zugelassenen Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen wird im Einvernehmen zwischen der Reichsbahndirektion und der höheren Verwaltungsbehörde die Bedürfnisfrage nach folgenden Gesichtspunkten nachgeprüft.

a) Unter die Nachprüfung fallen nicht solche Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen, die vor dem 1. März 1925 bestanden haben und nach diesem Tage durch einen neuen Pächter besetzt oder nach vorübergehender Schließung (z. B. während der Ruhrbesetzung) wieder eröffnet worden sind.

b) Für die Entscheidung ist das Bedürfnis des Reiseverkehrs maßgebend. Ein Bedürfnis ist anzunehmen bei größerem Verkehr, insbesondere bei vorliegendem Fernverkehr, bei gesteigertem Ausflugsverkehr, bei Mangel an Erfrischungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und beim Vorliegen ähnlicher Gesichtspunkte. Bei Beurteilung des Verkehrs sind Art und Umfang desselben zu berücksichtigen.

c) Bei Pächtern, die Kriegsbeschädigte, abgebaute Beamte oder Arbeiter der Reichsbahn oder vertriebene Bahnwirte sind, ist weitgehende Rücksicht zu üben. Auch sollen nach Möglichkeit Härten vermieden werden in den Fällen, in denen der Pächter erhebliche Aufwendungen für die Einrichtung gemacht hat.

d) Wird im beiderseitigen Einvernehmen die Bedürfnisfrage für einzelne Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen verneint, so soll die Durchführung der Kündigung unter tunlichster Schonung des Pächters erfolgen (längere Kündigungsfristen, Uebertragung freiwerdender Bahnwirtschaften, selbständiger Erfrischungshallen oder Verkaufsstellen und ähnliches).

e) Bei der ersten Neubesetzung der in der Zeit vom 1. März 1925 bis zum Abschluß dieser Vereinbarung neu eröffneten Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen infolge Ausscheidens eines unter Ziffer c fallenden Pächters hat eine erneute Nachprüfung des Bedürfnisses im Einvernehmen zwischen der Reichsbahndirektion und der höheren Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

Durch das nachstehend abgedruckte Rundschreiben vom 21. v. M. hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft diese Vereinbarungen den Reichsbahndirektionen zur Beachtung mitgeteilt.

Deutsche Reichsbahngesellschaft
Hauptverwaltung — Berlin, W 8, 21. 1. 1927

Im Anschluß an die Verfügung vom 7. Dezember 1926 — 47. 470 d 298 — und die Besprechung mit den Reichsbahndirektionen erhalten diese weiter 10 Abdrucke der von dem Reichsrat angenommenen Richtlinien für die Behandlung der Bahnwirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Der Reichsrat hat die Richtlinien den Länderregierungen zur Annahme empfohlen. Gegen die Annahme haben die Länder

Württemberg und Thüringen gestimmt und sich weitere Verhandlungen vorbehalten. In diesen Ländern treten die Richtlinien daher vorläufig nicht in Kraft, in den anderen dagegen zu dem Zeitpunkt, in dem die entsprechende Mitteilung der Landesregierung eingeht. Weitere Nachricht hierüber erhalten die Reichsbahndirektionen von Fall zu Fall.

Die Richtlinien stellen lediglich eine Verwaltungsanordnung dar, sollen die Schwierigkeiten, die durch den Antrag Sachsens im Reichsrat auf Abänderung des § 6 der Reichsgewerbeordnung, den vom Reichstag einstimmig angenommenen Antrag Büll und Genossen und durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1925 entstanden sind, im Vereinbarungswege regeln und dadurch unnötigen Schriftwechsel, Prozesse und gegenseitige Verärgerung der beiderseitigen Behörden, vermeiden. Die Reichsbahndirektionen wollen sich daher angelegen sein lassen, an der Hand der Richtlinien alle auftauchenden Fragen in beiderseitigem Entgegenkommen zu regeln.

Zu den Richtlinien ist folgendes zu bemerken:

Zu I, 1.

Unter selbständigen Erfrischungshallen sind die Ausschankstellen zu verstehen, die auf Bahnhöfen ohne Bahnwirtschaften eingerichtet sind. Die den Bahnwirten übertragenen Ausschankstellen auf den Bahnhöfen usw. fallen unter den Begriff Bahnwirtschaften.

Was unter „Personenbahnhof" zu verstehen ist, ist Tatfrage. Es fallen unter diesen Begriff z. B. auch Wirtschaftsgärten, wenn sie unmittelbar von der Bahnwirtschaft aus bedient werden und nicht eine selbständige Ausschankstelle enthalten. Der unmittelbare Zusammenhang mit den dem Personenverkehr dienenden Anlagen ist maßgebend.

Zu I, 2.

Die Bestimmung gilt in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 1 nur für solche Eintragungen, die sich auf einem Personenbahnhof innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperre befinden.

In der Errichtung neuer Bahnwirtschaften usw. werden die Reichsbahndirektionen größte Zurückhaltung zu üben und das Bedürfnis zuvor einer scharfen Prüfung im Sinne des 3. Absatzes dieser Nummer zu unterziehen haben, ehe sie mit der höheren Verwaltungsbehörde in Verbindung treten. Die Einholung des Einverständnisses der höheren Verwaltungsbehörde hat von Amts wegen zu erfolgen.

Baukantinen fallen nicht unter die genannten Ausnahmen.

Zu I, 3.

Unter Polizeistunde ist sowohl die Spät- wie Frühpolizeistunde zu verstehen.

Falls Vereine und dergleichen über die örtliche Polizeistunde hinaus aus Anlaß von Zusammenkünften auf dem Bahnhof einen längeren Ausschank von alkoholhaltigen Getränken beantragen, sind sie an die zuständigen Verwaltungsstellen zu verweisen.

Zu II.

Bei Neuerrichtung von Ständen ist die Bedürfnisfrage besonders eingehend zu prüfen in allen den Fällen, in denen Ausnahmen von der Innehaltung der örtlichen Ladenschlußstunde in Betracht kommen. Von einer Aufhebung der Verfügung vom 8. Oktober 1925 — 47. 470 d 179 —, durch die die Anhörung der örtlichen Organisationen des Einzelhandels angeordnet wurde, haben wir abgesehen, da wir uns von einer Anhörung dieser Stellen Erleichterungen bei den Vereinbarungen mit den Verwaltungsbehörden versprechen. Doch bleibt die Anhörung dem Ermessen der Reichsbahndirektion überlassen. Die Verfügung vom 13. August 1924 — 18 Nr. 182 d 91 — wird insoweit aufgehoben, als sie mit den Richtlinien in Widerspruch steht.

Zu II, 2 b.

Die Aufzählung der Waren, die als Reisebedarf anzusehen sind, ist nicht abschließend. Es können auch Stände für nicht genannte Waren außerhalb der Sperre im gegenseitigen Einvernehmen dann länger aufgehalten werden, wenn der Reiseverkehr dies, z. B. bei größeren Bahnhöfen mit internationalem Verkehr, verlangt.

Läden im Empfangsgebäude, die nur von der Straße aus zugänglich sind, unterliegen stets der allgemeinen Ladenschlußstunde.

Die vorgesehenen Ergänzungen der Verträge wollen die Reichsbahndirektionen baldigst durchführen und ihre Innehaltung überwachen.

Zu II, 2 b und II, 4.

Wo es noch nicht geschehen, sind die entsprechenden Anordnungen umgehend zu treffen. Die Reichsbahndirektionen werden ermächtigt, etwa erforderlich werdende Pachtnachlässe in eigener Zuständigkeit zu bewilligen.

Zu IV.

Die Verträge sind gegebenenfalls baldigst zu ergänzen.

Zu V.

Bei Erstattung des Berichts an uns ist der gesamte Schriftwechsel mit den Verwaltungsbehörden beizufügen. Die bayerischen Reichsbahndirektionen berichten an die Gruppenverwaltung Bayern in München.

Zusatz für die Reichsbahndirektionen in Preußen:

Da der Herr Preußische Minister des Innern der Meinung ist, daß seit der Ueberführung der deutschen Reichsbahn in die Gesellschaftsform die Errichtung neuer Bahnwirtschaften usw. in einem Umfange erfolgt sei, der über das Verkehrsbedürfnis hinausging, legte er auf eine Nachprüfung der erfolgten Neueinrichtungen besonderen Wert. Wir haben geglaubt, uns diesem Wunsche im Interesse einer Beilegung der bestehenden Differenzen nicht entziehen zu können und haben unter Festlegung des 1. März 1925 als Stichtag die in 10 Stücken beiliegenden Uebergangsbestimmungen im Verhandlungswege vereinbart. Die Reichsbahndirektionen wollen an deren Hand die von den höheren Verwaltungsbehörden eingehenden Anträge im Geiste gegenseitigen Einvernehmens erledigen. Im einzelnen ist zu bemerken:

Für den Zeitpunkt, in dem eine Bahnwirtschaft usw. als „zugelassen" anzusehen ist, ist der Tag der Betriebseröffnung maßgebend.

Sollte im Einzelfalle eine Kündigung nicht zu vermeiden sein, so wollen die Reichsbahndirektionen im gegenseitigen Benehmen in erster Linie die anderweitige Unterbringung des bisherigen Pächters in einer freiwerdenden Wirtschaft des eigenen oder eines Nachbarbezirks veranlassen. Die Reichsbahndirektionen werden in diesem Falle zur freihändigen Vergebung ohne Berichterstattung an uns ermächtigt. Auch sind insoweit die Bestimmungen für eine bevorzugte Unterbringung vorgemerkter Kriegsbeschädigter oder abgebauter Beamter nicht anzuwenden.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Hauptverwaltung
gez. Schlesier

An die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Gruppenverwaltung Bayern, und die Reichsbahndirektionen

Wir ersuchen, diese Richtlinien nebst den Uebergangsbestimmungen in Zukunft zu beachten und sie bei den mit den Reichsbahndirektionen über die Einrichtung und den Betrieb von Bahnhofswirtschaften und Bahnhofsverkaufsstellen zu führenden Verhandlungen gleichsfalls zugrunde zu legen. Bei der Regelung im Einzelfall ersuchen wir, die beteiligten Vertretungen der Gewerbetreibenden (Gastwirtsgewerbe, Einzelhandel, Handwerk) und der Arbeitnehmer sowie die Industrie- und Handwerkskammern zu hören.

Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Richtlinien gelten die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident.

Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigefügt. Weitere als Beilagen für das dortige Amtsblatt bestimmte Abdrucke werden Ihnen demnächst zugehen.

5. Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten. Vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 814)[1]

Auf Grund des § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 315),[2] des Artikels I Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und des § 41a Abs. 3 der Gewerbeordnung, sämtlich in der Fassung des Gesetzes über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 585), wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:[1]

Der Verkauf von Waren aus Automaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nach Maßgabe der eingangs angeführten Vorschriften ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Es dürfen nur solche Waren abgegeben werden, die für die zugehörige offene Verkaufsstelle fachüblich sind und ausschließlich oder in erheblichem Umfange in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Welche Waren fachüblich sind, bestimmt im Zweifelsfall der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die vom Reichsarbeitsminister beauftragte Stelle.
2. Waren, die in Handwerksbetrieben geführt werden, ohne in diesen Betrieben hergestellt oder be- oder verarbeitet zu werden, dürfen nicht abgegeben werden.
3. Der Verkauf muß ausschließlich auf Rechnung des Inhabers der offenen Verkaufsstelle erfolgen.
4. Warenhäuser[3], Kleinpreisgeschäfte, Serienpreisgeschäfte und andere durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte sowie Verteilungsstellen von Konsumvereinen und Werkkonsumanstalten sind vom Verkauf ausgeschlossen.
5. Es bleibt vorbehalten, die Zahl der in räumlichem Zusammenhang mit der gleichen offenen Verkaufsstelle aufzustellenden Automaten zu beschränken oder den Verkauf bestimmter Waren zu untersagen.

6. Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten. Vom 22. August 1936 (RGBl. I S. 645)

Auf Grund des § 24 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803), ferner auf Grund des Artikels I Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und des § 41a Abs. 3 der Gewerbeordnung, beide in der Fassung des Gesetzes über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 585), wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

1. Fachüblich im Sinne der Ziffer 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) sind
   a) Tabakwaren und Streichhölzer, außer in Tabakwarenfachgeschäften, in Kolonialwarengeschäften,[4]

---

[1] Siehe hierher S. 502 oben.

[2] Jetzt § 24 Abs. 5 AZO.

[3] Ueber den Begriff des Warenhauses i. S. d. Autom.G. s. SächsOVG. v. 19. 2. 37, JW. S. 1672, DGArch. 35. 133.

[4] Siehe über den selbsttätigen Verkauf von Tabakwaren nach Ladenschluß das folgende Schreiben d. RuPrAM v. 8. 2. 37 (RArbBl. III 129):

„Nach Nr. 1b und c der Zweiten Ausführungsverordnung zum Automatengesetz vom 22. August 1936 sind Lebensmittel, Süßwaren und Konfitüren u. a. in Kolonialwaren- und Gemischtwarengeschäften fachüblich. Die Fachüblichkeit für Tabakwaren ist nach Nr. 1a nur für Tabakwarenfachgeschäfte und Kolonialwarengeschäfte ausdrücklich anerkannt. Eine selbsttätige Abgabe von Tabakwaren nach Ladenschluß kommt hiernach für Gemischtwarengeschäfte nur in Betracht, wenn diese nach ihrem Gesamtcharakter den Tabakwarenfachgeschäften zuzurechnen sind. Letzteres ist nach § 2 Abs. 2 dann anzunehmen, wenn der Umsatz an Tabakwaren ständig überwiegt. Nach den weiteren Bestimmungen dieses Absatzes ist Kolonialwarengeschäften die selbsttätige Abgabe von Tabakwaren unter der Voraussetzung gestattet,

b) Lebensmittel (Obst, Gemüse, Konserven, Wurst usw.), außer in Lebensmittelfachgeschäften, in Feinkost-, Kolonialwaren- und Gemischtwarengeschäften,
c) Süßwaren und Konfitüren, außer in Süßwaren- und Konfitürengeschäften, in Feinkost-, Kolonialwaren- und Gemischtwarengeschäften und in offenen Verkaufsstellen, in denen Konditorwaren abgegeben werden,
d) Filme, außer in Photohandlungen, in Drogerien und optischen Geschäften,
e) Rasierklingen in Eisen- und Stahlwarengeschäften, Seifen- und Parfümeriegeschäften, Drogerien und offenen Verkaufsstellen von Friseuren.

2. In einer offenen Verkaufsstelle werden Waren „in erheblichem Umfange" geführt (Ziffer 1 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1934), wenn die offene Verkaufsstelle in diesen Waren oder in der entsprechenden Warengattung ein vollständiges Lager unterhält. Dazu ist erforderlich, daß die Waren in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in ausreichender Menge vorhanden sind. Die Höhe des Umsatzes der Waren oder der Warengattung im Verhältnis zum Gesamtumsatz ist unerheblich.

Für die in einem Kolonialwarengeschäft geführten Tabakwaren ist die Voraussetzung der Erheblichkeit erst dann als erfüllt anzusehen, wenn der Jahresumsatz des Kolonialwarengeschäfts an Tabakwaren in Orten, in denen Tabakwarenfachgeschäfte vorhanden sind, mindestens sechstausend Reichsmark, in anderen Orten mindestens sechs vom Hundert des Gesamtumsatzes beträgt. Bei der Berechnung des Jahresumsatzes ist nur der Einzelhandelsumsatz für das Jahr zu berücksichtigen, das mit Schluß des letzten Vierteljahres vor der Aufstellung des Automaten abläuft. Gemischtwarengeschäfte sind den Tabakwarengeschäften zuzurechnen, wenn sie ständig überwiegend Tabakwaren führen.

3. Ziffer 2 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1934 findet keine Anwendung auf offene Verkaufsstellen, die zwar mit einem Handwerksbetrieb verbunden, jedoch nicht als dessen Hilfsbetrieb anzusehen sind, und auf Betriebe, bei denen der Hauptzweck der Warenverkauf aus dem Ladengeschäft ist und eine handwerkliche Tätigkeit nur nebenbei ausgeübt wird.

Abweichend hiervon gilt das Abgabeverbot der Ziffer 2 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1934 in vollem Umfang für Friseure, sofern sie nicht neben dem Handwerk eine selbständige offene Verkaufsstelle betreiben, die von der Werkstatt räumlich getrennt ist.

---

daß der Umsatz an Tabakwaren eine bestimmte Mindesthöhe ohne Rücksicht auf die Gesamtumsatzhöhe erreicht.

Diese Behandlung der Frage des selbsttätigen Warenverkaufs von Tabakwaren rechtfertigt folgendes Ergebnis:

1. Zu den Gemischtwarengeschäften im Sinne der Vorschriften der Zweiten Ausführungsverordnung rechnen offene Verkaufsstellen, die, den Kolonialwarengeschäften verwandt, verschiedene Gegenstände des täglichen Bedarfs, in der Regel auch Lebensmittel und Süßwaren führen. Es muß sich hierbei um Waren handeln, die, wie ich in meinem Erlaß vom 9. November 1936 — IIIa 17589/36 — Reichsarbeitsbl. III S. 274) ausgeführt habe, namentlich zur Befriedigung von Bedürfnissen der Bevölkerung in ländlichen Gemeinden oder in Vororten dienen. Tabakwarenfachgeschäfte, in denen nebenbei lediglich einzelne andere Genußmittel, z. B. Spirituosen, feilgeboten werden, gehören somit nicht hierher. Diesen Geschäften ist der selbsttätige Verkauf der Tabakwaren uneingeschränkt gestattet.

2. Für die selbsttätige Abgabe von Tabakwaren nach Ladenschluß durch ein Spirituosen-Einzelhandelsgeschäft, das nebenbei noch Tabakwaren führt, gelten die allgemeinen Grundsätze des Automatengesetzes und der Ersten Ausführungsverordnung, wonach die selbsttätige Warenabgabe zulässig ist, wenn die Waren für die zugehörige Verkaufsstelle fachüblich sind und in ihr in erheblichem Umfange geführt werden. Für die Spirituosenhandlungen wird die Frage der Fachüblichkeit von Tabakwaren im allgemeinen zu verneinen sein. Eine andere Auffassung ist allenfalls für Ost- und Nordost-Deutschland berechtigt, wo sich diese Geschäfte, die dort vielfach noch mit Ausschank verbunden sind, zu einer besonderen Betriebsform entwickelt haben. Gegebenenfalls müßte hier die Frage der Fachüblichkeit im Benehmen mit den Fachverbänden noch besonders geprüft werden. Sofern sie für einzelne Gegenden bejaht werden sollte, wäre alsdann die weitere Frage der Erheblichkeit nach den Grundsätzen der Nr. 2 Abs. 1 der Zweiten Ausführungsverordnung zu beantworten.

3. Für die Frage, ob es sich im Einzelfalle um eine Spirituosenhandlung oder ein Tabakwarenfachgeschäft handelt, ist der Gesamtcharakter des Unternehmens entscheidend. Die Höhe der einzelnen Umsätze an Tabakwaren und Spirituosen sowie die äußere Kennzeichnung des Geschäfts und die Art und der Umfang der Auslagen, sind für diese Entscheidung von wesentlicher Bedeutung. Falls die Spirituosen nicht über die Straße, sondern auch zum Genuß an Ort und Stelle verabfolgt werden, ist außerdem zu prüfen, ob etwa der Charakter einer Schankwirtschaft überwiegt, so daß ein selbsttätiger Warenverkauf nur im Rahmen des Schankgewerbes zulässig sein würde. Eine getrennte Behandlung würde nur in Frage kommen, wenn beide Betriebsarten selbständig nebeneinander bestehen, was in der Regel eine räumliche Trennung voraussetzt.

Diese Beurteilung nach dem Gesamtcharakter des Unternehmens ist notwendig, weil das Automatenrecht eine Regelung für gemischte oder zusammengesetzte Betriebe nicht kennt. Der Umstand, daß in einem Ladengeschäft branchefremde Waren abgegeben werden, ist, soweit hierdurch der Gesamtcharakter nicht wesentlich verändert wird, jedenfalls allein nicht geeignet, das Recht des Inhabers zum selbsttätigen Verkauf nach Ladenschluß über den sonst üblichen Umfang hinaus einzuschränken, da dies dem vom Gesetzgeber mit dem Automatengesetz verfolgten Ziele widersprechen würde."

IX. Zu §§ 44, 56d, 60 der Gewerbeordnung

1. Bekanntmachung vom 27. November 1896, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 13. Januar 1909 und 4. März 1912 und der Verordnungen vom 13. März 1928, vom 6. Oktober 1930, 20. Mai 1933 und vom 12. August 1935[1]

(RGBl. 1896 S. 745, 1909 S. 259, 1912 S. 189, 1933 I S. 288; RMBl. 1928 S. 89, 1930 S. 559, 1935 S. 725)

Auf Grund der §§ 44 Absatz 2 und 3, 56d und 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

beschlossen.

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden

1. Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a erteilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaren-Fabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

2. Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a erteilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen. Das gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.[1]

---

[1] Siehe hierzu die Bem. oben S. 545, 551, 552, 556, 566, 691. Die Bek. v. 27. 11. 96 ist an die Stelle der Bek. v. 31. 10. 83 (ZBlfdDR S. 305 ff.) getreten. Eine Ergänzung der Ziff. I 2 ist erfolgt durch die unten unter Nr. 2 u. 3 abgedruckten Bek. v. 25. 3. 97 u. VO. v. 3. 2. 36; ferner sind durch VRVO v. 4. 3. 12 (RGBl. S. 189) dem Abschnitt I die neue Ziff. 3 und dem Abschnitt III der zweite und dritte Absatz hinzugefügt worden; außerdem wurden durch die Bek. v. 13. 1. 09 und 4. 3. 12 sowie die VOen v. 13. 3. 28 u. v. 12. 8. 35 die Vordrucke teilweise geändert; s. ferner nächste A.

3. Die Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 finden auf Handlungsagenten die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen (§ 44 Abs. 1), Anwendung.

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen

A. Im allgemeinen

1. Ausländer welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtchaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.[1]

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, ferner auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Erteilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen erteilt oder ausgedehnt worden ist (vgl. Ziff. 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen erteilt werden, welche nachweislich in dem nächstvorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zugelassen.

Von dem Erfordernis der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres darf ausnahmsweise gegenüber solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Der erteilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

[1] Ziff. 2 wurde mit VO v. 20. 5. 33 (RGBl. I S. 288) aufgehoben.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnuug eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

Wenn einer der in Ziffer 4 Absatz 2 oder Ziffer 5 Absatz 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein erteilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern und zu vernichten, oder in demselben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10. Wer beim Gewerbetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Person vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimiert sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waren feilbieten oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung. Das gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I 2 bezeichneten Waren handelt.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetriebe in demselben Umfange wie die unter Ziffer 1 genannten Handlungsreisenden.

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

4. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine

Die Wandergewerbescheine sind nach den unter II anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebs im Umherziehen bestimmt sind.

Die für Seite 3 der Formulare A, B, C erforderliche Photographie ist in Visitenkartenformat unaufgezogen bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbescheins beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Wandergewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen (§ 60d Abs. 3) genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitglieds.

IV. Schlußbestimmung

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1883 und 8. November 1889 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1883 S. 305 und 1889 S. 559) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 27. November 1896.

Der Reichskanzler
J. V.: v. Boetticher

Anlage I

[Vorderseite]

Deutsches Reich

(Freistaat (Wappen) Preußen)

Auf das Jahr 1... Nr. der Karte .....

Gewerbelegitimationskarte
für ausländische Handlungsreisende
Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern

Herr .....
.....
wohnhaft zu .....,
ist befugt, für Rechnung .....,
.....
Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren aufzusuchen.

....., den ..... 1.....

.....
.....

[Rückseite]

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ..... Gestalt: .....
Haar: ..... Besondere Kennzeichen: .....
.....
Unterschrift: .....

Zur Beachtung

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . berechtigt, Waren aufzukaufen und Bestellungen aufzusuchen. Das Aufkaufen von Waren darf in Deutschland nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken sowie der sonst vom Bundesrat zugelassenen Waren, darf ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

Der Inhaber ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe anderen nicht überlassen.

Anlage II

Vordruck A[1][2] für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung

[Seite 1 des Vordrucks]

A — Nur für das Jahr 1..... — Nr. .....

Nur für die Zeit vom ..... bis .....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk ....., für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

.....
wohnhaft zu ....., staatsangehörig in ....., ist befugt unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...
.....
.....
Beförderungmittel .....

....., den ..... 1.....

[1] Die Vordrucke A, B, C werden in Buchform ausgefertigt, Vordruck A auf gelbem, B auf grauem, C auf rotem Papier. Der Abdruck dieser Vordrucke ist nur für den Wortlaut maßgebend.

[2] Gem. VO v. 13. 3. 28 (RMBl. S. 89) waren von 1929 ab die Vordrucke A und C auf der Vorderseite des Umschlags durch folgenden Hinweis zu ergänzen:

„Dem Inhaber des Wandergewerbescheins wird in seinem eigenen Interesse empfohlen, vor der Einreise in einen anderen Bezirk rechtzeitig (im allgemeinen acht Tage vorher) bei der zuständigen Behörde anzufragen, ob ihm die Ausdehnung seines Wandergewerbescheins (Ziff. 4 der umstehenden Beachtungsbestimmungen) voraussichtlich erteilt werden wird, und den Bescheid vor der Einreise abzuwarten.

Die Ausstellung eines Wandergewerbescheins für das folgende Kalenderjahr ist möglichst spätestens Anfang Oktober des vorhergehenden Kalenderjahrs unter Vorlegung eines guterhaltenen Lichtbilds zu beantragen. Wird der Antrag später gestellt, so ist eine rechtzeitige Erteilung des neuen Wandergewerbescheins in Frage gestellt."

[Seite 2]

Beschreibung der Person des Inhabers

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
..... Unterschrift: .....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. ..... aus .....
Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
..... Unterschrift: .....

2. ..... aus .....
Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
..... Unterschrift: .....

3. ..... aus .....
Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
..... Unterschrift: .....

[Seite 3]

§ 461 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung

Grundlohn .....
Wochenbeitrag für einen Versicherten .....
Landkrankenkasse*
Allgem. Ortskrankenkasse* zu: .....

* Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Raum
für das Lichtbild
des Inhabers

Stempel

[Seite 4–13 leeres Papier]

[Seite 14]

Derselbe Hinweis wie auf S. 6 des Vordrucks B.

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird.

[Seite 16 leeres Papier]

[Auf der Innenseite des Umschlags]

Zur Beachtung

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
   Das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.
3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.
4. In einem anderen als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Ort von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirtshäusern) beginnt, hat er die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.
6. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet
7. In jedem deutschen Land muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

[Seite 1 des Vordrucks] Vordruck B[1] für Inländer

B — Nur für das Jahr 19..... — Nr. ...

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet

.....

wohnhaft zu ....., Staatsangehörigkeit: .....

deutscher Reichsangehöriger, ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

.....

.....

.....

Beförderungsmittel .....

....., den ..... 1.....

[1] Vordruck B ist auf der Vorderseite des Umschlags gem. VO v. 13. 3. 28 (RMBl. S. 89) durch folgenden Hinweis zu ergänzen:
„Die Ausstellung eines Wandergewerbescheins für das folgende Kalenderjahr ist möglichst spätestens Anfang Oktober des vorhergehenden Kalenderjahrs unter Vorlegung eines gut erhaltenen Lichtbildes zu beantragen. Wird der Antrag später gestellt, so ist eine rechtzeitige Erteilung des neuen Wandergewerbescheins in Frage gestellt."

[Seite 2 und 3 wie oben bei Vordruck A, Seite 4 und 5 leeres Papier]

[Seite 6]

Jeder Gewerbetreibende muß nach dem Umsatzsteuergesetze sämtliche Entgelte, die er für seine Lieferungen oder sonstigen Leistungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich, in ein Buch eintragen. Eine ordnungsmäßige Buchführung sichert außerdem einwandfreie Unterlagen für die Einkommersteuererklärung.

[Seite 7]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird.

[Seite 8 leeres Papier]

[Auf der Innenseite des Umschlags]

Zur Beachtung

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetrieb die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.

   Das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheins bezeichneten Waren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien; Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, soweit nicht gemäß § 56b Abs. 1 der Gewerbeordnung einzelne dieser Waren zugelassen sind.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist, das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlung unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894), das Feilhalten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf Blindenbeschäftigung oder -fürsorge, es sei denn, daß die Waren von Blinden (auch praktisch Blinden) in ihren die wesentlichen Merkmale bestimmenden Arbeiten handwerksmäßig hergestellt (Blindenwaren) und von der Stelle, die sie zuerst in den Vertrieb gibt, mit ihrer eigenen Bezeichnung (Ursprungsbezeichnung), dem vorgeschriebenen Blindenwarenzeichen und dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind. Neben Blindenwaren dürfen Handels- und Fabrikwaren nur zusätzlich geführt werden, sie müssen jedoch deutlich als Nichtblindenwaren kenntlich sein. Neben dem Wandergewerbeschein ist ein besonderer Ausweis des Reichsverbandes des Blindenhandwerks über die Ursprungsbezeichnung erforderlich.

   Der Gewerbetreibende darf sein Gewerbe nur unter seinem Namen und Wohnort öffentlich ankündigen. Wird eine Verkaufsstelle benutzt, so sind Name und Wohnort in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen. Wird eine Verkaufsstelle nicht benutzt, so sind Name und Wohnort des Gewerbetreibenden in gleicher Weise an dem fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmittel oder Behältnis anzubringen, das zum Gewerbebetrieb benutzt wird. Hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist statt des Wohnorts der Geburtsort anzugeben.[1]
4. Im Zollgrenzbezirk ist der Handel im Umherziehen auf Grund dieses Scheines für die Waren gestattet, die nicht einer Transportkontrolle (§ 119 des Vereinszollgesetzes) in dem jeweils bereisten Grenzzollbezirk unterliegen.[1]

   Der Zollgrenzbezirk ist außer durch Tafeln mit der Aufschrift „Grenzbezirk" an den Punkten, wo Hauptverkehrsstraßen die Binnenlinie überschreiten, auf den Ortstafeln durch das Wort „Grenzbezirk" kenntlich gemacht.
5. Zum Zweck des Gewerbebetriebs ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Lande muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Vordruck C für Ausländer[2]

[Seite 1 des Vordruckes]

C Nur für das Jahr ..... Nr. .....

Nur für die Zeit vom ..... bis .....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk .....

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

.....

wohnhaft ....., staatsangehörig in ....., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen .....

.....

.....

.....

Beförderungsmittel .....

....., den ..... 19.....

[1] Die Fassung der Absätze 4 und 5 und der Ziff. 4 beruht auf der VO v. 6. 10. 30 (RMBl. S. 559). [2] Vgl. A. 2 S. 911 oben.

[Seite 2 und 3 wie oben bei Vordruck A, Seite 4–13 leeres Papier]

[Seite 14]

Derselbe Hinweis wie auf Seite 6 des Vordrucks B.

[Seite 15]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird.

[Seite 16 leeres Papier]

Auf der Innenseite des Umschlages folgen die Verhaltungsvorschriften (deren Abdruck hier unterlassen wird). Ziffer 5 derselben ist geändert durch die Bekanntmachung v. 13. 1. 09 (RGBl. S. 259), durch die VOen v. 13. 3. 28 (RMBl. S. 89) und v. 6. 10. 30 (RMBl. S. 559).

2. Bekanntmachung vom 25. März 1897 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung

(RGBl. S. 96)

Im Anschluß an die Bestimmungen in I 2 Bekanntmachung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) hat der Bundesrat beschlossen:[1]

den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux gemäß § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung die Erlaubnis zu erteilen, auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf überwebte Holzrouleaux bei anderen Personen zu suchen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen.

Berlin, den 25. März 1987.

Der Reichskanzler
In Vertretung: v. Boetticher

3. Verordnung zur Ausführung des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung Vom 3. Februar 1936 (RGBl. I S.58)

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird hiermit verordnet:

Bestellungen auf Kraftfahrzeuge können durch Personen, die im Besitz einer Legitimationskarte im Sinne des § 44a der Gewerbeordnung sind, außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inland liegt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung auch bei anderen Personen aufgesucht werden als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten auch an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen.

Berlin, den 3. Februar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

X. Zu §§ 56a und 56b

1. Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung Vom 1. Oktober 1934 (RGBl. I S. 868)

Auf Grund des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

[1] Siehe hierzu oben S. 556.

1. Blindenwaren im Sinne des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung sind nur solche Waren, bei denen Blinde (auch praktisch Blinde) die das Erzeugnis in seinen wesentlichen Merkmalen bestimmenden Arbeiten (Hauptarbeiten) verrichtet haben. Eine Blindenware liegt nicht vor, wenn sich die Arbeit des Blinden lediglich auf Handgriffe beschränkt, bei denen eine handwerksmäßige Ausbildung nicht zur Geltung kommt.
2. Eine Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden liegt auch dann vor, wenn eine auf die Blindheit hinweisende Firmenbezeichnung geführt wird.
3. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren nur zusätzlich geführt werden; sie müssen jedoch deutlich als Nichtblindenwaren kenntlich sein. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren derselben Art nicht geführt werden.
4. Das vorgeschriebene Blindenwarenzeichen ist das gesetzlich geschützte Blindenwarenzeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin[1] — § 55 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) —, das unter Nr. 373 930 als Warenzeichen in die beim Patentamt geführte Zeichenrolle eingetragen ist. Die Genehmigung zur Führung dieses Warenzeichens erteilt der Reichsverband des Blindenhandwerks, bis zu seiner Errichtung die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e.V., Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung. Für die Erteilung des Warenzeichens kann eine Gebühr erhoben werden.
5. Wer Blindenwaren feilhält oder Bestellungen auf sie aufsucht, muß vom 1. Januar 1935 ab mit einem Ausweis versehen sein, aus dem hervorgeht, daß die in der Ursprungsbezeichnung angegebene Stelle zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt ist. Diese Ausweise werden von der Stelle ausgestellt, die die Führung des Blindenwarenzeichens genehmigt. Soweit bei der Ursprungsbezeichnung Abkürzungen, Zahlen der Zeichen verwendet werden, muß derjenige, der die Waren anbietet oder Bestellungen auf sie aufsucht, in der Lage sein, die Bedeutung dieser Ursprungsbezeichnung einwandfrei nachzuweisen.

Berlin, den 1. Oktober 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

2. Verordnung über den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen im Umherziehen. Vom 22. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1065)

Auf Grund des § 56b Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen im Umherziehen ausnahmsweise zu gestatten. Er kann diese Befugnis übertragen.

Berlin, den 22. Oktober 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Der Reichswirtschaftsminister

[1] Siehe hierher die Anordnung des RWM. v. 26. 8. 35 (RAnz. Nr. 201) über die Errichtung eines Reichsverbands für das Blindenhandwerk, Sitz Berlin, in den die obige Arbeitsgemeinschaft übergeführt worden ist.

XI. 1. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 mit den Änderungen durch die Gesetze vom 31. März, 21. Dezember 1928 und vom 28. Juni 1929

(RGBl. 1926 I S. 415, 1928 I S. 149, 442, 1929 I S. 121)[1]

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer im Inland Altmetall, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder ungeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, so bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.[2]

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, ob und inwieweit der Betrieb von Schmelzereien und Gießereien, in denen unedle Metalle verarbeitet werden, der Erlaubnis oder sonstigen Beschränkungen im Rahmen dieses Gesetzes unterworfen werden soll.[3]

Für den Betrieb von Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Hochöfen-, Stahl- und Puddelwerken, die ihre Rohstoffe nur im großen beziehen, bedarf es der Erlaubnis und der Bescheinigung nach § 11 nicht.[3a]

Händler, die die Gegenstände im kleinen erwerben, um sie als Metall weiterzuveräußern, dürfen das Einschmelzen nicht betreiben, noch Einrichtungen unterhalten, die ein Einschmelzen der erworbenen Gegenstände ermöglichen.[4]

Unedle Metalle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Metalle und Metallegierungen einschließlich Eisen und Stahl und deren Legierungen, mit Ausnahme von Gold, Silber, Platin, der Platinmetalle und der Legierungen der genannten Metalle.[5] Ausgenommen sind ferner Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen und Stahlabfällen einschließlich der verzinnten und verzinkten Abfälle.

1. Vorbemerkung. Das vorliegende G trat an die Stelle des durch das G v. 29. 6. 26 (RGBl. I S. 321) bis zum 1. 1. 27 verlängerten G v. 11. 6. 23 (RGBl. I S. 366), das nach seinem § 21 am 1. 7. 26 hätte außer Kraft treten sollen. Veranlassung zu dem G v. 11. 6. 23 gab die in der Inflationszeit gemeingefährlich werdende Zunahme der Diebstähle an unedlen Metallen; die leichte Verwertbarkeit des gestohlenen Guts bei einem Heer von Hehlern (Altmaterialhändlern) verführte zu Plünderungen öffentlicher und privater Gebäude, öffentlicher Denkmäler, besonders aber auch der Lager und Betriebseinrichtungen der Industrie und der öffentlichen Verkehrsanstalten. Das Gesetz versuchte Bekämpfung durch Einführung des Erlaubniszwangs (unter Berücksichtigung des Bedürfnisses) für den gewerbsmäßigen Erwerb von Altmetall usw., um auf diesem Wege die Zahl der Aufkaufsstellen möglichst einzuschränken und unsolide Elemente von diesem Geschäft fernzuhalten, durch Einführung einer Buchführungspflicht, durch das Verbot der Weiterveräußerung und Veränderung vor Ablauf von drei Tagen, des Erwerbs der Gegenstände von Minderjährigen usw. und durch scharfe Strafbestimmungen. Das auf der Initiative des Reichstags beruhende und inhaltlich ein Kompromiß der Spitzenverbände des Handels und der Industrie darstellende G v. 23. 7. 26 verlängerte die Geltungsdauer des G über den Verkehr mit unedlen Metallen (abgekürzt: UMG)

bis zum 30. 6. 28, da die Zeit für seine Aufhebung noch nicht gekommen schien, milderte es aber durch Einführung eines besseren Verwaltungsrechtsschutzes, durch Aufhebung des Verbots der Weiterveräußerung vor Ablauf von drei Tagen nach Erwerb (früher § 7), durch Ausnahmen zugunsten des Terminhandels und der Handwerker (neuer § 9), durch andere Fassung des § 11 über die Zuverlässigkeitsbescheinigung für Großhändler und durch wesentliche Herabsetzung der Strafandrohungen. Das ebenfalls auf der Initiative des Reichstags beruhende G v. 31. 3. 28 endlich verlängerte die Geltungsdauer des G bis 31. 12. 28 und schränkte sein sachliches Geltungsgebiet wesentlich durch die Herausnahme des Eisen- und Stahlschrotts usw. (§ 1 Abs. 5 letzter Satz) aus dem Begriff der unedlen Metalle i. S. d. G ein. Das G v. 21. 12. 28 (RGBl. I S. 412) verlängerte die Geltungsdauer bis zum 30. 6. 29; das G v. 28. 6. 29 (RGBl. I S. 121) beseitigte endlich die Befristung; s. A. 2 zu § 20 unten.

Mat. s. RTV 1920/23 Drucks. Nr. 5638 (E), Nr. 5843 (KB), StB S. 10232 (1. Ber. v. D), 11116 ff. (2. Ber.), 11149 f. (3. Ber.); RTV 1924/26 Drucks. Nr. 2375 (E) StB S. 7498 (1. Ber.), 7562 (2. u. 3. Ber.), Drucks. Nr. 2433 (Initiativantrag), 2489 (mündl. AusschBer.), StB S. 7586 (1. Ber.), 7735 (2. u. 3. Ber.); RTV 1924/28 Drucks. Nr. 4093 (Initiativantrag), 4136 (mündl. AusschBer.) StB S. 13490, 13539 f., 13724 (1./3. Ber.), RTV 1928 Drucks. Nr. 629 (E), 701 AusschBer.), StB S. 699, 816 f.; RTV 1928 Drucks. Nr. 1097 (E) u. Nr. 1164 (AusschBer.).

Ausführungsbestimmungen: s. für Preußen ME v. 11. 8. 26 (HMBl. S. 207) und v. 23. 11. 26 (HMBl. S. 337, GArch. 24, 394), der die frühere Anw. v. 21. 6. 23 (HMBl. S. 219) mit geringen Änderungen aufrechterhielt; für Bayern s. ME v. 18. 10. 26, AusfBest. zu den beiden Metallverkehrsgesetzen und ME v. gl. T. (StAnz. Nr. 245), für Sachsen AusfBest. v. 22. 11. 26 (GBl. S. 419), für Baden VollzVO v. 10. 9. 26 (GVBl. S. 219), für Thüringen AusfBest. v. 29. 1. 27 (GS S. 79), für Hessen VO v. 20. 8. 26 (RBl. S. 309).

Im Saarland ist das UMG am 1. 6. 35 in Kraft getreten (§ 1 Ziff. 10 der VO v. 22. 5. 35, RGBl. I S. 689).

2. Erlaubnispflicht. Zu beachten sind jetzt auch die Anordnungen der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle; s. deren Anordnung 35 v. 25. 2. 36 (RAnz. Nr. 55) u. SVBl. 1936 S. 205. Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 GO, wonach der „Kleinhandel mit altem Metallgeräte, mit Metallbruch oder dgl." bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu untersagen ist (s. S. 416 f. oben), wurde für die Geltungsdauer des vorliegenden G durch dessen § 14 außer Kraft gesetzt. Grundsätzlich ist nunmehr der gewerbsmäßige — zum Zwecke der Weiterveräußerung erfolgende — inländische Erwerb von Altmetall usw. und von unedlen Metallen erlaubnispflichtig, mag er im Wege des Klein- oder des Großhandels geschehen, wobei es keinen Unterschied macht, ob vor der Weiterveräußerung eine Be- oder Verarbeitung erfolgen soll oder nicht. Von diesem Grundsatz enthält § 1 Abs. 3 eine Ausnahme zugunsten der dort erwähnten Betriebe der Eisenindustrie, § 9 Abs. 2 eine solche zugunsten der Handwerker, und § 11 eine solche zugunsten des Erwerbs im großen, des Großhandels (Zuverlässigkeitsbescheinigung), die praktisch für diese drei Gruppen die Befreiung von der ErlPflicht zur Regel machen.

Die BayME v. 18. 10. 26 (StAnz. Nr. 245) bemerkt, Großhandel mit unedlen Metallen werde in der Regel nur dann angenommen werden können, wenn jemand zur gewerblichen Weiterveräußerung unmittelbar von Behörden (z. B. Eisenbahnbehörden), Fabriken, Industrieunternehmungen, zugelassenen Gewerbetreibenden oder Händlern Gegenstände i. S. des § 1 in Mengen, die das im Kleinhandel übliche Maß übersteigen, kaufe.

Metallverarbeitende Handwerksbetriebe sind, soweit sie nicht von § 11 oder von § 9 Abs. 2 Gebrauch machen können, erlaubnispflichtig hinsichtlich des Erwerbs von Altmetall usw. und unedlen Metallen in rohem oder ungeschmolzenem Zustand. Siehe dazu nächsten Absatz.

Die Begriffe „Altmetall, Metallbruch, altes Metallgerät usw." sind, da das UMG Ausnahmevorschriften der GO enthält, eng auszulegen („aufs engste auszulegen", KG v. 15. 1. 31, GArch. 28, 519); von diesem Gesichtspunkt aus wurden, als nicht unter § 1 fallend, erachtet: Metallspähne (OLG Hamm v. 11. 9. 28, GArch. 26, 241), alte Fahrräder und Kraftwagen — kein „Metallgerät" i. S. des § 1 — OLG Hamburg v. 15. 2. 37 (JW 66,

1356, vgl. auch OLG Hamburg v. 2. 10. 24, Goltd.-Klee 69, 200, OLG Dresden v. 14. 9. 33, SächsArch. 12, 44).

Der jetzt durch die Herausnahme des Eisen- und Stahlschrotts usw. wesentlich eingeschränkte Begriff der unedlen Metalle ergibt sich aus Abs. 5. Die Begr. bemerkt — was selbstverständlich ist —, daß auch der gebrauchte Leitungsdraht unter den Begriff des Altmetalls fällt; sie führt ferner aus:

„Metalle in rohem Zustand sind solche, die unmittelbar aus Erzen oder sonstigen Verhüttungsmaterialien hüttenmännisch hergestellt sind. Umgeschmolzene Metalle sind solche, die lediglich einen zweiten Schmelzprozeß durchgemacht haben, jedoch einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung (wie z. B. einem Walz- oder Ziehprozeß, der Formgebung auf der Drehbank usw.) nicht unterworfen worden sind. Damit ist eine Abgrenzung für die Erlaubnispflicht des Handels mit unedlen Metallen in rohem oder ungeschmolzenem Zustand gegeben. Es liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, den Handel mit neuen Metallwaren (also auch mit neuen Eisen- und Stahlwaren) schlechthin den Vorschriften des Gesetzes zu unterwerfen. In diesem Sinn fällt nicht unter das Gesetz derjenige Handel mit den angegebenen Waren, der zur Befriedigung der Bedürfnisse an Gebrauchsgegenständen aus unedlen Metallen oder zur Versorgung der Handwerks- und Fabrikbetriebe mit Halbfabrikaten als Hilfsstoffe dient, soweit nicht diese Halbfabrikate durch einen einfachen Gießereivorgang erzeugt sind." Vgl. RWG v. 3. 2. 28 (DJZ 1933, 803, GArch. 27, 70).

Erlaubnispflichtig ist der Gewerbeunternehmer (s. dazu S. 172 oben); auch der Händler, der sonst mit anderen Waren handelt, wenn er ausnahmsweise innerhalb seines Gewerbebetriebs einen der im § 1 aufgeführten Gegenstände zum Zwecke der Weiterveräußerung erwerben will (RG v. 24. 10. 29, Entsch. St. 63, 353, GArch. 27, 538); s. auch KG v. 2. 5. 32 (GArch. 30, 203: auch der Erwerb für fremde Rechnung erlaubnispflichtig). Träger der Erlaubnis können auch Minderjährige, Frauen, Ausländer, im Hinblick auf § 2 Abs. 4 auch juristische Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit sein; dagegen nicht Angestellte (RWG v. 3. 2. 28, DJZ 33, 806, GArch. 27, 70). Nach der ausdrücklichen Bestimmung des G in § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf auch der Stellvertreter (über dessen Begriff s. S. 568 ff. oben, ferner zit. KG v. 2. 5. 32) der Erlaubnis; die Erteilung der Erlaubnis an ihn kommt aber nur in Frage, wenn dem Gewerbeunternehmer die Erlaubnis erteilt worden ist.

Das G v. 11. 6. 23 fand auch Anwendung auf die bei seinem Inkrafttreten bereits bestehenden Betriebe; der dies aussprechende § 12 des alten G wurde 1926 als überflüssig geworden gestrichen, s. auch § 2 Abs. 5.

Ueber das Geltungsgebiet und die Voraussetzungen der Erlaubnis s. § 2, über das Verfahren § 3 und über ihre Zurücknahme § 4.

3. Schmelzereien und Gießereien. Ihr Betrieb, soweit er nicht unter Abs. 3 fällt, ist der ErlPflicht, durch Bestimmung der obLBeh. wohl in allen Ländern unterstellt worden; für Preußen s. zit. AusfBest. zu § 1, für Bayern s. § 1 der zit. AusfBest.

3a. Großbetriebe der Eisenindustrie. Bei der Revision des G im J. 1926 wurde klargestellt, daß diese Betriebe auch von der Zuverlässigkeitsbescheinigung des § 11 befreit sind.

4. Beschränkung der Kleinhändler. Abs. 4 wurde vom RT eingefügt. Strafbest. s. § 17 Ziff. 2. Die Aufkäufer im kleinen, bei denen die Gefahr der Hehlerei besonders groß ist, sollen auch nicht durch andere das erworbene Altmetall oder Metall einschmelzen lassen; auch hierin wäre ein „Betreiben des Einschmelzens" zu erblicken.

5. Begriff der unedlen Metalle. Wie die Begr. (S. 5) bemerkt, sind Platinmetalle die im Platinerz neben Platin vorkommenden Metalle: Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium. Siehe im übrigen A. 2.

§ 2

Die Erlaubnis für den Großhandel wirkt für das Reichsgebiet.[1]

Die Erlaubnis für den Kleinhandel kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.[2] Sie wirkt nur für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde und kann auf Teile dieses Bezirkes beschränkt werden; die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Behörde die Erlaubnis auch für andere Teile ihres Landes erteilen kann.

Die Erlaubnis für den Groß- und Kleinhandel kann sachlich beschränkt und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.[1]

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften die vertretungsberechtigten Personen.[3]

Die Erlaubnis muß erteilt werden an solche Gewerbetreibende, die ein Gewerbe im Sinne des § 1 bereits vor dem 1. Januar 1915 in dem betreffenden Gemeindebezirke betrieben haben, sofern nicht die Versagungsgründe des Abs. 4 vorliegen.[4]

1. Inhalt und Voraussetzungen der Erlaubnis. § 2 enthält in Abs. 3 bis 5 gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis für den Großhandel und für die für den Kleinhandel; Abs. 1 betrifft nur die Erl. für den Großhandel und Abs. 2 nur die für den Kleinhandel. Das örtliche Geltungsgebiet der Erl. ergibt sich aus Abs. 1 und 2; die Erl. für den Großhandel kann örtlich nicht beschränkt werden. Beide Erlaubnisse können, nachdem bei der Revision des G die Worte „zeitlich und" im Abs. 3 vor „sachlich" gestrichen worden sind, nicht mehr zeitlich beschränkt, d. h. auf eine beschränkte Zeit, sie können auch nicht widerruflich erteilt werden. Sie können sachlich beschränkt und mit Auflagen belastet werden; die Auflagen müssen aber, ebenso wie die sachlichen Beschränkungen, eine Rechtfertigung in dem Gesetze selbst finden; es kann z. B. die Erl. in sachlicher Beschränkung erteilt werden, wenn die Sachkenntnis des Antragstellers nur in dieser Beschränkung als gegeben anerkannt wird. Ist kein gesetzlicher Versagungsgrund vorhanden, so ist die Erl. zu erteilen. Wird die Erl. versagt, so läßt das Gesetz ein mit rechtlichen Bürgschaften umgebenes Beschwerdeverfahren zu (s. § 3 Abs. 3).

Die Erlaubnis ist eine persönliche; nicht das Unternehmen wird konzessioniert, sondern der Unternehmer. Die Erl. ist nach den zit. AusfBest. für bestimmte Geschäftsräume zu erteilen. Es soll dadurch die ungenehmigte Errichtung von Zweiggeschäften verhindert werden.

Die Erlaubnispflicht erlischt durch den Tod des Erlaubnisträgers, durch ungenützten Ablauf der Frist, innerhalb deren das Gewerbe etwa nach den von der ErlBeh. auferlegten Bedingungen begonnen werden muß, durch Zurücknahme (§ 4), endlich durch Verzicht (vgl. S. 591 ff.). Im Fall des Todes des Gewerbetreibenden gelangt § 46 GO zur Anwendung (vgl. § 13); über die ErlPflicht des Stellvertreters s. § 1 Abs 1.

2. Bedürfnisfrage bei der Kleinhandelserlaubnis. Nach Abs. 2 kann die Erl. auch erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist, sie kann in diesem Falle auch versagt werden und sie wird es im Sinne des G regelmäßig werden. Die Begr. bemerkt (S. 5), in vielen Fällen sei es schwer, wenn nicht unmöglich, ein Bedürfnis für einen Gewerbebetrieb nachzuweisen, während andererseits eine Versagung der Erl. in allen diesen Fällen volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen wäre.

3. Zwingender Versagungsgrund. Die ErlBeh. kann den Mangel der erforderlichen Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nur aus festgestellten Tatsachen folgern; dies entspricht der Fassung in §§ 30, 33a, 34, 34a, 35 GO; s. hierher S. 337, 372, 394, 401, 409. Die AusfBest. der obLBeh. geben zum Teil Anweisungen über die zu pflegenden Erhebungen (Straflisten-, Strafaktenerholung). § 4 Ziff. V der zit. BayAusfBest. bemerkt, daß als Tatsachen i. S. des G. insbesondere in Frage kommen können jugendliches Alter, ungenügende kauf-

männische Vorbildung oder unzureichende Fachkenntnisse, steuerliche Unzuverlässigkeit, früherer Konkurs oder Vorstrafen.

Bei juristischen Personen müssen die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit bei den vertretungsberechtigten Personen vorhanden sein; mangelt eine dieser Eigenschaften auch nur bei einer der vertretungsberechtigten Personen, so ist der juristischen Person die Erl. zu versagen; dasselbe soll nach Abs 4 Satz 2 von den Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten; vgl. hierher A. 2 zu § 1. Die vertretungsberechtigten Personen bedürfen übrigens jede für sich als Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 1 auch der Erlaubnis.

4. Berücksichtigung der eingesessenen Gewerbetreibenden. Abs. 5 ist von Bedeutung nur für die Kleinhandelserlaubnis; die dort genannten Antragsteller können nicht wegen Mangels eines nachgewiesenen Bedürfnisses abgewiesen werden.

§ 3[1]

Die Erlaubnis wird durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde erteilt. Gegen deren Bescheid oder Auflagen ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

Vor der Entscheidung der ersten und zweiten Instanz ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer (Kleinhandelskammer) oder Handwerks- (Gewerbe-) Kammer gutachtlich zu hören.

Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren. Die §§ 21 Satz 2 und 21a der Gewerbeordung finden sinngemäße Anwendung.

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

1. Erlaubnisverfahren. Gegen die Versagung der Erlaubnis ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig; dieses ist an eine Frist geknüpft, die im Entw. von 1923 als Ausschlußfrist bezeichnet war; die Fassung des Abs. 1 beruht auf den Beschlüssen des RT. Verspätete Einlegung der Beschwerde rechtfertigt auch bei der vorliegenden Fassung die Zurückweisung. Fristberechnung: §§ 186 ff. BGB.

Das Beschwerdeverfahren ist seit der Revision des G im J. 1926 mit den verwaltungsrechtlichen Bürgschaften des § 21 Satz 2 (eine kollegiale Instanz, rechtliches Gehör, Beweisverfahren) und des § 21a (Verschwiegenheitspflicht der Sachverständigen) ausgestattet. Siehe dazu die S. 919 zit. AusfAnw.

Zuständig zur Erteilung und Zurücknahme der Erl. ist in Preußen in erster Instanz in Gem. mit staatl. PolVerw. diese, im übrigen der Landrat und in Stadtkreisen der 1. Bürgermeister, in zweiter Instanz das BezVerwGer., in Bayern in erster Instanz die BezVerwBeh., in München die PolDir., in zweiter der verwaltungsrechtliche Senat der Kreisregierung.

§ 4

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Führung des Gewerbebetriebs gegen die nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Beschränkungen oder Auflagen verstößt oder der Vorschrift des § 6 Abs. 1 oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

Die Zurücknahme der Erlaubnis muß erfolgen,

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,

2. wenn festgestellt wird, daß bei Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzungen für ihre Versagung vorgelegen haben, oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun,
3. wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 5 erfolgt ist.[1]

Gegen die Zurücknahme der Erlaubnis ist Beschwerde zulässig. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 3 finden für die Zurücknahme der Erlaubnis entsprechende Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Zurücknahme auf mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit gegründet, so entscheidet die Beschwerdeinstanz vorab darüber, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.[2]

Die Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

1. Zurücknahme der Erlaubnis. Abs. 1 enthält fakultative, Abs. 2 zwingende Zurücknahmegründe. Zu Abs. 2 vgl. § 53 GO, S. 603 f. Abgesehen von der reichsgesetzlich geregelten Zurücknahme kann eine erteilte Erlaubnis auch nach Maßgabe des Landesrechts wegen Formfehler oder materieller Gesetzwidrigkeit im Aufsichtswege aufgehoben werden. Vgl. S. 255 ff.

In den Fällen des Abs. 2 kann der Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 vorläufig geschlossen werden.

2. Verfahren. Die obLBeh. regelt das Verfahren, wobei §§ 21 Satz 2 und 21a sinngemäße Anwendung zu finden haben; s. dazu die Bem. zu § 3. Die örtlich zuständige Industrie- und Handels- oder die Handwerkskammer ist auch vor der Zurücknahme zu hören (§ 3 Abs. 2). Bei entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 ist die Beschwerde an eine 14tägige Frist gebunden, und ist eine dritte Instanz nicht zulässig. Die Beschwerde hat in der Regel — vorbehaltlich Satz 3 des Abs. 3 — keine aufschiebende Wirkung; auch wenn sich in der Folge ergibt, daß die Zurücknahme ungerechtfertigt war, kann gegen die Zurücknahmebehörde bzw. den Fiskus ein Entschädigungsanspruch gemäß § 10 nicht erhoben werden.

§ 5

Es ist verboten, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art von Minderjährigen zu erwerben.[1]

1. Verbot des Erwerbs von Minderjährigen. Dieses Verbot gilt ganz allgemein, auch für die von der Erlaubnispflicht befreiten Großbetriebe (§ 1 Abs. 3), Großhändler (§ 11), Handwerker (§ 9). Hierzu s. § 6 Abs. 1 Satz 2, wonach sich der Erwerber von allen Veräußerern, die ihm nicht zweifelsfrei bekannt sind, einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen lassen muß. Irrtum über das Lebensalter des Kunden entschuldigt also den Erwerber nicht. Strafbestimmung s. in § 16 Abs. 1 Ziff. 4.

Minderjährige können nur durch Vermittlung ihres gesetzlichen Vertreters Waren der in § 1 bezeichneten Art an Gewerbetreibende veräußern.

§ 6

In dem Gewerbebetriebe müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend numeriert, sofort nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte oder Tintenstift einzutragen und nach Ort, Zeit, Art, Gewicht, Preis oder Gegenleistung sowie nach der Person des Veräußerers Name, Familienstand, Wohnung, Alter, Beruf oder Gewerbe) nachzuweisen

sind. Von allen Veräußerern, die ihm nicht zweifelsfrei bekannt sind, muß sich der Erwerber einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen lassen.[1]

Die näheren Bestimmungen über die Buchführung erläßt die oberste Landesbehörde Sie kann weitere Bestimmungen[2] für die Führung des Gewerbebetriebs erlassen, insbesondere auch über die an die persönlichen Eigenschaften der Inhaber, Stellvertreter und Angestellten zu stellenden Anforderungen, über die Zulässigkeit von Anpreisungen, über die Art der Firmenbezeichnung und über die polizeiliche Kontrolle des Gewerbebetriebs[3]

1. Buchführungspflicht. Siehe dazu § 13. Die S. 919 zit. AusfBest. der obLBeh. enthalten Bestimmungen zu § 6 Abs. 1; nach den bayer. gelten die Vorschriften der MB v. 6. 10. 10 zum Vollzug der §§ 35, 38 GO (sog. Trödelvorschriften) auch für die unter das vorliegende G. fallenden Gewerbetreibenden; ähnliche Regelung sehen die PrAusfBest. vor. Ausnahmen von der Buchführungspflicht sind möglich im Wege der §§ 7 oder 11. Aus der Rspr. s. OLG Dresden v. 11. 2. 25 (Arch. f. Rpfl. in Sachsen usw., 3, 48): die Buchführungspflicht des § 6 bezieht sich nur auf den konzessionierten Gewerbebetrieb; § 6 regelt sie erschöpfend; RG v. 3. 2. 27, Entsch. St. 61, 183; GArch. 25, 226: auch sog. Transitgeschäfte, bei denen der Gewerbetreibende die Ware, ohne sie auf Lager zu legen, weiter verkauft, unterliegen der Buchführungspflicht; für die Frage, ob statt des Gewerbetreibenden oder neben ihm ein Beauftragter haftet, ist § 151 maßgebend; RG v. 24. 2. 27, Entsch. St. 61, 214, GArch. 25, 224: „sofort nach Abschluß" bedeutet, daß die Eintragung unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des Einkaufs und noch bevor der Händler an irgendeine andere Tätigkeit herantritt, zu bewirken ist.

Für die in § 6 Abs. 1 Satz 2 erwähnten amtlichen Ausweise stellte die RTK 1923 (vgl. KB S. 4) fest, daß als solche auch Ausweise ohne Lichtbild, z. B. polizeiliche Anmeldungen, zu gelten hätten. Von dem Gewerbetreibenden muß indes verlangt werden, daß er sich nur mit solchen Ausweisen zufrieden gibt, die die Persönlichkeit des Kunden außer allen Zweifel setzen.

2. Weitere Bestimmungen. Siehe dazu PrAusfBest. zu § 6 Abs. 2–7, BayAusfBest. § 11 Ziff. II–VI.

3. Strafbestimmung s. § 16 Abs. 1 Ziff. 4.

§ 7

Die oberste Landesbehörde kann im Wege von Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 zulassen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.[1]

Die von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen können im Einzelfall Ausnahmen von den gleichen Vorschriften zulassen.[2]

1. Generelle Ausnahmen von § 6. Von § 5 sind Ausnahmen nicht zulässig.

2. Ausnahmen im Einzelfall. Zur Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall sind zuständig in Preußen und in Bayern die Erlaubnisbehörden (vgl. S. 922 oben). Die BayAnw. bemerkt zu § 7, daß insbesondere die Befreiung des Gill von der Buchführungspflicht im einzelnen Fall zu erwägen sei.

§ 8

Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde kann den Gewerbebetrieb schließen und seine Fortsetzung verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis geführt oder die Erlaubnis erloschen oder gemäß § 4 zurückgenommen ist. Sie kann ferner in den Fällen des § 4 Abs. 2 den Gewerbe-

betrieb vorläufig schließen. In diesem Falle hat sie, soweit sie nicht selbst über die Zurücknahme der Erlaubnis zu befinden hat, unverzüglich bei der gemäß § 3 zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.[1]

1. Schließung des Gewerbebetriebs. Die scharfen Bestimmungen des § 8 wurden für erforderlich erachtet, insbes. um bei Einführung des ErlZwangs durchgreifen und das Gewerbe rasch von den unlauteren Elementen zu reinigen. In den Fällen der Sätze 2–4 des Abs. 1 (der vorläufigen Schließung) hat die zur Zurücknahme der Erl. zuständige Behörde „vorab" d. h. vor der Entscheidung über die Zurücknahme der Erl. zu entscheiden, ob sie die vorläufige Schließung aufrechterhalten will. Gegen diese Entscheidung, wie gegen die Schließungsverfügungen auf Grund des § 8 Satz 1 hat der Betroffene nur das Recht der Aufsichtsbeschwerde zur vorgesetzten Behörde, dagegen kein im VerwStreitverfahren durchzusetzendes Anfechtungsrecht, wie nach § 10 auch kein Entschädigungsanspruch durch die vorläufige Schließung begründet wird, mag sie auch in der Folge als ungerechtfertigt aufgehoben worden sein.

Zuständig zur Schließung und vorläufigen Schließung ist in Preußen in Gem. mit staatl. PolVerw. diese, in Städten mit mehr als 10000 Einw. ohne solche die OrtspolBeh., im übrigen der Landrat (Oberamtmann), in Bayern die BezVerwBeh., in München die PolDir.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für den börsenmäßigen Terminhandel in unedlen Metallen (§§ 50, 51 Abs. 1 Satz 3, 4 des Börsengesetzes).[1]

Die Vorschriften der §§ 1 und 6 finden keine Anwendung auf selbständige Handwerker, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Rahmen ihres Betriebs zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben, sofern der Erwerb von einem Kunden im Zusammenhange mit einer dort von dem Handwerker ausgeführten Arbeit erfolgt.[2]

1. Ausnahmen zugunsten des börsenmäßigen Terminhandels. § 9 beruht auf dem G v. 1926. Ueber das Börsengesetz s. S. 781 oben.

2. Ausnahmen zugunsten der Handwerker. Diese sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 von der ErlPflicht und der Buchführungspflicht für den etwa auf Grund des § 6 ergangenen Vorschriften befreit; „dort", d. h. bei dem Kunden, Auftraggeber.

§ 10

Durch Maßnahmen gemäß §§ 4 oder 8 werden Entschädigungsansprüche nicht begründet.[1]

1. Ausschluß von Entschädigungsansprüchen wegen polizeilicher Maßnahmen. Die Begr. v. 1923 stellt fest, daß der § 10 nur, um etwaige Zweifel auszuschließen, den Ausschluß von Entschädigungsansprüchen aus Anlaß von Maßnahmen gemäß §§ 4 und 8 im Gesetz ausdrücklich ausspreche; dies entspreche bereits der derzeitigen Rechtslage. Letzteres ist zutreffend. Vgl. Fleiner, Institutionen des VerwR § 17 (3. A. S. 285 f.).

§ 11

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme des § 5 keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im großen zur gewerblichen Weiterveräußerung oder Verarbeitung erwerben, sofern die von der obersten Landesbehörde bestimmten Verwaltungsbehörden auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Industrie- und Handelskammer

bescheinigen, daß der Gewerbetreibende regelmäßig im großen erwirbt und daß gegen seine Sachkenntnis und Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig, das endgültig entscheidet. Weicht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vom Gutachten der Industrie- und Handelskammer ab, so ist die Entscheidung auch der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, die ihrerseits binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht richten kann. Das Reichswirtschaftsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.[1]

Die Bescheinigung der Verwaltungsbehörde kann zurückgenommen werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung sich als unrichtig erwiesen haben oder fortgefallen sind. Gegen die Zurücknahme der Bescheinigung steht dem Inhaber die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zurücknahmeerklärung zu. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäße Anwendung.[2]

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht das Reichswirtschaftsgericht vorab bestimmt, daß ihr diese Wirkung nicht zukommt. Sowohl hierüber wie über die Beschwerde selbst kann das Reichswirtschaftsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.[3]

1. Befreiung des einwandfreien Großhändlers von der Erlaubnispflicht. Die — für das ganze Reichsgebiet geltende — Zuverlässigkeitsbescheinigung der zuständigen VerwBeh. befreit von der ErlPflicht, von den Buchführungs- und sonstigen auf Grund des § 6 erlassenen Vorschriften, dagegen nicht von dem Verbot des Erwerbs von Altmetall usw. von Minderjährigen (§ 5). Bei der Revision des G im J. 1926 wurde § 11 Abs. 1 in der Fassung wesentlich verbessert. Das Recht der Beschwerde zum Reichswirtschaftsgericht hat der beteiligte Gewerbetreibende, wenn sein Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt wurde, und die zuständige Ind.- u. HK, wenn die Entscheidung von ihrem Gutachten abweicht.

2. Zurücknahme der Bescheinigung. Nach der Fassung des § 11 im G v. 11. 6. 23 mußte der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die erteilte Bescheinigung nicht mehr vorlagen; jetzt kann die Bescheinigung zurückgenommen werden, wenn die Bedingungen des G eingetreten sind.

3. Aufschiebende Wirkung der Beschwerde. Abs. 3 gilt auch, wenn die Ind.- u. HK nach Abs. 1 Beschwerde gegen die Erteilung der Bescheinigung eingelegt hat.

§ 12

Auf den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetrieb finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.[1]

1. Anwendung der Gewerbeordnung. § 12 kennzeichnet das Gesetz als Nebengesetz der GO. Die Bestimmung des § 12 begründet z. B. die Anwendung der §§ 14, 15, 15a, 41, 41a, 41b, 42, 42a, 42b, 44, 44a, 45, 46, 55 ff., 64 ff., Tit. VI, VII, § 151 GO auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetrieb.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 35 und 38 der Gewerbeordnung, soweit sie den Erwerb der im § 1 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel betreffen, treten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 14

Wird die Erlaubnis versagt (§ 2), so dürfen Legitimationskarten (§ 44a der Gewerbeordnung) nicht ausgestellt werden. Bei der Versagung, der Zurücknahme oder beim Erlöschen der Erlaubnis sowie bei der Zurücknahme der Bescheinigung gemäß § 11 müssen die Legitimationskarten für Inhaber, Stellvertreter und Angestellte des Gewerbebetriebs zurückgenommen werden.[1]

1. Legitimationskarten. Siehe dazu § 44a Abs. 5 u. § 63 GO u. S. 557, 743 ff. oben. Bei Zurücknahme der LegKarte ist der Rekurs zulässig (VerwStreitverfahren); früher war im Fall des § 14 nach ausdrücklicher, im J. 1926 gestrichener Bestimmung nur die Beschwerde zulässig. Zur Sicherstellung des Vollzugs des § 14 ist in den AusfBest. die Verständigung der am Niederlassungsort des Antragstellers oder Gewerbetreibenden zur Ausstellung von LegKarten (§ 44a GO) zuständigen Behörde von der Versagung, Zurücknahme oder dem Erlöschen der Erlaubnis vorgeschrieben. Die gleiche Verständigung ist im Falle der Zurücknahme der Bescheinigung (§ 11) veranlaßt.

§ 15

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung) Anwendung. Wandergewerbescheine für den Aufkauf der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren dürfen, unbeschadet der §§ 57 bis 57b der Gewerbeordnung, nur ausgestellt werden, wenn eine Erlaubnis erteilt ist, und nur für den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis; sie müssen — unbeschadet des § 58 der Gewerbeordnung — zurückgenommen werden, wenn die Erlaubnis versagt worden oder erloschen ist oder zurückgenommen wird. Die erteilte Erlaubnis ist im Wandergewerbescheine zu vermerken.[1]

Die oberste Landesbehörde kann in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Vorortgemeinden von Großstädten den auf den Erwerb von Gegenständen der im § 1 genannten Art gerichteten Gewerbebetrieb im Umherziehen von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten allgemein verbieten, so weit es sich nicht um altes Hausgerät oder Hausgerätabfälle aus unedlen Metallen handelt.[2]

1. Gewerbebetrieb im Umherziehen. § 15 ergänzt und ändert die allgemeinen Bestimmungen über den GiU in §§ 55 ff. GO. Während nach § 60 Abs. 1 der Wandergewerbeschein den Inhaber berechtigt, im ganzen Reichsgebiete das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der Landessteuern zu betreiben, dürfen für den Aufkauf der im § 1 bezeichneten Waren Wandergewerbescheine nur für den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis ausgestellt werden; es kann also ein Wandergewerbeschein überhaupt nur Inhabern einer Erl. gemäß §§ 1 ff. dieses G ausgestellt werden; die §§ 57–57b GO sind dabei ausdrücklich vorbehalten (s. S. 693 ff.), ebenso wie der von der Zurücknahme des Wandergewerbescheins handelnde § 58 GO, zu dem die weiteren Zurücknahmegründe des § 15 treten. Wie bei der Zurücknahme der Legitimationskarte (§ 14) fand früher bei der Zurücknahme des Wandergewerbescheins wegen Versagung, Erlöschens oder Zurücknahme der Erl. usw. nicht der Rekurs, sondern nur die Beschwerde statt; nachdem im J. 1926 der fragliche Satz aus § 15 gestrichen wurde, greift § 63 GO (vgl. § 12 oben) Platz und damit der Rekurs.

2. Oertliches Verbot des GiU und des ambulanten Gewerbebetriebs. Zu letzterem s. § 42b GO, S. 520 ff. Das Verbot kann sich nur auf den Aufkauf der im § 1 genannten Gegenstände beziehen und wurde durch das G v. 23. 7. 26 für den Aufkauf von

altem Hausgerät oder von Hausgerätabfällen aus unedlen Metallen ausgeschlossen. Strafbest. s. § 16 Abs. 1 Ziff. 4. Die AusfBest. haben von § 15 Abs. 2 zum Teil Gebrauch gemacht; s. für Bayern § 15 der AusfBest.

§ 16

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft,[1] wer vorsätzlich

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
2. dem Verbote des § 1 Abs. 4 oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. in Geschäftsräumen, die gemäß § 8 geschlossen sind, ein Gewerbe im Sinne des § 1 fortsetzt,
4. den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 oder des § 15 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung der nach § 2 gemachten Auflagen tritt Haft oder Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann im Falle der Ziffer 4 auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

1. Strafbestimmungen. Sie wurden durch das G v. 23. 7. 26 wesentlich gemildert. Die Straftaten des § 16 Abs. 1 u. 2 sind Vergehen. Für die Verjährung sind die Bestimmungen des StGB maßgebend. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 3 *RM*, ihr Höchstbetrag 10000 *RM* (StGB § 27).

§ 17

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus unedlen Metallen begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, oder der einen Teil eines Gebäudes bildet oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

Das gleiche gilt für den Diebstahl von Maschinenbestandteilen und sonstigen Betriebsmitteln aus unedlen Metallen, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebs erheblich gefährdet.[1]

1. Diebstahl an Betriebsmitteln. Die Begr. von 1923 (S. 7) bemerkt, daß nicht gefordert werde, daß der Betrieb als Ganzes gefährdet wird; es müsse genügen, wenn der Teil eines Betriebs, dem das Betriebsmittel dient, gefährdet werde.

§ 18

Wer beim Betrieb eines Gewerbes der im § 1 bezeichneten Art einen Gegenstand aus unedlem Metalle, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.[1]

1. Fahrlässige Hehlerei. Die Straftat des § 18 ist ein Vergehen; s. dazu wegen der Geldstrafe A. 1 zu § 16. Die Begr. (S. 7) bemerkt, der Tatbestand lehne sich eng an § 259 StGB an, die Worte „seines Vorteils willen" seien fortgelassen, weil sich die Bereicherungsabsicht schon aus dem Tatbestandsmerkmal ergebe, daß die Tat beim Betriebe eines Gewerbes der im § 1 bezeichneten Art begangen sein müsse. (vgl. dazu RG v. 5. 12. 24, JW 54, 994). Bei der 3. Beratung im RT stellte der RegKomm. MinRat Dr. Schäfer fest, daß dem Beschuldigten nachgewiesen werden müsse, daß er bei dem Erwerb der gestohlenen Sachen eine ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen, insbes. auch nach den Verhältnissen seines Betriebes obliegende Prüfungspflicht vernachlässigt habe (StB 1923 S. 1149). Das Urt. d. RG St. v. 27. 9. 26 GArch. 25, 229, JW 46, 409) spricht sich über das Verhältnis des § 18 zu StGB § 259 aus und bemerkt, daß eine kurz zuvor erlittene Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Hehlerei als ein Umstand angesehen werden kann, der den Täter zu besonderer Sorgfalt bei neuen Ankäufen hätte veranlassen sollen. Siehe auch zit. RG v. 5. 12. 24: das G stellt den Stellvertreter dem Betriebsinhaber völlig gleich.

§ 19

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichrats und des zuständigen Reichstagsausschusses Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.[1]

1. Ausführungsbestimmungen. Solche sind bisher nicht ergangen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung[1] in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 366) und das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321) außer Kraft.[2]

1. Verkündungstag 27. 7. 26.
2. Außerkrafttreten: § 20 Abs. 2, wonach das G. mit dem 30. Juni 1929 außer Kraft treten sollte, wurde durch das Gesetz v. 28. 6. 29 (RGBl. I S. 121) gestrichen; das G. ist also nicht mehr befristet.

Berlin, den 23. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

2. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 29. Juni 1926

(RGBl. I S. 321)[1]

Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 369) erhält nachstehende Fassung:

§ 1

Es ist verboten, Edelmetalle, edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon, die Gemenge und Verbindungen von Edelmetallabfällen

mit Stoffen anderer Art, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen sowie Gegenstände aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erwerben.[2]

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und die Platinmetalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmuckstücke. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einschließlich der gezüchteten Perlen, und die sogenannten Japanperlen.[3]

1. Vorbemerkung. Das vorliegende G., das urspünglich — i. d. F. d. G. v. 11. 6. 23 — in seiner Anlage und in vielen Einzelheiten mit dem gleichzeitigen G. über den Verkehr mit unedlen Metallen übereinstimmte, richtete sich gegen das Ueberhandnehmen der Edelmetall- und Juwelen-Ankaufsstellen, die zum großen Teil von unreellen und nicht sachverständigen Leuten betrieben wurden, die das Publikum vielfach übervorteilten und unter denen sich auch eine große Anzahl von Hehlereiunternehmungen befand. Die Einschränkung der Zahl der Ankaufsstellen und die Reinigung des Gewerbes von unlauteren Elementen versuchte das G. durch die Einführung des Erlaubniszwangs für den Edelmetall- usw. Handel und für den Betrieb von Scheide-, Schmelz- und Probieranstalten; dazu traten das Verbot des Erwerbs und des Feilbietens der Edelmetalle usw. im G. i. U. und im ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort, das Verbot des Erwerbs von Minderjährigen, eine Sperre in der Verfügung über das Erworbene, Buchführungspflicht.

Nach § 21 des G. v. 11. 6. 23 sollte dieses am 1. 7. 26 außer Kraft treten. Seine jetzige Fassung sieht einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens nicht mehr vor und läßt von der alten, da für Aufrechterhaltung weiterer Beschränkungen kein Bedürfnis mehr anerkannt wurde, nur das Verbot des Erwerbs von Edelmetallen usw. von Personen unter 18 Jahren (§ 1), das Verbot des Erwerbs und des Feilbietens von Edelmetallen usw. im Wege des G. i. U. und des sog. ambulanten Gewerbebetriebs (§ 2), die Strafbestimmungen zur Sicherung dieser Verbote, ferner die Qualifizierung des Diebstahls an einem dem öffentlichen Nutzen dienenden oder öffentlich aufgestellten Gegenstand aus Edelmetall und die Strafbestimmung wegen fahrlässiger Hehlerei übrig. Diese Bestimmungen wurden aufrechterhalten, weil sie „eine empfindliche Lücke der allgemeinen Gesetzgebung ausfüllen".

Zu dem neuen G. s. im allgemeinen PrHME v. 10. 8. 26, HMBl. S. 207, GArch. 24, 184, u. v. 29. 9. 26 ebenda.

Im Saarland ist dieses G. am 1. 6. 35 in Kraft getreten (§ 1 Ziff. 11 der VO v. 22. 5. 35, RGBl. I S. 689).

Die Mat. s. RT 1924/26 Drucks. Nr. 2376 (E.), StB S. 7498 (1. Ber. o. D.), 7562 (2. u. 3. Ber. o. D.), ferner RTV 1920/23 Drucks. Nr. 5638 (E.), Nr. 5843 (KB), StB S. 10232 (1. Ber. o. D.), 11116 ff. (2. Ber.), 11149 f. (3. Ber.).

2. Verbot des Erwerbs von Personen unter 18 Jahren. § 5 der ursprünglichen Fassung verbot den Erwerb von Minderjährigen; wie die Begr. v. 1926 bemerkt, erschien die Herabsetzung der Altersgrenze aus „praktischen Gründen" und auch im Hinblick auf die Bedeutung der Vollendung des 18. Lebensjahres im Rechtsleben gerechtfertigt. Das Verbot gilt für jedermann. Vor dem Erwerb von Edelmetallen von jugendlichen Personen ist deren Lebensalter festzustellen, Strafbest. s. in § 3.

3. Begriff der edlen Metalle. Wegen der „Platinmetalle" s. A. 5 zu § 1 UMB.

§ 2

Der Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung), ferner im Gemeindebezirke des

Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, in sämtlichen Räumen von Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfen, auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln, in öffentlichen Versammlungen, in öffentlichen Anstalten und an Arbeitsstätten, sind verboten.[1]

Unberührt bleiben die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden im Abschnitt 1 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (Reichsgesetzbl. S. 745).[2]

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für den Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände auf Börsen, die unter staatlicher Aufsicht stehen; sie gilt ferner nicht für Versteigerungen, die durch eine zur Versteigerung öffentlich zugelassene Person vorgenommen oder die mindestens achtundvierzig Stunden vorher bei der Polizeibehörde angemeldet sind.[2, 3, 4]

1. Verbot des G. i. U. und des ambulanten Gewerbebetriebs. Das über § 56 Abs. 1 Ziff. 3, 11, § 42a GO hinausgehende Verbot des § 2 ersetzt „den wichtigsten Teil der in der VO betr. den Handel mit Gold, Silber und Platin v. 7. 2. 20 (RGBl. S. 199) enthaltenen Vorschriften" (Begr.), die durch § 18 des G. i. d. F. v. 11. 6. 23 aufgehoben wurde. Strafbest. s. § 3. Zu den „anderen öffentlichen Orten" gehören offene Verkaufsstellen des stehenden Gewerbebetriebs selbstverständlich nicht. Auch eine Markt- oder Meßbude nicht, wie überhaupt der Marktverkehr dem vorliegenden G. nicht untersteht; vgl. Schr. d. RWM v. 14. 9. 27, LeipzZ 22, 77, GArch. 25, 388 f., wo auch ein übereinstimmendes Urt. d. AG Cleve v. 9. 6. 27 mitgeteilt wird. Die Begr. 1926 stellt ausdrücklich fest, daß das Aufsuchen von Bestellungen in Gasthäusern bei den dort abgestiegenen Aufkäufern nicht unter das Verbot des § 2 Abs. 1 fällt.

Die öffentliche Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher wird durch § 2 nicht berührt; er hat nur gewerbsmäßiges, nicht auch amtliches Handeln im Auge. Siehe jetzt übrigens auch Abs. 3 des § 2.

2. Vorbehalt der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Edelmetallhandlungsreisenden. Dieser Vorbehalt war wegen der Interessen der Pforzheimer u. a. Edelmetallwarenindustrien notwendig; die in Abs. 2 zit. Best. ist abgedruckt oben S. 907. Danach können die mit der GewLegitimationskarte des § 44a GO versehenen Handlungsreisenden der Edelmetallindustrie und des Edelmetallgroßhandels Gold- und Silberwaren an Personen, die damit Handel treiben, feilbieten und zu diesem Zwecke mit sich führen, vorausgesetzt, daß die Waren, die sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwarenfabrikanten und Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, die mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

3. Vorbehalt des Börsenverkehrs. Vorbehalten ist nur der Erwerb usw. der Edelmetalle (§ 1 Abs. 1) auf den nach dem Börsengesetz genehmigten Börsen (s. dazu A. 3 zu § 70 GO); der Verkehr auf Privat- und Winkelbörsen fällt also nicht unter den Vorbehalt des Abs. 3.

4. Vorbehalt gewisser Versteigerungen. Schlechthin ausgenommen sind nur die Versteigerungen, die durch eine zu Versteigerungen „öffentlich zugelassene" Person vorgenommen werden; s. dazu das VersteigererG. v. 16. 10. 34 § 7 und die Versteigerervorschr. v. 30. 10. 34 §§ 19, 89 (zit. S. 428).

§ 3[1]

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder nicht.

1. Strafbestimmung zu §§ 1 u. 2. Die Straftaten des § 3 sind Vergehen; Mindestmaß der Geldstrafe ist 3 RM, Höchstmaß 10 000 RM; die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des StGB.

§ 4[1]

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

1. Strafe des schweren Diebstahls. Vgl. § 17 UMG.

§ 5

Wer gewerbsmäßig mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der im § 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.[1]

1. Fahrlässige Hehlerei. Vgl. § 18 UMG, S. 928 oben u. die Bem. dazu.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

3. Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928,[1,2] geändert durch die NotVO vom 8. Dezember 1931 Achter Teil Kap. 1

(RGBl. 1928 I S. 143, 1931 I S. 699, 742)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

[1] Siehe dazu RTV 1924/28 Drucks. Nr. 4105 (E), StB S. 13623, 13778, 13839, 13876. Der Entwurf wurde vom Reichstag ohne Ausschußberatung und ohne Debatte im Plenum angenommen.

Das obige Gesetz ist im Saarland mit Ausnahme seines § 9 am 1. 5. 35, § 9 ist am 1. 10. 35 in Kraft getreten (Art. I § 1 der VO v. 27. 4. 35, RGBl. I S. 535).

Schrifttum: Hoche, Zur Neuregelung des Verkehrs mit Schußwaffen, RuPrVBl. 49, 469 ff.

[2] Siehe hierher die Reichs-AusfVO v. 13. 7. 28 (RGBl. I S. 198) u. v. 2. 6. 32 (RGBl. I S. 253), ferner die ff. Länder-VollzVorschr.: BayMV v. 31. 8. 28 Nr. 2501 f 106, SächsAusfVO v. 25. 9. 28 (GBl. S. 146), WürttVVO v. 11. 9. 28 (RVBl. S. 380), geändert durch die VO v. 9. 3 29 (RVBl. S. 380).

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1. (1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschoß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

Abschnitt II
Die Herstellung von Schußwaffen und Munition

§ 2. (1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen der Patronen.

(2) Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

(3) Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich im bisherigen Umfang erforderlich.

§ 3. Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für alle Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Anwendung.

§ 4. Ist die Genehmigung endgültig versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung gestellt werden, wenn seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung mindestens drei Jahre verflossen sind.

Abschnitt III
Der Handel mit Schußwaffen und Munition

§ 5. (1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Ueberlassen solcher Waren vermitteln oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Ueberlassen solcher Waren erbieten will, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und der §§ 3, 4 gelten entsprechend.[1]

§ 6. Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,
2. den im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen; Ausnahmen sind in den Grenzen des § 16 Abs. 3 zulässig.

[1] Siehe hierher PrOVG v. 18. 4. 29 (GArch. 27, 1, Entsch. 84, 248): Die Erteilung oder Versagung der Handelsgenehmigung ist — vorbehaltl. der §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 — eine Ermessensfrage der Polizei, wobei diese nur insoweit gebunden ist, daß die Versagung aus polizeilichen Gründen erfolgen muß und nicht aus Willkür oder Schikane erfolgen darf; auch politische Unzuverlässigkeit kann die Versagung begründen. Siehe auch PrOVG v. 1. 3. 34 (RVBl. 56, 359): eine Zurücknahme kann erfolgen, wenn Umstände, von denen bei Erteilung der Erlaubnis ausgegangen wurde, in Wahrheit nicht bestanden oder sich später geändert haben und nunmehr entweder zwingende gesetzliche Versagungsgründe vorliegen und damit ein polizeiwidriger Zustand oder aber ein sonstiger Sachverhalt geschaffen ist, der die Polizei infolge der damit verbundenen Gefahren für die Allgemeinheit zur Ergreifung von Maßnahmen berechtigt.

§ 7. (1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition
1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Ueberlassen der auf Schießständen benötigten Munition.

§ 8. Oeffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Beleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

§ 9. (1) Vom Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dürfen im Inland nur solche Schußwaffen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

Abschnitt IV

Erwerb, Führen, Einfuhr und Besitz von Schußwaffen und Munition

§ 10. (1) Schußwaffen oder Munition dürfen nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbscheins überlassen oder erworben werden.

(2) Der Erwerbschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für
1. die Ueberlassung von Schußwaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand,
2. die Versendung von Schußwaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland; dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift stehen gleich:
   a) die Zollausschlüsse, mit Ausnahme von Helgoland und der Badischen Zollausschlüsse,
   b) Freibezirke,
   c) die Freizone von Lübeck;
3. die Uebermittlung von Schußwaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 11. Eines Waffen- oder Munitionserwerbscheins bedürfen nicht:
1. Behörden des Reichs oder der Länder sowie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
2. Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbschein gestattet hat,
3. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

§ 12. Eines Waffenerwerbscheins bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

§ 13. Eines Munitionserwerbscheins bedürfen nicht Inhaber eines Waffenerwerbscheins oder Waffenscheins zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 14. Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15. (1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen behördlich ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Reichsgebiet gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Oertlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 16.[1] (1) Waffen- (Munitions-) Erwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben
1. an Personen unter zwanzig Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83 bis 90, 105, 106, 107, 107a, 110 bis 120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124 bis 130, 181a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuchs, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122), gegen das Gesetz über Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1553), gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7, 8 Nr. 3, § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;
5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Die obersten Landesbehörden können durch Verordnungen bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Strafvorschriften den Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten reichsgesetzlichen Bestimmungen gleichgestellt werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag von der zuständigen Behörde bewilligt werden.

§ 17. (1) Personen, denen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder ein Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, sind, wenn nicht eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 bewilligt ist, auch zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt.

(2) Personen, die zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der zuständigen Behörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über Schußwaffen oder Munition nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne dieses Gesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen, kann die zuständige Behörde die Uebereignung der Schußwaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheids zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen zulässig.

(3) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schußwaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des Einzelfalls die Gewähr besteht, daß von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 18. (1) Der Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder der Waffenschein ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

---

[1] § 16 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. der NotVO v. 8. 12. 31 (RGBl. I S. 699) 8. Teil Kap. 1 § 2.

(2) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde zugleich die Ablieferung der Schußwaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19. (1) Eines Waffen- (Munitions-) Erwerbscheins oder eines Waffenscheines bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen oder Munition nicht

1. die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten des Reichs und der Länder sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung;
2. Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsbehörde.

(2) Werden den im Abs. 1 bezeichneten Personen Schußwaffen oder Munition dienstlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schußwaffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsbehörde befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schußwaffen und der Munition oder zum Führen von Schußwaffen ersichtlich ist.

§ 20. (1) Ist nach der Landesgesetzgebung die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung des Waffenerwerbscheins oder des Waffenscheins zulässig, so bestimmt sich die Festsetzung dieser Gebühren nach den durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Grundsätzen.

(2) Für Ausstellung eines Munitionserwerbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21. (1) Der Jahresjagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

(2) Der Jagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Uebungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 22. (1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist nur auf Grund eines Waffen- (Munitions-) Erwerbscheines (§ 10), eines Waffenscheines (§ 15) oder eines Jagdscheines (§ 21) in dem Umfang gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerb von Schußwaffen oder Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 23. (1) Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (Abs. 2), das nicht zu einem nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigten (§§ 2, 5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht im Besitz einer der im § 11 Nr. 1 und 2 bezeichneten Behörden befindet, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, auf ihren Widerruf die Vorschriften der §§ 17, 18 entsprechende Anwendung.

(2) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen.

§ 24. (1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre), ist verboten.

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein. Für die Herstellung solcher Waffen oder Vorrichtungen zur Ausfuhr können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden.

Abschnitt 5

Strafbestimmungen[1]

§ 25. (1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider

1. Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Ueberlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Ueberlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Schußwaffen führt,
3. die ihm gemäß § 14 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstatet.

(2) Neben der Strafe können die Schußwaffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Schußwaffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 26. Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Ueberlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Ueberlassen erbietet, einführt, besitzt oder Schußwaffen führt, wird gemäß § 25 dieses Gesetzes bestraft.

§ 27. (1) Wer die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften (§ 28) vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Uebertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verflossen sind.

Abschnitt VI

Schluß- und Uebergangsbestimmungen

§ 28. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie kann darin insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Herstellung von Schußwaffen oder Munition, über den Handel mit diesen Gegenständen und über den Geschäftsbereich, einschließlich der Buchführung, der in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbetreibenden treffen. Sie kann ferner für bestimmte Arten von Schußwaffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.[2]

§ 29. (1) Der Erlaß weitergehender Beschränkungen über die Herstellung, den Handel, den Erwerb, das Führen und den Besitz von Schußwaffen oder Munition durch die Länder ist unzulässig. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Schußwaffen und Munition, für die gemäß § 28 Satz 3 Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen sind.

(2) Soweit Beschränkungen der im Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, treten sie spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 30. (1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach seinen Vorschriften (§§ 2, 5) genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt, oder ein nach § 23 genehmigungspflichtiges Waffen-

[1] Diese Strafbest. finden eine Ergänzung in § 3 des 8. Teils Kap. I der NotVO. v. 8. 12. 31 — hier unter Ziff. 4 u. abgedruckt.

[2] Siehe AusfVO v. 13. 7. 28 (RGBl. I S. 198), 2. 6. 32 (RGBl. I S. 253).

oder Munitionslager besitzt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 tritt in diesem Falle erst mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

§ 31. Bei Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Schußwaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes hierzu berechtigt zu sein, tritt die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 erst mit dem Ablauf von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

§ 32. Auf die in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 33. Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 687) sowie die zu seiner Ausführung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Reichsregierung.

§ 34. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122) aufgehoben.

(2) Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften ausgestellten, zum Erwerbe von Schußwaffen oder Munition oder zum Führen von Schußwaffen berechtigenden Bescheinigungen verlieren, mit Ausnahme der Jagdscheine, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Berlin, den 12. April 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

4. Hieb- und Stoßwaffen[1]

Notverordnung vom 8. Dezember 1931 8. Teil Kap. I (RGBl. I S. 699, 742)

Achter Teil
Schutz des inneren Friedens

Kapitel I
Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch

Waffenbesitz

§ 1. (1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können für ihren Amtsbereich oder Teile davon anordnen, daß der Besitz von Schußwaffen und Munition, die den Vorschriften des Gesetzes über Schußwaffen und Munition unterliegen, sowie von Hieb- oder Stoßwaffen (§ 1 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch) bei der Polizeibehörde anzumelden ist.

(2) Waffen und Munition, die sich in einem Bezirk befinden, für den eine Anordnung nach Abs. 1 erlassen ist, können, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung es erfordert, für die Geltungsdauer dieses Kapitels in polizeiliche Verwahrung genommen werden. Der Besitzer hat sie auf Erfordern an die Polizeibehörde abzuliefern. Die Ablieferungspflicht kann auch auf Gegenstände erstreckt werden, die ihrer Natur nach keine Waffen sind, aber von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie als Waffen dienen sollen. Inhabern von Jahresjagdscheinen eines deutschen Landes dürfen die zur Ausübung der Jagd gebrauchten Jagdwaffen nur abgefordert werden, wenn gegen die Zuverlässigkeit des

[1] Die §§ 2–8 des Kap. I sind im Saarland am 1. 5. 35 in Kraft getreten (Art. I § 1 der VO v. 17. 4. 35, RGBl. I S. 535).

Inhabers Bedenken bestehen. Die auf Grund dieser Vorschrift getroffenen Maßnahmen unterliegen der Anfechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts.

(3) Wer eine angeordnete Anmeldung oder Ablieferung vorsätzlich unterläßt oder wer im Besitze von Gegenständen betroffen wird, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie der Anmeldung oder Ablieferung entzogen sind, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

Schußwaffen

§ 2. § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 413) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Waffen- (Munitions-) Erwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden."

§ 3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwirbt, feilhält oder anderen überläßt oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Ueberlassen solcher Waren vermittelt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Ueberlassen solcher Waren erbietet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hieb- und Stoßwaffen

§ 4. (1) Wer gewerbsmäßig Hieb- oder Stoßwaffen[1] (§ 1 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch) herstellen, erwerben, feilhalten oder anderen überlassen will oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Ueberlassen solcher Waffen vermitteln will, bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Buchführung, der im Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen.

§ 5. Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 6. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 erforderliche Genehmigung Hieb- oder Stoßwaffen gewerbsmäßig herstellt, erwirbt, feilhält oder anderen überläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Strafe können die Waffen eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

(2) Wer die von einer obersten Landesbehörde gemäß § 4 Abs. 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 7. (1) Wer beim Inkrafttreten dieses Kapitels ein nach § 4 genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Kapitels zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 6 tritt in diesem Falle erst mit dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Kapitels oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach einer endgültigen Ablehnung ein.

§ 8. Auf die im § 4 bezeichneten Gewerbebetriebe finden im übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung.

Durchführungsvorschriften

§ 9. Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Kapitels zu erlassen.

[1] Im Griff feststehende Messer, wie sie insbes. in Bayern u. Württemberg von der Bevölkerung herkömmlich getragen werden (zur Zerkleinerung der Lebensmittel), sind keine Waffen im obigen Sinn; vgl. BayObLG. v. 16. 12. 30, JW. 1931, 748 u. OLG. Stuttgart v. 28. 9. 32, württ. Z. f. fr. Ger. 75 Spr.Beil. 136.

XII. Notverordnung vom 9. März 1932, 3. Teil: Einheitspreisgeschäfte[1]

geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1932
(RGBl. 1932 I S. 125, 571)

§ 1. Verkaufsstellen, in denen Waren mehrerer nicht zusammengehöriger Warenarten ausschließlich oder überwiegend in einer oder mehreren feststehenden Preisstufen feilgehalten werden (Einheitspreisgeschäfte), dürfen [in der Zeit bis 1. April 1934] nicht errichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen bestehende Einheitspreisgeschäfte weder durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufsräume erweitert noch in andere Verkaufsräume verlegt werden. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern die besonderen Verhältnisse dies rechtfertigen.[2]

§ 2. Einzelhandelsunternehmungen dürfen in ihrer Firma, auf Geschäftsschildern, auf Anschlägen außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und geschäftlichen Ankündigungen die Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft" oder eine ähnliche, auf die besondere Art der Preisstellung hinweisende Bezeichnung auch in abgekürzter Form nur führen, wenn in ihren sämtlichen Verkaufsräumen ausschließlich Waren zu nicht mehr als zehn feststehenden, nach § 3 Abs. 1 bekanntgegebenen Preisstufen feilgehalten werden.

§ 3. (1) Einzelhandelsunternehmungen, die die Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft" oder eine ähnliche Bezeichnung, auch in abgekürzter Form, führen, haben sämtliche Einheitspreise in einem deutlichen Anschlag in jedem Verkaufsraum und an jedem Eingang bekanntzugeben und dürfen Waren nur zu diesen Preisen feilhalten und verkaufen.

(2) Werden in Einheitspreisgeschäften Waren in anderen als in handelsüblichen Einheiten der Zahl, des Maßes oder Gewichtes verkauft oder freigehalten, so ist auf der Ware oder ihrer Verpackung neben der Angabe des Preises für die feilgehaltene Menge auch eine Angabe des Preises für eine handelsübliche Einheit der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes dieser Ware anzubringen. Werden von handelsüblichen Wareneinheiten, die aus verschiedenen zusammengehörigen Bestandteilen oder Stücken bestehen, nicht alle Bestandteile oder Stücke zu einem Gesamtpreis feilgehalten, so ist neben dem Preise für die feilgehaltenen Bestandteile oder Stücke eine ebenso deutliche Angabe über den Gesamtpreis anzubringen. Die Preise dürfen nicht in einer Schrift angegeben sein, die größer ist oder mehr auffällt als die Angabe über Zahl, Maß und Gewicht.

§ 4. Die Vorschrift des § 1 gilt nicht, soweit bei Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles zur Errichtung eines Einheitspreisgeschäfts bereits Vorkehrungen (Bereitstellung von Verkaufsräumen durch Grundstückskauf oder Ladenermietung, Anstellungsverträge, Lieferverträge o. dgl.) getroffen waren und das Geschäft vor dem 1. Mai 1932 errichtet wird.

§ 4a. Eine Entschädigung durch das Reich oder die Länder wegen eines Schadens, der durch die im § 1 angeordnete Sperre der Errichtung von Einheitspreisgeschäften entsteht, findet nicht statt.

§ 5. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 6. Den Betrieb von Verkaufsstellen, die entgegen der Vorschrift des § 1 errichtet sind, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 7. Die Vorschriften dieses Teiles treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

[1] Im Saarland in Kraft getreten am 1. 6. 35 (§ 1 Ziff. 5 der VO v. 22. 5. 35, RGBl. I S. 689).

[2] Siehe dazu die Änderung des § 1 in Art. I § 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels v. 12. 5. 33 (RGBl. I S. 262), geändert durch Gesetze v. 15. 7. 33, 27. 6. und 13. 12. 34 (RGBl. 1933 I S. 493; 1934 I S. 523, 1241):

„§ 1. Im § 1 Satz 1 des Dritten Teils der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) in der Fassung der NotVO über Wirschaft und Finanzen v. 23. Dezember 1932 I. Teil Art. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 571) werden die Worte: „in der Zeit bis 1. April 1934" gestrichen. Das in dieser Vorschrift ausgesprochene Verbot der Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften gilt unbefristet."

XIII. Die aufrechterhaltenen Vorschriften der Verordnung über Handelsbeschränkungen[1]

vom 13. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924, des Gesetzes vom 19. Juli 1926, des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 und der Gesetze vom 23. März 1934 und 19. Dezember 1935 (RGBl. 1923 I S. 706, 1924 I S. 661, 1926 I S. 413, 1927 I S. 134, 1934 I S. 213, 1935 I S. 1516).

I. Abschnitt

Untersagung des Handels[2]

§ 2. (2) Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- oder Obstbaues, der Vieh-, Geflügel- oder Bienenzucht, der Jagd oder Fischerei, es sei denn, daß die Veräußerung durch eine Vereinigung von Erzeugern erfolgt.

Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen

Untersagung des Handels

§ 20. Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Handeltreibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.[3]

Die Untersuchung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden.

Die endgültige Untersagung ist in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 21. [4] Die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet.

Ist dem Handeltreibenden oder seinen Beauftragten für den untersagten Handel nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen oder nach einer anderen Vorschrift eine Erlaubnis zum Handel oder auf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte oder

---

[1] Im Saarland am 1. 6. 35 in Kraft getreten (§ 1 Ziff. 4 der VO v. 22. 5. 35, RGBl. I S. 689). Über das Verhältnis des § 35b GO zur VO über Handelsbeschränkungen s. Anm. 1 zu § 35b.

[2] Die §§ 1—19 sind mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 aufgehoben worden durch Verordnung v. 26. 6. 24 (RGBl. I S. 661).

[3] Siehe § 35b GO und die Bem. dazu, insbes. S. 440. Aus der Rspr.: Im Fall der Untersagung des Gewerbebetriebs ist auch die Abwicklung schwebender Geschäfte verboten, s. RG v. 20. 9. 18 (Entsch. St. 52, 173, GArch. 18, 297). Die Untersagungsverfügung muß die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Gruppen von solchen, mit denen der Betroffene nicht handeln darf, genau angeben, OLG Dresden v. 6. 10. 18 (GArch. 19, 4, Leipz. Z. 13, 113). Nur der selbständige Gewerbebetrieb kann auf Grund des § 20 untersagt werden, nicht die Angestelltentätigkeit, RG v. 2. 11. 25 (Jur. Rdsch. 2, Rspr. Nr. 220).

Zum Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs s. die Urt. d. RG St. v. 12. 5. 16 (Entsch. 50, 81: Die Gegenstände müssen nur solche sein, für die in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das Befriedigung erheischt), v. 19. 3. 17 (Entsch. 50, 285: Es genügt, wenn in weiten Kreisen der Bevölkerung eine mehr oder weniger ständige Nachfrage danach besteht, weil sie von der Allgemeinheit als zur Lebenshaltung erforderlich erachtet wird, was bei Bier meist der Fall ist), v. 12. 3. 18 (Entsch. 52, 5: Dazu gehören nicht bloß Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs, sondern auch Genußmittel, sofern sie zur Befriedigung eines allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs verwendet werden), v. 27. 5. 19 (Entsch. 53, 117: Schaumwein als Gegenstand des tägl. Bedarfs). Die Grundsätze des Reichsgerichts werden fortdauernde Geltung beanspruchen können. Aus der Rspr. s. Brem. VG v. 28. 1. 36 (RWBl. 1936 S. 409, GArch. 34, 251: Kaffee Gegenstand des tägl. Bedarfs); PrOVG v. 21. 11. 35 (GArch. 34, 256, JW 1936, 759: Handel mit Vieh und Fleisch unterliegt der vorliegenden VO, die ausdrücklich als noch rechtsgültig, auch neben § 35b, anerkannt wird).

[4] Der § 21 ist durch Verordnung v. 26. 6. 24 (RGBl. I S. 661) aufgehoben worden, soweit er sich auf die in Fortfall gekommenen Vorschriften aus den Unterabschnitten 1, 2 und 5 des I. Abschnittes bezieht.

ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust oder die Einschränkung der Erlaubnis und des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die nach § 20 zuständige Behörde hat die Einziehung oder Berichtigung des Scheines zu veranlassen.[1]

Schließung von Geschäftsräumen

§ 22. Neben der Untersagung des Handels kann die zuständige Behörde die Schließung der Geschäftsräume anordnen, in denen der Betroffene den Handel betrieben hat, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weiterhin in unzulässiger Weise (§ 20 Abs. 1) Handel betrieben werden würde.

Beschwerde

§ 23. Gegen die Untersagung des Handels und die Schließung von Geschäftsräumen steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Gegen die Schließung von Geschäftsräumen kann auch der Vermieter der Geschäftsräume Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen alsbald in Kraft tritt.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Im übrigen wird das Verfahren von den obersten Landesbehörden geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.[2]

Wiederaufnahme des Handelsbetriebs

§ 24. Die Behörde, welche den Handel untersagt oder die Schließung von Geschäftsräumen angeordnet hat, kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gestatten oder die Schließung der Geschäftsräume aufheben, wenn seit der Anordnung mindestens drei Monate verflossen sind.

Untersagung des Handels durch das Gericht

§ 25.[3] Wird ein Handeltreibender wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände oder einer anderen Tat verurteilt, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartut, so kann ihm das Gericht im Urteil den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagen. Die Untersagung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.

Neben der Untersagung des Handels kann das Gericht die Schließung der Geschäftsräume anordnen, in denen die strafbare Handlung begangen ist, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weitere Straftaten gleicher Art begangen werden würden.

Die Untersagung des Handels sowie die Schließung von Geschäftsräumen kann das Gericht vorläufig durch Beschluß anordnen. Ist die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen in einem Urteil angeordnet, das durch Rechtsmittel anfechtbar ist, so kann im Urteil verfügt werden, daß die Untersagung des Handels oder die Schließung der Geschäftsräume mit der Verkündung des Urteils in Kraft tritt; in den Fällen des Abs. 3 ist dies zu verfügen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gestatten oder die Schließung von Geschäftsräumen aufheben, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils, durch das die Maßnahme endgültig angeordnet ist, mindestens drei Monate und in den Fällen des Abs. 3 mindestens zwei Jahre verflossen sind.

---

[1] Siehe dazu A. 1 zu § 44a, S. 558 oben, A. 3a zu § 58 S. 708 oben.

[2] Satz 2 des Abs. 5 wurde durch das G. v. 19. 12. 35 gestrichen. Dieser Änderung trägt für Preußen die AusfAnw. d. RuPrWM v. 27. 2. 36 (MBlfW S. 51) Rechnung.

[3] Der frühere Abs. 3 des § 25 durch G. v. 19. 7. 26 (RGBl. I S. 413) aufgehoben.

Nichtigkeit unzulässiger Geschäfte[1]

§ 26. Ist jemandem nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen der Handel untersagt oder die erforderliche Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf nicht erteilt oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt. Die Nichtigkeit wirkt jedoch nicht zum Nachteil dessen, der den Mangel der Erlaubnis weder kannte noch kennen mußte.

Mitteilung von Verurteilungen

§ 27. Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände hat die Strafvollstreckungsbehörde der Behörde oder Stelle, die für die Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf oder für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zuständig ist, unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern nicht das Gericht diese Maßnahmen selbst verhängt hat.

Die Behörde oder Stelle hat zu prüfen, ob die Erlaubnis zurückzunehmen oder der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen ist.

Strafvorschriften[2]

§ 28. Wegen unzulässigen Handels wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zu zwanzig Millionen Mark[3] bestraft:

1. wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl die nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zum Handelsbetrieb erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist;
2. . . . .
3. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1, 2 genannten Personen ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Geschäft aus den in Nr. 1, 2 bezeichneten Gründen unzulässig ist;
4. wer in einem Geschäftsraum, dessen Schließung angeordnet worden ist, Handel treibt.

§ 29. In den Fällen des § 28 Nr. 1 bis 3 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb, der unzulässige Ankauf oder das unzulässige Geschäft bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel zu erkennen, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern. Gehören die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so können sie eingezogen werden.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

In den Fällen des § 28 Nr. 4 können die Waren, die in dem verbotswidrig verwendeten Geschäftsraum vorhanden sind, sowie die Geschäftseinrichtung eingezogen werden.

In den Fällen des § 28 kann ferner neben der Strafe ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetriebe, dem unzulässigen Ankauf, dem unzulässigen Geschäft oder in dem verbotswidrig verwendeten Geschäftsraum erzielten Gewinne gleichkommt. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der Preistreibereiverordnung Anwendung.

---

[1] Die §§ 26–29 sind durch die Verordnung v. 26. 7. 26 (RGBl. I S. 661) aufgehoben worden, soweit sie sich auf die in Fortfall gekommenen Vorschriften aus den Unterabschnitten 1, 2 und 5 des I. Abschnittes beziehen.

[2] § 28 Abs. 2 aufgehoben durch G. v. 19. 7. 26 (RGBl. I S. 413).

[3] Mindestbetrag der Geldstrafe ist jetzt 3 *RM*, Höchstbetrag 10000 *RM* (StGB § 27 i. d. F. der VO v. 6. 2. 24, RGBl. I S. 44, u. v. 12. 12. 24, RGBl. I S. 775).

§ 30.[1] In den Fällen des § 28 kann in dem Urteil oder dem Strafbefehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung finden Anwendung.[2]

§ 33.[3] . . .

§§ 34—36. Aufgehoben durch die Verordnung vom 26. Juni 1926 (RGBl. I S. 661).

§§ 37—42 des II. Abschnittes aufgehoben durch G. v. 19. Juli 1926 (RGBl. I S. 413).

§§ 43—50 des III. Abschnittes aufgehoben durch das Lebensmittelgesetz[4] vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) § 24.

§§ 51—56 des IV. Abschnittes und

§§ 57—62 des V. Abschnittes aufgehoben durch G. v. 19. Juli 1926 (RGBl. I S. 413).

VI. Abschnitt
Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

§ 63. Die Reichsregierung kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

Soweit sie keine Ausführungsbestimmungen erläßt, werden diese von der obersten Landesbehörde erlassen. Die obersten Landesbehörden bestimmen insbesondere, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Reichsregierung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

XIV. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb[5]

Vom 7. Juni 1909

Geändert durch das Gesetz über den Beitritt des Reichs zum Madrider Abkommen vom 21. März 1925, durch den Teil 2 der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 und durch das Gesetz vom 26. Februar 1935
(RGBl. I 1909 S. 499; 1925 II S. 115; 1932 I S. 121; 1935 I S. 311)

§ 1. Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 2. Unter Waren im Sinne des Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 3. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

---

[1] § 30 Abs. 2, §§ 31, 32 durch G. v. 19. 7. 26 (RGBl. I S. 413) aufgehoben.
[2] Siehe RGBl. 1923 I S. 699; § 26 Abs. 3, 4 betreffen den öffentlichen Anschlag.
[3] § 33 Satz 2 aufgehoben durch G. v. 19. 7. 26 (RGBl. I S. 413), Satz 1 durch § 11 des G v. 22. 3. 34 (RGBl. I S. 213).
[4] Siehe nun § 5 dieses G u. VO v. 19. 11. 27 (RGBl. I S. 318), geändert durch VO v. 28. 3. 28 (RGBl. I S. 136) über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln.
[5] In der jetzt geltenden Fassung im Saarland am 1. Juli 1935 in Kraft getreten (VO v. 23. 6. 35, RGBl. I S. 767).

§ 4. (1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe [bis zu fünftausend Mark][1] oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5. (1) Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

(2) Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6. (1) Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe [bis zu einhundertfünfzig Mark][1] oder mit Haft bestraft.

§ 7.[2] (1) Als Ausverkäufe dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs oder
b) des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder
c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

(2) Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der im Abs. 1 unter a bis c genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt. Im Falle zu c ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

(3) Die Vorschriften im Abs. 2 gelten auch für Ankündigungen, die, ohne sich des Ausdrucks „Ausverkauf" zu bedienen, eine der im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen betreffen.

§ 7a.[3] Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, einen Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

§ 7b.[4] (2) Die unter §§ 7, 7a fallenden Veranstaltungen sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen, dessen Erneue-

---

[1] Siehe nun §§ 27, 27a StGB (Höchstmaß der Geldstrafe 10000 *RM*, wenn das Vergehen auf Gewinnsucht beruht, 100000 *RM*).
[2] § 7 in der Fassung der NotVO v. 9. 3. 32 und des G. v. 26. 2. 35.
[3] In der Fassung der NotVO v. 9. 3. 32 und des G. v. 26. 2. 35.
[4] In der Fassung der NotVO v. 9. 3. 32.

rung von den höheren Verwaltungsbehörden für den Fall vorgesehen werden kann, daß die Veranstaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht beendigt ist. Die Anzeige muß die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgesehenen Angaben enthalten und den Beginn, das voraussichtliche Ende und den Ort der Veranstaltung bezeichnen. Auf Verlangen der Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, sind für die den Grund der Veranstaltung bildenden Tatsachen Belege vorzulegen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften weitere Bestimmungen treffen. Sie kann ferner Anordnungen über die Dauer der Veranstaltung erlassen. Sie kann Veranstaltungen untersagen, die die zugelassene Dauer überschreiten, die nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht zulässig sind oder die im Falle des § 7a durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden. Vor Erlaß ihrer Anordnungen hat sie die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie zu hören.

(3) Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind außer den zuständigen Behörden die amtlich bestellten Vertrauensmänner der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie befugt.

§ 7c.[1] (1) Nach Beendigung eines Ausverkaufs (§ 7) ist es dem Geschäftsinhaber, seinem Ehegatten und den nahen Angehörigen beider verboten, den Geschäftsbetrieb oder den Teil davon, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortzusetzen, oder vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs oder der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber, sein Ehegatte oder ein naher Angehöriger beider sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder in diesem tätig wird. Als Geschäftsinhaber gilt auch derjenige, der an einer Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wirtschaftlich maßgebend beteiligt ist oder auf ihre Geschäftsführung maßgebenden Einfluß hat. Nahe Angehörige sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die voll- und halbbürtigen Geschwister sowie ihre Ehegatten.

(2) Nach Beginn eines Ausverkaufs ist es auch anderen als den im Abs. 1 genannten Personen verboten, mit Waren aus dem Bestand des von dem Ausverkauf betroffenen Unternehmens den Geschäftsbetrieb in denselben oder in unmittelbar benachbarten Räumen aufzunehmen.

(3) Ist der Verkauf des Warenbestandes einer unselbständigen Verkaufsstelle wegen ihrer Aufgabe gemäß § 7a angekündigt worden, so darf innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Verkaufs keine neue Verkaufsstelle desselben Geschäftsbetriebes am gleichen Orte errichtet werden.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als ein Ort im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 3 anzusehen sind.

(5) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Verboten in den Absätzen 1, 2 und 3 gestatten.

§ 8.[1] Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs (§ 7 Abs. 1 bis 3) oder eines Verkaufs gemäß § 7a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren);
2. wer den Vorschriften des § 7c Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt.

§ 9.[2] Die Vorschriften der §§ 7a, 7b und 8 finden keine Anwendung auf Verkäufe, die auf Grund allgemeiner Zulassung um die Wende eines Verbrauchsabschnitts stattfinden. Die Zulassung kann durch den Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle erfolgen. Dabei kann Bestimmung über Zahl, Zeit und Dauer dieser Verkäufe, über die Art ihrer Ankündigung und über die Waren getroffen werden, die darin einbezogen werden dürfen. Auch kann das Vor- und Nachschieben von Waren (§ 8 Nr. 1) für diese Verkäufe verboten oder beschränkt werden. Macht der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, so kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie die Zulassung aussprechen und die näheren Bestimmungen treffen.

[1] Eingefügt durch das G. v. 26. 2. 35.
[2] In der Fassung der NotVO v. 9. 3. 32 und des G. v. 26. 2. 35.

§ 9a.[1] Zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 unterliegen, kann der Reichswirtschaftsminister Bestimmungen treffen. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 10.[2] Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder eines Verkaufs gemäß § 7a die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgeschriebenen Angaben zu machen;
2. wer den Vorschriften des § 7b oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung der Vorschriften oder Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von dem Reichswirtschaftsminister, der von ihm bestimmten Stelle oder der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den von dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 9a getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. (1) Durch Beschluß des Bundesrats[3] kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder festgehalten werden dürfen.

(2) Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

(3) Die durch Beschluß des Bundesrats[3] getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage zugleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.[4]

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats[3] werden mit Geldstrafe [bis zu einhundertfünfzig Mark][5] oder mit Haft bestraft.

§ 12. (1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe [bis zu fünftausend Mark][6] oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

(2) Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

(3) Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13. (1) In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder

[1] In der Fassung des G. v. 26. 2. 35.
[2] In der Fassung der NotVO v. 9. 3. 32 und des G. v. 26. 2. 35.
[3] An die Stelle des Bundesrats ist die Reichsregierung getreten; s. oben S. 230.
[4] Vgl. A. 3 Abs. 3 zu § 56b GO.
[5] jetzt *RM*; s. § 27 StGB.
[6] Siehe A. zu § 4.

in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

(2) Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

(3) Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

§ 14. (1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

(2) Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

(3) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 15. (1) Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe [bis zu fünftausend Mark][1] oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

(2) Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen.

(3) Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichsgesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

[1] Siehe A. zu § 4.

§ 17.[1] (1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

(3) Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

§ 18.[1] Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20[1] (1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

§ 20a.[1] Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet.

§ 21. (1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22. (1) Die Strafverfolgung tritt, mit Ausnahme der in den §§ 4, 6, 10, 11 bezeichneten Fällen, nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

(2) Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(3) Wegen der nach § 4 strafbaren Handlungen ist ebenso wie bei den nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen (§§ 8, 12) neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung) jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände zur Privatklage berechtigt.[2]

§ 23. (1) Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

(2) Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

[1] In der Fassung der NotVO v. 9. 3. 32.
[2] § 22 in der Fassung des G. v. 21. 3. 25 (RGBl. I S. 115).

(3) Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

(4) Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 24. Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 25. Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 26. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße [bis zum Betrage von zehntausend Mark][1] erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27. (1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

(2) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 27a.[2] (1) Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß bei den amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie deren öffentlich-rechtlichen Verbänden oder bei einzelnen von ihnen Einigungsämter eingerichtet werden, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13, soweit die Wettbewerbshandlungen den Einzelverkauf an den letzten Verbraucher betreffen, von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. Für die Zuständigkeit der Einigungsämter gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend.

(2) Die Einigungsämter sind mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.

(3) Das Einigungsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und im Falle unentschuldigten Ausbleibens Ordnungsstrafen in Geld gegen sie festsetzen. Gegen die Straffestsetzung findet die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Einigungsamts zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt. Die Ordnungsstrafen werden auf Veranlassung des Einigungsamts durch die amtliche Berufsvertretung nach den Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zu der amtlichen Berufsvertretung beigetrieben.

(4) Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Kommt ein Vergleich zustande, so findet auf ihn die Vorschrift des § 1044a ZPO Anwendung. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruch über den Streitfall äußern. Das Einigungsamt kann, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres ablehnen.

(5) Ist ein Rechtsstreit der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung des Einigungsamts anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin das Einigungsamt zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzugehen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

(6) Die zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden von der obersten Landesbehörde getroffen.

§ 28. Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt.

§ 30. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) außer Kraft.

[1] Siehe VO v. 6. 2. 24 (RGBl. I S. 44).

[2] In der Fassung der NotVO v. 9. 3. 32.

XV. 1. Regelung des Zugabewesens[1]

Notverordnung zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil, Art. I

Geändert durch das Gesetz über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933

(RGBl. 1932 I S. 121, 1933 I S. 264)

§ 1. (1) Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

(2) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

a) wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden;

b) wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage besteht;

c) wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht;

d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;

f)[2] wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht;

g) wenn zugunsten der Bezieher einer Zeitung oder Zeitschriften Versicherungen bei beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen oder Versicherungsanstalten abgeschlossen werden.

[1] Siehe die VO über die Regelung des Zugabewesens im Saarland v. 13. 4. 35 (RGBl. I S. 539); danach traten die obigen Vorschriften im Saarland am 1. 6. 35 in Kraft; § 2 der VO enthält eine Übergangsbestimmung.

[2] Buchst. e wurde durch das G. v. 12. 5. 33 (RGBl. I S. 264) gestrichen.

(2) Bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der im Abs. 2 zugelassenen Zugaben ist es verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenke und dergleichen) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken. Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

§ 2. (1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann von jedem, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie die Haupt- oder Zugabeware oder Haupt- oder Zugabeleistung herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, sowie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetriebe von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen worden, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, ist zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Ansprüche, die wegen der Gewährung von Zugaben auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, begründet sind, bleiben unberührt.

(4) Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist.

§ 3. (1) Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Das Recht, den Strafantrag zu stellen, hat selbständig jeder der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 4. Vergehen gegen § 3 können im Wege der Privatklage verfolgt werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Privatklage finden Anwendung.

§ 5. Die Vorschriften dieses Teiles treten drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Unberührt bleiben die Ansprüche aus Zugabegeschäften, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

2. Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz)[1]

Vom 25. November 1933

(RGBl. I S. 1011)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil
Preisnachlässe

§ 1. (1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.

[1] Im Saarland am 1. 6. 35 in Kraft getreten mit der Maßgabe, daß im § 14 Abs. 2 an die Stelle des „31. März 1934" der „31. August 1935" trat (§ 1 Ziff. 6 der VO v. 22. 5. 35, RGBl. I S. 689).

(2) Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten Nachlässe von den Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert, oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.

Erster Abschnitt
Barzahlungsnachlässe

§ 2. Der Preisnachlaß für Barzahlung (Barzahlungsnachlaß) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder Leistung nicht überschreiten. Er darf nur gewährt werden, wenn die Gegenleistung unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung gleichkommenden Weise, insbesondere durch Hingabe eines Schecks oder durch Überweisung, erfolgt.

§ 3. Werden während eines bestimmten Zeitabschnitts unter Stundung der Gegenleistung Waren geliefert oder Leistungen bewirkt, so kann bei der nach Ablauf des Zeitabschnitts erfolgenden Bezahlung ein Barzahlungsnachlaß gewährt werden, sofern der Zeitabschnitt nicht länger als einen Monat dauert. Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend.

§ 4. (1) Wer einen Barzahlungsnachlaß gewährt, muß den Nachlaßbetrag sofort vom Preise abziehen oder Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Zahlungsabschnitte) ausgeben, die in bar einzulösen sind. Der Umsatz an Waren oder Leistungen, von dem die Einlösung der Gutscheine abhängig gemacht wird, darf auf keinen höheren Betrag als fünfzig Reichsmark festgesetzt werden.

(2) Gutscheine, die von einer Vereinigung nachlaßgewährender Gewerbetreibender (Rabattsparvereine und dergleichen) eingelöst werden, dürfen nur ausgegeben werden, sofern sich die Vereinigung alljährlich einer unabhängigen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer unterzieht. Die Prüfung muß sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres erstrecken, insbesondere darauf, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Der Prüfer muß einen schriftlichen Bericht erstatten, den die Vereinigung ihren Mitgliedern zugänglich zu machen hat. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 5. Wird bei einem Konsumverein der Gewinn auf die Mitglieder nach Maßgabe der von den Mitgliedern mit dem Konsumverein erzielten Umsätze verteilt (Rückvergütung), so darf die Rückvergütung drei vom Hundert nicht überschreiten.

§ 6. Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, Konsumvereine und Werkskonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe nicht gewähren.

Zweiter Abschnitt
Mengennachlässe

§ 7. (1) Werden mehrere Stücke oder eine größere Menge von Waren in einer Lieferung veräußert, so kann ein Mengennachlaß gewährt werden, sofern dieser nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist.

(2) Der Mengennachlaß kann entweder durch Hingabe einer bestimmten oder auf bestimmten Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware oder durch einen Preisnachlaß gewährt werden.

§ 8. Werden bei Aufträgen für mehrere gewerbliche Leistungen oder für eine gewerbliche Leistung größeren Umfanges oder beim Kauf von Dauer- oder Reihenkarten, die einen Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Leistungen begründen, Mengennachlässe gewährt, so gilt die Vorschrift des § 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt
Sondernachlässe

§ 9. Sondernachlässe oder Sonderpreise dürfen gewährt werden

1. an Personen, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist;

2. an Personen, die auf Grund besonderen Lieferungs- oder Leistungsvertrages Waren oder Leistungen in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind;
3. an die Arbeiter, Angestellten, Leiter und Vertreter des eigenen Unternehmens, sofern die Ware oder Leistung für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt, vertrieben oder bewirkt wird.

Vierter Abschnitt
Zusammentreffen mehrerer Preisnachlaßarten

§ 10. Treffen bei einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 mehrere Preisnachlaßarten zusammen, so darf der Nachlaß nur für zwei Arten gewährt werden.

Zweiter Teil
Schlußvorschriften

§ 11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Ist der Täter wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bereits wiederholt rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 12. (1) Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Belange, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Nimmt in einem geschäftlichen Betriebe ein Angestellter oder Beauftragter Handlungen vor, die nach diesem Gesetz unzulässig sind, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 13. Die im § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb[1] in der Fassung der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Zweiter Teil, Artikel I (Reichsgesetzbl. I S. 122) vorgesehenen Einigungsämter können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden.

§ 14. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Ansprüche aus vorher eingeleiteten Preisnachlaßgeschäften bleiben unberührt. Jedoch müssen die auf Grund dieser Geschäfte ausgegebenen Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Bons und dergleichen) der Zahl- und Leistungsstelle spätestens bis zum 31. März 1934 vorgelegt werden, sofern die Bedingungen des Preisnachlaßgeschäftes nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Erreicht Zahl oder Betrag der in einem solchen Fall zur Verfügung stehenden Gutscheine nicht den erforderten Mindestbetrag, so kann der Nachlaßbetrag unter einer verhältnismäßigen Minderung verlangt werden.

§ 15. Die Vorschriften des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) bleiben, soweit sich aus ihnen etwas anderes ergibt, unberührt.

§ 16. Zum Ersatz eines Schadens, der durch die in diesem Gesetz bestimmten Maßnahmen entsteht, sind weder das Reich noch die Länder verpflichtet.

§ 17. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden oder abändernden Inhalts erlassen.[2]

---

[1] Siehe hier unter Ziff. XIV.
[2] Siehe die anschließend abgedruckte DurchfVO v. 21. 2. 34.

3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz)[1]

Vom 21. Februar 1934

Geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1935
(RGBl. 1934 I S. 120; 1935 I S. 208)

Auf Grund der Vorschrift des § 17 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1011 — wird hiermit verordnet:

Erster Abschnitt
Barzahlungsnachlässe

1. Einlösung der Gutscheine

§ 1. Wird ein Barzahlungsnachlaß durch Ausgabe von Gutscheinen gewährt, so müssen die Gutscheine entweder von dem nachlaßgewährenden Gewerbetreibenden selbst oder von einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Rabattgesetzes eingelöst werden, deren Mitglied der nachlaßgewährende Gewerbetreibende sein muß.

2. Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender

§ 2. (1) Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes müssen entweder rechtsfähige Vereine oder Genossenschaften im Sinne des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sein. Bei den Vereinen kann die Rechtsfähigkeit entweder auf der Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB) oder auf staatlicher Verleihung (§ 22 BGB) beruhen.

(2) Vereinigungen Gewerbetreibender, bei denen die Gewährung von Barzahlungsnachlässen nicht den Hauptzweck bildet, müssen den Geschäftsbetrieb und die Kassenführung für die Gewährung der Barzahlungsnachlässe von dem übrigen Geschäftsbetrieb getrennt halten.

§ 3. Die Vereinigungen haben die aus dem Verkauf der Gutscheine eingehenden Beträge als zweckgebundenes, ihnen zu treuen Händen anvertrautes Vermögen zu verwalten. Sie haben die Beträge zur Einlösung der ausgegebenen Gutscheine bereitzuhalten und zu verwenden. Die Beträge sind bei Sparkassen oder Banken sicher anzulegen; sie dürfen weder langfristig festgelegt noch zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. als Betriebsvermögen oder in Warenbeständen) angelegt werden.

§ 4. Die jeweiligen Kassen- und Gutscheinbestände sind sicher aufzubewahren und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Die Unternehmungen (Sparkassen, Banken), denen die Beträge anvertraut werden, sind gleichfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.

§ 5. Der Vorstand der Vereinigung ist für die Erfüllung der im § 2 Abs. 2 und in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verpflichtungen verantwortlich. Er hat insbesondere jedes Verschulden bei der Verwaltung und Anlegung der anvertrauten Beträge oder bei der Auswahl der Unternehmungen, denen die Beträge anvertraut werden, zu vertreten.

§ 6. (1) Die im § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes vorgeschriebene Pflichtprüfung hat sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres insbesondere darauf zu erstrecken, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Ferner ist darauf zu achten, daß den in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung aufgestellten Erfordernissen genügt ist und daß die sachlichen und persönlichen Unkosten möglichst niedrig gehalten werden und zu dem Geschäftsumfang und Aufgabenkreis der Vereinigung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Die Prüfung hat für jedes Geschäftsjahr besonders zu erfolgen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

---

[1] Im Saarland am 1. 6. 35 in Kraft getreten mit der Maßgabe, daß im § 14 Abs. 2 an die Stelle des „31. März 1934" der „31. August 1935" trat (§ 1 Ziff. 6 der VO vom 22. 5. 1935, RGBl. I S. 689).

(3) Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7. Sachverständige Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes sind:

a) die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder die Gesellschaften, die in die bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geführte Liste der zur Wirtschaftsprüfertätigkeit zugelassenen Gesellschaften eingetragen sind;
b) die beeidigten Bücherrevisoren;
c) die Diplombücherrevisoren;
d) diejenigen, welche die Prüfung als Diplomkaufmann oder Diplomvolkswirt oder eine gleichartige Prüfung bestanden und mindestens ein Jahr lang im Prüfungswesen gearbeitet haben.

§ 8. Die Prüfung kann auch einem Prüfungsverband von Rabattsparvereinigungen oder einem Revisionsverband gewerblicher Genossenschaften (§ 54 des Genossenschaftsgesetzes) übertragen werden. In diesem Fall muß der Verbandsprüfer die Voraussetzungen zu a, b, c oder d des § 7 erfüllen oder eine mehrjährige Tätigkeit als Verbandsprüfer nachweisen. Der Reichswirtschaftsminister kann gegen die Übertragung der Prüfung an einen der im Satz 1 genannten Prüfungsverbände Einspruch erheben. Der Prüfungs- oder Revisionsverband haftet für einen durch eine Pflichtverletzung seines Verbandsprüfers etwa entstehenden Schaden.

§ 9. Die Vereinigung hat den Bericht des Prüfers gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 des Rabattgesetzes ihren Mitgliedern dadurch zugänglich zu machen, daß sie ihnen einen Abdruck übersendet oder die Urschrift oder Abschrift in ihren Geschäftsräumen mindestens einen Monat lang auslegt. Der Zeitraum, während dessen der Bericht ausliegt, ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 10. (1) Ist die Vereinigung in das Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so hat sie jeweils dem zuständigen Registergericht einen Abdruck des Prüfungsberichtes zu übersenden und mitzuteilen, wann die Prüfung stattgefunden hat. Das Registergericht hat darüber zu wachen, daß die Pflichtprüfung alljährlich stattfindet. Es kann nach Ablauf des Geschäftsjahres den Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgeben, innerhalb einer bestimmten Frist den Bericht einzureichen. Die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(2) Ist die Vereinigung durch staatliche Verleihung rechtsfähig, so hat sie der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Abdruck des Prüfungsberichtes zu übersenden und mitzuteilen, wann die Prüfung stattgefunden hat. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird innerhalb der bestimmten Frist der Verpflichtung nicht genügt, so ist die angedrohte Strafe festzusetzen; gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist die Aufsichtsbeschwerde zulässig.

(3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 haben dem zuständigen Registergericht, Vereinigungen im Sinne des Abs. 2 der zuständigen Verwaltungsbehörde ihren Geschäftsbetrieb unverzüglich anzumelden.

3. Konsumvereine

§ 11. Konsumvereine dürfen außer der Rückvergütung gemäß § 5 des Rabattgesetzes einen etwaigen weiteren Gewinn nur nach Maßgabe der Geschäftsanteile ausschütten. Der über die Rückvergütung hinaus errechnete Gewinnanteil darf erst dann ausgezahlt werden, wenn das Mitglied seinen Geschäftsanteil in voller Höhe eingezahlt hat (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes). Entgegenstehende Satzungsbestimmungen (§ 19 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes) sind insoweit unwirksam.

Zweiter Abschnitt
Sondernachlässe

§ 12.[1] Bei Lieferungen an Behörden oder Einrichtungen des Reichs, der Länder, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, an die Reichsbank oder an Gemeinden oder Gebietskörperschaften kann ein Sondernachlaß oder Sonderpreis gemäß § 9 Ziff. 2 des Rabattgesetzes auch dann gewährt werden, wenn die Lieferung unter den von der zuständigen Beschaffungsstelle aufgestellten Bedingungen erfolgt.

[1] In der Fassung der VO v. 19. 2. 35 (RGBl. I S. 208).

Dritter Abschnitt
Treuvergütung

§ 13. (1) Bei Markenwaren, die in verschlossenen Packungen abgegeben werden, kann deren Hersteller eine Vergütung dadurch gewähren, daß er der Ware einen Gutschein beipackt und gegen eine bestimmte Anzahl gesammelter Gutscheine einen Barbetrag auszahlt (Treuvergütung). Der Reichswirtschaftsminister kann die Gewährung einer Treuvergütung nach Satz 1 untersagen, wenn sie nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Verhältnisse in dem Geschäfts- oder Warenzweig nicht angemessen erscheint.

(2) Die Gewährung von Preisnachlässen durch den Wiederverkäufer einer Markenware wird durch die Gewährung einer Treuvergütung nach Abs. 1 nicht berührt.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 14. Der Unterlassungsanspruch (§ 12 des Rabattgesetzes) verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Markenwaren, denen Gutscheine beigepackt sind, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 nicht entsprechen, dürfen, sofern sie bis zum 15. März 1934 an den Wiederverkäufer gelangt sind, von diesem auch nach dem 1. März 1934 im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher abgegeben werden. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Einlösung der Gutscheine, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 widersprechen, gilt § 14 Abs. 2 des Rabattgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Gutscheine der Zahl- und Leistungsstelle bis zum 31. August 1934 vorgelegt werden müssen.

XVI. Gesetz über das Versteigerergewerbe[1,2]

Vom 16. Oktober 1934

Geändert durch Gesetze vom 27. Februar, 31. Mai 1935 und 4. Oktober 1937
(RGBl. 1934 I S. 974, 1111; 1935 I S. 289, 723; 1937 I S. 1054)

§ 1. (1) Wer gewerbsmäßig[3] fremde Sachen versteigern will (Versteigerer), bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

[1] Im Saarland am 1. 9. 35 in Kraft getreten nach Maßgabe der VO v. 22. 8. 35 (RGBl. I S. 1109). Die Begr. zum VersteigererG s. in DVBl. 1934 S. 429. Aus dem Schrifttum s. die Abhandlung von Dr. Kurt Günther, MinRat im RuPrWM, über das G. über das Versteigerergewerbe, MBlWiA 1934 S. 319 ff.; ferner Oesterle im NVBl. 55, 928.

[2] Siehe die DurchfVO zu obigem Gesetz (Versteigerervorschriften) v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1091, 1111) u. d. Erste VO z. Änderung dieser Vorschriften v. 4. 2. 36 (RGBl. I S. 59); GebO v. 31. 7. 35 (RGBl. I S. 1061). Ferner Länder-Vollzugsvorschriften: für Preußen s. DurchfVO (PrVB) v. 3. 12. 34 (GS S. 430, GArch. 32, 376), für Bayern VollzV v. 27. 2. 35 (GVBl. S. 103), für Sachsen DurchfVO v. 29. 12. 34 (GBl. S. 1), die württ. Versteigerer-Best. v. 8. 4. 35 (RBl. S. 93), für Hessen die DurchfVO v. 7. 1. 35 (RBl. S. 2) und DurchfBest. v. gl. Tg. (RBl. S. 3).

[3] Der Betrieb der Viehverwertungsgenossenschaften, wenn sie ihren Betrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und ausschließlich dem wirtsch. Interesse ihrer Mit-

(2) Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden, und zwar nur dann, wenn:

1. ein Bedürfnis für die Zulassung eines Versteigerers nachgewiesen wird,
2. der Antragsteller die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die Reichsregierung erläßt die Vorschriften über den Nachweis des Bedürfnisses und die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit des Antragstellers.[1]

§ 2. (1) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Bezirk erteilt, in dem der Versteigerer versteigern darf. Die Erlaubnisbehörde bestimmt ferner den Sitz des Gewerbebetriebes, die Bezeichnung, die der Versteigerer und sein Gewerbebetrieb zu führen haben und die Art der Sachen, die der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf (Versteigerungsgut).

(2) Die Reichsregierung kann weitere Vorschriften über den Inhalt der Erlaubnis erlassen; sie bestimmt insbesondere, ob die Erlaubnis auf Zeit erteilt werden kann.

§ 3. (1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe begonnen werden muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn das Gewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Versteigerer das Versteigerergewerbe seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Versteigerer hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, daß er das Gewerbe begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 4. (1) Das Versteigerergewerbe darf nur mit besonderer Erlaubnis durch einen Stellvertreter ausgeübt werden (Stellvertretererlaubnis).

(2) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 und die auf Grund des § 1 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit gelten entsprechend.

(3) Die Stellvertretererlaubnis darf außerdem nur erteilt werden, wenn:

1. nach Erteilung der Erlaubnis an den Versteigerer Umstände eingetreten sind, die ihn verhindern, das Gewerbe persönlich auszuüben,
2. das Versteigerergewerbe nach dem Ableben des Versteigerers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer etwaigen Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

(4) Die Stellvertretererlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann bis zur Erteilung der Stellvertretererlaubnis den Stellvertreter auf Widerruf vorläufig zulassen, und zwar höchstens auf drei Monate. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 5 (1) Die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes ist zurückzunehmen, wenn der Versteigerer die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die auf Grund des § 1 Abs. 3 erlassenen Vorschriften über die Voraussetzungen gelten entsprechend.

(2) Soll die Erlaubnis zurückgenommen werden, so kann die zuständige Behörde die Weiterführung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; sie hat aber die Zurücknahme der Erlaubnis innerhalb einer Woche bei der hierfür zuständigen Behörde zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche gestellt, so tritt die vorläufige Untersagung außer Kraft. Die für die Zurücknahme zuständige Behörde hat über die vorläufige Untersagung vorab zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

---

glieder dienen, nicht aber eigene wirtsch. Gewinne anstreben, ist kein gewerbsmäßiger; ihre Viehversteigerungen fallen deshalb nicht unter das obige G; dasselbe gilt für Nutzviehversteigerungen von Züchtervereinigungen, die vom Nährstand anerkannt sind; so der Erl. d. RuPrWM v. 14. 1. 37, MBlfW S. 24. [1] Siehe A. 2 S. 957.

§ 6. Die Reichsregierung bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts und regelt das Verfahren. Sie kann die obersten Landesbehörden ermächtigen, die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

§ 7. Die nach § 6 bestimmten Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts können Personen, die die Erlaubnis nach § 1 erhalten haben, für bestimmte Arten von Sachen als Versteigerer öffentlich bestellen und darauf vereidigen, daß sie die Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers gewissenhaft erfüllen werden. Andere Versteigerer dürfen unbewegliche Sachen nicht versteigern.

§ 8. (1) Die Reichsregierung kann weitere Vorschriften[1] erlassen über:

1. die Rechte und Pflichten, die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Versteigerer, den Geschäftsbetrieb, die Geschäftsführung und ihre Überwachung sowie über die Rechtswirkung von Geschäften, die den Versteigerern nach diesen Grundsätzen verboten sind,
2. Versteigerungen, die nicht von Versteigerern vorgenommen oder veranstaltet werden, insbesondere auch über die Zulässigkeit solcher Versteigerungen.

(2) Die Reichsregierung kann in den Vorschriften die obersten Landesbehörden ermächtigen, weitere Vorschriften nach Abs. 1 zu erlassen.

§ 9. Die Durchführung dieses Gesetzes begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 10. Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer:

1. den nach § 8 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. unbefugt als Stellvertreter tätig ist.

§ 11. (1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich:

1. das Versteigerergewerbe unbefugt ausübt,
2. das Versteigerergewerbe unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt,
3. eine Versteigerung vornimmt oder veranstaltet, die nach den nach § 8 Ziffer 2 erlassenen Vorschriften nicht zulässig ist,
4. ohne die Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes zu besitzen, dieses Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Versteigerervorschriften dadurch umgeht, daß er Verkäufe in einer Form vermittelt, in der wirtschaftlich der gleiche oder ein ähnlicher Erfolg erzielt wird wie in einer Versteigerung.[2]

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12. Die Gesetze, die für die Neuorganisation der Wirtschaft und für den ständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13. (1) In der Gewerbeordnung werden gestrichen in:

1. § 35 Abs. 3:
   a) im ersten Satz die Worte „sowie von Geschäften eines Auktionators",
   b) der letzte Satz;
2. § 36 Abs. 1:
   das Wort „Auktionatoren";
3. § 38 Abs. 1:
   die Worte „und Auktionatoren". Hinter „Pfandvermittler" fällt das Komma weg, stattdessen wird eingefügt: „und".

(2) Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch Abs. 1 aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

---

[1] Siehe §§ 24 ff. der Versteigerervorschriften (S. 957 Anm. 2).

[2] Ziff. 4 i. d. F. d. G. vom 4. Oktober 1937. Siehe dazu die amtl. Begründung i. Deutschen Reichsanzeiger Nr. 238 v. 15. Oktober 1937.

(3) Auf das Versteigerergewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Die nach § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften der obersten Landesbehörden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer gelten vorläufig weiter. Die Reichsregierung bestimmt, wann sie außer Kraft treten.

§ 14.[1] (1) Wer am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes[2] zum Betriebe des Versteigerergewerbes berechtigt ist und dieses Gewerbe ausübt, kann es bis zum 31. Mai 1935[3] ohne Erlaubnis betreiben.

(2) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer bestimmt die Reichsregierung, ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis als erteilt und diese Versteigerer nach § 7 als öffentlich bestellt und vereidigt gelten. § 4 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.[4]

§ 15. Am 31. Mai 1935 tritt das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578) außer Kraft; doch bleiben die Verfahren auf Untersagung des Versteigerergewerbes nach diesem Gesetze und die nach § 35 der Gewerbeordnung unberührt.

§ 16.[5] Die im § 14 Abs. 1 genannten Versteigerer, die bis zum 20. Mai 1935 den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes gestellt haben, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ihr Gewerbe ohne Erlaubnis, und zwar auch über den 31. Mai 1935 hinaus, weiter betreiben. Bis dahin gilt für sie das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578).[5]

XVII. 1. Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung[6]

Vom 13. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1478)

Artikel 1

§ 1. (1) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig — ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher Tätigkeit — nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Rechtsberatern gedeckt ist.

§ 2. Die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten und die Übernahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bedürfen der Erlaubnis gemäß § 1 nicht.

§ 3. Durch dieses Gesetz werden nicht berührt:

[1] An Stelle der §§ 14 und 16 gelten für das Saarland die entsprechenden Übergangsbestimmungen in § 2 der VO v. 22. 8. 35 (RGBl. I S. 1109), die an die Stelle des 31. und 20. 5. 35 den 15. 11. 35 setzen.

[2] 18. 10. 34.

[3] So geändert durch G. v. 27. 2. 35 (RGBl. I S. 289).

[4] Siehe § 88 der Versteigererverordnungen (zit. S. 957).

[5] § 16 beruht auf dem G. v. 31. 5. 35 (RGBl. I S. 723).

[6] Aus dem Schrifttum s. Jonas, Das G. z. Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung, Berlin 1936; Otto Meyer, Besorgung fremder Rechtsangel. D. Rpfl. 1 Heft 10; Noack, ZAkfDR 1936 S. 32.

1. die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden, von Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den der NSDAP angeschlossenen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird;
2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, sowie der Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Patentanwälte;
3. die Berufstätigkeit der Prozeßagenten (§ 157 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung);
4. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Versorgungswesens durch die im § 48 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 1113) und durch die im § 83 Absatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 21) bezeichneten Verbände sowie durch Personen, die auf Grund dieser Vorschriften als Bevollmächtigte oder Beistände in Versorgungssachen zugelassen sind;
5. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens in den in §§ 56 und 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) bestimmten Grenzen;
6. die Tätigkeit als Zwangsverwalter, Konkursverwalter oder Nachlaßpfleger sowie die Tätigkeit sonstiger für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzter Personen;
7. die Tätigkeit von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und deren Spitzenverbänden sowie von genossenschaftlichen Treuhand- und ähnlichen genossenschaftlichen Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften betreuen.

§ 4. (1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in

1. Steuersachen,
2. Monopolsachen,
3. Devisensachen und Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816),
4. sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten.

(2) Für die im Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 bezeichneten Angelegenheiten sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 257) und des Artikels 2 § 2 dieses Gesetzes maßgebend. Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen wird besonders geregelt (Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes).

(3) Die Befugnis zur Hilfeleistung auf den im Absatz 1 bezeichneten Gebieten ermächtigt nicht zur Rechtsbesorgung in sonstigen Angelegenheiten.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen dem nicht entgegen,

1. daß kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten erledigen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebs in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
2. daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Bücherrevisoren in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors in unmittelbarem Zusammenhange steht;
3. daß Vermögensverwalter, Hausverwalter und ähnliche Personen die mit der Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Rechtsangelegenheiten erledigen.

§ 6. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen ferner dem nicht entgegen,

1. daß Angestellte Rechtsangelegenheiten ihres Dienstherrn erledigen;
2. daß Angestellte, die bei Personen oder Stellen der in den §§ 1, 3 und 5 bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Rechtsangelegenheiten erledigen.

(2) Die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses darf nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden.

§ 7. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren.[1] Diese Tätigkeit kann ihnen jedoch untersagt werden.

§ 8. Wer, ohne im Besitz der nach diesem Artikel erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt oder gegen ein Verbot der im § 7 Satz 2 bezeichneten Art verstößt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 2

§ 1. Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a. (1) Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen, bedürfen dazu der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts. Sie sind, wenn ihnen diese Erlaubnis erteilt ist, befugt, die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen" zu führen.

(2) Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten bedarf es der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Erlaubnis nicht.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die der NSDAP angeschlossenen Verbände, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Steuersachen leisten;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Prozeßagenten, allgemein zugelassene Steuerberater, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Bücherrevisoren;
3. Personen, die von einer Zollbehörde auf Zolltreue verpflichtet sind, soweit sie in Zollsachen oder in anderen Sachen, die von Zollbehörden verwaltet werden, Hilfe leisten;
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten;
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten;
6. genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände, genossenschaftliche Treuhand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;
7. auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;
8. Angestellte, soweit sie Steuersachen ihres Dienstherrn erledigen;
9. Angestellte, soweit sie bei den in den Ziffern 1 bis 7 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuersachen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuersachen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

(4) Die im Absatz 3 Ziffern 4, 7, 8 und 9 bezeichneten Rechtsformen dürfen nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden. Soweit ein solcher Mißbrauch vorliegt, kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen; im übrigen kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den im Absatz 3 Ziffer 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann durch Verordnung den Erlaubniszwang einschränken oder erweitern.

[1] Vgl. LG Hamburg v. 23. 2. 37, JW 66, 1730: Verein Creditreform als unter diese Ausnahmebest. fallend anerkannt.

(6) Das Finanzamt kann die Erlaubnis (Absatz 1 Satz 1) jederzeit zurücknehmen, auch wenn dies bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorbehalten ist. Durch die Zurücknahme erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen" zu führen.

(7) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt nicht die Befugnis, als Bevollmächtigter oder Beistand vor Behörden aufzutreten. Die Vorschriften des § 107 Absätze 2, 4 bis 8 gelten auch für Personen, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erteilt worden ist.

(8) Zuwiderhandlungen sind nach § 413 strafbar."

2. Der § 200 fällt weg.

§ 2. (1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung

in Steuersachen, soweit sie Steuern eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft betreffen,
in Monopolsachen und
in sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten — mit Ausnahme der Devisensachen —

sind nur befugt:

1. die im § 107a Absatz 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Personen und Stellen in den dort bezeichneten Grenzen;
2. Helfer in Steuersachen.

(2) Die Vorschriften des § 107a Absätze 2, 4 bis 8 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Artikel 3

Im § 35 der Gewerbeordnung erhalten die Eingangsworte des Absatzes 3 folgende Fassung:

. . . . . .[1]

Artikel 4

Die Durchführung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

Artikel 5[2]

(1) Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu Artikel 1 dieses Gesetzes von dem Reichsminister der Justiz, für die Rechtsbesorgung in Devisensachen und in Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) vom Reichswirtschaftsminister erlassen. Hierbei können ergänzende Bestimmungen getroffen, insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen der Erlaubnispflicht bestimmt werden.

(2) Die Ausführungsvorschriften zu Artikel 2 ergehen auf Grund der §§ 12 und 107a Absatz 5 der Reichsabgabenordnung.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftsmäßig betrieben haben, können ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zum 30. Juni 1936 fortsetzen. Dies gilt entsprechend für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Angelegenheiten der im Artikel 1 § 4 bezeichneten Art geschäftsmäßig Hilfe geleistet haben.

[1] Siehe S. 402 oben.

[2] Vgl. die Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent v. 31. 1. 36 (RGBl. I S. 57), ferner die unter Ziff. XVII, 2 und XVII, 3 abgedruckten AusfVOen.

XVII. 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung

Vom 13. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1481)

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes wird grundsätzlich für einen bestimmten Ort erteilt. Sollen Zweigniederlassungen, auswärtige Sprechtage oder dergleichen unterhalten werden, so ist dazu eine besondere Erlaubnis einzuholen.

(2)) Soweit die Betätigung im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 2. (1) Die Erlaubnis ist, sofern der Nachsuchende es beantragt oder dies nach Lage der Verhältnisse sachgemäß erscheint, unter Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis kann auch unter bestimmten Auflagen erteilt werden.

§ 3. Bei juristischen Personen sowie bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 4. Die Erlaubnis soll Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden.

§ 5. Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

§ 6. Ob der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens, insbesondere etwaiger Strafverfahren, zu prüfen, und zwar gleichgültig, ob ein Strafverfahren mit Einstellung, Nichteröffnung oder Verurteilung geendet hat. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hat erkennen lassen; dazu gehören insbesondere Vergehen gegen Vermögensrechte. Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Nachsuchenden und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden würden.

§ 7. Personen, die infolge strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis oder infolge ehrengerichtlicher Verurteilung oder Zurücknahme der Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden sind, wird die Erlaubnis in der Regel nicht erteilt.

§ 8. Der Nachsuchende hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen und, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dgl. zu belegen.

§ 9. (1) Die Frage des Bedürfnisses ist nach den Verhältnissen des Ortes, an dem der Nachsuchende seine Tätigkeit betreiben will, und des näheren Wirtschaftsgebiets, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Nachsuchende Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dgl. für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.

(2) Personen, die die Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübt haben, ist wegen Verneinung des Bedürfnisses die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn sich aus der Zahl der an dem Orte tätigen Rechtsberater erhebliche Mißstände ergeben haben.

§ 10. (1) Juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform der Betriebsführung sprechen; dies gilt nicht, wenn die im Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichnete Tätigkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Form ausgeübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist in dem Gesuch anzugeben, welche gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Rechtsbesorgung tatsächlich ausüben sollen.

§ 11. (1) Über das Gesuch entscheidet der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll; gehört der Ort zu dem Bezirk eines Amtsgerichts, das einem Präsidenten unterstellt ist, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

(2) Das Gesuch ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll. Außer den im § 8 bezeichneten Belegen sind dem Gesuch ein handschriftlicher Lebenslauf sowie Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit und die Abstammung des Nachsuchenden beizufügen.

(3) Der Vorstand des Amtsgerichts holt eine Äußerung der Kreispolizeibehörde ein, stellt die erforderlichen weiteren Ermittlungen an und legt das Gesuch mit einer gutachtlichen Äußerung dem nach Abs. 1 zuständigen Präsidenten vor. Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Vorschrift ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in Preußen der Landrat und in den anderen Ländern die entsprechende Behörde.

§ 12. Gegen die Versagung der Erlaubnis ist die Beschwerde im Aufsichtswege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 13. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Nachsuchende seine Tätigkeit nicht binnen dreier Monate seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

§ 14. (1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen; wegen mangelnden Bedürfnisses darf jedoch die Erlaubnis nicht widerrufen werden.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn gegen die für die Geschäftsführung der Rechtsberater ergehenden Vorschriften wiederholt verstoßen wird oder Auflagen (§ 2 Abs. 2) nicht erfüllt werden.[1]

---

[1] Aus der Rspr. zu dem früheren § 35 Abs. 3 GO — Untersagung des Gewerbebetriebs der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, auf Grund von Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Geschäftsbetrieb dartun — siehe die folgenden Urteile: Bewußte Verwendung einer unzuverlässigen Persönlichkeit genügt: BayVGH v. 29. 4. 96 u. v. 19. 6. 01 (Samml. 17, 228 u. 22, 197), PrOVG v. 21. 3. 04 (Reger 25, 202, GArch. 3, 590) u. v. 19. 6. 24 (GArch. 22, 221, Reger 45, 327; Mangel an Schulbildung und Rechtskunde, Unfähigkeit: PrOVG v. 6. 1., 3. 2., 2. 6. 02 (GArch. 1, 644, 646 u. 2, 68), Entsch. v. 1. 2. 04 (Reger 25, 204, GArch. 3, 593), v. 7. 1. 07 (GArch. 7, 443), v. 8. 1. 12 (GArch. 11, 616), v. 18. 4. 18 (GArch. 17. 475) u. v. 19. 5. 21 (GArch. 20. 467); s. indes auch PrOVG v. 13. 6. 10, Entsch. 57, 431, GArch. 10, 427: lediglich aus einer Prüfung kann die Unfähigkeit nicht gefolgert werden; Leidenschaftlichkeit oder Grobheit gegen die Behörden: PrOVG v. 3. 12. 03 (Reger 25, 204, GArch. 3, 429), v. 19. 11. 07 (GArch. 7, 246), v. 10. 5. 09 (GArch. 9, 42), v. 14. 2. 10 (GArch. 9, 594), v. 28. 2. 10 (RegerEBd. 4, 24), v. 4. 3. 12 (GArch. 12, 619, auch BayVGH v. 26. 6. 31 (BayVerwBl. 80, 12, Reger 51, 4, GArch. 30, 208); Geisteskrankheit, Querulantenwahn: PrOVG v. 31. 1. 07 (Reger 27, 532), u. v. 28. 9. 16 (Entsch. 72, 385, GArch. 16, 392, Reger 38, 10) u. v. 20. 12. 17 (GArch. 17, 479, Reger 39, 18), BayVGH v. 7. 6. 29 (BayVerwBl. 77, 394, GArch. 27, 370) u. v. 7. 7. 31 (Reger 51, 5, BayVerwBl. 80, 30); psychopathische Persönlichkeit mit anormaler Geistesverfassung, die sich in Beschimpfungen auch der Behörden kundtut: PrOVG v. 2. 5. 29 (GArch. 27, 57); unsolider Lebenswandel und Verleitung der Ehefrau seines Mandanten zum Ehebruch, um sie im Scheidungsprozeß ins Unrecht zu setzen: PrOVG v. 2. 6. 19 (Entsch. 75, 413, GArch. 19, 54, Reger 5. EBd. S. 7); fahrlässige falsche Raterteilung: PrOVG v. 25. 9. 19 (Entsch. 75, 417, Reger 5. EBd. S. 152, GArch. 19, 300); Abfassung eines nichtigen Testaments: PrOVG v. 20. 2. 19 (Reger 5. EBd. S. 155); Überforderungen: PrOVG v. 28. 6. 10 (GArch.

§ 15. (1) Der Widerruf wird von dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Präsidenten ausgesprochen. Vor der Entscheidung ist der Rechtsberater zu hören und eine Äußerung der Kreispolizeibehörde (§ 11 Abs. 3) einzuholen.

(2) Es kann, wenn dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, eine Frist zur Abwicklung der Tätigkeit gewährt werden. Anderenfalls wird der Widerruf mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(3) Die Anfechtung der Entscheidung bestimmt sich nach § 12. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. (1) Einer auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigung oder Stelle ist die Rechtsbesorgung nach § 7 des Gesetzes zu untersagen,

a) wenn die Tätigkeit ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Erlaubnis nach §§ 4 bis 8 dieser Verordnung zu versagen wäre, und in dieser Hinsicht gerügte Mängel nicht in angemessener Zeit abgestellt werden;

b) wenn die Rechtsform der Vereinigung zur Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht wird.

(2) Das Verbot wird von dem Landgericht- (Amtsgerichts-) Präsidenten erlassen. § 15 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen bleibt die Untersagung nach § 7 Satz 2 des Gesetzes dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern vorbehalten.

§ 17. Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis (§§ 11, 14) sowie die Untersagung der Rechtsbesorgung (§ 16) sind im Amtsblatt bekanntzumachen. Spricht der Reichsminister der Justiz die Untersagung aus, so kann er eine andere Art der Bekanntmachung anordnen.

XVII. 3. Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung

Vom 3. April 1936

(RGBl. I S. 359)

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

10, 426) u. v. 6. 5. 15 (GArch. 15, 95), u. v. 18. 9. 19 (GArch. 19, 189, Reger 5. EBd. S. 158); Beschäftigung des unzuverlässigen Ehegatten: PrOVG v. 5. 2. 12 (GArch. 13, 57) u. v. 7. u. 14. 12. 16 (GArch. 16, 389, 592); reklamehafte, irreführende Inserate: PrOVG v. 19. 6. 24 (GArch. 22, 221); unwirtschaftliche Führung der eigenen Geschäfte: BayVGH v. 25. 1. 05 (Reger EBd. 3, 238); Bestrafung wegen versuchter Erpressung: PrOVG v. 2. 11. 03 (GArch. 3, 425), wegen Meineids und Betrugs: PrOVG v. 21. 3. 84 u. 10. 10. 04 (GArch. 4, 232 u. 234) und BayVGH v. 4. 12. 07 (Reger 28, 189, GArch. 7, 596); wegen gewerbsmäßiger Kuppelei: PrOVG v. 7. 4. 10 (GArch. 10, 275); wegen Beihilfe zur Erpressung: PrOVG v. 17. 10. 12 (GArch. 13, 61); auch Tatsachen, die außerhalb des Gewerbebetriebs liegen, können die Unzuverlässigkeit begründen: PrOVG v. 2. 3. 08 u. v. 15. 2. 09 (GArch. 7, 594 u. 8, 601) u. v. 8. 6. 16 (GArch. 16, 64 — Vorkommnisse vor Beginn des Gewerbes) u. OldenbOVG v. 22. 2. 13 (OldenbZ. 40, 316, GArch. 13, 239 — Trunksucht), auch PrOVG v. 17. 2. 27 (PVBl. 48, 520, GArch. 25, 219: periodischer hemmungsloser Schnapsgenuß, Quartalssäufer); Vermögenslosigkeit allein ist keine Tatsache, welche die Unzulässigkeit dartut: BayVGH v. 30. 10. 89 (Samml. 5, 323, Reger 5, 293), ebensowenig Mangel an Taktgefühl: PrOVG v. 8. 1. 20 (Reger 41, 9, GArch. 19, 462); Mangel an Vorkenntnissen ist nicht genügend zur Untersagung, wenn der Geschäftsbetrieb nicht zu beanstanden ist (OldenbOVG v. 29. 11. 13 (OldenbZ. 41, 41, GArch. 13, 601).

§ 1. (1) Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte. Das gleiche gilt von der Zulassung als Prozeßagent (§ 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung).

(2) Unzulässig ist die Mitwirkung in Angelegenheiten, bei denen erkennbar unerlaubte oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist ferner eine Tätigkeit, nachdem eine solche bereits für einen anderen Beteiligten in einem entgegengesetzten Sinn ausgeübt war.

(3) Verboten ist, unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen Dienste der im Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzubieten[1].

§ 2. (1) Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört, daß die sich auf die einzelnen Angelegenheiten beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden und über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Verzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind; ferner daß über die erforderten und gezahlten Vergütungen sowie über die Einnahme und die Verwendung fremder Gelder Buch geführt wird. Falls erforderlich, können die mit der Aufsicht betrauten Stellen (§ 3) nähere Weisungen hinsichtlich der Art der Akten- und Buchführung geben.

(2) Schriftstücke, die an Behörden oder Dritte gerichtet werden, haben, auch wenn sie von dem Auftraggeber unterzeichnet sind, auf der ersten Seite Namen und Anschrift des Verfassers zu tragen.

§ 3. (1) Personen und Personenvereinigungen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, sowie Prozeßagenten unterstehen der Aufsicht des Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten. Der Präsident kann mit der Ausübung der Aufsicht richterliche Beamte, insbesondere die Vorstände der Amtsgerichte, beauftragen. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung können auch nichtrichterliche Beamte herangezogen werden. Mißbilligungen und Rügen zu erteilen oder den Widerruf der Erlaubnis oder der Zulassung anzudrohen, bleibt dem Präsidenten vorbehalten.

(2) Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts endgültig.

§ 4. (1) Einzelpersonen, denen die unbeschränkte Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, dürfen nur die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" führen. Auch Prozeßagenten dürfen sich als „Rechtsbeistand" bezeichnen.

(2) Personen, denen die Erlaubnis auf Grund besonderer Sachkunde für bestimmte Gebiete erteilt ist, können hinsichtlich ihrer Berufsbezeichnung Weisungen gegeben werden; ihnen kann insbesondere die Führung von Bezeichnungen untersagt werden, die einen Irrtum über Art oder Umfang ihrer Tätigkeit hervorrufen können.

(3) Für juristische Personen sowie für Vereinigungen und Stellen, die nach Artikel 1 § 7 des Gesetzes der Erlaubnis nicht bedürfen, können ebenfalls Anordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art ergehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsident. Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts endgültig.

(5) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen die Bezeichnung „Rechtsbeistand" nicht führen.

§ 5. Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes stehen dem nicht entgegen, daß Wirtschaftstreuhänder, die der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen angehören, in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit ihren Berufsaufgaben in unmittelbarem Zusammenhange steht.

---

[1] Die 3. AusfVO v. 25. 6. 36 (RGBl. I S. 514) bestimmt: „Das im § 1 Abs. 3 der Zweiten Ausführungsverordnung v. 3. 4. 36 (RGBl. I S. 359) bestimmte Werbeverbot gilt nicht für Personen und Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 des G für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt ist (Inkassobüros). Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft von den Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten in Ausübung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung) untersagt werden."

XVIII. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung[1]

Vom 26. November 1935

(RGBl. I S. 1361)

§ 1. (1) Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die am 30. November 1935 erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen nach diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ist mit Ablauf des 31. März 1936 einzustellen, wenn nicht der Präsident der Reichsanstalt bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung einen Auftrag dazu erteilt hat.

(2) Die Vorschriften des § 53 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Verordnung über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 739) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303) bleiben unberührt. Die seemännischen Heuerstellen sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

§ 2. (1) Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung wird bis auf weiteres zugelassen

1. für die Vermittlung von Personen zu Instrumental- und Vokalkonzerten und zu Gesangs- und anderen Vorträgen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (Konzertagentur),
2. für die Vermittlung von Personen zu artistischen Leistungen in einem Varieté, Kabarett, Zirkus, in einer Tanzstätte oder bei ähnlichen gewerbsmäßigen oder nicht-

[1] Das obenerwähnte G. v. 5. 11. 35 (RGBl. I S. 1281) lautet:

Zur weiteren Sicherung eines geordneten Arbeitseinsatzes hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung darf nur von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getrieben werden.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und der sonst beteiligten Reichsminister Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung beauftragen. Der Auftrag wird nur auf Antrag und nur insoweit erteilt, als es für die Regelung des Arbeitseinsatzes zweckmäßig ist.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe zulassen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für Einrichtungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugelassen sind.

(5) Soweit Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung nach Abs. 2 oder 3 zugelassen ist, unterliegt sie der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt und ist nach seinen Weisungen auszuüben.

§ 2. Der Präsident der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß Personengruppen bevorzugt in Arbeit zu vermitteln sind, wenn staatliche Notwendigkeiten dazu vorliegen.

§ 3. Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Er trifft die erforderlichen Anordnungen zur Regelung des Übergangs und kann die Befugnis hierzu dem Präsidenten der Reichsanstalt übertragen.

§ 4. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1935 in Kraft.

(2) Ausführungs- und Übergangsvorschriften können bereits vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an erlassen werden. Übergangsvorschriften können von diesem Tage an auch in Kraft treten.

gewerbsmäßigen Veranstaltungen (Artistenvermittlung); hierzu gehört auch die Vermittlung von Musikkapellen, die ausschließlich als artistische Nummer innerhalb eines artistischen Programms auftreten.

Wird die Zulassung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung für die unter Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Berufe allgemein widerrufen, so soll die Anordnung hierüber frühestens ein Jahr nach ihrem Erlaß in Kraft treten.

(2) § 4 Satz 2 der Verordnung zur Überleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland vom 16. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 244) bleibt unberührt.

(3) Die Erlaubnis zum Betrieb einer nach Abs. 1 zugelassenen gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung wird nur auf Antrag und nur insoweit erteilt, als ein Bedürfnis dazu vorliegt. Zuständig für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis ist der Präsident der Reichsanstalt.

(4) Personen, die am 30. November 1935 erlaubterweise gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung betreiben, dürfen ihre Tätigkeit auch nach diesem Zeitpunkt ohne neue Erlaubnis weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

(5) Wird die Erlaubnis zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung einer Person erteilt, die auf Grund des Artikels 1 oder 2 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69) einen Anspruch auf Kapitalentschädigung hat, so erlischt dieser Anspruch mit der Erteilung der Erlaubnis. Der Präsident der Reichsanstalt bestimmt, ob und und inwieweit eine bereits gezahlte Kapitalentschädigung an das Reich zurückzuzahlen ist; seine Entscheidung ist endgültig. Für die Beitreibung der Beträge, die zurückzuzahlen sind, gilt Artikel 1 § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Eine Rente, die einem ehemaligen Stellenvermittler auf Grund des Artikels 1 oder 2 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zu gewähren ist, erlischt mit der Erteilung der Erlaubnis.

(6) Wird die Zulassung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung allgemein oder für bestimmte Berufe widerrufen oder die Erlaubnis zu gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung entzogen, so wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 3. (1) Der Präsident der Reichsanstalt erläßt Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung. Die auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.[1]

(2) Der Präsident der Reichsanstalt kann in seinen Anordnungen und Weisungen für den Fall einer Nichtbefolgung eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark androhen. Er ist auch für die Festsetzung der Ordnungsstrafe zuständig. Der Betrag wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Er fließt der Reichsanstalt zu.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1935 in Kraft. Der Präsident der Reichsanstalt kann schon vorher auf Grund des § 3 Vorschriften erlassen.

(2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die §§ 49 bis 52, 54 bis 57, § 60 Abs. 2 und die §§ 253 bis 255 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
2. die Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 321),
3. das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften,

[1] Über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland s. die VO v. 28. 6. 35 (RGBl. I S. 903) und die DurchfAnordnung dazu v. 8. 1. 36 (RArbBl. I 15), ferner über die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer s. die VO v. 23. 1. 33 (RGBl. I S. 26).

4. die Allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung der den Arbeitsnachweisämtern übertragenen Aufsicht über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 28. April 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 284) in der Fassung der Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318),
5. Artikel 3 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69),
6. die Verordnung über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Artisten vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 512).

XIX. 1. Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung

Vom 26. Januar 1937
(RGBl. I S. 31)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Die Ausübung der Reisevermittlung, nämlich
1. die Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung von Reisen, die sich nicht auf die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen beschränken, oder
2. die Ausgabe oder Vermittlung von Beförderungsausweisen oder Nebenausweisen für nicht eigene, dem Personenverkehr dienende Beförderungsmittel, oder
3. die Vermittlung von vorübergehender Unterkunft oder Verpflegung

kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

§ 2. Die Kreispolizeibehörde kann die Ausübung der Reisevermittlung vorläufig verbieten. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der hierfür zuständigen Behörde den Antrag auf Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 1 zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche nach Erlaß des Verbots gestellt, so tritt dieses außer Kraft. Die für die Untersagung zuständige Behörde hat über die Aufrechterhaltung des vorläufigen Verbots vorab zu entscheiden.

§ 3.[1] Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere bestimmt er die für die Untersagung zuständigen Behörden und regelt das Verfahren.

§ 4. Eine Entschädigung für persönliche oder wirtschaftliche Nachteile, die durch die Untersagung nach § 1 oder durch ein vorläufiges Verbot nach § 2 entstehen, wird nicht gewährt.

§ 5. (1) Wer Reisevermittlung im Sinne des § 1 trotz Untersagung (§ 1) oder trotz vorläufigen Verbots (§ 2) weiterbetreibt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Fortsetzung der nach § 1 untersagten oder nach § 2 vorläufig verbotenen gewerblichen Tätigkeit kann außerdem von der Polizeibehörde durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindert werden.

XIX. 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung

Vom 22. Februar 1937[2]
(RGBl. I S. 336)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 31) verordne ich hiermit folgendes:

[1] Siehe die unter XIX, 2 abgedruckte DurchfVO v. 22. 2. 37.
[2] Zu dieser VO s. Erl. d. RuPrWM v. 22. 3. 37 (MBlfW S. 94) über die Behandlung der Anzeigen nach § 14 GO und die Überwachung des Geschäftsbetriebs.

§ 1. Für die Untersagung des Gewerbebetriebes (§ 1 des Gesetzes) ist zuständig:
in Preußen und Bayern . . . der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
in Sachsen . . . . . der Kreishauptmann,
in den übrigen Ländern . . . die Landesregierung und
im Saarland . . . . . der Reichskommissar für das Saarland.

§ 2. (1) Ein Mangel an Zuverlässigkeit nach § 1 des Gesetzes ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende
a) nicht die Vertrauenswürdigkeit besitzt, welche für die Ausübung des Reisevermittlungsgewerbes erforderlich ist, oder
b) nicht die zur Ausübung des Reisevermittlungsgewerbes notwendige sachliche Eignung besitzt.

(2) Die im Absatz 1 zu a genannte Vertrauenswürdigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Gewerbetreibende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht, oder wenn der Gewerbetreibende
a) sich bewußt in Gegensatz zu den Aufgaben des deutschen Reiseverkehrs bringt,
b) wegen Betrugs, Untreue, Unterschlagung, Devisenzuwiderhandlung oder wegen einer sonstigen Straftat, die auf mangelnde Zuverlässigkeit bei Ausübung des Gewerbes schließen läßt, rechtskräftig bestraft worden ist und seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlaß der Strafe fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
c) Angestellte beschäftigt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß bei ihnen die unter a oder b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,
d) nicht über die zum Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel verfügt.

(3) Ausnahmen kann der Reichswirtschaftsminister im Einzelfall auf Antrag der zuständigen Behörde zulassen.

§ 3. (1) Gegen die die Untersagung des Gewerbebetriebes aussprechende Entscheidung (§ 1 des Gesetzes) ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

(2) Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 4. Die vorläufige Untersagung des Gewerbebetriebes (§ 2 des Gesetzes) ist auszusprechen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder das Ansehen eines geordneten deutschen Reiseverkehrs eine sofortige Entscheidung erfordert.

§ 5. Kreispolizeibehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes ist:
in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung . . . die staatliche Polizeibehörde,
im übrigen
in Stadtkreisen . . . . . der Oberbürgermeister und
in Landkreisen in Preußen . . der Landrat,
in den anderen Ländern . . . die ihm entsprechende Behörde.

XX. 1. Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh[1]

Vom 27. Februar 1935

Geändert durch die Verordnungen vom 4. Juli 1935, 8. April und 22. Oktober 1936
(RGBl. 1935 I S. 301, 1045; 1936 I S. 366, 897)

Auf Grund der §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) sowie des § 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird folgendes verordnet:

[1] Im Saarland am 1. 5. 35 in Kraft getreten (§ 1 Ziff. 1 der VO v. 18. 4. 35, RGBl. I S. 555).

Erster Abschnitt
Zusammenschluß der deutschen Schlachtviehwirtschaft

§ 1.[1] (1) Zur Regelung der deutschen Viehwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen von Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten werden zu Viehwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe, die

1. Schlachtvieh erzeugen (Erzeugergruppe);
2. gewerbsmäßig mit Schlachtvieh handeln (Händlergruppe); als Händler mit Schlachtvieh im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Schlachtvieh vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler);
3. gewerbsmäßig Schlachtvieh schlachten (Schlachter, Fleischer, Metzger) oder Fleischwaren herstellen oder mit Fleisch handeln (Schlachtergruppe); als Händler mit Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Fleisch vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler);
4. gewerbsmäßig tierisches Fett für die menschliche Ernährung verarbeiten (Fettverarbeitergruppe);
5. Därme, Magen oder Blasen von Schlachtvieh bearbeiten oder mit diesen Waren handeln (Darmhändlergruppe).

(2) Den Viehwirtschaftsverbänden gehören ferner die Personen an, die nicht gewerbsmäßig für eigene Rechnung Schlachtvieh schlachten oder schlachten lassen.

(3) Innerhalb der Viehwirtschaftsverbände bilden in Gemeinden, in denen sich ein Schlachtviehmarkt (§ 3) befindet (Marktorten), die im Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Betriebe Marktgemeinschaften für Schlachtviehverwertung (Marktvereinigungen); soweit sich solche Betriebe in einer dem Marktorte benachbarten, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (Reichsminister) bestimmten Gemeinde befinden, gehören auch diese Betriebe der Marktvereinigung an. Für jede Marktvereinigung bestellt der Viehwirtschaftsverband einen Marktbeauftragten.

(4) Als Schlachtvieh (Vieh) im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe; als Fleisch, Fleischwaren sowie tierische Fette im Sinne dieser Verordnung gelten das Fleisch, die Fleischwaren und das Fett dieser Tiere mit Ausnahme des Milchfetts. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen ferner Därme, Magen und Blasen dieser Tiere.

§ 2.[2] (1) Für das Gebiet jeder Landesbauernschaft wird ein Viehwirtschaftsverband gebildet.

(2) Der Reichsbauernführer kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Grenzen der Viehwirtschaftsverbände ändern. Änderungen sind im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzumachen.

§ 3. (1) Schlachtviehmärkte (Viehgroßmärkte) im Sinne dieser Verordnung sind die Viehgroßmärkte in nachstehenden Gemeinden:

Aachen,	Essen,	Magdeburg,
Augsburg	Frankfurt (Main),	Mainz,
Berlin,	Freiburg (Breisgau),	Mannheim,
Beuthen (Oberschlesien),	Gelsenkirchen,	München,
Bochum,	Halle (Saale),	München-Gladbach,
Braunschweig,	Hamburg,	Nürnberg,
Bremen,	Hannover,	Osnabrück,
Breslau,	Husum,	Plauen (Vogtland),
Chemnitz,	Karlsruhe,	Regensburg,
Darmstadt,	Kassel,	Stettin,
Dortmund,	Kiel,	Stuttgart,
Dresden,	Koblenz,	Wiesbaden,
Duisburg-Hamborn,	Köln,	Wuppertal,
Düsseldorf,	Leipzig,	Würzburg,
Erfurt,	Lübeck,	Zwickau.

[1] § 1 in der Fassung der VO v. 8. 4. 36.
[2] Die Fassung des § 2 beruht auf Art. 1 der am 10. 8. 35 in Kraft getretenen VO v.

(2) Der Reichsminister kann weitere Schlachtviehmärkte als Viehgroßmärkte bestimmen. Die Anordnungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden.

(3) § 29 wird durch die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 4. Die Viehwirtschaftsverbände[1] werden untereinander zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

§ 5. Die Viehwirtschaftsverbände[1] und die Hauptvereinigung sind rechtskräftig.

§ 6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Viehwirtschaftsverbände[2] und der Hauptvereinigung sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen (Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 170).

§ 7. (1) Die Viehwirtschaftsverbände[1] sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Viehwirtschaftsverbände[1] aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle den Mitgliedern der Viehwirtschaftsverbände[1] insbesondere den Inhabern von Fleischwarenfabriken und den Inhabern von Betrieben, die tierisches Fett für die menschliche Ernährung verarbeiten, unmittelbar Weisungen erteilen; sie kann ferner Maßnahmen mit Wirkung unmittelbar gegenüber den Mitgliedern der Viehwirtschaftsverbände[1] treffen.

(3) Die Hauptvereinigung ist berechtigt, von den Mitgliedern der Viehwirtschaftsverbände unmittelbar Beiträge zu erheben.[2]

§ 8. Anordnungen, die nur einzelne Mitglieder betreffen, müssen diesen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9. (1) Gegen die Anordnungen der Viehwirtschaftsverbände[1] steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an die Hauptvereinigung zu.

(2) Die Beschwerde muß binnen eines Monats nach Verkündung oder nach Zugang der Anordnung bei der Hauptvereinigung schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptvereinigung kann vorher eine einstweilige Anordnung erlassen.

(4) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Hauptvereinigung ist endgültig.

(5) Die Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse des Reichsministers nach § 4 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und die Überwachungsbefugnisse des Reichsnährstandes nach § 2 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170) werden durch die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 4 nicht berührt.

§ 10. Soweit in dieser Verordnung Schiedsgerichte vorgesehen sind, findet die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) Anwendung.

§ 11. Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft kann auf Antrag des Vorsitzenden eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichskommissars nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 12. Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Ersuchen der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben, soweit nicht der zuständige Reichsminister etwas anderes bestimmt.[3]

4. 7. 35, deren Art. 2 die von den bisherigen Schlachtviehverwertungsverbänden erlassenen Anordnungen aufrecht erhält, solange und soweit die zuständige Stelle sie nicht aufhebt, sowie auf Art. I der VO v. 8. 4. 36.

[1] VO v. 8. 4. 36.
[2] Abs. 3 beruht auf der VO v. 8. 4. 36.
[3] § 12 in der Fassung der VO v. 8. 4. 36.

§ 13. Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers.

§ 14. (1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5[1] genannten Arten und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist.

(2) Für die Entscheidung ist bei Fleischwarenfabriken und bei Betrieben der Fettverarbeitergruppe die Hauptvereinigung und bei den übrigen Betrieben der Viehwirtschaftsverband[1] zuständig. Will jedoch der Viehwirtschaftsverband[1] die Genehmigung versagen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene das Schiedsgericht des Zusammenschlusses anrufen, der die Entscheidung getroffen hat.

(4) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Händler nach § 20 einer Zulassung zum Viehgroßmarkt bedürfen.[2]

Zweiter Abschnitt

Handel nach Lebendgewicht, Schlachtwertklassen und Schlußscheinzwang[3]

Dritter Abschnitt

Viehgroßmärkte

§ 18. Der Handel mit Vieh ist in den Gemeinden, in denen die im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5[1] genannten Betriebe eine Marktvereinigung bilden, nur auf dem Viehgroßmarkte und nur während der Marktzeit (§ 19 Abs. 3) gestattet, soweit nicht die Hauptvereinigung in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt.

§ 19. (1) Die Hauptvereinigung setzt für die Viehgroßmärkte die Zahl der Markttage und den Wochentag fest. Soweit sie von dieser Befugnis nicht Gebrauch macht, verbleibt es bei der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Anordnungen nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Reichsministers.

(2) Der Viehwirtschaftsverband[1] kann anordnen, daß im Einzelfall ein Viehgroßmarkt im Gebiete des Viehwirtschaftsverbandes an einem anderen Wochentag als dem regelmäßig festgesetzten stattfindet.

(3) Der Marktbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Marktverwaltung den Beginn und das Ende des Viehgroßmarktes (die Marktzeit) festsetzen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, verbleibt es bei der geltenden Regelung.

§ 20.[4] (1) An den Viehgroßmärkten bedürfen die Händler mit Schlachtvieh einer Zulassung. Soweit sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einem im § 3 Abs. 1 genannten Viehgroßmarkte bereits tätig waren, gelten sie bei diesem Viehgroßmarkt als zugelassen; wenn ein Schlachtviehmarkt auf Grund des § 3 Abs. 2 künftig zum Viehgroßmarkt erklärt wird, so gilt entsprechendes für die in diesem Zeitpunkt an dem Schlachtviehmarkt tätigen Händler.

---

[1] VO v. 8. 4. 36.

[2] Siehe hierher § 13 der unter XX. 3 abgedruckten VO über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 37.

[3] Vom Abdruck der §§ 15–17 und der Anlage (Schlachtwertklassen) wird hier abgesehen.

[4] Siehe hierher § 1 Abs. 5 der unter XX. 3 abgedruckten VO über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 37.

(2) Für die Zulassung zum Viehgroßmarkt gelten folgende Grundsätze:

1. Der Antragsteller muß in der Regel eine dreijährige Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen des Viehhandels oder in einer Viehverwertungsgenossenschaft nachweisen und sich in dieser Tätigkeit als zuverlässig erwiesen haben;
2. staatenlose Personen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie deutschstämmig sind;
3. es dürfen keine Personen zugelassen werden, deren wirtschaftliche Lage zu Bedenken Anlaß gibt; der Nachweis eines bestimmten Vermögens darf nicht gefordert werden;
4. der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß sein Jahresumsatz auf dem Viehgroßmarkt betragen wird:

rund	300 Rinder
oder rund	500 Kälber
oder rund	1000 Schweine
oder rund	200 Schafe;

der Marktbeauftragte kann im Benehmen mit der Marktverwaltung den Nachweis eines höheren oder niedrigeren Jahresumsatzes vorschreiben;

5. der Betrieb des Antragstellers muß im Gebiete der Marktvereinigung seinen Sitz haben;
6. der Antragsteller muß einen Geschäftsraum auf dem Viehgroßmarkt oder in dessen Nähe haben;
7. der Antragsteller muß eine ordnungsmäßige Buchführung nachweisen;
8. der Antragsteller darf nicht einer der im § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Berufsgruppen angehören;
9. Frontkämpfer, Kriegsbeschädigte und Personen, die sich um die nationale Bewegung besonders verdient gemacht haben, sind bei der Zulassung bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) An einem Viehgroßmarkte darf nur eine landwirtschaftliche Verkaufsstelle zugelassen werden.

(4) Der Handel mit Vieh auf einem Viehgroßmarkt durch Personen, die nicht zum Viehgroßmarkt zugelassen sind, ist verboten.

§ 21. (1) Über Anträge auf Zulassung entscheidet der Marktbeauftragte nach Anhörung der Marktverwaltung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Marktverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antragsteller kann im Falle der Ablehnung binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Beschwerde bei der Zulassungsstelle einlegen. Das gleiche Recht hat die Marktverwaltung, wenn durch die Entscheidung Belange der Marktverwaltung beeinträchtigt werden. Die Zulassungsstelle setzt die Kosten fest. Gegen die Entscheidungen der Zulassungsstelle ist die Anrufung des Schiedsgerichts bei der Hauptvereinigung zulässig.

(3) An jedem Viehgroßmarkt wird eine Zulassungsstelle gebildet.

(4) Jede Zulassungsstelle besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen der Marktbeauftragte und die Marktverwaltung je einen ernennen. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(5) Über die Kosten der Zulassungsstelle, insbesondere über die Vergütung des Obmanns, seines Stellvertreters und der Beisitzer soll die Hauptvereinigung Richtlinien aufstellen. Sie soll auch eine Geschäftsordnung für die Zulassungsstellen erlassen.

§ 22.[1] (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine nach § 20 Abs. 1 zugelassene Person in dem in § 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt oder im Zeitpunkt der ausdrücklichen Zulassung eine der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 nicht erfüllt hat, oder fällt bei einer solchen Person eine der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 künftig fort, oder ist diese Person wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere oder tierische Erzeugnisse rechtskräftig verurteilt oder von

---

[1] § 22 in der Fassung der VO v. 8. 4. 36.

einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle wiederholt mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden, so kann die Zulassung widerrufen werden.

(2) Über den Widerruf entscheidet der Marktbeauftragte nach Anhörung der Marktverwaltung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und der Marktverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung des Marktbeauftragten steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Schiedsgerichts bei der Hauptvereinigung zu; die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag des Betroffenen den Widerruf der Zulassung vorläufig außer Kraft setzen.

(4) Wird eine Zulassung zum Viehgroßmarkt wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen[1] oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere oder tierische Erzeugnisse widerrufen, so wird hiermit zugleich die Zulassung zu anderen Viehgroßmärkten widerrufen.

§ 23. (1) Der Marktbeauftragte kann mit Zustimmung des Viehwirtschaftsverbandes[2] anordnen, daß die Anlieferer zum Viehgroßmarkt Viehlieferungen ihm oder den von ihm bestimmten Stellen nach seiner näheren Weisung zu melden haben.

(2) Er kann im Benehmen mit der Marktverwaltung anordnen, daß die Händler das zum Verkauf bestimmte Vieh auf dem Viehgroßmarkt nach Schlachtwertklassen (§ 17) getrennt aufzustellen haben.

(3) Er kann ferner anordnen, inwieweit die Einreihung des zum Verkauf bestimmten Viehs in Schlachtwertklassen (§ 17) nach seiner näheren Weisung durch einen Ausschuß erfolgt. Der Ausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen je ein Mitglied ein Bauer (Landwirt), ein Händler und ein Schlachter sein muß. Es können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Der Marktbeauftragte beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Wird innerhalb des Ausschusses keine Einstimmigkeit erzielt, so kann auf Antrag eines Ausschußmitgliedes der Marktbeauftragte an Stelle des Ausschusses über die Einreihung entscheiden. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann Sonderbeauftragte bestellen; diese sind berechtigt, Entscheidungen der Ausschüsse und der Marktbeauftragten aufzuheben und über die Einreihung endgültig zu entscheiden. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Aufwendungen eine vom Marktbeauftragten festzusetzende Entschädigung.[3]

(4) Er kann außerdem zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Marktverlaufs im Benehmen mit der Marktverwaltung und mit Zustimmung der Hauptvereinigung anordnen, daß Personen, die nicht Beamte oder Angestellte der Marktverwaltung oder Mitglieder der Marktvereinigung oder Angestellte von Mitgliedern der Marktvereinigung sind, die Markthallen des Viehgroßmarktes während der Marktzeit nur mit seiner Genehmigung betreten dürfen.

§ 24. Die auf dem Viehgroßmarkt zum Verkauf gestellten Tiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und nicht ein Schlußschein über den Verkauf ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen (Verbot des Vorzeichnens) oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden (Verbot des Zurücklegens).

§ 25. Die Hauptvereinigung kann einheitliche Vorschriften über die Fütterung von Vieh auf den Viehgroßmärkten erlassen.

Vierter Abschnitt
Eigengeschäfte von Vermittlern

§ 26. Agenten, Kommissionäre und Makler für Vieh, Fleisch, Fleischwaren oder tierische Fette dürfen auf Viehgroßmärkten, zu denen sie in einer dieser Eigenschaften zugelassen

[1] G. v. 23. 3. 34 (RGBl. I S. 224).
[2] VO v. 8. 4. 36.
[3] Abs. 3 in der Fassung der VO v. 8. 4. 36.

sind, und auf anderen Schlachtviehmärkten sowie Fleischmärkten, auf denen sie in der Regel tätig sind, weder Verkäufe noch Käufe für eigene Rechnung abschließen. Entsprechendes gilt für marktähnliche Veranstaltungen.

Fünfter Abschnitt[1]
Preisverzeichnis

Sechster Abschnitt
Ausgleichszuschlag und Ausgleichsabgabe bei Marktorten

§ 29. § 1 Abs. 8ff. des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte[2] usw. erhalten folgende Fassung:

„(8) Ist in einer Gemeinde ein öffentlicher Schlachtviehmarkt vorhanden, so ist für Schlachtvieh, das einem Schlachthaus ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird, zu der Einheitsgebühr für das Schlachthaus (Abs. 6) ein Ausgleichszuschlag zu erheben. Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben für Hausschlachtungen, für die auf veterinärpolizeiliche Anordung zugeführten sowie für die zur Notschlachtung bestimmten Tiere. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann weitere Ausnahmen von der Erhebung des Ausgleichszuschlages zulassen. Die Höhe des Ausgleichszuschlags setzt die Gemeinde fest, soweit es nicht durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geschieht.

(9) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auch für Gemeinden ohne einen öffentlichen Schlachtviehmarkt die Erhebung eines Ausgleichszuschlages (Abs. 8) vorschreiben. Macht er von der Befugnis des Satzes 1 Gebrauch, so setzt er die Höhe des Ausgleichszuschlages fest.

(10) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, vorzuschreiben, daß bei frischem Fleisch, das Gemeinden aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der obersten Landesbehörde festzusetzende Ausgleichsabgabe erhoben wird. Sie ist zur Senkung der Gebühren der Absätze 1 und 3 zu verwenden.

(11) Die Vorschrift des Vierten Teiles Kapitel II, Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) bleibt unberührt.

Siebenter Abschnitt
Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 30. (1) Der Marktbeauftragte kann Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfall gegen solche zur Marktvereinigung gehörenden Mitglieder des Viehwirtschaftsverbandes[3] festsetzen, die den Vorschriften der § 16 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 4, §§ 24 oder oder 26 oder den auf Grund der Vorschriften der §§ 15, 23 Abs. 2 oder § 25 ergangenen Anordnungen zuwiderhandeln.

(2) Der Marktbeauftragte kann Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfall gegen Angehörige des Reichsnährstandes festsetzen, die einer Anordnung auf Grund der Vorschrift des § 23 Abs. 1 zuwider eine Viehlieferung zum Großviehmarkt nicht oder nicht ordnungsmäßig angemeldet haben.

(3) Gegen Anordnungen des Marktbeauftragten auf Grund der Absätze 1 und 2 ist die Anrufung des Schiedsgerichts bei dem Viehwirtschaftsverband[3] zulässig. Die Anrufung hat bei Ordnungsstrafen bis zu einhundert Reichsmark keine aufschiebende Wirkung; im übrigen hat sie aufschiebende Wirkung.

§ 31. (1) Der Viehwirtschaftsverband[3] kann Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfall gegen solche nicht zu einer Marktvereinigung gehörenden Mitglieder des Viehwirtschaftsverbandes[3] festsetzen, die den Vorschriften des § 16 Absätze 2 und 3,

[1] Der 5. Abschnitt (§§ 27, 28) ist durch § 14 Abs. 2 Ziff. 3 der VO über Fleisch- und Wurstpreise v. 22. 10. 36 (RGBl. I S. 897) aufgehoben worden.
[2] Vom 5. 5. 33 (RGBl. I S. 242). [3] VO v. 8. 4. 36.

§ 20 Abs. 4 oder § 26 oder den auf Grund der Vorschrift des § 15 ergangenen Anordnungen zuwiderhandeln.

(2) Gegen Anordnungen des Viehwirtschaftsverbandes[1] auf Grund des Absatzes 1 ist die Anrufung des Schiedsgerichts bei dem Viehwirtschaftsverbande[1] zulässig. Die Anrufung hat bei Ordnungsstrafen bis zu einhundert Reichsmark keine aufschiebende Wirkung; im übrigen hat sie aufschiebende Wirkung.

§ 32. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich in gemeinschädlicher Weise Höchstpreise, Festpreise, Höchstspannen oder feste Preisspannen, die von einem Viehwirtschaftsverband[1] oder der Hauptvereinigung festgesetzt sind, dadurch überschreitet, daß er beim Verkauf einen höheren als den nach diesen Festsetzungen zulässigen Preis verlangt oder sich versprechen oder gewähren läßt.

§ 33. (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift des § 3 Abs. 1, soweit er die Viehgroßmärkte in Kiel und Lübeck betrifft, von dem Reichsminister oder den von ihm ermächtigten Stellen noch bestimmt wird. Die Anordnungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden.

(2) Die auf Grund der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) bestellten Marktbeauftragten gelten bis auf weiteres als Marktbeauftragte auf Grund dieser Verordnung. Im übrigen wird der Reichsbauernführer ermächtigt, in den Satzungen der Zusammenschlüsse für die Zeit bis zur ordnungsmäßigen Bestellung der Organe der Zusammenschlüsse Übergangsvorschriften über die Ausübung der Befugnisse der Zusammenschlüsse zu erlassen.

(3) Die Verfahren bei den auf Grund der Verordnung vom 9. Juni 1934 errichteten Zulassungsstellen und Beschwerdestellen gehen auf die entsprechenden, auf Grund dieser Verordnung errichteten Stellen über. Im Zweifelsfalle entscheidet der Reichsminister über die Zuständigkeit.

(4) Die Rechte und Pflichten der durch die Verordnung vom 9. Juni 1934 gebildeten Zusammenschlüsse gehen auf die durch diese Verordnung gebildeten Zusammenschlüsse über. Im Zweifelsfalle entscheidet der Reichsminister darüber, welcher Zusammenschluß der Rechtsnachfolger ist.

(5) Die auf Grund der Verordnung vom 9. Juni 1934 getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von der zuständigen Stelle aufgehoben werden.

(6) Das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 186) in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 128) und vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242), die Verordnungen zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481), vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 27. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 800) sowie die §§ 1 und 2 und 7 bis 19 der Preisfeststellungsordnung vom 2. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 586) treten mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkafttretens der §§ 3 bis 6 der Preisfeststellungsordnung bestimmt der Reichsminister.

XX. 2. Dritte Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh[2]

Vom 8. April 1936
(RGBl. I S. 366)

Artikel II

Die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 in der Fassung der in Artikel I aufgeführten und getroffenen Änderungen wird wie folgt ergänzt:

[1] VO. v. 8. 4. 36.
[2] Die Zweite VO z. Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 4. 7. 35 (RGBl. I S. 1045) änderte, ebenso wie Art. I der Dritten VO die Fassung der unter XX 1 abgedruckten VO v. 27. 2. 35.

§ 1.[1] (1) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann unbeschadet der Regelung im § 22 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh Betrieben, die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 der genannten Verordnung Mitglied eines Viehwirtschaftsverbandes sind, die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betriebsinhaber oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere oder tierische Erzeugnisse rechtskräftig verurteilt oder von einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden ist,
b) der Mitgliedsbetrieb vom Vorsitzenden des Viehwirtschaftsverbandes oder der Hauptvereinigung verwarnt worden ist,
c) der Betriebsinhaber oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach vorsätzlich einen erneuten Verstoß gegen eine der unter a genannten Bestimmungen begangen hat und
d) die Verstöße sich gegen Bestimmungen über Preise, Beschränkungen von Schlachtungen oder sonstige Betriebsbeschränkungen, Lieferbedingungen, Vieh- oder Fleischversendungen gerichtet haben.

(2) Gegen die Untersagung steht dem betroffenen Mitglied binnen einem Monat nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Schiedsgerichts bei der Hauptvereinigung zu.

(3) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Der Obmann des Schiedsgerichts kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes anordnen, daß die Durchführung der Betriebsschließung vorläufig unterbleibt.

(4) Die Wiederaufnahme eines Betriebes, dessen Fortführung nach Abs. 1 untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung, der endgültig entscheidet. § 14 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh findet keine Anwendung.

§ 2. (1) Verstößt ein Mitglied beim Handel mit Schlachtvieh oder beim Großhandel mit Fleisch gegen eine Anordnung der Hauptvereinigung oder eines Viehwirtschaftsverbandes in bezug auf Lieferungen nach bestimmten Gebieten, Märkten oder an bestimmte Abnehmer, so ist derjenige Viehwirtschaftsverband, in dessen Gebiet sich das Schlachtvieh oder Fleisch befindet, berechtigt, über das Schlachtvieh oder Fleisch zu verfügen.

(2) Die Verfügungsbefugnis ist in der Weise auszuüben, daß der zur Verfügung berechtigte Viehwirtschaftsverband oder dessen Beauftragter das Schlachtvieh oder Fleisch dort, wo es zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, für Rechnung des Versenders unter Beachtung der festgesetzten Preise zum Verkauf zu bringen hat. Die entstandenen Kosten sind vom Erlös abzuziehen.

XX. 3. Verordnung über den Handel mit Vieh

Vom 25. Januar 1937
(RGBl. I S. 28)

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) und der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

[1] Siehe hierher § 13 der unter XX 3 abgedruckten VO über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 37.

Zulassung von Viehhandelsbetrieben

§ 1. (1) Betriebe, die mit Vieh Handel treiben oder künftig treiben wollen, bedürfen der Zulassung. Die Zulassung soll im Fall der persönlichen und sachlichen Eignung des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses erteilt werden.

(2) Die Zulassung kann für das ganze Reichsgebiet oder für Gebietsteile ausgesprochen werden.

(3) Über Anträge auf Zulassung entscheidet der Viehwirtschaftsverband, in dessen Gebiet der Viehhandelsbetrieb seine gewerbliche Niederlassung hat oder errichten will; bei Fehlen einer solchen Niederlassung ist der Wohnort des Betriebsinhabers maßgebend. Im Zweifelsfalle bestimmt die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft den Viehwirtschaftsverband.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Zulassung versagt, auf bestimmte Gebietsteile beschränkt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene das Schiedsgericht beim Viehwirtschaftsverband anrufen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit ein Viehhandelsbetrieb nach § 20 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 301)[1] einer Zulassung zu einem Viehgroßmarkt bedarf.

§ 2. (1) Die Vorschrift im § 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein nicht nur vorübergehend eingestellter Viehhandelsbetrieb wieder aufgenommen werden soll.

(2) Die Einstellung eines Betriebes gilt als vorübergehend, wenn sie nur kurze Zeit erfolgt und dem Viehwirtschaftsverband unter Angabe der Gründe angezeigt ist.

§ 3. Für den Nachweis der persönlichen und sachlichen Eignung gelten folgende Grundsätze:

1. Betriebsinhaber und Betriebsleiter müssen in der Regel eine dreijährige Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen nachweisen und sich in dieser Tätigkeit als zuverlässig erwiesen haben;
2. der Betrieb muß die Gewähr für eine ordnungsmäßige Buchführung bieten;
3. Betriebsinhaber und Betriebsführer müssen, wenn sie staatenlos sind, deutschstämmig sein;
4. ein Betrieb darf nicht zugelassen werden, dessen wirtschaftliche Lage zu Bedenken Anlaß gibt; der Nachweis der für die Führung des Betriebes erforderlichen Mittel kann gefordert werden;
5. Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen nicht der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935[2] genannten Berufsgruppe (Schlachtergruppe) angehören.

§ 4. Viehhandelsbetriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht dauernd eingestellt sind, gelten für das Reichsgebiet als zugelassen.

Widerruf der Zulassung

§ 5. Bei einem Wechsel in der Person eines Betriebsinhabers oder Betriebsleiters eines Viehhandelsbetriebes kann der Viehwirtschaftsverband die Zulassung widerrufen, wenn ein neuer Betriebsinhaber oder Betriebsleiter nicht die erforderliche persönliche und sachliche Eignung hat; die Vorschriften im § 3 gelten entsprechend. Der Viehwirtschaftsverband kann die Zulassung nur in einem Zeitraum von drei Monaten seit Mitteilung des Wechsels in der Person eines Betriebsinhabers oder Betriebsleiters widerrufen.

§ 6. Der Viehwirtschaftsverband kann die Zulassung ferner widerrufen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter die für die Führung des Viehhandelsbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht hat. Ein Mangel der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere und tierische Erzeugnisse rechtskräftig verurteilt oder von dem Reichsnährstand, einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden ist,

b) der Viehhandelsbetrieb daraufhin von dem Reichsnährstand, der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft oder einem Viehwirtschaftsverband verwarnt worden ist,

c) ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter danach vorsätzlich einen erneuten Verstoß gegen eine der unter a genannten Bestimmungen begangen hat und

d) die Verstöße sich gegen Bestimmungen über Preise, Schlußscheine, Beschränkungen von Schlachtungen und sonstige Betriebsbeschränkungen, Lieferbedingungen, Kennzeichnung, Vieh- oder Fleischversendungen gerichtet haben.

[1] Siehe S. 974 oben. [2] Siehe S. 972 oben.

§ 7. (1) Bei Viehhandelsbetrieben, die nach § 4 als zugelassen gelten, kann der Viehwirtschaftsverband in der Zeit bis zum 31. Dezember 1937 die Zulassung außerdem widerrufen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht die erforderliche persönliche und sachliche Eignung hat; die Vorschriften im § 3 gelten entsprechend.

(2) Der Viehwirtschaftsverband kann auch bei den Viehhandelsbetrieben, die nach § 4 als zugelassen gelten, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1937 die Zulassung auf bestimmte Gebietsteile beschränken.

§ 8. (1) Die Entscheidung über den Widerruf einer Zulassung oder über die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Gebietsteile (§§ 5 bis 7) trifft der Viehwirtschaftsverband, in dessen Gebiet der Viehhandelsbetrieb seine gewerbliche Niederlassung hat; die Vorschrift im § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Gegen die Entscheidung des Viehwirtschaftsverbandes kann der Betroffene das Schiedsgericht beim Viehwirtschaftsverband anrufen.

Schlußvorschriften

§ 9. Wird ein Viehhandelsbetrieb ohne Zulassung ausgeübt, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges dagegen einzuschreiten.

§ 10. Verstößt ein Mitglied eines Viehwirtschaftsverbandes gegen eine Vorschrift dieser Verordnung, so kann der Viehwirtschaftsverband, dem das Mitglied angehört, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfalle festsetzen. Der Betroffene kann gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe das Schiedsgericht beim Viehwirtschaftsverband anrufen. Die Anrufung hat bei Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Reichsmark keine aufschiebende Wirkung; im übrigen hat sie aufschiebende Wirkung.

§ 11. Die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) findet Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 12. (1) Als Viehhandelsbetriebe im Sinne dieser Verordnung gelten auch Betriebe, die den Kauf von Vieh vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler).

(2) Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Pferde, Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe.

§ 13. Die Vorschriften im § 14 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301)[1] und im Artikel II § 1 der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366)[1] finden keine Anwendung, soweit Viehhandelsbetriebe nach dieser Verordnung einer Zulassung bedürfen.

§ 14. Veranstaltungen, die ausschließlich für den Absatz von Zuchtvieh bestimmt oder von dem Reichsnährstand zugelassen oder anerkannt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

[1] Siehe S. 974 und S. 979.

XXI. Brotgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931

Geändert durch die Notverordnung vom 30. September 1932, durch das Gesetz vom 3. Mai 1935 und die Verordnungen vom 15. Januar 1936, vom 27. Februar und 26. Juni 1937 (RGBl. 1931 I S. 335, 1932 I S. 491, 1935 I S. 566, 1936 I S. 13, 1937 I S. 265, 701, 732)[1]

§ 1. Bei Brot und anderen Backwaren ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl, Kartoffeltrockenerzeugnissen, Trockenmagermilch und von Mahlerzeugnissen des Maises bis zu einer Gesamtmenge von 10 vom Hundert der verwendeten Mahlerzeugnisse des Roggens oder Weizens ohne Kenntlichmachung erlaubt. Die Verwendung von Backhilfsmitteln und von frischer Magermilch wird durch diese Vorschrift nicht berührt.[2]

§ 2. (1) Brot darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

(2) Das Gewicht des frischen Brotes, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, muß mindestens 750 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht des frischen Brotes aller übrigen Arten muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brot für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

(3) Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2 Satz 3) darf Brot ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm.

(5) Brot, insbesondere Vollkornbrot (Pumpernickel und dergleichen), in Packungen oder Behältnissen darf, sofern es in Scheiben geschnitten ist, gewerbsmäßig nur in Mengen von 125, 250 und 500 Gramm und nur dann angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht auf der Packung oder dem Behältnis für den Käufer leicht erkennbar angegeben ist.

§ 3. (1) Die in den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783)[3] / 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999) genannten Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nähere Bestimmungen über die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 erforderliche Angabe treffen und Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung erlassen. Soweit solche Bestimmungen und Richtlinien erlassen werden, treten die Vorschriften der Verordnung über die Angabe des Brotgewichts vom 16. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 383) und die von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden erlassenen Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot außer Kraft.

---

[1] Nach Art. 2 des G v. 3. 5. 35, auf dem die Fassung der §§ 2, 3, 8 und 9 beruht, hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmen, wann seine Vorschriften in Kraft treten; auf Grund des Art. 2 erging die VO v. 10. 5. 35 (RGBl. I S. 602), wonach die neuen Vorschriften mit Ausnahme des § 2 am 15. 6. 35 und der § 2 Abs. 1 am 1. 10. 35 in Kraft traten; Abs. 1—4 des § 2 sind noch nicht in Kraft gesetzt (Oktober 1937); es gilt zunächst noch die alte Fassung des § 2 Abs. 1—3:

§ 2. Brot, für das ausschließlich oder überwiegend Mahlerzeugnisse des Roggens verwendet werden, darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2) darf Brot der im Abs. 1 genannten Arten ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Im Saarland ist das BrotG am 1. 11. 35 in Kraft getreten (Art. 1 Abs. 2 der VO v. 22. 7. 35, RGBl. I S. 1041).

[2] § 1 i. d. F. der VO v. 27. 2. 37.

[3] Neufassung dieser VO s. RGBl. 1935 I S. 1006.

(2) Die Zusammenschlüsse können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 5 zulassen.

§ 4. Die Vorschriften des § 2 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen. Sie gelten nicht bei der Herstellung und dem Vertrieb von Brot, soweit es für den Verbrauch in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung bestimmt ist.[1]

§ 4a. Brot, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, darf erst an dem auf die Herstellung folgenden Tage angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht hinsichtlich des Absatzes an Wiederverkäufer.[2]

§ 5. Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften des § 2 oder einer auf Grund des § 3 Abs. 1 getroffenen Bestimmung oder der Vorschrift des § 4a zuwiderhandelt.[3]

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

§ 6. Es ist verboten, Roggen oder Weizen, der durch Eosin oder in sonstiger Weise als ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt gekennzeichnet ist, oder Mahlerzeugnisse solchen Roggens oder Weizens zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

Wer vorsätzlich einem der Verbote des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können in den Fällen des Abs. 2 die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 7. Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 unberührt.

§ 8. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes aufzuheben oder zu ergänzen, soweit es die Bedürfnisse des Brotmarktes erfordern.

§ 9. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 491) unter Vornahme der Änderungen, die sich aus diesem Gesetze ergeben, in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

XXII. Auszug aus dem Milchgesetz

Vom 31. Juli 1930

Geändert durch die NotVO vom 23. März 1933 und durch das Gesetz vom 20. Juli 1933 (RGBl. 1930 I S. 421, 1933 I S. 143, 527)

§ 14. (1) Wer ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

---

[1] Satz 2 beruht auf der VO v. 15. 1. 36.

[2] § 4a beruht auf der VO v. 26. 6. 37.

[3] Die Fassung des Abs. 1 beruht auf der VO v. 26. 6. 37.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, in deren Bezirke sich die Niederlassung oder Zweigstelle befindet.

(4) Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Niederlassungen und Zweigstellen des Unternehmens, die in dem Bescheid ausdrücklich aufgeführt sind. Von diesen Niederlassungen und Zweigstellen aus kann der Unternehmer die Milch ohne örtliche Beschränkung abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt. Er ist hierbei den für die einzelnen Absatzgebiete geltenden besonderen Bestimmungen über den Milchverkehr unterworfen.

(5) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer, in den Fällen des Abs. 2 der Leiter des Unternehmens, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen,
3. der Tätigkeit der in Nr. 2 erwähnten Personen nicht die Vorschriften des § 13 oder die auf Grund von § 13 erlassenen Bestimmungen entgegenstehen,
4. die Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind, die zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlich sind,
5. die Räume, Einrichtungen und Gegenstände den im § 7 gestellten Anforderungen entsprechen,
6. anzunehmen ist, daß der Unternehmer eine von der zuständigen Behörde festzusetzende Mindestmenge in den Verkehr bringt.

(6) Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen.

(7) Sie darf nur versagt werden, wenn den im Abs. 5 gestellten Anforderungen nicht genügt wird.

(8) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

§ 15. (1) Sollen die Befugnisse zum Betrieb eines Unternehmens, das nach § 14 der Erlaubnis bedarf, durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, so ist hierzu eine besondere Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zuständigen Behörde erforderlich.

(2) Die Stellvertretererlaubnis ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis Umstände eingetreten sind, die den Inhaber hindern, das Unternehmen persönlich zu betreiben, insbesondere wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist;
2. das Unternehmen nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

(3) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 14 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 8 gelten entsprechend; ebenso gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 Nr. 2 und 3 für den Stellvertreter entsprechend, wenn er für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 16. (1) Die zuständige Behörde kann Personen, die ein Unternehmen der im § 14 bezeichneten Art von einem anderen übernehmen, zur Weiterführung des Unternehmens bis zur Erteilung der Erlaubnis widerruflich zulassen. Die Zulassung soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erfolgen; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle des Todes eines Unternehmers gilt der Erbe zur Weiterführung des Unternehmens ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Diese Zulassung erlischt, falls dem Erben nicht binnen drei Monaten die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17. (1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bedarf zur Abgabe der darin gewonnenen Milch der Erlaubnis, wenn er außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Milch unmittelbar an den Verbraucher abgibt. §§ 14 bis 16 gelten entsprechend, mit Ausnahme der Vorschrift im § 14 Abs. 5 Nr. 6.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen zulassen; sie regeln, welche Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe zu gelten haben.

§ 18. (1) Die obersten Landesbehörden regeln das Verfahren für die nach §§ 14, 15 und und 17 erforderlichen Entscheidungen. Vor der Entscheidung in erster Instanz sind Sachverständige, darunter solche aus den Kreisen zu hören, in denen Milch gewonnen, vertrieben und verzehrt wird, wenn solche Sachverständige nicht bei der Entscheidung mitwirken.

(2) Das Verfahren muß den Vorschriften der §§ 20, 21, 21a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genügen.

§ 19. (1) Soweit Gast- und Schankwirte innerhalb des ordnungsmäßigen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebs Milch abgeben, finden die Vorschriften der §§ 8, 11 Abs. 3, § 14 keine Anwendung.

(2) Dasselbe gilt, wenn Milch in Kantinen, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird. In diesen Fällen darf die Milch auch nach dem gesetzlichen Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen abgegeben werden.

§ 46. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 14 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 16 erforderliche Zulassung ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreibt und ohne die nach § 17 erforderliche Erlaubnis Milch abgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einem Unternehmen zur Abgabe von Milch oder in einem nach § 17 erlaubnispflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe ohne die nach § 15 erforderliche Erlaubnis als Stellvertreter tätig ist.

§ 47. Die Strafvorschriften dieses Gesetzes finden nur Anwendung, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist.

§ 48. In den Fällen der §§ 44 bis 46 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Bestrafung nach § 47 auf Grund anderer Vorschriften erfolgt. Im Falle des § 8 ist die Einziehung nur im Wiederholungsfalle zulässig.

§ 49. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und der §§ 45 bis 48 gelten in gleicher Weise für die im § 35 oder auf Grund des § 35[1] bezeichneten Milcherzeugnisse.

XXIII. 1. Kartellverordnung
Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen[2]

Vom 2. November 1923

Geändert durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932, das Gesetz vom 15. Juli 1933 und die VO vom 5. September 1934

(RGBl. 1923 I S. 1067, 1090; 1932 I S. 285; 1933 I S. 487; 1934 I S. 823)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

---

[1] § 35 lautet:

§ 35. (1) Die Vorschriften des Abschnitts I gelten entsprechend für den Verkehr mit Rahm, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt und Kefir.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann angeordnet werden, inwieweit die Vorschriften des Abschnitts I auf den Verkehr mit anderen Milcherzeugnissen Anwendung finden sollen. Eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 14 bis 18 auf den Verkehr mit Butter, Käse, Dauermilch und Dauersahne ist jedoch nicht zulässig.

[2] Im Saarland am 1. 3. 35 in Kraft getreten (§ 1 Ziff. 5 der VO v. 23. 2. 35, RGBl. I S. 232).

§ 1. Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen), bedürfen der schriftlichen Form.

§ 2. Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art, zu deren Bekräftigung das Ehrenwort oder eine ähnliche feierliche Versicherung verlangt und gegeben worden ist, sind nichtig.

§ 3. Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art sind nichtig, wenn sie die Anrufung des Kartellgerichts (§ 11) ausschließen, erheblich erschweren oder die Wirksamkeit dieser Verordnung in anderer Weise vereiteln oder beeinträchtigen sollen.

§ 4. Gefährdet ein Vertrag oder Beschluß der im § 1 bezeichneten Art oder eine bestimmte Art seiner Durchführung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl, so kann der Reichswirtschaftsminister

1. den Vertrag oder Beschluß ganz oder teilweise für nichtig erklären oder die bestimmte Art seiner Durchführung untersagen;[1]
2. anordnen, daß jeder an dem Vertrage oder Beschlusse Beteiligte jederzeit fristlos den Vertrag kündigen oder von dem Beschlusse zurücktreten kann;
3. anordnen, daß ihm Abschrift aller zur Durchführung des Vertrages oder Beschlusses getroffenen Vereinbarungen und Verfügungen einzureichen ist und daß diese Maßnahmen erst nach Zugang der Abschrift in Kraft treten.

Die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl ist insbesondere dann als gefährdet anzusehen, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten oder im Falle wertbeständiger Preisstellung Zuschläge für Wagnisse (Risiken) eingerechnet werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird.

§ 5.[2] Ist eine Nichtigkeitserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 oder eine Anordnung gemäß § 4 Ziffer 2 oder 3 ergangen, so kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß die Einreichungspflicht gemäß § 4 Ziffer 3 auch für zukünftige Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art gilt, bei denen

1. die gleichen Personen sämtlich oder in größerer Anzahl beteiligt sind, oder
2. Personen in leitender oder beratender Stellung Verwendung finden oder finden sollen, die sich bereits bei den gemäß § 4 beanstandeten Verträgen oder Beschlüssen in einer dieser Eigenschaften betätigt haben, oder
3. es sich um die gleiche Art von Waren oder Leistungen handelt.

§ 6.[3] Der Reichswirtschaftsminister kann eine Maßnahme nach § 4 oder § 5 aufheben, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Die Anordnung wirkt vom Zeitpunkt ihrer Zustellung ab.

§ 7.[3] Erklärt der Reichswirtschaftsminister einen Teil des Vertrages oder Beschlusses für nichtig, so hat er darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Nichtigkeit dieses Teiles die Nichtigkeit anderer Teile des Vertrages oder Beschlusses nach sich zieht.

§ 8. Verträge oder Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art kann jeder Beteiligte fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund ist es immer anzusehen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbesondere bei der Erzeugung, dem Absatz oder der Preisgestaltung, unbillig eingeschränkt wird.

Darüber, ob die Kündigung zulässig war, entscheidet im Streitfall das Kartellgericht auf Antrag eines Beteiligten. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Kündigung als wirksam erfolgt.

[1] Ziff. 1 in der Fassung des G. v. 15. 7. 33 (RGBl. I S. 487).
[2] § 5 in der Fassung des G. v. 15. 7. 33.
[3] §§ 6 und 7 in der Fassung des G. v. 15. 7. 33.

§ 9. Auf Grund von Verträgen oder Beschlüssen der im § 1 bezeichneten Art dürfen ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts Sicherheiten nicht verwertet und Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung nicht verhängt werden.

Die Einwilligung ist zu versagen, wenn die Maßnahme eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken würde. Unbillig ist die Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit insbesondere dann nicht, wenn der Geschäftsbetrieb des Betroffenen von Personen geleitet wird, welche die im Geschäftsverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Der Unzuverlässigkeit ist es gleichzuachten, wenn in dem Geschäftsbetrieb des Betroffenen die Güter oder Leistungen, auf die sich die Maßnahmen beziehen sollen, zu Preisen angeboten oder verkauft wurden, die unter Würdigung der Belange des Betriebes sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls als volkswirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen sind, und die Fortsetzung einer solchen Preisgebarung zu besorgen ist.[1]

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Vorsitzende binnen drei Wochen seit Eingang des Ersuchens um Einwilligung eine Entscheidung nicht getroffen hat.

Bei Verträgen oder Beschlüssen, die nur für einzelne Länder oder Teile von Ländern von Bedeutung sind, kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes bestimmen, daß für die Einwilligung an Stelle des Vorsitzenden des Kartellgerichts eine andere Stelle zuständig ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Kartellgerichts oder der auf Grund des Abs. 4 bestimmten Stelle können die Beteiligten innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Kartellgerichts anrufen.[2] Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Kartellgerichts kann jedoch jederzeit anordnen, daß die Maßnahme, zu der die Einwilligung erteilt worden ist, bis zum Abschluß des Verfahrens ganz oder teilweise auszusetzen ist oder nur nach Leistung einer Sicherheit ergriffen oder aufrechterhalten werden darf; für Maßnahmen, die entgegen einer solchen Anordnung ergriffen oder aufrechterhalten werden, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Der Vorsitzende kann seine Anordnung jederzeit ändern oder aufheben. Wird die Entscheidung, durch welche die Einwilligung nach Abs. 1, 3 oder 4 erteilt worden ist, durch die endgültige Entscheidung des Kartellgerichts abgeändert, so sind die Beteiligten, die auf Grund der Einwilligung Maßnahmen ergriffen haben, verpflichtet, dem Gegner den aus diesen Maßnahmen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit nicht auch die Entscheidung des Kartellgerichts die Maßnahmen zuläßt. Der Ersatzanspruch verjährt in sechs Monaten von der Zustellung der Entscheidung des Kartellgerichts an. Wird die Entscheidung, durch die nach Abs. 1, 3 oder 4 die Einwilligung erteilt worden ist, durch die endgültige Entscheidung des Kartellgerichts aufrechterhalten, so ordnet der Vorsitzende die Rückgabe der Sicherheit an; andernfalls bestimmt er eine Frist, binnen der ihm der Beteiligte, zu dessen Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seines Anspruchs nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

Im Falle des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 sind Sicherheiten unverzüglich nach der Kündigung, im Falle des § 8 unverzüglich nach dem Ablauf der Frist des § 8 Abs. 3 oder nach Zustellung der die Kündigung für zulässig erklärenden Entscheidung des Kartellgerichts zurückzugewähren.

Vereinbarungen, die an die Nichtbeteiligung an dem Vertrag oder Beschluß oder an die Kündigung Nachteile knüpfen, sind in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und des § 8 dem Kündigenden gegenüber unwirksam.

[1] Satz 2 wurde durch das G. v. 15. 7. 33 angefügt.
[2] Der zweite und die folgenden Sätze des Absatzes beruhen auf der VO v. 5. 9. 34.

§ 9a.[1] Der Vorsitzende des Kartellgerichts oder die nach § 9 Abs. 4 zuständige Stelle kann auf Antrag eines Beteiligten eine Entscheidung nach § 9 ändern, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, die für die Entscheidung maßgebend waren; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9b.[1] Ist eine im § 9 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme ohne Einwilligung ergriffen oder aufrechterhalten worden, so hat das Kartellgericht auf Antrag des Betroffenen festzustellen, ob die Vorschrift des § 9 Abs. 1 verletzt ist.

§ 10. Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Unternehmungen oder von Zusammenschlüssen solcher (Trusts, Interessengemeinschaften, Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Verbindungen) geeignet, unter Ausnützung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden (§ 4 A. 2), so kann das Kartellgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers allgemein aussprechen, daß die benachteiligten Vertragsteile von allen Verträgen, die unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen sind, zurücktreten können. Ist anzunehmen, daß der Vertrag auch ohne die beanstandete Voraussetzung abgeschlossen worden wäre, so berechtigt die Entscheidung des Kartellgerichts nur zum Rücktritt von der beanstandeten Geschäftsbedingung oder von der auf Grund der beanstandeten Art der Preisfestsetzung getroffenen Preisvereinbarung.

Bei Verträgen, die die Verpflichtung zu mehreren selbständigen Teilleistungen enthalten (Sukzessivlieferungsverträgen), ist der Rücktritt insoweit ausgeschlossen, als die Teilleistungen von beiden Vertragsteilen vollständig erfüllt sind.

Die Entscheidung des Kartellgerichts ist nach seiner näheren Anordnung öffentlich bekanntzumachen.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt binnen zwei Wochen seit Bekanntmachung der Entscheidung erklärt wird.

Verträge, die nach Bekanntmachung der Entscheidung unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen werden, sind insoweit nichtig. § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten darüber, ob und inweweit der Rücktritt nach Abs. 1 und 2 zulässig war oder ob Verträge ganz oder zum Teil gemäß Abs. 5 nichtig sind, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder von Amts wegen kann das Kartellgericht eine Entscheidung nach Abs. 1 aufheben oder abändern, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen und wirkt vom Zeitpunkt der Bekanntmachung ab.

§ 11.[2] Das Kartellgericht wird beim Reichswirtschaftsgerichte gebildet. Es entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt der Reichspräsident. Sie müssen die Fähigkeiten zum Richteramte haben.

Die Beisitzer bestimmt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts. Zwei Beisitzer sind Reichswirtschaftsgerichtsräte. Die zwei weiteren Beisitzer sind einer Vorschlagsliste sachverständiger Beisitzer zu entnehmen, die der Reichswirtschaftsminister unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftszweige und des Gemeinwohls aufstellt.

§ 12. Die Zuständigkeit des Kartellgerichts ist ausschließlich.

Die Entscheidung des Kartellgerichts ist endgültig und für Gerichte und Schiedsgerichte bindend, auch soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Kartellgerichts betrifft.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von einer Feststellung ab, für welche das Kartellgericht zuständig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Entscheidung des Kartellgerichts auszusetzen. Die an einem solchen Rechtsstreit Beteiligten haben das Recht des selbständigen Antrags an das Kartellgericht, wenn es der Reichswirtschaftsminister abgelehnt hat, einen solchen Antrag zu stellen oder binnen zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Gesuchs den Antrag nicht gestellt hat.

[1] §§ 9a und b durch NotVO v. 14. 6. 32 1. Teil Kap. VI eingefügt; die jetzige Fassung des § 9b beruht auf der VO v. 6. 9. 34. [2] § 11 Abs. 3 i. d. F. der NotVO v. 14. 6. 32.

§ 13. Der Vorsitzende des Kartellgerichts kann in geeigneten Fällen ohne Hinzuziehung von Beisitzern entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen drei Tagen nach Zustellung die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden.

§ 14. Der Reichswirtschaftsminister kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen zunächst ein Verfahren vor bestimmten, bei den wirtschaftlichen Verbänden bestehenden Einigungsstellen einleiten.

§ 15. Auf Ersuchen einer Landesregierung hat der Reichswirtschaftsminister zu prüfen, ob und welche der ihm nach dieser Verordnung zustehenden Maßnahmen er zu ergreifen hat. Wird um eine Maßnahme auf Grund des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 oder des § 10 ersucht, so hat der Reichswirtschaftsminister, wenn er dem Ersuchen nicht binnen zwei Wochen stattgibt, auf Verlangen der Landesregierung das Ersuchen dem Kartellgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16. Die in den §§ 4 bis 6, 9 Abs. 4, 10, 12 Abs. 3, §§ 14, 15, 17 und 20 bezeichneten Aufgaben liegen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb seiner Zuständigkeit ob.

§ 17.[1] Wer sich über die auf dieser Verordnung beruhende Nichtigkeit eines Vertrags oder Beschlusses (§§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 Ziffer 1, §§ 7, 9 Abs. 7 § 10 Abs. 5, § 21) oder über die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 3 oder der §§ 5, 9 Abs. 1 oder 6 bewußt hinwegsetzt, kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministers vom Kartellgerichte mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

§ 18.[2] Wer es unternimmt, einen anderen in seinem geschäftlichen oder wirtschaftlichen Fortkommen zu schädigen, weil dieser von seinem Rechte nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2, §§ 8, 9a, 9b, 10 Abs. 1 und 2 oder § 12 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht oder eine Anordnung oder die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 4, 5, 7 bis 9, 10, 15, 16 angeregt hat, oder in der Absicht, ihn von der Ausübung dieser Befugnisse abzuhalten, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

§ 19. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Verbände, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist, auch nicht für Geschäftsbedingungen und Arten der Preisfestsetzung (§ 10), die von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit angeordnet oder genehmigt sind oder deren Beanstandung unterliegen.

§ 20. Das Kartellgericht oder sein Vorsitzender haben sich über bestimmte, ihnen vom Reichswirtschaftsminister vorgelegte Fragen aus dem Anwendungsgebiete dieser Verordnung gutachtlich zu äußern und auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers Spitzenverbände vorher zu hören.

§ 21. Entbehrt ein Vertrag oder Beschluß der im § 1 bezeichneten Art, der vor Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommen ist, der schriftlichen Form, so wird er nichtig, wenn und insoweit er nicht binnen drei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung schriftlich bestätigt wird. Erfolgt die Bestätigung seitens eines Beteiligten nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung, so kann der Vorsitzende des Kartellgerichts sie auf Antrag eines anderen Beteiligten ersetzen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Ablauf der im Satze 2 bestimmten Frist zu stellen. Die Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts gilt hinsichtlich der Wahrung der im Satze 1 bestimmten Frist als im Zeitpunkt des an ihn gestellten Antrags erfolgt.[3]

[1] Die Klammer in § 17 i. d. F. des G. v. 15. 7. 33.
[2] § 18 i. d. F. der NotVO v. 14. 6. 32.
[3] § 1 Ziff. 5 der VO v. 23. 2. 35 (RGBl. I S. 232) setzte für das Saarland an die Stelle der obigen Bestätigung die durch den Reichswirtschaftsminister oder den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; diese Minister konnten für ihren Geschäftsbereich eine andere Stelle bezeichnen, welche an ihrer Statt die Bestätigung auszusprechen hatte.

Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art, zu deren Bekräftigung das Ehrenwort oder eine ähnliche feierliche Versicherung vor Inkrafttreten der Verordnung verlangt und gegeben worden ist, werden nichtig, wenn und insoweit sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung ohne eine solche Bekräftigung von den Beteiligten bestätigt werden.

§ 22. Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Kartellgerichte sowie die sonstigen Ausführungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 20. November 1923 in Kraft.

XXIII. 2. Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen[1]

Vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488)

§ 1. (1) Der Reichswirtschaftsminister kann zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse von Unternehmungen anschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

(2) Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 285 bis 289) findet auf solche Zusammenschlüsse Anwendung; eine Kündigung nach § 8 dieser Verordnung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 2. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen; er kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln;
2. im Falle des Anschlusses von Unternehmungen an bestehende Zusammenschlüsse die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln;
3. anordnen, daß Änderungen der Satzung nur mit seiner Zustimmung zulässig sind.

§ 3. (1) Dem Reichswirtschaftsminister stehen hinsichtlich der in § 1 genannten Zusammenschlüsse Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse zu. Er kann diese Befugnisse Beauftragten übertragen.

(2) Die durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten tragen die Beteiligten nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers.

§ 4. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß vor seiner Entscheidung über Maßnahmen auf Grund des § 1 Einigungsverhandlungen vor Stellen, die von ihm zu bezeichnen sind, stattzufinden haben. Über das Verfahren vor den Einigungsstellen kann der Reichswirtschaftsminister Vorschriften erlassen.[2]

§ 5. (1) Wenn es die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß innerhalb dieses Wirtschaftszweiges die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Einwilligung abhängig ist. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen auch dem Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln.

[1] Siehe hierher die VO z. Einführung des obigen G. im Saarland v. 23. 2. 35 (RGBl. I S. 235) und die VO über das Außerkrafttreten von Vorschriften dieser VO v. 14. 10. 35 (RGBl. I S. 1236).

[2] Das Einigungsverfahren ist in der AusfVO v. 6. 10. 33 (RGBl. I S. 724) geregelt.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gewerbe, deren Betrieb von einer an den Nachweis des Bedürfnisses gebundenen Erlaubnis abhängig ist.

§ 6. Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

§ 7. (1) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß derjenige, der den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft wird. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

(2) Er kann ferner zur Durchführung der auf Grund des § 5 erlassenen Anordnungen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze treffen.

§ 8. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen.[1] Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 9. Soweit die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, übt sie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aus.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

XXIV. 1. Reichskulturkammergesetz

Vom 22. September 1933

(RGBl. I S. 661)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird beauftragt und ermächtigt, die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabenkreis betreffen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen.

§ 2. Gemäß § 1 werden errichtet:

1. eine Reichsschrifttumskammer,
2. eine Reichspressekammer,
3. eine Reichsrundfunkkammer,
4. eine Reichstheaterkammer,
5. eine Reichsmusikkammer,
6. eine Reichskammer der bildenden Künste.

§ 3. Bei Errichtung der im § 2 bezeichneten Kammern sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden, die für das Filmgewerbe durch das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bereits erlassen sind.

§ 4. Die Errichtung der Kammern hat sich innerhalb der Richtlinien zu halten, die für den berufsständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen werden.

§ 5. Die im § 2 bezeichneten Körperschaften werden gemeinsam mit der vorläufigen Filmkammer, die den Namen Reichsfilmkammer erhält, zu einer Reichskulturkammer vereinigt. Die Reichskulturkammer steht unter der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 6. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichswirt-

[1] AusfVO v. 6. 10. 33 (RGBl. I S. 724) — s. dazu Anm. zu § 4.

schaftsminister werden ermächtigt, durch gemeinsame Verordnung die Bestimmung der Gewerbeordnung in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen.[1]

§ 7. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, durch die finanzielle oder gewerbliche Belange des Reiches berührt werden, bedürfen der Zustimmung des Reichsfinanzministers beziehungsweise des Reichswirtschaftsministers.

XXIV. 2. Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes

Vom 1. November 1933
(RGBl. I S. 797)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes verordnet:

I. Errichtung der Kammern

§ 1. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten die im folgenden genannten Vereinigungen die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den beigefügten Bezeichnungen:

1. das Reichskartell der deutschen Musikerschaft e. V.:
   Reichsmusikkammer,
2. das Reichskartell der bildenden Künste:
   Reichskammer der bildenden Künste,
3. die Reichstheaterkammer:
   Reichstheaterkammer,
4. der Reichsverband der deutschen Schriftsteller e. V.:
   Reichsschrifttumskammer,
5. die Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse:
   Reichspressekammer,
6. die Nationalsozialistische Rundfunkkammer e. V.:
   Reichsrundfunkkammer.

§ 2. Die im § 1 aufgezählten Kammern werden gemeinsam mit der Reichsfilmkammer zu einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt, die die Bezeichnung Reichskulturkammer trägt.

§ 3. Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.

Besondere Aufgaben, die der Reichskulturkammer und ihren Einzelkammern übertragen werden, kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmen. § 7 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

II. Kammerzugehörigkeit

§ 4. Wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes

[1] Siehe dazu § 32 der folgenden DurchfVO.

von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Einzelkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist.

Verbreitung ist auch die Erzeugung und der Absatz technischer Verbreitungsmittel.

§ 5. Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist:

1. jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird.

§ 6. Für den Begriff der Mitwirkung im Sinne des § 4 ist es unerheblich, ob die Tätigkeit ausgeübt wird:

a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
b) durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
c) durch Reichsangehörige oder Ausländer,
d) durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsverhältnis, es sei denn, daß es sich bei diesen um eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt.

§ 7. Dem Druck im Sinne dieser Verordnung steht jede Art der Vervielfältigung gleich, die ihm nach § 2 Abs. 2 des Schriftleitergesetzes gleich zu erachten ist.

§ 8. Die Herstellung von Vorerzeugnissen gilt nicht als Verarbeitung von Kulturgut im Sinne dieser Verordnung.

§ 9. Der Präsident der Einzelkammer kann bestimmen, daß bestimmte Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer im § 4 bestimmten Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen.

§ 10. Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

III. Kammerverfassung

§ 11. Präsident der Reichskulturkammer ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Er ernennt einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer. Die Präsidenten der Einzelkammern bilden einen Beirat der Reichskulturkammer (Reichskulturrat). Die Stellvertreter des Präsidenten der Reichskulturkammer sowie die Geschäftsführer der Reichskulturkammer haben Zutritt zu den Verhandlungen des Reichskulturrats und können sich an der Beratung beteiligen.

Gesetzlicher Vertreter der Reichskulturkammer ist der Präsident, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 12. Bei der Reichskulturkammer kann ein Reichskultursenat errichtet werden, in den vom Präsidenten hervorragende, um Volk und Kultur verdiente Persönlichkeiten berufen werden.

§ 13. Der Präsident der Reichskulturkammer ernennt für jede Einzelkammer einen Präsidenten. Diesem steht ein Präsidialrat zur Seite, dem mindestens zwei Mitglieder angehören. Auch die Mitglieder des Präsidialrates werden vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt. Der Präsident bestimmt aus den Mitgliedern des Präsidialrats einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer.

Gesetzlicher Vertreter der Einzelkammern ist der Präsident, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 14. Dem Präsidenten der Einzelkammer steht ein Verwaltungsbeirat zur Seite, der aus Vertretern der einzelnen von der Kammer umfaßten Gruppen besteht.

Der Verwaltungsbeirat wird vom Präsidenten einberufen. Er ist in wichtigen Fragen zu hören. Er kann Anträge beim Präsidenten stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats werden vom Präsidenten berufen und abberufen.

§ 15. Die Einzelkammern gliedern sich in die Fachverbände oder Fachschaften für die von ihnen umfaßten Tätigkeitszweige. Durch Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufge-

nommenen Fachverband erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur Einzel- und zur Reichskulturkammer.

Unmittelbare Mitgliedschaft zu einer Einzelkammer ist nur beim Fehlen eines geeigneten Fachverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Präsident der Einzelkammer. Er kann verlangen, daß sich Personen, die der Kammer angehören müssen, zu einem Fachverband oder einer Fachschaft zusammenschließen.

Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Reichskulturkammer ist nicht möglich.

§ 16. Der Präsident der Einzelkammer entscheidet auf Antrag eines Fachverbandes über dessen Aufnahme in die Kammer. Er muß die Aufnahme verfügen, wenn

a) für die Angehörigen des Verbandes die Voraussetzung des § 4 gegeben ist,
b) die Satzung der Vorschrift des § 20 entspricht und
c) der Fachverband zur Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben nach dem Ermessen des Präsidenten imstande ist.

§ 17. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Fachverband die Entscheidung des Präsidenten der Reichskulturkammer anrufen. Der Präsident der Reichskulturkammer hat ferner zu entscheiden, wenn zwischen mehreren Einzelkammern über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme eines Fachverbandes in eine der Kammern eine Meinungsverschiedenheit besteht.

§ 18. Wer eine der im § 4 bezeichneten Tätigkeiten ausübt, ohne daß der Fall des § 9 vorliegt, hat Anspruch auf Aufnahme in den zuständigen Fachverband und kann, wenn ihm die Aufnahme verweigert wird, die Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Kammer anrufen. Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn der Fall des § 10 vorliegt.

§ 19. Der Präsident der Reichskulturkammer gibt der Reichskulturkammer eine Satzung. Der Präsident der Einzelkammer gibt der Einzelkammer eine Satzung, die der Genehmigung des Präsidenten der Reichskulturkammer bedarf.

§ 20. Fachverbände müssen ihre Satzungen dem Reichskulturkammergesetz, den Durchführungsverordnungen zu ihm und der Satzung der Kammer anpassen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten der Einzelkammer. Der Präsident der Einzelkammer kann die Einsetzung und Abberufung der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fachverbände oder ihrer Landesverbände verlangen.

§ 21. Der Präsident der Reichskulturkammer entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Präsidenten mehrere Einzelkammern. Er kann die Entscheidung über Angelegenheiten an sich ziehen, die mehreren Kammern gemeinsam sind, auch wenn unter ihnen keine Meinungsverschiedenheit besteht.

§ 22. Der Präsident der Reichskulturkammer kann Entscheidungen der Einzelkammern aufheben und die durch sie geregelte Angelegenheit zur eigenen Entscheidung an sich ziehen.

§ 23. Der Präsident der Reichskulturkammer stellt den Haushaltplan der Reichskulturkammer auf. Die Präsidenten der Einzelkammern stellen den Haushaltplan der Einzelkammern auf, der der Genehmigung des Präsidenten der Reichskulturkammer bedarf.

§ 24. Alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder der Kammern sind zu Beiträgen verpflichtet. Die Bestimmungen über die Beitragserhebung sind dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen, der sich gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Reichsminister der Finanzen ins Benehmen setzt.

Wer mehreren Kammern angehört, ist insgesamt zu keinem höheren Beitrag verpflichtet als zum Höchstbeitrag, den er in einer dieser Kammern zu zahlen hätte.

Die Kosten der Reichskulturkammer werden durch Umlagen unter den Einzelkammern erhoben.

IV. Kammeraufgaben

§ 25. Die Reichskulturkammer und die Einzelkammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebiets, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten

Tätigkeitsgruppen treffen. Durch diese Anordnungen dürfen völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden.

Entscheidungen nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Rundfunkhandels bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers.

§ 26. Maßnahmen auf Grund des § 25 begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 27. Der Verkehr der Reichskulturkammer und der Einzelkammern mit der Reichsregierung darf nur durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda stattfinden.

§ 28.[1] Die Präsidenten der Einzelkammern können Ordnungsstrafen bis zu einhunderttausend Reichsmark gegen jeden festsetzen,

1. der entgegen der Vorschrift des § 4 dieser Verordnung nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt,
2. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt,
3. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband der Kammer gegenüber falsche Angaben macht.

§ 29. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, § 4 dieser Verordnung sowie die von der Reichskulturkammer oder den Einzelkammern gemäß § 25 erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Reichskulturkammer und den Einzelkammern Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 30. Beiträge zu den Kammern werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben. Ordnungsstrafen der Kammern werden nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen geltenden Bestimmungen beigetrieben.

V. Schlußbestimmungen

§ 31. Die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und der Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531) bleiben unberührt, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

§ 32. Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 32, 33a, 33b, 35b, 43, 49, 55 bis 63 und der Titel VI und VIa der Gewerbeordnung finden keine Anwendung, soweit sie mit den Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes, den Bestimmungen dieser Verordnung oder den gemäß § 25 erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen.

§ 33. Den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

XXIV. 3. Reichstheatergesetz

Vom 15. Mai 1934
(RGBl. I S. 411)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater unterstehen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als zuständigem Minister.

(2) Theater sind Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern oder Operetten, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind.

[1] Die Worte „bis zu 100000 Reichsmark" wurden durch die 3. DurchfVO v. 19. 4. 37 (RGBl. I S. 468) eingefügt.

§ 2. (1) Die Führung und Verwaltung des einzelnen Theaters ist die Aufgabe des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters. Er hat diese Aufgabe nach bester künstlerischer und sittlicher Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung zu erfüllen.

(2) Das künstlerische und sonstige Personal des Theaters ist ihm zur treuen Gefolgschaft bei der Erfüllung seiner Aufgabe verpflichtet.

§ 3. (1) Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts bedürfen zur Veranstaltung von Theateraufführungen der Zulassung durch den zuständigen Minister. Die Zulassung gilt nur für den dabei bezeichneten Theaterbetrieb. Sie ist zu versagen, wenn der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die zum Betrieb des Theaters erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besitzt. Sie ist zu entziehen, wenn sich einer dieser Umstände nachträglich ergibt. Sie kann von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden; der zuständige Minister kann Bestimmungen darüber treffen, für welche Zwecke die Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Zulassung wird unwirksam, wenn das dabei bezeichnete Theater entweder innerhalb einer bei der Zulassung zu bestimmenden Frist nicht in Betrieb genommen oder zwei Jahre lang nicht weiter betrieben wird.

§ 4. (1) Die Anstellung von Bühnenleitern, Intendanten, Theaterdirektoren, ersten Kapellmeistern und Oberspielleitern bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Minister. Der zuständige Minister kann dieses Erfordernis auf andere Gruppen künstlerisch leitender Personen ausdehnen.

(2) Er kann den im Abs. 1 bezeichneten Personen die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen auftreten, aus denen sich der Mangel ihrer Zuverlässigkeit oder Eignung ergibt. Die Beteiligten sind vor der Untersagung zu hören. Die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5. (2) Der zuständige Minister kann die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder im einzelnen Falle untersagen oder verlangen, wenn er es zur Erfüllung der Kulturaufgabe des Theaters für notwendig hält, sofern dem Träger des Unternehmens durch das Verlangen keine Nachteile oder Mehrkosten entstehen, die ihm billigerweise nicht zugemutet werden können.

(2) Entschädigungsansprüche aus der Absetzung eines Stückes können darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.

§ 6. (1) Die gemeinsamen Angelegenheiten der Theater werden von der Reichstheaterkammer nach Maßgabe des Reichskulturkammergesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften erledigt. Der Reichstheaterkammer gehören die Veranstalter aller im § 1 bezeichneten Theater und alle in diesen Theatern tätigen Personen kraft Gesetzes an, soweit sie nicht der Art ihrer Tätigkeit nach von der Zugehörigkeit zu ihr befreit sind.

(2) Maßnahmen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste öffentlicher Betriebe sind nur im Einvernehmen mit der für die Staats- oder Kommunalaufsicht zuständigen Stelle zulässig.

§ 7. (1) Der zuständige Minister kann Vereinigungen von Theaterbesuchern und Vereinigungen, die nichtöffentliche Theateraufführungen veranstalten, seiner Aufsicht unterstellen. Er kann ihnen Anweisungen erteilen und Richtlinien für ihre Tätigkeit festsetzen. Er kann sie auflösen, wenn er glaubt, daß ihre Tätigkeit dem deutschen Theaterwesen abträglich ist.

(2) Der zuständige Minister kann ferner Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Handels mit Theatereintrittskarten treffen.

§ 8. Die in diesem Gesetz bestimmten Verpflichtungen der Theaterveranstalter sind Lasten, die mit der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe verbunden sind, und begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. § 5 wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. (1) § 32 der Gewerbeordnung wird aufgehoben. Die Gewerbeordnung mit Ausnahme des Titels VII und der ihn betreffenden Strafvorschriften findet auf Theater keine Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit der Polizeibehörden gegenüber Theatern erstreckt sich nicht auf die Erledigung der künstlerischen Aufgabe der Theater. Theateraufführungen dürfen im Polizeiwege nur dann untersagt werden, wenn unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung droht.

§ 10. (1) Der zuständige Minister kann Bestimmungen zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.[1] Soweit durch diese Bestimmungen der Verwaltungsaufbau des Reiches berührt wird, bedürfen sie der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Der zuständige Minister kann die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf die Reichskulturkammer, die Reichstheaterkammer, örtliche Stellen der Kammern oder Behörden der allgemeinen Landesverwaltung übertragen.

(3) Der zuständige Minister kann Ausnahmen von diesem Gesetz zulassen.

XXV. Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande

Vom 6. Dezember 1937[2]
(RGBl. I S. 1320)

Im nationalsozialistischen Staat gehört die Führung des Verkehrs zu den Aufgaben des Staates. Die Verkehrsmittel können sich in öffentlicher oder privater Hand befinden. Alle müssen sich jedoch an Normen halten, die einheitlich für das ganze Reich erlassen werden. Jedem Beförderungszweige müssen diejenigen Aufgaben zugewiesen werden, die er im Rahmen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaft am besten zu lösen vermag. Voraussetzung hierfür ist ein Reichsverkehrsrecht, das in mehreren Gesetzen die unmittelbar zusammengehörigen Verkehrszweige regelt. Die Reichsregierung hat deshalb das folgende Gesetz beschlossen, welches die Landverkehrsmittel für den öffentlichen Personenverkehr mit Ausnahme der Eisenbahnen einer einheitlichen Ordnung unterwirft und das hierdurch verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1. (1) Das Gesetz gilt

1. für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen und Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt werden,
2. für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Beförderung von Personen durch die sonstigen Schienenbahnen und die Landkraftposten der Deutschen Reichspost.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann allgemein oder im Einzelfall von den Vorschriften des Gesetzes Befreiung erteilen.

§ 2. Einer Genehmigung bedarf, wer gewerbsmäßig Personen

1. mit Straßenbahnen befördern will (Unternehmer von Straßenbahnen),
2. mit Landfahrzeugen[3] linienmäßig befördern will (Unternehmer von Linienverkehr),

---

[1] Siehe die VO z. Durchf. d. TheaterG. v. 18. 5. 34 (RGBl. I S. 413) und die 2. VO z. Durchf. d. TheaterG. v. 28. 6. 35 (RGBl. I S. 829).

[2] Das PersonenbeförderungsG. v. 4. 12. 37 (RGBl. I S. 1217) erhielt die obige Fassung durch das ÄnderungsG. v. 6. 12. 37 (RGBl. I S. 1319, amtl. Begründung im RAnz. Nr. 288 v. 14. Dez. 1937); nach Art. 2 dieses G. trat die neue Fassung am 9. 12. 37 in Kraft, gelten jedoch die Änderungen des § 2 Nr. 2 und des § 4 erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsverkehrsminister bestimmt, und gilt bis dahin die alte Fassung dieser Vorschriften; s. die A. zu §§ 2, 4; s. ferner § 45 des G. Das Gesetz gilt seit 1. 4. 1935 auch im Saarland (§ 1 Abs. 1 Ziff. 11 der VO v. 19. 3. 35, RGBl. I S. 426).

[3] in der früheren, zunächst noch (s. vor. A.) geltenden Fassung „Kraftomnibussen".

3. mit Landfahrzeugen nicht linienmäßig befördern will (Unternehmer von Gelegenheitsverkehr).

§ 3. (1) Straßenbahnen sind Schienenbahnen, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte dienen, ferner solche, die trotz der Verbindung von Nachbarorten infolge ihrer hauptsächlichen Bestimmung für den Personenverkehr und ihrer baulichen und betrieblichen Einrichtungen den Ortsstraßenbahnen ähneln.

(2) Als Straßenbahnen gelten auch die auf straßenfreiem Bahnkörper liegenden, dem öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte oder dem Nachbarortverkehr dienenden Hoch- und Untergrundbahnen.

§ 4. Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn planmäßig Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen.[1]

§ 5. (1) Die Genehmigung ist erforderlich:

1. bei einer Straßenbahn für den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb der Bahn,
2. bei einem Linienverkehr für die Einrichtungen und den Betrieb der Linie sowie für Zahl, Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge,
3. bei einem Gelegenheitsverkehr für das Unternehmen als solches und für Zahl, Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner:

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen, bei einem Linien- oder Gelegenheitsverkehr auch jede Vermehrung der Fahrzeuge,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten auf einen anderen,
3. die Übertragung des Betriebs auf einen anderen.

§ 6. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts dürfen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht umgangen werden.

§ 7. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Verkehrseinrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart eine Verkehrseinrichtung zugehört, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben wird oder betrieben werden soll.

§ 8. Die für die Genehmigung zuständigen Behörden (Genehmigungsbehörden) bestimmt der Reichsverkehrsminister.

§ 9. (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller zuverlässig ist, die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet ist und das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis vorliegt.

§ 10. Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf Zeit und nur für seine Person erteilt; sie läßt die Rechte anderer unberührt.

§ 11. (1) Das Unternehmen unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes, der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften und der Genehmigungsbedingungen der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann die technische Aufsicht anderen Stellen übertragen.

§ 12. Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung aller Anordnungen nach den für polizeiliche Verfügungen geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 13. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder gegen die Bedingungen der

[1] Die frühere, zunächst noch fortgeltende (vgl. S. 997 A. 2) Fassung des § 4 lautete: „Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Jahr wöchentlich mehr als zwei Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden und das Unternehmen dem öffentlichen Verkehr dient. Alle übrigen Beförderungen gelten als nicht linienmäßig."

Genehmigung verstößt, oder wenn andere Umstände eintreten, welche die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs nicht mehr als gewährleistet erscheinen lassen.

Über die Zurücknahme entscheidet die Genehmigungsbehörde.

§ 14. (1) Die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn bedürfen zur Einrichtung von Linienverkehr und für den Gelegenheitsverkehr, soweit er mit Fahrzeugen des Linienverkehrs ausgeführt wird, keiner Genehmigung.

(2) Die Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Fahrzeugen, die ausschließlich für diesen Verkehr bestimmt sind, und die Ausführung von Ortsverkehr ohne Zustimmung der Gemeinde gehören nicht zu den Aufgaben der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn.

II. Sondervorschriften

1. Straßenbahnen

§ 15. (1) Wenn von der Straßenbahn ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Diese können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen.

(2) Kommt über die Benutzung des Weges, über die Höhe des Entgelts oder über eine Weiterbenutzung des Weges im Falle notwendig werdender Veränderungen an den Verkehrsanlagen keine Einigung zustande, so kann die Genehmigungsbehörde die Zustimmung ersetzen und die Höhe des Entgelts festsetzen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Kreuzung von Wegen durch Straßenbahnen in Höhe des Weges.

§ 16. Auf Verlangen des Wegeunterhaltungspflichtigen hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Straßenbahnanlagen zu beseitigen und den benutzten Wegeteil wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Genehmigungsbehörde die Bestellung einer Sicherheit fordern.

§ 17. (1) Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie müssen vor der Einführung veröffentlicht werden.

(2) Die festgesetzten Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

(3) Bei der Genehmigung können weitere Bedingungen festgesetzt werden.

§ 18. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplans.

§ 19. (1) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist und die Genehmigungsbehörde den Bauplan festgestellt hat.

(2) Die Planfeststellung umfaßt die rechtswirksame Bestimmung der Lage, Gestalt und Beschaffenheit der Straßenbahn in allen Bestandteilen.

§ 20. (1) Bei der Planfeststellung ist dem Unternehmer die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, die im öffentlichen Interesse oder der Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind.

(2) Die Unterhaltung der Anlagen nach Abs. 1 obliegt dem Unternehmer, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zweck dienender Anlagen hinausgeht.

§ 21. Für die betriebsfertige Herstellung der Straßenbahn und die Eröffnung des Betriebs ist eine Frist festzusetzen. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung für erloschen erklären, wenn die betriebsfertige Herstellung oder die Eröffnung nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

§ 22. Zur Eröffnung des Betriebs bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn wesentliche Bedingungen der Genehmigung nicht erfüllt sind.

§ 23. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb während der Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten und hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen.

2. Linienverkehr

§ 24. Auf den Linienverkehr finden die Vorschriften der §§ 17, 21 und 23 entsprechende Anwendung.

§ 25. Der Unternehmer kann die ihm den beförderten Personen gegenüber obliegende Haftung nicht durch Vertrag ausschließen oder beschränken. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 26. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich wegen der Ansprüche, die aus dem Betrieb der Fahrzeuge von den beförderten Personen oder von Dritten gegen ihn erhoben werden können, zu versichern und den Nachweis der Versicherung der Genehmigungsbehörde jederzeit zu erbringen.

§ 27. (1) Auf den Linienverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn finden nur die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn haben vier Wochen vor Einrichtung von Linienverkehr der höheren Verwaltungsbehörde, deren Gebiet berührt wird, und sich gegenseitig Anzeige zu erstatten. Widerspricht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige die höhere Verwaltungsbehörde, weil das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs zuwiderläuft, oder widerspricht die Deutsche Reichspost oder die Deutsche Reichsbahn, indem sie geltend macht, daß ihre Interessen verletzt werden, so entscheidet der Reichsverkehrsminister, und zwar, soweit die Einrichtung vom Linienverkehr der Deutschen Reichspost betroffen wird, nach Benehmen mit dem Reichspostminister. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

3. Gelegenheitsverkehr

§ 28. Auf den Gelegenheitsverkehr finden die Vorschriften der §§ 25 und 26 entsprechende Anwendung.

§ 29. In der Genehmigungsurkunde ist Bestimmung darüber zu treffen, ob die Genehmigung nur innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde oder auch darüber hinaus gelten soll.

§ 30. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde hat.

§ 31. (1) Die Genehmigung erlischt, wenn der Unternehmer seinen Betriebsbesitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(2) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer während eines Zeitraums von sechs Monaten den Gelegenheitsverkehr nicht ausgeübt oder die zugelassenen Fahrzeuge zu anderen Zwecken benutzt hat.

§ 32. Für den Gelegenheitsverkehr, dessen Fahrzeuge vom Unternehmer für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten oder angeboten werden, setzt die Genehmigungsbehörde erforderlichenfalls Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne fest. § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 33. Auf den Gelegenheitsverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn finden die Vorschriften der §§ 28 bis 32 keine Anwendung.

III. Gemeinsame Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 34. (1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen nicht berührt.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 91). Die im § 5 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes bestimmten Zuständigkeiten kann der Reichsverkehrsminister für Straßenbahnen abweichend regeln.

§ 35. (1) Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Polizeibehörde ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an den Reichsverkehrsminister zulässig. Die Entscheidung des Reichsverkehrsministers bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

(3) Die Beschwerden nach den Absätzen 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Genehmigungsbehörde einstweilige Anordnungen treffen. § 12 gilt entsprechend.

§ 36. Alle diesem Gesetz unterliegenden Verkehrsunternehmen haben den Anforderungen des Reichs zum Zweck der Landesverteidigung Folge zu leisten.

§ 37. Der Reichsverkehrsminister ist berechtigt, sich jederzeit über die Art und den Umfang der Personenbeförderung der Deutschen Reichspost, der Deutschen Reichsbahn und der Unternehmer, die eine Genehmigung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben, zu unterrichten.

§ 38. Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, die im Ausland beginnt oder mit Kraftfahrzeugen betrieben wird, die im Ausland zugelassen sind, kann der Reichsverkehrsminister abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.

§ 39. Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen

1. über den Betrieb der Verkehrsunternehmen, bei Straßenbahnen auch über den Bau,
2. über Gebühren für behördliche Maßnahmen bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Verkehrsunternehmen,
3. zur Bekämpfung der Notlage der Verkehrsunternehmen.

Die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Anordnungen kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 40. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr mit Landfahrzeugen ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der benutzten Fahrzeuge erkannt werden, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. Im Wiederholungsfalle ist auf die Einziehung zu erkennen, es sei denn, daß das Fahrzeug ohne Schuld des Eigentümers zu der Tat benutzt worden ist oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde.

(3) Hängt die Verurteilung nach den Absätzen 1 und 2 davon ab, ob ein Verkehr den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, und ist eine Entscheidung nach § 7 nicht ergangen, so ist das Verfahren auszusetzen, bis über diese Frage endgültig entschieden worden ist. Ist keine Entscheidung des Reichsverkehrsministers ergangen, so hat das Gericht, wenn es von der Entscheidung der im § 7 bezeichneten Behörde abweichen will, die Entscheidung des Reichsverkehrsministers einzuholen.

§ 41. (1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von dem Falle des § 40, den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Bedingungen der Genehmigung oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn.

§ 42. Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, mit den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, ausschließlich für den Gelegenheitsverkehr bestimmten Fahrzeugen diesen Verkehr auf die Dauer von drei Jahren weiterzubetreiben.

§ 43 (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Unternehmer, denen auf Grund des bisherigen Rechts die Genehmigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen zu Lande erteilt ist, Anwendung. Soweit einer Straßenbahn auf Grund des bisherigen Rechts eine dauernde Genehmigung erteilt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Wohlerworbene Rechte anderer bleiben unberührt.

§ 44. Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Überleitung des bisherigen Rechts in das neue Recht erforderlichen Anordnungen.[1]

§ 45. Die Vorschrift des § 44 tritt mit der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Vorschriften treten am 1. April 1935 in Kraft. An diesem Tage treten die den Personenverkehr betreffenden Vorschriften der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel V (Reichsgesetzbl. I S. 558) und die §§ 37, 40 und 76 der Gewerbeordnung, soweit sie den öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerk regeln, außer Kraft.

XXVI. 1. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes

Vom 18. Oktober 1936

(RGBl. I S. 887)

Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplanes erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des Deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat.

Die Durchführung des Vierjahresplanes übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring.

Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschließlich der Obersten Reichsbehörden, und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

XXVI. 2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes

Vom 5. November 1936

(RGBl. I S. 936)

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet, was folgt:

I

Meine Anordnungen zur Durchführung des Vierjahresplans, die zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden müssen, werden, soweit sie nicht im Reichsgesetzblatt erscheinen, im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

II

(1) Wer den in solchen Anordnungen enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

[1] DurchfVO v. 26. 3. 35 (RGBl. I S. 473). Sie ist hier nicht abgedruckt, da ihre weitgehende Umgestaltung bevorsteht.

(2) § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) bleibt unberührt.

III

Wegen eines Schadens, der durch eine nach Ziffer I veröffentlichte Anordnung entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Berlin, den 5. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan

Nachträge

Zu § 1 A. 6 S. 76:

Siehe hierher auch das Urt. d. PrOVG v. 8. 10. 36 (DGArch. 35 S. 1, RVBl. 58, 600), wo das PrOVG daran festhält, daß einer polizeil. Untersagung der Ausübung der Heilkunde auf Grund des § 14 PrPVG die Vorschriften der §§ 1 und 143 Abs. 1 GO entgegenstehen; die Aufhebung und Aenderung von Gesetzen sei nicht Aufgabe des Richters, das Gesetzgebungsrecht stehe allein dem Führer zu. Auch im Urt. d. PrOVG v. 1. 10. 36 (DGArch. 35 S. 5), das die polizeil. Untersagung des Betriebs eines Lebensmittelgeschäfts zum Gegenstand hat, wird die fortdauernde Rechtsgültigkeit der §§ 1, 143 GO anerkannt (gegenüber der Entsch. d. ThürOVG v. 4. 3. 36). Dagegen billigt E. R. Huber in seiner Abhandlung über die Verwirkung der volksgenöss. Rechtsstellung im Verwaltungsrecht (ZAkfdR 1937 S. 366) das Urt. d. ThürOVG.

Zu § 1 A. 8 Buchst. d S. 84:

Anordnung d. RuPrWM v. 20. 5. 37 (RAnz. Nr. 115) und Erl. dazu v. 3. 6. 37 (MBlfW S. 147) betr. die Errichtung und Erweiterung von Versandgeschäften; Sperre erwies sich als erforderlich, weil das EhSchG auf die ohne o. VSt. arbeitenden Versandgeschäfte nicht anwendbar ist.

Anordnung d. RuPrWM v. 16. 9. 37 (MBlfW S. 213) zur Sicherstellung des planmäßigen Ausbaus der deutschen Eisenindustrie: ergangen auf Grund des ZwKG; danach bedarf insbes. die Errichtung von Hochöfen, Hüttenkokereien, Anlagen zur Herstellung von Stahl, Stahlwalzwerken, Hammer- und Preßwerken für Eisen und Stahl, soweit sie an Anlagen zur Herstellung von Stahl (einschl. Stahllegierungen) angeschlossen werden sollen, Eisen-, Stahl- und Tempergießereien der Einwilligung des RuPrWM, vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen über die Anwendung und Genehmigung dieser Anlagen.

Zu § 1 A. 8 Buchst. e S. 85, 87:

VO z. Aenderung der VO zur Ordnung der Getreidewirtschaft v. 26. 6. 37 (RGBl. I S. 700).

2. VO. z. Aenderung der VO über den Zusammenschluß der D. Gartenbauwirtschaft v. 28. 7. 37 (RGBl. I S. 869).

Zu § 6 A. 13 (Bergwesen) S. 128:

An reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Bergwesen sind nachzutragen das G. über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) v. 4. 12. 34 (RGBl. I S. 1223), das G. über den Abbau von Raseneisenerzen v. 22. 6. 37 (RGBl. I S. 650) und die auf Grund der VO z. Durchf. des Vierjahresplans v. 18. 10. 36 (RGBl. I S. 887) ergangene VO über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten v. 23. 7. 37 (RGBl. I S. 883); dieser Zusammenschluß dient dem Aufschluß und Abbau von Mineralien.

Zu § 12 A. 2 S. 166:

Zum Begriff „ausländisch" s. das zu §§ 1, 14 UnlWG ergangene Urt. d. RG v. 26. 1. 37 (JW 1937 S. 1878, DGArch. 35, 114): Die Begriffe „ausländisch und jüdisch" können zur Kennzeichnung eines Geschäfts auch in dem Sinne angewendet werden, daß das Unternehmen dem maßgebenden Einfluß ausländischer und jüdischer Personen unterliege.

Zu § 12 A. 3 S. 167:

Siehe die auf Grund des § 14 DBG ergangene VO über die Nebentätigkeit der Beamten v. 6. 7. 37 (RGBl. I S. 753).

Zu § 14 A. 2 a S. 172:

Ueber den Begriff des selbständigen Gewerbebetriebs hat sich das Urt. d. RG v. 19. 4. 37 (JW. 66, 2415) ausgesprochen; unter Bezugnahme auf Entsch. St. 18, 27 wird dort als wesentlich bezeichnet, daß den Unternehmer die mit dem Betrieb verbundene Gefahr trifft, und ein weiteres Merkmal darin gefunden, daß grundsätzlich die gewerbl. Leistungen jedem beliebigen Dritten angeboten werden, der Gewerbetreibende also nicht persönlich oder wirtschaftlich von einem einzelnen Auftraggeber abhängig ist.

Zu S. 178 oben s. Fischbach, Die Rechtsstellung der in gemeindlichen Schlachthöfen tätigen Kopfschlächter, RVBl. 58, 453.

Zu § 15 a A. 2 S. 194:

Urt. d. OLG München v. 19. 5. 37 (JW 66, 2418): Wenn ein jüdischer Firmeninhaber, um das Publikum zu täuschen, die Firma in großen Buchstaben, seinen Familiennamen aber in kleinen, für den Durchschnittsbeobachter nicht zu lesender Schrift anbringt, so liegt darin der Tatbestand einer Uebertretung nach § 15 a, § 148 Abs. 1 Ziff. 14 GO und der eines Vergehens nach § 4 UnlWG.

Zu § 15 a A. 3 S. 195:

Das OLG Hamburg hat sich mit Urt. v. 2. 8. 37 (JW 66, 2862) der S. 195 vertretenen Ansicht angeschlossen, daß GmbH und Aktiengesellschaften verpflichtet sind, nach § 15 a ihren Firmennamen am Laden anzubringen; dazu gehöre der Zusatz: GmbH oder AG.

Zu § 29 A. 3 S. 318:

Siehe die Bestallungsordnung für Apotheker v. 8. 10. 37 (RGBl. I S. 1118).

Zu § 29 A. 4 a S. 319:

Siehe Nachtrag zu § 1 A. 6 S. 1004.

Zu § 35 A. 4 Buchst. a S. 409:

PrOVG v. 24. 9. 36 (DGArch. 35, 17): Untersagung ist zulässig, wenngleich der Gewerbetreibende durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für längere Zeit tatsächlich an der Ausübung des Gewerbes verhindert ist, sofern anzunehmen, daß er ihn nach Wegfall der Verhinderung wieder aufnehmen werde.

Zu § 35 A. 5 (Trödelhandel) S. 416 ff.:

Zum Begriff des Trödelhandels s. KG v. 12. 3. 37 (DStR NF 4, 210, DGArch. 35, 16): auch der Großhandel fällt unter den Begriff des „Handels" i. S. des § 35 Abs. 2; nur eine wesentl. Umarbeitung fällt gegen die Annahme eines als Trödelhandel anzusehenden Weiterverkaufs ins Gewicht.

Zu § 35 A. 8 S. 421:

PrOVG v. 18. 3. 37 (DGArch. 35, 22), übereinstimmend mit der Bem. S. 421: soweit die Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte mit Rechtsberatung verbunden ist, unterliegt sie ausschließlich dem RechtsberatungsG v. 13. 12. 35. — Die Tätigkeit eines Sippenforschers ist keine Rechtsberatung; sie kann gewerbsmäßige Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte in sich schließen.

Zu § 35 A. 8b S. 424:

Auch nach PrOVG v. 5. 8. 37, JW. 66, 3000, hat die VO. über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 37 die Vorschr. des § 35 Abs. 3 und des § 40 GO über die Untersagung des Viehhandels nicht verdrängt.

Zu § 37 A. 1 S. 453:

An die Stelle der oben zit. RStraßenVerkehrsO v. 28. 5. 34 tritt — in der Hauptsache v. 1. 1. 38 ab — die StraßenVerkehrsO v. 13. 11. 37 (RGBl. I S. 1179).

Zu § 41 a A. 4 Buchst. a, α S. 496:

OLG Naumburg v. 27. 1. 37 (DGArch. 35, 36) betr. Warenverkauf in Trinkhallen an Gäste; das Urt. erkennt die Gasteigenschaft nicht nur beim Trinkgast, sondern im Anschluß an den Erl. d. RuPrWM v. 5. 3. 35 auch beim Besteller zubereiteter Speisen an.

Zu § 42 b A. 11 S. 525:

KG v. 23. 4. 37 (DGArch. 35, 11) anerkennt die Rechtsgültigkeit des Verbots des sog. Anreißens von Straßenpassanten (durch Händler usw.) als eine auch unter der Herrschaft der RStraßenVerkehrsO zulässige örtliche Vorschrift über die Ordnung auf der Straße.

Zu § 42 b A. 16 S. 528 f.:

PrOVG v. 13. 5. 37 (DGArch. 35, 38): liegen bei einem Verbot des Straßenhandels gemäß § 42 b Abs. 3 neben den zeitgebundenen Tatbeständen des § 57 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 auch die Voraussetzungen des § 57 b Ziff. 2 (Unzuverlässigkeit) vor, so braucht das Verbot nicht zeitlich begrenzt zu werden.

Zu § 44 a A. 7 S. 563:

PrOVG v. 14. 1. 37 (DGArch. 35, 40): Das VerwGer. hat die Tatsachen, die nach seiner Ansicht die Annahme des Gewerbemißbrauchs zu staatsfeindlichen Zwecken (§§ 44 a, 57 Abs. 1 Ziff. 2 a) rechtfertigen, selbst festzustellen; die nicht mit bestimmten Tatsachen belegte Aeußerung anderer Dienststellen, der Antragsteller sei politisch unzuverlässig, bildet ohne weiteres keine ausreichende Grundlage der verwgerichtlichen Entscheidung. Siehe auch PrOVG v. 12. 8. 37 (JW 66, 2933): Die gutachtliche Aeußerung einer Staatspolizeistelle, die sich, ohne Tatsachen anzugeben, auf die Mitteilung beschränkt, daß eine Person politisch nicht zuverlässig sei, kann nicht als Tatsache i. S. des § 57 Abs. 1 Ziff. 2 a angesehen werden. Im Hinblick auf den auch nach natsoz. Auffassung anerkannten Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör kann einem Antragsteller die GewLegKarte im VerwStreitverf. ohne Bekanntgabe der ihn belastenden Tatsachen nicht versagt werden.

Zu § 56 a A. 7 S. 675:

PrOVG v. 12. 11. 36 (RVBl. 58, 603) anerkennt die Rechtsgültigkeit eines auf Grund der Berliner PolVO betr. das Wahrsagen v. 13. 8. 34 ausgesprochenen Verbots des Handels mit graphologischen und astrologischen Druckschriften, die der wissenschaftlichen Grundlage entbehren; dazu s. auch PrOVG v. 13. 8. 34 (Entsch. 97, 106; RVBl. 57, 555).

Zu § 57 A. 3 a S. 695:

Siehe die Nachträge zu § 44 a A. 7 oben.

Zu § 60 A. 3 S. 719:

Siehe das an die Stelle der Ländergesetze über die Besteuerung des Gill getretene Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes (WGewStG) v. 10. 12. 37 (RGBl. I S. 1348).

Wilhelm Herbst'sche Press Nr 157/I Preis Sonderpreis Mk

Sachverzeichnis

Die arabischen Ziffern bedeuten die §§ der GO. — A. = Anmerkung; die darauffolgenden Ziffern und Buchstaben bedeuten die Nummern und Unterabteilungen der Anmerkungen, die hochgestellten kleinen Ziffern die Absätze der Anmerkungen. — S. = Seite; die Seitenzahlen sind in Kursiv gesetzt

A

B

C

D

F

G

H

J

K

M

Q

R

S

T

V

W

X

Z

Landmann-Rohmer

Kommentar zur Gewerbeordnung

Außer dem vorliegenden Band sind lieferbar:

Ergänzungsband zu Band I: Gaststättengesetz. **Kommentar** von Dr. Gustav Rohmer. 1930. Mit Nachtrag 1931 und 1933. VIII, 180 und 39 Seiten. RM 8.–

Zweiter Band. Erster Teil: Titel VI und VIa, §§ 81–104. **8. Auflage.** 1930. IX, 209 Seiten. RM 8.50. **Zweiter Teil:** Titel VII–X, §§ 105–155. Anhang und Sachverzeichnis. **8. Auflage.** 1932. XVI, 971 Seiten. RM 36.–

Ergänzungsband zu Band II: Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934. **Kommentar** von Dr. G. Rohmer. 1935. Mit Nachtrag August 1936. XII, 267 und 28 Seiten. RM 10.20

Kommentar zur Arbeitszeitordnung

mit dem Kinder- sowie dem Mutterschutzgesetz, der Bäckereiverordnung und den Ausführungsverordnungen von

Dr. Gustav Rohmer
Regierungspräsident a. D.

4. Auflage. 1935. Mit Nachtrag August 1936. XII, 267 und 28 Seiten Taschenformat. Grauer Leinenband RM 10.20, Nachtrag einzeln RM –.70

„Was dieses Werk besonders auszeichnet, ist die peinliche Genauigkeit der umfassenden Erläuterungen, die in knapper Form alles Wesentliche zu sagen wissen und soweit nötig sich auch auf technische Einzelheiten erstrecken. So wird das Buch seine maßgebende Stellung behaupten." Juristische Wochenschrift

Arbeitszeitordnung

mit einem Anhang ergänzender Bestimmungen

Textausgabe mit Erläuterungen von

Dr. Gustav Rohmer
Regierungspräsident a. D.

1934. Mit Nachtrag August 1936. XII, 210 und 36 Seiten Taschenformat. Roter Leinenband RM 4.–, Nachtrag einzeln RM –.50

„Die Erläuterungen zeichnen sich durch knappe Formulierungen aus, die alles für die Praxis Wichtige enthalten, auch die amtlichen Erläuterungen sind mit abgedruckt. Das Buch ist besonders dadurch für den täglichen Gebrauch in der Praxis geeignet, weil in einem handlichen Bändchen alle mit dem Sachgebiet zusammenhängenden Gesetze, Verordnungen usw. ganz oder auszugsweise in einem Anhang abgedruckt sind, so daß man sich schnell und zuverlässig über Einzelheiten unterrichten kann. Die Erläuterungen sind angesichts der gedrängten Kürze erstaunlich eingehend; alle wesentlichen Fragen sind darin behandelt." Deutsches Arbeitsrecht

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Hueck-Nipperdey-Dietz

Kommentar zum
Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

mit sämtlichen Durchführungsverordnungen, dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit seinen Durchführungsverordnungen und den neuen Arbeitszeitbestimmungen

2., neubearbeitete Auflage. 1937. XVI, 731 Seiten Lexikonformat. Grauer Lnbd. RM 15.–

„Die Verfasser haben es verstanden, die in Wissenschaft und Rechtsprechung entwickelten Gedanken auf einheitliche Gesichtspunkte zurückzuführen und so den geistigen Zusammenhang klarzustellen, von dem aus allein eine vertiefte Einsicht in das Gesetz zu gewinnen ist. Darin liegt unzweifelhaft eine hervorragende Leistung." Juristische Wochenschrift

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nebst ihren Durchführungsverordnungen

Textausgabe mit Erläuterungen von

Dr. Rolf Dietz
o. Professor an der Universität Gießen

4., durchgearb. u. vermehrte Aufl. 1936. VII, 245 S. Taschenformat. Roter Lnbd. RM 3.60

Gewerbeordnung

nebst den wichtigsten arbeitsrechtlichen und gewerbepolizeilichen Gesetzen und Verordnungen

Textausgabe mit kurzen Anmerkungen

28. Auflage. **Loseblattausgabe.** 1938. XV, 715 Seiten Taschenformat.
In rotem Leinenordner RM 4.80

„In dieser Ausgabe sind neben der Gewerbeordnung die wesentlichsten arbeits- und gewerbepolizeilichen Gesetze und Verordnungen zum Abdruck gebracht. Das Buch ist dadurch ein für die Praxis besonders glücklich zusammengestelltes Handbuch." Deutsche Justiz

Innungsordnung

nebst Ausführungsbestimmungen

Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen von

Dr. Gustav Rohmer
Regierungspräsident a. D.

1934. Mit Nachtrag vom 1. März 1935, ergänzt durch Deckblätter Nov. 1936. VII, 169 u. 32 S. Taschenformat. Roter Leinenband RM 3.20. Nachtrag einzeln RM –.40

„Diese Ausgabe ist mit ihren Texterläuterungen und Anmerkungen nahezu unentbehrlich für die Durchführung der durch das Gesetz gestellten Aufgaben. Der beigefügte Anhang bringt insbesondere die Ausführungsbestimmungen, die Mustersatzungen für die Innungen und die Kreishandwerkerschaften, außerdem die Dienstordnung für die Landeshandwerksmeister, einschlägige Bestimmungen aus der Gewerbeordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz und dem Gerichtsverfassungsgesetz." Deutsche Verwaltung

---

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

157/I KPiP
11000157/I